~~1131~~ a
1331.

1-2 / 13.30

1852.

Eigenthum
der
Kgl: General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

BHS. X 74-1

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke
Aktiengesellschaft
Bibliothek:
Gruppe X
B Nr. 74

Vollständiges Taschenbuch

der

Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse etc. aller Länder und Handelsplätze.

Erste Abtheilung.

Aachen — Pesth.

Vollständiges

Taschenbuch

der

Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse,

der

Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze.

Nach den Bedürfnissen der Gegenwart bearbeitet

von

Christian Noback und **Friedrich Noback.**

Erste Abtheilung.

Aachen — Pesth.

BIBLIOTHEK DER K. B. GENERAL BERGW. U. SALINEN ADMINISTR.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1851.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorwort.

Eine Arbeit von der Richtung und dem Umfange der vorliegenden, welche sich eine gründliche Durchforschung und Erörterung ihres Gegenstandes zum Ziele gesteckt hat, ist nicht das Werk weniger Monate. Jahrelange Vorbereitungen haben wir vorausgehen lassen, ehe zur Durchführung unserer Aufgabe geschritten wurde und vor neun Jahren das erste Heft des Taschenbuches im Druck erschien. Allerdings hatten wir die Absicht, das ganze Werk im Zeitraum Eines Jahres zu liefern; allein wir hatten die Sichtung und Durcharbeitung des Materials sowohl, als die äussern Gränzen der Arbeit zu gering angeschlagen. Wollten wir treu dem gefassten Plane die Letzere durchführen, so konnte der räumliche Umfang nicht unter dem Doppelten desjenigen stehen, welchen wir anfänglich dafür in Aussicht stellen zu dürfen glaubten und den wir auf 48 Bogen oder 6 Hefte geschätzt hatten. Damit schon war eine grössere Zeitdauer des Erscheinens als Nothwendigkeit gegeben, die sich aber dadurch noch weiter ausdehnte, dass von Tag zu Tag das uns zu Gebote kommende Material reicher wurde und schwieriger zu beherrschen, somit das Geschäft des Forschens, Prüfens, Ordnens und Bearbeitens mühsamer und zeitraubender. Endlich trugen der Wechsel unserer Wohnplätze und der Beginn eines neuen Berufs-Unternehmens mit ihren Anforderungen an Kraft und Zeit nicht wenig dazu bei, den Termin des Schlusses hinauszuschieben. Mittlerweile hatten mannigfache Verhältnisse, welche im Bereich unserer Arbeit liegen, eine Umgestaltung erfahren, die Folgen des politischen Umschwunges im

Jahre 1848 thaten das Ihrige, in den dahin gehörigen Finanzangelegenheiten umfassende Neuerungen herbeizuführen, und so wuchs der uns vorliegende Stoff zu einer ungeheuren, fast unübersehbaren Höhe an, und in gleichem Maasse seine Anforderungen an unsere Arbeitskraft.

Unser Werk selbst hat durch diese Umstände nur gewonnen, und wenn die Subscribenten ihre Geduld auf die Probe gestellt gesehen haben, so erhalten dieselben dagegen eine um so vollständigere Leistung, welche sie aus dem praktischen Gesichtspunkte der Brauchbarkeit mehr willkommen heissen werden, als ein weniger umfangreiches Werk, welches den Anforderungen der Zeit nicht entsprechen könnte.

Wollten wir aber unserer Arbeit eben diejenige Vollständigkeit geben, welche sie in Hinsicht auf die behandelten Gegenstände auf den Standpunkt des heutigen Tages führt, so durften wir dasjenige nicht unberücksichtigt lassen, was seit dem Beginn ihres Erscheinens sich zugetragen. Diese Neuerungen sowohl, als die uns zugänglich gewordenen neuern und vorzüglichern Quellen, machten eine Reihe von *Nachträgen* nothwendig, welche allein den Umfang von einem Viertel des Hauptwerkes erreichen, und denselben erreichen mussten, wenn wir, ohne auf Geringes einzugehen, das Belangreiche ergänzend beibringen wollten. Dies sei unsere Rechtfertigung wegen der gegen den ursprünglichen Plan grössern Bogenzahl und wegen der verspäteten Publikation des Werkes. Dass dasselbe die Gränzen eines „Taschenbuches" überschreitet, erklärt sich aus der Sache selbst, es durfte aber der einmal gewählte Name um so weniger aufgegeben werden, als die Arbeit unter demselben einmal weithin bekannt und verbreitet ist; auch dürfte es besser sein, wenn der Inhalt den unscheinbaren Titel überbietet, als wenn unter einer prunkenden Hülle sich ein bettelhafter Kern verbirgt, wie es in der Literatur unserer Tage so gewöhnlich und kaum auf irgend einem Gebiete mehr als demjenigen, welchem unser Streben zugewandt war.

Dürfen wir dem subjektiven Gefühle einen Ausdruck geben, so müssen wir unsere lebhafte Freude über den endlichen Abschluss des Werkes kundgeben und über die Geduld, mit welcher die Theilnahme des Publikums uns gefolgt ist. Nichts ist wohl natürlicher als die Empfindung einer solchen Genugthuung bei der Beendigung einer Arbeit, welche viele Jahre

hindurch der Gegenstand eifriger Pflege, ernster Forschung und mühevoller Anstrengung war. Wir hoffen, dass der darauf verwandte Fleiss in dem Beifall der Besitzer und Benutzer des Buches Anerkennung finden möge und geben dasselbe dem Urtheil der Kundigen dahin. Zu unserer Freude hat sich eine sachkundige Kritik überall würdigend und vielleicht zu schmeichelhaft über das von uns Dargebotene ausgesprochen; sie ist uns ein Sporn gewesen, inmitten grosser Mühen den Muth nicht sinken zu lassen und rüstig voranzustreben zur Erreichung des Zieles. Freilich ist diese Arbeit keine solche, die, wie das Kind heiterer Musse, leicht und fröhlich dem Momente glücklicher Inspiration entspringt; sie erfordert unermüdliche Ausdauer und Geduld, eisernen, wir möchten sagen deutschen Fleiss, die gründlichste Forschung, stete Selbstüberwindung und vor allem *wahre Liebe zum Gegenstande*, ohne welche ein an sich so trockenes Objekt unübersteigliche Schwierigkeiten bietet. Wir glauben diesen Bedingungen genügt zu haben und haben dafür die Genugthuung errungen, eine Schöpfung ins Leben zu rufen, welche nach vielen Seiten hin nutzbringend sein wird. Hegten wir grössere Eitelkeit, so würden wir stolz darauf sein, dass keine Literatur in irgend einer Periode ein Werk aufzuweisen hat, welches sich derselben entfernt an die Seite stellen kann, allein es genügt uns die Ueberzeugung, dass unser Streben, nach Kräften zu nützen, ein erfolgreiches gewesen ist, und das Bewusstsein dieses redlichen Strebens, fern von allen äusserlichen Motiven, ist unser reichster Lohn.

Wir brauchen wohl kaum zu sagen, dass wir die Quellen, welche die in- und ausländische Literatur darbot, im weitesten Maasse durchforscht haben; leider ist dieselbe arm an erträglichen Erzeugnissen des betreffenden Feldes, und wir mussten zu Monographien und Produkten ganz anderer Richtung greifen, um vereinzelte Körner aufzusammeln. Wo es irgend zulässig war, haben wir durch direkte Verwendungen an den bezüglichen Plätzen Auskunft gesucht und erhalten, auch waren uns viele amtliche Materialien zugänglich, deren nähere Erwähnung die schuldige Discretion verbietet. Was eine umfängliche Correspondenz, literarische Hilfsmittel und offizielle Vorlagen irgend Brauchbares boten, haben wir gewissenhaft benutzt und unserm Zwecke dienstbar gemacht. Niemand wird entfernt daran denken, in unserm Werke eine blosse geschickte Compilation gegebener Daten er-

blicken zu wollen; die Prüfung eines einzigen Artikels von Belang belehrt vom Gegentheile. Gerade auf unsere Prüfung der vorliegenden Materialien, auf unsere Forschung legen wir den hauptsächlichen Werth der Arbeit. Dieselben waren in der That sehr oft überaus mühsam, und es hat mannigfacher Untersuchungen bedurft, ehe wir uns für die eine oder andere Angabe entscheiden konnten. Dass dies nicht ohne schwierige Berechnungen möglich war, erkennt der Eingeweihte, und da die meisten Zahlenangaben Erzeugnisse solcher Rechnungen sind, so mag dies einigermaassen einen Anhalt für die Würdigung der Schwierigkeiten des Unternehmens nach Einer Seite hin geben. Gern hätten wir überall durch besondere Nachweisungen die jedesmalige Quelle, den Grund unserer Annahme den abweichenden gegenüber, überhaupt die Erläuterung unserer Motive für die einzelnen Bestimmungen, aufgeführt, da wir wohl wissen, dass damit ein wichtiger Beleg für die Brauchbarkeit der Angaben geliefert wird. Allein es wäre dadurch ein so überaus grosser Raum erfordert und die Arbeit selbst zugleich so sehr vermehrt worden, dass der Umfang des Buches den jetzigen nicht unbeträchtlich überschritten hätte und noch mehr Zeit über dessen Veröffentlichung verlaufen wäre. Wir konnten dies mit dem Zwecke des Unternehmens und dem Interesse der Abnehmer nicht vereinigen, glauben aber durch das Wesen der Arbeit selbst den genügendsten Beweis für ihre *Zuverlässigkeit* geführt zu haben, die ja eben der grösste Werth eines solchen Werkes ist.

Es sei uns gestattet, bei dieser Gelegenheit allen Denen unsern verbindlichsten Dank abzustatten, welche uns mit Auskunft über einzelne Verhältnisse so bereitwillig und zuvorkommend unterstützt haben. Wenn die Vielfältigkeit dieser Unterstützungen eine einzelne Aufzählung unthunlich macht, so können wir uns doch nicht versagen, vorzugsweise nach jener Seite unsere Erkenntlichkeit auszusprechen, von wo eine Auskunft gerade von besonderer Wichtigkeit oder von grösserer Mannigfaltigkeit war, und zwar namentlich den Herren: General-Münzwardein *Kandelhardt* in Berlin, Direktor Prof. *Karmarsch* in Hannover, Freiherr *v. Reden* in Frankfurt a. M., Etatsrath *Schumacher* in Altona, Dr. *A. Soetbeer* in Hamburg, *W. Telschow* in Stettin. Für alle Mittheilungen, welche uns hinsichtlich künftiger Vervollkommnung unserer Arbeit zugehen sollten, werden wir herzlich dankbar sein.

Dass beim redlichsten Streben nach Vollendung unserer Arbeit ein Einzelnes noch der Vervollständigung bedürfen könne, erkennen wir wohl; es ist dies das Schicksal aller menschlichen Leistungen, aber wir sind tief von der Ueberzeugung durchdrungen, in jener Beziehung das Mögliche gethan zu haben, über welches keine Kraft hinausreicht. Dadurch aber, dass wir das seit dem Erscheinen der ersten Bogen neu Entstandene und Aufgeklärte als einen Nachtrag dem Buche beigegeben, ist diesem der Vorzug ertheilt worden, dass es den Standpunkt einer im Augenblicke des Abschlusses der Arbeit erschienenen neuen Auflage einnimmt. Damit es in diesem Sinne vollständig gebraucht werden könne, sind die *neuesten Veränderungen* in einer Beigabe (III.) zur Einleitung angezeigt, während das am Schlusse befindliche Register die Auffindung der einzelnen Artikel wesentlich erleichtert. Die *Einleitung* selbst gibt einige nähere Andeutungen über die Reihenfolge der einzelnen Materien und verschiedene allgemeine Erklärungen, welche im Werke selbst nicht Platz finden konnten, zugleich auch mehre Nachweisungen über den historischen Zusammenhang wichtiger Grössen und vergleichende Uebersichten über solche. Wir haben derselben einige Beigaben angehängt, deren erste die *specifischen Gewichte* der wichtigsten Körper, die zweite aber eine vergleichende Uebersicht der verschiedenen Arten des deutschen und östereichischen *Papiergeldes* enthält, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders willkommen sein möchte. Der Gegenstand der dritten Beigabe ist vorhin schon erwähnt worden, und wir glauben, dass alle dieselben zur Vollständigkeit unseres Werkes nicht unwesentlich beitragen.

Was die Theilung der einzelnen Gegenstände der Arbeit unter uns betrifft, so hat *Christian Noback* (Vater) die Rechnungsarten, den Zahlwerth, die Münzen, das Papiergeld, die Wechsel- und Geldkurse, die Wechselgebräuche, das Wechselrechtliche und alles sonst unter das Münz- und Wechselwesen Gehörige, *Friedrich Noback* (Sohn) die Staatspapier- und Actienkurse, die Erläuterung der Staatspapiere und Anleihen, die Maasse und Gewichte, die Platzgebräuche, die Banken und übrigen Handels-Anstalten bearbeitet. Wir wünschen aber die Arbeit als ein ungetrenntes Ganzes betrachtet zu sehen, als welches sie unserer Ansicht nach um so mehr erscheinen muss, als bei dem vielfachen Ineinandergreifen der einzelnen Theile (z. B. der Münze

und des Münzgewichts) eine wohlbegründete genaue Uebereinstimmung unserer Annahmen nothwendig war und zu Grunde liegt.

Wie es nicht fehlen konnte, ist unser Werk schon nach dem Erscheinen der ersten Hälfte die willkommene Beute jener Klasse von Piraten geworden, welche unsere Literatur zum Gegenstande ihrer Räuberei machen und, indem sie das Erzeugniss fremden Fleisses als eigene Arbeit an den Markt bringen, dem schnödesten Eigennutze fröhnen, das leichtgläubige Publikum aber schmählich betrügen, und dies doppelt, indem es den Abschreibern an Kenntniss und Fleiss fehlt, selbst für den Zweck des Plagiats einigermaassen in den Gegenstand einzudringen, so dass sie *Wahres und Falsches* in buntem Gemisch darbieten und somit ihren hintergangenen Käufern Produkte in die Hand geben, die aller und jeder Brauchbarkeit entbehren. So lange das Sprichwort „Mundus vult decipi" wahr bleibt, werden dem redlichen Arbeiter kaum Mittel zu Gebote stehen, diesem schändlichen Raubsysteme mit genügendem Erfolge entgegenzutreten. Uns hat dasselbe in vielen Gestalten die Ehre der „Benutzung" angethan, in Münz- und Maassbüchern, wie in grössern lexikalischen Werken für das kaufmännische Publikum, und oft hat man nicht einmal beiläufig die Quelle angeführt, aus welcher geschöpft wurde. Am unverschämtesten aber ist jenes edle Handwerk von einem Herrn *Haldur R. Grüner*, Commerzienrath und Vorsteher der praktischen Handels-Akademie (!) in Kopenhagen, dem Verfertiger mehrer verunglückten kaufmännischen Bücher, betrieben worden, welcher seit einigen Jahren unser Werk, so weit es ihm zugänglich war, *von Wort zu Wort ins Dänische übersetzt und für seine eigene Arbeit ausgegeben hat.* Seine ganze Zuthat besteht in drei unsern Münz-Tabellen beigefügten Colonnen, welche den Werth in dänischer, norwegischer und schwedischer Valuta enthalten und an die Stelle unserer deutschen Werth-Angaben getreten sind. Selbst das Unternehmen des Abschreibens aber ist Herrn Grüner zu schwierig geworden, oder er hat rasch zum Schlusse eilen wollen, denn während auf seinem 30sten Bogen der Artikel Newcastle schliesst, *macht er sämmtliches Uebrige auf* 9 *Bogen ab*! Man kann sich hiernach eine Vorstellung von der Gleichmässigkeit und dem Werthe dieses Machwerks bilden. Sein Verleger, Herr P. G. Philipsen in Kopenhagen, lässt sich für ein Heft von sechs Bogen, welches durchschnittlich nur etwa *drei*

unserer Bogen enthält, eben so viel bezahlen, als *acht* unserer Bogen kosten. Die von uns nachgetragenen, während des Erscheinens der einzelnen Hefte des Taschenbuches vorgefallenen Veränderungen hat Herr Grüner *ganz unberücksichtigt* gelassen, wie ihm schon *I. Jonas* (Lehrer der Handelswissenschaften in Kopenhagen) in der Vorrede zu seinem kleinen „Taschenbuch für Comptoiristen etc.“ (Kopenhagen, Klein'sche Buchh. 1847, S. V) vorgehalten. Das Buch führt den Titel: „*Haandbog for Handlende og Søfarende* i Danmark, Norge og Sverrig. Udarbeidet (ausgearbeitet!) af *Haldur R. Grüner*, Commerceraad, Bestyrer af det practiske Handels-Academi i Kjøbenhavn.“ Wir wollen kein Wort weiter über diese Sache verlieren; es sei genug, darauf hingewiesen zu haben.

Der grosse Umfang des Taschenbuches hat den Herrn Verleger veranlasst, dasselbe jetzt nach seiner Vollendung in zwei Theilen auszugeben, eine Maassregel, die gewiss zweckmässig ist, da das Ganze für Einen Band allzu stark sein würde. Wir fühlen uns gedrungen, an dieser Stelle der geachteten Verlagshandlung die vollste Anerkennung für die grosse Sorgfalt auszusprechen, mit welcher sie ihrerseits das Unternehmen gefördert hat. Wenn unsererseits eine der gewöhnlichen Correkturarbeit folgende zweimalige, sehr oft aber auch drei-, ja selbst viermalige Revision der Druckbogen erfolgt ist, um die sorgfältigste Herstellung möglich zu machen, eine Arbeit, die sich dadurch complicirte, dass unser Wohnplatz vom Druckorte entfernt und längere Zeit hindurch ein verschiedener war: so hat der Herr Verleger, aus dessen Offizin der Druck hervorgegangen, die unermüdlichste Ausdauer und Bereitwilligkeit in dieser Beziehung bewiesen, und es ist nicht selten vorgekommen, dass ein Bogen durch inzwischen eingegangene wichtige Materialien, vermöge neuer Einschaltungen vor dem Abdruck einen Zuwachs von fast der Hälfte seines Umfanges erhalten hat, ein Umstand, welcher bekanntlich der typographischen Herstellung ausserordentliche Schwierigkeiten und Hemmnisse in den Weg legt. Jener grossen Mühwaltung und der anerkannten Trefflichkeit der Brockhaus'schen Offizin ist es zuzuschreiben, dass so gut wie gar keine Druckfehler in dem Buche sich finden, welches hierdurch eines seltenen Vorzuges theilhaftig ist. (Die sehr wenigen Errata, um deren Verbesserung wir bitten, die aber auch im Nachtrage an geeigneter Stelle bereits angezeigt worden, sind am Schlusse

mitgetheilt.) Die Besitzer des Werkes schulden daher dem Herrn Verleger einen grossen Theil dessen, was seine Vollständigkeit vermehrt hat.

Möge auch ferner unserer Arbeit eine freundliche Aufnahme geschenkt und dadurch unser Streben ermuthigt werden, fortzufahren in der Bebauung des uns lieb gewordenen Gebietes.

Berlin und *Chemnitz*, 1. November 1850.

Christian Noback.
Friedrich Noback.

Einleitung.

Zuvörderst glauben wir uns über die **Grundlage der Werthberechnung der wirklich geprägten Goldmünzen aller vorkommenden Länder und Plätze — nach dem Stück — in der tabellarischen Aufstellung derselben**, und zwar:

a) einestheils in Thalern preuss. Friedrichsd'or zu 5 Thalern,

b) anderntheils in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse,

hier näher erklären zu müssen.

Bekanntlich erfolgt im Königreich Preussen *die gesetzmässige Ausprägung* der allgemein beliebten Friedrichsd'or zu 5 Thalern Gold oder in Friedrichsd'or, bei einem Feingehalte in der rauhen Mark von 260 Grän = 21 Karat 8 Grän, oder zu $^{65}/_{72}$ = 0,902777... Mark fein, und da 35 Stück einfache Friedrichsd'or eine preussisch-kölnische oder jetzige deutsche Vereins-Mark (von 233,8555 Gramm und zu 20,80592 holländischen Assen = 4865,568825 holländ. Asse) wiegen, *so gehen hiernach in gesetzmässiger Ausstückelung* — welche überhaupt in Preussen mit der grössten Regelmässigkeit und Treue erfolgt — $38^{10}/_{13}$ = 38,(769230)... *Stück einfache preussische Friedrichsd'or zu 5 Thalern in Fr.d'or auf die erwähnte kölnische oder Vereins-Mark fein Gold.* (Siehe auch unter Berlin, S. 101, besonders S. 102.)

Bei der grossen Regelmässigkeit, bedeutenden Ausmünzung und daher ziemlich allgemeinen Kenntniss der preussischen Friedrichsd'or ist (wie auch schon früher von Andern geschehen) diese Goldsorte, neben den Ducaten, *zum Werth-Maassstabe aller übrigen Goldmünzen* erwählt worden, welches in jedem Betracht einen sehr zweckmässigen Vergleichs- und Anhalt-Punkt gewährt.

Um nun nichts unerörtert zu lassen, was zum bessern Verständniss dieser Werthberechnung der verschiedenartigen (fremden) Goldmünzen dienen kann, soll hier in möglichster Kürze und Deutlichkeit angegeben werden: *einestheils die Berechnungsart selbst*, wie sie in vorliegendem Werke in der tabellarischen Münz-Aufstellung nach der schon erwähnten Grundlage nothwendig erfolgen musste, was an sich keinen Schwierigkeiten unterliegt; *anderntheils* aber eine Hinweisung für minder Kundige in der Berechnungsart der Goldsorten, um den von Zeit zu Zeit veränderlichen Werth derselben *in Silbermünze*, besonders in dem *Silberzahlwerthe des 14-Thaler- und 24½-Guldenfusses*, als den beiden jetzt in Deutschland gebräuchlichsten Silber-Münzfüssen, auf möglichst kurzem Wege zu finden, was hiernach auch auf die *Ducaten (insbesondere für Süddeutschland, wo die Ducaten, als Goldmünze, die Hauptrolle spielen*, also dort bekannter und geläufiger sind, als die preussischen Friedrichsd'or, welche vornehmlich in Norddeutschland vorkommen) in Anwendung kommen wird.

I. Rechnungsgrundlage für den Werth der vorkommenden, in der tabellarischen Aufstellung erscheinenden Goldmünzen, in Thalern preussischer Friedrichsd'or zu 5 Thalern Friedrichsd'or.

(*V.*) Thaler preuss. Friedrichsd'or ? — 1 Stück Goldmünze (der tabellarischen Aufstellung).
(*M.*) — 1 kölnische oder Vereins-Mark fein Metall (Gold).
1 — $38^{10}/_{13}$ Stück preussische Friedrichsd'or.
1 — 5 Thaler in preussischen Friedrichsd'or.

$$= \left(\frac{193^{11}/_{13}}{M.}\right) = \left(\frac{2520}{13.\,M.}\right) = \left[\frac{193,(846153)\ldots}{M.}\right] = V..$$ (oder gleich dem verlangten Werthe in Thalern Friedrichsd'or).

Anwendung a) für Berechnung der vierten Colonne der tabellarischen Münzaufstellung, nämlich für den Werth eines Stücks der darin aufgenommenen Goldsorte (Goldmünze) in Thalern preussischer Friedrichsd'or.

In der vierten (4.) *Colonne* der tabellarischen Münzaufstellung, *mit der gewöhnlichen Ueberschrift:*

„*Stück auf eine kölnische oder Vereins-Mark fein Metall*"

ist nun natürlich zunächst diejenige Münz- oder Goldsorte aufzunehmen, deren *Werth* man zu bestimmen sucht, und wofür in dieser Colonne die Anzahl Stücke derselben, worauf die Ueberschrift hindeutet, in ganzen Zahlen und den erforderlichen Decimalstellen, als Bruchtheil, angegeben ist.

Mit dieser Münzzahl, welche in vorstehendem Rechnungssatze *allgemein mit dem Buchstaben (M.)* — das ist: „*Münze, hier: Goldmünze*" — bemerkt steht, wird nun zu dem vorhabenden Zwecke jedesmal in die feste oder unveränderliche Rechnungs-(Verhältniss-) Zahl: $193^{11}/_{13} = 193{,}846153846153\ldots$ *dividirt.* Der dadurch erhaltene Quotient gibt bei richtiger Vollziehung genau genug den Werth einer solchen Goldsorte *in dem Thalerbetrage der preuss. Friedrichsd'or (zu 5 Thalern)*, den auch die tabellarische Aufstellung der fünften (5.) Colonne in den grössern und vollständigen Münzaufstellungen mit hinlänglicher Genauigkeit und Schärfe darlegt, und wie hiernach dieser Werth, z. B. in den kleinern abgekürzten tabellarischen Münzaufstellungen, wo die 5te Colonne, Kürze halber, weggeblieben, natürlich mit etwas mehr Mühwaltung, leicht zu finden ist.

Eine einmalige Anwendung des gegebenen Falles wird dies auch ganz mittelmässigen Rechnungskundigen deutlich machen. —

Gesetzt also, man wolle entweder *nachrechnen* oder überhaupt den besagten *Goldwerth* für die unter Paris, S. 813 oben, unter der Ueberschrift:

c) französische Goldmünzen der neuern Zeit, nach erfolgten Münzproben, und zwar *der* „*20-Frankenstücke vom Jahre* 1815"

bestimmen, wofür *in der vierten Colonne*, also unter der Ueberschrift: „*Stück auf eine kölnische oder Vereins-Mark fein Metall*" für diese Goldsorte die Verhältnisszahl: 40,4796905 (= *M.*) sich befindet, und von welcher es hier schon hinreichen wird, die fünf Decimalstellen 47969, also überhaupt: 40,47969 zum Divisor in 193,846153846153 zu nehmen, so wird man dafür *als Quotienten* ebenfalls 4,788726 *Thaler preuss. Friedrichsd'or zu* 5 *Thalern* erhalten, wie diese Werthzahl in der 5ten Colonne, S. 813, schon deutlich aufgeführt steht. —

Wäre für jede der *in der vierten (4.) Colonne* in allen solchen tabellarischen Münzaufstellungen angegebenen *Stückzahl auf eine kölnische Mark fein Metall (fein Gold)*

nur überhaupt vorerst in 1 getheilt und der Quotient dafür zugleich mit aufgestellt worden (*welches, beiläufig erwähnt, für den Divisor* 40,4796905 in 1, also in 1,0000000 *den Quotienten:* 0,0247037462 *gebracht haben würde*), *so hätte man in dem gegebenen Falle keiner Division weiter bedurft*, und sowohl den *Werth in Friedrichsd'or-Thalern*, *wie für die letzte* (6.) *Colonne in Stück Ducaten, blos durch Multiplication*, herstellen können; eine Multiplication, die aber dennoch mancher Rechner, wenn von ihm auch abgekürzt geführt, noch immer etwas mühsam finden dürfte. — Solch eine noch besonders beigefügte Colonne *für den Verhältnissquotienten* 1 würde übrigens auch, bei aller sonst nützlichen Anwendbarkeit, noch verhältnissmässigen Raum (in der Breite) auf Kosten und Beeinträchtigung der tabellarischen Münzaufstellung erfordert haben, ganz abgesehen von der nicht unbedeutenden Mühe in genauer Berechnung derselben. — (Eine Anwendung dieser Art kann unter Venedig, S. 1317, für die venetianischen Rechnungsmünzen der frühern Zeit nachgesehen werden.)

b) Für die Berechnung des Silberwerthes einer Goldmünze, theils in Thalern preussisch Kurant oder im 14-Thalerfusse, theils in süddeutscher Währung oder im 24½-Guldenfusse, als den jetzt in Deutschland gebräuchlichsten Rechnungsbestimmungen und Münzfüssen.

Da *alle Goldmünzen* in der Regel einem von Zeit zu Zeit veränderlichen Kurswerthe *in Silbergelde* unterliegen, so konnte in unserer tabellarischen Aufstellung bei Berechnung des Werthes eines Stücks Goldmünze, dieser Werth nicht wohl beigefügt, sondern er musste der jedesmaligen Berechnung nach Ort, Zeit und Umständen überlassen bleiben. —

Gleichwohl ist die Bestimmung des Werthes einer vorkommenden Goldmünze *in Silbergelde* fast immer eine sehr nothwendige und wünschenswerthe, auch hätte sie *für das Königreich Preussen in Betreff der preussischen Friedrichsd'or* ohne Weiteres sofort *in Thalern preuss. Kurant* mit angegeben werden können, da *zufolge einer frühern königl. Kabinetsordre vom* 21. *November* 1831, *vom* 1. *Januar* 1832 *an*

„*die Friedrichsd'or bei allen Staatskassen zu dem festen Werthe von* 5⅔ *Thalern*
„(= 5 Thaler 20 Silbergroschen) *preussisch Kurant angenommen werden sollen*“,

welches Gesetz noch gegenwärtig fortbesteht und wonach seitdem in ganz Preussen *die kölnische oder Vereinsmark fein Gold (zu* $38^{10}/_{13}$ *Stück Friedrichsd'or à* 5 *Thaler Gold)* = $193^{11}/_{13}$ oder 193,(84615)... Goldthalern, also *das Stück Friedrichsdor zu* 5⅔ *Thalern Silberkurant gerechnet*, nicht nur 100 Thaler Gold in diesen Friedrichsd'or zu 113⅓ Thalern preussischem Kurant gewürdigt werden, sondern nun auch hiernach *ein festes Verhältniss des Goldes zum Silber* gebildet worden, so dass sich, so lange die Gold- und Silber-Ausbringung Preussens dieselbe bleibt (14 Thaler preussisch Kurant eine kölnische oder Vereins-Mark fein Silber enthalten), sammt der erwähnten Werthannahme des Goldes in Silberkurant, unveränderlich 1 kölnische oder Vereins-Mark = $15^{9}/_{13}$ = 15,(692307)... Mark dieser Art fein Silber, und da diese Mark fein Silber zu 14 Thalern Kurant ausgebracht wird, dieselbe Mark fein Gold zu $219^{9}/_{13}$ = 219,(692307)... Thalern in preussischem Silberkurant gerechnet wird.

So konnte denn in obenerwähntem Beispiele (unter Paris, S. 813) für das französische 20-Frankenstück vom Jahre 1815, von welchem *der Werth eines Stücks in Thalern preuss. Friedrichsd'or* mit 4,788726 angegeben steht, *diese Werthzahl* nur mit $\left(\frac{5^2/_3}{5}\right) = {}^{17}/_{15} = 1{,}13^1/_3$ oder 1,1⅓ multiplicirt werden, *um sofort den Werth in preussischem Silberkurant*, hier also mit (4,788726 × 1,13⅓ = 5,4272228 Thlr. =) 5 Thaler 12 Sgr. 9,800 Pf. preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse aufzufinden, und so

auch in ähnlicher Weise für jede andere tabellarisch aufgenommene Goldmünze, deren Werth in preussischem Silberkurant oder im 14-Thalerfusse bestimmt werden soll.

Für die Reduction des erhaltenen Silberwerthes der französischen 20-Frankenstücke von 1815 in den Silberwerth von Gulden und Kreuzern des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses könnte nun allenfalls der so eben aufgefundene *Silberwerth dieser Goldmünze mit 5,4272228 Thalern des 14-Thalerfusses,* nach der bekannten Annahme, dass 4 Thaler = 7 Gulden, folglich mit 9,4976399 Fl. = 9 Fl. 29 Xr. 3,434 Pf. oder nahe 9 Fl. 30 Xr. des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses, ohne grosse Mühe erlangt werden; doch wird darüber weiter unten noch näher gehandelt.

Indessen kursiren im Königreich Preussen, wie im nördlichen Deutschland überhaupt und theilweise auch im südlichen, noch eine Menge anderer Goldmünzen, **sogenannte Gold-Pistolen (Louisd'or)** *zu 5 Thalern in Pistolen (in sogenannten Louisd'or) oder in Golde, welche theils in Braunschweig, in Hannover und einigen andern kleinern deutschen Staaten, theils auch, und namentlich seit dem Jahre 1827, im Königreich Dänemark, in einfachen und doppelten Christiansd'or und Frederiksd'or, also in 5- und 10-Thalerstücken* **Gold** *geprägt worden sind, und welche, im Durchschnitt genommen, zu $39\frac{1}{2}$ = 39,5 Stück in der kölnischen oder Vereins-Mark fein Gold ausgebracht worden sind.* — Gegen die preussischen Friedrichsd'or findet hiernach ein *(Gold-) Verhältniss* wie $38\frac{10}{13}$ zu $39\frac{1}{2}$ statt, oder wie 1008 zu 1027 = 100 zu 101,884920635 *oder von etwa $1\frac{7}{8}$ bis $1\frac{8}{9}$ Procent* (1,875 bis 1,888 . . . %) *Minderwerth*, so dass auch gegenwärtig diese Pistolen in Preussen und Sachsen *(Berlin und Leipzig)* meist nur *ein Aufgeld* von etwa $11\frac{1}{4}$ à $11\frac{1}{3}$ Procent (z. B. *in Berlin* am 26. u. 27. Sept. 1850), auch wohl etwas weniger, geniessen, (in der That ist der Kurs der sogenannten Louisd'or oder Pistolen bei dem allmäligen Sinken des Goldes, *in Berlin* seit Anfang October und so bis den 17. October 1850 *in dem Kurse der auswärtigen Goldmünzen zu 5 Thlrn., d.i. der sogenannten Louisd'or oder Pistolen,* bereits bis auf $110\frac{5}{6}$ Procent gewichen), während die preuss. Friedrichsd'or (wie sonst auch die sächsischen Augustd'or), bei dem festen Preise von fünf zweidrittel ($5\frac{2}{3}$) Thalern gewöhnlich zu $13\frac{1}{3}$ Procent Aufgeld, also gegen die erwähnten Pistolen nahebei wie $111\frac{1}{3}$ zu $113\frac{1}{3}$ = 167 zu 170 oder ungefähr wie 100 zu 101,796407; bei dem Kurse von $111\frac{1}{4}$ Proc. aber fast ganz genau im Verhältniss der wirklichen Ausbringung von $39\frac{1}{2}$ zu $38\frac{10}{13}$ Stück anzuschlagen sind; ein Gegenstand, der zwar *hier* keiner absolut *nothwendigen* Erörterung unterliegt, jedoch bei der ungemein grossen Verbreitung der deutschen Louisd'or oder Pistolen, vornehmlich in Norddeutschland (*Bremen* hat seine Rechnungs- und Zahlungsweise bekanntlich nur in Thalern Louisd'or oder Goldpistolen zu 5 Thalern), kürzlich noch eine weitere Ausführung erhalten mag.

Da, wie erwähnt, $39\frac{1}{2}$ *Stück dieser Louisd'or oder Pistolen zu 5 Thalern, folglich $197\frac{1}{2}$ Thaler in Louisd'or (in Pistolen) auf die kölnische oder Vereinsmark fein Gold gehören; von den preuss. Friedrichsd'or zu 5 Thalern dagegen $193\frac{11}{13}$ Thaler in Friedrichsd'or: so ist das wahre Verhältniss dieser beiden Goldsorten zu einander wie 1027 zu 1008;* das heisst: 1008 *Thaler Friedrichsd'or sind gleichzustellen mit 1027 Thalern in sogenannten Louisd'or oder Pistolen zu 5 Thalern,* also wie 1 zu 1,0188(492063) . . .; so dass die preussischen Friedrichsd'or *dem innern Werthe nach* um $1\frac{223}{252}$ *Procent* oder etwas über $1\frac{7}{8}$ ($1\frac{100}{113}$) Proc. *reichhaltiger, besser sind, als die sogenannten deutschen (und dänischen) Louisd'or oder Goldpistolen,* welche übrigens sowohl in *Frankfurt a M.*, als *Wien*, *Augsburg*, *München*, *Nürnberg*, *Stuttgart* u. s. w. in den daselbst erscheinenden Kurszetteln, unter der allgemeinen Benennung „*Friedrichsd'or*“, auch wohl „*ausländische Pistolen*“, erscheinen, während die *wirklichen Friedrichsd'or*, insofern dergleichen daselbst nicht in zu geringer Anzahl umlaufen, bestimmt mit „*Preuss. Friedrichsd'or*“ bezeichnet werden, wogegen man *in den hamburger*

Kursangaben gewöhnlich beiderlei Sorten durcheinander begreift, unter der allgemeinen Benennung: „*Louis- u. Friedrichsd'or*". —

Soll demnach eine in den tabellarischen Münzaufstellungen vorkommende fremde Goldmünze (= *M.*) *in diesem Louisd'or-Werthe, statt in dem damit berechneten Friedrichsd'or-Werthe, angegeben werden*, so hat man entweder nur mit der *in der vierten* (4.) *Colonne bemerkten Stückzahl in die feste Zahl* $197\frac{1}{2} = 197{,}5$ *zu theilen*, wodurch man in dem mehr erwähnten Beispiele französischer 20-Frankenstücke von 1815, S. 813, (40,4796905 in 197,5000000) = 4,87898987 *Thaler Louisd'or* erhält, *oder die in der fünften* (5.) *Colonne bereits angegebene Verhältnisszahl von Thalern Friedrichsd'or zu* 5 *Thalern ist lediglich mit* 1,0188492063 *oder kürzer*, wenn auch nicht ganz so scharf, *mit* 1,01885 *zu multipliciren*, wodurch man für die auf S. 813 aufgeführte Werthzahl ebenfalls (4,788726 × 1,01885) *den veränderten Werth von* 4,87899348 *Thalern Louisd'or oder Pistolen für* 1 *Stück jener Goldmünze findet*, welcher nur um etwa $3\frac{3}{5}$ (3,61) Milliontel höher ausfällt, was ganz unbedeutend ist. — Mit dieser erhaltenen *Werthzahl* ist nun *der eben in Berlin, Breslau oder Leipzig stattfindende Kurs der auswärtigen Goldmünzen zu* 5 *Thalern*, z. B. *jetzt* $110\frac{5}{6}$ *Procent*, *zu multipliciren*, um vollends den *Werth eines Stücks jener fremden Goldmünze in preuss. Kurant oder im* 14-*Thalerfusse* zu erhalten. *Dieser Werth in Silberkurant* liefert für die erstere, genauere Zahl: 5,40754711 Thaler = 5 Thlr. 12 Sgr. 2,717 Pf.; für die zweite, minder scharfe Zahl aber: 5,40755111 Thaler = 5 Thlr. 12 Sgr. 2,718 Pf. (also nur ein Unterschied von $\frac{1}{1000}$ Pfennig).

Es ist aber nicht genug, den Silberwerth der verschiedenen Goldmünzen in preussischem Silber-Kurant oder überhaupt im 14-Thalerfusse zu bestimmen, sondern es muss dies auch gleichzeitig und sicher genug *im* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusse* geschehen, wofür freilich allenfalls der aufgefundene Werth in Thalern des 14-Thalerfusses nur nach der bekannten Werth-Annahme von 4 Thalern = 7 Gulden, wie vorhin bemerkt, erfolgen könnte, was mithin keine Schwierigkeiten darbietet. — Aber dies ist nicht hinreichend für Handels- und Wechselplätze, die, wie z. B. *Frankfurt a. M.*, *Augsburg*, *München*, *Nürnberg*, *Stuttgart* u. s. w. von Zeit zu Zeit den *Kurs der preussischen Friedrichsd'or wie der Goldpistolen oder Louisd'or überhaupt öffentlich angeben, und folglich den Silberwerth einer vorkommenden fremden Goldmünze hiernach berechnet wissen wollen.*

Der Geldkurs von Frankfurt a. M., als bedeutender süddeutscher Geldmarkt, bietet *dafür* und *besonders für unsern Zweck* den besten Anhaltepunkt. Nach Seite 1639 war daselbst der *Kurs der preussischen Friedrichsd'or* am 25. Sept. 1849: 9 Fl. $55\frac{1}{2}$ Xr. Legen wir diesen Goldpreis für die Bestimmung der mehrerwähnten *franz.* 20-*Frankenstücke vom Jahre* 1815 (S. 813) zum Grunde der *Silberwerth-Berechnung* derselben *im* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusse*, so ergibt sich hiernach Folgendes:

Fl. 9. $55\frac{1}{2}$ Xr. sind $= 9\frac{55\frac{1}{2}}{60} = 9\frac{111}{120} = 9\frac{37}{40}$ Fl. $= \frac{397}{40} = 9{,}9\frac{1}{4}$ oder 9,925 Fl.

Hierein mit 5 dividirt (5 Thaler Gold) $= \frac{9{,}925}{5{,}000} = 1{,}985$ oder $= 2{,}000 \div 15$ (2,000 weniger 15). Damit sind nun die 4,788726 zu multipliciren, gibt: 9,50562111 = 9 Fl. $30\frac{1}{3}$ Xr. circa; genauer: 9 Fl. 30 Xr. 1,349 Pf., nach dem Rechnungssatze:

Fl. süddeutsche Währung	?	—	1 Stück Goldmünze
	1	—	[4,788726] Thaler Friedrichsd'or
	5	—	1 Stück Friedrichsd'or
	1	—	($9\frac{37}{40}$) Fl. süddeutsche Währung

folglich, da $\left[\frac{4{,}788726 \times 397}{200}\right] = \frac{1901{,}124222}{200} = 9{,}50562111$ Fl. südd. Währung,

*

wie vorhin; *ein Silberwerth*, welcher dem weiter oben, nach der gewöhnlichen Reduktion von 4 Thalern = 7 Gulden (1 Thlr. = $1^3/_4$ Fl.) mit 9,4976399 Fl. = 9 Fl. 29 Xr. 3,434 Pf. erhaltenen Werthe bis auf 1,915 Pfennige oder beinahe 2 Pfennigen ($^1/_2$ Xr.) nahekommt, und im Grunde zwar keinen erheblichen Unterschied darbietet, aber doch immer zu bemerken bleibt, besonders in einigermaassen bedeutenden Summen der Stückzahl.

Für leichte Auffindung jedes andern geforderten Silberwerthes ist für den Rechnungs- und Münzkundigen keine sonderliche Schwierigkeit vorhanden; es kann hier aber nicht weiter darauf eingegangen werden, und bedarf hier auch keiner nähern Ausführung.

II. Werthberechnung der wirklich geprägten Goldmünzen in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.

Der hierbei zum Grunde liegende Rechnungssatz ist nach allgemeiner Bestimmung folgender:

(*V.*) Stück Reichs-Ducaten ? — 1 Stück Goldmünze (der tabellarischen Aufstellung).
(*M.*) — 1 köln. oder Vereins-Mark fein Metall (fein Gold).
1 — 24 Karat fein Gold.
$23^2/_3$ — 1 köln. Mark rauh in Reichs-Ducaten.
1 — 67 Stück Reichs-Ducaten.

$$(V.) = \left[\frac{67^{67}/_{71}}{M.}\right] = \left(\frac{67{,}94366197183}{(M.)}\right) \text{ oder etwas kürzer allenfalls: } = \left[\frac{67{,}943662}{(M.)}\right].$$

So wie im nördlichen Deutschland — wie auch bereits weiter oben bemerkt wurde — *hauptsächlich Friedrichsd'or und Goldpistolen oder sogenannte Louisd'or, als beliebte Goldsorte, vorkommen, so sind bekanntlich in ganz Süddeutschland, wie in Oesterreich etc. die Ducaten, als Goldmünze, vorherrschend*, weshalb in diesen Gegenden sehr viele Werthbestimmungen **nur in Ducaten** festgesetzt werden.

Der Preis oder Kurs dieser Ducaten ist natürlich ebenfalls einer öftern Veränderung unterworfen, und aus den Kurszetteln von *Frankfurt a. M.*, *Augsburg*, *München*, *Stuttgart* u. s. w. zu ersehen, wo derselbe in der Regel *nach dem Stück im $24^1/_2$-Guldenfusse; in Wien* aber gegenwärtig noch *in sogenannter Conventions-Münze* (das Stück fest zu $4^1/_2$ Fl. mit einem veränderlichen Aufgelde in Procenten) notirt wird, wie dies aus den Kursverhältnissen dieser Plätze leicht entnommen werden kann.

Steht nun z. B. der *Kurs dieser Ducaten (Rand-Ducaten)* 5 *Fl.* 39 *Xr. im* $24^1/_2$-*Guldenfusse*, so würde man für die *Werthbestimmung der obenerwähnten* 20-*Frankenstücke vom Jahre* 1815, auf S. 813, zufolge der dafür dort angegebenen 1,6784629 Stück Reichs-Ducaten, *diese Werthzahl* nur mit $5^{39}/_{60} = 5^{13}/_{20} = 5{,}65$ zu multipliciren haben, und dafür

> **den Silberwerth** *von* 9,483315385 *Fl.* = 9 *Fl.* 28,9989231 *Xrn., oder ziemlich genau* 9 *Fl.* 29 *Xrn. im* $24^1/_2$-*Guldenfusse*

erhalten, welcher Werth von dem vorher nach Friedrichsd'or gefundenen nur um etwa $1^1/_3$ Kreuzer für das Stück niedriger auskommt. —

In Berlin haben die *Ducaten* (in der bisherigen Kursnorm zu $2^3/_4$ Thaler Gold oder in Ducaten, mit Procenten *Aufgeld* in preuss. Kurant); schon seit mehren Jahren keine offene Kursnotiz mehr, während sie *in Breslau* fortwährend in veränderlicher Zahl von Silbergroschen (z. B. jetzt etwa ± 96 bis 97 Sgr.) notirt werden, wogegen *in Leipzig*

der Ducatenkurs (namentlich für holländische, für kaiserliche oder österreichische Ducaten, für sogenannte breslauer und Passir-Ducaten, sonst zu $2^3/_4$ Thalern in Golde *fest,* seit geraumer Zeit aber *zu 3 Thalern in Ducaten fest,* mit etwa ($\pm$) 5 bis 8 Proc. Agio im 14-Thalerfusse, und jetzt zu $\pm$ $6^1/_2$ Proc. Aufgeld) *andauernd angegeben wird.* — (Vergl. Berlin, Breslau u. Leipzig, *unter den Kursverhältnissen.*)

Um nun in Betreff der leipziger Ducaten-Kursnorm, wenn dieser Kurs eben zu $6^1/_2$ Procent Agio notirt wird, *den Werth einer angegebenen Goldmünze nach diesem Ducatenkurse,* und so z. B. *für die 20-Frankenstücke vom Jahre* 1815, *nach S.* 813, *leicht aufzufinden, haben wir folgenden allgemeinen Rechnungssatz:*

(*V.*) Thaler im 14-Thalerfusse ?	—	1 Stück Goldmünze
1	—	(*D.*) Stück Ducaten
1	—	3 Thaler in # (Duc.)
100	—	(100 + *d*) Thlr. im 14-Thalerfusse

$$(V.) = D \times (100 + d) \times 0{,}03.$$

Hier ist nun die, S. 813 bemerkte, *Verhältnisszahl* von 1,6784629 = *D* zu multipliciren mit 3,195 (zusammengesetzt aus 106,5 als Kurs der Ducaten in Leipzig, mal 3, dividirt mit 100) = (100 + *d*) $\times$ 0,03; wofür man schnell genug *den Werth* von 5,3626889655 = 5 Thlr. 10 Ngr. 8,807 Pf. (oder in Preussen: 5 Thlr. 10 Sgr. 10,568 Pf.) *im 14-Thalerfusse* erhält. — *Für den* **Breslauer Ducatenkurs**, denselben jetzt zu 96 Sgr. angenommen, = 3,2 Thalern preuss. Kurant, würde die bemerkte Verhältnisszahl *D* = 1,6784629 nur mit 96 durch 30 getheilt, also mit 3,2 zu multipliciren sein, wofür sich der *Werth* jener oft erwähnten Goldmünze mit 5,37108128 Thalern = 5 Thlr. 11 Sgr. 1,589 Pf. in preuss. Kurant (= 5 Thlr. 11 Ngr. 1,324 Pf.) herstellt.

III. Werthbestimmung der Silbermünzen.

Was nun III. *die Werthbestimmung der verschiedenen Silbermünzen,* **theils im 14-Thalerfusse, theils im $24^1/_2$-Guldenfusse,** *so wie allenfalls in jeder andern bekannten Werthstellung* betrifft, *wobei denn allemal die in der tabellarischen Aufstellung in der vierten* (4.) *Colonne und unter der Ueberschrift:* **„Stück auf eine kölnische oder Vereins-Mark fein Metall“** *befindlichen Verhältnisszahlen einer wirklich geprägten, nebenbemerkten Silbermünze, nach dem vorhabenden Zwecke, entweder in die bekannte Münzfusszahl* 14 *oder in* $24^1/_2$ *u. s. w. nach und nach zu dividiren sind:* so glauben wir uns jeder weitern und nähern Erörterung hierüber um so füglicher entheben zu können, als dieser Gegenstand nach den aufgestellten Angaben bei den verschiedenen Ländern und Plätzen so klar vorliegt, dass es für den einigermaassen kundigen Geschäftsmann und Münzkenner Wasser ins Meer tragen hiesse, wenn zu dieser leicht ausführbaren Werthbestimmung hier noch besondere Anleitung und Darlegung von Beispielen gegeben werden sollte, die schon die tabellarische Aufstellung bei Bestimmung des Silberwerthes in beiderlei Münzfüssen in reicher Menge darbietet.

In Betreff der räumlichen **Maasse** und der **Gewichte** haben wir die natürliche Anordnung befolgt, indem zuerst die *Längenmaasse* aufgeführt sind, aus denen sich bei einem vollkommenen System die übrigen Grössen entwickeln. Wo ein solches strenges System herrscht, ist dessen Grundlage zunächst genügend dargestellt und alsdann auf die Unterarten der Längenmaasse übergegangen: *Fussmaass* (für die Zwecke der Gewerbe, der Architektur etc.), *Ellenmaass* (besonders für Gewebe), *Klafter- u. Ruthenmaass*

(für die Messung grösserer Längen, der Strassen, der Meerestiefe etc.), *Bergwerksmaass, Wege-* oder *Meilenmaass.* Wo *mehrfache* Maasse der einzelnen Arten neben einander bestehen, z. B. besondere Wollen- und Seiden-Ellen, sind dieselben unmittelbar nach einander angeführt. Für Staaten und Länder, welche ein regelmässiges *Garnmaass* besitzen, ist dasselbe nach dem Ellenmaasse angegeben. Den Längenmaassen folgen die *Flächenmaasse*, und es ist bei den Hauptorten sowohl das geometrische (rein quadratische) als das geographische (für die Messung ganzer Länderflächen dienende, aus den Quadraten der Meilenmaasse bestehende) aufgeführt, überall aber sind die *Feld-, Land- oder Ackermaasse* mitgetheilt, welche sich häufig in besondere Feld- und Waldmaasse oder andere Kategorien scheiden; da, wo beim Bergwesen eigene Grubenfeldmaasse im Gebrauche sind, ist auch deren Erwähnung geschehen Hierauf kommen die *Inhalts-* oder *Körpermaasse* zur Besprechung, und auch rücksichtlich dieser sind bei denjenigen Plätzen, welche die wichtigern Länder repräsentiren, zunächst die reinen Kubikmaasse (die Würfel der Längenmaasse, besonders der Fussmaasse, welche zur Bestimmung aller übrigen Körpermaasse dienen), erwähnt, hierauf aber die *Holzmaasse* (für Brennholz und Bauholz, oft verschieden für beide Holzarten), die etwaigen besondern *Kohlen-*, *Kalk-*, *Steinmaasse* etc., sodann die *Getreidemaasse* (für Getreide, Sämereien, Mehl, Salz und andere trockne schüttbare Waaren, häufig getrennt in Maasse für glatte und Maasse für rauhe Frucht, woneben bisweilen noch ein eigenes Salzmaass existirt), und endlich die *Flüssigkeitsmaasse*, welche Letztern sehr oft in Wein-, Bier-, Oelmaasse u. s. w. zerfallen. (Die Getreide- und Flüssigkeitsmaasse führen auch den gemeinsamen Namen *Hohlmaasse*, nach der Gestalt der sie repräsentirenden Gemässe). Den Schluss bilden die Maasse des Stoffes oder der Schwere: *die Gewichte*, von denen nach Feststellung ihrer Grundeinheit der Regel nach zunächst das *Handelsgewicht* in Betracht gekommen ist, von welchem an einzelnen Orten noch mehrere Gattungen üblich sind, z. B. ein Schwergewicht (für die Mehrzahl der Waaren, die sogenannten gröberen) und ein Leichtgewicht (für die feinen oder kostbaren Waaren), ein besonderes Seidengewicht u. s. w. Wo noch eigene Mehl-, Fleischergewichte und andere Untergattungen bestehen, ist deren nach Angabe des Handelsgewichts Erwähnung gethan. Die nächste Gewichtsart ist das *Gold-*, *Silber-* und *Münzgewicht;* hier und da ist für das Gold noch ein von demjenigen für das Silber abweichendes Gewicht, in andern Staaten und Orten ein selbstständiges Münzgewicht gebräuchlich. Sachgemäss schliesst sich hieran die Erläuterung des *Probirgewichts*, eines allerdings bloss ideellen Gewichts, als dessen Einheit jede beliebige Quantität angenommen werden kann, da es dabei nur auf die Eintheilung ankommt, nach deren Stufen das Verhältniss des Antheils an feinem Metall in einer Metallmischung bezeichnet wird. In den meisten Orten findet bekanntlich zur Bestimmung dieses Antheils (des Feingehalts oder Korns) beim Golde eine andere Eintheilung als beim Silber statt. Nach dem Probirgewicht ist das in dem betreffenden Staate oder Orte etwa gebräuchliche *Juwelengewicht* (für Edelsteine und Perlen) angezeigt, und schliesslich das *Medizinal-* und *Apothekergewicht*, dessen sich die Aerzte als Norm ihrer Verordnungen und die Apotheker Behufs deren Vollziehung bedienen.

Das *specifische Gewicht* der für den Verkehr wichtigsten Körper ist am Schlusse der Einleitung (Beilage I.) in einer Uebersicht angegeben, welcher die nöthigen Erläuterungen beigefügt sind.

Die den Maass- und Gewichtserläuterungen beigegebenen *Vergleichungen mit fremden Grössen* werden beim Gebrauche des Buches besonders willkommen sein und manche Rechnung unnöthig machen oder wesentlich erleichtern. Je wichtiger der betreffende Staat oder Platz, und je hervorragender die betreffenden Maassgrössen, desto ausgedehnter sind die beigefügten Vergleichungen, welche daher bei den Hauptplätzen, wie Paris, Berlin, London, von grossem Umfange sind.

Gleich von vornherein müssen wir einem möglichen Einwurfe begegnen: es sei in den Grundlagen der Vergleichungen nicht immer voller Einklang herrschend. Es würde sich derselbe darauf beziehen, dass bei der Rückrechnung auf die Basis das eine Maass sich an dem einen Orte nun etwas anders ergibt als am zweiten, und allerdings ist dies rücksichtlich einiger wenigen Grössen der Fall. Es waltet aber dabei keinesweges eine Inconsequenz oder Willkür ob, der Grund liegt vielmehr darin, dass der Werth gewisser Maasse eine neue genauere Bestimmung erfuhr, welche zur Zeit des Abdrucks der ersten Artikel noch nicht vorhanden oder uns (sehr einzeln) noch nicht zugänglich war. In den correspondirenden Artikeln, welche sich auf den nämlichen Staat beziehen, oder in dem Nachtrage findet man die desfallsigen Erläuterungen; übrigens sind die Unterschiede so belanglos, dass sie auf den praktischen Gebrauch auch der frühern Angaben keinen Einfluss äussern und in der Regel nur auf wenige Tausendstel z. B. eines fremden Fusses sich erstrecken, um welche der Werth von 100 inländischen Fussen nun differirt. Eine grössere Abweichung aber findet beim *hamburger Fass* (Getreidemaass) statt, was daher rührt, dass dieses Maass vor einigen Jahren eine gänzliche *Umwandlung* erfahren hat, indem an die Stelle des alten Fasses, unter Beibehaltung des bisherigen Namens, der *preussische Scheffel* gesetzt worden ist. Für die Beziehungen Hamburgs hat aber eben hierdurch unser Werk an Brauchbarkeit nur gewonnen, indem für diejenigen fremden Getreidemaasse, welche einer weitern Vergleichung unterzogen worden sind, der Werth stets in preuss. Scheffeln, d. i. also auch in neuen hamburger Fass, angegeben ist, keinesweges aber durchweg in alten hamburger Fass. Bei der grossen Wichtigkeit des preussischen Systems für Deutschland ist jener Umstand gerechtfertigt, welcher nun auch dem Artikel Hamburg zu Gute kommt. Für diesen Letztern braucht man rücksichtlich der Vergleichung des neuen Getreide-Fasses mit fremden Maassen nur diejenigen des preussischen Scheffels unter „BERLIN" aufzuschlagen, die Neuerung selbst aber ist im *Nachtrage* unter dem Artikel „HAMBURG" ausführlich besprochen, wo auch die näheren Hinweise gegeben sind.

Manche Maasse und Gewichte haben sich durch den einflussreichen Verkehr des Ortes oder Landes ihrer Entstehung weithin verbreitet und sind auch in andern Staaten für ihren besondern Zweck entweder ausschliesslich oder doch neben der einheimischen Norm in Anwendung gekommen und zu gesetzlicher Giltigkeit gelangt. Zu der Zeit aber, als dies geshah, hatten die technischen Arbeiten noch keinesweges diejenige Höhe der Ausbildung erreicht, dass man die Copien der Originale als mit diesen völlig identisch betrachten konnte; auch wurde in der Regel selbst nicht die *mögliche* erforderliche Genauigkeit bei der Herstellung dieser Copien angewandt, und so kam es, dass diese Letztern, welche für den einen und andern Platz zum Original und für ihn entscheidend wurden, von den ursprünglichen Muttermaassen und Muttergewichten mehr oder weniger abwichen. Der Grad dieser Abweichung lässt sich nicht einmal überall genau bestimmen, indem manche Urexemplare ganz verloren gegangen sind, wie z. B. das Muttergewicht der kölnischen Mark, welche in ganz Deutschland zum Normal-Gold-, Silber- und Münzgewichte erhoben wurde, und bei welcher man daher jetzt die in der kölner Rathskammer vorhandene älteste Copie als maassgebend betrachten muss.

Zu jenen Maassen und Gewichten gehören namentlich der rheinländische Fuss, die brabanter Elle, die kölnische Mark, das Troygewicht, das Juwelengewicht und das nürnberger Medizinalgewicht.

Der *rheinländische Fuss* ist das Grundmaass des *preussischen* Staates geworden und hat als *preussischer Fuss* die Länge von 139,13 alten pariser Linien = 0,313853 Meter, welche Bestimmung seine ursprüngliche Grösse darzustellen scheint. Man nimmt an, dass derselbe ursprünglich der leydener Fuss sei, und seine Bestimmung in Preussen ruht auf den Untersuchungen Eisenschmids. Der rheinländ. Fuss wird häufig auch noch im übri-

gen Norddeutschland angewandt und war früher auch in *Holland* gebräuchlich, wo er etwas grösser war, indem er hier eine Länge von 139,171 pariser Linien = 0,313946 Meter hatte. Er bildet zugleich die Einheit des Längenmaasses in *Dänemark*, wo er genau die nämliche Grösse hat, wie in Preussen. Ferner bedient man sich eines sogenannten rheinländischen Fusses im Schweizer Kanton *Appenzell*, wo er aber die beträchtlichere Grösse von 139,5 pariser Linien oder 0,314688 Meter hat.

Die *brabanter Elle* erscheint in ihrer Heimath als eine Länge von 0,695 Meter = 308,09 pariser Linien; vergl. Brüssel, S. 171 u. 1614. Folgende Uebersicht zeigt die Grösse, welche sie an den verschiedenen Orten repräsentirt:

Aachen	0,6802 Meter	= 301,5299	pariser Linien.
Amsterdam	0,69438 -	= 307,8159	- -
Bremen	0,69444 -	= 307,842	- -
Brüssel	0,695 -	= 308,09	- -
Frankfurt am Main	0,6992 -	= 309,953	- -
Hamburg	0,69141 -	= 306½	- -
Hanau	0,6947 -	= 307,96	- -
Kassel	0,6943 -	= 307,786	- -
Krefeld	0,69028 -	= 306	- -
Leipzig	0,6856 -	= 303,924	- -
Osnabrück (wie Hamburg)	0,69141 -	= 306½	- -

Demnach ist die brabanter Elle am kürzesten in Leipzig, am längsten in Frankfurt am Main. Die Verschiedenheit der brabanter Elle an den gedachten Orten hat vor Kurzem zu einem nachahmungswerthen Uebereinkommen einer Anzahl deutscher Manufakturisten Veranlassung gegeben, welche sich gegenseitig verpflichtet haben, jenes Maass ganz fallen zu lassen und ihre Erzeugnisse nur nach der preussischen Elle zu bezeichnen und zu verkaufen.

Die *kölnische Mark* wiegt im ältesten noch vorhandenen Etalon (v. J. 1705) 233,8123 Grm. (vergl. Köln, S. 427). Aus ihr stammt u. a. auch die *preussische* Mark, welche zugleich die jetzige *Münzmark* aller deutschen *Zollvereins-Staaten* ist. Folgende Uebersicht zeigt die Schwere der kölnischen Mark und der aus ihr entstammten Marken in den verschiedenen Staaten und Orten. Bei der an sich geringen Abweichung nimmt man für Münz-Berechnungen die preussische Mark oder die deutsche Zollvereins-Mark mit der österreichischen oder wiener-*kölnischen* Mark als gleich an, was um so angemessener erscheint, als die einzelnen Münzstücke natürlich nicht haarscharf nach den Grundbestimmungen der Münzgesetze auskommen und deshalb im Remedium die Duldung eines gesetzlich begränzten geringen Fehlers finden.

	Name.	*Gramm.*
Altona (wie Hamburg)	kölnische Mark	233,8549
Baden	- -	233,640
Baiern	- -	233,950
Braunschweig (wie Preussen)	Mark	233,8555
Darmstadt	kölnische Mark	233,939
Dresden	- -	233,54308
Frankfurt am Main (wie Preussen)	Mark	233,8555
Hamburg	kölnische Mark	233,8549
Hannover (wie Preussen)	- -	333,8555
Köln	ehemalige kölnische Mark	233,8123
Kurhessen	kölnische Mark	233,906
Leipzig (wie ehemals Köln)	- -	233,8123

	Name.	Gramm.
Lübeck	kölnische Mark	233,6821
Nassau	- -	233,9569
Preussen	Mark	233,8555
Wien (Oesterreich)	köln. Mark (= 5/6 wiener Mark)	233,8700
Würtemberg	kölnische Mark	233,8641
Zollverein, deutscher (wie Preussen)	Münzmark	233,8555.

Die schwerste dieser Marken ist die nassauer, welche ehemals zugleich in Frankfurt am Main üblich war, von wo aus sie in Nassau Geltung gewann; die leichteste ist die dresdner. Als *Münzmark* ist im ganzen Umfange des deutschen *Zollvereins* die *preussische* Mark von 233,8555 Gramm eingeführt. Demnach ist in einem Theile der zum Zollverein gehörigen Staaten die Münzmark eine von der dort im gewöhnlichen Verkehr üblichen Gold- und Silbermark etwas verschiedene.

Als Repräsentanten der Mark beim *Probirgewicht* oder *symbolischen Gewicht* Behufs der Prüfung der Gold- und Silberlegirungen auf ihren Feingehalt wendet man gewöhnlich das 1/256 Markstück oder den sogenannten „Pfennig" an, welcher dann also die verjüngte Mark bildet. In dem nämlichen Verhältniss werden dann die erforderlichen Unterstufen verjüngt. (Vergl. d. Art. WIEN, S. 1467.)

Das *Troy-Gewicht* stammt aus der französischen Stadt *Troyes* und galt bis in die neueste Zeit in *Holland* (und ohne jenen Namen in *Belgien*) als Gold-, Silber- und Münzgewicht, von wo aus sich namentlich das 1/10'240 Pfund oder die 1/5120 Mark seines Pfundes, das sogenannte *holländische As*, weithin verbreitete, bis das französische Grammengewicht dessen Anwendung als Schätzungsmittel der Schwere der Münzen etc. grösstentheils verdrängte, welches auch in Holland (und Belgien) an die Stelle der ältern Gewichtsarten trat. (Vergl. AMSTERDAM und BRÜSSEL). Aufrecht ist das *Troy-Gewicht* noch für Gold, Silber, Münzen und feinere Waaren überhaupt im *britischen Reiche* und den *Vereinigten Staaten von Nordamerika.* (Vergl. LONDON.) Doch sind das alte holländische und das englische Troy-Gewicht nur dem Namen nach gleich, im Wesen dagegen ausserordentlich verschieden: das *holländische Troy-Pfund* war eine Schwere von 492,16772 Gramm, das *englische Troy-Pfund* aber wiegt nur 373,24 Gramm. Es sind demnach 100 alte holländische Troy-Pfund = 131,8636 englische Troy-Pfund. Das bis zur Einführung des neuen metrischen Systems fast in ganz *Frankreich* giltige *Markgewicht* (Poids de marc, vergl. d. Art. PARIS) war nichts Anderes als das eigentliche Gewicht von *Troyes*, ohne aber den Beinamen seines Entstehungsortes zu führen.

Das *Juwelengewicht*, welches insbesondere für die Abwägung der Edelsteine dient, ist aus der in Ostindien seit lange geltenden Norm, dem *Karat*, entnommen und führt eben diese Benennung, welche zunächst von dem griechischen Namen der Johannisbrodschote, κεράτιον (der Ceratonia siliqua Linn.), herstammt. Die Kerne dieser Schotenfrucht bildeten nämlich die unvollkommenen ersten Gewichtsnormen für jenen Zweck sowohl, als für die Wägung des Goldes und Silbers, und es findet sich der Name derselben, ausser in Südasien, auch noch in Nordafrika (vergl. die Art. ALEXANDRIEN, S. 10 u. 1538; ALGIER, S. 13 u. 1542; TRIPOLI, S. 1266; FEZZAN, S. 246) beim Gold-, Silber- u. Juwelengewicht, so wie zum Theil beim Handelsgewicht, wieder (theils als „Kirát", theils, wie in der Berberei, als „Khárub" oder „Caruba", woraus die Bezeichnung Karobbe für die Schote des Johannisbrodbaums). Bekanntlich ist die Eintheilungsart des Goldgewichts und die dabei dienende Bezeichnung Karat vielfach und namentlich in Deutschland auch für das Probirgewicht beim Golde üblich. Bei der Aufstellung neuer Maasssysteme hat man die Schwere des *Juwelen-Karats* mit derjenigen des Grundgewichtes der bezüglichen Staaten in ein bequemes direktes Verhältniss gebracht, und es schreiben sich daher die

mannigfachen Abweichungen des Juwelen-Karats, welche aber nicht so belangreich sind, dass sie für die Praxis als wesentliche Unterschiede in Betracht kämen. Es existirt das Karat aber in *zwei* Haupt-Normen, der *englischen* und *holländischen*, und der einen oder der andern von diesen beiden haben die übrigen europäischen Staaten ihre Juwelen-Karate entlehnt. Das *englische* Juwelen-Karat wiegt 3,168317 englische Troy-Grän = 0,20530253 Gramm, das *holländische* 0,205894 Gramm, so dass das Letztere um eine Kleinigkeit (um nur knapp $^6/_{10'000}$ Gramm oder $^3/_5$ Milligramm) schwerer ist als das Erstere. 100 englische Juwelen-Karat sind = 99,7127 holländische Juwelen-Karat. Die Grösse der verschiedenen Juwelen-Karate ist unter den betreffenden Orten angegeben. Es ist bereits unter dem Artikel London bemerkt worden, dass man dieselben im Handel alle als gleich rechnet.

Das *nürnberger Medizinalgewicht* bildet die Grundlage fast aller Apothekergewichte des europäischen Nordens, hat aber in Nürnberg selbst dem wenig schwereren baierschen Platz gemacht. Anderwärts erscheint es gewöhnlich nicht unter dem ausdrücklichen Namen eines „nürnberger" Gewichts, auch hat man es vielfach einigermaassen verändert, um es mit der Einheit der sonstigen Landesgewichte in ein bequemes direktes Verhältniss zu setzen. Die Grösse der verschiedenen Medizinalgewichte ist unter den Hauptorten angezeigt. Das alte *nürnberger* Medizinalpfund seinerseits ist aus der alten ägineischen Unze entstanden.

Ein anderes, über die ganze Welt verbreitetes Maass ist die *Seemeile*, welche von allen seefahrenden Nationen völlig gleich, nämlich zu $^1/_{60}$ Aequatorgrad, mithin = $^1/_4$ gemeine deutsche Meile, angenommen wird. Vergl. d. Art. London, S. 545.

Für die Wägung der *Goldwaaren* von zwei gewissen, herkömmlichen Feingehalten dienen in Deutschland hie und da noch besondere Gewichtsgattungen: das *Kronengewicht* und das *Ducatengewicht*. Das *Kronengewicht* dient für den Gehalt von 18 Karat oder das sogenannte Kronengold, das *Ducatengewicht* für denjenigen der Ducaten, welcher bekanntlich nicht überall der nämliche, eigentlich aber 23 Karat 8 Grän ist, namentlich auch für die „Ducaten al marco", d. h. für die abgenutzten Ducaten, welche nicht wie die vollwichtigen nach dem Stück, sondern vielmehr nach dem Gewicht verkauft zu werden pflegen. Die Einheit ist dort die *Krone*, hier der *Ducaten*; daher die Bezeichnung des Gewichts mancher bezüglichen Goldwaaren: so und so viele Kronen, so und so viele Ducaten schwer, die auch wohl von Fabrikaten andern Feingehaltes angewendet wird. Die Krone, so wie der Ducaten werden als Gewichte in Halbe, Viertel, Achtel u. s. w. in reinen Halbirungen eingetheilt, der *Ducaten* aber auch in 60 Ducaten-As, welche Letztern in Oesterreich Ducaten-Grane genannt werden. Die Gewichts-Einsätze enthalten zugleich die Verdoppelungen, nämlich Gewichte von 2, 4, 8, 16, 32, 64 und 128 Kronen und Ducaten. — Die *Krone* ist ein Gewicht, von welchem 69½ eine kölnische Mark ausmachen (vergl. d. Art. Frankfurt am Main, S. 266 u. f. und 1647, und Basel, S. 92) und stammt von der alten französischen Sonnenkrone, einer Goldmünze, her. Sie ist nur sehr wenig gebräuchlich, namentlich noch in Frankfurt a. M. und Basel. — Der *Ducaten* als Gewicht ist der 67ste Theil der (kölnischen) Mark des betreffenden Ortes, in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Bestimmung der Schwere des Ducatens als geprägter Münze, welcher jenes Gewicht haben muss; demnach wird die Mark auch in 4020 Ducaten-As (Ducaten-Grane) getheilt. Da aber die Mark nicht überall ganz gleich schwer ist, so weicht auch die Schwere des Ducatengewichts hie und da um ein Geringes ab. Vergl. d. Art. Frankfurt am Main, S. 267 u. 1647. — Beide Gewichte repräsentiren also eigentlich die Schwere gewisser Goldmünzen, welche man ganz ungeeignet zu einer Gewichtseinheit erhob. An den betreffenden Orten ist die nähere Erwähnung erfolgt.

Endlich dürfen wir, obgleich sie nicht unmittelbar in unserm Bereiche liegen, die üblichen *Zeitmaasse* nicht ganz unerwähnt lassen, so bekannt dieselben auch sein mögen. Die Haupteinheit unserer umfangreichern Zeitrechnung bildet die Umlaufszeit der Erde um die Sonne, welche einige Stunden über 365 Tage beträgt. Man rechnet demgemäss das *gemeine Jahr* zu 365 Tagen und schaltet die bei dieser Annahme ausser Acht gelassenen Stunden jedem vierten Jahre als sogenannten Schalttag ein; das *Schaltjahr* hat somit 366 Tage. Schaltjahre sind alle diejenigen Jahre der christlichen Aera, welche durch die Zahl 4 ohne Rest theilbar sind, daher z. B. 1840, 1844, 1848 u. s. w. Da aber auch der Schalttag den erwähnten Unterschied noch nicht völlig ausgleicht, so legt man alle 100 Jahre noch einen Tag ein; wenigstens geschieht dies bei fast allen civilisirten Völkern, welche dem Gregorianischen Kalender folgen, nicht aber bei den Russen und Griechen, welche noch den alten Julianischen Kalender aufrecht halten und jene hundertjährige Einschaltung unterlassen, weshalb auch die sogenannte griechische Zeitrechnung gegen die der westlichen Völker seit Einführung des Gregorianischen Kalenders der Bezeichnung nach bereits um 12 Tage zurück ist, so dass z. B. der 5. Juli der Russen und der Griechen unser 17. Juli ist. Jedes *Jahr* wird in 12 Monate (Monde) getheilt, obgleich der Umlauf des Mondes um die Erde jährlich mehr als zwölfmal, nämlich etwa dreizehnmal, stattfindet. Die Zahl der Tage auf einen Monat ist bekanntlich ungleich und wir können auf die Gründe hiervon nicht näher eingehen, ohne zu weitläufig zu werden. Die Einfügung des Schalttages erfolgt am Schlusse des Februar, welcher im Gemeinjahr 28, im Schaltjahr 29 Tage hat; die übrigen Monate haben zum Theil 30, zum Theil 31 Tage. Eine Periode von 7 Tagen heisst *Woche*, so dass das Gemeinjahr 52 Wochen und 1 Tag, das Schaltjahr 52 Wochen und 2 Tage hat; gemeinhin rechnet man das Jahr rund zu 52 Wochen. Der *Tag* als Zeitabschnitt ist die Zeit der Umdrehung der Erde um ihre Achse. Der Tag wird in 24 Stunden zu 60 Minuten à 60 Sekunden à 60 Tertien à 3 Augenblicke getheilt.

In *kaufmännischen* Rechnungen nimmt man gewöhnlich, der Bequemlichkeit der Rechnung wegen, das Jahr zu 360 Tagen, den Monat zu 30 Tagen an. Doch rechnet man in Hamburg, England, den englischen Colonien und ganz Amerika auch für diese Zwecke Jahr und Monat nach ihrer wirklichen Tagzahl.

Der sogenannte *Sonnencirkel* begreift 28 Jahre, die *goldene Zahl* 19 Jahre, die *Indiktion* oder *Römer-Zinszahl*, welche in älteren notariellen Urkunden vorkommt, 15 Jahre.

Die Natur gewisser Waaren oder die herkömmliche Art ihrer Verpackung lässt nicht sowohl das räumliche Maass oder das Gewicht derselben, als vielmehr die Stückzahl zur Norm ihres Umsatzes wählen, indem entweder das einzelne Stück oder eine gewisse Anzahl von gleichmässigen Stücken der Waare, oder eine von der gebräuchlichen Verpackungsart abhängige Quantität — wobei die besondern Verpackungseinheiten als einzelne Stücke zählen — zum Maassstabe genommen wird. Die betreffenden Waaren heissen aus diesem Grunde *Stückgüter* und werden auch wohl unpassend *zählende Güter* genannt. Die *Stückmaasse* selbst, für welche die einzelnen Stücke ein schon abgegränzt Vorhandenes sind, bestehen demnach in blossen Zahlgrössen, und viele derselben sind im gemeinen Leben allgemein üblich und von hier in den Handelsverkehr übergegangen, so dass sie sich fast überall wiederfinden, wie z. B. das Dutzend, das Schock etc.; andere dagegen beschränken sich auf einzelne Waarengattungen und Länder. Die weniger allgemein giltigen Stückmaasse sind im vorliegenden Werke unter den betreffenden Artikeln gleich nach Aufführung der räumlichen Maasse und der Gewichte angezeigt; die bekannteren bedurften keiner oft wiederholten Mittheilung, sie sollen jedoch hier angegeben werden:

Das *Dutzend* (vom lateinischen *duodecim*) hat 12 Stück.
Das *Gross* hat 12 Dutzend oder 144 Stück.
Das *Mandel* hat 15 Stück.
Das *Schock* hat 4 Mandel oder 60 Stück.
Der *Decher* hat 10 Stück.
Die *Stiege* oder *Steige* hat 20 Stück; in England dient dafür die Bezeichnung *Score*, im britischen Ostindien *Corge* (gesprochen: Kohrdsch).
Das *Zimmer* hat 4 Decher oder 40 Stück.
Das *Wall oder Wahl* hat 80 Stück.
Das *grosse Hundert* hat 120 Stück.
Das *grosse Tausend* hat 10 grosse Hundert oder 1200 Stück.

Zimmer und *Decher* kommen vorzugsweise im Rauchwaaren- und Lederhandel, *Wall* und *Stiege* im Fischhandel, die Letztere aber auch mannigfach ausserdem, z. B. für Leinwand (hier 20 Ellen bedeutend) und beim Nutzholz (Stab- und Fassholz) vor, im Holzhandel auch das grosse Hundert und grosse Tausend.

Beim *Papier* hat in Deutschland der *Ballen* 10 Ries zu 20 Buch, also 200 Buch. Das *Buch Schreibpapier* (geleimtes P.) hat 24 Bogen, das *Buch Druckpapier* (ungeleimtes P.) 25 Bogen, der *Ballen* Schreibpapier also 4800 Bogen, der Ballen Druckpapier 5000 Bogen.

Sächsisches Blech (Weissblech) verkauft man nach der *Garnitur*, d. h. in einer Partie von 1 Fässchen Kreuzblech und 2 Fässchen Futterblech; jedes Fass enthält 450 Platten (Bleche). Beide Sorten sind $14^7/_{16}$ Zoll lang und $10^7/_{16}$ Zoll breit.

Die *englischen Bleche* werden nach der *Kiste* behandelt, welche der Stückzahl nach von dreierlei Inhalt ist:

1) 225 *Platten* enthält die Kiste bei folgenden Sorten: Common No. 1 (abgekürzt: CI) von $13^3/_4$ Zoll Länge und 10 Zoll Breite, Common No. 2 (CII) von $13^1/_4$ u. $9^1/_4$ Zoll, Common No. 3 (CIII) von $12^3/_4$ u. $9^1/_2$ Zoll, Cross No. 1 (XI) von $13^3/_4$ u. 10 Zoll, Two crosses No. 1 (XXI) von do., Three crosses No. 1 (XXXI) von do., Four crosses No. 1 (XXXXI) von do., Waster's common No. 1 (WCI) von 10 u. $3^3/_4$ Zoll, Waster's cross No. 1 (WXI) von do.

2) 100 *Platten* enthält die Kiste von nachstehenden, sämmtlich $16^3/_4$ Zoll langen und $12^1/_2$ Zoll breiten Sorten: Common doubles (CD), Cross doubles (XD), Two crosses doubles (XXD), Three crosses doubles (XXXD), Four crosses doubles (XXXXD).

3) 200 *Platten* enthält die Kiste bei folgenden, sämmtlich 11 Zoll langen und 5 Zoll breiten Sorten: Common small doubles (CSD), Cross small doubles (XSD), Two crosses small doubles (XXSD), Three crosses small doubles (XXXSD), Four crosses small doubles (XXXXSD).

Für den Transportverkehr ist die Kenntniss der abweichenden Mengen wichtig, welche man auf eine *Schiffslast* rechnet, und häufig erscheint diese als ein blosses Stückmaass. Die betreffenden Normen sind im vorliegenden Werke unter den wichtigern Handelsplätzen angegeben, so weit sie für unsern Zweck von Bedeutung.

Im Handel mit *Spiritus* haben sich die Usanzen sehr verschiedenartig gebildet. Es handelt sich dabei um die Vereinigung einer Qualitäts- oder Stärkenorm, welche den Alkoholgehalt zu Grunde legt, mit einer Maassnorm. Unter den bedeutendern Plätzen sind zwar jene Usanzen des Nähern angegeben, wir lassen aber, der Wichtigkeit der Sache wegen, hier eine Uebersicht der belangreichsten Spiritus-Usanzen in den deutschen Plätzen folgen, wobei wir noch bemerken, dass man sich für die Bestimmung des Gehalts an Alkohol in Deutschland jetzt fast allgemein der in Preussen gesetzlich vorge-

schriebenen, auf das Volumen begründeten Tralles'schen Skale bedient. Ueber das Unpassende des gewöhnlichen Gebrauches, die Maassmenge, für welche sich der Preis eines Spiritus von gewissen Alkoholprocenten versteht, mit dieser Procentzahl zu multipliciren und das Produkt, unter dem *Namen* Procent, als nominelle Verkaufsnorm hinzustellen, haben wir uns im Artikel BERLIN (S. 122) ausgesprochen.

Der Preis versteht sich in

Berlin: für 200 preuss. Quart zu 54 Procent Alkoholgehalt nach Tralles, auch genannt: „für 10'800 Procent".

Böhmen wie Wien.

Braunschweig wie Magdeburg.

Breslau: für den preuss. Eimer von 60 Quart zu 80 Proc. Alkoholgehalt nach Tralles, auch genannt: „für 4800 Procent".

Danzig: für die preuss. Ohm von 120 Quart zu 80 Proc. Alkoholgehalt nach Tralles, auch genannt: „für 9600 Procent".

Halberstadt wie Magdeburg.

Halle wie Magdeburg. *Rectificirter* oder sogenannter *raffinirter* Spiritus auch wohl für das preuss. Oxhoft von 180 Quart zu 90 Procent Alkoholgehalt nach Tralles, nominell: „für 16'200 Procent".

Hamburg: für 30 Viertel zu 80 Procent Alkoholgehalt nach Tralles, auch genannt: „für 2400 Procent". (Preisnotirung in *Thalern hamburger Kurant.*)

Köln: für 130 Quart (= 150 Liter gerechnet) zu 80 Proc. Alkoholgehalt nach Tralles, auch genannt: „für 10'400 Procent".

Königsberg wie Danzig, aber auch für je 1 Proc. Alkoholgehalt nach Richter und 1 Ohm.

Krefeld wie Neuss.

Leipzig wie Magdeburg. *Rectificirter* Spiritus auch für das preuss. Oxhoft von 180 Quart zu 90 Proc. Alkoholgehalt nach Tralles, nominell: „für 16'200 Procent".

Magdeburg: für das preuss. Oxhoft von 180 Quart zu 80 Proc. Alkoholgehalt nach Tralles, auch genannt: „für 14'400 Procent".

Mainz: für die grossherz. hessische Ohm zu 50 Proc. Alkoholgehalt nach Tralles.

Neuss: für die alte neusser (kölner) Ohm von 123 preuss. Quart zu 47 Proc. Alkoholgehalt nach Tralles, auch genannt: „für 5781 Procent".

Nürnberg: für den Eimer von 64 Maass zu 90 Proc. Alkoholgehalt nach Tralles.

Posen wie Danzig.

Potsdam wie Magdeburg.

Stettin: für 1 Silbergroschen eine veränderliche Zahl Procente nach Tralles im preussischen Quart. (S. d. Art. STETTIN, S. 1136 u. f.)

Wien und *Ungarn:* für 1 Grad Alkoholgehalt und 1 wiener Eimer von 40 Maass, oder auch für 1 Eimer 30grädigen Spiritus (nach Cartier).

In *Memel* verkauft man den Spiritus nach der Tonne von 120 preuss. Quart oder auch für je 1 Procent nach Richter und 1 Quart. In *Nordhausen* wird gereinigter Sprit zu 90 Proc. nach dem Oxhoft von 180 preuss. Quart verkauft.

Spiritus von höherer Reinheit als 80 Procent wird höher im Preise gehalten als der schwächere; am theuersten ist natürlich der absolute Alhohol (ohne Wassergehalt).

Da die Temperatur des Spiritus (vermöge seiner Ausdehnung durch die Wärme) scheinbare Aenderungen seines Alkoholgehaltes erzeugt, so wird gewöhnlich auch darüber

ein besonderes Abkommen getroffen. Man kann unter jeder Temperatur ihn auf denjenigen Procentgehalt in einer andern Temperatur durch Rechnung reduciren, so also auf den für die in Preussen rücksichtlich seiner Würdigung beim Zoll gesetzliche Normaltemperatur von $+ 12\frac{4}{9}$ Grad Réaumur. Die Mittheilung des desfallsigen Verfahrens würde hier zu weit führen, und wir verweisen deshalb auf die in jeder Beziehung ausgezeichnete kleine Schrift des Herrn Fabriken-Commissionsraths *A. F. W. Brix* in Berlin: „Das Alkoholometer und dessen Anwendung" (Berlin, 1847, bei K. Reimarus), welches treffliche Werkchen keinem Gewerbtreibenden fehlen sollte, welcher mit der in Rede stehenden Waare verkehrt.

In *Frankreich* unterscheidet man 12 Stärkegrade des Spiritus, welche sich auf ein älteres Aräometer gründen, nämlich: $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{5}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{5}$, $\frac{4}{7}$, $\frac{5}{9}$, $\frac{6}{11}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{3}{7}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{3}{9}$ (man liest: du cinq six, du quatre cinq u. s. w.). Der Unterschied zwischen dem Zähler und Nenner dieser Brüche, oder eigentlich zwischen dem Werthe des Bruches und der Zahl 1, zeigt an, wie viel an Gewicht man zu jeder der gedachten Sorten Wasser zusetzen muss, *um 19grädigen Spiritus nach Cartier's Aräometer zu erhalten* (eau de vie simple, preuve de Hollande, von welchem man stets ausgeht). Dem Spiritus von $\frac{2}{3}$ müsste man mithin die *Hälfte* seiner Gewichtsmenge (da *zwei* Drittel + *ein* Drittel = 1) an Wasser zusetzen, dem $\frac{3}{6}$ aber eben so viel Wasser, als sein ganzes Gewicht beträgt, um 19grädigen Branntwein oder Spiritus zu erhalten, so dass z. B. 2 Kilogramm des $\frac{2}{3}$-Spiritus und 1 Kilogramm Wasser zusammen 3 Kilogr. 19grädigen Branntwein geben, und eben so 3 Kilogr. $\frac{3}{6}$ und 3 Kilogr. Wasser 6 Kilogr. 19grädigen Branntwein (oder 1 Kilogr. $\frac{3}{6}$ und 1 Kilogr. Wasser 2 Kilogr. 19gr. Branntwein). Die Voraussetzungen, auf welchen diese Annahmen ruhen, sind indessen nicht streng richtig, und das Cartier'sche Aräometer ist wissenschaftlich werthlos. Der *Preis* des Spiritus wird in Frankreich allgemein für die Qualität $\frac{3}{6}$ notirt (welche = 33 Grad Cartier oder = circa 23 Proc, Alkoholgehalt nach Tralles). Vergl. d. Art. Bordeaux, S. 142.

Folgende tabellarische Uebersicht gibt eine interessante *Vergleichung der wichtigsten Alkoholometer-Skalen*, wobei die *neben* einander stehenden Grade oder bezüglich Procente einen *gleichen* Alkoholgehalt angeben. Es ist dabei von der englischen Procentwage ausgegangen, bei welcher θ die sogenannte englische Probe bezeichnet; die über diesem Zeichen stehenden Zahlen heissen *Procente über Probe*, die unterhalb desselben stehenden *Procente unter Probe*. Die nachstehenden Alkoholgehalte liegen innerhalb der Gränzen, welche für den Spiritushandel am meisten in Betracht kommen; die Vergleichung ist nicht überall haarscharf, genügt aber dem Bedürfniss der Praxis.

Englische Procente.	*Französische Grade nach Cartier.*	*Schwedische Zelljes.*	*Dänische Spendrups.*	*Holländische Grade.*	*Russische Grade.*	*Polnische Grade.*	*Procente nach Stoppani.*	*Procente nach Richter.*	*Procente nach Tralles.*
50	33⅔	21	14¾	25	23½	10	73½	76	85½
45	32	19½	14⅛	23½	22½	9¾	69	73	83
40	30¾	18½	13⅞	22	21	9½	65	69	80
35	29½	17½	13⅛	20½	20	9¼	62	65	77
30	28	16½	12¾	19	18½	9	59	62	74
25	27	15¼	12⅛	17½	17	8¾	56	59	71½
20	26	14¼	11⅝	16½	16	8½	53	55½	68½
15	25	13¼	11⅛	15	14½	8¼	50	52½	66
10	24	12¼	10⅝	14	13½	8	47	49	63
5	23	11	10¼	13	12½	7¾	44	46	60
0	22	9¾	9¾	12	11½	7½	42	43½	57½
5	21	8⅝	9¼	11	10	7¼	39	41	55
10	20	7½	8¾	10	9	7	36	38½	52
15	19	6¼	8¼	9	8	6½	33	35¾	49
20	18	5¼	7⅞	8	7	6¼	30	33	46
25	17½	4	7⅜	7½	6½	6	28	31	43½
30	17	2⅞	6⅞	7	6	5¾	25	28	40
35	16½	1⅝	6½	6¼	5	5½	23	25¼	37
40	16	⅝	6	5½	4½	5¼	21	23	34

Eine sehr schätzbare Behandlung der wichtigeren Gebräuche im Spiritushandel, namentlich so weit sie die Geldwerth-Berechnung angehen, findet man in *W. Telschow*'s „Vollständigem Handbuch der kaufmännischen Rechenkunst", II. Theil (2te Auflage, S. 201 u. ff. Stettin, bei L. Weiss, 1850).

Bei der weiten Ausbreitung der Betheiligung am *Staatspapier- und Actien-Verkehr* mag es am Platze sein, eine Erläuterung der verschiedenen *Lieferungskäufe* in jener Waarengattung folgen zu lassen, welche wir *Friedrich Noback*'s „Kaufmann", 3. Band, §. 192 u. ff., entnehmen:

Die Lieferungskäufe (uneigentlich auch Zeitkäufe genannt) zerfallen in zwei Hauptklassen: 1) den *einfachen*, *reinen* oder *festen*, bei welchem sich Verkäufer und Käufer verpflichten, die betreffenden Papiere an dem im Vertrage genau bestimmten Tage ohne weitere Bedingungen zu liefern und zu empfangen; 2) den *bedingten* Lieferungskauf, bei welchem noch besondere Modifikationen eintreten, mit Rücksicht auf welche die nähere Fassung des Schlussbriefes erfolgt. Die festen Lieferungsgeschäfte nennt man in der Praxis gewöhnlich *Käufe auf fixe Lieferung*, oder *Käufe auf Lieferung fix*. Die Eigenthümlichkeit der *bedingten* Lieferungskäufe besteht darin, dass einem der beiden Contrahenten ein *Wahlrecht* eingeräumt ist. Dieses Wahlrecht bezieht sich entweder auf die Erfüllung selbst, indem ein Rücktritt vorbehalten ist, oder auf die *Art* der Erfüllung, oder auf die *Zeit* der Erfüllung, oder auf den *Gegenstand* der Erfüllung. Häufig werden durch denselben Vertrag mehre dieser Wahlrechte zugestanden, z. B. rücksichtlich der Erfüllung selbst und zugleich rücksichtlich der Art der Erfüllung. Der durch die Ein-

räumung eines solchen Rechtes bevorzugte Theil hat dafür dem andern Contrahenten billig eine Entschädigung zu gewähren, die sogenannte Prämie, und demnach werden die *bedingten* Lieferungskäufe gemeinhin *Prämiengeschäfte* genannt. Bei einigen derselben wird die Prämie schon für die blosse Einräumung des Rechts (zum Rücktritt) gewährt, bei andern dagegen nur dann, wenn dieses Recht wirklich ausgeübt wird, bei noch andern endlich bloss in dem Falle, dass es nicht ausgeübt wird; sie gilt also überhaupt entweder für das Recht der Wahl oder für die Wahl selbst im einen oder andern Sinne. Aus den gedachten Wahlrechten ergeben sich folgende Gattungen und Arten derselben.

1) Das einfache Prämiengeschäft.

Der eine der Contrahenten hat das Recht, das ganze Geschäft gegen Erstattung einer Prämie aufzuheben. Diese ihm zustehende Aufhebung der Erfüllung gewährt ihm den grossen Vortheil, dass er die Differenz des ihm ungünstig gewordenen Kurses nicht zu zahlen braucht, wohl aber die Differenz des ihm günstig gewordenen Kurses vollständig geniesst. — Wenn der *Käufer* das Recht des Rücktritts hat, so bezieht er die Papiere, wenn der Kurs gestiegen ist, und der Verkäufer muss liefern; jener tritt dagegen zurück, wenn der Knrs gesunken ist, und zahlt dann die Prämie (*Lieferungsprämie* oder *Vorprämie*). — Wenn der *Verkäufer* das Rücktrittsrecht hat, so liefert er die Papiere, wenn der Kurs gesunken ist, und der Käufer muss empfangen; jener tritt dagegen zurück, wenn der Kurs gestiegen ist, und zahlt dann die Prämie (*Empfangsprämie oder Rückprämie*). — In den meisten Fällen bedingt sich der *Käufer* das Recht der Wahl.

Die *Prämie* wird entweder gleich beim Abschluss des Geschäfts oder erst bei der Abwickelung desselben bezahlt; das Erstere ist regelmässig in Paris der Fall, wogegen in Berlin die Prämie in der Regel erst bei der Erfüllung gezahlt und nur von unsichern oder unbekannten Personen gleich beim Abschlusse im Voraus erlegt werden muss. Beim einfachen Prämiengeschäft ist die Prämie eine Vergütung für das erlangte *Recht* des Rücktritts, so dass derjenige, welcher das Wahlrecht hat, sie in jedem Falle bezahlt (verliert), er mag die Erfüllung verlangen oder nicht. Wenn er die Erfüllung nicht verlangt, so zahlt er *nur* die Prämie, verlangt er sie aber, so zahlt er die Kaufsumme *und* die Prämie. Der Betrag derselben pflegt im Schlussbriefe mit in den Kaufpreis eingerechnet zu werden, so dass, wenn (wie gewöhnlich) das Wahlrecht dem *Käufer* zugestanden ist, der Kaufpreis den betreffenden Tageskurs um den Antheil der Prämie übersteigt, wogegen der aus dem Tageskurse sich ergebende Betrag bei wirklicher Beziehung der Papiere den Belauf bildet, welcher ausser der Prämie noch bezahlt werden muss. Kauft man z. B. in Paris 3procentige Rente auf Lieferung mit Rücktrittsrecht und der Tageskurs ist $56\frac{3}{4}$ Procent, so wird im Schlussbriefe der Kaufpreis z. B. auf $57\frac{3}{4}$ Procent gesetzt und hiervon wird nach der pariser Börsen-Usanz 1 Procent gleich baar vorausbezahlt, so dass bei der Beziehung noch $56\frac{3}{4}$ Procent (der Kurs des Schlusstages) zu gewähren sind; jenes 1 Procent ist die Prämie, die in jedem Falle verloren geht. — Den schriftlichen Vertrag über ein Prämiengeschäft pflegt man auch *Prämienbrief* zu nennen.

2) Die zusammengesetzten Prämiengeschäfte.

a) *Das Zweiprämiengeschäft.*

Dieses Geschäft entsteht durch die Verbindung zweier einfachen Prämiengeschäfte, welche der Spekulant gleichzeitig abschliesst, um sowohl für den Fall des Steigens als auch für denjenigen des Sinkens des Kurses einen Gewinn durch das doppelte Geschäft (oder vielmehr durch eines der beiden Geschäfte) zu erzielen. Er ist dabei entweder Prämien-*Geber* oder Prämien-*Nehmer* und jedenfalls bei dem einen Theile des Geschäfts Verkäufer, bei dem andern Käufer.

Wenn der Spekulant Prämien-*Geber* ist, so verkauft er an einen Zweiten und kauft von einem Dritten, *beides* mit Vorbehalt des Rücktritts, also unter Gewährung zweier Prämien, von denen die eine (beim Verkaufe) Empfangsprämie, die andere (beim Einkaufe) Lieferungsprämie ist. *Sinkt* der Kurs, so macht er seine Eigenschaft als Verkäufer geltend und hebt seinen Einkauf auf, *steigt* der Kurs, so tritt er mit der Eigenschaft als *Käufer* in den Vordergrund und hebt seinen Verkauf an. Er muss dabei die feste Meinung einer bis zum Erfüllungstage eintretenden Kursveränderung haben, wobei er aber darüber in Zweifel ist, ob dieselbe in einem Steigen oder Sinken bestehen werde.

Wenn der Spekulant Prämien-*Nehmer* ist, so verkauft er gleichfalls an einen Zweiten und kauft von einem Dritten, beides mit Vorbehalt des Rücktrittes und Prämie, wobei aber der Rücktritt diesen beiden Contrahenten bewilligt wird. Bei einer eintretenden Kursveränderung wird derjenige, welchem der Kurs günstig ist, die Erfüllung verlangen, der Andere zurücktreten. Der Prämien-Nehmer muss die Ueberzeugung haben, dass der Kurs sich innerhalb der betreffenden Zeit nicht verändern werde, oder doch nicht so wesentlich, dass ihm dadurch ein grösserer Verlust entstehen werde, als durch die beiden Prämien gedeckt wird. Ist aber die Kursveränderung beträchtlicher, so muss er natürlich durch die verlangte Erfüllung des einen Geschäfts verlieren.

Ist der Kurs unverändert geblieben, so wird in beiden der obigen Fälle der mit dem Wahlrechte bevorzugte Theil zurücktreten und die Prämie zahlen, obgleich er natürlich auch die Erfüllung verlangen und bezüglich (als Verkäufer im ersten Falle) bewerkstelligen kann.

Das Zweiprämiengeschäft kann noch einigen Modifikationen unterliegen, namentlich in zwei Formen, welche bisweilen an der pariser Börse vorkommen: 1) der Kauf mit Lieferungsprämie und festem Verkauf der Hälfte, 2) der Verkauf mit Lieferungsprämie und festem Kauf der Hälfte; die nähere Betrachtung dieser Geschäftsformen, welche in Deutschland nicht heimisch sind, würde uns zu weit führen.

b) *Das zweischneidige Prämiengeschäft.*

Bei diesem contrahiren nur zwei Parteien. Der eine Theil bedingt sich die *Wahl*, dem andern die Papiere zu liefern, oder sie von ihm zu beziehen, oder auch von dem Vertrage ganz zurückzutreten. Begreiflicherweise geht der Zweite diese Verbindlichkeit nur gegen eine Prämie ein. Den vollen Verlust dieser Prämie erleidet der Spekulant nur dann, wenn er vom Vertrage ganz zurücktritt, und dies wird geschehen, wenn der Kurs unverändert ist. Ist dagegen der Kurs gesunken, so liefert er; ist der Kurs gestiegen, so bezieht er; in beiden Fällen mindert sich der Verlust der Prämie um den Unterschied des Kurses, oder wird durch denselben aufgehoben, oder schlägt in einen Gewinn um, Letzteres dann, wenn der Kursunterschied den Belauf der Prämie übersteigt. Der Spekulant, welcher als Prämien-Geber auftritt, folgt hier der nämlichen Ueberzeugung wie beim Zweiprämiengeschäft, indem er eine Aenderung des Kurses voraussetzt, aber über deren Richtung in Zweifel ist. Der Prämien-Nehmer dagegen hat die Meinung, dass der Kurs des Abwickelungstages der nämliche sein werde, wie der Kurs des Abschlusstages, oder wenigstens kein über ein ihm unschädliches Maximum veränderter, während auch dieser Contrahent über die Richtung der allenfallsigen Kursänderung in Zweifel ist. Bei unverändertem Kurs gewinnt derselbe die ganze Prämie; bei einer Kursänderung, welche geringer ist als die Prämie, den Unterschied zwischen diesen beiden; bei einer Kursänderung, welche grösser ist als die Prämie, hat er dagegen Verlust, und zwar desjenigen Betrages, um welchen die Kursdifferenz die Prämie überschreitet.

c) *Das Stellgeschäft oder der Schluss auf Geben und Nehmen.*

Es hat bei demselben der eine Contrahent das Recht, nach seiner Wahl (welche jedoch an einem bestimmten Tage schriftlich erklärt sein muss) dem andern die Papiere zu einem bestimmten Preise zu liefern, oder sie von diesem andern Theile zu einem etwas höhern Preise zu beziehen. Der mit der Wahl bevorzugte Contrahent heisst der *Wähler*, der andere der *Steller*; der schriftliche Vertrag (Schlussbrief) wird bei diesem Geschäft Stellbrief genannt. Der Prämie, welche der Wähler zahlt, geschieht in diesem Vertrage keine ausdrückliche Erwähnung; sie wird vielmehr in den Preis eingerechnet, welcher daher, wie gesagt, ein höherer oder ein niedrigerer ist, je nachdem der Wähler bezieht oder liefert. Die Spekulation beider Contrahenten entspricht im Ganzen derjenigen, welche beim zweischneidigen Prämiengeschäft stattfindet, während jedoch beide beträchtlich verschieden sind, weil beim Stellgeschäft, welches den gänzlichen Rücktritt vom Vertrage ausschliesst, eben dieser Umstand von Wichtigkeit wird, da sich der Wähler in der Regel an einem frühern Tage als demjenigen der Lieferung über seine Wahl erklären muss, also zu einer Zeit, in welcher ihm der Kurs des Lieferungstages noch unbekannt ist.

d) *Das Wandelgeschäft, oder der Schluss auf früheres oder späteres Verlangen.*

Der *Käufer* hat bei demselben die *Wahl* hinsichtlich der Zeit der Beziehung innerhalb einer im Vertrage angegebenen Periode. Der Schlussbrief bestimmt daher zunächst den letzten Lieferungstag, ertheilt aber dem Käufer das Recht, die Papiere schon früher zu beziehen, und zwar entweder schon vom Abschlusstage ab (sogenannte *tägliche Lieferung*) oder von einem gewissen spätern Tage ab (sogenannte *fixe u. tägliche Lieferung*) an jedem ihm beliebigen Tage. Der Käufer verlangt die Erfüllung an demjenigen für seine Wahl offenen Tage, dessen Kurs er für den günstigsten (höchsten) der Periode hält. Eine Prämie für das Wahlrecht des Käufers wird im Schlussbriefe nicht ausdrücklich erwähnt, dieselbe ist aber in der höhern Stellung des Kaufpreises versteckt, welcher den Tageskurs überschreitet und mithin im andern Falle ein geringerer sein würde.

Der Fall *kann* auch der umgekehrte und dem *Verkäufer* das Wahlrecht zugestanden sein, was aber selten geschieht, weshalb die Erklärung des Geschäfts oben nicht alternativ gestellt wurde. — Der Schlussbrief steht gewöhnlich nicht als eigentlicher Vertrag da, sondern wird durch die Zusicherungsbriefe der beiden Parteien gebildet.

e) *Der Schluss auf fest und offen.*

Der Käufer bedingt sich das Recht aus, von einem gewissen Theile der zu liefernden Papiere abstehen zu dürfen, so dass er in diesem Falle nur den andern im Vertrage bezeichneten Theil annimmt, dann aber diesen letztern zu einem höhern Preise als demjenigen, welcher bei der Annahme der sämmtlichen Papiere zu entrichten wäre. In Beziehung auf denjenigen Theil, welchen der Käufer bestimmt nehmen muss, heisst der Schluss *fest*, in Beziehung auf den freigelassenen Theil *offen*. — Der in Rede stehende Schluss kann aber das Wahlrecht auch dem Verkäufer ertheilen, so dass dann dieser die Befugniss hat, einen gewissen Theil der zu beziehenden Papiere nicht zu liefern, den andern jedenfalls zu liefernden Theil aber zu einem etwas geringern Preise als demjenigen, welcher bei der Lieferung der sämmtlichen behandelten Papiere stattfindet. — Die Prämie bleibt im Schlussbriefe unerwähnt, sie ist aber in dem abweichenden Preise versteckt, welcher für den festen Theil gilt, wenn dieser allein bezogen oder geliefert wird. Es ist demnach in demselben Vertrage ein einfaches Lieferungsgeschäft mit einem Prämiengeschäfte in Verbindung gebracht.

f) *Das Nochgeschäft.*

Bei diesem Geschäfte, welches auch das Geschäft „*auf Noch*" oder „*mit Noch*" heisst, hat der Eine beider Theile das Recht, die zunächst bedungenen Papiere noch um eine im Vertrage mit angemerkte gewisse Menge zu erweitern. Hat der *Käufer* jenes Recht, so darf er eine weitere Menge fordern; hat der *Verkäufer* dasselbe, so darf er eine weitere Menge *liefern*. Der eine Theil ist „zum Noch" *berechtigt*, der andere „mit Noch" *verpflichtet*. Derjenige Theil der Papiere, welcher noch nachverlangt oder noch nachgeliefert wird, bildet die sogenannten *Nochpapiere* oder *Nachpapiere*; das Geschäft wird auch wohl das *Nachgeschäft* genannt. Auch bei diesem Geschäft pflegt die Prämie im Briefe nicht erwähnt zu werden, sie liegt aber in dem auf den Fall der Ausübung des Wahlrechts für den festen Theil der Papiere stipulirten abweichenden Preise versteckt. Dieser Preis wird höher als der der Nochpapiere sein müssen, wenn der Käufer das Wahlrecht hat, dagegen niedriger als der der Nochpapiere, wenn dem Verkäufer dieses Recht zusteht. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Nochpapiere ganz der nämlichen Gattung und Art sind, wie die festen Papiere, wie dies der gewöhnliche Fall ist, welcher auch als stillschweigend verstanden gilt, wenn das Nochgeschäft im Vertrage bloss durch die der Form des einfachen Lieferungskaufes beigefügte Klausel „mit Noch von so und so viel Stück" (oder Thalern, Gulden u. s. w., d. h. des Nennwerthes der betreffenden Papiere) oder eine gleichbedeutende erkenntlich ist, während natürlich die Nochpapiere auch einer andern Gattung angehören können. — Wie man sieht, kommt das Nochgeschäft im Wesentlichen mit dem Schluss auf fest und offen ganz überein und nur die Auffassung des Verhältnisses ist bei beiden eine verschiedene. Beim Nochgeschäft kann der Wahlberechtigte die zunächst bedungenen Papiere in einem gewissen Maasse vermehren, beim Schluss auf fest und offen sie in einem gewissen Maasse vermindern. Es kommt also nur darauf an, welche Zahl (welcher Nominalbetrag) von Papieren den Contrahenten als der ursprüngliche Kaufgegenstand (als die festen Papiere) erscheint, um in dem Geschäft ein Nochgeschäft oder einen Schluss auf fest und offen zu sehen und zu formuliren, während dies für die Sache selbst ohne Wichtigkeit ist.

Das Reportgeschäft.

Es werden bisweilen in Folge eines Entschlusses zwei Geschäfte in der Weise verbunden, dass man die nämliche Gattung und Menge Papiere zugleich kauft und verkauft, indem man sie entweder zur Ablieferung in einem frühern Termine (z. B. im Tageskauf, oder Ende des laufenden Monats zu liefern) verkauft und zur Beziehung in einem spätern Termine (z. B. Ende des laufenden oder nächsten Monats zu liefern) wieder kauft, oder umgekehrt; die Verbindung dieser beiden Operationen bildet das *Reportgeschäft* oder uneigentlich sogenannte *Prolongationsgeschäft*, welches vorzüglich an der pariser Börse und namentlich rücksichtlich der französischen Renten vorkommt (die *Marchés à report*). Da der Kurs der letztgenannten Papiere die laufenden Zinsen (vom vorigen Zinstermine bis zu dem Tage der betreffenden Kursnotirung) mitbegreift, so steht er natürlich um so höher, je näher der nächste (halbjährliche) Zinstermin liegt, dagegen um so niedriger, je entfernter derselbe ist. Der hierdurch bedingte Unterschied zwischen dem Preise an einem vom Zinstermine entferntern und an einem ihm nähern Tage wird *Report* genannt, und mit Rücksicht auf die gedachte Geschäftsgattung wird dieser Report der betreffenden Papiere neben dem eigentlichen Kurse der Papiere auf dem Staatspapier-Kurszettel jedesmal besonders notirt. Nothwendig ist derselbe um so geringer, je näher die beiden Tage einander liegen, zwischen deren Kursen er die Ausgleichung des Unterschiedes bildet. Je nachdem aber mehr oder weniger Lieferungsgeschäfte abgeschlossen werden, ist auch der Kurs des Report wechselnd, bei starkem Begehr von Papieren für

die Lieferung auch der Preis des Report ein verhältnissmässig hoher. Die erwähnten Geschäfte sind nun für den Capitalisten ein willkommenes Mittel, müssig liegende Gelder auf kurze Zeit nutzbringend anzulegen (wie dies im Wechselgeschäft durch das Discontiren geschehen kann). Sie können aber auch dem Besitzer von Staatspapieren von Nutzen sein, insofern die Rente im Tageskauf theurer ist als im Lieferungskauf, oder bei früherer Lieferung theurer als bei späterer, was mit Rücksicht auf die Zinszahlungszeit der Fall sein kann. Bei den Reportgeschäften kann der Unternehmer derselben mit *zwei* Personen als seinem Käufer und Verkäufer zu thun haben, er kann aber auch das Doppelgeschäft mit nur Einem Contrahenten abschliessen, welcher unter Umständen Nutzen daraus zieht. — Ein noch hierher gehöriges Geschäft der pariser Börse ist der *Report auf Prämie* (Report sur prime), welcher nichts Anderes ist, als der Unterschied zwischen dem Preise eines festen Kaufes und demjenigen eines Prämienverkaufs. Natürlich ist aber bei diesem letztern Geschäft nicht auf einen sichern Gewinn zu rechnen. (Eine nähere Entwickelung der Reportgeschäfte liegt über den Bereich dieser Bogen hinaus.)

Wenn ein Eigenthümer von Staatspapieren oder Actien für kurze Zeit baares Geld bedarf, sein Capital aber nicht gänzlich aus der Anlegung in den Papieren zurückziehen will, so kann er das ihm nöthige Geld erlangen, wenn er ein ähnliches Doppelgeschäft schliesst, indem er eine entsprechende Menge Papiere im Tagesverkauf zu Gelde macht und eine gleiche Menge der nämlichen Papiere auf feste Lieferung kauft, sei es nun, dass er den Verkauf und Kauf mit Einem oder mit mehreren Contrahenten abschliesse. Hier ist aber nicht ein direkter Gewinn aus den Kursverhältnissen beider Geschäftstheile die Absicht, sondern, wie gesagt, nur die schnelle und zeitweilige Erlangung baaren Geldes. Auch diese Art Geschäfte werden Prolongationsgeschäfte genannt. (Vergl. *Friedrich Noback*'s Systematisches Lehrbuch der Handelswissenschaft, §. 162, S. 263 u. ff.)

Eine besondere Erleichterung für die Auffindung der gewünschten Nachweisungen gewähren die hervortretenden, fetten Schriften in den *Ueberschriften* der einzelnen Rubriken, womit demjenigen, welcher sich unseres Werkes zum Nachschlagen bedient, gewiss ein Dienst geleistet worden ist.

Eine Uebersicht der verschiedenen Arten des *deutschen* und *österreichischen Papiergeldes*, sowohl des von den Staaten als von städtischen Behörden, Corporationen und Banken ausgegebenen, und der Mengen desselben, nach dem gegenwärtigen Verhältniss, ist der gegenwärtigen Einleitung am Schlusse beigefügt (Beilage II.), und wir glauben, dass dieselbe bei der Mannigfaltigkeit jener Geldzeichen und ihrer Bedeutung den Besitzern unseres Taschenbuches willkommen sein wird.

Als letzte Beigabe (Beilage III.) haben wir unten diejenigen wichtigern Neuerungen in aller Kürze beigebracht, welche während der Zeit des Abdrucks der letzten Bogen des vorliegenden Werkes eingetreten sind.

Beilage I.

Uebersicht der specifischen Gewichte verschiedener für den Handel wichtigen Körper.

Nach der Aufstellung in *Schumacher's Jahrbuche* und andern zuverlässigen Ermittelungen, in alphabetischer Ordnung.

A. Feste Körper.

NB. *Das reine oder destillirte Wasser hierbei* = 1 (= 1,0000) *gesetzt.*

Alaun	1,7200
Antimonium (Spiessglanz)	6,7 bis 6,860
Arsenik	5,6 — 5,789
Asphalt	1,104
Auripigment (Rauschgelb)	3,459
Bergkrystall	2,658
Beryll	2,67 — 2,718
do., orientalischer	3,549
Bernstein	1,060
Bimstein	0,900 — 1,647
Blei	11,3523 — 11,389
do., nach andern Angaben	11,852
Borax	1,720
Braunkohle	1,280
Butter	0,943
Campecheholz (Blauholz)	0,913
Campher	0,991
Carneol	2,614
Cautschuck	0,925
Cedernholz s. Zederholz.	
Chlorkalk	2,040
Chrysoberyll (blassgrün) (opalisirender Chrysolith)	3,743
Chrysolith	3,340
Colophonium	1,075
Copal	1,000 — 1,140
Corallen	2,500 — 2,689
Diamant	3,500 — 3,550
Ebenholz, spanisches	0,800
— amerikanisches	1,331
— indisches	1,209
Eis	0,926
Eisen, a) nach Dr. *C. J. B. Karsten*, bei 15° R.	
graues Roheisen, durchschnittlich	7,100
weisses Roheisen, - -	7,500
Stabeisen, - -	7,600
Stahl, - -	7,700
b) *nach Schumacher:*	
geschmiedetes Eisen	7,788
gegossenes -	7,207
reines gegossenes Eisen	7,844
reines gewalztes -	7,600
reines gezogenes -	7,750
Eisendraht, geglüht	7,600
— ungeglüht	7,631
Elfenbein	1,800 bis 1,917
Feldspath	2,400 bis 2,627
Fernambukholz	1,014
Fett, verschiedene Arten	0,900 — 1,000
Feuerstein	2,600 — 3,000
Flussspath	3,144
Galmei	4,200 — 4,440

Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte.

a) *Nach frühern Untersuchungen des Hofraths M. L. Wild* (1815) *und nach Maassgabe der Einfüllung in das Maass, die leeren Zwischenräume mit gerechnet:*

Waizen	0,707 bis 0,809
Roggen	0,685 — 0,788
Kernen (geschälter oder enthülster Spelz oder Dinkelwaizen)	0,685 bis 0,797
Gerste	0,618 — 0,697
Dinkel (Speltgerste)	0,406 — 0,468
Geröllter Hafer	0,669 — 0,773
Hafer überhaupt	0,430 — 0,537
Hirse	0,616 — 0,695
Mag- oder Mohnsamen	0,568 — 0,687
Leinsamen	0,657 — 0,758
Hanfsamen	0,507 — 0,565
Kleesamen	0,757 — 0,854
Weisse Bohnen	0,841 — 0,880
Erbsen	0,827 — 0,879
Linsen	0,810 — 0,910
Wicken	0,798 — 0,881
Sau- oder Pferdebohnen	0,793 — 0,838
Kartoffeln, eben gefüllt gemessen	0,611
do., gehäuft gemessen	0,833
do., ohne die leeren Zwischenräume	1,112

b) *Getreide, nach andern und neuern Untersuchungen* (ohne die leeren Zwischenräume):

Waizen	0,7596
Roggen	0,7150
Gerste	0,6166
Hafer	0,4647
Glas überhaupt	2,500 bis 3,779
Glimmer	2,500 — 3,348
Gold, gediegen	14,600 — 19,099
— gegossen	19,258
— gehämmert	19,362
Granat, gemeiner	3,700 — 3,847
— edler	3,900 — 4,220

Granit	2,500 bis 3,063
Graphit	2,144
Gyps	1,900 — 2,927
Gypsspath, Fraueneis	1,800 — 2,332
Holzkohle	0,280 — 0,442
Indigo	0,769
Jod	4,948
Jodkalium	3,091
Iridium	18,700 — 19,500
do., gediegenes	21,900 — 23,646
Kalk, gebrannter	1,842
Kalkerde, reine	3,161
Kieselerde	2,660
Knochen	1,656
Kobalt	8,500 — 8,700
Kochsalz	2,078
Korkholz	0,240
Kreide, schwarze	2,1 — 2,277
— weisse	1,8 — 2,657
— do., reine	2,695
Kupfer, reines, gegossenes	8,897
do., geschmiedetes u. gewalztes 0,100 bis 0,15 *schwerer* als das vorige.	
Kupfervitriol	2,247
Lava	2,300 — 2,880
Magnet-Eisenstein	5,154
Mahagoniholz, und zwar:	
a) afrikanisches	0,945
b) von der Insel Cuba	0,563
c) von St. Domingo (Haïti)	0,767
Malachit	3,590
Mangan	8,013
Marmor	2,700 — 2,837
Mastix	1,074
Meerschaum	1,200
Mennig	8,620
Mergel	2,400 — 2,600
Messing, gegossen	7,800 — 8,440
— gehämmert	8,508
Messingdraht, geglüht	8,428
— ungeglüht	8,376
Mehl, Weizenmehl	1,560
do. do. *nach Hofr. Wild:*	
a) regelmässig eingemessen	0,379
b) zusammengerüttelt gemessen	0,640
Meteor-Eisen	7,600 — 7,830
Molybdän	8,600
Natrium, bei 15° C.	0,972
Neusilber (Argentan)	8,556
Nickel, geschmiedet	8,666
— geschmolzen	8,279
Opal, gemeiner	2,000 — 2,144
— edler orientalischer	1,700 — 2,114
Opium	1,336
Osmium	10,000
Palladium, geschmiedet	11,300
— gewalzt	11,800
Pech, weisses	1,111
Perlen, orientalische	2,617
Phosphor	1,770
Platin	19,500 — 21,740
— bearbeitet (n. *Berzelius*)	$21^1/_2$ — 21,700
— völlig reines (?)	23,543
Platin (nach *Gehler's physik. Wörterbuche*):	
1) geschmolzen	20,855
2) gehämmert	21,314
3) *geprägt*	21,343
4) *Platindraht*	19,267
5) *Platinsand*	15,601
Porphyr	2,400 bis 2,800
Porzellan	2,393
Quarz	2,654
Quecksilber, gefrornes	14,400 — 15,612
— Oxyd	11,191
— Oxydul	8,950
Rhodium	11,000
Rubin, orientalischer	4,000 — 4,283
Salmiak	1,400 — 1,600
Salpeter	1,900 — 2,101
Sandstein	1,900 — 2,699
Saphir, brasilischer	3,131
— orientalischer	4,000 — 4,830
Sauerkleesäure	1,507
Schiesspulver, gehäuft	0,836
— gestampft	1,745
Schwefel, reiner	1,980
— unreiner	bis zu 2,350
— reinste Krystalle	2,050
Schwefelkies	5,059
Schwerspath	4,400 — 4,580
Serpentin	2,400 — 2,894
Silber	von 10,4280 bis 10,4743
— geschmolzen	10,105
— gehämmert	10,448
— gewalzt	10,551
Silberdraht	10,491
Silberglanz	7,200 — 7,366
Silberoxyd	8,256
Smaragd (schön grün)	2,718
Stahl (siehe unter *Eisen*)	7,795
Stahlguss	7,919
Stearin	0,968
Steinkohlen	1,200 — 1,510
Steinsalz	2,143 — 2,412
Thon	1,800 — 2,000
Topas (schön gelb), und zwar:	
a) sächsischer	3,539
b) orientalischer	4,011
Tripel	1,000 — 2,200
Turmalin	3,000 — 3,190
Wachs	0,967
Walkerde	1,500 — 2,000
Wallrath	0,943
Wasserglas	1,250
Wismuth	9,654
— gehämmert	9,883
Zederholz, amerikanisches	0,561
do. indisches	1,315
Zink	6,915
— gewalzt	7,200
Zinn	7,2914
— gewalzt	7,300 — 7,475
Ziegel, gebrannt	1,400 — 2,215
Zinnober	8,092
Zirkon (Hyacinth)	4,41 — 4,500
Zucker, weisser	1,606

B. Flüssige Körper.

Aether, bei 20° C. = 16° R.	0,716
Alkohol, absoluter, bei 20° C. = 16° R.	0,792
do. do., bei 12⁴/₉° R. (= 60° Fahrenh.)	0,7946
Bier	1,034
Honig	1,450
Milch	1,031
Naphtha, Benzoë, bei 10°5	1,054
— Chlor, - 12°5	1,134
— Essig, - 7°	1,866
— Salpeter, - 4°	0,886

Oele; *fette Oele*, als:

Baumöl (bei 12° R.)	0,9176 bis 0,9190
Olivenöl, nach *Brisson*	0,9153
Leinöl (bei 12°)	0,9347 — 0,9400
Mandelöl (bei 15°)	0,9180
Mohnöl (bei 15°)	0,9243 — 0,9250
Ricinusöl (bei 12°)	0,9611 — 0,9700
Rüböl (bei 15°)	0,9130
Hanföl	0,9276

Oele, flüchtige, aromatische, als:

Anisöl	0,9870
Bergamottöl	0,886
Cajeputöl (bei 9°)	0,9780
Citronenöl (bei 22°)	0,8470
Bitter-Mandelöl	1,0430
Lavendelöl	0,877 bis 0,893
Nelkenöl (bei 15°6)	1,066
Orangenblüthenöl, Neroli-Oel	0,819
Pfeffermünzöl	0,920
Pomeranzenschalenöl	0,888
Rosenöl	0,832
Steinöl (bei 12°5)	0,781
Terpentinöl (bei 10°)	0,872
Wacholderbeerenöl	0,911
Zimmtöl	1,0350
Quecksilber, bei 0° gegen Wasser bei 0°	13,598

Säuren, *concentrirteste:*

Ameisensäure	1,117
Blausäure, bei 7°	0,706
Essigsäure, bei 15°	1,063
Flussspathsäure	1,061
Salpetersäure, bei 12°	1,522
Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure), bei 15°	1,192
Schwefelsäure, englische, bei 13°33	1,850
do., nordhäuser	1,896
do., wasserfreie, bei 20°	1,970
Seewasser (Meerwasser)	1,02 bis 1,040
Theer (nach *Berzelius*)	1,1025
Thran	0,927
Wasser, destillirtes	1,000
— überoxydirtes	1,452

Wein, namentlich:

a) Bordeauxwein	0,9940
b) Burgunder	0,9915
c) Canariensect	1,0330
d) Champagner	0,9620
e) Hochheimer	0,9890
f) *Rheinwein* überhaupt	0,9925 bis 1,0020
g) Kapwein	1,0210
h) Madeira	1,0380
i) Malaga	1,0150
k) Mosel	0,9160
l) Pedro-Ximenes-Wein	1,2136
m) Portwein	0,9970
n) Weisser franz. Wein (Graves)	0,9806

Spiritus:

a) absoluter Alkohol,	bei + 12⁴/₉° R.	0,7946
b) von 90 Proc. Tralles,	do.	0,8339
c) - 80 - -	do.	0,8639
d) - 70 - -	do.	0,8900
e) - 60 - -	do.	0,9134
f) - 50 - -	do.	0,9343
Franzbranntwein		0,9345

Anmerkung. Bekanntlich versteht man unter dem *specifischen oder Eigengewicht der Körper das Verhältniss ihrer Schwere oder Dichte (Dichtheit) zu der des reinen oder destillirten* (von allen fremden Stoffen befreiten) *Wassers*, indem man dabei das reine oder destillirte Wasser = 1 setzt; das will sagen: die Dichte oder eigenthümliche Schwere der festen und flüssigen Körper wird insofern mit der Schwere oder Dichte des reinen (destillirten) Wassers verglichen, dass man beobachtet, wie viel mal (auf einer dazu besonders eingerichteten Wage) eine gewisse Maassmenge (z. B. ein Kubikzoll) eines Körpers das Gewicht eines eben so grossen Volumens (z. B. eines Kubikzolls) *Wasser* beträgt. Sagt man demzufolge *von reinem gegossenen Golde*, das specifische Gewicht desselben sei bei der gewöhnlichen Temperatur von + 12 bis 15° Réaumur (R.) = 19,258, das ist: 19²⁵⁸/₁₀₀₀, oder ungefähr = 19¹/₄, so bezeichnet dies nichts Anderes, als dass das Gewicht irgend einer Maassmenge oder eines Volumens desselben nahe 19¹/₄ mal so gross (dicht, schwer) sei, als dasjenige einer gleichen Maassmenge *reinen Wassers*. Eben so, wenn von *reinem gegossenen Kupfer* die Rede ist, welches in der Regel ein *Eigengewicht* von beinahe 8⁹/₁₀, oder genauer von 8,897 = 8⁸⁹⁷/₁₀₀₀, besitzt, dass es in derselben Maassmenge oder in demselben Volumen, in welchem reines Wasser = 1 (= 1,000), bei demselben Wärmegrade (von 12 oder 15° R.), beinahe 9 mal, oder genauer 8⁸⁹⁷/₁₀₀₀ mal so schwer ist, als reines Wasser; — so dass hiernach *das specifische Gewicht ein relatives*, auf das reine (destillirte) Wasser bezügliches *Gewicht* ist, im *Gegensatze des absoluten (gewöhnlichen) Gewichts* irgend eines Körpers, wie dasselbe aus der einfachen Wägung in freier Luft hervorgeht.

Es hat die möglichst genaue Bestimmung des specifischen Gewichts der festen und flüssigen Körper vielfachen Nutzen im Handel, in den Künsten und Wissenschaften, was in jedem guten Lehrbuche der Physik dargethan wird, worauf hiermit insbesondere derjenige verwiesen werden muss, welchem es noch nicht gehörig bekannt sein sollte. — Ein Beispiel aus dem Bereiche des Handels mag als Beleg dienen:

Es findet häufig und so auch in denjenigen italienischen Handelsplätzen, welche in Baum- oder Olivenöl einen ansehnlichen Absatz nach dem Auslande haben (wie z. B. in *Gallipoli, Neapel* etc.) der *Verkauf* desselben *nach einem Raummaasse (Hohlmaasse)* statt, wonach der Preis bedungen wird, während bei uns in Deutschland dies Oel gewöhnlich nur *nach dem Gewichte, dem Centner oder Pfunde,* verhandelt zu werden pflegt. Es ist dabei begreiflich von Nutzen, das Gewicht des Inhalts einer solchen fremden Maassgrösse wenigstens nahebei zu ermitteln, um dafür schon *im Voraus* Näherungswerthe berechnen zu können. — Das kubische Verhältniss des italienischen Verkaufsmaasses ist in der Regel bekannt genug, aber selten mit hinlänglicher Gewissheit das absolute Gewicht der Menge Olivenöls, die dasselbe fasst, welches Gewicht ohnehin in jedem Jahre etwas anders auskommt, je nachdem das Produkt eine bessere oder geringere Qualität erreicht. Zu einer im Allgemeinen nahe genug kommenden Berechnung des Gewichtsverhältnisses aus dem Raummaasse dienen aber:

1) *Die Kenntniss der kubischen Grösse des Verkaufsmaasses.* Die *Salma für Olivenöl* hat z. B. in *Gallipoli* (auch in *Neapel*) 8145,3357 *alte pariser Kubikzoll*, als anerkanntes räumliches Verhältniss.

2) *Die Kenntniss des specifischen Gewichts des Olivenöls*, und dieses ist *im Durchschnitt* erfahrungsgemäss: 0,9176; daher: Wenn ein gewisses Volumen reines Wasser 10'000 (z. B. 10'000 Pfund) wiegt, so ist das Gewicht einer eben solchen Maassmenge *Olivenöls* zu 9176 (z. B. 9176 Pfund) anzunehmen.

3) *Die Kenntniss des absoluten Gewichts des Wassers.* Der *alte pariser Kubikzoll reines* (destillirtes) *Wasser* wiegt bei 12 bis 15° R. nahe genug $19^4/_5 = 19{,}8$ französische Gramm oder, das Gramm zu 20,80592 holländ. Assen, = 411,9572, also fast genau 412 holländ. Asse. — Demnach wiegt *der pariser Kubikzoll* des (laut rubr. 2) 0,9176 mal die Schwere des reinen Wassers besitzenden Olivenöls: 18,1685 *französische Gramm* (oder 378,01194 holländische Asse).

Soll nun die *Schwere einer Salma Olivenöl* z. B. *in preussischem Handelsgewicht* ermittelt werden, so darf nur *das Produkt der pariser Kubikzolle der Salma* (8145,3357) *und des absoluten Gewichts eines solchen Kubikzolles Olivenöl in Grammen* (18,1685) durch die Zahl der *Gramme*, welche das preussische Pfund enthält (467,711), getheilt werden, wobei sich die Zahl 316,41 ergibt; d. h.: es wiegt eine Salma Olivenöl: 316,41 preussische Handelspfund. Oder, wenn die ganze Operation in Einem Satze behandelt wird:

Preussische Pfund ?	— 1 Salma Olivenöl,
1	— 8145,3357 alte pariser Kubikzoll,
1	— 0,9176 pariser Kubikzoll reines Wasser an Schwere,
1	— 19,8 Gramm,
467,711	— 1 preussisches Pfund.

467711 in 147988368,758736 = 316,409853;

also, wie bemerkt, genau genug 316,41 preussische Pfund.

Die *Erfahrung* hat dafür manchmal nur 315 oder 314 Pfund, in einzelnen Fällen auch nur *Netto* 308 *Pfund*, ergeben; man sieht aber aus diesem Resultate, wie brauchbar dabei doch noch immer das Ergebniss der Wissenschaft für die Praxis ist, und wie ausserordentlich nahe es der thatsächlichen Erfahrung dieser Letztern kommt, da die betreffenden beiden Zahlen nur um etwa $^9/_{20}$ und $^3/_4$ Procent, und nur ausnahmsweise bis nahe an $2^3/_4$ Procent, also in den erstern Fällen sehr unbedeutend, differiren.

Beilage II.

Das Papiergeld Deutschlands und Oesterreichs.

I. Deutschland.

Beträgt auf den Kopf der Bevölkerung		*Nennwerth.*	*Werth in preuss. Kur. oder im 14-Thalerfusse.*
Thaler des 14-Thalerfusses.	**1. Preussen.**	*Thaler.*	*Thaler.*
	a) Staatspapiergeld:		
1,28	1) *Kassen-Anweisungen* zu 1, 5, 50, 100 u. 500 Thalern . . .	20'842'347	
	2) *Darlehns-Kassenscheine* zu 1 und 5 Thalern (Am 31. Oct. 1850 waren davon 6'301'153 Thlr. in Umlauf. Sie werden im J. 1851 sämmtlich wieder eingezogen.)	10'000'000	
	b) Staats- und Privat-Papiergeld zugleich:		
	3) *Noten der preuss. Bank in Berlin,* nicht unter 25 Thlr. . . (Durch die Theilnahme des Staats an der Bank sind deren Noten zugleich ein Staatspapiergeld.)	21'000'000	
	c) Privatpapiergeld:		
2,09	4) *Noten der ritterschaftl. Privatbank in Pommern* (in Stettin) zu 10, 20, 50 und 100 Thalern	1'000'000	
	5) *Noten der städtischen Bank in Breslau* zu 1, 5, 25 und 50 Thalern .	1'000'000	
	9) *Noten der Bank des berliner Kassen-Vereins* zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thalern (Diese Letztern waren Ende Oct. 1850 noch nicht emittirt.)	1'000'000	
3,37			54'842'347
	2. Königreich Sachsen.		
	a) Staatspapiergeld:		
3,81	1) *Kassen-Billets* zu 1, 5 und 10 Thalern	7'000'000	
	b) Privatpapiergeld:		
	2) *Noten der leipziger Bank* zu 20, 50 und 100 Thalern . . .	4'284'000	
3,04	3) *Creditscheine (Noten) der chemnitzer Stadtbank* zu 1 Thlr.	300'000	
	4) *Noten der oberlausitzer Hypotheken-, auch Leih- u. Spar-Bank* in Bautzen, zu 5 Thalern und höher (Diese Letztern waren im October 1850 noch nicht emittirt.)	500'000	
	5) *Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kassenscheine* zu 1 Thlr. . .	500'000	
6,85			12'584'000
	3. Königreich Hannover.		
	Privatpapiergeld:		
0,11	*Kassenscheine der Stadt Hannover* zu 1 und 5 Thalern		200'000
	4. Königreich Baiern.		
	Privatpapiergeld:	*Gulden.*	
6,57	*Noten der baierschen Hypotheken- u. Wechselbank* in München zu 10 u. 100 Gulden süddeutsche Währung	5'200'000	2'971'429
	5. Königreich Würtemberg.		
	Staatspapiergeld:		
0,98	*Kassenscheine, verzinsliche,* zu 2, 10, 35 u. 100 Guld. südd. W.	3'000'000	1'714'286
	6. Grossherzogthum Baden.		
	Staatspapiergeld:		
0,84	Papiergeld zu 2, 10 und 35 Gulden südd. W.	2'000'000	1'142'857
	7. Herzogthümer Schleswig-Holstein.		
	Staatspapiergeld:		
$2\frac{3}{8}$	*Kassenscheine* zu 1, 4 u. 10 Thlrn. im 14-Thalerfusse (der Thaler zu $2\frac{1}{2}$ Mark Kurant gerechnet, also zu $2\frac{1}{2}$, 10 u. 25 Mark) . . . (Die letzten 1'250'000 Mark oder 500'000 Thaler sind im September 1850 bewilligt.)		2'000'000
	Uebertragen:		75'454'919

Beträgt auf d. Kopf der Bevölkerung		*Nennwerth.*	*Werth in Thalern preuss. Kur.*
Thaler des 14 - Thaler-fusses.	Uebertrag:		75'454'919
	8. Herzogthum Braunschweig.		
	Staatspapiergeld:	*Thaler*	
3,72	1) *Bankzettel der herzoglich braunschweig. Leihhaus-Anstalt* zu 1, 5 und 20 Thalern	600'000	
	2) *Darlehns-Bank-Scheine* zu 1 und 5 Thalern	400'000	
			1'000'000
	9. Herzogthum Nassau.		
	Staatspapiergeld:	*Gulden*	
1,34	*Noten der Landesbank* Süddeutsche Währung	1'000'000	571'429
	10. Grossherzogthum Hessen.		
	Staatspapiergeld:	*Gulden*	
1,34	*Grundrentenscheine* zu 1, 5, 10 und 35 Gulden südd. W. ...	2'000'000	1'142'857
	11. Kurfürstenthum Hessen.		
	Staatspapiergeld:	*Thaler*	
3,31	1) *Kassenscheine* zu 1, 5 und 20 Thalern	2'500'000	
0,07	2) *Kassenscheine der kurhessischen Leih- und Commerz-Bank* zu 1 Thaler (datirt vom 1. Mai 1850). Der Betrag wird *geheim gehalten;* — nach Zeitungsnachrichten:	50'000	
3,38			2'550'000
	12. Grossherzogthum Sachsen-Weimar.		
	Staatspapiergeld:		
2,30	*Kassen-Anweisungen* zu 1 und 5 Thalern		600'000
	13. Herzogthum Sachsen-Meiningen.		
	Staatspapiergeld:		
3,68	*Kassen-Anweisungen* zu 1 Thaler		600'000
	14. Herzogthum Sachsen-Altenburg.		
	Staatspapiergeld:		
3,80	*Kassen-Anweisungen* zu 1 Thaler		500'000
	15. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.		
	Staatspapiergeld:	*Thaler*	
4,01	1) *Koburgische Kassen-Anweisungen* zu 1 Thaler	200'000	
	2) *Gothaische do. do.* zu 1 u. 5 Thalern ...	400'000	
			600'000
	16. Herzogthum Anhalt-Dessau.		
	Staatspapiergeld:		
15,70	1) *Kassenscheine* zu 1 und 5 Thalern	1'000'000	
	Privatpapiergeld:		
39,25	2) *Noten der Anhalt-Dessauischen Landesbank* zu 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 u. 1000 Thalern	2'500'000	
54,95			3'500'000
	17. Herzogthum Anhalt-Köthen.		
	Staatspapiergeld:		
11,60	1) *Kassenscheine* zu 1 und 5 Thalern.	500'000	
	Privatpapiergeld:		
11,60	2) *Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine* zu 1 Thaler (Ministerial-Erlass vom 20. Febr. 1850). *)	500'000	
23,20			1'000'000
	18. Herzogthum Anhalt-Bernburg.		
	Staatspapiergeld:		
6,14	1) *Kassen-Anweisungen* zu 1 und 5 Thalern	300'000	
	Privatpapiergeld:		
4,10	2) *Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine* zu 1 Thaler (Landesherrl. Verordn. v. 2. März 1846). *)	200'000	
10,24			500'000
	19. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.		
	Staatspapiergeld:		
2,87	*Kassenbillets* zu 1 Thaler		200'000
	20. Fürstenthum Reuss, jüngere Linie.		
	Staatspapiergeld:		
3,90	*Kassenscheine* zu 1 Thaler		300'000
	21. Freie Stadt Frankfurt am Main.		
	Staatspapiergeld:	*Gulden*	
33,50	*Rechneischeine* zu 500 Gulden süddeutsche Währung	4'000'000	2'285'714
	Zusammen:		90'804'919

*) Die von der Anhalt-Köthener Regierung autorisirten (neuern) Kassenscheine der Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft sind von anderer Form als die ältern, von der Anh.-Bernb. Regierung autorisirten Kassenscheine der nämlichen Gesellschaft, und mit diesen nicht zu verwechseln. (Vgl. S. 1558 und S. XLIV.)

Nach obiger Uebersicht cirkuliren gegenwärtig 36 verschiedene Sorten Papiergeld des nicht-österreichischen Deutschlands.

Die *Bevölkerung* der einzelnen deutschen Staaten ist für die obige Verhältnisszahl des Papiergeldes in Thalern auf den Kopf nach den neuesten zugänglichen Ermittelungen angenommen, nämlich bei der Mehrzahl der Staaten nach den Zählungen vom 31. Dec. 1849, bei Braunschweig, Nassau, dem Kurfürstenthum und dem Grossherzogthum Hessen, Anhalt-Bernburg, Reuss und Frankfurt a. M. aber nach den Zählungen von Ende 1846. Jenes statistische Verhältniss ist aber ein sehr relatives, da sich bei der Mehrzahl der Papiergeldsorten deren Umlauf keinesweges auf den Staat ihres Ursprungs beschränkt, vielmehr die meisten derselben durch den grössten Theil des nichtösterreichischen Deutschlands kursiren, namentlich so weit der Nennwerth derselben in der Landesvaluta ausgedrückt ist, bezüglich auf Thaler des 14-Thalerfusses oder auf Gulden des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses lautet. So laufen die preussischen Kassenanweisungen durch ganz Deutschland um, die dessauischen Banknoten durch einen grossen Theil desselben, während dagegen z. B. die frankfurter Rechneischeine und die schleswig-holsteinischen Kassenscheine so gut wie ausschliesslich in den Städten oder Ländern ihrer Entstehung festgehalten sind. So weit ein Papiergeld nicht Staatspapiergeld ist, kann man natürlich seinen Betrag nicht der Schuld des Staates oder seiner Einwohner zuzählen, und es würde z. B. einen ganz falschen Schluss ziehen heissen, wenn man die Noten der Anhalt-Dessauischen Landesbank als Schuldtheil des kleinen Ursprungs-Staates betrachten wollte. *Sieht man jedoch hiervon ab*, so erscheint als der Staat, von welchem *relativ* (im Verhältniss zur Einwohnerzahl) das *meiste* Papiergeld ausgegangen ist, *Anhalt-Dessau* mit 3'500'000 Thalern, wovon 54,95 Thaler, also ziemlich 55 Thaler, auf den Kopf kommen, als derjenige *der Papiergeld emittirenden* Staaten, welcher die *beschränkteste* Werthmenge desselben erzeugt hat, *Hannover* mit 200'000 Thalern, wovon 0,11 Thaler auf den Kopf kommen. Fassen wir bloss das *Staatspapiergeld* ins Auge, so ist *am höchsten belastet Frankfurt a. M.* (2'285'714 Thaler, also $33\frac{1}{2}$ Thlr. auf d. Kopf), wobei aber wohl zu beachten ist, dass der *Gesammtbetrag der Rechneischeine in edlem Metall deponirt ist* (vergl. S. 262); demnächst *Anhalt-Dessau* (1 Million Thaler, also 15,70 Thlr. auf d. Kopf) und *Anhalt-Köthen* (500'000 Thaler, also 11,60 Thlr. auf d. Kopf); *am mindesten belastet* ist *Baden* (mit 1'142'857 Thalern, also 0,84 Thlr. auf den Kopf). — *Ohne alles Papiergeld* sind in Deutschland gegenwärtig: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss ältere Linie, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg, Liechtenstein, Hamburg, Bremen u. Lübeck; von diesen Staaten wird aber in aller Kürze der erstgenannte, *Mecklenburg-Schwerin*, ein Privatpapiergeld, *die Noten der rostocker Bank*, bei sich entstehen sehen. *Ohne Staatspapiergeld* sind gegenwärtig *ausser den ebengenannten Staaten* noch *Baiern* und *Hannover*. Auch das mit dem Königreich der Niederlande verbundene *Luxemburg*, als deutscher Staat betrachtet, gehört unter beide vorigen Kategorien, während die Niederlande (als nichtdeutscher Staat) Papiergeld emittirt haben. Der andere Fall findet bei *Schleswig-Holstein* statt, für welches als deutschen Staat das dänische Papiergeld eben so wenig in Betracht kommt, welches Letztere auch von Lauenburg gilt, das aber, wie Luxemburg, kein eigenes (deutsches) Papiergeld aufzuzuweisen hat.

Nehmen wir an, dass die oben angeführten Papiergelder durch *das ganze nichtösterreichische Deutschland* in gleichmässiger Vertheilung umliefen, und rechnen wir dessen Bevölkerung, wie sie ziemlich genau gegenwärtig stehen wird, in runder Zahl auf 34 Millionen Seelen, so ergeben die obigen 90'804'919 Thaler auf den Kopf 2,67 oder etwas reichlich $2\frac{2}{3}$ Thaler.

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass die eine oder andere der obigen Papiergeldsorten nicht immer in dem ganzen angegebenen Betrage in *allgemeinem* Umlauf ist, dass sich namentlich oft beträchtliche Summen der Banknoten und Darlehnskassenscheine im Eigenthum und in der Verwahrung derjenigen Anstalten oder Behörden selbst befinden, von welchen sie ausgegangen sind. Nichtsdestoweniger muss man die Summe des wirklich angefertigten Papiergeldes in Rechnung bringen, da der in den Kassen jener Institute oder Behörden befindliche Theil, ohnehin veränderlich, jeden Augenblick in weitern Umlauf gegeben werden darf und kann, so wie die Umstände es veranlassen; da es sich mithin für unsern Zweck ganz gleich bleibt, ob der betreffende zurückgehaltene Belauf in jenen Kassen oder in denen von einzelnen Privaten lagert. So haben wir z. B. die Summe der preussischen Darlehnskassenscheine auf 10 Millionen Thaler angegeben, weil dies der Betrag der für den Zweck der preussischen Darlehnskassen angefertigten und verfügbaren Scheine der Art ist; daran ändert der Umstand nichts, dass regelmässig nur ein geringerer Belauf dieser Scheine im eigentlichen Umlauf ist, wie z. B. am 31. Oct. 1850 die Summe von 6'301'153 Thalern. — Die mitgetheilten Summen sind übrigens nach dem *gegenwärtigen* Standpunkte (November 1850) zu verstehen.

Einige wenige der aufgeführten Sorten von Papiergeld sind augenblicklich noch nicht ausgegeben, werden aber in aller Kürze in Cirkulation kommen; demnach hielten wir es für nöthig, auch sie unserer Aufstellung einzuverleiben, haben aber an geeigneter Stelle den eben erwähnten Umstand angemerkt.

Was die *Besonderheiten* der einzelnen Arten des Papiergeldes betrifft: die zu Grunde liegenden Gesetze, die Zeit ihrer Creirung und ersten Emission, die Bürgschaften, die Verfügungen über ihre Annahme in öffentlichen Kassen, ihre Wiedereinziehung u. s. w.; so haben wir unter den betreffenden Artikeln unseres Werkes darüber die näheren Nachweisungen gegeben, so dass es überflüssig sein würde, in der vorliegenden Uebersicht nochmals umständlich darauf zurückzukommen. Doch sei hier noch erwähnt, dass von allen Sorten des oben zusammengestellten Papiergeldes dasjenige des Fürstenthums *Reuss* jüngerer Linie die *geringsten* Garantien bietet, indem weder irgend eine Sicherheit dafür bestellt, noch eine Auswechselungskasse errichtet ist, obwohl die Kassenscheine gesetzliches Zahlmittel sind, also Zwangskurs haben. Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, dass sich

im Sommer 1850 die Regierungen von Preussen, Baden, Grossherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar u. Eisenach, Sachsen-Meiningen, S.-Koburg-Gotha, S.-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau u. Köthen, Anh.-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzb.-Rudolstadt, Reuss ält. u. jüng. Linie, Lippe (-Detmold), Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen u. Hamburg wechselseitig verpflichtet haben, eine *Ausserkurssetzung* des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes (Staatspapiergeldes) nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine *Einlösungsfrist* von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen Behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notificirt worden ist. Mehre der genannten Staaten haben bekanntlich bis jetzt noch kein Papiergeld emittirt.

Vor dem Jahre 1847 hatten im nichtösterreichischen Deutschland nur Preussen, Sachsen und Frankfurt am Main *Staatspapiergeld*, und ausserdem gab es an Privatpapiergeld Kassenscheine der Leipzig-Dresdner und (die ältere Kategorie) der Anhalt-Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft. Im Jahre 1847 emittirten Sachsen-Weimar u. Sachsen-Meiningen für die Bedürfnisse der Eisenbahnbauten Papiergeld, und die Stadt Hannover creirte ihre Kassenscheine. In den übrigen der obigen Staaten ist die Ausgabe von Papiergeld erst nach dem März 1848 erfolgt, um finanziellen Bedrängnissen entgegenzutreten.

II. Oesterreich.

Beträgt auf den Kopf der Bevölkerung		*Nennwerth.*
Gulden des *nominellen* 20-Guldenfusses.		Gulden des *nominellen* 20-Guldenfusses.
	a) **Staatspapiergeld:**	
1,70	1) *Reichsschatzscheine* und verzinsliche 3% Kassen-Anweisungen	58'814'480
	2) *Deutsche Münzscheine* .	3'919'000
	3) *Ungarische Münzscheine* .	1'995'000
	b) **Provinzialpapiergeld:**	
7,83	4) *Ungarische Landesanweisungen*	34'519'257
	5) *Lombardisch-venetianische Tresorscheine* (circa 48 Millionen Lire austriache =) *circa*	16'000'000
	c) **Privatpapiergeld:**	
	6) *Noten der österreichischen Nationalbank in Wien*	247'054'347
9,53		362'302'084

Wir haben hierbei die Bevölkerung des gesammten österreichischen Kaiserstaates nach officiellen Angaben in runder Zahl auf 38 Millionen Seelen geschätzt, was wohl die höchste zulässige Annahme ist. Die obigen Summen repräsentiren die Menge der verschiedenen österreichischen Papiergeldsorten, wie sie sich am 26. Februar 1850, nach amtlichen Ausweisungen, verhielt. Die Summe der *lombard.-venet. Tresorscheine* betrug am 21. Juli 1850 noch 65'050'000 Lire austriache (zu 3 Gulden) oder 21'683'333⅓ Gulden, während sie vorher sich auf 70 Millionen Lire austr. oder 23'333'333⅓ Gulden belaufen hatte. Die Summe der österreichischen *Banknoten* belief sich am 29. October 1850 auf 252'494'494 Gulden. Der Betrag des *neuen* österreichischen Staatspapiergeldes, der sogenannten *Reichsschatzscheine*, ist gesetzlich auf 50 Millionen Gulden begränzt, und es soll dagegen der gleiche Betrag der bisherigen 3proc. Kassenanweisungen umgewechselt werden. Genaue Nachweisungen über alle Verhältnisse der verschiedenen österreichischen Papiergeldsorten haben wir unter den Artikeln *Wien* (im Hauptwerke und im Nachtrage), *Pesth* und *Mailand* (bei beiden im Nachtrage) ertheilt. An gehöriger Stelle ist bemerkt worden, dass das österreichische Papiergeld gegen Silbergeld einen schwankenden, aber sehr beträchtlichen *Kursverlust* erleidet, welcher am 18. Nov. 1850 25½ Procent, am 26. Nov. 1850 aber 54 Procent betrug! Im Verkehr ist übrigens Silbergeld so gut wie gar nicht sichtbar, und *der ganze Geldumlauf Oesterreichs besteht nur aus Papiergeld*, so dass die obige Summe zugleich den gesammten Geldumlauf der Monarchie repräsentirt. (Die 3proc. Kassenanweisungen, welche in unverzinsliche Reichsschatzscheine umgetauscht werden sollen, so wie die lombardisch-venetianischen Tresorscheine [Viglietti del tesoro] der grössern Kategorien sind als verzinsliche Scheine kein wahres Papiergeld, wie schon gehörigen Orts angedeutet worden ist.)

Beilage III.

In den folgenden Notizen stellen wir übersichtlich zusammen, was sich während des Druckes der letzten Bogen des vorliegenden Werkes in den betreffenden Zuständen noch *neu* ereignet hat, und lassen zugleich einige Ergänzungen folgen, deren Material uns erst vor Kurzem zu Händen gekommen ist. Es versteht sich, dass wir uns dabei nur auf das Wichtigste, unserm Zwecke zunächst Liegende beschränken und dies nur ganz aphoristisch mittheilen, da sonst die von Zeit zu Zeit immer wieder eintretenden Veränderungen den Stoff unserer Arbeit immer mehr häufen und ihren Abschluss verhindern würden. Nur für *Pesth* war es nöthig, ausführlicher auf den Gegenstand einzugehen und die Angaben des Hauptwerkes zu berichtigen und zu ergänzen.

Altona. (Zu S. 1544 u. ff.)

Münzen. Die Ausprägung *neuer schleswig-holsteinischer Scheidemünze* steht bevor.

Papiergeld. Die Emission von 500'000 Thalern im 14-Thalerfusse (gleich gerechnet mit 1'250'000 Mark Kurant in *neuen schleswig-holsteinischen Kassenscheinen* zu 1 Thaler im 14-Thalerfusse (oder $2\frac{1}{2}$ Mark Kurant) erfolgt demnächst. Der Gesammtbetrag der schleswig-holsteinischen Kassenscheine ist damit auf 2 Millionen Thaler (oder 5 Millionen Mark Kurant) gewachsen.

Die *dänische* Regierung erkennt weder jene Scheidemünze, noch die Kassenscheine an.

Neue Anleihen. Man ist mit der Aufbringung einer *freiwilligen* 4procentigen schleswig-holsteinischen *Anleihe* von 15 Millionen Mark Kurant beschäftigt. Nächstdem ist Anfangs October 1850 eine *Zwangsanleihe* vom Vermögen (circa 4'200'000 Mark Kur.) und Einkommen (circa 663'000 Mark Kur.) ausgeschrieben.

Amsterdam. (Zu S. 1548—1551.)

Ausserkurssetzung der bisherigen goldenen 5- u. 10-Guldenstücke. — Neues niederländisches Papiergeld in Münzscheinen, zur Auswechselung der 5- u. 10-Guldenstücke etc.

Die goldenen 5- und 10-Guldenstücke hörten im Königreich der Niederlande mit dem 23. Juni 1850 auf, ein gesetzliches Zahlungsmittel zu sein und unterliegen nun dem Kurse.

Zur Verwechselung derselben werden **Münzscheine**, *im Betrage von* 30 *Millionen Gulden*, ausgegeben, zu 10, 100, 500 und 1000 Gulden, die später einzulösen sind.

Die früherhin, in Folge des Gesetzes vom 18. *October* 1845, *ausgegebenen Scheine* (Münzscheine) *von* 500 *Fl. und* 10 *Fl. sollten*, nach gleichzeitiger Bekanntmachung des Finanzministers, *nur noch bis zum* 1. *Juli* 1850 *Giltigkeit haben* und nach dieser Zeit für ihren Besitzer gänzlich werthlos sein.

Anhalt. (Zu S. 1558 u. ff.)

Anhalt-Bernburg.

Papiergeld. Ein Gesetz vom 15. März 1850 verordnete die Ausgabe von 300'000 Thalern *Kassen-Anweisungen* zu 1 und zu 5 Thalern, welche in den Staatskassen in Zahlung angenommen werden. Für den Belauf sind zinstragende Papiere bei der Staatsschulden-Tilgungskasse deponirt. Eine Einlösungskasse für dieses Papiergeld ist nicht vorhanden. (Dasselbe ist nicht mit den Eisenbahn-Kassenscheinen zu verwechseln, deren auf S. 1558 gedacht ist und die in Folge des Gesetzes vom 2. März 1846 verausgabt sind.)

Anhalt-Dessau.

Neuer Scheidemünzfuss. Mit dem 1. Juli 1850 ist der *preussische Scheidemünzfuss* eingeführt worden. (Kammerbeschluss vom 8. Januar und amtliche Bekanntmachung vom 23. Juni 1850.)

Papiergeld. Durch ein Gesetz vom 1. August 1849 wurde die Ausgabe von 1 Million Thalern in *Kassenscheinen* zu 1 und zu 5 Thalern verfügt, welche in den Staatskassen in Zahlung angenommen und von der Regierungs-Hauptkasse in Silber umgetauscht werden. Zur Sicherstellung sind die Staatsdomänen verpfändet und 600'000 Thaler in zinstragenden Papieren deponirt; ausserdem ist die Bereithaltung eines Baarfonds von einem Sechstel des emittirten Betrages der Kassenscheine angeordnet.

Anhalt - Köthen.

Papiergeld. Die Regierung hat im Jahre 1850 der köthen-bernburger Eisenbahngesellschaft in einem mit ihr abgeschlossenen Vertrage gestattet, 500'000 Thaler *Eisenbahn-Kassenscheine* unter der Bedingung zu emittiren, dass sie dafür 400'000 Thaler in sichern Prioritäts-Actien und 100'000 Thaler in baarem Gelde bei der Regierungs-Hauptkasse in Köthen als Deckung einzahlt. Die Scheine lauten über 1 Thaler. (Ministerial-Erlass vom 20. Febr. 1850.) Dieses Papiergeld ist mit den älteren, im Jahre 1846 von der Regierung von Anhalt-*Bernburg* autorisirten Kassenscheinen der nämlichen Gesellschaft (s. S. 1558) nicht zu verwechseln.

Von den Seitens des *Staats* emittirten *Kassenscheinen* zu 1 und zu 5 Thalern sind 500'000 Thaler in Umlauf. Dieselben werden in den Staatskassen in Zahlung angenommen. Zur Sicherstellung sind die Staatsdomänen verpfändet. (Vergl. S. 1558 u. f.)

Antwerpen. (Zu S. 1560—1562.)

Ausserkurssetzung der holländischen 5- und 10-Guldenstücke.

Ein Beschluss vom 15. Juni 1850 setzt im Königreich Belgien die holländischen 5- und 10-Guldenstücke *ausser Kurs,* und die Regierung wechselte Erstere *bis* 22. *Juni* 1850 mit 10 Francs 45 Cents., Letztere mit 20 Francs 90 Cents ein.

Augsburg. (Zu S. 1567 u. 1568.)

Zusatz *zu dem Nachtrage*, **S. 1568.**

Nach dem Satze:

„*Die hier in Münze, das heisst im sonstigen* 24-, *jetzt* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusse oder in süddeutscher Währung gestellten Kurse u. s. w.*“ bis „*wie dies auch auf manchen augsburger Kurszetteln ausdrücklich bemerkt wird.*“

ist folgende weitere Ausführung beizufügen:

Sonach hat **Augsburg**, *statt des wirklichen Conventions-Kurants oder des eigentlichen* 20-*Guldenfusses, in dem sogenannten* **augsburger Kurant** *nur einen* $20\frac{5}{12}$-*Guldenfuss im Gange*, welcher sich zum Conv.-Kurant oder 20-Guldenfusse verhält wie 49 zu 48, so dass *der Abstand (von* $20\frac{5}{12} = 20{,}41666\ldots$ *gegen* 20) *genau* $2\frac{1}{12}$ ($= 2{,}08333\ldots$) *Procent beträgt, um welche denn auch die Kurse in Berlin, Leipzig u. s. w. auf Augsburg nahebei niedriger stehen. — Der Gulden augsburger Kurant hat nun einen Silber- und Zahlwerth (Verhältnissquotient:* $0{,}04897959184 \times 14$ u. s. w.) von 0,685714286 Thalern = 20 Sgr. 6,857 Pf. preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse, von 0,979591837 Fl. (also circa $97\frac{24}{25}$ Procent) = 58 Xr. 3,102 Pf. im 20-Guldenfusse, und von 1,2 Fl. = 1 Fl. 12 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Wechselrechtliche Verhältnisse. Aenderung des Scontro-Tages. (Zugleich zu S. 1794 unter *München*.)

Im Königreich Baiern erfolgte das „*Einführungsgesetz der Allg. deutschen Wechsel-Ordnung*“ erst *unterm* 12. *August* 1850. Wie schon unter *München*, S. 1794, bemerkt und wie es wörtlich in diesem Einführungsgesetz heisst, „tritt dieselbe *mit dem* 1. *Januar* 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreichs dermalen bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.“ Ferner wird bestimmt:

„*Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf* 14 *Tage, vom Tage der Präsentation der Wechsel an, festgesetzt.* — Unter der Benennung „*Ausland*“ sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die A. D. W. O. *nicht* als Gesetz eingeführt ist.“

„Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs *den Juden* entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.“

„Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben.“ — —

„Mit dem 1. Januar 1851 werden *für die Stadt Augsburg* der *Montag* und der *Donnerstag als allgemeine Zahltage* (Kassirtage) bestimmt. Die *in andern Plätzen* bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.“ (*Letzteres* gilt namentlich für *München;* vergl. S. 695 und 1794.)

Staatspapierkurse. Die *baierschen* 4*proc. Grundrenten-Ablösungsscheine* waren am 19. Oct. 1850 mit 87 Procent notirt.

Berlin. (Zu S. 1574 u. ff.)

Kurse der Staatspapiere und Actien, neue (am 21. Oct. 1850).

	Mehr oder weniger	
Lübecker $4\frac{1}{2}$*proc. Staats-Anleihe von* 1850 (Zinszahlung 1. Jan. und 1. Juli.)	$98\frac{1}{8}$	Thaler preuss. Kur. baar für 100 Thaler preuss. Kur. Nennwerth.
Preussische $4\frac{1}{2}$*proc. Staats-Anleihe von* 1850 . . . (Zinszahlung 1. Jan. und 1. Juli.)	$100\frac{1}{4}$	
Berliner Kassen-Verein-Bank-Actien	$113\frac{1}{2}$	
Neue $4\frac{1}{2}$*proc. russisch-englische Anleihe von* 1850 (Zinszahlung 1. Jan. und 1. Juli.)	$96\frac{1}{2}$	Pfd. Sterling für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth, wobei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = $6\frac{3}{4}$ Thaler preuss. Kurant gerechnet wird.

Neue preussische Anleihe von 1850. Eine $4\frac{1}{2}$proc. freiwillige Anleihe von 18 Millionen Thalern für Armeebedürfnisse wurde durch die Bekanntmachung des Finanzministers vom 16. Mai 1850 eröffnet. 6 Millionen Thaler übernahm die preussische Bank, 6 Millionen Thaler die preussische Seehandlung, 6 Millionen Thaler wurden durch Vermittelung dieser Letztern der allgemeinen Subscription überlassen. Die Modifikationen für die einzelnen freiwilligen Theilnehmer stellen durchschnittlich einen Uebernahmspreis von $97\frac{1}{2}$ Procent heraus. Einzeichnungen nicht unter 2000 Thaler und stets durch 1000 ohne Rest theilbar. Die Obligationen bestehen in Abschnitten zu 100, 200, 500 und 1000 Thalern. Zinsen gegen Coupons halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli. (Kurs der Obligationen s. oben.)

Gegenwärtig (November 1850) wird wegen einer **neuen preussisch-englischen Anleihe**, im Betrage von circa 10 Millionen Pfd. Sterling, für Armee-Bedürfnisse, mit dem Hause Rothschild in London unterhandelt, wobei die preussische Seehandlung die Vermittelung übernimmt.

Aeltere Staatspapiere: *Vormals sächsische Kammer- u. Steuer-Credit-Kassenscheine.* Die Uebernahme eines Theils dieser Schuld zugleich mit dem Uebergange sächsischer Landestheile an Preussen ist unter dem Artikel *Leipzig* (S. 480) berichtet. Die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. Mai 1850 zeigt die *Reduktion* dieser auf Preussen übergegangenen Schuld *auf den* 14-*Thalerfuss* an, soweit die Gläubiger darein willigen, gegen eine Agio-Vergütung von 3%. Zinsen (zu 3%) in diesem Fusse vom Termine des 1. October 1850 ab, bei der Regierungs-Hauptkasse in Merseburg. Die Gläubiger, welche die Beibehaltung des alten Fusses wünschten, mussten ihre Obligationen, Talons und Coupons zu dem Behufe (roth) stempeln lassen; wer sich deshalb nicht meldete, unterlag der Maassregel der gedachten Conversion seiner Forderung, welche auf dem Papiere selbst durch schwarzen Stempel vermerkt wurde. Der nämlichen Reduktion wurden auch die unter dem Namen von Spitzscheinen bekannten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine unterzogen.

Neue westpreussische Pfandbriefe. (Vergl. S. 112.) Unter diesem Namen sollen in der Kürze von dem neuen Creditinstitut für die kleineren Landbesitzer Westpreussens und eines Theils von Posen landschaftliche Obligationen creirt werden.

Preussische Bank; neue Zweiganstalten. Eine vom Bank-Contor in Magdeburg abhängige Commandite wurde am 15. April 1850 in *Halle*, eine Bank-Commandite am 12. Juni 1850 in *Stralsund* (vergl. S. 1857) eröffnet.

Bank des berliner Kassen-Vereins. Unter diesem Namen begann die neue, vom hiesigen Kassen-Verein (vergl. S. 125 u. 1590) auf *Actien* errichtete Bank am 1. October 1850 ihre Geschäfte. Stamm-Capital: 1 Million Thaler, vertreten durch 1000 Actien zu 1000 Thalern; vorläufige Dauer: 10 Jahre. *Geschäfte:* Discontiren; Credit und Darlehen gegen Unterpfand (bis auf 3 Monate); Ein- und Verkauf von Wechseln, inländischen Staats-, Communal- u. a. Geldpapieren, edeln Metallen und fremden Münzen; Einziehung von Wechseln, Geld-Anweisungen, Rechnungen und „Effekten" auf Berlin; Giro-Verkehr; Noten-Ausgabe. Demnach ist die Bank wesentlich *Disconto-. Leih-. Giro-* und *Zettelbank.* Der Betrag ihrer *Noten* darf bis auf 1 Million Thaler gehen; dieselben bestehen in Abschnitten zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thalern. Von dem Betrage der umlaufenden Noten muss wenigstens ein Drittel in klingendem Gelde oder in Silberbarren und ferner wenigstens ein Drittel in discontirten Wechseln im Eigenthum der Bank vorhanden sein; statt der discontirten Wechsel darf aber ebenfalls baares Geld niedergelegt werden. Der Staat übt das Oberaufsichtsrecht aus. Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr; die vom 1. October bis 31. December 1850 gemachten Geschäfte werden in den Abschluss des Jahres 1851 mitbegriffen. Vom reinen *Gewinne* beziehen vorweg der Verwaltungsrath und der vollziehende Direktor eine Tantième von 8 Procent. Wenn sodann weniger als 40 Thaler (d. i. 4 Procent der Actiengelder) für jede Actie bleiben sollte, so wird dieser Belauf aus der Tantième ergänzt, soweit dieselbe zureicht. Beträgt die Dividende pro Actie mehr als 50 Thlr. (5 Proc.), so wird vom Mehrbetrage so lange die Hälfte zu einem *Reservefonds* genommen, bis dieser die Höhe von 150'000 Thalern erreicht hat. Aus dem Reservefonds werden etwaige Verminderungen des Gesellschafts-Capitals ergänzt; sollte derselbe hierzu nicht ausreichen, so wird so lange nur die Hälfte des reinen Gewinnes als Dividende vertheilt, bis jenes Capital wieder seine ursprüngliche Höhe von 1 Mill. Thalern erreicht hat. Sollte innerhalb der vorläufigen Dauer der Gesellschaft von 10 Jahren die Bank-Ordnung (der preussischen Bank) vom 5. October 1846 aufgehoben werden, so erlischt die Con-

cession des Kassen-Vereins 6 Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Preussische Renten-Banken. (Vergl. S. 1589). Das definitive Gesetz über dieselben ist vom 2. März 1850 datirt.

Preussische Darlehns-Kassen. (Vergl. S. 1590 u. ff.) Vom 1. Mai 1851 ab ertheilen dieselben keine neuen Darlehen mehr, und die von ihnen bewilligten und noch zu bewilligenden Darlehen werden bis zum 1. August 1851 sämmtlich wieder eingezogen.

Beleihungs-Kasse für die Fabrik-Industrie. Diese auf S. 1592 erwähnte Anstalt hat, auf Verfügung des Finanzministers, am 31. Juli 1850 *ihren Geschäftsbetrieb eingestellt.* Eine *neue* Kasse dieser Art war im Sommer 1850 im Projekt.

Berliner Credit-Gesellschaft. Die Gesellschaft dieses Namens wurde im Sommer 1850 durch Hansemann (Direktor der preussischen Bank) nach dem Muster des gleichartigen brüssler Vereins begründet, die Eröffnung ihrer Geschäfte aber ist noch nicht erfolgt. Sie kann mit ihren Mitgliedern in laufender Rechnung stehen und denselben daraus Geld schuldig werden. Sie gewährt den Mitgliedern Geld auf discontirte Wechsel, die höchstens 3 Monate zu laufen haben. Nach der Jahresbilanz erhält jeder Theilnehmer 4 Procent Dividende; der weitere Gewinn geht entweder zur Reserve oder wird extra vertheilt. Man beabsichtigt, zunächst ein Capital von 1'500'000 Thlrn. durch *Actien*-Betheiligung zu erlangen. Die Gesellschaft wird Corporationsrechte nachsuchen und steht unter dem Handelsministerium. Das Unternehmen begreift vorläufig nur Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam; Ausdehnung ist vorbehalten.

Die auf S. 1592 erwähnte „*Stettin-Swinemünder Dampfschifffahrts-Gesellschaft*" hat sich zu Anfang 1850 *aufgelöst.*

„*Preussische Versicherungs-Bank*", eine auf Gegenseitigkeit beruhende Feuer-Versicherungs-Anstalt für Preussen, mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit tretend. Sie nimmt auch (Feuer-) Versicherungen des Miethe-Ausfalles und Versicherungen der Fensterscheiben gegen Hagelschäden an.

Gewerberath, am 4. September 1850 constituirt. — *Gewerbehalle*, seit December 1850 — Eine *permanente Ausstellung von Manufakten und Fabrikaten* (ein technisches Muster-Kabinet) soll auf Veranlassung des Handelsministeriums ins Werk treten.

Handelskammer projektirt.

Brüssel. (Zu S. 1613 u. ff.)

Neue Bank. Am 26. December 1849 legte der Finanzminister der Repräsentantenkammer den Gesetzentwurf zur Errichtung einer neuen Bank auf *Actien* vor, welcher genehmigt und unterm 5. Mai 1850 als Gesetz publicirt wurde. Das Institut führt den Namen *Nationalbank* — Banque nationale — und hat ihren Sitz in Brüssel. Die Bank wird sowohl in den Provinzial-Hauptstädten, als auch an andern Orten, je nach Bedürfniss, Filialen errichten. Vorläufige *Dauer:* 25 Jahre; *Gesellschafts-Capital:* 25 Millionen Francs, vertreten durch 25'000 an den Inhaber lautende Actien zu 1000 Francs. *Operationen:* Kauf und Discontirung von Wechseln und andern Handelspapieren; Vorschüsse auf edle Metalle, gemünzt und in Barren; Annahme von Geldern auf laufende Rechnung; Depositen in Dokumenten, Gold und Silber; Vorschüsse auf öffentliche Effekten und andere durch den Staat garantirte Werthpapiere mit laufender Rechnung oder kurzen Terminen; Ausgabe von Banknoten (Billets de Banque, payables au porteur), deren Gesammtbetrag durch leicht realisirbare Werthe repräsentirt wird; Ausgabe von Geldanweisungen (Mandats) auf einige Tage Sicht. Demnach ist die Bank wesentlich *Disconto-*, *Leih-*, *Giro-*, *Depositen-* und *Zettelbank;* sie wird aber zugleich unter den durch das Gesetz festgestellten Bedingungen *die Führung der belgischen Staatskasse übernehmen.* Die Staatsverwaltung ist ermächtigt, die Noten der Bank bei den Staatskassen an Zahlungsstatt anzunehmen. Die Bank kann von der Regierung zur Erwerbung öffentlicher Fonds ermächtigt werden. Ihre Operationen werden durch einen Regierungs-Commissär überwacht. Die Regierung erhält monatlich die Bankausweise, welche vierteljährlich im „Moniteur belge" veröffentlicht werden, der halbjährlich auch die Dividenden und die Resultate der Operationen anzeigt. Es wird ein *Reservefonds* geschaffen, um a) Verluste am Gesellschafts-Capital zu decken, b) den Actionären eine jährliche *5procentige Verzinsung zu sichern.* Uebersteigt die Dividende 6 Procent, so wird wenigstens ein Drittel des Mehrbetrages zur Bildung des Reservefonds verwendet. Ein Sechstel jeder solcher Dividende fällt *dem Staate* zu. Die Bank beginnt ihre Operationen, sobald 15 Millionen Francs eingezeichnet sind. Die Errichtung einer andern Bank kann nur mittelst eines Gesetzes bewirkt werden.

Bukarescht. (Zu S. 1618 u. f.)

Wechselstempel. Alle Dokumente, Wechsel, Schuldscheine etc. sollen künftig einem Wechselstempel unterliegen. Die näheren Normen sind noch nicht festgestellt.

Darmstadt. (Zu S. 1624 u. ff.)

Neue Anleihe. Im Regierungsblatte vom 15. Juli 1850 wurde eine neue 4½*procentige Anleihe* von 2 Millionen Gulden für die Vollendung der Main-Weser-Eisenbahn ausgeschrieben, welche am 1. August 1850 an die frankfurter Häuser M. A. von Rothschild und Söhne und Philipp Nikolaus Schmidt im Wege der Submission verliehen wurde. Am 2. August 1850 waren die Unterzeichnungen zur Betheiligung der Einzelnen in Frankfurt a. M. zu 96 Procent angeboten.

Neue Privat-Anleihe des Grossherzogs. Eine solche 5procentige Anleihe von 200'000 Gulden wurde im Juni 1850 mit dem Bankhause Philipp Nikolaus Schmidt in Frankfurt a. M. abgeschlossen. Rückzahlung innerhalb 20 Jahre aus der Civilliste, welche auch die Zinszahlungen bestreitet.

Deutschland. (Zu S. 1627 u. ff.)

Postgewicht. Unterm 6. April 1850 wurde zwischen der *preussischen* und der *österreichischen* Regierung ein Vertrag über die Bildung eines *deutsch-österreichischen Post-Vereins* abgeschlossen, welcher Letztere mit 1. Juli 1850 in Kraft getreten ist, nachdem auch die Regierungen der Königreiche *Baiern* und *Sachsen* und des Grossherzogthums *Mecklenburg-Strelitz*, so wie die *schleswig-holsteinische* oberste Postbehörde beigetreten. Rücksichtlich Oesterreichs erstreckt sich das Vereinsgebiet über die gesammte Monarchie. Im November 1850 ist auch das Grossherzogthum *Baden* dem Postverein beigetreten. Als *Gewicht* für alle Postangelegenheiten dient dasjenige des *deutschen Zollvereins:* das *Zollpfund* von 30 Zoll-Loth, welches bekanntlich mit dem französischen halben Kilogramm übereinkommt. S. deshalb d. Art. *Zollvereinsstaaten.* — (Mit der Einführung dieses neuen Postgewichts hat selbstredend die bis dahin in Sachsen beim Postwesen üblich gewesene besondere Eintheilung des Post- oder Zollpfundes aufgehört; vergl. d. Art. *Dresden.* S. 222.)

Frankfurt am Main. (Zu S. 1640.)

Wechselrechtliche Verhältnisse, Messwechsel betr.

In der grossen Rathsversammlung vom 26. Februar 1850 ward folgende *besondere Bestimmung zu Artikel* 18 *der Allg. Deutschen Wechselordnung* beschlossen und demnächst bekannt gemacht:

„*Art.* 1. *Wechsel,* welche *auf die erste Messwoche zahlbar* lauten, können erst *am Mittwoch dieser Woche,* d. i. *am ersten Tage der Messe,* zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden. — *Wechsel auf die Messe, ohne weitere Angabe,* oder *auf die dritte Messwoche zahlbar* lautend, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Messwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

Art. 2. *Besondere Bestimmung zu Artikel* 35 *der Allg. D. W. O. Wechsel, welche auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe* lauten, müssen am Dinstage der dritten Woche, d. i. *an dem letzten Tage der Messe,* bezahlt oder protestirt werden. — *Wechsel,* welche auf die *erste, zweite* oder *dritte Woche einer Messe* zahlbar lauten, müssen am *Dinstage der benannten Messwoche* bezahlt oder protestirt werden.

Art. 3. Auf die in die *Ostermesse* 1850 gezogenen Wechsel findet dieses Gesetz keine Anwendung."

Staatspapier-Kurse, *neue* (vom 31. Oct. 1850).	Mehr oder weniger:	
Preussische neue 4½*proc. Obligationen* (Zinszahlung bei Rothschild.)	100¾	Norm wie bei „Preussen" auf S. 1642.
Russische neue 4½*proc. Anleihe in England*	(94½)	Pfund Sterling für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth, wobei unveränderlich 1 Pfd. St. = 12 Gulden südd. Währ. oder im 24½-Guldenfusse gerechnet wird.
Hessen-Darmstädtische 4½*proc. Obligationen* ... (Zinszahlung bei Rothschild.)	94⅛	} Gulden süddeutsche Währung baar für 100 Gulden südd. Währung Nennwerth.
Nassauische 5*proc. Obligationen* bei Rothschild ..	102½	}
Baiersche 4*proc. Grundrenten-Ablösungsscheine* .. (Zinszahlung bei Rothschild.)	85⅞	}

Holländische 4*proc. Obligationen*	$88^1/_4$	Gulden süddeutsche Währung baar für 100 Gulden niederländ. Kurant Nennwerth.
Belgische 5*proc. Obligationen* bei Rothschild . . .	$97^1/_2$	Pfund Sterling für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth, wobei unveränderlich 1 Pfd. St. = 12 Gulden südd. Währ. gerechnet wird.
Sardinische 5*proc. Certifikate* bei Rothschild	$83^5/_8$	sardin. Lire (Francs) für 100 Lire Nennwerth, wobei unveränderlich 1 Lira = 28 Kreuzer südd. Währ. gerechnet wird.
Toskanische 5*proc. Obligationen* von 1849	(88)	tosk. Lire für 100 Lire Nennwerth, wobei unveränderlich 1 tosk. Lira = 24 Kreuzer südd. Währung gerechnet wird.

Messen; *neue Bestimmung der Messzeit.* (Vergl. S. 270.) Ein Gesetz vom 13. Februar 1850 bestimmt, dass die *Ostermesse* am zweiten Mittwoch vor Ostern, die *Herbstmesse* am zweiten Mittwoch vor dem 8. September beginnt und dass jede Messe (wie bisher) drei Wochen dauert. (Vergl. oben wegen des gleichzeitig erlassenen Gesetzes in Beziehung auf die Messwechsel.)

Hamburg. (Zu S. 1655 u. ff.)

Kursverhältnisse. (Vergl. S. 1659 u. f.) Die auf S. 1659 u. f. erwähnte neue Kursnorm auf die *spanischen* Plätze versteht sich in *Schillingen Banco* für 1 Peso duro (Peso fuerte) oder span. Silberpiaster von 20 Reales de Vellon; am 28. Mai 1850 stand z. B. der Kurs auf Madrid auf $44^1/_4$ Schill. (Vergl. *Madrid* im Nachtrage, S. 1774.) — Die *Neuen* $^2/_3$-*Stücke* sind so gut wie ganz aus dem Verkehr verschwunden und jetzt wohl fast sämmtlich eingeschmolzen. Seit Anfang 1850 werden dieselben gar *nicht* mehr im hiesigen Geldkurszettel notirt.

Kurse der Staatspapiere und Actien. 1) *Berichtigung* zu S. 1663. Bei der Erklärung des Kurses der *spanischen* „inländischen Schuld" oder der „Renten in Piastern", so wie der Anleihe der *Vereinigten Staaten von Nordamerika* von 1848 (pro 1868, auch „amerikanische Bons" genannt) ist zu lesen: $26^3/_8$ (mehr oder weniger) spanische Piaster für 100 span. Piaster (Pesos) Nennwerth und bezüglich $105^1/_4$ (mehr oder weniger) Dollars für 100 Dollars Nennwerth, wobei man (beiderseits) den Piaster und den Dollar unveränderlich zunächst *zu* $4^1/_2$ *engl. Schilling Sterling* und das Pfund Sterl. *zu* 13 *Mark* 12 *Schillinge* (= $13^3/_4$ *Mark*) *Banco* rechnet, oder also den *Piaster* und *Dollar* direkt = $49^1/_2$ *Schillinge Banco* (oder = 3 Mark $1^1/_2$ Schilling Banco).

2) *Neue Staatspapiere:*	Mehr oder weniger:	
Lübecker $4^1/_2$proc. Staats-Anleihe von 1850 . . .	98	Thaler preuss. Kur. für 100 Thaler preuss. Kur. Nennwerth. Unveränderl. Norm dabei gegen hamb. Banco wie auf S. 1663 bei der preuss. freiwilligen Anleihe v. 1848.
Preussische neue $4^1/_2$proc. Anleihe von 1850 . . .	100	
Antheilscheine der preussischen Bank	$96^1/_2$	
Wexiö-Güter-Hypotheken-Obligationen von 1849. .	93	Norm dabei wie auf S. 1663 bei der schwed. Güter-Hypoth.-Anleihe von 1846.
Oesterreichische $4^1/_2$proc. Anleihe von 1849	154	Conventions-Gulden Nennwerth für 200 Mark Banco.

Platzgebräuche. Die alte, auf S. 335 u. f. erwähnte, und, wie auf S. 1667 u. f. bemerkt, im Jahr 1847 *gesetzlich abgeschaffte Usanz beim Zucker* hat leider doch in der Praxis *noch nicht ganz aufgehört.* — — Bei Erwähnung der Getreide-Usanzen auf S. 1668 soll es rücksichtlich der Preisnotirung des *Hafers ab Schweden* heissen: pr. 20 *schwedische* Tonnen. Weiter unten muss es bezüglich des *Waizens am Platze* heissen: *pr.* 30 *Sack zu* 2 *Fass à* 180 *Pfund,* also pr. 10'800 *Pfd.* (unsere Angabe auf S. 1667 ist jedoch einer sonst guten Quelle entlehnt). Hinsichtlich der *Oelkuchen* soll es heissen: pr. 2100 Pfund, welche man für 1 englisches Ton rechnet. — — Auf S. 1669 muss die Angabe der *Commissionsgebühr* auf *Assekuranz-Besorgungen* dahin ergänzt werden, dass diese Gebühr *gewöhnlich* $^1/_3$ Procent beträgt.

Neuere Bank-Anstalten. Da die desfallsigen, auf S. 1670 erwähnten Projekte sämmtlich nicht realisirt worden sind, so kann das in dieser Beziehung Erwähnte ganz unterdrückt werden.

Handels-Anstalten. Eine *neue* hiesige Gesellschaft betreibt den Dienst der *Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und New-York.*

Jassy. (Zu S. 1683.)

Bank. Im Herbst 1850 ist hier eine Bank nach dem Muster der *dessauer*, von dem Direktor dieser Letztern, Nulandt, eingerichtet worden.

Kassel. (Zu S. 1694 u. ff.)

Neues Papiergeld. Die auf S. 1696 erwähnte „kurhessiche privilegirte Leih- und Commerzbank" hat unterm 1. Mai 1850 eine Anzahl Banknoten unter der Bezeichnung „Kassenscheine" zu 1 Thaler in Umlauf gesetzt. Sie hatte schon früher die Erlaubniss, *zinstragende Papiere an den Inhaber* bis zu den geringsten Summen herab im Cirkulation zu setzen, hat aber in der neuesten Zeit auch für die Emission jener unverzinslichen Scheine, nach vorgängiger Beschränkung des oben gedachten Cirkulationsmittels, die Erlaubniss der Regierung erhalten. Auf unsere desfallsige direkte Anfrage bei der Anstalt ist uns bloss allgemein die Auskunft geworden, dass ein „*entsprechender*" Belauf Banknoten emittirt sei, „für deren Einlösung immer die nöthigen Summen in Bereitschaft stehen". Die Menge der Scheine wird also *geheim* gehalten. Zeitungs-Nachrichten geben die emittirte Summe auf nur 50,000 Thaler an.

Kopenhagen. (Zu S. 1717 u. ff.)

Neuere Creditscheine. (Vergl. S. 1722.) Das Kriegssteuergesetz vom 15. Mai 1850 ertheilte die Ermächtigung zur weitern Emission von Creditscheinen, und zwar von a) 2 Millionen Reichsbankthalern zunächst, b) 2 Millionen Reichsbankthalern im Nothfalle. Die letztern 2 Millionen sind noch nicht verausgabt worden.

(Im October 1850 belief sich die dänische *Staatsschuld* auf 119 Millionen Reichsbankthaler, das *Deficit* auf 2½ Millionen Reichsbankthaler. Die jährliche Verzinsung beträgt 4'227'300 Rbkthaler, die jährliche Tilgungsquote 1'312'400 Rbkthaler.)

Neue Staats-Obligationen. Im Mai 1850 legte der Finanzminister im Volksthing den Gesetzentwurf über Erstattung von Kriegsschäden in Jütland von 1849, im Belaufe von 1'545'371 Reichsbankthalern, vor. Dieselben sollen zu einem Drittel baar, zu zwei Dritteln in 4*procentigen*, von Seiten des Gläubigers unkündbaren *Staats-Obligationen* bezahlt werden.

Leipzig. (Zu S. 1726 u. ff.)

Staatspapiere. Wegen der neuerlichen *Reduktion* auch des von Sachsen an *Preussen* übergegangenen Antheils der *Steuer-* und *Kammer-Credit-Kassenscheine* (vergl. S. 480) auf den 14-*Thalerfuss* s. oben unter *Berlin.*

Handels-Anstalten. *Deutscher National-Verein für Handel und Gewerbe* (seit 1850). — Von dem auf S. 1733 erwähnten Projekt der Errichtung einer sogenannten Nationalbank hat Nichts wieder verlautet.

Lucca. (Zu S. 1764.)

Bank. Die auf S. 1764 erwähnte *Discontobank* hat am 1. Juli 1850 ihre Operationen begonnen.

Luxemburg. (Zu S. 577.)

Rechnungsart und Münzwährung.

Bis 1849 *war hier der holländische Gulden die* (übrigens wenig kursirende) *Münze, worin die Behörden Buch und Rechnung führten. — Seitdem ist der Franken (also die belgische Währung)*

die legale, übrigens immer seltener werdende, Verwaltungsmünze, auf welche die dortigen Bankiere sich jetzt 2 Procent Agio zahlen lassen. —

Die Gesetzgebungs-Commission hatte daher darauf angetragen, *den Thaler (des 14-Thalerfusses) zu 3 Franken 75 Centimen* ($= 3^3/_4 = 3{,}75$ Franken) *als Landesmünze einzuführen*, worauf der Generalverwalter der Finanzen in der Kammersitzung *am* 14. *October* 1850 versprach, nächstens *den Entwurf zu einem neuen Münzgesetze vorzulegen*, was nun erwartet werden muss. —

Die *Theilnahme am deutschen Zollverein hat bekanntlich noch immer ihr Fortbestehen für das Grossherzogthum Luxemburg;* dessenungeachtet verlautet Nichts, von dieser Seite über eine Einführung *der Allg. deutschen Wechsel-Ordnung*, so wenig als dies von Seiten des kleinen deutschen Fürstenthums Liechtenstein (s. S. 1735) bisher der Fall gewesen ist.

Malaga. (Zu S. 1785 u. 631.)

Kursverhältnisse. Seit dem Jahre 1847 hat man hier auch die Norm des Kurses auf *Hamburg* dahin abgeändert, dass man denselben mit

$\pm$ 91 bis 93 Mark hamburger Banco (der Wechselsumme, 3 Monate dato) für 32 Pesos duros oder spanische Silberpiaster

(oder, was dasselbe ist, mit: $\pm$ 91 bis 93 Pfennige oder Grot vlämisch [welche $= 45^1/_2$ bis $46^1/_2$ Schillinge Banco sind] für 1 Peso) notirt.

Pesth. (Zu S. 1821 u. ff.)

Ungarische Maasse. Zur weitern Ergänzung und Berichtigung der Angaben auf S. 888 u. ff., so wie S. 1822 u. f. dient das Folgende:

Längenmaass. (Vergl. S. 1822.) Die genauere Angabe des *schemnitzer Lachters* s. unter dem Art. Wien im *Nachtrage*, S. 1890, unter d. Rubr. „Bergwerksmaass".

Grubenfeldmaass. In *Niederungarn*, insbesondere im schemnitzer und nagybanyer Bergbezirke, sind nach dem k. Rescript vom 20. Juli 1792 für das *Stollenmaass* 224 Klaftern nach dem Streichen des Ganges in die Länge, und für das Scherm- oder Breitenmaass 28 Klaftern auf jeder Seite, folglich 56 Klafterseiger in die ewige Teufe mit einem Flächeninhalte von 12'544 Quadratklaftern = 45125,032 Quadratmeter; für das *Schachtenmaass* nach dem Streichen des Ganges auf jeder Seite 56, mithin der Länge nach 112 Klaftern, in Scherm oder der Breite auf jeder Ulm 42, zusammen 84 Klaftern mit der senkrechten ewigen Teufe, daher mit dem Flächeninhalte von 9408 Quadratklaftern = 33843,774 Quadratmeter bestimmt, wobei zugleich gestattet ist, das Lehen auf eine oder die andere Seite zu nehmen. — Für *Oberungarn* und die andern Bergwerksbezirke bestehen die in der Berg-Ordnung bestimmten Grubenmaasse, insbesondere die *Fundgrube* auf Gängen und Klüften, ein Viereck von dem Punkte des entblössten Ganges, auf jeder Seite dem Gange nach 14 Klaftern in der Länge und 14 Klaftern in der Breite, ebensöhlig am Tage gemessen. Der Fundgrubner kann jedoch nach dem Streichen des Ganges einige Maasse zu 2 Lehen oder 14 Lachtern auf jeder Seite des Ganges strecken lassen, welche aber von den Sahlbändern des Ganges im Hangenden und Liegenden dem Streichen nach ins Kreuz gemessen, auf jeder Seite $3^1/_2$ Klaftern breit sind; daher ist die Mächtigkeit des Ganges nicht eingerechnet. Die Breite der Fundgrube und der Masse senkt sich nach dem Verflachen des Ganges in die ewige Teufe. (Nach Rumler.)

Die Berichtigungen der Angaben der ungarischen *Hohlmasse* müssen folgende Gestalt annehmen, wodurch sich das desfalls auf S. 1823 Mitgetheilte erledigt:

Hohlmaasse. *Getreidemaass und Flüssigkeitsmaass.* (Vergl. S. 888 u. ff.) Bei der Bestimmung der *pressburger* oder *ungarischen Halben* auf S. 889 waltet ein Irrthum ob. Dieselbe ist nämlich der Jäckel'schen Mittheilung einer amtlichen Ermittlung beim wiener Zimentirungsamte entnommen, bei welcher die Halbe *erst* = 198'688 wiener Richtpfennige, bei einer *zweiten* Erwähnung aber = 194'688 wiener Richtpfennige Gewichtsinhalt an destillirtem Wasser, bei einer Temperatur desselben von + 15 Grad Réaumur, angegeben ist. Wir hielten die *erstere* Angabe für die ursprüngliche, richtige; allein nähere Erkundigung hat uns vom Gegentheile belehrt; die Halbe erwies sich vielmehr = 194'688 wiener Richtpfennige bei jener Temperatur. Vergleicht man nun die ungarische Halbe mit dem *wiener* Flüssigkeitsmaasse, dessen gesetzliche Bestimmung seinen Wasserinhalt bei + 16 Grad Réaumur voraussetzt, *unter Berücksichtigung des kleinen Unterschiedes beider Temperaturen*, so ergibt sich die *Halbe* = 0,588884 wiener Maass, also = 0,8333485 (oder fast genau $^5/_6$) Liter = 42,0111 ($= 42^1/_{90}$) pariser Kubikzoll (indem auf obiger Grundlage *bei* + 16 *Grad Réaumur* die ungarische Halbe = 194637,47 wiener Richtpfennige wäre, nach Desprez' Tafel reducirt). Hiernach wären unsere Bestimmungen der sämmtlichen ungarischen Hohlmaasse zu berichtigen. Wir sind aber im Stande, das Resultat der vor Kurzem von dem Herrn *Rumler*, Custosadjunkten am kaiserlichen Hof-Mineralienkabinet in Wien, vorgenommenen sorgfältigen Untersuchungen der ungarischen Halben und ihrer Vergleichung

mit der wiener Maass benutzen zu können, welche Derselbe uns mitzutheilen die Güte hatte. Es ergab sich dabei, unter gleicher Temperatur von + 9,9 Grad Réaumur, das Gewicht des Wasserinhalts der *ungarischen Halben* = 194920,0 wiener Richtpfennigtheile, das Gewicht der *wiener Maass* aber = 330909,0 wiener Richtpfennigtheile (der halben wiener Maass nämlich = 165454,5 solcher Richtpf.). *Hiernach* ist

die *ungarische Halbe* = 0,5890441 wiener Maass, also = 0,8335746 Liter = 42,0225 pariser Kubikzoll = 0,727993 preussische Quart.

Hiernach ändert sich um Etwas die auf S. 888 und 889 gegebene Bestimmung der besondern *Getreide-* und *Weinmaasse*, und zwar in folgender Weise (wobei wir noch einige Besonderheiten nachtragen):

1) *Getreidemaass.* Es muss hierbei zunächst bemerkt werden, dass sich die von uns gegebene Mittheilung: seit geraumer Zeit sei der *pressburger Metzen* wieder der frühere von 75 *pressburger Halben, bestätigt;* denn derselbe hat diese Grösse bereits wieder *seit dem Jahre* 1813, wie sich aus einer Eröffnung der ungarischen Hofkanzlei vom 12. Juli 1813 an den österreichischen Hofkriegsrath ergibt (laut gefälliger Mittheilung des Herrn Rumler). Die k. k. Militär-Verpflegungsämter nehmen als Norm: 100 pressburger Metzen = 101 wiener Metzen; im gewöhnlichen Verkehr wird sogar der pressburger Metzen dem wiener Metzen *gleich* geachtet. Genau ist der *pressburger Metzen* von 75 pressburger Halben = 1,01648 wiener Metzen = 62,5181 Liter = 3151,69 pariser Kubikzoll = 1,13749 preussische Scheffel. (Der *letztvorige* pressburger Metzen von 64 pressb. Halben war = 0,867396 wiener Metzen = 53,3488 Liter = 2689,44 pariser Kubikzoll = 0,970657 preussische Scheffel.)

Der *pesther Metzen* begreift $1^1/_2$ pressburger Metzen. Demnach enthält derselbe $112^1/_2$ pressburger oder ungarische Halbe und ist = 1,52472 wiener Metzen = 93,77714 Liter = 4727,53 pariser Kubikzoll = 1,70623 preussische Scheffel. — Der pesther Metzen gilt auch in *Karlstadt* und in der *Bacska.*

Getreide und Sämereien (z. B. *Rübsamen*) werden sehr gewöhnlich auch nach dem *Kübel* von 2 pressburger Metzen verkauft, in Tokai gewöhnlich nach dem pressburger Metzen. In der *Bascka,* (*Theresienstadt* u. s. w.) begreift der *Kübel* 2 *pesther* Metzen, in *Pesth* selbst aber nur 2 *pressburger* (= $1^1/_3$ pesther) Metzen. In *Pressburg* wird *Hirse* („Hirsch") nach dem *Malter* von 25 pressburger Metzen verkauft. (S. S. 1823.)

2) *Flüssigkeitsmaass. (Weinmaass.)* Der *pressburger Eimer* von 64 pressburger Halben ist = 37,6988 wiener Maass = 0,94247 wiener Eimer zu 40 wiener Maass = 53,3488 Liter = 2689,44 pariser Kubikzoll = 0,776526 (oder beinahe $^7/_9$) preussische Eimer.

Der *ödenburger Eimer* von 84 *ödenburger* Halben oder 63 *pressburger Halben* (s. S. 889) wäre nach dem oben Erwähnten = 37,1098 wiener Maass = 0,92774 wiener Eimer zu 40 Maass = 52,5152 Liter = 2647,42 pariser Kubikzoll. Nach der Mittheilung des Herrn *Rumler* aber wäre der *ödenburger Eimer* = 84 *ungarischen* Halben *ohne Hefe,* und *dieser* Inhalt würde mithin = 49,4797 wiener Maass = 1,23699 wiener Eimer zu 40 wiener Maass = 70,0203 Liter = 3529,89 pariser Kubikzoll sein. (Vergl. den Art. *Oedenburg,* S. 774.)

Ausser dem pressburger Eimer, als dem gesetzlichen Flüssigkeitsmaasse, sollte nach dem Reichstagsbeschlusse vom Jahre 1807 *für Oberungarn* auch noch *ein Fass von* $2^3/_4$ *pressburger Eimern* Inhalt, also von 176 pressb. Halben, gestattet sein. Es ist dies das auf S. 889 erwähnte tokaier Weinfass, und sein Inhalt nach der gedachten Bestimmung = 103,6718 wiener Maass = 2,59179 wiener Eimer zu 40 wiener Maass = 146,7091 Liter = 7395,96 pariser Kubikzoll. Allein man scheint sich an jenes Gesetz wenig gehalten zu haben und hat thatsächlich ausser dem pressburger und dem eben erwähnten noch folgende Weinmaasse:

Den *ödenburger Eimer* von 84 ungar. Halben (ohne Hefe), dessen wir vorhin gedachten.
Das *erlauer Fass* von $1^1/_2$ pressburger Eimern oder 96 ungarischen Halben (vergl. S. 889).
Das *gönczer Fass* von $2^1/_2$ pressburger Eimern = 160 ungarischen Halben (vergl. S. 890).

Nach diesem letzten (*gönczer*) Fass oder der sogenannten *Originalkufe* (dem Originalfass) wird in Pressburg der *oberungarische Wein* gewöhnlich verkauft. S. übrigens die Rubrik „Flüssigkeitsmaass" auf S. 1823.

In *Deutschland* rechnet man gemeinhin die *ungarische Weinkufe* = 1 rheinische Ohm. Der Ohm von *Frankfurt am Main,* welche 143, 431 Liter enthält, steht das gesetzlich nur wenig grössere *oberungarische Fass* (von $2^3/_4$ pressb. Eimern oder 146,7091 Litern, s. oben) in der That sehr nahe, während die darmstädter Ohm 160 Liter hat, also viel grösser ist und bei der gedachten Vergleichung als rheinische Ohm nicht gemeint sein kann, wohl aber die noch gebräuchliche alte *mainzer* (oder nassauer) Ohm, welche kleiner und = 135,57376 Liter ist, und welche nur sehr wenig grösser ist, als das vorhin erwähnte *gönczer* Fass (von $2^1/_2$ pressburger Eimern oder 133,3719 Litern), welches man vielleicht unter der „Weinkufe" meint.

Der *Antal* ist das oberungarische *halbe* Fass (oder das halbe tokaier Fass, vergl. S. 889), enthält also *gesetzlich* $1^3/_8$ pressburger Eimer oder 88 pressburger Halbe = 51,8359 wiener Maass = 1,2959 wiener Eimer zu 40 wiener Maass = 73,3546 Liter = 3697,98 pariser Kubikzoll. In Wirklichkeit aber enthält der Antal, nach den Messungen der bedeutendsten wiener Weinhändler, gewöhnlich nur 38, ja bisweilen nur 36 wiener Maass, so dass er *dann* ein Fass ist, welches nur etwa einem *pressburger Eimer* (s. oben) entspricht.

„Dass die Angaben über die Grösse der oberungarischen Fässer so sehr verschieden sind, darf daher nicht Wunder nehmen, und zwar um so weniger, als die oberungarischen Weine meist auf dem Lager verführt werden und daher beim Abziehen bald mehr, bald weniger reinen Wein liefern."

Wegen des Maasses für *Spiritus* und wegen des *Knoppernmaasses* s. auf S. 1823.

Die beabsichtigte Einführung eines *neuen gleichförmigen Maasssystems für den ganzen österreichischen Kaiserstaat* wird hoffentlich den oben erwähnten Verschiedenheiten ein Ende machen.

Platzgebräuche. In Pesth und Pressburg werden *Felle* und *Häute* nach dem *Paar* verkauft.

Handelsanstalten. Von den auf S. 1823 erwähnten fünf ungarischen *Handelskammern* sind diejenigen zu *Pesth, Pressburg, Oedenburg* u. *Kaschau* im September 1850 bereits constituirt worden. — In *Pesth* besteht seit 1848 die „*Erste pesther technisch-chemische Fabriksgesellschaft*".

Wien. (Zu S. 1874 u. ff.)

Kursverhältnisse. Neuester Standpunkt der Wiener Wechsel- und Geldkurse. — Zur Vergleichung zu S. 1880 u. 1881.)

Am 26. *November* 1850 notirte man hier folgende Kurse: a) *Auf Amsterdam:* 210; b) *auf Augsburg:* 150; c) *auf Hamburg:* 230; d) *auf London:* 15 —; e) *auf Paris*: 177. — — **Gold- (Ducaten-) Agio:** 63; **Silber-Agio:** 54 *(Procent).*

Nach dem Silber-Agio gehen nun $30\frac{4}{5}$ (= 30,8) *Gulden österreichisch auf die köln. Mark fein Silber,* und der *Silberwerth des österreichischen Guldens* ist sonach: $\frac{5}{11}$ = 0,(45)... Thlr. = 13 Sgr. $7\frac{7}{11}$ Pf. (= 13,(63)... Ngr.) im 14-Thalerfusse, oder $\frac{35}{44}$ = 0,79(54) ... Fl. = 47 Xr. $2\frac{10}{11}$ Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Aachen,

Aix la Chapelle, Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Niederrhein, mit 38'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Rechnungsmünzen und Zahlwerth derselben.

Aachen rechnet gegenwärtig, wie Berlin und ganz Preussen, *nach Thalern zu* 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige preussisch Kurant*, wovon gesetzmässig 14 Thaler auf die köln. Mark fein Silber gehen, der Thaler aber zu $1\frac{3}{4}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse zu würdigen ist.

Die frühere und bis etwa 1821 im gewöhnlichen Verkehr beibehaltene Rechnungsweise nach Reichsthalern zu 54 Mark à 6 Buschen, welche nur bei der Berechnung in öffentlichen Angelegenheiten und im grossen Geschäftsverkehr durch die in Franken zu 100 Centimen bestehende Rechnungsart des französischen Reiches, welchem Aachen und die Rheinprovinzen überhaupt seit dem lüneviller Frieden (1801) bis 1814 angehörten, unterbrochen wurde, hatte folgende Eintheilung der damaligen Rechnungsmünzen: Ein Speciesthaler = $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler hiesig Kurant = 2 Reichsgulden = $2\frac{10}{13}$ Thaler (sogenannte schlechte Thaler) = 8 Schillinge = 12 aachener Gulden = 72 Mark oder Petermännchen = 432 Buschen = 1728 Heller. *Der Zahlwerth* dieser früher gebräuchlichen Rechnungsart war bei den im Umlauf befindlichen gröbern ausländ. Silbermünzen, bis etwa 1810, ein $24\frac{1}{3}$ bis $24\frac{9}{16}$ Guldenfuss; in den gröbern städtischen Münzsorten (den doppelten, einfachen und halben Rathspräsentger) aber ein 28 bis $28\frac{1}{2}$ Guldenfuss, und im Allgemeinen wohl ein 25 Guldenfuss, worin der aachener Kurant-Reichsthaler (zu 54 Mark): $20\frac{1}{5}$ bis $20\frac{8}{15}$ gute Groschen oder $25\frac{1}{5}$ bis $25\frac{2}{3}$ Silbergroschen preussisch Kurant oder 1 Fl. $28\frac{1}{5}$ Xr. bis 1 Fl. $29\frac{5}{6}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse werth war. — Durch den Umlauf und die Annahme der hier am meisten vorkommenden deutschen und französischen Münzsorten, besonders der französischen Neuthaler *(écus neufs)* zu 105 Mark hiesig = 5 Francs 80 Centimes, fand hier von 1810 bis 1821 reichlich ein 26 Guldenfuss statt, so dass man in dieser Zeit den Zahlwerth des hiesigen Kurant-Reichsthalers zu 24 bis selbst $24\frac{1}{6}$ Silbergroschen preussisch Kurant oder zu 1 Fl. 24 Xr. bis 1 Fl. $24\frac{7}{12}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuss rechnen kann.

Wirkliche aachener Stadtmünzen *waren früherhin*, bis etwa 1790 od. 1792:

In Golde: Ducaten, nach dem deutschen Reichsfusse (67 Stück auf die rauhe Mark, zu 23 Karat 8 Grän fein); wovon aber nur selten u. wenig geprägt u. im Umlauf geblieben sind.

In Silber: Sogenannte Rathspräsentger, doppelte zu 32, einfache zu 16 und halbe zu 8 aachener Mark, in dem Silberwerthe von $13\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$ und 3 à $3\frac{1}{4}$ Silbergroschen preuss. Kurant.

Ferner in Silberscheidemünze (Billon): Stücke zu 3, 2 u. 1 Mark hiesig.

In Kupfer: Stücke zu 3 und zu 1 Buschen oder zu 12 und zu 4 Heller.

Umlauf in- und ausländischer Gold- und Silbermünzen.

Gegenwärtig kursiren hier meist nur preussische Gold- und Silbersorten, und neben diesen die verschiedenen deutschen Pistolensorten (auch dänische), französische, holländi-

sche und belgische Gold- und Silbermünzen, so wie Kronenthaler, Conventionsthaler, Kopfstücke (allmälig auch die neuen süddeutschen ganzen und halben Guldenstücke), zu veränderlichen Preisen, ziemlich in derselben Art wie in Köln und Düsseldorf.

Im November 1840 war hier der *veränderliche Kurs der im Umlauf befindlichen Gold- und Silbersorten* wie folgt:

Preuss. Friedrichsd'or: 5 Thlr. 20 Sgr. preuss. Kurant für 1 Stück.

Auswärtige Louisd'or oder Pistolen (braunschweigische, hannöversche, dänische etc.) zu 5 Thaler in Golde: 5 Thlr. 11 Sgr. für 1 Stück.

Wilhelmsd'or oder holländische 10-Guldenstücke: 5 Thlr. 18 Sgr. für 1 Stück.

Napoleonsd'or oder 20-Frankenstücke: 5 Thlr. 10 Sgr. für 1 Stück.

Ducaten (holländische und österreichische): 3 Thlr. 3 Sgr. für 1 Stück.

Französische Kronen oder Neuthaler: 1 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. für 1 Stück.

Brabanter Kronenthaler, ganze: 1 Thlr. 16 Sgr. für 1 Stück.

- - halbe: 22 Sgr. für 1 Stück.

- - viertel: 11 Sgr. für 1 Stück.

5-Frankenstücke (französische, auch belgische): 1 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. für 1 Stück.

Alles in preuss. Kurantgelde. — Seit Anfangs December 1840 werden die 5-Frankenthaler im Waarenhandel hier fast allgemein zu 40 Sgr. angenommen, welches auch ihr eigentliches Silberpari ist. Das preussische Kurantgeld macht sich jetzt in der ganzen Gegend selten, man sucht dasselbe deshalb, beinahe wie in Frankfurt a. M., besonders durch die so häufig umlaufenden 5-Frankenthaler möglichst zu ersetzen.

Kurssystem oder Wechselarten.

Aachen wechselt gegenwärtig auf andere Plätze in derselben Weise, wie Köln am Rhein, und notirt Kurse auf Amsterdam, Antwerpen, Augsburg, Berlin, Bremen, Brüssel, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, London, Paris und Wien, in dem Zahlwerthe des preuss. Kurant.

Wechselgesetze und Wechselusanzen.

Das „Handelsgesetzbuch der königlich preussischen Rheinprovinzen" (bis auf die wenigen gesetzlichen Abänderungen, aus dem vorher hier geltenden französischen Handelsgesetzbuche bestehend) bildet in allen Fällen die entscheidende Norm; daher auch der Uso, die Respecttage (deren nur Einer stattfindet) etc. ganz dieselben sind, wie sie gegenwärtig in Frankreich und am ganzen Niederrhein bestehen. Siehe unter Köln am Rhein.

Maasse und Gewichte sind *jetzt* gesetzlich die *neuen preussischen*; s. Berlin.

Im gemeinen Verkehr kommen noch folgende *alte aachener* Maasse und Gewichte vor:

Längenmaass. Der *Baufuss* hält 0,28869 Meter oder 127,975 paris. Linien, der *Landmaassfuss* 0,2821 Meter oder 125,054 paris. Linien. Von beiden sind 16 Fuss (à 12 Zoll à 12 Linien) = 1 Ruthe. — Die *Elle* ist = 0,66722 Meter oder 295,776 paris. Linien. Im grössern Handel dient die *brabanter Elle*, welche hier = 0,6802 Meter oder 301,5299 paris. Lin. = 1,0199 preuss. Ellen.

Feldmaass. Der *aachener Morgen* hat 150 Quadratruthen Landmaass = 30,5573 französ. Aren = 1,1968 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Das *Malter* für alle Früchte, ausser Gerste und Hafer, hat 6 Fass zu 4 Kopf à 4 Ründsel. 1 *Malter* = 148,2683 Liter. 1 *Fass* also = 24,7114 Liter oder 1245,983 paris. Kubikzoll = 0,4496 preuss. Scheffel. — Das *Müdt* (Muid) für Gerste und Hafer hat 6 Maass zu 6 Kopf à 4 Viertel. 1 *Müdt* = 234,9456 Liter. — 1 *Maass* = 39,1576 Liter oder 1974,029 paris. Kubikzoll = 0,7125 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Die *Kanne* hat 4 Pinten à 4 Mässchen. Die *Wein-Kanne* = 1,066 Liter oder 53,7396 paris. Kubikzoll. Die *Branntwein-Kanne* = 1,0711 Liter oder 53,9967 paris. Kubikzoll. Die *Bier-Kanne* = 1,1331 Liter oder 57,1223 paris. Kubikzoll. — 1 *Bier-Tonne* = 104 Bierkannen enthält 117,8443 Liter.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund zu 32 Loth. Der *Centner zur Fuhre* ist 106 Pfund; das *Schiffpfund* hat 3 Centner zur Fuhre = 318 Pfund. — Das *aachener Pfund* = 467,043 Gramm = 9717,26 holl. As = 0,99857 preuss. Pfund.

Messe heisst ein sehr belebter *Markt*, welcher jährlich vom 21. Mai ab gehalten wird und 20 Tage dauert.

Aarau,

Hauptstadt des Schweizer-Kantons Aargau, an der Aar, mit 5000 Einwohnern.

Rechnungsart und Rechnungsmünzen.

Im Kanton Aargau rechnet man jetzt gewöhnlich 1) *nach Schweizer Franken zu* 10 *Batzen à* 10 *Rappen*, auch wohl eingetheilt zu 20 Sous à 12 Deniers de Suisse; 2) aber auch noch *nach Gulden zu* 15 *Batzen à* 4 *Kreuzer*, und *die Eintheilungsart der Rechnungsmünzen* ist überhaupt folgende:

Gulden.	*Schweizer Livres od. Franken.*	*Batzen.*	*Sous.*	*Kreuzer.*	*Rappen.*	*Pfennige.*	*Deniers de Suisse.*
1	1½	15	30	60	150	240	360
	1	10	20	40	100	160	240
		1	2	4	10	16	24
			1	2	5	8	12
				1	2½	4	6
					1	1⅗	2⅖
						1	1½

Zahlwerth und Umlauf fremder Münzsorten.

Der neue Louisd'or gilt in diesem Kanton, als feststehendes Verhältniss, 16 Schweizer Franken oder 10⅔ Gulden. Der eigentliche Zahlwerth gründet sich aber vornehmlich auf den Umlauf der brabanter und deutschen Kronenthaler, nebst den französischen 5-Frankenthalern; obschon auch andere fremde Münzsorten, wenn auch nicht so häufig, hier circuliren, besonders französische 20- und 40-Frankenstücke und Ducaten, zu veränderlichen Preisen; dann auch Conventionsthaler und 10- und 20-Kreuzerstücke, so wie neuerdings die süddeutschen ganzen und halben Gulden; letztere freilich jetzt noch in sehr beschränkter Anzahl. Erstere, die Kronenthaler, hatten bisher den Werth von 40, letztere, die 5-Frankenthaler, den Preis von 35 Batzen. Seit 1839 gelten aber die Kronenthaler 40½ Batzen, wonach nun $24\frac{129}{160}$ Gulden und $37\frac{67}{320}$ Schweizer Franken auf die kölnische Mark fein Silber kommen. Also ist der Silberwerth des hiesigen Guldens: 0,564374 Thlr. = 16 Sgr. 11,17 Pf. preuss. Kurant oder = 59 Xr. 1,037 Pf. im 24½ Guldenfusse und der Silberwerth des Schweizer Franken hierselbst: 0,376249 Thlr. = 11 Sgr. 3,45 Pf. preuss. Kurant, oder = 39 Xr. 2,025 Pf. im 24½ Guldenfusse.

Die wirklich geprägten Münzen dieses Kantons bestehen vornehmlich *in Silber*, und zwar in Stücken zu 20, 10, 5 u. zu ½ Batzen; *in Kupfer* aber in Stücken zu 1 und 2 Rappen. Man prägte überhaupt in den meisten Schweizer Kantonen bisher nur geringhaltige Scheidemünze, die dann häufig von den übrigen Kantonen zurückgewiesen wurde; doch wird dieser Münzunfug nach und nach beseitigt.

Bei den hier vorkommenden

Wechselgeschäften richtet man sich gewöhnlich nach den Kursarten und Kursen, wie sie Basel und Zürich notiren.

Maasse und Gewichte.

Seit 1838 sind gesetzlich die *neuen Schweizer* oder *Concordats-Maasse* in Giltigkeit. S. diese unter d. Art. Schweiz. — Die früheren waren in den Orten des Kantons überall abweichend; die wichtigsten dieser *alten* Maasse und Gewichte sind folgende:

Längenmaass. Der *aarauer Fuss* ist der von *Bern.* — Die *aarauer Elle* = 0,59387 Meter oder 263,26 paris. Lin. = 0,9898 neue Schweizer Ellen.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 4 Mütt zu 4 Viertel à 4 Vierling à 4 Mässli. Das *aarauer Viertel* = 22,51855 Liter oder 1135,215 paris. Kubikzoll = 1,50124 neue Schweizer Viertel; das *Malter* = 3,60297 Hektoliter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Saum* hat 100 lautere Maass oder 108 trübe Maass oder Schenkmaass. Die *Maass* hat 4 Schoppen. Die *aarauer lautere Maass* = 1,440557 Liter oder 72,622 paris. Kubikzoll = 0,96037 neue Schweizer Maass. — Der *Eimer* = 25 lautere Maass = $^1/_4$ Saum.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund. Das *aarauer Pfund* von 32 Loth à 4 Quintli = 476,586 Gramm od. 9915,81 holl. As = 0,95317 neue Schweizer Pfund.

Åbo,

finnländisch *Turku*, See- und Handelsstadt im russischen Gouvernement Finnland, an der Mündung des Aurajoki in den bottnischen Meerbusen, mit 14′000 Einwohnern.

Rechnungsweise wie in Petersburg.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die *russischen*, welche man unter Petersburg angegeben findet; doch sind fortwährend noch die *schwedischen Maasse und Gewichte* in Gebrauch; s. diese unter Stockholm.

ABUSCHIR, *Buschir* oder *Bender Abusch*, Hafen- und Handelsstadt in der persischen Provinz Farsistan, am persischen Meerbusen, mit 15′000 Einw. S. Persien.

Abyssinien oder Habesch,

Hochland im Nordosten Afrikas, nordöstlich vom rothen Meere bespült, mit der Hauptstadt Gondar und den Handelsplätzen Massuah (Hafen auf der gleichnamigen kleinen Insel im Lande Hurrur, im N. O.; 2000 Einw.; Seehandel), Arkeko (Stadt auf dem Festlande, Massuah gegenüber gelegen) und Adowa (in der Provinz Tigreh im S. O.; 8000 Einw.).

Rechnungsart, Eintheilung der Rechnungsmünzen und Zahlwerth.

Ohne eigenthümliche Münzen zu besitzen oder deren zu prägen, geschehen in Abyssinien bedeutende Zahlungen meist in Goldbarren oder Goldstangen (Goldstaub), die nach *Wakihs* (Wakeas) oder abyssinischen Unzen abgeschätzt werden; sonst geschehen solche aber auch wohl in den Münzsorten mehrer europäischen Nationen, wie der venetianischen Zecchinen (Ducaten), der österreichischen und übrigen deutschen Speciesthaler, welche hier *Pataccas* oder *Patacks* genannt werden, sowie in spanischen Piastern, wie dies vorzüglich in *Massuah* stattfindet. Weniger bedeutende Zahlungen werden in Abyssinien durch Handelsprodukte vollzogen, welche einen fast unaufhörlichen Begehr und Ein- und Austausch bilden. Dies sind vornehmlich Salztafeln oder Salzstücke von einem bestimmten Gewicht, Pfefferkörner und Glaskorallen, ganz oder zerbrochen. Letztere werden hauptsächlich als eigentliche Scheidemünze betrachtet und *Borjookes* genannt. Auch eines groben baumwollenen Zeuges bedient man sich statt des Geldes. Die Anzahl Salzstücke oder Salztafeln, welche man, bei ziemlich gleicher Grösse oder gleichem Gewicht, auf eine Goldunze oder auf einen spanischen Piaster rechnet, wird sehr ungleich und abweichend angegeben. Nach englischen Reisenden sollen ungefähr 80 Salztafeln einen *Wakih* oder

eine Goldunze darstellen; nach Rüppell sollen etwa 30 solcher Salzstücke einem Piaster gleichkommen, was sehr schlecht mit einander stimmt. Uebrigens bedient man sich der Pfefferkörner und der Salztafeln gewöhnlich zur Ausgleichung bei dem Handel und Tausche der Eingebornen, und nach Rüppell soll Abyssinien in einer früheren Zeit eine gewisse Kultur und dabei zugleich Münzen gehabt haben, die noch dann und wann der Erde enthoben werden und als Beweis dafür dienen.

Die Art und Weise der abyssinischen Rechnungsarten und das Verhältniss der hier vorkommenden Rechnungsmünzen, insofern es hat bestimmt werden können, gibt nachfolgende Uebersichtstafel am deutlichsten an:

Wakih od. abyssinische Unze.	*Zecchinen* (Gold-Ducaten).	*Pataccas* oder Conventionsthaler.	*Harfs* oder *Dahabs.*	*Divini*, *Diwani* oder Paras.	*Kibear.*	*Borjookes* oder Glaskorallen.
1	$5\frac{2}{9}$	$11\frac{3}{4}$	$270\frac{1}{4}$	1081	10810	32430
	1	$2\frac{1}{4}$	$51\frac{3}{4}$	207	2070	6210
		1	23	92	920	2760
			1	4	40	120
				1	10	30
					1	3

Diese Verhältnisse der hiesigen Rechnungsmünzen sind nicht für fest zu nehmen, wie man schon daraus ersieht, dass von den Pataccas oder Conventionsthalern im Jahre 1771 zehn Stück auf 1 Gold-Wakih (Wakea) oder Unze gerechnet wurden; im Jahre 1806 aber musste man schon $11\frac{3}{4}$ dieser Pataccas anwenden, um denselben Werth (1 abyssinische Goldunze) darzustellen. — Dieser Wakih soll 400 engl. Troy-Grän wiegen = 25,920 Gramm. Wird also der Wakih oder die abyssinische Unze Gold (Goldstaub), welches dort wenigstens $21\frac{3}{4}$ Karat fein gerechnet werden kann, zu $11\frac{3}{4}$ Pataccas gerechnet, so verhält sich das Gold zum Silber wie 1 zu $11\frac{7}{10}$; ein Verhältniss, welches jetzt wohl (bei einem Goldpreise von $13\frac{1}{2}$ Pataccas) wie 1 zu 13,44 stehen dürfte. In ersterm Falle (zu $11\frac{3}{4}$ Pataccas die Goldunze) kommt der Wakih auf 16,45 Thaler oder 28,7875 Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, in letzterm Falle (zu $13\frac{1}{2}$ Pataccas) kommt der Wakih auf $18\frac{9}{10}$ Thaler preuss. Kurant oder 33,075 Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, wonach sich in dem einen und andern Falle der Werth jeder einzelnen abyssinischen Rechnungsmünze leicht bestimmen lässt.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *türkische Pik* dient als Elle = 27 engl. Zoll = 0,685788 Meter = 304,0069 alte paris. Lin.

Getreidemaass. Die *Madega* enthält an Gewicht 12 Unzen von Kairo. — Der *Ardeb* in *Gondar* hat 10 Madegas = circa 4,40 Liter. Der *Ardeb* in *Massuah* hat 24 Madegas = circa 10,57 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Kuba* = 62 engl. Kubikzoll = 1,01594 Liter = 51,216 alte paris. Kubikzoll. Mit der Kuba wird auch der Honig gemessen.

Gewicht. Der *Rotolo* oder *Liter* (das Pfund) hat 12 Wakeas (Unzen) à 10 Derimes (Drachmen). 12 Derimes machen 1 Mocha. Der *Rotolo* = 4800 engl. Troy-Grän = 311,0333 Gramm = 6471,33 holl. As.

ACAPULCO, Hafenstadt an einer Bucht des stillen Oceans in der Republik Mexiko, mit 5000 Einwohnern. Wie Mexiko.

ACHEEN, ACHEM, siehe Sumatra.

Acre,

Akka od. *Saint Jean d'Acre*, das alte *Ptolemaïs*, feste Hauptstadt des gleichnam. Ejalets in Syrien, am mittelländ. Meere gelegen, der beste Hafen der syr. Küste, mit 12'000 Einw.
Rechnungsart und Münzen wie KONSTANTINOPEL und besonders wie ALEPPO. Siehe diese Artikel.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pik* (Draà Stambuli, die Elle) = $26^2/_3$ engl. Zoll = 0,677321 Meter = 300,2537 alte paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Ardeb*, das Reismaass, enthält an Gewicht 750 livorneser Pfund = 254,659 Kilogramm.

Gewicht. Der *Kantar* oder Centner hat 100 Rotoli. Es gibt zweierlei *Rotoli*, der *eine* (für baumwollen Garn) = circa 6 livorn. Pfund = 2,037 Kilogramm, — der *andere* (für rohe Baumwolle) = circa $6^1/_2$ livorn. Pfund = 2,207 Kilogramm.

ADRIANOPEL, türkisch *Edrene*, Handelsstadt in der türkischen Provinz Rumili, an der schiffbaren Maritza, mit 120'000 Einwohnern, nach Konstantinopel die wichtigste Stadt der europäischen Türkei. Wie KONSTANTINOPEL.

AEGYPTEN, siehe ALEXANDRIEN und KAIRO.

AJACCIO, siehe KORSIKA.

AKKA, siehe ACRE.

Aleppo oder Haleb,

Hauptstadt des gleichnamigen Ejalets und Syriens überhaupt, am Koik, mit 90'000 Einw.
Rechnungsart und Rechnungsmünzen, wirkliche Münzen, Zahlwerth und Wechselkurse.

Man rechnet hier gewöhnlich *nach türkischen Piastern zu* 80 *Aspern*, welche aber auch in 24 Siani eingetheilt werden. Im grossen Geschäftsverkehr bedient man sich häufig der spanischen Piaster (Dollars — Tallari), auch der österreichischen Conventionsthaler (ebenfalls Tallari genannt). Seitdem der Werth des türk. Piasters immer mehr verringert worden und sehr gesunken ist, muss man gegenwärtig $21^1/_2$ bis 22 türk. Piaster auf den span. Piaster, folglich etwa 21 hiesige oder türk. Piaster auf den Conventionsthaler rechnen, so dass hiernach der Werth des türk. Piasters noch kaum 2 Silber- oder Neugroschen im 14 Thalerfusse beträgt, = 7 Kreuzer im $24^1/_2$ Guldenfusse.

Vor etwa 50 bis 60 Jahren notirte man in Aleppo Kurse auf mehre europäische Wechselplätze; gegenwärtig aber nur noch etwa auf London, Livorno und Paris (Marseille). Diese Wechselkurse haben dieselbe Norm wie in Konstantinopel. Siehe dort.

Die hier umlaufenden Münzsorten sind die türkischen und die des Pascha von Aegypten (Mehemed Ali); doch circuliren auch viele ausländische Gold- und Silbersorten, vorzüglich aber spanische Piaster und deutsche, besonders österreichische, Conventionsthaler, hier gewöhnlich Tallari genannt, zu sehr veränderlichen Preisen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pik* (die Elle) = $26^2/_3$ engl. Zoll = 0,677321 Meter = 300,2537 alte paris. Lin. — Als *Wegmaass* dient, wie in der Levante überhaupt, die Bezeichnung der Stunden oder Tagereisen, welche ein Kameel im gewöhnlichen Schritt zu der betreffenden Strecke Weges nöthig hat.

Getreidemaass. Der *Mokuk* enthält an Gewicht 250 Rotoli à 720 Drachmen und fasst circa 756 Liter.

Handelsgewicht. Es gibt vier verschiedene *Rotoli* oder Pfunde:

1) Der *Rotolo*, mit welchem die meisten Waaren (Galläpfel, Baumwolle etc.) gewogen werden, hat 12 Unzen oder 720 Drachmen (Dramm) und wiegt 2,28026 Kilogramm = 47442,97 holl. As. — 100 solche Rotoli machen 1 *Kantar* oder *Cantaro* (Centner), — 175 solche Rotoli sind 1 *grosser Kantar von Tripoli* — und 27½ derselben Rotoli bilden 1 *Zurlo*. — 5 Rotoli der genannten Art machen 1 *Vesno*, u. 7 Vesnos machen 1 *Kola*.

2) Der *Rotolo* für die *syrische Seide* hat 700 Drachmen und wiegt 2,21692 Kilogramm = 46125,11 holl. As.

3) Der *Rotolo* für die *persische Seide* hat 680 Drachmen und wiegt 2,15358 Kilogramm = 44807,25 holl. As.

4) Der *Rotolo von Damascus*, womit Kupfer, Kampher, Benzoë, Mekkabalsam und andere Droguen gewogen werden, hat 600 Drachmen und wiegt 1,90022 Kilogr. = 39535,81 holl. As.

Ausserdem existiren noch folgende Gewichte:

Die *Oka* hat 400 Drachmen = 1,26681 Kilogr. = 26357,21 holl. As.

Der *Metikal*, der das *Perlen-* und *Ambragewicht* bildet, hat 1½ Drachmen = 4,75055 (circa 4¾) Gramm = 98,84 holl. As.

Die *Drachme* oder das *Dramm* ist in allen obigen Gewichten gleich und wiegt 48,875 engl. Troy-Grän = 3,167 Gramm = 65,893 holl. As.

ALESSANDRIA, feste Stadt im sardinischen Fürstenthum Piemont, am Tanaro, mit 36'000 Einwohnern. Wie TURIN.

Alexandrien,

ägyptisch *Skanderum*, wichtigste See- und Handelsstadt von Aegypten, auf einer Landzunge am mittelländischen Meere, mit 20'000 Einwohnern.

Rechnungsart u. Rechnungsmünzen, nebst dem Zahlwerthe derselben.

Hier, wie überhaupt in Aegypten und der Türkei, wird *nach Piastern zu 40 Para oder Medini*, zu 2½ guten od. 3 Kurantaspern gerechnet, wonach der ägyptische Piaster 100 gute oder 120 Kurantasper zählt. In *Kairo* (siehe dieses) wird der Piaster etwas hiervon abweichend (nämlich in 33 Medini oder 80 Asper Kurant) eingetheilt, wie auch in einigen Gegenden Oberägyptens, wo der Piaster zu 30, 40, 50, 60, 70 und 80 Medini gezählt werden soll. — *Ein Beutel* zeigt (wie in Konstantinopel) eine Summe von 500 hiesigen Piastern an.

Der Zahlwerth der türkischen Piaster (siehe KONSTANTINOPEL) hat sich zwar schon seit einer Reihe von Jahren immer geringer gestellt und bei der immer stärker erfolgten Kupferlegirung war kein eigentliches Münzsystem zu bemerken; noch ärgere Willkür erlaubte sich aber bei seiner Ausmünzung gleichzeitig der Pascha von Aegypten (Mehemed Ali), weshalb auch gewöhnlich die ägyptischen Piaster gegen die türkischen oft um 7 bis 8 Procent niedriger standen, und weil dies dem gestrengen Mehemed Ali nicht gefiel, so schärfte derselbe am 26. Juni 1833 neuerdings das Verbot der Annahme und des Umlaufs aller türkischen Münzen, so wie derselbe schon 1831 den Preis der spanischen Piaster bei Leibesstrafe auf 15 ägyptische Piaster festsetzte, obschon diesem Befehl nicht streng nachgelebt wurde. Gegenwärtig ist der Zahlwerth des ägyptischen Piasters auf 1¼ bis 1⅓ Silbergroschen im 14 Thalerfusse, oder 6⅓ bis 6$\frac{9}{16}$ Xr. im 24½ Guldenfusse, und bei dem noch obwaltenden Bedrängniss des Pascha vielleicht noch niedriger zu rechnen, so dass jetzt 240 ägyptische Piaster auf die kölnische (Vereins-) Mark fein Silber gehören.

Im grossen Geschäftsverkehr und im Wechselhandel Alexandriens rechnet man fast durchgängig *nach spanischen Piastern oder Colonnaten (Tallari, Colonnati)*, so wie nach

deutschen, besonders österreichischen, Conventionsthalern (hier unter der Benennung: *Tallari*, *Tallari della Regina*, *Rial-abutaka* oder *Patacka* bekannt), welche letztere oft fast gleichen Werth und Umlauf mit den Colonnaten oder spanischen Piastern haben, obgleich ihr innerer Werth um mehr als 3 Procent geringer ist als der der spanischen und mexikanischen Piaster.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen Aegyptens sind jetzt hauptsächlich folgende:

A) In Golde: 1) *Kaïrien*, zu 9 ägyptischen Piastern, von sehr stark legirtem Golde. 2) *Arbâa* od. goldene 4 Piasterstücke. Erstere (die Kaïrien's) vor etwa 8 bis 10 Jahren noch in dem Werthe von 25⅕, dann zu 18 Sgr., od. zu 1 Fl. 28⅕ Xr. und hernach zu 1 Fl. 3 Xr. im 24½ Guldenfusse; letztere (die Arbâa's) von 7⅕ Sgr. Werth im 14 Thalerfusse, oder zu 25⅕ Xr. im 24½ Guldenfusse und seitdem noch geringer ausgebracht. Diese Goldstücke sind oft nur von vergoldetem Silber nachgefälscht.

B) In Silber: *Ganze*, *halbe*, *Viertel-*, *Achtel-* und nur selten *Sechzehntel-Piaster* zu 40, 20, 10, 5 und 2½ Para oder Medini. Die ganzen Piasterstücke werden arabisch *Rsch*, die Viertel *Aschera*, die Achtel *Chamsi* genannt. — Stücke von 1 *Para* oder 1 *Medino* werden in Aegypten nicht geprägt uud sind daher jetzt nur noch eine Rechnungsmünze.

Von den früheren besseren Gold- und Silbermünzen Aegyptens ist jetzt wenig mehr im Umlauf, da sie der Pascha fast sämmtlich eingezogen und in geringhaltigere Sorten umgeprägt hat; ein Verfahren, welches ohnehin die besseren Landesmünzen, so viel wie thunlich, aus dem Lande trieb.

Ausländische Münzsorten.

Von fremden Gold- und Silbermünzen kursiren hier (ausser den bisher verbotenen türkischen Münzsorten) besonders spanische, englische, französische, deutsche, vorzüglich österreichische, Münzsorten, vornehmlich aber Colonnati und Tallari (Patacka) in grosser Menge, deren veränderlicher Kurs hierunten zu ersehen ist. (Siehe die Kursarten.)

Wechsel- und Geldkurse.

Die hier ansässigen, jetzt wieder viel zahlreichern, europäischen Handelshäuser unterhalten ziemlich regelmässige Kursnotirungen in folgenden Kursarten:

1) *Auf England*, namentlich *London:* a) Bis etwa 1833: ± 70 ägyptische Piaster für 1 Pfund Sterling, meist à 2 bis 3 Monat nach Sicht. b) Seit etwa 1833: entweder: ± 71½ à 73 spanische Piaster für 15 Pfund Sterling; oder: ± 72 à 73½ Pfund Sterling für 350 spanische Piaster. — Doch notirte man am 17. October 1837 diesen Kurs auch zu $4^{95}/_{100}$ spanische Piaster für 1 Pfund Sterling.

2) *Auf Frankreich*, besonders *Marseille:* ± 535 Centimes oder ± 5 Francs 35 Centimes für 1 Colonnato oder spanischen Piaster.

3) *Auf Livorno:* a) Sonst und bis 1837: ± spanische Piaster hier, gegen spanische Piaster in Livorno, mit Procenten Aufgeld oder Verlust. b) Jetzt und seit 1838 aber: ± 122 à 122½ toskan. Soldi für 1 Colonnato oder Tallaro.

4) *Auf Triest:* ± 125 Xr. Conventionsgeld für 1 Colonnato oder Tallaro.

5) *Auf Holland:* Zuweilen, aber seltener, wird auch von hier ein Kurs auf *Amsterdam* notirt, welcher bis 1830 zu ± 103 à 104 Grot vlämisch holländisch Kurant für 1 spanischen Piaster gestellt wurde; jetzt aber zu ± 257½ à 260 Cents = ± 2 Fl. 57½ à 2 Fl. 60 Cents bemerkt werden wird.

Geldsortenkurse:

Spanische Dublonen (Quadrupel): das Stück zu ± 375 ägyptische Piaster.
Dergl. Pistolen oder Doppien: nach Verhältniss dieser Notirung.
Venetianische Zecchini: das Stück ± 56 ägyptische Piaster.
Holländische, österreichische Ducaten: das Stück ± 55 ägyptische Piaster.

Spanische Piaster oder Colonnati, so wie Deutsche, besonders österr. Conventionsthaler (Tallari)	das Stück ± 24¼ bis 23¾ hiesige Piaster.

Französ. 5-Frankenthaler: das Stück ± 92 Cents in spanischen Colonnaten, oder zu ± 4½ hiesigen Piastern = 180 Para (Medini).

Wechselgesetze, Usanzen etc.

Bei den Wechselgebräuchen oder Usanzen richten sich die hiesigen europäischen Handelshäuser gewöhnlich nach der Weise ihres vaterländischen Wechselplatzes oder nach besonders vorher getroffener Uebereinkunft. Handelsstreitigkeiten zwischen Franken und Eingebornen, so wie der Eingebornen unter einander (auch über Falliten etc.) entscheidet das hier bestehende *Handelsgericht*, als einzige Instanz, *nach dem*, auf Befehl des Pascha im Jahre 1826 *ins Türkische und Arabische übersetzten französischen Handelsgesetzbuche, welchem der Pascha Gesetzeskraft verliehen hat.* Klagen der Eingebornen gegen die hier ansässigen Franken (und unter sich) können, den bestehenden Verträgen zufolge, nur vor den betreffenden *Consulargerichten* geschlichtet werden.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pik* oder die Elle = 26,8 engl. Zoll = 0,680708 Meter = 301,755 paris. Lin. (S. übrigens Kairo.)

Feldmaass ist der *Feddan;* s. Kairo.

Getreidemaass ist der *Ardeb*, welcher aber in den verschiedenen ägypt. Plätzen von abweichendem Inhalt. — Der *Ardeb* von *Alexandrien* = 271 Liter = 13661,77 paris. Kubikzoll. Man rechnet jedoch im hiesigen Handel 29⅘ Ardeb = 100 Stari von Venedig (wonach 1 hiesiger Ardeb = 279,588 Liter wäre).

Der *Ardeb* von *Kairo* = 179 Liter = 9023,83 paris. Kubikzoll. (S. Kairo.)

Der *Ardeb* von *Rosette* = 284 Liter = 14317,13 paris. Kubikzoll.

In der *Praxis* rechnet man:

105 Ardeb von Alexandrien = 100 Ardeb von Rosette,
100 Ardeb von Kairo = 63½ Ardeb von Rosette.

Der alexandr. Ardeb Getreide, Mais, Bohnen etc. wird an *Gewicht* zu 168 Oka = circa 203½ Kilogr., derselbe Ardeb Reis zu 156 Oka = circa 189 Kilogr. gerechnet.

Flüssigkeiten werden in ganz Aegypten nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Am häufigsten bedient man sich des Oka-Gewichts. Die *Oka* hat 400 Derhem, Dramm oder Drachmen zu 16 Kirat oder Karat à 4 Grän. 1 *Oka* = 1,23536 Kilogramm = 25702,8 holl. As. Die Einheit des ganzen ägyptischen Gewichts nämlich, der *Derhem* oder die *Drachme*, wiegt 3,0884 Gramm = 64,257 holl. As = 47,6615 engl. Troy-Grän.

1 *Oka* =

2,4782 bremer Pfund.	2,6413 preuss. Pfund.
2,7235 engl. Pfd. *av. d. p.*	2,2060 wiener -
2,5515 hamb. Pfund.	2,4707 deutsche Zollpfund.

Der *Kantar*, *Kuss* od. Centner hat 100 Rotoli, Rottel od. Pfund. Die *Rotoli* aber, und mithin auch ihre *Kantari*, sind von *abweichendem* Gewicht; es bestehen nämlich *fünf* Rotoli:

1) Der *Rotolo des Gouvernements*, eingetheilt in 12 Unzen à 12 Drachmen, also von 144 Drachmen des Oka-Gewichts, = 444,73 Gramm = 9253 holl. As. Der *Kantar* desselben von 100 solchen Rotoli, wonach sämmtliche von der *Regierung* zum Verkauf gebrachte Waaren gewogen werden, besteht aus 36 Oka.

1 *Kantar des Gouvernements* = 44,473 Kilogr. =

89,2135 bremer Pfund.	95,0864 preuss. Pfund.
98,0466 engl. Pfd. *av. d. p.*	79,4143 wiener -
91,8540 hamb. Pfund.	88,9459 deutsche Zollpfund.

Dieser Rotolo ist zugleich der in *Kairo* gebräuchliche (s. dies. Art.).

2) Der *Rotolo Forforo*, dessen man sich im übrigen Handel am meisten bedient, hat 140 Drachmen = $\frac{7}{20}$ Oka = 432,376 Gramm = 8996 holl. As.

1 *Kantar Forforo* oder 100 *Rotoli Forfori* = 43,238 Kilogr. =

86,7354 bremer Pfund.	92,2451 preuss. Pfund.
95,3231 engl. Pfd. *av. d. p.*	77,2083 wiener -
89,3025 hamb. Pfund.	86,4752 deutsche Zollpfund.

72 Rotoli Forfori = 70 Rotoli des Gouvernements.

Seltener kommen in Anwendung:

3) Der *Rotolo Zaidino* von 200 Drachmen = $\frac{1}{2}$ Oka = 617,68 Gramm = 12851,4 holl. As.

4) Der *Rotolo Mina* von 250 Drachmen = $\frac{5}{8}$ Oka = 772,10 Gramm = 16064$\frac{1}{4}$ holl. As.

5) Der *Rotolo Zauro* von 310 Drachmen = $\frac{31}{40}$ Oka = 957,40 Gramm = 19919,6 holl. As.

Gold- und *Silbergewicht* ist der *Derhem* oder die *Drachme* zu 16 Kirat oder Karat à 4 Grän. Die *Drachme* (welche die des Oka-Gewichts ist) = 3,0884 Gramm = 64,257 holl. As = 47,6615 engl. Troy-Grän.

Das *Probirgewicht* ist dem Gold- und Silbergewicht gleich.

Edelsteingewicht ist der *Karat* (Kirat) zu 4 Grän des Goldgewichts.

Perlen, *Goldfäden* und *Seide* wiegt man mit dem *Mitkal*, *Miskal*, *Mitikal* oder *Metikal*, welcher = 1$\frac{1}{2}$ Drachmen des Goldgewichts (Okengew.) = 4,6326 Gramm = 96,3855 holl. As = 71,492 engl. Troy-Grän.

Platzgebräuche.

Die *Verkaufs-Usanzen* sind folgende:

a) Bei den *Ausfuhrartikeln:* Baumwolle pr. 43$\frac{2}{3}$ Oka, Kaffee und Pfeffer pr. 37 Oka, Zucker pr. 37$\frac{1}{2}$ Oka, Safran pr. 39$\frac{1}{2}$ Oka, Gummi, Weihrauch und Farbehölzer pr. 43$\frac{1}{3}$ Oka, Flachs pr. 44 Oka, Wolle pr. 78 Oka, Indigo und Natron pr. 1 Oka, Straussfedern pr. 158 Drachmen, Schildpatt pr. 324 Drachmen, Getreide und Hülsenfrüchte pr. 1 Ardeb von Rosette, Reis pr. Ardeb von 156 Oka, Häute und Felle pr. 1 Stück; — Rosenwasser pr. Flasche von 1 Rotolo Inhalt.

b) Bei den *Einfuhrartikeln:* Zinn pr. 36$\frac{1}{2}$ Oka, Stahl pr. 44 Oka, Arsenik pr. 54 Oka, Blei pr. 78 Oka, Eisen pr. 82 Oka, verzinnte Eisenbleche pr. 2 Kisten, Cochenille und Nelken pr. 1 Oka, englische Manufacturwaaren und Shawls pr. 1 Stück, Sammet und Tuch pr. 1 Pik, Mützen pr. 1 Dutzd., Papier pr. 1 Ries, Theer pr. 1 Tonne.

Die *Preise* verstehen sich bei *Baumwolle*, *Kaffee* und *Indigo* in *spanischen* Piastern, bei Natron in ägypt. Para, bei allen übrigen Artikeln in *ägyptischen* Piastern.

Den Preis der *Baumwolle* (Monopol) setzt der Pascha in span. Piastern fest und zwar *gegen baar* und *franco Kairo.* Die Kosten des Transports von da bis Alexandrien betragen circa 13 ägyptische Piaster pr. Ballen, die Verschiffungskosten am letztern Platze 4 bis 5 Procent.

Bei allen Ausfuhrwaaren, welche *leinene* Emballage haben, wird diese *als Waare mitbezahlt*, z. B. bei *Baumwolle.* Andere Artikel werden *netto* verkauft und die wirkliche *Tara* vom Bruttogewicht abgerechnet.

Die *Assekuranz* muss man in Europa bewirken.

Einfuhrzoll 3 Procent vom Werthe, baar oder in natura; *Ausfuhrzoll* $\frac{1}{2}$ Procent — wenn die Schiffe unter europäischer Flagge fahren.

Bank.

Es hat in Alexandrien eine *Hilfs-* und *Zweigbank* der in Kairo errichteten *Wechselbank* ihren Sitz; s. Kairo.

Algier,

Algérien, (seit 1830) französische Besitzung an der Nordküste Afrikas, im Norden vom Mittelmeere bespült, mit der Hauptstadt Algier (franz. *Alger*) am mittelländischen Meere (30—40'000 Einw.) und den Seestädten Budschia, Bona, Oran, Scherschel, und im Innern den Städten Konstantine, Belidah, Kallah, Tremesen.

Rechnungsmünzen, wirkliche Münzen und Zahlwerth derselben.

I. Gegenwärtig und etwa seit 1831 soll hier, nach dem Willen der regierenden französischen Behörde, gerechnet werden: *nach Franken zu* 100 *Centimen*, in dem *Zahlwerthe* der französischen Franken zu 8 Silber- oder Neugroschen im 14 Thalerfusse oder 28 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Die Eingebornen rechnen aber meist noch nach der, besonders von ihrem letzten Dey eingeführten Rechnungsart: *nach Rial-Boudjou (Budchu)*, *zu* 24 *Mussonen à* 2 *Karub oder Karuben à* $14\frac{1}{2}$ *Asper* (oder eigentlich nur zu 14 Asper), in dem *Zahlwerthe* von 15 Sgr. preuss. Kurant oder $52\frac{1}{2}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse für den Rial-Budschu, als der seit 1820 hier bestehenden Rechnungseinheit.

Die seit dieser Zeit eingeführten (zum Theil auch schon vorher bestandenen) **wirklich geprägten Landesmünzen** sind:

In Golde: Die *Zecchine* (Zeckine) od. Sultanine, wie früher, nur von einem geringern Goldgehalt und nach französ. Würdigung: 6 Francs 71 Centimes = 1 Thlr. $23\frac{7}{10}$ Sgr. oder Ngr. preuss. Kurant werth = 3 Fl. 7,95 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. Gewöhnlich rechnet man $4\frac{1}{2}$, aber auch öfters $4\frac{2}{3}$ bis $4\frac{3}{4}$ Rial-Budschu auf 1 Stück dieser Goldmünze.

In Silber: Der *Soudi-Boudjou* oder Doppel-Rial-Budschu, am Werth 3 Francs 72 Cent. = 1 Thlr.; der einfache Rial-Budschu, gewöhnlich Budschu genannt, am Werth: 1 Franc 86 Cent. = 15 Sgr. preuss. Kurant oder $52\frac{1}{2}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. Diese Silbersorte stellt auch den neuern algierschen Piaster vor, und man hat davon auch halbe und Viertelstücke in verhältnissmässigem Werthe, oder Viertel- und Achtel-Sudi-Budschu, hier unter der Benennung Rebia ($\frac{1}{4}$) und Temins ($\frac{1}{8}$) bekannt.

Von Scheidemünze aus weiss abgesottenem Kupfer hat man hier: *Halbe Mussonen* (ganze wurden seit 1820 und auch schon in der kurz vorhergehenden Zeit nicht mehr geprägt), Karub oder Karuben genannt, so wie

Weisskupferstücke von 2 und von 5 Aspern. Der *Asper* heisst hier gewöhnlich *Drahem seghar*. Alle diese Münzen wurden bald nach der Eroberung Algiers durch die Franzosen (also seit Mitte 1830) immer seltener und gewinnen daher in den umlaufenden französischen Geldsorten ein Aufgeld von 10 bis 15 Procent, so dass endlich bei fortdauerndem Besitz der Franzosen die Landesmünzen gänzlich aus dem Umlaufe verschwinden und der französischen Rechnungsweise völlig Platz machen werden.

II. Die früheren vor 1820 und etwa seit 1700 bestehenden Rechnungsmünzen sammt den wirklichen Landesmünzen und ihrem verschiedentlich veränderten Zahlwerthe waren hauptsächlich folgende:

Rechnungsmünzen seit etwa 1700 *bis* 1820. Früherhin rechnete man in Algier:

a) nach *Patacas gourda's (Pataques gourdes)*, als dem damaligen algierschen Piaster, zu 24 Mussonen (Messonen) à 29 Asper = 696 Asper, oder:

b) nach *Patacas chica's (Pataques chiques*, auch wohl *Pataques d'Asper* genannt), od. kleinen Thalern, als Rechnungsmünze, zu 8 Mussonen à 29 Asper = 232 Asper. Drei kleine Thaler (Patacas chica's) gingen fortwährend auf einen algierschen Piaster (Pataca gourda).

c) Bei Auslöhnung der hiesigen Miliz war gewöhnlich die Rechnung nach *Saimen (Saïmes* oder *Doubles)* zu 50 Asper gebräuchlich.

Der *Zahlwerth* des Pataca gourda war früherhin bis etwa 1790 oder 1800: 27 Sgr. (= 1 Fl. $34\frac{1}{2}$ Xr.), der des Pataca chica also 9 Sgr. (= $31\frac{1}{2}$ Xr.); von etwa 1790

oder 1800 bis 1820 aber: von Ersterem 15 Sgr., von Letzterem 5 Sgr. im 14 Thalerfusse, also 52½ Xr. und 17½ Xr. im 24½ Guldenfusse.

Von wirklich geprägten Landesmünzen hatte man in dieser Zeitperiode:

In Golde: Die Zecchine oder Sultanine, welche ungefähr bis 1790 einen Werth von 10 Franken = 2⅔ Thlr. preuss. Kurant oder 4⅔ Fl. im 24½ Guldenfusse hatte.

In Silber: Den erwähnten Pataca gourda oder algierschen Piaster in dem frühern Werthe von 27 Sgr. (= 1 Fl. 34½ Xr.), bis er nach und nach im Gehalt so verringert wurde, dass er nur noch gegen 15 Sgr. = 52½ Xr. im 24½ Guldenfusse werth war.

Ausser den *ganzen* algierschen Piastern oder *Gourdes* hatte man auch *halbe*, *Viertel* (Rebia) und *Achtel* (Temins), die den verhältnissmässigen Werth haben sollten und wohl selten wirklich hatten. Ganze und halbe *Mussonen* (Messonen), damals eine runde und dünne Silbersorte, und die noch kleineren und dünneren *Asper*, wozu man sich beim Zählen kleiner Schaufeln bediente, haben früherhin in mehr oder minder legirtem Silber bestanden, bis man, bei der immer grössern Verringerung des Münzfusses, nur noch weiss überzogenes Kupfer dazu anwandte.

Von ausländischen Münzen kursirten, ausser den türkischen Gold- und Silbersorten, besonders spanische, portugiesische, französische Goldmünzen, venetianische Zecchinen und holländische Ducaten, zu veränderlichen Preisen; vornehmlich aber die spanischen und mexikanischen Säulenpiaster, als Hauptsilbersorte, zu 38 bis 40 Mussonen.

Von regelmässigen Wechselkursen und Wechselgeschäften konnte bis 1830 in diesem vormaligen Raubstaate nicht die Rede sein. Seit 1832 und weiter herein, und unter dem Schutze einer civilisirten europäischen Macht wird aber auch mit der Zeit ein regelmässiger Wechselhandel emporblühen können, da bereits seit 1834 ein Handelstribunal unter französischer Gesetzgebung besteht, auch schon eine Börse errichtet worden.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Es sind zwei *Pik* oder Ellen in Anwendung: der *türkische Pik* — dzerà' a torky — und der *arabische* oder *maurische Pik* — dzerà' a a' rabry. — Beide werden in halbe (nus), Viertel (rebia), Achtel (temin) und Sechzehntel eingetheilt.

Der *türkische* Pik, die eigentliche Landeselle, ist = 0,640 Meter = 283,709 paris. Lin. = 0,6999 engl. Yards = 0,9596 preuss. = 0,8214 wiener Ellen. Er dient für Wollen-, Baumwollen-, Seiden-Zeuge u. Brokate.

Der *arabische* Pik = 0,480 Meter = 212,782 paris. Lin. = 0,5249 engl. Yards = 0,7197 preuss. = 0,6160 wiener Ellen. Man misst damit Musseline, leinene Zeuge, seidene Bänder, goldene und silberne Tressen.

3 *türkische* Pik = 4 *arabische* Pik.

Getreidemaass ist der *Saàh* (Saà), welcher *gestrichen* = 48 Liter = 2419,797 paris. Kubikzoll. Man misst aber das Getreide *gehäuft* und so nimmt man den *Saàh* = 58 Liter an = 2923,921 paris. Kubikzoll.

Ein *neues* Getreidemaass (seit 1832) hat *gestrichen* den Inhalt eines *gehäuften* Saàh, mithin = 58 Liter = 0,1995 engl. Quarters = 1,0553 preuss. Scheffel = 0,9431 wiener Metzen.

Beide Maasse sind giltig in Anwendung.

Oel- und Flüssigkeitsmaass ist der *Kulleh* (Koullé), ein kupferner Krug, im Inhalt von 16⅔ Liter = 840,207 paris. Kubikzoll. Im *Handel* rechnet man 1 *Kulleh* = 16 Liter, also = 806,599 paris. Kubikzoll = 3,5215 engl. Imp.-Gallons = 13,9734 preuss. Quart = 11,3073 wiener Maass.

Das *ehemalige* Oelmaass, der *Metalli*, enthielt an *Gewicht* 16,951 Kilogramm.

Handelsgewicht. Es sind *drei* verschiedene *Rottel* oder Pfunde in Gebrauch:

1) Der *Roll-Attari* oder das *Krämerpfund* zu 16 Ukkias oder Unzen Attari (à 8 Drahem oder Drachmen à 20 Theile) = 546,080 Gramm = 11361,7 holl. As. Es wer-

den damit die meisten Waaren, vorzüglich alle Droguen, gewogen. — Der *Kantar Attari* hat 100 Rottel Attari =

109,5446 bremer Pfund.	112,7868 hamburg. Pfund.
120,3907 engl. Pfd. *av. d. p.*	116,7559 preuss. -
54,6080 französ. Kilogr.	97,5122 wiener -

2) Der *Rotl-Ghreddari* oder das *Gemüsepfund* zu 18 Unzen *Attari* = 614,340 Gramm = 12781,9 holl. As. Derselbe dient für Obst, Gemüse und andere Marktwaaren. Der *Kantar Ghreddari* hat 100 Rottel Ghreddari =

123,2377 bremer Pfund.	126,8852 hamburg. Pfund.
135,4395 engl. Pfd. *av. d. p.*	131,3504 preuss. -
61,4340 franz. Kilogr.	109,7012 wiener -

3) Der *Rotl-Kebir* oder das *grosse Pfund* zu 24 Unzen *Attari* = 819,120 Gramm = 17042,5 holl. As. Man wiegt damit Honig, Oel, Seife, Butter, Datteln, Feigen, Weintrauben und andere trockne Früchte. — Der *Kantar Kebir* hat 100 Rottel Kebir =

164,3169 bremer Pfund.	169,1802 hamburg. Pfund.
180,5860 engl. Pfd. *av. d. p.*	175,1338 preuss. -
81,9120 franz. Kilogr.	146,2683 wiener -

Aus Obigem erhellt, dass jede der drei Gewichtsarten ihren *Kantar* oder *Centner* zu 100 der betreffenden Rottel hat. Diese *Kantar* sind aber blosse *Rechnungs*-Gewichte, und man bedient sich für *alle* einer einzigen *Schnellwage*, da sie sämmtlich vom *Attari*-Gewicht, als ihrer *Norm*, ausgehen. Es ist:

1 Kantar Attari = 100 Rottel Attari,
1 - Ghreddari = $112\frac{1}{2}$ - -
1 - Kebir = 150 - -

Ferner versteht man unter einem *Kantar* bei *einigen* Artikeln eine ganz abweichende Gewichtsmenge; es versteht sich nämlich:

1 Kantar *Flachs* = 200 Rottel Attari,
1 - *Eisen, Blei u. baumwollen Garn* = 150 Rottel Attari od. 1 Kantar Kebir,
1 - *Baumwolle* = 110 Rottel Attari.

Silbergewicht ist der Rotl-*Föddi* (Feuddi), welcher in 16 Ukkias oder Unzen *Föddi* getheilt wird. 1 Rottel Föddi = 497,435 Gramm = 10349,6 holl. As. — Mit diesem Gewicht werden auch *andere werthvolle Gegenstände* (Edelsteine etc.) gewogen.

Goldgewicht ist der *Mitkal* oder *Metikal*, welcher 24 Körner der Johannisbrod-Schote enthält. $6\frac{2}{3}$ Mitkal = 1 Unze *Föddi*; mithin 1 Mitkal = 4,66345 Gramm = 97,03 holl. As.

Diamantengewicht ist der *Kirat* oder Karat = 0,207 Gramm = 4,3068 holl. As.

Bei den *französischen Behörden* bedient man sich der *neuen französischen Maasse* und *Gewichte*; s. Paris.

Handelsanstalten.

In *Algier* bestehen: eine *Handelskammer*; ein *Handelsgericht* (in Civil- und Handelssachen finden dieselben Gerichtsformen statt, wie in Frankreich); eine *Börse*; der *Cercle de Commerce*; die *algiersche Colonial-Gesellschaft* (*Société coloniale de l'état d'Alger*), zur Beförderung des Ackerbaues, Gewerbfleisses und Handels. — Die *Caisse algérienne*, eine von Parisern gegründete Actiengesellschaft, welche gegen Sicherheit von fertigen oder im Werke begriffenen Gebäuden, so wie auf Waaren, *Vorschüsse* zu 12 Procent Zinsen macht, und Renten, die auf Immobilien ruhen, ankauft. Gesellschaftscapital: 2 Millionen Francs, in 2000 Actien zu 1000 Francs vertheilt. Man versprach dabei den Theilnehmern 8 Procent Zinsen und Dividende. (Man musste bisher in der Colonie noch 24 bis 40 Procent jährl. Zinsen zahlen.)

Alicante,

Seehandelsstadt im spanischen Königreich Valencia, am mittelländischen Meere, mit 20'000 Einwohnern.

Rechnungsmünzen, Zahlwerth und Verhältniss derselben.

Alicante rechnet, wie *Valencia*, *nach valencianischen Libras*, *zu* 20 *Sueldos à* 12 *Dineros*, welche Libra dem alten spanischen Wechselpiaster (Peso de plata antigua) von 8 Realen de plata (antigua) völlig gleich ist, und übrigens auch zu 10 Reales de Valencia und zu 512 Maravedis de Vellon, so wie zu 5120 castilianischen Dineros gerechnet wird. Dem *Zahlwerthe* gemäss gehen $12^{135}/_{512}$ = 12,84961 valencianische Libras auf eine kölnische Mark fein Silber und folglich ist diese Libra werth: 1,0895273 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 8,23 Pf. preuss. Kurant, oder 1 Fl. 54 Xr. 1,601 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse.

Wechselarten.

Alicante notirt auch Wechselkurse auf verschiedene in- und ausländische Wechselplätze, ganz in derselben Weise wie Madrid; doch erstreckt sich sein Wechselverkehr vornehmlich auf *Amsterdam*, *London* und *Paris*, meist in Wechseln zu 90 Tage dato; auf das Inland, namentlich auf Madrid, Bilbao, Cadiz, Sevilla, wechselt Alicante gewöhnlich auf 8 Tage nach dato oder Sicht, zu $^1/_2$ bis 1 Procent Gewinn oder Verlust.

Uso, *Respecttage etc.* unter Madrid zu ersehen.

Bei diesen Wechselnotirungen kommen mehre spanische Wechselmünzen in Betracht, deren Verhältniss zur hiesigen Libra u. zu den wirklichen spanischen Münzen folgendes ist:

Es sind 375 Libras de Valencia	=	272	Ducados de Cambio (Wechselducaten).
4 - - -	=	1	Doblon de plata antigua (alte Wechselpistole).
85 - - -	=	16	Doblones de oro (Goldpistolen).
85 - - -	=	64	Pesos duros (fuertes oder Silberpiaster).
17 - - -	=	256	Reales de Vellon.
85 Reales - -	=	128	- - -

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die *Vara* oder Elle hat 4 Palmos, welche wieder in Halbe, Viertel und Achtel getheilt werden. 1 Vara = 0,905 Meter = 401,183 paris. Lin.

1 Vara von Alicante =

1,0838 castil. Varas.	1,3569 preuss. Ellen.
0,9897 engl. Yards.	1,1615 wiener Ellen.

Feldmaass, s. Valencia.

Getreidemaass. Der *Cahiz* hat 12 Barchillas à 4 Celemines à 4 Quarterones. 1 Cahiz = 246,28125 Liter = 12415,638 paris. Kubikzoll =

4,4942 castil. Fanegas.	4,6777 hamburg. Fass.
0,8470 engl. Quarters.	4,4810 preuss. Scheffel.
2,4628 franz. Hektoliter.	4,0046 wiener Metzen.

In der *Praxis* rechnet man 77 Cahices von Alicante = 6 hamburger Last.

Weinmaass ist das von *Valencia*; s. d. Art. Im *Grosshandel* geschehen die Verkäufe nach dem *Tonel* von 100 Cantaros, im *Detail* nach der *Mitjeta*, deren 16 = 1 Cantaro.

Für *Branntwein* und *Essig* bedient man sich gleichfalls des *Weinmaasses*.

Oel wird nach der valencianischen *Arroba* von 36 Pfund à 12 Unzen (s. Valencia), sonach also nach dem *Gewicht*, verkauft. An Rauminhalt ist 1 solche Oel-Arroba von Alicante = 13,97 Liter; — in Marseille kommt sie zu 13,6 bis 13,7 Liter aus.

Handelsgewicht. Es gibt zweierlei Pfunde:

1) Die *Libra gruessa* oder das *schwere Pfund* von 18 Onzas (Unzen). Es dient für alle *Landesprodukte*, mit Ausnahme des Safrans, des Wachses und der Seide. 1 Libra gruessa = 534 Gramm = 11110,36 holl. As.

100 Libras gruessas =

95,3572 baiersche Pfund.	53,4000 franz. Kilogr.
107,1214 bremer -	110,2919 hamburg. Pfund.
115,9609 castil. -	114,1731 preuss. -
117,7275 engl. Pfd. *av. d. p.*	95,3551 wiener -

2) Die *Libra sutil* oder das *leichte Pfund* von 12 Onzas. Es dient für alle Gewürze und für Safran, und ist mit der valencianischen Libreta ganz einerlei = 356 Gramm 7406,91 holl. As.

100 Libras sutiles =

63,5714 baiersche Pfund.	35,6000 franz. Kilogr.
71,4142 bremer -	73,5279 hamburg. Pfund.
77,3073 castil. -	76,1154 preuss. -
78,4850 engl. Pfd. *av. d. p.*	63,5701 wiener -

Die *Onzas* od. *Unzen* sind bei beiden Pfunden *dieselben*, und den valencianischen gleich.

1 *Libra gruessa* = $1^1/_2$ *Libras sutiles.*

Cacao und *Schokolate* werden nach einer besondern *Libra* (Pfund) von 16 Unzen verkauft = $1^1/_3$ Libr. sut. = $474^2/_3$ Gramm = 9875,88 holl. As.

Die *Arroba* begreift: 24 Libr. gruess. = 36 Libr. sutil. = 27 Libr. d. Cacao = 12,816 Kilogr.

Der *Quintal* (Centner) bedeutet: 96 Libr. gruess. = 144 Libr. sutil. = 108 Libr. d. Cacao = 51,264 Kilogr.

1 *Quintal* = 4 *Arrobas.*

1 *Carga* oder *Last* = $2^1/_2$ Quintales = 10 Arrobas = 128,16 Kilogr.

Kermesbeeren werden nach der sogenannten *Arroba granesa* verkauft, welche = 20 Libras gruessas = 10,68 Kilogr.

Beim *Zoll-Amt* bedient man sich des *castilischen Gewichts*; s. Madrid.

Gold- und *Silbergewicht* wie Valencia.

Platzgebräuche.

Der Preis der *Mandeln* versteht sich in *harten (Silber-) Piastern* pr. Carga von 10 Arrobas.

Commissions-Gebühr bei Ein- und Verkäufen ist in der Regel $2^1/_2$ Proc. *Wechsel-Commission* $^1/_2$ Proc.

Die meisten Verkäufe geschehen auf 3 *Monat Credit.* Der gewöhnliche *Disconto* ist 6 Proc. für 1 Jahr.

Entrepot. Güter, deren Einfuhr erlaubt ist, dürfen in verschlossenen Lagerhäusern 12 Monate lang niedergelegt werden und bezahlen dafür, statt aller Abgaben, 2 Proc. *vom Werthe.* Nach Ablauf jener Frist aber müssen sie entweder zur Consumtion verzollt, oder wieder eingeschifft werden. Die 2 Proc. werden stets bezahlt, gleichviel ob die Waaren einen Tag oder das ganze Jahr über lagern. Bei Berechnung des Lagergeldes wird etwaiger Manco oder Beschädigung in den Lagerhäusern nicht in Abrechnung gebracht.

Altenburg,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, mit 14'000 Einwohnern.

Jetzige u. frühere Rechnungsweise, Zahlwerth u. wirkliche Münzen.

Sowohl die Stadt als das ganze Herzogthum Altenburg rechnen gegenwärtig und seit dem 1. Januar 1841 allgemein *nach Thalern zu 30 Neugroschen à 10 Pfennige;* also den Thaler zu 300 Pfennigen im 14 Thalerfusse, wie gegenwärtig Leipzig und das Königreich Sachsen überhaupt, nach dessen Kursarten sich Altenburg jetzt (wie früherhin) ebenfalls richtet. Dieser Thaler hat demnach im $24^1/_2$ Guldenfusse den Werth von $1^3/_4$ Fl.

Wirkliche Münzen hat das Herzogthum bisher noch nicht geprägt, sondern sich meist der königlich- und kursächsischen Conventions-Geldsorten, der österreichischen und anderen 10- und 20-Kreuzerstücke, der Kronenthaler, so wie besonders in den letzteren Jahren der preussischen Kurant-Geldsorten häufig bedient. Doch beginnt die Regierung mit dem Jahre 1841 bereits Silber-Scheidemünze (Neugroschen, einfache, doppelte etc.) prägen zu lassen. Deutsche und dänische Pistolen, auch wohl Ducaten, fanden und finden hier zu veränderlichen Preisen Umlauf.

Früher und bis zu Ende des Jahres 1840 *rechnete man hier gesetzlich* und bei Steuern und Abgaben *in dem Zahlwerthe des Conventions-20-Guldenfusses*, und zwar allgemein *nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennigen*; folglich den Thaler zu 288 Pfennigen, wonach der Thaler Conventionskurant 1 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr. preuss. Kurant und 1 Fl. $13\frac{1}{2}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse werth war. Dieser Zahlwerth verstand sich aber im grossen Verkehr schon seit einer Reihe von Jahren theils in reinem, theils in nominellem preussischem Kurant; bei letzterm mit einem Aufgelde von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Procent. Im gewöhnlichen Verkehr genoss das gute Conventionsgeld in Altenburg etc. z. B. $6\frac{1}{4}$ Procent, in andern Ortschaften des Herzogthums sogar bis $12\frac{1}{2}$ Procent Aufgeld. Nach dem Gesetz vom 12. Januar 1838 sollten die groben Silbersorten des Convent.-20-Guldenfusses, bei namhafter Strafe, zu keinem höhern Aufgelde als $2\frac{7}{9}$ Procent gegen preussisches Kurant angenommen und ausgegeben werden. Demzufolge war nun der Silberwerth dieses Thalers Conventionskurant: 1 Thlr. — Sgr. 10 Pf. preuss. Kurant und 1 Fl. 47 Xr. $3\frac{2}{3}$ Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Wechselarten. (Wie in Leipzig. Siehe auch weiter oben.) Das Herzogthum Altenburg hat seine eigene *Wechselordnung* vom Jahre 1750, welche aber von 1793 bis 1835 mehre Zusätze und Erläuterungen erhalten hat. Der *Wechseluso* ist 14 Tage nach der Wechselacceptation und die Zahlung der Wechsel muss innerhalb 24 Stunden nach der Verfallzeit erfolgen, so dass *Respecttage* hier nicht eigentlich zugestanden werden.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Baufuss* hat 12 Zoll und ist = $\frac{1}{2}$ altenb. Elle = 0,283794 Meter = 125,805 paris. Lin.

1 altenburg. *Fuss* =

0,9808 bremer Fuss.	1,0046 leipzig. Fuss.
0,9971 frankf. -	0,9042 preuss. -
0,9908 hamb. -	0,8978 wiener -

Die *Elle* ist = 0,567588 Meter = 251,6095 paris. Lin.

100 *altenburger Ellen* =

62,0733 engl. Yards.	100,4581 leipzig. Ellen.
103,7070 frankf. Ellen.	85,1033 preuss. -
99,0849 hamb. -	72,8432 wiener -

Der *Vermessungs-Fuss* ist der altenburg. *Elle* völlig *gleich.* Er wird decimal eingetheilt, in 10 Zoll à 10 Linien.

1 *Ruthe* = 10 Vermessungs-Fuss (= 20 Baufuss).

Die *Meile* = 1600 Ruthen.

Feldmaass. Der *Acker* hat 200 Quadrat-Ruthen = 64,431232 französ. Aren = 2,523525 preuss. Morgen = 1,119486 wiener Joch.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 2 Scheffel à 4 Viertel oder Siebmaass (Sipmaass) à 4 Metzen à 4 Mässchen. — 3 Viertel machen einen *Sack.* — Der *Scheffel* enthält 146,9718 Liter = 7409,205 paris. Kub.-Zoll.

1 altenb. *Scheffel* =

1,41455 dresdner Scheffel.	2,67409 preuss. Scheffel.
0,50544 engl. Imp.-Quarters.	2,38981 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* hat für alle Flüssigkeiten 60 Kannen à 2 Nösel, und ist mit dem *dresdner* Eimer übereinstimmend, s. *Dresden.* Da aber der Eimer in Altenburg 60 Kannen hat, so ist die altenburger *Kanne* bedeutend grösser als die dresdner, indem 5 altenburger Kannen = 6 dresdner Kannen. Hiernach ist 1 *altenburger Kanne* = 1,12271 Liter = 56,5986 paris. Kub.-Zoll.

100 altenburger *Kannen* =

120,000 dresdner Kannen.	98,051 preuss. Quart.
24,710 engl. Imp.-Gallons.	79,343 wiener Maass.

Im Verkehr rechnet man gewöhnlich 67 altenburger Kannen = 66 preuss. Quart.

Handelsgewicht ist das *leipziger.*

Münzgewicht ist die *preussische Mark;* s. BERLIN.

Medizinal- und *Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger.*

Altona,

Hauptstadt des der Krone Dänemark gehörigen deutschen Herzogthums Holstein, an der Elbe, nur ½ Stunde von Hamburg entfernt, mit 27'000 Einwohnern.

Rechnungsmünzen, Eintheilung und Zahlwerth derselben.

Man rechnet hier gewöhnlich *nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennigen;* aber 1) *im Grosshandel in hamburger Bankwährung*, deren Zahlwerth unter HAMBURG zu ersehen ist, und 2) *im Kleinhandel und gemeinen Leben meist in der Währung des schleswig-holsteinschen Kurant*, in welcher letztern Valuta 34¹¹⁄₁₆ Mark oder 11⁹⁄₁₆ Thaler — da der Thaler zu 3 Mark gerechnet wird — auf 1 köln. Mark fein Silber gehören, und sonach die Mark schleswig-holsteinsches Kurant den Silberwerth hat:

a) in preussischem Kurant, von 0,4036036 Thlrn. = 12 Sgr. 1,297 Pf.
b) im 24½ Guldenfusse, von 0,7063063 Fl. = 42 Xr. 1,514 Pf.

Eigentlich sollte edictmässig seit 1788 im Handelsverkehr nach dem Werthe der schleswig-holsteinschen Speciesthaler zu 48 Schillingen à 12 Pfennigen Species gerechnet werden, und man vergleicht diese Species-Valuta mit der (schleswig-holsteinschen) Kurant-Valuta dergestalt, dass allemal 4 Thaler, Mark, Schillinge oder Pfennige Specieswährung: 5 Thaler, Mark, Schillinge oder Pfennige schleswig-holsteinsches Kurant, oder 100 der Specieswährung 125 der schleswig-holsteinschen Kurantwährung betragen, nach folgender Aufstellung:

Thaler.		*Mark.*		*Schillinge.*		*Pfennige.*	
Schlesw.-holstein. Species.	*Schlesw.-holstein. Kurant.*	*Schlesw.-holstein. Species.*	*Schlesw.-holstein. Kurant.*	*Schlesw.-holstein. Species.*	*Schlesw.-holstein. Kurant.*	*Schlesw.-holstein. Species.*	*Schlesw.-holstein. Kurant.*
1	1¼	3	3¾	48	60	576	720

Dem früher angenommenen Verhältnisse und eigentlichen Silberwerthe zufolge vergleichen sich auch: 59 Thaler des bisherigen dänischen (grob) Kurant mit 60 Thalern schleswig-holsteinschem Kurant, oder Procentweise: 100 Thaler dänisch Kurant mit 101¹¹⁄₅₉ Thalern schleswig-holst. Kurant, so wie denn auch: 100 Thaler schleswig-holsteinsche Specieswährung mit 122¹¹⁄₁₂ Thalern dänisch Kurant gleichkommen. Uebrigens gehen gesetzmässig 9¼ Stück dieser Thaler Species auf eine kölnische Mark fein Silber, wonach 1 Stück

Species 1 Thlr. 15 Sgr. 4,865 Pf. preuss. Kurant und 2 Fl. 38 Xr. 3,675 Pf. im 24½ Guldenfusse werth ist.

Seit dem 1. Februar 1813 soll jedoch, der dänischen Münzverordnung vom 5. Januar 1813 zufolge, sowohl in dem Königreiche Dänemark als in den Herzogthümern (Schleswig-Holstein nebst Lauenburg), und zwar unter Aufhebung der bis dahin daselbst bestandenen Rechnungsweise, durchgängig gerechnet werden: 3) *nach Reichsbankthalern zu 6 Mark à 16 Schillingen*, oder überhaupt: *den Reichsbankthaler (Rigsbankdaler) zu 96 Schillingen (Skilling) dänisch*, in einem Zahlwerthe, in welchem der Reichsbankthaler 30 Schillinge schleswig-holsteinsches Kurant, und

a) in preuss. Kurant: 0,756756... Thlr. = 22 Sgr. 8,432 Pf.
b) im 24½ Guldenfusse: 1,324324... Fl. = 1 Fl. 19 Xr. 1,837 Pf.

zu würdigen ist. Man sehe das Nähere über diese Reichsbankwährung und die jetzigen und früheren dänischen Nationalmünzen unter Kopenhagen. Es vergleichen sich 8 dänische Reichsbankthaler mit 5 Thalern schleswig-holsteinschem Kurant, und ebenso: 16 Schillinge dänisches Reichsbankgeld mit 5 Schillingen schleswig-holsteinschem Kurant.

Umlauf einheimischer und fremder Münzsorten. — Wechselangelegenheiten.

Ausser dem Umlaufe in dänischem Reichsbankgelde, namentlich in dänischen Speciesthalern, zu 2 Reichsbankthalern, in einfachen Reichsbankthalern (eigentlich halben Speciesthalern, wovon 18½ Stück auf die köln. Mark fein Silber gehen), und in Silberstücken zu 2 Mark, 1 Mark und ½ Mark oder 8 Schillingsstücken, bleiben nach dem Münzgesetze vom 5. Januar 1813 folgende ältere Silbersorten dem Umlauf ferner überlassen:

Ganze Species-Reichsthaler zu 48 Schillingen Species = 60 Schillingen schleswig-holst. Kurant;

⅔, ⅓, ⅕, ⅙, $^1/_{12}$, $^1/_{24}$ dergleichen, zu dem verhältnissmässigen Werthe des ganzen Species, immer in dem Verhältnisse von 4 Schillingen Species = 5 Schillingen schleswig-holst. Kurant.

Da die ganzen Species-Reichsthaler dieser Art oft sehr gesucht sind, so geniessen sie hier und in Hamburg, bei dem festen Werthe von 3 Mark Banko das Stück, oft noch ein Aufgeld, welches schon bis 3 Procent gestiegen ist, obschon sie zuweilen auch bei wenigem Begehr mit 1 à 2 Procent Rabatt (Verlust) kursiren. — Nach dem Silberwerthe dieser schleswig-holsteinschen Species, und zu 3 Banko-Mark gerechnet, erfordern selbige nur ein Aufgeld von $^{100}/_{221}$ Proc. oder etwa $^9/_{20}$ Procent.

In Altona und Schleswig-Holstein überhaupt (so wie in Hamburg) kursiren auch eine grosse Menge sogenannter *neuer ⅔ tel* verschiedener Ausprägung, die im gemeinen Leben zu 31 Schillingen Kurant angenommen und ausgegeben werden; auch *preussisch Kurantgeld* kommt oft häufig vor, nach dem Preise des hamburger Kurses dieser Sorte; ferner *dänisch grob Kurant*, worunter man dänische Silbersorten zu 24, 15, 10, 8 u. 4 Schillingen Kurant, vornehmlich aber jetzt die dänischen 12, 8 u. 4 Schillingsstücke versteht, welche Sorte in dem hamburger Kurszettel besonders notirt und danach verwechselt wird, so wie *dergleichen Scheidemünzesorten* zu 1, ½ u. ¼ Schilling.

Ausser diesen Silbersorten sind hier noch *an Goldmünzen* im Umlaufe:

Dänische Ducaten (jedoch nur in geringer Anzahl), dänische doppelte und einfache *Frederiksd'or*, so wie braunschweigische, hannöversche und andere *deutsche Pistolen*, zu veränderlichen Preisen, je nach dem Standpunkte dieser Goldmünze in dem hamburger Geldkurszettel.

Denn der Kaufmann in Altona besucht nicht nur täglich die nahe hamburger Börse und *richtet sich bei seinen Wechselgeschäften ganz nach den hamburger Kursen*, *den*

hamburger Wechselusanzen und Respecttagen sondern er bedient sich auch mit gleichem Vortheil *der hamburger Giro-Bank*, natürlich durch Vermittelung eines hamburger Kaufmanns.

Maasse und Gewichte.

Die *Maasse* und *Gewichte* sind die *hamburger*. Ausserdem ist folgendes zu bemerken: *Flächenmaass für Forsten* ist die *Tonne* zu 300 Quadrat-Ruthen à 256 hamburger Quadrat-Fuss.

Getreide wird wie in Hamburg pr. *Last* à 60 Fass verkauft. — Im übrigen Herzogth. *Holstein* verhandelt man Getreide nach der *seeländischen Tonne*, deren 25 = 1 hamburger Last sein sollen.

Die *Biertonne* enthält in Altona 96 Quartier = ½ hamburger Biertonne.

Verarbeitetes Silber ist (wie in Hamburg) 12 Loth fein. Stempel: drei Thürme.

Handels-Usanzen sind ganz dieselben wie in *Hamburg*.

Bank.

Die im Jahre 1777 errichtete *Species-*, *Giro-* und *Leihbank*, seit 1788 *Zettelbank*, wurde um 1812 aufgehoben. — Seitdem bedient sich der altonaer Kaufmann der *hamburger* Bank (s. HAMBURG), bei welcher er ein Conto hat, welches jedoch nicht auf seinen eigenen, sondern auf den Namen eines seiner hamburger Geschäftsfreunde lautet, und auf dem er seine Zahlungen in Bankvaluta ab- und zuschreiben lässt, wie der hamburger Kaufmann. — Neuerdings projectiren die schleswig-holsteinschen Gutsbesitzer die Errichtung einer der frühern Speciesbank ähnlichen Zettelbank in Altona.

Altona besitzt eine königliche *Münzstätte*.

Transitzoll. Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind durch königl. Dekret dergestalt zu einem *Transitzoll-Verein* verbunden, dass alle Waaren, welche von der Fremde nach der Fremde durch diese Lande geführt werden, einer gleichmässigen Durchgangsabgabe von 5 Schillingen schlesw.-holst. Kurant von 100 Pfund Brutto, nebst 6 Proc. vom Zollbetrag als Gebühren, unterworfen sind.

AMBOINA, siehe MOLUKKEN.

Amsterdam,

Hauptstadt und erster Handelsplatz des Königreichs der Niederlande, am Y (Ei) und an der Amstel, mit 220'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Rechnungsmünzen (ältere und neuere) und Eintheilung derselben.

Amsterdam und das Königreich der Niederlande überhaupt rechnet zwar fortwährend *nach Gulden holländisch oder niederländisch*; aber die Eintheilungsart dieser Rechnungseinheit war bis 1816 lediglich *in Gulden zu 20 Stübern à 16 Pfennigen holländisch*; seit 1816 aber ist sie nur *in Gulden zu 100 Cents niederländisch*, so dass 5 Cents einen vormaligen Stüber ausmachen, und die *Eintheilungsart der frühern und gegenwärtigen Rechnungsmünzen* ist folgende:

Pfund vlä-misch.	*Reichs-thaler holländ.*	*Gold-gulden.*	*Gulden nieder-ländisch.*	*Schillinge vlämisch.*	*Stüber (Stuiver).*	*Grot oder Pfennige vlämisch.*	*Nieder-ländische Cents.*	*Penninge oder Pfennige.*
1	$2^2/_5$	$4^2/_7$	6	20	120	240	600	1920
	1	$1^{11}/_{14}$	$2^1/_2$	$8^1/_3$	50	100	250	800
		1	$1^2/_5$	$4^2/_3$	28	56	140	448
			1	$3^1/_3$	20	40	100	320
				1	6	12	30	96
					1	2	5	16
						1	$2^1/_2$	8
							1	$3^1/_5$

Die hier mit aufgestellten frühern *vlämischen* (flammändischen) *Rechnungsmünzen*, das Livre oder Pfund, der Schilling und die Grote oder Pfennige vlämisch sind (seit etwa 1827) nicht mehr gebräuchlich, und waren auch, wie die sogenannten *Goldgulden*, welche bei dem Getreidehandel vornehmlich vorkamen, nun aber auch schon seit einigen Jahren ausser Gebrauch gekommen sind, nur ideale oder fingirte Münzen und nicht geprägt vorhanden; obschon die Goldgulden (und vielleicht auch einige andere Sorten) in frühern Zeiten als wirklich geprägte Silbermünzen bestanden.

Zahlwerth der Rechnungswährung.

Bis in das Jahr 1839 ist der Zahlwerth der niederländischen Gulden gesetzlich ziemlich derselbe geblieben, obschon das Münzgesetz vom 28. Septbr. 1816 mancherlei neue Verfügungen brachte. Man konnte bis dahin, der gesetzmässigen Ausprägung zufolge, 24,3279 Fl. holländisch auf die preussisch-kölnische Vereinsmark, oder, der gewöhnlichen Annahme gemäss, $24^1/_3$ bis $24^3/_8$ Fl. holländisch auf die kölnische Mark fein Silber rechnen.

Nach dem abändernden Münzgesetz vom 22. März 1839 gehen jedoch nun *gesetzmässig* 24,7466 oder nahe genug $24^3/_4$ Fl. niederländisch auf die deutsche Vereinsmark (von 233,8555 Gramm oder 4865,577775 holl. Troy-Assen), so dass dieser neue niederländ. Gulden 0,565734 Thaler oder 16 Sgr. 11,664 Pf. preuss. Kurant, oder 0,9900345 Fl. = 59 Xr. 1,608 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse werth ist, während der vorherige niederländ. Gulden den Silberwerth von 0,575471 Thlr. = 17 Sgr. 3,17 Pf. preuss. Kurant hatte.

Es bestanden hier bis zum Jahre 1820 zwei verschiedene Valuten: *Bank- und Kurant-Währung*, wovon aber die *Bankvaluta*, welche noch in 1814 und weiter herein um $4^1/_2$ bis $4^9/_{16}$ Procent höher stand, als die *Kurant- oder Kassa-Währung*, und in den letztern 13 oder 14 Jahren vor 1820 meist ein festes Aufgeld von 2 Procent (wenigstens bei der Bestimmung der Wechselkurse in Banko) genoss, seit 1820 mit der Aufhebung der alten Bank gänzlich aufgehört hat, und seitdem nur die *Kurantwährung* besteht.

Münzsystem, oder wirklich geprägte Münzen, und zwar:

1) *nach dem alten Münzsystem oder nach der frühern Münzgesetzgebung, bis zum Jahre* 1816;
2) *nach dem Münzsystem von* 1816;
3) *nach dem neuesten Münzgesetze vom* 22. *März* 1839;

woran sich noch die sogen. *Negotie-Penningen*, das ist: *Fabrikations-* od. *Handelsmünzen* reihen, welche blos auf Verlangen und für Rechnung von Privatleuten geschlagen werden.

Folgende tabellarische Aufstellung enthält diese verschiedenen Münzen in einer genau berechneten Uebersicht nach *Schrot*, *Korn und Werth* derselben; wobei nur zu bemerken ist, dass die Goldmünzen der Niederlande seit 1816 keine namhafte Abänderung erlitten

haben, sondern dies nur bei den *Reichs-Silber-Münzen von* 1839 *ab* der Fall gewesen. Auch die *Handelsmünzen* sind unverändert geblieben.

Wirklich geprägte Gold- und Silber- (auch Kupfer-) Münzen Hollands, jetzigen Königreichs der Niederlande.	*Stück auf eine Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in d. Bruttomark.*		*Stück auf eine Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
A) Nach dem ältern Münzsysteme Hollands im 17. u. 18. Jahrhundert bis 1816.								
I) Goldmünzen.								
a) *National-Goldmünzen.*								
Ganze Ryder (Ruiter) zu 14 Fl. holl. Kurant, gesetzmässig . . .	23,50521	9,949	207,00	22	—	25,64204	7,55970	1,64970
Halbe Ryder (Ruiter) zu 7 Fl. holl. Kurant, gesetzmässig	47,01041	4,9745	103,50	22	—	51,28409	3,77985	1,32485
Dieselben Goldsorten, nach gemachten Münzuntersuchungen:								
Ganze Goldreiter zu 14 Fl., nach französ. Probe	23,54901	9,931	206,615	22	—	25,68982	7,54564	2,64477
Halbe Goldreiter zu 7 Fl., desgl.	47,35123	4,939	102,755	22	—	51,65588	3,75264	1,31531
b) *Fabrikations- oder Handels-Goldmünzen.*								
Ducaten, gesetzm., mit Remedium	66,93995	3,4935	72,686	23	7,00	68,12263	2,84555	0,99737
Dieselbe Goldsorte, nach gemachten Untersuchungen:								
Holl. Ducaten, nach franz. Probe	67,74868	3,452	71,818	23	6,02	69,18561	2,80183	0,98205
Dergl., nach berliner Probe. . . .	67,50000	3,4645	72,083	23	6,00	68,93617	2,81197	0,98560
II) Silbermünzen aus dieser Periode.				*Loth.*	*Grän.*		*Preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*Im 24½ Guldenfuss.* *Fl. Xr.*
a) *National-Silbermünzen.*								
3-Guldenstücke od. Staatengulden, gesetzmäss., mit Remedium am Schrot und Korn	7,39607	31,6189	657,86	14	12,00	8,07609	1. 22. 0,06	3. 2,019
2-Guldenstücke od. Kronen, desgl. mit Remedium dto. dto..	11,09410	21,0793	438,57	14	12,00	12,11413	1. 4. 8,04	2. 1,346
1½-Guldenstücke od. Daalder zu 30 Stüber, desgl..	14,79214	15,8095	328,93	14	12,00	16,15217	0.26. 0,03	1.31,009
Guldenstücke zu 20 Stüber Kurant, gesetzm., mit Remedium	22,17001	10,5483	219,467	14	10,50	24,32367	0.17. 3,21	1.00,435
½-Guldenst. zu 10 Stbr., desgl. .	44,34002	5,2742	109,733	14	10,50	48,64733	0. 8. 7,60	0.30,217
¼-Guldenst. zu 5 Stbr., desgl. .	88,680032	2,6371	54,866	14	10,50	97,29466	0. 4. 3,80	0.15,109
Schillinge zu 6 Stbr. Kur., gesetzm.	47,15845	4,9589	103,824	9	2,50	82,56312	0. 5. 1,04	0.17,805
Sesthalfs zu 5½ Stbr. Kur. (alt und beschnitten)	50,15625	4,6625	97,008	9	—	89,16667	0. 4. 8,52	0.16,486
Dübbeltjes oder 2-Stüberstücke (jetzt 10 Cents), gesetzm. . . .	145,98609	1,6019	33,329	9	2,00	256,36582	0. 1. 7,66	0. 5,734
Stüberst., jetzt 5 Cents, gesetzm.	291,972185	0,80095	16,6645	9	2,00	512,73164	0. 0. 9,83	0. 2,867
(Die Schillings- u. Sesthalfsstücke sind in neuerer Zeit auf 25 Cents herabgesetzt worden.)								
Holländische National-Silbermünzen aus dieser Zeit, nach gemachten Münzuntersuchungen:								
3-Guldenstücke, durchschnittlich .	7,43000	31,4745	654,856	14	10,00	8,16733	1.21. 5,09	2.59,985
Guldenstücke, durchschnittlich . .	22,46250	10,4109	216,609	14	9,50	24,73881	0.16.11,73	0.59,421
Gestempelte Schillinge zu 6 Stüber Kurant.	52,50000	4,4544	92,678	9	—	93,33333	0. 4. 6,00	0.15,750
Sesthalfs zu 5½ Stbr. Kur., nach englischer Probe	50,12398	4,6655	97,071	8	8,40	94,72248	0. 4. 5,21	0.15,519

Wirklich geprägte Gold- und Silber- (auch Kupfer-) Münzen Hollands, jetzigen Königreichs der Niederlande.	Stück auf eine Vereinsmark brutto.	Gewicht eines Stücks in Gramm	Gewicht eines Stücks in holl. Assen.	Feingehalt in der Bruttomark. Loth.	Feingehalt in der Bruttomark. Grän.	Stück auf eine Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stücks in preuss. Kurant. Thlr. Sgr. Pf.	Werth eines Stücks im 24½ Guldenfuss. Fl. Xr.
b) *Holländische Fabrikations- od. Handels-Silbermünzen.*								
1) *Frühere Silbersorten, die noch oft genannt werden.*								
Ganze Löwenthaler, seit 1606, sonst zu 42 Stbr., nach dem Remedium für den Handel nach der Levante bestimmt	8,53610	27,3961	570,000	11	16,50	11,46106	1. 6. 7,75	2. 8,260
Halbe nach Verhältniss.								
Reichsthaler (Species-Reichsthlr.), von 1622 bis 1659, sogenannte Bankthaler, gesetzm. mit Rem. nach Ricard	7,14765	32,7178	680,503	14	2,00	8,104425	1. 21. 9,88	3. 1,382
Dergl., dto. dto., sämmtlich zu 52 Stbr. Kur., nach M. R. B. Gerhardt sen.	8,12764	28,7729	598,646	14	2,00	9,21559	1. 15. 8,16	2. 39,880
Thaler Kurant, seit 1659, nach dem Albertsthaler- oder Burgunderfusse, gesetzm., nach dem Rem.	8,32862	28,0786	584,200	13	16,00	9,59457	1. 13. 9,30	2. 33,212
2) *Neuere Fabrikations-Silbersorten, bis* 1807 *u.* 1816.								
Ducatons od. silberne Ryder, zu 63 Stbr. Kur., gesetzm. m. R. .	7,17933	32,5734	677,720	15	—	7,65795	1. 24. 10,14	3. 11,957
Halbe, Viertel u. Achtel nach Verhältniss.								
Reichs- od. Kur.-Thlr., zu 50 Stbr. Kur., wie vorbemerkt	8,32862	28,0786	584,200	13	16,00	9,59457	1. 13. 9,30	2. 33,212
Dergl. unter Lodewijk Napoléon, von 1808, gemäss Probe	8,88799	26,3114	547,433	14	10,00	9,77000	1. 12. 11,86	2. 30,461
III) Kupfermünzen des 17. u. 18. Jahrh., als Nationalmünze, bis 1807 u. 1816.							*In Pfennigen preuss. Kurant.*	
Holländische Deute, gesetzm. aus dem holl. Troy-Pfunde von 10240 holl. Troy-Assen = 160 holl. Deute.	76,0247	3,076	64,000	—	—	76,0247	2,020397	—
B) Nach dem neuern Münzgesetze v. 28. Septbr. 1816.								
I) Goldmünzen.				*Karat.*	*Grän.*		*In Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*In Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
a) *Reichs- oder National-Goldmünzen.*								
10-Guldenst., gesetzm. seit 1816 .	34,75338	6,7288	140,000	21	7,20	38,61487	5,019988	1,75952
5-Guldenst. nach dem Gesetz vom 22. Decbr. 1825	69,50676	3,3645	70,000	21	7,20	77,22974	2,509994	0,87976
Nach erfolgter Münzuntersuchung:								
10-Guldenstücke seit 1816	34,80000	6,7200	139,8158	21	7,00	38,69653	5,009405	1,75581
b) *Fabrikations- oder Handels-Goldmünzen.*								
Goldene Ducaten, gesetzm.	66,930595	3,494	72,696	23	7,00	68,113115	2,845945	0,99751
Nach erfolgter Untersuchung befunden, wie nachsteht:								
Niederl. Gold-Ducaten, seit 1817 geprägt.	67,00000	3,4904	72,6206	23	6,00	68,425532	2,832951	0,99296

Wirklich geprägte Gold- und Silber- (auch Kupfer-) Münzen Hollands, jetzigen Königreichs der Niederlande.	*Stück auf eine Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der Bruttomark.*		*Stück auf eine Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*in preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*im 24½ Guldenfuss.* *Fl. Xr.*
II) Silbermünzen.								
a) *National- od. Reichs-Silbermünzen, nach dem Münzgesetz vom 28. Septbr.* 1816.								
Nach der gesetzm. Ausbringung:								
3-Guldenstücke (von 300 Cents) .	7,24056	32,298	671,990	14	5,156	8,10900	1. 21. 9,53	3. 1,280
Guldenstücke (von 100 Cents) . .	21,72167	10,766	223,997	14	5,156	24,327005	0. 17. 3,18	1. 0,427
½-Guldenstücke zu 50 Cents . . .	43,44334	5,383	111,998	14	5,156	48,65401	0. 8. 7,59	0. 30,213
¼-Guldenstücke zu 25 Cents . . .	55,28499	4,230	88,009	9	1,608	97,31814	0. 4. 3,79	0. 15,107
¹/₁₀-Guldenstücke zu 10 Cents . .	138,21247	1,692	35,204	9	1,608	243,29536	0. 1. 8,72	0. 6,042
¹/₂₀-Guldenstücke zu 5 Cents . . .	276,42494	0,846	17,602	9	1,608	486,59072	0. 0. 10,36	0. 3,021
b) *Fabrikations- oder Handels-Silbermünzen, nach dem Gesetz vom 28. Septbr.* 1816.								
Nach der gesetzm. Ausmünzung:								
Ducatons od. silberne Ryder (Reiter) zu 315 Cents	7,17921	32,574	677,732	14	17,75	7,66492	1. 24. 9,54	3. 11,783
Silberducaten od. niederl. Thaler zu 250 Cents	8,32878	28,078	584,189	13	16,00	9,59476	1. 13. 9,29	2. 33,209
III) Kupfermünzen, als National- od. Reichsmünzen, nach d. Gesetze v. 28. Septbr. 1816.							*In Pfennigen preuss. Kurant.*	
Ganze Cents, seit 1816, gesetzm.	60,8207	3,845	79,999	—	—	60,8207	2,52546	—
Halbe Cents, dto. dto.	121,6730	1,922	39,989	—	—	121,6703	1,26240	—
C) Nach dem neuesten Münzgesetze v. **22. März 1839.**				*Karat.*	*Grän.*		*In Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*In Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
I) Goldmünzen seit 1839 oder 1840.								
a) *Reichs-Goldmünzen.*								
1) *Nach der gesetzm. Ausmünzung:* 10- u. 5-Guldenstücke, wie hieroben, seit 1816.								
2) *Nach dem vollen Remedium am Schrot u. Korn.*								
10-Guldenstücke, s. 1839 od. 1840	34,80562	6,7189	139,793	21	6,912	38,71593	5,00688	1,75493
5-Guldenstücke, dto. dto.	69,61125	3,3594	69,896	21	6,912	77,43186	2,50344	0,87746
b) *Fabrikations- oder Handels-Goldmünzen.*								
Goldducaten, wie hieroben, seit 1816.								
II) Silbermünzen.				*Loth.*	*Grän.*		*In preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*Im 24½ Guldenfuss.* *Fl. Xr.*
a) *Reichs-Silbermünzen, seit* 1839 *oder* 1840.								
1) *Nach der gesetzm. Ausbringung:*								
Silberstücke, Thaler, zu 2½ Gulden niederländisch	9,35422	25,000	520,148	15	2,16	9,89865	1. 12. 5,16	2. 28,505
Guldenstücke zu 100 Cents	23,38555	10,000	208,059	15	2,16	24,746614	0. 16. 11,66	0. 59,402
½-Guldenstücke zu 50 Cents . . .	46,77110	5,000	104,030	15	2,16	49,49323	0. 8. 5,83	0. 29,701
¼-Guldenstücke zu 25 Cents . . .	93,54220	2,500	52,015	15	2,16	98,98646	0. 4. 2,91	0. 14,850
¹/₁₀-Guldenstücke zu 10 Cents . .	233,85550	1,000	20,806	15	2,16	247,46614	0. 1. 8,37	0. 5,940
¹/₂₀-Guldenstücke zu 5 Cents . . .	467,71100	0,500	10,403	15	2,16	494,93228	0. 0. 10,18	0. 2,970

Wirklich geprägte Gold- und Silber- (auch Kupfer-) Münzen Hollands, jetzigen Königreichs der Niederlande.	*Stück auf eine Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der Bruttomark.*		*Stück auf eine Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*in preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*im 24½ Guldenfuss.* *Fl. Xr.*
2) *Nach dem vollen Remedium am Schrot und Korn:*								
Thaler zu 2½ Gulden niederl. . .	9,37297	24,950	519,108	15	1,34	9,94833	1.12. 2,62	2.27,764
Guldenstücke zu 100 Cents, als Münzeinheit	23,45592	9,970	207,435	15	1,34	24,895764	0.16.10,44	0.59,046
Die übrigen Sorten nach Verhältniss.								
b) *Fabrikations- oder Handels-Silbermünzen, seit dem neuesten Münzgesetz v. 22. März 1839.*								
Dieselben zwei Sorten unverändert, seit 1816; s. hieroben.								
Uebrigens können nach Artik. XI. des Münzgesetzes vom 28. September 1816 für Rechnung von Privatleuten auch 3- u. 1-Guldenstücke geprägt werden; indessen sind nun auch die 3-Guldenstücke keine Reichsmünze mehr.								
III) Kupfermünzen, als Reichsgeld, nach dem neuesten Münzgesetze v. 22. März 1839.								
Gesetzmässig, wie seit 1816; siehe hieroben.							*In Pfennigen preuss. Kurant.*	
Nach dem Remedium aber seit 1839, wie folgt (zu 2 Proc.).								
Ganze Cents, seit 1839	62,0371	3,770	78,430	—	—	62,0371	2,47594	—
Halbe Cents, seit 1839	124,1065	1,884	39,205	—	—	124,1065	1,23765	—

Wechsel- oder Kursarten (Kurssystem).

Amsterdam (auch Rotterdam) wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs. (±)*	*Kurserklärung.*
Augsburg	6 Wochen dato.	36¼	Gulden niederländisch für 20 Thlr. oder 30 Gulden Conv.-Kurant.
Bremen	3 Tg. S. u. 2 Mt. dt.	195 à 194	Cents niederländ. für 1 Thlr. in Pistolen (Louisd'or) à 5 Thlr.
Frankreich, als:			
Bordeaux	k. S. u. 2 Mte. dato	56. 50 u. 56. 25	± 56 Fl. 50 Cts. u. 56 Fl. 25 Cts. hiesig für 120 Franken in Bordeaux.
Paris	k. S. u. 2 Mte. dato	56. 32½ u. 56. 75	± 56 Fl. 32½ Cents u. 56 Fl. 75 Cents (56¾ Fl.) hies. für 120 Frcs. in Paris.
Frankfurt a. M.	6 Wochen dato.	36. 43¾	± 36 Fl. 43¾ Cts. (36⁷⁄₁₆ Fl.) hies. für 20 Thlr. = 30 Fl. Wechselgeld.
Genua	à Uso (2 Mte.).	46. 87½	± 46 Fl. 87½ Cts. (46⅞ Fl.) hies. für 100 Lire nuove in Genua.
Hamburg	k. S. u. 2 Mte. dato	35⅜ u. 35⁵⁄₁₆	Fl. niederl. für 40 Mk. hamb. Banco.

Amsterdam (auch Rotterdam) wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs. (±)*	*Kurserklärung.*
Livorno	à Uso (2 Mte.).	39. 75	± 39 Fl. 75 Cts. (39¾ Fl.) hies. für 100 toskanische Lire.
London	k. S. u. 2 Mte. dato	11. 87½ u. 11. 75	± 11 Fl. 87½ Cts. und 11 Fl. 75 Cts. (11⅞ u. 11¾ Fl.) hies. für 1 Pfd. St.
Neapel	à Uso.	80. 62½	± 80 Fl. 62½ Cts. (80⅝ Fl.) hies. für 40 Ducati di Regno.
Petersburg	à 2 Monate dato.	190. 50	± 190 Fl. 50 Cts. (190½ Fl.) hies. für 100 Silberrubel. (Vorher: ± 10 Fl. 88½ Cts. für 20 Bank- od. Papierrubel.
Portugal, als:			
Lissabon	à ½ Uso.	43. 50	± 43 Fl. 50 Cts. (43½ Fl.) niederländ. für 40 Wechsel-Crusaden.
Port-à-Port (Porto)	à ½ Uso.	43. 50	
Spanien, als:			
Bilbao	à ½ Uso.	99. 50	± 99 Fl. 50 Cts. (99½ Fl.) niederl. Kur. für 40 Ducadi de Cambio od. span. Wechselducaten.
Cadiz	à ½ Uso.	99. 50	
Madrid	à ½ Uso.	99. 50	
Sevilla	à ½ Uso.	99. 25	± 99 Fl. 25 Cts. (99¼ Fl.) dto. dto. dto.
Wien	à 6 Wochen dato.	36. 12½	± 36 Fl. 12½ Cts. (36⅛ Fl.) hies. für 20 Thlr. = 30 Fl. Conventions-Kur. in 10- u. 20-Kreuzerstücken.
Ausserdem auch auf:			
Antwerpen, Brüssel, Gent	kurze Sicht etc.	99. 25 à 50	± 99 Fl. 25 à 50 Cts. à 100 Fl. niederl. Kur. in Amsterdam für 100 Fl. niederl. Kur. in Antwerp., Brüssel, Gent u. Rotterdam.
Rotterdam	kurze Sicht etc.	100	

Kurs der Gold- u. Silberbarren und Münzsorten.		
Gold in Barren und Goldmünzen: . . . (Letztere nach dem Gewicht oder al Marco.)	12¾ à 13½	± 12¾ à 13½ Fl. niederl. Kur. f. 100 Fl. in Barren- oder Münz-Gold; hierbei den Preis des niederl. Pfundes (Kilogramm) fein Gold, beständig zu 1442 Fl. 60 Cts. niederl. gerechnet.
Silber in Barren, ganz fein:		
oder von $^{1000}/_{1000}$ bis $^{950}/_{1000}$	105	± 105 u. 104 Fl. 20 Cts. bis 104 Fl. 80 Cts. niederl. Kur. für 1 niederl. Pfd. od. Klgr. ganz feines Silber von $^{1000}/_{1000}$ oder in Silberbarr. 950, 900 bis 850, 800 bis 700, 600 bis 500, u. von 400 bis 300 Tausendtheile fein Silber, diesen Preis immer f. das niederl. Pfd. fein Silber gerechnet.
ferner von 900 à 850 Tausendtheile . .	104. 20 à 104. 80	
- - 800 à 700 - - . .	104. 20 à 104. 80	
- - 600 à 500 - - . .	104. 20 à 104. 80	
- - 400 à 300 - - . .	104. 20 à 104. 80	

Kurs der Gold- u. Silbermünzen.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Goldmünzen, nach dem Stück:		
Neue (niederländische) Ducaten	5. 70 à 5. 75	± 5 Fl. 70 à 5 Fl. 75 Cts. hies. für einen holl. Ducaten ganz neuen Schlages.
Alte geränderte Ducaten	5. 60 à 5. 70	± 5 Fl. 60 à 5 Fl. 70 Cts. f. einen bereits im Umlauf gewes. geränd. Ducaten.
Holländische Ryders oder Ruiters	14. 85 à 15 —	± 14 Fl. 85 Cts. bis 15 Fl. hies. f. einen holl. gold. Reiter, sonst zu 14 Fl.
Englische Guineen	12. 40 à 12. 60	± 12 Fl. 40 Cts. bis 12 Fl. 60 Cts. für eine engl. Guinee.
Englische Sovereigns	11. 90 à 12 —	± 11 Fl. 90 Cts. bis 12 Fl. hies. f. einen engl. Souverän.
Pistolen (deutsche, dänische)	9. 70 à 9. 75	± 9 Fl. 70 Cts. bis 9 Fl. 75 Cts. für 1 deutsche od. dän. Goldpistole zu 5 Thlr.
Neue Louisd'or (französische)	11. 15 à 11. 25	± 11 Fl. 15 Cts. bis 11 Fl. 25 Cts. für 1 franz. sogen. neuen Louisd'or.
20-Frankenstücke	9. 50 à 9. 60	± 9 Fl. 50 Cts. bis 9 Fl. 60 Cts. für ein 20-Frankenstück.
Napoleonsd'or	9. 55 à 60	± 9 Fl. 55 bis 60 Cts. für einen Napoleonsd'or von 20 Franken.
Silbermünzen, nach dem Stück:		
Neue (spanische) Piaster	2. 55 à 2. 60	± 2 Fl. 55 bis 60 Cts. für einen spanischen Piaster oder Dollar.
Französische neue Thaler	2. 70 à 2. 75	± 2 Fl. 70 bis 75 Cts. für einen franz. Neuthaler (Laubthaler).
Französ. (u. belg.) 5-Frankenthaler . . .	2. 33 à 2. 38	± 2 Fl. 33 bis 38 Cts. für einen 5-Frankenthaler.
Brabanter Kronenthaler	2. 65 à 2. 70	± 2 Fl. 65 bis 70 Cts. für einen ganzen brabanter Kronenthaler.
Preussische Thaler	1. 77 à 1. 80	± 1 Fl. 77 bis 80 Cts. für einen Thaler preuss. Kurant.

Wechselgesetze und Wechselusanzen.

Das neue „Handelsgesetzbuch des Königreichs der Niederlande“, welches im Frühjahre 1826 decretirt und öffentlich bekannt gemacht worden, im Wesentlichen aber das französische Handelsgesetzbuch znr Grundlage hat, ist seitdem einer *Revision* unterworfen worden, so dass im Jahre 1838 eine neue officielle Ausgabe desselben erfolgte. — Im Betreff der Wechselgesetze ist daraus nur Folgendes anzumerken:

Respecttage finden jetzt, und seit 1826, nicht mehr statt; denn ein auf Zeit gezogener Wechsel ist auf den Verfalltag, ein auf Sicht gezogener Wechsel bei dessen Vorweisung zahlbar.

Die *Verfallzeit* eines Wechsels, welcher auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso's nach Sicht gezogen ist, wird von dem ersten Tage nach demjenigen gerechnet, an welchem die Acceptation oder der Protest wegen Nichtbezahlung erfolgt ist.

Unter *Uso* werden, hinsichtlich aller innerhalb des Königreichs zahlbaren Wechsel, *dreissig Tage* verstanden, welche in Ansehung von Wechseln, die nicht auf Sicht gezogen sind, von dem Tage nach ihrer Ausstellung zu laufen anfangen.

Fällt der Zahltag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist derselbe am folgenden Tage zahlbar. — In Ermangelung der Zahlung eines Wechsels am

Verfalltage, gleichviel ob derselbe mit Annahme versehen ist oder nicht, ist der Inhaber verbunden, denselben am nächstfolgenden Tage protestiren zu lassen; fällt dieser Tag jedoch auf einen Sonntag, so muss der Protest am folgenden Tage aufgenommen werden.

Wechselstempel.

Die im Königreiche der Niederlande bestehende Stempeltaxe für Wechsel, Effecten und ähnliche Papiere, welche aber, ausser der ersten Festsetzung, eine Erhöhung von 26 Procent (die gesetzlich angenommenen additionellen 26 Cents, oder 100 : 126) erhalten hat; eine Erhöhung, die bei den bedeutenden Staatslasten vielleicht noch mehr gesteigert werden wird, hat folgende Sätze:

Es zahlen Wechsel und andere Gelddocumente, für den Werth von 300 Gulden und darunter: 15 Cents; mit der Erhöhung aber 18⁹⁄₁₀ Cents.

Dergleichen Documente über den Werth von 300 bis 600 Gulden: 30 Cents, mit der Erhöhung jedoch 37⁸⁄₁₀ Cents.

Dergleichen Documente über den Werth von 600 bis 1200 Gulden: 60 Cents, mit der Erhöhung indess 75⁶⁄₁₀ Cents.

Von 1200 Gulden an, allemal um 600 Gulden im Werthe steigend, bis zu dem Werthe von 6000 Gulden, beträgt diese Stempeltaxe allemal 30 Cents mehr, und mit dem additionellen Zusatze 37⁸⁄₁₀ Cents mehr.

Von 6000 Gulden, jedesmal um 1200 Gulden im Werthe steigend, beträgt die Stempeltaxe allemal 60 Cents mehr, mit dem erwähnten Zusatze aber jedesmal 75⁶⁄₁₀ Cents mehr, so dass sie bei einem Document von 28'800 bis 30'000 Gulden am Werthe: 15 Fl., und mit der Erhöhung von 26 Procent: 18 Fl. 90 Cents ausmacht.

Die Wechselcommission (Provision) beträgt bei grossen Summen gewöhnlich ⅓, sonst aber ½ Procent. *Die Wechselcourtage* ist gewöhnlich 1 Promille; wofür aber bei Wechseln aus Hamburg und England meist nur ¾ Promille berechnet wird.

Kurse der Staatspapiere.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Holland.				
Integralen (wirkliche Schuld) . . .	2½	1. Jan. u. 1. Jul.	52⅞	Fl. niederl. Kur. baar f. 100 Fl.
do. do. von 1832	5	1. Apr. u. 1. Oct.	101⅜	Nennwerth in Integralen.
Oblig. der ostindischen Anleihe . .	5	do.	96¹⁵⁄₁₆	Fl. niederl. Kur. baar f. 100 Fl.
Restanten (aufgeschob. Schuld) . .	—	— —	—¹⁵⁄₁₆	Nennwerth in solch. Papieren.
Kanzen od. Kansbillets (der aufgeschob. Schuld)	—	— —	24⅛	Fl. niederl. Kur. für ein Stück solch. unverzinsl. Scheine von 1000 Gulden Nennwerth.
Obligat. d. Amortisat.-Syndicats . .	4½	1. Apr. u. 1. Oct.	92⅞	Fl. niederl. Kur. baar f. 100 Fl.
do. do.	3½	do.	77½	Nennwerth in dergl. Papieren.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Actien d. Handelsgesellsch. (Handel-Maatschappij)	$4\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Jul.	160	Fl. niederl. Kur. baar f. 100 Fl. Nennwerth in solch. Actien. Im Kurse ist d. laufende Dividende inbegriffen, die Zinsen aber ausgeschlossen.
Anleihe der Handelsgesellschaft .	4	1. Apr. u. 1. Oct.	—	Fl. niederl. Kur. baar f. 100 Fl. Nennwerth in dergl. Obligat.
do. do. von 1836 . .	—	— —	—	
Actien d. Eisenbahn nach Haarlem .	4	— —	$105\frac{1}{4}$	Fl. niederl. Kur. baar f. 100 Fl. Nennwerth in diesen Actien.
Frankreich.				
Renten (Inscript. ins grosse Buch) .	3	— —	$82\frac{1}{4}$	Francs f. 100 Fcs. in Renten, indem d. Betrag nach d. 1 Monatkurs auf Paris in niederl. Kur. reducirt wird.
Certificate derselben (bei Gebrüder Rothschild)	3	21. Jun. u. 21. Dec.	$81\frac{1}{4}$	Fcs. f. 100 Fcs. in dgl. Certificaten, wobei unveränderl. der Fc. = $\frac{1}{2}$ Fl. od. 50 Cts niederl. Kur. gerechnet wird.
England.				
Consolidirte Annuitäten	3	— —	81	Pfd. Sterl. f. 100 Pfd. St. in solch. Consols, wobei d. Belauf nach d. 1 Monatkurs auf Lond. in niederl. Kur. reducirt wird.
Oesterreich.				
Obligationen der holländ. Anleihe (bei Hope u. Comp.)	5	1. Jan. od. 1. Jul.	—	Fl. niederl. Kur. baar f. 100 Fl. niederl. Kur. in nebenstehend. Papieren (die auf niederl. Kur. lauten).
Dergleichen	4	1. Jan. u. 1. Jul., od. 1. Jan.	—	
Dergleichen	3	1. Jun. u. 1. Dec.	—	
Wiener Certificate bei Goll u. Comp.	$2\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Jul.	60	
Metalliques	5	alle 6 Monate.	$105\frac{1}{8}$	Fl. C.-Mze. für 100 Fl. C.-Mze. Nennw. in Metalliques, wobei unveränderl. d. Fl. C.-Mze. = $1\frac{1}{4}$ Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
Dergleichen	$2\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Jul., od. 1. Febr. u. 1. Aug.	$59\frac{3}{8}$	
Lotterie-Anlehen von 1820 (kleine Rothschild'sche Loose)	—	— —	$335\frac{1}{2}$	Fl. niederl. Kur. f. ein Loos von 100 Fl. C.-Mze. Nominalwerth. (Dieselben sind mit d J. 1840 heimgezahlt.)
do. v. 1821 (Partialobligat.) .	4	1. Januar.	478	Fl. niederl. Kur. f. ein Loos von 250 Fl. C.-Mze. Nominalwerth. (Dieselben sind mit d. J. 1841 heimgezahlt.)
do. v. 1834 (neue Wien. Loose)	—	— —	$877\frac{1}{2}$	Fl. niederl. Kur. f. ein Loos von 500 Fl. C.-Mze. Nominalw.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Lotterie-Anlehen von 1839	4	— —	427	Fl. niederl. Kur. f. ein Loos von 250 Fl. C.-Mze. Nominalw.
Bank-Actien	6	1. Jan. u. 1. Jul.	2230	Fl. niederl. Kur. f. eine Actie v. 500 Fl. C.-Mze. Nominalw. (Die laufend. Dividenden sind im Kurse mitbegriffen.)
Russland.				
Obligat. der Anleihe in Amsterd. (bei Hope u. Comp.) v. 1798 u. 1816	5	1. Januar.	106⅜	Fl. niederl. Kur. baar f. 100 Fl. niederl. Kur. Nennw. in drgl. Obligationen.
Dergleichen v. 1828 u. 1829 ..	5	1. September.	106½	
Certificate bei Hope u. Comp. v. 1831 u. 1833	5	— —	97½	Rubel f. 100 R°. in solch. Certificat., wobei unveränderl. d. Silber-R°. = 2 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
Inscriptionen in Rubeln Bankassignationen der Anleihe von 1818	6	1/13. Januar u. 1/13. Juli.	69¼	R°. f. 100 R°. in dgl. Papieren, indem dabei unveränderl. der R°. Bk.-Ass. = 1 Fl niederl. Kur. gerechnet wird.
Amsterdamer Certificate der vorgenannten Inscriptionen	6	do.	70¼	
Inscriptionen in Silberrubeln	5	1/13. Juni und 1/13. Dec.	98½	R°. f. 100 R°. in dgl. Papieren, indem dabei unveränderl. der Silb.-R°. = 2 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
Hamburger Certificate der vorgenannten Inscriptionen	5	1. März und 1. Sept.	—	
Obligat. der Anleihe in London von 1822	5	do.	98½	
Polen.				
Partial-Loose der 1. Anleihe od. 300-Fl.-Loose	—	— —	125¾	Fl. niederl Kur. baar für ein solches Loos.
Partial-Loose der 2. Anleihe od. 500-Fl.-Loose	—	— —	139½	
Preussen.				
Obligat. der Anleihe zu London von 1830	4	1. Apr. u. 1. Oct.	116	Pfd. St. f. 100 Pfd. St. Nennw. in dgl. Obligat., indem man dabei unveränderl. das Pfd. St. = 11 Fl. niederl. Kur. rechnet.
Prämienscheine der Lotterieanleihe von 1832	—	— —	127½	Fl. niederl. Kur. baar für einen Schein von 50 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth.
Dänemark.				
Obligat. der Anleihe in London ..	3	31. März und 30. Sept.	86	Pfd. St. f. 100 Pfd St. Nennw. in solch. Oblig., indem dabei unveränderl. das Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zins-fuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Spanien.				
Aufgeschobene französ. Schuld ..	—	— —	$8^5/_8$	Piaster für 100 Piaster Nennwerth in nebenstehend. Obligationen, indem dabei unveränderlich d. span. Piaster = $2^1/_2$ Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
Aufgeschobene engl. Schuld	—	— —	$9^3/_8$	
Active Schuld od. sogen. Ardoins, das Stück zu 400 Piastern ..	5	1.Mai u. 1.Nov.	$24^1/_4$	
Dergleichen, Obligat. von verschiedenen Summen	—	— —	—	
Coupons von Ardoins	—	— —	$18^1/_4$	
Neue passive Schuld	—	— —	$4^7/_8$	
Dergleichen, aufgeschobene	—	— —	—	
Portugal.				
Obligat. der Anleihe zu London ..	5	1.Juni u. 1.Dec.	31	Pfd. St. f. 100 Pfd. St. in diesen Oblig., wobei unveränderl. das Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
do. do. do.	3	1.Jan. u. 1.Juli.	21	
Neapel.				
Falconet-Certificate (consolidirte neapol. Certif.)	5	1.Jan. u. 1.Juli.	94	neapol. Ducati f. 100 Ducati Nennw, indem man dabei unveränderl. den neapol. Duc. = $2^1/_5$ Fl. niederl. Kur. rechnet.
Obligat. (Certificate) der Anleihe zu London von 1824	5	1. Februar und 1. Aug.	102	Pfd. St. f. 100 Pfd. St. Nennw. in solch. Oblig., indem dabei unveränderl. das Pfd. St. = 12 Fl. nied. Kur. gerechn. wird.
Actien d. Wechselbank v. Foggia ..	$3^1/_2$	1.Jan. u. 1.Juli.	—	neap. Duc. f. 100 Duc. Nennw. in solch. Act., ind. dabei unveränderl. d. neap. Duc. = $2^1/_5$ Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
Mailand.				
Certificate (Actien) des Monte delle sete	5	1.Jan. u. 1.Juli., od. 1. April u. 1. Oct.	85	österr. Lire für 100 Lire in solch. Certific., indem man dabei unveränderl. den Scudo v. 6 österr. Lire = $2^1/_2$ Fl niederl. Kur. rechnet.
Darmstadt.				
Lotterie-Anlehen	—	— —	65	Fl. niederl. Kur. baar f. 1 Loos v. 50 rhein. Fl. Nennwerth.
Baden.				
Lotterie-Anlehen	—	— —	86	do. do. do.
Griechenland.				
Obligat. d. Anleihe zu London ..	5	1.Jan. u. 1.Juli.	20	Pfd. St. f. 100 Pfd. St. in dgl. Oblig., wobei unveränderl. das Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zins-fuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Coupons der vorgen. Obligat. . .	—	— —	29	Fl. niederl. Kur. baar für einen halbjährl Coupon v. 2½ Pfd. St. Nennwerth.
Vereinigte Staaten von Nordamerika.				
Actien der Bank von Louisiana (bei Hope u. Comp.)	5	— —	—	Fl. niederl. Kur. baar f. 100 Fl. niederl. Kur. Nennw. in dergl. Actien.
Actien der Bank v. Philadelphia . .	—	— —	96¼	
Brasilien.				
Obligat. der Anleihe in London .	5	1. Apr. u. 1. Oct.	76¾	Pfd. St. f. 100 Pfd. St. in dgl. Oblig., wobei man unveränderl. das Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. rechnet.
Columbien.				
Obligat. der Anleihe in London von 1822	6	1. Mai u. 1. Oct.	—	do. do. do.
Dergleichen von 1824	6	15. Januar u. 15. Juli.	20¼	
Coupons der vorgen. Oblig.	—	— —	4	Fl. niederl. Kur. baar für einen halbjährl. Coupon von 3 Pfd. St. Nennwerth.
Peru.				
Obligat. der Anleihe in London .	6	15. April und 15. Oct.	11	Pfd. St. f. 100 Pfd. St. in dgl. Oblig., wobei unveränderl. das Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
Mexiko.				
Obligat. der Anleihe in London .	6	1. Jan., 1. Apr., 1. Juli u. 1. Oct.	29	do. do. do.
Haïti.				
Obligat. der Anleihe in Paris . . .	6	1. Mai u. 1. Nov.	30	Fcs. für 100 Fcs. Nennw. in solch. Oblig., wobei der Belauf nach dem kurzsichtigen Tageskurs auf Paris in niederl. Kur. reducirt wird.

Bei Geschäften in Staatspapieren vergütet der Käufer dem Verkäufer die bis zum Tage des Kaufs verfallenen Zinsen; nur bei den französischen 3 procentigen Renten und den englischen Consols sind die Zinsen im Kurse mitbegriffen.

Die *Courtage* bei Staatspapier-Käufen ist ⅛ Procent, bei unbedeutenderen Geschäften bisweilen auch ¼ Procent; die Provision gewöhnlich ¼ Procent, zuweilen auch ⅓ bis ½ Procent.

Niederländische Staatspapiere und Anleihen.

Unter der französ. Herrschaft wurden (im J. 1810) zwei Drittel der damaligen Staatsschuld für erloschen erklärt; das Haus Oranien erkannte diese wieder an, jedoch als unverzinsliche Schuld, welche allmälig zu tilgen ist. Das verzinsliche Drittel bildet mit verschiedenen neueren Anleihen die jetzige *wirkliche Schuld*, deren Obligationen *Integralen* heissen und

$2^1/_2$ Proc. Zinsen tragen. Seit 1832 hat man auch wieder 5 procentige Integralen, welche jedoch weniger als jene in Aufnahme sind (s. d. Kurs). Die Mehrzahl der Integralen sind von 1000 Gulden Nennwerth; es gibt deren aber auch von 500, 200, 100 Gulden etc. Es sind denselben Coupons beigegeben, gegen deren Ablieferung die Zinszahlung halbjährlich (an jedem 1. Januar u. 1. Juli) erfolgt. Die unverzinsliche Schuld bildet die jetzige sogenannte *aufgeschobene* oder *ausgestellte Schuld*, deren Obligationen *Restanten* genannt werden und meist auf 1000 Gulden Nennwerth lauten, obschon es deren auch zu 200 Gulden gibt. Jährlich sollten eigentlich 4 Millionen Gulden derselben (später 5 Millionen) durchs Loos in *wirkliche* Schuld verwandelt, und dagegen ein gleicher Betrag der wirklichen Schuld getilgt werden, zu welchem Ende den Restanten für jede 1000 Gulden Nennwerth ein Loos beigegeben ist, welches *Kanze* oder *Kansbillet* (franz. *Billet de chance*) heisst. Die noch *unverloosten* Kanzen werden für sich allein, wie andere Staatspapiere, verhandelt und figuriren auf dem Kurszettel (s. oben). Der Kurs derselben stand früher weit besser; als aber im J. 1825 auf einmal für 125 Millionen Gulden Kanzen (nämlich auf 25 Jahre hinaus, wobei 5000 Nummern zu 1000 Gulden auf jedes Jahr) gezogen wurden, fiel der Kurs der überbleibenden ungemein herab, da die nun noch unverloosten erst im J. 1850 wieder zur Ziehung kommen. Ausserdem kommen im Verkehr auch noch *verlooste*, d. h. bereits im Loos *herausgekommene* Kanzen vor, welche natürlich weit besser im Kurse stehen, und deren Preis je nach der grössern oder nähern Entfernung der Zeit, zu welcher sie (unter Hinzufügung einer beliebigen Restante von 1000 Gulden Nennwerth) in Integralen vertauscht werden, verschieden ist. Drittens verhandelt man auch ganze Serien von Kanzen (holl. Stellen Kansbiljetten oder Stellen van uitgestelde Schuld), worunter stets eine Collection von 10'000 Gulden herausgekommener Kanzen verstanden wird, deren Kurs auf circa 3000 Gulden steht. Die auf dem Fonds-Kurszettel notirten *Restanten*, zu welchen keine Kanzen mitgegeben werden, stehen in der Regel auf nur circa 1 Procent, d. h. man gibt 1 Gulden baar für 100 Gulden Nennwerth in solchen Restanten, oder 10 Gulden baar für 1000 Gulden Restanten.

Seit dem Jahre 1815 wurden folgende *Anleihen* gemacht:

a) Im Jahre 1815 eine gezwungene Anleihe im Betrage von 40 Millionen Gulden niederl. Kur.

b) Im Jahre 1817 durch die sogenannten Syndicat-Obligationen, welche al pari ausgegeben wurden und 5 Proc. Zinsen trugen. Sie bildeten die Ausgleichung für das bei der vorig. Anleihe zu viel Bezahlte, u. jährlich waren davon 3 Millionen Gulden zu tilgen, so dass die ganze Schuld Ende 1826 amortisirt war. Diese Anleihe ward nicht mit der übrigen Staatsschuld vermengt, sondern einem neugeschaffenen Institute, dem Syndicat, übertragen.

c) Im Jahre 1819 die Creirung von 24 Millionen Gulden $2^1/_2$ proc. wirklicher Schuld (Integralen).

d) Im Jahre 1820 die Creirung von 8 Millionen Gulden $2^1/_2$ proc. wirklicher Schuld (Integralen).

e) Im Jahre 1821 die Creirung von $57^1/_2$ Millionen Gulden $2^1/_2$ proc. wirklicher Schuld (Integralen).

f) Im Jahre 1821 die Creirung von 68 Millionen Gulden $2^1/_2$ proc. wirklicher Schuld (Integralen).

g) Im Jahre 1821 die Creirung von 26 Millionen Gulden $2^1/_2$ proc. wirklicher Schuld (Integralen).

h) Im Jahre 1823 ward das sogenannte Amortisations-Syndicat errichtet, welches die Geschäfte der frühern Amortisations-Kasse und des Syndicats in sich vereinigte, vom übrigen Finanzwesen abgesondert und unter geheimer Verwaltung gehalten wurde, und dem Staate als wesentlichstes Aushilfemittel in seinen vielfachen Geldverlegenheiten diente.

Dieser Anstalt wurde der Credit von 94 Millionen Gulden in 2½ proc. wirklicher Schuld eröffnet, welcher die so eben unter f und g aufgeführten beiden Anleihen begreift. Ferner wurden derselben verschiedene Domänen, welche 1'750'000 Gulden reinen Ertrag lieferten, zur Garantie von Anleihen oder zum Verkauf anheimgegeben. Das Institut erhielt gleich Anfangs die Befugniss, 116 Millionen Gulden in 4½ proc. Schuldscheinen zu verausgaben, welches die bekannten (im obigen Kurszettel aufgeführten) 4½ proc. *Amortisations-Syndicats-Obligationen* (in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden) sind, von denen die ersten im Juli 1823, gegen eine zu 95 Proc. geschlossene Anleihe von 80 Millionen Gulden, emittirt wurden; mit dieser Anleihe war eine Lotterie verbunden. Im Jahre 1824 versuchte das Institut eine fernere Anleihe von 100 Millionen Gulden, ebenfalls mit Lotterie verbunden, wobei man blos Staatspapiere einzuzahlen hatte; welche Anleihe aber trotzdem nur für circa 20 Millionen Gulden Theilnahme fand. Die Obligationen derselben trugen 2½ Proc. jährl. Zinsen und wurden *Domänen-Loos-Renten* (Domein-Losrenten) genannt. Die Rückzahlung hatte im Jahre 1830 zu geschehen. Die Summe, welche die Amortisations-Syndicats-Kasse für aufgekaufte Loos-Renten und die Lotterie-Gewinne aufwendete, wurde durch eine stille Ausgabe neuer 4½ proc. Amortisations-Syndicats-Obligationen gedeckt. Als Fortsetzung der projectirten Anleihe von 100 Millionen Gulden gab das Institut im Jahre 1826 wiederum für 40 Millionen Gulden 2½ proc. Loos-Renten aus. Im Jahre 1828 erfolgte eine weitere Emission von 100 Mill. Gulden eben solcher 2½ proc. Loos-Renten. Bis zum 1. April 1831 waren sämmtliche bis jetzt ausgebene Loos-Renten einzulösen. Eine fernere stille Verausgabung von 4½ proc. Amortisations-Syndicats-Obligationen hatte im Jahre 1826 stattgefunden. Von den 4½ proc. Amortisat.-Synd.-Obligat. wird jährl. 1 Million Gulden zurückgeloost. Der gänzliche Rückkauf der Loos-Renten (damals für 145 Millionen Gulden) ward im Mai 1830 fest beschlossen, dagegen aber von dem Amortisat.-Syndic. eine Summe von 152¼ Millionen Gulden in neuen, 3½ proc. Schuldscheinen (jeder zu 1000 Gulden) ausgegeben, welches die sogenannten 3½ proc. Amortisations-Syndicats-Obligationen sind (s. den obigen Fonds-Kurszettel). Zugleich wurden 110 Millionen Gulden der ältern 4½ proc. Obligat. in solche neue 3½ proc. umgetauscht. Von den 3½ proc. Obligat. soll bis zum Jahre 1845 jährlich 1 Proc. durch Rückkauf getilgt werden, sodann aber die Amortisation schneller vor sich gehen. Beiden Gattungen von Obligationen, den 4½ proc. sowohl, als den 3½ proc., sind Coupons beigefügt, gegen welche die Zinszahlung halbjährlich (an jedem 1. April und 1. October) erfolgt. Neue Coupons erhält man gegen Vorzeigung der Original-Obligationen.

i) Im Jahre 1825 die Creirung von 13 Millionen Gulden 2½ proc. wirklicher Schuld (Integralen), welche Summe dem Amortisations-Syndicat als Credit gestellt wurde, um dagegen die durch die damaligen verheerenden Wasserfluthen nöthigen Ausgaben, zur Wiederherstellung der Dämme etc. (8 Millionen Gulden), zu bestreiten.

k) Im Jahre 1826 eine sogenannnte *ostindische Anleihe*, für ausserordentliche Bedürfnisse der ostind. Kolonien, im Betrage von 20 Millionen Gulden, mit 5 Proc. jährlicher Verzinsung.

l) Im Jahre 1827 eine zweite ostindische Anleihe von 2'700'000 Gulden.

m) Im Jahre 1829 eine dritte ostindische Anleihe von 15 Millionen Gulden.

n) Im Jahre 1830 zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse eine mit dem Namen Orlogslasten (Kriegslasten) belegte Zwangsanleihe von 14 Millionen Gulden, im Jahre 1831 auf 15 Millionen Gulden erhöht, mit 5 Proc. jährlich verzinst, und seit 1833 durch monatliche Zurücknahme von 80'000 Gulden nach und nach in 5 proc. wirkliche Schuld (Integralen) verwandelt.

o) Im Jahre 1830 wurde ferner eine Summe von 15 Millionen Gulden *Schatzkammerscheine* (Schatkistbiljetten) verausgabt, wovon 1 Million Gulden in Scheinen zu 50 Gulden,

der übrige Betrag in Abschnitten zu 100, 500 und 1000 Gulden, mit 6 Proc. jährlichen Zinsen.

p) Im Jahre 1831 eine *freiwillige Anleihe* von 42 Millionen Gulden, zu 95 Proc. Einlage, mit 6 Proc. jährl. Zinsen, in Obligationen zu 1000 Gulden. Zinszahlung gegen Coupons an jedem 1. April. Diese Anleihe ward allmälig in 5proc. wirkliche Schuld (Integralen) verwandelt.

q) Im Jahre 1831 eine zweite freiwillige Anleihe von 23 Millionen Gulden, welche aber nur mit nahebei 18 Millionen Gulden Unterzeichnung zu Stande kam. Bedingungen ganz wie bei der vorigen.

r) Im Jahre 1832 eine unaufkündbare Anleihe von 138 Millionen Gulden, in 69'000 Antheilen zu 2000 Gulden, mit 6 Proc. jährl. Zinsen. Es durften hiergegen verschiedene frühere Staatspapiere mit eingezahlt werden, welche sodann vernichtet wurden.

s) Im Jahre 1832 eine zweite Anleihe von 93½ Millionen Gulden, in Antheilen von 3000 Gulden, mit 5 Proc. jährl. Zinsen. Sonst wie bei der vorigen. Es blieben aber von dieser Anleihe 6'340'000 Gulden ohne Nehmer.

t) Im Jahre 1833 eine Anleihe von 6'300'000 Gulden, als Ergänzung der vorigen, mit 5 Proc. jährl. Zinsen.

u) Im Jahre 1834 ward die Summe der noch umlaufenden 6proc. Schatzkammerscheine (9'800'000 Gulden) gegen baares Geld eingelöst, dagegen aber ein gleicher Betrag von 9'800'000 Gulden in neuen Schatzkammerscheinen, die nur 4 Proc. Zinsen trugen, ausgegeben.

v) Im Jahre 1836 eine Anleihe für die überseeischen Besitzungen, von 14 Millionen Gulden, welche aber zu 93 Proc. zurückgenommen wurde gegen:

w) Im Jahre 1836 eine vierte ostindische Anleihe von 24 Millionen Gulden, mit 5 Proc. jährl. Zinsen.

x) Im Jahre 1836 eine weitere Anleihe zu Lasten der Kolonien, von 3 Millionen Gulden.

y) Im Jahre 1837 eine abermalige Anleihe für die Kolonien von 8'400'000 Gulden.

z) Im Jahre 1838 eine Anleihe für den näml. Zweck, im Betrage v. 8'500'000 Gulden.

aa) Im Jahre 1839 eine neue ostindische Anleihe von 14 Millionen Gulden, in Obligationen zu 1000 Gulden, mit 5 Proc. jährl. Zinsen.

bb) Im Jahre 1840 eine Verausgabung von 5 Millionen Gulden in Loos-Renten, zu Lasten der überseeischen Besitzungen.

cc) Im Jahre 1840 eine *Anleihe* zur *Austrocknung des haarlemer Meeres* von 8 Millionen Gulden, wovon aber für 1840 nur die erste Serie von 2 Mill. Gulden ausgegeben wurde, während die zweite Serie im Jahre 1841, die dritte im Jahre 1842 emittirt wird. Die Verzinsung beträgt 5 Proc. jährlich, vom 1. Januar 1840 an. Die Obligationen, welche bei der niederländ. Bank gezeichnet wurden, sind 1000 Gulden gross. Die Rückzahlung geschieht ein Jahr nach vollendeter Austrocknung, und die Obligationen werden auch als Zahlung auf trocken gelegtes Land angenommen.

dd) Im Jahre 1840 eine Verausgabung von 6 Millionen Gulden in Loos-Renten, mit 5 Proc. jährl. Zinsen, zu Lasten der überseeischen Besitzungen und zum Bedarf des Amort.-Syndicats.

ee) Im Jahre 1840 (beschlossen in der zweiten Kammer der Generalstaaten am 15. December) eine Anleihe von 18 Millionen Gulden, zur Deckung des Deficits, mit 5 Procent jährl. Zinsen i. J. 1841 auszugeben.

ff) Im Jahre 1840 (gleichfalls unterm 15. Dec. beschlossen) eine Verausgabung von 8 Millionen Gulden in 5proc. Schatzkammerscheinen (Schatkistbiljetten).

Die schlechte Finanzadministration trägt die Schuld der ungeheuern Steigerung der niederländischen Staatsschuld, und das Fortschreiten auf dem bisherigen Wege muss, trotz dem innern Reichthum Hollands und seiner ostindischen Besitzungen, unvermeidlich zum

Staatsbankerott führen. Die allgemeine Stimmung des Landes wurde im Frühjahre 1840 wenigstens einigermassen beschwichtigt durch die beantragte *Aufhebung des Amortisations-Syndicats* (s. oben unter h), welches mit Ende 1840 *aufhörte*, dessen Schulden *Staatsschulden* werden, wogegen seine Einkünfte ins Staatseinkommen fliessen, seine Besitzungen (an Fonds etc.) an den Schatz übergehen. Der Gesetzentwurf dieser Aufhebung wurde von der ersten Kammer der Generalstaaten im December 1840 angenommen. Seit dem Regierungsantritte des neuen Königs (in 1840) ist endlich der Schleier gehoben, welcher die Finanzen des Landes vor den Blicken der Nation verdeckt hielt. „Die Kassen sind leer, widergesetzliche Schulden gemacht, widergesetzliche Ausgaben in Menge vorgenommen und das Amortisations-Syndicat weist ein jährliches Deficit von 40½ Millionen Gulden nach.“ Es ist sehr zu wünschen, dass es dem eifrigen Streben der Gutgesinnten gelingen möge, die Finanzen des Landes wieder zu heilen und zu ordnen.

Niederländische Maasse und Gewichte.

Ein Gesetz vom 21. August 1816 und mehrere Beschlüsse vom Jahre 1817 befahlen die Einführung eines *neuen Maass-* und *Gewichts-Systems* für das Königreich der Niederlande, als welches das *französische metrische* angenommen wurde, während die verschiedenen Maassgrössen *holländische Benennungen* erhielten. Indem wir daher wegen der *Grössenverhältnisse* und der *Vergleichungen* mit fremden Maassen und Gewichten auf den Artikel *Paris* verweisen, lassen wir hier die *Namen* der einzelnen Maasse und der ihnen gleichen französischen, so wie ihre Eintheilung etc., folgen.

Längenmaass. (Seit 1821 in Kraft.)

1 *Mijl* (Meile) = 1 Kilometer.
1 *Roede* (Ruthe) = 1 Dekameter.
1 *Elle* = 1 Meter.
1 *Palm* = 1 Decimeter.
1 *Duim* (Daum, Zoll) = 1 Centimeter.
1 *Streep* (Linie) = 1 Millimeter.

1 *Mijl* hat 100 Roeden oder 1000 Ellen.
1 *Elle* hat 10 Palmen à 10 Duimen à 10 Streepen.
1 *niederländische Elle* = 1,45389 alte amsterdamer Ellen = 3,53191 alte amsterdamer Fuss.

Feldmaass. (Seit 1821.)

1 *Bunder* = 1 Hektare.
1 *Vierkante Roede* (Quadratruthe) = 1 Are.
1 *Vierkante Elle* (Quadratelle) = 1 Centiare od. Quadratmeter.
1 *Vierkante Palm* (Quadratpalm) = 1 Quadratdecimeter.
1 *Vierkante Duim* (Quadratzoll) = 1 Quadratcentimeter.
1 *Vierkante Streep* (Quadratlinie) = 1 Quadratmillimeter.

Das *Bunder* hat 100 Quadratruthen oder 10'000 Quadratellen. — 1 Quadratelle hat 100 Quadratpalmen à 100 Quadratduimen à 100 Quadratstreepen.
1 *Bunder* = 1,230215 alte amsterdamer Morgen.

Kubikmaass.

1 *Kubieke Elle* = 1 Kubikmeter.
1 *Kubieke Palm* = 1 Kubikdecimeter.
1 *Kubieke Duim* = 1 Kubikcentimeter.
1 *Kubieke Streep* = 1 Kubikmillimeter.

1 *Kubikelle* = 1000 Kubikpalmen à 1000 Kubikduimen à 1000 Kubikstreepen.

Brennholzmaass. (Seit 1823.)

1 *Wisse* oder *Faden* = 1 Stere oder Kubikmeter = 1 Kubieke Elle.

Getreidemaass. (Seit 1823.)

1 *Last* hat 30 Mudden od. 30 Hektoliter.
1 *Mudde* (Muth) } = 1 Hektoliter.
1 *Zak* (Sack) }
1 *Schepel* (Scheffel) = 1 Dekaliter.
1 *Kop* (Kopf) = 1 Liter.
1 *Maatje* (Mässchen) = 1 Deciliter.

Die *Mudde* od. der *Zak* hat 10 Schepels od. 100 Koppen. Der Kop hat 10 Maatjes.

Die *halbe Mudde* von 50 Kop oder Liter dient gesetzlich zum Messen des Getreides im Grossen.

Der *Sack* (Zak) soll stets 1 Mudde enthalten.

Mit dem vorstehenden Maass werden *alle trockenen Gegenstände* gemessen: Getreide, Kalk, Kohlen etc.

1 *niederländ. Last* = 30 Hektoliter =

0,99870 alte amsterdamer Last.	54,58366 preuss. Scheffel.
10,31703 engl. Imper.-Quarters.	48,78092 wiener Metzen.

1 *niederländ. Mudde* oder *Zak* = 0,898828 alte amsterd. Mudden = 1,198437 amsterd. Zak = 3,595311 amsterd. Schepels.

Salz wird nach dem Gewicht verkauft.

Flüssigkeitsmaass. (Seit 1830 das kleinere, seit 1833 das grössere in Kraft.)

1 *Vat* (Fass) = 1 Hektoliter.	1 *Maatje* (Mässchen) = 1 Deciliter.
1 *Kan* (Kanne) = 1 Liter.	1 *Vingerhoed* (Fingerhut) = 1 Centiliter.

Das *Vat* hat 100 Kannen. Die *Kan* hat 10 Maatjes à 10 Vingerhoed.

1 *niederländ. Vat* = 0,64423 alte amsterdamer Aamen.

1 *niederländ. Kan* = 0,824615 alte amsterd. Mengelen.

Gewicht. (Seit 1821, für Gold und Silber seit 1823.)

1 *Pond* (Pfund) = 1 Kilogramm.	1 *Wigtje* = 1 Gramm.
1 *Ons* (Unze) = 1 Hektogramm.	1 *Korrel* = 1 Decigramm.
1 *Lood* (Loth) = 1 Dekagramm.	

Das *Pond* hat 10 Onsen (Oncen) à 10 Looden à 10 Wigtjes, also 1000 Wigtjes.

Das *Wigtje* hat 10 Korrels (Decigramm) à 10 Zehntel-Korrels (Centigramm) à 10 Hundertel-Korrels (Milligramm).

Die vorstehenden Gewichte bilden das *Handels-*, *Gold-*, *Silber-*, *Münz-* und *Juwelengewicht*. Für alle *gröberen* Waaren ist die Einheit das *Pond* (Kilogramm), für die *feineren*, *kostbaren* aber das *Wigtje* (Gramm), mit welchem letztern *Gold*, *Silber*, *Edelsteine*, *Perlen etc.* gewogen werden, und welches dann, wie oben erwähnt, weiter eingetheilt wird.

Das alte *Juwelenkarat* ist übrigens fortwährend noch in Gebrauch; siehe dasselbe weiter unten, unter den *alten amsterdamer Gewichten*.

1 *Steen* (Stein) bedeutet jetzt 3 niederländ. Pond.

1 *niederländ. Pond* = 2,0239205 alte amsterd. Handelspfund = 2,031827 holländ. Troypfund.

1 *Wigtje* = 20,80592 holländ. As Troygewicht.

Medizinalgewicht. (Seit 1821.) Das Medizinalgewicht ist von dem Handelsgewicht sehr verschieden, und das Pfund des erstern beträgt nur *drei Achtel*-Pfund des letztern. Das *Pond* (Pfund) des Medizinalgewichts ist = 375 Wigtjes od. Gramm = $^3/_8$ Handelspfund, und die Eintheilung (die *beibehaltene alte*) ist die folgende:

Das *Medicinaal-Pond* (Pfund) hat 12 Onsen (Unzen) zu 8 Drachmen à 3 Scrupels (Skrupel) à 20 Greinen (Grän), also 5760 Greinen.

1 *niederländ. Medizinalpfund* = 1,015914 alte amsterdamer Medizinalpfund = 7802,220 holländ. As.

Probirgewicht. Die Feinheit des Goldes u. Silbers wird, wie in Frankreich, in *Tausendtheilen* (Duizendste Deelen) ausgedrückt, s. *Paris*.

Verarbeitetes Gold muss $916^2/_3$ Tausendth. (= 22 Karat), oder $833^1/_3$ Tausendth. (= 20 Karat), oder 750 Tausendth. (= 18 Karat) *fein* sein; — *verarbeitetes Silber* entweder 934 Tausendth. (= 11 Pfennige 5 Grän amsterd. = 14 Loth 17 Grän kölnisch), oder $833^1/_3$ Tausendth. (= 10 Pfennige = 13 Loth 6 Grän kölnisch) *fein*.

Alte amsterdamer Maasse und Gewichte.

Viele derselben kommen noch im Verkehr vor; es sind nachstehende:

Längenmaass. Der *alte amsterdamer Fuss* hat 11 Zoll (Duimen) à 8 Achtel, und ist = 0,283133 Meter oder neue Ellen = 125,5119 paris. Linien.

Der *rheinländische Fuss* hat 12 Zoll à 12 Linien und ist hier = 0,313946 Meter = 139,1710 paris. Linien.

Die *alte amsterdamer Elle* ist = 0,68781 Meter oder neue niederländ. Ellen = 304,9034 paris. Lin.

Die *brabanter Elle* ist hier = 0,69438 Meter oder neue niederländ. Ellen = 307,8159 paris. Lin.

Die *brügger Elle* ist = 0,700655 Meter oder neue niederländische Ellen = 310,5975 paris. Lin.

Die *haager Elle* ist = 0,69424 Meter oder neue niederl. Ellen = 307,7538 paris. Linien.

100 *alte amsterdamer Ellen* =

114,6350 badische Ellen.	120,0723 hamburg. Ellen.
82,5692 baiersche Ellen.	121,7363 leipziger Ellen.
118,8543 bremer Ellen.	100,3224 leipz.-brabant. Ellen.
75,2212 engl. Yards.	103,1292 preussische Ellen.
125,6733 frankf. Ellen.	88,2722 wiener Ellen.
98,3710 frankf.-brab. Ellen.	111,9783 würtemberger Ellen.

100 *brabanter Ellen* in Amsterdam =

115,7300 badische Ellen.	121,2192 hamburger Ellen.
83,3579 baiersche Ellen.	122,8991 leipziger Ellen.
119,9896 bremer Ellen.	101,2806 leipz.-brab. Ellen.
75,9397 engl. Yards.	104,1143 preussische Ellen.
126,8738 frankf. Ellen.	89,1154 wiener Ellen.
99,3106 frankf.-brab. Ellen.	113,0479 würtemberger Ellen.

Die *amsterdamer Ruthe* (Roede) = 13 amsterd. Fuss = 3,68073 Meter. Der *Faden* = 6 amsterd. Fuss = 1,6988 Meter. — Die *rheinländ. Ruthe* = 12 rheinländ. Fuss = 3,76735 Meter.

Der *Umfang* der *Schiffsmasten* wird mit der Rond-Palm = 0,0955 Meter = 42,335 paris. Lin., der Durchmesser derselben mit der Diameter-Palm = 0,304 Meter = 134,762 paris. Lin. gemessen.

Von den *holländischen Meilen* sind 19 = einem Grad des Aequators oder = 15 deutschen oder geographischen Meilen. In Nordholland rechnet man 20 Meilen = 1 Grad. Die vlämische Meile = 20'000 rheinländ. Fuss.

Feldmaass. Die *amsterdamer Quadratruthe* (vierkante Roede) hat 169 amsterdamer Quadratfuss = 13,5478 Quadratmeter.

Der *amsterdamer Morgen* hat 600 amsterdamer Quadratruthen = 81,2866 französ. Aren (oder neue niederländ. Quadratruthen) = 0,812866 neue niederländ. Bunder.

1 *amsterd. Morgen* = 3,1837 preuss. Morgen = 1,4123 wiener Joch.

Getreidemaass. Die *alte amsterdamer Last* hat 27 Mudden à 4 Schepels (Scheffel) à 4 Vierdevat à 8 Koppen. — 3 Schepels machen einen *Zak* (Sack). 5 Schepels machen eine *Tonne*, so dass $21^1/_5$ Tonnen = 1 *Last*. — Der Schepel war das grösste wirkliche Maassgefäss und = 27,814 Liter = 1402,171 paris. Kubikzoll. Die *Last* also = 30,03912 Hektoliter oder *neue* niederländ. Mudden.

100 *amsterdamer Zakken* =

104,791	antwerpner Viertel.	83,442	franz. Hektoliter.
55,628	badische Malter.	158,484	hamburger Fass.
37,526	baiersche Scheffel.	267,857	hannöv. Himten.
267,917	braunschw. Himten.	103,824	kassel. Scheffel.
112,654	bremer Scheffel.	284,519	lübeck. Kornscheffel.
65,189	darmstädt. Malter.	83,442	niederländ. Mudden.
80,310	dresdner Scheffel.	151,819	preussische Scheffel.
28,696	engl. Imper. Quarters.	135,679	wiener Metzen.
72,723	frankf. Malter.	47,082	würtemberger Scheffel.

Seesalz ward nach dem *Hondert* zu 404 Maaten (Maass) verhandelt, wobei man 1 Hondert = 7 Schiffslast oder 28'000 amsterd. Pfund rechnete; 1 Hondert = circa 7⅓ hamburger Last.

Steinkohlen verkaufte man nach dem *Hoed* zu 38 Maaten, und rechnete 9 Hoed = 5 Chaldrons in *Newcastle*, oder 6 Hoed = 5 Chaldrons in *London*.

Die grosse *Kalktonne* enthielt 90 Mengelen, und war = 5417 paris. Kubikzoll = 107,45 Liter.

Weinmaass. Das *Aam* hat 4 Ankers à 2 Steekan à 8 Stoopen à 2 Mengelen (Mingeln) à 2 Pinten à 4 Mutsjes. 1 *Steekan* = 19,403 Liter = 978,152 paris. Kubikzoll. 1 *Aam* also = 155,224 Liter oder *neue* niederländ. Kannen.

Das *Aam* wird auch in 21 Firtels oder Viertel getheilt.

1 *amsterdamer Aam* =

1,03483	badische Ohm.	1,08926	hamburger Ahm.
2,42001	baiersche Schenk-Eimer.	1,14494	mainzer Ohm.
1,07077	bremer Ahm.	1,55224	neue niederländ. Vat.
2,30431	dresdner Eimer.	2,25945	preussische Eimer.
34,16427	engl. Imper.-Gallons.	2,67556	wiener Wein-Eimer.
1,08223	frankfurter Ohm.	0,52810	würtemberger Eimer.

Man rechnet in der Praxis 18 amsterdamer Anker = 19 hamburger Anker.

Bei *französischen Weinen* wird das *Vat* (Fass) zu 4 Oxhoofden (Oxhoft), das *Oxhoofd* zu 180 Mengelen, die *Tierce* zu 120 Mengelen, das *Bordeaux-Viertel* (die Velte) zu 6²⁄₉ Mengelen gerechnet. 1 Oxhoofd = 1½ Tierces.

Spanische und *portugiesische Weine* werden nach *Both* und *Pipen* verkauft, und dabei 1 *Pipe* = 340 Mengelen gerechnet.

Branntweinmaass. Das *Oxhoofd* hat 12 Steekan à 2½ Firtel à 6 Mengelen, also 180 Mengelen. Die *Steekan* des Branntweinmaasses = 18,75 Liter = 945,2332 paris. Kubikzoll, das *Oxhoofd* also = 225 Liter oder neue niederländ. Kannen.

Hiernach wird auch der *Franzbranntwein* verkauft.

Den *Arak* verkaufte man nach dem *Legger*, welcher 14¼ und 15 amsterdamer Ankers enthielt.

Biermaass. Die *amsterdamer Tonne* hat 8 Steekan à 16 Mengelen, also 128 Mengelen. Sie wurde in Halbe, Viertel, Achtel etc. eingetheilt. Das Steekan des Biermaasses = 19,656 Liter = 990,9067 paris. Kubikzoll, die Tonne also = 157,248 Liter oder *neue* niederländ. Kannen.

Oelmaass. Das *amsterdamer Aam* Rüb-, Lein- und Hanföl (Saatöl überhaupt) enthält 7½ Steekan oder 120 Mengelen des Weinmaasses = 145,5225 Liter oder *neue* niederländ. Kannen.

Das *Vat* (Fass) oder die *Pipe* Baumöl rechnete man = 717 Mengelen Weinmaass = 869,497 (circa 869½) Liter oder *neue* niederländ. Kannen.

Thran wurde nach dem *Quardeel* zu 12 Steekan à 16 Mengelen verkauft. 6 Steekan waren = 1 Schmaltonne. 97 Steekan Thran rechnete man = 16 hamburger Tonnen. — Berger Leberthran ward nach der Tonne verkauft, wie auch noch jetzt.

Gewichte. — 1) *Troygewicht.* Das holländische Troy-Pond (Pfund) hat 2 Marken à 8 Onsen (Unzen) à 20 Engelsen oder Esterlings à 32 Asen (As). Der Engels wird auch in 4 Vierlingen à 2 Troisken à 2 Deusken à 2 Asen getheilt. Das Troy-Pfund hat demnach 10240 Asen, die Troy-Mark 5120 Asen. Diese Asen sind die bekannten holländischen As, welche bisher auch in ganz Deutschland die Grundlage des Gold-, Silber- und Münzgewichts bildeten, neuerdings aber durch das französische Grammengewicht in dieser Eigenschaft grossentheils verdrängt worden sind. — Das Troygewicht diente, und dient zum Theil noch, als Gold-, Silber- und Münzgewicht, wobei die Mark oder das halbe Pfund die Einheit abgibt.

1 *Pfund Troygewicht* = 492,16772 Gramm.
1 *Mark Troygewicht* = 246,08386 Gramm.
1 *holländ. As* = 0,048063 franz. Gramm oder *neue* niederländ. Wigtje.
20,80592 *holländ. As* = 1 franz. Gramm oder *neues* niederländ. Wigtje.
100 *holländ. Troy-Pfund* =

99,6108	alte amsterd. Handelspfund.	49,2168	neue niederländ. Pfund.
131,8636	engl. Troy-Pfund.	105,2290	preussische Pfund.
108,5050	engl. Pfund *avoirdupois*.	87,8852	wiener Pfund.
49,2168	franz. Kilogramm.	98,4335	deutsche Zollpfund.

2) *Altes amsterdamer Handelsgewicht.* Das *Schippond* (Schiffpfund) hat 20 Lijsponden (Liespfund), oder 3 Centenaaren (Centner), oder 300 Pond (Pfund). Der *Centenaar* hat 100 Pond (Pfund) à 2 Marken, od. à 16 Onsen (Unzen), od. à 32 Looden (Loth) à 4 Dragmaas (Drachmen).

Das Handelspfund = 10280 holländische As = 494,09042 Gramm oder *neue* niederländ. Wigtjes.
1 alter amsterdamer *Steen* (Stein) = 8 Handelspfund.
100 *alte amsterdamer Handelspfund* =

98,8181	badische Pfund.	100,3907	holländ. Troy-Pfund.
88,2304	baiersche Pfund.	102,0342	kassel. schwere Pfund.
105,6401	braunschweig. Pfund.	105,6173	kassel. leichte Pfund.
99,1154	bremer Pfund.	105,6596	leipziger Pfund.
98,8181	darmstädt. Pfund.	101,9337	lübeck. Pfund.
108,9289	engl. Pfund *av. d. p.*	49,4090	neue niederl. Pfund.
132,3787	engl. Pfund troy.	105,6401	preussische Pfund.
105,5943	frankf. leichte Pfund.	88,2285	wiener Pfund.
97,7725	frankf. schwere Pfund.	105,6363	würtemberg. Pfund.
49,4090	franz. Kilogramm.	93,4968	züricher schwere Pfund.
102,0490	hamburger Pfund.	105,1838	züricher leichte Pfund.
105,6401	hannöv. Pfund.	98,8181	deutsche Zollpfund.

Die *Schiffslast* betrug 4000 Handelspfund.

3) *Medizinal-* und *Apothekergewicht.* Das *Medizinalgewicht* war das *Troy-Pfund*, das *alte Apotheker-Pfund* aber, welches ganz dieselbe Eintheilung wie das neue (s. *oben*) hatte, war *drei Viertel* des Troy-Pfundes, mithin = 369,12579 Gramm oder *neue* niederländ. Wigtjes = 7680 holländ. As.

4) *Juwelengewicht.* Edelsteine und Perlen werden auch grösstentheils jetzt noch nach dem *Juwelen-Karat* gewogen, welches in Halbe, Viertel-, Achtel-, Sechzehntel-, Zweiunddreissigstel- und Vierundsechzigstel-Karat, oder auch in 4 Grän (das sind: Viertel-Ka-

rate) eingetheilt wird. Eigentlich sollen auf die Troy-Mark 1200 Juwelen-Karate gehen, so dass $7\frac{1}{2}$ Karat = 32 holländ. As, oder 1 Karat = $4\frac{4}{15}$ holländ. As. Das wirkliche *Juwelen-Karat* wiegt aber 20,5894 *Centigramm* od. neue niederländ. *Zehntel-Korrels* = 4,283814 holländ. As.

5) *Probirgewicht.* Als solches ward die *Troy-Mark* beim *Golde* in 24 Karat à 12 Grän (Greinen), beim *Silber* in 12 Pfennige (Penningen) à 24 Grän à 24 Theile eingetheilt.

Verarbeitetes Silber musste in Amsterdam $10\frac{1}{2}$ Pfennige (= 875 Tausendtheile = 14 Loth kölnisch) fein sein, und hat zum Stempel zwei Kreuze und eine Krone.

Stückgüter in Amsterdam, wie sie *gegenwärtig* üblich.

Die *Last Hering* zum Versenden = 12 Tonnen, aus der See kommend = 14 Tonnen.

Die *Last Pech* und *Theer* = 13 Tonnen.

Eine *Schiffslast* rechnet man = 8 Oxhoft Wein, 5 Stück Branntwein, 14 Tonnen Heringe, 12 Tonnen Pech, 13 Tonnen Theer, 7 Quardeelen Thran, 4 Pipen Baumöl, 20 Kisten Citronen, 2000 *neue* Pfund (Kilogramm) Metalle, Reis, Rohzucker, Syrup etc., — 1500 *neue* Pfund Cacao, Kaffee, Mandeln, Piment etc., — 1200 *neue* Pfund Orangenschalen, — 1000 *neue* Pfund Wolle, Federn und Spezereien. — 1 Schiffslast *Ballast* = 1000 *neue* Pfund. — Bei *Befrachtungen* rechnet man die *Waizenlast* 10 Proc. höher als die Roggenlast, die *Roggenlast* 20 Proc. höher als die Haferlast und 10 Proc. höher als die Saatlast.

Das *Hondert* (Hundert) *Felle* = 104 Stück.

Jetzige Platzgebräuche in Amsterdam.

Die meisten Gewichtswaaren werden gegenwärtig pr. $\frac{1}{2}$ *neues* Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogr.), oder pr. 50 *neue* Pfund (Kilogr.) verkauft.

Zucker, *Syrup*, *Stockfisch* und *Cichorien* pr. 100 neue Pfund; — *Surinam-*, *Demerary-* und *Berbicekaffee* pr. 10 Pfund, aller *andere Kaffee* pr. $\frac{1}{2}$ Pfund; — *Hanf*, *leydener* und *friesl. Käse* pr. 150 Pfund; — *Butter* pr. Fass von 40 Pfund Netto; — *Salz* pr. 1000 Pfund; — *Holz* pr. 50 Pfund, *Mahagony* aber pr. 2 Palm (Decimeter); — *Wein:* Bordeaux pr. Fass von 4 Oxhoft, übrige französ. und italien. Weine pr. 10 Vat (= 1 Kiloliter), Benicarlo, Villanova, Malaga, Portwein pr. Fass von 2 Both, Xeres, Teneriffa und Madera pr. Pipe; — *Batavia-Arak* pr. *Vat* (Hektoliter) oder pr. *Legger* von 563 neuen Kannen, *Rum* pr. *Vat* oder pr. *Anker* von 39 Kannen; — *Thran* pr. Vat, *berger Leberthran* aber pr. Tonne; — *Heringe* pr. 12 Tonnen, oder pr. 1 Tonne, *Sardellen* pr. Anker.

Die meisten Waaren werden mit einem *Ausschlag* oder stillen Gutgewicht von circa 1 bis 2 Procent gewogen, welches jedoch nur dem Käufer aus erster Hand zu Gute kommt.

Bei den *Kaffee-Auctionen* der niederl. Handelsgesellschaft finden folgende Bedingungen statt: *Netto-Tara* 3 Proc. vom Ballen; 1 Proc. *Gutgewicht* und 1 Pfund *Super-Tara* in Fässern; 1 Proc. *Kosten* zu Lasten der Käufer; *Ziel* 3 Monat, oder contant mit $1\frac{1}{2}$ Proc. Disconto. *Surinamkaffee* wird pr. contant mit 1 Proc. Abzug verkauft.

Holzwaaren meist auf 4 Monate Zeit, oder auf 6 Wochen unter 1 Proc. Abzug.

Rabatt findet nur noch statt auf *Felle* (die geschorenen und gesalzenen ausgenommen), und zwar von 2 Procent auf's Gewicht und 1 Procent auf den Werth.

Die *Courtage* ist sehr abweichend, für die meisten Colonialwaaren $\frac{1}{2}$ Procent von beiden Parteien, für Wein, Rum, Thee, Reis, Früchte, Seide, Salz, Holz, Matten, Blei, Lichter, Häute, Felle, Hörner u. s. w. 1 Procent, für Arak und Portwein 2 Procent.

Die *Provision* beim Waaren-Ein- und Verkauf beträgt für Deutschland $1\frac{1}{2}$ Procent, für die überseeischen Geschäfte (auch für England) 2 Procent.

Das *Delcredere* bei Auctionen ist gewöhnlich für Colonialwaaren 1 Procent, für Getreide $\frac{1}{2}$ Procent, für Artikel, die auf lange Zeit verkauft werden, z. B. Wein, 2 Proc., oder auch $\frac{1}{2}$ Procent pro Monat.

Handelsanstalten.

Bank. An die Stelle der im Jahre 1820 aufgelösten Girobank wurde im Jahre 1824 eine neue Bank unter dem Namen *Bank der Niederlande* errichtet. Dieselbe ist zunächst *Zettelbank* und nach dem Plane der Bank von England eingerichtet. Ihr Privilegium lautet vorerst auf 25 Jahre, und ihr Gründungscapital betrug 5 Millionen Gulden niederl. Kurant, vertheilt in 5000 Actien zu 1000 Gulden. Dem Plane gemäss wurde bei dem günstigen Erfolge später das Capital *verdoppelt*, so dass es nun 10 Millionen Gulden betrug. Durch königl Beschluss vom 7. April 1840 ist dasselbe aber nunmehr auf 15 Millionen Gulden gebracht, welche in 15'000 Actien zu 1000 Gulden repräsentirt sind. — Die Bank gibt *Noten* aus, welche *an den Inhaber* lauten und in Abschnitten von 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 und 25 Gulden bestehen. — Sie ist auch *Discontobank* und discontirt Wechsel. Sie macht *Darlehen* auf Gold- und Silberbarren, Geld und Staatspapiere (in neuester Zeit aber auf Staatspapiere und Waaren nicht mehr) zu veränderlichem Zins (3 bis 5 Procent). Auch besorgt sie die *Ausmünzung* für Rechnung des Staats, und treibt für ihre eigene Rechnung Handel mit Gold- und Silberbarren und ausländischen Geldsorten. — Die *Bankactien* tragen ausser der *Dividende* auch 4 Procent jährliche *Zinsen*, welche Ende März bezahlt werden. Die *Dividende* betrug für das Jahr 1839/40 (bis ult. März) 88 Gulden pro Actie. Für das Dienstjahr 1840/41 (bis ult. März) wurde an Dividende gewährt auf die 10'000 ersten Actien 74 Gulden pro Actie, auf die folgenden 5000 Actien (durch die Capitalerhöhung i. J. 1840 geschaffen, wie oben bemerkt) 37 Gulden pro Actie. — Der *Kurs der Bankactien*, jetzt circa 170 Procent, wird auf dem Fondszettel nicht notirt, da sie meist in festen Händen sind.

Handelsgesellschaft. Auf königlichen Befehl ward im J. 1824 die wichtige Actien-Compagnie, welche den Namen „*Nederlandsche Handel-Maatschappij*" führt, gegründet. Ihre Dauer ward einstweilen auf 25 Jahre, das Grundcapital auf mindestens 12 Millionen Gulden, bestimmt; in kurzer Zeit waren bereits 70 Millionen Gulden subscribirt, doch ward nur die Hälfte angenommen, so dass der Gründungsfonds 35 Millionen Gulden niederländ. Kurant beträgt. Die *Actien* waren stets gesucht, und stehen jetzt auf circa 160 Procent (für 100 nominal); dieselben sind zu 1000, 500 und 250 Gulden. Die *Zinsen* zu 4½ Procent sind vom Königе auf 20 Jahre garantirt; derselbe ist Theilnehmer für 4 Mill. Gulden. Ausser den Zinsen empfangen die Actionäre bei günstigen Geschäften eine *Dividende*, welche im Jahre 1838 sich auf 8¼ Procent, im Jahre 1839 auf 8¼ Proc. belief. Einer neuerlichen Erklärung des Colonialministers zufolge sollen aber die Dividenden „wegen des bisherigen übertriebenen Gewinnes der Gesellschaft" auf 3 Procent herabgesetzt werden. — Der *Zweck* der Gesellschaft ist: 1) die Betreibung des Handels nach den ostindischen Colonien, wobei sie die Regierung vertritt und dagegen eine Provision erhält; — 2) die Beförderung der Ostindienfahrt u. Schiffbau dazu; — 3) die Beförderung der inländischen Industrie. Die *Auctionen* von Colonialwaaren, welche die Maatschappij alljährlich abhält, sind berühmt, und reguliren die Preise für den halben Continent. Ueberhaupt arbeitet die Compagnie mit dem grössten Erfolge. — Die Gesellschaft macht auch *Darlehen* gegen hypothekar. Sicherheit und 3 Procent Zinsen. Die Anzahl der *Actien* wird durch Rückkauf allmälig verringert. Wegen der beiden *Anleihen*, welche die Gesellschaft contrahirt hat, etc., s. den obigen *Staatspapier-Kurszettel*.

In Amsterdam haben ferner ihren Sitz: ein *Handelsgericht*; eine *Handelskammer*; zwei *Börsen* (die grosse Handelsbörse und die Kornbörse); — ein *Leihhaus*; — die *rheinisch-westindische Gesellschaft*; die *westindische Compagnie* etc. etc., so wie einige sehr bedeutende *See-Assekuranz-Gesellschaften*.

Markt. Ein dreiwöchentlicher ansehnlicher Markt wird alljährlich im September abgehalten.

ANAM oder ANNAM, Staat in Hinterindien, im Osten vom chinesischen Meere begrenzt, in die drei Distrikte Cochinchina, Tunkin und Kambodscha getheilt; s. diese *Artikel*.

Ancona,

Freihafen und Seehandelsstadt im Kirchenstaate, Hauptstadt der gleichnamigen Delegation, am adriatischen Meere, mit 20'000 Einwohnern.

Rechnungsmünzen, deren Eintheilung und Zahlwerth.

Wie in der Hauptstadt Rom wird zwar auch hier gewöhnlich gerechnet *nach Scudi oder Thalern zu* 100 *Bajocchi;* ausserdem aber auch wohl in der Eintheilung des *Scudo in* 20 *Soldi oder Grossi à* 12 *Denari*, und das Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen ist überhaupt folgendes:

Scudo.	*Paoli.*	*Soldi* oder *Grossi.*	*Bajocchi.*	*Denari.*
1	10	20	100	240
	1	2	10	24
		1	5	12
			1	$2^2/_5$

Wirkliche Münzen in Gold, Silber und Kupfer sind die des Kirchenstaates und sind nebst dem seit 1835 etwas abgeänderten Zahlwerthe des römischen Scudo unter ROM zu ersehen.

Wechselkurse und Wechselusanzen.

Ancona notirt Kurse auf Amsterdam, Bergamo, Bologna, Florenz, Livorno, Neapel, Rom und Venedig, welche, bis auf nachgenannte Plätze, dieselbe Kursnorm haben, wie Rom; ebenso geschieht hier auch die Notirung der Geldkurse wie in Rom.

Ancona wechselt auf Bergamo und Venedig: ± 621 Centesimi für 1 Scudo, oder auch
± 16 Bajocchi für 1 Lira austriaca;
auf Rom: ± 99½ Scudi für 100 Scudi in Rom.

Der *Wechseluso* war bisher bei Wechseln von den italienischen Plätzen 15 Tage nach dato, aus den französ. Wechselplätzen 40 Tage nach dato. Uebrigens pflegt man sich hier, besonders bei allen andern auswärtigen und fremden Wechselbriefen, nach dem Uso derjenigen Plätze zu richten, von welchen sie trassirt sind. *Respecttage* finden nicht statt.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* ist = 0,409571 Meter = 181,561 paris. Lin. = 1,37588 römische Fuss. — Der *Braccio* oder die Elle = 0,664 Meter = 294,35 paris. Lin.

100 *Braccia* =

72,617 engl. Yards.	33,374 römische Canne.
99,559 preuss. Ellen.	85,216 wiener Ellen.

Die *Pertica* oder *Ruthe* hat 10 Fuss.

Feldmaass. Die *Soma* oder der *grosse Rubbio* hat 850 Quadratruthen, der *mittlere Rubbio* hat 700 Quadratruthen, der *kleine Rubbio* 625 Quadratruthen.

Getreidemaass. Der *Rubbio* hat 8 Coppe à 4 Provende und hält 281 Liter = 14165,895 paris. Kubikzoll.

100 *Rubbj* =

96,636 engl. Imp.-Quarters.	95,429 römische Rubbj.
511,267 preuss. Scheffel.	456,915 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Die *Soma* hat 2 Barili à 24 Boccali à 4 Fogliette und hält 70 Liter = 3528,87 paris. Kubikzoll.

1 *Soma* =

15,4068 engl. Imp.-Gallons.	1,1998 römische Barili.
1,0189 preuss. Eimer.	1,2066 wiener Wein-Eimer.

Handelsgewicht. Der *Centinajo* (Centner) hat 100 Lire (Pfund) à 12 Once (Unzen). Die *Lira* oder das *Pfund* wiegt 330,079 Gramm = 6867,59 holl. As.

100 *Lire* oder *Pfund* =

72,7703 engl. Pfund *av. d. p.*	97,3236 römische Pfund.
70,5733 preuss. Pfund.	58,9414 wiener Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist das *römische Pfund.*

Handelsanstalten.

Ancona besitzt eine *Börse*, ein *Handelsgericht*, eine *Sparkasse.*

ANDALUSIEN, siehe Cadiz.

ANGOLA, siehe Guinea.

ANGOSTURA *(Sanct Thomas de Angostura)*, Stadt in der columbischen Republik Venezuela in Südamerika, unweit des Orinoco, mit 9000 Einwohnern. Wie Caracas.

Anhalt.

Die anhaltinischen Lande bestehen aus den drei Herzogthümern *Anhalt-Bernburg*, *Anhalt-Dessau* und *Anhalt-Köthen*, mit den Hauptstädten Bernburg (an der Saale, 6000 Einwohner), Dessau (an der Mulde, 11'000 Einwohner) und Köthen (an der Ziethe, 5500 Einwohner).

Rechnungsmünzen und Zahlwerth derselben.

Die drei Herzogthümer Anhalt haben sich neuerdings der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 förmlich angeschlossen und rechnen sämmtlich vom 1. Januar 1841 an *nach Thalern zu* 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige*, in dem Zahlwerthe des 14 Thaler- oder preuss. Kurantfusses, wonach dieser Thaler im 24½ Guldenfusse 1 Fl. 45 Xr. Silberwerth hat. (Siehe auch unter Berlin.)

Während man früher (und zwar bis 1829) den Belauf der herrschaftlichen Abgaben nach dem Conventions 20 Fl. Fusse zu entrichten hatte, rechnete man im Handel und Wandel schon seit geraumer Zeit, so wie von 1829 an auch herrschaftlicherseits in dem Zahlwerthe des preussischen Kurantgeldes, welches fast allgemein cirkulirte; aber die Rechnungsweise war bisher immer noch die frühere, *nach Thalern zu* 24 *guten Groschen à* 12 *Pfennige*, wie sie sonst auch, und wenigstens bis Ende 1825, im Königreiche Preussen stattfand.

Papiergeld.

Schon vor etwa 10 bis 12 Jahren führte man hier (namentlich in Anhalt-Dessau) sogenannte Kassenscheine zu 1, 5 und zu 10 Thalern preussisch Kurant, gleich den preussischen Kassenanweisungen, ein, welche dem baaren Gelde gleich umlaufen, und worin bei allen Zahlungen an die herzogl. Kassen die Hälfte des Betrages in diesen Kassenscheinen erlegt werden soll.

Wechselkurse und Wechselrecht: *Uso*, *Respecttage.*

Bei den vorfallenden Wechselgeschäften bediente man sich früher gewöhnlich, wie gegenwärtig noch geschieht, der leipziger Kursnotirungen, welche seit Anfangs Januar 1841, bis auf die Kursart des Goldes al Marco und der Ducaten, mit den berliner Kursarten übereinstimmen.

Zufolge der Wechselordnung vom 10. Juli 1822 werden diejenigen Wechsel, welche *à Uso* zahlbar lauten, oder auch keine Zeitbestimmung der Zahlungsfrist enthalten, am 14. Tage nach deren Vorweisung fällig und *Respecttage* sind nicht zugelassen.

Wirkliche Landesmünzen sind bisher von *Anhalt-Köthen* gar nicht, von *Anhalt-Dessau* nur in kleiner Scheidemünze, von *Anhalt-Bernburg* jedoch früher und später in *Gold*, *Silber* und *Kupfer* geprägt worden; obschon das preussische Kurantgeld in den drei anhaltschen Herzogthümern, bis auf die preussische Scheidemünze, häufig umläuft.

Anhalt-Bernburg's *frühere und neuere Ausmünzungen* sind kürzlich folgende:

1) In Golde. Ducaten aus Scheidegolde, nach dem Reichsfusse, welcher *gesetzlich* 67 Stück aus der rauhen Mark zu $23^2/_3$ Karat fein Gold erfordert; *Pistolen* (Alexiusd'or — Carld'or) zu 5 Thlr. in Golde, wie die preuss. Friedrichsd'or. Siehe Berlin.

2) In Silber: früher bis etwa 1800: feine $^2/_3$ Stücke zu 24 Mariengroschen (36 Mariengroschen zu 8 Pf. auf den Thaler gerechnet), *gesetzlich* $17^7/_8$ Stück auf die rauhe Mark zu $15^8/_9$ Loth fein, und also 18 Stück auf die Mark fein. *Ferner auch damals:* gute Groschen zu 12, und Mariengroschen zu 8 Pfennigen, so wie 6-, 4- und 3-Pfennigstücke. *Später, von* 1796 *bis* 1834: Ganze, Halbe, Viertel-Speciesthaler, so wie 4-, 2- und 1-gute Groschenstücke, in dem Conventions-20-Guldenfusse, wie *Sachsen.* Siehe unter Leipzig. Auch halbe Groschen (oder $^1/_{48}$) wahrscheinlich nach Verhältniss der Groschenstücke.

3) In Kupfer: Vierpfennig- und Pfennigstücke.

Unter dem jetzt regierenden Herzoge von Anhalt-Bernburg, Alexander Carl, sind im Jahre 1834 (vielleicht auch nachher noch) aus der Ausbeute des anhalter Bergbaues

in Silber: *ganze Thaler im* 14 *Thalerfusse* geprägt worden (in 1834 angeblich 20'000 Stück in der berliner Münze).

Die neuern Münzen, besond. Scheidemünzen im 16 Thalerfusse, sind noch zu erwarten.

Maass- und Gewichtsverhältnisse der Herzogthümer.

Anhalt-Bernburg.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; s. Berlin.

Anhalt-Dessau.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; s. Berlin.

Durch eine im Jahre 1841 erlassene Verordnung hört mit 1. Juli 1841 der Gebrauch aller Localmaasse auf, und nur die Maasse und Gewichte des preussischen Systems sind in Kraft und gesetzlicher Giltigkeit.

Anhalt-Köthen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* ist der *preussische.* — Für Privat-Forstreviere gilt auch noch der alte *köthener Bau-* u. *Werkfuss* von 0,2922 Meter = 129,53 paris. Lin. = 0,9310 preuss. Fuss.

Die *köthener Elle* ist = 0,6359 Meter = 281,9 paris. Lin. = 0,9535 preuss. Ellen.

Getreidemaass. Der *köthener Scheffel* enthält 57,1299 Liter = 2880,056 paris. Kubikzoll = 1,039 preuss. Scheffel. — Im Handel rechnet man 5 gestrichene köthener Scheffel = 4 gehäuften Scheffeln.

Flüssigkeitsmaass ist das *preussische.* — 5 *preussische* Quart = 6 *alte köthener* Maass.

Gewicht ist das *preussische*; s. Berlin.

Staatspapiere von Anhalt-Köthen.

Die aus einer Anleihe bei Rothschild herrührenden sogenannten *köthen-rothschildschen Obligationen* stehen etwas über Pari, sind aber sämmtlich in festen Händen, so dass sie im Effektenhandel gar nicht mehr vorkommen. — Ausserdem existiren *Kammer-Obligationen*, welche seit Februar 1836 nur noch $3\frac{1}{2}$ Proc. jährliche Zinsen tragen, während sie vorher mit 4 Proc. verzinst wurden.

Anjinga oder Anjengo

(Andschinga), Hafenstadt auf der Küste Malabar in der britischen Präsidentschaft Bombay in Vorderindien, in dem Vasallenstaate Travankore.

Rechnungsmünzen, deren Eintheilung und Zahlwerth.

Die Rechnungen werden hier nach *Fanams*, *Pice* (Peihs) und *Budgerooks* (Bödscheruks) geführt, indem der Fanam zu 12 Pice à 4 Budgerooks gerechnet wird, wie folgende Verhältnisstafel noch näher darthut.

Rupie.	*Fanam.*	*Pice* (Peihs).	*Vis.*	*Budgerooks* (Bödscheruks).
1	6	72	96	288
	1	12	16	48
		1	$1\frac{1}{3}$	4
			1	3

In Betreff des *Zahlwerthes* wird angenommen, dass der hiesige Fanam ungefähr den fünften Theil der neuen, seit 1818 und 1835 bestehenden britisch-ostindischen Rupie (Rupihe, von Bombay u. Madras) betrage (genauer von $\frac{12}{59}$ Rupie); gewöhnlich schätzt man aber den Werth des Fanam auf $4\frac{3}{4}$ Pence Sterling, welches bei dem hier angenommenen Verhältniss des Goldes zum Silber (1 : 15) einen Silberwerth von 0,130138 Thlr. = 3 Sgr. 10,850 Pf. preuss. Kurant, oder 0,227742 Fl. = 13 Xr. 2,668 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse beträgt. *Die hiesige Rechnungs-Rupie* ist hiernach werth:

0,7808285 Thlr. = 23 Sgr. 5,098 Pf. preuss. Kurant, oder
1,3664498 Fl. = 1 Fl. 21 Xr. 3,948 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Die Silber-Rupie des britischen Ostindien (namentlich von Bombay und Madras) hat dagegen seit 1818 und 1835 folgenden Silberwerth:

a) in preuss. Kurant: 0,64007386 Thlr. = 19 Sgr. 2,427 Pf.;
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,12012925 Fl. = 1 Fl. 7 Xr. 0,831 Pf.

Der spanische Silberpiaster, welcher hier auch cirkulirt, würde, dem innern Silbergehalte gemäss, 11 (genauer $11\frac{1}{8}$), oder 11 bis höchstens 12 hiesige Fanam gelten.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Covid* ist = $\frac{1}{2}$ engl. Yard = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Linien.

Handelsgewicht. Der *Candy* hat 20 Maunds und wiegt 560 Pfund engl. *av. d. p.* = 254,01 Kilogramm. — 1 *Maund* = 28 Pfd. engl. *av. d. p.* = 12,7 Kilogr. — 1 Candy von Anjinga = 7 Maunds 20 Seers bengal. Factorei-Gewicht. — Der Candy wird auch in 35 Tilongs à 8 Pollams eingetheilt.

Gold- und Silbergewicht ist das sogenannte *St.-Thomas-Gewicht* = $53\frac{3}{4}$ engl. Troy-Grän = 3,483 Gramm = 72,465 holl. As. — Zuweilen bedient man sich auch des englischen Troy-Gewichts.

Ansbach,

Hauptstadt des baierschen Kreises Franken, an der fränkischen Rezat, mit 17'000 Einw.

Rechnungsverhältnisse nebst Zahlwerth derselben.

Man rechnet hier gegenwärtig und seit geraumer Zeit, wie in ganz Baiern, *nach Gulden zu* 60 *Kreuzern à* 4 *Pfennige*, und im Betreff des *Zahlwerthes* bis Ende August 1837 angeblich im 24 Guldenfusse, obschon es zuletzt auch nur ein Kronthalerfuss von wenigstens 24½ Gulden die feine Mark Silber war; seit dem Abschluss der süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837 aber erfolgt dieser Zahlwerth in dem anerkannten Silberwerthe des 24½ Guldenfusses, worin der Gulden dieser Art 17⅐ Silbergroschen im 14 Thalerfusse, und 48,979592 (beinahe 49) Kreuzer im 20 Guldenfusse werth ist.

Früher und bis etwa 1815 führten einige Handelshäuser in *Baireuth*, *Erlangen* und *Hof* ihre Rechnungen *in Reichsthalern zu* 24 *Groschen à* 12 *Pfennige*, in dem Zahlwerthe des 16 Thaler- oder 24 Guldenfusses. Ausserdem kam auch öfters die Rechnung *nach meissnischen Gulden* à 21 Groschen à 12 Pfennige, besonders in den Orten an der sächsischen Grenze, vor, und *herrschaftliche Kassengeschäfte und Steuergefälle* wurden damals *in fränkischen Gulden zu* 15 *schweren Batzen oder* 75 *Kreuzern* im 24 Guldenfusse berechnet.

Bei Wechsel- und Geldgeschäften richtet man sich meist nach den nürnberger Kursen; in *Hof* und mehren anderen Orten aber gewöhnlich nach den leipziger Wechsel- und Geldkursen.

Maasse und Gewichte.

Die *jetzigen* sind die *baierschen*; s. München.

Aeltere Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der ansbacher *Fuss* = 0,29956 Meter = 132,79 paris. Lin. = 1,0264 baiersche Fuss.

Die ansbacher *Elle* = 0,62377 Meter = 276,5 paris. Lin.′ = 0,7488 baiersche Ellen.

Die *Ruthe* hat 12 Fuss.

Getreidemaass. Das *Korn-Simmer (Simra)* für glatte Frucht hat 16 Korn-Metzen à 16 Korn-Maass, und ist = 337,10 Liter = 16994 paris. Kubikzoll = 1,5195 baiersche Scheffel.

Das *Hafer-Simmer* für rauhe Frucht hat 32 Hafer-Metzen à 18 Hafer-Maass, und ist = 622,33 Liter = 31373 paris. Kubikzoll = 2,7988 baiersche Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* Wein hat 12 Eimer. Der *Eimer* hat 66 Maass à 2 Seidel à 2 Schoppen. Die *Maass* hält 1,3519 Liter = 68,15 paris. Kubikzoll = 1,2646 baiersche Maass. Der *Eimer* also = 89,225 Liter = 1,391 baiersche Schenk-Eimer.

Handelsgewicht ist das *nürnberger*. Man rechnet gewöhnlich 100 ansbacher Pfund = 109 preuss. Pfund.

Handelsanstalten.

Ein *Wechsel- und Merkantil-Gericht* zweiter Instanz.

ANTIGUA, siehe Westindien.
ANTILLEN, siehe Westindien.

Antwerpen,

franz. *Anvers*, holl. *Antwerp*, Freihafen und Haupthandelsstadt des Königreichs Belgien, in der Provinz gleiches Namens, an der Schelde, mit 75'000 Einwohnern.

Rechnungsmünzen, gegenwärtige und frühere Eintheilung derselben und Zahlwerth.

Antwerpen und ganz Belgien rechnet gegenwärtig wieder, wie zur Zeit der französischen Herrschaft, *nach Franken* (Francs) zu 100 *Centimen* (Centimes), in dem Zahlwerthe Frankreichs, das heisst: dass nach der gesetzlichen Ausmünzung nahebei 52, eigentlich aber $52\frac{1}{2}$ Franken auf die kölnische oder deutsche Vereinsmark fein Silber gehören, wonach der belgische Franken

a) in preussischem Kurant: 0,266666.. Thlr. = 8 Sgr.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,466666.. Fl. = 28 Xr.
c) im 20 Guldenfusse: 0,38095238 Fl. = $22\frac{6}{7}$ Xr. werth ist.

Vor der Losreissung vom Königreiche der Niederlande (im Sommer 1830), namentlich von 1823 bis 1832 und selbst noch einige Jahre weiter herein, rechnete man hier *nach Gulden zu 100 Cents niederländisch* (oder brabanter Wechselgeld), auch wohl in der alten holländischen Rechnungsweise *nach Gulden zu 20 Stübern à 16 Pfennige holländisch*, in demselben niederländischen (holländischen) Zahlwerthe, wie er unter *Amsterdam* näher angegeben und dort zu ersehen ist. — Daneben bestand auch häufig noch die Rechnungsweise in dem sonst gebräuchlichen brabanter Kurant, wovon gleich hernach weiter die Rede sein wird.

Da indessen mehr französisches als niederländisches Geld im Umlauf war, so setzte die niederländische Regierung fest, dass die Zahlungen dergestalt geschehen könnten, dass allemal $47\frac{1}{4}$ Cents niederländisch für 1 Franken gerechnet würden. Hiernach, und zufolge dem niederländischen Münzgesetz vom 28. September 1816, wonach der niederländische Gulden dem brabanter Gulden Wechselgeld völlig gleichstehen sollte, finden überhaupt folgende Vergleichungen der verschiedenen hier noch geltenden Münzwährungen statt.

Es sind 100 Franken = $47\frac{1}{4}$ Fl. niederländisch oder brabanter Wechselgeld;
100 Franken = $55\frac{1}{8}$ Fl. brabanter Kurant;
189 Fl. niederländ. oder brab. Wechselgeld = 400 Franken, oder
100'000 Fl. niederl. od. brab. Wechselgeld = 211'640 Franken.
Ferner sind 441 Fl. brab. Kurant = 800 Franken, oder
100'000 Fl. brab. Kurant = 181'406 Franken.
6 Fl. brab. Wechselgeld od. niederl. = 7 Fl. brab. Kurant, oder
100 Fl. brab. Wechselgeld od. niederl. = $116\frac{2}{3}$ Fl. brab. Kurant.

Vor dieser Zeit aber, als diese Landestheile *die österreichischen Niederlande* bildeten, rechnete man hier, wie überhaupt in ganz *Brabant*, *Flandern* und *Luxemburg*, *nach Gulden (Florinen) zu 20 Stübern (Sous) zu 12 Pfennigen (Deniers), oder auch zu 16 Pfennigen; zum Theil auch nach Thalern oder Patagons zu 48 Stübern oder Patars*, und das Verhältniss der früheren Rechnungsmünzen dieses Landes gibt am übersichtlichsten folgende tabellarische Aufstellung:

Livres vlämisch oder *Livres de gros.*	*Thaler* oder *Patagons.*	*Gulden* oder *Livres.*	*Schillinge* oder *Escalins.*	*Stüber, Sous* oder *Patars.*	*Pfennige vlämisch, Grot vlämisch* oder *Deniers de gros.*	*Orts* oder *Liards.*	*Deniers.*	*Pfennige brabantisch.*	*Myten.*
1	$2\frac{1}{2}$	6	20	120	240	480	1440	1920	5760
	1	$2\frac{2}{5}$	8	48	96	192	576	768	2304
		1	$3\frac{1}{3}$	20	40	80	240	320	960
			1	6	12	24	72	96	288
				1	2	4	12	16	48

Die gewöhnliche Rechnungswährung war vornehmlich *in brabanter Kurant*; doch fanden ausserdem, wie zum Theil schon berührt worden ist, noch zwei andere Valuten statt: *in brabanter Wechselgeld* und *in luxemburger Kurant*, deren eigentlicher Zahlwerth sofort näher erörtert werden soll.

1) *Das brabanter Wechselgeld*, bei Wechselzahlungen gebräuchlich, bestand zwar von 1750 bis 1755 (und wohl bis 1760) vornehmlich in der Annahme der brabanter *Ducatons* zu 3 Fl. 1 Stüber Wechselgeld (und zu 3 Fl. $11\frac{1}{6}$ Stüber brabanter Kurant), und es gingen von dieser Silbersorte, nach M. R. B. Gerhardt d. Aelt. Berechnung, 8,1792 Stück auf 1 köln. Mark fein Silber, folglich 24,94656 Gulden brabanter Wechselgeld auf dieselbe Mark fein Silber; allein seit dem 19. Juli 1755 wurden auch brabanter Kronenthaler geprägt, die nach einigen Jahren sehr häufig in Circulation kamen, so dass man von 1760 an den hiesigen Zahlwerth dieser Art als aus Ducatons und Kronenthalern gemischt betrachten kann. Da nun, ebenfalls nach Gerhardt's Annahme, 9,18144 Stück dieser Kronenthaler auf die köln. Mark fein Silber gehen, und dieser Kronenthaler zu 2 Fl. 14 Stüber brab. Wechselgeld und zu 3 Fl. 3 Stüber brab. Kurant tarifirt war, so kann man, durch einander genommen, $24\frac{6}{7}$ Gulden brab. Wechselgeld auf die köln. Mark fein Silber rechnen.

Vom 28. Septbr. 1816 an, wo, wie oben schon erwähnt, der niederländische Gulden dem Gulden brabanter Wechselgeld gesetzlich gleich stehen sollte, war, bei dem zugleich mit festgestellten Tarif von $47\frac{1}{4}$ Cents niederländisch oder brab. Wechselgeld für den französ. Franken, der Werth des brabanter Wechselgeldes so zu bestimmen, dass nun 24,546865 (oder circa $24\frac{35}{64}$) Gulden brabanter Wechselgeld (also auch so viel Gulden niederländisch) auf eine köln. Mark fein Silber gehören; obschon man demungeachtet bei dem vorhin bemerkten Verhältniss verbleibt.

2) *Der Zahlwerth des brabanter Kurantgeldes* ist nun aus Vorgehendem um so leichter zu bestimmen, als man fortwährend 6 Gulden brabanter Wechselgeld mit 7 Gulden brabanter Kurant vergleicht. Nach dem Vorhinbemerkten kämen von 1750 bis 1756 oder 1760 auf eine köln. Mark fein Silber: 29,10432 Gulden brabanter Kurant; von 1756 oder 1760 aber bis 1816 oder 1817: 29 Gulden brabanter Kurant. Von da an *gesetzlich*, nach dem mehrbemerkten Tarifsatze: 28,6320092 Gulden brabanter Kurant; obschon auch hiervon die vorhergehende Annahme (29 Fl.) meist bestehen bleibt.

In ganz Belgien wird jetzt gewöhnlich der Gulden brabanter Kurant (welchen man zu 1 Franken 81 Centimen gelten lässt), der Gulden Wechselgeld, das Pfund vlämisch, so wie der alte französ. Livre tournois, jede dieser Rechnungsmünzen für sich besonders, in 20 Sous (oder Stüber), der Sou oder Stüber in 4 Liards oder 12 Pfennige eingetheilt, so dass diese Eintheilungsart mit den alten Rechnungsmünzen selbst noch immer fortbesteht. —

3) *Der Zahlwerth der luxemburger Valuta*, welche aber nur in dem österreichischen Antheile des sonstigen Herzogthums Luxemburg vorkam, ist 10, oder genauer $10\frac{1}{4}$ Proc. geringer zu setzen, als die des brabanter Kurant; oder, es betragen in ganzen Zahlen: 400 Gulden brabanter Kurant 441 Gulden luxemburger Währung. Demgemäss gehen 31,9725 (fast 32) Gulden dieser Valuta auf 1 köln. Mark fein Silber.

Aus allem diesem ergibt sich, in Betreff des Silberwerthes dieser drei sonstigen brabanter Valuten, folgendes:

1) Der Gulden brabanter Wechselgeld ist werth:
 - a) 0,5632184 Thlr. = 16 Sgr. 10,759 Pf. preuss. Kurant;
 - b) 0,9856322 Thlr. = 59 Xr. 0,552 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

2) Der Gulden brabanter Kurant ist werth:
 - a) 0,48275862 Thlr. = 14 Sgr. 5,793 Pf. preuss. Kurant;
 - b) 0,8448276 Fl. = 50 Xr. 2,759 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

3) Der Gulden luxemburger Währung ist werth:

a) 0,4378763 Thlr. = 13 Sgr. 1,635 Pf. preuss. Kurant;

b) 0,7662835 Thlr. = 45 Xr. 3,908 Pf. im 24½ Guldenfusse.

I) *Wirkliche österreichisch-niederländische Nationalmünzen.*

Von den vormaligen österreichisch-niederländischen Nationalmünzen war nach einer Verordnung vom 23. August 1784 festgesetzt:

dass die doppelten und einfachen *Souverainsd'or* (Severinen), wenn sie das bestimmte Passirgewicht von 230 und 114 holländ. Assen,

die doppelten Souverainsd'or zu 15 Fl. 19½ Stbr. Wechselgeld und zu 18 Fl. 12¾ Stbr. brabanter Kurant,

die einfachen Souverainsd'or zu 7 Fl. 19¾ Stbr. Wechselgeld und zu 9 Fl. 6⅜ Stbr. brabanter Kurant,

ferner die *Ducaten* mit dem kaiserlichen Stempel, bei einem Passirgewicht von 72 holl. Assen, zu 5 Fl. 8 Stbr. Wechselgeld und zu 6 Fl. 6 Stbr. brab. Kurant angenommen werden sollten.

An Silbermünzen, die brab. Ducatons, seit 1749, Gewicht 692 Asse, zu 3 Fl. 1 Stbr. Wgd. und 3 Fl. 11⅙ Stbr. brab. Kurant.

Die Kronenthaler seit 1755, Gewicht 613 Asse, zu 2 Fl. 14 Stbr. Wgd., oder zu 3 Fl. 3 Stbr. brabanter Kurant.

Die Schillinge (Escalins), seit 1749, Gewicht 103 Asse, zu 6 Stbr. Wgd. und zu 7 Stbr. brabanter Kurant.

Die Theilstücke dieser Sorten ganz nach Verhältniss.

Die Gold- und Silbersorten, welche bei der Revolution 1790 von den sich so nennenden belgischen Staaten in Brüssel ausgeprägt worden sind, welche aber hernach von dem Kaiser wieder ausser Circulation gesetzt wurden, bestanden in folgenden:

In Golde: in sogenannten Löwen (Lionsd'or) zu 14 Fl.

In Silber: in Silberlöwen (Lions d'argent) zu 3½ Fl.

Dann in ganzen und halben Gulden Kurant, so wie in einigen Kupfermünzen (doppelte und einfache Liards).

II) *Wirklich geprägte Gold-, Silber- und Kupfermünzen des französischen Reiches*, womit diese Lande seit 1793 bis 1814 oder 1815 vereinigt waren, sind unter PARIS zu ersehen.

III) *Wirkliche Nationalmünzen des Königreichs der Niederlande*, wie sie hier, als vereint mit diesem Königreiche, in gleichem Werthe circuliren sollten (1815 oder vielmehr 1817 bis 1830 oder 1834), sind unter AMSTERDAM aufgeführt und dort nachzusehen.

IV) *Die neuern Nationalmünzen des jetzigen Königreichs Belgien* sind, bis auf Bild und Ueberschrift, so ziemlich die französischen, und ist darüber Folgendes zu bemerken:

Unterm 5. Juni 1832 gab der König Leopold in Brüssel das neue, jetzt geltende Münzgesetz, wonach für das Königreich *Belgien* ausgeprägt werden sollen:

a) In Golde: Stücke (Pièces) zu 20 und zu 40 Franken, in dem Feingehalte von $^9/_{10}$ mit $^1/_{10}$ Kupferzusatz, und 155 Stück zu 20 Franken, so wie 77½ Stück zu 40 Franken aus dem Kilogramm mit einem Gewichts- und Gehalts-Nachlass (Tolérance) jederseits von 2 Tausendtheilen darüber oder darunter; erstere von 21, letztere von 26 Millimètres Durchmesser. — Indessen sind von diesen angeordneten Goldmünzen bis jetzt noch keine wirklichen Ausprägungen erfolgt, und das ursprüngliche Münzgesetz soll in Hinsicht dieser beiden Goldsorten angeblich noch modificirt werden, was denn erwartet werden muss.

b) In Silber: Stücke zu 1 Franc, ¼, ½ Franken, von 2 und von 5 Franken; ebenfalls zu $^9/_{10}$ fein, mit $^1/_{10}$ Kupferzusatz und auf den Gehalt mit 3 Tausendtheilen Nach-

lass oder Toleranz. — Das *Gewicht* des Franken, als Münzeinheit, soll 5 Gramm, des $^1/_4$-Franken $1^1/_4$ Gramm, des $^1/_2$-Franken $2^1/_2$ Gramm, des 2-Frankenstücks 10, des 5-Frankenstücks 25 Gramm sein, mit folgendem Gewichts-Nachlass:

Die Silberstücke zu 1 u. zu 2 Franken, 5 Tausendtheile darunter od. darüber;
Die 5-Frankenstücke................ 3 Tausendtheile desgleichen;
Die Stücke zu $^1/_4$ Franken...........10 Tausendtheile desgleichen;
- - - $^1/_2$ Franken........... 7 Tausendtheile desgleichen.

c) In Kupfer: Stücke zu 1, 2, 5 und 10 Centimes. — Das *Gewicht* des Kupferstücks zu 1 Centime = 2 Gramm; zu 2 Centimes = 4, zu 5 Centimes = 10, und zu 10 Centimes = 20 Gramm, mit einem Nachlass von $^1/_{50}$ des Gewichts.

Der Durchmesser der Silbermünzen soll sein: Bei den Stücken zu 5 Francs: 37, zu 2 Francs: 27, zu 1 Franc: 23, zu $^1/_2$ Franc: 18, zu $^1/_4$ Franc: 15 Millimètres.

Der Durchmesser der Kupfermünzen soll sein: Bei den Stücken zu 10 Centimes: 32, zu 5 Centimes: 28, zu 2 Centimes: 22, und zu 1 Centime: 17 Millimètres.

Besondere münzgesetzliche Verfügungen.

Ferner ward festgestellt, dass die königlich-niederländischen, nach dem Gesetz vom 28. September 1816 geprägten Silbermünzen, sowohl bei den öffentlichen Kassen als dem gewöhnlichen Umlauf, auf den Fuss von $47^1/_4$ Cents des niederländischen Guldens für 1 Franken; gleicherweise auch die niederländischen 5- und 10-Guldenstücke bis zum 31. December 1832, nach dieser Zeit aber diese beiden letztern Sorten zu dem Werthe von $48^1/_4$ Cents der Franken, bis auf weitere Verfügung, angenommen werden sollten. Alle vor dem 1. Januar 1833 geschlossenen Contracte, Verfügungen etc., insofern sie Zahlungsverbindlichkeiten in niederländischen Gulden enthalten, erhalten ihre Vollziehung nur auf den Fuss von $47^1/_4$ niederländische Cents für 1 Franken. Die französischen, nach der Decimalnorm geprägten Gold- und Silbermünzen sollen dagegen in den Staatskassen nach ihrem vollen Nominalwerthe zugelassen werden. Uebrigens ist Niemand verbunden, bei allen zu leistenden Zahlungen mehr als *ein Zehntel* in halben Frankenstücken, noch mehr als 5 Franken in $^1/_4$-Frankenstücken und in Kupfermünze anzunehmen. Diejenigen, welche Gold- und Silberbarren zur Münze bringen, haben davon nicht mehr als die Fabrikationskosten zu tragen, welche Kosten für den Kilogramm auf 9 Franken bei dem Golde, und auf 3 Franken bei dem Silber festgesetzt sind. Wenn dergleichen Barren unter dem Feingehalt von $^9/_{10}$ (als dem Münzgehalte) sich befinden, so unterliegen sie den Läuterungs- oder Scheidungskosten, worüber ein besonderer Tarif besteht.

Ausserdem, dass, wie vorerwähnt, die holländischen Münzen im Geldumlauf Belgiens auf den Fuss von $47^1/_4$ Cents des niederländischen Gulden für 1 Franken reducirt und übernommen werden, besteht auch ein besonderer Tarif für die alten österreichisch-niederländischen Provinzialmünzen, die in Belgien noch immer in Circulation sind, obschon sie allmälig seltener werden; wobei aber vorläufig zu bemerken ist, dass in Betreff des brabanter Kurantgulden und des lütticher Gulden grössere Summen so reducirt werden,

dass 1) $55^1/_3$ Gulden brabanter Kurant,
2) $84^3/_8$ Gulden lütticher Währung

100 Franken gleichgesetzt werden. Ueberdies hat man noch eine etwas bessere Sorte lütticher Gulden, von welcher $4^7/_8$ Gulden dieser Art $5^{25}/_{27}$ Franken (oder 1053 Fl. lütticher = 1280 Franken; in kleinern Zahlen, nahe genug: 167 Fl. lütt. = 203 Fr.) gleichstehen. Ueberhaupt aber beträgt nach dieser Reduction 1 Gulden brabanter Kurant = 1 Franken $81^4/_{10}$ Centimen; ferner:

1 Fl. brabanter Wechselgeld = 2 Francs $11^{64}/_{100}$ Centimes;
1 Fl. lütticher Kurant = 1 Fr. $18^1/_2$ Cent. und
1 Fl. lütt. Kur. der zweiten, etwas bessern Sorte = 1 Fr. $21^{5575}/_{10000}$ Cent.

Belgischer Tarif der Münzsorten der vormaligen österreichischen Niederlande.

Goldsorten:	Fr.	Cent.		Brab. Wechselgeld. Fl.	Stbr.	Pf.		Kurant. Fl.	Stbr.	Pf.
Doppelter Souverainsd'or:	33.	82	oder	15.	19.	7,19	oder	18.	12.	10,38
Einfacher Souverain ...	16.	91	-	7.	19.	9,59	-	9.	6.	5,19
Halber Souverain	8.	46	-	3.	19.	10,80	-	4.	13.	2,60
Ducaten (österreichische)	11.	43	-	5.	8.	—	-	6.	6.	—

Silbersorten:	Ducaton:	6 Fr.	31 Cent.
	Halber Ducaton	3 -	15 -
	Viertel-Ducaton	1 -	58 -
	Achtel-Ducaton	0 -	75 -
	Brabanter Kronenthaler	5 -	57 -
	Halber desgl.	2 -	77 -
	Viertel desgl.	1 -	39 -
	Doppelter Schilling (Escalin).	1 -	21 -
	Einfacher Schilling (Escalin).	0 -	60 -
	Halber Schilling od. Plaquette	0 -	32 -
	Stück von 5 Plaquettes	1 -	50 -
	Stück von 5 Sous (Stübern).	0 -	47 -
	Stück von 10 Liards	0 -	23 -

Lütticher Münzsorten.

In Gold:	Ducaten, das Stück	10 Fr.	37 Cent.
	Goldgulden (Goldflorinen) ...	6 -	14 -
In Silber:	Doppelter Schilling (Escalin).	1 -	21 -
	Einfacher Schilling (Escalin).	0 -	60 -
	Halber Schilling od. Plaquette	0 -	29 -

Luxemburger Münzsorten.

In Silber:	Stück von 12 Sous (Stüber)..	0 Fr.	85 Cent.
	Stück von 6 Sous (Stüber)...	0 -	40 -
	Stück von 3 Sous (Stüber)...	0 -	20 -

Die lütticher Gold-Ducaten zu 10 Francs 37 Centimes stehen hier um 10¼ Procent niedriger tarifirt, als die österreichischen (zu 11 Fr. 43 Cent.), weil sie fast so viel geringer sind, *und die lütticher Goldgulden*, die nur noch selten in den Münzbüchern vorkommen, und neben dem Preise von 6 Francs 14 Cent. zu 2 Gulden 90 Cents niederländisch oder brab. Wechselgeld angesetzt sind, müssten hiernach, zu dem Werthe der niederländischen 10-Guldenstücke angeschlagen, auch wenn man diese Goldgulden um etwa 3½ Procent höher setzt, in Betreff der im Tarif abgehaltenen Umprägungskosten etc., dennoch so leicht oder geringhaltig ausgemünzt sein, dass davon 128,7190 Stück auf die Vereinsmark fein Gold gehen müssten; während frühere Angaben die lütticher Goldgulden so stellen, dass $70^{29}/_{30}$ Stück derselben auf die rauhe köln. Mark zu 19¾ Karat fein, folglich 86,238 Stück dieser Sorte auf die köln. Mark fein Gold gehen, was nach diesem Tarif ganz unwahrscheinlich ist.

Da die neuern belgischen Nationalmünzen in Hinsicht ihrer Ausbringung ganz mit der Ausstückelung und dem Feingehalt der französischen gleichnamigen Münzsorten übereinkommen, so bedürfen selbige aus diesem Grunde keiner besondern Darlegung nach deutscher Berechnungsart, und sind diese Sorten unter Paris zu ersehen.

Folgende *tabellarische Aufstellung* enthält dagegen die Ausbringung *der österreichisch-niederländischen Nationalmünzen*, nach Gesetz und Erfahrung, und sowohl ihrem Schrot

und Korn, als Gold- oder Silberwerthe gemäss, auf deutsche Weise und nach der Vereinsmark berechnet.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der österreichischen Niederlande (Belgiens).	*Stück auf eine Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der Bruttomark.*		*Stück auf eine Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
I) Goldmünzen.								
Souverainsd'or, doppelte, gesetzmässig mit Remedium	21,1547	11,054	230,00	22	—	23,0778	8,39967	2,94411
Dergl. einfache, desgl.	42,6805	5,479	114,00	22	—	46,5006	4,16331	1,45925
Brab. Souverainsd'or, doppelte, nach gewöhnl. Annahme	21,2500	11,005	228,97	22	—	23,1818	8,36199	2,93090
Dergl. einfache, desgl.	42,5000	5,502	114,48	22	—	46,3636	4,180995	1,46545
Ducaten, nach dem gesetzlichen Passirgewicht	67,5556	3,460	72,00	23	8,00	68,5070	2,82958	0,99178
Lionsd'or od. Goldlöwen der belgischen Staaten v. 1790, à 14 Fl.	28,2500	8,275	172,18	22	—	30,8182	6,28999	2,20466
II) Silbermünzen.				*Loth.*	*Grän.*		*In preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*Im 24½ Guldenfuss.* *Fl. Xr.*
Brab. Ducatons seit 1749, gesetzlich mit Remedium	7,0287	33,272	692,24	13	16,00	8,0971	1. 21. 10,45	3. 1,5475
Dergl., nach Gerhardt d. Aeltern gewöhnl. Annahme	7,1000	32,937	685,29	13	16,00	8,1792	1. 21. 4,20	2. 59,7242
Halbe, Viertel- u. Achtel-Ducatons, nach Verhältniss.								
Brab. Kronenthaler, seit 1755, gesetzmässig mit Remedium . . .	7,93335	29,477	613,31	13	16,00	9,13922	1. 15. 11,47	2. 40,845
Dergl., nach Gerhardt's gewöhnl. Annahme	7,9900	29,268	608,96	13	16,00	9,2045	1. 15. 7,56	2. 39,705
Dergl., nach neuern Durchschnitts-Annahmen	8,0000	29,232	608,20	13	16,00	9,2160	1. 15. 6,87	2. 39,505
Halbe u. Viertel, sonst nach Verhältniss; neuerdings sehr unwichtig.								
Doppelte brab. Schillinge (Doubles Escalins), seit 1749, nach französ. Probe	23,67114	9,879	205,55	9	4,00	41,0674	0. 10. 2,73	0. 35,795
Brab. Schillinge (Escalins), seit 1749, nach engl. Probe	47,3306	4,941	102,80	9	3,43	82,3963	0. 5. 1,17	0. 17,841
Dergl. halbe Schillinge (Plaquettes), nach engl. Probe	85,9276	2,721	56,62	7	11,14	180,4479	0. 2. 3,93	0. 8,140
Fünf-Stüberstücke brab. Kurant, seit 1749, nach engl. Probe . .	47,4863	4,925	102,46	6	10,61	115,3022	0. 3. 7,71	0. 12,749
Halbe dergl. zu 2½ Stüber, nach Verhältniss.								
Löwenthaler der belgischen Staaten, von 1790, à 3½ Fl., nach französ. Probe	7,1243	32,825	682,95	13	17,00	8,1746	1. 21. 4,54	2. 59,8255
Belgische Gulden Kurant, zu 20 Stüber Kurant, von 1790, nach französ. Probe	25,15904	9,295	193,39	13	16,00	28,9832	0. 14. 5,89	0. 50,719
Dergl. halbe Gulden, von 1790, nach französ. Probe	50,6073	4,621	96,14	13	16,00	58,3002	0. 7. 2,45	0. 25,214

Kurssystem der belgischen Hauptwechselplätze Antwerpen u. Brüssel, nach welchem sich auch *Gent*, *Lüttich etc.* meist richten.

Antwerpen, Brüssel etc. wechseln auf:	*Kurse vom 24. Juli 1840.* Wechselfrist: *Kurze Sicht.*	*2 Monate.*	*3 Monate nach dato.*	*Erklärung nebiger Kursarten.*
Amsterdam, Rotterdam	± 1/4 à 3/8 P.	— —	— —	± 99 3/4 à 99 5/8 Fl. brab. Wechselgeld od. Fl. niederl. für 100 Fl. niederl.; od. auch: 1/4 à 3/8 % Verlust (Perte).
Brüssel (Antwerpen, von Brüssel etc. aus)	- 1/4 % P.	— —	— —	± 1/4 % Verlust (Perte), das ist: 99 3/4 Fl. niederl. od. brab. Wechselgeld für 100 Fl. desgl.; od. auch: 99 3/4 Franken hier für 100 Franken in den beibemerkten Plätzen, in kurzsichtigen Wechseln.
Gent	- 1/4 -	— —	— —	
Lüttich	- 1/4 -	— —	— —	
		à 6 Wochen.		
Frankfurt am Main	- 36 1/4	— —	± 35 15/16	Fl. niederl. od. brab. Wechselgeld für 20 Thlr. od. 30 Fl. frankfurt. Wechselgeld.
		à 2 Monate.		
Hamburg	- 35 5/8	± 35 7/16	- 35 5/16	Fl. niederl. od. brab. Wechselgeld für 40 Mark hamb. Banko.
London	- 39. 11	- 39. 8	— —	± 39 Schill. 11 Pf. u. 39 Schill. 8 Pf. od. Grot vlämisch brab. Wechselgeld od. niederl. Kur. für 1 Pfd. Sterl.
Anmerk. Auf London notirt Brüssel den Kurs meist in Fl. niederl. od. brab. Wgd. für 1 Pfund Sterling. Also	- 11. 97 1/2	- 11 Fl. 90 Cents.	— —	
Paris	- 1/4 Av. à 1/8	- 5/8 % P.	- 7/8 % P.	± 1/8 à 1/4 % Gewinn (Avanz) in kurzer Sicht; ± 5/8 % Verlust (Perte) zu 2 Monat; ± 7/8 % Verlust (Perte) in 3-Monats-Wechseln, od. 100 1/8 à 100 1/4; 99 3/8 u. 99 1/8 belgische Franken für 100 Franken in Paris.
		à 6 Wochen.		
Petersburg	- — —	- — —	- — —	± 37 3/4 à 38 1/4 Fl. niederl. od. brab. Wechselgeld für 20 Silberrubel.
		à 6 Wochen.		
Wien	- — —	- — —	- — —	± 36 à 35 7/8 Fl. niederl. od. brab. Wechselgeld für 20 Thlr. od. 30 Fl. Conventions-Kurant.
Ausserdem auch wohl noch auf:				
Augsburg	- 36 1/4	- 36 1/16	- 35 15/16	Fl. niederl. od. brab. Wechselgeld für 20 Thlr. od. 30 Fl. augsb. Kurant.
	à Uso.	*à 1 1/2 Uso.*		
Cadix, Madrid	- 100 1/4	- 100 3/4	- — —	Grot od. Pf. vläm. niederl. od. brab. Wechselgeld für 1 span. Wechselducaten; od.: 100 1/4 à 100 3/4 Fl. niederl. od. brab. Wechselgeld für 40 Stück Wechselducaten.
	à Uso.	*à 1 1/2 Uso.*		
Lissabon	- 37 1/4	- 37 1/2	- — —	Fl. Wechselgeld (od. Grot vläm. Wgd.) für 40 Krusaden (od. für 1 Krusade) von 400 Reïs.
Disconto	— —	— —	3 1/2	Procent jährlich.

Kurs der Gold- u. Silberbarren und Münzsorten.	*Kurs.*	*Kurserklärung.*
Fein Gold in Barren:	± $13\frac{1}{2}$ à 14	Procent Aufgeld auf den festen Preis von $1442\frac{2}{5}$ Fl. niederl. od. brab. Wechselgeld für 1 belgisches od. niederl. Pfund von $\frac{1}{2}$ Kilogramm fein Gold, wie in *Amsterdam;* auch wohl nach dem Kurse für Gold in Barren, das Kilogramm, wie derselbe in *Paris* notirt wird.
Fein Silber in Barren:	± 104. 20 à 105 —	Fl. niederl. od. brab. Wechselgeld für 1 niederl. Pfund od. $\frac{1}{2}$ Kilogramm fein Silber in Barren, wie in *Amsterdam;* ausserdem auch wohl nach dem Kurse für fein Silber in Barren, wie derselbe in *Paris* regulirt wird.
Spanische Dublonen, österreich. u. niederl. Ducaten, französ. Louisd'or, 20- u. 40-Frankenstücke, österr. Souverainsd'or, engl. Sovereigns etc., spanische Piaster und mehrere andere Gold- u. Silbersorten, nach d. Stück:	± — —	In Fl. u. Cents niederl. od. brab. Wechselgeld, od. auch in Franken u. Centimen, für 1 Stück jeder Sorte, wie in *Amsterdam* oder *Paris.*

Bemerkung zu vorstehendem Kurssystem. *Lüttich* notirte seine Kursarten auf verschiedene Plätze schon vorlängst abweichend von obigen Kursnormen. So z. B. *auf Amsterdam:* ± 212 Franken für 100 Fl. niederl. Kurant; *auf Frankfurt a. M.:* ± $\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{2}$ Procent Gewinn oder Verlust, indem man für 11 Fl. Münze im 24 (oder $24\frac{1}{2}$) Guldenfusse in Frankfurt a. M. = 24 Livres Tournois und 81 Livres Tournois = 80 Franken (also 297 Fl. Münze = 640 Franken), als feste Annahme, rechnete. *Auf Antwerpen, Brüssel, Gent,* so wie auf *Paris,* war die Kursnotirung in Procenten Gewinn oder Verlust; Franken gegen Franken gerechnet. Späterhin, etwa 1827, sollte zwar alles wie in Antwerpen (Amsterdam) und in niederl. Währung notirt werden; wahrscheinlich wird man sich aber neuerdings mehr der *pariser* Kursnorm genähert haben, *wie denn überhaupt von allen belgischen Wechselplätzen anzunehmen ist, dass sie über kurz oder lang bei ihrer Frankenwährung auch mehr und mehr das pariser Kurssystem adoptiren werden.*

Uso, Respecttage u. Wechselgesetze überhaupt. Wechselusanzen.

Der *Uso* ist in der neuern Zeit (unter französischer wie unter niederländischer Herrschaft, so noch gegenwärtig) 30 Tage nach dem Tage der Wechselausstellung laufend. — Ein auf Zeit gezogener Wechsel ist am Tage nach dessen Verfall zahlbar, so dass überhaupt nur *Ein Respecttag* zugelassen wird. — Auf Sicht gezogene Wechsel sind bei deren Vorweisung einzulösen oder zu protestiren. — Das *Wechselrecht* ist, wie zur französischen Zeit, das französische Handels- und Wechselrecht, welches auch so ziemlich mit dem neuen niederländischen übereinstimmt. Siehe unter Amsterdam und Paris.

Wechselprovision ist $\frac{1}{3}$ à $\frac{1}{2}$ Procent; gewöhnlich aber $\frac{1}{2}$ Procent. — Die *Wechsel-Courtage*, sonst $\frac{1}{10}$ à $\frac{1}{8}$ Procent, ist seit 1840 *gesetzlich*, auch für die Verhandlung von Gold- und Silberbarren, Gold- und Silbersorten, durch Wechselmäkler, $\frac{3}{4}$ Procent, welche der Verkäufer allein zu tragen hat.

Staatspapier-Kurse.

Dieselben werden der Hauptsache nach *wie in Amsterdam* notirt (s. dies. Art.). Die in Antwerpen stattfindenden *Abweichungen* und *Hinzufügungen* bestehen in Folgendem:

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuss. %	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Stadt Antwerpen.			
Active Schuld	5	105¼	Francs baar für 100 Francs Nennwerth in nebenstehenden Papieren.
do. do.	4	97	
Aufgeschobene Schuld	—	52	
Entrepot-Actien	5	104	
Dampfschifffahrts-Actien	4	95	
Actien der Handelsbank von Antwerpen	4	107	
Actien der Industriebank (Banque de l'industrie)	4½	95	
Actien der antwerpner Handelsgesellschaft (Société commerciale d'Anvers)	4	86½	
Anleihe der Provinz	4½	101¼	
Actien der Société générale	5	800	Fl. niederl. Kur. baar für eine Actie v. 500 Fl. niederl. Kur. Nennwerth.
Certificate au porteur der vorgenannten Actien	5	1690	Francs baar für ein solches Certificat einer Actie.
Belgien.			
Anleihe von 48 Mill. niederl. Fl., von 1832	5	104	Francs baar für 100 Francs Nennwerth in nebenstehenden Papieren.
Anleihe v. 30 Mill. Francs, v. 1836	4	97⅛	
- - 50 - - - 1838	3	76	
Actien d. belgischen Bank (Banque de Belgique)	5	92	
Actien der Mutualité (Société des capitalistes)	4	—	
Actien d. Cöln-Antwerp. Eisenbahn	5	97	
Actien d. Sambre-Meuse Eisenbahn	5	—	
Actien des Steinkohlenwerkes Sacré-Madame	5	90	
Oesterreich.			
Metalliques	5	109¼	Conv.-Fl. für 100 Conv.-Fl. Nennwerth in Metalliques, wobei unveränderl. 100 Conv.-Fl. = 120 Fl. niederl. Kur. gerechnet werden.
do.	3	83⅛	
do.	2½	59½	
Loose von 250 Fl. d. Anl. v. 1821	4	—	Conv.-Fl. für ein Loos der betreff. Lotterie-Anl., wobei man unveränderl. 100 Conv.-Fl. = 120 Fl. niederl. Kur. rechnet. (Die Loose vom J. 1821 werden i. J. 1841 heimgezahlt.)
- - 250 - - - - 1839	4	410	
- - 500 -	—	890	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Bank-Actien	6	1860	Conv.-Fl. für 1 Actie von 500 Conv.-Fl. Nominalw., wobei man unveränderl. 100 Conv.-Fl. = 120 Fl. niederl. Kur. rechnet. (Die ausserordentlichen Dividenden sind im Kurse mitbegriffen.)
Hessen-Darmstadt.			
Loose von 25 Fl. von 1834 ...	—	24⅛	Fl. niederl. Kur. baar für ein solches Loos von 25 rhein. Fl. Nennwerth.
Nassau.			
Loose von 25 Fl. von 1837 ...	—	22⅛	
Sicilien.			neapol. Ducati für 100 Duc. Nennwerth in Oblig. der nebensteh. Anlehen, indem dabei unveränderl. der neapol. Ducato = 2⅕ Fl. niederl. Kur. (od. 4 Francs 40 Cent.) gerechnet wird.
Anlehen von 1821	5	90	
do. do. 1824	5	90	
do. do. 1835	5	93	
Rom.			
Anlehen von 1832—1837.....	5	99¼	Francs baar für 100 Francs Nennwerth in solchen Obligationen.
Antwerpner Certificate desselben von 1834................	5	98⅝	

Bei vorstehenden Staatspapieren vergütet der Käufer dem Verkäufer die laufenden *Zinsen* bis zum Tage des Kaufes. — Die bei Staatspapiergeschäften gesetzliche *Courtage* ist 1 Promille Seitens des Verkäufers und des Käufers; die gebräuchliche *Provision* ist ¼ Procent. — Einer königl. Ordonnanz zufolge darf keine Art von Effekten (mit Ausnahme von Wechseln und belgischen Staatspapieren) ohne besondere und widerrufliche Genehmigung der Regierung auf den Kurszetteln notirt werden.

Belgische Staatspapiere und Anleihen.

Im Jahre 1831 ward mit dem Hause Rothschild in London und Paris eine Anleihe auf das Capital von 2 Millionen Pfund Sterling oder 24 Millionen Gulden niederl. Kurant, oder (zu der Annahme des Pfundes Sterling à 25⅕ Francs) 50′400′000 Francs, abgeschlossen. Die Obligationen lauten auf den Inhaber und sind zu 100 Pfund Sterling (1200 Gulden niederl. Kurant oder 2520 Francs) und zu 40 Pfund Sterling (480 Gulden niederl. Kurant oder 1008 Francs). Die Zinsen von 5 Procent sind halbjährlich (1. Mai und 1. October) gegen Coupons zu Brüssel, Antwerpen, Paris und London zahlbar. Der Amortisations-Fonds von 1 Procent des Capitals wird zu Rückkäufen unter Pari verwendet. — Die Anleihe von 1832 ward mit demselben Hause contrahirt und auf 48 Millionen Gulden niederl. Kurant oder 100′800′000 Francs bestimmt. Die Obligationen lauten gleichfalls au porteur. Die Zinsen von 5 Procent werden halbjährlich wie bei der vorigen gezahlt. Die Amortisations-Dotation ebenfalls 1 Procent. Die Obligationen können gegen Renten-Inscriptionen auf's grosse Buch der öffentlichen Schuld vertauscht werden. — Die

Anleihe von 1836 ward durch Subscription zu 92 Procent bewirkt. Sie beträgt 30 Millionen Francs, vertheilt in 30'000 Obligationen zu 1000 Francs; auch wurden halbe Obligationen zu 500 Francs ausgegeben. Die Zinsen, 4 Procent, werden halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) zu Brüssel, Antwerpen, London und Paris, so wie bei den Agenten der General-Staatskasse, bezahlt. Amortisations-Dotation mindestens 1 Procent. — Die Anleihe von 1838 wurde mit den Gebrüdern Rothschild auf die Summe von 50 Millionen Francs zu 73½ Procent abgeschlossen. Die Zinsen von 3 Procent werden halbjährlich (1. Febr. u. 1. August) in Brüssel, Paris, London und Frankfurt ausgezahlt, in beiden ersteren Plätzen in Francs, in London in Pfd. Sterling zum festen Kurs von 25⅖ Francs für 1 Pfd. Sterling, in Frankfurt a. M. nach dem Tageskurs. Amortisations-Dotation 1 Procent. — Im Jahre 1840 wurde ferner eine Anleihe von 80 Millionen Francs bewilligt, welche in verschiedenen Raten negozirt wurde, wie folgt: Die erste Anleihe von 1840 wurde mit der Société générale auf den Betrag von 20'160'000 Francs (800'000 Pfund Sterling) zu 96 Procent abgeschlossen. Die Soc. gén. liess das Publikum bis zum Belauf von 10 Mill. Francs an der Anleihe Theil nehmen, und die Einzeichnungen erfolgten in Brüssel und Antwerpen. Die Obligationen sind zur Hälfte von 100 Pfund Sterling (2520 Francs), zur Hälfte von 40 Pfund Sterl. (1008 Francs), und sind erst in sechs Jahren einlösbar. Die Zinsen von 5 Procent werden halbjährlich (1. Mai u. 1. Nov.) gegen Coupons bezahlt. Für die Amortisation unter Pari ist 1 Proc. bestimmt. — Die zweite Anleihe von 1840 wurde im Belauf von 37 Millionen Francs mit Gebrüder Rothschild zu 97½ Procent negozirt. Die Société générale ist zu einem Drittheile bei dieser Operation interessirt. Zinszahlung: 5 Procent jährlich. — Der dritte und letzte Theil der im Jahre 1840 bewilligten Anleihe ward im Februar 1841 auf 30 Millionen Francs mit Gebrüder Rothschild contrahirt. Die Société générale ist für ein Drittheil dabei betheiligt. Zinszahlung: 5 Procent jährlich.

Schatzkammerscheine. In 1833 wurde die Regierung autorisirt, Schatzkammerscheine (Bons royaux) auszugeben. Dieselben trugen Anfangs 6 Procent Zinsen, wurden aber später auf 4½ Proc. und selbst auf 4 Proc. reducirt, im Jahre 1839 aber wieder erhöht, und zwar die 1 Jahr laufenden auf 5 Proc., die 6 Mon. auf 4½ Proc., die 3 Mon. auf 4 Procent. Die Verfallzeiten waren: 1 Jahr, 6 Monate, 3 Monate und 1 Monat. Später wurden zur Deckung der Eisenbahn-Arbeiten 12 Millionen Francs Schatzkammerscheine emittirt, welche die Anleihen vom Jahre 1840 einzulösen mit bestimmt sind. Unterm 30. December 1840 wurde die Regierung wiederum ermächtigt, vom 1. Jan. 1841 ab für 24'400'000 Francs Schatzscheine auszugeben. — (Wegen der Actien der belgischen Industrie-Gesellschaften s. weiter unten die *Handelsanstalten*, so wie den Artikel Brüssel.)

Belgische Maasse und Gewichte.

Seine gegenwärtige Maass- und Gewichtsordnung empfing Belgien während seiner Vereinigung mit den Niederlanden, und seitdem besteht das *französische metrische System* ganz so wie dort, nur dass in Belgien die einzelnen Maassgrössen bisher wieder besondere eigene *Benennungen* führten. Durch das Gesetz vom 18. Juni 1836 aber wurden auch die *französischen Namen* eingeführt und für alle öffentlichen Verhandlungen *geboten*. Indem wir also im Uebrigen auf die Artikel Amsterdam und Paris verweisen, lassen wir hier eine Uebersicht der belgischen Maasse und Gewichte nach ihren bisher im Handel häufig noch gebräuchlichen Benennungen, unter Hinzufügung der ihnen entsprechenden französischen und holländischen, folgen. (Auch im *Verkehr* werden die *französischen Benennungen* in Belgien immer gebräuchlicher, und man sagt z. B. immer *Litre*, *Hectolitre*, *Kilogramm* statt Litron, Rasière und Livre, wodurch man zugleich jene *neuen* Maassgrössen von den ältern der letztern Namen unterscheidet, welche im Handel zuweilen noch gebräuchlich sind.)

Belgien.		*Frankreich.*		*Niederlande.*
Längenmaass.				
Mille	=	Kilomètre	=	Mijl.
Perche		Décamètre		Roede.
Aune		Mètre		Elle.
Palme		Décimètre		Palm.
Pouce		Centimètre		Duim.
Ligne		Millimètre		Streep.
Feldmaass.				
Bonnier	=	Hectare	=	Bunder.
Perche carrée		Are		Vierkante Roede.
Aune carrée		Centiare		Vierkante Elle.
Kubikmaass.				
Aune cube	=	Mètre cube	=	Kubieke Elle.
Palme cube		Décimètre cube		Kubieke Palm.
Brennholzmaass.				
Corde	=	Stère	=	Wisse.
Getreidemaass.				
Laste	=	(30 Hectolitres)	=	Last.
}Rasière		Hectolitre		Mudde. }
}Sac		Hectolitre		Zak. }
Boisseau		Décalitre		Schepel.
Litron		Litre		Kop.
Mesurette		Décilitre		Maatje.
Flüssigkeitsmaass.				
Baril	=	Hectolitre	=	Vat.
Litron		Litre		Kan.
Verre		Décilitre		Maatje.
Dé		Centilitre		Vingerhoed.
Handelsgewicht.				
Livre	=	Kilogramme	=	Pond.
Once		Hectogramme		Ons.
Gros		Décagramme		Lood.
Esterlin		Gramme		Wigtje.
Grain		Décigramme		Korrel.
Medizinalgewicht.				
Livre médicale	=	375 Grammes	=	Medicinaal-Pond.
Once médicale		31,25 -		Medicinaale-Ons.
Drachme		3,906 -		Drachma.
Scrupule		1,302 -		Scrupel.
Grain médical		0,065 -		Grein.

Probirgewicht. Die Feinheit des verarbeiteten Goldes und Silbers wird wie in Frankreich und den Niederlanden in *Tausendtheilen* (Millièmes) ausgedrückt; s. PARIS.

Alte antwerpner Maasse und Gewichte.

Diese waren die folgenden:

Längenmaass. Der antwerpner *Fuss* hatte 11 Zoll und war = 0,2868 Meter = 127,137 paris. Lin.

Die *Seiden-Elle* = 0,6941 Meter = 307,8 paris. Lin. = 1,04075 preuss. = 0,89082 wiener Ellen.

Die *Wollen-Elle* = 0,6844 Meter = 303,4 paris. Lin. = 1,02621 preuss. = 0,87837 wiener Ellen.

Die eigentl. *brabanter Elle* = 0,695 Meter = 308,09 paris. Lin., wie in Brüssel.

Die *Ruthe* hatte 20 Fuss.

Feldmaass. Der *Bunder* (Bonnier) hatte 400 Quadratruthen = 1,316 franz. Hektaren.

Getreidemaass. Die *Rasière* oder das *Viertel* für alles Getreide, den Hafer ausgenommen, hatte 4 Mucken od. 56 Pots. Die *Last* hatte $37\frac{1}{2}$ Rasières. — Das *Pot* enthielt 1,4219 Liter = 71,682 paris. Kubikzoll, die *Rasière* also 79,6272 Liter = 4014,2 paris. Kubikzoll.

100 *Rasières* oder *Viertel* =

95,4282 amsterd. Sack.	151,2387 hamburg. Fass.
27,3839 engl. Quarters.	144,8781 preuss. Scheffel.
69,3979 frankf. Malter.	129,4763 wiener Metzen.

Die *Rasière* für *Hafer* oder das *Hafer-Viertel* hatte 70 solche Pots, war also = 99,534 Liter = 5017,8 paris. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Aime* oder *Aam* hatte 100 Pots. 2 Pots = 1 *Stoop*. Der *Pot* war derselbe wie beim Getreidemaasse, von 1,4219 Liter = 71,682 paris. Kubikzoll. Die *Aime* also = 142,19 Liter.

1 *Aime* von 100 Pots =

117,251 amsterd. Mengelen.	19,639 hamburg. Viertel.
31,296 engl. Imp.-Gallons.	124,180 preuss. Quart.
79,308 frankf. Aichmaass.	100,487 wiener Maass.

Oelmaass. Die *Aime* oder *Aam Saatöl* hatte nur 96 Pots = 136,50 Liter, die *Aime Baumöl* aber 100 Pots, wie die beim Flüssigkeitsmaass angeführte.

Handelsgewicht. Der *Centner* (Quintal) hatte 100 Pfund. — Das antwerpner *Pfund* (Livre) hatte 16 Unzen (Onces) oder 32 Loth, und war = 470,1561 Gramm = 9782,03 holl. As. — Man rechnete gewöhnlich 100 alte Pfund = 47 Kilogramm, oder 100 Kilogr. = $212\frac{11}{16}$ alte Pfund (eigentl. = 212 Pfd. 11,1248 Unzen).

100 *alte antwerpner Pfund* =

95,1559 amsterd. Handelspfund.	100,5413 leipz. Pfund.
103,6522 engl. Pfd. *av. d. p.*	100,5228 preuss. Pfund.
97,1056 hamburg. Pfund.	83,9546 wiener Pfund.

1 *Charge* (Last) = 2 Ballen = 400 Pfund. — 1 *Schiffpfund* = 3 Centner = 300 Pfund. — 1 *Chariot* (Wagen) = 165 Pfund. — 1 *Stein* = 8 Pfund.

Medizinal- und Apothekergewicht. Von diesem hatte das *Pfund* 20 Unzen à 8 Drachmen à 60 Gran, und wog 470,074 Gramm = 9780,322 holl. As.

Platzgebräuche in Antwerpen.

Die *Gewichtswaaren* werden jetzt grösstentheils pr. $\frac{1}{2}$ oder pr. 50 Kilogramm in Gulden und Cents niederl. Kurant verkauft. Doch finden folgende Ausnahmen statt:

Eisen, Blei, Zink pr. 100 Kilo. in Francs; Kandiszucker pr. 1 altes antwerpner Pfd. in Wechselstübern (Sols de change); Raffinirter Zucker in Broden, Lomps u. Puderzucker pr. 100 antwerpner Pfund in niederl. Gulden (roher Zucker pr. 50 Kilo in Gulden); Syrop pr. 100 antwerpner Pfund in Schillingen vlämisch (Escalins); roher Borax pr. 1 antwerpner Pfund in Wechselstübern, raffinirter Borax pr. $\frac{1}{2}$ Kilo. in niederl. Cents; französ. Eichenrinde pr. 500 Kilo. in Francs, inländische dergl. pr. 500 Kilo. in niederl. Gulden und Cents.

Fernere Verkaufsarten: Mahagonyholz pr. 2 Palmen; Traubenrosinen, Orangen, Citronen pr. Kiste (Malaga-Citronen pr. $\frac{1}{2}$ Kiste) in Francs; Feigen pr. Korb in Stübern Ku-

rant (Sols cour.), smirnasche Feigen pr. Schachtel in niederl. Gulden; Getreide pr. Hektoliter; Salz pr. antwerpner Rasière; Leinsaat zur Aussaat, und Hanfsaat pr. Tonne; Leinsaat zu Schlagsaat (ausländ.), und Rapsaat pr. Hektoliter; Weizenmehl pr. Fass (Baril) in Francs; Thran pr. Hektoliter, Leberthran pr. Tonne; Oel pr. antwerpner Ahm; Terpentinöl pr. 50 Kilo.; Vitriolöl pr. 100 Kilo.; Cognac pr. Liter in Francs; Sprit pr. antwerpner Ahm in niederl. Gulden; Branntwein und Rum pr. Liter in niederl. Cents; Bordeaux- und Languedoc-Wein pr. Stückfass (Barrique von 226,650 Liter oder 30 Veltes) in Francs; Malaga- und Madera-Wein pr. Liter in niederl. Cents; Pech, Theer u. Waidasche pr. Tonne; Ochsenhörner pr. 104 Stück; russische Hasenfelle pr. 105 Stück, sächsische dergl. pr. 100 Stück; Nankin pr. Stück.

Ausser mehreren bereits im Obigen vorkommenden, werden noch die Preise folgender Waaren *nicht* in *niederländischem* Gelde notirt: Hausenblase in Schillingen vläm. (Escalins) pr. $\frac{1}{2}$ Kilo.; Sennesblätter in Wechselstübern (Sols de change) pr. $\frac{1}{2}$ Kilo.; Indigo und Lacdye in Wechselgulden (Florins de change) pr. $\frac{1}{2}$ Kilo.; Mennig, Galläpfel und Orseille in Wechselgulden pr. 50 Kilo.; Krapp in Wechselgulden pr. 50 Kilo., Krapp von Avignon aber in Francs pr. 50 Kilo.

Bei folgenden Waaren werden dem Käufer nachstehende *Vergütungen* oder Decorte zugestanden:

Bei *Kaffee* 2 niederl. Cents pr. $\frac{1}{2}$ Kilo.
- *Zimmt* $2\frac{1}{4}$ - - - - -
- *Piment* $\frac{1}{2}$ - Fl. - 50 -
- *Pfeffer* $\frac{3}{4}$ - Cents - $\frac{1}{2}$ -
- *Zucker* in Lomps u. Broden $15\frac{5}{8}$ niederl. Fl. pr. 100 antwerp. Pfund.
- *Kandiszucker* $3\frac{1}{16}$ niederl. Cents pr. 1 antwerp. Pfund.

Die *Courtage* beträgt im Allgemeinen $\frac{3}{4}$ Procent des Werthes für den Verkäufer, bei *Getreide* 9 Centimes pr. Hektoliter; für Leitung der Auctionen 1 Procent.

Handelsanstalten in Antwerpen.

1) Eine *Hilfs-* u. *Zweigbank* der *belgischen Bank* (Banque de Belgique); s. Brüssel.

2) Eine *Filiale* der *Société générale;* s. Brüssel.

3) Die *antwerpner Handelsbank* (Banque commerciale d'Anvers). Dieselbe wurde mit einem Capital von 25 Millionen Francs auf 25 Jahre gegründet, und hat zum Zweck: alle Anweisungen, Wechsel, Facturen, Rechnungen, Schuldscheine u. andere bewegliche Werthe von bestimmter Verfallzeit zu discontiren; Vorschüsse auf solche Valuten und auf Waaren zu machen; alle Arten aussergerichtlicher Einkassirungen und Zahlungen zu bewirken; den Commissions-Ein- und Verkauf aller Werthe, öffentlicher und Privat-Effekten. Die Gesellschaft darf Banknoten von 50, 100, 250, 500 und 1000 Francs, nach Sicht u. au porteur lautend, ausgeben, deren Summe aber den Gesellschaftsfond nicht überschreiten darf. Das Capital wird durch 25'000 Actien zu 1000 Francs vertreten, die zum Theil auf den Namen, z. Th. au porteur gestellt sind. Die Actien tragen 4 Proc. Zinsen und eine von den Umständen abhängige Dividende.

4) Die *Industriebank* (Banque de l'Industrie). Sie wurde im Jahre 1838 auf 25 Jahre gegründet, mit einem Fonds von 10 Millionen Francs, repräsentirt durch 10'000 Actien zu 1000 Francs, welche zum Theil auf den Namen, z. Th auf den Inhaber lauten. Die Actien geniessen einen jährlichen Zins von $4\frac{1}{2}$ Proc., welcher halbjährlich ausgezahlt wird, und eine dem Erfolge angemessene Dividende. Der Zweck der Anstalt ist: Commissions-Verkäufe aller Waaren in's Ausland und Vorschüsse darauf zu machen, so wie geeignete Retouren zu beschaffen; Einrichtung einer grossen Correspondenz-Verbindung mit ganz Amerika, der Levante und andern Handelspunkten, zum Nutzen aller Theilnehmer; Darlehen und Depositen, bei gehöriger Garantie; Discontirung von Handelseffek-

ten und sonstige sichere Anlegung von Geldern. Dagegen *entsagt* die Bank allen *eigenen* Speculationen in Waaren und öffentlichen Fonds, indem sie sich auf *Commissions*-Geschäfte beschränkt.

5) Die *antwerpner Handels-Gesellschaft* (Société de Commerce d'Anvers). Diese anonyme Gesellschaft wurde im Jahre 1838 auf 25 Jahre gegründet. Capital: 12 Millionen Francs, vertheilt in 12'000 Actien zu 1000 Francs. Die Actien lauten zum Theil auf den Namen, z. Th. auf den Inhaber, und bringen jährlich 4 Proc. Zinsen, so wie ausserdem eine von den Verhältnissen abhängige Dividende. Zweck der Gesellschaft: die Entwickelung des Handels und der Industrie zu befördern; den Landes- und Industrie-Erzeugnissen Belgiens Erleichterungen und Auswege zu verschaffen, und zwar durch Vorschüsse darauf, durch Besorgung ihrer Exportation und passender Retouren, ganz im Interesse der Committenten; Ausfuhr- und Einfuhr-Expeditionen zu vollziehen, und endlich alle kaufmännischen Operationen zu vollziehen, welche siè als geeignet u. günstig erachtet. Dagegen *untersagt* sich die Gesellschaft alle Speculationen in öffentlichen Fonds für *eigene* Rechnung. Um aber den Hauptzweck am besten zu erreichen, knüpft sie Verbindungen mit Amerika, Ostindien und allen andern Gegenden an, wo die belgischen Produkte vortheilhaft Eingang finden. — (Demzufolge kommt der Zweck der Soc. de commerce fast ganz mit dem grossen Berufe der Banque de l'industrie überein; nur dass diese auch keine Waarengeschäfte für eigene Rechnung betreibt.)

6) Ausserdem bestehen in Antwerpen: eine *Börse*, eine *Handelskammer*, ein *Handelsgericht*; die *antwerpner Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (Société Anvernoise de bateaux à vapeur), welche die Verbindung mit dem Auslande, vorzüglich mit London und Hamburg, bezweckt; die *belgische Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (Société Belge de bateaux à vapeur), welche die Relationen zwischen Antwerpen und den nordischen Häfen, namentlich Hamburg, unterhält; mehrere *See-*, *Feuer-* und *Lebens-Versicherungs-Gesellschaften*, so wie verschiedene andere *industrielle Actien-Unternehmungen*. *Schiffswerfte*. Grosse *Docks* und *Entrepots*.

Märkte.

In Antwerpen werden jährlich *drei Messen* gehalten, welche bedeutend frequentirt sind.

Appenzell,

Schweizer-Kanton, mit den Hauptorten Appenzell (1400 Einw.) u. Herisau (7000 Einw.).

Rechnungsmünzen, deren Eintheilung und Zahlwerth.

Dieser Schweizer-Kanton rechnet gewöhnlich *nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Angster*, und überhaupt hat man hier folgende Eintheilung der Rechnungsmünzen:

Gulden oder *Pfund.*	*Batzen.*	*Schillinge.*	*Kreuzer.*	*Angster.*
1	15	50	60	240
	1	$3^1/_3$	4	16
		1	$1^1/_5$	$4^4/_5$
			1	4

Hierunter ist das sogenannte Pfund (welches doch dem Gulden völlig gleichsteht), so wie der Schilling, beide gewöhnlich nur bei obrigkeitlichen Ansätzen in Straffällen gebräuchlich, nicht gemünzt vorhanden, folglich nur Rechnungsmünze.

Der *Zahlwerth* dieser Rechnungsweise wird gewöhnlich als im 24 Guldenfusse, oder in neuen Louisd'or zu 11 Gulden bestehend, angegeben, indem man den neuen französischen oder Schweizer Louisd'or = 4 Stück französ. oder Schweizer Neuthalern zu 2¾ Fl. rechnet. Da aber diese Münzsorte mehr und mehr ausser Umlauf gekommen, so ist dieser Zahlwerth jetzt hauptsächlich aus dem an diese Stelle getretenen Kronenthaler abzuleiten, und es sind bei dem hohen Stande der Kronenthaler 24¹²⁹/₁₆₀ (= 24,80625) Gulden auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen. Hiernach ist der hiesige Gulden werth:

1) in preussischem Kurant: 0,564374 Thlr. = 16 Sgr. 11,175 Pf.
2) im 24½ Guldenfusse: 0,987654 Fl. = 59 Xr. 1,037 Pf.

An wirklich geprägten Münzen dieses Kantons hatte man früherhin:

In Golde: Ducaten, welche fast gar nicht mehr vorkommen.

In Silber dagegen, auch in neuerer Zeit: 4-, 5- u. 9-Batzenstücke, besonders aber ganze und halbe Batzenstücke; ferner Stücke zu 6, 3 u. zu 1 Kreuzer.

Ueberhaupt hat dieser Kanton, gleich mehreren anderen, viel geringhaltige Silber-Scheidemünze ausgeprägt, welche man allmälig ausser Umlauf zu bringen sucht. Die im Jahre 1808 geprägten appenzeller Batzenstücke bringen die köln. Mark fein Silber auf 38 Gulden! — Von gröberen Sorten ist wenig ausgemünzt worden.

Wechselgeschäfte werden hier nach den Kursarten von St.-Gallen behandelt.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* soll der *rheinländische* sein u. ist hier = 0,314688 Meter = 139,5 paris. Lin. = 1,049 neue Schweizer Fuss.

Die *lange* oder *Leinwand-Elle* = 0,733619 Meter = 325,21 paris. Lin. = 1,2227 neue Schweizer Ellen. — Die *kurze* oder *Wollen-Elle* = 0,609615 Meter = 270,24 paris. Lin. = 1,0160 neue Schweizer Ellen.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 2 Mütt à 4 Viertel. Das *Viertel* enthält 18,4658 Liter = 930,906 paris. Kubikzoll. Das *Malter* also = 1,477264 Hektoliter = 0,9848 neue Schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* hat 4 Viertel à 8 Maass. Die *Maass* enthält 1,34084 Liter = 67,595 paris. Kubikzoll = 0,8939 Schweizer Maass. Der *Eimer* daher = 42,90688 Liter = 0,2860 Schweizer Saum.

Handelsgewicht. Es gibt ein *Schwergewicht* für Wolle, Metall- und Fettwaaren etc. und ein *Leichtgewicht* für Colonial- und Spezereiwaaren.

Das *schwere Pfund* hat 40 Loth u. wiegt 581,665 Gramm = 12102,075 holl. As = 1,1633 Schweizer Pfund. — Das *leichte Pfund* hat 32 Loth u. wiegt 465,332 Gramm = 9681,660 holl. As = 0,9307 Schweizer Pfund.

4 *schwere* Pfund = 5 *leichte* Pfund. — Die *Lothe* sind bei beiden Pfunden *dieselben*. — 1 *Centner* = 100 leichte Pfund.

1 *Schaff* Butter = 18 schwere Pfund. — 1 *Laib* fetter Käse wiegt 50 schwere Pfund, 1 *Laib* magerer Käse 32 schwere Pfund.

Gold- und *Silbergewicht* ist die *kölnische Mark.*

ARABIEN, siehe MOKKA, BETELFAKI, DSCHIDDA, LOHEIA, MASKAT.

ARAGONIEN, siehe SARAGOSSA.

ARCHANGEL oder *Archangelsk*, Handelshafen und Hauptstadt des russischen Gouvernements gleiches Namens in Grossrussland, mit 15'000 Einwohnern und Schiffswerften. Wie PETERSBURG.

Arnstadt,

Stadt in der obern Herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, an der Gera, mit 5000 Einwohnern.

Rechnungsmünzen und deren Zahlwerth.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen rechnet man gegenwärtig, oder wird doch nächstens allgemein rechnen (zufolge der Anschliessung an den grossen norddeutschen Münzverein):

nach Thalern zu 30 *Silber- od. Neugroschen à* 12 *Pfennige*, in dem *Zahlwerthe* des preuss. Kurant od. 14 Thalerfusses = 1 Fl. 45 Xr. im 24½ Guldenfusse.

Bis jetzt rechnete man hier jedoch noch durchgängig: *nach Thalern zu* 24 *Groschen à* 12 *Pfennige*, und dies in einem zwiefachen Zahlwerthe: 1) bei den Landeskassen und Abgaben — die Zollgefälle in neuerer Zeit ausgeschlossen — war der Conventions-20 Guldenfuss der Zahlfuss, worin der Thaler 31½ Sgr. preuss. Kurant werth ist; 2) bei dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb befolgte man dagegen einen 21¼ Guldenfuss, indem hierbei der Speciesthaler 34 Groschen, das Kopfstück von 20 Kreuzern Conventionsgeld 5⅔ Groschen galt, der Thaler dieser Art demnach $29^{11}/_{17}$ Sgr. = 29 Sgr. 7,764 Pf. preuss. Kurant od. 1,729412 Fl. = 1 Fl. 43 Xr. 3,059 Pf. im 24½ Guldenfusse werth ist. Es circulirte jedoch daneben eine nicht unbedeutende Menge geringhaltiger Silber-Scheidemünze (Groschen u. Sechser) der benachbarten Fürstenthümer, welche diesen Silberwerth gar sehr beeinträchtigte und nun bald ganz ausser Umlauf kommen wird.

Wirklich geprägte Münzen dieses Fürstenthumes waren sonst, und namentlich seit 1764, hauptsächlich in Silber:

ganze, halbe u. Viertel-Conv.-Speciesthaler, doch nur in geringer Anzahl;
$^1/_6$-, $^1/_{12}$- u. $^1/_{24}$-Thalerstücke, zu 4, 2 u. 1 guten Groschen.

Seit geraumer Zeit liess aber der Landesfürst keine Münzen mehr prägen, und es genügte der Umlauf ähnlicher Silbersorten (auch geringhaltiger) aus den benachbarten deutschen Staaten. Auch für die Folge scheint man sich hauptsächlich an die königl.-preussische Landesmünze halten und selbst keine (ausser vielleicht Scheidemünze) ausprägen zu wollen.

Wechselgeschäfte werden gewöhnlich nach dem leipziger Kurszettel abgeschlossen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* ist der *leipziger* = 0,2825 Meter = 125,23 paris. Lin. — Die *Ruthe* hat 14 Fuss, bisweilen aber auch (nach Uebereinkunft) 16 Fuss.

Die *Elle* ist die *leipziger* von 2 Fuss = 0,565 Meter = 250,46 paris. Lin.

Feldmaass. Der *Acker* hat 160 Quadratruthen (à 196 Quadratfuss) = 25,027 franz. Aren. — Bisweilen (nach Uebereinkunft) liegt auch die *grosse* Quadratruthe (à 256 Quadratfuss) zum Grunde, und dann ist der *Acker* von 160 solchen Quadratruthen = 32,688 franz. Aren.

Getreidemaass. Das *Maass* hat 4 Viertel und enthält 149,033 Liter = 7513,1155 paris. Kubikzoll. — Es sind 371 arnstädt. Maass = 1006 preuss. Scheffel. — 5 arnstädt. Maass = 50 erfurter Metzen, oder 1 arnstädt. Maass = 10 erfurter Metzen.

Flüssigkeitsmaass ist das *leipziger*. Im Kleinhandel ist besonders das *Nösel* in Gebrauch.

Gewicht ist das *leipziger*.

Arungábad (Aurungabunder),

Provinz in der britischen Präsidentschaft Bombay in Vorderindien, mit den grossen Städten Puna am Bimaflusse (100'000 Einw.), Amednagur und Arungábad.

Rechnungsweise etc.

Die Rechnungen werden hier geführt *in Rupien* (Rupihen) *zu* 5 *Carivals à* 12 *Pice* (Pei's). Als kleinere Scheidemünze kursiren hier auch die Kauris (eine bekannte Muschelart) häufig, wovon man ungefähr 50 derselben auf 1 Pice rechnet. S. übrigens unter Bombay.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Gös* (Guz) hat 16 Garce und ist = 32 engl. Zoll = 0,8128 Meter = 360,3 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Carival* hat 60 Cossa à 4 Tiwiers à 4 Pöttocks. An *Gewicht* enthält der *Carival* an Waizen 24 Pucca-Maunds, an Gerste 19, an ungeschältem Reis 20 Pucca-Maunds.

Handelsgewicht. Der *Pucca-Maund* hat 40 Sihrs (Seers) à 16 Annas à 4 Pei's (Pice). Der *Maund* wiegt 74⅔ Pfund engl. avoirdupois = 33,868 Kilogramm = 1 bengal. Faktorei-Maund.

Gold- und Silbergewicht ist die *Tola* zu 12 Massa à 6 Röttihs (Ruttees) à 24 Muhns (Moons). Die *Tola* wiegt 187½ engl. Troy-Grän = 12,15 Gramm = 252,8 holl. As.

ASTRACHAN, Handelshafen u. Hauptstadt der gleichnamigen russischen Statthalterschaft, auf einer Insel der Wolga, mit 40'000 Einwohnern und einem Schiffswerft. Wie Petersburg.

Athen,

neugriech. Ἀθηνα, Hauptstadt des Königreichs Griechenland, mit 15'000 Einw. (im Januar 1836). Der Hafen Athens ist der 1 Meile entfernte Porto Leone, der alte Piräus, am Meerbusen von Aegina.

Rechnungsmünzen. Zahlwerth.

Nachdem man in dem jungen neugriechischen Staate seit 1829 *nach Phöniken*, den *Phönix zu* 100 *Lepta*, in einem Zahlwerthe gerechnet hatte, welcher dem sechsten Theile des spanischen Piasters oder Colonnato gleich stehen sollte, ward von Seiten der neuen königlichen Regierung unter dem 8. (20.) Februar 1833 ein neues Münzgesetz erlassen und damit die bisherige Rechnungsweise dahin abgeändert, dass von nun an in dem Königreiche Griechenland Buch und Rechnung geführt werden sollte:

nach Drachmen zu 100 *Lepta*,

welches nun so fortbesteht.

Da die in dem bisherigen griechischen Freistaate, unter des Grafen Capodistria's Verwaltung, geprägten Silbermünzen (die Phöniken), ihres geringern Gehaltes wegen, auf 93 Lepta des neuen Münzfusses abgewürdigt werden mussten, desgleichen die derartigen Kupfermünzen (die Lepta) auf 80 Procent ihres bisherigen Nennwerthes; so wurden sie zu diesem abgeschätzten Werthe bei den Staatskassen eingelöst, grösstentheils dem Umlaufe entzogen und der Umlauf der neuen Münzsorten (der Drachmen und Kupfermünzen) um so zweckmässiger vorbereitet. Alte Kupferlepta (Stücke zu 1 Lepton, zu 5, 10 und 20 Lepta) waren zwar in bedeutender Menge in Circulation; von den Silbermünzen dagegen nur etwa 12'000 Phöniken.

Der *Zahlwerth* der griechischen Silberdrachme, als dermalige Münzeinheit, ist ebenfalls aus dem spanischen Silberpiaster, als Sechstel desselben, abgeleitet, und ist, nach

der gesetzmässigen Feststellung, zu 58,043063 Drachmen aus der kölnischen oder eigentlich Vereins-Mark fein Silber anzunehmen, so dass hiernach die Drachme

1) in preuss. Kurant:	0,2412002 Thlr.	=	7 Sgr. 2,832 Pf.
2) im 24½ Guldenfusse:	0,4221004 Fl.	=	25 Xr. 1,304 Pf.
3) im 20 Guldenfusse:	0,3445718 Fl.	=	20 Xr. 2,697 Pf.

werth ist; oder, im Durchschnitt genommen, das österreichische 20-Kreuzerstück im 20 Guldenfusse repräsentirt. Als Sechstel des spanischen Piasters bringt es den Werth dieser bekannten guten Silbersorte auf 9,6738438 Stück derselben in der köln. Mark fein Silber, was ganz mit der Erfahrung übereinstimmt.

Wirklich geprägte Nationalmünzen des Königreichs Griechenland.

1) In Silber: Stücke zu 5 Drachmen, 1 Drachme, ½ und ¼ Drachme, in einem gesetzlichen Feingehalte von $^9/_{10}$ oder zu 14 Loth 7⅕ Grän in der rauhen Mark. Die ersten Silbersorten dieser Art sind in München geprägt worden, weil erst das Münzgebäude in Griechenland (sonst in Nauplia, hernach in Athen) neu hergerichtet werden musste.

2) In Kupfer: Stücke zu	1 Lepton	von 1,299	Gramm	reinen Kupfers.
- -	2 Lepta	- 2,598	-	
- -	5 -	- 6,495	-	
- -	10 -	- 12,990	-	

In Golde sind zwar, so viel bekannt ist, bis jetzt noch keine wirklichen Ausprägungen erfolgt; das Münzgesetz vom 8. (20.) Februar 1833 schreibt aber bereits folgende zwei Sorten vor, deren Ausmünzung in der nächsten Zeit noch erfolgen dürfte, wenn dies, bei den neuerdings so billigen Goldpreisen, nicht schon erfolgt sein sollte:

Stücke von 20 Drachmen u. von 40 Drachmen, ebenfalls zu einem Feingehalte von $^9/_{10}$ oder von 21 Karat 7⅕ Grän in der rauhen Mark.

Gewicht, Gehalt, Ausstückelung in der rauhen und feinen Mark, nebst dem Werthe dieser Gold- und Silbersorten, nach deutscher Berechnungsart, findet man gleich hierunten gehörig zusammengestellt.

Ausländische Gold- und Silbermünzen sind in erwähntem Münzgesetze, bis auf unbestimmte Zeit, zu nachfolgenden Preisen zur Annahme bei den königlichen Kassen als zulässig erklärt worden:

1) An französischen Gold- und Silbersorten:

Goldstücke zu 20 Franken,	zu	22	Drachmen	33	Lepta.
Dergl. zu 40 Franken,	-	44	-	66	-
Neue Louisd'or,	-	26	-	54	-
Fünffrankenthaler,	-	5	-	58	-
Einfrankenstücke,	-	1	Drachme	11	-

2) Der spanische mexikanische Piaster (Colonnato) zu 6 Drachmen.

3) Deutsche Gold- und Silbersorten:

Conventionsthaler (besonders österreichische und bairische, auch andere)	zu	5	Drachmen	78	Lepta.
Zwanziger (20-Kreuzerstücke)	-	—	-	95	-
Oesterreichische ganze Souverainsd'or	-	38	-	88	-
Dergleichen halbe	-	19	-	44	-
Oesterreichische und bairische Ducaten	-	13	-	6	-

4) Holländische Ducaten zu 13 Drachmen.

Ausserdem ist auch von dem Staatssecretär der Finanzen unter dem 13. (25.) Februar 1833 noch ein besonderer Münztarif (mit Ausschliessung aller türkischen Münzen hinsichtlich ihres unbestimmten und veränderlichen Feingehalts) publicirt worden, zur Richtschnur für den inländischen Verkehr.

5

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Griechenland.	Stück auf eine Vereins mark brutto.	Gewicht eines Stücks in Gramm	Gewicht eines Stücks in holl. Assen.	Feingehalt in der Bruttomark. Karat.	Feingehalt in der Bruttomark. Grän.	Stück auf eine Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stücks in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.
I) Goldmünzen.								
Stücke zu 20 Drachmen, gesetzmässig	40,487448	5,776	120,17	21	7,20	44,980862	4,309525	1,510302
do. zu 40 Drachmen, desgl. . . .	20,241972	11,553	240,37	21	7,20	22,490431	8,619050	3,021003
II) Silbermünzen.				Loth.	Grän.		In preuss. Kurant. Thlr. Sgr. Pf.	Im $24^1/_2$ Guldenfuss. Fl. Xr.
5-Drachmenstücke, gesetzm. . .	10,44697	22,385	465,74	14	7,20	11,60746	1. 6. 2,203	2. 6,643
1-Drachmenstücke, desgl.	52,23487	4,477	93,15	14	7,20	58,04306	0. 7. 2,83	0. 25,326
$^1/_2$-Drachmenstücke, desgl. . . .	104,49307	2,238	46,56	14	7,20	116,05732	0. 3. 7,43	0. 13,266
$^1/_4$-Drachmenstücke, desgl. . . .	208,98615	1,119	23,28	14	7,20	232,22989	0. 1. 9,70	0. 6,330

Zu dieser Münzausprägung, mit Einschluss der hier nicht mit aufgestellten, aber vorhin bemerkten Kupfermünzen, ist noch Folgendes zu erinnern:

1) Das gesetzliche Verhältniss des Goldes zum Silber ist hiernach wie 1 zu $15^1/_2$.

2) Die Zahlungen an Staatskassen können regelmässig nur in griechischen Münzen erfolgen, mit Ausnahme der oben erwähnten, zu einem festgesetzten Preise einzubringenden ausländischen Gold- und Silbersorten, und bis auf weitere Verfügung.

3) Die Menge der auszuprägenden Kupfermünzen soll sich künftig nur nach dem Verhältnisse des Nationalbedürfnisses richten, und überhaupt Derjenige, welcher eine Zahlung zu empfangen hat, nicht verbunden sein, in Kupfermünzen mehr als den funfzigsten Theil oder zwei Procent des zu zahlenden Betrages anzunehmen, es sei denn, dass durch ausdrückliche Verträge zwischen den Betheiligten ein anderes festgesetzt worden wäre.

4) Alle ausländischen Scheidemünzen und Kupfermünzen sind mit Verbot belegt und dürfen auch im bürgerlichen Verkehr nicht gebraucht werden.

5) Das Gewicht bei den angeordneten Ausmünzungen ist durchgängig das französisch-metrische Gewicht. Der Feingehalt der neuen Ausprägung ist, wie man sieht, ebenfalls nach der neuen französischen Münzgesetzgebung bestimmt worden.

6) Nach Artikel 3 des oben angeführten Münzgesetzes von 1833 sollen die auszuprägenden Gold- und Silbermünzen in ihrem Feingehalte den wirklichen Werth enthalten, für welchen sie ausgegeben werden. *Demzufolge wird ein Schlagschatz für die Kosten der Prägung nicht berechnet.*

7) Das jetzige griechische Wappen (wie es auch grösstentheils auf den Hauptmünzen erscheint) besteht aus einem gleichseitigen zugespitzten Schilde, in welchem ein schwebendes Kreuz (das griechische) erscheint, in dessen Mitte ein Herzschild mit den Rauten des bairischen Königshauses ruht. Oberhalb die Königskrone mit dem Reichsapfel etc.

Papiergeld, unverzinsliches.

Griechenland schuf auch schon einige Jahre nach seinem Entstehen ein unverzinsliches Papiergeld, angeblich in einer Hauptsumme von 3 Millionen Phöniken, zufolge Decrets vom 17. (29.) Juni 1831. Ein besonderes Reglement stellte die Form, Farbe und das Schema dieses Papiergeldes fest. Bei allen von dem Staate zu leistenden Zahlungen sollte

ein Drittheil in diesem Papiergelde, die andern beiden Drittheile aber baar entrichtet werden und dasselbe Verhältniss auch bei den Zahlungen an den Staat stattfinden.

Im April 1835 erfolgte eine Bekanntmachung des Finanzministeriums, dass genanntes Papiergeld bei Zahlung von Rückständen, insofern sie den Jahren vom 17. (29.) Juni 1829 bis 1833 zum 20. Januar (= 1. Febr.) zufallen, bei den Staatskassen nach den bisherigen Bestimmungen angenommen werden dürfe etc. Dies Papiergeld wird jetzt grösstentheils eingelöst sein, und neues ist seitdem, so viel bekannt ist, nicht an dessen Stelle getreten.

Kurssystem der Hauptstadt Athen und der Stadt Patras.

Seit etwa 1837 notirt Athen auch regelmässig Kurse auf folgende Plätze:

Auf *London:* à 61 Tage Sicht, ± 28 Drachmen 40 Lepta, für 1 Pfd. Sterl.
- *Paris:* à 31 Tage Sicht, ± 112 Drachmen 60 Lepta, für 100 Franken.
- *Triest u. Wien:* à 3 Monate, ± 287 Drachmen, für 100 Fl. Conventions-Kurant.

Ausserdem notirt man zuweilen auch wohl einen Kurs:

Auf *Amsterdam:* à 3 Monate dato, ± 235 Drachmen 15 Lepta, für 100 Fl. niederl. Kur.
- *Hamburg:* à 3 Monate dato, ± 207 Drachmen 25 Lepta, für 100 Mark Banko.

Auf *London* notirt *Patras* den Kurs in anderer Weise und zwar bei einer Wechselfrist von 3 Monaten nach Sicht, veränderlich zu 50 bis 52 Pence Sterling, für 1 Colonnato oder spanischen Silberpiaster. Kurse auf andere Plätze scheinen in Patras gar nicht oder nur selten stattzufinden.

Geldkurse *mehrer ausländischen Gold- und Silbersorten*, in Drachmen und Lepta für das Stück, kommen hier auch vor und sind leicht zu verstehen.

Die hiesige Wechselordnung ist, so viel man weiss, die des französischen Gesetzbuches. Ausserdem richtet man sich auch wohl, zufolge besonderer Uebereinkunft, nach der Wechselordnung desjenigen Platzes, wohin der bedungene Wechsel lautet.

Ein vollständiges Gesetzbuch des neuen Königreichs Griechenland scheint noch nicht vorhanden zu sein, obschon das oben angeführte Münzgesetz von 1833 wegen der Strafbestimmungen gegen Münzverbrechen auf das 4. Kapitel des Strafgesetzbuches verweist. Unter der türkischen Herrschaft und seit der Vernichtung des griechischen Kaiserreiches durch die Türken, blieben die Griechen im Besitze des bisherigen römisch-griechischen Rechts (der sogenannten Basiliken), welches auch bis auf die neueste Zeit die Hauptgrundlage ihres Privatrechts bildete, und vielleicht noch besteht.

Griechische Staatspapiere und Anleihen.

Die *erste Anleihe* ward 1824 mit dem Hause Obrien, Ellice und Hume in London zu 59 Proc. auf den Betrag von 800'000 Pfd. Sterl. abgeschlossen. Die Obligationen sind zu 100, 200, 300 und 500 Pfd. Sterl. Zinsfuss: 5 Proc. Zinszahlung: jeden 1. Januar und 1. Juli in London. — Die *zweite Anleihe* ward 1825 mit F. u. S. Ricardo in London zu 55½ Proc. auf die Summe von 2 Millionen Pfd. Sterl. contrahirt. Zinsfuss: 5 Proc. Zinszahlung wie bei der vorigen. — Die *dritte Anleihe* wurde 1833 mit dem Hause Rothschild in Paris zu 94 Proc. negozirt und von England, Frankreich und Russland garantirt. Betrag: 60 Millionen Francs. Einzahlung in drei Serien, allmälig. Zinsfuss: 5 Proc.

Griechische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* ist angeblich der *alte pariser.*

Der *grosse Pik* oder die *Elle* für Leinen- und Wollenwaaren ist der in Konstantinopel für europäische Stoffe gebräuchliche = 0,6858 Meter = 304 paris. Lin.

100 *grosse Pik* =

75,0000 engl. Yards.	121,3783 leipzig. Ellen.
125,3038 frankf. Ellen.	102,8260 preuss. -
119,7192 hamburg. -	88,0126 wiener -

Der *kleine Pik* für Seidenstoffe ist = 0,6350 Meter = 281,488 paris. Lin.

100 *kleine Pik* =

69,4444 engl. Yards.	112,3873 leipzig. Ellen.
116,0220 frankf. Ellen.	95,2092 preuss. -
110,8511 hamburg. -	81,4932 wiener -

100 *grosse Pik* = 108 *kleine Pik.*

Getreidemaass. Der *Kilo* (Kiloz, Quillot) hält 33,148 Liter = 1671,07 paris. Kubikzoll. An *Gewicht* soll derselbe 24,861 Kilogramm Getreide enthalten.

1 *Kilo* =

0,44753 bremer Scheffel.	0,33148 niederl. Mudden.
0,11400 engl. Quarters.	0,60311 preuss. Scheffel.
0,62959 hamburg. Fass.	0,53900 wiener Metzen.

Im *innern* Verkehr bedient man sich des *Staro* von 3 Bachels, welcher = 82,100 Liter = 1,49377 preuss. Scheffel = 1,33497 wiener Metzen.

Flüssigkeiten (Wein, Oel etc.) werden gewöhnlich nach dem *Gewicht* verkauft. Doch bedient man sich als *Oelmaass* zuweilen auch des *venetianischen Barile*, der an Gewicht 48 Ocka enthält; s. Venedig.

Handelsgewicht ist zweierlei: 1) das *venetianische Schwergewicht* (Peso grosso) für Korinthen etc.; — 2) das *Ockengewicht* für Seide etc.

a) *Venetian. Schwergewicht.* Der *Millar* (Migliajo) hat 1000 Pfund oder Libbras. 1 *Pfund* = 476,9987 Gramm = 9924,397 holl. As. In der Praxis rechnet man 117 solche Pfund = 100 wiener Pfund. S. übrigens unter Venedig.

b) *Ockengewicht.* Der *Cantaro* (Centner) hat 44 Ocka. Die *Ocka* oder *Oka* hat 400 Drammen (Drachmen) und ist diejenige von *Konstantinopel* zu 1278,48 Gramm = 26600 holl. As. — 1 Cantaro = 56,253 (circa $56\frac{1}{4}$) Kilogramm. — 45 Ocka = circa 100 baiersche Pfund. S. übrigens unter Konstantinopel.

Münzgewicht ist das *französ. Grammen-Gewicht;* s. Paris.

Medizinal- u. *Apothekergewicht* ist das *baiersche;* s. München.

Der frühere Plan, das *französische metrische Maass-* und *Gewichtssystem* in Griechenland einzuführen, dürfte vor der Hand nicht gut thunlich sein.

Platzgebräuche in Athen.

Korinthen werden pr. 1000 Pfund *venetianisch Schwergewicht* verkauft; — Seide, Baumwolle, Wolle, Felle, Hörner, Wachs, Honig, Kermes, Schwämme, Tabak pr. 1 *Ocka.* Der *Preis* der *Korinthen* wird in *spanischen Piastern* notirt, und dabei die Reduction in griechisch Geld so vollzogen, dass man 1 span. Piaster = 6 Drachmen rechnet. Die Preise der übrigen Artikel verstehen sich in Drachmen und Lepta.

Waaren-Courtage 2 Proc., bei *Korinthen* gewöhnl. nur $3\frac{1}{2}$ Drachmen pr. 1000 Pfd., ausserdem aber *Factorei* 2 Proc. — *Commission* 2 Proc., auch 3 Proc.

Der *Ausgangszoll* beträgt auf alle Waaren 6 Proc. vom Werthe. Der Entwurf, ihn besser nach Quantität und Qualität zu erheben, ist noch nicht zum Gesetz geworden.

Handelsanstalten in Griechenland.

Bank. Die im Jahre 1828 auf Aegina errichtete Nationalbank hatte keinen Erfolg und wurde bald aufgelöst. Von der angeblich im Jahre 1839 in Athen etablirten Depositenbank, welche zur Annahme und Aufbewahrung öffentlicher und gerichtlicher Gelder und Privat-Capitalien bestimmt sein sollte, hat Nichts wieder verlautet. Das lange gehegte Projekt einer Nationalbank in Athen ist erst ganz neuerlich (im Sommer 1841) zur Wirklichkeit geworden. Durch eine königliche Ordonnanz nämlich vom 25. Januar (6. Februar) 1841, der Jahresfeier der Landung des Königs Otto in Nauplia, wurde die Errichtung einer *Nationalbank* auf Actien in Athen beschlossen, welche die Erlaubniss hat, in den

grössern Städten des Landes Zweigbanken anzulegen. Die Dauer der Bank ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. Das Actien-Capital ist vorläufig auf 5 Millionen Drachmen festgesetzt, repräsentirt durch 5000 Actien zu 1000 Drachmen, welche Actien aber auch in Halbe (zu 500 Drachmen) und Viertel (zu 250 Drachmen) getheilt werden dürfen. Nach dem vom 30. März (11. April) datirten Bankgesetz besteht die Bank, sobald 2600 Actien (also 2'600'000 Drachmen) gezeichnet sind, und die Regierung selbst übernimmt mindestens 1000 Actien (1 Million Drachmen); die übrigen können ebensowohl an Inländer, als an Ausländer verkauft werden. Die Actien lauten nach dem Willen des Zeichners entweder au porteur, oder auf den Namen. Die Bank selbst ist eine reine Privatanstalt und befasst sich mit folgenden Geschäften: 1) Sie gibt Darleihen auf Hypotheken, so wie auf Pfänder von Gold, Silber und baarem, gesetzmässig in Griechenland circulirendem Gelde, und es darf deren Summe bei Grundstücken höchstens die Hälfte, bei Pfändern höchstens ein Fünftel des Schätzungs-Werthes, und deren Zinsen nie über 10 Procent betragen (was die wohlthätigste Bestimmung ist, indem bisher bei dergleichen Geschäften an den Darleiher durchschnittlich immer 24 Procent jährlich gezahlt werden mussten, der im Orient gewöhnliche Zinsfuss). Zu den Darleihen sind vier Fünftel des Actien-Einlage-Capitals bestimmt. 2) Sie discontirt Wechsel und der Disconto beträgt in der Regel nicht über 8 Procent, kann aber von der Verwaltung erhöht werden. 3) Sie darf stempelfreie Noten von mindestens 25 Drachmen ausgeben, welche au porteur und auf Sicht lauten; doch darf der ganze Betrag dieser Banknoten nie zwei Fünftel des in Metall in der Bank vorhandenen Capitals übersteigen, und die Bank muss wenigstens ein Viertel des Betrages der Noten in baarem Gelde und für die übrigen drei Viertel den doppelten Betrag in hypothekarischen Obligationen in Kasse haben. Die Regierung, obgleich selbst zunächst nur in der Eigenschaft eines Actionärs betheiligt, garantirt die Sicherheit der Actionäre und den Besitz der Actien so lange, bis das Kataster, welches die Grundlage des Eigenthums bilden soll, in Griechenland eingeführt sein wird (es wird unausgesetzt daran gearbeitet). In dem gleichzeitig mit dem Bankgesetz erschienenen Reglement über das Verfahren bei Darleihen auf Hypothek in Ermangelung eines Katasters wird im Wesentlichen verordnet, dass in der Gemeinde, wo das zu verhypothecirende Grundstück liegt, die Absicht des Anleihers und der Betrag der gewünschten Summe veröffentlicht und 4 Monate hindurch jeder Widerspruch gegen die Verhypothecirung geprüft werden soll. Diese Bestimmung und das, nach der Publikation in der Beilage des Regierungsblattes erfolgende, Ausrufen des Gesuches in den Kirchen an drei nach einander folgenden Sonntagen und die Bekanntmachung durch Maueranschlag bilden freilich eine grosse Unbequemlichkeit und müssen der Nützlichkeit der Bank sehr hinderlich sein. Die Generalversammlung der Actionäre wählt aus ihrer Mitte die Directoren, und die Regierung ernennt einen Aufsichtsbeamten. Die Processe der Bank gegen säumige Schuldner werden summarisch und eiligst vor allen anderen Angelegenheiten erledigt. Obgleich Viele immer noch an dem glücklichen Ausgange der Angelegenheit zweifeln, so verspricht man sich im Allgemeinen doch viel Gutes für das Land aus der Errichtung und dem Wirken dieser Nationalbank. — Gleichzeitig erhielt auch die von dem englischen Konsul im Piräus, Green, beabsichtigte *Wechselbank*, mit einem vorläufigen Capital von 2 Millionen Drachmen, die königliche Genehmigung; an deren wirklicher Gründung man jedoch sehr zweifelt, besonders da es an verfügbaren Capitalien zu diesem Zwecke fehlen dürfte.

Handelsgerichte in Athen, Patras und Syra. — *Börsen* in Hydra und Hermopolis. Eine besuchte *Messe* in Isdin (Zeitun) auf der Insel Negroponte.

ATSCHIN, siehe Sumatra.

Augsburg,

Hauptstadt des baierschen Kreises Schwaben, am Lech, mit 32'000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Rechnungsmünzen und Zahlwerth derselben.

Augsburg rechnet im gewöhnlichen Verkehr, wie München und ganz Baiern,

nach Gulden (Reichsgulden) zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

im sogenannten 24 Guldenfusse, welches aber gesetzmässig seit dem 25. August 1837 ein $24\frac{1}{2}$ Guldenfuss ist, und das *Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen* ist folgendes:

Reichsthaler.	*Gulden (Reichsgulden).*	*Batzen.*	*Kaisergroschen oder Groschen.*	*Kreuzer.*	*Pfennige.*
1	$1\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	30	90	360
	1	15	20	60	240
		1	$1\frac{1}{3}$	4	16
			1	3	12
				1	4

a) Ausser dem erwähnten 24- oder jetzigen $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse (obschon es auch schon seit einer Reihe von Jahren im Grunde nur ein $24\frac{1}{2}$, ja selbst ein $24\frac{2}{3}$ bis 25 Guldenfuss war, und daher auch jetzt in unsern süddeutschen Handelsplätzen noch fortdauernd als 24 Guldenfuss genannt wird), bestehen hier noch folgende zwei Zahlwerthe:

b) *die Kurantwährung* oder der bisherige Conventions-20-Guldenfuss, wie er hier besonders seit 1764 gewöhnlich ist, und wonach man in der Regel 6 Gulden gewöhnliche Waarenzahlung (im 24 Guldenfusse) mit 5 Gulden Kurant gleich setzt.

Diese hauptsächlich fast bei allen Wechselzahlungen gebräuchliche Valuta hat aber auch noch

c) eine Währung in sogenanntem *Girogelde* im Gefolge, welche jetzt und seit geraumer Zeit nur noch bei den Wechselkursen, wie sie Augsburg auf Amsterdam und Hamburg notirt, vorkommt, und um 27 Procent höher geachtet wird, als Kurantgeld, so dass sich 127 Gulden oder Thaler Kurant mit 100 Gulden oder Thaler Giro vergleichen.

Reductionsverhältnisse der einen Währung in die andere:

1) *Werth im 24 Guldenfusse gegen Kurant:* — 6 Gulden oder Thaler Münze, d. i.: im 24 Guldenfusse = 5 Gulden oder Thaler Kurant; oder Procentweise:
100 Gulden oder Thaler Kurant = 120 Gulden oder Thaler Münze (od. im 24 Guldenfusse), und umgekehrt: 100 Gulden Münze = $83\frac{1}{3}$ Gulden Kurant.

Anmerkung. Wenn bisher Wechsel auf Augsburg vorkamen, *zahlbar in Münze* oder im sogenannten 24 Guldenfusse (was öfters der Fall war), so rechnete man zwar zuvörderst auch 6 Gulden Münze = 5 Gulden augsburger oder Conventions-Kurant; aber hernach kürzte man auf den Belauf solcher Wechsel noch besonders $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{3}{8}$, meist aber $\frac{1}{4}$ Procent (in 100, oder $100 : 99\frac{3}{4}$), so dass überhaupt genommen, bei $\frac{1}{4}$ Procent Verlust, 100 Gulden Münze = $83\frac{1}{8}$ (statt $83\frac{1}{3}$) Gulden Kurant, oder, in ganzen Zahlen, 160 Gulden Münze = 133 Gulden Kurant gleichkamen, was auch meist noch jetzt so bestehen wird.

2) *Gulden od. Thaler im eigentlichen $24\frac{1}{2}$ Guldenf. gegen Kurantgulden od. Thaler:*
49 Gulden oder Thaler im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse = 40 Gulden oder Thaler Kurant;
und $16\frac{1}{3}$ Thaler im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse = $13\frac{1}{3}$ Thaler Kurant, als in einer köln. Mark feinem Silber enthalten.

3) *Girogulden oder Thaler gegen Kurantgulden oder Thaler:*

100 Gulden oder Thaler Giro = 127 Gulden oder Thaler Kurant;

und $15^{95}/_{127}$ Gulden Giro = 20 Gulden Kurant, } als in einer köln. Mark feinem
$10^{190}/_{381}$ Thaler Giro = $13^1/_3$ Thaler Kurant, } Silber enthalten.

Ueberhaupt vergleichen sich in ganzen Zahlen:

4000 Gulden Giro mit 5080 Gulden Kurant, mit 6096 Gulden Münze u. mit 6223 Gulden im $24^1/_2$ Guldenfusse.

Hiernach ist der Silberwerth

a) *des Gulden Girogeld* in preuss. Kurant: 0,889 Thlr. = 26 Sgr. 8,040 Pf.
im $24^1/_2$ Guldenfusse: 1,55575 Fl. = 1 Fl. 33 Xr. 1,380 Pf.

b) *des Gulden Kurant* in preuss. Kurant: 0,7000 Thlr. = 21 Sgr.
im $24^1/_2$ Guldenfusse: 1,2250 Fl. = 1 Fl. 13 Xr. 2 Pf.

c) *des Gulden im wirklichen 24 Guldenfusse (Münze)*
in preuss. Kurant: 0,583333 Thlr. = 17 Sgr. 6 Pf.
im $24^1/_2$ Guldenfusse: 1,020833 Fl. = 1 Fl. 1 Xr. 1 Pf.

d) *des Gulden im $24^1/_2$ Guldenfusse*
in preuss. Kurant: 0,5714285 Thlr. = 17 Sgr. 1,714 Pf.
im wirklichen 24 Guldenfusse: 0,979592 Fl. = 58 Xr. 3,102 Pf.
im 20 Guldenfusse: 0,8163265 Fl. = 48 Xr. 3,918 Pf.

Wirklich geprägte Münzen der vormaligen freien Reichsstadt Augsburg.

A) In Golde: Ducaten, nach dem Reichsfusse (67 Stck. à $23^2/_3$ Karat fein).
Goldgulden, 72 Stck. auf die rauhe Mark zu $18^1/_2$ Karat fein Gold und $3^2/_3$ Karat oder 2 Loth 8 Grän fein Silber.

Von beiden Sorten sind nicht in grosser Menge geprägt worden, und im Umlauf jetzt äusserst selten.

B) In Silber: Ganze, halbe u. Viertel-Conv.-Speciesthaler, zu 2, 1 u. zu $^1/_2$ Fl. Kur.
Ganze, halbe u. Viertel-Conv.-Kopfstücke, od. zu 20, 10 u. 5 Xr. Kur.
Groschen, oder 3-Kreuzerstücke und 1-Kreuzerstücke.

Auch diese Silbersorten kommen wenig mehr vor.

Fremde Gold- und Silbersorten (zum Theil auch vaterländische) und deren Preisnotirung enthält das hernach folgende Kurssystem Augsburgs, nebst den Preisen des Barrengoldes und Silbers; doch sind an dieser Stelle folgende, auch zugleich zur Wechselzahlung dienende Gold- und Silbersorten, vornehmlich zu bemerken:

Baiersche u. österreichische Ducaten, so wie Souverainsd'or, zu veränderlichen Preisen.

Kronenthaler, baiersche u. österreichisch-niederländische, letztere bis einschliessl. 1797, sämmtlich *in ganzen Stücken*, da die halben u. Viertel-Kronenthaler im Frühjahr 1837 sehr herabgesetzt u. grösstentheils aus dem Umlaufe verschwunden sind.

Diese Kronenthaler, welche *in Wien* den Werth von 2 Fl. 12 Xr. ($2^1/_5$ Fl.) Conventions-Kurant haben, haben hier (in Augsburg) den Werth von 2 Fl. 15 Xr. ($2^1/_4$ Fl.) Kurant, oder im sogenannten 24 Guldenfusse genau 2 Fl. 42 Xr. ($2^7/_{10}$ Fl.); stehen also (wie 44 zu 45) um $2^3/_{11}$ Procent höher als in Wien, wie dies überhaupt auch im übrigen südlichen Deutschland der Fall ist.

Ganze, halbe u. Viertel-Conventions-Speciesthaler der verschiedenen Staaten u. Münzstätten Deutschlands, zu 2, 1 u. zu $^1/_2$ Fl. Kurant.

Ganze u. halbe Kopfstücke dieser Art, zu 20 u. 10 Xr. Kur., od. zu 24 u. 12 Xr. Münze.

Auch Conventions-5-Kreuzerstücke, besonders österreichische, = 6 Xr. Münze; aber nicht zur Wechselzahlung dienlich.

Die neuen, seit dem Herbst 1837 im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse ausgeprägten groben Silbersorten der Zollvereinsstaaten des südlichen (auch zum Theil des nördlichen) Deutschlands, bestehend in

2-Thaler- oder $3\frac{1}{2}$-Guldenstücken *aller* Vereinsstaaten, so wie in ganzen und halben Guldenstücken der süddeutschen Vereinsstaaten.

Endlich, *als Scheidemünze*, die neue derartige Silberscheidemünze zu 6 und 3 Kreuzern, gesetzmässig nach dem 27 Guldenfusse ausgeprägt.

Daneben circuliren im gewöhnlichen Verkehr dann auch noch mancherlei Silbermünzen Badens, Würtembergs etc., welche meist seit 1819 bis 1827 und 1837 geschlagen worden sind, vornehmlich bestehend in 2- und 1-Guldenstücken des sogenannten 24 Guldenfusses.

Bei der grossen Masse noch von früherhin in Circulation befindlicher Scheidemünze der verschiedenen deutschen Staaten, ward im December 1837 sowohl von der königl. Regierung als dem Handelsstande Augsburgs verfügt, dass in Betreff dieser herbeiströmenden 6- und 3-Kreuzerstücke

1) nur noch die Scheidemünze von Würtemberg, Baden, dem Grossherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt ihrem vollen Nennwerthe gemäss circuliren;
2) alle sonstige derartige Scheidemünze aber nicht höher als zu 4 Kreuzern das 6-Kreuzerstück, und zu $1\frac{1}{2}$ Kreuzer das 3-Kreuzerstück angenommen werden solle.

Unter den hiesigen Circulationsmitteln sind endlich noch zu nennen:

Als Papiergeld, die Banknoten von 10 u. von 100 Gulden; erstere seit dem 15. November 1836, letztere seit dem 27. August 1839 (denen auch Noten zu 500 Gulden folgen sollen), zu deren Umwechslung seit Anfang Juli 1837 hier auch die baiersche Hypotheken- und Wechsel-Filialbank dient. (Siehe München.)

Kurssystem der Stadt Augsburg, als eines der wichtigsten Wechselplätze Süddeutschlands;

grösstentheils auf Grundlage des Kurszettels vom 19. November 1840.

Kursnotirung auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam, in Kurant	à 1 u. 2 Mte. dt.	$107\frac{3}{8}$ à 107	Thlr. Giro für 100 Thlr. od. 250 Fl. niederländ. Kurant.
Berlin (seit 1841)	à 1 Mt. dato.	$105\frac{1}{4}$	Kreuzer im sogen. 24 Guldenf. (in Münze) für 1 Thlr. preuss. Kurant.
Frankfurt a. M.	à 1, 2 u. 3 Mte. dt.	$99\frac{7}{8}$, $99\frac{1}{2}$, 99	Fl. od. Thlr. augsb. od. Conv.-Kur. für 100 Fl. od. Thlr. frankf. Wechselgeld, indem man dabei, als festen Satz, 92 Fl. frankf. Wgd. = 110 Fl. Reichswähr. od. Münze, u. 6 Fl. Münze = 5 Fl. Kurant rechnet.
do. do.	in die Messe.	— —	
Genua	à 1 Mt. dato.	52	Soldi nuove zu 5 Centesimi für 1 Fl. augsb. Kurant.
Hamburg	à 1 u. 2 Mte. dt.	$114\frac{7}{8}$ à $114\frac{1}{2}$	Thlr. Giro für 100 Thlr. od. 300 Mark hamb. Banco.
Leipzig	in die Messe.	— —	Thlr. augsb. Kur. für 100 Thlr. leipz. Wechselzahlung.
do.	à 1 Mt. dato.	$99\frac{1}{2}$	
do. seit Jan. 1841	à 1 Mt. dt. etc.	$105\frac{3}{8}$	Kreuzer im sogen. 24 Guldenf. für 1 Thlr. im 14 Thalerfusse.
Livorno	à 1 Mt. dato.	61	Soldi, toskanische Währung, für 1 Fl. augsb. Kurant.

Kursnotirung auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
London	à 1, 2 u. 3 Mte. dt.	9. 46; 44 à 42	± 9 Fl. 46 Xr. à 1 Monat; 9 Fl. 44 Xr. à 2 Monate; 9 Fl. 42 Xr. augsb. Kur. à 3 Monate dato für 1 Pfund Sterl.
Mailand	à 1 u. 2 Mte. dt.	60 7/16 à 60 11/16	Soldi austriache (österr. Währung) für 1 Fl. augsb. Kurant.
Nürnberg	à 1 Mt. dato.	99½	Fl. augsb. Kur. für 100 Fl. Conv.-Kur. in Nürnberg.
Paris	à 1, 2 u. 3 Mte. dt.	116⅜, 116⅛, 115⅞	Fl. augsb. od. Conv.-Kur. für 300 Franken.
Lyon	à 1 Mt. dato.	116¼	Fl. Kur. für 300 Franken auf Lyon.
Triest	à 1 Mt. dato.	98⅞	Fl. Kur. für 100 Fl. Conv.-Kur. in Triest.
Venedig	à 1 Mt. dato.	60¾	Soldi austriache für 1 Fl. augsb. Kur.
Wien, in 20-Kreuzern .	à 1, 2 u. 3 Mte. dt.	98⅞, 98½, 98⅛	Fl. Kur. in Augsburg für 100 Fl. Conv.-Kur. in Wien, in effectiven 20-Kreuzerstücken zahlbar.
Kurs der Gold- u. Silberbarren und Münzsorten.			
Carl- u. Maxd'or, die köln. Bruttomark .		292	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. für 1 köln. rauhe Mark nach dem Gewicht dieser Goldsorten, die Mark gewöhnlich zu 18½ Karat fein.
Verschiedene Louisd'or und Goldmünzen, die köln. Bruttomark		283½	Fl. Kur. für die rauhe köln. Mark in verschiedenen Goldsorten (besonders französ. Louisd'or), in dem Feingehalt von 21½ bis 22 Karat in der köln. Bruttomark.
Verschiedene Sorten Ducaten, al marco, od. nach dem Gewicht, zu 4¼ Fl. . . .		109¼	Fl. Kur. für 100 Fl. Kur. in Ducat. nach dem Gewicht, das Stück zu 4¼ Fl. gerechnet, wobei der Feingehalt dieser Ducat. zu 23 Karat 7 bis 8 Grän in der rauhen köln. Mark angenommen wird.
Fein Gold in Platten (Scheidgold) (Or fin en bandelettes.)		4. 47	± 4 Fl. 47 Xr. Kur. für das Stück Ducaten in feinem Golde, 67 Stück derselben auf die köln. Mark fein Gold gerechnet. (Der wirkliche Zahlpreis dürfte 4 Fl. 45 Xr. gewesen sein.)
Kaiserliche (österr.) u. holländ. Ducaten zu 4½ Fl. Kurant		103½	Fl. Kur. für 100 Fl. in österr. u. holl. Ducaten, das Stück zu 4½ Fl. Kur. gerechnet.
Gold in Barren, die feine köln. Mark . .		314¾ à 315	Fl. Kur. für 1 köln. Mark fein Gold.
Französ. neue Louisd'or (Louis neufs) . .		11. 3	± 11 Fl. 3 Xr. Münze od. im 24 Guldenf. für 1 Stück dieser Sorte.
Stücke zu 20 Franken		9. 26	± 9 Fl. 26 Xr. im 24 Guldenf. für 1 französ. 20-Frankenstück.
Friedrd'r. (Goldpistolen überh. zu 5 Thlr.)		9. 28	± 9 Fl. 28 Xr. im 24 Guldenf. für 1 Pistole zu 5 Thlr. in Golde.
Silbermünzen u. Silber in Barren:			
5-Frankenthaler, in Münze		2. 20	± 2 Fl. 20 Xr. Münze od. im 24 Guldenf. für 1 Stück zu 5 Franken.
Deutsche Conv.-Thlr., zu 2 Fl. Kur. . . .		100⅝	Fl. Kur. für 100 Fl. in Speciesthalern, das Stück zu 2 Fl. Kur.
20-Kreuzerstücke		100¼	Fl. Kur. für 100 Fl. Kur. in Conv.-20-Kreuzerstücken.

Kurs der Silbermünzen u. Barren.	Veränderlicher Kurs. (±)	Kurserklärung.
Preuss. Thlr. (Thlr. im 14 Thlrfusse.) . . .	1. $44^3/_4$	± 1 Fl. $44^3/_4$ Xr. im 24 Guldenf. für den Thaler preuss. Kurant.
Silber, fein gekörntes (Argent fin en grenaille) .	20. 37	± 20 Fl. 37 Xr. Kur. für die augsburg. Mark fein Silber.
Silberbarren von 14 (13 bis 14) Loth Feingehalt .	20. 24	± 20 Fl. 24 Xr. Kur. für die augsburg. Mark fein Silber, die rauhe Mark in Barren zu 13 bis 14 Loth fein.
Dergleichen von geringerm Feingehalt . .	20. 6	± 20 Fl. 6 Xr. Kur. für die augsburg. Mark fein Silber in Silberbarren, wovon die rauhe Mark gewöhnlich nur 4 bis 8 Loth Feingehalt hat.

Anmerkung. Bei dem Golde wird die köln. rauhe Mark zu 67, die augsb. Bruttomark, wenn selbige in der Kursnotirung erwähnt wird, zu $67^1/_2$ Stück Ducaten gerechnet. Für gewöhnlich wird hier angenommen, dass 100 augsb. Mark sich mit 101 köln. Mark gleichstellen; obschon dafür nur etwa $100^7/_8$ bis $100^{15}/_{16}$ köln. Mark zu rechnen sind. Häufig setzt man hier auch die augsb. Mark der sonstigen venetian. Mark gleich. Allein, genau gerechnet, betragen 100 venetian. Mark 101,0916227 augsb. Mark, also doch wenigstens 1 Proc. mehr am Gewicht.

Wechselusanzen: Uso, Respecttage etc.

Der Uso (1 Uso) ist hier von allen und jeden Orten 15 Tage; halb Uso 8 Tage; $1^1/_2$ Uso 23 Tage; doppio Uso oder 2 Uso 30 Tage nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation für den ersten und so fort gerechnet.

In der Regel kann die Acceptation nicht eher als 14 Tage vor der Verfallzeit gefordert werden.

Die Respect- (Respit-) *Tage* bleiben aufgehoben und ist in jeder Woche *der Mittwoch* zum Zahltage bestimmt. Wechsel, die am Dienstage verfallen, sind daher gleich den folgenden Tag (den Mittwoch) zahlbar; diejenigen Wechsel aber, welche den Mittwoch selbst verfallen, werden erst am nächstfolgenden Mittwoch, also 7 Tage später, eingelöst, so dass man hiernach gewissermassen 1 bis 7 Respecttage rechnen könnte, wenn der bisherige Gebrauch es zuliesse. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so wird die Zahlung am Dienstage, und wäre auch dieser ein Feiertag, Montags u. s. w. geleistet.

Wechsel nach Sicht (à vista oder à piacere) zahlbar, oder auch schon verfallene Wechsel, werden an dem erstkommenden Zahltage eingelöst. Kommen bereits verfallene Wechsel noch am Zahltage an, so werden sie auch noch denselben Tag bezahlt; diejenigen Sichtwechsel aber, welche an dem Zahltage selbst vorkommen, werden den folgenden Scontro oder Abrechnungstag, also den nächstfolgenden Mittwoch, eingelöst.

Wechsel, in hiesigen Jahrmärkten zahlbar, müssen am Zahltage, vor Endigung derselben, bezahlt werden. Lautet die Verfallzeit eines Wechsels auf Hälfte des Monats, so wird darunter jederzeit der 15. eines Monats verstanden.

Die Wechselprovision beträgt hier gewöhnlich $^1/_3$ Procent; die Wechselcourtage aber $^1/_2$ Promille, sowohl von Seiten des Käufers als Verkäufers zu vergüten.

Staatspapier - Kurse.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Baiern.			
Liquidirte Obligationen	$3\frac{1}{2}$	$101\frac{5}{8}$	Fl. Mze. od. im 24 Guldenf. baar für 100 Fl. im 24 Guldenf. Nennw. in solchen Obligationen.
Bank-Actien von 500 Fl.	3	666	Fl. Mze. od. im 24 Guldenf. baar für eine Actie der baiersch. Hypotheken- und Wechselbank von 500 Fl. im 24 Guldenf. Nominalwerth. (Die lauf. Dividenden sind im Kurse mitbegriffen.)
do., provisorische (auch Promessen auf B.-A. genannt)	—	162	Fl. Agio pr. Stück, d. h. 110 Fl. Mze. od. im 24 Guldenf. Aufgeld auf den Betrag der provisor. Bankactie, welche auf 500 Fl. im 24 Guldenf. lautet, so dass dieselbe also auf 610 (mehr od. weniger) Fl. im 24 Guldenf. baar zu stehen kommt.
Oesterreich.			
Metalliques	5	$106\frac{3}{4}$	Fl. augsburg. Kur. baar für 100 Fl. Conv.-Kur. Nennwerth in solchen Obligationen.
do.	4	98	
do.	3	$76\frac{1}{4}$	
Loose des Lotterie-Anleh. v. 1834	—	136	Fl. augsb. Kur. baar für 100 Fl. Conv.-Kur. Nennw. in dgl. Loosen.
do. do. do. 1839	4	110	
Bank-Actien	6	1668	Fl. augsb. Kur. baar für eine österr. Bankactie von 500 Fl. Conv.-Kur. Nennw. (Die laufenden Dividenden sind im Kurse mitbegriffen.)
Polen.			
Loose von 300 Fl. (poln.)	—	$107\frac{1}{2}$	Fl. augsb. Kur. baar für ein solches Loos.
do. do. 500 Fl. do.	—	117	
Hessen-Darmstadt.			
Loose von 50 Fl. (rhein.)	—	$62\frac{1}{2}$	Fl. Mze. od. im 24 Guldenf. baar für ein solches Loos.
Baden.			
Loose von 50 Fl. (rhein.) von 1840	—	50	
Actien-Unternehmungen.			
Actien des Ludwig-Donau-Main-Kanals von 500 Fl.	—	76	Fl. Mze. od. im 24 Guldenf. baar für 100 Fl. im 24 Guldenf. in nebenbemerkten Papieren.
do. der Augsb.-Münch. Eisenb. .	—	$87\frac{3}{4}$	
Obligationen der Augsb.-Münch. Eisenbahn	4	$100\frac{1}{8}$	
Actien d. Vened.-Mailänd. Eisenb.	—	92	

Die *laufenden Zinsen* der vorstehenden Staatspapiere sind im Kurse *nicht* mitbegriffen, und werden vom Käufer bis zum Verfalltage al pari (bei Oesterreich bedeutet pari: wie 5 zu 6, d. h. 6 Fl. Münze od. im 24 Guldenf. für 5 Fl. Conv.-Kur.) vergütet.

Die gesetzliche *Courtage* beim Ein- u. Verkauf von Staatspapieren beträgt 1 Promille.

Baiersche Staatspapiere.

Die sogenannte *mobilisirte Staatsschuld* bestand aus 4- und 5-procentigen Obligationen, welche gegen verschiedene frühere Schuldscheine ausgegeben worden waren, in Abschnitten zu 1000, 500 und 10 Gulden im 24 Guldenfusse bestanden, und theils au porteur, theils auf den Namen lauteten. Diese *mobilisirten Obligationen* wurden seit d. J. 1830, nach Belieben der Inhaber, theils heimgezahlt, theils in neue 4-procentige Scheine verwandelt; seit d. J. 1835 aber ist auch diese 4-procentige mobilisirte Staatsschuld durch allmälige Verloosungen, nach Belieben der Gläubiger, entweder heimgezahlt oder in 3½-procentige mobilisirte Papiere convertirt. Beide Gattungen von Staatspapieren führen den Namen *liquidirte Obligationen*, u. da der Rest der 4-procentigen im Jahre 1840 zurückgenommen worden ist, so existiren gegenwärtig nur noch die 3½-procentigen liquidirten Obligationen. Sie lauten theils auf den Inhaber, theils auf den Namen. Die Zinszahlung geschieht in München u. in den Special-Tilgungskassen des Landes. — Die *Tilgung* beläuft sich für die Finanzperiode 1837/38 bis 1842/43 auf ⅔ Procent der gesammten Staatsschuld, in einer Aversionalsumme von 800'000 Gulden. — Wegen der *baierschen Bank-Actien* s. d. Art. MÜNCHEN.

Maasse und Gewichte.

Gesetzlich gelten die *neuen baierschen* Maasse und Gewichte; s. MÜNCHEN. Von den *älteren* ist die Anwendung des *augsburger Silbergewichts* gesetzlich gestattet, welches das hiesige Gold- und Silbergewicht bildet. Die vorzüglichsten

alten augsburger Maasse und Gewichte sind folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* hatte 12 Zoll à 12 Linien, u. war = 0,29617 Meter = 131,29 paris. Lin. = 1,01477 neue baiersche Fuss. — Die *grosse* oder *Krämer-Elle* = 0,60637 Meter = 268,8 paris. Lin. = 0,72793 neue baiersche Ellen. — Die *kleine* oder *Barchent-* und *Leinwand-Elle* = 0,58652 Meter = 260 paris. Lin. = 0,70410 neue baiersche Ellen.

Getreidemaass. Der *Schaff* hatte 8 Metzen à 4 Vierling à 4 Viertel à 4 Mässle. 1 *Schaff* = 205,30 Liter = 10349,5 paris. Kubikzoll = 0,92329 neue baiersche Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* Wein hat 8 Jez à 2 Muids à 48 Maass à 2 Seidel à 2 Quartel (Viertel) à 2 Achtele. Die *Maass* hierbei ist die Visirmaass. — Der *Visir-Eimer* hatte 64 Visirmaass. Die *Visirmaass* = 1,1772 Liter = 59,346 paris. Kubikzoll = 1,1012 neue baiersche Maass. — Der *Schenk-Eimer* hatte 72 Schenkmaass. Die *Schenkmaass* = 1,0485 Liter = 52,858 paris. Kubikzoll = 0,9808 neue baiersche Maass.

Handelsgewicht. Es gab ein *Leicht-* u. ein *Schwergewicht.* — Das *Pfund Kram-* oder *Leichtgewicht* à 32 Loth war = 472,423 Gramm = 9829,195 holl. As = 0,84361 neue baiersche Pfund. — Das *Pfund Frohn-* oder *Schwergewicht* war = 490,874 Gramm = 10213,085 holl. As = 0,87656 neue baiersche Pfund. Dies Gewicht diente besonders bei Befrachtungen, und der *Centner Schwergewicht* von 100 Pfund war = 49,087 Kilogramm.

Silbergewicht. Das *alte augsburger Silbergewicht* ist noch in gesetzlich erlaubtem Gebrauch. Das *Pfund* hat 2 Mark. Die *Mark* hat 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig und wiegt 235,924 Gramm = 4908,616 holl. As = 1,0088 preussische oder Münzmark der Zollvereins-Staaten = 0,84065 wiener Mark.

Probirgewicht wie in ganz Deutschland: die *Mark* beim *Golde* in 24 Karat à 12 Grän, beim *Silber* in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt.

Verarbeitetes Silber hält hier 13 Loth fein und hat zum Stempel einen Tannenzapfen.

Handelsanstalten.

In *Augsburg* bestehen: eine *Börse;* ein *Wechsel-* u. *Merkantilgericht* erster Instanz; das *Wechsel-Appellationsgericht;* eine *Filiale* der baierschen Hypotheken- und Wechselbank zu München (hier seit 1. Juli 1837); eine *Sparkasse*.

Eine sogenannte *Tuchmesse* wird alljährlich im August gehalten. — *Wollmarkt*.

AUSTRALIEN, siehe SYDNEY.

AVA *(birmanisches Reich)*. Wie BIRMA, s. RANGUN.

Azorische Inseln,

Azoren oder *Terceira-Inseln*, ein aus neun Inseln bestehender, der Krone Portugal gehöriger Archipel im atlantischen Meere, im Westen von Portugal, mit mehr als 200,000 Einwohnern. Auf der Insel Terceira (30'000 Einw.) befindet sich der Hauptort der ganzen Gruppe, die Hafenstadt Angra (10'000 Einw.). Die grösste Insel ist San Miguel (85'000 Einw.) mit der Seehandelsstadt Punta Delgada (13'000 Einw.). Ausserdem ist die Insel Fayal (24'000 Einw.) wichtig, mit der Hafen- und Handelsstadt Horta (irrig auch Fayal genannt, 6000 Einw.). — Wie LISSABON.

BADEN, siehe KARLSRUHE.

BAGDAD, Hauptstadt des gleichnamigen Ejalets in der türkischen Provinz Irák Arabi in Klein-Asien, am Tigris, mit 80'000 Einwohnern, der Mittelpunkt des Handels dieser Gegend. — Wie BASSORA und KONSTANTINOPEL.

BAHÂMA-INSELN, siehe WESTINDIEN.

Bahia,

oder *San Salvador*, Hafen- und Handelsstadt an der Allerheiligen-Bai (atlant. Meer), an der Ostküste Brasiliens und nach Rio-Janeiro der wichtigste Handelsplatz dieses Landes und Südamerika's überhaupt, mit 125'000 Einwohnern.

Rechnungsmünzen, Zahlwerth und Kursarten dieses Platzes.

Wie in der Hauptstadt Brasiliens (s. RIO-JANEIRO), und wie in dem ehemaligen Mutterlande Portugal, so rechnet man auch hier noch *nach Reïs und Milreïs* (das ist: 1000 Reïs).

Unter der Hauptstadt Rio-Janeiro wird näher angegeben werden, wie der brasilianische Zahlwerth schon seit geraumer Zeit sehr herabgekommen ist, und da das umlaufende Zahlungsmittel meist in herabgewürdigtem Papiergelde besteht, von sehr schwankendem Werthe, darüber nichts Festes zu bestimmen ist. Nur muss hier so viel bemerkt werden, dass vor 12 Jahren der Zahlwerth in Bahia zwar nicht so gut wie in Pernambuco, wo er damals noch durchgängig in baarem Gelde bestand, aber doch ungleich besser als in Rio-Janeiro war, und zwar in folgenden Verhältnissen:

Kurswerth im April 1829.	*In Pernambuco.*	*In Bahia.*	*In Rio-Janeiro.*
1) *Gemünztes brasilian. Silbergeld* stand damals .	pari od. 100 gegen 100	140	210
Das ist sonach	100 Reïs baar	= 140 Reïs in Papier	= 210 Reïs in Papier
2) *Ausländ. Silbergeld,* namentl. span. Silberpiaster, 1 Stück	900 Reïs baar	1350 Reïs	2300 Reïs
Oder, es sind hiernach	100 Reïs baar	= 150 Reïs in Papier	= 255 Reïs in Papier

Dieser bedeutende Unterschied in diesen Provinzen und ihren Hauptstädten hat jedoch schon seit mehrern Jahren aufgehört, da das Papiergeld (nebst dem umlaufenden schlechten Kupfergelde) gleichsam alle Dämme durchbrochen und sich überall Geltung verschafft hat, so dass der Unterschied der Währung in der einen Provinz gegen die andere zuweilen nur noch etwa 5 Procent beträgt, im Ganzen genommen aber für völlig gleichstehend (gleichgeltend) anzunehmen ist. So stand der Wechselkurs in Rio-Janeiro am 18. October 1840 auf London zu $30^1/_4$ bis $31^1/_4$; in Bahia am 22. October 1840 auf London zu 30 Pence Sterling für 1 Milreïs, also fast ganz gleich. Auch in London war der Kurs auf Rio-Janeiro am 1. Januar 1841: $28^1/_2$ à 27; auf Bahia: 27 Pence Sterling.

Bahia wechselt gewöhnlich nur auf England und Frankreich (London und Paris), und zwar auf England oder London zu ± 30 Pence Sterling für 1 Milreïs;
auf Frankreich oder Paris zu ± 320 Reïs für 1 Franken.

Siehe übrigens unter Rio-Janeiro.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass und *Flächenmaass* wie Rio-Janeiro.

Getreidemaass ist der *Alqueire*, der auch für Mehl, Reis und Salz dient. 1 *Alqueire* von *Bahia* = $2^1/_4$ Alqueires von *Lissabon* = 30,5 Liter. — 1 Alqueire *Reis* an *Gewicht* = 68 Libras (Pfunde). — 1 Moyo Salz von *Lissabon* gibt 18 bis 20 Alqueires von *Bahia.*

Flüssigkeitsmaass. 1 *Canada* von *Bahia* = $5^1/_6$ Canadas von *Lissabon* = $7^1/_8$ Liter. — Die *Pipa* (Pipe) *Rum* hat 72 Cañadas, die *Pipa Melasse* und *Syrup* 100 Canadas.

Gewicht wie Rio-Janeiro.

Platzgebräuche.

Die Preise verstehen sich in *Papiergeld.*

Zucker wird pr. Arroba verkauft; *früher* aber in einer andern Weise, welche zuweilen noch vorkommt, nämlich in so und so viel Reïs *über* einen gewissen von der Regierung angenommenen *Taxwerth (Ferro)* der verschiedenen Sorten pr. 1 Arroba; welches man „die Preise sobre os ferros (abgekürzt: S. F.) notiren" nennt. Diese alten *Taxwerthe* sind folgende (die Zeichen bedeuten: B. = branco, d. i. weisser; B. R. = branco redondo, d. i. mittel weisser; B. B. = branco batido, d. i. ordinär weisser; M. = moscovado, d. i. brauner; M. M. = moscovado macho, d. i. fein brauner; M. R. = moscovado redondo, d. i. mittel brauner; M. B. = moscovado batido, d. i. ordinär brauner; S. V. = sin valor (ohne Preis), d. i. solche, die keine Taxe haben):

B. F.	1400 Reïs.	B. A.	800 Reïs.
B. R.	1200 -	M. M.	600 -
B. 11.	1100 -	M. R.	500 -
B. 10.	1000 -	M. B.	400 -
B. B.	900 -	M. S. V.	300 -

Beispiel: Wenn der Preis von B. R. (branco redondo, d. i. mittel weisser) zu 800 S. F. notirt ist, so bedeutet dies: 800 Reïs über den Taxwerth (sobre os ferros) von 1200 Reïs, was also einen wirklichen Preis von 2000 Reïs pr. Arroba (von 32 Pfund) ergeben würde.

Vergl. d. Art. Rio-Janeiro.

Bank.

In Bahia besteht eine *Zettelbank*, deren Noten jetzt gewöhnlich gegen 5 Proc. schlechter stehen als die der Bank von *Rio-Janeiro* (s. dies. Art.), während sie noch in der ersten Hälfte d. J. 1829 um circa 70 Proc. besser als diese im Kurs waren.

Handelsanstalten.

Börse, Schiffswerft, See-Arsenal, grosse öffentliche Magazine, Leuchtthurm.

BAIERN, siehe München.

Baireuth,

Stadt im Kreise Franken des Königreichs Baiern, am rothen Main, mit 14'000 Einwohnern. Wie Ansbach und München.

Maasse und Gewichte.

Die *gesetzlich giltigen* sind die *neuen baierschen*; s. München.

Die *älteren* sind im Allgemeinen die von *Ansbach*; s. dies. Art. Von denselben weichen aber folgende ab:

Die *Elle* ist = 0,6005 Meter = 266,2 paris. Lin. = 0,72088 neue baiersche Ellen.

Getreidemaass. Der *Simra* hat 16 Mäss.

1 *Simra* für *glatte Frucht* = 4,9591 Hektoliter = 25'000 paris. Kubikzoll = 2,23023 baiersche Scheffel.

1 *Simra* für *rauhe Frucht* = 4,9410 Hektoliter = 24'909 paris. Kubikzoll = 2,22212 baiersche Scheffel.

BALEARISCHE INSELN, siehe Palma und Mahon.

Baltimore,

bedeutende Hafenstadt des Staates Maryland, an einer durch die Mündung des Patapsco gebildeten Bucht der Chesapeak-Bai, einer der ersten Handelsplätze der vereinigten Staaten Nordamerika's, mit 100'000 Einwohnern, mehreren Banken, Schiffswerften und Magazinen. Wie New-York.

Bamberg,

Stadt im Kreise Franken des Königreichs Baiern, an der schiffbaren Regnitz, welche nicht weit von hier sich in den Main ergiesst, mit 20'000 Einwohnern.

Rechnungsmünzen, Zahlwerth, wirkliche Münzen.

Bamberg rechnet wie München und ganz Baiern,

nach Gulden zu 60 *Kreuzern à* 4 *Pfennige*;

sonst in dem angeblichen Zahlwerthe des 24, jetzt des $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses, wonach 1 Gul-

den hiesig = $17\frac{1}{7}$ Sgr. preuss. Kur. oder $48\frac{48}{49}$ Kreuzer des 20 Guldenfusses werth ist. — Auch der sogenannte *Fränkische Gulden* zu 75 Kreuzern wird hier zuweilen noch als Rechnungsmünze benutzt, wie in Ansbach und Baireuth, so dass man 4 fränkische Gulden mit 5 gewöhnlichen Rechnungsgulden vergleicht.

An wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen hatte das ehemalige Hochstift Bamberg: in Golde: Ducaten, nach dem Reichsfusse; in Silber: Conventions-Speciesthaler, 20-, 10- und 5-Kreuzerstücke, Conventions-Batzen zu 4 Kreuzern, so wie 1- u. 3-Kreuzerstücke, welche aber immer seltener werden, da die königlich-baierschen Münzsorten an deren Stelle getreten sind.

Bei *Wechselgeschäften* richtet man sich gewöhnlich nach den nürnberger Kursen.

Maasse und Gewichte.

Die *jetzigen* sind gesetzlich die *neuen baierschen*; s. München. Die *früheren* sind nachstehende:

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Schuh* war der alte *nürnberger* Stadtschuh. Ausserdem kam ein *Feldschuh* vor, wovon 13 = 12 nürnberger Stadtschuh.

Die *bamberger Elle* = 0,6677 Meter = 296 paris. Lin. = 0,80158 neue baiersche Ellen.

Getreidemaass. Der *Simmer* oder *Simra* hatte 4 Metzen, Vierling oder Viertel à 10 Geisel oder Gaissla.

1 *Simmer* für *glatte Frucht* (Waizen, Roggen) = 77,753 Liter = 3919,7 paris. Kubikzoll = 0,34967 baiersche Scheffel.

1 *Simmer* für *rauhe Frucht* (Gerste, Hafer) = 96,236 Liter = 4851,5 paris. Kubikzoll = 0,43280 baiersche Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* Wein hatte 12 Eimer à 64 grosse od. Aich-Maass.

Die *grosse, künische* oder *Aich-Maass* enthielt 1,471 Liter = 74,15 paris. Kubikzoll = 1,3759 baiersche Maass.

1 *Eimer Aich-Maass* à 64 Aich-Maass also = 94,136 Liter = 1,3759 baiersche Schenk-Eimer.

Die *Stadt-, Wirths-* oder *Schenk-Maass* enthielt 1,349 Liter = 68 paris. Kubikzoll = 1,2626 baiersche Maass.

1 *Schenk-Eimer* à 72 Schenk-Maass mithin = 97,119 Liter = 1,4204 baiersche Schenk-Eimer.

Handelsgewicht. Man hatte *Leicht-* und *Schwergewicht.* Das *leichte Pfund* = 468,384 Gramm = 9745,16 holl. As = 0,8364 baiersche Pfund. — Der *Centner* hatte 100 leichte Pfund à 32 Loth.

Das *schwere Pfund* und das Schwergewicht überhaupt war das *alte nürnberger* Handelsgewicht.

Handelsanstalten.

Ein *Wechsel-* und *Merkantil-Gericht* zweiter Instanz.

Märkte.

Sogenannte Messen am Montage nach Cantate und am Montage nach Dionysius.

BANDA-INSELN, siehe Molukken.

BANJERMASSING, siehe Borneo.

Bankok oder Bankasay,

Hauptstadt und wichtigste Handelsstadt des Königreichs Siam, in Hinterindien, am Flusse Menam, mit mehr als 100'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzeintheilung nebst Zahlwerth.

Die Hauptstadt Bankok, wie das Königreich Siam überhaupt, rechnet nach folgender Weise:

nach Bat's (oder Tical's) zu 4 *Salungs à* 2 *Fuangs à* 800 *Kauri's.*

Die Eintheilung sämmtlicher hier vorkommender Rechnungsmünzen gibt folgende Tafel:

Picul.	*Catty's.*	*Bat's* oder *Tical's.*	*Salungs.*	*Fuangs.*	*Song-p'hais.*	*P'hai-nungs.*	*Bia's* oder *Kauri's.*
1	100	8000	32000	64000	128000	256000	51200000
	1	80	320	640	1280	2560	512000
		1	4	8	16	32	6400
			1	2	4	8	1600
				1	2	4	800
					1	2	400
						1	200

Die Namen der meisten dieser Rechnungsmünzen sind zugleich auch die Gewichtsbenennungen in diesem Reiche; denn Gold und Kupfer ist hier zu Lande als eigentliches Geld nicht sehr gebräuchlich, sondern man bedient sich in der Regel dazu des Silbers, obschon die daraus geprägten Münzen grösstentheils von plumper, eigenthümlicher Gestalt sind, und zwar bestehen selbige gewöhnlich in kleinen Stücken von einer Silberstange, die man etwas gebogen, an den Enden zusammengehämmert und dann mit zwei oder drei kleinen Stempeln (als Gepräge) versehen hat. Zur Scheidemünze dienen die *Kauri's*, eine Muschelart, die auch anderwärts in jenen Ländern zu diesem Zwecke angewandt werden.

Die eigentliche Münzeinheit in diesem Lande ist der Bat oder Tical; die kleinste der hier vorkommenden Silbermünzen der P'hai-nung. Da man in Kalkutta den Silbertical (Bat) mehrmals einer sorgfältigen Probe unterworfen hat, so kann man, ungeachtet des abweichenden Feingehalts von etwa 14 Loth 8 bis 9 Grän, doch nahe genug 17 dieser Ticals oder Bat's auf 1 köln. Mark fein Silber rechnen; wonach derselbe den Werth von 24 Sgr. 8,47 Pf. preuss. Kurant, und von 1 Fl. 26 Xr. 1,88 Pf. im $24^1/_2$ Guldenf. hat.

Uebrigens kursirt hier auch öfters der spanische Silberpiaster, freilich zu einem veränderlichen Preise; doch vergleichen sich, dem Silberwerthe nach, 7 Ticals mit 4 spanischen Piastern.

Maasse und Gewichte in Siam.

Längenmaass. Die *Juta* oder *Jut* hat 100 Sen zu 20 Faden à 4 Ellen (Cubits od. halbe Armlängen) à 2 Spannen à 12 Fingerbreiten. Dieses Naturmaass ist freilich sehr unbestimmt; doch ist der *Faden*, das am meisten gebräuchliche Längenmaass, welches auch in *Halbe*, *Viertel* u. s. w. eingetheilt und durch einen Maassstab repräsentirt wird, = *circa* $6^1/_2$ englische Fuss = 1,98 Meter = 878 paris. Lin. = $6^7/_{10}$ preuss. Fuss = $6^1/_4$ wiener Fuss.

Feldmaass ist der *Quadrat-Sen* von 400 Quadrat-Faden.

Getreidemaass. Reis und *Salz* werden mit einem grossen Maasse gemessen, welches an *Gewicht* 22 Pikuls Reis und 25 Pikuls Salz enthält. Reis wird auch mit dem *Korb* gemessen, und 100 solche Körbe gehen auf das eben erwähnte grosse Maass.

Handelsgewicht. Der *Pikul* hat 50 Kättis (Catties) à 20 Tehls (Tails) à 4 Ticals. Das siamesische *Kätti* (Catty) ist = 2 chinesischen Kättis, daher = $2^2/_3$ Pfund engl. *av. d. p.* = 1,20957 Kilogramm = 2,58615 preuss. = 2,15991 wiener Pfund.

Der *Pikul* ist dem *chinesischen* (zu 100 chines. Kättis) völlig *gleich*; s. Kanton. Ebenso der siam. *Tehl* = dem chines. *Tehl*.

Gold- und *Silbergewicht*. Der *Tikal* hat 4 Salungs à 2 Fuangs à 2 Song-p'hais à 2 P'hainungs à 32 Sagas oder rothe Bohnen. (Diese *Sagas* sind der Same von Abrus precatorius.) — 1 *Tikal* = 236 engl. Troy-Grän = 15,292 Gramm = 318,17 holl. As.

Probirgewicht. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird, wie in China, in *Hunderttheilen* (Toques) ausgedrückt.

Bantam,

Hafen und frühere Hauptstadt des gleichnamigen Reiches auf der niederländisch-ostindischen Insel Java.

Rechnungsweise im innern und auswärtigen Handelsverkehr.

Man rechnet hier im einheimischen Geschäftsverkehr gewöhnlich nach einem Decimalsystem (fast in der Weise wie die Chinesen), und zwar

nach Bahars zu 10 *Utas à* 10 *Catties à* 10 *Laxsans à* 10 *Peccoes*,

so dass 1 Bahar = 10 Utas = 100 Catties = 1000 Laxsans = 10'000 Peccoes.

Von der kleinsten dieser Rechnungsmünzen, der Peccoe, sollen angeblich 25 bis 35 derselben einen spanischen Silberpiaster (Dollar) gelten, mithin der Werth der Peccoes, und also auch der übrigen dieser Rechnungsmünzen, einem fortwährenden Schwanken unterworfen sein; im Durchschnitt aber hiernach 30 Peccoes einem spanischen Silberpiaster gleich stehen.

Im grossen Geschäftsverkehr mit dem Auslande rechnet man gewöhnlich nach holländischer Weise, wie unter Batavia näher zu ersehen ist.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die *Hästa* ist = 18 engl. Zoll = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Lin.

Reis wird nach dem *Coyang* verkauft. 1 *Coyang* hat 200 Gantams à 8 Bambuhs (Bamboos) à 4 Kättihs (Catties), und an *Gewicht* = 8000 holländ. Troy-Pfund = 3937,34 Kilogramm = 8418,32 preuss. Pfund = 7030,82 wiener Pfund.

Handelsgewicht Der *Bahar* hat 3 Pikuls à 100 Kättihs und wiegt 396 Pfund engl. *avoirdupois* = 179,62 Kilogramm = 384,044 preuss. = 320,746 wiener Pfund.

Der Bahar *Pfeffer* aber hat 200 Goelacks oder Kulacks und wiegt 375 holländ. Troy-Pfund = 184,563 Kilogr. = 394,609 preuss. = 329,570 wiener Pfund.

Gold, *Silber*, *Moschus* u. a. feine Waaren werden mit dem *Tehl* (Tale) gewogen, welcher = 1055 engl. Troy-Grän = 68,3625 Gramm = 1422,345 holl. As.

Wegen der *übrigen Maasse* s. Batavia.

BARBADOS, siehe Westindien.

Barcelona,

befestigte Hauptstadt der spanischen Provinz Katalonien, am mittelländischen Meere und der Ostküste Spaniens, und zwischen den Mündungen der Flüsse Llobregat und Besos, einer der wichtigsten Handelshäfen des Landes, mit 150'000 Einwohnern.

Rechnungsmünzen, Eintheilung und Zahlwerth derselben.

Barcelona rechnet gewöhnlich, wie die ganze Provinz Katalonien, nach einer besondern spanischen Währung, und zwar:

nach Libras Cataluñas oder de Ardites zu 20 *Sueldos à* 12 *Dineros*.

Die Beibenennung „*Ardite*“ bezeichnet eigentlich eine kleine Kupfermünze, wie sie sonst in Katalonien im Gebrauch gewesen, ungefähr von dem Werthe eines Pfennigs; im Allgemeinen bedeutet aber *Ardites-Münze* eine Rechnungsmünze von geringerm als dem gewöhnlichen Werthe.

Die Eintheilung sämmtlicher katalonischen Rechnungsmünzen, mit ihrem Zahlwerthe in preussischem Kurant und im $24^{1}/_{2}$ *Guldenfusse*, ist folgende:

Libra.	*Reales de plata Cataluñas.*	*Reales de Ardites.*	*Sueldos Cataluñas.*	*Dineros Cataluñas* oder *de Ardites.*	*Mallas Cataluñas.*	*Zahlwerth in preuss. Kurant.* *Sgr.*	*Pf.*	*Zahlwerth im* $24^{1}/_{2}$ *Guldenfusse.* *Fl.*	*Xr.*	*Pf.*
1	$6^{2}/_{3}$	10	20	240	480	23	1,83	1	21	0,13
	1	$1^{1}/_{2}$	3	36	72	3	5,67	—	12	0,62
		1	2	24	48	2	3,78	—	8	0,42
			1	12	24	1	1,89	—	4	0,21
				1	2	0	1,16	—	0	1,35
					1	0	0,58	—	0	0,68

Der, hier aus dem in Katalonien feststehenden Werthe des spanischen Silberpiasters (siehe weiter unten), abgeleitete *Zahlwerth* dieser Rechnungsmünzen ist, wie folgt, zu bestimmen:

Auf eine kölnische Mark fein Silber gehören $18^{9}/_{64}$ katalonische Libras, $120^{15}/_{16}$ katalonische Silber-Realen und $181^{13}/_{32}$ Reales de Ardites (katalonische geringe Realen), wonach in vorstehender Tafel der Silber- oder Zahlwerth sowohl in preuss. Kurant als im $24^{1}/_{2}$ Guldenfusse berechnet worden ist.

Seitdem in der Provinz Katalonien *schon vorlängst gesetzlich feststeht*, dass der schwere (harte) oder effective, spanische Silberpiaster, anstatt des hier eigentlich früher angenommenen Werthes von $37^{3}/_{16}$ katalonischen Sueldos (37 Sueldos $2^{1}/_{4}$ Dineros), zu $37^{1}/_{2}$ katalonischen Sueldos (37 Sueldos 6 Dineros) anzunehmen ist und angenommen wird (eine ungleichmässige Erhöhung von $^{5}/_{16}$ Sueldos oder $3^{3}/_{4}$ katalon. Dineros, also von $^{100}/_{119}$ oder etwa $^{5}/_{6}$ Procent), *wobei aber die wirkliche Vellon- od. Kupfermünze nicht mit erhöht worden*, sondern bei ihrem alten Werthe (20 wirkliche Vellon- oder Kupfer-Realen = $37^{3}/_{16}$ katalon. Sueldos) verblieben ist; seitdem besteht in Barcelona und ganz Katalonien eine eigenthümliche Münzberechnung gegen die Währungen der übrigen spanischen Provinzen, so wie überhaupt gegen die wirklich geprägten spanischen Gold- und Silbermünzen und gegen die Rechnungs- und Wechselmünzen Spaniens, so dass nun der Grundsatz aufgestellt werden muss:

> „Die effectiven oder wirklichen Gold- und Silbermünzen Spaniens stehen in der Provinz Katalonien *höher* (wie 119 gegen 120); die eingebildeten Rechnungs- und Wechselmünzen Spaniens stehen dagegen in Katalonien *niedriger* (wie 120 zu 119), und bei allen in Reales de Vellon zu leistenden Zahlungen ist es der Vorsicht angemessen (insofern nicht etwa wirkliche Kupfermünze zum Grunde der Berechnung liegt), die Weisung auf dergl. Zahlungen mit dem Worte: ‚*effectif*‘ zu versehen.“

Nur bei den Zahlungsverfügungen der spanischen Regierung, auf Reales de Vellon lautend, wird dieser Unterschied in Katalonien nicht beachtet, sondern dabei 20 Reales de Vellon in dem Silberpiaster (also effectif) verstanden; obgleich darüber noch keine öffentlich bekannt gemachten gesetzlichen Verfügungen bestehen, wie es so sehr zu wünschen wäre.

Demzufolge ist

der Werth der wirklich geprägten Gold- u. Silbermünzen Spaniens *in der Provinz oder dem Fürstenthume* **Katalonien** *folgendermaassen zu bestimmen:*

1) *An spanischen Goldmünzen:*	*Werth in katalon. Währung:*		
Die 4fache Pistole (Quadrupel, Onza) zu 16 Piastern:	30 Libras	— Sueldos	— Dineros
Die 1fache Pistole (Viertel-Quadrupel, Doblon de oro) zu 4 Piastern:	7 -	10 -	— -
Der Peso duro de oro, Coronilla, Durillo oder Goldpiaster, zu 1 Piaster:	1 Libra	17 -	6 -
2) *An spanischen Silbermünzen:*			
Der Peso duro, fuerte, Escudo de plata, Silberpiaster oder spanische Thaler:	1 -	17 -	6 -
Die Peseta provincial oder $^1/_5$-Piaster:	0 -	7 -	6 -
Der Real de plata Mexicana oder $^1/_8$-Piaster:	0 -	4 -	$8^1/_4$ -
Der Real de plata provincial oder $^1/_{10}$-Piaster:	0 -	3 -	9 -
Der Real de Vellon efectivo oder $^1/_{20}$-Piaster:	0 -	1 -	$10^1/_2$ -

3) *Die spanischen Kupfermünzen* behielten, wie bemerkt, ihren alten Werth; also die *Ochota* oder der Doppel-Quarto zu $5^1/_4$ katal. Dineros; der Quarto von 2 Ochavos zu $2^5/_8$ Dineros; der Ochavo von 4 Blancos zu $1^5/_{16}$ Dineros; der Maravedi (Maravedi de Vellon) von 2 Blancos zu $^{21}/_{32}$ Dineros (daher das alte Verhältniss von 32 Maravedis de Vellon = 21 katalonischen Dineros); die Blanca zu $^{21}/_{64}$ Dineros.

Die idealen Rechnungs- und Wechselmünzen Spaniens haben dagegen in Katalonien folgendes Werthverhältniss:

Es sind:

7 katalonische Libras	=	4 Libras von Aragonien.
7 - -	=	5 - - Valenzia.
21 - -	=	17 - - Majorka.
7 - -	=	24 - - Navarra.
7 - -	=	100 - - Iviza.
119 - -	=	1280 Reales de Vellon.
7 - -	=	40 - de plata antigua.

Anmerkung. 119 katalonische Libras vergleichen sich auch mit 64 Pesos duros, fuertes, oder wirklichen Silberpiastern. — Ferner hat *die Wechselpistole in effectiver Währung*, den Silberpiaster zu $37^1/_2$ katalon. Sueldos gerechnet, den Werth von $5^{11}/_{17}$ katalon. Libras, oder von 5 Libras 12 Sueldos $11^5/_{17}$ Dineros Catalunas.

Ferner sind:

119 Reales Catalunas	=	192 Reales de Vellon.
7 - -	=	6 - - plata antigua.
7 - de Ardites	=	4 - - - -
119 - - -	=	128 - - Vellon.
272 Ducados de Cambio	=	525 Libras Catalunas.
5 Doblones de plata antigua oder alte Wechselpistolen	=	28 - -
5 Pesos de plata antigua oder alte Wechselpiaster	=	7 - -
1 Doblon de oro von 40 Reales de plata antigua, od. Goldpistole	=	7 - -

Diese Goldpistole (zu 40 Reales de plata antigua), welche seit dem 17. Juli 1779 nur noch eine eingebildete oder Rechnungsmünze ist, diente sonst in Barcelona vornehmlich zur Bestimmung der Kursart auf Genua, indem man ± 23 Lire fuor banco für 1 Goldpistole von 40 Reales de plata antigua zur Kursnorm nahm. Diese Pistole wird auch zu $60^1/_{17}$ Reales de Vellon gerechnet.

Wechselarten, Uso, Respecttage und Zahlungsart der Wechsel.

Barcelona unterhält gewöhnlich Kurse auf *Amsterdam*, *Genua*, *Frankreich* (Lyon, Marseille, Paris etc.), *London*, so wie auf *Madrid* und mehre andere spanische Plätze, in derselben Weise, wie dies in Madrid stattfindet. — *Uso* und *Respecttage* sind jetzt dieselben, wie in der Hauptstadt Madrid. Siehe dort.

Allgemeine Bemerkung, die Zahlungsart der Wechsel betreffend. In der Regel fügt man in den spanischen Kurszetteln neben dem Kurse, welcher auf Barcelona notirt wird, die Worte bei: „*En pesos fuertes*“, das ist: *in harten oder wirklichen Silberpiastern.* Man versteht hierunter die Zahlung der Wechsel auf Barcelona und die übrigen katalonischen Plätze in effectiven Reales de Vellon, also in Silbergelde, worin der harte Thaler oder Silberpiaster in der Provinz Katalonien $37\frac{1}{2}$ Sueldos, und nicht, wie es sonst in katalonischer Rechnungs- und Wechselmünze sein würde, $37\frac{3}{16}$ Sueldos gilt; ein Unterschied, welcher, wie schon bemerkt worden, $\frac{100}{119}$ (aus 119 zu 120), oder gegen $\frac{5}{6}$ Procent *für* oder *gegen*, das heisst: zum Vortheil oder Nachtheil, austrägt; so dass sich überhaupt auch für die Wechselgeschäfte mit Katalonien folgende allgemeine Regel herausstellt:

> „Jeder Wechselbrief auf irgend einen spanischen Wechselplatz (ausserhalb der Provinz Katalonien), wenn derselbe auf Barcelona oder einen andern katalonischen Platz remittirt u. *pari* verhandelt wird (100 = 100), verschafft dem ausländischen Kaufmanne, welcher dahin directen Verkehr hat, (119 gegen 120) genau $\frac{100}{119}$ oder etwas über $\frac{5}{6}$ Procent Gewinn.“
>
> „Umgekehrt bringt dagegen jeder in Barcelona selbst oder in irgend einem Platze Kataloniens zahlbare Wechsel, wenn derselbe nach irgend einem spanischen Platze al pari (also 100 für 100) remittirt wird, dem ausländischen Kaufmanne einen Verlust (120 gegen 119) von $\frac{5}{6}$ Procent.“

Das Nähere und Ausführliche in Betreff dieser Zahlungs- und Münz-Angelegenheit kann hier nicht weiter dargethan werden, was aber in der *zweiten Auflage* von „*Christian Noback's vollständigem Handbuche der Münz-, Bank- und Wechsel-Verhältnisse aller Länder und Handelsplätze der Erde*“ erfolgen soll.

Maasse und Gewichte *von Katalonien.*

Längenmaass. Die *Cana* hat 8 Palms à 4 Cuarts, und enthält 1,552 Meter = 687,995 paris. Lin. — Als *Ellenmaassstab* bedient man sich der *halben Cana* (*Mitja Cana*) von 4 Palms, während die *Preise* nach der ganzen Cana notirt werden.

100 *Canas* von Katalonien =

185,868	castil. Varas.	274,690	leipzig. Ellen.
169,732	engl. Yards.	130,591	paris. Aunes.
283,574	frankfurt. Ellen.	232,705	preuss. Ellen.
270,936	hamburg. -	199,181	wiener -

Getreidemaass. Die *Salma* oder *Tonelada* hat 4 Cuarteras à 12 Cortans à 4 Picotins. — Die *Carga* oder *Last* hat $2\frac{1}{2}$ Cuarteras. — Die *Cuartera* oder *Quartera* enthält genau 71 Liter = 3579,283 paris. Kubikzoll.

100 *Cuarteras* von Katalonien =

95,857	bremer Scheffel.	71,000	französ. Hektoliter.
129,562	castil. Fanegas.	134,853	hamburg. Fass.
68,335	dresdn. Scheffel.	129,181	preuss. Scheffel.
24,417	engl. Quarters.	115,448	wiener Metzen.

Wein- u. Branntweinmaass. Die *Carga* oder das *Fuder* hat 4 Barilons à 2 Mallals à 2 Cortans oder Cuartans à 2 Cortins oder Cuartins à 4 Mitadellas à 4 Petricons. — Die *Tonelada* (Tonne) hat 2 Pipas (Pipen), 6 Bariles oder 8 Cargas. — Die *Carga* enthält 120,56 Liter = 6077,7 paris. Kubikzoll.

1 *Carga* von Katalonien =

0,8317 bremer Ahm.	0,8460 hamburg. Ahm.
7,4710 castil. Cantaras.	0,8893 mainz. Ohm.
26,5348 engl. Imper.-Gallons.	1,7549 preuss. Eimer.
0,8405 frankfurt. Ohm.	2,0781 wiener Wein-Eimer.

Oelmaass. Die *Carga* hat 2 Barrals à 2 Barralons à 7½ Cortans à 4 Cuarts à 4 Cuartas. — Der *Cortan* enthält 4,12 Liter oder 207,7 paris. Kubikzoll. — Die *Pipa* (Pipe) Baumöl enthält 118½ bis 119 Cortans.

Handelsgewicht. Der *Quintal* oder *Centner* hat 4 Arrobas oder 104 Libras (Pfund). Die *Arroba* hat 26 Libras. Die *Libra* oder das *Pfund* hat 1½ Marcos à 8 Onzas à 4 Cuarts à 4 Argensos à 36 Granos. — Die *Libra* wiegt 401 Gramm = 8343,17 holl. As.

100 *Libras* oder *Pfunde* von Katalonien =

87,079 castil. Libras.	85,753 leipzig. Pfund.
88,406 engl. Pfd. *av. d. p.*	85,737 preuss. -
82,822 hamburg. Pfund.	71,606 wiener -

3 Quintals machen eine *Carga* oder *Last* aus.

Gold- u. Silbergewicht ist der oben erwähnte *Marco* (die *Mark*) des Handelsgewichts mit der nämlichen Eintheilung, welcher also = 267⅓ Gramm = 5562,116 holl. As = 1,16106 *castilische* Marcos = 1,14316 preuss. oder Zollvereins-Mark = 0,95257 wiener Mark.

Platzgebräuche.

Die *Gewichtswaaren* werden pr. Quintal oder pr. Libra (Pfund) verkauft. — *Wein, Branntwein* und *Baumöl* pr. Pipa, und zwar in Pesos fuertes oder harten Silberpiastern.

Die *Verkäufe* geschehen entweder gegen *baar Geld*, oder auf 3 oder 4 Monate *Credit.* — *Disconto* ½ Proc. pr. Monat.

Die *Waaren-Courtage* ist ½ Proc., sowohl Seitens des Verkäufers, als des Käufers.

Commissionsgebühr bei Einkäufen 2½ Proc., bei Verkäufen 2 Proc.

Tara. Auf Havaña-Zucker 13 Proc.; Kaffee 2 Proc. exclusive der Emballage etc.; Cacao und Pfeffer 2 Proc.; Pernambuco-Baumwolle 4 Libras pr. Ballen, andere Baumwolle 1 Proc. — Bei den meisten übrigen Waaren kommt die *wirkliche* Tara in Abrechnung, bei Waaren in Säcken auch wohl 3 Proc. — Beim *Zoll* wird nur die *wirkliche* Tara berücksichtigt, jedoch ein *Uebergewicht* von 3 Proc. gestattet.

Handelsanstalten.

Barcelona besitzt eine *Börse*, ein *Handelsgericht*, ein *See-Consulat*, mehrere *See-Assekuranz-Gesellschaften*, ein *Schiffswerft.*

Markt.

Am 11. Juli alljährlich nimmt die hiesige *Messe* ihren Anfang, welche 8 Tage dauert.

BARMEN, Stadt u. wichtiger industrieller Bezirk in der preussischen Provinz Jülich-Kleve-Berg, im Thale der Wipper bei Elberfeld, mit 27'000 Einw. Wie ELBERFELD.

Basel,

Hauptstadt des Schweizer-Kantons Basel-Stadttheil, am Rhein, mit 20'000 Einwohnern, nächst Genf die wichtigste und reichste Stadt Helvetiens.

Rechnungsart und Rechnungsmünzen; Eintheilung der letztern nebst Zahlwerth.

Man rechnet hier gewöhnlich: 1) im grossen Geschäftsverkehr

nach Schweizer-Livres oder Franken zu 10 *Batzen à* 10 *Rappen*, oder sofort in 100 Rappen;

doch theilt man diese Livres oder Franken zuweilen auch noch ein: *in* 20 *Sous à* 12 *Deniers*.

2) Im gewöhnlichen Handel und Verkehr wird gerechnet:

nach Gulden zu 60 *Kreuzer à* 8 *Heller*; oder auch *nach Gulden zu* 15 *Batzen à* 4 *Kreuzer*,

und die noch hier üblichen Rechnungsmünzen haben folgendes Verhältniss:

Thaler.	*Gulden.*	*Schweizer-Livres* od. *Franken.*	*Batzen.*	*Kreuzer.*	*Rappen.*	*Pfennige.*	*Heller.*
1	2	3	30	120	300	600	960
	1	1½	15	60	150	300	480
		1	10	40	100	200	320
			1	4	10	20	32
				1	2½	5	8
					1	2	3⅕
						1	1⅗

Ausser diesen Rechnungsmünzen kommen bisweilen auch noch vor:

Pfunde, *Schillinge* und *Albus*; das Pfund zu 12 Batzen oder 48 Kreuzern, den Schilling zu 2⅖, den Albus zu 2 Kreuzern.

Der *Zahlwerth* dieser beiden verschiedenen Rechnungsarten: *in Schweizer Franken* und *Gulden*, zerfällt nun bei jeder Rechnungsart wieder in zwei besondere Theile, *in eine Capital- und Wechselzahlung*, und *in die Währung des gewöhnlichen Verkehrs*, oder *in eine basler Kurant- oder Waarenzahlung*.

Die Haupt-Münzsorten für das hiesige Wechselgeld bestehen in folgenden Gold- und Silbersorten und deren zu diesem Zweck niedriger gesetzten Werth, als derselbe in Kurant besteht:

Schweizer neue Louisd'or zu 16 Schweizerfranken (oder 160 Batzen); französische 20-Frankenstücke zu 13½ Schweizerfranken (oder 135 Batzen); französ. 5-Frankenthaler zu 3 Schweizerfranken 37½ Rappen (oder 33¾ Batzen); Schweizer Neuthaler, mit Ausschluss der appenzeller, luzerner und neufchateller Neuthaler, zu 3 Schweizerfranken 90 Rappen (oder 39 Batzen); ganze brabanter und deutsche Kronenthaler zu 3 Schweizerfranken 85 Rappen (oder 38½ Batzen); welche Münzsorten jedoch, nach dem unten folgenden Kurszettel, hiergegen häufig noch ein veränderliches Aufgeld von ½ bis 1 à 1¼ Procent geniessen, und also meist noch etwas höher zu stehen kommen.

Die Hauptsorten für den Zahlwerth, sowohl in *basler Wechselgeld* als hiesig *Kurantgeld*, sind hier gegenwärtig hauptsächlich *die Kronenthaler* (künftig auch wohl in Verbindung mit den neuen süddeutschen ganzen und halben Guldenstücken im 24½ Guldenfusse, nebst den süd- u. norddeutschen Vereinsthalern), so wie die französ. 5-Frankenthaler.

In Wechselgelde die ganzen Kronenthaler zu 38½ Batzen oder 3⁸⁵⁄₁₀₀ Schweizerfranken; die französ. 5-Frankenthaler zu 33¾ Batzen oder 3⅜ Schweizerfranken.

In Kurantgelde oder Waarenzahlung die ganzen Kronenthaler zu 40 Batzen oder 4 Schweizerfranken; die französ. 5-Frankenthaler zu 35 Batzen od. 3½ Schweizerfranken.

Hieraus ergibt sich folgender Zahlwerth:

1) *In Wechselzahlung*

gehen nach dem Werthe der Kronenthaler 23,5657 Gulden auf die feine Mark, und nach dem Werthe der 5-Frankenthaler gehen 35,4375 (35⁷⁄₁₆) Schweizerfranken auf eine köln. Mark fein Silber.

2) *In Kurant oder Waarenzahlung*

gehören nach dem Werthe der Kronenthaler auf die köln. Mark fein Silber: 24,48384 Gulden; u. nach dem Werthe der 5-Frankenthaler desgleichen: 36¾ Schweizerfranken.

A) *Der Silberwerth von 1 Gulden Kurant oder Waarenzahlung* ist hiernach:

a) in preuss. Kurant: 0,571806 Thlr. = 17 Sgr. 1,850 Pf.

b) im 24½ Guldenfusse: 1,000660 Fl. = 1 Fl. — Xr. 0,158 Pf.

B) *Desgleichen von 1 Schweizerfranken in Kurantwährung:*

a) in preuss. Kurant: 0,380952 Thlr. = 11 Sgr. 5,143 Pf.

b) im 24½ Guldenfusse: 0,666667 (od. ⅔) Fl. = 40 Xr.

Man vergleicht hier 16 Schweizerfranken mit 24 französ. Livres Tournois, 81 Livres Tournois mit 80 französ. Franken; oder geradezu den neuen Schweizer Louisd'or mit $23^{19}/_{27}$ = 23,7037 französ. Franken, und überhaupt 27 Schweizerfranken mit 40 französ. Franken. — Nach der bisherigen Einrichtung bestand *das basler Wechselgeld*, wie zum Theil noch der Fall ist, in dem Zahlwerthe der neuen Louisd'or zu 16 Schweizerfranken oder 10 Gulden; *das basler Kurantgeld* aber in dem höhern Werthe des neuen Louisd'or zu 10⅔ Gulden, wonach das Verhältniss des hiesigen Wechselgeldes zum Kurantgelde wie 15 zu 16 zu stehen kam, oder um 6⅔ Procent verschieden war, während das jetzige Verhältniss dieser Art noch nicht ganz 4 Procent von einander abweicht.

Wirklich geprägte Münzsorten des Kantons Basel *aus früherer und neuerer Zeit sind:*

1) In Golde: Ducaten, angeblich nach dem Reichsfusse; *Goldgulden* u. Pistolen od. neue Louisd'or; von letzteren $30^{9}/_{16}$ Stück auf die köln. rauhe Mark, zu $21^{3}/_{8}$ Karat fein.

2) In Silber: Thaler zu 30 Batzen oder 2 Fl. von 1765; halbe Thaler oder Gulden zu 15 Batzen von 1765, und Drittel-Thaler zu 10 Batzen von 1766. — Baseler Neuthaler zu 4 Schweizerfranken von 1795, $9^{1}/_{18}$ Stück auf die rauhe Mark zu $13^{1}/_{9}$ Loth fein. — Gröbere Silberscheidemünze: 5-Batzenstücke von 1810 (von $10^{5}/_{9}$ Loth fein); 3-Batzenstücke von 1809 (zu $7^{1}/_{9}$ Loth fein). — Silberscheidemünze (kleine) zu 1 Batzen von 1810 (zu $2^{11}/_{18}$ Loth fein); zu ½ Batzen (von $1^{7}/_{18}$ Loth fein). Ferner: 2-Rappenstücke von 1810 (zu $^{7}/_{12}$ Loth fein); Rappenstücke (zu gleichem Feingehalt).

Der Kanton Basel hat, gleich den meisten übrigen Schweizer-Kantonen, eine Menge kleine Silberscheidemünze von geringem Gehalt ausprägen lassen; doch hat dieser Unfug in den letzteren Jahren grösstentheils aufgehört, und durch ein Konkordat haben sich besonders die Kantone der westlichen Schweiz zu gegenseitiger Annahme ihrer Scheidemünzen verpflichtet.

Kurssystem der Stadt Basel, *nach dem basler Kurszettel vom* 25. *Novbr.* 1840.

Basel wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	à 15 Tage, 1 u. 2 Monate dato.	141⅝, 141⅜, 140⅞	Schweizerfranken für 100 Fl. holländ. Kurant.
Augsburg	à 8 T., 1 u. 3 Mt. dt.	172⅛, 171¾ und 170⅝	Schweizerfranken für 100 Fl. augsb. Kurant.
Frankfurt a. M.	à 8 T., 1 u. 3 Mt. dt.	99⅛, 98⅞, 98¼	Fl. im sogen. 24 Guldenf. für 100 Fl. in diesem 24 Guldenf. auf Frankf. a. M.; oder auch: ± Schweizerfr. für 100 Schweizerfr. in Frankf. a. M., wobei jedoch feststehend 160 Schweizerfr. mit 92 Thlr. frankf. Wechselgeld od. mit 165 Fl. im 24 Guldenfusse gleich gerechnet werden.
do. do.	in die Messe.	97⅞	

Basel wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Frankreich, als:			
Lyon	à 8, 30, 90 u. 100 Tage dato.	$99\frac{5}{8}$, $99\frac{1}{4}$, $98\frac{5}{8}$ u. $98\frac{1}{2}$	Schweizerfr. für 150 franz. Franken; *oder:* so viel franz. Frank., als der Kurs angibt in Basel, für 100 Frank. in den bemerkten franz. Plätzen; wobei aber allemal 40 franz. Frank. mit 27 Schweizerfranken gleich gerechnet werden.
Marseille	à 15 u. 90 Tage dt.	$99\frac{1}{2}$ u. $98\frac{5}{8}$	
Paris	à 8, 30, 90 u. 100 Tage dato.	$99\frac{1}{2}$, $99\frac{1}{4}$, $98\frac{1}{2}$ u. $98\frac{3}{8}$	
Strassburg	à 4 Tage dato od. nach Sicht.	$99\frac{3}{4}$	
Genua	à 15 Tage dato.	65	Schweizer Sous = 325 Rappen für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire fuori banco.
do. oder	do. do.	$101\frac{1}{4}$	Schweizerfranken für 150 Lire nuove in Genua.
Hamburg	kurze Sicht, 1 u. 2 Monate dato.	$126\frac{1}{4}$, $125\frac{15}{16}$ und $125\frac{1}{2}$	Schweizerfranken für 100 Mark hamb. Banco.
Leipzig	k. S. = 15 Tge. dt.	1285	12 Schweizerfrank. 85 Rappen (= 1285 Rappen) für 5 Thlr. leipz. Wechselg. od. jetzt ziemlich so viel im 14 Thalerfusse.
do. oder	k. S. = 15 Tge. dt.	253	Schweizerfranken für 100 Thlr. im 14 Thalerfusse.
Livorno	à 20 Tage dato.	$65\frac{3}{4}$	Schweizer Sous (= $328\frac{3}{4}$ Rappen) für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ toskan. Lire.
do. oder	do. do.	$57\frac{1}{8}$	Schweizerfranken für 100 toskanische Lire.
London	à 1, 2 u. 3 Mte. dt.	$1697\frac{1}{2}$, 1692 und 1686	Schweizer Rappen (16 Schweizerfrank. $97\frac{1}{2}$ Rapp. etc.) für 1 Pfd. Sterl.
Mailand, effectiv	k. S. u. à 1 u. 3 Monate dato.	$57\frac{7}{8}$, $57\frac{3}{4}$ u. $57\frac{5}{16}$	Schweizerfranken für 100 Lire austriache.
Wien, in 20-Kreuzern	à 15 Tage und 3 Monate dato.	$171\frac{1}{2}$ u. 170	Schweizerfranken für 100 Fl. Conv.-Kurant in 20-Kreuzern.
Schweiz. Handelsplätze, als:			
Bern	kurze Sicht.	$99\frac{5}{8}$	Schweizerfr. in Basel für 100 Schweizerfr. in den nebenbemerkt. Plätzen u. deren eigenthüml. Münzwährung. Z. B.:
Genf, in effect. Francs	à 8 Tge. dt. (k. S.)	$99\frac{1}{2}$	Bei *Genf:* franz. Frank. in Basel u. in Genf (od. 40 franz. Frank. = 27 Schweizerfranken).
Lausanne	do. do.	$97\frac{1}{2}$	Bei *Lausanne* zwar in Schweizerfr. beiderseits aber dortiger etwas abweichender Zahlungsart.
St. Gallen	do. do.	$98\frac{1}{2}$	Bei *St. Gallen* zwar in Schweizerfr. hier u. dort; doch vergleichen sich daselbst, als festes Verhältniss, 160 Schweizerfr. mit 110 Reichsgulden im 24 Guldenfusse.
Zürich	do. do.	$98\frac{3}{4}$	Bei *Zürich* werden dagegen 16 Schweizerfr. mit 10 Fl. in Zürich gleich gerechnet.

Kurs der Geldsorten in Basel.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Goldmünzen:		
Schweizer neue Louisd'or (Pistolen) zu 16 Schweizerfranken fest	— —	Der Schweizer neue Louisd'or (von 4 Neuthalern) zu 16 Schweizerfr.; hier ohne Aufgeld.
Französische 20-Frankenstücke zu 13½ Schweizerfranken	101⅛	Schweizerfr. für 100 Schweizerfr. in 20-Frankenstücken, zu 13½ Schweizerfr. gerechnet, also = 13 Schweizerfr. 65 Rappen das Stück.
Englische Sovereigns (Souverains)	17. —	Schweizerfranken für 1 Stück.
Holländ. u. österr. Ducaten	7. 90	+ 7 Schweizerfranken 90 Rappen für 1 Stück.
Silbermünzen:		
Schweizer Neuthaler, mit Ausschluss der Neuthaler von Appenzell, Luzern und Neufchatel, das Stück zu 3 Schweizerfranken 90 Rappen fest	— —	Schweizer Neuthaler zu $3\frac{9}{10}$ Schweizerfr. od. 39 Batzen Wechselgeld fest, jetzt ohne Aufgeld, und jetzt seltener als sonst.
Französ. 5-Frankenthaler zu 3 Schweizerfranken 37½ Rappen feststehend . .	— —	Der französ. 5-Frankenthaler zu $3\frac{3}{8}$ Schweizerfr. od. $33\frac{3}{4}$ Rappen Wechselgeld, jetzt ohne Aufgeld.
Brabanter (u. deutsche) Kronenthaler zu 3 Schweizerfranken 85 Rappen fest . .	101⅛	Schweizerfr. für 100 Schweizerfr. das Stück zu $3\frac{85}{100}$ Schweizerfr. oder 38½ Rappen Wechselg.; also jetzt zu $3\frac{67}{75}$ Schweizerfrank. = $38\frac{14}{15}$ Batzen.
Schweizer Münze (Silberscheidemünze).		

Von der im Umlauf befindlichen Schweizer-Münze verliert *grobe Konkordat-Münze*, gegen ihren Nennwerth, circa 3 Procent, *kleinere Sorten Konkordat-Scheidemünze*, gegen 5 Procent.

Wechselordnung, Uso, Respecttage etc.

Die hier bestehende Wechselordnung ist vom 1. Februar 1809. Nach derselben ist kein *Uso* angeordnet und *Respecttage* sind auch nicht eingeführt. — Tratten, deren Verfalltag hier auf einen Sonn- oder Festtag fällt, müssen den vorhergehenden Tag bezahlt oder protestirt werden. Die Acceptation der Wechsel soll innerhalb 24 Stunden erfolgen, wenn nicht protestirt werden soll.

Wechsel in die hiesige Messe (Simon Judä) gezogen, sind den Tag nach Einläutung derselben zu acceptiren und den Tag vor deren Ausläutung einzulösen.

Maasse und Gewichte.

Seit 1838 sind gesetzlich die *neuen Schweizer* oder *Konkordats-Maasse* in Kraft; s. Schweiz. Die *früheren baseler* Maasse und Gewichte, welche bisher noch in Gebrauch waren, sind folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Werkschuh* hat 12 Zoll, bei geometr. Vermessungen aber 10 Zoll, und ist = 0,30454 Meter = 135 paris. Lin. = 1,0151 Schweizer Fuss.

Die *Ruthe* hat 16 Fuss, beim *Feldmaass* aber nur 10 Fuss.

Man hat zwei *Ellen:*

Die *grosse Elle* oder der *Stab* (Aune) ist = 1,1789 Meter = 522,6 paris. Lin. 100 *grosse Ellen* =

128,928 engl. Yards.	208,654 leipzig. Ellen.
215,402 frankf. Ellen.	176,762 preuss. -
117,890 franz. Meter.	196,483 Schweiz. -
205,802 hamburg. Ellen.	151,297 wiener -

Die *kleine Elle* (Braccio) ist = 0,5398 Meter = 239,29 paris. Lin. — 100 *kleine Ellen* =

59,034 engl. Yards.	95,540 leipzig. Ellen.
98,630 frankf. Ellen.	80,937 preuss. -
53,980 franz. Meter.	89,967 Schweiz. -
94,234 hamburg. Ellen.	69,282 wiener -

Feldmaass. Die *neue Juchert* oder *Jauchert* hat 360 geometrische Quadrat-Ruthen à 100 Quadrat-Fuss = 33,3874 franz. Aren = 0,92743 Schweizer Juchart = 1,30766 preuss. Morgen = 0,58010 wiener Joch.

Brennholzmaass. Das *Klafter* ist 6,089 Werkschuh hoch, eben so breit, und die Scheitlänge ist 3 bis 4 Schuh. — Das *Klafter geflösstes* oder *Rheinholz* ist 2 Zoll höher und breiter.

Getreidemaass. Das *Vierzel* oder *Vienzel* hat 2 Sack à 4 grosse oder 8 kleine Sester. Der *kleine Sester* hat 4 Köpflein à 2 Becher à 4 Mässlein, u. enthält 17,082 Liter = 861,145 paris. Kubikzoll; der *Sack* also = 1,36656 Hektoliter.

1 *Sack* =

0,46996 engl. Quarters.	0,91104 Schweiz. Malter.
2,48640 preuss. Scheffel.	2,22252 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Der *Saum* hat 3 Ohm à 8 Viertel à 4 alte Maass à 4 alte Schoppen. — Die *alte Maass* = 1,4221 Liter = 71,69 paris. Kubikzoll; die *Ohm* also = 45,507 Liter = 2294 paris. Kubikzoll.

100 *alte Maass* =

31,300 engl. Imper.-Gallons.	94,807 Schweiz. Maass.
124,198 preuss. Quart.	100,521 wiener -

Die *neue* oder *Wirths-Maass* ist $^4/_5$ alte Maass = 1,1377 Liter = 57,353 paris. Kubikzoll = 0,75845 Schweizer Maass. — Daher gehen 5 *Wirthsmaass* auf ein *Viertel.*

Oelmaass. Die *Oel-Maass* = 1,550 Liter = 78,14 paris. Kubikzoll = 1,0334 Schweizer Maass.

Der *Gewichte* sind *fünf* Gattungen:

1) *Grosses Eisengewicht, Centner-* oder *Handelsgewicht.* Das *Pfund* desselben, in halbe, Viertel u. s. w. getheilt, wiegt 493,24 Gramm = 10262,3 holl. As. Der *Centner* hat 100 Pfund.

1 *Centner* oder 100 *Pfund Handelsgewicht* =

88,079 baiersche Pfund.	101,809 hamburg. Pfund.
98,945 bremer -	105,488 leipzig. -
108,741 engl. Pfd. *av. d. p.*	105,458 preuss. -
97,604 frankf. schwere Pfd.	98,648 Schweiz. -
49,324 französ. Kilogr.	88,077 wiener -

2) *Kleines Eisengewicht,* für den *Kleinhandel.* Das *Pfund* hat 4 Vierling oder 32 Loth und wiegt 486,20 Gramm = 10115,8 holl. As = 0,9724 Schweizer Pfund.

3) *Messing-, Spezerei-* u. *Safran-Gewicht.* Das *Pfund* hat 4 Vierling od. 32 Loth u. wiegt 480,235 Gramm = 9991,7 holl. As. Mit demselben wird auch die *Seide* gewogen.

100 *Pfund Messing-* oder *Spezerei-Gewicht* =

85,756 baiersche Pfund.	99,124 hamburg. Pfund.
96,336 bremer -	102,697 leipzig. -
105,874 engl. Pfd. *av. d. p.*	102,678 preuss. -
95,031 frankf. schwere Pfd.	96,047 Schweiz. -
48,0235 französ. Kilogr.	85,754 wiener -

4) *Silbergewicht.* Das *Pfund* hat 32 Loth und wiegt 467,71 Gramm = 9731 holl. As = 0,9354 Schweizer Pfund = 2,0000 preuss. oder Zollvereins-Mark = 1,6666 wiener Mark.

5) *Goldgewicht* ist die *Krone*, welche = 3,3710 Gramm = 70,1310 holl. As.

Probirgewicht ist das in *Deutschland* gebräuchliche; s. Berlin.

Verarbeitetes Silber ist 12½ Loth, *verarbeitetes Gold* 18 Karat fein.

Platzgebräuche.

Die *Courtage* wird mit ½ Proc. vom Verkäufer und vom Käufer entrichtet.

Märkte.

Auf den Simon Judä-Tag (28. October) fällt die ansehnliche *Messe*, welche 14 Tage dauert. Ausserdem jährlich vier sogenannte Frohnfastenmärkte.

Bassano,

Stadt der venetian. Provinz Vicenza des lombardisch-venetianischen Königreichs, an der Brenta, mit 12'000 Einwohnern.

Rechnungsarten und Münzen wie Venedig.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen metrischen* Maasse und Gewichte, welche aber nur bei *amtlichen* Bestimmungen in Gebrauch sind, s. unter Mailand. Im *Verkehr* gelten die folgenden:

Längenmaass. Die *Ellen* und der *Baufuss* von *Venedig.* — Alsdann der *Vermessungsfuss* von *Padua.*

Feldmaass. Der *Campo* (Acker) hat 900 Quadrat-Passi oder 32'400 Quadrat-Fuss (von Padua) = 41,3847 franz. Aren oder neue lombard. Tavole.

Getreidemaass. Der *Sacco* hat 4 Staja à 16 Quarte und enthält 1,1154 Hektoliter oder neue lombard. Some.

Flüssigkeitsmaass. Der *Mastello* hat 64 Bozze und enthält 72,416 Liter oder neue lombard. Pinte.

Gewichte wie Padua.

Messe.

Die hiesige jährliche *Messe*, vom 4. bis 12. October, ist stark besucht.

Bassora, Basra oder Bussorah,

grosse und wichtige Handelsstadt in dem gleichnamigen Paschalik, in der Provinz Irák Arabi od. Babylonien des türkischen Klein-Asiens, am Schat-el-Arab, mit 60'000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth und Umlauf auswärtiger Münzen.

Die Rechnungen werden hier geführt *in Mamudis zu* 10 *Danims oder Danimes à* 10 *Flusch*, also der Mamudi zu 100 Flusch. Da nun ferner 100 dieser Mamudis einen *Toman* bilden, welches bekanntlich die persische Rechnungseinheit ist, so wird jetzt der verhältnissmässige Werth der hiesigen Mamudis wenig oder gar nicht verschieden sein von dem jetzt so sehr herabgekommenen Werthe des persischen Toman, welcher abweichend 3½ bis 4 Thlr. preuss. Kurant = 6⅛ bis 7 Fl. im 24½ Guldenfusse beträgt; denn, wie in der ganzen Türkei stattfindet, so hat auch Persien seinen Münzfuss bedeutend verringert. Hiernach beträgt 1 Mamudi *an Silber- u. Zahlwerth* $1\frac{1}{20}$ bis $1\frac{1}{5}$ Silber- oder Neugroschen im 14 Thalerfusse = $3\frac{27}{40}$ bis $4\frac{1}{5}$ Kreuzer im 24½ Guldenfusse.

Früherhin, wo man den hiesigen (wie den persischen) Toman viel besser ausbrachte, konnte man den Toman hier zu 15 Sicca-Rupien, das ist: etwas über 10 Thlr. preuss. Kurant oder beinahe 18 Fl. im 24½ Guldenfusse, rechnen, so dass der hiesige Mamudi früher etwas über 3 Sgr. oder zu 10¾ Xr. im 24½ Guldenfusse zu stehen kam.

Uebrigens ist die hiesige Münzwährung angeblich nicht immer von gleichem Werthe, und ausser den wirklich geprägten Mamudis und ähnlichen Sorten, woraus der Toman zusammengesetzt ist, soll hier auch eine ideale Rechnung in Mamudis bestehen, deren Zahlwerth nahebei den vierten Theil geringer ist, als der der wirklich geprägten Geldsorten.

Es findet hier ein oft sehr bedeutender Zufluss verschiedener europäischer und asiatischer Münzen statt, deren veränderlicher Preis zur Zeit des herrschenden Passatwindes aus dem Grunde höher und am höchsten steht, weil dann die hieher bestimmten ausländischen Schiffe in Menge einlaufen und die meisten dieser Geldsorten stark begehren, während der Preis derselben sinkt, wenn jene Schiffe sich entfernt haben und der Begehr nach diesen fremden Münzsorten stockt.

Ausser den verschiedenen asiatischen Münzen kommen hier besonders spanische und mexikanische Silberpiaster, auch österreichische und andere deutsche Conventionsthaler zu veränderlichen Preisen in Menge vor, deren sich der grosse Handel zu seinem Verkehr weit lieber bedient, als der jetzt so unzuverlässigen einheimischen, so wie der meist zu festem Werthe kursirenden, geringhaltigen türkischen Münzen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Es sind drei *Ellen* in Gebrauch:

1) Die *Elle (Pik)* von *Aleppo*, für *Seiden-* u. *Wollenzeuge*, = 0,67732 Meter = 300,254 paris. Lin.

2) Die *Elle* von *Hadded*, für *Baumwollen-* u. *Leinenzeuge*, = 0,86866 Meter = 385,075 paris. Lin.

3) Die *Elle* von *Bagdad*, für *alle* Stoffe, = 0,80263 Meter = 355,801 paris. Lin.

Ausserdem wird noch eine vierte unter dem Namen *Göss* (Guz) oder *Cubit* angegeben, welche = circa 0,94 Meter = 416,6 paris. Lin. sein soll. 36 Göss = 37 engl. Yards.

Getreide und *Flüssigkeiten* werden meist nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Es sind bei den hier etablirten *Europäern* drei Gattungen desselben in Gebrauch:

1) Der *Mahnd Attari* (Maund Attary oder Tary) enthält gewöhnlich 24 Vakias Attari und wiegt $28^1/_2$ Pfund engl. *av. d. p.* = 12,927 Kilogramm = 27,640 preuss. Pfund = 23,084 wiener Pfund. — Die *Vakia Attari* = 19 Unzen engl. *av. d. p.* = 538,64 Gramm = 11206,87 holl. As. — Der *Rattel* = $14^1/_2$ Vakias Attari.

Bei Kaffee, Pfeffer u. Ingwer besteht der *Mahnd* aus 26 Vakias (= $30^7/_8$ Pfd. engl. *av. d. p.*); bei Kandis, Kardamomen u. Benzoë aus 25 Vakias (= $29^{11}/_{16}$ Pfd. engl. *av. d. p.*); bei Zucker u. Metallen aus 24 Vakias (s. oben).

2) Der *Mahnd Sofi* oder *Mahnd Bassora* hat 24 Vakias Sofi oder Vakias Bassora = 76 Vakias Attari = $90^1/_4$ Pfd. engl. *av. d. p.* = 40,936 Kilogr. = 87,525 preuss. Pfd. = 73,099 wiener Pfd.

3) Die *Oka* von *Bagdad* hat 400 Derhem od. Drachmen und ist = $2^1/_2$ Vakias Attari = $2^{31}/_{32}$ Pfd. od. $47^1/_2$ Unzen engl. *av. d. p.* = 1,3466 Kilogr. = 2,8791 preuss. Pfd. = 2,4046 wiener Pfd. — 6 solche Oka machen einen *Bagdad-Mahnd.* — 10 Oka von Bagdad sind = 1 Mahnd von 25 Vakias Attari.

Eine *Kutra Indigo* = 117 Vakias Attari = $138^{15}/_{16}$ Pfd. engl. *av. d. p.* = 63,02 Kilogr.

Reis wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach einem *Mahnd Sofi* von $78^1/_2$ Vakias Attari.

Die auf den *Bazars* oder *öffentlichen Märkten* gebräuchlichen Gewichte weichen von den obigen etwas ab, und sind auch häufig unter sich selbst verschieden. Die *Vakia Attari* z. B., welche nach dem Vorbemerkten circa 115 Miskals des Goldgewichts wiegen sollte, differirt zwischen 110 und 118 Miskals.

Gold- und *Silbergewicht.* Der *Tscheki* od. *Cheki* hat 100 Miskals od. 150 Dramm (Drachmen). Der *Miskal* wiegt circa 72 engl. Troy-Grän = 4,6655 Gramm = 97,07 holl. As; der *Tscheki* also circa 7200 engl. Troy-Grän = 466,55 Gramm = 9707 holl. As.

BASTIA, siehe Korsika.

Batavia,

Hauptstadt der holländisch-ostindischen Kolonien, auf der Insel Java, an der Nordküste derselben gelegen, mit 60'000 Einwohnern. Das eigentliche alte Batavia ist wegen seiner ungesunden Luft gegenwärtig grösstentheils verlassen und die Bevölkerung und der Handelsverkehr in den höher gelegenen Vorstädten. (Weltevreden.)

Neuere gesetzliche Rechnungsweise, namentlich seit dem Jahre 1826:

nach Gulden (Silber-Rupien) zu 20 *Stübern od. zu* 100 *Cents od. Duiten (Deuten)* niederländischer Währung, wie er nach dem Münzgesetz vom September 1816 neuerdings bestimmt worden, wonach 24,327 Gulden dieser Währung auf die köln. Mark fein Silber gehen, wie unter Amsterdam zu ersehen ist.

Dermaliger Zahlwerth.

Seit März 1839 hat aber der niederländische Zahlwerth eine Abänderung erlitten, so dass jetzt 24¾, und mit Remedium beinahe 25 Gulden niederl. auf die köln. Mark fein Silber gehören. — Ausgangs Juli 1839 ward auch bereits mit Ausprägung neuer Münzen für Ostindien der Anfang gemacht, und die Anzahl der Ablieferung nach Stückzahl der verschiedenen Münzsorten, namentlich von den 10-Guldenstücken bis zu den 5-Centsstücken, näher bestimmt, so dass auf Java der gegenwärtige Zahlwerth der Silbersorten ebenfalls auf 24¾ bis 25 Gulden niederl. Währung für die köln. Mark fein Silber anzunehmen ist. (Siehe unter Amsterdam)

Umlauf anderer (fremder) Münzsorten.

Ausser den früher und später geprägten und hier im Umlauf befindlichen niederländischen Gold- u. Silbersorten nebst den früher ausgegangenen Kupfer-Deuten (jetzt 120 dieser Deute = 100 Cents), kommen hier verschiedene auswärtige ostindische Gold- und Silbermünzen und selbst chinesische *Käsch* (hier meist *Pitjes* genannt) als eine Art Scheidemünze vor, besonders in der Umgebung von Batavia. *Spanische Dublonen u. Silberpiaster*, besonders letztere, bilden aber ein hier sehr beliebtes Zahlungsmittel im grossen Handelsverkehr, natürlich zu veränderlichen Preisen. — In den Landeskassen werden nur gute niederländische Münzen, dann auch ostindische Sicca-Rupien, mit Ausschluss aller übrigen *frühern* Rupiensorten, so wie spanische Dublonen und Silberpiaster zu dem tarifmässigen Werthe angenommen. Bei dem Zoll werden die spanischen Piaster angeblich in dem Verhältniss angenommen, dass 100 dieser Silberpiaster = 260 Gulden niederländisch gerechnet werden.

Papiergeld.

Papiergeld ist erst in neuerer Zeit (seit fast 20 Jahren) in den hiesigen Geldumlauf eingetreten und ward von der in Batavia errichteten *Hauptbank von Java* in sogenannten Promessen oder Bankbillets zu 1, 5, 10, 25, 50, 100, 300, 600 und zu 1000 Gulden ausgegeben. Obschon es gesetzlich dem Silbergelde niederländischer Währung völlig gleich gelten sollte und auch anfänglich gleich galt, so ist dies doch nicht lange dabei verblieben, so dass es schon seit mehren Jahren um 8 bis 15 Proc. (u. mehr) unter Pari steht.

Ausserdem besteht aber nun seit dem September 1832 ein Papiergeld, welches blos auf den Kupferwerth oder auf Kupfergeld zahlbar lautet, indem die Hauptbank von Java autorisirt wurde, von da an dergleichen Kupfergeldnoten bis zu dem Betrage von 3 Mil-

lionen Gulden auszugeben, mit der Zusicherung, dass es als solches in allen Regierungskassen angenommen werden sollte; während demungeachtet bei der Zollbehörde nur mit baarem Gelde durchzukommen ist.

Gewöhnlich rechnet man hier 5 Gulden in Kupfergelde 4 Gulden in Silbergelde gleich (also 125 = 100 oder 100 = 80); allein diese Reductionsart ist ebenfalls veränderlich, und bald mehr bald weniger Aufgeld gegen Silbergeld zu zahlen; ja, der Mangel an baarem Gelde war hier unlängst so gross, dass man 16 Gulden in Kupfer oder in Noten der Bank von Java für ein niederländisches 10-Guldenstück gab. Denn wenn, wie gesagt, Kupfer- gegen Silbergeld hier 25 (zuweilen selbst 30) Procent verliert, so ist das Aufgeld des, von den chinesischen Kaufleuten hier so sehr gesuchten Goldgeldes ebenfalls gegen 20 bis 25 Procent und darüber. Uebrigens ist wirkliches Kupfergeld im Innern meist ein beliebteres Zahlungsmittel, als Silbergeld und Gold.

Von der Währung in Kupfergeld und den ihm jetzt gleichgeltenden batavischen Bankbillets gehen nach vorhinbemerkter Reduction (5 gegen 4, u. 25 Fl. holl. = 1 köln. Mark fein Silber): 31¼ Gulden dieser Art auf eine köln. oder Vereins-Mark fein Silber, und 1 Gulden dieser Währung hat den Silberwerth von 13 Sgr. 5,28 Pf. preuss. Kurant, und von 47 Xr. 0,16 Pf. im 24½ Guldenfusse.

Frühere hiesige Rechnungsweise, besonders von 1768 bis 1826:

Diese geschah zwar bei der holländisch-ostindischen Kompagnie hierselbst *nach Gulden zu 20 Stübern à 16 Pfennige holländisch;* gewöhnlich aber im Verkehr und in einem grossen Theile der holländisch-ostindischen Besitzungen:

nach (idealen) *Reichsthalern (Ryksdaalders) zu* 8 *Schillingen od.* 48 *Stübern.*

Der *Zahlwerth* in dieser Rechnungsweise war von zweifacher Art: bei der damaligen ostindischen Kompagnie nämlich in holländischer oder niederländischer Währung; bei dem gewöhnlichen Handelsverkehr in Batavia und mehren dieser ostindischen Handelsgesellschaft unterworfenen auswärtigen Besitzungen *in sogenanntem ostindischen Gelde*, wonach 240 Gulden indisch (ebenfalls zu 20 Stübern indisch) mit 197½ Gulden oder 100 Reichsthalern niederländisch gleichgerechnet wurden.

Diese indische Währung mag auch wohl im Innern dieser Besitzungen noch hie und da gebräuchlich sein, so dass man durchschnittlich 4 Gulden oder Stüber niederländisch mit 5 Gulden oder Stübern indisch gleich setzt.

Die oben erwähnten chinesischen Käsch oder Pitjes wurden damals, wie jetzt noch, nur im Kleinhandel und in dem Verkehr mit den Chinesen angewandt. Aber ausserdem circulirten hier bis 1826, neben mehren europäischen Gold- und Silbersorten, eine grosse Menge sehr verschiedener ostindischer Gold- und Silber-Rupien, so wie eine eigenthümliche, Batavia angehörende, Sorte Gold- und Silber-Rupien; welche aber, nach gesetzlicher Verfügung, in 1826 eingewechselt und ausser Umlauf gesetzt worden sind.

Kursverhältnisse.

Batavia unterhält gewöhnlich nur auf die Niederlande (Amsterdam, Rotterdam), so wie auf England (London) Kurse. Doch wird auch öfters auf Bengalen (Kalkutta) gewechselt. Dies geschieht nach folgender Norm:

Auf Amsterdam, à 6 Monate u. 60 Tage Sicht, zu ± 92 à 97 Cents (oder Gulden) für 1 Gulden (oder 100 Gulden) niederländisch.

Auf London, à 6 Monate Sicht, zu ± 12 à 13 Gulden niederländisch für 1 Pfund Sterling.

Auf Bengalen, à 2 Monate Sicht, zu ± 79 à 80 Sicca-Rupien für 100 Gulden niederländisch.

Das niederländische Handelsgesetzbuch ist, so viel bekannt, auch in diesen Besitzungen in voller Kraft. Siehe unter Amsterdam.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der alte amsterdamer *rheinländische Fuss* von 0,313946 Meter oder 139,171 paris. Lin., und die *alte amsterdamer Elle* von 0,68781 Meter oder 304,9034 paris. Lin. Siehe unter Amsterdam. — Man bedient sich aber auch der (amsterdamer-) *brabanter Elle* und des *englischen Yard.*

Feldmaass. Die *Djong* hat 4 Bahu und ist = 2000 rheinl. Quadrat-Ruthen.

Reis- und Getreidemaass ist der *Koyang*, welcher an *Gewicht* = 27 Pikols = 3375 holl. Troy-Pfund.

1 *Koyang* =

3662,042 engl. Pfd. *av. d. p.*	3551,479 preuss. Pfund.
1661,066 französ. Kilogr.	2966,126 wiener -

Bei kleineren Mengen bedient man sich auch des *Timbang* von 10 Sack, welcher = 5 Pikols (625 holl. Troy-Pfund) an Gewicht. Auch kommt der *Kulack* von $7\frac{1}{4}$ Kättis ($9\frac{1}{16}$ holl. Troy-Pfund) an Gewicht vor. Ferner wird noch angeführt der *Amat* von 2 Pikols (250 holl. Troy-Pfund) Gewichts-Inhalt, und die *Last* von 46 Maass.

Flüssigkeitsmaass. Am verbreitetsten ist die *Kan* (Kanne), welche 91 engl. Kubikzoll enthält, = 1,491142 Liter = 75,172 paris. Kubikzoll = 0,0130 preuss. Quart = 0,0105 wiener Maass. — 33 Kannen = 13 alten engl. Wein-Gallons. — Die Flüssigkeiten werden oft nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Der *Pikol* (Pecul) hat 100 Kättis (Catties) à 16 Tehls (Tales, Tails). 3 Pikols machen einen *kleinen* Behar (Bahar), $4\frac{1}{2}$ Pikols einen *grossen* Behar. Der *Pikol* wiegt 125 holl. Troy-Pfund =

123,4122 bremer Pfund.	127,0648 hamburg. Pfund.
135,6312 engl. Pfd. *av. d. p.*	131,5363 preuss. -
61,5210 französ. Kilogr.	109,8565 wiener -

Das *Kätti* also = $1\frac{1}{4}$ holl. Troy-Pfund = 615,21 Gramm = 12800 holl. As.

(Demgemäss ist der *hiesige* Pikol, welcher auf obiger festen Bestimmung in holländ. Troy-Gewicht ruht, schwerer als der ihm ursprünglich zum Grunde liegende *chinesische* Pikol.)

Man bedient sich häufig auch geradezu des *holländ. Troy-Pfundes* von 492,16772 Gramm; s. Amsterdam.

Gold- und *Silbergewicht* ist die *holländische Troy-Mark* von 246,08386 Gramm, welche aber hier in 9 *Reals* getheilt wird. S. Amsterdam.

Platzgebräuche.

Die meisten Gewichtswaaren werden pr. Pikol verkauft; *Thee*, *Gewürznelken*, *Zimmt*, *Tabak* und *Indigo* pr. 1 holl. Troy-*Pfund*, *Indigo* aber auch pr. Pikol. — *Reis* und *Salz* pr. Koyang. — *Arak* pr. *Legger* von 388 Kannen.

Verkäufe europäischer Waaren geschehen meist auf 3, 4, 5, 6 und 9 Monate Credit, während der Käufer für den Belauf einen Sola-Wechsel an Order dagegen ausstellt.

Tara wird bei inländischen Erzeugnissen wie *Netto* behandelt (Netto-Tara); bei Zucker aber werden 45 Pfund Tara pr. Kanaster (Korb) gerechnet.

Bank.

In Batavia hat die Hauptbank der Insel, die *Bank von Java*, ihren Sitz, von welcher die Banken zu *Samarang* und *Surabaya* ressortiren. Das Gründungs-Capital der Bank ist 2 Millionen Gulden niederl. Kurant. Die Noten oder Zettel der Bank (*Promessen* genannt) bilden das *Papiergeld* der Kolonie (s. oben) und bestehen in Abschnitten von 1, 5, 10, 25, 50, 100, 300, 600 und 1000 Gulden. Auch ist im Herbst 1832 die Bank autorisirt worden, ein besonderes Papiergeld, welches die Kupfermünze repräsentiren soll, bis zu 3 Millionen Gulden zu emittiren, welches in allen Zahlungen an die Regierung angenommen werden soll. Die Banknoten circulirten Anfangs dem baaren Gelde gleich, die späteren Finanzmängel aber machten es bald unter Pari sinken. Seit der Einführung des

Agricultur-Systemes durch den General van den Bosch im Jahre 1830 aber hob sich mit den Finanzzuständen auch der Credit der Bank und der veränderliche Preis ihrer Promessen. Leider musste diese Anstalt im Sommer 1839 ihre Baarzahlungen suspendiren, nicht wegen zu grosser Zettel-Ausgabe, sondern durch beträchtliche Geldausfuhren, wozu ein ansehnlicher Betrag von der Bank begehrt worden war, dazu genöthigt. Da jedoch die vornehmsten Häuser von Batavia diesen Schritt guthiessen, so haben die Circulation der Banknoten und die sonstigen Geldverhältnisse keine besonderen Störungen erlitten. Im November 1839 hatte die Bank ihre Baarzahlungen noch nicht wieder begonnen. — Zum Geschäftskreise der Bank gehört auch das *Discontiren der Wechsel.* Im siebenten Rechnungsjahre der Bank (1835/36) betrug der *reine Gewinn* derselben nahebei 28½ Procent, im darauf folgenden Jahre 30 Procent, woraus man auf die glücklichsten Geschäfte schliessen kann.

Bayonne,

Seehandelsplatz und Hauptstadt des französischen Departements der Niederpyrenäen, am Zusammenfluss des Adour und der Nive, welche 1 Stunde entfernt in den biscayschen Meerbusen münden, mit 14'000 Einwohnern, einer Börse, Handelsgericht und Schifffahrtsschule. Wie Paris.

Beaucaire,

kleine Stadt im französischen Departement des Gard, nahe am Rhone, mit 10'000 Einwohnern, weltberühmt durch seine grosse *Messe*, welche jährlich vom 22. bis 28. Juli gehalten und von den Kaufleuten vieler europäischen Länder, so wie Asiens und Afrika's, besucht wird. Die Hauptgeschäfte erstrecken sich auf Seide und Seidenwaaren, Wein, Oel, Mandeln, Branntwein, Wolle, Leder etc.

Münzen, Maasse und Gewichte wie in Paris.

Die Kursverhältnisse und rechtlichen Bestimmungen sind ebenfalls dieselben wie in Paris.

Da die hiesige Messe vom 22. bis 28. Juli einschliesslich, also 7 Tage dauert, so sind auch alle in der hiesigen Messe zahlbaren Wechsel den 27. Juli fällig; ein gültiger Protest kann aber erst den 28. desselben erhoben werden. (Man sehe auch Art. 133 des französ. Handelsgesetzbuchs.) — Ein Gerichtshof, welcher über die Gerechtsame der Messkaufleute zu wachen hat und aus 12 Mitgliedern besteht, entscheidet alle Streitigkeiten, welche die Geschäftsangelegenheiten während der Messe verursachen.

BEIT-EL-FAKIH, siehe Betelfaki.

BELGIEN, siehe Antwerpen und Brüssel.

BELLENZ od. BELLINZONA, eine der drei Hauptstädte des Schweizer-Kantons Tessin, am Tessino, mit 1500 Einwohnern. S. Tessin.

Benares,

Banaraschi, bedeutende Handelsstadt in der englisch-ostindischen Provinz Allahabad in der Präsidentschaft Kalkutta, am Ganges, mit 200'000 Einwohnern.

Rechnungsarten und Münzen wie Kalkutta.

Maasse und Gewichte.

Im Allgemeinen sind es die unter Kalkutta angeführten. Das *Gewicht* jedoch weicht etwas ab:

Bayerische Staatsbibliothek München

Der *Sihr* (Seer) *von Mirzapur*, dessen man sich hier bedient, wiegt nämlich 84 Siccagewicht = 2,156 engl. Pfd. *av. d. p.* Der *Mirzapur-Mahnd* (Maund) à 40 solche Sihrs = 86,24 engl. Pfd. *av. d. p.* = 39,1176 Kilogramm = 83,636 preuss. Pfund = 69,851 wiener Pfund.

Man wendet auch den *Sihr* von *Allahabad* und *Lucknow* an, welcher = 96 Siccagewicht = 2,464 engl. Pfd. *av. d. p.* Der *Allahabad-Mahnd* à 40 solche Sihrs = 98,56 engl. Pfd. *av. d. p.* = 44,7058 Kilogramm = 95,584 preuss. Pfund = 79,830 wiener Pfund.

100 Sihrs von Mirzapur = 105 Bazar-Sihrs von Kalkutta.
100 - - Allahabad = 120 - - - - -

Ebenso ist das Verhältniss der betreffenden *Mahnds*.

Es ist auch noch ein *Sihr* zu 103, u. ein anderer zu 105 Siccagewicht in Gebrauch.

Gold- und *Silbergewicht* ist die *Tola* = 215 engl. Troy-Grän = 13,93 Gramm = 289,86 holl. As.

Siehe übrigens KALKUTTA.

BENDER-ABASSI, siehe GAMRON.

BENGALEN, siehe KALKUTTA.

BENGUELA, siehe GUINEA.

BENKULEN, BENCOOLEN, Handelshafen auf der den Niederländern gehörigen Südwestküste der ostindischen Insel Sumatra, mit 12'000 Einwohnern. S. SUMATRA.

BERBEREI (BARBAREI), siehe ALGIER, TUNIS, TRIPOLI, FEZ, MAROKKO.

BERBICE, siehe GUIANA.

Bergamo,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit 35'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen und Kursarten, wie MAILAND.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen metrischen*, welche bei den *Behörden* in Gebrauch sind, s. unter MAILAND. Die im *Verkehr* gewöhnlichen sind folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) hat 12 Zoll (Diti) und ist = 0,437767 Meter = 194,060 paris. Lin. = 1,3948 preuss. = 1,3849 wiener Fuss.

Der *Cavezzo* oder die Klafter hat 6 Fuss.

Es gibt zweierlei *Braccia:*

Der Braccio als *Handels-Elle* ist = 0,659319 Meter = 292,274 paris. Lin. = 0,98857 preuss. Ellen = 0,84616 wiener Ellen.

Der Braccio *Baumaass* ist = 0,531414 Meter = 235,574 paris. Lin.

Feldmaass. Die *Pertica* (Ruthe) hat 24 Tavole (Quadrat-Passi) oder 3456 Quadratfuss = 6,6231 franz. Aren oder neue lombard. Tavole.

Getreidemaass. Die *Soma* oder der *Sacco* hat 8 Staja à 32 Quartari und hält 1,712812 Hektoliter oder neue lombard. Some = 3,1164 preuss. Scheffel = 2,7851 wiener Metzen. — Der *Carro* hat 10 Some.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* hat 54 Pinte oder 108 Boccali, und hält 70,6905 Liter oder neue lombard. Pinte = 61,7368 preuss. Quart = 49,9574 wiener Maass.

Bayerische Staatsbibliothek München

Handelsgewicht ist zweierlei:

1) *Peso grosso* oder *Schwergewicht*, wovon das Pfund, die *Libbra grossa* od. *Lira*, 30 Oncie (Unzen) hat und 812,8221 Gramm wiegt = 16911,51 holl. As. — Dieses Gewicht dient zu gröberen Waaren.

100 *Libbre grosse* oder *Lire* (schwere Pfund) =

163,0536 bremer Pfund.	167,8795 hamburg. Pfund.
179,1975 engl. Pfd. *av. d. p.*	173,8193 leipzig. -
160,8443 frankf. schwere Pfd.	173,7872 preuss. -
81,2822 französ. Kilogr.	145,1437 wiener -

2) *Peso sottile* oder *Leichtgewicht*, wovon das Pfund, die *Liretta*, 12 Oncie hat und 325,1288 Gramm wiegt = 6764,60 holl. As. — Dies Gewicht dient zu feineren Waaren (Seide, Cochenille, Indigo etc.), zu Wachs und Spezereien.

100 *Lirette* (leichte Pfund) =

71,6790 engl. Pfd. *av. d. p.*	67,1518 hamburg. Pfund.
87,1098 - - Troy.	69,5277 leipzig. -
69,4848 frankf. leichte Pfd.	69,5149 preuss. -
32,5129 französ. Kilogr.	58,0575 wiener -

Die *Oncia* oder Unze ist bei beiden Gewichten dieselbe, und wird in 24 Denari à 24 Grani eingetheilt.

4 Lire oder schwere Pfund = 10 Lirette oder leichte Pfund.

Der *Rubbio* od. *Peso* hat 10 Lire (schwere Pfd.) od. 25 Lirette (leichte Pfd.).

Gold- und *Silbergewicht* ist der *mailändische Marco*; s. MAILAND.

Platzgebräuche.

Die *Preise der Seide* verstehen sich in Lire correnti u. übrigens wie in TURIN (siehe dies. Art.). Die *Courtage* bei Seide ist 1 Soldo für das Pfund.

Messe.

Die *Messe* von Bergamo ist sehr wichtig und dauert vom 26. August bis 7. September. Sie übt den wesentlichsten Einfluss auf die Feststellung der Seidenpreise. 9 Tage lang gehen alle Waaren zollfrei ein und aus, und während der übrigen 4 Tage sind die Abgabensätze auf die Hälfte ermässigt.

Bergen,

die Haupthandelsstadt Norwegens, mit gutem Hafen, am Waagfiord, einer tiefen Felsenbucht der Nordsee, mit 22′000 Einwohnern und Schiffswerften. Der Fischmarkt ist sehr bedeutend. Wie CHRISTIANIA.

Berlin,

Hauptstadt des Königreichs Preussen, in der Provinz Brandenburg, an der Spree, mit 330′000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth und Reductionen in andere Währungen.

Die Hauptstadt, wie die ganze preussische Monarchie, rechnete bis zum Jahre 1826: *nach Thalern (Reichsthalern) preussisch Kurant, in der Eintheilung des Thalers zu 24 Groschen à 12 Pfennige*, folglich den Thaler zu 288 Pfennigen; seit dem Jahre 1826 aber (angeordnet in dem Münzgesetz vom 30. September 1821 und in dem königlichen Kabinetsbefehle vom 25. October 1825) rechnet man *gesetzmässig:*

nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige,

also den Thaler zu 360 Pfennigen der neuen Eintheilung, in demselben Zahlwerthe oder 14 Thalerfusse, welcher *erneuert* seit 1764 besteht (gemäss dem königlichen Münzedicte

vom 29. März 1764, wonach in 14 Thalern preuss. Kurant eine kölnische Mark fein Silber enthalten sein soll).

Zu einer erleichternden Uebersicht folgt hier 1) die Bestimmung des Thalerwerthes im 14 Thalerfusse in dem Silberwerthe der übrigen deutschen Münz- und Rechnungsweisen; 2) die Werthbestimmung desselben in dem Silberwerthe aller einigermassen wichtigen europäischen (und selbst einiger aussereuropäischen) Münz- und Rechnungsarten, mit der erforderlichen Genauigkeit berechnet:

1) *Der Thaler preuss. Kurant oder im 14 Thalerfusse überhaupt hat in dem übrigen Deutschland den Silberwerth von*

a) 105 Kreuzern oder 1 Fl. 45 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse des südlichen Deutschland.
b) $85\frac{5}{7}$ Kreuzern = 1 Fl. $25\frac{5}{7}$ Xr. im 20 Guldenf. (vornehml. in ganz Oesterreich).
c) $\frac{20}{21}$ Thalern = $22\frac{6}{7}$ Groschen Conv.-Kurant (in Mcklenburg-Strelitz etc.).
d) $66\frac{6}{13}$ Grot in Louisd'or (Pistolen) zu 5 Thlr. Gold in Bremen durchschnittlich.
e) 1 Mark 15 Schill. 6,857 Pfenn. hamburger Banko.
f) 2 Mark 6 Schill. 10,286 Pfenn. lübisch Kurant in Hamburg u. Lübeck (Altona).
g) $\frac{6}{7}$ Thalern = $41\frac{1}{7}$ Schill. meklenb.-schwerin. Kurant, in neuen $\frac{2}{3}$ à 32 Schill.
h) $1\frac{1}{7}$ Thalern = 1 Thlr. $10\frac{2}{7}$ Grot oldenburg. Kur. (seit 1815), die Mark fein zu 16 Thalern hiesig.

2) *Der Thaler im 14 Thalerfusse hat in nachgenannten europäischen u. aussereuropäischen Ländern u. deren Münz- u. Rechnungsarten folgenden Silberwerth:*

a) in *Belgien:* $3\frac{3}{4}$ Franken = 3 Francs 75 Centimes.
b) in *Brasilien:* 1200 Reïs durchschnittlich in Papier.
c) in *China:* $\frac{1}{2}$ Taël (Tähl) = 500 Käsch.
d) in *Dänemark:* $1\frac{9}{28}$ Reichsbankthaler = 1 Rbkthlr. $30\frac{6}{7}$ Schill. Silber.
e) in *England (Grossbritannien):* $\frac{3}{20}$ Pfd. Sterl. od. 3 Schill. Sterl. im Durchschnitt.
f) in *Frankreich:* $3\frac{3}{4}$ Franken = 3 Francs 75 Centimes.
g) in *Griechenland:* $4\frac{41}{280}$ Drachmen = 4 Drachmen $14\frac{643}{1000}$ Lepta.
h) im *Kirchenstaate (Rom):* $\frac{39}{56}$ römische Scudo = $69\frac{643}{1000}$ Bajocchi.
i) im *lombard.-venetianischen Königreich:* $4\frac{2}{7}$ Lire austriache = 4 Lire $28\frac{4}{7}$ Centesimi austriache.
k) in *Neapel* und *Sicilien* überhaupt: $\frac{62}{71}$ Ducati = $87\frac{1}{3}$ *Grani*; in Sicilien *Bajocchi* genannt.
l) im *Königreich der Niederlande:* $1\frac{43}{56}$ bis $1\frac{11}{14}$ Fl.; od. 1 Fl. 77 bis 1 Fl. $78\frac{4}{7}$ Cents.
m) in *Persien:* $\frac{4}{13}$ Tomans = 30,77 Mamudis (= $15\frac{5}{13}$ Abassis).
n) in *Polen:* $6\frac{24}{125}$ Gulden = 6 Fl. $5\frac{76}{100}$ Groschen polnisch.
o) in *Portugal:* 624 Reïs, oder $1\frac{3}{10}$ neue Silber-Krusaden zu 480 Reïs.
p) in *Russland:* $\frac{13}{14}$ Silberrubel = $92\frac{6}{7}$ Kopeken Silber; = $3\frac{1}{4}$ Rubel Papier.
q) in *Sardinien (Piemont):* $3\frac{3}{4}$ Lire nuove = 3 Lire 75 Centesimi nuove.
r) in *Schweden:* $31\frac{5}{12}$ Schillinge Species in Silber.
s) in der *Schweiz* im Allgemeinen: 1) $2\frac{5}{8}$ Schw.-Franken = 2 Schw.-Fr. $62\frac{1}{2}$ Rappen. (deutsche Schweiz) 2) $1\frac{3}{4}$ Gulden = 1 Fl. 45 Xr. (1 Fl. $11\frac{1}{4}$ Batzen).
t) in *Spanien* (Silberwährung): 1) $13\frac{23}{28}$ = 23,82143 ($23\frac{33}{40}$) Reales de Vellon.
2) $7\frac{307}{896}$ = 7,342634 (ca. $7\frac{11}{32}$) Reales de Plata.
u) in *Toscana:* $4\frac{2}{7}$ toskanische Lire = 4 Lire $8\frac{4}{7}$ Soldi tosc.
v) in der *Türkei* (den Piaster zu 2 Sgr. gerechnet): 15 türkische und ägyptische Piaster; jetzt wohl 17 derselben.
w) in den *Vereinigten Staaten von Nordamerika:* $\frac{39}{56}$ Dollars = 0,69643 Dollar oder $69\frac{643}{1000}$ Cents.

Die wirklich geprägten königl.-preussischen Gold- u. Silbermünzen *der jüngst vergangenen und der gegenwärtigen Zeit* werden sich am besten in folgender Tafel, zugleich nach ihrem Schrot und Korn, so wie nach ihrem wirklichen Werthe, theils in Thalern preuss. Friedrichsd'or und in Stück Reichs-Ducaten, (die Goldmünzen) theils in preuss. Silberkurant und im 24½ Guldenfusse (die Silbermünzen) berechnet, übersehen lassen.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Preussen.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
I. Frühere Ausmünzung von 1764 bis 1821.								
A) Goldmünzen bis zu dem Jahre 1821.								
Preuss. Ducaten, nach dem Reichsfusse bis 1787 (zu 2¾ Thlr. in Golde), gesetzmässig	67. —	3,490	72,62	23	8,00	67,94366	2,85304	1,00000
Dergl., von 1787, nach Probe . .	67,1250	3,484	72,485	23	7,00	68,31096	2,83770	0,99462
Friedrichsd'or, einfache, seit 1764, gesetzmässig	35. —	6,682	139,017	21	9,00	38,6207	5,01923	1,75926
Halbe u. doppelte nach Verhältniss.								
Einfache Friedrichsd'or, seit 1770, gesetzmässig	35. —	6,682	139,02	21	8,00	38,76923	5,00000	1,75252
Halbe u. doppelte nach Verhältniss.								
Einfache Friedrichsd'or, nach dem angenommenen Passir- u. Zahlungsfusse	35,6000	6,569	136,67	21	8,00	39,43385	4,91573	1,72298
(Der einfache Friedrichsd'or zu 5, der halbe zu 2½, der doppelte zu 10 Thaler in Golde.)								
B) Silbermünzen von 1764 bis 1821 (1822).							*Im 14 Thalerfuss.*	*Im 24½ Guldenfuss.*
a) *Allgemeine, für die ganze Monarchie bestimmte:*				*Loth.*	*Grän.*		*Thlr. Sgr. Pf.*	*Fl. Xr.*
Reichsthaler (ganze), zu 24 Groschen, gesetzmässig	10,5000	22,272	463,39	12	—	14,0000	1. — —	1. 45,000
½ Rthlr., zu 12 Gr., gesetzm. . .	21,0000	11,136	231,69	12	—	28,0000	0. 15. —	0. 52,500
¼ - - 6 - - . .	42. —	5,568	115,85	12	—	56. —	0. 7. 6,00	0. 26,250
⅓ - - 8 - - . .	28. —	8,352	173,77	10	12,00	42. —	0. 10. —	0. 35,000
⅙ - - 4 - - . .	43,7500	5,345	111,21	8	6,00	84. —	0. 5. —	0. 17,500
1/12 - - 2 - - . .	63,0000	3,712	77,23	6	—	168. —	0. 2. 6,00	0. 8,750
Tympfe (zu 6 Sgr.), 5 Stück auf den Thaler, gesetzmässig . . .	39,3750	5,939	123,57	9	—	70. —	0. 6. —	0. 21,000
(eigentlich für den preuss.-schlesischen Handel mit Polen zunächst bestimmt.)								
b) *Seit* 1767, *besonders seit* 1786, *zu besondern Bestimmungen und für gewisse Landestheile:*								
Alberts-Thaler, zum Ostsee-Handel, seit 1767 u. 1797	8,3333	28,063	583,87	13	16,00	9,6000	1. 13. 9,00	2. 33,125
Conv.-Spec.-Thaler, 1767, zum levantischen Handel; u. von 1794 bei dem Kriege am Rhein . . .	8,3333	28,063	583,87	13	6,00	10,0000	1. 12. —	2. 27,000
Gulden zu 16 gGr. preuss. Kur., von 1792, für die fränkischen Länder (Anspach u. Baireuth) .	15,7500	14,848	308,93	12	—	21,0000	0. 20. —	1. 10,000

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Preussen.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark. brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks* im 14 Thalerfuss.			im 24½ Guldenfuss.	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*Fl.*	*Xr.*
Feine ⅔-Stücke, von 1796, zum hamburger Handel	13,5000	17,323	360,41	12	—	18,0000	0.	23.	4,00	1.	21,667
Polnische Gulden zu 4 gGr. Kur., von 1796, für Süd- und Westpreussen	43,7500	5,345	111,21	8	6,00	84,0000	0.	5.	—	0.	17,500
c) *Probebefund preussischer Silbermünzen:*											
Preuss. Thaler vor und bis 1806 (nach hamburger Probe)	10,5303	22,208	462,06	11	16,00	14,1716	0.	29.	7,64	1.	43,728
Dergl. seit 1807 (nach hamb. Probe)	10,5303	22,208	462,06	11	15,00	14,2382	0.	29.	5,98	1,	43,243
⅙-Thaler, von 1766 u. 1797 (nach französischer Probe)	44,4530	5,261	109,45	8	5,00	85,9205	0.	4.	10,66	0.	17,109
II. Gegenwärtige Ausmünzung seit **1821 (1822).**											
A) Goldmünzen seit 1821 (1822).				*Karat.*	*Grän.*		*In Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*			*In Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*	
Friedrichsd'or, einfache, zu 5 Thlr. in Golde, gesetzmässig	35,0000	6,682	139,017	21	8,00	38,76923	5,00000			1,75252	
Halbe Friedrichsd'or, zu 2½ Thlr. in Golde, gesetzmässig	70,0000	3,341	69,508	21	8,00	77,53846	2,50000			0,87626	
Doppel-Friedrichsd'or, zu 10 Thlr. in Golde, gesetzmässig	17,5000	13,363	278,033	21	8,00	19,38462	10,00000			3,50503	
B) Silbermünzen nach dem Münzgesetz vom 30. Septbr. 1821, und seit dieser Zeit.				*Loth.*	*Grän.*		*Im 14 Thalerfuss.* *Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*Im 24½ Guldenfuss.* *Fl.*	*Xr.*
Thaler Kurant, zu 30 Silbergroschen, gesetzmässig.......	10,5000	22,272	463,388	12	—	14,0000	1.	—	—	1.	45,000
⅙-Thaler, zu 5 Sgr., gesetzm. .	43,7500	5,345	111,213	8	6,00	84,0000	0.	5.	—	0.	17,500
Silber-Scheide-Münze (Billon) nach dem Münzgesetz vom 30. September 1821.											
Silbergroschen, zu 12 Pfennigen, gesetzmässig	106⅔	2,192	45,615	3	10,00	480,0000	0.	0.	10,50	0.	3,0625
Halbe Silbergroschen = 6 Pfennigen, gesetzmässig	213⅓	1,096	22,807	3	10,00	960,0000	0.	0.	5,25	0.	1,5312
Vereins-Münze nach dem Gesetz vom 30. Juli 1838, und seit 1839.											
2-Thaler- (Doppelthaler-) oder 3½-Guldenstücke, gesetzm. . .	6,3000	37,120	772,314	14	7,20	7,0000	2.	—	—	3.	30,000

In Kupfer bestehen, nach dem Münzgesetz vom 30. September 1821, Stücke zu 4, 3, 2 Pfennigen und zu 1 Pfennig, und zwar sollen gesetzmässig 12 Pfennige Kupfergeld 5 Quentchen wiegen, wonach die (preussische) Mark zu 12⅘ Sgr. ausgebracht wird.

Ein Remedium ist bei der preussischen Ausmünzung der Gold- und Silbermünzen gesetzlich nicht gestattet, doch ist in dem Münzgesetz vom 30. September 1821 nachgelassen, dass die *Abweichung am Gewicht der Goldmünzen* höchstens ¼ Procent, *bei den*

Silbermünzen aber, namentlich bei den Thalerstücken, am *Gewicht* höchstens $^1/_2$ Procent und am *Feingehalt* 1 Grän, *bei den* $^1/_6$-*Thalerstücken* hingegen am *Gewicht* höchstens 1 Procent und am *Feingehalt* $1^1/_2$ Grän betragen darf.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei den einzelnen *Zweithalerstücken oder Doppelthalern* (zufolge des königlichen Kabinetsbefehls vom 5. März und der Ministerialverfügung vom 21. März 1839) im *Gewicht* $^3/_{1000}$ Theile oder $^3/_{10}$ Procent, und im *Feingehalt* $^3/_{1000}$ Theile oder $^{864}/_{1000}$ Grän nicht überschreiten.

In den Kriegsjahren 1755 bis 1757 sind in Golde *geringhaltige Friedrichsd'or* ausgemünzt worden, welche dicker und bleicher als gewöhnlich, in der Umschrift: Friedericus Borussorum Rex (alles mit Capital-Lettern), statt dem V ein U in diesen Münzbuchstaben führen, woran sie leicht zu erkennen sind. Sie werden gewöhnlich *Mittel-Friedrichsd'or* genannt, haben einen Feingehalt von 15 Karat $4^1/_2$ Grän, sind nur etwa $3^1/_2$ Thlr. preuss. Kurant werth und kommen jetzt nur noch selten vor.

Eine noch weit schlechtere Goldsorte wurde als Augustd'or im Jahre 1758 mit dem sächsischen Stempel geschlagen; denn diese enthält nur $7^1/_2$ Karat fein Gold in der rauhen Mark, ist höchstens 2 Thlr. preuss. Kur. werth und kommt wenig oder gar nicht mehr vor.

Die früher, wegen grosser Nachfälschung englischer Knopffabrikanten etc., so sehr verbreitete preussische Silberscheidemünze in ganzen und halben Groschen (Groschen und Sechsern), von der Regierung im Mai 1808 auf $^2/_3$ (36 dieser alten Groschenstücke für einen Thaler), u. im December 1811 auf $^4/_7$ ihres Nennwerthes (42 alte Groschen = 1 Thlr. Kur.) gesetzt, ward einberufen, eingeschmolzen und seit dem 30. September 1825 ganz ausser Umlauf gesetzt. — Von den schlesischen, seit 1810 ebenfalls reducirten *Böhmen* und *Düttchen* (1 Düttchen = 3 Kreuzer od. 4 Gröschel) sind $52^1/_2$ Stück = 1 Thlr. Kur. gesetzt worden und nun auch ganz verschwunden und in den Schmelztiegel gewandert.

Nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März 1839 sollen die alten *Einfünftel* (Tympfe) und $^1/_{15}$-*Thalerstücke* (alte 2-Silbergroschenstücke), so wie die ungeänderten $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Thalerstücke, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust für die Inhaber, nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

Nach einer Ministerial-Verfügung vom 29. September 1840 soll der ganze noch umlaufende Rest von älteren $^2/_3$, $^1/_2$ und $^1/_4$ preuss. Thalerstücken ebenfalls aus dem Verkehr gezogen und umgeprägt werden.

Der Verfügung vom 30. September 1840 zufolge sollen die königlichen und grossherzoglich-sächsischen $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Thalerstücke (4- und 2-gGroschenstücke) nur bis zum 31. October 1840 nach dem bisherigen Tarif vom 14. April 1834, von der Zeit an aber nur nach dem 14 Thalerfusse, also zu 5 und zu $2^1/_2$ Sgr., bei den preussischen Zollkassen angenommen werden.

In der Cirkular-Verfügung des königlichen Ministeriums vom 16. Januar 1841 wird angezeigt, dass *die frühere Gleichstellung der fremden* 5-*Thaler-Goldstücke mit den preuss. Friedrichsd'or* nicht mehr richtig sei, indem jene — mit Ausnahme der königlich-sächsischen, welche den preussischen gleich geblieben — neuerlich um mehre Procent *geringer* ausgebracht worden, als diese. Es wird dabei in Erinnerung gebracht, dass, nach früheren gesetzlichen Bestimmungen, *Niemand zur Annahme fremder Münzsorten verpflichtet* sei, den Fall besonderer Verträge jederzeit ausgenommen.

Uebrigens ward allerhöchsten Orts schon früher (im Juli 1832) festgesetzt, dass, wenn eine Zahlung in Conventionsgelde oder in einer andern, gegenwärtig noch kursirenden, fremden Münzsorte zwischen den Interessenten verabredet worden, der Schuldner die Wahl haben soll, ob er die Zahlung in der bedungenen Münzsorte, oder in preussischem Gelde,

mit Erstattung des Tageskurses, leisten will. — Zahlungen, welche wegen früher eingegangener, privatrechtlicher Verpflichtungen in (dem Umlauf entzogenem) pommerschem Kurant zu leisten sind, sollen, gemäss Verordnung vom 31. August 1831, in preussischem Kurant mit einem Aufgelde von $13\frac{1}{8}$ Procent abgelöst werden.

Verhältniss des Goldes zum Silber *in der gesetzlichen Ausbringung der preussischen Gold- u. Silbermünzen und dem festgesetzten Zahlwerthe derselben. — Handelsverhältniss desselben.*

Die gesetzmässige Ausbringung der preuss. Friedrichsd'or ($38\frac{10}{13}$ Stück auf die Mark fein Gold), bei dem, seit dem 1. Januar 1832 bestehenden Zahlwerthe derselben zu $5\frac{2}{3}$ Thaler Silberkurant, da gesetzlich 14 Thaler Kurant 1 Mark fein Silber enthalten, stellt in Preussen das Verhältniss des Goldes zum Silber wie 1 zu $15\frac{9}{13}$ (= 15,6923077). Der Friedrichsd'or enthält hiernach gesetzlich 6,032 Gramm oder 125,501 holländ. Asse fein Gold; der Thaler dieses gemünzten Goldes (in Friedrichsd'or zu 5 Thalern) also 1,2064 Gramm = 25,1002 holländ. Asse fein Gold, während der Thaler Silberkurant 16,704 Gramm = 347,54127 holländ. Asse fein Silber enthält.

Im Juni 1841 war hier der Preis des Goldes al Marco, zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein, 210 Thlr. Geld, was für die kölnische (preussische od. Vereins-) Mark fein Gold 214,4680851 Thlr. preuss. Kurant = 214 Thlr. 14 Sgr. beträgt, und *das dermalige Handelsverhältniss des Goldes zum Silber* wie 1 zu 15,31915 oder fast $15\frac{1}{3}$ stellt. Ueberhaupt möchte dies Verhältniss, bei 215 Thlr. Kur. für die Mark fein Gold, wie 1 zu 15,357 im grossen Handelsverkehr anzunehmen sein und allmälig wieder auf $15\frac{1}{2}$ und darüber zu stehen kommen.

Papiergeld.

Seit Anfangs 1767 bestand in Preussen ein Papiergeld unter dem Namen: *Banko-Noten*, zahlbar an den Inhaber, von 4, 8, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Pfund Banko, das Bankopfund (welches seit einer Reihe von Jahren nicht mehr besteht) zu $1\frac{5}{16}$ Thlr. Kur. (16 Pfund Banko = 21 Thlr. Kur.) gerechnet. Zufolge der Verordnung vom 4. Februar 1806 wurden, ausser den erwähnten Banknoten, auch sogenannte *Tresor- oder Schatzscheine* zu 5, 50, 100, 250 Thaler, und etwas später auch zu 1 Thlr. Kurant ausgegeben, welche in allen Landeskassen für voll angenommen werden sollten, an deren Stelle aber, zufolge königl. Kabinetsbefehls vom 21. December 1824, seit 1825 die sogenannten *Kassen-Anweisungen* getreten sind, welche allgemeinen Kredit, im Handel sogar öfters Aufgeld geniessen, und nicht nur bei allen Landeskassen unweigerlich für voll angenommen werden, sondern an welche bei den an sie zu leistenden Zahlungen die Hälfte dieser Zahlungen in Kassen-Anweisungen geschehen soll. — Gegenwärtig bestehen diese Kassen-Anweisungen in Scheinen zu 1, 5, 50, 100 und seit dem 3. April 1837 zu 500 Thalern Kurant, wogegen seitdem alle bis dahin (bis 1837) noch bestehenden Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, so wie die pommerschen Bankscheine zu 5 Thalern, gänzlich zurückgezogen und ausser Kurs gesetzt worden sind. Im Königreich Preussen besteht und darf daher gültig jetzt kein anderes Papiergeld bestehen, als die erwähnten königl. Kassen-Anweisungen.

Eingelöste Kassen-Anweisungen werden, gleich den eingelösten Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen, von der Behörde mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt und sind alsdann, als bereits realisirt, nicht weiter gültig, gemäss der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 24. Juni 1837.

Kurssystem, *nach dem berliner Original-Kurszettel vom* 3. *Juli* 1841.

Berlin wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotiz.*
Amsterdam	kurz u. 2 Mte. dt.	$138\frac{3}{4}$ u. $138\frac{1}{4}$	Thlr. preuss. Kur. für 250 Fl. niederländ. Kurant.
Augsburg	à 2 Monate dato.	$101\frac{1}{2}$	Thlr. preuss. Kur. für 150 Fl. augsburger Kurant.
Breslau	kurz u. 2 Mte. dt.	$99\frac{3}{4}$ u. $99\frac{1}{6}$	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. preuss. Kur. in Breslau.
Frankfurt a. M.	à 2 Monate dato.	101	Thlr. preuss. Kur. für 150 Fl. frankfurter Wechselgeld.
Hamburg	kurz u. 2 Mte. dt.	$149\frac{1}{8}$ u. $148\frac{3}{8}$	Thlr. preuss. Kur. für 300 Mark hamburger Banko.
Leipzig, im 14 Thalerf. .	à 8 Tage dato.	$99\frac{3}{4}$	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. im 14 Thalerfusse in Leipzig.
London	à 3 Monate dato.	6. $18\frac{3}{4}$	± 6 Thlr. $18\frac{3}{4}$ Sgr. preuss. Kur. für 1 Pfund Sterling.
Paris (Lyon, Bordeaux)	à 2 Monate dato.	$78\frac{5}{6}$	Thlr. preuss. Kur. für 300 Franken.
Petersburg (Riga)	à 3 Wochen dato.	1. $2\frac{1}{6}$	± 1 Thlr. $2\frac{1}{6}$ Sgr. preuss. Kur. für 1 Silberrubel.
Warschau	kurze Sicht.	— —	± $96\frac{3}{4}$ Thlr. preuss. Kur. für 600 Fl. polnisch. *Anmerkung.* Bei den stockenden Handelsverhältnissen mit Polen wird dieser Kurs seit einiger Zeit nicht mehr notirt, u. künftig allenfalls für d. Rubelwährung, wie auf Petersburg etc., stattfinden.
Wien, in 20-Xrn.	à 2 Monate dato.	$102\frac{1}{4}$	Thlr. preuss. Kur. für 150 Fl. Convent.-Kurant in 20-Kreuzern.
Disconto	— —	4	Procent Zinsabzug jährlich.

Kurs der Gold- u. Silberbarren und Münzsorten.		
Gold al Marco zu 23 Karat 6 Grän . . .	210	Thlr. preuss. Kur. für 1 köln. Mark Gold in Ducaten zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein in der rauhen Mark. (Dieser Kurs findet erst seit 1835 in dieser Weise statt.)
Silber in Barren	— —	± $13\frac{5}{6}$ Thlr. preuss. Kur. für die Mark fein Silber.
Ducaten, neue (holländ.) vollw.	— —	± $114\frac{1}{2}$ à $\frac{9}{16}$ Thlr. preuss. Kur. f. 100 Thlr. in Ducaten, zu $2\frac{3}{4}$ Thlr. das Stück.
Dergleichen alte do. do.	— —	± $114\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{2}$ Thlr. preuss. Kur. f. 100 Thlr. in Ducaten, zu $2\frac{3}{4}$ Thlr. das Stück. (Gewöhnl. werden diese älteren Ducaten als Gold al Marco verkauft.)
Friedrichsd'or, reine, preussische . . .	$13\frac{1}{4}$	Procent Aufgeld; das ist: $113\frac{1}{4}$ Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. in Friedrichsd'or zu 5 Thalern.
Augustd'or, sogen. Cassengold, à 5 Thlr.; od.: ausländ. vollw. Louisd'or à 5 Thlr. .	$8\frac{5}{12}$ à $\frac{1}{2}$	Procent Aufgeld; das ist: $108\frac{5}{12}$ à $108\frac{1}{2}$ Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. in Pistolen (sogen. Louisd'or) à 5 Thlr.
Russische Silberrubel	— —	± 1 Thlr. $2\frac{1}{4}$ Sgr. ($32\frac{1}{4}$ Sgr.) preuss. Kur. für 1 Silberrubel.
Spanische Piaster	— —	± 1 Thlr. $12\frac{1}{2}$ Sgr. ($42\frac{1}{2}$ Sgr.) preuss. Kur. für 1 span. Piaster.

Uso, Respecttage etc.

Der *Uso* wird hier zu 14 Tage nach der Annahme des Wechsels verstanden. *Respecttage* finden *drei* statt; wenn aber der dritte Respecttag auf einen Sonntag, Fest- oder Busstag, oder bei jüdischen Handelshäusern auf einen Sabbath oder Feiertag fällt, so muss der Wechsel den vorhergehenden Tag berichtigt od. protestirt werden; fallen jedoch alle drei Respecttage auf Sonn- und Feiertage, so muss die Zahlung am Verfalltage geschehen. Wenn die Wechselfrist unter 8 Tagen oder unter halb Uso gestellt ist, so finden gar keine Respecttage statt.

Wenn ein Wechsel mit Bestimmung gewisser Tage nach Sicht gestellt ist, so fängt die Berechnung der Tage erst mit dem Tage nach der Präsentation des Wechsels an, so dass der Präsentationstag nicht mitgerechnet wird. (Allerhöchste Verfügung vom 22. Mai 1815.)

Wechselstempel.

Seit der Erlassung des Gesetzes vom 3. Januar 1830 bestehen in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen:

Wechsel, im Auslande ausgestellt, zahlbar auf einen ausländischen Platz und in den preussischen Staaten in Umlauf kommend, sind nicht stempelpflichtig. — Wird ein trassirter Wechsel oder ähnliches Document in mehren Exemplaren (Prima, Secunda etc.) ausgefertigt, so ist darunter nur dasjenige stempelpflichtig, welches zur Circulation bestimmt ist. — Auch die zum Indossiren und Giriren bestimmte Abschrift unterliegt dem Wechselstempel. — Die Uebertragung des Eigenthums an trockenen (eigentlichen Sola-) Wechseln ist dem Stempel für Cessions-Instrumente nicht unterworfen, sondern stempelfrei.

Der Wechselstempel selbst beträgt bei trassirten und trockenen (Sola-) Wechseln von dem Belauf von 50 bis einschliesslich 400 Thaler: 5 Sgr; von 400 bis 800 Thalern Werth: 10 Sgr.; von 800 bis 1200 Thalern Werth: 15 Sgr.; von 1200 bis 1600 Thalern Werth: 20 Sgr.; von 1600 bis 2000 Thalern Werth: 25 Sgr. u. s. w.; bei jeder Werthhöhung von 400 Thalern allemal 5 Sgr. an Stempelgelde.

Für Valuten in Friedrichsd'or (zu 5 Thlr. Gold) zahlbar, werden 10 Procent Aufgeld zugeschlagen und von dem Werthe in Kurantgeld der Stempelsatz berechnet.

Ausländische Wechselvaluten werden zu Erhebung des Stempelsatzes nach folgenden Reductionen in preussischem Kurant veranschlagt:

Bei Wechseln auf Amsterdam u. Holland überhaupt, jede 100 Fl. holl. Kur. zu 57 Thlr. $4\frac{1}{2}$ Sgr. preuss. Kur.

\- - - Augsburg und Wien, jede 100 Fl. Conventions-Kurant zu 66 Thlr. 20 Sgr. preuss. Kur.

\- - - Wien, in wiener Währung, jede 100 Fl. wiener Währung zu 26 Thlr. 20 Sgr. preuss. Kur.

\- - - Frankfurt a. M., in Wechselzahlung, jede 100 Fl. Wechselgeld zu 66 Thlr. 20 Sgr. preuss. Kur.

\- - - Frankfurt a. M., im 24 Guldenf., jede 100 Fl. Münze zu 58 Thlr. 10 Sgr. preuss. Kur.

\- - - Hamburg, jede 111 Mark zu 56 Thlr. preuss. Kur.

\- - - Leipzig, in Wechselzahlung, jede 100 Thlr. Wechselgeld zu 100 Thlr. preuss. Kur.

\- - - London, jede 100 Pfd. Sterl. zu 684 Thlr. 3 Sgr. preuss. Kur.

\- - - Paris u. Bordeaux, jede 100 Franken zu 26 Thlr. 20 Sgr. preuss. Kur.

\- - - Petersburg u. Riga, jede 100 Rubel Banknoten (oder jetzt: jede $28\frac{4}{7}$ Silberrubel) zu 28 Thlr. 18 Sgr. preuss. Kur.

Wahrscheinlich werden in einiger Zeit Abänderungen dieses Stempelgesetzes eintreten, was noch zu erwarten ist.

Wechsel-Usanzen.

Die Wechsel-Commission oder Provision ist hier $\frac{1}{3}$ à $\frac{1}{2}$ Procent. — Die Wechsel-*Courtage* (Mäklergebühr) ist 1 Promille vom Käufer u. Verkäufer; bei dem Geldwechsel aber $\frac{1}{2}$ Promille vom Käufer u. Verkäufer.

Nach einer Ministerialbestimmung soll eine neue Mäklerordnung angefertigt werden, was ebenfalls noch zu erwarten steht.

Kurse der Staatspapiere.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Preussen.				
Staats-Schuld-Scheine	4	1. Jan. u. 1. Jul.	103	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. pr. Kur. Nennwerth in Staats-Schuld-Scheinen.
Neue engl.-preuss. Obligationen in Pfd. Sterl., von 1830 ...	4	1. Apr. u. 1. Oct	$102\frac{5}{6}$	Pfund Sterling f. 100 Pfd. St. in solch. Obligat., indem man dabei unveränderl. 1 Pfd. St. = 7 Thlr. preuss. Kur. rechnet.
Prämien-Scheine der Seehandlung von 1832	—	— —	$73\frac{1}{2}$	Thlr. preuss. Kur. baar für einen Schein von 50 Thlr. preuss. Kur. Nominalwerth.
Schuldverschreibungen der Kurmark	$3\frac{1}{2}$	1. Mai u. 1. Nov.	$102\frac{1}{8}$	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. pr. Kur. Nennw. in solch. Schuldverschreibungen.
do. do. Neumark	$3\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Jul.	$102\frac{1}{8}$	
Stadt-Obligationen, Berliner	4	do.	$102\frac{3}{4}$	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. pr. Kur. Nennw. in solch. Stadt-Obligationen.
do. do. Elbinger ...	$3\frac{1}{2}$	do.	$100\frac{1}{4}$	
do. do. Danziger ...	—	— —	$47\frac{1}{2}$	
do. do. Königsberger	4	1. Jan. u. 1. Jul.	—	
Pfandbriefe, Westpreussische ...	$3\frac{1}{2}$	24. Juni und 24. Dec.	$102\frac{1}{4}$	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. pr. Kur. Nennw. in dergleichen ritterschaftlichen Pfandbriefen.
do. Posensche	4	do.	$105\frac{1}{2}$	
do. Ostpreussische.....	$3\frac{1}{2}$	do.	$102\frac{3}{8}$	
do. Pommersche	$3\frac{1}{2}$	do.	$103\frac{1}{2}$	
do. Kur- u Neumärkische	$3\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Jul.	$103\frac{5}{12}$	
do. Schlesische.......	$3\frac{1}{2}$	24. Juni und 24. Dec.	$103\frac{1}{4}$	
Rückständige Coupons u. Zinsscheine der Kur- u. Neumark .	—	— —	$94\frac{1}{2}$	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. pr. Kur. Nennw. in solch. alten, rückständ. Coupons u. Zinsscheinen. (S. übrigens die Bemerk. bei der weiter unten folgend. Erklär. unter der Rubrik: Preuss. Staatspapiere u. Anleihen.)

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zins-fuss. %	Verfalltage der Zinscoupons.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Preussische Actien:				
Berlin-Potsdamer Eisenbahn ...	5	— —	125	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. pr. Kur. Nennw. in solchen Actien.
do. do. Prioritäts-Actien	4½	— —	102½	
Magdeburg-Leipziger Eisenbahn	4	— —	110¼	
do. do. Prioritäts-Actien	4	— —	101½	
Berlin-Anhaltsche Eisenbahn ..	—	— —	106	
do. do. Prioritäts-Actien	4	— —	102½	
Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn	5	— —	94¼	
do. do. Prioritäts-Actien	5	— —	102¼	
Rheinische Eisenbahn (Köln-Aachener)	5	— —	97	
Oesterreich.				
Metalliques	5	in verschiedenen Terminen.	110¼	Conv.-Fl. für 100 Conv.-Fl. Nennw. in Metalliques, indem dabei unveränd. 150 Conv.-Fl. = 100 Thlr. preuss. Kur. (od. 3 Fl. = 2 Thlr.) gerechnet werden. — Die laufenden Zinsen werden feststehend zu 103 Thlr. f. 150 Conv.-Fl. in preuss. Kur. reducirt u. besonders vergütet.
do.	4	do.	103½	
do.	3	1. Jun. u. 1. Dec.	84½	
do.	1	in verschiedenen Terminen.	26⅝	
Bank-Actien	6	1. Jan. u. 1. Jul.	1265	Thlr. preuss. Kur. baar für eine Actie von 500 Conv.-Fl. Nominalwerth. — Die laufenden Zinsen (2½ Fl. monatlich pr. Actie) werden feststehend zu 103 Thlr. f. 150 Conv.-Fl. in preuss. Kur. reducirt u. besonders vergütet. Die Super-Dividende ist im Kurse mitbegriffen.
Anleihe von 1834 bei Rothschild à 500 Fl.	—	— —	149¼	Thlr. preuss. Kur. baar für 150 Conv.-Fl. (od. 100 Thlr. Conv.) in solch. Losen der genannten Lotterie-Anleihe.
Russland.				
Inscriptionen Silber in hamburg. Certificaten	5	1. März und 1. Sept.	109$\frac{1}{12}$	Silber-Rubel für 100 Silb.-R°. Nennw. in drgl. Inscriptionen, indem dabei unveränderl. 93 Kopeken Silber = 1 Thlr. (oder 93 Silb.-R°. = 100 Thlr.) preuss. Kur. gerechnet werden.
Dergleichen bei Hope, Certific. 3te u. 4te Serie	5	1. Jun u. 1. Dec., 1. Mai u. 1. Nov.	103	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zins-fuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Englische Anleihe bei Rothschild, von 1822	5	1. März und 1. Sept.	113¼	Pfd. St. f. 100 Pfd. St. Nennw. in diesen Obligat., wobei unveränderl. 1 Pfd. St. = 6¾ Thlr. preuss. Kur. gerechnet wird.
Polen.				
Schatz-Obligationen	5	— —	99⅓	Thlr. preuss. Kur. baar für 600 poln. Fl. Nennw. in Schatz-Obligationen.
do. do. 2te Serie	5	1. Apr. u. 1. Oct.	99¼	
Bank-Certificate Lit. *A.* à 300 Fl.	5	1. Jan. u. 1. Jul.	101⅙	Thlr. preuss. Kur. baar für 600 poln. Fl. (od. 100 poln. Thlr.) in nebensteh. Certif.
do. do. Lit. *B.* à 200 Fl.	—	— —	27¼	Thlr. preuss. Kur. baar für ein solches Certificat von 200 poln. Fl.
Pfandbriefe (weisse)	4	22. Jun., 22. Dc.	96	Thlr. preuss. Kur. baar für 600 Fl. (od. 100 Thlr.) poln. in nebenstehend. Papieren.
do. do. neue	4		95¾	
Bank-Certificate über alte	4	do.	96¼	
Partial-Obligationen à 300 Fl...	—	— —	71	Thlr. preuss. Kur. baar für eine solche Obligation.
do. do. à 500 Fl...	—	— —	78⅞	
				Zinsen. Bei allen verzinslichen poln. Papieren werden die laufenden Zinsen vom Käufer mit 5 % Verlust vergütet, d. h. so reducirt, dass nach ihrer Ermittelung in poln. Währung sodann feststehend 600 Fl. (od. 100 Thlr.) poln. = 95 Thlr. preuss. Kur. angenommen werden u. hiernach die Zinssumme in preuss. Kur. bestimmt wird.
Holland.				Fl. niederl. Kur. f. 100 Fl. niederl. Kur. Nennw. in solch. Papieren, wobei man unveränderlich 250 Fl. = 145 Thlr. preuss. Kur. rechnet. (Die Certificate mit Loosen bestehen in den Obligationen der aufgeschob. Schuld mit den ihnen beigegebenen Kansbillets; vgl. d. Art. AMSTERDAM.)
Amortisations-Syndicats-Obligationen	4½	1. Apr. u. 1. Oct.	—	
Integralen	2½	1. Jan. u. 1. Jul.	51⅙	
Amsterd. Certificate mit Loosen der aufgeschob. Schuld	—	— —	3¼	
Neapel.				
Certificate bei Falconet	5	1. Jan. u. 1. Jul.	97	neapol. Ducati für 100 Ducati Nennw. in Certific., wobei unveränderl. 1 Duc. = 1¼ Thlr. preuss. Kur. gerechnet wird.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zins-fuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Englische Anleihe bei Rothschild, von 1824	5	1. Febr. und 1. Aug.	100½	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw. in solch. Obligationen, wobei man unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 6¾ Thlr. preuss. Kur. rechnet.
Belgien.				
Anleihe bei Rothschild	5	1. Mai u. 1. Nov.	99½	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nominalw. in solch. Obligat., indem man dabei unveränderl. 1 Pfd. St. = 7 Thlr. preuss. Kur. rechnet.
Dänemark.				
Englische Anleihe, Rothschild-sche Obligationen v. 1837 . .	3	31. März und 30. Septbr.	78½	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nominalw. in solch. Obligat., indem man dabei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 6¾ Thlr. preuss. Kur. rechnet.
Hessen-Darmstadt.				
Prämien-Scheine bei Rothschild à 25 Fl. von 1834	—	— —	13⅜	Thlr. preuss. Kur. baar für einen solchen Schein von 25 rhein. Fl. Nennwerth.
Nassau.				
Prämien-Scheine bei Rothschild à 25 Fl. von 1837	—	— —	12¼	Thlr. preuss. Kur. baar für einen solchen Schein von 25 rhein. Fl. Nennwerth.

Bei *Geschäften* in Staatspapieren hat der Käufer dem Verkäufer die *laufenden Zinsen* bis zum Tage der Uebergabe besonders zu vergüten.

Die *Courtage* bei öffentlichen Fonds beträgt 1 Promille von Seiten des Verkäufers und des Käufers.

Verträge über *spanische* Staatspapiere sind nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen *Zug um Zug* erfüllt werden, rechtsgiltig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig; eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen ist nirgend zulässig. Zeitgeschäfte in spanischen Papieren werden streng bestraft. (Verordnung vom 19. Januar 1836.)

Verträge über *ausländische*, *auf jeden Inhaber* (au porteur) lautende, *Staats-* oder *Communal-Schuldpapiere* irgend einer Art, oder über *Actien*, Obligationen od. sonstige Geld-Papiere *auswärtiger Gesellschaften* oder *Institute*, sind nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen *Zug um Zug* erfüllt werden, rechtsgiltig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig, und eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen ist nirgend zulässig. Zuwiderhandlungen werden streng geahndet. (Verordnung vom 13. Mai 1840.)

Alle giltigen *Zeitgeschäfte* müssen ohne Ausnahme bis 6 Uhr Abends erfüllt sein; — *Kündigungen* bei gewöhnlichen Zeitgeschäften aber bis 1½ Uhr Nachmittags an der Börse erfolgen, wenn nicht Anderes verabredet worden ist.

Preussische Staatspapiere und Anleihen.

(Zugleich zum Verständniss des obigen Kurszettels.)

a) *Staats-Schuld-Scheine.* Die Kriegsunfälle seit d. J. 1806 veranlassten, als erste preussische, durch Papier repräsentirte Staatsschuld, die Ausgabe dieser Obligationen durch die Seehandlungs-Societät. Die Scheine selbst lauten au porteur, bestehen in Abschnitten zu 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Thaler preuss. Kurant, und tragen 4 Procent *Zinsen*, welche gegen Coupons halbjährlich, am 1. Januar u. 1. Juli, in allen Regierungs-Hauptkassen ausbezahlt werden. Die *rothgestempelten* Coupons aber werden in *Leipzig* bezahlt. Die *Coupons* werden jedesmal für fünf aufeinander folgende Jahre (also 10 Stück auf einmal) ausgegeben, und gegen Vorzeigung des Original-Dokuments erneuert. Ursprünglich wurde in jedem Jahre eine Million Thaler in solchen Scheinen durchs Loos al pari zurückgenommen, später aber die Rückkäufe für jenen baaren Betrag nach dem Tageskurse gemacht, so lange dieser unter Pari stand; bei dem jetzigen hohen Kurse ist jene frühere Maassregel wieder in Giltigkeit. Die Zins-Coupons der Staats-Schuld-Scheine circuliren im Inlande und einem grossen Theile des übrigen Deutschlands dem baaren preuss. Kurantgelde gleich.

b) *Neue englisch-preussische Obligationen* von 1830. — Als die i. J. 1818 mit Rothschild zu 71 Proc. negozirte 5procentige englische Anleihe auf dem Wege der allmäligen Tilgung im März 1830 bis auf 3'809'400 Pfd. Sterl. vermindert war, wurde beschlossen, diese Summe vollends zurückzuloosen. Es wurde hierauf derselbe Betrag dem nämlichen Hause Rothschild in London in 38'094 Partial-Obligationen, zu 100 Pfd. Sterl. jede, überlassen. Das genannte Handelshaus übernahm dieselben gegen $1\frac{1}{2}$ Procent Provision. Die Obligationen selbst wurden ursprünglich zu 99 Procent ausgegeben; dieselben tragen 4 Procent Zinsen, welche halbjährlich, am 1. April und 1. October, in London bei Rothschild, oder in Berlin (das Pfd. Sterl. zu 7 Thlr. preuss. Kur. gerechnet) ausbezahlt werden. Die Tilgung besteht in 1 Proc., sammt den Zinsen der zurückgenommenen Papiere.

c) *Prämien-Scheine der Seehandlung* von 1832. — Die Seehandlungs-Societät (s. über diese weiter unten) hatte in den Jahren 1824 bis 1832 mehre Chausseen selbst bauen lassen, und zu den übrigen die Kosten aus ihren Fonds (gegen 5 Proc. Zinsen) hergegeben, wodurch sie eine Forderung von 12 Millionen Thalern an den Staat erlangte. Diese Forderung liquid zu machen, eröffnete sie i. J. 1832 ein Prämiengeschäft von 12 Millionen Thalern preuss. Kur., welche Summe durch jährliche Verloosungen, nach einem bestimmten Ziehungsplane, in 25 Jahren (bis 1857) nebst 5 Proc. jährlicher Zinsen zurückgezahlt sein wird Die durch Zuschlag von Zwischenzinsen erhöhte Summe von 12'600'000 Thlr. ist in 252'000 Prämien-Scheinen, jeder zu 50 Thlr. preuss. Kur. (datirt Berlin, d. 15. October 1832), ausgefertigt, welche 2520 Serien (jede zu 100 Scheinen) bilden. Mit den Verloosungen sind *Gewinne* verbunden, welche von 60 Thlr. bis 100'000 Thlr. steigen. Es werden abwechselnd in dem einen Jahre die herauskommenden Nummern (zuerst in 1833), in dem andern (zuerst in 1834) bloss Serien gezogen; d. h.: in dem *einen* Jahre werden, nachdem (am 1. Juli) die Serien-Zahlen gezogen sind (am 15. October), die dazu gehörigen einzelnen Nummern der *Scheine* gezogen, wobei dann auch *Gewinne* herauskommen, jedes Loos aber, auf welches kein Treffer fällt, mit 50 Thalern nebst 4procentigen einfachen Zinsen zurückbezahlt wird; — in dem *andern* Jahre aber werden (d. 15. October) bloss *Serien* gezogen, und sämmtliche zu diesen gehörige einzelne Scheine mit 50 Thalern und hinzugeschlagenen 5procentigen einfachen Zinsen rückgezahlt. Diese letztere Hälfte der Ziehungen enthält also keine eigentlichen Gewinne.

d) *Die Schuldverschreibungen der Kurmark* bestehen in verschiedenen Abschnitten von 25 bis 1000 Thalern preuss. Kurant. Die Zinsen von $3\frac{1}{2}$ Procent (früher 4 Proc) werden gegen Coupons halbjährlich (1. Mai und 1. November) in Berlin bezahlt. — Es

gibt von denselben auch Obligationen in *Gold*-Valuta (Friedrichsd'or à 5 Thlr.), bei denen die Zinszahlung mit 10 Procent Aufgeld in Kurant erfolgt. Sie kommen jedoch selten vor, sind im Kurszettel nicht notirt, und stehen circa 10 Procent (mehr oder weniger) höher im Preise, als die auf Kurant lautenden.

e) *Schuldverschreibungen der Neumark.* Es gilt von ihnen das bei den vorigen Bemerkte. (Zinszahlung am 1. Januar und 1. Juli.)

f) *Die Berliner Stadt-Obligationen* bestehen in Papieren von 20 bis 1000 Thaler preuss. Kurant. Zinsfuss: 4 Procent. Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli.

g) *Die Elbinger Stadt-Obligationen*, wie die vorgenannten. Zinsfuss aber: 3½ Procent (früher 4½ Procent).

h) *Die Danziger Stadt-Obligationen* tragen *keine Zinsen.* Sie bestehen in Abschnitten von 20 bis 1000 Thalern.

i) *Die Königsberger Stadt-Obligationen*, wie die Berliner (s. unter f.).

k) *Westpreussische Pfandbriefe.* Diese landschaftlichen Obligationen bestehen in Abschnitten zu 20, 25, 40, 50, 75, 100, 200 bis 1000 Thalern Kurant. Die Zinsen von 3½ Procent (früher 4 Proc.) werden halbjährlich (am 24. Juni und 24. December) gegen Coupons, bei der Provinzialkasse, oder auch 4 bis 6 Wochen später bei Landschafts-Agenten in Berlin, bezahlt. (Diese Papiere können von der Landschaft *aufgerufen* und gegen andere *umgetauscht* werden.)

l) *Posensche Pfandbriefe.* Die Abschnitte sind zu 25, 50, 250, 500 u. 1000 Thlr. Kurant. Die Zinsen von 4 Procent werden, gegen Coupons, halbjährlich (24. Juni u. 24. December) in Posen, später auch in Berlin und Breslau, ausbezahlt. Diese Schuld wird durch einen Amortisationsfonds jährlich mit 1 Procent *getilgt*; und zwar durch Rückkauf, so lange sie *unter* Pari, durch Verloosung, sobald sie *über* Pari stehen. Gekündigte Scheine werden nur in Posen bezahlt.

m) *Ostpreussische Pfandbriefe.* Ganz so wie die westpreussischen (s. unter k.).

n) *Pommersche Pfandbriefe.* Ganz so wie die westpreussischen (s. unter k.).

o) *Kur- und Neumärkische Pfandbriefe.* Ganz so wie die westpreussischen (s. unter k.), nur dass die Zinszahlungen hier am 1. Januar und 1. Juli erfolgen. — Von diesen Pfandbriefen gibt es auch 3½-procentige Abschnitte in *Golde* (Friedrichsd'or à 5 Thlr.), bei welchen ausser dem Kurse der gleichen in Kurant lautenden Papiere noch ein Gold-Agio von circa 13 Procent (mehr oder weniger) vergütet wird. Bei den *Zinszahlungen* wird das, was unter ½ Friedrichsd'or ist, also nicht in effectivem Golde gewährt werden kann, mit 13⅓ Procent Aufgeld in Kurant entrichtet, so dass dies Agio 4 Silbergroschen für den Thaler Gold beträgt (d. i. den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr. Kur. gerechnet).

p) *Schlesische Pfandbriefe.* Ganz so wie die westpreussischen (s. unter k.). Jedoch haben die schlesischen Pfandbriefe keine Zinscoupons, sondern die Zinszahlungen werden auf den Pfandbriefen oder Recognitionsscheinen abgestempelt. Es kommen auch noch Obligationen L. B. zu 4 Procent Zinsen vor, die namentlich in Breslau Kurs haben.

Alle die vorstehend, unter k bis p, aufgeführten *Pfandbriefe* sind *landschaftliche* Schuldverschreibungen der betreffenden ritterschaftlichen Credit-Vereinigungen, hängen also mit der eigentlichen Staatsschuld nicht zusammen. Das Geschäft steht jedoch unter der Aufsicht der Landesregierung, und für Capital und Zinsen sind ausreichende Realwerthe in Rittergütern verpfändet. Jene Vereinigungen der Gutsbesitzer, zur Belebung des gemeinschaftlichen Credits, sind seit dem Ende des siebenjährigen Krieges bis in die neuere Zeit erfolgt. — Die *Coupons* der Pfandbriefe können in Preussen, mit einem geringen Verlust, statt baaren Geldes fast überall angebracht werden.

q) *Rückständige Coupons* und *Zinsscheine der Kur- und Neumark.* Dieselben stellen die aus dem Jahre 1818 datirenden Zins-Rückstände der kur- und neumärkischen

Kriegsschulden vor, und werden so lange allmälig zurückgekauft, als sie unter Pari stehen. Die *Coupons* bestehen in verschiedenen Abschnitten von 1 bis 25 Thaler, die *Zinsscheine* von 5 bis 200 Thaler. — Die sehr wenigen dieser Papiere, welche noch in *Golde* (Friedrichsd'or à 5 Thaler) vorkommen, werden mit 10 Procent Aufgeld in Kurant eingelöst, und stehen circa 10 Procent (mehr od. weniger) höher im Preise als jene, welche auf Kurant lauten. — Die wenigen, von diesen Coupons und Zinsscheinen überhaupt noch nicht zurückgekauften Papiere werden seit 15. März 1841 in der Controle der Staatspapiere zum Nennwerthe und gegen Quittungen *baar eingelöst*, so dass man dieselben gegenwärtig als *aus dem Verkehr verschwunden* annehmen kann.

Ueber die auf der berliner Börse umgehenden *ausländischen Staatspapiere* findet man alles Nähere unter den Hauptstädten der betreffenden Länder angegeben.

Preussische Maasse und Gewichte.

Das Gesetz vom 16. Mai 1816 führte im ganzen Königreich ein neues gleichförmiges Maass- und Gewichts-System ein. Dasselbe besteht in Folgendem:

Längenmaass.

Der *preussische Fuss*, welcher dem vordem gebräuchlichen *rheinländischen Fusse* vollkommen entspricht, hat eine Länge von 139,13 paris. Lin. = 0,31385354275 Meter *).

Dieser *preussische Fuss* wird in 12 *Zoll* zu 12 *Linien* eingetheilt.

100 *preussische Fuss* sind =

110,850	amsterd. Fuss.	111,099	leipzig. Fuss.
104,618	badische -	109,121	lübeck. -
107,536	baiersche -	118,637	neapolit. Palmi.
109,984	braunschw. -	313,854	niederl. Palmen
108,468	bremer -	96,618	paris. Fuss.
100,000	dänische -	108,977	poln. -
125,541	darmstädt. -	142,661	portugies. Palmos.
102,972	englische -	105,433	römische Fuss.
110,275	frankfurt. -	102,972	russische -
31,385	französ. Meter.	105,710	schwed. -
109,580	hamburg. Fuss.	112,762	span. castil. -
107,449	hannöv. -	99,295	wiener -
109,091	kassler -	109,551	würtemb. -

*) Als *Urmaass* des preussischen Fusses ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches i. J. 1837 auf's Neue aus dem französischen (pariser) Fusse abgeleitet worden, indem der preuss. Fuss nach der gesetzlichen Vorschrift gleich 139,13 Linien desselben angenommen ist. Die Länge des preuss. Fusses wird durch dieses *Urmaass* allein bestimmt, nämlich die Entfernung seiner Endflächen von Saphir in seiner Achse und in der Wärme von 16,25 Graden des hunderttheiligen Thermometers (= 13 Grad des Réaumur'schen Thermometers) gemessen, welche unter diesen Umständen 0,00063 Linien kürzer ist als drei preussische Fusse. Diese Erklärung des preuss. Fusses ist die einzig authentische. — Dieses *Urmaass* der preuss. Längen-Einheit soll bei dem Ministerium des Handels niedergelegt sein. — Da die von der Maass- und Gewichts-Ordnung vorgeschriebene Bestimmung der Länge „des einfachen Sekundenpendels in Berlin" erfolgt ist, und im preuss. Maasse 456,1626 Linien (= 3 Fuss 2 Zoll 0,1626 Linien) ergeben hat, so soll dadurch die Länge des preuss. Fusses, unabhängig von jedem andern Urmaasse, für die Zukunft festgestellt erachtet werden. — In Folge dieser Bestimmungen ist die Vorschrift aufgehoben, wonach das frühere Probemaass alle zehn Jahre mit seinen Copien verglichen werden sollte. — (Gesetz über das Urmaass des preuss. Staats vom 10. März 1839.)

Der *preussische Fuss* sowohl, als der *pariser*, hat seine gesetzliche Länge bei einer Temperatur von + 13° Réaumur; der französische *Meter* dagegen hat seine wahre Länge bei 0° R. und ist bei dieser Temperatur = 443,295936 pariser Linien (bei + 13° R. diese Letztern). Demgemäss enthält der wahre *preussische Fuss* bei seiner Temperatur von + 13° R. = 0,3138535427493745 3972 wahre Meter bei ihrer Temperatur von 0° R. — (Nimmt man, wie es in Frankreich üblich, die Länge des Meters nur auf drei Decimalstellen = 443,296 paris. Lin., so ergibt sich hiernach der preuss. Fuss = 0,313853497 Meter.)

Die *Ruthe* besteht aus 12 Fussen = 1669,56 paris. Lin. = 3,7662425 Meter. — Zum Gebrauche der *Feldmesser* wird die preussische Ruthe bloss *zehntheilig*, *hundert-theilig* und so in Decimalstufen fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt. (Die Ausdrücke Decimalfuss, Decimalzoll etc., welche zu Verwechslungen Anlass geben, sind *nicht* angenommen, sondern man bedient sich gesetzlich der Bezeichnungen: *Zehntelruthe, Hundertel-ruthe* etc.)

Die *preussische Elle* (berliner Elle) enthält $25\frac{1}{2}$ preuss. Zoll = 295,65125 paris. Lin. = 0,66693878 Meter.

100 *preussische Ellen* =

96,966	amsterdamer Ellen.	115,941	lübeck. Ellen.
96,048	- brab. -	25,210	neapolit. Canne.
111,156	badische -	66,694	niederländ. Ellen.
80,064	baiersche -	56,119	paris. Aunes.
116,858	braunschw. -	115,785	poln. Lokiec.
115,248	bremer -	60,631	portugies. Varas.
106,250	dänische -	33,521	römische Canne.
111,156	darmstädt. -	93,778	russische Arschinen.
72,939	englische Yards.	112,317	schwed. Ellen.
121,860	frankfurter Ellen.	79,873	span.-castil. Varas.
95,386	- brab. -	98,558	triest. Woll.-Ellen.
56,425	- Stab.	103,885	- Seiden -
66,694	französ. Meter.	97,251	türk. Pik endesé.
116,429	hamburger Ellen.	102,218	- - halebi.
114,165	hannöv. -	104,470	vened. Seid.-Braccia.
116,925	kassler -	97,938	- Wollen -
118,042	leipziger -	85,599	wiener Ellen.
97,278	- brab. -	108,831	würtemb. -

In der *Praxis* und auf den deutschen Messen rechnet man das engl. Yard = $1\frac{3}{8}$ preuss. Ellen, die pariser Aune (Stab) = $1\frac{3}{4}$ preuss. Ellen, die leipziger Elle = $\frac{6}{7}$ preuss. Ellen oder $\frac{1}{2}$ paris. Aune. (6 preuss. Ellen = 7 leipziger Ellen.)

Das *Garnmaass* oder die *Haspel-Länge* ist durch die Maass- und Gewichtsordnung ganz *so* gelassen worden, wie diese *bisher* in den verschiedenen Provinzen üblich war.

Der *Faden* bei dem Seewesen enthält 6 preussische Fuss, also = $\frac{1}{2}$ Ruthe = 834,78 paris. Lin. = 1,88312 Meter.

Das *Lachter* bei dem Bergbau enthält 80 preuss. Zoll = 927,5333 ($927\frac{8}{15}$) paris. Lin. = 2,092357 Meter. Dasselbe wird in 8 *Achtel* zu 10 *Lachterzolle* à 10 *Primen* à 10 *Sekunden* eingetheilt.

Die *preussische Meile* ist eine Länge von 2000 preuss. Ruthen = 3864,722 paris. Toisen = 7532,485 Meter =

1,0169	deutsche od. geogr. Meilen.	1,9324	alte französ. Postmeilen.
4,6806	gesetzl. englische -	0,9929	österreich. Postmeilen.
4,9427	gewöhnl. londner -	7,0609	russische Werst.

Auf einen mittlern Meridiangrad gehen 14,751 (circa $14\frac{3}{4}$) preuss. Meilen; daher ist eine deutsche oder geographische Meile ($\frac{1}{15}$ Grad) = 0,9834 preussische Meilen = 1966,79 preussische Ruthen.

Flächenmaass.

Die *Quadrat-Ruthe* hat 144 Quadrat-Fuss zu 144 Quadrat-Zoll à 144 Quadrat-Linien. Bei Bestimmung grösserer Flächen wird die Quadrat-Ruthe auch in Hunderttheile eingetheilt. — Der *Quadrat-Fuss* enthält 19357,1569 pariser Quadrat-Linien =

0,933505 pariser Quadrat-Fuss = 0,0985040463 Quadrat-Meter. — Die *Quadrat-Ruthe* enthält 134,4247 paris. Quadrat-Fuss = 14,1845827 Quadrat-Meter.

100 *preussische Quadrat-Fuss* =

109,449	badische	Quadr.-Fuss.		203,521	portugies.	Quadr.-Palmos.	
115,640	baiersche	-	-	106,033	russische	-	Fuss.
100,000	dänische	-	-	122,828	sächsische	-	-
106,033	englische	-	-	111,746	schwed.	-	-
115,453	hannöv.	-	-	127,152	span.-castil.	-	-
985,040	niederländ.	-	Palmen.	98,596	wiener	-	-
118,760	polnische	-	Fuss.	120,015	würtemb.	-	-

Feldmaass.

Das Acker-, Wald- und Teichmaass ist der *preussische Morgen*, welcher 180 preussische Quadrat-Ruthen enthält (und dem ehemaligen magdeburger od. sogenannten kleinen Morgen völlig entspricht) = 24196,446 paris. Quadrat-Fuss = 2553,22488 Quadrat-Meter.

1 *preussischer Morgen* =

0,709229	badische Morgen.	0,974138	hannöv. Morgen.
0,749346	baiersche Juchart.	0,461351	sächsische Acker.
0,630938	englische Acres.	0,443680	wiener Joch.
25,532249	französ. Aren.	0,810099	würtemb. Morgen.

Der Morgen wird von den Geometern auch in Hunderttheile abgetheilt.

Körpermaass.

Die *Kubik-Ruthe* hat 1728 Kubik-Fuss zu 1728 Kubik-Zoll à 1728 Kubik-Linien. — Der *Kubik-Fuss* enthält 1558,5424 paris. Kubik-Zoll = 0,901934 paris. Kubik-Fuss = 0,0309158439 Kubik-Meter oder Steren. — Die *Kubik-Ruthe* enthält 1558,5424 paris. Kubik-Fuss = 53,42257827 Kubik-Meter.

100 *preussische Kubik-Fuss* =

114,503	badische	Kubik-Fuss.		290,344	portugies.	Kubik-Palmos.	
124,355	baiersche	-	-	109,184	russische	-	Fuss.
100,000	dänische	-	-	136,128	sächsische	-	-
109,184	englische	-	-	118,126	schwed.	-	-
124,054	hannöv.	-	-	143,379	span.-castil.	-	-
3091,584	niederländ.	-	Palmen.	97,901	wiener	-	-
129,421	polnische	-	Fuss.	131,477	würtemb.	-	-

Brennholz, *Torf*, *Steine*, *Mauerwerk*, *Faschinen* und *Erde* werden nach *Kubik-Klaftern* von 108 preussischen Kubik-Fussen verhandelt. (Bei öffentlicher Feilbietung soll die Kubik-Klafter gesetzlich ein rechtwinkelig aufgesetzter Haufen, sechs Fuss lang, eben so breit und drei Fuss hoch, sein; für den Privatverkehr ist jedoch auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfusse gibt.) — 1 *Kubik-Klafter* = 97,4089 paris. Kubik-Fuss = 3,338911 französ. Steren.

Beim *Bauwesen* ist die Beibehaltung der üblichen *Schachtruthe* von 144 preuss. Kubik-Fuss = 129,8785 paris. Kubik-Fuss = 4,4518815 französ. Steren, gestattet. Dieselbe ist eine Ruthe lang, eben so breit, und einen Fuss hoch.

Getreidemaass.

Der *preussische Scheffel* hat 16 Metzen und enthält 3072 preuss. Kubik-Zoll = 2770,7420 paris. Kub.-Zoll = 54,961500 Liter. — Demnach betragen 9 Scheffel = 16 preuss. Kub.-Fuss. (Der Scheffel [von cylindrischer Form] soll im Lichten 22 preuss. Zoll weit sein, mithin ist seine Höhe 8,0813878 preuss. Zoll oder circa 8 Zoll — $^{39}/_{40}$ Linien.) — Die *preussische Metze* enthält 192 preuss. Kubik-Zoll = 173,1714 paris.

Kub.-Zoll = 3,435094 Liter. — 9 Metzen betragen 1 preuss. Kub.-Fuss. (Die cylinderförmige Metze soll im Lichten 7 Zoll weit sein, so dass ihre Höhe 4,98902 preuss. Zoll beträgt.)

100 *preussische Scheffel* =

65,868	amsterd. Sack.	176,432	hannöv. Himten.
69,024	antwerpn. Viertel.	68,386	kassler Scheffel.
36,641	badische Malter.	101,287	lissabon. Fangas.
24,718	baiersche Scheffel.	154,473	lübeck. Korn-Scheffel.
176,471	braunschw. Himten.	54,962	niederländ. Mudden.
74,168	bremer Scheffel.	42,939	polnische Scheffel.
99,334	cadiz. Fanegas.	141,329	rostock. Korn-Scheffel.
39,506	dänische Korn-Tonnen.	26,185	russische Tschetwert.
42,939	darmstädt. Malter.	33,334	schwed. Getr.-Tonnen.
52,273	dresdner Scheffel.	100,295	span.-castil. Fanegas.
18,901	engl. Imp.-Quarters.	75,198	toskan. Sacchi.
47,899	frankf. Malter.	65,967	venedig. Staja.
54,962	französ. Hektoliter.	89,387	wiener Metzen.
104,395	hamburg. Fass.	31,012	würtemb. Scheffel.

Der *Scheffel* und die *Metze* sind die einzigen bei öffentlichen Verhandlungen gesetzmässigen Fruchtmaasse, obschon es auch gestattet ist, *halbe Scheffel*, *Viertel-Scheffel*, *halbe Metzen*, *Viertel-Metzen* und *Achtel-Metzen* zu verfertigen und zu gebrauchen.

Im *gemeinen Leben* findet häufig noch die folgende *alte Eintheilung* des Getreidemaasses statt:

1 *Winspel* od. *Wispel* hat 2 Malter zu 12 Scheffel à 4 Viertel od. Viert à 4 Metzen à 4 Mässchen oder Viertel-Metzen.

Die *Last* Weizen und Roggen hat 3 Winspel, die *Last* Gerste und Hafer 2 Winspel. Gewöhnlicher aber wird die *Last* Getreide zu 60 Scheffeln gerechnet.

In den *königlichen Magazinen* wird bei den Einlieferungen von Getreide gewöhnlich der Winspel Waizen, Roggen, Gerste und Hafer zu 25, der Winspel leichter Hafer aus dem Oder- und Warthebruche (Bruchhafer) aber zu 26 Scheffeln gerechnet, wogegen beim Ausmessen nur 24 Scheffel für den Winspel gewährt werden, indem jenes Mehrempfangene für Eintrocknen und Verlust beim Ausmessen gerechnet wird. — Ebendaselbst wird folgendes als das *niedrigste Gewicht* eines preuss. *Scheffels* angenommen: Erbsen und andere Hülsenfrüchte $90\frac{1}{2}$, Waizen $85\frac{1}{2}$, Roggen $80\frac{1}{2}$, Gerste $55\frac{1}{2}$, Hafer $45\frac{1}{2}$, Mehl 75 Pfund.

Das Getreide wird unter allen Umständen *gestrichen* gemessen und nicht gehäuft. (Vergl. auch weiter unten die Waaren-Usanzen.)

Maass für Salz, Kalk, Kohlen etc.

Die *Tonne* zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gypses, der Steinkohlen u. Holzkohlen, der Asche und anderer trockner Waaren, enthält 4 Scheffel. Demnach sind 9 dieser Tonnen = 64 preuss. Kubik-Fuss, und 1 solche *Tonne* = 11082,968 paris. Kub.-Zoll = 219,84600 Liter. — In den königlichen Faktoreien bedient man sich eben dieser Salz-Tonne, das Salz wird jedoch daselbst nicht eingemessen, sondern *gewogen*, und die *Tonne* Salz zu 405 Pfund gerechnet. — Mehre der vorgenannten Gegenstände werden auch häufig nach *Scheffeln* gemessen.

Die *Leinsaat-Tonne* ist ausnahmsweise bei ihrem frühern Inhalt gelassen worden, so dass 24 solche Tonnen = $56\frac{1}{2}$ preuss. Scheffel, oder 1 *Leinsaat-Tonne* = $37\frac{2}{3}$ preuss. Metzen = 6522,7885 paris. Kub.-Zoll = 129,38853 Liter.

Flüssigkeitsmaass.

Das *preussische Quart* ist an Inhalt ein Drittheil der Metze des Getreidemaasses, und enthält also 64 preuss. Kub.-Zoll = 57,7238 paris. Kub.-Zoll = 1,145031 Liter. — Demnach betragen 3 Quart = 1 Metze, und 27 Quart = 1 preuss. Kub.-Fuss. (Das Quart [von cylindrischer Gestalt] ist inwendig oder im Lichten $3\frac{1}{2}$ preuss. Zoll weit und 6,65203 preuss. Zoll hoch.)

100 *preussische Quart* sind =

94,420	amsterd. Mengel.	15,815	hamburg. Viertel.
76,335	badische Maass.	117,621	hannöv. Quartier.
107,109	baiersche -	58,734	kassler Maass.
15,046	bordeaux. Veltes.	122,293	lübeck. Quartier.
122,222	braunschw. Quartier.	7,096	madrid. Arrobas.
35,544	bremer Stübchen.	114,503	niederländ. Kannen.
118,519	dänische Pott.	122,947	paris. Pintes.
57,252	darmstädt. Maass.	114,503	polnische Kwarty.
122,386	dresdner Kannen.	93,100	russische Kruschki.
25,202	engl. Imp.-Gallons.	43,750	schwed. Kannen.
63,865	frankf. Aichmaass.	80,936	wiener Maass.
114,503	französ. Liter.	62,330	würtemberg. Maass.

Weinmaass. Das *Fuder* hat 4 Oxhoft. — Das *Oxhoft* hat $1\frac{1}{2}$ Ohm oder 3 Eimer, oder 6 Anker à 30 Quart. — Die *Ohm* hat 2 Eimer zu 2 Anker. — Der *Eimer* enthält 60 preuss. Quart = 3463,4275 paris. Kub.-Zoll = 68,701875 Liter.

100 *preussische Eimer* =

45,801	badische Ohm.	44,051	kassler Ohm.
107,109	baiersche Schenk-Eimer.	90,588	leipzig. Eimer.
100,415	- Visir -	45,860	lübeck. Ahm.
45,833	braunschw. Ahm.	50,675	mainzer Ohm.
47,392	bremer -	68,702	niederländ. Vat.
45,878	dänische Ohm.	68,702	polnische Beczka.
42,939	darmstädt. -	558,598	russische Wedra.
101,988	dresdner Eimer.	43,751	schwed. Ahm.
1512,104	engl. Imp.-Gallons.	54,688	- Tonnen.
47,899	frankf. Ohm.	45,801	schweizer Saum.
68,702	französ. Hektoliter.	425,737	span. (castil.) Cantaras.
31,629	hamburg. Oxhoft.	118,444	wiener Wein-Eimer.
44,108	hannöv. Ohm.	23,374	würtemberg. Eimer.

Eine *Flasche* Wein wird gewöhnlich zu $\frac{3}{4}$ Quart gerechnet.

Beim *Steuerwesen* sind *Eimer* und *Quart* die Haupteinheiten.

Biermaass. Das *Gebräude* hat 9 Kufen zu 2 Fass à 2 Tonnen (Bier-Tonnen). Die preuss. *Bier-Tonne* enthält 100 preuss. Quart = 6400 preuss. Kub.-Zoll = 5772,38 pariser Kub.-Zoll = 114,5031 Liter. (Für die Bier-Tonne gelten daher auch die oben für 100 Quart gegebenen Vergleichungen mit fremden Maassen.)

(Die Usanz beim *Branntwein*- und *Spiritus*-Handel s. weiter unten, unter den berliner *Platzgebräuchen*.)

Gewicht.

Das Gewicht eines preussischen Kubik-Fusses destillirten Wassers, im luftleeren Raume, bei einer Temperatur von + 15 Grad des Réaumur'schen Quecksilber-Thermometers, wird in 66 gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein *preussisches Pfund.* — Das

preussische Pfund wiegt 467,711012733 französ. Gramm = 9731,157914 holl. As = 7217,917247 engl. Troy-Grän.

100 *preussische Pfund* =

94,661	amsterdamer Pfund.	61,338	mailänd. grosse Pfund.
99,480	antwerpner -	52,493	neapolit. Rotoli.
93,542	badische -	46,771	niederländ. Pfund.
83,520	baiersche -	95,548	pariser Pfd. p. d. marc.
100,000	braunschw. -	115,341	polnische Pfund.
93,824	bremer -	101,898	portugies. Arratels.
36,583	constantinop. Oka.	137,904	römische Pfund.
93,672	dänische Pfund.	114,212	russische -
93,542	darmstädt. -	93,542	sächsische - (neue).
103,113	engl. Pfd. *avoirdupois.*	109,962	schwed. Victualien-Pfund.
125,311	- - *troy.*	137,452	- Eisen -
99,957	frankf. leichte Pfund.	93,542	schweizer Pfund.
92,552	- schwere -	101,566	span.-castil. -
46,771	französ. Kilogramm.	137,747	toskanische -
147,646	genues. Libbre.	126,804	turiner -
96,539	hamburg. Pfund.	98,053	venedig. Libbre grosse.
100,000	hannöv. -	155,267	- - sottili.
96,586	kassler schwere Pfund.	83,518	wiener Pfund.
99,978	- leichte -	99,996	würtemb. -
100,018	leipziger Pfund.	88,505	züricher schwere Pfund.
96,491	lübecker -	99,568	- leichte -
143,121	mailänd. kleine Pfund.	93,542	Zollvereins-Pfund.

Handelsgewicht.

Der *Centner* hat 110 Pfund. Das eben erwähnte *Pfund* wird in 32 Loth zu 4 Quentchen eingetheilt.

1 preuss. *Centner* = 51,4482 Kilogramm.

Bei *Frachten* (zu Lande) ist das *Schiffpfund* von 3 Centnern oder 330 Pfund noch in Gebrauch (= 154,3446 Kilogr.).

Die *preussische Schiffslast* hat gesetzlich 4000 Pfund (= 1870,844 Kilogr.).

Im *Wollhandel* bedient man sich allgemein noch des *Steins* von 22 Pfd. (= 10,28964 Kilogr.). 5 Stein machen einen Centner aus.

Bei *öffentlichen Verhandlungen* soll gesetzlich *nicht* mehr nach *Steinen* und *Schiffpfunden* gerechnet werden.

Die *Fleischer* bedienen sich gleichfalls obiger Gewichte, und ein besonderes Fleischergewicht wird nicht mehr angewendet.

Zollgewicht.

Seit dem 1. Januar 1840 bedienen sich die *Zollämter* des grossen *preussisch-deutschen Zollvereins* besonderer *Zollgewichte*, deren Gebrauch sich auf die, behufs der Erhebung und Controlirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden, *amtlichen* Verwiegungen beschränkt. (Verordnung vom 31. October 1839.) Es ruhen dieselben auf dem neufranzösischen Gewichtssysteme, und bestehen in Folgendem:

Der *Zoll-Centner* hat 100 Zoll-Pfund zu 30 Zoll-Loth. Dieser *Zoll-Centner* wiegt 50 Kilogramm, das *Zoll-Pfund* also $\frac{1}{2}$ Kilogr. od. 500 Gramm = 10402,96 holl. As, und das *Zoll-Loth* mithin $16\frac{2}{3}$ Gramm = 346,765 holl. As.

Das Verhältniss des *Zollgewichts* zum gewöhnlichen *preussischen* Gewicht ist das folgende:

1 *Zoll-Centner*	=	106 *Pfd.*	28,9158138157 *Loth preuss.*	=	106,90361918 *Pfd. preuss.*	
1 - *Pfund*	=	1 -	2,2091581381 57 - -	=	1,0690361918 - -	
1 - *Loth*	=	— -	1,1403052712719 - -			

Die *Vergleichungen des Zollgewichts* mit *ausländischen Handelsgewichten* s. unter d. Art. ZOLLVEREINS-STAATEN.

Gold-, Silber- und Münzgewicht.

Die Norm desselben ist die *preussische Mark*, welche mit dem halben preuss. Pfunde genau übereinkommt, und also = 233,8555 Gramm = 4865,579 holl. As = 3608,9586 engl. Troy-Grän. — Diese *Mark* wird für alle edeln Metalle bloss in 288 *Grän* eingetheilt. Die doppelte Eintheilung der Mark für *Gold* in 24 Karat à 12 Grän, für *Silber* in 16 Loth à 18 Grän, wird *nicht* mehr *officiell* gebraucht, im gemeinen Leben aber immer noch angewendet.

Die *alte* Eintheilung der *Mark* in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige, 512 Heller, 65536 Richtpfennige kommt nur selten noch vor.

Die *preussische Mark* ist zugleich die gemeinsame *Münz-Mark* der sämmtlichen Staaten des grossen *deutschen Zollvereines* (s. dies. Art.).

100 *preussische Mark* =

99,123	augsburg.-kölnische Mark.	100,018	kölnische Mark.
100,092	badische - -	99,978	kurhess.-köln. Mark.
99,960	baiersche - -	100,018	leipzig. - -
95,548	berner Mark.	100,065	lübeck. - -
100,000	braunschweiger Mark.	99,514	mailänd. alte Marchi.
101,566	castilische Marcos.	99,957	nassau.-köln. Mark.
99,526	dänische Mark.	95,548	neufchateller Mark.
99,964	darmstädt.-köln. Mark.	95,548	pariser Mark.
100,134	dresdner - -	101,898	portugies. Marcos.
62,656	engl. Troy-Pfund.	111,022	schwedische Mark.
99,957	frankfurt.-köln. Mark.	95,103	turiner Marchi.
23,386	französ. Kilogramm.	98,053	venedig. -
95,548	genfer Mark.	83,328	wiener Mark.
100,027	hamburg.-köln. Mark.	99,994	wiener-köln. Mark.
100,000	hannöv. Mark.	99,996	würtemberg.-köln. Mark.
95,031	holländ. Troy-Mark.	99,568	züricher Mark.

Probirgewicht.

Zur Bestimmung der *Feinheit* der edeln Metalle bedient man sich gleichfalls der eben erwähnten *Mark* mit ihrer Eintheilung in 288 Grän, welche aber, wie bemerkt, im gewöhnlichen Verkehr beim *Golde* in 24 Karat à 12 Grän, beim *Silber* in 16 Loth à 18 Grän getheilt wird. — Diese letztere Eintheilung des Probirgewichts ist in ganz Deutschland gebräuchlich.

Juwelengewicht.

Edelsteine (Diamanten etc.) und *Perlen* werden nach *Karaten* gewogen, die man, in reinen Halbirungen, in Halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel, Zweiunddreissigstel und Vierundsechzigstel eintheilt. 160 solcher Karate machen 9 preussische Quentchen aus. Daher ist 1 *preussisches Juwelen-Karat* = 0,205537 Gramm = 4,276388 holländ. As = 3,171936 engl. Troy-Grän = 0,998266 holländ. Juwelen-Karat = 1,001143 engl. Juwelen-Karat.

Medizinal- und Apothekergewicht.

Das *Medizinal-Pfund* (℔) hat 12 Unzen (℥) zu 8 Drachmen (ʒ) à 3 Skrupel (℈) à 20 Gran (gr.), so dass ein solches Pfund 5760 Gran hat. — Das *Medizinal-Pfund* enthält 24 Loth oder $^3/_4$ Pfund des preussischen Handelsgewichts, so dass die *Unze* =

2 preuss. Loth, die *Drachme* = 1 preuss. Quentchen. Demnach wiegt das *preussische Medizinal-Pfund* 350,78326 Gramm = 7298,3684 holländ. As = 5413,4379 engl. Troy-Grän.

100 *preussische Medizinal-Pfund* =

98,044	badische Mediz.-Pfd.	106,946	parmesan. Mediz.-Pfd.
97,440	baiersche - -	110,477	piacenza. - -
107,713	bologneser - -	97,845	polnische - -
100,000	braunschw. - -	101,898	portugies. - -
152,349	castilische Marcos.	103,428	römische - -
93,983	engl. Troy-Pfund.	97,896	russische - -
70,157	franz. neue Mediz.-Pfd.	100,000	sächsische - -
71,661	- alte - -	98,414	schwedische - -
100,000	hannöversche Mediz.-Pfd.	109,360	sicil. u. neapol. Mediz.-Pfd.
98,031	hess.-darmst. - -	103,310	toskanische Mediz.-Pfd.
104,868	luccheser - -	109,750	türkische Schekis.
100,000	mecklenburg. - -	105,670	turiner Mediz.-Pfd.
103,033	modeneser - -	116,450	venedig. - -
93,542	niederländ. - -	83,518	wiener - -
98,024	nürnberger - -	98,081	würtemb. - -

Gebrauch gestempelter Maasse und Gewichte.

In allen Fällen, wo Etwas nach Maass oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach *preussischem*, *gehörig gestempeltem* Maasse oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein *fremdes* Maass oder Gewicht verabredet, so muss dasselbe bei jener Ueberlieferung auf *preussisches* reducirt werden. Auf die Uebertretung dieser Bestimmungen sind Strafen gesetzt. (Verordn. v. 13. Mai 1840.)

Alte Berliner Maasse und Gewichte.

Durch die Maass- und Gewichtsordnung von 1816 und ihre spätern Ergänzungen sind die *preussischen* Maasse und Gewichte für die *ganze Monarchie* zu den *ausschliesslich giltigen* erhoben worden; doch ist es nicht zu vermeiden gewesen, dass an verschiedenen Orten einige der älteren *Provinzial-Maasse* im gemeinen Verkehr sich noch erhalten haben, und wir führen dieselben daher unter den betreffenden Plätzen auf. Die wichtigsten der *ältern berliner Maasse und Gewichte* waren überhaupt folgende:

Längenmaass. Der *Werkfuss*, *brandenburgische* oder *rheinländische Fuss* von 12 Zoll à 12 Linien war der auch *jetzt* gebräuchliche *(preussische)*; s. oben. — Die *rheinländische Ruthe* von 12 Fuss gleich der *jetzigen.*

Die *Elle* war 25,53 preuss. Zoll = 296 paris. Lin. = 0,6677234 Meter lang = 1,001176 neue preuss. Ellen. — Der Unterschied zwischen der alten und der neuen Elle ist also so unbedeutend, dass er für den *Verkehr* gänzlich unbeachtet gelassen werden kann.

Feldmaass war das *jetzige*; s. oben. — 30 Morgen machten eine *Hufe* aus.

Brennholzmaass. Der *Haufen* hatte 4½ Klafter. Die *Klafter* war 6 Fuss lang u. eben so hoch, die Kloben- oder Scheitlänge betrug 3 Fuss, so dass diese alte Klafter der *jetzigen preussischen* Klafter an Inhalt vollkommen gleich; s. oben.

Die *Tonne Holzkohlen* hatte 3 gehäufte alte berliner Scheffel (des Getreidemaasses).

Der *Haufen Steinkohlen* hatte 28 alte berliner Scheffel (des Getreidemaasses).

Der *Haufen Torf* hatte 6 grosse oder 240 kleine Maasskörbe. Der *grosse Maasskorb* hatte 1000 Stück, der *kleine Maasskorb* 25 Stück Torf, der *Haufen* also 6000 Stück.

Getreidemaass. Der *Winspel* hatte 2 Malter zu 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mässchen. — Der *Scheffel* enthielt $3058^{13}/_{14}$ preuss. Kubik-Zoll = 54,727638 Liter = 2758,9524 paris. Kubik-Zoll = 0,995745 neue preuss. Scheffel.

Die Annahme der *Last* beim Getreide war die noch *jetzt* im Verkehr gebräuchliche, welche bereits oben, unter den *preussischen* Maassen, mitgetheilt worden ist.

Salzmaass. Die *Last* hatte 60 alte berliner Scheffel (des Getreidemaasses) zu 8 Tonnen. Die *Tonne Salz* war an *Gewicht* = 405 alte berliner Handelspfund.

Flüssigkeitsmaass. Die Grundlage war das *alte berliner Quart*, welches = $65\frac{17}{41}$ preuss. Kubik-Zoll = 1,1703406 Liter = 59 paris. Kubik-Zoll = 1,022104 neue preuss. Quart. — Das Verhältniss der sämmtlichen Flüssigkeitsmaasse war folgendes:

a) *Weinmaass.* Das *Fuder* hatte 4 Oxhoft zu $1\frac{1}{2}$ Ohm à 2 Eimer à 2 Anker à 32 Quart à 2 Oessel. Der *Eimer* hatte also 64 Quart.

b) *Biermaass.* Das *Gebräude* hatte 9 Kufen zu 2 Fass à 2 Tonnen à 4 Oehmchen à 24 Quart à 2 Oessel. Die *Tonne* hatte also 96 Quart.

Handelsgewicht. Das *Pfund* hatte 2 Mark zu 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 2 Heller. Sonach hatte das *Pfund* 32 Loth. — Das *alte berliner Pfund* wog 468,536 Gramm = 9748,32 holl. As = 1,001764 neue preuss. Pfund. — Der Unterschied zwischen dem alten und neuen Pfund ist daher für den *Verkehr* ohne Bedeutung, da das alte Gewicht nur um $\frac{1}{6}$ Procent schwerer ist als das neue.

Der *Centner* hatte 110 Pfund, oder 5 *schwere Stein* zu 22 Pfund, oder 10 *leichte Stein* zu 11 Pfund. — 1 *schwerer Stein* = 2 *leichte Stein.*

Als *Frachtgewicht* hatte die *Last* 12 Schiffpfund zu 20 Liespfund à 14 Pfund, so dass 1 *Last* = 3360 Pfund, 1 *Schiffpfund* = 280 Pfund.

Fleischergewicht. 10 Pfund Fleischer- oder Schlächtergewicht waren = 11 Pfund Handelsgewicht.

Gold-, Silber- und *Münzgewicht* war die *berliner kölnische Mark*, welche = 233,81128 Gramm = 4864,659 holl. As = 0,999811 neue preuss. Mark. — (Auch zwischen der alten und der neuen *Mark* ist demnach der Unterschied nicht sehr bedeutend, u. beträgt nur gut $\frac{1}{5}$ Promille, um welches die alte Mark leichter als die neue.) — Als *Silber-* und *Münzgewicht* wurde die *Mark* in 8 Unzen zu 2 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à $1\frac{1}{8}$ Grän oder 2 Heller eingetheilt. Demnach 1 Mark = 16 Loth = 288 Grän. Das Silbergewichts- oder Münz-*Pfund* hatte 2 Mark. — Als *Goldgewicht* wurde die *Mark* in 8 Unzen zu 3 Karat à 12 Grän eingetheilt. Demnach 1 Mark = 24 Karat = 288 Grän. — In *beiden* Fällen hatte die *Mark* 65'536 Richtpfennige.

Probirgewicht war dieselbe *Mark* mit der noch jetzt gebräuchlichen Eintheilung, beim *Golde* in 24 Karat, beim *Silber* in 16 Loth.

Verarbeitetes Silber soll in *Berlin* 12 Loth Feingehalt haben und einen aufgerichteten Bären als Stempel tragen.

Juwelengewicht war das *englische Karat,* welches hier = $57\frac{5}{8}$ Richtpfennige des alten Silbergewichts = 0,205587 Gramm = 4,277435 holl. As = 1,000245 neue preuss. Juwelen-Karat. (Auch das alte Juwelen-Karat ist mithin um nur nahebei $\frac{1}{4}$ Promille schwerer als das neue.) — Das *Karat* wurde in Halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel, Zweiunddreissigstel und Vierundsechzigstel eingetheilt, oder auch in 4 *Grän.*

Medizinal- und *Apothekergewicht.* Das *Pfund* desselben war = 100'224 Richtpfennige des alten Silbergewichts = 357,56686 Gramm = 7439,5075 holländ. As = 1,019338 neue preuss. Medizinal-Pfund. — Die *Eintheilung* war ganz die noch *jetzt* gebräuchliche; s. oben.

Platzgebräuche in Berlin.

Garnmaass und *Haspellänge.* Das *Stück Garn* hat 20 Gebinde zu 40 Faden à $3\frac{1}{2}$ preussische Ellen.

Die sogenannten *zählenden Güter* (Stückgüter) s. in der Einleitung.

Usanz bei Spiritus. Der Preis des Spiritus in Berlin versteht sich gewöhnlich für das Fass von 200 preuss. Quart von 54 Proc. nach Tralles (an Alkohol-Gehalt), oder wie man zu sagen pflegt für 10800 Proc. *). Hiernach wird Spiritus von jeder andern Stärke reducirt; z. B. man kaufe 2 Oxhoft, wovon das eine 60 %, das andere 63 % starken Spiritus enthalte, zu 20 Thaler, so ist die Rechnung folgende:

1 Oxh. oder 180 Quart	à 60 %	=	(180 × 60) =	10800 %
1 - - 180 -	à 63 %	=	(180 × 63) =	11340 %
			Zusammen	22140 %

22140 % à 20 Thlr. pr. 10800 % gibt: 41 Thaler.

(*Satz:* 10800 : 22140 = 20 : x)

Für *Fastage* bei Spiritus wird bei Holzband $1\frac{1}{6}$ Thlr., bei eisernem Band $1\frac{1}{4}$ Thlr. pr. Fass berechnet, oder die leeren Gebinde zurückgenommen.

Uebrige Waaren-Usanzen. Die meisten *Gewichts-Waaren* werden nach dem *Centner* oder nach dem *Pfunde* pr. contant verkauft. Ausserdem:

Blech, engl., pr. Kiste; Butter, schlesische, pr. Fass von 30 Quart, preuss., pommersche u. mecklenb. pr. Centner; Citronen pr. 100 Stück; Glätte, harzer u. goslarsche pr. Tonne, engl. pr. Ctr.; Rum pr. 192 Quart; Sardellen pr. Anker; Seife, grüne Korn-S. pr. 280 Pfd. oder pr. 240 Pfd., Soda-S., französ. u. italien. S. pr. Ctr.; Thran, hamburger, dänischer und Drei-Kronen-T. pr. Tonne, Südsee-T. pr. Ctr.; Weinessig, hiesiger pr. Oxhoft, französ. pr. Tierçon. — Getreide und Raps pr. Wispel von 25 Scheffeln, dann auch pr. Wispel von 24 Scheffeln, nach Abrede.

Bei Getreide-Lieferungen aus Polen hat sich der Gebrauch festgestellt, im Ankauf den Winspel zu 25 Scheffel zu rechnen, während er beim Verkauf, je nachdem man übereinkommt, zu 24 oder 25 Scheffel gerechnet wird.

Die *Courtage* bei Waarengeschäften wird mit 1 Proc. vom Verkäufer entrichtet.

Tara. In den meisten Fällen wird die wirkliche Tara angenommen, bei einigen Artikeln, namentlich Kaffee, Rüböl und Talg, Netto-Tara. Schwefel in Kisten, Rosinen, französ. u. engl. Sirup 10 Proc. Bei hamburger Sirup wird die hamburger Tara angenommen und mit 4 Proc. Aufschlag in preuss. Gewicht reducirt. Zantische und triester Korinthen 14 Proc.; bei triester K. auch wohl Netto-Tara, indem man dann die berechnete Tara annimmt und mit 20 Proc. Aufschlag in preuss. Gewicht reducirt. Hanföl 15 Proc., Baumöl bei 1000 Pfd. u. darüber 14 Proc., darunter bis 500 Pfd. 16 Proc., unter 500 Pfd. 18 Proc.; bei beiden Oelen ohne den Kalk am Boden der Fässer.

Handels-Anstalten in Berlin.

1. Bank.

Die *königliche Haupt-Bank in Berlin* wurde i. J. 1765 von Friedrich d. Gr. gegründet und besitzt gegenwärtig 7 *Provinzial-Contore* oder Zweigbanken, nämlich in *Breslau*, *Königsberg*, *Danzig*, *Stettin*, *Magdeburg*, *Münster* und *Köln*. Die Verwaltung steht unter einem Chefpräsidenten und zwei Direktoren, und die Bank theilt sich in das *Haupt-Depositen-*, *Disconto-* und *Giro-Contor* und *Lombard.* Sie beschafft das Gold und Silber für die Münze, besorgt den Transport der königlichen Einkünfte, *kauft* und *verkauft Wechsel* auf fremde Plätze und *discontirt* gleicherweise Wechsel auf Berlin, so wie sie Anweisungen *(Tratten)* auf in- und ausländische Plätze ausstellt. Das Depositen-Contor nimmt *Capitalien in Gold* und *in Kurant* an, jedoch nicht unter 50 Tha-

*) Diese irrige *Bezeichnung* gibt natürlich nur die Verhältnisszahl für die *Rechnung* ab; von einer Veränderung der *Procente* durch die *Quantität* kann keine Rede sein. — 54 % *Tralles* kommen mit 40 % *Richter* überein.

lern und nur in Dekaden (d. h. von zehn zu zehn Thalern steigend, als von 50 Thlr., 60 Thlr., 70 Thlr. u. s. f.), welche mit 2 Proc., an milde Stiftungen aber mit $2^1/_2$ Proc. und an Minderjährige mit 3 Proc. jährlich verzinst werden. Capitalien von *Privatpersonen* werden nur gegen dreimonatliche Kündigung angenommen; die übrigen Obligationen des Bank-Direktoriums sind auf achttägige Kündigung gestellt. Die *Zinszahlung* erfolgt halbjährlich in der Münzsorte des Capitals; bei den in *Gold* eingelegten Capitalien werden die Zinsen nur so weit in Golde entrichtet, als solches in wirklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Kurant, ohne Agio-Vergütung, bezahlt. An den Zinsen der ausgehenden Capitalien wird der Einbringungs- und Auszahlungstag gekürzt. — Das *Lombard* (die *Leihbank*) *gibt Darlehen* gegen Verpfändung preussischer Staats-, oder Seehandlungs-, oder Communal-Papiere, oder Pfandbriefe, so wie auf Kaufmannswaaren, Gold und Silber, und sichere Wechsel, im Belaufe von mindestens 300 Thalern, zu üblichen Zinsen und auf bestimmte Fristen von mindestens 15 Tagen, höchstens 3 Monaten; bei Capitalien von 2000 Thalern und darüber auch auf längere Zeit. *Waaren*-Beleihungen finden bei dem Lombard in der Regel zu $^1/_2$ Proc. *unter* dem Bank-Disconto statt. — Einem Jeden, der bei dem *Giro-Verkehr* der Hauptbank ein Folium eröffnet, und sich zu diesem Behuf einen *jährlichen Credit* sichern will, wird derselbe unter folgenden Bedingungen bei dem Lombard gewährt: 1) der dritte Theil des angemeldeten Credits muss, jedoch nur gegen $3^1/_2$ Proc. Zinsen, das ganze Jahr hindurch benutzt werden; dagegen erhält 2) der Creditnehmer auch das Recht, die andern zwei Drittel im Laufe des Jahres ganz oder theilweise jederzeit, jedoch nur auf bestimmte Fristen von mindestens 15 Tagen, und zwar zu 4 Proc. Zinsen, zu verlangen; 3) als Unterpfand des sofort mit einem Drittel zu gewährenden Credits sind preussische Staats-, oder Seehandlungs-, oder Communal-Papiere, oder Pfandbriefe, zu 10 Proc. unter dem Nennwerthe, niederzulegen; die übrigen zwei Drittel werden gegen diejenigen Sicherheiten verabfolgt, welche bei den Darlehen des Lombard zu leisten sind (s. oben), und diese nur dann verlangt, wenn der Credit wirklich in Anspruch genommen wird; 4) die in den Pfandscheinen der Bank für Lombard-Darlehen festgesetzten Bedingungen (s. oben) finden auch bei diesem Credit statt; 5) das Geschäft wird auf Ein Jahr, vom 1. Juli bis Ende Juni, abgeschlossen, und gilt, sobald es nicht 3 Monate vor dessen Ablauf von einem Theile schriftlich aufgekündigt ist, für stillschweigend auf ein Jahr verlängert; 6) gegen Rückzahlung der erhaltenen Darlehen und gegen Berichtigung der Zinsen des sogleich beim Giro einzuzahlenden Drittels auf das laufende Jahr, und sofern auf die anderweitigen zwei Drittel Etwas entnommen ist, der Zinsen davon bis zum Verfalltage, kann der Creditnehmer das Geschäft jederzeit auflösen und das Unterpfand zurücknehmen. Eine Erneuerung des Credits für das laufende Geschäftsjahr ist aber hiernächst nicht zulässig. Einer königlichen Verordnung vom 31. Januar 1841 zufolge ist die Bank befugt, Anweisungen der Giro-Interessenten, welche auf den Inhaber (au porteur) gestellt sind, zu Lasten des Guthabens jener Giro-Theilnehmer in Giro zu acceptiren, und es geniessen (zur Erleichterung des Giro-Verkehrs) solche Anweisungen der Stempelfreiheit. Nach dieser Acceptation erfolgt bei Verfall die Zahlung, selbst wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers Concurs entstanden sein sollte (indem auf diese Papiere die §§. 1295 u. 1296 Tit 8. des Allg. Landrechts u. §. 40 Tit. 50. Theil I. der Allg. Gerichts-Ordn. keine Anwendung finden sollen). — — Am Mittwoch nach dem ersten Tage jedes Monats ist *Bankschluss* und zu dieser Zeit ruhen die Geschäfte. — Die *früher* zur Erleichterung grosser Zahlungen von der Bank verausgabten *Bank-Kassenscheine* (zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Thalern Kurant), welche dem baaren Gelde gleich umliefen, sind seit 1836 *eingezogen* und vernichtet, und Seitens des *Staats* durch Kassen-Anweisungen (zu 100 u. 500 Thalern Kurant), im Belaufe von 3 Millionen Thalern Kurant, ersetzt worden. — Die Bank steht unter der Garantie und Oberaufsicht des Staats.

2. Die Seehandlung.

Im Jahre 1772 von Friedrich d. Gr. als Seehandlungs-Societät mit einem Fonds von 1'200'000 Thalern Kurant auf Actien gegründet, i. J. 1794 auf einen Fonds von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thalern erweitert, übernahm 1810 der Staat ihre Actien und liess dieselben in Staatsschuldscheine umschreiben. Von nun an besorgte die Anstalt die Geldgeschäfte des Staats, und wurde 1820 zu einem selbstständigen Geld- u. Handels-Institut des Staates erhoben, welches unter der Firma: „*General-Direction der Seehandlungs-Societät*" einem Verwaltungschef (gegenwärtig der Minister Rother) mit unumschränkter Vollmacht und persönlicher Verantwortlichkeit untergeben ist, welchem die Direktoren und das gesammte Personal des Instituts subordinirt sind. Die *Geschäfte* sind die folgenden: das Institut besorgt den Ankauf des überseeischen Salzes für Rechnung des Staats; die Einziehung der Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreussen und Schlesien; alle für Rechnung des Staats, seiner Kassen und Institute, im Auslande vorfallenden Geldgeschäfte — und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann —; die Bezahlung der im Auslande contrahirten Staatsschulden an Capital und Zinsen; die Einziehung der dem Staate im Auslande disponibel werdenden Gelder; und den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes. Es versendet für eigene Rechnung preussische Fabrikate nach überseeischen Ländern, um den Absatz der einheimischen Industrie-Erzeugnisse zu befördern; es hält Niederlagen für den Wollhandel, in welchen die Wollproducenten ihre unverkauft gebliebene Wolle niederlegen und sortiren können, indem sie Geldvorschüsse darauf erhalten und auf diese Weise die Gelegenheit zum günstigen Verkauf abwarten können; es besorgt ferner seit 1824 den Bau der Chausseen im preussischen Staate, so wie es in neuerer Zeit die Dampfschifffahrt auf der Havel, der Spree und der Elbe befördert, eine regelmässige Dampfschifffahrt zwischen Berlin und Hamburg organisirt, grossartige Fabrikanlagen gemacht und Handelshäuser und Fabriken unterstützt hat; auch besitzt es Landgüter. Die Grossartigkeit und Wichtigkeit dieses Instituts geht aus dem eben Gesagten genugsam hervor, und in dessen Folge betreibt dasselbe einen ansehnlichen Wechselverkehr und Handel mit Gold und Silber, und besitzt eigene Seeschiffe, welche bereits mehre Reisen um die Welt gemacht haben, und schlesische und westphälische Leinwand, Tuch, Baumwollen-, Eisen- und Glaswaaren, Mehl und Branntwein nach Amerika, Ostindien und China führen und Erzeugnisse jener Länder zurückbringen. — Die Seehandlung nimmt auch *Capitalien* an, welche sie mit $3\frac{1}{3}$ Proc. jährlich verzinst, und wogegen sie *Obligationen* ausstellt, mit halbjährlicher Kündigung (nachdem das Capital ein halbes Jahr gestanden hat); die Summen dürfen jedoch nicht unter 50 Thaler betragen. — Ueber die *Anleihe* und das *Prämiengeschäft* der Seehandlung vom Jahre 1832 ist bereits weiter oben, unter den Staatspapieren, die Rede gewesen. — Von der Seehandlung ist das königliche Leihamt in Berlin abhängig. — Das Institut muss in ausserordentlichen Fällen den Staat mit seinem Vermögen unterstützen. — — Das i. J. 1824 errichtete *Seehandlungs-Contor* zu *Stettin* ist, da es seinem Hauptzwecke, auf dem Oder-Kurs über Stettin für den Absatz preussischer Produkte und Fabrikate neue Handelswege in die fremden Welttheile zu eröffnen, nicht entsprochen hat, mit dem 1. Juli 1833 wieder *aufgehoben* worden. — *Früherhin* gab die Seehandlung (wie die Bank, s. diese oben) zur Erleichterung grosser Geldzahlungen sogenannte *Seehandlungs-Kassenscheine* (in Abschnitten zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Thalern Kurant) aus, welche jederzeit umgewechselt wurden und daher dem baaren Gelde gleich circulirten; durch die in der königl. Cabinetsorder vom 15. Dec. 1836 getroffenen Verfügungen aber wurden diese Scheine seitdem *eingezogen* und vernichtet, und dagegen als Ersatz für den Verkehr vom *Staate* Kassen-Anweisungen (zu 100 und 500 Thalern Kur.), im Belaufe von 2 Millionen Thalern Kur., in Umlauf gesetzt. — Das Institut steht unter der Garantie und Oberaufsicht des Staats.

3. Der Kassen-Verein.

Dieser von den bedeutendsten hiesigen Kaufleuten gegründete Verein bezweckt eine grössere Bequemlichkeit der Zahlungen bei Geschäften in Wechseln, Staatspapieren u. dgl. Er *discontirt* gute Wechsel und leiht seine müssigen Capitalien auf Staatspapiere und andere zuverlässige Dokumente aus. *Früher* emittirte derselbe auch Kassenscheine au porteur zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Thalern an Zahlungsstatt, welche nach Belieben bei seiner Kasse eingelöst werden konnten und dem baaren Gelde gleich umliefen. Als aber i. J. 1836 die Verausgabung von Papiergeld allen öffentlichen Anstalten untersagt wurde, hörte dieselbe auch beim Kassen-Verein auf. Dieser hat dagegen ein anderes Hilfsmittel gewählt und seit einigen Jahren *Wechsel* ausgestellt, welche statt Geldes circuliren. Es sind jedoch nicht viele davon in Umlauf.

4. Die Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Dieses seit Anfang 1839 in Wirksamkeit begriffene Institut bezweckt die Vorsorge für das *höhere* Lebensalter und gehört zu den zweckmässigsten der bestehenden derartigen Anstalten. Allen Angehörigen des preussischen Staats und der übrigen deutschen Bundesstaaten ist die Theilnahme an demselben geöffnet, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Alter und Gesundheitsbeschaffenheit. Der Beitritt zur Anstalt gewährt gegen eine Einlage von 100 Thalern (*vollständige* Einlage), ohne weitere Beitrags-Verbindlichkeit, eine jährlich zahlbare *Rente*, welche anfänglich, nach Verschiedenheit des Alters der Beitretenden, etwas weniger oder mehr als die gewöhnlichen Capital-Zinsen beträgt, mit den Jahren allmälig steigt und den Betrag von 150 Thalern jährlich erreichen kann. Auch Einlagen unter 100 Thaler (*unvollständige*), aber im geringsten Satz von 10 Thalern, sind in einem gewissen Maasse zulässig, doch werden die verhältnissmässig darauf treffenden Renten nicht baar ausgezahlt, sondern so lange zum Capital gelegt, bis dasselbe ergänzt ist, d. h. den Betrag von 100 Thalern erreicht hat, wo dann die Jahres-Rente der ergänzten Einlage zu demselben Betrage baar vergütet wird, wie solche zu dieser Zeit von den ursprünglich vollen Einlagen derselben Klasse und Jahres-Gesellschaft erfolgt. Baare *Nachtragszahlungen* auf *unvollständige* Einlagen, Behufs deren Ergänzung, werden nicht verlangt, sind aber zur Beschleunigung der Vervollständigung *gestattet*; der geringste Betrag derselben besteht in 1 Thaler. — *Vollständige* Einlagen können bei jeder neuen Jahres-Gesellschaft in *beliebiger*, *unvollständige* nur in *beschränkter Anzahl* gemacht werden. — Die in einem und demselben Jahre der Anstalt beitretenden Personen machen zusammen eine *Jahres-Gesellschaft* aus, und deren Mitglieder werden nach ihrem Alter in 6 Klassen getheilt, worin sie für das auf das Beitritts-Jahr folgende *erste* Jahr von einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. folgende Renten zu beziehen haben:

Klasse.	*Alter.*	*Ursprüngliche Rente.*
I.	bis 12 Jahre	3 Thlr. — Sgr.
II.	von 12 bis 24 -	3 - 10 -
III.	- 24 - 35 -	3 - 20 -
IV.	- 35 - 45 -	4 - — -
V.	- 45 - 55 -	4 - 10 -
VI.	über 55 -	5 - 5 -

Das Steigen der ursprünglichen Renten ist für die einzelnen Klassen der verschiedenen Jahres-Gesellschaften zunächst durch die Grösse des Abganges von Klassen-Mitgliedern und des von diesen zurückbleibenden Theils des Einlage-Capitals bedingt. Bei dem Aussterben einer ganzen Klasse fällt deren Renten-Capital in gewissen Verhältnissen auf die übrigen Klassen derselben Jahres-Gesellschaft, und beim Erlöschen einer ganzen Jahres-Gesellschaft geht das Renten-Capital ebenso auf schon bestehende Jahres-Gesellschaften über. — Beim Abgange eines Mitgliedes der Gesellschaft durch Tod oder Auswanderung,

wird die von demselben gemachte baare Auslage, nach Abzug des bezogenen Renten-Betrages, den Erben oder ihm selbst zurückerstattet, und wenn auch Nichts mehr zurückzuerstatten bleibt, dennoch die Rente des laufenden Jahres vergütet. — Die *Verwaltung* der Anstalt erfolgt durch ein Curatorium und eine Direktion. In allen bedeutenden Städten ihres Bereiches sind *Agenturen* errichtet. Das Institut steht unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staats *).

Ausserdem bestehen in *Berlin:* eine *Elbschifffahrts-Gesellschaft*, mit *Assekuranz* verbunden, i. J. 1792 errichtet, unter der Firma: „*Administration der Elbschifffahrt und Assekuranz-Gesellschaft*"; — eine *Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;* — eine *Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;* — die *allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt*, für Civilbeamte, Geistliche und höhere Schulbediente; — eine *Sparkasse;* — der *Verein zur Beförderung des Gewerbfleisses;* — u. s. w. Eine ausgezeichnete Bildungsanstalt für Gewerbtreibende und Techniker ist das *königliche Gewerbe-Institut.*

Die Börse

wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, *täglich* Mittags 1 Uhr mittelst Anschlagen der Glocke eröffnet, und um 2 Uhr auf gleiche Weise geschlossen. Während dieser Zeit können alle Arten von *Privat-Verträgen* geschlossen werden. *Kündigungen* bereits geschlossener Verträge aber, welche nach Inhalt des Vertrages an der Börse erfolgen sollen, müssen von jedem Interessenten vor $1\frac{1}{2}$ Uhr geschehen, wenn sie von rechtlicher Wirkung sein sollen; auch dieser Zeitpunkt wird durch Anschlag der Glocke bekannt gemacht. Die *Fonds-* und *Geld-Kurse* werden, mit Ausnahme des Mittwochs, *täglich*, die *Wechsel-Kurse* nur Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, und die *Waaren-Preise* nur Freitags festgestellt; es geschieht dieses nach dem Schluss der Börse in einem besondern Zimmer durch die Börsen-Commissarien, unter resp. Hinzuziehung sämmtlicher Geld-, Fonds- und Waaren-Mäkler. — Alle Wechsel- und Waaren-Mäkler, so wie auch alle Schaffner, sind verbunden, in allen Börsen-Versammlungen, während der bestimmten Dauer derselben (s. oben), anwesend zu sein.

Die Corporation der Berliner Kaufmannschaft

wurde durch das Statut vom 2. März 1825 gegründet und erhielt die königliche Bestätigung. *Der Besitz der gesetzlichen kaufmännischen Rechte*, namentlich in Bezug auf *Glaubwürdigkeit der Bücher*, auf *Wechselfähigkeit*, auf *Geschäftsfähigkeit der Handlungsgehilfen*, auf *Zinsen* und *Provision* u. s. w., kann seitdem *nur durch die Aufnahme in die Corporation* erlangt werden. — Handeltreibende jeder Art hingegen, welche den Besitz und Gebrauch der erwähnten kaufmännischen Rechte nicht zu bedürfen vermeinen, sind nicht verpflichtet, der Corporation beizutreten. — Die *Verwaltung* der Corporation und ihres Vermögens steht unter einer aus ihrer Mitte erwählten Behörde, die den Namen: „*Aelteste der Kaufmannschaft zu Berlin*" führt.

Wollmarkt.

Der berliner *Wollmarkt* fängt alljährlich am 21. Juni an und dauert 5 Tage, ausschliesslich des Sonntags, wenn ein solcher dazwischen fällt.

BERMUDA-INSELN, siehe WESTINDIEN.

*) Wer sich über das *Wesen der Renten* überhaupt, und die betreffenden *Renten-Anstalten* insbesondere näher unterrichten will, findet ausführliche Belehrung in dem Werke: „*Lehrbuch des Renten-Wesens* und Beleuchtung der Renten-Versorgungs-Anstalten zu Wien, Stuttgart, Karlsruhe, Berlin und München, etc., von *Theodor Rüffer*. Leipzig, bei Otto Wigand."

Bern,

Hauptstadt des Schweizer-Kantons gleiches Namens, an der schiffbaren Aar, mit 20'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Rechnungsmünzen.

Man rechnet in Bern und dem ganzen gleichnamigen Kanton gewöhnlich

1) *nach Schweizer-Livres od. Franken zu* 10 *Batzen à* 10 *Rappen (zu* 100 *Rappen)*; wiewohl diese Livres od. Franken zuweilen auch in 20 Sous à 12 Deniers eingetheilt werden.

Ausserdem wird jedoch auch noch häufig gerechnet

2) *nach Gulden zu* 15 *Batzen à* 4 *Kreuzer à* 8 *Heller*,

oder auch ohne Weiteres den Gulden zu 60 Kreuzern.

Beiderlei Rechnungsweisen veranschaulicht folgende Aufstellung:

Gulden.	*Schweizer Livres* oder *Franken.*	*Batzen.*	*Kreuzer.*	*Rappen.*
1	$1\frac{1}{2}$	15	60	150
	1	10	40	100
		1	4	10
			1	$2\frac{1}{2}$

Uebrigens hatte man hier, besonders früherhin, noch einige Rechnungsmünzen, die zuweilen noch vorkommen, namentlich *Kronen* zu 25 Batzen oder 100 Kreuzern; *Pfund* zu $7\frac{1}{2}$ Batzen oder 30 Kreuzern, oder das Pfund zu 20 Schillingen à $1\frac{1}{2}$ Kreuzer. Ueberhaupt aber sind in ganzen Zahlen:

6 Kronen = 10 Gulden = 15 Livres oder Franken = 20 Pfund = 150 Batzen = 400 Schillingen = 600 Kreuzern = 1500 Rappen.

Wirkliche Gold- und Silbermünzen des Kantons Bern.

A) In Golde: Einfache, doppelte, vier-, sechs- und achtfache Ducaten, gesetzmässig 67 Stück auf die köln. rauhe Mark zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein Gold; doch sind selbige meist etwas leichter, bei einem Feingehalt von 23 Karat $5\frac{1}{2}$ Grän.

Einfache und doppelte Pistolen, oder sogenannte neue Schweizer Louisd'or, wovon bei den einfachen gesetzmässig $30\frac{2}{3}$ Stück auf die rauhe Mark zu $21\frac{2}{3}$ Karat fein gehen; doch kommen selbige meist $\frac{1}{2}$ Grän geringer aus. — Die doppelten nach Verhältniss.

B) In Silber: Neue Thaler zu 4 Schweizerfranken, wovon $7\frac{19}{20}$ bis 8 Stück auf die köln. rauhe Mark zu $14\frac{4}{9}$ Loth fein gehen. — Halbe dergl. nach Verhältniss.

Ganze Schweizerfranken oder 10-Batzenstücke, $29\frac{7}{20}$ Stück auf die rauhe Mark zu $13\frac{1}{3}$ Loth fein. — Halbe dergl. oder 5-Batzenstücke, $57\frac{2}{11}$ Stück auf die rauhe Mark zu 12 Loth fein. — Dergl. neuere, $57\frac{3}{10}$ Stück auf die rauhe Mark zu $10\frac{13}{18}$ Loth fein befunden.

Viertel-Franken- oder $2\frac{1}{2}$-Batzenstücke, $104\frac{5}{6}$ Stück auf die rauhe Mark zu 12 Loth fein angeblich.

Einfache Batzenstücke, $89\frac{1}{20}$ Stück auf die rauhe Mark zu $2\frac{11}{18}$ Loth fein, und daher gegen $545\frac{7}{11}$ Stück auf die feine Mark, nach gemachter Probe.

Halbe Batzenstücke, $124\frac{1}{8}$ Stück auf die rauhe Mark zu $1\frac{1}{2}$ Loth fein, folglich 1324 Stück auf die feine Mark, nach Probebefund.

Zahlwerth der hiesigen Währung in Schweizerfranken u. Gulden.

Der hiesige Zahlwerth war schon früherhin (u. seit 1755) in französischen Louisd'or (Schildlouisd'or, später in sogenannten neuen Louisd'or) zu 16 Schweizer-Livres oder

Franken, oder zu 160 Batzen, so wie in französischen Neuthalern (Laubthalern zu 6 Livres) zu 4 Schweizer-Livres oder Franken oder 40 Batzen; seit 1786 aber den erwähnten französischen Louisd'or zu $10^2/_3$ Gulden, den Neuthaler zu $2^2/_3$ Gulden angeordnet. In neuern Zeiten, wo ohnehin die alten französischen Goldsorten und Neuthaler mehr und mehr ausser Kurs kamen, hat sich dieser Zahlwerth etwas verändert, und theils durch den höhergehenden Preis der umlaufenden groben Münzsorten, theils durch die in Umlauf befindlichen vielen geringhaltigen, einfachen u. mehrfachen schweizerischen Batzenstücke (welche eben den Kurs der groben Münzsorten steigerten) verringert. — Da nun die kursirenden groben Münzsorten jetzt hauptsächlich in französ. 5-Frankenthalern, in brabanter u. deutschen ganzen Kronenthalern, so wie in neuen süddeutschen ganzen und halben Gulden bestehen, aus deren Würdigung der Zahlwerth abgeleitet werden muss, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

I. In *Bern* (so wie in *Freiburg* und *Waadt*) ist *der Capital- u. Kassenwerth* der französ. 5-Frankenthaler $34^1/_2$, der verschiedenen ganzen Kronenthaler $39^1/_2$ Batzen für das Stück. Es gehen sonach $36^9/_{40}$ Schweizerfranken, so wie $24^{31}/_{160}$ (= 24,19375) hiesige Gulden dieser bessern Währung auf die köln. Mark fein Silber, und *der Silberwerth dieser Capital- u. Kassen-Valuta* ist daher

1) für den hiesigen Schweizerfranken: 11 Sgr. 7,130 Pf. preuss. Kur. und 40 Xr. 2,320 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse;

2) für den hiesigen Gulden: 16 Sgr. 11,175 Pf. preuss. Kur. und 59 Xr. 1,037 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse.

II. *Im sogenannten Kurantfusse* ward in neuerer Zeit der französische 5-Frankenthaler zu 35, der ganze Kronenthaler (und so auch verhältnissmässig die neuen süddeutschen ganzen und halben Guldenstücke) zu 40 Batzen das Stück gewürdigt; obschon die Kronenthaler wahrscheinlich bald auf $40^1/_2$, so auch die 5-Frankenstücke auf $35^1/_2$ Batzen kommen werden. — Es gehen nach bemerkter Würdigung zu 35 und 40 Batzen für diese beiden Silbersorten $36^3/_4$ Schweizerfranken und $24^1/_2$ hiesige Gulden auf die köln. Mark fein Silber. *Demzufolge ist der Silberwerth in diesem Kurantfusse*

1) für den hiesigen Schweizerfranken: 11 Sgr. 5,143 Pf. preuss. Kur. und 40 Xr. im $24^1/_2$ Guldenfusse;

2) für den hies. Gulden: 17 Sgr. 1,714 Pf. preuss. Kur. u. 1 Fl. im $24^1/_2$ Guldenfusse; was bei den zuletzt erwähnten um $1^1/_4$ Proc. erhöhten Preisen (von $35^1/_2$ u. $40^1/_2$ Batzen) der 5-Franken- und Kronenthaler den Werth des hiesigen Schweizerfranken auf 11 Sgr. $3^1/_5$ Pf. = 39 Xr. $1^3/_4$ Pf.; den Werth des hiesigen Gulden aber auf 17 Sgr. $4^3/_{10}$ Pf. = 1 Fl. — Xr. 3 Pf. steigern würde.

In **Wechsel-Angelegenheiten** richtet man sich hier vornehmlich nach dem Kurszettel von *Basel;* obschon die Geldsorten hier gewöhnlich etwas höher stehen als in Basel.

Maasse und Gewichte.

Seit 1838 sind gesetzlich die *neuen Schweizer* oder *Concordats-Maasse* in Kraft; s. Schweiz. Die bisher gebräuchlichen *alten berner Maasse und Gewichte* sind die folgenden:

Längenmaass. Der *Werkschuh* hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist 0,293258 Meter = 130 paris. Lin. lang = 0,9775 neue schweizer Fuss. — Beim *Feldmessen* wird der Werkschuh auch in 10 Decimalzoll eingetheilt.

Der *Steinbrecher-Fuss* hat 13 der vorgenannten Zolle, und ist daher = 0,317696 Meter = $140^5/_6$ paris. Lin. = 1,0590 schweizer Fuss.

Die *Ruthe* hat 10 Werkschuh, die *Klafter* 8 Werkschuh.

Die *berner Elle*, welche in Halbe, Viertel und Achtel, aber auch in Drittel, Sechstel u. s. w. eingetheilt wird, enthält 0,541715 Meter = 240,14 paris. Lin.

100 *berner Ellen* =

59,2437 engl. Yards.	45,5818 pariser Aunes.
98,9795 frankf. Ellen.	81,2241 preuss. Ellen.
94,5681 hamburg. -	90,2858 Schweizer -
95,8787 leipzig. -	69,5226 wiener -

Die sogenannte *Langenthaler Elle*, welche beim Leinwandhandel gebräuchlich ist, enthält $25\frac{1}{2}$ berner Zoll = 0,623173 Meter = $276\frac{1}{4}$ paris. Lin. = 1,0386 Schweizer Ellen. 100 langenthaler Ellen = 115,04 berner Ellen.
100 berner - = 86,93 langenth. -

Im *grössern Verkehr* bedient man sich fast durchgängig des *alten pariser Stabs* (der Aune).

Feldmaass. Die *Juchart* oder der Morgen enthält bei *Waldungen* 45'000, bei *Aeckern* 40'000, bei *Wiesen* 35'000 berner Quadrat-Fuss. Die *kleine berner Juchart* hat 32'000, die *kleinste berner Juchart* 31'250 berner Quadrat-Fuss.

Getreidemaass. Der *Mütt* hat 12 Mäss zu 4 Imi à 2 Achterli à 2 Sechzehnerli. — Das *Mäss* enthält 14,0112 Liter = 706,34 paris. Kub.-Zoll, der *Mütt* also 168,135 Liter = 8476,08 paris. Kub.-Zoll.

1 *Mütt* =

0,57822 engl. Quarters.	1,12090 Schweizer Malter.
3,05914 preuss. Scheffel.	2,73392 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Der *Saum* hat 4 Brenten, oder 100 Maass à 4 Vierteli. — Die *Maass* oder *Pinte* enthält 1,6712 Liter = 84,25 paris. Kub.-Zoll, der *Saum* also 167,12 Liter = 8425 paris. Kub.-Zoll.

1 *berner Saum* =

36,783 engl. Imp-Gallons.	111,414 Schweizer Maass.
145,954 preuss. Quart.	118,106 wiener -

Das *Landfass* hat 6 Saum, das *gemeine Fass* 4 Saum. — 1 *Landfass* = $1\frac{1}{2}$ *gemeine Fass.*

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund berner od. sogenanntes Eisen-Gewicht. Das *Pfund* hat 32 Loth à 4 Quintlin oder Quent à 4 Pfennig, u. wiegt 520,035 Gramm = 10819,8 holl. As.

1 *Centner* oder 100 *berner Pfund* =

92,863 baiersche Pfund.	107,408 hamburg. Pfund.
104,320 bremer -	111,208 leipzig. -
114,649 engl. Pfd. *av. d. p.*	111,187 preuss. -
102,907 frankf. schwere Pfd.	104,007 Schweizer -
52,004 französ. Kilogr.	92,861 wiener -

Gold-, *Silber-*, *Seiden-* und *Salzgewicht* ist das *pariser Markgewicht.* Die *Mark* desselben hat 16 Loth zu 4 Quintlin à 4 Pfennig (Deniers) à 18 Gran, so dass die *Mark* = 4608 Gran. Die *Mark* wiegt 244,7529 Gramm = 5092,31 holl. As; s. Paris.

Probirgewicht. Zur Bestimmung der *Feinheit* wird die *Mark* beim *Golde* in 24 Karat à 32 Theile, beim *Silber* in 16 Loth à 18 Grän, oder in 12 Pfennige (Deniers) à 24 Grän, eingetheilt.

Verarbeitetes Gold ist 18 Karat, *verarbeitetes Silber* 13 Loth fein. Der Stempel stellt das Stadtwappen (ein Bär auf einem Balken) mit einem B. dar.

Medizinal- und *Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger.*

Handelsanstalten.

In *Bern* besteht seit 1836 eine *Bank*, welche Zettel (Banknoten) ausgibt; ferner existiren *drei Sparanstalten.*

BERNBURG, siehe ANHALT.

Betelfaki,

Beit-el-Fakih, *Betelfaguy*, Hauptstadt der Landschaft Jemen im südlichen Arabien und Hauptstapelplatz für den Handel mit Mokka-Kaffee, mit 5000 Einwohnern. Der Hafen von Betelfaki ist das kleine, $1\frac{1}{2}$ Tagereisen entfernte Hodeida.

Rechnungsart und Münzverhältnisse ganz wie MOKKA; siehe dort.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Covid* (die Elle) ist = 18 engl. Zoll = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Lin. — Der *grosse eiserne Covid* = 27 engl. Zoll = 0,68579 Meter = 304,007 paris. Lin. — Der *Guz* oder *Gös* = 25 engl. Zoll = 0,63499 Meter = 281,488 paris. Lin.

Getreidemaass und *Flüssigkeitsmaass* } wie in MOKKA; siehe dies. Art.

Gewicht. Der *Bähär* (Bahar) hat 40 Färsels oder Frehsils (Frazils) à 10 Mahnds (Maunds) à 2 Rättels oder Rotoli (Pfund) à 15 Vakias (Unzen). — Der *Färsel* wiegt $20^{25}/_{64}$ Pfund engl. *av. d. p.*, der *Mahnd* also $14'273^{7}/_{16}$ engl. Troy-Grän = 924,898 Gramm = 19243,4 holl. As. Der *Bähär* = $815^{5}/_{8}$ Pfd. engl. *av. d. p.* = 369,959 Kilogramm.

1 *Mahnd* =

2,03906 engl. Pfd. *av. d. p.*	1,97750 preuss. Pfund.
0,92490 französ. Kilogr.	1,65157 wiener -

In der Praxis rechnet man 10 Färsels von Betelfaki = 7 Färsels von Mokka.

Der *Rättel* od. *Rotolo* wird nur auf dem *Bazar* (Markt) angewandt: 1 Rättel *Kaffee* hat nur $14\frac{1}{2}$ Vakias oder Unzen (1 Färsel Kaffee = 290 Vakias); — 1 Rättel *Datteln*, *Lichter*, *Eisen* 16 Vakias; — 1 Rättel bei allen *andern* Waaren 15 Vakias.

1 *Ballen Kaffee* hat 14 Färsels oder 280 Rättels, und man macht darauf eine *Tara-Vergütung* von 8 Mahnds. — 2 Ballen machen eine gewöhnliche Kameel-Ladung aus.

Vergl. auch d. Art. MOKKA.

Bielefeld,

Stadt in der preussischen Provinz Westphalen, durch ihre Leinwandfabrikation, ihre Bleichen und ihren Leinwandhandel berühmt, mit 7000 Einwohnern.

Rechnungsart und Münzverhältnisse wie BERLIN; siehe dort.

Maasse und Gewichte sind die *neuen preussischen*; s. BERLIN.

Die *alte bielefelder Elle* war = 0,586516 Meter = 260 paris. Lin. = 0,879414 preuss. Ellen.

Bilbao,

Haupt- und Handelsstadt der spanischen Provinz Biscaya, an dem Flüsschen Ybaichalval und über 1 deutsche Meile vom biscayschen Meere entfernt, mit 15'000 Einwohnern. Der eigentliche Hafen der Stadt ist das Dorf Olanijaja an demselben Flusse; grosse Schiffe müssen bei St. Antonio oder Portugalette anlegen.

Rechnungsweise, Rechnungsmünzen und Zahlwerth.

Bilbao rechnet gewöhnlich nach *Reales de Vellon zu* 34 *Maravedis de Vellon in kastilianischer Währung*, worin 20 Reales de Vellon einen spanischen Silberpiaster = 43,41 Sgr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,93 Pf. preuss. Kur., der *Real de Vellon* also 2 Sgr.

2,05 Pf. preuss. Kur., betragen; folglich ist der erwähnte Silberpiaster im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse werth: 2 Fl. 31 Xr. $3\frac{3}{4}$ Pf., der *Real de Vellon* demnach: 7 Xr. 2,386 Pf.

In ganzen Zahlen vergleichen sich

17 Doblones de Plata antigua }
68 Pesos - - - } mit 1024 Reales de Vellon,
544 Reales - - - }

so wie 289 Ducados de Cambio mit 6000 Reales de Vellon.

Bei dem hier sonst so stark betriebenen Handel mit spanischer Wolle bediente man sich auch noch folgender zwei Rechnungsmünzen:

eines Real de Plata corriente (Kurant-Silber-Real), so wie
eines besondern Real de Plata (zum Einkaufe der Wolle auf dem Lande).

Es vergleichen sich 5 Reales de Plata corriente mit 6 Reales de Plata zur Wolle und mit 9 Reales de Vellon. Ebenso 2 Reales de plata zum Wolleinkauf mit 3 Reales de Vellon.

Der hier noch gebräuchliche Escudo de Vellon wird zu 10, der Ducado de Vellon zu 11 Reales de Vellon gerechnet. Die übrigen hier vorkommenden Rechnungs- und wirklichen Münzen sind die in Spanien gewöhnlichen und unter MADRID zu ersehen.

Kursverhältnisse.

Bilbao unterhält Wechselkurse auf *Amsterdam*, *London*, *Paris*, *Madrid* und mehre andere spanische Plätze, auf letztere mit ± 1 Proc. Gewinn oder Verlust.

Auf Amsterdam u. London werden diese Kurse wie in Madrid notirt; auf Paris jedoch sonst zu ± $81\frac{3}{4}$ Sous tournois für 1 Peso de plata antigua (einen alten Wechselpiaster), was gegenwärtig ± $80\frac{3}{4}$ Sous de France od. $403\frac{3}{4}$ Centimes, mehr od. weniger, beträgt.

Uso, Respecttage u. das Wechselgesetzliche überhaupt ist wie in MADRID.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass und }
Flächenmaass } sind die *castilischen*; s. MADRID.

Getreidemaass. Die *Fanega* hat 12 Celemines und enthält 56,99414 Liter = 2873,214 paris. Kub.-Zoll. — Diese Fanega ist daher um circa 4 Proc. grösser als die castilische Fanega.

100 *Fanegas von Bilbao* =

104,0039 castilische Fanegas.	108,2510 hamburg. Fass.
19,6003 engl. Quarters.	103,6983 preuss. Scheffel.
56,9941 französ. Hektoliter.	92,6742 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass ist das *castilische*; s. MADRID.

Handelsgewicht. Der gewöhnliche *Quintal* oder *Centner* hat 100 Libras, der *Quintal macho* oder *grosse Centner* für das *Eisen* hat 146 Libras oder Pfund. — Die *Libra* oder das *Pfund* von Bilbao enthält 17 castilische Onzas und wiegt 489,281 Gramm = 10179,95 holl. As.

1 gewöhnl. Quintal oder 100 *Libras von Bilbao* =

106,2500 castil. Libras.	104,6312 leipziger Pfund.
107,8686 engl. Pfd. *av. d. p.*	104,6119 preuss. -
101,0557 hamburg. Pfund.	87,3698 wiener -

1 *Quintal macho* = $155\frac{1}{8}$ *castilische* Libras = 71,435 Kilogramm.

BIRMA, BIRMANISCHES REICH, siehe RANGUN.

BIRMINGHAM, Stadt in der englischen Grafschaft Warwick, durch die grösste Industrie belebt und nächst Manchester der bedeutendste Fabrikort Englands, am Worcester- und Birmingham-Kanal, mit 160'000 Einwohnern. Wie LONDON.

BÖHMEN, siehe PRAG.

Bogota, Santa Fé de Bogota,

Hauptstadt des südamerikanischen Freistaates Neu-Granada in Columbien, am Rio de Bogota, mit 36'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie CARACAS.

Anleihen und Staatspapiere.

Von den durch die frühere Republik Columbien in London abgeschlossenen beiden Anleihen hat der Freistaat Neu-Granada in dem Schulden-Vergleich von 1834 übernommen:

1) von der Anleihe von 1822 1 Million Pfund Sterling.
2) - - - - - 1824 2'312'975 - -

Das Nähere über diese Anleihen s. unter d. Art. CARACAS.

Ende 1839 haben die Commissäre von Neu-Granada bekannt gemacht, dass sie für jene Schuld-Antheile 2 *procentige Schuldscheine* ausgeben wollen; für die rückständigen Zinsen, im Betrage von 84 Proc. des ganzen Capitals, wollten sie *unverzinsliche Scheine* ausgeben, die bei Ankauf von Staatsländereien in Zahlung gegeben werden können.

Maasse und Gewichte sind die *spanisch-castilischen*; s. MADRID.

Neues Maass- und Gewichts-System *von Columbien.*

Durch ein Gesetz vom 25. Mai 1836 sind *nationale Maasse* und *Gewichte* festgesetzt worden. Die Grundlage bildet $^1/_{12500000}$ Theil des Meridians, welcher die *Vara von Granada* heisst. 6280 solcher Varas sollen eine *Meile* bilden. Hieraus sind sämmtliche *Längen-*, *Flächen-* und *Körpermaasse* berechnet. — Das hiervon abgeleitete Gewicht hat zur Einheit die Schwere einer Menge destillirten Wassers, welches einen Kubus anfüllt, von dem jede Seite die Länge und Breite von $^1/_8$ Vara von Granada hat; diese ergibt das *Pfund von Granada.* — Alle die neuen Maasse und Gewichte führen die Benennungen der ihnen entsprechenden spanischen.

Es ist indessen kaum zu erwarten, dass diese zwecklose Abschaffung der bisher gebräuchlichen castilischen Maasse und Gewichte im Handel Platz greifen wird.

Vergl. d. Art. CARACAS.

BOLIVIA, Freistaat in Südamerika, mit der Hauptstadt Chuquisaca am Cachimajo (30'000 Einw.), und den Departemental-Hauptstädten: Potosi (20'000 Einw.) u. La Paz (20'000 Einw.). Im Departement Potosi liegt am stillen Meere der Freihafen La Mar, ein blosses Dorf, früher Cobija genannt. Wie LIMA.

Bologna,

Stadt im Kirchenstaate, nächst Rom dessen grösster und reichster Ort, zwischen den Flüssen Reno und Savena am Fusse der Apenninen gelegen, mit 70'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Rechnungsmünzen und Zahlwerth.

Obschon Bologna zum päpstlichen Gebiete gehört und daher auch in seiner Münzverfassung etc. im Allgemeinen wie die Hauptstadt des Kirchenstaates *(Rom)* zu beurtheilen ist, so finden dennoch mehre Abweichungen und Eigenthümlichkeiten statt, und so rechnet man hier auch gewöhnlich

nach Lire zu 20 Soldi (oder Bolognini) à 12 Denari,

fast wie der grösste Theil Italiens. Die hiesigen Soldi, auch Bolognini genannt, sind indessen nichts anderes als die römischen *Bajocchi*, von denen bekanntlich 100 auf den römischen Scudo gehen. Ueberhaupt besteht hier folgendes *Verhältniss der Rechnungsmünzen:*

Scudo.	Lire.	Paoli.	Soldi.	Quatrini.	Denari.
1	5	10	100	500	1200
	1	2	20	100	240
		1	10	50	120
			1	5	12
				1	$2^2/_5$

Der Scudo von Bologna hat ganz denselben Zahlwerth, wie der eigentliche römische Scudo, und seit 1835 ist dieser (da 5 Lire di Bologna einen Scudo ausmachen) *gesetzlich* 9,66017713 Scudi = 48,300886 Lire di Bologna oder Correnti; nach dem gestatteten vollen Remedium auf Gewicht und Gehalt jedoch: 9,7237214 Scudi = 48,618607 Lire correnti di Bologna auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber, so dass hiernach *die hiesige Kurant-Lira* einen Silberwerth

a) von 0,2879556 Thlr. = 8 Sgr. 7,664 Pf. preuss. Kur., und
b) von 0,5039223 Fl. = 30 Xr. 0,941 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse

hat.

Es bestanden aber schon seit geraumer Zeit hier zweierlei Zahlwerthe: 1) die eben erwähnte *Kurant-Valuta*, in welcher alle Zahlungen im grossen und kleinen Verkehr geleistet werden, und die man auch *fuori banco* (ausser der Bank), und sonst auch wohl *Moneta lunga* nannte; 2) *Wechselzahlung* oder *Wechselgeld*, in welcher Währung theils die hiesigen Wechselhäuser ihre Rechnungen zu führen pflegen, theils auch die Wechsel bezahlt werden. Diese Wechselzahlung wird hier auch *Banco-Valuta* genannt, im Gegensatz von der gewöhnlichen Münz- oder Kurantzahlung, welche man, wie bemerkt, *fuori banco* (ausser der Bank) nennt, und auf diese *Moneta fuori banco* werden viel Wechsel zahlbar ausgestellt. Die Wechsel-Valuta ist regelmässig $2^1/_2$ Procent besser als die Kurant-Valuta, so dass sich 40 Lire in banco mit 41 Lire correnti vergleichen.

Von 1797 bis 1815, als Bologna anfänglich zur cispadanischen, dann zur cisalpinischen, nachher zur italienischen Republik, so wie seit 1805 zum Königreich Italien gehörte, ward hier auch der neue (seit 1803 bestehende) französische Münzfuss angeordnet, die bisherigen Lire möglichst beseitigt und allmälig die Lire italiane zu 100 Centesimi eingeführt, was wohl im Ganzen bis 1818 oder 1820 so bestanden haben mag. In dieser Zeit verglich man, *als in einer dritten Münzwährung:* 270'000 Lire correnti mit 290'122 Lire italiane, und mehre Wechselkurse wurden damals in dieser italienischen Währung bestimmt.

Seitdem (1815 oder 1820) sind aber die frühern hiesigen und römischen Münzverhältnisse wieder eingeführt worden, und es bestehen also jetzt nur noch die oben erwähnten zwei Hauptwährungen, vornehmlich aber *die Kurantwährung*, deren Silberwerth weiter oben in preuss. Kurant und im $24^1/_2$ Guldenfusse bestimmt worden ist.

Wirkliche, für das bononische Gebiet besonders geschlagene Münzen.

Die päpstlichen Münzsorten, welche in und für Bologna besonders ausgeprägt worden sind, haben seit 1777 dasselbe Gewicht, denselben Gehalt und Werth, wie die römischen Münzen; das Gepräge der erstern ist aber von den letztern unterschieden und durch das darauf angegebene Wort der Umschrift: „*Bononia*“ am sichersten zu erkennen.

Man hat früher für und in Bologna geprägt (die vor dem Jahre 1757 geprägten römischen und bologneser Münzen aller Art sind seit 1787 in die Münzhäuser zum Einschmelzen verwiesen worden):

A) *An Goldmünzen:*

Halbe, einfache, doppelte, fünf- und zehnfache Zecchinen, zu $5^3/_8$—$107^1/_2$ Lire.

Halbe, einfache, doppelte u. vierfache Pistolen od. Doppien, von $7^3/_4$—63 Lire.

Seit 1835, *wo der Münzfuss gänzlich geändert worden ist, werden nur geprägt:*

Goldstücke zu 10, 5 und zu $2^1/_2$ Scudi. (Siehe das Nähere unter Rom.)

B) *An Silbermünzen:*

Bologneser halbe und ganze Scudi zu $2^1/_2$ und zu 5 Lire correnti.

Testonen oder $1^1/_2$-Lire-Stücke.

Bologneser Lire, auch wohl Piaster genannt.

Ganze, halbe u. Viertel-Paoli von Bologna, zu 10, 5 u. $2^1/_2$ Soldi hiesig.

C) *An Silber-Scheidemünzen:*

Murajolle, einfache und doppelte, zu 2 und 4 Soldi hiesig.

Bolognini, zu 1 Soldo hiesig (1 römischen Bajoccho gleich).

D) *An Kupfermünzen:*

Ganze und halbe Bajocchi zu 1 u. zu $^1/_2$ Soldo, oder zu 5 u. zu $2^1/_2$ Quatrini.

Quatrini (= $^1/_5$ Soldo oder $2^1/_2$ Denari di Bologna).

Seit 1835 *ist der veränderte Münzfuss bei den Silbermünzen, wie folgt:*

Stücke zu 1 Scudo, dann zu $^1/_2$, $^3/_{10}$, $^2/_{10}$ ($^1/_5$), $^1/_{10}$ und zu $^1/_{20}$ Scudo, oder, ausser dem ganzen Scudo, von 100 Bajocchi, zu 50, 30, 20, 10 und zu 5 Bajocchi. (Siehe das Nähere unter Rom.)

Im Jahre 1796 (bis 1800) wurden bei der damaligen Umwälzung auch *neue Scudi der sogenannten römischen Republik in Gold und Silber,* zu 10 Paoli, in Umlauf gebracht, wie hernach auch die neuern republikanischen Münzen, so wie die Münzen des Königreichs Italien (siehe Mailand, oder das lombardisch-venetianische Königreich) hier stark kursirten. Das sonst in Rom übliche *Papiergeld* fand dagegen hier wenig Aufnahme.

Was den

Umlauf fremder Münzsorten betrifft, so ergibt sich dieser am besten aus den in nachfolgendem Kurszettel aufgestellten Gold- und Silbermünzen, nach Maassgabe eines neuern Kurszettels aus Bologna.

Kursverhältnisse der Stadt Bologna, wie sie gegenwärtig stattfinden.

Bologna wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	à 60 Tage dato.	$38^1/_2$	Soldi, Bolognini oder Bajocchi (fuori Banco oder Correnti) für 1 Fl. niederl. Kur.; oder auch: ± $38^1/_2$ Lire correnti für 20 Fl. niederl. Kurant.
Ancona u. Rom.	à 30 Tage dato.	$99^1/_5$ à $^4/_5$	Scudi in Bologna für 100 Scudi (römische) in Ancona u. Rom.
Augsburg	à 90 Tage dato.	$46^1/_4$	Soldi od. Lire correnti für 1 Fl. od. 20 Fl. Conv.-Kurant.
do. Triest, Wien . .	à 60 Tage dato.	$46^1/_2$	
Botzen	à 30 Tage dt. od. in die Messen.	— —	Kursart wie auf Augsburg, Triest und Wien.
Florenz, Livorno	à 30 Tage dato.	$102^3/_4$ à $102^4/_5$	Soldi correnti für 1 Francescone (à $6^2/_3$ Lire di Toscana).
Frankreich, als:			
Lyon, Marseille, Paris	à 90 Tage dato.	$90^1/_2$ à $90^3/_5$	Soldi correnti für 5 Franken in Lyon, Marseille, Paris.

Bologna wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Genua	à 30 Tage dato.	91³/₅	Soldi correnti für 5 Lire nuove in Genua.
Hamburg.	à 60 - -	34⁴/₅	Soldi oder Lire correnti für 1 Mark od. 20 Mark hamb. Banco.
London	à 90 - -	459	Soldi correnti (oder ± 4 Lire 59 Soldi) für 1 Pfund Sterling.
Mailand, Venedig . . .	à 30 - -	46⁹/₁₀ à ³/₄	Soldi correnti für 3 Lire austriache (also eigentlich für 1 Fl. Conv.-Kur.).
Neapel.	à 30 - -	79³/₅	Soldi correnti für 1 Ducato di regno in Neapel.
Kurs der Geldsorten. (Corso delle Valute.)			
Goldmünzen. (Oro.)			
Spanische Quadrupeln.		— —	± 1507 Soldi correnti für 1 spanische Quadrupel.
Genuesische Doppien		1479	Soldi correnti für 1 genuesische Doppie (Pistole).
Savoyische Doppien.		— —	± 524 Soldi correnti für 1 Doppie di Savoja.
Römische Doppien.		321	Soldi correnti für 1 Doppie di Roma.
Parma'sche Doppien		400	- - - 1 Doppie di Parma.
Neue französ. Louisd'or (Luigi)		435	- - - 1 neuen franz. Louisd'or.
Oesterreichische Souveraind'or		649	- - - 1 Sovrano oder österr. Souverain.
Französ. 20-Frankenstücke		372¹/₂	- - - 1 Napoleoni d'oro.
Silbermünzen. (Argento.)			
Francescone.		103⁷/₁₀	- - - 1 toskan. Francescone.
Colonnate od. span. Silberpiaster		100	- - - 1 span. Silberpiaster.
Bavare od. baiersche Conv.-Thaler . . .		95	- - - 1 baiersch. Conv.-Thlr.
Napoleoni d'argento 5 Fr. oder französische 5-Frankenstücke		92	- - - 1 franz. 5-Frankenthaler.

Wechsel-Uso, Respecttage etc.

Die Wechselordnung der Stadt Bologna ist alt und wohl veraltet zu nennen; denn sie schreibt sich von Pius V. her, welcher sie im Jahre 1569 ertheilte. — Nach der Einverleibung Bologna's etc. in die versch. italienischen Republiken, dann in das Königreich Italien, seit 1797 u. 1805, ward hier auch seit 1808 der neue französ. Handelscodex in der italien. Uebersetzung (Codice di commercio di terra e di mare) eingeführt, aber nach der Rückkehr Pius VII. in seine Staaten, die darin eingeführten französ. Rechte (obschon im Ganzen weit besser als die alten Rechte des Kirchenstaates) wieder abgeschafft, und so gelangte damit auch das alte Wechselgesetz Bologna's wieder zur Giltigkeit; obgleich anzunehmen ist, dass der aufgeklärte Theil der hiesigen Kaufmannschaft das bestimmter abgefasste und bessere französ. Wechselrecht allmälig wieder zur Usanz erheben und sich aneignen werde. (Siehe unter PARIS.)

Der Uso der auf Bologna trassirten Wechsel bedeutet, nach der alten Verordnung Pius V., wenn sie von Rom und Genua aus datirt sind, 10 Tage nach der Acceptation od. nach Sicht; wenn dergleichen Wechsel von Florenz, Pisa, Lucca, Mailand und Venedig, überhaupt aus Toscana, aus Ancona, Marca, Romagna, der Lombardei herrühren, 8 Tage nach der Annahme oder nach Sicht;

von Neapel kommend, 14 Tage; von Messina, Palermo u. andern Orten Siciliens, 1 Monat, — von Antwerpen, Paris u. andern französ. u. niederländ. Plätzen, 2 Monate nach dato; von London und der Levante, 3 Monate nach dato.

Bei den Plätzen Italiens, welche auf Bologna trassiren, ist oder war es wenigstens hier gewöhnlich, die Wechsel volle 8 Tage nach der Acceptation einzulösen, wonach ein Wechsel, am 1. des Monats acceptirt, am 10. desselben eingelöst sein soll, der Acceptations- u. Einlösungstag also nicht mit zu den 8 Tagen dieser Frist gerechnet wird. — An Sonn- u. Festtagen wird weder Acceptation noch Zahlung geleistet. Wird ein Wechsel nicht acceptirt, wird auch sofort Mangel Annahme Protest erhoben.

Auf gewisse Tage nach dato oder auf eine bestimmte Zeit gestellte Wechsel sollen den Tag nach der Verfallzeit vorgewiesen und eingelöst oder ausserdem protestirt werdeu; es findet also hierbei nur *ein Respecttag* statt. — A vista oder a piacere (nach Sicht od. nach Belieben) gezogene Wechsel werden gewöhnlich gleich bei der Vorweisung bezahlt, ohne erst einen Respecttag abzuwarten.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* hat 12 Pollici, Dita oder Zoll, und ist = 0,38010 Meter = 168,497 paris. Lin. = 1,27688 römische Fuss.

Der *Passo* oder *Schritt* hat 5, die *Pertica* oder *Ruthe* 10 Fuss.

Der *Braccio* oder die *Elle* ist = 0,64004 Meter = 283,727 paris. Lin.

100 *Braccia* =

69,9969 engl. Yards.	32,1693 römische Canne.
95,9668 preuss. Ellen.	82,1414 wiener Ellen.

Feldmaass. Die *Tornatura* hat 144 Tavole à 100 Quadrat-Fuss, mithin 14'400 Quadrat-Fuss = 20,8046 französ. Aren = 0,11256 römische Rubbj.

Getreidemaass. Die *Corba* hat 2 Staja oder Stari à 8 Quartiroli à 4 Quarticini od. Cupi, und enthält 78,6453 Liter = 3964,7 paris. Kub.-Zoll.

100 *Getreide-Corbe* =

27,046 engl. Quarters.	26,708 römische Rubbj.
143,092 preuss. Scheffel.	127,880 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Die *Corba* hat 4 Quartarole, oder 60 Boccali à 4 Fogliette, und enthält 78,5917 Liter = 3962 paris. Kub.-Zoll.

100 *Corbe Weinmaass* =

1729,777 engl. Imp.-Gallons.	134,710 römische Barili.
114,395 preuss. Eimer.	135,467 wiener Wein-Eimer.

Oel wird nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Der *Peso* hat 25 Libbre. — Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once oder Unzen à 16 Ferlini à 10 Carati à 4 Grani, also 7680 Grani, und wiegt 361,85 Gramm = 7528,62 holl. As.

100 *Libbre* oder *Pfund* =

79,7747 engl. Pfd. *av. d. p.*	77,3662 preuss. Pfund.
74,7362 hamburg. Pfund.	106,6913 römische -
77,3805 leipziger -	64,6147 wiener -

Gold-, Silber- u. Münzgewicht ist eben diese *Libbra* (Pfund) des Handelsgewichts, eingetheilt in 12 Once (Unzen) zu 8 Ottave (Achtel) à 20 Carati à 4 Grani, also in 7680 Grani.

Edelstein- u. Perlengewicht ist die *holländische Troy-Unze* = 30,7605 Gramm = 640 holl. As, welche als solches in 16 Ferlini à 10 Carati à 4 Grani eingetheilt wird. Eine solche Oncia oder Unze ist demnach = 640 Grani, so dass 1 Grano des Juwelengewichts genau = 1 holländ. As.

Medizinal- u. Apothekergewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani, also 6912 Grani, und wiegt 325,6655 Gramm = 6775,77 holländ. As.

Handelsanstalten.

Ein *Handelsgericht.* — Eine *Feuer-Versicherungs-Gesellschaft* für Gebäude im Kirchenstaate, mit $\frac{1}{2}$ Million Scudi Gründungs-Capital, seit 1837. — Eine *Münzstätte.*

BOLZANO, siehe BOTZEN.

Bombay,

ansehnliche Stadt und Festung, auch trefflicher Kriegshafen, in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bombay, auf der Insel gleiches Namens, mit 230'000 Einwohnern, mit See-Arsenal, Docken, Werften, vielen Fabriken, einer Münzstätte und bedeutendem Handelsverkehr. Der Hafen vermag 1000 Schiffe zu fassen und ist einer der sichersten und bequemsten Ostindiens.

Rechnungsart.

Man rechnet in dieser britisch-ostindischen Präsidentschaft gewöhnlich *nach Rupien (Rupihen) zu* 4 *Quartos od. Quarters* (Viertel) *à* 100 *Reas od. Rees.*

Wirklich geprägte Münzen und Verhältniss der Rechnungsmünzen.

An idealen oder blossen Rechnungsmünzen hat man hier: *die Annas und Reas* (Rees oder Reïs); die Rupie zu 16 Annas und zu 400 Reas gerechnet.

An wirklichen, für die drei britisch-ostindischen Präsidentschaften (Kalkutta, Madras u. Bombay) geprägten Münzen hat man:

A) In Golde: *Mohur* od. Goldrupien zu 15 Silberrupien (in Bombay).
Fanum's (*Paunchea* = Paunschih) od. $\frac{1}{3}$-Mohur zu 5 Silberrupien.
Ferner angebl.: einfache Goldrupien ($\frac{1}{5}$-Fanum's), welche noch von der vorletzten Ausprägung kursiren sollen.

B) In Silber: Ganze Rupien, Halbe u. Viertel (Quartos od. Quarters).

C) In Kupfer: Fuddea (Fuddih) od. Doppel-Pice (Peihs).
Dogganey's (Duganih's) od. einfache Pice (Peihs).
Doreas (Durih's) zu 6, u. Urdees (Urdih's) zu 2 Reas.
Die Kupfermünzen angeblich mit einem Zusatze von Zinn und Blei.

Die verschiedenen, sowohl wirklich geprägten als eingebildeten (idealen) *Münzen haben überhaupt folgendes Verhältniss zu einander:*

1 Gold-Mohur = 3 Paunchea, Pannehea od Fanum's = 15 Rupien = 60 Quartos od. Quarters = 240 Anna's = 750 Fuddea od. Doppel-Pice = 1000 Dorea = 1500 Dogganey od. einfache Pice = 3000 Urdee = 6000 Reas, Rees od. Reïs.

Neues Münzgesetz u. dermaliger Zahlwerth der Rechnungs-Einheit.

Vor dem Jahre 1800 erlitt die Ausbringung der hiesigen Gold- und Silbermünzen (Gold- u. Silberrupien) von Zeit zu Zeit mancherlei Abänderungen; seit 1800 aber ward der hiesige Münzfuss *so* festgesetzt, dass die Gold- u. Silberrupie gleicherweise ein Gewicht von 179 engl. Troy-Grän, bei einem Feingehalt von 92 Hunderttheilen (22 Karat 0,96 Grän, oder 14 Loth 12,96 Grän), also an reinem Gold oder Silber 164,68 engl. Troy-Grän haben, der Mohur oder die Goldrupie 15 Silberrupien gelten, folglich in dem Verhältniss des Goldes zum Silber wie 1 zu 15 stehen sollte. — Aber schon im Jahre 1824 ward die Ausmünzung für die Präsidentschaft Bombay auf denselben Münzfuss gebracht, wie derselbe zu Madras bestand, nämlich zu dem Gewicht von 180 engl. Troy-Grän, bei einem Probegehalt von $91\frac{2}{3}$ Hunderttheilen = 22 Karat fein Gold od. 14 Loth 12 Grän fein Silber, und an feinem Metall 165 engl. Troy-Grän. Halbe u. Viertel dieser Münzstücke ganz nach Verhältniss.

Seit Anfangs Juli 1835 ist dies Verhältniss nicht nur bestätigt, sondern auch genauer geordnet und festgesetzt worden: 1) Silber ist hier forthin (*nicht Gold*, wie in Grossbritannien) das allgemeine Geldmaass und daher die Silberrupie die allgemein gesetzliche Zahlungsmünze des britischen Ostindiens. 2) Es soll in den britischen Präsidentschaften völlige Münzgleichheit obwalten und sonach die neue Rupie in gleicher Geltung mit der Rupie von Kalkutta, Madras, Bombay, Furrukabad und Sonat, so wie mit $^{15}/_{16}$ der bengalischen Sicca-Rupie stehen, und die neue Rupie ein Gewicht von 180 Troy-Grän, bei 15 Grän Kupferlegirung, folglich 165 Grän an feinem Metall (wie zuletzt) enthalten.

Das gleiche Gewicht und feine Metall soll auch der ganze Gold-Mohur enthalten. — 3) *Diese Rupie — von nun an Company-Rupee (Compagnie-Rupie) genannt* — soll bei übrigens gleichem Verhältniss nach Maassgabe des Werthes, forthin auch in halben, Drittel- und Viertel-Stücken ausgemünzt werden, so wie Goldstücke, ausser dem ganzen Mohur von 15, so Theilstücke und Doppelte desselben von 5, 10 und 30 Rupien Silberwerth. 4) Die Vorderseite dieser Münzen enthält künftig das Brustbild und den Namen des Regenten von Grossbritannien und Irland; auf der Rückseite aber die Werthangabe des Münzstücks in englischer u. persischer Sprache, nebst den Worten in englischer Schrift: „*East-India-Company.*“

Demnach ist seit 1800 und besonders seit 1835 *der Zahlwerth* so anzunehmen, dass sowohl von der Gold- als Silberrupie 21,8725 Stück auf die kölnische oder Vereinsmark fein Gold oder fein Silber gehören. — Von der *Sicca-Rupie*, welche hiernach 192 engl. Troy-Grän wiegen und bei 16 Grän Legirung, 176 Troy-Grän fein Silber enthalten muss, gehen sonach 20,50545 Stück derselben auf eine Mark fein Silber.

Da die Goldrupie (der Gold-Mohur) hier ferner den Werth von 15 Silber- oder Compagnie-Rupien behält, so ist das gesetzliche Verhältniss des Goldes zum Silber auch jetzt noch wie 1 zu 15. — *Die Goldrupie (der Mohur)* hat den Werth

a) von 8,862561 Thalern in preuss. Friedrichsd'or zu 5 Thlrn., und

b) von 3,106354 Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.

Die Silberrupie oder jetzige Compagnierupie hat dagegen den Silberwerth:

a) in preuss. Kurant, von 0,640074 Thlrn. = 19 Sgr. 2,427 Pf.

b) im $24^1/_2$ Guldenf., von 1,120129 Fl. = 1 Fl. 7 Xr. 0,831 Pf.

c) im 20 Guldenf., von 0,91439122 Fl. = 54 Xr. 3,454 Pf.

Die Siccarupie ist nach Obengesagtem werth:

a) in preuss. Kurant: 0,6827454 Thlr. = 20 Sgr. 5,788 Pf.

b) im $24^1/_2$ Guldenf.: 1,1948045 Fl. = 1 Fl. 11 Xr. 2,753 Pf.

Der Unterschied der Siccarupie gegen die jetzige Compagnierupie ist genau $6^2/_3$ Proc., um welche erstere besser ist als letztere.

Die jetzige Silberrupie des britischen Ostindien hat, nach den angegebenen Verhältnissen, den wirklichen Silberwerth von $23^1/_4$ Pence = 1 Schill. $11^1/_4$ Pence Sterling. Die Silberrupie von 1800 bis 1835 ist nur um ein Weniges geringer, und hat den Silberwerth von $23^1/_5$ Pence Sterling. — Der Gold-Mohur, zu 15 neuen Silber- od. Compagnierupien, ist hiernach in englischem Sterlingsgelde $29^1/_{16}$ Schill. Sterl. werth; obschon die Compagnierupie häufig zu 2 Schill. Sterl., der ganze Mohur sonach zu 30 Schill. Sterl. angenommen wird.

Die mehrerwähnten neuen oder Compagnierupien sind jetzt sehr im Umlauf und gelten hauptsächlich bei allen zu leistenden Zahlungen; obschon auch noch öfters, doch nicht mehr so häufig, nach Siccarupien gerechnet wird. — Die Rechnungen der ostindischen Compagnie erfolgten sonst aus den britischen Präsidentschaften Ostindiens in einer Rupie, welche um 16 Procent Bat oder Aufgeld höher stand, als die gewöhnliche Kurantrupie. Da diese ostindische Kurantrupie, als solche, nur in Kalkutta geprägt wurde, so soll auch dort nur nähere Erwähnung hiervon gemacht werden.

Papiergeld.

Bis zum Jahre 1839 hatte man in Bombay keine Bank, es kam aber auch im hiesigen Handelsverkehr kein Papiergeld vor. Da aber mit Anfang 1839 hier wirklich eine Bank errichtet worden ist, so werden seitdem auch die üblichen Banknoten hier in Umlauf gekommen sein. Dieser Umlauf von Banknoten in den drei britischen Präsidentschaften wird aber künftig noch bedeutender werden, wenn es der sogenannten *asiatischen Bank* (welche in London ihren Sitz haben soll) gelingt, ihren in 1840 entworfenen Plan wirklich auszuführen und Noten zu viel allgemeinerem Gebrauche auszugeben, als bisher irgendwo geschehen.

Umlauf fremder Münzsorten.

Dieser bestand bisher in einer Menge ostindischer, persischer und anderer Gold- und Silbermünzen; jetzt vornehmlich aber noch in britischen, hauptsächlich aber spanischen Gold- und Silbersorten, namentlich in den allgemein beliebten spanischen Piastern, zu veränderlichen Preisen.

Kursverhältnisse.

Bombay wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Kalkutta	à 30 Tage n. Sicht.	$106\frac{5}{8}$	hiesige Silberrupien für 100 Siccarupien in Kalkutta.
London	à 3, 6 od. 12 Mte. n. Sicht, auch à 10 Mte. n. dato.	2 S. à $24\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{4}$ d.	Schillinge Sterling, oder ± $24\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{4}$ Pence Sterl. für 1 Silberrupie.
Paris	à 3, 6 od. 12 Monate n. Sicht.	$208\frac{3}{4}$	Silberrupien für 100 Stück 5-Frankenthaler.
Kurs der Geldsorten.			
Holländische Ducaten		479 à 480	Silberrupien für 100 Stück Ducaten.
Spanische Piaster		226	Silberrupien für 100 Stück Silberpiaster.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Hath*, *Covid* oder *Cubit* hat 16 Tössuhs (Tussoos, Zoll), und ist = 18 engl. Zoll = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Lin. — Der *Gös* (Guz) hat 24 Tössuhs und ist = 27 engl. Zoll = 0,68579 Meter = 304,007 paris. Lin. — 2 Gös = 3 Haths.

Man bedient sich auch des *englischen Yard*; s. London. 1 Yard = 2 Haths = $1\frac{1}{3}$ Gös.

Im *Grosshandel* werden *Leinen*- und andere *Manufakturwaaren* nach dem *Kohrdsch* (Corge) von 20 Stück verkauft.

Getreidemaass. Der *Candy* hat 8 Parahs à 16 Pehlis (Pailies) oder Adohlis (Adowlies) à 4 Sihrs (Seers) à 2 Tipprihs (Tipprees). Der *Candy* wiegt $358\frac{2}{5}$ Pfund engl. *av. d. p.* = 162,567 Kilogramm = 347,579 preuss. Pfd. = 290,291 wiener Pfd.

Im *Grosshandel* gewährt man bisweilen 17 Pehlis für einen *Parah*.

Reismaass. Der *Murah* hat 4 Candies oder 25 Parahs à 20 Adowlies à $7\frac{1}{2}$ Sihrs (Seers) à 2 Tipprihs (Tipprees). Der *Candy* hat $6\frac{1}{4}$ Parahs. — Der *Murah* wiegt $863\frac{3}{4}$ Pfund engl. *av. d. p.* = 391,788 Kilogr., der *Candy* also $215\frac{15}{16}$ Pfund engl.

av. d. p. = 97,947 Kilogr. — Der *Candy* ist an Rauminhalt = circa 25 alte engl. Winchester-Bushels = 881 Liter.

Der *Reis* wird häufig auch nach dem *Sack* verkauft, welcher 6 hiesige Mahnds wiegt = 168 Pfund engl. *av. d. p.* = 76,2 Kilogr.

Salzmaass. Der *Räsch* (Rash) hat 16 Annas à 100 Parahs od. Körbe à $10\frac{1}{2}$ Adowlies. — Der *Parah* enthält 1607,61 engl. Kub.-Zoll = 26,3426 Liter = 1327,99 paris. Kub.-Zoll, die *Anna* also 26,3426 Hektoliter, und der *Räsch* 421,48 Hektoliter.

Die *Anna* Salz *wiegt* $2\frac{1}{2}$ engl. Tons = 2540 Kilogr., der *Räsch* also 40 Tons.

Flüssigkeitsmaass. Gewöhnlich wendet man das *alte englische Wein-Gallon* an; s. London. — Für *inländischen Arak* und andere *Spirituosa* bedient man sich des *Mahnd* (Maund) zu 50 Sihrs (Seers). Der *Sihr* wiegt 60 ältere Bombay-Rupien, was = 10'740 engl. Troy-Grän, so dass der *Mahnd* = $76\frac{5}{7}$ (76,7143) Pfd. engl. *av. d. p.* = 34,797 Kilogramm.

Handelsgewicht. Der *Mahnd* (Bombay Maund) hat 40 Sihrs (Seers) à 30 Peis (Pice) oder 72 Tänks (Tanks), und wiegt 28 Pfund engl. *avoirdupois* = 12,7005 Kilogramm = 27,155 preuss. Pfund = 22,679 wiener Pfund. — 4 Bombay-Mahnds = 1 engl. Centner. — Der *Bombay-Candy* hat 20 Mahnds = 560 Pfund engl. *av. d. p.* = $7\frac{1}{2}$ bengalische Faktorei-Mahnds = $22\frac{2}{5}$ Madras-Mahnds = 15 Surate-Mahnds. — 4 *Bombay-Mahnds* = 3 *Surate-Mahnds.*

Bisweilen bedient man sich auch *anderer Mahnds* zu $40\frac{1}{2}$, 41, $43\frac{1}{4}$ u. 44 Sihrs, so wie des *Pöcka-Mahnd* (Pucca-Maund) oder *bengalischen Faktorei-Mahnd* (s. Kalkutta); — manchmal auch der *Surate-Candies* von 20, 21 u. 22 Surate-Mahnds. — Es ist daher nöthig, bei jedem Kaufe vorher die Gewichts-Gattung genau festzusetzen.

Endlich ist, obwohl seltener, auch das *englische* Handelsgewicht oder *avoirdupois* in Gebrauch; s. London.

Gold- und Silbergewicht. Die *Tola* hat 40 Wahls (Walls), und wird zuweilen auch in 100 Guhns (Goonze) oder hiesige Grän à 6 Chows (Tschohs) eingetheilt. 24 Tolas machen 1 *Sihr* (Seer). — Die *Tola* hat das Gewicht einer ältern Bombay-Rupie = 179 engl. Troy-Grän = 11,599 Gramm = 241,327 holl. As.

Perlengewicht. Der *Tänk* (Tank) hat 24 Röttihs (Ruttees) od. 330 Töckas (Tuckas). 1 *Röttih* hat $13\frac{3}{4}$ Töckas, wird aber auch in 4 Viertel (Quarters) à 4 Annas eingetheilt. — Der *Tänk* wiegt 72 engl. Troy-Grän = 4,6655 Gramm = 97,07 holl. As.

Dieses *wirkliche* Gewicht ist aber nur die *Grundlage* für die Bestimmung des Werthes irgend einer Menge Perlen; der *Preis*, wonach sodann die Berechnung erfolgt, wird für ein *Ideal-Gewicht* gestellt, den *Chow*. Dieser *Chow*, welcher also bloss nominell ist, wird in 4 Viertel (Quarters) zu 25 Docras à 16 Böddams (Buddams) getheilt, und 330 Chows machen einen Nominal-Tänk aus. Soll nun der Werth gewisser Perlen ermittelt werden, so muss man ihr *wirkliches* Gewicht in solches *ideelles* (in Chows) reduciren. Hierfür gilt folgende *Regel:* „Man multiplicire das in *Tänks* ausgedrückte wirkliche Gewicht mit sich selbst, das hierdurch erhaltene Produkt mit 330, und dividire das nunmehrige Produkt durch die Anzahl der Perlen." Man erhält durch diese Rechnung die Zahl der *Chows*, welche die Perlen betragen, und da nun der *Preis* sich für ein Chow versteht, so ist sodann der Werth irgend einer Menge leicht zu bestimmen. — *Beispiel:* 50 Perlen wiegen in Bombay 6 Tänks; demgemäss ist ihr *ideelles* Gewicht $237\frac{3}{5}$ Chows oder 237 Chows 2 Viertel 10 Docras (= 237 Chows 60 Docras). *Berechnung:*

$$6 \times 6 = 36;\ 36 \times 330 = 11880;$$
$$11880 \text{ dividirt durch } 50 = 237\tfrac{3}{5}.$$

Wenn nun der *Chow* 12 Rupien kostete, so wäre der Werth obiger 50 Perlen ($237\frac{3}{5} \times 12 =$) $2851\frac{1}{5}$ Rupien. — (Man vergl. d. Art. Madras.)

Platzgebräuche.

Bei *zählenden Gütern* bedeutet ein *Kohrdsch* (Corge) 20 Stück.

Handelsanstalten.

Banken. Seit Anfang 1839 besteht in Bombay eine *Bank.* Die neuerlich projektirte grosse „englisch-ostindische Bank" (s. LONDON) wird hier eine *Zweigbank* haben.

Versicherungen. Die hiesige *Assekuranz-Compagnie gegen Seegefahr* ist ein bedeutendes Institut, mit einem Fonds von 20 Lacks Rupien = 2 Millionen Silberrupien. — Auch einzelne Handelshäuser machen Versicherungen auf Schiffe.

Handelskammer und *Handelsgericht.*

Bordeaux,

Hauptstadt des französischen Departements der Gironde, an der Garonne, welche hier einen guten Hafen bildet, nächst Marseille und Havre der bedeutendste Handelsplatz Frankreichs, mit 120'000 Einwohnern und sehr wichtigem Wein- und Branntweinhandel.

Rechnungsweise, Münzen und Münzwerth wie in PARIS.

Die Kursverhältnisse sind zwar meistentheils dieselben, wie sie Paris auf andere Plätze notirt; doch wird der Kurs auf Amsterdam und Hamburg etwas anders festgestellt, und zwar:

auf Amsterdam gewöhnlich zu ± $57\frac{1}{4}$ Fl. holl. Kur. für 120 Franken;
- *Hamburg* - - ± $25\frac{7}{8}$ Schill. hamb. Banco für 3 Franken.

Auf *Paris* und andere französische Plätze (Bayonne, Lyon, Marseille, Montpellier, Toulouse) wechselt man hier in kurzer Sicht, à 30, 60, 90 oder 100 Tage dato, *pari*, oder mit ± $\frac{3}{8}$ à $\frac{1}{2}$, 1 à $1\frac{1}{2}$ Procent Verlust.

Ueberhaupt unterhält Bordeaux regelmässig Kurse *auf Amsterdam*, *Frankfurt a. M.*, *Hamburg*, *London*, die spanischen Plätze: *Bilbao*, *Cadix*, *Madrid*, *St. Sebastian*, und auf die erwähnten französischen Städte.

Der hiesige Kurs der Geldsorten umfasst gewöhnlich nur

spanische Quadrupeln,	zu ± 84 Francs 50 Centimes	das Stück.
- Piaster,	- ± 5 - 40 -	

Uso, Respecttage etc. wie in PARIS und ganz Frankreich.

Wechselusanzen.

Die Wechsel-Commission ist hier gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Procent; die Wechsel-Courtage $\frac{1}{8}$ Proc. auf Wechsel von Paris u. fremden Plätzen, u. $\frac{1}{4}$ Proc. auf Wechsel von Bordeaux.

Maasse und Gewichte.

Dieselben sind gesetzlich die *neuen metrischen*; s. PARIS.

Von den *alten* Maassen ist noch das *Wein*- und *Branntweinmaass* in Gebrauch, welches das folgende ist:

Weinmaass. Das *Tonneau* (Fass) hat 4 Barriques (Oxhoft) oder 6 Tierçons, oder 120 Veltes. — Der *Barrique* hat 30 Veltes. — Die *Velte* enthält 7,61 Liter. Man rechnet sie aber gemeinhin zu 7,6 Liter, und demgemäss den *Barrique* oder das *Oxhoft* zu 228 Liter, das *Tonneau* oder *Fass* zu 912 Liter*).

100 *Veltes von Bordeaux* =

236,2 bremer Stübchen.	102,1 pariser Veltes.
167,5 engl. Imp.-Gallons.	664,6 preuss. Quart.
105,1 hamb. Viertel.	537,8 wiener Maass.

*) Man vergleiche übrigens die nachfolgenden *Platzgebräuche.* — Die Velte von *Bordeaux* ist etwas grösser als die richtige *pariser* Velte, welche = 7,45054 Liter; s. PARIS.

Branntweinmaass ist die vorerwähnte *Velte*, und der *Preis* versteht sich für 50 Veltes. Das *Fass*, die *Pièce* (Stückfass), enthält 50 Veltes circa (mehr oder weniger). — (*Früher* verstand sich der Preis für 32 Veltes, und die Versendung geschah in Fässern, welche Bordelaises genannt wurden und 27 bis 30 Veltes enthielten.)

Spiritus wird pr. 1 Velte verkauft.

Oel wird nach dem *Gewicht* (pr. 50 Kilogramm) verkauft.

Platzgebräuche.

Wein. Bei einer Partie dürfen auch Fässer (Tonneaux) mitunter laufen, welche nur 29 Veltes enthalten (statt 30), wenn nur nicht die ganze Partie absichtlich danach vorgerichtet ist und alle Fässer 1 Velte Untermaass haben. Fässer aber, die weniger als 29 Veltes halten, werden ausgeschossen. — Die *Preise* der Weine werden in *Francs* für 1 Tonneau notirt. Ebenso ist es beim *Wein-Essig.*

Branntwein. Der *Preis* des Branntweins wird in *Francs* für 50 Veltes notirt.

Spiritus, *Sprit etc.* Der *Preis* des Spiritus, des Sprit u. der Liköre wird in *Francs* für 1 Velte notirt, und versteht sich für die Stärke von $^3/_6$. Solcher Spiritus $^3/_6$ (du trois six, nach einem ältern Aräometer) bedeutet den Gehalt oder die Stärke von 33 Grad Cartier (= $84^4/_{10}$ Grad des hunderttheiligen Alkoholometers von Gay-Lussac) und gibt, mit einer ihm *gleichen* Gewichtsmenge *Wasser* vermischt, einen Spiritus der sogenannten *holländischen Probe* (= 19 Grad Cartier). — Die *holländische Probe* bedeutet hier 19 Grad Cartier oder $49^1/_{10}$ Grad des Gay-Lussac'schen hunderttheiligen Alkoholometers; die *londner Probe* 23 Grad Cartier; die *amerikanische Probe* 24 Grad Cartier. — Der *Cognac (Franzbranntwein)* hält 22 Grad Cartier.

Gewichtswaaren werden theils nach dem halben Kilogramm, theils nach 50 Kilogramm verkauft. — 50 Kilogramm nennt man einen *Quintal* oder Centner.

Zahlungsweise, Credit. Colonialwaaren, Gewürze, Farbwaaren und Metalle werden gewöhnlich *gegen baar*, mit 3 Proc. *Disconto*, verkauft; Getreide, Mehl, Branntwein und verschiedene andere Artikel *gegen baar*, *ohne* Disconto. — *Weine* werden von den Producenten meist auf 12 oder 15 Monate *Credit*, oder gegen baar mit 6 Proc. *Disconto*, gekauft. Die *Kaufleute* aber verkaufen dieselben *gegen baar* mit 3 oder 5 Proc. *Disconto*. — — Es ist allgemeiner Gebrauch in Bordeaux, alle kaufmännischen Papiere, welche in weniger als 30 Tagen zahlbar sind, als *baares Geld* zu betrachten, und es werden mit solchen Papieren alle Baarzahlungen abgemacht, wenn nicht ausdrücklich *Münze* bedungen ist.

Commissionsgebühren betragen auf *alle* Geschäfte zwischen *Franzosen* 2 Proc.; auf alle Arten von Geschäften zwischen *Ausländern* $2^1/_2$ Proc.; bei *Prozessangelegenheiten* 5 Proc.; auf *Transito-Güter*, wenn der Committent gegenwärtig ist, 1 Proc.; auf *Bankgeschäfte* $^1/_2$ Procent.

Courtage. — 1) *Waarenmäkler* bekommen auf *Colonial*- und die *meisten* andern Waaren $^1/_2$ Proc., auf nordische Produkte u. mehre Landeserzeugnisse gewöhnlich 1 Proc., auf Anis $1^1/_2$ Proc. vom Werthe, auf Getreide 25 Centimes pr. Hektoliter. — 2) *Wein*- und *Spiritusmäkler* 2 Proc. auf Wein u. s. w. — 3) *Geld*- und *Wechselmäkler*, für Wechsel auf Paris u. alle fremde Plätze $^1/_8$ Proc., für Papiere auf Bordeaux $^1/_4$ Proc. — 4) *Assekuranzmäkler* $^1/_8$ Proc. — 5) *Schiffsmäkler* für Schiffe mit Ballast 50 Centimes pr. Tonne, für Schiffe mit Ladung (en bloc, od. auf Rechnung des Rheders) 1 Franc pr. Tonne.

Schiffsbefrachtungen werden nach dem *Tonneau* oder der *Tonne* (Schiffstonne) bedungen, welche als *halbe Schiffslast* gilt (ehemals für ganz Frankreich). Die *neuere* Bestimmung der *Schiffstonne* ist zu 1000 Kilogramm Gewicht.

Handelsanstalten.

Unter diesen steht oben an:

Die Bank von Bordeaux.

Sie wurde i. J. 1818 mit 3'150'000 Francs Capital, auf Actien zu 1000 Francs jede, gegründet, und ist in sehr blühendem Zustande. Sie *discontirt* Wechsel (zu veränderlichem Disconto, welcher von den Direktoren festgesetzt wird, gewöhnlich die 3-Monat-Papiere auf Bordeaux zu 5 Proc., auf Paris zu $4\frac{1}{2}$ Proc.; wenn sie 3 gute Giri tragen). Sie gibt *Darlehen* gegen Verpfändung von Staatspapieren und anderen Gelddokumenten (aber nicht gegen Hypotheken oder auf persönlichen Credit), bis zu $\frac{9}{10}$ ihres Kurswerthes. Sie macht *Vorschüsse* auf Gold- und Silberbarren und fremde Münzen bis zu $\frac{3}{4}$ ihres Werthes, gegen 5 Proc. jährliche Zinsen. Sie nimmt Diamanten, Gold- u. Silbergeräthe, und überhaupt alle werthvolle Dinge, als Depositen *zur Aufbewahrung* an, welche sie in dem nämlichen Zustande zurückgibt, gegen $\frac{1}{4}$ Proc. vierteljährliche od. 1 Proc. jährliche Vergütung. — Wer bei der Bank *laufende Rechnung* hat, kann sie mit seinen Einkassirungen und Zahlungen beauftragen, welche sie ohne Kosten vollzieht. Auf die Saldi aber gewährt sie keine Zinsenvergütung. — Sie verausgabt *Banknoten* zu 1000 u. 500 Francs, welche auf Verlangen bei Vorzeigung jederzeit baar eingelöst werden. Im J. 1838 belief sich das Maximum ihrer umlaufenden Banknoten (im October) auf 114'112'000 Francs. — Die *Actien* geniessen jährlich 5 Proc. *Interessen*, und ausserdem eine veränderliche *Dividende*, welche alle 6 Monate, im Juni und December, zahlbar sind. Beide zusammen beliefen sich für das zweite *Semester* von 1838 auf 69 Francs für eine Actie von 1000 Francs (nämlich 25 Francs halbjährliche Interessen, und 44 Francs Dividende durch den Gewinn jenes Semesters). — Der *Kurs* der *Bank-Actien* steht auf circa 2000 Francs (mehr oder weniger) für eine Actie von 1000 Francs Nennwerth. — Die Geschäfte der Bank sind der Inspection des Präfekten unterworfen. — — (Uebrigens *discontiren* die hier ansässigen spanischen Handelshäuser die langsichtigen Papiere gewöhnlich zu $1\frac{1}{2}$ bis 2 Proc. *niedriger* als die Bank.)

Bordeaux besitzt ferner eine *Börse*, eine *Handelskammer* und *Handelsgericht*, und eine *Münzstätte*. Es existiren mehre *Versicherungs-Gesellschaften* gegen *See-* und *Feuersgefahr* und auf das *Leben* der Menschen; Assekuranzen auf *Schiffe* werden auch von Einzelnen gewährt. — Die *Quarantaine* wird zu Trompeloup gehalten.

Messen.

Jährlich werden zwei *Messen* gehalten: die *März-Messe* (foire de Mars) beginnt am 1. März, die *October-Messe* (foire d'Octobre) am 15. October. Jede derselben dauert 15 Tage; die letztere ist wegen des Verkehrs in Wein die wichtigere. Uebrigens sind diese Messen beinahe zu gewöhnlichen Jahrmärkten herabgesunken.

Borneo,

eine der vier grossen Sunda-Inseln im ostindischen Archipel, an deren südlicher u. westlicher Küste die Niederländer Besitzungen haben und namentlich an der Südküste (Java gegenüber) die Hafenstadt *Banjermassing* und das Fort und die Faktorei Tatas od. Tatis, und an der Westküste die Faktorei Pontianak innehaben. An der Nordwestküste liegt die Hafenstadt Borneo, wo vorzüglich die Chinesen Handel treiben; an der Südwestküste die Hafenstadt *Succadana*, einer der wichtigsten Opiummärkte für die ostindischen Inseln.

Rechnungsweise und Zahlwerth.

Man rechnet hier in den holländischen Besitzungen ganz so wie in Batavia (siehe dort) und in demselben Zahlwerthe. Ausserdem geschehen die meisten Verhandlungen in spanischen und mexikanischen Piastern (Dollars), welche hier stark kursiren, so wie auch ostindische Rupien, und als Scheidemünze die chinesischen *Käsch* (Pitjes) öfters vorkommen.

Bisher verglich man hier gewöhnlich 100 holländische Ducatons oder Silberreiter mit 125 spanischen Piastern.

Vor einer Reihe von Jahren rechnete man hier noch nach der frühern Rechnungsweise in Amboina und Batavia, nämlich *nach Ryksdaalders zu* 48 *Stübern indisch*, in welcher Währung der spanische Silberpiaster $1\frac{1}{4}$ Reichsthaler indisch galt, so dass damals $12\frac{3}{32}$ (= 12,09375) Reichsthaler indisch auf 1 köln. Mark fein Silber gingen, und ein solcher Reichsthaler 1,157623 Thaler = 1 Thlr. 4 Sgr. 8,744 Pf. preussisch Kurant, oder 2,025840 Fl. = 2 Fl. 1 Xr. 2,202 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse werth war.

Maasse und Gewichte.

Der Hauptsache nach wie in Batavia; s. dies. Art.

Gold, *Silber*, *Diamanten*, *Bezoar* und andere kostbare Artikel wiegt man nach dem *Tehl* (Tale, Tail), welcher = $827\frac{2}{5}$ holländ. As = 39,7675 Gramm. — Dieser *Tehl* wird in *Banjermassing* in 16 *Mehs* (Mace) à 6 Tihas (Teeas) à 3 Malabuhrongs (Malaboorongs), — in *Succadana* in 4 *Pehahs* (Pahaws) à 4 Mehs à 4 Kopangs à 2 Bjuhsöcks (Busucks) eingetheilt.

Reis wird in Banjermassing nach dem *Gänton* oder Gäntäng verkauft. 230 Gäntons machen eine *Last* = $3066\frac{2}{3}$ Pfund engl. *av. d. p.* = 2826,3 holl. Troy-Pfund = 1391 Kilogramm.

Pfeffer wird nach dem *Pikol* à 100 Kättis verkauft; s. Batavia. 1 *Gänton Pfeffer* = 16 Kättis = 20 holl. Troy-Pfund = 9,843 Kilogramm.

Boston,

Hauptstadt des Freistaates Massachusetts und einer der wichtigsten Handelsplätze der Vereinigten Staaten von Nordamerika, auf einer Landzunge an der gleichnamigen Bai des atlantischen Meeres, mit einem vorzüglichen Hafen und 75'000 Einwohnern. Es befindet sich hier eine Actienbank. Wie New-York.

Botzen, Bolzano,

eine der wichtigsten Städte Tyrols, am Einfluss der Talfer in die Eisack, mit bedeutendem Handel nach Italien, dessen Verkehr mit Deutschland es vorzüglich vermittelt, auch durch seine Messen bedeutend, mit 10'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Man rechnet hier, wie überhaupt in Tyrol und ganz Oesterreich,

nach Gulden zu 60 *Kreuzern à* 4 *Pfennige*,

theils in dem Zahlwerthe des Conventions-20-Guldenfusses, theils im wirklichen 24-Guldenfusse, welches letztere besonders im gewöhnlichen Handelsverkehr der Fall ist. Von dem Conventionskurant ist der Gulden werth 0,7 Thlr. = 21 Sgr. in preuss. Kurant, oder 1,225 Fl. = 1 Fl. $13\frac{1}{2}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Der Gulden im wirklichen 24 *Guldenfusse ist hingegen werth:*

a) in preuss. Kurant: 0,583333 Thlr. = 17 Sgr. 6 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,020833 Fl. = 1 Fl. 1 Xr. 1 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 0,833333 Fl. = 50 Xr.

Vor etwa 50 bis 60 Jahren hatte man hier angeblich auch *eine besondere Tyroler Kurant-Valuta*, welche um 5 Procent geringer gewesen sein soll, als der gesetzliche 20 Guldenfuss, so dass diese Währung einen 21 Guldenfuss vorstellte, worin der Conventions-Speciesthaler 2 Fl. 6 Xr., das Kopfstück 21 Xr. galt.

Diese letztere Rechnungsweise dürfte längst dem wirklichen 24 Guldenfusse Platz gemacht haben.

Kursverhältnisse.

Botzen notirt eigentlich nur in den hier stattfindenden Messen Kurse auf verschiedene fremde Plätze, nach den Kursnormen *Wiens;* allenfalls mit dem Unterschiede, dass die Kurse, welche in Wien in Thalern Conventionskurant gestellt sind, hier gewöhnlich in Gulden Conventionskurant (dann und wann auch wohl in Gulden des 24 Guldenfusses) notirt werden.

So notirte man bisher *in Messvaluta, od. in dem Zahlwerthe des* 20 *Guldenfusses:*

Auf *Amsterdam*, à Uso, ± 204 Fl. für 100 Thlr. od. 250 Fl. holländ. Kur.
- *Augsburg, Wien*, à Uso, ± 100 Fl. od. Thlr. (à 90 Xr.) für 100 Fl. od. Thlr. Conventionskurant.
- *Frankfurt a. M., Leipzig*, in die Messen: desgl. desgl.
 jetzt auf Leipzig: ± 142 Fl. od. ± 95 Thlr. à 90 Xr. für 100 Thlr. im 14 Thalerfusse.
- *Bologna*, kurze Sicht, ± $48\frac{1}{2}$ Bolognini für 1 Fl. Conventionskurant.
- *Hamburg*, à Uso, ± 217 Fl. Conventionskurant für 300 Mark Banco.
- *London*, à Uso, ± 9 Fl. 42 Xr. Conventionskurant für 1 Pfund Sterling.
- *Mailand u. Venedig, jetzt:* ± $99\frac{3}{4}$ Fl. Conventionskurant für 300 Lire austriache.
- *Paris* (Lyon etc.), ± $114\frac{1}{2}$ Fl. Conventionskurant für 300 Franken.
- *Rom*, ± $48\frac{1}{2}$ röm. Scudi od. Bajocchi für 100 Fl. od. 1 Fl. Conventionskurant.

Wechselusanzen (Uso, Respecttage etc.).

Da von auswärts nur *zahlbar in den botzener Messen* gezogen wird, so hat man hier eigentlich weder Uso noch Respecttage. Zufolge der botzener Marktordnung vom 23. März 1792, welche noch giltig ist, sind die auf die botzener Märkte (Messen) trassirten Wechsel am zwölften Tage nach dem Anfange des Marktes zur Acceptation zu präsentiren. Uebrigens gilt hier neben dem österreichischen Handels- u. Wechselrecht, nach dem Hofdecret vom 28. Decbr. 1816, auch der Codice di commercio di terra e di mare del regno d'Italia (hier — im südlichen Tyrol — und in Dalmatien seit dem Decret vom 15. Juni 1810 eingeführt), und zwar in allen den Fällen, in welchen derselbe besondere Entscheidungen liefert, welche nicht durch die schon kundgemachten österreichischen Gesetze erneuert od. aufgehoben wurden, und hiernach haben, wie bemerkt, Markt- oder Messwechsel keine Respecttage.

Maasse und Gewichte.

A. *Tyroler.*

Längenmaass. Der *tyroler Fuss* = 0,33412 Meter = 148,114 paris. Lin. = 1,0646 preuss. Fuss = 1,0570 wiener Fuss. — Die *tyroler Klafter* hat 6 tyrol. Fuss. — Die *tyroler Ruthe* hat 10 tyrol. Fuss.

Die *tyroler Elle* = 0,804165 Meter = 356,483 paris. Lin. = 1,20576 preuss. Ellen = 1,03205 wiener Ellen.

Feldmaass. Der *Stochiacah* hat 2 Tagmat, oder 8 Starland, oder 10 Grabe. 1 *Stochiacah* hält 800 Quadrat-Ruthen = 8930,90 Quadrat-Meter = 89,309 franz. Aren = 3,49789 preuss. Morgen = 1,55173 wiener Joch. — Ein anderes Feldmaass ist der *Jauch* oder *Jauchert*, welcher = 1000 Quadrat-Klafter = 360 Quadrat-Ruthen. — 1 *Stochiacah* = $2\frac{2}{9}$ *Jauch.*

Getreidemaass. Der *tyroler Korn-Star* = 30,5775 Liter = 1541,49 paris. Kubikzoll = 0,5563 preuss. Scheffel = 0,4972 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Das *tyroler Maass* hat 4 Vierling oder 8 Fraggele = 0,8108 Liter = 40,8746 paris. Kubikzoll = 0,7081 preuss. Quart = 0,573 wiener Maass.

Handelsgewicht. Das *tyroler Pfund* = 562,9017 Gramm = 11711,687 holl. As = 1,20352 preuss. Pfund = 1,00516 wiener Pfund.

Medizinal- u. Apothekergewicht wie in WIEN.

B. *Botzener.*

Längenmaass. Die *botzener Elle* = 0,7902 Meter = 350,3 paris. Lin. — 100 *botzener Ellen* =

86,421 engl. Yards.	98,265 tyroler Ellen.
118,484 preuss. Ellen.	101,415 wiener -

Die *botzener Brazze* (Braccio) = 0,5497 Meter = 243,7 paris. Lin. — 100 *botzener Brazzen* =

60,122 engl. Yards.	68,362 tyroler Ellen.
82,428 preuss. Ellen.	70,553 wiener -

Getreidemaass. Der *botzener Star* ist der *halbe wiener Metzen* = 30,7497 Liter = 1550,17 paris. Kubikzoll = 0,55948 preuss. Scheffel = 1,00563 tyrol. Korn-Star.

Flüssigkeitsmaass. Der *Yhren* oder *Ueren* ist = 1 wiener Eimer; der *Ziment* = 1 wiener Seidel; s. WIEN. — Auch bedient man sich des *tyrol. Maasses*; s. oben.

Oelmaass ist der *Muth*, welcher an *Gewicht* = circa 114 nürnberger Pfund = circa 124¼ preuss. Pfund = circa 103¾ wiener Pfund = circa 58⅐ Kilogr. sein soll.

Handelsgewicht. Der *Saum* hat 4 Centner zu 100 Pfund. Das *botzener Pfund* = 501,1073 Gramm = 10'426 holl. As. — 1 *botzener Centner* od. 100 *botzener Pfund* =

110,476 engl. Pfd. *av. d. p.*	107,140 preuss. Pfund.
50,111 französ. Kilogr.	141,091 tyroler -
107,160 leipzig. Pfund.	89,482 wiener -

Gold- nnd Silbergewicht ist das *wiener*; s. WIEN.

Messen.

Jährlich werden in *Botzen vier Messen* gehalten, nämlich: 1) die Fiera di Quadragesima oder der *Mitfasten-Markt*, welche am ersten Tage nach Sonntag Oculi anfängt; 2) Fiera di Corpus Domini oder *Frohnleichnams-Markt*, am ersten Werktage nach Frohnleichnam beginnend; 3) Fiera d'Egidio oder *Egidien-Markt* (Bartholomäi-Markt), am ersten Werktage nach Mariä Geburt (8. September) anfangend; 4) Fiera di San Andrea oder *Andreas-Markt*, am 1. December, oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, Tags darauf beginnend. — Jede dieser Messen dauert 15 Tage. Vom 6. bis 12. Tage wird acceptirt, vom 13. bis letzten wird scontrirt; für die Baarzahlungen der Messwechsel finden ausserdem noch 2 Respecttage statt, an deren letztem aber man wegen Mangel Zahlung protestiren lassen kann. — Die *Messen* haben an Bedeutung sehr verloren; wichtig sind sie besonders für die Geschäfte in roher Seide, welche in der hiesigen Gegend producirt wird. — Ein besonderes *Marktgericht* schlichtet vorkommende Streitigkeiten.

Matrikel der Kaufleute.

Es besteht hier eine sogenannte *Contrattations-Matrikel* für die Kaufleute, welche die hiesigen Messen regelmässig besuchen, mit verschiedenen Privilegien; die Aufnahme in diese Matrikel erfolgt durch Ballotage (wenn zwei Drittel der Stimmenden sie gutheissen).

Botzen besitzt ein *Merkantil-* und *Wechselgericht.*

Boulogne,

Boulogne sur mer, Stadt im französischen Departement Pas de Calais, am Kanal, mit Hafen und 22'000 Einwohnern. Boulogne besitzt eine Handelskammer. — Wie PARIS.

Bourbon, die Insel.

Diese maskarenische Insel liegt vor der östlichen Küste Afrika's im indischen Ocean, gehört den Franzosen, ist 112 Quadrat-Meilen gross und besitzt 100'000 Einwohner, unter denen 70'000 Negersklaven. Sie bildet eine Zwischen-Station für die französischen Ostindienfahrer, hat übrigens keinen guten Hafen. Im Norden liegt der Hauptort St. Denis mit einer Rhede und 14'000 Einwohnern. Die Stadt St. Paul liegt an einer grossen Bai und hat 10'000 Einwohner.

Rechnungsart, Eintheilung der Rechnungsmünzen und Zahlwerth.

Im grossen Handelsverkehr so wie bei allen Geschäftsangelegenheiten rechnet man auf dieser Insel gewöhnlich

nach spanischen und mexikanischen Piastern oder Dollars zu 100 *Cents*,

deren wirklicher Silber- und Zahlwerth ist:

a) 1,4470284 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,930 Pf. preuss. Kur.;
b) 2,5322997 Fl. = 2 Fl. 31 Xr. 3,752 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf., und
c) 2,0671835 Fl. = 2 Fl. 4 Xr. 0,124 Pf. im 20 Guldenfusse.

Die Rechnungen der Regierungsbehörde so wie bei allen öffentlichen Verhandlungen und Gerichtsakten werden jedoch *gesetzmässig* lediglich *in Franken zu* 100 *Centimes* gestellt. Die hauptsächlichste, wirklich geprägte französische Münze, welche hier gewöhnlich kursirt, besteht in dem *gestempelten Sou* (dem *Sou marqué*), einer Kupfermünze, welche hier 3 Colonial-Sou gilt, und von diesem sogenannten Colonial-Sou, einer blossen Rechnungsmünze, wohl zu unterscheiden ist.

Ueberhaupt stehen die hiesigen Rechnungsmünzen in folgendem Verhältniss zu einander, zugleich mit Bestimmung ihres Silberwerthes in preuss. Kurant und im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse:

Dollar oder spanischer Piaster.	*Colonial-Livres.*	*Gestempelte Sous (Sous marqués).*	*Cents.*	*Colonial-Sous.*	*Silber- oder Zahlwerth in preuss. Kurant.*			*im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.*		
					Thlr	*Sgr.*	*Pf.*	*Fl.*	*Xr.*	*Pf.*
1	10	$66\frac{2}{3}$	100	200	1	13	4,930	2	31	3,752
	1	$6\frac{2}{3}$	10	20	0	4	4,093	0	15	0,775
		1	$1\frac{1}{2}$	3	0	0	7,814	0	2	1,116
			1	2	0	0	5,209	0	1	2,078
				1	0	0	2,605	0	0	3,039

Umlauf und Annahme fremder Münzen.

Ausser den spanischen Silberpiastern sind hier auch spanische Dublonen oder Quadrupeln zu 16 Dollars im Umlauf, so wie Sicca-Rupien und Rupien von Bombay und von Arcot. Es vergleichen sich hier gewöhnlich

100 Dollars oder spanische Silberpiaster mit 220 Rupien von Arcot u. Bombay,
2 Sicca-Rupien mit 1 Dollar oder span. Silberpiaster.

Der spanische Silberpiaster gilt hier im Wechsel 11 Colonial-Livres.

Maasse und Gewichte.

Die Maasse sind die alten pariser, und eben so bedient man sich hier des alten Markgewichts; s. PARIS.

BRANDENBURG, Stadt in der preussischen Provinz gleiches Namens, an der Havel, mit 15'000 Einwohnern. Wie BERLIN.

BRASILIEN, siehe RIO-JANEIRO.

Braunschweig,

Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, an der Ocker, mit 36'000 Einwohnern und bedeutenden Messen.

Rechnungsweise, Zahlwerth und Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen.

Braunschweig wie Hannover rechneten sonst fast allgemein *nach Thalern zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennigen*, obwohl auch, besonders in Braunschweig, mehre Kaufleute ihre Rechnungen *in Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige*, in dem Zahlwerthe des Conventionskurant oder 20 Guldenfusses führten. Seit dem Jahre 1817 wurde die letztere Rechnungsart in beiden Ländern allgemeiner, und seit dem herzogl.-braunschweigischen Münzgesetz vom 18. Decbr. 1834 ward auch der bisherige Münzfuss verändert, und man rechnet hier seit dem Jahre 1835 allgemein

nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennigen,

in dem Zahlwerthe des 21 Gulden- oder 14 Thalerfusses, wie im Königreiche Preussen, wonach der hiesige Thaler $22^6/_7$ gute Groschen oder $85^5/_7$ Kreuzer im 20 Guldenfusse, so wie 105 Kreuzer ($1^3/_4$ Fl.) im $24^1/_2$ Guldenfusse werth ist. Siehe auch die derartigen Vergleichungen unter BERLIN.

Die vorherigen, zuweilen noch vorkommenden *Verhältnisse der hiesigen Rechnungsmünzen* mit den jetzt bestehenden, gibt folgende Aufstellung:

Thaler. (Reichs-Thaler.)	*Gulden. (Reichs-Gulden.)*	*Marien-Gulden.*	*Gute Groschen.*	*Marien-Groschen.*	*Halbe Groschen- oder 6-Pfennigstücke, sonst Gösschen genannt.*	*Matthiers oder Mattiers.*	*Pfennige.*
1	$1^1/_2$	$1^4/_5$	24	36	48	72	288
	1	$1^1/_5$	16	24	32	48	192
		1	$13^1/_3$	20	$26^2/_3$	40	160
			1	$1^1/_2$	2	3	12
				1	$1^1/_3$	2	8
					1	$1^1/_2$	6
						1	4

Man theilt auch wohl den Pfennig noch in 2 Heller ein, und rechnet also den Reichsgulden zu 384, den Thaler zu 576 Hellern.

Nach Mariengulden oder Mariengülden zu 20 Mariengroschen wurde in früheren Zeiten in der ganzen Harzgegend gerechnet, während diese Mariengulden allenfalls nur noch am Oberharz gebräuchlich sind, aber schon längst nicht mehr geprägt werden. Es gingen davon $21^3/_5$ Stück auf die kölnische Mark fein Silber, so dass hiernach der Mariengulden den Silberwerth von $18^{14}/_{27}$ (= 18,518 [518] ...) Mariengroschen Conventionsgeld hat.

Die wirklich geprägten braunschweigischen Landesmünzen der jüngstvergangenen wie der gegenwärtigen Zeit, *sowohl nach der gesetzmässigen, als der wirklich befundenen Ausbringung derselben, werden sich am besten aus folgender allgemeinen Aufstellung übersehen lassen.*

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Herzogthums Braunschweig.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in* *Gramm*	*Gewicht eines Stücks in* *holl. Assen.*	*Feingehalt in der rauhen Mark.* *Karat.*	*Feingehalt in der rauhen Mark.* *Grän.*	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks* *in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*Werth eines Stücks* *in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
A) Ausprägung von 1764 bis Ende 1834.								
I) Goldmünzen der jüngstvergangenen Zeit bis zu Ende des Jahres 1834.								
a) *Nach der gesetzmässigen Ausbringung:*								
Pistolen od. Carld'or zu 5 Thaler in Golde	35. —	6,682	39,017	21	7,00	38,9189	4,98077	1,74722
Doppelte dergl. zu 10 Thaler in Golde und halbe zu 2½ Thaler in Golde nach Verhältniss.								
Ducaten zu 2⅔ Thlr. Kassengold od. 4 Fl. im 18 Guldenf., nach dem Reichsfusse geprägt	67. —	3,490	72,621	23	8,00	67,9437	2,85304	1,00000
b) *Nach der wirklich befundenen Ausbringung, nach den in Berlin gemachten Proben:*								
Einfache Pistolen aus den Jahren 1822 u. 1824	35,1990	6,644	138,23	21	6,00	39,2920	4,93348	1,72920
Doppelte Pistolen von verschiedenen Jahren bis 1830	17,6212	13,271	276,12	21	5,00	19,7467	9,81666	3,44079
Ducaten (nach französ. Probe) . .	67,7359	3,452	71,83	23	2,50	70,2991	2,75745	0,96649
II) Silbermünzen d. jüngstvergangenen Zeit bis zu Ende des Jahres 1834.				*Loth.*	*Grän.*		*In preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*Im 24½ Guldenfuss.* *Fl. Xr. Pf.*
a) *Nach der gesetzmässigen Ausbringung:*								
Conv.-Speciesthaler zu 1⅓ Thlr. Conv.-Kurant	8,3333	28,063	583,87	13	6,00	10. —	1. 12. 0,00	2. 27. 0,00
Halbe dergl. od. Gulden zu 16 gGr. Conv.-Kurant	16,6667	14,031	291,93	13	6,00	20. —	0. 21. 0,00	1. 13. 2,00
Viertel dergl. od. halbe Gulden zu 8 gGr. Conv.-Kurant	33,3333	7,016	145,97	13	6,00	40. —	0. 10. 6,00	0. 36. 3,00
⅙-Thalerstücke zu 4 gGr. Conv.-Kurant	45. —	5,197	108,12	9	—	80. —	0. 5. 3,00	0. 18. 1,50
1/12-Thalerstücke zu 2 gGr. Conv.-Kurant	70. —	3,341	69,51	7	—	160. —	0. 2. 7,50	0. 9. 0,75
1/24-Thalerstücke zu 1 gGr. Conv.-Kurant	120. —	1,949	40,55	6	—	320. —	0. 1. 3,75	0. 4. 6,38
Silber-Scheidemünze nach dem 14 Thalerfusse.								
Halbe gute Groschen- od. 6 Pfennigstücke, gesetzlich	168. —	1,392	28,96	4	—	672. —	0. 0. 7,50	0. 2. 0,77
Drittel gute Groschenstücke oder Matthiers, gesetzlich	189. —	1,237	25,74	3	—	1008. —	0. 0. 5,00	0. 1. 1,83
Mariengroschen (gesetzliches Gewicht nebst Gehalt derselben unbestimmt).								
Ausserdem noch, theils nach dem leipziger, theils nach dem Reichsfusse, gesetzmässig:								
Feine ⅔-Stücke nach dem leipziger Fusse	13,5000	17,323	360,41	12	—	18. —	0. 23. 4,00	1. 21. 2,67
Feine ⅔ oder feine Gulden nach dem Reichsfusse	17,8750	13,083	272,20	15	6,00	18. —	0. 23. 4,00	1. 21. 2,67

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Herzogthums Braunschweig.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in* Gramm	*Gewicht eines Stücks in* holl. Assen.	*Feingehalt in der rauhen Mark.* Loth.	*Feingehalt in der rauhen Mark.* Grän.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in preuss. Kurant.* Thlr. Sgr. Pf.	*Werth eines Stücks im 24½ Guldenfuss.* Fl. Xr. Pf.
b) *Nach der wirklich befundenen Ausbringung, zufolge deutscher, französ. u. engl. Proben:*								
Conv.-Speciesthaler	8,4325	27,733	577,00	13	5,00	10,1613	1. 11. 4,00	2. 24. 2,66
Halbe dergl. (Guldenstücke) . . .	16,8750	13,858	288,33	13	5,00	20,3347	0. 20. 7,85	1. 12. 1,16
¼ dergl. od. halbe Guldenst. . . .	13,7778	6,923	144,05	13	4,00	40,8739	0. 10. 3,31	0. 35. 3,86
⅙-Thaler- od. 4 gute Groschenstücke, durchschnittlich	46,0000	5,084	105,77	8	12,00	84,9231	0. 4. 11;35	0. 17. 1,24
$^1/_{12}$-Thaler- od. 2 gGroschenst., durchschnittlich	73,2824	3,191	66,39	6	12,00	175,8779	0. 2. 4,66	0. 8. 1,43
Dergleichen, nach einer Durchschnittsangabe aus Hannover .	73,2824	3,191	66,39	6	16,00	170,2044	0. 2. 5,61	0. 8. 2,55
Ferner, nach dem leipziger und Reichsfusse geprägte feine ⅔-Stücke, gemäss Probebefund:								
Feine ⅔ nach dem leipz. Fusse .	13,6250	17,164	357,11	12	—	18,1667	0. 23. 1,43	1. 20. 3,67
Feine ⅔ oder feine Gulden nach dem Reichsfusse	18,0000	12,992	270,31	15	15,50	18,1576	0. 23. 1,56	1. 20. 3,71
B) Ausprägung seit 1835.								
I) Goldmünzen der neuesten Zeit, seit 1835.				*Karat.*	*Grän.*		*In Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*In Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
a) *Nach der gesetzmässigen Ausbringung:*								
Einfache Pistolen zu 5 Thalern in Golde	35,1667	6,650	138,358	21	6,00	39,2558	4,938024	1,730792
Halbe zu 2½ Thlr., doppelte Pistolen zu 10 Thlr. in Golde, ganz nach Verhältniss.								
b) *Nach der wirklich befundenen Ausbringung:*								
Einfache Pistolen (halbe u. doppelte nach Verhältniss) durchschnittlich	35,3750	6,611	137,54	21	5,00	39,6420	4,88992	1,71393
II) Silbermünzen d. neuesten Zeit, seit 1835.							*In preuss. Kurant.*	*Im 24½ Guldenfuss.*
Nach der gesetzmässigen Ausbringung:				*Loth.*	*Grän.*		*Thlr. Sgr. Pf.*	*Fl. Xr. Pf.*
Kur.-Thaler zu 24 gGroschen . .	10,5000	22,272	463,388	12	—	14,0000	1. 00. 0,00	1. 45. 0,00
⅙-Thalerstücke zu 4 gGr.	43,7500	5,345	111,213	8	6,00	84,0000	0. 5. 0,00	0. 17. 2,00
Silber-Scheidemünze nach dem 16 Thalerfusse:								
Stücke zu einem guten Groschen, à 12 Pfennige	120,0000	1,949	40,55	5	—	384,0000	0. 1. 1,125	0. 3. 3,31
Stücke zu ½ guten Groschen od. 6-Pfennigstücke	168,0000	1,392	28,96	3	9,00	768,0000	0. 0. 6,56	0. 1. 3,66

Anmerkung. Durch ein Gesetz der herzogl.-braunschweigischen Regierung vom 28. December 1835 ward die unter ihrem Stempel ausgeprägte *Conventionsmünze in* $^1/_3$-, $^1/_6$- *und* $^1/_{12}$-*Stücken des Thalers, auf den Werth des Kurantgeldes nach dem* 14 *Thalerfusse herabgesetzt* und dabei bestimmt, dass Zahlungsverbindlichkeiten, vor der Verkündigung dieses Gesetzes in Conventionsgeld eingegangen, nur mit Hinzurechnung des gesetzlich festgestellten Aufgeldes von $2^7/_9$ Procent oder von 8 Pfennigen für den Thaler gegen Kurantgeld berichtigt werden könnten. — Dass diese drei Sorten sogenanntes Conventionsgeld (besonders aber $^1/_6$ und $^1/_{12}$), theils zu unwichtig geworden, theils aber auch zu geringhaltig ausgebracht worden, ergibt sich schon aus den Münzuntersuchungen derselben in obiger Tafel. —

So bleiben nun diese devalvirten drei einheimischen Silbersorten zum Theil noch ferner hier im Umlauf, und *von fremden Münzsorten* kommen hier vor, ausser den benachbarten hannöverschen Gold- und Silbermünzen, denen des Königreichs Preussen, Sachsen, des Kurfürstenthums Hessen etc., noch die einfachen und doppelten dänischen Pistolen, so wie holländische und deutsche Ducaten und einige andere ausländische Goldmünzen, zu veränderlichen Preisen. Der meiste Umsatz in solchen ausländischen Münzsorten ist gewöhnlich in den hiesigen Messen. —

An Kupfermünzen werden in dem Herzogthume Braunschweig *sowohl vor als nach* dem neuesten Münzgesetz in gleicher Weise geprägt:

Zweipfennigstücke, gesetzlich 48 Stück } aus der rauhen Mark,
Pfennigstücke, gesetzlich 96 - }

so dass die kölnische Mark *Kupfer* vor wie nach zu 8 guten Groschen oder 10 Silbergroschen preussisch Kurant ausgebracht wird.

Nach §. 12. des neuen Münzgesetzes können fernerhin auch noch folgende Münzsorten hier ausgeprägt werden:

1) *Ducaten*, 67 Stück auf die rauhe Mark zu 23 Karat 7 Grän fein, so dass hiernach gesetzlich $68^{52}/_{283}$ = 68,1837456 Stück derselben auf die köln. Mark fein Gold gehen.
2) *Feine Gulden oder feine* $^2/_3$, nach dem Reichsfusse, wie vorhin, $17^7/_8$ Stück auf die rauhe Mark, zu 15 Loth 16 Grän fein Silber.
3) *Gulden oder* $^2/_3$ *nach dem leipziger Fusse*, auch wohl gemeinhin feine $^2/_3$ genannt, ebenfalls wie bisher, $13^1/_2$ Stück auf die rauhe Mark zu 12 Loth fein Silber.

Kursverhältnisse. Uso, Respecttage etc.

Die Kursverhältnisse Braunschweigs sind seit 1835 ganz dieselben wie in Leipzig (und Berlin), in dem Zahlwerthe des 14 Thalerfusses; doch ist hier der meiste Wechselverkehr während der beiden Messen. (Siehe die Kursverhältnisse von Berlin und Leipzig.)

Der *Uso* der Wechsel ist hier 14 Tage nach der Acceptation derselben. *Respecttage* sind zwar eigentlich nicht zugelassen, doch können in gewissen Fällen drei Tage Verzug zugestanden werden.

Die Acceptation der Wechsel soll der Regel nach in der ersten Messwoche bis Freitags Abends geschehen; auch darf der etwa nöthige Protest, Mangel-Annahme, nicht früher aufgenommen werden. Die Zahlung derselben soll längstens am Donnerstage der zweiten Messwoche, in welcher ohnehin die Messe ausgeläutet wird, geleistet oder Protest, Mangel-Zahlung, erhoben werden.

Maasse und Gewichte des Herzogthums.

Durch Verordnung vom 30. März 1837 wurden für das ganze Herzogthum *gleichförmige Maasse und Gewichte* festgestellt, welche mit Anfang 1838 in Kraft traten und in Folgendem bestehen:

Längenmaass.

Der *Fuss* oder *Werkfuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = $126^1/_2$ paris. Lin. = 0,28536238 Meter.

100 *braunschweiger Fuss* =

93,625 englische Fuss.	101,013 leipzig. Fuss.
99,631 hamburg. -	90,922 preuss. -
97,695 hannöv. -	90,275 wiener -

Die *Elle* enthält 2 Fuss und ist also = 253 paris. Lin. = 0,570725 Meter.

100 *braunschweiger Ellen* =

98,622 bremer Ellen.	97,695 hannöv. Ellen.
62,416 engl. Yards.	101,013 leipzig. -
104,280 frankfurt. Ellen.	85,574 preuss. -
99,632 hamburg. -	73,246 wiener -

Die *Ruthe* enthält 16 Fuss oder 8 Ellen = 4,565798 Meter. Beim *Feldmessen* wird sie in Zehn- und Hunderttheile getheilt.

Das *Lachter* beim *Bergbau* enthält 80 Zoll $8\frac{1}{2}$ Linien braunschw. = 850,8 paris. Linien = 1,919260 Meter. Dieses *Lachter* wird in 8 Spann zu 10 Lachterzoll à 10 Primen à 10 Sekunden eingetheilt.

Die *Meile* enthält 1625 Ruthen oder 26'000 Fuss braunschw. = 7419,422 Meter.

Beim *Garnmaass* ist die *Länge des Haspelfadens* $3\frac{3}{4}$ Ellen. Der *Lopp* hat 10 Gebind zu 90 Faden, so dass 1 Lopp = 3375 Ellen.

Flächenmaass.

Die *Quadrat-Ruthe* hat 256 Quadrat-Fuss zu 144 Quadrat-Zoll à 144 Quadrat-Linien.

Der *Quadrat-Fuss* = 0,0814316857 Quadrat-Meter = 0,771713445 paris. Quadrat-Fuss. Die *Quadrat-Ruthe* = 20,8465115 Quadrat-Meter = 197,558642 paris. Quadrat-Fuss.

Feldmaass.

Der *Feldmorgen* hat 120 Quadrat-Ruthen = 25,01581 französ. Aren = 0,97977 preuss. Morgen = 0,43465 wiener Joch.

Der *Waldmorgen* hat 160 Quadrat-Ruthen = 33,35442 französ. Aren = 1,30636 preuss. Morgen = 0,57953 wiener Joch.

Körpermaass.

Der *Kubik-Fuss* hat 1728 Kubik-Zoll à 1728 Kubik-Linien = 0,0232375393 Kubik-Meter = 0,677928825 paris. Kub.-Fuss.

Brennholzmaass ist das *Malter*, welches = 80 Kubik-Fuss braunschw. = 1,85900 Kubik-Meter oder Steren.

Holzkohlenmaass ist die *Karre*, welche = 100 Kubik-Fuss braunschw. = 2,32375 Kubik-Meter oder Steren.

Das *Erz-*, *Eisenstein-*, *Steinkohlen-* und *Braunkohlen-Maass* hat den Inhalt von 2 Kubik-Fuss braunschw. = 0,046475 Kubik-Meter oder Steren. Es ist cylinderförmig und im Lichten 16 Zoll weit.

Für *Steine*, *Sand*, *Erde* u. dgl. dient die *Schachtruthe* von 256 Kubik-Fuss braunschw. = 5,94881 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass.

Der *Wispel* hat 40 Himten zu 4 Vierfass à 4 Metzen. — Der *Himten* enthält 2316 braunschw. Kubik-Zoll = 31,14476 Liter = 1570,08316 paris. Kubik-Zoll. — Der *Wispel* also = 12,4579 Hektoliter. — 100 *braunschw. Himten* =

42,0483 bremer Scheffel.	59,1543 hamburg. Fass.
29,9757 dresdner -	99,9779 hannöv. Himten.
10,7107 engl. Quarters.	56,6665 preuss. Scheffel.
27,1438 frankf. Malter.	50,6423 wiener Metzen.

Der *hannöversche* Himten ist ein so Unbedeutendes grösser, als der *braunschweigische*, dass *im Verkehr beide gleich* gerechnet werden.

Früher wurde der *Wispel* in 4 *Scheffel* à 10 Himten (also auch in 40 Himten) eingetheilt. Der *Haferscheffel* aber hatte 12 gestrichene Himten. — Ein *Scheffel Hopfen* an Gewicht = circa 28 1/2 braunschw. Pfund = 27 1/2 hamburg. Pfund.

Flüssigkeitsmaass.

Die Einheit ist das *Quartier*, welches bei + 15 ° R. 2 braunschw. oder preuss. Pfund destillirten Wassers enthält. Hiernach ist das *Quartier* = 52 4/11 preuss. Kubik-Zoll (= 9/11 preuss. Quart) = 69,665952 braunschw. Kub.-Zoll = 47,228557 paris. Kubik-Zoll = 0,936844 Liter.

100 *braunschw. Quartier* =

29,0815 bremer Stübchen.	105,1864 hamburg. Quartier.
100,1340 dresdner Kannen.	96,2356 hannöv. -
20,6196 engl. Imp.-Gallons.	81,8182 preuss. Quart.
52,2533 frankf. Aichmaass.	66,2073 wiener Maass.

Das *Oxhoft* hat 1 1/2 Ohm, oder 6 Anker, oder 240 Quartier. Die *Ohm* hat 4 Anker oder 160 Quartier; der *Anker* hat 40 Quartier.

Die *Tonne* hat 108 Quartier.

Die *ältere* Eintheilung des Flüssigkeitsmaasses ist folgende: Das *Fuder Wein* hat 4 Oxhoft, 6 Ohm oder 24 Anker zu 10 Stübchen. Das *Stübchen* hat 2 Maass od. 4 Quartier zu 2 Nössel. — Das *Fass Bier* hat 4 Tonnen zu 27 Stübchen à 4 Quartier. — 1 *Fass Mumme* hat 100 Stübchen oder 400 Quartier.

Gewicht.

Handelsgewicht. Das *Pfund* ist dem *preussischen* und *hannöverschen* gleich; s. Berlin.

Der *Centner* hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. 1 *braunschw.* Centner = 1 *hannöv.* Centner = 10/11 *preuss.* Centner.

Die *Schiffslast* hat 4000 Pfund oder 40 Centner. (Die *vorher* gebräuchliche Eintheilung der grössern Handelsgewichte war folgende: 1 Centner = 114 Pfund. — 1 Schiffpfund = 20 Liespfund à 14 Pfund.)

Gold-, *Silber-*, *Münz-* und *Probirgewicht* ist das *preussische*; s. Berlin.

Verarbeitetes Silber ist 12 Loth fein u. trägt als Stempel einen aufgerichteten Löwen.

Juwelengewicht ist das *preussische*; s. Berlin.

Medizinal- und *Apothekergewicht* ist ebenfalls das *preussische*; s. Berlin.

Steuer-Maass und Gewicht.

Die von den vier vereinigten Staaten *Braunschweig*, *Hannover*, *Oldenburg* und *Schaumburg-Lippe* bei der Erhebung der *Steuern* gemeinschaftlich gebräuchlichen Maasse und Gewichte s. unter d. Art. Hannover. Bei dem neuerdings erwarteten Anschluss Braunschweigs an den grossen preussisch-deutschen Zollverein würden natürlich die Normen dieses Vereins in Anwendung kommen; s. d. Art. Zollvereins-Staaten.

Zählende Güter.

1 *Pack Tuch* hat 10 Stück zu 22 Tuch à 32 Ellen. — 1 *Last Hering* hat 12 Tonnen; 1 *Last Salz* und *Butter* 18 Tonnen. Die *Tonne Butter gross Band* wird zu 280 Pfund, *klein Band* zu 224 Pfund Netto gerechnet.

Das *Bund Garn* hat 20 Lopp zu 10 Gebinden. Der *Werklopp* (Hausgarn) wird zu 1000, der *Kauflopp* zu 900 Haspelfaden gerechnet. (S. übrigens das Garnmaass oben unter den Längenmaassen.) Das *Mandel* hält 15 Ellen, die *Stiege* 20, das *Schock* 60, die *Webe* 72 Ellen.

Platzgebräuche.

Gewichtswaaren werden pr. 1 Pfund oder pr. 1 Centner verkauft. *Rüböl* pr. *Pipe* von 820 Pfund, *Baumöl* pr. Centner. — *Garn* nach dem *Bund* und der verhältnissmässigen Schwere desselben in Pfunden, in hamburger Banco-Valuta.

Tara. Bei *Wolle* u. den meisten übrigen Waaren wird die *wirkliche* Tara angerechnet.

Die *Waaren-Courtage* beträgt $^1/_2$ Procent, sowohl Seitens des Verkäufers als des Käufers.

Messen.

Jährlich werden in Braunschweig *zwei Messen* gehalten, welche nach den leipziger und frankfurter die bedeutendsten in Deutschland sind, und eigentlich 8 bis 10 Tage dauern sollen: *a*) Die *Lichtmesse* beginnt am Donnerstage der Woche, in welcher Maria Lichtmesse fällt (Anfangs Februar). *b*) Die *Laurentii-Messe* beginnt am Donnerstage der Woche, in welcher der Laurentius-Tag fällt (gewöhnlich im August). Ist einer jener beiden Festtage ein Sonntag, so fängt die Messe am *vorhergehenden* Donnerstage an. — Der *Grosshandel* auf diesen Messen soll nur *drei Tage vorher*, also vom Montage bis zu dem Donnerstage, an welchem sie eingeläutet werden, statthaben.

Wollmärkte.

Von den *beiden Wollmärkten*, welche alljährlich stattfinden und *einen* Tag dauern, wird der erste am 1. Juli, der zweite am 7. August abgehalten.

Bremen,

freie Hansestadt an der Weser, mit 48'000 Einwohnern, mehren Fabriken, Schiffbau und bedeutendem Land- und Seehandel (mit 133 eigenen Schiffen), ist neben Hamburg und Triest der wichtigste Handelsplatz in Deutschland.

Rechnungsart, Rechnungsmünzen, wirkliche Münzen u. Zahlwerth.

Bremen rechnet (wie dies auch in Oldenburg und Delmenhorst wesentlich der Fall ist) regelmässig

nach Thalern (Reichsthalern) zu 72 Groten à 5 Schwaren,

in dem Zahlwerthe der Pistolen zu 5 Thalern, wovon hernach das Nähere folgt.

Früher bediente man sich auch noch einiger andern, jetzt weniger oder auch gar nicht mehr gebräuchlichen, Rechnungsmünzen, als: der bremer *Mark* zu 32, der *Kopfstücke* zu 12, der *Dütgen* zu $4^1/_2$, der *Flinriche* zu 4 und der *Schillinge* zu $1^1/_2$ Grot; wovon letztere (die Schillinge) noch am meisten vorkommen.

Wenn hier von der *Mark, als Rechnungsmünze*, die Rede ist, so versteht man jetzt darunter die einfachen Drittel (Drittel-Thalerstücke) zu 24 Grot.

An wirklichen Stadtmünzen hatte man früherhin:

In Golde: Ducaten, von 1640 bis 1746, gesetzlich nach dem deutschen Reichsfusse geprägt, welche, wie andere deutsche (nebst den holländischen) Ducaten zu $2^3/_4$ Thaler, mit 3 bis 5 Procent Aufgeld (mehr oder weniger) in Umlauf waren, und jetzt bei weitem weniger vorkommen. (Bis 1649 sind hier auch *Goldgulden*, nach dem rheinischen Fusse, geprägt worden.)

In Silber: Ganze u. halbe *Speciesthaler* zu $1^1/_3$ u. $^2/_3$ Thlr. od. zu 96 u. 48 Grot. Einfache *Drittelstücke* zu 24 Grot und *Kopfstücke* zu 12 Grot; auch *Flinriche* zu 4 Grot.

Ferner als Silberscheidemünze: Stücke zu $^1/_2$, 1, 2, 3 und zu 6 Grot.

In Kupfer: Stücke zu $2^1/_2$ Schwaren (halbe Grote) und zu 1 Schwaren.

Die Ducaten (auch die frühern Goldgulden) nebst den ganzen und halben Speciesthalern Bremens sind schon seit geraumer Zeit aus dem Umlauf verschwunden, und daher als Seltenheiten anzusehen. Seit etwa 70 Jahren sind hier weder Gold- noch Silbermünzen geprägt worden. Das noch im Umlauf befindliche Silbergeld bestand bis zum Jahre 1840 meist aus Groten (vorhin als Silberscheidemünze aufgeführt), welche nach dem Conventionsfusse geprägt sind. — *Fremdes Silbergeld* ist hier in der Regel unzulässig, ungang-

bar oder inkurant; obschon im Geldwechsel die sogenannten neuen $^2/_3$-Stücke, preussisch Kurantgeld und holländische Gulden zu veränderlichen Preisen hier vorkommen.

Anmerkung, den hiesigen Zahlwerth betreffend.

Sogenannte Louisd'or, das heisst: Friedrichsd'or, Karld'or und andere nicht unwichtige Pistolen von ziemlich gleichem Gehalte, zu 5 Thalern, bilden im Wechsel- u. Waarenhandel Bremens das hiesige Kurantgeld. Bei diesem Kurantgelde in Louisd'or oder Pistolen zu 5 Thalern (doppelte Pistolen zu 10, einfache zu 5, halbe zu $2^1/_2$ Thalern) braucht hier Niemand Silbergeld zu nehmen, wenn die Zahlung in Goldgelde geleistet werden kann. Silbergeld dient daher im hiesigen Verkehr nur als Scheidemünze, und erfüllt diesen Zweck auch hinlänglich, obschon bei dem langjährigen Umlauf der hiesigen Silbermünze die Abnutzung derselben sehr bedeutend war und eine neue Ausmünzung lebhaft gefühlt wurde. Der gesetzmässige Zahlwerth des bremer Silbergeldes, als Scheidemünze, ist, wie schon bemerkt, der Conventions- oder 20 Guldenfuss, so dass demnach $13^1/_3$ Thaler dieser Art auf eine köln. Mark fein Silber gehen.

Die hiesige Goldwährung gründete sich, vor etwa 100 Jahren und darüber, auf den Umlauf der alten französischen Louisd'or, wie sie in Frankreich von 1640 bis 1709 in einer Weise ausgebracht wurden, wie es fast noch gegenwärtig in Nord-Deutschland mit den Pistolen, Karld'or und Friedrichsd'or etc. zu 5 Thalern in Golde, geschieht, dass nämlich von jenen alten französ. Louisd'or 35 Stück auf die köln. Bruttomark zu 21 Karat 9 bis 8 Grän fein, folglich $38^{18}/_{29}$ = 38,6207 bis $38^{10}/_{13}$ = 38,76923 Stück auf die köln. Mark fein Gold gehörten, wonach, das einfache Stück zu 5 Thalern Conv.-Kur. gerechnet, sich das damalige Verhältniss des Goldes zum Silber wie 1 zu $14^{14}/_{29}$ bis $14^7/_{13}$ (das ist: wie 1 zu 14,4828 bis 14,5385) stellt, wie es auch wirklich zu jener Zeit im grossen Handelsverkehr hier ziemlich so stattfand. — Dies alte Verhältniss des Goldes zum Silber findet auch noch gegenwärtig bei der hiesigen, gesetzmässig nach dem Conventions-20-Guldenfusse geprägten, Silbermünze fast ganz so statt; äussert aber natürlich keinen bedeutenden Einfluss auf jenes Verhältniss im grossen Verkehr.

Da sich während des siebenjährigen Krieges (1756—1763) auch hier mancherlei geringhaltiges Silbergeld eingeschlichen hatte, so ward nach dem Frieden von 1763 neuerdings festgesetzt, dass nur vollwichtiges Gold, die Pistole zu 5 Thalern gerechnet, als Scheidemünze aber kein anderes Silbergeld als die von der Stadt ausgeprägten halben, ganzen, 2-, 3-, 4- u. 6-Grotstücke, nebst dem hiesigen Kupfergelde, in Zahlung angenommen werden sollte. — Die nach dem leipziger Fusse ausgebrachten *Zwei-* und *Eindrittel-Stücke* wurden vornehmlich zur Bezahlung der Stadtaccise und des Elsflether Zolles gebraucht, und mit 8 bis 12 Procent Aufgeld, mehr oder weniger, eingewechselt. *Alle übrige grobe und kleine Silbermünzen aber wurden und werden hier,* wie bemerkt, *noch jetzt als eine Waare betrachtet, steigen und fallen in ihrem Werthe, nach Umständen, und können durchaus Niemand in Zahlung aufgenöthigt werden.*

Die jetzt vornehmlich hier im Umlauf befindlichen braunschweigischen, hannöverschen, preussischen, sächsischen und dänischen, doppelten, einfachen und halben Pistolen (Friedrichsd'or) zu 10, 5 und zu $2^1/_2$ Thalern, *besonders aber die braunschweigischen, hannöverschen und dänischen Goldstücke dieser Art,* stehen jetzt freilich in einem andern Verhältniss der Ausbringung in der feinen köln. Mark, als früherhin. Von den letzterwähnten drei Pistolensorten kann man, nach den neuesten Erfahrungen, und durch einander gerechnet, $39^5/_8$ (vielleicht bis gegen 40) Stück einfache Pistolen auf die köln. Mark fein Gold rechnen, wonach denn (bei $39^5/_8$ Stück) sich 1) das Verhältniss des Goldes zum Silber wie 1 zu $14^{55}/_{64}$ = 14,859375 stellt; 2) die Pistole hiernach 5,9017 Gramm = 122,7906 holl. Asse *fein Gold, der Thaler in Golde* also und eben so *der Thaler Silber* oder in Conv.-Kur. in Bremen, als 1 Thaler in Golde hier repräsentirend: 1,180343 Gramm = 24,558122 holl. Asse *fein Gold* enthält. Der hiesige Silberthaler enthält da-

gegen *an feinem Silber* **17,539** Gramm = **364,918** holl. Asse. — Nach diesen Angaben ist *diese Pistole in Thalern des preuss. Friedrichsd'or* zu 5 Thlr. werth: **4,8920165** Thaler; dagegen *in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse:* **1,7146666** Stück.

Bremen ist in Deutschland der einzige Platz und Staat, welcher zum Unterschied gegen die übrigen europäischen Handelsplätze und Staaten, gleich England, die Goldwährung erwählt und bisher auch beibehalten hat, ohne doch selbst Goldmünzen von einiger Bedeutung auszuprägen.

Preussische (sächsische) und kurhessische Pistolen.

Obschon in Bremen bei den zu leistenden Zahlungen kein Unterschied zwischen den erwähnten verschiedenen Pistolensorten gemacht wird, wenn sie sonst nur das erforderliche Passirgewicht haben, so werden, seit dem Bestehen des deutschen Zollvereins, dennoch die vollwichtigen kurhessischen und preussischen Pistolen (die Wilhelms- u. Friedrichsd'or dieser Länder) mit Aufgeld eingewechselt, um selbige zu Zollzahlungen in den betreffenden Ländern zu benutzen. Die preussischen Friedrichsd'or werden meist etwas höher gehalten und waren unlängst mit **12** Grot Aufgeld für das Stück gesucht. Sie sind, gleich den neuern vollwichtigen sächsischen Friedrichsd'or, auch von besserm Gehalt, als die übrigen deutschen und dänischen Pistolensorten; doch haben auch die kurhessischen Pistolen *gesetzlich* **1** Grän weniger Feingehalt als preuss'sche und sächsische Friedrichsd'or.

Neue Ausprägung seit 1840.

In Golde hat Bremen bis jetzt noch keine sogenannten Louisd'or oder Pistolen prägen lassen, obschon voriges Jahr (**1840**) die Rede war, auch mit Ausprägung von Pistolen einen Anfang zu machen, sobald man mit Prägung der vorzunehmenden Scheidemünze in Silber fertig geworden sein werde. Der billige Goldpreis munterte dazu auf, und nur die Idee hielt noch die Ausführung zurück, dass die Staaten Deutschlands auch für die Goldmünzen einen andern Münzfuss annehmen möchten, als den bisherigen Ducaten- und Pistolenfuss.

In Silber: In **1840** und bis in **1841** sind an neuer Scheidemünze (Silberkurant) geprägt worden (wovon bis November **1840** bereits **60'000** Thaler in Umlauf waren), wie folgt:

	Angebliches Gewicht eines Stücks in Gramm	Angebliches Gewicht eines Stücks in holl. Assen.	Wirklich befundenes Gewicht in Gramm.
1/2 - Thalerstücke, zu 36 Grot, im Feingehalt von 15 Loth 14 Grän	8,889	184,95	8,810
1/6 - - 12 - - - - 11 - 15 -	3,951	82,20	3,970
1/12 - - 6 - - - - 11 - 15 -	1,975	41,10	1,860
1/72 - - 1 - - - - 4 - 9 -	0,769	16,01	0,760

Erstere drei Silbersorten sind gesetzmässig zu **13 1/3** Thaler Conv.-Kur. (also im **20** Guldenfusse) ausgebracht worden; letztere Sorte aber, od. die Grotenstücke, zu **15** Thaler die köln. Mark fein Silber. — Das wirklich befundene Gewicht in Gramm ist zwar sorgfältig von ganz neuen, gutgeprägten Silberstücken genommen worden, jedoch nur von einigen Stücken jeder Sorte, was noch kein genaues Resultat geben kann. —

Gesetzmässig gehen hiernach:	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.	Stück auf eine Mark fein Silber.	Werth eines Stücks in preuss. Kurant. Thlr.	Sgr.	Pf.	im 24½ Guldenfuss. Fl.	Xr.	Pf.
1/2 - Thaler- oder 36-Grotstücke, seit 1840	26 8/27	26 2/3	0.	15.	9,00	0.	55.	0,50
1/6 - - 12 - - -	59 1/6	80. —	0.	5.	3,00	0.	18.	1,50
1/12 - - 6 - - -	118 1/3	160. —	0.	2.	7,50	0.	9.	0,75
1/72 - - 1 - - -	303 3/4	1080. —	0.	0.	4,67	0.	1.	1,44

Auf der einen Münzseite befindet sich in der Mitte das bremer Wappenschild mit der Umschrift in Kapitallettern: *„Freie Hansestadt Bremen“*; auf der andern Seite steht in der Mitte der Nennwerth der Münze in Groten, nebst der Jahrzahl, und darunter mit kleinerem Zeichen der Feingehalt der Silbersorte, ringsum mit Laubgewinde; welche letztere Angabe nur bei den Grotstücken fehlt. Die ersten beiden Sorten zu 36 und 12 Grot sind gerändert, die beiden letztern Sorten zu 2 und 1 Grot sind ungerändert oder glatt.

Kurssystem von Bremen.

Die Kursverhältnisse der grossen und weit bedeutendern Schwesterstadt Hamburg haben auf die hiesigen Kursnotirungen einen bedeutenden Einfluss; dennoch bestehen die bremer Kursarten in eigenthümlicher Weise, in dem Zahlwerthe der Pistolen zu 5 Thalern und nach Maassgabe eines neuen Original-Kurszettels, wie folgt:

Bremen wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	kurze Sicht und 2 Monate dato.	$128\frac{3}{4}$ à $127\frac{3}{4}$	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr. für 250 Fl. holländ. Kurant.
Augsburg	à 2 Monate dato.	$105\frac{3}{4}$	Thlr. augsburg. od. Conv.-Kur. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Berlin	do. do.	$108\frac{1}{2}$	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Breslau	do. do.	$108\frac{5}{8}$	
Frankfurt a. M.	do. do.	$105\frac{2}{3}$	Thlr. frankfurt. Wechselg. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Hamburg	kurze Sicht und 2 Monate dato.	138 à $136\frac{5}{8}$	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr. für 300 Mark hamburg. Banco.
Leipzig	à 2 Monate dato.	$108\frac{1}{2}$	Thlr. im 14 Thlrf. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
London	do. do.	615	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr. für 100 Pfund Sterling.
Paris (Bordeaux)	do. do.	$17\frac{15}{32}$	Grot in Pistolen zu 5 Thlr. für 1 Franken in Paris etc.
Wien	do. do.	$105\frac{5}{8}$	Thlr Conv.-Kur. in 20-Xrn. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Kurs der Geldsorten.			
Ducaten, holländische etc.		— —	+ 2 Thlr. 63 Grot in Pistolen zu 5 Thlr. für 1 Stück Ducaten. (Diese Goldsorte wird selten notirt und scheint zu fehlen.)
Holländische Gulden		37	Grot in Pistolen zu 5 Thlr. für 1 holländ. Gulden.
Neue $\frac{2}{3}$-Stücke		$104\frac{1}{2}$	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr. f. 100 Thlr. in neuen $\frac{2}{3}$-Stücken, das neue $\frac{2}{3}$-Stück zu 48 Grot fest gerechnet.
Conventions-Kurant		— —	+ $105\frac{1}{4}$ Thlr. Conv.-Kur. für 100 Thlr. Louisd'or à 5 Thlr.
Preussisch Kurant		$107\frac{7}{8}$	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Preussische Kassen-Anweisungen		— —	+ $107\frac{3}{4}$ Thlr. preuss. Kur. f. 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.

Wechseluso, Respecttage und Wechselgesetzliches überhaupt.

Die hiesige, jetzt noch bestehende, Wechselordnung ist vom 22. März 1712 in 61 Artikeln. Es sind aber späterhin einige Abänderungen und Zusätze erschienen, und zwar

zuerst vom 1. September 1814, den 5. und 61. Artikel abändernd; dann vom 21. August 1815, mit weiterer Abänderung der Artikel 36 und 38; ferner vom 29. Januar 1816, mit nähern Bestimmungen in Betreff der Sichtwechsel u. der Fristen, innerhalb welcher selbige zur Zahlung präsentirt werden sollen,. und zuletzt vom 21. Januar 1828, hinsichtlich der von einem hiesigen Geschäftsmann auf sich selbst oder auf einen andern hiesigen Bewohner ausgestellten und hier zahlbaren Wechsel, insofern derselbe durch Indossament oder auf sonstige Weise an einen Auswärtigen (besonders bei hiesigen Debitmassen) übertragen worden, etc.

Hiernach wird der *einfache Uso* auf 14 Tage, *Doppeluso* auf 28 Tage nach Sicht, und so verhältnissmässig $\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Uso verstanden, wobei der Präsentationstag, sowohl bei Wechseln auf Uso als Doppeluso, nicht mitgezählt, sondern vom nächsten Tage angefangen wird. Der Uso in Wechseln aus Deutschland auf hier bedeutet 14 Tage nach Sicht, aus London aber 1 Monat nach dato. — Wechsel, auf Hälfte eines Monats zahlbar lautend, verfallen allemal den 15. desselben Monats. — Der *Respecttage* sind 8 angeordnet, ohne Ausnahme der auf sich selbst gestellten hiesigen Wechsel, oder der auf ein bestimmtes Datum lautenden. (Zufolge Abänderung vom 21. August 1815.)

Da hier wöchentlich zwei Zahltage, nämlich der *Mittwoch* und *Sonnabend*, eingeführt sind, so ist es hier so eingerichtet, dass Wechsel, welche auf einen dieser Zahlungstage verfallen, erst den darauf folgenden eingelöst werden, und Wechsel, die in der Zwischenzeit verfallen, kommen den nächstfolgenden Zahltag zur Berichtigung. Auf diese Weise hat ein Wechsel zwar nie mehr als die bestimmten 8 Respecttage, doch auch öfters weniger. Dieser festgesetzten Zahlungstage ungeachtet, wird bei Mangel-Zahlung die Vorschrift der Wechselordnung genau befolgt, da die angenommenen Zahltage nicht vom Gesetz, sondern blos von gegenseitiger Uebereinkunft eingeführt sind.

Würde Jemand nach Ablauf der Respecttage, worunter auch Sonn- und Festtage mitgerechnet werden, nicht bezahlen, so muss der Inhaber innerhalb 24 Stunden Protest erheben lassen; widrigenfalls verliert derselbe sein Recht an den Trassanten, und kann sich an niemand anders, als an dem Acceptanten erholen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Wechsel keine Respecttage hat. — Falls der letzte Respecttag auf einen Festtag fällt, dem einen oder mehre nach einander folgen, ist man die Zahlung Tags vorher, wenigstens 4 Stunden vor Sonnenuntergang, zu leisten schuldig, oder es muss noch am nämlichen Tage protestirt werden. — Wenn bei Wechseln, welche keine Respecttage haben, die Verfallzeit auf einen Sonn- od. Feiertag fällt, muss der Acceptant den darauf folgenden Tag bezahlen.

Die Acceptation der Wechsel soll, so viel thunlich, noch am Tage der Ankunft gesucht werden. Wird ein solcher zur Annahme übergebener Wechsel, auf geschehene Anforderung des Inhabers, nicht noch an demselben Tage zurückgeliefert und bis den andern Morgen behalten, so ist derselbe Wechsel für acceptirt zu halten und der Bezogene die Zahlung auf den Verfalltag zu leisten verbunden.

Wechsel, auf zur Zeit sich hier aufhaltende Fremde gezogen, haben dieselbe volle Wechselkraft, wie auf hiesige Einwohner. — Sowohl bei Dato- als bei Sichtwechseln ist der letzte Tag der Verfalltag (gemäss Abänderung vom 21. August 1815).

Die Präsentationsfristen der von Bremen trassirten Wechsel *nach Sicht* sind unterm 29. Januar 1816, wie folgt, bestimmt worden:

a) 6 Monate für Europa, die azorischen und canarischen Inseln;

b) 8 Monate für die Levante, den nördlichen Theil von Afrika, die Inseln des grünen Vorgebirges, Nordamerika, Westindien und den mexikanischen Meerbusen;

c) 12 Monate oder 1 Jahr für die westliche Küste von Afrika bis einschliesslich des Vorgebirges der guten Hoffnung und für die östlichen Küsten von Südamerika;

d) 24 Monate oder 2 Jahre für die Ostküste von Afrika, Ostindien, China, Japan, oder überhaupt alle Küsten und Inseln westlich des Vorgebirges der guten Hoffnung in Afrika, Asien oder Australien.

Wechsel, von hier auf eine gewisse Anzahl Tage, Wochen oder Monate nach Sicht zahlbar gestellt, müssen in den angegebenen Fristen zur Acceptation präsentirt werden.

Treffen Seekriege ein, so werden obige Fristen während dieser Zeit verdoppelt.

Werden die vorbemerkten Fristen nicht beobachtet, so geht der Wechsel-Regress verloren, vorbehaltlich jedoch der Rechte des Inhabers im ordentlichen Prozesse etc.

Wechselusanzen. Wechselstempel.

Die *Wechsel-Provision* wird hier mit $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent, die *Wechsel-Courtage* mit 1 Promille berechnet. — Der *Wechselstempel* ist für Wechsel unter dem Belauf von 100 Thalern: 3 Grot, von dem Werthe von 100 Thalern: 4, von dem Werthe von 200 Thalern: 8 Grot und so fort.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass.

Der *Fuss* hat 12 Zoll, wird aber auch in 10 (Decimal-) Zoll getheilt, u. ist 0,28935 Meter = 128,268 paris. Lin. lang.

100 *bremer Fuss* =

101,3974	braunschw. Fuss.	99,0603	hannöv. Fuss.
94,9328	engl. -	92,1927	preuss. -
28,9350	französ. Meter.	91,5368	wiener -

Die *Ruthe* hat 16 Fuss, bei Grabenarbeiten 20 Fuss.

Das *Klafter* hat 6 Fuss.

Die *Elle* ist = 2 Fuss = 0,57870 Meter = 256,535 paris. Lin.

100 *bremer Ellen* =

101,3974	braunschw. Ellen.	99,0603	hannöv. Ellen.
63,2886	engl. Yards.	102,4248	leipzig. -
105,7373	frankf. Ellen.	86,7696	preuss. -
101,0247	hamburg. -	74,2692	wiener -

Die *bremer-brabanter Elle* ist = $1\frac{1}{5}$ bremer Ellen = 0,69444 Meter = 307,842 paris. Lin. Demnach sind 5 hiesige brabanter Ellen = 6 bremer Ellen.

100 *bremer-brabanter Ellen* =

121,6769	braunschw. Ellen.	118,8724	hannöv. Ellen.
75,9463	engl. Yards.	122,9098	leipzig. -
126,8847	frankf. Ellen.	104,1235	preuss. -
121,2297	hamburg. -	89,1231	wiener -

Flächenmaass.

Quadratmaass. Der *Quadrat-Fuss* hat 144 Quadrat-Zoll oder 100 Quadrat-Decimalzoll, und ist = 0,0837234 Quadrat-Meter = 0,79343 paris. Quadrat-Fuss = 0,84995 preuss. Quadrat-Fuss = 0,83790 wiener Quadrat-Fuss.

Feldmaass. Ackerland und *Wiesen* rechnet man nach *Tagewerken*, d. h. solchen Flächen, welche ein Mann in einem Tage abmähen kann. Diese Grösse ist natürlich sehr unbestimmt und wechselt, nach der Güte des Bodens, von 30'000 bis 70'000 Quadrat-Fuss. — *Weiden* schätzt man nach *Kuhweiden*, d. h. solchen Flächen, welche eine Kuh im Sommer in einem Tage abweidet. — *Waldflächen* werden nach der *Quadrat-Ruthe* oder dem *Quadrat-Fuss* vermessen.

Körpermaass.

Kubikmaass. Der *Kubik-Fuss* hat 1728 Kubik-Zoll oder 1000 Kubik-Decimalzoll, und ist = 0,02422537 Kubik-Meter = 0,706748 paris. Kubik-Fuss = 0,78359 preuss. Kubik-Fuss = 0,76699 wiener Kubik-Fuss.

Brennholzmaass. Der *Faden* ist 6 Fuss hoch und eben so breit, die Scheitlänge gewöhnlich 2 Fuss, der Inhalt des Fadens daher 72 bremer Kubik-Fuss = 1,74423 Kubik-Meter oder Steren. — Das lange Brennholz wird nach dem *Reep* gemessen. Solches

Holz ist gewöhnlich im Scheit 4½ Fuss lang. Man macht daraus einen dichten Haufen, um welchen man eine eiserne Kette von 17½ Fuss Länge spannt, während man dem Umfange des Haufens ausserdem noch eine Spannenlänge zugibt. Diese Quantität Holz wird *Reep* genannt. Das *Reep* 4½ Fuss langes Brennholz ist im Inhalt = circa 2,45 französische Steren.

Getreidemaass. Die *Last* hat 4 Quart oder 40 Scheffel zu 4 Viertel à 4 Spind. Der *Scheffel* enthält 74,103873 Liter = 3735,7569 paris. Kubik-Zoll.

100 *bremer Scheffel* =

237,934	braunschw. Himten.	140,748	hamburg. Fass.
71,322	dresdner Scheffel.	237,881	hannöv. Himten.
25,484	engl. Quarters.	134,829	preuss. Scheffel.
64,584	frankf. Malter.	120,495	wiener Metzen.

Das *Bräu Malz* hat 45 Scheffel, die *Tonne Salz* 3⅓ Scheffel.

Flüssigkeitsmaass.

Wein- und Branntweinmaass.

a) Für *Rheinwein:* Das *Fuder* hat 6 Ohm zu 4 Anker oder 45 Stübchen à 4 Quart à 4 Mengel od. Mingel. — (Bei den *Fässern* der verschiedenen Maassgrössen dürfen höchstens 2 Quart pr. Ohm *fehlen*, d. h. ein *Ohmfass* z. B. muss 178 bis 180 Quart halten.)

b) Für *Franzwein* und *Branntwein:* Das *Oxhoft* hat 1½ Ohm, oder 6 Anker, oder 30 Viertel oder französ. Veltes (s. Bordeaux), oder 264 Quart. Die *Ohm* hat auch 44 Stübchen.

Das *Stübchen* enthält 3,22144 Liter = 162,40 paris. Kubik-Zoll.

100 *bremer Stübchen* =

343,861	braunschw. Quartier.	361,695	hamburg. Quartier.
344,322	dresdner Kannen.	330,917	hannöv. -
70,903	engl. Imp.-Gallons.	281,341	preuss. Quart.
179,679	frankf. Aichmaass.	227,661	wiener Maass.

Biermaass.

Die *Tonne* Biermaass hat 45 Stübchen zu 4 Quart à 4 Mengel. Die *halbe* Tonne muss 23, die *Viertel*-Tonne 12 Stübchen halten.

Das *Stübchen* Biermaass enthält 3,77154 Liter = 190,13 paris. Kubik-Zoll, die *Tonne* also 169,719 Liter.

Oel- und Thranmaass.

Oel und Thran werden im Grosshandel nach *Tonnen* zu 216 Pfund Inhalt verkauft. Die *Tonne* hat 6 Stechkannen oder Stekan zu 16 Mengel. Das *Oxhoft* hat 2 Tonnen.

Die *feineren Oele* werden *pr.* 100 *Pfund* verkauft.

Beim *Kleinverkauf* bedient man sich für *ein Pfund Thran* eines Maasses, welches 0,55152 Liter = 27,80 paris. Kubik-Zoll enthält.

Gewicht.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 116 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Orth. Das *Pfund* wiegt 498½ Gramm = 10371,75 holl. As, der *Centner* also 57,826 Kilogramm. — 100 bremer Handelspfund = 106 bremer Krämerpfund.

100 *bremer Handelspfund* =

89,0179	baiersche Pfund.	106,5829	hannöv. Pfund.
106,5829	braunschw. -	106,6026	leipzig. -
109,9010	engl. Pfd. *av. d. p.*	102,8434	lübeck. -
98,6451	frankf. schwere Pfd.	49,8500	niederländ. -
106,5367	- leichte -	106,5829	preuss. -
49,8500	französ. Kilogr.	89,0159	wiener -
102,9597	hamburg. Pfund.	106,5791	würtemb. -

Das *Pfund schwer* oder der *Landfracht-Centner* hat 300 Pfund, wird aber auch zu 22 Liespfund à 14 Pfund, also = 308 Pfund, gerechnet.

Die *Schiffslast* = 4000 Pfund.

Der *Stein Flachs* hat 20 Pfund, der *Stein Wolle* und *Federn* 10 Pfund.

Die *Wage Eisen* = 120 Pfund.

Krämergewicht.

Das Krämergewicht darf nur von den Mitgliedern der Krämergilde und ausschliesslich bei Quantitäten von 1 Pfd. u. darunter angewandt werden. Die Unterabtheilungen dieses Pfundes sind dieselben, wie beim Handelspfunde. Das Krämergewicht ist 6 Proc. leichter, als das Handelsgewicht, so dass 106 Pfd. Krämergewicht = 100 Pfd. Handelsgewicht. Demgemäss ist das *Krämerpfund* = 470,283 Gramm = 9784,67 holl. As = 1,0055 preuss. Pfd. = 0,8398 wiener Pfund.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die *alte kölnische Mark.*

Probirgewicht ist das in ganz Deutschland gebräuchliche *kölnische;* s. BERLIN.

Verarbeitetes Silber muss 12 Loth Feingehalt haben.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger.*

Stückgüter.

Die *Last* Heringe, Salz und Steinkohlen hat 12 Tonnen. Die *Last* Salz muss 4000 Pfund wiegen. Die *Last* Bücklinge hat 20 Stroh zu 125 Stück, also 2500 Stück.

Die *Tonne Butter, bucket Band*, hält Netto 300 Pfd., *schmal Band* Netto 220 Pfd.

Der *Riem* Packpapier hat 2 Ries. Das *Ries* Papier hat 20 Buch. Das *Buch* graue Makulatur hat 18 Bogen, weisse Makulatur und Schreibpapier 24 Bogen.

Der *Zehnling* Felle = 10 Stück.

Der *Lop* oder *Lopf* (Stück) Leinengarn hat 10 Gebinde zu 90 Faden à $3^3/_4$ Ellen (Haspellänge).

Die *Schiffslast* ist = 4000 Pfund oder 100 bremer Kubik-Fuss.

Platzgebräuche.

Die meisten Waaren werden pr. 100 *Pfund* oder pr. 1 *Pfund* verkauft, und zwar gewöhnlich auf 3 Monate *Zeit*, Zucker und Tabak aber auf 4 Monate Zeit, gegen acceptirte Wechsel. Bei *baarer Zahlung* findet ein conventioneller *Disconto* oder *Decort* statt.

Man verkauft: Citronen und Orangen pr. Kiste; Rosinen pr. 100 Pfund, Muskateller pr. Kiste; — Getreide, Bohnen und Erbsen pr. Last von 40 Scheffel; Leinsamen, deutschen und russischen pr. Tonne, amerikanischen pr. Fass; Rappsamen pr. Last; — Lein- und Rappsöl-Kuchen pr. 2040 Pfund; — Flachs, Uelzner pr. Stein von 20 Pfund, Archangelscher pr. 100 Pfund; — Matten pr. Bund von 10 Stück; — Branntwein, Sprit und Rum pr. 30 Viertel; — Weine, französ. pr. Oxhoft, — Benicarlo, Korsika, Teneriffa, Madeira u. Portwein pr. Pipe, — Malaga, Xeres u. Pedro-Ximenes pr. Both; — Ingber, ostind. pr. 100 Pfund, candirter pr. Topf; — Kajeputöl pr. Bouteille; — Mahagonyholz pr. Quadrat-Fuss von 1 Zoll Dicke; — Lohe pr. Tonne von 110 Pfund; — Pech und Theer pr. Tonne; — Thran pr. Tonne von 216 Pfund netto; — Seife, grüne pr. $^4/_4$ Tonnen, andere pr. 100 Pfund; — Amerik. Hirschfelle pr. 1 Stück; Kalbfelle, Ochsen- u. Kuhhäute pr. 1 Pfund; Pferdehäute, Bock- u. Ziegenfelle pr. 10 Stück; — Ochsenhörner u. Hornspitzen pr. 100 Stück; — Castoreum, moskov. pr. Unze, canad. pr. Pfund; Moschus pr. Unze; — Heringe pr. Tonne; — Sardellen pr. Anker; — Salz, preuss. u. engl. pr. Last von 40 Scheffel, lüneburg. u. oldenburg. pr. 48 Scheffel, portugies. pr. 100 Pfund; — Stahl, schwed. pr. Fass, bergisch. pr. Pfund u. pr. Fass; Stahl in Stangen pr. 100 Pfund; — Eisen pr. Wage von 120 Pfund; Eisenblech, schwed. pr. Kiste, engl. pr. 100 Pfund; — Englische Bleche pr. Kiste von 225 Tafeln; — Steinkohlen pr. Last.

Tara. Bei den *meisten* Waaren wird die *reine* (wirkliche) Tara in Abrechnung gebracht. — Bei folgenden Artikeln wird die Tara wie nachstehend gerechnet:

Butter: butjadinger reine Tara, ostfriesl. mit Deckel 12 Pfd., ohne Deckel 10 Pfd.; — *Korinthen* 14 Proc., auch 16 Proc.; — *Terpentinöl*, bayonner 120 Pfd., auch reine Tara; — *Orleans*, Cayenner 18 Proc. und 4 Proc. für die Blätter; — *Quercitron* 12 Proc.; — *Succade* 3 1/2 Pfd. pr. Schachtel; — *Thee:* Congo und Souchong 22 Pfd. pr. 1/4 Kiste, 12 Pfd. pr. 1/8 K., Imperial, Haysan, Haysanskin und Tonkay 20 Pfd. pr. 1/4 K., 12 Pfd. pr. 1/8 K., 6 Pfd. pr. 1/16 K.; — *Tabak:* Virgini, Kentucky u. Stengel 110 Pfd. pr. Fass, wenn aber die wirkliche Tara über 120 Pfd. beträgt, so wird das Uebergewicht besonders vergütet, Domingo u. Havaña 10 Pfd., Cuba 13 Pfd. pr. Serone, Columbia 9, auch 10 Pfd. pr. Pack, Portorico in Packen unter 150 Pfd. 3 Pfd., in Packen über 150 Pfd. 4 Pfd. pr. Pack, Negroshead 30, auch 31 Pfd. pr. Fass.

Gutgewicht findet *nicht* statt.

Die *Waaren-Courtage* wird mit 1/4 Proc. vom Verkäufer und Käufer bezahlt.

Handelsanstalten.

Bremen besitzt eine *Börse*, ein *Handels-* und *Wechselgericht*, eine *Münzstätte*; mehre *See-Assekuranz-Gesellschaften*, eine gemeinschaftliche *Waaren-Assekuranz-Gesellschaft* der Städte Bremen und Münden, deren Fonds hauptsächlich durch Schuldverschreibungen von Kaufleuten der genannten Städte gebildet wurde, und welche die Versicherung aller Güter zwischen Bremen und Münden übernimmt.

Bemerkenswerth ist die *Disconto-Kasse*, eine Actien-Gesellschaft, welche sich vorzüglich mit dem Wechsel-Discontiren beschäftigt. Sie nimmt auch Capitalien an, gegen Obligationen mit zweimonatlicher Kündigung, vergütet darauf 2 Proc. jährl. Zinsen, und benutzt sie zum laufenden Disconto (3 1/2 Proc., mehr oder weniger). Der Ueberschuss kommt den Actionären zu Gute und wird alljährlich vertheilt. Wenn das Geld sehr begehrt ist, so nimmt die Kasse auch gegen 3 Proc. jährl. Zinsen Capitalien an.

Brescia,

gewerbfleissige Stadt in der Lombardei mit 37'000 Einwohnern, welche ausser Weinbau besonders Gewehr- und Stahlfabriken stark betreiben.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse wie Mailand.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen metrischen* Maasse und Gewichte sind bei den *Behörden* in Gebrauch; im *Handel* und gewöhnlichen *Verkehr* gelten die *alten* hiesigen, welches folgende sind:

Längenmaass. Der *Piede* oder gewöhnliche *Fuss* hat 12 Dita, Pollici oder Zoll und ist = 0,475467 Meter = 210,773 paris. Lin. — (Der *Stundenfuss* = 0,330705 Meter; der *Bildhauerfuss* = 0,294668 Meter.)

Der *Cavezzo* hat 6 gewöhnliche Fuss; der *Passo* 12 Fuss.

Das *Ellenmaass* ist zweierlei:

1) Der *Braccio da Panno* oder die *Tuch-Elle* (Wollen-Elle) = 0,674124 Meter = 298,836 paris. Lin.

100 *Braccia da Panno* oder *Tuch-Ellen* =

73,7244 engl. Yards.	101,0773 preuss. Ellen.
67,4124 französ. Meter.	98,9930 venedig. Woll-Ellen.
113,3102 mailänd. Ellen.	86,5157 wiener Ellen.

2) Der *Braccio da Seta e Tela* oder die *Seiden-* u. *Leinwand-Elle* = 0,640383 Meter = 283,879 paris. Lin.

100 *Braccia da Seta e Tela* oder *Seiden-* und *Leinwand-Ellen* =

70,0344 engl. Yards.	96,0182 preuss. Ellen.
64,0383 französ. Meter.	100,3106 venedig. Seiden-Ellen.
107,6389 mailänd. Ellen.	82,1855 wiener Ellen.

Feldmaass. Der *Pio* hat 100 Tavole oder Quadrat-Passi oder 14'400 Quadrat-Fuss = 32,5539 französ. Aren oder neue lombard. Tavole.

Getreidemaass. Die *Soma* hat 12 Quarte zu 48 Coppi, und ist = 1,4592 Hektoliter oder neue lombard. Some. — Der *Carro* hat 10 Some oder Sacchi.

Flüssigkeitsmaass. Der *Carro* hat 12 Zerle à 4 Secchie à 9 Pinte à 2 Boccali. Die *Zerla* von 72 Boccali = 49,7427 Liter oder neue lombard. Pinte.

Handelsgewicht. Der *Peso* hat 25 Libbre. Die *Libbra*, *Lira*, oder das *Pfund* hat 12 Oncie (Unzen) à 16 Drachme, und wiegt 320,8123 Gramm = 6674,79 holl. As.

100 *Libbre* oder *Pfund von Brescia* =

70,7274 engl. Pfd. *av. d. p.*	68,5920 preuss. Pfund.
32,0812 französ. Kilogr.	67,2564 venedig. schwere Pfd.
98,1698 mailänd. leichte Pfd.	57,2867 wiener Pfund.

Der *Paro* ist = 312 Libbre.

Gold- und Silbergewicht ist der *mailänder Marco*; s. MAILAND.

Platzgebräuche.

Die *Courtage* bei *Seiden*-Geschäften wird mit 2 Soldi pr. Pfund vom Verkäufer und Käufer bezahlt.

Messe.

Jährlich wird vom 6. bis 18. August eine *Messe* abgehalten, worauf besonders der Handel mit Seiden-, Wollen-, Leinen- und Stahlwaaren von Wichtigkeit ist.

In Brescia befindet sich ein *Merkantil-* und *Wechselgericht.*

Breslau,

Hauptstadt der preussischen Provinz Schlesien, an beiden Seiten der Oder, mit mehr als 90'000 Einwohnern. Als ein Hauptsitz des Gewerbfleisses der Monarchie, ist sie nicht nur der Mittelpunkt des Handels der ganzen Provinz, sondern überhaupt einer der ausgezeichnetsten Handelsplätze des Landes, mit vielen blühenden Fabriken.

Jetzige Rechnungsweise, Münzen und Zahlwerth, wie BERLIN.

Frühere Rechnungsart u. Eintheilung der schles. Rechnungsmünzen.

Man rechnete sonst in Breslau, so wie in ganz *Preussisch-Schlesien* u. in der Grafschaft *Glatz*, *nach Reichsthalern zu* 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennigen*; eine Rechnungsweise, welche seit dem Münzgesetze vom 30. September 1821 zuerst für die ganze preussische Monarchie adoptirt und vorgeschrieben wurde. Uebrigens waren ausserdem noch mehre andere Rechnungsmünzen hier im Gebrauch, welche zwar noch selten genannt werden, hier aber kürzlich bemerkt werden sollen.

1 Reichsthaler = $1^1/_4$ schlesische Thaler = $1^1/_2$ Reichsgulden = 24 gute Groschen = 30 Silbergroschen = 45 Weissgroschen = 90 Kreuzer = 120 Gröschel = 360 Denaren oder Pfennige. — Die Silbergroschen wurden hier auch sonst Kaisergroschen oder Böhmen genannt.

Die Landleute hiesiger Gegend rechneten sonst auch ein sogenanntes schweres Schock zu 60, ein leichtes Schock zu 40 Silbergroschen; eine Mark Geld oder eine schwere Mark zu 32 Silbergroschen. Eine leichte Mark Groschen wurde entweder zu 32 Weissgroschen oder $21^1/_3$ Silbergroschen; oder eine ganz leichte Mark zu 24 Weissgroschen oder 16 Silbergroschen gerechnet.

An wirklichen Silbermünzen sind früher für Schlesien und Preussen besonders ausgemünzt worden:

Timpfe, zum polnischen Handel, das Stück zu 6 Silbergroschen od. zu 18 Kreuzer oder polnische Groschen. (Siehe auch unter Berlin.)
Doppelte u. einfache Silbergroschen zu 6 u. zu 3 Kreuzer od. poln. Groschen.
Zwei- und Ein-Gröschelstücke, so wie Denarenstücke.

Bekanntlich sind die Timpfe u. doppelten Silbergroschen jene Fünftel- u. Funfzehntel-Thalerstücke, welche zum Einschmelzen u. Umprägen einberufen sind. (S. unt. Berlin.)

In Kupfer gab es seit 1788 halbe Kreuzerstücke.

Zur Behauptung seiner Münzgerechtigkeit liess auch 1785 der Herzog des benachbarten Fürstenthums *Oels* neue Thaler, einerseits mit dem Brustbilde des Herzogs, anderseits mit seinem Wappen und der Umschrift des Nennwerthes nebst der Jahrzahl, nach dem preussischen Kurant- oder 14 Thalerfusse ausprägen, welche noch hier und da vorkommen.

Von fremden Gold- und Silbermünzen und was diesen gleich steht, kommen jetzt hier noch vor zu veränderlichen Preisen:

Holländische Randducaten, kaiserliche oder österreichische Randducaten; ausser den preussischen Friedrichsd'or, dänische, braunschweigische, hannöversche und andere deutsche Pistolensorten; ferner: polnisch Kurant (als Silbergeld) so wie wiener Einlösungsscheine und wiener Banknoten. Siehe die Preisnotirung dieser Sorten unter nachfolgenden Kurs-Verhältnissen.

Kursverhältnisse.

Breslau unterhält fortwährend Kurse auf *Amsterdam*, *Augsburg*, *Hamburg*, *Leipzig* (im 14 Thalerfusse), *London*, *Paris* und *Wien* (in 20-Kreuzern); welche Kurse in derselben Weise notirt werden, wie dies unter Berlin zu ersehen ist. Ueberdies wechselt Breslau auf *Berlin* in kurzer Sicht und zu 2 Monate dato, zu $99^3/_4$ und $99^1/_{12}$ Thaler preuss. Kurant, mehr oder weniger, für 100 Thlr. preuss. Kur. in Berlin.

Geldsorten-Kurse.

Holländische Randducaten ± $96^1/_4$ Silbergroschen für 1 Stück.
Kaiserliche do. ± $96^1/_4$ do. do.
Friedrichsd'or à 5 Thlr. ± 113 Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. in Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
Louisd'or (auswärtige 5-Thalerstücke) ± $107^3/_4$ Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thaler.
Polnisch Kurant ± $101^1/_4$ Thlr. poln. Kur., zu 6 Fl. poln. der Thaler, für 100 Thlr. preuss. Kur.

Dem Silberpari zufolge betragen $103^1/_5$ Thlr. poln. 100 Thlr. preuss. Kur.

Wechseluso, Respecttage, Messwechsel.

Der *Uso* ist hier 14 Tage, der halbe Uso aber 8 Tage nach der Acceptation (Sonn- und Festtage einbegriffen); *Respecttage* sind bei allen Wechseln, die nicht in den hiesigen Messen zahlbar gestellt sind, *drei*, wie in Berlin und Preussen überhaupt.

In Betreff der breslauer Märkte und Messen ist die bisher im Allgemeinen Landrechte (2. Theil, 8. Titel, §. 865) für Breslau angeordnete Bestimmung, so wie die fernere Verfügung, dass die Präsentation der Messwechsel vom Montage der ersten Messwoche bis zum Freitag derselben, Vormittags 10 Uhr, erfolgen könne, durch eine königl. Verfügung vom 10. December 1840 (publicirt Anfangs Februar 1841) aufgehoben und dagegen festgesetzt worden, dass wegen der genehmigten achttägigen Dauer der Jahrmärkte, Wechsel auf breslauer Messen und Jahrmärkte, am Freitage der Mess- und Marktwoche eingelöst werden müssen, und dass die Präsentation der Mess- und Marktwechsel in der Mess- und Marktwoche bis zum Freitage Mittags um 12 Uhr geschehen soll.

Staatspapier - Kurse.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Preussen.			
Staats-Schuld-Scheine........	4	$103\frac{11}{12}$	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth in Staats-Schuld-Scheinen.
Prämien-Scheine der Seehandlung (von 1832)..........	—	$77\frac{1}{2}$	Thlr. preuss. Kur. baar für einen Schein von 50 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth.
Breslauer Stadt-Obligationen...	$4\frac{1}{6}$	$104\frac{3}{4}$	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nominalwerth in solchen Obligationen.
- Bank-Gerecht. - ...	$4\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$	
Schles. Pfandbriefe v. 1000 Thlr.	$3\frac{1}{2}$	$103\frac{2}{3}$	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennw. in dergleichen ritterschaftlichen Pfandbriefen.
- - - 500 -	$3\frac{1}{2}$	$103\frac{3}{4}$	
- - L. B. - 1000 -	4	$107\frac{1}{4}$	
- - - - - 500 -	4	$107\frac{1}{4}$	
Posener Pfandbriefe	4	$106\frac{1}{6}$	
Oesterreich.			
Metalliques	5	$110\frac{1}{2}$	Thlr. preuss. Kur. baar für 150 Conv.-Fl. Nennw. in Metalliques.
do.	4	$103\frac{3}{4}$	
Polen.			
Pfandbriefe, alte	4	95	Thlr. preuss. Kur. baar für 600 poln. Fl. Nominalwerth in solch. Pfandbriefen.
do. neue............	4	$94\frac{5}{12}$	
Partial-Loose	—	$70\frac{3}{4}$	Thlr. preuss. Kur. baar für ein solch. Loos von 300 poln. Fl. Nominalwerth.
Lotterie-Anleihe von 1835	—	$77\frac{3}{4}$	Thlr. preuss. Kur. baar für ein Loos dieser Lotterie-Anleihe von 500 poln. Fl. Nennwerth.

Man vergl. übrigens den Staatspapier-Kurszettel von Berlin.

Bei *Geschäften* in Staatspapieren vergütet der Käufer dem Verkäufer die *laufenden Zinsen* bis zum Tage des Kaufes.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen preussischen Maasse und Gewichte* s. unter Berlin. Bisweilen bedient man sich auch noch der nachstehenden *alten*

Breslauer oder schlesischen Maasse und Gewichte:

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Werkfuss* hat 12 Zoll und ist = 0,288058 Meter = 127,695 paris. Lin. = 0,91781 preuss. oder rheinl. Fuss.

Die *Elle* ist der doppelte Fuss = 0,576116 Meter = 255,39 paris. Lin.

100 *alte breslauer oder schlesische Ellen* =

63,0060 engl. Yards.	101,9675 leipzig. Ellen.
105,2652 frankf. Ellen.	100,0202 poln. Łokci.
100,5737 hamburg. -	86,3822 preuss. Ellen.
98,6179 hannöv. -	73,9376 wiener -

(Diese breslauer Elle wird auch wohl die *kleine* oder *Leinwand-Elle*, die preussische dagegen die *grosse Elle* genannt.)

Die *Ruthe* = 15 breslauer Fuss.

Das *schlesische Lachter* beim Bergbau hatte 80 bresl. Zoll. (Abgeschafft i. J. 1816.)

Die *schlesische Meile* = 1500 bresl. Ruthen.

Garnmaass. Die Länge des *Haspelfadens* ist (i. J. 1827) auf 4 alte breslauer oder 3,4554 preussische Ellen bestimmt. — 20 solche Fäden machen ein *Gebind*; 20 Gebinde eine *Zaspel*; 60 Gebinde oder 3 Zaspeln ein *Strähn*; 4 Strähn ein *Stück*; 60 Stück ein *Schock*.

Feldmaass. Die *Hufe* hat 30 Morgen. Der *schlesische Morgen* hat 300 Quadrat-Ruthen oder 67500 bresl. Quadrat-Fuss = 56,0098 französ. Aren = 53079,48 paris. Quadrat-Fuss = 2,19369 preuss. Morgen. — Sehr nahe sind 31 schles. Morgen = 68 preuss. Morgen.

Brennholzmaass. Das *schlesische Klafter* hat 126 bresl. Kubik-Fuss Inhalt. — Der *Stoss* ist 5 bresl. Ellen hoch und 10 Ellen breit.

Steinkohlenmaass. Der *Bergscheffel* enthielt 6277 1/2 bresl. Kubik-Zoll. Das Gewicht der im gestrichenen Scheffel enthaltenen Steinkohlen = 1 1/3 bresl. Centner.

Getreidemaass. Der *Malter* hat 12 Scheffel zu 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mässel. Der *breslauer Scheffel* enthält 74,8743 Liter = 3774,594 paris. Kubik-Zoll = 1,36230 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* hat 20 Topf zu 4 Quart, also 80 Quart à 4 Quartierlein. Die *Tonne* hat 200 Quart. Das *bresl. Quart* enthält 0,69342 Liter = 34,957 paris. Kubik-Zoll = 0,60559 preuss. Quart. — Der *bresl. Eimer* also = 55,4736 Liter = 0,80745 preuss. Eimer.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 5 1/2 Stein oder Läp à 24 Pfund, also 132 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das *Schiffpfund* hat 3 Centner oder 396 Pfund. — Das *bresl. Pfund* wiegt 405,538 Gramm = 8437,59 holl. As = 0,86707 preuss. Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist das *preussische*; s. Berlin.

Probirgewicht. Bei der Bestimmung des *Feingehalts* wird die *Mark* beim *Golde* in 24 Karat à 4 Grän (auch à 12 Grän), beim *Silber* in 16 Loth à 16 Denar eingetheilt.

Verarbeitetes Silber soll 12 Loth fein halten, und trägt als Stempel das Haupt des Johannes auf der Schüssel.

Stückgüter.

Der *Ballen* = 10, der *Saum* = 22 Tücher oder Stück zu 32 Ellen.

Das *Zimmer* Füchse = 12 Bälge; das *Zimmer* Zobel = 20 Paar od. 40 Stück Felle.

Handelsanstalten.

Breslau besitzt eine *Börse* und ein *Handelsgericht*; ferner befindet sich hier ein *Contor* oder eine Zweigbank *der berliner Hauptbank*, ganz von der Einrichtung dieser letztern. — Eine *Sparkasse*. — Die öffentliche *Schau-* oder *Besichtigungs-Anstalt* beglaubigt die Güte der nach auswärts gehenden *Leinenwaaren* durch deren Stempelung. — Das *Credit-Institut für Schlesien*, i. J. 1835 für die creditbedürftigen Güter gegründet, gewährt den Besitzern solcher Güter die Aufnahme privilegirter, auf den Inhaber (au porteur) lautender Schuldverschreibungen (Pfandbriefe), bis zu zwei Dritteln des Werthes der dafür zu verpfändenden Güter. Solche *Pfandbriefe* sind seitdem Lit. A. u. B. geschaffen worden (s. oben den Staatspapier-Kurszettel) und ihre Menge beträgt gegenwärtig 60 Mill. Thaler.

Messen.

Breslau hält zwei jährliche grosse Märkte oder Messen: 1) die *Lätare-Messe*, welche am Sonntage Lätare beginnt; 2) die *Marien-Messe*, welche am Montage vor Mariä Geburt, oder, wenn dieses Fest auf einen Montag fällt, an diesem selbst anfängt. Jede dieser Messen dauert 8 Tage, nach deren Ablauf die Zahlwoche und die Scontro-Tage ihren Anfang nehmen. Der vierte Tag der Zahlwoche ist der Zahltag.

Wollmärkte.

Der hiesige grosse Wollmarkt, einer der wichtigsten in Europa, dauert 5 Tage, vom 2. bis 6. Juni. Ein zweiter Wollmarkt (der Herbstmarkt) findet am 5. October statt.

Brest,

befestigte Stadt, trefflicher Kriegshafen und Rhede, in dem französischen Departement von Finisterre, mit 30'000 Einwohnern.

Rechnungsarten, Münzen und Kursverhältnisse wie PARIS.

Bristol,

alte Hauptstadt der englischen Grafschaft gleiches Namens, an der Mündung des Avon in die Saverne, mit etwa 115'000 Einwohnern, und neben London, Liverpool und Hull der wichtigste Handelsplatz des britischen Reiches.

Rechnungsarten, Münzen, Maasse und Gewichte etc. wie LONDON.

Brody,

freie und wichtigste Handelsstadt des Königreichs Galizien, unweit der russischen Gränze im Zloczower Kreise, mit etwa 40'000 meist israelitischen Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Gesetzmässig soll hier gerechnet und Buch geführt werden, wie in Wien und ganz Oesterreich,

a) *nach Gulden zu 60 Kreuzern* (auch häufig *Kopeken* genannt) *à 4 Pfennige*, in dem Zahlwerthe des Conv.-Kur.; im gemeinen Verkehr wird aber auch öfters gerechnet

b) *nach polnischen Thalern zu 6 Gulden, den Gulden zu 30 Groschen poln.* in dem polnischen 80 Guldenfusse, welches aber neuerer Zeit ziemlich ein polnischer 87 Guldenfuss geworden ist. Bei der nahen russischen Gränze und der Menge von Geschäften, welche in russischer Silberwährung, besonders auch in Hinsicht des hiesigen Wechselhandels, abgeschlossen werden, rechnet man hier auch in vielen, fast in den meisten grossen Geschäfts-Vorfällen:

c) *nach russischen Silber-Rubeln zu* 100 *Kopeken.*

(Siehe die Berechnung dieses verschiedenen Zahlwerthes unter WIEN, WARSCHAU und PETERSBURG.)

Kursirende Münzen und Zahlungsmittel.

Die hier *und in Galizien überhaupt* im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel sind hauptsächlich die österreichischen 10- und 20-Kreuzerstücke nebst den wiener Banknoten. In den Gränzstädten dieses Königreichs werden *im Privatverkehr* die Münzen der Nachbarstaaten zu festen Kursen angenommen, welche für das fremde Geld immer einen Verlust ergeben. So z. B. kursirt in *Podgorze* krakauer und russisch-polnische Münze, nebst den polnischen Kassen-Billets; in *Brody* aber kursiren vornehmlich russische Silber- und Goldmünzen.

Bei Bestimmung der Waarenpreise, wie auch öfters bei Kursangaben, wird in Brody der russische Silberrubel gewöhnlich zu 100 Kreuzern oder zu $1^2/_3$ Gulden Conventions-

münze festgesetzt. Dies Verhältniss ist gegen den innern Silberwerth der Rubel und des Conventionsgeldes um nahe $7^{7}/_{10}$ Procent (*in* 100) abweichend, da 1 Silberrubel nur $92^{4}/_{13}$ = 92,3077 Kreuzer oder $1^{7}/_{13}$ Gulden Conventionsmünze werth ist. Aus diesem Grunde wird denn auch auf jene hohe Werthbestimmung Disconto oder Disagio berechnet, welche aber veränderlich ist und zwischen 3 bis 8 Procent schwankt.

Die Kursverhältnisse von Brody sind in dem Zahlwerthe der russischen Silberrubel schon seit einer Reihe von Jahren in folgender Weise geordnet:

Brody wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotiz.*
Amsterdam	à 2 Monate dato.	$122\frac{3}{4}$	russische Silber-Rubel für 250 Fl. holländ. Kurant.
Augsburg	do. do.	$3\frac{1}{2}$	Proc. Aufgeld, od. $103\frac{1}{2}$ S.-R°. für 100 S.-R°. in Augsburg, indem man hierbei, als festes Verhältniss, 90 S.-R°. mit 150 Fl. augsburg. Kur., od., was einerlei ist, den S.-R°. zu 100 Kreuzern Conventionsgeld rechnet.
„ oder auch	do. do.	$62\frac{1}{10}$	S.-R°. für 100 Fl. Conv.-Kur. in Augsburg.
Berditschef	kurze Sicht.	$99\frac{3}{4}$	neue S.-R°. in Brody für 100 neue S.-R°. in Berditschef.
Breslau	à 2 Monate dato.	$90\frac{1}{2}$	S.-R°. für 100 Thlr. preuss. Kur.
Genua	à 75 Tage dato.	$23\frac{3}{4}$	S.-Kopeken für 1 Lira nuove; sonst ± $19\frac{3}{4}$ S.-Kop. f. 1 Lira fuori banco.
Hamburg	à 2 Monate dato.	$131\frac{1}{4}$	S.-R°. für 300 Mark hamburg. Banco.
Leipzig	in die Messe.	$90\frac{3}{4}$	S.-R°. für 100 Thlr. im 14 Thalerfusse; bis Ende 1840 aber: ± $2\frac{1}{2}$ Proc. Aufgeld, od. $102\frac{1}{2}$ S.-R°. für 100 S.-R°., bei dem festen Verhältniss von 90 S.-R°. für 100 Thlr. leipzig. Wechselgeld.
Livorno	à 75 Tage dato.	$19\frac{3}{4}$	S.-Kopeken für 1 toskan. Lira; oder ± $19\frac{3}{4}$ S.-R°. für 100 toskan. Lire. Sonst u. bis 1837: ± $120\frac{1}{4}$ S.-Kopeken für 1 Pezza da otto Reali.
London	à 3 Monate dato.	5. 75	± 5 S.-R°. 75 Kopeken für 1 Pfund Sterling.
Moscau, Odessa, Petersburg	kurze Sicht.	$99\frac{1}{2}$	S.-R°. baar für 100 S.-R°. in genannten Plätzen.
Paris	à 3 Monate dato.	$70\frac{1}{2}$	S.-R°. für 300 Franken.
Wien	à 2 Monate dato.	$3\frac{1}{2}$	Procent Aufgeld, wie bei Augsburg. (Siehe hieroben.)
Kurs der Geldsorten.			
Holländische neue Ducaten		285	S.-Kopeken für 1 holl. neuen, vollwichtigen Ducaten.
Oesterr. u. andere deutsche Ducaten . .		284 à 281	S.-Kopeken für 1 österr. u. andern deutschen Ducaten.
Conventions-20-Kreuzerstücke		5 à 8	Proc. Aufgeld, dabei aber 100 Kopeken für 100 Conv.-Kreuzer gerechnet.
Russische Banknoten		$3\frac{1}{2}$	R°. in russ. Banknoten für 1 S.-R°., dabei auch wohl mit $\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{2}$ Proc. Gewinn oder Verlust.
Russische neue Silber-Rubel		$\frac{1}{2}$	Proc. Aufgeld gegen alte S.-R°.

Wechselrechtliches.

Die Wechselordnung Galiziens ist, in lateinischer Sprache abgefasst, vom 22. Juli 1775. — Ausgenommen bei Wechseln nach Sicht oder einige Tage nach Sicht, so dass diese Frist nicht halb Uso oder 7 Tage ausmacht, welche keinen weitern Ausstand geniessen, sind hier *drei Respecttage* zugelassen. *Halb Uso* bedeutet 7, der einfache Uso 14, und 1½ Uso 21 Tage, mit Inbegriff der Sonn- und Feiertage. Die Respecttage nehmen erst *nach* dem Verfalltage ihren Anfang. Fällt der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Zahlung den nächsten Werktag geleistet. Unter der Hälfte eines Monats wird allemal der 15. desselben verstanden.

Trassirte Wechsel sind in Galizien ungiltig, wenn sowohl der Aussteller als der Bezogene an einem und demselben Orte wohnen. — Bei Konkursen kommen Wechsel und Buchforderungen in eine und dieselbe Klasse.

Maasse und Gewichte.

Die *Maasse* sind angeblich die von LEMBERG; s. dies. Art.

Gewicht. Die Mehrzahl der Waaren wird nach *russischem* Gewicht gewogen (siehe ST. PETERSBURG), einige Artikel aber nach *wiener* und *polnischem* Gewicht. (S. unten die Platzgebräuche.) Man vergleicht dabei *in der Praxis* mit dem wiener Gewicht, wie folgt:

137½	*russische* Pfund	=	100	*wiener* Pfund.
11	- -	=	8	- -
1 Pud, oder 40	- -	=	$29^{1}/_{11}$	- -
1 Stein von 36	*polnischen* -	=	$26^{56}/_{67}$	- -

Bei den *öffentlichen Aemtern* bedient man sich nur des *wiener* Gewichts.

Platzgebräuche.

Es werden verkauft: Cochenille, Safran, Vanille pr. 1 wiener Pfund; Arsenik, Bleiweiss, Spiessglanz, Thierhäute, Zinnober pr. 100 wiener Pfund; Hanf, Honig, Wachs pr. 1 Stein von 36 polnischen Pfund.

Messen.

Der lebhafte Verkehr mit Leipzig, wohin die meisten russischen Produkte versandt, und woher der grösste Theil der nach Russland exportirten Waaren bezogen wird, hat eine Art von *Messen* in Brody entstehen gemacht, welche vier Wochen nach jeder der drei leipziger Messen (zu welcher Zeit die leipziger Waaren eintreffen) statthaben und vorzüglich von russischen Käufern besucht werden, die zum Austausch Erzeugnisse ihres Landes mitbringen.

In Brody besteht ein *Wechsel-* und *Merkantilgericht.*

Brügge,

Bruges, Hauptstadt der belgischen Provinz Westflandern, mit 35'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie ANTWERPEN.

Maasse und Gewichte.

Die *belgischen* Maasse und Gewichte s. unter ANTWERPEN.

Die *alte brügger Elle* war = 0,700655 Meter = 310,5975 paris. Lin.; vergl. AMSTERDAM.

Handelsanstalten.

Eine *Börse*; — *Handelskammer* u. *Handelsgericht*; — eine *Navigations-Schule*; — *Schiffswerfte.*

Die *brügger Handelsgesellschaft* — Société de Commerce de Bruges — wurde i. J. 1837 gegründet und ihre Dauer einstweilen auf 20 Jahre festgesetzt. Der Gesellschafts-Fonds beträgt 3 Millionen Francs, vertheilt in 3000 Actien zu 1000 Francs, welche au porteur lauten. Der Zweck der Gesellschaft ist vorzüglich: 1) die Ausfuhr der Landes-

erzeugnisse und die directe Einfuhr der Colonialwaaren aus ihrem Vaterlande, namentlich die Ausbeutung des brasilischen Handels; 2) als Commissions-Geschäft zu operiren; 3) Vorschüsse auf Waaren zu machen, welche ihr consignirt werden, sei es aus Europa oder den Colonien, gegen ein von der Administration festzusetzendes Interesse. — Die Actien geniessen einen jährlichen *Zins* von 4½ Proc., und ausserdem eine den Erfolgen angemessene *Dividende;* welche beide in der Gesellschafts-Kasse zu Brügge, so wie bei dem Zahlamte der Société générale in Brüssel ausgezahlt werden. Auf die Dividenden werden 20 Proc. für den *Reservefonds* zurückbehalten, bis dieser die Höhe von einem Drittel des Gesellschafts-Capitals erreicht hat. — Die Gesellschaft ist ermächtigt, *Kassenscheine* oder *Banknoten* bis zu der Summe von 500'000 Francs auszugeben.

Messen.

Von den *zwei* jährlichen Messen beginnt die erste am 4. Mai, die andere am 1. October. Jede derselben dauert 2 Wochen.

Brünn,

Hauptstadt der österreichischen Markgrafschaft Mähren, an der Schwarza, mit 40'000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen etc. wie Prag und Wien.

Maasse und Gewichte.

Gesetzlich gelten in *Mähren* die *wiener* Maasse und Gewichte. Die ältern *mährischen* sind nachstehende:

Längenmaass. Der *mährische Fuss* = 0,295924 Meter = 131,182 paris. Lin. = 0,94287 preuss. Fuss = 0,93617 wiener Fuss.

Die *mährische Elle* = 0,790572 Meter = 350,457 paris. Lin. = 1,18537 preuss. Ellen = 1,01460 wiener Ellen.

Brennholzmaass. Die *mährische Klafter* hat 1 wiener Klafter Höhe und Breite und 1 wiener Elle Scheitlänge, also 88,740 wiener Kubikfuss Inhalt.

Getreidemaass. Der *mährische Metzen* enthält 70,6137 Liter = 3559,8 paris. Kubik-Zoll = 1,28478 preuss. Scheffel = 1,1482 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Das *mährische Maass* enthält 1,06975 Liter = 53,9288 paris. Kubik-Zoll = 0,934255 preuss. Quart = 0,756 wiener Maass.

Handelsgewicht. Das *mährische Pfund* = 559,967 Gramm = 11650,63 holl. As = 1,19725 preuss. Pfund = 0,99992 wiener Pfund. — Für den *Verkehr* ist 1 *mährisches* Pfund = 1 *wiener* Pfund zu rechnen.

Märkte.

Jährlich werden vier Hauptmärkte gehalten, von denen ein jeder 14 Tage dauert, und die sehr besucht sind, besonders von polnischen Juden. Die drei jährlichen Märkte von Altbrünn sind beinahe eben so bedeutend.

In Brünn besteht ein *Merkantil-* und *Wechselgericht.*

Brüssel,

Bruxelles, Hauptstadt des Königreichs Belgien, an der Senne, mit über 100'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen und Kursverhältnisse wie Antwerpen.

Anmerkung. Der Kurs von Brüssel auf Frankfurt a. M. wird jetzt zwar ganz in derselben Weise gestellt, wie in Antwerpen, aber noch im Jahre 1818 war dafür eine andere Norm im Gebrauch, so dass derselbe in kurzer Sicht entweder *pari,* oder auch ¼, ½ Proc., mehr oder weniger, über oder unter Pari, also mit so viel Gewinn oder Verlust, stand. Bei dieser Kursstellung rechnete man, *als festen Satz,* 11 Gulden im 24 Guldenfusse = 24 Livres, und 81 Livres = 80 Franken, oder 297 Gulden im 24 Gulden-

fusse = 640 Franken, weil damals noch, wie jetzt wieder, alles nach französischen Franken berechnet und auch darin Zahlung geleistet wurde. Es könnte wohl sein, dass über kurz oder lang diese Kursart wieder hergestellt würde.

Die Staatspapier-Kurse werden ganz so *wie in* ANTWERPEN notirt; s. dies. Art. Ausserdem werden auch die *Obligationen* der 4 procentigen *brüsseler Stadt-Anleihe* von 1832 im Kurszettel aufgeführt. — Obgleich die Stadt Brüssel auch früher verschiedene Anleihen, zum Theil mit der Société générale, zum Theil mit Privaten abgeschlossen hat, so sind doch diejenigen von 1829 und 1832 die einzigen, deren Obligationen in Umlauf sind. Die *erste* dieser beiden *Anleihen* von 1829 wurde durch Unterzeichnung mit dem Hause Engler u. Comp. für den Belauf von 700'000 Gulden niederländ. Kur. abgeschlossen. Die Obligationen, zu 1000 Gulden jede, tragen $4\frac{1}{2}$ Proc. jährl. Zinsen, welche am 2. Januar zahlbar sind. Im Jahre 1848 wird die Anleihe heimgezahlt sein. — Die *zweite* dieser *Anleihen* von 1832 wurde mit der Société générale und den Gebrüdern Rothschild in Paris für die Summe von $3\frac{1}{2}$ Millionen Francs contrahirt. Die Obligationen, zu 1000 Francs jede, tragen 4 Proc. jährl. Zinsen, welche halbjährlich (1. Januar u. 1. Juli, 1. April u. 1. Octbr.) gegen Coupons bezahlt werden. Die Anleihe ist zugleich *Lotterie-Anleihe*, und bei den Ziehungen (am 1. Januar, wobei zugleich die al pari heimzuzahlenden Obligationen allmälig mit gezogen werden) kommen *Gewinne* von 50 bis zu 10'000 Francs heraus. Die Rückzahlung der Anleihe wird bis zum Jahre 1852 erfolgen.

Die *belgischen Anleihen* und *Staatspapiere* s. unter ANTWERPEN.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen belgischen* findet man unter ANTWERPEN angegeben. — Folgendes sind die hin und wieder noch vorkommenden

Alten brüsseler Maasse und Gewichte:

Längenmaass. Der brüsseler *Fuss* hatte 11 Zoll zu 8 Linien, und war = 0,27575 Meter = 122,239 paris. Lin.

Die *Ruthe* hatte 20 Fuss.

Die *Elle* — unter dem Namen *brabanter* Elle bekannt — hatte 16 Tailles, und war = 0,695 Meter = 308,09 paris. Lin. = 1,48596 preuss. Ellen = 1,24104 wiener Ellen.

Feldmaass. Der *Bonnier* hatte 4 Journaux à 100 Quadrat-Ruthen, also 400 Quadrat-Ruthen. Die *Ruthe* wurde aber hierbei nicht immer zu 20, sondern bisweilen auch zu $20\frac{1}{3}$, $19\frac{1}{3}$, $18\frac{1}{3}$, $17\frac{1}{3}$ und $16\frac{1}{3}$ Fuss*) angenommen, so dass gleicherweise die *Quadrat-Ruthe* nicht immer = 400 Quadrat-Fuss, sondern beziehlich auch $413\frac{4}{9}$, $373\frac{7}{9}$, $336\frac{1}{9}$, $300\frac{4}{9}$ und $266\frac{7}{9}$ Quadrat-Fuss. — Von der Quadrat-Ruthe zu 400 Quadrat-Fuss ist der *Bonnier* = 121,6609 französ. Aren.

Getreidemaass. Die *Rasière* für alles Getreide, den Hafer ausgenommen, hatte 4 Quartiers oder Viertel à 4 Picotins, und enthielt 18 Lots oder Geltes des Weinmaasses = 48,7584 Liter = 2458,03 paris. Kubik-Zoll. — Der *Holster* = $\frac{1}{2}$ Rasière. — Der *Sack* Roggen hatte 5 Rasières.

Die *Rasière* für *Hafer* enthielt 19 Lots oder Geltes = 51,4672 Liter = 2594,59 paris. Kubik-Zoll. — Der *Boisseau* (Scheffel) *Hafer* enthielt $23\frac{1}{2}$ Lots = 63,6568 Liter.

Salzmaass. Die *Rasière* für Salz enthielt 9 Lots = 24,3792 Liter = 1229,015 paris. Kubik-Zoll, war also = $\frac{1}{2}$ Getreide-Rasière. — Der *Boisseau Salz* enthielt 21 Lots = 56,8848 Liter.

Flüssigkeitsmaass. — a) Für *Wein:* Das *Fuder* (Foudre) *Wein* hatte 6 Aimes oder Ohm zu 48 Geltes oder Lots à 2 Pots à 2 Pintes oder Pots Wallons. — Die *halbe* Pinte

*) Der $\frac{1}{3}$ Fuss, welcher jedesmal den verschiedenen vollen Fusszahlen der betreffenden Ruthen beigefügt ist, wird Talon oder Sole genannt.

hiess auch *Uperken.* — 1 *Schreve* = 2 Geltes. — Der *Wein-Pot* enthielt 1,3544 Liter = 68,2786 paris. Kubik-Zoll, die *Wein-Aime* von 96 Pots also 130,02 Liter.

b) Für *Bier:* Die *Aime* oder *Ohm* war dieselbe wie beim Weinmaass, wurde aber in 100 Pots getheilt. Der *Bier-Stoop* = 2 Bier-Pots. — Der *Bier-Pot* enthielt 1,3002 Liter = 65,5475 paris. Kubik-Zoll, und wurde auch weiter in 2 Pintes à 8 Verres oder Gläser eingetheilt.

c) Für *Oel, Milch, Honig, Syrup etc.* diente der *Gemet*, welcher = $^2/_3$ Wein-Pots = 0,9029 Liter = 45,519 paris. Kubik-Zoll. Der Gemet hatte 3 Verres oder Gläser.

d) Die *Aime* oder *Ohm Rüböl* = 131 Liter.

Handelsgewicht. Das *Pfund* (Livre) hatte 16 Unzen (Onces) zu 8 Gros à 72 Grän (Grains), und wog 467,67 Gramm = 9730,30 holl. As. — Im grössern Handel bediente man sich früher gewöhnlich des

Markgewichts (Poids de marc), von welchem das *Pfund* in 2 Mark zu 8 Unzen à 20 Esterlins à 4 Felins à 8 As eingetheilt wurde. Das (schwere) *Pfund* wog 492,1518 Gramm = 10239,67 holl. As, die *Mark* also 246,0759 Gramm = 5119,835 holl. As. (Demnach war das brüsseler Markgewicht ein wenig schwerer als das holländ. Troy.)

Man vergl. d. Art. ANTWERPEN.

Handelsanstalten in Brüssel.

1) Die *belgische Bank* — Banque de Belgique —. Dieselbe wurde im Febr. 1835, nachdem die Regierung mit der brüsseler Zettelbank in Differenzen gerathen war, als anonyme Gesellschaft gegründet, durch Unterzeichnungen zu Stande gebracht und der Direktion des Herrn von Brouckere übergeben, sowie unter die Aufsicht der Regierung gestellt. Die Dauer der Gesellschaft wurde vorläufig bis Ende 1860 bestimmt und ihr Fonds auf 20 Millionen Francs festgesetzt, vertreten durch 20'000 *Actien* zu 1000 Francs. Diese Actien sind (nach dem Willen des Unterzeichners) zum Theil auf den Namen, zum Theil auf den Inhaber (au porteur) lautend; nur die erstere Form gibt ihrem Besitzer das Recht, den Generalversammlungen beizuwohnen. Jede Actie geniesst 5 Proc. jährl. *Zinsen*, so wie ausserdem eine dem Geschäftsgewinn entsprechende *Dividende.* Von dem reinen Gewinn werden jedoch 10 Proc. für den *Reservefonds* zurückbehalten, welcher die Garantie für den einjährigen Zinsenbelauf bilden und, durch das Uebrige, zur Tilgung eines Theils des Capitals dienen soll. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 16. März 1841 wurde der Gesellschaftsfonds um 10 Millionen Francs vergrössert, indem die Administration ermächtigt wurde, 10'000 Actien zu 1000 Francs pari auszugeben. Die Zinsen dieser neuen Actien von 5 Proc. und das Remboursement (dem der alten gleich) sollen *vor* dem der alten bezahlt werden, so dass jene neuen eine Art Prioritäts-Actien vorstellen. Uebrigens haben die Actionäre der Bank in einer Anfangs Mai 1841 gehaltenen Generalversammlung beschlossen, den Zinsfuss ihrer Actien auf 4 Proc. herabzusetzen. Die Bank operirt zugleich als *Depositen-*, *Circulations-* (Giro-), *Disconto- und Renten-Bank*: sie nimmt, als einfaches *Depositum* oder auch gegen Zinsen, die Capitalien der Privatleute und Gesellschaften an, und *zahlt* dagegen für Anweisungen oder auf besondere Ermächtigung der Deponenten Summen aus. Sie *leiht* ihre Capitalien gegen Deponirung von Renten, Obligationen, Staatspapieren oder Waaren. Sie agirt als *Kassirer* und vollzieht alle Operationen, welche den Geschäftsgang sichern und erleichtern können. Sie *kauft* (discontirt) Wechsel, fällige Schuldforderungen, alle andern Arten von Gelddokumenten, so wie Gold und Silber. Sie *sammelt* (nimmt im Einzelnen an) alle *Ersparnisse* des Handwerkers und der Mittelklasse, verwandelt die Capitalien in lebenslängliche, oder erlöschliche *Renten* und nimmt auch *gegenwärtige* Renten an, um sie in *zukünftige* umzuwandeln. — Die Anstalt kann *Banknoten* zu 40, 100, 500 und 1000 Francs emittiren, und zwar bis zu einem Belaufe, welcher das Gesellschaftscapital nicht übersteigt

und in ihren Kassen durch wirkliche Werthe vertreten wird. Diese ihre Banknoten werden einer königl. Verfügung vom Anfang Februar 1841 zufolge seit dieser Zeit *in allen Staatskassen angenommen.* Sie ist ferner verbunden, die Gelder des öffentlichen Schatzes, welche der Finanzminister ihr anvertrauen will, anzunehmen, und dafür einen conventionellen Zins zu zahlen, welcher jedoch stets *unter* 1 Proc. für das Jahr festgesetzt werden muss. Die Gesellschaft darf in der Folge ihre Operationen auch noch auf andere Geschäftszweige ausdehnen, wenn die Verwaltung dies für gut findet, und die Generalversammlung und der König es sanctioniren. — Der Hauptsitz der Gesellschaft ist in *Brüssel;* dieselbe kann jedoch in andern belgischen Städten *Zweigbanken* errichten. Solche Succursalen bestehen gegenwärtig in *Antwerpen* und *Lüttich.* — Eine dem oben erwähnten Zwecke der Gesellschaft entsprechende Hilfsanstalt der Bank bildet die *Sparkasse,* worin täglich alle Summen von 1 bis 500 Francs angenommen und vom ersten Tage jedes Monats an *verzinst* werden. Der *Zinsfuss* wird jedesmal im November für das folgende Jahr bestimmt (gewöhnlich 4 Proc.); Summen unter 5 Francs aber beziehen keine Zinsen. Die Zinszahlungen geschehen während des Januar. Sind die eingelegten Ersparnisse bis auf 5000 Francs angelaufen, so werden sie von der Anstalt in eine *Rente* verwandelt. — — Die unglückliche, selbst verschuldete *Krisis* der belgischen Bank vom December 1838 ist bekannt, und das Zutrauen zu derselben hat dadurch einen sehr harten Stoss erlitten; am 4. Januar 1839 begannen ihre Zahlungen wieder. Der *Kurs* der Bank-Actien, welcher bis im Jahre 1838 auf 120 bis 130 stand, ist gegenwärtig circa 70 Procent (mehr oder weniger).

2) Die *Société générale* pour favoriser l'industrie nationale (*Allgemeine Gesellschaft* zur Beförderung der National-Industrie) oder, wie man sie gewöhnlich nennt, die *brüsseler Bank* (Banque de Bruxelles) ward unter der holländischen Herrschaft im Jahre 1822, und zwar ursprünglich unter dem Namen Société générale des Pays-Bas etc., in Brüssel gegründet. Ihre Dauer wurde einstweilen auf 27 Jahre, d. i. bis Ende 1849, festgesetzt. Der *Gründungsfonds* der Gesellschaft betrug 50 Millionen Gulden niederländ. Kurant, vertreten 1) durch die vom König Wilhelm hergegebenen *Domänen*, im Werth von 20 Millionen Gulden mit 500'000 Gulden reinen Einkünften; 2) durch 60'000 *Actien* zu 500 Gulden, von denen der König selbst 25'000 unterzeichnete. Bei der Eröffnung der Gesellschaft waren 31'000 Actien gezeichnet. Diese Actien lauten sämmtlich *auf den Namen* des Eigenthümers. Die Anstalt ist zugleich *Disconto-, Circulations-* und *Depositen-Bank.* Ihr eigentlicher *Zweck* ist: die Fortschritte, die Entwickelung und das Gedeihen des Ackerbaues, der Fabriken und des Handels zu unterstützen. Sie selbst darf jedoch keinen Handel treiben, ausgenommen denjenigen mit Gold und Silber. Ihre Operationen bestehen in Folgendem: 1) *Discontiren* von Wechseln und andern auf Order gestellten Handelseffekten von verschiedener Verfallzeit; — 2) die *Einziehung* der ihr übermachten Dokumente für Rechnung von Privaten und öffentlichen Anstalten; — 3) *Annahme von Zahlungen in Contocorrent*, sowohl von Privaten als öffentlichen Anstalten, und deren theilweise Auszahlung nach den ihr deshalb gestellten Vorschriften, bis zu dem eingezahlten Belaufe; — 4) die *Annahme freiwilliger Depositen aller Art*, in Gold- u. Silber-Barren oder Münzen etc., gegen eine *Vergütung* auf den Schätzungswerth des Depositums; — 5) *Vorschüsse* auf die öffentlichen oder Privat-Gelddokumente zu machen, welche ihr zur Einziehung übergeben werden, wenn deren Verfallzeit bestimmt ist; — 6) *Vorschüsse* in gleicher Weise auf ihr anvertraute Depositen (Waaren, Gold- u. Silber-Barren oder Münzen) zu machen; — 7) *Darleihen* zu geben auf öffentliche oder Privat-Schuldpapiere, auf Waaren und auf Grundeigenthum, welche ihr als Pfand oder in Hypothek gegeben werden; — 8) *Certificate* auszugeben für alle diejenigen Inscriptionen auf das Grossbuch der wirklichen Schuld, welche Eigenthum der Gesellschaft werden sollten; — 9) die *Verausgabung zinstragender Schuldscheine,* auf kurze oder lange Verfallzeit, je nach

der Wahl derer, welche auf solche Weise ihre Capitalien in die Anstalt niederlegen wollen. — Jede *Actie* geniesst 5 Proc. jährlicher *Zinsen*, welche, gegen Quittungen, halbjährlich (am 1. Januar u. 1. Juli) vergütet werden und vom Könige garantirt sind; ausserdem aber eine dem Gewinn der Gesellschaft entsprechende *Dividende*. Von dieser Dividende wird jedoch ein Drittel für den *Reservefonds* zurückbehalten. Zinsen u. Dividenden werden in der Gesellschaftskasse ausbezahlt. — Von den der Gesellschaft überlassenen *Domänen* zieht dieselbe alle Einkünfte und trägt die darauf ruhenden Lasten; dagegen werden auf deren Schätzungswerth von 20 Millionen Gulden dem Könige jährlich 500'000 Gulden als Zinsen bezahlt (was 2½ Proc. beträgt). — — Die Gesellschaft darf Kassen-Anweisungen au porteur oder *Banknoten* ausgeben, welche bei Vorzeigung von ihr baar eingelöst werden. Unter der holländ. Regierung war sie zu einer Emission von 21'090'000 Gulden solcher Zettel autorisirt, wovon aber nur 20'815'375 Gulden circulirten. Die an deren Stelle getretenen *neuen* Banknoten sind nicht in holl. Gulden, sondern in *Francs* gestellt. — Die Gesellschaft darf ferner, wenn sie es für nützlich hält, auf ihren ursprünglichen Fonds *Anleihen* aufnehmen, deren Betrag jedoch zusammengenommen 20 Millionen Gulden nicht übersteigen darf; zu solchen Anleihen ist aber die Ermächtigung der Generalversammlung der Actionäre und die Sanction des Königs erforderlich. Eine solche Anleihe wurde im Jahre 1825 für 1½ Million Gulden abgeschlossen, vertheilt in 3000 Obligationen zu 500 Gulden, mit 4½ Proc. jährl. Zinsen, welche gegen Coupons halbjährlich bezahlt wurden. Diese Anleihe sollte in 10 Jahren (bis 1835) heimgezahlt werden, und i. J. 1828 schon kaufte die Regierung die noch umlaufenden Actien zurück. Eine *zweite*, und zwar *Lotterie-Anleihe* wurde i. J. 1829 gemacht, für ein Capital von 5 Millionen Gulden, wobei Certificate der aufgeschobenen (niederländ.) Schuld und Wechsel an Zahlungsstatt angenommen wurden. Die Obligationen lauten auf 250 Gulden u. tragen 2½ Proc. Zinsen, welche gegen jährliche Coupons am 1. Januar zahlbar sind. Die Ziehungen von je 2000 Obligationen geschehen im Juli, und es werden gleichzeitig 200 *Gewinne* gezogen. Die Heimzahlung der gezogenen Obligationen und Gewinne erfolgt 6 Monate nach der Ziehung, oder auch früher gegen ¼ Proc. Disconto. — — Die Gesellschaft hat eine *Filiale* zu *Antwerpen* und überhaupt in andern Städten des Königreichs ihre *Agenturen*, so dass ihre *Banknoten* (von 25 bis 1000 Gulden) in ganz Belgien als Zahlung angenommen werden. — Die Société générale ist zugleich die *Schatzmeisterin des Staats*, indem sie gegen die geringe Provision von ¼ Proc. (bis 1832 nur ⅛ Proc.) die Gelder des Staatsschatzes einkassirt und so die Stelle der Generaleinnehmer vertritt, so wie den zum öffentlichen Dienste nöthigen Umlauf des Geldes besorgt.

Mit allem Recht wird die Société générale „*die Seele der belgischen Industrie*" genannt, indem sie es hauptsächlich ist, welche Belgien in seiner industriellen Bedeutung beinahe auf gleiche Höhe mit England gehoben hat. Sie besitzt die reichsten Minen und Hohöfen und besetzt die wichtigsten Etablissemente mit Männern ihrer Wahl. Sie gräbt Kanäle und unterhält Spinnereien. Sie besitzt das Vertrauen aller Capitalisten und macht zu des Landes und ihrem eigenen Vortheil den klügsten Gebrauch davon. So würde sie bei ihrer grossen Geldmacht und ihrem ausgedehnten Einflusse selbst der Freiheit des Landes gefährlich werden können, hielte sie sich nicht grundsätzlich streng entfernt von allen politischen Beziehungen. Sie auch war es hauptsächlich, welche nach der Revolution des Jahres 1830 das allgemeine Vertrauen wieder herzustellen und neues reges Leben in den Verkehr zu rufen half. Bei ihrer klugen Leitung hat sie sich mit allen Ständen der Nation, mit Belgien und selbst mit dem König Wilhelm von Holland in gutem Vernehmen gehalten, und allen die wesentlichsten Dienste geleistet.

In der Benutzung ihrer Kräfte hat sie, um sich selbst nicht zu zersplittern, mehren andern, von ihr abhängigen, vaterländischen *Gesellschaften* das Leben gegeben: der *Handelsgesellschaft*, der *Nationalgesellschaft*, der *Grundbesitzbank* und der *Gesellschaft*

industrieller Gegenseitigkeit; — über alle diese nachher das Nähere. — Die Gesellschaft hat endlich aller Orten *Sparkassen* errichtet, welche sich des besten Gedeihens erfreuen.

Der *Kurs* der Actien der Société générale steht gegenwärtig auf 800 Gulden niederl. Kurant (mehr oder weniger, für eine Actie von 500 Gulden Nennwerth); s. unter ANTWERPEN den Fondszettel.

3) Die *brüsseler Handelsgesellschaft* — Société de Commerce de Bruxelles —. Diese Actiengesellschaft wurde, auf Veranlassung der Société générale, i. J. 1835 gegründet und ihre Dauer vorläufig auf 20 Jahre (bis Ende 1854) festgesetzt. Gesellschafts-Capital: 10 Millionen Francs, vertheilt in 10'000 *Actien* zu 1000 Francs, welche auf den Inhaber lauten, und $4\frac{1}{2}$ Proc. jährl. *Zinsen*, ausserdem aber eine verhältnissmässige *Dividende*, tragen. Von dieser Dividende wird jedoch ein Drittel für den *Reservefonds* zurückbehalten, und hiervon wieder ein Drittel als besonderer Fonds, unter dem Namen *Fonds für die Industrie* (Fonds pour l'Industrie) constituirt, worüber nachher das Weitere. — Der *Zweck* der Gesellschaft ist: 1) zu den Fortschritten und der Ausdehnung des *belgischen Handels* beizutragen; 2) die *Bankgeschäfte* zu erleichtern. Demgemäss sind ihre *Operationen* folgende: *Vorschüsse auf Waaren* zu machen und deren Absatz oder Versendung zu besorgen; — sich für Rechnung Dritter mit jeder Art *Ein-* oder *Verkauf*, so wie auch mit jeder *Ein-* oder *Ausfuhr von Waaren* zu befassen; — die *Einkassirung* der ihr von Privaten oder Anstalten übermachten Effekten zu besorgen; — *Zahlungen* in Contocorrent, gegen eine Vergütung, von Privaten und Instituten anzunehmen, und sie nach deren Vorschriften wieder auszuzahlen; — *Darleihen* auf inländische und fremde Staatspapiere, mit hinreichenden Garantien, zu machen. — Die Gesellschaft kann niemals ohne ausreichende Garantien Vorschüsse machen. — Die Gesellschaft hat, ihrem Zwecke gemäss, ein *Etablissement* zur Anschaffung und Aufbewahrung der *Muster aller Handelsprodukte* gegründet, wofür jährlich 10 bis 25'000 Francs verwendet werden *müssen*, und wozu die Zinsen des oben erwähnten Fonds für die Industrie mit angewandt werden. Auf diesen Fonds darf zu jenem Zwecke sogar, wenn es nöthig ist, eine Anleihe aufgenommen werden. — Die Gesellschaft gibt auch *Anweisungen* aus, welche *Bons de l'Industrie* heissen und verschiedene Verfallzeiten oder Zahlungsfristen haben (4 bis 18 Monat) und hiernach abweichend verzinst werden. Ende Februar 1841 wurde der Zinsfuss für den nächsten Monat (März) festgesetzt wie folgt: für die Bons auf 4 Monat 3 Proc., auf 6 Monat 4 Proc., auf 9 Monat $4\frac{1}{4}$ Proc., auf 12 bis 18 Monat $4\frac{1}{2}$ Proc.

4) Die *Grundbesitz-Bank* — Banque foncière —. Die unter diesem Namen von der Société générale gegründete anonyme Gesellschaft ist auf 99 Jahre festgesetzt worden, mit einem Fonds von 25 Millionen Francs, vertheilt in 25'000 *Actien* zu 1000 Francs, welche zum Theil auf den Namen, zum Theil auf den Inhaber lauten, und aus einer Gattung in die andere verwandelt werden können. Diese Actien geniessen 4 Proc. jährliche *Zinsen*, welche halbjährlich (1. Januar, 1. Juli) ausbezahlt werden, und ausserdem eine *Dividende*, nach Maassgabe des Gesellschafts-Gewinnes, von welcher aber ein Zehntel für den *Reservefonds* zurückbehalten wird, bis zum Belauf von einem Zehntel des Gesellschafts-Capitals. Dieser Reservefonds bildet einen Theil des Gesellschaftsfonds und geniesst die nämlichen Zinsen. — *Zweck* der Gesellschaft: sie nimmt Darleihen an und gewährt dagegen *Jahresrenten* (Annuitäten); sie bewirkt durch Entschädigung oder Liquidation die Befreiung jedes betheiligten Schuldners gegen seine Gläubiger; sie vermittelt den Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter: alles dies mittelst hypothekarischer Bürgschaft; sie discontirt auch ihre eigenen Obligationen. — Die Bank nimmt ferner Capitalien an und sammelt sie, indem sie dieselben durch hypothekarische Einschreibungen garantirt, und ihre eigenen Obligationen für gleichgeltende Werthe immobilisirt. — Sie gibt *Obligationen* aus, welche auf Zeit gestellt sind und *Zinsen* tragen; jedoch nur bis zum Belauf der hypothekarischen Einschreibungen, welche die Darleihen garantiren. Diese Obligationen

sind zu 100, 250, 500, 1000 und 5000 Francs, lauten auf den Inhaber und gewähren 4 Proc. jährl. *Zinsen*, welche gegen Coupons halbjährlich (1. April und 1. October) zu Brüssel im Schatzamte der Bank selbst, in den Provinzen in den Agenturen der Société générale, in Paris bei Gebrüder Rothschild ausbezahlt werden. Die Zahlungstermine dieser Obligationen sind: 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre u. s. f. bis 20 Jahre nach der Ausstellung. — Die Bank liefert auch nach und nach die zur Vollendung von Gebäuden nöthigen Gelder, in dem Verhältniss der Garantien, welche der schon bestehende Bau darbietet. — Endlich hat dieselbe in Uebereinstimmung mit ihren Zwecken eine besondere *Lebens-Versicherungs-Kasse* gebildet, welche die Fonds der Lebens-Versicherungs-Anstalten annimmt, sie in Obligationen der Grundbesitz-Bank anlegt und mit 4 Procent jährlich verzinst. Die betreffenden Gesellschaften sind dabei nach Maassgabe ihrer Verbindlichkeiten in Klassen und Jahrgänge eingetheilt. — So dient die Grundbesitz-Bank dem ganzen Lande als Hypothekenkasse, und zwar mit dem besten Erfolge. Im Jahre 1837 betrug die Dividende für jede Actie 7,27 Procent.

5) Die *Nationalgesellschaft* für Industrie- und Handels-Unternehmungen — *Société nationale* pour entreprises industrielles et commerciales —. Diese ebenfalls von der Société générale ins Leben gerufene Gesellschaft wurde im Jahre 1835 errichtet, und zwar vorläufig auf 20 Jahre. Der ursprüngliche Fonds ist 15 Millionen Francs, vertreten durch 15'000 Actien zu 1000 Francs; doch kann die Gesellschaft, wenn es die Ausdehnung der Geschäfte als nützlich erweist, dies Capital auf dem Wege der Anleihe um 10 Millionen Francs vergrössern. Die *Actien* lauten auf den Inhaber und tragen 4 Proc. jährl. *Zinsen*, so wie ausserdem eine verhältnissmässige *Dividende*, welche jedoch nie 6 Proc. übersteigen darf, indem das Mehr zu Gunsten der Actionäre zurückbehalten wird. — Der *Zweck* der Gesellschaft ist: zur Bildung aller nützlichen Unternehmungen durch Betheiligung beizutragen; — die Erzeugnisse des vaterländischen Bodens und der Nationalindustrie auszuführen; — Schiffe zu bauen, zu armiren oder zu befrachten für überseeische Unternehmungen oder Expeditionen; — Waaren, Concessionen, Renten und andere Werthe zu kaufen und zu verkaufen. — Die Gesellschaft kann Agenturen und Contore im Auslande errichten. Sie unterscheidet sich also von der brüsseler Handelsgesellschaft hauptsächlich dadurch, dass sie nicht nur nützliche Unternehmungen aller Art ins Leben ruft, sondern auch selbst direkten Antheil daran nimmt.

6) Die *Gesellschaft industrieller Gegenseitigkeit* — Société des capitalistes réunis dans un but de mutualité industrielle — gemeinhin bloss *Mutualité* genannt. Sie wurde, auf Veranlassung der Société générale, im Jahre 1836 mit einem Capital von 50 Millionen Francs gegründet, und ihre Dauer einstweilen auf 13 Jahre 2 Monate, nämlich bis Ende 1849, festgesetzt. Dieses Capital wird durch 50'000 Actien zu 1000 Francs vertreten, kann aber, wenn es nützlich ist, auf 100 Millionen Francs erhöht werden. Alle *Actien* lauten auf den Inhaber und bringen 4 Proc. jährl. *Zinsen*, so wie ausserdem eine vom Geschäftsgewinn abhängige *Dividende*, von welcher jedoch stets ein Fünftel (20 Proc.) für den *Reservefonds* zurückbehalten wird; ein weiteres Zehntel (10 Proc.) der Dividende wird überdies zur Gründung zweier Hospitäler für arbeitsunfähige Minen- und Metallarbeiter zurückgelegt. — Der *Zweck* der Gesellschaft ist: 1) dem Associationsgeiste neue Elemente des Erfolgs darzubieten, und mehr und mehr die Capitalien zu nützlichen Unternehmungen heranzuziehen; — 2) den Capitalisten durch die Anlegung des Gesellschafts-Capitals in einer grossen Anzahl Etablissementen ein Sicherungsmittel gegen die Unfälle zu gewähren, welche das eine oder das andere dieser Etablissemente momentan erfahren kann; — 3) denjenigen Personen, welche Einlagen in der Sparkasse der Société générale gemacht haben, die Gelegenheit zu bieten, ihre Einkünfte zu vergrössern, indem sie sich mit einem geringen Capital bei den wichtigsten industriellen Vereinigungen betheiligen. Endlich hat die Gesellschaft auch noch die Errichtung der oben erwähnten philanthropischen

Anstalten zum Zweck. — Demnach gehen die *Operationen* der Anstalt vorzüglich dahin, sich bei neu zu errichtenden und bereits bestehenden Etablissementen, welche Bürgschaften eines guten Gedeihens darbieten, unter günstigen Bedingungen zu betheiligen. So kauft also die Gesellschaft Actien von dergleichen Anstalten, welche sie in ihrem Werthe erhält, während sie einen etwaigen Verlust dabei durch den Gewinn an andern Actien deckt; und auf diese Weise bietet sie eine grossartige gegenseitige Gewinn-Sicherung dar.

7) Die *Gesellschaft der vereinigten Actien* — Société des actions réunies —. Diese, von der *belgischen Bank* veranlasste Gesellschaft wurde i. J. 1837, auf die Dauer von 23 Jahren 1 Monat, nämlich bis Ende 1859, errichtet. Das ursprüngliche Capital von 12 Millionen Francs wird durch 12'000 Actien zu 1000 Francs vorgestellt, und kann durch die Generalversammlung der Actionäre vergrössert werden. Die *Actien* lauten auf den Inhaber und gewähren 4 Proc. jährl. *Zinsen*, so wie ausserdem eine verhältnissmässige *Dividende* aus dem Geschäftsgewinn, von welchem jedoch ein Zehntel (10 Proc.) für die sämmtlichen Verwaltungskosten zurückbehalten wird. Die Zinsen u. Dividenden werden bei der belgischen Bank ausbezahlt, die Erstern jeden 10. Jan., die Letztern jeden 10. April. — Der *Zweck* der Anstalt ist: den kleinen Capitalisten die Möglichkeit zu verschaffen, bei den grossen industriellen Operationen u. in den vaterländischen Staatspapieren sich unter vortheilhaften Bedingungen zu betheiligen, und den Inhabern industrieller Actien eine Garantie gegen die Gefahren, welche eine isolirte Unternehmung bringen kann, und gegen eine Entwerthung solcher Actien ohne wirklichen Grund, zu gewähren. — Demgemäss kann die Gesellschaft ihr Capital in belgischen Staatspapieren und in Actien solcher anonymen Gesellschaften anlegen, welche unter dem Schutze der belgischen Bank sich bilden oder gebildet haben. Sie kann ferner, unter Ermächtigung der Regierung, einen Theil desselben in andern Industrie-Unternehmungen unterbringen, welche der Verwaltungsrath für vortheilhaft hält. Doch darf sie nie mehr als ein Viertel irgend einer emittirten Gattung von Staatseffekten erwerben; auch darf sie in einem Monat nicht mehr als für 200'000 Francs in einer und derselben Art von Fonds oder Actien weder kaufen noch verkaufen. Dagegen tritt die belgische Bank von den ihr, aus den unter ihrem Schutze sich bildenden oder bereits gebildeten Societäten, statutenmässig reservirten Actien, deren Ausgabe noch nicht stattgefunden hat, der erwähnten Gesellschaft ein Drittel zum Pari-Kurse ab. — Jede andere Gattung von Operationen ist untersagt, und die disponibeln Fonds werden bei der belgischen Bank, gegen 4 Proc. jährl. Zinsvergütung, auf Rechnung deponirt.

8) Die *Hypotheken-Kasse* — Caisse hypothécaire —. Unter diesem Namen hat sich i. J. 1835 eine anonyme Gesellschaft gebildet, deren Hauptsitz in Brüssel ist. Gesellschafts-Fonds: 12 Millionen Francs, vertheilt in 12'000 Actien zu 1000 Francs, welche zum Theil auf den Namen, zum Theil auf den Inhaber lauten. Die *Actien* tragen 4 Proc. jährl. *Zinsen*, und ausserdem eine angemessene *Dividende* vom Gesellschaftsgewinn, von welchem aber ein Zehntel für den Reservefonds zurückbehalten wird, so lange bis derselbe ein Zehntel des Gesellschaftsfonds beträgt. Dieser capitalisirte Reservefonds wird zinstragend gemacht. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 60 Jahre bestimmt. Der *Zweck* derselben ist: gegen einen mässigen Zins auf lange Fristen *Darleihen*, gegen Garantie durch Grundbesitz, zu gewähren, indem es den Entlehnern leicht gemacht wird, sich durch periodische theilweise Zahlungen, vermittelst erlöschlicher *Annuitäten* (Jahresrenten), von der Capital-Schuld zu befreien. — Die Schuld der Kasse wird durch *Obligationen* vorgestellt, welche, gegen halbjährliche Coupons, 4 Proc. jährl. Zinsen tragen. Die Ausgabe von Banknoten ist untersagt.

9) Die *Kasse der Eigenthümer* — Caisse des Propriétaires —. Die anonyme Gesellschaft dieses Namens wurde i. J. 1835 auf die Dauer von 99 Jahren gegründet. Gesellschaftsfonds: 2 Millionen Francs, vertheilt in 4000 *Actien* zu 500 Francs, welche 4 Proc. jährl. *Zinsen* tragen und zum Theil auf den Namen, zum Theil auf den Inhaber lauten;

die Actien der einen Gattung können in solche der andern verwandelt werden. Jährlich wird eine besondere *Dividende* aus dem Geschäftsgewinn vertheilt, von welchem letztern zuvor 10 Proc. für den *Reservefonds* und 15 Proc. für die Verwaltungskosten zurückbehalten werden. — Der *Zweck* der Gesellschaft ist mit dem der Hypotheken-Kasse (s. unter rubr. 8) im Wesentlichen übereinstimmend.

10) Die *Disconto-*, *Incasso-* und *Consignations-Kasse* — Caisse d'Escompte, de Recouvrement et de Consignation —. Sie wurde i. J. 1838, u. zwar vorläufig auf 10 Jahre, als Commandit-Gesellschaft, mit einem Fonds von 500'000 Francs, gegründet. Dieses Capital ist vertreten durch 2000 *Actien* zu 250 Francs, welche 5 Proc. jährl. *Zinsen* bringen. Dieselben werden halbjährlich ausbezahlt. Ausserdem wird alljährlich vom Geschäftsgewinn eine angemessene *Dividende* vertheilt, nachdem zuvor von jenem 22 Proc. für den *Reservefonds* (zu unvorhergesehenen Ausgaben und Actien-Rückkäufen) und 10 Proc. für den Direktor zurückbehalten sind. Der Gesellschaftsfonds kann durch Beschluss der Generalversammlung vergrössert werden. — Der *Zweck* der Gesellschaft ist: ihren Betheiligten leichte Mittel für deren kaufmännische Transactionen zu verschaffen. Sie nimmt daher für Rechnung derselben Waaren in Consignation, befasst sich mit den Einkassirungen für ihre Interessenten, und discontirt ihre Papiere. — Die *Handelsfirma* der Gesellschaft ist: *F. Russinger und Compagnie.* Der Direktor ist damit beauftragt, *Assekuranzen gegen Feuersgefahr*, *Seegefahr* und auf die in den Magazinen der Gesellschaft lagernden *consignirten Waaren* zu machen. Die Assekuranzkosten gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Ausser diesen grossen Vereinigungen haben in Brüssel eine grosse Anzahl *Actien-Gesellschaften* für die Ausbeutung *einzelner* Industriezweige ihren Sitz, woran überhaupt Belgien äusserst reich ist.

Brüssel besitzt eine *Börse*, *Handelskammer*, *Handelsgericht*; *Münzstätte.*

BUCHAREI, siehe Bukhara.

Buenos-Ayres,

Hauptstadt und bedeutender Seehandelsplatz der Argentinischen Republik oder des Freistaates La Plata in Südamerika, am Rio de la Plata, mit 60'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Eintheilung der Rechnungsmünzen und Währung.

Wie früherhin in dem, der Krone Spanien unterworfenen, Südamerika allgemein gerechnet wurde, so geschieht dies auch noch jetzt grösstentheils in der heutigen Argentinischen Republik oder den Vereinigten Staaten am Laplata-Strome, nämlich

nach Piastern oder Dollars zu 8 Realen (Pesos von 8 Reales de Plata).

Gewöhnlich wird dieser Real eingetheilt in 2 *Medios* (Halbe), oder in 4 *Quartillos* (Viertel), oder auch in 10 *Decimos* (Zehntel), nach folgender Uebersichtstafel.

Piaster, Dollar oder Peso.	*Reales. (Reales de Plata.)*	*Medios. (Halbe.)*	*Quartillos. (Viertel.)*	*Decimos. (Zehntel-Realen.)*
1	8	16	32	80
	1	2	4	10
		1	2	5
			1	$2^1/_2$

Die Eintheilung der Realen in der Weise des sonstigen Mutterlandes (Spanien), nämlich des Realen in 16 *Quartos* oder in 34 *Maravedis,* ist hier wenig oder gar nicht mehr gebräuchlich.

Die hiesige Währung zerfällt schon seit geraumer Zeit 1) in *die des baaren Geldes (in Species, oder in klingender Münze)* und 2) in *die des Papiergeldes (Currency),* welches letztere, in der republikanischen Zeit entstanden, immer mehr überhand genommen hat, und *worin* daher *seit mehren Jahren alle Waaren- und Wechselzahlungen geleistet werden.* Da diese Papiergeld-Währung, bei der grossen Masse des im Umlauf befindlichen Papieres, sich gar bald von dem Werthe in baarem Gelde losgerissen hat und deshalb einem ausserordentlichen Schwanken unterworfen ist, so ist der Silberwerth des hiesigen Papier-Piasters fast unbestimmbar, beinahe jede Woche, jeden Tag verschieden, und daher nur für den Augenblick anzugeben. Dieser Papiergeld-Werth findet seinen hauptsächlichen Regulator in dem Kurse, welchen Buenos-Ayres auf London notirt, welches hernach in möglichster Kürze näher berührt werden soll, nachdem die wirklichen Münzen in nähere Erwägung gekommen sind.

Die hier in Umlauf befindlichen spanischen, so wie die in neuerer Zeit in dieser Republik selbst geprägten Gold- u. Silber- (auch Kupfer-) Münzen sind vornehmlich folgende:

A) In Golde: Onzas oder Doblones (Dublonen oder Quadrupeln), sonst wohl zu 16, seit geraumer Zeit aber zu 17 Pesos oder Piaster Silbergeld.

Halbe, Viertel und Achtel, nach Verhältniss.

Neuere National-Dublonen, oder von der Republik geprägte Onzas patrios (patrioticas), welche denselben Werth haben sollen, als die spanischen Goldmünzen dieser Art, aber geringhaltiger sind und verhältnissmässig niedriger stehen.

Man findet den Preis dieser Sorten in untenfolgendem Kurszettel.

B) In Silber: Spanische und frühere mexikanische Pesos (Piaster), hier gewöhnlich *pesos fuertes de rostro*, oder *„harte Piaster mit dem Bildniss“* genannt, mit den Unterabtheilungen dieser Silbersorte.

Neuere republikanische Piaster und Theilstücke desselben; *pesos patrios* (patrioticas) und *Pacatones.*

Auch sind hier bisher in Umlauf gewesen, aber zu niedrigern Preisen:

1) Die leichtern und geringhaltigern *columbischen Piaster* (Plata macuquina).

2) Die ebenfalls geringer auskommenden Pesos von *Montevideo.*

C) In Kupfer sollen Realen *(wirkliche Kupferrealen)* vorhanden sein und Theilstücke des Realen, Halbe und Viertel, und besonders sogenannte Decimos; doch soll vor mehren Jahren der Umlauf des Kupfergeldes nur $^3/_8$ Millionen Piaster betragen haben.

Von diesen wirklichen Kupferrealen zählte man noch im Jahre 1834 *acht* derselben *auf einen Piaster in Papiergelde.*

Der wirkliche Zahlwerth der altspanischen und mexikanischen Gold- und Silbersorten ist derselbe, wie in Spanien, so dass $9^{27}/_{40}$ Stück dieser guten Silberpiaster auf 1 köln. Mark fein Silber gehören, folglich der span. Silberpiaster 1,4470284 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,930 Pf. preuss. Kur., und eben so 2,53229974 Fl. = 2 Fl. 31 Xr. 3,752 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse werth ist.

Die National-Gold- u. Silbersorten der Republik, also die Onzas (Doblones) u. Pesos patrios (patrioticas), obgleich angeblich nach dem Münzfusse Spaniens geprägt, sind doch gewöhnlich um mehre Procent geringer, als die wirklich spanisch-mexikanischen Sorten.

Die hiesigen Silberpiaster hielt man schon vor zwölf Jahren um 4 bis 5 Procent geringer, als die spanischen Piaster, und sie mögen seitdem wohl noch schlechter ausgebracht sein, wiewohl bei der von Zeit zu Zeit vermehrten Masse des in Umlauf gesetzten Papiergeldes, nur noch wenig ausgeprägt worden ist.

Die Silberpiaster dieser Republik vom Jahre 1813 gaben bei der Untersuchung noch ein ziemlich gutes Resultat. Sie waren $14\frac{1}{3}$-löthig, wie die spanischen Piaster, nur etwas Weniges leichter, so dass davon gegen $9\frac{5}{7}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber gingen. Seit dieser Zeit, und wenigstens seit 1823, trat die erwähnte geringhaltigere Ausbringung ein, welche endlich das über alle Gebühr vermehrte Papiergeld fast ganz verdrängt hat. — Eine nicht unbedeutende Masse Silberpiaster dieser und der übrigen südamerikanischen Republiken kamen schon vor mehren Jahren (und etwa seit 1834) über London in den europäischen Silberhandel, und dienten auch in Deutschland zur Ausprägung von Kronenthalern und andern Sorten.

Papiergeld.

Die Zettel oder Noten der hier im Jahre 1821 errichteten Nationalbank, in dem Betrage von 1, 5, 10, 50, 100, 200 und 500 Piastern, sollten dem Silberpiaster der Republik gleichgelten, was aber nur kurze Zeit bestanden hat. Die hart bedrängte Lage der Finanzen, das jährlich wachsende Deficit, bei den fortdauernden Kriegsverhältnissen und Unruhen, brachten den kleinen, obschon an innern Hilfsquellen reichen, Freistaat schon im November 1834 dahin, dass fast keine andere Wahl zu sein schien, als ein National-Bankerott. Man entging demselben, dass man *nur die Hälfte* von gewissen, vom November 1834 bis zum März 1835 vorfallenden Zahlungen abzutragen, alle anderen aber bei Verfall zu leisten beschloss und möglichste Sparsamkeit einführte. — Die Finanzlage der Republik ward späterhin dennoch so gefährlich, dass im Juli 1840 der Kurs auf London (welcher, dem Silberpari nach, etwa 51 Pence Sterling für den — spanischen — Silberpiaster stehen sollte, aber längst viel niedriger und meist 7 bis 6 Pence Sterling für den hiesigen Papierpiaster stand), hauptsächlich in Folge der neuen Verausgabung von Papiergelde, auf $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{5}{8}$ Pence Sterling für den Papierpiaster fiel; so dass hiernach 34 bis $31\frac{3}{8}$ hiesige Papierpiaster auf einen spanischen Silberpiaster zu stehen kamen, oder $328\frac{3}{4}$ bis $303\frac{1}{2}$ hiesige Papierpiaster auf eine köln. Mark fein Silber zu rechnen waren, also der Werth dieses Papierpiasters nicht höher als 1 Sgr. $3\frac{1}{3}$ Pf. bis 1 Sgr. $4\frac{5}{8}$ Pf. preuss. Kur., oder 4 Xr. $1\frac{7}{8}$ Pf. bis 4 Xr. $3\frac{3}{8}$ Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse gesetzt werden konnte. — Durch allerhand kräftige Maassregeln, begünstigt durch Waffenglück, hob sich der Kurs auf London so, dass derselbe am 19. December 1840 wieder auf $2\frac{1}{2}$, am 1. Januar 1841 auf $2\frac{7}{8}$ Pence Sterling gestiegen war, so dass er jetzt im Durchschnitt auf 3 Pence Sterling für den Papierpiaster anzunehmen sein wird.

Hiernach ist nun *der gegenwärtige Silberwerth der hiesigen*, in der Republik allgemein verbreiteten, *Papierwährung* so zu berechnen, dass 164,352 Papierpiaster auf die köln. Mark fein Silber gehen, und dieser *Papierpiaster* folgenden Silberwerth hat:

a) *in preuss. Kurant:* 0,085183 Thlr. = 2 Sgr. 6,666 Pf.
b) *im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse:* 0,149070 Fl. = 8 Xr. 3,777 Pf.

Natürlich ändert sich diese Werthbestimmung mit jedem einigermaassen bedeutenden Steigen oder Fallen des Kurses bedeutend ab, und ist sonach, wie weiter oben schon bemerkt wurde, einer öftern Veränderung unterworfen.

Kursverhältnisse.

Buenos-Ayres wechselt auf:	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
England oder London	$2^7/_8$ à 3	Pence Sterling für 1 hiesigen Piaster in Papiergelde.
Frankreich oder Paris etc.	32	Centimes für 1 hiesigen Papierpiaster (Currency).
Montevideo	$13^5/_8$	hiesige Papierpiaster für 1 Silberpiaster in Montevideo. (Am 5. Septbr. 1840 war dieser Kurs von 27 auf 29 gegangen.)
Nordamerika (New-York etc.)	$16^7/_8$	hiesige Papierpiaster für 1 Silberdollar in New-York etc.
Rio-Janeiro	$10^1/_4$	hiesige Papierpiaster für 1 Milreïs Papiergeld in Rio-Janeiro.
Kurs der Geldsorten.		
Spanische Onzas oder Dublonen	287	hiesige Papierpiaster für 1 spanische Onza oder Dublone.
Patriotische dergleichen	270	hiesige Papierpiaster für 1 Onza patrios oder National-Dublone.
Pesos fuertes de Rostro, od. harte spanische Silberpiaster	$16^3/_4$ à 17	hiesige Papierpiaster für 1 spanischen Piaster mit dem königl. Bildniss.
Pesos patrios (patrioticas)	$16^1/_4$	hiesige Papierpiaster für 1 patriotischen oder National-Silberpiaster.
Kolumbische Piaster (Plata macuquina)	$12^3/_4$	hiesige Papierpiaster für 1 kolumbischen Silberpiaster von geringhaltigerem Silber.
Pesos von Montevideo	$13^5/_8$	hiesige Papierpiaster für 1 Silberpiaster von Montevideo.

Die Wechselsicht auf England und Frankreich ist gewöhnlich mehre (3 à 6) Monate nach Sicht. — Sonst richtete man sich hier nach den spanischen Wechselgesetzen; gegenwärtig aber wird man, wie in den benachbarten Freistaaten, das französische Handels- und Wechselrecht, mit einigen Abänderungen, befolgen, obgleich im Grunde die bürgerliche Ordnung hier noch nicht für ganz wiederhergestellt und befestigt anzusehen ist.

Staatspapiere der Republik.

Dieselben bestehen in den *Obligationen* der 6 *procentigen englischen Anleihe,* welche i. J. 1824 mit Gebr. Baring und Comp. in London, zu 85 Procent, auf den Belauf von 1 Million Pfund Sterling abgeschlossen wurde. Die Obligationen bestehen in Papieren zu 500 Pfund Sterling und lauten auf den Inhaber. Sie stehen zu circa 60 Procent (d. h. 60 Pfd. Sterl. [mehr oder weniger] baar für 100 Pfd. Sterl. in solchen Oblig.) im Kurs. Eine zweite Gattung Staatspapiere sind die *Schatz-Obligationen,* welche man mit einem Disconto von 1 bis 2 Procent (mehr oder weniger) monatlich begibt.

Maasse und Gewichte sind dieselben wie in Mexiko; s. dies. Art.

Die hier etablirten englischen und nordamerikanischen Handelshäuser bedienen sich bisweilen auch der *alten englischen* Maasse und Gewichte.

Platzgebräuche.

Verkaufs-Normen: Chinchilla-Häute pr. Dutzend in *Silbergeld;* andere Waaren in *Papiergeld,* und zwar: Ochsenhäute, gesalzene pr. Poseda von 60 Pfund, getrocknete pr.

Poseda von 35 Pfund; — Ochsenhörner pr. 1000 Stück; — Pferdehaare pr. Arroba; — Ochsenfleisch pr. Quintal; — Salz pr. Fanega; — nordamerikan. Mehl pr. Fässchen.

Bank.

Die i. J. 1821 in Buenos-Ayres gestiftete *National-Bank* wurde i. J. 1837 *aufgehoben.*

Bünden oder Graubünden,

Schweizer-Kanton mit der Hauptstadt *Chur*, unweit des Rheins, welche 6000 Einwohner zählt.

Rechnungsart, Rechnungsmünzen, bisherige Münzwährung.

Man rechnet in diesem Schweizer-Kanton gewöhnlich

nach Gulden hiesig zu 70 Blutzgern;

doch rechnet man den Bündner-Gulden auch zu 60 Kreuzern oder zu 15 Batzen *Bündner Währung.* Diese ehemaligen Batzen und Kreuzer sind aber schon seit geraumer Zeit keine wirklich geprägten, sondern nur noch eingebildete oder blosse Rechnungsmünzen, und nur *die Blutzger* bestehen in einer wirklich geprägten Kupfermünze.

Dieser Kanton hat übrigens noch mehre andere, sonst sehr gebräuchliche, Rechnungsmünzen, und so rechnet man überhaupt:

1 *Krone* = $1^2/_5$ *Pfund Pfennige* = $1^1/_2$ *Straf-Pfund* = $1^3/_5$ *Gulden* = 24 *hiesige Batzen* (von den jetzigen *Schweizer-Batzen* wohl zu unterscheiden) = 28 *Schillinge* = 96 *Kreuzer* = 112 *Blutzger* = 672 *Heller.*

Hierunter sind die *Krone*, das *Pfund Pfennige*, das *Straf-Pfund*, die *hiesigen Batzen* und *Kreuzer*, eben so wie die hier sonst noch vorgekommenen *Pfund Schillinge* zu 15 Blutzgern *fingirte* (ideale) *Münzen.*

Ausserdem rechnet man hier auch wohl den Batzen zu 5 und zu $4^1/_2$ Blutzger. Ist hier von *Reichsgulden* die Rede, so rechnet man denselben allemal zu 90 Blutzger, den *Reichskreuzer* zu $1^1/_2$ Blutzger und 14 Pfennige auf den *Batzen.*

Gegenwärtig rechnet man 6 Blutzger auf einen *Schweizer-Batzen*, und 60 Blutzger auf einen *Schweizer-Franken.*

Die hiesige Münzwährung verstand sich bis in die neuere Zeit in neuen Louisd'or zu $13^3/_5$ *Bündner-Gulden*, worin der Neuthaler $3^3/_8$ hiesige Gulden gelten sollte.

Zu Bünden oder Graubünden gehörten ehemals auch die in neuerer Zeit dem lombardisch-venetianischen Königreiche einverleibten Landschaften und Orte: *Cläven (Cleven* oder *Chiavenna)*, *Pregell* und *Veltlin*, in denen man nach eigenthümlichen, jetzt zwar längst gesetzlich aufgehobenen, aber demungeachtet immer noch gebräuchlichen, Münzeinheiten und Münzeintheilungen rechnete, die am zweckmässigsten hier eine Stelle finden.

1) In *Cläven* oder *Chiavenna* rechnete man sonst und rechnet man zum Theil noch gegenwärtig: *nach Pfund* (Livre oder Lira) zu $2^2/_3$ *Lire moneta lunga*, à 3 *Parpajole* à 3 *Blutzger;* folglich das Pfund zu 24 Blutzger.

2) In *Pregell: nach Gulden zu 7 Lire à 9 Blutzger;* folglich den Gulden zu 63 Blutzger.

3) In *Veltlin: nach Talleri, Scudi, Lire, Parpajole, Blutzger und Soldi*, und zwar wie folgt:

Der *Tallero* (Thaler) = $1^{11}/_{15}$ *Scudi* = $10^2/_5$ *Lire* = 52 *Parpajole* = 156 *Blutzger* = 208 *Soldi.*

Der *Scudo* also zu 6 Lire à 15 Blutzger, à $1^1/_3$ Soldo.

Die *Lira* zu 15 Blutzger oder zu 20 Soldi.

Wirklich geprägte frühere Münzsorten liessen die ehemaligen drei Bünde, hernach zu *einem* Schweizer-Kanton vereinigt, gemeinschaftlich *nicht* ausprägen, sondern

bestimmten nur von Zeit zu Zeit den hier anzunehmenden Werth der umlaufenden fremden Münzen. Hauptsächlich bediente man sich in diesem Kanton *der bischöflich- und Stadt-Chur'schen*, nebst den *freiherrschaftlich-Haldensteinschen Münzen.* Diese zusammengenommen bestanden in folgenden Sorten:

in *Ducaten*, *Thalern*, *Gulden*, *ganzen und halben Dicken* von 6 und 3 Batzen; ferner in *Stücken* von 1, 2, 3, 6, 10, 12 und 15 *Kreuzern*, in den mehrerwähnten alten *Blutzgern*, in *Albus*, in 5-*Soldi-Stücken*, so wie in *Denari*-, in 1- u. 2-*Hellerstücken.*

Die frühern Bündischen Münzen, besonders in den groben Sorten, kommen selten oder fast gar nicht mehr vor.

In Betreff der neuern hier vorkommenden und in Bünden geschlagenen Münzen ist vornehmlich Folgendes zu bemerken:

Ausser einer nicht unbedeutenden Anzahl *Silber- und Kupfer-Scheidemünzen dieses Kantons* sind hier wenig gröbere Silbersorten und meist nur 10- *und* 5-*Schweizer-Batzen-Stücke* geschlagen worden; da man sich, was gröbere Münzen betrifft, hauptsächlich mit fremden, hier häufig im Umlauf befindlichen (besonders Silber-) Münzsorten behilft.

Seit dem Jahre 1804 schlug Bünden keine Bündner-Batzen mehr, sondern blos noch *Schweizer-Batzen*, und zwar in $^1/_6$-, $^1/_2$-, 1-, 5- und zu 10-Schweizer-Batzen, im Werthe von 1, 3, 6, 30 und zu 60 Blutzgern, welche Silber-Scheidemünze und gröbere Silbermünze aber nur im Kanton Bünden gesetzlichen Kurs hat.

Von den hier geprägten Silberstücken zu 5 Schweizer-Batzen, vom Jahre 1807, gehen, zufolge geschehener Untersuchung, reichlich 73$^1/_8$ Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber (die rauhe Mark zu 10$^2/_3$ Loth fein). — Von den *Batzenstücken* (nur 2$^2/_3$-löthig) gehen 558$^6/_{11}$; von den *halben Batzenstücken* (nur 1$^1/_9$-löthig) gehen 1354$^4/_{11}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber! — Freilich sind letztere beiden Sorten nur *Silber-Scheidemünze;* aber doch viel zu geringhaltig.

Umlaufende fremde Münzen und Zahlwerth der jetzt bestehenden hiesigen Währung.

Bis zum Monat Juli 1829 hatten hier die in so grosser Menge umlaufenden *österreichischen Zwanziger* (Kopf- oder 20-Kreuzerstücke) den gesetzlichen Kurs von 24 Blutzgern. Seit dieser Zeit wird diese Silbersorte, *selbst bei Capital- und Wechselzahlungen*, zu dem Kurse von 35 Blutzgern oder zu $^1/_2$ Bündner-Gulden angenommen, da die brabanter Kronenthaler nur noch selten in einiger Menge aufzubringen waren. Etwas früher standen diese Kronenthaler hier in dem Werthe von 3$^1/_3$ Bündner-Gulden. — Nun aber waren genau 11 Gulden deutsche Reichs- oder bisherige 24 Guldenfuss-Währung = 13$^3/_4$ Bündner-Gulden zu rechnen, und da man von den erwähnten, zum Theil schon stark abgenutzten, österreichischen 20-Kreuzerstücken, im Durchschnitt 61 Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber rechnen muss, so gehen jetzt mindestens 31 Bündner-Gulden auf diese feine Mark, und der *Silberwerth des hiesigen Gulden* ist sonach:

a) in preussischem Kurant: 0,4516129 Thlr. = 13 Sgr. 6,581 Pf.
b) im 24$^1/_2$ Guldenfusse: 0,7903226 Fl. = 47 Xr. 1,677 Pf.

Wahrscheinlich werden bald auch die neuen süddeutschen ganzen und halben Gulden im 24$^1/_2$ Guldenfusse in den hiesigen Geldumlauf, vermuthlich in der Annahme von 86 bis 87 Blutzgern für den ganzen Gulden, treten, wenn es nicht schon geschehen ist.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich hier meist nach den Kursen von *Zürich*, auch in Hinsicht des *Uso* etc., und die Reduction der einen Münzwährung in die andere kann hierbei keine bedeutende Schwierigkeit machen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Chur'sche Fuss* hat 12 Zoll und ist = 0,3 Meter = 133 paris. Lin. = 1 neuen Schweizer Fuss.

Die *Klafter* hat 7 Fuss.

Die *Chur'sche Elle* = 0,6632 Meter = 294 paris. Lin. = 1,10536 neue Schweizer Ellen.

Feldmaass. Das *Mahl Acker* hat 400, das *Mahl Weinberge* 250, die *alte Mannsmade Wiese* 600, die *neue* 800 Quadrat-Klafter.

Getreidemaass. Das *Lädi* hat 8 Mütt oder 44 Viertel zu 4 Quartanen à 4 Mässlein. Der *Mütt* enthält 164,96 Liter = 8316 paris. Kubik-Zoll = 1,0997 neue Schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Saum Wein* hat 90 Maass. — Das *Fuder* hat 8 Zuber zu 10 Viertel à 8 Maass à 4 Quärtlein. Die *Maass* enthält 1,329 Liter = 67 paris. Kubik-Zoll = 0,886 neue Schweizer Maass. Der *Saum* also = 119,613 Liter = 0,7974 Schweizer Saum.

Der *Bener Milch* hat 2 Maass und wiegt 4 Krinnen.

Handelsgewicht. Man hat *Schwergewicht* und *Leichtgewicht:*

a) *Schwergewicht.* Der *Centner* hat 6 Rupp oder 75 grosse Krinnen oder 100 kleine Krinnen. Die *grosse Krinne* hat 48 Loth; die *kleine Krinne* oder das *schwere Pfund* hat 36 Loth. 3 grosse Kr. = 4 kleine Kr. — Das *schwere Pfund* oder die *kleine Krinne* wiegt 520,429 Gramm = 10828 holl. As = 1,04086 neue Schweizer Pfund. Der *Centner* Schwergewicht also = 52,0429 Kilogramm.

b) *Leichtgewicht.* Der *Centner* hat 100 leichte oder Gewürz-Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Drachmen à 2 Heller. Das *leichte Pfund* wiegt 462,603 Gramm = 9624,9 holl. As = 0,92521 neue Schweizer Pfund. Der *Centner* Leichtgewicht daher = 46,2603 Kilogramm.

8 Centner Schwergewicht = 9 Centner Leichtgewicht.
8 Pfund - = 9 Pfund -

Die *Lothe* sind bei beiden Gewichten ganz die nämlichen.

Das *Fleischpfund* hat 60 Loth; das *Fischpfund* ist das schwere Pfund.

Der *Stein Hanf* hat 4 grosse Krinnen.

Ein *Fass Reis* = 5 Centner Schwergewicht.

Bukarescht,

Bukarest, *Bucharest*, Hauptstadt und wichtiger Handelsplatz der Wallachei, an der Dumbrowitza, mit 62'000 Einwohnern und einem Handelstribunal.

Rechnungsweise.

Man rechnet hier gewöhnlich, in der Weise des türkischen Reichs, mit abweichender Benennung,

nach Lee (oder türkischen Piastern) *zu* 40 *Paralle* (oder Para),

welche letztere man auch öfters noch in 3 Asper, also, wie in der Türkei, den Piaster oder Lee in 120 Asper abzutheilen pflegt.

Umlaufende Geldsorten und Zahlwerth der hiesigen Währung.

Die hier kursirenden Münzen bestehen hauptsächlich in mehren deutschen Geldsorten, und zwar in kaiserlichen *Ducaten*, zu veränderlichen Preisen (im März 1830 zu 31 1/2 Piastern, jetzt etwa zu 34 bis 35 Piastern im gewöhnlichen Verkehr); in *österreichischen und andern deutschen Conventionsthalern* (im März 1830 zu 13 1/2, jetzt zu 15 Lee od. Piaster); in *österreichischen Zwanzigern* oder sogenannten Kopfstücken zu 20 Kreuzern Conventionskurant (in 1830 zu 90 Paralle = 2 1/4, jetzt zu 100 Paralle = 2 1/2 Piaster); ferner in *russischen Silberrubeln*, welche jetzt im gewöhnlichen Verkehr 12 Lee oder hiesige Piaster gelten.

Ausserdem sind auch sonst mehre türkische Münzsorten hier im Umlauf gewesen, und namentlich Goldstücke zu 12 türkischen Piastern, welche aber Ende März 1830 gänzlich ausser Kurs gesetzt wurden. So circulirten sonst auch türkische Piaster, Paras u. Asper, welche aber, bei ihrer immer schlechter gewordenen Ausbringung, jetzt noch weniger Zulass hier finden dürften.

Zu bemerken ist hier noch, dass die vorhin genannten Münzsorten in den Kassen der Regierungsbehörde zu einem um $^1/_9$ bis um $^1/_7$ niedrigeren Preise angenommen werden, als selbige im gewöhnlichen Verkehr kursiren; der hiesige Piaster von der Behörde also um so viel höher gewürdigt wird. — Die österreichischen Zwanziger nimmt z. B. die Behörde nur zu $2^1/_4$ Piaster (90 Paralle), die Speciesthaler (welche aber bei weitem weniger vorkommen) verhältnissmässig; die russischen Silberrubel aber zu $10^1/_2$ hiesige Piaster. Die kaiserlichen Ducaten nahm die Behörde in 1837 noch zu $31^1/_2$ Piaster an; alles Geldsortenpreise, wie sie im März 1830 aus Bukarescht berichtet wurden, und also wohl damals schon *nicht* von der Annahme im Verkehre, sondern lediglich von der Annahme bei den Regierungskassen zu verstehen waren.

Wenn hieraus der Zahlwerth abgeleitet wird, so findet man, durcheinander gerechnet, dass nach der Tarifirung der Regierung $136^1/_2$, nach den im Verkehr geltenden Preisen aber $152^1/_2$ Piaster der Wallachei auf 1 köln. Mark fein Silber zu rechnen sind. *Der hiesige Piaster hat daher in der Durchschnitts-Annahme der verschiedenen Silbersorten bei den Regierungskassen den Silberwerth*

a) von 0,1025641 Thlr. = 3 Sgr. 0,923 Pf. *in preuss. Kur.*, und
b) von 0,1794872 Fl. = 10 Xr. 3,077 Pf. *im* $24^1/_2$ *Guldenfusse.*

Derselbe Piaster hat aber nach der Durchschnitts-Annahme der verschiedenen Silbersorten im gewöhnlichen Verkehr den Silberwerth

a) von 0,0918033 Thlr. = 2 Sgr. 9,049 Pf. *in preuss. Kur.*, und
b) von 0,1606557 Fl. = 9 Xr. 2,557 Pf. *im* $24^1/_2$ *Guldenfusse.*

Es ist hiernach das Werthverhältniss der Regierungspiaster gegen die Verkehrspiaster wie 273 zu 305, oder, in kleinern Zahlen, fast wie 17 zu 19; so dass die hiesigen Piaster im Verkehr um fast $17^1/_4$ Procent niedriger stehen, als wie sie die Regierung achtet. Demungeachtet ist der Piaster der Wallachei noch um wenigstens $37^1/_2$ Procent besser, als der türkische Piaster, zu dem Werthe von 2 Sgr.; obschon der letztere jetzt nur etwa den Werth von $1^5/_6$ Sgr. hat.

Maasse und Gewichte der Wallachei.

Längenmaass. Es gibt zwei Ellen:

1) Die *Tuch-* (Wollen-) und *Seiden-Elle*, *Halibiu* genannt, welche = 0,70127 Meter = 310,87 paris. Lin. = $^9/_{10}$ wiener Ellen. — 100 *Halibiu* =

76,694 engl. Yards.	102,258 türk. Pik.
70,127 franz. Meter.	107,481 - Endaseh.
105,148 preuss. Ellen.	98,959 - Halebi.
98,606 russ. Arschin.	90,000 wiener Ellen.

2) Die *Leinwand-Elle*, *Endeseh*, welche = 0,66231 Meter = 293,60 paris. Lin. = $^{17}/_{20}$ wiener Ellen. — 100 *Endeseh* =

72,433 engl. Yards.	96,577 türk. Pik.
66,231 franz. Meter.	101,509 - Endaseh.
99,306 preuss. Ellen.	93,462 - Halebi.
93,128 russ. Arschin.	85,000 wiener Ellen.

17 Halibiu = 18 Endeseh.

Getreidemaass. Die *Kile* hat 2 Mirze zu 8 Dimerli à 16 Ocka. Das gewöhnliche Maass ist die *Dimerli*, welche = 24,6 Liter = 1240,135 paris. Kubik-Zoll = $^2/_5$ wiener Metzen. — Die *Kile* also = 3,936 Hektoliter. — 100 *Dimerli* =

8,4599 engl. Quarters.	11,7200 russ. Tschetwert.
44,7582 preuss. Scheffel.	40,0000 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Die *Viadra*, oder der wallachische *Eimer*, hat 10 Ocka und ist = 10 wiener Maass = 14,15 Liter = 713,343 paris. Kubik-Zoll. Die *Ocka* = 1 wiener Maass. — 1 *Viadra* =

3,1144 engl. Imp.-Gallons.	11,5051 russ. Kruschka.
12,3579 preuss. Quart.	10,0000 wiener Maass.

Gewicht. Der *Kantar* oder *Centner* hat 44 Ocka zu 4 Littre à 100 Dramm. — Die *Ocka* wiegt 1262,898 Gramm = 26275,75 holl. As = $2^1/_4$ Pfund wiener Markgewicht. Der *Kantar* mithin = 55,5675 Kilogramm. — 100 *Ocka* =

278,423 engl. Pfd. *av. d. p.*	308,393 russ. Pfund.
126,290 franz. Kilogr.	98,781 türk. Ocka.
270,017 preuss. Pfund.	225,513 wiener Pfund.

Bukhara,

Buchara, *Bokhara*, Haupthandelsstadt der Bucharei oder von Turkestan (der freien Tatarei) und wichtigster Handelsplatz des ganzen innern Asien, mit 70'000 Einwohnern.

Münzen, Rechnungsweise und Zahlwerth.

Die hier gewöhnlichen und in Bukhara selbst geprägten Münzen sind folgende:

a) Der *Tilla*, eine Goldmünze (angeblich von der Schwere eines Miskal); *b*) der *Tenga*, *Tanga* oder *Tonga* (angeblich von der Schwere eines Dirhem), eine Silbermünze; *c*) der *Pul*, eine Kupfermünze (von gelbem Kupfer oder Messing).

Nach neuern Nachrichten wird der *Tilla zu* 21 *Tengas oder Tangas* (Tongas), *der Tenga zu* 55 *Puls* (nach Andern zu 50 Puls) gerechnet. Grosse Summen drückt man in der Regel in *Tillas*, geringere und überhaupt Summen des gewöhnlichen Verkehrs in *Tengas* und *Puls* aus. Sieben Tillas wiegen angeblich so viel als zehn Tengas; eben so, gibt man an, haben 75 bukhara'sche Tillas dasselbe Gewicht als 100 holländische Ducaten, während von einer andern Seite das Gewicht von 80 Stück *Tillas* mit dem Gewicht von 100 Stück holl. *Ducaten* gleich gesetzt wird, wobei von dem Feingehalt der Tillas und Tengas keine Rede ist. Nur wird noch bemerkt, dass der Khan für die Münzungskosten der *Tengas* (Tongas) zwei Procent, und für die Prägungskosten der Tillas einen halben Tenga für den Tilla sich vergüten lasse, indem die Unterthanen genöthigt sind, ihr Silber in die Münze des Khans zu bringen.

Die jetzigen *Puls*, als Kupfermünze, werden nur erst seit dem Jahre 1816 von gelbem Kupfer oder Messing geprägt, und sind seit 1816 an die Stelle der sogenannten *Kara-puls* (das ist: der schwarzen Puls), von gewöhnlichem Kupfer, getreten, welche den 24. Theil einer Tenga ausmachten, indem sonst 24 dieser frühern Puls (der Kara-puls) auf einen Tenga gerechnet wurden, die alten Puls also schwerer waren und einen grössern Kupferwerth hatten als die jetzigen.

Der Werth des Tilla, wie er neuerdings von mehren Seiten her angegeben worden ist, stimmt ziemlich in einem Betrage von $4^1/_3$ Thaler (genauer: $4^4/_{13}$ Thlr. = 4 Thlr. 9 Sgr. 2,769 Pf.) preuss. Kur. überein, so dass hiernach etwa 50 bis $50^1/_2$, und nach andern Angaben, selbst bis $53^3/_4$ Stück Tillas auf 1 köln. Mark fein Gold gehen würden. Diese Münze scheint beinahe von feinem Golde und gegen 23 Karat fein und darüber, ausgeprägt zu sein; denn *genaue Bestimmungen* fehlen hierüber. Nach J. v. Hagemeister gehen etwa $3^7/_{15}$ Tillas auf die köln. Mark fein Silber, und die Tilla wird, nach ihm, zu

22 à 23 Tangas gerechnet. Goldmünzen sind allenthalben der Preisveränderung unterworfen, daher wohl die verschiedene Angabe von 21 — 23 Tangas rührt.

Der Werth des Tenga (Tanga) ist beinahe $6\frac{1}{7}$ Sgr. (nämlich 6 Sgr. 1,662 Pf.) preuss. Kurant; der Werth der kupfernen Puls aber etwas über $1\frac{1}{3}$ Pfennig (nämlich 0,1114615 Sgr. = 1,3375 Pf.) der neuen preuss. Eintheilung. Nach den Abschätzungen dieser drei bukhara'schen Münzsorten in Silbergelde sind überhaupt: $3\frac{1}{4}$ *Tillas*, 68,421 *Tengas*, so wie 3768,116 *Puls* auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen.

Dieser Zahlwerth in Silber beträgt im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1) bei dem *Tilla:* 7 Fl. 32 Xr. 1,231 Pf.; 2) bei dem *Tenga* (Tanga oder Tonga): 21 Xr. 1,938 Pf.; 3) bei dem *Pul:* 0,3901154 Xr. oder 1,560 Pf.

Umlauf fremder Münzsorten.

Ausser verschiedenen persischen Münzen und einigen europäischen Sorten, wie der holländischen, sonst auch der venetianischen Ducaten und der russischen Silberrubel, zu sehr veränderlichen und für den Ausländer meist nachtheiligen Preisen (weshalb es durchaus nicht vortheilhaft sein soll, gemünztes Gold und Silber, sondern besser, geeignete Waaren, statt des baaren Geldes, hieher zu bringen), wird der *Gold-Tilla von Kabul* als diejenige Münze bemerkt, welche hier am wenigsten verliert.

Wechsel sind hier nicht gebräuchlich und man kennt sie nur wenig. Gibt aber auch hier zu Lande ein Kaufmann einem andern eine Anweisung auf einen dritten, in einem entfernten Orte wohnenden, Geschäftsfreund, so verliert er dabei gewöhnlich nicht unbedeutend, und öfters sogar 20 bis 25 Procent.

Gewicht.

Der *Batman* ist = $7\frac{4}{5}$ russ. Pud = 312 russ. Pfund = 127,767 Kilogramm = 273,175 preuss. Pfund = 228,151 wiener Pfund.

Bazars.

In der *Stadt* Bukhara sind vorzüglich *drei* Bazars der Aufmerksamkeit würdig: in dem einen verkauft man alle Arten von Zeugen; in dem andern fertige Kleidungsstücke, Pferde- und Kutschengeschirr, Tischgeschirr und Quincailleriewaaren; den dritten nehmen die Geldwechsler und indischen Bankiere ein.

Zinsen.

Geld auf *Zinsen* zu leihen ist streng *verboten*, was auf die Handelsoperationen sehr nachtheilig wirkt; doch kann man in Bukhara durch Vermittelung der Hindus Geld bekommen.

Messen.

Auf den bukharischen Messen finden grosse Umsätze statt. Besonders wichtig ist diejenige, welche in dem Dorfe *Permasse* (50 russ. Werst von der Stadt Bukhara entfernt) gehalten wird, auf welcher namentlich ein äusserst bedeutender Handel in Baumwollenstoffen statthat.

Zoll.

Der *Eingangszoll* beträgt für die sunnitischen Muselmänner $2\frac{1}{2}$ Proc., für jeden Andern 5 Proc. Ein *Durchgangszoll* wird *nicht* erhoben, u. eben so wenig ein *Ausgangszoll*.

Burtscheid,

industrielle Stadt in der preussischen Provinz Niederrhein, an der Worm, $\frac{1}{2}$ Stunde von Aachen, mit 5000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie AACHEN.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die *neuen preussischen;* s. BERLIN.

Die hiesige *brabanter Elle* = 0,6932 Meter = 307,29 paris. Lin. = 1,03937 preuss. Ellen.

BUSCHIR, siehe Abuschir.

Cachao,

Kescho oder *Bakthan*, am Songka, Hauptstadt des hinterindischen Landes Tunkin, im Königreiche *Cochinchina* (im Reiche *Annam*), mit 150'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth und Umlauf fremder Münzen.

Wie in Cochinchina (Koschinschina) überhaupt, so rechnet man in dieser, zwischen dem eigentlichen Cochinchina und China gelegenen, Hauptstadt von Tunkin gewöhnlich

nach Kwan zu 10 *Mas à* 60 *Sapeks, oder den Kwan zu* 600 *Sapeks*,

in demselben Zahlwerthe, wie er unter Cochinchina, mit allem Uebrigen, näher zu ersehen ist.

Wegen der Nähe von China ist jedoch hier auch die Rechnungsart des chinesischen Reichs sehr gebräuchlich, nämlich

nach Täls (Tales) *zu* 10 *Mas, à* 10 *Condarins, à* 10 *Käsch*,

wobei, wie in China, die kleinste Rechnungsmünze, der *Käsch*, zugleich eine wirklich geprägte Scheidemünze in Kupfer, von sehr veränderlichem Werthe, ausmacht. Die übrigen hier genannten Münzen sind blosse Rechnungsmünzen. (Siehe unter Kanton das Nähere.) Aber so wie in Cochinchina überhaupt 600 Sapeks auf 1 Kwan, als Rechnungseinheit, gehen, so zählt man hier 600 Käsch auf 1 *Marada;* eine Münze, in welcher (nach Kelly) der Werth des ausländischen Geldes meist abgeschätzt wird, und welche, allem Anschein nach, nur den Kwan vorstellt.

Der Umlauf der spanischen Silberpiaster (oder Dollars) und anderer Silbermünzen ist beträchtlich. Sie werden aber gewöhnlich in Barren oder Stangen geschmolzen, wovon jeder Barren ein Gewicht von 10 Täls (Tales) enthält.

Die im Reiche von Cochinchina und in Tunkin jetzt gebräuchlichen Zinkmünzen (die Sapeks), eben so die kursirenden und gestempelten Gold- und Silberbarren, werden in Cachao (die erstern) geprägt und (die letztern) mit dem gesetzlichen Stempel versehen. Auf Verfälschung dieser Gold- und Silberbarren steht die Todesstrafe. Zwar ist die Ausfuhr sowohl von der erwähnten Landesmünze, als den Gold- und Silberbarren, so wie verschiedener Landesprodukte, verboten; doch besteht dies Verbot mehr dem Namen als der That nach.

Maasse und Gewichte von Tunkin.

Maasse und Handelsgewicht sind die *chinesischen*; s. Kanton.

Gold- und Silbergewicht ist der *Tehl* (Tale), welcher = $590\frac{3}{4}$ engl. Troy-Grän = 38,28 Gramm = 796,446 holl. As = 1,0185 chinesische Tehl.

Man bedient sich der chinesischen Schnellwage.

Cadiz,

(das alte *Gades* der Phönizier), bedeutende und reiche Handelsstadt Spaniens, an dem Meerbusen gleiches Namens, auf der Nordwestspitze der Insel Leon, in der andalusischen Provinz Sevilla, befestigt, mit etwa 75'000 Einwohnern. Cadiz war bis 1832 ein Freihafen. Die *Bai von Cadiz* ist der allgemeine Hafen der Kauffahrteischiffe, wie die *Bai von Puntales* der Hafen der Kriegsschiffe.

Rechnungsweise und Zahlwerth.

Obgleich schon seit geraumer Zeit, in allen öffentlichen Verhandlungen, in Spanien *nach Reales de Vellon* gerechnet wird, mit Ausnahme einiger Provinzen, so rechnet man in Cadiz gewöhnlich noch immer

nach Reales de plata (antiguos) od. alten Silberrealen, zu 34 *Maravedis od.* 16 *Quartos.* Im grossen Geschäftsverkehr theilt man diese Silberrealen auch wohl blos in Achtel ein.

Die hiesige Währung ist, wie sie in der Hauptstadt und überhaupt in ganz Kastilien stattfindet, *die kastilianische*, worin der wirklich geprägte Silberpiaster (Peso duro oder Peso fuerte) zu $10^5/_8$ Reales de plata (antiguos) oder kastilianischen alten Silberrealen oder zu 20 Reales de Vellon gerechnet wird, wonach denn, da $9^{27}/_{40}$ Stück Pesos duros (harte Silberpiaster oder Dollars) gewöhnlich eine köln. Mark fein Silber enthalten, $102^{51}/_{64}$ = 102,796875 dieser Silberrealen auf dieselbe Mark fein Silber gehen.

Hiernach ist der Real de Plata (antigua) oder der alte Silberreal werth:

a) in preussischem Kurant:	0,13619091 Thlr.	= 4 Sgr.	1,029 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse:	0,23833409 Fl.	= 14 Xr.	1,200 Pf.
c) im 20 Guldenfusse:	0,19455844 Fl.	= 11 Xr.	2,694 Pf.

An Rechnungsmünzen kastilianischer Währung kommen hier bisweilen vor:

Der *Ducado de plata* oder *Silberducat* zu 11, so wie der sogenannte *Fracht-Ducado* zu 12 alten Silberrealen. Nach letzterem pflegte man sonst gewöhnlich die Fracht von Hamburg auf Cadiz zu bedingen.

Von Wechselmünzen, wie sie hier noch vorkommen, wird der Doblon de plata antigua *(die alte Wechselpistole)* zu 4 Pesos de plata antigua oder 4 alte Wechselpiaster = 32 Reales de plata antiguos gerechnet, und so vergleichen sich überhaupt:

375 Reales de plata antigua mit 34 Ducados de cambio;
17 Reales de plata antigua mit 32 Reales de Vellon;
17 Pesos de plata antigua (alte Wechselpiaster) mit 256 Reales de Vellon.

Bei Wechselziehungen (Tratten) wird hier der Ducado de Cambio oder Wechselducaten öfters eingetheilt: in 20 *Sueldos à* 12 *Dineros.*

Die wirklichen spanischen Gold- u. Silbermünzen sind, wie alles Uebrige, unter MADRID zu ersehen, wobei noch bemerkt wird, dass sich zwei einfache Pistolen *(in Golde)* und 8 ganze Piaster *(in Silber)* mit 85 alten Silberrealen vergleichen.

Kursverhältnisse.

Cadiz wechselt auf Amsterdam, Frankreich (Bordeaux, Marseille, besonders *Paris), Genua, Hamburg, Lissabon, Livorno, London, Neapel,* ziemlich in derselben Weise, wie *Madrid;* ferner auf mehre spanische Plätze, hauptsächlich aber auf *Madrid* und *Sevilla,* nach Verhältniss der Wechselfrist etc., mit $^1/_4$ à 1 Procent Gewinn oder Verlust, mehr oder weniger.

Auf *Paris* und Frankreich überhaupt wechselt Cadiz in der Regel anders als Madrid, und zwar ± $81^3/_4$ Sous de franc für 1 Peso de plata antigua oder 1 alten Wechselpiaster, von $15^1/_{17}$ Reales de Vellon, zu 60 und 90 Tage oder zu 2 und 3 Monate dato. — Der Kurs auf *Genua* wird in gleicher Weise, nur in Soldi nuove für 1 alten spanischen Wechselpiaster notirt.

Uso, Respecttage etc. sind jetzt, zufolge dem neuen spanischen Handelsgesetzbuche, ganz so geordnet, wie in MADRID. Siehe dort.

Maasse und Gewichte. Die *castilischen;* s. MADRID.

Das *Getreidemaass*, die *Fanega*, kommt jedoch hier etwas grösser aus: 1 *Fanega* in Cadiz = 55,33008 Liter = 2789,32 paris. Kubik-Zoll.

100 *Fanegas* in Cadiz =

74,6656	bremer Scheffel.	55,3301	niederl. Mudden.
100,9673	castil. Fanegas.	100,6706	preuss. Scheffel.
19,0281	engl. Quarters.	26,3608	russ. Tschetwert.
55,3301	franz. Hektoliter.	75,7027	toskan. Sacchi.
105,0904	hamburg. Fass.	66,4090	venedig. Staja.
101,9665	lissabon. Fangas.	89,9684	wiener Metzen.

Die *Fanega* wird in 12 Celemines oder Almudas zu 2 Medios (Halben) à 2 Cuartillos à 4 Raciones eingetheilt. — Der *Cahiz* hat 12 Fanegas. (S. MADRID.)

Die *Last Salz* hat 4 Cahices.

Die *Bota* (das Both) *Wein* und *Branntwein* hat 30 Cantaras, die *Pipa* (Pipe) 27 Cantaras.

Die *Bota Oel* hat 38½, die *Pipa Oel* 34½ Arrobas menores (kleine Arr.). Man sehe übrigens SEVILLA und MADRID.

Platzgebräuche.

Tara. Man rechnet gewöhnlich die *wirkliche* Tara. Bei Cochenille 22 Onzas = 1³/₈ Pfund pr. Serone.

CAGLIARI, siehe SARDINIEN.

CAIRO, siehe KAIRO.

CALCUTTA, siehe KALKUTTA.

CALLAO *(Neu-Callao)*, Hafen und Festung des Departements Lima im südamerikanischen Freistaate Peru, am stillen Meere, 3 Stunden von der Stadt Lima entfernt. Wie LIMA.

CALICUT, siehe KALIKUT.

CAMBOJA oder CAMBODSCHA, siehe COCHINCHINA.

CAMBRIDGE, Stadt in der englischen Grafschaft Cambridgeshire, am Cam, mit 15'000 Einwohnern. Wie LONDON.

CANADA, siehe QUEBECK.

CANARISCHE INSELN, siehe KANARISCHE INSELN.

Candia,

(das *Creta* der Alten), türkische Insel im Mittelmeere, von etwa 190 Quadratmeilen, früher von etwa 200'000, jetzt nur noch etwa von 80 bis 90'000 Seelen bewohnt. Der dritte Theil dieser Bevölkerung besteht aus Griechen, die übrigen Bewohner aus Türken. Der Handel ist grösstentheils in den Händen der Griechen. *Candia*, *Rettimo* und *Canea* sind Seeplätze an der Nordküste und die einzigen Orte von einiger Bedeutung.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Hier wird, wie in Konstantinopel, *nach türkischen Piastern zu 40 Para* gerechnet, *und die wirklich geprägten Münzen sind hier nebst dem Zahlwerthe ebenfalls dieselben*, wie die der Hauptstadt des türkischen Reichs. Siehe KONSTANTINOPEL.

Da in neuern Zeiten der türkische Piaster immer geringhaltiger ausgeprägt worden ist, und *gegenwärtig* selbst nicht einmal mehr den Werth von 2 Silber- oder Neugroschen im 14 Thalerfusse hat (s. ALEXANDRIEN); so bedient man sich im grossen und auswärtigen Handelsverkehr schon seit geraumer Zeit des spanischen und mexikanischen Silberpiasters (Dollars), welchen man hier zu Lande gewöhnlich in 100 Cents eintheilt. Der Silberwerth dieses letztern (des spanischen Piasters oder Dollars) ist bekanntlich gegen 43⁵/₁₂ Silber- oder Neugroschen im 14 Thalerfusse, oder 2 Fl. 31¾ Xr. im 24½ Guldenfusse. (Siehe auch unter CADIZ, MADRID etc.)

Die Kursverhältnisse, so viel deren hier vorkommen, sind ziemlich dieselben, wie in *Konstantinopel*, wohin auch gewöhnlich ein direkter Kurs besteht.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pik* oder die *Elle* ist = 25,11 engl. Zoll = 0,63778 Meter = 282,73 paris. Lin.

Getreidemaass ist die *Carga* (Last), welche = 4,322 alte engl. Winchester-Bushels = 1,52295 Hektoliter.

Oelmaass ist der *Mistato*, welcher in *Canea* an Gewicht = 8 $^1/_2$ Oka, an Inhalt = 2,949 alte engl. Wein-Gallons = 11,1626 Liter, — in *Rettimo* an Gewicht = 10 Oka. — Der *Barile* hat 8 Mistati.

Handelsgewicht. Der *Cantaro* oder *Centner* hat 100 Rotoli oder 44 Oka. — Die *Oka* hat 400 Dramm, der *Rotolo* 176 Dramm oder Drachmen. — Der *Rotolo* (das Pfund) wiegt 1,1633 Pfund engl. *av. d. p.* = 527,676 Gramm = 10978,8 holl. As, — die *Oka* also 2,64394 Pfund engl. *av. d. p.* = 1,19926 Kilogramm = 24951,8 holl. As, — und mithin ist der *Cantaro* = 116 $^1/_3$ Pfund engl. *av. d. p.* = 52,7676 Kilogramm.

CANEA, Handelsstadt an der Nordküste der Insel Candia, mit schönem Hafen und 10'000 Einwohnern. Siehe CANDIA.

CANTON, siehe KANTON.

CAPSTADT, siehe KAPSTADT.

CARLSRUHE, siehe KARLSRUHE.

Carácas,

Hauptstadt des columbischen Freistaates Venezuela und wichtigster Handelsplatz an Südamerikas nördlicher Küste, 3 Meilen vom Meere entfernt, am Fusse des Silla und in der Nähe des Guayra-Flusses, an dessen Mündung ihr Hafen, die Stadt Laguayra, liegt.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Hier, wie überhaupt in der frühern, seit 1831 in drei besondere Freistaaten zertheilten Republik *Kolumbien oder Kolombia* wird in neuerer Zeit gerechnet:

1) *im auswärtigen Handelsverkehr, zufolge der frühern südamerikanischen Rechnungsweise:*

nach spanischen und mexikanischen Silberpiastern zu 100 *Cents*,

welcher Silberpiaster auch zu 9 hiesigen Reales gerechnet wird. — Siehe weiter unten.

2) *im innern Verkehr gewöhnlich:*

nach Piastern oder Pesos Macuquina (Macoquina) zu 8 *Realen*,

einer wirklich geprägten Silbermünze, von ungleich geringerm Gehalte, als der spanische und mexikanische Silberpiaster auskommt, so dass bei fast gleichem Gewichte mit dem spanischen Piaster, der Feingehalt doch nur 12 Loth bis 12 Loth 1 Grän (statt 14 Loth 6 Grän) in der rauhen kölnischen Mark beträgt, und daher, zufolge wirklicher Münzuntersuchung: 12,845862 Stück Silberpiaster (Dollars) dieser Art, und im Durchschnitt wohl 12 $^9/_{10}$ (12,9) Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber gehen; wonach anzunehmen ist, dass aus 3 Stück spanischen Silberpiastern 4 Stück Macuquina oder hiesige geringhaltige Piaster (Pesos) geprägt worden sind.

Demungeachtet setzt man hier, wie besonders in *Laguayra* und *Puerto-Cabello* bei dieser Silber- und Rechnungsmünze, als festen Werth, dass 5 Pesos Macuquina (oder Macoquina) = 5 Pesos fuertes oder harten spanischen Silberpiastern sind, was etwas früher (das heisst vor 1821) vielleicht auch wirklich so stattgefunden haben mag.

Genug, bei dieser sich bald ergebenden geringern Ausbringung der kolumbischen Pesos oder Piaster zu 8 Realen, fing man bald an, die wirklichen spanischen und mexikanischen

Silberpiaster (*wenigstens in Carácas und Laguayra*) zu 9 hiesigen Realen, also um $12\frac{1}{2}$ Procent höher, zu würdigen; obschon nach Obigem dieser Unterschied weit bedeutender geworden ist, und 25 bis $33\frac{1}{3}$ Procent beträgt. — Eben so setzt man hiernach den Werth der spanischen Onzas oder Doblones (statt sonst auf 16 spanische Piaster) auf 18 Piaster Macuquina oder von kolumbischer Ausprägung; was aber bei dem erwähnten festen Verhältniss von 4 spanischen gegen 5 Macuquina-Piaster jetzt eigentlich nicht mehr besteht, und nur gegen 17 Piaster (statt 18) für den Doblon herausstellt. — Die vormalige Republik Kolumbien hat übrigens auch Onzas de oro oder Doblonen ausprägen lassen, wovon jene von 1822, bei gleichem Gewicht, denselben Feingehalt haben, als die neuern spanischen Doblonen.

Nach diesem angenommenen Verhältniss würden nur $12\frac{3}{32}$ = 12,09375 Pesos Macuquina auf die köln. Mark fein Silber erforderlich sein, und der *Silberwerth des hiesigen Piasters* wäre sonach:

a) *in preussischem Kurant:* 1,15762274 Thlr. = 1 Thlr. 4 Sgr. 8,746 Pf.
b) *im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse:* 2,0258398 Fl. = 2 Fl. 1 Xr. 2,202 Pf.

Kursverhältnisse.

Die Hauptplätze des vormaligen Kolumbiens, *Caracas*, *Laguayra* und *Carthagena*, wechseln gewöhnlich wie folgt:

Auf *England (London)*, als Hauptkurs, ± $6\frac{1}{4}$ Pesos Macuquina für 1 Pfd. Sterling; *sonst auch:* ± $38\frac{2}{5}$ Pence Sterling für 1 hiesigen Piaster.

Auf *Frankreich (Paris etc.):* ± $4\frac{1}{4}$ Francs od. 425 Centimes für 1 Peso Macuquina.

Auf *Hamburg:* ± $36\frac{1}{2}$ Schillinge hamburger Banko für 1 Peso Macuquina.

Auf *Nordamerika (Newyork etc.):* ± $99\frac{1}{4}$ Pesos Macuquina für 100 Dollars in Nordamerika; wobei allemal 4 nordamerikanische Dollars = 5 Pesos Macuquina gerechnet werden; *oder auch:* ± 124 Pesos Macuquina für 100 Dollars in Nordamerika.

Auf *St. Thomas:* ± 125 Pesos Macuquina für 100 Piaster Gold oder St. Thomas Valuta, die Onza (den Doblon) zu 16 Piaster gerechnet.

Es werden hier viele Wechselgeschäfte über St. Thomas vollzogen.

Die Wechselfrist auf England, Frankreich und Hamburg ist meist zu 3 à 6 Monate nach Sicht.

Am 30. Decbr. 1839 ward in *Laguayra* der Kurs auf England oder London zu $6\frac{1}{4}$; auf Frankreich zu 4 Francs = 400 Centimes; in *Carácas* am 14. Juni 1839 auf London zu $6\frac{1}{8}$, auf Frankreich zu 390 Centimes notirt.

Von fremden Münzen cirkuliren hier spanische und mexikanische Silberpiaster und Doblonen, so wie die Silberpesos der übrigen südamerikanischen Freistaaten, zu veränderlichen Preisen. — Die dänischen, braunschweigischen und hannöverschen 10-Thalerstücke in Golde können hier gegenwärtig zu $9\frac{3}{4}$ bis $9\frac{4}{5}$ Pesos Macuquina gerechnet werden.

Anleihen und Staatspapiere.

Von den durch die ehemalige Republik Columbien in London contrahirten zwei Anleihen hat Venezuela in dem Schuldvergleich von 1834 als Antheil übernommen:

1) Von der Anleihe von 1822 (von 2 Millionen Pfund Sterling) 570'000 Pfund Sterling. (Die Obligationen sind zu 100, 250 und 500 Pfund Sterling und tragen 6 Proc. jährl. Zinsen, welche gegen Coupons halbjährlich, 1. Mai u. 1. Novbr., zahlbar sind.)

2) Von der Anleihe von 1824 (von $4\frac{3}{4}$ Millionen Pfund Sterling) 1'318'395 Pfund Sterling. (Die Obligationen sind zu 100, 250, 500 und 1000 Pfund Sterling und tragen 6 Proc. jährl. Zinsen, welche gegen Coupons halbjährlich, 15. Mai u. 15. Novbr., zahlbar sind.)

Capital und rückständige Zinsen sollen allmälig getilgt und die *Obligationen* von den betreffenden einzelnen drei Freistaaten gegen *neue* umgetauscht werden. (Den schlechten

Kurs dieser Obligationen siehe in den Fondszetteln von London und Amsterdam, unter der Rubrik Columbien.)

Maasse und Gewichte des Freistaates.

Es sind die *spanisch-castilischen;* s. Madrid.

Cacao wird nach der Fanega von 110 Pfund verkauft, der von Maracaybo pr. Fanega von 96 Pfund.

Das neue Maass- und Gewichts-System für Columbien s. unter d. Art. Bogota.

Platzgebräuche in Caracas und Laguayra.

Die *Einfuhr-Waaren* werden auf 2 bis 6 Monate (und länger) Credit verkauft, die *Ausfuhr-Waaren* gegen baare Zahlung.

Commissionsgebühren. Dieselben sind nach den betreffenden Angelegenheiten abweichend: für den Verkauf von Importen 5 Proc., für Verbürgung auf solche $2\frac{1}{4}$ Proc., für den Verkauf der Produkte $2\frac{1}{2}$ Proc., für den Einkauf von Retouren $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Incassi 1 Proc., für deren Uebersendung 1 Proc., für Incassi, wenn dagegen Wechsel remittirt und diese garantirt werden, $2\frac{1}{2}$ Proc.; für den Einkauf von Wechseln $2\frac{1}{2}$ Proc.

Tara. Das Zollamt sowohl als die Kaufleute berechnen in der Regel die *wirkliche* Tara. — Auf Butter und Schmalz werden 20 Proc., und wenn die Fässer Kalkböden haben, 25 Proc. Tara angenommen.

CARTAGENA, Seehandelsstadt in der spanischen Provinz Murcia und der einzige Kriegshafen, welchen Spanien am Mittelmeere besitzt, mit Schiffswerften und 30'000 Einwohnern. Wie Madrid.

CARTAGENA, Handelsstadt in dem columbischen Freistaate Neu-Granada im nördlichen Südamerika, am karaibischen Meere, mit gutem Seehafen und 20'000 Einwohnern. Wie Caracas.

Carwar oder Karwar,

Seestadt der Provinz Canara in der englisch-ostindischen Präsidentschaft Madras.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Hier wird gewöhnlich *nach Pagoden* (einer sonst gewöhnlichen ostindischen Goldmünze) gerechnet, welche aber verschieden eingetheilt werden, und zwar:

1) *die Pagode zu* 36 *Fanams à* 24 *Budgerooks;* oder auch

2) *die Pagode zu* 48 *Jettals oder Settles à* 6 *Pice* (Peihs),

wovon die beiden letztern blos eingebildete Münzen sind. — Ueberhaupt haben die hiesigen Rechnungsmünzen folgendes Verhältniss zu einander:

Pagode.	*Fanams.*	*Jettals* oder *Settles.*	*Pice* (Peihs).	*Budgerooks.*
1	36	48	288	864
	1	$1\frac{1}{3}$	8	24
		1	6	18
			1	3

Im grossen Geschäftsverkehr rechnen indess die hiesigen Kaufleute meist *nach Fanams zu* 24 *Budgerooks.*

Die hiesige Pagode ist $3\frac{3}{5}$ Rupien von Surate oder Bombay, oder auch 18 Fanams von Anjinga, gleich zu setzen. Da nun schon von 1818 an, und erneuert Anfangs Juli

1835, die Silberrupie von Bombay (welche hier zum Grunde liegt) *so* ausgebracht wird, dass 21,872476 Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber gehen, so sind auch hiernach 6,075688 Pagoden, so wie 218,724759 Fanams (36 derselben auf die Pagode) auf eine köln. Mark fein Silber zu rechnen, und *diese Pagode ist sonach werth:*

a) in preussischem Kurant: 2,304266 Thlr. = 2 Thlr. 9 Sgr. 1,536 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 4,032465 Fl. = 4 Fl. 1 Xr. 3,792 Pf.

Der Fanam dagegen hat folgenden Silberwerth:

a) in preussischem Kurant: 0,0640074 Thlr. = 1 Sgr. 11,043 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,1120129 Fl. = 6 Xr. 2,883 Pf.

Wie in fast allen Gegenden Asiens haben auch *hier die spanischen Piaster* starken Umlauf neben den Landesmünzen; natürlich zu einem veränderlichen Preise von 22 bis 23 Fanams.

Man sehe übrigens in Betreff der neuern Münzgesetzgebung für das britische Ostindien unter Bombay und Kalkutta nach.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Covid* = 18 engl. Zoll oder $\frac{1}{2}$ Yard = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Lin. Also ist der Covid dem Arm oder Cubit von Kalkutta gleich (s. dies Art.).

Gold- und Silbergewicht. Der *Sihr* (Seer) hat 24 Wols (Vols) zu 12 Massa, und wiegt 179 engl. Pfenniggewicht, oder 8 Troy-Unzen 19 Pfenniggewicht, oder 4296 engl. Troy-Grän, = $278\frac{3}{8}$ Gramm = 5792 holl. As. Der Sihr ist daher = 24 Tola von Bombay, und das Wol kommt mit der Tola von Bombay vollkommen überein (s. Bombay).

Handelsgewicht. Der *Kändi* (Candy) hat 20 Mahnds (Maunds) zu 42 Sihrs (Seers). Der Sihr sollte eigentlich dem des Goldgewichts gleich sein, kommt aber etwas schwerer aus (180,77 engl. Pfenniggewicht). Der *Mahnd* = 26 Pfd. engl. avoirdupois = 11,793 Kilogramm. Der *Kändi* also = 520 Pfd. engl. avoirdupois = 235,867 Kilogramm.

CASTILIEN, siehe Madrid.

CATALONIEN, siehe Barcelona.

CATANIA, Hauptstadt und Hafen der gleichnamigen Intendanz auf der Insel Sicilien, zwischen dem Aetna und dem Meere, in der Ebene Piana oder Chiana, mit 50'000 Einwohnern und einem grossen Getreidemagazin. Siehe Sicilien.

CAYENNE, siehe Guiana.

CELEBES, siehe Makassar.

CEPHALONIA, siehe Ionische Inseln.

CEYLON, siehe Colombo.

Charleston oder Charlestown,

Stadt in der nordamerikanischen Republik Süd-Carolina, das Entrepot dieser letztern und einer der bedeutendsten Ausfuhrhäfen der Vereinigten Staaten, auf einer vom Cooper und Ashley gebildeten Halbinsel, mit 40'000 Einwohnern, von denen beinahe die Hälfte Sklaven und freie Mulatten sind. Der Cooper, worin sich der Hafen befindet, ist durch einen Kanal mit dem Flusse Santee verbunden. Die Stadt hat Schiffswerfte und mehre Banken.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth u. Kursverhältnisse wie New-York.

Auf die übrigen nordamerikanischen Plätze, z. B. *Baltimore*, *Boston*, *New-York*, *Philadelphia*, wird (auch nach Maassgabe der Wechselfrist etc.) zu $\pm$ $\frac{1}{2}$, 1 bis 3 Proc. Verlust, mehr oder weniger, gewechselt.

Maasse und Gewichte sind die *alten englischen*; s. London.

Platzgebräuche.

Baumwolle wird nach Cents pr. 1 Pfund, *Reis* nach Dollars pr. 100 Pfund verhandelt. — Beide Artikel kommen hinsichtlich der Tara etc. so schlecht aus, dass man sie 2 Proc. geringer im Gewicht calculiren soll, als sie eigentlich geben sollten.

Commissionsgebühren: für den Verkauf von Landesprodukten $2^1/_2$ Proc., für den Verkauf fremder Waaren 5 Proc., für Garantie bei Verkäufen $2^1/_2$ Proc.; für den Einkauf von Waaren, wenn die Fonds schon gegeben sind oder der Werth trassirt wird, $2^1/_2$ Proc.; für den Einkauf von Waaren, wenn der Werth auf das Ausland trassirt wird, 5 Proc.

Chemnitz,

wichtigste Fabrikstadt des Königreichs Sachsen, im erzgebirgischen Kreise, an der Chemnitz, mit 24'000 Einwohnern, einer Zweigbank der leipziger Bank und dem Industrie-Verein für Sachsen.

Rechnungsarten, Münzen, Wechselangelegenheiten etc. wie Leipzig.

Maasse und Gewichte wie Dresden.

Cheribon,

Dscheribon, Handelsstadt an der Nordküste der niederländisch-ostindischen Insel Java, im gleichnamigen Gebiete, welches dort Karang Sambong genannt wird, mit 10'000 Einw.

Rechnungsarten, Münzen etc. wie Batavia.

Maasse und Gewichte.

Reismaass ist der *Tiayang*, welcher an *Gewicht* = 2000 Kättis = 2500 holländ. Troy-Pfund = 1230,420 Kilogramm.

Handelsgewicht wie unter Batavia.

Die übrigen Maasse und Gewichte s. unter Batavia.

CHILE oder CHILI, siehe Santiago de Chile.
CHINA, siehe Kanton.

Christiania,

Hauptstadt des mit Schweden vereinigten Königreichs Norwegen und Seehafen am gleichnamigen Meerbusen, worein hier die Agger mündet, mit 22'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Hier, wie in ganz Norwegen, wird gewöhnlich gerechnet:

nach Species oder Speciesthalern zu 5 Ort oder Mark à 24 Schillinge, oder überhaupt nach Speciesthalern zu 120 Schillingen,

in einem Zahlwerthe, worin $9^1/_4$ dieser Speciesthaler in geprägtem Silbergelde auf die kölnische Mark fein Silber gehen, so dass dieser Speciesthaler folgenden Silberwerth hat:

a) in preussischem Kurant: 1,5135135 Thlr. = 1 Thlr. 15 Sgr. 4,865 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 2,6486486 Fl. = 2 Fl. 38 Xr. 3,676 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 2,1621622 Fl. = 2 Fl. 9 Xr. 2,919 Pf.
d) in hamburg. Bankgelde: 2,9864865 Mark = 2 Mrk. 15 Sch. 9,405 Pf., oder = 0,9954954955 Thlr. Bco. = 47,783783... Schill. Bco., oder = $99^6/_{11}$ Thlr. hamburg. Bco. für 100 Thlr. norwegische Species, also beinahe gleich, da der Unterschied nur $^{50}/_{111}$ Procent beträgt.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

Seit 1814, wo das Königreich Norwegen von Dänemark getrennt und, als freies selbstständiges Reich, mit Schweden vereinigt worden ist, circuliren zwar in Norwegen noch immer dänische (dänisch-norwegische) Münzen, und der dänische Silber-Münzfuss bildet,

im Ganzen genommen, auch hier die Grundlage des seit dem Münzdecret vom 13. August 1818 für Norwegen festgesetzten Münzfusses; doch sind, ausser den ganzen und halben Speciesthalern, die übrigen Münzsorten nach andern Verhältnissen bestimmt, wie sich aus Folgendem ergeben wird.

A) Goldmünzen. Dergleichen sind für Norwegen nicht angeordnet.

B) Silbermünzen. Diese bestehen in sechs Sorten, wie sie die nachfolgende Tafel nach Schrot, Korn und Werthverhältniss, in deutschem Gelde berechnet, genau aufstellt.

Wirklich geprägte Silbermünzen des Königreichs Norwegen.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in preuss. Kurant.*			*Werth eines Stücks im 24½ Guldenfuss.*		
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*Fl.*	*Xr.*	*Pf.*
Silbermünzen, *in Gemässheit des Münzgesetzes vom 13. August* 1818.												
Ganze Speciesthaler zu 120 Schillingen Species, gesetzmässig. .	8,093750	28,893	601,15	14	—	9,2500	1.	15.	4,86	2.	38.	3,67
Halbe dergleichen zu 60 Schillingen Species, desgl.	16,187500	14,447	300,58	14	—	18,5000	0.	22.	8,43	1.	19.	1,84
⅕-Species zu 24 Schill. Species, desgl.	31,796875	7,355	153,02	11	—	46,2500	0.	9.	0,97	0.	31.	3,13
$^1/_{15}$-Species zu 8 Schill. Species, desgl.	69,375000	3,371	70,13	8	—	138,7500	0.	3.	0,32	0.	10.	2,38
Vier-Schillingsstücke, gesetzm. .	76,500000	3,057	63,60	4	—	306,0000	0.	1.	4,47	0.	4.	3,22
Zwei-Schillingsstücke, desgl. . .	153,000000	1,528	31,80	4	—	612,0000	0.	0.	8,23	0.	2.	1,61

C) Die Kupfermünzen bestehen in zwei Sorten, *zu einem* und *zu zwei Schillingen* in Kupfer. Gesetzlich soll das Pfund reines Kupfer zu 40 Schillingen ausgebracht werden. Versteht sich dies Pfund (wie es wahrscheinlich ist) vom *Handelsgewicht*, so kommt die kölnische Mark Kupfer auf 7,0887 Sgr.; versteht es sich jedoch vom *Gold- und Silbergewicht*, so kommt dieselbe Mark auf 7,5317 Silber- oder Neugroschen im 14 Thalerfusse zu stehen.

Bestimmung des Grobkurant und Einziehung der ältern, noch hier im Umlauf befindlichen, dänisch-norwegischen Silbermünzen.

Zufolge dem Beschlusse des Storthings, welcher am 9. August 1839 die königliche Sanktion erhalten, ist im Betreff des norwegischen Geldwesens Folgendes festgesetzt worden:

1) Für die Zukunft wird nur diejenige Münze als *grob Kurant* angenommen, welche hier im Lande zu ganzen, halben, ⅕ u. $^1/_{15}$ Species ausgeprägt worden oder werden wird, sammt der, später als 1788 ausgeprägten, dänisch-norwegischen Speciesmünze.

2) In der nächsten, vom Könige noch näher zu bestimmenden Zeit, soll für Rechnung der Staatskasse alle bisher gangbare, *frühere Silber-Scheidemünze* eingelöst werden und demnächst zu gelten aufhören, namentlich alle dänisch-norwegischen *Ein-Schillingsstücke*, so wie diejenigen dänisch-norwegischen *Zwei-* und *Vier-Schillingsstücke*, welche *vor* dem Jahre 1767 geprägt worden sind.

In Folge dieses Gesetzes machte die Direction der norwegischen Bank in Drontheim, unterm 28. Februar 1840, bekannt, dass sie im Besitz derjenigen Münzgattungen sei, welche ferner nicht mehr in Norwegen kursiren sollten, und stellt solche, 100 Stückweise, in einer Summe von ungefähr 600'000 Speciesthalern, bis Ende Mai 1840, zum Verkauf

aus; *so dass diese ältern Münzsorten jetzt, als nicht mehr im Umlauf, angesehen werden müssen.*

Papiergeld.

Die in Drontheim bestehende Hauptbank, welche in Christiania eine Bankabtheilung hat, gibt seit ihrer Errichtung Zettel oder Banknoten aus, zu $^1/_5$, $^1/_2$, 1, 5, 10, 50 und zu 100 Speciesthalern, welche aber im November 1827 noch zu 140 kursirten, oder 40 Procent gegen baar Geld verloren, indem man für 140 Speciesthaler in diesem Papiergelde nur 100 Speciesthaler baar erhielt. — Seit jener Zeit hat sich der Kurs dieser Bankzettel allmälig so gehoben, dass selbige im Februar 1841 bereits al pari oder dem baaren Silbergelde gleich standen; jetzt also kein Unterschied mehr zwischen diesem Papiergelde und der klingenden Silbermünze stattfindet. — Bei dem frühern Mangel an baarem Gelde und der bedeutenden Masse umlaufenden Papiergeldes wurden hier noch bis vor kurzem alle Waaren- und Wechselpreise in Papiergeld notirt und verstanden.

Kursverhältnisse.

In Christiania werden gewöhnlich nur Kurse notirt auf *Amsterdam*, *Hamburg*, *London* und *Paris*, und gegenwärtig fast nur regelmässig auf *Hamburg* und *London*. Doch lässt sich im Allgemeinen für diesen Platz folgendes *Kurssystem* aufstellen:

Christiania wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	kurze Sicht und 3 Monate Sicht.	92¾ à 91⅞	Thaler Species für 100 Thaler oder 250 Fl. holländ. Kurant.
Hamburg	k. S. u. 2 à 3 Mte. dato.	100½ à 99½	Speciesthaler für 100 Thlr. oder 300 Mark hamb. Banco.
Kopenhagen, in Silberspecies	à 3 Monate dato.	99	Speciesthaler für 100 Thlr. Species in Kopenhagen.
London	k. S. u. 3 Mte. S. u. dato.	4. 63 à 4. 58	± 4 Thlr. 63 Schill. à 4 Thlr. 58 Schill. Species für 1 Pfund Sterling.
Paris	k. S. u. 3 Mte. S.	21¼ à 21—	Schillinge Species für 1 Frank in Paris.
Silberspecies	— —	pari.	100 Thlr. Species in Papier für 100 Speciesthaler baar Geld.

Wechselrechtliches.

Die auf hier und andere Plätze Norwegens ausgestellten Wechsel sollen innerhalb 24 Stunden acceptirt oder deshalb Protest erhoben werden. — Acceptirte Wechsel, welche am Verfalltage nicht eingelöst werden, müssen ebenfalls nach Verlauf von 8 Tagen protestirt werden.

Nach den, Anfangs Mai 1841 aus Christiania eingegangenen Berichten, ist dort der *Entwurf eines norwegischen Handelsrechts* publicirt worden, um dem künftigen Storthing vorgelegt zu werden.

Norwegische Anleihe.

Im Jahre 1834 wurde an die Stelle des aufgekündigten frühern Anlehens vom J. 1822 eine *neue Anleihe* mit dem Hause Hambro u. Sohn in Kopenhagen zu 96 Proc., auf den Belauf von 1'600'000 Thaler hamburger Banco, mit 4 procentiger Verzinsung, abgeschlossen. Dieselbe soll in 15 Jahren heimgezahlt sein.

Maasse und Gewichte Norwegens sind die *dänischen*; s. Kopenhagen.

Die *norwegische Theertonne* soll 120 dänische Pott enthalten.

Masten und andere *runde Hölzer* werden in Norwegen nach *Palmen* zu $3^7/_{18}$ dänischen Zoll = $3^7/_{18}$ preuss. oder rheinl. Zoll = 0,0886 Meter = 39,29 paris. Linien gemessen.

Das Maass für *Dielen* ist die sogenannte *Diele*, welche 11 Fuss lang, 9 Zoll breit und $1\frac{1}{4}$ Zoll dick ist. $51\frac{1}{5}$ solche Dielen machen eine *Last* aus. Dieses Dielenmaass ist in allen Südhäfen von Norwegen gebräuchlich, mit Ausnahme von *Drammen*, wo die Diele 10 Fuss lang und $1\frac{1}{2}$ Zoll dick ist. (Die Fracht für Dielen von Norwegen nach England wird nach der Zahl der Dielen berechnet. Andere Breter werden zu diesem Behuf gleichfalls nach bestimmten Regeln auf das Dielenmaass reducirt.)

Das *Hundert Dielen* = 120 Dielen.

Die *Ton* (Tonne) = 40 richtige Kubikfuss vierkantiges Bauholz; — die *Last* = 50 Kubikfuss Bauholz; — *zwei Last* Balken oder Bauholz = 150 Dielen.

1000 norwegische Dielen (richtiges Maass) rechnet man = 21 Ton (wie das englische Keel Steinkohlen von 8 Chaldrons).

Platzgebräuche.

Stockfisch, Hanf und virginischer Tabak werden nach dem *Vog* (der Wage) von 36 Pfund verkauft, — Thran nach der *Tonne* von 88 bis 90 hamburger Margel, — Ziegen- und Kalbfelle nach dem *Decher* von 10 Stück.

Die *Schiffslast* wird zu $16\frac{1}{4}$ Schiffpfund oder 5200 Pfund gerechnet, die *Schiffslast Stockfisch* zu 70 Vog = 2520 Pfund.

Die *Waaren-Courtage* beträgt gesetzlich $\frac{5}{6}$ Proc., welche nur vom Verkäufer bezahlt werden.

Die *Commissions*-Gebühr bei Waaren-Verkäufen wird mit 2 Proc. berechnet, und einschliesslich des *Delcredere* mit 3 Proc.

Bank.

Es befindet sich in Christiania eine *Zweigbank* der *Staatsbank*, welche ihren Hauptsitz zu *Drontheim* hat (unter welchem Artikel das Nähere darüber zu ersehen), und deren Banknoten das norwegische Papiergeld bilden.

Handelsanstalten.

Börse, *Münzstätte*, *See-Assekuranz-Compagnie*; *Schiffswerfte*.

CHUR, siehe Bünden.

CLAUSTHAL, siehe Klausthal.

CLEVE, siehe Kleve.

COBLENZ, siehe Koblenz.

COBURG, siehe Koburg.

Cochin,

Kotschin, befestigte Handelsstadt und Hafen an der südlichen Küste Malabar, in der englisch-ostindischen Präsidentschaft Madras, mit 30'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Hier wird gewöhnlich gerechnet:

nach Rupien zu 16 *Annas*, *die zuweilen auch in* 20 *Fanams eingetheilt werden*, in dem Zahlwerthe der Rupien von Madras, Bombay und Surate, und dem überhaupt seit 1818 eingeführten, 1835 erneuerten, allgemein verbreiteten und genauer bestimmten Silber-Münzfusse des britischen Ostindiens, wonach 21,872476 (beinahe $21\frac{7}{8}$) Silberrupien auf 1 köln. Mark fein Silber gehen. Diese Rupie (Rupihe) hat sonach folgenden Silberwerth:

a) in preussischem Kurant: 0,640074 Thlr. = 19 Sgr. 2,427 Pf.

b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,120129 Fl. = 1 Fl. 7 Xr. 0,831 Pf.

Umlauf fremder Münzsorten.

Ausser den spanischen Piastern (Dollars) sind hier noch eine Menge anderer Münzen zu veränderlichen Preisen im Umlauf; doch wird der spanische Piaster meist zu 2 Rupien gewürdigt, obschon der Silberwerth desselben $2\frac{1}{4}$ hiesige Rupien beträgt und fast $2\frac{1}{8}$ Siccarupien ausmacht.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass wie in Travancore; s. dies. Art.

Getreidemaass. Der *Parrah* hat 45 Maass. Dieses *Maass* enthält $1\frac{1}{4}$ alte engl. Wein-Pinte = 0,59144 Liter = 29,816 paris. Kubik-Zoll. Der *Parrah* also = 26,6147 Liter.

Oelmaass. Der *Tschohdoni* (Choadony) hat 24 eben solche Maasse = 14,1945 Liter.

Handelsgewicht. Der gewöhnliche *Kändi* (Candy) hat 20 Mahnds (Maunds) zu 25 Pfund à $42\frac{1}{2}$ *Surate*-Rupien-Gewicht. Das *Pfund* wiegt hiernach $7607\frac{1}{2}$ engl. Troy-Grän = 492,955 Gramm = 10256,4 holl. As. — Der *Kändi* also = 500 Cochin-Pfunde.

Dieses Gewicht (dieser Kändi u. Mahnd) dient für *Zucker*, *Gewürze* u. *Metalle.* — *Andere* Waaren werden nach dem *Mahnd* von 30 solchen Pfunden verkauft; alsdann ist der *Kändi* (von 20 Mahnds) = 600 Cochin-Pfunde.

Gold- und Silbergewicht ist das *Gewicht* der *Sicca-Rupie.* Die *Sicca* hat $3\frac{1}{3}$ Sequins à $1\frac{1}{30}$ Pagodas à 9 Fanams, und ist = $179\frac{2}{3}$ engl. Troy-Grän = 11,642 Gramm = 242,226 holl. As, wie in Kalkutta.

3 Siccas = 10 Sequins = $10\frac{1}{3}$ Pagodas = 93 Fanams.
1 Sicca = 31 Fanams.
1 Pagoda = 9 Fanams.
8 Pagodas wiegen = 1 spanischen Silberpiaster.
Der *Sequin* bedeutet eigentlich den venetianischen Ducaten (Zecchine).

Cochinchina, Koschinschina.

Dieses hinterindische Königreich besteht im weitern Sinne aus dem eigentlichen Cochinchina und den später einverleibten Ländern: Tunkin und einem Theil von Camboja oder Kambodscha, mit welchen es den südlichen Theil des Reiches Annam bildet. Im eigentlichen *Cochinchina* ist die Hauptstadt *Hueh* oder Phuschuan (60′000 Einw.) und die Seehandelsstadt *Faifo*, Faifoe oder Huehan mit dem guten Hafen *Turan.* In *Tunkin* ist die Hauptstadt *Cachao*, s. dies. Art. In *Camboja* ist die Hauptstadt *Penompeng* am Mekhong (30′000 Einw.), und die grosse Handels- und Hafenstadt *Saigon.*

Rechnungsweise und Zahlwerth.

Man rechnet im cochinchinesischen Reiche gewöhnlich
nach Kwan (Quan) zu 10 *Mas à* 60 *Sapeks; also den Quan od. Kwan zu* 600 *Sapeks*, in einem Zahlwerthe, welcher ziemlich veränderlich ist, da er aus dem hiesigen Preise des spanischen Piasters (Dollars) abgeleitet werden muss; welcher Preis aber sehr schwankend ist, weil er sich je nach dem grössern Vorrathe oder Mangel an Silber bald niedriger, bald höher stellt. — Von der Regierung dieses Reiches ist der spanische Dollar, welcher hier im Umlauf ist, auf $1\frac{1}{2}$ Kwan (Quan) festgesetzt worden. Im gewöhnlichen Verkehr wird *der Kwan*, *als Rechnungsmünze*, im Durchschnitt zu $\frac{11}{20}$ Dollar oder 55 Cents (den Dollar zu 100 Cents gerechnet) werth gehalten. Dies gibt nun folgende verschiedene Würdigung. *Im erstern Falle hat nämlich der Kwan einen Silberwerth*

a) von 0,9646856 Thlr. = 28 Sgr. 11,287 Pf. preuss. Kurant, und
von 1,6881998 Fl. = 1 Fl. 41 Xr. 1,168 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse;

da hiernach ($1\frac{1}{2}$ Kwan = 1 Dollar) $14^{41}/_{80}$, oder 14,5125 Kwan auf 1 köln. Mark fein Silber gehen. — *Im andern Falle hat dagegen der Kwan einen Silberwerth*

b) von 0,79586563 Thlr. = 23 Sgr. 10,512 Pf. preuss. Kurant, und
von 1,39276485 Fl. = 1 Fl. 23 Xr. 2,264 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse;

da hiernach (1 Kwan = 0,55 Dollar) $17^{13}/_{22}$ = 17,590909 Kwan auf 1 köln. Mark fein Silber gehören.

Wirklich geprägte Landesmünze u. Umlauf von Gold- u. Silberbarren.

In Cochinchina prägt man, wie im eigentlichen chinesischen Reiche (s. unter KANTON), nur eine Art Scheidemünze, welche früherhin aus Messing bestanden hat, und gegenwärtig aus *Zink* besteht, und wie gesagt, Sapek (Sapeque) genannt wird. Diese Sapekstücke haben die Grösse eines preussischen Sechstelthaler- oder 5-Silbergroschenstücks, haben als Gepräge den Namen des Königs in chinesischer Schrift und in der Mitte ein viereckiges Loch, damit sie bequem auf eine Schnur gereiht werden können, wie es in China auf ähnliche Weise mit den dortigen *Käsch* geschieht.

Gewöhnlich sind 600 Stück Sapekmünze, die in der Regel einen Kwan, als hiesige Rechnungseinheit, ausmachen, auf einen Faden oder eine starke Faser von spanischem Rohr geschnürt, um so für den Gebrauch im Handel und Verkehr zu dienen; obgleich diese Geldschnuren oder Bündel nicht wenig lastend und unbequem sind.

Ausserdem gibt es weiter keine einheimische Münze, da Mas und Quan oder Kwan nur ideale oder Rechnungsmünzen vorstellen. *Für grosse Zahlungen hat man jedoch*, wie in China, *mit dem Stempel der Regierung versehene Gold- und Silberbarren*, welche auch, obschon sie nicht als eigentliches Geld betrachtet werden, doch fast überall im Lande kursiren. — Eine Sorte dieser *Silberbarren*, mit chinesischen Buchstaben bedeckt, gilt hier 2 Kwans 8 Mas ($2\frac{4}{5}$ Kwans), und man hat davon auch grössere und kleinere, von dem halben und vierten Theile dieses Werthes. Gewöhnlich ist der Feingehalt derselben 14löthig, nach der in Kalkutta geschehenen Untersuchung; das Gewicht derselben war aber beinahe 3 Loth kölnisch oder = 0,18325 Vereinsmark, und der Werth eines solchen Silberbarren 1,554 Stück spanische Piaster. Ausserdem befindet sich eine grössere Art Silberbarren in regem Umlaufe, von gleichem Feingehalt, doch gegen 2 Vereinsmark (1 Mark $15\frac{1}{4}$ Loth) schwer, und daher auch 16,577 spanische Piaster werth. — Die im Umlauf befindlichen *Goldbarren* haben dasselbe Gewicht, als die erwähnten kleinen Silberbarren, geniessen aber gewöhnlich den 17fachen Werth der letztern, und gelten daher 26,4176 Stück spanische Piaster; so dass hiernach das Gold gegen Silber hier wie 1 zu 17 steht. — Obschon der Gehalt der Goldbarren noch nicht genau bestimmt worden ist, so sollen selbige dennoch auf dem Probirsteine einen sehr feinen Strich haben, also nur wenig Zusatz enthalten.

Für das Zinkmetall, woraus die Sapeks geprägt werden, bezahlt der König angeblich nur den (chinesischen) Pikul zu 12 Kwans, so dass die Zinkmünze weit über den wahren Werth derselben ausgebracht wird, und dem Staate ein bedeutendes Einkommen verschafft. (Siehe auch unter CACHAO oder KESCHO.)

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Covid* ist = 15 engl. Zoll = 0,381 Meter = 16,889 paris. Linien.

Gewichte sind die *chinesischen*, s. CANTON; und alle Waaren werden mit der Schnellwage (Dotschin) gewogen.

Bei allen Arten *Zucker* jedoch rechnet man in Cochinchina den *Pikol* zu 150 Kättis (statt 100), obgleich die Chinesen sogar 160 Kättis statt dessen bekommen.

In *Hueh* und *Faifo* besteht der Pikol, dessen sich die *Chinesen* bedienen, aus 112 Kättis.

Der *Reis* wird nach dem *Sack* von 50 Kättis Gewichtsinhalt verkauft; auf dem Markte fehlen aber gewöhnlich 2 Kättis an diesem Gewicht.

Bemerkung.

Europäische Schiffe dürfen jetzt nur in dem Hafen *Turan* Handel treiben.

CÖLN, siehe Köln.

CÖTHEN oder KÖTHEN, siehe Anhalt (Anhalt-Köthen).

Colombo,

Hauptstadt der den Engländern gehörigen vorderindischen Insel Ceylon oder Selan, an deren Westküste gelegen, mit einer unsichern Rhede, ohne Hafen, mit 50'000 Einw.

Rechnungsart und Zahlwerth.

In Colombo, wie auf der ganzen, der britischen Krone unterworfenen Insel Ceylon ist seit dem Jahre 1825 die britische Rechnungsweise,

nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennigen (Pence) Sterling,

eingeführt worden, *so wie die britische* (britisch-ostindische) *Silbermünze*, nebst folgender Werthbestimmung der hier im Umlauf befindlichen Münzsorten:

Der Reichsthaler (*Ryksdaler*, als bisherige Rechnungseinheit)	zu	1	Schilling	6	Pence	Sterling.
Die Madras-Rupie	-	1	-	11	-	-
Die Kalkutta-Rupie	-	2	-	1	-	-
Den spanischen Piaster (Dollar)	-	4	-	4	-	-

Die circulirenden Viertel-Rupien von Madras, mit der britischen Krone gestempelt, jede zu 6 Pence Sterling oder zu 4 Fanams.

Hieraus resultirt ein Zahlwerth in dieser Silberwährung von $2\frac{1}{10}$ bis $2\frac{1}{8}$ Pfund Sterling auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber, welcher der britischen Goldwährung sehr nahe steht und nur um $1\frac{1}{4}$ bis 2 Procent geringer anzuschlagen ist. Das hiesige (ceylonsche) Pfund Sterling hat hiernach den Silberwerth von

$6\frac{2}{3}$ Thaler preussisch Kurant oder $11\frac{2}{3}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Nach der Ausbringung der britischen Silbermünze des Mutterlandes (der Kronen zu 5 Schillingen Sterling) würde dieser Zahlwerth beinahe $2\frac{1}{4}$ Pfund Sterling auf die köln. Mark fein Silber ergeben; was aber nach Obigem jetzt noch nicht anzunehmen ist.

Früherer Rechnungs- und Zahlwerth.

Früherhin und bis zum Jahre 1825 rechnete man hier (hauptsächlich in den holländischen Niederlassungen auf Ceylon):

nach Reichsthalern (Ryksdaalders) zu 12 Fanams, zu 48 Pice (Peihs oder Stüber) und zu 144 Chalies (Tschelihs),

so dass der Fanam zu 4 Pice (Peihs oder Stüber), der Pice zu 3 Chalies gerechnet ward. — Der Zahlwerth dieser Rechnungswährung war sonst aus dem Werthe der holländ. Ducatons zu 80 Stüber *indisch* abzuleiten, den hiesigen Reichsthaler zu 48 Stüber indisch gerechnet, wonach denn $12\frac{5}{6}$ Reichsthaler hiesig auf die köln. Mark fein Silber gingen. — In der neuern Zeit und bis 1825 war dieser Zahlwerth weit geringer geworden, und nach der britischen Abschätzung des hiesigen Reichsthalers zu $1\frac{1}{2}$ Schilling Sterling gehören 28 dieser Reichsthaler auf die köln. Mark fein Silber, so dass derselbe $\frac{1}{2}$ Thlr. oder 15 Sgr. preuss. Kur., und $\frac{7}{8}$ Fl. oder $52\frac{1}{2}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse werth ist.

Kursverhältnisse.

Von Colombo aus wird gewöhnlich nur auf London gewechselt, in mehrmonatlicher Sicht (von 3, 6 à 9 Monaten), indem $\pm$ 96 à 100 Pfund Sterling hier für 100 Pfund Sterling

in London gegeben werden. Zuweilen wechselt man auch auf die britisch-ostindischen Hauptplätze: *Bombay*, *Kalkutta* und *Madras*, in der Weise des oben bemerkten Tarifs, + 1 Schilling 10 Pence à 2 Schillinge 2 Pence Sterling für die gewöhnliche oder für die Sicca-Rupie.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass und *Feldmaass* } sind die *englischen*; s. London.

Getreidemaass (für die Produkte der Insel). Die *Last* hat $9^3/_8$ Amonams. — Das *Amonam* hat 8 Parrahs zu 2 Marcals à $2^1/_2$ Kuhrnis (Coornies) à $4^1/_5$ Sihrs (Seers) oder gestrichene *Maass* à 4 gestrichene Tschönnduhs (Chundoos). Der *Sihr* enthält 64,648 engl. Kubikzoll = 0,28 alte engl. Wein-Gallons = 1,06 Liter = 53,4 paris. Kubikzoll. Der *Parrah* also = 6,7167 alte Gallons = 25,424 Liter. Das *Amonam* mithin = 53,7 alte Gallons = 203,4 Liter.

Der *Gahrs* (Garce) hat 200 Parrahs.

An *Gewicht* enthält der Parrah Kaffee 30 bis 35 Pfund, Pfeffer 27 bis 30 Pfund, Salz 52 bis 55 Pfund, Reis 42 bis 46 Pfund engl. avoirdupois.

Weinmaass. Der *Legger* (Leaguer) hat 75 Welts (Velten) zu 2 Gallons à 2 Canades à 2 Quart à 16 Drams. — Das *Gallon* ist das *alte engl. Wein-Gallon* (s. London), so dass der *Legger* von 150 Gallons = 567,78 Liter.

Beim *Arak* wird der *Legger* beim *Einkauf* zu 80, beim *Verkauf* zu 75 Welts gerechnet.

Handelsgewicht. Für *fremde* Waaren wird gewöhnlich das *englische* Gewicht angewandt; s. London.

Der *Kändi* (Candy) oder *Bähar* (Bahar) ist = 500 Pfund engl. avoirdupois = 461 holländ. Troy-Pfund = circa 227 Kilogramm. — Der *Gahrs* (Garce) = $9256^1/_2$ Pfund engl. avdp.

In der ehemaligen Residenz *Kandi* (im Innern der Insel) wird der *Kändi* = 450 amsterdamer Pfund = circa $222^1/_3$ Kilogr. angegeben.

Der *Ballen Zimmt* enthält sehr nahebei $92^1/_2$ Pfund engl. av. d. p.

Die *eingebornen* Singalesen bedienen sich ausserdem besonderer Maasse, welche aber sehr unbestimmt sind und daher hier unerwähnt bleiben.

Columbien,

ehemalige Republik im nördlichen Südamerika, begreift (seit 1831) die jetzt getrennten drei Freistaaten Venezuela, Neugranada und Ecuador. S. Caracas, Bogota, Quito.

CONSTANZ, siehe Konstanz.

CORFU, siehe Ionische Inseln.

Cork,

Haupt- und Handelsstadt der gleichnamigen Grafschaft in Irland, am Lee, mit Kriegshafen, Schiffswerften, Börse und dem Verein für Seidenzucht, mit 120'000 Einwohnern. Wie Dublin.

COROMANDEL, siehe Madras, Pondichery, Trankebar.

Coruña,

Haupt- und Handelsstadt der spanischen Provinz Galicien, mit Kriegshafen und 15'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

In Coruña und in der ganzen spanischen Provinz Galicien rechnet man gewöhnlich

nach Reales zu 34 Maravedis de Vellon,

in kastilianischer Währung und also auch in demselben Zahlwerthe, wie in MADRID. Siehe dies. Art. Also 1 Real de Vellon = 2 Sgr. 2,046 Pf. im 14 Thalerfusse, und 7 Xr. 2,386 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Die Kursverhältnisse sind, bei den hier vorkommenden Wechselgeschäften, wie in Madrid; nur dass man in Coruña zuweilen den Kurs auf Frankreich (*Paris* etc.) in anderer Weise zu notiren pflegt und zwar:

Auf Paris etc.: ± 6 Proc.; das ist: 106 Franken, mehr oder weniger, für 100 Franken, wobei, als fester Satz, der französ. Frank zu 4 Reales de Vellon gerechnet wird. — Hiernach kommt der Doblon de plata antigua (die alte Wechselpistole) auf 15 Francs 96 Centimes (als Kurs zwischen Madrid und Paris) zu stehen.

Maasse und Gewichte von Galicien.

Längenmaass. Der *Pié* (Fuss) und die *Vara* (Elle) sind gewöhnlich die *castilischen*; s. MADRID. — Für die *gewöhnlichen Leinenzeuge* aber, welche in dieser Provinz in grosser Menge fabrizirt werden, bedient man sich auf den meisten Märkten einer besondern *galicischen Vara* (Vara gallega), welche 30 Proc. grösser ist, als die castilische, so dass 1 Vara gallega = 1,0855 Meter = 481,1978 paris. Lin., und 100 Varas gallegas = 130 Varas castellanas.

Getreidemaass. Die *Fanega* hat 4 Ferrados. — Der am meisten gebräuchliche *Ferrado* von *Neda*, *Ferrol* etc. ist = $\frac{1}{3}$ castil. Fanega, so dass die *Fanega* von *Ferrol* etc. = $1\frac{1}{3}$ castil. Fanega = 73,0667 (= $73\frac{1}{15}$) Liter = 2762,6 paris. Kub.-Zoll.

100 *Fanegas* von *Ferrol* etc. =

98,600	bremer Scheffel.	73,067	französ. Hektoliter.
133,333	castil. Fanegas.	138,778	hamburg. Fass.
70,324	dresdner Scheffel.	132,942	preuss. Scheffel.
25,128	engl. Quarters.	118,809	wiener Metzen.

Die *Fanega* von *Coruña* dagegen enthält 66,1927 Liter = 3336,9 paris. Kub.-Zoll. (Gewöhnlich wird sie 12 Proc. kleiner als die von Ferrol angegeben, sie ist aber nur circa $10\frac{2}{5}$ Proc. geringer.)

100 *Fanegas* von *Coruña* =

89,324	bremer Scheffel.	66,193	französ. Hektoliter.
120,790	castil. Fanegas.	125,722	hamburg. Fass.
63,708	dresdner Scheffel.	120,435	preuss. Scheffel.
22,764	engl. Quarters.	107,631	wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Der *Moyo* (Müdd) hat 4 Cañadas. Die *Cañada* hat 4 Ollas zu 17 Azumbres à 4 Cuartillos. Der Cuartillo enthält 0,576327 Liter = 29,054 paris. Kub.-Zoll, die *Cañada* also 156,761 Liter.

1 *Cañada* von Galizien =

1,0814	bremer Ahm.	0,7217	hamburg. Oxhoft.
9,7143	castil. Cantaras.	1,1563	mainz. Ohm.
34,5026	engl. Imp.-Gallons.	2,2818	preuss. Eimer.
1,0929	frankf. Ohm.	2,7021	wiener Wein-Eimer.

Handelsgewicht. Die *Libra gallega* oder das *galicische Pfund* ist = $2^1/_2$ castil. Mark oder 20 castil. Unzen = 575,625 Gramm = 11976,4 holl. As. Mithin sind 4 galic. Pfund = 5 castil. Pfund.

100 *Libras gallegas* oder *galicische Pfund* =

125,000 castil. Libras.	123,096 leipzig. Pfund.
126,904 engl. Pfd. *av. d. p.*	123,073 preuss. -
118,889 hamburg. Pfund.	102,788 wiener -

Ausserdem bedient man sich in Galicien auch des *castil. Gewichts*; s. MADRID. 5 Libras castellanas oder castil. Pfund = 4 Libras gallegas oder galic. Pfund.

Gold- u. Silbergewicht ist der *castilische Marco*; s. MADRID.

CORSICA, siehe KORSIKA.

COSTNITZ, siehe KONSTANZ.

CRACAU, siehe KRAKAU.

CREFELD, siehe KREFELD.

Cremona,

Hauptstadt der gleichnamigen Delegation in der Lombardei, am Po, mit 30'000 Einw.

Rechnungsarten, Münzen etc. wie MAILAND.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen metrischen* Maasse und Gewichte, welche aber nur bei den *amtlichen* Bestimmungen in Gebrauch sind, s. unter MAILAND. Im *Verkehr* gelten die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) hat 12 Zoll (Diti) und ist = 0,483539 Meter = 214,834 paris. Lin.

Der *Braccio* oder die *Elle* wie in MAILAND; s. dies. Art.

Der *Passo* hat 12 Fuss.

Flächenmaass. Die *Pertica* (Ruthe) hat 24 Tavole (Quadrat-Passi) oder 3456 Quadrat-Fuss = 8,08047 französ. Aren oder neue lombard. Tavole.

Getreidemaass. Der *Sacco* hat 3 Staja zu 12 Quartari und hält 1,069338 Hektoliter oder neue lombard. Some.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* hat 65 Boccali und hält 47,4655 Liter oder neue lombard. Pinte.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Oncie (Unzen) und wiegt 309,4889 Gramm = 6439,2 holl. As.

In Cremona befindet sich ein *Merkantil-* und *Wechselgericht.*

CUBA, siehe HAVAÑA.

Curassao,

die grösste und wichtigste Insel des niederländischen Westindien, im karaibischen Meere, nahe der nördlichen Küste von Südamerika gelegen, $8^1/_2$ Quadrat-Meilen gross, mit 16'000 Einwohnern. Der Hauptort ist *Wilhelmstadt* mit dem guten Freihafen *Barbara* oder *St. Anna-Bai* an der Südküste. Nächst Curassao sind die bedeutendsten niederl.-westind. Inseln: *St. Martin* (10'000 Einw.), *St. Eustach* (oder Eustaz, 2500 Einw.) und *Aruba* (3000 Einw.).

Gegenwärtige Rechnungsart nebst Zahlwerth im niederländischen Westindien.

Da in den niederländisch-westindischen Kolonien seit 1827 die niederländische Rechnungsart und Münzwährung förmlich eingeführt worden, in Folge des damaligen neuen Münzgesetzes vom 28. Septbr. 1816, so wird hier gegenwärtig gesetzmässig Buch und Rechnung geführt

nach Gulden zu 100 *Cents*,

in dem niederländischen Zahlwerthe, wie derselbe unter AMSTERDAM zu ersehen.

So wie Ausgangs Juli 1839 die Ausprägung der neuen Gold- und Silbermünzen für die niederländ.-ostindischen Besitzungen, nach dem veränderten Münzgesetz vom 22. März 1839, angeordnet worden ist, so wird ein Gleiches seitdem auch für die niederländ.-westindischen Kolonien erfolgt sein, oder zunächst noch erfolgen. Der dermalige Zahlwerth ist daher hier auch in gleichabgeänderter Weise, wie im Königreich der Niederlande (s. AMSTERDAM) anzuschlagen, so dass jetzt $24^3/_4$ bis $24^7/_8$, und im gewöhnlichen Leben wohl 25 Gulden niederländisch auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sind.

Hiernach ist nun der jetzige Zahlwerth des niederländischen Guldens

a) in preussischem Kurant: 0,56 Thlr. = 16 Sgr. 9,60 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 0,98 Fl. = 58 Xr. 3,20 Pf.

Umlauf fremder Münzen.

Von den hier umlaufenden Gold- und Silbermünzen verdienen besonders die spanischen Dublonen und Silberpiaster Erwähnung. — Die spanischen Dublonen hatten bisher meist einen Werth von 40 Gulden, die span. Dollars oder Silberpiaster zu $2^1/_2$ Gulden niederländisch. In 1827 ward auch ein gesetzlicher Tarif der umlaufenden Geldsorten publicirt.

Papiergeld gibt, so viel bekannt ist, die seit 1828 in Curassao errichtete Bank in den gewöhnlichen Banknoten zu verschiedenem Belaufe aus, und ergänzt damit die hier so nothwendigen Circulationsmittel.

Frühere Rechnungsweise nebst Zahlwerth.

Sonst und bis in die neuere Zeit bestand hier (wie es zum Theil vielleicht noch der Fall sein mag) die Rechnungsart

nach Kurantpiastern zu 8 *Realen oder Schillingen à* 6 *Stübern*,

also den Kurantpiaster zu 48 Stübern (angeblich auch im grossen Verkehr zu 100 Cents; auf welche Weise aber in Westindien gewöhnlich nur der spanische Piaster oder Dollar eingetheilt zu werden pflegt), in einem Zahlwerthe, worin in der neuern Zeit der spanische Piaster zu 11 Realen oder Schillingen in der hiesigen Kurantvaluta gerechnet ward, und wonach also 13,303125 hiesige Kurantpiaster auf die köln. Mark fein Silber gingen. Nach dieser Bestimmung ist dieser Kurantpiaster werth:

a) in preussischem Kurant: 1,052384 Thlr. = 1 Thlr. 1 Sgr. 6,858 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 1,8416725 Fl. = 1 Fl. 50 Xr. 2,001 Pf.

Kursverhältnisse.

In Curassao wird gewöhnlich ein Kurs auf Amsterdam, auf einige Monate nach Sicht, unterhalten, welcher gegenwärtig ± 97 à 100 Gulden oder Cents für 100 Gulden oder Cents in Amsterdam (mehr oder weniger) notirt wird.

Maasse und Gewichte im niederländischen Westindien.

Man bedient sich hauptsächlich der alten amsterdamer, wenn nicht alte englische bedungen werden.

Längenmaass ist der amsterdamer-rheinländische Fuss und die alte amsterdamer Elle, doch soll man sich auf Curassao auch der spanischen Vara bedienen (s. MADRID).

Feldmaass. Der *Acker* hat $302^1/_2$ amsterd.-rheinländ. Quadrat-Ruthen = 43560 amsterd.-rheinländ. Quadrat-Fuss = 42,9338 franz. Aren oder neue niederländ. Quadrat-Ruthen = 0,429338 neue niederländ. Bunder.

Beim *Flüssigkeitsmaass* bedient man sich vorzüglich des alten engl. Wein-Gallons, welches = 6 alte amsterdamer Pinten gerechnet wird. (Das alte engl. Wein-Gallon ist = 3,7852 Liter; 6 amsterd. Pinten betragen nur 3,638 Liter.)

Handelsgewicht ist auf *Curassao* besonders das alte amsterdamer *Handelspfund*, auf *St. Martin* das amsterdamer *Troy-Pfund*. Ausserdem wird für Curassao noch ein besonderes Pfund angegeben, wovon 93 = 100 alte amsterd. Handelspfund sein sollen, wonach dieses Pfund = 531,280 Gramm = 11053,77 holl. As.

Handelsanstalten.

Auf *Curassao* besteht seit 1828 eine *Bank*.

Cypern,

türkisch: *Kibris*, eine grosse, der Pforte gehörige Insel im mittelländischen Meere, an Syriens Küste, 340 Quadrat-Meilen gross, mit 70'000 Einw., welche zur Hälfte aus Griechen bestehen. Die im Innern liegende Hauptstadt ist *Nikosia*, türkisch: *Lefkoscha*, das alte *Leukosia*, mit 16'000 Einw. Die bedeutendsten Häfen sind: *Famagusta* (Fama Augusta) im Osten; *Baffa*, das alte *Paphos*, im Westen; *Larnaka*, der beste Hafen der Insel, im Süden, wo die europäischen Konsuln wohnen, mit 5000 Einw.

Rechnungsarten, Münzen etc. wie Konstantinopel.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pik* oder die *Elle* ist = 26,45 engl. Zoll = 0,67182 Meter = 297,814 paris. Lin. = 0,97963 türkische Pik.

Getreidemaass ist der *Medimno*, welcher = 2,1312 alten engl. Winchester-Bushels = 75,0974 Liter = 3785,84 paris. Kub.-Zoll. — Der *Coffino* ist = $^1/_2$ alt. engl. Winch.-Bushel = 17,6186 Liter. — Ein anderes Maass, die *Musse*, enthält an *Gewicht* 44 Oka.

Weinmaass ist der *Käss* (Cass), welcher = $1^1/_4$ alt. engl. Wein-Gallon = 4,7315 Liter = 238,527 paris. Kub.-Zoll. — Ein anderes Weinmaass, die *Carica*, hat 16 Guze à 4 Boccali und soll 10,414 Liter = 525 paris. Kub.-Zoll enthalten.

Oel wird nach einem *Gewicht* von $2^1/_2$ Oka oder 1000 Dramm = 6,9893 Pfd. engl. *avdp.* = 3,1703 Kilogramm verkauft.

Handelsgewicht. Am gebräuchlichsten ist die *Oka* von 400 Dramm oder Drachmen.

Der *Rottel* oder *Rotolo*, eingetheilt in 12 Unzen, hat 750 Dramm = $1^7/_8$ Oka. — Der *Kantar* (Cantaro, Centner) hat 100 Rottel.

An den meisten Orten wiegt die *Oka* 19570 engl. Troy-Grän = 2,7957 Pfd. engl. *avoirdupois* = 1,2681 Kilogramm = 26384 holl. As = 0,99189 türkische Oka.

Demnach ist 1 *Rottel* = $36693^3/_4$ engl. Troy-Grän = 5,242 Pfd. engl. *avdp.* = 2,3777 Kilogr. = 49470 holl. As = 4,2268 türkische Rottel = 1,85979 türk. Oka.

In *Famagusta* sind die *Gewichte* um 4 Procent *schwerer*, als die vorstehenden, so dass von den vorstehenden Oka 104 = 100 Oka in Famagusta, u. s. w. — Hiernach ist 1 *Oka von Famagusta* = 1,3188 Kilogramm.

Czernowitz,

Hauptstadt und Handelsplatz der Bukowina im österreichischen Königreiche Galizien, nahe am Pruth gelegen, mit 10'000 Einw., worunter 1500 Juden.

Rechnungsarten, Münzen etc. wie Wien.

Maasse und Gewichte.

Ellenmaass ist das *siebenbürger*; s. Siebenbürgen.

Getreidemaass ist ebenfalls das *siebenbürger*; s. SIEBENBÜRGEN. — Auch bedient man sich des *polnischen* Korzec (Scheffel); s. WARSCHAU. Man rechnet aber hier (wie in Krakau) den Korzec = 2 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass und *Gewicht* } wie BUKARESCHT.

DÄNEMARK, siehe KOPENHAGEN.

DÄNISCH-WESTINDISCHE INSELN, siehe ST. THOMAS.

DALMATIEN, siehe RAGUSA.

Damask, Damas,

das alte Damascus, türkisch *Dimischk*, Hauptstadt u. bedeutender Handelsplatz des gleichnamigen türkischen Ejalets in Syrien, am Barradi, mit 150'000 Einwohnern.

Rechnungsarten, Münzen etc. wie KONSTANTINOPEL.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pik* oder die *Elle* ist = 0,5820 Meter = 258 paris. Lin. = 22,914 engl. Zoll = 0,8487 türkische Pik.

Handelsgewicht. Der *Kantar* oder *Cantaro* (Centner) hat 100 Rottel oder Rotoli. Der *Rottel* hat 60 Unzen, oder 600 Pesi, oder 400 Metikal oder Metecalli, und wiegt circa $3^{11}/_{16}$ hamburg. Pfund = 1,785 Kilogramm = 3 Pfd. 15 Unz. engl. avoirdupois = 3,174 türkische Rottel = 1,3965 türk. Oka. — 1 Metikal = $1^1/_2$ Pesi. — Der *Kantar* also = circa 178,5 Kilogr. = 3,174 türk. Kantar.

Gold- und Silbergewicht ist die *Unze* des Handelsgewichts zu 10 Pesi od. $6^2/_3$ Metikal, welche = $29^3/_4$ Gramm = 619 holl. As = 459 engl. Troy-Grän = 9,3 türk. Derhem (Drachmen). — Nach dieser Unze werden auch *Moschus* und *Rosenöl* verkauft.

Damiat, Damiette,

Handelsstadt in Unterägypten, am östlichen Nilarm, $1^1/_2$ Meilen von dessen Mündung, mit 15'000 Einwohnern. Siehe ALEXANDRIEN und KAIRO.

Danzig,

befestigte Hauptstadt der Provinz Westpreussen und wichtigster Seehandelsplatz des preussischen Staates, an der Weichsel, welche 1 Meile entfernt in die Ostsee mündet, mit 60'000 Einwohnern. An der Mündung des Flusses liegt Danzigs Hafen Neufahrwasser oder Westerfahrwasser.

Jetzige Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie BERLIN.

Frühere Rechnungs- und Münzverhältnisse.

Früher und bis in die neueste Zeit (das heisst: bis zur Ertheilung des neuen preuss. Münzgesetzes vom 30. Septbr. 1821 und der nachfolgenden, dahin einschlagenden Verordnungen vom 22. Juni 1823 und vom 25. October 1825) *rechnete man hier gewöhnlich:*

1) *nach Thalern zu 3 Gulden à 30 Groschen à 18 Pfennige;* oder auch:

2) *nach Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige,*

wobei überhaupt der Thaler in 3 Gulden = $4^1/_2$ Mark = 90 Groschen = 270 Schillinge = 1620 Pfennige eingetheilt wurde, in einem *Zahlwerthe*, welcher 1) entweder *in Wechselgeld*, den vollwichtigen Randducaten zu 12 danziger Gulden, also 100 danziger

Thaler = 25 Stück Ducaten, oder 2) *in danziger Kurant* festgesetzt ward, in welchem Kurantgelde 18⅔ Thaler oder 56 Gulden dieser alten danziger Währung auf die köln. Mark fein Silber gingen, folglich 100 Thaler preuss. Kurant = 133⅓ Thaler danziger Kurant, das ist: 3 Thaler preuss. Kurant = 4 Thalern oder 12 Gulden danziger Kurant waren, also:

a) 1 Thaler danziger Kurant = 0,75 Thlr. = 22 Sgr. 6 Pf. preuss. Kur., oder 1 Fl. 18¾ Xr. im 24½ Guldenfusse.

b) 1 Gulden danziger Kurant = 0,25 Thlr. = 7 Sgr. 6 Pf. preuss. Kur., oder 26¼ Xr. im 24½ Guldenfusse.

An wirklichen Münzsorten *der ehemals freien, unter dem Schutze der Krone Polen stehenden, Stadt Danzig* waren in Golde Ducaten geprägt worden, die wohl nur noch in Münzkabinetten vorkommen mögen; in Silber aber: *Guldenstücke* zu 30 Groschen Danziger; *Tympfe* zu 18 Gr., *Sechser* zu 6 Gr., *Dütgen* zu 3 Gr., so wie Stücke zu 2 Gr. hiesig; in Kupfer hingegen *Schillinge* zu 6 Pfennige Danziger. Alle diese danziger Münzen kommen jetzt wenig oder gar nicht mehr vor, und sind einberufen und eingeschmolzen worden.

Kursverhältnisse.

Danzigs Kurssystem ist auch gegenwärtig, obschon in preussischem Kurant, als einziger Zahlungs- und Wechselgeld-Valuta, begründet, von dem Kurssystem Berlins meist abweichend, und in den Wechselarten und Geldkursen, wie folgt, eingerichtet:

Danzig wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotiz.*
Amsterdam	kurze Sicht und 70 Tage dato.	97, 98¼ à 99	Silbergroschen preuss. Kurant für 6 Fl. holländ. Kurant.
Berlin	k. S., à 1 u. 2 Monate dato.	99¾, 99½ à 99¼	Thlr. preuss. Kur. in Danzig für 100 Thlr. preuss. Kur. in Berlin.
Hamburg	k. S. u. à 10 Wochen od. 70 Tge.	44⅔, 44⅓ à 44½	Silbergroschen für 3 Mark hamburger Banco.
Königsberg	k. S. u. 2 Monate dato.	99⅔ à 99⅛	Thlr. preuss. Kur. hier für 100 Thlr. preuss. Kur. in Königsberg.
London	k. S. u. à 3 Mte. dato.	198½ à 196¾	Silbergroschen für 1 Pfund Sterling.
Paris	do. do.	79¼ u. 78½	Thlr. preuss. Kur. für 300 Franken.
Warschau	k. S. u. 2 Monate dato.	98¼ u. 97⅝	Thlr. preuss. Kur. für 600 Fl poln. (Künftig wahrscheinlich wie Berlin auf Petersburg in Silber-Rubeln.)
Wien	k. S. à 2 u. 3 Monate dato.	102⅞, 102½ à 102¼	Thlr. preuss. Kur. für 150 Fl. Convent.-Kurant.
Kurs der Gold- u. Silbersorten.			
Preussische Friedrichsd'or		5. 20 (± 113⅓ %)	± 5 Thlr. 20 Sgr. das Stück; od. 100 Thlr. in Friedrichsd'or zu 5 Thlr. für 113⅓ Thlr. preuss. Kur.
Augustd'or (überhaupt ausländ. Pistolen, zu 5 Thaler in Golde)		5. 12½ (± 108⅓ %)	± 5 Thlr. 12½ Sgr. d. Stück; od. 108⅓ Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. Pistolen.
Ducaten		3. 4⅚ à 3. 5 (± 94⅚ à 95)	± 3 Thlr. 4⅚ à 3 Thlr. 5 Sgr.; od. ± 94⅚ à 95 Sgr. das Stück.
Russische Rubel, neuen Schlages		31¾ à 32	Silbergroschen für 1 Stück.
Polnische Guldenstücke		4¾ à 4⅚	± 4¾ à 4⅚ Sgr. für den Fl. poln.

An Papiergeld kursiren hier, wie in der ganzen preussischen Monarchie, die königlich-preussischen *Kassen-Anweisungen* zu 1, 5, 50, 100 und zu 500 Thalern preussisch Kurant.

Wechseluso, Respecttage etc.

Die alte danziger Wechselordnung vom 8. März 1701 ist hier noch immer giltig, und nur in denjenigen Punkten, wo die Bestimmungen derselben nicht ausreichend befunden werden, treten die Wechselbestimmungen des Allgem. preuss. Landrechts auch hier in Wirksamkeit.

Demgemäss ist hier der *Uso* bei allen auf Danzig gezogenen Wechseln 14 Tage nach der Annahme derselben. Wechsel, nach Sicht zahlbar lautend, und solche, welche erst nach Ablauf der verordneten Respecttage vorkommen, geniessen keine Respecttage, sondern müssen 24 Stunden nach der Vorweisung, welche auch Sonn- und Festtags zulässig ist, eingelöst oder protestirt werden.

Uebrigens ist, nach einer neuen königlichen Verfügung, der Artikel 18 der erwähnten danziger Wechselordnung aufgehoben und *bestimmt worden, dass statt der bisher zulässigen zehn Respecttage, die Zahl derselben künftig und für alle nach dem* 1. *Septbr.* 1841 *fälligen Wechsel auf drei Tage festgesetzt bleibt.*

Staatspapier-Kurse.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Preussen.			
Staats-Schuld-Scheine........	4	104	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth in Staats-Schuld-Scheinen.
Seehandlungs-Prämien-Scheine .	—	74	Thlr. preuss. Kur. baar für einen Schein von 50 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth.
Westpreussische Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{4}$	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennw. in dergleichen ritterschaftlichen Pfandbriefen.

Ausserdem werden besonders die *polnischen* Papiere notirt, und zwar wie in *Berlin*; eben so finden bei andern Staatspapieren die Normen von Berlin statt (s. dies. Art.).

Stadt-Obligationen.

Diese Papiere bilden die Schuldscheine mehrer früheren, und namentlich während der letzten Kriegsjahre (worin für 30 Millionen poln. Gulden angefertigt wurden), veranstalteten, theils freiwilligen, theils gezwungenen Stadtanleihen. Die jetzigen Obligationen bestehen in Abschnitten von 20 bis 1000 Thalern preuss. Kur. und tragen keine Zinsen. Sie finden sich auf dem berliner Fonds-Kurszettel (s. diesen) notirt.

Maasse und Gewichte.

Gesetzlich die *neuen preussischen*; s. Berlin.

Von den *alten danziger* Maassen kommen folgende fortwährend noch vor:

Längenmaass. Im *Holzhandel* gilt der *englische Fuss*; s. London.

Getreidemaass. Die alte danziger *Getreidelast* hat 60 Scheffel zu 4 Vierteln à 4 Metzen. — Der *alte danziger Scheffel* enthielt *eigentlich* 51,7035 Liter = $2606\frac{1}{2}$ paris. Kub.-Zoll = 0,94072 preussische Scheffel, wonach die *Getreidelast* = 56,4433

14

preussische Scheffel wäre. Nun kauft man zwar im Grossen jetzt immer noch nach der *Getreidelast* von 60 Scheffeln, liefert dafür aber *stets* 56 1/2 *preussische* Scheffel aus, was beim Kaufe gleich vorausgesetzt wird. Das wirkliche *Abmessen* erfolgt also nach dem *preussischen* Maasse.

Salzmaass. *Salz* (Monopol), welches vom *Auslande* kommt, wird nach der *Last* zu 18 Messtonnen oder 6000 preussische Pfund *Gewicht* empfangen, sodann in *Tonnen* zu Netto 405 preussische Pfund verpackt, und so verkauft. — *Hallesches* Salz wird in dieser *letztern* Packung von Stettin hieher gebracht; 8 Tonnen rechnet man = 1 Schiffslast.

Weinmaass. Die *Last* rechnet man zu 2 Fass oder Fuder, oder 4 Both oder Sektpipen, oder 4 4/5 spanischen Weinpipen, oder 8 Oxhoft, oder 12 Ohm. Das *Oxhoft* hat 1 1/2 Ohm oder 6 Anker. Die *Ohm* hat 4 Anker. Der *Anker* ist jetzt der *preussische* von 30 preuss. Quart = 1/2 preuss. Eimer; s. Berlin. — Der Anker wird auch wohl noch, wie früher, in 5 Viertel (à 6 preuss. Quart) eingetheilt.

Früher wurde der *Anker* in 5 Viertel zu 5 1/2 Stoof eingetheilt. Dieser alte danziger *Wein-Stoof* enthielt 1,7114 Liter = 86,277 paris. Kub.-Zoll = 1,49465 preuss. Quart. — Wo aber der *Stoof gegenwärtig* noch vorkommt, da rechnet man 27 1/2 Stoof = 1 preuss. Anker, oder also ein Stoof = 1 1/11 (= 1,09091) preuss. Quart.

Beim *Franzbranntwein* in Fässern von 50 bis 80 Vierteln (französ. Veltes) werden 32 solche Viertel auf 1 preuss. Oxhoft (von 180 preuss. Quart) gerechnet, so dass hiernach 1 solches Viertel = 5 5/8 preuss. Quart.

Biermaass. Die *Last* hat 6 Fass oder 12 Tonnen zu 100 neuen preuss. Quart. Das danziger Doppelbier (*Joppenbier*) wird in kleinen Gebinden, sogenannten *Achteln*, versandt, wovon man 80 = 1 Last (Schiffslast) rechnet, so dass 1 solches *Achtel* hiernach = 9/10 Tonnen = 90 preuss. Quart.

Handelsgewicht. Das *Schiffpfund* (für Hanf, Flachs und Tauwerk) hat 3 Centner, oder 10 grosse Stein, oder 330 Pfund; also ist der *grosse Stein* = 33 Pfund. Der *kleine Stein* hat 22 Pfund. Mithin sind 2 grosse Stein = 3 kleine Stein. Das *Liespfund* hat 16 1/2 Pfund. — Das *Gewicht* selbst ist das *neue preussische*; s. Berlin.

Gold- und Silbergewicht ist das *neue preussische*; s. Berlin. — Beim *Massiv-Draht ohne Seide* wird das *Pfund* zu 24 Loth gerechnet.

Probirgewicht ebenfalls wie Berlin.

Verarbeitetes Silber besitzt einen Feingehalt von 12 3/4 bis 13 Loth, und ist gestempelt mit dem danziger Stadtwappen, einem Doppelkreuz, worüber eine Krone.

Platzgebräuche in Danzig.

Die *Verkäufe* geschehen bei folgenden Artikeln wie nachsteht:

Nach dem *Schiffpfund*: Hopfen, Pottasche, schwed. Eisen, Stockfisch.

Nach dem *Centner*: Färberröthe, Farbholz, Gummi, Harz, Terpentin, Alaun, Salpeter, Schwefel, Blei, Galmei, Stahl, Zinn, Messingdraht, Weinstein etc.

Nach dem *grossen Stein* (von 33 Pfund): Kapern, Lorbeeren, Mandeln, Reis, Flachs, Hanf, Talg, Wolle.

Nach dem *kleinen Stein* (von 22 Pfund): Anis, Feigen, Rosinen, getrocknete Pflaumen, Ingber, Pfeffer, Galläpfel, Oel, Syrup, Zucker u. andere Kolonialwaaren.

Nach dem *Liespfund* (von 16 1/2 Pfund): Butter. Eine Tonne Butter hält Netto 16 Liespfund. — Auch Pottasche.

Getreide nach der *Last* (Schiffslast) von 56 1/2 preuss. Scheffeln in Thalern preuss. Kurant — *Waizenmehl* nach der *Tonne* von 196 Pfund englisch avoirdupois in Thalern preuss. Kurant, — aber auch nach der *Last* (Schiffslast) von 20 solchen Tonnen in Pfund Sterling.

Waidasche nach der *Tonne* von circa 1 Schiffpfund. 12 Tonnen rechnet man = 1 Schiffslast.

Polnisches Zink in Tafeln nach der *Last* (Schiffslast) von 4000 Pfund.

Nach der *Last* von 12 Tonnen: Heringe, lüneburger Salz, Honig, Pech, Theer.

Nach der *Last* von 18 Tonnen: schottisches, französisches und spanisches Salz, lose im Schiff.

Nach der *Last* von 16 Tonnen: dasselbe, in Tonnen verpackt.

Im *Holzhandel*: Pipen-, Oxhoft-, Boden- und Branntweinstäbe, Klapp- und Franzholz, fichtene Dielen nach dem *Schock* von 60 Stück; — Masten nach dem englischen Fuss (nach Verhältniss ihrer Dicke); — eichene Planken nach dem engl. Quadrat-Fuss (nach Verhältniss ihrer Dicke); — Splittholz nach dem Faden von 6 engl. Fuss Höhe und 6 engl. Fuss Breite; — fichtene Balken und eichenes Knieholz nach dem engl. Kubik-Fuss.

[Die beim *Holzhandel* gewöhnlich angenommenen drei Qualitäten sind: *Kron* (von dem Stempel so genannt) die erste, *Brack* (guter Ausschuss) die zweite, *Bracks Brack* (Ausschuss) die dritte. — Vom *Stabholz* sind die Pipenstäbe 64—68 engl. Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ — 6 engl. Zoll breit, $1\frac{1}{2}$ — 3 engl. Zoll dick; — die Branntwein- oder Tonnenstäbe 54—58 engl. Zoll lang, in der Breite und Dicke der Pipenstäbe; — die Oxhoftstäbe 42—45 engl. Zoll lang, in der Breite u. Dicke der vorigen.]

Stückgüter.

(Ausser den bereits oben vorkommenden und den in der Einleitung angezeigten.)

Die *Tonne* Heringe hat 13 *Wahl* zu 80 Stück, oder 1040 Stück Heringe.

Das *Sechzig* Wagenschoss hat 60 Hundert.

Der *Ring* hat 2 *kleine Hundert* zu 2 Schock à 60 Stück, so dass 1 klein Hundert = 120 Stück.

Das *grosse Hundert* Klappholz hat 12 Ring oder 48 Schock.

Das *Schock* ermeländisches Garn hat 60 Stück à 20 Gebinde à 40 Draden. Der Haspel hat, doppelt genommen, die Länge von 46 engl. Zoll (= $1\frac{3}{4}$ preuss. Ellen), in der Weife misst er $3\frac{1}{2}$ preuss. Ellen (= 92 engl. Zoll).

Das *Schock* polnisches Hanfen- und Heeden-Garn hat 4 Stück à 20 Ellen à 12 Gebind.

Credit, Commission etc.

Einfuhr-Artikel werden gewöhnlich auf 1, 2 oder 3 Monate *Credit*, seltener gegen baar, verkauft. Der *Disconto* bei baarer Zahlung ist gewöhnlich 6 Procent für das Jahr, wechselt aber nach den Umständen.

Commissionsgebühr. Auf ausgeführte Holzwaaren 3 Proc., auf andere Ausfuhrwaaren 2 Proc., auf eingeführte Artikel 2 Proc. Das *Delcredere* wird mit 1 bis 2 Proc. übernommen.

Courtage. Beim Getreidehandel zahlt der Käufer 1 Thlr. 7 Sgr. für die Last, der Verkäufer 1 Procent.

Bei *Schiffsbefrachtungen* rechnet man auf die *Schiffslast :*

Roggen, Buchwaizen, Leinsaat $55\frac{1}{2}$ Scheffel; Waizen 10 Proc. mehr, und Erbsen 20 Proc. mehr als Roggen; Gerste 10 Proc. weniger, und Hafer 15 Proc. weniger als Roggen. (Die Last Roggen wiegt circa 5400 Pfund.)

Waidasche 12 Tonnen, — u. s. w. (Vergl. auch oben *Maasse und Gewichte.*)

Handelsanstalten.

In Danzig befinden sich: ein *Provinzial-Contor* der *berliner Hauptbank*, mit welchem seit 1839 eine *Girobank* vereinigt ist; — ein *Commerz-Collegium* und *Admiralitäts-Gericht*; — *Börse. Schiffswerfte. Navigationsschule.* — Eine Actiengesellschaft zum *Flachsbau* und der *Garnfabrikation* in Ost- und Westpreussen.

Märkte.

Es werden jährlich zwei bedeutende Märkte oder sogenannte Messen gehalten. Der *Dominik-Markt* beginnt am 5. August und dauert für Fremde 8 Tage, für Einheimische aber über 3 Wochen; er ist der wichtigere. Der *Martini-Markt* ist von geringerer Bedeutung.

Ausserdem ein jährlicher *Wollmarkt*, welcher 4 Tage währt, vom 27. bis 30. Juni.

Darmstadt,

Hauptstadt des Grossherzogthums Hessen, am Flüsschen Darm und an der Bergstrasse, mit 30'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth. Rechnungsmünzen überhaupt.

In Darmstadt und dem ganzen Grossherzogthum Hessen wird gewöhnlich gerechnet:

nach Gulden (Reichsgulden) zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

oder auch: *nach Thalern (Reichsthalern) zu 90 Kreuzern à 4 Pfennige,*

und zwar bis zum Jahre 1838 in dem Zahlwerthe des sogenannten 24 Guldenfusses (welches, im Durchschnitt genommen, seit längerer Zeit auch nur ein $24\frac{1}{2}$ bis 25 Guldenfuss war); seit 1838 aber und zufolge der süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837 — abgeschlossen von den Königreichen Baiern und Würtemberg, den Grossherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wozu späterhin noch mehre deutsche Staaten getreten sind — in dem Zahlwerthe des $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses. Hiernach hat der Gulden dieses Münzfusses folgenden Silberwerth, da man in den süddeutschen Zollvereins-Staaten jetzt durchgängig 7 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse mit 4 Thalern im 14 Thalerfusse vergleicht:

a) in preuss Kur. oder im 14 Thalerfusse, von $\frac{4}{7}$ Thlr. = 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf. *);

b) im 20 Guldenfusse, von 0,81632653 Fl. = 48 Xr. 3,918 Pf.;

c) in französ. Währung, von $2\frac{1}{7}$ Franken = 2 Franken $14\frac{2}{7}$ Centimen, oder den Franken zu 28 Kreuzer **).

*) Nach diesem Silberwerthe ward auch Hälfte Novbr. 1838 *für die Entrichtung der Zollabgaben der süddeutschen Vereinsstaaten* festgesetzt, dass *der Gulden dieser Staaten im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse in der Thalerrechnung* des 14 *Thalerfusses* zu 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf., *der halbe Gulden dieser Art* zu 8 Sgr. $6\frac{6}{7}$ Pf. preussisch angenommen werden soll.

**) Auch in Betreff des Silberwerthes der Frankenwährung besteht im Grossherzogthum Hessen, gemäss Art. 22 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831, die Bestimmung: dass ausnahmsweise die französischen 20- und 40-Frankenstücke bei dem Rheinschifffahrts-Erhebungs-Amte in Mainz, zu ihrem gesetzlichen Werthe, den Franken zu 28 Kreuzer, zugelassen werden sollen.

Die Rechnungsmünzen des Grossherzogthums haben überhaupt folgendes Verhältniss zu einander:

Thaler (Reichsthaler).	*Gulden (Reichsgulden).*	*Batzen.*	*Groschen.*	*Albus.*	*Kreuzer.*	*Pfennige.*	*Heller.*
1	$1\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	30	45	90	360	384
	1	15	20	30	60	240	256
		1	$1\frac{1}{3}$	2	4	16	$17\frac{1}{15}$
			1	$1\frac{1}{2}$	3	12	$12\frac{4}{5}$
				1	2	8	$8\frac{8}{15}$
					1	4	$4\frac{4}{15}$
						1	$1\frac{1}{15}$

Die Reichsthaler, Batzen und Albus sind nur ideale Münzen, und bis zur Ausprägung der neuen Gulden, nach der Münzconvention vom 25. August 1837 (oder bis 1838) waren auch *die Reichsgulden* eine blosse Rechnungsmünze.

Wirklich geprägte Landesmünzen *sind überhaupt folgende:*

1. Früherhin bis etwa 1790:

A) *In Golde:*

Ganze und halbe Karolinen, zu 11 Fl. u. zu $5\frac{1}{2}$ Fl. im 24 Guldenfusse.

Davon sollten gesetzmässig 24 Stück auf die köln. Bruttomark, zu $18\frac{1}{2}$ Karat fein Gold und $3\frac{2}{3}$ Karat oder 2 Loth 8 Grän fein Silber, also 31,135135 Stück ganze Karolinen auf die köln. Mark fein Gold gehen. *Gewicht* eines Stücks: 9,744 Gramm, oder 202,73 holl. Asse. *Werth eines Karolin:* 6,225965 Thaler in preuss. Friedrichsd'or zu 5 Thlrn., oder auch 2,18222 Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.

B) *In Silber:*	*Stück auf die köln. Brutto-mark.*	*Feingehalt in der Bruttomark.* *Loth.*	*Grän.*	*Stück auf die köln. Mark fein Metall.*
Conventions-Speciesthaler zu 2 Fl. 24 Xr. das Stück ..	$8\frac{1}{3}$	13	6,00	10. —
Halbe dergleichen zu 1 Fl. 12 Xr.	$16\frac{2}{3}$	13	6,00	20. —
Kopfstücke od. Zwanzigkreuzer, das Stück zu 24 Xr. ..	35. —	9	6,00	60. —
Halbe Kopfst. od. Zehnkreuzer, das Stück zu 12 Xr. ..	60. —	8	—	120. —
Viertel-Kopfst. od. Fünfkreuzer, das Stück zu 6 Xr. ..	105. —	7	—	240. —
2. Neuere Goldausmünzung, seit 1826:		*Kar.*	*Grän.*	
a) *Zehnguldenstücke*, gesetzmässig	34,6500	21	7,20	38,5000
Gewicht eines Stücks zu 10 Fl.: 6,749 Gramm = 140,42 holl. Asse.				
Werth eines Stücks: 5,034965 Thlr. in preuss. Frdrd'or. à 5 Thlr., od. 1,764770 Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.				
b) *Neuere Silbermünzen bis* 1837:		*Loth.*	*Grän.*	
Kronenthaler, ganze, zu 2 Fl. 42 Xr.	7,9270	13	17,00	9,0955
c) *Silber-Scheidemünze der neuern Zeit, bis* 1837:				
6-Kreuzerstücke, gesetzmässig	96,2682	5	9,00	280,0530
3-Kreuzerstücke, desgl.	168,7270	4	9,00	599,9182
1-Kreuzerstücke, desgl.	393,6960	3	14,00	1799,7532
d) *In Kupfer:* Pfennige ($\frac{1}{4}$-Kreuzerstücke). *Gewicht:* 1,299 Gramm.				
3. Gegenwärtige Silberausmünzung, *nach der süddeutschen Münzconvention v. 25. August 1837 und nach dem Markgewicht aller Zollvereins-Staaten von 233,8555 Gramm.*				
a) Guldenstücke zu 60 Kreuzern, gesetzmässig	22,0500	14	7,20	24,5000
Halbe Gulden zu 30 Kreuzern, desgl.	44,1000	14	7,20	49,0000
b) *Silber-Scheidemünzfuss von* 1837, *vertragsmässig nach dem* 27 *Guldenfusse:*				
6-Kreuzerstücke, gesetzmässig	90. —	5	6,00	270. —
3-Kreuzerstücke, desgl.	180. —	5	6,00	540. —
c) *Vereinsmünze, nach der Münzconvention vom* 30. *Juli* 1838 *und seit* 1840:				
$3\frac{1}{2}$-Guldenstücke od. Doppelthaler nach d. 14 Thalerfusse, gesetzmässig	6,3000	14	7,20	7. —

Man sehe hierüber auch die ausführliche Bestimmung der meisten der hier aufgestellten Silbermünzen unter: „MÜNCHEN“.

Allgemeine Bemerkungen, das grossherzoglich hessische Münzwesen betreffend.

Die nach dem bisherigen System (dem Kronthalerfusse) ausgeprägten *ganzen Kronenthaler* werden in sämmtlichen kontrahirenden süddeutschen Vereinsstaaten in ihrem bisherigen Kurse von 2 Fl. 42 Xr. aufrecht erhalten. So wie in den übrigen süddeutschen Münz- und Zollvereins-Staaten, waren auch in dem Grossherzogthum Hessen im April 1837 die halben und Viertel-Kronenthaler verrufen und ausser Kurs gesetzt, obschon bei dem Münzamte als *Bruchsilber* anzunehmen nachgelassen worden.

Die *vor* der Convention vom 25. August 1837 von den kontrahirenden Staaten geprägten 6- und 3-Kreuzerstücke behalten in denselben fortwährend gleichen Kurs mit den neu auszuprägenden. — Alle andern, nicht conventionsmässig, d. i. nicht nach der Münzconvention vom 25. August 1837 und von andern nicht mit kontrahirenden Staaten geprägten 6- und 3-Kreuzerstücke sind in diesen Vereinsstaaten *nicht* zulässig und wurden nur noch vom 1. Januar bis 1. März 1838 zu 4 Kreuzer (die 6-Kreuzerstücke) und zu $1\frac{1}{2}$ Kreuzer (die 3-Kreuzerstücke) bei den öffentlichen Kassen angenommen.

Unterm 30. Juli 1840 bestimmte das grossherzogl. Finanzministerium, dass die *Goldmünzen vom grossherzogl. Gepräge*, wie bisher, bei allen öffentlichen Kassen *nach ihrem Nennwerthe* angenommen und ausgegeben werden, alle ausländische Goldmünzen aber von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen bleiben sollten; mit Ausnahme der Goldmünzen der Zollvereinsstaaten bei allen grossherzogl. Zollkassen, so wie der französischen 20- und 40-Frankenstücke bei dem Rhein-Schifffahrts-Erhebungsamte in Mainz, wie letzteres schon weiter oben bemerkt worden ist.

Kursverhältnisse.

Man richtet sich hier ganz nach den Wechsel- u. Geldkursen, wie sie *Frankfurt a. M.* zu notiren pflegt, so auch nach der Wechselordnung u. den Usanzen dieses Platzes.

Staatspapiere und Anleihen *des Grossherzogthums.*

Die 4 *procentigen Obligationen* sind theils durch den Umtausch früherer 5 procentiger Staatspapiere und Lotterie-Partial-Loose, theils durch eine i. J. 1825 geschlossene Anleihe von 1 Million Gulden, entstanden. Sie bestehen in Abschnitten von 1000, 500 und 100 Gulden und werden bei Domänenverkäufen pari angenommen. Beim Hause Rothschild in Frankfurt a. M. erhält man, gegen Vorzeigung der Dokumente, neue Coupons. — Die 50-*Gulden-Loose* oder Partial-Schuldscheine rühren von einer *Lotterie-Anleihe* her, welche i. J. 1825 mit M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., zur Tilgung älterer Schulden, contrahirt wurde, im Belauf von $6\frac{1}{2}$ Millionen Gulden im 24 Guldenfuss. Diese Summe ist in 130'000 Partial-Obligationen (*Loose*) vertheilt, wovon jede auf 50 Gulden lautet. Die Heimzahlung wird durch 40 *Verloosungen* bewirkt, deren erste am 2. Januar 1827 statthatte, deren letzte i. J. 1876 stattfinden wird; es sind mit denselben *Gewinnste* verbunden, welche zusammen 21'419'800 Gulden betragen, und 6 Monate nach der Ziehung, oder auch gleich baar mit Abzug von 4 Proc. Disconto, bezahlt werden. (Der Kurs dieser Loose wird auf den Fondszetteln von *Frankfurt a. M.*, *Amsterdam* etc. notirt; s. diese.) — Eine neue *Anleihe* von 750'000 Gulden wurde i. J. 1840 mit dem Hause Rothschild contrahirt. — — Zum Behuf des Baues von Staats- und Provinzial-Strassen wurden seit dem Jahre 1837 die erforderlichen Summen (so weit die Steuerüberschüsse sie nicht deckten) durch Ausgabe besonderer $3\frac{1}{2}$ procentiger Obligationen, an den Inhaber zahlbar, aufgebracht, welche einen gesetzlichen Tilgungsfonds haben und die eigentliche Staatsschuld nicht berühren. Da der Zinsfuss überhaupt sich später steigerte, so entschied sich im Februar 1841 die Regierung, zur Förderung des genannten Zweckes, für die Ausfertigung und allmälige Emission 4 procentiger Obligationen jener Art bis zu der Summe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden.

Maasse und Gewichte *des Grossherzogthums.*

Durch das Gesetz vom 10. December 1817 wurden für das ganze Grossherzogthum Hessen *neue Maasse* und *Gewichte*, auf Grundlage des französichen metrischen Systems, verordnet, welche, nach mehrern Ergänzungen, mit dem Jahre 1821 eingeführt wurden und folgende sind:

Längenmaass.

Die Einheit ist der *Zoll*, welcher 25 franz. Millimeter = 0,025 Meter lang ist.

Der *Fuss* hat 10 Zoll zu 10 Linien, und ist = 250 Millimeter = 0,25 oder $^1/_4$ Meter = 110,824 paris. Lin., so dass 4 Fuss = 1 Meter.

100 grossh. hessische *Fuss* =

83,333	badische Fuss.	87,286	hamburg. Fuss.
85,658	baiersche -	86,896	kassler -
86,401	bremer -	88,496	leipzig. -
82,022	englische -	79,655	preuss. -
87,839	frankfurt. -	79,094	wiener -
25,000	französ. Meter.	87,263	würtemb. -

Die *Elle* hat 24 Zoll = 600 Millimeter = 0,6 oder $^3/_5$ Meter = 265,9776 paris. Lin.; ist also der badischen Elle vollkommen gleich. Sie wird in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt.

100 grossh. hessische *Ellen* =

100,000	badische Ellen.	104,743	hamburg. Ellen.
72,028	baiersche -	105,189	kassler -
103,681	bremer -	106,195	leipzig. -
65,618	englische -	89,963	preuss. -
109,629	frankfurt. -	77,008	wiener -
60,000	französ. Meter.	97,682	würtemb. -

Die *Klafter* hat 10 Fuss, oder 100 Zoll = $2^1/_2$ Meter = 7,69611 paris. Fuss.

Wegmaass. Die *Meile* hat 3000 Klaftern = 7500 Meter = 1,0125 oder $1^1/_{80}$ deutsche oder geogr. Meilen.

Garnmaass. Der gewöhnliche *Haspel* mit 6 Speichen muss 1 Elle Durchmesser oder 3 Ellen Umfang haben. Der *Strang* hat 12 Gebund zu 120 Haspel-Fäden. — Beim *Zwirn* hat der Haspel nur die Hälfte jenes Durchmessers; die Zahl der Fäden aber bleibt die nämliche.

Flächenmaass.

Flächenräume berechnet man nach Quadrat-Klaftern. Die *Quadrat-Klafter* hat 100 Quadrat-Fuss zu 100 Quadrat-Zoll = 6,25 (= $6^1/_4$) Quadrat-Meter = 59,23013 paris. Quadr.-Fuss.

Feldmaass.

Der *Morgen* hat 4 Viertel oder 400 Quadrat-Klaftern, und enthält also 2500 Quadrat-Meter oder 25 franz. Aren = $^1/_4$ Hektare.

100 grossh. hessische *Morgen* =

61,779	engl. Acres.	97,915	preuss. Morgen.
25,000	französ. Hektaren.	43,443	wiener Joch.

Körper- oder Kubik-Maass.

Erd- und *Steinmassen* berechnet man nach Kubik-Klaftern. Die *Kubik-Klafter* hat 1000 Kubik-Fuss zu 1000 Kubik-Zoll, und ist = $15^5/_8$ Kubik-Meter oder franz. Steren = 45,58416 paris. Kubik-Fuss.

Brennholzmaass. Der *Stecken*, welcher in Halbe und Viertel eingetheilt wird, muss 100 Kubik-Fuss (oder $^1/_{10}$ Kubik-Klafter) enthalten, = $1^9/_{16}$ (= 1,5625) franz. Steren (Kubik-Meter). 64 Stecken = 100 franz. Steren. — Die Scheitlänge soll

gesetzlich entweder 40 oder 50 Zoll betragen. Bei 40 Zoll Scheitlänge soll die Breite u. die Höhe des Stecken-Rahmens 50 Zoll, bei 50 Zoll Scheitlänge aber die Breite 50 Zoll und die Höhe 40 Zoll im Lichten betragen. — Von den *Wellen* (Reisholz-Bündel) soll jede 50 Zoll Länge und 10 Zoll Durchmesser haben.

Hohlmaasse.

Die Einheit derselben ist der *Kubik-Zoll,* deren 32 das *Mässchen* des Getreidemaasses, oder den *Schoppen* des Flüssigkeitsmaasses ausmachen; so dass diese beiden Maassgrössen also vollkommen gleich sind, und zwar = $\frac{1}{2}$ Liter = 25,20622 paris. Kubik-Zoll.

Getreidemaass.

Das Malter hat 4 Simmer zu 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mässchen. Sämmtliche Maasse werden *gestrichen* gemessen; jede andere Art ist untersagt. Das *Gescheid* enthält 2 Liter, das *Malter* also 128 Liter.

100 grossh. hessische *Malter* =

85,333	badische Malter.	128,000	französ. Hektoliter.
57,565	baiersche Scheffel.	243,125	hamburg. Fass.
172,731	bremer -	159,265	kassler Scheffel.
121,739	dresdner -	232,890	preuss. -
44,019	engl. Imp.-Quarters.	208,174	wiener Metzen.
111,552	frankfurt. Malter.	72,224	würtemb. Scheffel.

Das Getreidemaass wird auch für *Kartoffeln*, *Obst* etc. angewandt.

Kohlen- und Kalkmaass.

Das *Kohlenmaass* für Holzkohle ist ein Kasten, inwendig 5 Fuss lang, 4 Fuss breit und 2 Fuss hoch, enthält also 40 Kubik-Fuss = 625 Liter. Es werden auch halbe Kasten gebraucht, so wie für kleinere Quantitäten die Kalkbütte; auch Gefässe von $\frac{1}{2}$ Kubik-Fuss Inhalt sind gestattet.

Die *Kalkbütte* für Kalk und Steinkohlen ist inwendig 20 Zoll lang, 20 Zoll breit und 25 Zoll hoch, enthält also 10 Kubik-Fuss = $156\frac{1}{4}$ Liter. Es werden auch halbe und Viertel-Bütten gebraucht, so wie Kalkmaasse von 1 Kubik-Fuss Inhalt.

Flüssigkeitsmaass.

Die *Ohm* hat 20 Viertel zu 4 Maass à 4 Schoppen. Der *Schoppen* = $\frac{1}{2}$ Liter ist dem Mässchen, die *Maass* = 2 Liter dem Gescheid des Getreidemaasses an Inhalt völlig gleich. Die *Ohm* von 80 Maass = 160 Liter.

100 grossh. hessische *Maass* =

266,667	badische Maass.	200,000	französ. Liter.
187,085	baiersche -	27,623	hamburg. Viertel.
62,084	bremer Stübchen.	102,589	kassler Maass.
213,769	dresdner Kannen.	174,668	preuss. Quart.
44,019	engl. Imp.-Gallons.	141,370	wiener Maass.
111,552	frankf. Aichmaass.	108,870	würtemb. -

100 grossh. hessische *Ohm* =

106,667	badische Ohm.	102,589	kassler Ohm.
111,552	frankfurt. -	232,890	preuss. Eimer.
160,000	französ. Hektoliter.	275,844	wiener Wein-Eimer.

Handelsgewicht.

Der *Centner* hat 100 Pfund. Das Pfund ist das französische *halbe Kilogramm* = 500 Gramm, also = 10402,96 holl. As, mit dem Pfunde des *deutschen Zollvereins* (dem *Zollpfund*), so wie auch mit dem badischen und dem neuen sächsischen Pfunde ganz übereinstimmend. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Richtpfennige.

Bei *feinen* Abwägungen soll, um die Rechnung zu erleichtern, das *Loth* in 10'000 Theilchen eingetheilt werden.

1 *Centner* oder 100 grossh. hessische *Pfund* =

100,000	badische Pfund.	103,254	kassler schwere Pfund.
89,286	baiersche -	106,881	- leichte -
100,301	bremer -	106,923	leipziger Pfund.
110,232	engl. Pfd. *av. d. p.*	106,904	preuss -
98,942	frankf. schwere Pfund.	100,000	sächsische -
106,857	- leichte -	89,284	wiener -
50,000	französ. Kilogramm.	106,900	würtemb. -
103,204	hamburg. Pfund.	100,000	Zollvereins-Pfund.

S. übrigens den Art. ZOLLVEREINS-STAATEN.

Gold- und Silbergewicht.

Es ist die *kölnische Mark.* Diese kölnische Mark des Grossherzogthums Hessen ist aber = 233,939 Gramm = 4867,3 holl. As.

100 solche *kölnische Mark* =

23,394	französ. Kilogramm.	100,036	preuss. od. Münz-Mark.
95,582	paris. Mark.	83,358	wiener Mark.

Die officielle Vergleichung der grossherzogl. hess. Maass- u. Gewichts-Commission vom 2. Juni 1820 setzt dagegen die Schwere der kölnischen Mark auf 14,9670 neue grossh. hess. Loth, was = 233,8594 Gramm = 4865,66 holl. As wäre.

Münzgewicht.

Früher war es das eben erwähnte Gold- u. Silbergewicht. Seit der Münz-Convention vom 25. August 1837 aber ist es die *Münz-Mark* der *deutschen Zollvereins-Staaten* oder die *preussische Mark* von 233,8555 Gramm = 4865,579 holl. As = 0,99964 Mark des hess. Gold- u. Silb.-Gew. *). — Die *Vergleichungen* mit fremden Markgewichten und die *Eintheilung* der Mark s. unter BERLIN.

Probirgewicht

ist das in Deutschland übliche, unter *Berlin* angezeigte.

Juwelengewicht.

Es ist das englische *Juwelen-Karat*, welches auf 0,0132 grossherzogl. hessische Loth festgesetzt ist, = 0,20625 Gramm = 4,291221 holl. As. Dieses Karat wird in halbe, Viertel u. s. w. eingetheilt.

Medizinal- und Apothekergewicht.

Es ist das *alte nürnberger*, welches aber als Normal-Apothekergewicht für das Grossherzogthum Hessen das *Pfund* auf 22,9010 grossh. hess. Loth = 357,8281 Gramm = 7444,9 holl. As festgesetzt ist. Die *Eintheilung* ist die in Deutschland gewöhnliche; wie unter BERLIN.

Alte Darmstädter Maasse und Gewichte.

Die früheren Maasse der Stadt *Darmstadt*, welche nur noch wenig in Betracht kommen, sind folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll war 0,28762 Meter = 127,5 paris. Lin. lang = 1,1505 *neue* Fuss. — Die *Ruthe* hatte 16 Fuss.

Die *Elle* war 0,54769 Meter = 242,79 paris. Lin. lang = 0,9128 *neue* Ellen.

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 4 Simmer zu 4 Kumpf à 4 Gescheid, und enthielt 112,333 Liter = 5663 paris. Kub.-Zoll = 0,8776 *neue* Malter.

*) Demnach ist die *Mark* des *Gold*- u. *Silbergew.* nur um 9/250 Procent oder circa 1/28 Procent *schwerer* als die *neue Münz-Mark.*

Wein- und Essigmaass. Die *Ohm* hatte 20 Viertel oder 90 Maass zu 4 Schoppen. Die *Wein-Maass* enthielt 1,7349 Liter = 87,46 paris. Kub.-Zoll = 0,8674 *neue* Maass. — Die *Ohm* = 156,14 Liter = 0,9759 *neue* Ohm.

Bier-, Branntwein- und Oelmaass. Die *Ohm* hatte 20 Viertel oder 80 Maass zu 4 Schoppen. Die *Bier-Maass* enthielt 1,9560 Liter = 98,609 paris. Kub.-Zoll = 0,9780 *neue* Maass.

Handelsgewicht war ursprünglich das frankfurter. — Der *Centner* hatte 100 schwere oder 108 leichte Pfund.

Das im *Handel* gebräuchliche *leichte Pfund* wurde in 32 Loth zu 4 Quentchen eingetheilt und wog 467,9368 Gramm = 9735,86 holl. As = 0,93587 *neue* Pfund.

Das *schwere Pfund*, nach welchem *Fleisch* und *Butter* gewogen wurden, war = 505,3717 Gramm = 10514,7 holl. As = 1,01074 *neue* Pfund.

Der *Centner* war = 50,537 Kilogramm = 101,074 *neue* Pfund = 1,0107 *neue* Centner.

Debreczin,

Dabreczin, königliche Freistadt im biharer Komitat in Oberungarn, nach Pesth der bedeutendste Handelsplatz Ungarns, mit 45'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Kursverhältnisse wie PESTH und WIEN.

Maasse und Gewichte.

Wie PESTH, s. dies. Art.; mit Ausnahme des *Weinmaasses*.

Weinmaass. Das im biharer Komitat übliche debrecziner Weinmaass zerfällt in den *grossen* und *kleinen Cseber* oder *Tseber* (spr. Tscheber, d. i. Eimer).

1) Der *grosse Cseber* (Nagy Cseber) hat 100 ungarische Halbe oder Icze (s. PESTH), und ist also = 85,044856 Liter = 4287,32 paris. Kub.-Zoll.

100 *grosse Cseber* =

156,250 pressburg. Eimer.	56,818 tokayer *grosse* Weinfass.
123,788 preuss. -	146,619 wiener Wein-Eimer.

2) Der *kleine Cseber* (Kis Cseber) hat 50 ungar. Halbe oder Icze, und ist mithin die Hälfte des vorigen, = 42,522428 Liter = 2143,66 paris. Kub.-Zoll.

100 *kleine Cseber* =

78,125 pressburg. Eimer.	56,818 tokayer *kleine* Weinfass.
61,894 preuss. -	73,310 wiener Wein-Eimer.

1 *grosser* Cseber = 2 *kleine* Cseber.

Märkte.

Alljährlich werden *vier* grosse Märkte abgehalten (zu Anton Einsiedler, Georg, Laurenz und Dionysius), welche besonders von Ungarn und Siebenbürgen sehr stark besucht werden und einen ansehnlichen Handel mit den Erzeugnissen der Stadt und Umgegend (als: Tabak, thönerne Pfeifenköpfe, Pfeifenspitzen, Vieh etc.) bewirken.

DELAWARE, einer der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten, mit der Hauptstadt Dover am Jones (1000 Einw.) und der Stadt Wilmington (6000 Einw.). Siehe NEW-YORK und die VEREINIGTEN STAATEN VON NORDAMERIKA.

Delhy,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in der englisch-ostindischen Präsidentschaft Kalkutta, am Dschumna, noch im vorigen Jahrhundert die Hauptstadt des mongolischen Reiches, die

berühmte Residenz des Grossmoguls und die grösste und herrlichste Stadt Asiens, mit angeblich 200'000 bis 400'000 Einwohnern, ehemals mit 2 Mill. Einw.

Rechnungsart, Münzen etc. wie KALKUTTA.

Maasse und Gewichte angeblich wie in SURATE; s. dies. Art.

Vom *Gewicht* soll der *Sihr* (Seer) zu *Getreide* 25 Proc. schwerer sein, als derjenige zu anderen Waaren.

Gold- und Silbergewicht ist die *Tola* von 32 Wahls (Valls), welche 224 alte paris. Grän = 11,8977 Gramm = 247,54 holl. As wiegen soll.

Diamantengewicht ist der *Rötti* (Rutty), welcher = $^7/_8$ alte pariser Juwelen-Karat = 0,18014 Gramm = 3,748 holl. As schwer sein soll.

DEMERARA, DEMERARY, siehe GUIANA.

DESIRADE, siehe MARTINIQUE.

DESSAU, siehe ANHALT.

DETMOLD, siehe LIPPE-DETMOLD.

Dieppe,

Stadt und vortrefflicher Hafen am Kanal in der Normandie, im französischen Departement der Nieder-Seine, mit 20'000 Einwohnern, welche den stärksten Heringsfang in Frankreich, so wie Stockfischfang bei Newfoundland in Nordamerika betreiben.

Rechnungsarten, Münzen etc. wie PARIS.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen französischen*; s. PARIS.

Frische Heringe aber werden mit einem Maasse von 15 Kilogramm Inhalt gemessen, welches im Innern an senkrechter Höhe 0,33 Meter, an unterm Durchmesser 0,37 Meter, an oberm Durchmesser 0,31 Meter hat. (Ordonnance du 9. Oct. 1810, et arrêté approbatif du 18. du même mois.)

Handelsanstalten.

Börse, *Handelskammer*, *Handelsgericht*; *Schifffahrtsschule*.

DOMINGO oder HAITI, siehe PORT-AU-PRINCE.

DOMINICA oder DOMINIQUE, siehe WESTINDIEN, BRITISCHES.

Dresden,

Hauptstadt des Königreichs Sachsen, an der Elbe, mit 81'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse. Wie LEIPZIG.

Die *sächsischen Staatspapiere* und *Anleihen* s. unter LEIPZIG.

Dresdner oder sächsische Maasse und Gewichte.

Die in der neuesten Zeit beantragte und von den Ständen des Königreichs berathene neue Maass- und Gewichts-Ordnung für Sachsen ist noch nicht in's Leben getreten; vielmehr sind die gesammten Maassverhältnisse weiteren Berathungen überlassen worden, und es ist einstweilen nur das *Gewicht* abgeändert und neu bestimmt, worüber weiter unten.

Längenmaass.

Dasselbe gründet sich auf die neuere Regulirung der Elle, als des doppelten Fusses (welche früherhin auf den Skalen der verschiedenen Behörden von etwas abweichender Grösse war).

Der sächsische *Fuss* hat 12 Zoll (oder 10 Decimal-Zoll), und ist = 0,28319 Meter = 125,537 paris. Lin. = $^1/_2$ sächs. Elle. Derselbe dient namentlich bei Vermessung der Staatsgüter u. bei dem neuen Steuer- und Zoll-System.

100 *sächsische Fuss* =

94,3967	badische Fuss.	98,8723	hamburg. Fuss.
97,0297	baiersche -	100,2443	leipzig. -
92,9118	englische -	90,2300	preuss. -
99,5011	frankfurt. -	89,5881	wiener -
28,3190	französ. Meter.	98,8480	würtemb. -

Die sächsische *Elle* ist so bestimmt, dass 13100 Ellen genau = 1 geographische Meile (deren 15 auf einen Mittelgrad gehen) sind. Diese Elle ist = 0,56638 Meter = 251,074 paris. Lin. = 2 sächs. Fuss.

100 *sächsische Ellen* =

94,3967	badische Ellen.	98,8740	hamburg. Ellen.
67,9920	baiersche -	100,2443	leipzig. -
61,9412	englische Yards.	84,9223	preuss. -
103,4862	frankf. Ellen.	72,6881	wiener -
56,6380	französ. Meter.	92,2090	würtemb. -

Der *Stab* hat 2 Ellen.

Die *Klafter* hat $1^1/_2$ Stab, oder 3 Ellen, oder 6 Fuss, oder 12 Viertel.

Das sächsische *Garnmaass* s. unter LEIPZIG.

Die *Ruthe* beim *Feldmessen* oder die *geometrische Ruthe* ist 7 Ellen 14 Zoll lang = 182 Zoll, also = 4,29504853 Meter = 13,215 paris. Fuss. Diese Ruthe wird in 10 Decimal-Fuss zu 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt. — Die *Kette* hat 10 geometrische Ruthen.

Die *Ruthe* beim *Strassenbau* oder die *Landruthe* hat 8 Ellen = 192 Zoll, und ist mithin = 4,5310402 Meter = 13,9486 paris. Fuss.

Die sächsische *Post*- oder *Polizei-Meile* hat 2000 der letztern Ruthen = 32'000 sächs. Fuss, und ist daher = 9062,08 Meter = 1,22 geogr. oder deutsche Meilen, so dass 12,28 sächs. Postmeilen = 1 Grad des Aequators.

Das *Berglachter* (früher = 7 dresdner Fuss) ist seit 1830 auf 2 Meter bestimmt = 886,592 paris. Lin. Dasselbe hat 7 Lachterfuss, so dass ein solcher Lachterfuss = $^2/_7$ Meter = 126,656 paris. Lin. Doch wird das Lachter zehntheilig eingetheilt. — Die *Bergelle* ist 2 Lachterfuss oder $^2/_7$ Lachter = $^4/_7$ Meter = 253,312 paris. Lin. Sie wird bei allen das Bergwesen betreffenden Bauen (Maschinenbauen etc.) angewendet.

Quadratmaass.

Der sächs. *Quadrat-Fuss* hat 144 Quadrat-Zoll, und ist = 0,08019658346 Quadrat-Meter = 0,76001 paris. Quadrat-Fuss. — Die geometr. *Quadrat-Ruthe* hat $230^1/_{36}$ sächs. Quadrat-Fuss = 18,447442 Quadrat-Meter = 174,823 paris. Quadrat-Fuss.

100 *sächsische Quadrat-Fuss* =

81,4145	preuss. Quadrat-Fuss.	80,2602	wiener Quadrat-Fuss.

Feldmaass.

Der sächsische *Acker* hat 300 geometr. Quadrat-Ruthen = 5534,23256 Quadrat-Meter = 55,3423256 französ. Aren = 52446,9544 paris. Quadrat-Fuss.

100 *sächsische Acker* =

216,7547	preuss. Morgen.	96,1567	wiener Joch.

Der sächsische *Morgen* hat 150 Quadrat-Ruthen, ist also die Hälfte des Ackers. — Die *Hufe Landes* wird in den verschiedenen Landestheilen zu 12, 15, 18, 24 bis 30 Acker gerechnet. In einzelnen Gegenden rechnet man die Ländereien auch nach *Scheffel*

Aussaat (z. B. in der Oberlausitz nach Scheffel Gerste-Aussaat, den Scheffel zu 112½ Quadrat-Ruthen angenommen).

Kubikmaass.

Der sächsische *Kubik-Fuss* hat 1728 Kubik-Zoll, und ist = 0,0227108715 Kubik-Meter = 22,7108715 Liter = 0,662564 paris. Kubik-Fuss.

100 *sächsische Kubik-Fuss* =

73,4604 preuss. Kubik-Fuss.	71,9037 wiener Kubik-Fuss.

Brennholzmaass.

Der *Schragen* hat 3 Klaftern. Die *Klafter* hat 6 Fuss Höhe, 6 Fuss Breite und 3 Fuss Scheitlänge, so dass sie 108 sächs. Kubik-Fuss enthält, = 2,452774 französ. Steren = 71,557 paris. Kubik-Fuss. Demnach ist der *Schragen* (von 324 sächs. Kubik-Fuss) = 7,35832237 französ. Steren = 214,67 paris. Kubik-Fuss. — In den Privatwaldungen ist die Scheitlänge verschieden und wird gewöhnlich in Viertelellen (d. i. halben Fussen) ausgedrückt.

Getreidemaass.

Der *Wispel* od. *Winspel* hat 2 Malter zu 12 Scheffeln à 4 Viertel (Quart) à 4 Metzen à 4 Mässchen. — Die *Last* begreift bei Waizen und Roggen 6 Wispel, bei Gerste und Hafer 2 Wispel.

Das für *ganz Sachsen* gemeinschaftliche Getreidemaass ist als Einheit der *dresdner Scheffel*, welcher 8000 sächs. Kubik-Zoll (oder 112½ dresdner Kannen des Flüssigkeitsmaasses) enthält *), = 105,142924 Liter = 5300,51 paris. Kubik-Zoll.

100 *dresdner Scheffel* =

70,0953	badische Malter.	105,1429	französ. Hektoliter.
47,2855	baiersche Scheffel.	199,7016	hamburg. Fass.
141,8858	bremer -	191,3028	preuss. Scheffel.
36,1588	engl. Imp.-Quarters.	170,9656	wiener Metzen.
91,6358	frankf. Malter.	59,3270	würtemb. Scheffel.

„Ausser dem dresdner Scheffel sind in den Provinzen noch viele andere Scheffelmaasse „üblich. Die meisten derselben kommen jedoch nur bei Zins- und Decem-Abschüttungen „in Anwendung **)."

„Das *peniger Sippmaass* hat 3570 dresdner Kubik-Zoll Inhalt, wonach der *peniger* „*Scheffel* von 4 Sippmaass = 14280 dresdner Kubik-Zoll" = 187,68012 Liter = 9461,41 paris. Kubik-Zoll = 1,785 dresdner Scheffel.

Der *Scheffel Elb-* od. *Wassermaass*, welcher beim Ausmessen an der Elbe gebräuchlich, enthält 1 Scheffel u. 1 Mässchen dresdner Maass (= 65 Mässchen) = 106,78578 Liter = 5383,33 paris. Kubik-Zoll.

Kalkmaass

ist der *dresdner Scheffel* des Getreidemaasses.

Flüssigkeitsmaass.

Das *Fuder Wein* hat 2⅖ Fass (à 5 Eimer) oder 12 Eimer zu 48 Visirkannen oder 72 dresdner Kannen. Die Kanne hat 2 Nösel.

Einheit ist die *dresdner Kanne*, welche namentlich auch bei allen Zoll- und Steuerausmessungen angewandt wird und dergestalt bestimmt ist: „dass sie genau 2 Pfunde de„stillirtes Wasser fasst, wenn die Verwiegung im leeren Raume bei einer Temperatur von „+ 15° Réaumur erfolgt. Die Kanne berechnet sich demnach auf 71,186283711 dresd„ner Kubik-Zoll ***)" = 0,93559175 Liter = 47,1655 paris. Kubik-Zoll.

*) Siehe „Staats-Handbuch für das Königreich Sachsen." 1839. S. XIX.
**) Staats-Handbuch für 1839. S. XX.
***) Staats-Handbuch für 1839. S. XIX.

100 *dresdner Kannen* =

62,3728 badische Maass.	93,5592 französ. Liter.
87,5178 baiersche -	12,9220 hamburg. Viertel.
29,0427 bremer Stübchen.	81,7089 preuss. Quart.
20,5921 engl. Imper.-Gallons.	66,1189 wiener Maass.
52,1834 frankf. Aichmaass.	50,9290 würtemb. -

Der *Eimer* enthält also 67,3626 Liter = 3395,9 paris. Kub.-Zoll.

100 *dresdner Eimer* =

44,9084 badische Ohm.	31,0129 hamburg. Oxhoft.
46,4682 bremer Ahm.	88,8220 leipzig. Eimer.
1482,628 engl. Imper.-Gallons.	49,6871 mainzer Ohm.
46,9651 frankf. Ohm.	98,0506 preuss. Eimer.
67,3626 französ. Hektoliter.	116,1112 wiener Wein-Eimer.

„In den meisten Orten des *Erzgebirges*, namentlich in Stollberg, Zöblitz, Thum, „Schneeberg, Zwickau, Wolkenstein, ist *eine grössere Kanne*, die $1\frac{1}{2}$ dresdner Kannen „fasst, noch in gewöhnlichem Gebrauche*)."

Bei *französischem Wein* rechnet man das *Oxhoft* zu 3 dresdner Eimern, bei *Franzbranntwein* zu $3\frac{3}{8}$ dresdner Eimern; — die *Ohm* zu 2 Eimern oder 4 Ankern à 36 dresdner Kannen.

Biermaass.

Das *Gebräude Bier* hat 24 Fass. Das Fass hat 2 Viertel, od. 4 Tonnen, od. 280 Visirkannen, od. 420 dresdner Kannen (od. 7 Schock Kannen, d. h. 7 Schock [à 60 Stück] dresdner Kannen). — Die *Kufe* hat 2 Fass, der *Eimer* (wie beim Wein) 72 dresdner Kannen.

Handelsgewicht.

Die durch Beschluss vom 15. Juni 1840 für das *ganze Königreich* festgesetzte, demnächst einzuführende, Gewichts-Einheit ist das *Pfund*. Dieses *Pfund* ist dem (seit 1. Januar 1840 eingeführten) Zollpfunde oder einem halben Kilogramm völlig gleich (daher auch mit dem grossherzogl. hessischen u. dem badischen Pfunde übereinstimmend). Das neue zehntheilige Gewichts-System besteht für den *Grossverkehr* und *wissenschaftliche Zwecke* aus folgenden Grössen: Der *Centner* hat 10 Halbstein oder Lispfund zu 10 Pfund. Das *Pfund* hat 10 Kilas zu 10 Hektas à 10 Dekas à 10 As. Hiernach hat der Centner 1'000'000 (eine Million) sächsische As. Der *Stein* hat 20 Pfund, und also gehen 5 Stein auf einen Centner. Die *Schiffslast* hat 40 Centner, das *Schiffpfund* 3 Centner. — Im *Kleinverkehr* darf das *Pfund* abwärts in 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennige getheilt werden.

Seit dem 1. Januar 1841 ist dieses neue Gewicht als *Postgewicht* im Gebrauch.

Die *Vergleichungen* dieses neuen Gewichts mit fremden Gewichten, s. unter DARMSTADT. Vergl. d. Art. ZOLLVEREINS-STAATEN.

Das *bisher* in der Hauptstadt gebräuchliche Handelsgewicht war das folgende: Das *Schiffpfund* hatte 3 Centner zu 110 Pfund oder zu 5 Stein à 22 Pfund. Das *dresdner Pfund* hatte 32 Loth zu 4 Quentchen, und wog (nach den neuesten Erörterungen der Münzbeamten) 467,086162343 Gramm **) = 9718,15 holl. As = 9341,72325 neue sächs. As.

*) Staats-Handbuch für 1839. S. XIX.
**) Staats-Handbuch für 1839. S. XX.

100 *bisherige dresdner Pfund* =

93,4172	badische Pfund.	99,8664	hannöv. Pfund.
83,4082	baiersche -	99,8849	leipzig. -
93,6983	bremer -	46,7086	niederländ. -
102,9754	engl. Pfd. *av. d. p.*	99,8664	preuss. -
92,4288	frankf. schwere Pfund.	93,4172	neue sächs. -
99,8231	- leichte -	83,4064	wiener -
46,7086	französ. Kilogramm.	99,8628	würtemb. -
96,4715	hamburg. Pfund.	93,4172	Zollvereins-Pfund.

Derselbe Centner, welcher beim *Handels*- oder *Kramergewicht* in 110 Pfund getheilt ist, wird beim *Fleischergewicht* in 102 Pfund, beim *Berggewicht* in 114 Pfund, beim *Stahlgewicht* in 118 Pfund eingetheilt, so dass alle diese Pfunde von einander verschieden sind. (Verordn. v. 7. Aug. 1734.)

Die *Waage Eisen* hat 44 Pfund.

Zollgewicht.

Ueber das seit 1. Januar 1840 in den deutschen Zollvereins-Landen gebräuchliche besondere *Steuer- und Zollgewicht* s. alles Nähere unter BERLIN und ZOLLVEREINS-STAATEN.

Gold und Silbergewicht

war *bisher* die *kölnische Mark*, welche aber hier dem dresdner halben Pfunde gleichgesetzt war = 233,54308 Gramm = 4859,08 holl. As = 0,998849 leipziger köln. Mark. Die *Eintheilung* der Mark war die in Deutschland gewöhnliche, s. unter BERLIN. Ausserdem wird sie aber auch in 4422 Ducaten-As getheilt.

100 *dresdner kölnische Mark* =

99,8664	preuss. Mark.	83,2168	wiener Mark.

Als Mark des *neuen* Gewichts-Systemes dürfte die Münz-Mark gewählt werden.

Probirgewicht

ist die *Mark*, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung; s. BERLIN.

Verarbeitetes Silber hatte bisher 12 Loth Feingehalt, u. trägt als Stempel zwei über's Kreuz gelegte *Schwerter*.

Münzgewicht.

Durch den Beitritt Sachsens zu der Münzconvention der deutschen Zollvereins-Staaten zu Dresden, vom 30. Juli 1838, wurde die neue *Münz-Mark* eingeführt, welche der preussischen Mark gleich ist, = 233,8555 Gramm = 4865,579 holl. As. Alles Nähere hierüber u. die Vergleichungen mit fremden Markgewichten s. unter BERLIN.

Juwelengewicht.

Im *neuen* Gewichts-System ist die Einheit desselben das *Karat* zu 4 neuen sächsichen As, welches Karat also = $\frac{1}{5}$ oder 0,2 Gramm = 4,1612 holl. As. — Nach der bisherigen Eintheilung hat das Karat 4 Grän, wird aber gewöhnlicher in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Karate getheilt. Das *bisher* in Sachsen gebräuchliche Juwelen-Karat war das *holländische*; s. AMSTERDAM. Wegen des Juwelen-Karats überhaupt sehe man das über die Schwere dieses Gewichts im Allgemeinen Bemerkte in der *Einleitung*.

Medizinal- und Apothekergewicht

war früher das nürnberger, ist aber seit 1. März 1837 das *preussische*; s. BERLIN. Es wird auch nach der definitiven Einführung des neuen Gewichts-Systems wahrscheinlich dasselbe bleiben.

Wegen der im betreffenden Gesetz-Vorschlag angegebenen neuen *Maasse* für Sachsen, deren Einführung aber noch den durch die nächste Stände-Versammlung zu bewirkenden Modificationen unterliegt, sehe man den Artikel SACHSEN.

Vergl. übrigens d. Art. LEIPZIG.

Handelsanstalten *in Dresden.*

Die Directionen folgender Industrie-Gesellschaften haben hier ihren Sitz: die Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die Elbschifffahrts- und Assekuranz-Compagnie, der Maschinenbau-Verein zu Uebigau, der Actien-Verein für das Steinkohlenwerk zu Gittersee, die Zuckersiederei-Compagnie, der Potschappeler Actien-Verein, die Societäts-Brauerei auf dem Waldschlösschen, die sächsische Werkzeugfabrik zu Glashütte, die Brauerei-Gesellschaft zu Medingen, die Fabrik moussirender Weine zu Nieder-Lössnitz. — Die sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Ein *Wollmarkt* wird jährlich im Juni gehalten, acht Tage nach Beginn des breslauer Wollmarktes, also vom 9. Juni an, und dauert drei Tage.

Drontheim,

Trondhiem, Hauptstadt u. Hafen des gleichnam. Stiftamtes in Norwegen, mit 13'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen etc. wie Christiania.

Kursverhältnisse.

Am 17. Juli 1841 notirte man hier den Kurs *auf Amsterdam*, zu 2 Monate dato: 92; *auf Hamburg*, zu 2 Monate dato: 99 $^1/_2$, was in kurzer Sicht genau mit *pari* oder 100 Thaler norwegisch für 100 Thaler hamb. Banco auskommt.

Maasse und Gewichte wie *Christiania*; s. dies. Art.

Bank.

Die norwegische *Reichsbank* hat ihren Hauptsitz in Drontheim und Zweigbanken in Christiania, Bergen und Christiansand. Sie wurde, um die Unmasse des früheren Zettelgeldes zu vermindern, i. J. 1816 mit einem Capital von 2 Millionen Speciesthaler Silber gegründet, welches durch freiwillige Einschüsse auf 2 $^1/_2$ Mill. Species erhöht wurde, wozu jetzt noch ein Reservefonds von 286'000 Species kommt. Dieses Capital besteht aus übertragbaren *Actien*, die eine jährliche Dividende oder Prämie geniessen, welche für 1839 auf 7 $^2/_3$ Proc. festgesetzt wurde. Dem Gesetz nach wird eine Anzahl *Zettel* (Banknoten) in Umlauf gesetzt, welche dem doppelten Betrage des eigentlichen Silberfonds und dem einfachen Betrage des Reservefonds entspricht, mithin sich auf 5'286'000 Species beläuft. Diese *Zettel* lauten auf 100, 50, 10, 5, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Speciesthaler. Obgleich nun die Bank durch die Reichsstände garantirt ist, so hat sie es lange Zeit hindurch doch nicht dahin bringen können, den Kurs ihrer Zettel, welche auf Verlangen sogleich baar eingelöst werden sollten, auf dem Pari zu erhalten, u. dieselben verloren in den letzten Jahren zwischen 30 u. 40 Proc., dann nur 10 bis 15 Proc., gegen Silber. In der neuesten Zeit jedoch war nur ein geringer Unterschied zwischen Papier u. Silber, u. der von Zeit zu Zeit normirte sogenannte *Zettelkurs*, zu welchem die Bank die Einlösungen der Zettel vornimmt, stand zuletzt gewöhnlich auf 104 $^1/_2$ Proc., d. h. die Zettel verloren gegen Silber nur noch 4 $^1/_2$ Proc. Bei der Entrichtung des *Zolles* wurden die Zettel etwas geringer angenommen. So war durch die Verordnung vom 21. Febr. 1840 bestimmt, dass der Einfuhrzoll, Transitzoll u. die Niederlagsabgabe bis auf Weiteres mit 111 $^1/_2$ Proc. (111 $^1/_2$ Species Zettel für 100 Species Silber), oder 1 Spec. 13 $^4/_5$ Schill. für einen Silber-Species, entrichtet werden kann. *Gegenwärtig* nun stehen die Zettel der Bank wirklich *pari* oder *mit dem Silbergelde völlig gleich*, wie unter Christiania bei diesem Papiergelde bereits erwähnt worden ist. — Die Bank ist zugleich *Disconto*-Bank u. discontirt Wechsel von 2 bis 3 Monat Verfallzeit zu 6 Proc. pr. Jahr. Endlich ist die Bank auch *Leih*- u. *Depositen*-Bank u. macht Vorschüsse auf Pfänder zu 4 Proc. jährl. Zinsen; auf Depositen gewährt sie keine Zinsen. — Die Vorsteher der Anstalt werden von dem Storthing (Reichstage) ernannt und sind demselben verantwortlich. — Die Bank-*Actien* stehen auf (mehr oder weniger) 130 Proc., d. h. man zahlt 130 Species (mehr oder weniger) baar für 100 Species in Bank-Actien.

Dschedda, Dschidda,

Djedda, *Jedda*, der wichtigste Handelsplatz am rothen Meere in der Provinz Hedschas, in der Nähe von Mekka, mit Hafen, Station für die von Bombay und Kalkutta durch's rothe Meer nach Suez gehenden englischen Dampfschiffe, mit 40'000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Zahlwerth. Siehe Mekka.

Handelsgewicht.

Der *Bähar* (Bahar) hat 10 Fresils (Frasils) oder 100 Mahnds (Maunds) zu 2 Rottel oder Rotoli à 15 Vakias, und wiegt $222\frac{1}{2}$ engl. Troy-Pfund = 183,0857 Pfund engl. avoirdupois = 83,0459 Kilogramm. — Der *Mahnd* ist also = 830,459 Gramm = 17278,5 holl. As. — Der *Rottel*, welcher auch in 144 Drachmen eingetheilt wird, also = 415,2295 Gramm = 8639,2 holl. As.

Die Waaren werden übrigens sämmtlich auf der *Schnellwage* gewogen.

Platzgebräuche.

Moschus wird nach einem Rottel von 400 Drachmen verkauft.

Auf folgende Waaren werden, ausser der Tara, noch nachstehende Gewichts-Vergütungen gewährt: — auf Kampher und Metalle 5 Proc., — auf Adler-, Angola- u. Sandelholz, Betelnuss, Cardemomen, Curcume, Garn, Ingber, Nelken, Pfeffer und Zimmt 10 Proc., — auf Gummilack, span. Pfeffer und Zucker 20 Proc.

DSCHEDDO, JEDDO, siehe Japan.

Dublin,

Hauptstadt des Königreichs Irland und der gleichnamigen Grafschaft, am Liffey und der Bai dieses Namens, mit 280'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth, seit dem 5. Januar 1826, ganz wie London.

Bis zum 5. Januar 1826 führte man hier, wie in Irland überhaupt, die Rechnung zwar ebenfalls, wie in Grossbritannien,

nach Livres oder Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pence (Pfennige);

aber in irischer Währung oder in einem um $8\frac{1}{3}$ Procent geringern Zahlwerthe, indem die englische Guinee von 21 Schillingen Sterling, hier $22\frac{3}{4}$ Schillinge irisch galt und so verhältnissmässig die übrigen britischen Münzen. Sonach war das Pfund Sterlingsgeld $21\frac{2}{3}$ Schillinge in irischer Valuta werth, und es verglichen sich überhaupt 12 Pfunde Sterling mit 13 Pfunden irischer Währung.

Seit dem 5. Januar 1826 ist dieser Unterschied gänzlich aufgehoben und die hiesige Währung der britischen gesetzlich völlig gleich.

Kursverhältnisse und Wechselgesetze.

Dublin und Irlands Handelsplätze wechseln hauptsächlich nur auf England, vornehmlich London, und zwar, nach Maassgabe der Wechselfrist, zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ bis 1 Procent Verlust oder Gewinn; das ist zu $\pm$ $99\frac{3}{4}$, $99\frac{1}{2}$ bis 100 à 101 Pfd. Sterling hier für 100 Pfd. Sterling in London oder andern Plätzen Englands.

Die von London auf Dublin gezogenen Wechsel werden gewöhnlich 21 Tage nach Sicht gestellt, welches man dann 31 Tagen dato gleich achtet, und solche Tratten *kursmässige Papiere* nennt. Lautet der Ziehungstermin auf eine längere Frist, so wird dafür ein verhältnissmässiger Zins (Diskont) darauf geschlagen und der Kurs hiernach bestimmt.

Der Wechseluso, die Respekttage und die Wechselgesetze überhaupt sind hier dieselben, wie in England, nur mit der Ausnahme, dass, wenn ein auf hier gezogener Wechsel den Sonntag verfällt, es hier Gebrauch ist, ihn den Montag darauf, und nicht den vorhergehenden Sonnabend, zur Zahlung vorzuweisen.

Maasse und Gewichte.

Seit 1826 sind es gesetzlich die *neuen englischen*; s. LONDON.

Alte irische Maasse und Gewichte.

Einige derselben kommen zuweilen noch vor; die wichtigsten sind folgende:

Längenmaass war bereits das jetzige *englische*. Die irische *Perch* oder *Pole* (Ruthe) aber hatte 7 Yards (in England hat sie nur $5\frac{1}{2}$ Yards). Hiernach sind 11 *alte irische* Miles (*Meilen*) = 14 *englische* Miles.

Feldmaass. Der Acre of land (Acker) hatte, so gut wie in England, 160 Quadrat-Perches (Qu.-Ruthen), da aber die irische Ruthe wie oben erwähnt abweicht, so sind 121 *irische* Acres = 196 *englische* Acres, oder 1 *irischer* Acre ist = 1,61983471 *englische* Acres.

Getreide und *Mehl* werden nach dem *Gewicht* verkauft; s. unten.

Flüssigkeitsmaass. Das *irische Gallon* enthielt 217,6 engl. Kubik-Zoll, und da das neue engl. Imper.-Gallon 277,2738435 engl. Kubik-Zoll hält, so ist 1 *irisches* Gallon = 0,784784 *neue engl.* Imp.-Gallons = 3,5656 franz. Liter. — Das alte englische Wein-Gallon dagegen enthielt 231 engl. Kub.-Zoll, und daher sind 2310 irische Gallons = 2176 alte engl. Wein-Gallons, oder 1 irisches Gallon = 0,942 alte engl. Wein-Gallons. Im *Handel* rechnet man das *alte engl.* Wein-Gallon gewöhnlich 6 Proc. besser als das *irische* (d. i. 100 alte engl. Wein-Gallons = 106 irische Gallons), — statt genauer: $6\frac{4}{25}$ Proc.

Gewichte waren ganz die nämlichen wie in *England*.

Getreide und *Mehl* etc. werden gleichfalls nach dem *Gewicht* und in Säcken verkauft, vorzüglich nach dem *Stone* (Stein) von 14 Pfund avoirdupois. — Auf ein *Barrel* (Fässchen) rechnet man: 20 Stones Waizen, Roggen, Erbsen und Bohnen, 16 Stones Gerste und Rübsamen, 14 Stones Hafer (in einigen Gegenden nur 12 Stones), 12 Stones Malz.

Gepökeltes Ochsen- und *Schweinefleisch* für die *Ausfuhr* wird nach Tierces, Barrels und Firkins (verschiedene Arten Fässer) verkauft, welche nicht tarirt werden, deren Inhalt an Stücken von bestimmtem Gewicht aber festgesetzt ist. So enthält z. B. die Tierce Ochsenfleisch für die Marine 38 Stücke zu 8 Pfund, u. s. w.

Butter wird nach dem *Hundredweight* (*Centner*) von 112 Pfund avdp. verkauft, und dabei neben der wirklichen Tara noch ein Gutgewicht von 1 Pfund pr. Quarter oder 4 Pfund pr. Hundredweight bewilligt.

Käse wird ebenfalls nach dem *Hundredweight* (*Centner*) verkauft.

Bank.

Die *Bank von Irland* — Bank of Ireland — wurde i. J. 1783 in Dublin mit einem Capital von 600'000 Pfd. Sterl. errichtet, welcher Fonds aber sich durch allmälige Vermehrungen auf 3 Millionen Pfund Sterling erweitert hat. Ihre Einrichtung ist der der Bank von England (s. LONDON) sehr ähnlich. Sie gibt *Banknoten* aus, welche seit 1828 dem Papiergelde der englischen Bank gleichgestellt sind, während sie früher $8\frac{1}{3}$ Proc. gegen dieses letztere verloren. Sie *discontirt* Wechsel mit 6 Proc. und nimmt *Depositen-Gelder* an, worauf sie aber weder Vorschüsse macht, noch Zinsen zahlt. Sie *leiht* Geld aus gegen Unterpfand, und lässt sich dafür 5 Proc. jährl. Interessen zahlen. Sie trassirt auf London 20 Tage dato. Handel mit Waaren darf die Bank nicht treiben, wohl aber Güter kaufen und besitzen. — Seit 1826 steht die Bank von Irland mit der englischen Bank in direktem Verkehr. Sie hat *Zweigbanken* in Cork, Waterford, Clonmel, Londonderry, Newry, Belfast und Westport. — Die mittlere Noten-Circulation war i. J. 1839 folgende: grössere Noten von 5 Pfd. Sterl. u. mehr: 1'556'200 Pfd. St., kleinere Noten unter 5 Pfd. Sterl.: 1'338'600 Pfd. St., Postnoten 449'600 Pfd. St.; *zusammen*: 3'344'400 Pfd. Sterl. Im August 1841 betrug die Summe der umlaufenden Noten: 2'950'875 Pfd. Sterl. — Die *Dividende* des zweiten Semesters von 1839 wurde auf 4 Proc. bestimmt.

Ausserdem bestehen hier und in andern Städten Irlands mehrere *Privat-Banken* (Private or Country Banks) und *Banken mit vereinigten Fonds* (Joint Stock Banks). Die Summe der umlaufenden Noten beider Arten von Banken in Irland belief sich im Aug. 1841 auf 1'868'361 Pfd. Sterl. — Die *Provinzial-Bank von Irland* hat ihr Hauptbureau in *London*, und in verschiedenen irischen Städten Filiale (s. London).

Handelsanstalten.

Börse, Handelskammer. Viele *Versicherungs-Gesellschaften.*

Dünkirchen,

Dünkerken, franz. *Dunkerque*, einer der ersten Seeplätze Frankreichs, an der Nordsee, mit Hafen und Kanälen, nahe den Mündungen der Maas und Schelde, im Departement des Nordens, mit 25'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse wie Paris.

Maasse und Gewichte sind gegenwärtig die *neuen französischen*; s. Paris.

Handelsanstalten.

Handelskammer und *Handelsgericht.*

Düsseldorf,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preuss. Provinz Jülich-Kleve-Berg, am Rhein, welcher hier die Düssel aufnimmt, seit 1831 Freihafen, mit 32'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth, *gegenwärtig und besonders seit* 1824 wie Berlin.

Hiesige Wechselhäuser und Grosshändler führen schon seit mehreren Jahren, wie es auch in Köln und andern niederrheinischen Plätzen geschieht, ihre Rechnungen

nach Thalern preuss. Kurant zu 100 *Theilen oder Cents*,

so wie denn auch die hiesigen Wechselkurse in den Bruchtheilen (ebenfalls wie in Aachen, Elberfeld, Köln) gewöhnlich in zehntheiligen Brüchen angegeben werden.

Die früher und bis 1824 hier und im Bergischen überhaupt stattfindende Rechnungsart war *in Reichsthalern zu* 60 *Stübern à* 4 *Pfennige Klevisch*, in einer Währung, welche unter „*Elberfeld*" mit den übrigen hier zu Lande eingeführten Währungen zweckmässige Erörterung finden soll.

Kursverhältnisse, Wechselrecht etc.

Da das hiesige Kurssystem ganz dasselbe ist, wie es in *Elberfeld* und *Barmen* obwaltet, so wird in Betreff desselben dahin verwiesen.

Die hier vorkommenden Geldkurse erstrecken sich auf preuss. Friedrichsd'or, ausländische Pistolen, französ. neue Louisd'or, Napoleonsd'or (20- und 40-Frankenstücke), Ducaten, holländische 10-Guldenstücke; französ. Neuthaler (Laubthaler), 5-Frankenthaler u. Kronenthaler, zu veränderl. Preisen, ebenfalls in derselben Kursart, wie in *Elberfeld.*

Hier, wie in Aachen, Elberfeld und Köln etc. gelten die Verfügungen des Handelsgesetzbuches der königlich-preussischen Rheinprovinzen, wovon *unter Elberfeld* das Erforderliche gleichfalls bemerkt werden wird.

Maasse und Gewichte.

Gesetzlich die *neuen preussischen*; s. Berlin.

Die *alten düsseldorfer Maasse* und *Gewichte*, von welchen einige hin und wieder noch vorkommen, sind vorzüglich folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* war der *kölnische*; s. Köln.

Man hatte *zwei* Ellen:

Die *grosse Elle* war = 0,6852 Meter = 303,75 paris. Lin. = 1,0274 preuss. Ellen.

Die *kleine Elle* war = 0,5906 Meter = 261,81 paris. Lin. = 0,8855 preuss. Ellen.

Feldmaass war das *kölnische.*

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 4 Sümmer, und enthielt 165,84 Liter = 8360,4 paris. Kub.-Zoll = 3,0174 preuss. Scheffel. — Die *Last* hatte 20 Malter.

Flüssigkeitsmaass Die *Wein-Maass* enthielt 1,2684 Liter = 63,943 paris. Kub.-Zoll = 1,10774 preuss. Quart.

Die *Bier-Maass* enthielt 1,52224 Liter = 76,74 paris. Kub.-Zoll = 1,32943 preuss. Quart.

Die *Ohm* hatte 26 Viertel zu 4 Maass à 4 Pinten. Die *Tonne* hatte 160 Viertel.

Gewicht war das *kölnische*; s. KÖLN. Doch hatte der *Centner* 110 Pfund.

Handelsanstalten.

Handelskammer, *Handelsgericht*. *Münzstätte.* — *Dampfschifffahrts-Gesellschaft* für den Nieder- und Mittelrhein. *Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Compagnie.*

Edinburgh,

Hauptstadt des Königreichs Schottland, am Busen des Forth, mit 190'000 Einwohnern. Der Hafen von Edinburgh ist das nur $1/4$ Stunde entfernte und durch eine doppelte Häuserreihe mit ihm verbundene *Leith* am Firth of Forth (30'000 Einw.).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse und Wechselgesetze wie in LONDON.

Edinburgh wechselt auf London, à 40 bis 60 Tage dato, zu $1/4$ bis 1 Procent Gewinn oder Verlust, und vollzieht auch seine meisten Wechselgeschäfte über London.

Anmerkung. Ungeachtet Schottland seit der Vereinigung mit England, also seit 1707, durchgehends die in England bestehende Rechnungsweise und die wirklichen Münzen Englands zu ihrem gewöhnlichen Zahlwerthe eingeführt und beibehalten hat, so werden demungeachtet manche Abschätzungen zuweilen noch *in dem ehemaligen schottischen Pfunde* vollzogen, welches zwar dieselbe Eintheilung hatte, wie das Sterlingsgeld (nur den schottischen Penny theilte man auch noch in 3 Placks), allein *das Pfund schottischer Währung* hatte nur den zwölften Theil des Werthes vom englischen Pfund Sterling, so dass ein schottischer Schilling einem englischen Penny Sterling gleichstand. *Der Werth des alten schottischen Pfundes* ist zu $9/16$ = 0,5625 Thlr. = 16 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. im 14 Thalerfusse, und zu $63/64$ = 0,984375 Fl. = 59 Xr. 0,250 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse anzunehmen.

Maasse und Gewichte Schottlands.

Seit 1826 sind es gesetzlich die *neuen englischen*; s. LONDON.

Alte schottische Maasse und Gewichte.

Mehrere derselben sind noch gebräuchlich. Nachstehende sind die wichtigsten:

Längenmaass. Der schottische *Foot* oder *Fuss* war = $12\frac{1}{15}$ engl. Zoll = 0,3065 Meter = 135,865 paris. Lin. = 1,00556 englische Fuss, so dass 180 schott. Fuss = 181 engl. Fuss.

Die schottische *Elwand* oder *Elle*, in 27 Zoll eingetheilt, war = $37\frac{1}{5}$ engl. Zoll = 0,94486 Meter = 418,854 paris. Lin. = 1,03333 (oder $1\frac{1}{30}$) engl. Yards. Mithin 30 schott. Ellen = 31 engl. Yards.

Der *Fall* hatte 6 Ellen; der *Furlong* hatte 40 Falls oder 240 Ellen.

Die *schottische Mile* oder *Meile* hatte 8 Furlongs = 1814,1368 Meter, so dass 55 schottische Miles = 62 gesetzliche englische Miles (à 1760 Yards), oder 1 schott. Mile = 1,127 gesetzl. engl. Miles.

Feldmaass. Der schottische *Acre* oder *Acker* hatte 4 Roods zu 40 Quadrat-Falls à 36 Quadrat-Ellen. Der *Acre* war = 1,2707438 engl. Acres, so dass 3025 schottische Acres = 3844 engl. Acres.

Getreidemaass. Der *Chalder* hat 16 Bolls zu 4 Firlots à 4 Pecks à 4 Lipies.

Der *Waizen-Firlot* (für Waizen, Roggen, Erbsen, Bohnen, Salz und Futterkörner) enthält $21\frac{1}{4}$ schott. Pinten des Flüssigkeitsmaasses (s. unten) = 2197,335 engl. Kubik-Zoll = 36,00592 Liter = 1,0218 alte engl. Winchester-Bushels. 100 Waizen-Firlots = 12,3825 engl. Imperial-Quarters.

Der *Gersten-Firlot* (für Gerste, Malz, Hafer, Früchte und Kartoffeln) enthält 31 schott. Pinten = 3205,524 engl. Kubik-Zoll = 52,52628 Liter = 1,49065 alte engl. Winchester-Bushels. 100 Gersten-Firlots = 18,0638 engl. Imp.-Quarters.

124 *Waizen*-Firlots = 85 *Gersten*-Firlots.

Flüssigkeitsmaass. Das schottische *Hogshead* oder *Oxhoft* hat 16 Gallons zu 4 Quarts à 2 Pints oder Pinten à 2 Chopines à 2 Mutchkins à 4 Gills.

Das schott. *Pint* oder die *Pinte* enthält 103,404 englische Kubik-Zoll = 1,694396 Liter = 85,4186 paris. Kubik-Zoll = 2,98345 engl. Imper.-Pints. Demnach ist 1 schott. Pinte = 3,5811 alte engl. Wein-Pinten und = 2,9334 alte engl. Bier-Pinten. Ebenso ist 1 schott. Gallon = 3,5811 alte engl. Wein-Gallons u. s. w. — Im Verkehr nimmt man gewöhnlich das schottische Quart zu $\frac{1}{10}$ (d. i. 10 Proc.) geringer als das alte engl. Wein-Gallon, und circa $\frac{1}{4}$ (d. i. 25 Proc.) schlechter als das alte engl. Bier-Gallon an.

Gewicht. Dasselbe war zweierlei:

1) Das *Troy-Gewicht* od. sogenannte *holländische* Gewicht. Das *Pound* od. *Pfund* desselben wog 7600 engl. Troy-Grän = 492,47 Gramm = 10246,28 holl. As = $1\frac{23}{72}$ oder 1,319444 *engl.* Troy-Pfund oder 1 Pfund 3 Unz. $16\frac{2}{3}$ Pfenniggewicht *engl.* Troy-Gewicht = $1\frac{3}{35}$ od. 1,0857 engl. Avoirdupois-Pfund. — Demnach sind

72 schottische Troy-Pfund = 95 engl. Troy-Pfund.
35 schottische Troy-Pfund = 38 engl. Avoirdupois-Pfund.

Ferner ist 1 schottisches sogenanntes holländisches Troy-Pfund hiernach = 1,0006 wahren holländischen Troy-Pfund, so dass also diese beiden Gewichte im Grunde auch jetzt noch gleich sind; s. Amsterdam.

Dieses schottische Troy-Pfund wird in 16 Ounces oder Unzen zu 16 Drops eingetheilt, und 16 Pfund machen einen Stone oder Stein. Das *schottische* Troy-Gewicht wird an verschiedenen Orten noch für Eisen, Hanf, Flachs, Mehl, Fleisch und Fleischwaaren, rohes Zinn, Blei, so wie für die meisten Waaren, welche aus Holland und dem Norden kommen, angewandt.

2) Das *alte schottische Gewicht.* Das *Pound* oder *Pfund* desselben wird ebenfalls in 16 Ounces oder Unzen eingetheilt, ist aber in den einzelnen Plätzen von sehr verschiedener Schwere und variirt zwischen 20 und 28 der obigen schottischen Troy-Unzen. Das alte Pfund von Edinburgh = 1,429 engl. Pfund avoirdupois = 10'003 engl. Troy-Grän = 648,18 Gramm = 13'486 holl. As. (Vergl. auch d. Art. Glasgow.) — 16 solche Pfunde machen gleichfalls einen Stone oder Stein dieser Gewichtsart aus. Das alte schottische Gewicht wird noch für Butter, Käse, Milch, Heu und einige andere Gegenstände angewandt.

Bemerkung. Ausser den oben angeführten hauptsächlichen, kommen in Schottland noch eine grosse Menge provinzieller Maasse und Gewichte vor, welche aber für den grössern Handel von keiner Bedeutung sind.

Die aus *England* bezogenen Waaren werden nach dem neuen *englischen* Maass und Gewicht behandelt.

Banken.

In Edinburgh bestehen drei grössere Bankanstalten:

1) Die *Bank von Schottland* — Bank of Scotland — oder sogenannte *alte Bank* ward i. J. 1695 mit einem Capital von 1'200'000 schottischen Livres oder 1 Million Pfd.

Sterling auf Actien gegründet, dieser Fonds aber nach und nach auf seine gegenwärtige Höhe von 1'500'000 Pfd. Sterling gebracht. Die Bank *nimmt* in allen ihren öffentlichen Bureaux, gegen Depositenscheine oder auf laufende Depositenrechnungen, *Geld an*, und *verzinst* dasselbe zu veränderlichem Zinsfusse. Auf dem Hauptbureau werden Wechsel auf London und alle andern Agenturen ausgestellt, und auf jeder Agentur werden Wechsel auf London und auf das Hauptbureau (zu Edinburgh) gezogen. Die Bank *discontirt* Wechsel auf London, Edinburgh und alle andern Städte, wo sie ihre officiellen Correspondenten hat. Staatspapiere und andere öffentliche Fonds, die nach London übertragen werden können, dürfen gekauft und verkauft und die Dividenden durch die Bank bezogen werden. Die Bank gibt in allen ihren Bureaux *Credit* auf Geldrechnungen, gegen Verschreibung mit Unterpfand. Die Bank emittirt *Noten* bis zu 1 Pfd. Sterl. Nennwerth herab. — Die *Dividende*, welche die Bank von Schottland ihren Actionären zahlt, ist von den Umständen abhängig, und belief sich in der letztern Zeit auf 6 Proc. (mehr od. weniger). Die Zahlung der Dividenden erfolgt halbjährlich in allen ihren Bureaux und kostenfrei.

2) Die *königliche Bank von Schottland* — Royal Bank of Scotland — wurde i. J. 1727 mit einem Grundfonds von 151'000 Pfd. Sterling gegründet. Gegenwärtig beträgt ihr Capital 2 Millionen Pfd. Sterling. Geschäfte und Verwaltung sind die nämlichen wie bei der alten Bank von Schottland (s. oben).

3) Die *britische Leinwand-Gesellschaft* — British Linen Company — wurde i. J. 1746 gegründet, mit dem Zwecke, welchen ihr Name ankündigt: die Leinwand-Manufaktur zu befördern. Dieser ursprüngliche Zweck ward aber bald verlassen und sie wurde eine blosse *Bank-Anstalt*. Ihr Capital beläuft sich auf 500'000 Pfd. Sterling. Geschäfte und Verwaltung wie bei der alten Bank von Schottland (s. oben).

Die wichtigsten *Actienbanken* sind folgende:

Die *Handels-Bank-Gesellschaft von Schottland* — Commercial Banking Company of Scotland —, i. J. 1810 gestiftet.

Die *National-Bank von Schottland* — National Bank of Scotland —, i. J. 1825 gestiftet.

Eine dritte Actienbank unter der Firma „Ramsay's, Bonar's and Comp." besteht schon seit 1738.

Eine vierte unter der Firma „Sir Wm. Forbes and Comp." ward i. J. 1802 gegründet.

Ausserdem bestehen in Edinburgh noch einige *Privat-Bunken*, welche keine Noten ausgeben.

Die *schottischen Banken* in den übrigen Städten des Königreichs sind sehr zahlreich; die meisten derselben aber werden nach denselben Grundsätzen und auf dieselbe Weise, wie die alte Bank von Schottland, verwaltet, so dass deren Geschäftsordnung auf fast alle anwendbar ist. Alle schottischen Banken nehmen Geld-Deposita bis zu 10 Pfd. Sterling herab, und zuweilen noch geringere Beträge, gegen Verzinsung an u. s. w. Sie trassiren auf London 20 Tage dato, und man nennt dieses das Wechsel-Pari zwischen London und Edinburgh. Die meisten der grossen schottischen Banken haben neben ihrem Hauptbureau *Zweigbanken* in andern Städten. — Die Menge der an den Inhaber zahlbaren umlaufenden Noten aller schottischen Privat- und Joint Stock-Banken (B. mit vereinigten Fonds) belief sich im August 1841 auf 3'074'393 Pfd. Sterling.

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Handels- und *Manufaktur-Collegium.* Mehrere *Assekuranz-Gesellschaften.*

Eisenach,

Stadt im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, an der Nesse, mit 10'000 Einwohnern und einer Münzstätte.

Rechnungsweise, Münzen, Zahlwerth etc. wie WEIMAR.
Maasse und Gewichte.

Längenmaass wie WEIMAR.

Garnmaass. Der *Strang* hat 20 Gebind zu 40 Faden. Die Weife hat $3^7/_8$ Ellen im Umfange.

Feldmaass wie WEIMAR.

Brennholzmaass. Die *Klafter* im eisenacher Kreise hat 105,8 Kubik-Fuss = 2,3721 französ. Kubik-Meter oder Steren. (Vergl. d. Art. WEIMAR.) Man rechnet die Klafter zu $5^1/_2$ Fuss Höhe, $5^1/_2$ Fuss Breite und $3^1/_2$ Fuss Scheitlänge, was aber 105,875 oder $105^7/_8$ Kubik-Fuss ergibt.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 4 Viertel zu 8 Metzen. Die *Metze* (das einzige wirkliche Gemäss zum Messen) enthält 9,52146 Liter = 480 paris. Kubik-Zoll, das *Malter* also 3,04687 Hektoliter = 15'360 paris. Kubik-Zoll.

Wein- u. Branntweinmaass. Der *Wein-Eimer* hat 40 Kannen zu 2 Maass à 2 Nösel. Das Nösel wird weiter in halbe, Viertel- und halbe Viertel-Nösel getheilt. Der Eimer von 80 Maass ist dem *weimarischen* Eimer gleich (s. WEIMAR), und das Maass mit dem weimarischen Schenkmaass übereinstimmend.

Biermaass. Der *Bier-Eimer* hat nur 36 Kannen obiger Art. Die Kanne hat wieder 2 Maass zu 2 Nösel, der Eimer also 72 Maass = $^9/_{10}$ Wein-Eimer.

9 Wein-Eimer = 10 Bier-Eimer.

Handelsgewicht ist das frankfurter Leichtgewicht; s. FRANKFURT A. M.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die kölnische Mark mit der in Deutschland üblichen Eintheilung. Dasjenige kölnische Pfund zu 2 Mark, nach welchem in der Münze zu Eisenach das Münzmetall gewogen und berechnet wurde, war = 467,41 Gramm = 9724,9 holl. As, die *Münzmark* also = 233,705 Gramm = 4862,45 holl. As = 0,99936 preussische od. Zollvereins-Mark. — Der köln. Centner = 110 köln. Pfund.

Probirgewicht ist die Mark mit der in Deutschland gewöhnlichen unter d. Art. BERLIN angezeigten Eintheilung.

Medizinal- und Apothekergewicht s. WEIMAR.

Elba,

Insel im toskanischen Meere, unweit der Küste von Toscana und zu diesem Grossherzogthume gehörig, 7 Quadratmeilen gross, mit 15'000 Einwohnern. — Die Städte sind: Porto Ferrajo (5000 Einw.), Rio Ferrajo (2000 Einw.), Porto Longone (1500 Einw.), Marciana (1200 Einw.).

Wie FLORENZ und LIVORNO.

Elberfeld,

erste Fabrikstadt der preussischen Rheinlande, im Wupperthale, im Regierungsbezirk Düsseldorf (Provinz Jülich-Kleve-Berg), mit 35'000 Einwohnern, mit Düsseldorf durch die 1841 vollendete Eisenbahn verbunden.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth seit Anfangs 1824 wie BERLIN.

Auch in Elberfeld und Barmen theilen die Bankiers und verschiedene Grosshändler in ihren Rechnungen den preuss. Thaler in 100 Theile oder Cents ein, so dass hiernach der Silbergroschen $3^1/_3$ Cents ausmacht.

Früher und bis zu Ende des Jahres 1823 *rechnete man* in Düsseldorf, Elberfeld und Barmen, so wie in Köln, Kleve, Krefeld und überhaupt im Berg'schen und am Niederrhein, wie zum Theil schon unter Düsseldorf erwähnt worden,

nach Reichsthalern zu 60 *Stübern à* 4 *Pfennige oder Füchse (oder* 16 *Heller)*

in sogenanntem klevischen oder bergischen Kurant, worin der Zahlwerth in verschiedenen Zeiträumen verschieden auskam, je nach der immer höher gehenden Annahme der hier fast allgemein kursirenden französischen Neuthaler, dann der mehr und mehr verbreiteten brabanter Kronenthaler und zuletzt des preussischen Kurantgeldes. Zu der Verbreitung des letztern wirkte eine Zeitlang die königl.-preussische Münzstätte in Düsseldorf mächtig mit. — Hier kann kürzlich nur bemerkt werden, dass in 1818 bis 1824 der preussische Thaler 78 Stüber klevisch (der brabanter Kronenthaler 120, ja zuletzt sogar bis 122 Stüber klevisch oder bergisch) galt, also 10 Thaler preussisch Kurant 13 Thalern klevisch, folglich 100 Thaler preussisch Kurant 130 Thalern klevisch oder bergisch gleichstanden. Der klevisch-bergische Thaler hatte also einen Silberwerth

a) von $^{10}/_{13}$ Thlr. = 0,76923 Thlr. = 23 Sgr. 0,923 Pf. in preuss. Kur.

b) von $1^{9}/_{26}$ Fl. = 1,346154 Fl. = 1 Fl. 20 Xr. 3,077 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf.

Ausser dieser allgemein verbreiteten Währung im gewöhnlichen Verkehr bestanden aber im Bergischen noch folgende besondere Valuten:

1) *Die Valuta im sogenannten effectiven 24 Guldenfuss, oder edictmässig* den brabanter Kronenthaler zu 108 Stübern (den Thaler zu 60 Stübern, den brabanter Kronenthaler aber in der neuern Zeit zu 120 Stübern bergisch oder klevisch) gerechnet, welche Währung nicht nur bei dem Kurse auf Frankfurt a. M., sondern auch bei dem Häuser-Verkauf und bei Ausleihung von Capitalien auf Grundstücke vorkam.

Hiernach verglichen sich 9 Thaler dieser edictmässigen Währung mit 10 Thalern bergischem Kurant.

2) *Die Währung in hiesigem Wechselgelde*, den brabanter Kronenthaler zu 112 Stübern. — In dieser Währung wurden sonst die Wechselkurse notirt und von den hierländischen Bankiers und mehrern Grosshändlern Buch und Rechnung geführt.

Es verglichen sich demnach 14 Thaler dieses Wechselgeldes mit 15 Thalern bergischem Kurant.

3) *Die Valuta in sogenannten Louisd'or zu 122 Procent fest* gegen hiesiges Wechselgeld (den Thaler immer zu 60 Stübern gerechnet). — Diese Valuta gebrauchten hier zu Lande hauptsächlich diejenigen Geschäftshäuser, welche in leinenem Garn verkehrten, und ihre Preise in der Regel in dieser Valuta notirten, was seit 1824 in preussischem Kurant geschieht.

Hierin verglich sich die Louisd'or-Valuta dieser Art wie die Wechselgeld-Valuta mit der Währung in bergischem Kurant; also wie 14 zu 15, oder auch 140 Thaler dieser Louisd'or-Valuta = 183 Thalern bergisch Kurant.

4) *Die Währung in brabanter Kronenthalern zu 114 Stübern* (den Thaler ebenfalls zu 60 Stübern). In dieser Valuta rechnete man vornehmlich bei dem Verkehr mit baumwollenem Garn.

Man reducirte so, dass man z. B. 114 Stüber dieser Valuta = 108 Stübern im 24 Guldenfusse oder in hiesigem Wechselgelde, und dann ferner 112 Stüber Wechselgeld = 120 (auch später wohl 122) Stübern bergisch Kurant rechnete.

So verglichen sich 133 Thaler dieser Währung mit 135 Thaler bergisch Kurant.

Im März 1824 kursirten hier die brabant. Kronenthaler noch zu 122 Stübern (2 Reichsthaler 2 Stüber) bergisch Kurant; obschon königl. Verordnung zufolge, mit dem 1. Januar 1824 nur in der Währung des preussischen Kurant Buch und Rechnung geführt werden sollte, woran man sich erst nach und nach gewöhnt hat.

Kursverhältnisse.

Die Kurse von Düsseldorf, Elberfeld und Barmen, welche bisher noch immer in hiesigem Wechselgelde gestellt worden waren, wurden mit Anfang des Jahres 1824, gesetzlicher Verordnung gemäss, in dem Zahlwerthe des preuss. Kurant notirt, und das hierländische Kurssystem ist gegenwärtig wie folgt:

Elberfeld (Barmen u. Düsseldorf) wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam, Rotterdam	k.S. u. 2 Mte. dato.	138⁹/₁₀, 138	Thlr. preuss. Kur. für 250 Fl. holländ. Kurant.
Antwerpen, Brüssel	kurze Sicht.	79¹/₁₀	Thlr. preuss. Kur. für 300 Franken belgisch.
Augsburg	à 1 u. 2 Mte. dato.	101⁷/₁₀, 101⁴/₁₀	Thlr. preuss. Kur. für 150 Fl. augsburger Kurant.
Berlin, Breslau	k.S. u. 2 Mte. dato.	99⁸/₁₀, 99⁴/₁₀	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. preuss. Kur. in Berlin u. Breslau.
Bremen	do. do.	108²/₁₀, 107⁴/₁₀	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thalern.
Frankfurt a. M.	k.S., 2 u. 3 Mte. dt	85²/₁₀, 84⁸/₁₀ à 84⁵/₁₀	Thlr. preuss. Kur. für 150 Fl. im sogenannten 24 Guldenfusse.
Hamburg	do. do.	149, 148¹/₁₀ à 147⁶/₁₀	Thlr. preuss. Kur. für 300 Mark hamburger Banko.
Köln	nach Sicht.	100	Thlr. preuss. Kur. hier für 100 Thlr. preuss. Kur. in Köln.
Leipzig	à 2 Monate dato.	99¹/₁₀	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. im 14 Thalerfusse in Leipzig.
London	do. do.	6. 19³/₄	± 6 Thlr. 19³/₄ Sgr. preuss. Kur. für 1 Pfund Sterling.
Mailand	à 1 Monat dato.	69⁵/₁₀	Thlr. preuss. Kur. für 300 Lire austriache.
Paris (Bordeaux, Lyon)	do. do.	78⁹/₁₀	Thlr. preuss. Kur. für 300 französische Franken.
St. Petersburg	à 2 Monate dato.	1. 2. (106⁷/₁₀)	± 1 Thlr. 2 Sgr. (od. 106⁷/₁₀ Thlr.) preuss. Kur. für 1 (od. 100) Silberrubel.
Wien	à 1 u. 2 Mte. dato.	102 u. 101⁷/₁₀	Thlr. preuss. Kur. für 150 Fl. Conventions-Kurant effectiv.

Kurs der Geldsorten.		
Preuss. Friedrichsd'or	5. 19. 6	± 5 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. preuss. Kur. für 1 Stück preuss. Friedrichsd'or.
Ausländische Pistolen	5. 12. —	± 5 Thlr. 12 Sgr. preuss. Kur. für 1 Stück braunschw., hannöv., dänische etc. Pistole.
Holländ. 10-Guldenstücke	5. 17. —	± 5 Thlr. 17 Sgr. preuss. Kur. für 1 holländ. 10-Guldenstück.
Ducaten, vollwichtige	3. 4. 9	± 3 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. preuss. Kur. für 1 Stück vollwicht. (holl., österreich. etc.) Ducaten.
Französ. neue Louisd'or oder sogenannte Carolin	6. 8. 6	± 6 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. preuss. Kur. für 1 Stück Carolin oder französ. neuen Louisd'or.
Napoleond'or oder französ. 20-Frankenstücke	5. 9. 3	± 5 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. preuss. Kur. für 1 französ. 20-Frankenstück.
Französ. Neuthaler	1. 16. 9	± 1 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. preuss. Kur. für 1 Stück französ. Neuthaler.
5-Frankenstücke	1. 9. 9	± 1 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. preuss. Kur. für 1 Stück von 5 Franken.
Brabanter Kronenthaler	1. 15. 10	± 1 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. preuss. Kur. für 1 Stück brabant. Kronenthaler.

Wechselrechtliches.

Das Handelsgesetzbuch der königlich-preussischen Rheinprovinzen, welches bekanntlich nur eine Uebertragung des französischen Handelsgesetzbuches vom 15. Septbr. 1807 ist, hat, im Ganzen genommen, durch seinen fernern Bestand in diesen Provinzen (also

seit 1815) im Wesentlichen nur wenig Abänderungen erfahren und die wechselrechtlichen Bestimmungen, welche hier daraus anzumerken wären, sind ganz so verblieben, wie sie seit 1808 in Frankreich als allgemeine Richtschnur gelten und unter PARIS zu ersehen sind. — Hier nur so viel davon:

Der Uso versteht sich 30 Tage nach dem Datum der Ausstellung des Wechsels. Alle sonstige Discretions- oder *Respekttage* sind abgeschafft, und die Wechselacceptation wie die Zahlung (letztere bei Verfall des Wechsels) muss innerhalb 24 Stunden erfolgen oder protestirt werden. — Sichtwechsel sind bei der Vorweisung zahlbar. — Wenn die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag trifft, so muss den Tag vorher Zahlung geleistet werden. — Die Verweigerung der Zahlung muss den Tag nach dem Verfalltage durch den Protest wegen Nichtbezahlung beurkundet werden; ist dieser Tag aber ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Protest am nächstfolgenden Tage aufgenommen.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen preussischen;* s. BERLIN.

Früher bediente man sich der Längen- und Flächenmaasse, so wie der Gewichte von Köln. Beim Gewicht aber hatte der Centner 110 Pfund.

Handelsanstalten.

Handelsgericht. Ein *Fabrikengericht* für die hiesige Gemeinde. Der *deutsch-mexikanische Bergwerks-Verein*, dessen Erfolge so schlecht waren, dass i. J. 1831 die *Actien* von 500 Thalern Nennwerth mit einem Thaler das Stück verkauft wurden. Seitdem hat sich jedoch der Verein und der Preis seiner Actien gehoben. — Die *rheinisch-überseeische Handelsgesellschaft* (an Stelle der frühern rheinisch-westindischen Compagnie, deren Direction zwar noch hier ihren Sitz hat, aber nur zum Behuf der noch verzögerten gänzlichen Liquidation der Compagnie) zur Ausfuhr deutscher Fabrikate.

Elbing,

Stadt in der preussischen Provinz Westpreussen, eine Meile vom frischen Haff entfernt, an dem kleinen, hier schiffbaren Flusse gleiches Namens, welcher durch einen Kanal mit der nahen Nogat verbunden ist, mit 25'000 Einwohnern.

Rechnungsart etc. wie KÖNIGSBERG und BERLIN.

Maasse und Gewichte wie KÖNIGSBERG.

Emden,

wichtigste Handelsstadt des Königreichs Hannover, in der Landdrostei Aurich (Fürstenthum Ostfriesland), nahe beim Ausflusse der Ems in den Nordseebusen Dollart, mit welchem sie durch einen Kanal, den Delft, verbunden ist, mit 13'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth und kursirende Münzen.

Gegenwärtig rechnet man hier und überhaupt im Fürstenthum Ostfriesland gesetzmässig wie im Königreich Hannover:

nach Thalern (Reichsthalern) zu 24 *Groschen (guten Groschen) à* 12 *Pfennige*, in dem Zahlwerthe des 14 Thalerfusses oder des preussischen Kurant, wonach der hiesige Thaler den Silberwerth von 1 Fl. 45 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, oder von $1\frac{3}{7}$ Fl. = 1 Fl. $25\frac{5}{7}$ Xr., oder auch von $\frac{20}{21}$ Thlr. = 0,952381 Thlr. = 22 gGr. 10,286 Pf. im Conventions-20-Guldenfusse, hat.

Die umlaufenden Münzen bestehen in preussischen Friedrichsd'or u. hannöverschen (auch wohl braunschweigischen, dänischen etc.) sogenannten Louisd'or oder Pistolen; erstere (die

preussischen Friedrichsd'or) zu 5 Thlr. 14 gGr., letztere (die übrigen Pistolensorten) zu 5 Thlr. 8 gGr., welche Preise natürlich der Veränderung unterworfen sind. — Ferner in hannöverschem und preussischem Kurantgelde im 14 Thalerfusse, wozu sich denn auch noch holländisches Geld gesellt, welches hier ziemlich stark kursirt. Die Pistole (eine Goldsorte, welche in Ostfriesland häufig vorkommt) wird gegenwärtig meist zu 9 Gulden 13 ½ Stüber holländisch angenommen, besonders im Wechselverkehr; doch bleibt der Werth derselben immer veränderlich.

Kursverhältnisse, *wie sie gegenwärtig in Emden bestehen.*

Wechsel auf Amsterdam, in kurzer Sicht, veränderlich zu 9 Fl. 13 ½ Stbr. holländ. für die Pistole zu 5 Thlr. in Golde.

- - - à 2 Monate dato, veränderlich zu 9 Fl. 12 ½ à 12 ¾ Stbr. holländ. für die Pistole zu 5 Thlr. in Golde.

Wechsel auf Bremen, in kurzer Sicht, veränderlich: pari bis ⅛ Proc. Aufgeld, Pistolen od. Louisd'or zu 5 Thlr. Gold, gegen Pistolen od. Louisd'or gerechnet.

- - - à 2 Monate dato, veränderlich: zu ¾ Proc. Verlust, Pistolen od. Louisd'or zu 5 Thlr. Gold, gegen Pistolen od. Louisd'or gerechnet.

Wechsel auf Hamburg, in kurzer Sicht, veränderlich zu 12 gGr. 3 Pf. im 14 Thalerfusse für eine Mark hamburger Banko.

- - - à 2 Monate dato, veränderlich zu 12 gGr. 2 Pf. im 14 Thalerfusse für eine Mark hamburger Banko.

Wechsel auf London, à 2 Monate dato, veränderlich zu 6 Thlr. 14 ½ gGr. im 14 Thalerfusse für 1 Pfund Sterling.

Als Preussen im Besitz von Ostfriesland war (bis 1815), richtete man sich, so viel bekannt ist, nach den preussischen Wechselgesetzen; gegenwärtig aber wohl nach der hannöverschen Wechselordnung vom 23. Juli 1822. Siehe HANNOVER.

Im gemeinen Leben und bürgerlichen Verkehr überhaupt rechnet man hier gewöhnlich noch

nach Thalern (im 14 Thalerfusse) zu 54 Stübern preussisch,

und von diesen alten preussischen Stübern circuliren nicht nur noch in dieser Provinz, sondern man berechnet danach die umlaufenden gröbern und kleinern Münzsorten.

Frühere und ziemlich bis Ende 1839 bestandene Rechnungsweise.

Man rechnete sonst hier allgemein entweder

1) *nach Reichsthalern zu 54 Stübern à 10 Witten*, oder
2) *nach Gulden zu 20 Stübern à 10 Witten*, oder auch
3) *nach Gulden zu 10 Schaap à 20 Witten*,

und zwar *entweder in dem Zahlwerthe des preussischen Kurant*, den preuss. Thaler zu 54 Stübern ostfries. oder hiesig; *oder in holländischem Kurant*, den Gulden zu 30 Stübern ostfriesisch, so dass sich 100 Gulden holländisch Kurant mit 150 Gulden hiesig, das ist: ostfriesischer Währung, gleichstellten, oder in kleinern Zahlen, sich 3 Gulden hiesig mit 2 Gulden holländischem Kurant verglichen.

Es gingen damals 37,8 Gulden ostfriesisch auf die köln. Mark fein Silber, so dass *der hiesige Gulden* (denn der Thaler verstand sich in preuss. Kurant) $^{10}/_{27}$ Thlr. = 0,37037 Thlr. oder 11 Sgr. 1 ⅓ Pf. preuss. Kur., und eben so $^{35}/_{54}$ Fl. = 0,648148 Fl. = 38 Xr. 3,556 Pf. im 24 ½ Guldenfusse werth war.

Die Kursverhältnisse *in Emden und Leer* waren bis vor kurzem noch meist etwas anders geordnet. Der Kurs auf Amsterdam und Bremen zwar wie jetzt, für 1 Pistole

Gold, aber daneben auch in Thalern u. Stübern (der Thaler zu 54 Stübern) preuss. Kur. (auf Bremen), und in Gulden ostfriesisch für 100 Fl. holländ. Kur. (auf Amsterdam); der Kurs auf Hamburg in Stübern ostfriesisch für 1 Mark Banko; der Kurs auf London in Thalern und Stübern preuss. Kur. für 1 Pfund Sterling.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen hannöverschen* Maasse und Gewichte s. unter HANNOVER.

Folgende sind die noch gebräuchlichen und erlaubten

alten Emdner Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* ist = 0,29213 Meter = 129,5 paris. Lin. = 1,00012 neue hannöv. Fuss. Man kann daher für den Verkehr den emdner u. den neuen hannöverschen Fuss als gleich annehmen. Für Ländereien bedient man sich des preussischen Fusses; s. unten *Feldmaass.*

Die *Elle* = 0,67885 Meter = 300,93 paris. Lin. = 1,16204 neue hannöv. Ellen.

Beim *Garnmaass* (für Leinen- u. Wollengarn) muss der Haspel $1^7/_8$ emdner oder $2^3/_{20}$ (eigentlich 2,1788) hannöversche Ellen im Umfange haben. Das Stück gesponnene, noch nicht gezwirnte Schafwolle soll enthalten 4 Roof, das Roof 5 Haspelknipp oder Gebinde zu 60 Faden, das Stück also 1200 Faden. Das Stück Leinengarn enthält gleichfalls 1200 Faden.

Die *Ruthe* wird zu 12, aber auch zu 15 und 16 Fuss angenommen; so dass es drei verschiedene Ruthen gibt. Für Ländereien bedient man sich zwei besonderer Ruthen zu 12 und 15 *preussischen* Fuss; s. unten *Feldmaass.*

Feldmaass. Ausser dem allgemein gesetzlichen hannöverschen Flächenmaasse ist es gestattet, das folgende bisher übliche einstweilen beizubehalten, unter der Bedingung, dass bei allen Angaben, welche in diesem letztern gestellt sind, jedesmal auch die Grösse in dem gesetzlichen Flächenmaasse hinzugefügt werden muss.

Das *Diemat* von 400 (wahren) preussischen Quadrat-Ruthen, die Ruthe zu 12 preussischen Fuss (die Quadrat-Ruthe also zu 144 preuss. Quadr.-Fuss, und das Diemat zu 57600 preuss. Quadr.-Fuss), ist = 56,73833 franz. Aren = 2,16475 neue hannöv. Morgen oder 2 Morgen 19 Quadrat-Ruthen 197,1465 Quadrat-Fuss hannöversches Maass, und wird im Verkehr angenommen = $2^1/_6$ hannöversche Morgen.

Das *Gras* von 300 solchen Quadrat-Ruthen (oder 43200 preuss. Quadr.-Fuss) ist = 42,55375 franz. Aren = 1,62356 neue hannöv. Morgen oder 1 Morgen 74 Quadrat-Ruthen 211,860 Quadrat-Fuss hannöversches Maass, und wird im Verkehr angenommen = $1^5/_8$ hannöversche Morgen.

4 Gras = 3 Diemat.

Das *Tagewerk* beim Buchwaizenbau von 16 solchen Quadrat-Ruthen (oder 2304 preuss. Quadrat-Fuss) ist = 2,26953 franz. Aren = 10,3908 neue hannöv. Quadrat-Ruthen oder 10 Quadrat-Ruthen 100,046 Quadrat-Fuss hannöversches Maass, und wird im Verkehr angenommen = $10^2/_5$ hannöversche Quadrat-Ruthen.

25 Tagewerk = 1 Diemat, oder 100 Tagewerk = 4 Diemat.

Das *Moor-Diemat* von 450 preuss. Quadrat-Ruthen, die Ruthe zu 15 preussischen Fuss (die Quadrat-Ruthe also zu 225 preuss. Quadr.-Fuss, und das Moor-Diemat zu 101'250 preuss. Quadrat-Fuss), ist = 99,73535 franz. Aren = 3,80523 neue hannöv. Morgen oder 3 Morgen 96 Quadrat-Ruthen 160,543 Quadrat-Fuss hannöversches Maass, und wird im Verkehr angenommen = $3^4/_5$ hannöversche Morgen.

512 Moor-Diemat = 900 gewöhnliche Diemat.

Getreidemaass. Die *Last* hat 15 Tonnen zu 4 Vierup, Vierdup oder Veerp à 2 Scheffel à 2 Vatjes (Fässchen) à 9 Krug, Kroes oder Krues. Die Last hat also 60 Vierup. Der Vierup hat 36 Krug.

Der *Vierup* enthält jetzt gesetzlich 2 hannöversche Kubik-Fuss, und demnach kommt die emdner Last mit der hannöverschen Last vollkommen überein. Alles Nähere hierüber s. unter d. Art. Hannover. — Alte Annahmen der Praxis sind: 15 $^1/_4$ emdner Tonnen = 1 alte amsterdamer Last; — 100 emdner Scheffel = 88 $^1/_2$ alte amsterdamer Scheffel. (Man bediente sich früher auch wohl der alten amsterdamer Last, welche sodann in 15 $^1/_4$ emdner Tonnen oder 61 Vierup zu theilen war.)

Wegen des in der Herrlichkeit Gödens bisher gebräuchlichen jeverschen Scheffels s. d. Art. Oldenburg.

Flüssigkeitsmaass ist jetzt gesetzlich das neue hannöversche (s. Hannover), von dem die *Ohm* 4 Anker hat. Der *Anker* von 40 hannöverschen Quartier Inhalt enthält 28 $^1/_8$ Krug. Der *Krug* (die Kanne) wird eingetheilt in 4 Ort zu 4 Viertelort oder sogenannte Maatjes, und ist mit dem Krug des Getreidemaasses (s. oben) ein und derselbe, nämlich von $^1/_{36}$ Vierup. Alles Nähere hierüber s. unter Hannover.

Biermaass. Als solches sollen gleichfalls die Ohm und der Anker angewendet werden, und die Biertonne soll einer Ohm gleich sein.

Oelmaass ist ebenfalls die Ohm mit ihren Unterabtheilungen.

(Früher bediente man sich des alten amsterdamer Flüssigkeitsmaasses. Das Oxhoft wurde in 6 Anker oder 30 Viertel eingetheilt. Oel verhandelte man nach der Ohm von 120 Mengelen, wie in Amsterdam.)

Handelsgewicht ist jetzt gesetzmässig das neue hannöversche; s. Hannover. Das Schiffpfund hat 3 Centner zu 100 Pfund. Das *neue hannöversche Pfund* (welches mit dem preussischen Pfunde übereinstimmt) = 467,711 Gramm = 9731,16 holl. As.

Das *alte emdner Pfund* war = 496,851 Gramm = 10337,4 holl. As = 1,0623 neue hannöv. oder preuss. Pfund. 100 alte emdner Pfund = 100 $^1/_2$ alte amsterdamer Pfund.

Ein späteres leichtes Pfund war dem alten berliner Handelspfunde gleich, also = 468,536 Gramm = 9748,32 holl. As = 1,001764 neue hannöv. oder preuss. Pfund. Dieses leichte Pfund kommt mithin mit dem neuen hannöv. Pfund fast ganz überein.

Platzgebräuche.

Butter wird in eigenen Fässern, sogenannten *Achteln*, verkauft; ein solches Achtel enthielt bisher Netto 50 alte emdner Pfund und das halbe Achtel 25 solche Pfund. Seit der gesetzlichen Einführung des neuen hannöverschen Gewichts hat man diesen Inhalt möglichst beibehalten, durch Reduction in dieses neue Gewicht. Es betragen nun jene 50 alte Pfund = 53,115 neue hannöv. Pfund (oder 53 Pfund 3 Loth 2 $^3/_4$ Quentchen neues Gewicht); man hat dafür aber, unter Hinweglassung des Bruches, gesetzlich bestimmt, dass der Einschlag von Butter in ein Achtel zu 53 hannöverschen Pfunden angenommen werden soll. Das Gewicht des leeren Achtels mit beiden Deckeln darf nicht mehr als 10 Pfund und nicht weniger als 9 $^1/_2$ Pfund, und das des obern losen Deckels im trocknen Zustande nicht mehr als $^3/_4$ bis 1 Pfund betragen. Die Tara des Achtels ist auf 14 Pfund und das Brutto-Gewicht desselben auf 67 Pfund festgesetzt (was also wieder jene 53 Pfund Netto ergibt). Das Gewicht des leeren halben Fasses (halben Achtels) oder des Sechzehntels darf nicht mehr als 5 $^3/_4$, und nicht weniger als 5 $^1/_2$ Pfund betragen. Das Brutto-Gewicht des Sechzehntels ist auf 34 Pfund festgesetzt.

Schiffsfrachten nach Amsterdam, Bremen und Hamburg werden bei Roggen pr. Last, bei Gewichtswaaren pr. Schiffslast von 4000 Pfund Brutto, bei Heringen pr. 12 Tonnen (= 1 Schiffslast) bedungen.

Handelsanstalten.

Handelsdeputation. Eine *Schiffsassekuranz-Gesellschaft.* Eine *Navigationsschule. Schiffswerfte.*

ENGLAND, siehe LONDON.

ENGLISCH-WESTINDISCHE INSELN, siehe WESTINDIEN, BRITISCHES.

Erfurt,

alte Hauptstadt von Thüringen und des jetzigen gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Sachsen, an der Gera, befestigt, mit 30'000 Einwohnern (einschliessl. des Militärs).

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie BERLIN.

Früher und bis etwa 1828 rechnete man hier im gewöhnlichen Verkehr nicht nur, wie es fast allgemein in Thüringen gebräuchlich war, *nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige*, sondern auch in einem Zahlwerthe, welcher sehr verschieden bestimmt werden konnte, je nachdem die Zahlung in den bessern gröbern Münzsorten, z. B. den französischen Laubthalern, zu 39 gGroschen, den brabanter Kronenthalern zu 38 gGr., den Conventions-Speciesthalern zu 34, u. den Kopfstücken zu $5^2/_3$ gGr., oder in den umlaufenden, zum Theil sehr geringhaltigen, Silber-Scheidemünzen der benachbarten fürstlichen und herzoglichen Staaten, (in einem sehr abusiven Scheidemünzfusse, zu $17^1/_4$, $17^{13}/_{24}$, $21^{41}/_{48}$, $22^5/_6$ Thalern in halben u. ganzen Groschenstücken, auf die köln. Mark fein Silber ausgebracht), oder auch (wie es am gewöhnlichsten war) in einer bald so, bald anders gemischten Zahlung von zum Theil gröbern, zum Theil kleinern, besonders Scheidemünzsorten, geleistet wurde. — Hierzu kam nun noch die Zahlung in bald leichten, bald vollwichtigen Goldsorten, meist zu einem Preise, welcher allein schon verlustbringend war. Für die Geldwechsler eine unerschöpfliche Goldgrube, war ein solch unbestimmter und im Voraus meist ganz unbestimmbarer Zahlungsfuss und Zahlwerth für den bürgerlichen Verkehr äusserst drückend, obschon bei der Nachbarschaft leichter, abusiver Münzfüsse so lange unvermeidlich, bis Deutschlands Fürsten dem eingerissenen Münzunfuge ein Ende machten und unter Preussens Aegide, neben dem glücklich fortbestehenden deutschen Zollvereine, Münzconventionen (in München am 25. August 1837, in Dresden am 30. Juli 1838) abschlossen und Münzen prägen und in Umlauf setzen liessen, welche, einen zuverlässigen Münzfuss darstellend, der traurigen Agiotage grösstentheils ein glückliches, längst erwünschtes Ende brachten.

Die Kursverhältnisse sind hier die *leipziger*, nach denen man sich auch, ungeachtet des sonst so verschiedenen Zahlwerthes, schon früher richtete. — Auch bildete früherhin das leipziger Wechselrecht die Richtschnur in rechtlicher Hinsicht; indessen wird seit Preussens Besitznahme blos nach dem preuss. Wechselrecht entschieden. Siehe BERLIN.

Maasse und Gewichte.

Jetzt gesetzlich die *neuen preussischen*; s. BERLIN.

Ausserdem kommen auch häufig noch manche frühere hiesige Maasse im gemeinen Verkehr in Anwendung, namentlich das alte Getreide- u. Flüssigkeitsmaass, das Feldmaass, das Brennholzmaass, so wie auch die alte Elle. Folgendes sind die wichtigsten

alten Erfurter Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* hatte 12 Zoll zu 12 Linien, und war = 0,28326 Meter = 125,568 paris. Lin. = 0,902523 preuss. oder rheinl. Fuss. (Ursprünglich und eigentlich war es der *leipziger* Fuss und man rechnete in der Praxis 10 solche = 9 preuss. Fuss, eine sehr genaue Vergleichung. Das bei der neuen Feststellung der hies. Maasse i. J. 1819 *irrthümlich* angenommene, aber von der Regierung amtlich bestätigte

Verhältniss, wie wir es oben anzeigten, bildet die Länge des alten dresdner oder sächsischen Fusses, nach der Beigelschen Bestimmung. Ein Urmaass des erfurter Fusses ist nicht vorhanden; jene Annahme desselben identisch mit dem leipziger Fusse ist aber noch bei vielen Leistungen nach ältern Verträgen aufrecht. Wir haben nichts destoweniger die amtliche Bestimmung vorausgestellt, um so mehr, da bei den Feldvermessungen dieselbe auf das Ackermaass übertragen worden ist.)

Man hatte zwei Ruthen-Maasse:

Die *Ruthe* beim *Feldmessen* oder die *Feld-Ruthe* hatte 14 Fuss, und wurde in 10 Primen zu 10 Sekunden eingetheilt.

Die *Ruthe* beim *Bauwesen* oder die *Bau-Ruthe* hatte 12 Fuss, und wurde in 12 Fuss zu 12 Zoll eingetheilt.

Die *Elle* war = 0,563062 Meter = 249,603 paris. Lin. = 0,84425 preuss. Ellen. Man rechnet im Verkehr 1 preuss. Elle = 1 $\frac{1}{4}$ erfurter Elle, oder 4 preuss. Ellen = 5 erfurter Ellen.

Beim *Garnmaass* war der Faden der grossen Weife für *Leinengarn* entweder 1 $\frac{3}{4}$ hies. Ellen lang (sogenannte lange Weife), oder 1 $\frac{1}{2}$ Ellen lang (sog. kurze Weife), und 40 Faden machten ein *Gebind.* Das *Bund* oder *Stück* hatte 6 Strehne oder Stränge, oder 12 Zahlen. Der Strehn hatte 20 Gebind. — Der Faden der kleinen Weife für *Wollengarn* war 1 $\frac{1}{4}$ hies. Ellen lang und 80 Faden machten ein *Gebind.* Der Strehn oder die Docke hatte 5 Gebind.

Feldmaass. Der alte erfurter *Acker* oder *Morgen* hatte 168 Quadrat-Feldruthen = 26,420 franz. Aren = 1,034777 preuss. Morgen.

Brennholzmaass war die leipziger *Klafter* von 6 Fuss Höhe u. 6 Fuss Breite. Die Scheitlänge ist, da das Holz zum grossen Theil aus dem benachbarten Auslande kommt, abweichend, gewöhnlich 1 $\frac{1}{2}$ oder 1 $\frac{3}{4}$ Ellen.

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 4 Viertel zu 3 Scheffeln à 4 Metzen à 4 Viertelmaass oder Mässchen. Die *Metze* enthielt 14,9033 Liter = 751,311 paris. Kubik-Zoll = 0,27116 preuss. Scheffel. Der *Scheffel* also = 59,6132 Liter = 1,084635 preuss. Scheffel. Das *Malter* = 7,15358 Hektoliter = 13,015625 (oder 13 $\frac{1}{64}$) preuss. Scheffel. — Es sind genau 768 erfurter Scheffel = 833 preuss. Scheffel.

Das grösste wirklich zum Messen angewandte Getreidemaass war das Viertel.

Die *erfurter Metze* sollte ursprünglich u. eigentlich 30 gestrichene Bier-Nösel (s. weiter unten) enthalten, und es war daher auch allgemein gebräuchlich, die Metze in 30 gestrichene oder 28 gehäufte Nösel einzutheilen, indem man erfahrungsmässig 7 gehäufte (Bier-) Nösel oder das Viertelmaass = 7 $\frac{1}{2}$ gestrichene (Bier-) Nösel rechnete. Dem kubischen Inhalte nach stimmt dieses Verhältniss jedoch nicht genau (indem hiernach das Bier-Nösel zu 0,496776 Liter auskäme, während es 0,5114622 Liter enthält; s. unten).

Bei *Mehl*, *Kartoffeln* und *Obst* wird die Metze *gehäuft* und es sind dann 3 gehäufte Metzen = 4 gestrichene Metzen. Man rechnete erfahrungsmässig die gehäufte Metze zu 40 gestrichenen oder 38 gehäuften Bier-Nöseln.

Nach dem *gehäuften Nösel* (wovon 7 = 1 Viertelmaass) werden in kleinen Parthien alle trocknen Waaren, als Sämereien, Hülsenfrüchte etc., verkauft.

Weinmaass. Das *Fuder Wein* hatte 12 Eimer. Der *Eimer Wein* hatte 21 Stübchen zu 2 Kannen à 2 Maass à 2 Wein-Nösel, also 168 Wein-Nösel. Das *Wein-Nösel* enthielt 0,42223 Liter = 21,2856 paris. Kubik-Zoll = 0,36875 preuss. Quart. Der *Eimer Wein* also = 70,9347 Liter = 1,0325 preuss. Eimer = 61,95 (oder 61 $\frac{19}{20}$) preuss. Quart.

Biermaass. Der *Eimer Bier* hatte 18 Stübchen zu 2 Kannen à 2 Maass à 2 Bier-Nösel, also 144 Bier-Nösel. Das *Bier-Nösel* enthielt 0,5114622 Liter = 25,784 paris. Kub.-Zoll = 0,44668 preuss. Quart. Demnach der *Bier-Eimer* = 73,65 (od. $73^{13}/_{20}$) Liter = 0,64322 preuss. Bier-Tonnen = 64,322 preuss. Quart.

Das *Bier-Nösel* wird auch für *Oel*, *Milch* etc. im Kleinverkauf gebraucht.

Eigentlich sollen der Wein-Eimer und der Bier-Eimer ganz gleichen Inhalt haben, und diese Annahme gründet sich auf das ursprüngliche Verhältniss, dass 6 Bier-Nösel = 7 Wein-Nösel. Nach den oben benutzten neuern Untersuchungen beider Nösel hat sich aber dieses Verhältniss nicht genau bewährt, indem vielmehr ziemlich genau 5 Bier-Nösel = 6 Wein-Nösel (genau: 6,05668), so dass also 6 Bier-Nösel reichlich $7^1/_4$ Wein-Nösel (genau: 7,268) ergeben. — Ursprünglich war überhaupt das Bier-Nösel die gemeinschaftliche Einheit aller hiesigen Hohlmaasse, wie sich auch oben beim Getreidemaasse zeigt.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 110 Pfund, oder 5 Stein zu 22 Pfund. Das *Pfund* hatte 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennig à 15 Gran, und war das *kölnische* = 2 köln. Mark.

Gold- und *Silbergewicht* war die *kölnische Mark*, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung.

Als Erfurt noch freie Stadt war und eigene Münzen prägte, bediente man sich einer eigenen Mark. Das Gewicht dieser *alten erfurter Mark* ist jedoch nicht genau ermittelt.

Probirgewicht wie BERLIN.

Verarbeitetes Silber ist entweder 12 oder 10 Loth fein, und trägt als Stempel das erfurter Wappen, ein Rad.

Medizinal- und *Apothekergewicht* war das *nürnberger*.

Erlangen,

Stadt in dem baierschen Kreise Mittelfranken, an der Regnitz, mit 10'000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Zahlwerth, Münzen etc. siehe unter ANSBACH u. MÜNCHEN.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen baierschen*; s. MÜNCHEN.

Von *alten erlanger Maassen* war

die *Elle* = 0,6596 Meter = 292,4 paris. Lin. = 0,79183 neue baiersche Ellen.

Das *Gewicht* wie in SPEYER; s. dies. Art.

ESSEQUEBO, siehe GUIANA, BRITISCHES.

ESTHLAND, siehe REVAL.

Die Färöer oder Fär-Inseln,

ein der Krone Dänemark gehöriger Archipel von 25 Inseln im nördlichen Eismeere, zwischen Island und Schottland. Nur 17 der Inseln sind bewohnt; die Einwohnerzahl beträgt 7000, der Flächeninhalt der ganzen Gruppe 24 Quadrat-Meilen. Die grösste Insel ist *Strömöe* mit dem Handelsplatze *Thorshavn* (800 Einw.).

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die bisher gewöhnliche Rechnungsart war *nach Fellen*, nämlich *Schaffellen*, als dem vornehmsten Produkte dieser Inseln, wonach man den Preis aller Waaren bestimmte.

Das Verhältniss sämmtlicher Rechnungsmünzen dieser Inseln, nebst dem *Zahlwerthe* derselben, ist, wie folgt:

Gulden Färöer.	Mark.	Felle.	Schillinge dänisch Kurant.	Zahlwerth in preuss. Kurant. Thlr.	Sgr.	Pf.	im 24½ Guldenfusse. Fl.	Xr.	Pf.
1	5	20	80	1	0	9,400	1	47	2,967
	1	4	16	0	6	1,880	0	21	2,193
		1	4	0	1	6,470	0	5	1,548
			1	0	0	4,6175	0	1	1,387

Die Ableitung dieses Zahlwerthes geschieht hier, wie man leicht ersieht, aus dem Werthe der hiesigen Gulden zu 20 Fellen und zu 80 Schillingen dänisch Kurant, und da man $11^{7}/_{192}$ Reichsthaler, zu 96 Schillingen dänisch Kurant, auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen hat, so gehen $13^{103}/_{160}$ färöer Gulden, oder $272^{7}/_{8}$ Schaffelle auf dieselbe feine Mark Silber, und der Silberwerth eines solchen Guldens ist, wie hieroben beibemerkt steht. Ein Fell hat hiernach den Werth von etwas über 1½ Sgr. ($1^{48}/_{89}$ Sgr. od. Ngr.).

An wirklich geprägten Münzsorten sind schon im Jahre 1790 lediglich *die dänischen Münzen gesetzlich* als zulässig erklärt worden, und dies Gesetz hat man 1836 *dadurch* erneuert, dass man nur dänische Münzen und dänisches Papiergeld, nach dem jetzt bestehenden Münzfusse, als Haupt-Maassstab, geltend zu machen gesucht hat. (Siehe Kopenhagen.) — Die armen Bewohner dieser Inseln werden aber demungeachtet nicht unterlassen können, ihre Schaffelle, wie früher, als Haupt-Tauschmittel u. Werth-Maassstab zu benutzen.

Maasse und Gewichte.

Gesetzlich die *dänischen;* s. Kopenhagen. Von den *frühern* hiesigen sind noch folgende gebräuchlich:

Feldmaass. Die *Mark* enthält 320 dänische Quadrat-Ellen = 1280 dänische, rheinl. oder preuss. Quadrat-Fuss = 1,26085 franz. Aren.

Gewicht. Talg und Federn werden nach dem *Wog* von 36 dänischen Pfunden verkauft.

Felle verkauft man nach *Klippern* oder *Zimmern* von 40 Stück.

FAIFO, siehe Cochinchina.

FERNAMBUCO oder PERNAMBUCO, Haupt- und Handelsstadt der gleichnamigen Provinz in Brasilien, mit Hafen und 70'000 Einwohnern. Wie Rio-Janeiro.

Ferrara,

Hauptstadt der Delegation gleiches Namens im Kirchenstaate, am Po, mit 30'000 Einw.

Rechnungsarten, Münzen etc. siehe Bologna und Rom.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Piede* od. *Fuss* ist = 0,403854 Meter = 179,027 paris. Lin. = 1,35667 römische Fuss.

Die *Pertica* oder *Ruthe* hat 10 Fuss.

Das *Ellenmaass* oder der Braccio, welcher in Halbe, Viertel und Achtel, aber auch in Drittel, Sechstel und Zwölftel eingetheilt wird, ist zweierlei, nämlich:

1) Der *Braccio da Panno* oder die *Wollen-Elle*, für Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeuge, ist = 0,674 Meter = 298,78 paris. Lin.

100 *Braccia da Panno* oder *Wollen-Ellen* =

73,7109 engl. Yards.	33,8762 römische Canne.
101,0587 preuss. Ellen.	86,4998 wiener Ellen.

2) Der *Braccio da Seta* od. die *Seiden-Elle* ist = 0,634 Meter = 281,05 paris. Lin.

100 *Braccia da Seta* oder *Seiden-Ellen* =

69,3363 engl. Yards.	31,8657 römische Canne.
95,0612 preuss. Ellen.	81,3663 wiener Ellen.

Feldmaass. Der *Moggio* hat $1333\frac{1}{3}$ Quadrat-Ruthen = 217,464 franz. Aren = 1,17656 römische Rubbj. Die *Biolca* hat 6 Stare oder 400 Quadrat-Ruthen = 65,2392 franz. Aren = 0,35297 römische Rubbj. 1 Moggio = $3\frac{1}{3}$ Biolche, oder 3 Moggj = 10 Biolche.

Getreidemaass. Der *Moggio* hat 20 Staja oder Stari zu 4 Quarte à 2 Quartini, und enthält 622 Liter = 31356,5 paris. Kub.-Zoll. Demnach ist der *Stajo* oder *Staro* = 31,1 Liter = 1567,8 paris. Kub.-Zoll = 0,105617 römische Rubbj.

1 *Moggio* =

2,13906 engl. Imp.-Quarters.	2,11234 römische Rubbj.
11,31701 preuss. Scheffel.	10,11391 wiener Metzen.

Weinmaass. Der *Mastello* hat 8 Secchie zu 5 Boccali und enthält 57 Liter = 2873,5 paris. Kub.-Zoll.

100 *Mastelli* =

1254,550 engl. Imp.-Gallons.	97,700 römische Barili.
82,967 preuss. Eimer.	98,249 wiener Wein-Eimer.

Handelsgewicht. Der *Centinajo* (Centner) hat 100 Lire (Pfund). Die *Lira* oder das *Pfund* hat 12 Once (Unzen) zu 16 Ferlini à 10 Carati, und wiegt 345,137 Gramm = 7180,9 holl. As.

100 *Lire* oder *Pfund* =

76,0901 engl. Pfd. *av. d. p.*	101,7635 römische Pfund.
73,7928 preuss. Pfund.	61,6303 wiener -

Gold- und *Silbergewicht* ist das *römische Pfund.*

Ferról,

erster Kriegshafen und Handelshafen der spanischen Provinz Galicien, mit dem grössten Seearsenale des Landes, Schiffswerften und Schifffahrtsschule, und 25'000 Einwohnern.

Siehe Coruña.

Fez oder Fess,

grösste und wichtigste Stadt des Barbareskenstaates Marokko (Fez und Marokko) oder des Sultanats Mogh' rib-ul-Aksà, mit 100'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Man rechnet in Fez und Marokko gewöhnlich

nach Mitskal zu 10 *Ukkien oder Unzen, à* 4 *Musunen oder Blanquillos, à* 24 *F'lus à* 4 *Kirat.*

Der Zahlwerth der hiesigen Rechnungseinheit lässt sich am besten aus dem Werthe des hier zu $13\frac{1}{2}$ Ukkien umlaufenden spanischen Silberpiasters bestimmen (da 1 Mitskal = $\frac{20}{27}$ Stück spanischen Silberpiastern), wonach $13\frac{49}{800}$ = 13,06125 Mitskal von Fez und Marokko auf die köln. Mark fein Silber gehören, und dieser Mitskal den Silberwerth hat,

a) von 1,0718729 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 1,874 Pf. in preuss. Kurant;
b) von 1,8757776 Fl. = 1 Fl. 52 Xr. 2,187 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse;
c) von durchschnittl. 38,1110367 Pence Sterl. od. 3 Schill. $2\frac{1}{9}$ Pence Sterl. circa, und
d) von 4,0195234 Franken = 4 Franken 02 Centimen circa.

Der ganze Mitskal ist nicht geprägt vorhanden und sonach als Münzeinheit doch nur eine Rechnungsmünze. Dieser Mitskal wird von den meisten Schriftstellern des Münzwesens als der Piaster von Marokko, auch wohl als ein dem spanischen Piaster ziemlich gleichkommender Silberpiaster (wie unter andern auch von *Bonneville* geschehen) bezeichnet; allein nur die hiesigen Silber-*Rialen* verdienten bisher diese Bezeichnung mit Grund der Wahrheit, da diese den spanischen harten Piastern im Silberwerthe völlig gleichkamen und vielleicht auch noch gegenwärtig gleichkommen. Denn es bleibt anmerkenswerth, dass in der neuern Zeit (etwa gegen 1820) die hiesigen Gold- und Silbermünzen von ziemlich gutem Gehalte und verhältnissmässig besser und gleichartiger ausgebracht worden sind, als früher, wo der Sultan dieses Reichs die Ausmünzung den hier wohnenden Juden überlassen hatte, welche sich keinen Skrupel daraus machten, den innern Werth der Münzen zu verringern und die kleineren Silbersorten ganz zu verfälschen.

Die wirklich geprägten Münzen dieses Sultanats *sind vornehmlich folgende:*

A) In Golde: *Die sogenannte Dublone oder Doppelte*, und, weil sie früherhin für Rechnung des Sultans von Marokko in der Hauptstadt Spaniens geprägt ward, auch „*Madrid*" genannt, am Werthe von 10 Rialen oder 10 spanischen Silberpiastern (oder 135 Ukkien = $13\frac{1}{2}$ Mitskal), folglich auch 14 Thlr. 14 Sgr. 1,302 Pf. preuss. Kur. oder 25 Fl. 19 Xr. 1,519 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. werth.

Der Bu-t'ki oder Butaca (gemeinhin Patacca) oder Doppelpiaster, im Werthe von 2 Rialen, 27 Ukkien oder 2 spanischen Piastern, also 2 Thlr. 26 Sgr. 9,860 Pf. preuss. Kur. oder 5 Fl. 3 Xr. 3,504 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. werth.

Der Metbu'o oder Goldducaten, in dem Werthe von $1\frac{1}{2}$ Rialen, $20\frac{1}{4}$ Ukkien oder $1\frac{1}{2}$ spanischen Piastern, = 2 Thlr. 5 Sgr. 1,395 Pf. preuss. Kur. od. 3 Fl. 47 Xr. 3,628 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Der halbe Mitskal oder Ducaten, Nusf genannt, von dem Werthe eines halben Rial oder $6\frac{3}{4}$ Ukkien, also einem halben spanischen Piaster entsprechend, = 21 Sgr. 8,465 Pf. preuss. Kur. oder 1 Fl. 15 Xr. 3,876 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

B) In Silber: *Der Rial*, in runder und viereckiger Form, von dem Werthe eines spanischen Piasters oder $13\frac{1}{2}$ Ukkien, also 54 Musunen oder Blanquillos entsprechend. Hiernach ist der Silberwerth des Rialen 1 Thlr. 13 Sgr. 4,930 Pf. im 14 Thalerfusse oder 2 Fl. 31 Xr. 3,752 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Nach *Bonneville's* Untersuchung war das Gewicht dieses Silberstücks vom Jahre der Hegira 1190 = 1776: 28,4695 Gramm = 593,615 holl. Asse, bei einem Feingehalte von 13 Loth 11 Grän in der rauhen köln. Mark; es gehen demnach von dieser Ausprägung 9,6559228 Stück auf die köln. oder Vereins-Mark fein Silber, und ein Stück hat also den Silberwerth von 1,4498873 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 5,959 Pf. preuss. Kur. u. von 2,5373028 Fl. = 2 Fl. 32 Xr. 0,953 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, weicht folglich nur unbedeutend von dem Werthe des wirklichen span. Silberpiasters ab, obschon dieser letztere um 13 Grän in der rauhen Mark feiner ist, als der Rial oder Piaster von Fez und Marokko.

Die Ukkia od. Unze, auch unter der Benennung: *Rial emta sidi Emh-Hammed od. der Piaster Sidi-Mohhammeds*, hat den Werth von 4 Musunen od. Blanquillos oder von $\frac{2}{27}$ Stück span. Piastern; indessen ist der innere oder der Silberwerth der Ukkia eigentlich nur $3\frac{1}{2}$ Musunen, also von $\frac{7}{108}$, oder von circa $\frac{2}{31}$ Stück span. Piastern.

Die Musunen, bei den Europäern unter dem spanischen Namen: „*Blanquillos*" bekannt, werden zu 24 F'lus (in der Einzahl: *Fels*) od. zu 96 Kirat gerechnet. — Bei der Annahme der silbernen Musunen muss Vorsicht angewandt werden, weil sie meist von den Juden nachgefälscht und dann von sehr geringem Werthe sind.

C) In Kupfer (wohl weiss abgesotten, weil in allen mahomedanischen Ländern eigentliche Kupfermünzen gegen die Gebote des Korans laufen).

Der Fels (im Plural: *F'lus*) zu 4 Kirat.

Ferner *der Kirat*, als die kleinste Kupfermünze.

Uebrigens sind die Musunen oder Blanquillos (Blanquilla, Diminutiv von Blanca, weiss, zur Bezeichnung einer weiss abgesottenen od. überhaupt einer Silbermünze) auch in Kupfer ausgeprägt; vermuthlich weiss abgesotten.

Gesetzlich sollen hier 100 Pfund Kupfer den Werth von 150 Ukkien, von 14'400 Felussen und von 57'600 Kiraten ausbringen.

Umlauf fremder Münzen.

Ausser dem spanischen Silberpiaster, welcher, wie schon aus Obigem ersichtlich ist, hier sehr häufig umläuft, kursiren hier auch die spanischen Pezetas (Pesetas provinciales), deren man hier $4\frac{1}{2}$ (in Spanien dagegen 5) auf den span. Silberpiaster rechnet. Eben so kommen hier die span. Gold-Onzas oder Doblonen vor, doch gewöhnlich mit Aufgeld gegen ihren gewöhnlichen Werth von 16 span. Silberpiastern (16 Rialen, oder 216 Ukkien oder $21\frac{3}{5}$ Mitskals).

Die Ausfuhr des gemünzten Goldes und Silbers ist streng untersagt, dagegen ist die Einführung geprägter Münzen zollfrei, mit Ausnahme der spanischen Pezeten (Pesetas provinciales), auf welche bisher $12\frac{1}{2}$ Procent Eingangsgebühr erlegt werden musste.

Von Papiergeld *oder Finanzscheinen* wusste man bisher hier zu Lande nichts, und obgleich man dergleichen in der Türkei kürzlich eingeführt hat, wird dies doch hier nicht leicht stattfinden. — *Wechsel* scheinen hier unter den Eingebornen ebenfalls nicht sehr gebräuchlich zu sein, und nur die hier wohnenden europäischen Kaufleute mögen sich ihrer nach vaterländischer Weise und Kursart bedienen.

Ueberhaupt rechnet man im grossen Handelsverkehr mit dem Auslande hier lediglich nach Dollars oder spanischen Piastern, meist zu 100 *Cents eingetheilt.*

Maasse und Gewichte des Sultanats.

Längenmaass.

Die *Dhra'à*, von den Christen Codo, d. i. Arm oder *Elle*, genannt, hat 8 Tomnien oder Tomin und ist 0,571 Meter lang = 253,122 paris. Lin.

100 *Dhra'à* =

62,446 engl. Yards.	85,615 preuss. Ellen.
57,100 französ. Meter.	73,281 wiener -

Die Mauren nennen jedes fremde Längenmaass Kàla, d. h. schlimme Zunge.

Getreidemaass.

Der *Mudd* oder *Almuda* (el Muhd), welcher in Halbe und Viertel eingetheilt wird, ist an Gewicht = $12\frac{1}{2}$ franz. Kilogramm oder etwas mehr als ein Fünftel des livorneser Sacco (in Rabatt, Dar-el-beida, Asfi, Mogador und in den übrigen Häfen), und an Rauminhalt = circa 14 franz. Liter.

4 Mudd oder Almudas machen einen *Sahh*, welcher nach Zeit und Ort ein verschiedenes Gewicht hat, und auch für Salz und Arganöl gebraucht wird.

Neben diesen einheimischen Gemässen bedient man sich auch des *Cahiz*, der *Fanega* und anderer *spanischer* Maasse, welche zur Zeit ihrer Einführung muthmaasslich den richtigen Inhalt hatten, jetzt aber so abweichend von einander sind, dass sich darüber nichts Sicheres annehmen lässt.

Flüssigkeiten

werden nach dem *Gewicht* verkauft; nur das *Oel* macht hiervon eine Ausnahme.

Oelmaass

ist die *Kula* oder *Coula*, welche 22 Pfund des grossen Centners wiegt (s. unten), und einen Rauminhalt von 764 paris. Kub.-Zoll = 15,155 Liter hat.

Gewichte.

Der *Artal* oder *Rotal* (das *Pfund*) wiegt 1,12 engl. Pfund av. d. p. = 508 Gramm = 10'570 holl. As.

Die *Kintar* oder *Centner* sind verschiedener Art:

1) Der *gewöhnliche* Kintar des Reichs hat 100 Artal, Rotal oder Pfund, und kommt genau mit dem *englischen* Centner von 112 engl. Pfund avoirdupois überein; s. London. — In *Mogador* ist derselbe etwas schwerer und wiegt dort 118 englische Pfund, so dass der hundertste Theil desselben oder das Pfund von Mogador 1,18 engl. Pfund wiegt, = 535,2 Gramm = 11'136 holl. As.

1 *gewöhnlicher* Kintar von 100 Artal in Fez etc. =

112,000 engl Pfd. *av. d. p.*	108,619 preuss. Pfund.
50,802 französ. Kilogramm.	90,716 wiener -

1 Kintar von *Mogador* =

118,000 engl. Pfd. *av. d. p.*	114,437 preuss. Pfund.
53,524 französ. Kilogramm.	95,576 wiener -

2) Der Kintar-el-a'rub ist ein Centner von 75 Artal oder Pfunden =

84,000 engl. Pfd. *av. d. p.*	81,464 preuss. Pfund.
38,102 französ. Kilogramm.	68,037 wiener -

3) Der *grosse* Kintar, womit Fleisch, Butter, Früchte, Oel und Seife, und auf dem Zollamte Wachs und Eisen gewogen werden, wiegt in *Asfi* 125 Artal, in *Rabatt* und *Salé* 150 Artal.

1 *grosser* Kintar von *Asfi* (à 125 Artal) =

140,000 engl. Pfd. *av. d. p.*	135,773 preuss. Pfund.
63,503 französ. Kilogramm.	113,395 wiener -

1 *grosser* Kintar von *Rabatt* und *Salé* (à 150 Artal) =

168,000 engl. Pfd. *av. d. p.*	162,928 preuss. Pfund.
76,203 französ. Kilogramm.	136,074 wiener -

5 grosse Kintar in Rabatt und Salé = 6 grosse Kintar in Asfi.

4) Der *gemeine Zoll-Kintar*, wonach die Zollabgaben auf Wolle, Oel, Kupfer, Leder u. s. w. erhoben werden, ist an Gewicht = 1680 spanischen Silberpiastern =

99,895 engl. Pfd. *av. d. p.*	96,879 preuss. Pfund.
45,311 französ. Kilogramm.	80,911 wiener -

Der Artal oder Rotal (das Landes-Pfund) ist ein zweifaches: der *grosse* Artal, welcher 28 Unzen, und der *kleine* Artal, welcher 16 Unzen hat. 4 grosse Artal = 7 kleine Artal.

Fezzan oder Fessan,

Oasenland und Sultanat im nördlichen Theile der afrikanischen Wüste Sahara, südlich vom Meerbusen von Sidra, 60 Meilen lang und 40 Meilen breit, mit 70'000 maurischen Einwohnern. Fezzan gibt nach Tripoli Tribut und ist wichtig als Sammelplatz der Karawanen, welche von hier nach der Berberei, Aegypten und Sudan gehen. Die Hauptstadt ist *Mursuk* oder *Murzuk*.

Rechnungsart und angeblicher Zahlwerth.

Auch in Fezzan rechnet man gewöhnlich *nach Mitskals* (wie in Fez u. Marokko), aber angeblich in einer andern Eintheilung, *den Mitskal zu 20 Xarob oder zu 80 Gran*, und früherhin auch zu einem höhern Zahlwerthe, indem man vormals gegen $4\frac{1}{5}$ hiesige Mitskal auf 1 köln. Mark fein Silber, den Mitskal also zu $3\frac{1}{3}$ Thaler preuss. Kurant oder zu $5\frac{5}{6}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuss gerechnet haben soll.

Handelsverhältniss der hiesigen Münzrechnung.

Im Grosshandel, besonders nach dem Auslande, rechnet man hier in der Regel *nach spanischen Piastern*, welche hier die kurante Münze ausmachen.

Bei kleinern Geschäften wird gewöhnlich *mit Getreide* bezahlt.

Maasse und Gewichte.

Dieselben sind sehr wenig bekannt.

Getreidemaass. Das *Ghefeese* hat 3 Webba Fezzan zu 8 Kail à 8 Saà. Der *Saà* ist = 1 Quart des alten englischen Getreidemaasses.

Flüssigkeiten werden *gewogen.*

Handelsgewicht. Der *Kantar* oder Centner hat 100 Rottal oder Rotoli. Der *Rottal* ist = circa $1\frac{1}{2}$ engl. Pfd. av. d. p.

Goldgewicht ist der *Mitgal* oder Mitkal, welcher 24 Karubas oder Bohnen des Johannisbrodbaumes (Ceratonia siliqua Linn.) wiegt. $6\frac{2}{3}$ Mitgals bilden die *Oghia*, Okkia oder Unze, welche an Gewicht = 1 spanischen Silberpiaster = 26,971 Gramm = 561,16 holl. As. Demnach ist der *Mitgal* = 4,0457 Gramm = 84,174 holl. As. $33\frac{1}{3}$ Mitgals oder 5 Oghia bilden den *Grouwi*, welcher also = 134,856 Gramm = 2805,8 holl. As. — 3 Grouwi = 100 Mitgals. — 3 Oghia = 20 Mitgals. — Ganz auf derselben Grundlage ruht das Goldgewicht in *Algier* (s. dies. Art.), welches jedoch in der Schwere um ungefähr ein Zwölftel grösser ist, als das von Fezzan.

FINNLAND, siehe Åbo.

Fiume,

St. Veit am Flaum (Flumen S. Viti), Freihafen im österreichischen Königreich Kroatien (und zwar im Küstenland od. Litorale), am Quarnero-Busen des adriatischen Meeres und am Flusse Fiumara, dessen Mündung den Hafen bildet, mit 10'000 Einwohnern.

Rechnungsarten, Münzen etc. wie Wien.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass ist das *wiener.*

Getreidemaass. Der *Metzen*, welcher in Halbe und Viertel eingetheilt wird, enthält 2 wiener Kubik-Fuss = 63,108 Liter = 3181,43 paris. Kub.-Zoll = 1,02717 wiener Metzen.

Weinmaass. Die *Orna* od. der *Eimer* hat 32 Boccali, u. enthält 2949 wiener Kubik-Zoll = 53,852 Liter = 2714,82 paris. Kub.-Zoll = 0,92915 wiener Wein-Eimer. Der *Boccale* also = 1,6829 Liter = 84,838 paris. Kub.-Zoll = 1,1905 wiener Maass.

Der *Getreide-Metzen* enthält $37\frac{1}{2}$ Boccali des Weinmaasses.

Handelsgewicht. Das *Pfund* wiegt 8623 engl. Troy-Grän = 558,758 Gramm = 11625,5 holl. As.

Die Eintheilung ist dieselbe wie in Wien. — Hiernach ist ein Pfund von Fiume = 0,99776 wiener Pfund, oder es sind 100 Pfund von Fiume = 99,776 wiener Pfund, und das fiumeser Handelsgewicht also circa $\frac{1}{4}$ Procent leichter, als das wiener. Dessenungeachtet rechnet man aber hier dasselbe dem *wiener Handelsgewichte völlig gleich.*

Gold- und *Silbergewicht* ist das *wiener*.

Die hiesigen Kaufleute wenden überhaupt häufig die *wiener* Maasse und Gewichte an.

Handelsanstalten.

Handels- und *Wechselgericht*. *Kontumaz-Haus*. *See-Assekuranz-Gesellschaft*.

Flensburg,

bedeutendste Fabrik- u. Handelsstadt im dänischen Herzogthum Schleswig, an einem Busen der Ostsee, mit gutem Hafen und 16'000 Einwohnern.

Rechnungsarten, Münzen etc. wie Kopenhagen.

Maasse und Gewichte sind im Allgemeinen die *dänischen*; s. Kopenhagen. Doch finden folgende Abweichungen statt:

Die flensburger *Elle* ist = 0,573 Meter = 254 paris. Lin. = 0,913 dänische Ellen.

Die *Getreide-Tonne* ist = 137,05 Liter = 6909 paris. Kub.-Zoll = 0,985 dänische Korn-Tonnen.

Das *Pfund* Handelsgewicht ist = 483,468 Gramm = 10'059 holl. As = 0,96827 dänische Pfund.

Handelsanstalten.

Eine *Filialbank* der dänischen Nationalbank zu Kopenhagen. Schiffswerft. Schifffahrtsschule.

Florenz,

ital. *Firenze*, Hauptstadt des Grossherzogthums Toskana und Hauptplatz für dessen Landhandel, am Arno, mit 100'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

In Florenz und der Umgebung rechnet man gewöhnlich

nach Lire zu 20 *Soldi à* 12 *Denari*,

in toskanischer Silbermünze, oder wie man auch meist zu sagen pflegt: *in Moneta buona* (das ist: *in guter Münze*, *oder in gutem Gelde*), im Gegensatze von der besonders in Livorno sonst sehr üblichen Währung, der sogenannten *Moneta lunga* (so viel als in *leichtem Gelde*, dem Begriffe, nicht der wirklichen Wortbedeutung nach), welche Moneta lunga sich zur Moneta buona in der Regel wie 24 zu 23 verhielt oder um etwa 4 Proc. geringer gehalten wird, als die eigentliche gute Landesmünze.

Der Zahlwerth der toskanischen Silbermünze oder der sogenannten *Moneta buona*, nach der besonders seit 1826 erneuerten u. zum Theil abgeänderten, meist aber bestätigten und vereinfachten Münzgesetzgebung ist, wie früher, im Durchschnitt auf 62 toskanische Lire in der kölnischen oder deutschen Vereins-Mark fein Silber festzusetzen, wonach *die Lira toscana* (oder Lira moneta buona) folgenden Silberwerth hat:

a) in preuss. Kurant od. im 14 Thalerfusse: 0,22580645 Thlr. = 6 Sgr. 9,290 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,39516129 Fl. = 23 Xr. 2,839 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 0,322580645 Fl. = 19 Xr. 1,419 Pf.
d) in französischer Währung: 0,8467742 Franken = $84\frac{27}{40}$ Centimen circa.
e) in englischer Währung: 0,801665 Pence Sterling, oder circa $8\frac{1}{60}$ Pence Sterl.

Toskanische Rechnungsmünzen.

Ausser den erwähnten Lire, Soldi und Denari in Moneta toscana oder buona, waren auch bisher noch gebräuchlich:

der Scudo corrente oder Ducato à 7 Lire;
die Pezza da otto reali, zu $5\frac{3}{4}$ Lire oder 115 Soldi;
der Paolo zu $13\frac{1}{3}$ Soldi (2 Lire = 3 Paoli);

dann an kleineren Rechnungsmünzen:

die Crazie, Soldi, Quattrini u. Denari, indem die Lira eingetheilt wird in 12 Crazie, 20 Soldi, 60 Quattrini, 240 Denari.

Seit 1826 sind auch neu als wirkliche Silber- u. Rechnungsmünze hinzugekommen:

die sogenannten Fiorini (oder Florinen, Gulden) zu 100 Quattrini.

In ganzen Zahlen vergleichen sich hiernach:

23 Ducati oder Scudi correnti (zu 7 Lire), mit 28 Pezze da otto reali.

4 Pezze da otto reali mit 23 Lire (Moneta buona).

6 Fiorini mit 10 Lire und mit 15 Paoli.

Ausserdem verglich man hier auch bisher gewöhnlich in der neuern Zeit:

25 toskanische Lire (Moneta buona) mit 21 französischen Franken, indem man die toskanische Lira zu 84 französischen Centimen rechnete.

Wirkliche Landesmünzen.

Diese bestehen *in Golde:* in dem Ruspone zu 40, u. dem Zecchino zu $13\frac{1}{3}$ Lire. — *In Silber* aber in Francescone zu $6\frac{2}{3}$, in Franceschino zu $3\frac{1}{3}$, dem Doppel-Paolo zu $1\frac{2}{3}$ Lire; der Lira; dem Paolo zu $\frac{2}{3}$ Lire; in der halben Lira, dem halben Paolo; der Doppel- und einfachen Crazia; dem Doppel- und einfachen Soldo; dem Doppel- und einfachen Quattrino; wozu aber seit 1826 noch der Fiorino zu $1\frac{2}{3}$ Lire gekommen ist.

Da sowohl sämmtliche Rechnungsmünzen unter *Livorno* tabellarisch und ausführlich aufgestellt, als sämmtliche toskanische Münzsorten, nach Schrot, Korn u. Werth in deutscher Benennung etc., aufgenommen werden sollen, nebst allem, was sonst in dieser Beziehung beizubringen ist, so wird hiermit in allem Uebrigen gänzlich auf Livorno verwiesen.

Kursverhältnisse.

Obschon nach der für Livorno ertheilten gesetzlichen Weisung vom 26. Decbr. 1836 mit gutem Grund anzunehmen war, dass auch in Florenz vom 1. Juli 1837 an ein gleichmässig abgeändertes Kurssystem, wie es für Livorno vorgeschrieben worden, eintreten würde, so ist dies doch bis jetzt noch nicht erfolgt. Im Gegentheil stellt Florenz die Kursarten, mit wenigen Abänderungen, noch in der bisherigen Weise auf und *so*, wie dies hiermit auf Grundlage eines neuen vollständigen Kurszettels aus Florenz dargelegt wird, wie folgt:

Florenz wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursarten.*
Amsterdam	à 90 Tage dato.	$93\frac{1}{2}$	Grot vläm.-holl. Kur. für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire, oder + $93\frac{1}{2}$ Fl. holl. für 40 Pezzi = 230 Lire.
Ancona	à 30 Tage dato.	$105\frac{1}{4}$	römische Scudi für 100 Francescone zu $6\frac{2}{3}$ Lire.
Augsburg	à 30 Tage u. 3 Mte. dato.	$60\frac{1}{2}$ à $60\frac{1}{8}$	Soldi moneta buona für 1 Fl. Conventions-Kurant.
Bologna	à 30 Tage dato.	$105\frac{1}{4}$	römische Scudi für 100 Francescone zu $6\frac{2}{3}$ Lire.
Genua	do. do.	$98\frac{1}{4}$	Soldi nuove zu 5 Centesimi für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire.
Hamburg	à 90 Tage dato.	$41\frac{3}{4}$	Schillinge hamb. Banco für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire moneta buona.
London	à 30 Tage u. 3 Mte. dato.	$49\frac{2}{3}$ à 50	Pence Sterling für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire moneta buona.
Livorno	nach Sicht u. 3 Mte. dato.	$99\frac{3}{4}$ à $98\frac{1}{2}$	Lire toscane für 100 Lire di Toscane (moneta buona).
Lyon	à 30 Tage u. 3 Mte. dato.	99 u. $98\frac{1}{4}$	Sous de Francs (zu 5 Centimes) für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire.

Florenz wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursarten.*
Mailand	à 30 Tage dato.	100⅓	Lire di Toscana für 100 Lire austriache.
Marseille	à 30 Tage u. 3 Mte. dato.	99½ u. 98¾	französ. Franken-Sous zu 5 Centimes für 1 Pezza von 5¾ Lire.
Neapel	à 30 Tage dato.	115	Ducati di Regno für 100 Pezze von 5¾ Lire m. b.
Paris	à 30 Tage u. 3 Mte. dato.	98½ u. 98	Sous de Francs zu 5 Centimes für 1 Pezza von 5¾ Lire m. b.
Rom	à 30 Tage dato.	105	römische Scudi für 100 Francescone zu 6⅔ Lire m. b.
Triest	à 30 Tage u. 3 Mte. dato.	60 à 59¾	Soldi moneta buona für 1 Fl. Conventions-Kurant.
Venedig	à 30 Tage dato.	100	toskanische Lire für 100 österreichische Lire.
Wien, in 20-Xr.-Stücken	à 30 Tage u. 3 Mte. dato.	60 à 59⅝	Soldi toskanisches Silbergeld für 1 Fl. Conventionsgeld in 20-Kreuzern.

Kurs der Gold- u. Silbersorten.

Rusponi nuovi (neue Rusponi)	42. 12. —	± 42 Lire 12 Soldi moneta buona für 1 neuen Ruspone.
Römische Doppien (Doppie romane)	20. 7. —	± 20 Lire 7 Soldi moneta buona für 1 römische Doppie.
Französ. neue Louisd'or (Luigi d'oro)	27. 16. —	± 27 Lire 16 Soldi moneta buona für 1 französ. neuen Louisd'or.
Französ. 20-Frankenstücke (Napoleoni)	23. 15. —	± 23 Lire 15 Soldi moneta buona für 1 französ. 20-Frankenstück.
Dublonen, spanische (Doppioni)	96. 5. —	± 96 Lire 5 Soldi moneta buona für 1 spanische Dublone (Onza).
Spanische Piaster (Colonnati)	6. 7. —	± 6 Lire 7 Soldi moneta buona für 1 span. Piaster od. Colonnato.
Kaiserl. Conv.-Species (Talleri Imperiali)	6. 5. 3	± 6 Lire 5 Soldi 3 Denari mon. buona für 1 österr. Conventionsthaler.
Französ. 5-Frankenst. (Pezzi da 5 Franchi)	5. 17. —	± 5 Lire 17 Soldi moneta buona für 1 französ. 5-Frankenstück.

Actien-Kurse.

Actien der Disconto-Bank von Florenz, von 1000 Lire di Toscana	198	Lire di Toscana baar für 100 Lire di Toscana Nennwerth in nebenstehenden Actien.
Actien der Disconto-Bank von Livorno, von 2000 Lire di Toscana	112	
Eisenbahn von Florenz nach Livorno, Actien zu 1000 Lire di Toscana	100	
Actien der Eisenbrücken, von 1400 Lire	—	
Eisenhütten-Actien, von 3000 Lire	110	

Anmerkung. Ausserdem werden auch noch die Actien einiger andern industriellen Gesellschaften notirt.

Wechselrechtliches.

In Betreff des *Uso* und der *Respecttage* bestand bisher in Florenz dieselbe gesetzliche Einrichtung, wie in Livorno;

das heisst: *der Wechseluso* war nach einer Verordnung des Grossherzogs Ferdinand vom 29. August 1814, *sowohl für Florenz als für Livorno und alle andern Plätze Toscana's,* auf folgende Weise bestimmt worden:

3 *Tage nach Sicht* für die, von einem toscanischen Platze auf den andern gezogenen Wechsel.
8 *Tage nach Sicht* für alle *aus Italien*, mit Ausnahme von Toscana, hieher gestellten Tratten.
15 *Tage nach Sicht* für alle *aus Deutschland u. der Schweiz* hieher gezogenen Wechsel.
30 *Tage nach Sicht* für die Wechsel *von den jonischen Inseln, von Malta, Sardinien u. Sicilien.*
31 *Tage nach Sicht* für alle Wechsel *aus Aegypten, der Levante* u. der Türkei überhaupt.
1 *Monat nach dato* für die, *von Frankreich* u. von allen andern hier nicht erwähnten Plätzen, auf Florenz, Livorno u. andere toscanische Plätze gezogenen Wechsel.
2 *Monate nach dato* für diejenigen Wechsel, welche von *Bremen, Hamburg, Lübeck, Holland und die Niederlande überhaupt* hieher trassirt werden.
3 *Monate dato* für alle *von Amerika, Portugal, Spanien, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Russland u. Preussen* hieher gestellten Tratten *à Uso.*
Respecttage waren in Florenz und Livorno nicht zugelassen.

Gegenwärtig und schon seit mehren Jahren ist in Florenz, Livorno und überhaupt im ganzen Grossherzogthume Toscana das französische Handelsgesetzbuch, in der Uebertragung betitelt: „Codice di commercio etc.“ in Kraft, und hiernach ist der Uso auf 30 *Tage nach dem Datum des Wechsels festgesetzt; Respecttage sind ebenfalls nicht zugestanden, und die Annahme wie die Zahlung der Wechsel soll innerhalb* 24 *Stunden erfolgen oder ausserdem Protest erhoben werden.* Siehe auch unter PARIS.

Die Maasse und Gewichte des Grossherzogthums s. unter LIVORNO.

Handelsanstalten.

Florenz besitzt eine *Börse* und mehre industrielle Gesellschaften.

Bank.

Es besteht in neuerer Zeit in Florenz eine Disconto-Bank auf Actien, zu 1000 Lire moneta buona, deren Kurs oben bereits angemerkt worden ist.

Frankfurt am Main,

jetzt die erste der vier freien Städte Deutschlands und seit 1816 Sitz des deutschen Bundestages, ehemals die Reichs-, Wahl- und Krönungsstadt der deutschen Kaiser, in angenehmer und wohlangebauter Gegend, zu beiden Seiten des nur 8 Stunden von hier in den Rhein mündenden schiffbaren Mains gelegen, mit etwa 50'000 Einwohnern; ausgezeichnet vor allen Städten des südwestlichen Deutschlands durch Reichthum, Gewerbfleiss und Handel, auch durch seine noch ziemlich lebhaften jährlichen zwei Messen u. den bedeutenden Wechselhandel wichtig.

Rechnungsart, Eintheilung der Rechnungsmünzen und Zahlwerth.

Man rechnet hier gewöhnlich

1) *nach Gulden zu* 60 *Kreuzern à* 4 *Heller (oder Pfennige)*, oder:

2) *nach Reichsthalern zu* 90 *Kreuzern à* 4 *Heller (oder Pfennige)*,

und die hier gebräuchlichen Rechnungsmünzen haben folgendes Verhältniss zu einander:

Reichsthaler.	*Gulden.*	*Batzen.*	*Groschen (Kaisergroschen).*	*Kreuzer.*	*Heller (od. Pfennige).*
1	1½	22½	30	90	360
	1	15	20	60	240
		1	1⅓	4	16
			1	3	12
				1	4

In ganzen Zahlen vergleichen sich demnach:

2 Reichsthaler mit 3 Gulden,
2 - - 45 Batzen,
3 Batzen - 4 Groschen.

Die hiesige Rechnungswährung ist theils im 24 Guldenfusse, theils in Wechselzahlung; der Rechnungsart in Wechselzahlung bedienen sich aber ausschliesslich die hiesigen Bankhäuser (Bankiers), während die Währung oder Rechnungsart im 24 Guldenfusse nicht nur bei dem Waarenhandel, wie zum Theil bei dem Wechselhandel, besonders der Münzsorten und Gold- u. Silberbarren, sondern auch überhaupt in dem bürgerlichen Verkehr allgemein stattfindet. Das Wechselgeld verhält sich hier zum 24 Guldenfusse wie 46 zu 55, oder wie 1 zu $1^9/_{46}$ = 1 zu 1,195652174; also wie 100 zu $119^{13}/_{23}$, und es gehen hiernach $20^4/_{55}$ Gulden oder $13^{21}/_{55}$ Thaler Wechselgeld auf eine kölnische Mark fein Silber, und die hiesige Wechselzahlung ist also genau um $^4/_{11}$ Procent oder beinahe um $^3/_8$ Procent schlechter, als der 20 Guldenfuss, und es vergleichen sich sonach:

a) 46 Fl. od. Reichsthaler Wechselgeld mit 55 Fl. od. Reichsthaler im 24 Guldenfusse.
b) 46 Reichsthaler Wechselgeld od. Wechselzahlung mit $82^1/_2$ Fl. im 24 Guldenfusse.
c) 92 Reichsthaler Wechselzahlung mit 165 Fl. im 24 Guldenfusse.

Hiernach ist 1 Reichsthaler oder Gulden Wechselgeld = $1^9/_{46}$ Reichsthaler oder Gulden Waarenzahlung, in Reichs-Münze oder im sogenannten 24 Guldenfusse; also 1 Rthlr. oder Fl. = 1,195652174 Rthlr. oder Fl., wie hier oben.

Ferner ist 1 Reichsthaler Wechselgeld = $1^{73}/_{92}$ Gulden, = 1,79347826 Fl. im 24 Guldenfusse, so wie umgekehrt: 1 Gulden im 24 Guldenfusse = $^{92}/_{165}$ Reichsthaler Wechselgeld, = 0,55757575... Rthlr. Wgd.

Nach dieser eingeführten Reduction hätte der Reichsthaler Wechselgeld den Werth von 1,046195652 Thlr. = 1 Thlr. 1 Sgr. 4,630 Pf. preuss. Kur., der Gulden im hiesigen sogenannten 24 Guldenfusse den Werth von 0,583333... Thlr. = 17 Sgr. 6 Pf. in preuss. Kurant, welches aber noch nicht als der wahre Silberwerth dieser beiden hiesigen Rechnungswährungen anzusehen ist, wovon gleich nachher die Rede sein wird. —

Die Entstehung der erwähnten, hier eingeführten, sonderbaren Rechnungswährung und Reductionsweise der einen Valuta in die andere, lässt sich von der Zeit herleiten, in welcher der Conventions-20-Guldenfuss in Deutschland sein eigentliches Entstehen nahm, also (obschon bereits 1748 in Oesterreich begonnen) seit dem Jahre 1753, wo Oesterreich mit Baiern die bekannte Münzconvention schloss, welcher der 20 Guldenfuss seine wirkliche Einführung (auch allmälig in mehren andern Staaten Deutschlands) verdankt. — Kurz vor jener Einführung rechnete u. zahlte man hier vornehmlich in deutschen Karolinen (eine bekannte Goldmünze), welche hier durchschnittlich zu 11 Fl. 3 Xr. kursirten, was beiläufig sehr nahe mit $9^1/_5$ Fl. = 6 Thlr. 12 Xr. Wechselzahlung oder im 20 Guldenfusse zu stehen kommt, und woraus sich damals das erwähnte Verhältniss (von $6^2/_{15}$ Thlr. oder $9^1/_5$ Fl. Wechselgeld = 11 Fl. oder $7^1/_3$ Thlr. im 24 Guldenfusse) bildete und endlich seit 1766 bleibend würde. — Denn obschon dieser deutschen Goldsorte, (der Karolinen) späterhin und namentlich seit 1783 und bis gegen 1810 oder 1815 die hier sehr stark in Umlauf gekommenen französischen Schildlouisd'or zu dem vollen Werthe der Karolinen substituirt und zugleich 4 Stück französische Laubthaler (écus neufs) einem Schildlouisd'or u. somit auch dem Karolinenwerthe gleich gesetzt wurden, dieses Verhältniss (mit weniger Unterbrechung) auch noch fort bestehen blieb, als Frankreich im Novbr. 1785 eine Umprägung und Werthverringerung seiner bisherigen Schildlouisd'or, um fast 9 Procent, vornahm, wich u. wankte man hier fast gar nicht in dem angenommenen, gewohnten Münzverhältniss, und konnte es auch nicht unter den damals obwaltenden leidigen Münzverhältnissen Deutschlands. —

An die Stelle der endlich immer mehr (seit 1812, besonders aber seit 1815) aus dem Umlaufe verschwindenden französischen Schildlouisd'or und Laubthaler (Neuthaler), trat — immerfort in Verbindung mit den vorhandenen 20- u. 10-Kreuzerstücken (den ganzen und halben Kopfstücken) — der *brabanter Kronenthaler* nebst den *Kronenthalern* zu 2 Fl. 42 Xr., welche mehre deutsche Regenten seit 1809 nach dem Kronthaler- oder

$24^1/_2$ Guldenfusse ausprägen liessen, und nachdem auch die brabanter Kronenthaler zu fehlen anfingen, u. besonders in den halben u. Viertel-Kronenthalern durch die starke Abnutzung des vieljährigen Umlaufs, ein so merkliches Untergewicht mehr u. mehr hervortrat, und daher diese Theilstücke im Frühjahre 1837 ausser Kurs gesezt u. als Bruchsilber von den Münzstätten als Tiegelgut aufgenommen wurden, erbarmten sich der fast allgemein eintretenden Geld- und Münznoth die Fürsten Süddeutschlands und schlossen im Verein mit Frankfurt a. M. am 25. August 1837 die bekannte süddeutsche Münzconvention, wodurch der $24^1/_2$ Guldenfuss solid begründet ward, und seitdem schon eine bedeutende Anzahl Silbermünzen, in ganzen und halben Gulden, ausgeprägt worden ist, wohl geeignet, in Verbindung mit den noch dazu aufgenommenen Vereinsthalern, der fühlbaren Münznoth ein glückliches Ende zu machen.

In Frankfurt a. M. ist nun zwar das alte Reductionsverhältniss festgehalten worden, wonach fortdauernd $9^1/_5$ Fl. Wechselgeld = 11 Fl. Münze im sogenannten 24 Guldenfusse, d. i.: im jetzigen $24^1/_2$ Guldenfusse, betragen, aber es lässt sich nun doch ein festes, regelmässiges Silberverhältniss sowohl von dem hiesigen Wechselgelde als der Waarenzahlung im sogenannten 24 Guldenfusse (nunmehrigen $24^1/_2$ Guldenfusse) aufstellen, wie in Folgendem geschieht:

Da $24^1/_2$ Gulden gewöhnliche Währung gesetzmässig eine kölnische Mark fein Silber enthalten, und 11 Fl. dieser gewöhnlichen Währung, angeblich im 24 Guldenfusse, mit $9^1/_5$ Fl. oder $6^2/_{15}$ Thlr. Wechselgeld, also überhaupt 165 Gulden im angeblichen 24 Guldenfusse mit 92 Thaler Wechselgeld gleichstehen, so gehören nun *gesetzmässig*

$13^{109}/_{165}$ *Thaler oder* $20^{27}/_{55}$ *Gulden Wechselgeld*

auf 1 kölnische Mark fein Silber und *der hiesige Thaler Wechselgeld hat folgenden Silberwerth:*

a) in preussischem Kurant:	1,02484472 Thlr.	=	1 Thlr. — Sgr. 8,944 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse:	1,79347826 Fl.	=	1 Fl. 47 Xr. 2,435 Pf.
c) im 20 Guldenfusse:	1,46406389 Fl.	=	1 Fl. 27 Xr. 3,375 Pf.
d) in der Frankenwährung:	3,84316770 Frcs.	=	3 Frcs. 84 Cent[s]. circa.
e) in holl. neuen Gulden:	1,83007986 Fl. holl.	=	1 Fl. 83 Cents holl.

Der hiesige Gulden im sogenannten 24 *Guldenfusse, das ist: im wirklichen* $24^1/_2$ *Guldenfusse, hat dagegen folgenden Silberwerth:*

a) in preussischem Kurant:	$^4/_7$ Thlr.	=	0,57142857 Thlr.	=	17 Sgr. 1,714 Pf.
b) im wirkl. 24 Guldenfusse:	$^{48}/_{49}$ Fl.	=	0,97959184 Fl.	=	58 Xr. 3,102 Pf.
c) im 20 Guldenfusse:	$^{40}/_{49}$ Fl.	=	0,81632653 Fl.	=	48 Xr. 3,918 Pf.
d) in der Frankenwährung:	$2^1/_3$ Frcs.	=	2,33333333 Frcs.	=	2 Frcs. $33^1/_3$ Cent[s].
e) in holl. neuen Gulden:	$1^1/_{49}$ Fl. holl.	=	1,02040816 Fl.	=	1 Fl. 2 Cents holl.

Wirklich geprägte Münzen der freien Stadt Frankfurt a. M. sind folgende:

1) *Früher und bis etwa* 1837.

A) In Golde: Ducaten, nach dem Reichsfusse; also 67 Stück auf die köln. Bruttomark, zu 23 Karat 8 Grän fein. So viel bekannt ist, sind davon nur selten Ausprägungen erfolgt und in geringer Anzahl.

B) In Silber: Ganze, halbe u. Viertel-Conventions-Speciesthaler; dann auch: Ganze, halbe u. Viertel-Kopfstücke, zu 20, 10 u. 5 Xr. Conv.-Kur. Siehe auch diese Conventionssorten unter MÜNCHEN u. WIEN.

Ferner, in Silberscheidemünze: Kreuzerstücke.

C) In Kupfer: *Heller*, 4 Stück auf den Kreuzer gerechnet, die man auswärts auch wohl Pfennige zu nennen pflegt, und welche bis 1837 in grosser Anzahl geprägt worden sind.

2) *Seit der süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837 hat sich Frankfurt a. M. verpflichtet, nach dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse für seinen Antheil prägen zu lassen:*

In Silber: Ganze und halbe Guldenstücke, zu 1 Fl. u. zu 30 Xr.

In Silber-Scheidemünze: 6- u. 3-Kreuzerstücke, nach dem 27 Guldenfusse.

Ferner, in Silber, *an Vereinsmünze, nach der Münzconvention v. 30. Juli* 1838:
$3\frac{1}{2}$-Guldenstücke im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. od. Doppelthaler nach dem 14 Thalerf.

Das Nähere über diese Ausmünzungsart ist unter Darmstadt u. München nachzusehen, auch im Betreff der bis dahin geprägten u. kursirenden Silber-Scheidemünze.

Papiergeld ist in Frankfurt a. M. nicht eingeführt, wenn man als solches nicht die periodischen sogenannten *Rechneischeine* betrachten will, worüber das Nähere weiter unten, nach dem Staats-Papier-Kurszettel.

Fremde, hier kursirende Gold- u. Silbersorten waren, zufolge dem Münz-Edikt von 1793, hier besonders gesetzlich tarifirt, u. bestanden *in Golde:* aus den deutschen Karolinen, den österr. Souveraind'or, den neuen französ. Louisd'or, den baierschen Maxd'or, den gesetzmässigen alten Goldgulden, den deutschen Pistolen oder Friedrichsd'or, so wie aus den kaiserlichen u. Reichsducaten; *in Silber* aber aus den ehemaligen Reichs-Speciesthalern, den gewöhnlichen Conventionsthalern zu 2 Fl. 24 Xr., und den brabanter Kronenthalern zu 2 Fl. 42 Xr., wobei die Goldmünzen nach dem Gewicht angegeben sind, welches sie gesetzlich wiegen müssen.

Mehre dieser Gold- u. Silbersorten kommen auch noch gegenwärtig hier vor (so wie bisher auch preussisch Kurantgeld hier stark kursirte), natürlich zu veränderlichen Preisen, weshalb auch die Bemerkung solcher Tarifsätze nur selten einen praktischen Nutzen hat. Uebrigens enthält das unten aufgestellte Kurssystem von Frankfurt a. M. auch den dermaligen Stand der hier umlaufenden Gold- u. Silbermünzen.

Allgemeine Bemerkung, die hiesige Zahlungsart betreffend.

Alle Zahlungen für Wechsel, Staatspapiere und Hypotheken-Ablegungen können gesetzlich in keinen andern geprägten Geldsorten bestehen, als

a) in ganzen Kronenthalern, fortwährend zu 2 Fl. 42 Xr. im 24 Guldenfusse;
b) in groben Conventionsmünzen, vom Conventionsthaler an, zu 2 Fl. 24 Xr., bis abwärts zu den 12-Kreuzerstücken, im 24 Guldenfusse gerechnet;
c) in dem schon erwähnten neuen Münzkurant, zu 1 Fl. u. zu $\frac{1}{2}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, nebst den Vereinsthalern zu $3\frac{1}{2}$ Fl.

Als im October 1840 im hiesigen Börsenverkehr wieder ein fühlbarer Geldmangel einzureissen drohte, vereinigte sich der Handelsstand und machte sich gegenseitig verbindlich, *die französischen und belgischen 5-Frankenthaler* bei allen Zahlungen zu 2 Fl. 20 Xr. im 24 Guldenfusse anzunehmen, welche Verbindlichkeit bis zum 1. November 1841 fortbesteht und dann wahrscheinlich wieder erneuert werden wird, weil diese Geldsorte, ihres guten Gehaltes wegen, jedermann zufrieden stellt, und daher auch bedeutende Summen derselben, besonders aus Frankreich, im Wege der Wechsel- und Geld-Arbitrage, bezogen worden sind.

Die hiesigen Geldwechsler rechnen gewöhnlich bei der Verwechslung der Goldmünzen, *im kleinen Handel, für jedes daran fehlende As:*

1) bei den Ducaten 5 Kreuzer;

2) bei den übrigen Goldsorten aber 4 Kreuzer, welche gekürzt werden.

Goldsummen von Belang (in leichten Goldstücken) werden al marco (nach dem Gewicht) umgesetzt.

Kurssystem von Frankfurt a. M., *nach Maassgabe des Kursblattes vom* 16. *September* 1841.

Frankfurt a. M. wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursarten.*
Amsterdam (Rotterdam)	kurze Sicht u. 2 Monate dato.	136 à 135¼	Reichsthaler Wechselgeld für 250 Fl. holländ. Kurant.
Antwerpen	do. do.	— —	*Sonst* gewöhnl. ± 82 Fl. Wgd. f. 100 Fl. brab. Wgd. *Nun vielleicht:* ± 78 Thlr. Wgd. für 300 Franken (wie auf Paris), od. ± 39 Fl. Wgd. für 100 Franken.
Augsburg	k. S. u. à 2 Monate dato.	100 à 99½	Reichsthaler Wechselgeld für 150 Fl. Conventions-Kurant.
Berlin (Breslau)	k. S. u. 3 Monate dato.	105½ à 104¾	Kreuzer im 24 Guldenfusse für 1 Thlr. preuss. Kurant.
Bremen	k. S. u. 2 Monate dato.	106⅛ à 105½	Thlr. Wechselgeld für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Hamburg	do. do.	146 à 145⅜	Thlr. Wechselgeld für 300 Mark hamburger Banco.
Köln a. Rhein	kurze Sicht.	105½	Kreuzer im 24 Guldenfusse für 1 Thlr. preuss. Kurant.
Leipzig	k. S. u. in d. Messe.	105½	Kreuzer im 24 Guldenfusse für 1 Thlr. im 14 Thalerfusse.
London	k. S. u. 3 Monate dato.	147¾ à 146⅞	Batzen Wgd. od. so viel Rthlr. Wgd. für 22½ od. für 1 Pfund Sterling. (22½ Batzen = 1 Rthlr. hiesig.)
Lyon (Marseille)	k. S. u. à 3 Monate dato.	77⅞ à 77¼	Reichsthaler Wechselgeld für 300 Franken.
Mailand	k. S. u. 3 Monate dato.	99¾ à 99	Gulden od. Reichsthaler Wgd. für 300 od. 4[illegible]0 österr. Lire in Mailand.
Nürnberg	k. S. u. 2 Monate dato.	99⅞ à 99⅜	Rthlr. Wgd. f. 100 Rthlr. Conv.-Kurant, od. auch ± 99⅞ à 99⅜ Fl. im 24 Guldenf. für 100 Fl. im 24½ Guldenf.
Paris	k. S. u. 3 Monate dato.	77⅞ à 77	Reichsthaler Wechselgeld für 300 Franken.
Wien (Prag, Triest) . . .	do. do.	102 à 101	Rthlr. Wgd. für 150 Fl. Conv.-Kurant in 20-Kreuzerstücken.
Disconto	— —	3	Procent Zinsabzug auf 12 Monate od. 1 Jahr.

Kurs der Geldsorten u. Barren.		*Alles im sogenannten* **24** *Guldenfusse:*
Gold und Goldmünzen.		
Gold al marco	373. —	Gulden für 1 köln. Mark fein Gold. Dieser Kurs ward am 18. Aug. 1841 noch zu 312 Fl. Wgd. notirt, am 19. Aug. 1841 aber bereits auf diese Weise im 24 Guldenfusse.
Neue Louisd'or (französische)	11. —	Gulden für 1 Stück.
Nicht preuss. Friedrichsd'or (Pistolen) .	9. 32	± 9 Fl. 32 Xr. f. 1 Pistole zu 5 Thlr.
Holländische 10-Guldenstücke	9. 49	± 9 Fl. 49 Xr. f. 1 holl. 10-Guldenstück.
Randducaten (holl., kaiserl., baiersche etc.)	5. 32	± 5 Fl. 32 Xr. f. 1 Stück geränderten Ducaten.
20-Frankenstücke	9. 22	± 9 Fl. 22 Xr. f. 1 Stück v. 20 Franken in Golde.
Englische Souverains	11. 42	± 11 Fl. 42 Xr. f. 1 engl. Sovereign.
Oesterreichische Souveraind'or	— —	± 16 Fl. 25 à 30 Xr. f. 1 österreich. Souveraind'or.

Kurs der Geldsorten u. Barren.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursarten.*
Silber und Silbermünzen.		*Alles im sogen.* **24** *Guldenf.:*
Hochhaltig Silber	24. 27	± 24 Fl. 27 Xr. } für 1 köln. Mark fein Silber.
Gering und mittelhaltig Silber	24. 15	± 24 Fl. 15 Xr. } für 1 köln. Mark fein Silber. Auch dieser Kurs ward bis zum 19. Aug. 1841 in Fl. Wgd. notirt, u. stand am 18. Aug. 20 Fl. 26 u. 20 Fl. 20 Xr.
Neue Thaler (Laubthaler) sonst à 2 Fl. 45 Xr.	2. 43	± 2 Fl. 43 Xr. f. einen Neuthaler.
5-Frankenthaler	2. 20	± 2 Fl. 20 Xr. f. 1 Stück zu 5 Franken.
Preuss. Thaler u. Kassen-Anweisungen .	105½ à ⅝	± 105½ à ⅝ Xr. für 1 Thlr. baar u. in Kassen-Anweisungen.
Conventions-Thaler (zu 2 Fl. 24 Xr.) . .	100⅝	Fl. f. 100 Fl. in Species zu 2 Fl. 24 Xr.
Brabanter Thaler (brab. Kronenthlr.) in ¼	2. 36	± 2 Fl. 36 Xr. für 1 brab. Kronenthaler in Viertelstücken.
do. do. do. do. in ½	2. 39½	± 2 Fl. 39½ Xr. für 1 brab. Kronenthaler in halben Kronthalerstücken.

Wechsel-Uso, Respecttage etc.

Wechsel, welche *a Uso* (nach Uso zahlbar) lauten, werden 14 Tage nach erfolgter Annahme bezahlt; in neuerer Zeit wird aber die Ausstellung auf Uso, oder überhaupt auf Sicht vermieden, und man trassirt daher vorzugsweise auf bestimmte Tage, Wochen oder Monate nach dato. — Jeder von einem hiesigen eingebürgerten Kauf- u. Handelsmanne acceptirte Wechsel geniesst nach dem Verfalltage noch *vier Respecttage*, worunter die Sonn- u. Feiertage nicht mitgerechnet werden. Wechsel unter 4 Tage Sicht oder vier Tage dato geniessen keine Respecttage. Fällt der vierte Respecttag eines, von einem israelitischen Handelsmanne acceptirten Wechsels auf einen Samstag (Sonnabend) oder auf einen israelitischen Festtag, so muss die Zahlung am vorhergehenden Tage geschehen, weil an einem dergleichen Festtage auf einen Israeliten hier kein Protest eingelegt werden kann.

Domiciliirte Wechsel von oder auf einen Fremden geniessen keine Respecttage. — Wechsel, welche auf die erste *Messwoche* lauten, müssen spätestens am Mittwoch dieser Messwoche zur Annahme vorgezeigt werden; wird die Annahme verweigert, so muss der Protest, Mangel Annahme, noch Nachmittags erhoben werden. Wechsel, die auf die zweite oder dritte Messwoche lauten, werden Anfangs der zweiten Messwoche zur Acceptation präsentirt, und falls die Annahme nicht erfolgt, muss am Mittwoch Nachmittag Protest erhoben werden, *gleichviel, ob der Wechsel auf die zweite oder dritte Messwoche gezogen ist.* — Der Zahltag der Messwechsel ist bei christlichen Handelshäusern jedesmal Samstags (Sonnabends), und bei israelitischen jedesmal Freitags in jener Woche, welche im Wechsel namhaft gemacht ist. — Wechsel, welche blos auf die Messe lauten, werden als auf die zweite Messwoche ausgestellt angesehen und so, wie vorhin erwähnt, behandelt.

Alle auf hiesigen Platz gestellten Tratten, woher sie auch kommen mögen, können bei ihrem Eintreffen zur Acceptation präsentirt werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche aus dem Königreiche Baiern auf hier gezogen sind; denn diese werden, als Reciprocität gegen die baierschen Wechselgesetze, erst 14 Tage vor ihrem Verfalltage zur Annahme zugelassen.

Anweisungen werden in der Regel nicht acceptirt, sondern bis zur Verfallzeit zurückgewiesen.

Solawechsel, von hiesigen Einwohnern ausgestellt, können am Verfalltage noch besonders acceptirt werden, um vier Respecttage zu geniessen. Diese Art Wechsel bleibt übrigens nach ihrer Verfallzeit, auch ohne Protest, ein Jahr länger rechtskräftig; alsdann muss aber Protest erhoben werden, *um noch vier Jahre* in Kraft zu bleiben. Nach Verlauf dieser Zeit sind selbige jedoch verjährt und nicht mehr exigible.

Wechselstempel; Wechselusanzen.

Alle fremde Tratten u. alle Wechsel, welche in Frankfurt ausgestellt oder girirt werden, unterliegen einem Wechselstempel von $\frac{1}{2}$ Promille, bei Strafe der zehnfachen Stempelgebühr. Da der Inhaber der Wechsel, bevor er unterzeichnet, stempeln lassen muss, so fällt die Stempelgebühr auf den Abgeber. — Das Wechselstempelgesetz ist vom 15. Juli 1817 und bestimmt auch, dass das, was unter 50 Fl. bei einer grössern Summe steht, nicht in Anschlag kommt, was jedoch darüber ist, wird für volle 100 Fl. gerechnet. — So muss erlegt werden für alle Summen unter 150 Fl., als wären sie 100 Fl. gross, ein Stempelbetrag von 3 Kreuzern, von 150 Fl. einschliesslich bis 250 Fl. ausschliesslich, als für 200 Fl., 6 Kreuzer u. s. w.

Die gesetzliche Courtage (Mäklergebühr) von fremden Wechseln und allen Staatspapieren ist 1 Promille, und von Disconto-Wechseln $\frac{1}{2}$ Promille von Seiten der Käufer und Verkäufer. — *Die Wechsel-Commission* (Provision) ist gewöhnlic $\frac{1}{3}$ Procent.

Staatspapier-Kurse.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Oesterreich.			
Metalliques	5	$108\frac{3}{16}$	Fl. im Conv.-20-Guldenf. für 100 Fl. im Conv.-20-Guldenf. Nennwerth in nebenstehenden Papieren, indem dabei unveränderlich 5 Fl. im Conv.-20-Guldenf. = 6 Fl. Münze od. im 24 Guldenf. gerechnet werden.
do.	4	$98\frac{7}{8}$	
do.	3	$78\frac{1}{2}$	
do.	$2\frac{1}{2}$	$55\frac{7}{8}$	
do.	1	$24\frac{3}{8}$	
Anleihe bei Bethmann	$4\frac{1}{2}$	101	
do. do.	4	98	
do. do.	5	105	
250-Fl.-Loose bei Rothschild, von 1839	4	$113\frac{1}{2}$	
500-Fl.-Loose bei Rothschild, von 1834	—	$135\frac{3}{4}$	
Bank-Actien	6	1994	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für eine Bank-Actie von 500 Fl. im Conv.-20-Guldenf. Nennwerth. Die laufenden Zinsen werden pari, d. h. unveränderlich zu 5 Fl. im Conv.-20-Guldenf. = 6 Fl. Mze, besonders vergütet. (Wegen der Super-Dividende etc. s. unten am Schlusse dieser Rubrik.)

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Preussen.			
Staats-Schuld-Scheine........	4	106 1/2	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. preuss. Kur. Nominalw. in Staats-Schuldsch., indem man dabei unveränderlich 1 Thlr. preuss. Kur. = 103 Xr. Münze oder im 24 Guldenf. rechnet. Die laufenden Zinsen werden nach derselben Norm vergütet.
Englische Anleihe in Pfd. Sterl..	4	101	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nominalwerth in solchen Obligationen, wobei man unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 12 1/4 Fl. Münze od. im 24 Guldenf. rechnet. Ebenso werden die laufenden Zinsen vergütet.
Prämien-Scheine der Seehandlung von 1832............	—	83	Thlr. preuss. Kur. für einen Schein von 50 Thlr. preuss. Kur. Nennw., wobei man unveränderlich 1 Thlr. preuss. Kur. = 105 Xr. (1 3/4 Fl.) Mze. od. im 24 Guldenf. rechnet.
Russland.			
Certificate bei Grunelius u. Comp.	6	68 1/4	Rubel in Bank-Assignationen für 100 R⁰. Bank-Assign. Nennw. in solchen Certif., indem dabei unveränderlich 1 Bank-R⁰. = 1 Fl. Münze od. im 24 Guldenf. gerechnet wird. Ebenso werden die laufenden Zinsen vergütet.
do. in Silberrubeln	4	86 3/8	Silberrubel für 100 S.-R⁰. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 S.-R⁰. = 2 Fl. Münze rechnet. Ebenso werden die laufenden Zinsen vergütet.
Polen.			
Lotterie-Anlehen, Obligationen à 300 poln. Gulden........	—	71 3/4	Thaler polnisch (à 6 poln. Fl.) od. preuss. Kur. für eine solche Obligation, indem man dabei unveränderlich 1 Thlr. poln. oder preuss. Kur. = 105 Xr. Münze oder im 24 Guldenf. rechnet.
do. à 500 poln. Gulden	—	81 7/8	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Holland.			
Integralen	2½	51¼	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für 100 Fl. holl. Kur. Nennwerth in nebenstehenden Papieren.
Amortisations-Syndicats-Obligationen	4½	90	
do. do. do.	3½	73¼	
Kansbillets	—	24¾	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für ein unverzinsliches Kansbillet von 1000 Fl. holl. Kur. Nennw.
Restanten	—	57/64	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für 100 Fl. holl. Kur. Nennw. in diesen unverzinsl. Obligationen.
Nassau.			
Obligationen bei Rothschild	3½	96¾	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für 100 Fl. im 24 Guldenf. Nennw. in dergleichen Obligationen.
do. do.	3	92¼	
25-Gulden-Loose	—	21	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. für ein solches Loos.
Hessen-Darmstadt.			
Obligationen	3½	95¼	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für 100 Fl. im 24 Guldenf. Nominalwerth in Obligationen.
do.	4	100¼	
Lotterie-Anlehen bei Rothschild, Loose à 50 Fl.	—	61⅜	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für ein Loos.
do, grossherzogl., Loose à 25 Fl.	—	23⅛	
Baden.			
Lotterie-Anlehen bei Goll u. Söhne, v. J. 1820, Loose à 50 Fl.	—	110½	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für ein Loos.
Serien-Loose des vorigen Anl.	—	—	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für ein Loos einer gezogenen Serie (welches also bei der nächsten Nummerziehung mit Gewinn herauskommen kann).
50-Gulden-Loose von 1840	—	49¼	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für ein solches Loos.
Baiern.			
Liquidirte Obligationen	3½	100½	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für 100 Fl. im 24 Guldenf. Nennw. in solchen Obligationen.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Neapel.			
Certificate bei Falconet	5	95 1/8	Ducati für 100 Ducati Nennw. in solch. Certif., indem man dabei ein Certificat von 500 Ducati Nennw. unveränderlich zu 1100 Fl. Münze od. im 24 Guldenf. rechnet, oder, was dasselbe ist, 1 Ducato = 2 1/5 Fl. Münze.
Spanien.			
Active Schuld, Renten bei Ardoin, inclusive Coupons	5	22 3/8	Piaster für 100 Piaster Nominalw. in Renten, einschliesslich der rückständigen Zinscoupons, indem dabei unveränderlich 1 Piast. = 2 1/2 Fl. Münze od. im 24 Guldenf. gerechnet wird. (S. übrigens unten am Schlusse dieser Rubrik.)
Passiv-Schuld	—	5 1/2	Piaster für 100 Piaster Nominalw. in solchen unverzinslichen Obligat., indem man dabei unveränderlich 1 Piaster = 2 1/2 Fl. Münze oder im 24 Guldenf. rechnet.
Portugal.			
Anleihe der Donna Maria, Obligationen in Pfund Sterling...	2 1/2	28 1/2	Pfund Sterling für 100 Pfd. Sterl. Nennw. in dergl. Oblig., indem dabei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 12 Fl. Münze od. im 24 Guldenf. gerechnet wird.
Frankfurt.			
Stadt-Obligationen	3 1/2	103	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für 100 Fl. im 24 Guldenf. Nennw. in Stadt-Obligationen.
Bisweilen kommen auch folgende Papiere vor:			
Dänemark.			
Oblig. bei Rothschild in Frankfurt	4	100	Thlr. im 20 Guldenf. für 100 Thlr. im 20 Guldenf. Nennw. in solchen Oblig., indem man dabei unveränderlich 1 Thlr. im 20 Guldenf. = 1 Fl. 48 Xr. Münze od. im 24 Guldenf. rechnet.
Oblig. bei Rothschild in London.	3	78	Pfund Sterling für 100 Pfd. Sterl. Nennw. in solch. Oblig., indem man dabei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 12 Fl. Münze od. im 24 Guldenf. rechnet.

17*

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuss. %	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Parma.			
Obligationen bei Rothschild in Frankfurt a. M. u. bei Ballabene u. Comp. in Mailand...	5	101	Lire italiane oder Francs, nach dem kurzsichtigen Tages-Kurse auf Paris, für 100 Lire italiane Nennwerth in nebenstehenden Obligationen.
Anleihe in Mailand...........	5	99	

Kurse der industriellen Actien.

Gattung und Name der Actien.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Eisenbahnen.		
Taunusbahn-Actien	364 1/2	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für eine Actie von 250 Fl. Münze Nennw.
Saint-Germain...................	695	Francs für jede Actie, wobei man den festen Kurs von 79 Thlr. Wechselgeld für 300 Francs für die Reduction annimmt.
Versailles, rechtes Ufer	375	
do. linkes Ufer	240	
Strassburg-Basel	240	
Köln-Aachen, brutto	97	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennw., indem man dabei unveränderlich 1 Thlr. preuss. Kur. = 1 3/4 Fl. Münze od. im 24 Guldenf. rechnet; ohne Vergütung der von den bereits geleisteten Einzahlungen herrührenden Zwischenzinsen (à 5 %), weshalb die Benennung „brutto“.
Leipzig-Dresden................	99	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennw., indem man dabei unveränderlich 1 Thlr. preuss. Kur. = 1 3/4 Fl. Münze od. im 24 Guldenf. rechnet.
München-Augsburg..............	85	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für 100 Fl. im 24 Guldenf. Nennwerth.
Ludwigs-Kanal-Actien...........	78 1/2	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für 100 Fl. im 24 Guldenf. Nennw. Die von der Regierung garantirten 4 Proc. Zinsen werden ebenso besonders vergütet.

Gattung und Name der Actien.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Actien der Hypotheken- u. Wechel-Bank in München, 3 %	643	Fl. Münze od. im 24 Guldenf. baar für eine Actie von 500 Fl. im 24 Guldenf. Nennwerth. Die laufenden Zinsen von halbjährlich $7\frac{1}{2}$ Fl. pr. Actie werden besonders vergütet. Die Superdividende ist im Kurse inbegriffen.

Bei Geschäften in Staatspapieren und Actien hat, nach der hiesigen Usanz, der Käufer dem Verkäufer die *laufenden Zinsen* bis zum Tage der Ablieferung des Papieres besonders zu vergüten, und zwar nach derselben *Reductions*-Norm, nach welcher der Kurs selbst sich versteht. Mit dem jeweiligen Kurs der Obligationen selbst haben die Zinsen nichts zu schaffen; sie werden nach dem *Nennwerth* berechnet, gleichviel ob der Kurs über oder unter Pari steht. — Die meisten Käufe werden durch beeidigte Wechsel-Sensale abgeschlossen.

☞ Die Besitzer von *österreichischen Bank-Actien* sondern die Dividenden-Coupons zu Ende eines jeden Semesters ab und verkaufen dieselben, sobald die wiener Bank-Direction den jedesmaligen betreffenden Belauf der Dividende festgesetzt hat. — Die meisten Geschäfte in Bank-Actien werden hier gewöhnlich auf Zeit gemacht, weshalb es zur Usanz geworden ist, den Genuss der auf Lieferung verkauften Bank-Actien, in Bezug auf die Superdividende, bis Ende Januar und Ende Juli auszudehnen, so dass die Superdividenden stillschweigend zu Gunsten der Käufer bis dahin laufen. Es versteht sich, dass während der gedachten Monate der Actien-Kurs am höchsten steht, schlimme Vorfälle abgerechnet. Vom 1. Februar und 1. August an werden die wiener Bank-Actien wieder ohne Genuss der Superdividende gehandelt. (Vergl. übrigens d. Art. Wien.)

Bei der *spanischen Activ-Schuld* ist zu bemerken, dass sich der Kurs für Capital inclusive der rückständigen Zins-Coupons versteht, d. h. die unbezahlten Coupons müssen der verkauften Obligation gratis beigegeben werden. Da nun die spanische Regierung vom 1. Mai 1836 ab keine Zinsen bezahlt hat, so zählt man bis 1. Novbr. 1841 elf rückständige halbjährige Coupons. Nach der hiesigen Usanz zahlt man sich den *laufenden* halbjährigen Coupon zum Pari vom Nennwerth. Als Beispiel diene nachfolgende Nota, ausgestellt unterm 19. April 1841:

Nota über

1200 Piaster 5 % *span. Activ-Schuld*, Zinsen vom 1. Mai 1836 anfangend bis 1. Novbr. 1840 hierbei gratis, No.... à 22 %	Piaser	264.	—
à Fl. $2\frac{1}{2}$	Fl.	660.	—
Zinsen von 1200 Piastern oder Fl. 3000. — vom 1. Novbr. 1840 bis 19. April 1841 = 168 Tage à 5 %	Fl.	70.	—
Im 24 Guldenfuss...	Fl.	730.	—

Am 1. Mai 1842 wird wieder ein Coupon fällig, also der zwölfte; der Kurs versteht sich alsdann für Capital inclusive zwölf rückständiger Coupons, indem nur die Zinsen zu 5 Proc. vom 1. Mai an bis zum Ablieferungstage auf den Nominalwerth vergütet werden. Und so geht es weiter fort, bis die spanische Regierung vollständige Zinsen bezahlt.

Die *französischen* Papiere kommen im hiesigen Verkehr nicht vor.

Die *Courtage* bei öffentlichen Fonds beträgt 1 Promille von der Kauf-Summe, und wird sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer bezahlt.

Frankfurter Stadt-Effekten.

Dieselben zerfallen in zwei Gattungen: *Stadt-Obligationen* und *Rechneischeine.*

Die *Stadt-Obligationen* rühren von frühern städtischen Schulden her und trugen bis in's Jahr 1839 noch 4 Proc. jährl. Zinsen. Durch Senats-Beschluss vom 19. März 1839 aber wurde diese Schuld in eine 3½ procentige verwandelt, wobei jedoch Derjenige, welcher seine 4 procentigen Obligationen vor Ende April 1839 zur Reduction anmeldete, für die nächsten zwei Jahre zusammen 1 Procent Vergütung erhielt, die ihm sogleich bezahlt wurde, und sonach bis zum 1. Juli 1841 im Genusse der 4 Procent blieb. Die grosse Mehrheit der Gläubiger liess sich die Reduction gefallen. Die städtische oder vielmehr die gesammte Staatsschuld beläuft sich nun auf 9 Millionen Gulden im 24 Guldenfuss, mit 3½ Procent verzinslich, wovon jährlich mehrere hunderttausend Gulden im Wege der Verlosung abgetragen werden. — Ausserdem kursiren noch ungefähr 300'000 Gulden in 3 procent. Obligationen, welche aber auf ein Privat-Unternehmen, nämlich auf den Wasserleitungsbau, gegründet sind und unter der Garantie des Rechneiamts stehen. Dieselben finden bereitwillige Käufer zum Pari.

Die als baares Geld circulirenden *Rechneischeine*, zu 500 Gulden das Stück, sind nichts anderes als Depositen-Scheine über Gold und Silberbarren oder geprägte fremde Gold- und Silbermünzen, welche die Geschäftsleute bei dem Rechnei-Amte hinterlegen, um dieselben zu einer bestimmten Zeit wieder zurückzunehmen. Es ist dieses eine väterliche Maassregel des Senates zu Gunsten des Handelspublikums, welches sich dieser Aushilfe zu bedienen häufig Gelegenheit findet, und wodurch dem Nachtheil eines einreissenden Geldmangels vorgebeugt wird. Die Einlagen dürfen sich jedoch nicht über eine Million Gulden erstrecken. Auch ist das darauf bezügliche Gesetz nur transcessorisch und muss zu Anfang eines jeden Jahres entweder aufgehoben oder erneuert werden. — Für die Druckkosten und Verwaltungs-Commissionsgebühr muss der Deponent für jeden Rechneischein 2 Gulden vergüten; ausserdem hat derselbe keine weitern Spesen zu entrichten. — Die Rechneischeine haben im innern Geldverkehr gezwungenen Kurs, und sind, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen. Diese Scheine bilden daher ein förmliches *Papiergeld* der Stadt.

Frankfurter Maasse und Gewichte.

Längenmaass.

Der *Fuss*, welcher gewöhnlich *Schuh* oder *Werkschuh* genannt wird, hat 12 Zoll zu 12 Linien. Der Zoll wird auch in Viertel- und Achtelzolle eingetheilt. Der *Fuss* ist = 0,2846105 Meter oder 126⅙ pariser Linien.

100 *frankfurter Fuss* oder *Werkschuh* =

94,870	badische Fuss.	97,438	hannöv. Fuss.
97,516	baiersche -	98,927	kassler -
98,362	bremer -	100,747	leipzig. -
113,844	darmstädt. -	284,611	niederl. Palm.
93,378	englische -	90,683	preuss. Fuss.
28,461	französ. Meter.	90,044	wiener -
99,370	hamburg. Fuss.	99,344	würtemb. -

Die *Elle*, welche in Halbe, Viertel, Achtel u. s. w. eingetheilt wird, ist = 0,5473 Meter = 242,616 paris. Lin.

100 *frankfurter Ellen* =

91,217	badische Ellen.	95,543	hamburg. Ellen.
65,701	baiersche -	93,685	hannöv. -
94,574	bremer -	95,950	kassler -
91,217	darmstädt. -	96,867	leipzig. -
59,855	englische Yards.	54,730	niederl. -
78,275	frankf. brab. Ellen.	82,061	preuss. -
46,303	frankf. Stab.	70,244	wiener -
54,730	französ. Meter.	89,103	würtemb. -

Die hiesige *brabanter Elle* ist = 0,6992 Meter = 309,953 paris. Lin.

100 hiesige *brabanter Ellen* =

76,467	engl. Yards.	69,920	französ. Meter.
127,754	frankfurt. Ellen.	104,837	preuss. Ellen.
59,154	- Stab.	89,740	wiener -

Der hier auch gebräuchliche (französische) *Stab* ist = 1,182 Meter = 523,976 paris. Lin.

100 frankfurter *Stab* =

129,267	engl. Yards.	118,200	französ. Meter.
215,969	frankfurt. Ellen.	177,228	preuss. Ellen.
169,050	frankf. brab. Ellen.	151,706	wiener -

In der Praxis sind folgende Annahmen gebräuchlich:

25	frankfurter	Werkschuh	=	13 frankfurter Ellen.
7	-	-	=	2 Meter.
8	-	-	=	7 alte pariser Fuss.
7	-	Stab	=	12 frankf. brabant. Ellen.
13	-	Ellen	=	6 frankfurter Stab.
5	-	-	=	4 frankf. brabant. Ellen.
5	-	-	=	3 englische Yards.
11	-	-	=	6 Meter.
6	-	-	=	5 preussische Ellen.

Das *Klafter* der Seiler hat 6 Werkschuh. Das *Reis* Schiefersteine zum Dachdecken (Leyen, aufrecht stehend) hat 8 Werkschuh.

Ruthenmaasse. Es gibt zwei verschiedene Ruthen:

Die gewöhnliche Ruthe oder *Feldruthe* hat 12½ Werkschuh, wird aber von den Feldmessern in 10 Feldschuh zu 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt. 1 *Feldruthe* = 3,55763 Meter = 10,952 paris. Fuss. 8 Feldruthen = 100 Werkschuh; 8 Feldschuh = 10 Werkschuh; 2 Feldzoll = 3 Werkzoll.

Die *Waldruthe* ist = 1,26791 Feldruthen oder 15,8489 Werkschuh, und wird sowohl in 16 Theile, als auch in 10 Theile getheilt. Die Zehntheile derselben oder Waldschuh werden weiter in 10 Zoll zu 10 Linien eingetheilt. 1 *Waldruthe* = 4,51076 Meter = 13,886 paris. Fuss.

1 *Feldruthe* = 0,7886995 *Waldruthen.*

Quadratmaass.

Der *Quadrat-Werkschuh* hat 144 Quadrat-Werkzoll zu 144 Quadrat-Werklinien, und ist = 0,0810031 Quadrat-Meter = 110,542 paris. Quadrat-Zoll.

Die *gewöhnliche Quadrat-Ruthe* od. *Quadrat-Feldruthe* hat 100 Quadrat-Feldschuh oder 156¼ Quadrat-Werkschuh = 12,6567 Quadrat-Meter = 119,946 paris. Quadrat-Fuss.

Die *Quadrat-Waldruthe* hat 100 Quadrat-Waldschuh, und ist = 20,3469 Quadrat-Meter = 192,824 paris. Quadrat-Fuss.

Wenn im Allgemeinen von Quadrat-Schuh und Quadrat-Ruthen die Rede ist, so sind Quadrat-*Werkschuh* und Quadrat-*Feldruthen* zu verstehen. Demnach sind

64 Quadrat-Ruthen = 10'000 Quadrat-Werkschuh.

Feldmaass.

Der *Morgen* oder *Feldmorgen* wird in 4 Viertel getheilt, und hat 160 Quadrat-Ruthen, oder 16'000 Quadrat-Feldschuh, oder 25'000 Quadrat-Werkschuh = 20,2508 franz. Aren = 19191,3 paris. Quadrat-Fuss.

100 *Feldmorgen* =

50,0426 engl. Acres.	79,3145 preuss. Morgen.
20,2508 französ. Hektaren.	35,1903 wiener Joch.

Die *Hube* oder *Hufe Land* hat 30 Morgen.

Waldmaass.

Der *Waldmorgen* wird in 4 Viertel getheilt und hat 160 Quadrat-Waldruthen oder 16'000 Quadrat-Waldschuh = 32,5551 franz. Aren = 30851,86 paris. Quadrat-Fuss.

100 *Waldmorgen* =

47,4245 engl. Acres.	75,1650 preuss. Morgen.
32,5551 französ. Hektaren.	33,3492 wiener Joch.

Kubikmaass.

Der gewöhnliche Kubik-Schuh ist der Kubik-Werkschuh und die gewöhnliche Kubik-Ruthe die Kubik-Feldruthe.

Der *Kubik-Werkschuh* hat 1728 Kubik-Zoll zu 1728 Kubik-Linien, und ist = 0,0230543 Kubik-Meter = 1162,226 paris. Kub.-Zoll.

Die *Kubik-Feldruthe* hat 1953 $^1/_8$ Kubik-Werkschuh, und ist = 45,02801 Kubik-Meter oder Steren = 1313,64 paris. Kub.-Fuss.

Brennholzmaass.

Der *Stecken* ist im Lichten 3,554 Werkschuh breit und eben so hoch. Bei der gewöhnlichen Scheitlänge von 3 Schuh enthält er also 37,893 Kubik-Werkschuh = 0,8736 franz. Steren = 25,486 paris. Kub.-Fuss. Für die Zwischenräume beim Legen werden dem vollen Stecken im Stadt-Magazin 2, am Mainufer aber 7 Scheite zugegeben, von den letztern 7 Scheiten muss jedoch am Thore eins wieder abgegeben werden. — 2 Stecken machen ein *Gilbert* aus, beim Tannen-Scheitholz für die Bäcker aber rechnet man 3 Stecken für ein Gilbert.

Der in einigen Fällen noch gebräuchliche sogenannte *mainzer Stecken* (eigentlich der aschaffenburger Stadt-Stecken) ist im Lichten 4,525 Werkschuh breit u. eben so hoch, u. hat eine Scheitlänge von 4,041 Werkschuh, so dass derselbe 82,742 Kubik-Werkschuh enthält = 1,9076 französ. Steren = 55,651 paris. Kub.-Fuss.

Das *Klafter* wird blos im Walde und im Forstamts-Holzmagazin angewendet. Das *Wald-Klafter* ist 6 Schuh breit, 7 Schuh hoch, und enthält also bei den gewöhnlichen 3 Schuh Scheitlänge 126 Kubik-Werkschuh = 2,9048 französ. Steren = 84,746 paris. Kubik-Fuss. Es wird demselben jedoch ausserdem noch eine Lage Scheiter, und zwar soviel auf dem obern Klafter-Rahmen in Einer Reihe liegen können, zugegeben. — Das *Klafter im Forstamts-Holzmagazin* ist im Lichten gut 55 Werkzoll breit und 49 $^1/_8$ Werkzoll hoch. Daher macht dieses Klafter, wenn die beiderseitige Scheitlänge eine gleiche ist, ziemlich genau 3 gewöhnliche Stecken aus. — Der *Stoss* Holz hat 4 Klafter.

Getreidemaass.

Das *Malter* hat 4 Simmer zu 4 Sechter à 4 Gescheid à 4 Viertelgescheid. Auf den Fruchtböden und Schiffen wird mit dem Simmer gemessen. Das Gescheid des Getreidemaasses ist der alten Maass des Flüssigkeitsmaasses (s. unten) gleich.

Das *Malter* enthält 114,745 Liter = 5784,57 paris. Kub.-Zoll = 8600 frankfurter Kubik-Werkzoll.

100 *frankfurter Malter* =

76,497	badische Malter.	114,745	französ. Hektoliter.
51,604	baiersche Scheffel.	217,948	hamburg. Fass.
154,843	bremer -	142,772	kassler Scheffel.
89,645	darmstädt. Malter.	208,773	preuss. -
109,132	dresdner Scheffel.	186,617	wiener Metzen.
39,461	engl. Imp.-Quarters.	64,745	würtemb. Scheffel.

Die vier Haupt-Getreidearten werden *gestrichen* gemessen, und zwar werden Waizen und Roggen eine Korndicke hoch über dem Rande des Gemässes abgestrichen, Gerste und Hafer aber in sägeförmigen Absätzen, so dass dann die Oberfläche des vollen Gemässes ein geripptes Ansehen hat. Auf diese kleinen Zugaben ist natürlich in der obigen Inhalts-Bestimmung keine Rücksicht genommen.

Mit dem Getreidemaasse werden ausserdem auch gemessen:

Mais, Erbsen, Linsen, und zwar *gestrichen.*
Kartoffeln, Obstschnitzeln etc. *gehäuft.*

Uebrigens werden Waizen, Roggen und Gerste meist *gewogen* (nach dem Zollgewicht). Da aber die Preise nach dem Malter sich verstehen, so rechnet man bei der Reduction gewöhnlich das Malter Waizen zu 183, Roggen zu 173 Zollpfund, mit dem Sacke (welcher zu 3 Pfund angenommen wird).

Das Mehl wird immer *gewogen*, und man rechnet, da sich der Preis gleichfalls auf das Gemäss bezieht, das Malter Mehl mit dem Sacke zu 138 Zollpfund, ohne Sack zu 135 Zollpfund.

Salz wird ebenfalls *gewogen* und nach dem Pfunde verkauft.

Kohlenmaass.

Die *Kohlenbütte* enthält gestrichen 5,2574 Kubik-Werkschuh, oder 121,2 Liter = 3,536 paris. Kub.-Fuss. Die Kohlen werden aber *gehäuft* gemessen.

Die *Steinkohlen* werden gewöhnlich *gewogen*, und zwar mit dem Zollgewicht.

Der Steinkohlengries oder sogenannte Geriss wird mit dem Malter des Getreidemaasses gemessen.

Kalkmaass.

Die *Kalkbütte* enthält gestrichen 6,15713 (oder $6^{11}/_{70}$) Kubik-Werkschuh oder 141,95 Liter = 4,141 paris. Kub.-Fuss. Der Kalk wird aber *gehäuft* gemessen.

Flüssigkeitsmaasse.

Altmaass.

Das Fuder Wein hat 6 Ohm, das Stück oder Stückfass 8 Ohm. Die Zulast ist das halbe Stück von 4 Ohm. Das Oxhoft, so wie die Pièce, rechnet man zu ungefähr $1\frac{1}{2}$ Ohm.

Die *Ohm* hat 20 Viertel oder 80 alte Maass oder Aichmaass zu 4 alten Schoppen. Die *alte Maass* enthält 1,79289 Liter = 90,384 paris. Kub.-Zoll. Die *Ohm* ist also = 143,431 Liter = 7230,72 paris. Kub.-Zoll = 10'750 frankfurter Kubik-Werkzoll.

100 *alte Maass* oder *Aichmaass* =

119,526	badische Maass.	179,289	französ. Liter.
167,712	baiersche -	24,763	hamburg. Viertel.
55,655	bremer Stübchen.	91,966	kassler Maass.
89,645	darmstädt. Maass.	156,580	preuss. Quart.
191,632	dresdner Kannen.	126,730	wiener Maass.
39,461	engl. Imp.-Gallons.	97,596	würtemb. -

1 *Ohm* =

31,5687	engl. Imp.-Gallons.	2,0877	preuss. Eimer.
143,4312	französ. Liter.	2,4728	wiener Wein-Eimer.

Nach der alten Maass sollen auch Branntwein und Oel gemessen und verkauft werden. Das Oel wird jedoch nach dem Gewichte verkauft, und zwar Rüböl und Leinöl pr. 280 Pfund Leichtgewicht (indem man diese aus der Ohm à 80 alten Maass ableitet, und die alte Maass zu $3\frac{1}{2}$ Pfund rechnet), Baumöl, Mohnöl etc. aber pr. Centner von 108 Pfund Leichtgewicht. Wegen des besondern Baumöl-Maasses s. weiter unten.

Die Fass-Aiche oder sogenannte Wasser-Aiche ist ebenfalls nach dem Altmaass eingerichtet. Es wird jedoch dabei weniger als eine Maass nicht in Anschlag gebracht, es sei denn auf besonderes Verlangen bei kleinen Fässern.

Jungmaass.

Die *junge Maass* hat 4 Schoppen und bildet das Maass der Wirthe, weshalb sie auch Zapfmaass heisst. Sie enthält 1,608 Liter = 81,063 paris. Kub.-Zoll. Man rechnet gewöhnlich 9 junge Maass = 8 alte Maass, während aber 8 alte Maass in Wirklichkeit nur 8,91986 junge Maass betragen.

100 *junge Maass* =

35,392 engl. Imp.-Gallons.	140,433 preuss. Quart.
160,800 französ. Liter.	113,661 wiener Maass.

Mit der jungen Maass werden auch Milch, Essig etc. gemessen, und man bedient sich derselben in den Apotheken.

Baumölmaass.

Um beim Kleinverkauf das Abwägen zu vermeiden, hat man für das *Pfund* Baumöl ein besonderes Maass, welches 0,5176 Liter = 26,09 paris. Kub.-Zoll enthält. Seine Unterabtheilungen sind das halbe, Viertel- und Achtel-Pfund.

Gewichte.

Es bestehen in Frankfurt *zehn* verschiedene Gewichtsarten, nachdem seit einigen Jahren sechs der früherhin ausserdem noch gebräuchlichen abgeschafft worden sind (das Wollwage-Gewicht, Spezerei-Gewicht, Speckgewicht, Mehl- und Malzgewicht, Heugewicht und Strohgewicht), indem nämlich vorher vierzehn besondere Gewichte existirten, von denen noch acht im Gebrauch und zu denen das neue Zollgewicht und das Vereins-Münzgewicht hinzugetreten sind.

Mark- oder Silbergewicht.

Das *Pfund* hat 2 Mark oder 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennig. Für feine Rechnungen wird der Pfennig auch noch weiter in reinen Halbirungen bis auf $\frac{1}{256}$ eingetheilt, und dieser 256stel Pfennig bildet das Richtpfennigtheilchen oder den Richtpfennig, so dass die Mark 65'536 Richtpfennigtheilchen hat. Das Pfund wiegt 467,9138 Gramm oder 9735,38 holl. As.

Demnach wiegt die frankfurter kölnische Mark 233,9569 Gramm oder 4867,69 holl. As.

100 frankfurter kölnische Mark =

62,6827 engl. Troy-Pfund.	100,0433 preuss. Mark.
23,3957 französ. Kilogramm.	83,3643 wiener -

Als *Probirgewicht* wird beim Silber die Mark in 16 Loth zu 18 Grän eingetheilt.

Das verarbeitete Silber muss hier 13 Loth Feingehalt haben.

Goldgewicht.

Es ist für unverarbeitetes Gold das so eben angeführte Mark- oder Silbergewicht, mit gleicher Eintheilung.

Als *Probirgewicht* wird beim Golde die Mark in 24 Karat zu 12 Grän eingetheilt.

Kronengewicht.

Dasselbe wird für das verarbeitete Gold angewendet. Die hiesige kölnische Mark (s. oben) hat $69\frac{1}{2}$ Kronen, so dass die *Krone* = 3,3663 Gramm = 70,039 holl. As.

Die Krone wird in Halbe, Viertel, Achtel u. s. w. eingetheilt. Die Einsätze dieses Gewichts enthalten ausserdem die aufsteigenden Verdoppelungen von 2, 4, 8, 16, 32, 64 und 128 Kronen.

Das verarbeitete Gold muss hier eigentlich 18 Karat fein halten, und diese Ziffer neben dem Stempel tragen; es heisst dann *Kronengold.* Es darf aber seit längerer Zeit auch 14-karatiges Gold verarbeitet werden, wobei dann dem Stempel der Probe die Zahl 14 beigefügt sein muss.

Ducatengewicht.

Früher Gewichtsnorm für die Prägung der goldenen Ducaten in der Münzstätte, dient dasselbe gegenwärtig nur noch zur Abwägung desjenigen Goldes, welches den Feingehalt der Ducaten hat. Die hiesige kölnische Mark hat 67 Ducaten zu 60 As, also 4020 Ducaten-As. Demnach ist das Ducaten-As = 0,0582 Gramm = 1,2109 holländische As = 16,3025 hiesige Richtpfennigtheilchen. Der *Ducaten* selbst aber wiegt hiernach 3,4919 Gramm = 72,652 holl. As, und wird als Gewicht in Halbe, Viertel, Achtel u. s. w. eingetheilt. Die Einsätze enthalten ausserdem die aufsteigenden Verdoppelungen von 2, 4, 8, 16, 32, 64 und 128 Ducaten.

(Ueber das Kronen- und Ducatengewicht s. auch in der Einleitung.)

Münzgewicht.

Seit dem Beitritte Frankfurts zur süddeutschen Münz-Convention vom 25. Aug. 1837 ist die Münz-Mark der deutschen Zollvereins-Staaten auch hier das gesetzliche Münzgewicht. Diese Mark wird beim Gold und Silber nur in 288 Grän eingetheilt, und ist die preussische Mark von 233,8555 Gramm = 4865,579 holl. As. S. den Artikel Berlin, worunter sich auch die Vergleichungen dieser Mark mit den übrigen Marken Deutschlands und des Auslandes finden.

Handelsgewicht.

Dasselbe unterscheidet sich in Leichtgewicht und Schwergewicht.

Das *Leichtgewicht* ist das oben angeführte Silbergewicht, und das *Pfund* desselben wird in 32 Loth zu 4 Quentchen eingetheilt Der *Centner* hat 108 Pfund Leichtgewicht. Wenn nun dieser Centner in 100 gleiche Theile getheilt wird, so entsteht das *Schwergewicht*, indem nämlich jedes Hundertel des Centners ein *Pfund* des Schwergewichtes ausmacht. Dieses Pfund Schwergewicht wird in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt, und ist ein blosses Rechnungsgewicht.

Sonach gibt es nur Einen *Centner*, aber zwei verschiedene Pfunde; denn es ist

1 Centner = 108 Pfund Leichtgewicht,
1 Centner = 100 Pfund Schwergewicht,

und also sind

108 Pfund Leichtgewicht = 100 Pfund Schwergewicht.

Da nun das *Pfund Leichtgewicht* (Silbergewicht, s. oben) = 467,9138 Gramm = 9735,38 holl. As ist, so ist das fingirte *Pfund Schwergewicht* = 505,3469 Gramm = 10514,2 holl. As.

Der *Centner* = 50,5347 Kilogramm.

Das *Schiffpfund* (bei Befrachtungen gebräuchlich) hat 3 Centner.

Das Leichtgewicht ist das gebräuchlichste und wird beim Kleinverkauf immer, beim Grosshandel für mehre Waaren angewendet. Das Schwergewicht kommt nur im Grosshandel für mehre Artikel vor.

100 *Pfund Leichtgewicht* =

93,5828	badische Pfund.	96,6279	kassler schwere Pfund.
83,5560	baiersche -	100,0217	- leichte -
93,8643	bremer -	100,0618	leipzig. Pfund.
93,5828	darmstädt. -	100,0433	preuss. -
103,1579	engl. Pfd. *av. d. p.*	93,5828	sächs. -
92,5926	frankf. schwere Pfund.	83,5542	wiener -
46,7914	französ. Kilogramm.	100,0397	würtemb. -
96,5811	hamburg. Pfund.	93,5828	Zollpfund.

100 *Pfund Schwergewicht* oder 1 *frankfurter Centner* =

101,0694	badische Pfund.	104,3582	kassler schwere Pfund.
90,2405	baiersche -	108,0235	- leichte -
101,3735	bremer -	108,0668	leipzig. Pfund.
101,0694	darmstädt. -	108,0468	preuss. -
111,4105	engl. Pfd. *av. d. p.*	101,0694	sächs. -
108,0000	frankf. leichte Pfund.	90,2386	wiener -
50,5347	französ. Kilogramm.	108,0429	würtemb. -
104,3076	hamburg. Pfund.	101,0694	Zollpfund.

Zollgewicht.

Seit d. J. 1836 und dem Beitritte Frankfurts zum grossen deutschen Zoll-Verein bedient man sich daselbst auf allen öffentlichen Wagen des gemeinschaftlichen Zollgewichts, worüber alles Nähere unter BERLIN und ZOLLVEREINS-STAATEN.

Dieses Zollgewicht, dessen Pfund (= $^1/_2$ Kilogramm) und Centner mit denen von Baden, Hessen-Darmstadt und Sachsen übereinstimmen, ist auch auf der Speckwage (seit 1. Jan. 1838), der Mehl- und Malzwage (s. 1. Jan. 1838), der Heuwage (seit 24. April 1839) und als Strohgewicht (seit 24. April 1839) im Gebrauch, wo es die frühern besondern Gewichte für jene Artikel ersetzt.

Beim Strohgewicht rechnet man das Fuder Stroh zu 10 Zollcentnern.

Dass das Zollgewicht auch für die Steinkohlen angewendet wird, ist schon weiter oben (unter dem Kohlenmaasse) erwähnt worden.

Victualien-Gewichte.

a) *Butter-* und *Fleischgewicht.* Das Pfund desselben hat 33 Loth Leicht- oder Silbergewicht.

b) *Fischgewicht.* Das Pfund desselben hat 35 Loth Leicht- oder Silbergewicht.

Medizinal- und Apothekergewicht.

Es ist das *alte nürnberger*, dessen Pfund 100'242 hiesige Richtpfennigtheilchen, oder 357,8538 Gramm = 7445,477 holl. As wiegt. Die Eintheilung desselben ist die in Deutschland übliche; s. BERLIN.

Juwelengewicht.

Das Juwelen-Karat ist das *holländische*, und wird ebenso wie dieses eingetheilt. S. AMSTERDAM.

Stückgüter.

Das Fässchen weisse und verzinnte Bleche hält 300, auch 450 Blatt, Eisen- oder Schwarzblech 450 Blatt; die Kiste englisches Weissblech 240 Blatt.

Die Wage Eisen hat 120 Pfund Leichtgewicht.

Bei Schiffsbefrachtungen hat die Last 2 Tonnen zu 20 Centnern à 100 schwere Pfund, also 4000 schwere Pfund. Die Last grobes Seesalz hat 18 Tonnen, die Last Heringe, Thran, Theer, Pech etc. 12 Tonnen.

(S. übrigens in der Einleitung.)

Platzgebräuche.

Die Preise der Waaren verstehen sich im 24½ Guldenfusse (oder, wie man sich hier auch ausdrückt, im sogenannten Conventions-24 Guldenfuss), und werden theils in Thalern (zu 1 Guld. 30 Xr.), theils in Gulden und Kreuzern notirt.

Die meisten Preise gelten für den *Centner* (von 100 schweren od. 108 leichten Pfunden) oder für das *leichte Pfund*. Folgende Artikel werden nach den beigesetzten Normen verkauft:

Arak, Branntwein und Rum nach der hiesigen Ohm.

Leinöl, Rüböl und Gallipoli- (Baum-) Oel pr. 280 leichte Pfund; provencer Olivenöl und Mohnöl aber pr. Centner.

Heringe pr. Tonne oder ¼. Laberdan pr. Tonne.

Hellthran und Südseethran pr. 448 leichte Pfund.

Bergerthran pr. Tonne (Original).

Weinstein pr. 107 leichte Pfund.

Harzer Blei in Blöcken pr. 110 leichte Pfund, rheinisches Blei in Zungen pr. 114 leichte Pfund.

Silberglätte, harzer und rheinische, pr. Tonne.

Tara. In der Regel wird die reine (wirkliche) Tara ermittelt und in Abzug gebracht, um das Netto-Gewicht zu erhalten. Nur bei wenigen Artikeln, deren Original-Packung unbeschadet der Waare nicht füglich zn alteriren ist, wird eine feste Tara nach Procenten angenommen; es sind dies folgende:

Baumwolle, bengalische		6 Procent.
- levantische, - Georgia	mit Stricken	5 -
- Luisiana	ohne Stricke	4 -

Kleesamen, der Sack als Waare (d. i. Brutto als Netto gerechnet, ohne aber dann den Sack besonders zu vergüten).

Orlean in Fässern	16 Procent.
- in Bast oder Blättern	4 -

Reis, mailänder, der Sack als Waare.

Schmack	1½ leichte Pfund pr.	Ballen.
Tabak, Maryland	90 schwere - -	Fass.
- Virgini, - Stengel	110 - - -	-
- Pfälzer	9 - - -	Ballen.

Gutgewicht. Nachdem das Netto-Gewicht ermittelt ist, wird bei den meisten Artikeln, namentlich bei allen Colonialwaaren, dem Käufer noch 1 Procent Gutgewicht bewilligt, und zwar *auf* Hundert, so dass statt gelieferter 101 Pfund ihm nur 100 Pfund wirklich berechnet werden.

Die *Zahlungszeit* wird beim Abschlusse eines Geschäftes jedesmal ausdrücklich bedungen. Gewöhnlich wird, wie man zu sagen pflegt, *à ordinaire comptant* gehandelt, d. h. die Waare ist 6 Wochen nach dem Tage des Schlusses zahlbar (Ziel 6 Wochen). Häufig wird jedoch auch längere Zahlungsfrist, 2 auch 3 Monate, bewilligt. Contant-Geschäfte verstehen sich Zug um Zug: die Waare wird, nachdem sie in Empfang genommen und Rechnung darüber gegeben ist, sofort bezahlt.

Die *Waaren-Zahlungen* geschehen in groben Sorten des 24 Guldenfusses, ohne Zuthun von Scheidemünze, wenn es nicht anders ausbedungen worden ist; s. oben die Münzen.

Die *Courtage* bei Waarengeschäften ist ½ Procent.

Handelsanstalten.

Börse. Die Effekten-Societät, eigentlich ein Handels-Collegium, dessen Mitglieder (gegenwärtig etwa 300) sich in einem grossen Locale von Morgens 9 bis 12, und Nach-

mittags 3 bis 6 Uhr versammeln, um daselbst ihre Tagesgeschäfte in Staatspapieren, Wechseln und andern dahin einschlagenden Angelegenheiten zu pflegen. — Das Handels- u. Wechselgericht ist eine schiedsrichterliche Behörde, von welcher, unter dem Vorsitz der erfahrensten Kaufleute, aussergewöhnliche Handelsvorfälle auf dem Wege des Parere geordnet werden. — Münze. Direction der Taunus-Eisenbahn (zwischen hier, Kastell bei Mainz, und Wiesbaden).

Messen.

Es werden in Frankfurt jährlich zwei grosse Messen abgehalten. Die *Ostermesse* beginnt am Osterdinstage. Die *Herbstmesse* fängt entweder am Montage *vor*, oder am Montage *nach* Mariä Geburt, od. am Tage dieses Festes selbst an; wenn dasselbe nämlich auf einen Dinstag od. Mittwoch fällt, so beginnt die Messe am Montage zuvor, fällt es auf einen Donnerstag, Freitag, Sonnabend oder Sonntag, so beginnt sie am nächsten Montage, und fällt es auf einen Montag, so nimmt sie an ebendemselben ihren Anfang. — Jede dieser Messen dauert drei Wochen, es werden jedoch schon in den beiden vorhergehenden Wochen sehr bedeutende Grossgeschäfte gemacht; die dem eigentlichen Anfange jeder Messe vorhergehende Woche heisst die Geleitswoche. Die zweite Woche der eigentlichen Messe ist die sogenannte Zahlwoche. Der Montag der dritten Messwoche oder der sogenannte „Nikelchenstag" ist für den Kleinhandel der beste Tag der ganzen Messe, indem an diesem Tage aus der ganzen Umgegend von Frankfurt die Kauflustigen herbeiströmen.

Frankfurt a. d. Oder,

Hauptstadt des Regierungsbezirks Frankfurt in der preussischen Provinz Brandenburg, an der schiffbaren Oder, mit 25'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Kursverhältnisse etc., wie BERLIN.

Wechselrechtliches.

Das preussische Wechselrecht ist hier in voller Kraft. Siehe unter BERLIN. — Die Einlösung der in den frankfurter Messen zahlbaren Wechsel muss längstens den vierten Tag der Zahlwoche erfolgen, und nach der revidirten Messordnung vom 31. März 1832 tritt die Verfallzeit der in die Messen zu Frankfurt *unbestimmt* lautenden Wechsel am Dienstage der zweiten Messwoche ein.

Maasse und Gewichte sind die *neuen preussischen*; s. BERLIN.

Bank.

Das hiesige Bank-Contor ist von der berliner Hauptbank abhängig und wie diese eingerichtet; s. BERLIN.

Messen.

Jährlich werden hier drei Messen gehalten: die *Reminiscere-*, *Margarethen-* und *Martini-Messe*, welche sämmtlich am Montage nach den genannten Festtagen (im Februar oder März, im Juli, und im November) beginnen und eigentlich 8 Tage dauern sollen, gewöhnlich aber auf 14 Tage verlängert werden. Der Handel in Gewölben und Buden ist (seit 1831) auf die Messwoche allein beschränkt. Die Grosshändler dürfen ihre Waaren nicht eher als am Mittwoch vor der Messwoche auspacken, und nicht eher als am Donnerstage vor der Messwoche verkaufen.

Alljährlich wird ein *Wollmarkt* abgehalten.

FRANKREICH, s. PARIS.
FRANZÖSISCH-OSTINDISCHE BESITZUNGEN, s. PONDICHERY.
FRANZÖSISCH-WESTINDISCHE INSELN, s. MARTINIQUE.

Freiburg im Grossherzogthum **Baden,**

Stadt im badischen Oberrheinkreise und im sogenannten Breisgau, an der Treisam, mit 15'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie KARLSRUHE.[1]

Die Kursverhältnisse wie FRANKFURT A. M., nach denen man sich gewöhnlich richtet.

Das Wechselgesetzliche wie KARLSRUHE.

Maasse und Gewichte.

Jetzt gesetzlich die *neuen badischen*; s. KARLSRUHE.

Bisweilen kommen noch die alten Maasse der Stadt vor; folgende sind die

alten freiburger Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* war = 0,31673 Meter = 140,405 paris. Lin. = 1,055767 neue bad. Fuss. (Eigentlich sollte es der wiener sein.)

Die *Elle* = 0,538 Meter = 238,489 paris. Lin. = 0,89665 neue bad. Ellen.

Die *Klafter* hat 6 Fuss, die *Ruthe* 10 Fuss.

Feldmaass. Der *Jauchert* hatte 4 Viertel à 90 Quadrat-Ruthen, also 360 Quadrat-Ruthen = 36,11446 französ. Aren = 1,00318 neue bad. Morgen.

Brennholzmaass. Man hatte zwei Klaftern: a) die *Waldklafter* im Inhalt von 5,4089 Kubik-Meter oder 1,39086 neue bad. Klaftern; b) die *wiener Klafter* im Inhalt von 4,57646 Kubik-Meter oder Steren oder 1,176803 neue bad. Klaftern. Bei beiden Klaftern beträgt die Scheitlänge 4 Fuss.

Getreidemaass. Das *Viertel* hatte 6 Sester zu 4 Vierling à 4 Messlein. Es bestanden auch *Malter* zu 8 und zu 9 Sestern. Das *Sester* enthielt 18,213 Liter = 918,162 paris. Kub.-Zoll = 1,2142 neue bad. Sester, das *Viertel* also 109,278 Liter = 5508,97 paris. Kub.-Zoll = 0,72852 neue bad. Malter.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hatte 8 Saum. Der *Saum* hatte 20 Viertel zu 4 Maass oder Saum-Maass à 4 Schoppen. Die Saum-Maass hiess auch Wühre-Maass. Die Saum-Maass enthielt 1,6513 Liter = 83,2461 paris. Kub.-Zoll = 1,100867 neue bad. Maass, der *Saum* also 132,104 Liter = 6659,686 paris. Kub.-Zoll = 0,8807 neue bad. Ohm.

8 Saum-Maass waren = 9 Wirths-Maass, so dass 1 alte Wirths-Maass = $^8/_9$ Saum-Maass. Der Saum hatte also 90 alte Wirths-Maass. Gegenwärtig bildet die neue badische Maass zugleich auch die Wirths-Maass.

Gewicht. Dasselbe zerfiel zunächst in Trockengewicht und Nassgewicht. Von beiden hatte der betreffende *Centner* 104 Pfund.

Das *Pfund Trockengewicht* hatte 4 Vierling zu 8 Loth, also 32 Loth, und wog 473,626 Gramm = 9854,2 holl. As = 0,947252 neue bad. Pfund. Der Centner Trockengewicht also = 49,2571 Kilogramm = 98,5142 neue bad. Pfund.

Das *Pfund Nassgewicht* wog 502,35 Gramm = 10451,85 holl. As = 1,0047 neue bad. Pfund. Der Centner Nassgewicht also = 52,2444 Kilogramm = 104,4888 neue bad. Pfund.

Das *Pfund Speckhäusle-Gewicht* wog 36$^1/_4$ Loth des Trockengewichts.

Man bediente sich auch des *kölnischen* Gewichts.

Freiburg in der **Schweiz,**

mit dem Beinamen: im Uechtlande, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer-Kantons, an der Saane, mit 9000 Einwohnern.

Wie AARAU.

Wechselangelegenheiten werden gewöhnlich nach den Kursen von *Lausanne* behandelt.

Maasse und Gewichte.

Seit 1838 sind gesetzlich die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse* in Kraft; s. Schweiz. Folgende sind die bisher gebräuchlichen

alten freiburger Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Schuh* von 12 Zoll zu 12 Linien ist dem berner Werkschuh gleich, nämlich = 0,293258 Meter = 130 paris. Lin. = 0,9775 neue schweizer Fuss.

Das *Werkklafter* hat 10 Schuh.

Die Ellenmaasse sind im Kanton sehr abweichend. In der Stadt Freiburg ist der *Stab* = 1,0696 Meter = 474,15 paris. Lin. = 1,7827 neue schweizer Ellen.

Feldmaass. Die *Juchart* hat 50'000 Quadrat-Schuh = 43 französ. Aren.

Getreidemaass. Eintheilung und Inhalt desselben sind im Kanton verschieden, in der Stadt Freiburg wie folgt:

Mütt.	*Sack.*	*Kopf* oder *Coupes.*	*Mäss* oder *Bichets.*	*Quarterons.*	*Immi* oder *Emines.*
1	3	12	24	48	288
	1	4	8	16	96
		1	2	4	24
			1	2	12
				1	6

Das gewöhnlichste Getreidemaass ist der *Sack*. In der Stadt Freiburg enthält das *Mäss* 15,968 Liter = 805 paris. Kub.-Zoll, der *Sack* also 127,746 Liter = 6440 paris. Kub.-Zoll = 0,8516 neue schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fass* hat 16 Brenten oder Eimer zu 25 Maass à 4 Schoppen oder Viertel. Der Inhalt auch dieser Maasse ist in den einzelnen Orten des Kantons sehr verschieden. In der Stadt Freiburg enthält die *Maass* 1,562 Liter = 78,74 paris. Kub.-Zoll = 1,0413 neue schweizer Maass. Also die *Brente* = 39,048 Liter = 1968,5 paris. Kub.-Zoll = 0,2603 neue schweizer Saum.

Handelsgewicht. Auch dieses ist im Kanton sehr abweichend. In der Stadt Freiburg wiegt das *Pfund Krämer-* oder sogenanntes *Eisengewicht* (Poids de fer) 528,811 Gramm = 11002,4 holl. As = 1,0576 neue schweizer Pfund. Der *Centner* hat 100 Pfund.

Gold- und *Silbergewicht* ist das alte pariser Markgewicht (Poids de marc).

Fürth,

industriöse Stadt in dem baierschen Kreise Mittelfranken, am Einfluss der Pegnitz in die Rednitz, welche gemeinschaftlich die Regnitz bilden, mit dem nahen Nürnberg (seit 1835) durch eine Eisenbahn verbunden, mit 17'000 Einwohnern.

Wie München und Nürnberg.

Fulda,

Hauptstadt der kurhessischen Provinz gleiches Namens, an der Fulda, mit 10'000 Einw.

Rechnungsart, Eintheilung der Rechnungsmünzen, wirkliche Münzen und Zahlwerth wie Hanau.

Man rechnet hier gewöhnlich, wie in *Hanau*, *nach Gulden zu* 60 *Kreuzern*, den ganzen Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Xr., *sonst* im sogenannten 24 Guldenfusse, *seit* 1838

aber im wirklichen 24½ Guldenfusse. In einzelnen Theilen dieser Provinz wird jedoch auch, wie in *Kassel*, nach Thalern Kurant, sonst zu 24 guten Groschen, jetzt zu 30 Silbergroschen à 12 Pf. im 14 Thalerfusse gerechnet. Zahlwerth siehe unter KASSEL.

Die Kursverhältnisse sind hier dieselben, wie in FRANKFURT A. M., da man dieselben bei Wechselvorfällen unterlegt.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Schuh* hat 12 Zoll und ist = 0,28288 Meter = 125,4 paris. Lin. = 0,98325 kassler Fuss oder kurhessische Normalfuss. Die Werkleute bedienen sich beim Bauen durchgehends des alten nürnberger Fusses.

Die *Elle* hat 2 Fuss = 0,56576 Meter = 250,8 paris. Lin. = 0,99186 kassler Ellen. Man rechnet gewöhnlich 30 hies. Ellen = 31 frankfurter Ellen (genau = 31,012 frankf. Ell.).

Garnmaass s. unter KASSEL.

Die *Ruthe* hat 12 Fuss, wird aber in 10 Decimalfuss à 10 Decimalzoll eingetheilt.

Feldmaass. Der *Morgen* oder Acker hat 160 Quadrat-Ruthen = 18,43686 französ. Aren. Das Tagewerk hat 2 Morgen. Die Hufe hat 30 Morgen.

Holzmaass s. unter KASSEL.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 8 Maass zu 4 Metzen à 4 Köpfchen, und enthält 175,578 Liter = 8851,295 paris. Kub.-Zoll = 1,096948 kassler Viertel = 2,193896 kassler Scheffel; indem nämlich (seit 1825) in der Provinz Fulda offiziell 557 fuldaer Malter = 611 kassler Viertel angenommen werden*). (Beim Messen ist kein Einschlag gebräuchlich.)

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hat 6 Ohm zu 2 Eimer à 40 Maass à 4 Schoppen à 4 Kännchen. Die *Maass* enthält 1,81993 Liter = 91,747 paris. Kub.-Zoll = 0,933527 kassler Maass. Also die *Ohm* = 145,594 Liter = 0,933527 kassler Ohm. Der *Eimer* = 72,797 Liter = 0,46676 kassler Ohm.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das *Pfund* ist das alte nürnberger Handelspfund und wiegt nach dem hiesigen Normalgewicht 509,97 Gramm = 10610,4 holl. As = 1,05313 kassler schwere Pfund = 1,09012 kassler leichte Pfund. Der *Centner* = 50,997 Kilogramm = 105,313 kassler schwere Pfund = 0,975 kassler schwere Centner.

Man bedient sich auch des *frankfurter Pfundes Leichtgewicht* oder *Silbergewicht.*

Wolle wird nach einem besondern Centner von 5 Kleud (Glied) zu 21 hies. Pfund, also von 105 hies. Pfund, verkauft.

Stückgüter.

Der Globen Flachs hat 15 Kanten zu 6 Hände voll.

Der Dechent oder Decher Leder hat 2 Polst zu 5 Stück, also 10 Stück.

*) Das kassler Viertel ist hierbei nach amtlichen Untersuchungen zu 8069,02 paris. Kub.-Zoll = 160,060 Liter angenommen worden, während diese Annahme von dem unter KASSEL (s. dies. Art.) angeführten Resultate der gleichfalls offiziellen Untersuchung abweicht. Bei der obigen Reduction eines fuldaer Malters in kassler Viertel und Scheffel ist von dem erwähnten Verhältnisse ausgegangen worden, dass 557 fuldaer Malter = 611 kassler Viertel. Legt man aber für Fulda die bei jenem Verhältniss benutzte Annahme des kassler Viertels zu 8069,02 paris. Kub.-Zoll zum Grunde, und vergleicht dann das Resultat für das fuldaer Malter mit dem kassler Viertel, wie es unter dem Art. KASSEL angegeben ist, so ergibt sich, dass dann 1 fuldaer Malter = 1,09232 solche kassler Viertel, oder = 2,18464 kassler Scheffel. — Wollte man ferner der unter Kassel angeführten Annahme des kassler Viertels folgen, und dabei gleichfalls 557 fuldaer Malter = 611 kassler Viertel annehmen, so wäre hiernach das fuldaer Malter = 176,3215 Liter oder 8888,79 paris. Kub.-Zoll.

FUNCHAL, siehe Madeira.

Galacz,

Handelsstadt und Freihafen im Fürstenthum Moldau, an der Donau, mit Schiffswerften und 10'000 Einwohnern.

Rechnungsarten, Münzen, Maasse und Gewichte wie Jassy.

GALICIEN, *die spanische Provinz*, siehe Coruña und Ferrol.

GALIZIEN, *das österreichische Königreich*, siehe Lemberg.

GALLEN, siehe St. Gallen.

Gallipoli,

Seehandelsstadt auf einer Kürsteninsel am Meerbusen von Tarent in der Landschaft Apulien, Provinz Terra di Oranto, im Königreich Neapel, durch seinen Baumölhandel berühmt, mit 10'000 Einwohnern.

Rechnungsarten, Münzen etc. wie Neapel.

Maasse und Gewichte wie Neapel.

Oelmaass. Die Salma hat 10 Staja zu 32 Pignatte, und enthält 161 Liter = 8109 paris. Kub.-Zoll. (Vergl. Neapel.)

Die Botte oder das Fass hat $2^3/_4$ Salme. Der Preis des Olivenöles versteht sich entweder pr. Botte oder pr. Salma.

Die Pipa hat $2^4/_5$ Salme.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man 11 Salme Oel auf die Last.

GAMRON, siehe Persien.

GEDDA, siehe Dschidda.

Genf,

Genève, Hauptstadt des Schweizer-Kantons gleiches Namens, am Genfersee, aus welchem hier (in zwei Armen) der Rhone fliesst, der bevölkertste und reichste Ort der Schweiz, mit 30'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die Stadt und der Kanton Genf rechnen jetzt allgemein, und gesetzlich seit dem 1. Januar 1839,

nach Francs zu 100 *Centimes*,

in dem Zahlwerthe des Königreichs Frankreich und Belgien, wonach, der Erfahrung u. den gemachten Münz-Untersuchungen zufolge, $52^1/_2$ Franken auf die deutsche Vereinsmark zu rechnen sind. *Dieser Frank hat demnach* 1) *folgenden Silberwerth:*

a) in preussischem Kurant: $^4/_{15}$ Thlr. = 0,2666667 Thlr. = 8 Sgr.

b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: $^7/_{15}$ Fl. = 0,4666667 Fl. = 28 Xr.

c) im 20 Guldenfusse: $^8/_{21}$ Fl. = 0,3809524 Fl. = $22^6/_7$ Xr.

d) in bisherigen genfer Kurant-Livres: $^{247}/_{400}$ Liv. Kur. = 0,6158730 Liv. Kur. = 12 Sous 3,810 Pf. Kur.

e) in bisherigen genfer Gulden Münze: $2^7/_{45}$ Fl. = 2,1555... Fl. = 2 Fl. 1 Sou $10^2/_5$ Pf.

2) *Ferner, folgenden Werth, nach dem genfer Tarif vom* 21. *März* 1816 (siehe weiter unten), die französ. 5-Frankenstücke zu 3 Liv. 1 Sou 9 Den. Kur.; — die Schweizerthaler (Neuthaler) von 4 Schweizerfranken zu 3 Liv. 12 Sous 6 Den. Kur.; — die brabanter Kronenthaler von 2 Fl. 42 Xr. zu 3 Liv. 10 Sous 9 Den. Kur. (baiersche Kronenthaler zu $3\frac{1}{2}$ Livres Kurant):

a) in Schweizer Livres oder Franken: 0,6813793 Franken = $68\frac{4}{29}$ Schweizer Rappen.

b) im sogen. Kronthaler- od. $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,4713074 Fl. = 28 Xr. 1,114 Pf.

Diese Frankenwährung, nach dem französischen Münzfusse von 1803, war indess von mehren der bedeutendsten genfer Handels- und Wechselhäuser, zufolge besonderer Vereinigung, bereits mit dem 1. Januar 1836 in ihrem Rechnungs- und Kurswesen eingeführt worden, bis dieses Rechnungs- u. Münz-System auch von Obrigkeits wegen, wie erwähnt, mit Anfangs Januar 1839 zur allgemeinen Einführung kam.

Wirkliche Gold- und Silbermünzen der neuen Währung.

Die französischen Gold- und Silbermünzen haben durch diese Einführung nach ihrem vollen Nennwerthe allgemeinen und gewissermassen gesetzlichen Zutritt erhalten, wie dies wohl über kurz oder lang in dem grössten Theile der Schweiz erfolgen wird, wo die ältern und neuern französischen Geldsorten längst aufgenommen und nicht nur beliebt waren, sondern auch in den meisten Kantonen die Hauptmünze oder das vornehmste Zahlungsmittel bildeten, da die verschiedenen Kantone wenige grobe Geldsorten schlagen liessen und bei weitem mehr auf die Ausprägung von Scheidemünzen Bedacht nahmen.

Wahrscheinlich wird der Kanton Genf auch selbst Münzen in der Frankenwährung ausprägen, wenn auch mehr in Scheidemünze, da der Umlauf in den Goldmünzen und den gröbern Silbersorten von Frankreich her leicht zu beschaffen ist. Man sehe daher die verschiedenen Gold- und Silbersorten Frankreichs unter Paris nach.

Gegenwärtiges Kurssystem von Genf, *nach Grundlage des Kurszettels vom* 26. *April* 1841.

Genf wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	à 10 u. 90 Tage dt.	$210\frac{1}{2}$ u. 209	Franken für 100 Fl. niederl. Kurant.
Augsburg	do. do.	$256\frac{1}{2}$ u. 254	Franken für 100 Fl. augsburg. od. Conventions-Kurant.
Frankfurt am Main . . .	do. do.	$214\frac{5}{8}$ u. $212\frac{7}{8}$	Franken für 100 Fl. im sogen. 24 Guldenfusse.
Frankreich, als:			
Bordeaux	à 10 u. à 100 Tg. dt.	$99\frac{7}{8}$ à 99	Franken baar in Genf für 100 Franken à 10 u. à 100 Tage dato in Bordeaux, Lyon, Marseille oder Paris.
Lyon	do. do.	$99\frac{3}{4}$ à 99	
Marseille	do. do.	$99\frac{5}{8}$ à $98\frac{3}{4}$	
Paris	do. do.	$99\frac{3}{4}$ à 99	
Genua	do. do.	$99\frac{5}{8}$ à $98\frac{3}{4}$	Franken in Genf für 100 Lire nuove (od. Franken) in Genua.
Hamburg	à 10 u. à 90 Tg. dt.	188 à $186\frac{3}{4}$	Franken in Genf für 100 Mark hamburger Banko.
Lausanne (Basel, Bern)	à 10 Tage dato.	$99\frac{7}{8}$	Franken in Genf für 100 Franken (französische) in Lausanne. Man rechnete hierbei in 1836 als feste Sätze: 100 franz. Franken = 69 Schweizerfranken, und 5 franz. Franken zu $34\frac{1}{2}$ Schweizer Batzen in Lausanne, Basel und Bern.

Genf wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Livorno	à 10 u. à 90 Tg. dt.	$84^3/_4$ à $84^1/_8$	Franken in Genf für 100 toskanische Lire in Livorno.
London	do. do.	25. $37^1/_2$ à 25. 15.	± 25 Francs $37^1/_2$ Cent. à 25 Francs 15 Cent. in Genf für 1 Pfd. Sterl.
Mailand	do. do.	$85^3/_4$ à $85^1/_8$	Franken für 100 Lire austriache in Mailand.
Neapel	do. do.	426 à 423	Franken für 100 Ducati di Regno in Neapel.
Rom	do. do.	539 à 534	Franken für 100 Scudi in Rom.
Triest	do. do.	$256^1/_2$ à $253^3/_4$	Franken für 100 Fl. Conventions-Kur. in Triest.
Turin	à 10 u. à 100 Tg. dt	$99^5/_8$ à $98^3/_4$	Franken für 100 Lire nuove zu 100 Centesimi in Turin.
Venedig	à 10 u. à 90 Tg. dt.	$85^3/_{16}$ à $84^1/_2$	Franken für 100 Lire austriache in Venedig.
Wien	do. do.	$256^1/_2$ à 254	Franken in Genf für 100 Fl. Convent.-Kur. in Wien.
Disconto	— —	$3^5/_8$	Procent jährlich als Zinsabzug für die Jahresfrist.

Kurs des Goldes in Barren, der Münzen al marco u. der Münzsorten.	•	
Barrengold von $^{100}/_{1000}$ die Unze Markgewicht = 30,594 Grammes	105. 95	± 105 Franken 95 Centimes baar in Genf für die Unze Poids de marc (französ. Markgewicht) von $30^{594}/_{1000}$ Gramm *fein Gold.*
Gold in gemünzten Louisd'or, zu $^{900}/_{1000}$ fein, die Unze	96. 05	± 96 Franken 5 Centimen in Genf für die Unze Markgewicht Gold zu $^{900}/_{1000}$ fein in französ. Louisd'or von diesem Gehalte.
Barrengold zu $^{900}/_{1000}$ fein	95. 25	± 95 Franken 25 Centimen in Genf für die Unze Markgewicht in Barrengolde von $^9/_{10}$ = 21 Karat $7^1/_5$ Grän fein.
Französische 20-Frankenstücke	$100^7/_8$	Franken baar in Genf für 100 Franken in 20-Frankenstücken. (Das Stück auch nur zu 20 Franken gerechnet; also mit Agio von $^7/_8$ Proc.)
Brabanter Kronenthaler	pari	oder $5^{583}/_{800}$ Francs = 5 Francs $72^7/_8$ Centimes das Stück. (Nach dem vorhinbestandenen Tarif: den brabanter Thaler zu 3 Livres 10 Sous 9 Deniers Kur., und zu 3 Livres 1 Sou 9 Deniers der französ. 5-Frankenthaler.)

Wechseluso, Respecttage etc.

Der *Uso* der auf Genf in dieser Frist ausgestellten Tratten ist 30 Tage dato, u. *Respecttage* sind nicht zugelassen, da innerhalb 24 Stunden nach Verfall des Wechsels bezahlt oder protestirt werden muss. — Da hier das französische Handelsgesetzbuch eingeführt ist, so ist alles hierauf Bezügliche wie in Paris und dort zu ersehen.

Frühere und bis 1836, besonders aber bis 1839, bestandene Rechnungsart und Münzwährung (Zahlwerth).

In diesem Kantone bestanden gesetzlich zwei von einander ganz verschiedene Rechnungsarten und Währungen, und zwar:

1) *nach Livres zu* **20** *Sous à* **12** *Deniers Kurant,*

2) *nach Gulden (Florins) zu* **12** *Sous à* **12** *Deniers en petite monnaie, oder in kleiner (geringer) Münze,*

und die verschiedenen hiesigen Rechnungsmünzen standen in folgendem Verhältniss zu einander:

Ecu (Thaler).	*Livres Kurant.*	*Florins* od. *genf. Gulden, petite monnaie.*	*Sous*		*Genfer Quarts.*	*Deniers*	
			Kurant.	*petite monnaie.*		*Kurant.*	*petite monnaie.*
1	3	$10\frac{1}{2}$	60	126	504	720	1512
	1	$3\frac{1}{2}$	20	42	168	240	504
		1	$5\frac{5}{7}$	12	48	$68\frac{4}{7}$	144
			1	$2\frac{1}{10}$	$8\frac{2}{5}$	12	$25\frac{1}{5}$
				1	4	$5\frac{5}{7}$	12
					1	$1\frac{3}{7}$	3
						1	$2\frac{1}{10}$

Der Zahlwerth dieser beiden Valuten (Währungen) ist folgendermaassen zu bestimmen:

1) *Zahlwerth der Livres genfer Kurant.* Obschon, so viel bekannt, in dieser Währung nach dem neuern Gesetze vom 21. März 1816 keine wirkliche Ausmünzung erfolgt ist, so ward in diesem Münzgesetz doch vorgeschrieben, dass der Livre Kurant 137 französische Grän fein Silber enthalten solle, mit Vorbehalt noch festzusetzender Remedien am Gewicht u. Feingehalt. Hiernach gehen nur 32,137464 (circa $32\frac{11}{80}$) Livres courants auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber; allein bei dem Vorbehalt der Remedien, hauptsächlich aber bei der Tarifirung der hier im Umlauf befindlichen groben Silbersorten, ergibt sich *im Durchschnitt* ein Verhältniss von $32\frac{1}{3}$ Livres courants (also zu $3\frac{1}{2}$ Fl. petite monnaie, von $113\frac{1}{6}$ Gulden) auf die Vereinsmark fein Silber, und der *Silberwerth des Livre courant* ist hiernach folgender:

a) in preuss. Kurant: 0,43298969 Thlr. = 12 Sgr. 11,876 Pf. (fast 13 Sgr.);

b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,75773196 Fl. = 45 Xr. 1,856 Pf. (fast $45\frac{1}{2}$ Xr.);

c) in französ. Franken: 1,62371134 Frcs. = 1 Frc. $62\frac{3}{8}$ Cent[s]. circa ($1\frac{5}{8}$ Frcs.).

2) *Der Zahlwerth des hiesigen Gulden in Münze, oder in petite monnaie* (in kleiner Münze), hat sich schon aus Vorhergehendem herausgestellt, namentlich zu $113\frac{1}{6}$ Gulden dieser Art auf die Vereinsmark fein Silber, wonach der *Silberwerth des genfer Guldens Münze* ist, wie folgt:

a) in preuss. Kurant: 0,12371134 Thlr. = 3 Sgr. 8,536 Pf. (fast $3\frac{3}{4}$ Sgr.);

b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,21649485 Fl. = 12 Xr. 3,959 Pf. (fast 13 Xr.);

c) in französ. Franken: 0,46391756 Frcs. = $46\frac{2}{5}$ Cent[s]. circa ($\frac{45}{97}$ Frcs.).

Zahlungsverhältnisse, *wie sie bis etwa* 1839 *bestanden haben*:

1) *Der Rechnung in „Livres courants" bediente man sich vornehmlich im Handelsverkehr und überhaupt bei grössern Geschäften*, wobei gewöhnlich der neue Louisd'or *in Wechselzahlung* zu 14 Livres $10\frac{1}{2}$ Sous courants, *in Waarenzahlung* aber zu 14 Livres 12 Sous courants gerechnet ward.

2) *Des genfer Gulden Münze* (Florins en petite monnaie genannt) *bediente man sich dagegen fast nur im kleinen Verkehr und in allen öffentlichen Rechnungen.* Von dem Kantonalstempel waren aber in neuerer Zeit wenig grobe Geldsorten mehr im Umlauf, sondern vornehmlich Scheidemünze, welche das Bruchstück des Genfergulden bildeten.

3) *Die Hauptmasse des im Umlauf befindlichen Kapital- und Wechselgeldes bestand bisher und besteht auch meist noch in 5-Frankenthalern und in brabanter Kronenthalern, zuweilen auch zum Theil in spanischen Piastern.* Früherhin bildeten die französischen mit den wenigen Schweizer Neuthalern (Laubthalern), nebst den umlaufenden neuen Louisd'or (Schild-Louisd'or, gewöhnlich zu 4 Neuthalern gerechnet) das Hauptzahlungsmittel. — Der festgesetzte Tarif dieser Hauptmünzsorten folgt hierunten.

4) Wenn *genfer Münzsorten* bezahlt wurden, brauchte der Empfänger nur 7 Procent der Zahlung in diesen einheimischen Münzsorten anzunehmen, und zwar 5 Procent in grober und 2 Procent in kleiner Scheidemünze.

Dabei war es hier Grundsatz, dass alle Wechsel, welche in anderer als genfer Währung zahlbar lauteten, in den in dem genfer Tarif vom 21. März 1816 bemerkten Münzsorten, und insofern sie aus andern Schweizer Kantonen auf Genf gezogen waren, nach dem Tarif desjenigen Kantons bezahlt wurden, woher dergleichen Wechsel trassirt waren.

Tratten auf Genf, in französischen Franken zahlbar gestellt, mussten auch schon vor 1836 u. 1839 in wirklicher Frankenwährung eingelöst werden, also entweder in 5-Frankenstücken oder in wichtigen französischen Neuthalern zu 5 Francs 80 Centimes, auch wohl in neuen Louisd'or, nach dem französ. Tarif von 1810, oder auch in französischen 20- und 40-Frankenstücken.

Ziehungen, in Schweizer Livres oder Franken zahlbar lautend, konnte der Inhaber in genfer Währung fordern und demnach die Zahlung in Schweizergelde ablehnen; weil das Schweizergeld hier meist einen willkürlichen Werth hatte und 1 bis 4 Proc. verlor.

Gesetzlicher Tarif der Hauptmünzsorten, vom 21. März 1816.	*Genfer Kurant-Livres.*		*Genfer Gulden kleine Münze.*	
	Livres.	*Sous.*	*Fl.*	*Sous.*
Goldmünzen:				
Neue französ. Louisd'or so wie Schweizer neue Louisd'or oder 16-Schweizer-Frankenstücke	14	10½	50	10
Französ. 20-Frankenstücke (doppelte nach Verhältniss)	12	7	43	4
Silbermünzen:				
Französische Neuthaler (Laubthaler)	3	11½	12	6
Schweizer Neuthaler zu 4 Schweizer Franken od. Livres	3	12½	12	8
Französische 5-Frankenstücke	3	1¾	10	10
Spanische Piaster (halbe nach Verhältniss)	3	5½	11	6
Brabanter Kronenthaler (baiersche dergleichen zu 3 Livres 10 Sous = 12¼ Fl.)	3	10¾	12	4½

Man rechnete zu gleicher Zeit den französischen Franken zu 2 Gulden 2 Sous genfer kleine Münze, so wie 51 Fl. dieser Währung für 16 Franken Schweizer Währung (Schweizer Franken). Dagegen ward der wirkliche französ. neue Louisd'or, wie der geprägte Schweizer neue Louisd'or von 16 Schweizer Franken, nur zu 50 Fl. 10 Sous (50½ Fl.) genfer Münze, und nicht zu 51 Fl. dieser Währung, angenommen. Ueberhaupt ist die bemerkte Tarifirung nicht ganz dem bestehenden Verhältniss (2 Liv. Kur. = 7 Fl. genfer Münze) gemäss, sondern zeigt bei der einen Münzsorte einen Unterschied von ⅓ Proc., bei der andern von ½ Proc., darüber oder darunter.

Frühere, wirklich geprägte genfer Münzen.

A) In Golde: 1) *Pistolen, ältere, vor* 1752, zu 11½ Livres Kurant, und zu 40¼ Fl. petite monnaie.

Auf die Bruttomark gehen 34 11/12 bis 35 Stück zu 21¾ Karat fein, also 38,52874 bis 38,62069 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

2) *Pistolen seit* 1752, zu 10 Livres Kur. u. zu 35 Gulden genfer kleine Münze.

Einfache Pistolen dieser Art von 1762 gehen, nach franz. Probe, $41^3/_{20}$ Stück auf die Bruttomark zu $21^5/_6$ Karat fein, 45,2336 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

Dreifache Pistolen von 1771, nach franz. Probe, gehen 13,673 Stück auf die Bruttomark von $21^{11}/_{12}$ Karat fein, 14,9727 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

B) In Silber: Neue Thaler von 1794 u. 1796, sogenannte Revolutionsthaler, nach dem Werthe der französ. Neuthaler (Laubthaler) zu $12^3/_4$ Gulden genfer kleine Münze.

Halbe dergleichen, von 1795, zu $6^3/_8$ Gulden genfer kleine Münze.

Von ersteren (den ganzen Neuthalern) gehen, nach französ. Probe, $7^7/_{10}$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $13^8/_9$ Loth fein, 8,87 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Von letzteren (den halben Neuthalern) gehen, nach französ. Probe, $15^1/_2$ Stück auf die Bruttomark zu $13^8/_9$ Loth fein, also 17,856 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Stücke zu 15 Sous, nach französ. Probe, $73^3/_8$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $11^5/_6$ Loth fein, also 99,2113 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Stücke zu 6 Sous, nach französ. Probe, $84^2/_3$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $3^7/_9$ Loth fein, also 358,5883 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Patagons oder 3-Livres-Thaler von 1723, nach Probe, $8^2/_3$ Stück auf die Bruttomark zu $13^4/_9$ Loth fein, also 10,31405 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Halbe Livres-Stücke, zu 10 Sous, 49 Stück auf die köln. Bruttomark zu $11^8/_9$ Loth fein, also 65,94393 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Viertel-Livres-Stücke, zu 5 Sous.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* ist = 0,487936 Meter = 216,3 paris. Lin. = 1,62645 neue schweizer Fuss.

Man bedient sich häufig des *alten pariser Fusses*; s. PARIS.

Die *Ruthe* hat 8 Fuss.

Die Elle im Grosshandel ist die *alte pariser Aune*; s. PARIS.

Die *genfer Aune*, womit die Leinwand im Kleinen gemessen wird, ist = 1,1437 Meter = 507 paris. Lin. = 1,9062 neue schweizer Ellen.

Feldmaass. Der Morgen Land ist 40 paris. Toisen lang u. 34 paris. Toisen breit, enthält also 1360 paris. Quadrat-Toisen = 48'960 paris. Quadrat-Fuss = 51,663 französ. Aren = 1,435 neue schweizer Juchart.

Getreidemaass. Die Coupe oder der Sack hat 2 Bichets zu 2 grossen Quarts à 4 kleine Quarts, und enthält 78,95 Liter = 3980 paris. Kub.-Zoll.

100 Coupes =

27,151 engl. Imp.-Quarters.	143,644 preuss. Scheffel.
78,949 französ. Hektoliter.	52,633 schweizer Malter.
149,950 hamburg. Fass.	128,399 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Der Char oder das Fuder hat 12 Setiers zu 24 Quarterons à 2 Pots. Der Quarteron enthält $2^1/_4$ Liter = 113,428 paris. Kub.-Zoll, der Setier also 54 Liter = 2722,27 paris. Kub.-Zoll.

100 Quarterons =

49,522 engl. Imp.-Gallons.	196,501 preuss. Quart.
225,000 französ. Liter.	150,000 schweizer Maass.
31,076 hamburg. Viertel.	159,041 wiener -

Oel wird im Grossen nach dem Gewicht verkauft; s. unten.

Handelsgewicht. Dasselbe ist dreierlei:

1) *Schwergewicht* oder *Gros poids.* Das Pfund (Livre) desselben hat 18 Onces (Unzen) à 24 Deniers (Pfennig). Die Onces sind Unzen des alten paris. Markgewichts, und demnach ist das schwere Pfund = 10'368 paris. Grän = 550,6941 Gramm = 11457,7 holl. As.

100 schwere Pfund =

121,408 engl. Pfd. *av. d. p.*	117,742 preuss. Pfund.
55,069 französ. Kilogramm.	110,139 schweizer -
112,500 paris. Pfd. Markgew.	98,336 wiener -

2) *Leichtgewicht* oder *Petit poids* für die Seide. Das Pfund (Livre) desselben hat 15 (alte pariser) Onces (Unzen), und wiegt also 8640 paris. Grän = 458,9117 Gramm = 9548,1 holl. As.

100 leichte Pfund =

101,173 engl. Pfd. *av. d. p.*	98,119 preuss. Pfund.
45,891 französ. Kilogramm.	91,782 schweizer -
93,750 paris. Pfd. Markgew.	81,947 wiener -

3) *Markgewicht* oder *Poids de marc.* Dieses ist das alte pariser, das Pfund (Livre) von 16 Onces (Unzen) oder 9216 paris. Grän = 489,5058 Gramm = 10184,6 holl. As; s. Paris.

100 Pfund Markgewicht =

107,918 engl. Pfd. *av. d. p.*	104,660 preuss. Pfund.
48,951 französ. Kilogramm.	97,901 schweizer -
100,000 paris. Pfd. Markgew.	87,410 wiener -

Das Verhältniss der vorstehenden Gewichte mit ihrer Schwere in paris. Grän, französ. Gramm und holl. As ist folgendes:

Schweres Pfund.	*Markgew.-Pfund.*	*Leichte Pfund.*	*Onces (Unzen).*	*Deniers (Pfennig).*	*Grains (Grän).*	*Gramm.*	*Holl. As.*
1	$1^1/_8$	$1^1/_5$	18	432	10368	550,6941	11457,7
	1	$1^1/_{15}$	16	384	9216	489,5058	10184,6
		1	15	360	8640	458,9117	9548,1
			1	24	576	30,5941	636,5
				1	24	1,2748	26,5
					1	0,0531	1,1

Ferner sind: 5 schwere Pfund = 6 leichte Pfund.
10 - - = 12 - -
8 - - = 9 Pfund Markgewicht.
16 leichte - = 15 - -
32 - - = 30 - -

Branntwein und *feines Baumöl* werden nach dem Quintal od. Centner von 104 schweren Pfunden, *ordinäres Oel* aber nach der Charge oder Last von 230 schweren Pfunden, verkauft.

Gold- und *Silbergewicht* ist die Mark des alten pariser Markgewichts (Poids de marc), eingetheilt in 8 Onces (Unzen) zu 8 Gros à 3 Deniers (Pfennig) à 24 Grains (Grän), so dass also die Mark 4608 Grän hat. Die Mark ist also die Hälfte des Pfundes Markgewicht, und wiegt 244,7529 Gramm = 5092,3 holl. As; s. übrigens Paris.

Probirgewicht. Die Mark wird zu Feingehalts-Bestimmungen beim Golde in 24 Karat zu 32, oder auch zu 24 Theilen, beim Silber in 12 Deniers zu 24 Grän eingetheilt.

Medizinalgewicht. Das Pfund (Livre) desselben wird in 16 Unzen (Onces) zu 8 Drachmen (Drachmes) à 3 Skrupel (Scrupules) à 24 Gran (Grains) eingetheilt, hat also 9216 Gran, und ist gegenwärtig dem halben französ. Kilogramm völlig gleich = 500 Gramm = 10402,96 holl. As. — Früher bediente man sich des alten pariser Medizinalgewichts.

Uebrigens sind die Maasse und Gewichte im Kanton Genf sehr abweichend.

Handelsanstalten.

Eine *Disconto-Kasse* oder sogenannte Bank. Eine *Sparbank.* Eine *Münzstätte.*

Gent,

Gand, Hauptstadt der belgischen Provinz Ostflandern, an der Schelde, eine der grössten und schönsten Städte des Königreichs, mit Schiffswerften und 85'000 Einwohnern.

Rechnungsarten, Münzen etc. wie ANTWERPEN.

Maasse und Gewichte sind jetzt gesetzlich die *neuen belgischen*; s. ANTWERPEN. Doch kommen auch noch folgende ältere hiesige Maasse vor.

Längenmaass. Die *gewöhnliche Elle* ist der amsterdamer brabanter Elle gleich; s. AMSTERDAM.

Die *Leinwand-Elle* = 0,725 Meter = 321,4 paris. Lin.

Getreidemaass. Der Sack (Sac) hat 2 Halster und enthält 103,47 Liter = 5216 paris. Kub.-Zoll.

Hangelsgewicht. Das genter Pfund = 433,9 Gramm = 9027,7 holl. As. — Auch bediente man sich des holländischen Troy-Gewichts; s. AMSTERDAM.

Handelsanstalten.

Börse. Handelsgericht. Die Phönix-Gesellschaft für die Dampfschifffahrt zwischen Antwerpen und Gent. (Société du Phénix pour la navigation à vapeur entre Anvers et Gand). Die im Sept. 1841 eröffnete *Bank von Flandern* (Banque de la Flandre), mit einem Capital von 10 Millionen Francs, vertreten durch 10'000 Actien zu 1000 Francs.

Genua,

ital. *Genova*, mit dem Beinamen „*la superba*“ (die prächtige), ehemalige Hauptstadt der berühmten gleichnamigen Republik, jetzt Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens im Königreich Sardinien, am Meerbusen von Genua, eine der schönsten Städte Europas, mit 85'000 Einwohnern. Seit 1751 ist Genua Freihafen, es besitzt ein Arsenal und grosse Schiffswerfte für die königliche Marine. Der Hafen ist sehr gut, doch finden bei Südwinden die Schiffe nur in dem innern Hafen, der sogenannten Darsena, genügende Sicherheit.

I. Gegenwärtige gesetzmässige Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Nachdem schon früher (seit dem 4. Juni 1805) der Freistaat Genua dem französischen Kaiserstaate einverleibt worden war und damit auch die neue französische Münzverfassung hatte annehmen müssen, wobei festgestellt ward, dass der französische Frank 24 Soldi ($1\frac{1}{5}$ Lira) Kurant, oder in Moneta buona di Genova, also 5 französ. Franken 6 Lire fuori di banco, moneta buona gelten sollten; ein Verhältniss, welches von dem hiesigen Handelsstande allgemein angenommen wurde, — verordnete im Jahre 1816 der König von Sardinien, Victor Emanuel, *die Ausmünzung einer neuen piemontesischen Lira, dem französischen Franken gleich*, und sein Bruder, Carl Felix, verfügte durch sein Münzgesetz vom 26. October 1826 die förmliche Einführung der erwähnten *neuen Lira (Lira nuova), als einzige gesetzliche Rechnungs-Einheit des Königreichs auf*

dem Festlande. Demzufolge besteht hier seit dieser Zeit und wenigstens seit 1827 die *gesetzmässige Rechnungsart*

nach Lire nuove zu 100 *Centesimi*,

in demselben *Zahlwerthe*, wie er seit dem Münzgesetz Frankreichs vom **28.** März **1803** stattfindet, wonach *gesetzmässig* $51^{8711}/_{9000}$ = 51,967889 *Franken oder hiesige Lire nuove*, oder, wenn das volle Remedium am Schrot und Korn mit eingerechnet wird, 52,2811 Franken oder Lire nuove auf die deutsche Vereinsmark fein Silber gehen. — Nach den erfolgten Münzuntersuchungen sind aber *erfahrungsmässig* hier, wie in Frankreich,

$52^1/_2$ *Lire nuove oder französische Franken*

auf die deutsche Vereinsmark fein Silber zu rechnen, und *der Silberwerth dieser Lira nuova ist hiernach:*

a) in preuss. Kurant od. im 14 Thalerf.: 0,266666... Thlr. = 8 Sgr.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 0,466666... Fl. = 28 Xr.

Siehe auch unter PARIS.

Die wirklichen National- oder Landesmünzen *dieses neuen Münzfusses sind hier:*

A. In Golde, *bis* 1833: Stücke zu 20, 40 und 80 Lire nuove;
seit 1833 *aber:* Stücke zu 10, 20, 50 und 100 Lire nuove,

wobei die früher geprägten Goldstücke dieses Münzfusses nach ihrem Nennwerthe ferner im Umlauf bleiben.

B. In Silber: Stücke zu 5 und 2 Lire nuove, zu 1 Lira nuova, so wie zu 25 und zu 50 Centesimi.

C. In Kupfer: Stücke zu 1 Centesimo, zu 3 und zu 5 Centesimi.

Die Gold- und Silbermünzen genau nach dem französischen Münzfusse von 1803 ausgestückelt, wovon man das Nähere unter PARIS und TURIN findet.

Die frühern inländischen, so wie die fremden, im Umlauf befindlichen Münzsorten sind durch das erwähnte Münzgesetz vom 26. October 1826 besonders tarifirt worden, und das Erforderliche hiervon ist weiter unten und ebenfalls unter TURIN nachzusehen; obschon dergleichen Tarife für den Handelsverkehr selten von grossem Werthe sind, da man die Preise solcher Münzsorten nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen und den Kursen überhaupt beizufügen pflegt. — Siehe die hiernach folgenden Kursverhältnisse.

Kursverhältnisse.

Das neuere Kurssystem Genuas ist nach Maassgabe eines neuen Kurszettels dieses Wechselplatzes folgendes:

Genua wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	60 Tage od. 2 Monate dato.	$209^1/_4$	Centesimi di Lira nuova, oder auch ± 2 Lire $9^1/_4$ Centesimi für 1 Gulden niederländisch Kurant.
Ancona	à 1 u. à 2 Mte. dt.	540 à 534	Centesimi der neuen Lira für 1 römischen Scudo in Ancona.
Augsburg	à 1 u. 3 Mte. dt.	257 à $255^1/_4$	Centesimi der neuen Lira für 1 Fl. Conventions-Kurant in Augsburg.
Barcelona	à 1 Monat dato.	275	Centesimi der neuen Lira für 1 Libra Catalana.
Bologna	à 1 u. à 3 Mte. dt.	$540^1/_2$ à 535	Centesimi der neuen Lira für 1 römischen Scudo in Bologna.

Genua wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Cadiz	à 3 Monate dato.	— —	± 395 Centesimi der neuen Lira für 1 Peso de plata antigua.
Florenz	à 1 u. à 3 Mte. dt.	85⅛ à 84⅓	Centesimi der neuen Lira für 1 toskanische Lira.
Frankfurt a. M.	à 2 Monate dato.	213	Centesimi der neuen Lira für 1 Fl. im 24 Guldenfusse.
Gibraltar (Gibilterra)	à 3 Monate dato.	509	Centesimi der neuen Lira für 1 spanischen Silberpiaster.
Hamburg	à 2 Monate dato.	186¾	Centesimi der neuen Lira für 1 Mark hamburger Banco.
Lissabon	à 3 Monate dato.	— —	± 550 Centesimi der neuen Lira (= 5 Lire 50 Centesimi) für 1 Milreïs.
Livorno	à 1 u. à 3 Mte. dt.	85⅛ à 84⅜	Centesimi der neuen Lira für 1 Lira toscana.
London	do. do.	25. 20 à 25. 11	± 25 Lire 20 à 25 Lire 11 Centesimi für 1 Pfund Sterling.
Lyon	do. do.	99⅔ à 99⅛	Lire nuove für 100 Franken in Lyon.
Madrid	à 3 Monate dato.	— —	± 397 Centesimi der neuen Lira für 1 alten Wechselpiaster.
Mailand (Milano)	à 1 u. à 3 Mte. dt.	86 à 85⅓	Centesimi der Lira nuova für 1 Lira austriaca.
Marseille	do. do.	99⅖ à 99	Lire nuove di Genova für 100 Franken in Marseille.
Messina	à 2 Monate dato.	12. 78	± 12 Lire nuove 78 Centesimi für 1 sicilianische Oncia.
Neapel	à 1 u. à 3 Mte. dt.	427 à 424½	Centesimi der neuen Währung für 1 neapolitanischen Ducato.
Palermo	à 2 Monate dato.	12. 68	± 12 Lire 68 Centesimi nuove für 1 Oncia von Sicilien.
Paris	à 1 u. à 3 Mte. dt.	99⅔ à 99⅛	Lire nuove od. Centesimi für 100 od. für 1 Franken in Paris.
Rom	do. do.	540 à 536	Centesimi der neuen Währung für 1 Scudo romano.
Triest	do. do.	256½ à 254¼	Centesimi der neuen Währung für 1 Fl. Conventions-Kurant.
Turin	do. do.	99⅝ à 98⅞	Centesimi oder Lire nuove für 1 Lira nuova oder 100 Lire nuove.
Venedig	do. do.	85½ à 84⅘	Centesimi der neuen Valuta für 1 Lira austriaca.
Wien	do. do.	256¾ à 255	Centesimi der neuen Valuta für 1 Fl. Conventions-Kurant.

Kurs der Geldsorten.		
Goldmünzen:		
Spanische Dublonen oder Onza's	80. 90	± 80 Lire 90 Centesimi der neuen Währung für 1 neuere spanische Onza.
Genuesische 96-Lire-Stücke v. 1798, 1799	79. 10	± 79 Lire 10 Centesimi nuove für 1 Stück von 96 Lire m. b.
Rusponi	35. 35	± 35 Lire 35 Centesimi nuove für 1 Ruspono.
Doppien od. Pistolen von Savoyen	28. 50	± 28 Lire 50 Centesimi nuove für 1 savoyische Doppie.
Oesterreichische Souveraind'or	34. 55	± 34 Lire 55 Centesimi nuove für 1 österr. Souveraind'or.
Englische Souverains (Sovrani)	25. 20	± 25 Lire 20 Centesimi nuove für 1 englischen Sovereign.

Kurs der Geldsorten.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Französische neue Louisd'or	23. 40	± 23 Lire 40 Centesimi nuove für 1 französ. neuen Louisd'or.
Französische 20-Frankenstücke	20. 05	± 20 Lire 05 Centesimi nuove für 1 französ. 20-Frankenstück.
Römische Doppien oder Pistolen	17. —	± 17 Lire nuove für 1 römische Doppie.
Neapolitanische u. sicilianische Onzien. .	12. 95	± 12 Lire 95 Centesimi nuove für 1 neapol. u. sicil. Onzia.
Venetianische Zecchinen	12. —	± 12 Lire nuove für 1 venetianischen Zecchino.
Holländ., ungar. u. deutsche Ducaten . .	11. 70 à 75	± 11 Lire 70 à 75 Centesimi nuove für 1 Stück Ducaten.
Gigliati od. Ducaten v. Florenz (Tosk.) .	11. 75	± 11 Lire 75 Centesimi nuove für 1 toskan. Ducaten (od. Gigliato).
Silbermünzen:		
Spanische Piaster	5. 45	± 5 Lire 45 Centesimi nuove für 1 spanischen Silberpiaster.
Römische Scudi (Thaler)	5. 30	± 5 Lire 30 Centesimi nuove für 1 römischen Scudo.
Scudi (od. Thaler) von Bologna	5. 35	± 5 Lire 35 Centesimi nuove für 1 bologneser Scudo.
Francescone (toskanische)	5. 60	± 5 Lire 60 Centesimi nuove für 1 Francescone.
Französische Neuthaler	5. 75	± 5 Lire 75 Centesimi nuove für 1 französ. Laubthaler.
Französische 5-Frankenthaler	5. —	± 5 Lire nuove für 1 französ. 5-Frankenstück.
Brabanter Kronenthaler (Crosati)	5. 60	± 5 Lire 60 Centesimi nuove für 1 brab. Kronenthaler.
Kaiserl. Thaler (Convent.-Species, kaiserl.)	5. 25	± 5 Lire 25 Centesimi nuove für 1 kaiserl. Conventionsthaler.
Baiersche Convent.-Thaler (Species) . . .	5. 15	± 5 Lire 15 Centesimi nuove für 1 baierschen Speciesthaler.
Mailänder Thaler (Scudi)	4. 55	± 4 Lire 55 Centesimi nuove für 1 mailänder Scudo.
Savoyische Thaler (Scudi)	3. 54	± 3 Lire 54 Centesimi nuove für 1 savoyischen Scudo.
Neapolitan. u. sicilian. Ducati zu 100 Grani	4. 28	± 4 Lire 28 Centesimi nuove für 1 neapol. u. sicil. Ducato.

Uso, Respecttage etc.

Der *Uso* versteht sich hier zu 30 Tagen nach dem Datum des Wechsels, und *Respecttage* sind nicht zugelassen, da hier schon seit geraumer Zeit (etwa seit 1810) das französische Handelsgesetzbuch, italienisch: „*Codice di commercio di terra e di mare*", in voller Kraft besteht, alles Wechselrechtliche also unter Paris zu ersehen ist.

Wechselusanzen.

Die Wechselcommission ist gewöhnlich $1/2$ Proc., die Wechselcourtage $1/2$ Promille.

II. Vormalige und etwa bis 1827 bestandene Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Man rechnete sonst im Herzogthum Genua, und rechnet bei manchen Privatverhandlungen, der alten Gewohnheit getreu, zum Theil noch

nach Lire zu 20 *Soldi à* 12 *Denari*,

und zwar schon seit etwa 1746 *meist in dem Zahlwerthe der Lire fuori banco, moneta buona, das ist: in Lire ausser der Bank, in guter Münze, oder in eigentlichem Kurant oder in Zahlungsmünze;* ein Zahlwerth, welcher nach neuern Münzuntersuchun-

gen zu 63 Lire fuori banco, moneta buona in der deutschen Vereinsmark fein Silber festzusetzen ist. Hiernach hat diese Lira folgenden Silberwerth:

a) in preussischem Kurant: $^2/_9$ Thlr. = 0,222222 Thlr. = 6 Sgr. 8 Pf.

b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: $^7/_{18}$ Fl. = 0,388889 Fl. = 23 Xr. $1\frac{1}{3}$ Pf.

c) in der Frankenwährung: $^5/_6$ Frcs. = 0,833333 Frcs. = $83\frac{1}{3}$ Centimes.

Neben diesem gebräuchlichsten Zahlwerthe bestanden jedoch hier noch einige andere Rechnungswährungen und Rechnungsmünzen, die, bei der Wichtigkeit dieses Platzes, hier noch eine allgemeine Erörterung finden müssen.

1) *Banco-Valuta (Valuta di banco)*, wie sie vornehmlich bis 1746 hier bestanden hat. In dieser Valuta führte die St. Georgen-Bank ihre Rechnungen, woher der Name, und diese alte Bankwährung war für beständig um 25 Procent höher gewürdigt, als die erwähnte Valuta in Lire fuori banco, moneta buona, nach dem Münztarife der damaligen Zeit. Es sind demnach 4 Lire in Banco-Valuta = 5 Lire fuori banco, moneta buona.

2) *Moneta abusiva, so viel als geringe Münze.* Diese Währung führt diesen Namen, weil die Münzsorten, in welchen man hier Zahlung leistete, in derselben um 4 bis 10 Procent höher, als in Moneta buona (fuori banco) gewöhnlich war, angerechnet wurden; und sie fand sonst hauptsächlich bei Waarenzahlungen statt, und ist, dem Vernehmen nach, zum Theil auch jetzt noch bei dem Waarenhandel gebräuchlich. — Man nannte diese Waarenzahlung sonst auch öfters *fuori banco*, weshalb man bei jener bessern Zahlungsart den Beisatz: „*moneta buona*" gebrauchte, und man muss, da dies nicht immer geschehen, sich hüten, die eine Währung mit der andern zu verwechseln.

Bei der Veränderlichkeit des erwähnten Aufgeldes von 4 bis 10 Procent lässt sich zwar darin durchaus keine feste Bestimmung geben, doch kann man als Durchschnitt 5 Procent Unterschied gegen moneta buona annehmen, so dass hiernach 420 Lire fuori banco, moneta buona, mit 441 Lire in moneta abusiva gleichkommen.

3) *Valuta oder Moneta di permesso* oder nachherige *Wechselzahlung (Wechsel-Valuta)*, weil in derselben, nachdem die Bankwährung der seit 1746 ausser Kredit gekommenen St. Georgsbank nicht mehr anwendbar war, die Wechsel von dieser Zeit an in dieser, an ihre Stelle getretenen, Valuta bezahlt wurden. — Obschon um $8^{16}/_{23}$ Procent geringer, als die vorige Bankwährung, war die Moneta di permesso doch noch um 15 Procent besser als Moneta buona, und das Verhältniss also dergestalt, dass 20 Lire di permesso = 23 Lire fuori banco, moneta buona, standen.

4) *Moneta di numerato oder Moneta di cartulario* war eine fingirte Währung, in welcher sonst in Genua nicht nur der Zoll bezahlt, sondern auch gewöhnlich das Barrensilber verkauft und die Dividenden der Bankaktien berechnet wurden. Diese Valuta verhielt sich zu derjenigen in moneta buona, wie 225 zu 437; sie war also um $94^2/_9$ Procent besser als letztere.

Das Verhältniss dieser verschiedenen alten Währungen gegen die deutsche Vereinsmark fein Silber lässt sich hiernach leicht bestimmen.

Es gehen nämlich auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber:

1) *In Moneta buona:* . 63 Lire fuori banco.

2) *In Moneta oder Valuta di banco:* 50,4 ($50^2/_5$) Lire di banco.

3) *In Moneta di permesso:* 54,782609 ($58^{18}/_{23}$) Lire di permesso.

4) *In Moneta di numerato oder di cartulario:* 32,437071 ($32^{191}/_{437}$) Lire di numerato.

5) *In Moneta abusiva*, ungefähr u. im Durchschnitte: 66,15 od. in circa $66^3/_{20}$ Lire abusive.

So wie Genua diese fünf verschiedenen Valuten früherhin neben einander bestehen liess, wovon nur die eigentliche Bankwährung noch in der Erinnerung fortlebte, so waren daselbst auch fünf bis sechs verschiedene Rechnungsmünzen, eigenthümlicher Art, eingeführt, damit es dem damals lebenden Geschlecht nicht an Rechnungsübung und an selbstgeschaffenen Verwickelungen fehlen möchte; eine Handelsweise, in die früher fast alle grossen Handelsplätze, namentlich auch Amsterdam u. Hamburg, verfielen, weil sie die Handelsoperationen mit Schwierigkeiten umgaben, um die Uneingeweihten zurückzuschrecken.

Jede dieser besondern Rechnungsmünzen ward eingetheilt

in 20 Soldi à 12 Denari,

und ihre Benennung wie ihr wirklicher Werth ergibt sich aus Folgendem:

1) *Der Scudo d'oro oder Goldthaler*, womit eigentlich die alte genuesische halbe Doppia (Pistole) gemeint war. Sein angenommener Werth war $9^2/_5$ Lire banco oder $11^3/_4$ Lire fuori banco, moneta buona.

2) *Der Scudo d'oro marche*, auch *Scudo d'oro di marca* oder blos *Scudo di marca* genannt, ward sonst zu Bestimmung einiger Wechselpreise benutzt und man rechnete 100 derselben = $122^2/_5$ Scudi d'argento, also den Scudo d'oro di marca *sonst* zu 11 Lire 12 Soldi $6^{18}/_{25}$ Denari in moneta buona, und 250 dieser Scudi = 2907 Lire fuori banco, moneta buona. — Späterhin setzte man den Werth desselben fest zu 10 Lire 13 Soldi $11^{46}/_{100}$ Denari, oder man verglich in ganzen Zahlen:

4000 Scudi d'oro di marca mit 42791 Lire moneta buona.

3) *Der Scudo d'argento (Silberthaler)* repräsentirte die alte silberne Genovina zu einem Werthe von $7^3/_5$ Lire banco = $9^1/_2$ Lire fuori banco, moneta buona Dieser Silberscudo war auch sonst in dem Werthe von $4^1/_2$ Lire moneta cartulario, so wie von $7^1/_5$ Lire *moneta di pagne* (oder Zahlungsmünze), wonach man das spanische Piastersilber verhandelte.

4) *Die Pezza oder der hiesige Piaster*, welcher zur Bestimmung der Wechselkurse diente und zu $5^3/_4$ Lire = 115 Soldi fuori banco, moneta buona, gerechnet ward und hier auch öfters noch in diesem alten Werthe (= 4 Lire $79^1/_6$ Centesimi nuove = $4^{19}/_{24}$ Lire nuove) vorkommt.

5) *Der Scudo di cambio* (Wechselthaler) zu $4^3/_5$ Lire fuori banco, moneta buona, und der *Zecchino di cambio* (Wechselducaten) zu $13^1/_2$ Lire moneta buona; beide (besonders der erstere) sonst zu Bestimmung einiger Wechselpreise dienend.

An wirklich geprägten Münzsorten der ehemaligen Republik Genua
bis zum Jahre 1800, *sind folgende zu bemerken:*

A. In Golde: Zecchini oder Goldducaten, ganze und halbe, zu $13^1/_2$ Lire moneta buona, und zu $14^1/_5$ Lire moneta abusiva, $67^1/_2$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $23^7/_8$ Karat fein, also 67,8534 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

Alte Doppien oder Genovinen, zu 100 Lire, von 1753 u. 1758, $8^5/_{16}$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $21^3/_4$ Karat fein, also 9,1724 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

Halbe zu 50, Viertel zu 25 Lire, aus dieser Zeit, nach Verhältniss.

Neuere Genovinen oder 96-Lirestücke von 1792 bis 1795, $9^5/_{16}$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $21^7/_8$ Karat fein, also 10,21714 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

Vierfache Pistolen oder 96-Lirestücke, *der Ligurischen Republik*, von 1798 u. 1799, nach Probe, $9^5/_{16}$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $21^{19}/_{24}$ Karat fein, folglich 10,256214 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

Halbe dieser Art, zu 48 Lire, nach Verhältniss.

B. In Silber: Genovinen, Croizats oder Scudi d'argento (Silberthaler, Silberscudi), zu 9 Lire fuori banco, $6^1/_8$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $15^2/_9$ Loth fein, demnach 6,43796 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Doppelte, Halbe, Viertel, Achtel, $^1/_{16}$, nach Verhältniss.

Scudi di San Giov. Batista, auch Scudi di cambio genannt, zu 5 Lire fuori banco, $11^1/_3$ Stück auf die köln. Mark rauh, zu 14 Loth 11 Grän fein, sonach 12,41064 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Halbe, Viertel, Achtel, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$, nach Verhältniss.

Madonninen, zu 1 Lira fuori banco, $51^3/_4$ Stück auf die köln. Bruttomark, zu $13^1/_3$ Loth fein, also $62^1/_{10}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Doppelte (zu 2 Lire f. b.), Halbe, Drittel-Madonninen, nach Verhältniss.

Giorgini, ganze (zu $1^1/_5$ Lira f. b.), $40^3/_4$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $13^7/_9$ Loth fein, folglich 47,32258 ($47^{10}/_{31}$) Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Vorgenannte Sorten Silbermünzen sind meist vor langer Zeit (von 1675 bis 1750) ausgeprägt, und es kann daher keine grosse Anzahl derselben mehr im Umlauf sein, obschon diese Sorten noch oft in Erwähnung kommen, und daher hier wohl noch mit aufzunehmen waren.

Der neuern Zeit angehörig sind folgende genuesische Silbermünzen:

Scudi zu 8 Lire, von 1792 u. 1796 (nach Probe), $7^1/_{20}$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $14^2/_9$ Loth fein, folglich 7,93125 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Halbe, Viertel, Achtel dieser Art, nach Verhältniss.

Scudi der Ligurischen Republik, zu 8 Lire, von 1798 (nach Probe), $7^1/_{30}$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $14^1/_6$ Loth fein, demnach 7,94353 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

An Silber-Scheidemünze: Stücke zu 8 u. zu 6 Soldi; einfache *Parpajole* zu 2 und doppelte zu 4 Soldi, so wie Stücke zu $^2/_3$ Soldi oder 8 Denari.

Anmerkung. Von diesen ältern genueser Gold- u. Silbermünzen ist ein neuerer Tarif (wie oben erwähnt) unterm 26. October 1826 bekannt gemacht worden, wonach die ge-

nueser 96-Lirestücke zu 79 Lire nuove, die piemonteser Dublonen oder Doppien von Savoyen zu 28 Lire 45 Centesimi; ferner die Scudi von Savoyen oder 6-Lirestücke von 1775 zu 7 Lire 6 Centesimi, die genueser Scudi von 8 Lire fuori banco zu 6 Lire 56 Centesimi nuove, und so auch die Scheidemünzen, nebst den ausländischen Gold- und Silbermünzen, gewürdigt worden sind.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die Einheit desselben ist der *Palmo* von 12 Oncie, welcher = 0,249095 Meter = 110,423 paris. Lin. Nach dem Palmo werden die Seidenwaaren verkauft.

100 Palmi =

27,2419 engl. Yards.	44,0876 leipziger Ellen.
45,5134 frankfurt. Ellen.	37,3490 preuss. -
24,9095 französ. Meter.	31,9705 wiener -

Ausserdem bedient man sich mehrerer anderer Ellenmaasse unter dem Namen Canne, nämlich:

Die gewöhnliche *Canna* für die Leinenzeuge und die im Lande fabrizirten Stoffe, deren man sich auch im Zollhause bedient, hat 10 Palmi, und ist also = 2,49095 Meter = 1104,23 paris. Lin.

100 solche Canne =

272,419 engl. Yards.	440,876 leipziger Ellen.
455,134 frankfurt. Ellen.	373,490 preuss. -
249,095 französ. Meter.	319,705 wiener -

Die *Canna grossa* (grosse Canna), womit die ausländischen Zeuge (mit Ausnahme der seidenen) gemessen werden, hat 12 Palmi, und ist also = 2,98914 Meter = 1325,07 paris. Lin.

100 Canne grosse =

326,902 engl. Yards.	529,051 leipziger Ellen.
546,161 frankfurt. Ellen.	448,188 preuss. -
298,914 französ. Meter.	383,646 wiener -

Die *Canna piccola*, nach welcher im Grosshandel die wollenen Tücher verkauft werden, hat 9 Palmi, und ist also = 2,241855 Meter = 993,805 paris. Lin.

100 Canne piccole =

245,177 engl. Yards.	396,789 leipziger Ellen.
409,621 frankfurt. Ellen.	336,141 preuss. -
224,186 französ. Meter.	287,735 wiener -

Ausserdem sollen noch zwei ähnliche Maasse (Canne) zu 8 und zu $10^1/_2$ Palmi vorkommen.

Der *Braccio* (Armlänge, Elle), gleichfalls ein Ellenmaass, hat $2^1/_3$ Palmi = 0,58122 Meter = 257,653 paris. Lin.

Getreidemaass. Die *Mina* hat 8 Ottavi (Achtel) zu 12 Gambette, und enthält 116,5596 Liter = 5876,05 paris. Kub.-Zoll.

100 Mine =

40,085 engl. Imp.-Quarters.	212,075 preuss. Scheffel.
116,560 französ. Hektoliter.	139,899 venedig. Staja.
221,395 hamburg. Fass.	189,568 wiener Metzen.

Man rechnet im Handel 85 Mine = 100 französ. Hektoliter.

Die Mina glatte Frucht wiegt im Handel 185 Rotoli, rauhe Frucht 192 Rotoli.

Salzmaass. Der *Mondino* hat 8 Mine des Getreidemaasses = 9,3248 Hektoliter.

Weinmaass. Der *Barile* hat 90 Amole und enthält 79,0161 Liter = 3983,4 paris. Kub.-Zoll. — Die *Mezzaruola* besteht aus 4 halben Barili, hat also 2 Barili, und wird in 100 Pinti eingetheilt, = 158,0322 Liter = 7966,8 paris. Kub.-Zoll.

100 Mezzeruole =

109,014 bremer Ahm.	72,756 hamburg. Oxhoft.
3478,232 engl. Imp.-Gallons.	230,026 preuss. Eimer.
158,032 französ. Hektoliter.	272,451 wiener Wein-Eimer.

Oelmaass. Der *Barile* hat 4 Quarti zu 32 Quarteroni, und enthält an Gewicht $187\frac{1}{2}$ Pfund oder $7\frac{1}{2}$ Rubbj. Der Barile ist der Orna von Triest völlig gleich; s. Triest. (Nach obiger festen Gewichtsannahme, aus dem specifischen Gewicht des Oeles berechnet, beträgt der Raum-Inhalt des genueser Oel-Barile 64,843 Liter oder 3268,88 paris. Kub.-Zoll.) — Man rechnet gewöhnlich 98 Barili = 100 Millérolles in Marseille.

Handelsgewicht. Der *Cantaro* oder Centner hat 6 Rubbj oder 100 Rotoli, oder 150 Libbre oder Pfunde zu 12 Oncie oder Unzen. — Der *Rubbio* hat 25 Libbre (Pfunde) oder $16\frac{2}{3}$ Rotoli. — Der *Rotolo* hat $1\frac{1}{2}$ Libbre (Pfunde) oder 18 Oncie (Unzen). — Der *Peso* hat 5 Cantari.

Die *Libbra* oder das Pfund hat 12 Oncie (Once, Unzen) und wiegt 316,7789 Gramm = 6590,9 holl. As *).

100 genueser Libbre oder Pfund =

63,5464 bremer Pfund.	67,7421 leipziger Pfund.
69,8381 engl. Pfd. *av. d. p.*	67,7296 preuss. -
31,6779 französ. Kilogramm.	85,8841 turiner -
65,3857 hamburg. Pfund.	56,5664 wiener -

In der Praxis nimmt man 315 Libbre = 100 Kilogramm, 153 Libbre = 112 Pfund (oder 1 Centner) engl. avoirdupois, 116 Libbre = 100 turiner Pfund, 175 Libbre = 100 wiener Pfund an.

Der Rotolo = 475,168 Gramm = 0,475168 (circa $\frac{19}{40}$) Kilogramm = 9886,3 holl. As.

Der Rubbio = 7,9195 Kilogramm.
Der Cantaro = 47,5168 Kilogramm.

Zollgewicht ist die Libbra metrica oder das metrische (oder italienische) Pfund, nämlich das *französische Kilogramm.* 100 Kilogramm = 315,678 (oder reichlich $315\frac{2}{3}$) genueser Pfund.

Gold- und *Silbergewicht.* Es ist die Libbra oder das Pfund des Handelsgewichts. Die Libbra hat 12 Oncie (Once, Unzen) zu 24 Denari (Pfennig) à 24 Grani (Grän) und wiegt, wie erwähnt, 316,7789 Gramm = 6590,9 holl. As.

Probirgewicht. Als solches wird die Libbra beim Golde in 24 Carati zu 8 Ottavi, beim Silber in 12 Oncie zu 24 Denari eingetheilt.

Platzgebräuche.

Die Preise der Waaren verstehen sich in Moneta fuori di banco, und bei der Zahlung werden dann 6 Lire fuori di banco = 5 Lire nuove (di Piemonte) gerechnet.

*) Mehre Autoren geben neben diesem Gewicht, welches sie Peso sottile oder Leichtgewicht nennen, noch eine zweite Gewichtsgattung, Peso grosso oder Schwergewicht, für gröbere Waaren, an, und zwar mit den nämlichen Ober- und Unter-Abtheilungen, aber 10 Procent schwerer als jenes erstere, so dass 100 solche Libbre des Peso grosso = 110 Libbre des Peso sottile wären, und sonach eine Libbra grossa od. ein schweres Pfund 348,4568 Gramm od. 7250 holl. As wöge. — *Früherhin*, und zwar vor der französ. Occupation und der Einführung der neufranzös. Normen, bestand allerdings ein solches Peso grosso, und zwar ganz mit denselben Eintheilungen wie das jetzige (damals Peso sottile genannte) Gewicht, neben diesem letztern, und, wie eben bemerkt, 10 Procent schwerer als dieses; aber *einzig und allein für den Zoll,* während das jetzige Zollgewicht die Libbra metrica ist (s. oben). Gegenwärtig kommt daher ein Peso grosso nicht mehr vor.

Die Zahlungszeit der Waaren ist 40 Tage, auch 3 bis 6 Monate Zeit. Bei contanter Zahlung wird für 40 Tage Credit 1 Procent, für längeres Ziel monatlich ½ Procent Disconto bewilligt.

Die Gewichtswaaren werden zum Theil nach der Libbra oder dem Pfunde, zum Theil nach dem Cantaro von 150 Libbre verkauft. Zucker, Mandeln, Rosinen, Korinthen, Orangeschalen, Farbholz u. Wachs pr. 100 Libbre. Folgende Waaren nach den beibemerkten Normen:

Amerikan. Mehl pr. Fass von 307 Libbre, Wein pr. Mezzarola, Olivenöl pr. Barile von 187½ Libbre, Anchovis pr. Rubbio, Sardellen pr. Tonne, Heringe pr. Tonne, Theer pr. Tonne, Schaf- u. Ziegenfelle pr. 1 Stück, Hasenfelle pr. 1 Dutzend, sicil. Schmack pr. Sack von 150 Rotoli, Tabak: ungar., levant., neapolitan., holländ., Virgini pr. Cantaro, Brasil in Rollen pr. Libbra, Cigarren pr. 1000 Stück, Vanille pr. Oncia, Nankin pr. Stück, Bleche pr. 100 Blatt.

Tara. Die reine oder wirkliche Tara allein wird angenommen bei Getreide, Reis, Mehl, Pfeffer, Feigen, Oel, Seife, Spiritus, Cremor tartari, Alaun, Eisen, Stahl, Kupfer, Blei, Zinn, Schmack, Häuten, Kabliau, und in Betreff der Seide bei Organsin, Trames und roher Seide.

6 Procent Tara bei rohem Zucker, Kaffee, Kakao, Tabak, Zimmt, Vanille, Droguen (als: Gummata, Manna, Opium, Chinarinde, Sassaparille, Sennesblätter, Safran etc.), Krapp, Cochenille, Indigo, Weinstein, Soda, Schwefel, Kameelhaar.

Lakrizensaft ebenfalls mit 6 Proc. Tara, und ausserdem noch 4 Proc. für Blätter.

4 Procent Tara bei Mandeln, Orangeschalen, Wachs, Galläpfeln, Stockfisch, Baumwolle, gewaschener Wolle (bei ungewaschener Wolle 14 Proc.).

2 Procent Tara bei raffinirtem Zucker (wegen Papiers u. Bindfadens), Baumwollengarn.

1 Procent Tara bei gehecheltem Hanf.

14 Procent Tara bei ungewaschener Wolle.

16 Procent Tara bei Farbholz.

Bei Grez-Seide wird 1 Oncia auf jede Libbra (also ein Zwölftel des Gewichts, oder 8⅓ Procent) als Tara vergütet; bei anderer roher Seide die wirkliche Tara, s oben.

Die obigen in Procenten ausgedrückten festen Tara-Sätze verstehen sich *auf* Hundert, d. h. man vergütet z. B. bei 6 Proc. Tara auf jede 106 Libbre oder Cantari 6 Libbre oder Cantari, oder man rechnet 106 Libbre Brutto = 100 Libbre Netto.

Bei vielen Waaren wird ausserdem noch eine Super-Tara oder ein Gutgewicht von 1 Rotolo für den Sack, oder von 1 bis 2 Rotoli für Kiste oder Fass in Abrechnung gebracht.

Die *Waaren-Courtage* ist bei den meisten Artikeln ½ Procent, bei Leinwand und einigen andern Waaren 1 Procent.

Bei *Schiffsbefrachtungen* rechnet man 44 Barili Wein, 26 Barili Oel, 20 Kisten Citronen oder andere Südfrüchte auf eine *Schiffslast.*

Handelsanstalten.

Die berühmte ehemalige *Bank des heiligen Georg* (Casa di San Giorgio, i. J. 1407 gegründet, die älteste Zettelbank in Europa) wurde während der französischen Occupation i. J. 1808 aufgelöst.

An deren Stelle ist unter der jetzigen sardinischen Regierung unter demselben Namen das St.-Georgenhaus, die *Casa di San Giorgio,* ein ganz ähnliches Institut, getreten, dessen Actien durch die Zoll-, Salz- und Wagegelder des Herzogthums Genua garantirt sind und zu 2 bis 2½ Procent Agio im Kurs stehen. Die Anstalt besteht zunächst aus *vier Depositen-Banken*, welche Gelder annehmen, ohne Zinsen darauf zu zahlen, und dieselben nach Verlangen jederzeit, entweder ganz oder zum Theil, in der eingezahlten

Münzsorte oder in Banknoten, zurückzahlen. — Sie ist ferner *Leihbank* und gewährt gegen Unterpfänder von Gold, Silber oder Edelsteinen verzinsliche Vorschüsse bis zu zwei Dritteln des Werthes, gegen Waaren bis zur Hälfte des Werthes. — Sodann ist sie *Zettelbank*, indem sie Noten emittirt, welche sie auf Verlangen jederzeit einlöst und welche dem baaren Gelde gleich umlaufen.

In Verbindung mit dieser Anstalt steht das *Zollhaus* (an der Hafenseite). Es müssen dahin alle zu Wasser und zu Lande ankommenden Waaren gebracht werden, und neben den grossen öffentlichen Niederlagen befinden sich daselbst viele an Handelshäuser vermiethete Magazine. Die Güter dürfen in diesem Zollhause vier Jahre lang abgabenfrei lagern, und zahlen bei der Weitersendung den geringen Transito-Zoll von $1/8$ Procent vom Werthe, oder wenn sie in die Stadt eingebracht werden den tarifmässigen Consumo-Zoll.

Auf die bei den Banken niedergelegten Gelder und die im Zollhause lagernden Waaren kann von keinem Gläubiger der Deponenten Arrest gelegt werden.

Ausserdem bestehen in Genua: eine Börse, ein Handelsgericht, Schiffswerfte.

GEORGIEN oder GRUSIEN, siehe Tiflis.

Gera,

grösste Stadt der reussischen Lande und Hauptstadt der Herrschaft Gera, an der weissen Elster, mit 12'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart und Zahlwerth.

Man rechnet hier gesetzmässig seit Anfangs Januar 1841, zufolge der allgemeinen, unterm 30. Juli 1838 abgeschlossenen, am 7. Januar 1839 ratificirten, Münzconvention der Zoll- und Handels-Vereinsstaaten,

nach Thalern zu 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige,*

in dem Zahlwerthe des 14 *Thalerfusses*, wonach der Thaler dieses Münzfusses den Silberwerth von 1 Fl 45 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse hat.

Vorherige Rechnungsweise und Zahlwerth.

Bis zu Ende des Jahres 1840 rechnete man jedoch hier und in der Umgegend *nach Thalern zu* 24 *Groschen* (sogenannten guten Groschen) *à* 12 *Pfennige*, in einem 15 Thalerfusse (oder $22\frac{1}{2}$ Guldenfusse), indem man im gewöhnlichen Handel und Verkehr den Conventions-Speciesthaler zu $1\frac{1}{2}$ Thaler, das Kopfstück oder den $\frac{1}{6}$-Speciesthaler zu 6 gGroschen annahm. Indessen kann bei der Masse der umlaufenden Silber-Scheidemünze (den ganzen u. halben Groschen), in welcher der Thaler preussisch Kurant willig zu 26, $26\frac{1}{2}$ gGroschen, auch wohl noch höher kursirte, und von den fürstlich reussischen Sechsern ($\frac{1}{48}$-Stücken) $20\frac{3}{8}$ Thaler auf die köln. Mark fein Silber gingen, bis Ende 1840 im Durchschnitt recht wohl ein 17 bis 18 Thalerfuss für hiesige Gegend angenommen werden, so dass hiernach der Thaler hiesig im Handel u. Verkehr etwa $24\frac{7}{10}$ bis $23\frac{1}{3}$ Silbergroschen im 14 Thalerfusse, oder 1 Fl. $26\frac{47}{100}$ Xr. bis 1 Fl. $21\frac{2}{3}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse werth war.

Gesetzmässig sollte im Verkehr der Conventions-Speciesthaler nur zu 35 gGroschen angenommen werden, also ein $14\frac{7}{12}$ Thalerfuss stattfinden; bei den herrschaftlichen Einnahmen sollte dieser Speciesthaler nur zu 32 gGroschen gerechnet werden, so dass hierbei der reine 20 Gulden- ($13\frac{1}{3}$ Thaler-) Fuss eingeführt war.

Wechsel verhandelt man hier nach dem leipziger Kurszettel, uud richtet sich auch, so viel bekannt ist, nach dem leipziger Wechselrecht.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Baufuss* hat 12 Zoll, und besitzt eine Länge von 0,2865 Meter = 127 paris. Lin.

Man bedient sich häufig auch des *leipziger Fusses.*

Die *Elle*, welche in Halbe, Viertel, Achtel u. s. w. eingetheilt wird, hat 2 Fuss, und ist also = 0,573 Meter = 254 paris. Lin.

Die *Ruthe* hat 16 Fuss. — Die leipziger Ruthe, deren man sich hier auch bedient, hat 16 leipziger Fuss.

Feldmaass ist der Scheffel von 120 Quadrat-Ruthen oder 30'720 hiesigen Quadrat-Fuss, welcher = 25,214 französ. Aren.

Bei ökonomischen Privat-Vermessungen bedient man sich auch eines andern grössern Scheffels von 160 Quadrat-Ruthen leipziger Maass oder 40'960 leipziger Quadrat-Fuss, welcher = 32,6886 französ. Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* ist 3 Ellen hoch und eben so breit.

Getreidemaass. Der *Scheffel* hat 4 Viertel zu 4 Maass. Das *Viertel* (womit hauptsächlich gemessen wird) enthält 26,54 Liter oder 1337,95 paris. Kub.-Zoll. Der *Scheffel* also = 106,16 Liter = 5351,8 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* hat 72 Kannen. Die *Kanne* für Wein, Bier, Oel u. s. w. enthält 0,92147 Liter oder 46,4535 paris. Kub.-Zoll. Der *Eimer* also = 66,346 Liter.

Das Fass Bier hat 6 Eimer.

Handelsgewicht ist das leipziger, s. Leipzig.

22 Handelspfund (oder 1 Stein) machen 21 Pfund Fleischgewicht der Stadtfleischer, aber nur 20 Pfund Fleischgewicht der Dorffleischer.

Gold- und *Silbergewicht* ist die kölnische Mark.

Medizinal- und *Apothekergewicht* ist das alte nürnberger.

Gibraltar,

Stadt und Festung an der 2 Meilen breiten Meerenge gleiches Namens, in der spanischen Provinz Andalusien, mit gutem Hafen und (mit der starken Besatzung) 17'000 Einwohnern. Gibraltar ist (seit 1704) im Besitze der Engländer und ist Freihafen für alle Nationen.

Rechnungsart, Zahlwerth und im Umlauf befindliche Münzen.

In neuerer Zeit rechnet man hier durchgängig

nach Dollars od. Cobs zu 12 *Realen à* 16 *Quartos* (= 192 Quartos den Cob od. Dollar).

Dieser Dollar oder Cob ist der wirklichgeprägte *spanische Silberpiaster*, welcher hier auch zu $4\frac{1}{3}$ à $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterling gewürdigt wird, um in die britische Rechnungswährung überzugehen. Da nun $9\frac{27}{40}$ Stück spanische Silberpiaster auf eine köln. Mark fein Silber gehören, so ist der *Silber- u. Zahlwerth des Cob od. Dollar:*

a) in preussischem Kurant: 1,44702842 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,930 Pf.

b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,53229974 Fl. = 2 Fl. 31 Xr. 3,752 Pf.

c) in der Frankenwährung: 5,42635659 Frcs. = 5 Frcs. $42\frac{5}{8}$ Centimes circa; ferner

d) 1) in der britischen Sterlingswährung zu $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterling: $\frac{9}{40}$ = 0,225 Pfd. Sterling = $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterling, und

2) in derselben Währung zu $4\frac{1}{3}$ Schilling Sterling: $\frac{13}{60}$ = 0,216667 Pfd. Sterling = $4\frac{1}{3}$ Schilling Sterling.

Da für diese britische, früherhin spanische Besitzung weder hier noch in England besondere Münzen geprägt werden, und hier allgemein spanische Gold- und Silbermünzen im Umlauf sind, vornehmlich Onzas oder Dublonen und Silberpiaster, mit ihren Unterabtheilungen, so bedarf es keiner eigenthümlichen Münze weiter, und man rechnet die Onza od. Dublone zwar, wie in Spanien, zu 16 Silberpiastern, weil aber letztere für alle, besonders auswärtige, Zahlungen gesuchter sind, als die Goldsorten, so geniessen die Piaster öfters noch ein kleines Aufgeld zu dem bemerkten Zahlwerthe, von 1 à 2, und zuweilen selbst bis 5 Procent.

Frühere Rechnungsweise nebst Zahlwerth.

Man rechnete früherhin in Gibraltar nicht nach wirklichen Silberdollars, sondern *nach Kurantpiastern zu* 8 *Realen à* 16 *Quartos*, folglich den Kurantpiaster zu 128 Quartos, welches genau zwei Drittheile der vorhin erwähnten neuern Rechnungsweise, oder in Dol-

lars zu 192 Quartos ausmacht. In diesem Verhältnisse ist auch der Zahlwerth abzuschätzen, also zu 3 Schillingen bis zu $2^8/_9$ Schillingen oder 2 Schillingen $10^2/_3$ Pence Sterling, oder zu 0,9646856 Thlr. = 28 Sgr. 11,287 Pf. (circa 29 Sgr.) preuss. Kurant; im $24^1/_2$ Guldenfusse aber zu 1,6882 Fl. = 1 Fl. 41 Xr. $1^1/_6$ Pf. und in der Frankenwährung zu 3,617571 Francs = 3 Francs $61^3/_4$ Centimes in circa.

Wie es häufig bei alten gewohnten Rechnungsarten und Münzverhältnissen vorkommt, so mögen auch hier noch manche Handelshäuser ihre Rechnungen u. Bücher in Kurantpiastern zu 8 Realen à 16 Quartos, in dem eben bemerkten Zahlwerthe führen; wenigstens wird dies noch neuerlich von *Mac-Culloch* so angegeben, nebst dem Zahlwerthe von 4 Schillingen 4 Pence = $4^1/_3$ Schilling Sterling für den harten od. Silberpiaster. Nach ihm werden auch alle Waaren nur nach dem Silberpiaster (nicht nach dem Kurantpiaster) eingekauft und verkauft, und 3 hiesige Realen (den Dollar oder Cob zu 12 Realen gerechnet) vergleicht man hier gewöhnlich mit 5 spanischen Reales de Vellon, was auch wieder für die regelmässige Anwendung der neuern Währung in Dollars (Cobs) oder Silberpiastern spricht, wie alle directe Nachrichten damit übereinstimmen.

Kursverhältnisse.

Gibraltar wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursarten.*
England (London), in Tratten der Privatleute	à 90 Tage dato.	$47^3/_4$	Pence Sterling für 1 spanischen Silberpiaster.
do. in Tratten auf das Schatzamt	à 90 od. 60 T. Sicht.	$47^3/_4$	Pence Sterling für 1 spanischen Silberpiaster.
Frankreich (Paris etc.) .	à 60 à 90 Tage dt.	5. 15	5 Francs 15 Centimes (515 Centimes) für 1 Silberpiaster.
Genua	do. do.	5. 20	5 Francs 20 Centimes (520 Centimes) für 1 Silberpiaster.
Spanien, als:			
Barcelona, Cadiz . . .	k. S. u. à 2 Mte. dt.	2 à $2^1/_4$	Procent Verlust; Piaster gegen Piaster gerechnet.
Madrid, Malaga, Sevilla	do. do.	$2^3/_4$, 3 à $3^1/_4$	Procent Verlust; Piaster gegen Piaster gerechnet.

Anmerkung Bei dem Wechsel auf die spanischen Plätze wird gewöhnlich der jedesmalige Preis des spanischen Silberpiasters in Schillingen u. Pence Sterling zum Grunde der Kursberechnung gelegt, im Vergleich des hiesigen Kurses auf London und des Kurses auf London in demjenigen spanischen Platze, wohin der Wechsel zahlbar lautet. Wechsel von England auf Gibraltar gezogen, verstehen sich gewöhnlich in Kurantpiastern zu 8 Realen; aber die von Gibraltar auf London ausgestellten Tratten verstehen sich in Dollars zu 12 Realen.

Respecttage. Es finden deren hier *drei* statt, es sei denn, dass die Tratte das Wort *fix oder fest*, hinsichtlich der Zahlungsfrist, enthielte, wo selbige dann an dem Verfalltage bezahlt werden muss.

Maasse und Gewichte.

Man bedient sich vorzüglich der *spanischen*, aber auch der *englischen* Maasse und Gewichte.

Die in Anwendung kommenden spanischen sind die *castilischen*, welche unter Madrid aufgeführt sind; das Weinmaass ist die Pipe von Cadiz.

Die vorkommenden englischen Maasse sind die *alten* englischen, welche man unter Lon-

don verzeichnet findet. Der *Wein* aber wird hier nach einem *Gallon* verkauft, welches grösser ist als das alte englische, indem 1 Gallon von Gibraltar = 1,094 alte englische Wein-Gallons, oder 100 Gallons von Gibraltar = 109,4 alte englische Wein-Gallons. Hiernach ist das Wein-Gallon von Gibraltar = 0,9114 engl. Imperial-Gallons = 4,141 Liter = 208,76 paris. Kub.-Zoll.

100 Gallons von Gibraltar =

128,545 bremer Stübchen.	57,194 hamburg. Viertel.
91,142 engl. Imp.-Gallons.	361,651 preuss. Quart.
414,102 französ. Liter.	292,708 wiener Maass.

Im hiesigen Handel gelten für beide Gattungen folgende feste Vergleichungs-Normen:

Getreidemaass: 5 gestrichene Fanegas = 8 alte englische Winchester-Bushels (gestrichen).
2 gehäufte - = $4\frac{1}{8}$ - - - - -

Weinmaass: 1 Pipa (von Cadiz) = 116 alte englische Wein-Gallons.

Oelmaass (eigentlich Gewicht): 1 Arroba = $3\frac{1}{3}$ alte englische Wein- oder Oel-Gallons = 26 engl. Pfund avoirdupois an Gewicht.

Handelsgewicht: 1 Quintal (Centner) von 100 Libras (Pfund) = $101\frac{3}{4}$ engl. Pfund avoirdupois.

Platzgebräuche.

Die Preise verstehen sich in spanischen Silber-Piastern (Cobs oder Pesos duros).

Die Gewichts-Waaren werden nach englischem Gewicht verkauft, Mandeln aber nach dem spanisch-castil. Quintal. Schmack wird pr. Sack verkauft. Getreide pr. Fanega. Oel pr. Arroba. Thran pr. alt. engl. Gallon.

Tara. Die reine oder wirkliche Tara wird in Abrechnung gebracht bei: Kaffee, Kakao, Alaun — in Säcken —; Schwefel, ostindischem Indigo, Droguen — in Kisten —; ostindischem Zucker, Cuba-Tabak, Cochenille, Cassia, Nelken, Muskatnuss, Muskatblüthe, Wachs, holländ. u. engl. Käse, Butter, Speck, Seife.

Auf folgende Artikel wird die beibemerkte Tara gerechnet:

Zucker, Havaña, in Kisten, mit Tara-Bezeichnung 4 Procent; wenn die Bezeichnung ausgelöscht ist, 56 Pfund pr. Kiste.
- Brasil, die auf den Kisten bemerkte Tara.
- weisser westindischer, in Fässern, 10 Procent.
- Moskovade, in Fässern, 12 Procent.

Reis, Carolina, in Fässern, 10 Procent.
Thee, von der ostindischen Compagnie eingeführt, feiner 18 Pfund pr. Kiste.
- - - - - - geringer 20 - - -
- von amerikanischen Schiffen eingeführt, das Zollgewicht nach der schwarzen Marke.

Zimmt, in Fardelen, 7 Pfund pr. Fardel; in doppelten Ballen, 21 Pfund pr. Stück.
Indigo, Caracas, 14 Pfund pr. Serone.
- Guatemala, 18 - - -

Tabak, in Fässern, 10 Procent.
Baumwolle, levantische, 5 Procent.
- alle andern Sorten, in gewöhnlicher Emballage, 4 Procent.

Soda von Alicante, in einfachen Säcken, 7 Pfund pr. Sack.
- - - in doppelten - 12 - - -

Eisenvitriol, in Fässern, 10 Procent.
Stahl, triester, in Kisten, 7 Procent.

Keine Tara wird bewilligt auf folgende Artikel, wenn sie in einfachen oder gewöhnlichen Säcken verpackt sind: Kakao, Mandeln, ostindischer Reis, weisse Bohnen, Pfeffer (auf amerikan. Schiffen importirt), Schmack, Brasil-Tabak in Rollen.

Glarus,

Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Kantons, an der Linth, mit etwa 5000 Einwohnern, welche mehre Fabrikzweige thätig betreiben und einen lebhaften Handel unterhalten. Der Kanton Glarus hat bedeutende Viehzucht und verfertigt und versendet den bekannten Schabzieger oder grünen Kräuterkäse.

Rechnungsweise und Zahlwerth.

Stadt und Kanton Glarus rechnen gegenwärtig, gemäss übereinstimmender Angaben:

nach Gulden zu 50 *Schillingen (Luzerner Schillingen) à* 3 *Rappen*,

also den Glarner Gulden zu 150 Rappen; nach der frühern Bestimmung in dem *Zahlwerthe* der neuen Louisd'or zu $10\frac{1}{2}$ hiesigen Gulden, und da der neue Louisd'or zu 4 Stück Neuthalern gerechnet ward, den Neuthaler zu $2\frac{5}{8}$ Gulden hiesig = 2 Fl. $31\frac{1}{4}$ Schillingen oder $131\frac{1}{4}$ Glarner Schillingen. Da man späterhin $8\frac{20}{21}$ Stück französ. Neuthaler auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen hatte, so kam die köln. Mark fein Silber in dieser frühern Feststellung auf $23\frac{1}{2}$ Glarner Gulden, oder wenn dies Verhältniss in der nachherigen Schweizer Frankenwährung, den neuen Louisd'or zu 16 Schweizer Franken à 10 Batzen gerechnet, bestimmt werden soll, so gehen — da der Neuthaler zu 4 Schweizer Franken oder 40 Schweizer Batzen anzunehmen ist — $35\frac{17}{21}$ = 35,8095238 Schweizer Franken oder 358,095238 Schweizer Batzen auf die köln. Mark fein Silber.

Schon seit einer Reihe von Jahren und wenigstens seit 1834 ist indess der Umlauf der noch verbliebenen Neuthaler sehr unbedeutend und der grösste Theil derselben sehr unwichtig. — Von gröbern Münzsorten, welche die Grundlage der Münzberechnung bilden können, bleibt nur der brabanter Kronenthaler (jetzt mit Ausschliessung der halben und Viertel-Stücke) seit länger als 25 Jahren und etwa bis 1836 zu 129 Schillingen = 2 Fl. 29 Schill. tarifirt, dann der französ. 5-Frankenthaler, wozu nun neuerdings die süddeutschen ganzen u. halben Guldenstücke u. die Vereinsthaler kommen. Nach der bemerkten Annahme der brab. Kronenthaler muss man die köln. Mark fein Silber durchschnittlich zu $23\frac{3}{4}$ Gulden hiesig rechnen, und hiernach hat der Glarner Gulden folgenden Silberwerth:

a) in preussischem Kurant: 0,589474 Thlr. = 17 Sgr. 8,211 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,031579 Fl. = 1 Fl. 1 Xr. 3,579 Pf.
c) in der französ. Währung: 2,210526 Frcs. = 2 Frcs. 21 Centimes.

Es vergleichen sich hiernach ferner in ganzen Zahlen:

95 Gulden Glarner mit 98 Gulden im sogenannten 24- ($24\frac{1}{2}$) Guldenfusse, (also 100 Fl. Glarner = $103\frac{3}{19}$ Fl.) wofür man sonst 21 Glarner Gulden = 22 Fl. im 24 Guldenfusse rechnete (folglich 100 Fl. Glarner = $104\frac{16}{21}$ Fl. im 24 Fl.-Fusse), aus der Annahme der Neuthaler zu $2\frac{5}{8}$ Fl. hier und zu $2\frac{3}{4}$ Fl. im Reiche oder in Süddeutschland. — Bei der Annahme der hier umlaufenden fremden Scheidemünze, so wie der von dem Kanton Glarus ausgeprägten Silbersorten zu 15 und zu 3 Glarner Schillingen, dürften aber im gewöhnlichen und kleinen Verkehr wohl 25 bis 26 Gulden hiesig auf die köln. Mark fein Silber gehören. — Da dieser Kanton überhaupt wenig eigene Münzen besitzt (wie gleich hiernach folgt) so bedient man sich hier gewöhnlich der luzerner und züricher, so wie besonders der französischen u. einiger deutschen Münzsorten. *Im grossen Geschäftsverkehr wird hier gewöhnlich nicht nach Glarner, sondern nach Reichsgulden* (oder nach Gulden im sogenannten 24 Guldenfusse) *gerechnet.*

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Glarus.

Diese bestehen seit 1804 in silbernen 15- und 3-Schillingsstücken.

1) Von den 15-Schillingsstücken vom Jahre 1814 gehen, nach Probebefund, $60\frac{3}{80}$ Stück auf die köln. Brutto-Mark zu $10\frac{1}{3}$ Loth fein, folglich 92,96129 Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber. Diese Mark fein ist also zu 27,8884 Glarner Gulden ausgebracht worden.

2) Von den 3-Schillingsstücken vom Jahre 1808 gehen, nach Probe, $105\frac{3}{40}$ Stück auf die

köln. Brutto-Mark zu $2^5/_9$ Loth fein, demnach 657,86087 Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber. Hiernach hat man die feine Mark zu 39,4717 Glarner Gulden ausgebracht.

Erstere, die 15-Schillingsstücke, gehen öfters in andere Kantone über und kursiren dort als schweizerische 5-Batzenstücke, letztere aber, die 3-Schillingsstücke, als gute Batzenstücke, während sie, *ihrem Nennwerthe nach*, $9^3/_4$ Procent geringer stehen, wenn man nämlich $10^1/_2$ Glarner Gulden mit 160 Schweizerbatzen gleich rechnet.

Früherhin sollen auch *Schillingsstücke* und *Heller* (gewöhnlich 12 Heller auf 1 Schilling gerechnet) ausgeprägt worden sein, und von 1803 bis 1811 hat Glarus *an Scheidemünze, nach dem Scheidemünzfusse der helvetischen Republik*, eine verhältnissmässig sehr bedeutende Summe geschlagen und in Umlauf gesetzt. Dennoch fehlt es jetzt hier an eigener Scheidemünze.

Umlauf und Werth fremder und schweizerischer Münzsorten.

Nachgenannte hier im Umlauf befindliche Münzen haben jetzt folgende, der Veränderung unterworfene Geltung:

Französische 20-Frankenstücke	8 Fl. 49 Schillinge bis 9 Fl.
Ganze brabanter Kronenthaler	2 Fl. 29 bis 30 Schillinge.
Fünffrankenstücke........................	2 Fl. $11^2/_3$ bis 12 à $12^1/_2$ Schill.
Vereinsthaler oder $3^1/_2$-Guldenstücke........	3 Fl. 18 à $18^1/_2$ Schillinge.
Süddeutsche Guldenstücke	— Fl. 48 Schillinge.
Dergleichen halbe Gulden	— Fl. 24 Schillinge.
Oesterreichische 20-Kreuzerstücke	— Fl. 19 à $19^1/_4$ Schillinge.
Dergleichen 10-Kreuzerstücke	— Fl. $9^1/_2$ à $9^5/_8$ Schillinge.

Schweizerische 5-Batzenstücke zu 16, u. dergl. Batzenstücke zu 3 Schillingen hiesig.

Französische und schweizerische Neu-Louisd'or so wie dergleichen Neuthaler kommen auch noch vor, zu veränderlichen Preisen (die Neuthaler jetzt tarifmässig zu 2 Fl. 29 Schill.); doch wird der Umlauf derselben immer geringer und wird bald ganz aufhören.

Die Wechselgeschäfte sind in Glarus nicht unbedeutend und werden meist nach dem züricher Kurszettel geordnet.

Maasse und Gewichte.

Seit 1838 sind gesetzlich, seit 1840 faktisch die neuen schweizer oder Concordats-Maasse in Kraft; s. SCHWEIZ. Die *früheren glarner* Maasse und Gewichte, welche bisher noch im Gebrauch waren, sind folgende:

Längenmaass. Fuss und *Elle* sind die zürcher; s. ZÜRICH.

Getreidemaass gleichfalls wie ZÜRICH.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* (Weinmaass) hat 4 Viertel oder 30 Kopf zu 2 Maass à 4 Schoppen oder Stotzen. Die Maass enthält 1,7793 Liter oder 89,7 paris. Kub.-Zoll = 1,1862 neue schweizer Maass = 0,970 zürcher Landmaass. Man rechnet gewöhnlich 40 glarner Maass = 39 zürcher Landmaass (eigentlich = 38,8). — Der Eimer also = 106,76 Liter = 5382 paris. Kubik-Zoll = 0,71173 neue schweizer Saum = 0,97 zürcher Eimer lautere Sinne.

Gewicht ist das zürcher.

Glasgow,

die erste Stadt Schottlands in Betreff der Grösse, Bevölkerung, Industrie u. des Handels und vornehmlich der Mittelpunkt der Baumwollmanufaktur Schottlands, unweit der Mündung des Clyde gelegen, in der schottischen Grafschaft Clydesdale oder Lanark. Glasgow ist zugleich eine der ersten Fabrikstädte Europas, welche noch vor wenig Jahren 150'000 Einwohner enthielt, jetzt aber schon über 200'000 Einwohner umfasst und zugleich bedeutenden Handel treibt.

Rechnungsweise, Münzen etc. wie EDINBURGH und LONDON.

Maasse und Gewichte sind, wie in ganz Schottland, seit 1826 gesetzlich die *neuen englischen*; s. LONDON.

Die *alten schottischen* Maasse und Gewichte sind unter *Edinburgh* angezeigt.

Das *alte schottische Gewicht* war jedoch in Glasgow etwas leichter als in Edinburgh, indem das *Pfund von Glasgow* = 1,406 englische Avoirdupois-Pfund war = 9842 engl. Troy-Grän = 637,748 Gramm = 13'269 holl. As. (Vergl. d. Art. EDINBURGH.)

Banken.

Folgende sind die wichtigsten hiesigen Actien-Banken:

Die *glasgower Bank-Gesellschaft* — Glasgow Banking Company — i. J. 1809 gegründet.

Die *Schiffs-Bank* — Ship Bank —, unter der Firma Carrick und Comp., i. J. 1746 gegründet.

Die *Distel-Bank* *) — Thistle Bank —, i. J. 1761 gestiftet.

Ausserdem haben die meisten grossen schottischen Banken hier Zweigbanken oder Filiale.

Ueber das schottische Bank-System sehe man d. Art. EDINBURGH.

Goa,

Hafen u. Hauptstadt des kleinen, den Portugiesen gehörigen Gebiets an der Westküste von Vorderindien, auf einer Küsteninsel, in Alt- u. Neu-Goa getheilt, letzteres mit zwei guten Häfen und 20'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Der bestehenden gesetzlichen Anordnung zufolge soll hier gegenwärtig gerechnet werden, wie im Mutterstaate,

nach Reïs (oder Reas) und Milreïs,

deren Zahlwerth eigentlich wie in Portugal sein soll, und wovon man, überhaupt genommen, 8800 Reïs (Reas) oder $8\frac{4}{5}$ Milreïs auf die kölnische Mark fein Silber rechnen kann, so dass hiernach 1 Milreïs werth ist:

a) in preussischem Kurant: 1,590909 Thlr. = 1 Thlr. 17 Sgr. 8,727 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,784091 Fl. = 2 Fl. 47 Xr. 0,182 Pf.
c) im 20 Guldenf.: $2\frac{3}{11}$ = 2,272727 Fl. = 2 Fl. 16 Xr. 1,455 Pf.

Sonstige, u. zum Theil noch jetzt bestehende Rechnungsweise, Eintheilung der Rechnungsmünzen, nebst dem Zahlwerthe der Rechnungseinheit.

Früherhin rechnete man hier und rechnet man angeblich zum Theil noch gegenwärtig:

nach Pardos oder Pardaos, Tangas, Vintins u. Basarucos (Budgerooks),

nach folgender Eintheilung:

Pardo od. *Pardao.*	*Tangas:* gute.	*Tangas:* schlechte.	*Vintins:* gute.	*Vintins:* schlechte.	*Reïs (Reas), portugiesische.*	*Basarucos (Budgerooks):* gute.	*Basarucos (Budgerooks):* schlechte.
1	4	5	16	20	240	300	360
	1	$1\frac{1}{4}$	4	5	60	75	90
		1	$3\frac{1}{5}$	4	48	60	72
			1	$1\frac{1}{4}$	15	$18\frac{3}{4}$	$22\frac{1}{2}$
				1	12	15	18
					1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$
						1	$1\frac{1}{5}$

*) Ein nationaler Name: die Distel ist das symbolische Wappen Schottlands.

Es vergleichen sich hiernach 2 portugiesische Reïs (Reas) mit 3 geringen od. schlechten Basarucos.

Wirklich geprägte Münzen.

Die von dem Mutterstaate für diese asiatisch-portugiesische Besitzung sonst besonders geprägten Münzen bestehen vornehmlich in Silbersorten, von denen die kleinern od. Scheidemünzen aus Kupfer und Zinn (meist sehr versetzt) verfertigt sind. Man hat nämlich für Goa geprägt:

1) In Silber:

a) Pardaos-Xeraphins zu 5 guten Tangas, = 300 portugies. Reïs (Reas) = 375 guten oder 450 schlechten Basarucos.

b) Pardos oder Pardaos zu 4 guten Tangas, oder um 25 Proc. geringer (125 gegen 100 oder wie 5 zu 4) als die Pardaos-Xeraphins.

2) In Kupfer und Zinn, und meist aus schlechtem, versetztem Zinn: Basarucos, von den Engländern Budgerooks genannt.

Von fremden Münzsorten kursiren hier vorzüglich *spanische Piaster*, hier gewöhnlich *Pardaos-Reales* genannt, welche besonders im grössern und ausländischen Handelsverkehr sehr beliebt und oft sehr gesucht sind, daher auch der Preis derselben sehr veränderlich und von 870 bis 910, ja selbst bis zum Milreïs anzunehmen ist.

Ausserdem kommen hier auch verschiedene ostindische Gold- und Silbermünzen vor, als: Gold-Mohurs oder Gold-Rupien, mehr noch Silber-Rupien, zu veränderlichen Preisen, und sonst auch öfters Pagoden, persische Larins, türkische und venetianische Zecchinen, welche jetzt aber nur noch selten und in geringer Anzahl in Umlauf kommen.

Der Zahlwerth dieser frühern Rechnungsweise wird zwar sehr verschiedenartig angegeben, unter andern sonst zu 1 Schilling oder 6 Stübern holländisch Kurant für den guten Tanga von 5 Vintins, wonach etwa $20^5/_{12}$ Rechnungs-Pardaos auf die köln. Mark fein Silber gehen würden; während doch gleichzeitig 3 geringe Basarucos = 2 portug. Reïs gesetzt werden, der gute Tanga also noch kaum zu $3^1/_2$ (= 3,467) Stüber holl. Kurant gerechnet werden kann. — Da man jedoch sonst 8480 portugies. Reïs auf die köln. Mark fein Silber rechnete, und der hiesige Rechnungs-Pardao 240 portugies. Reïs galt, so gingen hiernach $35^1/_3$ Rechnungs-Pardaos, nach der neuern Bestimmung dagegen zu 8800 Reïs, $36^2/_3$ dieser Pardaos auf die köln. Mark fein Silber *und der Silber- und Zahlwerth des Rechnungs-Pardao ist sonach:*

a) in preussischem Kurant: 0,3962264 bis 0,3818182 Thlr. = 11 Sgr. 10,642 Pf. bis 11 Sgr. 5,455 Pf.

b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 0,693396 bis 0,668182 Fl. = 41 Xr. 2,415 Pf. bis 40 Xr. 0,364 Pf.

Bei der grossen Menge falscher, geringhaltiger, abgenutzter und unwichtiger Pardaos-Xeraphins, Tangas, Vintins und Basarucos bestehen in Goa beeidigte Münzprüfer und Geldwechsler, Xaraffes genannt, welche für eine geringe Gebühr, aber mit einer ausserordentlichen Kenntniss u. grossem Scharfblick die guten Stücke von den schlechten schnell zu unterscheiden wissen. In welchem Werthverhältnisse die guten Münzstücke gegen die schlechten und geringhaltigen Münzstücke hier gewöhnlich gehalten werden, ergibt sich aus obiger Aufstellung der hiesigen frühern Rechnungsmünzen.

Kursverhältnisse bestehen, so viel bekannt ist, allenfalls nur zwischen Goa und Lissabon (Milreïs gegen Milreïs, mit Procenten Gewinn od. Verlust), da gewöhnlich Alles mit baarem Gelde oder im Waarenaustausch abgemacht wird.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Man bedient sich der portugiesischen Vara u. des Covado; s. Lissabon.

Getreide- und *Reismaass* ist der Kändi (Candy) von 20 Mahnds (Maunds) zu 24

Medida. Der Kändi ist an Inhalt = circa 14 alte engl. Winchester-Bushels = circa $493\frac{1}{3}$ Liter oder $4\frac{14}{15}$ Hektoliter.

Handelsgewicht ist gewöhnlich das portugiesische; s. LISSABON. Der *Bahar* hat $3\frac{1}{2}$ portugies. Quintales.

Bisweilen kommt auch das indische Gewicht vor:

Der Kändi (Candy) hat 20 Mahnds (Maunds) zu 24 Rättels (Rattles), und wiegt 495 Pfund engl. avoirdupois = $224\frac{1}{2}$ Kilogramm = $489\frac{1}{6}$ portugies. Arratels oder Pfund. — Der Mahnd = $24\frac{3}{4}$ Pfund engl. avdp. = 11,226 Kilogr. = 24,458 portugies. Arratels. — Der Rättel = $1\frac{1}{32}$ Pfund engl. avdp. = 467,76 Gramm = 9732 holl. As = 1,019 portugies. Arratels.

Perlengewicht. Die Perlen werden von den Portugiesen nach dem Chego verkauft, welcher folgendes Verhältniss zu dem europäischen Juwelen-Karat (s. AMSTERDAM und LONDON) hat:

1 Karat	= 5 Chegos.	7 Karat	= 34 Chegos.
2 -	= 8 -	8 -	= 44 -
3 -	= $11\frac{1}{2}$ -	9 -	= 56 -
4 -	= 16 -	10 -	= 69 -
5 -	= 21 -	11 -	= 84 -
6 -	= 27 -	12 -	= 100 -

und so fort steigend; z. B. 18 Karat = 225 Chegos, — 24 Karat = 400 Chegos, — 30 Kar. = 625 Cheg., — 36 Kar. = 900 Cheg., — 40 Kar. = $1111\frac{1}{4}$ Cheg.

Man bedient sich auch wohl des Mangelin, welcher hier = 5 Grän oder $1\frac{1}{4}$ Karat europ. Juwelen-Gewicht.

Görlitz,

Fabrikstadt im Regierungsbezirk Liegnitz der preussischen Provinz Schlesien, an der lausitzer Neisse, mit 12'000 Einwohnern. Jährlich wird hier ein Wollmarkt gehalten.

Rechnungsarten, Münzen, Maasse, Gewichte etc. wie BERLIN.

Göttingen,

Hauptstadt des hannöverschen Fürstenthums gleiches Namens, an einem Kanal der Leine, mit 12'000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen etc. wie HANNOVER.

Maasse und Gewichte.

Jetzt gesetzlich die *hannöverschen*; s. HANNOVER.

Die alten waren die frühern der Stadt Hannover.

Goslar,

wichtige Bergstadt am nördlichen Fusse des Harzes und an dem Flüsschen Gose, im hannöverschen Fürstenthum Hildesheim, mit 7500 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie HANNOVER.

Maasse und Gewichte.

Jetzt gesetzlich die *neuen hannöverschen*; s. HANNOVER.

Altes Gewicht. Der *Centner* hatte 110 Pfund zu 32 Loth. Das *alte goslarsche Pfund* wog 467,812 Gramm = 9733,3 holl. As = 1,000216 neue hannöversche oder preussische Pfund. Der *alte goslarsche Centner* = 1,100238 neue hannöv. Centner = 1,000216 preuss. Centner.

Gotha,

Hauptstadt des Sachsen-Koburgischen Fürstenthums gleiches Namens, am Fusse des Thüringerwaldes, mit 16'000 Einwohnern.

Rechnungsart.

Man rechnet hier und im ganzen Herzogthum Gotha seit dem 1. Januar 1841, zufolge des neuen Münzgesetzes vom 30. September 1840:

nach Thalern zu 30 Groschen (Silbergroschen) à 10 Pfennige, oder überhaupt nach Thalern zu 300 Pfennigen, in dem Zahlwerthe des 14 Thalerfusses, wonach 4 Thaler genau 7 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse betragen, also 1 Thaler dieser Währung $1\frac{3}{4}$ Gulden = 105 Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, und ebenso $1\frac{3}{7}$ Fl. = 1 Fl. 25 Xr. $2\frac{6}{7}$ Pf. im Conventions-20-Guldenfusse beträgt.

Wirkliche Münzen des neuen 14 Thaler-Münzfusses sollen, wie folgt, geprägt werden, und sind zum Theil schon geprägt worden:

1) In Silber: Zweithalerstücke (Vereinsmünze, Vereinsthaler) od. $3\frac{1}{2}$-Guldenstücke des $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses, zu $\frac{1}{7}$ der Mark feinen Silbers, die Mark zu 233,8555 Gramm.

Einthalerstücke, zu $\frac{1}{14}$
$\frac{2}{3}$-Thalerstücke, - $\frac{1}{21}$
$\frac{1}{3}$ - - - $\frac{1}{42}$
$\frac{1}{6}$ - - - $\frac{1}{84}$
} der Mark feinen Silbers,

sämmtlich im Ringe zu prägen, im einzelnen Stück zu justiren und das Theilverhältniss zur feinen Mark auf dem Gepräge auszudrücken.

Die Legirung soll (wie bei allen übrigen Staaten des deutschen Zollvereins, welche den 14 Thalerfuss angenommen haben) bei den 2-Thalerstücken $14\frac{2}{5}$-löthig; bei den 1-Thalerstücken 12-löthig und bei den $\frac{1}{6}$-Thalerstücken $8\frac{1}{3}$-löthig sein.

Das Mischungsverhältniss etc. der $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$-Thalerstücke, falls zu deren Ausprägung geschritten wird, soll alsdann noch besonders bekannt gemacht werden.

Die Abweichung an der absoluten Genauigkeit dieser neuen Münzausprägung soll in keinem Falle den Betrag von $\frac{3}{1000}$ Theilen (= $\frac{864}{1000}$ Grän) *im Feingehalt* und $\frac{3}{1000}$ Theile oder $\frac{3}{10}$ Procent *im Gewicht* bei den einzelnen 2-Thalerstücken, so wie 1 Grän *im Feingehalt* und $\frac{1}{2}$ Procent *im Gewicht* bei dem einzelnen 1-Thalerstück, und ferner $1\frac{1}{2}$ Grän *im Feingehalt* und 1 Procent *im Gewicht* bei dem einzelnen $\frac{1}{6}$-Thalerstück übersteigen, da kein eigentliches Remedium zugestanden wird. (Gemäss §. 13 soll bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.)

Das Verhältniss der zulässigen äussersten Fehlergränze bleibt bei etwa erfolgender Ausprägung der $\frac{2}{3}$- u. $\frac{1}{3}$-Thalerstücke zur öffentlichen Bekanntmachung vorbehalten.

2) Silber-Scheidemünze soll künftig, für den Zweck der Ausgleichung bei kleinen Zahlungen bis zu dem Belauf des $\frac{1}{6}$-Thalerstücks, geprägt werden, und zwar: *ganze* und *halbe* und nach Befinden auch *doppelte Groschen (Silbergroschen) oder Zehn-Pfennigstücke*, worin die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von 16 Thalern auszubringen.

3) In Kupfer: *Zwei-* und *Ein-Pfennigstücke* (ohne weitere Bemerkung ihrer Schwere).

Die Ausprägung dieser Silber-Scheidemünzen zu $\frac{1}{2}$, zu 1 und zu 2 Silbergroschen, so wie der Kupfermünzen zu 1 und zu 2 Pfennigen (den Groschen à 10 Pf.) ist seitdem erfolgt und diese Sorten sind demgemäss in Umlauf gekommen.

Nach §. 11 des neuen Münzgesetzes soll vorerst *eine Landesmünze in Gold* nicht eingeführt, jedoch können späterhin, nach Beschaffenheit der Umstände, *Ducaten* geprägt werden, für welchen Fall eine nähere Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Verhältniss der Landesmünzen neuer Währung zu den der bisherigen Währung.

Vom Eintritte des Jahres 1841 an gilt bei allen seitdem im Inlande geschlossenen und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten der 14 Thalerfuss. — Blos in Ansehung der Münzsorten von ausländischem Gepräge und der Goldmünzen, so weit hierunter der Umlauf in hiesigen Landen gestattet ist, sind auch ferner noch ausdrückliche Verabredungen zulässig. — (§. 15.)

Verbindlichkeiten, welche *vor* Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden *und in der bisherigen Landeswährung, nach dem 20 Guldenfusse,* jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner gröberen als in Conventions - $1/_6$ - Thalerstücken zu leisten wären, *sind künftig nach dem* 14 *Thalerfusse mit einem* Aufgelde von $2^7/_9$ Procent zu erfüllen. — Zahlungen, in gröbern Conventions-Münzsorten, als den erwähnten, bedungen, sollen aber, wenn solche in diesen Sorten nicht geleistet werden können, nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tageskurse, und wäre dieser weniger als $2^7/_9$ Procent, jedenfalls nach diesem Agio - Satze, zu leisten sein. (§. 16.)

Bis dahin, wo, gemäss Vorbehalt, die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-Münzsorten zur Ausführung kommen wird, bleibt es den Zahlungspflichtigen nachgelassen, die Verbindlichkeiten (wie vorhin erwähnt) noch ferner in solchen inländischen Sorten des 20 Guldenfusses zu erfüllen, welche in hiesigen Landen als Conventionsgeld Giltigkeit haben. (§. 27.)

Die zwar *im* 14 *Thalerfusse,* jedoch mit der Rechnung nach 24 gGr. à 12 Pf. bereits normirten Groschen- und Pfennigzahlungen sind in die neue Rechnungsweise nach 30 Groschen à 10 Pfennige dergestalt zu übertragen, dass 24 alte Pfennige dem Betrage von 25 neuen gleich geachtet werden. (§. 20.)

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt des neuen Münzfusses *in dem Fusse des sogenannten gangbaren Geldes* entstanden sind, sollen zunächst nach dem üblichen Reductionsverhältniss (17 zu 16; nämlich Species zu 34 gGr. in Species zu 32 gGr. oder 17 Thaler oder gute Groschen der sogenannten gangbaren Währung = 16 Thaler oder gute Groschen Conventionsgeld) auf den Conventions-20-Guldenfuss reducirt und sodann (nach §. 16 zu $2^7/_9$ Procent Aufgeld) auf Kurant im 14 Thalerfuss umgerechnet werden. (§. 19.)

So weit es thunlich und angemessen scheint, sollen die unter dem Landesstempel im 20 Guldenfusse ausgeprägten Münzen entweder gänzlich eingezogen (nach dem Aufgeldverhältniss von $2^7/_9$ Procent unter einer auf mindestens *vier Wochen* anzuberaumenden Einlösungsfrist und wenigstens *drei Monate* vor ihrem Ablaufe), oder im Nennwerthe nach dem 14 Thalerfusse wieder in Umlauf gesetzt werden. (§. 26.)

Sämmtliche dermalen (bei Abfassung dieses Münzgesetzes) im Umlauf befindliche *Gothaische* u. *Gotha - Altenburgische Silber - u. Kupfer - Scheidemünze* bleibt, so lange deren Einziehung unter Einhaltung der, in der allgemeinen Münzconvention enthaltenen, Bestimmungen oder sonstige Anordnung nicht erfolgt, fernerhin nach dem Nominal - Pfennigwerthe derselben in Giltigkeit. (§. 32.)

— — „*Bei Wechseln und Anweisungen* ist *die Zahlung* ausschliesslich auf eine *einzige* benannte (Münz-) Sorte, und nicht alternativ auf mehre zugleich, zu richten, und demnach bei solchen, welche diesen Vorschriften gemäss nicht ausgestellt sind, der Schuldner, der beigefügten Alternative ungeachtet, schlechterdings in denjenigen Sorten zu zahlen verpflichtet, welche die Währung repräsentiren, in welcher der Werthsbetrag selbst ausgedrückt ist.“ (Aus §. 30.)

Rechnungs-, Münz- und Zahlungs-Verhältniss bis zu Ende des Jahres 1840.

Man rechnete bis dahin hier allgemein

nach Thalern (Reichsthalern) zu 24 *Groschen à* 12 *Pfennige.*

Der gesetzmässig eingeführte Münzfuss war (wie auch aus vorgehender Münzverordnung deutlich hervorgeht) *der Conventions - 20 - Guldenfuss*, die köln. Mark fein Silber demnach zu $13^1/_3$ Reichsthaler; wonach *der Thaler dieser Währung* den Silberwerth

a) von 1,05 Thlr. = 1 Thlr, 1 Sgr. 6 Pf. in preussischem Kurant;

b) von 1,8375 Fl. = 1 Fl. 50 Xr. 1 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse;

c) von 1,0625 Thlr. = 1 Thlr. 1 gGr. 6 Pf. in der bisherigen hiesigen gangbaren, gemeinen Währung,

hatte. — Es bestand aber neben diesem gesetzmässigen Münzfusse *im gewöhnlichen Handel und Verkehr* noch ein anderer, geringerer Zahlwerth, den Conventions - Speciesthaler (als Rechnungs - Grundlage) zu 34 gute Groschen gerechnet, während derselbe im 20 Guldenfusse den Werth von 32 guten Groschen hatte, und wonach also ein Münzfuss stattfand, wovon $14^1/_6$ Thaler auf die köln. Mark fein Silber gehörten, das Conventionsgeld in diesem angenommenen geringern Zahlwerthe also um $6^1/_4$ Procent höher auskam, da

sich überhaupt 16 Thaler oder Groschen *Conventionsgeld* 17 Thaler oder Groschen *gemeinem Kurant* gleich stellten. *Dieser Thaler gemein Kurant* hat also folgenden Silberwerth:

a) in preussischem Kurant: 0,9882353 Thlr. = 29 Sgr. 7,765 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,7294118 Fl. = 1 Fl. 43 Xr. 3,059 Pf.

Wirklich geprägte Landesmünzen *bis* 1841 *waren vornehmlich folgende:*

1) In Silber: Ganze, halbe, Viertel- und Sechstel-Conventionsthaler.
Ferner in Silber-Scheidemünze:
Stücke zu 2 Groschen, zu 1 Groschen und zu 6 Pfennigen.
Gesetzmässig sollten von den Groschenstücken früher und bis etwa 1824 auf 1 köln. Mark fein Silber 320 Stück, von den $\frac{1}{48}$ oder 6-Pfennigstücken 180 Stück auf die köln. Mark brutto zu $3\frac{2}{3}$ Loth fein, also $785\frac{5}{11}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber gehen; welche Ausbringung sich aber in der Erfahrung geringhaltiger und nachtheiliger für das Publikum zeigte.

2) In Kupfer: Stücke zu 3, 2 Pfennigen, zu $1\frac{1}{2}$ und zu 1 Pfennig (ohne nähere Angabe der gesetzmässigen Schwere in der Mark).

Von fremden Münzsorten kursiren hier, ausser *Ducaten* und hauptsächlich *Pistolen* zu veränderlichen Preisen, österreichische Kopfstücke (halbe und ganze), Kronenthaler, preussisch Kurantgeld, kurfürstlich und königlich sächsisches etc. Conventionsgeld, wovon jetzt $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ in dem Werthe des 14 Thalerfusses gelten, und früher auch die Silber-Scheidemünze der benachbarten Fürstenthümer.

Kursverhältnisse.

Man richtet sich hier durchgängig nach dem Leipziger Wechsel- und Geld-Kurszettel.

Wechselgesetz.

Das Herzogthum Gotha besass schon früher eine eigene Wechselordnung in 13 Artikeln, vom Jahre 1732, welche aber aufgehoben und unterm 9. September 1776 durch eine neue Wechselordnung ersetzt worden war, wozu dann späterhin noch einige Abänderungen kamen.

Der Uso wird zu 14 Tagen nach der Acceptation, mit Inbegriff der Sonn- und Festtage, verstanden. *Sichtwechsel* müssen nach erfolgter Annahme, welche sofort verlangt werden kann, innerhalb der nächsten 24 Stunden bezahlt werden, auch wenn die Zahlungszeit auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte. Bei allen übrigen Wechseln soll, falls der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, die Zahlung derselben auf den nächsten Werktag verschoben werden. Sogenannte *Respect- oder Discretionstage* sind nicht verstattet.

Unter der Mitte eines Monats wird allemal der 15. desselben verstanden.

Staatspapiere.

Nachdem i. J. 1836 die ganze kündbare Schuld der *Landschaft* des Herzogthums Gotha (860'000 Thaler Conv.-Mze.) in ein geschlossenes Anlehen verwandelt worden war, wurden an Stelle der frühern kündbaren $3\frac{1}{2}$ proc. Obligationen seit 1838 *unaufkündbare landschaftliche Schuldbriefe*, an den Inhaber zahlbar, gleichfalls $3\frac{1}{2}$ procentig, ausgegeben, in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern. Mit Anfang 1841 sind diese Schuldbriefe in die jetzige Landes-Valuta des 14 Thalerfusses convertirt worden. Durch jährliche Ausloosungen wird bis 1880 die Schuld heimgezahlt sein. Die halbjährlichen Coupons werden bei allen Steuerkassen statt baaren Geldes angenommen. — Im J. 1837 wurde gleicherweise die kündbare Schuld der *Kammer* des Herzogthums Gotha (800'000 Thaler im 14 Thalerfuss) in ein geschlossenes Anlehen verwandelt, und statt der frühern auf den Namen lautenden kündbaren $3\frac{1}{2}$ proc. Obligationen seit 1. April 1838 *unaufkündbare Schuldbriefe*, an den Inhaber lautend, mit $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinslich, emittirt, in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern. Die Rückzahlung soll längstens

bis 1882 durch jährliche Verloosungen erfolgen. Die Zins-Coupons werden bei allen herrschaftlichen Kassen an Geldesstatt angenommen. — Die Schuld des Herzogthums Gotha ist von der des eigentlichen Herzogthums Koburg (s. dies. Art.) getrennt.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Baufuss* oder *Werkfuss*, zugleich Landes-Vermessungsfuss, hat 12 Zoll zu 12 Linien, und ist = 0,28762 Meter = 127,5 paris. Lin., so dass genau genug 80 gothaer Fuss = 23 Meter.

Der *Waldfuss*, nach welchem das Holz gemessen wird, ist = 0,282655 Meter = 125,3 paris. Lin. (und ist wohl ursprünglich der leipziger Werkfuss).

Die Ruthe Baumaass oder die *Feldruthe* hat 14 Baufuss, die Ruthe Waldmaass oder die *Waldruthe* hat 16 Baufuss.

Das *Lachter* ist dem ältern freiberger oder sächsischen Lachter von 7 dresdner Fuss gleich.

Die *Elle* ist = 0,56264 Meter = $249^5/_{12}$ paris. Lin.

Flächenmaass. Der *Feld-Acker* hat 140 Quadrat-Feldruthen oder 27'440 Quadrat-Baufuss = 22,70 franz. Aren.

Der *Wald-Acker* hat 160 Quadrat-Waldruthen oder 40'960 Quadrat-Baufuss = 33,88 franz. Aren.

Die *Hufe* hat 30 Acker und wird in Halbe, Viertel, Achtel u. s. w. eingetheilt.

Brennholzmaass. Die *Klafter* Holz ist (zufolge der Holztaxe vom Jahre 1828) 6 leipziger Fuss hoch, 6 leipz. Fuss lang und 3 leipz. Fuss breit, enthält also 108 leipz. Kubik-Fuss. Diese sogenannten leipz. Fuss bedeuten die obigen Waldfuss, so dass hiernach die Klafter = 2,4389 Kubik-Meter oder Steren.

Kohlenmaass. *a*) Für Holzkohlen enthält der *Stotz* 6 gothaer Getreide-Viertel = 261,97 Liter = 13206,586 paris. Kubik-Zoll. *b*) Für Steinkohlen enthält der *Bergscheffel* 2920 gothaer Kubik-Zoll = 40,206 Liter = 2026,87 paris. Kubik-Zoll. In Manebach ist derselbe aber zu 2869,82 gothaer Kubik-Zoll nachgelassen = 39,515 Liter = 1992,04 paris. Kubik-Zoll.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 2 Scheffel zu 2 Viertel à 4 Metzen à 4 Mässchen à 6 Nössel. Die Einheit ist das *Viertel*, welches 3171 gothaische Kubik-Zoll enthält = 43,6618 Liter = 2201,0977 paris. Kub.-Zoll. Das *Malter* also = 12'684 gothaische Kubik-Zoll = 174,647 Liter = 8804,39 paris. Kub.-Zoll.

Neben diesem eigentlichen gothaischen Gemäss besteht in einigen Theilen des Landes noch das *Haynaer Gemäss*, und es sind 5 Haynaer Metzen = 6 gothaischen Metzen.

Mit dem Getreidemaasse werden auch die übrigen trockenen Waaren, als: Mehl, Kleie, alle Sämereien, Salz, Kalk, Asche u. s. w. gemessen.

Flüssigkeitsmaass. Das Fuder Wein hat 12 Eimer. — Das Oxhoft hat 3 Eimer, die Feuillette $1^1/_2$ Eimer. Die Ohm hat 2 Eimer. — Der *Eimer*, welcher die Einheit bildet, hat 2 Anker, oder 40 Kannen zu 2 Maass à 2 Nösel, und enthält 5285 gothaische Kubik-Zoll = 72,77 Liter = 3668,5 paris. Kubik-Zoll. Die *Kanne* also = $132^1/_8$ gothaische Kubik-Zoll = 1,819 Liter = 917,12 paris. Kub.-Zoll.

Das *Fass Branntwein* hat 110 Kannen.

Die *Bierlast* hat 12 Tonnen zu 24 Stübchen à 2 Kannen.

Das *Nösel* des Flüssigkeitsmaasses ist dem des Getreidemaasses an Inhalt gleich.

Oel wird im Kleinverkauf mit einem Maasse gemessen, welches ein Pfund Oel an Gewicht vertritt und *Pfund* heisst. Der Inhalt desselben beträgt 36,3092 gothaische Kubik-Zoll = 0,499945 Liter (genau genug: $^1/_2$ Liter) = 25,20344 paris. Kub.-Zoll.

Handelsgewicht. Der Centner hat 110 Pfund. Das *Pfund* (ursprünglich das leipziger) hat 32 Loth zu 4 Quentchen, besteht aus 2 hiesigen köln. Mark und wiegt 467,7113 Gramm = 9731,17 holl. As.

Das *gothaer* Pfund ist daher dem *preussischen* Pfunde völlig gleich zu achten; es sind 10'000'000 gothaer Pfund = 10'000'007 preussische Pfund.

100 *gothaer Pfund* =

103,113 engl. Pfd. *av. d. p.*	100,019 leipziger Pfund.
46,771 französ. Kilogramm.	100,000 preuss. -
96,601 hamburg. Pfund.	83,518 wiener -

Man sehe übrigens die Vergleichungstafel unter BERLIN.

Zollgewicht ist das gemeinschaftliche der deutschen Vereins Staaten, s. ZOLLVEREINS-STAATEN.

Gold- und *Silbergewicht* ist die kölnische Mark, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung, welche hier = 233,85565 Gramm = 4865,58 holländische As = ½ goth. Handelspfund. Demnach ist die hiesige köln. Mark der preussischen Mark gleich zu achten; s. BERLIN.

Probirgewicht ist die nämliche Mark mit der unter Berlin angezeigten gewöhnlichen Eintheilung.

Verarbeitetes Silber ist hier gewöhnlich 10 oder 12 Loth-fein (auf Bestellung feinhaltiger oder geringhaltiger). Der Stempel muss den Feingehalt bezeichnen und den Anfangsbuchstaben des Goldschmieds enthalten.

Münzgewicht ist jetzt die Mark der deutschen Vereins-Staaten; s. BERLIN (welche mit der bisherigen hies. köln. Mark als übereinstimmend angenommen werden kann).

Medizinal- und *Apothekergewicht* ist das alte nürnberger.

Handelsanstalten.

Die *Feuer-Versicherungs-Anstalt für Deutschland*, auf Gegenseitigkeit gegründet, gegenwärtig (Anfang 1842) mit 300 Millionen Thalern Versicherungen. Die *Lebens-Versicherungs-Anstalt.*

Gothenburg,

eigentlich *Götaborg*, Seehandelsstadt in der schwedischen Provinz gleiches Namens in Westgötaland, am Ausfluss der Götaelf in die Nordsee (das Kattegat), mit 30'000 Einwohnern.

Rechnungsarten, Münzen, Maasse, Gewichte etc. wie STOCKHOLM.

Grätz,

Hauptstadt des österreichischen Herzogthums Steiermark, an der Mur, mit 45'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie WIEN.

Maasse und Gewichte.

Im Wesentlichen die *wiener*.

Die grätzer *Elle* = 0,85902 Meter = 380,8 paris. Lin. = 1,1025 wiener Ellen.

Kohlen verkauft man in Steiermark nach dem Innernberger Fass zu 5 wiener Metzen, und nach dem Vordernberger Fass zu 4 wiener Metzen.

Wein, gedörrtes Obst u. dgl. werden nach dem *Starting* oder *Startin* gemessen, welcher = 566,005 Liter = 28533,71 paris. Kub.-Zoll = 9,2053 wiener Metzen.

In Grätz besteht ein Merkantil- und Wechselgericht.

Granada,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im spanischen Königreich Granada oder Oberandalusien, am Xenil und Darro, in der schönen Vega von Granada, mit 70'000 Einwohnern.

Wie MADRID.

GRAUBÜNDEN, siehe BÜNDEN.

GRENADA und die GRENADILLEN (GRENADINEN), siehe WESTINDIEN, BRITISCHES.

Grenoble,

befestigte Hauptstadt des französischen Departements der Isère, an der Isère, mit 25'000 Einwohnern und einem Kontor der französischen Bank.

Wie PARIS.

GRIECHENLAND, siehe ATHEN.

Grönland,

grosse Insel im Nordosten Amerikas, vom Polarmeere umgeben, mit Niederlassungen der Dänen, in welchen etwa 6500 Eingeborne und 300 Europäer wohnen. Der bevölkertste und südlichste Ort ist Julianenhaab mit 1500 Einwohnern.

Wie KOPENHAGEN.

GRUSIEN, siehe TIFLIS.

Guadalajara,

Guadalaxara, Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Provinz in Neukastilien, am Henares, mit 15'000 Einwohnern.

Wie MADRID.

Guadalajara,

Guadalaxara, Hauptstadt des mexikanischen Union-Staates Xalisco, am Santiago, mit 60'000 Einwohnern.

Wie MEXIKO.

GUADELOUPE, siehe MARTINIQUE.

Guatemala la nuova,

Neu-Guatemala, Hauptstadt und wichtigster Handelsplatz der Bundes-Republik Central- oder Mittel-Amerika (auch Guatemala genannt), auf der Hochebene Mixco gelegen, 26 englische Meilen (= 5 1/5 deutsche Meilen) vom stillen Meere entfernt, mit 50'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie MEXIKO.

Anleihen.

Die von Guatemala contrahirten Anleihen beliefen sich i. J. 1840 auf 292'250 Pfund Sterling, worauf die jährl. Zinsen 17'535 Pfd. Sterl. betrugen.

Maasse und Gewichte wie MEXIKO.

Guayaquil,

Hafen und Seehandelsstadt in dem kolumbischen Freistaate Ecuadór in Südamerika, am Flusse gleiches Namens, mit 25'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie MEXIKO.

Maasse und Gewichte wie BOGOTA.

Guiana.

Unter dieser Benennung begreift man zwar eigentlich den ganzen südamerikanischen Landstrich zwischen dem Maranhon, Orinoco und dem atlantischen Meere; man beschränkt sich aber jetzt auf ein weit kleineres Gebiet, von der Mündung des Ojapok = 4 ° bis 8 ° N., eine Küstenstrecke von etwa 140 Meilen Länge, ohne bestimmte Gränzen gegen Kolumbien und Brasilien, zu etwa 4500 (oder wie Andere wollen, zu 7400) Quadratmeilen angenommen. Die Zahl aller Einwohner in den Kolonien beträgt jetzt zwischen 250 bis 300'000, unter denen wenigstens 160'000 Negersklaven und vielleicht kaum 20'000 *Europäer*, einige Tausend *Indianer*, *Mulatten* und *Mestizen* sind.

Guiana zerfällt in politischer Hinsicht *in drei Gebiete*, den *Briten*, *Franzosen* und *Niederländern* unterthan. 1) *Die britischen Besitzungen* sind die nördlichsten und begreifen 40 bis 50 Meilen der Küste mit sehr verschiedener Ausdehnung nach dem Innern zu, im Ganzen etwas über 400 Quadratmeilen, vom *Essequebo* und *Demerara* bewässert, durch den *Corantin* von den niederländischen Besitzungen getrennt, mit etwa 150'000 Einwohnern, unter denen 90'000 Sklaven. Der Hauptort ist *Stabroek*, am Demerara, mit 10'000 Einwohnern, wovon die Hälfte Sklaven. — 2) *Die französischen Besitzungen oder Cayenne*, zwischen den Flüssen *Maroni* und *Ojapok*, 3600 Quadratmeilen mit 22'000 Einwohnern. Die Colonie ist als sehr ungesund berüchtigt. Hauptstadt *Cayenne*, auf einer Insel im Flusse gleiches Namens; ein elender Ort, mit etwa 3000 Einwohnern. — 3) *Die niederländischen Besitzungen* oder die Colonie *Surinam*, begreifen den mittlern Theil des Landes, 40 bis 50 Meilen lang, etwa 500 Quadratmeilen gross, bewohnt von etwas mehr als 60'000 Menschen, unter denen etwa 6000 Europäer und 50'000 Neger. Surinam ist eine der blühendsten europäischen Colonien. Die Hauptstadt ist *Paramaribo*, am Flusse Surinam, mit etwa 20'000 Einwohnern.

I. *Britisches Guiana.*

Rechnungsarten und Zahlwerth derselben. Wirkliche Münzen und Umlauf fremder Münzen.

Da das jetzige britische Guiana bis zum Jahre 1803 meist unter niederländischer Botmässigkeit stand, so ist die Rechnungsart

nach Gulden, Stübern u. Pfennigen od. Deuten, wie in Holland,

auch bis jetzt grösstentheils beibehalten; obschon das hiesige Gouvernement in der Regel

nach Pfunden (Livres) zu 20 *Schillingen à* 12 *Pfennigen (Pence) Sterling*

zu rechnen pflegt. Vor einigen Jahren ward jedoch, vermöge eines Befehls des gesetzgebenden Rathes dieser Besitzungen verordnet, dass von nun an allgemein

nach Dollars zu 100 *Cents*

gerechnet werden sollte, den Dollar oder spanischen Piaster zu dem festen Werthe von 4 Schillingen 4 Pence (4 ⅓ Schilling) angenommen, welche Rechnungsweise auch von dem grössten (besonders handelnden) Theile der Einwohner befolgt wird, um so mehr, da die spanischen Piaster hier stark kursiren.

Schon im Jahre 1809 liess man von britischer Seite in London für diese Kolonien ausprägen: Stücke zu 3, 2, 1, ½ und ¼ Gulden.

Die Ausbringung dieser Münzsorten war, nach englischen Angaben, *so* erfolgt, dass 30,072654 Guldenstücke auf die kölnische Bruttomark zu 13 Loth $1\frac{1}{5}$ Grän fein, also 36,82366 Gulden dieser Art auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber gehen, folglich war diese britische Ausmünzung um etwas mehr als 50 Procent schlechter erfolgt, als die niederländische Ausmünzung bis dahin ausgeführt worden war.

Man begreift diese *Ausmünzung nach Gulden* und überhaupt was von niederländischen und britischen Münzen hier noch vorkommt, gewöhnlich unter der Benennung: *einheimische Münzen (einheimische Münzwährung).*

Zwar stellt sich nach dieser Ausmünzung das Pfund Sterling auf den hohen Werth von 17,566445 Fl. (= circa 17 Fl. $11\frac{1}{3}$ Stbr.), während bei der niederländischen Ausbringung zu $24\frac{1}{2}$ bis 25 Gulden das Pfund Sterling auf beinahe 12 Fl. zu stehen kommt; allein

das Verhältniss der bisherigen Guldenwährung gegen die britische Sterlings - Valuta

schwankte dennoch hier in den letztern Jahren zwischen 13 und 15 Gulden für ein Pfund Sterling, und *in den Regierungskassen und für öffentliche Zahlungen* ist der Werth des Pfundes Sterling auf 14 Gulden festgesetzt; obschon neuerdings nur nach Dollars und Cents, zu $4\frac{1}{3}$ Schilling der Dollar, gerechnet werden soll.

Ausser den erwähnten in London geprägten Münzen nach Gulden und den Theilstücken so wie den Vielfachen derselben, sind hier *von britischen Münzen: halbe Kronen, Schillinge und Sixpencestücke in Silber*, im Umlauf, deren Ausbringungsart unter London angegeben ist.

Gold- und Kupfermünzen des Mutterstaates sind hier nicht im Umlauf.

Von ausländischen Münzen *kursiren hier die schon erwähnten spanischen Piaster oder Dollars, in ganzen, halben und Viertelstücken.*

Papiergeld.

Das hier im Umlauf befindliche Papiergeld betrug 1832 eine Summe von 2 Millionen 199'758 Gulden, oder (das Pfund Sterling zu 14 Gulden hiesig) 157'126 Pfund Sterling, welcher Belauf seine Sicherheit in Landeigenthum und der Bürgschaft der Kolonie findet. Indess sind bereits vom Kolonial-Gouvernement die erforderlichen Maassregeln zur *Einlösung dieses Papiergeldes* getroffen worden, welche durch die Grundsteuer und durch Landverkauf bewirkt werden soll.

Der Silberwerth der hiesigen Währung *ist nun folgender:*

1) *Für einen Gulden hiesig, nach der obenerwähnten wirklichen Ausprägung:*
 - *a*) in preussischem Kurant: 0,38019 Thlr. = 11 Sgr. 4,87 Pf.
 - *b*) Im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,66533 Fl. = 39 Xr. 3,68 Pf.
 - *c*) in britischer Währung: 1,13853 Schillinge Sterling = 1 Schilling $1\frac{2}{3}$ Pence Sterling circa.

2) *Für ein Pfund Sterl., nach der Würdigung der Dollars zu $4\frac{1}{3}$ Schill. Sterl.:*
 - *a*) in preussischem Kurant: 6,67859 Thlr. = 6 Thlr. 20 Sgr. 4,29 Pf.
 - *b*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 11,68754 Fl. = 11 Fl. 41 Xr. 1,01 Pf.
 - *c*) in niederländ. Kurant: 11,92606 Fl. = 11 Fl. $18\frac{1}{2}$ Stbr. od. $92\frac{3}{5}$ Cents circa.

3) *Für einen spanischen Piaster oder Dollar zu 100 Cents:*
 - *a*) in preussischem Kurant: 1,44703 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,93 Pf.
 - *b*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,53230 Fl. = 2 Fl. 31 Xr. 3,75 Pf.
 - *c*) in niederländ. Kurant: 2,58398 Fl. = 2 Fl. $11\frac{2}{3}$ Stbr. oder $58\frac{2}{5}$ Cents circa.

Kursverhältnisse.

Der Kurs auf England (London), gewöhnlich zu 3 bis 6 Monaten nach Sicht, ward bisher von den Hauptplätzen dieser Kolonie, zu 12 bis 15 Gulden, mehr oder weniger, für 1 Pfund Sterling bestimmt; was aber künftig zu 4 Schillingen 2 à 6 Pence Sterling, mehr oder weniger, für 1 Dollar, behandelt werden dürfte.

Maasse und Gewichte sind die alten holländischen (s. AMSTERDAM) und die alten englischen (s. LONDON). In neuerer Zeit sind die englischen Maasse und Gewichte immer mehr in Gebrauch gekommen.

Als Ellenmaass dient allgemein das englische Yard. Als Flüssigkeitsmaass ist das alte englische Wein-Gallon eingeführt. Zum Wiegen bedient man sich hauptsächlich der Schnellwagen, welche 1 bis 3500 Pfund tragen. Man rechnet 110 Pfund holländisch = 100 Pfund englisch (avoirdupois).

Die Tierce oder das halbe Oxhoft Zucker enthält 42 englische Gallons oder 168 engl. Quart, das Fass Zucker 31½ Gallons, die Tonne Rum 84 Gallons.

Banken.

Es bestehen in der Kolonie ein Zweig der *westindischen Kolonialbank* und eine Lokalbank, die sogenannte *britische Guiana-Bank,* welche beide ihre Hauptkontore zu Georgetown und Commanditen zu Neu-Amsterdam haben. Die British Guiana Bank wurde i. J. 1836 gegründet, und wird durch 6000 Actien zu 700 Gulden (oder 50 Pfund Sterling) vertreten, welche sich sämmtlich in den Händen von Kolonisten befinden, so dass sich ihr Kapital auf 4'200'000 Gulden (oder 300'000 Pfd. Sterl.) beläuft. Der günstige Zustand dieser Bank ergibt sich aus dem Berichte, welcher bei der halbjährlichen Zusammenkunft im Januar 1840 veröffentlicht wurde, wonach der Gewinn mehr als 11½ Proc. betrug, wovon *halbjährlich* nur 4 Proc. ausgezahlt und der Ueberschuss zum Reservefonds geschlagen wurde.

II. *Französisches Guiana.*

Rechnungsart, Zahlwerth, wirkliche Münzen und Umlauf fremder Münzen.

Gegenwärtig und seit 1821 wird hier gesetzmässig gerechnet, wie in Frankreich,

nach Franken zu 100 Centimen,

(auch wohl nach Francs zu 20 Sous de France), aber in einem andern Zahlwerthe, als im Mutterlande, welchen man *westindische Währung* zu nennen pflegt, und wonach, wie in den übrigen französisch-westindischen Kolonien, besonders wie in Guadeloupe, 185 französisch-westindische Franken = 100 Franken des Mutterlandes sind. — Da 52½ französische Franken, der Erfahrung zufolge, auf 1 köln. Mark fein Silber gehen, so ist demnach der *Silberwerth des hiesigen französischen Kolonialfranken:*

a) in preussischem Kurant:	0,144144 Thlr.	=	4 Sgr. 3,892 Pf.
b) im 24½ Guldenfusse:	0,252252 Fl.	=	15 Xr. 0,541 Pf.
c) im 20 Guldenfusse:	0,205920 Fl.	=	12 Xr. 1,421 Pf.
d) in französ. Währung:	0,540540 Frcs.	≑	54 Centimes circa.

Uebrigens hat die französische Regierung *in Betreff der Scheidemünze für Senegal und das französische Guiana* im Jahre 1818 (unter Ludwig XVIII.) einen Betrag von 2 Millionen Franken in 5- und 10-Centimes-Stücken *von Kupfer* (Bronze od. Glockenmetall) prägen lassen, welche in dieser Colonie im Umlauf und natürlich nach einem solchen Münzfusse ausgebracht sind, dass ausser den bedeutenden Prägungskosten noch ein verhältnissmässiger Gewinn für die Münze verbleibt.

Ausser den verschiedenen, hier im Umlauf befindlichen, Münzsorten Frankreichs, in einem um etwa 85 Procent (oder fast um das Doppelte) erhöhten Zahlwerthe, kursiren hier

an fremden Münzen vornehmlich spanische Silberpiaster, meist zu 10 Franken der hiesigen Kolonialwährung, auch Onzas oder Dublonen, zu 160 bis 170 hiesigen Franken, und einige andere Sorten, zu veränderlichem Preise.

Kursverhältnisse kommen gewöhnlich auf *Paris* (Havre, Bordeaux, Marseille), obschon nicht häufig, vor; entweder in hiesigen Franken für 1 Dollar, oder auch in hiesigen Franken u. Centimen für 100 Franken in Frankreich, in langer Sicht, zu 6 u. 9 Monaten.

Frühere Rechnungsart dieser Kolonie.

Bis zum Jahre 1821 rechnete man hier gewöhnlich

nach Livres zu 20 Sous à 12 Deniers, in hiesiger Kolonialwährung (oder in westindischem Kurant),

welche sonst nur um 50 Procent geringer war, als die französische Tournois-Valuta, und allmälig niedriger ging. *Hier*, wie früher in dem französischen Theile der Insel *St. Domingo*, war die Rechnungsweise dieselbe, und man rechnete gewöhnlich 30 Sous dieses westindischen Kurant 20 Sous Tournois gleich. Da man $8^{40}/_{43}$ Stück französische Neuthaler auf eine kölnische Mark fein Silber rechnen kann, so gehen $80^{16}/_{43}$ hiesige Kurant- oder Kolonial-Livres auf eine kölnische Mark fein Silber, und es ist demnach der *Silberwerth dieser frühern Kolonialwährung* 0,6532118 französ. Franken ($65\,^1/_3$ Centim. circa) für 1 Coloniallivre, und also dieser sonstige Coloniallivre werth:

a) in preussischem Kurant: 0,1741898 Thlr. = 5 Sgr. 2,708 Pf.
b) im $24\,^1/_2$ Guldenfusse: 0,3048322 Fl. = 18 Xr. 1,160 Pf.

Maasse und Gewichte sind die alten pariser; s. Paris.

III. Niederländisches Guiana.

Rechnungsart, Zahlwerth, wirkliche Münzen, Umlauf fremder Münzen und Papiergeld.

Gegenwärtig und seit 1827 rechnet man hier *gesetzmässig*, zufolge des damaligen neuen Münzgesetzes vom 28. September 1816, und nun in Gemässheit des abgeänderten Münzgesetzes vom 22. März 1839 (wenigstens in Betreff des veränderten Zahlwerthes):

nach Gulden zu 100 Cents niederländisch

(obschon die frühere Rechnungsweise *nach Gulden zu 20 Stüber à 16 Pfennige oder 8 Deute* noch oft vorkommt), in einem Zahlwerthe der wirklich niederländischen Münzwährung, wovon 25 Gulden derselben auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber gerechnet werden können. *Der Silberwerth dieses niederländischen Guldens* ist (wie zum Theil unter Curassao zu ersehen):

a) in preussischem Kurant: 0,56 Thlr. = 16 Sgr. 9,60 Pf.
b) im $24\,^1/_2$ Guldenfusse: 0,98 Fl. = 58 Xr. 3,20 Pf.
c) in britischer Währung: 1,677 Schill. Sterl. = 1 Schill. $8\,^1/_8$ Pence Sterl.

Wie bereits unter Curassao erwähnt worden, ist Ausgangs Juli 1839 *die Ausprägung der neuen Gold- und Silbermünzen für die niederländisch-ostindischen Besitzungen* nach dem veränderten Münzgesetz vom 22. März 1839 angeordnet worden, und es ist mit einiger Wahrscheinlichkeit über kurz oder lang zu erwarten, dass ein Gleiches *für Guiana (Surinam) und die niederländisch-westindischen Kolonien überhaupt* erfolgen wird.

Uebrigens ist der Umlauf in klingender Münze von groben Sorten, besonders niederländischen Schlages, bisher in Surinam nicht sehr bedeutend gewesen; denn ausser kleiner Silbermünze (besonders Viertelgulden) und kupfernen Duiten (Deuten), so wie den neuern Centsstücken, kursirte bisher hier vornehmlich eine Masse *Papiergeld in gewöhnlicher Papiermünze* von 10, 20, 50 und 200 Stübern, oder in 2-, 4-, 10- und 40-Schil-

lingskarten (den Schilling zu 5 Stübern), so wie *in Assignaten* von 30 bis 500 Gulden an Nominalwerth. Die Papiermünze von $\frac{1}{2}$ bis zu 10 Gulden (10 bis 200 Stübern) bestand aus *halben* (bei der 10- und 20-Stübermünze) *und* (bei der 60- und 200-Stübermünze) aus *ganzen französischen Kartenblättern*, mit einer Nummer versehen, bei den kleinern Summen mit dem kleinen, bei den grössern Summen mit dem grossen Landessiegel gestempelt; die ganzen und halben Guldenblätter mit dem Namen *eines* Rathes, bei den Blättern von $2\frac{1}{2}$ nnd von 10 Gulden mit den Namen *zweier* Räthe der Regierung unterzeichnet. Jedes Siegel enthält zugleich die Jahrzahl der Verfertigung solcher Papiermünze.

Die Assignaten bestehen entweder aus Pergament oder aus gewöhnlichem Schreibpapier. Ihre Grösse beträgt ungefähr ein halbes Quartblatt; oberhalb die Nummer und linker Hand, dem Stempel gegenüber, das grosse Landessiegel mit der Jahrzahl; rechter Hand ist der Werth der Assignate in Ziffern, gleich darunter aber derselbe Werth in Buchstaben angegeben und von zwei Räthen der Regierung unterzeichnet.

Mit diesen Papiermünzen ward nun bis in dje neuere Zeit alles ausbezahlt, selbst die Landeskassen, welche sie in ihrem vollen Werthe annahmen. — Um indessen, bei der grossen Masse dieses Papiergeldes, den Umlauf zu beschränken und dasselbe allmälig einzulösen, ist vor mehreren Jahren eine Regierungsverfügung ergangen, dass dies Papiergeld, bis zur Zeit seiner wirklichen Einlösung, zu 310 Gulden von Surinam für 100 Gulden niederländische Währung berechnet werden soll. — Schon früherhin ward hier der holländische Kurantgulden zu 24 Stüber hiesig, also um 20 Procent höher gerechnet, wonach jetzt der surinamsche Gulden baares Geld $83\frac{1}{3}$ Cents niederländisch werth sein würde; allein *nach dieser Würdigung des hiesigen Papiergeldes* (als dem Hauptzahlungsmittel) gehören $77\frac{1}{2}$ surinamsche Gulden Papiergeld auf die kölnische Mark fein Silber, *und ein solcher Gulden hat den Silberwerth*

a) von 0,18064516 Thlr. = 5 Sgr. 5,032 Pf. in preussischem Kurant.
b) von 0,31612903 Fl. = 18 Xr. 3,871 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.
c) von 0,32258065 Fl. = $32\frac{1}{4}$ Cents circa in niederländischem Kurant.

Ausländische Münzen, wovon hier vornehmlich *spanische Piaster (Dollars)* in ganzen, halben und Viertelstücken, so wie *spanische Onzas oder Dublonen* nebst einigen *britischen Münzsorten* zu veränderlichen Preisen vorkommen, stehen hier natürlich in einem um so höhern Werthe, als das hiesige Papiergeld ferner in starkem Umlauf bleibt und gegen klingende Münze ansehnlich verliert.

Daneben circuliren hier auch noch zum Theil von den in 1809 von England für diese niederländischen, damals auch Surinam begreifenden, Besitzungen, geprägten 3-, 2-, 1-, $\frac{1}{2}$- u. $\frac{1}{4}$-Guldenstücken, deren Ausbringung weiter oben, unter dem *britischen Guiana*, bemerkt worden ist.

Kursverhältnisse.

Man wechselt in Surinam gewöhnlich auf Amsterdam (Rotterdam), auf 6 monatliche Sicht, in Gulden hiesig gegen Gulden niederländisch; meist aber in Gulden niederländisch gegen Gulden niederländisch in *Amsterdam*.

Maasse und Gewichte sind die alten holländischen; s. AMSTERDAM.

Platzgebräuche.

Bei Kaffee und Baumwolle berechnet man in der Regel 5 Pfund Tara und 1 Gulden Kosten für den Sack.

Bank.

Die *Bank von Surinam*, welche früherhin dem westindischen Handel die wesentlichsten Dienste leistete und stets bedeutende baare Gelder zur Verfügung hatte, leistet seit etwa zehn Jahren alle ihre Zahlungen in Papier (Banknoten), welches in Holland nicht

gilt und selbst in Surinam bis 25 Procent (bisweilen sogar noch mehr) gegen baares Geld verliert. Neuerdings projektirt man in Holland, diese Bank von Westindien auf dem alten guten Fusse wiederherzustellen.

Guinea und Senegambien.

Guinea und *Senegambien* begreifen die mittlern Küstenländer des westlichen Afrika. Das nördlichere, Senegambien, welches im weitesten Sinne auch wohl zu Guinea gerechnet wird, ist von den Flüssen Senegal und Gambia durchströmt und es befinden sich darin Niederlassungen *der Engländer* (die Inseln James und St. Maria, die Stadt Gullifrey am Gambia und das Forts und Hafen Portendik an der Gummiküste); *der Franzosen* (die Inseln St. Louis und Goree), *und der Portugiesen* (die Stadt Cachao und die Insel Bissao). — Das südliche Guinea zerfällt in *Oberguinea* oder das eigentliche Guinea im engern Sinne und in *Niederguinea*. — *Oberguinea* besteht aus folgenden Negerstaaten, an deren Küsten (wie in Senegambien) die Europäer seit langer Zeit Handel treiben und die zum Theil nach ihren Erzeugnissen benannt werden: *Sierra Leona*, den Engländern gehörig, Neger-Kolonie, (Hauptstadt Freetown oder Freistadt, am Sierraleonaflusse, mit 6000 Einwohnern, worunter 120 Europäer); *Liberia*, eigentlich nur ein Theil der Pfefferküste, den Nordamer. Verein-Staaten gehörig und zur Kolonie für freie Neger geschaffen (Hauptstadt Monrovia am Mesurado, mit 2000 Einw.); die *Pfeffer-* oder *Körnerküste*, worin die Engländer die Faktoreien *Kingston*, *Sestos* und *Sestro* besitzen; *die Zahn- oder Elfenbeinküste*; *die Goldküste*, der bekannteste Theil von Guinea, mit den civilisirtesten Einwohnern und den meisten europäischen Niederlassungen (die wichtigsten von den Europäern hier besetzten Punkte und Forts sind: *Cape-Coast-Castle* oder Cabo Corso und James Castle der Engländer, *Elmina* oder *St. Georg della Mina* der Niederländer, Christiansborg und Frederiksborg der Dänen; hier befindet sich auch der mächtige Negerstaat der *Aschantihs* [Ashantees] mit der Hauptstadt *Kumassi*); die *Sklavenküste*, mit der kleinen dänischen Niederlassung Quitta; *Benin*; *Biafara*. — Den südlichen Theil von Guinea bildet *Niederguinea* oder die Küste *Kongo*, mit Niederlassungen der Portugiesen zu Kongo oder San Salvador, Loanda, Angola und Benguela, wo sich die Haupt-Sklavenmärkte befinden und unter portugiesischer Flagge immer noch der lebhafteste Sklavenhandel nach Amerika, besonders nach Brasilien, getrieben wird. — Vor der Biafara-Küste liegen die sogenannten *Guinea-Inseln*, vier an der Zahl, ehemals alle portugiesisch: 1) Fernando del Po, den Spaniern gehörig; 2) die Prinzeninsel, spanisch; 3) Annobon, spanisch; 4) St. Thomas, die wichtigste, portugiesisch.

Rechnungsarten, Münzen, Surrogate der Münzen und Zahlwerth.

I. *In Oberguinea*, und zwar:

A. Die Küste Sierra-Leona.

Die Bewohner dieser Küste führen (wie so ziemlich der grösste Theil von Afrika) ihren Handel mit den Europäern meist durch Tausch ihrer Landesprodukte so wie durch Menschen- oder Sklavenhandel gegen Salz und europäische Waaren; doch haben sie durch die britische Niederlassung in Sierra Leona auch schon europäisches Geld (Dollars u. englisches Schillingsgeld) kennen lernen. — Im inneren Theile dieser Küste rechnet man auch *nach Barren*, ziemlich wie am Senegal, und man schätzt hier eine eiserne Stange oder Barre, die ungefähr 12 Pfund wiegt, auf drei Schillinge Sterling oder circa 1 Thaler preussisch Kurant = $1^3/_4$ Gulden im $24^1/_2$ Guldenfusse.

In der britischen Niederlassung der Sierra-Leonaküste rechnet man gewöhnlich:

1) *nach* Dollars *oder spanischen Piastern zu* 100 *Cents*, besonders im grossen auswärtigen Verkehr.

2) *nach Macuta's oder Macuten zu* 2000 *Zembis* (Kauris), vornehmlich im innern Verkehr.

Der Zahl- u. Silberwerth der Dollars ist derselbe wie in Spanien, und unter CADIZ und MADRID nachzusehen.

Der Silber- und Zahlwerth der Makuten, als einer in England für diese Kolonie **wirklich geprägten Silbermünze**, ist im Durchschnitt zu 110 Makuten in der kölnischen Mark fein Silber anzunehmen, und man hat davon *in Silber*

Stücke zu 10, 5, 2 Makuten und zu 1 Makuta.

Der *Feingehalt* derselben ist 13 Loth $1\frac{1}{2}$ Grän bis 13 Loth. *Der Silberwerth einer solchen Makuta* ist daher:

a) in preussischem Kurant: 0,127273 Thlr. = 3 Sgr. 9,818 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,222727 Fl. = 13 Xr. 1,455 Pf.
c) in britischer Valuta: 0,3811364 Schill. Sterl. = $4\frac{23}{40}$ Pence Sterl.

***B.* Auf der Malaghetta-, Körner- oder Pfefferküste** hat man noch kein geprägtes Geld, und die Bewohner dieser Gegenden führen blossen Tauschhandel mit ihren Produkten gegen europäische Produkte und Manufakturwaaren, so wie gegen Kauris.

***C.* Auf der Zahn- und Goldküste** besteht unter den dortigen Bewohnern ebenfalls fast blosser Tauschhandel der hiesigen Erzeugnisse (worunter baumwollene, blau und weiss gestreifte Zeuge ($\frac{3}{4}$ Elle breit und 3 bis 4 Ellen lang), so wie Elfenbein, Gold etc. gegen Glasperlen, eiserne Ringe und mancherlei Fabrik- und Manufakturwaaren aus Indien u. Europa. — Die *Aschantihs* machen Gebrauch von der Pagne (Paun), einem männlichen Kleidungsstücke aus Leinwand, Baumwolle oder Seide, und führen Sklavenhandel (die Sklaven haben hier in der Regel den niedrigsten Preis).

In Aschantih geschehen fast alle Zahlungen *in Golde*, welches immer zugewogen wird. Die Unze Gold (Goldstaub oder *Tibbar*) galt bisher meist 96 Franken oder $25\frac{3}{5}$ Thaler im 14 Thalerfusse = $44\frac{4}{5}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Auch in den *dänischen und britischen Besitzungen auf dieser Küste* sind die *Kauris* oder Koris, hier auch *Boss* genannt, meist, obschon nicht durchgängig, als Geld, besonders als Scheidemünze, gebräuchlich, zumal längs der Küste. — Zu *Akkara* oder *Akra* werden (nach Monrads Bericht von den Jahren 1805 bis 1809) 25 Kauris ein *Tabo* (portugiesische Benennung und ungefähr 1 dänischen Schilling in Silber gleich), 40 Kauris ein *Damba*, 25 Damba *einen Thaler Boss* werth gehalten; 40 Damba aber werden hier *ein kleiner Cabes*, und 50 Damba *ein grosser Cabes* genannt. — Wenn man *Gold für Kauris* kauft, so gibt man dort ungefähr 40 Damba für $\frac{1}{16}$ Unze Gold. — *In den englischen Forts* werden die *Kauris* nicht als Zahlungsmittel benutzt, sondern man wiegt, *wie in den dänischen Forts*, das Gold unzenweise oder in kleinen Theilen aus. Daneben haben die Briten eine kleine silberne Scheidemünze eingeführt, welche, nebst andern Geldsorten, besonders den spanischen Piastern oder Dollars, kursiren. — Eine Unze *Gold* gilt in Guinea 4 Pfund Sterling od. 16 Acky, Theile od. Thaler in Silber (wie man sich hier ausdrückt). Ein Acky Gold beträgt 5 Schillinge Sterling.

***D. a.* Auf der Sklavenküste** oder den Küstenländern vom Volta bis zum Vorgebirge Lopez, besteht auch hauptsächlich Tauschhandel, indem man für Sklaven und Elfenbein — europäische Zeuge, Tabak, Flinten, Pulver und Branntwein gibt.

Als Geld dienen in diesen Ländern vornehmlich die *Kauris*, die man hier *Simbipuri*, auch *Busies* und *Buschihs* nennt. Gewöhnlich rechnet man *nach Token oder Tokey*, ein Token zu 40 Kauris, 2 französische Sous am Werthe, wonach etwa 2215 Kauris einen spanischen Piaster ausmachen.

***D. b.* Auf der Küste Benin** tauscht man gegen hiesige Sklaven, gegen Elfenbein, mehre Holzarten und Palmöl — am liebsten Salz und Brasilientabak.

II. In Nieder- oder Unterguinea

hat es der Tauschhandel einerseits mit Sklaven, Elfenbein, Sandel- und Ebenholz nebst Lebensmitteln — anderseits und als Zahlung mit Gewehren, indischen und europäischen Zeugen, Schiesspulver, Branntwein und Korallen zu thun.

Statt der *Scheidemünze* hat man kleine Matten aus den Fasern des Bambusrohres, jede etwa 18 Zoll im Quadrat. — Wo die Neger kein Geld kennen, rechnet man mit ihnen *nach Pagnen oder blauen Tüchern aus Baumwolle*, 5 Fuss (nach Andern: 5 Ellen) lang, wonach in diesem Falle alles geschätzt wird. Diese Pagnen, angolisch *Makutas* oder Makuten, von den Engländern *Pauns* genannt, welche hier, den Schürzen gleich, zur Bedeckung des Unterleibes dienen, bildeten schon vor der Ankunft der Portugiesen, welche sie *Panho* (Pannus) nannten, die gewöhnliche Rechnungsmünze des Landes, bis die Portugiesen sie anfänglich in ganzen, halben und Viertel-Makuta, die Makuta zu 50 Reïs gerechnet, *in Kupfer* ausprägten, späterhin aber auch vielfache Makuten, bis zur Einheit herab, *in Silber* ausmünzten. Man hat daher von portugiesischer Ausprägung für diese afrikanischen Länder und Besitzungen:

1) In Silber: Stücke zu 12, 10, 8, 6, 4, 2 Makuten und zu 1 Makuta, oder, was gleichviel ist, von 600, 500, 400, 300, 200, 100 u. von 50 Reïs.

Der *Feingehalt* dieser Silbermünzen, bis zur vierfachen Makuta einschliesslich, ist, gemäss Probe, zu 14 Loth 6 Grän bis 14 Loth 4 à $3\frac{1}{2}$ Grän in der rauhen köln. Mark befunden worden, und *der Werth einer Makuta* ist im Durchschnitt $2\frac{1}{3}$ Silbergroschen preuss. Kur. = $8\frac{1}{6}$ Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Guldenf., od. nahebei $2\frac{4}{5}$ (2,795) Pence Sterling.

2) In Kupfer hatte man gleichzeitig: doppelte, einfache und halbe Makuten, zu 100, 50 u. zu 25 Reïs. — Die frühern *Equipacas* u. *Panos* zu $12\frac{1}{2}$ u. $6\frac{1}{4}$ Reïs werden schon seit geraumer Zeit nicht mehr geprägt.

3) In Golde sind für diese Besitzungen geprägt worden:
Milreïs oder *Millerees* (also dem Nennwerthe nach 20-Makutenstücke), welche einen Feingehalt von 22 Karat haben. Das *Gewicht* eines Stücks (Milreïs) ist 1,280 Gramm = 26,627 holl. Asse.

Diese erwähnten portugies. Silber-, Kupfer- u. Gold-Ausmünzungen als afrikan. *Makutengeld*, dienen vornehmlich für die afrikan. Kolonien: *Angola* (Ngola), *Benguela*, etc.

Uebrigens dienten sonst *in Angola und Kongo* auch noch andere Zeuge, unter sehr verschiedenen Benennungen, anstatt des Geldes.

In Angoy rechnet man *nach Stücken*, wovon jedes den Werth von zehn Livres hatte. Auch rechnet man zugleich *nach Waaren*, das heisst: nach einer bestimmten Anzahl verschiedener Waaren, die nach dem festgesetzten Preise zum Tausche gegeben werden. So kostet z. B. ein Neger 43 Stück, und dieser Preis besteht in 16 Waaren, das heisst. aus sechzehnerlei Artikeln. Deswegen bestimmen die Negerkaufleute auch, wie viel, das heisst: wie vielerlei und welcher Sorte Waaren für den bedungenen Preis, und besonders, wie viel Stücke Guineas im Tausch gegeben werden sollen.

Im Reiche *Kongo* (reich an Metallen und an der Küste Salz) werden vorzüglich *die Kauris* als Geld gebraucht.

III. In Senegambien

unterhalten die *Franzosen* und *Engländer* die meisten Verbindungen.

In diesen Gegenden wird selten Gold beim Handel gebraucht, dafür haben sich die Bewohner eine ideale Münze erdacht, worin man die Handelsgeschäfte abschliesst. Vom Senegal bis zum Kap Mesurado nennt man diese Rechnungsmünze oder dies Tauschmittel: *Barre*, und spricht daher vom Barrenhandel; von dort bis zum Kap Palmas rechnet man *nach Rounds*, weiter östlich *nach Unzen zu* 16 *Ackies*.

Unter diesen Barren versteht man hier zu Lande Stangen Eisen, die der vorzüglichste Artikel im Hirsenhandel sind, welcher die Hauptnahrung der Einwohner ausmacht.

Noch 1786 rechnete man *jede Barre Eisen zu 4 Patten oder Platten;* jede Platte musste dabei 9 Zoll lang, $2^1/_2$ Zoll breit und 7 bis 8 französ. Linien dick sein und die 4 Platten zusammen 15 bis 16 Pfund oder 14 Pfund französ. Markgewicht wiegen. Während des darauf folgenden Krieges, wo das Eisen seltener und daher höher gehalten wurde, berechnete man die Barre zu zwei Platten. *Der gewöhnliche Werth der Barre* ist zwar 5 französ. Livres oder Franken; in baarem Gelde gibt man aber dafür nur $4^4/_5$ Livres oder Franken.

Der spanische Piaster hat in der Kolonie ebenfalls Umlauf, und wurde bis 1790 zu 5 Livres angenommen. Im Jahr 1790 steigerte man aber denselben auf 6 Livres, wie den französ. Laubthaler (= 5 Francs 80 Centimes), welcher Werth auch in 1801 noch so fort bestand. Der Dollar ward also nun statt zu 1, zu $1^1/_4$ Barre gerechnet.

Je nachdem man den spanischen Piaster zu 1 oder zu $1^1/_4$ Barre rechnet, ist der *Silberwerth der Barre:*

a) im 14 Thalerfusse: 1 Thlr. 13 Sgr. 4,93 Pf. bis 1 Thlr. 4 Sgr. 8,74 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 2 Fl. 31 Xr. 3,75 Pf. bis 2 Fl. 1 Xr. 2,20 Pf.

Wenn man, wie sonst gewöhnlich, die Barre zu 5 Franken annimmt, so ist dagegen der Silberwerth dieser Barre etwas geringer, und zwar:

a) im 14 Thalerfusse: 1 Thlr. 10 Sgr.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 2 Fl. 20 Xr.

Bei dem hier so bedeutenden *Gummihandel* bezahlt man die den Gummi liefernden Mauren gewöhnlich mit *Stücken indischen Guinees oder Guineas*, einem baumwollenen Zeuge, $^1/_2$ Elle breit und 7 bis 8 Ellen lang. So rechnete man z. B. in 1787 den Kantar Gummi (von 2200 Pfund) zu 15, bald nachher schon zu 25 Stück Guineas. In 1789 rechnete man das Stück Guinea-Leinwand zu 10 Barren, den spanischen Piaster noch zu 1 Barre.

In der Stadt *Cacheo* wird der Handel nur durch Tausch geführt, da hier Gold und Silber keinen Kurs haben, anderer Verhältnisse in diesen Ländern nicht weiter zu gedenken.

Maasse und Gewichte.

Genaue Maassgrössen scheinen in diesen Ländern bei den Eingebornen wenig gebräuchlich zu sein, besonders wenn man die Elle ausnimmt, welche von der ägyptischen abgeleitet und im ganzen mittäglichen Afrika dieselbe ist. Die *Europäer*, welche hieher Handel treiben, also vorzüglich die Engländer, Franzosen, Portugiesen, Holländer und Dänen, bedienen sich dabei der Maasse und Gewichte *ihrer eigenen Länder.*

Längenmaass ist im ganzen westlichen u. mittlern Afrika, der *Pik* oder (nach ursprünglich portugiesischer Benennung) Covado (auch Cobido, Covid, Cubit, Condu, französ. Coudée, d. h. Armlänge, Elle), nach welchem alle Ellenwaaren gemessen werden, und welcher der ägyptische Pik Beledi ist, von 0,5775 Meter = 256 paris. Lin. (vrgl. Kairo). — Nach Ricard bedienen sich die Neger besonders zum Messen der Leinwand eines Maasses, Schacktang (Jactam) genannt, welches 3,65895 Meter = 1622 paris. Lin. lang ist, während sie einige baumwollene und wollene Zeuge mit der Breite der Hand ausmessen. — Im Lande Bornu (zu Kuka etc.) bedient man sich eines Ellenmaasses, Gubka genannt, welches ungefähr ein englisches Yard beträgt, und zugleich die Länge bildet, welche die hier als Geld gebräuchlichen gleichnamigen Tuchstreifen haben.

Im grössern Handel werden Tuch u. andere Zeuge besonders nach dem *Stück* gewürdigt.

Getreidemaass. Mais wird in Menge an die Schiffe kistenweise verhandelt. Eine Kiste hält ungefähr 4 Tonnen dänischen Maasses. Auf der Unterküste bei Lagos wird er in sogenannten *Lakuffen*, d. h. Säckchen, die aus Binsen oder Rohrblättern geflochten sind, verkauft. Ein solches Säckchen hält genau 1 altes engl. Winchester-Bushel = 35,237 Liter. — Auf der *Prinzeninsel* ist ein kleines Maismaass gebräuchlich, welches ungefähr $^1/_4$ alten paris. Boisseau oder circa $3^1/_4$ Liter enthält.

Palmöl kaufen die Engländer in Bonny nach dem alten engl. Puncheon, in Alt-Calabar nach dem *Több* (Tub) oder *Kruh* (Crue) von 10 alten engl. Wein-Gallons, — *Salz* ebendaselbst nach dem *Több* (Tub) von 36 Pfund engl. avoirdupois Inhalt. — In Bornu wird Oel und dergl. in kleinen Gefässen zu Markte gebracht, welche nicht ganz $1/_2$ engl. Handelspfund enthalten.

Handelsgewicht. Nach Ricard's Angaben ist bei den Negern ein Gewicht Namens *Benda* üblich, welches 1334 holl. As = 64,116 Gramm wiegt. Dieses Benda wird eingetheilt in 2 Benda-offa zu 2 Egebba à 2 Piso oder Eusanno à 2 Agiraques à 2 Mediatablas. Der Seron hat 2 Quintos oder $1^1/_2$ Piso. Demnach hat der Piso $1^1/_3$ Quintos. (Vergl. das *Goldgewicht.*)

Die Europäer bedienen sich, wie oben erwähnt, ihrer vaterländischen Gewichte. Die einzige Ausnahme macht das

Goldgewicht: die *Unze*, getheilt in 16 Theile oder Ake, Akis. Dieses Ake oder Aki wiegt 24 alte pariser Grän, die *Unze* also 384 alte paris. Grän oder $^2/_3$ alte paris. Unzen Markgewicht. Demnach ist die guineische Gold-Unze = 20,396 Gramm = 424,36 holl. As = 314,76 engl. Troy-Grän. Das Ake oder Aki = 1,275 oder $1^{11}/_{40}$ Gramm = 19,67 (circa $19^2/_3$) engl. Troy-Grän = 26,52 (circa $26^1/_2$) holl. As. — 36 Ake machen (wenigstens im Lande Ashantee) ein *Benda*, welches also $2^1/_4$ Unzen wiegt. 40 Ake machen ein *Periguin*, welches daher $2^1/_2$ Unzen wiegt. Mithin 1 Periguin = $1^1/_9$ Benda, oder 9 Periguin = 10 Benda. Hiernach ist das *Benda* = 45,891 Gramm = 954,8 holl. As, und es ist daher zweifelhaft, ob es vielleicht dasselbe oben angegebene Benda ist, welches Ricard meint (von 1334 holl. As oder 64,116 Gramm), oder nicht. Das *Periguin* = 50,990 (circa 51) Gramm = 1060,9 holl. As. Die letztern Bestimmungen sind die des neuern Reisebeschreibers Bowdich (auf dessen Mission nach Ashantee). Man rechnet ferner 8 Tokuh (Tokoo) auf ein Ake, obgleich ein Ake nicht mehr als 7 Tokuh wiegt. Dieses *Tokuh* (Tokoo) ist eine kleine Beere, deren Gewicht man beim Golde wie vorerwähnt anwendet. Ausserdem existiren noch besondere Namen für die Quantitäten von 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 Ake. — Die Neger, welche Gold zum Verkauf bringen, kennen dessen Preis auf ein Haar und tragen immer ihre Wage und Gewichte bei sich.

Das *Gummi*, welches vorzüglich von den Mauren aus dem südlichen Theile der Sahara nach der Westküste Afrika's gebracht wird, wird nach einem eigenen Maasse verkauft, einer Art grosser Kufe oder Bottich, welche die Mauren *Kantar* nennen. Dieser Name ist auch von den Europäern dafür angenommen worden, und der *Kantar* enthält an Gewicht 2000 Pfund altes pariser Markgewicht = 979 Kilogramm = 2158 Pfund engl. avoirdupois. Er wird in 5 Gamellen eingetheilt. — Nun bedient sich aber ein jedes Schiff, welches Gummi erhandelt, *seines eigenen* Kantar-Gemässes im Hafen, und um das abgemessene Gummi schnell auf den Boden des Schiffsraumes zu bringen, wo sich hierzu angestellte Leute damit beschäftigen, es aufzuschichten, hat jeder solche Kantar in seinem Boden eine viereckige Oeffnung von $1^1/_2$ paris. Fuss Länge und 1 paris. Fuss Breite. Von dieser Oeffnung führt ein sogenannter Aermel von grobem Segeltuch hinab auf den Boden des Schiffsraumes, und während man misst, ist die untere Oeffnung im Kantar durch ein hineinpassendes Bretchen geschlossen, welches man, wenn das Gefäss voll ist, wegzieht, sodass dann das Gummi durch den Aermel in den Raum hinunterfällt. — Durch die Anwendung seines *eigenen* Kantars von jedem Schiffe begreift sich leicht, dass habsüchtige Käufer Vergrösserungen in den Dimensionen desselben unmerklich haben zu Stande bringen können, ohne dass dies von den Mauren errathen oder gewahrt wurde, welche, obgleich argwöhnisch und schlau, doch zu unwissend sind, um die Wirkung von einigen Zollen mehr auf Durchmesser u. Höhe jenes Maasses zu vermuthen. So sind sie von den Kaufleuten dupirt worden, welche denjenigen Theil der Geometrie sehr wohl verstanden, durch welchen sie das

Mehr oder Weniger des Inhalts der Gefässe, wonach sie kaufen, zu ihrem Nutzen wenden konnten. Diejenigen, welche das Gummi von den Mauren kauften, wandten nun allmälig jenen Betrug an, um für den nämlichen Preis eine grössere Menge der Waare zu erhalten, und so ist es gekommen, dass jener Kantar nach und nach so vortheilhaft für die Europäer geworden ist, dass er fast die vierfache Grösse des ursprünglichen Inhalts erreicht hat. Denn während er ums Jahr 1740 nur etwas über 500 alte paris. Pfund enthielt, war sein Inhalt gegen den Anfang des jetzigen Jahrhunderts 2000 solcher Pfund, wie schon oben erwähnt ist. Zu Zeiten waren die Kantars von noch grösserem Inhalt, und sie stiegen bis zu 2600 paris. Pfund; ja es soll sogar das Missverhältniss einmal so stark gewesen sein, dass man anfing, das Gummi nach Gamellen (à $1/_5$ Kantar) zu rechnen, welche bis 1500 paris. Pfund enthielten, so dass hiernach die Schwere des Kantars zu 7500 paris. Pfund auskam, ein Verhältniss, welches nothwendigerweise nicht lange dauern konnte. Man pflegt das Gummi beim Messen auch mehr oder weniger zu häufen. Der *Preis* desselben wird in Senegambien nach *Guineas*, nämlich Stücken des oben erwähnten als Geld dienenden Baumwollenzeuges, bestimmt.

Handelsgebräuche.

Credit, Zinsen etc. Die Neger verkaufen nichts auf Credit, und ehe sie einen Handel abschliessen, muss man ihnen ein Geschenk machen, welches sie *Daschi* nennen. Ohne Geschenke in den Negereien, durch welche man reist, kann überhaupt Niemand in Afrika leicht fortkommen, wenn er irgend willkommen sein will; die Schwierigkeit, sich mit vielen solchen Geschenken zu belasten, kann jedoch einigermaassen dadurch überwunden werden, dass man den Negern auf ein Fort oder ein bekanntes Handelshaus am Meere *schriftliche Anweisungen* gibt, welche die Neger dann gern und leicht in Person oder, wenn sie reich und vornehm sind, durch Abschickung ihrer Sklaven realisiren. Solche Geschenke, natürlich aber in grösserer und nach den Umständen verschiedener Art, meist in mehren Gattungen von Waaren (als sogenannten Guineas, Gewehren, Schiesspulver, Eisenbarren, Branntwein etc.), hat man an die Häuptlinge der einzelnen Negerstämme, die mit dem Titel Könige beehrt werden, zu entrichten, um die Erlaubniss, Handel mit ihnen zu treiben, zu erhalten.

Messe zu Galam. Jährlich reisen eine Anzahl Einwohner vom Senegal und Goree nach dem Binnenreiche Galam, wo der traurige und empörende Sklavenhandel immer noch am ergiebigsten ist. Die Fahrzeuge, etwa 40 an der Zahl, begeben sich den ganzen Juli hindurch auf diese Reise und brauchen drei Monate, um den Senegal hinauf zu fahren, so dass sie gegen Ende October in Galam ankommen. Hier wird ein grosser Jahrmarkt oder eine Art Messe gehalten, zu welcher sich die benachbarten Mauren einfinden. Diese Messe dauert bis Mitte November, und man kauft daselbst Gold, Elfenbein, Ochsenhäute, Reis und mehre Arten Hirsen und Mais. Die Waaren von europäischer Seite bestehen in Guineas oder baumwollenen Zeugen, Tüchern, Feuergewehren, Glas, Kurzwaaren u. s. w. Sobald das Wasser des Flusses fällt, gibt man das Zeichen zur Rückreise, welche ungefähr vierzehn Tage dauert. Die Rückkunft dieser Flotte bei der Insel Senegal erregt die lebhafteste Freude unter den Einwohnern.

Haag,

der Haag, eigentlich *S'Gravenhaage*, Hauptstadt der Provinz Südholland und Residenz des Königs der Niederlande, nur durch Dünen von der $1/_2$ Meile entfernten Nordsee getrennt, mit Handelsgericht und 65'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie Amsterdam.

Maasse und Gewichte sind die neuen niederländischen; s. Amsterdam.

Die *alte haager Elle* war = 0,69424 Meter = 307,754 paris. Lin.; vergl. Amsterdam.

Haarlem,

niederländische Fabrik- und Handelsstadt, unweit des sogenannten (nun auszutrocknenden) haarlemer Meeres, 2 Meilen westlich von Amsterdam gelegen, Hauptort der Provinz Nordholland, mit Amsterdam und Leyden durch Kanäle verbunden, mit 22'000 Einwohnern.

Wie Amsterdam.

HAITI, siehe PORT-AU-PRINCE.

Halberstadt,

Stadt in der preussischen Provinz Sachsen, an der Holzemme, mit 20'000 Einwohnern.
Wie BERLIN.

HALEB, siehe ALEPPO.

Halifax,

Hauptstadt und Hafen des Gouvernements Neuschottland im britischen Nordamerika, Hauptstation der königlichen Flotte, mit dem Admiralitätsgericht für das ganze britische Nordamerika und 20'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie QUEBECK.

Maasse und Gewichte sind die alten englischen; s. LONDON. Vergl. den Art. QUEBECK.

Banken.

Es bestehen in Halifax zwei Privat-Banken.

Halle an der Saale,

Stadt in der preussischen Provinz Sachsen, mit berühmtem Salzwerk u. 28'000 Einw.
Wie BERLIN.

Hamburg,

der erste Seehafen und Handelsplatz Deutschlands und des ganzen europäischen Continents, am rechten Ufer der Elbe, welche hier die Alster und die Bille aufnimmt, 16 deutsche Meilen von der Mündung derselben in die Nordsee, mit 140'000 Einwohnern.

Rechnungsart, verschiedene Rechnungswährung, Eintheilung der Rechnungsmünzen.

Allgemein wird hier gerechnet

nach Mark zu 16 *Schillingen à* 12 *Pfennige*;

aber in zweierlei verschiedenen Zahlwerthen: *in Banco und in Kurant.*

1) *Banco-Währung* wird hauptsächlich nur im grossen Handelsverkehr und seit 1823 bei der Preisnotirung der meisten Waarenartikel, wie sie die Waaren-Preisliste der hiesigen Börse aufstellt, gebraucht, deren genauere Bestimmung weiter unten folgt; 2) *Kurant-Währung* ist dagegen im gewöhnlichen städtischen Verkehr, so wie noch bei mehren Waarenpreisen, gebräuchlich und meist um 20 bis 25 Procent geringer gehalten als Bankwährung, wovon das eigentliche Werthverhältniss oder Pari ebenfalls hierunten dargelegt wird. — Bis 1790 bestand hier, neben der eigentlichen Bankvaluta, auch eine *Species-Banco-Valuta*, wovon hernach.

In Hamburg bestanden sonst mehre Rechnungsmünzen, wovon zwar jetzt bei weitem nicht mehr so viel Gebrauch gemacht wird, ja die zum Theil förmlich abgeschafft worden sind, die hier aber doch nicht übergangen werden dürfen, und in folgender Uebersichtstafel zusammengestellt sind.

Hamburgs sämmtl. Rechnungsmünzen u. deren Verhältn. zu einander.

Pfund vlämisch.	*Thaler (Reichsthaler).*	*Wechsel-Thaler.*	*Mark (lübisch).*	*Schillinge vlämisch.*	*Schillinge lübisch.*	*Grot od. Pfennige vlämisch.*	*Pfennige lübisch.*
1	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{2}$	20	120	240	1440
	1	$1\frac{1}{2}$	3	8	48	96	576
		1	2	$5\frac{1}{3}$	32	64	384
			1	$2\frac{2}{3}$	16	32	192
				1	6	12	72
					1	2	12
						1	6

Hiervon sind die *Pfunde, Schillinge, Grote oder Pfennige vlämisch* ideale oder eingebildete Münzen. Das Pfund vlämisch kam schon längst nicht mehr in Rechnung vor, auch die Schillinge vlämisch sind schon seit einer Reihe von Jahren (seit 1823) abgeschafft nebst den Groten oder Pfennigen vlämisch, welche letztere jedoch bei der Angabe der Zuckerpreise noch immer beibehalten worden sind.

Nähere Bestimmung der Bank- und Kurant-Währung.

Der alte Bankthaler war eigentlich der alte deutsche Species-Reichsthaler nach dem Reichsabschiede von 1566, wovon gesetzmässig 8 Stück derselben auf die kölnische Brutto-Mark zu $14\frac{2}{9}$ Loth fein, folglich 9 Stück auf 1 köln. Mark fein Silber gehen sollten. Dieser Werth bestand aber nicht lange, da bei dem bedeutenden Umlauf der damals hier vorkommenden, geringhaltigen kleinen Münzsorten die guten vollwichtigen Speciesthaler so beschnitten und ausgewippt wurden, dass davon bald $9\frac{1}{4}$ Stück im Durchschnitt auf die köln. Mark fein Silber gerechnet werden mussten.

Bei Errichtung der Giro-Bank von Hamburg, 1619, und der von Nürnberg, 1621, fand man es am rathsamsten, diesen alten Reichsthaler, um ihn vor dem so nachtheiligen Beschneiden (Auswippen) zu bewahren, zu ihrem Bankthaler zu erwählen, indem beide Banken keine andere Zahlung annahmen, als welche in diesen alten vollwichtigen Reichsthalern geleistet wurde. Um das hamburger Bankgeld noch mehr von den umlaufenden Thalern dieser Art zu unterscheiden, legte man demselben ein Aufgeld (Bankagio) bei, dergestalt, dass man für jede eingebrachte 1000 Thaler dieser Währung 1001 Bankthaler gutschrieb; dagegen für jede wieder aus der Bank herausgezogene 1000 Thaler dieser Species $1001\frac{5}{8}$ Thaler Banco abschrieb. Ersteres Aufgeld (von 1 Promille) nannte man das kleine, letzteres (von $1\frac{5}{8}$ Promille) das grosse Bankagio. — Indessen ergaben späterhin genaue Proben, auch bei dem vollwichtigsten Speciesthaler dieses alten Münzfusses, einen abweichenden um mehre Grän geringern Feingehalt desselben, und so führte man hier nun einen ganz eigenthümlichen, gewissermaassen idealen Bankthaler ein, welcher das Mittel bildete, zwischen dem alten vollwichtigen Speciesthaler von dem gesetzmässigen Feingehalt, und dem, wenn auch vollwichtigen, doch minder feinhaltigen Reichsspecies, so dass hinfort $9\frac{5}{24}$ Bankthaler zu 3 Mark Banco $=$ $27\frac{5}{8}$ Banco-Mark eine kölnische Mark fein Silber darstellten, der Bankthaler also 528,22 holl. Asse (genauer 528,21719457 $=$ $528\frac{48}{221}$ od. circa $528\frac{5}{23}$ holl. Asse, und an jetzigen *Gramm*, etwa 25,38783) fein Silber in sich fasste und noch in sich fasst.

Seit dem 18. Januar 1770 hat die hamburger Bank auch diesem eingebildeten Bankthaler grösstentheils entsagt, da sie den Beschluss fasste, von da an *neben den bisherigen vollwichtigen Speciesthalern* auch Silberbarren in dem Feingehalte von 15 Loth 12 Grän (also $15\frac{2}{3}$ Loth in der köln. Bruttomark) anzunehmen, und in gleicher Weise Zahlung zu leisten, so dass die Bank von dieser Zeit an zwei Kassen hielt, eine in den erwähnten Thalern Species, die andere in Silberbarren zu $\frac{47}{48}$ fein. — Erst am 8. Juli

1790 ward der Beschluss zum Gesetz erhoben, *die Specieskasse der Bank* ganz aufzuheben und nur die Einbringung von Siberbarren zu $15\frac{2}{3}$ Loth fein als den einzigen Weg zum Bank-Guthaben bestehen zu lassen. Seitdem ist also von keinem geprägten oder ihm ähnlichstehenden Bankthaler mehr die Rede; zwar ist der Bankthaler immerfort in einem Stück Siberbarren zu $\frac{47}{48}$ fein, *am Gewicht* von $\frac{1152}{10387}$ köln. Mark = 0,110907866 od. circa $\frac{61}{550}$ das ist: circa 1 Loth $3\frac{1}{10}$ Quentl. kölnischem Markgewicht richtig enthalten, oder im Betreff des feinen Metalls enthält der Bankthaler $\frac{24}{221}$, die Banco-Mark aber $\frac{8}{221}$ köln. Mark fein Silber; jedoch muss der Thaler, wie die Mark Bankgeld, obgleich insofern wirklich vorhanden, erst aus den vorräthigen Silberbarren herausgerechnet werden. *Ein Bankthaler* würde, genau aus dem zu $15\frac{2}{3}$ Loth Feingehalt raffinirten Silberbarren ausgeschnitten (also *Brutto*), wiegen müssen: 25,928 Gramm oder 539,456 holl. Asse. — *Eine Banco-Mark desgl.:* 8,6427 Gramm oder 179,819 holl. Asse. — Hingegen muss *derselbe Bankthaler an feinem 16löthigen Silber* enthalten: 25,38783 Gramm = 528,217 holl. Asse; desgl. *eine Banco-Mark:* 8,4626 Gramm = 176,072 holl. Asse.

Demgemäss schreibt die Bank dem Einbringer von Silberbarren, welche auf den Feingehalt von 15 Loth 12 Grän in der köln. Brutto-Mark raffinirt sind, *für jede darin enthaltene kölnische Mark fein Silber* 27 Mark 10 Schillinge ($9\frac{5}{24}$ Reichsthaler) Bankwährung gut; für jede aber über kurz oder lang wieder herausgenommene köln. Mark fein Silber schreibt ihm die Bank dagegen 27 Mark 12 Schillinge ($9\frac{1}{4}$ Rthlr. = $27\frac{3}{4}$ Mark) Bankgeld zur Last, wie es früher mit dem kleinen und grossen Bankagio der Fall war. „Dies verändert aber durchaus nicht den bemerkten Werth der hiesigen Bankwährung, von welcher fortwährend $9\frac{5}{24}$ Rthlr. oder $27\frac{5}{8}$ Mark Banco auf die köln. Mark fein Silber gehören; da die bei der Herausnahme um 2 Schillinge Banco höher berechnete Mark an feinem Silber als Unkosten angesehen werden müssen, und von dem Augenblicke an der herausgenommene Bankwerth aufhört, einen wirklichen Bankthaler, eine wirkliche Banco-Mark vorzustellen."

Wenn dies für den Geldumlauf ein scheinbarer Mangel ist, so ist der Vortheil desto grösser, welchen die hamburger Bank in ihrem unverletzlichen Bankthaler bisher besessen hat und so lange besitzen wird, als sie ihren bisherigen Prinzipien treu bleibt, und vor Raub und Plünderung ihres Silberbestandes sich weislich zu verwahren weiss. — Der Hamburger Bankthaler kann in seiner jetzigen Beschaffenheit so wenig durch den gewöhnlichen Geldumlauf eine Abnutzung, als durch Kippen und Wippen eine Verminderung erleiden; sein Gehalt bleibt unverändert, so lange die Bankdirektion auf die Einlieferung richtig probirter und gewogener Silberbarren hält, worüber wohl keiu Zweifel obwalten kann. Und so ist dieser Bankthaler oder die leicht daraus zu berechnende Bancomark als ein unerschütterliches Weltgeld, als der Regulator aller Silbermünzen, anzusehen, was schon aus *diesem* Grunde eine nähere Auseinandersetzung verdiente. — Siehe auch weiter unten, was über die *hamburger Giro-Bank*, als jetzt die einzige in der Welt, gesagt wird.

Die Hamburger Kurantwährung, wie selbige seit dem Jahre 1726 besteht, hat folgende Grundlage.

Das eigentliche *Grobkurant* besteht aus Silberstücken zu 2 Mark, 1 Mark, zu 8, 4 und 2 Schillingen, worin die köln. Mark fein Silber durchgängig zu 34 Mark oder $11\frac{1}{3}$ Reichsthalern Kurant ausgebracht werden soll.

Die hiesige *Silber-Scheidemünze* besteht dagegen aus einzelnen Schillingen, die Mark fein Silber gesetzm. zu 36 Mark od. 12 Reichsthaler Kurant; ferner: aus halben Schillingen od. Sechslingen, aus Viertel-Schillingen oder Dreilingen, von beiden letztern Sorten, die köln. Mark fein Silber gesetzm. zu 38 Mark od. $12\frac{2}{3}$ Reichsthaler Kurant ausgebracht.

Da schon seit mehren Jahren kein Kurantgeld hier mehr ausgemünzt worden ist, ausser, wie verlautet, jährlich 2 bis 3000 Reichsthaler neue ganze, halbe und Viertel-Schillingsstücke, nach dem bisherigen Münzfusse, so behalf und behilft man sich nebst dem im Umlauf befindlichen alten und neuen hamburger Kurantgelde, besonders den ganzen, halben und Viertel-Schillingsstücken, meist mit lübeckschem, meklenburgischem, holsteinischem

und dänischem Kurantgelde, so wie mit alten lüneburgischen, mit meklenburgischen, hannöverschen und braunschweigischen $^{2}/_{3}$-Stücken zu 31 Schillingen Kurant.

Verhältniss des Hamburger Bankgeldes zum hiesigen Kurantgelde.

Aus Vorbesagtem lässt sich nun bestimmt genug dies Verhältniss berechnen. Von dem hamburger und lübecker grob Kurant ausgegangen, ist das Verhältniss des Bankgeldes wie $27^{5}/_{8}$ zu 34 = 221 zu 272, oder, in kleinern Zahlen, genau wie 13 zu 16; also wie 100 zu $123^{1}/_{13}$, woraus sich das Pari des Bankagio zu $23^{1}/_{13}$ Procent ergibt, obschon es fortwährend davon abweicht und bald niedriger, bald höher steht.

Bei den hamburger Schillingsstücken, wo das gesetzmässige Verhältniss wie $27^{5}/_{8}$ zu 36, und bei den halben und Viertel-Schillingsstücken, wo dasselbe wie $27^{5}/_{8}$ zu 38 zu stehen kommt, beträgt das Banco-Agio im erstern Falle $130^{70}/_{221}$, im andern Falle $137^{123}/_{221}$ Procent, welches, wenn von jeder Sorte gleichviel kursirte, im Durchschnitt das hohe Aufgeld von $130^{70}/_{221}$ oder circa $130^{19}/_{60}$ Procent ergeben würde, was aber keineswegs stattfindet, da weit mehr von gröbern (feinhaltigern) Kurantstücken cirkulirt, das Bedürfniss und Gesuch nach Kurantgeld ziemlich anhaltend und daher der Kurs selten viel über 25 Procent gefallen ist.

Silber- und Zahlwerth der Banco- und Kurant-Mark.

Der Silberwerth der hamburger Banco-Mark, so wie der lübischen Kurant-Mark in dem wirklichen Werthe der verschiedenen Rechnungsmünzen Deutschlands und einiger andern Staaten, lässt sich nun nach Obigem auch leicht bestimmen, wie folgt:

	I. Silberwerth der Banco-Mark.	**II. Silberwerth der lübischen Kurant-Mark.**
1) *In nachbemerkten deutschen Rechnungsmünzen.*		
a) In Thalern, Groschen u. Pfennigen *des 20 Guldenfusses*	11 gGr. 7,0045 Pf.	9 gGr. 4,941 Pf.
b) In Gulden, Kreuzern u. Pfennigen *des 20 Guldenfusses*	43 Xr. 1,756 Pf.	35 Xr. 1,176 Pf.
c) Im wirklichen 24 Guldenfusse	52 Xr. 0,507 Pf.	42 Xr, 1,412 Pf.
d) Im $24^{1}/_{2}$ Guldenfusse	53 Xr. 0,851 Pf.	43 Xr. 0,941 Pf.
e) Im 14 Thalerfusse (od. in preuss. Kur.)	15 Sgr. 2,443 Pf.	12 Sgr. 4,235 Pf.
- - den Thlr. zu 300 Pf.	15 Ngr. 2,036 Pf.	12 Ngr. 3,529 Pf.
- - den Thlr. zu 24 Gr. à 12 Pf.	12 gGr. 1,955 Pf.	9 gGr. 10,598 Pf.
f) In *lübischem Kurant* in (Altona) Hamburg, Lübeck	1 Mark 3 Schill. 8,308 Pf.	1 Mrk. lüb. Kur. (od. 13 Schillinge *Banco*.)
g) In *Bremen*, in Louisd'or à 5 Thlr. (à $108^{1}/_{3}$ Proc.)	33 Grot 3,409 Schware.	27 Grot 1,833 Schware.
h) In neuen $^{2}/_{3}$ zu 32 Schill. (Meklenburg-Schwerin)	$20^{17}/_{20}$ Schillinge.	$16^{19}/_{20}$ Schillinge.
i) In oldenburg. grob Kur. (à $13^{1}/_{3}$ Thlr.)	34 Grot 3,757 Schware.	28 Grot 1,176 Schware.
- - klein - (à 16 Thlr.)	41 Grot 3,507 Schware.	33 Grot 4,412 Schware.
2) *In nachgenannten ausländischen Rechnungsmünzen.*		
k) In Belgien und Frankreich	1 Franc 90,045 Centimes.	1 Frc. 54,412 Centim.
l) Im Königreich der Niederlande	0 Fl. 90,498 Cents.	0 Fl. 73,529 Cents.
m) In England (Grossbritannien)	1 Schill. 6,212 Pence Sterl.	1 Sch. 2,797 Pce. Sterl.
n) In Dänemark	64,2896 Schill. Silber.	52,235 Schill. Silber.
o) In Schweden	15,920 Schill. Species.	12,935 Schill. Species.
p) In Russland u. Polen, *in Silberwährung*	47,059 Kopeken Silber.	38,235 Kopeken Silber.
q) In den Vereinigten Staaten v. Nordamerika	35,294 Cents Silber.	28,676 Cents Silber.

Wirklich geprägte Münzen dieser freien Hansestadt.

A) In Golde: Einfache und doppelte *Ducaten* (aber nur in geringer Anzahl), nach dem deutschen Reichsfusse, 67 Stück auf die köln. Brutto-Mark, zu 23 Karat 8 Grän fein, welche jedoch, wie die holländischen Ducaten, nur einen Feingehalt von 23 Karat 6 Grän haben, so dass davon $68^{20}/_{47}$ = 68,425532 Stück auf die köln. Mark fein Gold gehen, bei völlig gesetzmässigem Gewicht derselben.

Ganze, halbe und Viertel-*Portugalöser*, *eigentliche Schaumünzen*, welche daher auch nicht als wirkliche Münzen kursiren, und die einen Werth von 10- 5- und $2^1/_2$-Ducaten haben und, meist zu Geschenken dienend, einen höhern Werth haben, als der verhältnissmässige Ducatenwerth erfordert.

B) In Silber: *Sonst:*	*Stück auf die köln. Bruttomrk.*	*Feingehalt in der köln. Bruttomrk.*		*Stück in der köln. Mark fein Silber.*
		Loth.	*Grän.*	
Species-Banco-Reichsthaler, in ganzen, halben und Viertel-Stücken, zu 3, $1^1/_2$ u. $^3/_4$ Mark *Banco*, *nach dem leipziger Fusse*	8	14	4	9
2-Markstücke zu 32 Schill. lübisch Kurant, gesetzm. .	$12^3/_4$	12	—	17
Markstücke zu 16 Schill. lübisch Kurant, gesetzm. . .	$25^1/_2$	12	—	34
Halbe Markstücke zu 8 Schill. lüb. Kur., gesetzm. . .	$42^1/_2$	10	—	68
Viertel-Markstücke zu 4 Schill. lüb. Kur., gesetzm.. .	$76^1/_2$	9	—	136
Achtel-Markstücke zu 2 Schill. lüb. Kur., gesetzm. . .	119	7	—	272
Silber-Scheidemünze, früher und neuerdings:				
Schillingsstücke, gesetzmässig	216	6	—	576
Halbe Schillingsstücke, gesetzmässig (*Sechslinge*) . . .	288	4	—	1152
Viertel-Schillingsstücke, gesetzmässig (*Dreilinge*) . . .	456	3	—	2432

(Siehe auch weiter oben unter der Ueberschrift: *Die Hamburger Kurant-Währung.*)

Von fremden Münzsorten sind hier — wie auch noch näher aus dem nachfolgenden Kurssystem zu ersehen ist — gewöhnlich im Umlauf:

An Goldmünzen: holländische, österreichische und andere deutsche Ducaten.

Unter der Benennung: „*Louis- und Friedrichsd'or*", die verschiedenen Sorten preussischer, sächsischer, kurhessischer, braunschweigischer, hannöverscher und anderer deutscher Pistolen (einfache, doppelte u. halbe) auch dänische Frederikd'or, so wie holländische 10-Guldenstücke, obschon in der Regel höher gehalten.

Französische Schild-Louisd'or, 20- u. 40-Frankenstücke, österreichische und britische Souveraind'or, — sämmtlich zu sehr veränderlichen Preisen in Banco und in Kurant, nach Maassgabe der untenfolgenden *Geldkurse.*

An Silbersorten: schleswiger, holsteinische Species, preussisches und sächsisches Kurantgeld, Conventionsgeld, noch für voll giltig, und dergleichen devalvirtes oder herabgesetztes, preussische Thaler; neue $^2/_3$-Stücke; dänisch grob Kurant und Schillingsstücke; ebenfalls zu veränderlichen Preisen, und wie es die nachfolgenden Geldkurse näher darthun.

Spanische und mexikanische Silberpiaster, so wie die neuern südamerikanischen (patriotischen) und mexikanischen Piaster kommen hier auch häufig vor, werden aber gewöhnlich nach der Mark fein Silber (al marco) in Banco verhandelt.

Unter der Benennung: **leicht Geld** verstand man hier sonst den Werth der Münzsorten, wie selbige damals in dem nördlichen Deutschland gewöhnlich umliefen, und wozu man sie hier, den Reichsthaler zu 3 Mark gerechnet, zwar auch im gemeinen Verkehr

annahm, aber dann meist mit Procenten Verlust gegen Banco- oder Kurant-Valuta. Diese Münzsorten waren folgende:

Französische, spanische und deutsche Pistolen, zu 5 Thlr. oder 15 Mark.
Ducaten zu $2^3/_4$ Thlr. oder $8^1/_4$ Mark.
Goldgulden zu 2 Thlr. oder 6 Mark.
Banco-Species-Thaler, französ. Louisblanc- so wie Albertsthaler, zu $1^1/_3$ Rthlr. od. 4 Mark.
Reichsgulden oder $^2/_3$-Stücke zu $^2/_3$ Thlr. oder 2 Mark.
Halbe Gulden oder $^1/_3$-Stücke zu $^1/_3$ Thlr. oder 1 Mark.
Kurant-Reichsthaler zu 1 Thlr. oder 3 Mark.

Hamburgs Wechselarten (Kurssystem).

Das Kurssystem dieser wichtigsten See- und Handelsstadt Deutschlands erfolgt hier nach Maassgabe eines Original-Kurszettels vom 27. August 1841.

Hamburg wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	in kurzer Sicht.	35. 95	± 35 Fl. 95 Cents à 36 Fl. 15 Cents niederländ. Kur. für 40 Mark hamburger Banco.
do.	à 2 Monate dato.	36. 15	
Antwerpen	kurze Sicht.	35. 95	Ebenso wie der Kurs auf Amsterdam.
do.	2 Monate dato.	36. 15 à 25	
Augsburg	à 6 Wochen dato.	147	Thlr. (od. Gulden) augsb. Kur. für 300 (oder 200) Mark Banco.
Berlin	à 2 Monate dato.	$150^1/_2$	Thlr. preuss. Kur. für 300 Mark Banco.
Breslau	à 6 Wochen dato.	$150^1/_2$	
England od. London	kurze Sicht.	13. 6 à 7	± 13 Mark 6 à 7 Schillinge und 13 Mark $4^3/_4$ Schillinge Banco für 1 Pfund Sterling.
	à 2 Monate dato.	13. $4^3/_4$	
Frankfurt a. M.	à 6 Wochen dato.	$147^1/_2$	Thlr. frankfurter Wechselgeld (od. so viel Gulden Wgd.) für 300 (od. 200) Mark Banco.
Frankreich, als:			
Bordeaux	à 2 Monate dato.	191	Franken für 100 Mark Banco.
Paris	in kurzer Sicht.	$189^1/_2$	französ. Franken für 100 Mark Banco.
do.	à 2 Monate dato.	$190^3/_4$	
Genua	à 3 Monate dato.	192	Lire nuove für 100 Mark Banco.
Kopenhagen	kurze Sicht.	200	dänische Reichsbankthlr. für 100 Rthlr. = 300 Mark Banco.
Leipzig	à 6 Wochen dato.	$150^1/_2$	Thlr. im 14 Thalerfusse für 300 Mark Banco.
Livorno	à 3 Monate dato.	226	toskanische Lire für 100 Mark Banco.
Petersburg	à 2 Monate dato.	34	Schillinge Banco für 1 Silber-Rubel.
Portugal, als:			
Lissabon	à 3 Monate dato.	$46^7/_8$	Schillinge Banco für 1 Milreïs.
Porto	do. do.	$46^7/_8$	

Hamburg wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Prag, effectiv	à 6 Wochen dato.	145½	Thlr. (od. Gulden) Conv.-Kur. in 10- u. 20-Kreuzern (effectiv) für 300 (od. 200) Mark Banco.
Spanien, als:			
Bilbao	à 3 Monate dato.	44¾	Schillinge Banco für 1 Wechsel-Ducaten od. Ducado de Cambio. Diese Kurse sind jetzt nur nominell.
Cadiz	do. do.	44¾	
Madrid	do. do.	44¾	
Triest, effectiv	à 6 Wochen dato.	146	Thlr. (od. Fl.) Conv.-Kur. baar für 300 (od. 200) Mark Banco.
Wien, effectiv	do. do.	145½	Ebenso wie der Kurs auf Triest.
Disconto	— —	3¾	Procent Zinsabzug für 12monatliche Frist. (*Briefe.*)
Früherhin bestanden auch Kurse auf:			
Basel		25	Schillinge Banco für 2 Schweizer Livres od. 3 französ. Franken, zahlbar in Basel.
Venedig, *sonst*		25½	Schillinge Banco für 3 Lire italiani.
jetzt wohl		217	Lire austriache für 100 Mark Banco, oder auch
		22	Schillinge Banco für 3 Lire austriache.
Kurs der Geldsorten und Gold- und Silberbarren (vom 27. *August* 1841*).*			
Gold al marco		429	Mark hamburger Banco für die köln. Mark fein Gold, worunter aber nicht blos wirkliche Barren oder Stangen Gold, nach der erfolgten Probe ihres Feingehalts, verstanden werden, sondern auch verschiedene, besonders nicht mehr vollwichtige Goldmünzen, deren Feingehalt man kennt, und die hierunter namentlich bemerkt werden.
Fein Silber		27. 11	± 27 Mark 11 Schillinge Banco für die köln. Mark fein Silber (in feinhaltigem Barrensilber).
Grob Silber, zu 2 Loth 9 à 3 Loth 5 Grän fein		27. 13	± 27 Mark 13 Schillinge; 27 Mark 12½, 10½ à 11 Schillinge Banco für jede köln. Mark fein Silber zu dem nebenbemerkten Feingehalt dieser Barren oder Silbermünzen.
zu 4 Loth 17 Grän fein....		27. 13	
zu 7 Loth 7 Grän fein		27. 13	
zu 11 Loth 13 à 12 Grän fein		27. 12½	
zu 13 Loth 5 Grän fein ...		27. 10½	
zu 14 Loth 9 Grän fein ...		27. 11	
Piaster. — Säulenpiaster		27. 15	± 27 Mark 15 Schillinge Banco für die köln. Mark fein Silber in spanischen Säulenpiastern (14⅓ Loth fein).
Piaster. — Mexikanische u. südamerikan.		27. 12½	± 27 Mark 12½ Schillinge Banco für die köln. Mark fein Silber in neuern südamerikanischen u. mexikanischen, bekanntlich geringhaltigern Piastern, als es die spanischen u. alt-mexikanischen sind. Siehe auch den Feingehalt der Silbersorten hier unten.

Kurs der Geldsorten und Gold- und Silberbarren (vom 27. August 1841).	*Veränderlicher Kurs. (±)*	*Kurserklärung.*
Louisd'or (Louis- u. Friedrichsd'or) . . .	10. $13\frac{5}{8}$	± 10 Mark $13\frac{5}{8}$ Schillinge Banco für 1 Stück in vollwichtigen Pistolen, durcheinander gerechnet.
Ducaten, hamburgische u. holländische .	$100\frac{3}{4}$	Schillinge Banco für 1 Stück vollwichtiger Ducaten.
Schleswig-Holsteinsche Species	$\frac{5}{8}$	Procent besser gegen Banco, das Stück zu 3 Mark Banco gerechnet. (Ebenso wurden sonst auch die hier vorkommenden Seeländischen und Albertsthaler berechnet.)
Hamburgisch Kurant	$23\frac{1}{4}$	Procente schlechter als Banco, so dass $123\frac{1}{4}$, $124\frac{1}{4}$ etc. — 151, $138\frac{1}{4}$ Thaler oder Mark dieser Sorten 100 Thaler oder Mark in Banco betragen.
Dänisch grob Kurant	$24\frac{1}{4}$	
Schillingstücke	$24\frac{1}{8}$ u. $24\frac{5}{8}$	
Neue $\frac{2}{3}$-Stücke für voll (zu 32 Schill. Kur.)	$28\frac{1}{8}$	
Preussische 4- u. 8-gGroschenstücke . .	$48\frac{7}{8}$	
Preussische Thaler	$49\frac{5}{8}$	
Conventionsgeld	48	
Dergleichen, devalvirtes	51	
Louis- u. Friedrichsd'or (zu 5 Thlr.) . . .	$38\frac{1}{4}$	
Neue $\frac{2}{3}$-Stücke	31 Schill. $\frac{1}{2}$ Pf.	für 1 Stück in grob Kurant.
Preussische Thaler	40 Schill. $\frac{3}{4}$ Pf.	
Ducaten, hamburgische u. holländische .	7 Mrk. $13\frac{3}{16}$ Schill.	
Louis- u. Friedrichsd'or (Pistolen)	13 Mrk. $7\frac{3}{4}$ Schill.	

Fremde Münzsorten (in Gold und Silber) **nach Maassgabe ihres Feingehalts**, *wenn selbige hier* **al marco** (nach dem Gewicht oder der kölnischen Mark) *verkauft werden.*

Goldmünzen:

1) *Ducaten*, holländische, die Bruttomark gewöhnlich zu 67 Stück, à 23 Karat 6 Grän fein.

2) - kaiserliche (nämlich österreichische), die Bruttomark gewöhnlich zu 67 Stück, à 23 Karat 7 Grän fein.

3) Baiersche und andere Ducaten, die Bruttomark gewöhnlich zu 67 Stück, à 23 Karat 6 Grän fein.

4) Kaiserliche (österreichische) Souveraind'or, die 100 Stück = 4 Mark 12 Loth à 21 Karat 11 Grän fein.

Die Ausmünzung dieser Sorte von den letztern 12 Jahren nur zu 21 Karat 6 Grän fein; doch ist das Gewicht derselben verhältnissmässig stärker.

5) Englische Sovereigns (Souveraind'or), die 1000 Stück = 34 Mark à 34 Mark 1 Loth, zu 21 Karat $11\frac{1}{2}$ Grän fein.

6) Alte und neue französische Schild-Louisd'or, die 92 Stück = 3 Mark kölnisch, zu 21 Karat 6 Grän fein.

7) Deutsche Karl- und Maxd'or, die 24 Stück Karolin = 1 köln. Mark, zu 18 Karat 6 Grän fein;

und die 36 Stück Maxd'or = 1 köln. Mark, zu 18 Karat $4\frac{1}{2}$ Grän fein.

8) Deutsche, besonders braunschweigische, hannöversche, (preussische, sächsische) u. neue dänische Louis- u. Friedrichsd'or oder Pistolen überhaupt, weichen ziemlich von einander ab:

Preussische (u. neuere sächsische) Friedrichsd'or zu 21 Karat 7 à $7\frac{1}{2}$ Grän.

Alte hannöversche, braunschweig-lüneburgische, dänische, westphälische, sächsische zu 21 Karat 6 Grän fein.

Die 1000 Stück dieser versch. Pistolen wiegen 28 Mark $5\frac{1}{2}$ à $6\frac{1}{2}$ Loth köln.

9) Französische 20- und 40-Frankenstücke, die 1000 Stück = 27 Mark 6 Loth köln., zu 21 Karat 6 Grän fein.

Silbermünzen:

Die französischen Neuthaler, *vor* 1786 geprägt, enthalten gewöhnlich in der kölnischen Bruttomark $14\frac{1}{2}$ Loth fein.

Dieselben, *seit* 1786 geprägt, enthalten gewöhnl. in der köln. Bruttomark $14\frac{1}{3}$ Loth fein.

Französische 5-Frankenstücke enthalten in der köln. Bruttomark 14 Loth 5 à 6 Grän fein.

Holländische Gulden, frühern Gepräges (bis 1816)	zu	14	Loth	9	Grän	fein.
- - neuern - (seit 1816).	-	14	-	4	-	-
- - neuesten - (seit 1839 u. 1840) . .	-	15	-	—	-	-

(Letztere leichter am *Gewicht*, aber feiner am *Gehalt*.)

Verschiedene Sorten deutscher Scheidemünzen, auch Groschen od. 3-Kreuzer u. 6-Kreuzerstücke: $2\frac{5}{9}$ à $4\frac{17}{18}$ Loth fein.

Conventions-Species-Thaler .	zu	13	Loth	5	Grän	fein.
Frühere mexikanische Piaster, *Säulenpiaster*	-	14	-	6	-	-
Nordamerikanische u. neuere südamerikanische Piaster gewöhnlich	-	14	-	5	-	-
Sogenannte patriotische Piaster der versch. republ. Staaten in Südamerika sind zum Theil geringhaltiger befunden worden, als die frühern mexikanischen Piaster; besonders aber neue mexikanische Piaster, zufolge Untersuchung von 1836	-	13	-	5	-	-
Preussische Thaler, *vor* 1807 geprägt, gewöhnlich	-	11	-	16	-	-
Dergleichen, *seit* 1807 geprägt, gewöhnlich	-	11	-	15	-	-
Türkisches Geld zu 7 Loth und auch	-	7	-	7	-	-
Oesterreichische 20-Kreuzerstücke	-	9	-	4	-	-
- 17 -	-	8	-	10	-	-
- 15 -	-	8	-	16	-	-
- 10 -	-	7	-	15	-	-
- 7 -	-	3	-	17	-	-

Zu schneller und bequemer Wägung der hier so häufig vorkommenden Ducaten und Pistolen, wenn solche in Partien al marco verhandelt werden, hat man hier zu diesem Zwecke eigens eingerichtete Einsatzgewichte von $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ Ducaten oder Louis- und Friedrichsd'or (Pistolen), so wie den vielfachen Gewichtsstücken dieser Goldsorten, von 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256 und mehr Ducaten oder Pistolen, indem 67 vollwichtige Ducaten und 35 wichtige Friedrichsd'or eine kölnische Mark wiegen müssen, welche Mark gewöhnlich im praktischen Handel zu 4864 holländ. Assen gerechnet wird.

Man rechnet hier im Goldhandel die köln. Bruttomark von 67 Stück Ducaten zu $23\frac{1}{2}$ Karat = 282 Grän fein Gold; 47 köln. Mark fein Gold betragen demnach 3216 Stück Ducaten, und ein solcher Ducaten gilt gegenwärtig 100 bis 102 Schillinge Banco. — Ferner rechnet man hier 2948 Ducaten auf 47 köln. Mark geprägter (besonders portugiesischer) Goldmünzen von 22 Karat fein Gold, so wie 2692 Ducaten auf 43 köln. Mark dergleichen Goldmünzen, welche aber nur den Feingehalt von $21\frac{23}{24}$ (statt 22) Karat haben.

Wechseluso, Respecttage etc.

Der Uso ist hier bei Wechseln *von deutschen Plätzen* 14 Tage nach Sicht; bei Wechseln aus *England, Frankreich und den Niederlanden* 1 Monat nach dato; aus *Portugal, Spanien, Italien*, so wie aus *Triest und Fiume*, 2 Monate nach dato. Der Acceptationstag wird bei den *Usowechseln* mit zur Verfallzeit, wogegen bei den *Sichtwechseln* der Tag *nach* der Acceptation für den ersten Tag nach Sicht gezählt wird.

Respecttage sind 12 angeordnet, den Verfalltag selbst, so wie Sonn- und Festtage, mit gerechnet. Trifft also der Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtag, so muss eintretenden Falles den Tag vorher protestirt werden. Bei Wechseln, gewisse Zeit nach dato gestellt, rechnet man den Verfalltag mit zu den Respecttagen; bei Wechseln auf Sicht aber den Tag der Acceptation, so dass in dem einen und andern Falle nur 11 Respecttage stattfinden.

Die einmal erfolgte Wechselacceptation kann in keinem Falle gestrichen oder ungiltig gemacht werden. Nimmt der Trassat den auf ihn gestellten Wechsel an sich u. verspricht Annahme zu leisten, oder behält er denselben über Nacht bei sich, so entsteht dadurch die Verbindlichkeit für ihn, Zahlung bei Verfall zu leisten. — Die Wechselannahme soll eigentlich bei der Vorweisung erfolgen oder ausserdem unverzüglich Protest erhoben werden. Falls ein Wechselprotest, Mangel Annahme, erst nach Ablauf der gesetzlichen Respecttage erhoben würde, so verlöre hierdurch der Wechselinhaber seine Rechtsansprüche an den Trassanten und die Indossanten und könnte sich nur an den Acceptanten halten.

Wechselbriefe, die in Banco zahlbar sind und deren Verfalltag auf den letzten December oder auch einige Tage vor dem letzten December trifft, sind noch vor dem Bankschlusse zu erledigen, ohne die gewöhnlichen Respecttage in Anspruch zu nehmen.

Man versteht hier unter der *Hälfte eines Monats* allezeit den 15. Monatstag.

Wechselstempel.

Dieser wird hier zu $^1/_2$ Promille auf den Belauf des Wechsels erhoben.

Wechselusanzen.

Die *Wechsel-Commission* wird hier zu $^1/_3$ bis $^1/_2$ Procent berechnet.

Die *Wechsel-Maklergebühr* (Courtage) beträgt bei Wechseln auf fremde Plätze 1 Mark Kurant von 1000 Mark Banco (1 Promille), sowohl von Seiten des Verkäufers, als des Käufers. — Bei der Verwechselung der Geldsorten zahlen beide Parteien von 1000 Mark Banco 1 Mark und 1 Mark Kurant. Gleiche Courtage wird bezahlt bei dem Ein- und Verkauf von Gold und Silber (in Barren etc.). — Bei dem *Disconto von Wechseln* ist die Maklergebühr von 1000 Mark Banco 8 Schillinge und 8 Schillinge Kurant.

Kurse der Staatspapiere.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Oesterreich.			
Metalliques	5	$107^1/_4$	Conventions-Fl. für 100 Conv.-Fl. Nennwerth in Metalliques, indem man dabei unveränderl. 146 Conv.-Fl. = 200 Mark Banco rechnet.
do.	4	98	
do.	3	$80^3/_4$	
500-Fl.-Loose, Anleihe von 1834	—	137	Conv.-Fl. für 100 Conv.-Fl. Nennwerth in nebenstehenden Papieren, indem dabei unveränderlich 146 Conv.-Fl. = 200 Mark Banco gerechnet werden.
250 - - - - 1839	4	109	

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuss. %	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Bank-Actien (ohne Dividende) .	6	1545	Conv.-Fl. für eine Bank-Actie von 500 Conv.-Fl. Nominalwerth, wobei man unveränderlich 146 Conv.-Fl. = 200 Mark Banco rechnet. Die laufenden Zinsen werden besonders vergütet. Ebenso die jedesmalige Super-Dividende.
Russland.			
Englische Anleihe	5	108 1/4	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nominalwerth in den Obligationen dieser Anleihe, indem man dabei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 14 Mark Banco rechnet.
Metalliques in hamb. Certificaten .	5	102 1/2	Silber-Rubel für 100 Silber-Rubel Nennwerth in nebenstehenden Papieren, indem dabei unveränderlich 1 Silber-Rubel = 36 Schillinge (oder 2 1/4 Mark) Banco gerechnet wird.
do., erste Serie in Inscriptionen bei Hope u. Comp.	5	102	
Inscriptionen bei Hope u. Comp. (in Amsterdam), dritte Serie ..	5	98 1/4	
Certificate der vorsteh. Papiere ..	5	97 3/4	
Inscriptionen bei Hope u. Comp., vierte Serie	5	98 1/4	
Certificate der vorsteh. Papiere ..	5	97 3/4	
Neue russische Certificate bei Hope u. Comp. von 1840	4	86	
Inscriptionen bei Hope u. Comp. von 1840	4	86 1/4	
Esthländische Pfandbriefe	4	97 1/2	
Kurländische Pfandbriefe	4	97 1/2	
Papier-Inscriptionen	6	78	Papier-Rubel (Bank-Assignationen) für 100 Papier-Rubel Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Papier-Rubel = 16 Schillinge (od. 1 Mark) Banco rechnet.
Schweden.			
Hypothek-Kassen-Anleihe	4	98 1/2	Mark Banco für 100 Mark Banco Nennwerth in solchen Obligationen der Hypoth.-Kasse der schwed. Bergwerks-Besitzer.
do. do. do., neue von 1839 .	4	98	
Norwegen.			
Anleihe von 1834 in Banco-Mark .	4	102	Mark Banco für 100 Mark Banco Nominalwerth in Obligationen dieser Anleihe.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Dänemark.			
Englische Anleihe von 1825 in Pfund Sterling	3	$75\frac{7}{8}$	Pfd.Sterl. für 100 Pfd.Sterl. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 14 Mark Banco rechnet.
do. do., Oblig. à 100 Pfd Sterl.	3	76	
Obligationen von diversen Daten	4	101	dänische Reichsbankthaler für 100 Reichsbankthaler Nennwerth (oder Species f. 100 Species Nennwerth), indem man dabei unveränderlich 1 Reichsbankthlr. = 1 Mrk. 8 Schillinge ($1\frac{1}{2}$ Mrk.) Banco (od. 1 Species = 3 Mrk. Banco) rechnet.
Hamburger Certificate	4	101	
Altonaer Bank-Anleihe, Obligat.	4	101	
Finanz-Collegium, Oblig. von 1798	4	101	
do. do. - - 1796	4	101	
Staats-Schuld, Oblig. von 1835	4	101	
Holland.			
Integralen	$2\frac{1}{2}$	$50\frac{1}{4}$	Fl. niederl. Kur. für 100 Fl. niederl. Kur. Nennwerth in nebenstehenden Papieren, indem man dabei unveränderlich 35 Stüber ($1\frac{3}{4}$ Fl.) = 2 Mark Banco, oder 35 Fl. = 40 Mark Banco (oder 7 Fl. = 8 Mark Banco) rechnet.
Anleihe	5	97	
Preussen.			
Staats-Schuld-Scheine	4	105	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. preuss. Kur. Nominalwerth, wobei man unveränderl. 150 Thlr. preuss. Kur. = 300 Mark Banco (oder 1 Thlr. preuss. Kur. = 2 Mark Banco) rechnet.
Englische Anleihe von 1830	4	102	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nominalwerth, wobei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 14 Mark Banco gerechnet wird.
Prämien-Scheine der Seehandlung von 1832	—	160	Mark Banco für einen solchen Schein von 50 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth.
Polen.			
Partial-Obligationen (alte v. 1829) v. 300 Fl. (sog. 300-Fl.-Loose)	—	150	Mark Banco für eine einzelne Obligation od. ein Loos der nebenstehenden Anleihen.
do. (der Anleihe von 1834) von 500 Fl. (sog. 500-Fl.-Loose)	—	160	
Bank-Certificate Lit. B. v. 200 Fl. (sog. 200-Fl.-Loose)	—	55	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Pfandbriefe, weisse	4	95	polnische Thlr. (zu 6 poln. Fl.) für 100 poln. Thlr. oder 600 poln. Fl. Nennwerth, indem dabei unveränderlich 1 poln. Thlr. (oder 6 poln. Fl.) = 2 Mark Banco gerechnet wird.
Spanien.			
Ardoins, neue (ohne Coupons)..	5	14 1/2	Pfd. Sterl. f. 100 Pfd. Sterl. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 14 Mark Banco rechnet. Die laufenden Zinsen werden zum Vollen an den Verkäufer besonders vergütet.
Portugal.			
Englische Anleihe	5	—	do. do. do.
do. do, neue	3	17	
Bisweilen kommen auch folgende Papiere vor:			
Belgien.			
Englische Anleihe bei Rothschild.	5	—	Pfd. Sterl. f. 100 Pfd. Sterl. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 14 Mark Banco rechnet.
Neapel.			
Falconets oder Rente	5	—	Ducati del regno für 100 Ducati del regno Nominalwerth, wobei unveränderlich 1 Ducato del regno = 77 Groot vlämisch (d. i. 2 Mark 6 1/2 Schillinge Banco) gerechnet wird.
Englische Anleihe	5	—	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nominalwerth, wobei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 14 Mark Banco gerechnet wird.
Griechenland.			
Englische Anleihe............	5	—	do. do. do.
Russische Anleihe............		—	

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuss. %	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Mecklenburg.			Thlr. mecklenburgisch f. 100 Thlr. mecklenb. Nennwerth, indem dabei unveränderlich 1 Thlr. mecklenb. = 3 Mark Kurant gerechnet und das Kurant nach dem Tageskurse in Banco reducirt wird. — Es gibt auch $3\frac{1}{2}$ procentige Pfandbriefe in Louisd'or, wobei 5 Thlr. = 1 Stück Louisd'or gerechnet u. alsdann die Reduction nach dem jedesmaligen Louisd'orkurse vorgenommen wird. Auch gibt es deren $3\frac{1}{2}$ procentige in neuen Zweidritteln, wobei 1 Thlr. mecklenb. zu 3 Mark in neuen Zweidritteln u. dem jedesmaligen Kurse der neuen Zweidrittel angenommen wird.
Reluitions-Kassen-Scheine......	4	$100\frac{1}{2}$	
Landes-Credit-Commiss.-Scheine.	5	$103\frac{1}{4}$	
Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	102	
Actien-Kurse.			
Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn.		91	Mark Banco für 100 Mark Banco Nennw. in nebenstehenden Actien.
Hanseatische Dampfschifffahrts-Gesellschaft		92	

Die *französischen* Papiere kommen gegenwärtig nicht mehr vor. Sie wurden zu mehr oder weniger Francs für 100 Francs des nominellen Werthes notirt, und dabei rechnete man unveränderlich 185 Francs = 100 Mark Banco.

Ausserdem bilden auch die *hamburger Stadt-Schuld-Dokumente* einen Gegenstand des Fondshandels, welche jedoch für das Ausland ohne Interesse sind. Sie bestehen in 4 proc. Obligationen der vormaligen Admiralität, 4 proc. Oblig. der vormal. Rath- und Bürger-Deputation, 3 proc. Kammerbriefen, 4 proc., 3 proc., $3\frac{3}{4}$ proc. und 6 proc. Obligationen der Kämmerei aus verschied. Jahren und unter verschied. Modificationen, 3 proc. Liquidations-Scheinen von 1815 und 1816, 4 proc. Ritzebüttler Landes Obligationen. Diese Papiere sind zum Theil in Banco, zum Theil in Kurant gestellt und die Kurse werden procentweise notirt. Ferner ist im Jahre 1840 eine Anleihe für den Hafenbau geschlossen worden.

Geschäfte in Staatspapieren werden entweder per Cassa, d. h. *gegen baar* (Zug um Zug), oder *auf Zeit* geschlossen. Im letztern Falle gewöhnlich per ultimo, d. h. gegen Lieferung und Zahlung am letzten Tage des eben laufenden Monats; seltener am letzten Tage des nächsten Monats (was bei den österreichischen Bank-Actien vorkommt), wo dann im Kurs-Zettel der blosse Monatsname beigefügt ist.

Die *laufenden Zinsen* bis zum Tage des Kaufes hat der Käufer dem Verkäufer zu vergüten, und zwar nach denselben Reductions-Normen, welche beim Kurse gelten.

Die *Courtage* bei Fondskäufen und auf alle Arten von Obligationen beträgt 1 Promille in Banco von beiden Seiten und von der wirklichen Kaufsumme (nicht vom Nominalwerthe der Papiere). — Die *Provision* bei Staatspapiergeschäften wird mit $\frac{1}{3}$ Procent in Banco berechnet.

Hamburger Maasse und Gewichte.

Um die hiesigen Maasse und Gewichte, bei denen bisher noch manches Widersprechende stattfand, auf eine unveränderliche Norm zu gründen, wurde seit längerer Zeit ein desfallsiger Gesetzentwurf vorbereitet und am 11. Februar 1841 vom Senate der Bürgerschaft zur verfassungsmässigen Mitgenehmigung vorgelegt. Derselbe konnte aber diesseitige Einwilligung nicht erlangen, nicht etwa weil das Bedürfniss einer gesetzlichen Regulirung dieser Angelegenheit nicht lebhaft gefühlt würde, sondern weil die vorgeschlagene Kontrole, die Weise der Justirung u. a. nicht gefiel. Das im Gesetzentwurf Bestimmte ist eigentlich nur als eine Feststellung und wissenschaftliche Begründung des Herkömmlichen anzusehen, und da dasselbe höchst wahrscheinlich ohne irgend eine Modification Gesetzeskraft erhalten wird, so haben wir die desfallsigen Bestimmungen als maassgebend im Nachfolgenden angenommen und befolgt. Im Betreff des Gewichts insbesondere vereinigten sich vor mehren Jahren die Bankbürger und das Commerzium und es ward auf ihre Veranlassung i. J. 1834 nach den Beobachtungen und Berechnungen des Professors Schumacher von den Gebrüdern Repsold eine Mark kölnisch (hamburger-kölnisch) Gewicht von Platina in zwei Exemplaren für die Bank angefertigt, wovon das eine Exemplar am 23. Januar 1835 im Stadt-Archive deponirt wurde, um künftig als Normalgewicht zu dienen. Nach diesem Normal-Markgewicht und nach den Beobachtungen und Berechnungen des Prof. Schumacher fertigten i. J. 1835 die Gebr. Repsold für das Commerzium ein Pfund hamburger Handelsgewicht von Platina an. Durch die Arbeiten so ausgezeichneter Männer wurde das Mögliche geleistet, und es ist hierdurch das hamburger Gewicht aufs genaueste bestimmt. Die beiden Marken des Stadt-Archivs u. der Bank differiren, nach einer grossen Anzahl der schärfsten Wägungen, nur $^1/_{137}$ eines Richtpfennigtheils (65'536 Richtpfennigtheile = 1 Mark), um welchen die letztere leichter ist als das Original; beide Gewichte sind mithin nur um $^1/_{9000000}$ (ein Neunmilliontheil) verschieden, u. sind also für jeden möglichen Gebrauch als identisch zu betrachten.

Die Resultate der wissenschaftlichen Bestimmung der hamburger Maasse und Gewichte und die Angaben der neuen Regulirung des Systems derselben verdanken wir der Güte und Bereitwilligkeit des *Königl. Dän. wirklichen Etats-Raths Herrn Professor Schumacher* in Altona, welchem jene Aufgabe anvertraut war, und des *Herrn Dr. A. Soetbeer* in Hamburg, welchen verehrten Männern wir für ihre gefällige Auskunft und ihre freundlichen Mittheilungen den herzlichsten Dank sagen.

Längenmaass. Der *hamburger Fuss* hat 12 Zoll à 8 Theile, und (bei + 13 Grad Réaumur, als der gesetzlichen Temperatur des Etalon) die Länge von 0,28657 Meter = 127,036 paris. Lin. *).

100 hamburger Fuss =

94,021 engl. Fuss.	91,307 preuss. Fuss.
28,657 französ. Meter.	90,664 wiener -

Bei Messung des Umfanges der Schiffsmasten wird der hamburger Fuss in 3 Palmen eingetheilt, so dass ein Palm = 0,09552 Meter = 42,345 paris. Lin.

Der *rheinländische Fuss*, dessen sich die Feldmesser und Ingenieurs bedienen, hat 12 Zoll à 10 Linien à 10 Theile, und ist dem preussischen Fuss völlig gleich, nämlich = 0,31385 Meter = 139,13 paris. Lin. S. BERLIN.

*) Die Grösse des hamb. Fusses ergibt sich aus folgender Bestimmung: „Ein Pendel, welches Sekunden mittlerer Zeit unter dem 45sten Grade der Breite im luftleeren Raume an der Oberfläche des Meeres schwingt, wird in 24 gleiche Theile abgetheilt, und $6^{11}/_{12}$ dieser Theile bilden die Länge des hamb. Fusses". Dieses Verhältniss ist auch für die Folge beibehalten worden, und aus den i. J. 1830 vom Professor Schumacher auf dem Gute Güldenstein angestellten Beobachtungen über die Länge des einfachen Sekundenpendels hat sich ergeben, dass der hamb. Fuss sehr nahe gleich $127^{36}/_{1000}$ (oder 127,036) paris Lin. ist. (§. 20 des neuen Maassgesetzes.)

Die *hamburger Elle* oder sogenannte kurze Elle, welche zugleich das hamburger Normal-*Maass* bildet, und deswegen in einem genauen Etalon im Stadtarchive niedergelegt werden soll, besteht aus 2 hamb. Fuss, und ist also = 0,57314 Meter = 254,072 paris. Lin. Sie dient für Seiden-, Leinen- und Baumwollenwaaren, mit Ausnahme gedruckter Kattune.

100 hamburger Ellen =

100,424	braunschw. Ellen.	83,333	hamb.-brab. Ellen.
99,040	bremer -	98,109	hannöv. Ellen.
62,681	engl. Yards.	101,441	leipziger -
104,722	frankfurt. Ellen.	85,936	preuss. -
57,314	französ. Meter.	73,561	wiener -

Die hier gebräuchliche *brabanter Elle* oder sogenannte lange Elle ist = $1\,{}^1/_5$ gewöhnl. hamburg. Elle, indem 5 brabanter Ellen = 6 hamburg. Ellen sind. Demnach enthält die hiesige brabant. Elle $2\,{}^2/_5$ hamb. Fuss, u. ist mithin = 0,68777 Meter = 304,886 paris. Lin. (Man rechnete hier immer 5 brabanter Ellen = 6 hamburger Ellen; die hies. brab. Elle wies sich aber früher zu 0,69141 Meter oder 306,5 paris. Lin. aus.) Sie ist für Wollenwaaren, Kattune, Barchent etc. gebräuchlich.

100 hiesige brabanter Ellen =

120,508	braunschw. Ellen.	120,000	hamburg. Ellen.
118,848	bremer -	117,731	hannöv. -
75,217	engl. Yards.	100,317	leipzig.-brab. Ellen.
98,366	frankf.-brab. Ellen.	103,124	preuss. Ellen.
68,777	französ. Meter.	88,273	wiener -

Im Verkehr rechnet man 3 engl. Yards = 4 brabanter Ellen.

Die Klafter oder der Faden hat 6 hamb. Fuss.

Das Ruthenmaass ist dreierlei: die *Marschruthe* hat 14 hamburger Fuss; die *Geestruthe* hat 16 hamburger Fuss; die *rheinländische Ruthe* hat 12 rheinländische Fuss.

Die hamburger Meile ist eine Länge von 2000 rheinländ. Ruthen = 7,5325 Kilometer. 14,751 (circa $14\,{}^3/_4$) hamb. Meilen gehen auf einen geogr. mittlern Grad. Demnach ist die hamb. Meile der preussischen Meile völlig gleich; s. Berlin.

Feldmaass. Der *Morgen* (Morgen Landes) hat 600 Marsch-Quadrat-Ruthen oder 117'600 hamb. Quadrat-Fuss = 96,577 franz. Aren = 3,7825 preuss. Morgen = 1,6782 wiener Joch.

Der *Scheffel Aussaat* hat 200 Geest-Quadrat-Ruthen oder 51'200 hamb. Quadrat-Fuss = 42,047 franz. Aren = 1,6468 preuss. Morgen = 0,7307 wiener Joch.

Der *Havelboden* ist eine Fläche von 280 Fuss Länge und 20 Fuss Breite, also von 5600 hamb. Quadrat-Fuss = 4,599 franz. Aren.

Ein *Pott* oder *Pütt Erde* bedeutet ein Stück von 16 hamb. Fuss im Geviert (16 Fuss Länge und 16 Fuss Breite) und 4 Fuss Tiefe; also 1024 hamb. Kubik-Fnss Inhalt.

Brennholzmaass. Das *Klafter* ist $6\,{}^2/_3$ hamb. Fuss hoch und eben so breit. Die Klobenlänge ist in der Regel 2 Fuss.

Steinkohlenmaass. Die *Steinkohlentonne*, welche durch die Notification wegen des Messens der Steinkohlen vom 28. Mai 1823 angeordnet uud durch die Verordnung zur Regulirung des Steinkohlenhandels vom 22. April 1825 bestätigt ist, enthält, wenn der 1453 hamb. Kubikzoll haltende Kopf mitgemessen und die Tonne dann gestrichen wird, 16438 hamburger Kubikzoll = 223,87 Liter = 11286 paris. Kubikzoll.

Getreidemaass. Die *Last* hat 60 Fass. Das *Fass* hat 2 Himten oder Himpten zu 4 Spint à 4 grosse Maass à 2 kleime Maass. — Der *Winspel* bedeutet bei Waizen, Roggen und Erbsen 20 Fass, bei Gerste und Hafer aber 30 Fass. Der *Scheffel* bedeutet bei

Waizen, Roggen und Erbsen 2 Fass, bei Gerste und Hafer 3 Fass. Demnach hat überhaupt der Winspel 10 Scheffel. Der *Stock* Gerste bedeutet $1\frac{1}{2}$ Last.

Das *Fass* enthält 3872 hamburger Kubikzoll = 52,734 Liter = 2658,45 paris. Kubikzoll. Die *Last* also = 31,64 Hektoliter.

100 hamburger Fass =

71,162 bremer Scheffel.	52,734 französ. Hektoliter.
50,155 dresdner -	95,947 preuss. Scheffel.
18,135 engl. Imp.-Quarters.	85,765 wiener Metzen.

Das Messen geschah bisher durch Wurfmaass; die Einführung des Schaufelmaasses und Abstreichens wird von der demnächst zu erwartenden neuen Kornordnung gehofft, welche auch alles Nähere über das Getreidemaass enthalten wird.

Das Fass soll an Gewicht ausliefern: bei Waizen 86 Pfund, Roggen 81 Pfund, Gerste 68 Pfund, Malz 63 Pfund, Hafer 52 Pfund, Erbsen 100 Pfund, Bohnen 108 Pfund.

In der Praxis pflegt man die Last zu rechnen = 31 bis $31\frac{1}{2}$ französ. Hektoliter, $11\frac{1}{4}$ engl. Imp.-Quarters, 57 preuss. Scheffel, 25 dänische Tonnen, $21\frac{4}{7}$ schwedische Tonnen, $16\frac{1}{2}$ russische Tschetwert, $44\frac{1}{2}$ livorn. Sacchi, $46\frac{1}{2}$ bis 47 Cuarteras von Barcelona, 234 bis 236 Alqueires von Lissabon.

Salzmaass. Die *Salztonne* enthält 12'100 hamburger Kubikzoll = 164,794 Liter = 8307,65 pariser Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hat 6 Ohm. Die *Ohm* hat 4 Anker, oder 5 Eimer, oder 20 Viertel, oder 40 Stübchen. Der *Anker* hat 5 Viertel, der *Eimer* hat 4 Viertel; also 1 Anker = $1\frac{1}{4}$ Eimer. Das Viertel hat 2 Stübchen zu 2 Kannen *) à 2 Quartier à 2 Oessel.

Das *Oxhoft*, welches vorzüglich bei franz. Weinen gebräuchlich ist, hat $1\frac{1}{2}$ Ohm, 6 Anker, oder 30 Viertel zu 8 Bouteillen, Pots oder Quartier. — Man nennt bei französ. Wein 4 Oxhoft ein *Fass* oder *Tonneau*; die Ohm (= $\frac{2}{3}$ Oxhoft) wird dann *Tierce* genannt.

Beim Gebrauche der Benennungen *Quartier*, *Pot*, *Bouteille* muss man wohl unterscheidend zu Werke gehen: die hamburger *Bouteille* oder der *Pot* ist ein sehr unzuverlässiges Maass, indem man alle Arten deutscher, französischer und englischer Bouteillen benutzt. — Das *Quartier* aber, als Stufe des Flüssigkeitsmaasses ($\frac{1}{8}$ Viertel) ist genauer bestimmt und auf $66\frac{1}{2}$ hamburger Kubikzoll festgesetzt, was = 0,905 Liter = 45,634 paris. Kubikzoll ist. — Die *Bouteillen* sind *kleiner* als das gesetzliche Quartier.

Das *Stübchen* enthält 266 hamburger Kubikzoll = 3,62 Liter = 182,5 pariser Kubikzoll.

Das *Viertel* von 8 Quartier enthält also 532 hamburger Kubikzoll = 7,24 Liter = 365 pariser Kubikzoll.

Die *Ohm* also = 144,8 Liter.

100 hamburger Viertel =

224,80 bremer Stübchen.	724,18 französ. Liter.
159,39 engl. Imp.-Gallons.	632,45 preuss. Quart.
403,92 frankf. Aichmaass.	511,88 wiener Maass.

Das hamburger Viertel ist keinesweges mit der Velte von Bordeaux (vergl. dies. Art.) gleich zu rechnen, indem 100 richtige Bordeaux-Veltes = 105,1 hamb. Viertel. Man

*) In §. 20 der neuen Maassordnung heisst es zwar: das hamb. Stübchen *oder* die Kanne enthält 266 Kubikzoll. Da indessen bisher beide Maassbenennungen keineswegs identisch waren, sondern vielmehr die Kanne das *halbe* Stübchen vorstellte, und die neue Maassordnung keine Aenderungen in den Verhältnisszahlen beabsichtigt, so ist mit allem Grund anzunehmen, dass jene Identificirung auf einem Irrthum beruht, und es bei dem alten oben gegebenen Verhältniss bleiben wird.

pflegt jedoch in Hamburg die Bordeaux-Velte gleichfalls Viertel zu nennen. Man kann 1 Oxhoft (Barrique) Franzwein von 30 Veltes, wenn es voll ist, zu 270 bis 280 *Bouteillen* (nicht Quartier) annehmen.

Die *Rheinweinmaasse* nimmt man (ganz richtig) 5 Procent kleiner als die Franzweinmaasse an.

Ein richtiges *hamburger* Oxhoft von 30 hamb. Vierteln würde 217 1/4 Liter enthalten. Der Inhalt eines Bordeaux-Oxhofts ist unter d. Art. Bordeaux zu ersehen (228 Liter).

Beim Royen (Visiren) der Fässer werden bei Gebinden über 1/2 Oxhoft nur volle Viertel gerechnet, die Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen; was bei der Calculation eine besondere Schärfe unzulässig macht.

Die *Biertonne* enthält (in Folge der Brauordnung vom Jahre 1751) 48 Stübchen oder 192 Quartier, die *Schmaltonne* nur 32 Stübchen oder 128 Quartier.

Die *Essigtonne* enthält 30 Stübchen oder 120 Quartier.

Thran verkauft man nach der *Tonne* von 6 Stechkannen, welche 96 Mengel ausmachen. Ein *Mengel* wiegt 2 1/3 Pfund, die Tonne also 224 Pfund Netto. (Die *Thrantonne* enthält nach dem neuen Gesetzentwurf 32 Stübchen oder 128 Quartier *). Grosse Fässer aus England und andern Ländern werden gemessen und der Inhalt sodann auf obiges Maass reducirt. Man rechnet die Thrantonne = circa 32 alte engl. Gallons.

Ein *Quarteel* bedeutet 2 der eben besprochenen hamburger Thrantonnen.

Das *Fass* Thran (3 Kronen-Thran und Kronen-Thran) enthält 7 1/2 Stechkannen, ist also von der Tonne verschieden, und zwar = 1 1/4 hamb. Thrantonne (also nach dem neuen Gesetzentwurf = 40 Stübchen oder 160 Quartier).

Gewicht. Es gibt in Hamburg drei Pfundgewichte: 1) das Bank- oder Silbergewicht (ehemaliges köln. Gewicht), 2) das Handelsgewicht, 3) das Medizinalgewicht.

Handelsgewicht. Das seit vielen Jahren herkömmliche Verhältniss des Handelsgewichts zu dem Bankgewichte, wonach ein Handelspfund 33 5/32 Loth des Bankgewichts oder Silbergewichts beträgt, ist durch das neue Maassgesetz bestätigt worden. Demnach wiegt das hamburger *Handelspfund* 484,60945 Gramm = 10082,7 holl. As. (Man rechnete im Handel in Hamburg dieses Pfund bisher gewöhnlich in runder Zahl zu 10080 holl. As, was auf der irrigen Annahme der Bankmark zu 4864 holl. As ruht.)

Der *Centner* hat 112 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfenniggewicht. — Der *Centner* = 54,276 Kilogramm.

*) Die Thrantonne ist ursprünglich die alte amsterdamer Schmaltonne von 6 amst. Steekan oder 96 amst. Mengelen, und die Stechkannen und Mengel sind alte amsterdamer Steekan und Mengelen (s. AMSTERDAM, S. 39). Doch wurde bisher die hamb. Tonne in der Praxis etwas grösser als die amsterdamer Schmaltonne angenommen, indem man 16 hamb. Thrantonnen od. 96 hamb. Stechkannen = 97 amst. Steekan rechnet. Die neue gesetzlich vorgeschlagene Annahme der Thrantonne zu 32 Stübchen kommt mit dem bisherigen Inhalte nicht genau überein, indem nach der eben angeführten Reduction und nach der Grundlage des specifischen Gewichts in Berücksichtigung des obigen Gewichts eines Mengels, die bisherige Tonne 5930 paris. Kubikzoll oder 117,6 Liter enhält, während 32 Stübchen nur = 5840 paris. Kubikzoll oder 115,8 Liter sind, also um 90 paris. Kubikzoll oder 1,8 (1 4/5) Liter weniger. Eine solche kleinere neue Thrantonne würde also noch etwas geringer sein (um 29 paris. Kubikzoll) als die amsterdamer Schmaltonne, welche 5869 paris. Kubikzoll enthält und der sie sich also sehr nähern würde. — Es fragt sich nun aber sehr, ob gerade diese Neuerung durchgehen und in der Praxis Platz greifen wird. Bisher theilte man die Thrantonne, wie oben erwähnt, in Mengel ein, und es ist zu erwarten, dass diese Eintheiluug sowohl, als das ganze alte Verhältniss auch ferner fortbestehen wird. — Die Annahme, dass die bisherige Thrantonne = 32 alte engl. Gallons, ist etwas zu reichlich (um 3 1/2 Liter), indem 32 solche Gallons = 121,13 Liter sind.

100 hamburger Handelspfund =

103,6130	braunschw. Pfund.	103,6130	hannöv. Pfund.
97,2135	bremer -	103,6321	leipzig. -
106,8387	engl. Pfd. *av. d. p.*	103,6130	preuss. -
95,8964	frankf. schwere Pfd.	96,9219	sächs. neue Pfund.
103,5681	- leichte -	86,5355	wiener Pfund.
48,4609	französ. Kilogramm.	96,9219	deutsche Zollpfund.

Das Schiffpfund im Waarenhandel hat 20 Liespfund zu 14 Pfund, also 280 Pfund oder $2\frac{1}{2}$ Centner. Das Schiffpfund zur Fuhre (bei der Landfracht) hat 20 Liespfund zu 16 Pfund, also 320 Pfund. Die Liespfunde sind mithin bei den beiden Schiffpfunden verschieden.

Der leichte Stein für Wolle und Federn hat 10 Pfund, der schwere Stein für Flachs 20 Pfund.

Die Tonne Butter Schmal-Band (d. h. klein Band) ist 224 Pfund Netto.

- - - Bucket-Band (d. h. bauchig B., gross B.) ist 280 Pfund Netto.

Die Pipe Oel bedeutet 820 Pfund.

Die Viertel-Tonne grüne Seife soll 60 Pfund Netto enthalten.

Krämergewicht. Das sogenannte *Pfundgewicht der Krämer* (Kleinhändler) ist dem Bank- oder Silbergewicht gleich, und schon eine alte Verordnung sagt, dass die Krämer, so ins Amt gehören, Alles was unter 10 Pfund schwer ist, wegen des Ausschlages, welchen die Käufer verlangen, mit (hamburger-) kölnischem Gewichte wiegen mögen.

Bankgewicht ist das hiesige kölnische oder Silbergewicht, das *Pfund* zu 2 Mark gerechnet, so dass ein solches *Pfund* Bankgewicht = 467,70978 Gramm = 9731,13 holl. As. (Die Bank wiegt ihr Silber mit Messinggewichten.)

Gold- und *Silbergewicht* ist die (hiesige kölnische) *Mark* mit der unter Köln angeführten Eintheilung. Das absolute Gewicht der *hamburger Mark* im luftleeren Raume beträgt 233,85489 Gramm = 4865,57 holl. As. (Man rechnete bisher im Handel in Hamburg die Mark gewöhnlich in bequemer Zahl zu 4864 holl. As, wie dies früher in Deutschland überhaupt mit der köln. Mark gebräuchlich war.) Demnach ist die hamburger Mark nur um 0,00061 Gramm oder 0,61 ($^{61}/_{100}$ oder circa $^{6}/_{10}$) Milligramm *leichter* als die preussische Mark und die Münzmark der deutschen Zollvereins-Staaten, oder es ist 1 hamburger Mark = 0,9999974 preussische Mark. Dieser geringe Unterschied beträgt nur $^{1}/_{400000}$ oder $^{1}/_{400}$ Promille, und es sind also im Verkehr beide Marken als gleich anzunehmen. — Alle Gewichte (von Messing) im Handel, so wie die (messingenen) Gewichte, welche die Bank braucht, sollen dem Normalgewicht von Platina bei der Barometerhöhe von 27 Zoll $6^{6}/_{10}$ Lin. alt. paris Maass und bei der Temperatur von + 14,3 Grad Réaumur gleich sein *).

(Von Eisen werden nur grosse Gewichtsstücke für den Handel angefertigt.)

100 hamburger Mark =

62,6554	englische Troy-Pfund.	99,9997	preussische Mark.
100,0182	(wahre) kölnische Mark.	83,3279	wiener Mark.

Das *Almarco-Gewicht* für den Contanten-Handel (Geldhandel), so wie für den Handel mit Gold und Silber in Barren, ist dem eben erwähnten Bank- und Silbergewichte gleich.

Das *Münzgewicht* bildet ebendieselbe Mark.

*) Dies ist nämlich das Mittel aller Barometerhöhen und aller Temperaturen, die bei den Vergleichungen der alten Bank-Mark von Messing mit der neuen Normal-Mark von Platina vorkamen, und bei diesem atmosphärischen Zustande gewogen ist die neue Normal-Mark von Platina der alten Bank-Mark von Messing vollkommen gleich.

Probirgewicht ist die nämliche Mark, welche dann beim Golde in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt wird. — *Verarbeitetes Silber* ist verordnungsmässig 12 Loth 3 Grän fein. Stempel ist das hamburger Wappen: drei Thürme.

Juwelen- und Perlengewicht ist das *Karat*, welches entweder in 4 Grän, oder in Halbe, Viertel, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ eingetheilt wird. Das neue Gesetz hat die alte Annahme der Praxis bestätigt, dass 71 Karat = 1 Loth Bankgewicht oder Silbergewicht sind. Demnach wiegt das hamburger Juwelenkarat 0,205858 Gramm = 4,28307 holl. As, und ist also dem holländischen Juwelenkarate gleich zu rechnen (vergl. AMSTERDAM). (Ueber die Schwere des Juwelenkarats überhaupt siehe das in der Einleitung Bemerkte.)

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* desselben, mit der in Deutschland üblichen, unter d. Art. BERLIN angezeigten, Eintheilung wiegt 357,62837 Gramm = 7440,79 holl. As, indem nämlich gesetzlich 1000 Gran desselben = 0,26549908 hamburger Bankmark oder = 17399$^3/_4$ hamb. Richtpfennigtheilen (von denen die Bankmark 65'536 enthält) sind. (Ursprünglich war es das alte nürnberger.) Ein Normal-Medizinalgewicht von 1000 Gran ist auf dem Stadtarchiv und ein Etalon von gleicher Schwere bei dem Gesundheitsrathe deponirt. — Das *bisherige* hamburger Medizinal-Pfund hatte nach der Angabe im Codex medicamentarius Hamburgensis vom Jahr 1835 die Schwere von 357,66391 Gramm = 7441,5 holl. As.

Stückgüter.

Die *Last* lüneburger Salz und aller andern Waaren, welche nach Tonnen gemessen werden (Heringe, Thran, Theer, Pech, Kalk etc.) bedeutet 12 Tonnen. — 12 lüneburger Tonnen Salz sind in Hamburg 16 Tonnen, und 1 lüneb. Tonne wird im Gewicht zu 400 hamb. Pfund, im Maass zu 8 Himten gerechnet.

Die *Last* spanisches, portugiesisches, englisches, französisches und anderes grobes Salz wird zu 18 Tonnen gerechnet, das Gewicht einer solchen Last zu circa 4800 Pfund.

Die Tonne Kalk muss 6 Himten enthalten.

Die hamburger *Schiffslast*, *Commerzlast* genannt, ist 4000 Pfund. Auf eine Schiffslast rechnet man ferner: 1200 Pipenstäbe, 1800 Oxhoftstäbe, 2400 Tonnenstäbe, 3600 Bodenstäbe.

Die Befrachtungen nach England werden pr. englisches Ton von 2240 engl. Pfund (avoirdupois) = 20 engl. Centner, oder von 40 engl. Kubik-Fuss, bedungen.

Beim Holzhandel bedeutet ein *Ring* 240 Stück Stäbe. Doch verkauft man Stabholz sowohl, als Boden, pr. 100 Stück, auch wohl pr. Grosstausend von 1200 Stück. — Bei dem nämlichen Handel bedeutet ein *Kraveel* eine eichene Planke oder Bohle von folgenden resp. Dimensionen: 8$^1/_3$ Fuss Länge und 5 Zoll Dicke, — 9 Fuss L. u. 4$^1/_2$Zoll D., — 10 Fuss L. u. 4 Zoll D., — 12 Fuss L. u. 3$^1/_2$ Zoll. D., — 15 Fuss L. u. 3 Zoll D., — 24 Fuss L. u. 2$^1/_2$ Zoll D.; — besonders wenn dergleichen Planken schockweise verkauft werden.

Die *Webe* Leinen soll 72 hamb. Ellen enthalten.

Die übrigen in ganz Deutschland bekannten Zahlgrössen, als Schock, Stiege etc., sind in der Einleitung dieses Werkes näher angegeben.

Platzgebräuche.

Die Kaufusanzen waren in Hamburg ehemals so complicirt, dass eine längere Uebung vorausgesetzt wurde, um damit vertraut zu sein; die Bemühungen des hiesigen Commerziums haben jedoch den glücklichen Erfolg gehabt, dieselben möglichst zu vereinfachen, obgleich bei manchen Artikeln die Hartnäckigkeit der Angewöhnung eine so wünschenswerthe Modification bisher noch nicht hat Platz greifen lassen. Ein Fortschritt war die Abschaffung des Gebrauches, manche Waaren mit *Rabatt* und nach *vlämischem Gelde* zu verkaufen, welche mit Anfang 1823 in Kraft trat, und wovon nur *Zucker* und *Twist* — leider! —

noch ausgenommen sind. — Durch den Beschluss der Kaufmannschaft vom Mai 1840 wurde zwar festgesetzt, beim *Zucker* den Rabatt und die Preis-Notirung in Groten vlämisch mit 1. Juni 1840 *aufhören* zu lassen, u. von da ab den Preis ohne allen Rabatt in *Schillingen Banco* pr. 1 Pfund zu stellen; dieser neue gute Gebrauch wurde jedoch in den hamburger Correspondenzen nur kurze Zeit festgehalten, und es trat dann wieder die frühere Art an dessen Stelle. Zur Erklärung dieser Inkonsequenz dient ein neuer Beschluss „der Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns vom 10. October 1840", wodurch „in Erwägung des Widerspruchs, den jene Neuerung bei den *Fabrikanten* gefunden, welche sich hierdurch in ihren Interessen verletzt wähnen, die Commerz-Deputation ermächtigt wird, *neben der neuen Notirungsweise auch die alte beizubehalten und bei Auctionen beschädigter Zucker den Betheiligten die Wahl zwischen beiden Notirungsarten frei zu lassen*". In den officiellen Preislisten werden nun demgemäss die Zuckerpreise 1) in Groten vlämisch mit Rabatt, und *daneben* zugleich 2) in Schillingen Banco ohne Rabatt notirt. So wurde also die Folge einer höchst wohlgemeinten Anordnung der hamburger Kaufmannschaft zur Vereinfachung altherkömmlicher Gebräuche: eine noch grössere Verwirrung! und es ist im Interesse der Vernunft nur zu bedauern, dass hierdurch eine traurige Stabilität wiederum prolongirt wird. Die alte Verkaufsweise des Zuckers aber besteht darin, dass

roher Zucker mit $8^2/_3$ Procent }
raffinirter - - - $4^2/_3$ - } *Rabatt auf* Hundert,

(d. h. dass man bei rohem Z. jede $108^2/_3$ Pfund nur für 100, u. bei raffinirtem Z. jede $104^2/_3$ Pfund nur für 100 Pfund rechnet), und zwar in *Groten vlämisch* per Pfund, verkauft wird.

Twist wird nach dem englischen Bündel von 1 engl. Pfund, Strickgarn nach dem Bündel von 10 engl. Pfund, und in *englischem Gelde* (Schillingen und Pence Sterling) verkauft und der Kaufbetrag nach dem 2 Monatskurse auf London am Verkaufstage in hamburger Banco reducirt.

Die Preise der meisten Waaren verstehen sich in *Banco*-Valuta. Die frühere Sitte, viele Waaren in *Kurant*, theils mit einem festen, theils mit einem veränderlichen Agio gegen Banco, zu notiren, ist ebenfalls seit 1823 grossentheils abgeschafft, insofern die Verkäufe über 100 Mark betragen. Nur folgende Artikel werden auch gegenwärtig noch in *Kurant* notirt: Getreide aller Art, nämlich: Waizen, Roggen, Gerste, Malz, Hafer, Buchwaizen, Bohnen, Erbsen; ferner: Amidam, Anis, Apfelsinen, Arak, Eichen-Borke, Branntwein, Butter, Cichorien, Citronen, Essig, Feigen, Fenchel, Ochsenfleich, Schweinefleisch, Schinken, Speck, Graupen, Käse, Kohlen, Koriander, Kümmel, Oelkuchen, Pflaumen, Rosinen, Rum, Kleesamen, Leinsamen, Rappsaat, Wicken, Schiffszwieback, Schmalz, Syrup, Wein, bisweilen auch noch Tabak und Cigarren.

Getreide in *auswärtigen* Häfen zu laden wird aber in *Banco*-Valuta (pr. hamb. Last, frei an Bord) notirt.

In englischem Gelde werden ausser Twist (s. oben) auch noch die englischen Manufakturwaaren (Kattun, Cambrics etc.) notirt, und der Betrag dann nach dem 2 Monatskurse auf London in Banco reducirt.

Der Preis der Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, versteht sich entweder für 100 Pfund oder für 1 Pfund. — Bei folgenden Artikeln ist die Preisnotiz für die beibemerkten Quantitäten zu verstehen:

Anschovis pr. Anker; Blech, engl. verzinnt pr. Kiste, schwarzes pr. 100 Pfund; Bouteillen, grüne pr. 100 Stück, Korb pr. 1 Stück; Chinin sulphur., Moschus, Cassia-Oel pr. Unze; Draht pr. Ring von 5 Pfund; Felle: Hasenf. pr. 100 Stück, trockne Kalbf. pr. 1 Pfd., holst. Decher. Kalbf. pr. 23 Pfd., dänische dito pr. 22 Pfd., seeländ. gsp. dito pr. 20 Pfd., kurländ. u. nord. Kalbf. pr. 10 Pfd., Schaf- u. Lammf., Ziegen- u.

Bockf. pr. 10 Stück, Lammf. mit der Wolle pr. 100 Stück, Hammelf. mit der Wolle pr. 1 Pfd., Hammelf. kahle, Fuchsf., Hirschf. ungesch. u. die übrigen Felle pr. 1 Stück, gesch. Hirschf. pr. 1 Pfd.; Laberdan u. Heringe pr. Tonne: Fliesen pr. Stück; Getreide pr. hamb. Last; Fensterglas, böhm. u. meklenb. pr. Kiste, engl. pr. Korb; Häute, gesalzne Pferdeh. pr. 10 Stück, trockne dito pr. 170 Pfd., alle übrigen Häute pr. 1 Pfd.; Knochen pr. Tonne von 2100 Pfd.; Leinen, Bruchleinen pr. Webe von 72 Ellen, Heeden-, Bodenwerder- u. Meierleinen pr. 1 Elle, alle übrigen Sorten pr. Stück; Nankin pr. Stück; Waizenmehl pr. Fass von 183 Pfd.; Oker, franz. pr. Oxhoft, gemahlen. pr. 100 Pfd.; Provenceröl in Gläsern pr. Glas, in Fässern pr. Pfd.; eingemachte Oliven pr. Fass von 150 Pfd. Brutto; Pech, Archangel pr. 300 Pfd. Brutto, schwedisch pr. Tonne; Salz, lüneb. pr. Tonne, alles übrige pr. Last; grüne Seife pr. Tonne; Holz-Stäbe pr. 100 Stück; Stahl pr. Fass; Cigarren pr. Kiste von 1000 Stück; Theer pr. Tonne; Thran, drei Kronen und Kronen pr. Fass, berger und grönländ. pr. Tonne, aller übrige pr. 6 Stechkannen; Waid pr. Fass; Citronen, Apfelsinen, Rosinen pr. Kiste; Citronen in Pöckel und Citronensaft pr. Oxhoft; Borke pr. 110 Pfund; Arak pr. 1 Viertel, Branntwein und Rum pr. 30 Viertel; Butter, ostfries. pr. Achtel-Tonne, alle übrige pr. 100 Pfd., auch wohl pr. 224 Pfd.; Essig, Wein pr. Tierce, Cider pr. Oxhoft; Ochsen- und Schweinefleisch in Tiercen pr. Tierce, desgleichen in Fässern pr. Fass; Kohlen pr. Tonne; Oelkuchen pr. 1000 Pfd; Leinsaat: Säesaat pr. Tonne, Schlagsaat pr. 180 Pfd.; Wein, franz. pr. Oxhoft, mit Ausnahme von Picardan pr. Stückfass, Malaga, Tarragona u. Xeres pr. Both, alle andern span., portugies. u. ital. Weine, Madera, Teneriffa etc. pr. Pipe, Rhein- u. Moselwein pr. Ohm.

Die *Tara* wird häufig zwischen Käufer und Verkäufer nach Uebereinkunft angesetzt; im andern Falle ist eine bestimmte Tara-Annahme gebräuchlich, welche aber auch in vielen Fällen nicht genau feststeht.

Gutgewicht. Auf alle diejenigen Waaren, welche pr. 1 Pfund verkauft werden, wird $1/_2$ Procent (auf jede 100 Pfund $1/_2$ Pfund), auf diejenigen, welche pr. 100 verkauft werden, 1 Procent (auf 100 Pfund 1 Pfund) *Gutgewicht* gewährt; ein etwas hiervon abweichendes Gutgewicht ist bei Zucker, einigen hamburger Fabrikaten und wenigen andern Artikeln gebräuchlich, indem man annimmt: auf engl. raffin. Zucker und hamburger desgl. in blauem Papier 1 Proc., auf hamb. desgl. in weissem Papier u. bloss, so wie auf hamb. Bastern und Kandis $1/_2$ Proc., auf Havaña- und Brasil-Zucker $3/_4$ Proc., auf desgl. in Auction 1 Proc., auf andern rohen Zucker in Kisten $3/_4$ Proc., in Fässern, Kanastern u. Säcken 1 Procent. Ferner gewöhnlich: auf Häute 2 Proc.; auf Kupfer, Eisen u. Messing (die pr. 100 Pfund verkauft werden) $1/_2$ Procent. Bei *Tabak* wird *ausser* dem gewöhnlichen Gutgewicht (von $1/_2$ Proc. wenn der Preis pr. 1 Pfd., von 1 Proc. wenn der Preis pr. 100 Pfd. festgesetzt ist) auf Havaña-, Cuba- und Domingo-Tabak für den um die Puppen gewickelten Bast 1 Proc., bei Mecklenburger für Bindfaden $1/_2$ Proc. vom Netto-Gewicht, als besondere *Vergütung* gewährt.

Die meisten Verkäufe geschehen gegen *baare Zahlung*, bisweilen auch auf 2 *Monate Zeit* (selten auf andere Zeit), je nach Uebereinkunft. Bei Käufen gegen baare Zahlung wird dem Käufer 1 Procent *Decort* (Abzug) gestattet; doch ist dieser Decort abweichend bei folgenden Artikeln: bei hamburger raffinirtem Zucker $1/_2$ Proc., bei allen Sorten Tabak $1\,1/_2$ Proc., bei Quercitron 2 Proc., bei Seide 3 Procent. — In allen Fällen, wo *Tabak* und *Cigarren* in *Kurant* behandelt werden, ist das *Agio* gegen Banco auf 25 Proc. festgesetzt. (Der bei vielen Tabaks-Sorten früher üblich gewesene Abzug von $1/_2$ Proc. für Abschlag und $1/_2$ Proc. für Proben ist seit 1. März 1840 ganz abgeschafft.)

Courtage. Die *Courtage*-Sätze sind sehr abweichend bei den einzelnen Artikeln; wir lassen deshalb hier nur die gesetzliche Taxe der *wichtigsten* Waaren folgen:

Alaun 1 Proc.*); Amidam $1\,1/_2$ Proc; Blech 1 Proc.*); Bleiweiss 1 Proc.; Branntwein, Sprit, Rum, Arak, Wein u. Essig bei Summen bis 3000 Banco-Mark 2 Proc., bei Summen darüber $1\,1/_2$ Proc., in Auction die Verkauf-Courtage $1\,1/_2$ Proc., die Einkauf-Courtage

2 Proc., ohne Rücksicht auf die Summe; Butter 1 Proc. *); Canehl, Cassia, Cardamomen 1 Proc *); Chinarinde 1 Proc.; Cichorien pr. 100 Pfd. 8 Schill. Kurant; die meisten medizinischen Droguen 1 Proc. *); Eisen 1 Proc. *); Federn 2 Proc.; Felle und Häute 1 Proc., aussereuropäische Ochsen- u. Kuhhäute aber $^5/_6$ Proc., und Robbenfelle 1 Proc. *); Fischbein und Flachs 1 Proc. *); Früchte, als: Weintrauben in ganzen u. halben Töpfen 4 Schill. Kurant, Citronen, Orangen und Apfelsinen die doppelte Kiste 1 Mark, die halbe und einfache Kiste 6 Schill. Kurant, eingemachte Früchte pr. Glas oder Kruke 1 Schill., trockene pr. Kistel oder Schachtel 2 Schill. Kurant; Getreide aller Art die Last 1 Mark Banco, auch wohl 1 Mark Kurant; Gold von 1000 Banco-Mark 1 Mark Banco, auch wohl 1 Mark Kurant; Graupen 1$^1/_2$ Proc.; Gummi, als: Senegal, Berber u. Dschidda 1 Proc., Kopal u. alle andern Sorten 1 Proc. *); Pferdehaare 2 Proc.; Hanf und Hausenblase 1 Proc. *); Heringe und andere gesalzene Fische 2 Proc. *); Holz und Holzwaaren, so wie Farbeholz in Stücken 1 Proc., Farbeholz gemahlen 1$^1/_2$ Proc., Buxbaum-, Eben-, Cedern- u. Pockholz, so wie Süssholz 1 Proc. *), Mahagonyholz 1$^1/_2$ Proc.; Honig 1$^1/_2$ Proc.; Hopfen 1$^1/_2$ Proc. *); Ochsenhörner 1 Proc. *), Hornspitzen und Hornplatten 2 Proc.; Ingber 1 Proc. *); Käse 1$^1/_2$ Proc. *); Kleesaat 1$^1/_2$ Proc.; Knoppern 1 Proc. *), Korkholz für Hundert Pfd. 6 Schill. Kurant; Krapp u. Krappwurzel 1 Proc.; Kunstsachen 4 Proc.; Leinen 1 Proc. *); Lichter aller Art 1$^1/_2$ Proc.; Likör pr. Bouteille 1 Schill., pr. Glas $^1/_2$ Schill. Kurant; Macis-Nüsse u. Macis-Blüthe 1 Proc. *); Mandeln 1 Proc.; Matten 1$^1/_2$ Proc.; Nelken 1 Proc. *); Oel, als: Luccheser in Kruken pr. Kruke 1 Mark Kurant, feines in Gläsern pr. Glas $^1/_2$ Schill. Kurant, ätherische Oele u. Terpentinöl 1 Proc. *), Hanföl 1 Proc., Rüb- und Leinöl, so wie Oelkuchen 1$^1/_2$ Proc.; Vitriolöl 1 Proc. *); Opium 1 Proc.; Orlean 1 Proc.; Pech 1$^1/_2$ Proc. *); Pfeffer 1 Proc., spanischer u. weisser 1 Proc. *); Pflaumen 1$^1/_2$ Proc.; Pfropfen 2 Proc.; Piment u. Pottasche 1 Proc.; Pulver 1 Proc. *); Reis 1 Proc. *); Rosinen, Malaga- u. rothe Smyrna-R. in Fässern 1 Proc., alle andern Sorten 1$^1/_2$ Proc.; Leinsaat, und zwar Säesaat pr. Tonne 8 Schill., Schlagsaat 4 Schill. Kurant, Hanfsaat die Last 3 Mark Kurant; Saffran u. Safflor, Salpeter 1 Proc.; Sago 1 Proc. *); Salz, lüneburger in Tonnen pr. Tonne 2 Schill., alles andere pr. Last 1 Mark Kurant; Schalen aller Art, Schmack, Schwefel u. Schwefelblumen, grüne Seife u. russische Blockseife 1$^1/_2$ Proc., ital. u. französ. Seife 1 Proc., weisse bremer u. derartige andere Seife pr. 100 Pfd. 8 Schill. Kur.; Silber von 1000 Banco-Mark 1 Mark Banco, auch wohl 1 Mark Kurant; Syrup u. Soda 1 Proc.; Steinkohlen pr. Last 1 Mark Kurant; Talg 1 Proc.; Tauwerk 1 Proc. *); Thee $^5/_6$ Proc. *); Theer 1$^1/_2$ Proc. *); Thran 1 Proc. *); Tabak, nämlich: Maryland, Virginia u. a. Sorten aus den Verein. Staaten, Blätter und Stengel 1 Proc. *), Stengel andern Ursprungs, Karotten u. a. fabricirte Tabake, so wie Cigarren 2 Proc. *), alle übrigen Arten Tabak in Blättern und Rollen 1$^1/_2$ Proc. *); Vanille 1 Proc. *); Vitriol 1 Proc. *); Wallfischbarden 1 Proc.; Weinstein 1 Proc. *); Zucker, Kandis pr. $^1/_1$ Kiste 12 Schill., pr. $^1/_2$ Kiste 6 Schill., pr. $^1/_4$ Kiste oder pr. Pott 3 Schill. Kurant, alle andern Sorten Zucker $^5/_6$ Proc.

Von allem in Hamburg raffinirten Zucker in Broden wird die Courtage in Kurant von der Summe Banco-Valuta bezahlt; von allen Waaren, welche einen Rabatt tragen, nach Abzug desselben.

Die *Courtage bei Waarengeschäften* wird, mit wenigen Ausnahmen, vom *Verkäufer* allein bezahlt. Die oben angegebene Taxe ist die gesetzliche, es hat sich aber der Miss-

*) Auf die mit einem Sternchen bezeichneten Artikel wird die beibemerkte Courtage bezahlt, wenn der Posten wenigstens 600 Banco-Mark beträgt; unter 600 Banco-Mark bis 150 Bco.-Mrk. abwärts die Hälfte mehr, und unter 150 Bco.-Mrk. das Doppelte. Bei allen andern Waaren zahlt jeder Posten von 150 Mark und darunter wenigstens 1$^1/_2$ Proc. Jedoch sind alle diese, den Summen nach erhöhten Courtage-Sätze nur von Verkäufen aus der Hand zu verstehen, nicht aber von Verkäufen in Auction; aber auch selbst nicht von Verkäufen aus der Hand in dem Falle, wenn der Mäkler über eine grössere Partie Waaren den Handel schliesst, u. nur durch Vertheilung an mehre Käufer die Summe auf die kleineren Summen für einzelne Käufer heruntergebracht wird.

brauch eingeschlichen, dass selbst bei den geringsten Artikeln in der Wirklichkeit eine höhere Courtage bewilligt wird, obgleich dies durch die revidirte hamburger Mäkler-Ordnung (§. 22) ausdrücklich verboten ist. Der Verkäufer ist, so zu sagen, gezwungen, sich darein zu fügen, um den Vorzug im Absatz zu erhalten.

Bei *Assekuranzen* zahlt der *Versicherte* von 100 Mark Banco 4 Schillinge Kurant als Courtage, der *Assekuradör*, wenn die Prämie 2 Proc. und darüber ist, 2 Schill., wenn die Prämie unter 2 Proc. ist, 1 Schill. Kurant von 100 Mark Banco.

Auf *Schiffe* und *Schiffsparten* beträgt die gesetzliche Courtage $\frac{1}{2}$ Procent.

Die *Commissionsgebühr* oder *Provision* bei Waarengeschäften wird bei Einkäufen nach Deutschland mit $1\frac{1}{2}$ Procent, nach überseeischen Plätzen mit 2 Procent berechnet, bei Verkäufen in der Regel mit 2 Procent.

Das *Delcredere* beträgt gewöhnlich 1 Procent.

Bank.

Die hamburger Bank, i. J. 1619 errichtet, ist die einzige bedeutende Giro-Bank und als solche dem hiesigen Handelsstande vom allergrössten Nutzen. Sie bildet gleichsam eine allgemeine Kasse desselben, durch welche man Summen bis auf wenigstens 100 Mark herab mittelst blossen Abschreibens von der einen und Zuschreibens auf die andere Rechnung, ohne alle eigene Mühe empfangen und bezahlen kann. Die Berechtigung, sich als Interessent bei der Bank zu betheiligen, haben alle Grossbürger, und die Mitglieder der israelitischen Gemeinde, welche statt der Kosten des Grossbürgerrechts die entsprechende Summe an die Stadtkämmerei entrichtet haben. Jeder Berechtigte, welcher sich ein *Conto* oder eine Rechnung in den Büchern der Bank eröffnen lassen will, muss wenigstens 100 Mark Banco in Silberbarren, welche auf mindestens $15\frac{2}{3}$ Loth fein raffinirt sind, einliefern, oder eine gleiche Summe durch Uebertragung vom Conto eines Andern, welcher schon ein Guthaben bei der Bank hat, hineinschreiben lassen, worauf er ein *Folium* erhält. Das eingelieferte edle Metall liegt in der Bank sicher verwahrt, ohne Abnutzung zu erleiden, u. wird nach vernünftigen Grundsätzen verwaltet; freilich bringt dasselbe aber auch keine Zinsen ein, was indessen eben so wenig als ein Verlust zu betrachten ist, wie das gleiche Lagern einer Geldsumme in der eigenen Kasse, während dort noch die grosse Sicherheit einen Vorzug mehr gewährt, und der Grundsatz, von allen Speculationen entfernt zu bleiben, auch vor Schwankungen und Schwindeleien schützt. Für die Aufbewahrungs- und Verwaltungskosten erhebt die Bank auf jede köln. Mark fein Silber den Betrag von 2 Schillingen, und zwar in der Art, dass sie dem Einbringer von Silber in natura für jede köln. Mark fein 27 Mark 10 Schillinge ($27\frac{5}{8}$ Mark) Banco gutschreibt, während man beim Herausnehmen von Silber in natura aus der Bank für jede köln. Mark fein 27 Mark 12 Schillinge ($27\frac{3}{4}$ Mark) Banco bezahlen oder übertragen lassen muss. Von dem (durch Einlieferung von Silber oder durch Erlangung von Uebertrag) in der Bank guthabenden Belaufe kann man nun ohne weitere Unkosten bis auf den letzten Schilling auf andere Conten übertragen lassen. Dabei erspart der Deponent die nicht geringen Unkosten, welche die Anstellung eines besondern Kassirers ihm verursachen würde, welcher ihm nun durch die Vermittlung der Bank entbehrlich ist. Denn wie gesagt braucht der hamburger Kaufmann nur Summen unter 100 Mark Banco aus seiner besondern Kasse zu zahlen, indem die Bank solche kleinere Beträge nicht ab- und zuschreibt. Doch auch Summen *unter* 100 Mark Banco werden alljährlich gegen Neujahr an einigen gewissen Tagen, welche zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht werden, ab- und zugeschrieben, und seit einigen Jahren findet die Uebertragung solcher kleinern Posten in gleicher Art auch an einigen Tagen in der Mitte des Juli statt. Jeder Banktheilnehmer hat dafür zu sorgen, dass ihm auf seinem Bank-Conto immer wenigstens 100 Mark Banco gutbleiben, indem er ausserdem die Kosten eines neuen Foliums tragen muss. Niemand hat das Recht, mehr abschreiben lassen zu dürfen, als sein Guthaben beträgt, und wer in einem Auftrage des Abschreibens von seiner Rechnung eine grössere Summe aufgibt, als er überhaupt guthat,

muss für das zu viel Aufgegebene 3 Procent Strafe zahlen. Auch dürfen Gelder nicht abgeschrieben werden, welche nicht wenigstens eine Nacht auf dem Conto des betreffenden Theilhabers gestanden haben. Das Ab- und Zuschreiben veranlasst der Zahlende durch Einreichung eines ausgefüllten einfachen Formulars (Bankzettel genannt) in Person oder durch einen speciell dazu Bevollmächtigten. Ein solcher Bevollmächtigter kann nicht wiederum substituiren, und bedarf für sich selbst mit dem Beginn eines jeden Jahres einer in der Bank von dem Vollmachtgeber persönlich zu vollziehenden Erneuerung der Vollmacht. Für jeden Zettel Behufs der Abschreibung, den man nach 1 Uhr und bis 5 Uhr Nachmittags überreicht, sind 2 Schillinge Kurant besonders zu vergüten. Für die Anlegung einer Rechnung (Conto) in den Büchern, so wie für jedes neue Folium, ist ein Speciesthaler zu entrichten; wer jedoch durch seine vielfachen Geschäfte viele Folien nöthig macht, kann um deren Preis handeln und erhält sie oft um die Hälfte jenes Satzes. Die Bank ist nur Sonn- und Festtags und ausserdem am 2. Januar jedes Jahres geschlossen; an allen übrigen Tagen erfolgt die Schuldabtragung durch dieselbe ohne Hinderniss. *Auswärtige* können nur durch Vermittlung und auf den Namen eines befähigten Hamburgers an der Bank Theil nehmen. Die Bankinteressenten können früh Morgens, mit Ausnahme der vorhin erwähnten Tage, nachfragen lassen, ob und welche Posten am Tage vorher ihren Conten zugeschrieben worden sind. Gegen eine kleine Vergütung an die Schreiber ist diese Aufgabe auch schon am nämlichen Tage Abends zu erhalten. Wer sein Guthaben oder einen Theil desselben in Silber haben will, der kann täglich die Silberbarren dafür, berechnet zu 27 Mark 12 Schill. Banco für die köln. Mark fein, in Empfang nehmen. Die Grösse des Guthabens eines jeden Bankinteressenten, so wie des Ab- und Zuschreibens von Conto zu Conto, sind Geheimnisse. Sowohl die Vorsteher, als die Buchhalter und Schreiber der Bank, leisten den Eid der strengsten Verschwiegenheit, und demgemäss kann Niemand von einem andern Conto, als nur von dem eigenen, einen Auszug erhalten. Der Staat darf niemals und in keiner Weise über den Fond der Bank oder einen Theil desselben verfügen, und die Bankverwaltung ist eine unabhängige, welche nur unter der Oberaufsicht des Staates steht. Die obenerwähnte Fundirung der Bank auf feines Silber bedingt die Unwandelbarkeit der hamburger Bankvaluta. — Die Bank gab früher auch Darlehen auf Gold und Pfänder. Gegenwärtig gibt sie *Vorschüsse* nur noch auf spanische und amerikanische Piaster, welche sie nach dem Gewicht annimmt und die erstern zu 14 Loth 5 Grän Feingehalt rechnet (108 Mark Brutto = 96 Mark 6 Loth fein gerechnet). Da sich unter den neuern Piastern der amerikanischen Staaten mehre Gattungen gefunden haben, welche nicht die rechte Feinheit besitzen, so hat sich die Bank vorbehalten, zu bestimmen, nach welcher Norm sie dabei verfahren will, wie z. B. schon i. J. 1836 die *neuen* mexikanischen Piaster nach dem Ergebniss sorgfältiger Untersuchung nur zu 13 Loth 5 Grän fein gerechnet wurden. Bei nordamerikanischen Dollars würde man vorkommenden Falls gleichfalls nach dem gefundenen Grade ihrer Feinheit sich richten. Die Bank leihet nun auf jede köln. Mark fein in *Säulenpiastern* 27 Mark 7 Schill. Banco, in *mexikanischen* Piastern 27 Mark 5 Schill. Banco, indem sie diesen Belauf dem Conto des betreffenden Bankbürgers zuschreibt, und zwar versteht sich dieses Darlehen auf 3 Monate Zeit, unter Berechnung von 1 Schill. Banco Zinsen auf jede Mark fein Silber für diese 3 Monate, indem nämlich bei Rücklieferung der Piaster respective 27 Mark 8 Schill. und 27 Mark 6 Schill. vergütet werden müssen. Indessen behält sich die Bank dabei vor, das Darlehn jeden Tag aufkündigen zu können, und dann, wenn der Schuldner die empfangene Summe nicht binnen acht Tagen zurückzahlt, das Pfand zu ihrem Nutzen zu verkaufen. Nach Verlauf jener 3 Monate (wenn nicht früher gekündigt worden ist) gibt die Bank die eingelieferten Piaster, wie gesagt, gegen Zahlung der geliehenen Summe und 1 Schill. Zinsen für jede köln. Mark fein, wieder zurück; auf Verlangen u. wenn zwei Tage vor Ablauf der ersten Frist darum angehalten worden ist, erneuert sie jedoch auch den Vorschuss auf weitere 3 Monate, gegen eine neue Vergütung bei der Rückzahlung von wiederum 1 Schill. Banco

für jede köln. Mark fein für 3 Monate. Wenn nach Ablauf der 3 Monate die Piaster nicht zurückgenommen werden, oder nicht durch Empfangnahme einer neuen Recepisse der Vorschuss auf weitere 3 Monate prolongirt wird, oder auch wenn die Zinsen am gehörigen Tage nicht bezahlt werden, so verfallen die hinterlegten Piaster, an des Vorschusses Statt, der Bank. (Die Worte des Gesetzes hinsichtlich des deponirten Pfandes lauten freilich strenge, doch würde man es im vorkommenden Fall einiger Tage Zögerung wegen gewiss nicht so genau nehmen.) Das Pfand kann, durch persönliche Anzeige und Eintrag in den betreffenden Büchern, vom ersten Anleiher an eine andere Person übertragen werden. — Die Bank gibt zwar bei besondern Veranlassungen auch Vorschüsse auf Kupfer, jedoch muss desfalls jedesmal ihre Genehmigung zuvor eingeholt werden. Diese Belehnuug auf Kupfer, welche zu 37 Mark 8 Schill. Banco für 100 Pfund geschieht, beschränkt sich auf mässige Summen. — Die Bank enthält sich aller andern Operationen. — Der Gewinn der vorerwähnten Vorschüsse oder Belehnungen und der Nutzen der Differenz von 2 Schillingen auf jede köln. Mark fein beim Herausnehmen des Silbers gegen das Einbringen, werden zum Theil mit zu den Kosten der Verwaltung verwendet, aus dem etwaigen Ueberschusse aber sammelt die Bank einen kleinen eigenen Fond. Der grössere Theil der Verwaltungskosten wird aus den Folien-Geldern bestritten, welche die Bankinteressenten für ihre Conten, nach Maassgabe der benutzten Folien, zu entrichten haben. Die Verwaltungsbehörde der Bank besteht aus mehren Magistratspersonen und Kaufleuten.

Der neue Vorschuss-Verein.

Diese Actien-Gesellschaft ward i. J. 1829 auf Veranlassung des Herrn H. C. Harder, der dem Institute als Bevollmächtigter vorsteht, unter der Firma: „Der Vorschuss-Verein“ auf 10 Jahre errichtet. Ende December 1838 waren jene 10 Jahre abgelaufen. Mit dem 1. Januar 1839 hat der „*neue Vorschuss-Verein*“ durch eine neue Interessentschaft an die Stelle des nunmehr liquidirenden Vorschuss-Vereins, den nämlichen Wirkungskreis neuerdings auf eine zehnjährige Dauer (also bis Ende 1848) eröffnet. Der Actien-Fonds dieser neuen Societät, der, eben so wie der des vorigen Vereins, 400'000 Mark Banco beträgt, darf nach dem Plan desselben bis zu einer Million Mark Banco erweitert werden. — Der Verein zeichnet sich vorzüglich dadurch aus, dass Denen, die Geld suchen, sei es als Vorschuss auf Waaren, hamburger Staatspapiere oder sonstige werthhabende Gegenstände, solches zu den in dem Plane vorgezeichneten Bedingungen verabreicht werden muss, und dass also seit dem Vorhandensein dieses Vereins Jedermann, der die erforderliche Sicherheit anzubieten hat, in Stand gesetzt ist, wegen Vorschusses ausser aller Sorgen u. keineswegs mehr dem Druck der Willkür und des Wuchers ausgesetzt zu sein; nicht zu gedenken, dass bei dem häufig niedrigen Disconto in Hamburg dem Entlehner die Anleihen bei dem Verein meistens nicht über 6 Procent für das Jahr zu stehen kommen werden. — Der neue Vorschuss-Verein hat die bisherige Kosten-Berechnung wesentlich vereinfacht; lässt Berücksichtigung des Credits der Entlehner nicht einen Augenblick aus den Augen, und trägt Sorge, dass die Namen derselben selbst nicht einmal in den Büchern zum Vorschein kommen, indem fortlaufende Nummern die Stelle der Namen vertreten; ferner werden Prolongations-Gesuche nie verweigert, so lange der Werth des Unterpfandes sich nicht verringert; der Entlehner kann sein Unterpfand ganz oder theilweise versilbern, wenn es ihm beliebt; nach Maassgabe der Dauer des Vorschusses werden ihm unter Umständen Zinsen zurück vergütet, und darf endlich Jeder, ohne Ansehen der Person, allezeit für seinen Bedarf auf disponibles Geld rechnen. — Während des zehnjährigen Bestehens des i. J. 1839 liquidirenden Vorschuss-Vereins sind etwa dreihundert Entlehnern über 11 Millionen Mark Banco Vorschuss geleistet worden. Eine solche dem Geschäfts-Verkehr auf eine Reihe von Jahren zur Benutzung für alle möglichen Nothfälle durch den neuen Vorschuss-Verein gesicherte Hilfsquelle für Jedermann wird der fernern allgemeinen Beachtung nicht entgehen, indem am Tage liegt, dass vermehrte Benutzung des Instituts ohne Zweifel auch noch zur Ermässigung der Kosten führen, und dadurch die Tendenz desselben, Geschäftsmännern überall helfend zur Seite zu stehen, immer mehr und mehr in Erfüllung gehen wird.

Seit 1830 ist auch eine *Spar- und Deposito-Kasse* mit dem Darlehngeschäft in Verbindung gebracht, bei welcher Personen, die Gelder zu belegen wünschen, wenigstens 3 Procent Zinsen, Kurant von Kurant und Banco von Banco, zu geniessen haben und wobei die sonst nirgends vorhandene Erleichterung stattfindet, dass Summen bis 100 Mark gar nicht erst gekündigt zu werden brauchen, sondern an mehren Tagen jeder Woche gegen Einlieferung des Deposito-Scheins zurückgezahlt werden. Bei hohem Disconto für Wechsel sind für solche deponirte Gelder schon bis 4 Procent bewilligt worden.

Handelsanstalten.

Börse (die neue am 2. December 1841 eröffnet). Die *Commerz-Deputation*, als eigentliche kaufmännische Behörde. Die *Schifffahrt-* und *Hafen-Deputation*. *Handelsgericht*. Die *hamburger Dampfschifffahrts-Compagnie*. Die *hanseatische Dampfschiff-*

fahrts-Gesellschaft. Die *Dampfschifffahrts-Compagnie zwischen Dünkirchen u. Hamburg.* Im Jahre 1840 bestanden in Hamburg (ausser mehren Privat-Assekuradören) 20 *Assekuranz-Gesellschaften*, darunter eine Elb-Assekuranz-Compagnie. Das *Dispache-Contor*, Behufs Vertheilung der Seeschäden unter die Interessenten nach gesetzlichen Bestimmungen. Die *Rhederei-Gesellschaft* von wenig Bedeutung. Die *Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Compagnie.* — *Navigationsschule.* — Das *Arsenal* zur Aufbewahrung der Elbtonnen und der für den Schifffahrtsdienst im Allgemeinen erforderlichen Vorräthe. Der *Theerhof*, ein grosses öffentliches Magazin zur Aufbewahrung grösserer Vorräthe feuergefährlicher Handelsartikel *).

Hanau,

Hauptstadt der kurhessischen Provinz gleiches Namens und wichtigste Fabrikstadt des Kurfürstenthums, am Einfluss der Kinzig in den Main, mit 15'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Man rechnet hier ganz wie in Frankfurt a. M., in Betreff des sogenannten 24- oder des eigentlichen $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses, welcher Zahlwerth hier vornehmlich stattfindet, also:

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Hellern (Pfennigen);

doch sollen, nach oberhessischer Eintheilungsart, die Kreuzer zu $4\frac{4}{15}$ Heller, der Gulden also zu 60 Kreuzer und zu 256 Heller gerechnet werden.

Der Silberwerth des Guldens im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse ist sonach:

a) im 14 Thalerfusse (oder in preuss. Kurant): $\frac{4}{7}$ Thlr. = 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf.
b) im 20 Guldenfusse u. zwar 1) *in Gulden:* 0,8163265 Fl. = 48 Xr. 3,92 Pf.
2) *in Thalern:* 0,5442177 Thlr. = 13 gGr. 0,74 Pf.

An wirklichen Landesmünzen gelten hier nicht nur die kurhessischen Gold- und Silbermünzen, der kurhessische Thaler im 14 Thalerfusse (bereits nach kurhessischer Verordnung vom 3. Mai 1834) zu 1 Fl. 45 Xr., oder überhaupt 4 Thlr. = 7 Fl.; sondern auch die Silbersorten der süddeutschen Staaten, gemäss der Münz-Convention vom 25. August 1837, so wie die neuen Vereinsthaler zu 2 Thaler im 14 Thalerfusse = $3\frac{1}{2}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. Man sehe hierüber auch nach unter KASSEL, DARMSTADT, FRANKFURT A. M. und MÜNCHEN.

Von fremden Münzsorten kommen hier so ziemlich dieselben Gold- und Silbermünzen vor, wie in dem nahen FRANKFURT A. M. (Siehe dort.)

Kursverhältnisse, in Hinsicht der Wechselpreise und Geldsorten, wie in FRANKFURT A. M.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* oder Schuh hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 0,2869 Meter = 127,18 paris. Lin. = 0,99722 kassler Fuss.

Die *Elle* = 0,5438 Meter = 241,06 paris. Lin. = 0,95337 kassler Ellen.

Die hiesige *brabanter Elle* = 0,6947 Meter = 307,96 paris. Lin. = 1,21792 kassler Ellen.

Die *Ruthe* ist = 3,5695 Meter oder 1582,345 paris. Lin. Sie wird in 10 Schuh zu 10 Zoll eingetheilt, welche Schuh und Zoll daher von den oben erwähnten des Fussmaasses ganz verschieden sind.

Feldmaass. Die *Quadrat-Ruthe* wird in 10 Schichtschuh zu 10 Schichtzoll einge-

*) Dem über die commerciellen Verhältnisse Hamburgs Belehrung Suchenden können wir das i. J. 1840 bei Hoffmann u. Campe in Hamburg erschienene vortreffliche Buch: „*Ueber Hamburgs Handel von* Dr. *Adolph Soetbeer*", welches nach einer geschichtlichen Entwickelung desselben seine statistischen u. lokalen Verhältnisse, die Handelsverfassung, die Beförderungsmittel des Verkehrs, die Schifffahrt, Importation u. Exportation u. die Beziehungen zu den überseeischen Ländern behandelt, woran sich sehr interessante Betrachtungen über die weitere Ausbildung der hamburgischen Handelsverhältnisse schliessen, als ein mit der grössten Einsicht und Thätigkeit ausgearbeitetes Werk mit vollem Rechte empfehlen.

theilt. (Der Schichtschuh ist 10 Schuh lang und 1 Schuh breit, also von 10 Quadratschuh Inhalt, wird aber irrig auch Quadratschuh genannt; der Schichtzoll ist der eigentliche Quadratschuh, wird aber gleichfalls irrig auch Quadratzoll genannt. Demnach hat die Quadratruthe 100 wirkliche Quadratschuh Ruthenmaass [aus der Längenruthe zu 10 Schuh abgeleitet].) Diese Quadratruthe von 100 Schichtzoll ist = 12,74133 Quadrat-Meter.

Der *Morgen* hat 4 Viertel od. 160 Quadrat-Ruthen, u. enthält also 20,386 franz. Aren.

Holzmaass s. unter KASSEL.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 4 Simmer zu 4 Sechter à 4 Gescheid. Das *Simmer* enthält 30,53 Liter oder 1539 paris. Kubikzoll = 0,37987 kassler Scheffel oder 0,75974 kassler Himten. Das *Malter* also = 122,12 Liter oder 6156 paris. Kubikzoll = 1,5195 kassler Scheffel oder 0,75974 kassler Viertel. Beim Messen ist ein Einschlag gebräuchlich.

Kohlenmaass. Die *Kohlenbütte* soll 5 Simmer (des Getreidemaasses) enthalten, ist also = 152,65 Liter = 7695 paris. Kubikzoll.

Kalkmaass. Die *Kalkbütte* ist an Inhalt der Kohlenbütte gleich.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hat 6 Ohm zu 20 Viertel à 4 alte Maass oder Aichmaass à 4 Schoppen. Das *Viertel* enthält 7,4615 Liter = 376,155 paris. Kubikzoll = 0,95685 kassler Viertel = 3,8274 kassler Maass. Also die *alte Maass* oder *Aichmaass* = 1,8654 Liter = 94,039 paris. Kubikzoll = 0,95685 kassler Maass. Mithin die *Ohm* = 149,23 Liter = 7523 paris. Kubikzoll = 0,95685 kassler Ohm.

Mit der alten Maass werden auch *Oel* und *Milch* gemessen.

Die *junge Maass* oder *Wirths-Maass* wird gleichfalls in 4 Schoppen eingetheilt, und enthält 1,6089 Liter = 81,1 paris. Kubikzoll = 0,82528 kassler Maass. Die hanauer junge Maass ist der frankfurter jungen Maass gleich zu achten; vergl. FRANKFURT a. M.

69 alte Maass = 80 junge Maass.

Gewicht. — Das *Silbergewicht* soll das frankfurter sein.

Der Centner (von 100 Pfund) *Hausgewicht der Kaufleute* enthält 108 Pfund Silbergewicht. (Vergl. FRANKFURT a. M.)

Der Centner (von 100 Pfund) *Kaufmannsgewicht der Stadtwage* enthält $109\,^3/_{16}$ Pfund Silbergewicht.

Der Centner *Wollgewicht* hat 5 Kleuth zu 18 Pfund, mithin 90 Pfund Wollgewicht, welche = $112\,^1/_2$ Pfund (oder $1\,^1/_8$ Centner) Silbergewicht sind. Das Kleuth also = $22\,^1/_2$ Pfund Silbergewicht. Das Pfund Wollgewicht = $1\,^1/_4$ Pfund Silbergewicht. Ausgekämmte Wolle aber wird nach dem vorerwähnten Stadtwagegewicht gewogen.

Der Centner (von 100 Pfund) *Heugewicht* enthält 120 Pfund Silbergewicht.

Der Centner (von 100 Pfd.) *Schmeer-* od. *Fettgewicht* enthält $118\,^3/_4$ Pfd. Silbergewicht.

Der Centner (von 100 Pfund) *Fisch-* und *Buttergewicht* enthält 110 Pfund Silbergewicht. (Das Pfund Fisch- und Buttergewicht = $35\,^1/_5$ Loth Silbergewicht. Das einzelne Pfund wird gewöhnlich = $35\,^1/_4$ Loth Silbergewicht gerechnet.)

Der Centner (von 100 Pfund) *Fleischgewicht* enthält $103\,^1/_8$ Pfund Silbergewicht.

Als *Brodgewicht* dient das Silbergewicht.

Das *Malter Mehl* wird zu 140 Pfund Mehlgewicht od. 144 Pfund Silbergewicht gerechnet.

Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Hannover,

Hauptstadt des Königreichs Hannover, an der schiffbaren Leine, mit 30'000 Einwohnern.

I. Gegenwärtige Rechnungsart und Zahlwerth derselben, seit 1834:

Hannover, wie das gesammte Königreich, rechnet in Gemässheit des neuern Münzgesetzes vom 8. April 1834, und vorschriftmässig seit dem 1. Juli 1834:

nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige,

also den Thaler zu 288 Pfennigen, in dem Zahlwerthe des 14 Thalerfusses, worin der hiesige Kurant-Thaler den Silberwerth hat:

a) von 1 Fl. 45 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse;

b) von $1\frac{3}{7}$ Fl. = 1 Fl. $25\frac{5}{7}$ Xr. im 20 Guldenfusse, und

c) von 22 gGr. $10\frac{2}{7}$ Pf. in diesem Conventions-Kurant;

obschon man, nach der Verordn. vom 18. Febr. 1834, hier (wie später im Königreiche Sachsen) nur einen Unterschied von 8 Pfennigen auf den Thaler Conventionsgeld od. von $2\frac{7}{9}$ Proc. (100 Thlr. Conv.-Kurant = $102\frac{7}{9}$ Thlr. im 14 Thalerfusse) zuliess, wonach der Thaler des 14 Thalerfusses 23 gGr. 4,216 Pf. Conv.-Kurant zu stehen kommt.

Man sehe übrigens auch die unter Berlin bemerkten Münzreductionen des Kurantthalers nach.

Gegenwärt. wirkl. Landesmünzen des Königr. Hannover, seit 1834.

A) In Golde: *Pistolen oder Ernst-Augustd'or*, einfache, doppelte und halbe, zu 5, 10 u. zu $2\frac{1}{2}$ Thlr. *in Golde*, übrigens zu veränderlichem Silberpreise. — Siehe weiter unten.

B) In Silber: *Kurantmünzen im* 14 *Thalerfusse:*

Thaler zu 24 *gGr. Kurant*, von 12löthigem Silber.

Dergleichen Thaler, aus sogenanntem feinen oder Harzsilber, zu $15\frac{8}{9}$ Loth fein die Mark.

Einige Chemiker, welche mehre dieser letztern Thalersorte eingeschmolzen hatten, wollen darin *Nickel* als Zusatz gefunden haben.

Sechstel-Thalerstücke und *Zwölftel-Thalerstücke*, justirt.

Silber-Scheidemünze, *im* 16 *Thalerfusse:*

Stücke zu 1 guten Groschen, zu 6 Pfennigen ($\frac{1}{2}$ gGr.) und zu 4 Pfennigen (oder zu $\frac{1}{3}$ gGr.).

C) In Kupfer: 2-Pfennigsstücke, 48 Stück / 1-Pfennigsstücke, 96 Stück } aus der köln. Mark Kupfer, die Mark angeblich zu 8 gute Gr. ausgebracht.

Die hiesige kölnische Mark ist gemäss königl. Verordnung vom 30. Mai 1835 dieselbe, wovon zwei derselben einem preuss. Pfunde gleich sind, also die Mark zu 233,8555 Gramm. Siehe auch unter den *Maassen und Gewichten* des Königreichs.

An Nachlass *ist dem Münzmeister auf vorstehende Gold- und Silbermünzen gestattet:*

1) *Bei den Goldmünzen:* lediglich $\frac{1}{4}$ Procent am *Gewicht* derselben.

2) *Bei den Silbermünzen:*

a) auf die Thalerstücke: $\frac{1}{2}$ Proc. am *Gewicht* und 1 Grän am *Feingehalt.*

b) auf die $\frac{1}{6}$- u. $\frac{1}{12}$-Thalerstücke: 1 Proc. am *Gewicht* und $1\frac{1}{2}$ Grän am *Feingehalt.*

Anmerkung 1. *Den Preis der Pistolen in Silberkurant betreffend.*

Die 5-Thaler-Goldstücke od. einfachen Pistolen, welche, wie in Preussen, auch in Hannover meist zu $5\frac{2}{3}$ Thalern im 14 Thalerf. umliefen, u. bei den königl.-hannöv. Kassen zu 5 Thlr. $15\frac{2}{3}$ gGr. Kurant oder $5\frac{1}{2}$ Thlr. Conventionsgeld angenommen worden waren, wurden nach einer Verfügung des königl. Finanz-Ministerii vom 13. December 1839, vom 1. Januar 1840 an bei den Zahlungen an die königl. Kassen auf den Werth zu $5\frac{1}{2}$ Thlr., *auch mit Einschluss der hannöverschen Pistolen*, herabgesetzt. Dasselbe setzte den Preis derselben am 19. März 1840 bei Zahlungen in Kurant auf 5 Thlr 10 gGr., und am 8. December 1840 ward dieser Preis vom 15. desselben Monats an auf $5\frac{1}{3}$ Thlr. festgestellt, wobei es bis jetzt verblieben ist.

Anmerkung 2. *In Betreff der hannöverschen und andern deutschen Conventionsmünze, so wie der Scheidemünze.*

Ministerieller Verordnung gemäss, vom 19. Mai 1835, sollte vom 1. Juli d. J. an nur noch die hannöversche Conventionsmünze in allen öffentl. Kassen des Königreichs zu ihrem

vollen Werthe angenommen u. alle bisher zulässige Conventionsmünze fremden Gepräges nur zu dem Werthe des Kurant oder 14 Thalerfusses berechnet werden. — Unterm 1. August 1836 ward festgesetzt, dass auch die unter hannöverschem Stempel geprägten Conventions-2-gGroschenstücke oder $^1/_{12}$-Thaler, desgleichen die sogenannten Kassen-Zweigroschenstücke, ihren frühern Werth nur bis zum 6. October 1836 behalten, bis dahin zwar als Conventions- und Kurant-Zahlung, der Thaler Conventionsmünze mit 8 Pfennigen Aufgeld in Kurant angenommen, später aber die Conventions-2-gGroschenstücke *nur für den Kurantwerth* giltig sein, allmälig eingezogen u. umgeprägt werden sollten.

Zufolge Verordnung vom 12. October 1836 sollte mit dem 1. Januar 1837 die Annahme *aller Zweigutegroschenstücke fremden Gepräges* verboten sein, so wie das in §. 19 des neuern Münzgesetzes enthaltene *Verbot wegen der fremden Scheidemünze* zu derselben Zeit in volle Kraft treten sollte, allenfallsige Ausnahme für besondere Fälle vorbehalten.

An fremden Gold- und Silbermünzen kursiren hier gewöhnlich in Kurant oder im 14 Thalerfusse, doch zu veränderlichen Preisen:

Pistolen, oder Louis- und Friedrichsd'or, dänische, braunschweigische, sächsische und andere deutsche Pistolen, zu 5 Thlr. in Golde, mit 7 à 8 Proc. Aufgeld.

Dukaten, holländische, österreichische, baiersche etc., *nach dem Stück*, in Thlrn. u. gGr. Kurantgeld.

Holländ. 10-Guldenstücke, engl. u. österr. Souveraind'or, } *nach dem Stück*, desgl.
Französische 20- und 40-Frankenstücke, ... }

Vereins- oder Doppelthaler, preussische und andere Thaler nach dem 14 Thalerfusse, so wie $^1/_6$-Thalerstücke, *pari*.

Feine $^2/_3$, oder Gulden sonstiges Kassengeld, zu 16 gGr. mit etwa 14$^1/_2$ Proc. Aufgeld.

Conv.-$^2/_3$, od. Gulden Conventionsgeld, zu 16 gGr. mit etwa 3 à 3$^1/_4$ Proc. Aufgeld.

Kursverhältnisse.

Da Hannover kein Wechselplatz ist und keine Wechselkurse unterhält, so wurden bisher die vorfallenden Wechselgeschäfte meist *nach den Bremer Kursen* in Louisd'or zu 5 Thlr., mit der erforderlichen Reduction in Conventionsgeld oder später in Kurant oder im 14 Thalerfusse, berechnet. Neuerdings benutzt man hierbei auch die Berliner und Leipziger Kurse.

Wechselrechtliches.

Wechsel *à Uso* sind 14 Tage nach der Vorweisung zahlbar. Wenn der Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, kann die Zahlung den nächstfolgenden Werktag geschehen. — Wechsel, nach Sicht zahlbar, sind binnen 24 Stunden nach dem Tage der Präsentation einzulösen, und wenn der Wechsel à dato lautet, an dem letzten sich hieraus ergebenden Tage. Wechsel, auf Messen oder Jahrmärkte gerichtet, sind in Rücksicht der Verfall- und Zahlungszeit, nach der Usanz eines jeden Ortes zu beurtheilen, wo der Wechsel zahlbar ist. Wo keine solche Usanz besteht, soll ein solcher Wechsel vor Sonnen-Untergang des ersten Mess- oder Jahrmarkttages bezahlt werden. — Der Präsentant ist befugt, bei verweigerter Annahme oder Zahlung eines Wechsels, falls derselbe auf Sicht oder auf einen Jahrmarkt zahlbar lautet, den Protest so frühzeitig aufnehmen zu lassen, damit derselbe mit der nächsten Post abgehen kann. Bei Wechseln hingegen, welche *à Uso* oder *à dato* lauten, ist er nur schuldig, dies *in einer Frist von* 8 *Tagen nach dem Verfalltage*, Sonn- und Feiertage mit eingerechnet, zu thun, welche Frist *als Respekttage* für Wechsel dieser Art festgesetzt wird. Fällt der letzte Respekttag auf einen Sonntag, Sabbath oder Feiertag, so muss die Zahlung den Tag vorher, und ist auch dieser ein Festtag, den zuletzt vorangehenden Werktag geschehen.

II. Frühere Rechnungsweise, Ausmünzung nebst Zahlwerth.

a) Bis 1817.

Obschon hier, wie in Braunschweig, die Rechnungsart nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige, bekannt und bei mehren Handelshäusern gebräuchlich war, so wurde doch im gewöhnlichen Verkehr bis zum Jahre 1817 gerechnet:

nach Thalern (Reichsthalern) zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennige,

und die verschiedenen hier sonst vorkommenden Rechnungsmünzen waren ganz dieselben mit ihrer Eintheilung, u. hatten zu einander dasselbe Verhältniss, wie es, als von früherhin, bereits unter *Braunschweig* vollständig angegeben worden u. dort näher zu ersehen ist.

Die damals bestehende Ausmünzung u. der *Zahlwerth der hiesigen Rechnungseinheit* war *bis* 1817 im Allgemeinen so geordnet, dass hier zwei besondere Valuten neben einander bestanden:

1) Sogenanntes *Kassengeld*, in welchem der Werth der Münzen nach dem, von Hannover noch beibehaltenen *Leipziger und Torgauer Fusse*, die kölnische Mark fein Silber zu 12 Reichsthaler gerechnet ward, oder doch eigentlich gerechnet werden sollte. (Siehe gleich hiernach.)
2) *Die Goldwährung oder Goldvaluta* (als die im Verkehr gebräuchlichste) stellte nichts anderes als den *Werth der Münzen nach dem Conventions-Kurantfusse* vor, die kölnische Mark fein Silber zu $13\frac{1}{3}$ Reichsthalern gerechnet. — *Fünf Thaler* Conventions-Kurant drückten damals noch den Werth einer Pistole aus, so dass das Verhältniss des Goldes zum Silber etwa wie 1 zu $14\frac{7}{13}$ (bis $14\frac{7}{10}$) stand. (Siehe auch unter Bremen.)

Man hatte jedoch hier zugleich festgesetzt, dass 14 Thaler Kassengeld fortdauernd 15 Thaler in Golde (aus der Annahme der einheimischen Pistolen oder Georgsd'or zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr. Kassengeld und zu 5 Rthlr. Goldvaluta) betragen sollten, so dass sich hiernach der Werth der kölnischen Mark fein Silber in *Kassengelde*, statt der bemerkten 12 Rthlr. auf $12\frac{4}{9}$ Rthlr. stellte, folglich hiernach 100 Thlr. Kassengeld = $107\frac{1}{7}$ Thlr. Goldvaluta war, und sonach das hiesige Kassengeld um $3\frac{19}{27}$ Procent schlechter auskam, als der Leipziger und Torgauer Münzfuss. Die Berechnung dieses Kassengeldes fand meist nur bei den herrschaftlichen Kassen u. Landesabgaben statt, woher auch der Name.

Da die Gold- und Silbermünzen aus dieser Zeit, so wie die nachherigen, in der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung vorkommen, so wird überhaupt hier darauf verwiesen.

b) Bis 1834.

Mit dem 1. *November* 1817 *änderte sich, gemäss obrigkeitlicher Verfügung vom* 1. *October* 1817, *dies bisherige Münz- und Rechnungsverhältniss*; es kamen von nun an *Münzen nach dem Conventions-20-Guldenfusse, unter eigenem Stempel*, in Umlauf, obschon auch andere deutsche Conventionsmünze, nach gerechter Ausbringung, zulässig war, und obschon das noch vorfindliche Kassengeld ferner kursiren durfte, und zwar in dem jetzt angeordneten Verhältniss, *dass allemal zehn Thaler Conventionsmünze mit neun Thalern Kassenmünze gleichstehen sollten*, also nun 100 Thlr. Kassengeld = $111\frac{1}{9}$ Thlr. Conventionsgeld, so war doch zugleich festgesetzt worden, dass vom 1. November 1817 an, in allen öffentlichen Kassen die Conventionsmünze *statt der Kassenmünze* angenommen und ausgegeben werden sollte.

Man rechnete hier in dieser Periode nicht bloss im Geschäftsverkehr, sondern auch bei allen öffentlichen Kassen

nach Reichsthalern (Thalern) zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige,

wie schon erwähnt, *in dem Zahlwerthe des Conventions-20-Guldenfusses*, und *dies Werthverhältniss* dauerte nur bis zum Jahre 1834 (und ist gleich Eingangs, unter **I.**, näher zu ersehen), während das *Rechnungsverhältniss* (den Thaler zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige) bestehen geblieben.

Tabellarische Aufstellung der in den verschiedenen Zeiträumen bis in die neueste Zeit wirklich geprägten hannöverschen Landesmünzen, nach Schrot, Korn und Gold- oder Silberwerth.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Hannover.	*Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Fein-gehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*Stück Ducaten nach d. Reichs-fusse.*
A) Goldmünzen.								
I. *Frühere Ausmünzung.*								
Ducaten, zu $2^2/_3$ Rthlr. Kassengeld u. $2^5/_6$ Rthlr. Goldvaluta, gesetzmässig	67. —	3,490	72,621	23	8,00	67,9437	2,85304	1,00000
Georgd'or, zu $4^2/_3$ Rthlr. Kassengeld u. 5 Rthlr. Goldvaluta, gesetzmässig.	35. —	6,682	139,017	21	8,00	38,76923	5,00000	1,75252
Goldgulden, einfache, zu 2 Rthlr., gesetzmässig	72. —	3,248	67,577	(18 3	10. ☉ 8. ☽)	91,75221	2,112714	0,74051
Vierfache, Doppelte, Halbe und Viertel nach Verhältniss.								
II. *Neuere Ausmünzung in Golde, zufolge bedeutender Berliner Einschmelzungen.*								
Doppelte königl. Georgd'or vom Jahre 1825	17,6073	13,282	276,34	21	2,75	19,90540	9,73837	3,41333
Dergl. von versch. Jahren, mit Ausnahme d. J. 1825	17,6007	13,287	276,44	21	5,00	19,72374	9,82806	3,44477
Einfache und Halbe nach Verhältniss.								
Einfache Pistolen, im Durchschnittsverhältniss	35,2500	6,634	138,03	21	4,75	39,54 41	4,90248	1,718335
III. *Nach dem jetzt bestehenden Münzgesetze v.* 8. *April* 1834.								
Pistolen, einfache (Wilhelmd'or) .	35,1667	6,650	138,36	21	6,00	39,2558	4,93802	1,73079
Dergl. doppelte, (doppelte Wilhelmd'or)	17,5833	13,310	276,71	21	6,00	19,6279	9,87605	3,46158
Doppelte hannöv. Pistolen, seit der neuern Prägung von 1834 bis 1840, zufolge angestellter Münzproben, im Durchschnitt	17,6000	13,287	276,45	21	5,63	19,6750	9,85241	3,45330
B) Silbermünzen.							*In preuss. Kurant.*	*Im $24^1/_2$ Guldenfusse.*
Frühere u. zum Theil bis 1817 *bestandene Ausmünzung, nach dem Leipziger u. Torgauer oder dem Reichsfusse von* 1736 *bis einschliesslich* 1749.				*Loth.*	*Grän.*		*Thlr. Sgr. Pf.*	*Fl. Xr. Pf.*
Kurhannöversche Speciesthaler, gesetzmässig	8. —	29,232	608,20	14	4,00	9. —	1. 16. 8,00	2. 43. 1,33
Kurhannöv. Gulden od. $^2/_3$-Stücke, desgleichen	13,5000	17,323	360,41	12	0,00	18. —	0. 23. 4,00	1. 21. 2,67
Feine $^2/_3$-Stücke, desgl.	17,8750	13,083	272,20	15	16,00	18. —	0. 23. 4,00	1. 21. 2,67
Silberausmünzung seit 1817, *nach dem Conventions-20-Guldenfusse.*								
Gulden od. feine $^2/_3$-Stücke, gesetzmässig	19,8611	11,775	244,98	15	16,00	20. —	0. 21. 0,00	1. 13. 2,00
$^1/_6$-Thalerstücke, zu 4 gGr. = 6 Mgr., desgl.	40,0000	5,846	121,64	8	—	80. —	0. 5. 3,00	0. 18. 1,50
$^1/_{12}$-Thalerstücke, zu 2 gGr. = 3 Mgr., desgl.	72,1875	3,240	67,40	7	—	165. —	0. 2. 6,55	0. 8. 3,64

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Hannover.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark. brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*im 14 Thalerfusse.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*im 24½ Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.*
Silber-Scheidemünze seit 1817.								
$^{1}/_{24}$-Thalerstücke oder Stücke zu 1 gGroschen, gesetzmässig . . .	120,0000	1,949	40,55	5	—	384. —	0. 1. 1,125	0. 3.3,31
Anmerk. Wie bereits unter *Braunschweig* in Betreff der Ausbringung der Conventionsmünze zu ersehen ist, ist diese theils geringhaltiger *dort* u. *zum Theil auch hier* erfolgt; theils ist selbige auch nach mehrjährigem raschen Umlauf unwichtig geworden. — Von den $^{1}/_{6}$-Thalerstücken gingen 80½ bis 81 Stück, von den $^{1}/_{12}$-Thalerstücken zuletzt 168 à 170 Stück auf die feine Mark. Siehe auch weiter oben die gesetzliche Ausschliessung dieser Münze.								
Neuere Silber-Ausmünzung, nach dem Münzgesetz v. 8. *Apr.* 1834.								
Ganze Thaler Silber-Kurant zu 24 gGr., gesetzmässig	10,5000	22,272	463,39	12	—	14,0000	1. 0. 0,00	1.45.0,00
Dergleichen aus feinem Harzsilber, desgl.	13,90278	16,821	349,97	15	16,00	14,0000	1. 0. 0,00	1.45.0,00
$^{1}/_{6}$-Thalerstücke zu 4 guten Groschen, desgl.	43,7500	5,345	111,21	8	6,00	84,0000	0. 5. 0,00	0.17.2,00
$^{1}/_{12}$-Thalerstücke zu 2 guten Groschen, desgl.	87,5000	2,67	55,61	8	6,00	168,0000	0. 2. 6,00	0. 8.3,00
Silber-Scheidemünze, seit 1834.								
Gute Groschen- od. $^{1}/_{24}$-Thalerstücke, gesetzmässig	120. —	1,949	40,55	5	—	384,0000	0. 1. 1,125	0. 3.3,31
6-Pfennig- od. $^{1}/_{48}$-Thalerstücke, desgl.	168. —	1,392	28,96	3	9,00	768,0000	0. 0. 6,56	0. 1.3,66
4-Pfennig- od. $^{1}/_{72}$-Thalerstücke, desgl.	252. —	0,928	19,31	3	9,00	1152,0000	0. 0. 4,375	0. 1.1,104

Staatspapiere.

Es existiren *Kammer-Obligationen*, welche 3 Procent jährl. Zinsen tragen und aufgekündigt werden können, und *landschaftliche Obligationen* (in Abschnitten von 5000 Thalern bis auf 100 Thaler herab), welche 3½ Procent Zinsen tragen und theils an den Inhaber, theils auf den Namen lauten. Bei beiden Papieren werden die Zinsen an jedem 1. Januar, 1. Mai, 1. August und 1. November bezahlt.

Maasse und Gewichte des Königreichs.

Ein Gesetz vom 19. August 1836 verordnete für das ganze Königreich *neue gleichförmige Maasse und Gewichte*, welche in den meisten Landestheilen mit 1. Juli 1837 in Kraft traten. Einige provinzielle Maasse sind jedoch noch beibehalten worden, welche unter den betreffenden Orten angezeigt sind. Die neuen sind folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* ist die Einheit desselben und aller Maasse überhaupt, wird in 12 Zoll zu 12 Linien eingetheilt, und ist 11½ englische Zoll lang = 0,2920947 Meter = 129,4844 paris. Lin.

100 hannöversche Fuss =

102,3592 braunschw. Fuss.	29,2095 französ. Meter.
100,9486 bremer -	93,0672 preuss. Fuss.
95,8333 engl. -	92,4114 wiener -

24 hannöversche Fuss = 23 engl. Fuss.

Die *Elle* enthält 2 Fuss = 23 engl. Zoll. = 0,5841894 Meter = 258,9689 pariser Linien.

100 hannöversche Ellen =

102,3592 braunschw. Ellen.	58,4189 französ. Meter.
100,9486 bremer -	87,5927 preuss. Ellen.
63,8889 engl. Yards.	74,9788 wiener -

Vom *Garnmaass* besteht in den meisten Gegenden des Königreichs das *Stück* oder *Lopp* aus zehn Gebinden, jedes Gebind gesetzlich von 90 (oft aber auch nur 82 bis 87) Fäden. 20 Lopp machen ein Bund. Der Umfang des Haspels ist $3^3/_4$ hannöversche Ellen = 2,19071 Meter = 971,133 paris. Lin.

Die *Klafter* enthält 6 Fuss.

Die *Ruthe* ist eine Länge von 16 Fuss, also = 4,673515 Meter. Sie kann beim Feldmessen decimal eingetheilt werden, die Theile sollen aber alsdann nicht Fusse, Zolle etc., sondern Zehntel-Ruthe, Hundertel-Ruthe etc. benannt werden.

Die hannöversche *Meile* enthält $1587^1/_2$ Ruthen, mithin = 7419,206 Meter. 14,976 hannöversche Meilen gehen auf einen geogr. Grad des Aequators. 1 geographische oder deutsche Meile = 0,9984 hannöv. Meilen. Die hannöversche Meile ist also nur um ein sehr Geringes ($^1/_6$ Procent) länger als die geographische oder deutsche Meile.

In den Landestheilen, wo vorher das *preussische* Längenmaass gebräuchlich war, ist dessen fernere Beibehaltung gestattet. 1 preuss. Fuss = 1,07449 hannöversche Fuss; 1 preuss. Elle = 1,14165 hannöv. Ellen; 1 preuss. Ruthe = 0,80587 hannöversche Ruthen.

Flächenmaass. Dasselbe besteht aus den Quadraten des Längenmaasses. Die Quadrat-Ruthe hat 256 Quadrat-Fuss zu 144 Quadrat-Zoll à 144 Quadrat-Lin. Die Quadrat-Ruthe = 21,8417477 Quadrat-Meter = 206,99035 paris. Quadrat-Fuss. 100 Quadrat-Fuss = 8,5319327 Quadrat-Meter = 80,8556 paris. Quadrat-Fuss.

Feldmaass. Der *Morgen* enthält 120 Quadrat-Ruthen = 2621,0097 Quadrat-Meter = 26,21 französ. Aren.

100 hannöversche Morgen =

64,7689 engl. Acres.	102,6549 preuss. Morgen.
26,2101 französ. Hektaren.	45,5459 wiener Joch.

An einigen Orten wird der halbe Morgen *Vorling*, drei Viertel Morgen *Drohn* genannt.

Körpermaass. Es besteht aus den Würfeln des Längenmaasses. Der Kubik-Fuss hat 1728 Kubik-Zoll zu 1728 Kubik-Linien, und enthält 0,024921324 Kubik-Meter = 1256,345 paris. Kubik-Zoll. 100 Kubik-Fuss = 2,4921324 Kubik-Meter = 72,70515 paris. Kubik-Fuss.

Brennholzmaass. Die hannöversche *Klafter* enthält 144 hannöversche Kubik-Fuss = 3,58867 Kubik-Meter oder Steren = 104,6954 paris. Kubik-Fuss. — Das hannöv. oder kalenberger Malter, ein Holzmaass auf dem Harze, ausnahmsweise auch in der Provinz Göttingen und Hildesheim vorkommend, enthält 80 hannöversche oder kalenberger Kubik-Fuss = 1,9937 Kubik-Meter oder Steren = 58,164 paris. Kubik-Fuss = $^5/_9$ hannöversche Klaftern. 1 hannöversche Klafter = $1^4/_5$ hannöversche oder kalenberger Malter. 5 hannöv. Klafter = 9 hannöv. oder kalenberger Malter. — In einzelnen Fällen, durch Herkommen, Berechtigung oder bestimmte technische Zwecke beansprucht, wird auch in andern Holzkörpern, z. B. Faden von 216 hannöv. Kubik-Fuss Rauminhalt,

angewiesen; jene Klafter aber von 144 hannöv. Kubik-Fuss bleibt das Normalmaass, auf welches alle übrigen reducirt werden.

Getreidemaass. Die Last hat 16 Malter zu 6 Himten. Der Himten hat 4 Metzen oder Spint zu 4 Sechzehntel, Mühlenköpfe oder Hoop. Der *Himten* enthält $1\frac{1}{4}$ hannöv. Kubik-Fuss oder 2160 hannöv. Kubik-Zoll = 31,151655 Liter = 1570,4313 paris. Kubik-Zoll. Die *Last* = 29,9056 Hektoliter.

100 hannöv. Himten =

100,0222 braunschw. Himten.	31,1517 französ. Hektoliter.
42,0378 bremer Scheffel.	59,1700 hamb. Fass.
10,7131 engl. Imp.-Quarters.	56,6790 preuss. Scheffel.
27,1486 frankf. Malter.	50,6638 wiener Metzen.

Da der hannöversche Himten dem braunschweiger Himten so sehr nahe kommt, so sollen im Verkehr gesetzlich beide als gleich angesehen werden. (Gesetz vom 19. August 1836, Art. 48.)

In denjenigen Gegenden, wo man sich bisher des *Vierup* bediente (in *Ostfriesland* und *Meppen*) darf derselbe mit seinen Unterabtheilungen auch ferner angewendet werden, soll aber überall gleiche Grösse haben, und zwar 2 hannöversche Kubik-Fuss enthalten. Also ein *Vierup* = 49,84265 Liter = 2512,690 paris. Kubik-Zoll = $1\frac{3}{5}$ hannöv. Himten. 5 Vierup = 8 Himten. — 4 Vierup machen eine Tonne; 60 Vierup oder 15 Tonnen eine hannöv. Last.

Wo neben dem Vierup der *Krug* bisher angewandt wurde (gleichfalls in *Ostfriesland* und *Meppen*), darf derselbe als Maass für trockne und flüssige Dinge auch fernerhin gebraucht werden, u. soll $\frac{1}{36}$ Vierup sein. Mithin ein *Krug* = 1,3845 Liter = 69,797 paris. Kub.-Zoll = $\frac{2}{45}$ (0,04444) hannöv. Himten = $\frac{16}{45}$ (0,35556) Stübchen Flüssigkeitsmaass. 90 Krug = 4 Himten, oder $22\frac{1}{2}$ Krug = 1 Himten, und ferner $22\frac{1}{2}$ Krug = 8 Stübchen Flüssigkeitsmaass.

Man vergleiche den Artikel Emden.

Flüssigkeitsmaass. Das Fuder hat 4 Oxhoft oder 6 Ohm. Die Ohm hat 4 Anker zu 10 Stübchen, mithin 40 Stübchen à 4 Quartier. Die Ohm hat also 160 Quartier, der Anker 40 Quartier. Das *Stübchen* hat 2 Kannen oder 4 Quartier à 2 Nösel, und ist an Inhalt einem Achtel-Himten des Getreidemaasses gleich, so dass ein *Stübchen* = 270 hannöversche Kub.-Zoll = 3,893957 Liter = 196,3039 paris. Kub.-Zoll. Also das *Quartier* = 0,973489 Liter = 49,076 paris. Kub.-Zoll, der *Anker* = 38,93957 Liter = 1963,039 paris. Kub.-Zoll. Die *Ohm* = 155,7583 Liter = 7852,1566 paris. Kub.-Zoll. Das *Quartier* hat nach der officiellen Bekanntmachung seine richtige Grösse, wenn das es anfüllende destillirte Wasser bei einer Temperatur von + 15° Réaumur 2 Pfund $2\frac{1}{2}$ Loth wiegt.

100 hannöversche *Stübchen* =

103,9116 braunschw. Stübchen.	389,3957 französ. Liter.
120,8762 bremer -	340,0742 preuss. Quart.
85,7046 engl. Imp.-Gallons.	275,2441 wiener Maass.

100 hannöversche *Quartier* =

103,9116 braunschw. Quartier.	97,3489 französ. Liter.
30,2191 bremer Stübchen.	85,0186 preuss. Quart.
21,4262 engl. Imp.-Gallons.	68,8110 wiener Maass.

100 hannöversche *Ohm* =

103,912 braunschw. Ahm.	155,758 französ. Hektoliter.
107,446 bremer -	226,716 preuss. Eimer.
3428,186 engl. Imp.-Gallons.	268,531 wiener Wein-Eimer.

Uebrigens sind auch solche Gebinde, welche im Verkehr die Benennungen *Ohm* und

Anker führen, an Inhalt aber von der vorgeschriebenen Grösse dieser Maasse abweichen, ferner zulässig, wenn der wirkliche Inhalt in Quartieren darauf eingebrannt ist.

Wo der *Krug* als Flüssigkeitsmaass bisher gebräuchlich war, ist er auch fernerhin erlaubt; s. deswegen oben unter dem Getreidemaass.

Das *Brau* oder *Gebräude Bier* hat in Hannover 43 Fass, und das Fass enthält 52 Stübchen.

Die *Tonne Honig* enthält $25\frac{1}{2}$ Stübchen und wiegt 300 Pfund.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund. Die *Schiffslast* hat 4000 Pfund. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen ist dem *preussischen* gleich, also = 467,711013 Gramm = 9731,158 holl. As. Die desfallsigen Vergleichungen mit fremden Gewichten s. unter Berlin. — Da der preussische *Centner* = 110 Pfund, der hannöversche = 100 Pfund, so ist 1 preuss. Centner = $1\frac{1}{10}$ hannöversche Centner, oder es sind 10 preuss. Centner = 11 hannöv. Centner. (Das neue Handelsgewicht ist schon seit Anfang 1836 in gesetzlicher Kraft.)

Münzgewicht ist die köln. *Mark*, welche die Schwere des halben Pfundes haben soll, also der preussischen Mark und der Mark der Zollvereinsstaaten gleich ist, = 233,8555 Gramm = 4865,579 holl. As. Sie wird beim Münzwesen bei Gold und Silber in 288 Grän eingetheilt. Die Vergleichungen mit fremden Markgewichten etc. s. unter Berlin.

Die bisherige köln. Mark der Goldarbeiter s. unten, unter den alten Gewichten. Die Gold- und Silberarbeiter dürfen kein Silber von geringerm als 12 Loth Feingehalt verarbeiten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass eine andere Legirung ausdrücklich bestellt worden ist. Jede Gold- und Silberwaare muss einen Vermerk ihres Feingehaltes und das Namenszeichen des Verfertigers und seines Wohnortes enthalten.

Medizinal- und *Apothekergewicht.* Das *Pfund* desselben enthält 24 hannöversche Loth oder $\frac{3}{4}$ Handelspfund, und kommt also in der Schwere mit dem preussischen Medizinalpfunde vollkommen überein, ebenso auch in der Eintheilung; s. Berlin.

Juwelengewicht ist das *Karat*, welches in Halbe, Viertel, Achtel u. s. f., oder auch in 4 Grän, eingetheilt wird. Es sollen 160 Karat = 9 Quentchen sein, so dass das hannöversche Juwelenkarat mit dem preussischen vollkommen übereinkommt; s. Berlin.

Die Gewohnheit, einige Flüssigkeiten, als Oel, Thran, Theer, Syrup, nominell nach dem Gewicht zu verkaufen, ohne sie jedoch wirklich abzuwägen, sondern sie in eigenen Hohlmaassen abzumessen, welche auf ein festgesetztes Gewicht berechnet sind, ist nicht mehr gestattet; und es müssen jene Artikel entweder wirklich abgewogen und nach dem Gewicht verkauft, oder mit den gewöhnlichen Flüssigkeitsmaassen gemessen und nach dieser Norm verkauft werden.

Steuer-Maasse und Gewichte.

Die zu einem Zollverband vereinigten Staaten Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe (bis Ende 1841 auch Braunschweig, dessen östliche Hälfte seit 1842 dem preuss.-deutschen Zollverein angehört, während die westliche Hälfte bis Ende 1842 noch im hannöverschen Verein verbleibt und erst mit 1843 dem preussischen einverleibt werden wird) bedienen sich zur Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben folgender Maassgrössen:

Getreidemaass ist der oben angeführte hannöversche Himten.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* hat 40 Stübchen zu 4 Quartier, also 160 Quartier. Das Steuer-Quartier ist dem jetzigen braunschweiger Quartier völlig gleich und verhält sich zu dem oben angeführten hannöverschen Quartiere gesetzlich wie 64 zu $66\frac{1}{2}$, oder wie 128 zu 133. Demnach enthält das *Steuer-Quartier* 0,936844 Liter = 47,22856 paris. Kub.-Zoll = 0,962356 hannöversche Quartier = $\frac{9}{11}$ preuss. Quart. 100 hannöversche Quartier = 103,9116 Steuer-Quartier. (Vergl. Braunschweig.)

Gewicht ist das oben angeführte hannöversche Handelsgewicht, der Centner zu 100 Pfund gerechnet.

Alte Maasse und Gewichte der Stadt Hannover (bis 30. Juni 1837):

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,292 Meter = 129,442 paris. Lin. = 0,999676 neue hannöversche Fuss.

Die *Elle* war 2 Fuss gross = 0,584 Meter = 258,885 paris. Lin. = 0,999676 neue hannöversche Ellen.

Die *Klafter* hatte 6 Fuss, die *Ruthe* 16 Fuss.

Hiernach sind die neuen Längenmaasse gegen die alten von keinem im gewöhnlichen Verkehr zu beachtenden Unterschiede.

Feldmaass. Der *Morgen* war (wie jetzt) 60 Ruthen lang und 2 Ruthen breit, hatte also 120 Quadrat-Ruthen = 26,1931 französ. Aren = 0,99935 neue hannöversche Morgen. Hiernach ist auch das neue Feldmaass vom alten fast gar nicht verschieden, und im gemeinen Leben mit ihm als gleich anzunehmen.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 2 Wispel zu 8 Malter à 6 Himten. Der *Himten* wurde an einigen Orten in 3 Metzen (sogenannte Drittelmetzen), an andern in 4 Metzen (sogenannte Viertelmetzen) getheilt und war dem alten braunschweiger Himten gleich, also = $31\frac{1}{6}$ (31,1667) Liter = 1571,188 paris. Kub.-Zoll = 1,000482 neue hannöversche Himten. Demnach ist auch das neue Getreidemaass vom alten nicht wesentlich verschieden, und für den gemeinen Verkehr ihm gleich zu achten. — Die Roggenlast wurde an Gewicht stets zu 4000 Pfund gerechnet.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hatte 4 Oxhoft, 6 Ohm, 15 Eimer, oder 24 Anker. Die Ohm hatte 4 Anker. Der Eimer hatte 16 Stübchen zu 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Nösel. Das *Quartier* enthielt genau 2 alte hies. Pfund reines Brunnenwasser, und war demnach = 0,98039 Liter = 49,424 paris. Kub.-Zoll = 1,0071 neue hannöversche Quartier. Das alte *Stübchen* also = 3,9216 Liter = 197,696 paris. Kub.-Zoll = 1,0071 neue hannöv. Stübchen. Der alte *Eimer* also = 62,745 Liter. Die alte *Ohm* also = 156,86 Liter. Sonach ist auch das alte Flüssigkeitsmaass vom neuen nicht wesentlich unterschieden und im gewöhnlichen Verkehr demselben gleich zu achten.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 112 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Oertchen. Das Schiffpfund hatte 20 Liespfund zu 14 Pfund, also 280 Pfund. Das Pfund schwer hatte 3 Centner oder 336 Pfund. Die Last hatte 12 Schiffpfund oder 3360 Pfund. — Das *Pfund* wog 489,635 Gramm = 10187,3 holl. As = $1\frac{3}{64}$ (1,046875) neue hannöversche Pfund oder 1 Pfund $1\frac{1}{2}$ Loth des neuen hannöverschen Gewichts. 64 alte Pfund genau = 67 neue Pfund. — Der *alte Centner* = 54,839 Kilogramm = 1,1725 ($1\frac{69}{400}$) neue hannöversche Centner. 100 alte Centner = $117\frac{1}{4}$ neue Centner.

Gold- und *Silbergewicht.* Die hiesige *kölnische Mark* hatte die gewöhnliche Eintheilung und wog 233,849 Gramm = 4865,45 holl. As = 0,999974 neue Münzmark. Man kann demnach die alte und die neue Mark als identisch annehmen.

Medizinal- und *Apothekergewicht* war das alte *nürnberger*, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung. Die hannöversche Pharmakopöe von 1833 gibt das Pfund desselben zu 357,56686 Gramm (= 7439,51 holl. As) an. Demnach ist 1 altes Apothekerpfund = 1,01934 neue Apothekerpfund. 100 Pfund, Unzen etc. des alten Medizinalgewichts sind nahebei = 102 Pfund, Unzen etc. des neuen Medizinalgewichts.

Handelsanstalten in Hannover.

Börse. Münzstätte. Der Gewerbeverein für das Königreich Hannover, ein musterhaft verwaltetes und organisirtes Institut vom gemeinnützigsten Wirken.

Wollmarkt.

Ein Wollmarkt wird in Hannover alljährlich Anfangs Juli gehalten.

Havaña,

(die Havaña), feste Hauptstadt der spanischen Insel Cuba in Westindien, einer der ersten und volkreichsten Handelsplätze Amerika's, und Mittelpunkt des ganzen spanisch-amerikanischen Handels, mit etwa 130'000 Einwohnern (darunter gegen 12'000 freie Neger u. über 20'000 Negersklaven). Es bestehen hier auch grosse Tabaksfabriken, besonders Cigarren- und Schokoladefabriken, nebst vielen sehr bedeutenden Zuckersiedereien.

Rechnungsart, umlaufende Münzen und Zahlwerth.

Die hiesige Rechnungsweise ist eigentlich die des ehemaligen spanischen Amerika und in spanisch-mexikanischer Währung, wonach *sonst* der Piaster (Peso) oder Dollar eingetheilt ward: in 8 Realen zu 16 Quartos à $2^1/_8$ mexikanische Maravedis; allein gegenwärtig und schon seit geraumer Zeit rechnet man hier (wie in Mexiko) mit Ausschliessung der Maravedis, welche hier längst nicht mehr gebräuchlich sind:

nach Dollars (Pesos oder Piastern), zu 8 *Reales de plata,*

welche letztere wieder in halbe oder Viertel-Realen *(Quartillos)* eingetheilt werden.

Bei dem Zollwesen wird der Dollar gewöhnlich in 100 *Cents eingetheilt.*

Der *Zahlwerth der hiesigen Währung* ist aus dem hier allgemein im Umlaufe befindlichen spanischen und alt-mexikanischen Piaster, nebst den Unterabtheilungen desselben, bestehend in halben, Viertel- u. Achtelpiastern, so wie in $^1/_2$- u. $^1/_4$-Realen, letztere Quartillos genannt (eine Kupfer- u. Scheidemünze), zu bestimmen. Diese Quartillos, als Kupfermünze, waren aber bisher von solcher Ausbringung, dass sie (wie die nachgefälschten u. heimlich eingeführten) einen vier bis fünfmal geringern Werth hatten, als ihr eigentlicher Nennwerth vorstellte.

Von dieser Scheidemünze abgesehen, ist der *Silberwerth* der hiesigen Währung ganz derselbe, wie in Altspanien, und 1 *Peso, Piaster oder Dollar ist werth:*

a) in preussischem Kurant: 1,4470284 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,930 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 2,5322997 Fl. = 2 Fl. 31 Xr. 3,752 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 2,0671835 Fl. = 2 Fl. 4 Xr. 0,124 Pf.
d) in britischer Währung: 0,2166667 Pfd. Sterl. = $4^1/_3$ Schill. Sterling.
e) in französ. u. belgischer Währung: 5,4263566 Frcs. = 5 Frcs. $42^5/_8$ Centim. circa.
f) in niederländ. Währung: 2,5839793 Fl. = 2 Fl. $58^2/_5$ Cents circa.

Ausser den vorhin erwähnten Unterabtheilungen (der $^1/_2$, $^1/_4$ u. $^1/_8$) der spanischen und alt-mexikanischen Dollars (Piaster) kommen auch eine Menge spanischer *Pesetas*, das ist: Pesetas provinziales oder Provinzialmünzen vor, welche bekanntlich an Schrot u. Korn geringer ausgebracht sind, als die Viertel-Piaster; daher denn diese letztern, auch *Pesetas columnarias* genannt, in Spanien den Nennwerth von 5 Reales de Vellon haben, während die Pesetas provinziales nur 4 Reales de Vellon gelten; so dass beide Silber-Münzsorten, dem Nennwerthe nach, zu einander in dem Verhältnisse wie 5 zu 4 stehen (der Piaster oder Dollar = 20 Reales de Vellon).

In den ersten Tagen des Octobers 1841 trat in dieser Hinsicht eine Münzänderung ein, indem ein Gesetz erschien, welches *den Werth der Peseta* von $^1/_4$ auf $^1/_5$ Dollar (also von 5 auf 4 Realen de Vellon) herabsetzte, „mit Ausnahme *der alt-mexikanischen Peseta* und *des alten spanischen Pillar*, welche auch ferner $^1/_4$ Dollar (oder 5 Reales de Vellon) gelten. Die Inhaber jener Pesetas werden für ihren Verlust entschädigt durch *Regierungsscheine* (Governement-Bonds), welche indess vorläufig keinen Verkaufswerth haben können, weil kein Termin zur Einlösung bestimmt ist, und nur 6 Procent Zinsen versprochen sind, falls die Regierung des Mutterlandes die Zahlung derselben anerkennt. Inzwischen soll der Zoll auf alle Arten von *Ein- u. Ausfuhr* um $^1/_2$ Procent (Zulagezoll) erhöht werden, zu dem ausdrücklichen Zwecke, sowohl Zinsen als Kapital der von der Regierung ausgegebenen Scheine zu bezahlen. Dieser Zusatzzoll soll von den *Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika* vom 1. Decbr. 1841 an, *aus Europa* aber vom 1. Februar 1842 an erhoben werden. — Auf den dortigen Verkehr mit auswärtigen Nationen wird jedoch diese Aenderung des Münzwerthes durchaus keinen Einfluss haben, da sowohl Ein- und Ausfuhrwaaren, wie auch Wechsel, hinfort genau wie bisher, für *Reales*, deren *acht* auf einen Dollar gehen, gekauft und verkauft werden".

Wirkliche Gold- und Silbermünzen sind, wie schon zum Theil erwähnt, die alt-spanischen und mexikanischen Gold- und Silbersorten, vornehmlich die *Onzas, Quadrupeln oder Dublonen, welche hier regelmässig zu* 17 *Dollars im Umlaufe sind, während die neuen südamerikanischen Onzas oder Dublonen nur* 16 *Dollars gelten,*

welches wohl als Beweis dient, dass die südamerikanischen Dublonen reichlich um 6 Procent geringhaltiger sind, als die spanischen Dublonen.

Den ausgedehntesten Umlauf haben hier ferner die spanischen und mexikanischen Silberpiaster, mit den halben, Viertel- und Achtelstücken, wozu denn ebenfalls noch die Siber-Dollars der südamerikanischen Freistaaten kommen, insofern selbige nicht zu sehr an Gewicht und Feingehalt von den guten spanischen Dollars abweichen. Von den auch noch in Umlauf befindlichen Pesetas und den Kupfer-Quartillos ist schon weiter oben ausführlich die Rede gewesen.

Kursverhältnisse.

Havaña wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
England od. London	à 60 Tage nach Sicht.	$10\frac{1}{2}$ à $11\frac{1}{2}$ Proc. Prämie.	Die Prämie zu $10\frac{1}{2}$ à $11\frac{1}{2}$ Procent wird so verstanden, dass bei Wechseln auf England 444 Dollars für 100 Pfd. Sterl., als fester Satz, angenommen, und hierauf nun die veränderliche Prämie gerechnet wird, so dass hier z. B. 490 Dollars 62 Cents bis 495 Dollars 6 Cents für 100 Pfd. Sterl. gezahlt werden. Dem Kurspari nach würde diese Prämie etwa 4 Procent betragen.
Frankreich od. Paris	do. do.	1 à 2 Proc. Disconto.	Auf Paris wird, als fester Satz, der Dollar zu 5 Francs angenommen u. hierauf Prämie od., wie gewöhnlich, Disconto berechnet, wonach bei 1 à 2 Proc. Disconto, die 100 Dollars = 500 Franken, zu 1 Proc. Disc. 495 Francs 05 Centim., u. bei 2 Procent Disc.: 490 Francs 20 Centim. betragen. Das Kurspari ist etwa 7 Proc. Prämie.
Spanien, als: Cadiz, Malaga, Madrid, Sevilla	do. do.	4 à 6 Proc. Prämie.	Hierbei wird Dollar für Dollar oder Piaster für Piaster gerechnet u. hierauf die im Kurs bestimmte Prämie von 4 bis 6 Proc. geschlagen.
Vereinigte Staaten von Nordamerika, namentlich: Boston	do. do., öfters auch 15 à 30 Tage n. Sicht.	2 à $2\frac{1}{2}$ Proc. Disconto.	Auf die nordamerikanischen Plätze wird ebenfalls Dollar für Dollar, als gleich, gerechnet; hierauf aber hier $1\frac{1}{4}$ à 2, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Proc. Disc. gerechnet; zuweilen auch eben so viel Aufgeld oder Prämie.
New-Orleans	do. do.	2 à 3 Proc. do.	
New-York	do. do.	$1\frac{1}{4}$ à 2 Proc. do.	
Kurs der Geldsorten.			
Dublonen, mexikanische		2 Proc. Prämie.	Spanische u. altmexikanische Onzas od. Dublonen zu 17, patriotische od. Dublonen der südamerikan. Republiken zu 16 Dollars, mit 2 Proc. Aufgeld oder Prämie.
Spanische Dollars		3 à 4 Proc. do.	Spanische Piaster werden mit einer Erhöhung od. Prämie v. 3 bis 4 Proc., mexikan. Dollars aber nur mit einer Erhöhung von $1\frac{1}{2}$ à 2 Proc. verwechselt, natürl. in geringern Geldsorten.
Mexikanische desgleichen		$1\frac{1}{2}$ à 2 Proc. do.	

Obige Wechsel- und Geldkurse sind vom 27. Februar 1841.

Am 15. Octbr. 1841 ward in Havaña der Kurs auf *London*, welcher kurz vorher auf 15 Proc. Prämie gestanden hatte, zu $14\frac{1}{2}$ à 14 Proc. Prämie notirt; auf *Paris* zu 2 à $2\frac{1}{2}$ Proc. Prämie; auf *New-York* zu 3 à $3\frac{1}{2}$ Proc. Prämie; auf *New-Orleans* zu 2 à $2\frac{1}{2}$ Proc. Prämie; also sämmtlich sehr verschieden von obigen frühern Notirungen.

Bemerkenswerth ist, dass in San Jago de Cuba die Kursart auf London von der hiesigen sehr abweicht. So notirte man daselbst am 20. Januar 1841 den Kurs auf London zu 17 Procent Prämie; dies verstand sich aber so, dass 400 Dollars, als fester Satz, für 100 Pfund Sterling angenommen und hierauf (also nicht auf 444 Dollars) die Kursprämie gerechnet wurde. — Auf *Paris* notirte dieser Platz den Kurs zu 2 Procent Verlust.

Wechselrecht, Wechselspesen, Ausfuhrzoll auf edle Metalle.

So viel bekannt ist, richtet man sich hier ganz nach dem *spanischen Handels- und Wechselrecht*, wovon das Erforderliche unter MADRID zu ersehen.

Für Anschaffung von Rimessen auf die europäischen Plätze (London, Paris) werden hier *angeblich* $2\frac{1}{2}$ Procent berechnet.

Der Ausfuhrzoll auf Gold (früher 1 Procent) ist jetzt auf $1\frac{1}{4}$, und *auf Silber* (früher 2 Procent) zu $2\frac{1}{4}$ Procent festgesetzt.

Schuldscheine.

Im Herbst 1836 stellte die Regierung des spanischen Mutterlandes auf einen Theil der jährlichen bedeutenden Einkünfte aus der Insel Cuba *Schuldscheine* aus, um auf solche Weise das nöthige Geld zu den Zinsen der auswärtigen Schuld Spaniens zu erlangen. Die genannten Scheine sind unterm 24. September 1836 von der damaligen Königin-Regentin gezeichnet und vom Finanzminister contrasignirt. Sie sind in acht gleiche Summen getheilt, tragen 5 Procent jährliche Zinsen, welche von 6 zu 6 Monaten, vom 1. Mai 1837 an, zahlbar sind, und bestehen in Abschnitten zu 120, 240, 480, 960 und 1920 Piastern. Nach Maassgabe ihrer Verfallzeit sollten diese Schuldscheine bis zum Belauf der Hälfte der Ein- und Ausfuhrzölle, welche der Inhaber zu entrichten haben könnte, von den verschiedenen Zollämtern der Insel Cuba angenommen werden. Die Abtragung der Scheine sollte nach dem angenommenen Grundsatz bis in 4 Jahren nach ihrer Einführung (Ende 1840) geschehen, dieselben aber auch, nebst den fälligen Zinsen, bei jedem künftig zu contrahirenden Anlehen für Rechnung der spanischen Regierung bei irgend einem andern Lande in Zahlung angenommen werden.

Maasse und Gewichte der Insel Cuba.

Längenmaass. Fuss (Pie) und *Elle* (Vara) sind die castilischen; s. MADRID. Doch scheint es, dass die Vara in Havaña um circa $1\frac{1}{2}$ Procent stärker ist, als die eigentliche castilische; denn man rechnet (im hiesigen öffentlichen Preis-Kurant): 108 Varas = 100 engl. Yards; 140 Varas = 100 alte pariser Aunes; 81 Varas = 100 brabanter Ellen; 108 Varas = 160 hamburger Ellen.

Der *Cordel* hat 24 Varas oder 72 Fuss.

Feldmaass. Neben dem spanischen Flächenmaass ist als Lokalmaass die *Caballeria* gebräuchlich, welche 18 Cordeles lang und eben so breit ist, also 324 Quadrat-Cordeles oder 186'624 Quadrat-Varas enthält = 13,01189 französ. Hektaren. (Nach *Alex. von Humboldt.*)

Getreidemaass ist die *Fanega*, welche aber hier bedeutend grösser ist, als die castilische Fanega, indem man sie (nach dem erwähnten Preis-Kurant) = circa 3 alte engl. Winchester Bushels rechnet, das ist = 105,71 Liter, so dass sie hiernach beinahe das Doppelte der castilischen Fanega (welche = 54,8 Liter) enthält. An Gewicht wird die Fanega hier = 200 (spanische) Pfund angenommen.

Flüssigkeitsmaass ist das castilische; s. MADRID. Man rechnet die Cantara oder Arroba = circa $4\frac{1}{10}$ alte engl. Wein-Gallons, nach welcher Annahme sie aber = $15\frac{1}{2}$ Liter auskäme, während die wahre castilische Cantara 16,137 Liter enthält (also über $\frac{3}{5}$ Liter mehr, was circa 4 Procent Unterschied ausmacht). — Im grössern Handel verkauft man nach den betreffenden Original-Gebinden (s. unten, die Platzgebräuche), als Pipe, Oxhoft etc., einige Artikel auch nach dem alten englischen Wein-Gallon.

Handelsgewicht ist das castilische; s. MADRID. Der Quintal hat 4 Arrobas oder 100 Libras (Pfund). Die Arroba hat 25 Libras. Man rechnet den Quintal von 100 Libras = 101 1/2 Pfund engl. av. d. p. = 46 Kilogramm. Genau ist der Quintal = 46,05 Kilogramm.

Platzgebräuche.

Die Einfuhr-Waaren werden in der Regel auf Zeit (6 bis 8 Monate) und gegen Scheine (Pagares) verkauft, die Ausfuhr-Waaren gegen baare Zahlung. Waaren-Disconto ist circa 1 1/4 Procent für den Monat. Die Verkaufs-Provision beträgt 5 Procent; mit Inbegriff der Garantie (Delcredere, 2 1/2 Procent) und der Provision für das Remittiren (2 1/2 Procent) aber 10 Procent, welche durch angehängte Nebenspesen sich wohl auf 15 Procent (wenigstens 12 1/2 Procent) steigern. Für die Beschaffung von Retouren und für Einkäufe werden 2 1/2 Procent Provision berechnet; für Wechsel-Provision und Courtage (für Begebung der Tratte des Commissionärs) 2 3/4 Procent *in* Hundert (also von jeden 97 1/4 Piastern 2 3/4 Piaster). Die nordamerikanischen Einkäufer bedienen sich amerikanischer oder spanischer Commissionäre, mit denen sie vor dem Abschluss des Geschäfts in Betreff der Provision eine Uebereinkunft treffen, und selten mehr als 1 1/4 Procent accordiren.

Der Zinsfuss steht hier, wie im grössten Theile von Westindien, auf 21 bis 24 Procent jährlich.

Die Preise der Waaren in Piastern und Realen verstehen sich bei nachstehenden Artikeln wie folgt:

Die meisten Gewichtswaaren nach dem Quintal; Zucker, Cochenille, Wachs, Oliven, weisse Bohnen pr. Arroba; Indigo, Thee, Zimmt, Nelken, Safran, Kupfer, kupferne Platten u. Nägel pr. Pfund; Guayaquil-Cacao pr. Quintal, Caracas-Cacao pr. Fanega.

Manufakturwaaren meist pr. Stück, andere pr. Vara, Strümpfe, Shawls, Taschentücher, Leinenband und farbiger Zwirn pr. Dutzend, anderer Zwirn pr. Pfund.

Stühle, Hackmesser, Bouteillen und Biergläser pr. Dutzend, Matrosenflaschen (Demijohns) pr. Stück.

Häute pr. Stück, Kalbfelle und Maroquin pr. Dutzend.

Steingut pr. Korb; Papier pr. Ries; Pech und Theer pr. Tonne; Zinn in Platten pr. Kiste, dito in Blöcken pr. Quintal.

Hölzerne Fassbänder und Schindeln, Pfropfen pr. 1000 Stück, Bauholz pr. 1000 Fuss.

Cigarren pr. 1000 Stück.

Enthülster Mais u. Mehl pr. Fass. Schiffszwieback pr. Fass. Kartoffeln pr. Fass. Rindfleisch N. 1 u. 2 pr. Fass, Pökelfleisch pr. Arroba, geräuchertes pr. Quintal. Schweinefleisch pr. Fass, do. in Kisten pr. Quintal. Kabliau pr. Kiste von 50 Pfund, do. in Oxhoften pr. Quintal. Bücklinge pr. Kiste. Makrelen pr. Fass.

Malaga-Rosinen pr. Kiste; Zwiebeln pr. Bündel von 100 Stück.

Wein: Bordeaux u. Marseille pr. Oxhoft, Bordeaux in Kisten pr. Kiste, Catalonischer, Malaga, Madera, Teneriffa pr. Pipe, Xeres pr. Fass, Champagner pr. Dutzend Bout.

Cider, Ale und Porter pr. Dutzend Bout.

Spirituosen: Cognac pr. altes engl. Gallon; Genever in Krügen u. Kisten pr. Dutzend Bout., do. in Pipen pr. altes engl. Gallon; weisser spanischer Branntwein pr. Pipe; Teneriffa-Branntwein in Matrosenflaschen (Demijohns) pr. Flasche; Rum oder Tafia (zur Ausfuhr) pr. Pipe.

Melasse in Tönnchen von 5 1/2 alten engl. Gallons pr. Tönnchen; Honig pr. altes engl. Gallon.

Salatöl, französ. und ital. pr. Dutzend Bout., span. pr. 1/2 Arroba.

Der Ausfuhrzoll auf Gold beträgt 1 1/4 Procent, auf Silber 2 1/4 Procent.

Entrepot. Alle Güter, auf fremden Schiffen von mehr als 80 Tonnen und in spanischen von mehr als 60 Tonnen Lastigkeit eingeführt, mit Ausnahme der dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel, sehr grosser Gegenstände und Liköre, können im Entrepot von

Havaña auf eine unbestimmte Zeit niedergelegt werden, und zahlen jährlich 1 Procent Eingangs- u. 1 Procent Ausgangs-Abgabe nach den im Zolltarif festgesetzten Werth-Normen. Sobald sie zur inländischen Consumtion kommen, zahlen sie die betreffende Steuer. Werden sie im Entrepot verkauft, so bezahlt der Exporteur den Ausgangszoll. Auch folgende (eigentlich ausgeschlossene) Artikel werden jetzt in's Entrepot zugelassen: Olivenöl, Reis, Bier, Heniquen- und Majagua-Ropes (Taue), Seife, Marmor-Platten, Alabaster, Cider, Essig, rother u. weisser Wein. (Verordn. vom 24. Decbr. 1835.) — Gleiche Entrepot-Rechte sind unterm 12. Decbr. 1836 auch dem Hafen von Santiago de Cuba ertheilt worden.

Zinsfuss.

Die Masse der Geschäfte und die Seltenheit des baaren Geldes sind in der Havaña so gross, dass sogar die Regierung sich zuweilen gezwungen sieht, Geld zu 10 Procent aufzunehmen, während Privaten 12 bis 16 Procent Zinsen zahlen. (Vergl. weiter oben.)

Bank.

Die hiesige „Bank Ferdinands VII.“ (Banco de Fernando VII.) wurde Anfangs 1833 eröffnet, mit einem Fonds von 1 Million Piaster.

Havaña besitzt eine *Börse* (Lonja).

Havre, Havre de Grace,

wichtige See- und Handelsstadt Frankreichs, an der Mündung der Seine in den Ocean, mit mehr als 30'000 Einwohnern. Havre unterhält sehr bedeutenden Handel mit Westindien und den vereinigten Staaten von Nordamerika, auch eine Dampf-Packetbootfahrt nach Hamburg und Rotterdam, und treibt bedeutenden Speditionshandel.

Rechnungsart, Münzen, Maasse, Gewichte etc. wie Paris.

Die Kursverhältnisse sind zwar in Havre ebenfalls wie in Paris; doch notirt Havre auch häufig einen Kurs auf New-York zu ± 5 Francs für 1 Dollar, à 60 Tage dato.

Platzgebräuche.

Die Gewichtswaaren werden entweder pr. ½ oder pr. 50 Kilogramm verkauft, Tabak aber pr. 100 Kilogramm, Chinin pr. Unze. Die meisten Verkäufe geschehen auf 3 oder 4 Monate Credit, und werden grösstentheils in 3 Monats-Wechseln auf Paris abgemacht, dagegen bei baarer Zahlung dem Käufer 2 Procent (bei einigen Waaren [Kaffee, Muskatnüssen, Muskatblüthen, Nelken, Pfeffer, Piment] nur 1½ Procent) Abzug oder Disconto gestattet. Die Abholung gekaufter Waaren muss binnen 14 Tagen nach dem Abschlusse des Geschäfts erfolgen.

Die Waaren-Courtage ist gewöhnlich ¼ Procent von Seiten des Verkäufers sowohl, als des Käufers; Courtage für Besorgung von Assekuranzen 1 Promille von Seiten des Versicherten. — Waagegebühren: 22 Centimes pr. 100 Kilogramm für den Verkäufer, 11 Centimes pr. 100 Kilogramm für den Käufer. Messungsgebühren: für 100 Barils oder gehäufte Hektoliter 6 Francs, für 100 Hektoliter Getreide 6 Francs, für 100 Hektoliter Kartoffeln und Aepfel 5 Francs.

Bank.

Die „Banque du Havre“ wurde im März 1837 mit einem Fonds von 2 Millionen Francs gegründet, repräsentirt durch 2000 Actien zu 1000 Francs, und ist für die Stadt und Umgegend vom wesentlichsten Nutzen. Sie macht sehr bedeutende Geschäfte; schon im April 1837 wurden ihre Actien mit 10 Procent Aufgeld verkauft. Die Bank von Havre beschäftigt sich mit dem Discontiren der Wechsel, Geld-Vorschüssen gegen Sicherheit, Depositen-Geschäften etc., und emittirt Noten (Bankbillets), von denen Ende 1838 für 1'588'500 Francs in Circulation waren.

Handelsanstalten.

Börse, Handelskammer, Handelsgericht; Schiffswerfte. Mehre Dampfschifffahrts-Gesellschaften. Die allgemeine Gesellschaft für den Fischfang, welche den Wallfisch- und Kabliaufang im Grossen betreibt.

Heidelberg,

am Neckar, in äusserst angenehmer Lage, mit lebhaftem Handel und Flussschifffahrt, einer Universität und mit etwa 14'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie KARLSRUHE.

Kursverhältnisse, wie FRANKFURT a. M., indem man sich hier bei allen Wechselvorfällen nach dem frankfurter Kurszettel richtet. — *Das Wechselrecht* ist das grossherzoglich badische, und unter KARLSRUHE bemerkt.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die *neuen badischen;* s. KARLSRUHE.

Folgende sind die zuweilen noch vorkommenden

alten heidelberger Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Stadtfuss* war = 0,3035 Meter = 134,551 paris. Lin. = 1,01175 neue bad. Fuss.

Der *Werkfuss,* dessen sich mehre Handwerker bedienten, war = 0,27935 Meter = 123,835 paris. Lin. = 0,931167 neue bad. Fuss.

Die *Elle* bestand aus 2 Werkfuss, und war = 0,5587 Meter = 247,67 paris. Lin. = 0,931167 neue bad. Ellen.

Die *Ruthe* hatte 16 Stadtfuss.

Feldmaass. Der *Morgen* hatte 4 Viertel oder 160 Quadrat-Ruthen, und war also = 37,735 französ. Aren = 1,0482 neue bad. Morgen.

Brennholzmaass. Die *Mäss* hatte im Lichten $4^2/_3$ Werkschuh Höhe und ebensoviel Breite; die Scheitlänge betrug 4 Stadtfuss, wofür man später wegen des geringen Unterschiedes 4 neue badische Fuss annahm. Demnach ist der Rauminhalt der Mäss = 2,03935 Kubik-Meter oder Steren = 0,5244 neue bad. Klaftern. Uebrigens ist die Scheitlänge nicht streng zu 4 Fuss anzunehmen; sie differirte zwischen 3, $3^1/_2$ bis 4 Stadtfuss.

Getreidemaass. Das *Malter für glatte Frucht* (Waizen, Roggen, Gerste) hatte 4 Viernsel zu 2 Simri oder Simmer à 2 Vierling à 2 Invel à 4 Mässchen.

Das *Malter für rauhe Frucht* (Hafer und Spelz) hatte $4^1/_2$ Viernsel zu 2 Simri u. s. w. (wie bei dem vorigen).

Die Viernsel und übrigen Unterabtheilungen waren bei beiden Maltern dieselben.

9 Malter für glatte Frucht = 8 Malter für rauhe Frucht.

Das *Malter für glatte Frucht* enthielt 111,416 Liter = $5616^3/_4$ paris. Kub.-Zoll = 0,742773 neue bad. Malter.

Das *Malter für rauhe Frucht* also = 125,343 Liter = 6318,84 paris. Kub.-Zoll = 0,83562 neue bad. Malter.

Das *Viernsel* = 27,854 Liter = $1404^3/_{16}$ oder 1404,19 paris. Kub.-Zoll = 1,85693 neue bad. Sester.

Beim Messen ist ein Einschlag üblich, und gewöhnlich wird mit dem Simri gemessen.

Flüssigkeitsmaass. Die gewöhnlich übliche *kleine Ohm* hatte 12 Viertel, die weniger gebräuchliche *grosse Ohm* 20 eben solche Viertel, so dass 3 grosse Ohm = 5 kleine Ohm. Das *Stück Wein* hatte $12^1/_2$ kleine Ohm oder $7^1/_2$ grosse Ohm; das *Fuder* 10 kleine Ohm oder 6 grosse Ohm. — Das *Viertel* hatte 4 Aichmaass zu 4 Aichschoppen. Die *Aichmaass* enthielt 2,012 Liter = 101,4296 paris. Kub.-Zoll = 1,34133 neue bad. Maass.

Die *kleine Ohm* also = 96,576 Liter = 4868,62 paris. Kub.-Zoll = 0,64384 neue bad. Ohm.

Die *Wirthsmaass,* welche beim Wein-Verkauf im Kleinen, so wie für Branntwein und Oel diente, enthielt 1,755 Liter = 88,47 paris. Kub.-Zoll = 1,17 neue bad. Maass.

Man rechnete 9 Wirthsmaass = 8 Aichmaass. Gegenwärtig ist die neue badische Maass zugleich auch die Wirthsmaass.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 100 schwere od. 108 leichte Pfund. Das *leichte*

Pfund hatte 32 Loth zu 4 Quentchen, und wog 467,970 Gramm = 9736,5 holl. As = 0,93594 neue bad. Pfund. Der *Centner* also = 46,797 Kilogramm = 1,00876 neue bad. Centner = 100,876 neue bad. Pfund. — Das *schwere Pfund* also = 505,408 Gramm = 10515,5 holl. As = 1,010815 neue bad. Pfund.

Heilbronn, am Neckar,

in sehr fruchtbarer Gegend, mit Weinbau und lebhaftem Verkehr auf dem Neckar, und mit etwa 10'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie STUTTGART.

Maasse und Gewichte.

Gesetzlich die *neuen würtembergischen;* s. STUTTGART. Folgende sind die wichtigsten *alten heilbronner Maasse.*

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Schuh* von 12 Zoll war = 0,2785 Meter = 123,45 paris. Lin. = 0,9720 neue würtemb. Fuss.

Die *Elle* war = 0,5955 Meter = 264 paris. Lin. = 0,9696 neue würtemb. Ellen.

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 8 Simri oder Simre zu 4 Invel oder Impfel à 4 Viertel oder Viertele. Bei ganz gleicher Eintheilung waren aber zwei an Inhalt verschiedene Malter gebräuchlich: a) das Korn-Malter für alle Früchte ausser Hafer, b) das Hafer-Malter für Hafer. Das *Korn-Malter* enthielt 160,5 Liter = 8090 paris. Kub.-Zoll = 0,9055 neue würtemb. Scheffel. Das *Hafer-Malter* enthielt 200,5 Liter = 10109 paris. Kub.-Zoll = 1,1315 neue würtemb. Scheffel. In gleichem Verhältniss verschieden sind natürlich auch die entsprechenden Unterabtheilungen beider Malter. — Beim Messen war ein Einschlag üblich.

Flüssigkeitsmaass. Das *Viertel* hatte 6 Maass zu 4 Schoppen. Bei den höhern Abtheilungen muss man die heilbronner Eintheilung und die Eintheilung der Verrechnungen unterscheiden. a) *Heilbronner Eintheilung:* Das Fuder hat 20 Eimerlein zu 4 Viertel, also 80 Viertel; die Ohm hat 3 Eimerlein oder 12 Viertel. b) *Eintheilung der Verrechnungen:* Das Fuder hat 10 Ohm zu 12 Viertel, also 120 Viertel. Nur das *Fuder* ist bei beiden Rechnungsarten ein verschiedenes, und es sind 3 Fuder der heilbronner Eintheilung = 2 Fuder der Verrechnungen oder sogenannte speyerer Fuder. — Die *Maass* enthielt 1,547 Liter = 78 paris. Kub.-Zoll = 0,8422 neue würtemb. (Hellaich-) Maass. Das *Viertel* = 9,283 Liter = 468 paris. Kub.-Zoll = 5,053 neue würtemb. Maass; das *Eimerlein* = 37,13 Liter = 1872 paris. Kub.-Zoll = 2,021 neue würtemb. Imi; die *Ohm* = 111,4 Liter = 5616 paris. Kub.-Zoll = 6,064 neue würtemb. Imi. Das Fuder der heilbronner Eintheilung = 7,427 Hektoliter = 37440 paris. Kub.-Zoll = 0,4211 neue würtemb. Fuder. Das Fuder der Verrechnungen = 11,140 Hektoliter = 56160 paris. Kub.-Zoll = 0,6317 neue würtemb. Fuder.

Handelsanstalten.

Die *würtembergische Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft*, welche Güter auf dem Rhein, der Mosel, dem Main und Neckar versichert und einen Gesellschafts-Fond von 500'000 Gulden besitzt.

Wollmarkt.

Ein solcher wird Anfangs Juli gehalten.

Helsingör,

dänische See- und Handelsstadt an der schmalsten Stelle des Sundes, auf der Insel Seeland, wo die vorbeisegelnden Schiffe den bekannten Sundzoll entrichten müssen, dessen Erhebung durch die nahe Festung *Kronburg* gesichert wird, mit etwa 7000 Einwohnern, welche sich meist mit Handel und Schifffahrt beschäftigen. (In den Jahren 1827 u. 1830 gingen über 13'000 Schiffe durch den Sund.)

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth gesetzmässig wie Kopenhagen; doch rechnete man hier sonst auch wohl *nach Reichsthalern*, welche man verschieden eintheilte; *entweder in* 4 *Ort à* 12 *Schillinge lübisch und in* 24 *Schillinge dänisch, oder in* 48 *Schillinge lübisch*, welche lübische Schillinge auch *Stüber* genannt wurden. *Zahlwerth* wie bei Kopenhagen angegeben ist.

Sundische Speciesvaluta.

Bei dem oeresundischen Zoll wird gewöhnlich nach sundischer Speciesvaluta, das ist: *nach Zoll-Species-Reichsthalern* gerechnet, *die man*, wie vorhin bemerkt wurde, *in* 48 *Stüber oder Schillinge eintheilt* und wofür man jetzt zwei dänische Bankthaler rechnet. — Da nun $9\frac{1}{4}$ Stück wirkliche Species oder $18\frac{1}{2}$ Reichsbankthaler eine köln. Mark fein Silber enthalten, so ist jetzt der *Silberwerth dieses Species:*

a) in preussischem Kurant: 1,51351 Thlr. = 1 Thlr. 15 Sgr. 4,863 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,64865 Fl. = 2 Fl. 48 Xr. 3,676 Pf.

Man rechnete sonst bei der idealen Zollvaluta, gemäss Uebereinkunft:

472 sundische Species = 459 wirklichen dänischen Speciesthalern;
100 sundische Species = $112\frac{1}{2}$ Reichsthalern Kronenvaluta;
100 Reichsthaler Kronengeld aber = $106\frac{1}{4}$ Reichsthaler dänisch Kurant.

Maasse und Gewichte sind die *dänischen*; s. Kopenhagen.

Die Erhebung des Sundzolles geschieht, mit wenigen Ausnahmen, nach dem declarirten Gewicht und Maass derjenigen Orte, von welchen die betreffenden Güter abgesandt sind, indem dasselbe nach festgesetzten Normen reducirt wird.

HELVETIEN, siehe Schweiz.
HERRMANNSTADT, siehe Siebenbürgen.
HESSEN, *Kurfürstenthum*, siehe Kassel.
HESSEN, *Grossherzogthum*, siehe Darmstadt.

Hessen-Homburg,

Landgrafschaft, aus zwei Provinzen, der Herrschaft Homburg diesseits und der Herrschaft Meisenheim jenseits des Rheins, bestehend. Die Hauptstadt ist *Homburg vor der Höhe*, am Fusse des Taunus und in der Nähe von Frankfurt a. Main, mit 3500 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie Darmstadt.

Hessen-Homburg ist dem süddeutschen Münzvereine vom 25. August 1837 Anfangs December 1838, auch in Betreff der Scheidemünze, beigetreten.

Staatspapiere.

Das *landgräfliche consolidirte Anlehen von* 1829, mit dem Hause Rothschild in Frankfurt a. M. auf 675'000 Gulden abgeschlossen, besteht in Obligationen zu 1000 und 500 Gulden. Die allmälige Rückzahlung erfolgt durch jährliche Verloosungen.

Maasse und Gewichte.

Eine Verordnung vom 10. August 1824 führte neues Maass und Gewicht ein, welches mit 1. Mai 1825 ins Leben trat. Es besteht im Folgenden:

A) *Für das Amt Homburg.*

Längenmaass, sowohl Fuss als Elle, ist das frankfurter.

Die *Ruthe* hat eine Länge von 12 Werkfuss 1,541 Zoll, ist also = 3,451875 Meter. Sie wird eingetheilt in 10 Fuss (Decimalfuss) zu 10 Zoll (Decimalzoll) à 10 Linien (Decimallinien). Diese Fuss, Zoll und Linien der Ruthe sind also von den gewöhnlichen Werkfuss etc. sehr verschieden.

Feld- u. Waldmaass. Der *Morgen* hat 160 Quadr.-Ruthen = 19,0647 franz. Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* ist 12 Fuss weit u. 3 Fuss hoch, bei einer Scheitlänge von 4 Fuss. Demnach beträgt ihr Inhalt 144 hiesige Kubikfuss = 3,3198 franz. Steren.

Getreidemaass } das frankfurter.
Flüssigkeitsmaass }

Gewicht ist das frankfurter Leichtgewicht. Das homburger Schwergewicht entspricht dem frankfurter Victualiengewicht; das Pfund desselben besteht aus 33 Loth (Leicht- oder Silbergewicht), und es wird von den Metzgern, Seifensiedern, so wie von allen Denjenigen, welche mit Fettwaaren handeln, gebraucht.

B) *Für das Oberamt Meisenheim.*

Längenmaass. Der *Fuss* oder Schuh hat 10 Zoll zu 10 Linien, und ist = $\frac{1}{3}$ Meter = 147,7653 paris. Lin.

Die *Elle* ist = 0,6 Meter = 265,9776 paris. Lin. Sie ist der grossherzoglich hessischen Elle (s. DARMSTADT) und der badischen (s. KARLSRUHE) völlig gleich. — Der *Stab* enthält 2 Ellen = 1,2 Meter = 531,9552 paris. Lin.

Die *Ruthe* hat 15 gewöhnliche Fuss = 5 Meter, und wird bei Flächen-Vermessungen in 10 Fuss (Decimalfuss) zu 10 Zoll (Decimalzoll) eingetheilt.

Feld- und Waldmaass. Der *Morgen* hat 100 Quadratruthen = 25 französ. Aren, und ist also dem grossherzoglich hessischen Morgen gleich; s. DARMSTADT.

Brennholzmaass. Die *Klafter* ist 9 Fuss weit und 3 Fuss hoch, bei 3 Fuss Scheitlänge, also im Inhalt von 81 hiesigen Kubikfuss = 3 französ. Steren.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 4 Fass zu 4 Sester à 4 Mässchen, und enthält 100 Liter oder 1 Hektoliter = 5041,244 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* hat $3\frac{1}{5}$ Lögel oder 80 Maass. Das Lögel hat 25 Maass oder 100 Schoppen. Die *Maass* hat 4 Schoppen, und enthält 2 Liter = 100,825 paris. Kub.-Zoll. Das *Lögel* also = 50 Liter = 2520,62 paris. Kub.-Zoll. Die *Ohm* = 160 Liter = 8065,99 paris. Kub.-Zoll. — Ohm, Maass und Schoppen sind den gleichbenannten grossherzoglich hessischen Maassen vollkommen gleich; siehe DARMSTADT.

Gewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das *Pfund* ist das halbe Kilogramm oder = 500 Gramm = 10402,96 holl. As, der *Centner* also = 50 Kilogramm. Demnach ist das hiesige Gewicht dem grossherzoglich hessischen gleich; s. DARMSTADT.

Münzgewicht der Landgrafschaft ist gegenwärtig (seit 1838) die Mark der deutschen Zollvereins-Staaten; s. BERLIN.

Hildburghausen,

Stadt im Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen (bis 1826 Hauptstadt des frühern Herzogthums Sachsen-Hildburghausen), an der Werra, mit 4000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen und Zahlwerth wie MEININGEN, *in Gulden zu 60 Kreuzern* im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, zufolge der Münzconvention vom 25. August 1837.

Früher und bis 1837 rechnete man hier ebenfalls in dieser Weise, aber im sogenannten 24 Guldenfusse, welcher in der That auch nur ein Kronthalerfuss oder ein 24 bis 25 Guldenfuss war. — (Siehe unter DARMSTADT, FRANKFURT A. M. und MEININGEN.)

Im gemeinen Leben und gewöhnlichen Verkehr fand aber hier zu Lande und in der Umgegend noch eine sehr verschiedenartige Rechnungsweise statt, die noch hier u. da vorkommt, wie folgt:

a) nach Thalern zu 90 Kreuzern, im 24 Guldenfusse;
b) nach Thalern zu 18 Batzen à 5 Kreuzer, oder ebenfalls zu 90 Kreuzern;
c) nach Thalern zu 18 Batzen à 17 Pfennige; also den Thaler zu 306 Pfennigen;
d) nach *Gulden fränkisch* zu 15 Batzen à 17 Pfennige; also den Gulden zu 255 Pfennigen;
e) nach *Gulden fränkisch* zu 20 guten Groschen à 12 Pfennige = 240 Pfennige;

f) nach *Gulden fränkisch* zu 21 leichten Groschen à 12 leichte Pfennige = 252 leichte Pfennige;
g) nach *Gulden fränkisch* zu 28 Schillingen à 9 Pfennige = 252 Pfennige;
h) nach *Gulden fränkisch* zu 15 Batzen à 4 Kreuzer; oder zu 12 Batzen à 5 Kreuzer, was immer den fränkischen Gulden auf 60 Kreuzer bringt (1 Thlr. = $1^1/_5$ Fl. fränkisch).
i) nach *meissnischen Gulden* zu 20 Groschen à 12 Pfennige.

Im Kleinverkehr wurden sonst die Preise gewöhnlich nur in Batzen der fränkischen Währung bestimmt, ohne besondere Rücksicht auf die Einheit des fränkischen Guldens. Von diesen fränkischen Gulden gehen im wirklichen 24 Guldenfusse: $19^1/_5$; in der That aber, oder im sogenannten 24 ($24^1/_2$ à $24^4/_5$) Guldenfusse: $19^3/_5$ bis $19^{21}/_{25}$ fränkische Gulden auf die kölnische Mark fein Silber. Siehe unter Meiningen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Werkfuss* (und Waldfuss) enthält 0,287618 Meter = 127,5 paris. Lin. — Der *Vermessungsfuss* ist der alte nürnberger = 0,303975 Meter = 134,75 paris. Lin.

Die *Ruthe* hat 14 Vermessungsfuss.

Feldmaass. Der *Acker* hat 160 Quadrat-Ruthen = 28,9769 französ. Aren.

Getreidemaass. Das *Kornmalter* für Waizen, Roggen und Hülsenfrüchte enthält 206,933 Liter = 10432 paris. Kub.-Zoll. — Das *Hafermalter* für Gerste, Hafer und Dinkel enthält 239,306 Liter = 12064 paris. Kub.-Zoll.

Handelsgewicht ist das *alte nürnberger.*

Hildesheim,

Hauptstadt der gleichnamigen hannöverschen Landdrostei, an der Innerste, mit 15'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie Hannover.

Maasse und Gewichte.

Jetzt gesetzlich die *neuen hannöverschen*; s. Hannover. — Folgende sind die *alten hildesheimer Maasse und Gewichte.*

Längenmaass. Der *Fuss* hatte 12 Zoll und war = 0,28017 Meter = 124,2 paris. Lin. = 0,95919 neue hannöv. Fuss.

Die *Elle* hatte 2 Fuss, war also = 0,56035 Meter = 248,4 paris. Lin. = 0,95919 neue hannöv. Ellen.

Die *Ruthe* hatte 16 Fuss.

Feldmaass. Der *Morgen Land* hatte 120 Quadrat-Ruthen = 24,1144 französ. Aren = 0,9200 neue hannöv. Morgen.

Getreidemaass. Das *Fuder* hatte $13^1/_3$ Malter od. 40 Scheffel. Das *Malter* hatte 3 Scheffel zu 2 Himten à 4 Metzen (sogenannte Viertelmetzen, weil nämlich der Himten auch wohl in 3 Metzen getheilt wurde, welche dann Drittelmetzen hiessen). Der *Himten* enthielt 26,4472 Liter = 1333,267 paris. Kub.-Zoll = 0,84898 neue hannöv. Himten; das *Malter* also 158,683 Liter = 7999,6 oder circa 8000 paris. Kub.-Zoll = 0,84898 neue hannöv. Malter.

Wein- u. Branntweinmaass. Das *Fuder* oder die Tonne hatte 4 Oxhoft oder 6 Ohm. Das Oxhoft hatte $1^1/_2$ Ohm. Die Ohm hatte 4 Anker zu 10 Stübchen à 4 Quartier à 2 Oessel. Das *Stübchen* enthielt 3,3325 Liter = 168 paris. Kub.-Zoll = 0,8558 neue hannöv. Stübchen; die *Ohm* also 133,30 Liter = 6720 paris. Kub.-Zoll = 0,8558 neue hannöv. Ohm.

Das Oxhoft Thran ward zu 2 Tonnen à 6 Stekannen à 16 Mengel gerechnet.

Biermaass. Das *Fass* hatte $2^1/_2$ Tonnen od. 100 Stübchen. Die Tonne hatte 40 Stübchen zu 4 Quartier. Das *Stübchen* enthielt 3,7709 Liter = 190,1 paris. Kub.-Zoll = 0,9684 neue hannöv. Stübchen; die *Tonne* also 15,0836 Liter = 7604 paris. Kub.-Zoll = 0,74492 hannöv. Fass.

Handelsgewicht. Das Pfund schwer hatte 300 Pfund. Das Schiffpfund hatte 20 Liespfund zu 14 Pfund, also 280 Pfund. Der *Centner* hatte 110 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das *Pfund* war = 466,98 Gramm = 9716 holl. As = 0,99844 neue hannöv. oder preuss. Pfund. Der *Centner* also = 51,368 Kilogramm = 109,83 neue hannöv. Pfund = 1,0983 neue hannöv. Centner.

Der *Stein Wolle* war 10 Pfund, die *Waage Eisen* 120 Pfund.

Rathsgewicht. Das Pfund desselben war = 486,83 Gramm = 10129 holl. As = 1,04088 neue hannöv. oder preuss. Pfund.

Gold- und Silbergewicht war die köln. Mark.

Stückgüter.

Die *Last* wurde zu 12 Tonnen gerechnet, bei spanischem Salz aber zu 18 Tonnen, bei Bücklingen zu 20 Stroh.

Wollmarkt.

Der hiesige Wollmarkt wird alljährlich Ende Juni gehalten und dauert drei Tage.

Hohenzollern-Hechingen, und Hohenzollern-Sigmaringen.

Die beiden zwischen Würtemberg und Baden gelegenen hohenzollernschen Fürstenthümer besitzen nur wenig Industrie und Handel. Die Hauptstädte sind: *Hechingen*, an der Starzel, mit 3000 Einw., und *Sigmaringen*, an der Donau, mit 1500 Einw.

Rechnungsweise.

In beiden hohenzollernschen Fürstenthümern rechnete man früher und bis zu dem Beitritt derselben zur süddeutschen Münzconvention, am 28. Februar 1838, wie auch noch gegenwärtig gerechnet wird:

nach Gulden zu 60 *Kreuzern à* 4 *Pfennige;*

bis 1838 aber *in dem Zahlwerthe des sogenannten* 24 *Guldenfusses* (welches im Grunde nur ein $24\frac{1}{2}$ bis $24\frac{4}{5}$ Guldenfuss war), seit 1838 dagegen *gesetzmässig in dem Zahlwerthe des* $24\frac{1}{2}$ *Guldenfusses*, wonach *der Gulden* folgenden *Silberwerth* hat:

a) in preussischem Kurant: $\frac{4}{7}$ Thlr. = 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf.
b) im 20 Guldenfusse: $\frac{40}{49}$ Fl. = 48 Xr. 3,918 Pf.

Wirkliche Landesmünzen *sind in Hohenzollern-Hechingen bis zum Jahre* 1838 *nicht geprägt worden*, und werden seitdem nach dem zukommenden Verhältniss in den Münzsorten der süddeutschen Münzconvention (siehe unter Darmstadt, Frankfurt a. M. und besonders unter München) geprägt werden, wie auch von Seiten *Hohenzollern-Sigmaringens* geschieht.

Im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wurden sonst (und etwa bis 1838) *folgende Münzen geprägt:*

A) In Golde: Karolinen, gesetzmässig, 24 Stück auf die köln. Bruttomark zu $18\frac{1}{2}$ Karat fein, und daher $31\frac{5}{37}$ = 31,135135 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

Ducaten, gesetzmässig nach dem Reichsfusse, 67 Stück auf die Bruttomark zu 23 Karat 8 Grän fein, und sonach $67\frac{67}{71}$ = 67,943662 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

B) In Silber: Conventions-Speciesthaler, gesetzmässig $8\frac{1}{3}$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $13\frac{1}{3}$ Loth fein, also 10 Stück auf die feine Mark Silber.

24-Kreuzerstücke, gesetzmässig 35 Stück auf die köln. Bruttomark zu $9\frac{1}{3}$ Loth fein, 60 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

12-Kreuzerstücke, gesetzmässig 60 Stück auf die köln. Bruttomark zu 8 Loth fein, also 120 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Man rechnet hier den Reichsthaler zu $1\frac{1}{2}$ Gulden, den Gulden zu 10 Sechsern (zu 10 Stück in 6-Kreuzerstücken), den Sechser (das 6-Kreuzerstück) zu 2 Groschen, den Groschen zu 3 Kreuzern.

Maasse und Gewichte.

A) *Hohenzollern-Sigmaringen.*

Im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen sind durch die Maassordnung vom 6. Juli 1825 die neuen *würtembergischen* Maasse und Gewichte eingeführt worden (s. Stuttgart), während früher die grösste Verschiedenheit unter den Lokalmaassen herrschte.

B) *Hohenzollern-Hechingen.*

Gesetzliche Bestimmungen über Maasse und Gewichte bestehen nicht. Vom Getreidemaass hat der Scheffel 8 Viertel, und das Viertel enthält 22,0586 Liter = 1112,03 paris. Kub.-Zoll, der Scheffel also 176,469 Liter = 8896,21 paris. Kub.-Zoll = 0,995726 neue sigmaringer oder würtemb. Scheffel.

HOLLÄNDISCH-OSTINDISCHE KOLONIEN, siehe Batavia und Molukken.

HOLLÄNDISCH-WESTINDISCHE KOLONIEN, siehe Curassao.

HOLLAND, siehe Amsterdam.

HOLSTEIN, siehe Altona.

HOMBURG, siehe Hessen-Homburg.

Hull,

oder *Kingston upon Hull* (Kingston am Hull), grosser und wichtiger Seehafen an der Mündung des gleichnamigen Flusses in den Humber, welcher hier in die Nordsee geht, in der englischen Grafschaft York, nach London u. Liverpool der bedeutendste Handelsplatz Britanniens, mit 55'000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Zahlwerth, Maasse und Gewichte wie London.

Hyderabad,

Heidrabad, Hauptstadt des gleichnamigen Vasallenstaates der Engländer in Vorderindien, welcher diamantenreiche Staat früher gewöhnlich Golkonda genannt wurde, mit 150'000 Einwohnern. (Es ist dieses Hyderabad nicht zu verwechseln mit der ebenso benannten Hauptstadt des unabhängigen vorderindischen Staates Sinde.)

Rechnungsart, begründet auf wirkliche Münzen und den Zahlwerth derselben.

Von dieser grossen Stadt und Provinz ist die Eintheilung der Rechnungsmünzen weniger bekannt als die von den Engländern untersuchte *Kora-Rupie in Silber*, welche bei einem Gewicht von 170,4 engl. Troy-Grän einen Feingehalt von $73\frac{3}{4}$ Proc. = 11 Loth 14,4 Grän kölnisch, und demnach 125,670 engl. Troy-Grän an feinem Silber enthielt. Es gehen sonach

auf 1 köln. Bruttomark (zu 11 Loth $14\frac{2}{5}$ Grän fein): 21,179334 Stück,
auf 1 köln. Mark fein Silber aber: 28,717741 Stück *Kora-Rupien*,

und der *Silberwerth* dieser Rupie ist:

in preussischem Kurant: 0,48750354 Thlr. = 14 Sgr. 7,501 Pf.

im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,8531312 Fl. = 51 Xr. 0,751 Pf.

Hieraus ist nun wohl abzunehmen, dass die hiesige Rechnungsweise *in Rupien* (Kora-Rupien) gestellt ist; es bleibt aber ungewiss, welche Eintheilung dabei stattfindet, ob vielleicht jene in Ostindien hie und da gebräuchliche, die Rupie zu 16 Annas oder zu 20 Fanams etc., oder eine andere Eintheilungs- und Rechnungsweise. — (Siehe auch unter Bombay, Cochin, Kalkutta.)

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Das Ellenmaass ist = $35\frac{1}{3}$ engl. Zoll = 0,89745 Meter = 397,836 paris. Lin.

Getreide wird nach dem *Gewicht* verkauft, welches folgendes ist:

Der *Sihr* (Seer) hat 16 Tschittacks (Chittacks) zu 5 Hyderabad-Rupien-Gewicht, und wiegt 13896 engl. Troy-Grän = 1,9853 oder circa $1\frac{63}{64}$ Pfund engl. av. d. p. = 0,90044 od. circa $\frac{9}{10}$ Kilogramm = 18734,5 holl. As. (Hiernach kommt das Rupien-*Gewicht* zu 173,7 engl. Troy-Grän aus, also um 3,3 Grän schwerer, als die Hyderabad-Rupie als *Münze* wiegt). — Der *Pönnsarri* (Punsarry) hat 5 Sihrs. Der grosse oder Pöcka-Mahnd (Pucka Maund) hat 40 Sihrs, der kleine oder Kötscha-Mahnd (Cutcha Maund) 12 Sihrs. Der Einkaufs-Pöllah (Pullah) hat 124 Sihrs, der Verkaufs-Pöllah nur 120 Sihrs.

Jamaika,

bei den Indianern *Xaimaker*, die grössste und wichtigste der britisch-westindischen Inseln, eine der vier grossen Antillen, südlich vou Cuba, westlich von Haïti. Die Hauptstadt ist *San Jago de la Vega* oder *Spanish Town* (d. h. spanische Stadt) im Süden, mit 6000 Einwohnern. Die wichtigste Stadt aber und der bedeutendste Handelsplatz der Insel ist *Kingston*, an der südöstlichen Küste, im Hintergrunde einer Bai, mit 40'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Wie in dem britischen Westindien überhaupt, so wird auch auf Jamaika nach der Weise des Mutterlandes, obgleich in einem sehr abweichenden, geringern Zahlwerthe gerechnet:

nach Livres oder Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennige Kolonial-Kurant,

worin der spanische und mexikanische Dollar zu $6\frac{2}{3}$ Schilling Kurant, in der englischen Sterlingsvaluta aber, nach gesetzlicher Bestimmung von 1825, zu $4\frac{1}{3}$ Schill. Sterling gerechnet wird. Zugleich ist schon früher festgesetzt worden, dass

100 Pfund Sterling gleich 140 Pfund Kolonial-Kurant von Jamaika

(also 5 Pfund Sterling = 7 Pfund Kurant od. 1 Pfund Sterling = 28 Schillingen hiesig Kurant), sein sollen; ein Verhältniss, welches jetzt selten in Anwendung kommt und zunächst dadurch entstanden ist, dass das sonst hier umlaufende Geld häufig beschnitten, befeilt und sehr unwichtg geworden war, abgesehen davon, dass die in den Kolonien kursirenden Münzsorten in einem höhern Zahlwerthe in Umlauf gebracht wurden, als dafür im Mutterlande stattfand. — Nach der Annahme der Dollars, als des hier am meisten umlaufenden Geldes, nicht blos in ganzen, sondern auch halben, Viertel-, Achtel- u. $\frac{1}{16}$-Stücken, den ganzen Dollar zu $6\frac{2}{3}$ Schilling Kurant, stellt sich das Verhältniss des engl. Sterlinggeldes zu dem hiesigen Kurantwerthe so, dass

100 Pfund Sterling gleich kommen mit $153\frac{11}{13}$ Pfund hiesigem Kurant,

(folglich auch 13 Pfund Sterling = 20 Pfund hiesigem Kurant od. 1 Pfund Sterling = $30\frac{10}{13}$ Schillingen hiesig Kurant); diese Werth-Annahme also noch (wie 91 zu 100) um $9\frac{81}{91}$ = 9,89011 oder beinahe 10 Procent schlechter auskommt, als die vorhin erwähnte,

ebenfalls gesetzliche, zu 140 Livres Kurant für 100 Pfund Sterling. Sollte der gesetzliche Preis des Dollars mit diesem letzterwähnten Verhältnisse nahe genug übereinkommen, so müsste derselbe nicht $6^2/_3$ sondern nur $6^1/_{12}$ (genauer $6^1/_{15}$) Schilling Kurant gewürdigt sein.

Nach der Werth-Annahme des Dollars zu $6^2/_3$ Schilling hiesig Kurant ist hier der *Silberwerth des Livre oder Pfundes Kurant von Jamaika*, wie folgt:

a) in preussischem Kurant: 4,341085 Thlr. = 4 Thlr. 10 Sgr. 2,791 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 7,596899 Fl. = 7 Fl. 35 Xr. 3,256 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 6,201550 Fl. = 6 Fl. 12 Xr. 0,372 Pf.
d) in britischer Währung: $^{13}/_{20}$ = 0,65 Pfd. Sterl. = 13 Schill. Sterl.

Umlauf fremder und britischer Münzen. Gewicht und Tarif der verschiedenen Goldmünzen.

Es kursiren hier spanische, portugiesische und englische Gold- und Silbersorten, zu veränderlichen Preisen. Doch besteht besonders ein Tarif über das Gewicht der anzunehmenden Goldmünzen zu dem festgesetzten Preise, wonach sich der grosse Handelsverkehr nicht richtet, und die spanischen und portugiesischen Goldmünzen stehen meist um 6 bis 8 Procent höher, als der Tarif vorschreibt.

Es sollen gesetzlich wiegen und gelten:	Englische Troy-Grän.	Kolonial-Kurant von Jamaika. Pfd.	Schill	Pf.
a) *Von spanischen Goldsorten:*				
Dublonen	416	5	—	—
Halbe dergleichen (Doppel-Pistolen)	208	2	10	—
Pistolen	104	1	5	—
Halbe Pistolen	52	0	12	6
b) *Von portugiesischen Goldmünzen:*				
Johannes oder Joé	444	5	10	—
Halbe dergleichen	222	2	15	—
Viertel dergleichen	111	1	7	6
Moid'or (Lisboninen)	166	2	—	—
Halber dergleichen	83	1	—	—
c) *Von englischen Goldmünzen:*				
Guineen	128	1	12	6
Halbe Guineen	64	0	16	3
Sovereigns	122	1	12	—

(Letztere eigentlich nur 1 Pfd. 11 Schill.)

Für jedes fehlende Troy-Grän (englisch Gewicht) werden 3 Pfennige hiesig Kurant abgezogen.

Silbermünzen im Umlauf.

Ausser den schon oben erwähnten spanischen und mexikanischen Silberpiastern oder Dollars, bis zum $^1/_{16}$-Piaster, zu 6 Schill. 8 Pf. (der ganze), 3 Schill. 4 Pf. (der halbe), 1 Schill. 8 Pf. (der Viertel-), zu 10 Pf. der Achtel- u. zu 5 Pf. der Sechzehntel-Dollar, kursiren hier auch spanische Silber-Realen, *hier Bits oder Bitts genannt*, zu $7^1/_2$ Pfennigen Kurant. Man rechnet hier 10 Bits u. 5 Pfennige Kurant auf einen Dollar. — Ferner kursiren *Pistareens* oder 2-Bits-Stücke, welches spanische Pesetas sind, und $1^1/_4$ Schilling Kurant gelten. — Dann auch englische ganze und halbe Schillingsstücke, welche gewöhnlich den Pistareens u. Bits gleichgelten.

Neuere Ausprägung von Silbermünzen u. Wechselkurs auf London.

Die englische Regierung hat in der neuern Zeit in London Silbermünzen für die westindischen Kolonien, besonders auch *für Jamaika*, prägen lassen, deren Ausbringung nicht genau bekannt geworden, welche aber wohl einen hohen Nennwerth haben müssen, da nach einem Geheimen-Raths-Befehl vom 23. März 1825 sich Niemand weigern soll, diese Silbersorten zu ihrem gesetzlichen Werthe anzunehmen. — Dagegen kann man damit *Wechsel auf das Schatzamt in London* zu dem Kurse von 103 Pfund für 100 Pfund in London erlangen, und zugleich ward in englischem Silbergelde, der Dollar, wie oben erwähnt, zu dem Werthe von $4^1/_3$ Schilling Sterling für sämmtliche englische Kolonien festgesetzt.

Im Sommer 1835 liess auch die britische Regierung Stücke von $1^1/_2$ und von 3 Pence für solche Herren von Negerlehrlingen hieselbst prägen, welche solche zur Förderung dieses Lehrlingssystems zu haben wünschten.

Papiergeld.

Das hier vorkommende Papiergeld besteht gänzlich aus den von dem General-Steuereinnehmer der Insel ausgegebenen Wechselscheinen, welche derselbe zufolge Bevollmächtigung des Rechnungshofes emittirt, und deren Bürgschaft in den Einkünften von Jamaika begründet ist.

Maasse und Gewichte sind die *englischen*; s. LONDON. Für Flüssigkeiten bedient man sich fortwährend noch des alten englischen Wein-Gallon

Japan,

Inselland und Kaiserreich vor der Ostküste Chinas, im stillen Ocean, mit etwa 25 bis 30 Millionen Einwohnern. Die Hauptstadt ist *Dscheddo* oder *Jeddo*, an der Küste der Insel Nippon, mit Hafen u. $1\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern. Der wichtigste Handelsplatz ist die bedeutende Seestadt *Nangasacki* auf der Insel Kiusiu oder Ximo, welche zugleich der einzige Hafen ist, in welchem Chinesen u. Holländer, jedoch unter grossen Beschränkungen, Handel treiben dürfen. Die Holländer haben auf der nahen, mit Nangasacki durch eine Brücke verbundenen Insel *Desima* eine Faktorei. Nächst den vorgenannten sind die wichtigsten Handelsplätze: *Kio* od. *Mijako*, mit 1 Million Einwohnern, im Innern, und dessen Hafen *Osaka* an der Küste der Insel Nippon.

Frühere und gegenwärtige Rechnungsart, nebst dem frühern und jetzigen veränderten Zahlwerth derselben.

Die gewöhnliche Rechnungsweise war hier, nach den Angaben der Portugiesen u. Holländer (welche den japanischen Münzbenennungen meist veränderte und verstümmelte Benennungen unterlegten):

nach Tails, Täls oder Theils zu 10 *Maas (Mas) à* 10 *Candorins (Condryns)*,

in dem angeblichen Zahlwerthe von $3\frac{1}{2}$ Gulden holländisch für den hiesigen Tail, wonach — da die holländisch-ostindische Compagnie in Batavia noch in 1786 die Troy-Mark fein Silber zu 26 Fl. holländ. Kurant rechnete — $7\frac{2}{35}$ = 7,057143 japanische Tails auf die köln. Mark fein Silber gehören, dieser Tail also den Silberwerth hat von beinahe 2 Thalern (1,9838) preuss. Kurant = 3 Fl. $28\frac{3}{10}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse oder von fast 6 Schillingen (5,9408) Sterling britischer Währung.

Obgleich späterhin u. wenigstens von 1780 an die Werthangaben des hiesigen Tail hiervon gar sehr abweichen, so scheint dennoch diese Bestimmung des Werthes, den frühern übereinstimmenden Berichten zufolge, ihre völlige Richtigkeit zu haben; denn auch in Hinsicht des Gewichts ist eine verhältnissmässige Abänderung erfolgt, wie sich weiter unten aus der Aufstellung der japanischen Maasse u. Gewichte ergeben wird. Nach den in 1786 bekannt gemachten Angaben der holländisch-ostindischen Compagnie in Batavia hatte der japanische Tail, seinem wirklichen Silbergehalte nach, den Werth von 33 Stübern = 1 Fl. 13 Stbr. holl. Kur., bei einem Gewichte von $10\frac{2}{13}$ Engels oder $324\frac{12}{13}$ holl. Assen = 15,617 Gramm; derselbe war also nun gegen früher in dem Verhältniss von 70 zu 33 oder wie 100 zu $47\frac{1}{7}$ abgeändert. — Hiernach gehen denn $14\frac{32}{33}$ = 14,9696... japanische Tails auf 1 köln. Mark fein Silber, und dies abgeänderte Werthverhältniss soll, nach *Ph. Fr. von Siebold's* Angabe (1829), wesentlich auch noch gegenwärtig in Japan fortbestehen, nur mit dem Unterschiede, dass man die Rechnung dort eigentlich führt:

nach Monme zu 10 *Pun à* 10 *Rin à* 10 *Moo*,

indem Monme die richtige Benennung statt der portugiesisch-holländischen Bezeichnung von Mas oder Maas ist und die obenerwähnte Rechnungs-Einheit des *Tail* für 10 *Monme* oder Maas wenig oder gar nicht mehr gebraucht wird. Zugleich ist Monme auch die Benennung der hier gebräuchlichen Gewichts-Einheit (siehe unter *Maassen u. Gewichten*) und entspricht $1\frac{3}{4}$ französ. Gramm, bei einem Feingehalte von fast $892\frac{2}{5}$ Tausendtheilen oder 14 Loth 5 Grän kölnisch.

Es gehen demgemäss 149,74556 Monme (Maas) = 14,974556 Tails, oder in runder Annahme: $14\frac{39}{40}$ Tails und $149\frac{3}{4}$ Monme auf die Vereinsmark fein Silber, und der *Silberwerth des Tail* zu 10 Monme ist folgender:

a) in preussischem Kurant: 0,9348915 Thlr. = 28 Sgr. 0,561 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,6360601 Fl. = 1 Fl. 38 Xr. 0,654 Pf.
c) in niederländischer Währung: 1,669449 Fl. = 1 Fl. 67 Cents oder 1 Fl. 13,389 Stüber circa.
d) in britischer Währung: 0,139983 Pfd. Sterling = circa $2\frac{4}{5}$ Schill. Sterling oder 2 Schill. $9\frac{3}{5}$ Pf. Sterling.

Wirklich geprägte Münzen des japanischen Reiches.

Obschon in dem benachbarten China, ausser der Scheidemünze, schon seit undenklicher Zeit keine Münzen geprägt oder gegossen werden, so bestehen doch in Japan fortwährend verschiedene Arten Gold- u. Silber-Münzen, so wie Scheidemünze von Eisen u. Kupfer, und man hat dort in der neuern Zeit vornehmlich folgende Sorten:

A) In Golde: 1) *Der Koban*, hauptsächlich *der neue Koban*. Der Preis desselben schwankt gewöhnlich zwischen 58 bis 65 Monme (Maass), und man hat davon auch halbe und Viertel, seit 1767 aber keine Achtelstücke und neuerdings auch keine $\frac{1}{16}$-Stücke mehr, welche dem Werthe nach in Silber ausgemünzt werden.

Der *Feingehalt des alten* (ungangbaren) *Koban* war, bei einem Gewicht von 368 holl. Assen = 17,687 Gramm, abweichend von $20\frac{1}{2}$ bis $13\frac{2}{3}$ Karat; *der bisherige Feingehalt des neuen Koban* war meist zu 15 Karat 5 Grän bei einem Gewicht von 272 Assen = 13,073 Gramm, wie holländische frühere Untersuchungen es angeben. Hiernach ist der *Werth desselben* etwa 7 Thlr. 21 Sgr. im 14 Thalerfusse = 13 Fl. $28\frac{1}{2}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Der neue Koban, wie er in neuern Zeiten, ebenfalls nach holländischen Untersuchungen, ausgebracht wird, wiegt theils $272\frac{1}{2}$ holl. Asse, = 13,097 Gramm, bei einem Feingehalte von $13\frac{5}{12}$ Karat; theils auch nur $260\frac{5}{8}$ holl. Asse = 12,526 Gramm, bei einem Gehalte von $12\frac{5}{6}$ Karat fein; so dass der Werth desselben im erstern Falle auf etwa 6 Thlr. $21\frac{1}{4}$ Sgr. = 11 Fl. 44 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, und im letztern Falle auf etwa 6 Thlr. 4 Sgr. im 14 Thalerfusse = 10 Fl. 44 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse zu stehen kommt.

2) Das *Obo ban*, die grösste hiesige Goldmünze, ist eigentlich blos eine Schaumünze (Medaille), die gewöhnlich nur zu Geschenken angewandt wird. Sie hat in Japan den Werth von 20 oder mit Aufgeld von 24 bis 26 Koban, und kommt im Geschäftsverkehr nur selten vor.

Summen von 10 *bis* 10'000 *Koban*, in Papier, oder bei den grössern Summen in Kistchen gepackt, uud von der kaiserlichen Schatzkammer versiegelt, erfüllen dort bei schon einigermaassen bedeutenden Zahlungen denselben Zweck, wie in Europa versiegelte Geldrollen und Geldsäcke.

B) In Silber: *Silbermünzen*, die hier *dem Gewichte nach* umlaufen, bestehen gewöhnlich aus geringhaltigen Silberklumpen. *Kodama* (Edelsteinchen) nennt man die kleinern runden; *Ita kane* aber (plattes Metall) die grössern eirunden. Nur diese, die *Ita kane*, als ovale bestempelte Silberstücke, haben einen sich mehr gleich bleibenden Werth und sollen, als Itsi maï, zwar vorschriftmässig 43 Monme = $75\frac{1}{4}$ Gramm wiegen; das Gewicht derselben ist jedoch abweichend zwischen 35 bis 55 Monme, und was an 43 Monme fehlt, ergänzt man hier durch Kodama oder Sen. (Siehe letztere unter den untenfolgenden Eisen- oder Kupfermünzen.)

Die Ita kane-Münze (sonst auch Itaganne oder Tjoo-gin genannt) führt bei den nach Japan handelnden Holländern den Namen *Schuit*. Der Feingehalt derselben ist verschieden, wurde nach frühern Untersuchungen zu 7 Loth 7 Grän in der köln. Brutto-Mark, nach neuern, besonders englischen Proben, zu 14 Loth 12 Grän, angegeben, und möchte wohl im Durchschnitt zu 14 Loth 5 Grän anzunehmen sein, wenigstens von der bessern Sorte dieser Silbermünze. *Das Gewicht* dieser grössern Silbermünze ist nach den

frühern Angaben weit höher, nämlich zu etwa 3208 holl. Assen oder zu $153\frac{2}{5}$ bis $154\frac{1}{5}$ Gramm, bemerkt, als es gegenwärtig (nach v. Siebold) stattfindet, so dass der Werth eines solchen Silberstückes auf $4\frac{1}{4}$ bis $8\frac{2}{5}$ Thlr. im 14 Thalerfusse oder auf 7 Fl. $26\frac{1}{4}$ Xr. bis 14 Fl. 42 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse gewürdigt werden konnte; jetzt aber nur (zu $75\frac{1}{4}$ Gramm und zu 14 Loth 5 Grän fein) im Durchschnitt den Werth von 4 Thlr. 0 Sgr $7\frac{1}{5}$ Pf. im 14 Thalerfusse = 7 Fl. $2\frac{1}{10}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse hat.

So wie die *Kodama* von sehr verschiedener Grösse und Schwere sind, die Itakane aber von unförmlicher und beschwerlicher Form, bedient man sich der letztern weit mehr bei Zahlung grösserer Summen, als im gewöhnlichen Verkehr, wo man lieber die Scheidemünze oder die Sen anwendet. Uebrigens findet man hier fast allenthalben Wechselhäuser zum Umtausch der verschiedenen Sorten.

C) Eisen- und Kupfermünzen.

Die geringste der hier vorkommenden Münzen hat hier verschiedene Benennungen, als: *Mon* (Itsi mon = ein Mon), *Sen*, *Zeni*, chinesisch *Tsian*, holländisch *Pitjes*, auch *Casjes*, und gewöhnlich Käsch. Obschon bald 96 bald 100 Sen oder Zeni (je nach den verschiedenen Gegenden Japans) auf ein Monme in Silber gerechnet werden, so kann man doch im Durchschnitt 100 Sen auf ein Monme in Silber rechnen. — Diese Scheidemünze ist sowohl in Eisen als Kupfer ausgeprägt worden, und die Sen-Stücke sind in der Mitte mit einer viereckigen Oeffnung versehen, um sie (gleich der chinesischen Scheidemünze) an Faden oder Strohseilen angereiht, von Hand zu Hand gehen zu lassen. Gewöhnlich besteht eime solche Sen-Schnur aus dem Werth einer Monme, also aus 96 bis 100 Stücken, und 10 solcher Schnuren zu einem Pack vereinigt, haben dann den Werth von 10 Monme in Silber. Man rechnet gegenwärtig 960 bis 1000 Sen auf 1 japanischen Tail. Die kupfernen Sen sind im Allgemeinen häufiger und gebräuchlicher, als die eisernen, welche letztern hauptsächlich in Nangasacki in gleichem Werthe mit den kupfernen.

Papiergeld.

In denjenigen Provinzen des japanischen Reiches, wo die Satrapen (Landesfürsten) keine Münzen giessen dürfen, findet man auch gewöhnlich Papiergeld im Gebrauch. — Dasselbe besteht, wie in Europa, aus bedruckten Blättern oder Scheinen von starkem Papiere, und führt den Namen: *Fuda oder Sats*, welches so viel als „*Täfelchen*“ bedeutet. Man hat auch *Gin-Sats* oder „*Silbertäfelchen*“ dieser Art, welches gewöhnlich den Werth eines Monme oder Maas hat. Aber auch Papiergeld von geringem Werthe kommt vor, welches *Zeni* heisst. — Papierzettel von dem Werthe eines Viertel oder halben Koban, werden „*Ha gaki*“ genannt

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die Einheit desselben ist das *Sasi* (japan.-chinesisch: *Sjak'*), welches decimal in 10 Sun zu 10 Bun à 10 Rin eingetheilt wird. Es gibt mehre verschiedene Sasi; als Fussmaass ist das gebräuchlichste das *Kane-sasi* (japan.-chin. Kjok' sjak'), welches = 0,303 Meter = 134,3 paris. Lin. = 0,9654 preuss. Fuss = 0,9586 wiener Fuss. (Gemeinhin nimmt man die Dicke des Fadens vom Seidenwurm als die Länge des Rin, und die Länge des ersten Fingergliedes als die des Sun an.)

Aus dem Kane-sasi werden folgende Längenmaasse abgeleitet:

Das *Ken* (japan.-chin. Kian), als Einheit Ikken genannt (d. i. 1 Ken, woraus die auf dem niederländ. Kontore zu Desima übliche verstümmelte Benennung Ikje). Es misst 6 Sasi 3 Sun, also 1,909 Meter = 5,876 paris. Fuss = 6,082 preuss. Fuss = 6,039 wiener Fuss, und entspricht also den europäischen Klaftermaassen.

Das *Hiro* enthält etwa 5 Sasi. Es wird bei Tiefenmessungen gebraucht und entspricht den europäischen Lachter- und Fadenmaassen. Im gemeinen Leben ist darunter die Länge gemeint, welche man mit ausgespannten Armen erreicht (Klafter).

Das *Tsjoo* (japan.-chin. Ting) oder Masti (d. h. eine Strasse) misst 60 Ken, also 114,53 Meter = 352,59 paris. Fuss = 364,93 preuss. Fuss. = 362,36 wiener Fuss.

Das *Ri* (chin. Li) ist die japanische Meile und enthält 36 Tsjoo = 4123 $^2/_9$ Meter = 0,5566 deutsche oder geogr. Meilen, so dass 26,95 Ri auf einen Mittelgrad gehen. (Nach Angabe des Hofastronomen zu Jeddo gehen auf einen mittlern Breitegrad 28 $^1/_5$ Ri.) — In einigen Landschaften sind die Meilen grösser und man hat sie bis zu 50 Tsjoo.

Ellenmaass für Gewebe und Zeuge der Kaufleute und Schneider ist das *Tsune sasi* (chin. Zjoo sjak') oder *Kupira* sasi, welches = 0,379 Meter = 168 paris. Lin. = 0,5683 preuss. Ellen = 0,4864 wiener Ellen.

Ein grösseres zum Messen der Stoffe im Handel allgemein angewandtes Maass ist das *Zjoo* (chin. Dschang), welches 2 Ken misst, also = 3,818 Meter = 1692,4 paris. Lin. = 5,7244 preuss. Ellen = 4,9000 wiener Ellen.

Flächenmaass. Die Einheit desselben ist das *Pu*, als Einzelnes Ippu (1 Pu), welches ein Quadrat-Ken ausmacht, mithin = 3,6439 Quadrat-Meter.

Das *Se*, als Einzelnes Hito se (1 Se) ist ein Rechteck von 6 Ken Länge und 5 Ken Breite, also von 30 Quadrat-Ken (oder Pu) Inhalt = 109,317 Quadrat-Meter = 1,09317 französ. Aren = 4,2815 preuss. Morgen = 1,8996 wiener Joch.

Das *Tan*, als Einzelnes Ittan (1 Tan), ist eine Fläche von 20 Ken Länge und 15 Ken Breite, also von 300 Quadrat-Ken (oder Pu) Inhalt, oder an Inhalt = 10 Se. Ittan ist der regelmässige Raum eines Reisfeldes (Den-ho).

Das *Tsjoo*, als Einzelnes Ittsjoo (1 Tsjoo), ist eine Fläche von 60 Ken Länge und 50 Ken Breite, also von 3000 Quadrat-Ken (oder Pu) Inhalt, mithin an Inhalt = 10 Tan oder 100 Se.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich folgendes Verhältniss des Flächenmaasses:

Tsjoo.	*Tan.*	*Se.*	*Pu* oder *Quadrat-Ken.*	*Werth in französischen Aren.*
1	10	100	3000	109,31698
	1	10	300	10,93170
		1	30	1,09317
			1	0,03644

Körpermaass. Der Kubikfuss ist das *Kubik-Kane-sasi*, welches in 16 gleiche Theile, Sjoo, getheilt wird, von denen jeder 5 Sun breit, 5 Sun dick und 2 Sun 5 Bun hoch ist, also jeder von 62 $^1/_2$ Kubik-Sun Inhalt. Das Kubik-Kane-sasi = 0,02782 Kubik-Meter = 27,82 Liter = 1402,38 paris. Kub.-Zoll.

Die Einheit der Hohl- oder Körpermaasse für *trockne* und *flüssige* Dinge ist der erwähnte Sechzehntel-Kubikfuss, welcher *Sjoo* (japan.-chin. Sching), auch *Masu* heisst, als Einzelnes: Is sjoo, Itsi masu (1 Sjoo, 1 Masu), von den Niederländern aber *Gantang* genannt wird. Dieses *Sjoo* wird eingetheilt in 10 Goo, und jedes Goo (Itsi goo, d. h. 1 Goo) in 10 Sjak' (Sasi) oder 2 Go sjak' (d. i. fünfmal Sjak'). Das *Sjoo* ist = 1,7386 Liter = 87,65 paris. Kub.-Zoll = 0,031634 preuss. Scheffel oder 0,50614 preuss. Metzen = 1,51842 preuss. Quart = 0,028276 wiener Metzen oder 0,45242 wiener Getreide-Maassel = 1,22895 wiener Maass.

Das *To*, als Einzelnes Ibto (1 To), als Gefäss Tomasu genannt, ist das Zehnfache eines Sjoo.

Das *Kok'*, als Einzelnes Itsi Kok' (1 Kok') beträgt 10 To oder 6 $^1/_4$ japanische Kubik-Fuss.

Ausserdem sind noch zu bemerken:

Das *Go goo* (d. i. 5 Goo) beträgt die Hälfte von Is sjoo (eines Sjoo) und ist das für den täglichen Unterhalt eines Menschen festgesetzte Reismaass. Ein Sjoo ungestampften Reises gibt ein Go goo oder 5 Goo gestampften.

Das *Ippjoo* oder *Tawara*, ein Ballen (Strohsack) Reis. Es ist vom gegenwärtigen Sjoogun (ein Landesfürst) auf 35 Sjoo festgesetzt worden, in den Landschaften und Bezirken der Landesfürsten aber verschieden.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich folgendes Verhältniss der wichtigsten japanischen Körper- und Hohlmaasse:

Kok'.	*To.*	*Sjoo.*	*Go goo.*	*Goo.*	*Go sjak'.*	*Sasi.*	*Werth in französ. Litern.*
1	10	100	200	1000	2000	10000	173,8633
	1	10	20	100	200	1000	17,3863
		1	2	10	20	100	1,7386
			1	5	10	50	0,8693
				1	2	10	0,1739
					1	5	0,0870
						1	0,0174

Die Messgeräthe für *Flüssigkeiten* sind mit Stielen versehen.

Handels-, Gold- und Silbergewicht. Die Einheit ist das *Monme*, welches $1^3/_4$ Gramm = 36,41 holl. As wiegt und decimal eingetheilt wird. Das Monme hat 10 Pun zu 10 Rin à 10 Moo. — Zehn Monme, japanisch: Sju monme, bilden das Gewicht, dessen Menge in feinem Silber eine fingirte Münze darstellt, welche man auf dem niederländischen Kontore zu Desima Tail nennt; ebendaselbst hat man die Benennungen Monme in Maas, Pun in Condryen, Rin in Mokje, Moo in Fokje verstümmelt. Folgendes sind die durch decimale Steigerung aus dem Monme gebildeten höhern Gewichtsmengen, wonach man in Japan die auszuzahlenden Summen in Silber und Kupfer berechnet:

Name.	*Werth in Monme.*	*Nach niederl. Benennung in Tails.*	*Gewicht in französ. Grammen.*	*Gewicht in holländ. Assen.*	*Gew in preuss. Pfunden.*	*Gewicht in wiener Pfunden.*	*Gewicht in preussisch. od. deutsch. Vereins-Mark.*	*Gewicht in wiener Mark.*
Itsi monme (Monme) .	1	$^1/_{10}$	1,75	36,41036	0,00374	0,003125	0,00748	0,006236
Sju monme.	10	1	17,50	364,1036	0,03742	0,03125	0,07483	0,06236
Hjak' me	100	10	175.	3641,036	0,37416	0,31249	0,748325	0,623566
Ikkwan me (Kwan me)	1000	100	1750.	36410,36	3,74163	3,12493	7,48325	6,23566
Sju kwan me	10000	1000	17500.	364103,6	37,4163	31,2493	74,8325	62,3566
Hjak' kwan me . . . ,	100000	10000	175000.	3641036.	374,163	312,493	748,325	623,566
Sen kwan me	1000000	100000	1750000.	36410360.	3741,63	3124,93	7483,25	6235,66
Man kwan me	10000000	1000000	17500000.	364103600.	37416,3	31249,3	74832,5	62356,6
Ok' kwan me	100000000	10000000	175000000.	3641036000.	374163.	312493.	748325.	623566.

Das *Kin* oder Pfund hat 160 Monme, und wiegt also 280 Gramm = 5825,658 holl. As = 0,59866 preuss. Pfund = $\frac{1}{2}$ wiener Pfund. Die ältern Berichte nennen das Pfund *Kätti* (Catty), u. es machen nach ihnen 100 Kätti einen Pikol. (Nach M. R. B. Gerhardt's Angabe hat sich der japanische Pikol i. J. 1782 zu $120\frac{5}{8}$ holl. Troy-Pfunden ausgewiesen, wonach das Kätti oder Pfund = 1,20625 holl. Troy-Pfund = 593,6773 Gramm wäre, was von der obigen Annahme Siebold's sehr differirt. Man scheint indessen seit jener Zeit die Schwere der Gewichte bedeutend vermindert zu haben, und wahrscheinlich ist dasselbe gleichzeitig auch mit den Münzen geschehen, welche wie gesagt das Gewicht zur Basis haben, woraus sich denn auch der Unterschied zwischen der frühern Annahme des Tail oder Sju Monme zu $3\frac{1}{2}$ holl. Gulden und der jetzigen zu 1 Gulden 13 Stüber holl. Kurant genügend erklärt. Wenn man nach diesem ebengenannten Verhältniss die neuere Angabe des Pfundes [Kin] erhöht [1 Guld. 13 St. : $3\frac{1}{2}$ Guld. = 280 Gramm : x], so ergibt sich für dasselbe ein Gewicht von 593,9394 Gramm, was mit der ältern Annahme Gerhardt's genau genug stimmt, und hieraus scheint klar hervorzugehen, dass Münze und Gewicht seitdem eine gleiche Veränderung erlitten haben. Ursprünglich lagen ihnen jedenfalls die chinesischen Normen zum Grunde.)

Apothekergewicht. Die Einheit desselben ist das Gewicht der Silbermünze *Rjoo* (Rjoo-gin, niederländ. Schuit), welches 4 Monme 3 Pun (oder $4\frac{3}{10}$ Monme) beträgt = 7,525 Gramm = 156,56455 holl. As. Das *Maï*, als Einzelnes: Itsi maï (1 Maï) ist 10 Rjoo oder 43 Monme = $75\frac{1}{4}$ Gramm = 1565,6455 holl. As.

Jaroslaw,

industriöse Hauptstadt des gleichnamigen russischen Gouvernements in Grossrussland, an der Wolga, mit 30'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie St. Petersburg.

Jaroslaw,

Handelsstadt im österreichischen Königreich Galizien, am San, mit sehr wichtigen Messen und 12'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie Lemberg.

Jassy,

Jaschi, Yassy, Hauptstadt der Moldau, am Bachlui, mit Messen und 20'000 Einwohnern.

Rechnungsart, umlaufende Münzen und Zahlwerth.

Jassy, Galacz und die Moldau überhaupt rechnen gewöhnlich wie Bukarescht und Konstantinopel:

nach Piastern (türkischen) oder Lee, zu 40 *Para oder Paralle*,

aber in einem verhältnissmässig bessern Zahlwerthe, als in Konstantinopel und im türkischen Reiche stattfindet, obgleich auch hier der Piaster nicht unbedeutende Veränderungen erlitten hat.

Die hier kursirenden Münzen bestehen vornehmlich in kaiserlich-österreichischen Dukaten, in deutschen Konventions-Speciesthalern (Talaris), Zwanzigern oder Kopfstücken und russischen Silberrubeln, zu veränderlichen Preisen, wie in der *Wallachei*. Siehe Bukareschт. — Die Dukaten haben hier *gegenwärtig* den Preis von 39 bis 40 Piastern, gewöhnliche Währung. — Konventionsthaler zu circa $17\frac{1}{2}$ bis 18 Piastern; Zwanziger oder Kopfstücke zu 117 bis 120 Paralle oder Para = $2\frac{37}{40}$ bis 3 Piaster; russische Silberrubel zu $13\frac{1}{2}$ bis 14 Piaster. Nach andern Berichten von 1839 war *der Preis des*

vollwichtigen Dukaten in der Wallachei zu **32**, *in Galacz* aber zu **44** und *in Konstantinopel* meist **50** Piaster stehend; also in der Moldau schon ein sehr abweichendes Werthverhältniss gegen das in der Wallachei.

Der Zahlwerth der hiesigen Währung kann jetzt zu **180** Piaster auf die köln. Mark fein Silber angenommen werden, wonach der *Silberwerth des hiesigen Piasters* ist:

a) in preussischem Kurant: 0,077778 Thlr. = 2 Sgr. 4 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,136667 Fl. = $8\frac{1}{6}$ Xr. = 8 Xr. $\frac{2}{3}$ Pf.
c) im 20 Guldenfusse: $\frac{1}{9}$ Fl oder $6\frac{2}{3}$ Xr. = 6 Xr. $2\frac{2}{3}$ Pf.

Nach dem *Durchschnittswerthe* von 1837 und 1838 war *der Piaster der Moldau und Wallachei im Verkehr* werth: 0,09 Thlr. = 2 Sgr. 8,400 Pf. preuss. Kurant, und 0,1575 Fl. = 9 Xr. 1,800 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse; ein Verhältniss, welches sich aber bis im Spätsommer von 1841, wie man sieht, noch ziemlich verschlechtert hat, und in der Moldau bisher immer geringer auskam, als in der Wallachei, wie schon bemerkt worden.

Kursverhältnisse.

Jassy, besonders aber *Galacz*, unterhält auch gewöhnlich einen Kurs auf Triest und Wien, und zwar in hiesigen Piastern und Para's für 1 Gulden Konventions-Kurant. Am 9. August 1841 stand in Galacz der Kurs auf Triest zu 9. 38 bis 9. —

Maasse und Gewichte der Moldau.

Längenmaass s. Bukarescht. — Die moldauische Klafter oder Toise wird mit der russischen Saschén gleich gerechnet; s. Petersburg.

Feldmaass ist die *Praschine*, welche 36 Quadrat-Klaftern enthält, = 1,64 französ. Aren. Die *Faltosche* hat 80 Praschinen.

Getreidemaass ist das *Kilo*, welches = 4,35 Hektoliter = 21929 paris. Kub.-Zoll = 7,9146 preuss. Scheffel = 7,0747 wiener Metzen = 2,0725 russische Tschetwert. Man rechnet in Galacz in der Praxis 100 Kilo = 435 französ. Hektoliter, oder = 150 engl. Imperial-Quarters, oder = 208 russ. Tschetwert, oder = 525 Staji in Venedig, oder = 266 Charges in Marseille. — 3 moldauische Kilo sind = 2 Kilo in der wallachischen Stadt Ibrail.

Flüssigkeitsmaass s. Bukarescht.

Handelsgewicht ist das *türkische*; s. Konstantinopel.

Man rechnet in der Praxis gewöhnlich 44 Oka = 100 wiener Pfund.

Ibrail oder Brailow,

befestigte Stadt in der Wallachei, an der Donau, mit 25'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie Bukarescht.

Maasse und Gewichte wie Bukarescht. Abweichend ist das

Getreidemaass. Das *Kilo* von Ibrail enthält 6,525 Hektoliter = 32894 paris. Kub.-Zoll, indem 2 Kilo von Ibrail = 3 moldauische Kilo (vergl. d. Art. Jassy).

Jena,

Stadt im Grossherzogthum Sachsen-Weimar, an der Saale, mit 6000 Einw.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie Weimar.

Maasse und Gewichte s. Weimar. Beim

Getreidemaass enthält der jenaische *Scheffel* 160,12 Liter = 8072 paris Kub.-Zoll.

Jever,

gewerbthätige Stadt im Grossherzogthum Oldenburg, an einem schiffbaren Kanal, mit 4000 Einwohnern.

Rechnungsmünzen und Zahlwerth.

Obschon man im grossen Handel und gesetzmässig *hier, wie in Oldenburg,*

nach Reichsthalern zu 72 Groten

zu rechnen pflegt, so ist dennoch die früher hier stattfindende Eintheilung der Rechnungsmünzen, besonders im gemeinen Leben, hier immer noch zum Theil gebräuchlich und wie folgt:

1 Reichsthaler = $1^4/_5$ gemeinen Thalern, = 9 Schillingen, = 18 Flinderke, = 27 Schaaf, = 54 Stüber, = 72 Grote = 216 Oertchen = 540 Witten.

Der *Zahlwerth* dieser Rechnungsweise ist derselbe wie in Oldenburg. Siehe *dort.* Uebrigens war der frühere Münzfuss des Landes ein anderer als der gegenwärtige, indem von den hier vorkommenden Münzen bis 1815 auf die köln. Mark fein Silber 15 Thaler (Reichsthaler) hiesig zu rechnen waren, bis dahin also der hiesige Thaler einen Silberwerth hatte von 28 Silbergroschen im 14 Thalerfusse = 1 Fl. 38 Xr. im $24^1/_2$ Guldenfusse. — Da seit 1815 im Verkehr der oldenburgische Münzfuss zu 16 Thaler *Kleinkurant* (zu $13^1/_3$ Thaler Grobkurant) auf die köln. Mark fein Silber hier eingeführt ist, so vergleichen sich 8 Thaler Kleinkurant mit 7 Thalern im 14 Thalerfusse, oder der Kleinkurant-Thaler ist werth $^7/_8$ Thlr. = $26^1/_4$ Sgr. preuss. Kurant = 1 Fl. 31 Xr. $3^1/_2$ Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* ist der rheinländische oder preussische; s. Berlin.

Die *Elle* enthält 0,673284 Meter = 298,464 paris. Lin. = 1,159 oldenburg. Ellen. Es sind 44 jeversche Ellen = 51 oldenburger Ellen.

Die *Ruthe* hat 14 Fuss, beim Vermessen der Grodenländereien aber 20 Fuss.

Feldmaass ist die *Matte,* welche aber zweierlei: 1) bei den Grodenländereien hat die Matte 120 Quadrat-Ruthen zu 400 Quadrat-Fuss, mithin 48000 Quadrat-Fuss; 2) bei den Binnenländereien hat die Matte 300 Quadrat-Ruthen zu 196 Quadrat-Fuss, mithin 58800 Quadrat-Fuss. Das letztere Feldmaass kommt auch unter dem Namen des grossen Morgens vor, und es existirt auch noch ein kleiner Morgen von 200 Quadrat-Ruthen à 196 Quadrat-Fuss, mithin von 39200 Quadrat-Fuss.

Getreidemaass. Die *Last* hat 12 Tonnen zu 4 Veerken à 2 Scheffel à 4 Stab oder 22 Kannen à 4 Orth. Der Stab hat $5^1/_2$ Kannen. Der *Scheffel* enthält 31,0624 Liter = 1565,93 paris. Kub.-Zoll = 1,3623 oldenburg. gemeine Scheffel = 1,3518 oldenburg. Stauscheffel.

Flüssigkeitsmaass, s. Oldenburg.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund. Das *Pfund* hat 36 Loth und wiegt 526,36 Gramm = 10951,4 holl. As = 1,0957 oldenburg. Pfund. — Das jeversche Gewicht wird auch wohl schweres, das oldenburger leichtes Gewicht genannt; vergl. d. Art. Oldenburg.

Usanzen.

Ein Bündel ostfriesischer Flachs muss $3^1/_4$ jeversche Pfund wiegen.

Im Jeverlande müssen wiegen: die Achtel-Tonne Butter Brutto 50 Pfund, Netto 43 Pfund, die Sechzehntel-Tonne Butter Brutto 26 Pfund, Netto $21^1/_2$ Pfund; beide aus Buchenholz gearbeitet.

Vergl. übrigens den Art. Oldenburg.

ILLYRIEN, siehe Klagenfurt, Laibach, Triest.

Insbruck,

Hauptstadt der österreichischen gefürsteten Grafschaft Tyrol, im Innthale, am Einfluss der Sill in den Inn, mit 12'000 Einwohnern.

Wie BOTZEN.

Ionische Inseln,

eine Gruppe von 7 grössern und einigen kleinen, an der Küste von Albanien und Morea, grösstentheils im ionischen Meere liegenden Eilanden, welche einen unabhängigen Freistaat bilden, aber unter dem unmittelbaren und ausschliesslichen Schutze Englands stehen. Der Flächeninhalt beträgt 47 Quadrat-Meilen, die Einwohnerzahl 175'000. Die sieben grössern Inseln sind:

1) *Korfu* (das alte Corcyra), die grösste und wichtigste, mit der Hauptstadt Korfu auf der Ostseite, welche einen Freihafen, Schiffswerfte, ein See Arsenal und 16'000 Einwohner hat. 2) *Paxo* (ehemals Ericusa) mit dem Hauptort und Hafen Porto Gaï. Dabei das wenigbewohnte Antipaxo. 3) *Santa Maura* (einstmals Leukadia), nur durch einen 400 Fuss breiten, seichten Kanal vom festen Lande (Albanien) getrennt, mit der befestigten Hafenstadt Santa Maura am Kanale, welche 5000 Einwohner hat. 4) *Theaki* (sonst Ithaka) mit dem guten Hafen Vathi. 5) *Cephalonia*, zuweilen auch nach einer ihrer Städte Dulichium genannt, die grösste ionische Insel (16 Quadrat-Meilen u. 50'000 Einw.) mit dem guten Hafen Argostoli an der Südküste. 6) *Zante* (vormals Zacynthus), durch seine Korinthen berühmt, mit der Hauptstadt Zante an der Ostküste, wo der grosse und sichere Freihafen Chierri, die volkreichste und schönste aller ionischen Städte, mit 20'000 Einwohnern. 7) *Cerigo* (das alte Cythera), die südlichste grössere ionische Insel, im ägeischen Meere, vor der Südostküste von Morea, mit dem Hauptorte Cerigo an der Südküste, mit Rhede und 1500 Einwohnern. Einige Meilen südöstlich von Cerigo liegt die kleine Insel *Cerigotto*, welche den Levantefahrern als Erfrischungsplatz dient.

Rechnungsarten und Zahlwerth.

Seitdem die ionischen Inseln, als Freistaat, unter Grossbritanniens Schutze und Aufsicht stehen (also seit 1815), soll hier eigentlich gesetzmässig gerechnet werden:

nach Pfunden zu 20 *Schillingen à* 12 *Pfennige Sterling*,

in britischer Währung, worin der spanische Piaster zu $4\frac{1}{3}$ Schilling Sterling festgesetzt ist.

Der Zahlwerth des Pfundes Sterling ist sonach:

a) in preussischem Kurant: 6,6786 Thlr. = 6 Thlr. 20 Sgr. 4,253 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 11,68755 Fl. = 11 Fl. 41 Xr. 1,012 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 9,540857 Fl. = 9 Fl. 32 Xr. 1,806 Pf.

Im Geschäftsverkehr rechnet man aber hier, nur mit Ausnahme der Insel *Cerigo*, welche bisher immer noch *nach türkischen Piastern zu* 40 *Para* zu rechnen pflegte, allgemein

nach Dollars (spanischen Piastern) zu 100 *Cents* (520 *oder* 528 *Oboli*),

in welcher Rechnungswährung *der Dollar folgenden Silberwerth* hat:

a) in preussischem Kurant: 1,44703 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,930 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,5323 Fl. = 2 Fl. 31 Xr. 3,752 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 2,0672 Fl. = 2 Fl. 4 Xr. 0,124 Pf.

Umlauf fremder Münzen. Gewöhnlicher und festgesetzter Werth derselben.

Das Hauptzahlungsmittel bilden hier vornehmlich zwei Silbermünzen: die sogenannten *Talaris*, das ist: die deutschen und besonders österreichischen Conventions-Speciesthaler, und die spanischen Piaster oder Dollars, mit ihren gewöhnlichen Unterabtheilungen. —

Unterm 23. Januar 1836 ward durch eine Parlamentsakte verordnet, dass von dem Tage dieser Bekanntmachung an

1) die Talaris 500 Obolis oder 4 Schillinge 2 Pence,
2) die harten spanischen Silberpiaster 528 (520?) Obolis oder 4 Schillinge 4 Pence gelten sollten.

Ausserdem kursiren hier noch die spanischen Quadrupeln, Onzas oder Dublonen, zu veränderlichen Preisen in Silbergelde; doch meist zu $15^1/_4$ Dollars oder zu 3 Pfund 6 Schillinge Sterling. Ferner britische Gold- und Silbersorten.

Wirkliche Landesmünzen in Gold und Silber sind bis jetzt nicht geprägt worden, da der Umlauf der britischen Münzen, besonders aber der erwähnten Talaris und Dollars für das Bedürfniss völlig hinreicht.

Nur *an Scheidemünze* hat man hier

in Kupfer: Stücke von 1 und von $^1/_2$ Cent, und die erwähnten Rechnungs-Oboli, oder $^1/_5$ Cent-Stücke; denn obgleich sonst behauptet wurde, dass die *Cents*, *Dittoboli*, *Oboli* und Mioboli, den Werth dieser ganzen und halben Cents vorstellten, so ergibt sich doch aus obiger Parlamentsverordnung deutlich genug, dass 5 Oboli = 1 Cent sind, insofern man noch ferner den Dollar und Tallaro zu 100 Cents und nicht vielmehr zu 528 (520) und zu 500 Oboli rechnen will. — Der Obolo hat hiernach den Werth von 1,008 bis 0,9866 Pfennigen preuss. Kur., und von 1,0500 bis 1,0277 französ. Centimen.

Kursverhältnisse.

Die Hauptplätze dieser Inseln notiren gewöhnlich einen Kurs, in kurzer oder mehrmonatlicher Sicht auf London, und zwar in Pfennigen Sterling für einen Dollar (Colonnato). — Dieser Kurs war am 12. August 1841 auf London $51^6/_8$ Pence Sterling für 1 Colonnato oder Dollar.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der auf allen Inseln gebräuchliche *venetianische Fuss* (Piede veneto) von 12 Oncie oder Zoll enthält $13^3/_4$ engl. Zoll = 0,349244 Meter = 154,818 paris. Lin. (ist also etwas grösser, als der eigentliche venetianische Fuss). — Der Passo hat 5 solche Fuss.

Das *Ellenmaass* ist zweierlei: 1) Der Braccio für Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeuge = $27^3/_{16}$ engl. Zoll = 0,69055 Meter = 306,118 paris. Lin. 2) Der Braccio für Seidenzeuge = $25^3/_8$ engl. Zoll = 0,64451 Meter = 285,710 paris. Lin. (Ursprünglich waren beide Ellen wohl auch mit den entsprechenden venetianischen übereinstimmend.)

Feldmaass. Die Misura oder der Bacile hat 400 Quadrat-Passi = 0,3014 (circa $^3/_{10}$) engl. Acres = 12,197 französ. Aren. 8 Misure oder Bacili machen einen Moggio, welcher also = 2,4113 engl. Acres = 97,58 französ. Aren.

Die *Weinberge* werden nach der Zappada vermessen. 3 Zappade machen eine Misura, und bilden ungefähr ein Tagewerk.

Brennholz wird nach dem Quadrat-Passo gemessen, welcher den Rahmen bildet; die Scheitlänge ist gewöhnlich nur 2 Fuss, je nach der Gattung des Holzes.

Steine werden nach dem Kubik-Passo gemessen.

Die *Hohlmaasse* sind auf den einzelnen Inseln sehr verschieden, und folgende:

1) *Korfu* und *Paxo.* *a*) Getreidemaass. Der Moggio hat 8 Misure. Die Misura enthält 1284,78 engl Kub.-Zoll = 21,053 Liter = 1061,31 paris. Kub.-Zoll. Der Moggio also = 10278,24 engl. Kub.-Zoll = 0,5792 engl. Imp.-Quarters = 168,421 Liter. Man nimmt den Moggio = circa 5 alte engl. Winchester-Bushels an. — *b*) Weinmaass: Der Barile hat 4 Giarre, Jars oder Krüge zu 32 Quartucci, und ist = 18 alte engl. Wein-Gallons = 15 engl. Imp.-Gallons = 4158 engl. Kub.-Zoll = 68,134 Liter = 3434,8 paris. Kub.-Zoll. — *c*) Oelmaass: Der Barile hat 4 Giarre zu

6 Miltri à 4 Quartucci, und ist dem Wein-Barile an Inhalt völlig gleich. — *d*) Kalkmaass: Man bedient sich eines Maasses von 4 engl. Kub.-Fuss. Auch ist der Moggio von ungefähr $1\frac{1}{2}$ hiesigen Kub.-Fuss gebräuchlich.

2) *Zante.* *a*) Getreidemaass: Der Bacile soll vom besten Waizen 72 Pfund peso grosso enthalten. Man nimmt ihn daher = $1\frac{1}{4}$ alte engl. Winchester-Bushels an (dieses Bushel zu 60 Pfund engl. avoirdupois gerechnet) = 0,1515 engl. Imp.-Quarters = 44,05 Liter. — *b*) Weinmaass: Der Barile hat 3 Giarre zu 3 Lire oder 40 Quartucci. Die Lira hat $13\frac{1}{3}$ Quartucci. Der Barile = $17\frac{5}{8}$ alte engl. Wein-Gallons = 14,68 ($14\frac{11}{16}$) engl. Imp.-Gallons = $4071\frac{3}{8}$ engl. Kub.-Zoll = 66,714 Liter = 3363,2 paris. Kub.-Zoll. — *c*) *Oelmaass.* Der Barile hat 3 Giarre zu 46 Quartucci, wird aber gewöhnlich in 9 Lire eingetheilt, so dass ein Giarra = 3 Lire. Der Barile ist dem Wein-Barile an Inhalt völlig gleich.

3) *Cephalonia.* *a*) Getreidemaass: Der Bacile soll vom besten Waizen 80 Pfund peso grosso enthalten; man nimmt ihn daher = $1\frac{2}{5}$ alte engl. Winchester-Bushels an = 0,16965 engl. Imp.-Quarters = 49,332 Liter. Beim Salz wiegt der Bacile 64 Pfund peso grosso. — *b*) Weinmaass: Der Barile hat 6 Secchj zu 12 Boccali à 2 Quartucci, und ist an Inhalt dem Barile von Korfu und Paxo gleich; s. oben. — *c*) Oelmaass ist derselbe Barile, eingetheilt in 9 Pagliazzi.

4) *Santa Maura.* *a*) Getreidemaass ist der Cado von 8 Crivelli. 4 Cadi sind = 3 Moggj (von Korfu), so dass 1 Moggio = $1\frac{1}{3}$ Cado. Der Cado enthält circa $3\frac{3}{4}$ alte engl. Winchester-Bushels; der Moggio also circa 5 Winchester-Bushels, gerade so wie der Moggio von Korfu, s. oben. — *b*) *Salzmaass* ist die Cariolla, welche an Gewicht 99 Pfund peso grosso enthält. — *c*) Weinmaass: Der Barile hat 6 Stamni zu 22 Quartucci, und ist dem Barile von Korfu und Paxo an Inhalt ganz gleich; s. oben. — *d*) Oelmaass ist derselbe Barile, eingetheilt in 7 Stamni zu 3 Succali.

5) *Theaki* oder *Ithaka.* *a*) Getreidemaass: Der Moggio hat 5 Bacili, und ist an Inhalt dem Moggio von Korfu vollkommen gleich; s. oben. — *b*) Weinmaass: Der Barile hat dieselbe Eintheilung und Grösse wie auf Cephalonia; s. oben. — *c*) Oelmaass ist der nämliche Barile, eingetheilt in 13 Pagliazzi.

6) *Cerigo.* *a*) Getreidemaass: Das Kilo (Chilo) ist ursprünglich das türkische, und hat den Inhalt von 1 alten engl. Winchester-Bushel = 0,1212 engl. Imp.-Quarters = 2150,42 engl. Kub.-Zoll = 35,237 Liter = 1776,4 paris. Kub.-Zoll. Man rechnet ihn gewöhnlich dem Bacile von Theaki gleich. — *b*) Weinmaass: Der Barile hat 30 Bozie zu 2 Agastere und ist an Inhalt dem Barile von Korfu völlig gleich; s. oben. — *c*) Oelmaass: Der Barile hat 24 Bozie. Diese Bozie sind den Wein-Bozie gleich, und daher enthält der Oel-Barile nur $14\frac{2}{5}$ alte engl. Wein-Gallons = 12 engl. Imp.-Gallons = $3326\frac{2}{5}$ engl. Kub.-Zoll = $54\frac{1}{2}$ Liter = 2747,8 paris. Kub.-Zoll.

Salzmaass. Der Centinajo hat 30 Sacchi zu 2 Mozzette und hat einen Gewichts-Inhalt von circa 4000 Pfund peso grosso. Die auf Cephalonia u. Santa Maura gebräuchlichen besondern Salzmaasse s. oben.

Gewicht. Dasselbe ruht auf dem venetianischen Gewicht und ist: 1) Peso grosso oder Schwergewicht, von welchem das Pfund, die Libbra grossa, 12 Oncie oder Unzen hat und der venetianischen Libbra grossa gleich ist; s. Venedig. (Die Engländer nehmen das hiesige Pfund Schwergewicht zu 7384 engl. Troy-Grän an = 1,055 Pfund engl. avoirdupois = 478,473 Gramm = 9955 holl. As, mithin etwas schwerer als das eigentliche venetianische). 2) Peso sottile oder Leichtgewicht, welches um ein Drittel leichter ist als das vorerwähnte und dessen Pfund, die Libbra sottile, daher nur 8 Oncie hat. Dieses Leichtgewicht dient für die edlen Metalle und Droguen. — 2 Libbre grosse oder schwere Pfund = 3 Libbre sottile oder leichte Pfund. — Der Centinajo (Centner) bedeutet 100 schwere Pfund.

Der Migliajo (die 1000 Pfund) für Korinthen auf Zante ist 1 Procent leichter, als das Gewicht für andere Artikel, hat also nur 990 Pfund peso grosso.

Auf den südlicheren Inseln (Cerigo, Cerigotto) bedient man sich des türkischen Okengewichts; s. KONSTANTINOPEL. Der Kantar (Centner) hat 44 Oka.

Banken.

Unter dem Namen der *ionischen Bank* besteht eine solche Anstalt auf Korfu, welche eine Zweigbank auf Zante unterhält, die am 18. Mai 1840 ihre Geschäfte eröffnete.

Ausserdem bestehen durch gesetzliche Anordnung auf allen Inseln *Leihbanken*, welche gegen Sicherheit zu 6 Procent Darlehen geben und den früher herrschenden Wucher unterdrückt haben.

Ein neues *Handelsgesetzbuch* ist durch die gesetzgebende Versammlung im März 1841 angenommen worden.

IRLAND, siehe DUBLIN.

Iserlohn,

Fabrikstadt in der preussischen Provinz Westphalen, mit 9000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie BERLIN, und besonders hinsichtlich der frühern Verhältnisse, wie DÜSSELDORF, ELBERFELD u. KÖLN.

Island,

grosse Insel im nördlichen Polarmeere, südöstlich von Grönland, der Krone Dänemark gehörig, mit etwa 1600 Quadrat-Meilen Flächeninhalt und 50'000 Einwohnern. Der Hauptort ist der Hafen *Reikiavik* an der Südwestküste.

Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie KOPENHAGEN.

Früherhin rechnete man hier, bei dem geringen Vorrath dänischer Münzsorten, nicht in wirklichem Gelde, sondern gewöhnlich *nach Alen oder Ellen, Vad oder Wadmal* (ein grober wollener Zeug) und *nach Fisk oder Fischen* (z. B. ein Pferd zu 150 Fischen, ein Gut für 6000 Ellen etc.), wobei aber gewöhnlich od. *gesetzmässig* 1 Ale od. 2 Fisk für 4 Schillinge dänische Species, od. für $4\frac{1}{4}$ Schillinge dänische Kronen, od. für $4\frac{1}{2}$ Schillinge dänisch Kurant; im Handelsverkehr dagegen immer nur für die Hälfte dieses Werthes gerechnet ward. — Hiernach waren *im Geschäftsverkehr* 444 Alen und 888 Fisk, gesetzmässig jedoch 222 Alen und 444 Fisk auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen. Der Silberwerth eines Ale war demnach gesetzmässig: 1 Sgr. 10,703 Pf. preuss. Kurant = 6 Xr. 2,486 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse; eines Fisk 11,351 Pf. preuss. Kur. = 3 Xr. 1,243 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. — *Der Werth eines Ale im gewöhnlichen Verkehr* dagegen nur 11,351 Pf. preuss. Kurant = 3 Xr. 1,243 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, und eines *Fisk* 5,676 Pf. preuss. Kurant = 1 Xr. 2,622 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Bei der Schätzung der Güter wird auch *nach Hunderts* gerechnet, so dass z. B. *Zwanzighunderts* 300 bis 400 Speciesthaler am Werth ausmachen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die *Ale* oder *Elle* enthält $21\frac{9}{11}$ rheinländische, dänische oder preussische Zoll = 0,570643 Meter = 252,964 paris. Lin. = $\frac{10}{11}$ dänische Ellen.

Flüssigkeitsmaass. Der *Kutting* oder *Kutur* enthält 5 dänische Pott = 4,8306 Liter = 243,522 paris. Kub.-Zoll. — Die *Tonne* wird = 136 dänische Pott gerechnet.

Gewicht. Das Vatt oder Fass Butter hat 8 Fierding zu 20 Mark à 2 dänische Pfund, so dass der Fierding = 40 dänische Pfund, das Vatt = 320 dänische Pfund. (Siehe KOPENHAGEN.)

Unter dem Vatt versteht man aber öfters auch nur 5 dänische Liespfund (à 16 dän. Pfd.) oder 80 dänische Pfund, und unter den Fierding oder Faering ($= \frac{1}{8}$ Vatt) dann nur 10 dänische Pfund. Gleicherweise macht das Vatt auch 40 Fisk oder Fische, von denen das Stück für 1 Mark oder 2 Pfund dänisch gerechnet wird, so dass hiernach das Vatt ebenfalls zu 80 dänische Pfund auskommt.

ISLE DE BOURBON, siehe BOURBON.

ISLE DE FRANCE, siehe MAURITIUS.

ISPAHAN, siehe PERSIEN.

Iviza,

eine der im mittelländischen Meere östlich von Spanien gelegenen und zu diesem Lande gehörigen kleinen pityusischen oder Schleuder-Inseln, mit 9 Quadrat-Meilen Flächeninhalt und 18'000 Einwohnern. Die Hauptstadt ist *Iviza* mit Hafen und 4500 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Auf dieser spanischen Insel wird gewöhnlich gerechnet:

nach Libras zu 20 *Sueldos à* 12 *Dineros de Iviza*;

zuweilen jedoch auch:

nach Pesos de Plata antigua (Pesos de Cambio oder Wechselpiaster) *zu* 16 *Cuartos*.

Die Libra von Iviza ist dem Werthe nach die kleinste und geringste aller bis jetzt bekannten Libras, Livres oder Lire; denn da 1 Wechselpiaster gleichsteht mit 20 Libras de Iviza u. mit 1 Libra de Valenzia, so hat die hiesige Libra nur den Werth von 1 Sueldo in valenzianischer Währung, und der Silberwerth derselben steht damit in richtigem Verhältniss. Es erfordern nämlich 192 spanische harte Pesos oder Silberpiaster, wovon $9\frac{27}{40}$ Stück eine kölnische Mark fein Silber enthalten, 5100 Libras de Iviza zur genauen Gleichstellung, folglich ist der *Silberwerth der hiesigen Libra*, da hiernach $256\frac{127}{128}$ Libras de Iviza auf 1 köln. Mark fein Silber gehören:

a) in preussischem Kurant:	0,054476 Thlr.	= 1 Sgr.	7,611 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse:	0,095334 Fl.	= 5 Xr.	2,288 Pf.
c) im 20 Guldenfusse:	0,077823 Fl.	= 4 Xr.	2,687 Pf.

Wirklich geprägte Münzen. Umlaufende Münzsorten.

Diese bestehen lediglich in den von Spanien geprägten und auch hier meist in Umlauf befindlichen Gold-, Silber- und Kupfermünzen, wie sie unter MADRID verzeichnet stehen.

Die Libra von Iviza, als eine ideale oder blosse Rechnungsmünze, ist nicht geprägt vorhanden, und kann zu $\frac{64}{85}$ (circa $\frac{3}{4}$) Reales de Vellon oder zu $25\frac{3}{5}$ Maravedis de Vellon und zu 256 castilianischen Dineros gerechnet werden.

Vergleichung der hiesigen Libra mit den vornehmsten spanischen Rechnungsmünzen.

25	Libras de Iviza	= 1 Libra de Aragon.
100	- - -	= 7 Libras de Catalana.
300	- - -	= 17 Libras de Mallorca.
25	- - -	= 6 Libras de Navarra.
20	- - -	= 1 Libra de Valenzia.
5	- - -	= 2 Reales de Plata antigua.
85	- - -	= 64 Reales de Vellon.
1875	- - -	= 68 Ducados de Cambio oder Wechselducaten.

80 Libras de Iviza = 1 Doblon de Plata antigua oder Wechselpistole.
20 - - - = 1 Peso de Plata antigua (Wechselpiaster).

Dann auch sind:

425 Libras de Iviza = 16 Pesos duros oder Silberpiaster.

Maasse und Gewichte sind ganz dieselben wie auf MALLORCA; s. dies. Art.

Kabul,

befestigte Hauptstadt des persischen Staates Afghanistan oder Kabulistan, am Fusse des Hindukusch und am Flusse Kabul, einer der bedeutendsten Handelsplätze Asiens, Hauptniederlage persischer, indischer, bucharischer und russischer Waaren, wo die Karawanen der verschiedensten orientalischen Nationen zusammentreffen und Handelsfreiheit geniessen, mit grossen Bazars zur Aufnahme der Waaren, mit 60'000 Einwohnern.

Siehe PERSIEN.

KACHAO oder KESCHO, siehe CACHAO.

Kairo,

eigentlich *Káhira* (d. h. die Herrliche, die Siegreiche), die Hauptstadt von Aegypten, am Nil und am Fusse des Gebirges Mokattam, die grösste und prächtigste Stadt Afrika's, mit vielen Bazars und etwa 300'000 Einwohnern. Der wichtigste Handelsverkehr findet in der Vorstadt *Bulak* statt, wo sich auch der Hafen mit den Niederlagen für alle zur Ein- u. Ausfuhr bestimmten Waaren befindet.

Rechnungsarten, Zahlwerth etc.

Wie in Konstantinopel und der Türkei überhaupt, soll hier *gesetzmässig* gerechnet werden:

nach Piastern zu 40 *Para oder* 120 *Aspern,*

in demselben Zahlwerthe, wie er in der Hauptstadt des türkischen Reiches, in Konstantinopel, stattfindet. (Siehe dort.) Allein schon in frühern Zeiten war hier eine andere und zum Theil sehr verschiedenartige Eintheilungsart des türkisch-ägyptischen Piasters gebräuchlich. *Die hier gewöhnlichste Rechnungsart* war und ist wohl noch jetzt:

in Piastern zu 33 *Medini oder* 80 *Aspern Kurant;*

aber theils in den verschiedenen Provinzen Aegyptens, theils bei dem Handelsverkehr, besonders in die Provinzen, wurde dieser Piaster abweichend und oft nur ideal eingetheilt in 30, 40, 60, 70 u. 73 Medini, was allemal voraus bestimmt werden musste, aber für den ausländischen Handel von wenig Belang ist, da die bedeutendsten Geschäfte mit dem Auslande *in spanischen Piastern*, hier gewöhnlich *Colonnati* oder *Talaris* genannt, abgeschlossen werden, also der immer mehr gesunkene Werth der türkisch-ägyptischen Piaster hierbei gar nicht in Frage kommt.

Was den hiesigen Zahlwerth, die wirklich geprägten Landesmünzen, wie den Umlauf fremder Münzen und die Kursverhältnisse betrifft, so ist das eine und andere bereits unter *Alexandrien* dargelegt worden, und hier nur noch Folgendes zu bemerken:

Das hier kursirende *türkische* Geld (Gold- und Silbermünzen) sollte, mit Bewilligung des Grossherrn, am 22. Novbr. 1841 ausser Umlauf gesetzt und in bessere Münze umgeprägt werden. — Die halben Piasterstücke zu 20 Para besonders, bestehen fast ganz aus Kupfer, und konnten daher bei der Nachricht von diesem Verbot nur mit einem Verlust von 11 bis 12 Procent angebracht werden. Die hier kursirenden türkischen Goldstücke

von 20 Piastern Nennwerth haben jedoch angeblich einen innern Werth von $^7/_8$ oder $17^1/_2$ türkischen Piastern, womit der gerechte Mohammed-Ali zu dieser Zeit gar schöne Speculationen zu machen und dabei 10 Procent zu gewinnen wusste! — Um den ihm von allen Seiten gemachten Vorstellungen u. Vorwürfen wegen der erwähnten Herabsetzung der grossherrlichen (türkischen) Münzen zu begegnen, hat Mohammed-Ali bald darauf nicht nur seine eigenen, sondern auch die in Aegypten cirkulirenden *spanischen u. österreichischen Münzen* um 2 bis 10 Procent *herabgesetzt;* eine Maassregel, die bei der fortdauernden schlechten Ausbringung der ägyptischen Münzen wahrscheinlich keine lange Dauer haben wird, und nach den neuesten Nachrichten auch nicht gehabt hat, da der neue Tarif seit dem 6. Januar 1842 nicht weiter beachtet wurde. — Aus diesem neuen Tarif ergibt sich auch, dass ausser *Goldstücken* zu 20 und zu 100 hiesigen Piastern, dergleichen *neue* zu 25 und zu 150 hiesigen Piastern in Umlauf gekommen waren, während *die Kaïrien (früher* zu 9 und zu 4 ägypt. Piastern und die bessern dieser Art jetzt in weit höherem Werthe) auch noch kursirten. Unter andern waren in dem erwähnten neuen Tarife *die spanischen Colonnati* auf $20^7/_{10}$, *die Theresienthaler* auf 20 hiesige Piaster gewürdigt *(herabgesetzt)* worden.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Es sind fünf *Ellen* im Gebrauch:

1) Der *Pik Stambuli* oder türkische Pik, auch Draâ Stambuli genannt, für die ausländischen Manufakturwaaren am gewöhnlichsten, welcher 0,677 Meter = $300^1/_9$ paris. Lin. (Ursprünglich ist es der Pik von Konstantinopel; s. dies. Art.)

2) Der *Pik Beledi* (Draâ Beledi), für ägyptische Ellenwaaren, eingetheilt in 24 Kirat, = 0,5775 Meter = 256 paris. Lin.

3) Der *Pik Hendaseh*, für ägyptische und türkische Zeuge, = 0,63840 Meter = 283 paris. Lin.

4) Der *Pik Mehendaseh*, beim Bauwesen gebräuchlich, eingetheilt in 24 Kirat, = 0,76698 Meter = 340 paris. Lin.

5) Der *Pik Mekias*, eine auf die Nilmesser getragene Elle, eingetheilt in 24 Kirat, im Mittel = 0,5407 Meter = 239,690 paris. Lin.

Der *Kasab* oder Kassabe (die Ruthe in ganz Aegypten) ist eigentlich eine Länge von $6^2/_3$ Pik Beledi = 3,850 Meter = 1706,69 paris. Lin. 3 solche Kasab also = 20 Pik Beledi. Bei den Kopten aber, so wie zur Vermessung der steuerpflichtigen Ländereien Behufs der Abgaben-Festsetzung, enthält der Kasab nur $6^1/_3$ Pik Beledi = 3,6575 Meter = 1621,355 paris. Lin. — 19 der erstern grossen Kasab sind = 20 der letztern kleinen Kasab.

Der fünfte Theil jenes erstern grössern Ruthenmaasses bildet das Kirat der Steinhauer in Kairo, und ist = 0,770 Meter = $341^1/_3$ paris. Lin.

Feldmaass in ganz Aegypten ist der *Feddán*, eingetheilt in 24 Kirat (Theile). Dieser Feddán ist aber zweierlei: 1) Der im gemeinen Leben übliche Feddán ist 20 grosse Kasab (à $6^2/_3$ Pik Beledi) lang und 20 solche Kasab breit, enthält also 400 grosse Quadrat-Kasab = 59,290 französ. Aren. — 2) Der Steuer-Feddán, nach welchem die Abgaben erhoben werden, enthält nur $333^1/_3$ kleine Quadrat-Kasab (den Kasab zu $6^1/_3$ Pik Beledi) = 44,591 französ. Aren *).

Getreidemaass. Der *Ardeb* hat 6 Usbeck zu 4 Rub, ist jedoch in den verschiedenen ägyptischen Orten von abweichendem Inhalt. Der *Ardeb von Kairo* = 179 Liter =

*) Früher enthielt auch dieser Steuer-Feddan 400 Quadrat-Kasab (aber von derselben kleinern Art der Kasab zu $6^1/_3$ Pik Beledi), er wurde jedoch von Mohammed Ali auf obiges Maass reducirt, um den Steuerbetrag zu vergrössern.

9023,83 paris. Kub.-Zoll. Im hiesigen Handel aber rechnet man 100 Ardeb = 211,45 Stari von Triest (wonach 1 hiesiger Ardeb = circa 174 Liter wäre). — Die Annahme in der *Praxis* s. unter ALEXANDRIEN.

Flüssigkeiten werden in Aegypten nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Der *Rottel* (Rotolo) oder das Pfund hat 12 Unzen zu 12 Derhem, Dirhem, Dramm oder Drachmen, also 144 Derhem. Es ist dieser Handels-Rottel zugleich der Rottel des Gouvernements, welchen wir bereits unter Alexandrien bemerkt haben, und = 444,73 Gramm = 9253 holl. As. — Im Handel rechnet man hier 100 französ. Kilogramm = 222 Rottel $5\frac{1}{2}$ Unzen (wonach der hies. Rottel = 449,522 Gramm wäre).

Man hat auch noch einen *grossen Rottel* von 14 Unzen. — 6 grosse Rottel = 7 kleine Rottel.

Die *Oka* hat 400 Derhem. Man sehe das Oka-Gewicht unter ALEXANDRIEN.

Der *Kantar* hat eigentlich 100 Rottel; dies Verhältniss gestaltet sich jedoch beim Verkaufe der wichtigsten Artikel ganz *anders* und sehr *verschieden.* Man s. deshalb die *Platzgebräuche.*

Gold-, Silber-, Probir- und Juwelengewicht wie in ALEXANDRIEN; s. dies. Art.

Platzgebräuche.

Folgende Waaren werden nach dem *Kantar* verkauft, welcher wie nachsteht in Rotteln verschieden ist:

Der Kantar für Zucker, Zinn, Quecksilber, Zinnober zu 102 Rottel, — Kaffee und Draht zu 105 Rottel, — Elephantenzähne, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Nelken, Sassaparilla zu 110 Rottel, — Mandeln und andere Früchte zu 115 Rottel, — Farbhölzer zu 120 Rottel, — Arsenik und die meisten Droguen zu 125 Rottel, — Mennige zu 130 Rottel, — Aloe und arabisches Gummi zu 133 Rottel, — Blei zu 140 Rottel, — Reissblei, Kohlen, Sennesblätter und Flachs zu 150 Rottel, — Eisen zu $233\frac{1}{3}$ Rottel, — trockene Datteln zu 250 Rottel, — Pech zu 275 Rottel. — Ausserdem verschiedene Artikel nach dem Kantar von 100 Rotteln.

Cochenille wird nach der *Oka* verkauft.

Seide von Cypern, Bursa und Sagori nach einer eigenen Oka von 404 Derhem, Seide aus andern Plätzen aber stets nach der gewöhnlichen Oka von 400 Derhem.

Schildpatt nach dem *Mehn* von 324 Derhem. (Man vergl. ALEXANDRIEN.)

Tara. Auf Zucker in Kisten und Fässern 12 Procent; — Pfeffer in grossen Ballen 19 Rottel pr. Ballen, in Säcken 12 Rottel pr. Sack; — Nelken und Muskatnüsse Netto-Tara; — Cochenille 1 Oka pr. grosse Serone, $\frac{3}{4}$ Oka pr. kleine Serone; — Zinn in Stangen und Mennige 30 Rottel pr. Fässchen; — Zinnober 2 Rottel pr. Kantar für das Papier.

Bank.

Die i. J. 1837 vom Pascha in Kairo errichtete sogenannte *Wechselbank* trat mit einem Grund-Capital von 1 Million spanischen Piastern (Talari) in's Leben. Dieselbe schiesst, nach Landessitte, Geld zu 12 Procent vor, und zahlt für die ihr geliehenen Summen 10 Procent Zinsen. — Eine *Zweigbank* derselben hat in *Alexandrien* ihren Sitz.

Schatz-Anweisungen.

Bisweilen schliesst man in Kairo Käufe gegen *Anweisungen auf den Schatz*, welche von verschiedenen Verwaltungs-Chefs ausgestellt werden und in der Regel 12 bis 15 Procent und mehr verlieren, je nachdem das Zutrauen zum Aussteller grösser oder geringer ist. Wenn der Aussteller solcher Papiere vor der Verfallzeit stirbt, so hat der Inhaber gegen Niemanden Regress. Diese Anweisungen werden indessen vom Schatzamte nur selten baar bezahlt, sondern meistens blos für gewisse Abgaben an Zahlungsstatt angenommen.

Handelsgesetze sind die *französischen*, indem der Pascha den Code de Commerce ins Arabische übersetzen lassen und ihm Gesetzeskraft beigelegt hat.

Kalikut,

Hauptstadt der Provinz Malabar in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Madras, am indischen Meere, mit 25'000 Einwohnern.

Rechnungsart, vorkommende Münzen und Zahlwerth.

Die hier bis Anfangs Juli 1835 bestandene und guten Theils noch fortbestehende Rechnungsweise ist die, dass man gewöhnlich Buch und Rechnung führt:

in Rupien (Rupihen) *zu* 16 *Annas oder* 4 *Quarters à* 100 *Reas*,

wie in *Bombay*. Die hauptsächlichsten hier im Umlauf befindlichen Münzen sind: *Rupien, Fanams und Tars oder Vis*, und das Verhältniss sämmtlicher Rechnungs- und wirklichen Münzen zu einander ist folgendes:

Gold-Mohur von Bombay.	*Stern-Pagode.*	*Pagode von Porto Novo.*	*Rupien (Rupihen).*	*Fanams.*	*Tars od. Vis.*
1	$4\frac{4}{7}$	$4\frac{12}{13}$	16	80	1280
	1	$1\frac{1}{13}$	$3\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	280
		1	$3\frac{1}{4}$	$16\frac{1}{4}$	260
			1	5	80
				1	16

Der hier im Umlauf befindliche *Fanam* besteht in einer kleinen Goldmünze mit einem beträchtlichen Zusatz von Silber und Kupfer, und hat, nach britischer Schätzung, einen Werth von 6 Pence Sterling oder von etwa 5 Sgr. preuss. Kurant = $17\frac{1}{2}$ Kreuzern im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. Der Tar (Vis) besteht in einer kleinen Silbermünze, beinahe 4 Pfennige preussisch oder etwa $4\frac{1}{2}$ Pfennige im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse werth.

Von fremden Münzen kursirt hier vornehmlich der spanische Piaster, und dieser wird, wenn er vollwichtig ist, gewöhnlich zu $2\frac{1}{4}$ hiesigen Rupien gerechnet; *in den Bazars* wird er aber meist nur zu 10 Fanams 4 bis 8 Tars = $10\frac{1}{4}$ bis $10\frac{1}{2}$ Fanams, oder zu $2\frac{1}{20}$ bis $2\frac{1}{10}$ Rupien angenommen. Hiernach ist der *Silberwerth der bisherigen hier gebräuchlichen Rupie*, wenn man nämlich $2\frac{1}{4}$ derselben auf den Dollar rechnet:

a) in preussischem Kurant: 0,643124 Thlr. = 19 Sgr. 3,525 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,125467 Fl. = 1 Fl. 7 Xr. 2,112 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 0,918748 Fl. = 55 Xr. 0,500 Pf.
d) in britischer Währung: $1\frac{25}{27}$ = 1,925925... Schill. Sterl. = 1 Schill. $11\frac{1}{9}$ Pf. Sterling.

Gesetzmässig soll seit Anfangs Juli 1835 hier dieselbe Rechnungsweise und derselbe Zahlwerth stattfinden, wie in Madras und Bombay, wo überhaupt alles Uebrige zu ersehen ist.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Covid* ist = 18 engl. Zoll oder $\frac{1}{2}$ Yard = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Lin. = 1 Haut oder Cubit von Kalkutta (s. dies. Art.).

Der *Gös* (Guz) ist = $28\frac{2}{5}$ engl. Zoll = 0,72135 Meter = 319,770 paris. Lin. = 0,78889 Gös von Kalkutta oder engl. Yards.

Handelsgewicht. Der *Kändi* (Candy) hat 20 Mahnds (Maunds) zu 34 Pfund à 2 Sihrs (Seers) à 2 Pollams à 10 Surate-Rupien (Gewicht). — Der *Mahnd* wird auch in 100 Puhls (Pools) eingetheilt. — Das hiesige *Pfund* wiegt 7160 engl. Troy-Grän = 1,02286 Pfund engl. avdp. = 463,958 Gramm = 9653,07 holl. As. — Der *Mahnd* = 34,777 Pfund engl. avdp. = 15,7746 Kilogr.

100 *Mahnds von Kalikut* =

124,2041 Bombay-Mahnds.	46,5765 Kalkutta-Fakt.-Mahnds.
42,3423 Kalkutta-Bazar-Mahnds.	139,1086 Madras-Mahnds.

Gold- u. Silbergewicht. Der *Miskal* wiegt 69 engl. Troy-Grän = 4,4711 Gramm = 93,025 holl. As.

Kalkutta,

Calcutta, Hauptstadt des britischen Ostindien, grösster und wichtigster Handelsplatz von ganz Asien, 6 Meilen vom indischen Meere, am Hugli, dem westlichen Hauptarme des Ganges, gelegen, auf welchem Schiffe von 500 Tonnen bis zur Stadt kommen können, mit 300'000 Einwohnern. Die Stadt wird durch das Fort William, die wichtigste Festung Ostindiens, beschützt, worin sich auch das Arsenal der ostindischen Compagnie befindet.

Rechnungsart, Rechnungsmünzen und Zahlwerth.

In der *Präsidentschaft Kalkutta* im weitern Sinne, oder in der *Provinz Bengalen* im engern Sinne, wird gewöhnlich gerechnet:

nach Rupien zu 16 *Annas (Aennäs) zu* 12 *Pice (Peiss),*

und die hiesigen Rechnungsmünzen stehen überhaupt in folgendem Verhältniss zu einander:

Rupee (Rupih).	*Cahauns (Kähahns).*	*Annas (Aennäs).*	*Punns (Pönns).*	*Pice (Peiss).*	*Gundas (Gönndäs).*	*Cowries (Kauris).*
1	4	16	64	192	1280	5120
	1	4	16	48	320	1280
		1	4	12	80	320
			1	3	20	80
				1	6²/₃	26²/₃
					1	4

Der Zahlwerth der Rupien hat sich allmälig sehr verschieden gestaltet, u. man hatte daher bis in die neuere Zeit sogenannte *Sicca- und Kurant-Rupien.*

Die Rupien (Rupihen) überhaupt als Rechnungs-Einheit, und schon in früherer Zeit in einem Silber-Münzfusse festgestellt, welcher auch gegenwärtig gesetzlich vorgeschrieben ist, waren zwar, bei gleichem Gewicht, sowohl *in Golde (als Gold-Rupien oder Mohurs)*, als *in Silber*, und zwar früher in ausnehmender Feinheit, vorhanden, dergestalt, dass gewöhnlich — obschon von Zeit zu Zeit abweichend — 16 Silber-Rupien einer Gold-Rupie oder einem Gold-Mohur gleich geachtet wurden; aber die Ausbringung der Silber-Rupien, obschon sonst so gleichmässig von Gewicht und Feingehalt, ward im Verlauf der Zeit von den verschiedenen Fürsten Hindostans, besonders in Hinsicht des Feingehalts, immer verschiedenartiger und abweichender von der frühern Norm, vollzogen. Ehemals kannte man hier zu Lande nur *Sicca-Rupien*, nach dem Sicca-Gewichte also genannt, welches 179⅔ engl. Troy-Grän entsprach. Die erwähnte, immer auffallender werdende Verschiedenheit der Rupien der verschiedenen indischen Mächte rufte endlich eine allgemeine Maassregel hervor, um eine gleichmässige, wenn auch nicht wirklich gemünzte, Rupie zu haben, wonach allgemein Buch und Rechnung geführt werden sollte. Demgemäss ward angenommen,

dass 100 wichtige und feinhaltige Sicca-Rupien = 116 Kurant-Rupien

sein sollten. Diese Kurant-Rupie blieb ideal oder blosse Rechnungsmünze, und der Unterschied von 16 Proc., welchen die Kurant- gegen die Sicca-Rupie gewährte, wurde hier mit dem Worte: „*Batta*" bezeichnet. — Als endlich der grösste Theil Ostindiens unter Britanniens Herrschaft, namentlich die der englisch-ostindischen Compagnie gefallen war, suchte man auch von dieser Seite bessere Ordn.ng und grössere Regelmässigkeit in den verworrenen Zustand des hiesigen Münzwesens zu bringen, und so kamen von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an bis 1818 und beson-

ders bis 1835, mancherlei Anordnungen in diesem Betreff zum Vorschein, bis man endlich dahin gelangte, wohin verständige Kraft und Einheit immer gelangen wird: *ein allgemein giltiges Münzsystem für das ganze britische Ostindien einzuführen.* Diese Einführung ist 1818 begonnen und 1835 in grösserer Allgemeinheit vollendet und bereits unter Bombay dargelegt worden, wo es nachgelesen zu werden verdient.

Die **Sicca-Rupie**, wonach bisher die englisch-ostindische Compagnie gewöhnlich zu rechnen pflegte, enthielt 175,923 engl. Troy-Grän fein Silber.

Die ideale, nicht ausgemünzte, u. von den Britten bis 1835 beibehaltene **Kurant-Rupie** würde bei dem Batta oder Bat von 16 Procent an feinem Silber enthalten: $151{,}657^3/_4$ engl. Troy-Grän.

Seit Anfangs Juli 1835 ist die sogenannte **Compagnie-Rupie** die allgemein giltige, wenn auch noch nicht geradezu ausschliessende Rupie, obschon bereits seit einigen Jahren, und nachdem eine sehr bedeutende Ausmünzung darin erfolgt und in Umlauf gekommen ist, fast allgemein nach diesen Compagnie-Rupien gerechnet wird. Diese Rupie enthält *gesetzmässig an feinem Silber* 165 engl. Troy-Grän, so wie *die neue Gold-Rupie oder der Gold-Mohur* dasselbe Gewicht *an feinem Golde* enthalten soll. (Siehe auch unter Bombay.)

Hiernach verhält sich die bisherige Sicca-Rupie zu der neuen Compagnie-Rupie wie 165000 *zu* 175923 = 5000 *zu* 5331, oder wie 10000 zu 10662. Das ist: 100 Sicca-Rupien sind gleich $106^{62}/_{100}$ (beinahe $106^5/_8$) Compagnie-Rupien; obgleich man in England dies Verhältniss in kleinern Verhältnisszahlen wie 15 zu 16 angibt, wonach denn genau 100 Sicca-Rupien = $106^2/_3$ Compagnie-Rupien.

Wenn daher, nach der allgemeinen Feststellung der britischen Behörden, der spanische Piaster $4^1/_3$ Schilling werth ist, so hat die Sicca-Rupie den Silberwerth von 23,524 Pence = 1 Schilling 11,524 Pence, die Compagnie-Rupie von etwas über 23 (23,002) Pence Sterl. = 1 Schill. 11 Pce. Sterl.

Die gesetzmässige Ausbringung der Gold- u. Silber-Rupien dieser Präsidentschaft von 1793 bis 1835 nebst dem Werthe derselben in deutschem Gelde, stellt nachfolgende Tafel übersichtlich dar.

Gold- und Silbermünzen des britischen Ostindiens, besonders der Präsidentschaft Kalkutta.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des britischen Ostindiens, besonders der Präsidentschaft Kalkutta.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
A) Goldmünzen.								
a) *Von und seit* 1793.								
Mohur der 19. Sonne od. des 19. Regierungs-Jahres des Gross-Moguls	18,90556	12,370	257,36	23	9,85	19,04805	10,17669	3,56696
Halbe u. Viertel nach Verhältniss.								
b) *Seit* 1818.								
Neue Kalkutta-Mohurs	17,62962	13,265	275,99	22	—	19,23231	10,07919	3,53279
Halbe u. Viertel nach Verhältniss.								
c) *Seit dem* 1. *Juli* 1835.								
Gold-Mohurs zu 15 Silber-Rupien	20,04977	11,664	242,68	22	—	21,872476	8,86256	3,106354
Doppelte zu 30, $^2/_3$-Stücke zu 10 und $^1/_3$-Stücke zu 5 Silber-Rupien, nach Verhältniss.							*In preuss. Kurant.*	*Im $24^1/_2$ Guldenfusse.*
B) Silbermünzen.				*Loth.*	*Grän.*		*Thlr. Sgr. Pf.*	*Fl. Xr. Pf.*
1) *Von und seit* 1793.								
Sicca-Rupien der 19. Sonne od. des 19. Regierungs-Jahres des Gross-Moguls	20,08704	11,642	242,23	15	12,00	20,51442	0. 20. 5,68	1. 11. 2,63
Halbe u. Viertel nach Verhältniss.								
2) *Seit* 1803.								
Lucknow-Rupie von der 45. Sonne des Kaisers Schah Aulum	20,86103	11,210	233,24	15	5,04	21,8440125	0. 19. 2,73	1. 7. 1,18
3) *Seit* 1812.								
Benares-Rupie	20,62262	11,340	235,935	15	7,92	21,37059	0. 19. 7,84	1. 8. 3,15

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des britischen Ostindiens, besonders der Präsidentschaft Kalkutta.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark. brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*					
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*in preuss. Kurant.* *Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*im 24½ Guldenfusse.* *Fl.*	*Xr.*	*Pf.*
4) *Von* 1819.												
Neue Ferruckabad- oder Furruckabad-Rupie	20,02374	11,679	242,99	14	12,00	21,8440125	0.	19.	2,73	1.	7.	1,18
Halbe u. Viertel dergleichen nach Verhältniss.												
5) *Ausmünzung von* 1818.												
Sicca- (od. Kalkutta-) Rupie . .	20,80489	12,436	258,74	14	12,00	20,51442	0.	20.	5,68	1.	11.	2,63
Halbe u. Viertel nach Verhältniss.												
6) *Neue Ausmünzung seit dem 1. Juli* 1835.												
Neue Silber-Rupie, Compagnie-Rupie genannt	20,04977	11,664	242,68	14	12,00	21,872476	0.	19.	2,43	1.	7.	0,83
Als $^{15}/_{16}$ der Sicca-Rupie: Hieraus die Sicca-Rupie berechnet:	18,79666	12,441	258,85	14	12,00	20,50545	0.	20.	5,79	1.	11.	2,75

Crore und Lac. — Sonstige Verfälschung der umlaufenden Rupien etc.

Bei grossen Summen zählt man hier nach Crore und Lac, und zwar so, dass 1 Crore = 100 Lac oder 10 Millionen Rupien; 1 Lac also = 100'000 Rupien. In der Regel versteht man hierunter immer Silber-Rupien (jetzt Compagnie-Rupien); in früherer Zeit begriff man bei einer solchen Summenzählung Pagoden zu 4 Rupien darunter.

Die ungemein grosse Menge verschiedener Sorten von Rupien, welche bis in die neueste Zeit hier kursirten, und nicht nur, wie weiter oben erwähnt worden, von sehr abweichendem, geringerm Feingehalt, sondern auch häufig noch verfälscht und in der Mitte der Münzstücke mit Blei, Zinn oder anderm geringen Metall ausgefüllt waren, so dass es meist nöthig wurde, sich zur Sicherstellung des Betrugs an die angestellten Münzbeamten, *Schroffs* genannt, zu wenden, um durch diese den wahren Werth der Sorten bestimmen zu lassen, hat durch die neuen bessern Münz-Anordnungen, die Einziehung der meisten umlaufenden, abweichenden Sorten und eine bedeutende Ausprägung der neu regulirten Münzen, wenn nicht ganz, doch grösstentheils aufgehört, was allein für das britische Ostindien für eine grosse Wohlthat zu rechnen ist.

Uebrigens rechnete man bisher (bis 1835) gewöhnlich die *Sicca-Rupie* zu 30 Pence Sterling = 2 Schill. 6 Pence Sterl., die *Kurant-Rupie* aber zu 24 Pence od. 2 Schillinge Sterling; ein Verhältniss, welches jetzt etwas anders auskommt und vorhin schon bemerkt worden ist.

Bei den Abgaben und Zöllen, die in Kalkutta zu entrichten sind, hat man folgende Werthbestimmung der fremden Valuten festgesetzt.

Alles in Sicca-Rupien:			*Sicca-Rupien.*	*Annas.*	*Pice.*
Für Grossbritannien	1 Pfund Sterling	=	10	0	0
- Bombay	100 Rupien	=	94	13	0
- Madras	100 Rupien	=	93	1	8
- Ceylon	1 Reichsthaler	=	0	14	0
- Birma (das birmanische Reich) .	125 Ticals	=	100	0	0
- Manilla und Spanien	1 spanischen Dollar	=	2	4	0
- China	1 Tail (Täl)	=	3	5	4

			Sicca-Rupien.	Annas.	Pice.
Für Portugal	1000 Reïs	=	2	12	0
- Frankreich	24 Franken	=	10	0	0
- die Niederlande	$2\frac{1}{2}$ Gulden	=	2	4	0
- Hamburg und Kopenhagen	$1\frac{1}{2}$ Banco-Mark	=	1	0	0
- Livorno	100 Pezzi (575 Lire)	=	202	0	0
- das Vorgebirge der guten Hoffnung:	1 Reichsthaler daselbst	=	1	0	0

Da am Kap die Rechnungen gesetzlich nach Pfunden Sterling geführt werden sollen, so ist die letztere Feststellung der frühern Zeit angehörig.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass bei der Zahlung in neuen Compagnie-Rupien die gesetzliche Reduction der Sicca-Rupien in Compagnie-Rupien, also von 15 gegen 16 oder *so* stattfinden muss, dass 10 Sicca-Rupien allemal $10\frac{2}{3}$ Compagnie-Rupien betragen.

Kursverhältnisse.

Kalkutta wechselt gewöhnlich auf folgende Plätze, à 6 oder 10 Monate nach Sicht, bei weiten Entfernungen:

Auf *Bombay*, à 30 Tage nach Sicht, ± 99 à 100 Compagnie-Rupien für 100 Compagnie-Rupien in Bombay.

Auf *Madras*, à 30 Tage nach Sicht, *ebenso*; sonst aber: 334 Sicca-Rupien für 100 Stern-Pagoden; oder auch: $97\frac{1}{2}$ Sicca-Rupien für 100 Madras-Rupien.

Auf *Mexiko*, à 3 bis 6 Monate Sicht, ± $202\frac{1}{2}$ Sicca-Rupien oder 216 Compagnie-Rupien für 100 Piaster in Mexiko.

Auf *London*, à 6 Monate Sicht, ± 2 Schillinge à 2 Schillinge 1 Penny Sterling für 1 Compagnie-Rupie; sonst: $2\frac{1}{3}$ à $2\frac{1}{2}$ Schillinge Sterling für 1 Sicca-Rupie.

Auf *Bordeaux*, *Paris etc.*, à 6 Monate Sicht, ± 120 Compagnie-Rupien für 300 Franken; oder auch: ± 200 Compagnie-Rupien für 500 Franken.

Die hier bestehenden **Geldkurse** erstrecken sich über mehre umlaufende Geldsorten, für 1 oder 100 Stück der ausländischen Gold- oder Silbersorte, und sind leicht zu verstehen. Es kommen dabei vor: engl. Sovereigns, holl. Ducaten, span. Dublonen, französ. 5-Frankenthaler, span. und mexikan. Piaster etc.

Wechselusanzen.

Für die Besorgung von Rimessen, Begebung von Wechseln etc. wird hier gewöhnlich 1 Procent berechnet; für Einziehung von Geldern durch Klage oder Vermittelung: 2 Procent; von nicht bezahlten und protestirten Wechseln 1 Procent, und von kaufmännischen Kreditbriefen $2\frac{1}{2}$ Procent.

Die *Actien* der *Assam-Thee-Compagnie* sind mit 6 Procent *Aufgeld* gesucht.

Staatspapiere und Anleihen des britischen Ostindien.

Die *6 procentige Anleihe* von 1822, im Belauf von 74'712'200 Sicca-Rupien, kann vor dem Erlöschen des gegenwärtigen Freibriefes der ostind. Compagnie nicht gekündigt werden, und auch dann muss sie 15 Monate vor der Heimzahlung erfolgen. Die *Zinsen* der Obligationen werden halbjährlich in Ostindien bezahlt; wenn der Gläubiger in Europa wohnt, so steht es ihm frei, für den Belauf der Zinsen einen Wechsel auf das Directorium der ostind. Compagnie, 12 Monate nach dato zahlbar, zum Kurs von 2 Schill. 1 Penny für die Sicca-Rupie, zu fordern. Der *Kurs* der *Obligationen* steht auf circa 30—40 Procent *Prämie* (d. h. 130—140 Sicca-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nominalwerth). — Die 5 *procentige Anleihe* von 1823, im Betrage von 91'627'500 Sicca-Rupien,

gewährt zwar dieselben Zinszahlungs-Modalitäten wie die vorige, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Vergünstigung, die Zinsen in England beziehen zu können, hier nur so lange stattfindet, als es die ostind. Behörden für gut finden, während bei jener Anleihe dieser Anspruch als Rechtstitel gilt. — Bei der 5 *procentigen Anleihe* von 1825 und 1826, welche sich auf 94'154'300 Sicca-Rupien beläuft, werden die Zinsen an *alle* Theilhaber entweder in baarem Gelde in Ostindien, oder in Wechseln auf England zum Kurs von 2 Schill. pr. Sicca-Rupie, bezahlt. Die letztere Zahlungsweise kann jedoch von den ostind. Behörden bei Gutdünken zurückgenommen werden. Der *Kurs* der *Obligationen* dieser Anleihe steht auf circa 5 Procent *Prämie* (d. h. 105 Sicca-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nennwerth). — Die 5 *procentige Anleihe* von 1829 und 1830 unterliegt gleichen Modalitäten; sie beträgt 2'653'000 Sicca-Rupien. — — Ausserdem sind auch zwei 4 procentige Anleihen gemacht worden, deren Obligationen gewöhnlich auf *Pari* (100 Sicca-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nennwerth), oder wenige Procente Verlust oder Gewinn stehen: die 4 *procentige Anleihe* von 1824 und 1825 beläuft sich auf 899'200 Sicca-Rupien; die 4 *procentige Anleihe* von 1828 und 1829 auf 1'247'700 Sicca-Rupien. — Die 5 *procentige Anleihe* von 1841 wurde im Frühjahr des genannten Jahres zur Deckung der Kosten des afghanischen Krieges eröffnet, welche letztern sich auf 12 Millionen Sicca-Rupien belaufen sollen. — — Die vorstehenden Anleihen bilden die *wirkliche fundirte* oder *einregistrirte Schuld*, welche sich hiernach i. J. 1830 schon auf 265'293'900 Sicca-Rupien belief. — Ein anderer Theil der *verzinslichen* Schuld besteht in den *Schatzscheinen* — Treasury Notes —, welche ganz den englischen Exchequer Bills entsprechen (s. LONDON).

Maasse und Gewichte von Bengalen.

Längenmaass.

Fussmaass. Der *Fathom* oder *Faden* hat 4 Arms (Arme) oder Cubits (spr. Köbbits) zu 2 Spannen à 3 Hände à 4 Finger à 3 Gerstenkörner oder Jows. — Der *Arm* oder *Cubit* ist = 18 engl. Zoll oder $1/2$ Yard = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Lin.

100 *Arms* oder *Cubits* =

150,000 engl. Fuss.	145,670 preuss. Fuss.
140,744 alte paris. Fuss.	144,634 wiener -

Der *Fathom* = 2 engl. Yards.

Ellenmaass. Der *Göss*, *Guz* oder die *Elle* ist dem *englischen Yard* gleich, und hat 2 Hauts oder Cubits zu 8 Ghercahs zu 3 Angullas à 3 Jorbes. — Der *Göss* = 36 engl. Zoll = 0,91438 Meter = 405,3425 paris. Lin.

100 *Göss* =

100,000 engl. Yards.	137,102 preuss. Ellen,
91,438 französ. Meter.	117,350 wiener -

Ferner ist: 1 Göss von *Kalkutta* genau = $1\frac{1}{3}$ Göss von *Bombay* = 2 Coivds von Madras.

Da 1 *Göss* = 1 *engl. Yard*, so sehe man die ausführlichern Vergleichungen des *Yard* unter LONDON.

(Von dem vorstehenden Ellenmaass entsprechen: 1 Haut oder Cubit = 1 Arm oder Cubit; 1 Angulla = 1 Finger des Fussmaasses.)

Meilenmaass. Der *Coss*, *Cos* oder *Hardary*, oder die *bengalische Meile*, hat 1000 Fathoms = 2000 engl. Yards = 1828,767 Meter = $1\frac{1}{5}$ gewöhnliche engl. Meile = 0,247 deutsche oder geographische Meilen, so dass auf einen Grad des Aequators 60,76 Coss gehen. — Der Coss ist in den verschiedenen Theilen Ostindiens abweichend an Länge.

Feldmaass.

Der *Biggah* hat 20 Cottahs à 16 Chittacks (spr. Tschittäcks). — Der *Chittack* ist 5 Cubits lang u. 4 Cubits breit, mithin = 20 Quadrat-Cubits = 45 engl. Quadrat-Fuss.

Der *Biggah* also = 6400 Quadrat-Cubits = 14400 engl. Quadrat-Fuss = 1600 Quadrat-Yards = 0,33058 engl. Acre = 1337,755 Quadrat-Meter = 13,37755 französ. Aren. 3,025 Biggahs = 1 engl. Acre. — 4 Biggahs = 1 Kahni von *Madras*.

Getreidemaass.

Der *Kahuhn (Khahoon)* hat 16 Soallihs (Soallees) zu 20 Pahlis (Pallies) à 4 Rehks (Raiks) à 4 Kuhnkihs (Koonkees) à 5 Chittacks. — Der *Kahuhn* ist an *Gewicht* = $2906^2/_3$ Pfund engl. avoirdupois = 1318,435 Kilogramm = 2818,909 preuss. Pfund = 2354,296 wiener Pfund.

Flüssigkeitsmaass.

Die Einheit bildet das Gewicht, und zwar das *Bazar-Gewicht*. Die Eintheilung ist die folgende:

Der *Mahnd (Maund)* hat 8 Pussarihs oder Maass zu 5 Sihrs (Seers) à 4 Pauahs (Pouahs) oder Peis (Pice) à 4 Chittacks à 5 Sicca-Gewicht (Sicca-Weights). — Der *Mahnd* ist der *Bazar*-Mahnd; s. unter d. *Handelsgewicht*.

Im *Grosshandel* bedient man sich auch des *englischen Gallon*.

Handelsgewicht.

Dasselbe zerfällt in *zwei* Gattungen: *Bazar-Gewicht* und *Faktorei-Gewicht*. Das erstere wird vorzüglich auf dem Markt, das letztere in den bengalischen Faktoreien und den Angelegenheiten der ostindischen Compagnie angewandt.

1) *Bazar-Gewicht*. Der *Mahnd (Maund)* hat 40 Sihrs (Seers) zu 16 Chittacks à 5 Siccas. Das Ganze ruht auf dem *Sicca-Gewicht* (d. i. dem Gewicht der alten Sicca-Rupie), welches = $179^2/_3$ engl. Troy-Grän, so dass der *Bazar-Mahnd* = $82^2/_{15}$ Pfund engl. avoirdupois. Demnch ist der *Bazar-Sihr* = $2^4/_{75}$ Pfumd engl. avdp. = 931,37 Gramm = 19378,05 holl. As.

1 *Bazar-Mahnd* =

82,133 engl. Pfd. avdp.	76,946 hamburg. Pfund.
99,815 - - troy.	79,654 preuss. -
37,255 französ. Kilogramm.	66,525 wiener -

2) *Faktorei-Gewicht*. Der *Mahnd (Maund)* hat 40 Sihrs (Seers) zu 16 Chittacks, und wiegt $74^2/_3$ Pfund engl. avdp. Mithin ist der *Faktorei-Sihr* = $1^{13}/_{15}$ Pfd. engl. avdp. = 846,70 Gramm = 17616,41 holl. As.

1 bengalischer *Faktorei-Mahnd* =

74,667 engl. Pfd. avdp.	69,951 hamburg. Pfund.
90,741 - - troy.	72,412 preuss. -
33,868 französ. Kilogramm.	60,477 wiener -

Ferner vergleichen sich wie folgt:

10 Bazar-Mahnds	*genau*	=	11 Faktorei-Mahnds.
100 - -	-	=	110 - -
15 - -	-	=	11 engl. Hundredweights oder Centner.
100 Faktorei-Mahnds	-	=	$90^{10}/_{11}$ Bazar-Mahnds.
3 - -	-	=	2 engl. Hundredweights oder Centner.
3 - -	-	=	8 Bombay-Mahnds.
300 - -	-	=	896 Madras-Mahnds.
30 Bazar-Mahnds	-	=	88 Bombay-Mahnds.
3000 - -	-	=	9856 Madras-Mahnds.

Demnach ist das *Bazar-Gewicht* um 10 Procent *schwerer*, als das *Faktorei-Gewicht*.

In dem nahegelegenen *Hugli* (Hooghli) bedient man sich eines *besondern* Mahnd à 40 Sihrs. Der *Hugli-Sihr* wiegt 82 Siccas = $1^1/_{40}$ kalkutt. Bazar-Sihr, der *Hugli-Mahnd* also 41 Bazar-Sihrs = 1 Bazar-Mahnd 1 Sihr.

Ebenso gebraucht man in der in geringer Entfernung von Kalkutta gelegenen Stadt u. dänischen Niederlassung *Serampur* (Serampore) einen *Sihr* von 60 Siccas. 1 solcher

Serampur-Sihr = $^3/_4$ kalkutt. Bazar-Sihrs, und 1 *Serampur-Mahnd* (à 40 Sihrs) also = $^3/_4$ Bazar-Mahnds = 30 Bazar-Sihrs.

Gold- und Silbergewicht.

Die *Sicca* hat 10 Massas zu 8 Röttihs (Ruttees) à 4 Dhans oder Körner à 4 Pönkos (Punkos). Die *Sicca* wiegt $179^2/_3$ engl. Troy-Grän = 11,642 Gramm = 242,226 holl. As.

Die *Tola* hat 100 Röttihs, oder $12^1/_2$ Massas, oder $1^1/_4$ Sicca = $224^7/_{12}$ engl. Troy-Grän = 14,5527 Gramm = 302,782 holl. As. — Die *Tola* wird auch in 16 Annas eingetheilt. 1 *Anna* = $6^1/_4$ Röttihs. — 1 Tola von *Kalkutta* = 1,0037 Tolas von *Bombay*.

Stückgüter.

Das *Kohrdsch (Corge, Koorje)* = 4 Göndas = 20 Stück. — Das *Gönda (Gunda)* = 5 Stück. — Das Kohrdsch kommt besonders beim Manufakturwaaren-Handel vor.

Platzgebräuche.

Die *Verkäufe* geschehen gegen baar mit $2^1/_2$ Proc. Disconto. Die *Commissions-Gebühren* sind nach den verschiedenen Geschäftsangelegenheiten sehr abweichend: für den Einkauf und Verkauf der meisten Waaren (Indigo, Seide etc.) $2^1/_2$ Procent, der Juwelen 2 Proc., des ungemünzten Goldes u. Silbers $^1/_2$ Proc., der übrigen Artikel 5 Proc.; — auf consignirte Güter $^1/_2$ Proc.; — für Verbürgungen auf Wechsel u. dgl. $2^1/_2$ Proc.; — für Delcredere *monatlich* $^1/_2$ Proc.; — für Ein- u. Verkauf von Wechseln 1 Proc.; auf nicht bezahlte Wechsel 1 Proc.; — für den Ein- u. Verkauf von Staatspapieren $^1/_2$ Proc.

Zinsfuss.

Das *Maximum* der erlaubten Zinsen ist für das ganze britische Ostindien gesetzlich auf 12 Procent für das Jahr festgesetzt. Im August 1840 wurden für Darleihen im Bazar 6 bis 10 Procent Zinsen gezahlt.

Zölle.

Die Eingangs-Zölle betragen auf Wollenwaaren 4 Procent, auf Seiden- und Baumwollenwaaren 7 Proc., auf Metalle 6 Proc., auf Weine und Liköre 10 Proc., auf alle andern Artikel $3^1/_2$ Proc. vom Werthe, insofern die Waaren auf englischen Schiffen eingeführt werden; andere Schiffe aber zahlen das Doppelte.

Banken.

1) Die *Bank von Bengalen* — Bank of Bengal.

Dieselbe ist die allein privilegirte Bank; ihr ursprüngliches Capital belief sich auf 50 Lacs Rupien, dasselbe wurde aber vor einigen Jahren auf 100 Lacs (= 10 Millionen) Rupien erhöht, und ist in 1000 Actien zu 10000 Sicca-Rupien vertheilt. Diese *Actien* geniessen jetzt im Kurs 50 bis 60 Procent *Prämie* (d. i. man zahlt für eine Actie 15000 bis 16000 Rupien). — Die Bank ist *Zettelbank* und gibt *Noten* aus, welche in allen öffentlichen Kassen angenommen werden und in grosser Menge circuliren. Ein grosser Theil der Actien ist in den Händen der ostind. Compagnie, und die Bank geniesst auch desshalb eines sehr ausgebreiteten Credits. Die Summe der umlaufenden Banknoten darf gesetzmässig den baaren Umlauf in der Kasse um nicht mehr als das Vierfache überschreiten. — Die Bank ist auch *Disconto- und Depositen-Bank*, befolgt aber beim Discontiren so strenge Grundsätze, dass das Publikum diesen Zweig ihrer Thätigkeit wenig benutzt. Der veränderliche Disconto beträgt in der Regel auf 3 Monats-Papier von *Kaufleuten* 6 Procent für das Jahr, auf dergleichen Wechsel von der *Regierung* nur 4 Proc. f. d. J. — Bei *Darleihen* gegen *Depositen* beträgt der *Zinsfuss* 5 Proc. jährlich. — Die *Dividende* der Bank von Bengalen betrug in den letzten Jahren 12 bis 14 Procent.

2) Die *Union-Bank.*

Es ist diese i. J. 1829 errichtete Anstalt gegenwärtig (1842) die einzige Privat-Bank in Bengalen. Das Gründungs-Capital betrug 50 Lacs Rupien, ist aber vor einigen Jahren auf 100 Lacs (= 10 Millionen) Rupien erhöht worden, vertheilt in 2000 Actien zu 5000 Sicca-Rupien. Auch diese Anstalt ist *Zettel-* und *Disconto-Bank;* ihre *Noten* jedoch laufen nur in Kalkutta und der Umgegend um, da sie als Privatnoten von den Provinzial-Kassen nicht angenommen werden. Die Hauptursache der Entstehung dieser Bank waren die oben erwähnten strengen Maassregeln, welche der Bank von Bengalen durch ihren Freibrief aufgelegt sind, und die Union-Bank erfreut sich in der That eines guten Gedeihens, da sie für die Handels-Operationen sehr hilfreich ist, und den commerziellen Credit unterstützt. Ihre *Disconto*-Sätze sind veränderlich und richten sich nach dem Stande des Geld-Marktes; gewöhnlich beträgt der Disconto auf 3 Monats-Papier 6 Proc., auf 2 Monats-Papier 5 Proc., auf 1 Monats-Papier 4 Proc. *für das Jahr.* — Bei den guten Geschäften betrug auch bei dieser Bank die *Dividende* in der letztern Zeit gewöhnlich 12 bis 14 Procent jährlich.

Die ausserdem früher hier bestandenen drei Banken: die *Bank von Hindostan*, die *Handelsbank* (Commercial Bank) und die *Kalkutta-Bank* haben, obgleich *zahlungsfähig*, vor mehren Jahren schon ihre *Geschäfte eingestellt.*

Ueber die projektirte *grosse Bank für Asien*, welche ihren Hauptsitz in London haben und in *Kalkutta* u. and. O. *Filial-Banken* erhalten soll, sehe man das Nähere unter d. Art. London.

Die in Kalkutta gegründete *bengalisch-australische Gesellschaft* — Australian Association of Bengal — bezweckt eine regelmässige, sichere und bequeme Verbindung mit dem Festlande von Australien und Vandiemensland. — Es bestehen ferner in Kalkutta mehre *Assekuranz-Gesellschaften.* — Die Gesellschaft für die Thee-Kultur im District Assam oder die sogenannte *Assam Company* wurde im Jahre 1838 auf Actien gegründet, und im Jahre 1840 kamen bereits gegen 40'000 Pfund Assam-Thee zur Ausfuhr. Das Vertrauen in das Gelingen des Unternehmens erhellt aus dem Umstande, dass die *Actien* der Gesellschaft in Indien selbst mit 6 Procent Aufgeld gesucht sind.

KAMBODSCHA, siehe Cochinchina.

Kanarische Inseln

(bei den alten Römern: die glücklichen oder Purpur-Inseln), eine Inselgruppe vor der nordwestlichen Küste Afrikas, im atlantischen Meere, den Spaniern gehörig, mit etwa 200 Quadratmeilen Flächeninhalt und gegen 230'000 Einwohnern. Bewohnt sind nur die Inseln Teneriffa, Kanaria, Palma, Ferro oder Hierro, Gomera, Fuerteventura und Lancerota. Die grösste und wichtigste ist Teneriffa, an deren Ostküste die Hauptstadt und der bedeutendste Hafen des ganzen Archipels, *Santa Cruz*, an einer sichern Bucht liegt.

Rechnungsart, Eintheilung der Rechnungsmünzen, nebst Zahlwerth.

Als spanische Kolonien finden sich hier auch die Rechnungsarten und Münzen Spaniens grösstentheils vor, wenn auch in etwas abweichender Anwendung als in dem Mutterlande.

1) Kaufmännische Rechnungen und Handelsbücher werden hier gewöhnlich geführt

in Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon,

wobei zweierlei Piaster vorkommen: a) *der harte Silberpiaster* oder Peso duro od. fuerte zu 20 Reales de Vellon, als eine wirklich geprägte spanische Silbermünze; b) *der Kurantpiaster* oder Peso corriente zu 15 Reales de Vellon oder $^3/_4$ des eigentlichen Silberpiasters.

2) Im gewöhnlichen Handelsverkehr und im gemeinen Leben überhaupt rechnet man *nach Pesos corrientes zu 8 Reales de plata à 16 Cuartos oder Quartos* oder auch *nach Reales corrientes* (den Peso corriente à 10 Reales corrientes) *à 8 Cuartos corrientes.*

Das Verhältniss der hier vorkommenden Rechnungsmünzen zu einander ist überhaupt folgendes, mit deren zugleich daneben bemerktem Silber- und Zahlwerthe:

Peso fuerte. ($)	*Peso corriente.* (₱)	*Reales de plata.* (Rpta.)	*Reales de Vellon.* (Rvon.)	*Cuarto's, Quarto's.* (Ctos.)	*Maravedi's de Vellon.* (Mvs.)	*Silber- oder Zahlwerth im 14 Thalerfusse.* *Tr*	*Sg*	*Pf.*	*im 24½ Guldenfusse.* *Fl*	*Xr*	*Pf.*
1	1⅓	10⅔	20	170	680	1	13	4,930	2	31	3,752
	1	8	15	127½	510	1	2	6,698	1	53	3,814
		1	1⅞ (15/17)	15 15/16 (16)	63¾ (64)	0	4	0,837	0	14	0,978
			1	8½	34	0	2	2,047	0	7	2,388
				1	4	0	0	3,063	0	0	3,575
					1	0	0	0,766	0	0	0,894

Der hiesige Kurantthaler, Kurantpiaster, Peso corriente, ist nichts Anderes als der spanische *Peso de plata antigua (alte Wechselpiaster),* welcher hier auch, ausser in 8 Reales de plata antigua zu 16 kastil. Quartos (Cuartos), in 10 Reales corrientes (Kurant-Realen) eingetheilt wird.

Mit Ausnahme des *Peso fuerte* oder *duro* (des harten Silberpiasters, Dollars) und des *Quarto (Cuarto)* sind vorstehende Rechnungsmünzen sämmtlich ideal oder eingebildet. Der *Ducado* oder Ducaten von 11 Reales de Vellon, dessen man sich hier aber nur in der Gerichtssprache bei Verurtheilung in Geldstrafen bedient, ist ebenfalls eingebildet.

Wirklich geprägte, hier im Umlauf befindliche Münzen sind folgende:

A) Goldmünzen:

Die spanische *Onza de oro* oder der Doblon, zu 16 Silberpiaster, mit den Unterabtheilungen, als der *Media-Onza* zu 8, dem *Doblon de á cuatro* zu 4, dem *Doblon de á dos* zu 2, dem *Doblon de á duro* zu 1 Silberpiaster.

B) Silbermünzen:

Der *Duro* oder *Peso fuerte* oder harte Silberpiaster, mit den Unterabtheilungen, als: dem *medio Duro* von ½, dem *Toston* von ¼, der *Peseta* von ⅕, dem *medio Toston* von ⅛, der *media Peseta (Pezeta)* von 1/10, und der *Fisca* von 1/16 Piaster Silbergeld.

C) Kupfermünzen:

Der spanische *Ochavo* von 2 Cuartos; der *Quarto* oder *Cuarto* von 4 Maravedis, endlich der *halbe Cuarto* von 2 Maravedis de Vellon.

Kursverhältnisse.

Die Hauptplätze (Santa Cruz etc.) wechseln gewöhnlich auf folgende Plätze, was auch öfters über *Cadiz* vollführt wird:

Auf *Hamburg*, meist langsichtig, zu ± 32¼ Schillinge hamb. Banco für 1 Peso corriente von 15 Reales de Vellon.

Auf *London*, meist langsichtig, zu ± 39¾ Pence Sterling für 1 Peso corriente von 15 Rvon. Hierbei werden aber, als feststehender Satz, 90 Reales de Vellon, oder 6 Pesos corrientes in Golde (nämlich 1 Peso corriente = 1 Peso oder Thaler Gold) für 1 Pfund Sterling gerechnet.

Auf *die französischen Plätze* (langsichtig) zu ± 387½ Centimes für 1 Peso corriente von 15 Reales de Vellon.

Die Wechselrechte sind hier, so viel bekannt ist, die spanischen. S. unter MADRID.

Maasse und Gewichte.

Ursprünglich und gesetzlich sind es für den ganzen Archipel die spanisch-castilianischen, s. Madrid. Dieselben haben sich jedoch im Laufe der Zeit zum Theil verändert, auch finden auf mehren Inseln grössere Abweichungen statt, und nur auf Teneriffa gelten die gesetzlichen Maasse zum grössten Theil, obschon man sich auch dort in einigen Orten und Bezirken willkürliche Veränderungen erlaubt hat.

Längenmaass. Der *Pie* oder *Fuss* zu 12 Pulgadas (Zoll) à 8 Ottavas (Achtel) ist eigentlich der castilische, hier aber etwas grösser, nämlich = $11\frac{1}{30}$ (11,033) englische Zoll = 0,28024 Meter = 124,230 paris. Lin. = 1,006856 wahre castilische Fuss.

Die *Vara* oder Elle, eingetheilt in Halbe, Viertel und Achtel, oder in Drittel und Sechstel, hat die Länge von 3 hiesigen castil. Fuss (Pies de Castilla) = 33,10 engl. Zoll = 0,840725 Meter = 372,690 paris. Lin. = 3,020568 wahre castilische Fuss = 1,006856 wahre castilische Varas.

Demnach ist sowohl die hiesige Vara, als der hiesige Fuss etwas grösser als die wahren castilischen, und zwar um circa $\frac{2}{3}$ Procent.

Man rechnet im Handel 11 hies. Varas = 10 engl. Yards (eigentlich sind 11 hies. Varas = 10,1139 [circa $10\frac{1}{9}$] engl. Yards oder 100 Varas = circa 92 Yards).

Die Vara wird nicht nur für die Ellenwaaren gebraucht, sondern auch Zimmer- und Mauerarbeit wird nach derselben bedungen.

Die *Braza* oder Klafter hat 2 Varas oder 6 Fuss, auf Hierro (Ferro) aber $2\frac{1}{2}$ Varas oder $7\frac{1}{2}$ Fuss.

Feldmaass. Weinberge und Ländereien werden nach Fanegadas und Brazadas vermessen. Die *Fanegada* (Morgen Land) enthält auf Teneriffa und Kanaria 1600 Quadrat-Brazas oder 6400 Quadrat-Varas = 45,236 französ. Aren; — auf Palma nur 1200 Quuadrat-Brazas oder 4800 Quadrat-Varas = 33,927 französ. Aren; — auf Hierro (Ferro) ebenfalls 1200 Quadrat-Brazas, die Braza aber zu $2\frac{1}{2}$ Varas gerechnet (s. oben), die Fanegada also zu 7500 Quadrat-Varas = 53,011 französ. Aren. — Auf Gomera hat man keine bestimmten Feldmaasse, sondern rechnet nach der Fläche, welche man mit einem Joche Ochsen an einem Tage bestellen kann, und welche ein Tagwerk oder Morgen genannt wird. — Auf Lancerota und Fuerteventura hat der Morgen 7 Quadrat-Faden zu 400 Quadrat-Varas (der Faden hat 20 Varas Länge), also 2800 Quadrat-Varas = 19,791 französ. Aren.

Getreidemaass. Die *Fanega* hat 12 Almudes zu 4 Cuartillos. Waizen wird nach *gestrichenem* Maasse verkauft; Mais, Roggen, Gerste, Bohnen, so wie alle übrigen Getreidearten und Salz nach *gehäuftem* Maasse. Im Handel rechnet man $4\frac{1}{2}$ gestrichene Fanegas (Fanegas rayas) = 1 altes engl. Quarter von 8 Winchester-Bushels; die gehäufte Fanega (Fanega colma) aber = $2\frac{1}{2}$ Winchester-Bushels. Hiernach wäre die *gestrichene Fanega* = $1\frac{7}{9}$ alte engl. Winchester-Bushels = 62,644 Liter = 3158,03 paris. Kub.-Zoll = 1,14314 wahre castilische Fanegas; und sie wäre sonach um circa $14\frac{1}{3}$ Procent grösser als die eigentliche castilische Fanega. Der Cuartillo wäre hiernach = 1,3051 Liter = 65,792 paris. Kub.-Zoll. — Der Unterschied zwischen gestrichenem und gehäuftem Maasse wird auf 20 bis 30 Procent angenommen, nach der Verschiedenheit des Getreides. An Gewicht soll der (gestrichene) halbe Almud Waizen auf Teneriffa 4 Pfund 8 Unzen, auf Kanaria 4 Pfund 12 Unzen liefern.

Flüssigkeitsmaass. Die *Pipa* (Pipe) hat 12 Barriles à 40 Cuartillos à 4 Cuartas, und enthält 100 engl. Imperial-Gallons = 454,346 Liter = 22904,7 paris. Kub.-Zoll = 28,155 castilische Cantaras. Der Cuartillo wäre hiernach = 0,94655 Liter = 47,718 paris. Kub.-Zoll. — Der Most wird auf dem Lande in Botas verkauft, welche 14 Barriles halten. — An Gewicht soll der halbe Cuartillo in Teneriffa 15 Onzas 6 Adar-

mes und 40 Granos enthalten. — Wein wird nach der ganzen und nach der Viertel-Pipa verkauft.

Gewicht. Der Quintal (Centner) hat 4 Arrobas oder 100 Libras (Pfund). Die Libra oder das Pfund hat 16 Onzas (Unzen) zu 16 Adarmes à 24 Granos. Die hies. *Libra* oder das Pfund ist das castilische von 460,5 Gramm = 9581 holl. As; s. MADRID.

Nach jenen Gewichten werden alle Waaren, Gold, Silber und Edelsteine gewogen. Nur Fleisch, gesalzener Fisch und Stockfisch, Talg und einige andere Artikel werden nach dem doppelten Pfunde, der Libra doble von 32 Onzas verkauft, welche also das Doppelte des obigen Pfundes.

KANDIA, siehe CANDIA.

Kanton,

Canton, bei den Chinesen Quang-tschu-fu, Kwang-tscheu-fu, Hauptstadt der chinesischen Provinz Quangtong (daher der europäische Name), der berühmte einzige Seehandelsplatz China's, welcher bisher dem Handel der Europäer und Nordamerikaner offen stand. Kanton liegt an der Südküste des Reiches, am schiffbaren Flusse Pe-kiang (auch Kanton genannt), welcher unterhalb der Stadt den Namen Tigris erhält und an seiner Mündung einen grossen Busen, die sogenannte Bocca Tigris, bildet. Die Einwohnerzahl mag mit Inbegriff der auf dem Flusse in Booten Lebenden gegen 1 Million betragen. Kanton ist der Mittelpunkt des höchst bedeutenden europäischen Handels mit China, welcher durch die neuesten Zerwürfnisse dieses Landes mit Britannien und die englische Blockade bedeutende Störungen erfahren hat. In der südlichen Vorstadt befinden sich die Faktoreien und Magazine der europäischen und nordamerikanischen Kaufleute, und ebendaselbst finden die Verkäufe und die Rückladungen statt. Alle Schiffe der Europäer aber müssen drei Meilen von der Stadt, bei der Insel Wampo, vor Anker bleiben und hier ausladen.

Rechnungsart und Eintheilung der Rechnungsmünzen.

In Kanton, wie im chinesischen Reiche überhaupt, herrscht sowohl bei den Rechnungsmünzen als Gewichten eine vollständige Decimal-Eintheilung, die Benennung der Gewichte ist auch die der Rechnungsmünzen, und so rechnet man hier, nach europäisch-chinesischer Bezeichnung:

nach Thaels zu 10 *Mäs à* 10 *Condorins à* 10 *Käsch*,
streng-chinesisch: nach Liangs, Thsian, Fen und Li.

Alle Rechnungen in diesem Reiche gründen sich auf die Theilung der *Silberunze* oder des *Liang*. Diese *Silberunze*, *Liang* oder *Thäl* (*Tael* oder *Tale* in englischer, *Taël* in portugiesischer Sprache) hat 10 *Thsian*, *Mäs* oder *Maas* (*Mace* in englischer, *Maz* in portugiesischer Sprache); dieser aber 10 *Fen* oder *Condorin* (englisch *Candareens*), der *Fen* zu 10 *Li* oder *Käsch* (englisch *Cash*), von den Holländern sonst *Pitjes* genannt.

Das Verhältniss der chinesischen Rechnungsmünzen zu einander ist überhaupt folgendes:

Liang, *Thäl* od. *Silberunze*.	*Thsian*, *Mäs* (od. Mäs).	*Fen* oder *Condorin*.	*Li* od. *Käsch* (Pitjes).	*Hao* oder *Chou*.	*Sse* oder *Sii*.
1	10	100	1000	10'000	100'000
	1	10	100	1'000	10'000
		1	10	100	1'000
			1	10	100
				1	10

Wirkliche Landesmünzen in Gold und Silber hat China nicht, sondern bedient sich blos der Gold- und vornehmlich der Silberbarren, von verschiedenem Gewicht und Feingehalt.

Die Goldbarren, von dem *Gewicht* von $^1/_2$ bis zu 10 Tähl (Unzen) und meist von einem *Feingehalt* von 92 bis 98 Toques oder Hunderttheilen, werden hier nur wie eine Waare betrachtet, wogegen *die Silberbarren* von $^1/_2$ bis zu 100 Tähls (Liangs oder Silberunzen) Gewicht, von sehr abweichendem Feingehalt, von 80 bis 100, meist aber von 88 bis 94 Toques oder Hunderttheilen, bei einigermaassen bedeutenden Zahlungen *den eigentlichen Werth-Maassstab* bilden. Diese Barren werden bei jeder Zahlung nicht nur zu- und nachgewogen, sondern auch jedesmal neu geprüft und mit einem Stempel desjenigen Mittelsmannes oder Bankiers versehen, welcher gegen eine angemessene Gebühr sich dieser Prüfung des Feingehalts unterzieht. Bei dem Feingehalt von 80 Toques ist der Zusatz (die Legirung) 20, bei dem Feingehalt von 94 Toques ist derselbe 6 Toques; oder, nach deutscher Bezeichnung, betragen 80 Toques: 12 Loth $14^2/_5$ Grän, bei 94 Toques: 15 Loth 0,72 Grän fein Silber.

Die wirklich geprägte oder eigentlich gegossene Münze des Reichs besteht in legirter Kupfer- oder Scheidemünze von ziemlich geringem Werthe.

Für das Kupfer — grösstentheils mit Blei und Zinn oder auch mit Zink versetzt, gewöhnlich in dem Verhältniss von $^7/_{13}$ Kupfer und $^6/_{13}$ Zusatz oder Legirung, um dadurch den Vortheil darauf zu mehren, aber auch zugleich die Ausfuhr und den Verbrauch desselben zu andern Zwecken zu verhindern — gilt dieselbe Eintheilung des Gewichts, wie bei dem Silber, und sein festgesetzter, obgleich hier und da in den Provinzen schwankender Werth ist $^1/_{100}$ desselben Gewichts in Silber.

Nur der zehnte Theil einer Kupferunze (nach der ursprünglichen Anordnung), *welcher sonach im Werthe dem tausendsten Theil einer Silberunze gleichkommt, wird wirklich ausgemünzt.* — *Das ist der Li oder Käsch*, von runder Form, messingenem Ansehen (wegen seiner Versetzung mit andern unedlen Metallen), in der Mitte mit einem Loche, um diese Münze zu 100 Stücken an einander zu fädeln, und auf beiden Seiten der Münze mit chinesischen Schriftzeichen versehen. — Obschon regelmässig 1000 Li oder Käsch einen Tähl oder Liang werth sein sollen, so ist dennoch der Preis der Silberunze (des Liang oder Tähl) sehr veränderlich, und diese Scheidemünze steigt oder fällt gegen den Silberwerth, je nachdem davon mehr oder weniger in den Umlauf gebracht wird. Sie steigt bisweilen auf 750 und 800 Stück für die Silberunze, und fällt auch wol bis 1250 Käsch und darüber, wenn eine zu grosse Masse derselben im Umlauf ist. — Der Werth eines *Li* oder *Käsch* ist zu 0,7235 Pfennige preussisch, also kaum zu $^3/_4$ Pfennige der neuen Eintheilung = 0,8441 oder circa $^5/_6$ Pfennige im $24^1/_2$ Guldenfusse anzusetzen.

Umlauf fremder Münzen.

Die spanischen Dollar oder Piaster kursiren in grosser Menge in *Macao, Kanton und der Umgegend* als gewöhnliches Geld; denn überall werden *die alten spanischen und mexikanischen Piaster, und davon selbst die halben, Viertel- und Achtel-Piasterstücke genommen.* — Man schneidet hier auch häufig die ganzen spanischen Piaster ziemlich genau in vier Theile, und wiegt sie bei der Auseinandersetzung, was keine Schwierigkeiten hat, weil ohnehin jeder Geschäftsmann mit einer Art Schnellwage versehen ist. — Der gewöhnliche Preis der Dollars ist unter dem gleichfolgenden Zahlwerthe des Tähl angegeben.

Zahlwerth der hiesigen Rechnungseinheit, des Liang oder Tähl.

Die chinesische *Silberunze*, der *Liang* oder *Tähl*, wiegt 579,840 englische Troy-Grän = 37,5832 Gramm, wonach 1208 engl. Troy-Unzen genau 1000 chinesische Silberunzen oder Tähls betragen. Da nun in *Kanton* der Werth des Tähl oder der Silberunze immer nach dem Werthe der spanischen Piaster bestimmt wird, und man in der Regel 72 chinesische Tähl mit 100 Stück spanischen Piastern (18 = 25) vergleicht, und da man füglich 7 chinesische Tähls auf die köln. Mark fein Silber rechnen kann, so ist hiernach der *Silberwerth des chinesischen Tähl:*

a) in preussischem Kurant: 2 Thaler.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: $3^1/_2$ Gulden.
c) im 20 Guldenfusse: $2^6/_7$ Fl. = 2 Fl. $51^3/_7$ Xr.
d) in der Frankenwährung: $7^1/_2$ Franken.

e) in niederländ. Währung: $3\frac{1}{7}$ Fl. = 3 Fl. $57\frac{1}{7}$ Cents.
f) in britischer Währung: 5,98643 Schill. = 5 Schill. 11,837 Pce. Sterling, oder fast 6 Schill. Sterling.

In den Rechnungsbüchern der britisch-ostindischen Compagnie wird der chinesische Tähl gewöhnlich zu 6 Schill. 8 Pence ($6\frac{2}{3}$ Schill.) Sterling angenommen, obschon diese Gesellschaft recht wohl weiss, dass der wahre Silberwerth des Tähl nur 6 Schillinge Sterling ist, und dies 1830 vor dem Parlament zugestanden hat.

Kursverhältnisse.

Kanton (und dort vornehmlich Briten u. Nordamerikaner) wechselt auf folgende Plätze:

Auf *London*, à 6 Monate nach Sicht, *für den spanischen Dollar*, Bills oder Wechsel, gemäss der Begebung in Indien, ± 4 Schill. 3 Pce. Sterling.
- - desgleichen, *desgleichen*, in andern Bills oder Wechseln, ± 4 Schill. 4 à 5 Pce. Sterling.
- *Bengalen* (Kalkutta), à 30 Tage Sicht, *für 100 spanische Dollars*, ± 207 Sicca-Rupien oder $221\frac{1}{5}$ Compagnie-Rupien.
- - - desgl., *desgl.*, in Privat-Wechseln, ± 210 Sicca-Rupien = 224 Compagnie-Rupien.
- *Bombay*, à 30 Tage Sicht, *für 100 spanische Dollars*, ± 218 Bombay-Rupien ($221\frac{1}{5}$ Compagnie-Rupien).
- *die Vereinigten Staaten von Nordamerika (New-York etc.)*, à 6 Monate nach Sicht, *für den Dollar*, ± 4 Schill. 6 Pce. Sterling.

Geldkurse.

Gold (in Barren) zu 98 Toques (= 23 Karat 6,24 Grän fein): ± $23\frac{3}{4}$ Dollars für den Tähl.

Sycee-Silber (worunter man einheimisches feines Silber in Barren versteht, obschon es auch nicht immer ganz fein ist) zu Lintin, ± 1 à 2 Procent Prämie auf den Werth des Dollar.

Spanische Dollars, *ganze*, ± ohne oder mit Prämie, und Dollar für Dollar gerechnet.

Republikanische (südamerikanische), ± meist ohne Prämie, oder auch mit Disconto von mehrern Procent, desgl.

Wechsel-Usanzen und Gebühren.

Normen, die in Kanton in einer Vereinigung europäischer Kaufleute unterm 1. Novbr. 1831 festgesetzt worden sind, wovon hier Folgendes zu bemerken:

Für Besorgung oder Commissions-Gebühr bei dem Ein- und Verkauf von ungemünztem Gold oder Silber, oder von *Wechseln:* 1 Procent des Werthes.

Für Besorgung von Rimessen, Empfangnahme von Geldern, Ein- oder Verkauf von Wechseln; ferner für nicht bezahlte, notirte oder protestirte Wechsel: 1 Procent des Werthes.

Für Delcredere und überhaupt für Verbürgung auf Wechsel u. andere Geld-Documente, so wie für kaufmännische Kreditbriefe: $2\frac{1}{2}$ Procent des Werthes.

Chinesische Maasse und Gewichte.

Längenmaass.

Das vorzüglichste in China gebräuchliche Längenmaass ist der *Covid*, *Cobre*, *Chih*, *Tscheh* oder *Fuss*. Derselbe wird in 10 Punts oder Theile getheilt, ist aber nach den Zwecken, wozu er dient, *verschieden*, nämlich:

		paris. Lin.		Meter.		engl. Zoll.
1) Der *Schneider-* oder *Kaufmanns-Fuss*	=	150.	=	0,33837	=	13,322.
2) - *mathematische Fuss*	=	147,7	=	0,33319	=	13,118.
3) - *Bau-Fuss*, Kong-pu genannt, . .	=	143,1	=	0,32281	=	12,709.
4) - *Feldmesser-* und *Ingenieur-Fuss*.	=	141,73	=	0,31972	=	12,588.
5) - *Längen-Fuss*	=	166,078	=	0,37464	=	14,75.

Der mathematische Fuss ist beim mathematischen Tribunal, der Bau-Fuss (Kong-pu) beim Tribunal der öffentlichen Arbeiten gesetzlich. — Uebrigens kommen in den verschiedenen Provinzen noch abweichende Fussmaasse vor.

Das *Ruthenmaass* ist der *Tschan* von 10 Feldmesser-Fuss = 3,1972 Meter.

Ein *anderes* Längenmaass ist der *Töng* zu 2 Gotschioh oder Peuntöng à 5 Tschioh à 10 Tschuhn à 10 Huhn. — Dieser *Töng* von 1000 Huhn ist = 12 engl. Fuss = 3,657534 Meter = 11,2595 paris. Fuss.

Meilenmaass ist das *Li* zu 180 chines. Faden à 10 Feldmesser-Covids. Demnach ist 1 *Li* = 575,5 Meter. Auf einen mittlern Meridiangrad gehen demnach 193 Li, und 12,87 Li sind = 1 deutsche od. geogr. Meile, 2,65 Li = 1 engl. Meile. (Die Missionäre haben den Meridiangrad in 200 solche *Li* eingetheilt, was mit neueren Messungen in der Breite von Kanton ziemlich übereinstimmt.)

Feldmaass.

Der *King* oder *Fu* hat 100 Muh, Mow oder Acker von 240 Feldmesser-Fuss Länge und 1 Fuss Breite, so dass 1 King = 24'000 Feldmesser-Quadrat-Fuss = 24,53 französ. Aren. Bei wissenschaftlichen Zwecken findet eine rein *decimale Eintheilung* des Flächenmaasses statt.

Getreide und Flüssigkeiten

werden im *Grosshandel* stets nach dem *Gewicht* verkauft.

Im gewöhnlichen Verkehr gelten folgende

Getreidemaasse. Der *Sei*, *Schih*, *Scheh* oder *Tane* hat 2 Hwo (zu 5 Tow), oder 10 Tow oder Teu à 10 Sching oder Schin à 10 Ho à 10 Tscho, Scho oder Cho. Sonach hat der *Sei* 10'000 Tscho. — Der *Ho* wird im gemeinen Leben in 2 Yo eingetheilt. — Der *Sei* soll 3160 Kubik-Punts enthalten = 122,43 Liter. — An *Gewicht* soll er 130 Kättis fassen. — Der *Sching* wird = circa 1 engl. Pinte angegeben.

Flüssigkeitsmaasse existiren *gar* nicht.

Handelsgewicht.

Der *Pikol* (Pecul) hat 100 Kättis (Catties, Pfunde) zu 16 Tehls (Tales), und wiegt 133⅓ Pfund engl. avoirdupois, so dass das *Kätti* = 1⅓ Pfd. engl. avdp. = 604,787 Gramm = 12583,15 holl. As *).

1 *Pikol* oder 100 *Kättis* sind =

4,7619	Bombay-Mahnds.	60,479	französ. Kilogr.
1,6234	Kalkutta-Bazar-Mahnds.	124,912	hamburg. Pfund.
1,7857	- Faktorei -	5,3333	Madras-Mahnds.
133,333	engl. Pfd. avdp.	129,308	preuss. Pfund.
162,037	- - troy.	107,995	wiener -

3 Pikols = 400 Pfund engl. avoirdupois.
3 Kättis = 4 - - -
3 Tehls = 4 Unzen - -

(Die *Chinesen* bedienen sich im Verkehr unter einander selbst der *Schnellwage*, *Dotschin* [Dotzchin] genannt, welche das Gewicht um circa 3 Proc. *leichter* angibt, als die europäischen Normalen.)

Im *Theehandel* u. bei *Schiffsbefrachtungen* ist das *englische Handelsgewicht* (avoir-

*) Eigentlich wiegt das Tehl 580 engl. Troy-Grän = 21,2114 Drachmen avdp. Nach *obiger* Annahme kommt dasselbe zu 21⅓ (= 21,333) Drachmen aus. Aus jenem Gewicht des Tehl kommt der Pikol zu 132$^{4}/_{7}$ Pfd. engl. avdp. aus; die Annahme von 133⅓ Pfd. ist jedoch ganz *allgemein* angenommen, findet bei allen Reductionen statt, und muss daher auch von uns befolgt werden. Dieselbe ist überdies höchst bequem für die Vergleichung mit dem engl. Handelsgewicht; s. oben.

dupois) im Gebrauch, so wie die europäischen Wagen. Die Resultate aber werden sodann, nach obigen Vergleichungs-Normen, in chinesische Pikols und Kättis etc. reducirt.

In *Peking* hat der Pikol nur 97 Kättis.

Gold- und Silbergewicht.

Das *Kätti* oder *Tschin* (Gin) hat 16 Tehls. Das *Tehl* oder *Liang* hat 10 Tschih (Cheh, auch Tsien, Tchen), 100 Huhn (Hoon, auch Fivan, Fen), 1000 Li (Lih, Lee), 10'000 Si (Sih, See), oder 100'000 Huht (Hoot). — Von den Europäern wird das *Tschih* Mehs (Mace, Mas), das *Huhn* Kändärihn (Candareen, Condorin), das *Li* Käsch (Cash) genannt. — (Vergl. die *Rechnungsmünzen* oben.)

Das *Tehl* wiegt 580 engl. Troy-Grän *) = 37,5832 Gramm = 781,953 holl. As.

24 Tehls = 29 engl. Troy-Unzen.

Probirgewicht.

S. dasselbe oben unter der *Feinheit der Münzen etc.*

Platzgebräuche in Kanton etc.

Die meisten Geschäfte der Europäer und aller Fremden überhaupt geschehen vermittelst der sogenannten *Hong-Kaufleute* (Sicherheits-Kaufleute), welche von der Regierung ernannt sind. Der ausländische *Schiffs-Kapitän* darf sich nur an die, dieser privilegirten (aber meist sehr betrügerischen) Klasse angehörigen Personen (gegenwärtig 10 an der Zahl) Behufs seiner Geschäfte wenden; *andere* Individuen dagegen dürfen mit *jedem* chinesischen Kaufmanne, gleichviel ob Hong oder nicht, Handel treiben. — Alle europäischen *Schiffe* müssen bei der 3 Meilen von der Stadt gelegenen Insel *Wampo* vor Anker gehen und daselbst ihre Waaren löschen, welche von den Zollbeamten (den Hoppo's) streng untersucht werden, und sodann erst auf Lichterschiffen in die europäischen Faktoreien gebracht werden dürfen. Diese *Faktoreien* und Magazine der Europäer und Nordamerikaner liegen in der südlichen Vorstadt, auf dem schönen Kai am Pe-kiang-Flusse (oder Kanton), und hier werden die angekommenen Waaren zum Verkauf gestellt, sowie die zur Verschiffung eingekauften eingespeichert. — Die *Hafengelder* sind sehr beträchtlich. — Der *Ein-* und *Ausfuhrzoll*, welcher den Landesgesetzen zufolge nach dem angegebenen Werthe erhoben werden sollte, wird willkürlich nach der Laune des Einnehmers festgesetzt.

Verkaufs-Normen. Die meisten Waaren werden nach dem *Pikol*, feinere gewöhnlich nach dem *Kätti* verkauft. Ausserdem von *Importen:* Baumwollenzeuge pr. Stück (engl. Twist u. baumw. Garn bisweilen pr. engl. Pfund avoirdupois, gewöhnl. aber pr. Pikol); — Wollenzeuge: engl. broad-cloth pr. engl. Yard, long-ells u. Kamelott pr. Stück; Scheerwolle pr. Pikol; — Kaninchenfelle pr. 100 Stück, andere Felle pr. 1 Stück; — Opium: ostind. pr. Kiste, türk. pr. Pikol; — Stahl: schwedischer pr. engl. Centner, englischer pr. Pikol; — Weissbleche pr. Kiste; — von *Exporten:* Nankin pr. 100 Stück; — Bambusröhre pr. 1000 Stück; — Messingblech und Zinnober pr. Kiste.

Fast alle *Waaren-Preise* verstehen sich in *spanischen Silber-Piastern* oder Dollars, welche man in 100 *Cents* eintheilt. Folgende Artikel aber werden in *Tehls* verkauft (und zwar pr. Pikol):

Thee, *Zucker* (der Candis von Chinchen aber in span. Piast.), *ostindische Baumwolle, rohe Kanton-Seide* von Nro. 1 bis 4 (Nro. 5 aber in span. Piast.).

Commissions-Gebühren. Dieselben sind sehr abweichend, nach den verschiedenen Geschäftsangelegenheiten: für Ein- und Verkauf von Waaren, die folgenden ausgenommen, 5 Proc., von Opium, Baumwolle, Cochenille, Quecksilber, Kampher, indisch. Vogelnestern, Edelsteinen und Perlen, Schiffen und Häusern 3 Proc., von ungemünztem Gold und Sil-

*) Im Grunde ist also das Gold- und Silbergewicht mit dem Handelsgewichte völlig ein und dasselbe, nur dass man genauer dabei zu Werke geht; vergl. die vorige Anmerkung.

ber 1 Proc.; — auf consignirte Güter ½ Proc.; — auf Retouren in Waaren 2½ Proc., dergl. in ungemünztem Gold oder Silber, oder in Wechseln 1 Proc.; — für Verbürgungen auf Wechsel u. dgl. 2½ Proc.; — für Delcredere 2½ Proc.; — für Ein- und Verkauf von Wechseln 1 Proc.; — auf nicht bezahlte Wechsel 1 Proc. (Siehe auch weiter oben.)

Die *Fracht von Kanton nach London* beträgt in der Regel 5 Pfund Sterling (mehr oder weniger) für die englische Schiffstonne von 50 engl. Kub.-Fuss.

Geheime Zahlen. Die Inländer bedienen sich für beinahe jeden Handelszweig eines besondern Systems geheimer Zahlen oder Charaktere, worin sie ihre Preise ausdrücken, so dass diese nur von den Kaufleuten der gleichen Gattung verstanden werden *).

Stempelpapier.

Alle *offiziellen Papiere* und alle *Contracte* müssen auf gestempeltes Papier geschrieben werden.

Banksystem.

Einige Bankiere in China beschäftigen sich mit Nichts, als ihren Geldgeschäften; die meisten aber sind *Agenten* oder *Associés* von Handelshäusern. Man kann bei ihnen *Geld niederlegen* und in jedem Augenblick auf sie trassiren; aber in diesem Falle geben sie keine Zinsen. Wenn sie Geld auf *Zinsen* entlehnen, so bezahlen sie bis 12 Procent jährlich, für diesen Fall aber muss man ihnen eine gewisse Frist geben, wenn man auf sie zieht. Im Allgemeinen unterscheiden sie sich in Nichts von europäischen Bankieren. *Privilegirte Banken* gibt es *nicht; Wechsel* aber circuliren mit derselben Leichtigkeit, wie in Europa. Die meisten der Banken (oder Bankiere) in *Kanton* beschränken ihre Geschäfte auf die Provinz, andere haben Correspondenten in einer oder zwei Provinzen, und einige haben Agenten in allen Provinzen. Die *erste* Bank in Kanton ist die, welche die Firma *Assching* führt; ihre Hauptverbindungen sind mit Peking und Nanking, und ihre Communication mit diesen Städten ist eben so regelmässig oder regelmässiger, als die der Regierung. — An einigen Orten gibt es *Leihbanken*, welche auf kurze Zeit Geld zu ½ Procent *täglich*, und auf eine Zeit von wenigstens drei Tagen, ausleihen. In enger Verbindung mit diesen stehen die *Leihhäuser*, welche sehr zahlreich sind. Diese letztern sind privilegirt und in *drei Klassen* getheilt: die *erste* Klasse operirt mit grossen Capitalien, und man erhält bei ihr 3¼ Jahr Frist zum Einlösen der Sachen; die *zweite* Klasse gibt 2jährige Frist zum Einlösen; die *dritte* nur 1jährige. Der höchste *Zins*, den diese Anstalten nehmen dürfen, ist 3 Procent *monatlich*.

Handelskammer.

Durch Beschluss einer General-Versammlung der in Kanton wohnenden *fremden* Kaufleute, vom 28. November 1836, ward daselbst eine allgemeine *Handelskammer* gegründet, welche aus den angesehensten Kaufleuten aller in China ansässigen Nationen besteht.

Kapstadt,

Hauptstadt des Kaplandes, dieses südlichsten Theiles vom afrikanischen Festlande, welcher im Besitze der Briten ist, an der Westküste desselben gelegen, an der Tafelbai und am Fusse des Tafel-, Löwen- und Teufelsberges, einige Meilen nördlich vom Kap od. Vorgebirge der guten Hoffnung, mit wichtigem Hafen, grossem Schiffswerft, Schiffsmagazinen und Börse, und einer Einwohnerzahl von 20'000 Seelen, worunter etwa 12'000 Muhamedaner. Die Kapstadt ist der Mittelpunkt des Handels des Kaplandes. Ausserdem sind wichtige Handelshäfen: Port Elisabeth, Freihafen an der Algoa-Bai, i. J. 1820 gegründet, u. der sichere Ankerplatz Simonsstadt an der falschen Bai, Station der Kriegsschiffe.

*) Nach Montgomery Martin.

Rechnungsart, Eintheilung der frühern Rechnungsmünzen und deren britischer Zahlwerth.

Nach britischen Angaben werden die Rechnungen hier noch auf verschiedenerlei Art geführt, nämlich (seit 1814) sowohl nach der eigentlich gesetzlichen Weise, wie in Grossbritannien, dann aber auch noch häufig nach der frühern niederländischen Art, also:

1) *nach Livres oder Pfunden zu* 20 *Schillingen à* 12 *Pfennige Sterling;*

2) *nach Gulden zu* 20 *Stübern à* 16 *Pfennige holländisch.*

Diese letztere Rechnungsweise wird aber auch häufig geführt:

3) *in Reichsthalern zu* 8 *Schillingen oder* 48 *Stübern niederländisch,*

und da seit 1824 der Werth des hier so häufig umlaufenden Papiergeldes (wovon hernach) bedeutend erniedrigt und *der Thaler hiesig* von $3\frac{1}{3}$ Schilling Sterling auf $1\frac{1}{2}$ Schilling (18 Pence) Sterling herabgesetzt worden ist, so gründet sich auf das Gesagte folgende Eintheilung sämmtlicher hiesiger Rechnungsmünzen mit ihrem Zahlwerthe in britischer Währung:

Reichsthaler (Ryksdaler) kapsche Währ.	*Gulden kapsche Währung.*	*Schillinge.*	*Stüber.*	*Pfennige.*	*Werth des kapschen Papierthalers u. dessen Unterabtheilungen in kapschem Sterlingsgelde.*
1	$2\frac{2}{5}$	8	48	768	1 Schilling 6 Pence Sterling.
	1	$3\frac{1}{3}$	20	320	0 - $7\frac{2}{3}$ - -
		1	6	96	0 - $2\frac{1}{4}$ - -
			1	16	0 - $0\frac{3}{8}$ - -
				1	0 - $0\frac{3}{128}$ - -

Hiernach beträgt seit 1824 in diesem kapschen Papiergelde 1 Pfund Sterling $13\frac{1}{3}$ Reichsthaler hiesig, und zuweilen auch noch etwas mehr. — Folglich vergleichen sich

75 Pfund Sterling mit 1000 Reichsthalern (*Ryksdalers, Rixdollars*) kapscher Papierwährung, und

100 Pfund Sterling mit $1333\frac{1}{3}$ Reichsthalern hiesiger Währung, so wie

1 Pfund Sterling mit 32 Gulden kapscher Papiervaluta.

Wirkliche Nationalmünzen besitzt diese ehemals niederländische, jetzt britisch-afrikanische Kolonie nur in den *Gold-, Silber- und Kupfermünzen* des Mutterlandes, da weder von niederländischer noch britischer Seite, ausser den hier in Umlauf gebrachten *Kupfermünzen* (sonst niederländische *Deute*, jetzt englische *Pennystücke*) besondere Ausprägungen für diese Kolonie erfolgt sind. — Ausser den noch in Circulation befindlichen niederländischen Münzsorten kursiren hier jetzt hauptsächlich britische Gold- und Silbermünzen, natürlich zu höherem Nennwerthe als in Grossbritannien.

Fremde Münzsorten, zu einem von der Behörde festgestellten Tarif, wonach man sich im grossen Verkehr nicht richtet, bestehen hier in spanischen Dublonen und Silberpiastern, einigen portugiesischen Goldsorten (den Johannes) und in mehren ostindischen Gold- und Silbersorten, sämmtlich zu veränderlichen Preisen. — In 1816 bis 1824 war der Tarifsatz für den spanischen Silberpiaster 5 Schillinge Sterling oder 10 Schillinge kapsch-niederländisches Kurantgeld, welcher Werth sich gegenwärtig auf 23 bis 24 Schillinge hiesig Kurant erhöht.

Papiergeld.

Noch unter der Verwaltung der vormaligen holländisch-ostindischen Compagnie ward hier ein besonderes Papiergeld eingeführt, welches auch von der britischen Regierung 1814 übernommen und garantirt worden ist. Es besteht aus Noten oder Zetteln von 1 Schilling bis zu 1 Reichsthaler, und dann wieder von 1 Reichsthaler bis zu 500 Reichsthalern (*Ryksdalers*, oder, wie die Engländer sagen: *Rixdollars*), wovon damals gegen 3 Millionen Rthlr. in Umlauf gesetzt wurden. Anfänglich dem baaren Gelde gleich, ist der Werth desselben immer mehr gefallen. Die britische Kolonialregierung setzte sogar noch 1 Million Reichsthaler in neuen Zetteln in Kurs, bis der Werth desselben erst auf 3 Schill. 4 Pence, 1824 aber auf 1 Schill. 6 Pence Sterling für den Reichsthaler erniedrigt ward, vielleicht um dadurch die allmälige Einlösung zu erleichtern.

Zahlwerth der jetzigen und frühern Kolonialwährung.

1) *Jetzige britische Sterlings- und Thalerwährung am Kap.*

In allen britischen Kolonien wird jetzt der spanische Piaster (Dollar) zu $4\frac{1}{3}$ Schilling Sterling gerechnet. Es gehen demnach $2\frac{77}{800}$ = 2,09625 Pfund Sterling auf 1 köln. Mark fein Silber, und 1 *Pfund Sterling hat folgenden Silberwerth:*

a) in preussischem Kurant: 6,678593 Thlr. = 6 Thlr. 20 Sgr. 4,293 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 11,687537 Fl. = 11 Fl. 41 Xr. 1,009 Pf.

Diese kapsche Sterlingsvaluta war früher (1816) geringer anzuschlagen, weil man die engl. Guineen hier auf 22 Schill. Sterling gesetzt hatte, also den Sovereign auch auf 21 Schill. Sterling setzen muss. Hiernach gehen $2\frac{1}{5}$ Pfund Sterling auf 1 köln. Mark fein Silber und der Silberwerth des Pfund Sterling ist sonach nur $6\frac{4}{11}$ Thlr. = 6 Thlr. 10 Sgr. 10,901 Pf. preuss. Kurant, oder im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: $11\frac{3}{22}$ Fl. = 11 Fl. 8 Xr. 0,727 Pf.

Der Reichsthaler in jetziger kapscher Papierwährung (kapsch Kurant), da nach dieser Grundlage (zu $1\frac{1}{2}$ Schill. Sterling und $4\frac{1}{3}$ Schill. Sterling = 1 Dollar) $27\frac{19}{20}$ = 27,95 Reichsthaler auf die köln. Mark fein Silber gehen, hat folgenden Silberwerth:

a) in preussischem Kurant: 0,50089445 Thlr. = 15 Sgr. 0,322 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 0,7155635 Fl. = 42 Xr. 3,735 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,8765653 Fl. = 52 Xr. 2,376 Pf.
d) in niederländ. Währung: 0,8944544 Fl. = $89\frac{9}{20}$ Cents circa.
e) in französ. Währung: 1,8783542 Frcs. = 1 Fr. $87\frac{5}{6}$ Centim. circa.

2) *Frühere Währung am Kap.*

Der frühere Zahlwerth der kapschen Reichsthalerwährung wurde sonst sehr verschieden, zu $29\frac{1}{4}$ und $32\frac{1}{2}$ Gulden = $12\frac{3}{16}$ und $13\frac{13}{24}$ Reichsthaler hiesige Silberwährung auf die köln. Mark fein Silber, angegeben. Da die Briten, bald nach Besitzergreifung dieser Kolonie (1814—1816), den spanischen Piaster auf 5 Schill. Sterling oder 10 Schill. kapsch Kurant setzten, so ergibt sich hieraus ein Silber- u. Zahlwerth von $12\frac{3}{32}$ = 12,09375 Reichsthaler oder $29\frac{1}{40}$ = 29,025 Gulden kapsch od. hiesig Kurant. *Der früher hier kursirende Reichsthaler hatte also folgenden Silberwerth:*

a) in preussischem Kurant: 1,157623 Thlr. = 1 Thlr. 4 Sgr. 8,744 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,025840 Fl. = 2 Fl. 1 Xr. 2,202 Pf.

Karl Peter Thunberg in seiner Reise in diese Gegenden etc. von 1770—1779 berichtet, dass *am Kap* damals am häufigsten holländische alte und neue *Ducatonen*, zu 12 Schillingen od. 72 holländ. Stübern, so wie *Schillinge* und *Deute* im Umlauf gewesen seien; die Schillinge hätten aber fast nur aus *Sesthalf-Stücken* bestanden, so dass man im Durchschnitt den Unterschied des europäischen Geldes gegen das am Kap auf 25 Procent (100 zu 125) anschlagen müsste. — Hiernach gingen zu jener Zeit $12\frac{3}{5}$ Reichsthaler kapsch Kurant = 30,24 oder beinahe $30\frac{1}{4}$ Gulden hiesig Kurant auf 1 köln. Mark fein Silber, was nur um etwa 4 Procent von der obigen britischen Annahme abweicht.

Kursverhältnisse.

Es wird hier fast nur auf England (London) gewechselt, und zwar gewöhnlich 30 Tage nach Sicht zahlbar. Tratten auf das englische Gouvernement werden meist pari, oder Pfund Sterling für Pfund Sterling, abgegeben. Ausserdem wird auch wohl der Kurs in Schillingen und Pence Sterling für 1 spanischen Dollar festgesetzt, und wie dies besonders auf die ostindischen Plätze beliebt wird.

Usanzen und Wechsel-Commissionsgebühren.

Diese sind hier ganz eben so stipulirt, wie es unter KANTON angegeben ist.

Maasse und Gewichte.

Man bedient sich sowohl der alten amsterdamer Maasse und Gewichte (s. AMSTERDAM), als auch der alten englischen (s. LONDON).

Im Handel rechnet man:

Vom *Längenmaass* 4 alte amsterdamer Ellen = 3 englische Yards.

Vom *Feldmaass* 1 alten amsterdamer Morgen = 2 engl. Acres. (Genau ist 1 alter amsterd. Morgen = 2,0087 engl. Acres, oder 1 engl. Acre = 0,49783 amsterd. Morgen.)

Beim *Getreidemaass* wird hier die alte amsterd. Last in 10 Mudden zu 4 Schepels eingetheilt, hat also nur 40 Schepels = 1112,56 Liter = 56086,8 paris. Kub.-Zoll.

Es ist also 1 solche Last = 31,5735 alten engl. Winchester-Bushels = 3,8261 engl. Imp.-Quarters.

Vom *Flüssigkeitsmaass* die alte amsterdamer Aam . = 38 alte engl. Wein-Gallons;
die Pipe = 110 - - - -
den Legger (engl.: Leaguer) = 152 - - - -
das alte engl. Wein-Gallon = $4\frac{1}{2}$ Bouteillen.

Vom *Handelsgewicht* 92 alte amsterd. Pfund = 100 Pfund engl. avoirdupois.

Die genauen Verhältnisse dieser Maasse zu einander und gegen fremde s. unter den Artikeln AMSTERDAM und LONDON.

Bank.

Die hiesige Bank wurde i. J. 1837 auf Actien gegründet und hatte gleich Anfangs den günstigsten Erfolg. Ende 1837 betrug das bis dahin eingezahlte Capital 43'336 Pfund Sterling. Sie begann ihre Geschäfte mit dem August des genannten Jahres und der reine Gewinn der ersten 5 Monate belief sich auf 2228 Pfund $8\frac{1}{2}$ Schill. Sterling, so dass eine halbjährliche Dividende von 6 Procent gewährt wurde.

Karlsruhe,

Hauptstadt des Grossherzogthums Baden, $1\frac{1}{2}$ Stunden vom Rhein, am Hardtwalde gelegen, mit 25'000 Einwohnern. In der Nähe das neue *Leopoldshafen* am Rhein.

Rechnungsart und gegenwärtiger Zahlwerth.

Im Grossherzogthum Baden wird durchgängig gerechnet

nach Gulden zu 60 Kreuzern,

wobei der Kreuzer noch in Halbe und Viertel getheilt wird, seit 1838 (gemäss der süddeutschen Münz-Convention vom 25. August 1837) in dem Zahlwerthe des $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses, wonach der Gulden den Silberwerth von $17\frac{1}{7}$ Silbergroschen preuss. Kurant und von $48\frac{48}{49}$ (fast 49) Kreuzern im 20 Guldenfusse hat.

Die früher hier bestandene Rechnungsart war ganz dieselbe, und obschon **der Zahlwerth der 24 Guldenfuss** sein sollte, so war derselbe, bei dem Umlauf der Kronenthaler und der übrigen Münzsorten, dennoch ein wirklicher $24\frac{1}{2}$ bis $24\frac{4}{5}$ (ja beinahe ein 25) Guldenfuss, wie in den übrigen Theilen Süddeutschlands.

Wirkliche Landesmünzen der frühern und neuern Zeit.

A. **Goldmünzen.**	*Stück auf die köln. Bruttomark.*	*Feingehalt in der Bruttomark.*		*Stück auf die köln. Mark fein Metall.*
		Karat	*Grän.*	
a) *Der frühern Zeit:*				
Ducaten, nach dem Reichsfusse, gesetzmässig	67. —	23	8,00	67,943662
Karolinen, zu 3 Goldgulden, desgleichen Man hat hiervon halbe und ganze, in verhältnissmässiger Ausbringung.	24. —	(☉ 18 ☽ 3)	6,00 8,00	31,135135
Rheingold-Ducaten, gesetzmässig	63,697183	22	6,00	67,943662
b) *Von* 1819 *bis* 1827:				
Zehnguldenstücke, gesetzmässig	34. —	21	8,00	37,6615384
Fünfguldenstücke, desgleichen	68. —	21	8,00	75,3230769
c) *Vom Jahre* 1828:				
Zehnthalerstücke oder doppelte Ludwigsd'or, zu 1000 Xr., gesetzmässig .	20,4000	21	8,00	22,596923
Fünfthalerstücke od. einfache Ludwigsd'or, zu 500 Xr., desgl.	40,8000	21	8,00	45,193846
d) *Seit* 1832 *wieder, wie früher:*				
Rheingold-Ducaten, gesetzmässig, wie hieroben	$63\frac{99}{142}$	22	6,00	$67\frac{67}{71}$

B. Silbermünzen.

	Stück auf die köln. Bruttomark.	Feingehalt in der Bruttomark. Loth.	Grän.	Stück auf die köln. Mark fein Metall.
a) *Der frühern Zeit:*				
Ganze Convent.-Speciesthaler, zu 2 Fl. 24 Xr., gesetzm. .	8 1/3	13	6,00	10. —
Halbe dergl. (Gulden C. Ct.), zu 1 Fl. 12 Xr., desgl. . . .	16 2/3	13	6,00	20. —
20-, 10- u. 5-Kreuzerstücke, nach dem 20 Guldenf., desgl., wie unter Darmstadt, München und Wien zu ersehen.				
Silberscheidemünze: Groschen zu 3 Xr., nach dem 24 und 25 Guldenfusse; auch Kreuzer.				
b) *Seit* 1813, *dann von* 1819 *bis* 1827*:*				
Kronenthaler, zu 2 Fl. 42 Xr., gesetzmässig seit 1813	7,92298	13	17,00	9,0909 (09)
Zweiguldenstücke, gesetzmässig	9,1875	12	—	12,2500
Einguldenstücke, desgleichen	18,3750	12	—	24,5000
Silberscheidemünze: 6 Kreuzerstücke, gesetzmässig	105. —	6	—	280. —
3-Kreuzerstücke, desgleichen.	187,5000	5	—	600. —
c) *Seit* 1828 *bis etwa* 1831*:*				
Thalerstücke, zu 100 Kreuzern, gesetzmässig	12,88 (63)	14	—	14,7272 (72)
Halbe Thalerstücke, zu 50 Kreuzern, desgleichen	25,77 (27)	14	—	29,4545 (45)
Viertel dergleichen, zu 25 Kreuzern, desgleichen	51,54 (54)	14	—	58,9090 (90)
Zehntel dergleichen, zu 10 Kreuzern, desgleichen	84. —	8	—	168. —
Zwanzigstel dergleichen, zu 5 Kreuzern, desgleichen	126. —	6	—	336. —
3/100 dergleichen, zu 3 Kreuzern, desgleichen	210. —	6	—	560. —
d) *Von* 1831 *bis* 1837*:*				
Kronenthaler, zu 2 Fl. 42 Xr., gesetzmässig, wie seit 1813 .	7,92298	13	17,00	9,0909 (09)
e) *In Gemässheit der Münz-Convention vom* 25. *August* 1837*:*				
Stücke zu 1 Gulden von 60 Kreuzern, im 24 1/2 Guldenfusse, gesetzmässig .	22,0500	14	7,20	24,5000
Stücke zu 1/2 Gulden von 30 Kreuzern, desgl., desgl.	44,1000	14	7,20	49,0000
Silberscheidemünze, vertragsmässig nach dem 27 Guldenf.:				
6-Kreuzerstücke, gesetzmässig	90. —	5	6,00	270. —
3-Kreuzerstücke, desgleichen	180. —	5	6,00	540. —
f) *Vereinsmünze, zufolge der Münz-Convention vom* 30. *Juli* 1838 *und etwa seit* 1840*:*				
3 1/2-Guldenstücke oder Doppelthaler, gesetzmässig	6,3000	14	7,20	7,0000

C. Kupfermünzen.

In Kupfer hatte man in der frühern und spätern Ausmünzung ganze und halbe Kreuzer, und hat man gegenwärtig ganze, halbe und Viertel-Kreuzer, deren Ausbringung (gesetzliches Gewicht) so festgesetzt ist, dass die ganzen Kreuzer 1/4, die halben Kreuzer 1/8 Loth badensches Gewicht wiegen sollen.

Nach einer Verordnung vom 12. März 1842 sollen *badische Goldmünzen* von sämmtlichen Kassen *in dem Ausgabe-Werthe* der Münze, *fremde Goldmünzen* dagegen nur bei den Post- u. Eisenbahn-Kassen *nach einem halbjährig zu bestimmenden Kurse* angenommen werden.

Fremde Münzen kursiren hier theils in den verschiedenen deutschen (baierschen, österreichischen und würtembergischen) auch holländischen Ducatensorten, in Souveraind'or, französ. 20- und 40-Frankenstücken, niederländ. 5- und 10-Guldenstücken, so wie in den verschiedenen Silbermünzen der benachbarten deutschen Staaten, dann auch in belgischen und besonders französ. 5-Frankenstücken, zu veränderlichen Preisen, im 24 1/2 Guldenfusse (ziemlich wie in Frankfurt a. M.).

Nach der grossherzogl. Verfügung vom 25. Febr. 1837 dürfen die königl. preussischen und kurfürstl. hessischen ganzen Thalerstücke in allen grossherzogl. Staatskassen zu 1 Fl. 45 Xr. angenommen und ausgegeben werden; die Drittel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke Preussens, Kurhessens und des Königreichs Sachsen dürfen dagegen bei andern, als den Zollkassen, nicht angenommen werden.

Das Grossherzogthum *Baden* war der erste deutsche Staat, welcher die in grosser Menge umlaufenden, aber im Laufe der Zeit sehr unwichtig gewordenen, zum Theil durchlöcherten, *Viertel- und halben brabanter Kronenthaler* herabwürdigte und so allmälig aus dem Umlaufe entfernte. Unterm 6. April 1837 wurden vorerst die Viertel-Kronenthaler auf 39 Kreuzer, und ganz unwichtige das badische Loth auf 1 Fl. 25 Xr., dann aber unterm 30. April 1837 die halben Kronenthaler, wenn sie weder durchlöchert noch beschnitten wären, auf 1 Fl. 20 Xr. herabgesetzt.

Im Betreff *auswärtiger Scheidemünzen* erschien Anfangs Decbr. 1837 eine ähnliche Verordnung, wie sie unter DARMSTADT erwähnt worden und schon in der Münz-Convention vom 25. August 1837 enthalten ist. Unterm 3. August 1841 wurden aber die bereits auf 4, 2 und $2^1/_2$ Kreuzer im Werthe herabgesetzten auswärtigen Scheidemünzen (mit Ausnahme der zulässigen Sorten) zwar noch für zulässig erklärt, jedoch nur um an die Münzverwaltung abgeliefert u. umgeschmolzen zu werden.

Kursverhältnisse.

Man richtet sich hier in der Regel nach den Wechsel- u. Geldkursen von FRANKFURT A. M.

Wechselrechtliches.

Das hier geltende Wechselrecht ist in dem für das Grossherzogthum besonders abgefassten *badischen Landrecht* enthalten, publicirt am 3. Febr. 1809, welches im Wesentlichen dem französischen Code Napoléon nachgebildet ist und einen „*Anhang von den Handelsgesetzen*“ enthält, welcher letztere ein Auszug aus dem französischen „*Code de commerce*“ ist, und dabei noch verschiedene Zusätze aufstellt. Was daraus über *Uso und Respecttage etc.* anzuführen wäre, ist ganz so, wie im französ. Handelsgesetzbuche (siehe unter PARIS), wobei der *Uso* hier „*Rechtsfrist*“ genannt wird.

Badische Staatspapiere und Anleihen.

Die Staatspapiere Badens bestehen vorzüglich in sogenannten 50 Gulden-Loosen, welche aus zwei Anleihen herrühren: 1) *Die Anleihe von* 1820 ward mit J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. zum Belauf von 5 Millionen Gulden im 24 Guldenfuss abgeschlossen, und dagegen 100'000 Partialobligationen, eine jede zu 50 Gulden, ausgegeben. Diese Obligationen sind abgetheilt in Serien, deren jede 100 Stück enthält. Sie tragen keine Zinsen und werden durch jährliche Verloosungen (Ende November), mit welchen Gewinne verbunden sind, in 23 Jahren, also mit dem Jahre 1843, zurückgezahlt sein. Die Verloosungen der Serien gehen am 1. Jannuar, 1. März, 1. Juni und 1. December vor sich und ergeben diejenigen Serien, welche an den späteren Gewinnziehungen allein Theil nehmen. Die auf die einzelnen Nummern fallenden Gewinnste werden drei Monate nach der zu Karlsruhe stattgehabten Ziehung, gegen Ablieferung der Loose, ohne Abzug ausbezahlt. 2) *Die Anleihe vom Jahre* 1840 (zur Tilgung früherer Schuld) wurde (am 15. Juli) mit den Häusern S. v. Haber u. Söhne in Karlsruhe, J. Goll u. Söhne in Frankfurt a. M. und M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. contrahirt, und beläuft sich auf 5 Millionen Gulden, bestehend in 100'000 Loosen zu 50 Gulden, eingetheilt in 1000 Serien zu 100 Loosen. Jene Uebernehmer der Anleihe zahlten 50 Gulden 6 Kreuzer für jedes Loos, mithin $^1/_5$ Procent oder 2 Promille über Pari. Die ganze Anleihe wird in 29 Ziehungen, mit welchen Gewinnste verbunden sind, innerhalb 25 Jahren, also mit dem Jahre 1865, zurückgezahlt. Die erste Ziehung war am 1. Sptember 1841, in den Jahren 1842 bis 1845 finden je zwei Gewinnziehungen am 1. März und 1. September, von 1846 bis zur letzten (1865) findet je eine am 1. September statt. Bei den neun ersten Gewinnziehungen werden die heimzuzahlenden Serien je einen Monat vor der Gewinnziehung gezogen; von der zehnten Gewinnziehung an bis zur letzten wird der eine Theil der auszuzahlenden Serien je am 1. Februar, der andere Theil je am 1. August desselben Jahres vorausgezogen. Die gewinnenden Loose werden je 5 Monate nach der Gewinnziehung ausbezahlt. Uebrigens wird das Anlehen mit jährlich $3^1/_2$ Procent, in halbjährlichen Raten, vom 1. Februar 1841 an gerechnet, verzinst. — Die badischen Loose haben besonders auf der frankfurter Börse Kurs; diejenigen, welche in gezogenen Serien begriffen sind, führen den Namen: gezogene Serienloose. — — Ausser den genannten Papieren existiren auch noch $3^1/_2$ procentige *Rentenscheine* (ursprünglich $4^1/_2$ procentig, dann 4 procentig, seit 1835 aber $3^1/_2$ procentig) in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden. Die Zins-Coupons derselben werden in allen öffentlichen Kassen des Grossherzogthums, ausserdem aber auch bei J. Goll u. Söhne in Frankfurt a. M., jeden 1. April und 1. October eingelöst. Das leztgenannte Haus besorgt auch die Ausgabe neuer Zinsbogen, gegen Vorzeigung des Original-Dokuments.

Badische Maasse und Gewichte.

Ein Gesetz vom 10. November 1810 verordnete die Einführung eines allgemeinen, gleichförmigen Maass- und Gewichts-Systems für das Grossherzogthum Baden, welches sich auf das französische metrische System gründete. Die wirkliche Einführung der neuen Maassgrössen erfolgte aber erst allmälig und, durch die Verordnung vom 21. August 1828 näher bestimmt, in ihrer Gesammtheit erst bis zum Jahr 1831, seit welcher Zeit alle die bis dahin bestandenen Lokal-Maasse und Gewichte, so wie ihre Benennungen und Theilungen, gesetzlich abgeschafft und verboten sind. Nur die Apotheker-Maasse und Gewichte und das Münzgewicht machen hiervon eine Ausnahme, wie sich weiter unten ergibt, während sich der Gebrauch der ersteren nach der früheren Weise nur auf die Fassung der Recepte und die Verabfolgung aus der Offizin beschränkt. Die neuen Grössen bestehen in Folgendem:

Längenmaass.

Die Einheit des Längenmaasses ist der *Fuss* von 10 Zoll zu 10 Linien à 10 Punkte. Er hat die Länge von 3 Decimeter oder 0,3 Meter = 132,9888 paris. Lin.

100 *badische Fuss* =

102,789	baiersche Fuss.	104,743	hamburg. Fuss.
103,681	bremer -	104,276	kassler -
120,000	darmstädt. -	106,195	leipziger -
98,427	englische -	95,586	preuss. -
105,407	frankfurt. -	94,912	wiener -
30,000	französ. Meter.	104,716	würtemb. -

Die *Elle*, welche in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt wird, ist 2 Fuss lang, also = 6 Decimeter oder 0,6 oder $^3/_5$ Meter = 265,9776 paris. Lin. Sie ist mithin der grossherzogl. hessischen Elle vollkommen gleich; s. Darmstadt.

Die *Ruthe* ist eine Länge von 10 Fuss (also der grossherzogl. hessischen Klafter gleich), und bildet zugleich das Maass der Bergleute statt des Lachters.

Die *Klafter* ist eine Länge von 6 Fuss.

Wegmaass. Die Meile hat 2 Wegstunden. Auf einen Grad des Aequators gehen 25 Wegstunden. Demnach ist die *Wegstunde* = $14814^{22}/_{27}$ oder 14814,8148 badische Fuss = $4444^4/_9$ Meter = $^3/_5$ deutsche oder geographische Meilen, die *Meile* also = $29629^{17}/_{27}$ oder 29629,6296 badische Fuss = $8888^8/_9$ Meter = $1^1/_5$ deutsche oder geogr. Meile. $2^1/_4$ Wegstunden oder $1^1/_8$ badische Meile = 1 Myriameter.

Flächen- und Feldmaass.

Die Flächenmaasse sind die Quadrate der Längenmaasse. Der *Morgen* hat 4 Viertel zu 100 Quadrat-Ruthen, mithin 400 Quadrat-Ruthen. Die *Quadrat-Ruthe* von 100 Quadrat-Fuss ist = 9 Quadrat-Meter = 85,29138 paris. Quadrat-Fuss; das *Viertel* also = 900 Quadrat-Meter oder 9 französ. Aren; der *Morgen* also = 3600 Quadrat-Meter oder 36 französ. Aren.

100 *badische Morgen* =

88,961	engl. Acres.	140,998	preuss. Morgen.
36,000	französ. Hektaren.	62,558	wiener Joch.

Brennholzmaass.

Das *Klafter* ist 6 Fuss hoch und 6 Fuss breit, und die Scheitlänge beträgt 4 Fuss. Demnach enthält das Klafter 144 badische Kub.-Fuss = 3,888 Kub.-Meter oder Steren.

Die Maasse für *Holzkohlen* u. *Steinkohlen* s. weiter unten, nach dem Flüssigkeitsmaass.

Hohlmaasse.

Die Einheit bilden für trockne Dinge das *Messlein*, für flüssige Dinge die *Maass*, welche beide ganz denselben Inhalt haben, nämlich $^1/_{18}$ badischen Kub.-Fuss = $1^1/_2$ Liter

= 75,61866 paris. Kub.-Zoll. Beide Maasse werden zehntheilig eingetheilt, doch sind auch Abtheilungen in Halbirungen gestattet; s. *Getreidemaass* und *Flüssigkeitsmaass.*

Die Hohlmaasse haben in ihrer decimalen Eintheilung einen unter sich bezüglich gleichen Inhalt, und sind:

Für sackfähige Dinge.		*Für flüssige Dinge.*		*Messlein oder Maass.*
Der Zuber	=	Das Fuder	=	1000.
Das Malter	=	Die Ohm	=	100.
Der Sester	=	Die Stütze	=	10.
Das Messlein	=	Die Maass	=	1.
Der Becher	=	Das Glas	=	$1/_{10}$.

Getreidemaass.

Der Zuber hat 10 Malter zu 10 Sester à 10 Messlein à 10 Becher. Für den Gebrauch sind auch Halbsester und Doppelsester, so wie Halbmesslein und Doppelmesslein gestattet. Der *Sester* enthält 15 Liter, das *Malter* 150 Liter oder $1\,{}^1/_2$ Hektoliter, der Zuber 1500 Liter oder 15 Hektoliter. Demnach sind 4 badishe Messlein = 3 grossherzogl. hessische Gescheid, und ein badisches Messlein = 3 grossherzogl. hessische Mässchen.

100 *badische Malter* =

67,459	baiersche Scheffel.	150,000	französ. Hektoliter.
202,419	bremer -	284,913	hamburg. Fass.
117,1875	darmstädt. Malter.	186,639	kassler Scheffel.
142,663	dresdner Scheffel.	272,918	preuss. -
51,585	engl. Imp.-Quarters	243,954	wiener Metzen.
130,725	frankfurt. Malter.	84,638	würtemb. Scheffel.

Unter dem *Sester-Molzermaass* wird dasjenige Getreidemaass verstanden, welches gestrichen den Antheil Getreide enthält, welchen der Müller für das Mahlen desselben von jedem Sester tarifmässig zu fordern berechtigt ist. Nur solche Molzermaasse sind gestattet, welche die Aufschrift „Molzermaass" und die Bezeichnung desjenigen Theils vom Sester, welchen sie vorstellen (z. B. $1/_{14}$ Sester) tragen. Eignet sich der Molzer einer grössern Quantität Getreide zum Messen mit dem allgemeinen Landesmaasse, so ist auch alsdann dieses dabei anzuwenden.

Flüssigkeitsmaass.

Das Fuder hat 10 Ohm zu 10 Stützen à 10 Maass à 10 Glas. Für den Gebrauch sind auch die Halbmass à $1/_2$ Maass, der Schoppen à $1/_4$ Maass und der Halbschoppen à $1/_8$ Maass gestattet. Die *Stütze* enthält 15 Liter, die Ohm 150 Liter od. $1\,{}^1/_2$ Hektoliter, das Fuder 1500 Liter oder 15 Hektoliter. Demnach sind 4 badische Maass = 3 grossherzogl. hessische Maass, und 16 badische Ohm = 15 grossherzogl. hessische Ohm.

1 *badische Ohm* oder 100 *badische Maass* =

140,314	baiersche Maass.	150,000	französ. Liter.
46,563	bremer Stübchen.	20,717	hamb. Viertel.
75,000	darmstädt. Maass.	76,942	kassler Maass.
160,327	dresdner Kannen.	131,001	preuss. Quart.
33,014	engl. Imp.-Gallons.	106,027	wiener Maass.
83,664	frankf. Aichmaass.	81,653	würtemb. -

100 *badische Ohm* =

93,750	darmstädt. Ohm.	96,178	kassler Ohm.
104,580	frankfurter Ohm.	218,335	preuss. Eimer.
150,000	französ. Hektoliter.	258,604	wiener Wein-Eimer.

Kohlen- und Erzmaasse.

a) Für *Holzkohlen.* Die Hohlmaasse für Holzkohlen bestehen in geflochtenen Gefässen (Körben, auch Wannen), welche ein neues Malter (des Getreidemaasses) enthalten. Auch können dergleichen Maasse für den Inhalt von zwei neuen Maltern gebraucht werden.

b) Für *Erze* und *Steinkohlen* dient das *Erzmaass*, welches bis zum Rande eben angefüllt 2 Sester (des Getreidemaasses) enthalten muss.

Gewicht.

Die Einheit der Gewichte ist das *Pfund*, welches das französ. halbe Kilogramm ist = 500 Gramm = 10402,96 holl. As, und also mit dem Pfunde des deutschen Zollvereins (dem Zollpfunde), so wie mit dem grossherzogl. hessischen und dem neuen sächsischen Pfunde ganz übereinstimmend. Das *Pfund* hat 10 Zehnlinge zu 10 Centas à 10 Dekas à 10 As, besteht also aus 10'000 As; beim Verkehr aber wird es in reinen Halbirungen eingetheilt in 2 Mark, 4 Vierlinge, 8 Halbvierlinge, 16 Unzen, 32 Loth à 2 Halbloth oder 4 Quentchen à 2 Halbquentchen, und vom Quentchen ab in Vierteln weiter herabsteigend, das Quentchen à 4 Pfennige à 4 Karat à 4 Gran à 4 Gränchen à 4 Richttheile; so dass hiernach das Pfund 131'072 Richttheile hat. In der Regel wird im Verkehr nach Pfunden, halben und Viertel-Pfunden, dann nach Lothen, halben Lothen und Quentchen gerechnet. — Der *Stein* hat 10 Pfund = 5 Kilogramm. Der *Centner* hat 100 Pfund = 50 Kilogramm, und ist also ebenfalls dem grossherzogl. hessischen Centner, so wie dem deutschen Zollcentner, gleich. Die Vergleichungen mit fremden Gewichten s. unter Darmstadt. S. übrigens den Art. Zollvereins-Staaten.

Gold- und *Silberarbeiter* und *Juweliere* haben sich desselben Gewichts zu bedienen.

Münzgewicht ist seit der Münz-Convention vom 25. August 1837 *die Münzmark der deutschen Zollvereins-Staaten* oder die *preussische Mark* von 233,8555 Gramm = 4865,579 holl. As = 1,00092 bisherige badische kölnische Mark*). Die Vergleichungen mit fremden Markgewichten und die Eintheilung der Mark s. unter Berlin.

Das frühere Münzgewicht war die alte *badische kölnische Mark*, welche = 233,640 Gramm = 4861,1 holl. As = 0,99908 neue bad. Münzmark (der Zollvereins-Staaten).

Probirgewicht ist das in Deutschland übliche, unter Berlin angezeigte.

Medizinal- und Apothekergewicht ist (wie früher) das alte nürnberger, von dem aber in Baden das Pfund 357,780 Gramm = 7443,94 holl. As wiegt. Die Eintheilung ist die in Deutschland gewöhnliche; wie unter Berlin.

Anwendung der Maasse und Gewichte.

Unter dieser Rubrik setzt die badische Maass- und Gewichts-Ordnung vom 2. Januar 1829 in §. 18 Folgendes fest: Das grösste anwendbare *Längenmaass* in den Kaufläden ist die *Elle*; das des *Feldmessers* die *Ruthe* oder die *Doppelruthe*; für *sackfähige Dinge* in der Regel der *Sester*; für Erz und Kalk, wo derselbe nicht in Klaftern aufgesetzt oder gewogen wird, der *Sester* oder der *Doppelsester*; für Flüssigkeiten die *Stütze* oder die *Doppelstütze*; für *Kohlen* der 1 oder der 2 Malter haltende Korb oder die dem entsprechende Wanne; für *Gewichte* der *Centner*. Grössere Quantitäten werden mit diesen Maassen und Gewichten, kleinere mit den denselben zunächst entsprechenden Maassen und Gewichten, und nicht durch Wiederholung der Zumessung und Abwägung mit kleinern Maassen und Gewichten, gemessen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein Anderes verabreden. In's Besondere ist die Anwendung des Doppelsesters zum Messen grösserer Quantitäten sackfähiger Dinge durch solche Verabredung bedingt. — In Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, insofern nämlich bei einem Gegenstand entweder das Eine oder das Andere, oder Beides (Messen *und* Wägen) stattfinden könnte; so wie in Rück-

*) Demnach ist die neue Münzmark nur um nicht ganz $^1/_{10}$ Procent oder circa 1 Promille schwerer, als die bisherige badische kölnische Mark.

sicht auf die Art des Messens, ob nämlich glatt gestrichen, oder sägeweise gestrichen, oder gehäuft gemessen werden soll: wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und den allgemeinen polizeilichen Lokalbestimmungen belassen.

Alte Maasse und Gewichte der Stadt Karlsruhe.

Die frühern Maasse und Gewichte von Karlsruhe, welche wenig mehr vorkommen, sind folgende:

Längenmaass. Der *Werkfuss* (Klafterfuss) hatte 12 Zoll, und war = 0,291121 Meter = 129,053 paris Lin. = 0,970403 neue bad. Fuss. Die *Klafter* hatte 6 Werkfuss. — Der *unterländische Fuss*, beim Feldmaass gebräuchlich, war = 0,278225 Meter = 123,336 paris Lin. = 0,927417 neue bad. Fuss. Die *Ruthe* hatte 16 unterländ. Fuss.

Die (durlacher) *Elle* war = 0,556 Meter = 246,47 paris. Lin. = 0,92667 neue bad. Ellen.

Feldmaass. Der *Morgen* hatte 4 Viertel à 40 Quadrat-Ruthen, enthielt also 3170,68 Quadrat-Meter = 31,7068 französ. Aren = 0,880744 nene bad. Morgen oder 3,522976 neue bad. Viertel.

Getreidemaass. Das *Malter* für *glatte Frucht* (Waizen, Roggen etc.) hatte 8 Simri, das *Malter* für *rauhe Frucht* (Dinkel und Hafer) 10 eben solche Simri. Das *Simri* hatte 4 Vierling zu 4 Messlein und enthielt 16,04 Liter = 808,6 paris. Kub.-Zoll = 1,06933 neue bad, Sester. Demnach war das *Malter* für *glatte* Frucht = 1,2832 Hektoliter = 6468,9 paris. Kub.-Zoll = 0,855467 neue bad. Malter, das *Malter* für *rauhe* Frucht = 1,604 Hektoliter = 8086 paris. Kub.-Zoll = 1,06933 neue bad. Malter. — 10 Malter für glatte Frucht = 8 Malter für rauhe Frucht.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hatte 10 Ohm zu 12 Viertel à 6 Maass oder Aichmaass à 4 Schoppen. Die *Aichmaass* enthielt 1,576 Liter = 79,45 paris. Kub.-Zoll = 1,050667 neue bad. Maass. Die *Ohm* also = 113,472 Liter = 5720,4 paris. Kub.-Zoll = 0,75648 neue bad. Ohm.

Die alte karlsruher *Schenkmaass* oder *Wirthsmaass* zu 4 Schoppen war = 2,335 Liter = 117,7 paris. Kub.-Zoll = 1,5567 neue bad. Maass. 4 Schenkmaass machten ein Viertel des Schenkmaasses. — Es war jedoch bei den Wirthen schon seit dem Jahr 1812 die neue bad. Maass im Gebrauch.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 104 Pfund zu 4 Vierling oder 32 Loth à 4 Quentchen. Das *Pfund* wog 467,290 Gramm = 9722,4 holl. As = 0,93458 neue bad. Pfund oder deutsche Zollpfund. Der *Centner* also = 48,598 Kilogramm = 97,196 neue bad. Pfund oder deutsche Zollpfund = 0,97196 neue bad. Centner oder deutsche Zollcentner.

Das Gold-, Silber- und Münzgewicht (die badische kölnische Mark) ist bereits oben unter den neuen badischen Gewichten erwähnt worden.

Medizinal- und *Apothekergewicht* ist in der alten Weise noch jetzt gebräuchlich und daher ebenfalls unter den neuen badischen Gewichten bereits angeführt worden; s. oben.

Bank.

In Kurzem wird in Karlsruhe eine „*badische Bank*“ auf Actien errichtet werden, deren Statuten-Entwurf (im Januar 1842) bereits ausgegeben worden ist. Der Zweck dieser Anstalt ist Beförderung des Handels, der Industrie und des Ackerbaues im Grossherzogthum durch Erleichterung und Vermehrung des Geldverkehrs. Das Gründungs-Capital ist auf 10 Millionen Gulden festgesetzt, vertheilt in 10'000 Actien zu 1000 Gulden. Der Bank soll das ausschliessliche Recht zustehen, *Banknoten* (deren kleinste Abschnitte 10 Gulden betragen sollen) auszugeben. Ihre Geschäftszweige sind: Darleihen auf Hypotheken und Faustpfänder (doch nur in Summen von wenigstens 5000 Gulden), Wechsel-Discontiren, Giro und Contocorrent, endlich auch die Aufnahme von Depositen.

Handelsanstalten.

Die *badische Versorgungs-Anstalt*, ein Renten-Institut. Die *Zehntleihkasse*, eine Credit-Anstalt für die Zehntpflichtigen, welche von denselben bei den neuern Darleihen $4^1/_4$ Proc. Zinsen nimmt, wovon $^1/_4$ Proc. zur Vergütung der Verwaltungskosten bestimmt ist, und wenigstens $1^3/_4$ Proc. jährliche Tilgung. — Der *badische Industrie-Verein*, mit 1842 in's Leben getreten, dessen Zweck die Förderung der Landes-Industrie ist. Dieser Verein besteht aus einer Central-Leitung und Bezirks-Vereinen; erstere, unter dem Namen „Direktion des badischen Industrie-Vereins" hat (vorläufig auf ein Jahr) ihren Sitz in Karlsruhe. Zur Bildung der Districts-Vereine sind acht Bezirke bezeichnet worden, denen sich weitere noch anschliessen können. Jährlich soll eine Generalversammlung abgehalten werden. — *Münzstätte.*

Kaschgar,

Stadt in der kleinen Bucharei oder Turfan, einer der wichtigsten Handelsplätze des Landes, mit 80'000 Einwohnern.

Rechnungsarten etc. siehe BUKHARA.

Kaschmir,

sonst: *Serinugur*, Hauptstadt der früher zu Afghanistan oder Kabulistan gehörigen, vor mehren Jahren aber dem Staate Lahore unterworfenen persischen Provinz gleiches Namens, am Flusse Dschylum, durch seine unnachahmlichen kostbaren Shawls, die sogenannten Kaschmirs, weltberühmt, mit etwa 200'000 Einwohnern.

Rechnungsarten etc. siehe PERSIEN.

Ranjiet Singh hat für sein Geld den Münzfuss der englisch-ostindischen Kompagnie eingeführt: nämlich *die Rupie, als grösste Silbermünze, im Werthe der Kalkutta-Sicca-Rupie gleich*, und den *Gold-Mohur* zu 16 Rupien. *Ranjiet Singh's Münze* befindet sich in *Amritsir*.

Kassel,

Hauptstadt des Kurfürstenthums Hessen, an der schiffbaren Fulda, mit 30'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Im Kurfürstenthum Hessen, namentlich in der Provinz Niederhessen, rechnet man in Gemässheit des Beitritts zur norddeutschen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und besonders zufolge des neuern Münzgesetzes vom 14. Januar 1841

nach Thalern zu 30 Groschen (Silbergroschen) à 12 Heller,

in dem Zahlwerthe des 14 Thalerfusses, wonach, wie im Königreiche Preussen etc., der Thaler den Silberwerth von 1 Fl. 45 Xr. im $24^1/_2$ Guldenfusse u. von 1 Fl. $25^5/_7$ Xr. im 20 Guldenfusse hat. Siehe auch die Reductionen dieses Thalers in mehre andere Rechnungsmünzen unter BERLIN.

Die gegenwärtige Rechnungsart etc. der Provinz **Oberhessen** *ist bekanntlich in Gulden und Kreuzern, jetzt im $24^1/_2$, sonst im sogenannten 24 Guldenfusse, und unter* HANAU *zu ersehen.*

Die frühere bis 1819 und im Grunde bis 1834 u. selbst zum grössten Theile bis 1841 bestandene Rechnungsweise war hier folgende:

nach Thalern Kurant zu 32 hessischen Albus à 12 Heller, oder:

nach Kurant-Thalern zu 24 Groschen à 16 Heller,

bis 1819 und eigentlich wohl bis 1832 und 1834 (in Gemässheit des Münzgesetzes vom 3. Mai 1834, welches den 14 Thalerfuss substituirte) *in dem Zahlwerthe* des $13^1/_3$ Thaler- oder 20 Guldenfusses, worin der hiesige Thaler $1^4/_5$ Fl. = 1 Fl. 48 Xr. im wirk-

lichen 24 Guldenfusse, $1\frac{1}{2}$ Fl. oder 1 Fl. 30 Xr. im 20 Guldenfusse und 1,05 Thlr. = 1 Thlr. $1\frac{1}{5}$ gGr. oder 1 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr. preuss. Kurant werth war.

Die Eintheilung und das Verhältniss sämmtlicher bisheriger und gegenwärtiger Rechnungsmünzen des Kurfürstenthums Hessen (also Oberhessen und Niederhessen einbegriffen) *ist überhaupt folgende:*

Thaler Kurant der frühern u. gegenw. Zeit.	*Reichsgulden.*	*Gute Groschen.*	*Groschen od. Silbergroschen.*	*Hessische Albus.*	*Mariengroschen.*	*Kreuzer.*	*Pfennige.*	*Neue Heller.*	*Alte Heller.*
1	$1\frac{1}{2}$	24	30	32	36	90	288	360	384
	1	16	20	$21\frac{1}{3}$	24	60	192	240	256
		1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	12	15	16
			1	$1\frac{1}{15}$	$1\frac{1}{5}$	3	$9\frac{3}{5}$	12	$12\frac{4}{5}$
				1	$1\frac{1}{8}$	$2\frac{13}{16}$	9	$11\frac{1}{4}$	12
					1	$2\frac{1}{2}$	8	10	$10\frac{2}{3}$
						1	$3\frac{1}{5}$	4	$4\frac{4}{15}$
							1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{3}$
								1	$1\frac{1}{15}$

Man rechnete bisher gewöhnlich 17 Albus $9\frac{1}{3}$ Heller oder $\frac{5}{9}$ Thaler kurhessisch auf einen Gulden frankfurter Währung oder im 24 Guldenfusse, und sonach waren 5 Thaler frühere kurhessische Währung 9 Gulden im 24 Guldenfusse gleich. Gegenwärtig betragen 4 Thaler im 14 Thalerfusse 7 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Gegenwärtige Landesmünzen und Münzverfassung.

Nach dem neuen kurfürstl. hessischen Münzgesetz vom 14. *Januar* 1841 ist auch hier die Grundlage des kurfürstl. Münzwesens *die Silberwährung in dem* 14 *Thalerfusse*, also die Ausbringung der feinen Mark Silber zu 14 Thaler, als Landesmünze, *die Mark*, nach der Annahme der deutschen Zoll-Vereinsstaaten, zu 233,8555 Gramm des neuen metrischen Gewichts.

Silbermünzen. Es werden *ganze Thalerstücke, Sechstelthalerstücke*, so auch *Vereinsmünzen* zu 2 Thaler oder $3\frac{1}{2}$ Fl., ganz in derselben Weise ausgebracht, wie im Königreiche Preussen und Sachsen. Siehe besonders unter Berlin.

Die Silber-Scheidemünze wird im 16 *Thalerfusse ausgebracht* und zwar dergestalt, dass 150 Silbergroschen zu 12 Heller auf die Vereinsmark Brutto gehen, zu 5 Loth fein Silber, folglich 480 Silbergroschen auf die Vereinsmark fein Silber. Die Bruttomark *in Silbergroschen* ist hier also um $1\frac{4}{9}$ Loth feiner als in Preussen, und so wie die guten Groschenstücke in Hannover ausgebracht, wogegen sie natürlich etwas leichter sind.

In Kupfer sollen 130 *Ein-Hellerstücke* eine Mark wiegen; Stücke von zwei und mehren Hellern nach Verhältniss.

In Gold sollen 35 Stück einfache Pistolen oder Friedrich Wilhelmsd'or eine Mark wiegen u. 260 Grän fein Gold enthalten, genau wie in Preussen. Auch die Vorschriften hinsichtlich der erlaubten Abweichung im Gewicht ($\frac{1}{4}$ Procent) bei den Pistolen, ferner die bei den ganzen u. Sechstelthalerstücken, so wie bei den Zweithalerstücken, sind ganz dieselben, sowohl im Gewicht als Feingehalt, wie in Preussen und in den norddeutschen Vereinsstaaten. Siehe unter Berlin.

Frühere kurhessische Landesmünzen in Gold und Silber.

A. In Golde.	*Stück auf die köln. Bruttomark.*	*Feingehalt in der Bruttomark.* Karat	*Feingehalt in der Bruttomark.* Grän.	*Stück auf die köln. Mark fein Metall.*
Aeltere Sorten:				
Ducaten von 1725 bis 1731, nach regensburger Probe	67. —	23	7,00	68,1837456
Carolin, nach französischer Probe, erste Sorte	24,309	18	6,00	31,536
zweite Sorte	24,4444	18	6,00	31,7117
Pistolen oder 5-Thalerstücke, gesetzmässig	35. —	21	9,00	38,62069
Doppelte, zu 10 Thaler in Golde, nach Verhältniss. Diese etwa bis 1800 geprägte Pistolen waren einerseits mit dem Bildniss des Landgrafen, andrerseits mit einem achteckigen Ordensstern geprägt und sind jetzt seltener geworden.				

Neuere Sorten bis 1840 *und seit* 1841:	*Stück auf die köln. Bruttomark.*	*Feingehalt in der Bruttomark.* *Karat*	*Grän.*	*Stück auf die köln. Mark fein Metall.*
Wilhelmsd'or, zu 5 Thalern in Golde, gesetzmässig	35,1000	21	7,00	39,030116
Die neuesten Wilhelmsd'or seit 1841, gesetzm, nach hieroben	35. —	21	8,00	38,769231
B. In Silber.				
Aeltere Silbermünzen:		*Loth.*	*Grän.*	
Ganze Conventions-Thaler, zu 2 Fl. = 32 gGr. = 42⅔ Albus = 48 Mgr., gesetzmässig	8⅓	13	6,00	10. —
Halbe und Viertel dergleichen, nach Verhältniss.				
Landgräfliche Sechstel-Thalerstücke, gesetzmässig	40. —	8	—	80. —
- - Zwölftel-Thalerstücke, desgleichen	70. —	7	—	160. —
Landgräfliche Thaler, von den Jahren 1776 und 1778 (halbe nach Verhältniss) .	10. —	11	17,00	13,39535
Dergleichen von 1789, nach Probebefund	12,2750	14	1,00	13,97312
Dergleichen halbe Thaler von 1789, nach Probebefund	24,6750	14	2,00	27,97795
Dergleichen Viertel-Thaler von 1768 bis 1771, gemäss Untersuchung .	30,2980	9	2,00	53,20624
Dergleichen Achtel-Thaler zu 3 gGroschen oder 4 Albus von 1766 bis 1769, gemäss Untersuchung	47,5520	7	—	108,69028
Neuere Silbermünzen, seit 1819 *und etwa bis* 1833:				
Ganze Thaler (Landmünze), gesetzmässig	10½	12	—	14. —
Halbe Thaler - desgleichen	21. —	12	—	28. —
Drittel-Thaler - desgleichen	26¼	10	—	42. —
Dergleichen, von 1822 bis 1828, nach Probebefund	27,5260	10	—	44,0416
Sechstel-Thaler (Landmünze), gesetzmässig	42. —	8	—	84. —
Dergleichen, von 1823 bis 1833, gemäss Probe	44⁴⁄₉	8	—	88,8889
Silber-Scheidemünze.				
Stücke zu 2 Albus, gesetzmässig	84. —	6	—	224. —
Gute Groschen, desgleichen	126. —	6	—	336. —
Der Feingehalt dieser Silber-Scheidemünzen ist zu 5 Loth 17 bis 5 Loth 15 Grän befunden worden.				
Kurhessische ganze Thaler, von 1819, nach Probebefund . .	10,9500	11	16,00	14,19813
- gute Groschenstücke, von 1804, desgleichen .	132. —	6	—	352. —
- dergleichen, von 1806, desgleichen	126,1170	5	15,00	345,9210
- dergleichen, von 1805, desgleichen	140,4360	6	—	374,4960

Bemerkungen:

1) Nach einer grossherzogl. Sachsen-Weimarischen Verordnung vom 23. Mai 1826 hatte sich herausgestellt, dass die seit dem Jahre 1822 erschienenen kurhessischen Silbermünzen nach dem 22 Guldenfusse (also 14⅔ Thaler auf die köln. Mark fein Silber) ausgeprägt sind.

Im Königreich Sachsen wurden Anfangs März 1841 alle kurfürstlich-hessischen, *vor dem Jahre* 1833 geprägten ⅓- und ⅙-Thalerstücke für verbotene Münzen erklärt, und wurden hernach, so viel bekannt ist, von Kurhessen bereitwillig eingelöst und zurückgenommen.

2) Durch die Zurückströmung so vieler landgräflicher und kurfürstlich-hessischer, seit einer langen Reihe von Jahren geprägter Silber- und besonders Silber-Scheidemünzen, zum Theil nach sehr abweichenden Münzfüssen, war es in Kurhessen in den letztern Jahren dahin gekommen, dass man in der Provinz *Niederhessen* fast gar keine andere einheimische Münzen als *Groschen* und *Albus* zu sehen bekam, trotz dem, dass bis Anfangs October 1832 die freilich verhältnissmässig unbedeutende Summe von 30'000 Stück harten Thalern im 14 Thalerfusse in der kurfürstl. Münze in Kassel ausgeprägt und in Umlauf gesetzt worden war; und dem Mangel an harten Geldsorten konnte nur durch Einführung von *Kronenthalern* (1834 *gesetzlich* auf 2 Fl. 42 Xr. oder 1 Thlr. 13 gGr. hessisch oder preussisch, und im April 1841 auf 2 Fl. 41 Xr. und 1 Thlr. 12¾ gGr. festgesetzt; Viertel- und halbe Kronenthaler waren schon unterm 25. April 1837 nicht mehr als Münze zuzulassen erklärt worden) *und preussischen Thalern* aus dem Auslande einigermaassen abgeholfen werden. Die kurhessischen Groschen und Albus mussten unter diesen Umständen dazu dienen, das im Handel und Wandel fehlende harte Geld zu ersetzen und sowohl Wechsel als Kapitalien zum Betrage von Tausenden von Thalern in Groschen oder Albus (2-Albusstücken) ausbezahlt werden. — Die eingetretene, seit dem Januar 1842 fühlbar gewordene Münzveränderung ist daher für das Land eine

wahre Wohlthat, *da in Zukunft Niemand mehr an Scheidemünzen, es sei in Silbergroschen oder Kupfergeld, in Zahlung anzunehmen braucht, als 5 Silbergroschen.* — Aber freilich kostet die Ausführung dieser Maassregel, *die Einziehung und Umprägung so vieler Millionen Thaler alter Scheidemünzen dem Staatsschatze bedeutende Ausgaben, welche man auf nicht weniger als* 100'000 *Thaler berechnet.*

3) Unterm 12. Januar 1842 ward von der kurfürstlich-hessischen Direction der Haupt-Staatskasse öffentlich bekannt gemacht, dass in Folge des Münzgesetzes vom 18. Januar 1841, §. 9 u. 13 desselben, *die Giltigkeit der bisherigen kurhessischen Silber-Scheidemünze mit dem Ablauf des Monats April* 1842 *aufhöre*, und demnach die bisherige kurhessische Silber-Scheidemünze, namentlich

a) die 1/16- und 1/24-Thalerstücke, oder die 2-Albus- und 1-gGroschenstücke kurhessischen Gepräges, so wie

b) die 6- und 3-Kreuzerstücke desselben Gepräges

während der bemerkten drei Monate von sämmtlichen Staatskassen umgetauscht, *vom* 1. *Mai* 1842 *an* aber von jenen Kassen überall nicht mehr angenommen werden sollen.

Die einfachen Albusstücke hörten nach einer kurhessischen, im Herbst 1834 erlassenen Verordnung schon mit dem Monat April 1835 auf, fernerhin als Münze zu gelten, und sind damals eingezogen und eingeschmolzen worden.

Kursverhältnisse.

Kassel ist eben so wenig ein Wechselplatz als *Hanau*, und man richtet sich bei Wechselangelegenheiten gewöhnlich nach den Kursnotirungen und Wechselgesetzen von *Frankfurt a. M.*, jedoch öfters mit Berücksichtigung der Kursnotizen von *Berlin* und *Leipzig*.

Eine eigentliche Wechselordnung *hat, so viel bekannt ist, das Kurfürstenthum Hessen bisher noch nicht gehabt*, und nur die Grafschaft *Hanau-Münzenberg* besitzt eine, obwohl sehr unzulängliche, veraltete Wechselordnung vom 17. Juli 1737, welche *in allen vorkommenden applicabeln Fällen auf die in Frankfurt a. M. recipirte Wechselordnung* (vom Jahre 1676) verweist. — Indessen hält man sich vorkommenden Falls gewöhnlich, und wenn nicht im Voraus etwas Anderes ausbedungen worden, an das gegenwärtig in *Frankfurt a. M.* bestehende Wechselrecht.

Staatspapiere.

Dieselben gehören der Anleihe von 1831 im Belaufe von 350'000 Thalern an, tragen 4 Procent jährliche Zinsen, und bestehen in Obligationen zu 1000, 500, 250, 100 und 50 Thalern. Die Zinszahlung geschieht am 1. August. Die allmälige Tilgung erfolgt durch Verloosungen, welche im April stattfinden.

Maasse und Gewichte.

Ein allgemeines Maass- u. Gewichtssystem für Kurhessen existirt bis jetzt noch nicht. Nur einige Maasse sind im ganzen Lande gebräuchlich, während bei den übrigen eine grosse Verschiedenheit in den einzelnen Städten obwaltet, in welcher Beziehung wir die betreffenden Orte nachzusehen bitten.

A. Allgemeine Landesmaasse und Gewichte,

welche im ganzen Kurfürstenthum, oder doch in einem grossen Theile desselben giltig sind, sind folgende:

Das *Flächenmaass* für die Provinzen Ober- u. Niederhessen, und die Kreise Schaumburg, Hersfeld und Schmalkalden. — Das *Holzmaass*. — Das *Markgewicht*. — Das *Medizinalgewicht*. — Das *Garnmaass* für die Provinzen Ober- und Niederhessen (ohne Schaumburg) und die Kreise Hersfeld, Fulda und Hünfeld.

Die sämmtlichen eben genannten Maasse sind unter der Rubrik C., den *Maassen von Kassel*, näher aufgeführt.

B. Maasse und Gewichte für die indirekten Steuern und den Zoll.

Längenmaass ist der kurhessische Normalfuss } S. unter der Rubrik C., den Maassen
Getreidemaass ist das kassler Viertel } von Kassel.

Flüssigkeitsmaass. 1) *Für den Zoll* (seit 1832): Die preussische Ohm von 120 preuss. Quart; s. Berlin.

2) *Für die Steuer vom inländischen Wein* (seit 1832): Gleichfalls das preussische Flüssigkeitsmaass; s. Berlin.

3) *Für die Steuer vom inländischen Branntwein* (seit 1825): Die Ohm hat 20 Viertel oder 80 Maass. Das Maass enthält 144 kurhessische Kub.-Zoll = 1,98442 Liter = 100,0395 paris. Kub.-Zoll = 1,0179 kassler Maass = 1,73307 preuss. Quart. 768 Maass = 1331 preuss. Quart. Die Ohm also = 158,754 Liter = 1,0179 kassler Ohm = 138,646 preuss. Quart. — 81 Maass für die Steuer vom inländ. Branntwein sind genau = 1 kassler Getreide-Viertel.

4) *Für die Steuer vom inländischen Bier:* Auch hierbei hat die Ohm 20 Viertel oder 80 Maass, allein die Gemässe sind um ein Zehntel (10 Procent) grösser, als für den vorigen Zweck. Also das Maass = $158^2/_5$ kurhess. Kub.-Zoll = 2,182865 Liter = 110,0435 paris. Kub.-Zoll = 0,99928 kassler Biermaass = 1,90638 preuss. Quart. Die Ohm = 174,629 Liter = 0,99928 kassler Bierohm = 152,510 preuss. Quart.

Gewicht ist das der sämmtlichen deutschen Zollvereins-Staaten und dem preussischen Handelsgewichte gleich; s. BERLIN und ZOLLVEREINS-STAATEN.

C. Maasse und Gewichte der Stadt Kassel.

Längenmaass. Der jetzige *Fuss* ist (seit 1820) der kurhessische Normalfuss von 12 Zoll zu 12 Linien, welcher = 11 rheinländische oder preussische Zoll = 0,287699 Meter = 127,536 paris. Lin. = $^{11}/_{12}$ rheinländische oder preussische Fuss = 1,0098 alte kassler Fuss.

100 *kurhessische Normalfuss* =

98,575	baiersche Fuss.	28,770	französ. Meter.
115,080	darmstädt. -	91,667	preuss. Fuss.
94,391	engl. -	91,021	wiener -

Der *alte kassler Fuss* (Katasterfuss) zu 12 Zoll à 12 Linien, welcher noch beim Ruthen- und Feldmaass im Gebrauch ist, enthält 0,2849 Meter = 126,3 paris. Lin. = 0,99031 kurhessische Normalfuss.

Die *Ruthe* (Kataster-Ruthe) hat 14 *alte* kassler Fuss, wird aber zehntheilig in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll à 10 Decimallinien eingetheilt. Die Ruthe = 3,98876 Meter = 1768,2 alte paris. Lin.

Die kassler *Elle* = 0,5704 Meter = 252,857 paris. Lin.

100 *kassler Ellen* =

68,475	baiersche Ellen.	57,040	französ. Meter.
95,067	darmstädt.	82,153	kassler-brab. Ellen.
62,381	engl. Yards.	85,525	preuss. Ellen.
104,221	frankf. Ellen.	73,209	wiener -

Es ist auch eine *brabanter Elle* gebräuchlich, welche hier = 0,6943 Meter = 307,786 paris. Lin.

100 *kassler-brabanter Ellen* =

83,350	baiersche Ellen.	69,431	französ. Meter.
115,719	darmstädt. -	121,723	kassler Ellen.
75,932	engl. Yards.	104,104	preuss. -
99,301	frankf.-brab. Ellen.	89,113	wiener -

Garnmaass. Die Leinen-Ordnung vom 29. December 1829 bestimmt Folgendes: Die Haspel müssen eine Länge von 4 kassler Ellen und im Umkreise 3 Zoll haben. Der *Strang* soll 30 Gebinde zu 40 Fäden, oder 20 Gebinde zu 60 Fäden enthalten, in beiden Fällen also 120 Fäden.

Feldmaass. Der *Acker* hat 150 kassler Quadrat-Ruthen à 196 *alte* kassler Quadrat-Fuss. Die *Quadrat-Ruthe* = 15,9102 Quadrat-Meter = 0,1591 französ. Aren. Der *Acker* also = 23,865 französ. Aren = 0,934711 preuss. Morgen = 0,414713 wiener Joch.

Holzmaass. Das zum Grunde liegende Längenmaass ist der kurhessische Normalfuss. Die *Klafter* Werk-, Nutz- und Brennholz ist im Kurfürstenthum zweierlei: 1) in allen kurhessischen Forsten, mit Ausschluss der Oberforste Fulda und Hanau, 5 Fuss hoch und 5 Fuss weit, bei einer Scheitlänge von 6 Fuss, so dass diese Klafter 150 kurhess. Kub.-Fuss enthält = 3,572 Kub.-Meter od. Steren; 2) in den Forsten der Provinz Hanau u. der Forstinspection Fulda 6 Fuss hoch und 6 Fuss weit, bei 4 Fuss Scheitlänge, wonach diese Klafter 144 kurhess. Kub.-Fuss enthält = 3,429 Kub.-Meter oder Steren. — 24 der erstern Klaftern sind = 25 der letztern Klaftern. — Sollte der Verbrauch des Holzes andere Scheitlängen erfordern, als die vorerwähnten, so muss danach die Klafter in Höhe od. Weite verändert werden, so das stets der obige betreffende Kub.-Inhalt sich ergibt. — Eine Verordnung vom 28. Juni 1837, giltig für alle Landestheile mit Ausnahme der Kreise Fulda, Hanau, Gelnhausen und Schmalkalden, so wie des Amtes Romsthal, bestimmt, dass die *Brennholz-Klafter* für das aus einer inländischen Waldung zum Hausbedarf, entweder in dem Oekonomiepreise, oder in Folge bestehender Verpflichtungen gegen eine geringere als die Lokal-Holztaxe oder forstfrei abzugebende Scheit- und Knüppelholz, so wie für das Besoldungsholz, 6 Fuss hoch und 6 Fuss weit sein soll, bei einer Scheitlänge von 4 Fuss, an Inhalt also von 144 kurhess. Kub.-Fuss (wie die obige Klafter unter Rubr. 2). Für alles übrige Brennholz, welches in den erwähnten Waldungen geschlagen wird, ist keine geringere Scheitlänge als 5 Fuss erlaubt. — — Das *Reiserholz* wird in Wellen (Bündeln) von 6 Fuss Länge u. 3 Fuss Umfang so dicht als möglich gelegt und gebunden.

Getreidemaass. Das *Viertel* hat 2 Scheffel oder 16 Metzen zu 4 Viertelmetzen oder Mässchen. Das Malter hat 4 Viertel. Der Himten hat 4 Metzen. Die *Metze* enthält 729 kurhess. Kub.-Zoll, das *Viertel* also 11664 kurhess. Kub.-Zoll oder $6^3/_4$ kurhess. Kub.-Fuss. Demnach ist das *Viertel* = 160,7382 Liter = 8103,203 paris. Kub.-Zoll. Der *Scheffel* = 80,3691 Liter = 4051,6 paris Kub.-Zoll.

100 *kassler Scheffel* =

36,144 baiersche Scheffel.	80,369 französ. Hektoliter.
62,788 darmstädt. Malter.	146,228 preuss. Scheffel.
27,639 engl. Imp.-Quarters.	130,709 wiener Metzen.

Das kassler Getreidemaass gilt im Verkehr und bei der Erhebung der Fruchtgefälle in den Kreisen Kassel und Hofgeismar, so wie in einem Theile des Kreises Wolfhagen.

Wein- und Branntweinmaass. Das *Fuder* hat 6 Ohm. Die *Ohm* hat 20 Viertel oder 80 Maass à 4 Schoppen. Das *Maass* enthält 1,9495 Liter = 98,28 paris. Kub.-Zoll. Die *Ohm* also = 155,96 Liter = 7862 paris. Kub.-Zoll.

100 *kassler Maass* =

182,363 baiersche Maass.	194,952 französ. Liter.
97,476 darmstädt. - -	170,259 preuss. Quart.
42,908 engl. Imp.-Gallons.	137,802 wiener Maass.

100 *kassler Ohm* =

97,476 darmstädt. Ohm.	227,012 preuss. Eimer.
3432,658 engl. Imp.-Gallons.	268,881 wiener Wein-Eimer.

Das vorerwähnte Weinmaass dient auch für den *Essig*.

Biermaass. Die *Bier-Ohm* hat 80 Maass à 4 Schoppen. Das *Biermaass* enthält 2,18444 Liter = 110,123 paris. Kub.-Zoll = 1,90776 preuss. Quart = 1,54407 wiener Maass = 1,1205 kassler Weinmaass. Die *Bier-Ohm* also = 174,755 Liter = 8809,84 paris. Kub.-Zoll = 1,1205 kassler Wein-Ohm. — Das Biermaass dient auch für die *Milch*.

Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man 8 Biermaass = 9 Weinmaass. (Eigentlich sind 8 Biermaass = 8,964 Weinmaass.)

Handelsgewicht. Es unterscheidet sich in Schwergewicht und Leichtgewicht. Das Schwergewicht dient im Grosshandel, das Leichtgewicht im Kleinhandel, wenn man nichts Anderes besonders verabredet hat. Doch werden auch im Kleinhandel Mehl, Brod, Fleisch, Butter, Käse und Oel mit dem Schwergewicht gewogen. Bei beiden Gewichtsarten hat der *Centner* 108 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen.

a) *Schwergewicht:* Das *Pfund* wiegt 484,2425 Gramm = 10075,1 holl. As = 1,03512 kassler leichte Pfund. Der *schwere Centner* also = 52,2982 Kilogramm = 1,03512 kassler leichte Centner.

100 *kassler schwere Pfund* =

96,8485	badische Pfund.	48,4243	französ. Kilogramm.
86,4719	baiersche -	99,9515	hamburg. Pfund.
97,1399	bremer -	103,5537	leipzig. -
96,8485	darmstädt. -	103,5346	preuss. -
106,7578	engl. Pfd. avdp.	86,4700	wiener -
95,8238	frankf. schwere Pfd.	103,5308	würtemb. -
103,4897	- leichte -	96,8485	deutsche Zollpfund.

Der *Kleuder Wolle* hat 21 schwere Pfund. Der *Stein Wolle* auf dem kassler Wollmarkt hat 22 leichte Pfund.

Das kassler Schwergewicht ist auch das in *Karlshafen* gebräuchliche Handelsgewicht.

b) *Leichtgewicht.* Das *Pfund* ist das alte kölnische und wiegt 467,812 Gramm = 9733,3 holl. As = 0,96607 kassler schwere Pfund. Der *leichte Centner* also = 50,5237 Kilogramm = 0,96607 kassler schwere Centner.

100 *kassler leichte Pfund* =

93,5624	darmstädt. Pfund.	100,0216	preuss. Pfund.
46,7812	französ. Kilogramm.	83,5361	wiener -

57 schwere Pfund sind = 59 leichte Pfund.

Münzgewicht ist seit dem Beitritt zur Münz-Convention vom 25. August 1837 die *Münzmark der deutschen Zollvereins-Staaten* oder die *preussische Mark* von 233,8555 Gramm = 4865,579 holl. As = 0,99978 bisherige kassler kölnische Mark *). Die Vergleichungen mit fremden Markgewichten und die Eintheilung der Mark s. unter Berlin.

Gold- und Silbergewicht, welches bis zu dem oben genannten Termin zugleich das Münzgewicht bildete, ist die *kassler kölnische Mark* (das halbe leichte Pfund), welche 233,906 Gramm wiegt = 4866,63 holl. As = 1,000216 neue Münzmark oder preuss. Mark = 0,833461 wiener Mark.

Probirgewicht ist das in Deutschland übliche, unter Berlin angezeigte.

Verarbeitetes Silber hat 13 Loth, *verarbeitetes Gold* 14 Karat Feingehalt. Stempel ist das Stadtwappen: dreizehn Kleeblätter.

Medizinal- und Apothekergewicht ist ursprünglich das alte nürnberger. In der Landes-Pharmakopöe von 1827 wird es zu 357,6639 Gramm angegeben = 7441,5 holl. As, ist also hiernach dem hamburger Medizinal-Pfunde gleich (s. Hamburg). Durch ein Ausschreiben des Ober-Medizinal-Collegiums in Kassel vom 4. December 1834 wurden sämmtliche Apotheker in Kurhessen aufgefordert, sich neues Normalgewicht des justirten sogenannten nürnberger Apothekergewichts von dem Münzmechanicus Breithaupt in Kassel kommen zu lassen, um das vorhandene hiernach rektificiren zu können und nur solches zu gebrauchen.

*) Demnach ist die neue Münzmark nur um circa 1/50 Procent oder 1/5 Promille leichter als die bisherige kassler kölnische Mark.

Handelsanstalten.

Handels- und Wechselgericht. Der Handels- und Gewerbsverein zur Beförderung des Handels im Kurfürstenthum, mit Deputationen oder Zweigvereinen in den Hauptstädten der übrigen Provinzen (seit 1821). Münzstätte.

Die *Landescreditkasse*, deren Errichtung durch ein Gesetz vom 23. Juni 1832 verfügt wurde und welche mit dem 14. December des genannten Jahres ihren Anfang nahm, hat den Hauptzweck, den Grundbesitzern zu Ablösungen von Diensten, Zehnten und Grundzinsen Capitalien herbeizuschaffen. Demgemäss nimmt die Anstalt von In- und Ausländern Gelder als verzinsliche Darlehen an und leiht dieselben, gegen vollständige Sicherheit, im Inlande wiederum aus. Der höchste Zinsfuss für die von der Kasse angenommenen Gelder wurde vorläufig auf $3\frac{1}{2}$ Procent festgesetzt, während sich dieselbe auf ihre eigenen Darlehen gewöhnlich 4 Procent Zinsen zahlen lässt und nur ausnahmsweise bei gewissen Ausleihungen sich mit $3\frac{3}{4}$, $3\frac{1}{2}$ und selbst 3 Proc. begnügt. Die Schuldverschreibungen der Landescreditkasse lauten in niederhessischer Währung, d. i. preussisch Kurant; die Zinszahlungen erfolgen halbjährlich, an jedem 1. März und 1. September, gegen Einlieferung der Zinscoupons, welche Letztere in allen Landeskassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Die Rückzahlung des Capitals geschieht nach halbjähriger Kündigung. Das Institut steht unter der Mitaufsicht der Stände, und da sich der Staat mit seinem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten desselben verbürgt hat, so geniesst hierdurch der Darleiher einer sehr grossen Sicherheit.

Messen.

Jährlich werden in Kassel zwei Messen gehalten: die Frühjahrsmesse, welche am Montage nach Lätare, und die Herbstmesse, welche am Montage nach Maria Himmelfahrt beginnt; beide dauern bis in die dritte Woche, haben aber seit längerer Zeit an Bedeutung sehr verloren.

Wollmarkt.

Ein Wollmarkt wird alljährlich gegen Ende Juni gehalten und dauert drei Tage.

KASTILIEN, siehe Madrid.

KATALONIEN, siehe Barcelona.

Kaukasien.

Diese russische Besitzung in Asien, welche alle vom schwarzen Meere, dem europäischen Russland (Provinz Kaukasien), dem türkischen Asien, Persien und dem kaspischen Meere eingeschlossenen Länder begreift, zerfällt in die 6 Gouvernements: Grusien oder Georgien (mit der Hauptstadt Tiflis), Imiretien, Schirwan, Daghestan, Tscherkessien oder Cirkassien und Armenien oder Eriwan.

Rechnungsarten etc. s. Tiflis.

Kentucky,

einer der Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Innern, zwischen Illinois, Indiana, Ohio, Virginien, Tenessee und Missouri gelegen. Die Hauptstadt ist *Frankford* am Kentucky, mit 5000 Einw., weit bedeutender aber ist die Handels- und Fabrikstadt *Louisville*, an den Wasserfällen des Ohio, mit 12'000 Einw. Nächstdem sind die wichtigsten Handelsplätze des Staates: *Lexington* und *Maysville*.

Rechnungsarten etc. wie New-York.

KESCHO, siehe CACHAO.

Khiwa,

Kiwa, Chiwa, ein Khanat in der Tatarei, einer der drei Staaten dieses westlichen Abhanges von Hochasien, Oasenland, mit der Hauptstadt *Khiwa* am Amu, mit 10'000 Einwohnern. Nördlich davon liegt das weit wichtigere *Neu-Urgendsch* mit 10'000 Einwohnern, die eigentliche Hauptstadt. Beide Städte treiben wichtigen Handel. Am kaspischen Meere liegt der gute Hafen *Mangischlak.*

Rechnungsart, Rechnungs- und wirkliche Münzen, nebst dem Zahlwerthe derselben.

Man rechnet hier gewöhnlich (wie dies auch fast ganz so in Bukhara stattfindet): *nach Tilla's oder Tela's, Abassen, Tenga's und Puls oder Karapuls,* und diese Rechnungsmünzen haben hier folgendes Verhältniss zu einander, mit dem beigefügten Silber- oder Zahlwerth derselben im 14 Thaler- und $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse:

Tilla oder *Tela.*	*Abassen (Abass).*	*Tenga's* od. *Tengen.*	*Pul* oder *Karapul.*	*Silberwerth* im 14 *Thalerfusse.* Thlr.	Sgr.	Pf.	im $24\frac{1}{2}$ *Guldenfusse.* Fl.	Xr.	Pf.
1	14	28	1120	4	10	—	7	35	—
	1	2	80	—	9	3,428	—	32	2,000
		1	40	—	4	7,714	—	16	1,000
			1	—	—	1,393	—	—	1,625

In Khiwa ist unter der Regierung von *Mohammed-Rahim* eine Münze errichtet worden, woselbst Münzen geschlagen worden sind mit dessen Namen. Nur der *Abass* ist hier eine ideale oder Rechnungsmünze. Die *Tilla* oder *Tela* ist eine Goldmünze von ziemlich deutlichem Gepräge, welche auf der Vorderseite (Avers) den Namen des Chans und die Jahrzahl, auf der Rückseite (Revers) aber einen Spruch aus dem Koran enthält und gewöhnlich auf 4 Silberrubel geschätzt wird. — Die *Tenga* wie der *Pul* oder *Karapul* sind Scheidemünzen, die erstere (die Tenga) von Silber und von ziemlich gutem Gehalte, die letztere (der Pul) von Kupfer oder Messing. (Die *russischen Dengen* führen von diesen Tengen den Namen, seit den feindlichen Einfällen der Tataren.)

Von fremden Münzen kursiren hier vorzüglich die bukharischen Goldmünzen, die *Padischah-* oder eigentlich jetzt *Seyd-Tilla's (Tela's),* so wie *holländische Ducaten* (meist zu 10 Abassen), welche letztere gewöhnlich aus Russland hieher gelangen. Ferner *persische Silber-Realen,* deren man gewöhnlich $5\frac{1}{2}$ auf den holländischen Ducaten rechnet. Die *Tilla von Bukhara* (Padischah-Tillassi) ist kleiner als die Tilla von Khiwa und angeblich auch von einem etwas geringern Werthe als die khiwa'sche Tilla. Diese fremden Münzen bleiben nicht lange im Umlauf, weil der Khan sie einschmelzt und Landesmünzen daraus prägt. — Man sehe übrigens auch unter BUKHARA nach.

Gewicht.

Der *Batman* ist = $1\frac{1}{5}$ russische Pud oder 48 russ. Pfund = 19,6565 Kilogramm.

Kiächta,

Kjächta, Stadt im russisch-sibirischen Gouvernement Irkutsk, an der Gränze der chinesischen Mongolei, nur durch den gleichnamigen Bach und eine geschlossene Esplanade von der chinesischen Stadt Maimatschin getrennt, der einzige Communicationsplatz für den wichtigen Handel Russlands mit China, welcher nach der Ankunft der beiderseitigen Karawanen stattfindet, mit 4000 Einwohnern.

Münzen, Maasse und Gewichte wie PETERSBURG.

Anmerkung. Der aus China kommende, hier auch einen bedeutenden Gegenstand des Handels bildende, sogenannte *Ziegelthee* (in Form hinlänglich viereckiger Dachziegeln zusammengepresst, und aus dem jungen Triebe der ordinärsten Theestaude bestehend) bildet bei den jenseits des Baikalsees wohnenden Buräten — einem Stamme der Mongolen — *eine Art mongolischen Geldes.* Eine Kiste Ziegelthee aus China, 40 Stück enthaltend, kostet gewöhnlich 25¾ Silberrubel; einzeln verkauft aber ¾ bis ⅚ Silberrubel das Stück, so dass hiernach 20¼ bis 18⅕ u. 15⅙ Stück Ziegelthee auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sind.

Kiel,

Stadt im dänischen Herzogthum Holstein, am kieler Fiord, einem Busen der Ostsee, welcher einen guten Hafen bildet, in welchen der schleswig-holsteinsche oder Eiderkanal mündet, mit 12'000 Einwohnern und Schiffbau.

Rechnungsart, Münzen etc. gesetzlich wie KOPENHAGEN.

Bei seinen nicht unbedeutenden Geld- und Wechselgeschäften richtet sich Kiel grösstentheils nach den **Wechsel- und Geldkursen** von *Altona* oder *Hamburg*, zum Theil auch nach den Kursen von KOPENHAGEN. *Siehe dort.*

Das neue *dänische Bankgeld* soll nun mit aller Macht in Schleswig-Holstein eingeführt werden, worüber das Erforderliche ebenfalls unter KOPENHAGEN zu ersehen ist.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass (Fuss, Ruthe, Elle) ist das hamburger.

Flächenmaass wie ALTONA.

Getreidemaass. Die hiesige *Getreide-Tonne* hat 3 Scheffel und enthält 118,54 Liter = 5976 paris. Kub.-Zoll = 0,852 dänische Korn-Tonnen.

Handelsgewicht ist das lübische.

Gold- und Silbergewicht ist das kölnische.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das hamburger.

Kieler Umschlag.

Die unter dem Namen *Kieler Umschlag* bekannte Messe wird alljährlich vom 6. Januar bis 2. Februar gehalten, und es versammeln sich dazu der holsteinische Adel, Kaufleute, Beamte u. A., zur Umsetzung, Ausleihung und Einforderung ihrer Gelder. Dieser Umschlag ist eine sehr wichtige Einrichtung für das Land; sie ist uralt und besteht im Wesentlichen darin, dass fast alle erheblichen Capitalzahlungen in den Herzogthümern *Holstein* und *Schleswig*, so wie Zinszahlungen u. zum Theil auch Pachtsummen, in den acht Tagen nach dem heil. Dreikönigstage, also vom 6. bis 14. Januar, erfolgen müssen, u. zwar in Kiel. Auf ihn pflegen alle grossen Schuld- u. Pfandverschreibungen in beiden Herzogthümern zu lauten. Der 15., 16. und 17. Januar gelten als Respecttage. Die meisten Geschäfte werden vom 12. bis 15. Januar abgemacht. Die Kündigung der Capitalien geschieht in der Ordnung ein halbes Jahr vorher, also um Johannis. Auch einfache Wechsel, Schuldverschreibungen ohne protokollirte oder eingetragene Hypothek, falls die Summe beträchtlich ist, lauten nicht selten auf den Kieler Umschlag als Zahlungstermin und Zahlungsort. Für die Bewohner der Stadt Kiel selbst hat der Umschlag noch eine besondere Bedeutung; denn die kieler Kaufleute und Handwerker pflegen bis dahin Credit zu geben. Das Wesentliche und Wohlthätige des Umschlags läuft darauf hinaus, dass grosse Capitalien, die zum Belegen bestimmt sind, unmittelbar nach der Einziehung wieder untergebracht werden, und dass Diejenigen, welche Capitalien suchen, durch das persönliche Zusammentreffen aller wichtigern Geschäftsmänner leicht und schnell die benöthigten Summen negoziren können. Ohne einen solchen festen Zahlungstermin und einen bestimmten Zahlungsort könnte Beides nicht stattfinden, und die Kosten der Reise und des Aufenthalts sind gegen jene Vortheile geringe Opfer. Für Denjenigen, welcher nicht selbst den Umschlag durchlebt hat, ist es kaum glaublich, welche Menge von Geschäften oft durch eines einzigen Mannes Hand in

drei bis vier Tagen gehen und mit welchem Vertrauen und welcher Sicherheit diese Geschäfte betrieben werden. Hierzu findet ein Jahrmarkt statt, welcher vier Wochen dauert (wodurch die oben angedeutete Dauer des Umschlags bis Anfangs Februar entsteht) und gleichfalls für Stadt und Land nicht ohne Wichtigkeit ist. In neuerer Zeit ist der Kieler Umschlag immer stiller geworden, ohne dass deshalb die Geldgeschäfte abnehmen; es kommen nämlich die Debitoren und Creditoren nicht mehr persönlich nach Kiel, sondern übertragen ihre Geldgeschäfte den Juristen, besonders den Advokaten, die sich zu dem Ende in Kiel einfinden. Indem nun Mehre sich vereinigen, einem und demselben Juristen ihr Interesse anzuvertrauen, ist auch ein solcher im Stande, sich der Mühwaltung gegen mässige Procente zu unterziehen, während Creditoren und Debitoren die Reisekosten sparen. So geschieht es denn auch mit jedem Jahre mehr.

Kiew,

(polnisch *Kijow*), feste Hauptstadt des russischen Gouvernements gleiches Namens oder in der Ukraine, am Dnjepr, mit 40'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte wie PETERSBURG.

Märkte.

Der wichtigste der hiesigen Märkte wird zur Zeit der Contracte vom 10. bis 30. Januar gehalten, wo eine Menge polnischer und russischer Edelleute hierher kommen, um Geldgeschäfte, Güterkäufe und Ländereipachtungen abzuschliessen und ihre Waaren-Ein- und Verkäufe zu bewerkstelligen. Dieser Markt wird daher zu einer Art Messe.

Ein *Wollmarkt* findet alljährlich vom 27. August bis 13. September (oder vom 15. August bis 1. September alten Stils) statt.

KINGSTON, wichtigste Stadt der britisch-westindischen Insel JAMAIKA, s. dies. Art.

KINGSTON, Stadt und Fort in Kanada (Oberkanada), am Lorenzflusse u. Ontario, mit 5000 Einwohnern. Wie QUEBECK.

KIRCHENSTAAT, siehe ROM, ANCONA, BOLOGNA.

KIWA, siehe KHIWA.

KLÄVEN oder CHIAVENNA, siehe BÜNDEN.

Klagenfurt,

befestigte Hauptstadt des Herzogthums Kärnthen, im österreichischen Königreich Illyrien, an der Glan und der grossen Handelsstrasse nach Italien, mit 12'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Münzen wie WIEN.

Maasse und Gewichte Kärnthens sind die wiener; s. WIEN.

Im *Lavant-Thale* sind folgende besondere Maasse gebräuchlich:

Die *Weber-Elle* oder sogenannte *fünfspännige Elle*, welche = $1\frac{1}{4}$ wiener Elle, so dass 4 solche Weber-Ellen = 5 wiener Ellen. — Die *Daum-Elle* od. der Dammel = $2\frac{1}{2}$ wiener Fuss.

Der *Tagbau*, ein Feldmaass, enthält 1200 wiener Quadr.-Klaftern od. $\frac{3}{4}$ wiener Joch.

Das *Schaff*, ein Kohlenmaass, enthält 4 wiener Metzen.

Handels-Anstalten.

Ein Merkantil- und Wechselgericht für Kärnthen.

KLAUSENBURG, siehe SIEBENBÜRGEN.

27*

Klausthal,

wichtigste hannöversche Bergstadt im Oberharz, am Zellbache, mit 9000 Einwohnern.

Rechnungsart und Münzen wie Hannover.

Maasse und Gewichte sind die neuen hannöverschen; s. Hannover.

Lachtermaass ist das *oberharzische Bergbau-Lachter* von 8 Spann zu 10 Lachterzoll, welches genau = 6 Fuss 6 Zoll 10,445 Linien hannöverisch Maass ist, also = 1,9198026 Meter = 851,041 paris. Lin. Demnach ist dieses Lachter dem braunschweigischen beinahe ganz gleich (s. Braunschweig), und ferner = 0,91753 preuss. Lachter = 0,95990 königl. sächsische oder freiberger Lachter = 1,012295 wien. Klafter.

Kleve,

Stadt im Regierungsbezirk Düsseldorf der preussischen Provinz Jülich-Kleve-Berg, eine halbe Meile vom Rhein, am Spoy-Kanal, mit 8000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen etc. wie Berlin und Köln.

Anmerkung. *Früherhin* rechnete man hier

nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Pfennige klevisch Kurant.

Die früher hier und in der Umgegend bestandene **klevische Währung** war bis zum Jahre 1824 jene leichtere oder geringere Valuta, welche ungefähr seit 1780, besonders zum Behuf der westphälischen Fabriken und Manufakturen, in hiesigen Gegenden (in *Hamm*, *Iserlohn*, *Altena*, *Soest* und *Lippstadt;* ferner in *Düsseldorf*, *Elberfeld* und *Barmen*, *Kleve*, *Krefeld* und zuletzt auch in *Köln am Rhein etc.*) angenommen worden war, welche Währung man anfänglich auch nur *„frankfurter Geld“* zu nennen pflegte, weil die in dieser Valuta höher stehenden Münzsorten den in Frankfurt a. M. eingeführten 16 Thaler- oder 24 Guldenfuss vorstellen sollten, nur dass sie gar bald um 5 Procent, in etwa 1810 schon um 13¾ Procent und bis 1822 und 1824 sogar bis um 16⅔ Procent schlechter auskam, als der wirkliche 24 Guldenfuss. — Die preussischen Kurantthaler wurden in dieser klevischen Währung anfänglich zu 72 Stüber (60 Stüber = 1 Thaler klevisch), die brabanter Kronen etwa zu 112 Stüber angenommen; die erstere Münzsorte stieg nun allmälig bis 1810 auf 78 Stüber, die Kronenthaler bis auf 116 Stüber und in 1822 bis 1824 bis auf 122 Stüber klevisch. — So war diese *klevische Währung* (oder dieses *klevische Kurant*) ein wahrer *Scheidemünzfuss*, worin erst 16⅘, in 1810 etwa 18⅕ und in den Jahren 1822 bis 1824, wo dieser Münzfuss sein völliges Ende erreichte und der soliden preussischen Währung oder dem 14 Thalerfusse Platz machte, 18⅔ Thaler oder 28 Gulden auf die köln. Mark fein Silber gerechnet werden mussten.

Maasse und Gewichte.

Jetzt die *neuen preussischen;* s. Berlin. — Im gemeinen Verkehr kommen noch folgende *alte klevische* Maasse und Gewichte vor:

Längenmaass. Der *Fuss* zu 12 Zoll à 12 Linien = 0,314 Meter = 139,25 paris. Lin. = 1,0008 preuss. oder rheinländ. Fuss.

Die *Elle* war die *alte aachener.*

Die *Ruthe* = 12 Fuss.

Feldmaass. Der *klevische Morgen* hat 600 Quadrat-Ruthen = 85,2412 französ. Aren = 3,33857 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Die *Last* hat 15 Malter zu 4 Scheffel à 4 Viertel oder Spint à 4 Metzen à 3 Kannen. Der *Scheffel* = 53,6069 Liter = 2702,45 paris. Kub.-Zoll = 0,97535 preuss. Scheffel. — Das *Malter* = 2,144276 Hektoliter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* hat 4 Anker oder 120 Wein-Kannen à 4 Pinten, und enthält 142,7008 Liter. — Die *Wein-Kanne* = 1,1892 Liter = 59,949 paris. Kub.-Zoll = 1,03855 preuss. Quart.

Oelmaass. Die *Teute* hat 15 Oel-Kannen und enthält 17,9687 Liter. Die *Oel-Kanne* = 1,1979 Liter = 60,39 paris. Kub.-Zoll = 1,0462 preuss. Quart.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 110 Pfund zu 32 Loth. Das *Pfund* ist das *alte aachener.*

Das *Pfund Fleischgewicht* hatte 36 Loth.

Koblenz,

Freihafen und Hauptstadt des Grossherzogthums Niederrhein und der gesammten preussischen Rheinlande, an dem Einfluss der Mosel in den Rhein, mit 15'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Kursverhältnisse wie BERLIN u. KÖLN A. R.

Siehe auch unter TRIER, *hinsichtlich der frühern Rechnungsweise.*

Maasse und Gewichte.

Jetzt gesetzlich die *neuen preussischen*; im gemeinen Verkehr kommen bisweilen noch folgende *alte koblenzer* Maasse und Gewichte vor:

Längenmaass. Der *Fuss* zu 12 Zoll à 12 Linien = 0,2906 Meter = 128,830 paris. Lin. = 0,92597 preuss. oder rheinländ. Fuss.

Die *Ruthe* à 16 Fuss = 4,6499 Meter. Sie wird beim *Feldmessen* in 10 Decimal-Fuss (à 0,46499 Meter) eingetheilt.

Die *Elle* = 0,5732 Meter = 254,097 paris. Lin. = 0,85945 preuss. Ellen.

Feldmaass. Der *koblenzer Morgen* hat 160 Quadrat-Ruthen = 34,5945 franz. Aren = 1,355 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 8 Sömmer zu 4 Sester à 4 Minkel, und enthält 192,3661 Liter = $3\frac{1}{2}$ preuss. Scheffel. — Der *Sömmer* also = 24,04576 Liter = 1212,205 paris. Kub.-Zoll = 0,4375 (= $\frac{7}{16}$) preuss. Scheffel. — Glatte Frucht wird *gestrichen*, rauhe Frucht (Hafer und Spelz) *gehäuft* gemessen.

Weinmaass. Die *Ohm* hat 27 Viertel zu 4 Maass à 4 Schoppen, u. enthält 152,1723 Liter. — Die *Maass* also = 1,4090 Liter = 71,031 paris. Kub.-Zoll = 1,2305 preuss. Quart.

Biermaass. Die *Maass* hat 4 Schoppen = 1,720 Liter = 86,709 paris. Kub.-Zoll = 1,5021 preuss. Quart.

Oelmaass. Die *Maass* hat 4 Schoppen = 1,276 Liter = 64,326 paris. Kub.-Zoll = 1,1144 preuss. Quart.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. — Das *Pfund* = 466,343 Gramm = 9702,7 holl. As = 0,997075 preuss. Pfund. — Der *Centner* also = 46,6343 Kilogramm.

Handels-Anstalten.

Handelskammer und *Handelsgericht.*

Wollmarkt.

Der hiesige Wollmarkt wird alljährlich Mitte Juli abgehalten und dauert drei Tage.

Koburg,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, mit 9000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Im Herzogthum Koburg wird, wie früherhin so auch jetzt, fortwährend gerechnet

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

jedoch seit dem Beitritte zur süddeutschen Münzconvention vom 25. August 837, in dem *Zahlwerthe des* $24\frac{1}{2}$ *Guldenfusses*, wonach der *Silberwerth* des Guldens $17\frac{1}{7}$ Silbergroschen im 14 Thalerfusse und $48\frac{48}{49}$ oder fast 49 Kreuzer im 20 Guldenfusse ist.

Neuere Landesmünzen.

Seit dem Beitritt zu dem süddeutschen Münzfusse werden auch die gebührende Anzahl *Silbermünzen* in ganzen und halben Gulden zu 60 und 30 Kreuzern geprägt, so wie *Silber-Scheidemünzen* im 27 Guldenfusse, nämlich 6- und 3-Kreuzerstücke, wie diese verschiedenen Silbersorten unter *Darmstadt, München etc* näher bemerkt stehen. Nach der norddeutschen Münzconvention vom 30. Juli 1838 werden hier auch Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ Gulden oder 2 Thalern geschlagen, wovon gesetzmässig $6\frac{3}{10}$ Stück auf die Bruttomark zu 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän fein, folglich 7 Stück auf die Vereinsmark fein Silber gehen. Siehe ebenfalls unter DARMSTADT, MÜNCHEN etc.

Frühere Rechnungsart, nebst deren Zahlwerth und den früher bis 1837 geprägten Münzen.

Bis zum Jahre 1838 rechnete man hier, wie noch gegenwärtig,

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

im sogenannten 24 Guldenfusse, welches aber auch nur ein $24\frac{1}{2}$, $24\frac{4}{5}$ bis 25 Guldenfuss war. *Dabei rechnete man noch öfters, wie auch wohl noch gegenwärtig der Fall sein wird,*

nach Thalern (rheinisch oder im 16 Thaler- oder 24 Guldenfusse) *zu 90 Kreuzern à 4 Pfennige; übrigens aber auch:*

nach Gulden zu 20 Groschen à 12 Pfennige fränkisch,

ebenfalls im 16 Thaler- oder 24 Guldenfusse, wobei (siehe auch unter MEININGEN) dieser fränkische Gulden den Werth von 75 Kreuzern = $1\frac{1}{4}$ Fl. rheinisch hat, also 4 Gulden fränkisch sich mit 5 Gulden rheinisch oder im 24 Guldenfusse gleich stellen.

Der *Zahlwerth* dieser frühern Währung ist auch nicht höher anzuschlagen, als der gegenwärtige, obschon derselbe *gesetzlich* um $2\frac{1}{12}$ Procent höher stehen müsste, oder wie 24 zu $24\frac{1}{2}$.

Frühere koburgische Landesmünzen, bis 1837.

A. In Golde: Ducaten, 67 Stück auf die köln. Bruttomark, zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein, also 68,425532 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

B. In Silber: Ganze und halbe Conventions-Speciesthaler, $8\frac{1}{3}$ und $16\frac{2}{3}$ Stück auf die köln. Bruttomark, zu $13\frac{1}{3}$ Loth fein, und folglich 10 und 20 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Viertel-Gulden od. $\frac{1}{6}$ Rthlr. von 1764, gesetzlich 80 Stück auf die feine Mark.

$\frac{1}{12}$ Rthlr. von 1763, gesetzlich 160 Stück }
$\frac{1}{24}$ Rthlr. von 1763, gesetzlich 320 Stück } auf die köln. Mark fein Silber.

Kronenthaler, gesetzm. 7,96097 Stück auf die Bruttomark, zu 13 Loth 17 Grän fein, und 9,1345 Stück auf die feine Mark.

Ganze Kopf- oder 20-Kreuzerstücke, gesetzm. 35 Stück auf die Bruttomark, zu $9\frac{1}{3}$ Loth fein, 60 Stück auf die Mark fein.

Halbe Kopf- oder 10-Kreuzerstücke, gesetzm. 60 Stück auf die Bruttomark, zu 8 Loth fein, 120 Stück auf die Mark fein.

C. Silber-Scheidemünze: 6-Kreuzerstücke, gesetzmässig $85\frac{5}{9}$ Stück auf die Bruttomark, zu $4\frac{8}{9}$ Loth fein, 280 Stück auf die Mark fein.

3-Kreuzerstücke, gesetzm. $155\frac{5}{9}$ Stück auf die Bruttomark, zu $3\frac{8}{9}$ Loth fein, 640 Stück auf die Mark fein.

1-Kreuzerstücke, gesetzm. $292\frac{1}{2}$ Stück auf die Bruttomark, zu 2 Loth fein, 2340 Stück auf die Mark fein.

D. In Kupfer: 3-, 2- und 1 Pfennigstücke und Heller.

Die zuletzt hier bemerkten *Silber-Scheidemünzen* zu 6 und zu 3 Kreuzern, welche angeblich einen wirklichen Metallwerth von 68 (erstere) und 56 Procent (letztere) hatten, wurden unterm 4. Decbr. 1837 einberufen, um bis zum 6. desselben Monats für voll eingewechselt zu werden, dann aber die 6-Kreuzerstücke auf 4, die 3-Kreuzerstücke auf $1\frac{1}{2}$ Kreuzer herabgesetzt, und sind nun sämmtlich eingeschmolzen und umgeprägt. — Die *Viertel-* und *halben Kronenthaler* sind im Koburgischen ebenfalls herabgesetzt und dem Umlauf entzogen worden.

Kursverhältnisse.

Man richtet sich hier gewöhnlich nach den Wechsel- u. Geldkursen von Frankfurt a. M., und, so viel bekannt ist, auch nach der Wechselordnung dieses Platzes.

Staatspapiere.

Im Jahre 1838 unternahm man es, die Schuld des Herzogthums Koburg (welche von der gothaischen Schuld getrennt ist, s. GOTHA) zu vereinfachen und zu consolidiren, und

es wurden demgemäss die sämmtlichen frühern Obligationen in eine $3\frac{1}{2}$ *procentige Anleihe*, im Betrage von 1'650'000 Gulden rheinisch, verwandelt. Die neuen Obligationen derselben lauten an den Inhaber (au porteur), sind vom 1. Januar 1839 datirt, und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Gulden rheinisch oder im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse (wobei der Thaler preuss. Kurant zu 1 Fl. 45 Xr., der ganze Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Xr. gerechnet wird). Für die grössern Obligationen zu 1000, 500 und 200 Gulden ist die Zinszahlung und sind also auch die Coupons halbjährlich, und zwar am 30. Juni und 31. December zahlbar, für die kleinern Obligationen aber jährlich, und zwar am 31. December zahlbar. Die Coupons werden bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums Koburg an Zahlungsstatt angenommen. Die jährliche Tilgung beträgt für das erste Jahr (1840) 25'000 Gulden, wozu später die ersparten Zinsen geschlagen und mit verwendet werden. — Nach dem Verzinsungs- und Tilgungsplan wird die ganze Schuld mit dem Jahre 1874 heimgezahlt sein.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Werkfuss* von 12 Zoll, welcher auch beim Feldmaass zum Grunde liegt, ist der *alte nürnberger*, also = 0,30397 Meter = 134,75 paris. Lin. — *Vermessungsfuss* ist der *rheinländische* oder *preussische Fuss*; s. Berlin.

Die *Werkruthe* hat 14 Werkfuss. Die *Vermessungsruthe* hat 12 Vermessungsfuss, ist also der preussischen Ruthe gleich.

Die *Elle* ist = 0,58629 Meter = 259,9 paris. Lin.

Feldmaass. 1) Der *Feldmorgen* oder Acker hat 160 Quadrat-Werkruthen = 31360 Quadrat-Werkfuss = 28,9765 französ. Aren. 2) Der *Vermessungs-Morgen* u. Waldmorgen hat 180 rheinländische oder Vermessungs-Quadrat-Ruthen, u. ist also dem *preussischen* Morgen gleich; s. Berlin.

Getreidemaass. Der *Simmer* oder Simra hat 4 Viertel zu 4 Metzen, ist aber zweierlei: 1) der *Korn-Simmer* für Waizen, Roggen und Hülsenfrüchte enthält 88,946 Liter = 4484 paris. Kub.-Zoll. — 2) Der *Hafer-Simmer* für Gerste, Hafer und Dinkel enthält 110,449 Liter = 5568 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* hat 80 Maass. Das *Maass* ist $\frac{1}{23}$ des Korn-Viertels, also = 0,9668 Liter = 48,739 paris. Kub.-Zoll. Der *Eimer* mithin = 77,345 Liter = 3899 paris. Kub.-Zoll.

Handelsgewicht ist das *alte nürnberger*. Der *Centner* hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. S. Nürnberg.

Gold- und Silbergewicht ist die nürnberger kölnische Mark.

Probirgewicht ist die nämliche Mark mit der in Deutschland üblichen Eintheilung; s. Berlin.

Verarbeitetes Silber ist 13 Loth, aber auch 12 Loth fein. Die städtische Probe ist 10 Loth und führt das Stadtwappen, einen Mohrenkopf, als Stempel.

Münzgewicht ist, durch den Beitritt zur Münz-Convention vom 30. Juli 1838, seit 1839 das der deutschen Zollvereins-Staaten, nämlich die *preuss. Mark*; s. Berlin.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger*.

Zollgewicht ist das der deutschen *Zollvereins-Staaten*; s. dies. Art.

KOCHIN, siehe Cochin.

KOCHINCHINA, siehe Cochinchina.

Köln,

Köln am Rhein, befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Jülich-Kleve-Berg, am Rhein, mit Freihafen und Sicherheitshafen, die wichtigste Handelsstadt der preussischen Rheinlande, mit 70'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Köln rechnet jetzt und etwa seit 1818, wie *Berlin* und ganz Preussen,

nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige,

in dem Zahlwerthe des preuss. Kurant oder 14 Thalerfusses; doch theilen mehre hiesige Bankiers und grosse Handelshäuser den Thaler preuss. Kurant *in 100 Theile, Cents od. Centimen*, ein, so dass 3 1/3 Cents einen Silbergroschen ausmachen.

Frühere Rechnungsweise und deren Silber- oder Zahlwerth.

Ausserdem, dass man hier zur Zeit der französischen Oberherrschaft, also etwa von 1800 bis 1815, *gesetzlich nach Franken zu* 100 *Centimen* rechnen sollte, und in öffentlichen und Staats-Angelegenheiten auch wirklich zu rechnen pflegte, fand doch gewöhnlich vor und während dieser Zeit, ja selbst bis 1822, die auch *hier* geltende Rechnungsart

nach Reichsthalern zu 60 *Stübern à* 4 *Pfennige* (Füchse) *klevisch Kurant*

statt, in welcher Währung anfänglich 16⁴/₅, dann 18¹/₅ und zuletzt 18²/₃ Reichsthaler *klevisch Kurant* auf die köln. Mark fein Silber gingen, zufolge der Annahme der im Umlauf befindlichen gröbern Silbersorten; erst der preussischen Thaler, dann vornehmlich der *brabanter Kronenthaler*, französ. Neuthaler und zum Theil auch der 5-Frankenstücke, deren Preis immer höher stieg. Siehe auch unter Kleve. Zu dem durchschnittlichen Standpunkte von 18¹/₅ Rthlr. klevisch Kurant war der *Silberwerth des Reichsthalers klevischer Währung*

a) in preussischem Kurant: 0,769231 Thlr. = 23 Sgr. 0,923 Pf.

b) im 24 1/2 Guldenfusse: 1,346154 Fl. = 1 Fl. 21 Xr. 3,077 Pf.

Kursverhältnisse.

Nachdem die hiesigen Kurse, etwa von 1780 oder 1790 bis 1811, in Reichsthalern (60 Stüber auf 1 Rthlr.) hiesiger Wechselzahlung, den Neuthaler zu 115 1/2, den brab. Kronenthaler zu 112 1/2 Stüber, gestellt worden waren, notirte man selbige von 1811 bis gegen das Jahr 1822 in französischen Franken und Centimen, den Neuthaler zu 5 Frcs. 80 Centim., den brab. Kronenthaler zu 5 Frcs. 56 Centim. gerechnet. Seit 1822 (und zufolge wiederholter, strenger Verordnung, Ende März 1822) werden hier die Kurse fortwährend *in Thalern und Silbergroschen preussisch Kurant* angegeben, und zwar gemäss dem Original-Kurszettel vom 12. Januar 1842, wie folgt:

Köln am Rhein wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam (Rotterdam)	in kurzer Sicht.	139³/₁₀	Thlr. preuss. Kurant für 250 Fl. niederländ. Kurant.
- -	à 2 Monate dato.	138⁴/₁₀	
Antwerpen	in kurzer Sicht.	79¹/₁₀	Thlr. preuss. Kurant für 300 Franken in Antwerpen.
Augsburg (Wien)	do. do.	102²/₁₀	Thlr. preuss. Kurant für 150 Fl. Conventions-Kurant.
Berlin	do. do.	100	Thlr. preuss. Kurant für 100 Thlr. preuss. Kurant in Berlin.
.	à 2 Monate dato.	99⁸/₁₀	
Bremen	in kurzer Sicht.	108⁷/₁₀	Thlr. preuss. Kurant für 100 Thlr. in Pistolen à 5 Thlr.
Brüssel	do. do.	79¹/₁₀	Thlr. preuss. Kurant für 300 Franken in Brüssel.
Frankfurt a. M.	do. do.	85⁵/₁₀	Thlr. preuss. Kurant für 150 Fl. im sogenannten 24 Guldenfusse.
-	à 2 Monate dato.	84⁸/₁₀	
Hamburg	in kurzer Sicht.	149¹/₁₀	Thlr. preuss. Kurant für 300 Mark hamburger Banco.
-	à 2 Monate dato.	148²/₁₀	
London	do. do.	6. 20¹/₄	± 6 Thlr. 20¹/₄ Sgr. preuss. Kurant für 1 Pfund Sterling.
Paris (Lyon etc.)	in kurzer Sicht.	79²/₁₀	Thlr. preuss. Kurant für 300 Franken in Paris etc.
- - -	à 2 Monate dato.	78⁸/₁₀	
- - -	à 3 Monate dato.	78⁵/₁₀	

Geldkurse.

Auswärtige Pistolen: $\pm$ 5 Thlr. 12 Sgr. für 1 Stück, in preuss. Kurant.
Niederländische 10-Guldenstücke: $\pm$ 5 Thlr. 17 à 1/4 Sgr. für 1 Stück, in preuss. Kurant.
20-Frankenstücke (französische): $\pm$ 5 Thlr. 9 à 1/4 Sgr. für 1 Stück, in preuss. Kurant.
5-Frankenstücke (französ. u. belgische): $\pm$ 39 Sgr. 9 Pf. für 1 Stück (oder $\pm$ 1 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.), in preuss. Kurant.
Französ. Kronen- oder Neuthaler: $\pm$ 46 Sgr. 6 à 9 Pf. für 1 Stück (oder $\pm$ 1 Thlr. 16 Sgr. 6 à 9 Pf.), in preuss. Kurant.
Brabanter Kronenthaler (ganze): $\pm$ 45 Sgr. 9 à 10 Pf. für 1 Stück (oder $\pm$ 1 Thlr. 15 Sgr. 9 à 10 Pf.), in preuss. Kurant.
(Preuss. Friedrichsd'or gelten hier gewöhnlich 5⅔ Thlr. preuss. Kurant das Stück.)

Wechselrechtliches.

Das sogenannte rheinische Handelsgesetzbuch, welches hauptsächlich in einer deutschen Uebersetzung des französischen Code de commerce, mit den seit 1815 erfolgten wenigen Abänderungen von Seiten der preussischen Behörde, besteht, gilt hier noch immer als leitende Norm.

Demgemäss wird der *Uso*, wie in Frankreich, zu 30 Tagen *nach* dem Datum des Wechsels gerechnet; alle Discretions- oder Respecttage sind abgeschafft und Sichtwechsel sind bei der Vorweisung zahlbar, Wechsel auf Zeit aber innerhalb 24 Stunden nach Verfall zu berichtigen oder zu protestiren. Trifft die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so muss er den Tag vorher bezahlt werden. — *Die Acceptation eines Wechsels* muss entweder bei der Vorweisung oder spätestens binnen 24 Stunden, von Zeit der Präsentation an gerechnet, erfolgen. — Der Inhaber eines Wechsels muss die Zahlung desselben am Verfalltage fordern. — Bei Nichtbezahlung muss *den Tag nach dem Verfalltage* Protest deshalb erhoben werden. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Protest am nächstfolgenden Tage aufgenommen. — (Siehe auch unter Paris.)

Abänderung des Art. 115. des H.-G.-B. vom 31. Oct. 1832: „Die Deckung muss von dem Aussteller des Wechsels oder von Demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung er gezogen ist. — Hat der Bezogene gewusst, dass der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen worden, so kann er sich wegen seiner Deckung nur an den Dritten halten und hat keinen Anspruch an den Aussteller, der jedoch dem Indossanten und dem Inhaber persönlich verpflichtet bleibt."

Nach einer Entscheidung des rheinischen Appellhofes vom 26. *August* 1840 umfasst die im Artikel 165 des H.-G.-B. vorgeschriebene Frist von „*quinze jours*", binnen welcher der Inhaber eines *Mangel Zahlung* protestirten Wechsels wider seine Vormänner den Regress nehmen muss, *fünfzehn* und nicht blos vierzehn Tage. —

Kurse der Staatspapiere und Actien.

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuss. %	Kurs. $\pm$	Bedeutung des Kurses.
Preuss. Staats-Schuld-Scheine .	4	104½	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth in nebenbemerkten Obligationen.
Städtische Obligationen	4	100	
Dergleichen	6	103	
Actien.			
Köln-Belgische Eisenbahn	5	96	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth in den Actien der nebenverzeichneten Eisenbahnen.
Köln-Bonner Eisenbahn	5	97	
Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn	5	85	

Actien.	Zinsfuss. %	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Kölnische Dampfschifffahrts-Gesellschaft	5	156 u. 25 Thlr. D.-A.	156 (±) Thlr. preuss. Kurant baar für eine Actie von 100 Thlr. preuss. Kurant Nennw. der köln. Dampfschifff.-Gesellschaft. Jeder Actie ist vor einigen Jahren, um Fonds für neue Schiffe zu haben, eine verzinsliche Dividenden-Actie von 25 Thalern beigegeben, welche mit diesem Belauf ausser dem Kurs noch besonders bezahlt werden muss. Die Actien sind sämmtlich in festen Händen.
Niederländische Dampfschifffahrts-Gesellschaft	5	60	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth in Actien der niederländ. Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

Maasse und Gewichte sind jetzt gesetzlich die *neuen preussischen*; s. Berlin. Doch kommen häufig noch die frühern Maasse der Stadt in Anwendung. Folgende sind die *alten kölner Maasse und Gewichte.*

Längenmaass. Der kölnische *Fuss* hatte 12 Zoll zu 12 Linien, und war = 0,2873925 Meter = 127,4 paris. Lin. = 0,91569 rheinländ. oder preuss. Fuss.

Die *Elle* enthielt 2 kölnische Fuss, war also = 0,574785 Meter = 254,8 paris. Lin. = 0,861826 preuss. Ellen.

Die *Ruthe* hatte 16 Fuss.

Beim *Bauwesen* war der *rheinländische (preussische) Fuss* (Baufuss) zu 12 Zoll à 12 Linien gebräuchlich. Die *Bauruthe* hatte 12 solche rheinländ. Fuss oder Baufuss, war also die preussische Ruthe.

Maass für Dachschiefer oder *Layen* ist das *Riess* von $8\frac{1}{2}$ köln. Fuss Länge.

Feldmaass. Der *Morgen* hatte 150 köln. Quadrat-Ruthen = 31,716 französ. Aren = 1,2422 preuss. Morgen. — Es kam früherhin auch ein Waldmorgen von 180 köln. Quadrat-Ruthen vor.

Brennholzmaass. Die *Klafter* hatte 3 Maass und war 12 Fuss lang, 4 Fuss breit u. 4 Fuss hoch, enthielt also 192 köln. Kubik-Fuss = 4,5575 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *Malter* hatte 4 Sümmer zu 2 Fass oder Sester à 2 Viertel à 4 Fässchen, und enthielt 8023 preussische Kubik-Zoll = 143,5404 Liter = 7236,22 paris. Kub.-Zoll = 2,61165 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Stück* Wein hält 8 Ohm. Das *Fuder* hält $6\frac{1}{2}$ Ohm. — Die *Ohm* hat 26 Viertel oder 104 Maass, Kannen oder *Röddermaass*, d. h. solche, welche sich durch das Visiren der Fässer ergeben (Visirmaass); sie wird aber gewöhnlich in 108 Maass, Kannen oder *Zapfmaass* getheilt. Die *Kanne* hat 4 Pinten. Die *Zapfmaass* enthielt 74,328 preuss. Kubik-Zoll = 1,32981 Liter = 67,039 paris. Kub.-Zoll =

1,161375 preuss. Quart. Die *Ohm* also = 143,62 Liter = 7240,2 paris. Kub.-Zoll = 125,4285 preuss. Quart = 2,09 preuss. Eimer.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 106 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das *Pfund* enthielt 2 Mark des Gold- und Silbergewichts, war also = 467,6246 Gramm = 9729,36 holländische As = 0,999815 preuss. Pfund. Demnach ist das alte köln. Pfund nur um circa $^1/_{50}$ Procent oder $^1/_5$ Promille leichter als das neue preussische, welcher geringe Unterschied für den Verkehr nicht zu beachten ist. — Der *Centner* war also = 49,5682 Kilogramm = 105,98 preuss. Pfund = 0,96346 preuss. Centner.

Gold- und Silbergewicht war die *kölnische Mark.* Die *Mark* hatte 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige, 912 Heller, 4020 (kölnische oder Ducaten-) As, 4352 Eschen oder 65536 Richtpfennigtheile, und wog 233,8123 Gramm = 4864,68 holl. As = 0,999815 preuss. Mark. Eben diese Mark bildete früherhin nnd bis in die neueste Zeit, mit ihren vielfachen (zum Theil abweichenden) Kopien, das Normal-Gold-, Silber- u. Münzgewicht aller deutschen Staaten. (Eine früher bisweilen übliche *Eintheilung* der kölnischen Mark in 8 Unzen zu 19 Engels à 32 holl. As ruht auf einer alten annähernden Vergleichung zum holländischen Troygewicht, welche aber ungenau ist, indem danach die kölnische Mark zu 4864 holl. As gerechnet wurde. Die Mark hatte hiernach 152 Engels, der Pfennig 19 holl. As. Ehemals war diese Annahme sehr gebräuchlich.)

100 *wahre kölnische Mark* =

62,6440 engl. Troy-Pfund.	99,9815 preussische Mark.
23,3812 französ. Kilogramm.	83,3128 wiener -
95,0133 holl. Troy-Mark.	99,9753 wiener-köln. -
95,5300 pariser Mark.	99,9815 Zollvereins-Münz-Mark.

Es ist demnach die wahre kölnische Mark nur um $^{432}/_{10000}$ (0,0432) Gramm oder $^9/_{10}$ (0,90) holl. As leichter, als die auf ihr ruhende neue preussische Mark; vergl. d. Art. Berlin.

Probirgewicht ist gleichfalls die Mark, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung: beim Golde in 24 Karat zu 12 Grän, beim Silber in 16 Loth zu 18 Grän, bei beiden Metallen also zu 288 Grän.

Verarbeitetes Silber ist in Köln 13 Loth fein, und trägt als Stempel diese Zahl, von einer Kreislinie umschlossen.

Platzgebräuche.

Die Waarenpreise werden in Thalern und Silbergroschen preussisch Kurant notirt und verstehen sich für folgende Quantitäten:

Baumwolle, Kaffee, Cacao, Thee, Sago, feine Gewürze (Zimmt, Nelken, Muskatnuss, Muskatblüthe), Safran, Indigo, Kleesamen, gehechelter Flachs, Zink pr. 1 (preuss.) Pfund; Anis, Cichorien, Pottloth, weisse Seife pr. 100 Pfd.; Bleiweiss, Blauholz, Pfeffer, Piment, Ingwer, Korinthen, Rosinen, Mandeln, Feigen, Reis, Stärke, Kandis, Farinzucker, Stampf-Melis, Syrup pr. 101 Pfd.; Raffinade-Zucker, Melis, Lompen pr. 102 Pfd.; Alaun, Pottasche, edamer, goudaer und limburger Käse, Zwetschen, Leim pr. 106 Pfd.; Kantert-Käse pr. 318 Pfd.; Stockfisch pr. 300 Pfd.; Hanföl, Leinöl pr. 260 Pfd. (= 100 Maass); Rüböl, ungeläutertes pr. 256 Pfd. (= 100 Maass), geläutertes pr. Maass (100 Mass = 256 Pfd. gerechnet); Mohnöl, Provencer Oel pr. $2^3/_5$ Pfd. (= 1 Maass); Oelkuchen pr. 1000 Stück; Thran, Archangel- und Südsee-, pr. 176 Maass od. 457 Pfd., berger Leberthran pr. Tonne; Laberdan, Theer, grüne Seife pr. Tonne; Heringe pr. 8 Achteltonnen; Branntwein, Rum pr. 130 preuss. Quart oder pr. 150 Liter (130 preuss. Quart sind = 148,854 französ. Liter); Flachs, ungehechelter, pr. Stein (von 22 Pfd.); Rübsamen pr. köln. Malter.

Die *Courtage* beim Verkauf betrug bisher 1 Procent, ist aber durch das Rescript des Finanzministeriums vom 4. Januar 1842 auf $^3/_4$ Procent herabgesetzt worden. Sie wird vom Verkäufer bezahlt; nur bei Wein bezahlt jeder beider Theile, sowohl Käufer als Verkäufer, den genannten Satz.

Die *Provision* bei Waaren-Ein- und Verkäufen wird mit $1^1/_2$ Procent berechnet, das *Delcredere* mit 1 Procent; gewöhnlich aber werden Provision und Delcredere *zusammen* mit $2^1/_2$ Procent in Rechnung gebracht.

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. — Ein Bank-Contor der berliner Hauptbank (seit 1818), dieser Letztern untergeordnet. — Rhein-Schifffahrts-Commission. Kölnische Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Die Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft. — Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft (für die köln-belgische oder köln-aachener Bahn). Köln-bonner Eisenbahn-Gesellschaft. — Die kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia. — Die mit Mainz gemeinschaftlich (im J. 1818) begründete und geführte Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft, vom 1. Januar 1842 ab auf weitere 24 Jahre verlängert, versichert Waaren-Transporte auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen. Sie hat immer starke Dividende bezahlt und es sind keine Actien derselben zu haben.

Königsberg,

(polnisch *Krolewice*), Hauptstadt der Provinz Ostpreussen und des eigentlichen Königreichs Preussen, am schiffbaren Pregel, welcher eine Stunde von hier in das frische Haff mündet, mit Schiffswerft und 70'000 Einwohnern. Auf der Erdzunge an der Einfahrt ins frische Haff liegt sein Vorhafen, die Stadt *Pillau*.

Rechnungsarten nebst Zahlwerth.

Man rechnet zwar hier, wie in *Berlin* und ganz Preussen, *nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige*, in dem *Zahlwerthe* des 14 Thalerfusses; jedoch führen auch jetzt mehre Kaufleute *hier*, wie in *Elbing*, *Memel* und überhaupt in ganz *Alt-Ostpreussen* ihre Bücher und Rechnungen

in Gulden zu 30 *kleinen oder preussischen Groschen à* 3 *Kupfer-Schillinge,*
oder auch in Gulden zu 10 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige,*

in einem Zahlwerthe, wonach 42 Gulden (sogenannte *preussische Gulden*) = 14 Thalern preussisch Kurant auf die kölnische Mark fein Silber gehören. Hiernach ist *dieser preussische Gulden* genau *der dritte Theil eines Thalers preussisch Kurant*, und hat also, ausser dem Silberwerthe von 10 Sgr., auch den Werth von 35 Kreuzern im $24^1/_2$ Guldenfusse.

Die hier bestehenden alten und neuen Rechnungsmünzen haben überhaupt folgendes Verhältniss zu einander:

1 *Thaler preussisch Kurant* = 3 *preuss. Gulden* = 30 *Silbergroschen* = 90 *kleine oder preuss. Groschen* = 270 *Kupfer-Schillinge* = 360 *Pfennige oder* = 1620 *alte preuss. Pfennige.*

Die wirklich geprägten Münzen sind hier dieselben, wie sie überhaupt in der preussischen Monarchie bestehen, und unter BERLIN angegeben sind. *Für die Provinz Ostpreussen sind jedoch früherhin besonders ausgeprägt worden:*

1) In Silber: *Tympfe* oder Achtzehner zu 6 Sgr. oder 18 preuss. Groschen.
Sechser zu 2 Sgr. oder 6 kleinen oder preuss. Groschen.
Dütgen zu 3 preuss. Groschen, $52^1/_2$ Dütgen = 1 Thaler; $17^1/_2$ Dütgen auf den preuss. Gulden gerechnet.

2) In Kupfer: *Schillinge* oder *Solidi* zu 6 Pfennigen preuss. oder $1^1/_3$ Pf.

Diese besondern ostpreussischen Münzsorten sind schon vor einigen Jahren einberufen und grösstentheils umgeprägt worden.

Kursverhältnisse.

Königsberg wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs. (±)*	*Kurserklärung.*
Amsterdam	à 71 Tage dato.	97⅚	Silbergroschen preuss. Kur. für 6 Fl. niederländisch.
Berlin (Danzig)	à 2 Monate dato.	99	Thlr. preuss. Kur. f. 100 Thlr. preuss. Kur.
Hamburg	à 9 Wochen dato.	44¼	Silbergroschen für 1 Thlr. od. 3 Mark hamb. Banco.
London.	à 3 Monate dato.	196½	Silbergroschen für 1 Pfund Sterl.
Sonst auch wohl auf:			
Petersburg	à 3 Wochen dato.	32	Silbergroschen (1 Thlr. 2 Sgr.) für 1 Silberrubel.
Kurs der Geldsorten.			
Ducaten von 1840 etc		96	Silbergroschen preuss. Kur. für 1 Stück jeder der hierneben bemerkten Münzsorten.
Dergleichen von 1828 bis 1839		95¼	
Dergleichen alte		94½	
Albertsthaler, rändige (geränderte)		43½	
Russische Rubel, neue		32⅓	Silbergroschen preuss. Kur. für einen neuen Silberrubel.
Polnisch klingend Kurant.		97	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. polnisch Kur., den polnischen Thaler zu 6 Gulden polnisch.
Preussische Friedrichsd'or		170	Silbergroschen preuss. Kur. für 1 Stück dieser Goldmünzen.
Augustd'or (Pistolen, auswärtige)		164	

Wechselrechtliches.

Der *Wechseluso*, die *Respecttage* und die übrigen wechselrechtlichen Verhältnisse sind wie in *Berlin*, zufolge den Vorschriften des preuss. allgemeinen Landrechts.

In Hinsicht der *Mess- oder Marktwechsel* ist vorgeschrieben, dass in *Königsberg in Preussen* die *Vorweisung* der Wechsel am ersten oder andern Tage des eingetretenen Marktes, bei Wechseln aber, in den *Elbinger Märkten* zahlbar, am ersten, zweiten oder dritten Tage erfolgen soll. — *Die Zahlung solcher Wechsel auf Königsberg* muss, nach der Wahl des Schuldners, am vierten oder fünften Tage der Zahlwoche, bis Abends 7 Uhr, geleistet werden; *bei Wechseln, auf die Elbinger Märkte zahlbar*, muss aber die Berichtigung derselben am sechsten, siebenten und achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Staatspapier-Kurse.

Gattung und Name der Obligationen.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Preussische Papiere.		
Staats-Schuldscheine	103½	Thaler preuss. Kurant baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth.
Pfandbriefe, ostpreussische	102½	
do. westpreussische	102⅜	

Gattung und Name der Obligationen.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Engl.-preuss. Anleihe von 1830.	103	Pfund Sterling für 100 Pfd. Sterl. Nennw. in solchen Obligationen, indem man dabei feststehend das Pfd. Sterl. = 7 Thlr. preuss. Kur. rechnet.
Seehandlungs-Prämien-Scheine.	80	Thlr. preuss. Kur. baar für einen Schein von 50 Thlrn. preuss. Kur. Nennw.
Städtische Papiere.		
Stadt-Obligationen.	103¾	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth.
Brau-Obligationen.	103½	
do. do. unverzinsbare.	—	

Im Uebrigen richtet man sich beim Staatspapierhandel nach den Kursen von BERLIN; s. dies. Art.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die *neuen preussischen*; s. BERLIN. Seit 1714 sollten es gesetzlich die alten berliner sein. Man bedient sich aber häufig noch mancher frühern. Folgende sind die

alten königsberger Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll à 12 Linien = 0,3077 Meter = 136,4 paris. Lin. = 0,9804 preuss. Fuss. 102 alte königsberger Fuss = 100 preussische oder rheinländische Fuss. Die *Ruthe* enthielt 15 Fuss, wurde aber in 10 Decimalfuss eingetheilt. — Die *Elle* = 0,5748 Meter = 254,8 paris. Lin. = 0,8618 preuss. Ellen. (Gegenwärtig gelten nur preussische Fuss, Ruthen und Ellen.)

Feldmaass. Die *Hufe* hatte 1½ Haken oder 30 Morgen zu 10 Gewende à 3 Seile oder Schnure à 10 Quadrat-Ruthen à 100 Quadrat-Decimalfuss oder 225 gewöhnliche Quadrat-Fuss. Demnach hatte der *Morgen* 67500 gewöhnliche Quadrat-Fuss = 62,655 französ. Aren = 2,454 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 24 Tonnen, 56½ Ausmaass oder alte berliner Scheffel, 60 Einmaass oder alte königsberger Scheffel. Der *alte königsberger Scheffel* hatte 4 Viertel zu 4 Metzen, und enthielt 36 Stof des Weinmaasses = 51,4 Liter = 2592 paris. Kub.-Zoll = 0,9355 preuss. Scheffel. Die *Last* enthielt beim Roggen an Gewicht 4560 alte hiesige oder alte berliner Pfund. — Getreide wird nach der Last, Hanf- und Leinsaat nach der Tonne verkauft.

Weinmaass. Das *Both* hatte 1⅓ Pipe, oder 2 Oxhoft, oder 3 Ohm à 4 Anker à 5 Viertel oder Velten à 6 (kulmer) Stof. (Später, seit 1714, wurde bei derselben Eintheilung der Anker zu 30 (alte) berliner Quart gerechnet, so dass dieses Quart an die Stelle des Stof trat, wodurch ganz andere Grössen-Verhältnisse entstanden.) Der (kulmer) *Stof* enthielt 1,43 Liter = 72 paris. Kub.-Zoll = 1¼ preuss. Quart. Die *Ohm* also = 171 Liter = 8640 paris. Kub.-Zoll = 150 preuss. Quart = 2½ preuss. Eimer. Im eigentlichen Preussen rechnet man allgemein das preussische Quart (wie früher das alte berliner Quart) = $^{13}/_{16}$ Stof. — Das Both begriff eigentlich die kanarische Sekt-Pipe, die andere hiesige Pipe aber die spanische Wein-Pipe.

Biermaass. Die *Last* hatte 6 Fass zu 2 Tonnen à 100 Stof à 2 Halbe à 2 Quartier. Der *Stof* war der nämliche wie beim Weinmaass. (Später, seit 1714, rechnete man die Tonne zu 100 [alte] berliner Quart.)

Handelsgewicht war seit 1714 gesetzlich das (alte) berliner. Das *Schiffpfund* hatte 3 Centner, oder 10 grosse Stein, oder 16½ kleine Stein, oder 20 Liespfund oder 330 (alte) berliner Pfund. Der Centner hatte 110 berliner Pfund zu 12 Unzen, oder 32 Loth, oder 128 Quentchen, oder 512 Pfennige. Der grosse Stein hatte 33 Pfund, der kleine Stein 20 Pfund, das Liespfund 16½ Pfund. — *Früher* war ein besonderes altes königsberger oder sogenanntes altes preussisches Gewicht gebräuchlich. Der Centner desselben hatte 128 Pfund. Das alte königsberger Pfund wog 381,238 Gramm = 7932 holl. As = 0,815114 neue preussische Pfund.

Gold- und Silbergewicht war seit 1714 gleichfalls das alte berliner. Die früher gebräuchliche alte königsberger Mark war die Hälfte des alten Pfundes, und also = 190,619 Gramm = 3966 holl. As = 0,815114 neue preussische Mark.

Probirgewicht wie Berlin. — *Verarbeitetes Silber* ist 12 Loth fein. Stempel: zwei Kronen und ein Kreuz.

Stückgüter.

Garnmaass. Die *Spule Garn* hat 2 Stück zu 2 Toll à 10 Gebinde à 40 Faden, so dass die Spule 1600 Faden hat.

Die *Last* Flachs und Hanf bedeutet 6 Schiffpfund od. 60 grosse Stein = 1980 Pfund. Die *Last* (Browoz) spanisches und französ. Salz lose aus dem Schiff = 18 Tonnen, aus dem Speicher gepackt 16 Tonnen; die Last span. u. französ Salz wird auch zu 60 Centner à 100 Pfund, also zu 6000 Pfund gerechnet. — Die *Last* Asche, Pech, Theer, Dorsch, Heringe, Fleisch, Honig, Meth, Bier hat 12 Tonnen. Die *Last* grüne und schwarze Seife 3 Tonnen oder 12 Viertel. — Die *Tonne* Heringe hat 13 Wahl zu 80 Stück, also 1040 Stück. Die *Tonne* Meth hat 4 Viertel oder 100 Quart. Die *Tonne* Butter hat 4 Viertel oder 8 Achtel; das Achtel wird mit dem Holz zu 40 Pfund, seine Tara zu 7 Pfund, sein Nettogewicht also zu 33 Pfund gerechnet. — Das *Zimmer* Zobel und Marder hat 40 Stück.

Platzgebräuche.

Verkaufsnormen. Getreide nach der Last von 56½ berliner Scheffeln oder Ausmaass. Schlagsaat nach dem berliner Scheffel, Säesaat nach der Tonne von 2⅓ Scheffel. Lein- u. Rübölkuchen, Wolle nach dem Centner von 110 Pfund. Hanföl nach der sogenannten Ohm, nämlich pr. 180 Stof (circa 412 berlin. Pfd.), Leinöl nach der Ohm von 120 Stof. Asche, Eisen, Stockfisch etc. nach dem Schiffpfund von 330 Pfund. Blei, Zinn, Flachs, Hanf, Heede, gesottenes Pferdehaar, Wachs, Talg nach dem grossen Stein von 33 Pfund. (S. die gleich folgende Anmerkung wegen des Gutgewichts.) — Bettfedern, gezogenes Pferdehaar, Schweinsborsten, Rindshäute pr. 1 Pfund. Hasenfelle pr. 100 Stück, Kalbfelle pr. 10 Stück. Matten pr. 5 Stück. Königsberger Schock-Leinwand pr. 3 Stück oder 108 berliner Ellen. Weisses Leinen und Drillich nach dem Stück von 36 berliner Ellen. Hanfleinen nach der berliner Elle. Ermeländisch Garn pr. Bund von 6 bis 20 Pfund, littauisch Garn pr. Bund von 20 bis 40 Pfund.

Gutgewicht. Bei den Einkäufen, welche königsberger Kaufleute von Polen machen, ist es zur Usanz geworden, dass die Letztern 4 bis 5 Procent Gutgewicht gewähren. Auf Flachs, Hanf und Hanfwerg, Wachs und Talg aber werden überhaupt gewöhnlich bis 10 Procent Gutgewicht (*auf* Hundert) bedungen und bewilligt, d. h. in der Regel statt 33 Pfund nur 30 Pfund bezahlt.

Schiffsbefrachtungen. Bei Verladungen zur See wird die *Schiffslast* folgendermaassen angenommen: bei Roggen = 1 Roggenlast (s. oben), bei Waizen 10 Procent *mehr*, bei Erbsen 20 Procent *mehr*, bei Gerste 10 Procent *weniger*, bei Hafer 15 Procent *weniger*,

als bei Roggen; — bei Leinsaat = 24 Tonnen, bei Hanf und Flachs = 60 grosse Stein, bei Talg = 120 grosse Stein, bei Hanföl = 8 Hanföl-Ohm zu 180 Stof, bei Matten = 1000 Stück.

Handelsanstalten.

Ein königl. *Bank-Contor*, abhängig von der berliner Hauptbank und von der Einrichtung dieser Letztern. Ein *Contor der Seehandlungs-Societät*. Ein *Commerz- und Admiralitäts-Collegium*. *Börse*. — Nächstens ist die Errichtung einer *Feuerversicherungs-Gesellschaft* (bei welcher hauptsächlich das Haus Rothschild betheiligt) zu erwarten, die den Namen Borussia führen soll.

KÖTHEN, siehe ANHALT.

KOLUMBIEN, siehe COLUMBIEN.

Konstantine,

Kastanhlinah, das alte Cirta, Stadt im Innern der französisch-afrikanischen Kolonie Algérien, bis zum October 1837 die Residenz eines Bey, die Hauptstadt des ehemaligen Numidien, am Rumel, mit etwa 40'000 Einwohnern. Wie ALGIER.

Konstantinopel,

fränkisch (levantisch-italienisch) *Cospoli*, türkisch *Stambul*, *Istambul*, die Hauptstadt des türkischen Reiches, auf einer Landspitze zwischen dem schwarzen und dem Marmora-Meere, an der diese beiden Meere verbindenden Strasse von Konstantinopel oder dem Bosporus, welcher Europa von Asien trennt, an der Nordseite von einer tiefen Bucht berührt, welche einen der schönsten europäischen Häfen bildet, mit etwa 1 Million Einwohnern, wovon die Hälfte Türken, ein Viertel Griechen, das Uebrige Europäer (hier *Franken* genannt), Juden und Armenier. Das europäische Konstantinopel besteht aus dem eigentlichen *Stambul*, aus den Vorstädten *Galata* und *Pera* und dem anhängenden *Dimitri*. In diesen am Hafen liegenden Vorstädten, worin alle Franken wohnen, findet der Hauptverkehr statt, namentlich in Galata, wo die Contore der europäischen Kaufleute sich befinden. Die Bazars oder Kaufhallen sind mitten in Stambul, aber auch in Galata. Die gegenüber auf der asiatischen Seite des Bosporus liegende bedeutende Stadt *Skutari* muss ebenfalls als ein Bestandtheil von Konstantinopel angesehen werden.

Rechnungsart und gegenwärtiger Zahlwerth.

Die Hauptstadt, wie das ganze türkische Reich, rechnet gewöhnlich

nach türkischen Piastern zu 40 Para's à 3 Aspern, oder zu 120 Aspern,

obschon man diesen Piaster, als Rechnungsmünze, auch öfters in 100 Theile eintheilt, und diese Theile ebenfalls Asper oder Minas nennt.

Die Türken geben ihrem Piaster gewöhnlich die Benennung *Grusch*, während diese Rechnungs-Einheit von den Engländern und Franzosen mit „*Piastre*“ bezeichnet wird, und nicht, wie Einige sagen, zugleich auch mit *Dollar* (dem Namen des spanischen und nordamerikanischen Piasters).

Bei grössern Rechnungssummen bedient man sich hier, nach Maassgabe des grössern oder kleinern Belaufs, verschiedener Bezeichnungen. *Der Beutel, Keser*, nach welchem gewöhnlich alles berechnet wird, was in oder aus dem Schatze des Grossherrn kommt, umfasst eine Summe von 500 türkischen Piastern. — *Der Beutel Gold, Kitze oder Chise*, gewöhnlich nur bei den Geschenken gebräuchlich, welche der Sultan seinen Lieblingen macht, bezeichnet einen Belauf von 30'000 türkischen Piastern (sonst auch wohl von 15'000 Zecchinen). — Ferner begreift die Benennung *Juk, Juik* oder *Jux* gewöhnlich einen Betrag von 100'000 Aspern, obschon nach der Behauptung einiger frühern Reisenden diese Benennung auch eine Summe von 12 Beuteln andeuten soll.

Der Zahlwerth des türkischen Piasters ist seit einer Reihe von Jahren immer geringer geworden, und während derselbe im Jahre 1764 noch zu $^3/_4$ Thaler = $22^1/_2$ Sgr. oder zu $78^3/_4$ Xr. = 1 Fl. $18^3/_4$ Xr. im $24^1/_2$ Guldenfusse angeschlagen werden konnte, Hälfte Novbr. 1822 aber bereits *so* gesunken war, dass man 76 türkische Piaster auf 1 köln. Mark fein Silber, diesen Piaster aber etwas über 5 Sgr. 6 Pf. im 14 Thalerfusse = $19^1/_3$ Xr. circa im $24^1/_2$ Guldenfusse zu rechnen hatte, ist *der gegenwärtige Silber- u. Zahlwerth* desselben nur etwa $1^3/_4$ Sgr. im 14 Thalerfusse oder $6^1/_8$ Xr. im $24^1/_2$ Guldenfusse und 5 Xr. im 20 Guldenfusse. Noch vor kurzer Zeit war derselbe nahe an 2 Sgr. oder beinahe 7 Xr. werth; nämlich genau $1^7/_8$ Sgr. = $6^9/_{16}$ Xr. oder 6 Xr. $2^1/_4$ Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse und $5^5/_{14}$ Xr. oder 5 Xr. $1^6/_7$ Pf. im 20 Guldenfusse.

Den türk. Piaster zu $1^3/_4$ Sgr. im 14 Thalerfusse, oder 240 türk. Piaster auf die köln. Mark fein Silber gerechnet, beträgt der Werth desselben

a) in holländ. Kurant:	0,10416667 Fl.	= $10^5/_{12}$ Cents.	
b) in Franken:	0,218750 Frcs.	= $21^7/_8$ Centimes.	
c) in britischer Währung:	0,1746875 Schill.	= 2,09625 Pence Sterl.	

Den türk. Piaster zu $1^7/_8$ Sgr. im 14 Thalerfusse, oder 224 türk. Piaster auf die köln. Mark fein Silber gerechnet, beträgt der Werth desselben

a) in holländ. Kurant:	0,11160714 Fl.	= 11,161 Cents.
b) in Franken:	0,234375 Frcs.	= $23^7/_{16}$ Centimes.
c) in britischer Währung:	0,18716518 Schill.	= 2,246 Pence Sterl.

Da in der Türkei kein fester Münzfuss stattfindet, so lässt sich nichts Näheres über den hiesigen Silber- und Zahlwerth bestimmen, als was die Wechsel- und Geldkurse ergeben.

Wirklich geprägte türkische Gold- u. Silbermünzen der neuern Zeit.

Da im türkischen Reiche bei neu erfolgenden Ausmünzungen gewöhnlich die ältern (bessern) Gold- und Silbermünzen bei harten Strafen zur Einschmelzung und Umprägung eingefordert werden, so gehen diese ältern Münzsorten theils wirklich in die Münze zurück, theils werden sie aufgespart und heimlich ausser Landes gesandt. Es verdienen demnach nur die neuern Münzsorten eine Erwähnung, obschon auch diese, bei dem unsichern Münzfusse, den Ausländer nur in geringem Grade interessiren können.

A. Goldmünzen.

Die neuern, seit etwa 10 bis 15 Jahren erfolgten Gold-Ausmünzungen sind meist in folgenden Sorten erfolgt: Stücke zu 3 Piaster (sogenannte Roubiés); zu 5 Piastern, Memduhié-Rubiesi genannt, angeblich nach dem Münzfusse der Goldzecchinen oder Memduhié zu 20 Piastern ausgebracht; ferner Stücke zu 10, zu 12, zu 20, 25 und zu 40 Piastern.

Die goldenen 3-Piasterstücke waren angeblich 16karatig, sehr klein und nur in geringer Menge ausgeprägt worden. Es traten daher vom März 1835 an deren Stelle die erwähnten Roubiés oder 5-Piasterstücke, und die bisher geprägten 3-Piasterstücke blieben in Giltigkeit, obschon seitdem keine mehr geprägt worden sind.

Was von diesen neuern türkischen Goldmünzen in europäischen Münzstätten geprüft worden, folgt hier zunächst tabellarisch:

Wirklich geprägte türkische Goldmünzen:	*Stück auf die köln. Bruttomark.*	*Feingehalt in der Bruttomark.* Karat	Grän.	*Stück auf die köln. Mark fein Metall.*
Goldstücke zu 5 türkischen Piastern (Memduhié-Rubiesi), vom Jahre 1835 .	581. —	20	—	697,2000
Dergleichen zu 10 türkischen Piastern, vom Jahre 1823 . . .	146,2674	19	11,90	175,5912
- - 10 - - - - 1834 . . .	260,5600	20	11,25	298,6718
- - 12 - - - - 1827 . . .	146,2674	18	—	195,0233
- - 20 - - - - 1827 . . .	131,2820	21	—	150,0366
- - 20 - - - - 1834 . . .	130,2800	20	11,25	149,3359
- - 25 - - - - 1822 . . .	48,7558	19	2,98	60,7928
- - 40 - - - - 1827 . . .	65,0078	21	—	74,2946
- - 40 - - - - 1830 . . .	65,0078	19	—	82,1151

Anmerkung. Ein grosses Uebel ist hier bei den umlaufenden Goldmünzen auf eine freventliche Weise dadurch entstanden, dass, wenn selbige nicht beschnitten waren, man sie theilweise durch Scheidewasser um 3 Piaster im Werthe vermindert hatte. — Wegen ausserordentlichem drückenden Mangel an baarem Gelde waren hier im Septbr. 1841 die Goldstücke zu 20 Piaster auf 22 Piaster gestiegen.

B. Silbermünzen.

Wenn die Goldmünzen schon so sehr verschieden auskommen, wie sich aus Vorstehendem ergibt, so ist die ungleiche und fast halbjährlich mehr verschlechterte Ausbringung der Silbersorten noch weniger zu verwundern. Leider besitzen wir keine ganz neue Untersuchung derselben in den europäischen Münzstätten, ausser folgende wenige, und schon etwas ältere:

	Stück auf die köln. Bruttomark.	*Feingehalt in der Bruttomark.*		*Stück auf die köln. Mark fein Metall.*
		Loth.	*Grän.*	
Türkische Piaster zu 40 Para, vom Jahre 1818	23,9714	7	3,55	53,2894
- - - 40 - - - 1820	24,1296	7	4,50	53,2515
Viertel-Piaster zu 10 Para, vom Jahre 1836	289,3310	2	12,00	1735,9860
Stücke zu 1 Para, vom Jahre 1829	1510. —	1	6,00	18120. —
Neuere halbe türkische Piaster, *angeblich*	150. —	7	9,00	320. —
Den Geldsorten-Kursen zufolge, welche in Konstantinopel am 22. Septbr. 1841 notirt wurden, kaman damals *an ganzen türkischen Piastern, zu 40 Para,* auf die köln. Mark fein Silber, im Durchschnitt welches mit den gleichzeitigen *Wechselkursen* ziemlich übereinstimmt.		. . .	. . .	232. —
Die neuern Kurse vom 20. Januar 1842 bringen dagegen *an ganzen Piastern auf dieselbe köln. Mark fein Silber, sehr nahe* .		. . .	. . .	240. —

Anmerkung. Die türkische Regierung hat in neuern Zeiten zwar wiederholt und noch neuerlich *Anfangs Mai* 1840 den Beschluss gefasst und die Zusicherung ertheilt, *neue Gold- u. Silbermünzen unter dem Namen: „Sikkei hassine“* auszuprägen und in Umlauf zu setzen, *„welche den innern Werth haben, den sie repräsentiren,* und *nicht mehr Legirung* (Kupferzusatz) *enthalten, als gute europäische Münzen“*; es mögen auch hin und wieder bessere Münzsorten, wenigstens in Golde, erschienen sein, aber eine nachhaltige Maassregel ist nicht erfolgt, wie es alle neuere Kursangaben aus *Konstantinopel, Smyrna etc.* genugsam kundgeben. — Demungeachtet ward unterm 2. Februar 1842 aus *Konstantinopel* berichtet, dass bei der dortigen *Münze* eine ungewöhnliche Thätigkeit herrsche, und daselbst gegen 30 Millionen Piaster in geprägtem Gelde liegen. Ob diese neugeprägte Münze wirklich ein besseres Verhältniss daibieten wird, als die bisherige, steht zu erwarten, und ist vielleicht unter *Smyrna noch anzumerken.* Dass es wirklich damit ernstlich gemeint sein mag, beweist auch eine Stelle in dem im Februar 1841 an *Mehemed Ali (Pascha von Aegypten)* erlassenen *Investitur-Ferman*, wo es heisst: *„Die hochwichtige Regulirung des Münzwesens soll von Meiner Hohen Pforte auf eine Weise festgesellt werden, die keine Abweichung zulässt, sowohl nach dem innern als dem Kurswerthe, und sollen daher die Gold- und Silbermünzen, die sie in Meinem Namen künftig in Aegypten zulässt, an Werth, Form und Stempel denen gleich sein, die in der kaiserlichen Münze zu Konstantinopel geschlagen werden.“*

Unter der Benennung *„Beschlik* oder *Beslic“* kommen hier nicht nur Silbermünzen vor von 5 Para des Nennwerthes, sondern auch zu 5 türkischen Piastern, was wohl zu beachten ist. — Meist versteht man jetzt 5-Piasterstücke darunter.

Papiergeld (Sehims).

Im Februar 1840 beschloss die hohe Pforte, Papiergeld oder Tresorscheine anfertigen zu lassen und vorläufig in einer Summe von 32'000 Beutel = 16 Millionen Piastern (höchstwahrscheinlich war es aber wohl zehnmal so viel, also an 160 Millionen) unter der Benennung: *„Sehims“*, wovon die höchsten auf 200 Piaster lauten, in Umlauf zu setzen. Dies Papiergeld trägt jährlich $12\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen. Siehe hierüber weiter unten.

Umlauf fremder Münzen.

Die hier kursirenden ausländischen Gold- und Silbermünzen bestehen vornehmlich *in spanischen Dublonen, österreichischen und holländischen Ducaten, venetianischen Zecchinen* (welche letztere immer seltener werden), ausserdem auch in ägyptischen Goldmünzen (unter andern die früher geprägten *Kairiens,* welche im Jahre 1834 in *Konstantinopel* zu $20\frac{1}{2}$ türk. Piastern tarifirt wurden), zu sehr veränderlichen Preisen; ferner in spanischen Piastern, hier Colonnaten, so wie in deutschen, besonders österreichischen Conventionsthalern, besonders Maria-Theresia-Thaler, hier gewöhnlich talari della regina genannt ebenfalls zu veränderlichen Kursen.

Am 22. Septbr. 1841 war hier der *Preis der holländischen Ducaten* 52 türk. Piaster das Stücke der *Preis der Theresienthaler* 23, der *spanischen Piaster* (Colonnati) 24 Piaster 3 Para, welch; Sorten aber später noch höher gegangen sind. Siehe unter den *Kursverhältnissen*.

Kursverhältnisse.

In folgender Aufstellung ist Konstantinopels vollständiges Kurssystem enthalten; obgleich nicht immer gleichzeitig auf alle nachgenannte Plätze Kurse notirt werden, noch alle diese Münzsorten, ausser den Ducaten, spanischen Piastern und Conventionsthalern, zu jeder Zeit zu haben sind.

Konstantinopel wechselt auf:	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung nebiger Kurse.*
Amsterdam	384	türk. Para's für 1 Fl. niederl. Kurant.
Augsburg	478 à 479	- - für 1 Fl. Convent.-Kurant.
Genua	182 à 183	- - für 1 Lira nuova in Genua.
Livorno	154 à 155	- - für 1 toskanische Lira.
London	113½ à ¾	- Piaster für 1 Pfund Sterling.
Madrid	136 à 137	- - für 1 Doblon de plata antigua oder Wechselpistole.
Malta	404 à 405½	- Para's für 1 Scudo von 12 Tari.
Odessa (Taganrock)	5½	Kopeken Silber } für 1 türk. Piaster.
- - oder	19¼	- Papiergeld } für 1 türk. Piaster.
Petersburg	19½	Kop. in Bankassignat. } für 1 türk. Piaster.
- oder	5⁹⁄₁₆	- - Silbergelde } für 1 türk. Piaster.
- oder auch	18⅜	türk. Piast. für 1 Silberrubel (= 735 Para's).
Paris (Marseille)	182 à 183	- Para's f. 1 Franken in Paris, Marseille etc.
Saloniki	ben. ½ %	½ Proc. Benefice, od. 100½ Piaster für 100 Piaster in Saloniki u. Smyrna.
Smyrna	- ½ %	
Triest	477 à 478	türk. Para's für 1 Fl. Convent.-Kurant.
Wien	479 à 480	
Kurs der Geldsorten.		
Spanische Quadrupeln (Onzas)	400 à 401¼	türk. Piaster für 1 Stück dieser Goldsorte.
Venet., holländ. u. österr. Ducaten	54 à 54¼	- - für 1 Stück - -
Englische Sovereigns	115	- - für 1 Stück - -
Griechische 5-Drachmenthaler	20½	- - für 1 Stück dieser Silbersorte.
Maria-Theresien-Thaler	23. 38 à 24. —	23 Piaster 38 Para's à 24 Piaster für 1 Stück dieser Silbersorte.
Span. u. mexikan. Piaster (Colonnati)	25. — à 25. 3	25 türk. Piaster à 25 Piaster 3 Para's für 1 Stück dieser Silbersorte.
Kronenthaler	26	türk. Piaster für 1 Stück Kronenthaler.
Russische Silberrubel	18. 15 à 20	18 Piast. 15 à 20 Par. für 1 russ. Silberrubel.
Französische 5-Frankenstücke	22. 30	22 Piaster 30 Para's für den 5-Frankenthaler.

Wechselfrist.

Die Wechselfrist ist hier fast bei allen Ziehungen auf auswärtige Plätze 31 Tage nach Sicht, auf *London* auch wohl 61 Tage nach Sicht; bei Wechseln von einem türkischen Platze auf den andern wird aber gewöhnlich zu 11 Tagen nach Sicht trassirt.

Wechselrechtliches.

In der Regel bedienen sich die hier ansässigen europäischen Kaufleute bei Abgabe oder Einkauf von Wechseln auf die verschiedenen europäischen Handelsplätze derselben Usanzen (Wechselgebräuche) und Wechselrechte, welche in ihrer Heimath oder in dem Platze stattfinden, auf welchen dergleichen Wechsel gezogen sind.

Eine eigentliche Wechselordnung existirt hier nicht, wohl aber einzeln darauf bezügliche Fermans oder kaiserliche Entscheidungen. Unter Sultan Selim, im Monat März 1803 (1218), erschien ein Ferman, welcher jeden Acceptanten eines Wechsels zur Zahlung desselben, ohne den mindesten Einspruch, verpflichtet. — Der *Respecttage* sind hier drei, nach Verfallzeit des Wechsels, zugelassen; allein es besteht hier eine Usanz, dass derjenige, der davon Gebrauch machen will, sich bei der betreffenden Gesandtschaftskanzlei mit seinem Wechsel vormerken lassen muss; und wenn dann am dritten Tage nach Verfall die Zahlung nicht erfolgt, so wird protestirt. Geht jedoch der Kurier am Verfalltage eines Wechsels ab, so findet gar keine Respectzeit statt; in Ermangelung der Zahlung wird protestirt und der Protest zur Post gegeben. — Aus dieser Ursache, und da jeder solide Handelsmann seine Wechsel nicht vorgemerkt sehen will, wird die Respectzeit gewöhnlich nicht in Anspruch genommen u. daher in der Regel gleich am Verfalltage bezahlt. — Auch das Giriren der Wechsel ist, nach einer allgemeinen Uebereinkunft der hiesigen Handelsleute, aufgehoben, und ausser Gebrauch, um die vielen Betrügereien, welche dabei untergelaufen sind, zu vermeiden.

Uebrigens soll ein Handelsgesetzbuch nach französischem Prinzip abgefasst, von einer Kommission aus dem Handelsstande geprüft werden, und dann als Richtschnur bei allen Rechtssachen dienen. Siehe auch weiter unten: „*Handelsanstalten*.“

Türkische Anleihe und Schatz-Anweisungen als Papiergeld.

Die Geldverlegenheiten der Pforte veranlassten dieselbe im Sommer 1840 zu einer *Anleihe* u. der Creirung eines Papiergeldes, nämlich *Schatz-Anweisungen* von 25 türk. Piastern aufwärts. Die *Anleihe* ist auf Rechnung des londner Hauses Ricardo abgeschlossen worden, beläuft sich auf 3 Millionen Pfund Sterling und ist zu 80 Procent contrahirt. Die *Zinszahlung* beträgt 6 Procent jährlich. Ein Procent soll jährlich reservirt werden zur Bildung eines *Tilgungsfonds*, auf welche Weise die Pforte das ganze Anlehen in 29 Jahren zurückzahlen will. Als Hypothek für das Capital haften sämmtliche Staats-Einkünfte der Türkei, und für die richtige Zinszahlung sind die Zölle von Konstantinopel, Smyrna u. Salonik verpfändet, welche das Sechsfache der erforderlichen Summe abwerfen.

Die sogleich in Umlauf gesetzten Scheine, *Sehim* genannt, sollten angeblich 16 Millionen türkische Piaster (= circa 1 Million Thaler preussisch Kurant) betragen; in der That aber soll sich das verausgabte Papier im Sommer 1841 auf 160 Millionen belaufen haben. Die Scheine werden an allen öffentlichen Kassen angenommen, so wie von den Bankieren mit einigen Procenten Verlust. Sie tragen jährlich $12\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen und lauten an den Inhaber (au porteur). Den Beamten wurde ein Drittel ihres Gehalts in solchen Schatz-Anweisungen bezahlt. Die anfänglichen Scheine dieser Art waren lithographirt und bei der Leichtigkeit, sie nachzuahmen, kamen bald solche Massen falsche Scheine in Umlauf, dass es gefährlich war, solche Papiere anzunehmen, um so mehr, als dieselben ausser dem Siegel, welches jeder Graveur leicht nachmachen konnte, kein ausgezeichnetes Merkmal, nicht einmal eine Nummer, hatten, so dass selbst die Beamten, welche dieses Papiergeld ausfertigten, die falschen Scheine kaum von den ächten unterscheiden konnten. Dieser Umstand, verbunden mit dem geringen Vertrauen in den Credit der Pforte, bewirkte ein allmäliges Sinken ihres Kurses, welcher auf $7\frac{1}{2}$, 8, ja bis auf 10 Procent unter Pari herabging, während das baare Geld immer mehr verschwand, und die Regierung mit jedem Tage mehr des bequemen Papiergeldes creirte, welches Niemand gern nehmen wollte, so dass auch das Vertrauen im Handel ausserordentlich litt. Die Hauptursache zu einem bessern Kurs des Papieres, zu einem bessern Stande des Geldmarktes, war die erste *Zinszahlung* Seitens der Regierung und die Umtauschung der bisherigen Scheine gegen neue, welche der Fälschung nicht so leicht unterworfen sind. In

dessen Folge besserte sich der Kurs und stand im December 1841 auf 3 Procent Disconto (Verlust), auf welchem Standpunkte er sich nach den von der Regierung getroffenen Massregeln auch wohl für die Folge erhalten dürfte. Da es die Steuereinnehmer al pari annehmen müssen, so verliert dies Papier auch deswegen in Konstantinopel, wie gesagt, nur etwa 3 Procent, in Smyrna 2 Procent; im Innern des Reiches dagegen wird es gar nicht angenommen und hat also daselbst keinen Werth, so dass die Kaufleute der Hauptstadt dorthin baares Geld für ihre Einkäufe schicken müssen, weshalb auch die Regierung beabsichtigte, die Circulation der Scheine auf die Haupstadt zu beschränken. Ueber die ferner verbreitete Meinung, dass die neuen Scheine keine Zinsen tragen würden, ist uns keine Bestätigung zugekommen, eben so wenig ist es ausgesprochen worden, ob die Regierung auch die früher umlaufenden falschen Sehims beim Umtausch anerkannt, und also das Doppelte oder Dreifache der vorher emittirten Summen umgetauscht hat. Die *neuen Sehims* sind in Wien gestochen, bestehen in Abschnitten zu 50, 100 u. 200 türk. Piastern, und die Zinszahlungen werden auf der Rückseite abgeschrieben. Da sie dem baaren Gelde gleich kursiren sollen, werden sie bei allen Steuerzahlungen als baares Geld (pari) angenommen.

Geschriebene Schatz-Anweisungen waren schon seit Jahren üblich, doch nicht unter 500 Piaster; diese wurden aber nicht zur Bezahlung der Beamten angewandt, und waren sehr leicht nachzumachen, weshalb viele falsche in Umlauf kamen. Die ältern Schatz-Anweisungen heissen ebenfalls *Sehim* (der Name für Papiergeld in der Türkei überhaupt), tragen 8 Procent jährliche Zinsen u. werden bisweilen Gegenstand der Speculation. Ihnen dienen die Staats-Domänen (die sogenannten Mukatas) als Hypothek, und die Zinsen sind bis jetzt regelmässig bezahlt worden. Diese letztern Billets werden vorzüglich von den türkischen Frauen gekauft. — (Man vergl. weiter unten die Rubrik: *Zinsen.*)

Türkische Maasse und Gewichte.

Längenmaass.

Es sind besonders *zwei* Ellenmaasse gebräuchlich:

Der *Pik* (Draà) für *Seidenwaaren* und *Tücher*, eigentlich 27,06 engl. Zoll lang, wird im Handel stets zu 27 engl. Zoll gerechnet = $^3/_4$ engl. Yards = 0,6857876 Meter = 304 paris. Lin.

100 *türkische Pik* =

118,505	bremer Ellen.	121,378	leipzig. Ellen.
75,000	engl. Yards.	57,705	paris. Aunes.
125,304	frankf. Ellen.	102,826	preuss. Ellen.
68,579	französ. Meter.	96,429	russ. Arschin.
119,719	hamb. Ellen.	88,013	wiener Ellen.

Man rechnet in der Praxis gewöhnlich 108 solche Pik = 100 wiener Ellen.

Der *Endaseh* für alle übrigen Manufakte ist = 0,6525 Meter = 289,235 paris. Lin.

100 *Endaseh* =

112,747	bremer Ellen.	115,481	leipzig. Ellen.
71,356	engl. Yards.	54,901	paris. Aunes.
119,215	frankf. Ellen.	97,830	preuss. Ellen.
65,247	französ. Meter.	91,743	russ. Arschin.
113,902	hamb. Ellen.	83,736	wiener Ellen.

Man rechnet in der Praxis gewöhnlich $112^1/_2$ solche Endaseh = 100 wiener Ellen, oder 9 Endaseh = 8 wiener Ellen.

Ausserdem wird noch ein drittes Maass dieser Art, der *Halebi* oder *Arschin* angegeben, welcher beim Feldmessen dienen soll, = 27,9 engl. Zoll = 0,708647 Meter = 314,140 paris. Lin.

100 *Halebi* =

77,500 engl. Yards.	106,254 preuss. Ellen.
70,865 französ. Meter.	90,946 wiener -

Meilenmaass. Der *Agatsch* ist = 5334 Meter, und $20^5/_6$ Agatsch gehen auf den geographischen Mittelgrad. Demnach ist 1 *Agatsch* = 0,72 oder circa $^3/_4$ deutsche oder geogr. Meilen. (Ausserdem wird noch ein anderes Meilenmaass, Namens *Berri*, angegeben, von welchem 75,3, nach Andern $66^2/_3$, auf den Grad des Aequators gehen sollen.)

Von den türkischen *Seemeilen* sollen $84^2/_3$, von den armenischen *Farsang* 25 auf den Grad des Aequators gehen.

Getreidemaass.

Das *Fortin* hat 4 Kiló (Kilots, Quilots). Das Kiló enthält 35,266 Liter = 1777,8 paris. Kub.-Zoll.

100 *Kiló* =

12,128 engl. Quarters.	64,165 preuss. Scheffel.
35,266 französ. Hektoliter.	57,344 wiener Metzen.

Das Kiló Roggen wiegt 21 bis 24 Oke. Das Kiló Reis soll 10 Oke wiegen.

Die Regierung hat verordnet, dass vom 17. November 1841 an nur das *Kiló von Konstantinopel* als *allgemeines Getreidemaass im ganzen türkischen Reiche* bestehen soll, wodurch also die Giltigkeit der bisherigen abweichenden Kiló von Smyrna, Salonik etc. aufgehoben wäre.

Man rechnete bisher gewöhnlich 3 hiesige Kiló = 2 Kiló in Smyrna (s. dies. Art.), und circa 4 hiesige Kiló = 1 Kiló in Salonik.

Flüssigkeiten

werden meist nach dem *Gewicht* verkauft, namentlich Wein etc. nach der Oka. Zugleich bedient man sich aber im Kleinhandel eines der Gewichts-Oka an Inhalt entsprechenden *Maasses*, welches ungefähr ein wiener Seidel enthält.

Oelmaass ist die *Alma* oder *Almud*, welche = $1^3/_8$ alte engl. Wein-Gallons = 5,20466 Liter = 262,38 paris. Kub.-Zoll. — Die Alma Oel soll 8 Oke wiegen. — Sie wird auch für einige andere Flüssigkeiten angewandt.

100 *Alma* =

114,553 engl. Imp.-Gallons.	454,543 preuss. Quart.
520,466 französ. Liter.	367,817 wiener Maass.

Handelsgewicht.

Der *Kantar*, *Cantaro* oder *Centner* hat 44 Oke, wird aber auch in 100 Rottel oder Rotoli (Pfunde, welche ein blosses Rechnungs-Gewicht sind) eingetheilt.

Die *Oka* oder Ocka (Occa, in der Mehrzahl Oke, Ocche) hat 400 Drachmen und wiegt 1278,48 Gramm = 26'600 holl. As. — 1 *Oka* = 4 Tscheki des Gold- und Silbergewichts. — Das *Metikal* oder *Medikal* für kostbare Waaren hat $1^1/_2$ Drachmen.

100 *Oke* =

228,300 baiersche Pfund.	127,848 niederländ. Pfund.
256,465 bremer -	273,348 preussische -
281,858 engl. Pfd. avdp.	312,198 russische -
252,991 frankf. schwere Pfd.	255,696 sächsische -
127,848 französ. Kilogramm.	228,295 wiener -
264,056 hamb. Pfund.	273,338 würtemb. -
273,399 leipzig. -	255,696 deutsche Zoll-Pfd.

Man rechnet gewöhnlich $43^1/_2$ Oke = 100 wiener Pfund.

Bei *Baumwollengarn* wird der *Kantar* zu 45 Oke gerechnet.

Gold-, Silber-, Edelstein- und Medizinalgewicht.

Das *Tscheki* oder *Scheki* (Cheky, Chéqui) hat 100 Derhem, Dramm oder Drachmen

zu 16 Killo oder Kara (Karat) à 4 Grän. — Das *Tscheki* wiegt 319,62 Gramm = 6650 holl. As = 4932,5 engl. Troy-Grän. 4 solche Tscheki = 1 Oka Handelsgewicht.

100 *Tscheki* =

85,634 engl. Pfd. troy.	136,674 preuss. Mark.
31,962 französ. Kilogramm.	113,888 wiener -

Ausserdem gibt es einige abweichende Tscheki; es bedeutet nämlich:

1 *Tscheki* Opium = 250 Drachmen = $2\frac{1}{2}$ gewöhnliche Tscheki.

1 *Tscheki* Kameelhaar = 800 Drachmen = 8 gewöhnliche Tscheki = 2 Oke.

Ferner bedeutet:

1 *Teffeh* Seide von Brussa = 610 Drachmen.

1 *Batman* persische Seide = 6 Oke.

Probirgewicht.

Das Ganze wird beim *Golde* in 24 Karat zu 4 Grän, beim Silber in 100 Karat zu 4 Grän eingetheilt.

Platzgebräuche.

Nächst den so eben angeführten Gewichts-Usanzen, wonach auch die betreffenden Artikel verhandelt werden, verkauft man:

Kaffee pr. 100 Oke, Mokka-Kaffee auch pr. 1 Oka; — Reis pr. 10 Oke; — Baumwollengarn pr. Kantar von 45 Oke; — persische Seide pr. 1 Oka oder pr. Batman von 6 Oke. — Rosenöl und grauen Ambra pr. Metikal von $1\frac{1}{2}$ Drachmen. — Opium pr. Tscheki von 250 Drachmen oder $\frac{5}{8}$ Oke. - Auripigment pr. Kiló.

Die meisten übrigen Waaren werden nach der *Oka*, oder nach dem *Kantar* von 44 Oke verkauft.

Ein *Mazzo* bedeutet (bei zählenden Gütern) 50 Stück.

Die *Verkäufe* an die *Perser* geschehen grösstentheils per contant, und die Waaren werden erst nach erfolgter Zahlung übergeben. — Die übrigen Verkäufe am Platze geschehen *gewöhnlich* auf 3 mal 15 Tage, oder 3 mal 21, oder 3 mal 31, oder 3 mal 45, oder 3 mal 61, oder 3 mal 91 Tage Zeit, so dass an jedem der drei Termine ein Drittel der Summe bezahlt wird. Dieses sind die gewöhnlichsten Termine für die bessern Käufer, obgleich auch Contantgeschäfte vorkommen. Der Käufer stellt dem Verkäufer eine Schuldverschreibung, *Temessut* genannt (Billet de Bazar), aus, welche einem Sola-Wechsel sehr ähnlich ist, und auf deren Rückseite dann die Zahlungen à Conto beglaubigt werden. Diese Temessut sind erst seit einigen Jahren eingeführt; da ihnen aber die Wechselkraft abgeht, so sind sie nicht in eigentlicher Circulation, und werden nur selten an Zahlungsstatt gegeben.

Ein jedes Handelshaus hat seinen eigenen *Haus-Sensal*, welcher seinen Platz in dessen Contor hat.

Die *Commissionsgebühr* beträgt 2 Procent, die *Courtage* oder Sensarie 2 Procent (zuweilen auch $1\frac{1}{2}$ Proc.), das *Delcredere* (ausschliesslich Feuersgefahr u. Revolutionen) 2 Proc., *Magazinage* 1 Proc. Ausserdem wird in den Waaren-Verkaufrechnungen auch noch 2 Proc. bis $\frac{1}{2}$ Proc. herab für Verlust auf Münzen angesetzt, so wie auch Briefporti.

In den Facturen laufen oft noch viele andere Unkosten auf, so dass z. B. bei Wolle die Spesen zusammen nie unter 25 Proc., aber selbst bis 28 Proc. vom Werthe betragen.

Die *kaufmännischen Zinsen* in laufender Rechnung sind gewöhnlich 15 Procent (mehr oder weniger) für das Jahr. Sind die Einkäufe alle per contant, so werden die Zinsen, nach Uebereinkommen, für einen und mehre Monate abgezogen. (Vergl. weiter unten die Rubrik: *Zinsen.*)

Handelsanstalten.

Handelsgericht. Seit dem Frühjahr 1840 werden die Handelsprozesse zwischen türkischen und fremden Unterthanen von einem eigenen Tribunale geschlichtet, welches seine

Sitzungen jeden Montag in der Wohnung des Handelsministers hält. — Ein besonderes Handelsgericht, dessen Mitglieder zur Hälfte aus Türken, zur Hälfte aus Franken bestehen sollten, wurde schon im April 1837 verordnet.

Eine *Börse* besteht in Galata.

Ausschuss der Wechsler. Ein im März 1842 erlassenes grossherrliches Handschreiben ernennt aus der Zunft der Serrafe oder Sarrafs (Wechsler) einen Ausschuss, welcher aus 7 Individuen für Rumelien und 6 für Anatolien zusammengesetzt und über diese Corporation die Oberaufsicht zu führen bestimmt ist.

Disconto-Bank. Eine solche sollte i. J. 1840 unter der Leitung von J. Alleon, Agop Duz und einem Türken im Handelsministerium errichtet werden. Kapital: 10 Millionen türk. Piaster, vertheilt in 2000 Actien zu 5000 Piastern. (Näheres ist nicht bekannt geworden.)

Die gleichfalls i. J. 1840 projektirte *National-Bank* ist *nicht* zu Stande gekommen, und an die Stelle ihrer Operationen ist die weiter oben berührte Verausgabung von Papiergeld getreten. Dagegen beabsichtigt man gegenwärtig (Frühjahr 1842) wieder die Errichtung einer *türkischen National-Bank* auf Actien in Konstantinopel.

Dampfschifffahrts-Gesellschaften. Es haben ein französ. Bureau, ein Bureau des triestiner Lloyd, ein Bureau der österreichischen Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft und ein russisches Bureau der Dampfschifffahrt hier (und zwar in Galata) ihren Sitz.

Zinsen.

Das muhamedanische Gesetz gestattet *keine Zinsen*, und hierdurch werden die Handeltreibenden fortwährend in ihren Operationen beengt. Hat z. B. ein Schuldner seinem Gläubiger auf ein Capital von 100'000 Piastern bereits 10'000 Piaster als *Zinsen* bezahlt, und es entsteht eine Klage wegen der Zahlung des Capitals, so sprechen die Gerichte dem Gläubiger blos 90'000 Piaster als giltige Forderung zu, indem sie jene Zinszahlung als eine Abschlagszahlung auf die Schuld betrachten. — Dieser Mangel gesetzlichen Schutzes hat jedoch jene so nöthigen Operationen keineswegs verhindern können, sondern hat vielmehr den Zinsfuss nur erhöht. In den Handelsgeschäften berechnet man in der Türkei 1 Proc. Interessen für den Monat (in andern Fällen auch wohl $1\frac{1}{2}$ Proc. monatlich oder 18 Proc. jährlich; s. weiter oben.); wer aber sein Geld mit Sicherheit zum Zinsengenuss anlegen will, kauft sich Schatz-Anweisungen, sogenannte *Sehim*, über welche wir weiter oben gesprochen haben.

Konstanz,

oder *Kostnitz*, Hauptstadt des grossherzoglich badischen Seekreises, am südöstlichen Ende des Bodensees, oder vielmehr am Rhein, welcher hier aus dem Bodensee in den Untersee fliesst, mit kleinem Hafen und 6000 Einwohnern. In Beziehung auf das Zollwesen ist Konstanz in zwei Hälften getheilt, wovon die eine zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehört, die andere aber zollfrei ist.

Rechnungsart und Münzen wie Karlsruhe.

Maasse und Gewichte.

Gesetzlich die *neuen badischen*; s. Karlsruhe.

Messen.

Seit 1836 finden jährlich *zwei Messen* hier statt. Die *erste* beginnt am dritten Montage nach Ostersonntag, die *andere* am zweiten Montage nach Maria Geburt, und jede derselben dauert 14 Tage.

Kopenhagen,

dänisch *Kjöbenhavn*, befestigte Hauptstadt des Königreichs Dänemark, grösster See- und Handelsplatz und wichtigster Kriegshafen des Landes, auf der Insel Seeland u. zum Theil

auf der nahen, durch zwei Brücken mit Seeland verbundenen Insel Amager oder Amak, an dem hier drei Meilen breiten Sunde, mit 120'000 Einwohnern. In dem auf der Insel Amak liegenden Haupttheil, Christianshafen genannt (früher eine eigene Stadt), befindet sich der grosse und sichere Hafen.

Rechnungsarten u. Zahlwerth der gegenwärtigen u. frühern Zeit.

Kopenhagen, wie ganz Dänemark, rechnet *gegenwärtig und seit* 1814:

nach Reichsbankthalern (Rigsbankdaler) zu 6 *Mark à* 16 *Schillinge, oder überhaupt zu* 96 *Schillingen Reichsbankgeld (Reichsbankschillingen), und zwar sowohl in Silber wie in Papiergeld (Repräsentativen)*,

in Gemässheit der königlichen Verordnung vom 5. Januar 1813, wonach mit Anfangs 1814 nicht nur die neu vorgeschriebenen Münzen ausgeprägt werden sollten, sondern auch die neue Rechnungsweise und der danach abgeänderte *Zahlwerth* in Kraft gesetzt wurden und *damit zugleich alle bisher bestandenen Rechnungsarten gesetzlich aufgehoben sind.*

Der bis 1814 *bestandene* **Zahlwerth** *der bisherigen hiesigen* **Rechnungsart**, wonach

1 Reichsthaler = $1\frac{1}{2}$ schlechte Thaler = 3 Mark lübisch (schleswig-holsteinisch Kurant) = 4 Orts = 6 Mark dänisch = 48 Stüber oder Schillinge lübisch (schlesw.-holst. Kur.) = 192 Fyrken = 288 Witten = 1152 Pfennige dänisch,

der Reichsthaler aber überhaupt eingetheilt wurde:

in 6 *Mark zu* 16 *Schillinge, oder sofort in* 96 *Schillinge dänisch,*

war *entweder in wirklichen Species* zu $9\frac{1}{4}$ Stück Species-Reichsthaler auf die kölnische Mark fein Silber, *oder in dänischem Kurant*, zu $11\frac{71}{192}$ = 11,369791666... oder circa $11\frac{3}{8}$ Reichsthalern *dänisch Kurant* auf dieselbe Mark fein Silber (siehe auch unter Altona); —

der gegenwärtige, seit 1814 *bestehende Zahlwerth, welcher sich sowohl in wirklichem Silbergelde als in Papiergelde versteht* [jedoch *in der Weise*, wie es in der Verordnung vom 5. Januar 1813 heisst, dass sich der, den Reichsbankzetteln (als Papiergeld) beigelegte Silberwerth, bis auf Weiteres, nach dem Kurse richten soll, den die Bank zweimal im Jahre, den 1. Februar und 1. August, bestimmt und öffentlich bekannt macht. Vom 2. Februar desselben Jahres bis zum 2. August waren, zufolge der Bankfundation, Nennwerth u. Silberwerth sich gleich; vom 2. August aber setzte die Bankdirection den Silberwerth des Reichsbankgeldes auf 375 Proc.], ist dagegen *so* angeordnet, dass $18\frac{1}{2}$ Stück *Reichsbankthaler gesetzmässig* auf die kölnische Mark fein Silber gehen. *Der jetzige Reichsbankthaler ist also eigentlich*, dem Silberinhalte nach, *nur der vorherige halbe Species-Reichsthaler*, und

der Silber- und Zahlwerth des jetzigen Reichsbankthalers, so wie des noch fortbestehenden Reichsthalers-Species ist demnach, wie folgt:

I. Silberwerth des Reichsbankthalers.

a) in preuss. Kurant oder im 14 Thalerfusse: 0,756757 Thlr. = 22 Sgr. 8,432 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,324324 Fl. = 1 Fl. 19 Xr. 1,838 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 1,081081 Fl. = 1 Fl. 4 Xr. 3,459 Pf.
d) in hamburger Bankwährung: 0,4977477 Thlr. B⁰. = 23 Schill. 10,703 Pf. B⁰.
e) in hamburg. od. lübischer Kurantwährung: 1,8378378 Mk. Kur. = 1 Mk. 13 Schill. 4,865 Pf. oder circa $29\frac{5}{12}$ Schill. Kur.

II. Silberwerth des Reichsthalers-Species.

a) in preuss. Kurt. od. im 14 Thalerfusse: 1,513513 Thlr. = 1 Thlr. 15 Sgr. 4,865 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,648648 Fl. = 2 Fl. 38 Xr. 3,676 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 2,162162 Fl. = 2 Fl. 9 Xr. 2,919 Pf.
d) in hamburger Bankwährung: 0,9954954 Thlr. B⁰. = 47 Schill. 9,403 Pf. B⁰.
e) in hamburg. od. lübischer Kurantwährung: 3,6756757 Mk. Kur. = 3 Mk. 32 Schill. 5,189 Pf. Kur.

Der Silber- und Zahlwerth des bis 1814 *bestandenen Reichsthalers dänisch Kurant ist, wie folgt:*
a) in preuss. Kur. od. im 14 Thalerfusse: 1,231333 Thlr. = 1 Thlr. 6 Sgr. 11,280 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,154833 Fl. = 2 Fl. 9 Xr. 1,160 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 1,759047 Fl. = 1 Fl. 45 Xr. 2,171 Pf.
d) in hamburger Bankwährung: 0,80989464 Thlr. B⁰. = 38 Schill. 10,499 Pf. B⁰.
e) in hamburg. od. lübischer Kurantwährung: 2,9903802 Mk. Kur. = 2 Mk. 15 Schill. 10,153 Pf. Kur.

In ganzen Zahlen vergleichen sich 59 Reichsthaler dänisch Kurant mit 48 Reichsthalern Species ($11^{71}/_{192}$ Rthlr. dänisch Kurant = $9\frac{1}{4}$ Rthlr. Species), den Reichsthaler Species zu 120 alten dänischen Schillingen (Skilling) und zu 60 Schillingen schleswig-holsteinschem Kurant gerechnet, letzteres gemeinhin dem hamburgischen oder lübischen Kurant gleichgesetzt; obschon $11^{9}/_{16}$ Thaler schlesw.-holst. Kurant erst $11\frac{1}{3}$ Thaler lübisch oder hamburgisch Kurant betragen, oder sich zu einander verhalten wie 555 zu 544 = 100'000'000 : 98018018; das ist: beinahe wie 101 zu 100, oder wie 50 zu 49. — (Man sehe auch unter Altona, in Betreff der Vergleichung des Speciesgeldes, des bisherigen dänischen und schlesw.-holst. Geldes.)

Wirklich geprägte Reichsmünzen neuerer Zeit und frühere dänische Münzen bis 1814.

A. In Golde: *Species-Ducaten*, seit 1671, ohne festen Werth, sonst aber gewöhnlich zu ± 15 Mark dänisch Kurant.

Kurant-Ducaten, seit 1757, sonst zu 12 Mark Kurant festgesetzt.

Christiansd'or, seit 1775, ohne festen Werth, sonst aber gewöhnlich zu 13 Mark lübisch oder zu 26 Mark dänisch, mehr oder weniger.

In neuerer Zeit *und nach der Verordnung vom* 3. *Februar* 1827:

Einfache u. doppelte *Frederiksd'or*, so wie neue einfache u. doppelte *Christiansd'or*, ohne bestimmten Werth.

Nach dem neuern Münzgesetz haben alle Goldmünzen keinen gesetzlichen Werth.

B. In Silber: *Hiervon bestehen die neuen seit* 1814 *wirklich geprägten Reichsmünzen in folgenden Sorten:*

Doppelte Reichsbankthaler oder ganze Species, $9\frac{1}{4}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Einfache Reichsbankthaler oder halbe Species, $18\frac{1}{2}$ Stück auf die k. M fein S.

Drittel-Reichsbankthaler oder 2-Markstücke (32 Rbkschill.), $55\frac{1}{2}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Sechstel-Reichsbankthaler oder 1-Markstücke (16 Rbkschill.), 111 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Zwölftel-Reichsbankthaler oder $\frac{1}{2}$-Markstücke (8 Rbkschill.), 222 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Von den früher und bis 1814 *geprägten Silbermünzen sind zum fernern Umlauf zugelassen:*

Ganze Species-Reichsthaler,	zu 2 Reichsbankthalern,	=	192 Reichsbankschillingen.
Halbe - -	- 1 Reichsbankthaler,	=	96 - -
$\frac{2}{3}$ - -	- $1\frac{1}{3}$ - -	=	128 - -
$\frac{1}{3}$ - -	- $\frac{2}{3}$ - -	=	64 - -
$\frac{1}{5}$ - -	- $\frac{2}{5}$ - -	=	$38\frac{2}{5}$ - -
$\frac{1}{6}$ - -	- $\frac{1}{3}$ - -	=	32 - -
$\frac{1}{12}$ - -	- $\frac{1}{6}$ - -	=	16 - -
$\frac{1}{24}$ - -	- $\frac{1}{12}$ - -	=	8 - -

Ferner: 24-Schillingsstücke dänisch Kurant *(Rigsorder)* für 38 Reichsbankschillinge.

5-Markstücke für 2 Reichsbankthaler oder 192 Reichsbankschillinge.

16-Schillingsstücke dänisch Kurant,
schon längst auf 15 Schillinge dänisch Kurant reducirt, als gangbar für 24 Reichsbankschillinge.

12-Schillingsstücke dänisch Kurant,
früher auf 10 Schillinge dänisch Kurant reducirt, als gangbar für 16 Reichsbankschillinge.

Alle andere Silbermünzen haben keine autorisirte Circulation und gelten nur als Waare.

Bemerkungen. In allen Zahlungen, welcher Art auch, welche mehr als 3 Reichsbankthaler betragen, braucht man keine kleineren Münzen, als 24-Rbkschillingsstücke, anzunehmen.

Es soll Jedem freistehen, Contracte und Geldgeschäfte, entweder in *Reichsbankgeld Silberwerth*, oder in *Reichsbankgeld Nennwerth* abzuschliessen, was aber allemal ausdrücklich anzugeben ist. — In der Regel und *gesetzlich* werden (vom 1. October 1813 an) Gelder, die z. B. in den Herzogthümern in schleswig-holsteinsch. Kurant zahlbar sind, mit $1^3/_5$ Reichsbankthalern für 1 Reichsthaler schleswig-holsteinsches Kurant, oder mit 2 Reichsbankthalern für 1 Species-Reichsthaler entrichtet und ausgeglichen. — Uebrigens sollen alle neuere Rechnungsverhältnisse, wenn sie nicht wie z. B. Wechsel auf Banco oder fremde Münzsorten lauten, hinfort *ohne alle Ausnahme nur in Reichsbankgeld* abgemacht werden.

C. Reichsbank-Scheidemünze.

a) Silberne Reichsbank-Scheidemünze:

Zufolge Verordnung vom 9. Septbr. 1836, soll die neue Silber-Scheidemünze in drei Sorten, zu 2, 3 und 4 Reichsbankschillingen, in einem 21 Reichsbankthalerfusse (statt, wie die Haupt-Silbermünzen, zu $18^1/_2$ Rbkthalern) ausgebracht werden, ohne nähere Angabe des eigentlichen Feingehaltes.

b) In *Kupfer* werden *ganze* und *halbe Reichsbankschillinge* geprägt. Aus einem Pfunde oder 2 Mark kölnischen Gewichts sollen 64 Stück kupferne Reichsbankschillinge geprägt werden. Hiernach gehen 32 Stück dieser kupfernen Reichsbankschillinge auf die köln. Mark, das Gewicht desselben ist 7,308 Gramm = 152,049 holl. Asse, und die köln. Mark kommt sonach auf den Werth von 7 Sgr. 6,81 Pf. preuss. Kurant.

Früher und bis 1814 hatte man in Kupfer:

Ganze und halbe dänische Schillinge.

Anmerkung. 1) Bis gegen Ende 1841 war der Reichsbankschilling nur ideal und nicht geprägt vorhanden, so wie bis im Herbst 1836 selbst die Silber-Scheidemünze zu 2, 3 und 4 Reichsbankschillingen fehlte und dafür die alte dänische und schleswig-holsteinsche Scheidemünze kursirte, welche in grosser Menge vorhanden war, von welcher aber in den letztern vier Jahren in der Münze zu Altona, besonders an dänischen und schleswig-holsteinschen Schillingen, gegen 300'000 Reichsbankthaler eingeschmolzen und umgeprägt worden sein sollen. Auch von 4- und 12-Schillingsstücken hält man angeblich einen Werth von 200'000 Rbkthlrn. zum Einschmelzen bereit.

Seit Beginn des Jahres 1842 sollen die dänischen Herzogthümer *(Schleswig-Holstein)*, welche noch an ihrer frühern, der hamburger verwandten Währung hängen, zu der Rechnungsweise in dänischer Reichsbank-Valuta übergehen, wozu Dänemark geeignete Maassregeln trifft, wobei aber noch immer sehr ungewiss bleibt, ob die dawider kämpfenden Holsteiner ohne Ergreifung von Zwangsmaassregeln sich darauf einlassen werden.

2) Durch königl. Verfügung vom 8. Septbr. 1840 ist bestimmt worden, dass das Gepräge auf dem Speciesthaler künftig sein soll: „*Auf dem Avers* das königliche Brustbild mit der Umschrift: ‚*Christianus VIII. D. G. Daniae. V. G. Rex.*‘ (alles in Initial-Lettern); *auf dem Revers* das vollständige, von zwei wilden Männern gehaltene, gekrönte Reichswappen mit beiden Ordensketten unter der königl. Krone u. dem Hermelinmantel, mit der Ueberschrift: ‚1 SPECIES‘, und unter dem Wappen die Jahreszahl.“

Zufolge königl. Entschliessung vom Monat Novbr. 1841 sollen künftig an den *Münzstempeln* Münzzeichen u. die Namensbuchstaben der resp. Münzmeister u. Medailleurs angebracht werden. — Für die Münzen in *Kopenhagen* wird das Zeichen in einer Krone, für *Altona* in einem Reichsapfel bestehen.

3) **In Betreff der Sundzoll-Valuta** ist unter „HELSINGÖR" das Nöthige bemerkt worden und hier nur noch anzumerken, was *in Betreff des Artikels 32 in der britisch-dänischen Uebereinkunft zur Regulirung verschiedener Gegenstände, den Sundzoll und dessen Erhebungsweise betreffend*, unterm 13. August und 7. October 1841 abgeschlossen, genehmigt und bestätigt worden, folgenden Inhalts:

„Die Zölle, Feuergelder, Gebühren und andere Abgaben im Sunde und in den beiden Belten sollen fortan erhoben und bezahlt werden *in Speciesthalern von 48 Stübern* (Schillingen), *wovon* $9\frac{1}{4}$ *Speciesthaler auf die kölnische Mark fein Silber gehen; hierbei ist indess einverstanden, dass die von der dänischen Nationalbank ausgegebenen Noten zum laufenden Kurse in Zahlung angenommen werden sollen.*"

Gewöhnliches Werthverhältniss der dänischen ältern und neuern Silbermünzen in Schillingen Reichsbankgeld, Schillingen dänisch (bis 1814) und lübisch oder schleswig-holsteinisch.

Bisherige Speciesthaler und Theilstücke derselben.	*Reichsbankgeld u. Theilstücke desselben.*	*Schillinge Reichsbankgeld.*	*Schillinge lübisch oder schleswig-holsteinisch.* *Species.*	*Kurant.*	*Schillinge dänisch (bis 1814).* *Species.*	*Kurant.*
Ganze Speciesthaler	2 Rbkthlr.	192 Schill.	48	60	96	120
Halbe -	1 -	96 -	24	30	48	60
$\frac{2}{3}$ -	$1\frac{1}{3}$ -	128 -	32	40	64	80
$\frac{1}{3}$ -	$\frac{2}{3}$ -	64 -	16	20	32	40
$\frac{1}{5}$ -	$\frac{2}{5}$ -	$38\frac{2}{5}$ -	$19\frac{3}{5}$	12	$19\frac{1}{5}$	24
$\frac{1}{6}$ -	$\frac{1}{3}$ -	32 -	8	10	16	20
$\frac{1}{12}$ -	$\frac{1}{6}$ -	16 -	4	5	$8\frac{2}{5}$	10
$\frac{1}{15}$ -	$\frac{2}{15}$ -	$12\frac{4}{5}$ -	$3\frac{1}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	8
$\frac{1}{24}$ -	$\frac{1}{12}$ -	8 -	2	$2\frac{1}{2}$	4	5
Schillingsstücke		$3\frac{1}{5}$ -	$\frac{4}{5}$	1	$1\frac{3}{5}$	2

Es vergleichen sich von den früher geprägten Münzen:

1 Mark lübisch od. schlesw.-holst. mit 2 Mark dänisch, und also auch

1 Schilling lübisch od. schlesw.-holst. mit 2 Schillingen dänisch.

Münz-Remedium.

Die dänischen Münzgesetze gestatten eigentlich keinen Nachlass, erlauben jedoch, dass die Münzen *bei der Legirung so viel niedriger im Gehalte* sein dürfen, als das *Weisssieden* der Silbermünzen den Gehalt erhöht; dass ihnen dagegen bei der Ausstückelung so viel Uebergewicht gegeben werde, als das Weisssieden sie *am Gewicht* vermindert, so dass durch dieses *Hilfsmittel (Remedium)* der Zweck, sich der vorgeschriebenen Norm zu fügen, *möglichst* erreicht wird. — Für die dennoch nicht auszugleichende *Abweichung im Gewicht und Gehalt* einzelner Stücke gewährt das Münzgesetz eine, obwohl sehr geringe „*Duldung*" (Toleranz) oder „*Nachsicht*", welche sich nach dem gröbern und feinern Gehalt der Münzen richtet. — Nach dem Münzgesetze soll auch *der Haupt-Landes-Münze* kein *Schlagschatz* aufgebürdet, vielmehr derselbe von Demjenigen entrichtet werden, *sei es Privatmann oder Regierung*, für dessen Rechnung die Ausmünzung geschieht. (A. *Flor: Münzzustände.*)

Tabellarische Aufstellung der frühern und neuern, für das Königreich Dänemark und für die Herzogthümer (Schleswig-Holstein) wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen, nach ihrem Schrot, Korn und Gold- oder Silberwerthe.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen für das Königreich Dänemark u. die Herzogthümer Schlesw.-Holstein.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
A. Goldmünzen.								
a) *Aus der frühern Zeit bis* 1827:								
Species-Ducaten, seit 1671, gesetzmässig	67. —	3,490	72,621	23	6,00	68,42553	2,83295	0,99296
Kurant-Ducaten, seit 1757, zu 12 Mark Kurant, gesetzm.	75. —	3,118	64,874	21	—	85,7143	2,26154	0,792676
Christiand'or, seit 1775, gesetzm.	35. —	6,682	139,017	21	8,00	38,7692	5,00000	1,752515
b) *Aus neuerer Zeit und seit der Verfügung vom* 3. *Febr.* 1827:								
Einfache Frederikd'or, gesetzm.	$35\frac{5}{24}$	6,642	138,194	21	6,00	$39\frac{13}{43}$	4,93218	1,728744
Doppelte Frederikd'or, desgl.	$17\frac{29}{48}$	13,284	276,388	21	6,00	$19\frac{28}{43}$	9,86436	3,457488
Einfache u. doppelte Christiand'or, desgl., ganz in demselben Verhältniss.								
Doppelte Frederikd'or, aus den Jahren 1827 bis 1839, nach berliner Proben	$17\frac{5}{8}$	13,2684	276,061	21	6,00	$19\frac{29}{43}$	9,85270	3,4534013
B. Silbermünzen.							*In preuss. Kurant.*	*Im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.*
a) *Aus der frühern Zeit seit* 1787 *u.* 1795, *u. noch zur Circulation zugelassen:*				*Loth.*	*Grän.*		*Thlr. Sgr. Pf.*	*Fl. Xr. Pf.*
Ausser ganzen Speciesthalern wie in neuerer Zeit (s. weiter unten):								
⅔-Speciesthälerstücke, gesetzm.	12,140625	19,262	400,77	14	—	13,8750	1. 0. 3,24	1.45. 3,78
½ - - -	16,18750	14,447	300,58	14	—	18,5000	0. 22. 8,43	1.19. 1,84
⅓ - - -	24,28125	9,631	200,38	14	—	27,7500	0. 15. 1,62	0.52. 3,89
⅕ - - -	31,796875	7,355	153,02	11	—	46,2500	0. 9. 0,97	0.31. 3,135
⅙ - - -	38,156250	6,129	127,52	11	—	55,5000	0. 7. 6,81	0.26. 1,95
$\frac{1}{12}$ - - -	55,50000	4,214	87,67	8	—	111. —	0. 3. 9,41	0.13. 0,97
$\frac{1}{24}$ - -	83,25000	2,809	58,45	6	—	222. —	0. 1.10,70	0. 6. 2,49
24-Schillingsstücke (Rigsorder), dänisch Kurant	25,50000	9,171	190,81	9	—	45,3333	0. 9. 3,18	0.32. 1,71
16-Schillingsstücke, reducirt auf 15 Schillinge Kurant	45,00000	5,197	108,12	10	—	72,0000	0. 5.10,00	0.20. 1,67
12-Schillingsstücke, reducirt auf 10 Schillinge dän. Kurant	60,00000	3,898	81,09	9	—	106,6667	0. 3.11,25	0.13. 3,125
Diese Sorten sind aber meist viel leichter am Gewicht, als das hier gesetzlich bemerkte.								
Die 5-Markstücke, welche jetzt dem Speciesthaler gleichstehen, sind nicht genau anzugeben.								
Ausserdem: 2-Schillingsstücke dänisch Kur. od. zu 1 Schill. lübisch	156,0000	1,499	31,19	4	—	624,0000	0. 0. 8,08	0. 2. 1,42

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen für das Königreich Dänemark u. die Herzogthümer Schlesw.-Holstein.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*in preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*im 24½ Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.*
Ferner: 4-Schillingsstücke, *kopenhagener*, von 1727 bis 1792, 85 Stück zu 5 Loth auf 1 rauhe Mark, u. *norwegische*, von 1778 u. 1779, 153 Stück à 9 Loth . .				.	. .	272,0000	0. 1. 6,53	0. 5. 1,62
b) *Aus neuer Zeit u. seit* 1814:								
Ganze Species-Reichsthaler, gesetzm., früher, seit 1787 bis 1813 und auch seit 1814	8,09375	28,893	601,15	14	—	9,2500	1. 15. 4,86	2. 38. 3,68
Halbe dergl. oder jetzige ganze Reichsbankthaler, gesetzm. . . .	16,18750	14,447	300,58	14	—	18,5000	0. 22. 8,43	1. 19. 1,84
⅙-Species oder 32 Reichsbankschillinge, desgl.	38,15625	6,129	127,52	11	—	55,5000	0. 7. 6,81	0. 26. 1,95
$^1/_{12}$-Species oder 16 Reichsbankschillinge, desgl.	55,50000	4,214	87,67	8	—	111,0000	0. 3. 9,41	0. 13. 0,97
$^1/_{24}$-Species oder 8 Reichsbankschillinge, desgl.	83,25000	2,809	58,45	6	—	222,0000	0. 1.10,70	0. 6. 2,49
Silber-Scheidemünze seit September 1836:								
Stücke zu 2, 3 u. 4 Reichsbankschill., wahrscheinlich 4-löthig, die köln. Mark fein Silber zu 21 Reichsbankthaler.								
Für Lauenburg geprägt, *seit* 1830:								
⅔-Thalerstücke, oder Neue ⅔, gesetzlich	13,50000	17,323	360,41	12	—	18,0000	0. 23. 4,00	1. 21. 2,67
Anmerkung.								
Neue ⅔-Stücke deutscher Ausbringung, seit 1800, in Schlesw.-Holstein befunden, *im Durchschnitt* (Die früher geprägten angeblich noch geringer.)				.	. .	18,4750	0. 22. 8,80	1. 19. 2,27

Papiergeld.

Seit dem Monat März 1737, wo die in 1736 errichtete kopenhagener Assignations-, Wechsel- und Leihbank, als ein octroyirtes Privatinstitut, unter dem Namen „*Kurantbank*“ eröffnet wurde, gab es in Dänemark *Papiergeld;* doch belief sich die Summe der im Jahre 1739 in Umlauf gebrachten Zettel nur auf 595′540 Rthlr., am Schlusse des Jahres 1744 aber gegen 1′053′000 Rthlr., bei einem Münzbehalt von nicht mehr als 185′000 Rthlrn.

In Gemässheit der königlichen Verordnung vom 5. Januar 1813, durch welche auch, wie schon weiter oben bemerkt worden ist, das dänische Münzwesen neu geordnet wurde, trat nun die neue *Reichsbank* ausschliesslich in Wirksamkeit (welche am 1. August 1818 an die *Nationalbank* überging; siehe weiter unten unter *Banken etc.*), und damit war vorgeschrieben, dass unter keinem Vorwande *die Summe in Zetteln (Banknoten)*, welche die Bank in Umlauf setzen dürfe, 46 *Millionen Reichsbankthaler im Nennwerthe* überschreiten solle. *Der den Reichsbankzetteln beigelegte Silberwerth*, nach Maassgabe der in den ersten sechs Jahren zweimal im Jahre öffentlich zu bestimmenden *Kurse*, ist schon weiter oben in Erwähnung gekommen. — Die circulirende Zettelmasse betrug 1818 über 31 Millionen, am 31. Juli 1829 aber etwas über 19 Millionen Reichsbankthaler.

Die Noten der Nationalbank sind von 1, 5, 10, 50 und 100 Reichsbankthalern, wozu in 1814 noch *kupferne Bankzeichen* kamen, von 3, 4, 6, 12 und 16 Reichsbankschillingen. Letztere (von 16 Schillingen) sollten, zufolge Beschluss der Bankdirection vom 15. Decbr. 1838, eingewechselt und an deren Stelle silberne 16- und 8-Schillingsstücke, $\frac{1}{12}$- und $\frac{1}{24}$-Speciesstücke, in Umlauf gesetzt werden, wovon die Bank Vorrath hatte. Auch die sogenannten, bei der Bank vorräthigen, *Reichsorten* (Rigsorder) sollten eingeschmolzen u. in Species umgeprägt werden. — Unterm 3. December 1834 ward auch verordnet, dass *die von der Nationalbank im Jahre* 1819 *ausgestellten, auf* 50 *Reichsbankthaler lautenden Zettel* nur bis zum 1. Febr. 1835 als Zahlungsmittel Umlauf haben, bis zum 1. März aber in den königl. Kassen angenommen werden sollten.

Seit 1818 war *der Silberwerth der Banknoten, statt zweimal jährlich, nun viermal im Jahre,* und zwar im *März, Juni, September und December*, durch Bekanntmachung des Kurses der Papierwährung gegen Silberwerth (Species) *angeordnet worden. Im December* 1835 war für die nächsten drei Monate von 1836 der Quartalkurs bereits zu 200 Procent oder *pari* bestimmt worden; unterm 29. September 1837 ward von der dänischen Kanzlei angezeigt, dass das beständige Comité zur Bestimmung des Quartalkurses *die Bankzettel* dem Silber nun wieder ganz gleich stellt, so dass nun 100 Speciesthaler gleich 200 Reichsbankthalern in Bankzetteln stehen.

Zufolge der Hauptbestimmungen in dem königl. Rescripte vom 18. Juli 1840, *die Bank-Realisation betreffend*, sollen die Zettelmassen der Bank die bis dahin ausgegebene Summe (der Banknoten) von 16½ Millionen Reichsbankthalern nicht übersteigen. — *Auch können Zettel der Bank* (Banknoten) *an die Stelle von Bankvaluta treten, wenn* 2 *Reichsbankthaler in Zetteln statt* 1 *Reichsbankthaler in baarem Silber hingelegt werden.*

Kursverhältnisse.

Kopenhagen notirt gewöhnlich nur einen kurzsichtigen Kurs auf *Hamburg*, mit Angabe des *Specieskurses*. Unterm 17. Decbr. 1841 stand hier *der Kurs auf Hamburg* a Vista: 197½; der *Specieskurs* aber 200. — Indessen unterhält man auch noch Kurse auf *Altona, Amsterdam, London* und *Paris*, und so besteht hier überhaupt folgendes *Kurssystem in dänischem Reichsbankgelde:*

Kopenhagen wechselt auf:	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotiz.*
Altona, nach Sicht	197½	Reichsbankthaler für 100 Thlr. od. 300 Mark hamburger Bankgeld.
Amsterdam	183	Rbkthlr. für 100 Thlr. od. 250 Fl. holländisch Kurant.
Hamburg	197½	Rbkthlr. für 100 Thlr. od. 300 Mark Banco.
London, à 2 Monate dato	8. 72	± 8 Rbkthlr. 72 Schill. für 1 Pfd. Sterl.
Paris, desgl.	33⅜	Rbkschill. für 1 Frank in Paris.
Specieskurs	200	Rbkthlr. für 100 Rthlr. in Silberspecies.
Schwedische Zettel	— —	sonst: ± 47 à 47½ Schillinge Papier für 1 Thlr. Reichsgeld.
Norwegische Zettel	— —	sonst: ± 179 à 179½ Rbkthlr. für 100 Thlr. Specieszettel.
Goldmünzen.		
Aeltere, wenig mehr im Umlauf befindliche Sorten:		
Dänische Speciesducaten	4. 12	± 4 Rthlr. 12 Schill. Reichsbankgeld für 1 Speciesducaten.
Dänische Kurantducaten	3. 21	± 3 Rthlr. 21 Schill. Reichsbankgeld für 1 Kurantducaten.
Aeltere Christiand'or	7. 24	± 7 Rthlr. 24 Schill. Reichsbankgeld für 1 ältern Christiand'or.
Neuere Goldmünzen:		
Frederik- und Christiand'or	7. 14	± 7 Rthlr. 14 Schill. Rbkgeld für 1 Stück einf. neuern Frederik- u. Christiand'or.

Wechselrechtliches.

Die neuere dänische Wechselordnung, trassirte Wechsel betreffend, ist vom 18. Mai 1825 und besteht in 73 §§.

Wechsel à Uso sind hier nicht gebräuchlich, sondern die Zahlungszeit muss entweder auf Sicht oder nach dato bestimmt werden. — A Vista (nach Sicht zahlbar) lautende Wechsel sollen innerhalb 24 Stunden nach der Präsentationszeit bezahlt od. protestirt werden. — Auf längere Zeit gezogene Wechsel geniessen nach dem Verfalltage noch 8 Respittage; doch kann der Inhaber noch den neunten Tag abwarten, den zehnten Tag aber nach Verfall muss spätestens Zahlung geleistet oder Protest erhoben werden. Ist der letzte dem Acceptanten gestattete Respittag ein Feiertag, so muss der Wechsel am letztvorhergehenden Werktage bezahlt oder protestirt werden, und der Protest wegen Nichtannahme ist mit der nächstabgehenden Post zu versenden. — Wenn der Wechsel auf $^1/_2$ Monat lautet, wird dieser immer für 15 Tage gerechnet.

Der Trassat ist verpflichtet, sich innerhalb 24 Stunden zu erklären, ob er acceptiren will oder nicht. Acceptirt derselbe nicht innerhalb dieser Zeit, so muss der Wechsel binnen anderer 24 Stunden protestirt werden. — Fällt diese Erklärung oder der Protest auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird Anstand gegeben bis zum nächsten Werktage.

Die Bestimmung des Artikels 10, in Betreff der Wechsel, welche auf Reichsbank-Repräsentative, oder auf Silber lauten, und das Verbot aussprechend: „Wechsel, die auf Reichsbankzettel lauten, anders als à Vista, oder unter gewissen Umständen auf eine kurze Sicht, die nicht über 8 Tage sein darf, zu ziehen oder zu honoriren", ist durch das königliche Plakat vom 14. Mai 1835 provisorisch als aufgehoben erklärt, so dass es erlaubt ist, Zettel (Banknoten) auch zu den inländischen Wechseln zu benutzen etc.

Ricambio-Kosten.

Ausser dem eigentlichen Wechselbelaufe muss der Trassant oder wem dies zusteht, für einen protestirten Wechsel bezahlen: $^1/_2$ Procent für Provision und Courtage, ausser den Protestkosten, Briefporto u. Stempelkosten. Ebenso hat der Schuldner zu vergüten: 1 Procent Zinsen monatlich, vom Verfalltage an, in den ersten 6 Monaten, und später $^1/_2$ Procent monatlich.

Anmerkung.

Durch Reskript vom 16. Septbr. 1841 hat der König der *schleswig-holstein-lauenburgischen* Kanzlei aufgegeben, einen „*Entwurf zu einem allgemeinen Wechselrecht für die Herzogthümer*" so zeitig ausarbeiten zu lassen, dass derselbe den nächst bevorstehenden Versammlungen der herzogl. Provinzialstände vorgelegt werden könne.

Staatspapier-Kurse.

Namen der Papiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Königl. Obligationen in Zetteln	4	$98^3/_4$	Reichsbankthaler für 100 Thaler Nennwerth der nebenstehenden Obligationen.
Obligationen der Nationalbank in Silber	4	$100^3/_4$	
Obligationen der Reichsbank	4	$104^3/_4$	
Norwegische Anleihe von 1828	4	$101^1/_2$	Mark Silber baar (nach dem Kurse) für 100 Mark Nennwerth.
do. do. von 1834	4	$101^1/_2$	

Namen der Papiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Norwegische Anleihe von 1834 in Banco	4	101½	Mark Banco für 100 Mark Banco Nennwerth.
Englische Anleihe	3	75¼	Pfund Sterling für 100 Pfd. Sterling Nennwerth.
Schwedische Hypotheken-Kassen-Anleihe..................	4	—	93 (mehr oder weniger) Banco-Mark für 100 hamburg. Banco-Mark Nennwerth.
do. do., neue, von 1839 ...	4	—	
Schwedische Zettel...........	—	47¼	Schillinge Bankzeichen für 1 Thaler Reichsgeld od. Specieszettel.
Norwegische Zettel	—	199	Reichsbankthaler in Silber für 100 Thaler Specieszettel.

Die *Courtage* bei Geschäften in Staatspapieren beträgt 1 Promille.

Dänische Staatspapiere und Anleihen.

Königliche Obligationen. Diese 4 procentigen Papiere entstanden durch die im Jahre 1811 ausgeschriebene Zwangs-Anleihe von 5'400'000 Mark, welche sie repräsentirten. Das im Jahre 1819 in Hamburg geschlossene 5, dann (seit 1825) 4 procentige sogenannte Banco-Anlehen von 14'570'000 Mark Banco wurde seit 1826 gleichfalls zum grössten Theil in 4 procentige königliche Obligationen convertirt. — *Reichsbank-Obligationen.* Sie wurden Behufs der Einlösung des hamburger Banco-Anlehens und zur Verminderung des Papiergeldes ausgegeben, und zwar in 4 und 3 procentigen unaufkündbaren Certificaten zu 1000, 2000 und 5000 Reichsbankthalern, deren Zinsen halbjährlich (1. Jan. u. 1. Juli) im Verwaltungscontor in Hamburg zahlbar sind, dessen Direction vor jeder Zinszahlung bekannt macht, zu welchem Kurse in Banco sie die in Reichsbankwährung ausgestellten Coupons einlöst. Die i. J. 1820 geschlossene 5 procentige Bankanleihe wurde ebenfalls auf 4 Procent reducirt. — 3 *procentige englische Anleihe.* Sie wurde in 1825 und 1826 mit den londner Häusern Th. Wilson u. Comp. und Rothschild auf zusammen 7½ Millionen Pfund Sterling (5½ Mill. zu 75 Proc., die letztern 2 Mill. zu 60 Proc.) negozirt, um damit frühere und lästige Anleihen zu tilgen. Die Obligationen derselben lauten au porteur und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 250 und 100 Pfund Sterling; die Zinsen werden halbjährlich (1. April u. 1. October) bei Th. Wilson u. Comp. in London bezahlt. Die ganze Anleihe soll i. J. 1885 heimgezahlt sein. Die Anleihe ging im J. 1838 ganz in die Hände des Hauses Rothschild über, u. die Obligationen wurden umgetauscht. — Eine frühere 5 *procentige englische Anleihe* wurde i. J. 1821 mit Haldeman u. Goldsmith in London auf 3 Millionen Pfund Sterling abgeschlossen. Die Obligationen sind zu 1000, 500, 250 u. 100 Pfund Sterling, so wie zu 2800 Mark Banco (200 Pfd. Sterl.) u. 1400 Mark Banco (100 Pfd. Sterl.). Die Zinsen werden an jedem 1. Jan. u. 1. Juli in London gegen Coupons bezahlt, und die Anleihe soll i. J. 1862 zurückgezahlt sein.

Ausserdem existiren noch: 4 procentige Obligationen des Finanz-Collegiums von 1796 und 1798; 4 procentige Staatsschuld-Obligationen von 1835 bei Rothschild in Frankfurt

a. M.; 4 procentige Obligationen der altonaer Bank-Anleihe. Sie haben sämmtlich an der hamburger Börse Kurs; vergl. den Fondszettel von Hamburg unter dies. Artikel.

Dänische Maasse und Gewichte.

Die Gesetze vom 1. Mai 1683 und 10. Januar 1698 bestimmten gemeinschaftliche, gleichförmige Maasse und Gewichte für das ganze Königreich Dänemark, mit Ausnahme der deutschen Herzogthümer, so wie des damals zu Dänemark gehörigen Norwegens. Die Grundlage dieses Systemes bildet das Längenmaass, die Elle oder der doppelte Fuss, und es soll ein Kubikfuss frischen Wassers an Gewicht 62 Pfund und an Gemäss 32 Potten ausmachen. Seit längerer Zeit schon projektirt man aber die Anschliessung des dänischen Maasssystems an ein unveränderliches Naturmaass, ohne jedoch hierdurch eine solche Aenderung in den Maassgrössen eintreten zu lassen, welche bei deren Anwendung im gemeinen Leben, im Vergleich gegen die frühern Maasse, sehr in Anschlag zu bringen wäre. Demgemäss wurde unterm 28. Juni 1820 der Etatsrath Schumacher in Altona (welcher die genauere Bestimmung anregte) mit der Feststellung des dänischen Fusses und der eigentlichen Maasse, u. der Professor Oersted in Kopenhagen mit darauf basirender Bestimmung des dänischen Pfundes und der Gewichte überhaupt, beauftragt. Durch Herrn Schumacher ist nun der dänische Fuss (welcher vorher = 139,09 paris. Lin.) durch Ausgleichung des geringen Unterschiedes mit dem preussischen Fuss (von 139,13 paris. Lin.) in Uebereinstimmung gebracht worden, so wie ferner das dänische Handelspfund dem französischen halben Kilogramm gleich angenommen worden ist, von welchem es auch früher nur um eine Kleinigkeit verschieden war (es war vorher = 499,309 Gramm), während aber wegen der Regulirung der übrigen dänischen Maasse noch nichts gesetzlich bestimmt ist. Da nun nach dem Plane der Arbeit in den Verhältnissen der Maasse zu einander keine Veränderung zu erwarten ist, so sind die frühern beibehalten, und wir basiren dieselben auf die neue Bestimmung des dänischen Fusses.

Längenmaass. Der *Fuss* (Fod) hat 12 Zoll (Tommer) zu 12 Linien (Linier), u. ist dem preussischen vollkommen gleich, nämlich = 139,13 paris. Lin. = 0,3138535 Meter. Das Nähere und die Vergleichungen mit fremden Fussmaassen, s. unter Berlin.

Die *Elle* (Alen) ist das Doppelte des Fusses, also = 278,26 paris. Lin. = 0,627707 Meter. Demnach sind 51 dänische Ellen = 48 preussische Ellen.

100 dänische Ellen =

68,648 engl. Yards.	94,118 preuss. Ellen.
62,771 französ. Meter.	88,262 russ. Arschin.
109,580 hamb. Ellen.	80,564 wiener Ellen.

Die *Ruthe* (Rode) hat 10 Fuss, der *Faden* (Favn, wie der preussische Faden) 6 Fuss.

Die *dänische Meile* hat 2400 Ruthen oder 24'000 Fuss = 7532,485 Meter, und ist also der preussischen Meile gleich; s. Berlin.

Flächenmaass. Die *Quadrat-Ruthe* hat 100 Quadrat-Fuss zu 144 Quadrat-Zoll à 144 Quadrat-Linien. Der *Quadrat-Fuss* ist dem preussischen Quadrat-Fuss gleich; s. Berlin.

Feldmaass ist in seiner Grundlage bloss ideal. Die *Tonne Hartkorn*, Tönde Hartkorn (d. h. Roggen und Gerste) hat 8 Schipp (Scheffel) zu 4 Fjerdingkar (Viertel) à 3 Albus und deutet einen bestimmten Ertrag an, daher denn auch die dazu erforderliche Bodenfläche nach der Art des Getreides sowohl, als der Güte des Bodens, sehr verschieden ist, u. zwischen 2 bis 30 Tonnen alten Kammermaasses (zu 320 Quadrat-Ruthen) auf eine Tonne Hartkorn gehen. Das Hartkorn ist der Maassstab, nach welchem die Abgaben von Ländereien, Waldungen und Mühlen erhoben werden. Der Wiesengrund ist nach dem Heu-Ertrage angesetzt, und 16 Fuder des besten Heues machen eine Tonne Hartkorn aus. Die Waldungen werden nach der Menge Eicheln taxirt, die sie als Schweine-

futter liefern, und die Mast für 24 Schweine ist gleich einer Tonne Hartkorn. Doch bezahlt dieses letztere, so wie das Mühlen-Hartkorn, nur die Hälfte. Die i. J. 1690 eingeführte genauere Bestimmung des Idealmaasses ruht darauf, dass man eine *Tonne Aussaat* zu 14'000 Quadrat-Ellen rechnete, dann nach mehren Klassen des Bodens unterschied (nicht in allen Distrikten gleichmässig) und dann festsetzte, welche Bodenarten zu jeder Klasse gehören und ein wie grosser Flächenraum von jeder Klasse eine *Tonne Hartkorn* ausmachen sollte. Aus dem Gesagten ergibt sich die grosse Ungenauigkeit des dänischen Feldmaasses. Jene *Tonne Aussaat*, auch *geometrische* oder *rheinländische Tonne* genannt, zu 14'000 Quadrat-Ellen oder 560 Quadrat-Ruthen (56'000 Quadrat-Fuss) ist = 55,162266 französ. Aren = 2,1605 ($2^{13}/_{81}$) preuss. Morgen = 0,95857 wiener Joch.

Körpermaass. Die *Kubik-Ruthe* hat 1000 Kubik-Fuss zu 1728 Kubik-Zoll à 1728 Kubik-Linien. Der *Kubik-Fuss* ist dem preussischen Kub.-Fuss gleich; s. BERLIN.

Brennholzmaass. Der *Faden* (Favn) ist 6 Fuss breit und 6 Fuss hoch, bei 2 Fuss Scheitlänge, enthält also 72 dänische (preussische) Kubik-Fuss = 2,22594 Kubik-Meter oder Steren. — Der *Faden Waldmaass* ist 6½ Fuss breit und 6½ Fuss hoch, bei der nämlichen Scheitlänge von 2 Fuss, enthält mithin 84½ dänische (preussische) Kubik-Fuss = 2,61239 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Die *Last* (Laest) hat 22 Tonnen (Tönder) zu 8 Scheffel (Skaepper oder Ottinger) à 4 Viertel (Fjerdingkar) à 2 Achtel à 2 Sechzehntel. Die dänische *Korn-Tonne* enthält, gestrichen voll, genau 4½ dänische (oder preussische) Kub.-Fuss oder 144 Pott des Flüssigkeitsmaasses = 7013,44 paris. Kub.-Zoll = 139,1213 Liter. Es sollen damit alle Arten von Körnern und Früchten gemessen werden.

100 *dänische Korn-Tonnen* =

187,738	bremer Scheffel.	139,121	niederländ. Mudden.
47,844	engl. Imp.-Quarters.	253,125	preuss. Scheffel.
139,121	französ. Hektoliter.	66,281	russ. Tschetwert.
264,249	hamb. Fass.	226,261	wiener Metzen.

Die *Tonne Mehl* soll der Bier-Tonne völlig gleich sein.

Salzmaass. Die *Salz-Tonne* enthält 5½ dänische (oder preussische) Kubik-Fuss oder 176 Pott des Flüssigkeitsmaasses = 8571,983 paris. Kub.-Zoll = 170,037 Liter. 9 Salz-Tonnen = 11 Korn-Tonnen. (Die Usanzen beim Salzverkauf s. weiter unten.)

Flüssigkeitsmaass. Das Stückfass Wein hat 7½ Ohm oder 30 Anker. Das Fuder Wein hat 6 Ohm, oder 24 Anker, oder 465 Kannen, oder 930 Pott (Krüge), oder 3720 Pegel (Päle). Die Ohm hat 4 Anker. Der Anker hat $19^3/_8$ Kannen oder $38^3/_4$ Pott, wird aber gewöhnlich = 39 Pott gerechnet. Die Kanne hat 2 Pott zu 4 Pegel. — Das Fass (Fuder) Wein hat 2 Pipen, oder 4 Oxhoft, oder 6 Tierzen (Ohm), oder 24 Anker, oder 930 Pott. Das Oxhoft also = 1½ Tierzen = 6 Anker = 232½ Pott. Man rechnet jedoch häufig auch (im Grosshandel) das Oxhoft (Oxhovd) zu 6 Anker, oder 30 Viertel zu 8 Pott, mithin = 240 Pott, wonach der Anker = 40 Pott auskommt. — Es sollen 32 Pott genau einen dänischen (preussischen) Kubik-Fuss ausfüllen, und demnach enthält der *Pott* 54 dänische (preussische) Kub.-Zoll = 48,70445 paris. Kub.-Zoll = 0,96612 Liter. 144 Pott sind an Inhalt = 1 Korn-Tonne. — Die *Ohm* von 155 Pott also = 7549,19 paris. Kub.-Zoll = 149,7486 Liter.

100 dänische Pott =

21,2640	engl. Imp.-Gallons,	84,3750	preuss. Quart.
96,6120	französ. Liter.	78,5527	russ. Kruschki.
13,3437	hamb. Viertel.	68,2902	wiener Maass.

Die *Bier-Tonne*, welche in Halbe, Viertel und Achtel getheilt wird, hat 136 Pott = 4¼ dänische (preussische) Kub.-Fuss = 6623,805 paris. Kub.-Zoll = 131,3923

Liter. Man verhandelt nach derselben, ausser dem Bier, auch Mehl, Fleisch, Butter, Talg, Seife, Thran etc., welche an Gewicht netto 14 Liespfund (brutto 16 Liespfund) in der Tonne enthalten. — 18 Bier-Tonnen = 17 Korn-Tonnen.

Die (sogenannte nordische oder norwegische) *Theer-Tonne* enthält 120 Pott = $3^3/_4$ dänische (preussische) Kubik-Fuss.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund (Pund) zu 16 Unzen (Unzer) oder 32 Loth (Lod) à 4 Quentchen (Quintin) à 4 Ort (Pfennig) à 16 Es à 8 Gran. Das *Pfund* ist jetzt das französische *halbe Kilogramm* = 500 Gramm = 10402,96 holl. As, also mit dem Pfunde des deutschen Zollvereins, so wie auch mit dem grossherzogl. hessischen, dem badischen u. dem neuen sächsischen Pfunde ganz übereinstimmend. Man s. daher wegen der Vergleichungen mit fremden Gewichten d. Art. Darmstadt u. vergl. zollvereins-Staaten. Der *Centner* = 50 Kilogramm ist ebenfalls dem der genannten Staaten gleich.

Das *Bismar-Pfund* hat 12 Pfund = 6 Kilogramm. Das *Vog* oder die Waage hat 3 Bismar-Pfund oder 36 Pfund = 18 Kilogramm.

Das *Schiffpfund* (Skippund) hat 20 Liespfund zu 16 Pfund (8 Kilogramm), mithin 320 Pfund = 160 Kilogramm.

Die *Last* (Laest) hat $16^1/_4$ Schiffpfund, oder 52 Centner, also 5200 Pfund = 2600 Kilogramm.

Die *Schiffslast* hat $12^1/_2$ Schiffpfund, oder 40 Centner, also 4000 Pfund = 2000 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht. Das *Pfund* (Pund) desselben hat 2 Mark, übrigens aber dieselbe Eintheilung wie das Handelspfund, also auch wie dieses 65'536 Gran. Es sind gesetzmässig genau: 17 Pfund Silbergewicht = 16 Pfund Handelsgewicht. Demnach ist das *Silberpfund* = 470,5882 Gramm = 9791 holl. As, und die *dänische Mark* = 235,2941 Gramm = 4895,5 holl. As = 1,006152 preussische Mark oder Münzmark der deutschen Zollvereins-Staaten = 0,838408 wiener Mark.

Probirgewicht. Die Mark wird als solches beim Golde in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt.

Verarbeitetes Silber soll $13^1/_3$ Loth fein halten. Stempel: drei Thürme.

Münzgewicht ist die *hamburger kölnische Mark*; s. Hamburg.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Stückgüter.

Das *Oll* oder *Wall* Heringe und Eier bedeutet 80 Stück.

Die *Last* spanisches Salz und Steinkohlen hat 18 Salztonnen.

Die *Last* französisches Salz und Kalk hat 12 Korntonnen.

Norwegisches Salz wird nach dem *Gewicht* verkauft, und die *Tonne* desselben von 10 dänischen Scheffeln muss 250 dänische Pfund wiegen.

Die *Last* Oel, Butter, Heringe und andere fette Waaren hat 12 Biertonnen.

Platzgebräuche.

Die auswärtigen Geschäfte in Waaren werden grösstentheils in *hamburger Bank-Währung* und zahlbar in 3 Monaten in Wechseln auf Hamburg, 2 bis 3 Monate dato, geschlossen, für welche Bedingungen auch in der Regel die Preise der Grosshändler notirt werden. Die Ursache dieser Zuflucht zur Valuta einer benachbarten Handelsstadt gab die frühere grosse Schwankung im Werthe des Papiergeldes, als Hauptzahlmittel. Man notirt die Preise aber auch in Silbergelde, nämlich in Reichsbankthalern zu 24 Schillingen hamburger Banco, auch wohl in Papiergelde; in beiden Fällen entweder pr. contant oder auf Zeit. — Der *Disconto* für baare Zahlung ist gewöhnlich 5 Procent, bei der Bank aber nur 4 Procent.

Die *Waaren-Courtage* ist bei Summen über 500 Reichsbankthaler: $^3/_8$ Procent, bei Summen unter 500 Reichsbankthaler: $^5/_{12}$ Procent, sowohl von Seiten des Verkäufers als des Käufers. — Bei Havarien werden 2 Procent vom Werthe der gelöschten Waaren und 4 Procent auf den Vorschuss der Havarie-Gelder berechnet.

Die *Commissionsgebühr* ist gewöhnlich bei Käufen 2 Procent, bei Verkäufen 3 Proc., mit Inbegriff von 1 Proc. Delcredere.

Die *Preise* der Gewichts-Waaren verstehen sich in der Regel für 1 Pfund oder für 100 Pfund (1 Centner), jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Wolle, Flachs, Hanf, Tauwerk, Talg, Fischwaaren, Hopfen, Eisen pr. Schiffpfund von 320 Pfund; — Oelkuchen pr. 160 Pfund; — Getreide, Kümmel, Salz, Heringe, Alaun, Steinkohlen, Pech, engl. Theer pr. Tonne (die verschiedenen Tonnen s. oben); — Thran: dänische Sorten, Südsee- u. Wallrossthran pr. Tonne von 120 Pott à $1^3/_4$ Pfund = 15 Viertel oder $^1/_2$ Oxhoft, schwedischer Kronenthran pr. Fass von 160 Pott, berger pr. Tonne von 110 bis 115 Pott; — Branntwein und Rum pr. 30 Viertel oder 1 Oxhoft, weisser Arak pr. Bouteille, gelber Arak pr. Pott; — russisches Hanf- u. Leinöl, Rüböl pr. Pott à $1^3/_4$ Pfund; — Butter pr. Tonne von Netto 224 Pfund.

Tara. Die üblichen Tara-Sätze sind nachstehende:

Baumwolle, in Ballen ohne Stricke 2 Proc., do. mit Stricken 4 Proc., bengalische 4 Proc.; — Butter, Kaffee in Säcken und Fässern, Cochenille, Mandeln: reine Tara; — Korinthen 14 Proc.; — Olivenöl 16 bis 18 Proc., nach Uebereinkunft; Hanf- Lein- u. Rüböl: reine Tara; — Pfeffer: reine Tara oder 2 bis 4 Pfund pr. Ballen; — Pflaumen, französische, in Kisten: die darauf bezeichnete, do. in Fässern 10. Proc.; — Pottasche, finnländer 18 Proc., do. petersburger 10 Proc.; — Reis, Malaga-Rosinen 10 Proc.; — Salpeter 4 Pfd. pr. Sack; — Syrup: Netto; — Maryland- u. Virgini-Tabak 12 Proc.; — russischer Talg 10 Proc.; — Tamarinden: reine Tara, oder nach Uebereinkunft; — Thee, wird von der asiat. Compagnie regulirt, pr. $^1/_4$ Kiste gewöhnlich 20 bis 22 Pfd.; — Wolle, isländische: die Emballage wird als Waare mitbezahlt, do. jütländische: Netto-Tara, die Emballage wird mit $2^1/_4$ Mark hamb. Banco pr. Schiffpfund besonders bezahlt; — Zucker: St. Croix, St. Thomas, Portorico, in Fässern 17 Proc. und 3 Pfund Ausschlag pr. Fass, do. Havaña in Kisten 12 Proc., do. Brasil in Kisten 16 Proc., do. St. Mauritius in Säcken: reine Tara (circa 4 bis 6 Pfd. pr. Sack), do. Raffinade: reine Tara.

Handelsanstalten.

Bank. Die i. J. 1813 gegründete königliche Reichsbank wurde im J. 1818 in ein Privat-Institut, unter dem Namen *National-Bank*, verwandelt und auf 90 Jahre, also bis 1908, privilegirt. Theilnehmer oder Actionäre derselben sind alle Grundeigenthümer in Dänemark, deren Antheil an der Bank wenigstens 100 Reichsthaler Silberwerth beträgt. (Diese Betheiligung der Grundbesitzer rührt von der frühern Reichsbank her, welcher i. J. 1813 als Grundcapital, unter dem Namen *Bankhaft*, eine Forderung an sämmtliche Grundeigenthümer Dänemarks und der Herzogthümer beigelegt wurde, welche 6 Proc. von deren Eigenthum betrug u. bis zur Abzahlung verzinst werden musste; eine Verordnung, welche später sehr modificirt wurde.) Ihr Hauptzweck ist die Befestigung und Sicherung des vaterländischen Geldwesens, und sie ist zu dem Ende verbunden, so lange die Reichsbankthaler unter Pari stehen, jährlich 750'000 Reichsthaler Zettel einzulösen. Ferner soll sie die auf ihr haftende Obligationsschuld verzinsen und abtragen, so wie endlich durch Geld-Ausleihungen, Wechsel-Discontiren, Depositen-Annahme u. s. w. zur Beförderung des Handels und zum Absatz der Produkte beitragen. Zur Erreichung ihres erwähnten ersten Zweckes, der Consolidirung des Geldwesens, soll gesetzmässig die National-Bank 1) sich bestreben, durch alle in ihrer Macht stehende Mittel den Pari-Werth der von der ehemaligen Reichsbank übernommenen Reichsbankzettel und Zeichen zu fördern und zu erhalten; 2) einen Fond von baarem Silber in Münze, Barren oder Banco zu sammeln u.

aufzubewahren, durch welchen sie die umlaufenden Zettel in ihrem Werthe erhalten kann, und auf welchen sie Anweisungen und Zettel gründen darf, die auf Verlangen von ihr gegen Silber eingewechselt werden: alles dies, damit das baare Silber oder die Bankzettel, welche auf Verlangen gegen Silber eingelöst werden können, bald möglichst das einzige Zahlungsmittel im Lande werden. — Die Nationalbank trat am 1. August 1818 in Wirksamkeit und übernahm alle Activa und Passiva der Reichsbank. Die Zahl der Bank-Actionäre kann gegenwärtig auf etwa 82'000 angenommen werden, und der Grundfond soll 8'200'000 Reichsbankthaler nicht übersteigen. Jene Actionäre haben nach der Gründungs-Urkunde das Recht auf eine Ausbeute (Dividende), sobald baares Silber und die Zettel der Bank, die auf Anfordern gegen Silber eingewechselt werden, das einzige gangbare gesetzliche Zahlungsmittel des Landes geworden sind. Die immer günstiger sich gestaltenden Verhältnisse der Bank nun machten es möglich, dass die dänische Kanzlei unterm 29. September 1837 bekannt machte, das beständige Komittee zur Bestimmung des Quartalkurses stelle die Zettel dem Silber wieder ganz gleich, so dass 100 Species = 200 Reichsbankthaler in Zetteln seien. Ein königl. Rescript vom Juli 1840 verordnet, dass die Zettelmasse der Bank die jetzt umlaufende Summe von circa 16½ Millionen Reichsbankthaler nicht übersteigen darf, und setzt in Betreff der sogenannten Bank-Realisation fest, dass die Zettel realisabel sind (jederzeit auf Verlangen gegen baar Silber einzulösen), wenn die Bank den halben Belauf der Zettelmasse in baarer Valuta aufweist, nämlich circa 4¼ Millionen in Landesmünze, 2 Millionen in Silberbarren, und 2 Millionen in Bankvaluta. Gegen die andere Hälfte des Belaufs der Zettel muss die Bank 150 Procent in guten Effekten, also circa 12⅜ Millionen Reichsbankthaler, und davon nur den vierten Theil in direkten Darleihen auf Grundbesitz, nachweisen. Auch können Zettel der Bank an die Stelle von Bankvaluta treten, wenn 2 Reichsbankthaler in Zetteln statt 1 Reichsbankthaler in baarem Silber hingelegt werden. Hiermit wurde diese für das Land so höchstwichtige Angelegenheit geordnet, und jener Zeitpunkt ist sehr nahe (man hofft, im Jahre 1845), wo dann auch die Actionäre eine Ausbeute (man erwartet etwa 5 Procent) beanspruchen können. Gegenwärtig beträgt der *Ueberschuss* oder *reine Gewinn* der Bank jährlich 450'000 Reichsbankthaler, man glaubt aber, dass er auf 500'000 Reichsbankthaler oder ½ Million steigen wird. Die Bank besass Anfangs 1841 circa 6 Millionen Reichsbankthaler. Während nun seit beinahe zehn Jahren mit den *Bank-Actien* kein Handel stattgefunden hatte, war zu Anfang des Jahres 1841 der Begehr nach denselben so stark, dass der Kurs derselben nicht nur Pari erreichte, sondern am 6. Februar zu 103½ Procent notirt wurde, ohne dass die mindeste Jobberei dabei statthatte; ja es wurden grosse Summen auf Lieferung verkauft, die erst nach mehren Jahren zu vollführen ist, z. B. mehre Beträge für den December 1841 zu 110 Procent. — Die *Bankzettel* (Banksedler) bilden das Hauptzahlmittel Dänemarks und waren bei der frühern Unsicherheit der Bankverhältnisse den grössten Schwankungen im Preise ausgesetzt, bis sie in der neuern Zeit wieder das vollste Vertrauen geniessen und dem baaren Silbergelde gleich umlaufen. Der *Kurs* der *Bankzettel* ist überhaupt ein doppelter: 1) der durch den *Geldverkehr* bedingte, wie er im Kurszettel notirt wird, 2) der *Quartalkurs*, wie ihn die Regierung bestimmt und alle 3 Monate neu regulirt und veröffentlicht, oder derjenige Preis, zu welchem die Zettel in den öffentlichen Kassen angenommen werden. Dieser Quartalkurs, welcher zuerst auf 375 stand, d. h. 375 Reichsbankthaler in Zetteln für 100 Speciesthaler (zu 2 Reichsbankthalern) in Silber, hob sich allmälig höher und höher, und ist seit längerer Zeit (seit Ende 1835) zu 200 Procent oder *pari* bestimmt (200 Procent sind das Pari, da 2 Reichsbankthaler = 1 Speciesthaler), wie auch gegenwärtig der gewöhnliche Preis dieses Papiergeldes im Kurszettel notirt wird. Die von der Bank im Jahre 1819 ausgestellten Zettel zu 10 Reichsbankthalern und die von der ehemaligen Reichsbank im Jahre 1814 ausgegebenen, auf 16 Reichsbankschillinge lautenden Kupferzeichen sind im Jahre 1839 ein-

gezogen worden und ihre Giltigkeit als Zahlmittel im Verkehr hat mit 1. November jenes Jahres aufgehört, während sie bei Zahlung von Steuern in den königl. Kassen noch bis Ende Februar 1840 angenommen wurden. Die Zettel von 10 Reichsbankthalern sind gegen neue umgetauscht, die so vielfältig nachgemachten Kupferzeichen aber gegen Silbermünze eingewechselt worden. — Von den Obligationen der im Jahre 1820 geschlossenen 5 procentigen, dann durch Umwandlung 4 procentigen *Bank-Anleihe* Behufs der Verbesserung des Zettelkurses, wobei für eingezahlte Repräsentativen Bankobligationen von gleichem Nennwerthe in Silber ausgestellt wurden, und welche durch Verloosung allmälig zurückgezahlt wird, so wie von den frühern Reichsbank-Obligationen, ist weiter oben unter den Staatspapieren und dem Fondskurszettel schon die Rede gewesen. — Die Nationalbank besitzt seit einigen Jahren Filialbanken in Aarhuus u. Flensburg und ein Bankcontor in Rendsburg.

Asiatische Compagnie. Die asiatische Compagnie oder dänisch-ostindische Compagnie, welche sich zuerst 1616 bildete, dann 1634 ihre Besitzungen dem Staate abtrat, 1670 sich von neuem erhob und bis 1730 existirte, hierauf 1732 sich nochmals restaurirte, besass bis 1773 das Monopol des Handels nach den dänischen Besitzungen und Ostindien (vom Kap der guten Hoffnung bis nach China). Seitdem ist aber dieser Handel allen dänischen Unterthanen unter gewissen Bedingungen gestattet und die genannte Gesellschaft hatte bis in die neueste Zeit nur noch das ausschliessliche Vorrecht auf den Handel nach China, wohin sie alle zwei Jahre ein Schiff sendete, welches mit Thee befrachtet zurückkam. Allmälig hat aber der Handel nach jenen Ländern so sehr abgenommen, dass die Gesellschaft sich veranlasst gesehen hat, ihre *Aufhebung* zu beschliessen, obgleich ihr Freibrief erst mit dem 1. Mai 1843 abläuft. Demnach wurde im Jahre 1840 in einer Generalversammlung der Actionäre beschlossen, die Verwaltung noch bis zum April 1841 fungiren zu lassen und dann die Liquidation definitiv vorzunehmen, so wie, dass am 11. December 1840 der Belauf von 100 Reichsbankthalern und im Laufe des Jahres 1841 der Rest von 36 Reichsbankthalern für jede Actie bezahlt werden solle. Der Kurs dieser Actien (Asiatiske Actier) stand schon lange sehr niedrig, im Octbr. 1837 z. B. auf nur 72 Reichsbankthaler in Zetteln.

Ausserdem sind zu bemerken: Die *Börse*, deren Gebäulichkeiten die See-Assekuranz-Gesellschaft, viele Gewölbe, Magazine etc. in sich schliessen und mit der Bank durch einen Gang in Verbindung stehen; die Börsenzeit ist täglich von 12 bis 2 Uhr. — Die im Jahre 1746 gegründete *See-Assekuranz-Gesellschaft*, welche gegen billige Bedingungen versichert. (Doch wird auch viel in Hamburg und Amsterdam versichert.) — Handelsgericht. Münzstätte. Das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium, welches seit 1841 in drei Sectionen getheilt ist.

KORFU, siehe Ionische Inseln.

KOROMANDEL, siehe Madras, Pondichery, Trankebar.

Korsika,

eine italienische Insel im mittelländischen Meere, zwischen Frankreich und Italien gelegen, der französischen Herrschaft untergeben, mit einem Flächeninhalt von 178 Quadrat-Meilen und 200'000 Einwohnern. Der Hauptort ist die Seestadt Ajaccio an der westlichen Küste, mit 8000 Einwohnern und einer Schifffahrtsschule. Nächstdem ist die Hafenstadt Bastia an der nordöstlichen Küste, mit 10'000 Einwohnern, am wichtigsten.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die hiesige Rechnungsweise, welche in frühern Zeiten *in Lire zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari* in dem alten genuesischen Zahlwerthe gebräuchlich war, hat schon seit geraumer Zeit

und bald nachdem Korsika in Frankreichs Besitz kam, der französischen Rechnungsweise und Währung Platz gemacht, und man rechnet jetzt allgemein, wie in ganz Frankreich,

nach Francs zu 100 *Centimes oder nach Lire zu* 100 *Centesimi nuove,*

obschon der französische Frank auch noch öfters in 20 Soldi à 12 Denari de France eingetheilt wird. Der *Zahlwerth* ist der französische (der Frank = 8 Sgr. = 28 Xr.); siehe unter PARIS.

Wechsel- oder Kursverhältnisse bestehen vornehmlich auf die französ. Plätze: ± 100 Francs in Korsika für 100 Francs in Frankreich, mit Procenten Gewinn oder Verlust; sonst für die wenigen andern vorkommenden Kursarten, wie PARIS. Ebenso in Betreff des Handels- und Wechselrechts.

Maasse und Gewichte.

Gesetzlich die *französischen metrischen;* s. PARIS. Doch gebraucht man häufig noch die folgenden

alten Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pan* oder die Elle = 0,2501715 Meter = 110,9 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Stajo* (Scheffel) hat 2 Mezzini zu 6 Bacini, und enthält 98,547 Liter = 4968 paris. Kub.-Zoll.

Weinmaass. Der *Barile* hat 2 Some zu 6 Zucche à 9 Pinti od. Boccali à 4 Quarti, und enthält 140 Liter = 7057,74 paris. Kub.-Zoll. — Die korsikanische *Wein-Pipe* wird zu 425 Liter angenommen, also zu etwas mehr als 3 Barili, = $9\frac{1}{2}$ livorneser Wein-Barili.

Handelsgewicht. Das alte oder sogenannte leichte Pfund, die *Libbra sottile*, hat 16 Oncie (Unzen) und wiegt 337,759 Gramm = 7027,4 holl. As. Also sind 100 Kilogramm = 296,07 korsische alte oder leichte Pfunde.

KOSTNITZ, siehe KONSTANZ.

Krakau,

Hauptstadt des gleichnamigen kleinen Freistaates zwischen Polen, Oesterreich u. Preussen, beim Einfluss der Rudawa in die Weichsel, mit 32'000 Einwohnern, worunter 12'000 (polnische) Juden, welche die auf einer Insel der Weichsel liegende und durch eine Brücke mit Krakau verbundene Stadt Kazimierz bewohnen.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Krakau und das dazu gehörige Gebiet rechnet, wie das bisherige Königreich Polen,

nach Gulden zu 30 *Groschen,*

ohne weitere Eintheilung, in demselben Zahlwerthe, wie er bisher im Königreich Polen stattgefunden, und wonach 86,688 Gulden gesetzmässig auf die köln. Mark fein Silber gehen, obgleich die wirkliche Silberausmünzung des Freistaates in etwas besserm Gehalte, als bisher in Polen erfolgt ist, die Ausmünzung aber nicht sehr bedeutend sein wird, und gesetzmässig nur etwa $85\frac{6}{7}$ Gulden hiesig auf die köln. Mark fein Silber gehen.

Der hiesige (polnische) *Gulden hat nach dem hierbei zum Grunde zu legenden neuern polnischen Münzfusse folgenden Silberwerth*:

a) im 14 Thalerfusse od. in preuss. Kur.:	0,1614987 Thlr.	=	4 Sgr. 10,140 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse:	0,2826227 Fl.	=	16 Xr. 3,829 Pf.
c) im 20 Guldenfusse:	0,2307124 Fl.	=	13 Xr. 3,371 Pf.
d) in russischer Silberwährung:	0,1499631 R⁰.	=	15 Kopeken Silber circa.
e) in russischem Papiergelde:	0,5248708 R⁰.	=	$15\frac{1}{2}$ Kop. Papier circa.

Wirklich geprägte Münzen des Freistaates Krakau seit 1835.

In Silber: *Guldenstücke seit* 1835, gesetzmässig 75⅛ Stück auf die rauhe köln. Mark zu 14 Loth Feingehalt, also 85⅐ Stück auf die köln. Mark fein Silber. Indessen können, der Erfahrung gemäss, 75³⁄₁₀ bis 75⅓ Stück auf die rauhe Mark, zu 13 Loth 17½ Grän fein, und also etwa 86¼ Stück dieser Gulden auf die köln. Mark fein Silber gerechnet werden.

Von Silber-Scheidemünze *sind seit* 1835 *geprägt worden:*

10-*Groschenstücke*, gesetzmässig 79⁵⁄₃₂ Stück auf die rauhe köln. Mark zu 3 Loth fein, also 422⅙ Stück auf die köln. Mark fein Silber.

5-*Groschenstücke seit* 1835, gesetzmässig 158⁵⁄₁₆ Stück auf die köln. Mark brutto, zu 3 Loth fein, folglich 844⅓ Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Erfahrungsgemäss gehen 80 Stück zu 10 Groschen auf die Bruttomark, zu 2 Loth 17 Grän fein, folglich 434³⁸⁄₅₃ = 434,71698 Stück auf die köln. Mark fein Silber, und so *verhältnissmässig* auch von den 5-Groschenstücken.

In Gold sind keine Ausmünzungen erfolgt; hingegen in Kupfer hat man, wie in Polen, einfache, doppelte und dreifache Groschenstücke.

Von fremden Münzen kursiren hier polnische, preussische, österreichische und russische Gold- und Silbermünzen, wovon der veränderliche Preis unter den Kursverhältnissen zu ersehen. Gemeinhin rechnet man jedoch den preussischen Thaler zu 6 polnischen oder hiesigen Gulden, den Conventionsgulden zu 4 polnischen Gulden.

Kursverhältnisse.

Krakau wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	à 2 Monate dato.	146½	Thlr. hiesig od. poln., den Thaler zu 6 Fl., für 250 Fl. niederl. Kurant.
Augsburg	do. do.	107	Thlr. hiesig für 100 Fl. Conventions-Kurant.
Berlin und Breslau	do. do.	102½ à 102⅔	Thlr. hiesig, zu 6 Fl., für 100 Thlr. preuss. Kurant.
Hamburg	do. do.	156	Thlr. hiesig, zu 6 Fl., für 300 Mark Banco.
Leipzig	nach Sicht.	102½	Thlr. hiesig, zu 6 Fl., für 100 Thlr. im 14 Thalerfusse.
London	à 3 Monate dato.	42½	Fl. hiesig oder polnisch für 1 Pfund Sterling.
Paris	à 2 Monate dato.	510	Fl. polnisch für 300 Franken.
Warschau	do. do.	99½	Fl. hiesig für 100 Fl. polnisch in Warschau, und nun: ± 6⅔ oder 666⅔ Fl. hiesig für 1 od. 100 Silberrubel.
Wien	do. do.	108	Thlr. hiesig, zu 6 Fl., für 100 Fl. Conventions-Kurant.

Kurs der Geldsorten etc.		
Wichtige holländische Ducaten	19. 20	± 19 Fl. 20 Groschen und 19 Fl. 19 Groschen für 1 Stück Ducaten.
Kaiserliche (österreichische) Ducaten	19. 19	
Friedrichsd'or und Pistolen überhaupt	34. 27 à 33. 25	± 34 Fl. 27 Gr. und 33 Fl. 25 Gr. für 1 Stück Friedrichsd'or od. Pistole.
Russ. Imperialstücke zu 5 Rubel Gold	34. 3	± 34 Fl. 3 Gr. für 1 russischen Halb-Imperial.

Kurs der Geldsorten etc.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Russische Bank-Assignationen	190	Fl. hiesig (polnisch) für 100 russische Bankrubel.
Russische Silberrubel	6. 18	± 6 Fl. 18 Gr. hiesig (polnisch) für 1 Silberrubel.
Oesterreichische Conventionsmünze und Wiener Banknoten	107	Fl. Aufgeld; den Fl. Conventionsgeld zu 4 Fl. polnisch gerechnet.
Polnische Gulden	101½ à 2	± 1½ à 2 Fl. Aufgeld; oder 101½ à 102 Fl. hiesig für 100 Fl. polnisch Silbergeld; sonst *pari*.
Preussisch Kurant	102¾ à 3	Fl. hiesig, als Aufgeld, für 100 Fl., wobei der Thaler preuss. Kur. fest zu 6 Fl. hiesig od. polnisch gerechnet wird.

Wechselrecht.

Krakau richtet sich nach der im Jahre 1812 *für Polen* neu erschienenen Wechselordnung, welche grösstentheils mit dem französ. Wechselrecht übereinstimmt. — *Der Uso* ist auf 30 Tage festgesetzt und eigentliche *Respecttage* bestehen nicht, sondern der Wechsel muss binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden. *Wechsel auf Sicht* sind bei der Vorweisung zahlbar. Fällt der Verfalltag eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so muss die Zahlung den Tag vorher geleistet werden.

Kurse der Staatspapiere sind wie in Warschau; s. dies. Art.

Maasse und Gewichte.

Durch das Edikt vom 7. December 1836 wurden für Krakau *neue Maasse und Gewichte* eingeführt, welche auf das neufranzösische System gegründet sind, aber andere Eintheilungen haben. Es sind folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* (Stopa) hat 12 Zoll (Calów) zu 12 Linien (Linii). Die halbe Linie ist dem französischen Millimeter gleich, der neue *Fuss* also = 288 Millimeter oder 0,288 Meter = 127,66925 paris. Lin., und also mit dem *polnischen* Fusse vollkommen übereinstimmend. Die Vergleichungen mit fremden Fussmaassen s. daher unter Warschau.

Die *Elle* (Łokieć) enthält 2 Fuss, ist also = 576 Millimeter oder 0,576 Meter = 255,3385 paris. Lin., und demnach ebenfalls mit der *polnischen* Elle gänzlich übereinkommend. Die Vergleichungen mit fremden Ellenmaassen s. unter Warschau.

Die *Klafter* (Sążén) hat 6 Fuss. Die *Ruthe* (Pręt) hat 15 Fuss, wird aber auch in 10 Prencików (Ruthchen), 100 Lawek und 100 Zoll getheilt.

Hohlmaasse. Die Einheit der Maasse für trockne und flüssige Dinge ist das *Quart*, Kwarta, welches $960^{15}/_{16}$ französ. Kubik-Centimeter enthält = 0,9609375 französ. Liter = 48,4432 paris. Kub.-Zoll.

Getreidemaass. Der *Korzec* (Scheffel) hat 4 Viertel (Cwierzi) zu 8 Garnetz (Garcy) à 4 Quart (Kwarty), enthält also 128 Quart = 123 Liter = 6200,73 paris. Kub.-Zoll.

100 Korcy oder Scheffel =

42,300 engl. Imp.-Quarters.	223,793 preuss. Scheffel.
123,000 französ. Hektoliter.	58,601 russische Tschetwert.
96,094 poln. Korcy.	200,042 wiener Metzen.

Man rechnet 100 Korcy = 96 Korcy 3 Garcy in Warschau und Polen überhaupt, ferner = 200 wiener Metzen; also den Korzec = 2 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Der *Garnetz* (Garniec, Topf) hat 4 Quart (Kwarty) zu 4 Quartirl (Kwatereck), enthält also 3,84375 Liter = 193,7728 paris. Kub.-Zoll.

100 Garcy (Töpfe) =

84,600 engl. Imp.-Gallons.	335,690 preuss. Quart.
384,375 französ. Liter.	312,525 russische Kruschki.
96,094 poln. Garcy.	271,695 wiener Maass.

Man rechnet 100 krakauer Garcy = 96 Garcy $1\frac{1}{2}$ Kwatereck in Warschau und Polen überhaupt.

Der *Garnetz* oder die Garnitze (Garniec) ist beim Getreidemaass und beim Flüssigkeitsmaass von gleicher Grösse, nämlich von 4 Quart Inhalt.

Handelsgewicht. Der krakauer *Gran* ist = 44 französ. Milligramm. Der *Centner* (Centnar) hat 4 Stein (Kamieni) zu 25 Pfund (Funtów), also 100 Pfund zu 16 Unzen (Uncyi) à 2 Loth (Lutów) à 4 Drachmen (Drachm) à 3 Skrupel (Skrupułów) à 24 Gran (Granów) à $5\frac{1}{2}$ Graników (Gränchen). Das *Pfund* (Funt) von 9216 Gran also = 405504 Milligramm oder 405,504 Gramm = 8436,88 holl. As, und mithin dem *polnischen* Pfunde völlig gleich (s. Warschau). Der Granik (das Gränchen) = 8 Milligramm (Miligramów). — Die Vergleichungen mit fremden Gewichten s. unter Warschau.

Gold- und Silbergewicht ist die *kölnische Mark.*

Alte krakauer Maasse und Gewichte.

Die früher hier gebräuchlichen Maassgrössen sind folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* (Stopa) hatte 12 Zoll (Calów) zu 12 Linien (Linii) à 12 Punkte (Punkty) und war = 0,3564 Meter = 158 paris. Lin. = 1,2376 neue Fuss.

Die *Elle* (Łokieć) = 0,61697 Meter = $273\frac{1}{2}$ paris. Lin. = 1,0711 neue Ellen.

Getreidemaass. Die *Last* (Laszt) hatte 30 Korcy (Scheffel) zu 4 Vierteln (Cwierci) à 8 Garcy (Garnetz, Töpfe) à 4 Quart (Kwarty). Der Korzec oder Scheffel enthielt 120,1 Liter = $6054\frac{1}{2}$ paris. Kub.-Zoll = 0,9764 neue Korcy oder Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Die *Tonne* (Beczka) hatte 36 Garcy zu 4 Quart (Kwarty). 2 Beczky machten 1 Stangiew aus. Das Oxhoft rechnete man zu 60 Garcy. Das *Quart* (die Kwarta) enthielt 0,948 Liter = 47,8 paris. Kub.-Zoll = 0,9867 neue Quart. Der Garniec also = 3,793 Liter = 191,2 paris. Kub.-Zoll = 0,9867 neue Garcy. Die Tonne oder Beczka mithin = 136,5 Liter = 6883,2 paris. Kub.-Zoll = 35,88 neue Garcy.

Handelsgewicht war das auch jetzt noch gebräuchliche, welches mit dem polnischen übereinkommt; s. oben.

Der *Stein* (Kamien) hatte bei Wolle, Seife etc. 32 Pfund, bei Kolonialwaaren aber 24 Pfund. — *Eisen* wurde nach dem *Centner* (Centnar) von 100, oder auch von 128 Pfund verkauft.

Gold- und Silbergewicht. Das Pfund hatte 2 Mark zu 16 Loth. Die *Mark* wog 198,9 Gramm = 4138 holl. As, das *Pfund* also 397,8 Gramm = 8276 holl. As.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das alte nürnberger.

Handelsanstalten.

Börse, Handelsgericht. Münzstätte. Eine Bank wurde i. J. 1835 begründet.

Märkte.

Im Juni werden die sogenannten *Johanniscontracte* gehalten, welche von vielen Polen besucht werden.

Wollmärkte.

Seit 1826 werden in Krakau alljährlich zwei Wollmärkte abgehalten, von welchen der erste am 16. Mai, der zweite am 16. September beginnt, und jeder 15 Tage dauert.

Krefeld,

betriebsame Stadt mit bedeutenden Seidenmanufakturen etc. in der preussischen Provinz Jülich-Kleve-Berg, eine Stunde vom Rhein, mit 20'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie KÖLN und BERLIN.

Maasse und Gewichte sind jetzt die *preussischen*; s. BERLIN.

Früher bediente man sich des *kölnischen* Maasses und Gewichtes, so wie während der französischen Occupation der Grössen des metrischen Systems. Folgende Lokalmaasse kommen zuweilen noch vor:

Längenmaass. Die *brabanter Elle*, im Grosshandel stets gebräuchlich, = 0,69028 Meter = 306 paris. Lin. = 1,035 preuss. Ellen.

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 6 Maass und enthielt 137,5117 Liter = 6932,3 paris. Kub.-Zoll = 2,501965 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Die *Kanne* hatte 4 Pinten und enthielt 1,1491 Liter = 57,9289 paris. Kub.-Zoll = 1,00355 preuss. Quart.

Handelsanstalten.

Handelskammer, Handelsgericht.

Kremnitz,

ungarisch: Körmöcz-Banya, die älteste Freistadt Ungarns, im barscher Komitat, mit berühmten Gold- und Silberbergwerken und 5500 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie PESTH.

Maasse und Gewichte wie WIEN, mit Ausnahme des *Weinmaasses*, welches wie in PESTH.

Krimm,

Halbinsel an der Nordküste des schwarzen Meeres, zum russischen Gouvernement *Taurien* gehörig, mit der wichtigen Seestadt Kaffa, von den Russen Feodosia genannt, an der Südostküste, mit Freihafen und 8000 Einwohnern. Die wichtigsten andern Häfen sind: Kertsch, Simferopol und Sewastopol.

Wie PETERSBURG.

Die zuletzt bestehende vormalige Rechnungs- und Münzverfassung Tauriens (ungefähr von 1770 bis etwa 1780) war: *in Piastern zu* 40 *Para*, oder auch *den Piaster zu* 60 *Kopeken*, *oder zu* 120 *Aspern*, *in dem Zahlwerthe* von 0,59016 Thalern = 17 Sgr. 8,458 Pf. preuss. Kurant, oder von 1,03278 Fl. = 1 Fl. 1 Xr. 3,867 Pf. im 24½ Guldenfusse, *für den damaligen hiesigen Piaster*, als einer Nachahmung des türkischen Piasters jener Zeit.

KROATIEN, siehe FIUME.

KRONSTADT, siehe SIEBENBÜRGEN.

Kronstadt (in Russland),

Insel und Stadt in der Newa, 5 Meilen von ihrer Mündung in den finnischen Meerbusen, der eigentliche Seehafen von Petersburg und der wichtigste Kriegshafen des russischen Reichs, Station der Ostseeflotte, mit vortrefflichen Kanälen, grossen Docks- und Schiffswerften, Seearsenal und andern grossartigen Marineanstalten, mit 40'000 Einwohnern.

Wie PETERSBURG.

Küstrin,

befestigte Stadt in der preussischen Provinz Brandenburg, an der Oder und Warte, mit 5500 Einwohnern.

Wie BERLIN.

KURLAND, siehe LIBAU und MITAU.

LAGUAYRA, siehe CARACAS.

Lahore,

Lahor, *Lahur*, die ehemalige hochberühmte Residenz des Grossmoguls, jetzt Hauptstadt des Staates der Siks, im Pundschab, am Flusse Rawi und an der grossen Heerstrasse von Delhi nach Kabul, mit schönem Bazar und etwa 100'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie KALKUTTA.

Siehe auch unter KASCHMIR.

LA MAR, siehe BOLIVIA.

Lausanne,

Hauptstadt des Schweizer-Kantons Waadt (Waadtland, französ. Pays de Vaud) oder der französischen Schweiz, nahe am genfer See, mit 15'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Hier, wie im ganzen Waadt, wird gerechnet:

nach Schweizer-Livres oder Franken, entweder eingetheilt in 20 *Sous à* 12 *Deniers, oder in* 10 *Batzen à* 10 *Rappen,*

wobei man häufig den Schweizer-Livre oder Franken geradezu in 100 Rappen abtheilt.

Der *Zahlwerth*, welcher bisher im Allgemeinen *in neuen Louisd'or* zu 16 Schweizer-Franken, *den Neuthaler* zu 4 Schweizer-Franken oder zu 40 Schweizer-Batzen gerechnet wurde, lässt sich für diesen Kanton, wie so ziemlich für die ganze Schweiz, jetzt nur aus der theils gesetzlichen, theils durch den Verkehr bestimmten Annahme der gröbern, hier im Umlauf befindlichen *fremden Silbermünzen* angeben, und die Hauptsorten dieser fremden Silbermünze bestehen vornehmlich in den französischen 5-Frankenthalern und den brabanter und deutschen *ganzen* Kronenthalern, da seit 1837 die halben und Viertel-Kronenthaler ausser Kurs gekommen sind. — Seit einigen Jahren kommen hier auch die neuen süddeutschen ganzen und halben Guldenstücke im Kronthaler- oder $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse häufiger vor, im verhältnissmässigen Preise der Kronenthaler zu $2\frac{7}{10}$ Gulden (zu $14\frac{5}{8}$ bis $14\frac{4}{5}$ Batzen die ganzen, und zu $7\frac{3}{10}$ bis $7\frac{4}{10}$ Batzen die halben Gulden).

Die gesetzliche Werthung der 5-Frankenthaler in den Kantonen Bern, Freiburg und Waadt ist zu $34\frac{1}{2}$, *die der Kronenthaler* zu $39\frac{1}{2}$ Schweizer-Batzen, oder erstere Sorte zu 3 Franken 45 Rappen, letztere zu 3 Franken 95 Rappen *Schweizer Währung;* obschon im gemeinen Verkehr bereits eine höhere Annahme der 5-Frankenthaler zu 35, und der Kronenthaler zu 40 Batzen Platz zu greifen scheint. — *Nach dieser gesetzlichen Annahme der 5-Frankenthaler ist der Silber- und Zahlwerth des Schweizer-Franken,* $36\frac{9}{40}$ Schweizer-Franken auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet, wie folgt:

a) im 14 Thalerfusse oder in preuss. Kur.: 0,38647343 Thlr. = 11 Sgr. 7,130 Pf.

b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,67632850 Fl. = 40 Xr. 2,319 Pf.

c) in französ. Währung: $1\frac{31}{69}$ = 1,44927536 Frcs. = 1 Frc. 45 Centim. circa.

Rechnet man den 5-Frankenthaler zu 35 Schweizer-Batzen = $3\frac{1}{2}$ Schweizer-Franken, so kommt der Schweizer-Franken auf $1\frac{3}{7}$ französ. Franken = 1 Frc. $42\frac{6}{7}$ Centim.

Ueberhaupt vergleichen sich in ganzen Zahlen, die französischen 5-Frankenstücke zu $34\frac{1}{2}$ Schweizer-Batzen gerechnet:

100 französische Franken mit 69 Schweizer-Franken,

und dasselbe 5-Frankenstück zu 35 Schweizer-Batzen gerechnet: 10 französische Franken

mit 7 Schweizer-Franken. Im grossen Verkehr und im Wechselgeschäft rechnet man jetzt nach der erstern Art (100 = 69).

Wirklich geprägte Münzen dieses Kantons sind nur in 10-, 5-, 1- und $^1/_2$-Batzenstücken vorhanden, *meist aber Silber-Scheidemünze in ganzen und halben Batzenstücken.*

a) Die Stücke zu 1 Batzen hat man befunden: 89,0435 Stück auf die köln. Bruttomark zu $2^1/_2$ Loth fein und auch gegen $92^1/_2$ Stück zu demselben Gehalt auf die rauhe Mark; so dass davon 569,8783 bis 591,91 Stück auf die köln. Mark fein Silber gehören, ein solcher Batzen also $8^5/_6$ bis $8^1/_2$ Pfennige preussisch = 2 Xr. 2,32 Pf. bis 2 Xr. 1,94 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse werth ist.

b) Die Stücke zu $^1/_2$ Batzen sind befunden worden: $113^7/_9$ Stück auf die Bruttomark zu $1^1/_3$ Loth fein, wonach $1365^1/_3$ Stück auf die köln. Mark fein Silber gehen.

Von fremden Münzen, welche hier kursiren, sind die französ. 5-Frankenthaler, die ganzen Kronenthaler, so wie die neuern süddeutschen ganzen und halben Gulden, nebst den gewöhnlichen Preisen dieser Silbersorten hieroben schon bemerkt worden. Ausserdem circuliren hier häufig französ. 20-Frankenstücke zu 138 Schweizer-Batzen und darüber, nebst deutschen Ducaten etc. zu veränderlichen Preisen. Französ. neue Louisd'or so wie Neuthaler kommen jetzt bei weitem weniger vor als sonst. Ausserdem gibt es hier eine Menge Schweizer-Münzen der andern Kantone.

Kursverhältnisse.

Lausanne wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs. (±)*	*Kurserklärung.*
Amsterdam	à 30 Tage dato.	28. 9	± 28 Sous 9 Deniers Schweizer-Währung für 1 Fl. niederländ. Kurant.
Augsburg	do. do.	35. 9	± 35 Sous 9 Deniers de Suisse für 1 Fl. Conv.-Kurant.
Basel	kurze Sicht.	$101^3/_4$	Schweizer-Franken für 100 Fr. Wechselzahlung in Basel.
Frankfurt a. M.	à 30 Tage dato.	$101^1/_8$	Schw.-Fr. in Lausanne für 100 Schw.-Fr. in Frankfurt a. M., und 16 Schw.-Fr. = 11 Fl. im 24 Guldenfusse.
St. Gallen	kurze Sicht.	$101^1/_2$	Schw.-Fr. für 100 Schw.-Fr. in St. Gallen, und dabei 16 Schw.-Fr. = 11 Fl. im 24 Guldenfusse.
Genf	do. do.	$99^3/_4$	Schw.-Fr. für 100 Schw.-Fr., u. dabei 69 Schw.-Fr. = 100 französ. Fr.
Genua	à 30 Tage dato.	$99^3/_8$	Schw.-Fr. für 100 Schw.-Fr., die 69 Schw.-Fr. zu 100 Lire nuove gerechnet.
Hamburg	do. do.	25. 8	± 25 Sous 8 Deniers de Suisse für 1 Mark Banco.
Leipzig	do. do.	12. 16	± 12 Schw.-Fr. 16 Sous für 5 Thaler im 14 Thalerfusse.
Livorno	do. do.	67	Schw.-Sous für 1 Pezza von $5^3/_4$ toskanische Lire.
London	do do.	17. 8	± 17 Schw.-Fr. 8 Sous für 1 Pfund Sterling.
Mailand	do. do.	$59^1/_2$	Schw.-Fr. für 100 Lire austriache.
Neapel	do. do.	$58^1/_4$	Schw.-Sous für 1 Ducato di Regno.
Neufchatel	kurze Sicht.	$99^3/_4$	Schw.-Livres oder Fr. für 100 dergl. Livres od. Fr., und dabei 16 Schw.-Fr. = $16^4/_5$ neufch. Livs. Kurant.
Paris, Lyon etc.	à 30 Tage dato.	$99^1/_2$	Schw.-Fr. für 100 Schw.-Fr. in Frankreich, und dabei 69 Schw.-Fr. = 100 französische Franken.
Wien	do. do.	36	Schw.-Sous für 1 Fl. Conventions-Kurant.
Zürich	kurze Sicht.	$101^1/_4$	Schw.-Fr. für 100 Schw.-Fr. in Zürich, wobei, als fester Satz, 16 Schw.-Fr. = 10 züricher Fl. gerechnet werden.

Kurs der Geldsorten.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Neue Louisd'or zu 16 Schw.-Fr.	1	Procent Aufgeld, zu 16 Schw.-Fr. das Stück.
20-Frankenstücke zu 13 Schw.-Fr. 80 R.	1/4 à 1/2	Proc. Aufgeld, das Stück zu 13 Schw.-Fr. 80 Rappen (13 Schw.-Fr. 16 Sous) fest gerechnet.
5-Frankenthaler zu 3 Schw.-Fr. 45 R. .	— —	Jetzt ohne Aufgeld; das Stück zu 3 9/20 Schweizer-Franken.
Neuethaler, bei einem Gewicht von 542 alten französ. Grän	— —	Desgl.; das Stück zu 3 9/10 Schw.-Fr.
Ganze brabanter Kronen	— —	Desgl.; das Stück zu 3 19/20 Schw.-Fr.
(Halbe u. Viertel ausgesondert u. nicht im Kurs.)		

Wechselrechtliches.

Das hiesige Wechselgesetz ist vom 4. Juni 1829, und grösstentheils nach dem französischen Wechselrecht geordnet. — Demgemäss finden auch hier nach dem Verfalltage *keine Respecttage* statt, und die Tratten auf hiesigen Platz sollen am Verfalltage bezahlt oder den Tag darauf protestirt werden. Fällt ein solcher Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so soll die Zahlung den Tag vorher gefordert und im Nichtzahlungsfalle den nächsten Werktag Protest erhoben werden.

Maasse und Gewichte des Kantons Waadt.

Der frühern grossen Verschiedenheit der Maasse und Gewichte dieses Kantons machte das Gesetz vom 27. Mai 1822 ein Ende, welches ein neues Maasssystem verordnete, das mit 1. Januar 1823 in Wirksamkeit trat. Dasselbe nähert sich sehr dem neuen schweizerischen System (s. Schweiz) und fand bei seiner Zweckmässigkeit so leicht und schnell Eingang, dass in kurzer Zeit seine Grössen allgemein landesüblich waren. Es besteht im Folgenden:

Längenmaass. Die Grundeinheit aller Maasse u. Gewichte ist der Fuss (Pied). Der *waadtländische Fuss* hat die Länge von 300 Millimeter oder 0,3 Meter = 132,9888 paris. Lin., u. ist also dem neuen Schweizer-Fuss u. dem badischen Fuss gleich. Er wird in 10 Zoll (Pouces) zu 10 Linien (Lignes) à 10 Striche (Traits) eingetheilt. Die Vergleichungen mit fremden Fussmaassen s. unter d. Art. Karlsruhe.

Die *Aune* oder der *Stab* (die Elle) ist 4 Fuss lang, enthält also $1\frac{1}{5}$ od. 1,2 Meter = 531,9552 paris. Lin., oder das Doppelte der Schweizer-Elle.

100 waadtländische Aunes =

200,000 badische Ellen.	120,000 niederländ. Ellen.
200,000 darmstädt. -	179,927 preuss. -
131,236 engl. Yards.	200,000 Schweizer -
120,000 französ. Meter.	154,016 wiener -

Die *Toise* (Toise courante) oder das Klafter (Längen-Klafter) hat 10 Fuss, also 3 Meter = 1329,888 paris. Lin. = 9,23533 paris. Fuss.

Flächenmaass. Die *Toise carrée* oder das Quadrat-Klafter hat 100 Quadrat-Fuss oder 9 Quadrat-Meter.

Feldmaass. Der *Fossorier* hat 50 Quadrat-Klafter, also 450 Quadrat-Meter oder $4\frac{1}{2}$ französ. Aren. Die *Pose* (Juchart) hat 10 Fossoriers, mithin 4500 Quadrat-Meter oder 45 französ. Aren = $1\frac{1}{4}$ Schweizer-Juchart oder badische Morgen.

100 waadtländische Poses =

45,000 französ. Hektaren.	125,000 Schweizer-Juchart.
176,248 preuss. Morgen.	78,198 wiener Joch.

Körpermaass. Die *Toise cube* oder das Kubik-Klafter hat 1000 Kubik-Fuss oder 27 Kubik-Meter, u. dient zu den technischen Ausmessungen (bei Bauten, Steinbrüchen etc.).

Brennholz- und Futtermaass. Brennholz, Heu u. dgl. werden nach dem *Moule* gemessen, welcher 5 Fuss Höhe, eben diese Breite und eben dieselbe Länge hat, so dass er 125 Kubik-Fuss enthält, also $3^3/_8$ oder 3,375 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Die Einheit ist der *Quarteron* oder das Viertel, im Inhalt von 500 Kubik-Zoll oder $^1/_2$ Kubik-Fuss = $13^1/_2$ Liter = 680,5679 paris. Kubik-Zoll = 9 Schweizer-Immi oder $^9/_{10}$ Schweizer-Viertel.

Der *Muid* (Müdd oder Zuber) hat 10 Sacs (Sack) zu 10 Quarterons (Viertel) à 10 Emines oder Mines (Immi) à 10 Copets (Becher). 1 Muid = 9 Schweizer oder badische Malter. 1 Sac = 9 Schweizer-Viertel. 1 Emine = $^9/_{10}$ Schweizer-Immi.

100 waadtländische Sacs (Sack) =

90,000 badische Malter.	245,626 preuss. Scheffel.
46,427 engl. Imp.-Quarters.	90,000 Schweizer-Malter.
135,000 französ. Hektoliter.	219,559 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Die Einheit ist der *Pot* oder die Maass, im Inhalt von 50 Kub.-Zoll oder $^1/_{20}$ Kubik-Fuss = 135 Centiliter oder 1,35 ($1^7/_{20}$) Liter = 68,05679 pariser Kub.-Zoll = $^9/_{10}$ Schweizer oder badische Maass.

Der *Char* (das Fuder) hat 16 Setiers (Eimer) zu 3 Brocs (Stützen) à 10 Pots (Maass) à 10 Verres (Gläser). Im gemeinen Verkehr wird der Pot gewöhnlich in Halbe und Viertel getheilt. 1 Broc = 9 Schweizer oder badische Maass.

100 waadtländische Pots oder Maass =

90,000 badische Maass.	117,901 preuss. Quart.
29,713 engl. Imp.-Gallons.	90,000 Schweizer-Maass.
135,000 französ. Liter.	95,425 wiener Maass.

100 waadtländische Setiers oder Eimer =

27,000 badische Ohm.	58,950 preuss. Eimer.
891,391 engl. Imp.-Gallons.	27,000 Schweizer-Saum.
40,500 französ. Hektoliter.	69,823 wiener Wein-Eimer.

Demnach sind folgende Hohlmaasse von gleichem Rauminhalt:

Getreidemaass.		*Flüssigkeitsmaass.*		*Inhalt.*
1 Quarteron	=	1 Broc	=	13,5 Liter.
1 Emine	=	1 Pot	=	1,35 -
1 Copet	=	1 Verre	=	0,135 -

Gewicht. Der *Centner* (Quintal) hat 100 Pfund (Livres). Das *Pfund* (Livre) hat 16 Unzen (Onces) zu 8 Gros (Quentchen) à 72 Grän (Grains), mithin 9216 Grän. Das *Pfund* (Livre) ist gleich dem Gewicht des 54sten Theiles von einem Kubik-Fuss destillirten Wassers bei seiner grössten Dichtigkeit, und ist also das *französische halbe Kilogramm* = 500 Gramm = 10402,96 holl. As. Der *Centner* also = 50 Kilogramm.

Das waadtländische Pfund kommt daher mit dem Schweizer, dem badischen, dem grossherzoglich-hessischen, dem neuen sächsischen und dem deutschen Zollvereins-Pfunde überein, und man sehe seine Vergleichung mit fremden Gewichten unter d. Art. DARMSTADT.

Leeds,

eine der wichtigsten englischen Fabrik- und Handelsstädte, in der Grafschaft York, an dem schiffbaren Aire und dem grossen Leeds-Liverpool-Kanale, der Mittelpunkt und Hauptsitz der britischen Wollenspinnerei und Wollentuchmanufaktur und der Haupthandelsplatz für die Produkte dieser Industriezweige, mit 130′000 Einwohnern.

Wie London.

Leer,

Handelsstadt in der hannöverschen Provinz Ostfriesland, an der Leda, mit Hafen und 6500 Einwohnern.

Wie Emden.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die *neuen hannöverschen;* s. Hannover. Wegen der zum Theil noch erlaubten ostfriesischen Maasse u. ihrer Bestimmung s. Emden.

Die *alte Elle von Leer* (und Aurich) war = 0,67034 Meter = 297,16 paris. Lin. = 1,1475 neue hannöv. Ellen.

Das *alte Pfund von Leer* (und Stückhausen) wog 487,7532 Gramm = 10148,15 holl. As = 1,04285 neue hannöv. oder preuss. Pfund.

Handelsanstalten.

Handelsdeputation. Schiffswerft.

Leipzig,

wichtigste Handelsstadt des Königreichs Sachsen und erster Messplatz Deutschlands, zugleich der Mittelpunkt und Hauptsitz des deutschen Buchhandels, an der Pleisse, welche unterhalb der Stadt mit der Parthe in die weisse Elster fällt, mit 51′000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart und Zahlwerth derselben.

Leipzig und das ganze Königreich Sachsen rechnet seit dem 1. Januar 1841:

nach Thalern zu 30 Neugroschen à 10 Pfennige,

oder der jetzige Thaler hat 30 Zehnpfennigsstücke, folglich überhaupt 300 Pfennige, in dem Silber- und Zahlwerthe des 14 Thalerfusses, wie im Königreiche Preussen und den übrigen norddeutschen Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 (ratificirt am 7. Januar 1839) beigetreten sind.

Der Thaler dieser Währung hat daher denselben *Silberwerth* in den übrigen deutschen und mehrern ausländischen Rechnungsmünzen, wie er unter Berlin angegeben und dort nachzusehen ist.

Der ganze Unterschied gegen die Rechnungsart in Preussen und in einigen andern norddeutschen Staaten beruht demnach lediglich *in einer veränderten Eintheilungsweise der Einheit oder eigentlich der nächsten Unterabtheilung der Groschen;* da *in Preussen etc.* der Thaler zwar in 30 Silbergroschen, der letztere aber in 12 Pfennige, die Einheit (der Thaler) also in 360 Pfennige abgetheilt wird, während *im Königreich Sachsen*, im Herzogthum *Sachsen-Altenburg* und im Herzogthum *Sachsen-Gotha* der 30. Theil des Thalers, *hier Groschen oder Neugroschen genannt*, nur 10 Pfennige, der Thaler also 300 Pfennige zählt.

Das Verhältniss bei dieser decimalen Theilung des Thalers in Pfennige gegen die in Preussen etc. stattfindende duodecimale Theilung desselben ist also wie 300 *zu* 360, *oder in kleinern Zahlen, wie* 5 *zu* 6, so dass demnach jedes Pfennigstück im Königreich *Sachsen*, in Sachsen-*Altenburg* und *Gotha*: 1⅕ Pfennig im *Königreich Preussen* und den ihm darin beigetretenen norddeutschen Vereinsstaaten werth ist; eine Verschiedenheit, von der wohl zu wünschen gewesen wäre, dass sie durch eine allgemeine Uebereinkunft geebnet und nicht neuerdings abweichend gegen einander hervorgetreten sein möchte, obschon sie bei der Kupferscheidemünze von wenig Belang und für den grossen Handelsverkehr von keiner sonderlichen Erheblichkeit ist. — Uebrigens scheint bei dieser Eintheilungsart die Grundidee zu herrschen, *den Drittelthaler zu* 10 *Groschen à* 10 *Pfennige* = 100 *Pfennige dereinst als wirkliche Münz- und Rechnungs-Einheit festzuhalten*, und somit eine völlig decimale Rechnungsnorm einzuführen, wie es in Frankreich mit dem Franken zu 100 Centimen der Fall ist.

Gegenwärtige Landesmünzen, nach dem neuen königl. Münzgesetz vom 20. Juli 1840.

Diesem neuen Münzgesetze gemäss, welchem noch einige andere, damit in Beziehung stehende, landesherrliche Verfügungen vom 21., 22., 23. und 24. Juli 1840 gefolgt sind, stellt sich das königlich sächsische Münzwesen der gegenwärtigen Zeit überhaupt in folgenden Grundzügen dar:

A. Goldmünzen.

(§. 11.) „*Die Goldmünze des Landes ist der Augustd'or*; sie wird in *einfachen, doppelten* und *halben dergleichen Stücken* ausgeprägt. — Dieselben sind aus einer Mischung von 65 Theilen Gold und 7 Theilen Kupfer, oder mit 260 Grän Feingehalt in der rauhen Mark, dergestalt auszumünzen, dass 35 Augustd'or 1 Mark wiegen, und in $38^{10}/_{13}$ Augustd'or 1 Mark feines Gold enthalten ist.“

Eine Abweichung im Feingehalte darf hierbei überhaupt nicht stattfinden, eine etwanige *Abweichung im Gewichte* aber am einzelnen Stücke in keinem Falle mehr als höchstens $^1/_4$ Procent betragen.

Nach Beschaffenheit der Umstände können auch Ducaten geprägt werden; die deshalb zu treffenden Bestimmungen wird aber, eintretenden Falles, das Finanzministerium zur öffentlichen Kenntniss bringen.

(§. 12.) „*Bei allen Ausmünzungen ist eine* 233,8555 *Gramme schwere Münzmark zum Grunde zu legen.*“

(§. 13.) „Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Gold- und Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.“

B. Silbermünzen.

(§. 3.) *Die Kurantmünze wird sich beschränken auf:*

a) 2-*Thalerstücke* (als der dem 14 Thaler- und dem $24^1/_2$ Guldenfusse in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze) — *Vereinsmünze* — zu $^1/_7$

b) 1-*Thalerstücke*, zu	$^1/_{14}$	der Mark feinen Silbers.
c) $^2/_3$ - - -	$^1/_{21}$	
d) $^1/_3$ - - -	$^1/_{42}$	
e) $^1/_6$ - - -	$^1/_{84}$	

(§. 4.) *Sämmtliche Kurantmünzen* sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren, und sollen das Theilverhältniss zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten. — Insbesondere soll auf dem Revers der 2-Thalerstücke, ausser diesem Theilverhältnisse, annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „*Vereinsmünze*“ angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

(§. 5.) Der bei der *Kurantprägung* anzuwendende *Durchmesser* wird für die 2-Thalerstücke auf 41 Millimeter, für 1-Thalerstücke auf 34, für die $^1/_6$-Thalerstücke auf 23 Millimeter festgesetzt.

(§. 6.) Das *Mischungsverhältniss* soll bei den 2-Thalerstücken in 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer ($14^2/_3$-löthig), bei den 1-Thalerstücken in 12 Theilen Silber zu 4 Theilen Kupfer (12-löthig), bei den $^1/_6$-Thalerstücken in 25 Theilen Silber zu 23 Theilen Kupfer ($8^1/_3$-löthig) bestehen; es werden demnach

63 neue 2-Thalerstücke	10 Mark	wiegen.
21 - 1 - -	2 -	
175 - $^1/_6$ - -	4 -	

(§. 7.) Der Durchmesser und das Mischungsverhältniss der $^2/_3$- und $^1/_3$-Thalerstücke soll, falls zu deren Ausprägung vorgeschritten wird, durch das Finanzministerium besonders bekannt gemacht werden.

Remedium der oben bemerkten Kurantmünzen.

(§. 8.) Unter dem Vorwande eines sogenannten *Remediums* soll an dem, den Kurantmünzen des 14 Thalerfusses zukommenden *Gehalte oder Gewichte* schlechterdings nichts gekürzt, vielmehr eine *Abweichung* hierunter nur insoweit nachgesehen werden, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Die hiernach zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger darf aber in keinem Falle den Betrag von

a) $^3/_{1000}$ Theilen oder $^{864}/_{1000}$ Grän *im Feingehalte* und $^3/_{10}$ Procent *im Gewichte:* bei dem einzelnen 2-*Thalerstücke,*

b) 1 Grän *im Feingehalte* und $^1/_2$ Procent *im Gewichte:* bei dem einzelnen 1-*Thalerstücke,* u. von

c) $1^1/_2$ Grän *im Feingehalte* und 1 Procent *im Gewichte:* bei dem einzelnen $^1/_6$-*Thalerstücke*

übersteigen.

Rücksichtlich der $^2/_3$- und $^1/_3$-Thalerstücke bleibt das Verhältniss der zulässigen äussersten Fehlergränze eintretenden Falles der besondern Bekanntmachung durch das Finanzministerium vorbehalten.

C. Scheidemünze in Silber und Kupfer.

(§. 9.) *Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinern Zahlungen, folglich als Scheidemünze* (es ist nach §. 21. der Verordnung vom 21. Juli 1840 Niemand zu nöthigen, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Kurantmünze — also $^1/_6$-Thaler — erreicht, in Scheidemünze anzunehmen), sollen künftig:

a) in Silber: *ganze* und *halbe* und nach Befinden *doppelte* 10-Pfennigstücke (*Neugroschen*),

b) in Kupfer: 2- und 1-*Pfennigstücke*

geprägt werden, und sind seitdem auch geprägt worden und in Circulation.

(§. 10.) Die Silberscheidemünze soll die Mark feinen Silbers zu 16 Thalern ausgebracht werden (wie im Königreiche Preussen etc.). — Ueber das *Gewicht* der Kupfermünzen ist nichts Näheres bestimmt worden.

Papiergeld. (Papiergeld des Staats.)

Der *Gesammtbetrag* der auf den 1. October 1818 ausgestellten und seit dem 1. Juli 1819 ausgegebenen sächsischen *Kassenbillets* bestand in $2^1/_2$ Millionen Thalern Conventions-Kurant, nämlich

in 1 Million Stück von der Klasse A. zu 1 Thaler, = 1'000'000 Thaler, und
in 750'000 Stück von der Klasse B. zu 2 Thalern, = 1'500'000 Thaler.

Durch ein Gesetz vom 30. Juli 1834 wurde bestimmt, dass die sächs. Kassenbillets nicht nur bei den Landes- und den Auswechselungskassen, ohne Einschränkung, nach dem vollen Nennwerthe angenommen und jederzeit eingewechselt werden sollten, sondern dass, um zugleich dem Bedürfnisse des preussischen Geldes zu genügen, welches seit dem 1. Januar 1834 für einen Theil der Staatsabgaben zum gesetzlichen Münzfusse erhoben worden war, *zwei Fünftel* der vorhandenen Kassenbillets (von $2^1/_2$ Millionen), im Betrage von einer Million Thaler, eingezogen *und dagegen dieselben blau gefärbt und mit einem rothen Stempel versehen*, wieder in Umlauf gebracht, *zugleich damit dem preussischen Kurantgelde gleichgestellt* und *als solches* bei allen öffentlichen Kassen angenommen werden sollten; welches denn auch in dieser Weise erfolgt ist.

Nach der gesetzlichen Verordnung vom 16. April 1840 soll in einer noch näher zu bestimmenden Zeitfrist (welche, wie verlautet, mit Ende dieses Jahres [1842] eintreten wird) zur Verausgabung neuer „*königlich sächsischer Kassenbillets*" im Belauf von 3 Millionen Thalern *im* 14 *Thalerfusse*, geschritten werden, mit deren Fertigung man noch beschäftigt ist, und zwar bestehend:

1) in	1'600'000 Stück zu	1 Thaler,	=	1'600'000 Thaler	*im* 14 *Thalerfusse*,
2) in	180'000 Stück zu	5 Thalern,	=	900'000 Thaler	*desgl.*, und
3) in	50'000 Stück zu	10 Thalern,	=	500'000 Thaler	*desgl.*
		Also zusammen, wie gesagt:		3'000'000 Thaler	*im* 14 *Thalerfusse*;

wogegen die bisher noch im Umlauf befindlichen $2^1/_2$ Millionen Thaler *Kassenbillets, welche grösstentheils im Conventions-20-Guldenfusse zahlbar lauten, eingezogen* und durch die erwähnten neuen Kassenbillets ersetzt werden sollen. Das Finanzministerium wird einen Zeitpunkt bestimmen, von dem an man zwölf Monate lang die jetzigen Kassenbillets *gegen neue oder gegen baares Geld* austauschen muss, und bei dieser Umwechselung wird auf die jetzigen Kassenbillets, welche zahlbar im Conventions-20-Guldenfusse sind, ein Aufgeld von $2^7/_9$ Procent vergütet.

Eisenbahnscheine. Bank-Kassenscheine.

Ausserdem circuliren bekanntlich, unter Vergünstigung der Staatsbehörde, in einem Gesammtbelauf von 500'000 Thalern, *Eisenbahnscheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie zu* 1 *Thaler*; dann aber auch *Bank-Kassenscheine*, wovon das Nähere unter dem Artikel: „*Leipziger Bank*" zu ersehen ist.

Gesetzliche Bestimmungen in 1840 und 1841, die bisherigen kurfürstl. und königl. sächsischen Münzen etc. betreffend.

(§. 2. der Verordnung vom 21. Juli 1840.) Die Wechselzahlung *hört auf, eine für sich bestehende Valuta zu sein, und es sollen darunter künftig keine andern, als die im* 14 *Thalerfusse ausgeprägten Kurantmünzen verstanden werden.*

(§. 3.) Verbindlichkeiten, welche *vor* Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem 20 Guldenfusse, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner andern als in $\frac{1}{6}$-, $\frac{1}{12}$- oder $\frac{1}{24}$-Thalerstücken zu leisten sind, sind künftig nach dem 14 Thalerfusse mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$ Procent zu erfüllen. (Vergleiche jedoch §. 10. und 15.)

(§. 4.) Ist eine Zahlung in gröbern Conventions-Münzsorten, als die im §. 3. erwähnten, zu erfüllen, so hat, wenn solche *in natura* nicht gewährt werden, die Werths-Ausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tageskurse, wenn aber dieser weniger als $2\frac{7}{9}$ Procent beträgt, jedenfalls nach dem in §. 3. bestimmten Agio-Satze (also zu $2\frac{7}{9}$ Procent) stattzufinden.

(§. 5.) Die in nicht ausdrücklich verbotenen Goldmünzen, desgleichen in ausländischen Silbermünzen stipulirten Zahlungen sind in der *bedungenen* Sorte zu erfüllen.

(§. 6.) Forderungen, welche vor Einführung des 20 Guldenfusses in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, contrahirt worden, sind eintretenden Falles zuvörderst nach Maassgabe der innern Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüssen auf den Werth von Conventionsgeld und sodann, der Vorschrift des §. 3. gemäss, auf Kurant im 14 Thalerfusse zu reduciren.

(§. 7.) Die zwar im 14 Thalerfusse, jedoch mit der Rechnung nach 24 gGr. à 12 Pf., bereits normirten Groschen- und Pfennig-Zahlungen sind in die neue Rechnungsweise nach 30 Neugroschen à 10 Pfennige dergestalt überzutragen, dass 24 alte Pfennige dem Betrage von 25 neuen gleich geachtet und hierbei die mit und über $\frac{1}{2}$ neuen Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen gerechnet, darunter betragende Pfennig-Bruchtheile aber ausser Ansatz gelassen werden.

— — (§. 10.) *Bei der Bergsilberzahlung*, bei welcher ungemünztes Metall im gemünzten Zustande wieder zurückempfangen wird, ist dagegen das Werthverhältniss von künftig 14 Thalern im 14 Thalerfusse, für zeither $13\frac{1}{3}$ Thaler im 20 Guldenfusse zur Norm zu nehmen.

— (§. 14.) So weit es thunlich und angemessen scheint, sollen die unter Regierungsstempel im 20 Guldenfusse ausgeprägten Münzen entweder gänzlich eingezogen oder im Nennwerthe nach dem 14 Thalerfusse wieder in Umlauf gesetzt werden. — Bei deren Einziehung soll das in §. 3. festgesetzte Werthsverhältniss zum Grunde gelegt, auch die solchen Falls anzuberaumende Einlösungsfrist mindestens auf 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablauf bekannt gemacht werden.

§. 15. enthält die Verfügung, dass bis dahin, wo die nach §. 14. vorbehaltene gänzliche Einziehung der königl. sächsischen Conventions-$\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ zur Ausführung kommen wird, den Zahlungspflichtigen nachgelassen ist, die im 20 Guldenfusse normirten Zahlungen noch ferner in solchen inländischen Sorten des letzterwähnten Münzfusses abzuentrichten.

— (§. 18.) Bei Zahlungen, die im 14 Thalerfusse zu leisten sind, soll es lediglich der Convenienz des Schuldners überlassen sein, in welchen inländischen oder gleichgestellten Kurant-Haupt- und Theilmünzen dieses Fusses er seine Verbindlichkeiten erfüllen will, und es kann derselbe, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zu Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fusses nicht angehalten werden.

Bei Zahlungen hingegen, die auf Gold-, ingleichen auf ausländische Silbermünzen, denen in solcher Beziehung die Vereinsmünzen, das ist: 2-Thaler- oder $3\frac{1}{2}$-Guldenstücke gleichgeachtet sind, lauten, bleibt es noch ferner gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen.

Bei Wechseln und Anweisungen ist die Zahlung ausschliesslich auf eine einzige benannte Sorte, und nicht alternativ auf mehrere zugleich, zu richten, und demnach bei solchen, welche diesen Vorschriften gemäss nicht ausgestellt sind, der Schuldner, der beigefügten Alternative ungeachtet, schlechterdings in denjenigen Sorten zu zahlen verpflichtet, welche die Währung repräsentiren, in welcher der Werthsbetrag selbst ausgedrückt ist.

(§. 19.) Ueberhaupt darf im gemeinen Zahlungsverkehr keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte ein höherer äusserer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt oder nachgelassen ist, beigelegt und insbesondere keine Münzsorte des 14 Thalerfusses gegen eine andere des nämlichen Münzfusses mit Aufgeld ausgegeben werden.

(§. 20.) *Sämmtliche dermalen im Umlaufe befindliche hierländische Silber- und Kupfer-Scheidemünze* bleibt, so lange deren Einziehung nicht verordnet worden, fernerhin nach dem Nominal-Pfennigwerthe derselben in Gültigkeit, mit dem Vorbehalte jedoch, die Sechspfennig- oder $\frac{1}{48}$-Thalerstücke nach deren vorgängiger Einwechselung im 14 Thalerfusse nach dem Nennwerthe, als *halbe* Neugroschen- oder Fünfpfennigsstücke wieder auszugeben. (Siehe hierunten das Weitere hierüber.)

Nach der gesetzlichen Verfügung vom **23.** *Juli* **1840** (§. 2.) *sind vom* 1. *Januar* **1841** *die Kurszettel an der Börse zu Leipzig lediglich im* **14** *Thalerfusse, den Thaler zu* **30** *Neugroschen à* **10** *Pfennige, festzustellen.*

Nach §. 4. dieser Verordnung ist bei den bisher in gerader Groschenzahl ausgedrückten Geldsätzen, der Betrag von zeither 2 Gr. (2 guten Groschen) künftig mit $2\frac{1}{2}$ Neugroschen, von 4 Gr. (4 guten Groschen) mit 5 Neugroschen u. s. w. an deren Stelle zu setzen. — Sätze *unter* Zwölf Pfennigen hingegen bleiben nach ihrem Nominalbetrage, insofern hierunter nicht etwas Anderes in einzelnen Fällen angeordnet wird, unverändert fortbestehen.

In Strafsachen soll ein bisheriges *Altes Schock* dem Werthe von 25 Neugroschen, und ein bisheriges *Neues Schock* dem Werthe von 2 Thaler 15 Neugroschen ($2\frac{1}{2}$ Thlr. = 75 Ngr.) gleichgeachtet werden; dagegen haben die Behörden sich der Bezeichnung nach alten oder neuen Schocken überhaupt nicht weiter zu bedienen, vielmehr vorkommenden Falls dafür entsprechende bestimmte Geldsätze zu substituiren.

Unterm 3. December 1840 erschien in Dresden eine Bekanntmachung in Betreff der künftigen Werthsgeltung der bisherigen Scheidemünze und die unbeschränkte Annahme derselben bis Ende December 1840 bei den Staatskassen. — Vom 1. Januar 1841 und gemäss §. 20. des Gesetzes vom 21. Juli 1840, bleibt *die bisherige Silber- und Kupfer-Scheidemünze*, in den 12-*Pfennig*- (Eingroschen-), *Acht-, Sechs-, Vier-, Drei- und Ein-Pfennigstücken, im Nennwerthe neuer Pfennige* zu $\frac{1}{300}$ Thaler, auch ferner in Giltigkeit, und es wird hiernach künftig

in 25 bisherigen 12-Pfennig- oder alten Groschen-Stücken, in $37\frac{1}{2}$ bisherigen 8-Pfennigstücken, in 50 bisherigen 6-Pfennigstücken, in 75 bisherigen Münzstücken zu 4, in 100 dergleichen zu 3, in 300 bisherigen 1-Pfennigstücken — *der Werth Eines Thalers im* 14 *Thalerfusse* dargestellt sein.

Diese Scheidemünzsorten konnten aber bis Ende 1840 auch *in unbeschränkten Beträgen* zu Zahlungen an die der Finanzverwaltung angehörigen Staatskassen angewandt und eingeliefert werden.

Die Auswechselungsfrist *der älteren königl. sächsischen Viergroschenstücke* ($\frac{1}{6}$-Thaler) lief bereits am 30. Novbr. 1840 ab, und vom 1. Decbr. 1840 an wurden selbige *als Kurantgeld*, zu 5 Neugroschen angenommen und ausgezahlt. (Siehe deshalb auch weiter unten, in Betreff der neuern Verfügung vom 8. Septbr. 1841.)

Die älteren königl. sächsischen Zweigroschenstücke oder $\frac{1}{12}$-*Thaler* blieben aber längere Zeit als Conventionsgeld im Umlauf, da erst nach einer Verordnung vom 22. Decbr. 1841 die noch im Umlauf befindlichen Conventions-Zwölftel dieser Art zur Einlösung verwiesen wurden, als wirkliches Conventionsgeld nur noch bis 30. März 1842, und zwar mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$ Procent gegen Kurantgeld angenommen und gänzlich eingezogen werden sollten. — Die nicht eingelieferten derartigen Münzstücke blieben vom 31. März 1842 an nur als Scheidemünzstücke zu $2\frac{1}{2}$ Ngr. oder 25 Pfennige gültig. — (Siehe auch darüber weiter unten die Verordnung vom 8. Septbr. 1841.)

Unterm 8. Septbr. 1841 erliess das Ministerium des Innern eine Verordnung über das Münzwesen, namentlich zu weiterer Ausführung des Münzgesetzes vom 20. Juli 1840. §. 14., ingleichen des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli 1840, §. 16., 17. u. 19., dann in Hinsicht einiger weiteren nothwendigen Modificationen der unterm 17. Novbr. 1840 erlassenen Verordnung, folgenden wesentlichen Inhalts:

§. 1. *Für verbotene Münzen, denen der Umlauf im Königreich Sachsen gänzlich untersagt ist, werden hiermit erklärt:*

a) Alle Münzen, die durch Beschneiden, Abfeilen oder sonstige Manipulationen in ihrem Werthe verringert sind, insbesondere aber

aa) die weniger als 65 Asse wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten,

bb) diejenigen *Fünfthalerstücke in Gold* (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preussischen à $\frac{1}{35}$ Mark, im braunschweigischen und hannöverschen à $\frac{6}{211}$ Mark) bei doppelten mehr als 4 Asse, bei einfachen mehr als 2 Asse, bei halben mehr als 1 Ass fehlen, während bis zu dieser Gränze herab deren Anwendung als Zahlmittel, unter Vergütung von 1 Ngr. 3 Pf. für jedes fehlende Ass nachgelassen bleiben mag;

b) die halben und Viertel-brabanter Kronenthaler;

c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten kurfürstlich hessischen Kurant-$\frac{1}{3}$- u. $\frac{1}{6}$-Thalerstücke;

d) die nicht inländischen $\frac{1}{12}$-Thalerstücke, mit alleiniger Ausnahme der königlich preussischen (vergleiche §. 7.);

e) ausländische Scheidemünzen aller Art.

Der Umlauf der polnischen Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke ist durch eine neuere Verordnung vom 8. Juni 1842 *gänzlich untersagt* worden.

§. 2. Inwieweit *ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Gränzverkehr diesseitiger Unterthanen* mit auswärtigen nachzusehen sei, wird erforderlichen Falles durch besondere Verfügung bestimmt werden.

§. 3. Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben zu entledigen, entweder durch Ablieferung an die königl. Münzstätte gegen Vergütung des Metallwerthes, oder im Wege des Geldwechselverkehrs, ohne selbige jedoch durch Wiederausgabe als Zahlmittel weiter anwenden zu können.

§. 4. Allen unter jenem Verbote (§. 1. u. 2.) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch, wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden nähern Modificationen.

§. 5. *Den inländischen Kurantmünzen werden gleichgestellt:*

a) zum Behufe von Zahlungen an und aus Staatskassen, als auch im gemeinen Geldverkehr, *Doppelthaler*- (3½ - Gulden -) *Stücke* sämmtlicher Zollvereinsstaaten, nach Maassgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838, im 14 Thalerfusse, als Werth für 2 Thaler;
Einthalerstücke, königl. preussischen Gepräges, rückwärts bis mit dem Jahre 1764, ingleichen die, der allgemeinen Münzconvention gemäss, von andern derselben beigetretenen Zollvereinsstaaten ausgeprägten, für 1 Thaler;
Eindrittelthalerstücke, königl. preussischen Gepräges, rückwärts bis mit dem Jahre 1764, für 10 Ngr.;
Einsechstelthalerstücke desselben Gepräges, einschliesslich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen, sogenannten ungeränderten, ingleichen die im 14 Thalerfusse ausgeprägten herzogl. sachsen-altenburgischen und herzogl. sachsen-koburg-gothaischen, für 5 Ngr. — *Hierüber ferner noch:*
die im 20 Guldenfusse ausgeprägten, jedoch auf den Kurant-Nennwerth im 14 Thalerfusse herabgesetzten ⅙-Thalerstücke kurfürstl und königl. sächsischen Gepräges, für 5 Ngr.;
ingleichen: die im 20 Guldenfusse ausgeprägten $^1/_{12}$- *Thalerstücke* kurfürstl. u. königl. sächsischen Gepräges, wenn deren Ausgabe in einzelnen Stücken erfolgt, für 2 Ngr. 5 Pf.;

b) *ausschliesslich für Zahlungen an uud aus Staatskassen:*
kurfürstl. und königl. sächsische $^4/_3$- (Conventions-Species), ⅔-, ⅓- und $^1/_{12}$-Thalerstücke nach dem 20 Guldenfusse mit Zugutrechnung von $2^7/_9$ Procent, daher 100 Thaler für 102 Thlr. 23 Ngr. 3⅓ Pf.; und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennigbruchtheile, *ein dergleichen* $^4/_3$- *Thalerstück (Speciesthaler)* für 1 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf.;
ein dergl. ⅔- *Thalerstück* (Conventionsgulden) für 20 Ngr. 5 Pf.;
ein dergl. ⅓- *Thalerstück* (halber Conventionsgulden) für 10 Ngr. 2 Pf.;

c) *insbesondere rücksichtlich der Zollgefälle an königl. sächsischen Zollhebestellen:*
diejenigen Münzen vereinsländischen Gepräges, welche in den diesfallsigen Anschlägen an den gedachten Hebestellen namhaft gemacht sind.

§. 6. *Anlangend diejenigen Münzen, deren Umlauf im gemeinen Geldverkehr gestattet ist, ohne dass deshalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme* (§. 5. sub *a.*) *besteht,* so dürfen äussersten Falles ausgegeben werden:

a) *inländische Münzen des 20-Guldenfusses:*
nach dem nämlichen Werthsverhältnisse, welches (§. 5. sub *b,*) bei Zahlungen an und aus Staatskassen festgesetzt ist;

b) *von ausländischem Gepräge, Conventions-Speciesthaler* ($^4/_3$-Thaler) im 14 Thalerfusse als Werth für: 1 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf.;
Conventionsgulden (⅔-Thaler) für 20 Ngr. 5 Pf.;
Halbe Conventionsgulden (⅓-Thaler) für 10 Ngr. 2 Pf.;
k. k. österreichische Zwanzigkreuzerstücke für 6 Ngr. 8 Pf.;
dergl. Zehnkreuzerstücke für 3 Ngr. 4 Pf.

§. 7. *Die* $^1/_{12}$- *Thalerstücke königl. preussischen Gepräges* sollen, insoweit deren Betrag *bei Einer Zahlung* den Werth von ⅙ Thaler nicht übersteigt, nicht nur im gemeinen Verkehr, sondern auch bei Zahlungen an Staatskassen durchgehends nach dem Nennwerthe von 25 Neupfennigen verwendet werden dürfen.

§. 8. *Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äussersten Werthgränze im gemeinen Verkehr durch Verordnung festzustellen.*

§. 9. Vorstehende Bestimmungen, wonach, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. Juli 1840 angedrohten Strafen, Jedermann in hiesigen Landen sich zu richten hat, treten vom 15. October 1841 ab — bis wohin die Verordnung vom 17. Novbr. 1840 ihrem ganzen Inhalte nach bei Kräften bleibt — in Giltigkeit; es sind aber, der §. 7. enthaltenen Vorschrift gemäss, die Staatskassen zur Annahme von $^1/_{12}$-Thalerstücken königl. preussischen Gepräges bereits dermalen angewiesen; wohingegen das wegen der $^1/_{12}$-Thalerstücke von anderm ausländischen Gepräge in §. 1. sub *d.* angeordnete Verbot erst vom 1. April 1842 ab in Ausführung zu bringen ist.

Am nämlichen Tage erschien auch eine Verordnung, dass die Verausgabung von Münzsorten nach einem höhern, als dem durch die Gesetze und durch die Verordnung vom 17. Novbr. 1840 bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse, im gemeinen Verkehr, so wie von Brot-, Lohn- und Fabrikherren an ihre Dienstboten und Arbeiter, bei namhafter Strafe und nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes vom 22. Juli 1840, in Betreff der Bestrafung münzpolizeilicher Uebertretungen, unnachsichtlich zu ahnden sei.

Auf diese Weise hat das Königreich Sachsen sein ganzes Münzsystem neu geordnet und dem 14 Thalerfusse vollkommen angepasst.

Was aber sämmtliche früher nach dem Conventions-20-Guldenfusse geprägten Silbersorten, mit Inbegriff der früher geprägten Goldmünzen anbetrifft, so stellt selbige die weiter unten folgende Tafel nicht nur nach ihrem Schrot, Korn und Werthe im 14 Thalerfusse etc. möglichst vollständig auf, sondern die bisher neu ausgeprägten Sorten des 14 Thalerfusses sind zugleich mit darin aufgenommen worden, um somit eine angemessene Uebersicht zu gewähren.

Zahlwerth der bis zu Ende des Jahres 1840 bestandenen leipziger Wechselzahlung.

Da die obere Staatsbehörde ein Aufgeld von $2\frac{7}{9}$ Procent gegen das bis Ende 1840 kursirende Conventionsgeld des Landes feststellte, so lässt sich auch hieraus *im Allgemeinen* der bis dahin bestehende Zahlwerth des leipziger Wechselgeldes bestimmen, welcher hiernach $13\frac{23}{37}$ (oder beinahe $13\frac{5}{8}$) Thaler leipziger Wechselgeld in der kölnischen Mark feinen Silbers beträgt, so dass der Thaler dieses Wechselgeldes den angeordneten Silberwerth von $1\frac{1}{36}$ Thaler = 1 Thaler $\frac{5}{6}$ Silber- oder Neugroschen ($8\frac{1}{3}$ sächsische oder 10 preussische Pfennige) hat.

Leipziger Messzahlung der gegenwärtigen Zeit.

Da gegenwärtig die gesetzliche Münzwährung lediglich der 14 Thalerfuss bildet, so gibt es auch im Grunde wegen der früher gebräuchlichen sogenannten *Messzahlung keine gesetzliche Bestimmung.* — Gleichwohl werden noch immer die *meisten* und *grössten* Geschäfte hier in *Messzahlung* geschlossen, welche Zahlungsart aber theils hinsichtlich der Waaren (ob seidene, baumwollene, kurze Waaren, oder Produkte etc.), hauptsächlich aber *in Betreff der Nation der Käufer* (ob Polen, Griechen, Tifliser, Nord- oder Süddeutsche etc.) so verschieden ist, dass *eine allgemeine Norm* darüber *nicht* festgestellt werden kann.

Als noch *Wechselzahlung* Leipzigs eigenthümliche Valuta war (also bis Ende 1840), wurde die Messzahlung mit $12\frac{1}{2}$ Procent **auf Hundert** (100 : $112\frac{1}{2}$ = 8 zu 9) gerechnet; durch Concurrenz aber nach und nach bis 15 und mehr Procente hinauf getrieben, vornehmlich durch Annahme der Goldsorten (der Pistolen oder Louisd'or und Ducaten) *über Kurs.*

Durch Vereinigung der grössern einheimischen und fremden Verkäufer ist es in neuerer Zeit endlich dahin gekommen, *dass Goldsorten nur 2 Procent über Kurswerth* in Zahlung genommen werden.

Die nächste und im Durchschnitt gewiss richtige Schätzung des Rabatts *bei jetzigen Käufen in Messzahlung* dürfte 11 Procent sein; hierzu die eben bemerkten 2 Procent für höhere Annahme der Sorten gegen Kurs, gibt also zusammen einen Rabatt von circa 13 Procent.

Viele Verkäufer stellen ihre Preise auch in Kurant (im 14 Thalerfusse) und vergüten bei der Zahlung nur 2 Procent. *Der Detail-Verkauf in der Messe* geschieht ebenfalls nur gegen Kurant.

Kurfürstlich und königlich sächsische wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen nach ihrem Schrot, Korn u. Gold- od. Silberwerth.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen Sachsens, von der nächstvergangenen u. der gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
A) Goldmünzen.								
1) *Kursächsische Goldsorten.*								
a) Sächsische Augustd'or vom Jahre 1753 etc.:								
Doppelte dieser Art, gesetzm. . .	17,56757	13,312	276,96	21	8,00	19,45946	9,96154	3,49155
Einfache dergl., gesetzm.	35,13514	6,656	138,48	21	8,00	38,91892	4,98077	1,74577
Halbe dergl., gesetzm.	70,27027	3,328	69,24	21	8,00	77,83784	2,49038	0,87289
Dergleichen einfache nach dem Passirgewicht.	35,36364	6,613	137,59	21	8,00	39,17203	4,94859	1,73449
b) Sächsische Ducaten, ältere, seit 1753, und dergl. neuere, nach dem Reichsfusse	67. —	3,490	72,62	23	8,00	67,94366	2,85304	1,00000
Dergleichen, nach dem Passir- oder Zahlungsfusse.	67. —	3,490	72,62	23	6,00	68,42553	2,83295	0,99296
c) Sophien- oder Dreifaltigkeits-Ducaten mit der Jahrzahl 1616, gesetzmässig nach dem Reichsfusse zu 23 Karat 8 Grän fein .	67. —	3,490	72,62	23	8,00	67,94366	2,85304	1,00000
Diese ältere Sorte wurde bis in die neuere Zeit, mit der Jahrzahl 1616, und wenigstens bis 1825, in Dresden geprägt.								
2) *Königl. sächs. Goldsorten.*								
Augustd'or der neuern und neuesten Zeit:								
a) Doppelte, gesetzmässig . . .	17,50000	13,363	278,03	21	8,00	19,38462	10,00000	3,50503
b) Einfache, desgl.	35,00000	6,682	139,02	21	8,00	38,76923	5,00000	1,75252
c) Halbe, desgl.	70,00000	3,341	69,51	21	8,00	77,53846	2,50000	0,87626
Ducaten, bis zum Jahre 1838, nach dem Reichsfusse, und gesetzm., wie hieroben.								
Ducaten vom Jahre 1830, nach berliner Probe.	67,28333	3,4665	72,124	23	6,00	68,71489	2,82102	0,98878
Doppelte Augustd'or, ältere und neuere, in einer Masse von 14'500 Stück, nach berliner Probe im Jahre 1831, durchschnittlich .	17,6198	13,2723	276,142	21	6,00	19,6686	9,85600	3,45442
B) Silbermünzen.							*In preuss. Kurant.*	*Im 24½ Guldenfusse.*
1) *Kursächsische u. königl. sächs. Silbersorten, nach dem Conventions-20-Guldenfusse.*				*Loth.*	*Grän.*		*Thlr. Sgr. Pf.*	*Fl. Xr. Pf.*
Speciesthaler oder 4/3 Thaler bis 1838, gesetzmässig	8⅓	28,063	583,87	13	6,00	10. —	1. 12. 0,00	2. 27. 0,00
Halbe dergl., Gulden od. 2/3 Thlr., desgl.	16⅔	14,031	291,93	13	6,00	20. —	0. 21. 0,00	1. 13. 2,00
Viertel dergl., halbe Gulden oder 1/3 Thlr. bis 1827, desgl.	33⅓	7,016	145,97	13	6,00	40. —	0. 10. 6,00	0. 36. 3,00
Halbe Gulden oder 1/3 Thlr., seit 1827, desgl.	28⅓	8,254	171,73	11	6,00	40. —	0. 10. 6,00	0. 36. 3,00

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen Sachsens, von der nächstvergangenen u. der gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*					
							in preuss. Kurant.			*im 24½ Guldenfusse.*		
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*Fl.*	*Xr.*	*Pf.*
Viergroschenstücke oder 1/6 Thaler, gesetzmässig	43⅔	5,355	111,425	8	12,00	80. —	0.	5.	3,00	0.	18.	1,50
Zweigroschenstücke od. 1/12 Thaler, desgl.	70. —	3,341	69,51	7	—	160. —	0.	2.	7,50	0.	9.	0,75
Groschen od. 1/24 Thlr., desgl. . .	117⅑	1,986	41,31	5	16,00	320. —	0.	1.	3,75	0.	4.	2,375
Silber-Scheidemünze.												
Achter oder 1/36 Thlr., gesetzm. .	180. —	1,299	27,03	4	—	720. —	0.	0.	7,00	0.	2.	0,167
Sechser oder 1/48 Thlr., desgl. . .	240. —	0,974	20,27	4	—	960. —	0.	0.	5,25	0.	1.	2,125
2) ***Königl. sächs. Silbersorten nach der neuen Münzconvention vom*** **30. *Juli*** **1838 (*und seit*** **1839 *u.*** **1840).**												
Vereinsmünzen od. 2-Thalerstücke zu 3½ Fl., seit 1839, gesetzm. .	6,3000	37,120	772,31	14	7,20	7,00000	2.	0.	0,00	3.	30.	0,00
Thalerstücke zu 30 Ngr., desgl. .	10,5000	22,272	463,39	12	—	14,00000	1.	0.	0,00	1	45.	0,00
1/6-Thalerstücke zu 5 Ngr., desgl. (1/3- und 2/3-Thalerstücke vorbehalten.)	43,7500	5,345	111,21	8	6,00	84,00000	0.	5.	0,00	0.	17.	2,00
Neue Silber-Scheidemünze.												
2-Neugroschenstücke (Doppel-Neugroschen), gesetzm.	75,0000	3,118	64,874	5	—	240,00000	0.	1.	9,00	0.	6.	0,50
Einfache Neugroschenstücke, à 10 Pf., desgl.	110,0000	2,126	44,23	3	12,00	480,00000	0.	0.	10,50	0.	3.	0,25
Halbe Neugroschen, à 5 Pf., desgl.	220,0000	1,063	22,12	3	12,00	960,0000	0.	0.	5,25	0.	1.	2,125
Kurfürstliche und königl. Silbersorten, nach Proben.												
Conventions-Speciesthaler zu 1⅓ Thlr., kurfürstliche	8,3511	28,003	582,627	13	4,80	10,0717	1.	11.	8,41	2.	25.	3,81
Dergleichen, von König Anton, von 1829	8,4199	27,774	577,867	13	5,00	10,1461	1.	11.	4,74	2.	24.	3,53

Kursverhältnisse.

Leipzigs Kurssystem weicht jetzt nur wenig von dem berliner Kurssystem ab, und ist zufolge des Kurszettels der leipziger Börse vom **27.** April **1842** folgendermaassen geordnet:

Leipzig wechselt im 14 Thalerfusse auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs. (±)*		*Kurserklärung.*
		Angebot.	*Gesucht.*	
Amsterdam	in kurzer Sicht.	—	140⅛	Thlr. im 14 Thalerfusse für 250 Fl. = 100 Thlr. niederl. Kurant.
-	à 2 Monate dato.	—	139⅜	
Augsburg	in kurzer Sicht.	—	102½	Thlr. Neukurant od. im 14 Thalerf. für 150 Fl. = 100 Thlr. Conv.-Kur.
-	à 2 Monate dato.	—	—	
Berlin	in kurzer Sicht.	—	99¾	Thlr. hiesig für 100 Thlr. preussisch Kurantgeld.
-	à 2 Monate dato.	—	—	
Breslau	in kurzer Sicht.	99⅞	—	Thlr. hiesig Kur. für 100 Thlr. preussisch Kurant.
-	à 2 Monate dato.	—	—	
Bremen	in kurzer Sicht.	—	109⅞	Thlr. hiesig Kurant für 100 Thlr. in Louisd'or (Pistolen) zu 5 Thlr.
-	à 2 Monate dato.	—	—	

Leipzig wechselt im 14 Thalerfusse auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs. (±)* *Angebot.*	*Gesucht.*	*Kurserklärung.*
Frankfurt a. M.	in kurzer Sicht.	—	$102\frac{1}{8}$	Thlr. hiesig Kur. für 100 Thlr. frankfurter Wechselgeld.
-	à 2 Monate dato.	—	—	
Hamburg	in kurzer Sicht.	$149\frac{1}{2}$	—	Thlr. hiesig Kurant für 100 Thlr. = 300 Mark Banco.
-	à 2 Monate dato.	$148\frac{3}{4}$	—	
London	à 2 Monate dato.	—	—	± 6 Thlr. $23\frac{3}{4}$ Ngr. Kur. für 1 Pfd. Sterl. in London auf 3 Mte. dato.
-	à 3 Monate dato.	6. $23\frac{3}{4}$	—	
Paris (Lyon etc.)	in kurzer Sicht.	80	—	Thlr. hiesig Kurant für 300 Franken in Paris (Lyon).
- - -	à 2 Monate dato.	—	$79\frac{5}{8}$	
- - -	à 3 Monate dato.	—	$79\frac{3}{8}$	
Wien (Prag, Triest) . .	in kurzer Sicht.	—	$104\frac{1}{4}$	Thlr. hiesig Kurant oder im 14 Thalerfusse für 100 Thlr. = 150 Fl. Conv.-Kur. in 20-Kreuzern.
- - - . .	à 2 Monate dato.	—	—	
- - - . .	à 3 Monate dato.	—	—	
Kurs der Gold- u. Silbersorten u. des Goldes u. Silbers in Barren od. überhaupt nach dem Gewicht (al marco).				
Sächsische Augus'd'or à 5 Rthlr. = $\frac{1}{35}$ Mark brutto u. à 21 Karat 8 Grän fein .		—	—	± $112\frac{7}{8}$ Thlr. hiesig Kurant für 100 Thlr. in Augustd'or à 5 Thlr.
Preuss. Friedrichsd'or à 5 Thlr. = $\frac{1}{35}$ Mark brutto u. à 21 Karat 8 Grän fein		—	—	± $113\frac{1}{8}$ Thlr. hiesig Kurant für 100 Thlr. in Friedrichsd'or à 5 Thlr.
Andere ausländische Louisd'or (Pistolen) à 5 Thlr. nach geringerm Ausmünzungsfusse .		—	$9\frac{1}{2}$	± $109\frac{1}{2}$ Thlr. hiesig Kurant für 100 Thlr. in Pistolen (dänische, braunschw., hannöv. etc.) zu 5 Thlr.
Holländische Ducaten à 3 Rthlr.		—	5	± 105 Thlr. hies. Kur. für 100 Thlr. in holländ. Ducaten (u. russisch-holländ. Ducaten), das Stück zu 3 Thalern in Ducaten gerechnet.
Kaiserliche Ducaten à 3 Rthlr.		—	5	± 105 Thlr. hies. Kur. für 100 Thlr. in kaiserl.-österreich. Ducaten zu 3 Thlr das Stück.
Breslauer Ducaten zu $65\frac{1}{2}$ As		—	5	± 105 Thlr. hies. Kur. für 100 Thlr. in Ducaten zu 3 Thlr. und welche nach dem sogenannten *breslauer Gewichtssteine* $65\frac{1}{2}$ Ducaten-Asse schwer sind, wovon 4422 dieser Asse eine köln. Mark wiegen.
Passir-Ducaten zu 65 As		—	$4\frac{7}{8}$	± $104\frac{7}{8}$ Thlr. hies. Kur. für 100 Thlr. in Ducaten zu 3 Thlr., welche nach dem Passirgewichte 65 Ducaten-Asse wiegen.
Conv.-Species u. Gulden Conv.-Kur. . .		—	4	± 104 Thlr. hies. Kur. für 100 Thlr. in ganzen u. halben Conv.-Spec.-Thalern zu $1\frac{1}{3}$ Thlr. Conv-Kur.
Conv.-10- u. 20-Kreuzerstücke		—	4	± 104 Thlr. hies. Kur. für 100 Thlr. in Conv.-10- u. 20-Xr.-Stücken, das 10-Xr.-Stück zu $2\frac{2}{3}$ gGr. = $\frac{1}{9}$ Thlr., das 20-Xr.-Stück zu $5\frac{1}{3}$ gGr. = $\frac{2}{9}$ Thlr. Conv.-Kur. oder 12 und 6 Stück auf den Speciesthaler gerechnet.
Gold (al marco) pr. Mark fein köln. . . .		—	215	Thlr. hies. Kur. oder im 14 Thalerf. für eine köln. Mark fein Gold.
Silber (al marco) pr. Mark fein köln. . .		—	$13\frac{3}{4}$	Thlr. hies. Kur. für eine köln. oder Vereinsmark fein Silber.

An Gold- und Silbermünzen des Auslandes kommen ausserdem hier noch vielerlei Sorten vor, welche aber keinen regelmässigen Kurs geniessen, und wovon zu Zeiten nur einzelne Sorten dieser Art gesucht sind. Der Kurs dieser Gold- und Silbersorten richtet sich daher, bei sonst richtigem Gewicht derselben, gewöhnlich nach dem Werthe des feinen Goldes oder Silbers, welches in ihnen enthalten ist, öfters jedoch mit einem verhältnissmässigen Abzug, um selbige ohne Verlust und selbst mit Gewinn einschmelzen zu können.

a) Goldsorten:

Souveraind'or, österreichische, gelten hier, nach Umständen . .	± 9	Thlr.	6	bis	10	Ngr.
Englische Souveraind'or (zu 316 Assen), eben so	± 6	-	15	-	20	-
Französische Louisd'or, Schild-Louisd'or, desgl.	± 6	-	4	-	8	-
- 20-Frankenstücke, desgl.	± 5	-	8	-	10	-
Spanische Pistolen, desgl. .	± 5	-	6	-	8	-
Niederländische 10-Guldenstücke, desgl.	± 5	-	16	-	19	-
Russische Halb-Imperialen, desgl.	± 5	-	10	-	12	-
Polnische 50-Guldenstücke, desgl.	± 8	-	1	-	4	-
Dergl. 25-Guldenstücke, desgl.	± 4	-	1	-	2	-

und so noch mehre fremde, auch ältere deutsche Goldsorten, verhältnissmässig.

b) Silbersorten:

Spanische Piaster, nach Umständen	± 1	Thlr.	11	bis	12	Ngr.
Französische 5-Frankenthaler, desgl.	± 1	-	9	-	10	-
- Laubthaler (wenn solche 2 Loth wiegen), desgl.	± 1	-	15	-	15½	-
Niederländische 3-Guldenstücke	± 1	-	19	-	20	-
- - 2½-Guldenstücke oder Thaler, desgl. . . .	± 1	-	11	-	12	-
- - Guldenstücke, desgl.	± —	-	16	-	16½	-
Russische Silber-Rubel, alten Schlages, desgl.	± 1	-	2½	Ngr.		
- - - neuen Schlages, desgl.	± 28¾	Ngr.	bis	1 Thlr.		
Polnische Speciesthaler (von 1764 bis 1784), desgl. . . .	± 1	Thlr.	9	Ngr.		

Polnisch Kurantgeld (⅓- u. ⅙-Talara): ± 3 Procent Verlust; das ist: 103 Thlr. polnisch = 100 Thlr. im 14 Thalerfusse, den polnischen Thaler zu 6 Fl.
Neue feine ⅔, hannöversche, 18 Stück auf die Mark fein: ± 22½ bis 23 Ngr.
Brabanter und deutsche Kronenthaler, *ganze:* ± 1 Thlr. 15 Ngr.
und so noch mehre, besonders ältere *deutsche*, auch fremde Silbersorten, in verhältnissmässigem Werthe.

Wechselrechtliches. Uso, Respekttage etc.

Der *Wechseluso* begreift hier einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Acceptation. *Respekttage* sind nicht üblich, und es müssen die Wechsel sonach am Verfalltage, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den ersten Wochentag nachher, eingelöst oder Protest erhoben werden. *Wechsel, nach Sicht zahlbar*, sollen gleich bei der Präsentation oder innerhalb 24 Stunden bezahlt werden.

Ueberhaupt sind die hier zahlbaren Wechsel *gleich bei Vorweisung* zu acceptiren oder ausserdem bis Abends 6 Uhr zu protestiren, wie denn auch Wechsel auf drei oder mehre Tage nach Sicht bei der Vorweisung anzunehmen sind, wenn nicht Protest erfolgen soll. — Die Auslieferung des Wechsels gilt hier bei der Zahlung als gehörige Quittung, und es

bedarf hier nicht erst, wie anderwärts, einer auf den Wechsel zu setzenden kurzen Bescheinigung über den Empfang des Wechselbelaufs.

Ein Gesetz vom 18. Juli 1840 verfügt die Festsetzung und Abänderung mehrer Bestimmungen des bisherigen leipziger Wechselrechts, und ist folgenden Inhalts:

„1) Diejenigen Wechsel und Anweisungen, deren Verfalltag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Busstag trifft, sind erst den darauf folgenden nächsten Werkeltag zahlbar, und an diesem zur Zahlung zu präsentiren, auch, wenn diese nicht erfolgt, zu protestiren.

2) Wenn der Wechselzahltag einer Neujahrsmesse auf den Sonntag fällt, so wird der 13. Januar Zahltag für die Messwechsel und der 14. Januar Zahltag für die Messanweisungen.

3) Die Bestimmung der leipziger Wechselordnung, dass, so oft die Ausläutung der leipziger Neujahrsmesse auf den Montag fällt, das Ende der Präsentationszeit zur Acceptation der Neujahrsmesswechsel auf den vorhergehenden Sonnabend zu stellen sei, wird hiermit aufgehoben, vielmehr geht in diesem Falle die Acceptationsfrist den 8. Januar Vormittags 10 Uhr zu Ende.

4) Unter Aufhebung der in der leipziger Wechselordnung ertheilten Bestimmung wegen Berechnung des Medius, wird festgesetzt, dass, ohne Unterscheidung der langen und kürzern Monate, die medio zahlbar gestellten Wechsel und Anweisungen durchgehends den Funfzehnten des bezeichneten Monats verfallen.

5) Die Bestimmungen, die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betreffend, dass die Nichtmesswechsel, „sobald sie einlaufen, und vor Abgang der nächsten Post nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders dem Bezogenen zur Acceptation präsentirt werden — bei nicht erfolgender Acceptation aber die Inhaber ohne Verzug zu protestiren gehalten, — so wie mit Absendung des Protests den sonstigen Vorschriften der Wechselordnung gemäss zu verfahren verbunden sein sollen“, werden hiermit aufgehoben. Dagegen wird verfügt, dass den Inhabern eines derartigen gezogenen Wechsels nur ein Recht, den Wechsel zu jeder Zeit zur Annahme zu präsentiren, zusteht, keineswegs aber eine Pflicht, die Acceptation zu suchen, am allerwenigsten aber, wenn diesfalls nicht besondere Verabredung getroffen wäre, eine Verbindlichkeit, die Präsentation zur Annahme an einem gewissen Tage vorzunehmen, obliegt, und dass den Inhabern, welche sich dieses Rechtes nicht bedienet, den Fall der besondern Uebereinkunft ausgenommen, aus der Unterlassung der Präsentation zur Annahme und Protestation einiges Präjudiz nicht erwächst. Dahingegen bewendet es, was die Verbindlichkeit des Bezogenen betrifft, dass er sich bei der Präsentation des Wechsels über dessen Annahme oder Nichtannahme sofort erkläre, auch, wenn er zu acceptiren gemeinet, solches sofort bewirke, so wie in Ansehung der Messwechsel bei den in gedachtem Mandate enthaltenen Vorschriften.

6) Die Vorschrift der leipziger Wechselordnung, dass der Acceptant oder Debitor, bei welchem der Inhaber sein Geld zur Verfallzeit abzuholen unterlassen, wenn in der Zwischenzeit vom Verfalltage bis zur erfolgten Präsentation zur Zahlung oder zur wirklich geschehenen Abholung Veränderungen mit den verschriebenen Münzsorten eingetreten, die Zahlung in keiner andern Münze, als welche zur Verfallzeit giltig gewesen, zu leisten, hingegen der Präsentant oder Briefsinhaber, so die Abholung unterlassen, die Münze im vollen Werthe, wie sie zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen schuldig sei, wird hiermit dahin erläutert, dass es diessfalls einer Erinnerung von Seiten des Zahlers nicht bedarf, u. sind die Worte: „auf Erinnern“, in Wegfall zu bringen.

7) Die Bestimmung der leipziger Wechselordnung, dass die Juden, welche an Christen Wechsel zu zahlen acceptiret, das Geld dem Christen ins Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entstehung aber, dass von den Christen deswegen protestirt werde, gewärtig sein sollen, wird hiermit aufgehoben.

8) Die Bestimmung der leipziger Wechselordnung, dass die Proteste der Wechsel bis 10 Uhr Abends am Messzahltage passiren, wird aufgehoben, dagegen festgesetzt, dass sowohl bei Nichtmesswechseln, als bei Messwechseln, und bei allen kaufmännischen Anweisungen die Proteste wegen Mangels der Zahlung nur bis 7 Uhr des Nachmittags, an den Tagen, zu welchen diese Briefe verfallen, erhoben werden sollen, und mit dieser Stunde die Versäumniss am Proteste eintritt. Auch die Proteste wegen Mangels der Acceptation können nur bis 7 Uhr des Nachmitttags am Tage der beschehenen Präsentation erhoben werden.

9) Die Anweisungen sind in Hinsicht auf das bei verweigerter Zahlung um der Regressnahme willen zu beobachtende Verfahren den trassirten Wechseln völlig gleichgestellt.

10) Die durch ältere Rechtslehrer verbreitete, und bisher in praxi befolgte Meinung, dass durch die leipziger Wechselordnung die vierwöchentliche Verjährung der Tratten eingeführt sei, wird hiermit als irrig erklärt. Es wird selbige dahin berichtigt, dass die Verjährung der Tratten in der Frist von Einem Jahr Sechs Wochen Drei Tagen, von der Verfallzeit an gerechnet, erfüllt wird.

11) Die kaufmännischen Anweisungen verjähren in demselben Zeitraume wie die Tratten.

12) Das in der leipziger Wechselordnung enthaltene Verbot des Indossaments in bianco wird hiermit in seiner Beziehung auf Tratten und kaufmännische Anweisungen aufgehoben. Es bedarf daher der Inhaber einer in bianco indossirten Tratte oder Anweisung, so lange dieses Indossament in diesem Zustande verbleibt, oder nicht ein späteres an Ordre eines benannten Nehmers gestelltes hinzugetreten, zu seiner Legitimation keines weitern Indossaments, noch sonst einer Cessionsurkunde.

13) Nichtsdestoweniger hat jeder Nehmer auch nach einem Indossament in bianco das Recht, von seinem mittelbaren Geber dessen eignes Giro zu verlangen, dafern er nicht auf dasselbe ausdrücklich oder stillschweigend durch Annahme des von seinem Vormann nicht girirten Wechsels verzichtet hätte.

14) Obige Bestimmungen sind auf alle auch vor Erlassung dieses Gesetzes in bianco vollzogene Indossamente anzuwenden.

15) In Ansehung der trockenen Wechsel bleibt das Verbot des Indossaments in bianco bestehen."

Wie dies Frühjahr (1842) verlautete, wurde dem geheimen Justizrathe Hrn. Dr. *Karl Einert* die Bearbeitung einer neu abzufassenden *Wechselordnung für das Königreich Sachsen* übertragen, zu welchem Zwecke auch bereits 1839 eine Vorarbeit in einem besondern Werke („Das Wechselrecht nach dem Bedürfnisse des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhunderte") als „*Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen*" von demselben, erschien, um von sachkundigen Männern in nähere Berathung genommen zu werden und seiner Zeit als giltige Wechselordnung Sachsens proklamirt werden zu können.

Wechselstempel.

Im December 1840 ward der zu zahlende Wechselstempel folgenderweise festgesetzt:

Von Wechseln von dem Belaufe unter und bis zu 100 Thalern ist der Wechselstempel mit 2 Ngr. 5 Pf. zu entrichten; von dem Betrage von 100 bis 250 Thalern mit 3 Ngr. 8 Pf.; von 250 bis 500 Thalern mit 7 Ngr. 5 Pf.; von 500 bis 750 Thalern mit 11 Ngr. 3 Pf.; von 750 bis 1000 Thalern mit 15 Ngr., und von den Protesten auch 15 Ngr, und nun so fort aufwärts für jede 1000 Thaler der Wechselsumme 15 Ngr.

Wechsel-Usanzen.

Die *Wechsel-Courtage* wird hier vom Käufer und Verkäufer mit 1 Promille bezahlt. Die *Wechsel-Commission* (Provision) ist in der Regel $\frac{1}{3}$ Procent.

Kurse der Staatspapiere.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Sachsen.			
Königl. sächsische Steuer-Credit-Kassen-Scheine im 14 Thalerf.:			Thlr. Kur. od. im 14 Thalerfusse baar für 100 Thlr. Kur. od. im 14 Thalerfusse Nennwerth in solchen Scheinen.
a) von 1000 u. 500 Thalern ..	3	$100^5/_8$	
b) von kleinern Summen	3	—	
Kammer-Credit-Kassen-Scheine im 20-Guldenfusse, von 500, 200 und 50 Thalern	2	—	Thlr. Kur. baar für 100 Thlr. im Conv.-20-Guldenfusse Nennwerth in solchen Scheinen.
Landrentenbriefe im 14 Thalerfusse:			Thlr. Kur. baar für 100 Thlr. Kur. od. im 14 Thalerfusse Nennwerth in dergleichen Papieren.
a) von 1000 u. 500 Thalern ..	$3^1/_3$	$103^1/_2$	
b) von kleinern Summen	$3^1/_3$	—	
Leipziger Stadt-Obligationen im 20-Guldenfusse:			Thlr. Kur. baar für 100 Thlr. im Conv.-20-Guldenfusse Nennwerth in solchen Obligationen.
a) von 1000 u. 500 Thalern ..	3	$100^3/_4$	
b) von kleinern Summen	3	—	
Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Partial-Obligationen im 14 Thalerfusse	$3^1/_2$	$106^1/_2$	Thlr. Kur. baar für 100 Thlr. Kur. od. im 14 Thalerfusse Nennwerth in solchen Obligationen.
Preussen.			
Königl. preuss. (ehemals sächs.) Steuer-Credit-Kassen-Scheine im 20 Guldenfusse:			Thlr. Kur. baar für 100 Thlr. im Conv.-20-Guldenfusse Nennwerth in solchen Scheinen.
a) von 1000 u. 500 Thalern ..	3	100	
b) von kleinern Summen	3	—	
Staats-Schuld-Scheine in preussisch Kurant	4	$104^7/_8$	Thlr. Kur. baar f. 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth in Staats-Schuld-Scheinen. (Nach der bereits begonnenen u. mit 1843 in Kraft tretenden Conversion dieser Papiere in $3^1/_2$ procentige wird ihr Kurs auf circa 102 sich stellen.)
Oesterreich.			Thlr. Kur. baar f. 150 Fl. (od. 100 Thlr.) im Conv.-20-Guldenfusse in Metalliques. — Die *laufenden Zinsen* werden dabei unveränderlich zu 103 % besonders vergütet, d. h. 103 Thlr. Kur. od. im 14 Thalerf. = 150 Fl. (od. 100 Thlr.) im Conv.-20-Guldenf. gerechnet.
Metalliques	5	$113^3/_4$	
do.	4	$104^5/_8$	
do.	3	$80^1/_2$	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Actien.			
Wiener Bank-Actien	6	1160	Thlr. Kur. baar für eine Actie von 500 Fl. im Conv.-20-Guldenfusse Nennwerth. — Die *laufenden Zinsen* (von halbjährlich 3 % oder 15 Fl.) werden dabei unveränderlich wie bei den Metalliques zu 103 % in Kurant reducirt und besonders vergütet. Die *Superdividende* ist im Kurse mitbegriffen.
Leipziger Bank-Actien zu 250 Thalern im 14 Thalerfusse ...	3	113½	Thlr. Kur. baar für 100 Thlr. Kur. od. im 14 Thalerfusse Nennwerth in solchen Actien.
Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien zu 100 Thalern im 14 Thalerfusse	4	106	Thlr. Kur. baar für eine Actie von 100 Thlr. Kur. od im 14 Thalerfusse Nennwerth.
Sächsisch-baiersche Eisenbahn-Actien zu 100 Thalern im 14 Thalerfusse	4	98⅝	
Berlin-Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Actien zu 100 Thalern im 14 Thalerfusse, inclusive der Dividenden-Scheine	—	117¾	Thlr. Kur. baar für eine unverzinsliche Actie von 100 Thlrn. Kur. od. im 14 Thalerf. Nennwerth, einschliesslich der jährlichen Dividende.

Ausser vorstehenden Actien laufen häufig auch noch die Actien anderer, vorzüglich sächsischer, Gesellschaften um, welche alle in Procenten, d. h. in Thalern Kurant baar für 100 Thaler Kurant Nominalwerth notirt werden; darunter gehören z. B. die Actien der hiesigen Kammgarnspinnerei (zu 102 % ±), die Actien der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft (zu 105 % ±), etc.

Bei denjenigen Staatspapieren, welche auf dem hiesigen Fondszettel nicht notirt werden, richtet man sich nach den maassgebenden Plätzen, z. B. bei preussischen Papieren (Pfandbriefen, Prämienscheinen etc.) und polnischen Effekten nach Berlin, u. s. w.

Die *laufenden Zinsen* sämmtlicher vorstehenden Statspapiere sind im Kurse *nicht* mitbegriffen, sondern werden bis zum Tage des Kaufes vom Käufer besonders vergütet, was auch auf den hiesigen Kurszetteln durch die Bemerkung „exclusive Zinsen" angedeutet wird.

Die *Courtage* bei Geschäften in Staatspapieren und Actien wird mit 1 Promille berechnet, und sowohl vom Käufer als vom Verkäufer bezahlt.

Sächsische Staatspapiere.

(Zugleich zum nähern Verständniss des obigen Kurszettels.)

Die Schulden des Königreichs zerfallen in Steuerschulden und Kammerschulden. Den Steuerschulden gehören die 3 procentigen *Steuer-Credit-Kassen-Scheine* an, die Hauptmasse der sächsischen Staatspapiere, welche in Abschnitten von 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thalern bestehen, und deren Zinszahlung halbjährlich, am 1. April und 1. October, bei der Staatsschuld-Kasse in Dresden und in Leipzig erfolgt. Die Coupons werden stets für 3 Jahre auf einmal ausgegeben. Wie die gesammte Staatsschuld, lauteten

auch diese Papiere ursprünglich im Conventions-20-Guldenfuss, sind aber seit der Einführung des 14 Thalerfusses in diese Valuta reducirt worden. Um diese Schuld allmählig zu tilgen, finden halbjährlich Verloosungen statt, und die herausgekommenen Nummern werden 6 Monate nachher bezahlt. Die *preussischen* Scheine dieser Art (s. den obigen Fondszettel) wurden beim Uebergange sächsischer Landestheile an Preussen mit übernommen, und lauten noch im 20 Guldenfusse. — Zu den Kammerschulden gehören die 2 procentigen *Kammer-Credit-Kassen-Scheine*, welche sich aus d. J. 1766 herschreiben, und aus Lit. Bb. zu 500 Thalern, Lit. Cc. zu 100 Thalern, und Lit. Dd. zu 50 Thalern bestehen. Sie lauten noch im 20 Guldenfuss und gehören seit Einführung der Constitution (1831) zur Landesschuld. Die Zinsen werden am 1. April und 1. October in der Staatsschuld-Kasse zu Dresden gegen Coupons bezahlt; ebendaselbst erhält man auch gegen Abgabe der an jedem Zinsbogen befindlichen Talons neue Zinsbogen auf je vier Jahre. Die allmählige Heimzahlung erfolgt durch jährliche Verloosungen. — Die *Steuer-* und die *Kammer-Credit-Kasse* sind i. J. 1834 in eine *Staatsschuld-Kasse* vereinigt worden. — — Die $3\frac{1}{3}$ procentigen *Landrentenbriefe* bestehen in Abschnitten von 1000, 500, 200, 100, 50, 25 und $12\frac{1}{2}$ Thalern. Die Zinsen werden am 1. April und 1. October bei der Landrentenbank-Verwaltung in Dresden bezahlt. Sie lauteten früher im 20 Guldenfuss, sind aber auf den 14 Thalerfuss reducirt, u. an diejenigen Inhaber, welche deren Realisirung vorzogen, die betreffenden Summen seit 1. October 1841 ausbezahlt worden. Die Landrentenbriefe wurden zur Beförderung der Ablösungen creirt, sind also nicht eigentlich zur Landesschuld zu rechnen.

Die 3 procentigen *leipziger Stadt-Obligationen* stellen die Papierschuld der Stadt Leipzig dar, bestehen in Abschnitten von 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thalern, und lauten noch im 20 Guldenfuss. Die Zinsen werden halbjährlich, Ende Juni und Ende December, bezahlt, und von dem Capital bis auf Weiteres mindestens 12000 Thaler halbjährlich ausgeloost.

Die $3\frac{1}{2}$ procentigen *Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Partial-Obligationen* rühren von zwei Anleihen aus den Jahren 1839 und 1841 her. Die erste Serie von 1839 betrug 1 Million Thaler, die zweite Serie von 1841 aber 500'000 Thaler, die ganze Summe also, welche nicht mehr erweitert werden soll, $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler im 14 Thalerfuss. Die erste Serie besteht in Abschnitten zu 100 und 50 Thalern, die zweite Serie in Stücken zu 50 Thalern. Für die Sicherheit der Anleihe haftet das sämmtliche mit dem Stammcapital erworbene Eigenthum der Eisenbahn-Compagnie, so wie zur planmässigen Tilgung, Zinszahlung und versprochenen Prämienzahlung die bereitesten Einnahmen der Gesellschaft vorzugsweise verwendet werden sollen. Die Tilgung erfolgt nach dem Anleiheplan durch jährliche Verloosungen und soll bis mit d. J. 1922 erfolgt sein. Die Zinsen werden gegen Coupons halbjährlich, am 1. Juni und 1. December, bezahlt, und gegen Abgabe der den Zinsbogen anhängenden Talons erhält man die neuen Zinsbogen.

Ueber die *leipziger Bank-Actien* findet man das Nähere weiter unten, bei Erwähnung der Bank selbst, angezeigt.

Die *Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien*, zu 100 Thaler im 14 Thalerfuss, tragen 4 Procent jährliche Zinsen, welche halbjährlich, am 1. April und 1. October, bezahlt werden. Der Betrag der ausserdem zu zahlenden Dividende wird im April bekannt gemacht. Die *verfallenen Coupons* derselben, so wie die der leipziger Bankactien, laufen wie baares Geld um.

Die *sächsisch-baierschen Eisenbahn-Actien*, zu 100 Thaler im 14 Thalerfuss, tragen 4 Procent jährliche Zinsen, welche bis zum Jahr 1847 von der königl. sächsischen und der herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung garantirt sind.

Die *Berlin-Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Actien*, zu 100 Thaler im 14 Thalerfuss, tragen keine Zinsen, sondern die Erträgnisse des Unternehmens werden als Dividende

gegen die desfallsigen, den Actien beigefügten, Scheine (Dividenden-Scheine), in Magdeburg (gewöhnlich im März) bezahlt. Diese *Dividenden-Scheine* laufen wie baares Geld um, obgleich sie nicht so gern angenommen werden, als die Coupons der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien.

Leipziger Maasse und Gewichte.

Ueber die in Aussicht stehende Einführung eines neuen, auf das französische metrische gegründeten, Maass-Systems für das Königreich Sachsen, so wie über das festgesetzte neue Gewicht, dessen definitive Einführung als Handelsgewicht aber gleichfalls noch zu erwarten steht, s. d. Artikel Dresden und Sachsen. — Die bisherigen *leipziger Maasse und Gewichte* sind die folgenden:

Längenmaass. Der *leipziger Fuss* (Werkfuss) ist die Hälfte der leipziger Elle, hat 12 Zoll und eine Länge von 0,2825 Meter = 125,23 paris. Lin. = 0,9977 leipziger Baufuss.

100 leipziger Fuss =

94,167	badische Fuss.	28,250	französ. Meter.
96,793	baiersche -	98,633	hamburg. Fuss.
99,756	dresdner -	90,010	preuss. -
92,685	englische -	89,376	wiener -
99,258	frankfurt. -	98,607	würtemb. -

Der *leipziger Baufuss* wird ebenfalls in 12 Zoll getheilt und ist 0,28315 Meter = 125,52 paris. Lin. lang = 1,0023 leipziger Werkfuss = 0,99986 dresdner Fuss.

Die *leipziger Elle* hat 24 Zoll (oder 2 Fuss) und eine Länge von 0,565 Meter = 250,46 paris. Lin. = 0,8241 leipziger-brabanter Ellen.

100 leipziger Ellen =

94,167	badische Ellen.	56,500	französ. Meter.
67,826	baiersche -	98,633	hamburg. Ellen.
99,756	dresdner -	84,715	preuss. -
61,790	engl. Yards.	72,516	wiener -
103,234	frankfurt. Ellen.	91,984	würtemb. -

Die hier im Grosshandel sehr gebräuchliche *brabanter Elle* = 0,6856 Meter = 303,924 paris. Lin = 1,21345 leipziger Ellen.

100 leipziger-brabanter Ellen =

114,267	badische Ellen.	68,560	französ. Meter.
82,304	baiersche -	99,159	hamb.-brab. Ellen.
121,248	dresdner -	102,798	preuss. Ellen.
74,980	engl. Yards.	87,995	wiener -
98,055	frankf.-brab. Ellen.	111,619	würtemb. -

Man rechnet hier im Verkehr gewöhnlich 5 (leipziger-) brabanter Ellen = 6 leipziger Ellen; 4 brabanter Ellen = 3 englische Yards; 6 preussische oder berliner Ellen = 7 leipziger Ellen. (Das letzte Verhältniss ist für die Praxis genau genug, da genau 6 preussische Ellen = 7,0825 leipziger Ellen sind; ebenso das erste, indem genau 5 (leipziger-) brabanter Ellen = 6,067 leipziger Ellen. Sehr genau ist die zweite Annahme, indem genau 4 leipziger-brabanter Ellen = 2,999 englische Yards sind.

Der *Stab* hat 2 Ellen.

Die *Klafter* hat $1\frac{1}{2}$ Stab, 3 Ellen, 6 Fuss oder 12 Viertel. Der Fuss wird beim Klaftermaass entweder in 12 Zoll oder in 10 Decimalzoll eingetheilt, so dass eine Klafter 72 Zoll oder 60 Decimalzoll hat.

Die leipziger *Ruthe* hat 7 Ellen 14 Zoll, oder $15\frac{1}{6}$ Fuss.

Sächsisches Garnmaass. Das Stück Baumwollen- oder Schafwollen-Garn hat 4 Strehn, oder 12 Zaspel oder Zahl zu 20 Gebind à 20 Faden. Die Fadenlänge ist beim Baumwollengarn 3 Ellen (das Stück also = 14400 Ellen), beim Schafwollengarn 4 Ellen (das Stück also = 19200 Ellen). — Das Stück Leinengarn hat 6 Strehn, oder 12 Zaspel oder Zahl zu 20 Gebind à 20 Faden. Die Länge des Fadens ist 3, aber auch 4 Ellen, und das Stück Leinengarn hat daher 14400 und beziehlich 19200 Ellen. — Bei den Maassbestimmungen des Leinengarns herrscht grosse Willkürlichkeit. Als Normalmaass ist die Bestimmung im Generale vom 20. November 1754 anzusehen, wonach die Handhaspel $^3/_4$ und $^4/_4$ Ellen halten müssen, obgleich sich auch Handhaspel von $^9/_8$ Ellen eingeschlichen haben. Das Gebind hält im Niederlande 20 Fäden, wie das Generale anordnet, in der Gegend von Dresden, in der Lausitz und dem Obergebirge aber 24 Fäden.

Feldmaass s. unter Dresden.

Brennholzmaass. Die *Klafter* ist 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit, so dass der Rahmen derselben eine Fläche von 9 Quadrat-Ellen oder 36 Quadrat-Fuss bildet. Die Scheitlänge, nach welcher sich der Preis richtet, ist verschieden, gewöhnlich 1 Elle ($^4/_4$ Ellen) oder $1\,^1/_2$ Ellen ($^6/_4$ Ellen).

Holzkohlenmaass ist ein *Korb*, welcher *ungefähr* 3 dresdner Scheffel enthält.

Steinkohlen- und *Braunkohlenmaass*, so wie *Kalkmaass*, ist der *dresdner Scheffel.*

Für *Bruchsteine* ist das *städtische* Maass die *Ruthe*, welche 1 Längenruthe ($15\,^1/_6$ Fuss) lang, eben so breit, und 1 Elle (oder 2 Fuss) hoch ist, an Inhalt also = $460\,^1/_{18}$ Kub.-Fuss. — Das *königliche* Maass für Bruchsteine ist 8 sächsische Ellen lang, eben so breit, und $1\,^1/_2$ sächsische Ellen hoch, hat also einen Inhalt von 96 sächsischen Kubik-Ellen oder 768 sächsischen Kubik-Fuss.

Getreidemaass ist der *dresdner Scheffel*; s. Dresden.

Der längst abgeschaffte *leipziger Scheffel Amts-Stadtmaass* verhielt sich zum dresdner wie 16 zu 21, d. h. 16 leipziger Scheffel A St. M. waren = 21 dresdner Scheffel, oder 1 leipziger Scheffel A. St. M. war = $1\,^5/_{16}$ dresdner Scheffel. — Der gleichfalls lange abgeschaffte *alte leipziger Scheffel* oder der *Scheffel alt Maass* verhielt sich zum dresdner wie 3 zu 4, d. h. 3 alte leipziger Scheffel waren = 4 dresdner Scheffel, oder 1 alter leipziger Scheffel war = $1\,^1/_3$ dresdner Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder Wein* hat $2\,^2/_5$ Fass (à 5 Eimer) oder 12 Eimer zu 54 leipziger Visirkannen oder 63 leipziger Schenkkannen. Die Schenkkanne hat 2 Nösel zu 4 Quartier. Die Ohm hat 2 Eimer. Der Eimer hat 2 Anker. — Die *leipziger Visirkanne* enthält 1,4044 Liter = 70,8 pariser Kubik-Zoll. Die *leipziger Schenkkanne* enthält 1,204 Liter = 60,7 paris. Kub.-Zoll. — — Die *dresdner Kanne in Leipzig* enthält nach dem dortigen Originale (von 1719) 0,93393 Liter = 47,082 paris. Kubik-Zoll, ist also etwas kleiner als die wahre dresdner Kanne nach der jetzigen Besimmung (s. Dresden). Man rechnet 81 dresdner Kannen auf den leipziger Eimer.

Nach dieser Eintheilung des Eimers wären

6 leipziger Visirkannen = 7 leipziger Schenkkannen = 9 dresdner Kannen, und
2 leipziger Visirkannen = 3 dresdner Kannen.

Nach den ermittelten Grössen der verschiedenen Kannen sind aber diese Verhältnisse nicht ganz genau. Wird die leipziger Schenkkanne zum Grunde gelegt, so ergibt sich der Inhalt des *leipziger Eimers* = 75,852 Liter = 3824 paris. Kubik-Zoll, und hiernach sind

100 leipziger Eimer =

50,568	badische Ohm.	75,852	französ. Hektoliter.
52,324	bremer -	34,921	hamburger Oxhoft.
112,603	dresdner Eimer.	55,949	mainzer Ohm.
1669,476	engl. Imp.-Gallons.	110,407	preuss. Eimer.
52,884	frankfurter Ohm.	130,771	wiener Wein-Eimer.

Bei *französischem Wein* rechnet man das *Oxhoft* zu $2\frac{2}{3}$ leipziger Eimern (oder 3 dresdner Eimern), bei *Franzbranntwein* zu 3 leipziger Eimern (oder $3\frac{3}{8}$ dresdner Eimern).

In der *Praxis* gilt das Verhältniss: 8 leipziger Eimer = 9 dresdner Eimer.

Biermaass. Das *Gebräude Bier* hat 16 Fass oder 32 Viertel zu 2 Tonnen à 75 Kannen à 2 Nösel (Schenkmaass). — Die Kufe hat 2 Fass. Der Eimer hat 72 Kannen (Schenkkannen).

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 110 Pfund, oder 5 Stein zu 22 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfenniggewicht à 2 Hellergewicht. An die Stelle der frühern etwas abweichenden Angaben, welche durch die Verschiedenheit der Normalgewichte in Leipzig selbst hervorgerufen wurden, ist im Mai 1837 das Resultat der deswegen vorgenommenen Regulirung der Handels- oder Kramergewichte getreten, und das Pfund Handels- oder Kramergewicht auf zwei leipziger kölnische Mark bestimmt worden. Hiernach wiegt das *leipziger Pfund* 467,6246 Gramm = 9729,36 holl. As = 9352,492 neue sächsische As.

100 leipziger Pfund =

93,5249	badische Pfund.	96,5827	hamburger Pfund.
83,5044	baiersche -	99,9815	hannöv. -
93,8063	bremer -	46,7625	niederländ. -
100,1153	dresdner -	99,9815	preuss. -
103,0941	engl. Pfd. avdp.	93,5249	neue sächs. -
92,5354	frankf. schwere Pfd.	83,5026	wiener -
99,9382	- leichte -	99,9779	würtemb. -
46,7625	französ. Kilogramm.	93,5249	Zollvereins-Pfund.

100 Zollpfund (neue sächsische Pfund) oder 50 Kilogramm = 106,9234 leipziger Pfund. Im Verkehr rechnet man statt dessen 100 Zollpfund = 107 leipziger Pfund.

Das Verhältniss des *Fleischer-*, *Berg-* und *Stahlgewichts* zum Handelsgewicht wie unter Dresden.

Das *Schiffpfund* hat 3 Centner.

Die *Wage Eisen* hat 44 Pfund.

Wegen des unterm 15. Juni 1840 für das ganze Königreich Sachsen festgesetzten, aber bis jetzt noch nicht definitiv eingeführten, *neuen Gewichts*, s. Dresden. In den *Frachtbriefen* wird das Gewicht schon jetzt fast allgemein nach den neuen Normen oder dem Vereins-Zollgewicht angegeben.

Zollgewicht s. unter Dresden.

Gold- und Silbergewicht. Die Ungleichheit der früher in Leipzig gebräuchlichen kölnischen Markgewichte und der Mangel einer obrigkeitlich bestätigten Normalmark gab i. J. 1829 die Veranlassung zu einer genauen Regulirung der hiesigen Geldgewichte. Der Mechanikus Hoffmann in Leipzig untersuchte daher in Köln selbst die älteste Muttermark und nahm zwei genaue Kopien derselben, wovon die eine bei dem Magistrate, die andere auf dem Kramerhause zu Leipzig deponirt wurde. Der Handelsstand aber vereinigte sich dahin, dass diese Mark und die nach derselben verfertigten Gold- u. Silbergewichte vom 1. Februar 1830 an, bis zu einer allgemeinen Regulirung der Maasse und Gewichte in Sachsen (welche nunmehr bevorsteht), als Normalgewichte angenommen werden sollten. Hoffmann fand diese Mark = 233,8123 Gramm = 4864,68 holl. As = 4676,246 neue sächsische As. Sie wird in 16 Loth zu 4 Quentchen eingetheilt, aber auch in 4422 Ducaten-As.

Diese leipziger kölnische Mark ist also der wahren kölnischen Mark vollkommen gleich, und man sehe die Vergleichungen derselben mit fremden Markgewichten unter dem Artikel Köln.

Probirgewicht ist dieselbe Mark mit der in Deutschland üblichen Eintheilung; s. Berlin.

Verarbeitetes Silber soll gesetzlich 12 Loth fein halten, weist aber in der Regel nur circa 11 Loth 6 Grän ($11\frac{1}{3}$ Loth) wirklichen Feingehalt aus, und trägt als Stempel zwei übers Kreuz gelegte Schwerter.

Juwelengewicht s. unter Dresden.

Medizinal- und Apothekergewicht s. unter Dresden.

Stückgüter.

Sächsische Bleche werden in Fässchen von 450 Platten verpackt und nach Garnituren gerechnet. 1 Fass Kreuzbleche und 2 Fässchen Vorder- oder Futterbleche machen eine *Garnitur* aus. Das Fässchen Kreuzbleche wiegt 240, das Fässchen Vorderbleche 190 hiesige Pfund. Beide Arten Bleche sind $14\frac{7}{16}$ Zoll lang und $10\frac{7}{16}$ Zoll breit.

Beim Tuchhandel wird ein Pack Tuch zu 10 Stück oder Saum à 22 Tuch à 32 Ellen gerechnet.

Die Tonne Oel hat 224 Pfund, oder, indem man darauf 4 Pfund (d. i. 2 Pfund pr. Centner) Gutgewicht bewilligt, 2 Centner.

Die gewöhnlichen zählenden Güter, welche auch im übrigen Deutschland gebräuchlich sind, s. in der Einleitung.

Leipziger Platzgebräuche.

Wolle wird nach dem Stein von 22 Pfund, oder nach dem Centner von 5 Stein verkauft, und dabei 3 Procent Tara und 1 Procent Gutgewicht bewilligt.

Die *Waaren-Courtage* wird mit $\frac{1}{2}$ Procent von Seiten des Käufers sowohl, als des Verkäufers bezahlt.

Kolonialwaaren werden gewöhnlich „pr. contant" verkauft; man versteht aber hierunter nicht gleich baare Zahlung, sondern Ziel 1 Monat, während man sich bei Geschäften gegen baare Zahlung hiefür des gleichbedeutenden Ausdrucks „pr. Kasse" bedient.

Waaren aller Art werden in der Messe sehr häufig zahlbar in der nächsten Messe oder auf 6 Monate Zeit verkauft, und zwar entweder gegen Accepte, langsichtige Rimessen, oder auch einfach auf Credit. Zinsen werden dabei in der Regel nicht berechnet, sondern liegen im Preise. Die *gesetzliche* Valuta ist allein der 14 Thalerfuss und wegen der sogenannten Messzahlung gibt es keine gesetzliche Bestimmung. Trotzdem aber werden die meisten und grössten Geschäfte in *Messzahlung* abgeschlossen, worüber oben das Nähere gesagt worden ist.

Bank.

Die in der neuern Zeit so sehr gewachsene Bedeutung des hiesigen Geschäftsverkehrs hatte lange schon die Gründung eines Bankinstituts als wünschenswerth gezeigt und die Nothwendigkeit die angesehensten Handelshäuser zur Errichtung einer gemeinschaftlichen *Disconto-Kasse* geführt, welche indessen in ihrer Beschränkung dem leipziger Handel nicht ausreichend genügen konnte. Seit mehren Jahren trug man sich daher mit der Idee einer eigentlichen Bank, welche allgemeinen Anklang fand und endlich i. J. 1838 so weit gedieh, dass man zur Abfassung eines Statuts schritt. Dasselbe erhielt die Genehmigung der Staatsregierung, und mit ultimo Februar 1839 begann die neue Anstalt unter dem Namen „*Leipziger Bank*" ihre Geschäfte, wogegen gleichzeitig die vorerwähnte Disconto-Kasse aufgelöst wurde. Die leipziger Bank ist auf Actien gegründet und hat die Bestimmung, den Geldverkehr im Innern zu beleben, in dessen Folge sie das Recht hat, an allen geeigneten Orten *Zweigbanken* zu errichten, wie dies demnächst (im Sommer 1842) in *Chemnitz* geschehen soll. Das *Actien-Capital* besteht aus $1\frac{1}{2}$ Millionen Thalern im 14 Thalerfusse (preussisch Kurant), vertheilt in 6000 Actien zu 250 Thalern, welche 3 Procent jährliche Zinsen tragen, die gegen Coupons halbjährlich (am 28. Februar und 31. August) gezahlt werden, so wie eine den Umständen angemessene Dividende. Die *Dauer* der Bank ist vorerst auf zehn Jahre bestimmt, es soll aber zu Anfang des zehnten

Jahres über ihr weiteres Fortbestehen von der General-Versammlung Beschluss gefasst werden. Der *Geschäftskreis* der Bank umfasst folgende Zweige: 1) *Annahme von fremden Geldern*, sowohl *zur Aufbewahrung*, als auch *zur Verzinsung*, unter angemessenen Bedingungen, insbesondere zinsbare Annahme der bei den Sparkassen im Lande eingehenden Gelder. 2) *Discontogeschäfte*, mittelst Discontirens guter Wechsel oder Anweisungen, welche, insofern nicht nach dem einstimmigen Ermessen sämmtlicher Directoren eine Ausnahme unbedenklich ist, nicht länger als noch drei Monate zu laufen haben. 3) *Ankauf solider, auf das Ausland gezogener Wechsel*, — sobald in beiden Fällen (Rubr. 2 u. 3) sich wenigstens zwei als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Giri darauf befinden. 4) *Vorschüsse gegen sichere Bürgschaft.* 5) *Ankauf der Actien der Bank selbst.* 6) *Vorschüsse gegen Verpfändung* von Staatspapieren, Actien, Gold und Silber, oder anderer werthvoller, dem Verderben nicht ausgesetzter Gegenstände und Urstoffe, oder auch fabricirter Waaren, welche ebenfalls weder dem Verderben noch der Mode unterworfen sind, wobei die Höhe der auf alle diese Pfänder zu gebenden Vorschüsse nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen von Zeit zu Zeit im Voraus fest bestimmt wird. 7) *Ausleihen gegen Hypothek auf Grundstücke*, so weit die bewegliche Natur des Bankgeschäfts, unter besonderer Berücksichtigung des für auszugebende Zettel zu reservirenden Fonds, ein solches mehr stabiles Ausleihen gestattet; — *Vorschüsse auf laufende Rechnung* gegen unterpfändliche Einsetzung von Grundstücken bis zur Höhe des zugesagten Credits. 8) Auch *werthvolle Gegenstände*, deren Werth nicht unter 100 Thaler beträgt, können von der Bank, gegen eine nach dem Ermessen des Directoriums zu bestimmende *Provision*, *zum Aufbewahren* übernommen werden. Hierbei tritt auf Verlangen des Eigenthümers, oder nach dem Ermessen des Directoriums, Taxation dieser Gegenstände ein.

Besondere Bestimmungen.

Es wird kein verzinsliches Capital unter 50 Thaler angenommen. — Die Bank gibt in der Regel 1 Procent Zinsen weniger, als sie nimmt. Der Zinsfuss wird den Umständen gemäss verändert. Die Zinsen, welche die Bank auf Einschüsse zu vergüten hat, werden in der Regel halbjährlich ausgezahlt. — Vorschüsse gegen Unterpfand auf Juwelen, Staatspapiere und Actien werden nach gewissen, die Bank sicherstellenden Sätzen, auf Actien der Bank aber höchstens bis zu 90 Procent des Kurswerthes, nie jedoch über Pari, bis zu dreimonatlicher Frist geleistet; jedoch bleibt es dem Directorium überlassen, inländische Staats- und Stadtpapiere selbst al pari anzunehmen. Bei Vorschüssen gegen Unterpfand auf Gold und Silber in Barren und Münzen ist ebenfalls ein geringerer, als der volle und bezüglich der Kurswerth anzunehmen; sie werden in der Regel nur auf drei Monate bewilligt. In den beiden vorigen Fällen erhält der Empfänger des Vorschusses einen auf seinen Namen lautenden Pfandschein; er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen eigenen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein quittirt zurückgegeben wird. — Auch einzelnen Individuen wird für eine bestimmte Summe, jedoch nicht unter 100 Thaler, gegen deren, von zwei, oder nach Befinden drei, sichern Bürgen mitunterschriebene, eigene Wechsel, ein angemessener *Credit* bewilligt. Bei für sicher geachteten Corporationen sind dergleichen Vorsichtsmaassregeln in diesem Umfange nicht erforderlich. Wer einen solchen Credit erhalten hat, kann die Summe ganz oder theilweise beziehen, und sie *in laufender Rechnung* ganz oder theilweise wieder ersetzen. — In der Regel wird alle 6 Monate mit den Debitoren abgerechnet und der Saldo vorgetragen; die Bank kann jedoch, insofern nicht ausdrückliche Stipulationen klar entgegenstehen, zu jeder beliebigen Zeit auf sofortige Abrechnung und Abmachung dringen. Dem Ermessen des Directoriums ist die Bestimmung der Provision zu überlassen. — Um einen Theil müssiger Gelder auch auf andere Weise nützlich zu verwenden und der Bank die Mittel zu verschaffen, ein stets disponibles und doch Zinsen tragendes Capital zu besitzen, wurde i. J. 1840 mit Genehmigung des Gesellschaftsausschusses eine Summe von 200'000 Thalern bestimmt, um nach dem Ermessen des Directoriums einige *inländische und fremde Staatspapiere und Pfandbriefe zu kaufen.*

Ein gleicher Geschäftsbetrieb findet bei den *Zweigbanken* statt (eine solche besteht bis jetzt nur in Chemnitz), welche jedoch der Hauptbank Folge zu leisten und Bericht zu erstatten haben.

Die Bank gibt *Banknoten*, jedoch nicht unter dem Betrage von 20 Thalern (im 14 Thalerfusse), aus, welche auf den Inhaber lauten, statt baaren Geldes circuliren u. auf Verlangen von der Hauptbank sofort gegen baare Zahlung umzutauschen sind. Ausser den ursprünglich in Umlauf gesetzten 20-Thaler-Banknoten sind i. J. 1840 auch Abschnitte zu 100 Thalern für den grössern Verkehr creirt worden, denen in einiger Zeit noch dergleichen von einem noch grössern Betrage folgen sollen. Die Absicht der Bank, auch Noten *unter* 20 Thalern auszugeben, hat bis jetzt nicht verwirklicht

werden können, weil die Ständeversammlung ihre desfallsige Einwilligung nicht ertheilt hat; doch hegt man die Hoffnung, die Erlaubniss zur Creirung kleinerer Banknoten später doch zu erlangen. Der Totalbetrag der Banknoten darf niemals ausser Verhältniss zu dem baar, oder in Gold- und Silberbarren vorhandenen Fonds der Anstalt stehen, und es dürfen die wirklich ausgegebenen Banknoten gegen Letztern das Verhältniss von Drei zu Zwei nicht überschreiten. Die Banknoten selbst bedürfen der Mitvollziehung des Commissars der Staatsregierung. Die Zweigbanken sind zur sofortigen baaren Auswechslung nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Kassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung. Zu dem letztern Zwecke ist in Dresden bei der Agentur eine Banknoten- und Kassenschein-Einlösungskasse gegründet worden. Der *Notenumlauf* betrug während des Rechnungsjahres 1841/42 im Maximum (am 1. Juni 1841) 926'180 Thaler, im Minimum (am 1. März 1841) 332'980 Thaler, im Durchschnitt also etwa 630 000 Thaler. — Der Betrag der von der Bank unterm 11. März 1839 noch besonders creirten *Bank-Kassenscheine*, auf Wechselzahlung lautend, in Abschnitten zu 100, 200 und 500 Thalern, belief sich in dem Rechnungsjahre von Ende Februar 1840 bis Ende Februar 1841 auf 1 Million Thaler in Wechselzahlung (oder à 2⅔ Procent im 14 Thalerfusse: 1'027'777 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf.). Ende December 1841 ward beschlossen, diese Bank-Kassenscheine *einzuziehen*, und es müssen dieselben in dessen Folge bis spätestens den 31. Juli 1842 an die Bank zurückgegeben und dagegen ihr Betrag im 14 Thalerfusse, unter Hinzurechnung des gesetzlichen Agio von 2⅔ Procent, oder in Banknoten in Empfang genommen werden. — Wenn es die Bank für nöthig findet, kann sie ihre sämmtlichen Noten mittelst öffentlicher Bekanntmachung, unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens 6 Monaten, einrufen, und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeltlich eintauschen.

Die Bank hat *alle ihr obliegenden Zahlungen* stets nur in baarem Gelde, Banknoten od. andern Werthschaften, niemals aber in von sich und auf sich gestellten Wechseln oder Anweisungen zu leisten; doch darf sie, auf Verlangen der Empfänger, denselben anstatt des baaren Geldes oder der Noten, Anweisungen auf eine der Zweigbanken oder einen ihrer auswärtigen Agenten geben. Diese Anweisungen sollen aber in dem Fall stets auf die Order des Empfängers und auf Zahlung nach Sicht, oder auf eine Verfallzeit von höchstens 14 Tagen gestellt sein. Das Vorstehende gilt von den Zweigbanken, sowohl in Betreff ihrer selbst, als hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Hauptbank. — Eine gleiche Verfassung wie bei der Hauptbank findet bei den *Zweigbanken* statt, welche jedoch der Hauptbank zu Leipzig dergestalt untergeordnet sind, dass sie der Verfügung derselben Folge zu leisten und zu dem Ende allwöchentlich über den Geschäftsgang, unter Beifügung des Duplicats der Registrande, Bericht zu erstatten haben. Die näheren Bestimmungen über alle Verhältnisse der Zweigbanken werden für jede derselben durch einen Nachtrag zu den Statuten besonders geordnet. Von Zeit zu Zeit erfolgt die Revision der Zweigbanken durch einige der Directoren der Hauptbank. Das Hauptrechnungswerk concentrirt sich bei der Hauptbank dergestalt, dass in den Büchern derselben jede Zweigbank ihr Folium hat; Gewinn und Verlust gehen auf die Hauptbank über.

Den *Actien* der Bank sind Coupons und Dividendenscheine mit Leisten auf zehn Jahre beigegeben, welche nach Ablauf dieser Frist erneuert werden. Die Coupons und Dividendenscheine sind an den Vorzeiger gestellt. Die Auszahlung der Zinsen und Dividende gegen diese Scheine geschieht nach vorgängiger Bekanntmachung bei der Bank, den Zweigbanken, oder auch an andern vom Directorium zu bestimmenden Orten. — Von dem bei jedem Jahresabschlusse der Bank, unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste, sich ergebenden Nettogewinn ist ein Viertel als *Reservefonds* zurückzulegen und damit so lange fortzufahren, bis dieser Fonds die Höhe des achten Theils des Capitalstocks der Bank erreicht. Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen; vielmehr bildet derselbe hinsichtlich des Geschäftsbetriebs einen Theil des werdenden Capitals der Bank. — Von den, nach Ausscheidung des zum Reservefonds zu entnehmenden vierten Theils des Gewinnes, verbleibenden drei Vierteln oder 75 Procent des Letztern wird ein angemessener, von der Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu bestimmender Antheil als Gratification an die Directoren der Hauptbank u. der Zweigbanken, der Ueberschuss aber als *Dividende* unter die Actionäre vertheilt. Sobald der vorhin erwähnte Fall der normalen Höhe des Reservefonds eintritt, erfolgt die Vertheilung des *vollen, laufenden* Gewinnes, nach Maassgabe des festzusetzenden Verhältnisses, unter das Verwaltungspersonal und die Actionäre. Tritt der Fall ein, dass durch spätere, den Gewinn übersteigende Verluste der Reservefonds zu Deckung des Letztern in Anspruch genommen wird, es sei nun, dass derselbe seine normale Höhe bereits erreicht habe oder nicht, so fällt jede Gratification und Dividende so lange weg, bis der zuletzt stattgefundene Betrag des gedachten Reservefonds durch Zuschlag späteren Gewinnes wiederum ergänzt ist. Im dritten Rechnungsjahre, 1841/42, belief sich der *reine Gewinn* der Bank auf 24'309 Thlr. 18 Ngr. 2 Pf., wovon ein Viertel oder 25 Procent zum Reservefonds genommen und 16'500 Thlr. als Dividende mit 2¾ Thlr. für jede Actie vertheilt wurden. Der gesammte Geldumsatz während dieses Rechnungsjahres betrug 10'798'785 Thlr. 8 Ngr. 7 Pf., und wenn man die Prolongationen der Pfänder hinzurechnet, 13'508'139 Thlr. 8 Ngr. 7 Pf.

Die *Staatsregierung* übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in dem Maasse aus, dass sie jederzeit befugt ist, mittelst eines oder mehrerer bleibend dafür zu ernennenden oder auch ausserordentlich zu beauftragenden Commissarien, von den Geschäften und dem Stande sowohl der Hauptbank als der Zweigbanken, durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben, genaue

Kenntniss zu nehmen, um sich zu überzeugen, dass von Seiten des Directoriums den Bestimmungen der Statuten und des Geschäfts-Regulativs überall nachgegangen werde, und im Zuwiderhandlungsfalle nach Befinden rectificirend einzuschreiten. — Im Fall das Bank-Capital durch Verluste um ein Viertel vermindert ist, kann die Staatsregierung die *Liquidirung und Auflösung der Bank* verfügen. Ausserdem kann vor Ablauf des Privilegiums eine frühere Auflösung der Bank nur auf den Antrag von drei Viertheilen der in einer Generalversammlung anwesenden Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bankactien sein müssen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Bank-Directorium, um mit demselben die Liquidation vorzunehmen und zu Ende zu führen.

Handelsanstalten.

Börse. Die deutsche Buchhändlerbörse. Handelsgericht. Die aus den angesehensten Kaufleuten bestehende Kramer-Innung. Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Gesellschaft. Sächsisch-baiersche Eisenbahn-Gesellschaft. Sächsische Maschinenbau-Compagnie. Actien-Gesellschaft zur Erweiterung der Kammwoll-Maschinenspinnerei. Asphalt-Compagnie. Sächsische Eisen-Compagnie. Die leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft, die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank, die Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt, die Vieh-Versicherungs-Anstalt. Sächsische Fluss-Assekuranz-Compagnie. Lebensversicherungs-Anstalt. Sparkasse. Neuerdings projektirt man einen allgemeinen Creditverein für die Rittergutsbesitzer des Königreichs Sachsen.

Messen.

Leipzig hat drei Messen, welche seit sechs Jahrhunderten blühen, dem Gross- und Kleinhandel ein reicher Schauplatz sind, und von Käufern und Verkäufern aus allen Theilen Europa's, aus Asien (Armenien, Georgien, Persien) und Amerika besucht werden. Es sind: 1) die *Neujahrsmesse*, welche am 27. December beginnt. Der Zahltag (Scontro) ist der 12. Januar, oder, wenn dieser ein Sonntag ist, der 13. Januar. 2) Die *Oster*-oder *Jubilate-Messe*, welche am Sonntage Jubilate, drei Wochen nach Ostern, anfängt. Sie ist zugleich die deutsche Buchhändler-Messe. 3) Die *Michaelis-Messe*, welche am Sonntage nach dem Michaelistage beginnt. Diese Messen dauern 3 Wochen: die erste Woche, welche schon 8 Tage vor dem bezeichneten Termin beginnt und in welcher bereits die grössten Geschäfte abgeschlossen werden, heisst die Böttcherwoche, die zweite die Messwoche, die dritte die Zahlwoche. Die eigentliche Messzeit oder die sogenannte Messfreiheit dauert vom Einlauten der Messe, an den oben bezeichneten Anfangstagen Mittags 12 Uhr, bis zu dem acht Tage später stattfindenden Auslauten zu derselben Tageszeit. Die eigentliche Zahlzeit ist vom Auslauten jeder Messe bis an den fünften Tag nachher. Der Zahltag oder sogenannte Scontro der Oster- und Michaelis-Messe ist der Donnerstag der dritten Woche (Zahlwoche), und sechs Tage nach demselben fallen die sogenannten Scontri, an denen besonders viele Zahlungen in Sorten nach Kurs gemacht werden.

Wollmarkt.

Der hier seit 1826 jährlich stattfindende Wollmarkt beginnt gewöhnlich Ende Mai oder Anfangs Juni und dauert drei Tage. Die Verkäufe auf demselben geschehen gegen baare Zahlung.

Leith,

der Hafen Leith am Firth of Forth, $^1/_4$ Stunde von *Edinburgh* gelegen, mit 28'000 Einwohnern, bedeutenden Schiffswerften und Docks. Leith besorgt die Ausfuhr von Edinburgh.

Wie Edinburgh und London.

Lemberg,

polnisch *Lwow*, die Hauptstadt des österreichischen Königreichs *Galizien*, am Poltewflüsschen, mit lebhafter Industrie und etwa 60'000 Einwohnern, welche fast zur Hälfte aus israelitischen Glaubensgenossen bestehen und nächst Brody ziemlich wichtigen Handel treiben.

Gegenwärtige Rechnungsart und Zahlwerth.

Hier wird gerechnet wie in Wien und in Oesterreich überhaupt

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige

in dem Zahlwerthe des Conventions-Kurants oder 20 Guldenfusses. Der *Silberwerth* des hiesigen (österreichischen) *Guldens* ist demnach 21 Silber- oder Neugroschen im 14 Thalerfusse und 1 Fl. $13\frac{1}{2}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Frühere Rechnungsweise nebst Zahlwerth.

Ungefähr bis 1800 stellte man hier die meisten Rechnungen in polnischer Weise und Währung, *in Gulden zu 30 Groschen polnisch.* Da von 1766 bis 1787 ziemlich genau 80 Gulden polnisch auf eine kölnische Mark fein Silber gingen, und dieselbe feine Mark 20 Gulden Conventions-Kurant erfordert, so war man damals gewohnt, 4 Gulden hiesig oder polnisch einem österreichischen Conventions-Gulden gleich zu rechnen. Dies Werthverhältniss fand aber seit 1787 auch nicht mehr statt, und da bis 1794: $83\frac{1}{2}$, von 1794 bis 1795 selbst $84\frac{1}{2}$, und seit 1816 gegen 87 Fl. polnisch auf die köln. Mark fein Silber gehörten, so hat dies alte Werthverhältniss, welches noch öfters in Münzbüchern als bestehend angeführt wird, längst aufgehört, giltig zu sein.

Umlaufende Münzen und gegenwärtige Kursverhältnisse.

Die hier kursirenden Münzen sind die österreichischen; doch kommen auch polnische, preussische und russische in veränderlichem Werthe vor.

Bei Wechselangelegenheiten richtet man sich in der Regel nach dem wiener Kurszettel.

Wechselrecht. Uso, Respekttage.

In dem Königreich *Galizien* galt bis jetzt noch die dort bestehende Wechselordnung vom 22. Juli 1775. Hiernach sind 3 Respekttage zugelassen; obschon bei Wechseln, die nach Sicht, nach Belieben (à Piacere) oder einige Tage nach Sicht (doch nicht bis 7 Tage erstreckend), oder auch auf einen festbestimmten Zahlungstag gestellt sind, oder bei denen gar keine Zahlungszeit angegeben ist, gar keine Respekttage stattfinden sollen, sondern vielmehr die Zahlung binnen 24 Stunden, auch wenn es ein Sonn- und Feiertag wäre, geleistet werden muss. — Wird ein Wechsel am dritten Respekttage bis Abends 5 Uhr nicht eingelöst, so muss sofort Protest erhoben werden und derselbe an dem Tage, wo die ordinären Posten abgehen, fortgesandt werden. — Der *Uso*, als einfacher Uso, begreift 14, der halbe 7, und $1\frac{1}{2}$ Uso 21 Tage in sich, mit Einschluss der Sonn- und Feiertage; auch sollen die Respekttage nicht von dem Tage der erfolgten Annahme, sondern erst von dem darauf folgenden Tage gerechnet werden. — Die Hälfte eines Monats ist allemal der 15. desselben.

Wechsel, auf einen *Jahrmarkt* zahlbar lautend, sollen, falls der Markt 4 Wochen dauert, erst den achten, und wenn der Markt weniger als 4 Wochen währt, erst den vierten Tag, der erst eingetretenen Jahrmarktswoche zu acceptiren sein. Bei Jahrmarktswechseln kommen keine Respekttage in Anwendung; es sollen daher die acceptirten Wechsel in der letzten Marktwoche bis den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes bezahlt werden.

Nach dem aus Wien darüber eingezogenen Bericht soll man sich jedoch gegenwärtig in Lemberg und Galizien nur nach dem österreichischen Wechselrechte richten. Siehe unter Wien.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* ist 0,296965 Meter = 131,6435 paris. Lin. lang, = 0,93952 wiener Fuss.

Die *Elle* hat 2 Fuss, ist also = 0,59393 Meter = 263,287 paris. Lin. = 0,76229 wiener Ellen.

Getreidemaass ist der *Korzec* (Korschetz) oder Scheffel, welcher in halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel und Zweiunddreissigstel eingetheilt wird. Der Zweiunddreissigstel-Korzec heisst Garniec (Garnetz, Garnitz), und wird wieder in halbe und Viertel-Garcy eingetheilt. Der Viertel-Garniec heisst Kwarta (Quart), und auch diese Kwarta wird weiter in halbe und Viertel-Kwarty getheilt. Demnach hat der Korzec 32 Garcy (Garnitzen) zu 4 Kwarty (Quart). — Der hiesige *Korzec* ist dem *neuen krakauer* Korzec völlig gleich, somit = 123 Liter = 6200,73 paris. Kub.-Zoll, und wird, wie dieser, = 2 wiener Metzen gerechnet; s. Krakau.

Flüssigkeitsmaass sind der Garniec und die Kwarta des Getreidemaasses; s. Krakau.

Biermaass. Das *Bierfass* hat 36 Garcy zu 4 Kwarty, also 144 Kwarty. Diese Garcy und Kwarty sind denjenigen des Getreidemaasses gleich, und demnach das Bierfass = 138$^3/_8$ Liter = 6975,82 paris. Kub.-Zoll = 2,3014 wiener Bier-Eimer = 1,1507 wiener Bierfass.

Gewicht. In allen *Zoll-, Tabaksgefäll- und Kassen-Aemtern* bedient man sich des *wiener Gewichts.*

Beim hiesigen *Handelsgewicht* hat das *Pfund* 24 Loth wiener Gewicht, ist also dem österreichischen Apothekerpfunde gleich und wiegt 420,009 Gramm = 8738,7 holl. As = $^3/_4$ wiener Pfund. Der *Centner* hat 100 Pfund, und ist also = 75 wiener Pfund = $^3/_4$ wiener Centner.

100 lemberger Handelspfund oder 1 lemberger Centner =

92,597 engl. Pfd. avdp.	89,801 preussische Pfund.
42,001 französ. Kilogramm.	102,564 russische -
86,748 hamburg. Pfund.	75,000 wiener -
89,818 leipziger -	84,002 deutsche Zollpfund.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das österreichische oder wiener (s. Wien), und demnach ist das Apothekerpfund mit dem hiesigen gewöhnlichen Handelspfunde übereinstimmend.

Bank.

In Lemberg hat die *galizische Hypothekenbank* auf Pfandbriefe ihren Sitz, welche im Januar 1839 die kaiserliche Genehmigung erhielt.

Handelsanstalten.

Es besteht in Lemberg ein *Wechsel-* und *Merkantilgericht.*

Messe und Märkte.

Die bedeutende hiesige Messe, *Drei-Königsmesse* genannt, fängt am Montage nach dem Dreikönigstage an und dauert 4 Wochen. Sie ist vorzüglich von Kaufleuten Galiziens, des übrigen Oesterreichs, Russlands und Polens besucht, so wie vom galizischen und polnischen Adel. Mit dieser Messe verbunden ist die vom 14. Januar an 6 Wochen dauernde sogenannte Contractenzeit. — Ausserdem findet im Frühjahr ein Markt statt, welcher am 24. Mai beginnt und 4 Wochen dauert, so wie im Herbst ein Markt, der am 12. October anfängt und 2 Wochen währt. Ein anderer Markt findet am Agnestage statt. — Der vor einigen Jahren errichtete *Wollmarkt* beginnt am 1. Juli und dauert 10 Tage.

Libau,

Haupthandelsplatz der russischen Ostseeprovinz Kurland, und nach Mitau die wichtigste Stadt des Landes, am Ausflusse des libau'schen Sees in die Ostsee gelegen, die hier einen Handelshafen bildet, mit etwa 7000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die hiesige Rechnungsweise, welche *früherhin*, wie in Riga, *nach Albertsthalern zu* 90 *Groschen* geführt und darin auch die Kurse auf Amsterdam, Hamburg und London notirt wurden, geschieht schon seit geraumer Zeit, wie in St. Petersburg u. ganz Russland,

nach Rubeln zu 100 *Kopeken*,

sonst meist in dem Zahlwerthe der Papierwährung oder den Bankassignationen von veränderlichem Silberwerthe; *seit dem* 1. *Juli* (oder neuen Styls dem 13. Juli) 1839 *aber* verordnungsmässig *lediglich in Silberwährung*, wobei fortwährend $3\frac{1}{2}$ Papier- od. Bankrubel einem Silberrubel gleichstehen. Siehe auch unter Petersburg.

Kursverhältnisse.

Die hier vorfallenden Wechselgeschäfte werden zwar meist über Königsberg vollzogen; dennoch unterhält Libau noch andauernd Kurse auf die obenerwähnten drei Plätze und notirt die Kurse gewöhnlich folgenderweise in Silbergelde:

Auf *Amsterdam*, zu 65 Tagen dato, zum Kurs von ± 128 Kopeken Silbergeld für 1 Thlr. od. $2\frac{1}{2}$ Fl. niederländisch.
- - - - 65 - - oder auch - ± $51\frac{1}{4}$ Kop. Silberg. f. 1 Fl. niederl.
- *Hamburg*, - 65 - - zum Kurs - ± 138 - - - 1 Thaler od. 3 Mark Banco.
- *London*, - 3 Mon. - - - - ± 616 Kop. Silberg f. 1 Pfd. Sterling.
Holländische Dukaten, als Sorte, - - - ± 293 à 294 Kop. Silberg. f. 1 Stück.

Man richtet sich hier nach der neuen, seit dem 25. Juni 1832 bestehenden, für die ganze russische Monarchie geltenden Wechselordnung. Siehe unter St. Petersburg.

Maasse und Gewichte Kurlands.

Längenmaass. Der *Fuss* ist die Hälfte der Elle, und hat eine Länge von 10,583 russischen oder englischen Zoll = 0,268803 Meter = 119,1594 paris Lin. — Man bedient sich auch des rheinländischen oder preussischen Fusses.

Die *Elle* ist die rigaische von 21,166 russischen oder englischen Zoll Länge = 0,537607 Meter = 238,3189 paris. Lin. = 0,75593 russische Arschin.

Die *Landmesser-Elle* wie in Liefland; s. Riga.

Der *Palm* beim Maass des Umfangs von Schiffsmasten wie in Riga; s. dies. Art.

Der *Faden* hat 6 Fuss, der *Aeusserfaden* 7 Fuss.

Die *Meile* s. unter Riga.

Feldmaass hat Kurland gemeinschaftlich mit Liefland; s. Riga.

Getreidemaass. Die *Last* Waizen, Roggen und Gerste hat 48 Loof, die *Last* Hafer und Malz 60 Loof. Das *Loof* ist das von Riga; s. dies. Art. — Die *Tonne* Getreide, Leinsamen und Kalk hat 2 Loof.

Die *kur- und liefländische Salztonne* s. unter Riga.

Die *libau'sche Salztonne* hält 125 alte (vormalige kurische) Stoof (zu $79\frac{61}{90}$ russ. oder engl. Kub.-Zoll) oder 9959,7222 ($9959\frac{13}{18}$) russ. oder engl. Kub.-Zoll = 163,202 Liter = 8227,396 paris. Kub.-Zoll.

Steinkohlenmaass s. unter Riga.

Flüssigkeitsmaass hat Kurland mit Liefland gemeinschaftlich; s. Riga.

Handelsgewicht. Das *Schiffpfund* hat 20 Liespfund zu 20 Pfund, also 400 Pfund zu 32 Loth.

Das *Pfund von Libau* wiegt 417,860 Gramm = 8694 holl. As. 100 *libau'sche Pfund* =

92,1228 engl. Pfd. avdp.	89,3415 preussische Pfund.
41,7860 französ. Kilogramm.	102,0390 russische -
99,8203 mitau'sche Pfund.	74,6162 wiener -

Das *Pfund von Mitau* wiegt 418,612 Gramm = 8709,6 holl. As. 100 *mitau'sche Pfund* =

92,2887 engl. Pfd. avdp.	89,5023 preussische Pfund.
41,8612 französ. Kilogramm.	102,2228 russische -
100,1800 libau'sche Pfund.	74,7506 wiener -

Beide vorstehende Pfunde sollen ursprünglich dem rigaischen (von 418,827 Gramm) gleich gewesen, und die Abweichungen durch unrichtige Ajustirungen entstanden sein.

Man bedient sich häufig auch des *lübischen Pfundes* (s. Lübeck) und rechnet dann gewöhnlich 100 lübische Pfund = 117 libau'sche Pfund.

Die *Tonne Talg* wird zu 13 Liespfund (260 Pfund) Netto, die *Vierteltonne Butter* zu $3\frac{1}{4}$ Liespfund (65 Pfund) Netto gerechnet. Die Vierteltonne Butter wiegt Brutto 100 Pfund oder 5 Liespfund.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Platzgebräuche in Libau.

Die *Waaren-Verkäufe* geschehen in Silbergelde. Die Ausfuhrartikel werden per contant, die Einfuhrartikel auf 2 bis 3 Monate Zeit verkauft, Salz und Heringe aber in der Regel auf 6 Monate Zeit.

Die *Preise* verstehen sich bei Waizen, Roggen, Gerste, Erbsen, übergelegener Säeleinsaat, Schlagleinsaat und Hanfsaat pr. Last von 48 Loof. — Hafer und Malz pr. Last von 60 Loof. — Säeleinsaat pr. Tonne. — Flachs, Hanf, Wachs, Talg, ukrainer Taback, Schweinsborsten, Bettfedern, Eisen pr. Schiffpfund von 400 Pfund. — Salz pr. Last von 18 Tonnen. Heringe pr. Last von 12 Tonnen. — Butter pr. Vierteltonne (s. oben). — Gesalzenes Ochsenfleisch pr. Tonne von 15 bis 16 Liespfund. — Ochsen- und Kuhhäute pr. 1 Pfund. Kalb-, Bock-, Ziegen- und Schaffelle pr. 10 Stück. — Kolonialwaaren pr. 100 Pfund. — Kornbranntwein pr. Oxhoft.

Die *Waaren-Courtage* wird gewöhnlich mit 2 Procent in Anrechnung gebracht.

LIEFLAND, siehe Riga.

Liegnitz,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks der preussischen Provinz Schlesien, am Zusammenflusse der Katzbach und des Schwarzwassers, mit 12'000 Einwohnern.

Wie Breslau und Berlin.

Lille,

oder niederländisch *Ryssel*, Hauptstadt des Departements Norden der französischen Provinz Flandern und eine der stärksten Festungen Frankreichs, an der Deule gelegen, mit etwa 75'000 Einwohnern.

Rechnungsarten, Münzen etc. wie PARIS.

Maasse und Gewichte sind die neuen französischen; s. PARIS.

Bank.

Die Bank von Lille beschäftigt sich hauptsächlich mit Wechsel-Discontiren, Geld-Vorschüssen gegen Sicherheit, Depositen-Geschäften etc. und erfreut sich des besten Gedeihens. Ihr Capital beläuft sich auf 2 Millionen Francs, vertheilt in 2000 Actien zu 1000 Francs. Sie giebt Bankbillets aus, welche au porteur lauten und deren Umlauf i. J. 1840 zwischen 2'360'500 und 3'409'750 Francs schwankte. Die Discontirungen beliefen sich i. J. 1840 auf 22'453'345 Francs 75 Centimes und lieferten einen Gewinn von 133'453 Francs 28 Centimes. Der Werth der Effekten im Portefeuille in derselben Periode schwankte zwischen 1'929'098 Francs 29 Centimes und 3'826'073 Francs 76 Centimes. Der Disconto ward im Mai 1840 auf 4, im September auf $4\frac{1}{2}$, im November auf 5 Proc. festgesetzt, Anfangs 1841 aber auf $4\frac{1}{2}$, und später wieder auf 4 Proc. erniedrigt. Die Dividende für das erste Halbjahr 1840 betrug 27 Francs auf die Actie (von 1000 Francs), für das zweite Halbjahr 28 Francs, also für das ganze Jahr 55 Francs, was mit $5\frac{1}{2}$ Proc. gleich ist. (I. J. 1839 betrug sie nur 47 Francs 10 Cent.) Der Kurs der Actien dieser Bank steht lange schon weit über Pari (schon i. J. 1837 stand er auf 1225 Francs für die Actie von 1000 Francs Nennwerth), und die Bank geniesst eines sehr guten Rufes.

Handelsanstalten.

Börse und *Handelskammer.*

Lima,

Hauptstadt und wichtigster Handelsplatz der Republik Peru, an der Westküste von Südamerika, fast 3 Stunden vom Meere, an den Ufern des Rimas, an dessen Mündung sein fester, sicherer Vorhafen *Callao* (1834 zum Freihafen erklärt) an einer Bai sich befindet, über welchen Lima seinen Seehandel treibt. Lima gilt für die reichste Stadt des vormaligen spanischen Amerika und ist durch seine günstige Lage der Mittelpunkt des ganzen peruanischen Handels, hat eine Münzstätte und etwa 70'000 Einwohner.

Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Wie in dem vormaligen spanischen Südamerika, rechnet man auch hier noch gegenwärtig

nach Pesos (Pesos duros oder Piastern) *zu* 8 *Reales*,

deren *Zahlwerth* derselbe ist wie in Spanien, wenigstens bis zum Jahre 1836, nämlich dass $9\frac{27}{40}$ Stück Pesos oder Silberpiaster im Durchschnitt auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sind, der Silberpiaster also den Werth hat

von 1,4470284 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,930 Pf. in preuss. Kurant,
von 2,0671835 Fl. = 2 Fl. 4 Xr. 0,124 Pf. im 20 Guldenfusse, und
von 2,5322997 Fl. = 2 Fl. 31 Xr. 3,752 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Indessen kursiren hier weit mehr Goldmünzen, besonders Doblones oder Onzas, als Silberpiaster. Sowohl bei den öffentlichen Kassen als im Handelsverkehr geschieht der grösste Theil der zu leistenden Zahlungen in den besagten Dublonen oder Onzas de oro, zu dem hohen Preise von 17 Pesos oder Piastern, während der gewöhnliche Preis dieser Goldsorte in Spanien, so wie in Mexiko, Kuba etc.: 16 Silberpiaster, hier also um $6\frac{1}{4}$ Procent höher ist, und natürlich diese Goldmünze hieher reichlicher fliesst als Silberpesos.

Gold- und Silbermünzen der Republik Peru.

Die von der Republik Peru neuerdings ausgeprägten Silberpiaster sind gemäss erfolgter Untersuchung nicht geringhaltiger befunden worden, als die spanischen und die guten me-

xikanischen. Zwar sind selbige im Gewicht etwas leichter ausgefallen, so dass man $8^7/_{10}$ bis $8^3/_4$ Stück peruanische Silberpesos aus den Jahren 1837 bis 1840 auf die köln. Mark brutto rechnen muss; allein der Feingehalt dieser Sorten war 14 Loth $6^1/_2$ bis 7 Grän (von den spanischen und guten mexikanischen in neuerer Zeit regelmässig 14 Loth 6 Grän fein), so dass theils 9,74855 Stück, theils 9,72973 Stück derselben, also durchschnittlich 9,73914 Stück auf die köln. od. Vereinsmark fein Silber gehören, wofür man freilich im Allgemeinen wohl gegen $9^3/_4$ Stück auf die Mark fein rechnen kann. Nach dieser Annahme hat der peruanische Silberpiaster den Werth von 1,4358974 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 0,923 Pf. preuss. Kur. und von 2,5128204 Fl. = 2 Fl. 30 Xr. 3,077 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse; doch beträgt dies gegen die obige Festsetzung der spanischen Piaster nur einen Unterschied von etwas über $^3/_4$ Proc., oder genauer, von $^{31}/_{40}$ Procent.

Von den neuern spanischen und zum grössten Theil auch von den neuern südamerikanischen *Doblones* oder *Onzas de oro* sind gegen $10^2/_{31}$ Stück derselben auf die köln. Mark fein Gold zu rechnen (nämlich $8^2/_3$ Stück auf die Bruttomark zu 20 Karat 8 Grän fein im Durchschnitt); das Verhältniss des Goldes zum Silber ist also in der Republik *Peru* wie 1 zu $17^{221}/_{403}$ = 17,548387 anzunehmen.

Umlauf einheimischer und fremder Gold- und Silbermünzen.

Das in der Republik Peru kursirende Silbergeld besteht ausser den erwähnten Silberpiastern, sowohl einheimische als spanische und südamerikanische der verschiedenen Freistaaten, auch *in kleinern Sorten* zu $^1/_4$, $^1/_2$, 1 Real und zu 2 Reales, welches zum Theil aus den von der Republik selbst geprägten Silberstücken dieser Art, theils aber auch aus freilich etwas abgenutzten derartigen Stücken aus den Zeiten der spanischen Oberherrschaft besteht, und sämmtlich nicht in grosser Menge vorhanden ist.

Kupfergeld kommt wenig oder gar nicht vor.

Papiergeld, wie es früherhin in grosser Finanzbedrängniss ausgefertigt und in Umlauf gesetzt worden, ist nach und nach bei den Zollzahlungen wieder eingezogen worden und kommt wenig oder gar nicht mehr vor.

Ausser den bereits erwähnten *Doblones* oder *Onzas de oro* von spanischem und mexikanischem Schlage, circuliren hier einheimische (peruanische), chilische, columbische und andere südamerikanische Goldsorten dieser Art.

Die Ausfuhr von ungemünztem Gold und Silber oder in Barren ist verboten, von gemünztem Metall aber erlaubt; doch muss *von Goldmünzen* 2 Procent, *von Silbermünzen* 5 Procent *Ausfuhrzoll* bezahlt werden.

Kursverhältnisse.

In der Hauptgrundlage richtet man sich hier bei Wechselgeschäften nach den Kursarten von *Caracas*.

Peruanische Anleihen und Staatspapiere.

Peru hat seit 1822 (bei Fry und Chapman in London) verschiedene Anleihen gemacht, von welchen seine Staatspapiere herrühren. Die Summe dieser Anleihen beläuft sich auf 3'450'400 Pfund Sterling, und sie werden sämmtlich mit 6 Procent verzinst, so dass die jährlichen Zinsen 207'024 Pfund Sterling betragen. Die Zinszahlungen (gegen Coupons) sind jedoch seit vielen Jahren ganz unterblieben. Die Obligationen bestehen in Abschnitten zu 10 Pfund Sterling und lauten auf den Inhaber. Sie werden an den Börsen von London und Amsterdam (s. diese Art.) gegenwärtig mit circa 11 für 100 (11 Pfund Sterling baar für 100 Pfund Sterling Nennwerth) bezahlt.

Maasse und Gewichte Peru's.

Es sind die *spanisch-castilischen*; s. Madrid und Mexiko.

Getreidemaass. Während in den ehemaligen spanischen Kolonien Amerika's die übrigen Maasse und das Gewicht überall gleich sind (mit den castilischen übereinstimmend), verhält sich das Getreidemaass *sehr verschieden*. In *Lima* hat man das *kleinste* Maass, und

die *Fanega Waizen* wiegt hier nur 135 Pfund, während sie in Valparaiso (in Chile) 150 Pfund, in andern chilesischen Plätzen bis 180 Pfund wiegt.

Usanzen, Handelsbetrieb.

Die *Zahlungen* geschehen allgemein in Golde (s. oben).

Der *Commissionshandel* ist zum grössten Theil in den Händen der Ausländer, und alle Fremden und alle europäischen Schiffe werden an sie consignirt. Sie halten zu dem Ende in dem 2 Leguas entfernten Freihafen Callao Hafenagenten, welche, so wie ein Schiff vor Anker geht, gleich an Bord kommen und die Ein- und Ausklarirung, das Ein- und Ausschaffen der Güter besorgen. Die *Commissionsgebühren*, welche diese Hafenagenten dafür geniessen, betragen ½ Procent vom Werth der Waaren, die Gebühren für die Commissionäre in Lima 5 Procent, und in Lima noch 1 Procent Packhausgeld, so dass sich *die ganze Provision* auf 6½ Procent vom Verkauf und Kauf beläuft. Uebrigens ist es schwer möglich, dass der Supercargo irgend eines Schiffes seine Geschäfte zu Lima realisiren kann, ohne dazu eines der dort angesessenen Handelshäuser zu Hilfe zu nehmen, da die Verhandlungen mit der Douane (aduana) so verwickelt und beschwerlich sind, dass man leicht Uebervortheilungen, Strafgelder, oder gar Confiscation zu gewärtigen hat.

Der europäische Kaufmann und Fabrikant schickt seine Waare für seine eigene Rechnung hieher, der fremde Commissionär verkauft sie hier an den eingebornen Kaufmann oder Krämer, stets *auf langen Credit*, und Letzterer leistet in der Regel die Zahlung nicht eher, als bis er die Waare realisirt hat. Da auf diese Art der europäische Fabrikant sein Capital nicht eher zurückerhält, als bis die Waare in zweiter Hand und oft erst im Einzelnen verkauft ist, so muss er gewöhnlich lange auf sein Geld warten, wenn ihm das Commissionshaus, welches den Verkauf besorgt und seine Verbindungen in Europa hat, keine *Vorschüsse* zu machen bereit ist, was jedoch in den meisten Fällen, und gewöhnlich zum Betaufe der Hälfte oder von zwei Dritteln des Werthes der Waare, geschieht. Von Nordamerika kommen zwar häufig Ladungen an die südamerikanische Westküste, für welche keine solchen Vorschüsse geleistet werden; indess wird dann gewöhnlich von dem Commissionshause der Werth *discontirt*, wenn die Verkäufe unter seiner Garantie gemacht worden sind. Obgleich der *Disconto* hoch ist, und zwar 1 Procent für den Monat, so ist es doch dem Amerikaner angenehmer, seine Fonds sogleich zu erhalten und zu andern Speculationen anwenden zu können, als mit seinem Schiffe auf den Eingang derselben zu warten oder gar ohne dieselben abzusegeln. — In Betreff des Einfuhrhandels nach Süd-Peru ist Tacna (ungefähr 35 Meilen von dem Hafen Arica entfernt) der Hauptmarkt und derjenige Platz, wo alle Geschäfte unterhandelt werden und die Handelshäuser ersten Ranges ihren Sitz haben. Arica ist mithin nur ein Transit- und Entrepot-Hafen, und jene Häuser halten hier Agenten oder Commis, welche über Ankunft und Abgang von Schiffen, Beförderung von Waaren, entweder nach dem Innern des Landes oder seewärts, zu berichten haben. — Unterm 30. November 1840 ward eine neue *Verordnung für den inländischen und fremden Handel* dekretirt, die für Waaren aus Europa, Asien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und irgend einem andern Welttheile und Hafen des atlantischen Meeres von der andern Seite des Aequators zehn Monate nach ihrer Bekanntmachung, also mit 30. September 1841, in Kraft getreten ist. Es treten nach derselben unter andern folgende Bestimmungen ein: — *Haupthäfen* in Peru sind: Arica, Islay, Callao, Huanchaco und Payta. Callao ist der einzige Hafen Peru's, wo Wiedereinschiffungen und Ueberladungen von Waaren nach andern Haupt- und Nebenhäfen sowohl, als nach fremden Ländern, erlaubt werden; auch hat dieser Hafen das Privilegium, Waaren auf unbestimmte Zeit im Depot zu lagern; in Arica und Payta können Waaren nur auf 2 Jahre und in Islay und Huanchaco nur auf 8 Monate im Depot lagern. Nach Ablauf dieser Zeit müssen die Waaren entweder nach fremden Ländern ausgeführt werden, oder den Zoll zum Eingang erlegen, oder nach dem Depot in Callao gesandt werden. — In den Einfuhrzöllen haben mehrere wichtige Veränderungen stattgefunden. (Die häufige Veränderung der Zollsätze ist in den südamerikanischen Freistaaten zu Hause.) — Alle Waaren aus Europa, Asien, Nordamerika, oder über den Isthmus von Panama *direkt* in fremden Schiffen und an Ausländer adressirt, zahlen $^1/_{10}$ des Zolls in Staatsschuldpapieren und den Saldo baar; dagegen in fremden Schiffen direkt aus obigen Welttheilen, aber an Eingeborne adressirt, oder in peruanischen Schiffen an Ausländer consignirt, $^1/_5$, und in peruanischen Schiffen und an Eingeborne consignirt, $^3/_{10}$ des Zolls in obigen Staatspapieren und den Rest baar. Wie wohlfeil diese Staatspapiere zu haben sind, ist weiter oben erwähnt worden. — An *Ausfuhrzoll* bezahlen: Chinarinde 2 Proc., Salpeter 4 Proc., harte Thaler (Silberpiaster) und gemünztes Silbergeld überhaupt 5 Proc., gemünztes Goldgeld 1 Proc., Goldstaub und Gold in Barren 2 Reales pr. Unze, alte Goldwaaren 2 Reales pr. Unze, alte Silberwaaren 4 Reales pr. Mark; in peruanischen Schiffen aber ein Viertel weniger. Alle *andern rohen und fabricirten Produkte* sind bei der Ausfuhr *zollfrei*. — *Ausländer* können weder den Handel im Innern, noch Detailhandel treiben, ohne peruanische Bürger zu werden. Als Consignatoren des fremden Handels können sie sich nur in Arica und Tacna, Islay und Arequipa, Callao und Lima, Huanchaco und Jauxillo, Payta und Piura niederlassen. — Die *Tonnengelder* sind 2 Reales pr. Tonne. — Den *Schiffern* oder Supercargos eines Schiffes ist es verboten, am Bord in Detail zu verkaufen, bei Strafe von 200 Piastern und Confiscation der verkauften oder nicht manifestirten Waaren; kein fremdes Schiff darf in irgend einen der Nebenhäfen einlaufen, bei Strafe von 1000 Piastern.

Handelsanstalten.

Eine *Dampfschifffahrt für Südamerika* von Lima aus wurde i. J. 1836 gegründet, mit dem Hauptzwecke, über Panama eine unmittelbare Verbindung zwischen Grossbritannien und der süd-

amerikanischen Westküste zu eröffnen. Die vier Dampfschiffe der Gesellschaft berühren alle die wichtigen Häfen dieser Letztern und fahren eben so regelmässig nach Panama (in Columbien).

Gegen Ende 1839 wurde im peruanischen Congress die Errichtung einer *peruanisch-asiatischen Compagnie* beschlossen und unterm 18. December des genannten Jahres publicirt; Kapital: 500'000 Piaster, vertheilt in 1000 Actien zu 500 Piastern. Nur Peruaner können daran Theil haben. Der Hauptzweck der Gesellschaft ist, *Seidenwaaren* direkt von China zu beziehen, und demgemäss wurde die Einfuhr aller Produkte Asiens und der Philippinen nach Verlauf von acht Monaten nach Publikation des Dekrets (also vom 18. August 1840 an) verboten und nur den Schiffen der neuen Compagnie freigestellt. Das betreffende Gesetz ist durchgegangen, etwas Näheres über die Gesellschaft aber bis jetzt noch nicht bekannt geworden.

Limerick,

Hauptstadt der gleichnamigen Grafschaft in der irländischen Provinz Munster, am schiffbaren, einen eben so grossen als sichern Hafen bildenden Shannon, mit prächtigen Kais, Docks und Waarenlagern. Limerick treibt bedeutenden Handel mit Landesprodukten und hat etwa 75'000 Einwohner.

Wie Dublin.

Linz,

Hauptstadt von Oberösterreich, am rechten oder südlichen Donau-Ufer, 25 Meilen von Wien, mit ansehnlichem Handel, bedeutenden Manufakturen und 27'000 Einwohner.

Wie Wien.

Lippe-Detmold,

deutsches Fürstenthum, zwischen dem preussischen Westphalen, Hessen und Hannover gelegen, mit der Hauptstadt *Detmold* an der Werra mit 4000 Einwohnern, ferner den Städten *Lemgo* an der Bega mit 4000 Einwohnern und *Lippstadt* an der Lippe, mit 3500 Einwohnern. Es ist im November 1841 dem deutschen Zollverein (welchem es vom 1. Januar 1842 angehört) und der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 beigetreten.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Dies Fürstenthum rechnet gegenwärtig

nach Thalern zu 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige*,

in dem *Zahlwerthe* des 14 Thalerfusses, so dass hierbei alle die Münzreductionen in auswärtige Rechnungsarten stattfinden, wie sie unter Berlin angemerkt stehen.

Natürlich hat nun dies Fürstenthum künftig ebenfalls die auf seinen Antheil fallenden Ausmünzungen in Vereinsthalern, so wie in ganzen und Sechstelthalern im 14 Thalerfusse, nebst Silber-Scheidemünze im 16 Thalerfusse (ganzen und halben Silbergroschen) zu vollziehen und wird damit nicht zurückbleiben.

Bisheriger Rechnungs- und Zahlungsfuss nebst den früher geprägten Landesmünzen.

Man rechnete hier noch bis vor Kurzem:

nach Thalern zu 36 *Mariengroschen à* 6 *Pfennige à* 2 *Heller*,

in dem *Zahlwerthe* des Conventions-20-Guldenfusses, wie im Königreiche Sachsen etc., so dass dieser Thaler Conventionsgeld den Silberwerth von 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. im 14 Thalerfusse und von 1 Fl. $50\frac{1}{4}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse hatte.

Wirklich geprägte Münzen des Landes bestanden *sonst* (denn schon seit geraumer Zeit war die hiesige Münze nicht mehr im Gange):

in Silberstücken zu $\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{36}$, $\frac{1}{54}$, $\frac{1}{72}$ und $\frac{1}{108}$ Thaler;
in Kupfer aber in Stücken zu 1 und 2 Pfennigen, und *Hellern*.

Von den hiesigen Silbermünzen wurden von 1765 bis 1770 die 1/6-Thalerstücke *so* ausgeprägt, dass, nach Probebefund, 39,768055 Stück auf die köln. Bruttomark zu 7 Loth 11 Grän fein, also 83 3/5 Stück auf die feine Mark gehörten; von den 1/12-Thalerstücken, von 1765, gingen, gemäss Probe, 65 13/40 Stück auf die köln. Bruttomark zu 5 Loth 16 1/2 Grän fein, und sonach 176,6535 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

Die gewöhnlich hier umlaufenden Münzen bestanden bis dahin in den verschiedenen deutschen auch dänischen *Pistolensorten*, welche, zu 5 Thlr. gerechnet, 7, 8, 10 bis 11 Proc. gegen Conventionsgeld gewannen und gegen die andern Münzsorten (Silberscheidemünze etc.) bis zu 15 Proc. Aufgeld erhielten; dann in den verschiedenen deutschen *Conventionsgeldsorten;* ferner in sogenanntem *Blaffergelde* (in den alten Platten 1/6- und 1/12-Stücken bestehend); in *preussischem Kurantgeld*, welches in der neuern Zeit hier am häufigsten circulirte und fast ganz das Zahlungsmittel bildete; endlich in *Silberscheidemünze* zu 1/18, 1/24, 1/36, 1/48, 1/54, 1/72 Thalerstücken, und in Kupfergelde, Pfennigen und Hellern.

Das Conventionsgeld in den gröbern guten Sorten gewann gewöhnlich gegen das Blaffergeld, gegen preuss. Kurant und Silberscheidemünze 3 bis 5 Procent. — In den herrschaftlichen Kassen ward bei den zu leistenden Zahlungen 4/5 des Betrags in gutem Conventionsgelde, und 1/5 desselben in Silberscheidemünze des Landes angenommen, was nun ganz in groben Sorten des 14 Thalerfusses abgemacht werden kann.

Kursverhältnisse.

Man richtet sich in hiesigen Landen, wie in *Hannover*, meist nach den *Bremer* Kursen; doch mit Berücksichtigung der Kursnotirungen in *Frankfurt a. M.*, und jetzt auch wohl derjenigen von Berlin und Leipzig.

Maasse und Gewichte des Fürstenthums.

Eine Verordnung vom 14. December 1824 setzte gleichartige Maasse fest und bestimmte deren Normalgrössen, welche mit 1. Juli 1825 in Kraft traten.

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Werkfuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien, bildet die halbe Elle und ist = 0,289513 Meter = 128,34 paris. Lin. = 0,922447 preuss. Fuss = 0,915946 wiener Fuss. (Es ist der alte lemgoer.)

Die *Elle* ist = 0,579026 Meter = 256,68 paris. Lin. = 0,86818 preuss. Ellen = 0,74316 wiener Ellen. (Es ist die alte lemgoer Stadt-Elle.)

Die *Ruthe* hat 16 Werkfuss und ist also = 4,63221 Meter = 2053,44 paris. Lin., wird aber in 10 gleiche Theile oder Decimalfuss getheilt. Ein solcher Decimalfuss ist mithin = 0,463221 Meter = 205,344 paris. Lin.

Feldmaass. Der *Morgen* hat 120 Quadrat-Ruthen = 25,7488 französ. Aren. Der *Scheffel* (eine Scheffelsaat Land) hat 80 Quadrat-Ruthen = 17,1659 französ. Aren. 2 Morgen = 3 Scheffel.

Getreidemaass. Es ist zweierlei: 1) Der *Roggen-* oder *Hartkorn-Scheffel* hat 6 grosse Metzen oder 8 kleine Metzen, oder 24 Mahlmetzen, und soll 3154 lippische Kubik-Zoll enthalten = 44,2917 Liter = 2232,854 paris. Kub.-Zoll = 0,80587 preuss. Scheffel = 0,72034 wiener Metzen.

2) Der *Hafer-Scheffel* hat 7 grosse Roggen-Metzen und soll 3679 2/3 lippische Kub.-Zoll enthalten = 51,6737 Liter = 2605 paris. Kub.-Zoll = 0,94018 preuss. Scheffel = 0,84040 wiener Metzen.

7 Roggen- oder Hartkorn-Scheffel = 6 Hafer-Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das Maass für alle Flüssigkeiten, die fetten ausgenommen, ist die *Kanne*, welche in 2 halbe Kannen oder 4 Ort eingetheilt wird und 98 lippische Kub.-Zoll enthält = 1,37622 Liter = 69,3785 paris. Kub.-Zoll = 1,2019 preuss. Quart = 0,9728 wiener Maass. (Es ist die alte lemgoer Aichkanne.)

Für *Wein* und *Branntwein* findet folgende Eintheilung statt:

Das *Oxhoft* hat 1 1/2 Ohm, oder 6 Anker, oder 162 Kannen, oder 30 Viertel Visirmaass. Die *Ohm* hat 4 Anker, oder 108 Kannen, oder 20 Viertel Visirmaass. Der *Anker* hat 27 Kannen oder 5 Viertel Visirmaass. Die *Wein-Ohm* also = 148,63 Liter.

Die *Bier-Ohm* hat 100 Kannen der vorigen Art = 137,62 Liter.

Für die *fetten* Flüssigkeiten richtet sich der Inhalt der dafür bestimmten Gemässe nach dem *Gewicht.*

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 108 Pfund. Das (sogenannte kölnische) *Pfund* wiegt 467,41 Gramm = 9724,9 holl. As = 0,99936 preuss. Pfund = 0,83464 wiener Pfund = 0,93482 deutsche Zollpfund. — Der *Centner* also = 50,4803 Kilogramm.

Zollgewicht ist seit dem Beitritte des Fürstenthums zum preussisch-deutschen Zollverein (1. Januar 1842) das allgemeine Zollgewicht dieses Staatenverbandes; s. BERLIN und ZOLLVEREINSSTAATEN.

Münzgewicht ist, durch den Beitritt zum deutschen Zollverein, gleichfalls das der Vereinsstaaten; s. BERLIN und ZOLLVEREINSSTAATEN.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das preussische; s. BERLIN.

Lippe-Bückeburg

(*Schaumburg-Lippe*), deutsches Fürstenthum zwischen den preussischen, hannöverschen und hessischen Gebieten gelegen, mit der Hauptstadt *Bückeburg* an der Aue und am Hartberge, etwa 2500 Einwohner enthaltend.

Gegenwärtige Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Seit Kurzem rechnet man hier ebenfalls, wie im Fürstenthum Lippe-Detmold,

nach Thalern zu 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige,*

in dem *Zahlwerthe* des 14 Thalerfusses, da hier meist hannöversches, kurhessisches und preussisches Kurantgeld circulirt, der Anschluss an den deutschen Zollverein und an die Münzconvention vom 30. Juli 1838 noch nicht erfolgt ist, sondern Lippe-Schaumburg noch zu dem hannöverschen Zollverbande gehört.

Die frühere Rechnungsweise war folgende, nebst den wirklich geprägten Landesmünzen.

Gewöhnlich rechnete man früherhin, *wie Hannover* (siehe dort),

nach Thalern zu 24 *guten Groschen oder zu* 36 *Mariengroschen,*

in dem *Zahlwerthe* des Conventions-20-Guldenfusses, wie dies bereits von früherhin von Lippe-Detmold bemerkt worden ist.

Ueberhaupt war das Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen folgendes:
1 Speciesthaler = $1\frac{1}{3}$ Thaler = 2 Gulden = 32 guten Groschen = 48 Mariengroschen = 96 Matier, wonach 1 guter Groschen 3 Matier und 1 Mariengroschen 2 Matier hat.

Die wirklich geprägten Landesmünzen waren folgende:

A) In Golde: Doppelte u. einfache *Wilhelminen* zu 10 u. zu 5 Thalern; *Ducaten* zu 3 Thalern. Es sind dieser Goldmünzen im Ganzen sehr wenige u. in neuern Zeiten keine mehr geprägt worden, weshalb dergleichen nur noch selten u. in Münzsammlungen vorkommen.

B) In Silber: Ganze u. halbe Species od. doppelte u. einfache Guldenstücke im 20 Guldenfusse. Ganze, halbe u. Drittel-Thaler, nach dem leipziger oder 18 Guldenfusse, welche aber ebenfalls selten oder gar nicht mehr kursiren.

In Silberscheidemünze: Mariengroschen und Matier.

Kupfermünzen wurden hier sonst gar nicht geprägt.

Maasse und Gewichte des Fürstenthums.

Längenmaass. Der *schaumburger Fuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 0,2901 Meter = 128,6 paris. Lin. = 0,9243 preuss. Fuss = 0,9178 wiener Fuss.

Die *Elle* enthält 2 Fuss und ist also = 0,5802 Meter = 257,2 paris. Lin. = 0,86994 preuss. Ellen = 0,74467 wiener Ellen.

Das *Lachter* hat 7 Fuss. — Die *Ruthe* hat 16 Fuss und ist also = 4,6416 Meter = 2057,6 paris. Lin., wird aber beim Feldmessen dekadisch in 10 Decimalfuss zu 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt, so dass ein solcher Decimalfuss = 0,46416 Meter = 205,76 paris. Lin.

Garnmaass. Das Stück Garn hat 20 Bind zu 66 Faden, also 1320 Faden, ist aber zunächst zweierlei: 1) das *grosse* Stück, bei welchem der Faden 4 Ellen hat, das grosse

Stück also 5280 Ellen; 2) das *kleine* Stück, bei welchem der Faden nur 2 Ellen hat, das kleine Stück also 2640 Ellen. 1 grosses Stück, Bind und Faden = 2 kleine Stück, Bind und Faden. — Das sogenannte *hannöversche* Stück hat 10 Bind zu 90 Faden, also 900 Faden. Der Faden desselben hat $3^3/_4$ Ellen, das hannöversche Stück also 3375 Ellen.

Feldmaass. Der *Morgen* hat 120 Quadrat-Ruthen = 25,853 französ. Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* hat 216 Kubik-Fuss = 5,27346 Kubik-Meter oder Steren.

Kohlen- und *Kalkmaass* ist der *Balg* von 2 Kubik-Fuss = 0,048828 Kubik-Meter oder 48,828 Liter.

Steine etc. werden nach der *Schachtruthe* gemessen, welche 256 Kubik-Fuss enthält = $6^1/_4$ Kubik-Meter.

Getreidemaass. Das *Fuder* hat 12 Malter zu 6 Himten à 4 Metzen. Der *Himten* enthält 2333,522 schaumb. Kub.-Zoll = 32,9693 Liter = 1662,062 paris. Kub.-Zoll = 0,59986 preuss. Scheffel = 0,53620 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Das *Oxhoft* (Wein) hat 6 Anker zu 28 Maass, also 168 Maass zu 4 Ort. Das *Maass* enthält $^1/_{20}$ schaumb. Kub.-Fuss = 1,2207 Liter = 61,5388 paris. Kub.-Zoll = 1,06609 preuss. Quart = 0,86286 wien. Maass. Das *Oxhoft* also = 205,08 Liter.

Der *Driling Branntwein* hat 108 Maass = 131,84 Liter.

Der *Driling Bier* hat 168 Maass, ist also dem Wein-Oxhoft gleich.

Handelsgewicht. Seit d. J. 1836 ist das *schaumburgische Pfund* gesetzlich dem *preussischen* gleich; s. BERLIN. 100 Pfund gehen auf den *Centner*, so dass also der schaumburgische Centner dem hannöverschen und braunschweigischen Centner gleich ist; s. HANNOVER. 11 schaumb. Centner = 10 preuss. Centner.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *preussische*; s. BERLIN.

Steuer-Maasse und Gewichte s. unter HANNOVER.

Lissabon,

oder *Lisboa*, Hauptstadt des Königreichs Portugal, an der Mündung des hier fast 2 Stunden breiten Tejo gelegen, mit 250'000 Einwohnern, sicherm Hafen am Tejo, durch mehre Forts geschützt, in welchem die grössten Kriegsschiffe bis zu den Kaien gelangen können. Lissabon ist der Mittelpunkt des portugiesischen Handels und des ganzen Verkehrs mit den Kolonien in Asien und Afrika.

Rechnungsart, Zahlwerth, Rechnungsmünzen.

Die Hauptstadt wie das gesammte Königreich Portugal rechnet

nach Reïs oder Milreïs (Millerees oder Tausenden von Reïs),

in einem *Zahlwerthe*, nach welchem man gegenwärtig und nach der neuen gesetzlichen Ausbringung des Milreïs, 8,61559 Milreïs oder $8615^{59}/_{100}$ Reïs auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber zu rechnen hat. Bis zum Jahre 1835 konnte man aber nach der wirklichen Ausbringung der portug. Silbermünzen, im Durchschnitt genommen, 8640 Reïs auf die köln. Mark fein Silber rechnen; dagegen ergibt sich aus den Kursen auf *Amsterdam*, *Genua*, *Hamburg*, *London*, *Paris* und *Triest*, wie sie in Lissabon im Juli und August 1841 notirt wurden, sämmtlich auf *Sichtzahlung* reducirt, ein Durchschnitts-Verhältniss von 9120 Reïs auf die köln. Mark fein Silber, was freilich um $5^5/_9$ Proc. gegen hier oben, und um $5^{17}/_{20}$ Proc. gegen das erwähnte gesetzliche Verhältnis abweicht, aber doch den eigentlichen Standpunkt wohl ziemlich genau darthut. — Der Silberwerth des neuen portugiesischen Milreïs ist nach dem erwähnten *gesetzlichen* Verhältniss:

a) in preussischem Kurant: 1,62496 Thlr. = 1 Thlr. 18 Sgr. 8,986 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 2,321373 Fl. = 2 Fl. 19 Xr. 1,130 Pf.
c) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 2,84368 Fl. = 2 Fl. 50 Xr. 2,484 Pf.

d) in hamburger Bank-Valuta: . . 3,206397 Mk. B°. = 3 Mk. 3 Schill. 3⅝ Pf. B°.
e) in niederländischer Währung: . 2,90172 Fl. = 2 Fl. 90⅙ Cents circa.
f) in belgischer u. französ. Valuta: 6,09360 Francs = 6 Francs 9⅜ Centim. circa.
g) in britischer Währung: 4,86618 Schill. Sterl. = 4 13/15 oder 4⅞ Schill. Sterl. circa.

Ein portug. Reïs hat sonach nur einen ganz geringen Silberwerth von

a) 0,5850 Pfennigen der neuen preuss. Eintheilung,
b) 0,4875 Pfennigen der neuen königl. sächs. Eintheilung,
c) 0,6825 Pfennigen im 24½ Guldenfusse und
d) 0,60936 Centimes in Belgien und Frankreich;

also von circa ½, ⅗ bis 7/10 Pfennigen dieser Währungen, so dass ein Reïs nur ⅗ französ. Centimes und kaum ½ guten Pfennig bedeutet, weshalb man gewohnt ist, nach Krusaden (Wechsel-Krusaden) zu 400, oder (neuen) Krusaden zu 480 Reïs, so wie nach Milreïs oder *Tausenden* von Reïs zu rechnen, seit 1835 aber nur 100, 200, 500 und 1000 Reïs-Stücke in Silber zu prägen. Siehe unter den wirklich geprägten Münzen der jetzigen und vergangenen Zeit.

Da trotz den seit dem Monat Juli 1834 gemachten Anstrengungen und den seitdem erlassenen Verfügungen noch immer eine nicht unbedeutende Masse Staats-Papiergeld (siehe hierüber weiter unten) im Umlaufe ist, welches noch kürzlich 32 bis 34 Procent gegen den *Nennwerth* verlor, und der Kurs desselben natürlich bei den fortdauernd übeln Finanzzuständen sehr grossen Schwankungen unterworfen ist, so lässt sich eigentlich der wahre Zahlwerth der portugiesischen Rechnungswährung nicht genau bestimmen, obschon nur die Hälfte einer zu leistenden Zahlung in diesem Papiergelde zu vollziehen war; weshalb hier oben dieser Zahlwerth nur von der seit 1835 gesetzlich vorgeschriebenen Silber-Münz-Ausbringung abgeleitet und berechnet worden ist.

Wie sich übrigens das **Verhältniss der portugiesischen Rechnungsmünzen zu einander** stellt, ergibt am deutlichsten folgende Uebersicht:

Milreï od. *Millerees.*	*Crusados* (Krusaden) *neue.*	*Crusados* (Krusaden) *alte.*	*Testones* (Tostaos).	*Reales.*	*Vintems* (Vintens).	*Reïs* (Rees).	*Ceitis.*
1	2 1/12	2½	10	25	50	1000	6000
	1	1⅕	4⅘	12	24	480	2880
		1	4	10	20	400	2400
			1	2½	5	100	600
				1	2	40	240
					1	20	120
						1	6

Bezeichnung grosser Summen.

In Waarenberechnungen, besonders Facturen über bedeutende Waarenparthien, so wie in Wechselberechnungen von Belang und in den halbjährigen Conto-Correnten oder Rechnungsauszügen bedient man sich bei Aufstellung grosser Summen, hauptsächlich bei den Tausenden von Reïs (den Milreïs) eigenthümlicher Bezeichnungen und setzt dafür die Zeichen dazwischen: [illegible]; [illegible]; [illegible]; [illegible] oder auch [illegible] und $, ferner in gedruckten Rechnungsangaben: U oder #; so wie man sich dabei des Colon und Punktes bedient. So z. B. bei einer Summe von 39'487'685 Reïs oder 29 Millionen 487 Tausend 685 Reïs wird man hier schreiben:

39 : 487 [illegible] 685 Reïs; desgleichen:
39 . 487 [illegible] 685 Reïs; oder auch:
39 : 487 $ 685 Reïs.

Eine Million sagt man hier in der Regel dann, wenn lediglich von *Reïs* die Rede ist; wogegen man das Wort Milhäo (Million) bei andern Geldsorten in der Art gebraucht, dass man sagt: *Milhao de cruzados; de Livras Tornesas; de Esterlinas.* Auch sagt man: *Hum conto de ouro* statt: *Hum milhäo de cruzados* (das ist: eine Million Gold statt eine Million Krusaden; Goldkrusaden nämlich).

Man gebraucht hier auch bei grossen Rechnungssummen die Bennennung: „*Conto*", und *ein Conto de Reïs* zeigt *eine Million Reïs an*, so wie „*Conto de Contos*" *eine Billion*, also bei dem Gelde eine Billion Reïs bedeutet.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

Man kann in Portugals Ausmünzung jetzt *drei Perioden* unterscheiden, welche eine Verschiedenheit in der Ausbringungsart, dem festgesetzten Werthe und der eigenthümlichen Benennung der Gold- und Silbersorten, vornehmlich aber der *Goldmünzen* in den beiden ersten Perioden zu erkennen gibt, nämlich: 1) die Periode vor 1722; 2) die nach und seit 1722 und 3) die seit 1835, welche letztere freilich wohl noch keine grosse Festigkeit erlangt haben dürfte.

I. Folgende Goldsorten *(alte Pistolensorten) mit ihrem Nennwerthe bestanden vor* 1722:

Dobraos, gesetzmässig 1080 Granos am Gewicht, zu 22 Karat Feingehalt; ausgeprägt zu 20'000 Reïs und hernach auf 24'000 Reïs erhöhet.

Halbe Dobraos, desgleichen verhältnissmässig, zu 10'000 Reïs, erhöhet auf 12'000 Reïs.
Fünftel desgl. oder Lisboninen, zu 4000 Reïs, aber erhöht auf 4800 Reïs.
Zehntel desgl. oder Moëd'or, - 2000 - - - - 2400 -
Zwanzigstel desgl. oder Milreïs, - 1000 - - - - 1200 -
Crusados nuovos, neue Gold-Krusaden, ausgeprägt zu 400 und erhöhet auf 480 Reïs.

Seit dem Jahre 1732 wurden von diesen alten Dobraos keine weiter geprägt, sie sind daher, besonders die ganzen und halben Dobraos, selbst in Lissabon sehr selten geworden, jetzt überhaupt wohl nur noch in Münzsammlungen zu finden, und nur das Ausmünzen der neuen Gold-Krusaden hat man auch in der folgenden Periode fortgesetzt.

II. *Nach dem Jahre* 1722 *ausgemünzte Goldsorten:*

Dobras oder neue portugiesische Pistolen, gesetzmässig 576 Granos wiegend, zu 22 Karat Feingehalt, ausgeprägt zu einem Nennwerthe von 12800 Reïs.

Halbe Dobras oder *ganze Johannes* (Joao), verhältnissmässig, und zu 6400 Reïs.
Viertel dergl. oder *halbe Johannes* - - 3200 -
Achtel dergl. oder *Escudos* - - 1600 -
Sechzehntel dergl. oder *halbe Escudos* - - 800 -
Zwei und dreissigstel dergl. oder *Crusados velhos*, *alte Kronen*, - 400 -

Für Goa, *portugiesisch-ostindische Besitzung, wurden bis etwa* 1750 *in Golde ausgeprägt:*

Sogenannte St. Thomas, wovon *die alten* (im 17. Jahrhundert) dergestalt ausgebracht waren, dass $67\,^7/_{48}$ Stück eine köln. Brutto-Mark wogen und theils $20\,^2/_3$, theils 18 Karat fein Gold enthielten;

von den neuern, 1736 *geprägten*, gingen $40\,^9/_{16}$ Stück auf die köln. Brutto-Mark, ungefähr zu $10\,^7/_8$ Karat fein, so dass davon $89\,^{15}/_{29}$ Stück auf die köln. Mark fein Gold gehören, und wenn die köln. Mark fein Gold, im gemünzten Zustande, zu $217\,^1/_4$ Thlr. preuss. Kurant gerechnet wird, so ist der Werth eines Stückes dieser St. Thomas-Sorte: 2 Thlr. $12\,^4/_5$ Sgr. preuss. Kurant.

Es wurden früherhin *für die portugiesischen Besitzungen in Ostindien* nicht nur, sondern *auch für die afrikanischen (Angola, Benguela etc.)*, so wie für *Brasilien* besondere Münzen geprägt, was jetzt nur noch für die afrikanischen Kolonien und *für Goa* in Ostindien stattfindet, obwohl in bei weitem geringerm Maasse, als sonst.

Für *Goa* hatte man bis jetzt noch *in Silber:* Xeraphins und Perdas, so wie Larins (zu 100 Reïs) und Tangos, und *in Kupfer:* Basarucos, siehe unter GOA.

Die für *Brasilien* geprägten Münzen sehe man unter RIO-JANEIRO.

Für die *afrikanischen* Kolonien wurden *Makutenstücke* etc. geschlagen. Siehe unter GUINEA.

Auf den Inseln *Madeira* und *Porto Santo* sind spanische Gold- und Silbermünzen zugelassen. Siehe MADEIRA.

Die Silbersorten der I. und II. Periode waren folgende:

ganze Crusados nuovos oder neue Kronen zu 480 Reïs (gesetzmässiges Gewicht eines Stückes: 342 Granos), *Halbe, Viertel und Achtel* dergl. zu 240, 120 und 60 Reïs.

Ganze Tostao oder Testons zu 100 Reïs, *halbe* dergl. zu 50 Reïs.

Vintems oder Vintens (eigentlich eine für Brasilien bestimmte Münzsorte) zu 20 Reïs, war ziemlich selten. Der Feingehalt dieser Silbersorten war meist $14\frac{1}{2}$ löthig, doch auch zu $14\frac{1}{3}$ Loth.

In Kupfer hatte man in diesen Zeiträumen Stücke zu $1\frac{1}{2}$, 3, 5 und zu 10 Reïs, wovon jedoch die $1\frac{1}{2}$-Reïsstücke sehr selten waren, schon wegen ihrer Kleinheit.

Die meisten bedeutenden Zahlungen für Waaren und Wechsel geschahen in Portugal sonst (und geschehen zum Theil noch jetzt, so viel thunlich) *in Gold,* so dass die *Silbermünzen* dabei weniger, als anderwärts, in Betracht kamen. Die Finanzbedrängniss der neuern Zeit hat in diesem Königreiche freilich auch jedes Zahlungsmittel in guter Metallmünze angenehm gemacht; doch neigt die alte, langjährige Gewohnheit zum Theil noch immer vor.

III. Die dritte Münzperiode, *datirt von dem neuesten Münzgesetze vom* 24. *April* 1835, wonach gegenwärtig folgendes Münzsystem eingeführt ist:

A) In Golde, wovon nur zwei Sorten bestehen:

a) die Corõa d'Ouro oder Goldkrone, gesetzlich $2\frac{2}{3}$ Outavas wiegend, zu 22 Karat Feingehalt, bei einem Nennwerthe von 5000 Reïs.

b) Meia Corõa d'Ouro, halbe Goldkrone, zu 2500 Reïs, gesetzmässig $1\frac{1}{3}$ Outavas wiegend, zu 22 Karat fein.

Der Feingehalt ist in der Brutto-Mark, wie gesagt, zu 22 Karat vorgeschrieben, die portug. Brutto-Mark gemünzten Goldes zu 120'000 Reïs.

B) In Silber, wovon 4 Sorten zu prägen vorgeschrieben sind, als:

a) Corõa oder Krone, Silberkrone, zu 1000 Reïs oder 1 Milreï Werth, 8 Outavas 18,58 Granos am Gewicht, so dass 31 Kronenstüche 4 portug. Mark wiegen; bei einem gesetzmässigen Feingehalte von $14\frac{2}{3}$ Loth.

b) Meia Corõa, halbe Krone, zu 500 Reïs oder $\frac{1}{2}$ Milreï Werth, von 4 Outavas 9,29 Granos Gewicht und demselben Feingehalte von $14\frac{2}{3}$ Loth.

c) Stücke zu 200 Reïs, Gewicht: 1 Outava 46,93 Granos, so dass 155 Stücke 4 Mark wiegen, bei demselben Feingehalte.

d) Stücke zu 100 Reïs, von dem halben Gewichte der 200 Reïs-Stücke und von gleichem Feingehalte der Silberkrone etc.

Das Silbergeld soll vorschriftmässig $\frac{11}{12}$ fein ($14\frac{2}{3}$ löthig), die portug. Brutto-Mark gemünzten Silbers zu 7750 Reïs ausgebracht, sein, wonach denn das *Verhältniss des Goldes zum Silber* wie 1 zu $15\frac{15}{31}$ festgesetzt ist.

C) Kupfer- oder Bronze-Münzen *sollen nicht geprägt werden;* bisher und früher prägte man jedoch *in Kupfer* Stücke zu 3, 5, 10 und 40 Reïs, die zum Theil noch im Umlauf sein werden.

Die hier folgende Aufstellung u. Berechnung der vornehmsten Gold- u. Silbermünzen Portugals ergibt hierüber das Nähere.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Portugal.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in* Gramm	*Gewicht eines Stücks in* holl. Assen.	*Feingehalt in der rauhen Mark.* Karat	*Feingehalt in der rauhen Mark.* Grän.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*Werth eines Stücks in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
A. Goldmünzen.								
a) *Nach der frühern Ausmünzung und bis* 1835.								
Dobraos (Dobraons) zu 24'000 Reïs, gesetzmässig	4,3483	53,7805	1118,95	22	—	4,7436	40,86478	14,32323
Halber desgleichen zu 12'000 Reïs, gesetzmässig	8,6966	26,8902	559,48	22	—	9,4872	20,43239	7,161614
Fünftel desgl., Lisbonine, Moeda d'ouro, zu 4800 Reïs, desgl.	21,7416	10,7561	223,79	22	—	23,7181	8,17296	2,864646
Zehntel desgl., halbe Lisbonine, zu 2400 Reïs, desgl.	43,4832	5,3780	111,895	22	—	47,4362	4,08648	1,43232
Zwanzigstel desgl., Milreïs genannt, zu 1200 Reïs, desgl.	86,9664	2,6890	55,95	22	—	94,8724	2,04324	0,71616
Dreissigstel desgl., od. Goldkrusade, zu 480 Reïs, desgl.	217,4160	1,0756	22,38	22	—	237,1811	0,81730	0,28646
Dobras, zu 12'800 Reïs, erhöht auf 15'000 Reïs, gesetzm.	8,1531	28,683	596,77	22	—	8,8943	21,794394	7,641812
Halber Dobra, zu 6400 Reïs, erhöht auf 7500 Reïs, gewöhnlich Johannes genannt, desgl.	16,30625	14,341	298,39	22	—	17,7886	10,897197	3,820906
Viertel desgl., zu 3200 Reïs, erhöht auf 3750 Reïs, desgl.	32,6125	7,171	149,19	22	—	35,57725	5,44860	1,910453
Achtel desgl., Escudo genannt, zu 1600 Reïs, desgl.	65,2250	3,585	74,60	22	—	71,1545	2,72430	0,95523
Sechzehntel desgl., oder halber Escudo, zu 800 Reïs, desgl.	130,4500	1,793	37,30	22	—	142,3090	1,36215	0,47761
Zweiunddreissigstel desgl., oder alte Goldkrusade, zu 400 Reïs, desgl.	260,9000	0,896	18,65	22	—	284,6182	0,68107	0,23881
b) *Verschiedene dieser vorstehenden Goldsorten, zufolge gemachter deutscher, englischer u. französischer Münzproben.*								
Dobraos (Dobraons), vom Jahre 1725, zu 24'000 Reïs	4,3570	53,6735	1116,73	21	11,00	4,7712	40,62840	14,24038
Lisbonine oder Moeda d'ouro, zu 4800 Reïs	21,7940	10,730	223,25	22	—	23,7753	8,15326	2,85774
Milreïs zu 1200 Reïs	89,6320	2,609	54,28	21	10.50	98,33911	1,97120	0,690912
Gold-Crusados zu 480 Reïs	222,1090	1,053	21,91	21	10,25	243,9176	0,79472	0,27855
Dobras, zu 12'800 Reïs, erhöht auf 15'000 Reïs, von 1730	8,1670	28,634	595,76	21	10,50	8,9604	21,63364	7,58266
Halbe Dobras oder Johannes, zu 6400, erhöht auf 7500 Reïs	16,3670	14,288	297,28	21	11,25	17,9058	10,82589	3,79451
Viertel-Dobras, zu 3200, erhöht auf 3750 Reïs	32,8590	7,117	148,07	21	11,25	35,9483	5,39236	1,89004
Achtel-Dobras oder Escudos, zu 1600 Reïs	65,7080	3,559	74,05	21	11,25	71,8856	2,69659	0,945164
Halbe Escudos zu 800 Reïs	133,4030	1,753	36,47	21	11,00	146,0839	1,32695	0,46510
Halbe Dobra von Michael, von 1830, zu 7500 Reïs	16,3610	14,293	297,39	22	—	17,8484	10,86070	3,80671

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Portugal.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
c) *Neue Ausprägung von Goldmünzen, nach dem Münzgesetz vom* 24. *April* 1835.								
Corõas d'ouro oder Goldkronen, zu 5000 Reïs	24,4572	9,562	198,94	22	—	26,6805	7,26545	2,54656
Meios - Corõas d'ouro, halbe Goldkronen, zu 2500 Reïs	48,9143	4,781	99,47	22	—	53,3611	3,632725	1,27328
B. Silbermünzen.								
a) *Nach der frühern Ausmünzung und bis* 1835.				*Loth.*	*Grän.*		*In preuss Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*Im* 24½ *Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.*
Krusaden, früher zu 400, dann erhöht auf 480 Reïs, als neue Krusaden, nach M. R. B. Gerhardt, gesetzmässig	13,73033	17,491	363,91	14	9,00	15,15071	0. 27. 8,66	1. 37. 0,10
Neue Krusaden zu 480 Reïs, im Durchschnitt, nach demselben .	16,2960	14,351	298,58	14	9,00	17,9818	0. 23. 4,28	1. 21. 3,00
Dergl. zu 480 Reïs, gesetzmässig, nach Kandelhardt.	15,9730	14,641	304,61	14	12,00	17,4251	0. 24. 1,24	1. 24. 1,44
Halbe, Viertel und Achtel nach Verhältniss.								
b) *Verschiedene portugies. Silbersorten, zufolge gemachter Münzproben in Deutschland, England und Frankreich.*								
Neue Krusaden, vom Jahre 1802, im Durchschnitt	16,0000	14,616	304,10	14	4,50	17,9649	0 23. 4,55	1. 21. 3,31
Dergleichen, vom Jahre 1809. . .	16,4810	14,189	295,22	14	9,60	18,1442	0. 23. 1,78	1. 21. 0,07
Dergl., von Maria II., vom Jahre 1835	16,2440	14,396	299,53	14	11,50	17,7544	0. 23. 7,87	1. 22. 3,18
6 Vintems-Stücke, zu 120 Reïs, vom Jahre 1802, durchschnittlich . .	68,7500	3,4015	70,77	14	5,00	77,0428	0. 5. 5,42	0. 19. 0,32
Halbe dergl, zu 60 Reïs, nach Verhältniss.								
Teston (zu 100 Reïs, sonst zu 80) vom Jahre 1802	75,2000	3,110	64,70	14	3,60	84,7324	0. 4. 11,48	0. 17. 1,39
Halbe dergl. (zu 50 Reïs) vom Jahre 1802	156,9500	1,490	31,00	14	3,60	176,8451	0. 2. 4,50	0. 8. 1,25
c) *Neue Ausprägung von Silbermünzen, nach dem Münzgesetz vom* 24. *April* 1835.								
Silber-Kronen, Corõas, zu 1000 Reïs	7,8976	29,611	616,08	14	12,00	8,6156	1. 18. 8,99	2. 50. 2,48
Halbe Silber-Kronen, Meias Corõas, zu 500 Reïs	15,79524	14,805	308,04	14	12,00	17,2312	0. 24. 4,49	1. 25. 1,24
Silberstücke zu 200 Reïs	39,4881	5,922	123,22	14	12,00	43,07794	0. 9. 9.00	0. 34. 0,50
Dergleichen zu 100 Reïs	78,9762	2,961	61,61	14	12,00	86,15588	0. 4. 10,50	0. 17. 0,25

Papiergeld (Staats-Papiergeld) und bedrängter Finanzzustand des Reichs.

Ausser den in Umlauf kommenden Banknoten, welche meist in gutem Credit stehen, besteht hier schon seit einer Reihe von Jahren ein *Staats-Papiergeld* in Noten oder Zetteln der Regierung, von **1200**, **2400**, **5000**, **6400**, **10'000**, **12'800** und von **20'000**

Reïs Nennwerth. Dies Papiergeld war früher zinstragend und man brachte dasselbe vor etwa 50 Jahren in Umlauf, um andere Staats-Obligationen damit abzutragen. Es ist nicht genau bekannt, wie hoch sich der wirkliche Belauf dieses Staatspapiergeldes damals gestellt habe, obschon man dafür gewöhnlich 6000 Contos, also eine Summe von ungefähr 9 Millionen 722'222 $^2/_9$ Tahler preuss. Kurant annimmt. Auch die neuern Angaben des noch in Portugal kursirenden Papiergeldes weichen gleichzeitig sehr von einander ab. Nach der einen Angabe sollten zu Ende des Jahres 1836 noch etwa 2 Millionen 800'000 Milreïs = 2800 Contos, oder vielleicht 3000 Contos circulirt haben; nach einer andern Angabe kursirten bis den 31. December 1836 etwa 2200 Contos in Papiergeld, welches, der gesetzlichen Bestimmung gemäss, um diese Zeit gänzlich ausser Kurs gesetzt werden sollte. — Nach einer dritten Angabe vom 18. December 1837 sollten von dem alten Papiergelde noch beinahe für 10 Millionen Krusaden im Umlaufe geblieben sein, obgleich von demselben von Zeit zu Zeit nicht unbedeutende Summen eingelöst und verbrannt worden waren. Dies würde, die Krusade zu 480 Reïs gerechnet, 4800 Contos oder etwa 7 $^7/_9$ Millionen Thaler preuss. Kurant, die Krusade aber nur zu 400 Reïs angenommen, da in diesem Falle gewöhnlich *alte Krusaden* zu 400 Reïs zum Grunde der Berechnung liegen, 4000 Contos oder etwa 6 Millionen 481'000 Thaler preuss. Kurant betragen haben.

Nach allem diesem scheint bis 1838 die Masse des vorhandenen, wirklich kursirenden Staatspapiergeldes *(Papel-moeda)* etwa 3 bis 4000 Contos oder 3 bis 4 Millionen Milreïs gross gewesen zu sein. Wie gross sie gegenwärtig sein mag, ist schwer zu bestimmen, obschon sie wohl nicht viel kleiner als 3 Millionen Milreïs sein dürfte; denn nach den officiellen Kursangaben aus Lissabon verlor dasselbe im Septbr. 1839 noch 40 bis 43 Proc.; im Juli und August 1841 aber 32 bis 34 Proc.; oder es stand dasselbe zu dieser Zeit 68 bis 66 Proc., also 67 durchschnittlich, im Werthe gegen klingende Münze, so dass hiernach 1000 Reïs in Papier im Durchschnitt nur 670 Reïs in baarem Gelde werth waren. — Folglich war und ist hiernach der *Silberwerth eines Milreïs in Papiergelde,* zu dem Kurse von 67 Proc. und gesetzlich 8616 Reïs auf die köln. Mark fein Silber gerechnet:

1,08867224 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 7,922 Pf. im 14 Thalerfusse od. in preuss. Kur., und
1,90517642 Fl. = 1 Fl. 54 Xr. 1,242 Pf. im 24½ Guldenfusse.

Legales Geld, legale Zahlung, angeblich bis zum 1. Septbr. 1834.

Es war bis 1834 vorgeschrieben und eingeführt worden, dass alle Zahlungen, welche 2400 Reïs und darüber ausmachten, *in sogenanntem legalen Gelde*, nämlich *die eine Hälfte in Silbermünze, die andere Hälfte in dem vollen Nennwerthe des erwähnten Staats-Papiergeldes,* geleistet werden sollte; doch hatte sich diese Zahlungsweise sonst regelmässig so festgestellt, dass, wenn bei dem *legalen Gelde* (halb Papier- halb Metallgeld) die Berichtigung einer Summe ganz in Metall geleistet wurde, 10 Proc. Disconto berechnet werden konnten. Sollte nun diese *legale Geldzahlung*, zu dem erwähnten Kurse von 67 Proc., also mit 33 Proc. Verlust, *in wirkliches Silbergeld* umgerechnet werden, so hatte man dabei natürlich nur den halben Verlust des Papiergeldes, hier also mit 16½ Proc. abzuziehen oder mit 83½ in 100 zu dividiren; und wenn im umgekehrten Falle *Papiergeld in legales Zahlungsgeld* verwandelt werden sollte, so hatte man ein zusammengesetztes Verfahren zu beobachten und mit dem von 100 abgezogenen *halben Kursverluste* des Papiergeldes zu dividiren in den von 100 abgezogenen *vollen Kursverlust,* also mit 167 zu theilen in 134. War dagegen *legale Geldzahlung in Papiergeld* zu versetzen, so war dabei völlig umgekehrt zu verfahren und mit dem von 100 abgezogenen *vollen Kursverlust* des Papiergeldes zu theilen in den von 100 abgezogenen *halben Kursverlust* desselben; also hier mit 134 in 167, und so fort auf ähnliche Weise für die übrigen hierbei vorkommenden Reductionen. Ueberhaupt hatte man bei diesen Verwandlungen der einen Zahlungsart in die andere *dreierlei Zahlungsmittel (Silbergeld, Papiergeld* und *gemischte Zahlung* oder *legales Geld),* und somit auch *sechs* verschiedene Rechnungsfälle: 1) *Legale* oder *gewöhnliche Zahlungsart in Silbergeld* zu versetzen; 2) umgekehrt, *Silbergeld* in *legales Geld;* 3) *Legale Zahlung* in *Papiergeld,* und 4) umgekehrt, *Papiergeld* in *legale Zahlung;* 5) *Silbergeld* in *Papiergeld* und 6) umgekehrt, *Papiergeld* in *Silbergeld;* wozu man leicht allgemeine Rechnungsformeln entwerfen kann.

Nach einem Regierungsdecret vom 24. Juli 1834 sollte vom 1. August desselben Jahres das bisherige Papiergeld ganz ausser Umlauf gesetzt, und von dieser Zeit an alle Zahlungen wieder in klingender Münze, welche in Portugal Kurs hat, geleistet werden. Demzufolge sollte die lissaboner Bank das umlaufende Papiergeld vom 31. August 1834 an mit einem Abzuge von 20 Procent (also zu 80 für 100 Reïs in Papier) einlösen. Wer jedoch nicht geneigt sein sollte, sein Papiergeld auf diese Art zu realisiren, sollte vom öffentlichen Schatze über den Nennwerth des besitzenden Papiergeldes Scheine erhalten, welche vom 1. Januar 1837 an bei allen öffentlichen Abgaben als baares Geld in Zahlung angenommen, in der ersten Hälfte des Januars 1838 aber für den vollen Nennwerth eingelöst werden sollten.

Zugleich wurde zu dem Zwecke, so viel möglich das erforderliche Gold und Silber und vorläufig gutes Metallgeld in genugsamer Menge zu erhalten, verfügt, *britische Sovereigns* auf 6 Mo-

nate, zu dem Preise von 4120 Reïs, so wie *spanische Silberpiaster* auf 3 Monate, zu dem Preise von 870 Reïs, in allen Zahlungen anzunehmen, diese Münzen zu dem Zwecke mit einem kleinen, hier darauf geschlagenen Stempel zu versehen, um so lange als inländische Münze zu circuliren, und nach Verlauf dieser Zeit sie in portugiesisches Gold- und Silbergeld umzuprägen.

Diese Verfügung in Betreff des Papiergeldes konnte aber entweder gar nicht, oder allenfalls nur zum kleinsten Theil und eine kurze Zeit hindurch zur Ausführung gelangen; denn die Finanzbedrängnisse waren schon Anfangs December 1837 so gross geworden, dass der Finanzminister um diese Zeit erklären musste, wie noch fast 10 Millionen Krusaden = 4000 Contos oder 4 Millionen Milreïs (circa $6\frac{1}{2}$ Millionen Thaler preuss. Kurant) an Abgaben rückständig wären, da die Steuerpflichtigen nicht zahlen wollten und die seit 1834 eingeführte Verwaltung der Regierung nicht die Macht verleihe, die Auflagen zu erheben. Derselbe wusste daher nur vorzuschlagen, für den Nennwerth von 3 Mill. Crusados *neues Papiergeld* mit gesetzlichem Kurse auszugeben, damit dasselbe zur Hälfte aller Zahlungen bei den öffentlichen Kassen angenommen und im Jahre 1840 mit den Einkünften aus dem Tabaks-Contract eingelöst werden möchte; *wogegen aber das alte, noch im Umlaufe befindliche Papiergeld* in 6 Proc. Zinsen tragende u. 1 Proc. in den Tilgungs-Fonds zahlende Inscriptionen zu verwandeln wäre, etc. — Diese neuen Finanzprojekte kamen auch nicht zur Ausführung, das alte Papiergeld bestand aber, wie bisher, mehr oder weniger fort, *das jährliche Deficit* vermehrte noch die bedeutende Schuldenlast (dies *Deficit* betrug für den Jahresbestand vom 1. Juli 1837 bis 30. Juni 1838 allein 1923 Mill. 233'613 Reïs oder, als klingende Münze gerechnet, reichlich $3\frac{1}{8}$ Mill. Thaler im 14 Thalerfusse), und so konnte es nicht Wunder nehmen, dass der *Finanzausschuss* am 2. August 1841 der Kammer der Abgeordneten, nach dem Vorschlage *Palmella's*, den, auch von derselben bald nachher genehmigten, Plan, in Betreff einer Zahlungseinstellung durch eine Kapitalisation der schwebenden Schuld bis zum vorigen Juni (Juni 1840?) vorzulegen wagte. Indessen wurden im Septbr. 1841 Maassregeln getroffen, die Mittel zur pünktlichen *Zahlung der Zinsen der auswärtigen Schuld* herbeizuschaffen, und so sind bisher noch immer neue Anleihen verschiedener Art den vorangegangenen Anleihen gefolgt, und das *Papiergeld* wird sonach seine Rolle auch noch ferner fortzuspielen haben, ohne sobald zur wirklichen Realisation in klingende Münze übergehen zu können. *Die Gesammtschulden Portugals* sollen bis Ende 1834 die Summe von 250 Mill. alte Krusaden = 100 Mill. Milreïs oder über 162 Mill. Thaler preuss. Kurant, zu Ende des Jahres 1837 jedoch nur 21 Mill. 685'208 Pfund Sterling oder etwa 146 Mill. Thaler preuss. Kurant betragen haben.

Nach Berichten aus Lissabon vom 16. Mai 1842 hätte die Regierung die Absicht, *die Ausgabe einer neuen Sorte von Papiergeld* unter dem Namen: „*Kupfer-Noten*“ (copper-notes) zu veranstalten, was aber die ministeriellen Blätter nicht zugestehen wollen.

Es ist hin und wieder behauptet worden, dass auch *die Zahlung der Wechsel in Portugal* in *legalem Gelde*, also halb in Metallgelde, halb in Papiergelde, von der Zeit an erfolgt wäre, als diese Zahlungsweise förmlich eingetreten sei; doch scheint dies, der Stellung der Kurse auf das Ausland zufolge, nur etwa bis im Herbst 1834 der Fall gewesen zu sein, da die nachherigen Kurse (besonders auch die von London auf Lissabon) eine höhere Stellung und also einen Werth in Metallgelde bemerken lassen.

Kursverhältnisse.

Lissabon und *Porto* unterhalten fortwährend Kurse auf auswärtige Plätze, und das gemeinschaftliche Kurssystem beider Plätze, gewöhnlich in Metallgeld gestellt (in Silberzahlung), ist in folgender Aufstellung enthalten, mit Unterlegung eines neuern Original-Kurszettels.

Lissabon, so wie Porto (Oporto), wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	à 3 Monate dato.	$43\frac{1}{2}$ à $43\frac{3}{4}$	Pfennige vlämisch od. Grot vläm. holl. Kurant für 1 Wechsel-Crusado von 400 Reïs; oder auch: so viel Fl. niederl. Kur. für 40 Wechsel-Krusaden.
Genua	do. do.	527 à 528	Reïs für 3 Lire nuove in Genua.
Hamburg	do. do.	$48\frac{3}{4}$	Schillinge hamb. Banco für 1000 Reïs od. 1 Milreïs.
Livorno (Leorne)	do. do.	143	Reïs für 1 toskanische Lira (auch wohl: 143 tosk. Soldi für 1 Milreïs).
London	à 30 Tage dato.	$53\frac{3}{4}$	Pence Sterling für 1000 Reïs oder 1 Milreïs.
-	à 90 Tage dato.	54	Pence Sterling für 1000 Reïs oder 1 Milreïs.
Neapel	à 3 Monate dato.	— —	± 887 Reïs für 1 Ducato di Regno.
Paris............	à 100 Tage dato.	529 à 530	Reïs für 3 Franken in Paris.

Lissabon, so wie Porto (Oporto), wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Spanien, als:			
Cadiz u. Madrid	à 15 Tage dato.	2685	Reïs für 1 Doblon de plata antigua oder 1 alte Wechselpistole.
Triest	à 3 Monate dato.	450	Reïs für 1 Fl. Conventions-Kurant.
Venedig	do. do.	— —	± 445 Reïs für 3 Lire austriache.
Wien	do. do.	448	Reïs für 1 Fl. im 20 Guldenfusse.
Kurs des Goldes u. der Münzsorten (Moedas, Valor d'Ouro).			
1) *Gold und Goldmünzen.*			
Ouro por oitava: *Gold*, die Outava . . .		1940 à 1950	Reïs für eine Outava oder Oitara.
Peças de 7500 Reïs: Goldstücke zu 7500 Reïs .		7760 à 7780	Reïs, das Stück von ursprünglich 7500 Reïs.
Onças hespanholas: spanische Onza's . .		14400 à 14480	Reïs, das Stück der spanischen Dublone oder Onza.
Soberanos: englische Sovereigns		4390 à 4430	Reïs für einen britischen Sovereign zu 20 Schill. Sterl.
2) *Silbersorten.*			
Patacas hespanholas: span. Piaster . . .		915 à 920	Reïs für 1 Stück spanischen Thaler od. Silberpiaster.
Patacas Mexicanas: mexikan. Piaster . .		895 à 910	Reïs für 1 Stück neu-mexikanischen Thaler oder Piaster.
Patacas Brasileiras: brasil. Pataca's . .		905 à 915	Reïs für 1 Stück neuern brasilianischen Patacas zu 1200 brasil. Reïs; od. auch 1 Stück des sogenannten Doppel-Crusado (umgeprägten Piaster) von 960 Reïs.
Moedas de 5 Franc: 5-Frankenthaler . .		850 à 855	Reïs für einen französischen 5-Frankenthaler.
3) *Kurs des Papiergeldes (der Papiermünze).*			
Papel moeda: Papiergeld		68 à 66	Reïs Silbermünze für 100 Reïs Papiermünze, also zu 32 à 34 Procent Verlust, *in* 100.

Wechselrechtliches. Uso und Respekttage.

Durch Regierungsdecret vom 18. September 1833 ist eine neue portugiesische Wechselordnung eingeführt worden, die so ziemlich der jetzigen französischen gleicht und wonach jeder auf Zeit gestellte Wechsel am Verfalltage zahlbar ist, und die nach Sicht gestellten Wechsel bei der Vorweisung und bis Sonnenuntergang bezahlt oder protestirt werden müssen, also hier *keine Respekttage* mehr stattfinden.

Der *Uso* begreift hier eine Zeit von 30 Tagen, welche nach Sicht oder nach dato laufen, je nach der Ausstellungsart des Wechsels. — Wenn der Verfalltag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag trifft, so ist dessen Zahlung Tages zuvor zu leisten.

Wechsel, welche auf eine Messe oder einen Jahrmarkt zahlbar lauten, sind am letzten Mess- oder Markttage, und dauert diese Marktzeit nur einen Tag, an demselben Tage einzulösen.

Wechselusanzen.

Wechselstempel war bis in die neuere Zeit noch nicht eingeführt worden, wenn es nicht etwa ganz kürzlich geschehen ist. — Die Wechsel-Commission oder Provision ist $^1/_3$ à $^1/_2$ Proc., die Wechsel-Courtage gewöhnlich $^1/_8$ Proc. Wechsel-Del-Credere $2^1/_2$ Proc.

Kurse der Staatspapiere, *vom* 10. *Juli* 1841.

Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Inscriptionen (portugiesische) ...	4	44 à 45	Milreïs in effectivem Silber für 100 Milreïs Nennwerth in nebenstehenden portugiesischen Staatspapieren.
do.	5	48 à 51	
Apolices (portugies. Staatsschuldscheine)	4	45 à 46	
do.	5	$54^1/_2$ à 56	
Actien-Kurse.	*Kurs.* (±)		
Bank von Lissabon...........	630 $ à 635 $		(Milreïs) effectiv für eine Actie von 500 Milreïs.
Bank-Compagnie von Porto....	216 $ à 218 $		(Milreïs) effectiv für eine Actie von 200 Milreïs.
Lezirias des Tejo und Sado ...	275 $ à 279 $		
Versicherungs-Gesellschaft.....	17 à 18 %		Aufgeld; d. i. 117 bis 118 Milreïs effectiv für 100 Milreïs Nennwerth in Actien der Versicherungs-Gesellschaft.
Lissaboner Fisch-Compagnie. ..	15 $ à 17 $		(Milreïs) effectiv für eine Actie nebenbemerkter Gesellschaft zu 100 Milreïs.

Portugiesische Staatspapiere.

Die bekanntesten und wichtigsten derselben, welche auf den europäischen Fondsmärkten Kurs haben, sind die Obligationen der 5 procentigen und der 3 procentigen englischen Anleihen. Die erstern (5 proc.) rühren von den beiden Anleihen in London aus den Jahren 1823 und 1831 bis 1833 her, und die Zinsen wurden, gegen Coupons, am 1. Juni und 1. December in London bezahlt; seit dem Juni 1837 aber haben keine Zinszahlungen davon mehr stattgefunden. Die letztern (3 proc.) Obligationen gehören der Anleihe in London vom Jahre 1835 an, und die Zinsen wurden, gegen Coupons, an jedem 1. Januar und 1. Juli, bis zum Juli 1837 bezahlt, seit welcher Zeit aber gleichfalls die weitern Zinszahlungen unterblieben. Ausserdem haben die seit jener Zeit obwaltenden unglücklichen Zustände Portugals und das finanzielle Elend, dessen Ende sich nicht absehen lässt, die Ursache zu zahlreichen theils freiwilligen, theils erzwungenen Anleihen gegeben, deren weit-

läufige Aufzählung wir aber um so mehr unterlassen müssen, als ihre Papiere bei dem gänzlichen Mangel an Credit nur wenig in Kurs sind. Mehre Regierungsbeschlüsse zur Sicherung der Gläubiger u. der Feststellung der Zinszahlungen hatten fast gar keinen Erfolg, unterm 17. October 1840 aber erliess die Königin zur Festsetzung der portugiesischen Staatsschuld ein Dekret, welches am 2. November 1840 promulgirt wurde, die gesammte durch das Gesetz vom 15. Juli 1837 creirte consolidirte auswärtige Schuld sammt Zinsen *umwandelt* und im Wesentlichen folgende Verfügungen enthält: 1) Die gesammte auswärtige Staatsschuld (alle seit 1831 contrahirten Anleihen) soll auf *eine einzige, gleichförmige Zinsen* tragende Schuld, unter der Benennung: „*5 procentige portugiesische consolidirte Staatsschuld*“ zurückgebracht werden, und die seit 1. Juli 1837 rückständigen Zinsen sollen zum Capital geschlagen und die betreffenden Zinsen sofort von den neu zu emittirenden Obligationen, vom 1. Juli 1840 an gerechnet, in London in baarem Gelde, wie weiter unten bemerkt, bezahlt werden. — 2) Die Creirung und Emission der neuen Schuld muss sich durchaus auf diejenigen Beträge beschränken, welche zur Conversion eingereicht werden, und erfolgt der Art, dass man

für 100 Pfd. Sterl.	3 procentige Schuld:	69 Pfd	Sterl.	15 Schill.	in neuen consolidirten Obligationen			
- 100 -	- 5 -	- 116 -	-	5 -				
- 100 -	- 6 -	- 139 -	-	10 -				

erhält. Diese neuen Obligationen bestehen aus fünf Serien: Lit. A zu 50 Pfund Sterl., B zu 100, C zu 200, D zu 500 und E zu 1000 Pfund Sterl. — 3) Den neuen consolidirten Obligationen werden Zinscoupons beigedruckt, welche sich bis zum 1. Januar 1885 erstrecken und halbjährlich in London auf folgende Weise in klingender Münze bezahlt werden:

							halbjährlich:	
vom 1. Juli	1840	bis 1. Januar	1845	zu $2\frac{1}{2}$ Proc.,	also von 100 Pfd.	Sterl.:	1 Pfd. Sterl.	5 Schill.
- 1. Jan.	1845	- 1. -	1849	- 3 -	- - 100 -	-	1 -	- 10 -
- 1. -	1849	- 1. -	1853	- 4 -	- - 100 -	-	2 -	- — -
- 1. -	1853	- 1. -	1861	- 5 -	- 100 -	-	2 -	- 10 -
- 1. -	1861	- 1. -	1883	- 6 -	- - 100 -	-	3 -	- — -
- 1. -	1883	- 1. -	1885	- 5 -	- - 100 -	-	2 -	- 10 -

Von 1883 ab soll also der eigentliche Zinsfuss von 5 Procent stattfinden.

Durch die während der Dauer von 22 Jahren (von 1861 bis 1883) zu vergütenden Zinsen von jährlich 6 Procent würden demnach die Betheiligten für die ersten acht magern Jahre (von 1840 bis 1849) reichlich entschädigt. Im Staatspapierhandel von Frankfurt am Main werden die convertirten neuen Obligationen „$2\frac{1}{2}$ bis 6 procentige consolidirte Fonds“ genannt. — Die Umwandlung in neue Obligationen erfolgte in London am 1. April und die erste Zinszahlung derselben ebendaselbst am 1. Juli 1841; in Paris hingegen stellten sich der Operation Hindernisse entgegen, so dass daselbst die Convertirung erst am 1. Mai 1841 beginnen konnte; doch hatte jeder Inhaber portugiesischer Fonds das Recht, sie Behufs der frühern Umwandlung in London präsentiren zu lassen.

Unterm 9. November 1841 wurde ferner in Lissabon ein von den General-Cortes dekretirtes u. von der Königin sanctionirtes Gesetz, die *Zinszahlung* der consolidirten auswärtigen Schuld betreffend, bekannt gemacht, worin unter anderm (durch Artikel 4), damit die Zahlung aus den hierzu angewiesenen Einkünften „mit unerlässlicher Pünktlichkeit stattfinden möge“, das Departement des öffentlichen Credits autorisirt wird, „*Scheine* oder *Promessen*, zahlbar drei Monate nach dato, auszugeben, und durch deren Ertrag, mittelst Verdiscontirung derselben, die erforderliche Summe anzuschaffen, welche jedoch in keinem Fall die Hälfte der jährlichen Zinsen von den betreffenden Anleihen überschreiten darf“. Diese Scheine bilden sonach eine neue Art portugiesischen Papiergeldes. — Ob nun die Zinszahlungen auch für die Folge regelmässig und wie oben aufgestellt stattfinden werden, steht dahin. Dass aber an eine bessere Zukunft der Finanzlage des Landes nicht zu denken ist, beweist der Umstand, dass zur Bezahlung der am 1. Juli 1841 fälligen halbjährigen Zinssumme für die auswärtige Schuld, eine *neue Anleihe* von 150'000 Pfund Sterling, gegen Vorausanweisung auf die Staatseinnahme und dennoch unter so harten Bedingungen abgeschlossen wurde, dass den Darleihern ein Gewinn von 25 bis 30 Procent blieb. Ferner hatte im September 1841 das portugiesische Ministerium von den Kammern die Ermächtigung erhalten, ein Anlehen von 900 Contos de Reïs mit der Bank von Lissabon abzuschliessen, doch ohne Resultat. Am 1. Januar 1842 wurde ferner eine Uebereinkunft veröffentlicht, welche die Regierung mit einer unter dem Namen „National-Credit-Verein“ zusammengetretenen Gesellschaft abgeschlossen hat, und wodurch diese sich zu einem Geldvorschuss verpflichtet. Diese *Anleihe* soll nominal 7520 Contos (oder 1'600'000 Pfund Sterling) betragen und mit 5 Procent verzinst werden. Die Regierung erhält aber davon nur 1000 Contos in baarem Gelde, das Uebrige in verschiedenen Staatsscheinen. Es ist auch von diesem Plane sehr wenig Vortheil zu erwarten. Die Mitglieder des genannten National-Credit-Vereins sollen hauptsächlich aus Direktoren der Bank von Lissabon bestehen, die nur deswegen eine neue Firma für diesen Contract gewählt, damit der Credit der Bank von Lissabon, welche ohnehin schon sehr viele Forderungen an die Regierung hat, durch Bewilligung eines neuen Vorschusses nicht allzusehr gefährdet werde. So erfolgen für den innern Staatshaushalt immer neue Anleihen, Verausgabung von Schatzkammerscheinen, welche Niemand annehmen will, die Verkäufe der Nationalgüter, und das Ende solcher Verwirrung kann kein erfreuliches sein.

Portugiesische Maasse und Gewichte.

Ein Gesetz vom 24. April 1835 führte ein sogenanntes *neues System* ein, welches jedoch im Wesentlichen keine Veränderung brachte.

Längenmaass. Die Einheit ist der *Palmo de Craveiro* (die Spanne Maass), welcher genau = 0,22 Meter ist = 97,525 paris. Lin. Der Palmo hat 8 Pollegadas (Daumen oder Zoll) zu 12 Linhas (Linien) à 12 Pontos (Punkte).

Die *Pé* oder der *Fuss* hat 12 Pollegadas zu 12 Linhas à 12 Pontos, enthält also $1\frac{1}{2}$ Palmos und ist mithin = 0,33 Meter = 146,2877 paris. Lin. 2 Pés = 3 Palmos.

100 *Pés* oder *Fuss* =

108,270 engl. Fuss.	105,145 preuss. Fuss.
33,000 französ. Meter.	104,404 wiener -

Die Pollegada (der Zoll) wurde früher auch in $1\frac{1}{2}$ Dedos (Finger) zu 4 Grãos (Gerstenkörner) eingetheilt, so dass 1 Pollegada = 6 Grãos war, und also 1 Grão = 2 Linhas.

Die *Vara* (Elle) oder Leinwand-Elle, das im Grosshandel allgemein gebräuchliche Ellenmaass, hat 5 Palmos de Craveiro oder 40 Pollegadas, und ist also = 1,1 oder $1\frac{1}{10}$ Meter (oder 11 Decimeter) = 487,6256 paris. Lin., so dass nach dieser neuen Bestimmung die Länge der jetzigen Vara dieselbe ist, wie sie i. J. 1575 durch den König Dom Sebastian bestimmt wurde.

100 *Varas* =

120,300 engl. Yards.	164,933 preuss. Ellen.
110,000 französ. Meter.	141,181 wiener -

Der *Covado* oder Cubit (d. h. die Länge des Arms vom Ellbogen bis zum Ende des mittelsten Fingers) ist ein anderes Ellenmaass, welches 3 Palmos, od. 2 Pés, oder 24 Pollegadas hält, und also = 0,66 Meter = 292,575 paris. Lin. ist. 5 Covados = 3 Varas, oder 10 Covados = 6 Varas.

Ein anderer grösserer *Covado*, welcher im *Kleinhandel* gebräuchlich ist, hat 3 Palmos de Craveiro *avantejados* oder 3 Palmos *gutes Maass*, von welchem der Palmo $8\frac{1}{4}$ Pollegadas hält, so dass ein *solcher* (grosser) Covado $24\frac{3}{4}$ Pollegadas hat = 0,680625 Meter = 301,718 paris. Lin. — 96 grosse Covados = 99 gewöhnliche Covados, oder 32 grosse Covados = 33 gewöhnliche Covados.

Sowohl die Vara, als der Covado, wird in *Halbe* (Meias Varas, Meios Covados), *Viertel* (Quartas) und *Achtel* (Oitavas), aber auch in *Drittel* (Terças) und *Sechstel* (Sexas) eingetheilt.

Die englischen Manufakte werden häufig auch nach dem englischen Yard verkauft, und man rechnet gewöhnlich 6 Yards = 5 Varas, 20 Yards = 27 Covados.

Die *Braça* oder Klafter hat 2 Varas oder 10 Palmos = 2,2 ($2\frac{1}{5}$) Meter.

Der *Passo geometrico* (geometrische Schritt) hat $1\frac{1}{2}$ Varas, oder $7\frac{1}{2}$ Palmos, oder 60 Pollegadas = 1,65 ($1\frac{13}{20}$) Meter. — 4 Passos geometricos = 3 Braças.

Der *Estadio* (das Stadium) hat $117\frac{11}{30}$ Braças, oder $156\frac{22}{45}$ Passos geometricos, oder $1173\frac{2}{3}$ Palmos = 258,20667 ($258\frac{31}{150}$) Meter. 30 Estadios = 3521 Braças = 35210 Palmos.

Meilenmaass. Die *Milha* (kleine Meile) hat 8 Estadios oder $9389\frac{1}{3}$ Palmos = 2065,6533 ($2065\frac{49}{75}$) Meter. Die *Legoa* (grosse Meile) hat 3 Milhas, mithin 24 Estadios oder 28168 Palmos = 6196,96 ($6196\frac{24}{25}$) Meter. Hiernach betragen 17,93 Legoas oder 53,79 Milhas einen geographischen mittlern Grad, und die Legoa ist = 0,837, die Milha = 0,279 geographische oder deutsche Meilen; man rechnet aber gewöhnlich in runder Zahl 18 Legoas oder 54 Milhas auf den mittlern Grad, wonach die Legoa = $\frac{5}{6}$, die Milha = $\frac{5}{18}$ geographische oder deutsche Meilen wäre, oder 6 Legoas (= 18 Milhas) = 5 geographische oder deutsche Meilen.

Flächenmaass. Die Grundlage desselben bildet gewöhnlich die *Quadrat-Vara*, in einigen Gegenden aber auch die Quadrat-Braça. Die Quadrat-Vara ist = 1,21 Quadrat-Meter, die Quadrat-Braça = 4,84 Quadrat-Meter. Die auch übliche *Geira* oder der Morgen Landes hat 4840 Quadrat-Varas, und ist also = 58,564 französ. Aren.

100 *Geiras* =

144,720 engl. Acres.	229,373 preuss. Morgen.
58,564 französ. Hektaren.	101,768 wiener Joch.

In manchen Gegenden bestimmt man die Grösse der Ländereien auch nach der erforderlichen Menge der Aussaat.

Getreidemaass. Der *Moio* hat 15 Fangas zu 4 Alqueires à 2 Meios Alqueires (halbe Alqueires) à 2 Quartas (Viertel) à 2 Oitavas (Achtel) à 2 Meias Oitavas (halbe Achtel, Sechzehntel) oder Salamins. Die Meia Oitava oder der Salamin wurde bisher auch noch in 2 Maquias eingetheilt. Die Einheit ist der *Alqueire*, welcher 13,841 Liter = 697,75 paris. Kub.-Zoll enthält. Die *Fanga* = 55,363 Liter = 2791 paris. Kub.-Zoll. Der Moio = 830,45 Liter.

100 *Fangas* von Lissabon =

100,060 cadiz. Fanegas.	55,363 französ. Hektoliter.
101,028 castil. -	100,731 preuss. Scheffel.
19,039 engl. Imp.-Quarters.	90,041 wiener Metzen.

Man rechnet 100 Alqueires (Fangas etc.) von *Lissabon* = 79 $^1/_4$ Alqueires (Fangas etc.) von *Porto*.

Mit den obigen Maassen werden fast alle *trocknen Gegenstände*, also auch *Salz* etc., gemessen, und zwar werden Getreide und Salz mit *gestrichenem* Maasse gemessen.

In der *Praxis* haben sich für das *Getreide* folgende Vergleichungen bewährt:

1 französ. Hektoliter = 7 bis 7 $^1/_4$ Alqueires; 1 russ. Tschetwert = 14 bis 14 $^1/_2$ Alqueires; 1 danziger Last = 210 bis 214 Alqueires; 1 hamburger Last = 234 bis 236 Alqueires; 1 triester Staro = 5 $^3/_4$ bis 6 Alqueires; 1 cadizer Fanega = 4 Alqueires (oder 1 Fanga). Demnach rechnet man die Fanga von Lissabon mit der Fanega von Cadiz gleich, was auch für den Verkehr ganz richtig, indem die Erstere nur um 0,033 (circa $^1/_{30}$) Liter oder $^3/_5$ Promille grösser ist, als die Letztere.

Beim *Salz* liefern 4 bis 4 $^1/_2$ Moios eine Last in Hamburg; 1 Moio circa 4 Tonnen in Bergen. Vom alten Salz (welches schwerer ist, als neues) rechnet man 2 Moios = 1 engl. Schiffs-Tun.

Kohlenmaass. a) *Steinkohlen* werden nach der *Pipa* oder Pipe verkauft, welche so bestimmt wird: 8 gehäufte Alqueires machen eine gehäufte Fanga aus, und 6 solche Fangas bilden die Pipa. Die Pipa wird zuweilen auch in 10 Baldes à 7 Canastras (Körbe) eingetheilt, und enthält 127 engl. Kohlen-Bushels oder 3 Chaldrons 19 Bushels englisches Kohlenmaass = 58,5866 Hektoliter. Das Gewicht der Pipa Steinkohlen beträgt ungefähr 4 $^1/_2$ portugiesische Toneladas. — b) *Holzkohlen* werden nach dem *Sack* gemessen, welcher 43 Pollegadas Höhe und 27 Pollegadas Umfang, also einen körperlichen Inhalt von 2494,5 Kubik-Pollegadas (portugies. Kub.-Zoll) = 51,88 Liter = 2615,3 paris. Kub.-Zoll.

Kalkmaass. Der Kalk wird nach einem besondern Moio von 50 Alqueires verkauft. Den Kalkstein aber, indem man annimmt, dass sich bei Brennen sein Volumen verdoppelt, verkauft man nach einem Moio von 30 Alqueires (welcher also = $^1/_2$ Getreide-Moio).

Flüssigkeitsmaass. Die *Almuda* oder *Amalde* hat 2 Potes zu 6 Canadas à 2 Meias Canadas (halbe Canadas) à 2 Quartilhos à 2 Meios Quartilhos (halbe Quartilhos), und enthält 16,74 Liter = 843,9 paris. Kub.-Zoll. Die Einheit ist die Canada.

100 *Almudas* von Lissabon =

368,456 engl. Imp.-Gallons.	224,690 paris. Veltes.
16,741 französ. Hektoliter.	24,367 preuss. Eimer.
231,168 hamburg. Viertel.	28,861 wiener Wein-Eimer.

Vom *Weinmaass* hat die *Tonelada* (Tonne) 2 Pipas zu 26 Almudas und der *Barril* 18 Almudas. Demnach ist

1 *Wein-Pipa* =

95,798 engl. Imp.-Gallons.	58,419 paris. Veltes.
4,353 französ. Hektoliter.	6,335 preuss. Eimer.
60,104 hamburg. Viertel.	7,504 wiener Wein-Eimer.

Die lissaboner Wein-Pipe liefert gewöhnlich 58 bis 62 pariser Veltes aus, was mit ihrem obigen Inhalte übereinstimmt. — 11 Wein-Pipen von Lissabon = 9 Wein-Pipen von Porto.

Vom *Oelmaass* hat die Pipa (de marca) 30 Almudas, und die Almuda wiegt 33 bis 34 portugiesische Pfund.

Die *Almuda* ist nicht in allen Städten Portugals von gleichem Inhalte, und man rechnet z. B. 100 Almudas Wein in Lissabon = 66 Almudas in Porto; 100 Almudas Oel in Faro = 47 $^1/_2$ Almudas in Lissabon.

Da der Alqueire (für trockne Sachen) und die Canada (für Flüssigkeiten) in den verschiedenen Städten und Flecken des Königreichs sehr von einander abweichen, so hat die Regierung i. J. 1835 eine Commission ernannt, um diese Maasse überall gleichförmig zu machen. Es ist jedoch über die Arbeiten und Erfolge dieser Commission nichts Weiteres bekannt geworden, und es ist bei dem jetzigen so verworrenen Zustande des Landes auf eine baldige Abhilfe jenes Uebelstandes nicht zu rechnen, während dagegen die Längenmaasse und Gewichte in ganz Portugal dieselben sind. (Vergl. den Art. PORTO.)

Handelsgewicht. Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas zu 32 Arratels, also 128 Arratels oder Pfund. Der *Arratel* oder die *Libra* (das Pfund) hat 2 Meios Arratels (halbe Pfunde) zu 2 Quartas (Viertel) à 4 Onças (Unzen) à 8 Oitavas (Achtel) à 3 Scropulos (Skrupel) à 24 Grãos (Grän), so dass 1 Arratel = 9216 Grãos. Die Einheit ist der *Arratel* (das Pfund), welcher 459 französ. Gramm wiegt = 9549,9 holl. As = 7083 engl. Troy-Grän. Der *Quintal* also = 58,752 oder circa 58 $^3/_4$ Kilogramm.

100 *Arratels oder portugiesische Pfund* =

92,076 bremer Pfund.	45,900 niederländ. Pfund.
91,800 dänische -	98,138 preussische -
101,193 engl. Pfd. avdp.	112,085 russische -
45,900 französ. Kilogramm.	91,800 sächs. neue -
94,715 hamburger Pfund.	81,963 wiener -
98,156 leipziger -	91,800 deutsche Zollpfund.

Gold- und Silbergewicht ist der *Marco* (die Mark), welcher mit dem halben Handelspfunde oder dem Meio Arratel übereinstimmt und also 229 $^1/_2$ Gramm wiegt = 4774,96 holl. As = 3541 $^1/_2$ engl. Troy-Grän. Dieser Marco wird in 8 Onças zu 8 Oitavas à 3 Scropulos à 24 Grãos eingetheilt, und hat mithin 4608 Grãos.

100 *Marcos oder portugiesische Mark* =

61,489 engl. Troy-Pfund.	98,156 kölnische Mark.
22,950 französ. Kilogramm.	98,138 preuss. -
98,138 hamburger Mark.	81,776 wiener -

Probirgewicht ist ebenderselbe *Marco*, welcher beim *Golde* in 24 Quilates (Karat) à 4 Grãos (Grän), oder in 96 Grãos à 8 Oitavas (Achtel), beim *Silber* in 12 Dinheiros (Pfennig) zu 24 Grãos, also in 288 Grãos, eingetheilt wird.

Verarbeitetes Gold muss $20\frac{1}{2}$ Quilates Feingehalt haben. *Staubgold* wird zu $21\frac{3}{4}$ bis 22 Quilates fein gerechnet. *Verarbeitetes Silber* ist gesetzlich $10\frac{1}{4}$ Dinheiros fein.

Juwelen- und Perlengewicht ist der *Quilat* (das Karat) von 4 Grãos (Grän). Diese Quilates und Grãos sind aber von denen des Gold- und Probirgewichts verschieden, indem $139\frac{3}{8}$ Juwelen-Quilates = 1 Onça Goldgewicht, oder 1 Juwelen-Quilat = 4,1327 Grãos de Marco (des Goldgewichts), so dass also der *Juwelen-Quilat* = 0,20583 Gramm = 4,2825 holl. As = 3,17645 engl. Troy-Grän ist. Die Demantenhändler rechnen 151 Quilates = 1 englische Troy-Unze, was genau genug ist, indem streng genommen $151\frac{1}{9}$ Quilates = 1 engl. Troy-Unze. Es kann ferner für den Verkehr dieser Quilat dem holländischen Juwelen-Karat gleich gerechnet werden (welcher nur um 0,00006 Gramm schwerer ist), wie es auch in der Praxis geschieht.

Medizinal- und Apothekergewicht. Der *Arratel* oder die Libra (das Pfund) desselben hat $1\frac{1}{2}$ Marcos des Goldgewichts oder $\frac{3}{4}$ Handelspfund, also 12 Onças, 96 Oitavas, 288 Scropulos oder 6912 Grãos desselben, und wiegt mithin $344\frac{1}{4}$ Gramm = 7162,44 holl. As = $5312\frac{1}{4}$ engl. Troy-Grän.

Stückgüter.

Bei *Schiffsbefrachtungen* nach dem Auslande rechnet man die *Last* (Schiffslast) zu 4 Kisten Zucker, 4 Pipen Oel, 4000 Pfund Tabak, 3000 Pfund Sumak. — Gehen die Schiffe von einem portugiesischen Hafen nach dem andern, oder nach den portugiesischen Kolonien, so schätzt man die Fracht nach Toneladas (Tonnen), und die *Tonelada* begreift bei Flüssigkeiten 52 Almudas, bei trocknen Waaren 54 Arrobas.

Papier wird in Ballen von 32 Ries verpackt. Jedes *Ries* hat 17 Manos (Hände) u. 3 Bogen. Der Mano hat 5 Cadernos (Lagen) zu 5 Bogen, also 25 Bogen; so dass also das Ries 428 Bogen enthält. Ein sogenanntes *Doppelries* hat 18 Manos und 2 Bogen, und der Mano enthält dabei 4 Cadernos zu 6 Bogen; so dass ein solcher Mano 24 Bogen hat, und das Doppelries 434 Bogen enthält.

Platzgebräuche in Lissabon.

Die meisten Gewichtswaaren werden pr. Arroba oder pr. Arratel (Pfund) verkauft. Die Preise folgender Artikel verstehen sich für die beibemerkten Quantitäten: Mandeln pr. Alqueire von circa $12\frac{1}{2}$ Pfund. Flachs u. Hanf pr. Sack (Costal) von 5 Arrobas. Heu u. Stroh pr. Bund von 4 Arrobas. Südfrüchte pr. Kiste. Feigen pr. Korb. Kopaiva-Balsam pr. Fässchen von 4 Almudas. Pech und Theer pr. Tonne. Ochsenhörner, Hornspitzen, trockne Häute pr. 1000 Stück. Hasenfelle, gesalzene Häute pr. 1 Stück. Ostindische Nankins pr. Stück. Osnabrücker, Weser- und Heeden-Leinen pr. Vara, anderes Leinen pr. Stück. Melasse pr. Fass (Barril).

Die Preise von Getreide, Sämereien, Früchten, Wolle und Schiffsbauholz verstehen sich frei am Bord der Schiffe.

Tara. Bei den meisten Waaren wird die *wirkliche* Tara in Abrechnung gebracht; dagegen bei *Baumwolle*, brasil. 2 Pfd. pr. Ballen, dito Minas Novas in Seronen 10 Proc., dito bengal. 14 Pfd. pr. Pack., — Kaffee, Kakao, Reis, Sago, Pfeffer, Ingwer 1 Pfd. pr. Sack, — Thee 19 Pfd. pr. Viertel-Kiste. Bei rohem Brasil-Zucker wird die auf den Kisten bemerkte Original-Tara angenommen, und dabei ausserdem noch ein *Gutgewicht* von 16 Pfd. pr. Kiste bewilligt. Bei allen andern Waaren wird kein Gutgewicht gewährt.

Die *Waaren-Courtage* ist ½ Procent, sowohl von Seiten des Verkäufers, als des Käufers.

Die *Commissionsgebühr* bei Waarenverkäufen ist gewöhnlich 2½ Procent, das *Delcredere* gleichfalls 2½ Procent, die Provision auf Güter, welche von einem Fahrzeuge, das Ausbesserungen machen will, gelandet werden, 1 Procent vom Werthe, die Provision auf Auslagen für Schiffe 5 Procent.

Banken.

Im Jahre 1822 wurde hier die *Nationalbank* begründet, welche ein Privilegium auf 20 Jahre erhielt, welches also mit dem gegenwärtigen Jahre 1842 erlischt. Der Gründungsfonds dieser auf Actien errichteten Bank belief sich auf 2500 Contos oder Millionen Reïs und sollte i. J. 1827 um 2600 Contos vermehrt werden; doch kam diese Summe nicht ganz zusammen. Die Actien lauten auf 500 Milreïs jede. Die Bank ist Disconto- und Zettelbank, zugleich aber auch Leihbank. Sie discontirt gute Wechsel, gibt Darlehen auf sichere Hypothek, so wie gegen Staatspapiere und dergl., befasst sich aber auch selbst mit Geschäften in Staatspapieren, Gold und Silber. Die Bank gibt *Scheine* oder *Banknoten* aus, welche bei Vorzeigung sogleich in Silber ausbezahlt, und daher auch im Verkehr dem baaren Gelde gleich angenommen werden. Sie lauten indessen nur auf ziemlich ansehnliche Beträge, nämlich auf 4, 10, 20 und 50 Moedas, d. i. auf 19′200, 48′000, 96′000 und 240′000 Reïs, und sind also für den gewöhnlichen Verkehr ein zu grosses Papiergeld. — Die Bank hat zu verschiedenen Malen, zum Theil gezwungen, der Regierung bedeutende Geldvorschüsse gemacht, und war deshalb auch einmal gänzlich zahlungsunfähig; jedoch erholte sie sich wieder und genoss in der neuesten Zeit eines guten Credits.

Ausserdem besteht in Lissabon noch eine andere, gleichfalls auf Actien gegründete Privat-Bank unter dem Namen *Bank von Lissabon* — Banco de Lisboa —, welche sehr vortheilhafte Geschäfte macht. Sie gibt ebenfalls Banknoten aus und besass zu Ende 1838 an Geld und Scheinen ungefähr 3000 Contos, weit mehr als sie an Banknoten in Umlauf hatte. Für das Jahr 1838 zahlte sie 9 Procent Dividende, nämlich 3 Procent für das erste und 6 Procent für das zweite Semester. Deshalb geniesst sie auch eines grossen Vertrauens, so dass ihre Actien zu 630 bis 635 Milreïs (für eine Actie von 500 Milreïs Nennwerth, nach der Notirung vom 10. Juli 1841) im Kurse stehen, also mit 26 bis 27 Procent Aufgeld. Die Bank hat der Regierung schon sehr viele Vorschüsse gemacht, und hat in dessen Folge grosse Forderungen an dieselbe.

Der mit 1842 ins Leben getretene *National-Credit-Verein* ist eine blosse Abzweigung oder eine andere Firma der eben besprochenen Bank von Lissabon. Die zu seiner Bildung zusammengetretene Gesellschaft besteht nämlich hauptsächlich aus Direktoren dieses letztern Instituts, welche jene Firma deswegen gewählt, um der Regierung die verlangte Anleihe von 7520 Contos (wovon weiter oben die Rede war, s. portugies. Staatspapiere) gewähren zu können, ohne den Credit der Bank von Lissabon allzusehr zu erschüttern. Auf dieser Basis also ruht der sogenannte National-Credit-Verein.

Handelsanstalten.

Im Jahre 1835 bildete sich die *Handelsgesellschaft von Lissabon* zur Errichtung dreier grosser Compagnien. Diese Letztern, welche schnell ins Leben traten, sind folgende:

1) Die *Fisch-Compagnie von Lissabon*, für den Fang des Wallfisches, des Kabliau, der Sardellen, des Thunfisches, des Merlans und anderer zum Einsalzen geeigneter Fische, so wie für die Gewinnung von Oel aus jenen Fischen. Das Gesellschafts-Capital war Anfangs auf 400 Contos festgesetzt, wurde aber wegen der grossen Nachfrage nach Actien auf 1000 Contos erhöht, vertheilt in 10′000 Actien zu 100′000 Reïs (oder 100 Milreïs). Nach Verlauf von drei Jahren ihres Bestehens durfte die Compagnie nur portugiesische Fahrzeuge beschäftigen. Die Gesellschaft gerieth jedoch, da sie keine Erfolge zeigte, bald in Misscredit, welches der schlechte Kurs ihrer Actien (s. oben im Fondszettel) bethätigt, und sie wird wohl nicht lange mehr bestehen.

2) Die *Versicherungs-Gesellschaft gegen See- und Feuersgefahr* und *auf das Leben der Menschen*. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 15 Jahre festgesetzt, das Capital auf 1000 Contos, ver-

theilt in 1000 Actien zu 1 Conto (1 Million Reïs). Sie versichert nicht mehr als 30 Contos in Einer Summe auf Schiff oder Eigenthum, mit Ausnahme jedoch der in den Magazinen der Duane deponirten Waaren. Den günstigen Kurs ihrer Actien s. oben im Fondszettel.

3) Die *National-Gesellschaft des Seidenhandels.* Die Dauer der Gesellschaft ist auf 15 Jahre bestimmt, ihr Fonds beträgt 600 Contos, vertheilt in 6000 Actien zu 100'000 Reïs (oder 100 Milreïs). Die Operationen derselben sollen alle Zweige des Seidenhandels, von der Erzeugung des Cocon an bis zur vollständigen Fabrikation der Gewebe, umfassen.

Eine der wichtigsten Actien-Gesellschaften ist demnächst die der sogenannten *Lezirias des Tejo und Sado*, eine *Ackerbau-Gesellschaft*, welche die ausgedehnten fruchtbaren Flächen, die den Ueberschwemmungen der beiden genannten Flüsse ausgesetzt sind, dem Staate für die Summe von 2000 Contos baar abgekauft hat, um sie zu verbessern und zum Nutzen der Compagnie zu bebauen. Die Actien sind 200 Milreïs gross und stehen gut im Kurse; s. den obigen Fondszettel.

Die *Omnibus-(Wagen-) Compagnie*, welche das ausschliessende Privilegium besitzt, zahlte, trotz ihrer höchst nachlässigen Verwaltung, für das zweite Halbjahr 1836 eine Dividende von beinahe 5 Procent.

Die *Actien-Gesellschaften in Portugal überhaupt* können jedoch, insofern sie nicht auf unmittelbaren Umsetzungen des Geldes beruhen, nie glänzende Resultate liefern, da der National-Charakter und die Gewöhnung dem gerade entgegenarbeiten, so dass die Erfahrung jene Behauptung schon vielfach bestätigt hat.

Lissabon besitzt ferner eine *Börse*, ein *Münzgebäude* und grosse *Schiffswerfte.*

Liverpool,

in der Grafschaft Lancaster in England, an der Mündung des Mersey, der durch den Grand Trunk und andere Kanäle mit allen übrigen Handels- und Fabrikstädten verbunden ist, nächst London die wichtigste Handelsstadt des britischen Reichs, mit vielen Fabriken, einem der sichersten Häfen, durch mehre grossartige Docks geschützt, und mit mehr als 230'000 Einwohnern. — Wie LONDON.

Livorno,

Festung und Freihafen mit grossem Molo am Meere, die wichtigste Seehandelsstadt Italiens, im Grossherzogthum *Toskana*, mit mehr als 70'000 Einwohnern, worunter etwa 25'000 Juden, welche $^2/_3$ der Stadt besitzen.

Gegenwärtige Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Livorno rechnet gegenwärtig, wie Florenz und ganz Toskana,

nach Lire zu 20 *Soldi à* 12 *Denari*, oder auch
nach Lire zu 100 *Centesimi*,

in toskanischer Silberwährung, hier gewöhnlich „*Moneta buona*“ genannt, da man, besonders in Livorno, auch noch bis in die neueste Zeit und bis 1837 eine geringere Münzwährung hatte, „*Moneta lunga*“ genannt, welche um circa 4 Procent schlechter auskam, als Moneta buona, in der gewöhnlichen Rechnung aber *öfters* zu $4^1/_3$ Proc. reducirt wurde, statt der eigentlich anzunehmenden $4^8/_{23}$ Proc. — Siehe hierüber *und in Betreff des Silber- und Zahlwerthes der Lira moneta buona* unter FLORENZ nach.

Um hier ein genaueres Verhältniss der vornehmlich in Livorno bisher gebräuchlich gewesenen *Moneta lunga*, als idealer oder Rechnungsmünze, gegen die wirklich geprägte u. kursirende Silbermünze, die *Moneta buona*, festzusetzen, ist zu bemerken, dass *nach der streng gesetzmässigen Ausbringung der letzteren* 61,8254221 Lire, nach derselben gesetzmässigen Ausbringung, *aber mit gesetzlich zugestandenem Remedium auf das Gewicht der vier Silbersorten*, 62,2785065 *Lire di Toscana oder in Moneta buona* auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber gehen.

Da nun 23 Lire moneta buona gleich sind mit 24 Lire moneta lunga, so ergibt sich aus allem diesem, dass 1) 64,513484 Lire moneta lunga, nach der streng gesetzmässigen Münzausbringung,
und 2) 64,986268 Lire dieser Art, nach derselben Ausbringung, *aber mit gesetzlich zugelassenem Gewichts-Remedium*, auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sind.

Diese Lire in Moneta lunga nnd alle andere fingirte Münzen sind zwar seit dem 1. Juli 1837 für unzulässig erklärt, indessen ist die Kenntniss derselben zu Beurtheilung früherer Geschäftsangelegenheiten durchaus nothwendig, weshalb sie hier nicht übergangen werden sollen.

Toskana's gegenwärtige und zum Theil früher gebräuchliche Rechnungsmünzen und ihr Verhältniss zu einander.

Scudo, *Scudo corrente* oder *Ducato* à 7 Lire.	**Pezza**, *Pezze da otto reali.*	*Fiorini* (1 Fiorino).	*Lire* (1 Lira).	*Paoli* (1 Paolo).	*Crazie* (1 Crazia).	*Soldi* (1 Soldo).	*Quattrini* (1 Quattrino).	*Denari* oder *Piccioli.*
1	$1^5/_{23}$	$4^1/_5$	7	$10^1/_2$	84	140	420	1680
	1	$3^9/_{20}$	$5^3/_4$	$8^5/_8$	69	115	345	1380
		1	$1^2/_3$	$2^1/_2$	20	$33^1/_3$	100	400
			1	$1^1/_2$	12	20	60	240
				1	8	$13^1/_3$	40	160
					1	$1^2/_3$	5	20
						1	3	12
							1	4

Bemerkungen über die verschiedenen Rechnungsmünzen Toskana's und die seit 1837 eingeführte Vereinfachung.

1) Unter den hier aufgestellten Rechnungsmünzen sind *als blosse Rechnungs- oder ideale Münzen* zu bemerken: der *Scudo* und *Ducato* zu 7 Lire, die *Pezza da otto reali* zu $5^3/_4$ Lire *moneta buona* oder zu 6 Lire *moneta lunga*, woher das vorhin bemerkte Verhältniss beider Währungen: 23 zu 24 = 100 zu $104^8/_{23}$; so wie überhaupt die *Lira in moneta lunga*, welche nur in moneta buona existirt.

Wirklich geprägte Münzen hierunter sind: der *Fiorino* zu $1^2/_3$ Lire, *Paolo*, *Crazia*, *Soldo*, *Quattrino* und *Denaro*.

2) Zwar wurde sonst und bis 1837 in kaufmännischen Rechnungen durch ganz Toskana *die Pezza da otto reali zu* $5^3/_4$ *Lire moneta buona* häufig gebraucht; am gewöhnlichsten und meisten jedoch bis zu diesem Zeitpunkte *in Livorno*, und hier vornehmlich *in Golde, bei Bestimmung der Wechselkurse*, indem man statt des oft sehr abweichenden und veränderlichen Aufgeldes seit dem Monat August 1809 die Berechnung in einem festgesetzten Gold-Agio von 7 Procent machte, wonach, *bei streng gesetzmässiger Ausbringung der Silbermünzen*, 10,048830 Pezze in *Golde*, und 10,7522473 Pezze in *Silber*; bei der vorschriftmässigen Ausbringung derselben *mit dem gesetzlichen Gewichts-Nachlass* aber: 10,1224716 Pezze in *Golde*, und 10,8310446 Pezze in *Silber* auf die köln. Mark fein Silber gehören.

Bei dieser idealen Münze (den Pezze) und der Berechnung in derselben geschah *die Eintheilung der Pezza ebenfalls in* 20 *Soldi à* 12 *Denari*; ebenso wenn, wie sonst oft in *Florenz* vorfiel, die Berechnung *in Ducati oder Scudi corrente à* 20 *Soldi à* 12 *Denari* gemacht wurde, hiess es dort und hier, zur Unterscheidung dieser Rechnungsmünzen in ihre Unterabtheilungen:

1) *Pezze da otto reali zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari di Pezza;* oder
2) *Ducati oder Scudi corrente zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari di Ducato oder di Scudo corrente,* und ebenso
3) *Lire zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari di Lira,*

was jedesmal wohl zu beachten war und bei dergleichen Untersuchungen noch jetzt wohl zu berücksichtigen ist.

Ehemals hatte man auch, und zuletzt noch bei Notirung einiger Wechselpreise, eine besondere Bestimmungs- und Rechnungsart *nach sogenannten Scudi d'oro* (Goldthalern) *zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari di Scudo d'oro.* Dieser Scudo d'oro ward gerechnet zu $7^1/_2$ Lire, 90 Crazie, 150 Soldi oder 450 Quattrini; ward aber meist zu $150^3/_4$ (statt 150) Soldi di Scudo d'oro angenommen, so dass sich in ganzen Zahlen verglichen:

a) im ersten Falle (zu 150 Soldi): 14 Scudi d'oro mit 15 Scudi corrente oder Ducati zu 7 Lire;
ferner: 23 - - - 30 Pezze da otto reali;
b) im zweiten Falle aber (zu $150^3/_4$ Soldi): 500 Scudi d'oro mit 603 Scudi corrente od. Ducati zu 7 Lire;
so wie: 460 - - - 603 Pezze da otto reali.

3) Durch die Vorstellungen u. Reform-Vorschläge der livorneser Handelskammer an die grossherzogliche Regierung im Mai 1835, gab die letztere unterm 26. Decbr. 1836 eine öffentliche Bekanntmachung, dass vom 1. Januar 1837 an Einleitungen von der besagten Handelskammer zu treffen wären, ihre Vorschläge dem betreffenden Publikum zur genauern Kenntniss und Veranschaulichung zu bringen, um mit dem 1. Juli 1837 die vorgeschlagene Reform der Vereinfachung in den Waaren- und Wechsel-Verhandlungen etc., *worunter namentlich auch die Abschaffung der bisher eingeführt gewesenen verschiedenen fingirten oder idealen* (Rechnungs-) *Münzen* mit einbegriffen sind, vollständig zu realisiren. Siehe hierüber weiter unten, *unter den Platzgebräuchen in Livorno*, das Nähere.

Die wirklich geprägten Landesmünzen in Gold und Silber, sowohl der jüngst vergangenen als gegenwärtigen Zeit, nach ihrem Gewichte und Feingehalte und dem entsprechenden Werthe derselben in deutscher Münzberechnung, gibt nachfolgende tabellarische Aufstellung in der erforderlichen Uebersicht und Vollständigkeit.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der frühern u. gegenwärtigen Zeit, im Grossherzogthum Toskana.	*Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Fein-gehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*Stück Ducaten nach d. Reichs-fusse.*
A) Goldmünzen *der frühern u. gegenwärtigen Zeit.*								
Der Zecchino oder Ruspo, auch Zecchino gigliato (von gigliato, mit Lilien besäet), zu 71 Grani von feinem Golde, gesetzm. . .	67,050106	3,4878	72,566	24	—	67,050106	2,891064	1,013327
(Diese Ducaten od. Zecchini wurden in der letztern Zeit wenig od. gar nicht mehr geprägt. Ihr gewöhnlicher Werth ist 13⅓ Lire, oder jetzt, zu 7 % Agio, 14⅘ flor. Lire.)								
Rusponi, älterer u. neuerer Zeit, (dreifache Zecchinen) zu 213 Grani fein Gold, sonst in Golde 40 Lire, jetzt 42⅘ Lire werth, gesetzm. .	22,350035	10,4633	217,699	24	—	22,350035	8,673192	3,039980
Goldmünze neuerer Zeit, seit 1826.								
Goldstücke zu 80 Fiorini (= 133⅓ Lire) zu 664 Grani fein Gold, gesetzmässig	7,1695143	32,6180	678,648	24	—	7,1695143	27,037557	9,476745
Rusponi und Zecchini, nach verschiedenen Münzproben.								
Zecchini von verschiedenen Jahren, durchschnittlich, ...	67,7500	3,452	71,82	23	11,50	67,86783	2,85624	1,00112
Rusponi von 1746 bis 1798 einschliesslich, desgl.	22,4625	10,411	216,61	23	11,00	22,54077	8,59980	3,01426
Rusponi des Königreichs Etrurien (von 1801 bis 1807), desgl. . . .	22,46774	10,4085	216,56	23	11,60	22,49899	8,61577	3,01985
B) Silbermünzen *der gegenwärtigen u. frühern Zeit.*				*Loth.*	*Grän.*		*In preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*Im 24½ Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.*
Zehn-Lire-Stücke (Dene), gesetzmässig	5,928465	39,4462	820,715	15	6,00	6,186224	2. 7. 10,71	3. 57. 2,50
Fünf-Lire-Stücke (Mezzo-Dena), desgl.	11,8717145	19,6985	409,846	15	6,00	12,387876	1. 3. 10,85	1. 58. 2,66
(Die ganzen Dene zu 803, die halben zu 401 Grani Bruttogewicht.)								
Francesconi (zu 560 Grani) à 6⅔ Lire = 10 Paoli, gesetzm. . .	8,500996	27,5092	572,354	14	12,00	9,273813	1. 15. 3,47	2. 38. 2,04
Franceschino (zu 280 Grani) à 3⅓ Lire = 5 Paoli, desgl.	17,001991	13,7546	286,177	14	12,00	18,547627	0. 22. 7,73	1. 19. 1,02
Fiorini, seit 1826 (zu 140 Grani), à 1⅔ Lire = 2½ Paoli, desgl. .	34,003982	6,8773	143,089	14	12,00	37,095253	0. 11. 3,87	0. 39. 2,51

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der frühern u. gegenwärtigen Zeit, im Grossherzogthum Toskana.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.	Gewicht eines Stücks in		Feingehalt in der rauhen Mark.		Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stücks in preuss. Kurant.			im 24½ Guldenfusse.		
		Gramm	holl. Assen.	Loth.	Grän.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Xr.	Pf.
Doppel-Paoli (zu 112 Grani) à 1⅓ Lire = 2 Paoli, gesetzmässig .	42,504978	5,5018	114,471	14	12,00	46,369067	0.	9.	0,69	0.	31.	2,81
Lira-Stücke (zu 83 Grani), gesetzmässig	57,356115	4,0773	84,831	14	12,00	62,570307	0.	6.	8,55	0.	23.	1,97
Halbe Lira-Stücke (zu 41 Grani), desgl.	116,111159	2,0141	41,904	14	12,00	126,666719	0.	3.	3,79	0.	11.	2,42
Halbe Fiorini-Stücke (zu 70 Grani), desgl.	68,007964	3,4386	71,544	14	12,00	74,19051	0.	5.	7,93	0.	19.	3,26
Viertel-Fiorini-Stücke (zu 35 Grani), desgl.	136,015929	1,7193	35,772	14	12,00	148,38101	0.	2.	9,97	0.	9.	3,63
Stücke zu 2 Crazie (zu 40³/₇ Grani), desgl.	117,75231	1,9860	41,320	4	16,00	385,37120	0.	1.	1,08	0.	3.	3,26
Stücke zu 1 Crazia (zu 84²/₇ Grani), desgl.	56,48119	4,1404	86,145	—	16,00	1016,6614	0.	0.	4,96	0.	1.	1,78
Soldi-Stücke (zu 46⁵/₇ Grani), desgl.	101,90796	2,2948	47,745	—	16,00	1834,3433	0.	0.	2,75	0.	0.	3,21
Stücke zu 1 Quattrino (zu 20¹/₂₈ Grani), desgl.	237,60358	0,9842	20,478	—	6,00	11404,9720	0.	0.	0,44	0.	0.	0,52
Toskanische Silbermünzen, nach dem Probebefund verschiedener Münzmeister.												
Francesconi, von den Jahren 1769 bis 1826, im Durchschnitt . . .	8,55556	27,3338	568,704	14	11,25	9,359924	1.	14.	10,47	2.	37.	0,21
Franceschino zu 3⅓ Lire = 5 Paoli, von 1820	17,1850	13,6081	283,129	14	11,50	18,78285	0.	22.	4,33	1.	18.	1,05
Fiorini vom Jahre 1826	34,2610	6,8257	142,015	14	12,00	37,37564	0.	11.	2,85	0.	39.	1,32
Lire vom Jahre 1823	59,2590	3,9463	82,107	14	12,00	64,64618	0.	6.	5,96	0.	22.	2,96
Silbermünzen des ehemaligen Königreichs Etrurien, von 1801 bis Ende 1807.												
Dieci Paoli oder 10-Paoli-Stücke von 1801	8,56583	27,301	568,022	14	10,00	9,41588	1.	14.	7,27	2.	36.	0,48
Dergleichen vom Jahre 1803 . . .	8,56583	27,301	568,022	14	11,00	9,380076	1.	14.	9,31	2.	36.	2,86
Dieci Lire (Dena) oder 10-Lire-Stücke von 1803	5,949774	39,305	817,775	15	5,00	6,231036	2.	7.	4,85	3.	55.	3,66
Cinque-Lire, Mezzo-Dena-Stück zu 5 Lire von 1803	11,89955	19,6525	408,888	15	5,00	12,462072	1.	3.	8,43	1.	57.	3,83
Una Lira oder Lira-Stück von 1803	59,49774	3,9305	81,778	15	4,50	62,42386	0.	6.	8,74	0.	23.	2,19

Der Umlauf und veränderliche Preis ausländischer Gold- und Silbermünzen ist hier ziemlich derselbe, wie er bereits in den Kursverhältnissen von Florenz, den *Kurs der Gold- und Silbersorten* betreffend, angegeben worden ist. Siehe dort.

Kursverhältnisse, in Gemässheit des neuen, seit dem 1. Juli 1837 hier förmlich eingeführten, Kurssystems, mit Grundlegung eines neuern Kurszettels von Livorno, *welche Kurse sich in florentiner oder toskanischen Lire verstehen*, davon etwa 62 (gesetzlich 61,8254 und mit dem gesetzmässigen Gewichtsremedio: 62,2785 Lire) auf eine Vereinsmark fein Silber zu rechnen sind. Siehe auch weiter oben und unter den wirklich geprägten Landesmünzen.

Livorno wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	à 90 Tage oder 3 Monate dato.	246½	toskanische Lire für 100 Fl. niederl. Kurant.
Ancona	à 30 Tage dato.	637	toskanische Lire für 100 römische Scudi oder Thaler.
Augsburg, in Kurant . .	à 90 Tage dato.	301½	toskanische Lire für 100 Fl. Conventions-Kurant (im 20 Guldenfusse).
Barcelona	à 90 Tage dato.	— —	± 325 toskanische Lire für 100 catalonische Libras.
Bologna	à 30 Tage dato.	634	toskanische Lire für 100 Scudi romani.
Cadix, effectif	à 90 Tage dato.	— —	± 441 toskanische Lire für 100 Pesos de plata antigua (Wechselpiaster).
Constantinopel	à 31 Tage nach Sicht.	— —	± 26¼ à 26½ toskanische Lire für 100 türkische Piaster.
Florenz	in kurzer Sicht.	99¾	toskanische Lire hier für 100 toskanische Lire in Florenz.
Genua (Turin)	à 30 Tage dato.	116¾	toskanische Lire für 100 Lire nuove.
Hamburg	à 90 Tage dato.	221½	toskanische Lire für 100 Mark hamburger Banco.
Lissabon	à 3 Monate dato.	— —	± 683 tosk. Centesimi (6 Lire 12⅗ Soldi) für 1000 portugiesische Reïs.
Lion (Lyon)	à 90 Tage dato.	117	toskanische Lire für 100 Franken in Lyon.
London	à 3 Monate dato.	29. 65	± 29 Lire 65 Centesimi (2965 Centesimi) für 1 Pfund Sterling.
Madrid, effectif	à 90 Tage dato.	— —	± 441 tosk. Lire für 100 Pesos de plata antigua (Wechselpiaster).
Mailand, effectif	à 30 Tage dato.	100⅓	toskanische Lire für 100 Lire austriache.
Malta	à 31 Tage nach Sicht.	— —	± 242 toskanische Centesimi für 1 Scudo von 12 Tari.
Marseille	à 90 Tage dato.	116½	toskanische Lire für 100 Francs in Marseille.
Messina, Palermo . . .	à 60 Tage dato.	15	tosk. Lire od. 1500 Centesimi f. 1 Oncia (od. 3 Ducati di Regno).
Neapel, in Metall	à 30 Tage dato.	500	toskan. Lire für 100 Ducati di Regno.
Odessa (Petersburg) . .	à 90 Tage oder 3 Monate dato.	— —	± 475 toskan. Lire für 100 russ. Silberrubel; *oder:* ± 135¾ hies. Lire für 100 Rubel in Papier.
Paris	à 90 Tage dato.	117¼	toskanische Lire für 100 Francs in Paris.
Rom, effectif	à 30 Tage dato.	636	toskanische Lire für 100 römische Thaler oder Scudi.
Smyrna	à 31 Tage nach Sicht.	— —	26 à 26¼ toskanische Lire für 100 türkische Piaster.
Triest, in 20-Xrn. . . .	à 90 Tage dato.	296	toskanische Lire für 100 Fl. im 20 Guldenfusse, in 20-Kreuzerstücken.
Venedig	à 30 Tage dato.	100	toskanische Lire für 100 Lire austriache.
Wien, in 20-Xrn. . . .	à 90 Tage dato.	299½	toskan. Lire für 100 Fl. Conventions-Kurant, in 20-Kreuzerstücken.

Wechselordnung.

Was in diesem Betracht bereits unter Florenz bemerkt worden ist, gilt auch in allen Theilen für Livorno, wie für das ganze Grossherzogthum. Siehe *dort*.

Actien-Kurse wie in Florenz; s. dies. Art.

Toskanische Maasse und Gewichte.

Ein Gesetz vom 11. Juli 1782 schaffte alle Lokalmaasse ab und bestimmte als Grundlage der allgemein giltigen toskanischen Maasse den Braccio da Panno (die Wollen-Elle), von welchem zugleich Normalmaasse angefertigt wurden. Die Maasse und Gewichte des Grossherzogthums sind demgemäss folgende:

Längenmaass. Die Einheit, der *Braccio da Panno* oder die Wollen-Elle, hat 20 Soldi zu 12 Denari und ist 0,58365 Meter lang*) = 258,73 paris. Lin. Der Braccio wird auch in 12 Crazie (Zoll) eingetheilt, der Soldo in 3 Quattrini zu 4 Denari. Die Crazia = 5 Quattrini oder 20 Denari.

Der *Passetto* oder die Doppel-Elle enthält 2 Braccia da Panno, und ist also = 1,1673 Meter = 517,46 paris. Lin.

100 Braccia da Panno oder Wollen-Ellen =

191,489 engl. Fuss.	185,962 preuss. Fuss.
58,365 französ. Meter.	184,652 wiener -

100 Braccia da Panno ferner =

63,830 engl. Yards.	87,512 preuss. Ellen.
101,833 hamburg. Ellen.	74,909 wiener -

Die *Canna*, Percha oder Ruthe der *Feldmesser* hat 5 Braccia = 2,91824 Meter = 1293,65 paris. Lin.

Die *Canna* im *Verkehr* hat 4 Braccia = 2,3346 Meter = 1034,92 paris. Lin.

Die *Miglia* oder toskanische Meile ist eine Länge von 2833 $^1/_3$ Braccia da Panno = 1653,67 Meter = 0,2232 deutsche oder geogr. Meilen. 67,19 Miglie = 1 Grad des Aequators.

Feldmaass. Der *Quadrato* hat 100 Tavole zu 100 Quadrat-Braccia, enthält also 10'000 Quadrat-Braccia = 34,0646 französ. Aren = 32282,4 paris. Quadrat-Fuss.

100 Quadrati =

84,178 engl. Acres.	133,418 preuss. Morgen.
34,065 französ. Hektaren.	59,195 wiener Joch.

Getreidemaass. Der *Stajo* hat 2 Mine zu 2 Quarti à 8 Mezzette à 2 Quartucci, und enthält 24,362862 Liter = 1228,19 paris. Kub.-Zoll. Der *Sacco* hat 3 Staja. Der *Moggio* hat 8 Sacchi oder 24 Staja.

100 Staja =

32,8766 bremer Scheffel.	46,1995 hamburger Fass.
8,3784 engl. Imp.-Quarters.	44,3271 preuss. Scheffel.
24,3629 französ. Hektoliter.	39,6228 wiener Metzen.

Salz wird nach dem *Gewicht* verkauft.

Weinmaass. Der *Barile da Vino* oder Wein-Barile hat 2 Mezzi Barili (halbe Barili) zu 10 Fiaschi (Flaschen) à 2 Boccali à 2 Mezzette à 2 Quartucci, und enthält

*) Das Grundmaass ist der in den Archiven des Finanzdepartements aufbewahrte Passetto oder doppelte Braccio von rothem Kupfer. Derselbe ward von der Maass- und Gewichts-Commission mit einer genauen Copie der Condamine'schen Toise (die um $^1/_{11}$ pariser Linie zu klein ist) von geschlagenem Eisen bei + 3° Réaumur wiederholt verglichen, und der Braccio da Panno wies sich dabei zu 1 Fuss 9 Zoll 6,719 Linien altes pariser Maass aus, wofür 0,583626 Meter festgesetzt wurden. Berücksichtigt man die kleine Differenz der Condamine'schen Toise gegen die wahre Toise, so ist bei *beiderseits* + 3° R. ein Braccio da Panno = 0,5835644 Meter, oder er ist bei + 3° R. = 0,58359 *wahre* Meter (den Meter bei 0° R. angenommen). Nimmt man den *kupfernen* Maassstab bei der Temperatur von + 13° R. an, so wird derselbe dann = 0,58372 *wahre* Meter sein. Ein bei der Temperatur von + 3° R. über den Original-Etalon abgeglichener Braccio da Panno von *Eisen* aber wird bei + 13° R. (der gesetzlichen Temperatur des preussischen u. österreichischen Längenmaasses) = 0,5836487 *wahre* Meter sein, welche Annahme wir oben zum Grunde gelegt haben.

45,584041 Liter = 2298 paris. Kub.-Zoll. Demnach enthält der *Fiasco da Vino* 2,2792 Liter = 114,9 paris. Kub.-Zoll. Die *Pipa* enthält $9^2/_3$ Barili.

100 Fiaschi da Vino =

70,751 bremer Stübchen.	31,473 hamburger Viertel.
50,164 engl. Imp.-Gallons.	199,052 preuss. Quart.
227,920 französ. Liter.	161,105 wiener Maass.

100 Barili da Vino =

31,445 bremer Ohm.	20,982 hamburger Oxhoft.
1003,289 engl. Imp.-Gallons.	66,351 preuss. Eimer.
45,584 französ. Hektoliter.	78,588 wiener Wein-Eimer.

Der Barile da Vino wird zu Netto 120 toskanische Pfund Gewichtsinhalt gerechnet.

Oelmaass. Der *Barile da Olio* oder Oel-Barile hat 2 Mezzi Barili (halbe Barili) zu 8 Fiaschi (Flaschen) à 2 Boccali à 2 Mezzette à 2 Quartucci, und enthält 33,428908 Liter = 1685,23 paris. Kub.-Zoll. Der *Fiasco da Olio* enthält also 2,0893 Liter = 105,33 paris. Kub.-Zoll. Der *Somo* hat 2 Barili.

100 Fiaschi da Olio =

64,857 bremer Stübchen.	230,807 hamburger Quartier.
45,985 engl. Imp.-Gallons.	182,468 preuss. Quart.
208,932 französ. Liter.	147,683 wiener Maass.

Der Barile da Olio wird zu Netto 88 toskanische Pfund Gewichtsinhalt angenommen.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* (Libbra uniforme Toscana, das gleichförmige toskanische Pfund) hat 12 Once, Oncie oder Unzen zu 24 Denari à 24 Grani, und wiegt 339,542 Gramm = 7064,48 holl. As. Der *Cantaro, Centinajo* oder Centner hat 100 Libbre. Der *Migliajo* hat 1000 Libbre.

100 toskanische Libbre oder Pfund =

68,1127 bremer Pfund.	72,6099 leipziger Pfund.
74,8566 engl. Pfd. avdp.	72,5965 preuss. -
33,9542 französ. Kilogramm.	60,6312 wiener -
70,0651 hamburger Pfund.	67,9084 deutsche Zollpfund.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist dem *Handelsgewichte* gleich.

100 toskanische Libbre =

90,971 engl. Pfund troy.	145,193 preussische Mark.
145,220 wahre köln. Mark.	120,987 wiener -

Probirgewicht ist die nämliche Libbra, welche beim *Golde* in 24 Carati zu 8 Ottavi, beim Silber in 12 Once zu 24 Denari getheilt wird.

Verarbeitetes Gold ist in Florenz 18 Karat fein, *verarbeitetes Silber* 10 Once (= $13^1/_3$ Loth) fein. Beide werden im Münzhause probirt und mit einem Löwen bezeichnet.

Medizinal- und Apothekergewicht ist gleichfalls die Libbra des Handelsgewichts, eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani, so dass die Libbra = 6912 Grani. Der Scrupolo ist dem Denaro des Handelsgewichts völlig gleich und nur eine andere Benennung für denselben.

Juwelengewicht ist der *Carato* von 4 Grani, welcher auch in halbe, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ u. $^1/_{32}$ eingetheilt wird. Der Carato = 0,196494 Gramm = 4,08824 holl. As.

Stückgüter.

Bei *Schiffsbefrachtungen* rechnet man auf die *Last* (Schiffslast): 20 Kisten Früchte, 26 Barili Oel, 44 Barili Wein, 40 Sacchi Getreide, Brutto 5600 Libbre (Pfund) Alaun, Kaffee etc.

Platzgebräuche in Livorno.

Durch das grossherzogliche Dekret vom 28. December 1836 wurden, in Folge des im Mai 1836 von der livorneser Handelskammer eingereichten Reform-Planes, die bis dahin

gebräuchlich gewesenen Taren, Supertaren, Cortesie (Gutgewicht) etc. abgeschafft, nur Ein Centinajo oder Cantaro (zu 100 Pfund, früher nahm man noch einige andere an) anerkannt, die Notirung nach dem ehemaligen fingirten Gelde untersagt, und überhaupt alle Handels-Usanzen auf eine gleichmässige und einfache Norm gebracht. In Folge dieses Dekretes hat vom 1. Januar 1837 an die Handelskammer von Livorno ausschliesslich die Befugniss, über die Richtigkeit und Censur des in vorgeschriebener Form gedruckten Preis-Kurants, so wie über die Wechselkurse zu wachen, und seit 1. Juli 1837 geschehen alle Notirungen nur nach dem neuen Systeme, von welchem Termine ab auch die Mäkler nur nach diesem sich richten dürfen. Seit 1. Januar 1838 dürfen auch die Handelsgerichte des Staats über öffentliche und Privat-Contracte, Bücher oder andere Scripturen der Kaufleute und Mäkler von Livorno nur dann ein Urthel sprechen, wenn sie vom genannten Tage ab in Uebereinstimmung mit dem neuen Systeme aufgestellt sind. Das Wesentliche der 10 Artikel, welche die neuen Normen enthalten, ist Folgendes:

Vom 1. Januar 1837 an darf kein Waaren- oder Wechsel-Geschäft mehr in fingirten (eingebildeten) Münzen vollzogen werden, und es existirt für die kaufmännischen Geschäfte keine andere Münze mehr, als die *wirkliche florentiner Lira* (Lira fiorentina oder Lira di Toscana, welche die Lira der bisherigen Moneta buona ist, s. oben). Dabei ist es freigelassen, die Scripturen in Lire und Centesimi, oder in Lire, Soldi und Denari zu führen. Die Zahlungen werden auch fernerhin in Franceschini und Rusponi (der Ruspone zu $42\frac{4}{5}$ Lire gerechnet) geleistet, wenn sie auch in Lire stipulirt sind.

Es existirt nur *Eine Gattung von Cantaro* (Centner), nämlich der Centinajo zu 100 Libbre (Pfund).

Für die Zukunft sind *abgeschafft:* alle *Taren*, *Supertaren*, *Usanzen* und *Superusanzen*, *Cortesie*, *Rabbatt*, von welcher Art dieselben auch seien, und es darf vom Brutto-Gewicht oder Maass Nichts abgerechnet werden, als allein die Stricke, Bindfaden etc., welche wirklich zum Wägen gedient haben, so wie die Tara der Umhüllung (Emballage, Kiste, Fass etc., s. deswegen weiter unten); wobei es jedoch den Käufern und Verkäufern stets freisteht, diese Tara zu verificiren und darauf die bezügliche Vergütung zu rechnen, wenn die im Tarif aufgeführte nicht als übereinkunftsmässig und bindend zwischen den contrahirenden Parteien angesehen werden kann.

Preisnormen, in Kraft seit 1. Januar 1837:

Nach dem *Migliajo* von 1000 Pfund (Libbre) werden verkauft: Soda-Asche, Bimstein, Blei, Bleiglanz, Bleiglätte, Buchsbaumholz, Campecheholz (Blauholz) und alle andern Farb- und Nutzhölzer, Eichenrinde, Kork, Knoppern, roher und raffinirter Schwefel, Vitriol.

Nach dem *Centinajo* (Cantaro, Centner) von 100 Pfund (Libbre): Alaun, Alizari (Krapp), Anis, Arsenik, Badeschwämme, rohe Baumwolle und Baumwollengarn, Blei-Munition, rohe und gereinigte Boraxsäure, Bronze, Campecheholz (auch pr. Migliajo), Cassia, Cremor tartari, Curcuma, Eisen, Elephantenzähne, Feigen, eingesalzene Fische, roher Flachs, gesalzenes Fleisch, Galläpfel, Gewürznelken, Grünspan, Gummata, rohe u. zubereitete Häute, gehechelter u. ungehechelter Hanf, Ingwer, Käse, Kaffee, Kakao, Kameelhaare, Kanthariden, Karmin, Kaviar, Koloquinthen, Kreuzbeeren, Lakritzensaft, Lazurstein, Leim, Leimleder, Leinengarn, Lumpen, Mandeln, Manna, Mennig, Orlean, Pech, Pfeffer, Piment, Pomeranzenschalen, Pottasche, Reis, Rosenwasser, Rosinen, Safran, Sassaparille, Schmack, Seife, Sennesblätter, Speck, Stahl, Stockfisch, Tabak, Talg, Tauwerk, Terpentin, in Oel eingemachter Thunfisch, gebleichtes und ungebleichtes Wachs, Weinstein, gewaschene und ungewaschene Wolle, Zimmt, Zinn, Zucker.

Nach dem *Pfunde* (der Libbra): Chinarinde, Cochenille, Essenzen von Früchten u. a. Essenzen, Indig, Ipecacuanha, Kermesbeeren, Muskatnüsse, Opium, Quecksilber, Rhabarber, Safran (auch pr. Centinajo), Scammonium, Seide, Straussfedern, Thee, Vanille, Zimmt (auch pr. Centinajo).

Nach der *Unze* (Oncia): Rosenöl.

Nach *hundert Stück:* Weissblech in Tafeln, Hasen-, Lamm- und Ziegenfelle.

Nach dem *Collo* (Frachtstück) *der üblichen Packung* (vorausgesetzt, dass das einzelne Collo an seinem ursprünglichen Gewicht, Maass, Umfang und Tara nicht verändert ist): Nankins von jeder Sorte, welche schon bisher nach dem Stück verkauft wurde; Anchovis in grossen und kleinen Tonnen, gesalzene Sardellen in Tönnchen, Heringe in Tonnen; Papier in Ballen von mehr oder weniger Ries, je nach dem Fabrikgebrauche und den bezüglichen Qualitäten; Theer in Fässern; Wacholderbeeren in Ballen von 6 Stari; Bleiweiss in Kisten; amerikanisches Mehl in Tonnen; Oel in ganzen und halben Krügen (Coppi); sardinische Pasteten in Terrinen, in Tönnchen verpackt;

Feria- und Ischia-Wein in neapolitanischen Gebinden, Malaga-Wein in Arroben, Marsalla-Wein in Fässern von 112 Gallons; Portwein in portugiesischen Gebinden, spanische Weine in spanischen Pipen.

Nach dem *Sack:* Getreide jeder Art und Leinsamen. — Dabei ist verstanden, dass nur 5 Proc. Tara auf das Getreide vergütet werden, wo eine solche bisher gebräuchlich war.

Nach dem *Barile* von festgesetztem Inhalt: Branntwein, Spiritus und Rum, der Barile zu 120 Pfund (Libbre) an Gewicht gerechnet; — Oel, der Barile 88 Pfund an Gewicht haltend; — Wein, der Barile von 133⅓ Pfund Gewichtsinhalt. Der korsikanische Wein wurde vorher in korsikanischen Gebinden zu 425 französ. Litern verhandelt u. im Einzelnen nach dem Liter verkauft, welches Maass in Toskana unbekannt und daher ungesetzlich ist; künftighin (d. i. seit 1837) wird er nach Barili zu 133⅓ Pfund Gewichtsinhalt verkauft, wie alle andern Weine, welche im Einzelnen verkauft werden. Man muss bemerken, dass die 425 Liter der korsikanischen Pipe genau übereinstimmen mit 9½ Barili zu 133⅓ Pfund Gewichtsinhalt. — Beim Rum ist es ebenso, indem derselbe vorher nach Gallons, einem fremden und also ungesetzlichen Maasse, verkauft wurde. Vom Rum bilden 11 Gallons des alten Maasses im Kleinhandel den Barile von 120 Pfund Gewichtsinhalt; da aber beim Rum das Gewicht nach dem Grade seiner Stärke verschieden ist, so kann, obgleich als Basis der Barile zu 120 Pfund Gewichtsinhalt angenommen worden ist, derselbe nicht immer dieses Gewicht geben. — — Nach dem *Barile* werden ferner verkauft: Fassdauben und Rohr.

Manufakturwaaren nach der *Canna:* Diejenigen Manufakturwaaren, welche bisher nach der Canna verkauft wurden, werden es auch ferner, sind aber ohne Unterschied *in effectiven Lire ohne Disconto* (und nicht wie früher in *Pezze* und Lire mit 4 Procent Disconto) zahlbar.

Die *Waaren-Courtage* beträgt $\frac{1}{2}$, auch 1 Procent, die *Provision* bei Waaren-Einkäufen 2 Procent, das *Delcredere* bei Verkäufen 2 Procent.

Eingangszölle.

Im Jahre 1834 wurden alle frühern Eingangszölle *aufgehoben*, wogegen der Handelsstand von Livorno der Regierung jährlich 300'000 florentinische Lire zahlt. Diese Erleichterung hat wesentlich dazu beigetragen, dem hiesigen Handel einen neuen Aufschwung zu geben.

Handelsanstalten.

Vor Allem ist das *Disconto-Contor* oder die *Bank* von Livorno zu nennen, auf Actien zu 1000 Lire di Toscana gegründet. Wie der Name sagt, beschäftigt sich dieses Institut hauptsächlich mit der Discontirung guter Wechsel und dem Umtausch fremder Münzsorten; zugleich gibt es Banknoten aus, von welchen i. J. 1839 zwischen 2'190'100 und 3'962'700 Lire, am 31. December des genannten Jahres aber 3'691'900 Lire, so wie zu Anfang 1842 etwa 3 Millionen Lire, in Umlauf waren. Die Disconto-Geschäfte betragen gegenwärtig im Durchschnitt 21 Millionen Lire jährlich; der Werth der Wechsel im Portefeuille beläuft sich auf 3 bis 4 Millionen Lire. Der Disconto betrug zu Anfang des Jahres 1839: 5, seit dem 6. Septbr. desselben aber 4 Procent. Der reine Gewinn des Jahres 1839 war $59\frac{5}{12}$ Lire für jede Actie von 1000 Lire, was also circa $5\frac{16}{17}$ oder beinahe 6 Procent ausmacht. Die Dividende des Jahres 1841 betrug gleichfalls 6 Procent. Im Februar 1842 standen die Actien auf 14 Procent über Pari, und die Bank steht fortwährend in gutem Credit.

Handelskammer. Handelsgericht. Mehre Assekuranz-Gesellschaften. Die Stadt hat *keine Börse*, sondern *Casino's* vertreten deren Stelle, wo aber allzuoft die Vergnügungen die Beschäftigung des Kaufmanns und des Industriellen verdrängen.

Lobenstein,

an der Lemnitz, in den fürstlich reussischen Landen *(Lobenstein-Ebersdorfische Linie)*, mit 3000 Einwohnern.

Jetzige Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Man rechnet in den reussischen Fürstenthümern überhaupt seit Anfangs Januar 1841: *nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, in dem Zahlwerthe des 14 Thalerfusses*, wie in Berlin etc.

Siehe unter Gera und den *reussischen Fürstenthümern.*

Locarno,

am Lago Maggiore (langen See), im Schweizer-Kanton Tessin, mit 1500 Einwohnern. Wie LUGANO.

Löwen,

Louvain, Stadt an der schiffbaren Dyle und dem von hier zur Schelde führenden Kanal von Löwen, in der belgischen Provinz Südbrabant, mit 27'000 Einwohnern.

In den Münz- und Kursverhältnissen wie ANTWERPEN.

Maasse und Gewichte.

Die *belgischen* Maasse und Gewichte s. unter ANTWERPEN.

Die zuweilen noch vorkommenden *alten löwener* Maasse und Gewichte waren vorzüglich folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* von 10 Zoll zu 10 Linien = 0,2855 Meter = 126,56 paris. Lin.

Die hiesige *brabanter* oder *grosse Elle* = 0,6933 Meter = 307 $\frac{1}{3}$ paris. Lin.

Die *kleine Elle* = 0,6844 Meter = 303,4 paris. Lin.

Handelsgewicht. Das *Pfund* (Livre) von 16 Unzen (Onces) zu 8 Gros à 72 Grän (Grains), also von 9216 Grän, = 469,3 Gramm = 9764,2 holl. As. Dieselbe Schwere hat das Pfund von Malines.

Loheia,

Stadt und Hafen am arabischen Meerbusen, in dem Distrikte Jemen in Arabien.

Rechnungsarten, Münzen etc. siehe MOKKA.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pik* ist = 27 engl. Zoll = 0,68579 Meter = 304,007 paris. Lin., und ist also dem grossen eisernen Covid von Betelfaki (s. dies. Art.) gleich.

Gewicht. Man hat zwei verschiedene Rottel, Rättel oder Rotoli (Pfunde): 1) Der *schwere Rottel* oder *Rotolo zu groben Waaren* hat 16 Unzen zu 10 Drachmen, also 160 Drachmen, und wiegt 461,37 Gramm = 9599 holl. As. 2) Der *leichte Rottel* oder *Rotolo zu feinen Waaren* hat 140 Drachmen und wiegt 403,7 Gramm = 8399 holl. As. — 7 schwere Rottel = 8 leichte Rottel.

Die *Faranzala* hat 20 schwere Rottel = 9,227 Kilogramm, der *Kantar* oder Centner 100 schwere Rottel = 46,137 Kilogramm.

Die *Drachme* ist bei obigen beiden Rotteln *gleich* und mit der von Dschedda (s. dies. Art.) übereinstimmend, so dass 100 schwere Rottel oder 1 Kantar von Loheia = 111 $\frac{1}{9}$ Rottel von Dschedda, wogegen man aber in der Praxis 100 schwere Rottel oder 1 Kantar von Loheia = 113 Rottel von Dschedda rechnet.

LOMBARDISCH-VENETIANISCHES KÖNIGREICH, siehe MAILAND, VENEDIG, BASSANO, BERGAMO, BRESCIA, CREMONA, MANTUA, PADUA, PAVIA, VERONA, VICENZA.

London,

Hauptstadt des britischen Reichs und erste Handelsstadt der Erde, an der Themse, etwa 15 deutsche Meilen von deren Ausflusse in die Nordsee gelegen, mit mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern. Der eigentliche Seehafen von London ist *Gravesend* an der Themse, mit dem Hauptzollamte und einem Fort.

Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Die Hauptstadt Englands, wie ganz Grossbritannien nebst Irland, rechnet:

nach Pounds oder Livres (Pfunden) zu 20 Shillings à 12 Pence Sterling.

Da diese Rechnungsart sich aber in einigermassen bedeutenden und über 2 Pfund Sterling erstreckenden Zahlungen *in Golde* versteht, während, mit wenigen Ausnahmen, die Zahlungsart des Festlandes meist *in Silber* geleistet und bestimmt wird, so ist der *Zahlwerth der britischen Goldwährung* einer fortdauernden Veränderung unterworfen und nur gewissermaassen, bei einem festzustellenden Gold- und Silberverhältnisse, zu bestimmen. — Da in Norddeutschland die *Friedrichsd'or und Pistolen*, in Süddeutschland und in Oesterreich die *Ducaten*, die gewöhnliche Goldmünze bilden, so würde der britische Zahlwerth aus diesen beiden Goldsorten zu berechnen sein, was auch in der Aufstellung der britischen, wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen, *in Thalern preuss. Friedrichsd'or* zu 5 Thalern und *in Stück Ducaten*, nach dem Reichsfusse, bereits geschehen und dort nachzusehen ist.

Für eine allgemeinere Bestimmung des britischen Zahlwerthes in deutschem Silbergelde soll hier nur die häufig umlaufende *Goldpistole*, in den *braunschweigischen*, *hannöverschen* und *dänischen*, *goldnen 5 und 10 Thalerstücken oder den einfachen und doppelten Pistolen und Frederikd'or bestehend*, zum Grunde der Berechnung gelegt werden. *Durchschnittlich* kann man $39\,^{17}/_{40}$ bis $39\,^1/_2$ Stück dieser einfachen Goldpistolen auf die kölnische oder Vereinsmark fein Gold und das Stück zu $5\,^1/_2$ Thaler im 14 Thalerfusse rechnen, wonach zu $39\,^1/_2$ Stück dieser Pistolen (zu $5\,^1/_2$ Thaler das Stück) die *kölnische Mark fein Gold* auf $197\,^1/_2$ Thaler im 14 Thalerfusse oder in preuss. Kurant zu stehen kommt. Und da man, ebenfalls im Durchschnitt genommen, $32\,^1/_{10}$ Stück Sovereigns oder Pfund Sterling auf die köln. oder Vereinsmark fein Gold, so wie 14 Thaler Silberkurant in feinem Silber auf dieselbe Mark rechnen kann, *so ist hiernach gegenwärtig der Werth eines Sovereign oder Pfundes Sterlingsgeld*, wie folgt:

a) im 14 Thalerfusse oder in preuss. Kurant: 6,7679128 Thlr. = 6 Thlr. 23 Sgr. 0,449 Pf.

b) im 20 Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: 9,668447 Fl. = 9 Fl. 40 Xr. 0,427 Pf.

c) im $24\,^1/_2$ Guldenfusse: 11,843847 Fl. = 11 Fl. 50 Xr. 2,523 Pf.

d) in *bremer Goldwährung*, der Louisd'or zu 5 Thlr.: 6,152647975 Thlr. = 6 Thlr. 11 Grot circa.

e) in *hamburger Bankgelde:* 13,354542 Bo.-Mk. = 13 Mk. 5 Schill. 8,072 Pf.

f) in - *Kurant oder lübisch Kurant:* 16,4363597 Kt.-Mk. = 16 Mk. 6 Schill. 11,781 Pf. Bo.-Mk.

g) in belgischer und französischer Frankenwährung: 25,3796729 Fcs. = 25 Fcs. 38 Centimes circa.

h) in dänischen Reichsbankthalern Silbergeld: 8,9433133 Rbkthlr. = 8 Rbkthlr. $90\,^{11}/_{25}$ Rbk.-Schill.

i) in der Valuta des Königreichs Griechenland: 28,059283 Drachmen = 28 Drachmen 6 Lepta circa.

k) in der Währung des lombardisch-venetianischen Königreichs (Lire austriache): 29,0053404 Lire = 29 Lire 0,$^1/_2$ Centime austr. circa.

l) in der Valuta des Königreichs Neapel und Siciliens überhaupt: 5,913625 Duc. = 5 Ducati $91\,^3/_8$ Grani circa.

m) in niederländischer Währung: 12,0855585 Kt.-Fl. = 12 Fl. $8\,^5/_9$ Cents circa.

n) in polnischer Guldenwährung : 41,9069158 Fl. = 41 Fl. $27\,^1/_5$ Groschen circa.

o) in portugiesischer Silberwährung: $4165\,^1/_6$ Reïs oder 4 Milreïs $165\,^1/_6$ Reïs.

p) in römischen Scudi (Thalern) zu 100 Bajocchi: 4,7133678 Scudi = 4 Scudi $71\,^1/_3$ Bajocchi.

q) in russischer Silber-Rubel-Valuta: 6,2844904 S.-R. = 6 Rubel $28\frac{9}{20}$ Kop. Silber.

r) in sardinischen Lire nuove (à 100 Centesimi): 25,3796729 Lire = 25 Lire 38 Centesimi nuove circa.

s) in schwedischen Reichsthalern Species (zu 48 Schill.): 4,42935719 Rthlr. = 4 Rthlr. 20 Schill. 7,31 Pf. Species.

t) in Schweizer Frankenwährung: 17,765771 Schw. Fr. = 17 Schw. Fr. $76\frac{3}{5}$ Rappen.

u) in Schweizer Guldenwährung: 11,843847 Fl. = 11 Fl. 50 Xr. 2,523 Pf.

v) in spanischen Reales de Plata antigua: 49,69430585 Rpta. ant. = 49 Rpta. ant. $23\frac{3}{5}$ Marav.

x) in spanischen Reales de Vellon: 93,5422228 Rvon. = 93 Rvon. $18\frac{7}{16}$ Marav.

y) in toskanischen Lire (Moneta buona): 29,9721851 toskanische Lire = 29 Lire 19 Soldi $5\frac{1}{3}$ Denari.

z) in türk. Piastern (zu 40 Para) 116,0213616 türk. Piaster; = circa 116 türk. Piaster.

aa) in brasilianischen Reïs *Papiergeld* (17730 pr. Mark fein): 8571,078088 Reïs = 8571 Reïs.

bb) in chinesischen Liangs oder Tähls zu 1000 Käsch: 3,3839564 Tähls = 3 Tähls $38\frac{2}{5}$ Käsch.

cc) in britisch-ostindischen Compagnie-Rupien ($21\frac{7}{8}$ R. pr. Mark fein): 10,5748635 Comp.-Rup. oder circa $10\frac{23}{40}$ Compagnie-Rupien.

dd) desgleichen, nach Gold-Mohurs, zu 15 Silber-Rupien, beiderseits nach der streng gesetzmässigen Ausbringung: 10,27287324 Rupien = 10 Rupien 4 Annas $4\frac{2}{5}$ Pice.

ee) in persischen Toman's zu 50 Abassis oder 100 Mamudis: 1,919187 Toman's = 1 Toman 46 Abassis.

ff) in Dollars und Cents der Vereinigten Staaten von Nordamerika 4,7133678 Dollars = 4 Dollars $71\frac{1}{3}$ Cents.

Vormalige und jetzige Rechnungsmünzen Grossbritanniens und ihr Verhältniss zu einander.

Guineas (Guinea).	*Pounds Sterling* oder *Sovereigns.*	*Marks.*	*Angels.*	*Nobles.*	*Kronen* (Crowns).	*Shillings* (Schillinge).	*Groats.*	*Pence* (Pfennige).	*Farthings.*
1	$1\frac{1}{20}$	$1\frac{23}{40}$	$2\frac{1}{10}$	$3\frac{3}{20}$	$4\frac{1}{5}$	21	63	252	1008
	1	$1\frac{1}{2}$	2	3	4	20	60	240	960
		1	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{3}$	$13\frac{1}{3}$	40	160	640
			1	$1\frac{1}{2}$	2	10	30	120	480
				1	$1\frac{1}{3}$	$6\frac{2}{3}$	20	80	320
					1	5	15	60	240
						1	3	12	48
							1	4	16
								1	4

Die hierunter befindlichen *Marks*, *Angels* u. *Nobles* sind als veraltet anzusehen u. kommen nur noch selten in Erwähnung. Selbst die sonst so häufig umlaufenden *Guineen*, eine Goldmünze, nach welcher sonst häufig gerechnet wurde, und wovon man fünffache, doppelte, einfache, halbe, Viertel und Drittel oder 7 Schillingsstücke hatte, kommen jetzt immer seltener und wahrscheinlich bald gar nicht mehr vor, da seit 1817 nur Sovereigns (fünffache, doppelte, einfache, halbe) geprägt werden und danach, als nach wirklich geprägten Pfunden Sterling, allgemein gerechnet wird. Nach dem hier oben bemerkten dermaligen *Silberwerthe* des Sovereign od. Pfd. Sterl. würde die *Guinee* den Werth von 7,10630844 Thlr. = 7 Thlr. 3 Sgr. 2,271 Pf. im 14 Thalerfusse, von 10,1518842 Fl. = 10 Fl. 9 Xr. 0,452 Pf. im 20 Guldenfusse und von 12,43603977 Fl. = 12 Fl. 26 Xr. 0,650 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse haben.

Wirklich geprägte Gold-, Silber- und Kupfermünzen des britischen Reiches.

Da seit 1816 und 1817 eine gewissermaassen neue Münzordnung erfolgt ist, so müssen die wirklich geprägten Münzen des britischen Reichs in zwei Perioden, in die *vor* 1816 und in die *seit* 1816 und 1817 gebracht werden, um die Uebersicht zu erleichtern.

I. *Die Gold-, Silber- und Kupfermünzen des britischen Reichs waren bis im Sommer* 1816 *vornehmlich folgende:*

A) In Golde, *bei einem gesetzmässigen Feingehalte von* 22 *Karat:*

Guineas oder Guineen, und zwar fünffache zu 5 Pfund 5 Schill. Sterling, doppelte zu 2 Pfund 2 Schill. Sterling und hiervon die einfachen Guineen zu 21 Schillingen, zu dem gesetzmässigen Gewicht von 5 Pennyweights $9^{39}/_{89}$ Grän Troy = $^{24}/_{89}$ Troy-Unzen; fünffache und doppelte verhältnissmässig.

Halbe Guineen, zu $10^1/_2$ Schill. Sterl, zu dem Troygewicht von 2 Pennyweights $16^{64}/_{89}$ Grän = $^{12}/_{89}$ Unzen.

Viertel Guineen, zu $5^1/_4$ Schill. Sterl., verhältnissmässig.

Sieben-Schillingsstücke (*$^1/_3$-Guineen*), desgleichen von 1 Pennyweight $19^{13}/_{89}$ Grän = $^8/_{89}$ Unzen.

Dabei war verordnet, dass *das absolute Gewicht der einfachen Guinee* nicht unter 5 Pennyweights 8 Grän Troy sein dürfte, und so auch verhältnissmässig die mehrfachen und Theilstücke dieser Goldsorte. *Fünffache, doppelte und Viertel-Guineen wurden, besonders in der letzten Zeit, fast gar nicht mehr geprägt.*

B) In Silber, *bei einem gesetzmässigen Feingehalte von* $^{37}/_{40}$ *oder zu* 14 *Loth* $14^2/_5$ *Grän:*

Kronen (*Crowns*), zu 5 Schill. Sterl., zu dem gesetzmässigen Troygewicht von 19 Pennyweights $8^{16}/_{31}$ Grän = $^{30}/_{31}$ Unzen.

Halbe Kronen (Half-Crowns) zu $2^1/_2$ Schill. Sterl., zu dem Troygewicht von 9 Pennyweights $16^8/_{31}$ Grän = $^{15}/_{31}$ Unzen.

Schillinge (Shillings) zu 1 Schill. Sterl.; *Gewicht:* 3 Pennyweights $20^{28}/_{31}$ Grän = $^6/_{31}$ Unzen Troygewicht.

Halbe Schillingsstücke oder *Sixpence*; *Gewicht:* 1 Pennyweight (dwt) $22^{14}/_{31}$ Grän = $^3/_{31}$ Unzen Troy.

Groats oder Drittel-Schillingsstücke, zu 4 Pence Sterling; *Half-Sixpence* oder Viertel-Schillingsstücke, zu 3 Pence Sterling; *Half-Groats* oder Sechstel-Schilligsstücke, zu 2 Pence Sterling; *Penny-Stücke*, zu 1 Pfennig Sterling,	angeblich *von verhältniss-mässigem Gewicht.*

C) In Kupfer:

Hapennys (Halfpennys), halbe Pfennigstücke und Farthings oder Viertel-Pfennigstücke. Unterm 1. August 1796 wurden jedoch auch ganze Penny- und 2 Pence-Stücke *in Kupfer* auszuprägen angeordnet.

Anmerkung.

In dieser frühern Zeitperiode wurde *das Pfund Troygewicht* **Standard- oder Probegold** (das ist: zu 22 Karat fein) zu $44^1/_2$ Guineen (doppelte, halbe, fünffache etc. verhältnissmässig), also die *Troy-Unze Standardgold* zu 3 Pfund 17 Schillingen $10^1/_2$ Pence oder zu $77^7/_8$-Schillingen Sterling; und *dasselbe Pfund Standard- oder Probesilber*, sowohl in den Theilstücken als Mehrfachen der angemerkten Silbermünzen, zu 62 Schillingen Sterling; *die Troy-Unze Standardsilber* (zu $^{37}/_{40}$ = 14 Loth $14^2/_5$ Grän fein) folglich zu 62 Pence Sterling gesetzmässig ausgebracht.

Während das *Standardgold* demnach die vorgeschriebene *Feinheit* von $^{11}/_{12}$ haben sollte, war *der gesetzmässige Feingehalt des Silbers (Standard-Silver)* zu 11 Unzen (OZ) 2 Pennyweights = 222 Pennyweights oder zu $^{222}/_{240}$ = $^{37}/_{40}$ oder zu 925 Tausendtheilen angeordnet.

Bei dieser frühern Ausmünzung wurden die *Münzkosten* (der sogenannte *Schlagschatz*) nicht wie jetzt, und wie sonst überall in andern Staaten, auf die Münzen selbst vertheilt, sondern sie mussten, mittelst einer Auflage auf den Branntwein, von dem gemeinen Wesen getragen werden.

II. *Nach dem Münzgesetze vom* 22. *Juni* 1816 (dessen Grundlinien aber schon 1815 gegeben worden waren) besteht nun seitdem die gegenwärtig noch fortdauernde regelmässige Ausmünzung des britischen Reichs in nachgenannten *Gold-, Silber- u. Kupfersorten.*

A) **Goldmünzen,** *ebenfalls zu dem gesetzmässigen Feingehalte von* $^{11}/_{12}$ *oder* 22 *Karat Standard (Probe):*

Einfache Sovereigns (Souverains), eigentliche *Pfund* Sterlingsstücke (welches bisher eine ideale od. eingebildete Münze war), zu 20 Schillingen Sterling, zu dem *Troygewicht* von 5 Pennyweights $3^{171}/_{623}$ Grän = $^{160}/_{623}$ Unzen Troy.

Halbe dergleichen, zu 10 Schillingen Sterling; *Troygewicht:* 2 dwts. $13^{397}/_{623}$ Grän = $^{80}/_{623}$ Unzen.

Doppel-Sovereigns, zu 2 Pfund Sterling; *Troygewicht:* 10 dwts. $6^{342}/_{623}$ Grän = $^{320}/_{623}$ Unzen.

Fünffache Sovereigns, zu 5 Pfund Sterling; *Troygewicht:* 25 dwts. $16^{232}/_{623}$ Grän = $1^{177}/_{623}$ Unze.

Das absolute Gewicht des einfachen Sovereign (und so verhältnissmässig die Theilstücke und mehrfachen) darf nicht unter 5 Pennyweights $2^3/_4$ Grän oder $122^3/_4$ Troy-Grän ausfallen. Gesetzmässig werden aus dem Troypfunde Standardgold $46^{29}/_{40}$ Stück einfache Sovereigns geprägt, so dass auch bei der neuen, jetzt bestehenden, britischen *Gold-Ausmünzung, die Troy-Unze Standardgold*, wie früher, gesetzmässig zu 3 Pfund 17 Schillinge $10^1/_2$ Pence = $77^7/_8$ Schillinge Sterling, ausgebracht wird.

B) **Silbermünzen,** *jetzt, wie früher, zu dem gesetzmässigen Feingehalte von* $^{222}/_{240}$ = $^{37}/_{40}$ *oder zu* 14 *Loth* $14^2/_5$ *Grän, nach deutscher Bezeichnung; aber zu einem höhern Werthe, und zwar das Troy-Pfund Standard- oder Probesilber zu* 66 *Schilligen, folglich die Troy-Unze desselben zu* 66 *Pence Sterling, welches eine Erhöhung der Silbermünzen von* 62 *gegen* 66 (31:33) *oder von* $6^{14}/_{31}$ *Procent ausmacht.*

Die dermaligen Silbersorten sind, wie früher, folgende:

Kronen (Crowns) zu 5 Schillingen Sterling, an *Troygewicht* zu 18 Pennyweights (dwts.) $4^4/_{11}$ Grän = $^{10}/_{11}$ Troy-Unzen.

Halbe Kronen (Half-Crowns) zu $2^1/_2$ Schilling Sterling; *Gewicht* zu 9 dwts. $2^2/_{11}$ Grän = $^5/_{11}$ Unzen.

Schillinge (Shillings) zu 1 Schilling Sterling; *Gewicht* zu 3 dwts. $15^3/_{11}$ Grän = $^2/_{11}$ Unzen.

Halbe Schillinge oder Sixpence-Stücke; Gewicht zu 1 dwt. $19^7/_{11}$ Grän = $^1/_{11}$ Unze Troy.

Groats zu 4 Pence Sterling;
Half-Sixpence zu 3 Pence Sterling;
Half-Groats zu 2 Pence Sterling;
Penny-Stücke zu 1 Penny Sterling;
} von verhältnissmässigem Gewicht, nach Maassgabe des Münzwerthes.

C) **Kupfermünzen.**

Hiervon bestehen Stücke zu 2 Pence, 1 Penny, Half-Pennys und Farthings ($^1/_2$ und $^1/_4$ Pfennige). Aus dem Pfund Avoir-du-pois Gewicht werden angeblich 24 Pence geprägt.

Bei einer Zahlung braucht man nicht mehr als 12 Pence in Kupfermünze anzunehmen.

Remedium.

Nach dem Münzgesetze von 1816 werden dem Münzmeister an Nachlass oder Remedium auf die wirklich geprägten Münzen zugestanden, wie folgt:

a) Auf die Goldmünzen: 12 Troy-Grän auf das Pfund Troygewicht, und $^1/_{16}$ Karat (= $^1/_2$ Grän) auf den Gehalt derselben.

Die äusserste Fehlergrenze auf das Gewicht der Goldmünzen ist weiter oben schon bemerkt worden.

b) Auf die Silbermünzen: 1 Pennyweight oder 24 Troy-Grän auf das Troy-Pfund *Gewicht*, und 1 Pennyweight auf den Gehalt (also $^1/_{240}$ oder statt $^{222}/_{240}$ oder 0,925 braucht der Feingehalt nur $^{221}/_{240}$ = $0{,}920^5/_6$ = 14 Loth $13^1/_5$ Grän zu sein), folglich $1^1/_5$ Grän.

c) Auf das *Gewicht der Kupfermünze* wird $^1/_{40}$ Nachlass zugestanden.

Anmerkung. Nach dem erwähnten neuen Münzgesetze vom 22. Juni 1816 steht es Einheimischen wie Fremden frei, Silberbarren, Silbergeräthe oder fremde Silbermünze, in Masse, geschmolzen oder legirt, in die königl. Münze zu London zu bringen, um solche einschmelzen und in kurrente

Silbermünzen des Königreichs umprägen zu lassen, und er empfängt dafür nach kurzem Verlauf zurück, für jedes Pfund Troygewicht Standardsilber, welches er eingeliefert, 62 Schillinge Sterling in neuem, gutem Silbergelde, welches ihm für die Verringerung oder Verminderung und für die Kosten des Probirens, Münzens und den Verlust bei der Ausmünzung selbst, zu 66 Schillingen Sterling angerechnet wird, also mit einem desfallsigen Abzug von 4 Schillingen für das Troypfund solches eingelieferten und auf Standard oder Probegehalt reducirten Silbers.

In Betreff der Goldmünzen erhält jeder, welcher wenigstens 15 Pfund Gold, auf Standard oder Probegehalt berechnet, in die königliche Münze einliefert, nach Verlauf einer Woche, nachdem das eingelieferte Gold durch den Münzmeister gewogen und probirt worden, eine Bescheinigung des Oberbeamten über das gelieferte Metall, an Gewicht, Gehalt und Belauf in Standardgolde, um das geprägte Gold nach Monatsfrist entgegen zu nehmen. Das Einschmelzen, Probiren und allenfallsige Affiniren des Metalls ist nach einem festen Maassstabe bestimmt.

Goldmünze, das Hauptzahlungsmittel.

Der 11. *Artikel des Münzgesetzes vom* 22. *Juni* 1816 *enthält die ausdrückliche Verfügung, dass von und nach Durchgang dieser Akte (das Münzgesetz betreffend)*

„die Goldmünze das einzige gesetzliche Zahlungserbieten sein und dafür betrachtet werden soll und hiermit dafür erklärt wird, dass ferner *(Artikel* 12) **jedes Zahlungserbieten in Silbermünze des Königreichs gesetzlich sein soll, in Gemässheit ihres Nennwerthes, für jeden die Summe von vierzig Schillingen nicht übersteigenden Betrag."**

Silbermünze ist daher, neben der wenigen Kupfermünze, in den britischen Reichen *nur als Scheidemünze zu betrachten,* und bei dem öftern Umlauf derselben erscheint selbige, seit ihrer Prägung, sehr abgenutzt und verliert im Durchschnitt schon gegen 5 Procent an dem vorgeschriebenen Gewicht. *Siehe die wirklich geprägten Silbermünzen.*

Verhältniss des Goldes zum Silber.

Dies Verhältniss ist im britischen Reiche nicht wie anderwärts, wo Silber den Haupt-Werthmaassstab bildet, von so grosser Wichtigkeit. *Gold,* und was dessen Stelle giltig vertritt, ist allein in diesen Reichen das herrschende Metall.

Das Verhältniss des Goldes zum Silber war hier zu Lande *bis* 1816, wie 1 zu $15^{2859}/_{13640}$ = 15,2096041; indem damals die Troy-Unze Standardgold, wie noch jetzt, $77\frac{7}{8}$ Schillinge, die Troy-Unze Standardsilber dagegen nur 62 Pence Sterling gewürdigt war, welches *seit* 1816 den Werth von 66 Pence Sterling erklommen hat. Darum ist seit dieser Zeit dies Verhältniss ein ganz anderes und wie 1 zu $14^{1393}/_{4840}$ = 14,2878099.

Eigenthümliche Bezeichnung des Gold- und Silbergehaltes der Münzen in Grossbritannien.

Der Feingehalt aller wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen wird hier zu Lande nach dem einmal eingeführten *Standard* oder gesetzlichen Feingehalt (Probegehalt) des Goldes und Silbers angezeigt; also *bei den Goldmünzen* zu 22 Karat = $^{22}/_{24}$ = $^{11}/_{12}$, folglich mit 2 Karat = $^{2}/_{24}$ oder $^{1}/_{12}$ Zusatz; *bei den Silbermünzen* dagegen zu 11 Unzen 2 Pennyweights (11 Oz. 2 dwts) = $^{222}/_{240}$ = $^{111}/_{120}$ oder $^{37}/_{40}$ (Pfund Troy fein Silber); also mit 18 dwts. = $^{18}/_{240}$ = $^{9}/_{120}$ oder $^{3}/_{40}$ Zusatz.

Bei gleichem britischen Probegehalt einer ausländischen Gold- oder Silbersorte heisst es hier: *„Standard"* (Etalon); *bei einem höhern oder bessern Feingehalt als dem britischen* heisst es: *„M."* (nämlich: *More,* das ist: mehrhaltiger oder besser); *bei einem geringern, mindern Feingehalt als dem britischen* setzt man hier dafür: *„W."* (nämlich: *Worse,* das ist: weniger oder geringhaltiger). Im erstern Falle, oder wo *M.* beigemerkt steht, wird der bemerkte Mehrgehalt zu dem Standard, je nachdem es eine Gold- oder Silbermünze ist, hinzugefügt; im letztern Falle aber, wo *W.* beibemerkt steht, wird der angegebene Mindergehalt von dem Standard der Gold- oder Silbermünze abgezogen, wodurch sich der eigentliche Feingehalt zur Reduction in deutsche oder französische Gehalts-Bestimmung nun ohne grosse Mühe finden lässt.

Papiergeld.

Kein Staat der Erde bedarf wohl bei seinem ungeheuren Handelsverkehr und raschen Geldumlauf einer grösseren Masse von Geld oder Zahlungsmitteln als der bedeutendste Handelsstaat der Welt: *Grossbritannien.* Ungeachtet auch der wirkliche Nationalreichthum, trotz der grossen *Nationalschuld* von beinahe 800 Millionen Pfund Sterling, ungemein gross ist, steht dennoch das repräsentative baare Geld in demselben damit in keinem Verhältniss, weil 1) der Geldumlauf sehr raschen Schrittes geht, 2) eine unzählige Menge von Zahlungen durch blosses Ab- und Zurechnen, also ohne wirkliche Auszahlung, abgethan wird, und 3) eine nicht unbedeutende Summe durch blosse *Geldzeichen* oder durch *Papiergeld* repräsentirt wird. Insofern das Papiergeld mit den übrigen Geldkräften des Landes und dem Handelsverkehr nicht in unrichtigem Verhältniss steht und andauernd auf pünktliche Einlösung der zur Realisation vorkommenden Banknoten gehalten wird, ist dagegen nichts zu erinnern und hier nur zu bemerken, dass nach einem ungefähren Ueberschlage *der Vorrath an Goldmünzen im ganzen Reiche* (Grossbritannien und Irland) noch vor wenig Jahren (1838) auf 40 Millionen Pfd. Sterl., *an Silbermünzen* nur etwa auf 2 Millionen Pfd. Sterl. anzunehmen war.

Das im Umlauf befindliche Papiergeld, jetzt in Banknoten zu 5 *bis* 1000 *Pfund Sterling*, welche dem baaren Gelde gleich kursiren, dessen Gesammtbetrag sehr wechselnd, bald grösser bald kleiner ist, sich jedoch in Friedenszeiten nur in gewissen Schranken zu halten pflegt und überhaupt genommen, *für England, Schottland und Irland zusammen* zwischen 30 und 40 Millionen Pfund Sterling ausmacht, hatte in den 4 Wochen vor dem 25. Juni 1842 folgenden Durchschnittsbetrag von wirklich in Umlauf befindlichen, an den Inhaber zahlbaren, Noten (Banknoten):

In England: Noten der Bank von England:	17 Mill.	543'000	Pfund Sterling;	
Noten der engl. Privatbanken:	4 -	995'594	-	-
Noten der Joint-Stock-Banken:	2 -	850'532	-	-
zusammen:	25 Mill.	389'126	Pfund Sterling.	
In Schottland: Noten der Privat- und Joint-Stock-Banken:	2 -	887'038	-	-
In Irland: Noten der Bank von Irland: . 2'901'525 Lstl. Noten der Privat- und Joint-Stock-Banken: 1'769'184 -	4 -	670'709	-	-
an Gesammtbelauf also:	32 Mill.	946'873	Pfund Sterling;	

also nahebei 33 Mill. Pfund Sterling. In 1841 und zwar in den 4 Wochen vor dem 24. Juli war der Belauf der kursirenden Banknoten *in ganz England:* . . 27'302'492 Lstl.
in Schottland: 3'181'594 -
in Irland: 4'960'697 -

also damals der gesammte Noten-Umlauf: 35'444'783 Lstl.

oder beinahe 35½ Millionen, welcher in 1836 zusammen über 41 Mill. Pfund Sterling heranstieg — Dagegen war der Betrag sämmtlicher in Umlauf befindlicher Noten zur Zeit der Bank-Restriction, 1797, an 53 Mill. Pfund Sterling, und zwar in Noten der Bank von England 30 Mill. Pfd. Sterl.
und in Provinzial-Banknoten 23 - - -

zusammen also: 53 Mill. Pfd. Sterl.,

während *zu gleicher Zeit* der Belauf der kursirenden *Goldmünzen* nur auf 7 Millionen, der der *Silbermünzen* auf 4 Millionen Pfund, die ganze Circulations-Masse also zu 64 Millionen Pfund Sterling angegeben wurde. Im Februar 1830 gab man aber den *Betrag der Goldmünzen* bereits zu 28, *den der Silbermünzen* (wohl etwas zu hoch) zu 8 Millionen Pfund Sterling an.

Man sehe auch über „*Banknoten*“ unter dem Artikel: „*Bank von England*“ nach.

Folgende tabellarische Aufstellung in Betreff der wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen Grossbritanniens, sowohl von der jüngstvergangenen als gegenwärtigen Zeit, nach dem Gewichte, Feingehalte und wahren Werthe derselben, nach deutscher Münzberechnung, gibt diesem wichtigen Gegenstande die gebührende Uebersicht.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen von Grossbritannien und Irland, von der jüngstvergangenen und gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in* Gramm	*Gewicht eines Stücks in* holl. Assen.	*Feingehalt in der rauhen Mark.* Karat	*Feingehalt in der rauhen Mark.* Grän.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks* in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.	*Werth eines Stücks* in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.
A. Goldmünzen.								
a) *Von der jüngstvergangenen Zeit, bis* 1816, *nach gesetzmässiger Ausbringung.*								
Guineen, zu 21 Schill. Sterl, zu $^{24}/_{89}$ Troy-Unzen Gewicht . . .	27,88171	8,3874	174,508	22	—	30,41641	6,373078	2,233783
Halbe Guineen, zu 10½ Schill. Sterl., zu $^{12}/_{89}$ Troy-Unzen . .	55,76342	4,1937	87,254	22	—	60,83282	3,186539	1,116891
Drittel-Guineen oder 7-Schill.-Stücke, zu $^{8}/_{89}$ Troy-Unzen . .	83,64513	2,7958	58,169	22	—	91,24924	2,124359	0,744594
b) *Frühere derartige Goldmünzen, zufolge gemachter Münzproben.*								
Guineen, nach französischer Untersuchung	28,04352	8,339	173,501	21	11,50	30,65098	6,324305	2,216688

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen von Grossbritannien und Irland, von der jüngstvergangenen und gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in* Gramm	*Gewicht eines Stücks in* holl. Assen.	*Feingehalt in der rauhen Mark.* Karat.	*Feingehalt in der rauhen Mark.* Grän.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks* in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.	*Werth eines Stücks* in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.
Guineen, vom Jahre 1790, nach berliner Proben	27,9830	8,357	173,876	21	11,25	30,61388	6,33197	2,219374
Guineen, nach M. R. B. Gerhardt's durchschnittlicher Annahme . .	28,5000	8,2055	170,722	22	—	31,09091	6,234818	2,185322
Fünffache, doppelte, Viertel-Guineen, insofern sie noch hie und da vorkommen, halbe und Drittel-Guineen, nach Verhältniss.								
c) *Gegenwärtige gesetzmässige Gold-Ausmünzung, seit dem 6. Februar* 1817.								
Einfache Sovereigns, zu 20 Schillingen Sterling.	29,275796	7,9880	166,198	22	—	31,9372324	6,069598	2,1274123
Halbe Sovereigns, zu 10 Schillingen Sterling	58,551593	3,9940	83,099	22	—	63,874465	3,034799	1,063706
Doppelte Sovereigns, zu 40 Schillingen Sterling	14,637898	15,9760	332,396	22	—	15,968616	12,139195	4,254825
Fünffache Sovereigns, zu 100 Schillingen Sterling	5,855159	39,9401	830,990	22	—	6,3874465	30,347989	10,637062
d) *Neuere Gold-Ausmünzung, gemäss erfolgter Münzproben und nach dem vollen Remedium.*								
Einfache Sovereigns, mit vollem Remedium auf Gewicht u. Gehalt ($123^{11}/_{623}$ Grän Gewicht).	29,336915	7,9714	165,852	21	11,25	32,0950865	6,0397455	2,116949
Sovereigns, vom Jahre 1824 etc., durchschnittlich	29,27778	7,9875	166,187	21	11,50	32,00000	6,057692	2,12324
Sovereigns, in bedeutender Anzahl, durchschnittlich.	29,30000	7,9814	166,061	21	11,50	32,02429	6,053098	2,12163
Dergl., Durchschnittsverhältniss in 1841 u. 1842, von Sovereigns von Georg III. u. IV.	29,6250	7,8939	164,239	21	11,50	32,379507	5,986693	2,098354
Ein grosser Theil der Goldmünzen von 1817 bis 1835 ist im Juni 1842 eingefordert worden, um eingeschmolzen und umgeprägt zu werden.								
B. Silbermünzen.							*In preuss Kurant.*	*Im 24½ Guldenfusse.*
a) *Aus der letztvergangenen Zeit, bis* 1816, *zufolge gesetzmässiger Ausmünzung.*				*Loth.*	*Grän.*		*Thlr. Sgr. Pf.*	*Fl. Xr. Pf.*
Crowns od. Kronen, zu 5 Schillingen Sterling	7,76929	30,1000	626,258	14	14,40	8,399228	1. 20. 0,06	2. 55. 0,06
Half Crowns, halbe Kronen, zu 2½ Schillingen Sterling.	15,53857	15,0500	313,129	14	14,40	16,798456	0. 25. 0,03	1. 27. 2,03
Shillings oder Schillinge, zu 12 Pence Sterling	38,84643	6,0200	125,252	14	14,40	41,996139	0. 10. 0,01	0. 35. 0,01
Half Shillings (Six-Pence), halbe Schillinge, zu 6 Pence Sterl. . .	77,69286	3,0100	62,626	14	14,40	83,992278	0. 5. 0,01	0. 17. 2,01
Groats, zu 4 Pence Sterling (⅓ Schilling Sterling)	116,53929	2,0067	41,751	14	14,40	125,988417	0. 3. 4,00	0. 11. 2,67
Half Sixpence, zu 3 Pence Sterl. (¼ Schilling Sterling).	155,38571	1,5050	31,313	14	14,40	167,984556	0. 2. 6,00	0. 8. 3,00

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen von Grossbritannien und Irland, von der jüngstvergangenen und gegenwärtigen Zeit.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.	Gewicht eines Stücks in		Feingehalt in der rauhen Mark.		Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stücks in preuss. Kurant.			im 24½ Guldenfusse.		
		Gramm	holl Assen.	Loth.	Grän.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Xr.	Pf.
Half Groats, zu 2 Pence Sterling (1/6 Schilling Sterling)	233,07857	1,0033	20,875	14	14,40	251,976833	0.	1.	8,00	0.	5.	3,34
Penny oder Pfennigstücke (zu 1/12 Schilling Sterling)	466,15714	0,5017	10,438	14	14,40	503,953668	0.	0.	10,00	0.	2.	3,67
b). *Frühere derartige Silbermünzen, bis* 1816, *zufolge gemachter Münzproben.*												
Kronen, zu 5 Schillingen Sterling (französ. Probe)	7,798177	29,9885	623,938	14	13,00	8,47500	1.	19.	6,69	2.	53.	1,81
Dergleichen, nach M. R. B. Gerhardt's Annahme	7,8000	29,9815	623,792	14	12,00	8,50909	1.	19.	4,31	2.	52.	3,03
Halbe Kronen, zu 2½ Schillingen Sterling, desgleichen	15,6000	14,9907	311,896	14	12,00	17,01818	0.	24.	8,15	1.	26.	1,51
Schillinge, zu 12 Pence Sterling, desgleichen	39,00000	5,9963	124,758	14	12,00	42,54545	0.	9.	10,46	0.	34.	2,21
Bankthaler, vom Jahre 1804, zu 5 Schillingen Sterling	8,700333	28,4114	591,126	14	6,00	9,71200	1.	13.	2,95	2.	31.	1,44
Banktoken od. 3-Schillingsstücke, von 1812, 1813 u. 1814	15,94712	14,6644	305,107	14	5,50	17,83600	0	23.	6,57	1.	22.	1,67
Dergl., zu 1½ Schill. Sterl. . . .	31,89424	7,3322	152,553	14	5,50	35,67200	0.	11.	9,29	0.	41.	0,835
c) *Neuere Silber-Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom* 22. *Juni* 1816.												
Kronen (Crowns), zu 5 Schillingen Sterling	8,27053	28,2758	588,303	14	14,40	8,94111	1.	16.	11,69	2.	44.	1,64
Halbe Kronen, zu 2½ Schillingen Sterling	16,54106	14,1379	294,152	14	14,40	17,88222	0.	23.	5,84	1.	22.	0,82
Schillinge (Shillings), zu 12 Pence Sterling	41,35265	5,6552	117,661	14	14,40	44,70556	0.	9.	4,74	0.	32.	3,53
Halbe Schillinge oder Six-Pence-Stücke, zu 6 Pence Sterl. . . .	82,70530	2,8276	58,830	14	14,40	89,41113	0.	4.	8,37	0.	16.	1,76
Groats, zu 4 Pence Sterl.	124,05795	1,8851	39,220	14	14,40	134,11670	0.	3.	1,58	0.	10.	3,84
Halbe Six-Pence-Stücke, zu 3 Pence Sterl.	165,41060	1,4138	29,415	14	14,40	178,82227	0.	2.	4,18	0.	8.	0,88
Halbe Groats, zu 2 Pce. Sterl. .	248,11590	0,9425	19,610	14	14,40	268,23340	0.	1.	6,79	0.	5.	1,92
Penny-Stücke, zu 1 Pfennig Sterl. .	496,231797	0,4713	9,805	14	14,40	536,46681	0.	0.	9,39	0.	2.	2,96
d) *Neuere Silbermünzen, seit dem* 22. *Juni* 1816.												
Kronen, halbe Kronen, Schillinge u. s. w. verlieren jetzt (1842) durch Gewichtsabnutzung, im Durchschnitt gegen 5 Proc., um welche sie zu leicht sind. Sie sollen daher auch nach u. nach umgeprägt werden.												

Kursverhältnisse.

Da die grosse Welthandelsstadt fast auf alle bedeutende Handelsplätze der Erde Wechselgeschäfte unterhält, so werden auch ziemlich auf alle ansehnliche Handels- und Wechselplätze Kurse notirt, wenn auch nicht in ununterbrochener Folge. Indessen sind die gewöhnlichen Kursnotirungen in folgender Aufstellung enthalten, welche nach einem neuern Kurszettel Londons geordnet ist.

London, u. England überhaupt, wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Altona	à 3 Monate dato.	13. $10\frac{3}{4}$	± 13 Mark $10\frac{3}{4}$ Schill. hamburger Banco für 1 Pfund Sterling.
Amsterdam (Rotterdam).	nach Sicht und 3 Monate dato.	12. 2 à $4\frac{1}{2}$	± 12 Fl. 2 bis $4\frac{1}{2}$ Stüber niederl. Kur. für 1 Pfund Sterling.
Antwerpen (Antwerp)	à 3 Monate dato.	12. 4	± 12 Fl. 4 Stüber holländ. Kur. od. brab. Wechselgeld für 1 Pfund Sterling.
Berlin	do. do.	— —	± 6 Thlr. $25\frac{1}{2}$ Sgr. preuss. Kur. für 1 Pfund Sterling.
Frankfurt a. M. (Francfort)	do. do.	$150\frac{1}{8}$	Thaler frankfurter Wechselgeld oder so viel Batzen desselb. für 1 Pfund (oder, bei den Batzen, für $22\frac{1}{2}$ Pfund) Sterling.
Frankreich, als:			
Bordeaux	do. do.	25. 80	± 25 Francs 80 Centimes, 25 Francs 50 Centimes bis 25 Francs 75 Centimes in Bordeaux, Marseille und Paris, zahlbar in der beibemerkten Wechselfrist, für 1 Pfund Sterling in London.
Marseille	do. do.	25. 80	
Paris	à 3 Tage n. Sicht.	25. 50	
-	à 3 Monate dato.	25. 75	
Genua (Genoa)	à 2 à 3 Monate dto.	25. 80	± 25 Lire 80 Centesimi nuove für 1 Livre oder Pfund Sterling.
Hamburg	à 3 Monate dato.	13. $10\frac{3}{4}$	± 13 Mark $10\frac{3}{4}$ Schill. hamburger Banco für 1 Pfund Sterling.
Livorno (Leghorn)	do. do.	30. $7\frac{1}{2}$	± 30 Lire $7\frac{1}{2}$ Soldi di Toscana für 1 Pfund Sterling. Bis 1838 notirte man diesen Kurs zu ± $48\frac{5}{8}$ Pence Sterling für 1 Pezza da otto reali in Oro (od. in Golde).
Neapel (Naples)	do. do.	$40\frac{1}{2}$	Pence Sterling für 1 Ducato di Regno.
New-York(Nordamerika)	à 60 Tage Sicht.	$46\frac{1}{2}$	Pence Sterling für 1 Dollar in New-York.
Palermo	à 3 Monate dato.	121	Pence Sterling für 1 Unze (1 Oz.) oder Onza in Palermo.
Petersburg(Petersburgh)	à 3 Uso.	— —	± $38\frac{1}{4}$ Pence Sterling für 1 Silber-Rubel, oder ± $10\frac{15}{16}$ Pence Sterling für 1 Papier-Rubel.
Portugal, als:			
Lissabon (Lisbon)	à 60 Tage dato.	$52\frac{1}{4}$	Pence Sterling für 1 Milreïs in Lissabon u. Porto, in klingender Münze.
Oporto(Porto), Metalic	do. do.	$52\frac{3}{4}$	
Rio-Janeiro	à 60 Tage Sicht.	28	Pence Sterling für 1 Milreïs in Papiergelde, in Rio-Janeiro.
Bahia in Brasilien	do. do.	$25\frac{1}{4}$	Pence Sterling für 1 Milreïs Papiergeld in Bahia.
Spanien, namentlich:			
Bilbao (Bilboa)	à 2 Monate dato.	$36\frac{1}{2}$	± $36\frac{1}{2}$, $36\frac{3}{4}$, $36\frac{5}{8}$ Pence Sterling für 1 Peso de plata antigua oder 1 alten Wechselpiaster von 8 Reales de plata (antigua) in Bilbao, Cadiz und Madrid.
Cadiz	do. do.	$36\frac{3}{4}$	
Madrid	do. do.	$36\frac{5}{8}$	
Triest (Trieste), effectif.	do. do.	9. 51	9 Fl. 51 Xr. Conventions-Kurant für 1 Pfund Sterling.
Venedig(Venice),Mailand	do. do.	— —	± $46\frac{1}{4}$ Pence Sterling für 6 Lire austriache in Venedig u. Mailand.
Wien (Vienna)	do. do.	9. 49	± 9 Fl. 49 Xr. im Conventions-20-Guldenfusse für 1 Pfund Sterling.

Wechselkurse auf die ostindischen Hauptplätze:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Bombay	à 60 Tage n. Sicht.	$22\frac{1}{2}$	Pence Sterl. (1 Schill. $10\frac{1}{2}$ Pence Sterl.) für 1 Compagnie-Rupie.
Kalkutta	do. do.	24	Pence Sterl. (2 Schill. Sterl.) für 1 Sicca-Rupie, oder auch jetzt: + $22\frac{1}{2}$ Pence Sterl. für 1 Compagnie-Rupie.
Madras	do. do.	$22\frac{1}{2}$	Pence Sterl. (1 Schill. $10\frac{1}{2}$ Pence Sterl.) für 1 Compagnie-Rupie.
Dann auch wohl, auf:			
Kanton in China	do. do.	$46\frac{1}{2}$	Pence Sterl. (3 Schill. $10\frac{1}{2}$ Pence Sterl.) für 1 Dollar oder spanischen Piaster in Kanton.
Ausserdem wechselt London auch von Zeit zu Zeit, auf:			
Bremen	à 2 Monate dato.	$6\frac{3}{8}$ à $637\frac{1}{2}$	± $6\frac{3}{8}$ Thlr. Louisd'or à 5 Thlr. für 1 Pfund, oder $637\frac{1}{2}$ Thlr. Louisd'or. für 100 Pfund Sterling.
Buenos-Ayres	à 60 Tage Sicht.	3	Pence Sterling für 1 Piaster Papiergeld in Buenos-Ayres.
Dublin u. Cork	à 21 Tage Sicht.	$1\frac{1}{2}$	Procent Verlust gegen Wechsel auf Dublin und Cork, oder $98\frac{1}{2}$ Lstl. für 100 Lstl.
Gibraltar	à 30 Tage Sicht.	$47\frac{3}{4}$	Pence Sterling für 1 spanischen Piaster in Gibraltar; oder:
-	do. do.	$31\frac{1}{2}$	Pence Sterling für 1 Kurant-Piaster daselbst.
Konstantinopel u. Smyrna	à 60 Tage n. Sicht.	116	türkische Piaster für 1 Pfund Sterling.
Kopenhagen	à 2 Monate dato.	9	Reichsbankthaler für 1 Pfund Sterling.
Leipzig	à 3 Monate dato.	$6\frac{5}{6}$	Thaler, im 14 Thalerfusse, für 1 Pfund Sterling.
Malta	à 30 Tage Sicht.	$50\frac{1}{2}$	Pence Sterl. für 1 Oncia von $2\frac{1}{2}$ Scudi oder 30 Tari.
Mexiko	à 60 Tage n. Sicht.	$46\frac{3}{4}$	Pence Sterling für 1 Dollar oder mexikanischen Piaster.
Rom	à 3 Monate dato.	$48\frac{1}{2}$	Pence Sterling für 1 römischen Scudo.

Kurs des Goldes u. Silbers in Barren u. der Gold- u. Silbermünzen.

Gold:		*Alles nach der engl. Troy-Unze (Oz.).*
Portugiesisches Gold in Münzen (Portugal Gold in Coin)	3. 17. 5	+ 3 Pfund 17 Schillinge 5 Pence Sterl. für die Brutto-Unze Troy in portugiesischen Goldmünzen, deren Feingehalt hier zu $21\frac{23}{24}$ Karat (21 Karat $11\frac{1}{2}$ Grän) gerechnet wird.
Fremdes Gold in Barren (Foreign Gold in Bars)	3. 17. 9	+ 3 Pfund 17 Schillinge 9 Pence Sterl. für 1 Brutto-Unze Standard- od. Probe-Gold (zu 22 Karat fein).

Kurs des Goldes u. Silbers in Barren u. der Gold- u. Silbermünzen.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Neue Dublonen (New Doubloons)	— — —	± 3 Livres 15 Schillinge 0 Pence Sterl. für 1 Unze Standardgold. (Der Feingehalt der neuen Dublonen wird zu $20^2/_3$ Karat gerechnet.)
Französische 20-Frankenstücke	— — —	± 3 Pfund 16 Schillinge Sterling für 1 Troy-Unze Standardgold in französ. 20-Frankenstücken (etwa $21^1/_2$ Karat fein).
Silber:		
Alte spanische Piaster oder Säulenpiaster (Old spanish or Pillar Dollars)	— — —	± 0. 4. $11^1/_2$; das ist: 4 Schillinge $11^1/_2$ Pence Sterling für 1 Brutto-Troy-Unze in alten spanischen Säulenpiastern; welche aber noch selten vorkommen.
Mexikanische Piaster (Mexican Dollars)	0. 4. $9^7/_8$	± 4 Schillinge $9^7/_8$ Pence Sterling für 1 Brutto-Unze (Troy-Gewicht) Standard- oder Probesilber (zu $14^4/_5$ Loth fein).
Silber in Barren, Standard (Silver in Bars, Standard)	0. 4. $11^5/_8$	± 4 Schillinge $11^5/_8$ Pence Sterling für 1 Brutto-Unze (Troy-Gewicht) Standard- oder Probesilber (zu $^{37}/_{40}$ fein = $14^4/_5$ Loth).

Nach den vorstehenden Angaben, sowie überhaupt bei der britischen Ausmünzung, finden folgende Vergleichungen in ganzen Zahlen statt:

11 Unzen *feines Gold* betragen 12 Unzen Standard- oder Probegold.
527 Unzen Standardgold = 528 Unzen portugiesisch gemünztem Gold.
31 Unzen Standardgold = 33 Unzen spanischem Dublonengold.
43 Unzen Standardgold = 44 Unzen französischem Münzgold.

Ferner sind:

37 Unzen feines Silber = 40 Unzen Standard- oder britischem Probesilber.
43 Unzen feines Silber = 48 Unzen in spanischen Piastern; so wie
215 Unzen engl. Standardsilber = 222 Unzen in neuen Dollars od. span. Piastern.

Ueberhaupt aber ist anzunehmen, dass

1 köln. od. Vereinsmark = 0,62655529954 brit. Troy-Pfund, u. umgekehrt:
1 engl. Troy-Pfund = 1,5960283166314 köln. oder Vereinsmark;

oder es vergleichen sich in ganzen Zahlen 10'877 englische Troy-Pfund mit 17'360 kölnischen oder Vereinsmark und nicht ganz so genau, aber sehr nahekommend: 151 engl. Troy-Pfund mit 241 kölnischen oder Vereinsmark.

Wechselrechtliches. Uso, Respekttage etc.

Es bleibt eben so auffallend als merkwürdig, dass ein so bedeutender Handelsstaat, wie England es ist, keine bündig geordnete, vollständige Wechselordnung hat; obschon mehre Parlamentsacten einzelne Verfügungen treffen. Es werden daher viele Wechselprozesse durch die Jurors oder Geschwornen entschieden, ohne dass dabei die Beziehung auf ein geschriebenes Gesetz (Statut) genommen würde, da kein eigentliches Wechselrecht existirt.

Der *Uso* von Wechseln aus Deutschland, Holland und Frankreich wird zu 1 Monat, von Tratten aus Portugal und Spanien zu 2 und von Wechseln aus Italien zu 3 Monaten nach dato gerechnet.

Es sind hier zu Lande 3 *Respekttage* eingeführt, doch nur bei Wechseln, die nicht auf Sicht zahlbar lauten. Vom dritten Respekttage an wird erst der eigentliche Verfalltag

gerechnet und an diesem also der Wechsel zur Zahlung präsentirt; wenn aber dieser dritte Tag auf einen Sonntag, auf den Charfreitag oder auf einen zu solennen Fest- und Danksagungstagen bestimmten Tag fällt, so muss die Einlösung desselben des Tages vorher geschehen, oder ausserdem Protest erhoben werden.

Wechsel auf Sicht zahlbar, sind gleich bei der Vorweisung zu bezahlen oder sofort zu protestiren. Wechsel dagegen, zahlbar *in einigen Tagen nach Sicht*, stehen denen gleich, welche *à Uso* oder sonst *auf Zeit* zahlbar lauten, und geniessen also 3 Respekttage. — „Ueberhaupt wird in Grossbritannien ein Wechsel wie jedes andere Document angesehen, und insofern *der wörtliche Inhalt* in Frage gestellt werden kann, hiernach die richterliche Entscheidung abgewogen. Wo dieses nicht zureichend ist, da kommen *die vorhandenen Usanzen* zur Berücksichtigung, welche im Verlaufe des Prozesses auf rechtsgiltige Weise bewiesen werden müssen."

In Betreff der indirecten oder *domicilirten Wechsel* ist durch eine Parlamentsakte gesetzlich bestimmt worden: „dass alle solche Wechsel, insofern sie *in London zahlbar* lauten, auch daselbst bezahlt oder protestirt werden müssen, ohne Rücksicht darauf, dass das Accept ein Anderes bestimmt."

Wechselcommission und Mäklergebühr.

Die Wechselprovision beträgt $1/2$, auch wohl nur $1/3$ Procent; *die Wechselcourtage* aber für den Käufer und Verkäufer 1 Promille.

Wechselstempel.

Wechselbriefe, wenn selbige die Frist von 2 Monat nach dato oder nach Sicht nicht übersteigen, zahlen von dem Belaufe von $5\,1/4$ bis 20 Pfund Sterling: $1\,1/2$ Schilling; von dem Betrage von 20 bis 30 Pfund Sterling: 2 Schillinge; von 30 bis 50 Pfund Sterling: $2\,1/2$ Schill. Sterl.; von 50 bis 100 Pfd. Sterl.: $3\,1/2$ Schill.; von 100 bis 200 Pfd. Sterl.: $4\,1/2$ Schill.; von 200 bis 300 Pfd. Sterl.: 5 Schill.; von 300 bis 500 Pfd. Sterl.: 6 Schill.; von 500 bis 1000 Pfd. Sterl.: $8\,1/2$ Schill.; von 1000 bis 2000 Pfd. Sterl.: $12\,1/2$ Schill.; von 2000 bis 3000 Pfd. Sterl.: 15 Schill., und von dem Belaufe von 3000 Pfd. Sterl. und darüber: 25 Schillinge Sterling.

Kurse der Staatspapiere.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
A. England.				
Inländische Stocks od. Fonds:				
Bank-Stocks	8	5. Apr. u. 10. Oct.	$168\,1/2$	Pfund Sterling baar für 100 Pfund Sterling Nennwerth.
Consolidirte Annuitäten (Consols)	3	5. Jan. u. 5. Jul.	$89\,1/2$	
Reducirte Annuitäten (Reduced)	3	5. Apr. u. 10. Oct.	$89\,1/2$	
Annuitäten von 1726	3	5. Jan. u. 5. Jul.	$94\,1/2$	
Reducirte Annuitäten von 1726	$3\,1/2$	5. Apr. u. 10. Oct.	$96\,3/4$	
Annuitäten von 1818	$3\,1/2$	do. do.	$96\,3/4$	
Reducirte neue Annuitäten	$3\,1/2$	5. Jan. u. 5. Jul.	97	
Reducirte Annuitäten von 1826	$3\,1/2$	do. do.	97	

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zins-fuss. %	Verfalltage der Zinscoupons.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Lange Annuitäten bis 1859	—	5. Apr. u. 10. Oct.	12	Pfd. Sterl. baar für 1 Pfd. Sterl. jährliche Rente.
Dergleichen bis 1860	—	do. do.	13	
Dergleichen bis 1880	—	do. do.	20	
India-Stocks	$10\frac{1}{2}$	5. Jan. u. 5. Jul.	$244\frac{1}{2}$	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
Südsee-Stocks	$3\frac{1}{2}$	do. do.	—	
Dergl. alte Annuitäten	3	5. Apr. u. 10. Oct.	—	
Dergl. neue Annuitäten	3	5. Jan. u. 5. Jul.	—	
India Bonds	3	31. März und 30. Septbr.	$5\frac{1}{2}$	Schill. Prämie auf 100 Pfund Sterl. Nennw.; also 100 Pfd. Sterl. u. die nebenbemerkten Schill. des Kurses für 100 Pfd. Sterl. nominal.
Exchequer Bills (Schatzkammerscheine)	($3\frac{1}{24}$)	(veränderlich.)	48	
B. Ausland.				
Belgische Anleihe	5	1. Mai u. 1. Nov.	100	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
Brasilische -	5	1. Januar.	70	
Buenos Ayres -	6	12. Januar und 12. Juli.	15	
Chilesche -	6	31. März und 30. Septbr.	$60\frac{1}{2}$	
Columbische - von 1824	6	15. Januar und 15. Juli.	$21\frac{1}{2}$	
Dänische -	3	31. März und 30. Septbr.	78	
Französische Rente	5	— —	112. 50	Francs und Centimes für 100 Frcs. Nennw., wobei man feststehend 25 Frcs. 40 Centim. = 1 Pfd. Sterl. rechnet.
Dergl.	3	— —	77. —	
Griechisch-englische Anleihe, Obligationen von 1824	5	1. Jan. u. 1. Jul.	15	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
do. do. do. do. von 1825	5	do. do.	16	
do. do. do. do. von 1833	5	1. März und 1. Septbr.	104	
Griechisch-französ. Anleihe	5	do. do.	$91\frac{1}{2}$	
- russische -	5	do. do.	93	
Holländische Anleihe	5	— —	$101\frac{3}{4}$	Fl. niederl. Kur. für 100 Fl. niederl. Kur. Nennw., wobei man feststehend 12 Fl. niederl. Kur. = 1 Pfd. Sterl. rechnet.
- Integralen	$2\frac{1}{2}$	— —	$51\frac{1}{2}$	
Mexikanische Anleihe von 1837	5	1. Apr. u. 1. Oct.	$31\frac{3}{4}$	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
Neapolitanisch-englische Anleihe (bei Rothschild)	5	1. Febr. u. 1. Aug.	$97\frac{1}{2}$	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zins-fuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Neapolitanische consolidirte Rente	5	1. Jan. u. 1. Jul.	$92\frac{1}{2}$	Ducati di regno, nach dem 1-Monats-Kurs auf Neapel, für 100 Duc. d. r. Nennwerth.
Oesterreichische Metalliques ...	5	1. Mai u. 1. Nov.	$105\frac{1}{2}$	Fl. Conv.-Münze für 100 Fl. Conv.-Münze Nennw., indem man dabei feststehend 10 Fl. Conv.-Münze = 1 Pfd. Sterl. rechnet.
Peruvianische Anleihe	6	15. April und 15. Oct.	16	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
Portugiesische Regentschafts-Anleihe	5	1. Jun. u 1. Dec.	$32\frac{1}{4}$	
do. do. do.	3	1. Jan. u. 1. Jul.	19	
Preussische Anleihe von 1830 ..	4	1. Apr u. 1. Oct.	$102\frac{1}{4}$	
Russische Metalliques von 1822 .	5	1. Mrz. u. 1. Sept.	$112\frac{1}{2}$	
Spanische Obligationen von 1821 und 1822	5	1. Mai u. 1. Nov.	$24\frac{7}{8}$	
do. aufgeschobene Schuld (Diferés)	—	— —	$12\frac{3}{4}$	
do. passive Schuld	—	— —	$5\frac{1}{2}$	
Nordamerikanische Fonds.		*Rückzahlbar:*		
Vereinigte Staaten	$5\frac{1}{2}$	1846	75	Dollars für 100 Doll. Nennw., indem man dabei unveränderlich den Doll. = $4\frac{1}{2}$ Schill. Sterling rechnet. — Diese Schuld-Certificate der nordamer. Freistaaten lauten auf den Namen u. können in Philadelphia od. in den Leihanstalten (Loan offices) zu London, Amsterdam etc. sogleich gegen andere, auf den Namen des Käufers lautende, vertauscht werden. Die Zinsen kann man bei den Bank-Agenturen erheben, welche $\frac{1}{2}$ % des Zinsenbetrages als Provision kürzen.
New-York	5	1855	75	
Pennsylvanien	5	1858	—	
	5	1850	—	
Virginien	6	1857	—	
	5	1845, 51	—	
Ohio	6	1850	80	
Louisiana	5	1844, 47, 50, 52	70	
Mississippi	5	1850	—	
Alabama	5	1858, 59, 66	65	
Indiana	5	1861	28	
Illinois	6	1870	30	

Ausserdem haben an der londner Börse eine grosse Menge Actien von industriellen Anstalten und Unternehmungen Kurs, namentlich die Actien der britischen und amerikanischen Privatbanken, der Assekuranz-Compagnien, der Eisenbahnen, Kanäle, Docks, der Minen, Brücken, Wasserwerke, Gasbeleuchtungsgesellschaften u. s. w., deren specielle Aufführung für das Ausland ohne besonderes Interesse ist.

Die *laufenden Zinsen* der Staatspapiere sind im Kurse mitbegriffen, und nur die französischen und neapolitanischen Renten und die russischen Metalliques, so wie die India Bonds, machen hiervon eine Ausnahme, bei welchen sie besonders vergütet werden.

Die *Courtage* oder Mäklergebühr (Brokerage) beim Staatspapierhandel beträgt bei englischen Papieren $1/8$ Procent oder $2\,1/2$ Schillinge auf hundert Pfund Sterling; bei den Schatzkammerscheinen (Exchequer Bills) und den India Bonds nur $1/20$ Procent oder $1/2$ Promille (1 Schilling auf hundert Pfund Sterling), bei den amerikanischen Papieren aber 5 Procent. Bei allen übrigen auswärtigen Staatspapieren, deren Zinsen richtig bezahlt werden, wird die Courtage mit $1/4$ Procent des wirklichen Betrages des Kaufes angerechnet.

Londner Börsengebräuche. Die Geschäfte in Stocks oder Staatspapieren werden auf der Stockbörse (Stock-Exchange) abgeschlossen, und die Unterhändler heissen Jobbers und besitzen in der Regel selbst ansehnliche Summen in Fonds. Die endliche Vollziehung eines geschlossenen Handels hat entweder in dem Transfer Office, oder im Bankgebäude, oder im Hause der Südsee-Compagnie statt, und wird meist durch bevollmächtigte Mäkler (Brokers) besorgt. — Häufig werden *Geschäfte auf Lieferung* (Zeitkäufe) abgeschlossen und deren Abmachung geschieht gewöhnlich an gewissen Tagen, welche ein Ausschuss der Börsenbesucher festsetzt und welche *Abrechnungstage* (Settling days) heissen. Solcher Tage sind etwa acht jährlich. Die Terminologie der londner Stockbörse hat für die bei Zeitgeschäften zunächst betheiligten Personen besondere Kunstworte angenommen; so heisst ein *Käufer auf Lieferung* Bull (Ochse), ein *Verkäufer auf Lieferung* Bear (Bär), Derjenige, welcher in einem solchen Geschäft *sein Wort nicht hält*, a lame duck (eine lahme Ente). Wer sich dieser letzten Untreue schuldig macht, dessen Name wird auf der Stockbörse angeschlagen und er darf nicht mehr daselbst erscheinen.

Britische Staatspapiere.

(Zugleich zum Verständniss des obigen Kurszettels.)

Das britische Reich hat bekanntlich die grösste Schuldenlast unter allen Staaten, welche durch die Kriege im 18. Jahrhundert und besonders durch die französische Revolution zu ihrer gegenwärtigen Höhe gesteigert wurde, aber ausschliesslich aus dem eigenen Reichthum des Landes selbst entnommen ist, wohin also auch die ungeheuren Zinssummen zurückfliessen. Beim Frieden von Versailles (1783) belief sich die fundirte Schuld auf 249'851'628 Pfund Sterling, ihre grösste Höhe aber hatte sie beim Ende der napoleonischen Kriege erreicht, indem sie 1815 die Summe von 864'822'454 Pfund Sterling betrug. Zu Anfang des Jahres 1838 betrug sie 762'275'188 Pfund Sterling mit einer jährlichen Zinslast von 28'524'739 Pfund Sterling. Ausserdem bestand i. J. 1837 noch eine schwebende Schuld von 28'155'150 Pfund Sterling in Schatzkammerscheinen mit einer Zinssumme von 936'687 Pfund Sterling, und hiernach belief sich die gesammte Zinslast für die Nationalschuld i. J. 1838 auf 29'489'570 Pfund Sterling. Gegenwärtig (1842) nimmt man die fundirte Schuld auf etwas über 770 Millionen Pfund Sterling an.

Die gesammte Schuld zerfällt in *fundirte*, für deren Rückzahlung und Zinsen bestimmte Gelder angewiesen sind, und in *nicht fundirte* oder *schwebende Schuld*, bei welcher dies nicht der Fall ist.

A. *Fundirte Schuld.* Die fundirte oder mit Garantien der Verzinsung und Rückzahlung (Zeitrenten) oder wenigstens der erstern (ewige Renten) versehene Schuld bildet den bei weitem grössten Theil der Nationalschuld. Sie besteht, mit Ausnahme einiger wenigen Leibrenten und Zeitrenten, welche Letztere sämmtlich mit dem Jahre 1860 erlöschen, nur aus sogenannten *ewigen Renten* (Perpetuel Annuities), bei denen die Regierung nicht verbunden ist, die Summen in bestimmten Terminen zurückzuzahlen, sondern welche sie nur durch freiwillige Tilgung zurückkauft, oder nach Gutfinden durch Ablösung nach dem Nennwerthe vermindert. Die Verbriefung der Schuld anbetreffend, ist das System der In-

scription in's grosse Buch eingeführt. In dieses Buch werden alle Veränderungen des Besitzes der Staatspapiere eingetragen, während beim Verkehr an der Börse nur die Certificate der Papiere umlaufen. Die fundirte Schuld zerfällt in viele einzelne sogenannte Fonds (Funds), die zu verschiedenen Zeiten, zu verschiedenem Zinsfuss und unter abweichenden Bedingungen aufgenommen wurden, besondere Namen führen und gesondert gehalten werden. Sobald eine neue Anleihe gemacht wird, wird entweder ein ganz neuer Fonds für dieselbe errichtet, oder sie wird einem frühern Fonds unter dessen Normen und Bedingungen angeschlossen, den sie sodann vermehrt. Die wichtigern einzelnen Fonds und Staatspapiere sind die nachstehenden.

1) *Dreiprocentige Consols* oder *consolidirte Annuitäten* [Renten] (Three per Cent. Consols, Consolidated Annuities). Diese machen den wichtigsten und grössten Theil der öffentlichen Schuld aus, und wenn daher von „englischen Fonds oder Stocks" ohne weitere Beifügung die Rede ist, so sind die dreiprocent. Consols darunter verstanden, deren Kurs auf den aller übrigen englischen Papiere vom wesentlichsten Einflusse ist. Sie haben den Namen von einer i. J. 1751 stattgefundenen Consolidirung (Vereinigung) mehrer vorher getrennter dreiprocent. Fonds. Die Zinsen sind jeden 5. Januar und 5. Juli fällig, und werden in England bei der Bank von England (in London), in Irland bei der Bank von Irland (in Dublin) ausbezahlt. Ebendaselbst finden auch die Umschreibungen (Transfers) auf neue Besitzer statt, und zwar bei der Bank von England jeden Dinstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, zwischen 11 u. 1 Uhr, ausgenommen beim Schlusse der Bücher. Die Zinszahlungen werden bei diesem Fonds an allen Wochentagen, von 9 bis 3 Uhr, geleistet.

2) *Dreiprocentige reducirte Annuitäten* [Renten] (Three per Cent. Reduced Annuities). Dieser Fonds entstand i. J. 1757 durch die Herabsetzung der Zinsen verschiedener vorher höher verzinster Papiere auf 3 Proc., woher sich auch der Name schreibt. Die Zinsen sind jeden 5. April und 10. October fällig. Die Umschreibungen geschehen bei der Bank von England an jedem Dinstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, ausgenommen beim Bücherschlusse behufs der Zinszahlung.

3) *Dreiprocentige Annuitäten von* 1726 (Three per Cent. Annuities, 1726). Der Name zeigt das Jahr ihrer Entstehung an. Die Zinsen sind am 5. Januar und 5. Juli fällig. Umschreibung bei der Bank von England: Dinstags und Donnerstags zwischen 11 und 1 Uhr.

4) *Dreiundeinhalbprocentige reducirte Annuitäten von* 1726 (Reduced 3½ per Cent. Annuities, anno 1726). Auch bei ihnen weist der Name auf das Jahr der Entstehung hin, zu welcher eine Zinsherabsetzung die Veranlassung war. Die Zinsen sind am 5. April und 10. October fällig. Umschreibung bei der Bank von England: Dinstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags.

5) *Dreiundeinhalbprocentige Annuitäten von* 1818 (Annuities at 3½ per Cent., anno 1818). Eine öffentliche Subscription im genannten Jahre, wobei 3 proc. consolidirte Annuitäten und 3 proc. reducirte Annuitäten, so wie ein Antheil Schatzkammerscheine angegeben werden konnten, bildete diesen Fonds. Die Rückzahlung kann zu jeder Zeit nach dem 5. April 1829 stattfinden, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung. Zinszahlung: am 5. April und 10. October. Umschreibung bei der Bank von England: Dinstags, Donnerstags und Freitags.

6) *Dreiundeinhalbprocentige reducirte neue Annuitäten* (New Reduced 3½ per Cent. Annuities). Dieser Fonds entstand i. J. 1830 durch Zinsreduction der vormaligen „neuen 4 proc. Annuitäten", und durfte vor 1840 nicht eingelöst werden. Zinszahlung: am 5. Januar und 5. Juli. Umschreibung wie bei den 3 proc. Consols.

7) *Dreiundeinhalbprocentige reducirte Annuitäten von* 1826 (Reduced Annuities at 3½ per Cent., anno 1826). Sie datiren als 3½ proc. Fonds eigentlich erst von 1834, in welchem Jahre die 1826 creirten, vorher 4 proc. Papiere in 3½ proc. umgewandelt

wurden. Sie durften vor 1840 nicht eingelöst werden. Zinszahlung: am 5. Januar und 5. Juli. Umschreibung wie bei den 3 proc. Consols.

8) *Lange Annuitäten* [Renten] (Long Annuities). Sie bestanden ursprünglich in Prämien und Vergütungen, welche den ersten Subscribenten früherer Anleihen gewährt wurden, und rühren aus verschiedenen Perioden her. Sie erlöschen sämmtlich im Januar 1860. Gewöhnlich werden auch die drei im obigen Fondszettel als solche angeführten Annuitäten auf Jahrestermine (Annuities for terms of years) lange Annuitäten genannt. Diese Letztern wurden durch eine Conversion anderer Fonds geschaffen, und die im Kurszettel beigefügten Ziffern zeigen das Jahr an, mit welchem sie erlöschen, nämlich: Lange Annuitäten bis 1859, 1860, 1880 (s. den obigen Fondszettel). Die Zahlungen der Renten finden am 5. April und 10. October statt, die Umschreibungen bei der Bank von England an jedem Montag, Mittwoch und Sonnabend.

9) *Bank Stock.* Der Ausdruck Stock (Kapital) sollte eigentlich nur von den Fonds der Actien der inkorporirten Gesellschaften gebraucht werden; man bedient sich desselben aber gewöhnlich für alle englischen Staatspapiere. Der Bank Stock bildet das Kapital der Bank von England. (Ueber diese Anstalt s. weiter unten.) Der Zinsfuss ist gegenwärtig 8 Procent, und die Zinssummen werden am 5. April und 10. October bei der Bank von England bezahlt. Umschreibungen finden daselbst jeden Dinstag, Donnerstag und Freitag statt, ausgenommen beim Schlusse der Bücher.

10) *India Stock.* Dieser Fonds stellt das Actienkapital der englisch-ostindischen Compagnie dar (6 Millionen Pfund Sterling), welches seit 1793 und bis zum Erlöschen ihres Freibriefes (1854) mit 10½ Procent jährlich verzinst wird. Die Zinsen sind am 5. Januar und 5. Juli fällig und werden im ostindischen Hause an jedem Tage von 9 bis 2 Uhr, Sonnabends aber nur von 9 bis 12 Uhr, bezahlt. Umschreibungen geschehen ebendaselbst jeden Dinstag, Donnerstag und Sonnabend, und zwar an den beiden erstern Tagen von 11 bis 1 Uhr, am Sonnabend aber von 11 bis 12 Uhr.

11) *Südsee-Stock* (Southsea Stock). Derselbe bildet das Kapital der ehemaligen Südsee-Compagnie, welche i. J. 1711 gegründet wurde, und beläuft sich seit 1733 unverändert auf 3'662'784 Pfund 8½ Schill. Sterling. Die 3½ proc. Zinsen werden jeden 5. Januar und 5. Juli im Südseehause bezahlt. Ebendaselbst geschehen die Umschreibungen an jedem Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 12 und 1 Uhr, ausgenommen an Feiertagen und den vorhin erwähnten Tagen der Zinszahlung.

12) *Dreiprocentige alte Südsee-Annuitäten* (Three per Cent. old South Sea Annuities). Dieselben wurden i. J. 1720 als besonderer Fonds vom Kapitale der Südsee-Compagnie abgesondert und i. J. 1757 auf 3 Procent reducirt. Die Zinsen werden am 5. April und 10. October im Südseehause bezahlt, wo auch die Umschreibungen geschehen, welche an jedem Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 12 und 1 Uhr bewirkt werden können, ausgenommen an Feiertagen und den Tagen der Zinszahlung.

13) *Dreiprocentige neue Südsee-Annuitäten* (Three per Cent. new South Sea Annuities). Dieser Fonds wurde i. J. 1733 vom Kapitale der Südsee-Compagnie abgesondert und gleichfalls i. J. 1757 auf 3 Procent reducirt. Die Zinszahlungen finden am 5. Januar und 5. Juli im Südseehause statt. Ebendaselbst geschehen die Umschreibungen an jedem Dinstag, Donnerstag und Sonnabend zwischen 12 und 1 Uhr, mit Ausnahme der Feiertage und der Tage der Zinszahlung.

14) *India Bonds.* Dieselben bestehen in Schuld-Obligationen, welche von der englisch-ostindischen Compagnie zu verschiedenen Zeiten ausgegeben worden sind und meist auf 100 Pfund Sterling eine jede lauten, obgleich es auch einige zu 50 Pfund Sterling gibt. Der Zinsfuss stand Anfangs auf 3 Procent, ward dann verschiedentlich erhöht und zuletzt wieder auf 3 Procent reducirt; jede Veränderung desselben muss die Compagnie sechs Monate zuvor bekannt machen. Die Zinszahlungen geschehen am 31. März und 30. September im ostindischen Hause.

B. *Nichtfundirte* oder *schwebende Schuld.* Obgleich weit unter dem Betrage der fundirten Schuld, ist doch auch die Summe derjenigen Schulden, für welche keine bestimmten Einkünfte angewiesen sind, und welche durch unvorhergesehene Ausgaben im Laufe des Finanzjahres oder durch unvermutheten Ausfall eines Theils des Einkommens entstehen, nicht unbedeutend. Sobald sich diese Schulden bis zu einer gewissen Höhe gesteigert haben, werden sie entweder rückgezahlt oder zur fundirten Schuld geschlagen. Der Hauptheil der nichtfundirten Schuld besteht aus Schuldverschreibungen der einzelnen Ministerien, und die wichtigsten sind die Schatzkammerscheine.

1) *Schatzkammerscheine* (Exchequer Bills). Dieselben werden unter Bewilligung des Parlaments von der Schatzkammer ausgegeben und die Regierung erhebt vermittelst ihrer die Summen alljährlich im Voraus, welche sie zu den laufenden Staatsausgaben nöthig hat. Sie lauten auf verschiedene Summen, doch nicht unter 100 Pfund Sterling, gewöhnlich auf diesen letztern Betrag, aber auch auf 500 und 1000 Pfund Sterling. Die Zinsen, welche sie tragen, sind abweichend und werden nach den Zeitumständen festgesetzt; gewöhnlich stehen sie zwischen 3 und 5 Procent jährlich, gegenwärtig (Juni 1842) ist der Zinsbetrag 2 Pence Sterling täglich für jede 100 Pfund Sterling, was mit $3\,{}^{1}/_{24}$ Procent (3 Pfd. — Schill. 10 Pence Sterl.) jährlich übereinkommt. Obgleich dieser Zinsfuss nicht hoch ist, so ziehen es doch die Bankiere vor, ihre baaren Gelder in diesen Papieren, statt in allen anderen Fonds anzulegen. Der Inhaber ist aber auch keinem Verluste durch Kurs-Schwankungen ausgesetzt, da die Exchequer Bills im Schatzamte zu demselben Werthe angenommen werden, zu welchem sie ausgegeben worden sind, weshalb sie auch ohne allen Zwang wie baares Geld umlaufen. Von Zeit zu Zeit werden sie eingelöst oder in fundirte Schuld verwandelt. Die Verfallzeiten sind nicht fest bestimmt, und werden daher jedesmal vorher bekannt gemacht; die Zinszahlungen finden im Schatzamte statt. Die Bank von England leistet der Regierung Vorschüsse auf Schatzkammerscheine, und die zwischen beiden stattfindenden Geschäfte werden meist in solchen Papieren abgemacht. Die erste Emission von Schatzkammerscheinen erfolgte i. J. 1696 auf den Vorschlag Montague's, und seitdem haben jährlich neue Verausgabungen stattgefunden. Die Exchequer Bills pflegen im Kurse ein kleines Aufgeld (Prämie) zu gewinnen, welches bei den kleinern Abschnitten beträchtlicher ist, als bei den grössern. Beim Verkehr mit diesen Papieren vergütet der Käufer dem Verkäufer die Zinsen vom Tage der Ausstellung des Scheines bis zum Tage des Kaufes.

2) *Navy Bills* (Marinescheine). Es sind dies Scheine, ganz ähnlich den vorigen, welche die Marineverwaltung ausgibt, wenn die ihr vom Parlament überwiesenen Einkünfte für die Vorräthe der Flotte nicht zureichen. Dieselben tragen aber nicht Tageszinsen, sondern werden halbjährlich verzinst.

3) *Victualling Bills* (Proviantamtscheine) sind den vorigen ziemlich gleich zu achten und werden von der Behörde, welche die englische Flotte in allen Theilen der Welt mit Lebensmitteln versieht (Victualling Office), ausgegeben.

4) *Ordnance Debentures* (Artillerie-Schuldscheine) werden in gleicher Weise von der Artillerie-Verwaltung (Board of Ordnance) als Zahlung für Ankäufe dieser Behörde ausgegeben.

Omnium, Scrip, Bonus.

Die obigen drei Ausdrücke kommen in den Stocklisten häufig vor und bedürfen einer Erklärung. Unter *Omnium* versteht man die Gesammtheit der Stocks oder Staatspapiere, welche gegen eine abgeschlossene Anleihe den Theilnehmern gewährt wird, d. h. derjenigen Obligationen, welche die Subscribenten gegen ihre baare Einzahlung erhalten. Das Omnium wird stets in dem Belaufe ausgedrückt, welchen man für je 100 Pfund Sterling der Einzahlung empfängt; ein Beispiel wird dies vollkommen deutlich machen. Bei der im Jahre 1815 geschlossenen Anleihe von 36 Millionen Pfund Sterling bestand das Omnium

in 130 Pfund Sterling Nominalwerth dreiprocentiger reducirter Annuitäten, 44 Pfund Sterling dreiprocentiger Consols und 10 Pfund Sterling vierprocentiger Annuitäten für je 100 Pfund Sterling der Unterzeichnung und baaren Einzahlung, oder man erhielt für jede baar gezahlten 100 Pfund Sterling zugleich die genannten Beträge in jenen drei Staatspapiergattungen. So wie nun die betreffenden einzelnen Stocks im Preise steigen oder fallen, ist auch der Werth und der bisweilen notirte Kurs des Omnium veränderlich, und es war derselbe z. B. für die vorhin erwähnte Anleihe, zur Zeit ihres Abschlusses, am 14. Juni 1815, folgender:

£ 130 dreiproc. reduc. Annuitäten zum Kurse von 54 . .	£ 70.	4.	0.	
- 44 dreiproc. Consols zu 55.	- 24.	4.	—	
- 10 vierproc. Annuitäten zu 70	- 7.	—	—	
Zusammen . . .	£ 101.	8.	0.	

Man erhielt also nach den damaligen Kursen einen Omnium-Werth von 101 Pfund 8 Schill. Sterling für je 100 Pfund Sterling der Einzahlung, woraus sich ein Ueberschuss oder eine Prämie von 1 Pfund 8 Schill. Sterling oder von $1^2/_5$ Procent zu Gunsten der Unterzeichner ergibt. Dieser Ueberschuss nun wird das *Bonus* genannt.

Scrip ist eine Zusammenziehung des Wortes Subscription und bedeutet im Gegensatze des Omnium jede *einzelne* Gattung der Staatspapiere, welche bei einem Anlehen den Unterzeichnern gegen ihre Einzahlung gewährt werden und welche zusammen eben das Omnium ausmachen. In dem vorhin angeführten Beispiele waren also sowohl die 130 Pfund dreiproc. reduc. Annuitäten, als die 44 Pfund Sterling dreiproc. Consols, als auch die 10 Pfund Sterling vierproc. Annuitäten ein Scrip. Die Unterzeichner nun bringen nicht immer das ganze Omnium zum weitern Verkaufe an die Börse, sondern im obigen Falle z. B. vielleicht bloss die dreiproc. reduc. Annuitäten — Reduced Scrip — und die dreiproc. Consols — Consol Scrip —, während sie die vierproc. Annuitäten behalten. Andere verkaufen die einzelnen Theile oder Scrips an verschiedene Personen u. s. w.

Die Namen Omnium und Scrip gelten so lange, bis die Einzahlungen auf ein Anlehen vollständig geleistet sind. Die unterzeichneten Summen werden nämlich nicht auf einmal von der Regierung eingefordert, sondern vielmehr gewöhnlich in kurzen Zwischenräumen von etwa einem Monat mit je 10 oder 15 Procent des Ganzen einbezahlt. Sobald nun die Einzahlungen vollständig geschehen sind, hören jene besonderen Bezeichnungen auf und die selbstständigen Namen der Fondsgattungen, welchen die Papiere angehören und von deren Kapital sie nur einen Theil ausmachen, treten dann allein auf; im obigen Beispiele also bloss dreiproc. reduc. Annuitäten, dreiproc. Consols und vierproc. Annuitäten. Erst ein neues Anlehen ruft dann die Namen Omnium und Scrip wieder in's Leben.

Englische Maasse und Gewichte.

Die Parlamentsacte vom 17. Juni 1824 verfügte die Einführung gleichförmiger Maasse und Gewichte in den drei vereinigten Königreichen (England, Schottland, Irland), welche unter dem Namen Imperial Measures (Reichsmaasse) mit dem 1. Januar 1826 in Kraft traten und folgende sind:

Längenmaass.

Die Einheit, aus welcher alle Maasse, so wie das Gewicht, abgeleitet werden, ist das *Imperial Yard* (Reichs-Yard, die Reichs-Elle), oder als Normalstab Imperial Standard Yard (Normal-Reichs-Yard), worunter das Normal-Yard vom Jahre 1760 verstanden ist, welches bei 62° Fahrenheit oder + $13^1/_3$° Réaumur seine rechte Länge hat*). Die-

*) Das Normal-Etalon ist die nach dem Parliamentary Standard vom Jahre 1758 durch Bird verfertigte und in 36 Zoll getheilte messingene Skale vom Jahre 1760. Die Versuche, welche angestellt wurden, um dieses Maass auf ein Naturmaass zurückzuführen, gaben, nach der Bestim-

ses Yard hat 3 Fuss (Feet) zu 12 Zoll (Inches) à 3 Gerstenkörner (Barley Corns) und die Länge von 0,91438348 Meter = 405,34254 paris. Lin.

100 Yards =

132,941	amsterdamer Ellen.	34,564	neapolit. Canne.
131,683	- brab. -	91,438	niederländ. Ellen.
152,397	badische -	76,939	paris. Aunes.
109,769	baiersche -	158,747	poln. Łokiec.
160,214	braunschw. -	83,126	portugies. Varas.
158,006	bremer -	137,102	preuss. Ellen.
145,670	dänische -	45,958	römische Canne.
152,397	darmstädter -	128,571	russische Arschinen.
167,072	frankfurter -	153,988	schwed Ellen.
130,776	- brab. -	152,397	schweizer -
77,359	- Stab.	109,507	span. - castil. Varas.
91,438	französische Meter.	135,124	triest. Woll. - Ellen.
159,538	hamburger Ellen.	142,427	- Seiden -
132,949	- brab. -	133,333	türkische Pik.
156,522	hannöv. -	140,143	- Endaseh.
160,305	kassler -	129,032	- Halebi.
161,838	leipziger -	143,230	vened. Seiden - Braccia.
133,370	- brab. -	134,274	- Wollen -
158,957	lübecker -	117,350	wiener Ellen.
153,694	mailänd. Braccia.	148,865	würtemb. -

Auf den deutschen Messen rechnet man das englische Yard = $1^3/_8$ preuss. Ellen, oder 8 Yards = 11 preuss. Ellen.

Tuchmaass. Das vorzüglichste Maass aller Manufakturwaaren ist das *Yard*, welches hierbei in 4 Quarters (Quarters of a Yard, Viertel) zu 4 Nails, also in 16 Nails, eingetheilt wird. Das Nail = $2^1/_4$ Zoll. — Man wendet aber beim Tuch noch drei andere Ellenmaasse an, nämlich: 1) Die *englische Elle* (English Ell), welche 5 Quarters oder 20 Nails hat, also $1^1/_4$ Yard ist, = 1,1430 Meter = 506,678 paris. Linien. 4 englische Ellen = 5 Yards. — 2) Die *vlämische* oder *brabanter Elle* (Flemish Ell), welche 3 Quarters oder 12 Nails hat, also = $^3/_4$ Yards ist, = 0,6858 Meter = 304 paris. Linien. 4 vlämische oder brab. Ellen = 3 Yards. — 3) Die *französische Elle* (French Ell), welche 6 Quarters oder 24 Nails hat, also $1^1/_2$ Yards ist, = 1,3716 Meter = 608,014 paris. Linien. 2 französ. Ellen = 3 Yards. Diese vlämischen oder brabanter und französischen Ellen sind ursprünglich die brabanter Elle u. die pariser Aune, und aus der Reductions-Annahme in der Praxis sind die obigen Verhältnisse entstanden, welche nun zur Norm dienen. (Die wirkliche brabanter oder brüsseler Elle ist = 0,76 Yards, die wahre pariser Aune = 1,3 Yards.) — Das Verhältniss der Tuchmaasse ist also folgendes:

mung des Act for ascertaining and establishing uniformity of weight and measures vom 17. Juni 1824, das Resultat, dass die Länge des Pendels, welches in der geographischen Breite von London, im luftleeren Raume an der Oberfläche des Meeres, Sekunden mittlerer Sonnenzeit schwingt, 39,1393 englische Zoll (Inches) ist, so dass sich also das Normal-Yard zu dieser londner Pendellänge wie 36 zu 39,1393 verhält. Nach diesem Verhältniss soll, wenn jemals das Normal-Etalon verloren gehen, zerstört oder auf irgend eine Weise verändert oder beschädigt werden sollte, das neue Normal-Yard wiederhergestellt werden. — Nach den i. J. 1818 durch den Kapitän Henry Kater vorgenommenen direkten Vergleichungen ergab sich 1 Meter bei 0 Grad Réaumur = 39,37079 englische Zoll bei 62 Grad Fahrenheit oder + $13^1/_3$ Grad Réaumur (nach der richtigen Yard-Skale von Shuckburgh). Hiernach ist die Länge des Yard = 0,91438348 Meter, und diese Annahme liegt unsern obigen Bestimmungen zum Grunde.

Französ. Elle.	*Englische Ellen.*	*Yards.*	*Vlämische (brabanter) Ellen.*	*Quarters (Viertel-Yards).*	*Nails.*	*Engl. Zoll (Inches).*
1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{2}$	2	6	24	54
	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{2}{3}$	5	20	45
		1	$1\frac{1}{3}$	4	16	36
			1	3	12	27
				1	4	9
					1	$2\frac{1}{4}$

Garnmaass. Der Haspel hat gesetzlich den Umfang von $1\frac{1}{2}$ Yards oder 54 Zoll. 80 Windungen oder Fäden (Threads) machen ein *Gebinde*, Unterband oder Rikli (Ley, Warp), und werden durch einen besondern Faden umschlungen. 7 Gebinde machen einen *Strehn*, Schneller oder eine Zahl (Hank). Demnach hat das *Gebinde* (Ley, Warp) die Länge von 120 Yards = 109,726 Meter; das *Strehn* (Hank) 840 Yards = 768,082 Meter.

Der *Fuss* (Foot), als der dritte Theil des Yards, hat die Länge von 0,30479449 Meter = 135,11418 paris. Lin.

100 englische Fuss (Feet) =

107,651	amsterdamer Fuss.	105,971	lübecker Fuss.
101,598	badische -	115,212	neapolitanische Palmi.
104,432	baiersche -	304,794	niederländ. Palmen.
106,810	braunschw. -	93,829	pariser Fuss.
105,338	bremer -	105,831	poln. -
97,113	dänische -	92,362	portugies. Fuss.
121,918	darmstädt. -	97,113	preuss. -
107,092	frankfurt. -	102,390	römische -
30,479	französische Meter.	100,000	russische -
106,359	hamburger Fuss.	102,659	schwed. -
104,348	hannöv. -	109,507	span.-castil. -
105,942	kassler -	96,423	wiener -
107,892	leipziger -	106,389	würtemb. -

Der *Zoll* (Inch) wird in 3 Gerstenkörner (Barley Corns, s. oben), auf den Maassstäben aber gewöhnlich in 10 Linien (Lines; die englischen Künstler theilen ihn immer zehntheilig), oder (wie auf den Maassstöcken der Handwerker immer) in 8 Theile (Parts), oder aber (beim Messen der Dimensionen von Handwerksarbeiten) in 12 Linien zu 12 Sekunden à 12 Terzen eingetheilt.

Das *Palm* hat 3 Zoll, das *Hand* (die Hand, beim Maass der Pferde) 4 Zoll, das *Span* (die Spanne) 9 Zoll, das *Cubit* (die Armlänge) 18 Zoll. (Dies sind vier ältere Längenmaasse.)

Das *Fathom* (der Faden, die Klafter) hat 2 Yards oder 6 Fuss, das *Pace* (der Schritt oder Geometrical Pace, der geometrische Schritt, ein älteres Längenmaass) = 5 Fuss.

Die *Ruthe* (Pole, Perch, Rod oder Lug) hat $5\frac{1}{2}$ Yards oder $16\frac{1}{2}$ Fuss, und ist also = 5,02911 Meter = 2229,384 paris. Lin. — Die Holzland-Ruthe (Woodland Pole) aber hat 6 Yards, und die Wald-Ruthe (Forest Pole) 7 Yards.

Das *Furlong* enthält 40 Poles (Ruthen) oder 220 Yards = 201,164 Meter.

Meilenmaass. Die *gesetzmässige englische Meile* (Statute Mile, British Mile) ist eine Länge von 8 Furlongs, oder 1760 Yards, oder 5280 Fuss = 1609,315 Meter. Also

gehen 69,042 gesetzmässige Meilen auf einen Grad des Aequators (wofür man gewöhnlich $69\frac{1}{20}$ rechnet). — Die *gewöhnliche londner Meile* (London Mile) aber, welche bei der Bezeichnung der Wegestrecken im gemeinen Leben am üblichsten ist und in Deutschland gemeinhin englische Meile genannt wird, enthält nur 5000 Fuss oder $1666\frac{2}{3}$ Yards = 1523,972 Meter. Demnach geben 72,909 gewöhnliche londner Meilen auf einen Grad des Aequators (wofür man gewöhnlich in runder Zahl 73 rechnet). — Die *See-Meile* oder *englische geographische Meile* (Sea Mile, Geographical Mile) ist der 60ste Theil eines Aequatorgrades, also = 2025,246 Yards = 6075,739 Fuss = 1851,852 Meter, mithin der französischen See-Lieue (Lieue marine) gleich. — Von jeder dieser verschiedenen Meilen bilden 3 Meilen (Miles) ein *League* (eine Wegstunde, Lieue), so dass es also auch drei verschiedene Leagues gibt. Die See-League (Sea League), wovon also 20 = 1 Aequatorgrad, ist mithin der französischen Seemeile (Mille marin) gleich.

100 gesetzmässige englische Meilen =

21,726	deutsche (geogr.) Meilen.	41,285	alte französ. Postmeilen.
105,600	gewöhnl. londner -	21,214	österreich. Postmeilen.
86,903	engl. See-Meilen.	21,365	preussische Meilen.
160,931	französ. Kilometer.	150,857	russische Werst.

100 gewöhnliche londner Meilen =

22,942	deutsche (geogr.) Meilen.	43,597	alte französ. Postmeilen.
94,697	gesetzmäss. engl. -	22,402	österreich. Postmeilen.
91,770	engl. See-Meilen.	22,561	preussische Meilen.
152,397	französ. Kilometer.	159,305	russische Werst.

100 englische See-Meilen =

25,000	deutsche (geogr.) Meilen.	47,507	alte französ. Postmeilen.
115,071	gesetzmäss. engl. -	24,412	österreich. Postmeilen.
121,515	gewöhnl. londner -	24,585	preussische Meilen.
185,185	französ. Kilometer.	173,593	russische Werst.

1 deutsche (geographische) Meile = 4,6028 (circa $4\frac{3}{5}$) gesetzmässige englische Meilen = 4,8606 (circa $4\frac{6}{7}$) gewöhnliche londner Meilen = 4 englische See-Meilen.

Flächenmaass.

Das *Quadrat-Yard* (Square Yard) hat 9 Quadrat-Fuss (Square Feet) zu 144 Quadrat-Zoll (Square Inches), und ist = 0,83609715 Quadrat-Meter = 164302,57 pariser Quadrat-Linien = 7,9235424 pariser Quadrat-Fuss.

Der *Quadrat-Fuss* (Square Foot) ist = 0,09289968 Quadrat-Meter = 18255,84 pariser Quadrat-Linien = 0,8803936 pariser Quadrat-Fuss.

100 *englische Quadrat-Fuss* (Square Feet) =

103,222	badische Quadrat-Fuss.	85,307	portugies. Quadrat-Fuss.
109,060	baiersche - -	94,311	preuss. - -
94,311	dänische - -	100,000	russische - -
9,290	französ. Quadrat-Meter.	115,840	sächsische - -
108,885	hannöv. Quadrat-Fuss.	105,388	schwed. - -
928,997	niederl. Quadrat-Palmen.	119,918	span.-castil. - -
88,039	pariser Quadrat-Fuss.	92,986	wiener - -
112,003	polnische - -	113,186	würtemb. - -

Die *Quadrat-Ruthe* (Square Rod, Square Pole, Square Perch) hat $30\frac{1}{4}$ Quadrat-Yards oder $272\frac{1}{4}$ Quadrat-Fuss = 25,291939 Quadrat-Meter = 0,25291939 französ. Aren = 239,687 pariser Quadrat-Fuss.

Das *Rood* (Rood of Land, die Ruthe Landes)*) ist eine Fläche von 40 Quadrat-Ruthen (Square Rods), oder 1210 Quadrat-Yards, oder 10890 Quadrat-Fuss, = 1011,6776 Quadrat-Meter = 10,116776 französ. Aren = 9587,486 pariser Quadrat-Fuss.

Das *Square* (Quadrat, Viereck, — ohne weitere Beibenennung) bei Bezeichnung der Flächen von *Fussböden*, *Dächern* und dergl. bedeutet 100 Quadrat-Fuss = 11 1/9 Quadrat-Yards.

Pflasterarbeit, *Zimmerdecken* und *Zimmerwände* (Getäfel) werden nach dem *Quadrat-Yard* gemessen.

Backsteinarbeit (Mauern etc.) wird gewöhnlich nach der *Quadrat-Ruthe* (Square Rod) gerechnet.

Feldmaass.

Das *Acre* oder *Acre of Land* (der Acker, Morgen Land) hat 4 Roods (Ruthen Landes), oder 160 Quadrat-Rods (Quadrat-Poles oder Quadrat-Perches, Quadrat-Ruthen), oder 4840 Quadrat-Yards, oder 43'560 Quadrat-Fuss, und ist = 4046,7102 Quadrat-Meter = 40,4671 französ. Aren = 38349,945 pariser Quadrat-Fuss.

1 englisches Acre (Acker) =

1,12409 badische Morgen.	1,58494 preuss. Morgen.
1,18767 baiersche Juchart.	0,73121 sächsische Acker.
0,40467 französ. Hektaren.	0,70321 wiener Joch.
1,54395 hannöv. Morgen.	1,28396 würtemb. Morgen.

30 Acres bilden ein *Yard of Land* (ein Yard Landes, eine Hufe Landes), 100 Acres ein *Hide of Land.*

Das Ausmessen der Ländereien geschieht in der Regel mit einer Messkette, welche 4 Ruthen (Rods, Poles) oder 22 Yards lang und in 100 Glieder (Links) getheilt ist. 10 solche Messketten in der Länge und eine in der Breite (was also 160 Quadrat-Ruthen ergibt) bilden ein Acre.

Die *gesetzmässige Quadrat-Meile* (Square Mile) enthält 3'097'600 Quadrat-Yards, oder 27'878'400 Quadrat-Fuss, oder 640 Acres, und ist = 2'589894,5 Quadrat-Meter = 258,98945 französ. Hektaren = 681776,8 paris. Quadrat-Toisen.

Dielenmaass.

Das *Load* oder die *Last Planken*, *Dielen* und *Breter* enthält bei 1 Zoll Dicke (oder 1 zöllige) 600 Quadrat-Fuss, bei 1 1/2 Zoll Dicke (1 1/2 zöllige) 400 Quadrat-Fuss, 2 zöllige 300 Quadrat-Fuss, 2 1/2 zöllige 240 Quadrat-Fuss, 3 zöllige 200 Quadrat-Fuss, 3 1/2 zöllige 170 Quadrat-Fuss, 4 zöllige 150 Quadrat-Fuss; also stets nach Verhältniss der Dicke sich richtend.

Körpermaass.

Das *Kubik-Yard* (Cubic Yard) hat 27 Kubik-Fuss (Cubic Feet) zu 1728 Kubik-Zoll (Cubic Inches), und ist = 0,76451342 Kubik-Meter oder Steren = 38540,9855 paris. Kubik-Zoll = 22,303811 pariser Kubikfuss.

Der *Kubik-Fuss* (Cubic Foot) ist = 0,028315312 Kubik-Meter = 1427,4439 paris. Kubik-Zoll = 0,82606708 paris. Kubik-Fuss.

*) Das Flächenmaass *Rood* (gesprochen: Ruhd) darf nicht verwechselt werden mit dem Längenmaasse *Rod* (gesprochen: Rodd, und gleichbedeutend mit Pole und Perch) von 5 1/2 Yards, oder mit dem für Flächen gebräuchlichen Quadrat-Rod (Square Rod) von 30 1/4 Quadrat-Yards. Das *Rood*, welches den englischen Viertel-Acker bildet, hat, wie oben gesagt, 40 Quadrat-*Rods* (Square Rods oder Square Poles). Dasselbe wird von den Engländern ganz überflüssig, oder vielmehr irrig (da es ja an und für sich schon ein Flächenmaass ist), auch Square Rood, d. h. Quadrat-Rood, genannt, und eben so irrig pflegen die Engländer häufig auch statt Acre (Acker) zu sagen Square Acre (Quadrat-Acker).

100 *englische Kubik-Fuss* (Cubic Feet) =

104,872	badische Kub.-Fuss.	78,792	portugies. Kub.-Fuss.
113,894	baiersche - -	91,588	preuss. - -
91,588	dänische - -	100,000	russische - -
2,8315	französ. Kub.-Meter.	124,677	sächsische - -
113,619	hannöv. Kub.-Fuss.	108,190	schwed. - -
2831,531	niederl. Kub.-Palmen.	131,319	span.-castil. - -
82 607	paris. Kub.-Fuss.	89,648	wiener - -
118,534	polnische Kub.-Fuss.	120,418	würtemb. - -

Das *Load* oder *Ton* (die Last, Tonne) behauenes Schiffs-Krummholz (*hewn Timber*) hat 50 Kubik-Fuss, desgl. unbehauenes (rough Timber) 40 Kubik-Fuss.

Das *Ton of Shipping* oder die *Schiffs-Last* hat 42 Kubik-Fuss.

Brennholzmaass.

Man unterscheidet Shids (Scheite), Billets (Kloben), Faggots (Reisbündel), Fall wood (trocknes Holz) und Cord wood (Klafterholz). Ein *Shid* muss 4 Fuss lang sein, und der Umfang wird durch die Bezeichnung und Kerbung (Einschnitte) angegeben; Shids nämlich, welche nur Einen Einschnitt (Notch) haben, müssen 16 Zoll im Umfang sein; bei 2 Einschnitten 23 Zoll; bei 3 Einschnitten 28 Zoll; bei 4 Einschnitten 33 Zoll, und bei 5 Einschnitten 38 Zoll im Umfang. — *Billets* müssen 3 Fuss lang sein, und man hat davon 3 Sorten: die erste ist 7 Zoll, die zweite 10 Zoll, die dritte 14 Zoll im Umfang; sie werden nach dem Hundert (nach 100 Stück) von 5 Score verkauft. — *Faggots* müssen 3 Fuss lang sein, und an dem sie zusammenhaltenden Weidenbande 24 Zoll im Umfang haben, die Aeste in solchen Faggots ungerechnet. 50 Faggots gehen auf das Load. — *Bavins* (Wellen) und *Spray wood* (Reisholz) werden nach dem Hundert verkauft, welches für ein Load gerechnet wird.

Klafterholz (Cord wood) ist die dickere Sorte des Brennholzes und wird nach einer Klafter (Cord) oder Schnur (Line) gemessen, von welcher es aber zweierlei Maass gibt: 1) das eine von 14 Fuss Länge, 3 Fuss Breite und 3 Fuss Höhe, also 126 engl. Kubik-Fuss Inhalt = 3,56773 französ. Steren = 104,084 paris. Kubik-Fuss; 2) das andere von 8 Fuss Länge, 4 Fuss Höhe und 4 Fuss Breite, also 128 engl. Kubik-Fuss Inhalt = 3,62436 französ. Steren = 105,737 pariser Kubik-Fuss.

Beim Brennholzmaass rechnet man:

1000 Billets Holz = 1 Cord (Klafter).

10 Hundred Weight oder englische Centner (= 1120 Pfund avoirdupois) Holz = 1 Cord (Klafter).

1 Cord Holz = $^1/_2$ Chaldron Kohlen.

100 Pfund (avoirdupois) Holz = 1 Quintal Holz.

Hohlmaasse.

A. Neue oder jetzige Hohlmaasse.

Die Einheit aller Hohlmaasse für trockne Dinge und Flüssigkeiten ist das *Imperial Gallon* (Reichs-Gallon) oder als Normalmaas Imperial Standard Gallon (Normal-Reichs-Gallon), welches bei 30 engl. Zoll Barometerstand und der Temperatur von 62 Grad Fahrenheit oder + 13$^1/_3$ Grad Réaumur in der Luft 10 Pfund des Avoirdupois-Gewichts oder 70'000 Troy-Grän an destillirtem Wasser enthält. Nun wiegt, nach der Parlamentsakte, unter diesen Verhältnissen ein englischer Kubik-Zoll destillirten Wassers 252,458 Troy-Grän, und demgemäss enthält also das *Imperial Gallon* 277,27384357 englische Kubik-Zoll (wofür man gewöhnlich 277,274 englische Kubik-Zoll rechnet) = 4,543458 Liter = 229,0468 pariser Kubik-Zoll.

Die *Verhältnisse der einzelnen Maassgrössen* unter sich, oder die Ober- und Unterabtheilungen des Gallon sind hauptsächlich folgende:

Quarter.	*Cooms od. Combs.*	*Bushels.*	*Pecks.*	*Gallons.*	*Pottles.*	*Quarts.*	*Pints.*	*Gills.*
1	2	8	32	64	128	256	512	2048
	1	4	16	32	64	128	256	1024
		1	4	8	16	32	64	256
			1	2	4	8	16	64
				1	2	4	8	32
					1	2	4	16
						1	2	8
							1	4

Getreidemaass oder Maass für trockne Dinge.

Getreide, Mehl und Salz werden nach dem *Imperial Quarter* verkauft. 4 Quarters machen 1 *Chaldron*. 5 Quarters machen ein *Wey* oder *Load*, und 2 Weys oder 10 Quarters eine *Last*. Das *Quarter* hat 2 Cooms (Combs) oder 8 Bushels (Scheffel). Das Coom hat 4 Bushels zu 4 Pecks à 2 Gallons à 2 Pottles à 2 Quarts à 2 Pints. Das *Boll* oder *Bole* hat 6 Bushels od. $^3/_4$ Quarters, das *Strike* 2 Bushels oder $^1/_4$ Quarter. Das *Quarter* hat demgemäss 64 Gallons, und enthält also 17745,526 englische Kubik-Zoll = 290,7813 Liter oder 2,907813 Hektoliter = 14659 pariser Kubik-Zoll. Das *Bushel* enthält mithin 2218,191 englische Kubik-Zoll = 36,34766 Liter = 1832,374 pariser Kubik-Zoll.

Das *Verhältniss der einzelnen Getreidemaasse* zu einander ist folgendes:

Last.	*Weys oder Loads.*	*Chaldrons.*	*Quarters.*	*Cooms.*	*Bushels.*	*Pecks.*	*Gallons.*	*Pottles.*	*Quarts.*	*Pints.*	*Gills.*
1	2	$2^1/_2$	10	20	80	320	640	1280	2560	5120	20480
	1	$1^1/_4$	5	10	40	160	320	640	1280	2560	10240
		1	4	8	32	128	256	512	1024	2048	8192
			1	2	8	32	64	128	256	512	2048
				1	4	16	32	64	128	256	1024
					1	4	8	16	32	64	256
						1	2	4	8	16	64
							1	2	4	8	32
								1	2	4	16
									1	2	8
										1	4

100 *englische Imperial Quarters* =

348,483 amsterd. Sack.
365,178 antwerpner Viertel.
193,854 badische Malter.
130,772 baiersche Scheffel.
933,645 braunschw. Himten.
392,397 bremer Scheffel.
525,539 cadiz. Fanegas.
209,013 dänische Korn-Tonnen.
361,807 kassler Scheffel.
525,224 lissabon. Fangas.
817,261 lübeck. Korn-Scheffel.
290,781 niederl. Mudden.
227,173 polnische Scheffel.
529,064 preuss. Scheffel.
747,721 rostock. Korn-Scheffel.
138,537 russische Tschetwert.

227,173 darmstädt. Malter.	176,356 schwed. Getr.-Tonnen.
276,558 dresdner Scheffel.	530,623 span.-castil. Fanegas.
253,415 frankf. Malter.	397,848 toskan. Sacchi.
290,781 französ. Hektoliter.	349,005 venedig. Staja.
551,412 hamburger Fass.	472,915 wiener Metzen.
933,438 hannöv. Himten.	164,074 würtemb. Scheffel.

An einigen Orten wird das Getreide nach dem *Gewicht* verkauft.

Beim *Malz*-Verkaufe wurde früher das Quarter von 8 Bushels *Seam* genannt.

Die gewöhnliche Annahme der Dimensionen des Imperial Bushel ist: äusserer Bodendurchmesser 19½ Zoll, innerer Bodendurchmesser 18½ Zoll, Tiefe 8¼ Zoll.

Nach der Parlamentsacte von 1825 sollten mehre trockne Waaren, namentlich Kohlen, Kalk, Fische, Kartoffeln, Obst etc. mit Häufung gemessen werden (ohne Häufung oder mit gestrichenem Maasse nur Getreide und Sämereien); das Normalmaass für diese Gegenstände war das Bushel, und die Grösse der Häufung gesetzlich dahin bestimmt, dass bei dem Durchmesser (von Aussenseite zu Aussenseite) von 19½ Zoll dieselbe einen Kegel von *wenigstens* 6 Zoll Höhe betrüge. *Sofern also die Häufung gerade dieser gesetzmässigen Grenze entspräche*, betrüge sie (die Häufung allein) 597,295 (genauer: 597,2953) englische Kubik-Zoll. Da nun das gestrichene Imperial Bushel (s. oben) 2218,191 englische Kubik-Zoll enthält, so wäre hiernach das *gehäufte* Imperial Bushel = (2218,191 + 597,295 =) 2815,486 engl. Kubik-Zoll oder nahebei 2815½ engl. Kubik-Zoll = 46,135 Liter = 2325,8 pariser Kubik-Zoll. 100 gehäufte Bushels = 126,927 gestrichene Imperial Bushels. (Schon *vor* dem Gebrauche des *Imperial* Bushel, d. i. vor dem Jahre 1826, bediente man sich für die Kohlen eines mit dem vorigen im Wesentlichen übereinkommenden gehäuften Bushel von 19½ Zoll Bodendurchmesser [von Aussenseite zu Aussenseite, im Lichten aber nur 18½ Zoll, wie der Winchester und der Imperial Bushel], dessen Inhalt für das *gestrichene* Maass 1 Winchester Bushel und 1 Winchester Quart, also $1\frac{1}{32}$ Winchester Bushel = 2217,62 englische Kubik-Zoll betrug. Dabei war die Häufung ganz wie oben angeführt bestimmt, und betrug also gleichfalls allein 597,295 englische Kubik-Zoll, so dass dieses nach der gesetzlichen Grenze *gehäufte* alte Bushel 2814,9 englische Kubik-Zoll enthielt, also nur ungefähr ⅗ englische Kubik-Zoll weniger als das obige spätere Bushel.) — Beim *Kohlenmaass* (Steinkohlenmaass) insbesondere fand folgende Eintheilung statt: Das *Chaldron* hatte 4 Vats oder Strikes zu 3 Sacks à 3 Bushels à 4 Pecks, so dass ein Chaldron = 12 Sacks (Säcke) = 36 Bushels. 21 Chaldrons machten ein *Score*. (Das *Score* bedeutet eigentlich eine Anzahl von 20 [Chaldrons], es wurde aber darauf feststehend eine Vergütung von 1 Chaldron gewährt.) Es ist hier am Orte, des fortwährend giltigen Kohlen-Chaldron von *Newcastle* zu gedenken: es ist dasselbe kein Maass, sondern vielmehr ein *Gewicht* und bedeutet 53 Hundredweight oder englische Centner (zu 112 Pfund avoirdupois) = 5936 Pfund avoirdupois = 2692½ Kilogramm. 8 Chaldrons von Newcastle machen ein *Keel*, und dieses Keel von 8 Newcastle-Chaldrons ist durchschnittlich = 15½ London-Chaldrons (der vorhin erwähnten Maassgrösse.)

In Berücksichtigung der Ungenauigkeit und Unsicherheit bei Anwendung gehäufter Maasse wurde durch eine Parlamentsacte vom Jahre 1834 (Acte 4 und 5, Wilh. IV., c. 49) der Gebrauch *aller* gehäuften Maasse gänzlich *untersagt* und zugleich alle früher gebräuchlichen und *Lokal*-Maasse *abgeschafft* (bei Strafe von 40 Schill.), welches Gesetz mit 1. Januar 1835 in Kraft trat, seit welcher Zeit alle trocknen Dinge nur nach *gestrichenem* Maasse verkauft werden dürfen. Verkäufe nach gehäuftem Maass werden seit diesem Termin als null und nichtig betrachtet. Für die *Kohlen* jeder Art aber insbesondere wurde festgesetzt, dass dieselben vom 1. Januar 1836 an nur *nach dem Gewicht* (im Grossen pr. Ton) ver-

kauft werden dürfen (bei 40 Schill. Strafe für jeden Uebertretungsfall). Durch den frühern Verkauf der Kohlen nach dem Maass hatten ohnehin öftere Betrügereien stattgefunden.

Bleierz wird nach einem besondern Maasse, dem *Oredish* (d. h. der Erzschüssel), verkauft, welches 21 $^3/_{10}$ Zoll lang, 6 Zoll breit und 8 $^2/_5$ Zoll tief ist, also 1073,5 englische Kubik-Zoll enthält = 17,59 Liter = 886,8 pariser Kubik-Zoll = circa $^1/_2$ alten Winchester Bushel. 9 solche Dishes machen ein *Load* (Last) aus, welches circa 3 Hundredweight wiegt.

Flüssigkeitsmaass.

Für alle Flüssigkeiten dient das *Imperial Gallon*, welches in 4 Quarts zu 2 Pints eingetheilt wird, und dessen Inhalt oben näher angegeben worden ist.

100 englische *Imperial Gallons* =

374,656	amsterd. Mengel.	466,719	hannöv. Quartier.
302,897	badische Maass.	233,055	kassler Maass.
425,008	baiersche Maass.	485,257	lübeck. Quartier.
59,704	bordeaux. Veltes.	28,156	madrid. Arrobas.
484,975	braunschw. Quartier.	454,346	niederländ. Kannen.
141,038	bremer Stübchen.	487,852	pariser Pintes.
470,279	dänische Pott.	454,346	polnische Kwarty.
227,173	darmstädt. Maass.	396,798	preuss. Quart.
485,624	dresdner Kannen.	369,417	russische Kruschki.
253,415	frankf. Aichmaass.	173,601	schwed. Kannen.
454,346	französ. Liter.	321,154	wiener Maass.
501,917	hamburg. Quartier.	247,324	würtemb. Maass.

Ferner sind 100 englische Imperial Gallons =

3,02897	badische Ohm.	5,99085	leipziger Eimer.
7,08346	baiersche Schenk-Eimer.	3,03285	lübeck. Ohm.
6,64074	- Visir-Eimer.	3,35128	mainzer -
3,03109	braunschw. Ohm.	4,54346	niederländ. Vat.
3,13418	bremer -	4,54346	poln. Beczky.
3,03406	dänische -	6,61330	preuss. Eimer.
2,83966	darmstädt. -	36,94177	russische Wedra.
6,74478	dresdner Eimer.	2,89335	schwed. Ahm.
3,16769	frankf. Ohm.	3,61668	- Tonnen.
4,54346	französ. Hektoliter.	3,02897	schweizer Saum.
2,09132	hamburg. Oxhoft.	28,15527	span. (castil.) Cantaras.
2,91699	hannöv. Ohm.	7,83303	wiener Wein-Eimer.
2,91319	kassler -	1,54577	würtemb. Eimer.

Weinmaass.

Die Eintheilung des Weinmaasses ist die nämliche geblieben wie früherhin: Das *Gallon* hat 4 Quarts zu 2 Pints à 4 Gills. Das *Rundlet* hat 18 Gallons, das *Tierce* 42 Gallons, das *Puncheon* 2 Tierces oder 84 Gallons, das *Hogshead* (Oxhoft) 63 Gallons. Das *Pipe* oder *Butt* (die Pipe, das Both) hat 2 Hogsheads oder 126 Gallons. Das *Tun* hat 2 Pipes, oder 4 Hogsheads, oder 252 Gallons.

Die *Verhältnisse der einzelnen Weinmaasse* zu einander ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Tun.	*Pipes* oder *Butts.*	*Puncheons.*	*Hogsheads.*	*Tierces.*	*Rundlets.*	*Gallons.*	*Quarts.*	*Pints.*	*Gills.*
1	2	3	4	6	14	252	1008	2016	8064
	1	$1\frac{1}{2}$	2	3	7	126	504	1008	4032
		1	$1\frac{1}{3}$	2	$4\frac{2}{3}$	84	336	672	2688
			1	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	63	252	504	2016
				1	$2\frac{1}{3}$	42	168	336	1344
					1	18	72	144	576
						1	4	8	32
							1	2	8
								1	4

Das Pint (die Pinte) wird wohl auch in Halbe eingetheilt.

Bei *Branntwein*, *Cyder* und *Essig* finden die nämlichen Maassgrössen statt; ausserdem dient bei Branntwein noch das *Anker* zu 10 Gallons.

		engl. Kub.-Zoll.		Liter.		paris. Kub.-Zoll.
Das Imperial Gallon (s. oben.) ist	=	277,274	=	4,54346	=	229,047
- Rundlet -	=	4990,929	=	81,78224	=	4122,842
- Tierce -	=	11645,501	=	190,82523	=	9619,965
- Hogshead -	=	17468,252	=	286,23785	=	14429,948
- Pipe oder Butt -	=	34936,504	=	572,47570	=	28859,896
- Tun -	=	69873,009	=	1144,95141	=	57719,792
- Anker Branntwein -	=	2722,738	=	45,43458	=	2290,468

Ale- und Bier-Maass.

Die Eintheilung der Maasse für Ale und Bier (Beer) ist gleichfalls die alte geblieben. Das *Gallon* hat 4 Quarts zu 2 Pints und ist bei beiden Getränken das nämliche. Die Oberabtheilungen aber sind beim Ale anders als beim Bier. Das Firkin *Bier* hat 9 Gallons, das Firkin *Ale* aber nur 8 Gallons. Die übrigen höheren Grössen haben zwar bei beiden Getränken die gleichen Verhältnisse und Namen, sind aber durch die Verschiedenheit der beiden Firkins nach ihrem Inhalte in Gallons etc. abweichend. Es sind folgende: Das *Barrel* (Fass) hat 2 Kilderkins zu 2 Firkins, also 4 Firkins. Das *Hogshead* (Oxhoft) hat $1\frac{1}{2}$ Barrels oder 6 Firkins. Das *Puncheon* hat 2 Barrels oder 8 Firkins. Das *Butt* oder *Pipe* hat 2 Hogsheads, oder 3 Barrels, oder 12 Firkins. Das *Tun* hat 2 Butts, oder 4 Hogsheads, oder 6 Barrels, oder 24 Firkins.

Die *Verhältnisse* dieser Maasse zu einander ergeben sich am deutlichsten aus nachfolgender Aufstellung:

a) Ale-Maass.

Tun.	*Butts.*	*Puncheons.*	*Hogsheads.*	*Barrels.*	*Kilderkins.*	*Firkins.*	*Gallons.*	*Quarts.*	*Pints.*
1	2	3	4	6	12	24	192	768	1536
	1	$1\frac{1}{2}$	2	3	6	12	96	384	768
		1	$1\frac{1}{3}$	2	4	8	64	256	512
			1	$1\frac{1}{2}$	3	6	48	192	384
				1	2	4	32	128	256
					1	2	16	64	128
						1	8	32	64
							1	4	8
								1	2

b) Bier-Maass.

Tun.	*Butts.*	*Puncheons.*	*Hogsheads.*	*Barrels.*	*Kilderkins.*	*Firkins.*	*Gallons.*	*Quarts.*	*Pints.*
1	2	3	4	6	12	24	216	864	1728
	1	$1^1/_2$	2	3	6	12	108	432	864
		1	$1^1/_3$	2	4	8	72	288	576
			1	$1^1/_2$	3	6	54	216	432
				1	2	4	36	144	288
					1	2	18	72	144
						1	9	36	72
							1	4	8
								1	2

8 *Bier*-Firkins, Kilderkins, Barrels u. s. w. = 9 *Ale*-Firkins, Kilderkins, Barrels u. s. w. Das *Bier*-Kilderkin ist an Inhalt dem Wein-Rundlet gleich.

	engl. Kub.-Zoll.	Liter.	paris. Kub.-Zoll.
Das Imperial Gallon (s. oben) ist =	277,274	= 4,54346	= 229,047
- Firkin *Ale* - =	2218,191	= 36,34766	= 1832,374
- Firkin *Bier* - =	2495,465	= 40,89112	= 2061,421
- Hogshead *Ale* - =	13309,144	= 218,08598	= 10994,246
- Hogshead *Bier* - =	14972,788	= 245,34673	= 12368,527
- Puncheon *Ale* - =	17745,526	= 290,78131	= 14658,995
- Puncheon *Bier* - =	19963,717	= 327,12897	= 16491,369

B. *Alte Hohlmaasse.*

In den drei vereinigten Königreichen sind dieselben zwar, wie oben erwähnt, seit 1826 ausser Kraft. Es ist jedoch unumgänglich nöthig, sie zu kennen, nicht nur weil sie in den frühern Geschäftsdokumenten und Reductionsnormen vorkommen, sondern hauptsächlich deswegen, weil sie in den *britischen Kolonien* und den *Vereinigten Staaten von Nordamerika* fortwährend im Gebrauch und in gesetzlicher Geltung sind.

Altes Getreidemaass oder Maass für trockene Dinge.

Die Eintheilung ist die auch jetzt noch gebräuchliche oben angeführte. Die Einheit ist das alte oder sogenannte *Winchester Bushel*, welches 2150,42 englische Kubik-Zoll enthält = 35,23716 Liter = 1776,391 pariser Kubik-Zoll = 0,9694477 jetzige Imperial Bushels = 0,121181 Imperial Quarters. In ganzen Zahlen sind: 3044 Winchester Bushels = 2951 Imperial Bushels, oder 131 Winchester Bushels = 127 Imperial Bushels, oder etwas weniger genau: 33 Winchester Bushels = 32 Imperial Bushels. Demnach ist das alte Winchester Quarter = 2,81897 Hektoliter = 0,9694477 Imperial Quarters. 103,1515 Winchester Bushels = 100 Imperial Bushels, oder 825,212 Winchester Bushels = 100 Imperial Quarters.

100 *alte englische Winchester Bushels* =

47,5510 bremer Scheffel.	66,8205 hamburg. Fass.
12,1181 engl. Imp. Quarters.	64,1124 preuss. Scheffel.
30,7091 frankf. Malter.	16,7880 russische Tschetwert.
35,2372 französ. Hektoliter.	57,3083 wiener Metzen.

Das *Gewicht* eines Winchester Bushel wird im Durchschnitt angenommen: bei Waizen zu 60, Roggen u. Kanariensaat 53, Gerste 47, Hafer 38, Erbsen 64, Bohnen 63, Rappsaat 48 und Kleesaat 68 Pfund avoirdupois.

Die Annahme der Dimensionen des Winchester Bushel ist: 18½ Zoll Bodendurchmesser im Lichten und 8 Zoll Tiefe.

Gewisse trockne Waaren, namentlich Kalk, Fische, Kartoffeln, Obst etc. wurden *mit Häufung* gemessen. (Vergl. weiter oben das neue Getreidemaass.)

Das *alte Kohlenmaass* ist schon weiter oben unter dem jetzigen Trockenmaasse näher erwähnt worden, worauf wir verweisen.

Altes Flüssigkeitsmaass.

1) *Für Wein, Branntwein, Oel und andere Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Ale und Bier:*

Die Eintheilung ist die auch jetzt noch gebräuchliche oben angeführte. Das Anker hatte 9 Gallons. Die Einheit ist das *Gallon.* Dieses *alte Wein-Gallon* enthält 231 englische Kubik-Zoll = 3,7852066 Liter = 190,8215 pariser Kubik-Zoll = 0,8331114 (circa ⅚) jetzige Imperial Gallons. In ganzen Zahlen sind: 2253 alte Wein-Gallons = 1877 Imperial Gallons, oder 749 alte Wein-Gallons = 624 Imperial Gallons, oder etwas weniger genau, doch für das gemeine Leben ausreichend: 6 alte Wein-Gallons = 5 Imperial Gallons (mithin 12 alte Wein-Gallons = 10 Imperial Gallons), welches letzte Verhältniss in der Praxis allgemein gebraucht wird. — Demnach ist das *Tun* von 252 alten Wein-Gallons = 209,944 oder circa 210 Imperial Gallons.

120,032 (circa 120) alte Wein-Gallons = 100 Imperial Gallons.

100 *alte englische Wein-Gallons* =

49,740 bordeaux. Veltes.	378,521 französ. Liter.
117,500 bremer Stübchen.	418,152 hamburg. Quartier.
83,311 engl. Imp. Gallons.	330,577 preuss. Quart.
211,123 frankf. Aichmaass.	267,557 wiener Maass.

Ferner sind: 100 *alte englische Wein-Gallons* =

2,52347 badische Ohm.	1,74230 hamburg. Oxhoft.
2,61112 bremer -	2,79199 mainzer Ohm.
2,63904 frankf. -	5,50961 preuss. Eimer.
3,78521 französ. Hektoliter.	6,52579 wiener Wein-Eimer.

2) *Für Ale und Bier.*

Die Eintheilung des besondern Maasses für Ale und Bier (Beer) ist die auch jetzt noch gebräuchliche oben angeführte. Die Einheit ist das *Gallon*, welches aber vom alten Wein-Gallon verschieden, und zwar bedeutend grösser als dieses Letztere ist. Das *alte Bier-Gallon* enthält 282 englische Kubik-Zoll = 4,6209 Liter = 232,951 pariser Kubik-Zoll = 1,017045 (circa $1\,^1/_{59}$) jetzige Imperial Gallons. In ganzen Zahlen sind: 176 alte Bier-Gallons = 179 Imperial Gallons, oder ziemlich genau: 59 alte Bier-Gallons = 60 Imperial-Gallons. Demnach ist das *Tun* von 216 alten Bier-Gallons = 219,682 (circa 219⅔) Imperial Gallons.

98,324 alte Bier-Gallons = 100 Imperial Gallons.

100 *alte englische Bier-Gallons* =

101,7045 engl. Imp. Gallons.	510,472 hamburg. Quartier.
257,735 frankf. Aichmaass.	403,561 preuss. Quart.
462,090 französ Liter.	326,628 wiener Maass.

Ferner sind: 100 *alte englische Bier-Gallons* =

3,22169 frankf. Ohm.	6,72602 preuss. Eimer.
4,62090 französ. Hektoliter.	7,68537 wiener Bier-Eimer.

Gewicht.

Die Einheit desselben ist das alte *Troy-Pfund*, Imperial Troy Pound (Reichs-Troy-Pfund), und das Original ist das durch Harris verfertigte messingene Troy-Pfund von

1758 (welches aber vor einigen Jahren bei dem Brande des Parlamentshauses verloren gegangen ist), als Normalgewicht Imperial Standard Troy Pound (Normal-Reichs-Troy-Pfund) genannt. Die gesetzliche Grundlage seiner Schwere ist die, dass ein englischer Kubik-Zoll destillirtes Wasser, bei 62 Grad Fahrenheit (oder + 13⅓ Grad Réaumur) und 30 engl. Zoll Barometerstand, in der Luft mit Messinggewichten gewogen, 252,458 Troy-Grän wiegt (vergl. oben die Hohlmaasse), wonach also das Troy-Pfund mit dem Gewicht des Inhalts von 22,8157 engl. Kubik-Zollen destillirten Wassers übereinkommt *). — Die Resultate der genauesten direkten Vergleichung mit dem französischen Grammengewicht haben ergeben, dass man das Troy-Pfund = 373,24 Gramm = 7765,6 holl. As annehmen muss.

Das englische Gewicht zerfällt in zwei Hauptgattungen: 1) das *Troy-Gewicht*, welches als Gold-, Silber-, Platin-, Münz-, Edelstein- und Medizinalgewicht dient, und 2) das *Avoirdupois-Gewicht* oder Handelsgewicht für die übrigen Zwecke, welches aus dem erstern abgeleitet ist. *Ein ganz neuerlich (1842) gefasster Beschluss stellt eine neue genaue Regulirung der Grundlage des Gewichts und die Annahme des Avoirdupois-Gewichts als alleinigen Maassstabes der Schwere für alle Gegenstände in Aussicht.*

Troy-Gewicht.

Dasselbe dient, wie gesagt, als *Gold-, Silber-, Platin-, Münz-, Edelstein-, Medizinal- und Apothekergewicht*, so wie *zum Wägen der Droguen beim Einzelverkauf und bei wissenschaftlichen Experimenten.* Die Einheit ist das eben berührte *Imperial Troy Pound*, welches in 12 Unzen (Ounces) zu 20 Pfenniggewicht (Pennyweights) à 24 Grän (Grains) eingetheilt wird. Demnach hat das Troy-Pfund 5760 Troy-Grän. Das Grän (Grain) wird bei der Wägung der edlen Metalle, wo grosse Genauigkeit erforderlich ist, weiter eingetheilt in 20 Mites à 24 Doits à 20 Periots à 24 Blanks. — Die Benennungen *Unze* (Ounce) und *Pfenniggewicht* (Pennyweight) werden in der Schrift gewöhnlich mit den Abkürzungen Oz. (für Ounce) und dwt. (für Pennyweight) bezeichnet. Das *Troy-Pfund* wiegt (s. oben) 373,24 Gramm = 7765,6 holl. As. Demnach ist das *Troy-Grän* = 0,064799 Gramm = 1,3482 holl. As.

100 *englische Troy-Pfund* =

75,541	amsterdamer Pfund.	48,948	mailänd. grosse Pfund.
79,386	antwerpner -	41,890	neapolitanische Rotoli.
74,648	badische -	37,324	niederländische Pfund.
66,650	baiersche -	76,248	pariser Pfund p. d. marc.
79,801	braunschweiger -	92,043	polnische Pfund.
74,873	bremer -	81,316	portugiesische Arratels.
74,648	dänische -	79,801	preussische Pfund.
74,648	darmstädter -	110,050	römische -
82,286	engl. Avoirdupois-Pfund.	91,143	russische -
79,767	frankf. leichte Pfund.	74,648	sächs. neue -
73,858	- schwere -	87,819	schwed. Victualien-Pfund.
37,324	französ. Kilogramm.	81,051	spanisch-castilische -
117,824	genues. Libbre.	109,925	toskanische -
77,019	hamburger Pfund.	101,192	turiner -
79,801	hannöv. -	78,248	venedig. Libbre grosse.

*) Die Bestimmung des Gewichts in Beziehung auf den *luftleeren* Raum ist die, dass ein englischer Kubik-Zoll destillirten Wassers im luftleeren Raume, bei obiger Temperaturbeschaffenheit mit messingenen Gewichten verglichen, 252,722 Troy-Grän wiegt. Ferner beträgt das Gewicht eines englischen Kubik-Zolles destillirten Wassers *bei seiner grössten Dichtigkeit*, „d. i. bei 39 Grad Fahrenheit" (oder + 3⅓ Grad Réaumur) im luftleeren Raume gewogen, 253 Troy-Grän.

77,077	kassler schwere Pfund.	123,905	venedig. Libbre sottili.
79,787	- leichte -	66,649	wiener Pfund.
29,194	konstantinop. Oka.	79,799	würtemb. -
79,816	leipziger Pfund.	70,628	züricher schwere Pfund.
77,002	lübecker -	79,457	- leichte -
114,213	mailänd. kleine Pfund.	74,648	deutsche Zoll-Pfund.

Gold-, Silber-, Platin- und Münz-Gewicht

ist das *Troy-Gewicht.* Es sind

100 *englische Troy-Pfund* =

159,603	altonaer-kölnische Mark.	159,632	leipziger-kölnische Mark.
158,203	augsburg. - - -	159,603	lübeck. - - -
159,750	badische - - -	158,827	mailänder alte Marchi.
159,538	baiersche - - -	159,534	nassau. - kölnische Mark.
152,497	berner Mark.	152,497	neufchateller Mark.
159,603	braunschweiger Mark.	152,497	pariser Mark.
162,102	castilische Marcos.	162,632	portugies. Marcos.
158,627	dänische Mark.	159,603	preuss. Mark.
159,546	darmstädt. - köln. Mark.	91,143	russische Pfund.
159,816	dresdner - - -	177,241	schwedische Mark.
159,534	frankfurt. - - -	116,776	türkische Tschekis.
37,324	französ. Kilogromm.	151,788	turiner Marchi.
152,497	genfer Mark.	156,495	venedig. -
159,603	hamburg. - köln. Mark.	132,994	wiener Mark.
159,603	hannöv. Mark.	159,593	wiener - kölnische Mark.
151,672	holländische Troy-Mark.	159,597	würtemberger - kölnische Mark.
159,632	kölnische Mark.	158,914	züricher Mark.
159,568	kurhess. - köln. Mark.	159,603	deutsche Zollvereins-Münzmark.

Probirgewicht.

Als solches wird das Troy-Pfund beim *Golde* in 24 Karat (Carats) zu 4 Grän (Grains) à 4 Quarts, beim *Silber* in 12 Unzen (Ounces) zu 20 Pfenniggewicht (Pennyweights) eingetheilt.

Bei Berechnungen von Gold- od. Silbermassen wird die Feinheit stets nur in Beziehung auf den Gehalt des Münzgoldes oder sogenannten Standard-Goldes (Probegoldes) und des Münzsilbers oder Standard-Silbers, worüber weiter oben das Nähere berichtet worden ist, angegeben. Dabei bedeutet die abgekürzte Bezeichnung W. (für worse) *geringer*, und M. (für more) oder B. (für better) *besser* oder *feiner* als Standard-Gold (von 22 Karat fein) und Standard-Silber (von $11\frac{1}{10}$ Unzen fein). Z. B. bedeutet ein mit 3 Gr. W. bezeichnetes Gold ein solches, welches 21 Karat 1 Grän, und ein mit 10 dwt. M. oder B. bezeichnetes Silber ein solches, welches 11 Unzen 12 Pfenniggewicht fein hält.

Verarbeitetes Gold ist entweder 22 oder (besonders bei Uhrgehäusen und Bijouteriewaaren) 18 Karat fein; *verarbeitetes Silber* meist $11\frac{1}{10}$ Unzen (d. i. 14 Loth $14\frac{2}{5}$ Grän kölnisch) fein oder Standard-Silber, selten $11\frac{1}{2}$ Unzen (d. i. 15 Loth 6 Grän kölnisch) fein. — Verarbeitetes Silber hat als Stempel einen Löwen und drei Zeichen.

Edelsteingewicht.

Das *Karat* (Carat) wird in 4 Grän (Grains), oder in Halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel, Zweiunddreissigstel und Vierundsechzigstel eingetheilt. Die englische Troy-Unze soll $151\frac{1}{2}$ Diamanten- od. Juwelenkarat wiegen. Demnach wiegt das englische Juwelenkarat 3,168317 englische Troy-Grän = 0,20530253 Gramm = 4,2715 holl. As = 0,997127 holländische Juwelenkarat. Im Handel wird das englische Juwelenkarat dem holländischen

gleich angenommen, so wie man dabei überhaupt alle Juwelenkarate einander gleich rechnet. (S. das in der Einleitung hierüber Gesagte.)

Perlengewicht.

Das *Perlen-Grän* (Pearl Grain) wird gleichfalls aus dem Troy-Gewicht abgeleitet, aber das Pfenniggewicht hierbei in 30 Grän (statt in 24) eingetheilt, so dass die Troy-Unze 600 Perlen-Grän hat. Demnach sind 5 Perlen-Grän = 4 Troy-Grän, und das Perlen-Grän wiegt $^4/_5$ oder 0,8 englische Troy-Grän = 0,0518389 Gramm = 1,078556 holl. As.

Medizinal- und Apothekergewicht

ist das Troy-Gewicht. Hierbei wird das Troy-Pfund eingetheilt (wie das deutsche Medizinal-Pfund) in 12 Unzen (Ounces) zu 8 Drachmen (Drams) à 3 Skrupel (Scruples) à 20 Grän (Grains), also in 5760 Grän, welche mithin zugleich Troy-Grän sind. (Ebenso sind die Unzen des Medizinalgewichts zugleich Troy-Unzen). Die für die einzelnen Benennungen gebräuchlichen Abkürzungszeichen sind die auch in Deutschland üblichen, unter Berlin angeführten.

100 *englische Medizinal-Pfund oder Troy-Pfund* =

104,321	badische Mediz.-Pfund.	113,793	parmesan. Mediz.-Pfund.
103,678	baiersche - -	117,550	piacenza. - -
114,608	bologneser - -	104,109	polnische - -
106,402	braunschw. - -	108,421	portugies. - -
162,102	castilische Marcos.	106,402	preussische - -
74,648	französ. neue Mediz.-Pfd.	110,050	römische - -
76,248	- alte - -	104,164	russische - -
103,678	griechische - -	106,402	sächsische - -
104,365	hamburger - -	104,777	schwedische - -
106,402	hannöversche - -	116,362	sicil. u. neapol. Mediz.-Pfd.
104,307	hessen-darmst. - -	109,925	toskanische - -
111,581	luccheser - -	116,776	türkische Tschekis.
106,402	meklenburg. - -	112,435	turiner Medizinal-Pfund.
109,629	modeneser - -	123,905	venedig. - -
99,531	niederländische - -	88,865	wiener - -
104,300	nürnberger - -	104,360	würtemb. - -

Avoirdupois- oder Handels-Gewicht.

Das Avoirdupois-Gewicht dient in allen denjenigen Fällen, wo nicht das Troy-Gewicht und die dazu gehörigen eben angeführten Gewichtsgattungen angewendet werden, also für alle Waaren, mit Ausnahme der edeln Metalle, Juwelen und Apothekerwaaren, sowie der Droguen im Einzelverkauf. Es ist also das eigentliche Handelsgewicht. Das *Pfund* desselben (Pound Avoirdupois) wird in 16 Unzen (Ounces) zu 16 Drachmen (Drams), also in 256 Drachmen eingetheilt. Die Drachme (Dram) wird bisweilen auch weiter in 3 Skrupel (Scruples) à 10 Grän (Grains) eingetheilt, so dass das Avoirdupois-Pfund 7680 Avoirdupois-Grän hat. Diese Avoirdupois-Grän sind von den Troy-Grän wohl zu unterscheiden. — Das Avoirdupois-Gewicht wird aus dem Troy-Gewicht abgeleitet, und zwar ist das *Avoirdupois-Pfund* auf 7000 Troy-Grän festgesetzt, so dass es = 453,59 Gramm = 9437,4 holl. As ist. (Da also 7000 Troy-Grän = 7680 Avoirdupois-Grän sind, so ist 1 Troy-Grän = 1,097143 Avoirdupois-Grän.) — Das *Hundredweight* (Hundred Weight), Hundred od. Centweight (abgekürzt stets in cwt.), od. der Centner, hat 4 Quarters (Viertel) zu 28 Pfund, also 112 Pfund. Das *Ton* (die Tonne) hat 20 Hundred Weight oder 2240 Pfund. — Das *Stone* oder der Stein ist bei allen Artikeln 14 Pfund oder $^1/_2$ Quarter, so dass 8 Stein ein Hundred Weight ausmachen. (*Vor* 1835 war das Stone

oder der Stein bei einigen Artikeln von anderer Schwere; so rechnete man das Stone bei Fleisch und Fischen zu 8 Pfund, Käse zu 16 Pfund, Hanf zu 32 Pfund, Glas zu 5 Pfund; 24 Stone oder 120 Pfund Glas machten ein *Seam* aus.)

Die Verhältnisse der wichtigsten Grössen des Avoirdupois-Gewichts unter einander sind folgende:

Ton.	*Hundredweight* (Centner).	*Quarters.*	*Stone* (Stein).	*Pounds* (Pfund).	*Ounces* (Unzen).	*Drams* (Drachmen).
1	20	80	160	2240	35840	573440
	1	4	8	112	1792	28672
		1	2	28	448	7168
			1	14	224	3584
				1	16	256
					1	16

Es sind genau: 144 Avoirdupois-Pfund = 175 Troy-Pfund.
192 - Unzen = 175 Troy-Unzen.
1 - Unze = 437 1/2 Troy-Grän.
1 - Drachme = 27 11/32 Troy-Grän.

100 *englische Avoirdupois-Pfund* =

91,803	amsterdamer Pfund.	59,486	mailänd. grosse Pfund.
96,477	antwerpner -	50,908	neapolit. Rotoli.
90,718	badische -	45,359	niederländ. Pfund.
80,998	baiersche -	92,663	paris. Pfund p. d. marc
96,981	braunschw. -	111,858	polnische Pfund.
90,991	bremer -	98,821	portugies. Arratels.
90,718	dänische -	96,981	preussische Pfund.
90,718	darmstädt. -	133,741	römische -
121,528	englische Troy-Pfund.	110,764	russische -
96,939	frankf. leichte Pfund.	90,718	sächsische neue Pfund.
89,758	- schwere -	106,725	schwed. Victualien-Pfund.
45,359	französ. Kilogramm.	98,500	span.-castil. Pfund.
143,188	genues. Libbre.	133,589	toskanische -
93,599	hamburg. Pfund.	122,976	turiner -
96,981	hannöv. -	95,093	venedig. Libbre grosse.
93,670	kassler schwere Pfund.	150,580	- - sottili.
96,964	- leichte -	80,997	wiener Pfund.
35,479	konstantinop. Oka.	96,944	würtemb. -
96,999	leipziger Pfund.	85,833	züricher schwere Pfund.
93,578	lübecker -	96,562	- leichte -
138,800	mailänd. kleine Pfund.	90,718	deutsche Zoll-Pfund

Das *Hundredweight* oder der englische Centner ist = 50,802 Kilogramm = 108,619 preuss. Pfund = 90,716 wiener Pfund.

Wollgewicht.

Die *Last* hat 12 Sacks zu 2 Weys. Das Wey hat 6 1/2 Tods. Das Tod hat 2 Stone oder Stein zu 2 Cloves à 7 Pfund. Das Stone oder der Stein hat also 14 Pfund. — Das *Pack* Wolle bedeutet 12 Score (zu 20 Pfund) oder 240 Pfund avoirdupois.

Andere Grössen und Benennungen des Avoirdupois-Gewichts.

Das *Firkin* Butter ist 56 Pfund, das Firkin Seife 64 Pfund.

Das *Barrel* (Fässchen) Sardellen und Anchovies ist 30 Pfund, Butter 224 Pfund, Seife 256 Pfund, Lichter 120 Pfund, Schiesspulver 100 Pfund, Rosinen 112 Pfund.

Das *Wey* Butter und Käse ist in Suffolk 42, in Essex 32 Cloves à 8 Pfund.

Das *Peck* Mehl und Salz ist 14 Pfund = 1 Stein. Das Peck Brod 17 Pfund 6 Unzen, das halbe Peck 8 Pfund 11 Unzen, das Quartern Brod 4 Pfund $5\frac{1}{2}$ Unzen.

Das *Bushel* Salz bedeutet bei Salz in Stücken 65 Pfund, bei gestossenem 56, bei fremdem 84 Pfund. 42 Bushels Salz machen ein Ton aus.

Gepökeltes Ochsenfleisch wird wie folgt verkauft: Mess Beef (das beste, für Kauffahrteischiffe) und Navy (für die Flotte) in *Tierces* zu 304 Pfund, India (für Ostindienfahrer) in *Tierces* zu 336 Pfund, Cargo (eine geringere Sorte, für Kauffahrteischiffe) in *Barrels* zu 200 Pfund.

Das *Fother* oder Ton Blei, welches jetzt 20 Hundredweight bedeutet, war *vor* 1835 in London und Hull $19\frac{1}{2}$ (Rollenblei aber 20), in Chester 20, in Newcastle 21, in Bawtry $21\frac{1}{2}$, in Stockton 22, in Derby $22\frac{1}{2}$ Hundredweight. Dieses Hundredweight war jedoch in Hull und Chester 120 Pfund. — In London bedeutet ein *Foster* Blei 28 Hundredweight, ein *Faggot* Stahl 120 Pfund. — Das Maass für Bleierz ist das weiter oben schon erwähnte Oredish.

Das *Bund* (Truss) Stroh ist 36 Pfund, altes Heu 56 Pfund, neues (frisches) Heu (muss das Bund bis zum 4. September wiegen) 60 Pfund. Der Verkauf geschieht nach dem *Load* (der Last) von 36 Bund (Trusses). Demnach wiegt die Last (neues) Heu bis zum 4. September gerade 1 Ton (oder 20 Hundredweight), nach diesem Termine aber nur 18 Hundredweight.

Gewichtsstücke.

Gewichte aus Blei und Zinncomposition (Zinn mit Blei) oder irgend einer Mischung beider sind seit 1. Januar 1836 verboten; jedoch dürfen diese Metalle den messingenen, kupfernen und eisernen Gewichten zur Füllung dienen, wenn auf diesen dem gesetzlichen Stempel die Marke „cased" (d. h. überzogen) beigefügt ist.

Stückgüter.

Das grosse Dutzend ist 13, das grosse Hundert 120, das grosse Tausend 1200 Stück.

Das Score ist 20 Stück.

Das Hundert (Hundred) Salz ist 7 Loads (Last) zu 18 Barrels, also 126 Barrels (Tonnen).

Das Hundert Häute hat 5 Score zu 20 Stück, also 100 Stück.

Das Hundert Stockfisch, Klippfisch u. dergl. ist 124 Stück. — Das Band Aal hat 10 Strikes à 25 Stück, also 250 Stück.

Das Last (die Last) Heringe u. Laberdan = 12 Barrels à 10 Hundert à 120 Stück. Das Keg dergl. = 60 Stück. 2 Kegs = 1 Hundert oder 120 Stück.

Das Load Mehl, Ale u. Bier, Seife, Pottasche, Pech u. Theer = 12 Barrels.

Das Load Salz = 18 Barrels.

Das Load Schiesspulver = 24 Barrels à 100 Pfund avoirdupois.

Das Load Backsteine = 500 Stück. Das Load Ziegeln = 1000 Stück.

Das Load Schiffsbauholz ist oben unter dem Körpermaass schon erwähnt.

Die Schiffs-Last oder das Ton of Shipping hat 42 Kubik-Fuss Rauminhalt oder 2000 Pfund avoirdupois an Gewicht.

Das Load gemeine Häute hat 20 Dickers (Decher) zu 10 Stück, also 200 Stück. — Das Last Häute hat 12 Dutzend (Dozen) oder 144 Stück.

Das Timber (Zimmer) Rauchwerk hat 40 Stück.

Das Dicker (der Decher) Handschuhe hat 10 Paar.

Die Rolle (Roll) Pergament hat 5 Dutzend oder 60 Stück Felle.

Der Ballen (Bale) Papier hat 10 Ries (Reams) zu 200 Buch (Quires) à 24 und 25 Bogen (Sheets).

Das Tun Speiseöl war früher = 236 alte Gallons; jetzt wird Olivenöl stets nach dem Tun von 252 Imperial Gallons verkauft.

Platzgebräuche in London.

Der Käufer einer Waare hat 14 Tage Zeit, dieselbe in Empfang zu nehmen.

Courtage wird in der Regel nur in Auctionen, und zwar mit $^1/_2$ Procent Seitens des Käufers bezahlt, welcher ausserdem noch 1 Procent für Garantie etc. zahlen muss. — Für alle von der ostindischen Compagnie gekauften Stückgüter zahlt der Käufer $^1/_4$ bis $^1/_2$ Procent; bei Commissions-Käufen und Verkäufen zahlt der Auftraggeber gleichfalls $^1/_4$ bis $^1/_2$ Procent Courtage. Für Stückgüter in Privatkäufen zahlt der Verkäufer $^1/_2$ Procent Courtage, wenn man nicht anders übereingekommen ist. — Für die *Taxation* von Stückgütern erhält der Mäkler $^1/_4$ Procent Gebühr.

Die *Commissionsgebühr* wird dem Auslande auf Waaren, von denen der Rückzoll erstattet wird, mit $1^1/_2$ bis 2 Procent, auf verbotene Waaren mit 1 bis $1^1/_2$ Procent, auf alle ostindische in England bedruckte Zeuge mit 2 bis $2^1/_2$ Procent berechnet.

Die Gewichtswaaren werden vorzüglich pr. Pfund, pr. Hundredweight oder (namentlich Hölzer) pr. Ton verkauft.

Credit etc. Die meisten europäischen Einfuhrwaaren werden auf 4 Monate Zeit oder gegen baar mit $2^1/_2$ Procent Disconto oder Rabatt verkauft. Dagegen Wolle gewöhnlich auf 8 Monate Zeit oder mit 5 Procent Disconto, Schweinsborsten, Talg, Eisen und Pottasche auf 6 Monate Zeit oder mit $2^1/_2$ Procent Disconto, Flachs und Hanf auf 9 Monate Zeit oder mit $3^3/_4$ Procent Disconto, Rosinen auf 2 Monate Zeit oder mit 1 Procent Disconto, Kleesaat, Leinsaat, Rappsaat und Zink ohne Disconto. — Die Produkte der englisch-westindischen Kolonien, mit Ausnahme von Zucker, gewöhnlich mit 1 Procent Disconto gegen baare Zahlung; Zucker von den englischen Inseln frei am Bord auf 2 Monate Zeit, Rum frei am Bord mit 2 Procent Disconto, Piment am Lande mit 1 Procent Disconto. — Tabak und Kaffee, wenn dieser nicht über 1 Jahr gelagert hat, werden in Auctionen stets nach dem Landungsgewicht verkauft; bei Käufen des letztern Artikels aus der Hand wird häufig nochmaliges Wägen bedungen.

Die Erzeugnisse der fremden Besitzungen in Amerika werden auf 6 Monate Zeit, oder mit $2^1/_2$ Procent Disconto bei einer Zahlungsfrist von 4 Wochen, verkauft. Hiervon sind jedoch ausgenommen: Rum, wie beim englischen oben bemerkt, Baumwolle mit 1 Procent Disconto und 4 Wochen Zeit, Carolina-Reis mit 1 Procent Disconto und 14 Tagen Zeit, Tabak mit 2 Procent Disconto u. 2 Monaten Zeit, Maryland-Tabak aber nur mit 1 Procent Disconto; südamerikanischer Salpeter ohne Disconto.

Die ostindische Compagnie bewilligt für ihre Waaren, welche fast alle in öffentlichen Auctionen verkauft werden, keinen Disconto, gestattet aber dem Käufer, sie 3 Monate lang kostenfrei lagern zu lassen, gegen sofortige Deposito-Zahlung von circa einem Fünftel (20 Procent) des Werthes; bei Empfangnahme oder Verschiffung der Waare muss dann der Rest der Zahlung geleistet werden, jener Termin mag abgelaufen sein oder nicht.

Raffinirter Zucker wird gewöhnlich auf 4 Monate Zeit gegen Accept, oder gegen baares Geld mit 2 bis $2^1/_2$ Procent Disconto verkauft.

Blech und englisches Zinn mit 3 Procent Disconto.

Bank von England.

Die so bedeutende *Bank von England* (Bank of England), eine Actien-Anstalt, wurde i. J. 1694 in London gegründet, und ein Darlehen der Theilnehmer an die Regierung von 1'200'000 Pfund Sterling war das Gründungs-Capital, wogegen die Regierung der Bank gewisse Vorrechte verlieh. Schon i. J. 1697 wurde das Bank-Capital auf 2'200'000

Pfund Sterling gesteigert. Sie leistet der Regierung die wesentlichsten Dienste, indem sie derselben nicht nur zu jeder Zeit ansehnliche Summen vorstreckt, sondern auch die Negozirungen, Umschreibungen (Transfers) und Zinszahlungen der eigentlichen Staats-Anleihen besorgt, Schatzkammerscheine in Circulation setzt u. überhaupt eine grosse Staatsmaschine ist. Die Bank hat ferner das Recht, auf Güter und Waaren Gelder vorzuschiessen und diejenigen solcher Waaren, welche in einer gewissen Zeit nicht wieder eingelöst worden sind, in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen. Sie macht ferner Vorschüsse auf Staatspapiere, acceptirte Wechsel (welche nicht über 6 Monate zu laufen haben) und andere sichere Gelddokumente, wobei sie zuletzt und bis im August 1842 für Beträge von mindestens 2000 Pfund Sterling 4 Procent jährliche Zinsen berechnete, welcher Zinsfuss Ende August 1842 für kurze Darlehen auf $3\frac{1}{2}$ Proc. herabgesetzt worden ist. Sie discontirt Wechsel u. Noten zu einem Discontofusse, welcher nur temporär feststeht, dessen Veränderung jedesmal bekannt gemacht wird, und der gegenwärtig (im Sommer 1842, seit 7. April) auf 4 Proc. steht. Doch sind seit dem Herbst 1839 diejenigen Wechsel hiervon ausgeschlossen, welche ein Giro einer Notenbank (Bank of issue), gleichviel ob Privat- od. Actienbank, tragen. Sie kauft u. verkauft Gold, Silber, Staatspapiere u. Wechsel, während ihr der Handel mit allen übrigen Gegenständen untersagt ist. Die Bank ist aber nicht nur *Leih-* und *Disconto-Bank*, sondern auch *Depositen-* und *Giro-Bank*, indem sie in letzter Eigenschaft jedes Guthaben entweder baar ausbezahlt oder nach Verlangen durch Abschreiben von dem einen Conto und Zuschreiben auf das andere, zurückgewährt. Auf die bei ihr deponirten Gelder gewährt die Bank *keine Zinsen.* Alle Privaten, mit welchen sie als Giro-Bank eine *laufende Rechnung* (Drawing account) hält, sind berechtigt, Anweisungen auf sie auszustellen und Tratten durch die Bank einkassiren zu lassen, als wenn diese ihr Bankier sei. Zur Eröffnung einer laufenden Rechnung ist keine bestimmte Summe festgesetzt, und ebensowenig verlangt die Bank, dass in dem Credit eines betreffenden Conto eine gewisse Summe stehe, um sie für ihre Mühe bei den angenommenen Tratten etc. zu entschädigen. Jede Person, welche eine laufende Rechnung bei der Bank hat, kann auch eine Disconto-Rechnung bei ihr eröffnen, und Jeder, welcher diese Letztere haben will, muss jene Erstere bereits besitzen. Es wird bei der Bank in London kein ausser London gezogener Wechsel unter 20 Pfund Sterling, und keine londner Note unter 100 Pfund Sterling discontirt, auch für keine längere Umlaufszeit als 3 Monate. — Die Bank ist zugleich *Zettelbank*, indem sie *Banknoten* ausgibt, die in Abschnitten von 5 Pfund Sterling aufwärts bis zu 1000 Pfund Sterling bestehen, an den Inhaber lauten und bei der Bank jeder Zeit gegen baar Geld umgetauscht werden können, und für deren Verhältniss zum baaren Eigenthum der Bank die Regel feststeht, dass dieselbe so viel gemünztes Geld und Barren in den Kassen haben muss, als, wenn der Kurs pari steht, zu einem Drittel der Bankverbindlichkeiten hinreicht, welche Verbindlichkeiten aus den Einlagen des Staats und der Privaten und aus den umlaufenden Noten bestehen. Vor mehren Jahren wurden die Noten der Bank von England, welche über 5 Pfund Sterling lauten, überall, ausser bei der Bank selbst und ihren Filialen, zum *gesetzlichen Zahlmittel* gemacht, und es bilden überhaupt die Noten dieser Anstalt das allgemein umlaufende *Papiergeld* des britischen Reiches. Der Notenumlauf der Bank von England belief sich in den vier Wochen vor dem 25. Juni 1842 auf 17'543'000 Pfd. Sterling. Die Bank gibt ausser ihren gewöhnlichen Noten auch noch die *Postnoten* (Post Notes) aus, welche eine gewisse Anzahl Tage nach Sicht lauten u. zahlbar an die Order Desjenigen sind, der sich dieselben geben lässt. Man kann hierdurch einer möglichen Entwendung zuvorkommen, indem bei ihrem Verlust die Zahlung leicht aufgehalten werden kann. Bei den englischen Banknoten überhaupt hat der Besitzer auch noch den Vortheil, dass, wenn sie durch die Länge der Zeit oder durch einen Zufall abgenutzt und zerstört werden, die Bank dennoch dem Eigenthümer den Betrag auszahlt, wenn dieser die Wahrheit des Vorfalls eidlich erhärtet und Bürgschaft stellt. — Endlich

besorgt die Bank auch die *Münzprägungen* für die Regierung und für Privatleute. — Die Zahl der Feiertage, welche bei der Bank früher beobachtet wurden, ist in neuerer Zeit um ungefähr die Hälfte verringert worden. So sind in den Monaten März, Juni, September und December keine andern Feiertage, als Weihnachten, und der Oster-Montag und Dinstag werden nicht mehr gefeiert. — Die Bank von England besitzt in mehren der bedeutendsten Provinzialstädte *Filialbanken*, welche von der londner Hauptbank abhängen u. im Wesentlichen die nämlichen Geschäfte verrichten, wie diese, ohne aber Vorschüsse zu gewähren. Sie discontiren Wechsel, nehmen Depositen an, senden Geld nach London und beziehen Geld daher, und stellen Wechsel auf die londner Hauptbank, 21 Tage nach dato lautend, aus. Der Disconto ist derselbe wie bei der Hauptbank. Auf Wechsel auf die verwandten Filialen, 21 Tage dato gezogen, berechnen sie keine Unkosten. Jede Filiale gibt ihre eignen Banknoten aus. Die Noten der Zweigbanken lauten von 5 Pfund Sterling aufwärts bis 500 Pfund Sterling, und sind sowohl bei ihnen, als auch bei der Hauptbank in London zahlbar. — — Aus dem Gewinn der Bank empfangen die Actionäre eine halbjährliche *Dividende*, welche an jedem 5. April u. 10. October fällig ist, zwischen $4\frac{1}{2}$ u. 10 Procent jährlich geschwankt hat u. sich zuletzt auf jährlich 8 Procent belief. Ausserdem hat die Bank einen *Reservefond* (Rest genannt), welcher sich im September 1840 auf 2'852'030 Pfund Sterling belief. — Die *Actien* selbst bilden unter dem Namen *Bank Stock* einen Gegenstand des Fondshandels, und der Kurs derselben, welcher die laufende Dividende mitbegreift, ist wesentlich von dieser Letztern abhängig. (S. den obigen Fondszettel.) — — Der *Status* der Bank von England war nach der zwölfwöchentlichen Durchschnittsrechnung vom 4. Januar bis 29. März 1842 folgender:

	Soll.		*Haben.*
Noten in Umlauf:	16'952'000 Pfd. Sterl.	In Sicherheiten:	22'586'000 Pfd. Sterl.
Depositen:	8'657'000 - -	Baarschaften:	6'125'000 - -
	25'609'000 Pfd. Sterl.		28'711'000 Pfd. Sterl.
		Ueberschuss:	3'102'000 Pfd. Sterl.

Der *Freibrief* der Bank ist i. J. 1833 mit wenigen Veränderungen auf fernere 21 Jahre, von 1834 an gerechnet (bis 1. August 1855), erneuert worden, mit dann eintretender 12 monatlicher Kündigung und mit dem Vorbehalt, ihn auch schon nach dem 1. August 1845, unter 12 monatlicher Vorauskündigung, aufheben zu dürfen.

Privatbanken.

Ausserdem bestehen in England eine bedeutende Anzahl von *Privat-* oder *Landbanken* (Private and Provincial Banks), d. h. solche auf Actien gegründete Bankanstalten, welche höchstens sechs Theilhaber zählen. Dieselben geben sich gewöhnlich gleichfalls mit den oben erwähnten Geschäften ab, berechnen aber in der Regel noch eine besondere Provision, z. B. beim Wechseldiscontiren meist 5 bis 6 Schillinge für 100 Pfund Sterling; ebenso bei Zahlungen, Incassi, Vorschüssen etc. Für deponirte Capitalien gewähren sie gewöhnlich 2 bis 3 Procent jährliche Zinsen. Sie sind zum Theil Zettelbanken, zum Theil geben sie keine Noten aus. Der Nominalwerth aller von *englischen* Banken dieser Art umlaufenden Noten betrug in den vier Wochen vor dem 28. Mai 1842 durchschnittlich 5'365'654 Pfd Sterl.

Banken mit vereinigten Fonds, Actienbanken oder Joint Stock Banks.

Die Joint Stock Banks sind in den drei Königreichen erst seit dem Jahre 1826 privilegirt und bilden Actien-Unternehmungen, welche aus einer beliebig grossen Anzahl von Theilnehmern gegründet werden können, die solidarisch verbindlich sind und die specielle Führung der Geschäfte durch besoldete fremde Personen vollziehen lassen. Die meisten dieser Banken geben *Noten* aus; in diesem Falle ist aber für London und dessen nächste Umgebung von 65 englischen Meilen ihre Wirksamkeit untersagt. Die Zahl dieser Actienbanken ist

gegenwärtig sehr gross, und die Menge der von *englischen* Anstalten dieser Art umlaufenden Banknoten belief sich in den vier Wochen vor dem 28. Mai 1842 im Durchschnitt auf 3'101'540 Pfund Sterling. Uebrigens befassen sie sich mit denselben Geschäften, wie die vorigen.

Provinzial-Bank von Irland.

Diese wichtige Anstalt wurde i. J. 1825 auf Actien gegründet, mit einem Capital von 2 Millionen Pfund Sterling, vertheilt in 20'000 Actien zu 100 Pfund Sterling, wovon 25 Procent (ein Viertel) oder 500'000 Pfund Sterling wirklich eingeschossen wurden. Das Hauptbüreau ist in *London*, und Filialen befinden sich in vielen Städten Irlands. Die Geschäfte bestehen in Wechseldiscontiren, Bewilligung offener Credite, nach Art der schottischen Banken, und Annahme von Depositen, welche, je nach den Umständen, verschieden verzinst werden, im Ausstellen und Verkaufen von Creditbriefen auf andere Orte in Irland, Grossbritannien etc., so wie in andern Bankverrichtungen. Die Bank und ihre Filialen geben Noten aus, welche am Ausstellungsorte zahlbar sind und, eben so wie die der Banken von Irland (s. Dublin), auf dem Schatzamte bei Bezahlung von Abgaben an Geldesstatt angenommen werden. Zugleich ist sie die Bank der Regierung für die Accise-, Post- und Stempel-Einkünfte in denjenigen Theilen Irlands, wo die ausschliesslichen Privilegien der Bank von Irland keine Giltigkeit mehr haben. Die Dividende hat in den letzten Jahren sehr zugenommen und betrug zuletzt 8 Procent jährlich, daher denn auch der gegenwärtige Preis für jede mit 25 Pfund Sterling eingezahlte Actie auf 42 Pfund Sterling steht.

Londner Handelsbank.

Der so hohe Disconto-Satz der Bank von England und deren Weigerung, kaufmännische von Actien-Zettel-Banken nur girirte Wechsel zu discontiren (s. oben), wenn sie auch von den angesehensten Häusern gezogen waren, gab i. J. 1839 die Veranlassung zur Errichtung der besondern Handelsbank (Commercial Bank of London). Das Capital beläuft sich auf 2 Millionen Pfund Sterling, vertheilt in 2000 Actien zu 1000 Pfund Sterling, mit 500 Pfund Sterling (also der Hälfte des Nominalbetrages) baarer Einzahlung auf jede Actie. Die Geschäfte bestehen hauptsächlich im Discontiren guter Wechsel, ferner auch in den Hauptbeschäftigungen, welchen die Bank von England obliegt.

Englisch-ostindische Compagnie.

Der ursprüngliche Zweck der unterm 31. December 1600 unter der Regierung der Königin Elisabeth mit einem Capital von nur 72'000 Pfund Sterling auf Actien gegründeten und privilegirten Compagnie (East India Company) war das Monopol des Handels mit Ostindien, zu welchem Ende sie die Anlegung fester Faktoreien in diesem Lande und den Abschluss von Handelsbündnissen mit dessen Fürsten bewerkstelligte. Allmälig sah sie sich in Kriege verwickelt, aus denen sie siegreich hervorging, während sie aber als bedeutende politische Macht jetzt unter der Leitung der Krone steht. Eine im Jahre 1708 gegründete concurrirende Gesellschaft, die sogenannte neue ostindische Compagnie, gab zu Reibungen Anlass, bis sich beide Gesellschaften noch in demselben Jahre vereinigten und allmälig ihre Actien-Fonds vergrösserten. Die *Actien*, India Stocks genannt, lauten auf 500 Pfund Sterling jede und betragen ein Nominal-Capital von 6 Millionen Pfund Sterling. Die Actieninhaber (2163 an der Zahl) beziehen aber schon seit längerer Zeit nicht mehr den Gewinn, sondern nur 8 Procent Dividende. Aus ihrer Zahl wird alljährlich ein Viertel der 24 Direktoren erneuert, welche das unter dem Namen *ostindisches Haus* (East India House) in London bestehende Collegium bilden. Bei der i. J. 1814 stattgehabten Erneuerung des Freibriefes auf weitere 20 Jahre wurde das Handelsmonopol der Gesellschaft auf China beschränkt und bei der abermaligen Erneuerung des Freibriefes um 20 Jahre i. J. 1834 ist der ostindische Handel völlig freigegeben worden. Nach Ablauf dieser Frist (i. J. 1854)

können die Actionäre ihr Capital zurückfordern, welches bis dahin (und wenn keine Kündigung erfolgt, noch weitere 40 Jahre) aus den Territorialeinkünften mit 8 Procent jährlich verzinst wird. Nach Ablauf dieser *sechzig* Jahre aber (i. J. 1894) steht es dem Parlamente frei, diese Rente mit 100 Pfund Sterl. baar für jede 5 Pfund 5 Schillinge Sterl. (= 5 Guineen) Actiennominalwerth einzulösen. Von den durch die Gesellschaft ausgegebenen Obligationen, den sogenannten India Bonds, ist weiter oben am gehörigen Orte die Rede gewesen.

Asiatische Bank.

Die asiatische Bank oder Bank von Asien (Bank of Asia) wurde im Sommer 1840 in London auf Actien gegründet, und zwar mit einem Capital von 2 Millionen Pfund Sterling, vertreten durch 20'000 Actien zu 100 Pfund Sterling. Die Operationen der Anstalt werden sich Anfangs über die britischen Besitzungen, später auch über die andern Theile Asiens ausdehnen. Der Hauptsitz ist London, und Privatcontore oder Filiale sollen in allen Städten *Ostindiens* errichtet werden. Der Hauptzweck dieser Bank ist, den Handelsverkehr zwischen dem Mutterlande und den Kolonien zu vereinfachen und die Geldsendungen zu erleichtern. Sie gibt Banknoten aus, welche allgemein umlaufen und sowol in England als im britischen Ostindien Kurs haben sollen.

Australische Bank.

Die australische Vereins-Bank (Union Bank of Australia), deren eingezahltes Capital sich auf 800'000 Pfund Sterling beläuft, stellt Creditbriefe und Wechsel auf 30 Tage Sicht auf ihre Zweigbanken zu Sydney, Bathurst, Hobart Town, Launceston, Melbourne, Port Philip und Wellington in Australien, ohne Kosten, und auf Nelson und Neuseeland gegen eine Provision von 2 Procent, aus. Sie discontirt ferner gute Wechsel auf die Kolonien von 30, 60 und 90 Tage Sicht. Die Hauptanstalt hat ihren Sitz in London, und steht unter der Verwaltung von zwölf Direktoren, von denen vier in London, vier in Manchester und vier in Liverpool wohnen.

Handelsanstalten.

Ausser den eben besprochenen Gesellschaften bestehen in London noch: Die *londner Ostindien- und China-Gesellschaft* (London East India and China Association), i. J. 1836 auf Actien gegründet, zur Beschützung des allgemeinen Handels mit Ostindien und China. — *Die Gesellschaft des britischen Indien* (Society of British India), am 1. Juli 1839 gegründet, zur Vermehrung der Production in Ostindien, um dadurch mittelbar (durch billigere Preise, bei freier Arbeit) der Sklaverei in Nordamerika und Brasilien entgegenzuarbeiten. — Die i. J. 1710 gegründete *Südsee-Gesellschaft* (South Sea Company), welche als Handelsgesellschaft nicht mehr in Wirksamkeit ist, sondern nur noch ihre Fonds verwaltet. — Die *englisch-russische Handelsgesellschaft* (Russia Company), eine i. J. 1555 gegründete Corporation der mit Russland in Verbindung stehenden londner Kaufleute, ausschliesslich zur Beförderung des Handels der beiden Länder bestimmt. Wer darin aufgenommen zu sein wünscht, hat zu diesem Ende 5 Pfund Sterling zu zahlen, und treibt übrigens auch als Mitglied der Gesellschaft seine Geschäfte vollkommen wie ein Privat-Unternehmer. — Die *Gesellschaft der nach dem Kontinent handelnden Kaufleute*, eine der vorigen ähnliche Corporation. — Die *londner Gesellschaft für Handel und Ackerbau* (London commercial and agricultural Society). — Die *afrikanische Gesellschaft* (African Company) von 1663. — Eine Gesellschaft zum Handel nach Südasien, unter der Firma *Brigg und Compagnie*, i. J. 1841 gegründet, welche vom Pascha von Aegypten das alleinige Recht erlangt hat, gegen gewisse Procente Waaren über die Landenge von Suez zu expediren. — Die *Sierra-Leone-Compagnie*. — Die *südafrikanische Landgesellschaft*, für das Kapland, mit 250'000 Pfund Sterling Capital. — Die *neuseeländische Gesellschaft* (New Zeeland Company), welche die Auswanderungen nach Neuseeland

befördert und unterstützt, und für Deutschland eine General-Agentur in Hamburg hat. — Der *mexikanisch-südamerikanische Verein.* — Die *Hudsonsbay-Gesellschaft.* — Die *levantische Gesellschaft* von 1606. — Die *Ostsee-Gesellschaft.* — Die *hamburger Gesellschaft.* — Die *Flachs- und Hanf-Gesellschaft* (Flax and Hemp Company), welche die Erzeugung und Verarbeitung dieser Produkte befördert. — Eine Menge *Dampfschifffahrts-Gesellschaften*, worunter besonders erwähnenswerth sind: die *grosse westliche Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (Great Western Steamship Company); *die westindische Dampfschifffahrts-Gesellschaft zur Beförderung der Briefe*; die *englisch-brasilische Dampfschifffahrts-Gesellschaft*; die *allgemeine Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (General Steam Navigation Company); die *peninsularische und orientalische Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (Peninsular and Oriental Steam Navigation Company) mit 1 Million Pfund Sterling Grundcapital, für den Dienst zwischen England u. Ostindien, über Aegypten); die *deutsch-englische Dampfschifffahrts-Gesellschaft.* Die vier *See-Assekuranz-Gesellschaften:* London Assurance Company, Royal Exchange Assurance Company, Alliance Marine Assurance Company und Indemnity Mutual Marine Assurance Company. Die sechzehn *Feuer-Assekuranz-Gesellschaften:* Alliance, Atlas, British, County, Globe, Guardian, Hand in Hand, Imperial, York and London, Palladium, Phoenix, Protector, Royal Exchange, Sun, Union u. Westminster Company. Mehre *Lebensversicherungs-Gesellschaften.* Die *Gesellschaft zur Förderung der Schiffsbaukunde.* Eine beträchtliche Menge *Eisenbahn-Compagnien* und *industrieller Gesellschaften.* Viele *Sparkassen.* Im August 1842 projektirte man die Gründung einer von der Regierung ausgehenden *Tontine.*

Von den allgemeinern Anstalten sind zu nennen: Die *Börse* (Royal Exchange). — *Lloyd's*, eine Gesellschaft, welche in allen irgend bedeutenden Seeplätzen Agenten angestellt hat, die über alle Ereignisse und Veränderungen im Handel, Seewesen und Politik ausführlichen Bericht erstatten, wodurch die Anstalt im Besitze der wichtigsten Nachrichten ist, welche sie (vorzüglich was das Assekuranzwesen betrifft) in ihrer täglich erscheinenden Zeitung „Lloyd's List" veröffentlicht. Dieses grossartige Institut hat im königlichen Börsengebäude sein Lokal, und hier werden alle See-Assekuranz-Geschäfte abgemacht. — *Trinity House* (Trinitätshaus), eine i. J. 1515 inkorporirte wichtige Gesellschaft, welche den Zweck hat, durch Anstellung und Beaufsichtigung der Lootsen, Erbauung von Leuchtthürmen, Errichtung von Banken und andern Sicherheitsanstalten den Handel und die Schifffahrt zu befördern. Der *Handels- und Plantagenhof* (Board of Council for Trade and foreign Plantations), die *ostindische Behörde* (Board of Control for the Affairs of India). — — Die so bedeutenden und nützlichen *Docks* oder künstlichen Hafenbassins sind: die *Handelsdocks* (Commercial Docks), die *Ostland-Docks* (East Country Docks), die *ost- und westindischen Docks* (East and West India Docks), die *londner Docks* (London Docks), die *Katharinen-Docks* (Catherine Docks), die *Southampton-Docks* und die *londner Dampf-Docks* (London Steam Docks), sämmtlich durch Actiengesellschaften angelegt.

Münze. *Zollhaus* (Custom House).

Clearing House ist ein Liquidations-Contor, auf welchem durch ein sehr einfaches Verfahren die gegenseitigen Zahlungen schnell und fast ohne Hilfe des baaren Geldes geschehen, und dessen Zweck es ist, die unter den londner Bankieren eben umlaufenden auf einander gezogenen Tratten auszutauschen und die desfallsigen Differenzen auszugleichen. Jeder Bankier schickt um 3½ Uhr Nachmittags durch einen Commis die derartigen verfallenen Papiere nach dem Clearing House, wo sie in die besondern für jeden Bankier bestimmten Schubfächer gelegt werden. Die in jedem Schubfache aufgefundenen Tratten creditirt nun der Bezogene dem vorigen Inhaber und rechnet dagegen seine Forderung ab. Endlich werden Bilanzen aller Rechnungen gezogen und so lange gegenseitig übertragen und abgerechnet, bis jeder Commis nur noch mit zwei oder drei andern abzuschliesssen

und diese endlichen Differenzen baar zu bezahlen oder zu empfangen hat. Diejenigen Tratten, welche ein Bankier zu spät erhält, um sie noch mit ins Clearing House zu senden, schickt er an die bezogenen Häuser selbst, um sie von diesen einstweilen *notiren* (mark) zu lassen, was als eine Verpflichtung gilt, sie am nächsten Tage zu zahlen oder abzurechnen.

Lorient,

französische Stadt im Departement des Morbihan, mit Festung, Hafen, lebhaftem Seehandel und 20'000 Einwohnern.

Wie PARIS.

Lublin,

Hauptstadt der gleichnamigen polnischen Woiwodschaft, an der Bistrzyca, mit bedeutendem Handel und Messen und 14'000 Einwohnern.

Wie WARSCHAU.

Lucca,

Hauptstadt des italienischen Herzogthums gleiches Namens, am Serchio, mit 25'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Hier, wie im ganzen Herzogth. Lucca, rechnet man gegenwärtig (u. etwa seit 1833):

nach Lire nuove zu 20 *Soldi oder auch zu* 100 *Centesimi*,

in dem Zahlwerthe des neuen, seit 1803 bestehenden, französ. Münzfusses, wonach $52\frac{1}{2}$ Lire nuove auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sind. *Silber- und Zahlwerth dieser Lira nuova* wie unter ANTWERPEN (für den belgischen Franken = 1 Lira nuova) und unter PARIS zu ersehen ist.

Wirklich geprägte Münzen: 1) *von* 1805 *bis* 1808.

In Silber: Stücke zu 5 und zu 1 Franken unter Felice u. Elisa, damals auch bereits ganz nach dem neuen französ. Münzfusse, da man schon zu jener Zeit bemüht war, die französ. Rechnungsweise hier einzuführen.

2) *Seit* 1833, *unter dem jetzigen Herzog Carl.*

In Silber: Stücke zu 1 Lira, zu 2 und 5 Lire nuove, und zu 10 Soldi, nach dem schon erwähnten französ. Münzfusse von 1803. Siehe also unter PARIS.

Goldmünzen des neuen Münzfusses *scheinen bisher noch nicht geprägt worden zu sein.*

Anmerkung. Im Sommer 1842 waren in Frankreich *viele neue* 2-*Lire-Stücke des Herzogthums Lucca* im Umlauf, an Grösse, Gewicht und Prägung den französischen 2-Franken-Stücken sehr ähnlich; allein der innere Werth (Silberwerth) derselben ward nur zu 1 Franc 35 bis $37\frac{1}{2}$ Centimes befunden, weshalb der französische Finanzminister (im August 1842) die Annahme solcher Münzen bei den öffentlichen Kassen untersagte. — Hiernach wäre denn, *bei gleichem Gewicht*, der *Feingehalt* derselben noch nicht 10 Loth (nämlich 9,72 bis 9,9 Loth, statt der gesetzlichen $14\frac{2}{5}$ Loth in der köln. Bruttomark), so dass etwa $38\frac{1}{2}$ bis $37\frac{4}{5}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber gehen. — Vermuthlich sind die neuen Silberstücke zu 1 Lira und zu 5 Lire nuove auch nicht feinhaltiger.

Die Wechselverhältnisse sind ziemlich dieselben, wie in *Livorno*, obschon man sich auch öfters nach den pariser Kursnormen richtet. Die vorfallenden Wechselgeschäfte werden gewöhnlich über *Livorno* vollzogen.

Die frühern Rechnungsarten und Münzverhältnisse *waren folgende:*

Man rechnete entweder 1) *nach Lire zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari di Lucca*, od. auch wohl 2) *nach Scudi d'oro zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari d'oro*, und dabei 1 Scudo d'oro = $7\frac{1}{2}$ Lire = 20 Soldi d'oro = 150 Soldi di Lira = 240 Denari d'oro = 440 Quattrini = 1800 Denari di Lira.

Wirklich geprägte Gold- u. Silbermünzen der frühern Zeit *u. etwa bis* 1790.

A. In Golde: Doppien oder Pistolen, von dem gesetzlichen Gewicht zu 114 Grani zu 22 Karat fein, und zu dem Werthe von 22 Lire di Lucca, jetzt nicht stark mehr im Umlauf.
Davon gehören $42^1/_3$ Stück auf 1 köln. Bruttomark zu 21 Karat $11^1/_4$ Grän fein, also 46,3134 Stück auf 1 köln. Mark fein Gold.
Auch *Zecchinen* — jetzt äusserst selten — sind in frühern Zeiten geprägt worden.

B. In Silber:

Scudi, zu $7^1/_2$ Lire,	gesetzl. Gewicht	540	Grani.	*Der Feingehalt* dieser Sorten, wie er gesetzmässig sein sollte, ist unbekannt geblieben; indessen fand man die ganzen $^1/_2$-, $^1/_3$- u. $^1/_5$-Scudi meist zu 14 Loth 11 Grän, und der gesetzmässige Gehalt mochte wol $14^2/_3$ Loth sein.
Halbe Scudi, zu $3^3/_4$ Lire,	desgl.	288	-	
Drittel dergl., zu $2^1/_2$ Lire,	desgl.	188	-	
Fünftel dergl., zu $1^1/_2$ Lire,	desgl.	113	-	

Barbone, zu 12 Soldi = $^3/_5$ Lire, desgl. 63 Grani.	Von den ganzen Barbone fand man den *Gehalt* zu $10^7/_{12}$ Loth, von den halben meist ebenso.
Halbe Barbone oder Grossi, zu 6 Soldi, gesetzliches Gewicht 32 Grani.	

Silbermünzen zu 1 *Lira* waren sonst auch vorhanden, aber so abgenutzt, dass fast kein Gepräge mehr zu erkennen war.

C. In Billon und Kupfer *hatte man sonst:*

Bolognini	zu 6	Quattrini. So auch Stücke zu 1 Quattrino.
Soldi	- 3	
Duetti	- 2	
Halbe Soldi	- $1^1/_2$	

Zahlungs- und Silberwerth dieser frühern Münzwährung.

Nach den in England und Frankreich vollzogenen Münzproben kann man, *im Durchschnitt genommen*, 9,89 Stück Scudi, und zu $7^1/_2$ Lire: 74,175 = $74^7/_{40}$ Lire di Lucca auf die köln. oder Vereins-Mark fein Silber rechnen. *Der Silberwerth der alten Lira di Lucca ist demnach:*

a) in preussischem Kurant: 0,18874284 Thlr. = 5 Sgr. 7,947 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 0,33029997 Fl. = 19 Xr. 3,272 Pf.

Von fremden Münzsorten kursiren hier: *in Golde:* ausser holl. u. deutschen (österr.) Ducaten, französ. 20- und 40-Frankenstücken, auch wol sogenannten neuen Louisd'or, *ferner in Silber:* deutschen Conventionsthalern, Kronenthalern, französ. Neuthalern und 5-Frankenthalern, nebst spanischen Piastern, zu veränderlichen Preisen, **vornehmlich toskanische Gold- und Silbermünzen,** *worin auch die meisten Zahlungen geleistet werden.*

Maasse und Gewichte des Herzogthums.

Längenmaass. Der *Fuss* od. Piede ist 0,589908 Meter od. 261,504 paris. Lin. lang.

Das *Ellenmaass* ist zweierlei: 1) Der *Braccio da Panno* oder die Wollen-Elle = 0,60563 Meter = 268,47 paris. Lin.

2) Der *Braccio da Seta* oder die *Seiden-Elle* = 0,57770 Meter = 256,09 paris. Lin.

Der *Braccio* wird in Halbe, Viertel und Achtel, aber auch in 12 Once (Unzen) eingetheilt. 4 Braccia machen eine *Canna.*

Die *Seidenwaaren* werden im Grosshandel (stückweise) nach dem *Gewicht* verkauft.

Getreidemaass. Der *Sacco* hat 3 Staja oder Stari, und enthält 74 Liter = 3730,5 paris. Kub.-Zoll. Der *Stajo* (Scheffel) also = $24^2/_3$ Liter = 1243,5 paris. Kub.-Zoll.

Weinmaass. Der *Barile* hat 30 Boccali und enthält 35 Liter = 1764,4 pariser Kub.-Zoll.

Oelmaass ist der *Coppo*, welcher angeblich 99,816 Liter = 5032 paris. Kub.-Zoll enthält, gewöhnlich oder nach seinem *Gewichts*-Inhalte zu 24 Libbre grosse (Oelgewicht, s. unten) oder 264 Handelspfund angenommen wird = 88,308 Kilogramm. Nach diesem Gewichts-Inhalte würde, unter Berücksichtigung des specifischen Gewichts des Oeles, der Coppo an Rauminhalt 96,42 Liter = $4860^2/_3$ pariser Kub.-Zoll betragen.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* des Handels- und Seidengewichtes, welches zugleich Fettwaarengewicht ist, das Pfund daher auch *Libbra della grascia* genannt, hat 12 Once (Unzen) zu 24 Denari à 24 Grani, also 6912 Grani, und wiegt 334,5 Gramm = 6959,6 holl. As.

100 *Handels-Pfund von Lucca* =

73,745 engl. Pfd. avdp.	71,519 preussische Pfund.
33,450 französ. Kilogramm.	98,515 toskanische -
69,025 hamburger Pfund.	59,731 wiener -

Ein zweites, schwereres Pfund, *Libbra della commissione* genannt, wiegt 341 Gramm = 7094,8 holl. As.

100 *Libbre della commissione* =

75,178 engl. Pfd. avdp.	72,908 preussische Pfund.
34,100 französ. Kilogramm.	100,429 toskanische -
70,366 hamburger Pfund.	60,892 wiener -

Es scheint diese Libbra della commissione früher das eigentliche Handels- und Münzgewicht gewesen zu sein, wie namentlich die Münzuntersuchungen beweisen. Ursprünglich war dieselbe ohne Zweifel das livorneser Pfund.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist dem *Handelsgewicht* gleich. Früher war es die Libbra della commissione.

Oelgewicht oder sogenanntes Peso grosso (Schwergewicht). Die Libbra oder das Pfund desselben enthält 11 Handelspfund und ist also = 3,6795 Kilogramm.

Medizinal- und Apothekergewicht. Die *Libbra* oder das Pfund hat 12 Once zu 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli à 24 Grani, also 6912 Grani, und ist mit dem Pfunde des Handelsgewichtes (Libbra della grascia) vollkommen übereinstimmend. Der Scrupolo (Skrupel) ist daher dem Denaro des Handelsgewichtes gleich.

Handelsanstalten.

Handelsgericht. Münzstätte. Direction der Lucca-Pisaer Eisenbahn-Gesellschaft.

LUCERN, siehe Luzern.

Lucknow oder Lucknau,

am Gumti, Hauptstadt des gleichnamigen britischen Vasallenstaates in Vorderindien, in der Provinz *Aude*, mit 300'000 Einwohnern.

Rechnungsart: *Nach Rupien*, wie in Ostindien überhaupt gebräuchlich ist.

Die Lucknow- oder Lucknau-Rupien, in Silber, seit 1803, sind bereits unter Kalkutta aufgeführt worden und dort nachzusehen.

Lübeck,

freie Hansestadt an der Trave, deren eigentlicher Hafen *Travemünde* (mit 1200 Einwohnern) ist, mit ansehnlichem Seehandel, Dampfschifffahrt nach Kopenhagen und Petersburg, und mit 33'000 Einwohnern.

Rechnungsart: *Nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige.*

Der Thaler wird gerechnet zu 3 Mark = 48 Schillingen = 576 Pfennigen, wie in Hamburg.

Zahlungs- und Silberwerth.

Die hiesige Währung ist *lübisch Kurant*, wovon gesetzmässig 11 $^1/_3$ Thaler u. 34 Mark auf die köln. Mark fein Silber gehören. *Der Silberwerth der Mark lübisch Kurant* ist unter HAMBURG (Seite 319) unter II. in mehren Rechnungsmünzen angegeben worden u. dort nachzusehen.

Wirklich geprägte Münzen dieser freien Stadt, nach dem niedersächsischen Münzfusse von 1726.

A. In Golde: *Einfache, doppelte, fünf- und zehnfache Speciesducaten.* Die fünf- u. zehnfachen Ducaten werden hier, wie in Hamburg, *halbe und ganze Portugalöser* genannt. *Der Gehalt* dieser Ducaten ist *vorschriftmässig:* 23 $^1/_2$ Karat, die köln. Bruttomark zu 67 Stück, folglich die feine Mark Gold: 68,425532 Stück *einfache Ducaten*, u. so verhältnissmässig von den vielfachen.

Der Werth dieser Goldmünze hängt gänzlich von dem veränderlichen Ducaten-Kurse ab. Uebrigens werden jetzt meist nur *einfache Ducaten* geprägt.

B. Silbermünzen. Diese sind hier *in lübisch Kurant* fast ganz dieselben, wie sie bereits *unter Hamburg* bemerkt worden, wozu nur noch Folgendes hinzuzufügen ist:

Es werden hier, ausser den unter Hamburg (Seite 320) aufgeführten Silbersorten, *gesetzmässig* geprägt:

Species-Thaler, zu 3 $^3/_4$ Mark lübisch Kurant, 8 Stück auf die köln. Bruttomark, zu 14 Loth 4 Grän fein, also 9 Stück auf dieselbe Mark fein.

Kurant-Thaler, zu 3 Mark lübisch, 8 $^1/_2$ Stück auf die köln. Bruttomark, zu 12 Loth fein; 11 $^1/_3$ Stück auf dieselbe Mark fein.

6-*Pfennig- oder halbe Schillings-Stücke*, 304 Stück auf die köln. Bruttomark, zu 4 Loth fein; 1216 Stück auf dieselbe Mark fein.

3-*Pfennig- oder Viertel-Schillings-Stücke*, 456 Stück auf die köln. Bruttomark, zu 3 Loth fein; 2432 Stück auf dieselbe Mark fein.

Von den einfachen Schillingsstücken sollen *gesetzmässig*, wie in *Hamburg*, 216 Stück auf die köln. Bruttomark zu 6 Loth Feingehalt, folglich 576 Stück auf dieselbe Mark fein Silber gehen; man hat aber, nach dänischen Untersuchungen, gefunden, dass in 41 $^3/_8$ Mark Kurant oder in 662 Schillingsstücken erst eine köln. Mark fein Silber enthalten war.

Kupfermünzen prägt Lübeck nicht.

Der Umlauf fremder Münzen, nebst den veränderlichen Preisen derselben, ist hier derselbe, wie in *Hamburg*, und im gemeinen Verkehr gelten Neue $^2/_3$-Stücke 31 Schillinge Kurant.

Kursverhältnisse. Respekttage.

Lübeck vollzieht seine Wechselangelegenheiten in der Regel über Hamburg und bedient sich daher nicht nur derselben Kursnormen, sondern auch gewöhnlich der hamburger Bank. Wechsel, auf Lübeck in hamburger Banco gezogen, werden hier daher bei hamburger Handelshäusern domicilirt.

Uebrigens sind hier 10 Respekttage, nach dem Verfalltage, angeordnet, Sonn- und Festtage einbegriffen.

Wechselstempel.

Dieser beträgt hier auf jede 1000 Mark Kurant: 8 Schillinge.

Maasse und Gewichte.

Die lübecker Maasse und Gewichte, deren Angaben bisher sehr abweichend und unzuverlässig waren, sind in der neuesten Zeit von dem Herrn Lehrer *J. H. F. Haase* in Lübeck mit grossem Fleisse untersucht worden. Diesem verehrten Herrn verdanken wir die

genauen Angaben seiner Resultate, welche wir unserer nachfolgenden Aufstellung zum Grunde gelegt haben und für deren gütige Mittheilung wir demselben zum verbindlichsten Danke verpflichtet sind.

Längenmaass. Der *Fuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien, ist die Hälfte der Elle und 0,287618 Meter = $127\frac{1}{2}$ paris. Lin. lang.

100 *lübecker Fuss* =

94,365 engl. Fuss.	91,641 preussische Fuss.
28,762 französ. Meter.	94,365 russische -
100,365 hamburg. Fuss.	90,995 wiener -

Die *Ruthe* hat 16 Fuss, und ist also = 4,60189 Meter.

Der bei der *Messung der Schiffe* gebräuchliche *Fuss* hat die Länge von 0,29100 Meter = 129,5 paris. Lin.

Die *Elle* hat eine Länge von 0,575236 Meter = 255 paris. Lin. Diese Länge hat die lübecker messingene Normal-Elle genau, wenn die beiden (zu starken) äussersten End-Einschnitte auf dem Stabe nicht mitgemessen werden, bei + 13 Grad Réaumur.

100 *lübecker Ellen* =

62,910 engl. Yards.	86,250 preussische Ellen.
57,524 französ. Meter.	80,884 russische Arschinen.
100,365 hamburger Ellen.	73,830 wiener Ellen.

Ursprünglich sind obige Längenmaasse den entsprechenden hamburger Maassen gleich gewesen.

Die *lübische Meile* ist die deutsche oder geographische, deren 15 auf einen Grad des Aequators gehen.

Feldmaass. Die *Last* hat 24 Tonnen zu 4 Scheffeln, also 96 Scheffel Aussaat. Die betreffende Fläche ist, da sie sich auf das Quantum der Aussaat bezieht, nach der Bodengüte verschieden, und der Scheffel erfordert 60 bis 70 und mehr Quadrat-Ruthen. Bei genauen Bestimmungen bedient man sich daher der *Quadrat-Ruthe*, welche = 21,1774 Quadrat-Meter = $200\frac{25}{36}$ (oder 200,6944) pariser Quadrat-Fuss. — Man rechnet auf einen *Scheffel Aussaat* innerhalb der Landwehr 60 Quadrat-Ruthen, was = 12,70644 französ. Aren ist, ausserhalb der Landwehr aber 70 Quadrat-Ruthen, was = 14,82418 französ. Aren.

Brennholzmaass. Als solches muss *Stadtmaass* und *Forstmaass* unterschieden werden. Der *Faden Stadtmaass* oder der *Stadtfaden* ist 6 Fuss $7\frac{1}{2}$ Zoll breit und eben so hoch, wird aber gewöhnlich zu 6 Fuss 8 Zoll ($6\frac{2}{3}$ Fuss) angenommen. Der *Forstfaden* ist gesetzlich 14 Fuss breit und 4 Fuss hoch. Die gewöhnliche Scheitlänge ist 3 Fuss, es wird aber dabei immer 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll zugegeben. In der Höhe wird jedem Faden ein Scheit Holz zugegeben. — 10 Forstfaden machen circa 11 Stadtfaden.

Getreidemaass. Die *Last* hat 8 Drömt zu 3 Tonnen à 4 Scheffel, also 96 Scheffel à 4 Fass. Man hat aber zweierlei Maass zu unterscheiden:

1) *Roggen-* und *Waizenmaass*, für Roggen, Waizen, Gerste und Erbsen gebräuchlich. Der Roggen- und Waizen-Scheffel enthält 34,694 Liter = 1749 paris. Kub.-Zoll.

100 *lübecker Roggen-* und *Waizen-Scheffel* =

11,9312 engl. Imp.-Quarters.	63,1239 preussische Scheffel.
34,6938 französ. Hektoliter.	16,5291 russische Tschetwert.
65,7902 hamburger Fass.	56,4247 wiener Metzen.

2) *Hafermaass.* Mit diesem sollen auf dem Markte alle Früchte verkauft werden, und zwar, so weit es angeht, mit *gestrichenem* Maasse. Der Hafer-Scheffel enthält 39,514 Liter = 1992 paris. Kub.-Zoll.

100 *lübecker Hafer-Scheffel* =

13,5889 engl. Imp.-Quarters.	71,8941 preussische Scheffel.
39,5141 französ. Hektoliter.	18,8256 russische Tschetwert.
74,9309 hamburger Fass.	64,2641 wiener Metzen.

Zuweilen kauft man auch nach der *Aepfeltonne*, welche 4 *gehäufte* Hafer-Scheffel enthält.

Es werden auch Käufe nach der *holsteinischen halben Tonne*, welche nahebei 2 lübecker Roggen-Scheffel enthält, so wie auch *nach dem Gewicht* gemacht.

An die Stelle aller dieser bisher gebräuchlichen Maasse soll als einziges Getreidemaass ein Halb-Tonnenmaass eingeführt werden, was aber bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Malz wird nach dem *Gewicht* verkauft, u. zwar nach dem *Schiffpfund* von 280 Pfund.

Salzmaass. Die *Tonne* enthält circa 39 Stübchen des Flüssigkeitsmaasses. Das Salz (lüneburger) wird *gehäuft* gemessen.

Steinkohlenmaass. Die *Tonne* enthält 38 Stübchen des Flüssigkeitsmaasses. Die Steinkohlen werden *gehäuft* gemessen.

Kalkmaass. Man bedient sich zum Messen des segeberger Kalks gewöhnlich der *holsteinischen halben Tonne*, deren vorhin bereits gedacht worden ist.

Weinmaass. Das *Fuder* hat 6 Ohm oder 4 Oxhoft. Das *Oxhoft* hat 1 $\frac{1}{2}$ Ohm, oder 6 Anker, oder 30 Viertel. Die *Ohm* hat 4 Anker, oder 20 Viertel, oder 160 Quartier. Der *Anker* hat 5 Viertel, 10 Stübchen oder 40 Quartier. Das *Viertel* hat 2 Stübchen zu 2 Kannen à 2 Quartier, also 8 Quartier. Das *Quartier* oder die *Bouteille* hat 2 Plank zu 2 Ort. — Das *Stübchen* enthält 3,6375 Liter = 183,376 paris. Kub.-Zoll. Das *Quartier* also = 0,90938 Liter = 45,844 paris. Kub.-Zoll. — Das *Viertel* = 7,275 Liter = 366,752 paris. Kub.-Zoll. Der *Anker* = 36,375 Liter = 1833,76 paris. Kub.-Zoll. Die *Ohm* = 145,5 Liter = 7335,04 paris. Kub.-Zoll. Das *Oxhoft* = 218,25 Liter = 11002,56 paris. Kub.-Zoll.

100 *lübecker Stübchen* =

80,060 engl. Imp.-Gallons.	317,678 preussische Quart.
401,837 hamburger Quartier.	257,118 wiener Maass.

100 *lübecker Ohm* =

100,370 bremer Ohm.	66,973 hamburger Oxhoft.
3202,419 engl. Imp.-Gallons.	211,785 preussische Eimer.
145,501 französ. Hektoliter.	250,846 wiener Wein-Eimer.

Branntweinmaass, für die Gebinde im Grosshandel. Das *Fass* hat 30 Viertel zu 2 Stübchen à 4 Quartier, also 240 Quartier, so dass dieses Fass dem Oxhoft des Weinmasses gleich ist.

Biermaass, für den Grosshandel. Das *Fass* hat 40 Stübchen, 80 Kannen oder 160 Quartier und ist also eigentlich der Ohm des Weinmaasses gleich. Die *Kanne* des Biermaasses ist aber etwas grösser als die Weinkanne, und enthält 1,8627 Liter = 93,904 paris. Kub.-Zoll. Demnach ist das Bier-Fass = 149,02 Liter = 7512,32 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass des Kleinhandels für *Wein*, *Bier*, *Oel* etc. ist die *Kross* oder das *Quartier*, welches zwar ursprünglich dem Quartier des Grosshandels (Weinmaass) gleich war, gegenwärtig aber davon abweicht und etwas grösser ist. Die *Kross* enthält 0,94096 Liter = 47,436 paris. Kub.-Zoll. Die *Doppelkross* ist ein Gemäss von 2 Kross und wird auch *Kanne* genannt.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 8 Liespfund oder 112 Pfund. Das Liespfund hat 14 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen, und das (vom Wägen stark abgenutzte) Original desselben vom Jahre 1654 wiegt 484,7078 Gramm = 10084,8 holl. As. Es

findet aber ein Unterschied zwischen diesem Normalpfunde und den im Handel und Verkehr gebräuchlichen *Stadtgewichten* statt, indem diese Letztern etwas schwerer sind, als jenes. Das *Pfund Stadtgewicht* für den Grosshandel wiegt nämlich 486,474 Gramm = 10121,5 holl. As. Hiernach kann man annehmen, dass 300 Pfund Stadtgewicht = 301 Pfund Normalgewicht sind, und die Differenz zwischen beiden circa $^1/_3$ Procent (genauer $^9/_{25}$ Procent) beträgt. Genau sind 100 Pfund Stadtgewicht = 100,3644 Pfund Normalgewicht. — Der *Centner* (Stadtgewicht) also = 54,485 Kilogramm. Ursprünglich ist das lübische Gewicht dem hamburger gleich gewesen.

Das *Schiffpfund* hat $2^1/_2$ Centner, oder 20 Liespfund à 14 Pfund, oder 280 Pfund. — Das *Schiffpfund zur Fuhre* hat 20 Liespfund à 16 Pfund, also 320 Pfund, wird aber auch zu 23 gewöhnlichen Liespfund à 14 Pfund, also zu 322 Pfund, gerechnet. Hiernach gibt es zwei verschiedene Liespfunde, zu 14 und zu 16 Pfund.

100 *lübecker Handelspfund (Stadtgewicht)* =

97,588	bremer Pfund.	104,031	leipziger Pfund.
107,250	engl. Pfund avdp.	104,012	preuss. -
48,647	französ. Kilogramm.	118,794	russische -
100,385	hamburger Pfund.	86,869	wiener -

Der *Stein Wolle* hat seit dem Bestehen des Wollmarktes (seit 1826) 22 Pfund; vorher ward er zu 10 Pfund gerechnet.

Die *Tonne* Butter bucket Band, lüneburger Salz und Honig hat Netto 1 Schiffpfund oder 280 Pfund.

Die *Tonne* Butter schmal Band hat Netto 2 Centner oder 224 Pfund.

Die *Pipe* Oel bedeutet 820 Pfund Netto.

Die *Schiffslast* ist 4000 Pfund (Brutto); die wahre Last der hiesigen Schiffe aber ist die *Commerzlast* von 6000 Pfund (Brutto).

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Das *Pfund* hat 2 (hiesige kölnische) Mark. Die fernere Eintheilung ist wie in ganz Deutschland; s. BERLIN. $33^3/_{16}$ Loth dieses Gewichts (dasselbe Verhältniss wie in Hamburg) machen ein Handelspfund aus, und hiernach wiegt, wenn das Normalpfund des Handelsgewichts zum Grunde gelegt wird, das *Pfund* des Gold- und Silbergewichts 467,3642 Gramm = 9723,94 holl. As, die lübecker kölnische *Mark* 233,6821 Gramm = 4861,97 holl. As. Ein städtisches Original der Gold- und Silbergewichte ist in Lübeck nicht vorhanden.

100 *lübecker kölnische Mark* =

62,6091	engl. Troy-Pfund.	99,9443	wahre köln. Mark.
23,3682	französ. Kilogramm.	99,9258	preussische Mark.
99,9261	hamburg. köln. Mark.	83,2663	wiener Mark.

Verarbeitetes Silber ist gesetzlich 12 Loth fein. Da die Strichprobe angewandt wird, so ist es oft 3 bis 4 Grän geringhaltiger. Es ist mit einem Doppeladler bezeichnet. — Das *verarbeitete Gold* ist meist Pistolengold, ohne dass gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen und ohne Probe.

Medizinal- und *Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger*. Ein städtisches Original desselben ist nicht vorhanden, die einzelnen Gewichte der Praxis aber sind nicht genau übereinstimmend. Man gebraucht daher gewöhnlich die Angabe des *bisherigen hamburger* Medizinal-Pfundes (s. HAMBURG) für das hiesige.

Stückgüter.

Die *Kiepe* Schollen hat 30 Stiegen zu 20 Stück, also 600 Stück. Die *Rolle* Stock- oder Rundfisch hat 180 Stück; das *Wall* Fische 80 Stück.

Das *Hundert* Breter oder Dielen hat 10 Zwölfter zu 12 Stück, also 120 Stück.

Platzgebräuche.

Die *Waaren-Verkäufe* geschehen in der Regel auf 2 Monate Zeit, doch werden Spirituosen (Wein, Rum, Branntwein etc.) auf 3 Monate Zeit verkauft. Bei Verkäufen pr. contant findet ein Abzug oder Decort von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Procent statt.

Die meisten Gewichtswaaren werden pr. 1 Pfund oder pr. 100 Pfund verkauft, und zwar in Mark und Schillingen; Flachs, Hopfen, Kupfer, Talg, englisches Salz, Butter, Wolle, Spirituosen, Essig (mit Ausnahme des bordeauxer, welcher in Mark notirt wird), Getreide, Malz, Erbsen und Wicken aber in Thalern.

Besondere *Preisnormen* sind folgende: Wolle pr. Stein von 22 Pfund, dänische, isländische und russische Wolle aber pr. 1 Pfund; — Leim, russische Lichter pr. Liespfund von 14 Pfund; — Hanf-, Lein- und Rüböl, Tabak, Stahl, Lumpen pr. Centner von 112 Pfund; — Blei, Eisen, Kupfer, Flachs, Hanf, Hopfen, Speck, Talg, Torse pr. Schiffpfund von 280 Pfund; — Butter pr. Tonne von Netto 224 Pfund; — Alaun, Braunroth, Leinsaat, Salz, grüne Seife, Steinkohlen, Pech, Theer, Thran, Heringe pr. Tonne; Schlagleinsaat pr. 200 Pfund Brutto; — Rappsaat pr. holstein. Tonne; — Leinen, Raventücher, Segeltücher pr. 1 Stück; Häute und Felle zum Theil pr. Decher von 10 Stück, zum Theil pr. 1 Pfund, Hasenfelle aber pr. 100 Stück; — Matten, Fliesen, Ochsenhörner, Hornplatten, Hornspitzen pr. 100 Stück; — Federposen pr. 1000 Stück; Nägel und Dachschiefersteine pr. 1200 Stück; — Mahagony-Fourniere pr. Stück, Mahagony-Holz pr. Quadrat-Fuss; — Blech, Fensterglas, Rosinen pr. Kiste; — englisches Salz pr. Last von 18 Tonnen; — Leinsaatkuchen u. Rübsaatkuchen pr. englische Tonne von 2080 Pfund; — Spirituosen u. Essig pr. Oxhoft, bordeauxer Essig aber pr. Tierce.

Tara. Die Tara wird bei nachstehenden Artikeln folgendermaassen angenommen: Butter, ganze Tonne 40 bis 48 Pfund, do. halbe Tonne 18, 20 bis 22 Pfund; russische Artikel (Hanföl, Lichter, russ. Seife, Borsten etc.), die darauf bemerkte russische Tara, wobei man das russische Pud feststehend zu 34 lübecker Pfund rechnet; Talg u. Pottasche 10 Procent; grüne Seife, gross Band, die Tonne (von 70 Pfd. Brutto), und dito klein Band, die Tonne (von 67 Pfd. Brutto) 10 Pfund; bei mehren Waaren von Hamburg gilt die hamburger Tara, als bei Baumwolle, Provencer-Oel, Krapp. Andere Artikel geben reine (wirkliche) Tara, als: Cassia, Kardamomen, Indigo, Cochenille, Curcuma, Hausenblase, Kampher, Federn, Wolle. — Terpentinöl, Brunellen u. Syrup von Bordeaux geben die französische Tara, wobei das Kilogramm = 2 lüb. Pfd. gerechnet wird. Mennige u. Silberglätte geben die englische Tara, wobei der engl. Centner (von 112 Pfd. engl. avdp.) = 105 lüb. Pfd. gerechnet wird. Syrup von Marseille 10 Procent; Korinthen 14 bis 16 Procent. Reis 10 Procent, oder auch die wirkliche Tara. Raffinirter Zucker, im Papier gewogen, die wirkliche Tara. Pfeffer 3 bis 4 Pfund pr. Ballen. Alaun von Schweden 30 Pfund pr. Tonne. Hopfen keine Tara (Brutto für Netto).

Das *Gutgewicht* wird bei Artikeln, die 8 Schillinge und mehr pr. Pfund kosten, mit $\frac{1}{2}$ Pfund, bei solchen, die weniger als 8 Schill. pr. Pfund kosten, mit 1 Pfund pr. Schiffpfund gewährt.

Die *Courtage*, welche sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer bezahlt wird, ist bei den verschiedenen Artikeln sehr abweichend, u. beträgt von $\frac{1}{4}$ bis 1 Procent, auf Assekuranzen aber nur $\frac{1}{8}$ Procent.

Bank.

Die hiesige *Privat-Disconto- und Darlehn-Kasse* versieht die Geschäfte einer Disconto-, Leih- und Noten-Bank und wurde i. J. 1820 gegründet, später vorläufig bis 1850 prolongirt. Das Gründungs-Capital belief sich auf 232'000 Mark, vertreten durch 116 Actien zu 2000 Mark. Die Bank *discontirt* gute Wechsel, *gibt Vorschuss* auf einheimische hypothekarische Wechsel und lübecker Staatspapiere, so wie auch auf Waaren,

und zwar auf Letztere die Hälfte bis zwei Drittel des ermittelten Werthes. Sie stellt *Noten* aus, in Abschnitten von 100 bis 500 Mark (früher bis 1000 Mark) bestehend, welche im Handel und bei andern Zahlungen in Lübeck nicht nur dem baaren Gelde gleichgeachtet, sondern ihm sogar vorgezogen und bei Vorzeigung an den zur Zahlung festgesetzten Tagen, auf Verlangen augenblicklich von der Kasse gegen klingende Münze eingetauscht werden. Diese Bankscheine stehen auch im Auslande in Achtung.

Handelsanstalten.

Börse. Das sogenannte Wettegericht, für gewerbliche Angelegenheiten. Commerz-Collegium. Die Commission für Handel und Schifffahrt. Münzstätte. Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Die Spar- und Leihkasse. Vier See-Assekuranz-Compagnien. Fünf Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. Die „deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft." Navigationsschule. Wollmagazin.

Wollmarkt.

Ein solcher findet alljährlich während fünf Tage, vom 25. bis 29. Juni, hier statt.

Lüneburg,

an der schiffbaren Ilmenau, in der hannöverschen Provinz oder Landdrostei gleiches Namens, wichtiger Speditionsplatz, mit bedeutendem Salzwerk und 14'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie HANNOVER.

Maasse und Gewichte sind *jetzt* gesetzlich die *neuen hannöverschen*; s. HANNOVER.

Die bis Ende Juni 1837 in gesetzlicher Kraft gewesenen *alten lüneburger* Maasse waren die *frühern der Stadt Hannover* (s. dies. Art.), jedoch mit Ausnahme des Getreidemaasses und des Gewichts, welche folgende Verhältnisse hatten:

Getreidemaass. Der *Wispel* hatte 20 Scheffel zu 2 Himten à 4 Spint. Der *Himten* aber hatte dieselbe Grösse wie der frühere hannöversche.

Handelsgewicht. Das *Schiffpfund* hat 20 Liespfund à 16 Pfund, also 320 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das *Pfund* wog 489,069 Gramm = 10175,5 holl. As = 1,04566 neue hannöversche oder preussische Pfund. Das *Schiffpfund* also = 156,502 Kilogramm = 334,6126 neue hannöversche oder preussische Pfund.

Die *Tonne lüneburger Salz* wiegt ein Schiffpfund und enthält 6 Himten.

Die *Tonne Honig*, fest gestampft, wiegt 300 Pfund und enthält 25 1/2 Stübchen.

Verarbeitetes Silber ist 12 Loth fein und führt einen Löwen im Stempel.

Messen.

Seit dem Jahre 1839 werden in Lüneburg alljährlich zwei Messen gehalten, und zwar gegenwärtig in folgenden Terminen: 1) Die *Frühjahrsmesse* beginnt am Mittwoch nach dem Sonntage Lätare und dauert bis zum Schlusse der der stillen Woche vorhergehenden Woche. 2) Die *Herbstmesse* beginnt am Mittwoch der zweiten Woche im September und schliesst mit dem Montage der dritten Messwoche. Mithin dauert die Frühjahrsmesse 11 Tage, die Herbstmesse aber 13 Tage. Die erste Woche in jeder Messe ist ausschliesslich für den *Grosshandel* bestimmt, und erst nach deren Ablauf tritt auch der Kleinverkauf ein.

Lüttich,

Liége, bedeutende Haupt- und Fabrikstadt der gleichnamigen Provinz im Königreich Belgien, an der Maas, welche hier die schiffbare Ourthe aufnimmt, berühmt wegen ihrer grossen Gewehr-, Waffen- u. Maschinenfabriken, mit mehr als 60'000 Einw.

Rechnungsarten, Münzen u. Zahlwerth wie ANTWERPEN.

Die Kursverhältnisse sind zwar auch fast dieselben, wie in ANTWERPEN (siehe dort); doch notirte man am 18. Juli 1842 hier folgende, zum Theil abweichende, Kurse:

Auf Amsterdam: + 99½ Franken od. Gulden niederländ. für 100 Franken od. Gulden in Amsterdam, wobei 189 Gulden niederländ. = 400 Franken gerechnet werden.

- *Frankreich*, als: *Lyon:* + 99⅞, *Marseille:* ∓ 99¾, *Paris:* ∓ 100⅛ Franken in Lüttich für 100 Franken in Lyon, Marseille und Paris.
- *Köln:* + 3. 74; das ist: + 3 Francs 74 Centimes für 1 Thlr. preuss. Kur. in Köln.
- *London:* + 25. 58; das ist: + 25 Francs 58 Centimes für 1 Pfund Sterling.

Maasse und Gewichte sind die *belgischen* oder *neu-französischen*; s. ANTWERPEN.

Folgende sind die

alten lütticher Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* (Pied) hat 10 Zoll (Pouces) à 10 Linien (Lignes) à 10 Punkte (Points). Derselbe war aber zweierlei: 1) der *St. Lamberts-Fuss* für Flächenvermessungen, und 2) der *St. Huberts-Fuss* für Zimmer- und Mauerarbeiten.

Der *St. Lamberts-Fuss* = 0,291796 Meter = 129,35 paris. Lin.

Der *St. Huberts-Fuss* = 0,294698 Meter = 130,64 paris. Lin.

Die *Elle* = 0,656 Meter = 290,8 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Muid* hat 8 Sétiers (wallonisch: Stier) zu 4 Viertel (Quartes) à 6 Pots. Das *Viertel* wird auch in 4 Pognoux, der Pognoul in 4 Mässchen (Mesurettes) eingetheilt. Der *Muid* enthält 238,5115 Liter = 12023,95 paris. Kub.-Zoll. Der *Sétier* also = 29,81394 Liter = 1502,993 paris. Kub.-Zoll. Das *Viertel* (Quarte) = 7,45348 Liter = 375,748 paris. Kub.-Zoll. Der *Pot* = 1,242247 Liter = 62,6247 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Tonne* (Tonneau) hat 80 Pots zu 2 Pinten (Pintes) à 2 Schoppen à 4 Mässchen (Mesurettes). Der *Pot* enthält 1,24224 Liter = 62,624 paris. Kub.-Zoll, die *Tonne* also 99,38 Liter.

Der *Pot* beim Flüssigkeitsmaass und der *Pot* beim Getreidemaass sind sich an Inhalt vollkommen gleich.

Gewicht. Das *Pfund* (Livre) hat 16 Unzen (Onces) zu 8 Gros à 72 Grän (Grains), also 9216 Grän, und wiegt 467,0933 Gramm = 9718,3 holl. As.

Bank.

Im Jahre 1835 bildete sich in Lüttich durch Actien-Zeichnung eine Bank, unter dem Namen *lütticher Bank und Sparkasse* (Banque Liégeoise et Caisse d'épargnes), deren Dauer vorläufig auf 40 Jahre festgesetzt wurde. Das Capital beläuft sich auf 4 Millionen Francs, vertheilt in 4000 Actien zu 1000 Francs, welche auf den Namen lauten und 4 Procent jährliche Zinsen tragen, die halbjährlich (am 1. Januar uud 1. Juli) ausbezahlt werden, so wie ausserdem eine von den Umständen abhängige Dividende. Der Zweck der Bank ist: 1) auf Hypotheken und andere genügende Sicherheiten verzinsliche Darleihen zu machen; 2) Depositen, bestehend in Staatspapieren und andern Werthen, so wie in Gold- und Silberbarren und allen Arten geprägter Münzen, anzunehmen und für deren Aufbewahrung eine kleine Vergütung zu berechnen (nicht über ½ Procent für das Halbjahr); 3) eine Sparkasse zu gründen. Demnach ist sie hauptsächlich Leih- und Depositen-Bank. Sie discontirt weder Wechsel, noch Handelsbillets. Sie darf die Obligationen ihrer Schuldner nicht in Umlauf setzen. Sie kann *Banknoten*, welche auf den Inhaber lauten und in Silber zahlbar sind, in Summen von 25, 50, 100, 500 und 1000 Francs ausgeben, aber nur bis zum Belaufe von drei Vierteln des Gesellschaftscapitals; auch darf sie verzinsliche, auf eine bestimmte Verfallzeit lautende, Obligationen emittiren. Von dem nach Abzug der Verwaltungskosten und der festgesetzten Zinsen übrig bleibenden Netto-Gewinne werden 20 Procent zur Reserve-Kasse genommen, das Uebrige aber als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Der Abzug für die Reserve hört aber auf, sobald die Reserve-Kasse

die Hälfte des eingezahlten Actien-Capitals erreicht haben wird. Die Sparkasse der Bank nimmt alle Summen, von wenigstens 1 Franc, an und verzinst sie mit $3\frac{1}{2}$ Procent, allen öffentlichen Anstalten aber mit 4 Procent jährlich.

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Actiengesellschaft der lütticher Waffenfabrik, unter der Firma Ancion, Hanquet und Compagnie.

Lugano,

oder *Lauis (Lavis)*, die grösste Stadt und abwechselnd mit Bellinzona und Locarno Hauptort des Schweizer Kantons *Tessin*, an der Nordseite des Luganersees u. am Fusse des Monte Bré oder Gottardo, mit starkem Transitverkehr nach Italien und 4500 Einw.

Rechnungsart: *Nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari.*

Eigenthümliche Valuta und Zahlwerth derselben.

1) Die hiesige gemeine Währung versteht sich gewöhnlich noch *in sonstigen Mailänder Corrent-Lire*, oder, wie man zu sagen pflegt: *in Lire correnti abusive di Milano*, welche Währung übrigens auch die Rechnungsmünze der öffentlichen Kassen des Kantons Tessin bildet, worin der hier häufig kursirende französische 5-*Frankenthaler* zu $6\frac{3}{4}$, der ganze brabanter oder *Kronenthaler* zu $7\frac{3}{4}$ Lire correnti gerechnet wird. Indess rechnet man auch

2) noch öfters im Kanton Tessin *nach Lire der erwähnten Eintheilung*, aber in einer sogenannten tessiner Kantons-Währung, oder wie man hier sagt: *in einer Valuta Cantonale Ticinese*, in welcher 120 (oder 6) dieser Lire = 100 (oder 5) Lire correnti abusive di Milano sind.

Letzteres Rechnungsverhältniss findet auch besonders statt *bei Kapitalanleihen*, und es besteht überhaupt ein besonderer Tarif für den gesetzlichen Werth der hier umlaufenden fremden Münzsorten, sowohl in Lire correnti abusive, als in Lire cantonale, immer in dem Verhältniss von 5 zu 6, oder der einen Valuta in die andere; wonach die erwähnten beiden Hauptsorten, die 5-Frankenthaler und Kronenthaler in der einen Valuta: $6\frac{3}{4}$ und $7\frac{3}{4}$ Lire correnti Milanesi, in der andern Valuta: $8\frac{1}{10}$ und $9\frac{3}{10}$ Lire cantonale gelten.

Nach dieser Tarifirung der hier kursirenden Hauptsorten in Silbermünze und nach der wirklichen Ausbringung derselben, kann man im Durchschnitt $70\frac{7}{8}$ Lire correnti Milanesi auf die köln. Mark fein Silber rechnen. Demnach ist der *Silberwerth der Lira corrente abusive di Milano*, wie sie hier fast allgemein in Anwendung ist:

a) in preussischem Kurant: 0,197531 Thlr. = 5 Sgr. $11\frac{1}{9}$ Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,345679 Fl. = 20 Xr. 2,963 Pf.
c) in französischer Frankenwährung: 0,740740 Frcs. = $74\frac{2}{27}$ Centimes.
d) in Schweizer-Frankenwährung: 0,518518 Schw.-Fr. = $51\frac{23}{27}$ Rappen.
e) in Lire austriache: 0,846560 Lire = $84\frac{2}{3}$ Centesimi circa.

Wirkliche Landes- oder Kantonal-Münzen.

Vor mehren Jahren sind ganze und halbe Neuthaler, oder 4- und 2-Schweizer-Frankenstücke, dann auch einfache Schweizer-Frankenstücke (neben Scheidemünze) mit dem Wappen des Kantons Tessin, aber in so geringer Menge geprägt worden, dass davon nur noch wenige vorkommen. — Die noch vorhandene Kantonalmünze besteht in 3-Soldistücken, in dem Werthe von 10 französischen Centimes, und man bedient sich daher vor wie nach zu den gewöhnlichen Zahlungen der mailänder Münzsorten, die hier stark kursiren, so wie überhaupt der fremden Gold- u. Silbermünzen.

Von den ganzen Neuthalern oder 4-Schweizer-Frankenstücken vom Jahre 1813 gehen, gemäss Untersuchung, 7,81274 Stück auf die köln. Bruttomark, zu 14 Loth $8\frac{1}{2}$ Grän fein, und $8\frac{51}{80}$ Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber, und so auch verhältnissmässig von den 2- u. 1-Schweizer-Frankenstücken. Die köln. Mark fein Silber war also im Kanton Tessin zu 34,55 ($34\frac{11}{20}$) Schweizer-Franken ausgebracht worden.

Kurs- und Wechselverhältnisse.

Bei Wechselangelegenheiten richtet man sich hier gewöhnlich nach den in *Mailand* bestehenden Wechsel- und Geldkursen, so wie nach den dortigen Wechselusanzen.

Maasse und Gewichte des Kantons Tessin.

Längenmaass. Der *tessiner Fuss*, Brazetto, hat 12 Unzen (Once) à 12 Punkte (Punti) und eine Länge von 0,5 Meter = 221,648 paris. Lin. = $1^2/_3$ neue schweizer Fuss. — Der *Trabucco* hat 5 Fuss = 2,5 Meter.

Die *tessiner Elle* ist gesetzlich = 0,625 Meter = 277,06 paris. Lin. = 1,0417 neue schweizer Ellen.

Feldmaass. Die *Pertica* (Ruthe) hat 360 Quadrat-Trabucchi oder 9000 Quadrat-Fuss = 22,5 französ. Aren = 0,625 (= $^5/_8$) neue schweizer Juchart.

Getreidemaass. Der *Moggio* hat 8 Staja oder Stari. Der *tessiner Stajo* oder *Staro* ist = 17,2973 Liter = 872 paris. Kubik-Zoll = 1,15315 neue schweizer Viertel. Der *Moggio* also = 138,3784 Liter = 6976 paris. Kub.-Zoll = 0,9225 neue schweizer Malter. — Die *Carge Hafer* hat 9 Staja = 155,6757 Liter. — Der *Sacco* (Sack) hat 6 Staja = $^3/_4$ Moggj. Die *Somma* (Last) hat 2 Sacchi, oder $1^1/_2$ Moggj, oder 12 Staja.

Flüssigkeitsmaass. Das *Lägel* oder der Barile hat 30 Pinten, die Brente (Brenta, der Eimer) 42 Pinten (Pinte). Die *Pinte* (Pinta) hat 2 Boccali und enthält 1,72164 Liter = 86,792 paris. Kub.-Zoll = 1,14776 neue schweizer Maass. Das *Lägel* also = 51,6492 Liter = 34,433 neue schweizer Maass, die *Brente* = 72,3089 Liter = 48,206 neue schweizer Maass. — Zwei Lägel machen die Ladung eines Saumrosses aus.

Handelsgewicht. Dasselbe ist zunächst zweierlei: 1) Das *schwere tessiner Pfund* oder die *Libbra grossa* von 32 Unzen (Once), welche 860,818 Gramm wiegt = 17910,1 holl. As. = 1,721636 neue schweizer Pfund. — 2) Das *leichte tessiner Pfund* oder die *Liretta* für Seide u. Gewürze von 12 Unzen, welche 322,807 Gramm wiegt = 6716,3 holl. As = 0,645613 neue schweizer Pfund. — Die Unzen sind bei beiden Pfunden die nämlichen; daher 3 schwere Pfund = 8 leichte Pfund.

Der *Centinajo* (Centner) hat 10 Rubbj oder 100 Pfund. Der *Rubbio* hat 10 Pfund. Das *alte tessiner Zollpfund* oder das Pfund von Lugano von 30 Unzen = 820,199 Gramm = 17065 holl. As = 1,6404 neue schweizer Pfund.

Ausserdem existiren noch folgende besondere Gewichte, nach beigefügten officiellen Bestimmungen:

	Gramm.	holl. As.	neue schweizer Pfd.
1 Pfund in Lugano von 30 Unzen	= 763,287	= 15880,9	= 1,526574
1 Pfund in Locarno von 30 Unzen	= 839,422	= 17465	= 1,678844
1 Pfund in Locarno (leichteres)	= 787,782	= 16390,5	= 1,575564
1 Pfund in Bellenz von 30 Unzen	= 779,189	= 16211,7	= 1,558378

Medizinal- und Apothekergewicht. Ein besonderes gesetzliches Medizinalgewicht besteht im Kanton Tessin nicht. Für das Abwägen der Medicamente wird angeblich ein altes mailändisches Gewicht angewendet, wahrscheinlich das mailänder kleine Pfund (die Libbra piccola); s. Mailand.

Messe.

In Lugano wird alljährlich zu Anfang des October eine stark besuchte Messe gehalten, die besonders für den Viehhandel sehr wichtig ist.

Luxemburg,

Hauptstadt des gleichnamigen niederländischen, jedoch zum deutschen Bunde gehörigen Grossherzogthums, an der Elz, eine der wichtigsten deutschen Bundesfestungen, mit 12'000 Einwohnern.

Wie Antwerpen, und dort auch, *hinsichtlich seiner frühern Währung*, besonders aufgeführt.

Anmerkung. Dies Grossherzogthum ist unter dem 1. April 1842 dem grossen deutschen Zollverein, vorläufig auf vier Jahre, also bis zum 31. März 1846, und damit auch der allgemeinen deutschen Münzconvention vom 30. Juli 1838 beigetreten, und der 11. Artikel jenes Vertrags lautet wörtlich, wie folgt:

„Se. Majestät der König Grossherzog verpflichtet sich für das Grossherzogthum, die zwischen den Vereinsstaaten getroffenen Uebereinkommen in Betreff der Einführung eines gleichförmigen Geld-, Gewicht- und Maasssystems anzuerkennen, und stimmt insbesondere durch Gegenwärtiges der, bezüglich des Münzwesens, abgeschlossenen Uebereinkunft vom 30. Juli 1838 bei, *indem Se. Maj. erklärt, für das Grossherzogthum den Thaler nach dem Münzfusse von* 14, *und den Gulden nach dem Münzfusse von* 24½, *als Münzbasis im Grossherzogthume, annehmen zu wollen.*" — Siehe diese Münzverhältnisse auch unter Berlin, Darmstadt u. München.

Maasse und Gewichte wie Amsterdam; s. dies. Art.

Beim *alten Getreidemaass* enthielt das *Malter* 191,06 Liter = 1,9106 Hektoliter oder neue niederländ. Mudden = 9632 paris. Kub.-Zoll, und wurde beim Waizen im Gewicht zu 301 Pfund gerechnet.

Zoll-Maasse und Gewichte sind seit dem im Jahre 1842 erfolgten Beitritt zum preussisch-deutschen Zollverein die Normen dieses Letztern; s. d. Art. Zollvereins-Staaten.

Handelsanstalten.

In Luxemburg hat eine *Handelskammer* ihren Sitz.

Luzern,

Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer-Kantons, am Ausflusse der Reuss in den Vierwaldstädter oder Luzerner See, treibt wichtige Speditionsgeschäfte nach Italien, hat eine Münzstätte und etwa 8000 Einwohner.

Rechnungsart nebst Zahlwerth.

1) *Sonst und bis etwa* 1825 führte man hier Buch und Rechnung

nach Gulden zu 40 *Schillingen oder zu* 60 *Kreuzern,*

in dem Zahlwerthe des neuen Louisd'or zu 12 Gulden, den Neuthaler zu 3 Gulden hiesig, so dass hiernach 26,7907 Gulden dieser Art auf die köln. Mark fein Silber gehörten, dieser Gulden also in preuss. Kurant: 0,5225694 Thlr. = 15 Sgr. 8,125 Pf. und im 24½ Guldenfusse: 0,914496 Fl. = 54 Xr. 3,479 Pf. werth war.

2) *Gegenwärtig und seit etwa* 1825 rechnet man aber in diesem Kanton, wie in *Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Solothurn* und *Waadt,*

nach Schweizer-Franken zu 10 *Batzen à* 10 *Rappen,*

oder sofort zu 100 Rappen, angeblich in dem *Zahlwerthe* des neuen Louisd'or zu 16 Schweizer-Franken oder den Neuthaler zu 4 Schweizer-Franken (sonst auch zu 12 Gulden), wonach etwa $35^{31}/_{43}$ Schweizer-Franken auf die köln. Mark fein Silber gehen würden; allein bei dem jetzigen geringen Umlauf der neuen Louisd'or und Neuthaler muss der hiesige Zahlwerth vielmehr aus dem dermaligen Preise der hier stark kursirenden ganzen Kronenthaler zu 40, und der französ. 5-Frankenthaler zu 35 Schweizer-Batzen ermittelt werden, wonach denn 36¾ Schw.-Franken auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sind.

Der Silberwerth des Schweizer-Franken ist hier sonach:

a) in preussischem Kurant: 0,3809524 Thlr. = 11 Sgr. 5,143 Pf.
b) im 24½ Guldenfusse: 0,6666667 Fl. = 40 Xr.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Luzern, aber meist aus früherer Zeit und daher wenig mehr im Umlauf, sind kürzlich folgende:

A. In Golde: *Dukaten,* einfache, doppelte u. fünffache, davon die einfachen den Feingehalt von 23 Karat 5 bis 6 Grän haben, 67¾ Stück auf die köln. Bruttomark, 69⅕ bis 69,4377 Stück auf die feine Mark Gold gehen.

Einfache und doppelte Pistolen oder sogenannte neue Louisd'or, zu 12 und 24 Fl. — Die einfachen Pistolen vom Jahre 1794 enthielten 21 Karat 7½ Grän fein, 30⅘ Stück auf die rauhe, 34,215622 Stück auf die köln. Mark fein Gold. Doppelte verhältnissmässig.

B. In Silber: Ganze und halbe Neuthaler, zu 40 und 20 Batzen, besonders aus den Jahren 1795 und 1796, 1814 und 1817, befanden sich bei der Untersuchung theils zu 14 Loth 7, 8 u. 2 Grän; theils auch nur (namentlich die halben von 1795) zu 13⅓ Loth fein. Von den neuern (1814 u. 1817 geprägten) Neuthalern dieser Art gingen 8 bis 8⅓ Stück auf die rauhe, 9,017 bis 9,231 Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber.

Die frühern Guldenstücke zu 40 Schillingen (von 1793) waren 13⅑ Loth fein, die halben Gulden zu 20 Schill. von 1793 nur 12 Loth fein, so dass, *nach ganzen Gulden gerechnet,* 37⅓ bis 38⅛ Stück auf die köln. Mark fein Silber gehen.

5-*Batzenstücke* von 1813, 54⅘ Stück auf die köln. rauhe Mark zu 10 Loth 13 Grän fein, erforderten 81,7741 Stück auf dieselbe feine Mark.

1-*Batzenstücke* von 1811, gegen 82 Stück auf die köln. rauhe Mark zu 2 Loth 11 Grän fein,
1-*Batzenstücke* von 1813, 91⅒ Stück auf die köln. rauhe Mark zu 2 Loth 7 Grän fein, erforderten (die erstern) 502, u. (die letztern) 623½ Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Ueberhaupt hatte Luzern in dieser Zeit so ungemein viel geringhaltige Scheidemünze, doch noch weit mehr Kupfer- als Silber-Scheidemünze geschlagen, dass es die andern Kantone damit überschwemmte und diese Mühe hatten, durch Verbote und Entwürdigung derselben, sie möglichst von sich abzuhalten.

C. In Kupfer: Rappen u. Angster; 4 Rappen u. 6 Angster auf den Schilling gerechnet.

Von fremden Münzsorten kursiren hier gewöhnlich französische 20- und 5-Frankenstücke, brabanter u. deutsche (ganze) Kronenthaler, Conventionsthaler, neue süddeutsche ganze und halbe Gulden, nebst züricher Gulden.

Kursverhältnisse.

Luzern richtet sich gewöhnlich nach den Kursarten von Zürich, auch wohl nach denen von St. Gallen.

Maasse und Gewichte des Kantons.

Seit 1838 sind gesetzlich die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse* in Giltigkeit. S. diese unter d. Art. Schweiz. Die bisher gebräuchlichen *alten luzerner* Maasse und Gewichte sind folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien à 12 Punkte. Man hatte drei verschiedene Fussmaasse; dies waren:

1) Der *luzerner Fuss* od. *Stadtschuh,* dessen sich die Maurer und Steinbrecher bedienten, = 0,28423 Meter = 126 paris. Lin. = 0,94745 neue schweizer Fuss.

2) Der *nürnberger Fuss,* dessen sich die Zimmerleute bedienten, = 0,3038 Meter = 134,675 paris. Lin. = 1,01268 neue schweizer Fuss. (Derselbe ist also etwas kleiner als der wirkliche alte Fuss von Nürnberg.)

3) Der *pariser Fuss,* den die Tischler, Schlosser u. s. w. anwandten, = 0,32484 Meter = 144 paris. Lin. = 1,0828 neue schweizer Fuss; s. Paris.

Die *luzerner Elle* enthält 2 rheinländische Fuss und ist = 0,62815 Meter = 278,458 paris. Lin. = 1,04692 neue schweizer Ellen. Demnach ist der zum Grunde liegende rheinländische Fuss hier etwas grösser angenommen worden, als er jetzt gewöhnlich gerechnet wird und als preussischer Fuss ist, nämlich zu 139,229 paris. Lin.

Die *Klafter* hat 3 luzerner Ellen, und wird auch in 6 rheinländische Fuss zu 12 Zoll à 12 Linien getheilt. Sie ist = 3,14077 Meter = 1,04692 neue schweizer Klafter.

Die *Ruthe* hat 10 luzerner Fuss, und ist also = 2,8423 Meter = 0,94745 neue schweizer Ruthen.

Feldmaass. Die *luzerner Juchart* hat 450 Quadrat-Ruthen oder 45000 luzerner Quadrat-Fuss = 36,355 französ. Aren = 1,01 neue schweizer Juchart. Die in frühern

Zeiten auch noch gebräuchliche *kleine Juchart* hatte 312½ Quadrat-Ruthen oder 31250 luzerner Quadrat-Fuss = 25,247 französ. Aren = 0,70 neue schweizer Juchart.

Heu und dergl. wurden nach der Kubik-Klafter verkauft.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 4 Mütt à 4 Viertel. Das *luzerner Viertel* hat 10 Immi oder 16 Becher à 10 Primen und enthält 34,63556 Liter = 1746,06 paris. Kub.-Zoll = 2,3090373 neue schweizer Viertel. Ausserdem kamen noch sechs andere Viertel vor, deren Aufzählung wir uns überheben müssen. — Das *Malter* = 554,169 Liter = 3,69446 neue schweizer Malter.

Weinmaass. Der *Saum* hat 100 Maass zu 4 Schoppen à 2 halbe Schoppen oder 10 Primen. Die *Ohm* hat 30 Maass. Die *luzerner Weinmaass* enthält 0,7683 Liter = 38,732 pariser Kubik-Zoll = 1,1524600 neue schweizer Maass. Der *Saum* also = 76,83 Liter = 1,15246 neue schweizer Saum.

Milchmaass. Der *Milch-Saum* hat 100 Maass zu 2 halbe Maass à 2 Viertel-Maass à 2 Achtel-Maass. Die *luzerner Milchmaass* enthält 1,1625 Liter = 58,607 paris. Kub.-Zoll = 1,7438189 neue schweizer Maass. Der *Milch-Saum* also = 116,25 Liter = 1,7438 neue schweizer Saum.

Handelsgewicht ist das *zurzacher*. Das *Pfund* hat 36 Loth zu 4 Quintlein und wiegt 528,898 Gramm = 11004,2 holl. As = 1,057796 neue schweizer Pfund.

Salz wurde nach dem *pariser Markgewicht* ausgewogen, u. dabei das *Pfund* desselben in 32 Loth getheilt.

Gold- und Silbergewicht. Die Gold- und Silberarbeiter wendeten zweierlei Gewicht an, nämlich theils 1) das *alte pariser Markgewicht* (Poids de marc), mit der in Frankreich gebräuchlichen Eintheilung und Schwere, s. Paris; theils 2) das vorhin erwähnte *zurzacher Gewicht.*

Münzgewicht war das *pariser Markgewicht.*

Medizinal- und Apothekergewicht. Für den Ein- und Verkauf von Materialien bedienten sich die Apotheker des gewöhnlichen Handels- oder zurzacher Gewichts, an dessen Stelle jetzt das neue schweizer Gewicht getreten ist. Für die Anfertigung der *Arzneien* aber diente das besondere Apotheker- od. *nürnberger* Medizinalgewicht mit der in Deutschland gebräuchlichen Eintheilung, dessen Gebrauch auch für *künftighin* gestattet ist, und von welchem hier das *Pfund* 357,951 Gramm = 7447,5 holl. As = 0,715902 neue schweizer Pfund wiegt, so dass es also etwas schwerer ist als in Nürnberg.

Handelsanstalten.

Münzstätte.

Lyon,

an dem Rhone und der Saone, Hauptstadt des Rhone-Departements, nächst Paris die wichtigste Stadt Frankreichs, ausgezeichnet durch ihre Seidenmanufakturen und bedeutenden Handelsverkehr, mit 200'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse, wie Paris.

Lyon unterhält, wie Paris, Kurse auf die französischen Hauptplätze, und namentlich auf *Beaucaire*, in die Messe, auf *Bordeaux*, *Marseille*, *Montpellier*, *Nimes*, *Paris*, *Strasburg*, *Toulouse*, meist in kurzer Sicht, pari oder zu ⅛, ¼, ⅜ bis ½ Procent Verlust, mehr oder weniger.

Auf *Basel* wird auch noch hin und wieder gewechselt, zu ∓ 1¼ Procent Verlust; das heisst: ∓ 98¾ Franken für 100 Franken in Basel, wobei man entweder, wie jetzt meist geschieht, 40 französische Franken = 27 Schweizer-Franken rechnet, oder, wie sonst, in der Guldenrechnung, 640 französ. Franken mit 297 Gulden Basler vergleicht; nämlich 80 Franken = 81 Livres, und 24 Livres = 11 Gulden in Basel.

Maasse und Gewichte sind die *französischen metrischen*; s. PARIS.

Folgende sind die wichtigsten bisweilen noch vorkommenden

alten lyoner Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* (Pied) ist 0,34176 Meter = 151 $^1/_2$ paris. Lin. lang. — Die *Toise* hat 7 $^1/_2$ Fuss = 2,563 Meter.

Die *Elle* oder der Stab (Aune) = 1,17416 Meter = 520 $^1/_2$ paris. Lin. = 0,988 alte paris. Aunes = 1,7605 preuss. Ellen = 1,5070 wiener Ellen.

Getreidemaass. Die *Asnée* hat 6 Bichets oder Boisseaux. Der *Bichet* wird in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt, aber auch in 4 Coupes à 4 Piccottins. Der i. J. 1773 eingeführte sogenannte *neue* Bichet enthält 1 alten paris. Kub.-Fuss = 1728 paris. Kub.-Zoll, die *neue* Asnée also 6 alte paris. Kub.-Fuss oder 10368 alte paris. Kub.-Zoll = 205,664 Liter. — Die vorher gebräuchliche *alte* Asnée enthielt 191,818 Liter = 9670 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Asnée* hat 88 Pots. Der *Pot* ist der alten pariser Pinte gleich, also = 0,931318 Liter = 46,95 paris. Kub.-Zoll. Mithin die *Asnée* = 81,956 Liter = 4131,6 paris. Kub.-Zoll.

Handelsgewicht. Dasselbe war hauptsächlich zweierlei:

1) *Stadtgewicht*, Poids de ville oder Poids de table. Das *Pfund* (Livre), eingetheilt in 16 Unzen (onces), wiegt 418,757 Gramm = 8712,6 holl. As.

2) *Seidengewicht*, Poids de soie. Das *Pfund* (Livre), gleichfalls in 16 Unzen getheilt, wiegt 15 Unzen des alten pariser Markgewichts oder 458,9117 Gramm = 9548,1 holl. As.

Ausserdem bediente man sich bisweilen auch des *alten pariser Markgewichts* (Poids de marc); s. PARIS.

Gold- und Silbergewicht war das *alte pariser Markgewicht.*

Platzgebräuche.

Conditionirung der Seide und Usanzen bei deren Verkauf. Unter *Conditions des soies* versteht man Anstalten, worin die Seide von dem Uebermaasse der anhängenden Feuchtigkeit befreit und hieraus deren Handelsgewicht festgestellt wird. Solche Anstalten bestehen in Frankreich zu Lyon und zu Saint-Etienne und geben eine bedeutende Gewährschaft gegen den Betrug beim Verkauf jenes Artikels. Das Etablissement selbst heisst die *Condition publique* und ungefähr drei Viertel der zum Verbrauch kommenden Seide geht durch diese Anstalt hindurch. Die Agenten derselben prüfen und beglaubigen das endliche Gewicht und auf diese Zeugnisse hin geschehen die Käufe. Die zur Condition gebrachte Seide wird nach dem *Kilogramm* verkauft; nach der Operation wird sie nominell zu *demselben Preise* abgelassen, welcher sich aber dann nach dem alten *pariser Markgewichte* (das Kilogramm = 2 Pfund Markgewicht gerechnet) versteht, wodurch der Käufer ein Benefiz von circa 11 Procent hat. Das i. J. 1841 festgestellte Regulativ enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmung: „Das auf diese Weise (durch das neue Verfahren der Conditionirung) ermittelte Gewicht der Seide *mit* 11 *Procent Aufschlag* soll das Handelsgewicht der conditionirten Ballen ausmachen. Die Kosten des Verfahrens nach neuer Art sollen vorläufig nach dem bestehenden Tarif erhoben werden.“

Die lyoner Seidenfabrikanten arbeiten nur für drei Gattungen der Käufer: die Kleinhändler der Stadt und Umgegend, die Magazine von Paris und die Commissionäre, welche die Aufträge fremder Häuser annehmen. Alle Verkäufe geschehen *gegen baar* mit einem veränderlichen Disconto von 10 bis 12 Procent. In diesem Disconto findet der lyoner Commissionär seinen besondern Nutzen.

Courtage. Die *Seiden-Mäkler* erhalten $^3/_4$ Procent vom Verkäufer, auf die Verkaufsumme vor Abzug des Disconto, und 3 Francs für jeden Ballen vom Käufer; diese letztere Summe wird ihnen aber gegenwärtig von mehren Kaufleuten verweigert.

Die *Mäkler für andere Waaren* erhalten $^1/_2$ Proc, sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer.

Bank.

Die „*Banque de Lyon*" wurde gegen das Ende des Jahres 1836 nach dem Muster der pariser Bank von Frankreich mit einem Capital von 2 Millionen Francs gegründet, vertreten durch 2000 Actien zu 1000 Francs, auf eine Dauer von vorläufig 20 Jahren. Sie ist Disconto-, Leih- und Zettelbank. Sie *discontirt* Wechsel auf Lyon, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und wenigstens drei Indossamente tragen; sie *gibt Vorschüsse* gegen Deponirung von Staatspapieren, bis zur Höhe von vier Fünfteln ihres Werthes und auf Gold, Silber und fremde Münzen zu deren vollem Werthe. Sie besorgt unentgeltlich das Einkassiren der Papiere Derjenigen, welche laufende Rechnung bei ihr haben. Sie gibt *Billets* oder *Banknoten* aus, im Belaufe von 1000 und von 250 Francs, welche au porteur lauten und jederzeit baar eingelöst werden können; auch gibt sie *übertragbare Anweisungen* (billets à ordre transmissibles) aus, welche 3 Tage nach Sicht lauten. Die Inhaber der *Actien* erhalten jährlich 4 Procent *Zinsen* und ausserdem eine nach den Umständen veränderliche *Dividende*, zu welcher zwei Drittel des reinen Geschäftsgewinns verwendet werden; beide werden halbjährlich ausbezahlt. Im Jahre 1838 belief sich die Summe ihrer Discontirungen auf 63'900'000 Francs, die mittlere Summe der im Portefeuille befindlichen Papiere auf 6'990'000 Francs, und der mittiere Betrag der in Umlauf befindlichen Billets auf 8'288'000 Francs. Im ersten *Semester* des Jahres 1839 belief sich der *Brutto-Gewinn* der Actionäre auf 56 Francs für jede Actie (von 1000 Francs), also $5^3/_5$ Procent, wovon 46 Francs, also $4^3/_5$ Procent, zur *Dividende* und die übrigen 10 Francs zur Vermehrung des *Reservefonds* verwendet wurden. Die Gesammt-Bewegung der Bank während jenes Halbjahres betrug 308'321'663 Francs 24 Centimes. Schon im April 1837 stand der *Kurs* der *Bankactien* auf 1600 Francs (für eine Actie von 1000 Francs Nennwerth).

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Rath der Schiedsrichter für die Fabrikation der Seidenstoffe, der Strumpfwaaren, der Hüte und des Golddrahts. Entrepot für die Kolonialwaaren und die erlaubten fremden Waaren. Entrepot für die nicht erlaubten Waaren. Entrepot für das Salz. — Mehre Feuer- u. Lebens-Assekuranz-Gesellschaften. — Münzstätte. Die Gesellschaft für Nacheiferung (Société d'émulation).

Messen.

In Lyon werden jährlich vier Messen gehalten, die ehemals von der grössten Bedeutung waren und immer noch stark besucht sind. Eine jede derselben dauert 15 Tage. Sie beginnen an folgenden Tagen: 1) die *Dreikönigs-Messe* (la foire des Rois) am Montage nach dem Dreikönigstage (im Januar); 2) die *Ostermesse* (la foire des Pâques) am Montage nach Quasimodogeniti; 3) die *Augustmesse* (la foire d'Août) am 4. August; 4) die *Allerheiligenmesse* (la foire de Toussaint) am Hubertstage, d. i. am 3. November. Früherhin hatte jede dieser Messen ihre eigene Zahlungszeit, das sogenannte Paiement, welches mit dem ersten Tage des auf die Messe folgenden neuen Monats seinen Anfang nahm und diesen ganzen Monat hindurch dauerte; durch die Bestimmungen des Code de commerce sind diese Termine aufgehoben, wogegen man aber jetzt die Verfallzeit der eigentlich in den hiesigen Messen zahlbaren Wechsel, deren Acceptation erst am Schlusse derselben geschieht, in der Regel um einige Monate weiter hinausschiebt.

Macao,

Makao, (Makáu), Stadt mit Hafen auf einer kleinen Insel im Meerbusen von Kanton, welche seit 1563 den Portugiesen unter chinesischer Hoheit und gegen Entrichtung eines Tributs überlassen ist. Die chinesische Bevölkerung beträgt etwa 30'000, die portugiesische (grösstentheils Mestizen) kaum 8000 Seelen. — Seit 1836 ist Macao zu einem Entrepot für europäische Waaren aller Art erklärt.

Rechnungsart, Münzen, Kursverhältnisse.

Die Rechnungsweise ist hier ganz wie in KANTON (siehe dort). Auch hier wird bei dem auswärtigen Handel nach Dollars, gemeiniglich zu 100 Cents, gerechnet und 100 Dollars = 72 chinesischen Thaels gesetzt.

Am 5. Juni 1842 notirte man zu Macao den *Kurs auf London* für erstes (bestes) Papier zu $4^2/_3$ Schillinge Sterling, auf 6 Monate Sicht, und es kamen wieder mehr spanische Dollars oder Piaster vor; mexikanische Piaster aber, die häufig kursiren, standen zu 4 Procent Disconto. Wechsel der ostindischen Compagnie (auf die ostindischen Plätze *Bombay, Kalkutta etc.*) standen zu 220 Rupien für 100 Dollars.

Kurssätze bei der Zollerhebung in Macao.

Der hiesige Senat hatte eine Bekanntmachung erlassen, dass vom 1. Mai 1836 bis dahin 1837 (was hernach in gleicher Weise verlängert worden sein mag), die Reduction des Fakturenbelaufs in fremden Währungen auf folgende Weise in die hier geltende Valuta der spanischen Dollars geschehen sollte:

1) *Waaren aus England*, zu $4^1/_6$ Schilling für den Dollar.
2) - - *Frankreich*, zu 5 Franken für den Dollar.
3) - - *Spanien und Amerika*, Dollar für Dollar.
4) - - *Holland*, zu 250 Gulden für jede 100 Dollars.
5) - - *Ostindien (Bombay, Madras)*, zu 225 Compagnie-Rupien für 100 Dollars. Ist der Werth in Sicca-Rupien angesetzt, so sollen 210 Sicca-Rupien für 100 Dollars gerechnet werden.

Maasse und Gewichte s. KANTON.

Entrepot.

Mit 1. März 1836 wurde in Macao ein *Entrepot* eröffnet, in welchem alle Waaren, unter irgend einer Flagge eingehend, gelöscht und gelagert werden können, ausgenommen die von Häfen diesseits (d. h. östlich) des Vorgebirges der guten Hoffnung kommenden. Die hiefür zu entrichtenden Unkosten sind: 1) vom Fakturawerth $1^1/_2$ Proc.; 2) Lagermiethe für je 30 Tage 2 Cents von jedem Dollar des Facturabelaufes; 3) Arbeitslohn, sowohl bei der Ein- als Ausfuhr, 2 Cents pr. Pikol, bei Manufakturwaaren aber 3 Cents pr. Collo (Kiste oder Ballen). — Opium bezahlt statt aller dieser Unkosten im Ganzen 5 Dollars pr. Kiste. — Es ist auch ein vorübergehendes Lager (Entrepôt fictif) gegen Bürgschaft gestattet, die Zeit des Lagerns überhaupt aber auf sechs Monate begrenzt. Was am Ende des siebenten Monats noch lagert, soll für Rechnung der Eigenthümer öffentlich versteigert werden. Löschung und Wiederausfuhr muss auf portugiesischen Böten geschehen; nur was nach Kanton gesandt wird, darf mit besonderer Erlaubniss auf chinesischen Böten transportirt werden. Die vorgedachte Einrichtung ward, in Folge der Bekanntmachung des Senats von Macao, vorläufig auf ein Jahr in Geltung gesetzt; es ist aber anzunehmen, dass sie auf längere Zeit erneuert worden ist.

MACASSAR, siehe MAKASSAR.

Madagaskar,

eine grosse, durch den Kanal von Mozambique von der Südostküste Afrika's getrennte Insel, von 10'500 Quadratmeilen Flächeninhalt, gegen 220 Meilen lang und an 45 bis 70 Meilen breit, nach Einigen mit 4 bis 5, nach Andern mit nur etwa 2 Millionen Einwohnern.

Münzen, Rechnungsart und Zahlungswerth.

Meist besteht der hiesige Verkehr noch jetzt in *Tauschhandel*. Früherhin ward der Verkehr mit den Europäern, anstatt eines Geldwerthes, mit kleinen Kramwaaren und Glaskorallen (Glasperlen) geführt, welche sonst wie eine Kurantmünze anzusehen waren, und

auf der Südküste der Insel noch gegenwärtig unter der Benennung Rawahk (ravaque), den Tauschverkehr ungemein erleichtern, woselbst man auch noch jetzt einer Elle blauer Leinwand *den Werth eines spanischen Piasters* beilegt, während die Elle weisser Leinwand dort *für einen halben Piaster* zählt. Ausserdem ward bis zu Ende des 18. Jahrhunderts im Innern von Madagaskar auch öfters *nach Strängen Raffia oder Rufia* gerechnet; ein Gespinnst aus den zarten Blätterfasern des hier wachsenden Raffiabaumes, vermischt mit der ebenfalls hier wachsenden Baumwolle, welches Garn dann geschickt zu Leibtüchern, als einem allgemeinen Bedürfniss der Einwohner, verarbeitet wird. Nach Du Maine wurden in 1790 für einen Ochsen 150 bis 180 Stränge Raffia gegeben, während noch in 1828 ein solcher nicht viel über 10 bis 16 Silbergroschen am Werth kostete.

Seit etwa 40 bis 50 Jahren ist hier die *Rechnung nach spanischen Silberpiastern* in ganzen, halben und Viertelstücken mehr und mehr eingeführt worden, obschon man sie auch schon viel früher im Handel mit den Europäern kennen gelernt hatte. Die Viertelpiaster heissen hier Kirubu (Kiroubou). Bei den Hovas, einem ziemlich verbreiteten, handeltreibenden Volksstamm dieser Insel, wird der ganze Piaster in 60 Theile zerschnitten, um die hier unbekannte Scheidemünze im Kleinhandel zu ersetzen. Sie führen daher von ihnen selbst verfertigte Goldwagen bei sich, um auszumitteln, ob die kleinen Piastertheile wirklich gleichmässig ausfallen oder nicht. Von diesem Volksstamme, welcher schon vor Zeiten ungemein geschickt war, goldene und silberne Ketten von vortrefflicher Arbeit zu verfertigen, waren diese Ketten auf der Westküste von Madagaskar auch ehemals *als Münze* im Gebrauch und daher sehr gesucht.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass ist die *Rähf* (la refe), welche aber in den verschiedenen Orten der Insel von abweichender Grösse ist, je nachdem die Ortsbehörde diese festgesetzt hat, was nach jeder Reisernte geschieht, zu welcher Zeit der wichtigste Handel mit den Europäern stattfindet, und von wo ab bis zur nächsten Ernte die betreffende Dimension die giltige bleibt. In Mananghare erreicht die Rähf noch nicht ganz die Länge der alten pariser Aune, welche = 1,188 Meter oder $526^5/_6$ paris. Lin. ist; im Norden (zu Mahela) dagegen ist sie beinahe doppelt so lang. Mit der Rähf wird gewöhnlich die weisse und blaue Leinwand gemessen. — Auch die *Spanne* einer Hand wird als Längenmaass gebraucht.

Feldmaass. Die Ländereien werden nicht gemessen, sondern nach der Menge Reis geschätzt, die darauf gesäet werden kann.

Hohlmaasse. Der *Trubahuasch* oder die *Monscha* soll 6 alte pariser Pfund Markgewicht geschälten Reises (ein Hauptprodukt der Insel) enthalten, und wäre hiernach also = 2,937 oder circa 3 Kilogramm. Zum Messen des ungeschälten Reises dienen ferner: der *Wuhl* (le voule), welcher angeblich $^1/_2$ altes pariser Pfund = 0,245 oder circa $^1/_4$ Kilogramm jener Waare enthält, und der *Satu* (le zatou), welcher 100 Wuhl begreift, also = 50 alte paris. Pfund oder circa $24^1/_2$ Kilogramm ist. — Nach neuen Nachrichten bedient man sich für den Reis eines Korbes, *Tangt* (Tante) genannt, dessen Inhalt aber abweichend ist und nach jeder Ernte von den einzelnen Häuptlingen besonders festgesetzt wird, worauf er in dieser Bestimmung bis zur nächsten Ernte in Giltigkeit bleibt. Ein anderes Reismaass, dessen diese Nachrichten erwähnen, wird zu einem Gewichts-Inhalte von 80 bis 90 alten pariser Pfund Markgewicht = circa 39 bis 44 Kilogramm angegeben.

Ein anderes, gleichfalls ziemlich unbestimmtes Hohlmaass ist der *Bambu* (le bambou), nach welchem in der Regel das Schiesspulver gemessen wird, und welcher als ein Gefäss von der Grösse eines gewöhnlichen Glases und dem Gewichtsinhalte von $^3/_8$ bis $^1/_2$ alten pariser Pfund (= circa $^3/_{16}$ bis $^1/_4$ Kilogramm) Schiesspulver angegeben wird.

Gewicht. Man hat nur kleinere Gewichte und zwar angeblich nur zum Wägen des Goldes und Silbers. Das *Sompi* ist = 1 alten pariser Gros, also = 3,824 Gramm = 79,57 holl. As. Dieses Sompi hat 3 Wari zu 2 Sakahr (Sacares) à 2 Nanki (Nanquis).

Madeira,

Madera, eine den Portugiesen angehörige Insel im Nordwesten von Afrika, mit vortrefflichem Wein und Südfrüchten und mit 120'000 Einwohnern. Die Hauptstadt ist Funchal (Funtschal) mit 30'000 Einwohnern. Nordöstlich von Madeira liegt die gleichfalls portugiesische Insel *Porto Santo*, ebenfalls Weinbau treibend, mit 1200 Einwohnern.

Rechnungsart *wie in Portugal* (siehe LISSABON), *nach Reïs, besonders Milreïs zu* 1000 *Reïs.*

Der Zahlwerth der hiesigen Rechnungswährung ist hauptsächlich aus den hier fast allgemein kursirenden *spanischen Silbermünzen* zu bestimmen; denn nach einem Decret der Königin, vom 7. Decbr. 1836, sollen *mexikanische*, *peruanische*, *columbische*, *bolivische*, *chilische*, *buenos-ayres'sche Dollars, so wie Unzen (Onza's), halbe, Viertel- und Achtel-Unzen spanischen Goldes, zum allgemeinen Umlaufe auf den Inseln Madeira und Porto-Santo zugelassen werden*, und die besagten *Dollars* in allen öffentlichen und Privatzahlungen *für denselben Werth von* 1000 *Reïs* gelten, für welchen die spanischen Piaster dort kuranten Umlauf haben; das heisst: so lange sie von demselben Schrot und Korn, wie diese, bleiben.

Die Unze (Onza) Gold soll für 16 Piaster oder Dollars passiren und die Unterabtheilungen in demselben Verhältniss.

Das Milreïs hat demnach auf diesen Inseln denselben Zahlwerth, als der spanische Piaster, nämlich:

1) in preussischem Kurant:	1,4470284 Thlr.	=	1 Thlr. 13 Sgr. 4,930 Pf.
2) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse:	2,5322997 Fl.	=	2 Fl. 31 Xr. 3,752 Pf.
3) im 20 Guldenfusse:	2,0671834 Fl.	=	2 Fl. 4 Xr. 0,124 Pf.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass und *Flächenmaass* wie in LISSABON.

Getreidemaass. Eintheilung wie in *Lissabon.* Man rechnet aber hier $2\frac{1}{2}$ Alqueires = 1 alten engl. Winchester-Bushel, wonach der *Alqueire* von Madeira = 14,095 Liter = 710,556 paris. Kub.-Zoll = 1,018 lissaboner Alqueires. Hiernach wäre der hiesige Alqueire um 0,254 Liter oder reichlich $\frac{1}{4}$ Liter grösser als der Alqueire von *Lissabon* (s. dies. Art.).

Flüssigkeitsmaass wie in *Lissabon.* Doch rechnet man hier $23\frac{1}{2}$ Almudas = 1 Pipe von 110 alten engl. Wein-Gallons, wonach die *Almuda* von Madeira = 17,718 Liter = 89,32 paris. Kub.-Zoll = 1,058 lissaboner Almudas wäre. Hiernach wäre die hiesige Almuda um 0,977 Liter oder beinahe 1 Liter grösser als die von *Lissabon* (s. dies. Art.). — Die hiesige *Pipa* also = 416,37 Liter.

Handelsgewicht. Eintheilung wie in *Lissabon.* Der *Arratel* oder die *Libra* (das Pfund) von Madeira wiegt $7076\frac{1}{2}$ engl. Troy-Grän = 458,547 Gramm = $9540\frac{1}{2}$ holl. As, ist also etwas leichter (um 0,453 Gramm, oder $9\frac{2}{5}$ holl. As, oder $6\frac{1}{2}$ engl. Troy-Grän) als das portugiesische Pfund (s. LISSABON). Der *Quintal* (Centner) von Madeira von 128 Arratels mithin = 58,694 Kilogramm.

100 *Arratels oder Pfund von Madeira* =

101,093 engl. Pfund avdp.	99,901 portugies. Arratels.
45,855 französ. Kilogramm.	98,041 preuss. Pfund.
94,622 hamburg. Pfund.	81,882 wiener -

Gold- und Silbergewicht ist der *Marco* (die Mark) oder das halbe Pfund des Handelsgewichts, eingetheilt wie in LISSABON; s. dies. Art. Der Marco von Madeira ist daher = $3538\frac{1}{4}$ engl. Troy-Grän = 229,2737 Gramm = $4770\frac{1}{4}$ holl. As = 99,9014 portugiesische Marcos.

Probirgewicht ist der nämliche Marco, mit der in Lissabon gebräuchlichen Eintheilung.

Madras,

See- und Hauptstadt der britischen Präsidentschaft gleiches Namens auf der Ost- oder Koromandel-Küste Vorderindiens und Hauptsitz des Handels an dieser Küste, mit Waaren-Niederlags-Hafen und 480'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart und Zahlwerth derselben.

Man rechnet nach Rupien (Rupihen) *zu* 16 *Annas à* 12 *Pice*, und es gehen gegenwärtig 21,872476 Silber-Rupien auf die köln. oder Vereinsmark fein Silber, wonach *der Silberwerth dieser neuen Rupie* ist, wie folgt:

a) in preussischem Kurant: 0,64007385 Thlr. = 19 Sgr. 2,427 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 0,91439122 Fl. = 54 Xr. 3,454 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,12012924 Fl. = 1 Fl. 7 Xr. 0,831 Pf.
d) in französ. Währung: 2,40027695 Frcs. = 2 Frcs. 40 Centimes.
e) in niederländ. Währung: 1,14298902 Fl. = 1 Fl. $14\frac{3}{10}$ Cents.
f) in britischer Währung (den Dollar zu $4\frac{1}{3}$ Schill. Sterl.): 1,91679259 Schill. Sterl. = 1 Schill. 11 Pence (23 Pence) Sterl.
g) desgl., nach neuester Bestimmung, den Dollar zu $4\frac{1}{6}$ Schill. Sterl.: 1,84306980 Schill. Sterl. = 1 Schill. $10\frac{7}{60}$ Pence Sterl.

Wirklich geprägte Münzen dieser Präsidentschaft, neuerer Zeit.

Seit dem Jahre 1818, erneuert und bestätigt 1835, bestehen für das britische Ostindien, und so auch für *Madras*, folgende Landesmünzen:

A) In Golde: Mohurs oder Gold-Rupien, zu 180 Troy-Grän brutto und 165 Troy-Grän fein Gold.

Hiervon hat man auch doppelte, halbe, $\frac{2}{3}$- u. $\frac{1}{3}$-Stücke, verhältnissmässig.

B) In Silber: Silber-Rupien, ebenfalls zu 180 Troy-Grän brutto und 165 Troy-Grän fein Silber.

Hiervon bestehen auch halbe und Viertelstücke, in verhältnissmässiger Ausbringung.

In demselben Verhältniss wurden in Silber *seit* 1818 *auch geprägt:*

Doppel-Annas, zu $22\frac{1}{2}$ Troy-Grän Brutto-Gewicht, und $20\frac{5}{8}$ Troy-Grän fein Silber;
Einfache - - $11\frac{1}{4}$ - - - - - $10\frac{5}{16}$ - - - - - ;
so dass hiernach 174,9798 Stück Doppel-Annas und 349,9596 einfache Annas (Aenns) auf die köln. Mark fein Silber gehören.

Man rechnet hier, wie in *Bombay* und *Kalkutta*, die Gold-Rupie zu 15 Silber-Rupien, so wie die alte, sonst übliche *Pagode* (Stern-Pagode) zu $3\frac{1}{2}$ Madras-Rupien.

Siehe unter Kalkutta.

Früher hier bestandene Rechnungsart und damalige Gold- und Silbermünzen.

Die alte Rechnungsweise war nach Stern- oder Kurant-Pagoden, zu 45 *Fanams à* 80 *Käsch (Cash).*

Zwar rechnete man *im gemeinen Verkehr* veränderlich 45 bis 46 Fanams auf die erwähnte Pagode; *im Wechselverkehr* aber gewöhnlich, und sowohl in alter als neuer Münzwährung, 45 Fanams.

Die im Umlauf befindlichen Gold- und Silbermünzen waren hauptsächlich folgende:

1) In Golde: Stern-Pagoden, zu 52,85 Troy-Grän am Gewicht und 44,39 Troy-Grän fein Gold.

2) In Silber: Arcot-Rupien, zu 176,40 Troy-Grän Brutto-Gewicht und 166,477 Troy-Grän fein Silber.

Von der *Gold- u. Silbermünze* sowohl *Halbe* als *Viertel*, ganz nach Verhältniss. Die Pagode war hier gewöhnlich zu 8 Schillingen Sterling gewürdigt.

Gesetzmässig gehen 68,286822 Stück dieser *Sternpagoden* auf die köln. Bruttomark, zu 20 Karat 1,90 Grän fein, und 81,30116 Stück derselben auf dieselbe Mark fein Gold. Nach englischen Proben ist der Feingehalt dieser Pagoden nur 19 Karat fein befunden worden, und es gehen also nahebei 86 /₂₀ Stück derselben auf die köln. Mark fein Gold; ihr *Werth* ist folglich hiernach nicht höher als 7 Schillinge 5 Pence Sterling zu rechnen, *in Compagnie-Rupien dagegen* ziemlich genau zu $3^7/_8$ (3,874762) Stück dieser Rupien, oder $387^1/_2$ C.-Rup. für 100 Pagoden; von den erwähnten *Arcot-Rupien* würden 384 derselben für 100 Pagoden erforderlich sein (circa $3^5/_6$ Arcot-Rupien = 1 Pagode).

Ebenso gehen 20,4589485 Stück *hiesige Arcot-Rupien* auf die köln. Bruttomark, zu 15 Loth 1,80 Grän *fein Silber*, und demgemäss 21,6784212 Stück derselben auf die köln. Mark *fein Silber.*

3) In Kupfer wurden sonst für *Madras und die Präsidentschaften Ostindiens überhaupt*, in England, mit Aufprägung ihres Werthes, geschlagen (und geschieht auch wohl in gleicher Weise grösstentheils noch jetzt):

Pices (Peiss), das ist: Stücke zu 20 Cashes oder Käsch;
Doodees, das ist: Stücke zu 10 Käsch; ferner:
Halbe Doodees oder Stücke zu 5 Käsch, *so wie Stücke zu* 1 *Käsch.*

Ueberhaupt war das **Verhältniss der alten Rechnungsmünzen und der wirklich geprägten Münzen zu einander** folgendes:

Stern-Pagode (Kurant-Pagode).	*Rupien.*	*Fanams.*	*Anna's (Aenns).*	*Pices.*	*Doodees.*	*Cashes oder Käsch.*
1	$3^1/_2$	42	56	168	336	3360
	1	12	16	48	96	960
		1	$1^1/_3$	4	8	80
			1	3	6	60
				1	2	20
					1	10

Kursverhältnisse bestehen hier jetzt in derselben Weise, wie unter KALKUTTA erwähnt worden. (Siehe *dort*, auch unter BOMBAY.)

Kurssätze bei der Entrichtung der Zölle, auf den Werth der Waaren erhoben, waren sonst, zum Behuf der Reduction der fremden Valuten in hiesige Währung, *gesetzlich in Stern-Pagoden* (zu 42 Fanams à 80 Käsch) vorgeschrieben, was nun natürlich *in Compagnie-Rupien* erfolgen wird.

Man hatte z. B. festgesetzt, dass 325 Sicca-Rupien, so wie 350 Bombay-Rupien für 100 Stern-Pagoden, und das Pfund Sterling für 2 Pagoden 21 Fanams, so auch der chinesische Tail (Taehl) für 1 Pagode, gerechnet werden sollte. — *Der spanische Piaster (Dollar)* war dabei zu 28 Fanams 40 Käsch, das portugiesische *Milreï* zu 35 Fanams 30 Käsch, der *Reichsthaler dänisch Kurant* zu 21 Fanams, *die französische Frankenwährung* zu 147 Franken für 800 Fanams (19 Pagoden 2 Fanams), oder die 24 Livres Tournois zu 3 Pagoden 3 Fanams angenommen worden.

Maasse und Gewichte der Präsidentschaft.

Längenmaass. Man bedient sich gewöhnlich des *englischen Yard* u. *Fusses;* siehe LONDON. — Der auch gebräuchliche *Covid* oder *Cubit* hat die Länge von 18 engl. Zoll oder $^1/_2$ Yard, und ist also dem bengalischen Arm od. Cubit völlig gleich; s. KALKUTTA.

In dem *Jaghire* (Dschagheir), oder dem die Stadt Madras umgebenden, der ostindischen Compagnie gehörigen Gebiete, bedient man sich (besonders bei Vermessungen) des *Ady* oder *malabarischen Fusses*, welcher = 10,46 engl. Zoll ist = 0,26568 Meter = 117,77 paris. Lin. Der *Kjuli* (Culy) hat eigentlich gesetzmässig 24 Adies = 20,92 engl. Fuss, der *gewöhnliche* Kjuli in der Praxis aber 26 Adies = 22,663 oder circa $22^2/_3$ engl. Fuss.

Bei *Land-Vermessungen* wendet man gewöhnlich eine Messkette von 100 Gliedern oder eine *Ruthe* von 10 engl. Fuss an.

Feldmaass. Der *Graund* (Ground) oder *Mahni* (Mauney) ist eine Fläche von 60 engl. Fuss Länge und 40 engl. Fuss Breite, also von 2400 engl. Quadrat-Fuss = 2,2296 französ. Aren. — Der *Kahni* (Cawney) hat 24 Graunds oder Mahnis (Maunies), also 57'600 engl. Quadrat-Fuss = 1,3223 ($1^{39}/_{121}$) engl. Acres = 53,51 französ. Aren. 121 Kahnis = 160 engl. Acres.

In dem *Jaghire* hat der *Kahni* 100 Quadrat-Kjulis (Square Culies). Legt man hierbei den *gesetzmässigen* Kjuli (von 24 Adies) zu Grunde, so enthält der Kahni 57'600 Quadrat-Adies = 1,0047 engl. Acres (reichlich 1 Acre) = 40,657 französ. Aren. — Legt man aber den *gewöhnlichen* Kjuli (von 26 Adies) zu Grunde, so enthält der Kahni 67'600 Quadrat-Adies = 1,1791 engl. Acres = 47,716 französ. Aren.

Getreidemaass. Das *Gars* (Garce) hat 80 Parahs (von Chunam) oder 400 Marcals. Das *Parah* hat 5 Marcals. Das *Marcal* hat 8 Puddies oder Maass. Das *Puddy* oder Maass hat 8 Ollucks. Das *Olluck* enthält 11,719 engl. Kub.-Zoll = 0,19203 Liter = 9,6807 paris. Kub.-Zoll. Demnach das *Puddy* = 93,752 engl. Kub.-Zoll = 1,5362 Liter = 77,445 paris. Kub.-Zoll. Das *Marcal* = 750,016 oder reichlich 750 engl. Kub.-Zoll = 12,29 Liter = 619,56 paris. Kub.-Zoll. Das *Parah* = 3750,08 oder reichlich 3750 engl. Kub.-Zoll = 61,45 Liter = 3097,8 paris. Kub.-Zoll. Das *Gars* = 300006,4 engl. Kub.-Zoll = 4915,96 oder nahebei 4916 Liter. Also das *Marcal* = 0,33812 engl. Imp.-Bushels, das *Parah* = 1,6906 engl. Imp.-Bushels, das *Gars* = 16,906 engl. Imp.-Quarters. — Das *Parah* = 1,1180 preuss. Scheffel = 0,99939 (nahebei 1) wiener Metzen.

Getreide wird bisweilen auch nach dem *Gewicht* verkauft, und man rechnet das *Gars* = $9256\frac{1}{2}$ engl. Pfund avoirdupois.

Flüssigkeitsmaass. Wein, Spirituosen etc. werden nach den *alten englischen Maassen* verkauft; s. London.

Oel, Milch, gereinigte Butter (Ghih) und einige andere Flüssigkeiten werden nach dem *Puddy* oder *Maass* verkauft, welches dem Puddy des Getreidemaasses völlig gleich ist. Der *Kändi* (Candy) hat 20 Marcals zu 8 Puddies oder Maass à 8 Ollucks. Der *Kändi* also = 15000,32 oder reichlich 15000 engl. Kub.-Zoll = 54,1 engl. Imperial-Gallons = 64,94 alte engl. Wein- oder Oel-Gallons = 245,8 Liter.

Handelsgewicht. Der *Kändi* (Candy) hat 20 Mahnds (Maunds) zu 8 Vis à 5 Sihrs (Seers) à 8 Pollams à 10 Pagoden (Pagodas). Der *Mahnd* wiegt 25 englische Pfund avoirdupois = 11,34 Kilogramm, der *Kändi* also 500 Pfd. engl. avdp. = 226,8 Kilogramm. Der *Sihr* = 10 Unzen oder $\frac{5}{8}$ Pfd. engl. avdp. = 283,49 Gramm = 5898,35 holl. As.

1 *Madras-Mahnd* =

0,33482 bengalische Faktorei-Mahnds.	25,0000 engl. Pfd. avdp.
0,30438 - Bazar-Mahnds.	24,2453 preuss. Pfund.
0,89286 Bombay-Mahnds.	20,2492 wiener -

28 Madras-Mahnds sind genau = 25 Bombay-Mahnds, oder 112 Madras-Mahnds = 100 Bombay-Mahnds. 896 Madras-Mahnds genau = 300 bengalische Faktorei-Mahnds. 9856 Madras-Mahnds genau = 3000 bengalische Bazar-Mahnds.

In dem *Jaghire*-Territorium, sowie in verschiedenen andern Theilen der Küste Koromandel, bedient man sich der sogenannten *malabarischen* Gewichte, welches folgende sind:

Das *Tolam* hat 8 Visehs (Visays) zu 5 Sihrs (Seers) à $2\frac{1}{2}$ Polams, mithin 100 Polams. Das *Polam* wiegt 9 Pondichery-Rupien und 1 Käsch, ist also = 1623,44 engl. Troy-Grän = 105,197 Gramm = 2188,7 holl. As. Der *Sihr* = 4058,6 engl. Troy-Grän = 262,99 Gramm = 5471,8 holl. As; das *Viseh* = 20293 engl. Troy-Grän = 2,899 oder nahebei $2\frac{9}{10}$ engl. Pfund avoirdupois = 1,315 Kilogramm; das *Tolam* = 23,192 engl. Pfund avdp. = 10,52 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht. Die *Europäer* bedienen sich des *englischen Troy-Gewichts* sowohl für die verarbeiteten, als die unverarbeiteten edeln Metalle.

Die *Eingebornen* bedienen sich für dieselben des *Stern-Pagoden-Gewichts*, welches zu 52,56 engl. Troy-Grän gerechnet wird = 3,4058 Gramm = 70,86 holl. As.

Probirgewicht ist das *englische*; s. LONDON. Man pflegt auch wohl, wie in China, das Ganze in 10 Touches à 10 Theile einzutheilen.

Diamantengewicht ist das *englische Juwelen-Karat*; s. LONDON.

Perlengewicht. Der *Männdschelinn* (Mangelin) wird in 16 Theile getheilt und wiegt 6 englische Troy-Grän = 0,3888 Gramm = 8,089 holl. As, und ist also = $^1/_{12}$ Tänk von Bombay.

Dieses *wirkliche* Gewicht bildet jedoch bloss die *Grundlage* für die Feststellung des Werthes der betreffenden Menge Perlen; der *Preis*, nach welchem sodann die Berechnung geschieht, versteht sich für ein *Ideal-Gewicht*, den *Chow* (Tschoh). Dieser bloss fingirte Chow wird in 64 Theile eingetheilt. Will man nun den Werth irgend einer Anzahl Perlen ermitteln, so muss man ihr *wirkliches* Gewicht in dieses *ideelle* (in Chows) reduciren, und man bedient sich zu diesem Zwecke folgender Regel: „Man multiplicire das in *Männdschelinns* ausgedrückte wirkliche Gewicht mit sich selbst, nehme von diesem Produkt drei Viertel und dividire diese Zahl durch die Anzahl der Perlen." Durch diese Rechnung erhält man die Zahl der *Chows*, welche die Perlen betragen, und da der *Preis* sich für ein Chow versteht, so ist alsdann der Werth irgend einer Menge leicht zu bestimmen. — *Beispiel:* 20 Perlen wiegen in Madras 15 Männdschelinns; hiernach ist ihr *ideelles* Gewicht $8^7/_{16}$ Chows oder 8 Chows 28 Theile ($8^{28}/_{64}$ Chows). *Berechnung*:

$$15 \times 15 = 225; \quad 225 \times {}^3/_4 = 168^3/_4;$$
$$168^3/_4 \text{ dividirt durch } 20 = 8^7/_{16}.$$

Gesetzt nun, der *Chow* koste 50 Rupien, so wäre der Werth obiger 20 Perlen ($8^7/_{16} \times 50 =$) $421^7/_8$ Rupien. — (Man vergl. d. Art. BOMBAY.)

Platzgebräuche.

Die *Commissions-Gebühren* sind nach den verschiedenen Geschäftsangelegenheiten sehr abweichend: für den Einkauf und Verkauf der Waaren 5 Proc., mit folgenden Ausnahmen: der Diamanten, Perlen und andern Juwelen $2^1/_2$ Proc., des Silbers und der Barren 1 Proc., der zurückgenommenen, nach Auftrag verschifften oder abgelieferten Güter und Waaren $^1/_2$ Proc., aller andern von den Eigenthümern zurückgenommenen oder sonst disponirten Verkaufsgegenstände $^1/_2$ Proc., der zum Auctions- oder Commissions-Verkauf gestellten Güter $^1/_2$ Proc.; — für Detail-Verkäufe 10 Proc.; — für Privat-Commissionen von Weinen, Vieh u. a. Waaren $2^1/_2$ Proc.; — für die Besorgung von Rimessen, den Verkauf und die Begebung von Wechseln 1 Proc.; — für Unterzeichnungen auf Regierungs-Anleihen, den Verkauf, Uebertrag od. Tausch öffentlicher Sicherheiten $^1/_2$ Proc.; — für gewährte Credit-Briefe $2^1/_2$ Proc.; — auf nicht angenommene Wechsel, Scheine etc. 1 Proc.; — für Delcredere bei Verkäufen, Wechseln, Scheinen, Verträgen wegen Waaren und andern Verpflichtungen $2^1/_2$ Proc.; — für Vorschüsse auf Schiffe $2^1/_2$ Proc.; — für die Vollziehung von Assekuranzen $^1/_2$ Proc.; — für die Besorgung von Geld oder Respondentien, irgendwo zahlbar, 2 Proc.; — für die Eintreibung von Schulden für Abwesende $2^1/_2$ Proc.

Bank.

Die *Bank von Madras* ist Disconto-, Depositen- u. Zettelbank. Sie discontirt Wechsel und nimmt Depositen an. Sie emittirt *Banknoten*, welche bei den öffentlichen Kassen in Madras dem baaren Gelde gleich angenommen werden. Sie steht unter der Aufsicht der Regierung und ihre Direktoren gehören zu den ersten Beamten.

Assekuranz.

Es besteht in Madras nur Eine Versicherungs-Gesellschaft, die „India Insurance Company"; dagegen haben die Compagnien von Kalkutta hier ihre Agenten, welche Versicherungen gegen Seegefahr übernehmen.

Madrid,

Hauptstadt Neukastiliens und des Königreichs Spanien, am Flüsschen Manzanares, mit 200 000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlungswerth.

Madrid und das Königreich *Spanien* im Allgemeinen, insbesondere aber die Geschäftsleute in *Madrid, Bilbao, Malaga, Oviedo, Santander, St. Sebastian* rechnen gewöhnlich

nach Reales de Vellon zu 34 *Maravedis de Vellon,*

in kastilianischer Währung, als der gewöhnlichsten und in Spanien verbreitetsten Rechnungswährung, so dass überhaupt, wenn von *Realen*, ohne weitere Bezeichnung, die Rede ist, allemal *Reales de Vellon* verstanden werden.

Manche spanische Kaufleute rechnen auch blos

nach Maravedis de Vellon,

wobei sie wohl zuweilen, wie die Portugiesen mit den Reïs zu thun pflegen, die *Maravedis* nach Tausenden und Millionen abtheilen und im Zählen 1 *Quento Maravedis* für *Eine Million* (Maravedis) rechnen. — *In Cadiz* (siehe dort), *Sevilla, und zuweilen auch in Madrid rechnen die Kaufleute*

nach Reales de Plata antigua,

abgetheilt in 34 Maravedis de Plata antigua oder auch in 16 Quartos, *wobei sich fortwährend* 17 *Reales oder Maravedis de Plata antigua mit* 32 *Reales oder Maravedis de Vellon vergleichen.*

Der Zahlwerth der kastilianischen Währung ist leicht und sicher zu bestimmen, da $9^{27}/_{40}$ Stück spanische Silber-Piaster (wovon jeder Piaster zu 20 Reales de Vellon und zu $10^{5}/_{8}$ Reales de Plata antigua gerechnet wird) auf die kölnische Mark fein Silber gehen. *Der Silberwerth des Real de Vellon, wie des Real de Plata antigua, ist demnach, wie folgt, zu bestimmen:*

I. Werth des Real de Vellon:

a) in preussischem Kurant: 0,0723514 Thlr. = 2 Sgr. 2,047 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 0,1033592 Fl. = 6 Xr. 0,806 Pf.
c) im $24^{1}/_{2}$ Guldenfusse: 0,1266150 Fl. = 7 Xr. 2,388 Pf.
d) in Hamburger Bankgelde: 0,142765 Mk. Bo. = 2 Schill. 3,411 Pf. Bo.
e) in lübischem Kurantgelde: 0,1757106 Mk. Kt. = 2 Schill. 9,736 Pf. Kt.
f) in Bremer Louisd'or Thaler (den Louisd'or zu $5^{1}/_{2}$ Thlr. preuss. Kurant): 0,065774 Thlr. Ld'or. = 4,7357 Gt. Ld'or.
g) in der Franken-Währung Belgiens u. Frankreichs: 0,2713178 Fcs. = $27^{17}/_{129}$ Centim.
h) in niederländischer Valuta: 0,129199 Fl. = $12^{92}/_{100}$ Cents.
i) in britischen Schillingen Sterling (den Dollar zu $4^{1}/_{3}$ Schill. Sterl.): 0,216667 Schill. Sterl. = $2^{3}/_{5}$ Pence Sterl.
j) in britischen Schillingen Sterling (den Dollar zu $4^{1}/_{6}$ Schill. Sterl.): 0,208333 Schill. Sterl. = $2^{1}/_{2}$ Pence Sterl.
k) in Lire austriache: 0,3100775 Lire aust. = 31 Centesimi.
l) in toskanischen Lire: 0,3204154 Lire = $6^{2}/_{5}$ Soldi.
m) in sardinischen Lire nuove: 0,2713178 Lire n. = $27^{5}/_{38}$ Centesimi.
n) in Ducati u. Grani Neapels: 0,0632111 Duc. = $6^{9}/_{28}$ Grani.
o) in *Reïs*, portug. Silberwährung: 44,527132 Reïs = $44^{29}/_{55}$ Reïs.
p) in russischen Silberrubeln: 0,0671835 R⁰. = $6^{72}/_{100}$ Kopeken.
q) in türkischen Piastern: 1,240310 Piast. = $1^{6}/_{25}$ Piaster.
r) in Dollars u. Cents der Verein. Staaten v. Nordamerika: 0,050388 $ = $5^{1}/_{25}$ Cents ca.
s) so auch in römischen Scudi und Bajocchi: - -
t) in chinesischen Thaels: 0,0361757 Thaels = $36^{7}/_{40}$ Käsch.

u) in persischen Tomans (4 Tomans = 1 köln. Mark fein Silber): 0,0206718 Tomans.
v) in ostindischen Compagnie-Rupien: 0,1130491 Comp.-Rupien.

II. Werth des Real de Plata antigua.

a) in preussischem Kurant: 0,136191 Thlr. = 4 Sgr. 1,029 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 0,194558 Fl. = 11 Xr. 2,694 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,238334 Fl. = 14 Xr. 1,200 Pf.
d) in Hamburger Bankgelde: 0,268734 Mk. Bo. = 4 Schill. 3,597 Pf. Bo.
e) in lübischem Kurantgelde: 0,330749 Mk. Kt. = 5 Schill. 3,504 Pf. Kt.
f) in Bremer Louisd'or Thaler (den Louisd'or zu $5\frac{1}{2}$ Thlr. preuss. Kurant): 0,1238099 Thlr. Ld'or. = 8,9143 Grot Louisd'or.
g) in der Franken-Währung Belgiens u. Frankreichs: 0,510716 Fcs. = $51\frac{1}{14}$ Centim. ca.
h) in niederländischer Valuta: 0,243198 Fl. = $24\frac{32}{100}$ Cents.
i) in britischen Schillingen Sterling (den Dollar zu $4\frac{1}{3}$ Schill. Sterl.): 0,407843 Schill. Sterl. = $4\frac{76}{85}$ Pence Sterl.
j) in britischen Schillingen Sterling (den Dollar zu $4\frac{1}{6}$ Schill. Sterl.): 0,392157 Schill. Sterl. = $4\frac{12}{17}$ Pence Sterl.
k) in Lire austriache: 0,583675 Lire austr. = $58\frac{147}{400}$ Centesimi.
l) in toskanischen Lire: 0,603131 Lire di Tosc. = $12\frac{1}{16}$ Soldi.
m) in sardinischen Lire nuove: 0,510716 Lire nuove = $51\frac{1}{14}$ Centesimi.
n) in Ducati u. Grani Neapels: 0,1189855 Duc. di regno = $11\frac{9}{10}$ Grani.
o) in *Reïs*, portug. Silberwährung: 83,8157777 Reïs = $83\frac{31}{38}$ Reïs.
p) in russischen Silberrubeln: 0,126463 S.-R°. = $12\frac{65}{100}$ Kopeken.
q) in türkischen Piastern: 2,334701 türk. Piast. = $2\frac{82}{245}$ Piaster.
r) in Dollars u. Cents der Verein. Staaten v. Nordamerika: 0,094847 $ = $9\frac{1}{2}$ Cents ca.
s) so auch in römischen Scudi und Bajocchi: - -
t) in chinesischen Thaels: 0,0680955 Thaels = $68\frac{1}{10}$ Käsch.
u) in persischen Tomans (4 Tomans = 1 köln. Mark fein Silber): 0,0389117 Tomans.
v) in ostindischen Compagnie-Rupien: 0,2127983 Comp.-Rupien.

Die kastilianische Währung *zerfällt in vier Abtheilungen:*

1) *in die gewöhnlichsten Rechnungsmünzen dieser Währung;*
2) *in die allgemeinen Wechsel-Münzen oder alten Rechnungsmünzen;*
3) *in die neuen, bei dem inländischen Handel gebräuchlichen Rechnungsmünzen;*
4) endlich, *in die nur bei gewissen Geschäften oder Gelegenheiten vorkommenden Rechnungsmünzen.*

1) *Der Real de Vellon so wie der Real de Plata antigua*, mit noch einigen andern am Werth geringern Münzen, *bilden die gewöhnlichsten Rechnungsmünzen der kastilianischen Währung*, welche in folgender Aufstellung, nach ihrem Werthe zu einander, deutlich zu ersehen sind:

Real de Plata antigua.	*Real de Vellon.*	*Quartos.*	*Ochavos.*	*Maravedis* de Plata antigua.	*Maravedis* de Vellon.	*Kastilianische Dineros.*	*Werth* im 14 Thalerfusse. Tr	Sg	Pf.	*Werth* im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. Fl	Xr	Pf.
1	$1\frac{15}{17}$	16	32	34	64	640	0	4	1,03	0	14	1,20
	1	$8\frac{1}{2}$	17	$18\frac{1}{16}$	34	340	0	2	2,05	0	7	2,39
		1	2	$2\frac{1}{8}$	4	40	0	0	3,06	0	0	3,575
			1	$1\frac{1}{16}$	2	20	0	0	1,53	0	0	1,79
				1	$1\frac{15}{17}$	$18\frac{14}{17}$	0	0	1,44	0	0	1,68
					1	10	0	0	0,766	0	0	0,894
						1	0	0	0,077	0	0	0,089

Von diesen Rechnungsmünzen ist der *Real de Plata antigua* oder alte Silber-Real, der *Maravedi de Plata antigua* (alte Silber-Maravedi) so wie der kastilianische Dinero jetzt blos eine Rechnungsmünze und nicht geprägt vorhanden; der *Real de Vellon* (der Bedeutung nach: *Kupferreal*) ist aber jetzt die kleinste spanische Silbermünze oder eigentlich Silber-Scheidemünze, und der *Quarto*, *Ochavo* und *Maravedi* sind Kupfermünzen, und also ebenfalls wirklich geprägt und im Umlauf befindliche Münzen, wie auch unter den *wirklich geprägten Münzen* zu ersehen ist.

In ganzen Zahlen vergleichen sich (wie schon weiter oben erwähnt worden) 17 Reales de Plata antigua mit 32 Reales de Vellon, und so auch 17 Maravedis de Plata antigua mit 32 Maravedis de Vellon.

2) *Die allgemeinen Wechsel- oder Rechnungsmünzen kastilianischer Währung*, gewöhnlich unter der Beibenennung: „*de Plata antigua* oder *de Cambio*“ vorkommend, dienen in ganz Spanien zu Bestimmung der Wechselpreise auf fremde Wechselplätze, und sind in folgender allgemeinen Aufstellung enthalten:

Doblon de Oro. (Ideal.)	*Doblon de Cambio; Doblon de Plata antigua.* (Alte Wechsel-Pistole.)	*Ducados de Cambio.* (Wechsel-Dukaten.)	*Pesos de Cambio; Pesos de Plata antigua.* (Alte Wechsel-Piaster.)	*Reales de Plata antigua.* (Alte Silber-Realen.)	*Reales de Vellon.*	*Quartos.*	*Maravedis* *de Plata antigua.*	*Maravedis* *de Vellon.*	*Kastilianische Dineros.*
1	$1\frac{1}{4}$	$3\frac{47}{75}$	5	40	$75\frac{5}{17}$	640	1360	2560	25600
	1	$2\frac{338}{375}$	4	32	$60\frac{4}{17}$	512	1088	2048	20480
		1	$1\frac{103}{272}$	$11\frac{1}{34}$	$20\frac{220}{289}$	$176\frac{8}{17}$	375	$705\frac{15}{17}$	$7058\frac{14}{17}$
			1	8	$15\frac{1}{17}$	128	272	512	5120
				1	$1\frac{15}{17}$	16	34	64	640
					1	$8\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{16}$	34	340
						1	$2\frac{1}{8}$	4	40
							1	$1\frac{15}{17}$	$18\frac{14}{17}$
								1	10

Von diesen Rechnungs- und Wechselmünzen Spaniens (Monedas de Cambio) sind jetzt eingebildet (ideal) und nicht mehr geprägt:

Der voranstehende *Doblon de Oro* von 40 Reales de Plata antigua oder 75 Reales 10 Maravedis ($75\frac{5}{17}$ Reales) de Vellon, welchen man nicht mit dem wirklich geprägten Doblon de Oro oder *der einfachen Goldpistole* zu 80 Reales de Vellon verwechseln darf; *der Doblon de Plata antigua* oder die alte Wechselpistole; *der Ducado de Cambio* oder Wechseldukaten; *der Peso de Plata antigua* oder alte Wechselpiaster; *der Real de Plata antigua* oder alte Silberreal; *der Maravedi de Plata antigua* oder alte Silber-Maravedi und *der kastilianische Dinero, die kleinste spanische Rechnungsmünze*, mit welcher sich alle übrigen Münzen, sie seien geprägt oder ideal, fast ohne Bruch, vergleichen und in genaues Verhältniss bringen lassen. Die übrigen Unterabtheilungen (der Real de Vellon, Quarto und Maravedi de Vellon) sind bekanntlich wirklich geprägt.

In ganzen Zahlen vergleichen sich:

75 Doblones de Oro (de Cambio) oder Wechsel-Dublonen mit 272 Ducados de Cambio;
4 - - - - - - mit 5 Doblones de Plata antigua;
17 - - - - - - mit 64 Pesos duros oder wirklichen Silber-Piastern.

Ferner:

17 Doblones de Plata antigua mit 512 Reales de Plata nueva oder provinciales und mit 1024 Reales de Vellon.
375 - - - - - mit 1088 Ducados de Cambio.
85 - - - - - mit 256 Pesos duros oder Silber-Piastern.
34 Ducados de Cambio mit 375 Reales de Plata antigua.
289 - - - mit 6000 Reales de Vellon.
272 - - - mit 375 Pesos de Cambio oder de Plata antigua.

289 Ducados de Cambio vergleichen sich mit 300 Pesos duros (Silber-Piastern).
17 Pesos de Plata antigua (Pesos de Cambio) mit 256 Reales de Vellon.
85 - - - - - - - - mit 64 Pes. duros od. harten Silber-Piastern.

Der Wechseldukaten (Ducado de Cambio) wird in *Malaga* unter dem Namen: „*Ducado de Plata doble*“, und zwar gewöhnlich nur zu 703$^1/_8$ Maravedis de Vellon angenommen, indem daselbst der alte Silber-Real noch zu 1$^7/_8$ Reales = 63$^3/_4$ Maravedis de Vellon berechnet wird. Zwar sollten hiernach 100 Ducados de Plata doble: 2068$^1/_{68}$ Reales de Vellon ausmachen; man lässt jedoch gewöhnlich den kleinen Bruch weg, und rechnet 100 Ducados de Cambio od. de Plata doble gleich mit 2068 Reales de Vellon.

Allgemeine Bemerkung, die Eintheilung der erwähnten spanischen Wechsel-Münzen betreffend.

Man theilt jede dieser verschiedenen Wechsel-Rechnungs-Münzen ein, *in 20 Sueldos à 12 Dineros.* So z. B. *den Doblon de Cambio (Doblon de Plata antigua)* in 20 Sueldos à 12 Dineros; eben so *den Ducado de Cambio*, so wie den *Peso de Cambio* oder eigentlich Peso de Plata antigua, und den Doblon de Plata nueva oder provincial oder cencillo.

3) *Die sogenannten neuen, bei dem inländischen Handel gebräuchlichen, kastilianischen Rechnungsmünzen, gewöhnlich die Beibenennung: „de Plata nueva“* und *„de Plata provincial oder cencillo“ führend*, sind in folgender Aufzählung zusammengestellt, wodurch sich ihr Verhältniss zu einander am leichtesten ergibt:

Doblon de Plata nueva od. *provincial* od. *cencillo.*	*Pesos de Plata nueva.*	*Reales de Plata nueva.*	*Reales de Plata antigua.*	*Reales de Vellon.*	*Quartos.*	*Maravedis de Plata nueva.*	*Maravedis de Plata antigua.*	*Maravedis de Vellon.*	*Kastilianische Dineros.*
1	4	30	31$^7/_8$	60	510	1020	1083$^3/_4$	2040	20400
	1	7$^1/_2$	7$^{31}/_{32}$	15	127$^1/_2$	255	270$^{15}/_{16}$	510	5100
		1	1$^1/_{16}$	2	17	34	36$^1/_8$	68	680
			1	1$^{15}/_{17}$	16	32	34	64	640
				1	8$^1/_2$	17	18$^1/_{16}$	34	340

In Betreff der Ducados de Plata und de Vellon, welche in vorstehender Aufstellung nicht mit aufgenommen worden sind, ist zu bemerken, dass diese *zu den erwähnten kastilianischen Rechnungsmünzen* folgendes Verhältniss haben:

Ducado de Plata.	*Ducado de Vellon.*	*Reales de Plata antigua.*	*Reales de Vellon.*	*Quartos.*	*Maravedis de Plata antigua.*	*Maravedis de Vellon.*	*Kastilianische Dineros.*
1	1$^{15}/_{17}$	11	20$^{12}/_{17}$	176	374	704	7040
	1	5$^{27}/_{32}$	11	93$^1/_2$	198$^{11}/_{16}$	374	3740

Da 1 Peso duro oder wirklicher Silberpiaster 10$^5/_8$ Reales de Plata antigua oder 20 Reales de Vellon, oder 6800 kastilianische Dineros zählt; so ist die Vergleichung des Silberpiasters gegen diese Rechnungsmünzen leicht genug.

Der Ducado de Vellon kömmt in *Malaga* auch unter der Benennung: „*Ducado del Rey* oder *del Norte*“ vor, und wird daselbst zu 11$^1/_{34}$ Reales = 375 Maravedis de Vellon gerechnet, wonach sich dort 375 Ducados del Rey oder del Norte mit 374 Ducados de Vellon vergleichen.

4) *Die nur bei gewissen Gelegenheiten und Geschäften vorkommenden kastilianischen Rechnungsmünzen* sind nachgenannte:

a) *Der Ducado de oro* (Golddukaten), von 45$^3/_4$ Reales de Vellon, sonst bei verjährten Schuldverschreibungen üblich, aber längst nicht mehr gebräuchlich.

b) *Der Fracht-Ducado*, in *Cadiz* und *Malaga*, bei Bestimmung der Schiffsfrachten in Anwendung, wird zu 12 alten Silber-Realen gerechnet. In *Malaga* bezahlt man denselben mit 22$^1/_2$ Reales de Vellon = 7650 kastilianische Dineros.

c) *Der Ducado de Plata nueva*, zu 16 Reales 17 Maravedis de Vellon; jetzt wenig oder gar nicht mehr vorkommend, sonst als Rechnungsmünze im Gebrauch.
d) *Der Escudo al Sol* oder *die Sonnen-Krone*, sonst zu Bestimmung grosser Aussteuern gebräuchlich, etwa 32 Reales de Vellon werth.
e) *Der Escudo de Oro* oder *die Goldkrone*, eigentlich die wirkliche halbe Goldpistole, von 40 Reales de Vellon.
f) *Der Escudo de Vellon*, in dem wirklichen halben Silberpiaster zu 10 Reales de Vellon bestehend; früher bei dem span. Finanzministerium im Gebrauch.
g) *Die goldene Pistole von Cabeza* (der Doblon de oro de Cabeza), zu 14 Reales 9 Maravedis de Vellon.
h) *Der Bilbao'sche Real de Plata corriente*, am Werth von 612 kastil. Dineros.
i) *Der ebenfalls in Bilbao gewöhnliche Real de Plata* von 512 kastil. Dineros am Werth. Dieser u. der vorgehende Real waren zu dem Einkauf der Wolle auf dem Lande gebräuchlich.
k) *Der Blanca* ward *in Malaga* zuweilen als *ein halber* Maravedi de Vellon berechnet und dabei in 2 Cornados oder 5 kastil. Dineros eingetheilt.
l) *Der Cornado* kam auch zuweilen *in Malaga* vor, als ein Viertel-Maravedi de Vellon = $2^1/_2$ kastil. Dineros.

Verschiedenartige Währungen (Valuten) des Königreichs Spanien.

Spanien hat gegenwärtig und ungeachtet schon vor einigen Jahren eine Vereinfachung von Seiten der Regierung beschlossen war, noch immer *neun*, oder mit Ausschluss von *Mexiko*, als nicht mehr Spanien unterworfen, obschon die westindische Insel *Cuba* noch in dem Besitz von Spanien ist (siehe unter Havana), doch noch *acht verschiedene Valuten oder Währungen*, namentlich:

I. *Die mehrerwähnte* in Madrid und überhaupt in dem grössten Theile von Spanien geltende *kastilische Währung*.
II. *Die aragonische Währung*, unter Saragossa zu ersehen.
III. *Die katalonische Währung*, unter Barcelona aufgeführt.
IV. *Die valencianische Währung*, unter Alicante und Valencia aufzufinden.
V. *Die navarra'sche Währung*, unter Navarra zu ersehen.
VI. *Die mallorka'sche oder maljorkanische Währung*, unter Maljorka vorgestellt.
VII. *Die Währung der kleinen pityusischen Inseln oder von Iviza*, unter Iviza aufgenommen.
VIII. *Die kanarische Währung*, unter dem Artikel: „Kanarische Inseln“ zu ersehen.
IX. *Die mexikanische Währung*, welche hauptsächlich unter Mexiko vorgestellt ist. (Siehe auch den Artikel: „Havana“.)

Hiernach fällt die grösste Verschiedenheit in diesen Rechnungswährungen doch nur auf den kleinern Theil des eigentlichen spanischen Reiches; da vornehmlich die zur *aragonischen Monarchie* gehörigen Provinzen: 1) *Aragonien*; 2) *Katalonien*; 3) *Valencia*; 4) *Mallorka* (Maljorka), zu welcher letztern *die pityusischen Inseln* gehören, allein *fünf* verschiedene Währungen haben und folglich, mit Ausnahme der *kanarischen Inseln*, welche im westlichen Afrika liegen, und des kleinen Königreichs *Navarra* (etwa von 300'000 Menschen bewohnt), nur noch die Währung von *Katalonien* (etwa $1^1/_4$ Million Einwohner) einen einigermassen bedeutenden Landestheil bilden, der grösste Theil des spanischen Reichs aber dennoch *die kastilische Rechnungswährung* umfasst.

Eigentliche Zahlungswährung Spaniens.

Ungeachtet der in mehren Provinzen noch immer fortbestehenden verschiedenartigen, von der am meisten verbreiteten kastilischen Valuta ziemlich abweichenden Rechnungswährungen, wird die Zahlung in diesen verschiedenen Währungen *gesetzlich* doch immer nur in denjenigen Gold- und Silbermünzen geleistet, welche der Staat für das gesammte Königreich wirklich ausgeprägt hat; die daher in allen Provinzen Umlauf haben und daselbst in jeder, auch noch so sehr abweichenden Währung eine dem wahren Werthe angemessene Geltung haben. — Mit Ausnahme des *Durillo* oder *des Goldpiasters* (Goldthalers), welcher dem Werthe des gewöhnlichen Silberpiasters gleichgesetzt ist, *zerfallen jedoch die spanischen Silbermünzen in zwei besondere Abtheilungen*, je nachdem sie vornehmlich für den grossen (ausländischen), oder blos für den innern kleinern Verkehr bestimmt sind; eine Bestimmung, wie wir sie im deutschen Vaterlande und auch in fast allen andern europäischen Staaten beinahe in ähnlicher Weise unter der Benennung: „*grobe Silbersorten*“ und „*Silber-Scheidemünze*“ kennen.

1) Für den allgemeinen oder grossen Verkehr dienen nämlich die National-Silbermünzen Spaniens,

von denen hier hauptsächlich der zur wahren Weltmünze erhobene *Silberpiaster* (*Peso*

duro, Peso fuerte) oder spanische Thaler, in Westindien und Nordamerika gewöhnlich *Dollar* genannt, vorzugsweise aber der *Säulenpiaster oder der Piaster mit zwei Weltkugeln* (la piastre forte à colonnes), nebst seinen Unterabtheilungen bemerkt zu werden verdient, und wovon *die Viertel-Piaster* auch die Benennung: „*Peseta mexicana*“ führen.

2) Für den innern und kleinen Verkehr dienen dagegen (die *Kupfermünzen* ungerechnet):

die Provinzialmünzen des Reichs,

bekannt unter den Namen: *Peseta provincial; Real de Plata provincial; Real de Vellon;* obschon man hier zu Lande auch schon den in den spanischen Münzstätten, namentlich *in Sevilla* (woher der Beiname: „*Sevillano*“) geprägten, ganzen und halben *Silberpiaster ohne Säulen*, zu den *Provinzial-Silbermünzen* zu zählen pflegt. — Auch der hieroben erwähnte *Durillo oder kleine Goldthaler*, eine spanische Goldmünze, die dem Silberpiaster gleichsteht, wird *als Provinzial-Goldmünze* (die einzige dieser Art) bezeichnet.

Verhältniss und Zahlungswerth des Piasters in Provinzial-Silberwährung.

Von den *National-Silbermünzen* für den Weltverkehr ist weiter oben schon der spanische Silberpiaster in Erwähnung gekommen, und dass $9\frac{27}{40}$ Stück derselben auf eine kölnische Mark fein Silber gehen.

Von den *Provinzial-Silbermünzen* ist zu bemerken, dass nach der durchschnittlichen Ausbringung *der Provinzial-Pesetas*, 5 Stück dieser Peseten auf den Piaster gerechnet, $10\frac{1}{6}$ *Piaster in dieser Provinzial-Silbermünze* auf die köln. Mark fein Silber gehören. *Die Provinzial-Silbermünze ist also gegen die National-Silbermünze um* $5\frac{1}{12}$ *Procent geringer am Werth* oder im *Nennwerthe* so viel höher gesetzt, indem 1161 Stück harte Piaster 1220 Stück Piaster in Provinzialpeseten ausmachen.

Demnach ist der *Silberwerth des spanischen Piasters in dieser Provinzial-Silbermünze* oder in Pesetas provinciales, zu 4 Reales de Vellon (= $\frac{1}{5}$ Piaster), wie folgt:

a) in preussischem Kurant: 1,3770492 Thlr. = 1 Thlr. 11 Sgr. 3,738 Pf.
b) im Conventions-20-Guldenfusse: 1,9672131 Fl. = 1 Fl. 58 Xr. 0,131 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,4098361 Fl. = 2 Fl. 24 Xr. 2,361 Pf.
d) in niederländischer Währung: 2,4590164 Fl. = 2 Fl. $45\frac{9}{10}$ Cents niederl.
e) in französischer Währung: 5,1639344 Frcs. = 5 Frcs. $16\frac{2}{5}$ Centimes circa.
f) in britischer Währung, den Piaster zu $4\frac{1}{3}$ Schill. Sterl.: 4,1237705 Schill. Sterl. = $4\frac{1}{8}$ Schill. Sterl. circa.
g) in derselben Währung, den Piaster zu $4\frac{1}{6}$ Schill. Sterl.: 3,9651640 Schill. Sterl. = $3\frac{27}{28}$ Schill. Sterl. oder 3 Schill. $11\frac{3}{5}$ Pence Sterling.

Dermaliges verändertes Werth-Verhältniss des umlaufenden Silberpiasters, durch den Umlauf der französischen 5-Frankenthaler in dem Werthe der Piaster.

Für den gewöhnlichen Verkehr ist, wie oben dargethan worden, der Werth des Provinzialpiasters um reichlich 5 Procent zu hoch ausgebracht, welches für eine Art von Scheidemünzfuss sehr mässig gestellt ist.

Eine andere Art von Provinzialpiaster hat sich seit Kurzem durch das Eindringen französischer Silbermünze gebildet, da nach spanischen Berichten vom *April und November* **1842**, das französische 5-Frankenstück im spanischen Verkehr zu gleichem Werthe angenommen wird, wie der Piaster, obschon, wie es in diesem Berichte heisst, dasselbe 5 Procent weniger Werth habe.

Da nun $9\frac{27}{40}$ Stück harte spanische Silberpiaster, so wie $10\frac{1}{6}$ Piaster in Provinzial-Silbermünze, ferner $10\frac{1}{2}$ Stück französische 5-Frankenthaler, oder $52\frac{1}{2}$ Franken, eine köln. Mark fein Silber enthalten, so ergibt sich hieraus:

1) dass die französischen 5-Frankenthaler um 8,527132 oder circa $8^{29}/_{55}$ oder auch circa $8^{21}/_{40}$ Procent zu hoch gesetzt, die harten Silberpiaster also um so viel mehr werth sind;

2) dass dieselben 5-Frankenthaler auch um 3,2786888 Procent oder um circa $3^{11}/_{40}$ Procent zu hoch stehen, *gegen die Piaster in Provinzial-Silbermünze* (oder wie 61 zu 63).

Unter so nachtheiligen Münz-Verhältnissen für Spanien verschwinden die Piaster nach und nach aus dem Lande, weil sie mehr und mehr durch das zu hoch umlaufende französische Geld ersetzt werden, so dass man schon im April 1842, obwohl für damals etwas übertrieben, annahm, *dass Zweidrittel aller in Spanien kursirenden Silbermünze französischen Schlages sei*, und Spanien wenigstens 20 Millionen opfern müsste, um sich des letztern zu entledigen. — Leider ist aber Spanien jetzt nicht in der Lage, ernstliche Vorkehrungen dagegen treffen zu können, und dieser missliche Zustand wird in wenig Jahren dahin führen, das gute spanische Piastergeld fast gänzlich ausser Umlauf zu bringen, und vielleicht auch eine völlige Münzreform zu veranlassen.

Die spanischen, wirklich geprägten, National- u. Provinzial-Münzen

mit ihrem gegenwärtigen, seit 1772 bestehenden Werthe in Reales de Plata antigua, in Reales de Vellon und zugleich in kastilischen Dineros, sind folgende:

	Moneda de Plata.		Moneda de Vellon.		Kastilische Dineros.
	Reales.	Quartos.	Reales.	Maravedis.	
A. Goldmünzen.					
a) *National-Goldmünzen.*					
a) Der Doblon de á ocho, von 8 Escudos de Oro oder 16 Silberpiaster, auch Onzas de Oro (Gold-Unzen) oder Quadrupeln genannt	170	—	320	—	108'800
b) Der Doblon de á cuarto (quarto), von 4 Escudos de Oro oder 8 Piastern, halbe Onza, Medio Medalla od. Doppelpistole .	85	—	160	—	54'400
c) Der Doblon de Oro efectivo, von 2 Escudos de Oro oder 4 Piastern, die Doppia oder einfache Pistole . .	42	8	80	—	27'200
d) Der Medio-Doblon efectivo, Escudo de Oro von 2 Piastern, oder die halbe spanische Pistole	21	4	40	—	13'600
b) *Provinzial-Goldmünze.*					
e) Der Durillo, Coronilla, Escudillo de Oro oder Peso duro de Oro, oder Medio Escudo de Oro, von 1 Silberpiaster Werth .	10	10	20	—	6'800
B. Silbermünzen.					
a) *National-Silbermünzen.*					
a) Der Peso duro, Peso fuerte, Escudo de Plata, Piaster oder spanischer Thaler	10	10	20	—	6'800
b) Der Real de á 8 Sevillano von 1718 (auch der damalige Provinzialpiaster)	8	8	16	—	5'440
c) Der Real de á 4 Sevillano von 1718 (auch der damalige halbe Provinzialpiaster)	4	4	8	—	2'720
d) Der Medio duro, Escudo de Vellon od. halbe Piaster .	5	5	10	—	3'400
e) Der Viertel-Piaster, La Peseta Mexicana oder Peseta columnaria .	2	$10^1/_2$	5	—	1'700
f) Der Achtel-Piaster, Real de Plata oder die halbe Peseta Mexicana oder columnaria	1	$5^1/_4$	2	17	850
g) Der Sechzehntel-Piaster, oder der Medio Real de Plata Mexicano .	—	$10^5/_8$	1	$8^1/_2$	425

b) *Provinzial - Silbermünzen.*

Ausser dem ganzen und halben, harten Silber - Piaster ohne Säulen, gewöhnlich Sevillano genannt (in Sevilla geprägt):

	Moneda de Plata. Reales.	Moneda de Plata. Quartos.	Moneda de Vellon. Reales.	Moneda de Vellon. Maravedis.	Kastilische Dineros.
a) La Peseta provincial, die Provinzial - Peseta oder der Fünftel - Piaster	2	2	4	—	1'360
b) El Real de Plata provincial, die halbe Provinzial - Peseta oder der Provinzial - Silber - Real, auch Zehntel-Piaster	1	1	2	—	680
c) El Real de Vellon, die Viertel - Provinzial - Peseta, od. der Real de Vellon (auch Zwanzigstel - Piaster)	—	$8\frac{1}{2}$	1	—	340

Anmerkung, *die wirklich geprägten spanischen Silbermünzen betreffend.*

In den Jahren 1810, 1811 und 1812 liess der damalige König von Spanien: *Joseph Napoleon*, Gold- und Silbermünzen nach dem bisherigen spanischen Münzfusse schlagen, welche aber zum mittelsten Wappenschilde den französischen Reichs - Adler damaliger Zeit führen, ohne Säulen und Weltkugeln geprägt sind, und neben dem Wappen, linker und rechter Seits, den *Werth* in Reales de Vellon angeben, was auch unter Ferdinand VII. so fortgesetzt worden ist.

C. Kupfermünzen *(Monedas de cobre).*

	Moneda de Plata. Reales.	Moneda de Plata. Quartos.	Moneda de Vellon. Reales.	Moneda de Vellon. Maravedis.	Kastilische Dineros.
a) Der Doppel - Cuarto (la pieza de dos cuartos) von 8 Maravedis de Vellon	—	—	—	8	80
b) Der einfache Cuarto oder Quarto (el cuarto)	—	—	—	4	40
c) Der Ochavo (El ochavo), halbe Cuarto oder neue Maravedi de Plata	—	—	—	2	20
d) Der halbe Ochavo oder der Maravedi de Vellon (El maravedi)	—	—	—	1	10

Der Doppel - Cuarto wird auch wohl Ochota genannt, und überdies wird der Ochavo zu 4 Blancas, der Maravedi zu 2 Blancas gerechnet.

Frühere Ausprägungen.

An National - Goldmünzen, vor dem Jahre 1772 **geprägt,** *sind auch noch im Umlauf, wenn auch jetzt in geringer Anzahl und nach folgendem Werthverhältniss:*

a) Alte Doblones de Oro oder Quadrupelpistolen:	zu 321	Reales	6	Maravedis de Vellon.
b) Halbe dergleichen:	- 160	-	20	- - -
c) Viertel dergleichen:	- 80	-	10	- - -
d) Achtel dergleichen:	- 40	-	5	- - -

Provinzial - Goldmünze:

Durillos (Coronillas) od. Goldthaler, Goldpiaster, vor 1786 geprägt: zu 21 Reales $8\frac{1}{2}$ Maravedis de Vellon.

Bemerkungen, *die wirklich ausgeprägten Münzen angehend.*

1) Einem königl. Decret vom 22. Novbr. 1832 zufolge, sollten *die alten Kupfermünzen* der Circulation entzogen und in der Hauptstadt jeder Provinz bei den zu diesem Behufe zu errichtenden Specialkassen, gegen Bankscheine, eingewechselt werden. — Man wird seitdem nicht unterlassen haben, eine neue Ausprägung der Kupfermünzen, nach dem bisherigen Münzfusse, zu veranstalten.

2) Nach Berichten aus Madrid vom 10. October 1842 hatte man *in Barcelona* 20 Millionen Realen, jedoch nicht mit dem Bildnisse der Königin, sondern mit dem Wappen der Stadt, geschlagen. Es wird hinzugesetzt, dass diese neue Münze nicht nur *nicht* vollwichtig, sondern auch bereits von andern Provinzen deren Annahme verboten worden sei.

Gesetzlicher Münzfuss Spaniens, Münzfabrikations-Kosten u. Verhältniss des Goldes zum Silber.

Eine Münzverordnung *Ferdinand VII.* vom 20. August 1824 bestimmt den innern Werth des Barrengoldes auf 3040 Reales de Vellon für die kastilische Mark von 24 Karat fein, und des Barrensilbers zu 181 Reales de Vellon für dieselbe Mark von 12 Dineros oder 16 Loth fein Silber. Die *Münzfabrikations-Kosten* sind hiernach gegenwärtig 69 Reales 6 Maravedis de Vellon für die kastilische Mark fein Gold, und 6 Reales 4 Maravedis de Vellon für die kastil. Mark fein Silber.

Die Ausstückelung der Quadrupel (Onzas de Oro), *wie der Silberpiaster*, ist hiernach noch die frühere; nämlich $8\frac{1}{2}$ Stück Quadrupeln aus der kastil. Brutto-Mark Gold und $8\frac{1}{2}$ Stück Piaster aus derselben Mark Silber. Der *Feingehalt der National-Goldmünzen* ist *gesetzlich* 21 Karat, *und der National-Silbermünzen* 10 Dineros 20 Granos oder $14\frac{4}{9}$ Loth; *der Gehalt der Provinzial-Silbermünze* ist jedoch *gesetzlich* nur 9 Dineros 18 Granos (= 13 Loth) bei den kleinen Sorten dieser Art. — *Das gesetzliche Remedium* (tolerancia) ist *bei den Goldmünzen* auf das *Gewicht* eines Stücks der Quadrupeln: $1\frac{1}{2}$ Grän (Granos), und auf den *Feingehalt* dieser Sorte: $\frac{1}{4}$ Grän. — *Bei den Silbermünzen* und zwar auf die spanische Mark in Silberpiastern: 18 Granos und 1 Grano auf den Feingehalt derselben. — *Von den Provinzial-Pesetas* gehen jetzt 39 Stück auf die rauhe spanische Mark, wobei ebenfalls ein Remedium von fast 30 Granos auf das Gewicht der spanischen Mark und von 2 bis 3 Granos auf den *Gehalt* derselben stattfinden soll.

Die Münzfabrikations-Kosten sind hiernach *bei den Goldmünzen* etwas über $2\frac{1}{4}$ Procent, *bei den Silbermünzen* aber etwas über 4 (nämlich $4\frac{3}{80}$) Procent, und also bei der jetzigen technischen Ausbildung der Münzkunst ungewöhnlich hoch, zumal bei den Goldmünzen.

Das Verhältniss des Goldes zum Silber ist bei der gesetzlichen Ausprägung u. Werthstellung der Gold- und Silbermünzen genau wie 1 zu 16.

Papiergeld.

Spanien hat eigentlich zweierlei Papiergeld, indem sowohl *Vales reales (königliche Schatzscheine*, in Frankreich „*Billets royaux*“ genannt), als auch *Banknoten* kursiren; nur mit dem wesentlichen Unterschiede, dass die *Vales* vom Anfang an zinstragende Papiere waren, was die später entstandenen *Banknoten*, der Natur der Sache nach, nicht sind.

1. Vales.

Die *Vales reales* wurden im Jahre 1780, unter der Regierung *Carl's III.* eingeführt, um den damals so fühlbaren Mangel des baaren Geldes zu ersetzen. Es sind ursprünglich Staatsobligationen oder eine Art von Schatzkammerscheinen. Sie wurden zu verschiedenem Belauf, von 600, 300 u. 150 *simpeln oder Wechselpiastern*, zu $15\frac{1}{17}$ Reales de Vellon ausgefertigt und *die Zinsen* zu 4 Procent halbjährlich ausbezahlt. In 1789 stand dies Papiergeld noch dem baaren Gelde gleich und oft über pari; verlor aber seit 1793 schon 25 bis 30 Procent, und ist nachher immer tiefer gesunken. — Mittelst des Decrets vom 5. August 1818 ward indess die Verfügung getroffen, *ein Drittheil des Belaufs* der Vales reales *in consolidirte*, fernerhin 4 Procent Zinsen tragende, *zwei Drittheile* desselben aber *in unconsolidirte*, keine Zinsen tragende Vales zu verwandeln, und diese Verfügung kam denn auch seit dem 4. Februar 1824 zur Ausführung. Seitdem sind noch mancherlei Abänderungen damit vorgenommen worden, so dass nach einer königl. Verordnung vom 28. März 1831 alle consolidirte Vales in Renteninscriptionen, zu 4 Procent Zinsen, verwandelt und die neuen Documente, anstatt der sonstigen simpeln oder Wechselpiaster von 128 Cuartos, in effective Reales de Vellon umgesetzt und ausgegeben werden sollten. Die Zinsen werden in den öffentlichen Creditkassen der Provinzial-Hauptstädte, namentlich in *Madrid*, bezahlt, sind aber schon lange Zeit gar nicht abgetragen worden.

Nicht nur die Vales selbst hatten sonst ihren besondern *Kurs* in den öffentlichen Börsenblättern, sondern auch die Anerkenntnisse oder Scheine über die Zinsen der Vales wurden verhandelt, verloren aber öfters 95 bis 98 Proc. des Werthes. Der Kurs der Vales so wie ihrer Zinsscheine wird nämlich *in Procenten ihres Verlustes* ausgedrückt, so dass die betreffende Zahl des Kurses die Procente angibt, welche darauf verloren werden. — *Die Courtage* bei Geschäften in Vales wird mit 1 Promille vom Nennwerthe berechnet.

Nach einem Regierungsbeschlusse von Anfangs December 1837 ward bestimmt, dass der Staatsschatz *die nicht consolidirten Vales* bei Bezahlung des ersten Achttheils der verkauften Nationalgüter zu 66 Procent des Nennwerthes annehmen werde. Bei dem jetzt so misslichen Stande der spanischen Finanzen sind die noch etwa vorhandenen Papiere dieser Art wohl völlig werthlos.

2. Banknoten.

Die, statt der alten *Bank von San Carlos* errichtete *Bank von San Fernando*, hatte schon im Novbr. 1830 von der in ihren Statuten enthaltenen Befugniss Gebrauch gemacht und damals für 12 Millionen Realen *Bankbillets* (Bankscheine), *zahlbar an den Inhaber*, in Umlauf gesetzt, welche aber nur in der Hauptstadt circuliren sollten und zu jeder Stunde bei den Kassen der Bank realisirt werden konnten. — Seitdem scheint der Umlauf der Banknoten nicht nur in grösserm Maasse zu geschehen, sondern das Ansehen der Bank hat sich auch in und ausser dem Königreiche befestigt und ihre Zettel circulirten bisher völlig in gleichem Werthe mit dem baaren Gelde, was auch wohl noch in diesem Augenblicke der Fall sein wird.

Die wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen Spaniens

zerfallen vornehmlich in zwei Hauptperioden, insofern selbige nämlich **vor** *oder* **nach 1772** geprägt worden sind, weil in diesen Zeiträumen nicht unbedeutende Veränderungen *im Gewicht, Feingehalt* und zum Theil in dem Nennwerthe dieser Münzen stattfanden, wie schon weiter oben, wenigstens im Allgemeinen, zu ersehen war. — Uebrigens theilt man auch häufig die spanische Ausmünzung *in die drei Perioden* ein: 1) vom Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, oder *ungefähr von* 1707 *bis* 1772; 2) *von* 1772 *bis* 1786; 3) *von* 1786 *bis jetzt;* obschon man auch noch eine vierte Periode, *von* 1824 *ab*, einschalten könnte, da seit 1824, wie ebenfalls weiter oben bemerkt worden, auch wieder mehre Münzabänderungen erfolgt sind. — Die grösste Verwirrung scheint bei diesen mehrmaligen Münzabänderungen *dadurch* erfolgt zu sein, dass man fast immer den grössten Theil der alten, im Umlauf verbliebenen Münzen fortbestehen liess, ohne solche einzuberufen, einzuschmelzen und umzuprägen, obgleich dies freilich früherhin, bei der grossen Ausdehnung der spanischen Münzcirculation, seine besondern Schwierigkeiten hatte. Die übergrosse, wahrhaft verwirrende Anzahl von *Rechnungsmünzen* der verschiedensten Art, beruht ebenfalls grösstentheils auf früher im Gebrauch gewesenen wirklich geprägten Münzen, deren Namen und Werth durch alle Zeiten fortgeführt worden ist, ohne zu einer vereinfachenden Reform ernstlich überzugehen.

Nachkommende tabellarische Aufstellung sämmtlicher spanischen Gold- u. Silbermünzen, nach ihren Hauptperioden, ihrem Gewicht, Feingehalt und Münzwerth in deutscher Bestimmungsart, wird die Uebersicht dieser wichtigen Angelegenheit bestmöglich erleichtern.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Spanien, der jüngstvergangenen u. gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
A) Goldmünzen.								
1) *Frühere Gold-Ausmünzung von* 1730 *bis* 1772.								
Vierfache Pistolen (Onzas de oro) od. Quadrupeln, gesetzmässig .	8,63995	27,067	563,15	22	—	9,42540	20,56636	7,20857
Zweifache dergl. od. Dublonen von 4 Goldthalern, desgl.	17,27990	13,5334	281,57	22	—	18,85080	10,28318	3,604285

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Spanien, der jüngstvergangenen u. gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
Einfache Pistolen von 2 Goldthalern, gesetzmässig	34,55980	6,767	140,79	22	—	37,70160	5,14159	1,80214
Escudillo de oro, kleiner Goldthaler, Vintem od. Goldpiaster, gesetzmässig	133,82484	1,747	36,36	21	9,00	147,66879	1,31271	0,46011
Dieselbe frühere Goldausmünzung, nach französ. u. engl. Proben.								
Vierfache Pistolen oder Quadrupel, von 1740 bis 1767	8,667083	26,982	561,386	21	9,75	9,53628	20,32723	7,124755
Dergl., aus dieser Zeit	8,665714	26,986	561,475	21	7,50	9,61744	20,15569	7,06463
Zweifache u. einfache Pistolen aus diesem Zeitraume, nach Verhältniss.								
Escudillo de oro od. Goldpiaster	133,8250	1,747	36,36	21	6,00	149,38605	1,29762	0,45482
2) *Frühere Ausprägung, von* 1772 *bis* 1786, *nach dem Münzgesetz vom* 29. *Mai* 1772.								
Onzas de oro, Quadrupel oder vierfache Pistolen, gesetzm.	8,63995	27,067	563,15	21	6,00	9,64460	20,09893	7,04474
Zweifache oder Doppelte dergl. (Dublonen), desgl.	17,27990	13,533	281,57	21	6,00	19,28920	10,04947	3,52237
Pistolen, spanische, desgl.	34,55980	6,767	140,79	21	6,00	38,57840	5,02473	1,76118
Halbe Pistolen, nach Verhältniss.								
Provinzial - Goldmünze.								
Escudillo de oro, Coronilla oder Goldpiaster, gesetzmässig	133,8250	1,747	36,36	21	6,00	149,38605	1,29762	0,45482
Dieselbe Goldausprägung seit 1772, *nach französ. u. engl. Münzproben.*								
Vierfache Pistolen od. Quadrupel	8,667033	26,982	561,386	21	5,25	9,70309	19,97777	7,00227
Doppelte Pistolen od. Dublonen	17,334167	13,491	280,693	21	5,25	19,40618	9,98889	3,50113
Einfache Pistolen	34,66833	6,745	140,346	21	5,25	38,81236	4,99444	1,75057
Halbe Pistolen, verhältnissmässig.								
Provinzial - Goldmünze aus dieser Zeit.								
Escudillo de oro, Coronilla oder Goldpiaster, gemäss Probe	133,8333	1,747	36,356	21	3,00	151,15294	1,28245	0,44950
3) *Neuere gesetzmässige Ausprägung der Goldmünzen, seit* 1786.								
Vierfache Pistolen, Quadrupel, Onzas de oro	8,63995	27,067	563,15	21	—	9,87423	19,63152	6,88091
Doppelpistolen, Dublonen, oder halbe Onzas de oro	17,27990	13,533	281,57	21	—	19,74846	9,81576	3,44045
Pistolen, Viertel - Onzas de oro	34,55980	6,767	140,79	21	—	39,49692	4,90788	1,72023
Halbe Pistolen, Achtel - Onzas de oro	69,11960	3,383	70,39	21	—	78,99383	2,45394	0,86011
Goldpiaster, Escudillo de oro, Coronilla	138,13002	1,693	35,22	20	4,50	162,705296	1,191394	0,417587
Die neuere Goldausmünzung, seit 1786, *nach verschied. Münzproben.*								
Onzas de oro od. Quadrupel	8,667083	26,982	561,386	20	10,00	9,98448	19,414747	6,80493
Dergleichen, neuere Ausprägung	8,667083	26,982	561,386	20	6,00	10,14683	19,104110	6,69605

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Spanien, der jüngstvergangenen u. gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in* Gramm	*Gewicht eines Stücks in* holl. Assen.	*Feingehalt in der rauhen Mark.* Karat	*Feingehalt in der rauhen Mark.* Grän.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks* in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.	*Werth eines Stücks* in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.
Onzas de oro oder Quadrupel, nach anderer Prüfung	8,667083	26,982	561,386	20	9,00	10,02458	19,337088	6,77771
Dergleichen, vom Jahre 1812	8,6250	27,1137	564,125	20	8,00	10,016129	19,353400	6,78342
Dublonen und Pistolen, nach Verhältniss.								
Goldpiaster, Escudillos de oro oder Coronillas	138,1300	1,693	35,22	20	—	165,75600	1,169467	0,409902
B) Silbermünzen.								
1) *Frühere Silber-Ausmünzung, von* 1707 *bis* 1772.								
a) *Frühere Zeit von* 1707 *bis einschliesslich* 1718.				Loth.	Grän.		In preuss. Kurant. Thlr. Sgr. Pf.	Im 24½ Guldenfusse. Fl. Xr. Pf.
Piaster, od. Sevilianisches Stück von Achten, hernach auf 10 reducirt, engl. Probe	8,59276	27,2154	566,242	14	13,20	9,331502	1. 15. 0,106	2. 37. 2,124
Mexikanische Stücke von Achten, desgleichen	8,62241	27,1218	564,294	14	13,20	9,363706	1. 14. 10,25	2. 36. 3,96
Mexikanische Pilaren od. Säulen-Piaster, desgleichen	8,654578	27,0210	562,197	14	14,40	9,35630	1. 14. 10,67	2. 37. 0,45
Dergleichen, mit 2 Halbkugeln, von 1765 u. 1768, desgleichen	8,666993	26,9823	561,392	14	9,00	9,56358	1. 13. 11,00	2. 33. 2,83
2) *Frühere Provinzial-Silbermünzen unter Philipp V.* von 1707 an.								
Provinzialpiaster oder Reales de á 8 Sevillano, das Stück zu 16 Reales de Vellon, engl. Probe	10,740948	21,7723	452,993	14	12,60	11,690328	1. 5. 11,11	2. 5. 2,96
Halbe dergl., nach Verhältniss								
Dergleichen, von* 1718, *noch neuerdings im Umlauf, zu* 16 *Reales de Vellon, gesetzmässig	9,529357	24,5405	510,588	13	6,00	11,435228	1. 6. 8,74	2. 8. 2,20
***Halbe Piaster dieser Art, oder Reales de á* 4 *Sevillano de* 1718, gesetzmässig**	19,058714	12,2703	255,294	13	6,00	22,87046	0. 18. 4,37	1. 4. 1,10
Pesetas provinciales, à 4 Reales de Vellon	38,11743	6,1351	127,647	13	6,00	45,74091	0. 9. 2,19	0. 32. 0,55
Halbe dergl. od. Reales de plata provinciales	76,234855	3,0676	63,823	13	6,00	91,48183	0. 4. 7,09	0. 16. 0,275
Viertel dergl. od. Reales de Vellon	152,469710	1,5338	31,912	13	6,00	182,96365	0. 2. 3,55	0. 8. 0,14
Provinzial-Pesetas, aus dieser Zeit, zu 4 Reales de Vellon, nach französ. Probe	40,02575	5,8426	121,561	13	0,00	49,26246	0. 8. 6,31	0. 29. 3,36
3) *Neuere Silber-Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom* 29. *Mai* 1772.								
Pesos duros ó fuertes oder harte Silberpiaster zu 8 Reales de plata mexicana oder zu 20 Reales de Vellon, gesetzmässig	8,63995	27,067	563,15	14	8,00	9,5704064	1. 13. 10,62	2. 33. 2,39
Escudos de Vellon ó medios duros, halbe Silberpiaster zu 10 Reales de Vellon, gesetzmässig	17,27990	13,533	281,57	14	8,00	19,140813	0. 21. 11,31	1. 16. 3,20
Viertel-Piaster, Pesetas Mexicanas oder columnarias, zu 5 Reales de Vellon, gesetzmässig	34,55980	6,517	140,79	14	8,00	38,28163	0. 10. 11,66	0. 38. 1,60

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs Spanien, der jüngstvergangenen u. gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*					
							in preuss. Kurant.			*im 24½ Guldenfusse.*		
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*Fl.*	*Xr.*	*Pf.*
Achtel-Piaster, halbe Pesetas Mex. od. Columm. zu 2½ Reales de Vellon, gesetzmässig	69,11960	3,258	70,39	14	8,00	76,56325	0.	5.	5,83	0.	19.	0,80
Sechzehntel-Piaster, Viertel-Pesetas Mex. oder Columm.	138,23920	1,629	35,20	14	8,00	153,12650	0.	2.	8,91	0.	9.	2,40
4) *Silber-Ausmünzung seit* 1772 *u. weiter herein bis* 1821, *u. zwar nach verschiedenen angestellten Münzproben.*												
Silberpiaster, in grossen Summen, durchschnittlich	8,66667	26,9833	561,413	14	6,00	9,674419	1.	13.	4,96	2.	31.	3,79
Dergl., geprägt in 1778 bis 1801 .	8,666993	26,9823	561,392	14	6,00	9,674783	1.	13.	4,94	2.	31.	3,77
Neuere Silberpiaster, nach engl. Proben	8,696286	26,8914	559,501	14	5,40	9,730110	1.	13.	1,98	2.	31.	0,31
Dergleichen, nach anderer engl. Probe	8,68206	26,9354	560,4176	14	4,80	9,73689	1.	13.	1,62	2.	30.	3,89
Dergleichen, von 1815 u. 1821, n. deutscher Probe	8,67500	26,9574	560,874	14	6,00	9,68372	1.	13.	4,46	2.	31.	3,20
Dergleichen, befunden	8,67500	26,9574	560,874	14	5,00	9,72140	1.	13.	2,44	2.	31.	0,85
Dergleichen, befunden	8,67250	26,9652	561,035	14	5,00	9,71860	1.	13.	2,59	2.	31.	1,025
Dergleichen, befunden	8,67250	26,9652	561,035	14	6,00	9,68093	1.	13.	4,61	2.	31.	3,38
Die Unter-Abtheilungen dieser Piaster nach Verhältniss.												
5) *Provinzialmünzen, neuere.*												
Pesetas provinciales zu 4 Reales de Vellon, gesetzmässig.	39,642125	5,89917	122,7376	13	—	48,790307	0.	8.	7,30	0.	30.	0,52
Halbe Provinzial-Pesetas zu 2 Reales de Vellon, desgl.	79,284249	2,9496	61,369	13	—	97,580614	0.	4.	3,65	0.	15.	0,26
Viertel-Prov.-Pesetas zu 1 Real de Vellon, desgl.	158,568498	1,4748	30,684	13	—	195,161229	0.	2.	1,82	0.	7.	2,13
6) *Neuere Provinzialmünzen, nach Münz-Proben.*												
Pesetas provinciales, zu 4 Reales de Vellon	40,76697	5,736	119,35	12	15,00	50,82635	0.	8.	3,16	0.	28.	3,69
Dergl., zu 4 Reales de Vellon . .	40,02575	5,843	121,56	12	15,00	49,90223	0.	8.	5,00	0.	29.	1,83
Halbe dergl., zu 2 Reales de Vellon	80,05150	2,921	60,78	12	15,00	99,80447	0.	4.	2,50	0.	14.	2,92
Viertel dergl. od. Reales de Vellon .	160,10300	1,461	30,39	12	15,00	199,60894	0.	2.	1,25	0.	7.	1,46

Kursverhältnisse.

Madrid wechselt gewöhnlich auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	à 90 Tage dato.	103	Pfennige oder Grot vlämisch niederl. Kur. für 1 Ducado de Cambio; oder auch: ± 103 Fl. niederl. Kur. für 40 Ducados de Cambio.
Hamburg	do do.	93¼	Pfennige od. Grot vlämisch hamburger Banco für 1 Ducado de Cambio.
do. oder auch . . .	do. do.	46⅝	Schillinge hamburger Banco für 1 Ducado de Cambio.

Madrid wechselt gewöhnlich auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
London	à 90 Tage dato.	$37\frac{7}{8}$	Pence Sterling für 1 Peso de plata antigua oder einen alten Wechselpiaster.
Paris	do. do.	16. 3	± 16 Livres 3 Sous Tournois (gleichkommend mit circa 15 Francs 95 Centimes) für 1 Doblon de plata antigua oder 1 alte Wechselpistole.
Ausserdem wird auch von Zeit zu Zeit auf folgende Plätze gewechselt:			
Genua	à 60 und 90 Tage dato.	15. 90 à 95	± 15 Lire 90 à 95 Centesimi nuove für 1 Doblon de plata antigua oder alte Wechselpistole (wie auf Paris).
do. oder	do. do.	3. $97\frac{1}{2}$ à $398\frac{3}{4}$	± 3 Lire $97\frac{1}{2}$ Centesimi bis $398\frac{3}{4}$ Centesimi nuove für 1 Peso de plata antigua oder alten Wechselpiaster. *Vorher:* ± $120\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{6}$ Pesos de plata antigua oder alte Wechselpiaster für 100 Pezze zu $5\frac{3}{4}$ Lire fuori Banco.
Lissabon	do. do.	2825	Reïs für 1 Doblon de plata antigua (alte Wechselpistole).
Livorno	à 90 Tage dato.	$115\frac{3}{4}$	Pesos de plata antigua (alte Wechselpiaster) für 100 Pezze von $5\frac{3}{4}$ toskanischen Lire.
do. oder auch	do. do.	$496\frac{3}{4}$	toskanische Lire für 100 spanische Wechselpiaster.
Neapel	do. do.	283	Maravedis de plata antigua für 1 Ducato di regno.
Rom	do. do.	358	Maravedis de plata antigua für 1 Scudo romano.
do. oder auch wohl .	do. do.	99	Pesos duros für 100 Scudi romani.
Kurse auf inländische Plätze:			
Alicante	gewöhnl 8 Tage n. Sicht od. dto.	± $\frac{1}{2}$ Proc.	Verlust.
Barcelona	do. do.	- $\frac{1}{4}$ -	Gewinn.
Bilbao	do. do.	- $\frac{3}{8}$ -	do.
Cádiz	do. do.	- $\frac{1}{4}$ -	do.
Córdoba	do. do.	- $\frac{1}{4}$ -	do.
Coruña	do. do.	pari.	
Grenada	do. do.	± $\frac{1}{2}$ Proc.	Verlust.
Málaga	do. do.	- $\frac{1}{2}$ -	Gewinn.
Santander	do. do.	- $\frac{7}{8}$ -	do.
Santiago	do. do.	- 1 -	Verlust.
Sevilla	do. do.	- $\frac{1}{4}$ -	do.
Toledo	do. do.	- $\frac{1}{4}$ -	do.
Valencia	do. do.	- $\frac{3}{4}$ -	do.
Valladolid	do. do.	- $\frac{3}{4}$ -	do.
Zaragoza	do. do.	- $\frac{7}{8}$ -	do.
Wechsel-Disconto . . .	— —	- 6 -	jährlich.

(Descuento de etras al 6 p% al año.)

Wechselrechtliche Bestimmungen.

Spaniens Wechselordnung, zum Theil nach dem französischen Handelsgesetzbuch von 1808 geordnet, ist vom König Ferdinand VII. gegeben, datirt vom 30. Mai 1829 und stellt folgende wesentliche Bestimmungen auf:

Art. 440. Der Wechsel auf Sicht muss bei seiner Präsentation bezahlt werden. — Art. 441. Die Laufzeit des verschiedene Tage nach Sicht gezogenen Wechsels fängt von dem Tage an, der auf die Annahme oder auf den Tag folgt, wo wegen verweigerter Annahme der Protest aufgenommen worden. — Art. 442. Die Laufzeit der auf Tage oder Monate nach dato, oder auf einen oder mehre Uso gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgt.

Art. 443. *Der Uso* von Wechseln, die im Innern des Königreichs von einem Orte auf einen andern gezogen werden, beträgt zwei Monate. Er ist von Wechseln vom Auslande auf irgend einen Platz in Spanien gezogen, wie folgt: *von Frankreich:* 30 Tage; *von England, Holland u. Deutschland:* 2 Monate; von Italien und irgend einem ausländischen Hafen des mittelländischen und adriatischen Meeres: 3 Monate. — In Betreff der Plätze, die nicht mit in diesem Verzeichniss begriffen sind, ist der Uso nach dem im Ausstellungsorte des Wechsels dafür bestehenden Gebrauche zu bestimmen.

Art 444. Die Monate sind zur Berechnung der Verfallzeit von den auf Monate oder Uso gezogenen Wechseln von Datum zu Datum zu rechnen. — Art. 445. Die auf einen festgesetzten und bestimmten Tag gezogenen Wechsel müssen an dem als Verfalltag bezeichneten Tage bezahlt werden. — Art. 446. Wechsel auf einer Messe zahlbar, verfallen am letzten Tage derselben.

Art. 447. Alle Wechsel auf Zeit müssen an ihrem Verfalltage vor Untergang der Sonne bezahlt werden, indem (nach Art. 259.) alle Gebräuche der verschiedenen Plätze wegen Vergünstigungs- oder Respitfristen aufhören. — Art. 455. Derjenige, auf den ein nicht gleich zahlbarer Wechsel gezogen wird, wie die Verfallzeit desselben auch lauten möge, ist verpflichtet, ihn anzunehmen, oder dem Inhaber die Gründe anzuzeigen, weshalb er die Annahme verweigert.

Art. 460. Die Annahme des Wechsels muss an demselben Tage, wo der Inhaber ihn zu diesem Endzweck präsentirt, darauf gesetzt oder verweigert werden.

Art. 462. Durch die Annahme des Wechsels wird der Acceptant verpflichtet, ihn bei Verfall zu bezahlen, ohne dass ihn die Einwendung, wie der Aussteller ihm keine Deckung besorgt habe, von der Zahlung befreien könne.

Art. 512. Die Proteste wegen mangelnder Annahme (oder Zahlung) müssen an dem auf die Präsentation folgenden Tage aufgenommen werden. — Ist der Tag, an dem hätte protestirt werden müssen, ein Feiertag, so ist es an dem darauf folgenden Tage zu bewirken. — Art. 521. Proteste müssen nothwendig vor drei Uhr Nachmittags aufgenommen werden, und von den Notarien dem Inhaber, nebst der beglaubigten Abschrift, nach Sonnen-Untergang am Tage der Protestaufnahme zugestellt werden.

Wechsel-Stempel.

Dieser war bisher festgesetzt wie folgt: auf den Belauf von 2000 Realen: 2 Realen; auf den Betrag von 2001 bis 8000 Realen: 4; von 8001 bis 16000 Realen: 6; von 16001 bis 20000 Realen: 10, und von 20001 Realen und weiter hinaus 20 Realen Stempelgebühr.

Die Wechsel-Commission ist gewöhnlich $1/_3$ bis $1/_2$ Procent; **die Wechsel-Courtage** 1 Promille.

Staatspapier-Kurse.

Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Spanische active Schuld bei Ardoin oder sogenannte Ardoins	5	26 1/4	Silber-Piaster baar für 100 Silber-Piaster Nennwerth in nebenstehenden Obligat., einschliesslich der rückständigen Coupons.
Spanische Rente	3	21 5/8	
Coupons, zum Kapitalisiren aufgerufen	3	23	Silber-Piaster baar für 100 Silber-Piaster Nennwerth in solchen Coupons.

Die Käufe geschehen gewöhnlich entweder gegen baar, oder auf 60 oder 30 Tage Credit; zuweilen auch in andern Terminen, nach Uebereinkunft.

Spanische Staatspapiere und Anleihen.

Die unglückliche Lage des Landes hat auch in seine finanziellen Verhältnisse eine grosse Verwirrung gebracht und eine Menge Verausgabungen von Staatspapieren veranlasst, deren einzelne Aufführung sehr weitläufig und unzweckmässig sein würde, indem eine specielle Beleuchtung dieses Gegenstandes eine eigene Abhandlung bilden könnte. Die wichtigsten spanischen Staatspapiere gehören folgenden Anleihen an:

Die *Cortes-Anleihe*, in 1821 und 1822 von den Cortes mit Laffitte u. Comp. und Ardoin, Hubbard u. Comp. in Paris zu 70 Proc. negozirt. Der ursprüngliche Betrag war 15 Millionen Piaster (à 5 Francs 40 Centimes, = 81 Millionen Francs), in 150'000 Obligationen zu 100 Piastern (= 540 Francs) bestehend, die auf den Inhaber lauten und deren Tilgung durch Verloosung mit Prämien stattfinden sollte. Die Zinsen von 5 Proc. sollten, gegen Coupons, am 30. April und 30. October bezahlt werden. Hieran schloss sich der (i. J. 1821) mit dem Hause Holdimond u. Söhne in London negozirte Belauf von 1½ Millionen Pfund Sterling, vertreten durch Obligationen zu 1020, 510, 340, 255, 170 und 85 Pfund Sterling (den Piaster zu 4¼ Schill. Sterl. gerechnet, die Obligationen also zu 4800, 2400, 1600, 1200, 800 und 400 Piastern). Die Zinsen à 5 Proc. waren jeden 1. Mai und 1. November in London zahlbar. Zuletzt wurden die Zinsen in Paris und London am 1. April und 1. October bezahlt. Der Belauf der Cortes-Anleihen wurde allmälig vermehrt, nach Abschaffung der Cortes aber vom Könige (Ferdinand VII.) lange Zeit hindurch gar nicht anerkannt, so dass keine Zinsen gezahlt wurden und die Besitzer der Obligationen alle Aussicht auf Wiedererlangung ihres Capitals verloren. Da bot man endlich i. J. 1831 für jede 1000 Piaster dieser Papiere 200 Piaster oder ein Fünftel in 3procentiger Rente und 800 Piaster oder vier Fünftel in unverzinslichen Scheinen, indem man zugleich die rückständigen Zinsen und Prämien in solchen unverzinslichen Papieren zu ersetzen versprach, welchen unvortheilhaften Tausch aber nur wenige Gläubiger (für etwa ein Fünftel der sämmtlichen Obligationen) eingingen. Die neue unverzinsliche Schuld wollte man in 40 Serien theilen, und von diesen jährlich eine in verzinsliche 3procentige umwandeln. Die neuen Papiere bilden die sogenannten „*alten Differées*".

Königliche Anleihe. Dieselbe wurde i. J. 1823 mit dem Hause Guebhard in Paris auf den Belauf von 16'700'000 Piastern zu 60 Procent abgeschlossen, und besteht in 83'500 Obligationen zu 200 Silber-Piastern. Die Zinsen von jährlich 5 Proc. werden, gegen Abgabe der Coupons, halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) bei Aguado in Paris bezahlt. Die Papiere dieser Anleihe wurden in 20 Serien eingetheilt, mit der Bestimmung, jährlich eine dieser Serien in Paris zurückzuloosen.

Perpetuirliche Rente. Es wurden von diesen, zuerst im Jahre 1826 emittirten, Obligationen, welche 5 Proc. jährliche Zinsen tragen, und die allmälig zurückgekauft werden sollten, anfänglich 40 Millionen Piaster ausgegeben; später aber gab man, zur Rückzahlung und Verzinsung, vielfältig neue Rentenscheine aus. Die Papiere bestehen in Abschnitten von 200, 500, 800, 1000 und 2000 Piastern Capital (oder 10, 25, 40, 50 und 100 Piastern Rente) und es gab davon auch pariser und holländische Certificate. Die Zahlung der Renten oder Zinsen geschah bei Aguado in Paris, und der Piaster wurde dabei feststehend zu 5 Francs 40 Centimes gerechnet.

Ardoins, Passive, Differées. Durch das Finanzgesetz vom 2. October 1834 wurden alle im Auslande gemachten Anleihen, mit Ausnahme der durch das Haus Guebhard vermittelten und der Cortes-Anleihe, als Staatsschulden der Krone anerkannt, zugleich aber diese gesammte Schuld in neue Obligationen umgewandelt und in zwei Abtheilungen: *active* oder verzinsliche und *passive* oder unverzinsliche, getheilt. Dies geschah in der Art, dass durchgängig zwei Drittel des Betrages in 5procentige active und ein Drittel in passive Schuld convertirt wurde, welche Operationen sich aber mehrere Jahre verzögerten. Die ausgegebenen neuen Obligationen waren: 1) die durch das Haus Ardoin emittirten Scheine

der activen Schuld, gewöhnlich Ardoins genannt, in Abschnitten zu 4800, 2400, 1200, 800 und 400 Piastern, deren Zinsen am 1. Mai und 1. November in Madrid, Paris und London bezahlt werden sollen, was aber während mehrerer Jahre gänzlich unterblieb; — 2) die Scheine der passiven Schuld, in Abschnitten von den genannten Summen, die durch jährliche Verloosungen allmälig in die active Schuld übergehen sollen; — 3) die Scheine der aufgeschobenen Schuld oder Differées, welche Schuldscheine über rückständige Zinsen sind, die innerhalb zwölf Jahren nach 1836 in die active Schuld übergehen sollen. — Seit der Promulgirung der neuen Finanzverordnung, welche die Verringerung der Schuld bezweckte, sind jedoch zu verschiedenen Malen wieder neue 5 *procentige Anleihen* geschlossen und somit der Betrag der Ardoins sehr vermehrt worden.

Neuerdings (im Frühjahr 1842) beabsichtigte man die *Kapitalisirung sämmtlicher rückständigen Zinsen* und die Creirung 3 procentiger Obligationen für die seit 1836 unbezahlten 5 procentigen Coupons, zu welchem Ende aber vorläufig bloss Anleihezettel ausgegeben wurden, während die Ausfertigung der Obligationen und der Beginn der Zahlungen in unbestimmte Zeit hinausgeschoben ist. Es ist bei dem traurigen Zustande der gesammten innern Verhältnisse Spaniens an eine dauernde Besserung seiner Finanzen vor der Hand nicht zu denken, weshalb wir uns auch der specielleren Berührung der in der nächsten Vergangenheit vorgebrachten einzelnen Pläne, welche fast nie realisirt wurden, enthalten.

Vales. Eine eigenthümliche Gattung der spanischen Staatspapiere sind die *Vales reales* oder *Schatzscheine*, die man als das Papiergeld des Landes betrachten kann, weshalb sie weiter oben unter der Rubrik *Papiergeld* abgehandelt sind, worauf wir verweisen.

Im März 1842 wurde der Gesetzvorschlag zur Errichtung einer *Amortisationskasse* von den Cortes angenommen.

Alle diejenigen Staatspapiere, welche durch die Regierung ausgegeben worden sind und deren Kapitale oder Renten vom Schatz ausbezahlt werden, führen den Namen *öffentliche königliche Effekten*, um sie von den andern Kategorien zu unterscheiden. Die *Geschäfte* in Fonds werden durch die *Wechselmäkler* vermittelt und verstehen sich entweder gegen baar oder auf Zeit. Jedes Contant-Geschäft muss auf der Stelle oder spätestens im Zeitraume zwischen der betreffenden und der nächsten Börsenzeit abgemacht werden. Die Zeitgeschäfte sind entweder feste Käufe oder Prämiengeschäfte (bei welchen letztern dem Käufer die Aufhebung des Vertrages gegen Zahlung einer Prämie freisteht), der Termin der Lieferung darf 60 Tage nach dem Abschluss nicht überschreiten. Ohne Vermittlung eines Mäklers dürfen keine Geschäfte geschlossen werden, die Zeitkäufe aber müssen durch zwei Wechselmäkler vermittelt werden. Der Mäkler garantirt die Giltigkeit des Vertrages während dreier Jahre. Dagegen dürfen die Mäkler weder direkt noch indirekt Spekulationen für eigene Rechnung machen.

Kastilische Maasse und Gewichte.

Die Maasse und Gewichte sind in den meisten spanischen Provinzen mehr oder weniger verschieden, und wir haben in dieser Beziehung alles Nähere unter den Provinzial-Hauptstädten berichtet; die grösste Verbreitung haben die *kastilischen* Maasse und Gewichte, und die ursprünglichen Etalons derselben befinden sich in folgenden Städten: der Etalon des Längenmaasses zu Burgos, der Trockenmaasse zu Avila, der Flüssigkeitsmaasse zu Toledo, der Gewichte in den Archiven des souveränen Senats zu Madrid. Kopien dieser Normalen sind im Königreiche vertheilt. Die einzelnen Verhältnisse sind folgende:

Längenmaass. Die Einheit ist die kastilische *Vara* (Elle) oder die Vara von Burgos (la Vara burgalesa, Vara de Burgos), welche eine Länge von 0,835 Meter = 370,152 paris. Lin. hat.

Die *Vara* hat 3 Pies oder Fuss, oder 4 Palmos (oder Cuartos), 36 Pulgadas (Zoll), 48 Dedos (Finger), 432 Lineas (Linien), oder 5184 Puntos (Punkte), wird aber als

Ellenmaass in Drittel (Tercias), Sechstel (Sesmas), Achtel (Octavas oder Medias Cuartas) und Zwölftel (Medias Sesmas) eingetheilt. Die Drittel-Vara (la Tercia de Vara) ist zugleich der Pie oder Fuss.

Der *Pie* od. *Fuss* ist der dritte Theil der Vara, hat $1\frac{1}{3}$ Palmos, 12 Pulgadas (Zoll), 16 Dedos, 144 Lineas, oder 1728 Puntos und ist = 0,27833 Meter = 123,384 paris. Lin. — Die Pulgada hat 12 Lineas, der Dedo 9 Lineas. 3 Pulgadas = 4 Dedos. Die Linea hat 12 Puntos.

Der *Palmo* hat 9 Pulgadas (Zoll), oder 12 Dedos, oder 108 Lineas, oder 1296 Puntos, und ist = 0,20875 Meter = 92,538 paris. Lin. Der zum Messen der Masten etc. dienende *Palmo de Ribeira* hat nur 3 Pulgadas, oder 4 Dedos, oder 36 Lineas = 0,06958 Meter = 30,846 paris. Lin.

Die *Braza*, der *Estado* oder die *Toesa* (die Klafter oder der Faden) hat 2 Varas oder 6 Pies = 1,67 Meter. — Der *Paso* (Schritt) od. *Paso geometrico* (geometrische Schritt) hat 5 Pies = 1,39167 Meter. — Der *Estadal* hat 4 Varas oder 12 Pies = 3,34 Meter. — Die *Cuerda* (Schnur) hat $8\frac{1}{4}$ Varas, oder $24\frac{3}{4}$ Pies, oder 33 Palmos = 6,88875 Meter.

In ganz Spanien, mit Ausnahme von Katalonien, Valencia, Alicante, Arragonien, Asturien, Galicien und den balearischen Inseln, bedient man sich der kastilischen Vara, und zwar theils nach dem Etalon von Burgos, theils nach dem von Toledo. Der Etalon von Toledo differirt von dem der Stadt Burgos um $^{15}/_{100}$ spanische Linien oder 0,29 Millimeter (oder 0,00029 Meter) = 0,1285 oder circa $^{13}/_{100}$ pariser Linien.

100 *kastilische Pies* oder *Fuss* =

91,318 engl. Fuss.	88,683 preuss. Fuss.
27,833 französ. Meter.	88,058 wiener -

100 *kastilische Varas* oder *Ellen* =

91,318 engl. Yards.	125,199 preuss. Ellen.
83,500 französ. Meter.	107,170 wiener -

Meilenmaass. Die seit 1760 gebräuchliche Wegstunde, *Legua nueva* (neue Legua) oder die Legua für die neuen Strassen (Legua par los caminos nuevos) ist eine Länge von 8000 Varas oder 24'000 Pies = 6680 Meter. Hiernach betragen 16,6334 Leguas nuevas einen geographischen mittlern Grad, und die Legua nueva ist = 0,9018 geographische oder deutsche Meilen.

Die spanische geographische Legua oder *Legua geografica* enthält 7603,84 Varas od. 22811,52 Pies = 6349,206 Meter, indem $17\frac{1}{2}$ solche Leguas einen geogr. mittlern Grad betragen. Hiernach ist diese Legua = $^{6}/_{7}$ deutsche od. geogr. Meilen.

Die See-Legua oder *Legua marítima*, auch gesetzmässige Meile oder *Legua legal* genannt, ist die wahre spanische Legua und wurde i. J. 1801 gesetzlich geboten. Sie wird in 3 Millas marítimas (od. legales) od. See-Meilen eingetheilt, und enthält 6653,36 Varas oder 19960,08 Pies = $5555\frac{5}{9}$ Meter, indem 20 solche Leguas einen geogr. mittlern Grad betragen. Hiernach ist diese Legua = $^{3}/_{4}$ deutsche oder geogr. Meilen. — Die *Milla marítima* oder spanische See-Meile, auch *Milla legal* od. gesetzmässige Meile genannt, enthält also 2217,79 Varas oder 6653,36 Pies = 1851,85 Meter = $^{1}/_{4}$ deutsche oder geogr. Meile. 60 solche Millas betragen einen geogr. mittlern Grad, und die Milla marítima ist der französischen und englischen See-Meile vollkommen gleich.

Die bis zum Jahre 1760 üblich gewesene alte gesetzmässige Wegstunde oder *Legua legal antigua* war eine Länge von $8333\frac{1}{3}$ Varas od. 25'000 Pies, u. die alte gewöhnliche Wegstunde od. *Legua regular antigua* eine Länge von $6666\frac{2}{3}$ Varas od. 20'000 Pies.

Die schon i. J. 1658 abgeschaffte, aber öfters noch vorkommende alte juridische Wegstunde oder *Legua juridica* wird in 3 Millas (Meilen) oder 24 Estadios (Stadien) ein-

getheilt, und der Estadio (nicht mit dem Estado oder der Braza zu verwechseln) zu 125 Pasos oder 625 Pies gerechnet. Hiernach hätte die Legua juridica 15'000 Pies oder 5000 Varas, und gemeinhin pflegte man sie auch so anzunehmen. Die wahre Grundlage bildet aber die Annahme, dass $26\frac{2}{3}$ Leguas juridicas einen geogr. mittlern Grad ausmachen, wonach die Legua juridica 4990,02 Varas oder 14970,06 Pies enthält, = $4166\frac{2}{3}$ Meter. Die Legua juridica ist = 0,5625 deutsche od. geogr. Meilen.

Landmaass. Die gesetzliche Grundlage ist der *Quadrat-Estadal*, gemeinhin bloss *Estadal* genannt, welcher 16 Quadrat-Varas oder 144 Quadrat-Pies enthält. Die *Quadrat-Vara* ist = 0,697225 Quadrat-Meter, der *Estadal* also = 11,1556 Quadrat-Meter.

Die *Yugada* hat 50 Fanegas. Die *Fanega* Land hat 12 Celemines zu 4 Cuartillos und ist eine Fläche von 24 Estadales Länge und eben so viel Breite, also von 576 Quadrat-Estadales, oder 9216 Quadrat-Varas, oder 82'944 Quadrat-Pies Inhalt. Mithin ist die *Fanega* Land = 64,256 französ. Aren.

100 *Fanegas* Land =

158,786 engl. Acres.	251,667 preuss. Morgen.
64,256 französ. Hektaren.	111,660 wiener Joch.

Die Fanega ist nicht in ganz Spanien von gleicher Grösse; in den Provinzen *Toledo*, *Granada*, *Jaen* und andern Theilen des Landes enthält sie 500 Quadrat-Estadales oder 8000 Quadrat-Varas = 72'000 Quadrat-Pies, und ist daselbst also = 55,778 französ. Aren. Eben diese Grösse hatte sie früher in Kastilien.

Das Maass für *Weinberge* ist die *Aranzada*, eine Fläche von 20 Estadales Länge und eben so viel Breite, also von 400 Quadrat-Estadales, oder 6400 Quadrat-Varas, oder 57'600 Quadrat-Pies Inhalt. Sie ist = 44,6224 französ. Aren.

100 *Aranzadas* =

110,268 engl. Acres.	174,769 preuss. Morgen.
44,622 französ. Hektaren.	77,541 wiener Joch.

100 Fanegas Land sind = 144 Aranzadas.

Getreidemaass. Der *Cahiz* hat 12 Fanegas. Die *Fanega* hat 4 Cuartillas (Viertel) zu 3 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Ochavos à 4 Ochavillos. Die Fanega, der Celemin, der Cuartillo und der Ochavo haben ihre Halben (die halbe Fanega etc.), das Messen aber geschieht immer mit der halben Fanega. Die kastilische *Fanega* oder die Fanega von Avila enthält $54\frac{4}{5}$ oder 54,80 Liter = 2762,60 paris. Kub.-Zoll. Der *Cahiz* also = 6,576 Hektoliter.

100 *kastilische Fanegas* =

73,9503 bremer Scheffel.	103,9178 hamburger Fass.
99,0420 cadiz. Fanegas.	99,7062 preuss. Scheffel.
18,8458 engl. Imp.-Quarters.	89,1246 wiener Metzen.

Wein- und Branntweinmaass. Der *Moyo*, ein nicht wirklich vorhandenes, sondern bloss eingebildetes Maass, hat 16 Cantaras, oder Arrobas mayores, oder Wein-Arrobas (Arrobas de vino). Die kastilische *Cantara*, oder Cantara von Toledo, oder *Arroba mayor* (grössere Arroba) hat 4 Cuartillas (Viertel) zu 2 Azumbres à 4 Cuartillos à 4 Copas. Die Cantara, der Azumbre, der Cuartillo und die Copa haben ihre Halben (die halbe Cantara etc.). Der französische Liter ist = 1,983 Cuartillos, und demnach ist der *Cuartillo* = 0,5043 Liter = 25,422 paris. Kub.-Zoll, die *Cantara* (von 32 Cuartillos) = 16,137 Liter = 813,5 paris. Kub.-Zoll. Mithin ist der *Moyo* = 258,2 Liter. — Die Cuartilla = 8 Cuartillos. Die beiden letztern Maasse dürfen nicht mit einander verwechselt werden.

100 *kastilische Cantaras* =

355,173	engl. Imp.-Gallons.	216,590	paris. Veltes.
1613,716	französ. Liter.	1409,321	preuss. Quart.
1782,675	hamburg. Quartier.	1140,654	wiener Maass.

100 *kastilische Moyos* =

5682,776	engl. Imp.-Gallons.	3465,448	paris. Veltes.
258,195	französ. Hektoliter.	375,819	preuss. Eimer.
118,845	hamburg. Oxhoft.	445,133	wiener Wein-Eimer.

Die *Bota* (das Both) Wein wird zu 30 Cantaras, die *Pipa* (Pipe) zu 27 Cantaras gerechnet.

Oelmaass. Die *Arroba menor* (kleinere Arroba) oder Oel-Arroba (Arroba de aceyte) hat 25 Libras oder Pfund zu 4 Panillas oder Cuarterones, mithin 100 Panillas zu 4 Onzas oder Unzen. Die Arroba wird auch in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt. Die Libra und die Panilla haben ihre Halben (die halbe Libra etc.). Die ursprüngliche Grundlage ist das Gewicht, und nach diesem wurde der Oel-Verkauf in Spanien immer geregelt. Die kastilische Oel-Arroba oder die Oel-Arroba von Toledo soll allerdings an Gewicht 25 kastilische Libras oder Pfund enthalten; legt man aber, um ihren Körper-Inhalt zu ermitteln, das authentische Verhältniss zur Wein-Arroba (wie 27 $\frac{1}{4}$ zu 35) zum Grunde, so ergibt sich der Inhalt der *Oel-Arroba* zu 12,564 Liter = 633,38 paris. Kub.-Zoll.

Die *Bota* (das Both) Oel wird zu 38 $\frac{1}{2}$, die *Pipa* Oel zu 34 $\frac{1}{2}$ Oel-Arrobas gerechnet. Beide Gebinde haben beim Oel dieselbe Grösse wie beim Wein.

Honigmaass. Die *Honig-Arroba* (Arroba de miel) von 32 Cuartillos enthält 48 kastil. Libras oder Pfund Honig, mithin der *Cuartillo* dieses Maasses 1 $\frac{1}{2}$ Libras. Gewöhnlich aber wird der Honig nach dem *Gewicht*, und zwar für je 25 Libras (oder für die Gewichts-Arroba) verkauft.

Handelsgewicht. Der *Quintal* oder Centner hat 4 Arrobas oder 100 Libras (Pfund). Die *Arroba* hat 25 Libras, wird aber auch in 2 Medias Arrobas (halbe A.) und 4 Cuartillas (Viertel) eingetheilt. Die *kastilische Libra* od. das Pfund von Madrid hat 4 Cuarterones zu 4 Onzas (Unzen) à 8 Ochavas (Achtel), und ist das Doppelte des Gold- und Silber-Marco. Mithin wiegt die *Libra* 7101 engl. Troy-Grän = 460,135 Gramm = 9573,53 holl. As. Die *Arroba* also = 11,5034 Kilogramm, der *Quintal* = 46,0135 Kilogramm.

Der *Quintal macho* oder grosse Centner hat 6 Arrobas oder 150 Libras, und ist mithin = 1 $\frac{1}{2}$ gewöhnliche Quintales = 69,020 Kilogramm.

Die *Schiffslast* hat 20 Quintales oder 2000 Libras.

1 *Quintal* oder 100 *kastilische Libras* oder *Pfund* =

92,304	bremer Pfund.	46,0135	niederländ. Pfund.
92,027	dänische -	98,380	preuss. -
101,443	engl. Pfd. avdp.	112,362	russische -
46,0135	französ. Kilogramm.	92,027	sächs. neue -
94,950	hamburger Pfund.	82,165	wiener -
98,398	leipziger -	92,027	deutsche Zollpfund.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist der kastilische *Marco* (die Mark), welcher in 8 Onzas (Unzen) zu 8 Ochavas (Achtel) à 2 Adarmes à 3 Tomines à 12 Granos (Grän) eingetheilt wird, und also 4608 Granos hat. (Bis ins Jahr 1731 wurde der Marco beim *Golde* in 50 Castellanos zu 8 Tomines à 12 Granos, also in 4800 Granos eingetheilt.) Der *Marco* wiegt 3550 $\frac{1}{2}$ engl. Troy-Grän = 230,0675 Gramm = 4786,76 holl. As.

100 *kastilische Marcos* oder *Mark* =

61,6406 engl. Troy-Pfund.	98,3983 kölnische Mark.
23,00675 französ. Kilogramm.	98,3802 preuss. -
98,3804 hamburger Mark.	81,9784 wiener -

Probirgewicht ist derselbe *Marco*, welcher beim *Golde* in 24 Quilates (Karat) zu 4 Granos (Grän), also in 96 Granos à 8 Partes (Theile), beim *Silber* in 12 Dineros (Pfennig) zu 24 Granos, also in 288 Granos, getheilt wird.

Das *verarbeitete Gold* hält gesetzlich 20 Quilates fein, für die kleinen Stücke darf es 18 Quilates halten. Das *verarbeitete Silber* ist gesetzlich in Geräthschaften 11 Dineros (= 14 Loth 12 Grän kölnisch), in Schmucksachen 9 Dineros (= 12 Loth köln.) fein.

Juwelen- und Perlengewicht ist die *Onza* (Unze), welche in 140 Quilates (Karat) zu 4 Granos (Grän) eingetheilt wird, also 560 Granos hat. Diese *Granos* sind *kastilische* (des Gold- und Silbergewichts), so dass die *Juwelen-Onza* etwas leichter ist, als die Gold- und Silber-Onza (welche = 576 Granos), und zwar um 16 Granos. Die *Juwelen-* und *Perlen-Onza* wiegt demnach $431^{31}/_{64}$ oder 431,484 engl. Troy-Grän = 27,96 Gramm = 581,725 holl. As; der *Juwelen-Quilat* also 3,082 (nahebei $3^{1}/_{12}$) engl. Troy-Grän = 0,1997 Gramm = 4,155 holl. As. Der Quilat ist demnach 0,086 (gut $^{1}/_{12}$) engl. Troy-Grän leichter, als das englische Juwelen-Karat, und nur 0,0062 Gramm leichter, als das holländische Juwelen-Karat.

Medizinal- und Apothekergewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* hat $1^{1}/_{2}$ Marcos, oder 12 Onzas zu 8 Drachmas à 3 Escrupulos à 2 Obolos à 3 Caracteres à 4 Granos. Die Libra hat also 6912 Granos. Die Marcos, Onzas und Granos sind kastilische Marcos etc. des Gold- und Silbergewichts, und die *Medizinal-Libra* ist also = $^{3}/_{4}$ Handels-Libras, so dass sie eine Schwere von $5325^{3}/_{4}$ engl. Troy-Grän = 345,1012 Gramm = 7180,15 holl. As hat.

Stückgüter.

Der *Millar* bedeutet 1000 Piezas oder Stück. — Die *Gruessa* (das Gross) hat 12 Dozavas oder Docenas (Dutzend) zu 12 Piezas, also 144 Piezas oder Stück.

Bank.

Die im Jahre 1782 gegründete und i. J. 1829 aufgehobene spanische National-Bank, gewöhnlich *Bank von San Carlos* genannt, hatte bei ihrem Erlöschen eine Forderung von 309 Millionen Reales de Vellon an die Regierung, auf welche sie gegen die Zahlung von 40 Millionen Reales de Vellon verzichtete. Diese letztere Summe bildete das Haupt-Capital einer neuen Bank oder vielmehr der umgestalteten ältern Bank, die durch königl. Cedula (Kabinetsbefehl) vom 9. Juli 1829 unter dem Namen *Bank von San Fernando* (Banco de San Fernando) mit einem Grundfonds von 60 Millionen Reales de Vellon, vertheilt in 30'000 Actien zu 2000 Rvn., ins Leben trat. Diese neue Bank bildet eine anonyme Actien-Gesellschaft und ist auf die Dauer von 30 Jahren (bis 1859) genehmigt. Sie darf in den Provinzial-Hauptstädten und den Seehäfen Hilfsbanken haben, je nach ihrem Gutfinden. Ihre Operationen sind folgende: 1) Sie discontirt Handelseffekten, deren Verfallzeit nicht über 100 Tage entfernt ist und welche drei Indossamente tragen, wobei der eine der Indossanten in Madrid oder am Orte der Zahlung wohnen muss. 2) Sie besorgt die Einziehung laufender und baarer Werthe, welche man ihr zu diesem Ende anvertraut. — 3) Sie bewilligt den Kaufleuten laufende Rechnung (Contocorrent) für die Summe von wenigstens 20'000 Rvn., und empfängt und zahlt hierauf, wogegen sie Commissionsgebühren berechnet. — 4) Sie nimmt freiwillige und gerichtliche Depositen an, wofür sie 2 Promille halbjährliche Vergütung berechnet. — 5) Sie gibt Darlehen auf Pfänder an Privatleute, ohne aber mehr als drei Viertel des Pfandwerthes und länger als sechs Monate Ausstand gewähren zu dürfen. — 6) Sie lässt sich in Geldgeschäfte mit der Regierung ein. — 7) Sie darf Banknoten ausgeben, welche bei Vorzeigung an den Inhaber

zahlbar sind. Diese Noten sind von 500 bis 4000 Rvn. gross, und ihre Emission darf nur durch die Bankverwaltung zu Madrid erfolgen. — Hiernach ist die Bank zugleich *Disconto-*, *Giro-*, *Depositen-*, *Leih-* u. *Zettelbank*. Jeder Fremde hat das Recht, Bank-Actien zu kaufen und sich an den Operationen der Bank zu betheiligen, an der Verwaltung aber darf er keinen Theil nehmen. Das Capital der Bank soll in Kriegsfällen respectirt werden.

Die *Dividende* wird alle sechs Monate vertheilt. Wenn der reine Gewinn unter 6 Proc. ist, so wird er ganz vertheilt, erreicht er aber diese Höhe oder beläuft er sich über 6 Proc., so wird die Hälfte des Mehrbetrages mit vertheilt, die andere Hälfte aber zum Reservefonds zurückbehalten, um ein etwaiges Deficit der folgenden Jahre zu decken. Sobald der Reservefonds ein Capital von 4 Millionen Reales de Vellon bildet, so kann die Verwaltung ihn zum Nutzen der Gesellschaft verwenden. — Der Uebertrag der *Actien* an neue Besitzer muss in dem Register der Bank durch eine Operation beglaubigt und vermerkt werden, welche der Leichtigkeit der Begebung sehr hinderlich ist. — Im Jahre 1830 emittirte die Bank für 12 Millionen Rvn. Noten, und zwar 6000 Billets zu 500 Rvn., 5000 zu 1000 Rvn. und 1000 zu 4000 Rvn. Diese Banknoten können *nur in Madrid* umlaufen.

Die Bank hat der Regierung mehrfache Vorschüsse gemacht, ihre Angelegenheiten befinden sich aber in einem gedeihlichen Zustande, so dass die Bank-Actien gesucht sind. Ihre Noten laufen in Madrid dem baaren Gelde gleich um.

Handelsanstalten.

Die *Börse*. Sie wird pünktlich um 12 Uhr Mittags, unter Anschlag der Glocke, eröffnet und um 3 Uhr Nachmittags geschlossen. Zwischen 12 und 1 Uhr findet der Staatspapierhandel statt, während der übrigen zwei Stunden die andern Handels-Operationen. Jedes vor 12 Uhr oder nach 1 Uhr geschlossene Geschäft in Staatspapieren ist ungiltig, und die Contravenienten müssen ausserdem ein Fünftel des betreffenden Capitals als Strafe zahlen. Ein öffentlicher Ausrufer kündigt die geschlossenen Staatspapier-Geschäfte der Reihe nach an.

Der *Verein der Gremios* (Los cinco Gremios de Madrid) oder der fünf vornehmsten Collegien der kaufmännischen Zünfte, nämlich der Juweliere, der Seiden-, Gold- u. Silber-, der Tuch-, der Leinwand- und der Gewürzhändler, eine Actiengesellschaft, welche i. J. 1733 gegründet wurde und die Hebung der Industrie, so wie des innern und äussern Handels zum Zweck hat. Die Gesellschaft unterhält mehre bedeutende Manufakturen und wichtige Handelshäuser in den bedeutendsten See- und Handelsplätzen des Landes, macht Speculationen durch die Ausfuhr spanischer Produkte, treibt auf eigenen Schiffen einen ausgedehnten Handel nach Amerika u. macht ansehnliche Wechselgeschäfte. Sie geniesst einen sehr grossen Credit, besonders da ihre Theilnehmer solidarisch verbunden sind; obgleich der ursprüngliche Fond nur ungefähr 20 Millionen Reales de Vellon betrug.

Die *spanische Handels-Gesellschaft* (Compañia español de Comercio), eine im Herbst 1842 gegründete Actien-Gesellschaft mit einem Capital von 5 Millionen Reales de Vellon, vertheilt in 5000 Actien zu 1000 Rvn., von denen Anfangs nur 1000 Actien zum Nominalwerthe ausgegeben werden sollen. Sie ist auf die Dauer von 20 Jahren (bis 1862) genehmigt und hat zum Zweck: 1) den Umlauf aller nicht verbotenen fremden und einheimischen Waaren, sowohl durch die Verwendung von Capitalien, als durch das Commissionsgeschäft, in der Halbinsel in Gang zu bringen; — 2) den Umlauf aller Erzeugnisse, welche auszuführen Spanien ein Interesse hat, im Auslande zu verbreiten.

Die *Compagnie der Havaña*; die *Handels-Compagnie der Philippinen* (i. J. 1803 gegründet); die *Compagnie von Guadalajara*, welche die königlichen Wollentuch- und Kamelott-Manufakturen betreibt. — *Drei Versicherungs-Gesellschaften*. — Die am 14. März 1841 gegründete *National-Gesellschaft für Finanzen und Staatscredit*, welche

zum Gegenstande hat, ein vollständiges System der Finanzen und des Staatscredits zu entwerfen, das dem Zustande und dem Vermögen Spaniens angemessen ist, und durch die Presse und mittelst des Unterrichts Kenntnisse darüber zu verbreiten. — *Münzstätte.*

MÄHREN, siehe BRÜNN.

Magdeburg,

Hauptstadt der preussischen Provinz Sachsen und Festung, an der Elbe, mit 45'000 Einwohnern.

Rechnungsarten, Münzen, Kurse etc. wie BERLIN.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; s. BERLIN.

Platzgebräuche.

Usanz bei Spiritus. Der Preis des Spiritus in Magdeburg versteht sich gewöhnlich für das Oxhoft von 180 Quart von 80 Proc. nach Tralles (an Alkohol-Gehalt), oder, wie man auch zu sagen pflegt, für 14400 Procent. Hiernach wird Spiritus von jeder andern Stärke reducirt; z. B. man kaufe zwei Oxhoft, wovon das eine 60-procentigen, das andere 66-procentigen Spiritus enthalte, zu 24 Thaler, so ist die Rechnung folgende:

1 Oxhoft oder	180 Quart	à 60 %	= (180 × 60 =)	10800 %
1 - -	180 -	à 66 %	= (180 × 66 =)	11880 %
			Zusammen:	22680 %

22680 % à 24 Thlr. pr. 14400 % gibt: 37 Thaler 24 Silbergroschen.
(Satz: 14400 : 22680 = 24 : x)

Für die *Gebinde* bei Spiritus wird 1 Thaler für jede 100 Quart gerechnet. (Man vergl. im Artikel BERLIN die betreffende Usanz.)

Die meisten *Gewichts-Waaren* werden nach dem *Centner* oder nach dem *Pfunde* pr. contant verkauft.

Handelsanstalten.

Das *Provinzial-Bank-Contor* der berliner Hauptbank, ganz nach dem Muster dieser Letztern eingerichtet. — Die *magdeburger Wasser-Assekuranz-Compagnie.* — Die Direktorien der *Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft*, der *Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft* und der *vereinigten hamburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft.* — Gegenwärtig (Februar 1843) beabsichtigt man die Errichtung einer *Feuer-Versicherungs-Gesellschaft* auf Actien. — *Sparkasse.*

Wollmarkt.

Der i. J. 1829 errichtete Wollmarkt wird von 1842 ab alljährlich vom 27. bis 29. Juni gehalten, und dauert also drei Tage.

Magindanao,

eine der philippinischen Inseln in Hinterindien, mit der im Süden gelegenen Stadt gleiches Namens, Residenz eines Sultans.

Münz- oder Rechnungsart und Zahlwerth.

Die allgemein giltige Münze besteht hier, wie auf den Sulu-Inseln, *in dem chinesischen Kangan*, einer groben Leinwand von dünnem Gewebe, 6 englische Yards lang und 19 englische Zoll breit. Eine Anzahl von 25 Stück dieser Leinwand, *Gantan* oder *Gantang* genannt, bildet eine Münz-Einheit, welcher man den Werth von 10 Stück spanischen Piastern beilegt.

Hiernach ermittelt sich *der Zahlwerth* der grössern Münz-Einheit oder des *Gantang*
a) in preussischem Kurant, auf 14,470284 Thlr. = 14 Thlr. 14 Sgr. 1,30 Pf.
b) im 20 Guldenfusse, auf 20,671835 Fl. = 20 Fl. 40 Xr. 1,24 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, auf 25,3229974 Fl. = 25 Fl. 19 Xr. 1,52 Pf.
d) in französischer Währung, auf 54,263566 Frcs. = 54 Frcs. $26\frac{7}{20}$ Centim. ca.
e) in britischer Währung, den Piaster zu 50 Pence Sterling, auf $2\frac{1}{12}$ Liv. Sterling = $41\frac{2}{3}$ Schillinge Sterling.

Der Zahlwerth des Kangan ist hiernach der 25ste Theil aus diesen Bestimmungen, und beträgt also *a*) in preussischem Kurant: 0,578811 Thlr. = 17 Sgr. 4,372 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,012920 Fl. = 1 Fl. 0 Xr. 3,100 Pf.

Ausser diesem Stellvertreter des gemünzten Geldes bedient man sich hier auch noch des *Kausäng* (Cowsang), einer Art schwarzgefärbten *Nankings*, und des *Kompau* (Kompow), einer dichten, weissen chinesischen Leinwand.

An wirklicher Metallmünze ist hier nur *der chinesische Li oder Käsch* im Umlauf, von welchem man in veränderlicher Zahl 160 bis 180 Stück auf den *Kangan*, also 4000 bis 4500 Käsch auf den *Gantang* rechnet.

Getreidemaass.

Der *Bättell* hat 10 Gantangs und enthält 1932 englische Kubik-Zoll = 31,66 Liter = 1596 paris. Kubik-Zoll. Der *Gantang* enthält an Gewicht ungefähr 4 englische Pfund avoirdupois Reis.

MAHON, siehe Minorca.

Mailand,

italienisch *Milano*, an der Olona, Hauptstadt des Gouvernements und der Delegation Mailand, so wie des ganzen lombardisch-venetianischen Königreichs, mit 160'000 Einw.

Gegenwärtige Rechnungsart und Zahlwerth derselben.

In Mailand, wie im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche, wird seit dem Münzgesetz vom 1. Novbr. 1823 vorschriftmässig gerechnet (unter Aufhebung des bisherigen Münzfusses):

nach Lire austriache (österreichischen Lire) zu 100 *Centesimi*,

in dem Zahlwerthe des kaiserlich-österreichischen Conventions- od. 20-*Guldenfusses*, so dass demnach *gesetzlich* 60 Lire austriache auf 1 kölnische Mark fein Silber gehen sollen (siehe weiter unten), *wonach die österreichische Lira (Lira austriaca)* folgenden *Silberwerth* hat:

a) in preussischem Kurant: 0,233333 Thlr. = 7 Sgr.
b) im 20 Guldenfusse: 0,333333 Fl. = 20 Xr.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,408333 Fl. = $24\frac{1}{2}$ Xr.
d) in niederländischer Valuta: 0,416667 Fl. = $41\frac{2}{3}$ Cents.
e) in französ. Währung (u. vorherigen Lire italiane): 0,875000 Frcs. = $87\frac{1}{2}$ Centimes (auch eben so viel Centesimi italiani).
f) in britischer Währung (den spanischen Thaler zu $4\frac{1}{6}$ Schill. Sterl.): 0,03359375 Liv. Sterl. = $8\frac{1}{16}$ Pence Sterling.
g) in der alten mailänder Währung (69 Lire corrente auf die köln. Mark fein Silber): 1,150000 Lire corrente = 1 Lira 3 Soldi correnti.
h) in der alten venetianischen Währung, Lire piccole ($102\frac{2}{5}$ Lire picc. = 1 k. M. f. S.): 1,713333 Lire piccole = 1 Lira 14 Soldi $3\frac{1}{5}$ Denari piccoli.

Neues Münzgewicht und Werthbestimmung des auszuprägenden metrischen Pfundes feinen Goldes, Silbers und Kupfers.

Nach dem erwähnten Münzgesetz, *giltig für das ganze lombardisch-venetianische Königreich*, ist das der neuen Ausmünzung zum Grunde gelegte *Münzgewicht das neue*

metrische Gewicht (oder das neue französische Gewicht), und das Gesetz drückt sich hierüber (§. 2.), wie folgt, aus:

„*Ein metrisches Pfund wird drei Mark neun Loth und achtundvierzig Richtpfennigen des wiener Markgewichts gleichgehalten, und Eine wiener Mark wird zwei Oncien, acht Grossi, sechs Gran und vierundvierzig Hunderttheilen eines Granes des metrischen Gewichts gleich erklärt.*“

Hiernach ist *ein metrisches Pfund (Libbra metrica)* = $3^{2307}/_{4096}$ (= 3,56323242) *wiener Mark*, und umgekehrt ist sonach 1 wiener Mark = 0,280644056 *neuen metrischen Pfunden*, welches bekanntlich dem französischen Kilogramm entspricht. Siehe auch weiter unten, *unter den Maassen und Gewichten.*

„§. 3. Diesem gemäss wird das metrische Pfund auf allen unsern Münzstätten mit nachstehendem Werthe ausgeprägt werden:

a) *Das feine Gold* zu 1307 Gulden 20 Kreuzern, oder 3922 neuen österreichischen Liren;

b) *Das feine Silber* zu 85 Gulden und 31 Kreuzern, oder zu 256 neuen österreichischen Liren und 55 Hunderttheilen;

c) *Das Kupfer* zu Einem Gulden $54^{284}/_{1000}$ Kreuzern oder 5 neuen österreichischen Liren und $71^{42}/_{100}$ Centesimi.“

„§. 4. Die Einheit der in dem lombardisch-venetianischen Königreiche auszuprägenden Münzen wird, wie schon bemerkt, aus einer Silbermünze, mit der Benennung: „*österreichische Lira*“ bestehen, welche ein metrisches *Gewicht* von vier Denar, drei Gran und $30^{25}/_{27}$ Hunderttheilen eines Granes erhält, und aus *neun Zehntheilen feinem Silber* und *Einem Zehntheile Kupferzusatz* zusammengesetzt wird. — Sie wird in *Hunderttheile* (Centesimi) getheilt, und ihr verglichener Werth wird zu den conventionsmässig ausgeprägten Münzen *auf zwanzig Kreuzer*, und zu der bisherigen italienischen Währung auf 87 *Centesimi des italienischen Münzfusses* festgesetzt.“

Gegenwärtige Nationalmünzen des lombardisch-venetianischen Königreichs.

„§. 5. Nebst den österreichischen Gold- und Silbermünzen und der so eben erwähnten Münzeinheit, unter der Benennung der Lira, werden im lombardisch-venetianischen Königreiche nachstehende Münzen ausgeprägt werden:

A. An Goldmünzen:

1) Der Souverain, im Werthe von 13 Fl. 20 Xr. od. 40 Liren, mit einem Gewichte von 11 Denar, 3 Gran, $32^{19}/_{146}$ Hunderttheilen eines Granes.

2) Der halbe Souverain, im Werthe von 6 Fl. 40 Xr. oder 20 Liren, mit einem Gewichte von 5 Denar, 6 Gran, $66^{5}/_{146}$ Hunderttheilen eines Granes.

B. An Silbermünzen:

1) Der Scudo von 2 Fl. oder 6 Liren, mit einem Gewichte von 25 Denar, 9 Gran, $85^{15}/_{27}$ Hunderttheilen eines Granes.

2) Der halbe Scudo von 1 Fl. oder 3 Liren, mit einem Gewichte von 12 Denar, 9 Gran, $92^{21}/_{27}$ Hunderttheilen eines Granes.

3) Die halbe Lira von 10 Xr. oder 50 Centesimi, mit einem Gewichte von 2 Denar, 1 Gran, $65^{25}/_{54}$ Hunderttheilen eines Granes.

4) Die Viertel-Lira von 5 Xr. oder 25 Centesimi, mit einem Gewichte von 1 Denar, 6 Gran, $24^{21}/_{216}$ Hunderttheilen eines Granes.

C. An Kupfermünzen:

1) Der Soldo von Einem Kreuzer oder 5 Centesimi, mit einem Gewichte von 8 Denar, $7^{1}/_{2}$ Gran.

2) Das *Drei-Centesimi-Stück* von $^3/_5$ Kreuzern, mit einem Gewichte von 5 Denar, $2^1/_2$ Gran.

3) Der Centesimo von $^1/_5$ Kreuzer, mit einem Gewichte von 1 Denar, $7^1/_2$ Gran."

„§. 6. Die soeben aufgezählten *Gold- und Silbermünzen* werden *mit einem Gehalte von neun Zehntheilen feinem Metalle und Einem Zehntheile Kupferzusatz* ausgeprägt werden; *nur die Viertel-Lira* wird einen *Feingehalt von sechs Zehntheilen Silber und vier Zehntheilen Kupferzusatz* erhalten, damit ihr Umfang nicht zu klein ausfalle."

Toleranz, Remedium oder Nachlass am gesetzlichen Gewicht und nicht am Gehalt.

„§. 7. Bei der Ausprägung der Gold- und Silbermünzen wird keine Abweichung *(Toleranz)* von dem im vorstehenden Absatze angegebenen *Feingehalte* gestattet. In Ansehung des *Gewichtes* darf nur insofern eine Abweichung *(Toleranz)* eintreten, als der Ueberschuss oder Abgang bei Einhundert Stück *Goldmünzen den achten Theil eines Goldstückes von derselben Münzgattung*, und bei Einhundert Stück *Silbermünzen den vierten Theil eines Silberstückes von derselben Münzgattung* nicht übersteigt. Bei der Ausprägung der *Kupfermünzen* wird ein Gewichtsüberschuss oder Abgang mit *dem hundertsten Theil ihres Gewichtes* zugelassen."

Umfang, Umkreis der verschiedenen Münzsorten.

„§. 8. Die neu auszuprägenden Münzen werden folgende *Durchmesser im metrischen Maasse* erhalten:

Der Souverain: 25 Atome (Millimetres); der halbe Souverain: 20 Atome; der Scudo: 38 Atome; der halbe Scudo: 30 Atome; die Lira: 22 Atome; die halbe Lira: 18, die Viertel-Lira: 16, der Soldo: 24, das Drei-Centesimi-Stück: 22 Atome; der Centesimo: 18 Atome oder Millimeter."

Weitere Bestimmungen der gesetzlichen Ausprägung u. der Werth-Verhältnisssätze anderer deutschen u. fremden Münzsorten.

„§. 9. Alle aufgezählten Münzen werden im Ringe, und zwar die beiden Goldmünzen, dann der ganze und halbe Scudo mit dem in den Rand eingegrabenen Wahlspruche: *„Justitia Regnorum Fundamentum"*, die übrigen Silber- und Kupfermünzen aber mit glattem Rande ausgeprägt werden. — §. 11. *Die hier aufgeführten Gold- und Silbermünzen, dann alle österreichischen Gold- und Silbermünzen, ferner die von fremden Regierungen nach dem Conventions-Fusse ausgeprägten Silbermünzen* (natürlich mit Ausnahme der in den letztern Jahren verrufenen und zum Theil devalvirten, nun aber auch schon grösstentheils dem Umlaufe entrückten Conventions-Münzsorten, besonders der $^1/_{12}$- und $^1/_6$-Thalerstücke) haben von nun an in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, sowie in dem ganzen Umfange der Monarchie, die gesetzliche Landesmünze zu bilden." Ein besonders angehängter Tarif solcher Conventions-Münzsorten, ferner ein Tarif mehrer Sorten ausländischer Gold- und Silbermünzen, mit der genauen Angabe ihres Werthes nach der Währung des Conventionsfusses, und nach der neuen Währung in Lire und Centesimi austriache, zeigt an, wie diese Münzen anzunehmen und auszugeben sind. — Da jedoch der grosse Handelsverkehr sich nach dergleichen Tarifen wenig oder gar nicht richtet, so bleiben diese Tarifsätze grösstentheils weg, und wird dagegen auf die *Geldkurse unter den Kursverhältnissen Mailands* verwiesen, welche hierüber die erforderliche Auskunft geben; obschon nicht zu übersehen ist, dass sich diese Geldkurs-Notirungen (besonders von den Goldmünzen) von Zeit zu Zeit anders, bald höher, bald niedriger, stellen.

Bestimmung wegen der Kupfermünzen.

Die hieroben bemerkten Kupfermünzen und die im Jahre 1816 *ausgeprägten österreichischen Kupferkreuzer sind die gesetzliche Scheidemünze des lombardisch-venetianischen Königreichs*, und unter noch besonders angemerkten Beschränkungen (besonders die, *den Belauf von* 25 *Centesimi bei einer zu leistenden Zahlung nicht zu überschreiten*) zu den erforderlichen Ausgleichungen bei den Zahlungen bestimmt.

Gesetzliches Werthverhältniss zwischen der neuen Währung und den vorher giltigen Valuten.

— „§. 20. Als gesetzlicher Vergleichungs-Maassstab zwischen der neuen und den früher bestandenen gesetzlichen Währungen wird festgesetzt:

dass 100 österreichische Lire gleich zu achten sind:

87 italienischen Lire (nach dem neuen französ. Münzfusse), oder
$113^9/_{32}$ (113,28125) mailänder Liren, oder
$169^{59}/_{64}$ (169,921875) venetianischen Liren."

Anmerkung.

Nach §. 19. *des erwähnten Münzgesetzes „bleibt es den Privaten unbenommen, in ihren Verträgen die neue Währung, oder eine der früher bestandenen gesetzlichen Währungen auszudrücken.* Wo

jedoch keine bestimmte Währung benannt ist, tritt in Ansehung der Verträge, welche, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Patentes (Münzgesetzes) anzufangen, geschlossen werden, die gesetzliche Vermuthung für die neu eingeführte Währung ein, wenn nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer andern Währung zu bedienen, dargethan werden kann."

Verhältniss des Goldes zum Silber in der gegenwärtigen Ausmünzung dieses Reiches.

Dieses Verhältniss ist jetzt wie 1 zu 15,28746833 oder nahebei wie 1 zu $15^{23}/_{80}$, in der Ausbringung der gröbern Gold- und Silbermünzen.

Frühere Rechnungsarten in hiesigen Landen u. deren Zahlungswerth.

In dieser Hinsicht sind mehre Perioden zu unterscheiden.

1) *Früherhin u. bis zum Jahre* 1806 *rechnete man in Mailand u. dessen Gebiete nach Lire zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari correnti*,

und ziemlich allgemein ward damals angenommen, dass $67\frac{1}{2}$ dieser Kurant-Lire auf die köln. Mark fein Silber gingen. Spätere Münzprüfungen, wo freilich die umlaufenden Silbermünzen schon ziemlich an ihrem gesetzlichen Gewicht verloren haben mochten, dann auch die allgemein angenommene Werthachtung anderer umlaufenden Silbermünzen, in der Währung dieser Kurant-Lira bestimmt, brachten das Ergebniss, dass $68\frac{2}{5}$, $68\frac{1}{2}$ bis $69\frac{1}{4}$ und $69\frac{1}{3}$, kurz durchschnittlich 69 mailänder Kurant-Lire auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sind.

Hiernach ist *der Silberwerth der alten mailänder Kurant-Lira*

a) in preussischem Kurant:	0,202899 Thlr.	=	6 Sgr. 1,043 Pf.
b) im 20 Guldenfusse:	0,289855 Fl.	=	17 Xr. 1,565 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse:	0,3550725 Fl.	=	21 Xr. 1,217 Pf.
d) in österreichischen Lire:	0,869565 Lire	=	87 Centesimi circa.

Nach der vorhin erwähnten gesetzlichen Reduction der alten mailänder Kurant-Lire in neue österreichische Lire ($113^{9}/_{32}$ = 100), würden 67,96875 mailänder Kurant-Lire auf eine köln. Mark fein Silber gehen u. also die Lira corrente di Milano = 0,88275862 Lire austriache oder circa $88^{11}/_{40}$ Centesimi austriachi werth sein, was von obiger Annahme um $1^{15}/_{29}$ Procent, also nicht bedeutend, abweicht.

Es bestand in jener frühern Zeit auch noch ein anderer *Zahlwerth in Lire imperiale* (Kaiser-Liren), worin der damals gebräuchliche *Filippo* (eine Silbermünze) zu 106 Soldi imperiali ($5^{3}/_{10}$ Lire imp.) und zu 150 Soldi = $7\frac{1}{2}$ *Lire corrente* gerechnet wurde, so dass hiernach *das Verhältniss der Valuta imperiale* zu der *Valuta corrente*, wie 53 zu 75 war, oder wie 100 zu $141^{27}/_{53}$ = 141,509434.

2) Von 1806 (gemäss Decret vom 21. März 1806) bis 1. Novbr. 1823 ward in hiesigen Landen (nun das Königreich Italien genannt) der Münzfuss ganz dem neuen französischen Münzfusse von 1803 gemäss geordnet und so auch die Münzwährung und Rechnung nach französischer Weise, nur in italienischen Benennungen, geführt, nämlich

nach Lire zu 100 *Centesimi italiani.*

Es gehen, wie in Frankreich, gegen $52\frac{1}{2}$ bis $52^{3}/_{5}$ italienische Lire auf die köln. Mark fein Silber, und der Silberwerth der Lira italiana ist ganz derselbe, wie der des französischen Franken (8 Sgr. in preuss. Kurant = 24 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, so wie $22^{6}/_{7}$ Xr. im 20 Guldenfusse), und unter Paris, in mehre Valuten reducirt, zu ersehen. — Nach der oben erwähnten gesetzlichen Verwandlung der italienischen Lire in österreichische Lire (87 = 100) gehen $52\frac{1}{5}$ Lire italiane auf die köln. Mark fein Silber, wonach, statt $87\frac{1}{7}$, nur 87 Centesimi italiani für 1 Lira austriaca zu stehen kommen.

3) Die dritte, gegenwärtig und seit 1823 bestehende Münzwährung, ist nebst den damit angeordneten verschiedenen Münzsorten weiter oben bereits so ausführlich dargethan worden, dass darauf nur verwiesen zu werden braucht.

Bemerkenswerth bleibt es übrigens, dass ungeachtet dieser nach einander gesetzlich eingeführten verschiedenen Münzsysteme und Rechnungsarten das zuerst bemerkte alte Münzsystem, *nach mailänder Kurant-Liren*, in dem Volksverkehr so festen, fast unvertilgbaren Fuss gefasst hat, dass man auch noch gegenwärtig im gemeinen Leben fortfährt, seine gewöhnlichen Rechnungsverhältnisse danach zu ordnen. Zwar sind wohl nur noch wenig Münzsorten dieser alten Währung im Umlauf; allein man legt den jetzt im Umlauf befindlichen Münzen einen Werth in alten mailändischen Kurant-Liren und Soldi bei, welcher meist nur entfernt dem frühern Silberwerthe dieser alten Münzwäh-

rung entspricht, selbige daher verschlechtert hat und folglich nachtheilig für den Verkehr wirkt. Damit ist es aber noch nicht genug; der in die Münzrechnung uneingeweihte Fremde, welchem *Lire* berechnet werden, muss oft statt Lire corrente entweder Lire austriache oder wohl gar Lire italiane bezahlen; eine Verwirrung und Verwechselung, die am füglichsten mittelst neuer, durchaus anders lautender Benennung der Münz-Einheit zu beseitigen sein möchte.

Die wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen dieser Lande, sowohl von der vergangenen als gegenwärtigen Zeit, *werden sich Jedem am deutlichsten in folgender Uebersicht vor Augen stellen, da sie bei der gewöhnlichen Gewichts- und Gehaltsbestimmung auch den Gold- und Silberwerth in deutscher Währung deutlich genug darlegt.*

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des lombardisch-venetianischen Königreichs, von der letztvergangenen und gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
A. Goldmünzen.								
a) *Gegenwärtige, seit dem 1. Novbr. 1823 bestehende gesetzmässige Ausmünzung.*								
Souverains (Sovrane) zu 40 Lire austriache oder 13 Fl. 20 Xr. Conv.-Geld, gesetzmässig . . .	20,63658	11,332	235,775	21	7,20	22,92953	8,453996	2,963151
Halbe Souverains zu 20 Lire austr. od. 6 Fl. 40 Xr., desgl.	41,27316	5,666	117,887	21	7,20	45,85906	4,226998	1,481576
b) *Dieselben Münzen nach Münzproben.*								
Ganze Souverains dieser Art, im Durchschnitt	20,75000	11,270	234,486	21	6,00	23,16279	8,36886	2,933311
Halbe dergl., nach Verhältniss . .	41,50000	5,635	117,243	21	6,00	46,32558	4,18443	1,466655
c) *Goldmünzen, unter Napoleon, für das Königreich Italien, von 1808 bis 1814.*								
Stücke zu 40 Lire italiane, gesetzmässig	18,12380	12,9032	268,472	21	7,20	20,13756	9,62610	3,3739774
Stücke zu 20 Lire italiane, desgl. .	36,24760	6,4516	134,236	21	7,20	40,27511	4,81305	1,686989
Die Ausbringung ist wie in Frankreich. Siehe auch unter PARIS das Weitere.								
d) *Sonstige mailändische u. mantuanische Goldmünzen, nach Münzproben.*								
Zecchinen, durchschnittlich befunden	67,5000	3,4645	72,083	23	9,00	68,21053	2,84188	0,996088
Dergleichen, nach französischem Probebefunde	67,7450	3,4520	71,822	23	9,00	68,45811	2,83160	0,992485
Doppien oder Pistolen, nach gleicher Probe	37,0020	6,3201	131,495	21	9,00	40,82979	4,747664	1,66407
Dergleichen, seit 1786, nach Passirgewicht und Gehalt	37,2500	6,2780	130,620	21	9,00	41,10345	4,716056	1,65299
e) *Venetianische Goldmünzen, das ist: Goldmünzen der ehemaligen Republik Venedig.*								
Venetianische Zecchinen, zufolge Münzproben	67,7500	3,452	71,817	23	11,25	67,92689	2,853747	1,000247
Halbe dergl., desgl.	137,6000	1,700	35,360	23	10,83	138,159675	1,403059	0,491776

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des lombardisch-venetianischen Königreichs, von der letztvergangenen und gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in Gramm*	*Gewicht eines Stücks in holl. Assen.*	*Feingehalt in der rauhen Mark. Karat.*	*Feingehalt Grän.*	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*Werth eines Stücks in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.*
Doppien oder Pistolen, zufolge Münzproben	34,6750	6,744	140,319	21	9,00	38,26207	5,066275	1,775744
Ducati d'oro oder Goldducaten, desgleichen	107,4000	2,1774	45,303	23	10,75	107,86748	1,797065	0,629877
Scudi d'oro, Goldthaler od. Goldkronen, desgl.	5,6000	41,760	868,853	23	10,00	5,63916	34,37500	12,048541
Halbe dergl., desgl.	11,1500	20,9736	436,375	23	10,75	11,19861	17,30985	6,067154
Osella d'oro von 1783, desgl. . .	16,7500	13,9615	290,482	23	10,50	16,83770	11,51263	4,035211
Die Osella ist nur als Schaumünze anzusehen. *Die venetianischen Zecchinen* wurden, als alleinige Goldmünze, auch noch von Oesterreich nach diesem Münzfusse fortgeprägt, als dieser Staat (1795—1802) zuerst in den Besitz Venedigs gelangte.								
B. Silbermünzen.								
a) *Gegenwärtige Silber-Ausmünzung des lombardisch-venetianischen Königreichs, nach d. Münzgesetz vom* 1. *Novbr.* 1823.				*Loth.*	*Grän.*		*In preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*Im* $24\frac{1}{2}$ *Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.*
Scudi nuovi, zu 2 Fl. Conv.-Kur. od. zu 6 Lire austr., gesetzm. .	8,999442	25,9856	540,653	14	7,20	9,99938	1. 12. 0,03	2. 27. 0,04
Halbe Scudi, zu 1 Fl. Conv.-Kur. od. 3 Lire austr., desgl.	17,998884	12,9928	270,327	14	7,20	19,99876	0. 21. 0,02	1. 13. 2,02
Oesterreich. Lira (Lira austriaca) od. 20 Xr. Conv.-Kur., desgl. .	53,996652	4,3309	90,109	14	7,20	59,99628	0. 7. 0,005	0. 24. 2,006
Halbe österreich. Lira = 10 Xr. Conv.-Kur., desgl.	107,993304	2,1654	45,054	14	7,20	119,99256	0. 3. 6,002	0. 12. 1,003
Viertel österr. Lira (25 Centesimi) od. 5 Xr. Conv.-Kur., desgl. . .	143,991063	1,6241	33,789	9	10,80	239,985106	0. 1. 9,000	0. 6. 0,500
b) *Neue Silber-Ausprägung seit* 1823, *nach Münzproben.*								
Neue Scudi zu 6 österr. Lire oder 2 Fl. Conv.-Kur.	9. —	25,9839	540,620	14	6,00	10,04651	1. 11. 9,67	2. 26. 1,278
Halbe dergl. zu 3 österr. Lire od. 1 Fl. Conv.-Kur.	18. —	12,9920	270,310	14	6,00	20,09302	0. 20. 10,83	1. 13. 0,639
Neue österreichische Liren	54,50000	4,2910	89,277	14	6,00	60,83721	0. 6. 10,84	0. 24. 0,651
c) *Frühere Silbermünzen, für das Königr. Italien, unter Napoleon.*								
Stücke zu 5 Lire italiane, gesetzm.	9,35422	25,0000	520,148	14	7,20	10,39358	1. 10. 4,914	2. 21. 1,734
- - 2 - - desgl. . .	23,38555	10,0000	208,059	14	7,20	25,98394	0. 16. 1,966	0. 56. 2,294
- - 1 Lira italiana, desgl. . .	46,77110	5,0000	104,0296	14	7,20	51,96789	0. 8. 0,983	0. 28. 1,147
- - ¾ - - desgl. . .	62,36147	3,7500	78,022	14	7,20	69,29052	0. 6. 0,737	0. 21. 0,860
- - ½ - - oder 50 Centesimi, desgl.	93,54220	2,5000	52,0148	14	7,20	103,93578	0. 4. 0,491	0. 14. 0,573
Stücke zu ¼ Lira italiana oder 25 Centesimi, desgl.	187,08440	1,2500	26,0074	14	7,20	207,87156	0. 2. 0,246	0. 7. 0,287
Der Silbermünzfuss des Königreichs war derselbe, wie in Frankreich. Siehe unter PARIS. Auch die wirkliche Ausbringung wie in Frankreich, *daher die Stücke zu* 5 *Lire italiane, nach Probe* . . .	9,406525	24,861	517,256	14	5,50	10,5205013	1. 9. 11,064	2. 19. 2,909

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des lombardisch-venetianischen Königreichs, von der letztvergangenen und gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*					
							in preuss. Kurant.			*im 24½ Guldenfusse.*		
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*Fl.*	*Xr.*	*Pf.*
d) *Silbermünzen der Lombardei, von Mantua etc, unter dem Namen der cisalpinischen Republik, hernach italienische Republik u. bald darauf Königr. Italien genannt, von* 1797 *bis* 1803 u. 5.												
Scudo der cisalpinischen Republik, vom Jahre 8 (1800), nach englischer Probe	10,09499	23,1655	481,979	14	6,00	11,268825	1.	7.	3,25	2.	10.	1,794
30-Soldistücke derselben, vom J. 9 (1801), desgleichen	31,937686	7,3222	152,346	10	16,75	46,749955	0.	8.	11,81	0.	31.	1,776
5-Frankenstücke, vom J. 10 (1802), zufolge Proben	9,368055	24,9631	519.380	14	7,00	10,416988	1.	10.	3,83	2.	21.	0,463
e) *Frühere Silbermünzen des Herzogthums Mailand (von* 1778 *bis* 1800*), nach Münzproben.*												
Scudi zu 6 Lire, von 1778, 1780 und 1785	10,121454	23,1049	480,719	14	6,00	11,298370	1.	7.	2,08	2.	10.	0,429
Halbe Scudi zu 3 Lire, von 1778 bis 1785	20,289551	11,5259	239,807	14	6,00	22,64880	0.	18.	6,53	1.	4.	3,616
Neue mailänder Lira, von 1780 . .	37,63105	6,2144	129,297	8	14,00	68,59204	0.	6.	1,48	0.	21.	1,723
30-Soldistücke, unter Franz II., von 1800	31,904584	7,3298	152,504	10	17,00	46,6422345	0.	9.	0,06	0.	31.	2,066
Aeltere mailänd. Silbermünzen.												
Filippo zu 7½ Lire corr. = 150 Soldi correnti, und zu 22½ Lire von Mantua	8,4000	27,8399	579,2356	15	3,00	8,86154	1.	17.	4,75	2.	45.	3,542
Dergl., nach andern Münzproben .	8,5000	27,5124	572,421	15	2,00	9,00000	1.	16.	8,00	2.	43.	1,333
Alte mailänder Lire, bis 1777, zu 20 Soldi correnti	63,6250	3,6755	76,473	15	—	67,86667	0.	6.	2,26	0.	21.	2,640
Ducatons, mailändische und mantuanische, durchschnittlich . . .	7,3750	31,7092	659,7395	15	2,00	7,808824	1.	23.	9,42	3.	8.	0,994
Dergleichen neuere Münzen, seit 1786.												
Filippo nuovo oder Scudo della Coronna (Brabanter Kronenthaler), zu 7½ Lire corr.	7,9700	29,3420	610,487	13	16,00	9,18144	1.	15.	8,93	2.	40.	0,422
Tallaro oder Scudo nuovo zu 6¾ Lire corr. (Conventions-Speciesthaler)	8,375	27,9230	580,965	13	6,00	10,05000	1.	11.	9,49	2.	26.	1,075
Parpajole zu 2½ Soldi (Silber-Scheidemünze), unter Maria Theresia	136,5500	1,7126	35,632	3	6,00	655,44000	0.	0.	7,69	0.	2.	0,971
f) *Silbermünzen des vormaligen Freistaates Venedig (venetianische Silbermünzen), zufolge verschiedener Münzproben.*												
Scudo della croce (Croisat) oder Kreuzthaler, zu 12⅖ Lire piccoli .	7,44980	31,3908	653,115	15	2,50	7,87355	1.	23.	4,12	3.	6.	2,804
Ducatone, o sia giustina, zu 11 Lire piccoli	8,59928	27,1948	565,812	15	3,00	9,07177	1.	16.	3,57	2.	42.	0,165
Ducato d'argento (Silberdukaten) zu 8 Lire	10,33529	22,6269	470,773	13	1,00	12,66623	1.	3.	1,91	1.	56.	0,227
Halbe u. Viertel nach Verhältniss.												

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des lombardisch-venetianischen Königreichs, von der letztvergangenen und gegenwärtigen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*in preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*im 24½ Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.*
Talari (Thaler) von 1780 bis 1792, zu 10 Lire piccole	8,15339	28,6820	596,755	13	5,00	9,82501	1. 12, 8,98	2. 29. 2,473
Halbe, Viertel und Achtel nach Verhältniss.								
Osella (Schaumünze, jährlich geprägt) vom Jahre 1772 (zu 3 Lire 18 Soldi)	23,92844	9,7731	203,339	15	—	25,523667	0. 16. 5,46	0. 57. 2,374
Osella vom Jahre 1796	23,92844	9,7731	203,339	15	2,00	25,335993	0. 16. 6,93	0. 58. 0,081
Dieci Lire oder 10-Lirestücke, von 1797	8,15339	28,6820	596,755	13	4,00	9,86629	1. 12. 6,83	2. 28. 3,969
Lirazza zu 30 Soldi (1½ Lira) von 1778	31,44880	7,4361	154,714	6	4,00	80,868353	0. 5. 2,32	0. 18. 0,711
g) ***Venetianische Provinzial-Münzen, unter Oesterreichs Oberherrschaft ausgeprägt, in den Jahren*** 1795 ***bis*** 1802, ***und zufolge Münzproben.***								
24-Kreuzerstücke oder 2-Lirestücke, in 1800	25,89902	9,0295	187,867	3	15,00	108,100237	0. 3. 10,62	0. 13. 2,394
12-Kreuzer- oder 1-Lirastücke, in 1795	52,41467	4,4616	92,829	3	17,00	212,611633	0. 1. 11,71	0. 6. 3,658
6-Kreuzer- oder ½-Lirastücke, in 1795	104,82935	2,2308	46,414	3	15,00	437,54858	0. 0. 11,52	0. 3. 1,435
2-Lirestücke, vom Jahre 1801 . .	27,69077	8,4453	175,711	3	17,00	112,32313	0. 3. 8,87	0. 13. 0,352
1-Lirastücke, vom Jahre 1800 . .	48,92036	4,7803	99,459	3	14,00	207,19212	0. 2. 0,325	0. 7. 0,379
½-Lirastücke, vom Jahre 1800 . .	104,82935	2,2308	46,414	3	15,00	437,54858	0. 0. 11,52	0. 3. 1,435
Silberstücke zu 1½ Lira, vom Jahre 1802	19,39574	12,0571	250,858	3	16,00	79,79961	0. 5. 3,15	0. 18. 1,680
Dergl. zu 1 Lira, von 1802	28,58982	8,1797	170,186	3	17,00	115,96998	0. 3. 7,46	0. 12. 2,709
Mezza-Lirastücke od. zu ½ Lira, von 1802	57,17964	4,0898	85,093	3	15,00	238,66286	0. 1. 10,04	0. 6. 1,708

Kursverhältnisse.

Mailand wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs. (±)*	*Kurserklärung.*
Amsterdam	à 60 Tage dato.	243½	Lire od. Centesimi austriache für 100 Fl. oder 1 Fl. niederländisch Kurant.
Ancona	à 30 Tage dato.	629	Lire oder Centesimi austriache für 100 oder 1 Scudo romano.
Augsburg (Augusta) . .	à 20 Tage Sicht u. à 30 u. 90 Tage dato.	298¾	Lire oder Centesimi austriache für 100 oder 1 Fl. Conventions-Kurant.
Bologna	à 30 Tage dato.	631	Lire oder Centesimi austriache für 1 römischen Scudo.
Florenz (Firenze)	do. do.	98¼	Lire austriache für 100 Lire toscani.
Frankfurt a. M.	do. do.	249	Centesimi austriachi für 1 Fl. im 24 Guldenfusse.
Genua (Genova)	do. do.	115⅞	Lire oder Centesimi austriache für 100 oder 1 Lira nuova in Genua.

Mailand wechselt auf:	Wechselfrist.	Veränderlicher Kurs. (±)	Kurserklärung.
Hamburg (Amburgo) . .	à 60 Tage dato.	218½	Lire oder Centesimi austriache für 100 oder 1 Mark hamb. Banco.
Livorno	à 30 Tage dato.	98¼	Lire austriache für 100 toskanische Lire; *sonst:* ± 604½ Centesimi austr. für 1 Pezza da otto reali in Golde.
London	à 90 Tage dato.	29. 06	± 29 Lire 6 Centesimi austriache für 1 Pfund Sterling.
Lyon (Lione)	à 30 u. 90 Tage dato.	116⅓	Lire oder Centesimi austriache für 100 oder 1 französ. Frank.
Neapel	à 30 Tage dato.	503	Lire austriache für 100 Ducati di regno.
Paris (Parigi)	à 30 u. 90 Tage dato.	116⅜	Lire austr. für 100 französ. Franken.
Rom (Roma)	à 30 Tage dato.	631	Lire austr. für 100 Scudi romani.
Triest (Trieste)	à 30 u. 90 Tage dato.	296¼	Lire austr. für 100 Fl. Conv.-Kurant.
Venedig (Venezia) . . .	do. do.	99	Lire austr. für 100 Lire austr. in Venedig.
Wien (Vienna)	do. do.	296¼	Lire oder Centesimi austr. für 100 oder 1 Fl. Conventions-Kurant.

Kurs der Gold- und Silbersorten.
(Corso delle Valute.)

Goldsorten. (Oro.)		
Doppie di Spagna nuove (span. Quadrupel)	96. 60	± 96 Lire 60 Centes. austr. für 1 Stück d. nebenbemerkten Goldmünze.
- di Genova (Dublonen von Genua) .	93. 18	- 93 - 18 - -
- di Savoja (Dublonen von Savoyen)	33. 38	- 33 - 38 - -
- di Parma (Dublonen von Parma) . .	25. 33	- 25 - 33 - -
- di Bologna e Roma (Dublonen von Bologna und Rom)	20. 10	- 20 - 10 - -
Pezzo da 40 Franchi (französ. 40-Frankenstücke)	47. 01	± 47 Lire 01 Centesimo austriache für 1 französ. 40-Frankenstück.
Luigi giusto peso (französ. neue Louis, richt. Gewichts)	27. 40	± 27 Lire 40 Centesimi austriache für 1 französ. Louisd'or von richt. Gewicht.
Pezzette (span. Goldthaler, Goldpiaster) .	6. 04	± 6 Lire 04 Centesimi austriache für 1 Durillo oder Goldpiaster.
Sovrano nuove (neuer Souverän des lombardisch-venet. Königreichs)	41. 04	± 41 Lire 04 Centesimi austriache für 1 neuen österr. Souverän.
Zecchini imper. di peso (vollwichtige kaiserliche Dukaten)	13. 80	± 13 Lire 80 Centesimi austriache für 1 Stück vollwicht. kaiserl. Dukaten.
Zecchin. Olan. Rom. e Princ. (andere Dukaten)	13. 78	± 13 Lire 78 Centesimi austriache für 1 Stück römischer u. anderer Dukaten.
Silbersorten. (Argento.)		
Scudo di Francia (französ. Neuthaler) . .	6. 68	± 6 Lire 68 Centesimi austriache für 1 französ. Neuthaler.
- di Roma (röm. Scudo od. Thaler) .	6. 24	± 6 Lire 24 Centesimi austriache für 1 römischen Silberthaler.
- di Milano (mailänd. Scudo, Thaler) .	5. 23	± 5 Lire 23 Centesimi austriache für 1 mailänder Scudo.
Talleri di Maria Teresia (Maria-Theresienthaler)	6. 05	± 6 Lire 05 Centesimi austriache für 1 kaiserl. Maria-Theresienthaler.

Kurs der Geldsorten.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Talleri di convenzione (Conventions-Speciesthaler)	6. 00	± 6 Lire 00 Centesimi austriache für 1 Conventions-Speciesthaler.
Pezzo di Lombardia (neue lombardische Scudi)	6. 03	± 6 Lire 03 Centesimi austriache für 1 lombardischen Scudo.
Crocioni di Fiandra (brabanter Kronenthaler)	6. 62	± 6 Lire 62 Centesimi austriache für 1 brabanter Kronenthaler.
Francesconi	6. 46	± 6 Lire 46 Centesimi austriache für 1 Stück toskanischer Francesconi.
Ducato di Parma (Dukaten von Parma) .	5. 66	± 5 Lire 66 Centesimi austriache für 1 Stück Ducato des Herzogth. Parma.
Pezzo di Spagna colon. (spanischer Säulenpiaster)	6. 26	± 6 Lire 26 Centesimi austriache für 1 Stück spanischer Säulenpiaster.
Pezzo di cinque Franchi (5-Frankenst.)	5. 81	± 5 Lire 81 Centesimi austriache für 1 Stück französ. 5-Frankenthaler.

Wechselordnung. Uso. Respekt- oder Discretionstage.

Napoleon, als König von Italien, führte in diesen Landen auch das französische Handelsgesetzbuch unter dem Namen: „*Handelsgesetzbuch des Königreichs Italien*", und damit das Wechselrecht des französischen Reichs seit dem 1. Septbr. 1808 faktisch ein. Dies Gesetzbuch ist nachher auch für das neugebildete lombardisch-venetianische Königreich grösstentheils beibehalten *und*, nach dem kaiserl. Hofdecret vom 28. Decbr. 1816, *für diese Länder in sofern bestätigt worden*, als die Vorschriften desselben nicht durch die schon kundgemachten österreichischen Gesetze erneuert oder aufgehoben wurden. — „Da nun in jenen Ländern, in welchen der „*Codice di commercio di terra e di mare del regno d' Italia*" (das Handelsgesetzbuch des Königreichs Italien) Gesetzeskraft hat, zugleich das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, gilt die Regel, dass das österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch allgemein gelte, und selbst in jenen Ländern, in welchen der Codice di commercio Gesetzeskraft hat, derselbe nur in jenen Fällen entscheide, in welchen er besondere Entscheidungen liefert, welche nicht durch die schon kundgemachten österreichischen Gesetze erneuert oder aufgehoben worden." (Nach *J. v. Sonnleithner.*) — Man sehe unter Paris und Wien.

Der Uso ist, nach dem Handelsgesetzbuch des Königreichs Italien, 30 *Tage von dem Tage nach* dem Datum des Wechsels. Wenn die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag trifft, so muss derselbe den Tag vorher bezahlt werden. *Respekt- oder Discretionstage* sind nicht gestattet, weshalb die Wechsel bei der Vorweisung oder binnen 24 Stunden eingelöst oder protestirt werden müssen, so wie dieser Protest, wenn der Tag nach dem Verfalltage ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächstfolgenden Tage aufgenommen werden muss.

Nach dem österreichischen Gesetzbuche sollen dem Acceptanten eines Wechsels *drei Respekttage*, Sonn- und Festtage einbegriffen, vergönnt werden, welche, dem Vernehmen nach, auch jetzt hier zu Lande in Anspruch genommen werden, bevor Protest erhoben wird. — Nur wenn der Verfall- oder Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, soll die Zahlung auf den nächsten Werktag verschoben werden. Uebrigens geniessen *auf Sicht*, auf einige (bis etwa 6) Tage nach Sicht, oder à piacere, so auch die präcise auf einen bestimmten Tag zahlbar gestellten Wechsel in Oesterreich ebenfalls *keinen Respekttag*.

Staatspapier-Kurse.

Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Consolidirte Inscriptionen des lombardisch-venetianischen Monte (Leihbank), Rente	5	117	Gulden (Fiorini) baar für 5 Gulden *Rente* (oder 100 Gulden Capital) in nebigen Inscriptionen oder Renten-Urkunden. (S. die nächste Rubrik: *Staatspapiere.*)
Dergleichen	4	—	Gulden baar für 4 Gulden *Rente* (oder 100 Gulden Capital) in nebigen Inscriptionen.

Ausserdem werden auch die *österreichischen* Staatspapiere, namentlich die Metalliques, notirt, und zwar ganz nach denselben Normen wie in Wien (s. dies. Art.), wobei, wie auch bei obigen Kursen, der Gulden zu 3 Lire austriache (seinem wahren Werthe) reducirt wird. Geschäfte in *fremden* Fonds werden *nicht* gemacht (und dürfen in Oesterreich nicht gemacht werden), aber auch die in österreichischen Papieren und in lombardischen Renten sind ganz unbedeutend.

Lombardisch-venetianische Staatspapiere.

Aeltere Schuld. Von den ältern Schulden des Königreichs existiren noch *Obligationen zu* $2\frac{1}{2}$, 2 *und* $1\frac{3}{4}$ *Procent* Zinsen. Sie sind in italienischer Sprache ausgestellt, und lie Zinsen derselben werden bei der Universal-Staatsschuldenkasse in Wien gegen umgestempelte Quittungen bezahlt.

Renten-Urkunden. In den Jahren 1820 und 1822 wurden die nöthigen Anordnungen zur Ausmittelung und Liquidation der Staatsschuld des Königreichs getroffen, wonach dieselbe auf den Monte oder die Leihbank von Mailand überging. Gegen jede Art dieser Schulden wurden Urkunden in italienischer Sprache ausgestellt, die auf den Namen des Gläubigers lauten und 5 Proc. jährliche Zinsen oder Renten tragen. Die Summe der *Rente* allein ist in den Dokumenten ausgedrückt, so dass deren Betrag ein zwanzigfach so grosses Capital zum Grunde liegt. Die Zahlung der Renten geschieht halbjährlich gegen gestempelte Quittungen, entweder bei der Kasse des Monte, oder auch für deren Rechnung bei den Provinzial-Finanz-Kassen, wenn der Gläubiger das Letztere vorzieht. Die Obligationen werden *Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte* (Cartelle di rendita, Rendite sul Monte del Regno Lombardo-Veneto) oder *consolidirte Inscriptionen des lomb.-venet. Monte* (Consolidate del Monte Lombardo-Veneto) genannt. — Die *laufenden Zinsen* sind im *Kurse* inbegriffen u. werden *Godimento* (das französische Jouissance) genannt. Die Ausfertigung der Renten-Urkunden, so wie alle Umschreibungen auf neue Eigenthümer etc. werden von der Präfektur des Monte unentgeltlich besorgt, die Cessionen werden auf der Rückseite der Obligationen vermerkt. — Die allmälige Tilgung dieser Schuld wird durch einen eigenen Amortisations-Fonds bewirkt, aus welchem von Zeit zu Zeit Rückkäufe an der mailänder Börse gemacht werden.

Im Jahre 1830 wurden auch Renten-Urkunden mit 4 Proc. jährlichen Zinsen oder Renten creirt, welche aber auf den Inhaber lauten. Auch sie sind über den Betrag der *Rente* allein ausgestellt, welcher also ein fünundzwanzigfach grosses Capital zum Grunde liegt. Rentenzahlung und Kursnotirung wie bei den vorigen.

Maasse und Gewichte der Lombardei.

Unter der französischen Herrschaft wurde i. J. 1803 hier und im ganzen damaligen Königreich Italien das *neue französisch-metrische Maass- u. Gewichts-System* eingeführt, wobei nur die Benennungen zum Theil verändert wurden. Nachdem das lombardisch-venetianische Königreich wieder an die Krone Oesterreich gekommen war, behielt man für die *Lombardei* die metrischen Maassgrössen bei und es werden dieselben bei allen Angelegenheiten der Behörden, beim Zoll etc. ausschliesslich angewendet. Die nähere Bestimmung dieser Maasse und Gewichte sehe man im Artikel PARIS, während hier die Aufstellung der Benennungen und der Eintheilung jener Grössen folgen soll, wie sie in der Lombardei gebräuchlich sind, so wie ihre Bestimmungen im alten pariser und im alten mailänder Maasse.

Längenmaass. Der *Metro* (Meter) hat 10 Palmi (Decimeter) zu 10 Diti (Centimeter) à 10 Atomi (Millimeter), und ist = 443,296 paris. Lin. = 2,2979 alte mailänder Piedi oder Fuss = 1,68085 alte mailänder Braccia oder Ellen.

Der *Trabucco* hat $2^1/_2$ Metri (Meter), und 4 Trabucchi sind also = 10 Metri oder = 1 Dekameter.

Der *Miglio*, die neue Meile, ist eine Länge von 1000 Metri, also dem französ. Myriameter gleich, = 2297,9 alte Piedi oder Fuss = 1680,85 alte Braccia oder Ellen = 0,56028 alte lombardische Miglia = $^{27}/_{50}$ (0,54) alte lombardische geographische Miglia.

Feldmaass. Die *Tornatura* (Hektare) hat 100 Tavole (Aren) zu 100 Quadrat-Metri (Metri quadrati, Quadrat-Meter) = 94768,202 paris. Quadrat-Fuss = 15,2784 alte Quadrat-Pertiche.

Hohlmaasse für trockne und flüssige Dinge. Die *Soma* (der Hektoliter) hat 10 Mine (Dekaliter) zu 10 Pinte (Liter) à 10 Coppi (Deciliter), und enthält 50,4124 paris. Kub. Zoll = 0,683834 alte Getreide-Moggia = 1,32355 alte Wein-Brente. — Die wirklichen Gemässe sind die doppelte Mina, die Mina, die halbe Mina, die doppelte Pinta, die Pinta, die halbe Pinta, der doppelte Coppo, der Coppo und der halbe Coppo.

Gewicht, für alle Zwecke (mit Ausnahme des Medizinalgewichts), also zugleich Handels-, Gold-, Silber-, Münz- und Zollgewicht. Die *Libbra metrica* oder das metrische Pfund (Kilogramm), auch *Libbra nuova* (neues Pfund) u. *Libbra italiana* (italienisches Pfund) genannt, hat 10 Once (Hektogramm) zu 10 Grossi (Dekagramm) à 10 Denari (Gramm) zu 10 Grani (Decigramm), und wiegt 20809,25 holl. As = 21151 alte Grani des Handelsgewichts = 3 alte Libbre piccole 17 Denari 7 Grani, od. 3,06004 alte Libbre piccole = 1,311446 alte Libbre grosse = 4,25537 alte Marchi. — 10 Libbre metriche machen den *Rubo*, 100 Libbre machen den *Quintale* (Centner) aus, welcher Letztere also = 306,004 alte Libbre piccole = 131,1446 alte Libbre grosse ist. 10 Quintali oder 1000 Libbre bilden den *Migliajo* oder die *Tonellata* (Last).

Es wird beim Münzwesen gesetzlich die *Libbra metrica* gleich 3 Mark 9 Loth 48 Richtpfennige wiener Markgewicht gehalten, und eine *wiener Mark* gleich 2 Once 8 Grossi $6^{44}/_{100}$ Grani des metrischen Gewichts (das ist = 280,644 Gramm) erklärt, was auch ganz richtig ist, indem nach dem *erstern* Verhältniss die wiener Mark zu 280,644056 Gramm auskommt, was mit dem *letztern* übereinstimmt, welches das Grundverhältniss für die wiener Mark ist; s. WIEN.

Probirgewicht. Der Feingehalt des Goldes und Silbers wird in *Millesimi* oder Tausendtheilen bestimmt, wie in Frankreich (s. PARIS).

Das *verarbeitete Gold* soll fein halten: Nr. 1 = 920, Nr. 2 = 840, Nr. 3 = 750 Millesimi; — das *verarbeitete Silber:* Nr. 1 = 950, Nr. 2 = 800 Millesimi. — Es ist dabei ein Remedium (Tolleranza) am Feingehalt, beim *Golde* von 3 Millesimi, beim *Silber* von 5 Millesimi, nachgelassen.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *wiener.*

Alte Maasse und Gewichte von Mailand.

Wie oben bemerkt, bedient man sich an allen öffentlichen Stellen der neuen Maassgrössen und auch beim Gold und Silber ist das neue Gewicht allgemein gebräuchlich; im Handel aber und im gewöhnlichen Verkehr sind hier fortwährend noch die *alten mailänder Maasse und Gewichte* im Gebrauch. Diese Letztern sind folgende:

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* hat 12 Pollici (Zoll) und ist = 1264 Atomi des Braccio = 0,435185 Meter = 192,9157 paris. Lin.

Der *Trabucco* hat 6 Piedi = 2,61111 Meter = 1157,494 paris. Lin.

Der *Braccio* oder die *Elle*, das Grundmaass, hat 12 Once zu 12 Punti à 12 Atomi und ist = 0,594936 Meter = 263,7329 paris. Lin.

100 *Braccia* =

65,0642 engl. Yards.	89,2041 preuss. Ellen.
59,4936 französ. Meter.	76,3582 wiener -

Der *Miglio Lombardo* oder die *alte lombardische Meile* war eine Länge von 3000 Braccia = 1784,8 Meter = 1,7848 neue Miglia, so dass 62,2538 oder circa $62\frac{1}{4}$ solche Miglia einen geograph. mittlern Grad betragen und der Miglio Lombardo = 0,24095 deutsche oder geograph. Meilen.

Der *Miglio geografico* oder die *alte geographische Meile* war eine Länge von 3112,689 Braccia = 1851,85 ($1851\frac{23}{27}$) Meter = 1,85185 neue Miglia, indem 60 Miglia geografiche einen geogr. mittlern Grad ausmachen, so dass dieser Miglio = $\frac{1}{4}$ deutsche oder geogr. Meilen.

Flächenmaass. Kleine Flächen werden gewöhnlich in Quadrat-Braccia oder in Quadrat-Once bestimmt.

Feldmaass ist die *Quadrat-Pertica* oder Quadrat-Ruthe, eingetheilt in 24 Tavole zu 4 Quadrat-Trabucchi, also in 96 Quadrat-Trabucchi = 3456 Quadrat-Piedi. Die Quadrat-Pertica ist demnach = 6,54518 französ. Aren oder neue Tavole.

Brennholzmaass ist der *Carro* (die Fuhre), welcher 4 Braccia lang, eben so breit und 1 Braccio hoch ist, also 16 Kubik-Braccia enthält = 3,3692 Steren oder neue Kubik-Metri. Gewöhnlich aber wird das Brennholz nach dem *Gewicht* verkauft.

Kohlenmaass ist der *Moggio*, welcher *gestrichen* 1813,9 Kubik-Once enthält = 221,045 Liter od. neue Pinte = 11143,4 paris. Kubik-Zoll. Er wird aber pyramidalisch *gehäuft*, und die *Häufung* beträgt (genau gerechnet) 33,3 Kubik-Once, so dass der *gehäufte Kohlen-Moggio* 1847,2 Kubik-Once enthält = 225,103 Liter oder neue Pinte = 11348,0 paris. Kub.-Zoll.

Heu wird gewöhnlich nach dem Gewicht verkauft.

Getreidemaass. Die *Mina* hat 28 Moggia zu 8 Staja à 4 Quartari. Der *Moggio* enthält 1200 Kubik-Once = 146,2343 Liter oder neue Pinte = 1,462343 neue Some = 7372,03 paris. Kub.-Zoll.

100 Moggia =

50,290 engl. Imp.-Quarters.	266,067 preuss. Scheffel.
146,234 französ. Hektoliter.	237,830 wiener Metzen.

Die *Carga Hafer* hat 9 Staja. Der Hafer wird *gehäuft* gemessen, alle andern Getreide-Gattungen aber *gestrichen*. Die *Soma Reis* hat 12 Staja und enthält an Gewicht 230 Libbre grosse.

Wein- und Branntweinmaass. Die *Brenta* oder der Eimer hat 6 Mine zu 8 Pinte à 2 Boccali, also 96 Boccali, und enthält 620 Kubik-Once = 75,5544 Liter od. neue Pinte = 7,55544 neue Mine = 0,755544 neue Some = 3808,88 paris. Kub.-Zoll.

100 *Brente* =

1662,927 engl. Imp.-Gallons.	109,974 preuss. Eimer.
75,554 franz. Hektoliter.	130,258 wiener Wein-Eimer.

Oel wird im grössern Handel nach dem *Gewicht* verkauft; s. weiter unten das *Oelgewicht.*

Handelsgewicht. Dasselbe zerfällt in zwei Gattungen: *Peso piccolo*, *Peso sottile* oder Leichtgewicht, welches im grössern Handel für die meisten Waaren gebräuchlich ist, und *Peso grosso* oder Schwergewicht, welches für Rum, Butter, Fleisch und andere Lebensmittel dient.

1) *Peso piccolo* oder *sottile.* Die *Libbra* oder das Pfund hat 12 Once zu 24 Denari à 24 Grani, mithin 288 Denari oder 6912 Grani. Die Oncia von 24 Denari oder Oncia mercantile (Handels-Unze) ist = $22\frac{1}{4}$ Mark-Denari (Denari di Marco) oder Denari des Goldgewichts (s. weiter unten), und die Libbra piccola also = 267 Mark-Denari. Das französische Kilogramm oder die *neue* Libbra wiegt 21'151 Grani mercantili, und demnach wiegt die *Libbra piccola* 326,79306 Gramm (oder *neue* Denari) = 6799,23 holl. As.

100 *Libbre piccole* oder *leichte Pfund* =

65,5553	bremer Pfund.	32,6793	niederländ. Pfund.
65,3586	dänische -	69,8707	preuss. -
72,0459	engl. - avdp.	79,8010	russische -
32,6793	französ. Kilogramm.	65,3586	sächs. neue -
67,4343	hamburger Pfund.	58,3547	wiener -
69,8836	leipziger -	65,3586	deutsche Zollpfund.

2) *Peso grosso.* Die *Libbra* oder das Pfund hat 28 der vorhin gedachten Once, mit derselben weitern Eintheilung wie beim Piso sottile. Sie hat also ferner 672 Denari oder 16128 Grani, und ist mithin = $2\frac{1}{3}$ Libbre sottili, wiegt daher 762,517 Gramme (oder *neue* Denari) = 15864,9 holl. As.

100 *Libbre grosse* oder *schwere Pfund* =

152,962	bremer Pfund.	76,252	niederländ. Pfund.
152,503	dänische -	163,032	preuss. -
168,107	engl. - avdp.	186,202	russische -
76,252	französ. Kilogramm.	152,503	sächs. neue -
157,347	hamburger Pfund.	136,161	wiener -
163,062	leipziger -	152,503	deutsche Zollpfund.

7 Libbre sottili oder leichte Pfunde = 3 Libbre grosse oder schwere Pfunde.

Oelgewicht. Der *Rubbio* hat 25 Libbre. Die *Libbra da olio* oder das Oelpfund hat 32 Handels-Once und ist also = $2\frac{2}{3}$ Libbre sottili oder $1\frac{1}{7}$ Libbre grosse, oder es sind 3 Libbre da olio = 8 Libbre sottili, und 7 Libbre da olio = 8 Libbre grosse. Demnach wiegt die *Libbra da olio* 871,448 Gramm (oder *neue* Denari) = 18131,3 holl. As. Der *Rubbio* = 21,7862 Kilogramm oder *neue* Libbre = 2,17862 neue Rubi.

Gold- und Silbergewicht. Der *Marco* oder die Mark, auch *Marco della Zecca* oder Münzmark genannt, hat 8 Once zu 24 Denari à 24 Grani, also 192 Denari oder 4608 Grani. Diese Once, Denari und Grani di Marco sind aber von den Once, Denari und Grani des Handelsgewichts verschieden und schwerer als diese Letztern, nach dem oben schon angezeigten Verhältniss, so dass 89 Once, Denari oder Grani di Marco = 96 Once, Denari oder Grani Handelsgewicht sind. Demnach wiegt der Marco 234,99726 Gramm (oder *neue* Denari) = 4889,34 holl. As.

100 *Marchi* =

62,9615	engl. Troy-Pfund.	100,5068	kölnische Mark.
23,4997	französ. Kilogramm.	100,4883	preuss. -
100,4885	hamburger Mark.	83,7350	wiener -

89 Marchi = 64 Libbre piccole.

Probirgewicht ist der eben erwähnte *Marco*, welcher beim *Golde* in 24 Carati à 24 Particole (Theilchen), und beim *Silber* in 12 Denari à 24 Grani getheilt wird.

Das *verarbeitete* Silber musste $10\frac{1}{2}$ Denari (= 14 Loth kölnisch) fein halten.

Juwelen- und Perlengewicht ist das *wiener.*

Medizinal- und Apothekergewicht ist jetzt allgemein und gesetzlich das *wiener.* Früher war es die Libbra piccola, eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme à 3 Scrupoli (der Scrupolo also dem Denaro des Peso piccolo gleich) à 24 Grani.

Platzgebräuche in Mailand.

Die Preise der Gewichtswaaren verstehen sich in der Regel für 1 Libbra oder für 100 Libbre des Peso piccolo oder des Peso grosso (s. oben). — Man verkauft: Zucker, Kaffee, Kakao, Pfeffer, Zimmt, Gewürznelken, Muskatnüsse, Safran, Saflor, Galläpfel pr. *Libbra piccola;* — Melasse, Farbhölzer, Pottasche, Seife pr. 100 Libbre piccole; — Oel und gereinigten Talg pr. Libbra grossa; — Käse pr. 100 Libbre grosse; — ferner: Kupfer und Blei pr. Libbra picc., Blei von Carinzia aber pr. 100 Libb. picc.; Blech, inländisches (von Bergamo) pr. Rubbo, deutsches pr. 1000 wiener Pfund; — Heu und Stroh pr. 100 Libbre grosse; — Spiritus pr. Rubbo; — trockne russische u. amerikan. Felle pr. Rubbo; die übrigen Felle u. Häute pr. Libbra grossa; Hasenfelle aber pr. 100 Stück; Riemen pr. Dutzend; — Knoppern pr. Rubbo. — Wolle u. Baumwolle pr. 100 Libb. picc. Englisches Baumwollengarn pr. Bündel von 10 Pfd. engl. avoirdupois, welche = 14 Libbre piccole gerechnet werden. Inländisches Baumwollengarn: gesponnenes (Trame) pr. Bündel von 5 Pfd. engl. avdp. oder 7 Libb. picc. der No. 10, feststehend mit 7 Soldi pr. Bündel für jede höhere Nummer, bis No. 20, im Preise steigend; gezwirntes (Organzino) pr. Bündel von 10 Pfd. engl. avdp. oder 14 Libb. picc. der No. 10, feststehend mit 14 Soldi pr. Bündel für jede höhere Nummer, bis No. 20, im Preise steigend. — Kameelhaar pr. Libbra piccola.

Tara. Bei den meisten Artikeln wird die reine od. wirkliche Tara angenommen. Bei *Baumwolle* 6 Libbre picc. pr. Ballen, wenn die Ballen über 300 Libb., und 4 Libb., wenn dieselben unter jenem Gewicht sind; ausserdem aber noch ein *Gutgewicht* von 7 Proc. *auf* Hundert (d. h. 107 Libb. für 100 Libb. gerechnet). — Bei *Wolle* 2 Proc. Tara, wenn sie in Leinwand, und 4 Proc., wenn sie in grober Emballage verpackt ist; bei gewaschener wallachischer Wolle 8 Proc.; bei Agosto 20 Libbre pr. Ballen. Bei *Kameelhaar* 6 Proc. Bei *Pottasche* 10 Proc. Bei *Orlean* 25 Proc.

Handelsanstalten.

Die *Börse.* Bei dieser besteht das Gesetz, dass nach dem Börsenschlusse kein kaufmännischer Vertrag mehr giltig geschlossen werden kann.

Handelskammer (Camera di mercanti), und damit verbunden das *Handelsgericht.*

Der *Monte di Milano* oder die *mailänder Leihbank* (früher Monte di San Teresa, dann Monte Napoleone genannt), welche gegen Deposition von Seide, Gold, Silber, Staatspapieren etc. angemessene *Vorschüsse* gewährt und die Geldgeschäfte der Regierung vollzieht, in welcher letztern und hauptsächlichsten Eigenschaft sie die Verwaltung der lombardischen Schuld besorgt (s. oben die Rubrik *Staatspapiere*).

Der *Monte delle sete* oder die *Seiden-Leihbank,* ein seit Anfang 1837 bestehendes grossartiges Handels-Etablissement, dessen Zweck es ist, den Verkauf der Seide, vorzüglich der italienischen, zu betreiben, und Geldvorschüsse auf Seiden-Consignationen zu machen. Die Gesellschaft ist mit einem Fonds von 12 Millionen Lire austriache gegründet, vertheilt in 10'000 Actien zu 500 Lire, 800 Actien zu 5000 Lire und 300 Actien zu 10'000 Lire. Sie beabsichtigt, in der Folge, durch Errichtung von Agenturen an allen zu diesem Zwecke geeigneten Orten, nicht allein der Speculation, sondern auch der Production und Fabrikation jeden möglichen Vorschub zu leisten, und sie ist bestrebt, nicht nur allen Consumenten den Ankauf zu erleichtern, sondern zugleich deren Interesse nach Möglichkeit mit dem der Producenten in Einklang zu bringen und einen geregelten Geschäftsgang überall zu verbreiten. Für ein solches Etablissement ist Mailand, welches, als

Mittelpunkt der vorzüglichsten Erzeugungsbezirke der Seide, eine Hauptniederlage für die Production der italienischen Staaten geworden ist, der passendste Ort.

Die *Gesellschaft für Leinen-Industrie.* Diese von mehren hiesigen Kapitalisten i. J. 1839 gegründete Gesellschaft hat einen Fonds von 900'000 Lire austriache zur Grundlage, vertheilt in sechs Actien zu 150'000 Lire, und bezweckt namentlich die Einführung der Leinwand-Spinnerei in der Lombardei.

Die *Mailand-Venediger Eisenbahn-Gesellschaft. Zwei Gesellschaften für Gewinnung der Steinkohle im lombard.-venet. Königreiche.* Eine *Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft. Sparkasse. — Münzstätte.*

Mainz,

wichtige Handelsstadt und Bundesfestung im Grossherzogthum Hessen, am Rhein, der Mündung des Mains fast gegenüber, mit 33'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Man rechnet hier, wie in *Darmstadt u. Frankfurt a. M., nach Gulden zu* 60 *Kreuzern à* 4 *Pfennige*, in dem *Zahlwerthe* des $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses, wonach der *Gulden* den Silberwerth *a*) von 0,571429 Thlr. = $17\frac{1}{7}$ Silber- od. Neugroschen im 14 Thalerfusse, *b*) von 0,816327 Fl. = $48\frac{48}{49}$ Xr. im 20 Guldenfusse, und *c*) von $2\frac{1}{7}$ Francs in französischer Währung (5 Francs = 2 Fl. 20 Xr.) hat.

Münzen und Kursverhältnisse wie in *Darmstadt* und *Frankfurt a. M.*

Man richtet sich hier in der Regel nach den Kursarten und Wechselusanzen von Frankfurt a. M., wonach durchaus auf letztern Platz verwiesen werden kann; da aber *mit Anfang Januar* 1843 *in Frankfurt a. M.*, zufolge Beschluss und Bekanntmachung der dortigen Handelskammer, vom 1. Novbr. 1842, ein *für die Wechselkurse ganz abgeändertes Kurssystem* eingeführt werden soll, so wird es nicht am unrechten Orte sein, dies abgeänderte Schema hier vollständig aufzuführen, wie folgt:

Frankfurt a. M. und so auch Mainz etc. wechselt auf folgende Plätze:	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung dieser neuen Kursnotirungen.*
(In der bisherigen Wechselfrist.)		*Sämmtliche Wechselkurse in süddeutscher Währung (des 24 Guldenfusses).*
Auf Amsterdam	99	Fl. des 24 ($24\frac{1}{2}$) Guldenf. für 100 Fl. niederländ. Kurant.
- Augsburg	$120\frac{1}{2}$	- - - - für 100 Fl. augsburger Kurant.
- Berlin	105	- - - - für 60 Thlr. preuss. Kurant.
- Bremen	$97\frac{1}{3}$	- - - - für 50 Thlr. in Lsd'or à 5 Thlr.
- Hamburg	$88\frac{2}{3}$	- - - - für 100 Mark Banco.
- Leipzig	105	- - - - für 60 Thlr. im 14 Thalerfusse.
- London	$120\frac{1}{8}$	- - - - für 10 Livres (Pfund) Sterling.
- Lyon	93 /₃	- - - - für 200 Franken.
- Mailand	$102\frac{7}{12}$	- - - - für 250 Lire austriache.
- Paris	$93\frac{1}{3}$	- - - - für 200 französ. Franken.
- Wien	$121\frac{1}{2}$	- - - - für 100 Fl. Conventions-Münze in 20-Kreuzern.

40*

Ausserdem notirt **Mainz** auch einen *Kurs auf Frankfurt a. M.*, in kurzer Sicht und zu 2 Monate dato, und zwar ± $99^3/_4$ Gulden des 24 ($24^1/_2$) Guldenfusses für 100 Gulden desselben Münzfusses in Frankfurt a. M.; *ferner: auf Köln a, Rhein:* ± 105 Gulden hiesig für 60 Thaler preussisch Kurant. *Vorher:* ± $99^3/_4$ Thaler preuss. Kurant für 100 Thaler preuss. Kurant in Köln.

Actienkurse.

Gattung und Name der Actien-Unternehmungen.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Eisenbahnen.		
Frankfurt-Mainzer Eisenbahn . . .	$153^1/_{10}$	Gulden baar für 100 Gulden Nennwerth. Jede Actie ist 250 Gulden gross.
Köln-Belgische Eisenbahn	90	Thaler preuss. Kur. für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennw. Jede Actie ist 250 Thlr. gross.
Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn	65	Thaler preuss. Kur. für eine Actie von 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth.
Dampfschifffahrt.		
Düsseldorfer Dampfschifffahrt . . .	70	Thaler preuss. Kur. für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennw. Jede Actie ist 200 Thlr. gross.
Die Adler des Oberrheins (baseler Gesellschaft)	101	Francs für 100 Francs Nennwerth. Jede Actie ist 1000 Francs gross.

Maasse und Gewichte.

Die gesetzlichen Maasse und Gewichte sind die *grossherzoglich hessischen*; s. Darmstadt. Man bedient sich jedoch im Handel und Verkehr grossentheils noch der alten mainzer Maasse, während namentlich das neue Gewicht im Handel immer mehr gebräuchlich wird. Folgende sind die

alten mainzer Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Werkschuh* oder *Fuss* hat 12 Zoll und ist 0,2915 Meter lang = 129,221 paris. Lin. = 1,166 *neue* Fuss.

Der *Kameral-Schuh* hat 12 Zoll und ist 0,2875 Meter lang = 127,448 paris. Lin. = 1,150 *neue* Fuss.

Die *Ruthe* ist 4,6 Meter lang = 2039,16 paris. Lin. = 18,4 *neue* Fuss oder 1,84 *neue* Klaftern.

Die *Elle* ist 0,55118 Meter lang = 244,336 paris. Lin. = 0,9186 *neue* Ellen.

Flächenmaass. Die *Quadrat-Ruthe* ist = 21,16 Quadrat-Meter = 0,2116 französ. Aren = 338,56 neue Quadrat-Fuss = 3,3856 neue Quadrat-Klaftern.

Brennholzmaass ist der *Stecken*, welcher im Lichten $4^1/_3$ Kameral-Schuh hoch und eben so breit, dessen Inhalt aber je nach der abweichenden Scheitlänge des Holzes verschieden ist. Die Scheitlänge ist dreierlei und hiernach ergibt sich folgender Inhalt für den Stecken: bei 4 Schuh Scheitlänge 1,78491 französ. Kubik-Meter oder Steren = 1,1423 *neue* Stecken; — bei $3^1/_2$ Schuh Scheitlänge 1,56176 Steren = 0,9995 *neue* Stecken; — bei 3 Schuh Scheitlänge 1,33869 Steren = 0,85676 *neue* Stecken.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 4 Viernsel zu 4 Kümpfe à 4 Gescheid à 4 Mässchen, und enthält 109,387 Liter = 5484,93 paris. Kubik-Zoll = 0,8546 *neue* Malter.

Weinmaass. Die *Ohm* hat 20 Viertel zu 4 Maass à 4 Schoppen. Die *Maass* enthält 1,694672 Liter = 85,40823 paris. Kubik-Zoll = 0,84734 *neue* Maass, die *Ohm* also 135,57376 Liter = 6832,658 paris. Kub.-Zoll = 0,84734 *neue* Ohm. Das *Stückfass* hat $7\frac{1}{2}$ Ohm, das Fuder 6 Ohm, die Zulast 4 Ohm.

100 *Maass* =

37,299 engl. Imp.-Gallons.	148,002 preuss. Quart.
169,467 französ. Liter.	119,788 wiener Maass.

100 *Ohm* =

90,383 badische Ohm.	135,574 französ. Hektoliter.
211,366 baiersche Schenk-Eimer.	62,404 hamburg. Oxhoft.
93,522 bremer Ohm.	86,928 kassler Ohm.
84,734 darmstädter Ohm.	197,336 preuss. Eimer.
2983,932 engl. Imp.-Gallons.	233,732 wiener Wein-Eimer.
94,522 frankf. Ohm.	46,125 würtemb. Eimer.

Mit dem Weinmaasse werden auch *Branntwein*, *Essig* etc. gemessen

Biermaass. Dieses hat die nämliche Eintheilung wie das Weinmaass, ist aber grösser als das Letztere. Die *Maass* desselben enthält 1,8857 Liter = 94,825 paris Kub.-Zoll = 0,94285 *neue* Maass. Die *Bier-Ohm* also = 150,856 Liter = 7586 paris. Kub.-Zoll = 0,94285 *neue Ohm.*

Mit dem Biermaasse wird im Kleinhandel auch das *Oel* gemessen.

Handelsgewicht. Dasselbe ist zweierlei: *Leichtgewicht* und *Schwergewicht.* Der *Centner* hat 106 *leichte* oder 100 *schwere* Pfund. Hieraus ergibt sich das Verhältniss beider Gewichtsgattungen gegen einander. Das *leichte Pfund* hat 32 Loth, das *schwere Pfund* mithin $33^{23}/_{25}$ Loth, wofür man im kleinen Verkehr 34 Loth rechnet, was auf den Centner gerade $\frac{1}{4}$ Loth zu viel beträgt.

Das *leichte Pfund* wiegt 470,6858 Gramm = 9793,051 holl. As = 0,9413716 *neue* Pfund; — das *schwere Pfund* daher 498,927 Gramm = 10380,634 holl. As = 0,997854 *neue* Pfund.

Der *Centner* = 49,8927 Kilogramm = 99,7854 *neue* Pfd. = 0,997854 *neue* Centner.

Der *Centner Krahnengewicht* hat 114 leichte Pfund, und ist also = 53,6582 Kilogramm = 107,3164 *neue* Pfund = 1,073164 *neue* Centner.

100 *leichte Pfund* =

94,137 darmstädt. Pfund.	47,069 niederländ. Pfund.
103,769 engl. Pfund avdp.	100,636 preuss. -
47,069 franz. Kilogramm.	84,049 wiener -

100 *schwere Pfund* oder 1 *Centner* =

99,785 darmstädt. Pfund.	49,893 niederländ. Pfund.
109,995 engl. Pfund avdp.	106,674 preuss. -
49,893 franz. Kilogramm.	89,092 wiener -

Platzgebräuche.

Die *Gewichtswaaren* werden grösten theils nach dem schweren Pfunde, dem leichten Pfunde und dem Centner verkauft. Nach dem *schweren Pfunde:* Kaffee, Cichorien, Muskatnüsse, Rompen, Muskatblüthe, Gewürznelken, Piment, Zimmt; — nach dem *leichten Pfunde:* Thee, Hausenblase; — *ferner:* Blei pr. 114 *leichte* Pfund; Wacholderbeeren pr. 50 Kilogramm (od. 100 *neue* Pfund); Vitriolöl in Flaschen pr. 100 Kilogramm (oder 200 *neue* Pfund); — Rüböl pr. 290 leichte Pfund *ohne* Fass oder, diesem gleich geltend, pr. 280 leichte Pfund *mit* Fass, — Lecce-Oel pr. 280 leichte Pfund mit Fass, Provencer-Oel und Mohnöl pr. Centner.

Weitere Verkaufsnormen sind: Waizen und Hirsen, Rübsamen und Mohnsamen pr. *neues* Malter, Waizen aber auch pr. 100 Kilogramm (oder 200 *neue* Pfund); Boh-

nen, Erbsen, Linsen, Wicken pr. *altes* Malter; Waizen- und Roggenmehl pr. *altes* Malter à 140 leichte Pfund Gewicht; Roggen, Gerste, Hafer pr. 100 Kilogramm (oder 200 *neue* Pfund). — Rübkuchen pr. 1000 Stück. Rum pr. *alte* Ohm. — Hellthran und Südseethran pr. 440 leichte Pfund, Berger Thran pr. Tonne. — Häringe pr. 4 Verteltonnen, Laberdan pr. Tonne, Salzburger Zweiadler-Vitriol pr. Fässchen. Pfälzer Wein pr. Stückfass.

Die *Preise* verstehen sich in *Gulden* und *Kreuzern* des 24½ Guldenfusses, — bei folgenden Artikeln aber in *Thalern* dieser Währung: Zucker, Pfeffer, Mandeln, Baumwolle (sämmtlich pr. Centner); Oel und Thran.

Handelsanstalten.

Handelskammer, Handelsgericht. Dampf-Schleppschifffahrts-Verein. Sparkasse. — Die mit Köln gemeinschaftlich begründete und geführte *Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft;* s. Köln. — In neuester Zeit beabsichtigt man die Errichtung einer *Bank*, welche wahrscheinlich als Actiengesellschaft ins Leben treten wird.

MAJORCA, siehe MALLORCA.

Makassar,

mit dem Hafen Jompandom, auf der grossen ostindischen Sunda-Insel Celebes oder Bugis, die Haupt-Niederlassung der Niederländer, an der Südwestküste dieser Insel, mit etwa 15'000 Einwohnern.

Frühere und gegenwärtige Rechnungsart, Zahlwerth etc.

Siehe unter BATAVIA.

Maasse und Gewichte sind im Allgemeinen die unter *Batavia* angeführten.

Reismaass. Der *Gantang*, welchen die *Eingebornen* anwenden, ist an Gewicht = $7^2/_3$ holländ. Troy-Pfund = 3,7733 Kilogramm oder neue niederländ. Pfund; der bei der *niederländischen Compagnie* gebräuchliche *Gantang* aber ist an Gewicht = 11½ holländ. Troy-Pfund = 5,6599 Kilogramm oder neue niederländ. Pfund. — 2 der *letztern* Gantang sind = 3 der *erstern;* oder 1 Gantang der letztern Art ist = 1½ Gantang der erstern.

Gewicht. Alle Waaren werden mit der chinesischen Schnellwage (Dotschin) gewogen und dann auf das betreffende Gewicht reducirt.

Gold- und Silbergewicht ist der *Tehl* (Tale) von 16 Mehs (Mace). 11 Mehs machen 1 Real batavisches Gold- und Silbergewicht aus, so dass der *Tehl* = $^{16}/_{99}$ holländ. Troy-Mark = $827^{47}/_{99}$ oder circa 827,47 holländ. As = 39,771 Gramm.

Wegen der übrigen Maasse und Gewichte sehe man den Artikel BATAVIA.

MALABAR, siehe KALIKUT.

MALACCA, siehe MALAKKA.

Malaga,

wichtige Handelsstadt und Hafen in der spanischen Provinz Granáda, am Ausflusse des Quadalmedina ins Meer, seit 1828 Freihafen, mit 60'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlungswerth, Münzen etc.

Man rechnet hier, wie in *Madrid etc., nach Reales de Vellon zu* 34 *Maravedis de Vellon, in demselben kastilischen Zahlungswerthe*, wie er unter *Madrid* bemerkt worden ist. *Die Münzen sind ebenfalls für ganz Spanien dieselben, wie unter Madrid aufgeführt steht.*

Die Eintheilung der hiesigen Rechnungsart ist zwar die gewöhnliche, unter *Madrid* angeführte, doch finden noch einige andere Unterabtheilungen statt, und so rechnet man

den Real de Vellon zu 8½ *Quartos*, 17 *Ochavos*, 34 *Maravedis*, 68 *Blancos*, 136 *Cornados und zu* 340 *castilischen Dineros.*

Malaga hat auch bei einigen hier besonders gebräuchlichen spanischen Rechnungs- und Wechselmünzen schon seit langer Zeit eine abweichende Würdigung derselben eingeführt, nämlich

1) *den Wechselpiaster* (Peso de plata antigua) *zu* 15 *Reales de Vellon*, anstatt 15 1/17 Rvn., so dass derselbe mit dem sogenannten *Peso corriente* (Kurantpiaster) völlig übereinkömmt.

2) *Die Wechselpistole (Doblon de plata antigua oder eigentlich provincial)*, das ist: die sogenannte *neue Provinzial-Wechselpistole von* 4 *Provinzial-Wechselpiastern*, *zu* 60 *Reales de Vellon*, während die alte Wechselpistole zu 60 4/17 Reales de Vellon gerechnet wird.

Unter Madrid und den dort aufgeführten Wechselmünzen kastil. Währung, so wie den nur bei gewissen Geschäften oder Gelegenheiten vorkommenden kastil. Rechnungsmünzen, ist bereits bemerkt worden, *dass in Malaga*

3) 100 *Ducados de Cambio* oder Wechselducaten zu 2068 Reales de Vellon gerechnet werden.

Es betragen demnach hier 17 Ducados de Cambio = 12000 Maravedis de Vellon.

4) *Der Ducado de Vellon*, *hier gewöhnlich Ducado del Rey oder del Norte genannt*, zählt 375 Maravedis de Vellon.

5) *Der sogenannte Fracht-Ducado hat hier* 12 *Reales de plata doble* (der Real de plata doble zu 1⅞ Real de Vellon), *oder wird zu* 22½ *Reales de Vellon gerechnet.*

Kursverhältnisse.

Auf folgende Haupt-Wechselplätze sind in Malaga die Kursarten anders geordnet, als in Madrid. *Malaga wechselt auf*

Amsterdam, zu ± 107½ Grot vlämisch holländisch Kurant, für 1 Ducado de Cambio (oder, was dasselbe is: ± 107½ Gulden niederländisch Kurant, für 40 Ducados de Cambio).

Hamburg, zu ± 6 15/16 Reales de Vellon für 1 Mark hamburger Banco.

London, zu ± 38½ Pence Sterling für 1 spanischen Wechselpiaster od. Kurantpiaster von 15 Reales de Vellon.

Paris und die französischen Wechselplätze überhaupt, zu ± 80½ Sous (Sous de France, 20 Sous = 1 Franc) für den spanischen Wechsel- oder Kurantpiaster von 15 Reales de Vellon.

Die *Wechselfrist* auf diese vier Plätze ist gewöhnlich zu 90 Tagen oder 3 Monaten dato. *Auf die Wechselplätze Spaniens (Madrid, Cadiz, Bilbao, Sevilla etc.)* wird meist in kurzer Sicht, zu ± ¼, ½ à 1 Proc. Gewinn oder Verlust gewechselt.

Die Wechselordnung ist für ganz Spanien dieselbe u. unter Madrid zu ersehen.

Der Wechselstempel, *die Wechselcommission* und *Wechselcourtage* ist ebenfalls wie in *Madrid*; doch berechnete man hier sonst bei Verhandlung von Wechseln 2 Promille Courtage.

Maasse und Gewichte sind im Allgemeinen die *kastilischen*; s. Madrid. Doch ist die hiesige Getreide-Fanega, obgleich ursprünglich und eigentlich der kastilischen gleich, etwas kleiner, als diese Letztere.

Beim *Getreidemaass* wird die *Fanega* in 12 Celemines zu 4 Cuartillos à 4 Raciones eingetheilt, und enthält 54,683 Liter = 2756,7 paris. Kub.-Zoll = 0,997864 kastili-

sche Fanegas. Im Handel ist sie der genauen kastilischen Fanega gleich zu rechnen, da sie nicht ganz $1/4$ Proc. kleiner ist als diese.

Beim *Flüssigkeitsmaass* wird die kastilische *Cantara* oder *Arroba* in 2 Azumbras zu 4 Cuartillos eiegetheilt.

Die eigentliche *Pipa* oder Pipe Malaga-Wein enthält 35 Arrobas; sie wird aber nur zu 34 Arrobas gerechnet. Die *Bota* oder das Both Wein enthält 30 Arrobas.

Beim *Oelmaass* rechnet man $5\frac{1}{4}$ (kastilische) Arrobas = 1 Millerolle in Marseille. Die *Pipa* Oel enthält 34 Arrobas oder 850 Libras (Pfund). Die *Bota* Oel enthält 43 Arrobas.

Platzgebräuche.

In der Regel werden alle Ausfuhr-Artikel *frei am Bord* verkauft. Die Preise werden für Wein, Oel, Breter etc. in Pesos duros oder Silberpiastern, für Getreide, Butter, Pipenstäbe, Schmack, Blei etc. in Reales de Vellon notirt.

Die *Verkaufsnormen* sind: bei Wein pr. Bota von 30 Arrobas, Benicarlo-Wein aber pr. Pipa; Oel pr. Pipa von 850 Libras (Pfund); Rosinen pr. Quintal, Muskateller-Trauben aber pr. Kistchen; Feigen pr. Fass von Netto $112\frac{1}{2}$ Libras; Orange-Schalen pr. Viertel-Ballen von 3 Quintales und trockne Pomeranzen-Schalen pr. Quintal; Citronen pr. Kiste; Mandeln pr. Fass von 3 Quintales; Schmack pr. Sack von 1 Quintal; Cochenille pr. Arroba; Seife pr. Quintal; Stabholz pr. 1200 Stück; Breter pr. 120 Stück.

Die *Carga Rosinen* enthält 2 Körbe oder 7 Arrobas. Das *Fass* Rosinen enthält ebenfalls 7 Arrobas, obgleich es dem Namen nach nur 4 Arrobas zu enthalten brauchte. Das *Fässchen* oder *halbe Fass* von nominell 2 Arrobas enthält in der Wirklichkeit $3\frac{1}{2}$ Arrobas. — Das *Fass Mandeln* enthält 3 Quintales oder 300 Libras.

Bei *Schiffsbefrachtungen* werden auf die *Last* (Schiffslast) gerechnet: 5 Pipen Wein oder Oel, 44 Fässer oder 88 halbe Fässer Rosinen, 50 Körbe oder 160 Töpfe Trauben (Rosinen), 20 Kisten Citronen oder Pomeranzen, 4 Ballen Pomeranzenschalen, 10 Fässer Mandeln. Bei Gewichtswaaren begreift die *kleine Last* 6200, die grosse Last 8800 Libras oder Pfund.

Entrepot. Waaren jeder Art dürfen *ein Jahr lang* unverzollt auf dem öffentlichen Lager bleiben, wofür statt aller Gebühren $2\frac{1}{2}$ Proc. vom Werthe entrichtet werden. Nach Ablauf jener Frist aber müssen sie entweder zum Eingang verzollt oder wieder verschifft werden. Das obige Lagergeld muss unverkürzt gezahlt werden, gleichviel ob die Waaren ein volles Jahr oder nur einen Tag gelagert haben.

Malakka,

Hafenstadt auf der Südwestküste der Halbinsel gleiches Namens in Hinterindien, sonst mit 12'000, jetzt nur noch mit etwa 5000, fast zur Hälfte chinesischen Bewohnern; bis zum Jahre 1824 von den Holländern beherrscht, seitdem aber durch einen Tauschvertrag an England, gegen dessen Besitzungen auf Sumatra (Präsidentschaft *Benkulen*), abgetreten.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth bis 1824, wie BATAVIA.

Man rechnete hier noch meist nach der alten holländisch-indischen Rechnungsweise, *nach Reichsthalern zu* 8 *Schillingen oder zu* 48 *Stübern à* 4 *Deute* (Doits), als einer idealen oder eingebildeten Rechnungsmünze.

Es kursirten dort gewöhnlich *indische Rupien* (Sicca-Rupien), *spanische Piaster* (ungefähr 3 Piaster = 4 hiesige Reichsthaler, indem der spanische Piaster 25 bis 40 Procent höher gehalten wurde, als der erwähnte Rechnungsthaler, so dass der Mittelpreis des hiesigen Reichsthalers $3\frac{1}{3}$

Schillinge Sterling war); ferner holländische Schillingsstücke, 2-Stüberstücke und Deute, so wie britische Silbermünzen, sonst die englische Krone (von 5 Schill. Sterl.) zu 10 Schillingen hiesig.

Gegenwärtig wird der englische Sterlingswerth allmälig Platz greifen, den span. Piaster zu $4\frac{1}{3}$ bis $4\frac{1}{6}$ Schill. Sterling, die ostindische Compagnie-Rupie zu 2 Schill. Sterling.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* ist der alte amsterdamer *rheinländische;* s. Amsterdam. Die Zimmerleute rechnen ihn aber oft nur zu 11 rheinländ. Zoll = 0,2878 Meter = 127,57 paris. Lin. = 11,330 engl. Zoll. — Der *Covid* oder die *Elle* enthält $\frac{2}{3}$ alte amsterdamer Ellen = 0,4585 Meter = 203,269 paris. Lin. = 18,053 engl. Zoll.

Reismaass ist der *Gantang* von 4 Chioepen, welcher an Gewicht 6 holländ. Troy-Pfund = 2,953 Kilogramm = 6,5103 engl. Pfund avdp. enthält. — Das *Maass* hat 10 Gantangs. Der *Parra* Reis ist ein Gewicht von 40 holländ. Troy-Pfund. — Der *Koyang Reisgewicht* hat 80 Maass, oder 800 Gantangs, oder 120 Parras, oder 4800 holländ. Troy-Pfund = 2362,4 Kilogramm = 5208,24 engl. Pfd. avdp. Der *Koyang* wird aber ausserdem auch zu 40 Pikols Gewicht gerechnet, welche 5000 holländ. Troy-Pfund betragen = 2460,84 Kilogr. = $5425\frac{1}{4}$ Pfund engl. avdp. — Die *Last* Reis hat 50 Maass oder 500 Gantangs = 3000 holländ. Troy-Pfund = 1476,5 Kilogr. = 3255,15 Pfund engl. avdp.

Handelsgewicht oder Kanassergewicht. Der *Baar* oder *Bahar* hat 3 Pikols zu 100 Catjes oder Kättis (Catties). Das *Catje* oder *Kätti* (Catty) wiegt $1\frac{1}{4}$ holländ. Troy-Pfund = 615,21 Gramm = 12'800 holländ. As = 1,3563 Pfund engl. avdp., der *Pikol* (welcher ursprünglich der chinesische ist) also 125 holl. Troy-Pfd. = 61,521 Kilogramm = 135,63 engl. Pfund avdp., der *Baar* oder *Bahar* 375 holländ. Troy-Pfund = 184,563 Kilogramm = 406,89 engl. Pfund avdp. Die Engländer rechnen aber den Pikol = 135 Pfund, und den Bahar = 405 Pfund engl. avoirdupois. — Vergl. d. Art. Batavia.

Alle Waaren werden mit der chinesischen Schnellwage (Dotschin) gewogen und dafür dem chinesischen Hauptmann, welcher Waghalter ist, 1 Procent des Werthes bezahlt.

Zinngewicht in den malaiischen Orten bei Malakka ist das folgende: Der *Baar* oder *Bahar* hat 8 Kips zu 15 Bedoors à 2 Tampangs. Der *Tampang* wiegt $1\frac{1}{4}$ holländ. Troy-Pfund, ist also dem Catje oder Kätti des Handelsgewichts völlig gleich. Demnach wiegt der *Baar* oder *Bahar* 300 holländ. Troy-Pfund = 147,65 Kilogramm = 325,515 engl. Pfund avdp. — 125 Baars Zinngewicht = 100 Baars Handelsgewicht, oder 5 Baars Zinngew. = 4 Baars Handelsgew.

Gold- und Silbergewicht. Das *Catje* oder *Kätti* (Catty) hat 20 Buncals oder Tails zu 4 Rupien à 4 Miams oder Maas à $2\frac{2}{5}$ Carats à $1\frac{2}{3}$ Koban oder Coubang à 2 Busu (Boesoes). Das *Miam* oder Maas hat also 4 Koban. Das *Catje* oder *Kätti* wiegt 34 Realen batavisches Goldgewicht oder $3\frac{7}{9}$ holländ. Troy-Mark = $19342\frac{2}{9}$ holländ. As = 929,65 Gramm = 14346,76 englische Troy-Grän oder 2,49076 englische Troy-Pfund.

Probirgewicht. Die Feinheit des Goldes wird nach Proben oder Zehntheilen bestimmt, welche *Mutu* heissen. Das Ganze wird als Einheit in 10 Mutu getheilt, oder 10 Mutu sind nach deutscher Eintheilung gleich 24 Karat. Was unter 8 Mutu fein ist, wird *Mas muda* oder junges Gold, was zwischen 8 und 10 Mutu fein ist, *Mas tua* oder altes Gold genannt. Die letztere Benennung erhält auch das ganz feine Gold von 10 Mutu.

Malediven,

maldivische Inseln, oder die Inseln Male, mehre Gruppen von einigen tausend Inselchen, südlich von den *Lakediven*, in Vorderindien, welche nicht alle bewohnt sind. Jährlich werden, als hiesige Produkte, noch immer 20 bis 30 Schiffsladungen *Kauris*, eine Art kleiner Porzellan-Mu-

scheln, ausgeführt, die in einem grossen Theile von Indien und Afrika *als Münze* oder Geld gebraucht werden.

Als **Rechnungsmünze** hat man hier den *Larin*, aus einem runden, in zwei Theile gebogenen und etwas platt gedrückten Silberdrahte bestehend, worauf einige Schriftzüge geprägt sind, wovon etwa 50 Stück auf die köln. Mark fein Silber gehen, so dass ein solcher *Larin* $8^{2}/_{5}$ Silbergroschen, oder $29^{2}/_{5}$ Kreuzer im $24^{1}/_{2}$ Guldenfusse, und $9^{27}/_{40}$ Pence Sterling werth ist. Nach englischer Probe gehen beinahe $48^{1}/_{2}$ Stück Larins auf die köln. Bruttomark zu $15^{1}/_{2}$ Loth fein Silber.

Alle andern hier im Umlauf befindlichen Münzen (besonders ostindische Rupien, spanische Piaster etc.) werden gewöhnlich nur nach dem Gewicht angenommen, weshalb die hiesigen Geschäftsleute eine Art Goldwage mit sich führen. Zur Ausgleichung der zu leistenden Zahlungen werden die erwähnten Silbermünzen öfters zerstückelt.

Mallorca,

Majorka, grosse spanische Insel (Hauptstadt *Palma*, mit 35'000 Einwohnern), welche mit *Minorca* (Hauptstadt *Mahon* oder Port Mahon, mit 16'000 Einwohnern) und den kleinen *pityusischen Inseln* (Hauptstadt Iviza, siehe diese) den im mittelländischen Meere gelegenen Archipel der *Balearen oder balearischen Inseln* bildet.

Rechnungsarten in Mallorca und Minorca. Eintheilung der Rechnungsmünzen und Zahlwerth derselben.

Auf *Mallorca* und dessen Hauptstadt *Palma* wird gewöhnlich gerechnet:

1) *nach Libras von* 10 *Reales, eingetheilt in* 20 *Sueldos à* 12 *Dineros der Libra,*
oder auch

2) *nach Kurantpiastern oder Wechselpiastern von* 8 *Reales, eingetheilt in* 20 *Sueldos à* 12 *Dineros des Peso,*

mallorcanische Währung, und das *Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen zu einander* ist überhaupt folgendes:

1) *Verhältniss der Libra von Mallorca und der Unterabtheilungen derselben, so wie der übrigen damit in Beziehung stehenden Rechnungsmünzen, und ihrem Silberwerthe in preuss. Kurant und im* $24^{1}/_{2}$ *Guldenfusse.*

Libra de Mallorca.	*Reales von Mallorca.*	*Sueldos.*	*Tresetas.*	*Dobleros.*	*Dineros de Mallorca.*	*Mallas.*	*Kastilische Dineros.*	*Silberwerth in preuss. Kurant.* Tr	Sg	Pf.	*im* $24^{1}/_{2}$ *Guldenfusse.* Fl	Xr	Pf.
1	10	20	40	120	240	480	$4517^{11}/_{17}$	0	28	10,085	1	40	3,766
	1	2	4	12	24	48	$451^{13}/_{17}$	0	2	10,6085	0	10	0,3766
		1	2	6	12	24	$225^{15}/_{17}$	0	1	5,3042	0	5	0,1883
			1	3	6	12	$112^{16}/_{17}$	0	0	8,652	0	2	2,0941
				1	2	4	$37^{11}/_{17}$	0	0	2,884	0	0	3,3647
					1	2	$18^{14}/_{17}$	0	0	1,442	0	0	1,6823
						1	$9^{7}/_{17}$	0	0	0,721	0	0	0,8412
							1	0	0	0,0766	0	0	0,0894

Die *Dineros von Mallorca* sind in der That *Maravedis de Plata antigua*. — Es gehen von dieser Rechnungs-Einheit $14^{1441}/_{2560}$ = 14,562890625 Libras de Mallorca auf die köln. Mark fein Silber. — Die hier bemerkten *Tresetas* (dreifache Dineros) und *Dobleros* (Doppel-Dineros) sind *mallorcanische Kupfermünzen*.

2) *Verhältniss des Kurant- oder Wechselpiasters von Mallorca zu einigen andern häufig vorkommenden spanischen Rechnungsmünzen, nebst ihrem Werthe im 14 Thaler- und 24½ Guldenfusse.*

Kurant-od. Wechselpiaster. (Peso de plat. ant.)	*Reales de Plata antigua.*	*Reales de Vellon.*	*Quartos.*	*Maravedis de Plata antigua. (Mallorc. Dineros.)*	*Maravedis de Vellon.*	*Kastilische Dineros.*	*Silberwerth im 14 Thalerfusse.* Tr	Sg	Pf.	*im 24½ Guldenfusse.* Fl	Xr	Pf.
1	8	$15^{1}/_{17}$	128	272	512	5120	1	2	8,23	1	54	1,601
	1	$1^{15}/_{17}$	16	34	64	640	0	4	1,03	0	14	1,200
		1	$8^{1}/_{2}$	$18^{1}/_{16}$	34	340	0	2	2,05	0	7	2,388
			1	$2^{1}/_{8}$	4	40	0	0	3,06	0	0	3,575
				1	$1^{15}/_{17}$	$18^{14}/_{17}$	0	0	1,44	0	0	1,682
					1	10	0	0	0,77	0	0	0,894
						1	0	0	0,08	0	0	0,089

Von dieser Rechnungs-Einheit sind $12^{435}/_{512}$ = 12,849609375 Kurantpiaster oder alte Wechselpiaster auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen.

Hiernach gehen auch 136 *Dobleros von Mallorca auf den Wechselpiaster.*

Minorca, Hauptstadt **Mahon**.

3) *Verhältniss des* **Peso de Plata** *von* **Minorca** *zu 8 Reales de Plata à 18 Dobleros, zu einigen andern häufig vorkommenden spanischen Rechnungsmünzen, nebst ihrem Werthe im 14 Thaler- und 24½ Guldenfusse.*

Peso de Plata von Minorca.	*Reales de Plata von Minorca.*	*Reales de Vellon.*	*Quartos.*	*Dobleros.*	*Maravedis de Vellon.*	*Kastilische Dineros.*	*Silberwerth im 14 Thalerfusse.* Tr	Sg	Pf.	*im 24½ Guldenfusse.* Fl	Xr	Pf.
1	8	$15^{273}/_{289}$	$135^{9}/_{17}$	144	$542^{2}/_{17}$	$5421^{3}/_{17}$	1	4	7,30	2	1	0,519
	1	$1^{287}/_{289}$	$16^{16}/_{17}$	18	$67^{13}/_{17}$	$677^{11}/_{17}$	0	4	3,91	0	15	0,565
		1	$8^{1}/_{2}$	$9^{1}/_{32}$	34	340	0	2	1,96	0	7	2,282
			1	$1^{1}/_{16}$	4	40	0	0	3,05	0	0	3,563
				1	$3^{13}/_{17}$	$37^{11}/_{17}$	0	0	2,88	0	0	3,365
					1	10	0	0	0,77	0	0	0,894
						1	0	0	0,08	0	0	0,089

Es gehören hiernach auch 288 *Maravedis de Plata auf den Peso de Plata von Minorca.* — Von den *Pesos de Plata von Minorca* gehen $12^{139}/_{1024}$ = 12,1357421875 auf die köln. Mark fein Silber, und diese Rechnungs-Einheit ist demnach um 5,8628217 Proc. oder um etwas über $5^{6}/_{7}$ Proc. besser als die Kurant- od. alten Wechselpiaster. — *Uebrigens bedient man sich in* Minorca *auch der Libras de Mallorca als Rechnungswährung*, so wie man in *Mallorca (Palma)* sich auch noch *als Wechselmünze* des bekannten spanischen *Ducado de Cambio* von 375 Maravedis de Plata antigua zu bedienen pflegt, so dass dieser Wechseldukaten, als Rechnungsmünze, zu 1 Libra 11 Sueldos 3 Dineros de Mallorca = 1,5625 oder $1^{9}/_{16}$ mallorc. Libra gerechnet wird.

Der Kurantpiaster oder alte Wechselpiaster in Mallorca hat den Werth von 1 Libra 2 Sueldos 8 Dineros de Mallorca, oder von $1^{2}/_{15}$ dieser Libras, da sich 15 Kurant- od. Wechselpiaster mit 17 Libras de Mallorca vergleichen.

Der Peso de Plata von Minorca hat den Werth von 1 Libra 4 Sueldos de Mallorca

oder von $1\frac{1}{5}$ Libra dieser Art, da sich 5 Pesos de Plata von Minorca mit 6 mallorcanischen Libras so wie mit $5\frac{5}{17}$ Kurant- oder Wechselpiastern vergleichen.

Eine Libra von Mallorca hat den Werth von $\frac{15}{17}$ Kurant- oder Wechselpiastern, so wie von $\frac{5}{6}$ Pesos de Plata von Minorca; oder es vergleichen sich in ganzen Zahlen: 17 Libras von Mallorca mit 15 Kurant- oder Wechselpiastern, und so auch 6 Libras von Mallorca mit 5 Pesos de Plata von Minorca.

Vergleichung des Werthes der mallorcanischen u. minorcanischen Rechnungs-Einheit mit dem Werthe in span. Silberpiastern.

Zur genauern Vergleichung mit einer namhaften, wirklich geprägten, spanischen Silbermünze, also am schicklichsten mit dem Peso duro oder Silberpiaster, dient folgendes:

289 Libras de Mallorca sind gleich mit 192 spanischen Thalern oder Piastern.
85 Pesos de Plata antigua (Kurant- od. alte Wechselpiaster) = 64 Silberpiaster.
1445 Pesos de Plata von Minorca = 1152 Silberpiaster (Pesos duros).

Hiernach hat *die mallorcanische Libra* den Silberwerth von $13\frac{83}{289}$ = 13,287197 Reales de Vellon, *der Kurant- oder Wechselpiaster* von $15\frac{1}{17}$ = 15.0588235 und *der Peso de Plata von Minorca* von $15\frac{273}{289}$ = 15,944637 Reales de Vellon, wofür man aber gewöhnlich $\frac{4}{5}$ Silberpiaster oder 16 Reales de Vellon rechnet.

Preise der spanischen Gold- und Silbermünzen in Palma (Mallorca) und Mahon (Minorca).

Bei der *Verwandlung* (Reduction) *der wirklich geprägten spanischen Münzen in mallorcanische Libras* erhält man meist solche Brüche, die hier in der Regel nicht beachtet werden. So gilt z. B. *die Provinzial-Peseta* 6 Sueldos, die Peseta Mexicana $7\frac{1}{2}$ Sueldos, der Peso duro oder Silberpiaster 30 Sueldos ($1\frac{1}{2}$ Libra, anstatt $30\frac{5}{48}$ Sueldos oder 30 Sueldos $1\frac{1}{4}$ Din.), so wie der alte (*vor* 1772 geprägte) Goldpiaster oder Durillo 32 mallorcanische Sueldos.

	L.	S.	D.
In Mallorca (Palma) gelten gewöhnlich alte Quadrupeln (von *vor* 1772):	24 L.	3 S.	5 D.
Einfache Goldpistolen aus der Zeit *vor* 1772:	6 -	— -	10 -
Neue Quadrupeln, seit 1772 geprägt:	24 -	1 -	8 -
Einfache Pistolen, seit 1772 gemünzt:	6 -	— -	5 -
Silberpiaster, mexikanische und Provinzial-Pesetas, nebst Gold-Durillos, sind hieroben schon bemerkt.			
Reales de Vellon:	— -	1 -	6 -

Gold- und Silberpreise spanischer Münzsorten in Minorca (Mahon).

	Pesos	Real	Dobleros
Die alte, *vor* 1772 geprägte Quadrupel gilt in Mahon gewöhnl.:	20 Pesos	1 Real	2 Dobleros.
Stücke von 2, von 1 und ½ Goldpistole dieser Art, nach Verhältniss.			
Neue, seit 1772 geprägte Quadrupeln:	20 -	— -	11 -
Stücke von 2, von 1 und von ½ Goldpistole dieser Art, nach Verhältniss.			
Der alte, *vor* 1772 gemünzte Durillo	1 -	2 -	12 -
Der *neue*, seit 1772 geprägte Durillo (Goldpiaster)	1 -	2 -	— -
Der spanische Silberpiaster (Duro)	1 -	2 -	— -

Die Peseta zu 2, die halbe Peseta zu 1 Real de Plata de Minorca.

In Mahon geniessen jedoch die Gold- und Silbersorten öfters etwas Aufgeld gegen diese Preissätze, auch weichen diese Münzpreise selbst von Zeit zu Zeit etwas ab.

Kursverhältnisse.

Auf Mallorca (in Palma) werden gewöhnlich Kurse unterhalten auf *Amsterdam*, *London* und *Paris*, nach den Madrider Kursarten, so auch auf *Barcelona*, so oft sich Gelegenheit zu deren Verhandlung darbietet; indessen entstehen diese Gelegenheiten nicht oft, da es meist an Nehmern (Käufern) fehlt, so dass man gewöhnlich genöthigt ist, die Wechsel auf jene Plätze nach *Barcelona*, *Madrid* oder einem andern schicklichen Wechselplatz zum Negoziren zu senden. Auf Barcelona und Madrid zieht man regelmässig 8 Tage Sicht, gegen pari, oder auch wohl zu ½ bis 1 Procent Gewinn oder Verlust.

Der Uso und alles übrige Wechselgesetzliche ist hier wie in *Madrid* u. Spanien überhaupt.

Auf Minorca (in Mahon) bestehen keine Kursverhältnisse auf irgend einen fremden Platz.

Maasse und Gewichte von Mallorca.

Längenmaass. Die *Canna* (Elle) von Palma hat 8 Palmos zu 4 Cuartillos, und ist = 1,564 Meter = 693,315 paris. Lin. = 1,873 kastilische Varas.

Getreidemaass. Die *Cuartera* von Palma hat 6 Barcellas zu 6 Almudas und enthält 71,9707 Liter = 3628,22 paris. Kub.-Zoll = 1,3133 kastilische Fanegas.

Salzmaass der ganzen Provinz ist der *Modin*, welcher an Gewicht 33 bis 34 katalonische Quintales enthält und in Genua = 1 dortigen Mondino auskommt, wonach er = 9,3248 Hektoliter. Die *Last* Salz hat $1\frac{1}{2}$ Modines.

Weinmaass. Der *Cuartin* oder *Cortin* hat $6\frac{1}{2}$ Cuartes zu 4 Cuartas, also 26 Cuartas. Es sind 3 Cortines von Mallorca = 86 Mitadellas oder $21\frac{1}{2}$ Cortines von Barcelona; so dass der *Cortin* = 27 Liter = 1361,1 paris. Kub.-Zoll = 1,6732 kastilische Cantaras.

Branntweinmaass ist der nämliche *Cuartin* oder *Cortin*, eingetheilt in 64 Theile.

Oelmaass ist der *Cortan*, welcher um $1\frac{1}{2}$ bis 2 Proc. kleiner ist, als der Cortan von Katalonien. Man rechnet gewöhnlich 107 Cortanes von Mallorca = 105 katalonische Cortanes, und dies ist die genaueste im Handel angenommene Bestimmung. Hiernach enthält der *Cortan* von Mallorca 4,043 Liter = 203,817 paris. Kub.-Zoll = 0,3218 kastilische Oel-Arrobas. — Der *Odre* oder Pellexo hat 12 Cortanes; da er aber kein festes Maass, sondern vielmehr ein Gebinde ist, so enthält er oft eine grössere Anzahl Cortanes. — Die gewöhnliche *Pipa* (Pipe) Oel enthält 107 Cortanes und an Gewicht Netto 963 mallorkanische Libras oder Pfund. Auf die *Schiffslast* werden 4 Pipas Oel gerechnet.

Handelsgewicht. Der *Quintal* oder Centner hat 4 Arrobas zu 25 Libras, also 100 Libras oder Pfund. Die *Libra* oder das Pfund von Palma hat 12 Onzas oder Unzen und wiegt 408 Gramm = 8488,8 holländ. As = 0,8867 kastilische Libras. Der *Quintal* od. 100 Libras also = 40,8 Kilogramm = 88,67 (od. circa $88\frac{2}{3}$) kastilische Libras.

Die *Maasse und Gewichte von Minorca* s. unter d. Art. MINORCA.

Malta,

Insel im mittelländischen Meere zwischen Sicilien und Afrika gelegen, jetzt unter britischer Herrschaft, 6 Quadratmeilen gross. Die Hauptstadt La Valette (auf einer Landzunge) enthält beinahe die Hälfte der Einwohnerzahl der ganzen Insel, nämlich 32'000 Einwohner. La Valette hat 2 Häfen; der eine für die Quarantäne heisst Lazarethhafen; 8 Forts umgeben die Stadt.

Gegenwärtige Rechnungsart und deren Zahlungswerth.

Seit dem Jahre 1825 ist britisches Silbergeld hier eingeführt worden und damit auch *gesetzlich* die Rechnung

nach Livres oder Pfunden zu 20 *Schillingen à* 12 *Pence Sterling,*

wonach hier auch der *Zahlwerth* wie in *London* (siehe dort) sein würde, wenn nicht die Ausbringung des britischen Silbergeldes nach einer höhern Feststellung stattfände, so dass man 9 bis $9\frac{3}{8}$ englische Kronen zu 5 Schillingen Sterling auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber rechnen muss, wonach denn $5\frac{73}{75}$ bis $6\frac{2}{9}$ Thaler preuss. Kurant oder 10 Fl. $27\frac{1}{5}$ Xr. bis 10 Fl. $53\frac{1}{3}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse für den Silberwerth des hier geltenden Pfundes Sterling gesetzt werden müssen; *oder durchschnittlich das hiesige Pfund Sterling* ($9\frac{1}{3}$ englische Kronen auf die köln. Mark fein Silber gerechnet):

a) in preussischem Kurant: zu 6 Thaler;
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: zu $10\frac{1}{2}$ Fl.;
c) im 20 Guldenfusse: zu $8\frac{4}{7}$ Fl.;
d) in niederländischem Kurant: zu $10\frac{5}{7}$ Fl.;

e) in belgischer und französischer Währung: $22\frac{1}{2}$ Franken;
f) in britischer Währung, den spanischen Piaster zu $4\frac{1}{3}$ Schillinge Sterling: zu 17,967857 britische Schillinge Sterling;
g) in derselben Währung, den spanischen Piaster zu $4\frac{1}{6}$ Schillinge Sterling: zu 17,2767857 britische Schillinge Sterling;

woraus sich ergibt, dass die hiesige Sterlings-Valuta gegen die britische Sterlings-Valuta ungefähr um 11 bis $15\frac{3}{4}$ Procent geringer auskommt, je nachdem der spanische Piaster in britischer Währung zu $4\frac{1}{3}$ oder zu $4\frac{1}{6}$ Schillingen Sterling gewürdigt wird. Bisher war die Annahme derselben zu $4\frac{1}{3}$ Schillingen Sterling, der Unterschied also, wie erwähnt, gegen 11 Procent.

Bei dem vermehrten Umlauf britischer Silbermünzen wird der eben berechnete Silberwerth des hiesigen Pfund Sterling *künftig* höchst wahrscheinlich der allein giltige sein; allein *gegenwärtig*, wo neben dem britischen Silbergelde noch eine verhältnissmässig grössere Masse fremder Silbermünzen, und, *ausser den sicilianischen Scudi etc.*, vornehmlich *spanische Silberpiaster (Dollars)*, nebst deren Unterabtheilungen, der ganze Piaster oder Dollar gewöhnlich zu $4\frac{1}{3}$ Schilling oder 52 Pence Sterling, *der sicilianische Scudo* zu 50 Pence Sterling, kursiren, *wobei*, nach englischen Angaben, *dieser Scudo die Hauptgrundlage für den noch immer gebräuchlichen malteser Rechnungs-Scudo* bildet, *welcher letztere tarifmässig zu* 20 *Pence Sterling gerechnet wird*, kann man *im Durchschnitt* $2\frac{1}{6}$ malteser Pfund Sterling (und $10\frac{7}{3}$ bis $10\frac{3}{8}$ sicilianische Scudi, so wie $25\frac{5}{6}$ bis $26\frac{1}{4}$ malteser Scudi) auf die kölnische Mark fein Silber rechnen.

Hiernach ist der Silberwerth des hiesigen Pfund Sterling jetzt noch, wie folgt, zu rechnen:
a) in preussischem Kurant: $6\frac{6}{13}$ = 6,4615385 Thlr. = 6 Thlr. 13 Sgr. 10,154 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: $9\frac{3}{13}$ = 9,2307692 Fl. = 9 Fl. 13 Xr. 3,385 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: $11\frac{4}{13}$ = 11,3076923 Fl. = 11 Fl. 18 Xr. 1,846 Pf.
d) in französischer Währung: $24\frac{3}{13}$ = 24,2307692 Frcs. = 24 Frcs. 23 Centimes circa.
e) in britischer Währung, den Dollar zu $4\frac{1}{3}$ Schill. Sterl.: 0,9675 bis 0,675 Pfund Sterling = 19 Schill. $4\frac{1}{5}$ Pence bis 19 Schill. 6 Pence Sterling.

Frühere allgemeine u. jetzige Privat-Rechnungsweise, Eintheilungsart der bisherigen Rechnungsmünzen u. Zahlungswerth derselben.

Bisher und bis zum Jahre 1825 *rechnete man hier allgemein, obschon dies im Privat- und Geschäftsverkehr auch noch fortdauernd stattfindet, da nur die öffentliche Rechnungsführung die britische ist:*

nach Scudi zu 12 *Tari à* 20 *Grani,*

und die hiesigen Rechnungsmünzen haben überhaupt folgendes Verhältniss zu einander:

Pezza, Wechselpiaster oder *Oncia.*	*Scudi.*	*Tari.*	*Carlini.*	*Grani.*	*Piccioli.*
1	$2\frac{1}{2}$	30	60	600	3600
	1	12	24	240	1440
		1	2	20	120
			1	10	60
				1	6

Die unter den Malteserrittern bis etwa zum Jahre 1800 geprägten, aber wenig mehr im Umlauf befindlichen Münzen dieser Insel, sind folgende:

A. In Golde: Doppie nuove, neue Doppien oder Pistolen, und zwar einfache, doppelte und halbe, zu 10, 20 uud 5 hiesige Scudi.

B. In Silber: Oncien zu $2\frac{1}{2}$ Scudi oder 30 Tari, so wie *halbe* dergleichen.
Scudi, einfache und doppelte.
Silberstücke zu 1, 2, 4 und 6 Tari.

Die *Goldmünzen* sind $20\frac{1}{4}$ bis $20\frac{1}{2}$ Karat fein; von den *Silbermünzen* sind die *Oncien* 13 Loth 5 bis 6 Grän, die *Scudi's* 11 Loth 14 Grän, die 2-*Tari-Stücke* 10 Loth 16 Grän fein befunden worden.

C. In Kupfer hatte man Stücke zu $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und zu 1 *Tari*, od. zu $2\frac{1}{2}$, 5, 10 u. 20 Grani, so auch Stücke zu 1 Grano, welche Kupfersorten blos auf Malta kursirten, und wohl noch im Umlauf sind.

Die fremden, auf Malta umlaufenden Münzsorten *bestehen vornehmlich:* in spanischen Quadrupeln, spanischen Dollars oder Piastern, so wie in sicilianischen Onzien und Scudi; doch kommen auch öfters baiersche und österreichische Conventionsthaler, unter dem Namen: *Talari*, brabanter und baiersche Kronenthaler und französische 5-Frankenthaler vor. Man sehe dieserhalb die untenfolgenden *Kurse der Geldsorten* nach.

Die umlaufenden britischen Silber- u. Kupfermünzen sind, nach dem Regierungsbefehl vom 24. Juni 1825, tarifirt, wie folgt:

Englische Kronen von 5 Schillingen Sterling, zu 3 malteser Scudi = 720 Grani;
Englische Schillingsstücke, zu 7 Tari 4 Grani = 144 Grani;
Englische Sixpence oder halbe Schillingsstücke, zu 3 Tari 12 Grani = 72 Grani;
Der englische *Penny* zu 12, der *Halfpenny* zu 6 Grani.

Verhältniss der sicilianischen Rechnungsart zu der bisherigen Rechnungsweise der Insel Malta.

So wie 2 sicilianische Tari, Carlini, Grani nur 1 neapolitanischen Taro, Carlino, Grano betragen; eben so betragen anderseits 5 malteser Scudi, Tari, Grani auch 2 sicilianische Scudi, Tari, Grani.

Der Zahlwerth der bisherigen malteser Währung kann am füglichsten aus dem Werthe des hier häufig umlaufenden *sicilianischen Scudo* abgeleitet werden, von welcher Silbersorte, wie oben bemerkt, $10^1/_3$ bis $10^3/_8$ Stück auf die köln. Mark fein Silber gehen; folglich kann man hiernach $25^5/_6$ bis $25^{15}/_{16}$, oder *im Durchschnitt* $25^7/_8$ malteser Scudi auf dieselbe Mark fein Silber rechnen.

Der Silberwerth des malteser Scudo ist demnach:

a) in preussischem Kurant: 0,5410628 Thlr. = 16 Sgr. 2,783 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 0,7729469 Fl. = 46 Xr. 1,507 Pf.
c) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 0,9468599 Fl. = 56 Xr. 3,246 Pf.
d) in der französischen Währung: 2,0289855 Frcs. = 2 Frcs. 3 Centimes circa.
e) in britischer Währung, den Dollar zu $4^1/_3$ Schill. Sterl.: 0,0810145 Lstl. = 19,4435 Pence Sterling oder 1 Schill. $7^9/_{20}$ Pence Sterling circa.

Kursverhältnisse.

Obschon in der Regel alle öffentliche Rechnungs-Angaben in der Währung der hier seit 1825 eingeführten Sterlings-Valuta geschehen sollen, so scheint doch bis jetzt bei den hiesigen Kursangaben und den Waarenpreisen eine Ausnahme stattzufinden, welche, mit Ausnahme des Kurses der Regierungsbehörde auf London, noch fortwährend in der erwähnten frühern Rechnungsweise gestellt werden, nach folgenden Kursarten:

Malta wechselt gegenwärtig auf:	*Gewöhnliche Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Genua	à 30 Tage n. Sicht.	5. 15 (115)	± 5 Tari 15 Grani, oder auch: ± 115 Grani von Malta für 1 Lira nuova in Genua. (*Sonst:* ± 4 Tari 15 Grani für 1 Lira fuori banco.)
Livorno	do. do.	4. $17^1/_2$ ($97^1/_2$)	± 4 Tari $17^1/_2$ Grani, oder auch: ± $97^1/_2$ Grani di Malta für 1 Lira toscana. (*Sonst:* ± $29^3/_4$ Tari für 1 Pezza da otto reali in Oro.)
London (Regierungskurs)	à 30 oder 60 Tage nach Sicht.	103	Pfund Sterling in hiesigem Silbergelde für 100 Pfd. Sterl. in London; als der Kursart des Regierungscommissars in Malta auf das Schatzamt in London; wobei der Gouverneur angewiesen ist, zu jeder Zeit Wechsel in dieser Weise (103 = 100) auf das Schatzamt abzugeben und dabei, ausser britischem Silbergelde, spanische Piaster zu dem laufenden Kurse anzunehmen.
do. (Kurs der Privaten)	do. do.	49	Pence Sterling in London für 1 Pezza di Malta oder einen hiesigen Wechselpiaster von 30 Tari; als die Kursnorm der Privaten oder Geschäftsleute auf London.

Malta wechselt gegenwärtig auf:	*Gewöhnliche Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Marseille	à 30 Tage n. Sicht	5. 16 (116)	± 5 Tari 16 Grani, oder auch: ± 116 Grani di Malta für 1 französ. Frank.
Messina u. Palermo . .	à 21 Tage n. Sicht.	100¾	malteser Wechselpiaster für 100 sicilianische Scudi.
do. oder auch	do. do.	6¼	malteser Scudi für 1 sicilianische Oncia.
Neapel	à 30 Tage n. Sicht.	24½	malteser Tari für 1 Ducato di regno (Reichsducaten).
Triest	do. do.	15½ (15. 10)	malteser Tari oder 15 Tari 10 Grani für 1 Gulden Conventions-Kurant.
Venedig	do. do.	102½	hiesige Grani (= 5 Tari 2½ Grani) für 1 Lira austriaca.
Ausserd wechselt man hier auch bisweil. auf:			
Barcelona	à 30 Tage n. Sicht.	24	malteser Tari für 1 spanischen Wechselpiaster (Peso de Plata ant.).
Constantinopel u. Smyrna	à 31 Tage n. Sicht.	370	türkische Para für 1 malteser Scudo.

Kurs der Geldsorten.

Spanische Quadrupel (Onzas)	41½	malteser Scudi für 1 Stück.
Englische Sovereigns	12½	malteser Scudi für 1 Stück.
Ducaten oder Zecchinen	5. 10	± 5 Scudi 10 Tari für 1 Stück.
Französische 20-Frankenstücke	9. 11	- 9 - 11 - - 1 -
Sicilianische Oncien	6. 4	- 6 - 4 - - 1 -
Dergleichen Scudi	2. 6	- 2 - 6 - - 1 -
Spanische Silberpiaster (Dollars)	2. 8	- 2 - 8 - - 1 -
Kronenthaler, brabanter u. baiersche, ganze	2. 9	- 2 - 9 - - 1 -
Conventionsthaler od. sogenannte Talari .	2. 6 à 7	- 2 - 6 à 7 Tari für 1 Stück.
Französische 5-Frankenthaler	2. 5 à 5½	- 2 - 5 à 5½ - - 1 -

In Betreff der hier geltenden *Wechselgesetze* hat nichts Bestimmtes in Erfahrung gebracht werden können, und scheint man sich nach den Wechselusanzen Siciliens, neuerdings aber auch wohl nach Frankreichs Wechselgesetz zu richten; obschon *Englands Gesetze* hier die Oberhand haben sollen.

Maasse und Gewichte.

Ursprünglich sind es die sicilianischen (s. Palermo), welchen aber ein festes Verhältniss zu den englischen beigelegt worden ist, worauf ihre jetzige Bestimmung ruht.

Längenmaass. Der *Piede* oder Fuss ist 11⅙ englische Zoll lang = 0,28363 Meter = 125,731 paris. Lin.

Die *Canna* oder Elle hat 8 Palmi zu 12 Once und ist = 2,088 Meter = 925,602 paris. Lin. = 2,2835 englische Yards. Im *Handel* rechnet man $3\frac{1}{2}$ Palmi von Malta = 1 engl. Yard, und daher 1 Canna von Malta = $2\frac{2}{7}$ Yards (oder 7 Canne = 16 Yards), was ein für die Praxis genaues Verhältniss ist.

Getreidemaass. Die *Salma rasa* oder *gestrichene* Salma hat 16 Tummoli zu 6 Mondelli und enthält $63\frac{1}{2}$ englische Imperial-Gallons = 288,51 Liter = 14544,5 paris. Kub.-Zoll. Nach dieser Salma rasa werden Waizen und Gerste verkauft.

Die *Salma colma* oder *gehäufte* Salma, nach welcher Bohnen, Erbsen, Linsen, Mais, Leinsamen, Hanfsamen, Kanariensamen, Salz und Holzkohlen verkauft werden, ist ungefähr 16 Proc. grösser als die Salma gestrichenes Maass, und enthält also *circa* $73\frac{2}{3}$ engl. Imp.-Gallons = $334\frac{2}{3}$ Liter = $16871\frac{3}{5}$ paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass ist das *alte englische Wein-Gallon;* s. London. — Der *Wein-Barile* enthält $9\frac{1}{4}$ engl. Imp.Gallons = 42,027 Liter = 2118,7 paris. Kub.-Zoll.

Oelmaass. Der *Caffiso* enthält $4\frac{3}{8}$ engl. Imp.-Gallons = 19,878 Liter = 1002,1 paris. Kub.-Zoll. Der *Oel-Barile* hat 2 Caffisi, und enthält also $8\frac{3}{4}$ engl. Imp.-Gallons = 39,755 Liter = 2004,2 paris. Kub.-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Cantaro* oder Centner hat 100 Rotoli. Der *Peso* oder die Last hat 330 Rotoli. Der *Rotolo* hat 30 Once (Unzen) und beträgt $2\frac{1}{2}$ Libbre (Pfund) des Goldgewichts, so dass er = 12215 engl. Troy-Grän = 791,515 Gramm = 16468,2 holländ. As. Der *Cantaro* ist also = $174\frac{1}{2}$ englische Pfund avoirdupois = 79,1515 Kilogramm, wird aber im Handel = 175 engl. Pfd. avdp. (= 79,378 Kilogr.) gerechnet, wie dies auch in Sicilien der Fall ist.

Gold, Silber, ätherische Oele und einige andere *feine Waaren* werden mit der Libbra oder dem Pfunde gewogen. Die *Libbra* hat 12 Once (Unzen) zu 16 Parti (Theile) à 2 Trapesi à 18 Grani, mithin 6912 Grani, und wiegt 4886 englische Troy-Grän = 0,848264 engl. Troy-Pfund = 0,698 englische Pfund avoirdupois = 316,606 Gramm = 6587,28 holl. As.

Manchester,

am Irwell in Northumberland, bedeutende Fabrikstadt Englands und Hauptsitz der britischen Baumwollweberei, mit 310'000 Einwohnern.

Wie London.

Mangalore,

Mangalur oder *Koryal,* Hauptstadt der Provinz *Kanara*, in der britischen Präsidentschaft *Madras* in Vorderindien, mit Hafen, ansehnlichem Handel und 40'000 Einwohnern.

Rechnungsart und im Umlauf befindliche Münzen.

Man rechnet hier gewöhnlich noch *nach Sultanin-Pagoden zu 4 Rupien à 16 Annas* (Aennäs); doch wird dieselbe Pagode auch eingetheilt in 10 *Hunas* oder *Fanams* und die *Huna* (den *Fanam*) theilt man ferner in 16 Theile, welche ebenfalls *Anna's* heissen. Seit Anfangs Juli 1835 soll jedoch *gesetzlich nach Compagnie-Rupien* (zu 16 Annas) gerechnet und die Zahlungen darin geleistet werden.

Es kursiren hier noch häufig mehre Sorten *Pagoden,* wie Sultanin- oder Tippos-Pagoden, Bahadary oder Hyder-, Kristna oder Mysore-, Ikeri oder Swamy-Pagoden, jede Sorte in dem Werthe von 4 Rupien; ferner Madras oder Stern-Pagoden, zu $3\frac{1}{2}$, und Porto Novo-Pagoden zu 3 Rupien; alsdann auch Canter Raya oder Ikeri-Fanams zu $\frac{1}{5}$, und Virraya-Fanams zu $\frac{1}{4}$ Rupie.

Von Silbermünzen werden die Rupien von Surate und Madras in gleichem Werthe gehalten und zu $5\frac{1}{2}$ Silber-Fanams gewürdigt, und sind überhaupt auf der Küste von Malabar sehr geläufig. Auf den Marktplätzen werden sie zu 10 Dudus oder Dubs verwechselt; bei gewöhnlichen Zahlungen jedoch zu 14 Dubs angenommen.

Von Kupfermünzen kursiren hier die in England geprägten Bombay-Pice, so wie die Tippo-Dubs. Diese mit ihren Unterabtheilungen von $^1/_2$, $^1/_3$ und $^1/_4$ sind die geringsten hier gebräuchlichen Münzen.

Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, dass alle diese zum Theil hier noch umlaufenden Münzsorten mehr und mehr von den neuen Münzen verdrängt werden, wie sie das Münzgesetz für die britisch-ostindischen Besitzungen vom 1. Juli 1835 anordnet, und die seit jener Zeit in grösserer Menge geschlagen und in Umlauf gebracht worden sind. Man sehe hierüber noch unter Bombay, Kalkutta und Madras.

Maasse und Gewichte.

Getreidemaass. Der *Moreh* (Moray) oder *Mjudi* (Mudi) hat 38 Pöcka-Sihrs (Pucka Seers). Der *Pöcka-Sihr* im *Bazar* wird gebildet, indem man gleiche Mengen Salz und der neun gewöhnlichsten Getreidearten mischt und von dieser Mischung ein Gewicht von 84 ältern Bombay-Rupien (= 15036 engl. Troy-Grän = 2,6104 engl. Troy-Pfund = 2,148 englische Pfund avoirdupois = 0,9743 Kilogramm) nimmt. Diese füllen das Sihr-Maass und ergeben für den *Sihr* einen Raum-Inhalt von ungefähr 73,683 englischen Kubik-Zoll = 1,2074 Liter = 60,867 paris. Kub.-Zoll. Demnach ist der *Bazar-Moreh* = circa 2800 engl. Kub.-Zoll = 1,302 alte englische Winchester-Bushels = 1,262 englische Imperial-Bushels = 45,88 Liter = 2313 paris. Kub.-Zoll.

Beim Getreidemaass, wonach die *Pächter* ihre Früchte verkaufen, findet folgende Eintheilung statt: Der *Mjudi* oder *Moreh* hat 3 Kullischigehs (Cullishigays) zu 14 Hanis, mithin 42 Hanis (Hanies). Der *Hani* (Hany) wird = $64^1/_8$ engl. Kub-Zoll gerechnet = 1,05 Liter = 52,97 paris. Kub.-Zoll. Hiernach enthält der *Mjudi* oder *Moreh der Pächter* $2693^1/_4$ engl. Kub-Zoll = 1,2524 alte engl. Winchester-Bushels = 1,214 engl. Imperial-Bushels = 44,132 Liter = 2224,8 paris. Kub.-Zoll, mithin um $3^{13}/_{16}$ oder circa $3^3/_4$ Procent *weniger*, als der *Bazar*-Moreh (nach der vorigen Bestimmung).

Das *Kohrdsch* (Corge) *Reis* hat 42 Robins und ist = 49 Bazar-Morehs, also = circa 7,73 engl. Imp.-Quarters = 22,48 Hektoliter.

Nach dem Getreidemaasse wird auch das *Salz*, und zuweilen auch der *Pfeffer* gemessen. Der Bazar-Pöcka-Sihr *Pfeffer* wird an *Gewicht* = $51^1/_2$ Bombay-Rupien gerechnet = $9218^1/_2$ engl. Troy-Grän = 21,07 engl. Avoirdupois-Unzen oder 1,317 Pfund engl. avoirdupois = 0,5973 Kilogramm.

Handelsgewicht. Der *Sihr* (Seer) oder *Seide* (Sida) wird in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt und wiegt 4297 englische Troy-Grän = 0,6139 engl. Pfund avoirdupois = 278,44 Gramm = 5793,2 holländ. As, oder nur 1 Troy-Grän mehr als 24 Bombay-Rupien (24 Bombay-Rupien sind an Gewicht = 4296 engl. Troy-Grän).

Der *Mahnd* (Maund) enthält eine verschiedene Anzahl Sihrs, je nach den Gütern, welche danach verkauft werden, und den Verkaufsstellen.

Der Mahnd, wonach die Güter auf dem *Markte* verkauft werden, hat 46 Sihrs = 28,2374 engl. Pfund avoirdupois = 12,808 Kilogramm. — Der Mahnd, nach welchem die *Kaufleute* einkaufen und nach welchem die *ostind. Compagnie* kauft und verkauft, wiegt 16 ältere Bombay-Rupien (= 2864 engl. Troy-Grän) mehr als der vorige, und ist mithin = 28,6466 engl. Pfund avoirdupois = 12,994 oder circa 13 Kilogramm. — Der Mahnd für *Moskovade* (Jaggery) hat 40 Sihrs = 24,5543 engl. Pfund avoirdupois = 11,1376 Kilogramm.

Der *Kändi* (Candy) oder *Behrju* (Baru) hat 20 Mahnds und ist also, nach der Verschiedenheit dieser Mahnds, bezüglich = a) 564,75 engl. Pfund avdp. oder 256,16 Kilogramm; — b) 572,93 engl. Pfund avdp. oder 259,88 (circa 260) Kilogramm; — c) 491,086 Pfund engl. avdp. oder 222,75 Kilogramm.

MANILLA, siehe PHILIPPINISCHE INSELN.

Mannheim,

Hauptstadt des Unterrheinkreises im Grossherzogthum Baden, an der Mündung des Neckars in den Rhein, mit lebhaftem Geschäftsverkehr, seit 1840 mit einem Freihafen und mit etwa 25'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth, wie KARLSRUHE.

Maasse und Gewichte sind jetzt gesetzlich die *neuen badischen*; s. KARLSRUHE.

Folgende sind die hin und wieder noch vorkommenden

alten mannheimer Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Stadtfuss* = 0,2888 Meter = 128,024 paris. Lin. = 0,96267 neue badische Fuss. — Der beim Feldmaass gebräuchliche sogenannte *nürnberger Fuss* = 0,3035 Meter = 134,551 paris. Lin. = 1,01175 neue badische Fuss, also dem alten heidelberger Stadtfuss gleich; s. HEIDELBERG. — Der hiesige *rheinische Fuss* = 0,3129 Meter = 138,726 paris Lin. = 1,043143 neue badische Fuss.

Die *Ruthe* hatte 16 sogenannte nürnberger Fuss, und war also der alten heidelberger Ruthe völlig gleich.

Die *Elle* = 0,5581 Meter = 247,4036 paris. Lin. = 0,930167 neue badische Ellen.

Feldmaass. Der *Morgen* hatte 4 Viertel zu 40 Quadrat-Ruthen, also 160 Quadrat-Ruthen = 37,735 französ. Aren = 1,0482 neue badische Morgen. Er war dem von Heidelberg (s. dies. Art.) vollkommen gleich.

Brennholzmaass. Die Scheitlänge ist der von Heidelberg (s. dies. Art.) gleich und wird, wie die dortige, jetzt zu 4 neuen badischen Fuss angenommen, worauf die nachfolgende Bestimmung ruht. Das Maass selbst ist zweierlei: 1) *Neckarmaass.* Die *Klafter* = 2,9542 Kub.-Meter oder Steren = 0,759829 neue bad. Klaftern. — 2) *Waldmaass.* Die *Klafter* = 3,6081 Steren = 0,928011 neue bad. Klaftern.

Getreidemaass. Das *Malter für glatte Frucht* hat 4 Viernsel, das *Malter für rauhe Frucht* aber $4\frac{1}{2}$ eben solche Viernsel. Das *Viernsel* hat 2 Simri zu 2 Vierling à 2 Invel à 4 Mässchen und enthält 27,77 Liter = 1399,95 paris. Kub.-Zoll = 1,85133 neue badische Sester. — Demnach enthält das *Malter für glatte Frucht* 111,08 Liter = 5599,8 paris. Kub.-Zoll = 0,74053 neue badische Malter, das *Malter für rauhe Frucht* 124,96 Liter = 6299,8 paris. Kub.-Zoll = 0,83310 neue badische Malter.

Flüssigkeitsmaass. Das *Stück Wein* hat $7\frac{1}{2}$ grosse Ohm oder $12\frac{1}{2}$ kleine Ohm. Das *Fuder* hat 6 grosse Ohm oder 10 kleine Ohm. Die *grosse Ohm* hat 20 Viertel, die *kleine Ohm* 12 Viertel. Das *Viertel* hat 4 Maass oder Aichmaass zu 4 Schoppen. — Die *Maass* enthält 1,994 Liter = 100,522 paris. Kub.-Zoll = 1,32933 neue bad. Maass; das *Viertel* also 7,976 Liter = 402,089 paris. Kub.-Zoll = 5,31732 neue badische Maass; daher die *grosse Ohm* 159,52 Liter = 8041,8 paris. Kub.-Zoll = 1,0635 neue bad. Ohm, die *kleine Ohm* 95,71 Liter = 4825,06 paris. Kub.-Zoll = 0,63808 neue badische Ohm. — 3 grosse Ohm = 5 kleine Ohm, oder 1 grosse Ohm = $1\frac{2}{3}$ kleine Ohm.

Die *Wirthsmaass*, welche im Detail dient und nach welcher auch *Branntwein* und *Oel* gemessen werden, hat 4 Schoppen und enthält 1,71 Liter = 86,205 paris. Kub.-Zoll = 1,14 neue bad. Maass. Es ist jedoch bei den Wirthen schon seit dem Jahre 1812 die neue badische Maass im Gebrauch. (Vergl. d. Art. KARLSRUHE.)

Handelsgewicht war das *frankfurter*, mit der in Frankfurt a. M. gebräuchlichen Eintheilung.

Platzgebräuche.

Die wichtigeren *Preisnormen* sind folgende: Waizen pr. 100 Kilogramm oder 200 neue badische Pfund; Kleesamen, Hopfen, Taback, Rüböl, Mohnöl, Nussöl pr. 50 Kilogramm oder 100 neue bad. Pfund, mit Packung; Kunstgriesmehl pr. 50 Kilogr. oder 100 neue bad. Pfund, ohne Packung; — Roggen, Gerste, Hafer, Spelz, Rübsamen, Mohnsamen, Hanfsamen, Leinsamen, Wicken, Nüsse pr. 1 *neues* badisches Malter, Hirsen, Erbsen und Linsen pr. 1 *altes* mannheimer Malter; Kartoffeln pr. Malter von 125 Kilogramm oder 250 neue bad. Pfund; — Branntwein pr. *neue* badische Ohm, mit Fass; *Wein* pr. *alte* mannheimer Ohm, mit Fass.

Käufe und Verkäufe aus erster Hand verstehen sich stets *per contant*. Bei *Lieferungskäufen* hat der Käufer gewöhnlich ein Fünftel des Betrags unverzinslich anzuzahlen. Wo nicht ein bestimmter *Tag* der Lieferung festgesetzt ist, hat der Verkäufer das Recht, an jedem beliebigen Tag im Lieferungs-Monat abzuliefern, und der Käufer dann die Pflicht, sogleich zu empfangen.

Die *Commissionsgebühr* bei Einkäufen wird mit 2 Procent berechnet; für *Spesen* bis aufs Schiff in der Regel 16 Kreuzer pr. Centner, Malter oder Ohm.

Handelsanstalten.

Handelskammer. Handelsgericht. Die *badische Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft*, welche Versicherungen von Waaren, die auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen stromab- und aufwärts geführt werden, übernimmt.

Mantua,

stark befestigte Stadt in der gleichnamigen Delegation des Gouvernements Mailand, im lombardisch-venetianischen Königreich, von See und Sümpfen umgeben, die der Mincio bildet, mit etwa 30'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kurse, wie in Mailand und Venedig.

Vormalige Rechnungsweise, Zahlwerth und Münzen.

Früherhin rechnete man in Mantua, wie in dem grössten Theile von Italien,

nach Lire zu 20 *Soldi à* 12 *Denari;*

aber in einem *Zahlwerthe*, welcher nur den dritten Theil des Werthes der damaligen mailändischen Corrent-Lire ausmachte, so dass $202\frac{1}{2}$ mantuanische Lire auf die köln. Mark fein Silber gerechnet wurden, während angenommen ward, dass dagegen auf dieselbe Mark fein Silber $67\frac{1}{2}$ mailänder Corrent-Lire gingen. Indessen ist bereits unter *Mailand* in Hinsicht der früheren Rechnungswährung in Kurant- od. Corrent-Lire dargethan worden, dass nicht mehr $67\frac{1}{2}$, sondern 68 und selbst gegen 69 Corrent-Lire im Durchschnitt auf die köln. Mark fein Silber gehören, folglich auch dreimal so viel ehemalige mantuanische Lire, deren *Zahlwerth* in deutschen und andern Rechnungswährungen sich sogleich ergibt, wenn man nur den unter *Mailand* berechneten frühern Zahlungs- und Silberwerth durch 3 theilt.

Die früher hier vorkommenden, wirklich geprägten Nationalmünzen des österreichischen Herzogthums Mantua *waren, nach dem Edict vom* 25. *Januar* 1786, *folgende:*

In Golde: österr. Souveräns zu 135 Lire di Mantua; mailänder Doppien oder Pistolen zu 75 Lire 9 Soldi; mail. Zecchinen zu 45 Lire 12 Soldi; ungarische und kaiserliche Ducaten, ebenfalls zu 45 Lire 12 Soldi.

In Silber: mantuanische Ducatons, 624 Grani schwer, zu 25 Lire 7 Soldi hiesig; halbe, nach Verhältniss; Scudi bianchi, 504 Grani schwer, zu 19 Lire 7 Soldi; Talleri, 432 Grani schwer, zu 14 Lire 6 Soldi. *Ferner:* Silberstücke zu 1, 2, 3 Lire von Mantua; Stücke zu $\frac{1}{2}$ Lira (Trajo) und zu $\frac{1}{4}$ Lira (Cinquina) oder 5 Soldi hiesig.

Zugleich kursirten hier, ausser den österreichischen Silbermünzen des Kaiserstaates, mailändische Silbermünzen, namentlich *Ducatons*, zu 25 Lire 16 Soldi; doppelte und halbe nach Verhältniss; *Filippi* zu $22\frac{1}{2}$ hiesige Lire (halbe zu $11\frac{1}{4}$ Lire); *Scudi* zu 18 Lire; mail. alte u. neue Lire zu 3 Lire hiesig. Ferner auch *brabanter Kronenthaler* zu $22\frac{1}{2}$ hiesige Lire.

Auch die mailänder Silber-Scheidemünzen und Kupfermünzen kursirten hier zu dem dreifachen Nennwerthe.

Die damaligen **Kursverhältnisse** ordnete man bei vorkommenden Wechselgeschäften gewöhnlich nach den zu jener Zeit *in Mailand und Venedig* bestehenden Kursarten, und man richtete sich in Hinsicht des *Uso und der Verfallzeit der Wechsel nach den Usanzen Venedigs.*

Maasse und Gewichte.

Die *neuen metrischen Maasse und Gewichte* sind bei den *Behörden* im Gebrauch und unter dem Art. MAILAND aufgeführt. Im *Handel* und gewöhnlichen *Verkehr* gelten die *alten hiesigen*, welches folgende sind:

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* hat 12 Pollici oder Zoll und ist 0,46686 Meter lang = 206,957 paris. Lin.

Der *Braccio* oder die *Elle* ist = 0,63797 Meter = 282,81 paris. Lin.

Der *Cavezzo* hat 6 Piedi.

Feldmaass. Die *Biolca* hat 100 Tavole od. 400 Quadrat-Cavezzi, mithin 14400 Quadrat-Piedi = 31,386 Aren oder *neue* Tavole. — Ein weniger bestimmtes grosses Feldmaass ist die *Doppia* zu 2 Possessione, welche 70 bis 80 Biolche begreift.

Getreidemaass. Der *Sacco* hat 3 Staja zu 4 Quarti, und enthält 103,8155 Liter oder *neue* Pinte, oder 1,038155 Hektoliter oder *neue* Some = 5233,59 pariser Kubik-Zoll.

Weinmaass. Der *Soglio* hat 60 Boccali und enthält 54,682 Liter oder *neue* Pinte = 2756,65 paris. Kub.-Zoll.

Oelmaass ist der *Moggio*, welcher an *Gewicht* 320 hiesige Libbre oder Pfund enthält und an Rauminhalt = $3\frac{1}{2}$ toskanische Oel-Barili ist, = 117 Liter oder *neue* Pinte = 5898,3 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once (Unzen) zu 12 Denari à 24 Grani, mithin 3456 Grani, und wiegt 310,529 Gramm oder *neue* Denari = 6460,84 holl. As. — Der *Rubbo* hat 25 Libbre, und ist also = 7,7632 Kilogramm oder *neue* Libbre.

Gold- und Silbergewicht ist der *mailänder Marco*; s. MAILAND.

Handelsanstalten.

Ein *Merkantil- und Wechselgericht.*

Messe.

Die in Mantua jährlich stattfindende Messe nimmt am 13. Mai ihren Anfang und endigt mit dem 25. Juni.

MARIE GALANTE, siehe MARTINIQUE.

Marokko,

Kaiserstaat im nordwestlichen Afrika, mit der Hauptstadt gleiches Namens, die angeblich 30 bis 80'000 Einwohner zählt.

Siehe FEZ.

Marseille,

grosser und berühmter See-Handelsplatz im südlichen Frankreich, Departement der Rhonemündungen, am Meerbusen Lion, mit einem grossen und sichern, von 2 Forts vertheidigten Freihafen, mit 160'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlungswerth, Münzen, wie PARIS.

Die Kursverhältnisse von Marseille *sind bis auf wenige Plätze ganz dieselben wie in Paris* (siehe dort). Ausser auf mehre Plätze *Frankreichs*, wie auf *Bordeaux*, *Montpellier*, *Nimes*, *Paris*, *Toulouse*, wohin theils in kurzer Sicht, theils auf 30 und 100 Tage dato trassirt, und theils pari, theils mit $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{5}{8}$ bis 1 Procent

Verlust, mehr oder weniger, gewechselt wird (auf *Paris* gewöhnlich in kurzer Sicht, zu 30 und 100 Tage dato), unterhält Marseille noch auf folgende Plätze des Auslandes eigenthümliche Kurse:

1) *auf Barcelona* (wie auf Cadix u. Madrid): ± 15 Francs 65 Centimes für 1 Wechselpistole.
2) *auf Constantinopel u. Smyrna:* ± $4^3/_8$ Sous de France für 1 türkischen Piaster von 40 Para.
3) *auf Malta:* ± 40 Sous de France für 1 Scudo von 12 Tari.
4) *auf Rom:* ± 105 Sous de France für 1 Scudo romano.

Die Wechselgesetze (der *Uso*, die *Respecttage* etc.) sind für Marseille dieselben, wie für *Paris* und ganz Frankreich. (Siehe unter PARIS.)

Der Wechselstempel ist ebenfalls unter PARIS zu ersehen.

Die Wechsel-Commission ist hier $^1/_3$ bis $^1/_2$ Proc.; die *Wechsel-Courtage* $^1/_8$ Proc.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich, wie in ganz Frankreich, die *neuen metrischen;* s. PARIS. Doch bedient man sich häufig noch der ältern hiesigen Maasse, und namentlich werden die Preise zum Theil nach diesen letztern notirt, weshalb es nöthig ist, näher auf dieselben einzugehen. Folgende sind die

alten Maasse und Gewichte von Marseille.

Längenmaass. Das ehemalige Ellenmaass war die *Canne* von 8 Pans zu 9 Pouces (Zoll) à 12 Lignes (Linien). Die *Canne* war = 2,0127 Meter = 892,222 paris Linien; der *Pan* also = 0,25159 Meter = 111,528 pariser Linien. — Gegenwärtig bedient man sich der *Aune* usuelle, welche = 1,2 Meter = 531,9552 pariser Linien ist; s. PARIS.

Feldmaass. Die *Carterée* hat 144 Dextres zu 225 Quadrat-Pans, mithin 32400 Quadrat-Pans, und ist daher = 20,508 Aren.

Getreidemaass. Die *Charge* (Last) hatte 8 Panaux, der Panal 4 Civadiers zu 2 Picotins. Die *Charge* war = 154,79 Liter = 7803,34 paris. Kub.-Zoll. Gegenwärtig aber misst man dafür 8 doppelte Dekaliter (indem man sich der neuen metrischen Gemässe bedient), so dass die *jetzige Charge* 160 Liter enthält = 8065,99 oder nahebei 8066 paris. Kub.-Zoll. — Durch die gebräuchliche Art, das Getreide einzumessen, erhält in der Praxis das Getreidemaass einen um 2 bis 3 Procent *grössern* Inhalt, als es genau gestrichen haben würde, was wohl zu beachten ist.

100 (gestrichene) *jetzige Charges* =

55,024 engl. Imp.-Quarters.	291,113 preuss. Scheffel.
303,410 hamburger Fass.	260,218 wiener Metzen.

Weinmaass. Die *Millerolle* od. Millerole hat 4 Escandaux, der Escandal 15 Pots zu 4 Quarts od. Pichounes. Die Einheit ist der *Escandal*, welcher einen Kubik-Pan enthält, also = 15,92455 Liter = 802,7954 paris. Kub.-Zoll ist. Die *Millerolle* also = 63,6982 Liter = 3211,1816 paris. Kub.-Zoll. — Die hiesigen Aicher aber rechnen die Millerolle zu nur 63,43 Liter, indem sie den Pan zu $111^3/_8$ alten pariser Linien, also etwas zu gering annehmen, nach welcher letztern Annahme die Millerolle eigentlich zu 63,437 Liter = 3198 paris. Kubik-Zoll auskommt. — Nach einer dritten, von der Commission der Rhone-Mündungen gemachten Schätzung enthält die Millerolle 64,384 Liter = 3245,75 paris. Kub.-Zoll, nach welcher Annahme dieselbe bei einigen Verwaltungsbehörden (z. B. beim Octroi) zu 65 Liter gerechnet wird. — Der umsichtige Kaufmann thut immer wohl, nach der schwächsten Annahme zu calculiren und daher die Millerolle = 63,437 oder circa 63,44 Liter zu rechnen, um so mehr, als dies zugleich die beim Aichen gebräuchliche Annahme (63,43 Liter, s. oben) ist. — Die *Millerolle* ist nach der letzten Annahme = 8,5144 marseiller oder pariser Veltes. — Der französische Wein wird jetzt

meist nach der *Barrique* oder dem Oxhoft von 30 Veltes zu 8 Pintes verkauft. Wegen des Inhalts dieser Maasse s. PARIS. Man nimmt in der Praxis die Barrique zu 27 bis 30 Veltes an, oder auch zu 224 Liter. Die Barrique wird auch *Bordelaise* genannt. — Gewöhnlich rechnet man 3 1/2 Millerolles (statt 3,6 Millerolles) = 1 Barrique von *Bordeaux*.

Oelmaass ist die nämliche *Millerolle*, eingetheilt in 4 Escandaux; der Escandal in 40 Quarterons, 12 Aich-Pfunde oder 36 Gewichts-Pfunde (poids de table). Demnach hat die Millerolle 160 Quarterons, 48 Aich-Pfunde oder 144 Gewichts-Pfunde, wofür man circa 58 bis 59 Kilogramm rechnet. — Das Oel, welches vom Auslande kommt, wird nicht ausgemessen, sondern der Inhalt der Gebinde wird durch Aichung ermittelt.

Gegenwärtig wird bei der Notirung der *Preise* der Flüssigkeiten, und namentlich des Oeles, die Millerolle zu 64 Liter gerechnet; es ist nichtsdestoweniger wichtig, den Inhalt der wirklichen Millerolle als *Maass* zu kennen.

Handelsgewicht ist jetzt zwar das *Kilogramm* mit seinen Unterabtheilungen; da jedoch die Preise mehrerer Waaren bis in die neuere Zeit noch nach dem alten Pfund und Centner notirt wurden, so musste man die Kilogramm hierauf reduciren und es ist daher immer gut, auch mit den alten Normen bekannt zu sein. Das alte Handelsgewicht war das sogenannte *Tafelgewicht*, *poids de table*, und es wird jetzt allgemein der *Quintal* (Centner) oder 100 Livres (Pfund) poids de table = 40,793 Kilogramm gerechnet, indem man das *Kilogramm* = 2,451400976 Livres poids de table gefunden hat. Das *Livre* oder Pfund poids de table ist also = 407,93 Gramm = 8487,36 holl. As. Es wurde in 16 Onces (Unzen) zu 8 Gros à 72 Grains eingetheilt, so dass es 9216 Grains enthielt. — Die *Charge* (Last) bedeutete 3 Quintaux oder 300 Livres.

1 *Quintal* oder 100 *Livres poids de table* =

81,8315 bremer Pfund.	40,7930 niederländ. Pfund.
89,9336 engl. Pfund avdp.	87,2184 preussische -
40,7930 französ. Kilogramm.	99,6142 russische -
84,1771 hamburger Pfund.	72,8431 wiener -

120 Livres poids de table sind = 100 Livres poids de marc oder Pfund pariser Markgewicht, oder 6 der Erstern sind = 5 der Letztern.

Gold- u. Silbergewicht war das alte *pariser Markgewicht*, *Poids de marc*; s. PARIS.

Die *Anwendung* der alten Gemässe und Gewichtsstücke ist gegenwärtig sehr streng verboten.

Platzgebräuche.

Die *Gewichtswaaren* werden jetzt pr. 50 Kilogramm oder pr. 1/2 Kilogramm verkauft. — *Wein* pr. Barrique oder Oxhoft von 29 bis 30 Veltes, die man = 224 Liter rechnet; rother für Brasilien und Portwein pr. Pipe von 70 bis 72 Veltes; Madeira pr. Pipe von 60 Veltes; Marsala pr. Velte, auch pr. Pipe von 60 Veltes; Muskatwein pr. Kistchen von 12 Bouteillen oder auch pr. Barrique; Benicarlo, Tarragona, katalonischer und korsikanischer pr. Original-Pipe; Malaga pr. span. Arroba; *Rum* pr. Velte; *Branntwein* pr. 5 Veltes (früher auch pr. 100 Pfund Brutto; man rechnete 20 bis 20 1/2 Pfund Brutto = 1 Velte), Cognac pr. 5 Veltes oder pr. Pipe von 60 Veltes, Sprit pr. 5 Veltes. — *Oel* pr. Millerolle von 64 Liter, Provencer-Oel aber pr. 50 Kilogramm. *Oliven* pr. 50 Kilogramm, aber auch pr. Fässchen von 72 Kilogramm. — *Getreide* und Hülsenfrüchte pr. Charge, nur Hafer pr. 1 1/2 Charges; Reis pr. 50 Kilogramm. — *Salz* pr. Last von 2000 Kilogramm. — *Citronen* pr. Kiste von 490 Stück; *Rosinen* pr. 50 Kilogramm, Malaga-Rosinen aber pr. Kistchen von 1 span. Arroba. — *Korkstöpsel* pr. 1000 Stück, in Ballen von 30000 Stück, inclusive Emballage. — *Felle* pr. 50 Kilogramm oder auch pr. Dutzend, Hasenfelle aber pr. 100 Stück. — *Theer* pr. Tonne. *Breter* pr. Dutzend; *Pipenstäbe* pr. 100 Stück, aber auch pr. 103 Stück. *Masten, Balken* und *Schiffsplanken* pr. 1 alten pariser Kubikfuss. — *Rosenöl* pr. Unze Markgewicht.

Die *Preise* der Ausfuhrwaaren und der Kolonial-Artikel verstehen sich *frei am Bord* oder *auf die Fuhre* geliefert, die der Einfuhrwaaren aber *im Entrepot*, die des Getreides entweder *im Entrepot*, oder *verzollt*.

Tara. Die Tara-Norm hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab, denen es frei steht, die wirkliche Tara anzunehmen. Gewöhnlich finden aber folgende Usanzen statt: Baumwolle: Mako 4 Proc.; nordamerikanische 6 Proc., mit Stricken 8 Proc.; — Citronensaft in Fässern 10 Proc.; — Gelbbeeren in Säcken, so wie Gummi aller Art in Säcken 1 Proc.; — Jalappwurzel in Seronen $5^3/_{10}$ Kilogramm pr. Serone; — Indigo, in Seronen von 40 bis 50 Kilogramm: $6^5/_{10}$ Kilogr., von 50 bis 66 Kilogr.: $7^4/_{10}$ Kilogr., von 66 bis 82 Kilogr.: 9 Kilogr. pr. Serone; — Ingwer in Säcken 1 Proc.; — Kaffee: Brasil und Haiti in Säcken 1 Proc., Havana in Säcken $1^1/_2$ Proc.; — Kakao in Säcken 1 Proc.; Kameelhaare 5 bis 6 Proc.; — Korinthen von Lipari in Fässchen: 5 Kilogr. pr. Fässchen, von Zante in ganzen Fässern: 8 Proc., in halben: 10 Proc.; — Krappwurzel von Cypern 4 Proc.; — Nelken in Ballen $2^2/_{10}$ Kilogr. pr. Ballen; — Orlean in Fässern 17 Proc. und 4 Proc. für Blätter; — Pfeffer in Säcken 1 Proc. und $1^1/_2$ Proc. für Staub; Piment in Säcken 1 Procent; — Quercitron in Fässern 10 Proc.; — Safflor: spanischer in Säcken 1 Proc., ägyptischer in Caffas $36^8/_{10}$ Kilogr. pr. Caffa; — Siena-Erde in Fässern 10 Proc.; — Tabak in Fässern 12 Proc., in Ballen 2 Proc.; — Umbra in Fässern 10 Proc.; — Zimmt von Ceylon: in einfacher Verpackung $2^5/_{10}$ Kilogr. pr. Churle, in doppelter Verpackung $5^3/_{10}$ Kilogr. pr. Churle; — Zucker: Brasil in Kisten 18 Proc., Havana in Kisten 14 Proc. — — Auf Mandeln in Säcken, Feigen, Rosinen, Korkholz, Galläpfel, kleine trockne Pomeranzen, Lavendelblumen, Süssholz, Citronen- und Pomeranzenschalen, Schmack und Wau wird *keine* Tara vergütet, indem die Original-Emballage dieser Artikel als Waare mitbezahlt wird (Brutto für Netto). — Bei allen übrigen Waaren wird die *wirkliche* Tara in Anrechnung gebracht.

In Beziehung auf die Art und Zeit der *Zahlung* findet keine feste Usanz statt und hängt Alles von der Einigung der Parteien ab.

Die *Commissionsgebühr* wird mit 2 Proc. berechnet. Die *Einkaufs-Commission* auf Wein beträgt $37^1/_2$ Centimes pr. Hektoliter. Die *Waaren-Courtage* beträgt bei Summen über 1200 Francs $^1/_3$ Proc., bei geringeren Summen, bis zu 1200 Francs, $^1/_2$ Proc., von beiden Seiten. *Assekuranz-Courtage:* $7^1/_2$ Proc. der Prämie, welche vom Versicherten bezahlt werden.

Bei *Schiffsbefrachtungen* rechnet man die *Last* (Schiffslast) zu 2040 Kilogramm (früher wurde sie zu 5000 Pfund poids de table gerechnet); ferner auch zu 28 Millerolles Wein u. Oel, zu 240 Veltes Wein u. Branntwein. Bei leichten Gütern wird die Fracht höher bedungen, als bei schweren, bei vielen Droguen das Doppelte dieser Letztern, bei Korkstöpseln das Drei- bis Vierfache, je nachdem Gelegenheiten häufig oder mangelnd sind.

Auf das Verlangen der Handelskammer hat vor Kurzem das Syndikat der Mäkler einen Plan zur *Regelung* und *Vereinfachung der hiesigen Usanzen* ausgearbeitet, welcher gebilligt worden ist und bald in Kraft treten soll. Es wird dadurch vielfachen Missbräuchen ein Ende gemacht.

Bank.

Die *Bank von Marseille* ward i. J. 1835 mit einem Kapital von 4 Millionen Francs, vertheilt in 4000 Actien zu 1000 Francs, die auf den Namen lauten, gegründet. Ihre Dauer ist vorläufig auf 20 Jahre festgesetzt. Im März 1836 begann sie ihre Geschäfte. Ihre Operationen sind die der pariser Hauptbank und sie erfreut sich des günstigsten Gedeihens. Ihre *Noten* laufen seit der Emission derselben dem baaren Gelde gleich um und geniessen das nämliche Vertrauen wie dieses Letztere. Im Jahr 1842 (vom 1. April 1842 bis 31. März 1843) war der Belauf der Discontirungen 139'483'192 Francs, worunter 101'037'887 Francs auf Marseille; der Belauf der Darlehen gegen Depositen 10'251'272

Francs. Die Summe der Geschäfte auf laufende Rechnung 75'281'469 Francs. Am 31. März 1843 beliefen sich die circulirenden Banknoten auf 13'509'500 Francs. Die *Dividende* war immer steigend und belief sich im fünften Jahre (1840—1841) auf $67\frac{1}{4}$ Francs für jede Actie, od. auf $6\frac{29}{40}$ Proc. Der Kurs der Actien ist ein hoher u. stand schon im Frühjahr 1837 auf 1245 Francs (für eine Actie von 1000 Francs Nennwerth).

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Rath der Sachverständigen (Conseil de prud'hommes). *See-Syndikate. Gesundheits-Intendanz. Entrepot für die transitirenden verbotenen Güter* (Entrepôt du probibé). Im Jahre 1837 trat der von der königl. Verwaltung gestiftete *Dampfpacketdienst zwischen Marseille und der Levante* ins Leben, dessen Schiffe die wichtigsten Küstenplätze des mittelländischen Meeres berühren. — *Münzstätte*, seit 1839 in Unthätigkeit. — *Wollmarkt.*

Martinique,

fruchtbare französische Insel in *Westindien*, 17 Quadratmeilen gross, mit mehr als 116'000 Einwohnern, darunter noch ungefähr 78'000 Sklaven. Die Hauptstadt der Insel und einer der wichtigsten Handelsplätze der Antillen ist *St. Pierre*, mit befestigtem Hafen (Freihafen) und mehr als 21'000 Einwohnern (darunter 11'000 Sklaven). — Der Gouverneur residirt in *Fort Royal*, einer Hafenstadt mit 8000 Einwohnern.

Zu den französischen Besitzungen in Westindien gehören noch folgende Inseln: Guadeloupe, 36 Quadratmeilen gross, mit 130'000 Einw., darunter noch etwa $\frac{4}{5}$ (circa 100'000) Sklaven. Durch einen schmalen Meeresarm (den Salzfluss) in zwei Theile geschieden, besteht sie eigentlich *aus zwei Inseln: Grand Terre* im Nordosten und dem eigentlichen *Guadeloupe* oder *Basse Terre* im Südwesten. Auf *Basse Terre* ist die Hauptstadt gleiches Namens, mit 10 bis 12'000 Einw. — Wichtiger ist die Hauptstadt *Point-à-Pitre* auf *Grand Terre*, mit gutem Hafen (Freihafen) u. 12 à 15'000 Einw., wo fast alle Handelsgeschäfte der Insel gemacht werden. Durch das neuerliche Erdbeben (1842) ist dieser blühende Handelsplatz gänzlich zerstört worden. — Daneben liegen die kleinen Inseln: *Desirade* oder *Desiderade*, 1 Quadratmeile gross, mit 1500 Einw. — *Marie galante* (4 Quadratmeilen gross, mit 13'000 Einw.), mit dem Hauptorte: *Le Grand Bourg*, mit 5000 Einw.; dann *Les Saintes* oder die *Heiligen Inseln*, drei kleine Inseln, 1 Quadratmeile umfassend, mit 1300 Einw. — Von der sonst ganz niederländischen Insel *St. Martin* gehört jetzt ein Theil, mit etwa 3500 Einw., der Krone Frankreich.

Gegenwärtige gesetzliche Rechnungsart und Zahlungswerth des französischen Westindien.

Die hiesige Rechnungsweise ist gesetzlich *nach Franken zu* 100 *Centimes, in demselben Silber- und Zahlungswerthe wie in Frankreich.* Siehe PARIS.

In dem Regierungsbefehl vom 30. August 1826 wird den Bewohnern der Inseln Martinique und Guadeloupe, und den von dieser letztern Kolonie abhängigen Niederlassungen, die Verpflichtung auferlegt, das Münzsystem des Mutterstaates (Frankreichs) zu befolgen. — *Demgemäss soll der französische Frank die einzige gesetzliche Münz-Einheit sein; jede Berechnung in Kolonial-Livres oder in irgend einer andern Rechnungs-Münze ist untersagt.* Die französischen Gold- und Silbermünzen haben daher auf diesen Inseln allein gesetzlichen (gezwungenen) Umlauf, in demselben Werthe, den sie in Frankreich geniessen, und die ausländischen, hier kursirenden Münzen sollen nach einem Tarif angenommen und ausgegeben werden, der hier eingeschaltet werden soll.

Gesetzmässiger Tarif der ausländischen Gold- und Silbermünzen.

Goldmünzen: Englische Guineen, *am Gewicht* 8,3802 Gramm, *Gehalt:* 0,917; für 26 Franken 47 Centimes.

Dergleichen Sovereigns, *am Gewicht* 7,9808 Gramm, *Gehalt:* 0,917; für 25 Franken 20 Centimes.

Portugiesische Lisboninen (Portugalöser), *am Gewicht* 14,334 Gramm, *Gehalt:* 0,917, für 45 Franken 28 Centimes.

Spanische Quadrupeln, seit 1786, *am Gewicht* 27,045 Gramm, *Gehalt:* 0,875; für 81 Franken 51 Centimes.

Silbermünzen: Piaster gourdes (ganze spanische Piaster), *am Gewicht* 26,980 Gramm, *Gehalt:* 0,896; für 5 Franken 40 Centimes.

Halbe, Viertel-, Achtel-, Fünftel-, Zehntel- und Zwanzigstel-Piaster oder Reales de Vellon, ganz nach Verhältniss.

Anmerkung. Die Unterabtheilungen des spanischen Piasters ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$) können in allen Zahlungen nur bis auf den zwanzigsten Theil des Rechnungs-Belaufs in Anwendung kommen.

Scheidemünze (Monnaie de billon).

Die hier unter dem Namen *schwarze und gestempelte (noires et d'étampées)* bekannte Scheidemünze soll ferner Umlauf haben, jede zu $16\frac{1}{2}$ Centimes. Für die Kolonien von Martinique und Guadeloupe sollten seit 1826 Stücke aus Bronze zu 5 und zu 10 Centimes geschlagen werden, denjenigen ähnlich, welche bereits für Senegal und französisch Guiana geprägt worden sind, und deren Umlauf nur in den französischen Kolonien statthaben soll. — Von dieser Scheidemünze darf bei einer Zahlung nicht über den vierzigsten Theil des Belaufs in Anwendung kommen.

Jede Einführung oder Circulation von ausländischer Kupfer- oder Scheidemünze ist ausdrücklich verboten.

Kurswerth der frühern französischen Gold- und Silbermünzen.

Die französischen Gold- und Silbermünzen von neuer Ausfertigung, das ist: *nach dem Münzfusse von* 1803, sind hier nach ihrem wahren Nennwerthe zulässig; also (wie schon aus Obigem hervorgeht) ohne Erhöhung ihres vaterländischen Werthes. — In Betreff der ältern französischen Münzsorten, namentlich der einfachen und doppelten Louisd'or zu 24 und 48 Livres, und der Silberthaler zu 3 und zu 6 Livres Tournois, so haben diese hier zu demselben Werthe gesetzlichen Umlauf, als in Frankreich, folglich die einfachen Louis von 24 Livres, zu 23 Francs 55 Centimes, die Doppel-Louis von 48 Livres, zu 47 Francs 20 Centimes; die grossen oder Neuthaler von 6 Livres, zu 5 Francs 80 Centimes, die kleinen Thaler von 3 Livres, zu 2 Francs 75 Centimes.

Alle in obigem Tarif bemerkten ausländischen Münzen können nur in Zahlung gegeben und in Umlauf gebracht werden, wenn sie nach der gesetzlichen Bestimmung geprägt sind und keine Abnutzung erlitten haben, welche mehr als ein Hunderttheil (1 Procent) ihres eigentlichen Gewichts beträgt.

Neben den portugiesischen und britischen kursiren hier *die spanischen Gold- und Silbermünzen* am häufigsten; die im Umlauf befindlichen französischen Münzsorten sind hier aber sehr gesucht, und geniessen öfters ein Aufgeld von 2 bis 3 Procent.

Bisherige und zum Theil noch jetzt in Privatgeschäften geduldete Rechnungswährung und deren Zahlungs- und Silberwerth auf Martinique und Guadeloupe.

Früherhin und nach der gesetzlichen Würdigung im Jahre 1817 war der gesetzmässige Stand der hierländischen Rechnungsmünze folgender, und ist es, wenigstens in Privat-Angelegenheiten, zum Theil noch gegenwärtig:

1) *Auf Martinique* sind 180	Kolonial-Livres	gleich	100	französischen Franken, und
also auch 100	-	-	$55\frac{5}{9}$ (55,555...)	-
2) *Auf Guadeloupe* sind 185	-	-	100	-
oder auch 100	-	-	$54\frac{2}{37}$ (54,054054...)	franz. Fr.

Das Verhältniss der Kolonial-Livres von Martinique zu den Kolonial-Livres von Guadeloupe (den Kolonial-Livre hier und dort zu 20 *Sous, den Sou zu* 12 *Deniers) ist sonach wie* 36 *zu* 37; indem 36 Kolonial-Livres von Martinique 37 Kolonial Livres von Guadeloupe betragen. Hierauf beruht denn auch hauptsächlich der frühere Münztarif, welcher bisher sowohl für die hier umlaufenden französischen als fremden Gold- und Silbermünzen in Kolonial-Livres von Martinique und Guadeloupe bestanden hat und wonach z. B.

der französ. Louisd'or von 24 Livres	auf Martinique	$42\frac{3}{4}$,	auf Guadeloupe	$43\frac{7}{8}$	Kolonial-Livres,
das - 20-Frankenstück	- -	36	- -	37	- -
die spanische Quadrupel (Onza)	- -	$146\frac{1}{4}$	- -	150	- -
der französ. Neuthaler von 6 Livres	- -	$10\frac{1}{2}$	- -	$10\frac{3}{4}$	- -
das - 5-Frankenstück	- -	9	- -	$9\frac{1}{4}$	- -
der ganze u. unbeschädigte span. Piaster (hier Gourde entière genannt)	- -	$9\frac{3}{4}$	- -	10	- -

gilt. —

Billon oder Silber-Scheidemünze war sonst und ist auch oft jetzt noch auf den französischen Antillen sehr gesucht. Ein Stück von 6 Liards galt gewöhnlich $2\frac{1}{2}$ Sous hiesig; auch hatte man dort bisher *eine ideale Münze, den Schilling (l'escalin)*, in dem Werthe von 15 hiesigen Sous.

Nach obiger Feststellung der bisherigen hiesigen Rechnungswährung kann man $94\frac{1}{2}$ Kolonial-Livres von Martinique und $97\frac{1}{8}$ Kolonial-Livres von Guadeloupe auf die köln. oder Vereins-Mark fein Silber rechnen. *Hiernach hat der Kolonial-Livre von Martinique und Guadeloupe folgenden Silberwerth:*

I. Silberwerth des Kolonial-Livre von Martinique.

a) in preussischem Kurant: 0,148148... Thlr. = 4 Sgr. 5 1/3 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 0,211640... Fl. = 12 Xr. 2,794 Pf.
c) im 24 1/2 Guldenfusse: 0,259259... Fl. = 15 Xr. 2,222 Pf.
d) in französischer Währung: 0,555555... Frcs. = 55 5/9 Centimes.
e) in britischer Währung (den Dollar zu 4 1/3 Schill. Sterl.): 5,32381 Pence Sterl. = 5 1/3 Pence Sterling circa.

II. Silberwerth des Kolonial-Livre von Guadeloupe.

a) in preussischem Kurant: 0,144144... Thlr. = 4 Sgr. 3,892 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 0,205920... Fl. = 12 Xr. 1,421 Pf.
c) im 24 1/2 Guldenfusse: 0,252252... Fl. = 15 Xr. 0,541 Pf.
d) in französischer Währung: 0,540540... Frcs. = 54 2/37 Centimes.
e) in britischer Währung (den Dollar zu 4 1/3 Schill. Sterl.): 5,179923 Pence Sterl. = 5 9/50 Pence Sterling circa.

Der französische Frank hat (nach *e*) den Silberwerth von 9 102/175 = 9,582857 1/7 = 9 7/12 Pence Sterling circa.

Wechselverhältnisse, insofern sie hier zu Lande bestehen, geschehen meist nur auf *Paris* und die grösseren französischen Seeplätze (Bordeaux, Havre, Marseille etc.) in langer Sicht, nach Procenten Gewinn oder Verlust, nach Maassgabe der Wechselfrist. Die allenfallsigen Ziehungen auf Frankreich geschehen natürlich nur in der gesetzmässigen Frankenwährung. — Am 15. Oct. 1841 war in *Point-à-Pitre* kein Kurs zu notiren, weil es an Wechselbriefen fehlte; *französ. Geld* stand aber auf 3 Proc. Prämie.

Die hier geltende *Wechselordnung* ist ebenfalls gesetzlich die neue französische von 1808. Siehe unter Paris.

Maasse und Gewichte des französischen Westindien sind jetzt gesetzlich die *neuen französischen metrischen*; s. Paris. Doch kommen fortwährend noch die *alten französischen* Maasse und Gewichte in Anwendung, welche unter dem Art. Paris aufgeführt sind. Abweichend von diesen Letztern sind folgende Maasse:

Ellenmaass. Die *Aune* ist 44 alte pariser Zoll oder 528 pariser Lin. lang = 1,19108 Meter, mithin um 1 1/6 paris. Lin. länger, als die wahre alte pariser Aune.

Feldmaass. Der *Carré* hat 10'000 Quadrat-Schritte (Pas carrés). Der *Schritt* (Pas) ist ein bei der Vermessung der Ländereien gebräuchliches Längenmaass, welches auf *Martinique* 3 1/2 alte pariser Fuss, auf *Guadeloupe und den andern Inseln* aber nur 3 alte paris. Fuss lang ist, so dass der *Quadrat-Schritt* (Pas carré) auf *Martinique* = 12 1/4 alte paris. Quadrat-Fuss = 1,292628 Quadrat-Meter, auf *Guadeloupe* und den übrigen Inseln aber = 9 alte paris. Quadrat-Fuss = 0,949686 Quadrat-Meter ist. Demnach ist das Feldmaass, der *Carré*, auf *Martinique* = 122'500 paris. Quadrat-Fuss = 129,26 franz. Aren, auf *Guadeloupe* und den übrigen Inseln = 90'000 paris. Quadrat-Fuss = 94,97 franz. Aren.

Flüssigkeitsmaass. Der *Pot* hat 2 (alte pariser) Pintes zu 2 Chopines à 2 Roquilles à 2 Muces à 2 halbe Muces (Demi-Muces), und ist = 1,8626 Liter = 93,90 paris. Kub.-Zoll. — Man bedient sich auch des *alten englischen Wein-Gallon*, welches mit 2 Pots gleichgerechnet wird. — Der *Tierçon* hat 65 Gallons.

Für *trockne* Dinge dient der *Baril*, welcher in Halbe, Viertel u. halbe Viertel getheilt wird. Derselbe hat auf *Martinique* 56 Pots (des Flüssigkeitsmaasses), und ist also hier = 104,31 Liter = 5258,4 paris. Kub.-Zoll; — auf *Guadeloupe* hat er nur 52 Pots, und ist also daselbst = 96,86 Liter = 4882,8 paris. Kub.-Zoll.

Beim *Handelsgewicht* bedeutet der *Boucaut* 10 Quintaux (Centner) oder 1000 Pfund Markgewicht.

Zinsfuss. Der *gesetzliche Zinsfuss* im Handel ist auf 6 Procent bestimmt; in der Wirklichkeit aber steht er im Minimum auf 16 Procent und oft über 40 Procent. Der Wucher ist ein grosser innerer Feind dieser Kolonien.

Maryland,

einer der Vereinigten Staaten von Nordamerika, zwischen Pennsylvanien, Delaware und Virginien, mit der Hauptstadt *Annapolis* (3000 Einw.) und der Handelsstadt *Baltimore* (100'000 Einw.). — Siehe New-York.

Maskarenen,

oder die *maskarenischen Inseln*, an der Ostküste von Afrika, von ihrem Entdecker, dem Portugiesen *Mascarenhas*, (1545) so benannt, etwa 60 Meilen von der Ostküste von Madagaskar entfernt, und ausser einzelnen zerstreuten kleinen Inseln, hauptsächlich die Inseln *Bourbon* und *Mauritius* begreifend. — Siehe Bourbon und Mauritius.

Maskat,

wichtiger Seehandelsplatz an der Südostküste von Arabien, welcher starken Verkehr mit Indien treibt, zugleich fast der einzige u. beste Hafen dieser Küste, so dass Maskat der Schlüssel des pers. Meerbusens u. der Mittelpunkt des Handels desselben ist, mit etwa 12'000 Einw.

Rechnungsarten, Münzen und Zahlungswerth.

I. Man rechnet und verhandelt hier gewöhnlich

nach Mahomedis (Mahmudis) zu 20 *Gass oder Goz.*

Diese *Mahomedis oder Mahmudis* bestehen aus einer hier am Platze selbst geprägten grössern Kupfermünze, *die Gass oder Goz* aber aus einer verhältnissmässig kleinern Sorte dieser Art. Von der grössern oder den eigentlichen *Mahomedis* rechnet man auf einen spanischen Dollar (Piaster) 20 Stück derselben, so dass hiernach 195 *wirklich geprägte Mahomedis* auf die kölnische Mark fein Silber gehen, und *der Mahomedi hat demgemäss folgenden Silber- und Zahlungswerth:*

a) in preussischem Kurant: 0,07179487 Thlr. = 2 Sgr. 1,846 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,12564103 Fl. = 7 Xr. 2,154 Pf.
c) in britischer Währung: 0,2166667 Schill. Sterl. = $2\frac{3}{5}$ Pence Sterl.

II. Ausserdem rechnet man hier auch bisweilen nach einer idealen Münze, *ebenfalls unter der Benennung von Mahomedis oder Mahmudis*, wovon 100 derselben *einen Toman, als einer hier gleicherweise idealen oder blossen Rechnungsmünze*, bilden. — *Von diesen idealen Mahomedis (Mahmudis)* werden $11\frac{1}{2}$ derselben einem französischen Neuthaler (Laubthaler) gleich geachtet, oder ungefähr $10\frac{1}{2}$ derselben kommen hiernach auf den Dollar oder spanischen Piaster, so dass ziemlich genau 103 dieser Mahomedis auf eine kölnische Mark fein Silber gehören, und *der Silber- und Zahlwerth dieses idealen Mahomedi ist sonach:*

a) in preussischem Kurant: 0,13592233 Thlr. = 4 Sgr. 0,932 Pf.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,23786408 Fl. = 14 Xr. 1,087 Pf.
c) in britischer Währung: 0,41019417 Schill. Sterl. = circa $4\frac{37}{40}$ Pence Sterl.

Der Toman, bekanntlich eine persische Münze, und dort jetzt nur noch etwa 3 bis $3\frac{1}{2}$ Thlr. preuss. Kurant = $5\frac{1}{4}$ bis $6\frac{1}{8}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse werth, obschon derselbe früher in einem Werthe von 13 bis $13\frac{1}{2}$ Thlr. preuss. Kurant = $22\frac{3}{4}$ bis $23\frac{5}{8}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse stand, käme nach vorstehenden Angaben (unter II.) auf 13 Thlr. 17 Sgr. 9,204 Pf. preuss. Kurant = 23 Fl. 47 Xr. 0,738 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, zu stehen.

Umlauf fremder Münzen.

Es kursiren hier *deutsche, französische, spanische* und *indische* (britisch-indische) *Silbermünzen*, und am häufigsten sieht man französische und deutsche Kronen (französische Neuthaler und deutsche Conventions-Speciesthaler) nebst spanischen Thalern oder Piastern. Im Sommer 1821 rechnete man zu Maskat 100 Stück deutsche Kronen oder Conventions-Speciesthaler 217 *Bombai-Rupien* gleich; der Werth der französischen Neuthaler (Kronen) war aber hier am meisten schwankend, je nach dem grössern oder geringern Begehr nach Silber.

Handelsgewicht.

Der *Mahnd* (Maund) hat 24 Kötschas (Cuchas) und wiegt $8\frac{3}{4}$ Pfund engl. avdp. = 3,9689 Kilogramm = 82'577 holl. As. Die *Kötscha* (Cucha) also = 165,37 Gramm = 3440,7 holl. As.

Massa,

Stadt im Herzogthum Modena, unweit des Mittelmeeres, am Frigido, mit 12'000 Einw.

Rechnungsart und Münzen wie MODENA.

Maasse und Gewichte sind jetzt gesetzlich die neuen metrischen, wie in MODENA; s. dies. Art.

Massa,

Stadt in dem Gebiet von Siena im Grossherzogthum Toskana, mitten in den Maremmen, mit 2000 Einwohnern.

Rechnungsart und Münzen siehe FLORENZ und LIVORNO.

Maasse und Gewichte siehe LIVORNO.

Massachusets,

einer der Vereinigten Staaten von Nordamerika, zwischen Newhampshire, New-York und Connecticut, mit der Hauptstadt *Boston*.

Siehe NEW-YORK.

MASSUAH, MASSOWAH, siehe ABYSSINIEN.

Mastricht,

Maastricht, Stadt und starke Festung an der Maas, in der Provinz Limburg im Königreich Belgien, mit berühmten Lederfabriken und mit 25'000 Einwohnern.

Siehe ANTWERPEN.

Masulipatam,

Masulipatnam, *Mutschelipatnam*, Seestadt am Kistnah, mit dem besten Hafen in der britischen Präsidentschaft Madras, auf der Küste Koromandel in Vorderindien, mit wichtigem Handel, berühmten Baumwollmanufakturen und mit 75'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart nebst Zahlungswerth ganz wie in MADRAS. Siehe dies. Art.

Die **frühere Rechnungsweise** *und deren* **Zahlwerth**, *welche zum Theil noch in Anwendung kommt*, war gewöhnlich *nach Pagoden zu* $3\frac{1}{2}$ *Silber-Rupien* (da die hiesige Pagode mit der Sternpagode ziemlich gleichen Werth hat), *oder auch lediglich nach Rupien zu* 16 *Annas* (Aenns), und es gingen bei einem Feingehalt der Silber-Rupien von $15\frac{1}{2}$ Loth in der Bruttomark, *die Pagode zu* $3\frac{1}{2}$ *Silber-Rupien gerechnet*, *nach frühern britischen Angaben*, 6,012471 Stück dieser Pagoden oder nahe genug $6\frac{1}{80}$ Stück derselben auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber, und auf dieselbe feine Mark: 21,043648 Stück Silber-Rupien oder nahe genug $21\frac{7}{160}$ = 21,04375 Stück dieser Silber-Rupien.

Allein die alte Gold-Pagode von Madras und Masulipatnam wird zu $3\frac{1}{2}$ Rupien, nicht blos in den früher hier gebräuchlichen Silber-Rupien, sondern zu eben diesem Preise in der neuen Geldwährung der Compagnie-Rupien gerechnet, und so hat man denn auch 6,249279 oder nahe genug $6\frac{1}{4}$ Stück dieser Pagoden auf die köln. oder Vereinsmark fein Silber anzunehmen, wonach der Silberwerth dieser alten Pagode in preussischem Kurant 2,24 Thlr. = 2 Thlr. 7 Sgr. 2,400 Pf., im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse 3,92 Fl. = 3 Fl. 55 Xr. 0,800 Pf. beträgt, so wie in britischer Währung, den Dollar zu $4\frac{1}{3}$ Schill. Sterl. gesetzt, 6,708 Schill. Sterl. oder 6 Schill. 8,496 Pence Sterl. (ziemlich genau 6 Schill. $8\frac{1}{2}$ Pence Sterl.).

Der Silberwerth der hiesigen Rupie (Silber-Rupie) ist hiernach ganz derselbe, wie er unter *Madras* für die neue Währung in Compagnie-Rupien angegeben und berechnet worden ist, da nach dieser Annahme überhaupt $21\frac{7}{8}$ Comp.-Rupien auf die köln. Mark fein Silber zu stehen kommen.

Obschon, wie bereits unter *Madras* erwähnt worden, der *Werth der hiesigen alten Pagode* zwischen 35 und 46 Fanams schwankt, und durchschnittlich zu 42 Fanams bestimmt wird, so gilt doch dieselbe (siehe ebenfalls unter MADRAS) im Wechselverkehr gewöhnlich 45 Fanams, und die Reduction der alten Rechnungswährung in die neue ist daher so, dass, wie gesagt,

1 Pagode von Madras und Masulipatnam = $3\frac{1}{2}$ Silber-Rupien der neuen Währung;
45 Fanams - - - - = 56 Annas (Aenns) - - -
75 Cash (Käsch) - - - = 14 Pice (Peiss) - - -

daher 7200 Käsch = 7 Rupien der neuen Währung (1 Rupie = $1028\frac{4}{7}$ Käsch).

Anmerkung. *Die alte goldene Pagode mit 3 Bildern (Figuren) von Madras und Nagapatnam* war, nach M. R. B. Gerhardt's sen. Angabe, so ausgebracht, dass $68\frac{1}{6}$ Stück zu 20 Karat $8\frac{2}{5}$ Grän fein auf die köln. rauhe Mark, folglich 79,03382 Stück derselben auf dieselbe Mark fein Gold gingen. — Nach den in 1819 und 1820 vollführten englischen und französischen Münz-Untersuchungen wog die Pagode mit einem Kreuz und 3 Figuren $53\frac{1}{4}$ engl. Troy-Grän und war zu 20 Karat $2\frac{1}{4}$ Grän fein befunden worden, so dass davon 67,773869 Stück auf die köln. Bruttomark und 80,573268433 Stück derselben auf dieselbe Mark fein Gold gehören. Nach dem Preise des Münzgoldes in England, die Troy-Unze Standard zu $77\frac{7}{8}$ Schillingen Sterling, kommt eine solche alte Pagode auf 7,9275 Schill. Sterl. zu stehen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Das *Yard* oder die Elle hat 2 Cubits zu 3 Spans à 2 Palms und ist $38\frac{1}{4}$ englische Zoll lang = $1\frac{1}{16}$ *englische* Yards = 0,97153 Meter = 430,676 paris. Lin.

Getreidemaass. Das *Gars* (Garce) hat 5 Kändis (Candies) zu 80 Mercals, mithin 400 Mercals. Das *Mercal* hat 6 Mannikahs zu 2 Sehvahs (Zavahs) à 2 Solahs à 2 Arsolahs à 2 Dschiddahs (Giddahs). Das *Mannikah* enthält an *Gewicht* 2 hiesige Sihrs und an *Rauminhalt* $4\frac{1}{4}$ alte englische Pints; das *Mercal* an *Gewicht* 12 Sihrs und an *Rauminhalt* eigentlich $3\frac{3}{16}$ alte englische Winchester Gallons, wofür aber $3\frac{1}{8}$ Gallons gerechnet werden. Das *Kändi* (Candy) enthält an Gewicht 960 Sihrs und wird an Rauminhalt zu 250 alten Gallons gerechnet; das Gars enthält an Gewicht 4800 Sihrs und wird an Rauminhalt zu 1250 alten Gallons od. $156\frac{1}{4}$ alten Winchester Bushels gerechnet. Demgemäss ist an Rauminhalt das *Mannikah* = 2,34 Liter = 118 paris. Kub.-Zoll. — Das *Mercal* eigentlich = 14,04 Liter = $707\frac{3}{4}$ paris. Kub.-Zoll; nach den obigen Annahmen in runder Zahl aber erscheint das *Mercal* = $13\frac{3}{4}$ Liter = 693,9 paris. Kub.-Zoll; — das *Kändi* = $1101\frac{1}{6}$ Liter; — das Gars = $5505\frac{4}{5}$ Liter oder 55,058 Hektoliter = 18,93 oder circa $18\frac{15}{16}$ engl. Imp. Quarters.

Handelsgewicht. — 1) Für *Eisenbarren*, *Zinn*, *Tabak*, *gereinigte Butter*, *Oel*, *Moskovade*, *Tamarinden*, *Zucker* u. s. w. ist in dem Distrikt von Visagapatam bis Gandscham die Einheit der *Fünfviertel-Kötscha-Sihr*, d. h. das Gewicht von $1\frac{1}{4}$ Kötscha-Sihr (Cutcha-Seer), welches zu 100 Madras-Pagoden gerechnet wird und $12\frac{1}{2}$ Unzen engl. avdp. beträgt, = $5468\frac{3}{4}$ englische Troy-Grän = 354,367 Gramm = 7372,9 holl. As; indem der einfache Kötscha-Sihr 80 Madras-Pagoden oder 10 Unzen engl. avdp. wiegt. Die Eintheilung dieser Gewichtsgattung ist die folgende: Das *Kändi* (Candy) hat 20 Mahnds (Maunds) zu 8 Wiss (Viss) à 4 Fünfviertel-Sihrs oder 5 (einfache Kötscha-) Sihrs (Seers) à 8 Nautahks (Nowtauks) à 2 Tschättaks (Chattaucks). Demgemäss ist der *Mahnd* = 25 Pfund engl. avdp. = 11,340 Kilogramm, das *Kändi* = 500 Pfund engl. avdp. = 226,8 Kilogr.

2) Im Verkehr mit *Personen, die aus Kalkutta u. Heidrabad kommen*, ist auch ein *Pöcka-Sihr* (Pucka-Seer) in Gebrauch, welcher 2 Pfund engl. avdp. wiegt = 907,18 Gramm = 18874,7 holl. As. Die Eintheilung dieser Gewichtsgattung ist die folgende: Der Mahnd hat 8 Wiss à 5 Pöcka-Sihrs à 8 Nautahks à 2 Tschättaks, und es ist der *Mahnd* = 80 Pfund engl. avdp. = 36,287 Kilogramm.

3) *Kaufleute, beim Handel unter einander,* bedienen sich eines abweichenden *Kötscha-Sihr* (Cutcha-Seer) von $11^1/_4$ Unzen engl. avdp. = $4921^7/_8$ engl. Troy-Grän = 318,931 Gramm = 6635,6 holl. As. Die Eintheilung dieser Gewichts-Gattung ist die folgende: das *Kändi* hat 20 Mahnds zu 8 Wiss à 5 Sihrs à 8 Nautahks à 2 Tschättaks, und es ist hiervon der *Mahnd* = $28^1/_8$ Pfund engl. avdp. = 12,757 Kilogr., das *Kändi* = $562^1/_2$ Pfd. engl. avdp. = 255,14 Kilogr.

4) Für *Messing, Kupfer* und *Zink* dient ein besonderer *Sihr* (Seer) von 72 Madras-Pagoden, welcher 9 Unzen engl. avdp. wiegt, = $3937^1/_2$ engl. Troy-Grän = 255,1445 Gramm = 5308,5 holl. As. Die Eintheilung dieser Gewichtsgattung ist die folgende: Das *Kändi* hat 20 Mahnds zu 40 Sihrs zu 8 Nautahks à 2 Tschättaks, und es ist hiervon der *Mahnd* = $22^1/_2$ Pfund engl. avdp. = 10,206 Kilogr., das *Kändi* = 450 Pfund engl. avdp. = 204,12 Kilogr.

5) Für *Baumwolle* ist ein eigener sogenannter *Fünfviertel-Sihr* ($1^1/_4$ Sihr) von 96 Madras-Pagoden in Gebrauch, welcher 12 Unzen oder $^3/_4$ Pfund engl. avdp. wiegt = 5250 engl. Troy-Grän = 340,193 Gramm = 7078 holl. As. Die Eintheilung dieser Gewichtsgattung ist die folgende: Das *Kändi* hat 20 Mahnds zu 32 Fünfviertel-Sihrs, und es ist also der *Mahnd* = 24 Pfd. engl. avdp. = 10,886 Kilogr., das *Kändi* = 480 Pfd. engl. avdp. = 217,72 Kilogr.

Diese letztere Gewichtsart ist in dem Bezirke von Koilpatam bis Visagapatam unter folgender Eintheilung in Gebrauch: das *Kändi* hat 20 Mahnds zu 16 Pöddalömm (Puddalum) à 2 Jäbbolömm (Yabbolum). Es ist hiervon mithin das *Pöddalömm* = $1^1/_2$ Pfd. engl. avdp. = 680,385 Gramm = 14156 holl. As, das *Jäbbolömm* = $^3/_4$ Pfd. engl. avdp. = 340,193 Gramm = 7078 holl. As. Das *Jäbbolömm* ist also dem obigen Baumwollen-Fünfviertel-Sihr gleich.

Goldgewicht. Der *Sihr* (Seer) hat 24 Tolams zu 30 Tschunams (Chunams). Das *Tschunam* wird als der neunte Theil vom Gewicht einer Madras-Pagode (Stern-Pagode) gerechnet und wiegt 5,968 engl. Troy-Grän = 0,386718 Gramm = 8,046 holl. As. Das *Tolam* ist = 179,04 engl. Troy-Grän = 11,60154 Gramm = 241,38 holländ. As; der *Sihr* = 4296,96 engl. Troy-Grän = 278,437 Gramm = 5793,14 holländ. As.

Silbergewicht. Das *Silber* wird mit *Rupien* abgewogen, und zwar nach der alten Madras- oder Arcot-Rupie. Der *Sihr* (Seer) hat 24 solche Rupien. Die *Rupie* wiegt 176,40 engl. Troy-Grän = 11,4305 Gramm = 237,82 holl. As, der *Sihr* also 4233,6 engl. Troy-Grän = 274,3314 Gramm = 5707,7 holl. As.

Matanzas,

San Carlos de Matanzas, Hafenstadt auf der spanischen Insel Cuba in Westindien, mit etwa 50'000 Einwohnern. — Siehe HAVAÑA.

Anmerkung. *Matanzas* notirt auch einen direkten Kurs auf *London*, ganz in derselben Kursart wie *Havaña*.

Mauritius,

oder *Moritz*, vormals *Isle de France* genannt, eine der südöstlich von Afrika gelegenen maskarenischen Inseln (s. d. Art. MASKARENEN), seit 1814 den Briten unterworfen, mit mehr als 105'000 Einwohnern und mit der Haupt- und Hafenstadt *Port Louis* (26'000 Einw.).

Gegenwärtige Rechnungsart, Rechnungsmünzen, wirkliche Münzen und deren Zahlwerth.

Seit 1826 wird bei dem hiesigen britischen Kolonial-Gouvernement ganz wie in Eng-

land, *nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen Sterling*, gerechnet; allein im grossen und kleinen Geschäfts-Verkehr wird hier Buch und Rechnung geführt:

1) *entweder nach Dollars (Kurant-Dollars) oder Kurant-Piastern zu* 100 *Cents;*
2) *oder nach Livres oder Franken (Kolonial-Livres oder -Franken) zu* 20 *Kolonial-Sous.*

Die hiesigen Rechnungs-Münzen haben folgendes Verhältniss zu einander, und das daneben bemerkte Verhältniss ihres eigentlichen Silber- und Zahlungs-Werthes:

Kurant- oder Kolonial-Dollars (Kurant-Piaster).	*Kolonial-Livres oder Kolonial-Franken.*	*Cents (Hundertheile).*	*Kolonial-Sous.*	*Silberwerth* im 14 Thalerfusse. *Tr*	*Sg*	*Pf.*	*Silberwerth* im 24½ Guldenfusse. *Fl*	*Xr*	*Pf.*
1	10	100	200	1	10	—	2	20	—
	1	10	20	—	4	—	—	14	—
		1	2	—	—	4,8	—	1	1,60
			1	—	—	2,4	—	—	2,80

Keine dieser Rechnungsmünzen ist geprägt, sondern sie sind sämmtlich ideal, Der Kurant- oder Kolonial-Dollar (Kurant- oder Kolonial-Piaster) ist zu 4 Schillingen = 48 Pence Sterling gewürdigt, welches auch das richtige Werth-Verhältniss zu sein scheint, im Vergleich des Preises der hier kursirenden wirklichen Münzsorten. Nach dem Preise der spanischen Piaster (Dollars) zu 4⅓, und der Kolonial-Dollars zu 4 Schill. Sterling, kann man $10^{77}/_{160}$ = 10,48125 oder, überhaupt genommen, 10½ Kolonial- oder Kurant-Dollars (bis $10^{9}/_{16}$ derselben) auf die köln. Mark fein Silber rechnen. — Der spanische Piaster hat hier also den Werth von $1^{1}/_{12}$ Kurant-Piastern, oder es sind 12 spanische Piaster = 13 Kurant- oder Kolonial-Piastern.

Gegenwärtige wirkliche Silbermünzen dieser Insel.

In der Münze zu London sind für diese Kolonie vor etwa 12 Jahren ausgeprägt worden und hier in Umlauf gebracht:

Ganze Silberthaler oder Dollar, zu	100 Cents,	*angeblich ganz in demselben verhältnissmässigen Gewicht und derselben Feinheit, hinsichtlich des Gehalts, wie die spanischen Dollars oder Piaster.*
Halbe dergleichen - - -	50 -	
Viertel - - - -	25 -	
Achtel - - - -	12½ -	
Sechzehntel - - - -	6¼ -	

Ist dies nun, wie wohl kaum zu zweifeln ist, wirklich der Fall, so gehen von den ganzen Dollars zu 100 Cents: 8⅔ Stück auf die köln. oder Vereins-Mark zu 14 Loth 6 Grän fein, und also $9^{29}/_{43}$ = 9,6744186 Stück auf dieselbe Mark fein Silber, und der Silberwerth des ganzen Dollars ist sonach:

a) in preussischem Kurant: 1,4471154 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,962 Pf.
b) im 24½ Guldenfusse: 2,5324519 Fl. = 2 Fl. 31 Xr. 3,788 Pf.
c) in britischer Währung ist derselbe, wie der spanische Piaster, zu 4 Schillingen 4 Pence (4⅓ Schill. Sterl. = 52 Pence) Sterling gewürdigt.

Die Unterabtheilungen dieser Silbermünze ganz in Verhältniss dieser Werthberechnung.

An früher bis etwa 1810 *unter französischer Oberhoheit geschlagenen Münzen* (Silber- und Kupfermünzen) *sind folgende zu bemerken:*

Silberstücke zu 10 Kolonial-Livres od. Kolonial-Franken. Da hier 2 Kolonial-Livres einem französischen Livre oder Franken gleich gerechnet werden, so ist ihr Gewicht und Feingehalt den 5-Frankenstücken ziemlich gleich zu setzen.

Kupferstücke, *Sous marqués* genannt, zu 3 Kolonial-Sous oder 1½ Cent, so dass 66⅔ Sous marqués einen Kurant- oder Kolonial-Piaster ausmachen, und ein Sou marqué, nach obiger Werthbestimmung des Kurantpiasters, 7⅕ Pfennige in preuss. Kurant (⅗ Sgr.) und 2⅕ Kreuzer im 24½ Guldenfusse, $^{18}/_{25}$ Pence Sterl. (25 Sous marqués = 18 Pence Sterl.) werth ist.

Umlauf britischer und ausländischer Münzsorten.

Es kursiren auf dieser Insel verschiedene, besonders indische, Münzen; doch auch daneben, wenn auch jetzt nicht mehr in grosser Zahl, spanische, französische, österreichische und andere Münzsorten, nach ihrem bald steigenden, bald fallenden Werthe in Kolonial-Dollars und Cents. Französische 5-Frankenthaler, österreichische Speciesthaler (Kronenthaler) werden gewöhnlich dem hiesigen Kurant-Dollar gleich gehalten, so wie die Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika ebenfalls den spanischen Dollars oder Piastern gleich gelten. Ausser den Silber-Rupien von Bombay und Madras (gewöhnlich zu 48 Cents), den Rupien von Calcutta (zu 52 Cents), den

britischen Compagnie-Rupien (zu 48 Cents), und den Gold-Rupien (Mohurs) Ostindiens etc., kursiren hier auch die Käsch oder Peiss (Pice), als indische Kupfermünze, gewöhnlich zu 1 Cent.

Der britische Sovereign hat hier den Werth von 5 Kolonial-Piastern, kommt aber wenig vor.

Papiergeld.

Merkwürdig ist, dass ungeachtet des bemerkten Metallgeldes, welches hier von Zeit zu Zeit in Umlauf kommt, dasselbe dennoch durchaus nicht hinreicht, die Geschäfte hinlänglich zu erleichtern und zu beleben. Daher war schon im Jahre 1820 *das Hauptzahlmittel der Insel ein Papiergeld* geworden, welches die Regierung in Circulation setzte, *zahlbar nach Sicht in spanischen Piastern*, weshalb denn auch diese ausländische Silbermünze regelmässig ein Aufgeld gewann. — Zwar suchte die Behörde eine grössere Circulation durch in London nach dem spanischen Münzfusse geprägte Dollars zu erzielen (siehe weiter oben); allein auch diese Aushilfe scheint nicht nachhaltig genug gewesen zu sein, da die auf Mauritius errichtete Bank im November 1842 *einen bedeutenden Betrag von Banknoten zu einem Dollar für den Lokal-Umlauf* ausgegeben hatte, um, wie es heisst: „das alte, fast verschwundene Metallgeld zu ersetzen, dessen Mangel das Publikum beinahe ohne Umlaufmittel liess; weshalb denn auch das neue Papiergeld gut aufgenommen wurde und das beste Zutrauen genoss.“ —

Kursverhältnisse. — Gesetze.

Jene bestehen hier gewöhnlich auf *England* (London) und *Frankreich* (Paris etc.). — Am 16. Januar 1842 war der hiesige *Kurs auf London, für Schatzscheine* zu 30 Tagen dato oder nach Sicht, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Procent Prämie; *für Privatscheine (Privatwechsel) auf London*, zu 90 Tagen, 1 Procent Prämie (Pfund Sterling gegen Pfund Sterling gerechnet).

Der Kurs auf die französischen Plätze (Paris) war zu 90 Tagen *pari* (nominell), französische Franken gegen dergleichen Franken gerechnet, da die 5-Frankenthaler zu einem Kurantpiaster (doch jetzt meist mit Aufgeld) gerechnet werden.

Die Gesetze dieser Insel waren, bis in die neueste Zeit, eine seltsame Mischung sus dem alten französischen Recht, aus den Verordnungen der französischen Behörden und aus den Edikten der britischen Regierung, was noch wenig Abänderungen erlebt zu haben scheint.

Maasse und Gewichte sind die *alten französischen*; s. PARIS. Dabei ist hier noch Folgendes zu bemerken:

Längenmaass. 6 Fuss machen die *Toise*, 5 Fuss den *Faden* (Fathom) aus. Man rechnet in der gewöhnlichen Praxis 15 französische Fuss = 16 englische Fuss (statt genau = 15,9865 engl. Fuss). — Die *Aune* od. Elle rechnet man = 44 alte paris. Zoll, wie im französischen Westindien; s. MARTINIQUE. Hierdurch ergibt sich die Aune = 1,3026 engl, Yards. In der Praxis rechnet man 7 Aunes = 9 engl Yards (statt genau = 9,1182 Yards).

Flüssigkeitsmaass. Das *Fass* (Cask) od. Oxhoft (Barrique) hat 30 Velts zu 2 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills. Die *Velt* od. Velte ist die alte pariser Velte u. = 1,63984 engl. Imp.-Gallons = 1,96833 alte engl. Wein-Gallons; s. PARIS. Man rechnet aber in der Praxis die hiesige Velt = 2 alte engl. Wein-Gallons, so wie zu 9 engl. Quart-Bouteillen. Eben so rechnet man demgemäss die hiesigen Gallons, Quarts, Pints und Gills den *alten englischen* Flüssigkeitsmaassen dieser Namen gleich, obschon jene eigentlich in dem nämlichen Verhältnisse kleiner sind.

Handelsgewicht ist das *alte pariser Markgewicht* (Poids de marc), mit dessen gewöhnlicher Eintheilung; s. PARIS. Das *Ton* (die Tonne) hat 20 Quintals (Quintaux) oder Centner. Man rechnet in der Praxis den Quintal oder 100 Pfund (Livres) Markgewicht = 108 Pfund engl. avoirdupois (statt genau = 107,918 Pfd. engl. avdp.).

Das *Ton* rechnet man wie folgt: bei Zucker und Ebenholz zu 2000 Pfund Markgewicht, bei Kaffee und Getreide zu 1400 Pfund, bei Gewürznelken zu 1000 Pfund, bei Baumwolle zu 750 Pfund. Jedoch wird *Kaffee* pr. Sack von 100 Pfund, und *Baumwolle* pr. Ballen von 250 Pfund verkauft.

Wein und Bier werden nach dem Fass od. Oxhoft (Cask, Barrique) verkauft, Branntwein nach der Velt, Speiseöl pr. Bouteille; — Seife, Tauwerk, Nägel, Eisen und Blei pr. Quintal; gesalzenes Fleisch pr. Fässchen (Barrel, Baril).

Die *Schiffslast* (Ton) begreift an Rauminhalt 42 Kubik-Fuss, bei viereckig behauenem Schiffsbauholz aber 32 Kubik-Fuss.

Bank.

Die hiesige Bank ist eine Zettelbank. Gegen Ende des Jahres 1842 gab dieselbe

einen bedeutenden Betrag kleiner Noten zu einem Dollar für den Lokal-Umlauf aus, um hierdurch das alte, fast verschwundene Metallgeld zu ersetzen, dessen Mangel das Publikum beinahe ohne Circulationsmittel liess. Die neuen Banknoten, welche als das Papiergeld der Insel betrachtet werden müssen, wurden gut aufgenommen und genossen des besten Vertrauens (vergl. oben die Rubrik *Papiergeld*).

Mecheln,

Malines, gewerbfleissige Stadt an der schiffbaren Dyle, in der belgischen Provinz Antwerpen, mit 25'000 Einwohnern. — Wie ANTWERPEN.

Mecka,

heilige Stadt der Muhamedaner, in der am rothen Meere liegenden arabischen Landschaft Hedschas, 5 Meilen von der Küste, mit etwa 40 bis 50'000 Einw. — Wie MOKKA.

Angeblich bedient man sich des *ägyptischen* Maasses.

Mecklenburg-Schwerin,

deutsches Grossherzogthum, 228 Quadratmeilen gross, mit etwa 500'000 Einwohnern, mit der Hauptstadt *Schwerin* (15'000 Einw.) und den Handelsstädten *Rostock* u. *Wismar*.

Siehe ROSTOCK.

Mecklenburg-Strelitz,

deutsches Grossherzogthum, einen Theil der alten mecklenburgischen Lande bildend, 52 Quadratmeilen gross, mit etwa 90'000 Einwohnern, mit der Hauptstadt *Neustrelitz*, am Zierker See, mit 6500 Einwohnern, und der Handels- und Fabrikstadt *Neubrandenburg*, an d. Tollense, mit 7000 Einwohnern.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die hiesige Rechnungsweise ist ziemlich dieselbe, wie in Mecklenburg-Schwerin (Schwerin und Rostock),

nach Thalern (Reichsthalern) zu 24 Groschen oder 48 Schillingen,

und überhaupt ist die Eintheilung der hiesigen Rechnungsmünzen in Thalern oder Reichsthalern zu 24 Groschen = 48 Schillingen = 192 Witten = 576 Pfennigen (wie in Schwerin), wonach der Groschen zu 2 Schillingen, der Schilling zu 4 Witten, der Witten zu 3 Pfennigen gerechnet wird. *Die Kaufleute führen ihre Bücher gewöhnlich in Thalern und Schillingen.*

Die gewöhnliche Valuta (der Zahlungswerth) ist jetzt im gemeinen Verkehr im 14 Thalerfusse oder in preussischem Kurant (also wie in BERLIN; siehe *dort*); *im grössern Geschäfts-Verkehr aber theils in preussischem Kurant, theils in Golde, den Louisd'or (die Goldpistole) zu 5 Thalern gerechnet*, welcher letztere Zahlungswerth sich also ganz so verhält, wie in BREMEN; siehe dort.

Bei den Regierungskassen ist in der Regel der *Zahlungswerth in Golde*, in sogenanntem *Goldgelde*, die Pistole zu 5 Thalern, zu verstehen; ein Zahlwerth, welcher im Grunde sich auf den 20 Guldenfuss begründet, indem man noch vor Kurzem (1824 und 1830) die hiesige Valuta im 20 Gulden- oder $13\frac{1}{3}$ Thalerfusse bestimmte und darin auch Münzen prägte, deren Anzahl nicht bedeutend gewesen ist.

Landesmünzen.

A. In Golde: Früherhin wurden *Pistolen nach dem Reichsfusse* geprägt; also gesetzmässig 35 Stück aus der Bruttomark zu 21 Karat 8 Grän fein, folglich $38^{10}/_{13}$ Stück = 38,76923 Stück aus der köln. Mark fein Gold. Diese Goldprägung hat längst aufgehört.

B. **In Silber:** Stücke zu $^1/_6$-, $^1/_8$-, $^1/_{12}$-, $^1/_{24}$- und $^1/_{48}$-Thaler, in dem Zahlwerthe des Conventions- oder 20 Guldenfusses, wobei aber die beiden letztern Sorten (die $^1/_{24}$- u. $^1/_{48}$-Thalerstücke) geringhaltiger ausgebracht worden sind, als die drei erstern Sorten.

Die gesetzmässige Ausbringung ist, wie folgt:

Die Stücke zu $^1/_6$ Thaler oder 4 Groschen (= 8 Schillingen), 40 Stück auf die köln. Bruttomark zu 8 Loth fein, also 80 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Die Stücke zu $^1/_8$ Thaler oder 3 Groschen, $46^3/_4$ Stück auf dieselbe Bruttomark, zu 7 Loth fein, demnach $106^2/_3$ Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Die Stücke zu $^1/_{12}$ Thaler oder 2 Groschen, 70 Stück auf die köln. Bruttomark zu 7 Loth fein, folglich 160 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Die frühere, vor der Ausmünzung nach dem Conventions-20-Guldenfusse vollführte *Ausprägung der Scheidemünzsorten* (der $^1/_{24}$- und $^1/_{48}$-Thalerstücke) zu 1 Groschen und zu $^1/_2$ Groschen war in den Jahren 1754 u. 1755 folgende, u. ist vermuthlich auch in neuern Zeiten befolgt worden:

1) Groschen- oder $^1/_{24}$-Thalerstücke, nach französ. Probe, $115^5/_6$ Stück auf die köln. Bruttomark zu $3^1/_3$ Loth fein, 556 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

2) Halbe Groschen- oder $^1/_{48}$-Thalerstücke, nach französ. Probe, $183^1/_3$ Stück auf dieselbe Bruttomark zu $3^1/_3$ Loth fein, 880 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Von dieser Ausprägung wurden die $^1/_6$-, $^1/_8$- und $^1/_{12}$-Thalerstücke der Goldwährung (dem Goldgelde), 5 Thaler = 1 Pistole, *gleich gerechnet, während die $^1/_{24}$- und $^1/_{48}$ Thalerstücke nur dem* 14 *Thalerfusse oder preussischen Kurant gleichstehend geachtet wurden.*

Auch diese oben angemerkte bessere Ausprägung der $^1/_6$-, $^1/_8$- und $^1/_{12}$-Thalerstücke hat schon seit einer Reihe von Jahren, und wenigstens seit 1830, aufgehört, und *gegenwärtig geschieht nur noch*

a) **in Silber**, *die Scheidemünz-Ausprägung* der *Groschen* ($^1/_{24}$-Thalerstücke) und *Schillinge* oder $^1/_{48}$-Thalerstücke,

b) **in Kupfer**, die Ausprägung der *Witten* (3-Pfennigstücke), der *halben Witten* od. $1^1/_2$-Pfennigstücke und der 1-*Pfennigstücke.*

Von ausländischen Münzen kursiren hier jetzt vornehmlich *Pistolen*, zu veränderlichem Werthe, so wie die Silbersorten des 14 Thalerfusses.

Kursverhältnisse.

Man richtet sich hier zu Lande hauptsächlich nach den Berliner und Hamburger Kursarten.

Wechselordnung.

Da das Herzogthum bis jetzt kein eigenes Wechselgesetz besitzt, so richtet man sich in der Regel nach der preussischen Wechselordnung. Siehe unter Berlin.

Maasse und Gewichte des Grossherzogthums.

Längenmaass. Es sind zwei Fussmaasse im Gebrauch: 1) der *Fuss* beim *Feldmessen* ist der mecklenburg-schweriner; s. Rostock; — 2) der *Fuss* bei *Bau-* und *Graben-Arbeiten* (Werkfuss oder Baufuss) ist der *rheinländische* oder *preussische*; s. Berlin.

Die *Elle* hat eine Länge von $26^1/_2$ rheinländ. Zoll, und ist also = 0,693093 Meter = 307,2454 paris. Lin.

100 *strelitzer Ellen* =

75,799 engl. Yards.	103,922 preuss. Ellen.
120,928 hamburg. Ellen.	120,455 rostock. -
120,928 mecklenb.-schwerin. Ellen.	88,956 wiener -

51 strelitzer Ellen genau = 53 preussische Ellen.

Die *Ruthe* ist dreierlei: 1) beim *Feldmessen* zu 16 mecklenburg-schweriner Fuss = 4,656031 Meter. Diese Feldruthe wird in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll eingetheilt, so dass ein Decimalfuss = 0,465603 Meter = 206,4 paris. Lin. — 2) Bei *Bauten* zu 12 rheinländ. Fuss = 3,766242 Meter. Die Bau-Ruthe ist also der preussischen Ruthe vollkommen gleich; s. Berlin. — 3) Bei *Graben-Arbeiten* zu 16 rheinländ. Fuss = 5,021656 Meter. 3 solche Ruthen sind = 4 Bau-Ruthen od. preuss. Ruthen.

Feldmaass. Der *Morgen* wird bei Domänen-Ländereien zu 100 Quadrat-Feld-Ruthen angenommen, und ist also = 21,6786 französ. Aren. — In der allgemeinen Praxis aber existirt gar kein Morgen-Maass, sondern man drückt den Flächen-Inhalt entweder in Quadrat-Feld-Ruthen aus, oder nach Scheffeln Aussaat. Im letztern Falle nimmt man

42*

durchschnittlich 100 Quadrat-Feld-Ruthen für den Scheffel an. Bei Bonitirungen rechnet man den Scheffel Aussaat nie unter, wohl aber über 100 Quadrat-Feld-Ruthen.

Brennholzmaass. Der *Faden* hat 6 Fuss Höhe, eben so viel Breite und 4 Fuss Scheitlänge, mithin einen Inhalt von 144 Kubik-Fuss. In den grossherzoglichen Waldungen gilt dabei das mecklenburg-schweriner Maass, so dass hier der Faden = 3,54854 Kubik-Meter oder Steren; bei Privaten gilt öfters das rheinländische oder preuss. Maass, so dass dann der Faden = 4,45188 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Die *Last* hat 4 Wispel zu 2 Drömt à $12\frac{1}{2}$ (gestrichene) Scheffel à 16 Metzen. Der *Wispel* hat also 25 Scheffel. Im Handel werden beim *Hafer* noch 2 Scheffel mehr auf jeden Wispel gegeben, so dass dann ein Hafer-Wispel 27 Scheffel hat. — Der *strelitzer Scheffel* ist dem *grossen parchimer* (s. Rostock) oder dem *alten berliner* Scheffel vollkommen gleich; s. Berlin. Im Verkehr wird er auch dem neuen preussischen Scheffel gleich gerechnet, so wie man ferner 5 strelitzer Scheffel = 7 (statt genau = 7,0364) schweriner oder rostocker Scheffel rechnet.

Flüssigkeitsmaass. Das *Oxhoft* hat $1\frac{1}{2}$ Ohm zu 4 Anker à 40 Pott à 4 Pegel. Das Oxhoft hat daher 6 Anker, 240 Pott, oder 960 Pegel. Das *strelitzer Pott* ist dem *schweriner* völlig gleich, und demnach sind auch Oxhoft, Ohm, Anker und Pegel mit den gleichbenannten schweriner Maassen übereinstimmend; s. Rostock.

Gewicht. Der *Centner* hat 5 schwere Stein, 10 leichte Stein, oder 110 Pfund. Der *schwere Stein* hat 22 Pfund, der *leichte Stein* 11 Pfund. 1 schwerer Stein = 2 leichte Stein. Das *Liespfund* hat 14 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen und ist dem *preussischen* Pfunde vollkommen gleich; s. Berlin. Demzufolge ist auch der strelitzer Centner dem preussischen Centner gleich, und der strelitzer schwere Stein kommt mit dem preussischen Stein überein.

Meiningen,

Hauptstadt des Grossherzogthums *Sachsen-Meiningen-Hildburghausen*, an der Werra, mit 6000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart und Zahlwerth derselben.

Die Hauptstadt Meiningen, wie das ganze Grossherzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen *rechnet gegenwärtig:*

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

und, zufolge der Münz-Convention vom 25. August 1837, *in dem Zahlwerthe des $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses*, wonach 7 Gulden dieses Münzfusses genau 4 Thaler des 14 Thalerfusses betragen, der Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse also den *Silber- und Zahlwerth* von $17\frac{1}{7}$ Silber- oder Neugroschen im 14 Thalerfusse, von $48\frac{48}{49}$ Kreuzern im 20 Guldenfusse und von $2\frac{1}{7}$ Francs = 2 Francs $14\frac{2}{7}$ Centimes der französischen Währung (oder der 5-Frankenthaler den Werth von 2 Gulden 20 Kreuzern) hat.

Landesmünzen, seit dem Beitritt zur süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837:

A. In Golde ist bis jetzt noch keine Ausprägung erfolgt.

B. In Silber: *Guldenstücke* zu 60 Kreuzern, *gesetzmässig* $22\frac{1}{20}$ Stück auf die Vereinsmark brutto, zu $\frac{9}{10}$ fein; das ist: zu 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän fein, folglich $24\frac{1}{2}$ Guldenstücke auf dieselbe Mark fein Silber.

Halbe Guldenstücke zu 30 Kreuzern, *gesetzmässig* $44\frac{1}{10}$ Stück auf die rauhe Mark zu 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän fein, demnach 49 halbe Guldenstücke auf die Vereinsmark fein Silber.

C. In Silberscheidemünze: 6-Kreuzerstücke, wovon *gesetzmässig* auf die Vereins-Bruttomark 90 Stück zu $5\frac{1}{3}$ Loth fein, also 270 Stück auf dieselbe Mark fein Silber gehören.

3-Kreuzerstücke, *gesetzmässig* 180 Stück auf die Bruttomark zu $5\frac{1}{3}$ Loth fein, also 540 Stück derselben auf die Vereinsmark fein Silber.

Ferner in Silbermünze seit 1841, *in Gemässheit der norddeutschen Münz-Convention vom 30. Juli* 1838:

Vereinsmünzen zu $3^1/_2$ Gulden (im $24^1/_2$ Guldenfusse) oder 2 Thaler (im 14 Thalerfusse). Hiervon gehen gesetzmässig $6^3/_{10}$ Stück auf die Vereins-Bruttomark von 233,8555 Gramm, zu 14 Loth $7^1/_5$ Grän fein, und demnach 7 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.
Siehe auch den Werth dieser Münzen unter MÜNCHEN.

Kursverhältnisse.

So wie man sich hier zu Lande auch schon früherhin nach den in *Frankfurt a. M.* bestehenden *Kursarten* und meist nach der *leipziger Wechselordnung* richtete, so ist dies auch noch gegenwärtig der Fall, und zwar geschieht dies nun nach den mit dem 1. Januar 1843 in Frankfurt a. M. *abgeänderten* und unter MAINZ angegebenen Kursverhältnissen.

Frühere Rechnungsarten u. sonst gebräuchliche Rechnungsmünzen.

Die Haupt-Rechnungsweise war im Allgemeinen zwar auch der sogenannte 24 Guldenfuss (16 Thalerfuss); allein es bestanden theils in verschiedenen Landestheilen, theils und hauptsächlich aber bei verschiedenen Angelegenheiten, so wie bei Steuern und Zinsen, besondere Rechnungsmünzen und Währungen derselben, welche, obschon jetzt gesetzlich aufgehoben, doch noch hier und da bestehen und in jedem Fall, so viel als nöthig ist, angemerkt zu werden verdienen.

Die hauptsächlichsten Rechnungsarten und Währungen waren hier zu Lande folgende:

a) *Die Rechnungsweise nach meissnischen Gülden* (sonst in den Aemtern *Altenstein* und *Salzungen* bei Steuern und Zinsen);

b) *die Rechnungsweise nach fränkischen Gulden* (sonst bei einigen öffentlichen Kassen, bei gewissen Steuern und Zinsen, bei dem Verkauf von Häusern und Grundstücken);

c) *die Rechnungsweise nach Gulden rheinisch* (rheinischen Gulden oder im 24 Gulden- oder 16 Thalerfusse), ebenfalls bei gewissen öffentlichen Kassen und bei dem Verkauf von Häusern und Grundstücken, und sonst ziemlich allgemein im Geschäftsverkehr;

d) *die Rechnungsweise nach Markwährungs-Gulden und -Groschen*, besonders bei der Erhebung von Steuern u. Zinsen (ebenfalls in den Aemtern *Altenstein* u. *Salzungen*) etc. gebräuchlich.

„Ausser den öffentlichen Kassen ward auch noch der *Thaler* zu 18, der *Gulden fränkisch* zu 15, und der *Gulden rheinisch* zu 12 Batzen gerechnet. In dieser Rechnungsart galt sodann der Batzen 16 gute od. 17 leichte Pfennige; od. er theilte sich in 5 Kreuzer u. der Kreuzer in 7 Heller.“

Bei der Rechnungsart nach Gulden rheinisch zu 60 *Kreuzern ward aber der Kreuzer nicht in Pfennigen oder Hellern angegeben, sondern blos in Bruchtheilen* ($^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^3/_4$, $^7/_8$ etc.) *des Kreuzers.*

Nachstehende Aufstellung dieser früher und bis in 1837 *gebräuchlichen verschiedenartigen idealen oder Rechnungsmünzen wird am deutlichsten das Verhältniss derselben zu einander kenntlich machen.*

Thaler oder Reichsthaler.	*Meissnische Gülden.*	*Fränkische Gulden.*	*Rheinische Gulden.*	*Markwährungs-Gulden.*	*Batzen.*	*Gute Groschen.*	*Leichte Groschen.*	*Markwährungs-Grosch.*	*Kreuzer.*	*Gute Pfennige.*	*Leichte Pfennige.*
1	1 1/7	1 1/5	1 1/2	1 11/21	18	24	25 1/5	32	90	288	302 2/5
	1	1 1/20	1 5/16	1 1/3	15 3/4	21	22 1/20	28	78 3/4	252	264 3/5
		1	1 1/4	1 17/63	15	20	21	26 2/3	75	240	252
			1	1 1/63	12	16	16 4/5	21 1/3	60	192	201 3/5
				1	11 13/16	15 3/4	16 43/80	21	59 1/16	189	198 9/20
					1	1 1/3	1 2/5	1 7/9	5	16	16 4/5
						1	1 1/20	1 1/3	3 3/4	12	12 3/5
							1	1 17/63	3 4/7	11 3/7	12
								1	2 13/16	9	9 9/20
									1	3 1/5	3 9/25
										1	1 1/20

Diese sämmtlichen Rechnungsmünzen sind, wie bemerkt, blos ideal und nicht geprägt.

Frühere und bis 1837 wirklich geprägte Landesmünzen.

A. Goldmünzen wurden sonst ebenfalls nicht geprägt.

B. Silbermünzen, ältere:

Conventions-Speciesthaler zu 2 Fl. 24 Xr. rheinisch; *gesetzmässig* 8⅓ Stück auf die rauhe köln. Mark zu 13⅓ Loth fein, folglich 10 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

20-Kreuzerstücke (Kopfstücke) zu 24 Kreuzer rheinisch; *gesetzmässig* 35 Stück auf die kölnische Bruttomark zu 9⅓ Loth fein, also 60 Stück auf die köln. Mark fein Silber. — Die wirkliche Ausbringung dieser Kopfstücke ist jedoch zu 61¼ Stück aus der feinen Mark Silber anzunehmen.

6-Kreuzerstücke, wovon gesetzmässig 96 Stück auf die rauhe Mark zu 5⅓ Loth fein, also 288 Stück auf die feine Mark gehen sollten, die aber gewöhnlich geringer auskamen.

C. Neuere Silbermünzen:

Saalfelder Ausbeute-Gulden, von 1829, *gesetzmässig* 19¹⁹/₂₄ Stück auf die rauhe Mark zu 15⅚ Loth fein, 20 Stück auf die Mark fein Silber.

Guldenstücke (rheinische Gulden), seit 1830, *gesetzmässig* 18⁹/₄₀ Stück auf die kölnische Bruttomark zu 12 Loth fein, 24³/₁₀ Stück auf die Mark fein Silber.

D. Silberscheidemünze, neuere, bis 1837:

6-Kreuzerstücke, *gesetzmässig* 95³⁵/₇₂ Stück auf die kölnische Bruttomark zu 5⁵/₉ Loth fein, 275 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

3-Kreuzerstücke, *gesetzmässig* 171⅑ Stück auf die kölnische Bruttomark zu 4⁸/₉ Loth fein, 560 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

1-Kreuzerstücke, *gesetzmässig* 320 Stück auf die kölnische Bruttomark zu 2⅔ Loth fein, 1920 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

E. In Kupfer prägte man Stücke zu 1, ½, ¼ und zu ⅛ Kreuzer, ohne nähere Angabe des gesetzmässigen Gewichts.

Anmerkung. Unterm 20. Decbr. 1837 ward vom herzogl. Landesministerium bekannt gemacht, dass die bisher unter herzogl. sachsen-meiningenschem, so wie unter herzogl. sachsen-hildburghäusischem Wappen und Umschrift ausgeprägten 6- und 3-Kreuzerstücke im Herzogthume sowohl im Verkehr als in den öffentlichen Kassen, nach den Bestimmungen des Münztarifs vom 26. Mai 1836, *stets für voll* angenommen werden, und dass die Hauptkasse zu Meiningen jene Münzen auch gegen grobe kursfähige Münzsorten umwechseln wird, sofern die zum Umwechseln bestimmte Summe 100 Gulden beträgt.

Ausser den oben genannten, sollen nur noch die 6- und 3-Kreuzerstücke von baierschem, badischem, würtembergischem, grossherzogl. hessischem, nassauischem und frankfurter Gepräge, *als Scheidemünze,* nach den Bestimmungen des gedachten Tarifs, *in den öffentlichen Kassen für voll* angenommen, die Scheidemünzen mit herzogl. sachsen-koburgischem u. herzogl. sachsen-koburg-gothaischem Gepräge (auch die damals neuen, im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, dem Vernehmen nach, im 27 Guldenfusse ausgeprägten 6- und 3-Kreuzerstücke *nicht* ausgenommen) *ganz ausser Kurs* gesetzt sein.

Staatspapiere.

Dieselben bestehen in 3½ procentigen *Staatsschuldbriefen* zu 50, 100, 250, 500 u. 1000 Gulden, welche i. J. 1835 bis zum Belaufe der Landesschuld ausgegeben wurden, auf den Inhaber lauten und von Zeit zu Zeit zurückgeloost werden, so dass sie binnen 38 Jahren nach der Emission, also bis 1873, gänzlich eingezogen sein sollen. Ausserdem werden diese Obligationen auch bei der Staatsschulden-Tilgungskasse umgewechselt. Bis zum Jahre 1838 waren jene Obligationen 4 procentig.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Werkfuss* (auch beim Brennholzmaass gebräuchlich) ist = 0,28315 Meter = 125,52 paris. Lin. Der *Vermessungsfuss* ist der *alte nürnberger Fuss* = 0,30397 Meter = 134,75 paris. Lin. — Die *Ruthe* hat 14 Vermessungsfuss, und ist also = 4,2556 Meter = 1886,5 paris. Lin. Mithin ist sie der koburger Werkruthe gleich.

Die *Elle* ist die *köthener;* s. Anhalt (Anhalt-Köthen).

Feldmaass. Der *Acker* hat 160 Quadrat-Ruthen oder 31360 Quadrat-Vermessungsfuss = 28,9765 franz. Aren, und ist mithin dem koburger Acker od. Feldmorgen gleich.

Brennholzmaass. Die *Klafter* hat 126 Kubik-Werkfuss und ist also = 2,8604 französ. Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 4 Metzen zu 2 Maass, mithin 8 Maass. Das *Maass* ist = 20,8877 Liter = 1053 paris. Kub.-Zoll. Demnach das *Malter* = 167,10 Liter = 8424 paris. Kub.-Zoll. — Wegen der grossen Verschiedenheit des Getreidemaasses in den einzelnen Ortschaften des Herzogthums u. auf den Märkten der Umgegend, projektirte

man vor mehren Jahren die Einführung eines gleichen Gemässes und nahm vorläufig das Idealmaass zu 1000 pariser Kub.-Zoll an. Die Einführung desselben ist aber nicht geschehen.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* oder *Tonne* hat 2 Eimer zu 32 Schenkmaass und enthält 3658,24 preussische Kub.-Zoll = 65,45 Liter = 3299,492 paris. Kub.-Zoll. Daher ist der *Eimer* = 32,725 Liter = 1649,746 paris. Kubik-Zoll; das *Schenkmaass* = 1,02266 Liter = 51,5546 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht ist das *koburger* oder *alte nürnberger*; s. Koburg u. Nürnberg.

Gold- und Silbergewicht, *Probirgewicht*, desgleichen.

Münzgewicht ist, durch den Beitritt zur Münz-Convention vom 30. Juli 1838, seit 1839 das der deutschen Zollvereins-Staaten, nämlich die *preussische Mark*; s. Berlin und Zollvereins-Staaten.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger*.

Zollgewicht ist das der deutschen *Zollvereins-Staaten*; s. dies. Art.

Meissen,

Stadt im Königreich Sachsen, mit 8000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie Leipzig.

Maasse und Gewichte sind die unter Dresden aufgeführten sächsischen.

Handelsanstalten.

Die berühmte königliche *Porzellan-Fabrik*. Die *Weinbau-Gesellschaft*.

Memel,

Seehafen und Handelsplatz an der Mündung der schiffbaren Dange in die Ostsee und an dem Eingange aus der Ostsee ins kurische Haff, im Regierungsbezirke Königsberg, in der preussischen Provinz Ostpreussen, mit 10'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Königsberg.

Handelsanstalten.

Seegericht. Die *Lombard- und Disconto-Kasse*, i. J. 1829 errichtet und zunächst durch den vorher sehr hohen Zinsfuss veranlasst. *Schiffswerfte.*

Merseburg,

Stadt an der Saale, im Regierungsbezirk gleiches Namens der preussischen Provinz Sachsen, mit 9000 Einwohnern.

Wie Berlin.

Messina,

das alte *Messana*, Freihafen und erste Handelsstadt im Königreich Sicilien, an der nach ihr benannten, etwa zwei deutsche Meilen breiten, Meerenge (Faro di Messina), mit etwa 60 bis 70'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. Siciliens s. unter Palermo.

Sicilianische Maasse und Gewichte s. gleichfalls unter Palermo.

Platzgebräuche wie in Palermo.

Messe. Eine sehr bedeutende Messe wird alljährlich im August gehalten.

Mexiko,

Hauptstadt der vereinigten mexikanischen Freistaaten, mit wichtigem Handel und 200'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Eintheilung der Rechnungsmünzen und Zahlwerth derselben.

Man rechnet hier gewöhnlich

nach Pesos (Piastern) zu 8 Reales à 4 Quartillos oder 12 Granos,

und die Eintheilung der hiesigen Rechnungsmünzen, mit Hinzunahme der sonst wenig gebräuchlichen Dineros, *ist überhaupt folgende, nebst dem Silber- und Zahlwerthe im 14 Thaler- und 24½ Guldenfusse:*

Peso oder Piaster.	*Reales de plata mexicana.*	*Quartillos (Cuardillos).*	*Tlacos oder Clacos.*	*Granos.*	*Dineros.*	*Silberwerth* im 14 Thalerfusse. Tr	Sg	Pf.	*Silberwerth* im 24½ Guldenfusse. Fl	Xr	Pf.
1	8	32	64	96	6800	1	13	0,923	2	30	3,077
	1	4	8	12	850	0	5	4,615	0	18	3,385
		1	2	3	212½	0	1	4,154	0	4	2,846
			1	1½	106¼	0	0	8,077	0	2	1,423
				1	70⅚	0	0	5,385	0	1	2,282
					1	0	0	0,07602	0	0	0,0887

Die in frühern Zeiten hier eingeführte altspanische Eintheilungsart des Realen zu 34 Maravedis findet längst nicht mehr statt. Siehe übrigens unter MONTEVIDEO.

Von diesen Rechnungsmünzen sind die Pesos und Reales wirkliche Silbermünzen, die Quartillos (Cuardillos) so wie die Tlacos (Clacos oder Ochavos) sind Kupfermünzen; die Granos und Dineros aber sind ideal u. nicht geprägt vorhanden. — Bei der Berechnung des Silber- und Zahlwerthes ist von der Erfahrung ausgegangen worden, dass bei der neuern Ausmünzung der mexikanischen Silberpiaster bis in das Jahr 1840 sehr nahe 9⁷⁄₁₀, und durchschnittlich wohl (wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika) 9¾ Stück dieser neuern Piaster auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber zu rechnen sind, so dass (9¾ Stück auf die feine Mark Silber gerechnet) *der mexikanische Piaster jetzt nur den Silberwerth von* 1,435897436 *Thlr. im* 14 *Thalerfusse, u. von* 2,512820513 *Fl. im* 24½ *Guldenfusse, oder von* 50½ *bis* 51½ *Pence Sterling* (je nach dem etwas niedrigern oder höhern Standpunkte des Goldes gegen das Silber) *hat.*

Wirklich geprägte Münzen dieser Staaten.

Es kann hier eigentlich nur von denjenigen Münzen die Rede sein, welche die vereinigten mexikanischen Staaten wirklich haben prägen und in Umlauf setzen lassen. Alle frühern, unter Spaniens Oberherrschaft geschlagenen mexikanischen Münzen sind daher unter MADRID zu ersehen und hier ist allenfalls nur dasjenige davon zu berühren, was als für *mexikanische Münzen aus der frühern Zeit* noch besonders bemerklich gemacht zu werden verdient, weshalb im Allgemeinen vorausgeschickt werden muss, dass, so wie das frühere, auch das unter der neuen republikanischen Verfassung bestehende Münzwesen in der Hauptsache gesetzlich ganz so geordnet verblieben ist, wie sonst unter spanischer Herrschaft, und die spanisch-kastilische Mark demnach auch neuerdings als die Münzmark oder als das Münzgewicht des Freistaats fortbesteht. (Siehe in Betreff der kastilischen Mark unter MADRID nach.) Die Onzas de oro, in ganzen, halben, Viertel- und Achtel-Stücken, zu 8, 4, 2 Escudos und 1 Escudo de oro sind beiden Hemisphären gemein und bildeten für Alt- und Neuspanien *die National-Goldmünze;* wohingegen *die National-Silbermünze, besonders in Hinsicht ihres Prägebildes*, wohl zu unterscheiden ist, und *für das spanische Amerika in harten Thalern oder Säulenpiastern* (piastres fortes à colonnes) *und den Unterabtheilungen derselben*, wie sie hierunten namentlich aufgezählt werden, *besteht;* einerseits mit dem königl. Bildniss, andererseits mit dem kastilischen und leonischen Wappen, *zwischen zwei Säulen*, welche Sil-

bermünzen sämmtlich in *dem spanischen Amerika*, in *Mexiko*, *Santiago*, *Lima*, *Potosi* und *Santa Fe* geprägt wurden. Eigentlich waren sonst nur die im spanischen Amerika geprägten Münzsorten, *besonders die Silbermünzen, für den ausländischen Handelsverkehr* bestimmt, die in *Spanien*, vornehmlich in *Sevilla*, ausgeprägten *Silbersorten nur zum inländischen Verkehr*, wozu noch der *Goldpiaster*, der Durillo, gehörte, als Provinzialmünze.

	Stück auf eine Vereinsmark brutto.	*Feingehalt in der Bruttomark.* *Kar.*	*Grän.*	*Stück auf eine Vereinsmark fein Metall.*
A. In Golde, *gesetzmässige Ausbringung:*				
Onzas de oro od. Doblones, zu 8 Escudos de oro oder 16 Pesos, ganz so, wie seit 1786 in Spanien. (Siehe auch unter Madrid.)	8,63995	21	—	9,87423
Halbe dergleichen, zu 4 Escudos de oro oder 8 Pesos	17,27990	21	—	19,74846
Viertel-Onzas de oro, zu 2 Escudos de oro oder 4 Pesos . . .	34,55980	21	—	39,49692
Achtel dergleichen oder Escudos de oro, zu 2 Pesos	69,11960	21	—	78,99383
Sechzehntel dergleichen oder halbe Escudos de oro, zu 1 Peso (hiervon sind wenige im Umlauf)	138,23920	21	—	157,98766
Goldmünzen dieser Art, nach erfolgten Münzproben:				
Onza des Kaisers Augustinus, von 1823	8,6520	20	9¼	9,9971
Onza der Republik, vom Jahre 1827	8,6522	20	9	10,0050
Dergleichen, vom Jahre 1831 .	8,64696	20	10	9,9613
Halbe dergleichen, vom Jahre 1832	17,29392	20	10	19,9226
Viertel-Onzas de oro, vom Jahre 1825	34,5950	20	9	40,0135
Achtel dergleichen oder Escudos de oro, vom Jahre 1831	69,2109	20	10	79,7310
Sechzehntel dergleichen oder halbe Escudos de oro, oder Pesos in Golde, vom Jahre 1831	138,6000	20	10	159,6672
Anmerkung. Nach den kürzlich (1842) in *Paris* gemachten Untersuchungen der in den französ. Kolonien im Umlauf befindlichen südamerikanischen Goldmünzen, namentlich der Onzas oder Quadrupeln, fand man *die mexikanischen Onzas* nur um etwa 1/16 Procent geringer als die spanischen Onzas oder Quadrupeln.				
B. In Silber, *nach der gesetzmässigen Ausbringung:*		*Lth*	*Grän.*	
Pesos, Piaster, Silberthaler od. Dollars, zu 8 Reales de Plata mexicana, ganz so wie in Spanien seit 1772 und 1786. Siehe unter Madrid .	8,63995	14	8	9,57041
Halbe Pesos werden angeblich gar nicht geprägt.				
Viertel-Pesos, Pesados genannt (welche in Menge geprägt werden), zu 2 Reales de Plata	34,55980	14	8	38,28163
Reales de Plata oder Achtel-Pesos	69,11960	14	8	76,56325
Medios od. halbe Reales de Plata mexicana / Cuardillos (Quartillos) oder Viertel-Reales de Plata } nach Verhältniss.				
Von den Viertel-Reales sind nur wenige im Umlauf.				
Silbermünzen dieser Art, nach wirklichen Münzproben:				
Pesos (Piaster) vom Kaiser Augustinus, vom Jahre 1823	8⅝	14	5	9,66537
Pesos (Piaster) der Republik, vom Jahre 1826	8,67250	14	6	9,68093
Dergleichen von verschiedener Prägung, von 1824 bis 1835, durchschnittlich .	8,66500	14	5,50	9,69134
Dergleichen von verschiedener Prägung, von 1836 bis 1840, durchschnittlich .	8,69621	14	6,25	9,69[illegible]00
Dergleichen von dem Jahre 1840	8,658214	14	5,50	9,68375
Mexikanische Piaster in bedeutender Anzahl, durchschnittlich .	8,67250	14	6,00	9,68093
Dergleichen, nach der durchschnittlichen Ausbringung derselben in den letztern Jahren .	8,67250	14	5,50	9,69973
Die Unterabtheilungen der Piaster nach Verhältniss.				
Durchschnittliche Ausbringung mexikanischer Dollars od. Piaster, aus der Münzstätte Guadalajara, in den Jahren 1833 *und* 1834 .	8,68206	13	12,00	10,16436

Anmerkung. Hieraus ergibt sich, dass in dieser Münzstätte die Ausmünzung mexikanischer Piaster um mehr als 5 Procent geringer erfolgt ist, als die gewöhnlichen guten Piaster, so, dass sie nicht anders betrachtet werden können, als die unter Madrid bemerkten *Provinzialpiaster*. Die neuere Ausmünzung in Guadalajara soll besser auskommen. — *Die Münzstätten der mexicanischen Staaten* sind: *Mexiko, Guadalajara, Durango (?), San Luis Potosi, Guanaxuato* und *Za-*

catecas. Uebrigens ist zu bemerken, dass gesetzlich weder früher noch später hier zu Lande eigentliche **Provinzial-Gold- und Silbermünzen** *geschlagen worden sind.*

C. In Kupfer. Unmasse dieses Kupfergeldes und Werthlosigkeit desselben in neuester Zeit, fast wie Papiergeld.

Die schon unter den Rechnungsmünzen bemerkten *Quartillos (Cuardillos) oder Viertel-Realen*, u. die *Tlacos oder Clacos oder Achtel-Realen bilden das hier bestehende Kupfergeld.* Diese gesetzliche Kupfermünze ist zu dem vierfachen Werthe ausgebracht.

Kupfergeld sollte zwar *gesetzlich* nur als Scheidemünze kursiren; allein seit ungefähr 12 bis 15 Jahren oder etwa seit 1830 ist dessen, bei den grossen Geldverlegenheiten der Regierung, in so bedeutender Menge geschlagen worden, dass es in den Grosshandel eingedrungen und darin so lästig geworden ist, dass man es schon in der ersten Zeit oft mit 2 bis 3 Procent Verlust los zu werden versuchte. — Da die Geldverlegenheiten der mexikanischen Staaten nachher immer grösser und dringender wurden, liess man immer grössere Massen leichten Kupfergeldes prägen und in Umlauf setzen, so, dass es selbst nachgefälscht und von aussen her heimlich eingeführt ward, zur immer grössern Last des Handels und der Regierung. Um sich davon möglichst loszumachen, erschien unterm 18. Januar 1837 ein Gesetz in 11 Artikeln, wonach gleich nach Erscheinung desselben, ausser der Prägung von Gold- und Silbermünze, *jede Ausprägung von Kupfermünze* aufhören sollte; auch dürfe keine andere dergleichen Münze geschlagen werden, ohne *dass ein Decret des Kongresses dazu bevollmächtige und vorläufig das Gewicht und die Prägungsart, nicht minder die in Umlauf zu setzende Menge derselben, bestimme.* Die Prägestempel und übrigen Werkzeuge, welche bei der bisher fabricirten Kupfermünze im Gebrauch gewesen, sollten von Seiten der Regierung auf der Stelle vernichtet werden. — — Dagegen sollte von Gouvernementswegen *eine Bank* errichtet werden, *wesentlich zur Tilgung und Auslösung der bisherigen Kupfermünze*, zu welchem Zwecke der neu zu errichtenden Bank nicht nur besondere, namentlich angegebene, Tilgungsfonds überwiesen, sondern dieselbe auch autorisirt werden sollte, die erwähnte Kupfermünze gegen Silbergeld, gegen Kupfergeld des neuen Schlages, oder gegen Schuldscheine auf die Bank, auszuwechseln, *und zwar nach dem Nennwerthe dieser Kupfermünze;* wobei die Bank beauftragt war, alle eingewechselte Kupfermünze (mit Ausnahme derjenigen, welche sie zu ihren Ausgaben und Geschäftsverkehr bedürfen möchte) einzuschmelzen und sie nur unter vorgeschriebener Umprägung derselben, *mit aufgeprägter Angabe ihres Werthes von einem sechzehntel Real (Cuartilla) für jedes Stück*, wieder in Umlauf zu bringen. — *Nach Artikel* 5 *dieses Gesetzes sollte die neu zu errichtende Bank, ohne ausdrückliche Gutheissung des Kongresses, nicht mehr Scheine oder Banknoten ausgeben, als erforderlich wären, zu der bemerkten Auslösung von Kupfermünze und der erhaltenen baaren Gelder oder Capitalien*, etc. — Ein besonderes Dekret, welches in der kürzesten Frist versprochen war, sollte die Verfügungen des erwähnten Gesetzes weiter entwickeln und auch wohl zu einer höchst wahrscheinlich erweiterten Ausgabe des damit verbundenen *Papiergeldes, durch Banknoten*, ermächtigen; allein es ist, nach Allem, was bis jetzt hierüber zur öffentlichen Kenntniss gekommen, nichts weiter erfolgt, als *die sich immer stärker mehrende Masse Kupfergeld*, welche Unmasse wenigstens ebenso nachtheilig gewirkt hat, als ein Papiergeld, dessen Auslösung nur unter sehr erschwerenden Umständen vollzogen wird; denn nach Berichten vom December 1842 stand damals Kupfergeld auf 50 bis 55 Procent Disconto (Verlust); es wurde noch immer welches fortgeprägt, obschon die Regieruug neuerdings auf Maassregeln dachte, dem dadurch entstehenden Unheil zu steuern. — — Der desfallsige Bericht (vom 8. Decbr. 1842) setzt aber gleich hinzu, dass die Privatpersonen indess wohl wieder, wie 1837, darunter leiden würden, *da an eine Einlösung der bestehenden* 8 *bis* 10 *Millionen Dollars an* **Kupfergeld** *durch die Regierung gar nicht zu denken sei.*

Anmerkung. *Kupfergeld* wird hier im *Grosshandel* nie gezählt, sondern in Säcken von 100 Dollars Werth nur dann und wann gewogen. Auch die *Zahlungen in Silbergelde* werden in Säcken von der runden Summe von 1000 Dollars (Silberpiastern) gemacht. Diese heissen dann *Talegos;* doch werden sie in der Regel nachgezählt, und nur allenfalls bei ganz grossen Verhandlungen und bei genauer Bekanntschaft der Parteien, blos nachgewogen.

Gold und Silber in Barren oder Stangen darf nicht ausgeführt werden, und nur von gemünztem Gold und Silber ist die Ausfuhr erlaubt, und zwar *bei Goldmünzen* zu einem Ausfuhrzoll von 2 Procent, *bei Silbermünzen* von $3^1/_2$ Procent. Indessen sind neuerdings Abänderungen erfolgt und am 18. April 1843 traten folgende Dekrete in Kraft: Nach dem Dekrete vom 10. März 1843 muss von baarem Gelde *ein Eingangszoll von* 4 *Procent* erlegt werden, in Gemässheit des Gesetzes vom 12. April 1831, und *Geld-Transporte aus einem Bezirke in den andern* entrichten bei der Ankunft 1 Proc. — *Die Ausgangsrechte von gemünztem Gold u. Silber* betragen vom 10. Juni 1843 an 6 Proc.

Verhältniss des Goldes zum Silber.

Wie in Spanien (siehe Madrid) so ist auch hier der Silberwerth einer Onza de oro (Unze oder Quadrupel) gewöhnlich 16 Pesos oder Piaster, und da ein Silberpiaster, der Regel nach, eben so viel Gewicht hat, als eine Onza in Golde, so bestimmt dies das relative Verhältniss des Goldes zum Silber in Mexiko, wie in Spanien, nämlich wie 1 zu 16. So war dies Verhältniss auch in der That, so lange, als *der gesetzliche Feingehalt* (in

Spanien wie in Mexiko) bei den National-Goldmünzen 22 Karat (Quilates) = $^{11}/_{12}$ fein, und bei den National-Silbermünzen $14^2/_3$ Loth = 11 Dineros = $^{11}/_{12}$ fein, bei dem Silberpreise der Onza von 16 Piastern, war; allein da dieser Gehalt bei den National-Gold- und Silbermünzen schon längst und wenigstens seit 1772 und 1786, abgeändert worden und geringer ist, nämlich *gesetzlich* bei ersteren 21 Karat, bei letzteren $14^4/_9$ Loth fein; so stellt sich sowohl *für Mexiko* wie *für Spanien* die Rechnung anders, und man hat, *nach der streng gesetzlichen Ausbringung der National-Gold- und Silbermünzen*, jetzt *das Verhältniss des Goldes zum Silber wie* 1 *zu* 16,5079365, oder nahebei wie 1 zu $16^1/_2$, anzunehmen. — Im grossen Handelsverkehr bestimmt sich dies natürlich von Zeit zu Zeit bald höher, bald niedriger, je nach der wirklichen Ausbringung der Gold- und Silbermünzen, und dem veränderlichen Preise der Goldmünzen in Silbergelde.

Kursverhältnisse.

Mexiko wechselt gewöhnlich auf London, auf 60 *Tage Sicht,* und überhaupt wird der regelmässigste und hauptsächlichste Wechselverkehr von hier aus über London vollzogen. Nach London geschehen von Zeit zu Zeit grosse Baarsendungen in gemünztem Silber (in mexicanischen Piastern), wie denn hier überhaupt alle einigermaassen bedeutende Zahlungen auch nur in Silbergelde geleistet werden und bei Zahlung von Goldmünzen, wie bei uns in Deutschland, der veränderliche Kurs zuvor verabredet werden muss.

Folgende Kurse finden hier von Zeit zu Zeit statt:

Mexiko wechselt auf:	*Gewöhnliche Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Hamburg	à 60 Tage n. Sicht.	$44^1/_2$	Schillinge hamburger Banco für 1 mexikanischen Piaster.
London (als Hauptkurs)	do. do.	49	Pence Sterling für 1 mexikanischen Piaster.
New-York	à 30 Tage n. Sicht.	$1^1/_2$ à 3	Procent Prämie; das ist: 101 à 103 hiesige Piaster für 100 Dollars in New-York.
Tampico u. Vera-Cruz .	in kurzer Sicht.	4 à 10	Procent Prämie; das ist: 104 à 110 hiesige Piaster für 100 mexicanische Piaster in Tampico u. Vera-Cruz.
Zuweilen wechselt Mexiko auf:			
Amsterdam	à 60 Tage n. Sicht.	$2^1/_2$ od. 250	$2^1/_2$ Gulden oder 250 Cents in Amsterd. für 1 mexikan. Piaster.
Paris	do. do.	5 od. 500	5 Francs oder 500 Centimes in Paris für 1 mexikan. Piaster.
Gold- und Silbermünzen.			
Onzas de oro		16. 4	± 16 Piaster 4 Reales in Silberpiastern für 1 Onza Gold. — Dieser Kurs steigt bisweilen auf 17 Pesos 2 bis 4 Reales Silber.
Pesos de plata		— —	Stehen gewöhnlich pari, oder Piaster gegen Piaster; die sogenannten Pesados oder Viertel-Pesosstücke, so wie ganze und halbe Silber-Reales verlieren gegen die groben Sorten zuweilen 1 bis 2 Procent.
Kupfergeld		50 à 55	Procent Disconto od. Verlust auf 100.

Respekttage finden hier im Wechselwesen nicht statt, und bisher richtete man sich zwar nach den alten spanischen Wechselgesetzen, das ist, nach denen von *Bilbao*; doch wird darauf gedacht, eine eigene Wechselordnung (nach französischer Grundlage) einzuführen.

Anleihen und Staatspapiere.

In den Jahren 1823 bis 1825 schloss die mexikanische Regierung drei Anleihen in London; und zwar: i. J. 1823 von 20 Millionen Piastern bei Barclay, Herring, Richardson u. Comp., zu 70 Proc., mit 6 Proc. Zinsen; — i. J. 1824 von 3'200'000 Pfund Sterling bei B. A. Goldschmidt u. Comp., zu 58 Proc., mit 5 Proc. Zinsen; — i. J. 1825 von 3'200'000 Pfund Sterling bei Denselben, zu $89^3/_4$ Proc., mit 6 Proc. Zinsen. Die Obligationen der beiden letztern Anleihen bestehen in Abschnitten zu 100, 250 und 500 Pfund Sterling, und sind mit vierteljährigen Coupons versehen, die bis 1853 reichen, auf den Inhaber lauten, und am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October fällig sind. Seit dem 1. October 1827 sind aber keine Zinsen ausbezahlt worden, und man erhält daher jetzt bei Käufen solcher Papiere die Coupons ohne weitere Vergütung mit, und die Zinsen sind so lange im Kurse mitbegriffen, bis man anfängt, sie wieder zu bezahlen. Im Jahre 1831 schloss die mexikan. Regierung mit ihren Gläubigern einen Vertrag und verpflichtete sich, vom 1. April 1831 bis zum 1. Juli 1836 die jährlichen Zinsen nur zur Hälfte zu bezahlen, die vorher schon rückständigen Zinsen aber, so wie die bis 1836 unbezahlte Zinsenhälfte, von 1836 an zu capitalisiren (in sogenannten Differées oder aufgeschobenen Obligationen) und von da an voll zu verzinsen. Nach einigen Zahlungen aber (zuletzt im Juli 1833) unterblieben dieselben wiederum. Im Juli 1837 schlug die Regierung von Neuem ihren Gläubigern vor, die 5- u. 6-procent. Scheine einzuziehen und neue *consolidirte* Obligationen auszugeben, welche durch Länderei-Hypotheken garantirt sein sollten. Diese neuen Fonds sollten bis 1866 in London zurückgezahlt sein, die alten Fonds aber in neue Obligationen folgendermaassen umgetauscht werden: die 5 procentigen al pari, die 6 procentigen mit $112^1/_2$ für 100, während für die alten Coupons 50 Procent in neuen Fonds und 50 Procent in neuen Certifikaten zum Ankauf von Ländereien bezahlt werden sollten. Durch den hierauf erfolgten theilweisen Umtausch entstanden die neuen 5 procentigen Obligationen vom Jahre 1837, deren Zinsen halbjährlich (am 1. April und 1. October) gegen Coupons bezahlt werden sollten, und die sogenannten Differées von 1837. Es sind aber erst in der neuesten Zeit einige Zinszahlungen erfolgt. — Die Preise der alten und neuen Fonds werden auf den Kurszetteln von London und Amsterdam notirt; s. diese Artikel. — Gegen Ende des Jahres 1840 wurde vom Congress ein neues Anlehen von 2 Millionen Dollars bewilligt, welches zum grössten Theile auf die Kosten des Feldzuges gegen Texas verwendet wurde. Im Frühjahr 1841 schloss die Regierung ein ferneres Anlehen von 7 Millionen Dollars bei der Tabaks-Compagnie, durch welches sie zum Theil einen Kriegszug gegen Texas decken, zum Theil die schlechten Kupfermünzen einziehen wollte. Im Mai desselben Jahres erhielt die Regierung schon wieder die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe von 2 Millionen Dollars. Im Herbst 1841 hatten die Finanz-Verlegenheiten einen so hohen Grad erreicht, dass man den Staatsbankerott fürchtete, falls nicht ein anderes Verwaltungssystem angenommen würde; seitdem aber hegte man wieder gute Hoffnungen durch den Einfluss des Generals Santana. Ein neues Dekret des mexikanischen Kongresses (vom October 1841) verfügte die Consolidirung der fälligen Coupons der Staatspapiere und die Anweisung von einem Fünftel (statt, wie vorher, von einem Sechstel) der Zoll-Einnahme für die Zinsen. — Nach der Trennung der Republik *Texas* von Mexiko erklärte im November 1840, durch einen Vertrag mit England, der neue Freistaat sich bereit, von der durch Mexiko vor dem 1. Januar 1835 contrahirten auswärtigen Schuld 1 Million Pfund Sterling zu übernehmen, falls binnen sechs Monaten ein Friedensvertrag abgeschlossen sei. Doch sind die Verhältnisse zwischen

beiden feindlichen Republiken durchaus noch nicht geregelt, und es ist daher vor der Hand noch an keine definitive Theilung der finanziellen Verpflichtungen zu denken. Laut Nachrichten vom Juni 1843 hatte die mexikanische Regierung die gesammte einheimische Staatsschuld, im Betrage von 15 Millionen Piastern, *consolidirt* und für die Verzinsung und Tilgung 25 Procent vom Ertrage der Zoll-Einnahmen ausgesetzt. — — Ausser den Papieren der eigentlichen Staatsschuld hat die Regierung auch sogenannte *Credit-Scheine* creirt. Dieselben sollten, laut Nachrichten von Ende 1842, ausser Kurs gesetzt und eingelöst, an ihrer Stelle aber ein neues 45proc. Papier ausgegeben werden.

Maasse und Gewichte sind die *spanisch-kastilischen*; s. MADRID. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Für das *Ellenmaass* (die Vara) gilt die unter d. Art. *Havaña* gemachte Bemerkung, indem man sich in Mexiko ganz derselben Reductions-Annahmen bedient, wie dort. — Beim *Zollamte* rechnet man: 108 Varas = 100 engl. Yards, 140 V. = 100 alte pariser Aunes, 81 V. = 100 brabanter Ellen, 116 V. = 100 Meter oder neue niederländ. Ellen, 140 V. = 100 bremer Legge- oder doppelte Ellen, 92 V. = 100 wiener Ellen, $78\frac{1}{2}$ V. = 100 berliner Ellen, $69\frac{1}{2}$ V. = 100 alte breslauer Ellen, $67\frac{1}{2}$ V. = 100 hamburger Ellen, $66\frac{2}{3}$ V. = 100 leipziger Ellen.

Beim *Getreidemaass* hat die *Carga* oder Last 12 Fanegas zu 12 Almudas.

Der *Kakao* wird pr. Fanega von 110 Pfund, der von Maracaibo aber pr. Fanega von 96 Pfund an *Gewicht* verkauft.

Wein und *Branntwein* werden vorzüglich nach dem *Baril* verkauft, welcher 19 bis 20 alte englische Wein-Gallons enthält. — Beim *Zollamte* werden die Flüssigkeiten nach dem Gewicht veranschlagt und besteuert. Es wird dabei der Inhalt von 12 gewöhnlichen Flaschen Wein zu $\frac{3}{4}$ Arrobas angenommen, der sogenannte Baril Branntwein zu 5 Arrobas, der Baril Wein oder Essig zu $5\frac{1}{2}$ Arrobas, mit einem Nachlass von 10 Procent für Leccage.

Beim *Handelsgewicht* bedient man sich in der Praxis derselben Reductions-Annahmen wie in HAVAÑA (s. dies. Art.), und rechnet ferner den Quintal oder 100 Libras (Pfund) = 95 hamburger Pfund. — An der *Duane* wird der Quintal = 104 Pfund engl. avoirdupois gerechnet, was = 47,173 Kilogramm wäre, mithin um 1,16 Kilogr. zu schwer gegen den wahren kastilischen Quintal. Ebendaselbst rechnet man den Quintal = $45\frac{1}{2}$ französ. Kilogramm, mithin in diesem Falle um circa $\frac{1}{2}$ Kilogramm zu leicht.

Die *Carga* ist die von einem Esel, Maulthier oder Pferde getragene Last und bezeichnet ein Gewicht, nach welchem mehrere Waaren ein- und verkauft werden, welches aber namentlich zur Bestimmung der Frachtsätze dient. Es existirt jedoch keine feste Norm für dasselbe und seine Schwere wechselt nach Maassgabe der Lastthiere und ihrer Stärke, so wie nach der Beschaffenheit der Wege. Man kann das Minimum des Gewichts einer Carga auf 300 Libras (Pfund), das Maximum auf 400 Libras anschlagen.

Der *Monton* bedeutet einen Erzhaufen von 30 Quintales oder 3000 Libras.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist der kastilische *Marco*; s. MADRID. Jedoch fand sich der Normal-Marco der Münze in Mexiko = 230,0466 Gramm = 4786,33 holl. As, mithin etwas leichter als der wahre kastilische Marco, welcher Letztere = 230,0675 Gramm = 4786,76 holl. As.

Beim *Bergwerkswesen* sind 6 Barras = 32 Kuxe.

Handelsanstalten.

Im Jahre 1837 wurde die Errichtung einer *National-Bank* beschlossen, deren nächster Zweck dahin gehen sollte, die Kupfermünze, welche durch die Einfuhr gefälschter Münze im Werthe sehr gesunken war, einzuziehen und zu tilgen. Es hat jedoch Nichts weiter darüber verlautet und bei den misslichen Finanzzuständen der Republik fehlten auch die zur Errichtung einer Bank nöthigen Geldmittel. — Die *Industrie-Belebungs-Bank*

(Banco de Ario) trat i. J. 1833, durch den Minister Alaman veranlasst, in's Leben und richtete zuerst ihre Hauptwirksamkeit auf Schafzucht, Bienenzucht, Wachsgewinnung und Baumwollkultur. Der Fond von 1 Million Dollars wurde aus den Zöllen auf Baumwollenwaaren genommen und sollte zur Capital-Unterstützung an Fabrik-Unternehmungen und neuer Ackerbau-Anlagen verwendet werden; im Allgemeinen wollte die Bank Produktion und Fabrikation heben und vermehren. In Kurzem bildeten sich in Folge dieser Bank in den verschiedenen Theilen der Republik vierzehn ähnliche Unternehmungen durch Actien-Gesellschaften. Bei den innern Unruhen des Landes aber konnte nichts Dauerndes geschaffen werden und es fehlen uns neuere Nachrichten über das Bestehen jener nützlichen Anstalten. — Im Jahre 1842 wurde ein *Handelsgericht* in Mexiko begründet. — *Die Tabaks-Compagnie. Mehrere Bergbauvereine. Bergbauschule. Münzstätte.*

Messen.

Zu *San Juan de los Lados* im mexikanischen Staate Guadalajara wird in der ersten Woche jedes Jahres eine grosse und berühmte Messe gehalten, auf welcher innerhalb weniger Tage ein Umsatz von mehren Millionen Piastern in inländischen und europäischen Manufakten und Fabrikaten stattfindet. — Eine sehr bedeutende Messe war sonst die zu *Veracruz*; später aber hat sich auf Kosten derselben die Messe von *Portobelo* gebildet.

Metz,

starke Festung an der Mosel, im französischen Departement der Mosel, mit 47'000 Einw.

Wie Paris.

Middelburg,

befestigte Stadt auf der Insel Walcheren, in der niederländischen Provinz *Zeeland* (Seeland), mit 20'000 Einwohnern. — Wie Amsterdam.

MIETAU, siehe Mitau.

MILANO, siehe Mailand.

Militärgränze des österreichischen Kaiserthums.

Hierunter wird bekanntlich ein Strich Landes verstanden, der sich zwischen dem österreichischen und türkischen Staate vom adriatischen Meere bis zur Moldau hinzieht und die südlichen Gegenden von Kroatien, Slavonien, Ungarn und zum Theil von Siebenbürgen begreift, 860 Quadratmeilen Flächeninhalt und 1'100'000 Einwohner umfassend. Die Einwohner sind *Slaven, Magyaren, Wlachen*, auch *Deutsche*, alle zum Kriegsdienste verpflichtet, erhalten aber, so lange sie nicht marschiren, keinen Sold, sondern besitzen statt dessen Ländereien, auf denen sie mit Weib und Kind leben. Im Frieden sind etwa 40 bis 50'000 im Dienste, um die Gränze gegen die oft versuchten Einfälle der räuberischen Einwohner der benachbarten türkischen Provinzen zu sichern; 4380 Mann halten sich stets in den kleinen Wachthäusern auf, welche längs der ganzen Gränze stehen. Sie sind in Regimenter getheilt und stehen allein unter Militärbehörden, sind auch von allen bürgerlichen Abgaben frei.

I. *Die kroatische Gränze* (285 Quadratmeilen mit 450 bis 500'000 Einw.), zwischen dem adriatischen Meere, der Sau und Drau, hat mehre nicht unbedeutende Städte, wie *Zengh*, Freihafen am adriatischen Meere, mit 3000 Einwohnern, und beträchtlichem Handel. — Der Hafenort *Carlopago* treibt Weinhandel. — *Karlstadt an der Kulpa*, befestigt, mit 4500 Einwohnern, und starke Spedition nach den adriatischen Seestädten treibend. — *Petrinia*, an der Kulpa, mit 3500 Einw.

II. *Die slavonische Gränze* (= 139 Quadratmeilen, mit 250'000 Einw.), vom Lonyaflusse bis Semlin, ein 70 Meilen langer, 1 bis 5 Meilen breiter Strich Landes längs der Sau, worin an bedeutendern Städten, *Mitrovicz*, an der Sau, mit 3500 Einw.; *Semlin*, an der Donau und Mündung der Sau, an deren südl. Ufer *Belgrad* liegt, als der Mittelpunkt des Handels und der Schifffahrt zwi-

schen Wien und Constantinopel, starken Verkehr mit der Türkei treibend, hat 9500 Einw.; *Karlowiz*, an der Donau, mit 6000 Einw. — *Peterwardein*, wichtige Festung an der Donau, mit 4000 Einwohnern.

III. *Die ungarische oder banatische Gränze* (= 174 Quadratmeilen mit 175 bis 180'000 Einw.), die sich von der Theiss und Donau, längs der letztern bis zur Wlachei und längs dieser bis nach Siebenbürgen erstreckt, und welche der *Karasch* in zwei Theile scheidet. An bedeutendern Plätzen sind hierin: *Pancsowa*, an der Mündung des Temes, mit 9000 Einw., welche nicht unansehnlichen Handel mit der Türkei treiben, wie ihn auch das Dorf *Kubin*, an der Donau, Semendria gegenüber, mit betreibt. — *Karansebes*, am Temes, mit Goldwäscherei und 2400 Einw. — *Altorsowa*, an der Mündung der Czerna; *Neuorsowa*, auf einer Donauinsel; *Weisskirchen*, unweit der Nera, mit 5000 Einw.; *Marga*, *am Eisenthorpass* der siebenbürgischen Gränze; *Mehadia*, mit 1500 Einw.; ferner *Titel*, an der Donau und Theiss.

IV. *Die siebenbürgische Militärgränze* (= 253½ Quadratmeilen, mit 160'000 Einw.), worin *Kezdy Vasarhely*, mit 5000 Einw. Der *Rothe Thurm Pass* gehört in diese Gränze.

Rechnungsart, Münzen, Papiergeld, Zahlungswerth etc.

Wie Ungarn und Siebenbürgen hat auch die Gränze (namentlich die Militärgränze des österreichischen Kaiserthums) einerlei Münze und Papiergeld mit den deutschen und galizischen Staaten des Kaiserreiches und rechnet daher, *wie Wien u. Oesterreich überhaupt:*

nach Gulden zu **60** *Kreuzern à* **4** *Pfennige*,

in dem gesetzlichen Zahlwerthe des **20** *Guldenfusses, wonach der Gulden Silbergeld*

a) in preussischem Kurant oder **14** Thalerfusse: **0,70000** Thlr. = **21** Silber- oder Neugroschen;

b) im **24½** Guldenfusse: **1,22500** Fl. = **1** Fl. **13** Xr. **2** Pf.;

c) in französischer Währung: **2,62500** Frcs. = **2** Franken **62½** Centimen;

d) in niederländischer Währung: **1,25000** Fl. = **1** Fl. **25** Cents;

e) in britischer Valuta: **0,1048125** Pfd. Sterl. = **2** Schill. **1,155** Pence Sterling

werth ist. Siehe auch unter Wien.

„Wie im österreichischen Kaiserstaate überhaupt, waren auch noch 1810 etc. *Bankzettel* das einzige Geld im Soldatenlande (in der Militärgränze). — Um ein Jahr beinahe früher als diese das Finanzpatent vom 20. Januar 1811 in der warasdiner, slavonischen, banatischen und siebenbürgischen Gränze mit *Einlösungsscheinen* vertauschte, hatte die Zwischenregierung in dem karlstädter und Banat-Generalate das Papiergeld schonungslos verrufen, und dafür am Fusse des Wellebiths und an den Ufern der Kulpa und Unna französische Decimalmünze eingeführt. Gleichwohl traf, während in allen übrigen, 1813 und 1814 eroberten, Provinzen das Metallgeld im Kurse erhalten wurde, die illyrische Militärgränze durch einen leidigen Zufall allein das Loos, ihre klingende Münze abermals mit Papiergeld verwechseln zu müssen. Der 1. August 1815 brachte jedoch auch dort *Conventionsmünze* ausschliessend in Umlauf, *neben welcher nun die kupferne Scheidemünze von* 1816 im Gebrauche ist. *In den alt-österreichischen Gränzprovinzen kam, neben den Einlösungs- und Anticipations-Scheinen*, im gleichen Verhältnisse mit den übrigen, nach dem Wiener Frieden vereint gebliebenen, Ländern der Monarchie *das Conventionsgeld in Verkehr; seit dem* 1. *November* 1818 *geschah indessen in diesen Gränzen vergleichungsweise ein noch grösserer Vorschritt*, als in jenen Ländern, *da von diesem Tage an fast alle Gebühren, so wie die Abgaben in den genannten Gränzen, auf Conventionsmünze zurückgesetzt, und nur wenige Zahlungen in Papiergeld belassen wurden.*

Dennoch pflegt man in der warasdiner, slavonischen und siebenbürgischen Gränze im täglichen Verkehre noch immer, wie in den übrigen alt-österreichischen Staaten, in der Währung der Einlösungs- und Anticipations-Scheine, und der dazu gehörigen kupfernen Scheidemünze (von 1812*) zu rechnen;* obschon sich dies in den letztern Jahren allmälig um so mehr verliert, als dieses *Scheingeld* (wie man es in Oesterreich gemeinhin zu nennen pflegt) sammt jener frühern Kupfermünze, mehr und mehr eingezogen und bald ganz ausser Umlauf kommen wird. — *Im Handel mit der Türkei* kommen indessen nur *Metallmünzen*, *vorzüglich Conventionsthaler und Zwanziger*, *kaiserliche Ducaten und türkische Piaster*, unter letzteren nicht selten *falsche*, vor. — *Die Noten der Nationalbank* haben wohl ihren Umlaufskreis noch wenig oder gar nicht bis in die Militärgränze erweitert.

In derjenigen Gränze, welche beinahe durchaus von der Landwirthschaft sich nährt, in geringerm Maasse Gewerbe, in noch geringerm Handel, und diesen überdies zum Theil mittelst Produktentausches, treibt, lässt sich keine beträchtliche Umlaufssumme in Gelde vermuthen. Auch wurde bisher, sobald es sich hier um ausgedehntere Handelsunternehmungen und ausserordentliche Steuer-Erhebungen handelte, immer über Geldmangel geklagt; und *obgleich das Gesetz in der Militärgränze die Zinsen auf sechs vom Hundert beschränkt* (ohne Unterschied, ob eine Pfandversicherung gegeben ist, oder nicht; zufolge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 9. Juni 1804), so hat man uns doch versichert, dass *in der kroatischen Gränze* kaum zu zwölf, ja vierundzwanzig vom Hundert

Darlehen von Privaten zu erhalten seien. Einzelne reichere Kapitalisten gibt es allerdings in den grössern Handelsplätzen; unter dem eigentlichen Gränzstande aber, zumal in der karlstädter, Banat- und siebenbürgischen Provinz, dürften ansehnliche Vorräthe an baarem Gelde nur Wenige besitzen. Indessen mag der *Werth der Umlaufssumme in der Militärgränze* nicht unter fünf Millionen Wiener Währung oder zwei Millionen Conventionsmünze anzuschlagen sein. — Das Gränzvolk entrichtet an den Staat, in der Währung des Papiergeldes gerechnet, ungefähr drei Millionen Gulden des Jahres; eben so viel bekommt dasselbe vom Staate zurück, und überdies noch einen Zuschuss von ungefähr zwei bis drittehalb Millionen Gulden dieser Währung. — Der *Handel* der Militärgränze setzt ungefähr ein Kapital von zwölf Millionen in Bewegung, wenn davon auch ein Sechstheil ohne Geld, durch blossen Tausch, umgesetzt werden sollte. Kurz, es ist anzunehmen, dass der jährliche Belauf aller vorfallenden Zahlungen, mit den Einnahmen und Ausgaben des Staats in der Militärgränze, auf beiläufig achtzehn Millionen anzuschlagen ist.

Kursverhältnisse. Wechselgesetze.

Bei den allenfalls in den Handelsorten der Militärgränze vorfallenden Wechsel-Ein- und Verkäufen richtet man sich in der Regel nach den Wiener Kursarten, so wie bei Streitigkeiten und im Betreff der sonstigen Wechselverhältnisse, nach dem österreichischen Handels- und Wechselrechte, welches letztere in den Hauptpunkten unter WIEN zu ersehen ist, sammt den dortigen Kursarten.

Maasse und Gewichte.

Im Jahre 1777 schon wurde hier auf durchgängige Beobachtung der pressburger oder ungarischen Maasse und Gewichte gedrungen, im Laufe der Zeit aber hat sich nur für das Trocken- und Flüssigkeits-Maass jene Norm erhalten, während im Uebrigen vorzüglich das wiener Maass in Gebrauch gekommen ist. Neben beiden Gattungen bestehen auch noch einige andere eigenthümliche Maass- und Gewichtsarten.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll ist der *wiener* und wird beim Rekrutenmaass in vier Striche getheilt. Die *Postmeile* ist die *wiener.* In den meisten Gränzprovinzen bedient man sich der *wiener Elle.* In Siebenbürgen aber und an der Küste des adriatischen Meeres ist die Elle, wie in Oberungarn, um ein Viertel kleiner, also = 0,58435 Meter = 259,042 paris. Lin. = $^3/_4$ wiener Ellen, oder es sind daselbst 4 Ellen = 3 wiener Ellen.

Landmaass ist das *wiener Joch.* In Siebenbürgen werden die Weingärten nach *Achteln* zu 240 wiener Quadrat-Klaftern bestimmt, und ein solches Achtel ist mithin = 8,632 französ. Aren = 0,15 (= $^3/_{20}$) Joch. In den übrigen Gränzprovinzen misst sie der gemeine Mann nicht selten nach *Motiken*, und eine Motika enthält 200 wiener Quadrat-Klaftern = 7,1933 französ. Aren = $^1/_8$ Joch.

Brennholzmaass. Bei den Behörden wird das Holz nach *wiener Klaftern* und Kubik-Fussen gemessen. In der Meergränze bedient man sich im Privatverkehre des *Passi* von $1^1/_2$ wiener Klaftern und des *Carro* von $^1/_{12}$ Klafter.

Getreidemaass. Für trockne Dinge dient gesetzlich der *pressburger Metzen* von 64 ungarischen Halben; s. PESTH. — In der Karlstädter Gränze wird das *Getreide* auch nach dem *Kuplenik* von $^2/_3$ pressb. Metzen = 36,2858 Liter = 1829,26 paris. Kub.-Zoll = 0,59014 wiener Metzen, und *Salz* nach dem *Cabal* von ebendemselben Inhalte gerechnet. 60 Cabal machen einen *Carro* Salz, welcher Letztere also = 40 pressb. Metzen. — In den Seeplätzen des Generalats ist für das Getreide der auch in Triest, Fiume und Krain übliche *Star* oder *Stajo* im Gebrauch, welcher daselbst ungefähr $1^1/_3$ pressb. Metzen gilt. — Im Banate, in Slawonien und in Kroatien ist die *Okkā* sehr gebräuchlich, und 120 Okka bilden in den kroatischen Provinzen den *Kila*, welcher 3 *ältere* pressburger Metzen enthält = 191,351 Liter = 9646,47 paris. Kub.-Zoll = 3,112 wiener Metzen. Demnach ist die *Okka* = $^1/_{40}$ ältern pressb. Metzen = 1,5946 Liter = 80,387 paris. Kub.-Zoll = 0,025934 wiener Metzen = $1^7/_8$ ungarische Halbe. Im Banate bilden 80 Okka dieser Art den grossen Schinck, 60 Okka den mittleren Schi-

nek, und 50 Okka den kleinen Schinek, von bezüglich 2, $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ *älteren* pressb. Metzen Inhalt. — In der Gegend von Debreczin und Miskolz hält der *Kila* nur 1 pressburger Metzen. — In Siebenbürgen verkauft man nach dem *Kübel*, welcher 64 pressburger Maass oder 128 ungar. Halbe enthält = 2 jetzige pressb. Metzen = 108,857 Liter = 5487,77 paris. Kub.-Zoll = 1,7704 wiener Metzen. Dieser Kübel hat 4 Viertel zu 16 Achtel, mithin 64 Achtel oder pressb. Maass.

Flüssigkeitsmaass ist in allen Gränzen der *pressburger Eimer* von 64 ungarischen Halben; s. PESTH. Doch wird in der siebenbürgischen Gränze zuweilen auch der *siebenbürgische Eimer* von 16 siebenbürgischen Halben angewandt; s. SIEBENBÜRGEN. — An der Seeküste misst man Flüssigkeiten auch nach *Barillen* zu $1\frac{1}{2}$ pressburger Eimern = 81,643 Liter = 4115,83 paris. Kub.-Zoll = 1,4075 wiener Wein-Eimer, und in der Banal-Gränze hat man einen grossen, einen mittleren und einen kleinen Eimer (weliki, szredni, mali akov) zu 50, 42 und 32 pressburger Maass.

Gewicht ist in der ganzen Gränze das *wiener*. Das *Pfund* wird in 2 halbe und 4 Viertel-Pfund, oder in 32 Loth getheilt, und der *Centner* hat 100 Pfund. — In Kroatien, Slawonien und im Banate rechnet man aber, vorzüglich im Handel mit den Türken, nach *Okka*, und eine solche Okka enthält $2\frac{1}{4}$ wiener Pfund = 1260,027 Gramm = 11651,56 holl. As = 2,694 preussische Pfund. 4 Okka sind = 9 wiener Pfund. — In den Seehäfen der karlstädter Gränze, wie überhaupt an der österreichischen Seeküste und auf dem mittelländischen Meere, bestimmt man das Gewicht von Schiffsbefrachtungen nach *Tonnelaten* zu 20 Centnern.

Minden,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks der preussischen Provinz Westphalen, an der Weser, mit 10'000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen etc. wie BERLIN.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; s. BERLIN.

Früher war die alte berliner Elle im Gebrauch. Beim *Garnmaass* beträgt der Umfang des Haspels 2 Ellen. Das *Stück feines Garn* hat 20 Gebinde zu 60 Faden, mithin 1200 Faden oder 2400 preuss. Ellen. Beim *Moltgarn* hat das Gebinde nur 50 Faden, und das *Stück* Moltgarn hat daher 1000 Faden oder 2000 Ellen.

Das bisweilen noch vorkommende *alte Getreidemaass* war der *mindener Himten* von $1624\frac{1}{4}$ preuss. Kubik-Zoll = 29,06 Liter = 1464,97 paris. Kubik-Zoll = 0,52873 preuss. Scheffel oder 8,4596 preuss. Metzen.

Handelsanstalten.

Die *Rhein-Weser-Eisenbahn-Actien-Gesellschaft.*

Minorca,

spanische Insel im Mittelmeere, nordöstlich von Mallorca und kleiner als dieses, mit der Hauptstadt *Mahon* oder *Port Mahon*, mit trefflichem Hafen und mit 16'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, s. MALLORCA.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die *Cana* (Elle) von Port Mahon hat 8 Palmos zu 4 Cuartillos und ist = 1,604 Meter = 711,05 paris. Lin. = 1,921 kastilische Varas.

Getreidemaass. Die *Cuartera* von Mahon hat 6 Barcellas zu 6 Almudas und enthält 75,9922 Liter = 3830,95 paris. Kub.-Zoll = 1,3867 kastil. Fanegas.

Salzmaass s. unter MALLORCA.

Flüssigkeitsmaass. Die *Gerra* (der Krug) hat 2 Cuarteras zu 2 halben (Medias) Cuarteras und soll 12,063 Liter enthalten, = 608 1/8 paris. Kub.-Zoll = 0,74753 kastilische Cantaras.

Die *Pipa Wein* wird zu 40 Gerras angenommen und = 126 alten engl. Gallons gerechnet. Beim *Weinmaass* hat die *Bota menor* (kleine Bota) 4 Cargas zu 4 Barillos oder zu 22 Cuartillos. Der Barillo hat 5 1/2 Cuartillos. Die *Bota* soll 133 alte englische Gallons enthalten, = 5,034 Hektoliter = 31,2 kastil. Cantaras.

Handelsgewicht. Dasselbe hat die nämliche Eintheilung wie in BARCELONA; s. dies. Art. Man hat aber auch ein *grosses Pfund*, Libra mayor, zu 3 kleinen oder gewöhnlichen Libras, von welchem Erstern also 8 2/3 auf die Arroba, 34 2/3 auf den Quintal gehen. Die *Libra* oder das (gewöhnliche) Pfund von Mahon wiegt 401 Gramm = 8343,2 holl. As = 0,8715 kastil. Libras. Der *Quintal* (von 104 Libras) ist daher = 41,704 Kilogramm = 90,634 kastil. Libras.

Mississippi,

einer der Vereinigten Staaten von Nordamerika, zwischen Alabama, Louisiana, Arkansas und Tennessee, im Westen vom *Mississippi* und *Perlflusse* begränzt, mit der Hauptstadt *Monticello* am Perlflusse.

Rechnungsart, Münzen etc. wie NEW-YORK.

Staatspapiere.

Die Obligationen der Schuld dieses Staates bestehen in 5 proc. Papieren, welche an der londner Börse Kurs haben (s. LONDON). Im Frühjahr 1841 fasste man den Beschluss, sie einzulösen; es ist aber nichts Weiteres hierüber bekannt geworden.

Bank.

Um die Preise der Baumwolle auf einem hohen Standpunkte zu erhalten, wurde i. J. 1838 die Union Bank of Mississippi mit einem Fonds von 15 Millionen Dollars gegründet, und Capital und Zinsen vom Staate Mississippi garantirt.

Mitau,

Mietau, Hauptstadt des russischen Gouvernements od. Herzogthums *Kurland*, an der Aa, mit 16'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Kursverhältnisse und Zahlwerth, wie in LIBAU, RIGA und PETERSBURG.

Früherhin rechnete man hier und in *Libau*, wie zum Theil in *Riga* und *Windau*, *im Handelsverkehr nach Thalern Alberts zu* 90 *Groschen Alberts; bei gemeinen Ausgaben* hingegen *nach Gulden zu* 30 *Groschen Kurant*, und das *Verhältniss sämmtlicher kurländischen Rechnungsmünzen* war *so* geordnet, dass

1 Thaler Alberts = 1 1/3 Thaler Kurant; = 3 Gulden Alberts oder 4 Gulden Kurant; = 90 Groschen Alberts oder 120 Groschen Kurant; = 360 alten polnischen Schillingen oder 2160 alten polnischen Pfennigen waren.

Der Zahlungs- und Silberwerth dieser ehemaligen Rechnungsmünzen beruhte (wie in *Riga*) auf den, *nach dem Albertus- oder Burgunder-Münzfuss* wirklich ausgeprägten *Albertsthalern* und diesen damals gleichstehenden holländischen Kuranttbalern, wobei man sonst zwei dergleichen Thaler einem Passier-Ducaten gleich rechnete. Es gehörten aber 9 3/5 Thaler Alberts (und zu 4 Gulden Kurant) 38 2/5 Gulden Kurant auf die kölnische Mark fein Silber, *so dass der Albertsthaler den Silberwerth von* 1 11/24 = 1,458333 Thlr. preuss. Kurant = 1 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., und von 2,5520833 Fl. im 24 1/2 Guldenfusse = 2 Fl. 33 Xr. 0,500 Pf.; *der Kurantgulden aber* den Werth von 35/96 = 0,3645833 Thlr. preuss. Kurant = 10 Sgr. 11,250 Pf., und von 0,63802083 Fl. im 24 1/2 Guldenfusse = 38 Xr. 1,125 Pf. hatte.

Von den ehemals wirklich geprägten kurländischen *Ferdingen*, *oder alten kurländischen Schillingsstücken* (einer Silbermünze), rechnete man deren, wie in *Riga*, 80 Stück auf den Albertsthaler.

Maasse und Gewichte sind die *kurländischen*, welche unter d. Art. LIBAU aufgeführt stehen.

Credit-Verein und kurländische Pfandbriefe.

Der *kurländische Credit-Verein*, welcher in Mitau seinen Sitz hat, ist aus Gutsbesitzern der Provinz zusammengesetzt und beschäftigt sich namentlich auch mit dem Umsatze der *kurländischen Pfandbriefe*, welche vor einigen Jahren von 5 Proc. auf 4 Proc. Zinsfuss reducirt worden sind und an der hamburger Börse Kurs haben; s. HAMBURG. Alle drei Jahre versammelt sich in Mitau der sogenannte General-Convent des Vereins, um die für dessen Wohl erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Mobile,

Seestadt und Handelshafen im nordamerikanischen Freistaate Alabama, an der gleichnamigen Bai und an der Mündung des hier Mobile genannten Alabama-Flusses in den mexikanischen Meerbusen, mit 12'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Maasse, Gewichte etc. siehe NEW-YORK.

Kursverhältnisse.

Die hier bestehenden wenigen Kursarten auf das In- und Ausland sollen eigentlich dieselbe Norm haben, als diejenigen Kurse, welche in New-York bestehen, und unter NEU-YORK nachzusehen sind. Doch finden hier, wenn auch nicht in der *Kursnorm* selbst, doch in dem meist sehr abweichenden *Standpunkte* der Kursnotirung, welche meist bedeutend höher als anderwärts in den Wechselplätzen der Vereinigten Staaten ist, auffallende Abweichungen statt, die ihren Grund vornehmlich in der hiesigen Geldzahlung: *den im Umlauf befindlichen Noten der Alabamabank*, haben mögen.

Mobile notirt gewöhnlich Kurse auf England (London), Frankreich (Paris) und einige Plätze des Freistaates, hauptsächlich auf New-York. — *Auf England (London)* war der Kurs *am* 1. *Februar* 1843: à 60 Tage nach Sicht: 20 bis 22 Procent Prämie; *auf Frankreich (Paris)*, in gleicher Wechselsicht: 5 Francs 70 Centimes. — *Auf New-York*, in kurzer Sicht: 22 Procent, auf 60 Tage aber: 18 bis 20 Procent Prämie (*am* 17. *Februar* 1843 sogar 25 bis 30 Procent Prämie).

Am 20. *März* 1843 war in *Mobile* der *Kurs auf New-York*, in kurzer Sicht: $16\frac{1}{2}$ bis $17\frac{1}{2}$ Procent, auf 60 Tage: 16 Procent Prämie; während derselbe *am* 5. *März* 1843 auf 60 Tage zu 10 Procent Prämie notirt wurde, und *am* 6. *November* 1842 auf New-York zu 60 Tagen, $7\frac{1}{2}$ bis 10 Procent Prämie gewährte, was zugleich bedeutende Schwankungen darthut.

MOCCA, siehe MOKKA.

Modena,

Hauptstadt des gleichnamigen Herzogthums in Italien, an einem Kanale, der die beiden ansehnlichsten Flüsse des Landes, die Sechia und den Panaro, verbindet, mit 28'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart und Zahlungswerth derselben.

Gegenwärtig und vorschriftmässig seit 1808 rechnet man in diesem Herzogthum, wie es nach dem Decret Napoleons (als Königs von Italien) vom 21. Decbr. 1807 für das damalige Königreich Italien überhaupt gesetzlich eingeführt worden war und nachher in der Hauptsache dabei verblieben ist:

nach Lire italiane, jetzt meist Lire nuove di Modena genannt, zu 100 *Centesimi*, in demselben *Zahlwerthe*, wie er nach dem neuern französischen Münzgesetze vom 28. März 1803 stattfindet, und wonach *gesetzmässig* 51,967888... oder ca. $51^{211}/_{218}$ Francs

(Lire nuove od. italiane); erfahrungsgemäss aber $52\frac{1}{2}$ bis $52\frac{3}{5}$ Franken od. Lire nuove (Lire italiane) auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber gehen. — Rechnet man dafür $52\frac{1}{2}$ Lire nuove oder italiane, so ist der *Silber- und Zahlwerth dieser neuen Lire von Modena:*

a) in preussischem Kurant: 0,266667 Thlr. = 8 Sgr.
b) im 20 Guldenfusse: 0,380952 Fl. = 22 Xr. 3,428 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,466667 Fl. = 28 Xr.
d) in Lire modenesi: 2,609524 Lire mod. = 2 Lire 12 Soldi 2,286 Denari mod.

Die wirklichen Münzen dieses Herzogthums sind in neuerer Zeit:

A. In Golde: Stücke zu 20 und zu 40 Lire nuove oder italiane; nach der *gesetzmässigen* Ausbringung ganz so, wie die französischen 20- und 40-Frankenstücke, zu $\frac{9}{10}$ fein.

B. In Silber: Scudi nuovi zu 5 Lire nuove oder italiane.
Stücke zu 2 Lire nuove, zu 1 Lira nuova, zu $\frac{1}{2}$ u. zu $\frac{1}{4}$ Lira nuova, *gesetzlich* ganz eben so, wie in Frankreich die 5-Frankenthaler, die 2-, 1-, $\frac{1}{2}$- und $\frac{1}{4}$-Frankenstücke, ebenfalls zu $\frac{9}{10}$ fein. *Siehe unter* Paris.

C. In Kupfer: In Kupfer bestehen, so viel bekannt ist, Stücke zu 1 Centesimo, zu 2 und zu 5 Centesimi.

Von fremden Münzsorten kursiren hier die meisten Gold- und Silbermünzen der italienischen Staaten, so wie Frankreichs u. Oesterreichs, zu veränderlichen Preisen. *Der gesetzliche Münztarif vom* 15. *April* 1819 stellt 47 verschiedene Gold- u. Silbersorten auf, *in Lire italiane u. zugleich in Lire modenesi reducirt*, ausser den 7 Silbersorten der frühern Ausprägung des Herzogthums Modena; wovon hier überhaupt nur die sich daraus ergebenden Münzverhältnisse angegeben werden können, wie in Nachfolgendem geschieht.

Kursverhältnisse und Wechselordnung.

Gewöhnlich richtet man sich hier (*wie dies auch schon früherhin geschah*), mit Berücksichtigung der Kurse von *Mailand*, *Venedig*, *Livorno* (Bologna), *nach den Kursarten von Genua und Turin*; und in Hinsicht der jetzt geltenden Wechselgesetze nach den französischen, wie sie unter Paris nachzusehen sind.

Bisherige und frühere Rechnungsweise, nebst dem Zahlwerthe derselben.

Früherhin, bis etwa 1808, aber auch zum Theil noch gegenwärtig, im gewöhnlichen Verkehr, rechnete man hier und rechnet man

nach Lire zu 20 *Soldi à* 12 *Denari di Modena (modenesi)*,

in einem *Zahlungswerthe*, welcher verschieden ausfiel, je nachdem man diese Rechnungsart *in Valuta di Modena* oder *in Valuta di Reggio* bestimmte; übrigens ein Zahlwerth, welcher bei der meist sehr abgenutzten, von 1739 bis 1782, und allenfalls bis 1797 geprägten, und nicht in sehr grosser Anzahl in Umlauf gekommenen einheimischen Münzsorten, hauptsächlich auf dem angenommenen Werthe der kursirenden fremden Münzen beruhte, und daher als ziemlich schwankend anzusehen ist.

M. R. B. Gerhardt senior nahm bis 1804 den *Zahlwerth der Valuta di Modena so* an, dass gegen 139 (nämlich $138\frac{19}{20}$) Lire modenesi, und ferner in dem Verhältniss der Valuta di Modena zu der Valuta di Reggio, wie 2 zu 3 = 100 zu 150, gegen $208\frac{1}{2}$ (nämlich $208\frac{17}{40}$) Lire di Reggio auf die kölnische Mark fein Silber gehörten; obschon derselbe nach dem Münztarif vom 3. Juli 1779, in welchem die damals hier so häufig umlaufenden französischen Neuthaler (Laubthaler) zu 15 Lire 13 Soldi di Modena und zu 23 Lire $9\frac{1}{2}$ Soldi di Reggio festgesetzt waren, recht füglich 140 Lire di Modena und 210 Lire di Reggio auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet werden konnten, da schon damals 8,95 Stück Neuthaler oder Laubthaler auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen waren.

Nach dem schon hieroben genannten Regierungs-Tarif vom 15. April 1819, in welchem die kursirenden Gold- und Silbermünzen *sowohl in Lire italiane als in Lire modenesi, aber durchaus nicht mehr in Lire di Reggio, als einer jetzt veralteten Währung*, festgesetzt worden sind, ergibt sich ein etwas besseres Werthverhältniss der bisherigen Währung von Modena, indem man hiernach *durchschnittlich* 33 *italienische Lire oder Franken* = 86 *Lire modenesi*, also 1 Lira italiana = $2^{20}/_{33}$ = 2,60606... Lire modenesi, rechnen kann, so dass, $52^{1}/_{2}$ bis $52^{3}/_{5}$ Lire italiane oder französische Franken auf die kölnische Mark fein Silber angenommen, $136^{9}/_{11}$ bis 137,078078 Lire di Modena, oder überhaupt genommen, 137 dieser Lire auf die köln. Mark fein Silber gehören.

Der Silberwerth der Lira di Modena ist nach Vorgehendem, wie folgt:

a) in preussischem Kurant: 0,1021898 Thlr. = 3 Sgr. 0,788 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 0,1459854 Fl. = 8 Xr. 3,036 Pf.
c) im $24^{1}/_{2}$ Guldenfusse: 0,1788321 Fl. = 10 Xr. 2,920 Pf.
d) in der französischen Währung: 0,3832117 Frcs. = $38^{13}/_{40}$ Centimes circa.

Frühere wirklich geprägte Nationalmünzen des Herzogth. Modena.

A. In Golde, *wovon aber wenig oder gar nichts mehr vorkommt:*

Doppien oder Pistolen, zu 51 Lire modenesi, und zu 21 Karat 9 Grän Feingehalt, 35,42078 Stück auf die rauhe, 39,0850 Stück auf die feine köln. Mark Gold.

Doppelte und vierfache nach Verhältniss.

B. In Silber, *zufolge französischer Münz-Untersuchungen:*

1) *Scudi* oder Thaler unter Franz III., vom Jahre 1739, zu 15 Lire modenesi, in dem Tarif von 1819 zu 14 Lire 9 Soldi angesetzt; 8,1250 Stück auf die köln. Bruttomark, zu 13 Loth 16 Grän Feingehalt, also 9,3600 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

2) *Scudi* unter Hercules III., vom Jahre 1782, zu 14 Lire 12 Soldi mod. tarifirt; 8,4379 Stück auf die köln. Bruttomark, zu 14 Loth 11 Grän Feingehalt, also 9,2400 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

3) *Neue Scudi* unter demselben, vom Jahre 1796, im Tarif von 1819 nicht mit aufgeführt, aber hiernach 10 Lire 15 Soldi di Modena werth; 8,3231 Stück auf die köln. Bruttomark, zu 10 Loth 11 Grän Feingehalt, folglich 12,5500 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Anmerkung. Früherhin hatte man in diesem Herzogthum noch einige andere *Silbersorten* geprägt, wie *Ducatons*, zu $17^{2}/_{3}$ Lire mod., *Ducati*, zu 8 Lire mod., so wie *Lire di Modena*, zu 1 Lira mod., und *Lire di Reggio*, zu $^{2}/_{3}$ Lire modenesi, *auch einige Silber-Scheidemünz-Sorten*, welche aber theils zu sehr abgenutzt, theils nicht mehr im Umlauf sind, um hier aufgeführt werden zu können.

C. In Kupfer: *Bolognini* zu 1 Soldo di Modena und zu $1^{1}/_{2}$ Soldo di Reggio.
Stücke zu 1 *Soldo di Reggio* und zu $^{2}/_{3}$ Soldo di Modena.
Sixaini zu 4 Denari di Modena und zu 6 Denari di Reggio.

Maasse und Gewichte.

Während der französischen Occupation wurde auch im Herzogthum Modena das *französische metrische System* eingeführt, welches in der Weise besteht, wie wir unter MAILAND angezeigt haben. Folgende sind die noch vorkommenden

alten Maasse und Gewichte von Modena.

Längenmaass. Der *Fuss* von Modena (Piede di Modena) hat 12 Pollici oder Zoll und ist = 0,52305 Meter = 231,865 paris. Lin. — Der *Cavezzo* hat 6 solche Fuss.

Die modeneser *Elle* oder der Braccio di Modena = 0,63315 Meter = 280,673 paris. Lin. = 0,94934 preuss. Ellen = 0,81263 wiener Ellen.

Feldmaass. Die *Biolca* hat 72 Tavole zu 4 Quadrat-Cavezzi, mithin 288 Quadrat-Cavezzi oder 10'368 Quadrat-Piedi = 28,3647 französ. Aren.

Getreidemaass. Der Sacco hat 2 Staja zu 4 Quarti (Viertel) und enthält 126,50 Liter = 6377,17 paris. Kub.-Zoll.

Weinmaass. Der *Quartaro* hat 60 Boccali. Der *Barile* hat 20 Fiaschi zu 2 Boccali, also 40 Boccali. Der *Boccale* enthält 1,69687 Liter = 85,543 paris. Kub.-Zoll, der *Quartaro* 101,812 Liter = 5132,59 paris. Kub.-Zoll, der *Barile* 67,8747 Liter = 3421,73 paris. Kub.-Zoll.

Oelmaass ist der *Coppo* von LUCCA; s. dies. Art.

Handelsgewicht. Der *Quintale* od. Centner hat 100 Libbre od. Pfund. Die *Libbra* (das Pfund) hat 12 Once (Unzen) zu 16 Ferlini und wiegt 340,4567 Gramm = 7083,5 holl. As. Der *Quintale* daher = 34,04567 Kilogramm = 72,7921 preuss. Pfund = 60,7945 wiener Pfund.

Gold-, Silber- und Seidengewicht ist das von Bologna; s. dies. Art.

Medizinal- und Apothekergewicht ist die obige Libbra des *Handelsgewichts*, eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani, so dass die Libbra als Medizinalgewicht 6912 Grani hat.

Mogador,

Mogadore oder *Suleirah (Suira)*, der Haupthandelshafen des Reiches Marokko, am atlantischen Ocean und in einer völligen Sandwüste, mit 20'000 Einwohnern, worunter der vierte Theil Juden.

Siehe Fez.

Mokka,

Mokha oder *Mocha*, der Haupthandelshafen Arabiens, am rothen Meere, in der fruchtbaren Landschaft Jemen, mit 8 bis 10'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth derselben.

1. Arabien im Allgemeinen.

Die Rechnungsweise Arabiens (Arabistans) ist meist so abweichend in den verschiedenen Haupthandelshäfen u. Handelshäfen des Landes, als die daselbst umlaufenden Münzen in verschiedenem Werthe stehen; obschon von den kursirenden Münzen nur wenige und in der Regel Scheidemünzen von den einheimischen Fürsten (Imams) im Lande selbst geprägt sind, auch die türkischen Münzen, zumal die der neuern Zeit, nicht gern genommen werden und man sich daher in dem grössten Theile von Arabien am liebsten mit guten europäischen (spanischen u. deutschen) Münzen behilft. — In *Maskate* (siehe dort) ist die Rechnungsart eigentlich nach persischer Weise, die Münzen sind daselbst grösstentheils persische und indische *(Rupien)*; in dem heiligen Lande der Moslemins, *in Mekka und Medina*, kursiren fast dieselben Münzsorten, die in Aegypten und den Handelsplätzen am rothen Meere zu Hause sind, und *die Rechnungsart selbst ist hauptsächlich wie in Mokka*, wovon hernach. — Zu *Dschidda* führt man die Rechnung, wie in mehren andern Gegenden des Landes, in eingebildeten oder idealen Münzen, doch was daselbst die Benennung der Rechnungs-Einheit betrifft, der Türkei entlehnt und wahrscheinlich auf dem sonstigen Münzfusse derselben beruhend, indem man in Dschidda *nach Krusch oder Grusch* (wie in Konstantinopel öfters die türkischen Piaster genannt werden), *zu* 40 *Diwani oder Duanih*, *zu* 20 *Dschyids* (ein kleines Stück Kupfer, ohne Gepräge) rechnet, so zwar, dass 250 Krusch dieser Art 100 spanischen Piastern oder Dollars (auch wohl so viel deutschen Conventionsthalern) gleich geachtet werden, wonach denn $24^3/_{16}$ bis $24^3/_8$ Krusch, und wenn man 250 Krusch = 100 Conventionsthalern rechnet, selbst 25 Krusch von Dschidda, als überhaupt anzunehmendes Verhältniss, auf die kölnische Mark fein Silber gehören. Hiernach hat der Krusch von Dschidda den Silber- u. Zahlwerth von 0,56 Thlr. = 16 Sgr. 9,60 Pf. preuss. Kurant, und von 0,98 Fl. = 58 Xr. 3,20 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse.

Neben den spanischen Thalern, Silberpiastern oder Dollars ist im Innern Arabiens die vornehmste gangbare Münze der österreichische Conventions- oder Speciesthaler, hauptsächlich der österreichische Maria-Theresia-Thaler; an der arabischen Küste aber meist der venetianische Zecchino, wiewohl auch die bis etwa 1800 geprägten holländischen Dukaten Aufnahme finden. Anderes Geld, selbst die türkischen Münzen nimmt, mit wenigen Ausnahmen (s. Maskate), der Araber nicht, und auf Gold und Silber in Barren oder ungeprägte Münzen überhaupt, lässt derselbe sich gar nicht ein.

2. Mokka insbesondere.

In der Landschaft Jemen, worin Mokka der bedeutendste Handelsplatz ist, wird gewöhnlich gerechnet:

nach Kurant- oder Landpiastern (Mokkathalern) zu 80 Kabirs (Caveers),
auch Kabukts oder Buckscha genannt.

Dieser Kurant- oder Landpiaster (Mokkathaler) ist, nebst dem Kabir oder Kabukt, nur eine eingebildete (ideale) Münze, und hauptsächlich bei dem Kaffeehandel gebräuchlich, dessen *Zahlwerth dadurch* bestimmt wird, dass man $121^1/_2$ Landpiaster od. Mokka-

thaler 100 spanischen Thalern, meist aber auch 100 österreichischen Speciesthalern (also 1000 spanische oder österreichische Thaler = 1215 Mokkathalern, oder 200 = 243) gleich rechnet.

Der spanische Thaler heisst hier zu Lande *Mogrebi*, und *der österreichische Thaler*, als die einzige Münze, die im Gebirge willig angenommen wird, wird *Franzi* genannt (vermuthlich von dem aufgeprägten Namen des Kaisers *Franz* abgeleitet). — Im Wechsel gegen den österreichischen Thaler verliert der spanische Thaler, obschon an 3 Procent mehr Silber als jener enthaltend, häufig 5 Procent; während der grössere Silberwerth der spanischen Thaler den hierländischen Wechslern so gut bekannt ist, dass sie selbige öfters für die Silberarbeiter einschmelzen. — Uebrigens findet dies nicht allenthalben und zu jeder Jahreszeit so statt, da die spanischen Thaler in den Monaten April bis August oft 2 bis 4 Procent Aufgeld gegen die deutschen Conventionsthaler davon tragen, indem die grössern Geschäftsleute Mokka's um jene Zeit Baarsendungen nach *Bombay* zu machen pflegen, und dazu die spanischen Thaler vorziehen.

Ausser den jetzt weniger vorkommenden venetianischen Zecchinen, und den holländischen Dukaten zu 2 Mokkathalern 40 bis 52 Kabirs (Kabukts), so wie den spanischen und österreichischen Thalern zu 1 Mokkathaler $17\frac{1}{5}$ (überhaupt $97\frac{1}{5}$) Kabirs oder Kabukts, kursiren hier *von einheimischen Münzen* vornehmlich die sogenannten *Kommassi's*, nach frühern Angaben, eine geringhaltige Silbermünze, 60 derselben auf den österreichischen oder spanischen Thaler gerechnet; nach neuern Nachrichten aber nur eine kleine Kupfermünze, von welcher 350 bis 500 dieser Kommassihs, je nachdem sie mehr oder weniger zu haben sind, auf den spanischen oder österreichischen Thaler gehen. Sie hat also ungefähr den Werth von 1 guten sächsischen oder $1\frac{1}{2}$ neuen preussischen Pfennig.

In *Beit-el-Fakih* oder *Betelfaki* rechnete man sonst, *in anderm Verhältniss*, den spanischen Thaler zu 40 Kabirs und eben so zu 120 Kommassihs in Silber-Scheidemünze. In *Beit-el-Fakih*, und wahrscheinlich auch in *Mokka* etc., werden die spanischen Thaler gewogen, wie alle Gold- und Silberstücke, welche Umlauf haben, und so sollen 100 vollgiltige spanische Thaler 87 Vakias = 2682,204 Gramm (der spanische Thaler also 26,822 Gramm) wiegen.

Die Bestimmung des Silber- und Zahlwerthes des Mokkathalers, Kurant- oder Landpiasters ist nun *durchschnittlich* aus dem Silberwerthe der spanischen und österreichischen Thaler (Species- oder Conventionsthaler) abzuleiten, und am füglichsten *zu* 12 *Landpiastern oder Mokkathalern auf die köln. Mark fein Silber* anzunehmen. Hiernach ist der *Silberwerth desselben:*

a) in preussischem Kurant: $1\frac{1}{6}$ Thlr. = 1 Thlr. 5 Sgr.
b) im 20 Guldenfusse: $1\frac{2}{3}$ Fl. = 1 Fl. 40 Xr.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: $2\frac{1}{24}$ Fl. = 2 Fl. $2\frac{1}{2}$ Xr.
d) in französischer Währung: $4\frac{3}{8}$ Frcs. = 4 Frcs. $37\frac{1}{2}$ Centimes.
e) in britischer Währung, durchschnittl.: $3\frac{1}{2}$ Schill. Sterl. = 3 Schill. 6 Pf. Sterl.

Wechsel und Handelsbillets sind bis jetzt hier nicht gebräuchlich, da die grössern Geschäfte sämmtlich mit baarem Gelde abgemacht werden.

Zusätzliche Anmerkung. Die arabischen Fürsten oder Imams sollen früherhin Zecchinen aus venetianischem Zecchinengolde haben schlagen lassen, welche jetzt aber längst ausser Umlauf sind. Eben so habe angeblich von türkischen Goldmünzen *sonst* der türkische Zecchino: *Fonduc*, hier Eingang gefunden, zu etwas geringerm Preise, als der venetianische Zecchino.

Nach älteren Angaben soll *der Kommassih* auch zu $1\frac{1}{3}$ *Kabir* und zu 7 *Karats* oder *Karrets*, der *Kabir* oder *Kabukt (Buckscha)* aber zu $5\frac{1}{4}$ *Karrats* oder *Karrets*, der hiesige Piaster oder Mokkathaler also zu 420 Karats gerechnet worden sein.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Cobido* oder *Covid* = 19 englische Zoll = 0,4826 Meter = 213,93 paris. Lin. Der *Göss* (Guz) = 25 englische Zoll = 0,6350 Meter = 281,49 paris. Lin.

Wegmaass. Der *Baryd* hat 4 Farsakh und ist = circa 12 gewöhnliche londner Meilen.

Getreidemaass. Der *Tomand* oder *Timan* (Teman) hat 40 Mekmedas oder Kellas und hat an *Reis* einen *Gewichts*-Inhalt von $172\frac{1}{2}$ holländ. Troy-Pfund oder 84,899

Kilogramm = 187,17 engl. Pfund avdp. Man rechnet ihn = 5 Mahnds von Surate (was = $186^2/_3$ engl. Pfund avdp. ist).

Flüssigkeitsmaass. Der *Köddi* (Cuddy) oder *Gödde* (Gudda) hat 8 Nusfias zu 16 Wakeias (Vakias) und enthält *ungefähr* 2 alte englische Wein-Gallons = circa 7,57 Liter = circa 381,6 paris. Kub.-Zoll. Er hat einen Inhalt von 18 Pfund engl. avdp. oder 8,165 Kilogramm *Wasser.*

Handelsgewicht. Der *Behaar* (Bahar) hat 15 Frehsils (Frasils) zu 10 Mahnds (Maunds) à 40 Wakeias. Der *Behaar* wiegt 405 holländ. Troy-Pfund = 199,328 Kilogramm = 439,445 engl. Pfund avdp.; der *Mahnd* wiegt $2^7/_{10}$ holländ. Troy-Pfund = 1,32885 Kilogramm = 27'648 holländ. As = 2,8412 preuss. Pfund = 2,3729 wiener Pfund.

Der *Rättel* (Rattle), ein bloss im *Bazar* gebräuchliches Gewicht, hat 15 Wakeias, bei *Kaffee* aber nur $14^1/_2$ Wakeias. Beim Kaffee werden ferner 2 Rättels auf den Mahnd, und 10 Mahnds oder 290 Wakeias auf den Frehsil gerechnet.

Das *Gewicht* ist übrigens in Mokka so verschieden, dass der Fremde sich nur schwer zurecht zu finden vermag. Neuere Nachrichten erwähnen eines *Mokka-Pfundes*, wovon 460 auf den Behaar gehen sollen. Nach der Grundlage dieser Nachrichten wäre dieses Pfund = 485,70 Gramm, der *Mahnd* = 1,48948 Kilogramm, der *Frehsil* = 14,8948 Kilogramm, der *Behaar* = 223,422 Kilogramm = 492,563 engl. Pfund avdp.

Der *Behaar* wird ausser obigen Annahmen, nach englischen Nachrichten, auch zu 450, zu 445 und zu $437^1/_2$ engl. Pfund avdp. angegeben. Die Gewichte desselben im *Zoll-Amte* sind in der Regel 2 bis 3 engl. Pfunde schwerer, als die des gewöhnlichen Verkehrs. Im Innern des Landes sind die Verschiedenheiten noch grösser. — Aeltere Nachrichten geben den *Behaar* zu 405 Pfund *französ. Markgewicht* an, was = 198,25 Kilogramm = 437,07 engl. Pfund avdp. wäre; ferner wird ein *Behaar* für *rohes Eisen* erwähnt, welcher angeblich = 420 holländ. Troy-Pfund, was = 206,71 Kilogramm = 455,72 engl. Pfund avdp. wäre.

In der Praxis rechnet man 7 Frehsils von Mokka = 10 Frehsils von BETELFAKI (s. dies. Art.), nach welcher Annahme der Behaar von Mokka zu circa 437 engl. Pfd. avdp. auskäme.

Gold- und Silbergewicht. Das *Bihk* (Beak) hat $1^1/_2$ Wakeias. Die *Wakeia* hat 10 Koffalas zu 16 Karat. Der *Miskal* hat 24 Karat oder $1^1/_2$ Koffalas. 87 Wakeias sind dem Gewichte von 100 spanischen Silber-Piastern gleich, und hiernach wiegt die *Wakeia* 31,0153 Gramm = 645,302 holl. As = 478,642 englische Troy-Grän, das *Bihk* also 46,523 Gramm = 967,95 holl. As = 717,96 engl. Troy-Grän.

Platzgebräuche.

Der *Kaffee* wird pr. Ballen von circa 274 Mokka-Pfund Netto, *Häute* pr. 20 Stück, *Schildkrötenschalen* pr. 1 Stück verkauft. Die *Tara* des (doppelt emballirten) Ballens Kaffee weist sich zu 18 wiener Pfund aus. — Der Kaffee wird gegen baar, fremde Waaren werden auf Zeit verkauft. Im letztern Falle wird für contante Zahlungen ein Disconto von 9 Procent gewährt. Die Zahlung bei Käufen auf Zeit wird in drei Terminen oder an einem bestimmten Tage, je nachdem man übereinkommt, geleistet.

MOLDAU, siehe BUKARESCHT.

Molukken,

oder Gewürzinseln, eine grosse Zahl zum Theil sehr kleiner und unbewohnter Inseln in Hinterindien, welche verschiedene Gruppen zwischen Neuguinea, Celebes und den kleinen sundischen Inseln bilden, berühmt durch ihre drei wichtigsten Produkte: den Sago, die Gewürznelken

und Muskatnüsse. — Die grössten dieser Inseln sind: *Gilolo*; *Ternate*, mit der Stadt gleiches Namens; *Tidor*; *Motir*; *Matschian*; *Batschian*; *Amboina* (Ambeuna), mit 40 bis 50'000 Einwohnern, worunter kaum 200 Europäer. Amboina's gleichnamige Hauptstadt hat 7000 Einw. — Südlich die *Banda-Inseln*, mit 6000 Einw., etc. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts gehören die bewohnten Molukken grösstentheils den Holländern, oder sind doch von ihnen abhängig.

Gegenwärtige Rechnungsart und Zahlwerth derselben.

Ausgangs Juli 1839 ward die Ausprägung der neuen Gold- und Silbermünzen für die niederländisch-ostindischen Besitzungen nach dem veränderten Münzgesetz vom 22. März 1839 angeordnet (s. AMSTERDAM), und bereits im März 1826 war, nach königlicher Verordnung, der niederländische Gulden zu 20 Stübern, als nunmehrige Rechnungs- und Münz-Einheit dieser Besitzungen, erklärt worden, mit Tarifirung der hier ferner zulässigen fremden und bisherigen niederländischen Münzsorten.

Die gegenwärtige Rechnungsweise dieser Kolonien und deren Zahlwerth ist also wie im Königreiche der Niederlande überhaupt,

nach Gulden zu 20 *Stübern oder eigentlich jetzt zu* 100 *Cents niederländisch,*

und demnach $24\frac{3}{4}$ bis $24\frac{7}{8}$, im Allgemeinen aber 25 Fl. niederländisch auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber zu rechnen. — Hiernach ist nun jetzt der *Silber- u. Zahlwerth dieses Guldens:*

- *a*) in preussischem Kurant: 0,56 Thlr. = 16 Sgr. 9,60 Pf.
- *b*) im 20 Guldenfusse: 0,80 Fl. = 48 Xr.
- *c*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,98 Fl. = 58 Xr. 3,20 Pf.
- *d*) in französischer Währung: 2,10 Frcs. = 2 Frcs. 10 Centimes.
- *e*) in britischer Währung: 1,69 Schill. Sterl. = 1 Schill. 8,28 Pence Sterl.

Der erwähnte Tarif von 1826 setzte folgende Preise fest:

	Fl.	Stüber niederländisch
Spanische Onzas oder Doblones zu . .	40	—
Dergleichen Silber-Piaster zu	2	11
Indische Sicca-Rupien zu.	1	4
Holländische Ducatons zu.	3	5
- Schillinge (Sesthalfs) zu	—	5
- Dübbeltjes zu	—	2

Hiernach gehen bei dem Preise der spanischen Piaster $24\frac{2}{3}$ bis $24\frac{17}{20}$, bei dem Preise der Sicca-Rupien $24\frac{5}{8}$, und bei dem Tarifsatze der holländ. Ducatons ziemlich genau 25 Fl. niederländisch auf die köln. Mark fein Silber. — Im Handelsverkehr finden diese Münzsorten meist höhere Annahme, als der Tarif festsetzt.

Bisherige u. frühere Rechnungsart nebst Zahlwerth dieser Kolonien.

Früherhin und bis in die neueste Zeit (zum Theil wohl auch noch gegenwärtig) rechnete und rechnet man hier, wie in den meisten holländisch-ostindischen Niederlassungen:

nach Reichsthalern (Ryksdaalders) zu 48 *Stübern indisch,*

in einer Währung, von welcher man, nach dem hier bis dahin geltenden Preise der *Ducatons*, als der eigentlichen Haupt-Handelsmünze, zu 4 Fl. *indisch*, oder, den Gulden indisch zu 20 Stübern dieser Art, = 80 Stübern indisch, und 7,7 bis 7,7085502 Ducatons auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber gerechnet, $12\frac{5}{6}$ = 12,833333 bis 12,847584, also überhaupt wohl $12\frac{17}{20}$ = 12,85 Reichsthaler indisch auf die kölnische Mark fein Silber annehmen kann. Der *Silber- u. Zahlwerth des Reichsthalers indisch* ist demnach:

- *a*) in preussischem Kurant: 1,089494 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 7,818 Pf.
- *b*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,906615 Fl. = 1 Fl. 54 Xr. 1,588 Pf.
- *c*) in französischer Währung: 4,085603 Frcs. = 4 Frcs. $8\frac{9}{16}$ Centimes circa.
- *d*) in britischer Währung: 3,287938 Schill. Sterl. = 3 Schill. 3,455 Pence Sterl.

Seit dem Jahre 1768 wurden von dem Mutterstaate (Holland) für seine ostindischen Besitzungen *verordnungsmässig zweierlei Valuten* festgesetzt: 1) *die eigentliche holländische oder niederländische Währung*, die holländische Troy-Mark fein Silber zu 26 Fl. Kurant, wonach die damalige kölnische Mark fein Silber auf 24,7 Gulden holländ. Kurant zu stehen kommt; 2) *die sogenannte indische Währung*, in welcher *der holländ. Ducaton* 4 Gulden indisch galt, überhaupt aber 240 Fl. od. 100 Reichsthaler indisch $197\frac{1}{2}$ Gulden holländisch Kurant gleich gestellt wurden (siehe auch unter BATAVIA); also 100 Fl. holländ. Kurant = 121,519 Fl. indisch sind. — Nach dieser frühern Festsetzung und, wie bemerkt, 24,7 Fl. holl. Kurant = 1 köln. Mark fein Silber, würden nur 12,506329 Reichsthaler indisch auf dieselbe Mark fein Silber erforderlich sein.

Der spanische Silber-Piaster galt zu damaliger Zeit hier gewöhnlich $1\frac{1}{4}$ Rthlr. = 3 Fl. oder 60 Stüber indisch, so dass sich 100 spanische Thaler mit 125 Reichsthalern indisch, od. 100 Reichs-

thaler indisch mit 80 spanischen Piastern gleichstellten. Ausserdem rechnete man zu jener Zeit den ungeränderten Ducaton zu 78, den geränderten Ducaton (wie vorhin bemerkt ward) zu 80 Stübern indisch, die Rupie zu 30, den neuen holländ. Schilling zu $7\frac{1}{2}$, den alten Schilling oder Sesthalf zu 6, das neue holländ. Dübbeltjen zu $2\frac{1}{2}$, das alte zu 2 Stübern *indisch*.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Covid* ist auf allen Inseln von der nämlichen Grösse und = $18\frac{2}{15}$ englische Zoll = 0,46058 Meter oder neue niederländische Ellen = 204,17 paris. Lin.

Das *Reis-* und *Salzmaass* bestimmt sich nach dem *Gewicht*; s. unten.

Flüssigkeitsmaass ist auf allen Inseln die *Kan* oder Kanne von Batavia; s. d. Art.

Handelsgewicht. Man bedient sich vorzugsweise der *holländischen*, aber auch der *chinesischen* und der *englischen* Gewichte.

Reisgewicht. 1) Auf *Amboina* hat der *Koyang* 25 Pikols zu 100 Katties od. Kättis (Catties), also 2500 Katties. Der *Gantang* hat $3\frac{3}{4}$ Katties, und der Pikol also $26\frac{2}{3}$ Gantang. Der *Pikol* wiegt 120 holländ. Troy-Pfund = 59,060 Kilogramm, der *Koyang* daher 3000 holl. Troy-Pfund = 1476,50 Kilogramm, und das Kattie (dem des Gold- und Silbergewichts gleich, s. unten) also $1\frac{1}{5}$ holl. Troy-Pfund oder 12'288 holl. As = 590,60 Gramm. Der *Gantang* mithin = $4\frac{1}{2}$ holl. Troy-Pfund = 2,215 Kilogr.

2) Auf *Banda* hat der *Koyang Reis* u. *Salz* 40 Maaten (Maass) u. das nämliche Gewicht wie auf Amboina. Daher ist das *Maat* = 75 holl. Troy-Pfd. = 36,9126 Kilogr.

3) Auf *Ternate* wiegt der *Bambu* (Bamboe) *Reis* und *Salz* $1\frac{1}{2}$ holl. Troy-Pfund oder 15'360 holl. As = 738,25 Gramm.

Eigentliches *Handelsgewicht.* 1) Auf *Amboina.* Der *Baar* oder Behaar (Bahar), nach welchem man die Gewürznelken wägt, hat 50 Barotti. Der *Barotti* wiegt 11 holl. Troy-Pfund = 5,4138 Kilogramm, der *Baar* also 550 holl. Troy-Pfund = 270,692 Kilogramm.

2) Auf *Banda.* Der *Baar* oder *Pikol* hat 100 Katties od. Kättis. Das Kattie wiegt *circa* $5\frac{5}{8}$ holl. Troy-Pfund = 2,768 (reichlich $2\frac{3}{4}$) Kilogramm, der *Baar* od. *Pikol* also circa $562\frac{1}{2}$ holl. Troy-Pfund = 276,8 Kilogramm. — Der *Sukel* (Soekel) *Muskatblüthe* hat 28 Katties und ist also = $157\frac{1}{2}$ holl. Troy-Pfund = 77,5 Kilogramm. (Das *Brutto*-Gewicht des Sukel ist 170 holl. Troy-Pfund = $83\frac{2}{3}$ Kilogr.) Uebrigens wird der Preis der *Muskatblüthe* pr. 6 holl. Troy-Pfund notirt. — *Muskatnüsse* werden nach dem *holländischen Troy-Pfund* (s. Amsterdam) verkauft.

3) Auf *Ternate.* Der *Pikol* von 100 Katties ist der von Batavia; s. dies. Art. — Der *Barotti* ist der nämliche wie auf *Amboina*; s. oben. — Der *Kaban*, ein anderes hiesiges Gewicht, ist = $95\frac{5}{21}$ (oder 95,2381) holl. Troy-Pfd. = 46,873 Kilogr.

Gold- und Silbergewicht. 1) Auf *Amboina.* Das *Kattie* oder *Kätti* hat 20 Tehls (Tales, Tails) oder Ceram-Tehls (nach der Insel Ceram so genannt) zu 16 Mehs oder Maas (Mace) à 4 Kaubang (Coubang) und wiegt 12'288 holl. As = 590,60 Gramm. Das *Tehl* also = $614\frac{2}{5}$ holl. As = 29,530 Gramm.

2) Auf *Ternate* ist es das von Batavia; s. dies. Art.

Diamantengewicht ist das *Karat* von 4 Grän. Es machen 2500 solcher Karate ein holländ. Troy-Pfund aus, und das *Karat* wiegt daher 4,096 holländ. As = 0,196867 Gramm = 0,9561575 holländ. Juwelen-Karat.

Auf *Ternate* bedient man sich übrigens der sämmtlichen Maasse und Gewichte von *Batavia*, und daneben der oben angeführten besondern Grössen.

Hirschhorn wird nach Büscheln oder Bunden verkauft, *Perlmutter* in Kästchen nach dem Stück.

Mons,

(Bergen), feste Stadt an der Trouille, unweit der Henne, in der belgischen Provinz *Hennegau*, mit 25'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie ANTWERPEN.

Maasse und Gewichte sind die *belgischen*; s. ANTWERPEN.

Handelsanstalten.

Actien-Gesellschaft für die Wasser-Transporte (Société en commandite par actions, pour les transports par eau), unter der Firma: „Adolf Lebon und Comp.", am 1. October 1837, vorläufig auf zehn Jahre, mit einem Capital von 300'000 Francs, vertheilt in 600 Actien zu 500 Francs, gegründet. Diese Gesellschaft besorgt alle Transporte zu Wasser, ohne sich in andere Operationen einlassen zu dürfen. Sie besitzt zu dem Ende funfzehn grosse Schiffe.

Montevideo,

Hauptstadt und Seehafen der südamerikanischen Republik Cisplatina oder *Uruguay* (früher eine Provinz des spanischen Vice-Königreichs La Plata), am linken Ufer des hier mündenden La Plata-Stromes, mit 17'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth derselben.

In diesem seit 1828 gebildeten, seit 1830 die neue Verfassung erhaltenen, südamerikanischen Freistaate, besteht, wie in den übrigen, sonst der spanischen Krone unterworfenen, südamerikanischen Republiken, noch grösstentheils die frühere (spanisch-mexikanische) Münz-, Maass- und Gewichtsverfassung, nur in Hinsicht des Münz- und Rechnungswesens mit dem grossen Unterschiede, dass ebenfalls, wie in einigen andern dieser Freistaaten (s. BUENOS-AYRES, CARACAS), an die Stelle des bekannten mexikanischen Silber-Piasters (s. MEXIKO), theils ein entwerthetes Papiergeld, theils ein schlechteres, geringhaltigeres Silber- oder Piastergeld (unter der hier gewöhnlichen Benennung: *Macuquina* oder *Mucoquina*) getreten, und oft auch, bei dem unverhältnissmässig geringen Umlauf neuer Münzstücke, fast *ideal* geworden ist. — Immer noch bildet aber der gute mexikanische Silber-Piaster (Peso de plata mexicana) nebst den Unter-Abtheilungen desselben, auch *hier* den *grössten* Theil des Geldumlaufs und die Grundlage der Berechnung gegen andere Währungen,

und so rechnet auch dieser Freistaat und dessen Hauptstadt *Montevideo*, *wie Buenos-Ayres*, jedoch bis jetzt noch der klingenden Verwerthung treubleibend, und wenn auch *Staatsschuldscheine* ausgebend, doch noch mit Abwehrung des eigentlichen *Papiergeldes*,

nach Piastern (Pesos) zu 8 *Reales*,

welche Piaster auch gewöhnlich *Pesos corrientes oder Kurantpiaster* genannt werden, im Gegensatz der *Pesos de plata mexicana oder der spanisch-mexikanischen Silber-Piaster*. — Im Betreff der Eintheilung dieser Rechnungsmünzen ist zu bemerken, dass noch hin und wieder das *Verhältniss der alten mexikanischen Währung* angewendet wird, wonach folgende Eintheilung stattfindet:

1 Peso	=	8 Reales mexicana	=	128 Quartos	=	272 mexikan. Maravedis;
		1 Real -	=	16 -	=	34 - -
				1 Quarto	=	$2\frac{1}{2}$ - -

gewöhnlich aber mit Vermeidung der hier jetzt unbeliebten Maravedis.

Im Grosshandel werden hier öfters *die Waarenpreise*, *neben der Angabe in Kurantpiastern und deren Realen* (Pesos corrientes à 8 Reales), *auch noch in mexikanischen Piastern oder Dollars*, *zu* 100 *Centesimos*, notirt, *wobei das Verhältniss festgehalten wird*, *dass* 5 *Pesos corrientes mit* 4 *Dollars oder Pesos de plata mexicana* gleich stehen. Dieser feststehenden Regel gemäss ist überhaupt der *Silber- und Zahlwerth des hiesigen Kurant-Piasters* wie folgt:

a) in preussischem Kurant: 1,148718 Thlr. = 1 Thlr. 4 Sgr. 5,538 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 1,641026 Fl. = 1 Fl. 38 Xr. 1,846 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,0102564 Fl. = 2 Fl. — Xr. 2,462 Pf.
d) in der Frankenwährung: 4,3076923 Frcs. = 4 Frcs. $30\frac{3}{4}$ Centimes circa.
e) in spanisch-mexikanischer Valuta: 0,8 oder $\frac{4}{5}$ Dollars = $6\frac{2}{5}$ Reales de plata mexicana, oder 16 Reales de Vellon.
f) in britischer Währung: 3,466667 Schill. Sterl. = 3 Schill. $5\frac{3}{5}$ Pence Sterl.

Anmerkung. Es sind *in britischer Währung*, $9\frac{27}{40}$ Stück spanisch-mexikanische Piaster eine kölnische Mark fein Silber enthaltend, und diesen Silberpiaster zu $4\frac{1}{3}$ Schill. Sterl. gerechnet, genau $41\frac{37}{40}$ = 41,925 Schill. Sterl., folglich $2\frac{77}{800}$ = 2,09625 Pfund Sterl. auf 1 köln. Mark fein Silber erforderlich. Wenn jedoch, wie hier geschehen, $9\frac{3}{4}$ Stück spanisch-mexikanische Piaster auf die köln. Mark fein Silber gerechnet werden, und dieser Piaster ebenfalls zu $4\frac{1}{3}$ Schill. Sterl. angenommen wird, so gehen genau $42\frac{1}{4}$ = 42,250 Schill. Sterl., so wie $2\frac{9}{80}$ = 2,11250 Pfd. Sterl. auf die köln. Mark fein Silber.

Von der Ausmünzung dieses Freistaates in Gold-, Silber- und Kupfersorten (die bisherige Kupfermünze ist 1833 eingezogen worden) ist noch wenig bekannt und in Untersuchung gekommen, und bei den noch fortdauernden Unruhen wird auch wohl noch nicht ernstlich daran gedacht worden sein. — Es kursiren übrigens hier fast alle Münzsorten der benachbarten südamerikanischen Staaten, brasilische *Patacons*, so wie die noch im Umlaufe befindlichen Münzen des spanischen Amerika u. der nordamerikanischen Staaten.

Kursverhältnisse. Handels- und Wechselrecht.

Der Hauptkurs, welchen Montevideo am regelmässigsten notirt, ist der Kurs auf England oder London, und zwar veränderlich zu ± 40 — 46 Pence Sterl. für 1 Kurantpiaster, meist in Wechseln auf 60 Tage nach Sicht. — Dieser Kurs war am 18. Juni 1842: $42\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{4}$, am 5. Novbr. 1842 aber 44 Pence Sterl., und stand am 23. Januar 1843 hier auf 46 Pence Sterling.

Der Kurs auf Frankreich (Paris etc.) ward am 5. Novbr. 1842 zu 5 Frcs. 35 Centimes für 1 Patacon oder span. Silberpiaster notirt; ebenfalls 60 Tage nach Sicht.

Auf Rio-Janeiro stand zu derselben Zeit der Kurs: *pari für Silbergeld*, oder mexikan. Dollar für dergleichen Dollar.

Der Disconto (Zinsfuss) war gleichzeitig (den 5. Novbr. 1842): 1 bis $1\frac{1}{2}$ Procent den Monat, oder zu 12 bis 18 Procent jährlich.

In der obenerwähnten, *im August* 1830 bekanntgemachten Verfassung des neuen Staates war auch zugleich *der Code Napoléon als das Gesetzbuch dieses Freistaates* erklärt worden, und so gelten also hier seitdem dieselben Civil-, Handels- und Wechselgesetze, folglich auch *Uso etc.*, wie in Frankreich. Siehe Paris.

Anleihe und Staatsschuldscheine.

Um das Deficit in den Staats-Einnahmen zu decken, wurde im März 1838 von der Regierung eine *Anleihe* von 200'000 Silberpiastern beantragt. Im Sommer 1839 beabsichtigte die Regierung die Verausgabung von *Staatsschuldscheinen* bis zum Betrage von 4 Millionen Silberpiastern, deren Dividenden durch Erhöhung der Zölle gedeckt werden sollten. — Durch ein Gesetz vom 30. Juni 1835 ward die Gründung einer *Amortisations-Kasse* verfügt und zu deren Dotation die additionelle Abgabe auf die Einfuhr fremder Waaren bestimmt.

Maasse und Gewichte sind die *spanisch-kastilischen*; s. Madrid.

Montjoie,

Stadt an der Ruhr, auf dem hohen Veen, in der preussischen Provinz Niederrhein, mit 5000 Einwohnern. — Wie Aachen und Berlin.

Montpellier,

Hauptstadt des französischen Departements Hérault, in der Provinz Languedoc, und wichtiger Fabrik- und Handelsplatz mit 40'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Wechselverhältnisse, wie PARIS.

Maasse und Gewichte sind die *französischen metrischen;* s. PARIS. Häufig und bis in die neueste Zeit bedient man sich noch der *frühern* Maasse, und folgende sind die wichtigsten

alten Maasse und Gewichte von Montpellier.

Längenmaass. Die *Canne* (Elle) hat 8 Pans und ist = 1,98074 Meter = 878,056 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Setier* hat 4 Quarts à 3 Pognerées und ist = 41,158 Liter = 2074,88 paris. Kub.-Zoll. Die *Emène* = 25,569 Liter = 1289 paris. Kub.-Zoll.

Weinmaass. Der *Muid* hat 18 Setiers, 24 Barals, oder 576 Pots. Der *Setier* hat 32 Pots, der *Baral* 24 Pots. Der *Setier* enthält 33,7814 Liter = 1703 paris. Kub.-Zoll, der *Baral* 25,331 Liter = 1277 paris. Kub.-Zoll. Die *Velte* s. unter BORDEAUX.

Oelmaass. Die *Charge* hat 4 Barals zu 2 Emines à 2 Quartals à 8 Pots. Der *Baral* enthält 37,2924 Liter = 1880 paris. Kub.-Zoll. An *Gewicht* enthält der *Quartal* 21 alte hiesige Pfund = 8,566 Kilogramm.

Handelsgewicht. Der *Quintal* oder Centner hat 100 Livres oder Pfund. Der *Quart* hat 15 Livres. — Das Pfund, *Livre*, hat 16 Onces zu 8 Gros à 72 Grains, mithin 9216 Grains, und wiegt 407,9215 Gramm = 8487,2 holl. As. Der *Quintal* also = 40,792 Kilogramm.

Bei *Schiffsbefrachtungen* rechnet man auf eine *Last* (Schiffslast) oder Tonneau: 2000 Kilogramm, 4800 alte hiesige Pfund, 8 Barriques oder 240 Veltes Wein u. Branntwein, 7 Fässer Rhonewein.

Platzgebräuche.

Die *Weine* werden nach folgenden Normen verkauft: *Muskatweine* pr. Barrique oder Oxhoft von 29 bis 30 Veltes (Viertel), in Bordeaux-Oxhoften zu 30 Veltes aber um 4 Francs pr. Oxhoft theurer; gekochter Muskat pr. halbes Both von 30 Veltes. Süsser und trockner *Picardan* pr. Stückfass von 44 bis 45 Veltes; trockner Picardan in Gebinden von circa 60 Veltes pr. 45 Veltes; gekochter Picardan pr. halbes Both von 30 Veltes. *Côtes, Vin du Grès, Vin de Cailloux* (in Gebinden von circa 60 Veltes) pr. 45 Veltes. *Malaga* und *Madeira* pr. halbes Both von 30 Veltes. *Portwein*, in Pipen von 70 Veltes, pr. 30 Veltes. — *Rothwein* pr. Stück von 36 bis 37 Veltes; folgende rothe Weine aber, in Gebinden von 60 bis 65 Veltes, pr. 45 Veltes: Bagnouls, Collioure, Roussillon, Saint-George, Langlade, St.-Drézéry, St.-Christol, St.-Gilles, Narbonne und Gebirgswein (Côtes).

Branntwein wird pr. Quintal oder 100 alte hies. Pfund Brutto verkauft, *Cognac* pr. Stück von 31 bis 32 Veltes. Man rechnet $20\frac{1}{2}$ Pfund Branntwein oder 20 Pfund Sprit auf eine Velte. Das Stück wiegt Brutto circa 1600 Pfund.

Olivenöl, Oliven und *Kapern* werden pr. 100 Pfund verkauft, aber auch pr. Glas.

Die Preise der meisten *Gewichtswaaren* verstanden sich bis in die neueste Zeit pr. *Quintal* oder 100 alte hies. Pfund, bei Grünspan und Safran aber pr. Pfund. Anchovis pr. Fässchen. Pfropfen pr. 1000 Stück, inclusive Emballage. — Die Preise verstehen sich übrigens frei an's Schiff in Cette.

Tara. Man nimmt in der Regel die reine oder wirkliche Tara an.

Commissionsgebühr wird bei Weinen mit 4 Procent berechnet, bei den übrigen Waaren mit 2 Procent.

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Ein *Disconto-Contor der Bank von Frankreich*, i. J. 1837 gegründet. Dasselbe discontirt die gestempelten Papiere auf Montpellier und Paris, die mit drei Signaturen versehen sind, bis zu drei Monaten Verfallzeit, gibt Scheine zu wenigstens 250 Francs aus, die nach Sicht und auf den Inhaber (au porteur) lauten und nach dessen Willen in Montpellier od. Paris zahlbar sind. — Garantie-Bureau für die Stoffe und Waaren von Gold und Silber. — Handelsgesellschaft (Société commerciale).

Messen.

Die zwei hiesigen Messen oder Märkte sind ziemlich besucht und dauern funfzehn Tage. Die erste beginnt am 10. März, die zweite am 15. September. Ist einer dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag, so fängt die Messe erst am folgenden Tage an.

Montpellier,

Hauptstadt von Vermont, eines der östlichen Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, zwischen New-York und Newhampshire, mit 5000 Einwohnern.

Siehe New-York.

Montreal,

Stadt in der britisch-nordamerikanischen Besitzung *Unter-Canada*, auf einer Insel im Lorenzflusse, der Hauptsitz des nordamerikanischen Rauchwaarenhandels, mit 30'000 Einwohnern. — Siehe Quebeck.

Montserrat,

britische Insel in Westindien, südwestlich von Antigua gelegen, mit dem Hauptorte *Plymouth* und mit etwa 7000 Einwohnern. — Siehe Westindien.

Morea,

oder die Halbinsel *Peloponnes* im Königreich Griechenland, 360 Quadratmeilen gross, mit etwa 500'000 Einwohnern und mit den Städten *Nauplia* (Hafenstadt mit 6000 Einw.), *Korinth* od. *Koron* (befestigte Handels- u. Hafenstadt mit 5000 Einw.), *Moton* od. *Motun* (befestigte Hafenstadt mit 7000 Einw.), *Mistra* od. *Misitra* (mit 18'000 Einw.), *Gastuni* (Hafenstadt mit 4000 Einw.), *Neu-Navarino* (feste Seestadt mit ausgezeichnetem Hafen), *Patras* (feste Handels- u. Seestadt, am gleichnamigen Meerbusen, mit 10'000 Einw.), *Argos* (mit 8000 Einw.), *Pyrgos* (mit 7000 Einw.) und *Tripolitza* (die frühere Hauptstadt von Morea, mit 15'000 Einw.).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. gesetzlich wie Athen.

Die vornehmsten Handelsstädte von *Morea* haben jedoch noch meist die frühere türkische Rechnungsweise, *nach türkischen Piastern zu 40 Para à 3 Aspern* (oder auch den Piaster zu 100 Theilen), *nebst dem Zahlwerthe der türkischen Währung*, beibehalten. Doch wurden auch und werden noch die Waarenpreise für den Handelsverkehr mit dem Auslande grösstentheils *in sogenannten Talaris oder spanischen Piastern*, gewöhnlich in 100 Theile (Centesimi) eingetheilt, gestellt, so dass die Rechnung nach türkischen Piastern wesentlich nur für den innern Verkehr dient. (Siehe unter Konstantinopel.)

Patras notirt einen Kurs auf London, in Colonnati, welcher unter Athen zu ersehen ist.

Maasse und Gewichte s. unter Patras und Athen.

Moritzinsel, siehe Mauritius.

MOSAMBIK, siehe Mozambik.

Moskau,

Mosco oder *Moskwa*, an der Moskwa, die alte Hauptstadt des russischen Reichs und vormalige Residenz der Czaren; Hauptsitz der russischen Industrie und eines sehr bedeutenden Handelsverkehrs, mit 350'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte siehe Petersburg.

Handelsanstalten.

Ein *Contor der petersburger Commerz-Bank*, nach dem Muster dieser Letztern eingerichtet; s. Petersburg.

Börse. Commerz-Collegium. Eine Abtheilung des Commerz- und des Manufaktur-Conseils. *Handelsgericht. Contor der russisch-amerikanischen Compagnie. Contor der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.* Schöne und weitläufige *Bazars.* Mehrere *Lombards* oder *Leihkassen. Münzstätte.*

Im hiesigen *Niederlags-Zollamte* darf jeder Kaufmann, dem das Niederlagsrecht zusteht, seine direkt vom Auslande bezogenen Waaren 6 oder 8 Monate lang lagern lassen, ohne bis dahin den Zoll zu bezahlen.

Mozambik,

Mosambik, Hauptstadt der Insel gleiches Namens, an der Ostküste von Afrika, mit etwa 3000 Einwohnern. Noch jetzt ist Mozambik das Botany-Bay der Portugiesen, und der Sklavenhandel war bis vor Kurzem das Hauptgeschäft; ausserdem aber der Handel mit Goldstaub, Elfenbein, Räucherwerk, Pfeffer, Reis, Tüchern, Leinwand, kleinen Glaswaaren, Zucker, Würznägeln und besonders spanischen Piastern.

Rechnungsart, Münzen nebst Zahlwerth.

Die gewöhnliche und gesetzmässige Rechnungsart ist hier dieselbe, wie in Portugal, so wie die hier gangbare Münze eigentlich auch nur dieselbe ist, wie in Portugal, nämlich *ausser nach Reïs und Milreïs*, meist *nach alten Crusados zu* 4 *Testaos (Testones).* Siehe Lissabon.

Indessen spielen hier im Handelsverkehr die spanischen Piaster, schon von langen Zeiten her, eine bedeutende Rolle, aber mit einer eigenthümlichen Beschränkung; *auch ist der Zahlwerth der hiesigen Crusaden von dem der portugiesischen Crusaden gar sehr verschieden.* — Dadurch, dass die Regierung für hiesige Gegend nur eine gewisse Menge Geld in Umlauf setzt, hat sie den Werth desselben zu steigern gewusst; *der spanische Piaster, den sie nur zu vier Crusaden rechnet, gilt zu Mozambik sechs, wegen seines mit* M. R. *(Maria Regina) bezeichneten Stempels. Diese Piaster, mit einem eingebildeten, um* $33\frac{1}{3}$ *Procent erhöhten Werthe, bleiben beständig in dieser Kolonie und dienen zur Werthbestimmung für die andern ungestempelten Piaster, welche nach Maassgabe der Geldausfuhr steigen oder fallen.* — Die nach Mozambik handelnden Seefahrer haben diesen Vortheil der Behörde zur Einführung von Piastern benutzt, welche sie selbst auf ähnliche Weise gestempelt hatten. Die Regierung bemerkte bald diesen Betrug *und befahl*, um ihm ein Ziel zu setzen, *dass die vorherigen gestempelten Piaster, vom Jahre* 1765 *an, allein Umlauf haben sollten.* Da diese Piaster (von der frühern bessern Ausbringung, also von 1765 bis 1772) sehr selten geworden sind, so ist es schwer, neue einzuführen.

Im Handelsverkehr werden die einkommenden Piaster gegen andere gestempelte verwechselt, *so*, dass $66\frac{2}{3}$ der letztern für 100 spanische Piaster bezahlt werden, *und darüber nimmt man noch* eine Abgabe von $2\frac{1}{2}$ Procent (oder $\frac{1}{40}$ des Werths). — Die

Waaren bezahlten bisher *vorschriftmässig* (was oft umgangen wurde) eine Einfuhr-Abgabe von 20 Procent oder $^1/_5$ ihres Werths; die Ausfuhr-Abgabe war von 8 Crusaden auf 17 Crusaden für einen Sklaven gesetzt worden, so lange dieser Handel erlaubt war und auch wohl noch jetzt stark genug, wenn auch nicht offen, betrieben wird.

Werthbestimmung der Rechnungsart.

Es muss auffallen, dass die Regierung dieser Insel die spanischen Piaster der frühern bessern Ausbringungsart auf 4 Crusaden für sich selbst anschlägt, wie aus diesem authentischen Berichte hervorgeht, da doch kaum 2 solcher Crusaden (allenfalls nur $1^9/_{10}$ derselben) für den alten bessern Silberpiaster zu rechnen sind. Allein die portugiesische Regierung hat schon *früherhin* besondere und auch im Nenn- und Zahlwerthe erhöhte Münzen für ihre afrikanischen und übrigen Colonien (wie z. B. namentlich *ehemals für Brasilien*) prägen lassen, und so muss auch hier angenommen werden, dass ein ähnliches *erhöhtes Werthverhältniss der hiesigen Crusaden* stattgefunden hat, wovon gleich die willkührliche Erhöhung der eigends gestempelten alten spanischen Piaster um $33^1/_3$ Procent *in*, oder 50 Procent *auf* 100, ein redendes Beispiel gibt. Nach dieser Annahme der spanischen Silberpiaster (wenn man nach der jetzt bestehenden Ausbringungsart $9^{27}/_{40}$ bis $9^3/_4$ Stück auf die köln. Mark fein Silber rechnet) *sind von den hier gebräuchlichen Crusaden*, da 100 dermalen im Umlauf befindliche spanische Piaster hier für $66^2/_3$ alte gestempelte gerechnet und diese zu 6 hiesigen Crusaden angesetzt werden, 38,7 bis 39 dieser Crusaden auf die köln. Mark fein Silber erforderlich.

Der Silber- und Zahlwerth der Crusaden von Mozambik ist daher, bei der letzterwähnten Norm:

a) in preussischem Kurant: 0,358974 Thlr. = 10 Sgr. 9,231 Pf.

b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 0,628205 Fl. = 37 Xr. 2,769 Pf.

c) in französischer Währung: 1,346154 Frcs. = 1 Frc. $34^5/_8$ Centimes circa.

d) in britischer Valuta: 1,083333 Schill. Sterl. = 1 Schill. 2 Pence Sterl.

Die bis 1835 in Portugal geprägte Crusade hat dagegen, im Durchschnitt gerechnet, den Silberwerth von $23^1/_3$ Sgr. preuss. Kurant, von 1 Fl. $21^2/_3$ Xr. im $24^1/_2$ Guldenfusse, von 2 Frcs. $91^2/_3$ Centimes, und von 2 Schillingen $4^1/_6$ Pence Sterling. Ueberhaupt sind 6 neuere portugiesische Crusaden = 13 Crusaden von Mozambik, oder es sind 100 der erstern = $216^2/_3$ der letztern.

Handelsgewicht.

Der *Bahar* hat 20 Frehsils (Frazils) und wiegt 240 englische Pfund avoirdupois = 108,86 Kilogramm. Der *Frehsil* also = 12 englische Pfund avoirdupois = 5,443 Kilogramm.

Mühlhausen,

Stadt an der Unstrut, in der preussischen Provinz Sachsen, mit 12'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie ERFURT und BERLIN.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; s. BERLIN. Hin und wieder bedient man sich auch wohl noch der folgenden

alten mühlhäuser Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* = 0,28085 Meter = $124^1/_2$ paris. Lin. = 0,89485 preuss. Fuss. — Die *Elle* = 0,56057 Meter = $248^1/_2$ paris. Lin. = 0,84052 preuss. Ellen. — Die *Feldruthe* hat 14 Fuss, die *Wald-* und *Teichruthe* 16 Fuss.

Feldmaass. Der *Acker* hat 160 Quadrat-Feldruthen oder 31'360 Quadrat-Fuss = 24,736 französ. Aren = 0,9688 preuss. Morgen. Die *Hufe Acker* aber hat nur 120 Quadrat-Feldruthen oder 23'520 Quadrat-Fuss = 18,552 französ. Aren = 0,7266 preuss. Morgen. — Der *Wald-* u. *Teichacker* hat 160 Quadrat-Waldruthen od. 40'960 Quadrat-Fuss = 32,308 französ. Aren = 1,2654 preuss. Morgen. Die *Waldhufe* hat 120 Quadrat-Waldruthen oder 30'720 Quadrat-Fuss = 24,231 französ. Aren = 0,9490 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 4 Scheffel zu 4 Metzen à 4 Mässchen. Der *Scheffel* enthält $2254^1/_{10}$ preuss. Kubik-Zoll = 40,328 Liter = 2033,05 paris. Kubik-Zoll = 0,733757 preuss. Scheffel oder 11,740 preuss. Metzen.

Wein- und Branntweinmaass. Der *Eimer* hat 18 Kannen zu 2 Maass à 2 Nösel, mithin 36 Maass oder 72 Nösel. Das *Maass* enthält 1,0210 Liter = 51,47 pariser Kub.-Zoll = 0,89166 preuss. Quart. Der *Eimer* also = 36,755 Liter = 1852,92 paris. Kub.-Zoll = 0,5350 preuss. Eimer.

Biermaass. Das *Fass* hat 5 Eimer. Der *Eimer* hat 20 Kannen zu 2 Maass à 2 Nösel, mithin 40 Maass oder 80 Nösel. Das *Bier-Maass* enthält 0,8744 Liter = 44,08 paris. Kub.-Zoll = 0,76364 preuss. Quart. Der *Bier-Eimer* also = 34,975 Liter = 1763,2 paris. Kub.-Zoll = 0,5091 preuss. Eimer.

Handelsgewicht, Gold- und Silbergewicht wie in Erfurt.

Mühlhausen,

Stadt an der *Ill*, im französischen Departement des Oberrheins, mit wichtigen Baumwoll-, Tuch- und andern Fabriken, und mit 12'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Maasse u. Gewichte wie Strasburg u. Paris.

Handelsanstalten.

Entrepot. Mühlhausen-Thanner Eisenbahn-Gesellschaft. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Rath der Schiedsrichter (Conseil de prud' hommes). *Feuer-Versicherungs-Gesellschaft*, auf Gegenseitigkeit gegründet. Die *industrielle Gesellschaft* (Société industrielle), in welcher alle Industriezweige des Departements ihre Vertreter haben und welche monatliche Bulletins ausgibt.

Platzgebräuche.

Börsentag ist jeder Mittwoch.

Die *meisten Waaren* werden auf 4 Monate Zeit, oder mit 2 Procent Disconto auf 15 Tage Zeit verkauft, und zahlbar in Papier auf Paris oder Lyon. *Baumwolle* auf 4 Monate Zeit und dabei mit 3 Procent Abzug, oder auf 15 Tage Zeit mit 5 Procent Abzug. *Krapp* auf 4 Monate und dabei mit 6 Procent Disconto, oder auf 15 Tage mit 8 Procent Disconto.

Die *Courtage* der *Waarenmäkler* beträgt $1/4$ Procent und wird sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer bezahlt. Die *Wechselmäkler*, welche auch das Unterbringen von Capitalien besorgen, erhalten auf alle ihre Operationen $1/12$ Procent von jeder Seite.

Mülheim,

Stadt an der hier schiffbar werdenden Ruhr, in der preussischen Provinz Jülich-Kleve-Berg, mit bedeutenden Fabriken und Steinkohlenhandel, und mit 9000 Einwohnern.

Wie Düsseldorf und Berlin.

München,

Hauptstadt des Königreichs Baiern, am linken Ufer der Isar, mit ansehnlichem Verkehr und 100'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart und deren Zahlwerth.

Die Hauptstadt u. das gesammte Königreich Baiern *rechnet gegenwärtig*, *wie früher*,

nach Gulden zu 60 *Kreuzern à* 4 *Pfennige*,

in dem *Zahlwerthe* des seit der hier am 25. August 1837 geschlossenen süddeutschen

Münz-Convention neu stipulirten $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses, statt des bisher gebräuchlichen 24 Guldenfusses, welches im Grunde auch nur ein $24\frac{1}{2}$ bis $24\frac{4}{5}$ Guldenfuss war.

In diesem $24\frac{1}{2}$ *Guldenfusse oder süddeutschen Münzfusse hat der hiesige oder neue süddeutsche Gulden folgenden Silber- und Zahlwerth:*

a) in preussischem Kurant, den Thaler zu 30 Sgr. à 12 Pf.: 0,57142857 Thlr. = 17 Sgr. 1,714 Pf.

b) im 14 Thalerfusse, den Thaler zu 30 Ngr. à 10 Pf.: 0,57142857 Thlr. = 17 Ngr. 1,429 Pf.

c) im 14 Thalerfusse, den Thaler zu 24 gGr. à 12 Pf.: 0,57142857 Thlr. = 13 gGr. 8,571 Pf.

d) im 20 Guldenfusse: 0,81632653 Fl. = 48 Xr. 3,918 Pf.
und in dem abgeleiteten wirklichen 24 Guldenfusse: 0,97959184 Fl. = 58 Xr. 3,102 Pf.

e) in Bremer Währung, den Louisd'or zu 5 Thlr. à 112 Proc.: 0,51020408 Thlr. Ld'or. = $36\frac{3}{4}$ Grot circa.

f) in Hamburger Banko-Valuta: 1,12755102 Mrk. B°. = 1 Mrk. 2 Schill. 0,490 Pf. B°.

g) in Hamburger oder lübischem Kurant: 1,38775510 Mrk. Kur. = 1 Mrk. 6 Schill. 2,449 Pf. Kurant.

h) in Mecklenburg-Schweriner Valuta: 0,48979592 Rthlr. = 23 Schill. 6,122 Pf.

i) in Oldenburger Kurant, 16 Thalerfuss: 0,65306122 Rthlr. = 47 Grot 1,015 Schw.

k) in der Währung der Königreiche Belgien und Frankreich, so wie Sardiniens: 2,142857 Francs = 2 Frcs. $14\frac{2}{7}$ Centimes.

l) in der Währung des Königreichs der Niederlande: 1,020408 Fl. = 1 Fl. 2 Cents ca.

m) in der Währung des Königreichs Grossbritannien: 1,724490 Schill. Sterling = 1 Schill. 8,694 Pence Sterling.

n) in der Währung des Königreichs Dänemark, *Silbergeld*: 0,755102 Rbthlr. = 72,490 Schill. Reichsbankgeld.

o) in der Währung des Königreichs Schweden: *Silbergeld*: 0,3739796 Rthlr. Species = 17 Schill. 11,412 Pf. Species.

p) in der Silberwährung Russlands u. Polens: 0,530612 Silberrubel = 53 Copeken ca.

q) in spanischer Währung: 7,959184 Reales de Vellon = $7\frac{24}{25}$ Rvn. ca.

r) in portugiesischer Silberwährung: 341,67347 Reïs oder ca. $341\frac{27}{40}$ Reïs.

s) in lombardisch-venetianischer Valuta: 2,448980 Lire austr. = 2 Lire $44\frac{9}{10}$ Centesimi austriache ca.

t) in Schweizer-Franken: 1,500000 Franken oder $1\frac{1}{2}$ Schweizer-Franken.

u) in der Silberwährung der Vereinigten Staaten von Nordamerika: 0,397959 Dollars = $39\frac{4}{5}$ Cents ca.
desgleichen in dem Kirchenstaate oder in *Rom*: 0,397959 Scudi romani = $39\frac{4}{5}$ Bajocchi ca.

v) in der Valuta Griechenlands: 2,3691046 Drachmen = 2 Dr. $36\frac{9}{10}$ Lepta ca.

w) in der Währung Neapels und Siciliens: 0,4992245 Ducati = $49\frac{37}{40}$ Grani ca.

x) in der Valuta Toscana's: 2,530612 toskan. Lire = 2 Lire 10 Soldi 7,347 Denari.

Wirklich geprägte Landesmünzen des Königreichs Baiern.

Diese sind einzutheilen in zwei besondere Abschnitte: 1) *in die verschiedenen Gold- und Silbermünzen aus früherer Zeit, bis zum Jahre* 1837; und dann 2) *in die seit* 1837 *nach dem neuen Münzsystem geprägten Gold- und Silbersorten.*

Die ausführliche Darlegung dieser verschiedenen Münzen wird am deutlichsten aus folgender tabellarischen Aufstellung und Berechnung derselben erhellen.

Wirklich geprägte Gold- u. Silbermünzen d. Königreichs Baiern, der gegenwärt. wie der jüngstvergangenen Zeit.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.	Gewicht eines Stücks in Gramm	Gewicht eines Stücks in holl. Assen.	Feingehalt in der rauhen Mark. Karat	Feingehalt in der rauhen Mark. Grän.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stücks in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.
A. Goldmünzen.								
a) *Goldmünzen der gegenwärtigen wie der jüngstvergangenen Zeit.*								
Ducaten, nach gesetzmässiger Ausbringung	67. —	3,490	72,6206	23	8,00	67,94366	2,85304	1,00000
Dergleichen, nach gewöhnlicher Annahme, zu 5⅖ Fl.	67. —	3,490	72,6206	23	6,00	68,425532	2,83295	0,99296
b) *Goldmünzen der frühern Zeit, jetzt meist noch wenig mehr im Umlauf.*								
Karolinen, einfache, zu 11 Fl., gesetzmässig	24. —	9,744	202,732	G 18, S 3	6,00, 8,00	31,135135	6,22596	2,1822183
Dergleichen, halbe, zu 5½ Fl., desgleichen	48. —	4,872	101,366	G 18, S 3	6,00, 8,00	62,270270	3,11298	1,0911091
Dergleichen, Viertel, zu 2¾ Fl., nach Verhältniss.								
Maxd'or, einfache, zu 7⅓ Fl., gesetzmässig	36. —	6,496	135,155	G 18, S 4	6,00, —	46,702703	4,150641	1,4548122
Dergleichen, doppelte, zu 14⅔ Fl., desgleichen	18. —	12,992	270,310	G 18, S 4	6,00, —	23,351351	8,301282	2,9096244
Goldgulden der Stadt Würzburg, gesetzmässig	72. —	3,248	67,577	G 18, S 2	6,00, 6,00	93,4054054	2,0753205	0,7274061
Dergleichen, alte baiersche, nach Regensburger Probe	72. —	3,248	67,577	G 18, S 4	6,00, —	93,4054	2,07532	0,727406
Ducaten von 1755, aus dem Golde der Donau, Inn und Isar, nach französischer Probe	67,68750	3,455	71,883	22	6,00	72,20000	2,68485	0,941048
G bedeutet hier *Gold.* *S* - - *Silber.*								
B. Silbermünzen.				Loth.	Grän.		In preuss. Kurant. Thlr. Sgr. Pf.	Im 24½ Guldenfusse. Fl. Xr. Pf.
a) *Silbermünzen der gegenwärtigen Zeit, und seit der Münz-Convention vom* 25. *August* 1837.								
1-Guldenstücke, zu 60 Xr., gesetzmässig	22,05000	10,6057	220,6612	14	7,20	24,50000	0. 17. 1,714	1. — —
½-Guldenstücke, zu 30 Xr., desgleichen	44,10000	5,3028	110,3306	14	7,20	49,00000	0. 8. 6,857	0. 30. —
In Silber-Scheidemünze, seit 1837 *und* 1839.								
6-Kreuzerstücke, im 27-Guldenfusse, gesetzmässig	90. —	2,5984	54,062	5	6,00	270. —	0. 1. 6,667	0. 5. 1,778
3-Kreuzerstücke, desgleichen, desgleichen	180. —	1,2992	27,031	5	6,00	540. —	0. 0. 9,333	0. 2. 2,889
Kreuzerstücke, seit 1839, im 28-Guldenfusse, gesetzmässig	280. —	0,8352	17,377	2	12,00	1680. —	0. 0. 3,000	0. 0. 3,500
Vereinsthaler, nach der Münz-Convention v. 30. *Juli* 1838.								
Vereinsmünzen zu 3½ Gulden od. 2 Thaler, gesetzmässig	6,30000	37,1199	772,3141	14	7,20	7. —	2. — —	3. 30. —
Geschichtsthaler zu 3½ Gulden zu demselben Münzfusse.								

Wirklich geprägte Gold- u. Silbermünzen d. Königreichs Baiern, der gegenwärt. wie der jüngstvergangenen Zeit.	Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.	Gewicht eines Stücks in		Fein-gehalt in der rauhen Mark.		Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.	Werth eines Stücks	
		Gramm	holl. Assen.	Loth.	Grän.		in preuss. Kurant. Thlr. Sgr. Pf.	im 24½ Guldenfusse. Fl. Xr. Pf.
b) *Silbermünzen der frühern Zeit und bis* 1837.								
Conventions-Speciesthaler (auch Geschichtsthaler), gesetzm. . .	8,33333	28,063	583,87	13	6,00	10. —	1. 12. —	2. 27. —
Halbe dergleichen, desgleichen .	16,66667	14,031	291,93	13	6,00	20. —	0. 21. —	1. 13. 2,000
Viertel dergleichen, desgleichen .	33,33333	7,016	145,967	13	6,00	40. —	0. 10. 6,000	0. 36. 3,000
Kopfstücke, ganze, zu 24 Xr., gesetzmässig	35. —	6,6816	139,0165	9	6,00	60. —	0. 7. —	0. 24. 2,000
Dergleichen, halbe, zu 12 Xr., desgleichen	60. —	3,8976	81,0930	8	—	120. —	0. 3. 6,000	0. 12. 1,000
In Silber-Scheidemünze.								
6-Kreuzerstücke, gesetzmässig .	86,66667	2,698	56,1413	5	6,00	260. —	0. 1. 7,385	0. 5. 2,6154
3-Kreuzerstücke, desgl.	173,33333	1,349	28,0706	5	6,00	520. —	0. 0. 9,692	0. 2. 3,3077
1-Kreuzerstücke, desgl.	303,75000	0,7699	16,0184	3	—	1620. —	0. 0. 3,111	0. 0. 3,630
c) *Kronenthalerfuss, seit* 1809.								
Kronenthaler, zu 2 Fl. 42 Xr., gesetzmässig	7,91667	29,53964	614,5994	13	17,00	9,083665	1. 16. 2,842	2. 41. 3,316
Dergleichen, nach gewöhnlicher Annahme, desgleichen	7,97000	29,34197	610,4867	13	16,00	9,18144	1. 15. 8,934	2. 40. 0,422
d) *Baiersche frühere Silbermünzen, nach erfolgten Münz-Untersuchungen.*								
Conventions-Speciesthaler, vom Jahre 1780	8,33478	28,0578	583,768	13	5,00	10,04358	1. 11. 9,813	2. 26. 1,449
Dergleichen, vom Jahre 1800 . .	8,59276	27,2154	566,242	13	3,00	10,44174	1. 10. 2,677	2. 20. 3,123
Kopfstücke, ganze, zu 24 Xr. .	35,20935	6,6419	138,190	9	5,00	60,72032	0. 6. 11,004	0. 24. 0,837
6-Kreuzerstücke, v. J. 1806 . .	79,41667	2,9447	61,2665	5	4,00	243,31915	0. 1. 8,714	0. 6. 0,166

Frühere baiersche Münz- und Rechnungsverhältnisse.

Früherhin ward in Baiern, zumal im ehemaligen Hochstift *Regensburg*, *im Handel und Wandel gewöhnlich* nach sogenannter **weisser Münze** oder **weisser Währung** gerechnet; *bei Grundzinsen, gerichtlichen Strafgeldern etc.* aber, *und lediglich bei diesen*, nach sogenannter **schwarzer Münze** oder **schwarzer Währung.**

1) *Das Verhältniss der gewöhnlichen Rechnungsmünzen in weisser Währung oder weisser Münze* war folgendes:

1 Reichsthaler = 1½ Reichsgulden = 22½ Batzen = 30 Kaisergroschen = 36 Landmünzen = 45 Albus = 90 Kreuzer = 360 Pfennige = 720 Heller;

alles Münz- und Rechnungsverhältnisse, wie sie grösstentheils in und um *Frankfurt am Main* stattfanden und zum Theil dort und hier noch so stattfinden.

2) *Das Verhältniss der aussergewöhnlichen Rechnungsmünzen in schwarzer Währung od. schwarzer Münze* war folgenderweise geordnet:

1 Regensburger Pfund = 5⅛ Pfund Heller = 41 schwarze Schillinge = 164 schwarze Groschen = 492 Regensburger = 1230 schwarze Pfennige = 2460 schwarze Heller = 5⁶⁄₇ *Reichsgulden, als Werth in weisser Münze.*

Ueberhaupt beträgt hiernach der *Gulden* von 60 Kreuzern *weisser Münze oder gewöhnlicher Reichs-Währung:* 7 Schillinge, oder 28 Groschen, oder 84 Regensburger *in schwarzer Münze oder schwarzer Rechnungs-Währung.*

Der Zahlungswerth der gewöhnlichen hiesigen Rechnungsmünzen war, zufolge des *österreichisch-baierschen Münzvereins vom* 21. *Septbr.* 1753, *der Conventions-Münzfuss oder der* 20-*Guldenfuss,* die köln. Mark fein Silber zu 13⅓ Reichsthalern, welcher Münzfuss aber *in Baiern* bald nachher,

ohne eigentliche Umprägung der danach ausgebrachten Conventions-Münzsorten, in den sogenannten 24-Guldenfuss verwandelt und der Zahlwerth aller Rechnungsverhältnisse ganz in diesem letztern Münzfusse (dem 24-Guldenfusse), die köln Mark fein Silber zu 16 Reichsthalern, bestimmt wurde. Daher galt nun hier *der ganze Conventions-Speciesthaler*, statt 2 Fl., vielmehr 2 Fl. 24 Xr., *der halbe Speciesthaler* oder *Conventionsgulden* 1 Fl. 12 Xr., *der Viertel-Speciesthaler* oder *halbe Conventionsgulden* 36 Xr., *das ganze und halbe Kopfstück*, statt 20 und 10 Kreuzer Conventionsgeld, hier nun 24 und 12 Kreuzer im 24-Guldenfusse, was bis in die neueste Zeit so fortbestanden hat und meist noch so fortbesteht, da *der jetzige Kronthaler- oder* $24^1/_2$*-Guldenfuss* nur wenig vom $24^1/_2$-Guldenfusse abweicht und *gemeinhin auch noch jetzt, Kürze halber*, der 24-Guldenfuss benannt wird, die früher geprägten Münzsorten aber ohnehin durch den Umlauf an Vollwichtigkeit verloren haben, folglich dem gegenwärtigen, etwas leichtern Münzfusse *(Kronthalerfusse oder süddeutschen Münzfusse)* an wirklichem Silberwerthe ziemlich gleich stehen.

Seit dem 1. Januar 1810 ward zwar neuerdings *der Conventionsfuss als der gesetzmässige Zahlwerth* für das Königreich Baiern anerkannt, *aber, wie bisher, die kölnische Mark fein Silber zu 24 Gulden bestimmt*, so dass darin auch damals keine weitere gesetzliche Münzänderung eintrat, obschon kurz vorher (1809) *in Baiern Kronenthaler* zu 2 Fl. 42 Xr. geprägt worden waren, und nachher noch fortgeprägt wurden, bis 1837, wo im Frühjahre desselben Jahres in Deutschland fast allgemein der *Verruf der brabanter Viertel- und halben Kronenthaler* eintrat, *die ganzen Kronenthaler zwar ihren Werth behielten*, aber nun, nach der oben erwähnten süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837, ein neuer, eigenthümlicher Münzfuss, nach Grundlage des Kronthalerfusses, und daher ein verringerter, aber gesetzmässiger Münzfuss von $24^1/_2$ Gulden in der köln. Mark fein Silber, für das südwestliche Deutschland allgemein eingeführt wurde. Diese Münzconvention ward geschlossen zwischen den Königreichen *Baiern* und *Würtemberg*, den Grossherzogthümern *Baden* und *Hessen*, dem Herzogthume *Nassau* und der freien Stadt *Frankfurt*. Etwas später traten derselben auch bei: die Herzogthümer *Sachsen-Meiningen*, *Sachsen-Koburg*, das Fürstenthum *Schwarzburg-Rudolstadt* (Oberherrschaft), die Landgrafschaft *Hessen-Homburg*, so wie die Fürstenthümer *Hohenzollern-Hechingen* und *Hohenzollern-Sigmaringen*.

Von fremden Münzsorten *waren sonst hier, und nach dem gesetzlichen Münztarif vom 29. Decbr. 1786, im Umlauf:* frühergeprägte anspachsche, baiersche, pfälzische und würtembergische *Karolinen*, zu 11 Fl; dergleichen *halbe*, zu $5^1/_2$ Fl.; *ganze* und *halbe Maxd'or*, zu 7 Fl. 20 Xr. und 3 Fl. 40 Xr.; baiersche, pfälzische, salzburgische und kaiserliche (österr.) *Dukaten*, zu 5 Fl. 20 Xr.; holländische und andere *Dukaten*, zu 5 Fl. 18 Xr.; *Souveränd'or*, zu 15 Fl. 24 Xr.; ältere französ. *Schildlouisd'or bis* 1784, zu 11 Fl.; dergleichen *neuere (neue französ. Louisd'or) seit* 1785, zu 10 Fl. 24 Xr.; *aber meist zu höhern Preisen, als nach diesen Tarifsätzen.* — Ferner *von Silbersorten:* französische ältere *Laubthaler*, das Stück zu 2 Fl. 42 Xr.; dergleichen neuere, *seit* 1785, zu 2 Fl 40 Xr., *tarifmässig;* welche aber auch bald nachher zu 2 Fl. 45 Xr., so wie *brabanter Kronenthaler* zu 2 Fl. 42 Xr. umliefen.

Gegenwärtig *kursiren hier vornehmlich von fremden Münzsorten:* kaiserlich-österreichische und holländische *Dukaten*, veränderlich zu 5 Fl. 30 bis 34 Xr.; *Friedrichsd'or*, das ist: sächsische, preussische, braunschweigische, hannöversche, dänische und andere goldene 5-Thalerstücke oder *Pistolen*, auch öfters *Louisd'or* genannt, zu 9 Fl. 29 bis 38 Xr.; *französische* 20-*Frankenstücke*, zu 9 Fl. 24 bis 26 Xr.; *österreichische* (lombardisch-venetianische) *Souverains*, zu 16 Fl. 24 bis 34 Xr. — *Französische* 5-*Frankenthaler*, zu 2 Fl. 20 Xr.; *preussische Thaler*, zu 1 Fl. $44^1/_2$ bis 45 Xr.; *brabanter Kronenthaler*, *ganze*, zu 2 Fl. 42 Xr. — Man sehe hierüber auch untenstehende *Geldkurse*, vom 3. April 1843, nach.

Papiergeld ist allenfalls nur in den *Banknoten* der königl. baierschen Hypotheken- u. Wechselbank zu **10** Fl. und zu **100** Fl. vorhanden und im Umlauf. Siehe unter *Banken* (s. aber auch diesen Artikel unter Augsburg).

Kursverhältnisse.

Obschon sich München und die übrigen Handelsplätze Baierns sonst regelmässig nach den Kursarten und Usanzen *Augsburgs* zu richten gewohnt waren, so besteht dennoch in *München* bereits seit einer Reihe von Jahren ein eigenthümliches, doch auf den *Augsburger und Nürnberger Kursen* begründetes Kurssystem, welches hier nach dem Original-Kurszettel der Münchner Börse vom **3.** April **1843** mitgetheilt werden soll, und *bei den Wechselkursen sich in der Währung des Conventions-Kurant oder* **20** *Guldenfusses, bei den Geldkursen aber in der Valuta des* $24^1/_2$ *Guldenfusses versteht.*

München wechselt auf:	Wechselfrist.	Veränderlicher Kurs. (±)	Kurserklärung.
Amsterdam	à 1 und 2 Monate dato.	— —	± $133\frac{1}{3}$ Thaler Wechselgeld oder im 20 Guldenfusse, oder 200 Fl. Wgd. für 250 Gulden holländ. Kurant.
Augsburg	kurze Sicht, 2 u. 3 Monate dato.	100 à 99	Thaler oder Gulden Kurant oder im 20 Guldenfusse für 100 Thaler oder Gulden augsburger Kurant.
Frankfurt a. M.	do. do.	$100\frac{3}{8}$ à $99\frac{1}{4}$	Thaler oder Gulden im 20 Guldenfusse für 100 Thaler oder Gulden frankfurter Wechselgeld.
Hamburg	kurze Sicht und 2 Monate dato.	— —	± 147 à $146\frac{1}{4}$ Thaler oder ± $220\frac{1}{2}$ bis $219\frac{3}{8}$ Gulden Conventions-Kurant für 100 Thaler oder 300 Mark Banko.
Leipzig	do. do.	— —	± 105 à $104\frac{3}{4}$ Thaler im 14 Thalerfusse für 100 Thaler (Reichsthaler) Conventions-Kurant; *oder auch:* ± 105 à $104\frac{3}{4}$ Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse für 1 Thaler im 14 Thalerfusse.
London	kurze Sicht u. 2 à 3 Monate dato.	10. 3 à 9. 52	± 10 Fl. 3 Xr. à 9 Fl. 52 Xr. Wechselgeld oder Conventions-Kurant für 1 Pfund Sterling.
Nürnberg	kurze Sicht.	100	Gulden oder Thaler Conventions-Kurant für 100 Fl. oder Thaler Conventions-Kurant in Nürnberg.
Paris	k.S., 2 u. 3 Mte. dt.	$117\frac{1}{2}$ — $116\frac{1}{2}$	Gulden Conventions-Kurant für 300 Franken in Paris.
Wien	do. do.	$101\frac{1}{2}$, 101 à $100\frac{5}{8}$	Gulden oder Thaler Conventions-Kurant für 100 Fl. oder Thaler Conventions-Kurant in Wien, in 20-Kreuzern.

Geldkurse.

Dukaten, holländische u. kaiserliche . . .	5. 33	± 5 Fl. 33 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse für 1 Stück holländ. und kaiserl.-österr. Dukaten.
Friedrichsd'or	9. 38	± 9 Fl. 38 Xr. desgleichen für 1 Stück Friedrichsd'or od. *gewöhnliche* (braunschw., hannöv., dänische etc.) *Goldpistole.*
Französische 20-Frankenstücke	9. 26	± 9 Fl. 26 Xr. desgleichen für 1 französisches 20-Frankenstück.

Anmerkung. *Das Verhältniss des in den Wechselkursen der Hauptstadt Baierns vorkommenden Wechselgeldes oder bisherigen Conventions-Kurant, als des eigentlichen* 20 *Guldenfusses, ist zu dem jetzt bestehenden süddeutschen oder gesetzlichen* $24\frac{1}{2}$ *Guldenfusse wie* 40 *zu* 49 *oder wie* 100 *zu* $122\frac{1}{2}$, indem 40 oder auch 100 Gulden oder Thaler Conventions-Kurant sich mit 49 oder auch $122\frac{1}{2}$ Gulden oder Thaler im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse vergleichen (die Scheidemünze natürlich davon ausgeschlossen), so wie *ferner* 60 Gulden Conventions-Kurant = 49 Thalern im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse und umgekehrt sind, da man, *wenn von Thalern oder Reichsthalern die Rede ist*, den Thaler zu 90 Kreuzern oder $1\frac{1}{2}$ Gulden rechnet, *folglich immerhin* 2 *Thaler* (in Conventions-Kurant oder im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse) *mit* 3 *Gulden derselben Währung vergleicht.*

Wechselordnung. Uso und Respekttage.

München richtet sich in der Regel nach den Wechselusanzen Augsburgs (siehe dort); auch stimmt die baiersche Wechselordnung vom Jahre 1785 in vielen Theilen mit der augsburgischen Wechselordnung überein. Hiernach ist, wie in Augsburg, der *Wechseluso, als ganzer Uso*, auf 15 Tage, *der doppelte Uso* auf 30, *der halbe Uso* auf 8 und $1\frac{1}{2}$ *Uso* auf 23 Tage, *nach der Annahme des Wechsels*, festgesetzt. *Wechsel, auf Uso gestellt*, hat der Bezogene sofort zu acceptiren; sind selbige aber *à dato* ge-

stellt, *werden sie nicht früher als* 14 *Tage vor der Verfallzeit angenommen.* — Unter *Medio oder der Hälfte eines Monats* wird der 15. desselben Monats verstanden.

Respekttage sind eigentlich nicht zugestanden; da indessen *der Montag* als *Zahlungstag* festgesetzt ist (in Augsburg der Mittwoch), so werden Wechselbriefe, die den Dienstag, Mittwoch, Donnerstag etc. zahlbar sind, erst den darauf folgenden Montag eingelöst. Trifft der Montag mit einem Festtage zusammen, so braucht die Zahlung erst den darauf folgenden Werktag geleistet zu werden. — *Auf Sicht zahlbar gestellte Wechsel* sind binnen 24 Stunden nach ihrer Vorweisung zu berichtigen oder zu protestiren.

Staatspapier-Kurse.

Es sind die nämlichen wie in Augsburg (s. dies. Art.). Auch werden dort wie hier bisweilen die Kurse der *holländischen* $2\frac{1}{2}$ *procent. Integralen*, der *preussischen* $3\frac{1}{2}$ *procent. Staatsschuldscheine* und der *preussischen Prämienscheine* zu 50 Thalern notirt. Von Actien notirt man ausser den unter Augsburg bemerkten gegenwärtig hier und in Augsburg auch noch: *Partial-Obligationen der 4procent. München-Augsburger Eisenbahn-Anleihe* (mit $\pm$ $102\frac{1}{2}$ Procent), *Prioritäts-Actien* der genannten Eisenbahn à $4\frac{1}{2}$ Procent (mit $\pm$ $102\frac{1}{4}$ Procent) und *Actien der österreichischen Kaiser-Ferdinand-Nordbahn.*

Baiersche Staatspapiere s. unter Augsburg.

Die besondere *Schuld der Stadt München* wird repräsentirt durch $2\frac{1}{2}$ procentige *Stadt-Schuldscheine*, welche in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden bestehen. Diese städtische Schuld beträgt $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden und soll bis 1868 heimgezahlt sein.

Baiersche Maasse und Gewichte.

Die Maass- und Gewichts-Verhältnisse wurden durch die Verordnungen vom 28. Februar 1809, 30. Januar 1811, 19. April 1811, 7. Juni 1811 und 25. October 1811 genau bestimmt und für das ganze Königreich, *mit Ausnahme des Rheinkreises* (Rheinbaiern, s. unten), gleichartig normirt und eingeführt. Sie sind seit dem 1. October 1811, in einzelnen Theilen aber etwas später in Kraft tretend, in gesetzlicher Giltigkeit und bestehen in Folgendem:

Längenmaass. Die Einheit ist der *altbaiersche Fuss.* Derselbe wird in 12 Zoll zu 12 Linien, beim Feldmessen aber in 10 Zoll zu 10 Linien, eingetheilt u. hat bei + 13° Réaumur eine Länge von 129,38 alten pariser Linien oder 0,29185916 Meter.

100 *baiersche Fuss* =

97,286	badische Fuss.	103,313	leipziger Fuss.
116,744	darmstädt. -	291,859	niederländ. Palmen.
95,756	englische -	92,992	preuss. Fuss.
102,547	frankfurt. -	87,557	rheinbaiersche Fuss oder französ. Pieds usuels.
29,186	französ. Meter.	92,337	wiener Fuss.
101,845	hamburg. Fuss.	101,874	würtemberg. Fuss.

Die *Klafter* hat 6 Fuss, die *geometrische Ruthe* 10 Fuss.

Die *Elle* enthält 2 Fuss $10\frac{1}{4}$ Zoll und ist also = 0,8330147 Meter = 369,272 paris. Lin.

100 *baiersche Ellen* =

138,836	badische Ellen.	147,436	leipziger Ellen.
138,836	darmstädt. -	83,301	niederländ. -
91,101	englische Yards.	124,901	preuss. -
152,204	frankfurt. Ellen.	69,418	rheinbaiersche Ellen oder französ. Aunes usuelles.
83,301	französ. Meter.	106,915	wiener Ellen.
145,342	hamburg. Ellen.	135,618	würtemb. -

Flächen- und Feldmaass. Die Flächenmaasse sind die Quadrate der Längenmaasse. Der *Quadrat-Fuss* hat 144 Quadrat-Zoll und ist = 0,085182 Quadrat-Meter = 0,80725 paris. Quadrat-Fuss. Die *Quadrat-Ruthe* hat 100 Quadrat-Fuss, und ist also = 8,5182 Quadrat-Meter = 80,725 paris. Quadrat-Fuss. — Das *Tagwerk*, der *Morgen* oder *Juchert* hat 400 Quadrat-Ruthen oder 40'000 Quadrat-Fuss, und ist = 34,0727 französ. Aren.

100 *baiersche Tagwerk* =

133,450 preuss. Morgen.	59,209 wiener Joch.

Brennholzmaass. Das *Klafter* hat 6 Fuss Höhe, eben so viel Breite und 3½ Fuss Länge oder Tiefe, enthält mithin 126 baiersche Kubik-Fuss = 3,1325 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Die Einheit desselben ist der *altbaiersche Metzen*, welcher in 2 Viertel zu 2 halbe Viertel à 2 Maassl à 2 halbe Maassl à 2 Dreissiger getheilt wird u. 34⅔ Maasskannen des Flüssigkeitsmaasses enthält = 37,0596 Liter = 1868,264 paris. Kub.-Zoll. — Das *Schäffel* (Scheffel) oder *Schaff* hat 6 Metzen, und ist also = 208 baiersche Maasskannen = 222,357 Liter = 11209,584 paris. Kub.-Zoll. Das Getreide wird *gestrichen* gemessen. Der Metzen muss cylindrische Form haben.

100 *baiersche Schäffel* =

148,238 badische Malter.	222,357 französ. Hektoliter.
300,062 bremer Scheffel.	421,659 hamburg. Fass.
173,717 darmstädt. Malter.	404,570 preuss. Scheffel.
76,469 engl. Imp.-Quarters.	361,634 wiener Metzen.
193,784 frankf. Malter.	125,465 würtemb. Scheffel.

Beim *Hafer* werden gewöhnlich 7 Metzen auf das Schäffel gerechnet.

Kalkmaass. Dasselbe ist mit dem Getreidemaasse übereinstimmend. Die *Muth* hat 4 Schäffel oder 24 Metzen. Der Kalk-Metzen wird beim Messen *gehäuft*.

Flüssigkeitsmaass. Einheit ist die *Maasskanne* oder *Maass*, welche 43 baiersche Decimal-Kubik-Zoll enthält = 53,89223 pariser Kubik-Zoll = 1,06903 Liter. Der *Eimer* (*Visir-Eimer*) hat 64 Maass = 68,4177 Liter = 3449,103 pariser Kubik-Zoll. — Der *Schenk-Eimer*, das gewöhnliche *Wein-* und Handelsmaass, hat nur 60 Maass (Schenkmaass, Maasskannen) oder Kannen zu 4 Quartel = 64,1416 Liter = 3233,534 pariser Kubik-Zoll.

100 *baiersche Maass* oder *Maasskannen* =

71,2684 badische Maass.	106,9026 französ. Liter.
33,1847 bremer Stübchen.	118,0955 hamburg. Quartier.
53,4513 darmstädt. Maass.	93,3622 preuss. Quart.
23,5289 engl. Imp.-Gallons.	75,5641 wiener Maass.
59,6259 frankf. Aichmaass.	58,1925 würtemb. -

100 *baiersche Schenk-Eimer* =

42,761 badische Ohm.	29,524 hamburg. Oxhoft.
44,246 bremer -	47,311 mainzer Ohm.
40,088 darmstädt. -	93,362 preuss. Eimer.
1411,734 engl. Imp.-Gallons.	110,582 wiener Wein-Eimer.
44,719 frankf. Ohm.	21,822 würtemb. Eimer.

Biermaass ist der obige *Visir-* oder *Bier-Eimer* von 64 Maass. Das *Fass Bier* hat 25 solche Eimer.

Handelsgewicht. Die Einheit ist das *alte münchener* oder *altbaiersche Pfund* zu 32 Loth à 4 Quentchen, welches 560 Gramm wiegt = 11651,3 holländ. As. Der *Centner* hat 100 Pfund und ist daher = 56 Kilogramm oder genau = 1 Centner 12 Pfund (= 112 Pfund) deutsches Zollgewicht. Der *Stein* hat 20 Pfund = 11,2 Kilogramm.

1 *Centner* oder 100 *baiersche Pfund* =

112,000	badische Pfund.	119,732	hannöv. Pfund.
112,337	bremer -	119,754	leipzig. -
112,000	darmstädt. -	56,000	niederländ. -
123,459	engl. Pfd. avdp.	119,732	preuss. -
110,815	frankf. schwere Pfund.	112,000	neue sächs. -
119,680	- leichte -	99,998	wiener -
56,000	französ. Kilogramm.	119,728	würtemb. -
115,557	hamburg. Pfund.	112,000	deutsche Zollpfund.

Gold- und Silbergewicht ist die *münchener oder baiersche kölnische Mark*, welche 233,950 Gramm = 4867,545 holländ. As wiegt. Die *Eintheilung* derselben ist die in Deutschland gebräuchliche, unter BERLIN angeführte.

100 *münchener* oder *baiersche kölnische Mark* =

99,1632	augsburger köln. Mark.	100,0404	preuss. Mark.
100,0589	wahre köln. Mark.	83,3618	wiener -

An einigen Orten bedient man sich auch der *wiener* Mark; s. WIEN.

Probirgewicht ist die Mark, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung; s. BERLIN.

Münzgewicht war früher die obige Mark, durch den Beitritt Baierns zur Münz-Convention vom 25. August 1837 aber ist es von da ab die Münz-Mark der *deutschen Zollvereins-Staaten*, welche der preussischen Mark gleich ist. Das Nähere über dieselbe und die Vergleichung mit fremden Markgewichten s. unter BERLIN. Vergl. den Art. ZOLLVEREINS-STAATEN.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Apotheker-Pfund* ist auf 360 Gramm festgesetzt = 7490,13 holländ. As. 14 Apotheker-Pfund genau = 9 Handelspfund. Die Eintheilung ist die in Deutschland übliche; s. BERLIN.

Rheinbaiersche Maasse und Gewichte.

Diese bestehen in den *französischen metrischen* (s. PARIS) und zum Theil in den auf diese gegründeten, in Frankreich bis 1840 gesetzlich giltig gewesenen sogenannten *erlaubten* Maassen und Gewichten (Mesures et poids *usuels*). Nur das Brennholzmaass macht eine Ausnahme.

Vom *Längenmaass* ist der rheinbaiersche *Fuss* = $1/3$ Meter = 1 französ. Pied usuel; — die rheinbaiersche *Elle* = $1\,1/5$ Meter = 1 französ. Aune usuelle.

Brennholzmaass. Die *Klafter* enthält 144 baiersche Kubik-Fuss = 3,580 Kubik-Meter oder Steren.

Beim *Getreidemaasse* wird der *Hektoliter* auch in 4 Viernsel zu 2 Simmer à 4 Vierling getheilt.

Vom *Gewicht* hat der *Quintal* oder *Centner* 100 Kilogramm = 2 deutsche Zoll-Centner; — das *Pfund* 500 Gramm oder $1/2$ Kilogramm = 1 deutsches Zoll-Pfund.

Siehe übrigens den Artikel PARIS.

Aeltere Lokalmaasse.

Die wichtigsten derselben findet man unter den betreffenden Orten angegeben.

Bank.

Die durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 genehmigte und i. J. 1835 eröffnete münchener Bankanstalt führt den Namen „*Baiersche Hypotheken- und Wechsel-Bank*“, ist ein von einer Privat-Actien-Gesellschaft gegründetes Institut und steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung. Sie zerfällt ihrem Wesen und ihrer Thätigkeit nach in *a*) eine Hypothekenbank und *b*) eine Wechselbank, und hat eine Zweigbank in Augsburg. Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre bestimmt. Der Gründungsfonds von 10 Millionen Gulden darf nach Maassgabe der geschäftlichen Ausdehnung bis auf 20 Millionen vermehrt werden. Die *Actien* lauten auf einen Werth von fünfhundert Gulden und werden durch Indossament übertragen. Jeder Actie sind halbjährlich zahlbare Dividenden-Cou-

pons, vorläufig auf zehn Jahre, beigefügt. Die von der Administration ausgegebenen provisorischen Actien oder Promessen auf Bank-Actien sind Scheine über die zum Erwerb der Actien geleisteten successiven Einzahlungen von 100, 200 u. 300 Gulden. Der jährliche *Zinsen-Betrag* ist auf 3 Procent festgesetzt und wird halbjährlich ausbezahlt; gleichzeitig wird auch aus dem Gewinn die verhältnissmässige Super-Dividende gezahlt. — Von dem Capitalstocke der Bank werden drei Fünftel zu Anlehen auf Grund und Boden, gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftel aber für die übrigen Geschäftszweige der Bank verwendet. Die Operationen sind: 1) *Darlehen* auf hypothekarische Sicherheit; 2) das *Discontogeschäft;* 3) das *Leihgeschäft;* 4) das *Girogeschäft;* 5) das *Depositengeschäft;* 6) die Lebensversicherungs-, Leibrenten- u. a. dergl. Geschäfte; 7) die *Uebernahme von Geldern*, sowohl vom Staate, als von Privaten, gegen mässige Zinsvergütung; 8) die Ausgabe von *Banknoten.* Die Anstalt ist demnach zugleich Hypotheken-, Disconto-, Leih-, Giro-, Depositen-, Spar- und Noten-Bank, und durch No. 7 auch noch Versicherungs- und Renten-Institut. Unter den obigen Geschäftsgattungen ist das einfache Discontogeschäft (s. unten) von der Bank-Administration vorzugsweise zu begünstigen. Sie darf niemals Spekulationsgeschäfte, besonders aber keine Geschäfte in auswärtigen Staatspapieren für eigene Rechnung machen. — Die Bank gibt ihre *hypothekarischen Darlehen* nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes des betreffenden Objektes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und im Darlehen-Betrage von mindestens 500 Gulden. — Das *Discontogeschäft* zerfällt in folgende zwei Theile: *a*) Das *einfache* Discontogeschäft. Als solches wird betrachtet das Discontiren inländischer, in längstens sechs Monaten rückzahlbarer Staatspapiere und Coupons, so wie aller den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden und in der Bankvaluta auf ein münchener Gesellschaftshaus gezogenen Wechsel, welche mit wenigstens zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit wenigstens drei als ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen sind, und nicht über drei Monate zu laufen haben. Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel discontiren, welche nicht länger als drei Monate laufen und mit wenigstens drei anerkannt guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in bianco girirt und vom Inhaber mit einem auf die discontirte Summe laufenden, wenigstens vierzehn Tage früher zahlbaren Solawechsel, als Sicherheit, begleitet werden. Der gesetzliche Wechsel-Discontofuss darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermässigt werden, und dieselbe muss alle drei Monate die betreffende Norm festsetzen und bekannt machen. — *b*) Das Discontogeschäft *in solchen Wechseln, die nicht wenigstens mit drei Handelsfirmen versehen sind.* Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von einem münchener Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens drei Monate lautenden Wechsel (Solawechsel), wenn die denselben abgehende Bürgschaft von drei Handelsfirmen durch ein dem ganzen Werthe gleichkommendes Unterpfand bei der Bank ersetzt wird, welches Letztere bei mangelnder Einlösung veräussert werden darf. Als Unterpfand dieser Solawechsel nimmt die Bank an: 1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind und keinen zu grossen Raum einnehmen, bis zu höchstens 75 Procent ihres sichern Werthes; 2) Pretiosen von Edelsteinen und edeln Metallen ebenso; 3) Staatspapiere, wenn sie entweder auf den Inhaber lauten, oder auf die Bank übertragen oder umgeschrieben sind, zu 80 Procent des auf der münchener Börse notirten Kurses. — Das *Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber* besteht darin, dass die Bank 1) gegen Deponirung inländischer Staatspapiere (auf den Inhaber lautend oder der Bank übertragen) und ihrer eigenen Actien 90 Procent des an der Börse notirten Tageskurses darleiht, und zwar auf höchstens 90 Tage, 2) wenn ihre Geldverhältnisse es gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehen gibt, und zwar auf 30 Tage und gegen $^1/_8$ Procent Zinsvergütung für diese Zeit. Prolongationen abgelaufener Geschäfte können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank stattfinden. — In Betreff des *Girogeschäftes* wird jedem in München ansässigen, bei dem Handelsgremium immatrikulirten und börsefähigen Geschäftsmann, so wie jedem daselbst wohnenden Actionär der Bank, auf Verlangen ein Folium eröffnet, worauf ihm seine in der Bankvaluta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann. — Hinsichtlich des *Depositengeschäfts* ist die Bank berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privat-Obligationen und Dokumente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth, unter den im Reglement festgesetzten Modalitäten und Gebühren, in Verwahrung zu nehmen. Die Depositen sind Faustpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, so wie für alle etwaigen Kosten. — Die Bank hat eine auf Prämiensätze gegründete *Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt* gegründet. — Die Bank hat das ausschliessliche Privilegium, *Banknoten,* auf den Inhaber (au porteur) lautend, in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter fünf Gulden sein soll, die Summe derselben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehnteln des Capitalstockes der Bank und im höchsten Falle nie die Summe von acht Millionen Gulden überschreiten, und muss jedenfalls für drei Viertel des emittirten Betrages mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertel aber wenigstens mit einem gleichen, stets in Baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bank-Kasse gedeckt sein. Die Banknoten können bei öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerthe in Zahlung gegeben werden. Die Bank ist verpflichtet, bei jenen ihren Kassen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, Banknoten *gegen baares Geld* auszugeben und anzunehmen. Sie nimmt auf ihre Noten, so wie auf die bei ihr hinterlegten Gelder und andern Gegenstände, weder Amortisations-, noch Arrestgesuche an. — *Dividende.* Als Dividende werden zunächst 3 Procent des Nominal-Betrags einer Actie, halbjährlich also mit $7^1/_2$ Gulden, festgesetzt. Von dem übrigen sich ergebenden reinen Gewinn werden drei Viertel gleichmässig auf jede Actie als *Superdividende* ausgeworfen. Beide werden gegen die betreffenden Coupons halbjährlich ausbezahlt. Durch das verbleibende vierte Viertel wird

ein *Reservefonds*, bis zu der Höhe von einem Zehntel des Capitalstockes der Bank, gebildet, welcher stets in dieser Stärke erhalten werden muss, aber nie über dieselbe vergrössert werden darf. Sobald der Reservefonds die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch das vierte Viertel des Bankgewinnstes in der Superdividende mit vertheilt. Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefonds muss in Staatspapieren oder auf andere Weise fruchtbringend angelegt und der Ertrag desselben bei dem alljährlich im December stattfindenden Abschlusse der Bankrechnung zur Verstärkung der Superdividende verwendet werden. Für das zweite *Semester* des Jahres 1842 wurden Dividende und Superdividende zusammen auf 12½ Gulden festgesetzt (so dass die Superdividende allein 5 Gulden beträgt). — Die *Bank-Valuta* ist die baiersche Reichswährung, der 24½ Guldenfuss. Die Bank und ihre Filiale geniessen nicht allein in allen Fällen das *augsburger Wechselrecht*, sondern alle Streitigkeiten zwischen ihr und den, den Wechsel- und Merkantilgerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, insoweit es sich um Wechsel- und Merkantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechsel- und Merkantilgerichten nach den Bestimmungen des augsburger Wechselrechts entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweise etwas Anderes bedungen worden ist. Die Bank und ihre Zweigbanken geniessen ferner das Recht, dass bei ihnen Depositen- und Pupillengelder von den königlichen Behörden, gegen billige Verzinsung, hinterlegt werden dürfen. — Vor Ablauf ihres Privilegiums kann eine Auflösung der Bank nur auf Verlangen von drei Vierteln der Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens drei Vierteln der Bank-Actien sein müssen, eintreten. — — Die *Geschäfts-Resultate* der Bank im Jahre 1842 waren die folgenden: Die Summe der *Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit* belief sich auf 2'284'000 Gulden; die Summe der *Discontirungen* auf 13'577'839 Guld. 9 Xr., der reine *Ertrag des Discontogeschäfts* auf 93'231 Guld. 19 Xr.; die Summe der *Darlehen gegen Faustpfänder* auf 7'975'440 Guld. 48 Xr., der reine *Ertrag des Leihgeschäfts* auf 44'191 Guld. 38 Xr. Die *Giro-Geschäfte* umfassten 1'290'918 Guld. 22 Xr. Einnahmen und 1'290'140 Guld. 31 Xr. Auszahlungen. Die *Depositen-*, *Giro-* und *Actien-Umschreibegebühren* brachten 915 Guld. 22 Xr. ein. Die *Geldübernahmsgeschäfte* betrugen 3'682'291 Guld. 10 Xr. Das *Versicherungs-Capital der Lebens-Versicherung* war auf 1'118'300 Gulden angewachsen; das Einlagen-Capital der *Renten-Anstalt* belief sich für die Jahresgesellschaft 1842 auf 135'575 Gulden. Das *Gesammt-Versicherungs-Capital der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt* belief sich Ende 1842 auf 95'596'315 Gulden. Der *Noten-Umlauf* hatte den statutenmässigen Maximal-Betrag von 4 Millionen Gulden erreicht. Die *münchener Verwaltungs- und Regiekosten* betrugen 34'541 Guld. 31 Xr. Der *Reserve-Ertrag* belief sich auf 5484 Guld. 49 Xr. — Bei der Filiale *Augsburg* beliefen sich die *Disconto-Geschäfte* auf 4'458'556 Guld. 20 Xr., die *Leihgeschäfte* auf 747'801 Guld. 40 Xr. Der *Gesammt-Ertrag* der Filiale war 30'865 Guld. 48 Xr., die *Lasten* derselben betrugen 3716 Guld. 7 Xr., ihr *reiner Ueberschuss* also 27'149 Guld. 41 Xr. — — Der *ganze reine Gesammt-Ertrag der Bank* war 498'142 Guld. 26 Xr., so dass nach dem statutenmässigen Zinsen-Abgange von 3 Proc. noch 198'142 Guld. 26 Xr. übrig blieben. Der *Reservefonds* stieg auf 172'691 Guld. 11 Xr. Als *Dividende* und *Superdividende* wurden vertheilt: für das erste Semester 10 Gulden, für das zweite Semester 12 Gulden 30 Xr., zusammen also 22½ Gulden auf jede Actie, was mit 4½ Procent übereinkommt. — Der *Kurs* der Bank-Actien wird in München und Augsburg gegenwärtig (im August 1843) mit 670 Gulden für eine Actie von 500 Gulden Nominalwerth notirt, in welchem Kurse die laufenden Dividenden mitbegriffen sind.

Handelsanstalten.

Handelskammer. Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz. *München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Hagelversicherungs-Verein.*

Märkte.

Ein grosser Waarenumsatz findet auf den zwei jährlichen grossen Märkten oder *Dulten* statt, von denen jede vierzehn Tage dauert. Die erste Dult beginnt am Dreikönigstage, die zweite am Jakobitage. Ausserdem wird jährlich im November ein *Hopfenmarkt* und im Juli ein *Wollmarkt gehalten.*

Münden,

Hannöverisch Münden, Stadt im Fürstenthum Göttingen des Königreichs *Hannover*, am Zusammenflusse der Fulda und Werra, welche dann den Namen *Weser* bekommen, mit 6000 Einwohnern.

Wie Hannover.

Das *frühere Gewicht* war das *alte hannöversche.*

Münster,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks der preussischen Provinz Westphalen, an beiden Seiten der Aa, unweit der Ems, mit 24'000 Einwohnern.

Gegenwärt. Rechnungsart, Münzen u. Zahlwerth derselben wie BERLIN.

Kursverhältnisse.

Man richtet sich hier, da Münster kein Wechselplatz ist, gewöhnlich *nach den Kursarten von Elberfeld, Düsseldorf* und *Köln am Rhein*, mit Beachtung der Kursnotirungen von *Frankfurt am Main.*

Uebrigens gelten hier die preussischen Handels- und Wechselgesetze.

Früher und bis 1804 bestandene Rechnungsweise, Münzen und Zahlungswerth derselben.

Im vormaligen westphälischen Hochstift und Bisthum Münster rechnete man gewöhnlich

nach Reichsthalern zu 28 Schillingen à 12 Pfennige,

und *das damals bestehende Verhältniss sämmtlicher hiesigen Rechnungsmünzen* war folgendes:

1 Reichsthaler = $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden = 8 Blamüser = 28 Schillinge = 36 Mariengroschen = 336 Pfennige = 672 Heller.

An wirklich geprägten Münzen des ehemal. Hochstifts hatte man:

A. In Golde: *Keine.*
B. In Silber: Ganze, halbe und Viertel-Conventions-Gulden zu 24, 12 u. 6 Mariengroschen (oder zu $18\frac{2}{3}$, $9\frac{1}{3}$ u. $4\frac{2}{3}$ Schillingen) des 20 Guldenfusses.
Sechstel-, Zwölftel- u. Vierundzwanzigstel-Reichsthalerstücke.
Einfache und doppelte Schillinge.
C. In Kupfer: Stücke zu 1, 2, 3 und 4 Pfennige.

Der Zahlwerth *war der* 20 *Guldenfuss* bis zu der preussischen Besitznahme, wo dann besonders von 1804 an (gemäss Verordnung vom 13. Mai 1804) auch *der preussische Kurantfuss,* in allen Zahlungen an königliche Kassen, damals aber noch nicht im gemeinen Handel und Wandel, eingeführt wurde.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen;* s. BERLIN. Folgende sind die hin und wieder noch vorkommenden

alten Maasse und Gewichte der Stadt Münster und Umgegend.

Längenmaass. Der *Fuss* zu 12 Zoll à 12 Linien à 10 Theile ist = 129 pariser Linien = 0,2910 Meter = 0,92719 preuss. Fuss. — Die *Elle* = $258\frac{1}{2}$ paris. Lin. = 0,58313 Meter = 0,87434 preuss. Ellen. Der *Garnhaspel* hält 3 Ellen. Das Stück Garn hat 40 Gebinde zu 50 Fäden, also 2000 Fäden oder 6000 Ellen.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 12 Scheffel. Der *Scheffel* (Ortsscheffel) hat 12 Becher zu 4 Mässchen. Das *Mässchen* enthält 34 münstersche Kubik-Zoll, der *Scheffel* also 1632 münstersche Kubik-Zoll = 1173,28 paris. Kubik-Zoll = 23,2736 Liter = 0,42345 preuss. Scheffel. — Die *Last* hat 122 Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Die *Tonne* hat 112 Kannen, die *Ohm* 108 Kannen. Die *Kanne* = 1,16432 preuss. Quart = 1,33318 Liter = 67,209 paris. Kub.-Zoll. Mithin die *Ohm* = 125,75 preuss. Quart = 143,98 Liter = 7258,6 paris. Kub.-Zoll.

Gewicht. 1) *Krämergewicht.* Das *Pfund (Krämerpfund)* = 465,884 Gramm = 9693,1 holländ. As = 0,99609 preuss. Pfund. 2) *Waage-* od. *Handelsgewicht.* 100 Wagepfund sind = 104 Krämerpfund, so dass das *Waagepfund* = 484,519 Gramm = 10080,9 holl. As = 1,03594 preuss. Pfund.

Handelsanstalten.

In Münster hat ein *Provinzial-Bank-Contor* der berliner Hauptbank seinen Sitz, welches ganz nach dem Muster dieser Letztern eingerichtet ist.

MYSORE, MEISSUR, siehe SERINGAPATAM.

Namur,

Namen, Hauptstadt, starke Festung und wichtige Fabrikstadt der gleichnamigen Provinz des Königr. Belgien, an der Maas, in welche hier die Sambre mündet, mit 24'000 Einw.

Siehe ANTWERPEN.

Nancy,

Nanzig, Hauptstadt des französischen Departements Meurthe (Provinz Lothringen), unweit der Meurthe, mit 30'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen, Kursverhältnisse, Zahlwerth wie PARIS.

Die frühere Rechnungsweise *in dieser Hauptstadt des Herzogthums Lothringen* war zwar, wie im alten Frankreich,

nach Livres zu 20 Sous (Sols) à 12 Deniers,

aber *der Zahlwerth in lothringer Valuta* war um $29^1/_6$ Procent geringer oder schlechter als in der damals gebräuchlichen *französischen Tournois-Valuta*, indem der französische Neuthaler (Laubthaler) von 6 Livres Tournois *in lothringer Währung* $7^3/_4$ Livres galt, die Unterabtheilungen desselben nach Verhältniss.

Der Silber- und Zahlwerth des Livre in lothringer Währung war demnach:

a) in preussischem Kurant: 0,201838 Thlr. = 6 Sgr. 0,662 Pf.

b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 0,353217 Fl. = 21 Xr. 0,772 Pf.

c) in jetziger französischer Währung: 0,756893 Frcs. = $75^{71}/_{103}$ Centimes.

Unter der frühern Landesherrschaft waren auch (bis 1736) verschiedene *Gold-, Silber- und Kupfermünzen* geschlagen worden, welche aber schon längst ausser Umlauf sind.

Maasse und Gewichte sind die *französischen metrischen*; s. PARIS.

Die *alte Aune* (Elle) war = 0,63953 Meter = $283^1/_2$ paris. Lin. Vom ehemaligen *Getreidemaass* war der *Réal* zu 4 Cartes = 191,62 Liter = 9660 paris. Kubik-Zoll. Man bediente sich früher des *pariser Markgewichts.*

Handelsanstalten. *Feuerversicherungs-Gesellschaft.*

Nanking,

jetzt *Kiangningfu* genannt, zweite Hauptstadt und Hafenstadt des chinesischen Reichs, nahe an der Ostküste, am südlichen Ufer des Jantsekiang oder blauen Flusses, ziemlich in der Mitte zwischen Peking und Kanton (den beiden wichtigsten äussersten Punkten von China gegen Norden u. Süden) gelegen, mit ungefähr $^1/_2$ Million Einwohnern.

Siehe KANTON.

Nantes,

eine der wichtigsten Städte und bedeutender Seehafen Frankreichs, in der Bretagne, Departement Nieder-Loire, zwischen Havre und Bordeaux, einige Meilen oberhalb der Mündung der Loire in den Ocean gelegen, mit bedeutendem Handel und 90'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Kursverhältnisse u. Zahlwerth wie PARIS.

Maasse und Gewichte sind die *französischen metrischen*; s. PARIS. Zuweilen kommen noch die frühern Grössen vor, und folgende sind die wichtigsten

alten Maasse und Gewichte von Nantes.

Längenmaass. Die *grosse Aune* oder Elle = 1,38454 Meter = 613,761 paris. Lin. Die *kleine Aune* oder Elle = 0,64521 Meter = 286,018 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Tonneau* (das Fass) hat 10 Setiers zu 16 Boisseaux. Der *Setier* enthält 142,31 Liter = 7174,23 paris. Kub.-Zoll, der *Tonneau* also 14,231 Hektoliter.

Salzmaass war der *Muid* von 52 Quartauts, welcher in Hamburg circa 19 Tonnen auslieferte.

Weinmaass. Der *Tonneau* (das Fass) hat 2 Pipes zu 2 Barriques (Oxhoft) à 120 Pots. Die *Barrique* enthält 195,58 Liter = 9859,5 paris. Kub.-Zoll, die *Pipe* also 391,15 Liter = 19719 paris. Kub.-Zoll. Der *Pot* = 1,6298 Liter = 82,1625 paris. Kub.-Zoll. Man rechnet aber die *Barrique* jetzt zu 30 Veltes und = 231 Liter, wonach *hier* die *Velte* = 7,7 Liter = 388,176 paris. Kub.-Zoll wäre. (Vergl. Paris und Bordeaux.) Die *Demi-Queue* enthält 227,24 Liter.

Branntwein wurde in Fässern von gewöhnlich 50 bis 60 Veltes Inhalt verkauft, und der Preis wurde für 29 Veltes normirt, jetzt pr. Velte.

Thran wurde pr. 30 Veltes verkauft.

Oel wird nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Der *Quintal* oder Centner hat 100 Livres od. Pfund. Das hiesige Gewicht wurde um 1 Procent schwerer gerechnet, als das alte pariser Markgewicht, so dass das *Pfund* (Livre) von Nantes = 494,40 Gramm = 10286,5 holl. As, und der *Centner* (Quintal) = 49,440 Kilogramm. — Die *Charge* oder *Last*, nach welcher das Gewicht mehrer Waaren in Ballen bestimmt wurde, hat 3 Quintaux od. 300 Livres (Pfund).

Platzgebräuche.

Preisnormen. Die meisten Gewichtswaaren werden pr. 50 Kilogramm, oder pr. $^1/_2$ Kilogramm verkauft, amerikanischer Tabak pr. 100 Kilogramm. Getreide und Leinsaat pr. Hektoliter, amerikanisches Mehl pr. Fässchen (Baril). Spanische Weine und Madeira pr. Velte, inländischer Wein pr. Barrique von 231 Liter, d. i. pr. 30 Veltes, gegen baar, Bordeaux- u. a. Wein aus dem Süden Frankreichs pr. Bordeaux-Barrique von 228 Liter. Einheimische und Bordeaux-Weine, Branntwein u. a. Spirituosa auch pr. Velte, gegen baar. Einheimische Erbsen pr. Hektoliter, oder auch pr. 50 Kilogramm, nach Uebereinkunft. Nüsse pr. Schachtel von 23$^1/_2$ Liter Rauminhalt. Hörner pr. 104 Stück.

Indigo, Kaffee, Kakao und raffinirter Zucker werden auf drei Monate Zeit, alle andern Artikel auf vier Monate Zeit verkauft, von 15 Tagen nach dem Tage des Kaufes an gerechnet. Die Lieferung muss innerhalb 15 Tagen, vom Tage des Kaufs an gezählt, stattfinden, und, wenn sie einmal begonnen hat, ohne Unterbrechung geschehen. Nach dem Abwägen und der Ablieferung ist jede Reklamation ungiltig. Der Verkäufer muss als Zahlung Papier auf Paris annehmen, welches mehr als 10 Tage zu laufen hat, so wie den eigenen Schein des Käufers in beliebiger Verfallzeit, vorausgesetzt, dass Letztere den Zahlungstermin der Factura nicht überschreitet. Wenn man nicht anders übereingekommen ist, so geniessen Zahlungen vor dem bestimmten Termine eines Disconto von $^1/_2$ Procent monatlich; während der letzten 15 Tage aber, welche dem Termine vorhergehen, wird derselbe nicht mehr vergütet. — Bei den Lieferungsgeschäften läuft der Termin von dem Tage an, wo der Verkäufer die Waare zur Verfügung des Käufers stellt, und der Verkäufer kann jede Zahlung, die für einen frühern Termin als 15 Tage von jener Zeit an giltig sein soll, zurückweisen.

Die *Commissionsgebühr* ist sowohl bei Einkäufen, als bei Verkäufen, 2 Procent. Die Commission auf *Accepte* von Tratten auf Paris wird mit $^1/_2$ Procent, die *Assekuranz-Commission* mit $^1/_4$ Procent berechnet. Die *Assekuranz-Courtage* beträgt 1 Promille und wird vom Versicherer bezahlt.

Das *Delcredere* für die oben erwähnten Zeitfristen beträgt 1 Procent.

Die *Courtage* bei Waaren-Ein- und Verkäufen beträgt $^1/_4$ Procent, und wird sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer bezahlt. — Die Courtage der *Schiffsmäkler* beträgt für

den langen Kurs und die grosse Küstenfahrt 50 Centimes pr. Tonne für die Befrachtung, und ebensoviel für die Ausladung. Bei der kleinen Küstenfahrt gilt derselbe Satz, aber nur für die Befrachtung. Diese Courtage wird auf die Tonnenzahl der Güter, die sich an Bord finden, und nicht auf den Tonnengehalt der Schiffe bezahlt.

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Die *Schule der Künste und Manufakturen*, mit welcher das *industrielle Museum* verbunden ist, welches Letztere Modelle, Maschinen-Pläne, Proben exotischer Waaren etc. enthält. Die *Société d'émulation*, zur Aufmunterung der Industrie. Die *industrielle Gesellschaft* (Société industrielle) ist eine Unterstützungskasse für arme Handwerker und Freischule für unbemittelte Kinder. *Zwei See-Versicherungsgesellschaften:* die Société d'assurances maritimes, und die Compagnie nantaise d'assurances maritimes. — *Schiffswerfte.*

NAPOLI DI ROMANIA, siehe NAUPLIA.

Narwa,

Hafenplatz im russischen Gouvernement St. Petersburg oder Ingermannland, am linken Ufer der Narowa, die, aus dem Peipus-See abfliessend, zwei Meilen von hier in den finnischen Meerbusen fällt, mit ansehnlichem Verkehr in Landesprodukten und 5000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie PETERSBURG.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die *russischen*; s. PETERSBURG.

Aeltere Maasse und Gewichte von Narwa.

Längenmaass. Die *Elle* = 0,59825 Meter = $265\,^1/_5$ paris. Lin. = 0,8412 russische Arschinen.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 24 Tonnen zu 4 Vierteln à 8 Kapp. Man verglich $5\,^1/_2$ hiesige Viertel mit einem russischen Tschetwert, was nach dem gegenwärtigen Inhalt dieses Letztern das *Viertel* = 38,1628 Liter = 1923,95 paris. Kub.-Zoll ergäbe, wonach die *Tonne* = $^8/_{11}$ russ. Tschetwert = 152,651 Liter = 7695,8 paris. Kubik-Zoll wäre.

Die *Last spanisches* und *französisches Salz* rechnete man zu 18 Tonnen, dabei aber die Tonne zu 34 Kapp.

Wein-, Branntwein- und *Biermaass.* Das *Oxhoft* hatte $1\,^1/_2$ Ohm oder 6 Anker zu 30 Stof à 4 Quartier. Der *Stof* enthielt 1,2894 Liter = 65 pariser Kubik-Zoll = 1,04835 russische Kruschka. Die *Ohm* also = 154,72 Liter = 7800 pariser Kubik-Zoll = 12,58 russische Wedra. — Das Fass Bier oder Branntwein rechnete man zu 128 Stof.

Die Pipe spanischer Wein wurde zu 10 Ankern, die Pipe Sekt, so wie das Both Alicante- u. portugies. Wein zu 13 Ankern gerechnet.

Handelsgewicht. Eintheilung wie in ganz Russland; s. PETERSBURG. Das *Pfund* wog 468,04 Gramm = 9738 holl. As = 1,143 russische Pfund. — Das *Liespfund* hatte 20 Pfund.

NASSAU, siehe WIESBADEN.

Natal,

Stadt auf dem niederländischen Theil der Insel Sumatra in Hinterindien, mit ziemlich ansehnlichem Verkehr.

Rechnungsart, umlaufende Münzen und Zahlwerth derselben.

Da hier vornehmlich *spanische Piaster* und *ostindische Rupien*, hauptsächlich die sonst zu *Madras* geprägten *Rupien*, so wie dergleichen *Fanams*, *einfache*, *doppelte* u. *dreifache*, und jetzt auch *die neuen britisch-ostindischen Compagnie-Rupien*, umlaufen, so bedient man sich bei dem hiesigen Geschäftsverkehr gewöhnlich dieser Münzsorten zur Bestimmung der Rechnung, *indem man den spanischen Piaster zu* 24 *Fanams* (auch *Tali* genannt) abtheilt. Da man durchschnittlich $9^3/_4$ Stück spanische Piaster (statt der bisher angenommenen $9^{27}/_{40}$ Stück) auf die köln. Mark fein Silber rechnen kann, so ist hier 1) der *Silberwerth des spanischen Piasters:*

a) in preussischem Kurant: 1,4358974 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 0,923 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 2,5128205 Fl. = 2 Fl. 30 Xr. 3,077 Pf.
c) in französischer Währung: 5,3846154 Frcs. = 5 Frcs. $38^6/_{13}$ Centimes.
d) in britischer Währung: $4^1/_3$ Schill. Sterl. oder 52 Pence Sterling.

2) *der Silberwerth des Fanam oder Tali:*

a) in preussischem Kurant: 0,059829 Thlr. = 1 Sgr. 9,538 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 0,104701 Fl. = 6 Xr. 1,128 Pf.
c) in französischer Währung: 0,224359 Frcs. = $22^{17}/_{39}$ Centimes.
d) in britischer Währung: $2^1/_6$ Pence Sterling.

Die ostindische Silberrupie ist *durchschnittlich* zu 12 Fanams oder Tali zu rechnen.

Uebrigens bedient man sich hier auch bei dem starken Verkehr mit *Gold* (Goldstaub, Goldstangen und Goldmünzen) dieses edeln Metalls als einer Kurantmünze, zu welchem Zwecke die hiesigen Geschäftsleute immerfort kleine Waagen (Goldwaagen) bei sich führen, und auch Goldeinkäufe von einem Grän Paddygewicht nicht verschmähen.

Maasse und Gewichte.

Getreide- und *Flüssigkeitsmaass.* Der *Coyan* hat 80 Többs (Tubs) zu 10 Sjukätts (Sukats) à 12 Packhas. Das *Packha* enthält 33,575 englische Kub.-Zoll = 0,550166 Liter = 27,735 paris. Kub.-Zoll. Demnach ist das *Sjukätt* (Sukat) = 6,602 Liter = 332,82 paris. Kub.-Zoll = 1,453 engl. Imp.-Gallons. Das *Több* (Tub) = 66,02 Liter = 14,53 engl. Imp.-Gallons. Das *Coyan* = 18,16 engl. Imp.-Quarters.

Gewichte. — 1) *Kamphergewicht.* Das *Kätti Uhtan* (Catty Ootan) hat 3 China-Kättis zu 16 Tehls (Taels) und wiegt 4 Pfund englisch avoirdupois = 1,8144 Kilogramm. Hiernach ist das hiesige *China-Kätti* = $1^1/_3$ Pfund engl. avdp. = 604,79 Gramm = 12583,2 holl. As.

2) *Benjamingewicht.* Das *Tompong* hat 20 Kättis Uhtan zu 48 Tehls, und ist also = 80 Pfund engl. avoirdupois = 36,287 Kilogramm.

3) *Gold- und Silbergewicht.* Das *Tehl* (Tael) hat 16 Aemmas (Ammas) zu 24 Räckehs (Rackays) und wiegt 584 englische Troy-Grän = 37,842 Gramm = 787,3 holl. As. — Hiernach ist das Tehl im Grunde dasselbe wie bei den vorigen Gewichtsgattungen, bei denen es nach der obigen Annahme zu $583^1/_3$ engl. Troy-Grän auskommt.

Naumburg,

Stadt in der preussischen Provinz Sachsen, an der Saale, welche hier die Unstrut aufnimmt, mit 13'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und deren Zahlwerth wie BERLIN.

In Betreff der **Kursverhältnisse** richtet man sich hier zwar gewöhnlich *nach dem Leipziger Kurszettel*, doch kommen nur die preussischen Handels- und Wechselgesetze in Anwendung; s. BERLIN.

Der Verordnung vom 4. Juni 1819 zufolge ist in *Naumburg* den kaufmännischen Anweisungen und Handelsbillets Wechselkraft beigelegt, so wie nach derselben Verfügung *Uso-Wechsel* hier 14 Tage nach ihrer Vorweisung zahlbar sind.

Die Verrichtungen des hier noch bestehenden *Handelsgerichts* sind einer Deputation des hiesigen Land- und Stadtgerichts übertragen.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; s. BERLIN.

Messe. Die alljährlich stattfindende *Petri-Paul-Messe* beginnt am 29. Juni u. dauert drei Wochen. Zahltag ist der Donnerstag der dritten oder Zahlwoche. Der früher so bedeutende Verkehr dieser Messe ist fast auf Null herabgesunken und sie ist jetzt ein blosser Jahrmarkt; in gleichem Maasse ist die commercielle Bedeutung Naumburgs überhaupt geschwunden.

Jährlich wird ein *Wollmarkt* abgehalten.

Nauplia,

oder *Napoli di Romania*, Hafenstadt am Busen gleiches Namens, an der Ostküste *Morea's* (in Nomos Argolis und Corinth), mit etwa 8000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie ATHEN und PATRAS.

Maasse u. Gewichte sind gesetzlich die *neuen griechischen*; s. PATRAS u. ATHEN.

Bank. Die *athener Bank* hat hier ein Filial; s. ATHEN.

NAVARRA, siehe PAMPELUNA.

Neapel,

Napoli, Haupt- und Hafenstadt des gleichnamigen Königreichs, die grösste Stadt Italiens, an einem schönen Meerbusen gelegen, der durch zwei Halbinseln und die vor demselben liegenden Inseln *Ischia* und *Procida* im Norden und *Capri* im Süden gebildet wird, mit einem grossen Molo und Leuchtthurm und mit 340'000 Einwohnern.

Gegenwärtige und frühere Rechnungsart nebst dem Zahlwerthe derselben.

Die Hauptstadt und das gesammte Königreich Neapel (Sicilien diesseits des Pharus) rechnet gegenwärtig, zufolge des unter dem 6. April 1818 dargelegten, dem 20. April 1818 bestätigten Münzgesetzes (wie dies grösstentheils auch früherhin so stattfand):

nach Ducati (neuen Silber-Ducati) zu 100 *Grani à* 10 *Cavalli;*

während *die bisherige Rechnungsweise* war: *in Ducati di Regno* (Reichsducaten), *zu* 10 *Carlini à* 10 *Grani*, oder auch, wie jetzt, den Ducato geradezu zu 100 Grani gerechnet.

In dem Königreich und der Insel Sicilien (Sicilien jenseits des Pharus) rechnete man bis 1818 und rechnet man, der alten Gewohnheit getreu, grösstentheils noch jetzt (siehe PALERMO): *nach Oncie (Once) zu* 30 *Tari à* 20 *Grani* (die Oncia also zu

600 Grani); seit dem neuern Münzgesetz aber, vom 20. April 1818, soll hier *vorschriftmässig* gerechnet werden:

nach Ducati (neuen Silber-Ducati) zu 100 *Bajocchi* (statt Grani) *à* 10 *Piccioli* (statt Cavalli),

ganz in derselben Währung, wie in Neapel, so dass dort nur die Benennung der Unterabtheilungen des Ducato (in Bajocchi und Piccioli, statt, wie in Neapel, in Grani und Cavalli) verschieden ist.

Der seit dem 20. *April* 1818 *gesetzlich bestehende Zahlungswerth der Rechnungs-Einheit im Königreich beider Sicilien* (Neapel und der Insel Sicilien) *ist, da durchgängig die Silbermünze zur Einheit und Richtschnur dient, nach ihr der Preis der Goldmünze bestimmt und von den Handelsbörsen in Neapel und Palermo bekannt gemacht wird, und der neue Ducato gesetzmässig das Münzgewicht* (Schrot) *von* 515 *Acini, bei einem Feingehalte* (Korn) *von* $833\frac{1}{3}$ *Tausendtheilen, also von* $\frac{5}{6}$ *oder* $13\frac{1}{3}$ *Loth kölnisch, die hiesige Libbra Münzgewicht aber, wie sonst,* 320,759 *Gramm haben soll, so geordnet, dass hiernach* 12,23137415 *neue Ducati* (Silber-Ducati) *auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber gehören. — Also ist hiernach der gesetzmässige Silber- und Zahlwerth des neuen Ducato der beiden Sicilien:*

a) in preussischem Kurant: 1,1445975 Thlr. = 1 Thlr. 4 Sgr. 4,055 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 1,6351393 Fl. = 1 Fl. 38 Xr. 0,433 Pf,
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,0030456 Fl. = 2 Fl. 0 Xr. 0,731 Pf.
d) in niederländischer Valuta: 2,0439241 Fl. = 2 Fl. $4\frac{2}{5}$ Cents circa.
e) in französischer Währung: 4,2922405 Frcs. = 4 Frcs. $29\frac{9}{40}$ Centimes circa.
f) in britischer Währung: 3,4542317 Schill. Sterl. = 3 Schill. $5\frac{9}{20}$ Pence Sterl. ca.

Den bisherigen Erfahrungen zufolge sind jedoch von der überhaupt im Umlauf befindlichen Silbermünze dieses Reiches *durchschnittlich* $12\frac{4}{11}$ = 12,363636... *Ducati* (oder $10\frac{103}{396}$ = 10,26010101... Scudi zu 12 Carlini = 120 Grani) auf die kölnische od. Vereinsmark fein Silber zu rechnen, *und nach dieser Durchschnitts-Annahme ist der eigentliche Silber- und Zahlwerth des Ducato (Ducato di Regno)* wie folgt:

a) in preussischem Kurant: 1,132353 Thlr. = 1 Thlr. 3 Sgr. 11,647 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 1,617647 Fl. = 1 Fl. 37 Xr. 0,235 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,981618 Fl. = 1 Fl. 58 Xr. 3,588 Pf.
d) in hamburgischer Bankwährung: 2,234375 Mk. B⁰. = 2 Mk. 3 Schill. 9 Pf. B⁰.
e) in niederländischer Valuta: 2,0220588 Fl. = 2 Fl. $2\frac{1}{5}$ Cents circa.
f) in französischer Währung: 4,2463235 Frcs. = 4 Frcs. $24\frac{19}{30}$ Centimes circa.
g) in britischer Währung: 3,41728 Schill. Sterl. = 3 Schill. 5 Pence Sterl. ca.

Der *Ducato* von 10 Carlini à 10 Grani wird *in Neapel und Italien überhaupt* gewöhnlich zu 4 Lire 25 Centesimi italiane, *die sicilianische Oncia* von 30 Tari à 20 Grani zu 12 Lire 75 Centesimi italiane oder zu gleichviel französischen Franken gerechnet.

Dieser *Abstand der gesetzmässigen Ausbringung gegen das Durchschnittsverhältniss* (also von 12,23137415 oder nahebei $12\frac{559}{2416}$ zu $12\frac{4}{11}$) beträgt genau 1,010813357 oder annähernd $1\frac{17}{209}$, folglich fast $1\frac{13}{160}$ Procent, als *grösstentheils* von der Abreibung oder Abnutzung der Silbermünzen herrührend, die bei einem regen Umlauf in ähnlichem Verhältniss oft schon nach zehn- bis zwanzigjährigem Verlauf stattfindet.

Zu bemerken ist hierbei, wie sich auch aus der nachfolgenden tabellarischen Münzaufstellung ergibt, dass die früher und namentlich seit 1794 und 1805 erfolgte *gesetzmässige Ausbringung der Ducati di Regno* nicht nur mit der neu angeordneten Ausmünzung von 1818 *im Wesentlichen* völlig gleichsteht, sondern dass dieselbe von der vorhergehenden gesetzmässigen Ausbringung der Ducati *von und seit* 1784 nur um 100,85679312 oder nahebei um $\frac{6}{7}$ Procent abweicht und um so viel geringer auskommt, als die gesetzmässige Ausmünzung seit 1794, 1805 und seit 1818. — Man kann daher, ohne sehr zu irren, fast durchgängig obige Durchschnittsannahme von $12\frac{4}{11}$ Ducati (bis allenfalls $12\frac{3}{8}$ derselben) in der köln. Mark fein Silber gelten lassen.

Das Verhältniss sämmtlicher neapolitanischen Rechnungsmünzen, *wie es früherhin und bis jetzt* (bis 1818, besonders in den kleinern Münz-Eintheilungen) *bestanden hat, ist in folgender Aufstellung enthalten:*

Ducato. Ducato del Regno.	*Patacas oder Pataccas.*	*Tari.*	*Carlini.*	*Cinquini.*	*Publicas.*	*Grani. (Sicil. Bajocchi.)*	*Tornesi.*	*Quattrini.*	*Piccioli.*	*Cavalli.*
1	2	5	10	40	66⅔	100	200	300	600	1200
	1	2½	5	20	33⅓	50	100	150	300	600
		1	2	8	13⅓	20	40	60	120	240
			1	4	6⅔	10	20	30	60	120
				1	1⅔	2½	5	7½	15	30
					1	1½	3	4½	9	18
						1	2	3	6	12
							1	1½	3	6
								1	2	4
									1	2

Wirklich geprägte neuere Nationalmünzen des Königreichs Neapel und der Insel Sicilien (beider Sicilien) seit dem Münzgesetz vom 20. April 1818.

A. In Golde: Die *einfache Oncetta* zu 3 Ducati, *doppelte Oncette* zu 6, *fünffache* zu 15 und *zehnfache Oncette* zu 30 Ducati. Das vorschriftmässige *Gewicht* der einfachen Oncetta ist 85 Acini, die übrigen Goldsorten dieser Art nach Verhältniss, und der Feingehalt dieser Goldmünzen 996 Tausendtheile reines Gold; nämlich 3 Tausendtheile Kupferzusatz u. 1 Tausendth. Remedium; den venet. *Zecchini* ziemlich gleichkommend.

B. In Silber: *a*) *Ducati* zu 10 Carlini oder 100 Grani, in dem gesetzmässigen *Gewicht* von 515 Acini, bei einem dergleichen Feingehalt von ⅚ = 833⅓ Tausendtheilen.

b) *Stücke zu* 12 *und zu* 6 *Carlini* = 120 und 60 Grani, oder ganze und halbe *Scudi* (Thaler oder Piaster), bei verhältnissmässigem Gewicht und gleichem Feingehalt (⅚).

c) Stücke zu 2 Carlini = 20 Grani und zu 1 Carlino = 10 Grani, zu demselben Gehalt und verhältnissmässigem Gewicht.

C. In Kupfer: Stücke zu 5, zu 2½ Grani und zu 1 und zu ½ Grano. Dies letztere kleine Münzstück von Kupfer soll ein *Gewicht* von 70 Acini = 3,118 (genau: 3,11849) Gramm haben; die übrigen Kupfersorten nach Verhältniss.

Der Grano in Kupfermünze wird in 10 Denaji eingetheilt, Cavilla diesseits und Piccioli jenseits des Pharus genannt.

Die neapolitan. Münze berechnet *bei dem bei ihr eingebrachten Barrengolde* ¾ Proc. Prägekosten u. 18 Grani für die Unze an Läuterungskosten. Bei den *Silberbarren*, welchen Feingehalt sie auch haben mögen, wird *jede Unze feines Silber* zu 1 Ducato 36½ Grana (od. Grani) berechnet.

Früher und bis zum Jahre 1818 geprägte neapolitanische Reichsmünzen sind hauptsächlich folgende:

A. In Golde: 2-, 4- und 6-Ducati-Stücke, zu 20, 40 und 60 neapolitanischen Carlini, so wie unter der Regierung Joachim Napoleon's, von 1809 bis 1813, nach dem französ. Münzfusse ausgeprägten 20- und 40-Lire-Stücken (Lire italiane); ferner

B. In Silber: *ganze und halbe Ducati* (letztere auch Pataccas genannt), zu 100 und zu 50 Grani; *ganze und halbe Scudi*, zu 12 und zu 6 Carlini, so wie Silberstücke, *Tari* (alte und seit 1784 etc. *neue Tari*) genannt, die neuen Tari zu 2 Carlini = 20 Grani, und einfache, 2-, 3- und 4-fache Carlini. Ferner auch noch die unter dem Könige Joachim Napoleon, von 1809 bis 1813, nach dem französ. Münzfusse ausgeprägten Silbersorten zu 5 und zu 2 Lire italiane, zu 1 und zu ½ Lira italiana.

C. In Kupfer: Ganze und halbe Publica's zu 18 und zu 9 Cavalli; ferner ganze und halbe Grani oder Tornesi zu 12 und zu 6 Cavalli, endlich auch Quattrini zu 4 Cavalli und Stücke zu 3 Cavalli und zu 1 Cavallo oder Callo.

In dem letztern Zeitraume vor u. bis 1818 sollen *in Kupfer* nur Stücke zu 1 u. 1½ Grano, zu 2, 2½, 3, 4 u. 5 Grani, so wie zu 3 und zu 6 Cavalli geprägt worden sein.

Fremde Münzsorten, *besonders Silbermünzen*, sollen hier nur nach dem gesetzlichen Tarif vom 8. und 28. Mai 1818 angenommen werden, und sind angeblich nur nach ihrem innern Werthe berechnet. *Die Goldmünzen* dagegen, da diese zu den Silbermünzen kein feststehendes Verhältniss haben, sollen nur als Waare angesehen werden, und ihren veränderlichen Preis, den Umständen gemäss, finden. — Obschon man sich im grossen Handelsverkehr nach dergleichen Tarifirungen wenig zu richten pflegt, so soll hier dennoch

der *Tarifpreis* mehrer Gold- und Silbersorten, nebst dem angegebenen Gewicht und Gehalt derselben, um so mehr eine Stelle finden, als diese Münzsorten dann unter dem *Kurs System Neapels* keiner Wiederholung bedürfen und dabei nur nicht zu übersehen ist, dass der Preis (Kurs) dieser Münzsorten *als veränderlich*, bald höher, bald niedriger, in Betracht gezogen werden muss.

	Gewicht.		Gehalt.	Grani.
1. Fremde Goldsorten.				
Venetianische Zecchinen	78 Acini	= 3,474 Gramm,	995 Tausendtheile, das Stück zu	$272\frac{95}{100}$
Holländische, kaiserliche u. andere Ducaten	76½ -	= 3,408	- 986 - -	- - - 263,02
Mailänder Souveräns	249 -	= 11,092	- 916 - -	- - - 795,33
Neue Souveräns zu 40 Lire austr.	254 -	= 11,315	- 900 - -	- - - 797,12
Spanische Quadrupel (Doppia di Spagna)	606 -	= 26,997	- 872 - -	- - - 1842,64
Französ. neue Louisd'or (Luigi)	170½ -	= 7,595	- 900 - -	- - - 535,08
Französ. 20-Frankenstücke . .	144¾ -	= 6,448	- 899 - -	- - - 453,76
2. Fremde Silbersorten.				
Mailänder Scudi	515 -	= 22,943	- 887 - -	- - - $103\frac{54}{100}$
Neue Scudi zu 6 Lire austr. . .	581 -	= 25,883	- 897 - -	- - - 118,12
Französ. neue Thaler	653 -	= 29,091	- 906 - -	- - - 134,10
Französ. 5-Frankenstücke . . .	561 -	= 24,992	- 897 - -	- - - 114,06
Brabanter (Kronen-) Thaler .	662 -	= 29,492	- 870 - -	- - - 130,54
Maria-Theresia-Thaler u. österr. Conventionsthaler überhaupt .	630 -	= 28,066	- 825 - -	- - - 117,81
Spanische Piaster (nach dem Dekret v. 13. April 1818)				- - - 124,00

Verhältniss des Goldes zum Silber.

Das in der neuern Münzausprägung (seit **1818***) bestehende Verhältniss des Goldes zum Silber*, die Oncetta zu **3** Ducati und *gesetzmässig* zu **84,66** Acini fein Gold, also der Ducato in Golde zu **28,22** Acini lauteres Gold, der Silber-Ducato zu **$429\frac{1}{6}$** Acini fein Silber, ist hiernach wie **1** zu **15,207890385** oder fast **$15\frac{137}{659}$**, und minder genau **$15\frac{5}{24}$**. Dies Verhältniss ist im grossen Handelsverkehr natürlich sehr veränderlich und meist höher.

Tabellarische Aufstellung der wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen des Königreichs beider Sicilien (Neapel und der Insel Sicilien) der gegenwärtigen und letztvergangenen Zeit.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs beider Sicilien (Neapel und der Insel Sicilien) der gegenwärt. u. letztvergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
A. Goldmünzen.								
a) ***Goldmünzen des Königreichs beider Sicilien, von der gegenwärtigen Zeit, nach dem Gesetz vom*** **20. *April* 1818.**								
Oncetta, zu 3 Ducati (Ducati di Regno) zu 85 Acini Gewicht, gesetzmässig	61,75645	3,7867	78,787	23	10,848	62,004466	3,126326	1,095787
Stücke zu 2 Oncette, zu 6 Ducati, desgleichen	30,87822	7,5735	157,573	23	10,848	31,002233	6,252651	2,191573
Stücke zu 5 Oncette, zu 15 Ducati, desgleichen	12,35129	18,9337	393,933	23	10,848	12,400893	15,631628	5,478933
Stücke zu 10 Oncette, zu 30 Ducati, desgleichen	6,17564	37,8674	787,866	23	10,848	6,200447	31,263257	10,957866

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs beider Sicilien (Neapel und der Insel Sicilien) der gegenwärt. u. letztvergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.*
b) ***Diese neueren Goldmünzen, zufolge gemachter Münzproben.***								
Oncette zu 3 Ducati di Regno . .	62,02500	3,7703	78,445	23	10,75	62,29538	3,111726	1,090669
Dergleichen zu 3 Ducati, v. Jahre 1818, engl. Probe	61,95637	3,7745	78,532	23	10,50	62,28075	3,112457	1,090925
Stücke zu 5 Oncette, zu 15 Ducati .	12,40000	18,8593	392,385	23	10,75	12,454054	15,564904	5,455546
Stücke zu 10 Oncette, zu 30 Ducati .	6,19798	37,7309	785,028	23	10,75	6,22500	31,139944	10,914644
Oncetta zu 3 Ducati, von 1818, nordamerikan. Probe	62,223423	3,7583	78,195	23	10,56	62,536103	3,0997479	1,086471
c) ***Neapolitanische Goldmünzen, unter König Joachim, von 1809 bis 1813.***								
Stücke zu 20 Lire (Lire italiane, nach dem französ. Münzfusse), gesetzmässig	36,24760	6,4516	134,236	21	7,20	40,27511	4,81305	1,686989
Stücke zu 40 Lire (Lire italiane), desgleichen	18,12380	12,9032	268,472	21	7,20	20,13756	9,62610	3,373977
d) ***Frühere Goldmünzen, des Königreichs Neapel insbesondere.***								
1) ***Nach angeblich gesetzmässiger Ausbringung (etwa seit 1730).***								
Stücke zu 6 Ducati di Regno (zu 197½ Acini und ⅞ fein)	26,578724	8,7986	183,063	21	—	30,375685	6,381622	2,236778
Stücke zu 4 Ducati di Regno (zu 131⅔ Acini und ⅞ fein)	39,86809	5,8657	122,042	21	—	45,563528	4,254415	1,491185
Stücke zu 2 Ducati di Regno (zu 65⅚ Acini und ⅞ fein)	79,73617	2,9329	61,021	21	—	91,127055	2,127207	0,745593
2) ***Nach erfolgten Münzproben dieser frühern Goldmünzen.***								
Stücke zu 6 Ducati di Regno, v. Jahre 1767	26,52713	8,8157	183,419	20	3,50	31,37500	6,178363	2,165535
Stücke zu 6 Ducati di Regno, von 1768 und 1772	26,68750	8,7627	182,317	20	4,00	31,50000	6,153846	2,156942
Dergleichen zu 6 Ducati di Regno, von 1783	26,52891	8,8151	183,407	21	5,25	29,70000	6,5268065	2,287665
Stücke zu 4 Ducati di Regno, von 1767 und 1770	39,67824	5,8938	122,626	20	4,00	46,83333	4,1390638	1,450754
Stücke zu 2 Ducati di Regno, von dem Jahre 1762	81,54093	2,86795	59,670	20	3,75	96,34375	2,012026	0,705221
e) ***Frühere Münzen Siciliens (der Insel Sicilien) insbesondere.***								
1) ***Nach angeblich gesetzmässiger Ausbringung, etwa seit 1730.***								
Doppel-Oncia oder sicilianisches 60-Tari- = 6-Ducati-Stück, zu 200 Acini und $^{83}/_{96}$ fein . . .	26,24649	8,90997	185,380	20	9,00	30,3573864	6,385469	2,238126
Einfache Oncien von 30 sicil. Tari od. 3 neapol. Ducati di Regno, zu 100 Acini und $^{83}/_{96}$ fein . . .	52,49298	4,4550	92,690	20	9,00	60,714773	3,192735	1,119063
Halbe Oncien von 15 sicil. Tari od. 1½ neapol. Ducato di Regno, zu 50 Acini und $^{83}/_{96}$ fein	104,98596	2,2275	46,345	20	9,00	121,429546	1,596367	0,559532
(Letztere Sorte ist verhältnissmässig in geringer Anzahl geprägt worden.)								

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs beider Sicilien (Neapel und der Insel Sicilien) der gegenwärt. u. letztvergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in Gramm*	*Gewicht eines Stücks in holl. Assen.*	*Feingehalt in der rauhen Mark. Karat*	*Feingehalt in der rauhen Mark. Grän.*	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*Werth eines Stücks in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
2) *Dieselben sicilian. Goldmünzen, nach erfolgten Münzproben.*								
Doppel-Oncia (Unze), v. Jahre 1753, nach französ. Probe . . .	26,36427	8,8702	184,552	20	6,00	30,865483	6,280354	2,201283
Dergleichen, v. Jahre 1758, nach englischer Probe	26,342763	8,8774	184,703	20	6,00	30,840308	6,2854805	2,203080
Einfache Oncia (Unze), von 1734 u. 1741, nach französ. Probe . .	53,046176	4,4085	91,723	21	5,00	59,444742	3,260947	1,142972
Dergleichen, v. Jahre 1751, desgleichen	53,046176	4,4085	91,723	20	7,50	61,726459	3,140406	1,100722
B. Silbermünzen.								
a) *Silbermünzen des Königreichs beider Sicilien, von der gegenwärtigen Zeit, nach dem Gesetz vom* 20. *April* 1818.				*Loth.*	*Grän.*		*In preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*Im* $24\frac{1}{2}$ *Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.*
Ducati (Ducati di Regno) zu 10 Carlini oder 100 Grani, gesetzmässig, zu 515 Acini u. 5/6 fein .	10,192812	22,94318	477,354	13	6,00	12,231374	1. 4. 4,055	2. 0. 0,731
Scudi od. Piaster zu 12 Carlini od. 120 Grani, zu 618 Acini u. 5/6 fein .	8,4940098	27,5318	572,825	13	6,00	10,192812	1. 11. 2,466	2. 24. 0,877
Halbe Scudi zu 6 Carlini oder 60 Grani, zu 309 Acini u. 5/6 fein . . .	16,98802	13,7659	286,412	13	6,00	20,385624	0. 20. 7,233	1. 12. 0,439
Stücke zu 2 Carlini od. 20 Grani (1/6 Scudo = 1/5 Ducato) zu 103 Acini und 5/6 fein	50,96406	4,5886	95,471	13	6,00	61,156871	0. 6. 10,411	0. 24. 0,146
Stücke zu 1 Carlino od. 10 Grani (1/12 Scudo = 1/10 Ducato) zu $51\frac{1}{2}$ Acini und 5/6 fein	101,92812	2,2943	47,735	13	6,00	122,313741	0. 3. 5,206	0. 12. 0,073
b) *Diese neuern Silbermünzen, gemäss erfolgter Münzproben.*								
Ducato zu 10 Carlini od. 100 Grani, v. J. 1818, nach engl. Probe . . .	10,19480	22,9387	477,261	13	6,00	12,233758	1. 4. 3,97	2. 0. 0,637
Ducati dieser neuen Prägung, seit 1818, durchschnittlich	10,234954	22,8487	475,388	13	5,00	12,333333	1. 4. 0,64	1. 59. 0,757
Neapolitanische Scudi zu 120 Grani, vom Jahre 1825	8,583333	27,2453	566,864	13	6,00	10,300000	1. 10. 9,32	2. 22. 2,874
Sicilianische Scudi zu 120 Grani, vom Jahre 1825	8,50000	27,5124	572,421	13	4,00	10,285714	1. 10. 10.—	2. 22. 3,667
Dergleichen halbe Scudi zu 60 Grani, vom Jahre 1825	17,00000	13,7562	286,211	13	5,00	20,485356	0. 20. 6,03	1. 11. 2,994
Neapolitanischer halber Scudo zu 60 Grani, vom Jahre 1826	17,16667	13,6227	283,432	13	6,00	20,600000	0. 20. 4,66	1. 11. 1,409
Dergleichen ganzer Scudo zu 120 Grani, von 1818, nach nordamerikanischer Probe	8,511695	27,4746	571,635	13	6,48	10,193646	1. 11. 2,43	2. 24. 0,830
Dergleichen Scudi, von 1831 bis 1833, nach dergl. Probe	8,491667	27,5394	572,983	13	5,04	10,230924	1. 11. 0,62	2. 23. 2,728
c) *Neapolitanische Silbermünzen, unter König Joachim, von* 1809 *bis* 1813, *nach dem französischen Münzfusse.*								
Stücke zu 1 Lira (Lira italiana), gesetzmässig	46,77110	5,0000	104,030	14	7,20	51,967889	0. 8. 0,98	0. 28. 1,147
Stücke zu 1/2 Lira (1/2 Lira italiana), oder 50 Centesimi, desgl.	93,54220	2,5000	52,015	14	7,20	103,935778	0. 4. 0,49	0. 14. 0,573

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs beider Sicilien (Neapel und der Insel Sicilien) der gegenwärt. u. letztvergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*					
							in preuss. Kurant.			*im 24½ Guldenfusse.*		
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*Fl.*	*Xr.*	*Pf.*
Stücke zu 2 Lire (2 Lire italiane), gesetzmässig	23,38555	10,0000	208,059	14	7,20	25,983944	0.	16.	1,97	0.	56.	2,294
Stücke zu 5 Lire (5 Lire italiane), desgleichen	9,35422	25,0000	520,148	14	7,20	10,393578	1.	10.	4,91	2.	21.	1,734
d) *Frühere Silbermünzen des Königreichs Neapel insbesondere.*												
1) *Nach angeblich gesetzmässiger Ausbringung.*												
α) Seit etwa 1730.												
Scudi zu 120 Grani, von 1731 u. 1734, zu 575 Acini u. $^{43}/_{48}$ fein .	9,129214	25,6162	532,968	14	6,00	10,190751	1.	11.	2,57	2.	24.	0,994
(Hiernach wären also Ducati zu 100 Grani aus dieser Zeit anzunehmen zu 479⅙ Acini und $^{43}/_{48}$ fein, und Scudi zu Ducati wie 5 zu 6; also 10,955057 Stück auf die Brutto-Mark und 12,228901 Stück auf die feine Mark. Siehe *die wirkliche Ausbringung* dieser Scudi weiter unten, unter 2) der frühern Silbermünzen Neapels.)												
β) Seit etwa 1745.												
Scudi zu 120 Grani, v. 1747, 1750, 1767 u. 1772, zu 570 Acini und zu $^{43}/_{48}$ fein	9,209295	25,3934	528,333	14	6,00	10,280143	1.	10.	10,27	2.	22.	3,976
γ) Seit 1784.												
Neue neapolitanische u. sicilianische Scudi, zu 120 Grani u. gesetzmässig zu 612¾ Acini u. zu ⅚ fein	8,566786	27,2979	567,958	13	6,00	10,280143	1.	10.	10,27	2.	22.	3,976
Neue neapolitanische Ducati zu 100 Grani u. zu 510⅝ Acini u. ⅚ fein	10,280143	22,7483	473,299	13	6,00	12,336172	1.	4.	0,55	1.	59.	0,647
δ) Seit 1785 *und* 1786.												
Neapolitanische neue Scudi zu 120 Grani, zu 570 Acini u. $^{43}/_{48}$ fein . .	9,209295	25,3934	528,333	14	6,00	10,280143	1.	10.	10,27	2.	22.	3,976
ε) Seit 1794 *u. geschärfter seit* 1805 *(nach dem Gesetz von Ende* 1804*).*												
Neapolitanische Ducati zu 100 Grani, zu 515 Acini u. ⅚ fein . . .	10,192812	22,9432	477,354	13	6,00	12,231374	1.	4.	4,06	2.	0.	0,731
Neapolitanische Scudi zu 120 Grani, zu 618 Acini u. ⅚ fein	8,494010	27,5318	572,825	13	6,00	10,192812	1.	11.	2,47	2.	24.	0,877
Die übrigen Sorten, aus diesen verschiedenen Zeiträumen, als halbe Scudi, halbe Ducati, Tari zu 20 Grani, Carlini zu 10 Grani, der gesetzlichen Vorschrift nach, verhältnissmässig.												
Seit 1805 bestanden Stücke zu 1 Carlino, zu 2, 6 und 12 Carlini (Scudi).												

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs beider Sicilien (Neapel und der Insel Sicilien) der gegenwärt. u. letztvergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*in preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*im 24½ Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.*
2) *Frühere, besonders seit* 1784, 1805 *bis* 1807 *geprägte Silbermünzen des Königreichs Neapel, zufolge geschehener Untersuchungen derselben.*								
Scudi zu 12 Carlini od. 120 Grani, vom Jahre 1735	9,243567	25,2993	526,375	14	6,00	10,318400	1. 10. 8,45	2. 22. 1,856
Scudi, neapolitanische, zu 120 Grani, v. dem Jahre 1747, nach französischer Probe	9,407762	24,8577	517,188	14	4,00	10,583732	1. 9. 8,20	2. 18. 3,570
Dergleichen, von dem Jahre 1750, französ. Probe	9,2496483	25,2826	526,029	14	3,50	10,426218	1. 10. 3,40	2. 20. 3,963
Dergleichen, von 1747, 1750, 1767, 1772, französ. Probe	9,25000	25,2817	526,0085	14	4,00	10,406250	1. 10. 4,32	2. 21. 1,045
Ducati zu 10 Carlini = 100 Grani, vom Jahre 1784	10,286992	22,7331	472,984	13	8,00	12,24237	1. 4. 3,68	2. 0. 0,299
Halbe Ducati zu 5 Carlini = 50 Grani, vom Jahre 1784	20,670575	11,3134	235,387	13	8,00	24,599693	0. 17. 0,88	0. 59. 3,027
Scudi oder 12 - Carlini - Stücke = 120 Grani, von 1786, 1796, 1797 und 1799	8,499677	27,5135	572,443	13	6,00	10,199612	1. 11, 2,14	2. 24. 0,503
Halbe Scudi zu 6 Carlini = 60 Grani, aus dieser Zeit	16,999354	13,7567	286,221	13	6,00	20,399224	0. 20. 7,07	1. 12. 0,251
Stücke zu 12 Carlini od. 120 Grani (Scudi), vom Jahre 1791	9,626834	24,2920	505,418	13	8,00	11,456728	1. 6. 7,92	2. 8. 1,236
Scudi od. 12 - Carlini - Stücke = 120 Grani, vom Jahre 1799 . . .	8,500000	27,5124	572,421	13	6,00	10,200000	1. 11. 2,12	2. 24. 0,471
Dergleichen Scudi od. 12 - Carlini - Stücke, vom Jahre 1805	8,466986	27,6197	574,653	13	6,00	10,160383	1. 11. 4,044	2. 24. 2,718
Stücke zu 12 Carlini od. 120 Grani (Scudi), vom Jahre 1807	8,500000	27,5124	572,421	13	6,00	10,200000	1. 11. 2,12	2. 24. 0,471
e) *Frühere Silbermünzen Siciliens (der Insel Sicilien) insbesondere.*								
1) *Nach angeblich gesetzmässiger Ausbringung, etwa seit* 1730.								
Scudi zu 12 sicil. Tari, von 1731 u. 1735, zu 623 Acini	8,42584	27,7546	577,459	13	6,00	10,11101	1. 11. 6,47	2. 25. 1,544
Halbe Scudi zu 6 sicil. Tari, desgleichen, zu 311½ Acini	16,85168	13,8773	288,730	13	6,00	20,22202	0. 20. 9,23	1. 12. 2,772
⅓, ¼, ⅙, 1/12 dergl. zu 4, 3, 2 Tari u. 1 Taro, ganz nach Verhältniss.								
Neue Scudi seit 1785, zu 12 sicil. Tari, zu 612¾ Acini	8,566786	27,2979	567,958	13	6,00	10,280143	1. 10. 10,27	2. 22. 3,976
Dergleichen halbe zu 6 sicil. Tari, seit 1785, zu 306⅜ Acini	17,133572	13,6490	283,979	13	6,00	20,560286	0. 20. 5,13	1. 11. 1,988
⅓ zu 4, ¼ zu 3, ⅙ zu 2 Tari u. Stücke zu 1 Taro nach Verhältniss.								
(NB. Von 1785 bis 1793 sollte der vorgeschriebene *Feingehalt* zwar eigentlich 121/144 = 0,8402⅞ = 13 Loth 8 Grän sein, was aber nie befolgt worden ist.)								

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Königreichs beider Sicilien (Neapel und der Insel Sicilien) der gegenwärt. u. letztvergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*					
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*in preuss. Kurant.* *Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*im $24^1/_2$ Guldenfusse.* *Fl.*	*Xr.*	*Pf.*
2) *Frühere sicilianische Silbersorten, zufolge gemachter Münzproben.*												
Scudi oder Thaler von 12 sicil. Tari = 120 Grani, vom Jahre 1731	8,5491895	27,3541	569,127	13	5,00	10,301952	1	10.	9,23	2.	22.	2,766
Dergleichen, vom Jahre 1735	8,532621	27,4072	570,233	13	7,00	10,196659	1.	11.	2,28	2.	24.	0,659
Dergleichen, von den Jahren 1785 und 1798	8,565822	27,3010	568,022	13	4,00	10,365365	1.	10.	6,23	2.	21.	3,274
Halbe Scudi von 6 sicil. Tari, vom Jahre 1785	17,198565	13,5974	282,906	13	5,00	20,724630	0.	20.	3,19	1.	10.	3,720
Stücke zu 2 sicil. Tari od. 40 dergl. Grani, von 1785	25,597864	9,1357	190,078	13	6,00	30,717437	0.	13.	8,08	0.	47.	3,422

Kursverhältnisse. (Kurssystem von Neapel.)

Neapel wechselt gegenwärtig auf:	*Wechselfrist oder Uso.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam, in Kurant	à 3 Monate dato	48, 20	± $48^{20}/_{100}$ Grani für 1 Gulden niederländisch Kurant.
Ancona	à 30 Tage dato.	125. —	Grani für 1 Scudo romano.
Antwerpen	à 90 Tage dato.	48, 75	± $48^{75}/_{100}$ Grani für 1 Fl. niederländ. Kurant, 189 Fl. = 400 Franken.
- oder:	do. do.	23, 20	± $23^{20}/_{100}$ Grani für 1 Franken belgische Währung.
Augsburg	à 75 Tage dato.	59, 20	± $59^{20}/_{100}$ Grani für 1 Gulden Conventions-Kurant.
Basel	do. do.	23, 25	± $23^{25}/_{100}$ Grani für 1 Franc de France, wobei 40 französische Franken = 27 Schweizer-Franken gerechnet werden.
- oder:	do. do.	34, 45	± $34^{45}/_{100}$ Grani für 1 Schweizer-Franken in Basel.
Cadix. Siehe hierunten *Spanien.*			
Florenz	à 35 Tage dato.	19, 70	± $19^{70}/_{100}$ Grani für 1 Lira von Toscana.
Frankreich, als:			
Lyon	à 80 Tage dato.	23, 10	± $23^{10}/_{100}$ Grani für 1 französ. Frank in Lyon, Marseille, Paris.
Marseille	à 70 Tage dato.	23, 15	± $23^{15}/_{100}$ Grani für 1 französ. Frank in Lyon, Marseille, Paris.
Paris	à 80 Tage dato.	23, 15	± $23^{15}/_{100}$ Grani für 1 französ. Frank in Lyon, Marseille, Paris.
Frankfurt a. M.	à 75 Tage dato.	48, 50	± $48^1/_2$ Grani für 1 Reichsgulden, das ist: für 1 Fl. im 24 ($24^1/_2$) Guldenfusse.
Genf	à 70 Tage dato.	23, 10	± $23^{10}/_{100}$ Grani für 1 Frank (nach dem französ. Münzfusse) in Genf.
Genua	à 40 Tage dato.	23, 20	± $23^{20}/_{100}$ Grani für 1 Lira nuova di Piemonte.
Hamburg	à 3 Monate dato.	42, 90	± $42^{90}/_{100}$ Grani für 1 Mark hamburger Banko (Bankgeld).

Neapel wechselt gegenwärtig auf:	*Wechselfrist oder Uso.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Lissabon	à 3 Monate dato.	50. —	Grani für 1 Crusado von 400 Reïs.
Livorno	à 35 Tage dato.	19, 25	$19^{25}/_{100}$ Grani für 1 toskanische Lira. *Früher und bis in* 1837*:* ± 118,45 ($118^{45}/_{100}$) Grani für 1 Pezza da otto reali *Oro*.
London	à 3 Monate dato.	586. —	Grani für 1 Pfund Sterling (per 1 Lira Sterlina).
Madrid. Siehe hierunten *Spanien.*			
Mailand (Milano)	à 40 Tage dato.	19, 75	± $19^{75}/_{100}$ Grani für 1 Lira austriaca (1 österreichische Lira).
Messina	à 30 Tage dato.	119, 75	± $119^{75}/_{100}$ } Grani für 1 Scudo von 12 Tari.
Palermo	do. do.	119, 25	± $119^{25}/_{100}$ } Grani für 1 Scudo von 12 Tari.
Rom	do. do.	125, 50	± $125^{50}/_{100}$ Grani für 1 Scudo romano (1 römischen Scudo od. Thaler).
Spanien, als:			
Cadix	à 3 Monate dato.	123. —	} Grani für 1 Pezza (Peso) duro, oder 1 spanischen Silberpiaster.
Madrid	do. do.	123. —	} Grani für 1 Pezza (Peso) duro, oder 1 spanischen Silberpiaster. Nach einigen andern Angaben *(da jetzt dieser Kurs in den Kurszetteln fast niemals ausgefüllt ist)* notirt Neapel diesen Kurs: ± $94^{15}/_{100}$ Grani für 1 spanischen Wechselpiaster (1 Peso de plata antigua), wie ehemals.
Triest	à 60 Tage dato.	59, 25	± $59^{25}/_{100}$ Grani für 1 Gulden Conventions-Kurant.
Venedig	à 40 Tage dato.	19, 60	± $19^{60}/_{100}$ Grani für 1 Lira austriaca (wie auf Mailand).
Wien	à 70 Tage dato.	59, 25	± $59^{25}/_{100}$ Grani für 1 Gulden Conventions-Kurant, in 10- u. 20-Xrn. (per 1 Fiorino in pezze da 20 Kar^{i}.).
Auf inländische Plätze, als:			
Auf Aquila, Avellino, Bari u. Lecce, Campobasso, Catanzaro, Chieti, Cosenza, Foggia, Monteleone, Reggio, Potenza, Salerno, Teramo	à 21 Tage dato.	± 99	Grani für 1 Ducato von 100 Grani, in nebenbemerkten inländischen Plätzen zahlbar.

Kurs der Geldsorten, in ähnlicher Weise, wie weiter oben die Tarifsätze mehrer Gold- und Silbersorten unter „*Fremde Münzsorten*“ angemerkt worden sind.

Wechselordnung. Uso, Respekttage etc.

Vom 1. Novbr. 1808 bis 1815, als das Königreich *Neapel* (seit Ende März 1806) von einem Napoleoniden (zuletzt Joachim Napoléon) beherrscht wurde, war auch *hier* die für das Königreich Italien vollführte Uebersetzung des französischen Handelsgesetzbuches (des „*Codice di commercio etc.*“) eingeführt und nach der Zurückkehr des alten Herrscherstammes, unter *Ferdinand* **IV.**, vom Jahre 1815 bis 1819 unverändert beibehalten worden. (Siehe die hier in Betracht kommenden Punkte dieser Wechselordnung unter Mailand und Paris.) — Durch die, den 26. März und 31. Mai 1819 erfolgte *Publikation eines neuen allgemeinen Gesetzbuches für das Königreich beider Sicilien*, des „*Codice per lo regno delle Due Sicilie*“, welches im fünften Theile desselben, be-

titelt: „*Leggi di eccezione per gli affari di commercio*", in Wirksamkeit getreten seit dem 1. September 1819, eine nur wenig abgeänderte Bearbeitung und Uebertragung des erwähnten „*Codice di commercio*" aufstellt, ist im Grunde jenes neuere französische Handelsrecht sanctionirt worden und besteht also (seit dem Novbr. 1808) in den Hauptsätzen desselben auch fernerhin fort. —

Der Wechseluso ist demnach gegenwärtig, wie in Frankreich, 30 Tage von dem Tage nach dem Datum des Wechsels, und *Respekttage* sind *nicht* zugestanden, sondern es muss innerhalb 24 Stunden nach Verfall des Wechsels Zahlung geleistet oder protestirt werden, u. s. w. —

Die gewöhnliche Wechselfrist oder der eingeführte Uso von Wechseln aus deutschen, französischen und andern Plätzen des Auslandes, wie diese Usanz gegenwärtig hier stattfindet, ist in dem vorgehenden *Kurssysteme Neapels* unter der Ueberschrift: „*Wechselfrist oder Uso*" genau bemerkt worden und dort nachzusehen.

Wechsel-Courtage und Wechselstempel wurden bisher zu ¼ Procent angesetzt.

Staatspapier-Kurs (*vom* 15. *Juli* 1843).

Name des Staatspapiers.	*Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Consolidirte neapolitanische Inscriptionen à 5 Procent	110⅝	Ducati baar für 100 Ducati Nennwerth in solchen Inscriptionen.

Actien-Kurse.

Name der Actien-Unternehmungen.	*Kurs.* (±) *Ducati.*	*Grani.*	*Kurserklärung.*
Società a Tontina	77	—	baar f. eine Actie von 60 Ducati Nennw.
Banca Fruttuaria	86	50	- - - - - 50 - -
Banca Sebezia	25	50	
Banca di circolazione a garantia . .	39	50	- - - - - 40 - -
Compagnia del Sebeto	19	20	- - - - - 20 - -
Società di assicurazioni diverse . . .	745	—	- - - - - 500 - -
Compagnia Partenopea	422	—	- - - - - 400 - -
Società industriale Partenopea . . .	35	50	- - - - - 30 - -
Società anonima commerciale	415	—	- - - - - 400 - -
Compagnia enologica	59	—	- - - - - 50 - -

Von diesen Actien-Gesellschaften wird weiter unten näher die Rede sein.

Staatspapiere und Anleihen des Königreichs beider Sicilien.

Die wichtigsten Staatspapiere sind die *Inscriptionen auf das grosse Buch.* Dieselben lauten auf den Namen und eignen sich daher nicht wohl zur grössern Circulation. Um diese möglich zu machen, gab das Haus Falconnet und Comp. in Neapel *Certifikate* solcher Obligationen aus, die auf den Inhaber ausgestellt sind, bis zu einem gewissen Belaufe von Renten, welcher bei der Direktion des grossen Buchs deponirt ist. Die Certifikate werden gewöhnlich nur Falconnets genannt. Jedes derselben lautet auf 25 Ducati und ist von 14 Coupons und einem Scheine zur Empfangnahme der spätern Coupons begleitet. Die Rente wird gegen diese Coupons mit jährlich 5 Procent alle sechs Monate (am 1. Januar und 1. Juli) in Neapel ohne Abzug bezahlt, ausserdem aber auch in Paris bei Gebrüder Rothschild nach Maassgabe des Tageskurses (gewöhnlich aber zu 20 Centimes unter dem 3-Monats-Kurse auf Neapel) bezahlt; der feste Werth des Ducato ist bei den

letztern Zahlungen zu 4 Francs 40 Centimes angenommen. Das genannte Haus besorgt auch neue Zinsbogen für die der Coupons ledigen Certifikate, gegen eine Vergütung von 3 Francs auf das Certifikat. Der Tilgungsfonds für diese Papiere ist auf 700'000 Ducati, mit Vermehrung durch die Zinsen, festgesetzt. Die Coupons der Certifikate laufen bis zum 1. Juli 1844. Nach der mit Ende 1844 erfolgenden *Auflösung* der Administration der Certifikate, welche früher in den Händen des Hauses Falconnet und Comp. war und hierauf in die der Häuser C. M. v. Rothschild und Meuricoffre Servillo und Comp. übergegangen ist, werden die betreffenden Certifikate wieder auf das grosse Buch der Schuld übertragen werden. — Auch in Paris hat sich durch die Häuser Lapanouze, Hagermann, Blanc Collin u. Comp. eine förmliche Administrations-Gesellschaft der neapol. Renten gebildet, welche, wie die zu Neapel, Certifikate ausgibt, die auf den Inhaber gestellt sind, aber über 59 Ducati oder 250 Francs Rente lauten, so dass der Ducato dabei zu 4 Francs $23^3/_4$ Centimes fest angenommen worden ist, und im Uebrigen mit den Falconnets übereinstimmen. Der Betrag der halbjährlichen Rente dieser pariser Certifikate ist vom Kurs ganz unabhängig und wird stets mit 250 Francs pro Jahr bezahlt. — In gleicher Weise besteht in Amsterdam eine besondere Administration durch das Haus Bauer, deren Certifikate nur in Holland umlaufen und mit den Falconnets übereinstimmen. Der feste Preis des Ducato ist dabei zu 2 Gulden 20 Cents niederländ. Kurant angenommen.

Die *englische Anleihe von* 1824 beläuft sich auf $2^1/_2$ Millionen Pfund Sterling und wurde mit N. M. Rothschild in London negozirt. Die genannte Summe ist in 25'000 Obligationen oder sogenannte Certifikate zu 100 Pfund Sterling vertheilt. Die Zinsen von 5 Proc. jährlich werden, gegen Abgabe der Coupons, jeden 1. Februar und 1. August bei dem genannten Hause bezahlt, aber auch bei Gebrüder Rothschild in Paris zum mittlern Kurs der letzten vierzehn Tage. In Neapel werden sie an den erwähnten Terminen nach dem Tageskurs auf London, aber auch ausser jener Zeit mit 4 Proc. Disconto, bezahlt. Das Pfund Sterling wird dabei in Paris feststehend zu $25^1/_2$ Francs angenommen. Von dieser Anleihe finden jährliche Verloosungen von wenigstens 1 Proc. der Gesammt-Summe in London statt, und die ganze Schuld soll bis zum Jahre 1860 heimgezahlt sein. Die Garantie derselben ist die nämliche wie bei der Schuld des grossen Buches; als besondere Deckung aber sind die Zölle, das Octroi und die Reservatgefälle angewiesen. Die Obligationen selbst werden gewöhnlich englische Certifikate genannt.

Sicilianische Obligationen. Im Jahre 1821 wurden die Finanzen der Insel Sicilien von denen des eigentlichen Königreichs Neapel gänzlich getrennt und für die Ersteren eine Anleihe von $1^1/_2$ Millionen Once abgeschlossen, welche aber bis 1. Juli 1840 heimgezahlt worden ist. Eine zweite Anleihe wurde von der sicilianischen Regierung, behufs der Erbauung und Unterhaltung der Landstrassen, im Jahre 1824 mit Falconnet und Comp. in Neapel, im Betrage von 542'800 Once, abgeschlossen. Das Capital wird durch 2714 Obligationen zu 200 Once oder 600 Ducati repräsentirt, die auf den Inhaber lauten, und trägt 5 Proc. jährliche Zinsen, welche, gegen Abgabe der Coupons, an jedem 1. Januar und 1. Juli bei dem genannten Hause gezahlt werden. Man kann die Letztern aber auch bei Gebrüder Rothschild in Paris, zu 4 Francs 40 Centimes für den Ducato, erheben. Die Obligationen werden von Zeit zu Zeit zurückgeloost und sollen bis 1849 getilgt sein. Die Garantie der Anleihe bilden die Einkünfte von den Landstrassen. — Eine dritte, gleichfalls 5procentige sicilianische Anleihe ist im Jahre 1835 contrahirt worden.

Eine im Frühjahr 1841 projektirte Anleihe Behufs der Regulirung der sicilischen Angelegenheiten ist nicht wirklich negozirt worden; dagegen hat die Regierung statt dessen mittelst des Hauses Rothschild zu $4^1/_2$ Proc. die Summe von 800'000 Ducati in *königlichen Schatzscheinen* (Bons) ausgegeben.

Die *Stadt Neapel*, deren Einkünfte bedeutend sind und welche früher noch nie die geringste Anleihe gemacht hatte, beschloss im Sommer 1841 eine solche, im Belaufe von

500'000 Ducati. Das Haus Rothschild bot diese Summe zu $5^1/_4$ Proc. Zinsen an, die Stadt wollte jedoch nur 5 Proc. und keine Provision bewilligen. Etwas Näheres darüber ist uns nicht bekannt geworden.

Wegen des Verbots der *Schwindelgeschäfte* in Staatspapieren sehe man weiter unten die Rubrik *Lieferungs-Geschäfte.*

Neapolitanische Maasse und Gewichte.

Im Jahre 1811 ward eine Commission ernannt, deren Aufgabe die Feststellung der Verhältnisse zwischen den Maassen und Gewichten von Neapel und den Grössen des französischen metrischen Systems war. Seitdem erfolgten aber mehrfach neue Untersuchungen und Vorschläge, welche zugleich den Zweck hatten, die Maasse und Gewichte der Stadt Neapel auf das ganze Königreich diesseits des Meeres (qua dal Faro) auszudehnen. Hierunter stehen die Bemühungen des Mathematikers Visconti obenan, welcher das i. J. 1811 gefundene Resultat für das hauptsächliche Längenmaass, den Palmo, zum Grunde legte und zuerst i. J. 1828 der königlichen Akademie der Wissenschaften eine Denkschrift über diesen Gegenstand vorlegte. Die Letztere ernannte eine Commission zur Prüfung seiner Vorschläge, welche ein durchaus günstiges Gutachten darüber abgab, worauf i. J. 1832 vom Ministerium des Innern abermals eine aus Akademikern bestehende Commission zur nochmaligen Begutachtung eingesetzt wurde. Auch diese erklärte sich beifällig über die Vorschläge Visconti's, während sie bloss einige geringe Abänderungen im Hohlmaasse verlangte. Die gesetzliche Einführung der neu bestimmten Grössen wurde jedoch von Jahr zu Jahr hinausgeschoben, obgleich öftere neue Anregungen erfolgten. Endlich ward Visconti nochmals mit der Bearbeitung des Gegenstandes beauftragt, und nachdem man mehrere Bestimmungen abgeändert und, indem man von dem bisher Bestehenden möglichst wenig abwich, sie den Bedürfnissen des Verkehrs nahe gebracht hatte, schritt man zur definitiven Anordnung des Systems. Dem gesammten Maass-System gab man den Namen des *neapolitanischen metrischen*, was aber eine sehr unpassende Bezeichnung ist, da es durchaus nicht aus dem eigentlichen metrischen System hervorgegangen ist, sondern nur seine Grössen mit denen dieses Letztern in eine genaue Vergleichung gebracht worden sind. Durch das Gesetz vom 22. *April* 1840 wurden die neuen Maasse und Gewichte als *gleichförmige Grössen für das ganze Königreich diesseits der Meerenge* eingeführt, und sie sind jetzt in voller Giltigkeit und Anwendung. Es sind die folgenden:

Längenmaass.

Der Quadrant des Erdmeridians wird in 90 gleiche Grade getheilt, jeder dieser Grade in 60 Minuten, und jede solche Minute ist der *Miglio* oder die *Meile.* Der tausendste Theil des Miglio ist der *Passo* oder *Schritt.* Der siebente Theil des Passo ist der *Palmo,* welcher die Einheit der Längenmaasse und die Grundlage des ganzen Maasssystems bildet.

Der *Palmo* hat 10 Decime zu 10 Centesime, darf aber im gemeinen Leben auch noch, wie bisher, in 12 Once zu 5 Minuti eingetheilt werden. Er ist nach der obigen Bestimmung = 0,26455 Meter (genau = $^{50}/_{189}$ Meter oder 0,264550(264550)... Meter) = 117,274 pariser Linien. 378 Palmi sind = 100 Meter, oder 189 Palmi = 50 Meter.

100 *Palmi* =

86,7963 engl Fuss.	84,2910 preuss. Fuss.
26,4550 französ. Meter.	102,5000 sicil. Palmi.
81,4403 pariser Fuss.	83,6970 wiener Fuss.

Das wichtigste Handelsmaass ist die *Canna* oder *Elle*, welche 10 Palmi hat und also = 2,6455 Meter = 1172,74 paris. Lin. ist.

100 *Canne* =

289,321 engl Yards.	396,664 preuss. Ellen.
264,550 französ Meter.	128,125 sicil. Canne.
222,602 pariser Aunes.	339,542 wiener Ellen.

(Ein *früheres* Ellenmaass, der *Braccio*, hatte $2^2/_3$ Palmi.)

Der *Passo* oder *Schritt*, Passo itinerario, hat, wie oben erwähnt, 7 Palmi, und ist = 1,85185 Meter = 820,918 paris. Lin. Die *Kette* bei Vermessung von Ländereien (*Catena*, Messkette) hat eine Länge von 5 Passi.

(Der *frühere Passo agrario* oder *Ackerschritt* hatte $7^1/_3$ Palmi, und war daher = 1,9400 Meter = 860,01 paris. Lin.)

Wegemaass. Der *Miglio* oder die *Meile*, für Entfernungen zu Lande und zur See, hat nach der obigen Bestimmung 1000 Passi oder 7000 Palmi, und 60 Miglia gehen auf einen Grad des Aequators. Der Miglio ist demnach = 1851,852 Meter oder 1,852 (= $1^{23}/_{27}$) Kilometer. Er ist die in fast ganz Italien als Land- und See-Meilenmaass gebräuchliche Meile und mit der bei allen Nationen üblichen Seemeile vollkommen übereinstimmend.

100 *Miglia* oder *Meilen* =

25,000 deutsche (geogr.) Meilen.	121,515 gewöhnl. londner Meilen.
185,185 französ. Kilometer.	24,412 österreich. Postmeilen.
100,000 engl. u. französ. Seemeilen.	24,585 preuss. Meilen.

Flächenmaass.

Die Einheit der Flächenmaasse ist die *Canna quadrata* oder Quadrat-Canna, welche 100 Quadrat-Palmi hat, und = 6,998684 Quadrat-Meter = 66,325 pariser Quadrat-Fuss ist = 1,6416 sicilische Quadrat-Canne = 105,06 sicilische Quadrat-Palmi.

Feldmaass.

Die Einheit ist der *Moggio* von 10 Decime (Zehntheilen) zu 10 Centesime (Hunderttheilen) oder Quadrat-Canne, welcher mithin 100 Quadrat-Canne hat, und also 10'000 Quadrat-Palmi enthält = 699,8684 Quadrat-Meter oder 6,998684 französ. Aren = 4,0078 sicilische Salme = 164,16 sicilische Quadrat-Canne.

100 *Moggia* =

17,2947 englische Acres.	27,4112 preuss. Morgen.
6,9987 französ. Hektaren.	12,1618 wiener Joch.

Körpermaass.

Die Einheit ist die *Canna cuba* oder Kubik-Canna, welche 1000 Kubik-Palmi enthält, und = 18,515 Kubik-Meter = 540,155 pariser Kubik-Fuss ist = 2,1033 sicilische Kubik-Canne.

(Das *frühere* architektonische Kubikmaass war die *Canna di costumanza* oder Gewohnheits-Canna, welche ein Parallelepipedon von 8 Palmi Länge, 8 Palmi Höhe und 2 Palmi Tiefe bildete, mithin 128 Kubik-Palmi enthielt, = 2,3699 Kubik-Meter = 69,1398 paris. Kubik-Fuss.)

Brennholzmaass.

Die *Canna da legna* oder Holz-Canna ist ein Parallelepipedon von 8 Palmi Höhe, 8 Palmi Breite und 4 Palmi Tiefe, so dass sie 256 Kubik-Palmi enthält, = 4,73985 Kubik-Meter oder Steren = 138,2797 paris. Kubik-Fuss.

Getreidemaass.

Die Einheit des Maasses für trockne Waaren ist der *Tomolo* von 2 Mezzotomoli, Mezzette oder Halben zu 2 Quarte oder Vierteln à 6 Misure od. Maass à 4 Quartarole. Er enthält 3 Kubik-Palmi, und ist also = 55,5451 Liter = 2800,165 paris. Kub.-Zoll.

Eine bisher gebräuchliche Rechnungs-Maassgrösse, der *Carro*, hat 36 Tomoli.

Die trocknen Waaren werden stets *gestrichen*, und nie gehäuft gemessen.

100 *Tomoli* =

19,1020 engl. Imp.-Quarters.	101,0619 preuss. Scheffel.
55,5451 französ. Hektoliter.	323,0672 sicil. Tomoli.
105,3308 hamburg. Fass.	90,3364 wiener Metzen.

Wein- und Branntweinmaass.

Die Einheit ist der *Barile*, welcher einen geraden Cylinder von 1 Palmo Durchmesser und 3 Palmi Höhe bildet und demnach 2,3562 Kubik-Palmi = 43,625 Liter = 2199,26 paris. Kubik-Zoll enthält. Der *Barile* wird eingetheilt in 60 Caraffe. Die *Caraffa* enthält mithin 0,7271 Liter = 36,654 paris. Kubik-Zoll. — 12 Barili bilden die *Botte* (das Both), welche aus einem Cylinder von 3 Palmi Durchmesser und 4 Palmi Höhe besteht und 523,5 Liter enthält. — 2 Botti oder 24 Barili machen einen *Carro* aus, welcher = 1047 Liter. — Das Weinmaass dient auch für *Essig*, *Wasser* u. s. w.

100 *Barili* =

960,178 engl. Imp.-Gallons.	63,499 preuss. Eimer.
43,625 französ. Hektoliter.	126,869 sicil. Barili.
20,080 hamburg. Oxhoft.	75,211 wiener Wein-Eimer.

100 *Caraffe* =

16,003 engl. Imp.-Gallons.	63,499 preuss. Quart.
72,708 französ. Liter.	169,158 sicil. Caraffe.
80,322 hamburg. Quartier.	51,394 wiener Maass.

Oelmaass.

Im *Grosshandel* soll das Oel *nach dem Gewicht* verkauft werden, und zwar nach *Cantari*, *Rotoli* und *Zehntel-Rotoli*; s. unten. *Es wird indessen gegenwärtig (October* 1843*) immer noch nach der Salma verkauft*, deren Gewichtsinhalt wie unten bemerkt festgestellt ist.

Im *Kleinhandel* kann man sich der Maasse bedienen, doch müssen dieselben eine cylindrische Gestalt haben und ihrem Inhalte nach mit einem gewissen Gewicht übereinstimmen, welches das Oel bei einer Temperatur von 20 Grad des hunderttheiligen (oder bei + 16 Grad des Réaumur'schen) Thermometers hat. Das vorzüglichste Oelmaass ist der *Stajo*, welcher aus einem geraden Cylinder von 10 Once oder $^5/_6$ Palmi Durchmesser und 1 Palmo Höhe besteht, mithin 0,545415 Kubik-Palmi = 10,0984 Liter = 509,084 paris. Kubik-Zoll enthält. Der *Gewichts-Inhalt* des Stajo an reinem Olivenöl, in der Luft gewogen, beträgt 10$^1/_3$ Rotoli = 9,207 Kilogramm. Der *Stajo* wird in 16 Quarti zu 6 Misurelli eingetheilt.

Die *Salma* hat 16 Staja, enthält also 161,574 Liter = 8145,35 paris. Kubik-Zoll, und an *Gewicht* 165$^1/_3$ Rotoli = 147,31 Kilogramm Olivenöl. Diese Salma ist das bisherige Maass des Grosshandels u. die nämliche, welche auch in *Gallipoli* gebräuchlich war.

1 *Salma* =

35,562 engl. Imp.-Gallons.	141,109 preuss. Quart.
161,574 französ. Liter.	9,398 sicil. Quartari.
178,491 hamburg. Quartier.	114,209 wiener Maass.

Gewicht.

Die Einheit ist die *Libbra* oder das Pfund. Dieselbe entspricht dem Gewicht von 30 Kubik-Once destillirten Wassers oder reinen Regenwassers, in Neapel am Ufer des Meeres, 40 Grad 50 Minuten der Breite, unter einem Barometer-Druck von 76 französ. Centimetern oder 2,86524 Palmi und in der Temperatur von + 12,95 ° Réaumur oder 16,1875 ° des hunderttheiligen Thermometers (was die mittlere Jahres-Temperatur von Neapel ist) gewogen. Die *Libbra* wiegt 320,759 Gramm = 6673,686 holl. As.

100 *Libbre* =

64,3448	bremer Pfund.	68,5933	leipziger Pfund.
70,7156	engl. Pfund avdp.	32,0759	niederländ. -
85,9391	- - troy.	68,5806	preuss. -
63,4740	frankf. schwere Pfund.	64,1518	sächs. neue -
68,5509	- leichte -	101,0685	sicil. Libbre.
32,0759	französ. Kilogramm.	57,2772	wiener Pfund.
66,1892	hamburger Pfund.	64,1518	deutsche Zollpfund.

Gold-, Silber-, Münz- und Seidengewicht.

Als solches dient die eben erwähnte *Libbra*, eingetheilt in 12 Once (Unzen) zu 10 Dramme (Drachmen) à 3 Trappesi oder Scropoli (Skrupel) à 2 Oboli à 10 Grani oder Acini. Demnach hat die Libbra 7200 Grani oder Acini.

100 *Libbre* =

137,161 preuss. Mark.	114,294 wiener Mark.

Probirgewicht.

Der *Feingehalt* des verarbeiteten Goldes und Silbers wird entweder *gesetzlich*, wie in Frankreich, in Millesimi oder Tausendtheilen ausgedrückt, oder aber *wie früher* noch: beim *Golde* die *Oncia* in 24 Carati zu 100 Parti (Theile), beim *Silber* die *Libbra* in 12 Denari zu 100 Parti eingetheilt.

Juwelengewicht.

Die Einheit ist der *Carato* od. das Karat von 4 Grani zu 16 Sedicesime (Sechzehntel). Die Juweliere theilen nämlich die *Oncia* des Gold- und Silbergewichts in 130 Carati, und der *Carato* ist demnach = 0,205615 Gramm = 4,2780 holl. As = 0,99864 holl. Juwelen-Karat = 1,00152 engl. Juwelen-Karat = 1,00038 preuss. Juwelen-Karat.

Medizinal- und Apothekergewicht.

Es ist die oben erwähnte *Libbra* mit ihren Unterabtheilungen. Ein besonderes Apothekergewicht ist der *Aureo* von 9 Oboli, oder $4^1/_2$ Trappesi, oder $1^1/_2$ Dramme.

100 *Libbre* =

85,9391	engl Troy-Pfund.	91,4408	preuss. Mediz.-Pfund.
64,1518	französ. neue Mediz.-Pfund.	76,3695	wiener - -

Handelsgewicht.

Der *Rotolo*, als das hauptsächlichste Handelsgewicht, wird in 10 Decime oder Zehntheile getheilt und hat 1000 Trappesi, oder $33^1/_3$ Once, oder $2^7/_9$ der oben erwähnten Libbre, so dass 9 Rotoli = 25 Libbre, oder 36 Rotoli = 100 Libbre sind. Der *Rotolo* ist demnach = 890,9972 Gramm = 18538 holl. As. — Für manche, namentlich feinere Waaren bedient man sich der *Libbra*; s. weiter unten die *Platzgebräuche*.

Der *Cantaro* (Centner), *Cantaro grosso* oder *grosse Cantaro*, hat 100 Rotoli (oder $277^7/_9$ Libbre) und ist daher = 89,100 Kilogramm. Der *Cantaro piccolo* oder *kleine Cantaro* hat 100 Libbre, und ist daher = 32,076 Kilogramm.

1 *Cantaro* oder 100 *Rotoli* =

178,736	bremer Pfund.	190,537	leipziger Pfund.
196,432	engl. Pfund avdp.	89,100	niederländ. -
176,317	frankf. schwere Pfund.	190,502	preuss. -
190,419	- leichte -	112,298	sicil. Rotoli.
89,100	französ. Kilogramm.	159,103	wiener Pfund.
183,859	hamburger Pfund.	178,199	deutsche Zollpfund.

100 französische Kilogramm sind = 112,2338 Rotoli, wofür man in der *Praxis* 112 Rotoli rechnet.

Für *Wolle* war früher angeblich auch ein *Rubbio* von 26 Libbre in Gebrauch. Sie wurde und wird auch jetzt noch pr. *Cantaro* von 100 Rotoli verkauft.

Stückgüter.

Bei *Schiffsbefrachtungen* rechnet man auf die *Tonne* od. *Last:* 11 Cantari u. 40 Rotoli (od. 1140 Rotoli) Gewichtswaaren, 25 Tomoli Getreide, od. 5 $^1/_2$ Salme Oel.

Platzgebräuche in Neapel.

Die *Preise* der meisten Gewichtswaaren verstehen sich für den *Cantaro* von 100 Rotoli. Nach der *Libbra* werden verkauft: *Seide*, *ätherische Oele* oder *Essenzen*, *feine Gewürze*, *Safran*, *Kakao*, *Opium*, *Gummata*, *Cremor Tartari*, *Succade*, *spanische Fliegen*, *Indigo*, *Cochenille*, *Vitriolöl*, *Kameelhaar*, *russische Hasenfelle*, *Juchten*, *Fischbein*, *Wachs* und *Kupfer in Platten* (Kupfer in Blöcken pr. Cantaro). Nach dem *Cantaro piccolo* von 100 Libbre: Weingeist. Nach der *Botte* von 12 Barili: Wein, Weinessig, Branntwein, Citronensaft. — Wallnüsse und Haselnüsse nach dem *Tomolo*. — Citronen, Pomeranzen und Apfelsinen nach der *Kiste* von circa 330 Stück. Eingemachte Oliven, Kapern und feines Tafelöl nach der *Kiste* von 12 Bouteillen. — Schwedisches Pech und schwed. und russischer Theer nach der *Original-Tonne*. — *Oel* (Oliven- od. Baumöl): Neapolitanisches, Gallipoli- und Puglia-Oel pr. *Salma*, calabrisches pr. *Botte* (Fass) von 2 $^3/_4$ Salme. In der neuesten Zeit wird der Preis des Oeles *im Kleinhandel* pr. *Cantaro* von 100 Rotoli gestellt, daneben aber gleichzeitig auch noch pr. *Salma*. So wurde z. B. Ende October 1843 in den Abruzzen neues Oel im Detail zu 13 Once pr. Cantaro oder 21 $^1/_2$ Once pr. Salma verkauft.

Tara. Bei den meisten Artikeln rechnet man die *wirkliche* Tara.

Die *Waaren-Courtage* wird in der Regel mit $^1/_2$ Procent berechnet.

Lieferungs-Geschäfte.

Ein Dekret vom 3. December 1842 tritt den an der hiesigen Börse so häufig betriebenen *Schwindelgeschäften*, welche nicht bloss in Staatspapieren, sondern auch in Getreide, Oel etc., auf Lieferung gemacht wurden und den Ruin zahlreicher Kaufleute, Bankiere, Gutsbesitzer und Capitalisten herbeigeführt hatten, kräftig entgegen und setzt namentlich Folgendes fest: Die Lieferungsverkäufe der in den Dekreten vom 18. Mai und 14. December 1824 benannten *Staatsschuldscheine*, ohne Deponirung oder wirkliche Existenz der Effekten, werden *als blosse Wetten* betrachtet, diejenigen Staatsschuldscheine, welche auf Lieferung verkauft werden, sind gesetzmässig erst zur Ablieferungszeit weiter verkäuflich. Der Börsen-Agent ist verpflichtet, jedes abgeschlossene Geschäft in dem Staatsschuldenbuch-Register vermerken zu lassen. Es werden ferner als *Wetten* betrachtet diejenigen Verkäufe von *Landesprodukten*, von welchen die genaue Qualität und der Ort der wirklichen Existenz nicht angezeigt ist. Die Börsen-Agenten und Handels-Sensale sind für die Wirklichkeit der Geschäfte, wie oben bemerkt, verantwortlich und werden im Uebertretungsfalle das erste Mal auf 6 bis 24 Monate als unfähig für die Ausübung ihres Patents, das zweite Mal aber als derselben ganz unfähig erklärt.

Handels-Anstalten.

Es bestanden in Neapel *ehemals* sieben Banken, deren Zweck es war, alle Zahlungen zu vermitteln, welche nicht unter 10 Ducati betrugen, und jeder Kaufmann, dem an der Benutzung dieser Banken gelegen war, musste sich in einer oder mehreren derselben Credit zu verschaffen suchen, was durch Einbringung von baarem Gelde oder Bankzetteln geschah. Von jenen Banken existirt keine mehr; dagegen hat die Regierung im Jahre 1810 ein öffentliches Geldinstitut gegründet, und die neuere und neueste Zeit hat mehreren (sechzehn) Vereinen das Entstehen gegeben, welche die Unterstützung des Handels und der Industrie zum Gegenstande haben, und von denen wir die wichtigern besprechen werden.

1) Die Bank beider Sicilien.

Die von der Regierung unterm 7. December 1808 dekretirte und mit dem 1. Januar 1810 eröffnete *Bank beider Sicilien* (Banca delle due Sicilie) oder *St. Jakobs-Bank* (Banca di Santo Jacobbe) ist mit einem ursprünglichen Fond von 1 Million Ducati gegründet, welcher in 4000 Actien zu 250 Ducati vertheilt ist und durch Ländereien garantirt wird. Sie trat an die Stelle der aufgelösten sieben älteren Banken und übernahm von denselben ein Deficit von mehr als einer halben Million Ducati, indem die in Circulation befindlichen Noten derselben den baaren Geldvorrath um so viel überstiegen. Trotzdem hob sich ihr Ansehen bald, und sie erfreut sich eines guten Credits. Sie ist zugleich Disconto-, Depositen-, Leih- und Notenbank. Sie *discontirt* Wechsel, nimmt als *Deposita* Gelder in jeder Grösse an, wogegen sie Empfangscheine ausstellt, gibt *Darlehen* auf Gold, Silber, Staatspapiere und Waaren, wobei sie nicht über 8 Proc. jährliche Zinsen anrechnen darf, und betreibt ausserdem auch *Geschäfte für eigene Rechnung*. Sie besorgt alle Zahlungen der *Regierung*, indem diese Letztere Anweisungen auf die Bank ausstellt. Sie gibt *Banknoten* (Polizze) aus, welche auf Verlangen jederzeit eingelöst werden und in Neapel dem baaren Gelde gleich in grosser Menge umlaufen. Einer im Herbst 1843 erlassenen königl. Verordnung zufolge erhält die Bank demnächst *Filial-Anstalten* auf der Insel *Sicilien*.

2) Die Banca fruttuaria *oder Renten-Bank.*

Diese Anstalt wurde i. J. 1827 von Andrea Pietrapertosa mit einem Capital von 600'000 Ducati, repräsentirt durch 10'000 Actien zu 60 Ducati, gegründet. Der vorzüglichste Zweck derselben ist Beförderung des Handels, indem sie dem Gewerbtreibenden, dem Güterbesitzer und dem Manufakturisten gegen Sicherheit Gelder leiht. Zugleich versichert sie aber auch Gehalte und Pensionen, nimmt Gelder unter den verschiedensten Bedingungen zur Verzinsung an und schliesst überhaupt keine Handels-Spekulation aus. Sie erfreut sich einer ausgezeichnet guten Verwaltung und des besten Gedeihens, so dass ihre Actien sehr hoch im Preise stehen (s. oben die Actien-Kurse). Der reine Gewinn der Gesellschaft belief sich i. J. 1832 auf 100'000 Ducati, also auf ein Sechstel oder $16^2/_3$ Proc. des ursprünglichen Capitals, und es wurde davon die eine Hälfte unter die Actionäre vertheilt, die andere zum Capital geschlagen.

3) Die Compagnia sebezia promotrice delle industrie nazionali.

Diese im März 1833 von Marchese Nunziante, Conte di Camaldoli und Commendatore Caropreso gegründete, auch wohl *Banca sebezia* genannte, Gesellschaft bezweckt im Allgemeinen die Beförderung der Industrie und des Handels, durch Unterstützung aller Verbesserungen in den Gewerben, dem Ackerbau, den Manufakturen und dem Handel. Sie will Alles umfassen, was sich auf Wechsel, Cautionen, Pfänder und Vorausbezahlung von Gehalten bezieht, und jede Art von Versicherungen, namentlich vor Erdbeben und Ausbrüchen des Vesuvs, übernehmen. Zugleich hat sie mehrere industrielle Etablissemente auf eigene Rechnung angelegt. Der Gründungs-Fond besteht in 1 Million Ducati, vertheilt in 20'000 Actien zu 50 Ducati.

4) Die Società industriale partenopea.

Diese Gesellschaft ward gleichfalls im März 1833 durch Carlo Cervati gegründet, mit einem Fond von 600'000 Ducati, vertheilt in 20'000 Actien zu 30 Ducati. Sie bezweckt die Beförderung aller Zweige der Landwirthschaft, der Schafzucht, des Handels, der Künste und Manufakturen, beschränkt sich aber zunächst auf die Urbarmachung grösserer Ländereien durch die Austrocknung von Sümpfen.

5) Die Società anonima commerciale.

Es verfolgt diese i. J. 1833 gegründete Anstalt allgemeine Handelszwecke. Ihr Gründungsfond beträgt 320'000 Ducati, vertheilt in 800 Actien zu 400 Ducati.

6) Die Banca di circolazione a garantia.

Eine Art Girobank, welche i. J. 1833 mit einem Capital von 400'000 Ducati, vertheilt in 10'000 Actien zu 40 Ducati, gegründet wurde.

7) Die Compagnia enologica industriale *oder Weinverbesserungs Gesellschaft.*

Sie wurde im März 1833 durch den Baron Giuseppe Corvaja gegründet, mit einem Fond von 66'000 Ducati, vertheilt in 1320 Actien zu 50 Ducati. Ihr Zweck ist: einerseits die Weinbereitung nach den neuesten Methoden zu verbessern, Musterweingärten anzulegen, die zweckmässigsten Maschinen fertigen, Weingewölbe graben zu lassen, die weniger guten Weine zur Branntwein- und Essigbereitung du benutzen; anderseits die Weingartenbesitzer zur Theilnahme an dem Verein dadurch aufzufordern, dass sie ihnen auf ihr Erzeugniss die nöthigen Geldsummen gegen mässige Zinsen leiht, sie dem Monopol zu entziehen und in unmittelbare Verbindung mit den Consumenten zu setzen sucht, ferner geeignete Plätze in der Hauptstadt zu miethen, wo sie ihre Weine absetzen können, Magazine für den Verkauf der inländischen Weine anzulegen und die Ausfuhr derselben zu befördern. So wirkt die Gesellschaft zugleich im Interesse der Producenten und dem der Consumenten. Schon im Herbst 1833 wurden ungeheure Weingewölbe in Granatello und Piedigrotta eingerichtet, jene für Luxusweine, diese für gewöhnliche Sorten, und der Verkauf wurde begonnen; auch fing man mit der Verschiffung inländischer Weine, auf Rechnung des Vereins, nach Brasilien an.

8—14) Versicherungs-Gesellschaften.

A. *Für Kauffahrtei-Schiffe.*

a) Die älteste dieser Gesellschaften ist die i. J. 1818 von Costantino Guarracino gegründete *Società napoletana di assecurazioni*, mit einem ursprünglichen Capital von 110'000 Ducati, vertreten durch 110 Actien zu 1000 Ducati. Sie steht in hoher Achtung, was der Kurs der Actien bezeugt, der i. J. 1835 auf 1150 Ducati (für eine Actie) stand.

b) Die i. J. 1823 von Giuseppe Piatti gegründete *Compagnia del commercio di Napoli*, mit einem ursprünglichen Capital von 100'000 Ducati, vertheilt in 100 Actien zu 1000 Ducati. Ihre Actien standen i. J. 1835 auf 1050 Ducati. Sie garantirt für jedes Schiff auf Eine Reise nicht über 8000 Ducati.

c) Die i. J. 1826 durch Paolo Onorato Ercole gegründete *Compagnia partenopea*, mit einem Capital von 100'000 Ducati, vertheilt in 250 Actien zu 400 Ducati. Der Preis ihrer Actien ist im obigen Kurszettel angezeigt. Sie erhielt die Erlaubniss, Agenten in den Provinzen des Königreichs anzustellen.

d) Die i. J. 1829 von Raffaele Sava und Salvatore Ferraro gegründete *Compagnia pe' rischi marittimi*, mit einem Fond von 50'000 Ducati, vertheilt in 100 Actien zu 500 Ducati. Ihre Actien standen i. J. 1835 auf 750 Ducati, also ausserordentlich hoch. Sie versichert Schiffe und Waaren.

e) Die i. J. 1829 von Carlo Forquet und Giuseppe Filippi gegründete *Società a tontina per le assicurazioni marittimi*, mit einem Fond von 75'000 Ducati, vertheilt in 1250 Actien zu 60 Ducati. Der Kurs ihrer Actien ist im obigen Kurszettel angegeben. Sie ist mit Prämien verbunden, je nach den Verhältnissen der Reisen und der Zeiten.

B. *Für verschiedene Gegenstände.*

f) Die blühendste und im Rufe der besten Solidität stehende ist die i. J. 1825 von Costantino Guarracino gegründete *Società di assicurazioni diverse*, mit einem Capital von 500'000 Ducati, vertheilt in 1000 Actien zu 500 Ducati. Der Hauptzweck derselben ist Lebensversicherung; sie versichert aber auch Gehalte, Besoldungen, Mitgiften und Aehnliches; auch begreift sie die Versicherung der Gebäude gegen Brand und Erdbeben und

die der Feldfrüchte gegen Hagel und vulkanische Ausbrüche in ihrem Zwecke. Der hohe Kurs ihrer Actien ist im obigen Fondszettel vermerkt.

g) Die i. J. 1835 von Carlo Forquet gegründete *Compagnia di assicurazioni generali del Sebeto*, mit einem Fond von 400'000 Ducati (ursprünglich nur 60'000 Ducati), repräsentirt durch 20'000 Actien zu 20 Ducati. Der Kurs der Actien ist weiter oben angezeigt.

Ob die i. J. 1833 von Giuseppe Filippi projektirte *Compagnia commerciale di assicurazioni*, mit einem Capital von 7'528'000 Ducati zu Stande gekommen, ist uns unbekannt.

Der i. J. 1826 von Camillo Cacace unter dem Namen *Cassa partenopea di risparmi* mit einem Capital von 100'000 Ducati gegründete, zunächst für das niedere Volk berechnete Verein zu einer *Sparkasse* musste sich nach Verlauf eines Jahres wieder *auflösen*, obgleich die Camera consultiva ein sehr günstiges Urtheil über seine Statuten abgab; was aber aus dem neapolitanischen Volkscharakter erklärlich ist, da der Neapolitaner nicht spart, sondern jeden erübrigten Grano in die königliche Zahlenlotterie setzt.

Die *Provinzialstädte* des Königreichs *entbehren* aller commerciellen und industriellen Vereine, mit einziger Ausnahme des Neapel gegenüber, am andern Ufer des Golfs, in der Ebene von Sorrenta gelegenen gewerbthätigen Städtchens *Meta*, welches folgende drei *Versicherungs-Gesellschaften* besitzt:

a) Die i. J. 1825 von Salvatore Cafiero gegründete *Compagnia di assicurazioni e cambi marittimi del Viano di Sorrento*, mit einem Fond von 40'000 Ducati, vertreten durch 200 Actien zu 200 Ducati. Sie versichert auf jedes Schiff bis 2000 Ducati.

b) Die i. J. 1827 von Nicola Cafiero gegründete *Prima compagnia metese di assicurazioni marittimi*, mit einem Capital von 30'000 Ducati, vertheilt in 100 Actien zu 300 Ducati

c) Die i. J. 1831 von Antonio Scarpati gegründete *Seconda compagnia metese di assicurazioni e cambi marittimi*, mit einem Capital von 47'100 Ducati, vertheilt in 157 Actien zu 300 Ducati.

Auch befinden sich in *Meta Schiffswerfte* und eine vortreffliche *Navigationsschule*.

In *Neapel* sind noch zu bemerken: *Börse*, *Münzstätte*.

Messen.

In *Neapel* werden jährlich zwei Messen gehalten, welche vierzehn Tage dauern und von denen die erste am 19. September, die zweite am 20. October beginnt. — Die wichtigsten übrigen Messen des diesseitigen Königreichs sind: zu *Salerno* (21. Sept. bis 8. Oct.), *Foggia* (8. Mai bis 7. Juni), *Aversa* (15. April bis 4. Mai) u. *Gravina* (6. bis 20. April).

Negapatam,

Seestadt an der Mündung des Kaveri, in Vorderindien, in der britischen Präsidentschaft Madras (ehemals niederländisch).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie MADRAS u. MASULIPATAM.

NEUBRAUNSCHWEIG, siehe QUEBECK.

Neuchâtel,

Neufchâtel, *Neuenburg*, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Kantons und Fürstenthums der Krone Preussen, am Ausflusse des Seyon in den Neuchâteler See, mit dem nahen *Serrières* 8000 Einwohner enthaltend.

Gegenwärtige Rechnungsarten dieses Kantons, umlaufende fremde Münzen, als Hauptzahlungsmittel, und Zahlwerth der hiesigen Währung.

In diesem Kanton, wo, wie in dem grössten Theile der Schweiz, *hauptsächlich ältere und neuere französische Gold- und Silbermünzen* das Hauptzahlungsmittel ausmachen, rechnet man zwar auch noch gegenwärtig in verschiedener Weise, doch wesentlich auf Grundlage des Münzfusses jener französischen Münzsorten und des eingeführten Zahlungswerthes derselben, wie folgt:

1) *Nach sogenannten neuchateler Livres oder Franken zu* **20** *Sous à* **12** *Deniers, oder auch den Livre zu* **10** *hiesigen Batzen, den Batzen zu* **4** *Kreuzern hiesig.* Diese Rechnungsweise findet meist *im gewöhnlichen Verkehr* statt.

Früherhin war diese Rechnungsart, *ihrem Zahlungswerthe nach*, die der jetzt noch bestehenden Schweizer Livres oder Schweizer Franken, worin der französische Neuthaler **4** Schweizer Franken oder **40** Schweizer Batzen galt, der französische neue Louisd'or daher **16** Schweizer Livres oder **160** Schweizer Batzen. Seit geraumer Zeit aber und wenigstens seit **50** Jahren ist diese Währung in die gegenwärtig bestehende *neuchateler Valuta* übergegangen, welche, da darin der französische neue Louisd'or (zu **4** Stück Neuthaler) **16**$^{4}/_{5}$ neuchateler Livres oder Franken, der Neuthaler also **4**$^{1}/_{5}$ hiesige Livres oder **42** Batzen gilt, um **5** Procent schlechter ist, als die wirkliche Schweizer Währung, wie sich auch deutlich aus Nachfolgendem ergeben wird.

Der gegenwärtige Preis (nominelle Zahlungswerth) *der hier umlaufenden fremden Münzsorten ist in neuchateler Währung folgender:*

A. Von Goldmünzen.

Französische neue Louisd'or: 168 neuchateler Batzen oder 16 Livres 16 Sous (16$^{4}/_{5}$ Livres) hiesig.
Französ. 20-Frankenstücke: 145 - - = 14 - 10 - } doch öfters mit Aufgeld.
Französ. 40-Frankenstücke: 290 - - = 29 - — - }
Kaiserliche, baiersche und holländische *Ducaten* kommen hier nicht viel vor und gelten ungefähr: 86 Batzen = 8 Livres 12 Sous, veränderlich.
Oesterreichische und britische *Souveraind'or* kommen, zu veränderlichem Preise, auch selten vor.

B. Von Silbermünzen.

Französische Laubthaler oder Neuthaler, gewöhnlich zu 42 hiesigen Batzen = 4 Livres 4 Sous.
Französ. 5-Frankenthaler - 36$^{1}/_{4}$ - - = 3 - 12$^{1}/_{2}$ -
Französ. Frankenstücke (den einzelnen Franken) . . - 7$^{1}/_{4}$ - - = 0 - 14$^{1}/_{2}$ -
Brabanter ganze Kronenthaler - 41$^{1}/_{2}$ - - = 4 - 3 -
Preussische ganze Thaler nebst Theilstücken kommen hier wenig vor und haben daher keinen festen Preis. Die ganzen Thaler haben hier ungefähr den Werth von 27 Batzen = 2 Livres 14 Sous hiesig.

Jetzt kommen auch allmälig in Umlauf:

Ganze und halbe Gulden, süddeutscher Prägung, seit 1837, zu etwa 15$^{1}/_{2}$ und 7$^{3}/_{4}$ Batzen, oder = 1 Livre 11 Sous und zu 15$^{3}/_{4}$ Sous.
Dann auch deutsche *Vereinsmünzen* von 2 Thlrn. od. 3$^{1}/_{2}$ Fl. zu etwa 54 Batzen = 10 Livres 8 Sous.

Nach der hier bestehenden Reductionsart, wonach man 29 französische Franken mit 21 neuchateler Livres vergleicht, während nach dem hiesigen Preise der 5-Frankenthaler zu 36$^{1}/_{4}$ neuchateler Batzen = 3 Livres 12$^{1}/_{2}$ Sous, eigentlich 40 französ. Franken sich mit 29 neuchateler Livres oder Franken gleichstellen; ein Unterschied, welcher noch nicht einmal $^{1}/_{8}$ Procent (genau: 0,1190476 Procent) beträgt, und da ferner in 52$^{1}/_{2}$ französ. Franken eine kölnische oder Vereins-Mark fein Silber enthalten ist, — gehören 58$^{1}/_{58}$ (statt der sich eigentlich ergebenden 58$^{1}/_{16}$) neuchateler Livres oder Franken auf dieselbe Mark fein Silber, und *hiernach ist der Silber- und Zahlwerth dieses Livre oder Franken von Neuchatel:*

a) in preussischem Kurant: 0,368254 Thlr. = 11 Sgr. 0,571 Pf.
b) im 24$^{1}/_{2}$ Guldenfusse: 0,644444 Fl. = 38 Xr. 2,667 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 0,526077 Fl. = 31 Xr. 2,258 Pf.
d) in französischer Währung: 1,3809524 Frcs. = 1 Frc. 38$^{1}/_{10}$ Centimes circa.

Siehe auch weiter unten, unter der Ueberschrift: „*Wechsel-Usanzen und Respekttage*“ den jetzigen *Werth der neuchateler Livres in dermaliger hiesiger Wechselzahlung.*

Ferner rechnet man hier:

2) *Nach Schweizer Livres oder Schweizer Franken zu* **10** *Batzen à* **10** *Rappen, auch wohl den Schweizer Livre oder Franken sofort zu* **100** *Rappen*, als der eigentlichen Rechnungsweise der Schweiz als republikanische Einheit oder als Bundesstaat.

In dieser Währung sind hier $36\frac{6}{29}$ = 36,20689655 Schweizer Livres oder Franken auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen.

3) *Nach französischen Franken zu* **100** *Centimes, oder auch wohl zu* **20** *Sous de France*, in welcher Weise hier jetzt mehre hiesige Handelshäuser Buch und Rechnung zu führen pflegen.

Der Erfahrung gemäss gehen $52\frac{1}{2}$ französische Franken auf 1 köln. Mark fein Silber.

Endlich rechnete man auch bisher, **besonders bei Wechselgeschäften:**

4) *Nach französischen Livres tournois*, zu 20 Sous à 12 Deniers tournois, indem man 24 Livres tournois (oder 16 Schweizer Livres) $16\frac{4}{5}$ neuchateler Livres, oder 168 hiesigen Batzen gleich setzte; an deren Stelle jedoch bei dem Wechselnegoz jetzt fast durchgängig die Rechnung nach französischen Franken getreten ist.

In dieser alten Währung gehen $54\frac{9}{29}$ = 54,310345 französ. Livres tournois auf 1 köln. Mark fein Silber.

Allgemeine Anmerkung.

Man vergleicht hier gewöhnlich die vorkommenden Valuten *in ganzen Zahlen* mit einander, wie folgt:

20 *Schweizer Livres oder Franken* = 21 *neuchateler Livres* = 29 *französischen Franken* = 30 *französischen Livres tournois.*

Denn seit dem 12. Septbr. 1810, als in Frankreich der Neuthaler von 6 Livres tournois auf 5 Francs 80 Centimes festgesetzt worden war, rechnete man natürlich auch in der benachbarten Schweiz nur noch selten und allenfalls bei Kursverhältnissen, 80 (oder 100) französische Franken 81 (oder $101\frac{1}{4}$) französischen Livres tournois gleich, sondern man verglich nun vielmehr 600 alte Tournois-Livres mit 580 französischen Franken, also in kleineren Zahlen: 30 Livres tournois mit 29 französischen Franken u. s. w.

Vormalige, nur noch bei einzelnen Gelegenheiten vorkommende Rechnungsweise und Verhältniss derselben.

Neben der Rechnungsweise nach neuchateler Livres oder Franken, die man sonst auch wohl „*Livres tournois de Neuchâtel*“ zu nennen pflegte, war auch ehemals im gemeinen Leben und im Kleinverkehr die Rechnungsart

nach Livres faibles oder Lausannais zu 12 *Gros (Sous gros) à* 12 *Deniers faibles*

gebräuchlich, als eine geringere Landeswährung, die, wie es auch schon die Beibenennnng „*faible*“, „*schwach* oder *gering*“ bezeichnet, bedeutend und zwar damals um $2\frac{1}{2}$ mal schlechter war, als die eigentliche neuchateler Währung. — Diese *Livres faibles* waren nur eine Idealmünze, welche nun längst veraltet und nicht mehr im Gebrauch ist, *ausser allenfalls bei dem Boden- und Erbzins* aus früher bestehenden Steuerauflagen und noch hie und da bei den von Landleuten hypothekarisch aufgenommenen Geldern. — Man rechnet 2 Livres de Neuchatel = 5 Livres faibles, den Livre faible zu 4 neuchateler Batzen, so dass $95\frac{5}{16}$ Livres faibles jetzt auf eine köln. Mark fein Silber gehören, und *demnach hat* 1 *Livre faible den Silber- und Zahlwerth* von 4 Sgr. 5,029 Pf. in preuss. Kurant, von 15 Xr. 1,867 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, von 12 Xr. 2,503 Pf. im 20 Guldenfusse u. von $55\frac{5}{21}$ Centimes in französischer Währung.

So wie nun 1 Livre de Neuchatel = $2\frac{1}{2}$ Livres faibles, hat man auf 1 Schweizer Livre oder Franken $2\frac{5}{8}$, auf 1 französischen Franken $1\frac{47}{58}$ = 1,810345, auf 1 französischen Livre tournois $1\frac{3}{4}$ Livres faibles zu rechnen.

Wirkliche Landesmünzen des Fürstenthums und Kantons Neuchatel.

In Golde *wurden bis und in* 1712 *geprägt:*

Pistolen (oder sogenannte Louisd'or), gesetzmässig $35\frac{1}{5}$ Stück auf die köln. Bruttomark zu 21 Karat $10\frac{1}{2}$ Grän fein, also 38,61943 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

Diese Goldausmünzung ist seit 1713 unterblieben u. wenig od. nichts mehr davon im Umlauf.

In Silber *wurden seit* 1712 *geprägt, aber auch nicht in bedeutender Anzahl:*

Ganze, halbe und Viertel-Thaler, gesetzmässig $8\frac{1}{3}$ ganze Thaler auf die köln. rauhe Mark zu 13 Loth 14 Grän fein, nach dem Remedium nur zu 13 Loth 12 Grän fein; die halben und Viertel-Thaler verhältnissmässig.

Auch von diesen Thalern und deren Theilstücken ist wohl nichts mehr im Umlauf.

Ferner: Fünf-Batzenstücke (zu 12 Loth bis 11⁸/₉ Loth fein).
Zehnkreuzer- oder 2½-Batzenstücke (zu 12 Loth fein) und *Kreuzerstücke* (zu 2 Loth bis 1⁸/₉ Loth fein).
Ganze und halbe Batzenstücke (ebenfalls geringhaltig).

In den Jahren 1796 und 1799 einschliesslich, liess der König von Preussen, Friedrich Wilhelm III., für dies Fürstenthum, doch wohl auch nicht in sehr bedeutender Zahl, prägen:
Silberstücke zu 21, 14, 10½ *und zu* 7 *neuchateler Batzen*, den alten französischen Silbersorten zu 3, 2, 1½ und zu 1 Livre, oder 60, 40, 30 und 20 Sous tournois gewissermaassen entsprechend. —

Diese Silbermünzen (gesetzmässig 16 aus der alten französischen Mark zu 10 Deniers = 13⅓ Loth fein) will man in Frankreich nur zu 9 Deniers 13 Grän = 12 Loth 13 Grän fein gefunden haben, so dass hiernach von den 21-Batzenstücken 15,287613 Stück auf die rauhe, 19,226343 Stück auf die köln. Mark fein Silber gehen; die Stücke zu 14, 10½ und 7 Batzen nach Verhältniss. — *Der Silberwerth eines solchen* 21-*Batzenstücks* ist also 21 Sgr. 10,140 Pf. in preuss. Kurant und 1 Fl. 16 Xr. 1,830 Pf. im 24½ Guldenfusse, die übrigen drei Sorten verhältnissmässig. — Hiernach vergleichen sich in ganzen Zahlen 103 Stück zu 21 Batzen mit 75 Thalern preuss. Kurant, so wie in demselben Verhältniss 412 Stück derselben mit 525 Fl. (oder auch, selbst etwas genauer, 175 Stück dieser Münzsorte = 223 Fl.) im 24½ Guldenfusse; indessen ist von diesen vier Silbersorten der neuern Zeit jetzt auch nur noch eine geringe Zahl im Umlauf.

Neue Ausmünzungen sind seit 1800 nicht mehr, wenigstens von groben Silbersorten, weder in der einen noch andern Art erfolgt, und so musste man wohl, wie bereits erwähnt, zu ausländischen, besonders den benachbarten guten französischen Münzen, als gewöhnliches Zahlungsmittel, übergehen.

Kursverhältnisse *(nach dem Kurszettel Neuchâtels vom* 11. *März* 1842*)*.

Neuchâtel wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	kurze Sicht.	43. 4	± 43 Sous 4 Deniers de France für 1 Fl. niederländisch Kurant.
-	à 60 Tage dato.	42. 2	± 42 Sous 2 Deniers de France für 1 Fl. niederländisch Kurant.
Augsburg	kurze Sicht.	53. —	± 53 Sous u. ± 52 Sous 8 Deniers de France für 1 Fl. Conventions-Kurant (oder im 20 Guldenfusse).
-	à 60 Tage dato.	52. 8	
Basel	kurze Sicht.	101¾	Livres de Neuchatel oder de Suisse für 100 Livres de Neuch. oder de Suisse, indem man feststehend 16 Livres de Suisse = 16⁴/₅ Livres de Neuch. setzt.
Frankfurt a. M.	do. do.	101¼	neuchateler Livres für 100 neuch. Livres, und dabei feststehend 16⁴/₅ neuch. Livres = 11 Fl. im 24 Guldenfusse.
- -	à 90 Tage dato.	100¼	
Genf.	kurze Sicht.	99¾	französ. Franken für 100 französ. Franken in Genf. *Bisher:* ± 99¾ Livres de Neuch. für 100 neuch. Livres und dabei allemal 16⁴/₅ neuch. Livres = 14 Livres 10 Sous 6 Deniers Kurant (= 14²¹/₄₀ Livres Kurant als den Werth eines französ. neuen Louisd'or).
Hamburg	à 60 oder 90 Tage.	37¾	Sous de France für 1 Mark hamburger Banco.
London	kurze Sicht.	— —	± 25 Francs 35 Centimes de France für 1 Pfund Sterling.
-	à 60 Tage dato.	25. 35	
Lyon	kurze Sicht.	99¾	französische Franken hier für 100 französische Franken in Lyon, Marseille und Paris. *Sonst auch:* ± 99¾ à 98¼ Tournois-Livres hier für 100 Livres tournois in Frankreich, dabei 81 Livres tournois = 80 Franken.
Marseille	do. do.	99¾	
Paris	do. do.	99¾	
-	à 60 Tage dato.	— —	
-	à 90 Tage dato.	98¾	

Neuchâtel wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
St. Gallen	kurze Sicht.	100	neuch. Livres für 100 neuch. Livres in St. Gallen und dabei feststehend $16^4/_5$ neuch. Livres = 11 Fl. im 24 Guldenf.
Wien	do. do.	53	französ. Sous (20 dieser Sous = 1 Franc) für 1 Fl. im 20 Guldenfusse.
Zürich	do. do.	100	neuch. Livres für 100 dergl. Livres in Zürich, wobei aber feststehend $16^4/_5$ neuch. Livres 10 Fl. in Zürich gleich gerechnet werden.
Ausserdem wechselt Neuchâtel auch bisweilen auf:			
Berlin	in kurzer u. langer Sicht.	$26^3/_4$	hiesige Batzen für 1 Thaler preuss. Kurant.
Genua	do. do.	20	Sous de France für 1 Lira nuova.
Livorno	do. do.	17	Sous de France für 1 Lira toscana. *Sonst auch wohl:* ± $97^3/_4$ dieser Sous für $5^3/_4$ tosk. Lire oder 1 Pezza moneta buona, *und bis* 1837: ± $104^5/_8$ dieser Sous für 1 Pezza da otto reali, in oro.
Mailand u. Venedig . . .	do. do.	59	Schweizer Livres oder Franken für 100 österreichische Lire.
Neapel	do. do.	$85^1/_2$	Sous de France für 1 Ducato in Neapel.
In Barren oder Münzen:			
Gold, zu $^9/_{10}$ fein		96	französ. Franken = ± 99 Livres 6 Sous tournois für 1 Unze poids de marc (französisch Markgewicht).

Wechsel-Usanzen und Respekttage.

Man trassirt in Neuchâtel in dem Wechselgelde der verschiedenen europäischen Handelsplätze, auf vorstehend angegebene Wechselorte, in der dabei bemerkten Wechselfrist und Kursnorm. Die Zahlung für dergleichen Tratten ist neuerdings festgesetzt durch das hiesige Commerzium, *in 5-Frankenstücken zu 35 Berner oder Schweizer Batzen*, welches, da 20 Schweizer Batzen = 21 hiesigen Batzen, den französischen 5-Frankenthaler auf $36^3/_4$ neuchateler Batzen bringt (siehe auch unter „Bern“ den dortigen *Kurantfuss*); also bei dieser Wechselzahlungsart noch um reichlich $1^3/_8$ Procent (= 101,37931) höher, als die gewöhnliche hiesige Zahlungsweise zu $36^1/_4$ Batzen das 5-Frankenstück.

In dieser Wechselzahlung gehen $38^{47}/_{80}$ = 38,5875 neuchateler Livres auf die köln. Mark fein Silber. *Dieser Livre hat den Silberwerth* von 0,3628118 Thlr. = 10 Sgr. 10,612 Pf. in preuss. Kurant und von 38 Xr. 0,381 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse.

Respekttage sind hier *nicht* zugelassen. Wenn die Verfallzeit auf einen Feiertag fällt, so muss den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden, und der Usanz zufolge kann die Acceptation nicht absolut verlangt werden.

Maasse und Gewichte des Kantons.

Um den Klagen über die Verschiedenheit und Unbestimmtheit der Maasse Abhilfe zu gewähren, verordnete in den Jahren 1804 und 1805 die Kantonal-Regierung eine genaue Aufnahme aller legalen Maassgrössen nach den glaubwürdigsten Exemplaren, und nahm das

hieraus sich ergebende arithmetische Mittel als Basis der künftigen gesetzlichen Grössen, welche in einem Verhältniss zum französischen Maasse ausgedrückt und in dieser Bestimmung als das künftighin *für das ganze Land* dienende Maass eingeführt wurde. Man verglich die meisten Maasse mit dem alten pariser Maasse, und nur das Verhältniss der Aune oder Elle stellte man direkt zum neuen französischen Meter fest. Die einzelnen Maassgrössen sind die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Pied) oder *Landfuss* (Pied du pays) hat 12 Zoll (Pouces) zu 12 Linien (Lignes) à 12 Punkte (Points), u. enthält 130 paris. Lin. = 0,293258 Meter = 0,97753 neue Schweizer Fuss = 0,93438 preussische Fuss. Er ist mithin dem Werkschuh von *Bern* (s. dies. Art.) völlig gleich.

Der beim Ackermaasse gebräuchliche *Feldfuss* (Pied de champ) enthält $11^3/_4$ Land-Zoll oder 127,292 paris. Lin. = 0,287148 Meter = $^{47}/_{48}$ od. 0,979167 Landfuss = 0,95716 neue Schweizer Fuss = 0,91491 preussische Fuss. Es sind mithin 47 Landfuss = 48 Feldfuss.

Die *gemeine Klafter* (Toise commune) hat 10 Landfuss = 2,93258 Meter. — Die für das Heu angewandte *Heuklafter* (Toise pour le foin) hat 6 Landfuss = 1,75955 Meter. — Die beim Ackermaasse, mit Ausnahme der Weingärten, dienende *Feldruthe* (Perche de champ) hat 16 Feldfuss oder $15^2/_3$ Landfuss = 4,59437 Meter. — Die für Weinländereien dienende *Rebenruthe* (Perche de vigne) hat 16 Landfuss = 4,69213 Meter.

Der *Stab* oder die *Elle* (Aune) enthält $1^1/_9$ Meter = 492,551 pariser Linien, oder 45 Landzoll 5,595 Linien od. 545,595 Landlinien hiesiges Maass = $1^{23}/_{27}$ od. 1,85185 neue Schweizer Ellen = 1,66599 preuss. Ellen. Es sind genau 9 Aunes von Neuchâtel = 10 Meter.

Feldmaass. Mit Ausnahme der Weinländereien dient folgendes Maass: Die *Faux* (Faulx, der Juchart oder Morgen) hat 2 Pauses oder 16 Perches zu 16 Pieds. Der *Pied* (Fuss) ist *die Quadrat-Feldruthe* von 256 Quadrat-Feldfuss. Demnach hat die *Faux* 256 Pieds oder Quadrat-Feldruthen, oder 65'536 Quadrat-Feldfuss = 54,0372 französ. Aren = 1,5010 neue Schweizer Juchart = 2,11643 preuss. Morgen. — Der *Pied* wird weiter eingetheilt in 16 Minutes zu 16 Oboles oder Quadrat-Feldfuss à 16 Lausannois à 16 Perpillottes.

Für die Weinländereien wendet man das nachstehende Maass an: Der *Ouvrier* hat 16 Pieds. Der *Pied* (Fuss) ist die *Quadrat-Landruthe* von 256 Quadrat-Landfuss. Demnach hat der *Ouvrier* 4096 Quadrat-Landfuss = 3,5226 französ. Aren = 39,1396 neue Schweizer Quadrat-Ruthen = 24,8338 preuss. Quadrat-Ruthen. — Der *Pied* wird weiter eingetheilt in 16 Minutes zu 16 Oboles oder Quadrat-Landfuss à 16 Lausannois à 16 Perpillottes.

Brennholzmaass. Die *Holz-Klafter* (Toise de bois) ist 10 Landfuss breit, 5 Landfuss hoch und 3 Landfuss tief, enthält mithin 150 Kubik-Landfuss = 3,7830 Kubik-Meter oder Steren = 1,13301 preuss. Klaftern.

Heumaass. Die *Heu-Klafter* (Toise de foin) ist 6 Landfuss breit, 6 Landfuss hoch u. 6 Landfuss tief, enthält also 216 Kubik-Landfuss = 5,4476 Kubik-Meter od. Steren.

Steinmaass. Die *Mauer-Klafter* (Toise de muraille) hat 100 Quadrat-Landfuss Fläche und 2 Landfuss Dicke, enthält daher 200 Kubik-Landfuss = 5,0440 Kubik-Meter oder Steren.

Hohlmaasse. Die Einheit für *alle* Hohlmaasse ist der *Pot* oder die *Maass.* Derselbe enthält 96 pariser Kubik-Zoll oder 1,904292 Liter und fasst 3 Pfund 14 Unzen 2 Gros französisches Markgewicht destillirten Wassers von der Temperatur des schmelzenden Eises (d. i. bei 0 ° Réaumur).

Getreidemaass, für trockne Dinge überhaupt, den Hafer ausgenommen. Der *Muid* (Müdd) hat 3 Sacs zu 8 Emines à 24 Copets. Die *Emine* enthält 8 Pots od. 768 paris. Kub.-Zoll = 15,234336 Liter, der *Sac* daher 64 Pots od. 6144 paris. Kub.-Zoll =

121,8747 Liter, und der *Muid* 192 Pots oder 18'432 paris. Kub.-Zoll = 365,6241 Liter = 2,4375 neue Schweizer Malter = 6,6524 preuss. Scheffel.

Beim *Hafer* ist die Eintheilung der Maasse zwar die nämliche, nur dass der Hafer-Pot od. die Achtel-Emine *Picotin* genannt wird; dieselben sind aber um ein Vierundzwanzigstel grösser, indem die *Hafer-Emine* (Emine d'avoine) $8\frac{1}{3}$ Pots enthält, oder 800 pariser Kub.-Zoll = 15,8691 Liter, der *Sac* also $66\frac{2}{3}$ Pots oder 6400 paris. Kub.-Zoll = 126,9528 Liter, der *Muid* 200 Pots oder 19'200 paris. Kub.-Zoll = 380,8584 Liter = 2,5391 neue Schweizer Malter = 6,92955 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Die *Bosse* (das Stückle) hat 24 Brandes (Bücken) und enthält 480 Pots = 46'080 paris. Kub.-Zoll = 914,060 Liter. — Der *Muid* (Führling) hat 12 Setiers (Septiers, Eimer) zu 2 Brochets (Stützen) à 8 Pots (Maass), enthält mithin 192 Pots = 18'432 paris. Kub.-Zoll = 365,6241 Liter. Demnach ist er mit dem Muid des Getreidemaasses an Inhalt vollkommen übereinstimmend. Der *Setier* (Eimer) hat daher 16 Pots = 1536 paris. Kub.-Zoll = 30,4687 Liter = 20,3125 neue Schweizer Maass = 26,6095 preuss. Quart oder 0,44349 preuss. Eimer. Der *Pot* (die Maass) von 96 paris. Kub.-Zoll oder 1,904292 Liter ist = 1,26953 neue Schweizer Maass = 1,66309 preuss. Quart, und wird weiter eingetheilt in 2 Demi-pots (halbe Maass), 3 Tiers de pot (Drittel-Maass) und 4 Quarts de pot (Viertel-Maass).

Die *Gerle* (Karrenbütte) in Trestermost hat 52 Pots, die Gerle Helles aus solchem Most $38\frac{2}{5}$ Pots.

Handelsgewicht oder gemeines Gewicht, auch Eisengewicht (Poids de fer) genannt. Das *Pfund* (Livre) hat 2 Marcs zu 8 Onces à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains, mithin 9216 Grains, und wiegt 17 Unzen altes pariser Markgewicht oder hiesiges Gold- u. Silbergewicht = $520\frac{1}{10}$ Gramm = 10821,16 holl. As = 1,0402 neue Schweizer Pfund oder deutsche Zollpfund = 1,1120 preuss. Pfund. Der *Quintal* (Centner) hat 100 Pfund und ist also = 52,01 Kilogramm = 104,02 neue Schweizer Pfund oder deutsche Zollpfund = 1,0402 neue Schweizer Centner oder deutsche Zollcentner = 111,20 preuss. Pfund = 1,011 preuss. Centner.

Gold- u. Silbergewicht ist das *alte pariser Markgewicht*; s. PARIS. Dasselbe wird hier in reinen Halbirungen eingetheilt.

17 Pfund oder 34 Mark des Gold- und Silbergewichts = 16 Pfund des Handelsgewichts.

NEUFUNDLAND, sonst TERRENEUVE, siehe QUEBECK.

Neugranada.

Rechnungsart, Münzen, Kursverhältnisse etc. wie CARACAS.
Maasse und Gewichte s. BOGOTA.

NEUHOLLAND, siehe SIDNEY.
NEU-ORLEANS, siehe NEW-ORLEANS.
NEUSCHOTTLAND, siehe HALIFAX und QUEBECK.

Neuss,

Stadt unweit des Rheins und an der Erft, in der preuss. Provinz *Jülich-Kleve-Berg*, mit ziemlich ansehnlichem Handelsverkehr (besonders Getreidehandel) und 10'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Kursverhältnisse etc. wie DÜSSELDORF, KÖLN AM RHEIN und BERLIN.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; s. BERLIN.

Die früheren Maasse und Gewichte von Neuss

waren hauptsächlich die *alten kölnischen*, s. KÖLN; während der französischen Occupation aber die unter PARIS angeführten französischen metrischen. Das *Getreide-Malter* von 4 Sümmer war = 154,544 Liter = 7790,95 paris. Kub.-Zoll = 2,811864 preuss. Scheffel. Die *alte Kanne* für Wein, Branntwein und Oel hatte 4 Pinten und war = 1,3187 Liter = 66,4788 paris. Kub.-Zoll = 1,151671 preuss. Quart.

Platzgebräuche.

Es sind folgende *Preisnormen* gebräuchlich: Rüböl und Leinöl pr. Ohm von 282 Pfund ohne Fass, Rübkuchen pr. 1000 Stück, Presskuchen und Leinkuchen pr. 2000 Pfund, Branntwein pr. Ohm 18grädigen, Heu pr. Centner von 110 Pfund, Stroh pr. Schock von 1200 Pfund.

Handelsanstalten.

Zu Anfang des Jahres 1842 trat hier ein *Actien-Verein zur Errichtung einer mechanischen Flachsspinnerei in der Stadt Neuss als Muster-Anstalt* ins Leben. Die beabsichtigte Kapital-Einlage wurde auf 200'000 Thaler festgesetzt, repräsentirt durch 4000 Actien zu 50 Thalern. Die königliche Seehandlung hat sich bei dem Unternehmen mit 30'000 Thalern betheiligt, und bis Ende October 1842 waren überhaupt gegen 130'000 Thaler Actien gezeichnet.

NEUSÜDWALES, siehe SIDNEY.

NEU-YORK, siehe NEW-YORK.

Newcastle,

am linken Ufer des Tyne, bedeutende Handels- und Fabrikstadt in der Provinz Northumberland und der Grafschaft Durham, im Königreich England, mit unerschöpflichen Steinkohlengruben, starkem Wallfischfang, und mit 60'000 Einwohnern. Der Hafen der Stadt ist bei *Shields*, an der Mündung des Tyne (25'000 Einw.).

Rechnungsart, Münzen etc. Siehe LONDON.

Maasse und Gewichte sind die *englischen*; s. LONDON.

Steinkohlenmaass. Wir haben unter dem Artikel LONDON (S. 549) bereits des Steinkohlenmaasses oder vielmehr Gewichts von Newcastle gedacht und dort erwähnt, dass das *Chaldron* von Newcastle 53 Hundredweight oder 5936 Pfund avoirdupois = $2692\frac{1}{2}$ Kilogramm betrage, dass 8 Chaldrons ein Keel (gespr. Kihl) ausmachen und dass ein solches Keel (von 424 Hundredweight, oder $21\frac{1}{5}$ Tons, oder 47'488 Pfund avoirdupois) durchschnittlich = $15\frac{1}{2}$ London Chaldrons sei, so dass man hiernach 16 Newcastle Chaldrons = 31 London Chaldrons rechnen kann. Man nimmt hier (nach einem neuen Preis-Kurant) an, dass das Keel in Hamburg circa 112 Tonnen, in Kopenhagen 140 Tonnen, in Stockholm 160 Tonnen, in Stettin 7 Last *), in Rostock 11 Last, in Holland 16 alte Hoed ausliefere. (In Amsterdam rechnete man 9 Hoed = 5 Newcastle Chaldrons, was ein anderes Verhältniss gibt, indem hiernach 1 Newcastler Keel = $14\frac{2}{5}$ Hoed wäre.) **).

*) Man rechnet in *Stettin* selbst das Newcastle Keel gewöhnlich = $6\frac{3}{4}$ preuss. Last (zu 72 Scheffeln). Die Vermessungen von elf Schiffsladungen im Jahre 1842 ergaben, dass durchschnittlich das Newcastle *Chaldron* = 0,869 Last oder 62,568 preuss. Scheffel, mithin das Newcastle *Keel* durchschnittlich = 6,952 Last, was der obigen Annahme von 7 Last sehr nahe steht. — Bei dreizehn i. J. 1842 von Newcastle nach Stettin bezogenen Ladungen Steinkohlen, welche zusammen 1211 Newcastle Chaldrons betrugen, kam das *Newcastle Chaldron* an *Gewicht* zu 53,94 Zoll-Centnern oder 2697 Kilogramm = 5766 preuss. Pfund aus.

**) Die Annahme des *Keel* gründet sich auf folgende Umstände: Von den unterhalb der Tyne-Brücke gelegenen Kohlenwerken werden die Kohlen auf Schienenwegen zur See oder zu einem Flussarm unmittelbar auf die Schiffe gebracht, und zwar auf Wagen von 53 Hundredweight Inhalt,

Cinders und *Coaks* (ausgebrannte Steinkohlen) werden nach dem sogenannten *London*- oder *Winchester-Chaldron* (s. LONDON) verkauft, und man rechnet das *Keel* zu 16 solchen Chaldrons (statt der oben erwähnten durchschnittlichen 15 1/2 Chaldrons) *). — (In *London* werden die Preise der Newcastler Kohlensorten pr. Ton notirt.)

Nach dem *Keel* werden auch die gesammten *Frachtsätze* bei überseeischen Sendungen bestimmt, und man rechnet dabei 100 Tonnen Kohlentheer, 26 Chaldrons Schleifsteine, 21 Tons (= 420 Hundredweight oder 47'040 Pfund avoirdupois) schwere Güter, 28 Körbe Steinzeug, 60 Körbe Glas, 100 Gross Bouteillen, 20 Oxhoft od. 120 Säcke Kienruss, 7000 Stück feuerfeste Backsteine, 10'000 Stück gewöhnliche Backsteine einem Keel gleich.

Platzgebräuche.

Das *Gross* Glasbouteillen hat 12 Dutzend oder 144 Stück.

Beim Maass der *Schleifsteine* rechnet man 8 Zoll auf den Fuss, und nimmt einem *Chaldron* gleich an: 36 Stück 1füssige, 30 St. 1 1/2 f., 27 St. 2 f., 21 St. 2 1/2 f., 18 St. 3 f., 12 St. 3 1/2 f., 9 St. 4 f., 6 St. 4 1/2 f., 5 St. 5 f., 3 St. 6 f., 1 1/2 St. 7 f., 1 Stück 8füssige.

Die *Preise* der meisten Gewichtswaaren verstehen sich pr. Hundredweight, bei Eisen, Zink, Cement, Eichenrinde, Flachs, Hanf, Knochen, Tauwerk, Leinkuchen und Rapskuchen aber pr. Ton von 20 Hundredweight, bei Kupfer, Vitriolöl, Fellen und Häuten pr. Pfund avoirdupois, bei Leinöl pr. Hundredweight inclusive Fastage. Folgende Waaren werden nach den beibemerkten Quantitäten verkauft: Pottasche pr. Hundredweight oder auch pr. 1 Procent Stärke an Kaligehalt und nach den vier Abstufungen von 20 bis 30 Proc., 31 bis 35 Proc., 36 bis 42 Proc. und 43 bis 50 Proc., indem man z. B. für die 20 bis 30procentige 3 3/4 Pence, für die 31 bis 35procentige 4 Pence, für die 36 bis 42procentige 4 1/4 Pence, für die 43 bis 50procentige 4 1/2 Pence *für jedes Procent* u. ein Gewicht von 1 Hundredweight, od. wie man zu sagen pflegt pr. 1 Proc. zahlt **). Ambosse, Anker und Ankerketten pr. Hundredweight; Bleche pr. Kiste von 225 Tafeln; Bouteillen pr. Gross von 12 Dutzend; Cement, feuerst. pr. Ton, do. römischer pr. Fässchen; Steinkohlen, Cinders, Coaks und Schleifsteine, Theer (auch Steinkohlentheer) pr. Tonne; Fensterglas pr. Korb von 12 Tafeln; Senf in Fässern pr. Hundredweight, in Flaschen pr. Dutzend; Walfischthran pr. Tun von 252 Imperial Gallons; Eisen-Vitriol pr. Hundredweight Brutto; Mühlsteine pr. Stück; Wetzsteine pr. Dutzend; Danziger Bier pr. Achtel; Felle pr. Pfund avdp., Ziegenfelle aber pr. Dutzend; Ochsen- und Kuhhäute pr. Pfund avdp., Pferdehäute pr. Stück; Balken, Krummholz und Planken pr. Load, Splittholz pr. Fathom, Dielen pr. Fuss; Leinsamen pr. Imperial Quarter, Rübsamen pr. Last.

Commissionsgebühr. Dieselbe wird mit 2 Procent in Anrechnung gebracht.

Von den oberhalb der Tyne-Brücke gelegenen Werken müssen die Kohlen auf der Strecke zwischen dem Schienenwege und dem Ladeplatze der Seeschiffe sich kleiner Boote bedienen, welche eigenthümlich gebaut sind, etwa 15 1/2 *London* Chaldrons oder gleichfalls 53 Hundredweight laden und *Keels* heissen. Von diesen Booten hat man den Namen für das entsprechende Steinkohlen-Maass oder Gewicht entlehnt.

*) Das *Keel Cinders* kommt in Stettin erfahrungsmässig zu 5 1/4 bis 5 1/2 preuss. Last = 378 bis 396 preuss. Scheffel aus, das *Winchester* oder London Chaldron also zu 23 5/8 bis 24 3/4 Scheffel. Ein i. J. 1842 nach Stettin bezogenes Quantum von 500 Winch. Chaldrons ergab das Winch. Chaldron zu 24 1/2 preuss. Scheffel.

**) Kostet also z. B. die 20 bis 30procentige Pottasche 3 3/4 Pence pr. 1 Procent, so heisst dies, man zahlt für jedes Hundredweight zwischen jenen Stärkegraden so viel Mal 3 3/4 Pence, als es Procente Kali enthält, und daher z. B. für 10 Hundredweight 30procentige Pottasche nach dem obigen Preise 4 Pfd. Sterl. 13 sh. 9 d., denn $30 \times 3\frac{3}{4}$ ist $= 112\frac{1}{2}$ und $112\frac{1}{2} \times 10$ ist $= 1125$; 1125 Pence aber sind = 93 Shill. 9 Pence oder = 4 Pfd. Sterl. 13 sh. 9 d. Der Preis *eines* Hundredweight 30procent. Pottasche wäre hiernach 112 1/2 Pence oder 9 Shill. 4 1/2 Pence, und in der That notirte man, als obiger Preis galt, das *Hundredweight* 20 bis 30procentige Pottasche mit 6 Shill. 3 Pence bis 9 Shill. 5 Pence, die 30procentige also mit 9 Shill. 5 Pence. Beide Preisarten, die nach Procenten in Pence sowohl, als die nach Hundredweight in Shillings und Pence, werden im hiesigen Preiskurant neben einander notirt, und harmoniren in der eben angedeuteten Weise.

NEW-HAMPSHIRE, siehe New-York.

NEW-JERSEY, siehe New-York.

New-Orleans,

wichtiger Handels- und Seeplatz und Hauptstadt der Republik Louisiana, am linken Ufer des Mississippi, unweit der *Borgne-Bai*, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit 70'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. siehe New-York.

Wechsel- und Geldkurse wie New-York. Von dem Ersteren werden namentlich London, Frankreich und Havaña notirt, ausserdem findet aber auch ein Kurs auf *New-York* statt, in drei verschiedenen Wechselfristen: 60 Tage, 30 Tage u. 5 Tage dato, welcher gewöhnlich einige Procente *Aufgeld* oder *Prämie* ausdrückt, welche man für die Wechsel auf New-York bezahlen muss, und zwar für 60 Tage gewöhnlich zwischen 2 u. 3 Proc., für 5 Tage circa 4 bis 4½ Proc. Am 6. November 1843 wurde New-York, 60 Tage, mit 2½ bis 2¾ Proc. Prämie notirt.

Man notirt die Kurse verschiedener Creditpapiere, namentlich aber der *Banknoten* der verschiedenen Staaten und Plätze, deren Aufzählung hier um so überflüssiger erscheint, als die Existenz der Banken in den Vereinigten Staaten überhaupt gegenwärtig eine so unsichere u. meist ephemere ist. Die Kurse drücken die *Procente* aus, welche das Papier gegen baares Geld gewinnt (Prämie) oder verliert (Disconto); fast durchgängig bedeuten sie Verlust oder Disconto gegen baares Geld, da die grosse Mehrzahl der Obligationen in sehr schlechtem Credit steht.

Staatspapiere von Louisiana.

Seit dem Jahre 1824 hat der Staat Louisiana folgende Gattungen von Obligationen emittirt: 1) *für die Staatsbank:* 22'950'000 Dollars in 5proc. Oblig.; 2) *für die Eisenbahn:* 500'000 Doll. in 6proc. Oblig.; 3) *New-Orleans-Austrocknungs-Gesellschaft:* 50'000 Doll. in 5proc. Oblig.; 4) *Jeffersons Erben:* 10'000 Doll. in 6proc. Oblig.; 5) *Freispital:* 125'000 Doll. in 5proc. Oblig.; 6) *Ständehaus:* 100'000 Doll. in 5procentigen Obligationen.

Maasse und Gewichte wie New-York; s. dies. Art.

Platzgebräuche.

Die *Commissionsgebühren* auf das fremde nördliche und westliche Geschäft sind von der hiesigen Handelskammer folgendermaassen festgesetzt:

Für den Verkauf von Zucker, Melassen, Baumwolle, Tabak und Blei 2½ Proc.; für den Verkauf von allen andern Produkten und Waaren 5 Proc.; für Garantie (Delcredere) der Verkäufe, nicht über 6 Monate hinaus, 2½ Proc., für jeden Monat länger ½ Proc.; für Einkauf und Verschiffung von Produkten u. Waaren 2½ Proc.; für Verkäufe von Staatspapieren u. Bullion 1 Proc.; für Einkassirung und Remittirung von Dividenden 1 Proc., und wenn incl. Wechsel-Garantie, 2½ Proc.; für Verkäufe von Segel- und Dampfschiffen 2½ Proc., für Einkäufe von dergl. 5 Proc.; für Fracht-Verschaffung 5 Proc.; für Einkassirung von Frachtgeldern 2½ Proc.; für Schiffs-Ausrüstung und gemachte Auslagen 2½ Proc.; für Assekuranz-Commission bis zu 10 Proc. Prämie, auf den versicherten Betrag ½ Proc., über 10 Proc. von der Prämie 5 Proc.; für Schlichtung und Einkassirung von Assekuranzen, ohne Prozess 2½ Proc., mit Prozess 5 Proc.; für Einkauf und Remittirung von Wechseln, oder für Empfang oder Zahlung von Geldern, wo keine andere Commission berechnet wird, 1 Proc.; für Garantie der remittirten Wechsel 2½ Proc.; wenn Wechsel etc. zum Incasso protestirt werden 1 Proc.; für Landen, Verschiffen etc von Waaren aus havarirten Schiffen 2 Proc.; für grosse Havarie 5½ Proc. — Zurückgenommene consignirte Waaren bezahlen volle Commission von dem gemachten Vorschuss und der eingegangenen Verbindlichkeit, und ½ Procent vom Faktura-Werthe der zurückgenommenen Waaren. In vorstehenden Ansätzen sind Courtage und andere wirklich verursachte Kosten nicht mitbegriffen.

Folgende Ansätze gelten für europäische Geschäfte und Geschäfte mit andern Ländern, unbeschadet aller im obigen Haupttarife widersprechenden Bestimmungen:

Für die Netto-Erträge von Verkäufen in nichtgarantirten Wechseln 1½ Proc., in garantirten Wechseln 2 Proc.; für Entnehmen, Indossiren oder Negoziren von Wechseln auf Europa, als Zahlung für Netto-Erträge 2½ Proc., für desgl. auf atlantische Staaten 1 Proc.; für Empfangen, Einklariren, Wiederverschiffung von Waaren nach einem fremden Hafen, auf den Faktura-Betrag 1 Proc., mit Vorschuss und Verbindlichkeit, ausserdem noch 2½ Procent.

Die *Courtage* bei Geschäften in *Baumwolle* wird mit ½ Procent in Anrechnung gebracht.

Auf *Baumwolle* wird in New-Orleans *keine Tara* abgerechnet.

Banken.

Die wichtigste der hiesigen Banken ist die *Bank of Louisiana*, welche einen Fond von 2 Millionen Dollars besitzt.

Die *Vereinigte Gesellschaft* — Consolidated Association —, durch Verpfändung wirklichen productiven Eigenthums, im Belauf von 3 Millionen Dollars, garantirt.

Die *Union-Bank*, auf gleiche Weise mit 8 Millionen Dollars garantirt. Das eingezahlte Capital beläuft sich auf 7 Millionen Dollars.

Die *Bürger-Bank* — Citizens' Bank —, auf dieselbe Art mit 14 Millionen Dollars garantirt. Das eingezahlte Capital beträgt 8 Mill. Dollars, und sie kann noch weitere 4 Mill. Doll. einfordern.

Zinsfuss.

Der gesetzliche Zinsfuss in Louisiana ist 5 Procent; die Banken dürfen 6 Proc. nehmen. Ein vertragsmässiger Zinsfuss ist bis zu 10 Proc. giltig; ein höherer Zins wird als Wucher betrachtet und desfallsige Verträge sind ungiltig.

New-York

(zuerst *Neu-Amsterdam*, dann *Neu-Stockholm* genannt), grösste und wichtigste See- und Handelsstadt der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in dem gleichnamigen Staate der Union, auf einer Insel in der Mündung des Hudsonflusses gelegen, mit etwa 300'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart und Zahlungswerth derselben.

New-York, die bedeutendste Stadt der Union, so wie sämmtliche Vereinsstaaten von Nordamerika, rechnen bekanntlich seit 1783 und allgemein seit 1792:

nach Dollars zu 10 *Dimes à* 10 *Cents à* 10 *Mills; gewöhnlich aber:*

nach Dollars (oder Piastern) *zu* 100 *Cents*,

in einem *Zahlwerthe*, wonach *gesetzmässig* $9^{25819}/_{35805}$ = 9,721100405 Stück Dollars (oder nahe genug $9^{393}/_{545}$, etwas minder genau $9^{75}/_{104}$ u. allenfalls $9^{31}/_{43}$ Stück Dollars) auf die kölnische oder deutsche Vereinsmark fein Silber gehen.

Diese gesetzmässige Ausbringung nordamerikanischer Dollars, wie sie allenfalls bei ganz neu ausgeprägten vollwichtigen Stücken angetroffen werden mag, findet im gewöhnlichen Umlauf, der Erfahrung gemäss, in dieser Schärfe nicht statt, man muss vielmehr *im Durchschnitt* $9^3/_4$ bis $9^4/_5$ Stück dieser Dollars auf die kölnische oder deutsche Vereinsmark fein Silber rechnen, und nach den bisherigen Kursen in New-York auf London und Paris (kurzsichtig genommen) würden selbst $9^9/_{10}$ bis 10 Stück nordamerikanischer Dollars und darüber auf dieselbe Mark fein Silber gehören.

Rechnet man, wie es wohl eigentlich der jetzigen Erfahrung und den dermaligen Handelsverhältnissen angemessener ist, $9^4/_5$ Stück hiesige Dollars auf die köln. Mark fein Silber, so stellt sich der *Silber- und Zahlwerth dieses Dollars*, wie folgt:

a) in preuss. Kurant: = $1^3/_7$ = 1,4285714 Thlr. = 1 Thlr. 12 Sgr. $10^2/_7$ Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: = $2^1/_2$ = 2,5000000 Fl. = 2 Fl. 30 Xr.
c) im 20 Guldenfusse: = $2^2/_{49}$ = 2,0408163 Fl. = 2 Fl. 2 Xr. 1,796 Pf.
d) in hamburger Bankgelde: = 2,81887755 Mk. B°. = 2 Mk. 13 Schill. 1,224 Pf. B°.
e) in lübischem Kurant: = 3,4693878 Mk. Kur. = 3 Mk. 7 Schill. 6,122 Pf. Kur.
f) in bremer Gold-Valuta (zu $11^1/_2$ Proc.): = 1,28122998 Thlr. Ld'or. = 1 Thlr. $20^1/_4$ Grot Ld'or. à 5 Thlr. circa.
g) in niederländ. Währung: = 2,55102041 Fl. holl. = 2 Fl. $55^1/_{10}$ Cents circa.
h) in belgischer u. französ. Valuta: = 5,35714286 Frcs. = 5 Frcs. $35^5/_7$ Centimes.
i) in britischer Währung (zu $4^1/_3$ Schill. Sterl.): = 4,3112245 Schill. Sterl. = 4 Schill. $3^3/_4$ Pf. Sterl. circa.

Anmerkung. Bei dem amerikanischen Dollar zu 9,9 ($9^{91}/_{100}$) Stück, bei dem spanischen Dollar aber zu $9^3/_4$ Stück auf die köln. Mark fein Silber, den letztern zu $4^1/_3$ Schill. Sterl. gerechnet, wonach 1) 100 amerik. Dollars = 98,4848... ($98^{16}/_{33}$) spanische Piaster; also 2) der Unterschied gegen einander $1^7/_{13}$ Proc. = 101,53846154 ist; beträgt der *Werth des amerik. Dollars* ziemlich genau $4^1/_4$ Schill. Sterling.

k) in portugiesischer Silber-Valuta (zu 8828 Reïs): = $900^{40}/_{49}$ Reïs = 900,81632653 Reïs in Silber.

l) in russischer Silber-Währung: = 1,326530612 Silber-Rubel = 1 Silber-Rubel $32^{32}/_{49}$ Kopeken.

m) in der Währung der beiden Sicilien (Neapels u. der Insel Sicilien): = 1,26159555 Silber-Ducati = 1 Ducato $26^{4}/_{25}$ Grani circa.

n) in spanischen Silberpiastern (zu $9^{3}/_{4}$): = 0,99489796 spanische Piaster od. Dollar (circa $99^{1}/_{2}$ Proc.), od. = $19^{44}/_{49}$ = 19,89796 Reales de Vellon, und = 10,5707908 = $10^{4}/_{7}$ Reales de plata antigua circa.

o) in toskanischer Währung (Livorno, zu 63 Lire die köln. Mark fein Silber): = $6^{3}/_{7}$ = 6,42857143 toskanische Lire.

p) in chinesischen Thaels (7 Thaels = $9^{4}/_{5}$ Dollars): = $^{5}/_{7}$ Thaels = 0,7142857 Thaels = $71^{3}/_{7}$ chines. Käsch.

Werden (wie die Kurse auf *London* und *Paris* vom 2., 15., 19. und 30. Septbr. 1843, auf kurzsichtige Frist zurückgeführt, es ergaben) *durchschnittlich* 10 *Dollars auf die köln. Mark fein Silber gerechnet, so ist der Zahl- und Silberwerth des nordamerikanischen Dollars:* 1 Thlr. 12 Sgr. in preuss. Kurant oder im 14 Thaler- (21 Gulden-) Fusse, 2 Fl. 27 Xr. im $24^{1}/_{2}$ Guldenfusse, 5 Frcs. 25 Centimes in französischer und belgischer, und $4^{9}/_{40}$ Schillinge Sterling = 4 Schillinge $2^{7}/_{10}$ Pence Sterling in britischer Währung.

Ueberhaupt ist im Durchschnitt anzunehmen, dass, wenn der spanische Piaster, wie jetzt gewöhnlich geschieht, zu $4^{1}/_{3}$ Schillinge Sterling festgesetzt wird, der nordamerikanische Silber-Dollar zu $4^{1}/_{4}$ Schillinge Sterling zu würdigen ist; ein Unterschied der einen Sorte gegen die andere, welcher genau $1^{49}/_{51}$ = 1,9607843 oder sehr nahe 2 Procent beträgt, um welche hiernach die spanischen Piaster höher angenommen werden, als die nordamerikanischen. Siehe auch weiter unten den Stand der erstern unter den *Geldkursen in New-York.*

Frühere, im innern Verkehr noch fortbestehende Rechnungsverhältnisse und deren Zahlwerth.

Vormals, als die nordamerikanischen Provinzen noch, als Kolonie, dem britischen Scepter unterworfen waren, also ungefähr bis 1775 (der erste Ausbruch der Revolution erfolgte bekanntlich am 18. Decbr. 1773, der erste Kongress ward am 26. Octbr. 1775 beendigt, und am 4. Juli 1776 erklärten sich die dreizehn Provinzen für unabhängig), rechnete man hier allgemein, nach der Weise Englands,

nach Pfunden (oder Livres) zu 20 Schillingen à 12 Pfennige,

aber nicht in der Währung des britischen *Sterlingsgeldes*, sondern *in sogenanntem Kolonial- oder Kurantgelde,* worin jede 100 Pfund Sterling hier $133^{1}/_{3}$ *Kolonial- oder Kurant-Pfund* werth geachtet wurden, das Verhältniss der Währung im Mutterstaate (England) gegen die in diesen nordamerikanischen Kolonien also wie 3 zu 4 angeordnet war, da der hier meist zur Zahlung dienende spanische Dollar oder Piaster zu $4^{1}/_{2}$ Schillingen Sterlingsgeld und zu 6 Schillingen alt-amerikanisch Kurant umlief, während in den übrigen englisch-nordamerikaniscsen Provinzen, *in Neuschottland und Kanada,* gleichzeitig eine bessere Kolonial-Valuta, in dem Verhältniss von 9 zu 10, oder von 100 zu $111^{1}/_{9}$ stattfand, indem in diesen letztgenannten Kolonien die englische Guinee, von 21 Schillingen Sterling, zu $23^{1}/_{3}$ Schillingen Kolonial- oder Kurantwerth angenommen u. ausgegeben wurde. (Siehe QUEBECK.) Anfänglich soll auch wirklich der *Zahlwerth des in den nordamerikanischen Kolonien eingeführten Rechnungs-Pfundes* ganz derselbe gewesen sein, wie der des *Pfundes Sterlingsgeld in England*, was aber nicht lange so bestanden hat. — Dem Vorhingesagten zufolge war also bis etwa 1775 *der Zahlwerth des nordamerikanischen Kolonial-Kurants, nach dem damaligen bessern Silberwerthe des spaniscnen Piasters*, $9^{3}/_{5}$ bis $9^{2}/_{3}$ Stück, oder *durchschnittlich* $9^{5}/_{8}$ Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber gerechnet (wonach $2^{71}/_{80}$ = 2,8875 Pfund alt-amerikanisch Kurant auf dieselbe Mark fein Silber gehören) *für* 1 *Pfund dieses Kolonial-Kurants:*

a) in preussischem Kurant: $4^{28}/_{33}$ = 4,848485 Thlr. = 4 Thlr. 25 Sgr. 5,455 Pf.
b) im $24^{1}/_{2}$ Guldenfusse: $8^{16}/_{33}$ = 8,484848 Fl. = 8 Fl. 29 Xr. 0,364 Pf.
c) in der französ. Währung: $18^{2}/_{11}$ = 18,181818 Frcs. = 18 Francs $18^{2}/_{11}$ Centimes.
d) in britischem Sterlingsgelde ($2^{71}/_{80}$ Liv. Kur. = $9^{3}/_{4} \times 4^{1}/_{3}$ Schill. Sterl.): $^{169}/_{231}$ = 0,731601... Lstl. = 14 Schill. 7,584 Pf. Sterling.

desgleichen, 4 Liv. Kur. = 3 Lstl.: $^{3}/_{4}$ = 0,750000 Lstl. = 15 Schillinge Sterling.

Nachdem die damaligen 13 Staaten des britischen Nordamerika sich von der britischen Oberherrschaft losgerissen hatten und in einen Staatenbund zusammengetreten waren, schuf der Kongress, in Ermangelung einer genügenden Menge Metallgeldes, ein *Papiergeld,* wobei er zur Einheit den *Dollar,* nach dem Werthe des spanischen Dollars oder Piasters, statt der sonstigen Pfund Kurant, wählte, und hiermit und mit dem vorhandenen Metallgelde den Befreiungskrieg zu führen unternahm. Der Werth dieses Papierpiasters oder Papierdollars ward gleich Anfangs zu $4^{1}/_{2}$ Schillingen Sterling und zu 6 Schillingen amerikanisch Kurant festgesetzt; bei dem wechselnden Schicksal des Kriegs und den dadurch hart bedrängten Finanzen riss sich aber der Werth des Piasters bald von dem eigentlichen Metallwerthe los, und so trat in mehrern der zusammengetretenen Staaten allmälig ein ganz anderer Werth des Dollars ein, als der zuerst festgesetzte.

Nach mehren Wechselfällen, die den Werth des Papierdollars in dem nordamerikanischen Staatenbunde so oft veränderten, ja fast vernichteten, ward endlich folgende Feststellung beliebt:

1) *In New-England* und *Virginia*, das ist: *in New-Hampshire*, *Massachusets* nebst *Maine*, *Rhode-Island* und *Connecticut*, in *Vermont*, *Virginien* und *Kentucky*, in *Ohio*, *Tennessee*, *Indiana* und *Missouri* ward der Werth des Dollars (spanischen Piasters) zu 6 Schillingen amerikanisch Kurant, das englische Pfund Sterling zu 1 Pfund 6 Schillingen 8 Pf. = $1^1/_3$ Pfd. Kolonial-Kurant angenommen;
2) *In New-York* und *Nord-Carolina* der Werth des Dollars zu 8 Schillingen Kurant, des englischen Pfundes Sterling zu 1 Pfund 15 Schillingen $6^2/_3$ Pf. = $1^7/_9$ Pfd. Kurant festgesetzt;
3) *In den mittlern Staaten* oder in *New-Jersey* und *Pennsylvanien*, *Delaware* und *Maryland* ward der Dollar zu $7^1/_2$ Schillingen Kurant, das engl. Pfund Sterling zu 1 Pfund 13 Schillingen 4 Pf. = $1^2/_3$ Pfund Kurant gewürdigt;
4) *In Süd-Carolina* und *Georgien* wich der angenommene Werth des Dollars zu 4 Schillingen 8 Pfennigen Kurant, des engl. Pfundes Sterling zu 1 Pfund — Schill. $8^8/_9$ Pfennigen = $1^1/_{27}$ Pfund Kurant, am wenigsten von dem zuerst bestimmten Werthe dieser Währungen ab.

Es ergeben sich nun hieraus folgende, **im innern Verkehr** *der alt-amerikanischen Bundesstaaten noch gegenwärtig bestehende Reductions-Verhältnisse:*

a) *für No.* 1): dass sich 10 Dollars mit 3 Kolonial-Pfunden od. Pfunden Kurant, 120 Dollars od. 27 Pfund Sterling mit 36 Kolonial-Pfunden vergleichen, also in kleineren Zahlen 3 Pfd. Sterl. mit 4 Pfund Kurant; dass sonach der *Werth des Papierdollars in diesen Staaten* noch $^3/_4$ des frühern Silberdollars betrug, so auch 100 Pfund Sterling oder $444^4/_9$ Dollars = $133^1/_3$ Kolonial-Pfunden. Sonach behielt *der Papierdollar* den Werth von $3^3/_8$ Schilling Sterling, den spanischen Dollar zu $4^1/_2$ Schillingen Sterling gerechnet.
b) *für No.* 2): dass 10 Dollars = 4 Pfund Kurant, 120 Dollars oder 27 Pfund Sterling = 48 Pfd. Kurant; in kleineren Zahlen 9 Pfund Sterling = 16 Pfund Kurant, so auch 100 Pfund Sterling = $177^7/_9$ Pfund Kurant; oder *der hierländische Papierdollar* = $^9/_{16}$ des anfänglichen Silberdollars.
c) *für No.* 3): dass 8 Dollars = 3 Pfund Kurant; 120 Dollars oder 27 Pfund Sterling = 45 Pfund Kurant, demnach in kleineren Zahlen: 3 Pfund Sterling = 5 Pfund Kurant, oder *der hiesige Papierdollar* = $^3/_5$ Silberdollar, und so auch 100 Pfund Sterling oder $444^4/_9$ Dollars = $166^2/_3$ Pfund Kurant.
d) *für No.* 4): dass 30 Dollars = 7 Kolonial- oder Kurant-Pfund, 120 Dollars oder 27 Pfund Sterling = 28 Pfund hiesig Kurant, oder *der Papierdollar dieser Staaten* hat den Werth von $^{27}/_{28}$ des anfänglichen spanischen Dollars behalten. Folglich sind auch 100 Pfund Sterling = $103^{19}/_{27}$ Pfund hierländisch Kurant.

Der spanische Thaler, Silberpiaster oder Dollar, welcher der nordamerikanischen Rechnungsweise seit 1775 *zum Grunde gelegt* und, wie gesagt, zu $4^1/_2$ Schilling Sterling gerechnet worden, *bringt den Werth des englischen Pfundes Sterling auf* $4^4/_9$ *Dollars*, welcher letztere jetzt gewöhnlich zu $4^1/_3$ Schilling Sterling angenommen wird, und nach dieser Annahme hat *der spanische Dollar, in der Voraussetzung, dass* $9^{27}/_{40}$ *Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber gehen*, den *Silberwerth* von 1,5026834 Thlr. = 1 Thlr. 15 Sgr. 0,966 Pf. preuss. Kurant, und von 2,6296959 Fl. = 2 Fl. 37 Xr. 3,127 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse; *und derselbe Dollar hat den Silberwerth* von 1,4911243 Thlr. = 1 Thlr. 14 Sgr. 8,805 Pf. preuss. Kurant und von 2,6094675 Fl. = 2 Fl. 36 Xr. 2,272 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse, *wenn man* $9^3/_4$ *Stück spanische Piaster auf dieselbe Mark fein Silber rechnet.*

Natürlich hat dagegen *der früherhin stattgefundene* **Papierdollar**, wie er in den vorbemerkten vier Abtheilungen, in mehren Staaten der Union, seinem endlichen Werthe nach festgestellt worden war, einen verhältnissmässig niedrigen *Werth in britischen Schillingen Sterling, so wie in Thalern des* 14 *Thaler-* und *in Gulden des* $24^1/_2$ *Gulden-Fusses*, welcher eigenthümliche Werth sich hiernach leicht berechnen lässt, hier aber keine weitere Aufnahme finden kann.

Wirklich geprägte Nationalmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, seit 1792.

Die eigenthümliche Ausbringung der *Gold-*, *Silber- und Kupfermünzen der Union* muss, der wirklichen Vollführung der angeordneten Münzausprägung gemäss, in verschiedene Perioden eingetheilt werden, und zwar die Ausmünzung der Goldsorten in drei, die der Silbersorten in zwei, die der Kupfersorten (Cents und halbe Cents) auch in drei besondere Zeiträume, und zwar wie folgt:

1) *die Ausmünzungsweise der* **Goldsorten**, *in nachgenannte drei Perioden:*
 a) in die erste Ausprägungsart der Union, vom 2. April 1792;
 b) in die zweite Ausprägungsart der Union, vom 28. Juni 1834;
 c) in die dritte, noch bestehende Ausprägungsart der Union, vom 18. Januar 1837.
2) *die Ausmünzungsweise der* **Silbersorten**, *in nachbemerkte zwei Zeiträume:*
 a) in die erste Ausprägungsart der Union, vom 2. April 1792;
 b) in die zweite, noch bestehende Ausprägungsart der Union, vom 18. Januar 1837.

3) *die gesetzmässige Ausprägung der* **Kupfermünzen** *der Union zerfällt in folgende drei Zeitabschnitte:*

a) die Ausmünzung von ganzen und halben Cents, vom **2.** April **1792**;

b) die Ausmünzung von ganzen und halben Cents, vom **14.** Januar **1793**;

c) die Ausmünzung von ganzen und halben Cents, vom **26.** Januar **1796**, welche gegenwärtig noch fortbesteht.

Kupfermünzen sind zwar schon früher und zwar von 1778 bis 1787 in mehren Provinzen oder Staaten der Union, namentlich in *Massachusets* (das Centstück abweichend von 148 bis 164 Troy-Grän im Gewicht); in *New-Jersey* (der Cent von 128 bis 154 Grän); in *Connecticut* (meist sehr unregelmässig, von 96 bis 144 Grän das Stück zu 1 Cent), und in *Vermont* von 1786, den Cent zu einem Gewicht von 110 Troy-Grän, geprägt worden; allein die eigentliche Errichtung einer Münzstätte nebst gesetzmässiger Ausprägung von National-Münzen der nordamerikanischen Staaten datirt später, da zwar der Nationalkongress bereits am 21. Februar 1782 die Errichtung einer Münzstätte der Union genehmigte, und am 16. October 1786 die endliche Verordnung zu Einrichtung derselben mit den Bestimmungen in Betreff der neuen Währung und der Münz-Legirung erliess, es aber dessenungeachtet früher als 1792 (gemäss dem Münzgesetz vom 2. April 1792) noch zu keiner wirklichen Ausführung von Prägung der Gold- und Silbersorten der Vereinigten Staaten kam; *es existiren also auch keine ächten National-Gold- und Silbermünzen vom Jahre* 1786, wie unlängst irrig, obschon von gewichtiger ehrenwerther Seite, angegeben worden ist. *Die Constitution oder Staats-Verfassung der Vereinigten Staaten*, aus 7 Hauptartikeln und mehren Abschnitten od. Unterabtheilungen bestehend, ist bekanntlich vom 17. Septbr. 1787, unterzeichnet von *George Washington*, als damaligen ersten Präsidenten der Union und zugleich als Deputirten für Virginien. In dem 8ten Abschnitt des 1sten Artikels derselben wird verfügt: „*dass der Kongress allein die Macht haben soll, den Werth der eigenen wie der fremden Münzen zu bestimmen und das Grundverhältniss (the Standard) der Maasse und Gewichte festzusetzen*“, wovon die Ausführung des Münzwesens, nach mehrmaligem Verschieben, wie gesagt, erst 1792 erfolgte, und die Ausfertigung von *Papiergeld* (welches angeblich 1777 gemacht und ausgegeben wurde) natürlich nicht hieher gerechnet werden kann.

Die Nationalmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika sind nun folgende:

A. In Golde:

Eagles oder *Adler*, in dem festbestimmten Münzwerthe von **10** Dollars (oder Units),

a) seit dem **2.** April **1792** in dem *Gewicht* von **270** Troy-Grän und $^{11}/_{12}$ oder **22** Karat *Feingehalt.*

b) seit dem **28.** Juni **1834** in dem *Gewicht* von **258** Troy-Grän und $^{116}/_{129}$ = **21** Karat $6^{42}/_{43}$ Grän *Gehalt.*

c) seit dem **18.** Januar **1837** in dem *Gewicht* von **258** Troy-Grän und $^{9}/_{10}$ = **21** Karat $7^{1}/_{5}$ Grän *Gehalt.*

Hiernach kommt jetzt *die Troy-Unze hiesig Standard- oder* $^{9}/_{10}$ *fein Gold* auf **$18^{26}/_{43}$ = 18,604651163** Dollars, folglich *die Troy-Unze engl. Standard- oder Probegold von* $^{11}/_{12}$ *fein*, auf **$18^{1102}/_{1161}$ = 18,94918174** oder beinahe **$18^{56}/_{59}$** Dollars zu stehen.

Half Eagles oder *Halbe Adlerstücke*, in dem Münzwerthe von **5** Dollars; *allemal in der Hälfte des Gewichts* und demselben *Gehalte* aus jedem der eben bemerkten Zeiträume, wie es so eben bemerkt worden.

Quarter Eagles oder *Viertel-Adler*, in dem Münz- oder Silberwerthe von **$2^{1}/_{2}$** Dollars, ebenfalls in jeder der drei angegebenen Münzperioden *zu einem Viertheil des bemerkten gesetzmässigen Gewichts* und des dabei vorgeschriebenen *Feingehalts.*

B. In Silber:

a) *Dollars* (sonst auch *Units* genannt) *zu* **100** *Cents* der ganze Dollar oder *Silberthaler*, und zwar *a*) seit dem **2.** April **1792** zu dem gesetzmässigen *Gewicht* von **416** Troy-Grän und **$371^{1}/_{4}$** dieser Grän an feinem Silber; das ist zu $^{1485}/_{1664}$ = **14** Loth $5^{1}/_{52}$ Grän kölnisch *an Feingehalt.*

Half Dollars, *halbe Dollars* oder *halbe Thaler*, *zu* **50** *Cents*, von derselben Zeit an, in dem *Gewicht* von **208** Troy-Grän u. demselben Feingehalt.

Quarter Dollars, *Viertel-Dollars*, *Viertel-Thaler*, zu **25** Cents, von **1792** an, in dem *Gewicht* von **104** Troy-Grän und dem nämlichen Gehalt.

Dimes oder *Zehntel-Dollars*, zu **10** Cents, in dem *Gewicht* von **41**$^{3}/_{5}$ Troy-Grän bei gleichem Gehalt.

Half Dimes, *Twentieths*, oder *halbe Dimes*, *Zwanzigstel-Dollars*, zu **5** Cents, in dem *Gewicht* von **20**$^{4}/_{5}$ Troy-Grän u. dem vorbemerkten Gehalt.

Anmerkung 1. Das in *Philadelphia* im Jahre 1818 erschienene Werk: „*Statistical Annals*" gibt auf Seite 541 *die gesetzliche Ausmünzung der ganzen und halben Dimes* in einem sehr abweichenden Verhältniss und zwar *so* an, dass *die ganzen Dimes* zu 10 Cents ein *Gewicht* von 52 Troy-Grän, die *halben Dimes* zu 5 Cents ein Gewicht von 26 solcher Grän, bei einem *Feingehalt* von 718$^{3}/_{4}$ Tausendtheilen oder $^{23}/_{32}$ = 11$^{1}/_{2}$ Loth kölnisch haben sollten. Dies widerstreitet zwar den früher und später bekannt gemachten Angaben geradezu; indessen wäre es doch wohl möglich, dass die wirkliche Ausbringung dieser beiden Unterabtheilungen wenigstens eine Zeitlang in solcher Weise befolgt worden wäre, was *genaue* Münzproben, ja schon ein sorgfältiges Wiegen solcher unabgenutzten Dimes-Stücke, aus der Zeit bis oder bald nach 1818 entscheiden müssten. — *Die Münzstätte der Union* war früherhin in *Washington*, und befindet sich seit der Versetzung des Gouvernements, zufolge Verfügung des Kongresses, also nach der Entscheidung vom 14. Januar 1818, in *Philadelphia*. Es wäre also denkbar, dass die erwähnten beiden Silbersorten gerade von dieser Zeit an (bis 1837) eine solche Abänderung erfahren hätten.

Anmerkung 2. Unter dem 22. Juli 1797 zeigte der Präsident der Vereinigten Staaten in einer besondern Bekanntmachung an, *dass die Ausprägung der Silbermünzen im Jahre* 1794, *die der Goldmünzen in* 1795 *begonnen habe;* so auch, dass alle fremden Silbermünzen, lediglich *mit Ausnahme der spanischen Thaler (Dollars) und deren Theilstücke*, nach dem 15. October 1797 aufhörten, eine Currentmünze zu sein, um zur Zahlung von Schulden in der Union zu dienen. Das Gleiche erfolgte auch in Betreff aller fremden Goldmünzen nach dem 1. Juli 1798. Doch waren fremde Gold- und Silbermünzen als Zahlungsanerbieten wieder in den 3 Jahren von 1806 bis 1809 so wie später ausnahmsweise zulässig.

b) **Die zweite Periode der Silbersorten-Ausmünzung der Union**, *nach dem Münzgesetz vom* **18.** *Januar* **1837**, *setzt für das gesetzliche Gewicht der ganzen Dollars* (zu **100** Cents) **412**$^{1}/_{2}$ *Troy-Grän fest;* desgleichen *für die halben Dollars* **206**$^{1}/_{4}$, *für die Viertel-Dollars* **103**$^{1}/_{8}$, *für die Dimes (Zehntel-Dollars)* **41**$^{1}/_{4}$, und *für die halben Dimes* oder *Zwanzigstel-Dollars ein Gewicht* von **20**$^{5}/_{8}$ Troy-Grän, bei einem gleichmässigen *Feingehalt* von $^{9}/_{10}$ = **14** Loth **7**$^{1}/_{5}$ Grän kölnisch.

C. In Kupfer:

Da von Kupfermünzen der Union nur zwei Sorten: *Stücke zu* **1** *Cent und zu* $^{1}/_{2}$ *Cent* vorgeschrieben und ausgeprägt worden sind, so ist bei dieser *Scheidemünze* nur das *Gewicht* derselben zu bemerken, wie folgt:

a) Nach dem Münzgesetz vom **2.** April **1792** soll das *Gewicht* der Kupferstücke zu **1** *Cent* **264** Troy-Grän, der Stücke zu $^{1}/_{2}$ *Cent* **132** Troy-Grän sein.

Es gingen daher **13,670297** Stück zu **1** Cent und **27,340595** Stück zu $^{1}/_{2}$ Cent auf die kölnische oder Vereinsmark dieses Kupfergeldes.

b) Unterm **14.** Januar **1793** ward dies Gewicht der Kupfermünzen schon abgeändert und verordnet, dass die Stücke zu **1** Cent nur **208**, die von $^{1}/_{2}$ Cent also **104** Troy-Grän wiegen sollten.

Hiernach gehörten von nun an auf die köln. oder Vereinsmark **17,350762** Stück zu **1** Cent und **34,701524** Stück zu $^{1}/_{2}$ Cent.

c) Am **26.** Januar **1796** erfolgte eine nochmalige Abänderung des Gewichts der beiden Sorten Kupfermünze, *welche Verfügung noch gegenwärtig fortbesteht.*

Diesem nach soll die Kupfermünze zu **1** Cent ein *Gewicht* von **168**, die Stücke zu $^{1}/_{2}$ Cent also ein *Gewicht* von **84** Troy-Grän haben, und folglich gehen jetzt *gesetzmässig* auf die köln. oder Vereinsmark Kupfermünze:

21,481896 Stück zu **1** Cent und **42,963792** Stück zu $^{1}/_{2}$ Cent.

Verhältniss des Goldes zum Silber in dieser verschiedenen Münzausbringung der Union.

a) *In der* vorhin bemerkten *ersten Münzperiode*, nämlich vom 2. April 1792 bis zum Sommer (bis zum 28. Juni, und in der That bis Ende Juli) 1834, war in den Vereinigten Staaten *das gesetzmässige Verhältniss bei den ausgeprägten Gold- und Silbermünzen, genau wie 1 zu 15.*

b) *In der* erwähnten *zweiten Münzperiode*, gesetzmässig vom 28. Juni 1834 u. thatsächlich vom 1. August 1834 bis zum 18. Januar 1837, *war dies Verhältniss* wie 1 zu $16\frac{1}{464}$ = 1 zu 16,0021552, oder ziemlich genau wie 1 zu 16.

c) *In dem dritten noch gegenwärtig bestehenden Zeitabschnitte* kommt das Verhältniss des Goldes zum Silber, also *in der seit dem 28. Januar 1837 gesetzmässig angeordneten Münzausprägung*, wie 1 zu $15\frac{85}{86}$ = 15,9883721 oder nahebei wieder wie 1 zu 16 zu stehen.

Papiergeld der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das erste bekannte Papiergeld der Vereinigten Staaten entstand im Anfange der Union, bald nachdem sie sich von Englands Oberherrschaft losgerissen und wegen dieser Losreissung einen Krieg gegen die Truppen des Mutterstaates zu führen hatten. Sie bedurften zu Führung dieses Krieges wie zur eigenen Staatsverwaltung mehrer Geldkräfte, als ihnen damals zu Gebot standen, und so blieb ihnen, wie es schien, kein anderes bequemes Mittel, als ein Papiergeld anzufertigen und in Umlauf zu setzen, welches, nachdem man anstatt der bisherigen Kolonialvaluta, bekanntlich sonst in *Pfunden Kurant* angeordnet, zu der Rechnungsweise in *spanischen Thalern od. Dollars* übergegangen war, nun in *Papierdollars* bestand, anfänglich (etwa von 1777 an) in einem Belaufe von angeblich 12 Millionen Pfund Sterling oder, zu $4\frac{4}{9}$ Dollars, von $53\frac{1}{3}$ Millionen Dollars in Papiergelde. Bei den immer grösser gewordenen Finanzbedrängnissen dieser Zeit und der deshalb bedeutender in Umlauf gekommenen Masse solchen Papiergeldes konnte es bei dem wechselnden Schicksal des Krieges und des schwankender werdenden Kredits nicht fehlen, dass der junge Staat nur zu bald in Erfahrung brachte, welch ein missliches Hilfsmittel Papiergeld bei bedrängten Finanzverhältnissen sei. Der *Papierdollar*, nachdem er nur kurze Zeit so ziemlich dem baaren Gelde gleich gestanden, dann allmälig mit Verlust verwechselt werden musste, fiel bald darauf mit schnellern Schritten immer tiefer gegen klingende Münze, stand im März 1780 wie 40 zu 1, im Mai 1780 wie 110 zu 1, bis derselbe zuletzt so tief herunter sank, dass für 1 Dollar baares Geld 500 Dollars in Papier gegeben werden mussten. — Dies war gewiss eine nachhaltige Lehre für die Vereinigten Staaten, welche auch der Generalkongress in der neuen Staatsverfassung vom 17. Septbr. 1787 so weislich zu benutzen wusste, dass in derselben untersagt wurde, ein anderes gesetzliches Geld, ausser Gold und Silber, bei der Zahlung von Schulden anzuwenden, und dass durch ein ausdrückliches Gesetz verfügt ward, die Staatseinkünfte sollten nur in Gold oder Silber angenommen werden.

Der am 3. Septbr. 1783 glücklich geschlossene Friede, die nun mehr und mehr gesteigerte Wohlfahrt des Landes, verbunden mit ungemeiner Regsamkeit im Handel und den Gewerben, verbreiteten Glück und Segen über die ganze Union, obschon noch manche Wunden zu heilen, noch manche dringende Staats- und Finanzbedürfnisse zu beseitigen waren. — Da liess man sich, gegen die gesetzliche Verbindlichkeit, zu dem Fehler verleiten, die Hilfe der Banken bei Erhebung der Einkünfte, als ein leichtes und bequemes Mittel, in Anspruch zu nehmen, obschon dieser Weg in der That eine Zeitlang von keinen in die Augen fallenden nachtheiligen Folgen begleitet war; aber auch nur eine Zeitlang, und die nachtheiligen Folgen kamen dennoch später stark genug zum Vorschein, als Verwickelungen mancherlei Art, besonders Handelskrisen und zu weit ausgedehnte Unternehmungen alles Maass überschritten und die Nationalbank wie die Staatenbanken endlich dahin gebracht hatten, die Zahlung ihrer Noten einzustellen; ein Schritt, welcher wiederholt in 1814, 1837 u. 1839 gethan werden musste und von den nachtheiligsten Folgen, auch für den vertrauenden Staat, begleitet war, deren nähere Erörterung aber nicht hieher gehört. (Siehe auch unter den Banken der Union.) Nur so viel mag noch bemerkt werden, dass 1) Anfangs Januar 1836 von 557 Banken in den Vereinigten Staaten über 140 Millionen Dollars an Papiergeld oder in Banknoten umliefen, während damals die ganze Masse des vorhandenen baaren Geldes auf 70 bis 80 Millionen Dollars angeschlagen wurde; dass 2) beispielsweise anzuführen ist, wie noch in 1840 von 152 gebrochenen Banken *der durchschnittliche Belauf* von 38 Millionen Dollars an Banknoten dieser Anstalten in Umlauf war, welche nicht realisirt werden konnten und daher für die Inhaber grösstentheils reinen Verlust brachten, ohne so vieler anderen derartigen Verluste zu gedenken, welche seit einer Reihe von Jahren den Einzelnen wie den Staat trafen und grosses Elend herbeiführten.

Die Noten der *Nationalbank* in *Philadelphia* (deren Privilegium am 3. März 1836 erlosch) durften nicht unter 5 Dollars betragen und gingen bis zu 1000 Dollars hinauf. *Die Noten der verschiedenen Staatenbanken* waren *unter* 5 Dollars, dann zu 5, 10, 20, 50, 100 Dollars *und darüber*, wie deren noch gegenwärtig bestehen. *Im Januar 1843 sollen von den Noten der verschiedenen Banken der Vereinigten Staaten noch zusammen über 70 Millionen Dollars im Umlauf gewesen sein.*

Nach so grossen Erschütterungen in dem Geldwesen der Union, worunter die Regierung in der Regel am meisten litt, ward denn auch bereits in 1837 die Bahn gebrochen, um eine ebenso nothwendige als wohlthätige Beschränkung in dem Bankwesen und der damit verknüpften Ausgabe von Banknoten, wenigstens für den Staat und dessen leidende Finanzen herbeizuführen. Es ward eine *Bill* über die *Ausgabe von verzinslichen Schatznoten* im Herbst 1837 in Vorschlag und späterhin zur Ausführung gebracht, um 12 Millionen Dollars in Papier *(Schatznoten)*, in nicht grössern Summen als 100 Dollars in solchen Schatznoten auszubringen. — Am 3. Juli 1840 erhielt die sogenannte *Subtreasury* (Unter-Schatzamts-) *Bill* die Genehmigung des Präsidenten und ward somit zum Staatsgesetz erhoben. Durch diese Akte hat die Bundesregierung es durchgesetzt, dass Zahlungen auf Rechnung der Unions-Einnahmen nur in baarem Gelde angenommen werden sollen, die Behörde sich also zu Erhebung der Staats-Einkünfte nicht ferner der bisher dazu benutzten Deposito-Banken zu bedienen, folglich auch nicht länger von dem bisher so ungewissen und meist so misslichen Schicksal dieser Banken abzuhängen braucht. — *Das neue Papiergeld der Regierung, in dem Umlauf der Schatzkammerscheine bestehend,* welcher im Januar 1842: 6'840'713 Dollars, im Februar 1842: 6'592'018 Dollars betrug, stieg im Januar 1843 schon auf den Belauf von 11'097'278, im Februar 1843 auf 11'731'327 Dollars. — *Der neue Schatz-Bank-Plan* des jetzigen Präsidenten *Tyler* war zwar im Repräsentantenhause verworfen worden; den Nachrichten aus *Washington* von Hälfte Septbr. 1843 zufolge arbeitete aber der nordamerikanische Finanzminister thätig an den Vorbereitungen zur Ausgabe von *Tresorscheinen* (Schatznoten), so dass dieser Entwurf bald zu Stande kommen und dadurch der Plan einer neuen Nationalbank ganz vereitelt werden dürfte. In jedem Fall wird der Staat nicht ferner von den veränderlichen Schicksalen der Landesbanken abhängen, *ein eigenthümliches solides Papiergeld gewähren* und die Banken rühmliche Nachfolge leisten müssen, was dem rührigen Geschäftsmanne der Union so sehr zu wünschen ist.

Zu einer zweckmässigen Uebersicht der seit 1792 in Wirksamkeit getretenen Ausprägung der eingeführten wirklichen Gold- u. Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, bis auf die gegenwärtige Zeit, dient nachfolgende tabellarische Aufstellung u. Berechnung derselben, in deutscher Bestimmung u. Währung.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, seit 1792 *bis jetzt.*	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.*
A. Goldmünzen.								
a) *Von der ersten wirklich erfolgten Ausprägung der Union und zufolge des Münzgesetzes vom 2. April* 1792.								
Eagles oder Adler zu 10 Dollars, zu 270 Troy-Grän Gewicht . . .	13,366513	17,4956	364,013	22	—	14,58165	13,293842	4,659531
Halbe Eagles od. Adler zu 5 Dollars, zu 135 Troy-Grän Gew. . .	26,733026	8,7478	182,006	22	—	29,16330	6,646921	2,329766
Viertel- oder Quarter-Eagles zu 2½ Dollars, zu 67½ Troy-Grän Gewicht	53,466052	4,3739	91,003	22	—	58,32660	3,323460	1,164883
b) *Goldmünzen der Union aus dieser Periode, nach erfolgten Münzproben.*								
Eagles oder Adler zu 10 Dollars, nach engl. Proben und einem Durchschnitt derartiger Goldmünzen von 12 Jahren	13,366513	17,4956	364,013	21	10,50	14,664974	13,2183084	4,633057
Dergleichen zu 10 Dollars, nach andern Proben	13,50000	17,32263	360,413	21	10,50	14,811429	13,087607	4,587245
Halbe und Viertel nach Verhältniss.								

Wirklich geprägte Gold- u. Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, seit 1792 bis jetzt.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.	Gewicht eines Stücks in Gramm	Gewicht eines Stücks in holl. Assen.	Feingehalt in der rauhen Mark. Karat	Feingehalt in der rauhen Mark. Grän.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stücks in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.
c) *Goldausmünzung zufolge des Gesetzes vom* 28. *Juni* 1834.								
Adler (Eagles) zu 10 Dollars, gesetzmässig zu 258 Grän Gew. .	13,988211	16,71804	347,834	21	6,977	15,555856	12,461298	4,367722
Halbe dergl. zu 5 Dollars, gesetzm. zu 129 Grän.	27,976423	8,35902	173,917	21	6,977	31,1117114	6,230649	2,183861
Viertel dergl. zu $2\frac{1}{2}$ Dollars, zu $64\frac{1}{2}$ Grän	55,952845	4,17951	86,959	21	6,977	62,223423	3,115324	1,0919306
d) *Goldausprägung zufolge des Münzgesetzes vom* 18. *Jan.* 1837.								
Adler (Eagles) zu 10 Dollars, zu 258 Troy-Grän u. $\frac{9}{10}$ fein . . .	13,988211	16,7180	347,834	21	7,20	15,542457	12,4720405	4,371488
Halbe Adler zu 5 Dollars, zu 129 Troy-Grän u. $\frac{9}{10}$ fein. . .	27,976423	8,3590	173,917	21	7,20	31,084914	6,236020	2,185744
Viertel-Adler zu $2\frac{1}{2}$ Dollars, zu $64\frac{1}{2}$ Troy-Grän u. $\frac{9}{10}$ fein . .	55,952845	4,1795	86,9586	21	7,20	62,169828	3,118010	1,0928719
e) *Unions-Goldmünzen von* 1835 *bis* 1840, *nach geschehener Untersuchung derselben.*								
Adler (Eagles) zu 10 Dollars, durchschnittlich	14,06250	16,6297	345,9967	21	6,00	15,6976744	12,348718	4,3282627
Halbe und Viertel nach Verhältniss.								
B. Silbermünzen.								
a) *Von der ersten wirklich erfolgten Ausprägung, in Gemässheit des Münzgesetzes vom* 2. *April* 1792.				Loth.	Grän.		In preuss. Kurant. Thlr. Sgr. Pf.	Im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. Fl. Xr. Pf.
Dollars od. Piaster zu 100 Cents, zu 416 Troy-Grän Gewicht u. zu $371\frac{1}{4}$ Troy-Grän fein Silber .	8,675381	26,9562	560,849	14	5,01923	9,7211004	1. 13. 2,46	2. 31. 0,870
Halbe Dollars zu 50 Cents, 208 Grän Gewicht u. $185\frac{5}{8}$ Grän fein Silber	17,350762	13,4781	280,425	14	5,019	19,442201	0. 21. 7,23	1. 15. 2,435
Viertel-Dollars zu 25 Cents, Gewicht 104, fein Silber $92\frac{13}{16}$ Troy Grän	34,701524	6,7391	140,212	14	5,019	38,884402	0. 10. 9,61	0. 37. 3,217
Dimes zu 10 Cents, Gew. $41\frac{3}{5}$, fein Silber $37\frac{1}{8}$ Troy-Grän . .	86,753811	2,6956	56,085	14	5,019	97,211004	0. 4. 3,85	0. 15. 0,487
Halbe Dimes zu 5 Cents, Gew. $40\frac{4}{5}$, fein Silber $18\frac{9}{16}$ Troy-Grän	173,507621	1,3478	28,042	14	5,019	194,422008	0. 2. 1,92	0. 7. 2,243
b) *Silbermünzen der Union aus dieser Periode, nach verschiedenen Münzproben.*								
Dollars zu 100 Cents, von 8 Jahren durchschnittlich, nach englischer Probe	8,675381	26,9562	560,849	14	4,25	9,750282	1. 13. 0,91	2. 30. 3,060
Dergleichen, nach andern Proben, durchschnittlich	8,75000	26,7263	556,066	14	4,00	9,843750	1. 12. 8,00	2. 29. 1,333
Dergleichen, vom Jahre 1836, befunden	8,712947	26,8400	558,431	14	4,20	9,794414	1. 12. 10,58	2. 30. 0,342
Dergleichen, von mehren Jahren, durchschnittlich	8,759183	26,6983	555,483	14	4,25	9,844474	1. 12. 7,96	2. 29. 1,289

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, seit **1792** *bis jetzt.*	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in* *Gramm*	*Gewicht eines Stücks in* *holl. Assen.*	*Feingehalt in der rauhen Mark.* *Loth.*	*Feingehalt in der rauhen Mark.* *Grän.*	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*Werth eines Stücks im 24½ Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.*
Halbe Dollars zu 50 Cents, desgleichen, nach Verhältniss . . .	17,518366	13,3492	277,742	14	4,25	19,688948	0. 21. 3,98	1. 14. 2,645
Dimes zu 10 Cents, vom Jahre 1836.	87,586330	2,6700	55,552	14	4,00	98,534621	0. 4. 3,15	0. 14. 3,674
c) *Neuere Silberausprägung, nach dem Münzgesetz vom* 18. *Januar* 1837.								
Dollars oder Piaster zu 100 Cents, zu 412½ Troy-Grän Gewicht u. zu 9/10 fein	8,748990	26,7294	556,1303	14	7,20	9,7211004	1. 13. 2,46	2. 31. 0,870
Halbe Dollars zu 50 Cents, zu 206¼ Troy-Grän u. 9/10 fein . .	17,497981	13,3647	278,065	14	7,20	19,442201	0. 21. 7,23	1. 15. 2,435
Viertel-Dollars zu 25 Cents, zu 103⅛ Troy-Grän u. 9/10 fein . .	34,995961	6,6824	139,033	14	7,20	38,884402	0. 10. 9,61	0. 37. 3,217
Dimes zu 10 Cents, zu 41¼ Troy-Grän Gewicht u. 9/10 fein	87,489904	2,6729	55,613	14	7,20	97,211004	0. 4. 3,85	0. 15. 0,487
Halbe Dimes zu 5 Cents, zu 20⅝ Troy-Grän Gew. u. 9/10 fein . .	174,979807	1,3365	27,807	14	7,20	194,422008	0. 2. 1,92	0. 7. 2,243
d) *Neuere Silbermünzen seit* 1837, *nach angestellten Münzproben.*								
Dollars zu 100 Cents	8,819008	26,5172	551,715	14	6,00	9,844474	1. 12. 7,96	2. 29. 1,289
Dergleichen, andere Probe	8,819008	26,5172	551,715	14	5,00	9,8827793	1. 12. 5,978	2. 28. 2,974
Halbe Dollars zu 50 Cents	17,638016	13,2586	275,857	14	6,00	19,688948	0. 21. 3,98	1. 14. 2,644
Dimes zu 10 Cents, vom Jahre 1837	88,314011	2,6480	55,094	14	5,00	98,966673	0. 4. 2,93	0. 14. 3,414

Remedium od. gesetzlicher Nachlass bei der Ausbringung der Gold- und Silbermünzen.

Nach der gesetzlichen Bestimmung vom 3. März 1801 war ein *Nachlass* (Remedium) von 1/144 = 6 17/18 Tausendtheilen oder 2 Grän, nach deutscher Bezeichnungsart, an dem Gehalt der ausgeprägten Gold- und Silbermünzen gestattet. Es sollte jährlich in Gegenwart von drei dazu ernannten Staatsbeamten eine Prüfung der geprägten Gold- und Silbersorten angestellt werden, unter nachdrücklichen Strafen (Amts-Entsetzung) der Münzverfertiger, falls eine grössere Geringhaltigkeit der angefertigten und auf ihren Gehalt geprüften Münzen gefunden würde.

Nach dem neuern Münzgesetz vom 18. Januar 1837 ist künftig *die erlaubte Abweichung des Feingehaltes bei den Goldmünzen* auf 898 bis 902 Tausendtheile, *bei den Silbermünzen* auf 897 bis 903 Tausendtheile (also bei dem *Golde*, nach deutscher Weise, von 21 Karat 6,624 Grän bis 21 Karat 7,776 Grän) oder $\mp$ 0,576 Grän; bei dem *Silber* von 14 Loth 6,336 Grän bis 14 Loth 8,064 Grän, oder $\mp$ 0,864 Grän) festgestellt worden; obwohl sich diese Abweichung bei der praktischen Ausmünzung *angeblich* in noch engern Gränzen halten soll. — *Bekanntlich ist seit* 1837 *der strenggesetzliche Feingehalt der Gold- und Silbermünzen* 9/10 *oder* 900/1000*; also bei den Goldmünzen:* 21 *Karat* 7,200 *Grän, bei den Silbermünzen:* 14 *Loth* 7,200 *Grän.*

Dermalige Münzstätten der Vereinigten Staaten und deren Verhältniss zum Staate.

Bis zum Jahre 1835 bestand in den Staaten der Union *nur eine*, auch jetzt noch in *Philadelphia* fortbestehende Münzstätte. In 1835 verordnete der Kongress aber noch drei untergeordnete Münzstätten oder eigentlich drei Abzweigungen von Münzstätten, nämlich *zwei derselben blos zur Goldausmünzung* in den Städten *Charlotte*, in *Nord-Carolina*, und in *Dahlonega*, in *Georgien*, als Centralpunkten der Region der Goldminen. *Die dritte Zweigstätte ist für Gold- und Silbermünzen zugleich in New-Orleans* angeordnet, als dem Handels-Emporium des Südwestens. — Diese drei Anstalten, welche, nach der Absicht des Gesetzes, keine verschiedenartigen Münzstätten bilden, sondern, wie gesagt, blosse Abzweigungen der Mutteranstalt sind, werden durch Oberaufseher verwaltet, welche gegenseitig unter der Controlle des Directors der Mutteranstalt (in Philadelphia) stehen. — Diese Zweigmünzstätten begannen ihre Verrichtungen im Jahre 1838, und die

Ausmünzung bei denselben erfolgt ganz in Uebereinstimmung mit der bei der Hauptmünzstätte in Philadelphia bestehenden Art und Weise, so wie nur wissenschaftlich geprüfte Männer dabei Anstellung finden.

Uebrigens steht das ganze Münzwesen der Union, wie in allen polizirten Staaten, unter besonderer Obsorge der Staatsregierung, und der Präsident des Kongresses stattet über die Verrichtungen und den Zustand desselben alljährlich Bericht ab. *Die jetzt bestehende Masse geprägten Geldes der Vereinigten Staaten* soll 85 Millionen Dollars ausmachen.

Kursverhältnisse der nordamerikanischen Wechselplätze. Kurssystem von New-York.

Da von den verschiedenen Handels- und Wechselplätzen der Union *New-York* die bedeutendsten Wechselgeschäfte unterhält, sich auch nach dessen eingeführten Kursarten die übrigen nordamerikanischen Plätze gewöhnlich zu richten pflegen, so dient das Kurssystem dieses grossen Handelsplatzes füglich zur Grundlage aller übrigen Kursverhältnisse, wie sie die andern Plätze der Vereinigten Staaten allenfalls darbieten, und es braucht also vorab nur noch bemerkt zu werden, dass *die Wechselplätze der Union, ausser dem Hauptplatze New-York,* jetzt vornehmlich folgende sind:

Baltimore, Boston, Charleston, New-Orleans, Philadelphia, Pittsburg, Portsmouth, Providence, Richmond, Salem und *Savannah.*

Die gewöhnliche Wechselfrist bei den Ziehungen auf die überseeischen Plätze ist 30 *od.* 60 *Tage nach Sicht* (zuweilen auch wohl 90 Tage nach Sicht), *seltener nach dato,* weil bei der Seefahrt über das Meer, selbst bei Dampfbooten, nicht ganz zuverlässig auf die sichere Ankunft *in einer fest bestimmten Zeit* gerechnet werden kann, obwohl dieser Zweck bei den fortwährenden Verbesserungen in der *Dampfschifffahrt* nun bald erreicht werden dürfte, wo dann auch mit möglichster Bestimmtheit *Dato-Wechsel* ausgestellt werden können. — Uebrigens ist, *mit Ausnahme Englands* (da von *London* aus seit dem 5. Januar 1839 *ein gegenseitiger Kurs auf New-York* in Gang gebracht worden ist), das Wechselgeschäft der europäischen Haupt-Wechselplätze *nur einseitig:* die Hauptplätze der Union trassiren zwar auf Europa's vornehmste Wechselplätze, letztere aber verhalten sich in dieser Beziehung *passiv,* so dass nur das Remittiren dorthin von guten europäischen Wechseln ausführbar bleibt, gewöhnlich aber auch unterbleibt und das Ziehen von dorther abgewartet wird, wenn nicht für diesen Fall ein Anderes verabredet worden ist.

New-York u. die bedeutendsten Handels- u. Wechselplätze der Verein. Staaten wechseln auf:	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung nebiger Kurse.*
(Gewöhnlich à 30 *od.* 60 *Tage, od. zu* 1 *od.* 2 *Monate nach Sicht.)*	*(Am* 24. *Mai und* 17. *Juni* 1843.*)*	
Amsterdam	$39^3/_8$ à $39^3/_4$	Cents der nordamerikan. Freistaaten für 1 Fl. niederländisch Kurant.
Antwerpen	$39^3/_4$	Cents der nordamerikan. Freistaaten für 1 Fl. niederländ. Kurant (189 Fl. = 400 Francs).
- oder:	5. $32^1/_2$	± 5 Francs $32^1/_2$ Centimes neue belgische Währung für 1 Dollar der Union.
Bremen	$77^1/_4$ à $77^1/_2$	Cents der Verein. Staaten für 1 Reichsthaler in Pistolen oder Louisd'or zu 5 Rthlr.
Cadix (Madrid) und die spanischen Plätze überhaupt	$74^1/_4$	Cents für 1 Peso de plata antigua od. Wechselpiaster.
England oder London, à 60 Tage nach Sicht	$8^3/_4$ à 9	Procent Prämie. Nämlich in festem Verhältniss $4^1/_2$ Schill. Sterl. für den Dollar, oder 444 (genau $444^4/_9$) Cents od. Dollars für 1 od. 100 Pfd. Sterl., u. hierauf nun $8^3/_4$ bis 9 Proc. Prämie od. Aufgeld (zuweilen auch Disconto); so, dass zu diesen Kursen das Pfd. Sterl. 4 Doll. $83^1/_3$ bis $84^4/_9$ Cents zu stehen kommt.
- - oder auch:	4. 83 à 85	± 4 Dollars 83 bis 4 Dollars 85 Cents für 1 Pfd. Sterl., à 60 Tage nach Sicht zahlbar.
Frankreich, als Paris etc.	5. $31^1/_4$ à 30	± 5 Francs $31^1/_4$ à 5 Francs 30 Centimes ($531^1/_4$ à 530 Centimes) für 1 Dollar der Vereinigten Staaten.
- - auch wohl:	$18^5/_6$ à $18^7/_8$	± $18^5/_6$ bis $18^7/_8$ Cents der Union für 1 französischen Franken.
Hamburg	$35^1/_4$	Cents der Union für 1 Mark hamb. Banco.

New - York u. die bedeutendsten Handels- u. Wechselplätze der Verein. Staaten wechseln auf:	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung nebiger Kurse.*
Holland, siehe Amsterdam.		
Livorno	88¼	Cents der Union für 1 Pezza von 5¾ Lire moneta buona. Sonst u. bis 1837: + 94⅜ Cents für 1 Pezza da otto reali in Golde.
- oder:	15⅓	Cents der Union für 1 toskanische Lira.
London, siehe *England*.		
Paris, siehe *Frankreich*.		
Spanien, siehe Cadix.		
Triest	47¾	Cents der Vereinigten Staaten für 1 Gulden Conventionsgeld in Triest.
New - York (etc.) wechselt ferner auf folgende inländische Plätze, meistens nach Sicht:		
Auf Augusta.	¼ à ½ Disc.	± ¼ à ½ Procent Disconto; das ist: 99¾ bis 99½ Dollars für 100 Dollars in Augusta.
- Apalachicola	1 à 1½ Disc.	± 1 à 1½ Proc. Disc., od. 99 bis 98½ Doll. für 100 Dollars in Apalachicola.
- Baltimore (Bills on Baltimore) nach Sicht.	pari à ⅛ Disc.	Das ist: 100 Dollars für 100 Dollars, bis ⅛ Proc. Disconto (99⅞ Dollars für 100) in Baltimore nach Sicht zahlbar.
- Boston, nach Sicht	pari.	Das ist: 100 Dollars für 100 Dollars in Boston nach Sicht zahlbar.
- Charleston	¼ à ½ Disc.	± ¼ à ½ Proc. Disconto = 99¾ à 99½ Dollars für 100 derselben.
- Cincinnati	2 à 2½ Disc.	± 2 à 2½ Proc. Disconto = 98 à 97½ Dollars für 100 derselben.
- Columbus	½ à ¾ Disc.	± ½ à ¾ Proc. Disconto = 99½ à 99¼ Dollars für 100 derselben.
- Decator	11 à 11½ Disc.	± 11 à 11½ Proc. Disconto = 89 à 88½ Dollars für 100 derselben.
- Detroit	nominell.	(Gegenwärtig ohne namentlichen Kurs.)
- Huntsville	11 à 11½ Disc.	± 11 à 11½ Proc. Disconto = 89 à 88½ Dollars baar für 100 Dollars in H.
- Louisville	1½ à 2 Disc.	± 1½ à 2 Proc. Disconto = 98½ à 98 Dollars für 100 derselben in L.
- Macon	½ à ¾ Disc.	± ½ à ¾ Proc. Disconto = 99½ à 99¼ Dollars für 100 derselben.
- Michigan	nominell.	(Gegenwärtig ohne Begehr und ohne namentlichen Kurs.)
- Mobile	11 à 11½ Disc.	± 11 à 11½ Proc. Disconto = 89 à 88½ Dollars für 100 Dollars in Mobile.
- Montgomery	11 à 11½ Disc.	± 11 à 11½ Proc. Disconto = 89 à 88½ Dollars für 100 Dollars in Montgomery.
- Nashville	1½ à 2 Disc.	± 1½ à 2 Proc. Disconto = 98½ à 98 Dollars für 100 Dollars in Nashville.
- Natchez	nominell.	(Ohne namentlichen Kurs.)
- Nord Carolina	1 à 1½ Disc.	± 1 à 1½ Proc. Disconto = 99 à 98½ Dollars für 100 Dollars in Nord - Carolina.
- N. O. Specie checks	¾ à 1 Disc.	± ¾ à 1 Proc. Disconto in Species - Wechseln.
- Philadelphia	pari à ⅛ Disc.	Pari (100 für 100) bis ⅛ Proc. Disconto od zu 99⅞.

New-York (etc.) wechselt ferner auf folgende inländische Plätze, meistens nach Sicht:	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung nebiger Kurse.*
Auf Richmond	1 à 1¼ Disc.	± 1 à 1¼ Proc. Disconto = 99 à 98¾ Dollars für 100 Dollars.
- St. Louis, Specie checks	2 à 2½ Disc.	± 2 à 2½ Proc. Disconto = 98 à 97½ Dollars für 100 derselben, in Species-Wechseln,
- Savannah	¼ à ½ Disc.	± ¼ à ½ Proc. Abzug = 99¾ à 99½ Dollars für 100 Dollars auf Savannah.
- Tuscaloosa	11 à 11½ Disc.	± 11 à 11½ Proc. Disconto oder 89 bis 88½ Dollars für 100 Dollars in Tuscaloosa.
Kurs der Gold- und Silbermünzen.		
Am **24.** *Mai u.* **17.** *Juni* **1843.**		
Goldsorten.		
Amerikanisches Gold, alte Prägung; das ist: Goldmünzen der Vereinigten Staaten, von der Ausprägung bis 31. Juli 1834	6 à 6½ präm.	± 6 bis 6½ Proc. Prämie oder Aufgeld auf den Nennwerth dieser bis 31. Juli 1834 geprägten Goldmünzen der Union.
Dergleichen Goldmünzen, von neuer Prägung	pari à ¼ präm.	Pari, bis ¼ Proc. Aufgeld auf den Nennwerth der seit 1. August 1834 geprägten Goldmünzen der Vereinigten Staaten.
Portugiesisches Gold	pari à ¼ präm.	Pari, bis ¼ Proc. Aufgeld auf portugiesische Goldmünzen, nach dem hier festgesetzten Werthe derselben. — Nach dem neuern Goldtarif der Verein. Staaten, zufolge der Erhöhung des Werths der Goldmünzen der Union v. 1. Aug. 1834 ab, gilt der portug. *Dobraon* 32,714 Dollars; der *Dobra* 17,305 Dollars; der *Johannes* 17,068 Dollars; seit dem 18. Januar 1837 aber wie folgt: 32,686, 17,290 u. 17,053 Dollars.
Spanische Dublonen (Doubloons) . .	$ 16. 10 à 16. 35	± 16 Dollars 10 Cents bis 16 Dollars 35 Cents für 1 Stück span. Dublonen od. Quadrupeln.
Patriotische Dublonen (Doubloon, Patriot.)	- 15. 60 à 15. 70	± 15 Dollars 60 bis 70 Cents für 1 Stück der sogenannten patriotischen Dublonen der neuen südamerikanischen Freistaaten.
Englische Sovereigns, vollwichtige .	- 4. 83 à 4. 85	± 4 Dollars 83 à 85 Cents für einen vollwichtigen Sovereign Britanniens. Ein vollwichtiger englischer Sovereign zu 5 Pennyweights 2½ Grän = 122½ Troy-Grän.
Dergleichen, leichte	- 4. 82 à 4. 84	± 4 Dollars 82 à 84 Cents für 1 engl. leichten Sovereign.
Vollwichtige englische Guineen (Guineas)	- 5. — —	± 5 Dollars für eine vollwichtige englische Guinee.
Napoleons (französische 20-Frankenstücke)	- 3. 83 à 3. 84	± 3 Dollars 83 bis 3 Dollars 84 Cents für 1 französisches 20-Frankenstück.
Zehn-Thaler-Louisd'or (Doppel-Pistolen)	- 7. 88 —	± 7 Dollars 88 Cents für 1 Stück Doppelpistole oder für ein deutsches Zehnthalerstück in Golde, sogen. Doppel-Louisd'or.
Holländische, österreichische u. andere deutsche Dukaten	- 2. 20 à 23	± 2 Dollars 20 à 23 Cents für 1 Stück holländ., österr. od. andern deutschen Dukaten.
Silbersorten.		
Halbe Dollars	pari.	Pari oder 100 für 100 in halben Dollars der Verein. Staaten. Es wurden bis in die neuere Zeit in den Verein. Staaten bei weitem mehr halbe als ganze Dollars geprägt.

Kurs der Gold- und Silbermünzen.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung nebiger Kurse.*
Span. Thaler (Dollars) od. Piaster .	2½ à 4 präm.	± 2½ bis 4 Proc. Prämie od. Aufgeld auf spanische Thaler. Diese Münze ist oft sehr gesucht für den Handel nach China.
Span. Viertel-Thaler (¼-Piaster) . .	2 à 3 Disc.	± 2 bis 3 Proc. Disconto od. Abzug auf spanische Viertel-Piaster.
Carolus Dollars (Piaster)	3 à 5 präm.	± 3 bis 5 Proc. Prämie od. Aufgeld auf spanische wichtige Piaster unter den Königen Carl III. u. IV. geschlagen. (Für den Handel nach China gesucht.)
Mexikan. Dollars od. Piaster	¼ à ½ präm.	± ¼ bis ½ Proc. Aufgeld auf mexikanische Piaster.
Mexikan. Viertel-Piaster	2 à 3 Disc.	± 2 bis 3 Proc. Disconto oder Disagio (Verlust) auf mexikan. Viertel-Piaster.
Französ. 5-Frankenstücke	93 à 94 Cents.	± 93 bis 94 Cents für 1 französisches Fünf-Frankenstück.
U. S. Treasury Notes, das ist Schatzkammerscheine (Schatznoten) der Vereinigten Staaten	1 à 1¼ präm.	± 1 bis 1¼ Proc. Prämie (Aufgeld oder Gewinn) auf dieses neue Papiergeld des Staats.
Brabanter und deutsche ganze Kronenthaler	1. 02	± 1 Dollar 2 Cents für 1 Stück brabanter u. deutschen ganzen Kronthaler.

Baltimore notirte bis hierhin gewöhnlich Kurse auf die vier europäischen Wechselplätze: Amsterdam, Bremen, Hamburg und London, und ausserdem auf verschiedene Binnenplätze, wie New-York etc., letztere mit Procenten Gewinn oder Verlust, hier gewöhnlich mit Prämie und Disconto bezeichnet.

Boston, Charleston, Pittsburg, Portsmouth etc. stellen meist nur auf *London* und hin und wieder auf *Paris* einen Kurs, neben ihren Notirungen auf verschiedene Binnenplätze. *Charleston* notirt öfters einen Kurs auf London, Paris und Amsterdam.

New-Orleans unterhält gewöhnlich und regelmässig Kurse auf London, Paris und Triest, auch auf Havaña, ausser den verschiedenen Kursen auf die Binnenplätze der Union, besonders auf *New-York*, Baltimore, Boston und Philadelphia.

Philadelphia betreibt, ausser dem Verkehr mit den inländischen Handelsplätzen, vornehmlich Wechselverkehr mit England, Holland und Deutschland über Hamburg, und unterhält demgemäss ziemlich regelmässig Kurse auf Amsterdam, Hamburg und London, auch wohl bisweilen auf Paris, wie denn hin und wieder von diesen hier aufgezählten Handels- und Wechselplätzen der Vereinigten Staaten auch ein Kurs auf einen oder den andern, hier nicht mit genannten, europäischen Wechselplatz notirt wird, was aber nur als Ausnahme von der gewöhnlichen Regel gelten kann.

Wechseluso, Respekttage; Ricambio-Kosten.

Der *Wechselgebrauch* ist hier zu Lande bei Tratten auf fremde Plätze, wie schon weiter oben gesagt worden, 30 oder 60 Tage nach Sicht, und, wie in England, sind 3 *Respekttage* zugelassen, nach deren Ablauf, wenn keine Zahlung erfolgt, protestirt werden muss. *Wechsel, nach Sicht zahlbar*, geniessen aber keine Respekttage, sondern müssen gleich bei deren Vorweisung eingelöst oder Protest erhoben werden.

Nach dem revidirten Gesetz *des Staates New-York* sind folgende *Vergütungen* auf Wechsel gestattet, die in diesem Staate gezogen (trassirt) oder verhandelt, und wegen Mangel Zahlung mit Protest zurückgekommen sind:

a) Auf Wechsel, gezogen auf die Staaten von Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-Jersey, Pennsylvanien, Ohio, Delaware, Maryland, Virginien, den Distrikt von Columbia: 3 Procent.

b) Auf die Staaten von Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien, Kentucky oder Tennessee: 5 Procent.

c) Auf jeden Staat oder jedes andere Gebiet der Vereinigten Staaten, so wie auf jeden andern Platz auf diesen Continent oder zu letzterem gehörig, im Norden des Aequators, auf jede britische oder andere fremde Besitzung in Westindien, oder sonstwo am westatlantischen Ocean, oder auf jeden Hafen oder Handelsplatz *in Europa:* 10 Procent.

Diese Vergütungen oder Schadenberechnungen sollen Interessen, Protestgebühren und alle andere Unkosten in sich fassen, welche bis zu dem Zeitpunkte, wo von der Nichtzahlung Nachricht gegeben wird, verursacht worden sind; aber der Inhaber eines solchen Wechsels soll ermächtigt sein, auf den Gesammtbetrag des Wechselbelaufs und der hinzuzufügenden Kosten, die gesetzlichen Zinsen von der Zeit an zu fordern und einzutreiben, in welcher von dem Protest Mangel Zahlung Nachricht ertheilt und die Zahlung des Gesammtbetrages verlangt worden ist. (Sect. 19.)

Wenn der Belauf eines solchen Wechsels in der Rechnungsmünze der Vereinigten Staaten ausgedrückt ist, soll der Schuldbetrag und die hierdurch gestatteten Entschädigungen wegen Nichtzahlung des Wechsels ausgemittelt und festgesetzt werden, ohne alle Rücksicht auf den Wechselpreis (Kurs), welcher zwischen diesem Staate und dem Handelsplatze, auf den der Wechsel gezogen ist, zur Zeit der Zahlungsforderung oder der Benachrichtigung wegen Nichtzahlung, stattfindet. (Sect. 20.)

Falls der Betrag eines solchen Wechsels in der Rechnungs- oder Kurantmünze irgend eines fremden Landes ausgedrückt ist, soll der schuldige Belauf, *ausschliesslich* der darauf zu berechnenden Entschädigungen, ermittelt und festgesetzt werden, nach dem Wechselpreise oder Kurse solcher fremden Kurant-Währung, wie derselbe zur Zeit der Zahlungsforderung stattfand. (Sect. 21.)

Usanzen, in Betreff der Commissionsgebühren bei Wechsel- und Geldgeschäften, nach den Bestimmungen der Handelskammer in New-York.

a) *Bei auswärtigen Geschäften:*

Auf den Einkauf von Baarschaften: 1/2 Procent.
Von Aufträgen zum Trassiren oder der Begebung von Tratten: 2 1/2 Procent.
Für Abmachungen oder Zahlungen mit Uebermachung der dazu erforderlichen Gelder: 2 1/2 Proc.
Für Einkassirung alter oder streitiger Schuldposten: 5 Procent.
Für Erhebung und Wiederauszahlung von Geldern, für welche keine anderweitigen Gebühren (Provisionen) erhoben werden: 1 Procent.
Von dem Ein- und Verkauf von Staatspapieren: 1 Procent.
Von Uebermachung von Geldern in allen Fällen, blos: 1/2 Procent.

b) *Bei inländischen Geschäften:*

Von dem Einkauf oder Debit (Umsatz) baarer Valuten: 1/2 Procent.
Von dem Ein- und Verkauf von Staatspapieren: 1 Procent.
Von der Begebung oder dem Einkauf gemachter guter Wechsel: 1/2 Procent.
Von Verwechselung von Banknoten oder von Papieren auf Nebenplätze: 1/2 Procent.
Für Tratten, für die Begebung von Tratten u. deshalb geleisteten Indossament: 2 1/2 Procent.
Für Einkassirung von Wechseln, Auszahlungen, so wie überhaupt von eingezogenen und gemachten Zahlungen, auf welche andere Provisionen nicht berechnet worden: 1/2 Proc.
Für zu machende Rimessen (Anschaffungen), jedesmal 1/2 Procent.
Für die verlangte *Garantie* oder das *Delcredere* bei dergleichen Geschäften wird nach Umständen und getroffener Verabredung von 1 1/2 bis 2 1/2 Procent berechnet.

Derartige Usanzen und Kostentarif in New-Orleans.

Die hiesige Handelskammer hat (im Jahre 1840) folgenden General-Tarif für Berechnung von *Commission auf das fremde nördliche und westliche Geschäft festgesetzt:*

Für Verkäufe von Staatspapieren u. Bullion (Gold- u. Silberbarren): 1 Procent.

Für Einkassirung und Remittirung von Dividenden; ferner Für Einkauf u. Remittirung von Wechseln, oder für Empfang oder Zahlung von Geldern, wo keine andere Commission berechnet wird; dann Wenn Wechsel etc. zum Incasso protestirt werden, für jeden besondern Fall:	1 Procent.
Wenn bei Einkassirung u. Remittirung von Dividenden; ebenso Wenn bei remittirten Wechseln *Garantie* oder *Delcredere* geleistet wird, jedenfalls:	2 1/2 Procent.

In vorstehenden Ansätzen sind Courtage u. andere wirklich gemachte Kosten nicht mitbegriffen.

Nachbenannte Ansätze sind bezüglich auf europäische und Geschäfte mit andern Ländern, unbeschadet aller im obigen General-Tarif widersprechenden Bestimmungen:

Für Netto-Provenu von Verkäufen in nicht garantirten Wechseln: 1 1/2 Procent.
Desgleichen in garantirten Wechseln: 2 Procent.
Für Entnehmen, Indossiren oder Negociren von Wechseln, als Zahlung für Netto-Provenu *auf Europa:* 2 1/2 Procent.
Desgleichen *auf atlantische Staaten:* 1 Procent.

Tarif der ausländischen Münzen (*Rechnungsmünzen*), **wie selbiger seit dem Herbst 1834 amtlich festgestellt worden, demzufolge die nachbenannten Münzen bei dem Verzollen in New-York angenommen werden, wie folgt:**

Der Gulden von Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam, u. die niederländischen Gulden überhaupt (gesetzlich bestimmt): 40 Cents.
Augsburger, Leipziger Gulden (letztere bis 1840) also Conventions-Kurant-Gulden: 48 Cents.
Baseler Gulden: 40 Cents.
Brabanter Gulden: 34 Cents.
Banco-Mark, Hamburger, in 1834 zu $33^1/_3$ Cents, seit dem 3. März 1843 aber zu 35 Cents.
Batavia-Reichsthaler: 75 Cents.
Barcelona'er und Catalonische Libras (Livres): $53^1/_3$ Cents.
Bremer Reichsthaler: 75 Cents.
Bengalische Sicca-Rupie (gesetzlich bestimmt): 50 Cents.
Bombay-Sicca-Rupie: 50 Cents.
Calcutta-Rupie (gesetzlich bestimmt): 50 Cents.
Chinesische Thaels (Taels), (gesetzlich bestimmt): 1 Dollar 48 Cents.
Crefelder Gulden: $37^{29}/_{100}$ Cents.
Brasilianische Dollars, umgestempelte, Central-Amerikanische, Chilesische Dollars, Mexikanische, Peruanische Dollars (jede dieser Sorten gesetzlich bestimmt): 1 Dollar.
Kurant-Mark (lübische): 28 Cents.
Dänische Reichsthaler (gesetzlich bestimmt); Schwedische Reichsthaler: 1 Dollar.
Englische (und Irländische) Pfund Sterling (gesetzlich bestimmt): 4 Dollars 80 Cents.
Französische Livres (Tournois) — (gesetzlich bestimmt): $18^1/_2$ Cents.
Französische Franken: $18^3/_4$ Cents.
Florentiner Lire: $6^1/_3$ derselben auf einen Dollar.
Gulden der süddeutschen Währung oder im $24^1/_2$ Guldenfusse würden, da preussische Thaler seit dem 3. März 1843 auf $68^1/_2$ Cents tarifirt worden, nach dem Verhältniss von 4 Thlr. = 7 Fl., zu $39^{14}/_{100}$ Cents anzunehmen sein, während die ungefähr gleichhaltigen niederländischen Gulden auf 40 Cents gesetzt sind.
Halifax-Pfunde: 4 Dollars.
Hamburger Reichsthaler, Bancothaler (siehe oben Banco-Mark): sonst 1 Dollar, jetzt 1 Dollar 05 Cents.
Indische Pagoden (gesetzlich bestimmt): 1 Dollar 84 Cents.
Jamaica-Kurant: 3 Dollars auf ein Pfund.
Livornesische Lire, wie Florentiner Liren, $6^1/_3$ auf einen Dollar.
Dergleichen Thaler: $90^{76}/_{100}$ Cents.
Maltesische Scudi: 40 Cents.
Neapolitanische Ducati: $80^2/_3$ Cents.
Niederländische Gulden (siehe hieroben: Gulden von Antwerpen, Amsterdam etc.): 40 Cents.
Preussische Gulden: in 1834 zu 23 Cents; also Drittel-Thaler in Königsberg.
Preussische Thaler: in 1834 zu $68^{29}/_{100}$ Cents, seit dem 3. März 1843 aber: $68^1/_2$ Cents.
Ostindische Münzen; siehe weiter oben: Bengalen'sche u. Bombay Sicca-Rupie, Calcutta Rupie.
Sicilische Unzen (Once): 2 Dollars 46 Cents.
Portugiesische Mille Rees (Milreïs) — (gesetzlich bestimmt): 1 Dollar 24 Cents.
Russische Rubel: $10^{15}/_{32}$ Pence in 1834; also Papier- oder Bank-Rubel. Der Werth dieser Münze hängt von dem Kurse auf London ab, und die hier bemerkten $10^{15}/_{32}$ sind darum *Pence* u. nicht Cents, indem die *Zollbehörde* 10 Pence Sterling für 20 Cents rechnet. — Russische Silberrubel waren in 1834 noch nicht als *Rechnungswährung* tarifirt, u. würden, dem strengen Silberpari nach, 75 Cents zu stehen kommen.
Spanische Thaler (oder Piaster, Dollars) — (gesetzlich bestimmt): 1 Dollar.
Spanische Reales de Plata (gesetzlich bestimmt): 10 Cents.
Spanische Reales de Vellon (gesetzlich bestimmt): 5 Cents.
St. Gallen-Gulden: $40^{36}/_{100}$ Cents.
Sächsische Thaler (im $13^1/_3$-Thaler- oder 20-Guldenfusse): 69 Cents. Da der Leipziger Gulden in diesem Tarif zu 48 Cents, der Conventions- oder Species-Thaler also zu 96 Cents berechnet ist; so würde der Thaler zu $1^1/_2$ Fl. oder 24 gGroschen nicht auf 69, sondern auf 72 Cents zu setzen sein.
Schweizer Livres (oder Franken): 27 Cents.
Thaler im 14-Thalerfusse, wie preussische Thaler überhaupt, also zu $68^1/_2$ Cents seit 1843.
Toscanische Kronen: 1 Dollar 05 Cents.
Türkische Piaster richten sich nach dem jedesmaligen Kurse auf London.

Anmerkung. Alle nicht „*gesetzlich bestimmte*" Münzsorten werden nach ihrem wirklichen Werthe zum Amerikanischen Dollar und zufolge des Certificates des amerikanischen Konsuls, welches den Fakturen beigefügt sein muss, angenommen.

Kurse der Staatspapiere *(im November 1843).*

Name der nordamerikan. Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Anleihe der Vereinigten Staaten (United States Loan) Sixes *)	6	119	Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth in nebenverzeichneten Obligationen.
New-Yorker Staats-Obligationen (New York State Stocks) Sevens	7	$108\frac{1}{2}$	
do. do. Sixes .	6	108	
do. do.	$5\frac{1}{2}$	102	
do. do. Fives .	5	$97\frac{1}{2}$	
New-Yorker Stadt-Obligationen (New York City Stocks) Fives .	5	$98\frac{3}{4}$	
Ohio-Staats-Obligationen Sixes .	6	$95\frac{1}{8}$	
Kentucky- do. do. .	6	$98\frac{1}{8}$	
Illinois- do. do. .	6	$32\frac{1}{2}$	
Indiana- do. Fives .	5	$36\frac{1}{2}$	
Pennsylvania- do. do. .	5	47	
Brooklyn-Stock	6	100	
Pächter-Anleihe und Vertrauens-Gesellschaft (Farmer's Loan and Trust Company)	—	$26\frac{1}{4}$	
Actien der Bank der Vereinigten Staaten (United States Bank) .	—	106	
Schatzscheine der Vereinigt. Staaten (United States Treasury Notes)	—	1 bis $1\frac{1}{4}$	Procent Prämie, d. h. 101 bis $101\frac{1}{4}$ (mehr oder weniger) Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth in solchen Schatzscheinen.

Ausserdem werden die Actien der wichtigsten übrigen nordamerikanischen Banken notirt, die aber bei den jetzigen Geldverhältnissen des Landes eben so schwankend sind, als die Existenz der Banken unsicher, aus welchem Grunde wir uns hier nicht näher darauf einlassen.

Die *sicheren* Obligationen sind grossentheils in festen Händen; die minder soliden, mehr der Spekulation unterliegenden werden gewöhnlich *Fancy Stocks* (Fantasie-Fonds) genannt.

Staatspapiere und Anleihen der Vereinigten Staaten.

Die folgende Uebersicht zeigt den Belauf, den Beginn, die Ursache und den Zinsfuss der von den einzelnen Staaten der Union bis zum Jahre 1838 gemachten Anleihen, nach den Angaben des alljährlich in Boston erscheinenden „American Almanac" vom Jahre 1840.

*) Die Zins-Procente der Papiere werden gewöhnlich kurzweg beim Namen mit angedeutet, die 7procentigen als Sevens (d. h. Siebenen), die 6procentigen als Sixes, die 5procentigen als Fives.

Aus demselben Almanach für das Jahr **1842** entnehmen wir den Belauf der Obligationen-Schuld (Stock Debt) am Schlusse des Jahres **1840**, welchen wir in einer besondern Kolonne beifügen.

Staat.	*Beginn der Emission.*	*Zweck der Anleihen.*	*Zinsfuss.* *Procente.*	*Betrag.* *Dollars.*	*Cts.*	*Gesammtbetrag für jeden einzelnen Staat, bis 1838.* *Dollars.*	*Cts.*	*Gesammtbetrag für jeden einzeln. Staat, Ende 1840.* *Dollars.*
Maine	1830	Irrenhäuser, Elementarschulen, Prämien auf Waizen und allgemeine Ausgaben	5, 5¾ u. 6	554'976	—	554'976	—	1'641'027
Massachusetts . .	1837	Anleihe für Eisenbahnen.	5	4'290'000	—	4'290'000	—	5'149'137
New-York	1823	Für Kanäle	6	548'000	—			
		Für dergleichen	5	11'968'674	41			
		Für den Hudson- u. Delaware-Kanal	5	800'000	—			
		Für Eisenbahnen	4½, 5	3'787'700	—			
		Für die Flussschifffahrt .	5	10'000	—			
		Allgemeine Fonds-Schuld	5	586'532	43			
		Astor-Stock	5	561'500	—			
						18'262'406	84	20'165'254
Pennsylvania . . .	1821	Für Kanäle	5	16'576'527	—			
		Für Eisenbahnen	5	4'964 484	—			
		Für Chausseen u. Brücken	5	2'595'992	—			
		Für Verschiedenes	5	3'166'787	—			
						27'303'790	—	34'101'014
Maryland	1824	Medizin. Universität . . .	5	30'000	—			
		Strafarbeitshaus	5	97'947	30			
		Tabaks-Inspektion	5	78'000	—			
		Für Eisenbahnen	5 u. 6	5'500'000	—			
		Für Kanäle	5 u. 6	5'700 000	—			
		Für Washington's Monument	5	10'000	—			
		Für Verschiedenes	5	77'033	43			
						11'492'980	73	15'109'026
Virginia	1820	Für Kanäle und Flussschifffahrt	5, 5½ u. 6	3'835'350	—			
		Für Eisenbahnen	—	2'128'900	—			
		Für Chausseen	—	354'800	—			
		Für die Revolutions-Schuld	6	24'039	—			
		Für die Kriegs-Schuld von 1814	7	319'000	—			
						6'662'089	—	6'857'161
Süd-Carolina . .	1820	Oeffentl. Verbesserungen.	5 u. 6	1'550'000	—			
		An Mad. Randolph	6	10'000	—			
		Cincinnati- und Charleston-Eisenbahn	5	2'000'000	—			
		Zur Wieder-Erbauung von Charleston	5	2'000'000	—			
		Revolutions-Schuld . . .	3	193'770	12			
						5'753'770	12	3'764'734
Alabama	1823	Für die Staatsbank. . . .	5	7'800'000	—			
		Für Eisenbahn	5	3'000'000	—			
						10'800'000	—	10'859'556

Staat.	Beginn der Emission.	Zweck der Anleihen.	Zinsfuss. Procente.	Betrag. Dollars.	Cts.	Gesammtbetrag für jeden einzelnen Staat, bis 1838. Dollars.	Cts.	Gesammtbetrag für jeden einzeln. Staat, Ende 1840. Dollars.
Louisiana	1824	Für die Staatsbank	5	22'950'000	—			
		Für Eisenbahn	6	500'000	—			
		Austrocknungs - Gesellschaft von New-Orleans	5	50'000	—			
		Jefferson's Erben	6	10'000	—			
		Freispital	5	125'000	—			
		Ständehaus	5	100'000	—			
						23'735'000	—	20'585'000
Tennessee	1833	Für die Staatsbank. . . .	5 u. 6	3'000'000	—			
		Für Chausseen	5 u. 6	118'166	66			
		Für Eisenbahnen und Chausseen	5	3'730'000	—			
		Für Fluss - Rectifikation .	5	300'000	—			
						7'148'166	66	1'789'166
Kentucky	1834	Für die Staatsbank	5	2'000'000	—			
		Für Fluss-Rectifikat. etc.	5	2'619'000	—			
		Für Chausseen u. M'Adamsche Strassen.	5	2'400'000	—			
		Für Eisenbahnen	5	350'000	—			
						7'369'000	—	4'665'000
Ohio	1825	Für Kanäle	6	6'101'000	—	6'101'000	—	14'460'512
Indiana	1832	Für die Staatsbank . . .	5	1'390'000	—			
		Für Kanäle	5	6'700'000	—			
		Für Eisenbahnen	5	2'600'000	—			
		Für M'Adamsche Chausseen	5	1'150'000	—			
		Für die Flussschifffahrt .	5	50'000	—			
						11'890'000	—	12'841'000
Illinois	1831	Für die Staatsbank	6	3'000'000	—			
		Für Eisenbahnen	6	7'400'000	—			
		Für Kanäle	6	500'000	—			
		Für Bezahlung der Staatsschuld	6	100'000	—			
		Für Flussschifffahrt etc. .	6	600'000	—			
						11'000'000	—	12'260'000
Missouri	1837	Für die Staatsbank . . .	5	2'500'000	—	2'500'000	—	2'500'000
Mississippi	1831	Für die Staatsbank . . .	5	7'000'000	—	7'000'000	—	*)12'000'000
Arkansas	1836	Für die Staatsbank . . .	5	3'000'000	—	3'000'000	—	**)3'660'000
Michigan	1836	Grenz - Vermittelung mit Ohio	—	100'000	—			
		Innere Verbesserungen . .	6	5'000'000	—			
		Für Eisenbahnen	6	120'000	—			
		Staats - Arbeitshaus . . .	—	20'000	—			
		Universität	—	100'000	—			
						5'340'000	—	5'611'000

*) Die 5'000'000 Dollars, um welche diese Summe die frühere überschreitet, sind für die Unionsbank bestimmt, waren aber Ende 1841 noch nicht negozirt.

**) Von dieser für die Bank bestimmten Summe waren Ende 1841 noch für 984'000 Dollars Obligationen unverkauft.

Staat.	Beginn der Emission.	Zweck der Anleihen.	Zinsfuss. Procente.	Betrag. Dollars. Cts.		Gesammtbetrag für jeden einzelnen Staat, bis 1838. Dollars. Cts.		Gesammtbetrag für jeden einzeln. Staat, Ende 1840. Dollars.
Georgia	—	— — —	—	—	—	—	—	500'000
Florida	—	— — —	—	—	—	—	—	3'900'000
Distrikt Columbia	—	— — —	—	—	—	—	—	1'500'000

Gesammtbetrag der Obligationen-Schuld $ 193'038'587

Die *übrigen* Schulden einzelner Staaten (Maine, New-Jersey, Pennsylvania, Mississippi, Louisiana, Kentucky, Ohio, Indiana, Illinois, Missouri, Michigan und Arkansas) betrugen Ende 1840 *zusammen* . - 5'328'868

Die gesammte Schuld aller Staaten Ende 1840 also $ 198'367'455

Wenn man hierzu den von den Vereinigten Staaten in den Schatzämtern der verschiedenen Staaten als Sicherheit hinterlegten Betrag fügt, welchen sie also dem Gesammtlande schulden, mit . - 28'101'645

so ergibt sich *eine Schuld der sämmtlichen Staaten* von zusammen $ 226'469'100

Folgende sind die Schulden der Städte der Union:

	Dollars.		Dollars.
*) New-York	9'663'269	Troy	361'000
Boston	1'698'232	Cincinnati	860'000
Philadelphia	1'000'000	New-Orleans . . .	1'758'180
Baltimore	4'680'870	Mobile	513'000
Albany	695'532	Charleston	1'142'358
	17'737'903		4'634'538

Städtische Schulden zusammen - 22'372'441

Hauptbetrag der Schulden der Staaten und Städte zu Ende d. J. 1840 . . $ 248'841'541

Die Staaten New-Hampshire, Vermont, Rhode Island, Connecticut, Delaware und Nord-Carolina haben gar keine Schulden, New-Jersey hat keine Obligationen-Schuld.

Mehrere der einzelnen Staaten sind mit den Zinszahlungen ihrer Schulden seit einigen Jahren im Rückstande; doch haben sich die Aussichten für deren Realisation in der neuesten Zeit gebessert.

Im Juli 1841 wurden die *Gesammtschulden* der Vereinigten Staaten auf 350 Millionen Dollars geschätzt.

Im October 1841 votirte der Congress eine schon lange vorgeschlagene *Anleihe der Union* von 12 Millionen Dollars zur Deckung des Finanz-Deficits. Der Finanzminister bot davon zunächst 2 Millionen Dollars al pari an, wovon indessen anfänglich nur ein Theil angebracht werden konnte, da die nordamerikanischen Fonds in London und auf dem europäischen Continent keinen Absatz finden. Die Obligationen dieser Anleihe der Vereinigten Staaten — *United States Loan* — tragen 6 Proc. jährliche Zinsen. Der gegenwärtig günstige Kurs derselben ist im Eingange des obigen Fondszettels vermerkt.

*) Im Jahre 1842 beliefen sich die Schulden der *Stadt* New-York bereits auf 14'633'119 Dollars, die des *Staates* New-York auf 25'764'590 Dollars.

Unterm 16. Juni 1843 machte der Schatz-Sekretär öffentlich bekannt, dass das Schatzamt bis zum 26. Juni einschliesslich Angebote von mindestens 10'000 Dollars für eine *neue Anleihe* im Betrage von 7 Millionen Dollars annehmen werde, welche 4 od. 5 Proc. *halbjährliche* Zinsen tragen und nach der Wahl der Regierung, spätestens aber in zehn Jahren, al pari zurückgezahlt werden soll.

Ueber die *Schatzscheine der Vereinigten Staaten* — United States Treasury Notes — ist das Nöthige bereits oben, unter der Rubrik *Papiergeld*, bemerkt worden.

Maasse und Gewichte der Vereinigten Staaten.

Es sind die *alten englischen*; s. London. — Ein neueres Gesetz hat die Maasse u. Gewichte genau bestimmt und auf wissenschaftliche Grundlagen zurückgeführt; doch sind diese Bestimmungen, welche im Wesentlichen die Grössen des alten englischen Systems unverändert lassen, bis jetzt *nur für den Staat New-York* in Giltigkeit. Das betreffende Gesetz setzt fest, dass im ganzen Staate New-York nur einerlei Maass und Gewicht giltig sein soll. Die Fundamentalgrösse ist das am 4. Juli 1826 genau regulirte *Yard*, welches nach den Messungen im Columbia College zu New-York unter 40° 42′ 43″ nördl. Breite, auf den Meeresspiegel und den Schmelzpunkt des Eises (0° Réaumur) reducirt, mit einer messingenen Stange gemessen, zum einfachen Sekundenpendel wie 1 Million zu 1'086'141 sich verhält. Das Urmaass ist in der Verwahrung des Staatssekretärs. Ganz nach der englischen Eintheilung enthält das Yard 3 Fuss mit zwölftheiliger Eintheilung, während im Handel das Yard durch fortgesetzte Halbirungen (in Halbe, Viertel u. s. w.) getheilt wird. Die *Ruthe* (Rod, Pole, Perch) hat 5 Yards oder 15 Fuss = 4,57192 Meter, ist also um $\frac{1}{2}$ Yard kleiner als die englische. Das Furlong hat 220 Yards, wie in England. — *Feldmaass* ist das *Acre* (der Acker od. Morgen), welches 16 Ruthen Länge und 10 Ruthen Breite hat, mithin ganz wie in England 160 Quadrat-Ruthen oder 4840 Quadrat-Yards enthält. — *Hohlmaass* für trockne und flüssige Dinge ist das *Gallon*, welches, im Spiegel des Meeres und bei mittlerem Luftdrucke gewogen, zehn Pfund Wasser im Punkte seiner grössten Dichtigkeit enthält. Die Eintheilung der Hohlmaasse geht in reinen Halbirungen abwärts und aufwärts, ist aber im Wesentlichen die englische, nämlich wie folgt:

Bushel.	*Halbe Bushels.*	*Pecks.*	*Gallons.*	*Halbe Gallons.*	*Quarts.*	*Pints.*	*Halbe Pints.*	*Gills.*
1	2	4	8	16	32	64	128	256
	1	2	4	8	16	32	64	128
		1	2	4	8	16	32	64
			1	2	4	8	16	32
				1	2	4	8	16
					1	2	4	8
						1	2	4
							1	2

Sowohl der Inhalt des Bushel und der übrigen Hohlmaasse, als auch die Bestimmungen über seine Form und das Aufhäufen bei trockenen Substanzen, welche auf diese Weise gemessen werden, sind wie in England; doch müssen die zu häufenden Artikel so hoch gehäuft werden, als sie es zulassen. Da jedoch das *Häufen* der Maasse seit d. J. 1835 in *England abgeschafft* ist, so befolgt man im Staate New-York, insofern man dasselbe beibehält, die desfallsigen *frühern* englischen Vorschriften vom J. 1825, worüber das Nähere unter d. Art. London (S. 549) zu ersehen ist. — Die Einheit des *Gewichts* ist das *Pfund* (Pound), dessen Grösse *so* bestimmt ist, dass ein Kubikfuss Wasser im Punkte seiner

grössten Dichtigkeit mit messingenen Gewichten im luftleeren Raume gewogen, genau 62½ Pfund wiegt. Ein solches Pfund wird in 16 Unzen (Ounces) getheilt, deren also 1000 dem Gewichte eines Kubikfusses Wasser gleich sind. Dieses Pfund ist sehr genau das *englische Avoirdupois-Pfund.* Die Eintheilung des Gewichts ist ganz die des englischen Avoirdupois-Gewichts. — Es ist alles Nöthige geschehen, um die Urmaasse gehörig aufzubewahren, überall richtige Kopien zu haben und gleichförmiges Maass und Gewicht gesetzlich zu unterstützen.

Stückgüter.

Die *Schiffslast* oder *Tonne* — Ton, Ton of shipping — enthält, wenn nicht zwischen dem Eigner und dem Befrachter des Schiffes ein anderes Uebereinkommen getroffen worden ist, in New-York gesetzlich folgende Mengen: Kaffee in Fässern 1568 Pfund, do. in Säcken 1830 Pfund; Kakao in Fässern 1120 Pfund, do. in Säcken 1307 Pfund; Piment in Fässern 952 Pfund, do. in Säcken 1110 Pfund. — Mehl: acht Fässer, jedes von 196 Pfund. — Rind- und Schweinefleisch, Talg, gesalzene Fische, Pech, Theer und Terpentin: sechs Gebinde. — Stangen- und Roheisen, Pottasche, Zucker, Blau- und Gelbholz, Nicaraguaholz und alle anderen schweren Hölzer, Reis, Honig, Kupfererz und alle übrigen schweren Güter: 20 Hundredweight. — Kaffee, Kakao und getrockneter Stockfisch, wenn sie lose im Schiff verladen sind: 16 Hundredweight; Stockfisch in Fässern irgend einer Art: 12 Hundredweight. — Schiffszwieback, in Fässern 6 Hundredweight, in Säcken 7 Hundredweight, lose im Schiff 8 Hundredweight. — Oel, Wein, Branntwein und alle Liköre: 200 Wein-Gallons, wobei die Gebinde als voll angenommen werden. — Getreide, Erbsen und Bohnen, in Fässern 22 Bushels, lose im Schiff 36 Bushels. — Europäisches Salz 36 Bushels, westindisches Salz 31 Bushels. — Steinkohlen 29 Bushels. — Mahagonyholz, vierkantiges Bauholz, eichene Planken, fichtene und andere Dielen, Wachs, Kastor, Rauch- und Pelzwerk, Baumwolle, Wolle und Ballen-Güter jeder Art: 40 Kubik-Fuss Raummaass. — Tabak 1 Oxhoft. Trockne Häute 10 Hundredweight. Rohe chinesische Seide 8 Hundredweight. Bohea-Thee 10 Hundredweight, grüner Thee 8 Hundredweight.

Platzgebräuche.

Man *verkauft* die Ausfuhr-Artikel gewöhnlich *gegen baar*, worunter aber 30 und 60, selbst bis 90 Tage Zeit verstanden werden. Die Einfuhr-Artikel werden gewöhnlich auf 4 bis 8, auch bis 12 Monate Kredit verkauft (Branntwein auf 4 bis 6, Leinenwaaren, Manufakte und Kurzwaaren auf 6 bis 8, Eisen auf 12 Monate Zeit).

Die *Preise* verstehen sich bei den meisten Gewichtswaaren pr. 1 Pfund. Folgende Artikel werden nach den beibemerkten Quantitäten verkauft: Reis und Pottasche pr. 100 Pfund (in *Boston* die Pottasche pr. Ton). — Kakao, Schwefel und Tauwerk pr. Hundredweight (von 112 Pfund). — Barilla, Farbehölzer, Eisen und Hanf pr. Ton (von 20 Hundredweight). — Mahagonyholz pr. 1 Fuss. — Pferdehäute und Ueberleder pr. 1 Stück. — Ochsenhörner pr. 100 Stück. — Hornspitzen und Stabholz pr. 1200 Stück. — Fleisch, Harz, Pech, Theer und Terpentin pr. Fässchen (Barrel); Mehl gleichfalls pr. Fässchen (von 196 Pfund Netto). — Getreide und Salz pr. Bushel. — Wein, Branntwein, Rum, Syrup, Honig, Oel, Kastoröl, Terpentinöl und Thran pr. Gallon. — Französische Weine pr. Original-Gebinde, in Bouteillen pr. 1 Dutzend Bouteillen.

Die *Waaren Courtage* wird in New-York mit 2½ Procent berechnet; in Charleston und Savannah wird gar keine Courtage angerechnet.

Tara. Bei nachstehenden Artikeln sind folgende Tarasätze im nordamerikanischen Handel gebräuchlich: *Baumwolle*, Louisiana 2 Proc., Georgia und Carolina: keine, in Seronen: 6 Proc. (In Charleston und New-Orleans wird auf Baumwolle keine Tara, in Savannah 2 Pfund bewilligt.) — *Cassia* in Matten: 9 Proc. — *Kaffee* in amerikanischen Mehlfässern: 20 Pfund. — *Pottasche* und *Quercitron*: die wirkliche Tara. — *Reis* in ganzen und halben Tierces: 10 Proc. (In Charleston rechnet man 70 Pfund pr. Tierce

Tara.) — Bei *Thee* wird die gesetzliche Zoll-Tara abgezogen, dann aber dem Netto-Gewicht noch 1 Pfund pr. Kiste hinzugefügt, um das für die Berechnung anzunehmende Netto-Gewicht zu erhalten; mithin: 1 Pfund pr. Kiste weniger Tara, als die amtliche Zoll-Tara, welche letztere für die einzelnen Sorten verschieden ist — *Tabak*, Virginia: die wirkliche Tara und 25 Pfund Refaktie, Maryland: desgleichen und 20 Pfund Refaktie, Kentucky: 10 Proc. (In Richmond und Baltimore rechnet man bei Tabak die wirkliche Tara, ohne alle Refaktie.) — *Vitriol* in Oxhoften: 10 Proc. — *Zucker* in Mehlfässern 22 Pfund, in Säcken und Matten 5 Proc., in Fässern 12 Proc. Tara und 5 bis 7 Pfund Gutgewicht, in Kisten 15 Proc. Tara und 4 Pfund Gutgewicht, in Kanastern (Körben): die wirkliche Tara, Batavia-Kanaster: 50 Pfund. Kandis in Kisten: die wirkliche Tara.

Die *Schiffsfrachten* bedingt man bei Farbhölzern, Pottasche, Reis und Zucker pr. Ton, bei Baumwolle und Kaffee pr. 1 Pfund, bei Mehl und Schiffsbedürfnissen, wie Pech, Theer etc., pr. Barrel (Fässchen), bei Leinsamen pr. Tierce, bei Tabak pr. Hogshead (Oxhoft), bei Getreide pr. Bushel.

Lager. Alle eingeführten Waaren dürfen während dreier Jahre vom Zeitpunkte ihrer Importation an nach fremden Plätzen, mit Ausnahme derjenigen Besitzungen eines fremden Staates, welche unmittelbar an die Vereinigten Staaten grenzen, unter Rückzahlung des Eingangs-Zolles wieder ausgeführt werden, wenn sie sich noch in den Original-Packungen befinden.

Banken.

Im *Staate* New-York bestehen gegen 70 *Privatbanken*, von denen i. J. 1834 allein die *Stadt* New-York 15 besass, welche letztern mit einem Capital von 13'611'200 Dollars arbeiteten. Die Zahl der sämmtlichen Privat- oder Landbanken in den Vereinigten Staaten überhaupt belief sich im December 1836 auf 667, mit 146 Zweigbanken und einem Kapital von 378'421'168 Dollars. Die Menge der umlaufenden *Banknoten*, welche in den meisten Staaten nicht unter 5 Dollars Nennwerth haben dürfen, belief sich im Januar 1843 noch auf mehr als 70 Millionen Dollars, während er Anfangs 1836 (bei 557 Banken mit 121 Zweigbanken) das Doppelte (140'301'038 Dollars) und Ende 1836 noch weit mehr betragen hatte. Ueber die *Nationalbank* — United States Bank — welche zu *Philadelphia* bestand, s. das Nähere unter diesem letztern Artikel. Die Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse der Unionsstaaten, die trügerische Basis unsicherer Spekulation, auf welche die Unzahl der nordamerikanischen Banken grossentheils gebaut war, konnten den seit mehreren Jahren schwankenden Zustand der Geldverhältnisse nicht länger aufrecht halten, als endlich mächtige Conjuncturen die gesammten Handelsverhältnisse der Vereinigten Staaten erschütterten: die sämmtlichen Banken, mit Einschluss der Nationalbank zu Philadelphia, stellten am 10. Mai 1837 ihre Zahlungen ein. Die Folgen dieser unabwendlichen „Bankrestriction" stellten sich in einer allgemeinen Hemmung des Verkehrs aufs Nachtheiligste heraus, und trotz der am 13. August 1838 erfolgten „Resumtion" der Zahlungen ist ein beruhigender Zustand des Bankwesens nicht zurückgekehrt, besonders seitdem i. J. 1839 die Banken abermals ihre Zahlungen einstellten, ohne dass sie diesmal die Entschuldigung anführen konnten, wegen der Einlösung ihrer Noten übermässig gedrängt worden zu sein, wogegen sie nun sich auf die Nothwendigkeit stützten, sich dem Strome entgegenzustemmen, welcher im Geschäftsverkehr mit dem Auslande sich so sehr zu ihrem Nachtheile gewendet hatte. Dieser Grund der Zahlungs-Suspension ist aber ein noch gefährlicherer als der früher angeführte und stellt insbesondere die Unzweckmässigkeit der bisher befolgten Maassregel, die Banken zur Deponirung von Staatsgeldern zu benutzen, in ein noch helleres Licht. Dazu kommt noch, dass der Handel mit dem Auslande, welcher früher hauptsächlich auf dem Austausche von Waaren beruhte, jetzt nur zu oft auf blossen Credit basirt wird, den die Banken über die Maassen zu erleichtern benutzt werden und den sie nicht selten selbst benutzen, um sich auf Geschäfte einzulassen,

die ganz ausserhalb ihrer Sphäre liegen. Ihre Noten können nicht dazu dienen, ihre in Beziehung auf solche Geschäfte übernommenen Verpflichtungen im Auslande zu lösen, und so werden sie nothwendiger Weise dahin gebracht, das Metallgeld, welches sie als Gegenwerth für die von ihnen emittirten Noten in ihren Kassen behalten sollten, ins Ausland zu versenden. Daraus entstehen dann die Uebel, an denen der Geldmarkt in den Vereinigten Staaten jetzt leidet. Demnach würde es eine zwecklose Verschwendung des gemessenen Raumes sein, uns auf die einzelnen derartigen Institute hier näher einzulassen. (Vergl. die obige Rubrik *Papiergeld.*) Durch die Annahme der Subtreasury Bill (Unterschatzamts-Gesetz) hat die Deponirung der Staatsgelder bei den Depositobanken der einzelnen Staaten, welche eine so grosse Unsicherheit mit sich führte, aufgehört, und besondere verantwortliche Schatzbeamte sind zur Verwaltung jener Gelder angestellt worden.

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Eine grosse Anzahl von Privatbanken und *Versicherungsgesellschaften.*

Zinsfuss.

Der *gesetzliche* Zinsfuss, dessen Ueberschreitung als Wucher bestraft wird, ist in den einzelnen Staaten und Territorien folgendermaassen normirt:

Louisiana 5 Proc. Banken dürfen 6 Proc. nehmen. In Contrakten bis 10 Proc.

Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Virginia, Nordcarolina, Tennessee, Kentucky, Ohio und Illinois 6 Procent.

Maryland 6 Proc., auf Tabaks-Contrakte 8 Proc. Indiana, Missouri und Arkansas 6 Proc., bei geschriebenen Contrakten bis zu 10 Proc.

New-York, Südcarolina und Michigan 7 Proc.

Wisconsin 7 Proc., in Verträgen bis 12 Proc.

Georgia, Alabama und Florida 8 Proc.

Mississippi 8 Proc., in Verträgen bis 10 Proc.

Auf alle den *Vereinigten Staaten* schuldigen Capitalien berechnet der Gesammtstaat 6 Procent jährliche Zinsen.

NIEDERLANDE, siehe Amsterdam.

NIEDERLÄNDISCH-OSTINDISCHE KOLONIEN, s. Batavia u. Molukken.

NIEDERLÄND.-WESTINDISCHE KOLONIEN, s. Curassao u. Guiana.

NIGRITIEN, siehe Guinea und Senegambien.

Nîmes,

Nismes, Hauptstadt des französischen Departements Gard (im Languedoc), mit bedeutenden Fabriken — berühmt wegen der Fabrikation von Parfümerien und Essenzen — und ansehnlichem Verkehr, mit 45'000 Einwohnern.

Wie Paris.

Nischnei-Nowgorod

oder *Nischegorod*, gewerbreiche Hauptstadt des gleichnamigen russischen Gouvernements, durch ihre günstige Lage am Einflusse der schiffbaren Oka in die Wolga und an der von Moskau nach Sibirien führenden Handelsstrasse, ein wichtiger Stapelplatz für die Schifffahrt auf der Wolga und jetzt der Mittelpunkt des russischen Handels, wohin seit 1817 die sonst zu *Makarjew* gehaltene grosse *Peter-Paul-Messe* verlegt worden, mit etwa 25 bis 30'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie PETERSBURG und MOSKAU.

Maasse und Gewichte sind die *russischen;* s. PETERSBURG.

Messe.

Die Messe von Nischnei-Nowgorod, Peter-Paul-Messe genannt, ist nicht nur die wichtigste des russischen Reiches, sondern überhaupt eine der grössten der Welt. Sie regelt den Verkehr zwischen Russland und überhaupt Europa einerseits und Asien andererseits, versammelt Kaufleute aus allen Gegenden des grossen russischen Kaiserthums, aus vielen andern europäischen Ländern und aus allen Theilen von Nord- und Mittelasien, und bewirkt einen ungeheuern Umsatz der unzähligen Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Industrie. Der grösste Theil des nicht-russischen hiesigen Handels ist in den Händen der Engländer, welche den russischen Kaufleuten ein Jahr, bis zur nächsten Messe, Credit gewähren. Im Jahre 1840 betrug die Zufuhr zur hiesigen Messe nahebei 165½ Millionen Bankrubel, der Verkauf nahebei 136 Millionen Bankrubel *). Die Messe beginnt am 29. Juni und dauert sechs bis acht Wochen. Die Direktion der petersburger Commerzbank sendet von ihrem moskauer Contore während dieser Zeit Abgeordnete hieher, um durch Discontiren von Wechseln den Verkehr und die Unternehmungen zu erleichtern und zu befördern.

NISMES, siehe NIMES.

Nizza,

Hauptstadt und Seehafen in vortrefflicher Lage am mittelländischen Meere, in der gleichnamigen Grafschaft des Königreichs Sardinien, mit 22'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse etc., s. TURIN.

So wie man in allen sardinischen Staaten, also auch hier, seit 1827 *nach Lire nuove zu* 100 *Centesimi*, in dem *Zahlwerthe* des seit 1803 in Frankreich bestehenden Münzfusses rechnet, so werden besonders *hier* die französischen Franken willig als *Lire nuove di Piemonte* angenommen und es kursirt hier, neben dem neuen sardinischen Gold- und Silbergelde, bei dem Zuflusse vieler Fremden, sehr viel französisches Geld, von *Gold* namentlich die sogenannten *Napoleonsd'or* oder 20-Frankenstücke.

Ehemalige 10- und 20-Sous- (Soldi-) Stücke, wie ihre Aufschrift besagt, werden hier jetzt zu 4 und 8 Sous (Soldi = 20 u. 40 Centesimi) angenommen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Das gebräuchlichste ist der *Pan* oder *Palmo* (Fuss) von 12 Pollici oder Zoll. Man rechnet 4½ Pans = 1 alte pariser Aune, und hiernach ist der *Pan* = 0,2641 Meter = 117,074 paris. Lin. Ferner rechnet man 3½ Pans = 1 engl. Yard, was mit der vorigen Annahme ziemlich genau übereinstimmt. — Der *Trabucco* hat 12 Pans, die *Canna* 8 Pans.

Der *Raso* oder die Elle ist = 0,5488 Meter = 243,3 paris. Lin.

Man bedient sich auch der *alten pariser Aune* (Alna) von 1,1884 Meter od. $526^5/_6$ paris. Lin.

Flächenmaass. Man gebraucht als solches den *Quadrat-Trabucco* von 144 Quadrat-Pans, welcher = 10,044 Quadrat-Meter oder 0,10044 französ. Aren ist.

*) Die interessantesten Aufschlüsse über den Messverkehr von Nischnei-Nowgorod, wie über den gesammten Handel und Gewerbfleiss Russlands, findet man in *v. Reden's* vortrefflicher Monographie: „Das *Kaiserreich Russland.* Statistisch-geschichtliche Darstellung seiner Kultur-Verhältnisse, namentlich in landwirthschaftlicher, gewerblicher und kommerzieller Beziehung. Berlin, bei Mittler, 1843.“

Getreidemaass. Die *Charge* (Carga) oder Last hat 4 Setiers zu 2 Emines à 2 Quartiers à 4 Motureaux. Der *Setier* enthält 39,990 Liter oder 2016 paris. Kub.-Zoll, die *Charge* also 159,96 Liter = 8064 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Charge* (Carga) oder Last hat 12 Rubbi zu 10 Pinti, mithin 120 Pinti. Der *Rubbio* enthält 7,858 Liter = 396,145 paris. Kub.-Zoll.

Oel wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach dem *Rubbio* von 25 Libbre.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das Pfund hat 12 Once (Unzen) zu 8 Ottavi (Achtel) à 3 Denari. Man rechnet 100 Libbre Handelsgewicht = 63¼ Pfund pariser Markgewicht oder hiesiges Gold- und Silbergewicht, und hiernach ist die *Handels-Libbra* = 309,61245 Gramm = 6441,77 holl. As. — Der *Rubbio* hat 25 Libbre = 7,74 Kilogramm, der *Quintale* oder Centner 6 Rubbi oder 150 Libbre = 46,44 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist das *alte pariser Markgewicht.*

Handelsanstalten.

Handels- und Agrikultur-Kammer (seit 1825). *Handelsgericht.*

NORDAMERIKANISCHE FREISTAATEN, siehe New-York.

NORDAMERIKA, BRITISCHES, siehe Quebeck und Halifax.

Nord-Carolina,

einer der Vereinigten Staaten von Nordamerika, zwischen Virginia, Tennessee und Süd-Carolina, mit der Hauptstadt *Raleigh* (30'000 Einw.), nebst den Handelsstädten *Newbern* (7000 Einw.), *Fayetteville* (6000 Einw.), *Wilmington*, Hafen (3500 Einw.) und *Salem* und *Charlotte*.

Wie New-York.

Nordhausen,

sehr betriebsame Stadt im Regierungsbezirk *Erfurt* der preussischen Provinz Sachsen, am südlichen Fusse des Harzes, am Anfange der sogenannten goldenen Aue und an der Zorge gelegen, mit 14'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie Berlin nnd Erfurt.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; s. Berlin. Bisweilen kommen noch einzelne der frühern Grössen, namentlich der alte Getreidescheffel, vor, und folgende sind die wichtigern

alten nordhäuser Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Werkfuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,2927 Meter = 129,75 paris. Lin. = 11 preussische Zoll 2,3 Linien od. 0,932581 preussische Fuss. — Die *Elle* = 0,5549 Meter = 246 paris. Lin. = 0,83206 preuss. Ellen. — Die *Ruthe* hatte 7½ hiesige Ellen und wurde in 10 Feldfuss eingetheilt. Sie war = 6,24046 Meter = 1845 paris. Lin. = 13,261 preuss. Fuss = 1,105 preuss. Ruthen, und der *Feldfuss* also = 0,62405 Meter = 184½ paris. Lin. = 1,3261 preuss. Fuss.

Feldmaass. Der *Acker* hatte 160 hiesige Quadrat-Ruthen = 9000 hiesige Quadrat-Ellen oder 16'000 Quadrat-Feldfuss = 27,716 französ. Aren = 1,0855 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Der *Scheffel* hatte 12 Mässchen u. ist von der Behörde auf $2550^{27}/_{50}$ oder 2550,54 preuss Kubik-Zoll festgesetzt worden, = 45,632 Liter = 2300,42 pariser Kubik-Zoll = 0,8302539 preuss. Scheffel. Das *Mässchen* also = 1,1070 preuss. Metzen. — Der *Marktscheffel* hat 12 nordhäuser Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fass* hatte 4 Tonnen oder 114 Stübchen. Das *Stübchen* hatte 2 Kannen zu 2 Maass à 2 Nösel. Das *Maass* = 122,22 preuss. Kubik-Zoll = 2,1866 Liter = 110,23 pariser Kubik-Zoll = 1,9096 preuss. Quart. Die *Tonne* = 249,27 Liter = 12566,2 pariser Kubik-Zoll = 3,628 preuss. Eimer.

Gewicht wie in *Erfurt.* Der *Centner* hatte aber in Nordhausen 114 Pfund.

NORWEGEN, siehe CHRISTIANIA.

Novara,

feste Stadt am Agogna-Flusse, im sardinischen Fürstenthum Piemont (Italien), mit 16'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen u. Kursverhältnisse wie TURIN.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Piede* oder Fuss von 12 Pollici oder Zoll = 0,4709467 Meter = 208,77 paris. Lin — Das *Ellenmaass*, *Braccio*, ist ein vierfaches: 1) Der *Braccio da Panno* oder die Wollen-Elle = 0,66879 Meter = 296,47 paris. Lin. 2) Der *Braccio da Seta* oder die Seiden-Elle = 0,52418 Meter = 232,37 pariser Linien. 3) Der *Braccio da Fustagno* oder die Baumwollen- (Barchent-) Elle = 0,59322 Meter = 262,97 paris. Lin. 4) Der *Braccio da Legname* oder die Bauholz-Elle = 0,60621 Meter = 268,73 paris. Lin.

Feldmaass. Die *Moggia* hat 4 Quadrat-Pertiche oder 96 Tavole zu 144 Quadrat-Piedi, mithin 13'824 Quadrat-Piedi = 30,66036 französ. Aren.

Getreidemaass. Der *Sacco* hat 8 Emine zu 16 Coppi und enthält 126,473 Liter = 6375,81 paris. Kubik-Zoll.

Weinmaass. Die *Brenta* hat 72 Boccali = 56,666 Liter = 2856,67 paris. Kubik-Zoll.

Gewicht. Die *Libbra* oder das Pfund hat 12 Once oder Unzen = 325,469 Gramm = 6771,68 holl. As.

Novi,

oder *Nove*, Handelsstadt im Herzogthum Genua, im Königreich Sardinien, am Fusse der Apenninen, mit etwa 10'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart, deren Zahlwerth, Münzen und Kursverhältnisse wie GENUA und TURIN, nämlich *nach Lire nuove di Piemonte zu* 100 *Centesimi*, in dem Zahlwerthe des französischen Münzfusses; 52 1/2 Lire nuove auf die köln. Mark fein Silber gerechnet.

Früherhin *rechnete man hier gewöhnlich nach Scudi d'oro marche, zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari*, welche alte Rechnungsweise ehemals und gleichzeitig auch in Genua vorkam, obschon nur in besondern Fällen. Es sollten 250 Scudi d'oro marche 2907 Lire fuori banco, Moneta buona betragen, als die gewöhnliche genuesische Valuta; auch rechnete man in *Novi* sonst ebenfalls öfters, wie gewöhnlich in Genua, *nach Lire fuori banco*, *Moneta buona*, von welcher Währung 63 dieser Lire sowie $5^{135}/_{323}$ = 5,41795666 Scudi d'oro marche auf die köln. Mark fein Silber gehörten. *Siehe unter* GENUA Demnach beträgt 1 Scudo d'oro di marca 11,628 Lire fuori banco = 11 Lire 12 Soldi 6,720 Denari banco, Moneta buona und der *Silberwerth dieses Scudo d'oro di marca* ist: 2,584 Thlr. = 2 Thlr. 17 Sgr. 6,24 Pf. in preuss. Kurant und 4 Fl. 31 Xr. 1,28 Pf. im 24 1/2 Guldenfusse.

Maasse und Gewichte s. GENUA.

Nowgorod,

Nowgorod Weliki oder *Alt Nowgorod*, im gleichnamigen Gouvernement des russischen Reiches, am Wolchow- und Ilmen-See, ehemalige Hauptstadt und eine der ältesten des Reichs, welche blühend war durch den Handel der Hanse; ehemals mit **400'000**, jetzt mit etwa **10'000** Einwohnern.

Siehe PETERSBURG.

Nubien.

Allgemein genommen wird unter *Nubien* jenes afrikanische, an beiden Seiten des Nils gelegene Land verstanden, welches *im Norden* an Aegypten, *im Westen* an die Wüste Sahara, *im Süden* an Abyssinien, *im Osten* an das rothe Meer gränzt, von einem *Flächeninhalt*, den man auf ungefähr 12 bis 15'000 Quadratmeilen schätzt, im Ganzen mit 2 bis 4 Millionen Einwohnern. *Dieses Nubien* bildet eine grosse Menge von Staaten, die seit 1820 fast alle dem Pascha von Aegypten (*Mehemed Ali*) unterworfen sind. — *Unter dem eigentlichen Nubien oder Nubien im engern Sinne* wird (nach *Rüppell*) die Strecke des Nilthals, von *Assuan* (22° n. Br.) bis *Gebel Barkal* (18° n. Br.) begriffen. Nur ein äusserst schmaler Uferraum, *so weit nämlich das Nilwasser durch Wasserräder getrieben werden kann*, ist kulturfähig, und man schätzt das zum Ackerbau taugliche Land auf 152 Quadratstunden, die Einwohnerzahl (in 1825) auf 105'000. *Nubiens Hauptort* ist *Dirr* oder *Dierr*, mit etwa 3000 Einwohnern. Besonders zu bemerken sind: die Provinz *Dongola* mit der Stadt *Neu-Dongola*, am westlichen Nilufer und der Nil-Insel Argo; der Staat von *Berber*, mit dem Hauptorte *Ankheyre*; *Atbara* oder die Halbinsel *Meroë*, mit den Städten *Schendy*, mit 5000 Einw., *Suakem* oder *Suakin*, auf einer Insel an der Küste, mit Hafen u. Handel und 8000 Einwohnern. — Ferner: das Königreich *Sennaar und Fungi*, ein Negerstaat von 8000 Quadratmeilen u. 2 Millionen Einw., mit der Haupt- u. Residenz- auch Handelsstadt *Sennaar*, am Azrek, mit 9000 Einw. — Westlich von Sennaar liegt der Staat *Darfur (Fur)*, Aegypten zinsbar, ganz von der Wüste umgeben, von 3000 Quadratmeilen mit 200'000 Einw., unter einem Sultan, und mit den Städten *Kobbe* (6000 Einw.) und *El-fashet*. — Die weite Landstrecke oder Oase *Kordofan*, von Negern u. Beduinen bewohnt, hat thätige Handelsleute; Hauptort: *Obeid (Obeydha)*, mit 5000 Einwohnern.

Rechnungsarten und hier zu Lande gebräuchliche Zahlungsmittel, nebst den im Umlauf befindlichen Münzen und deren Zahlwerth.

Obgleich noch sehr häufig lediglich Tauschhandel stattfindet u. bis jetzt im Lande selbst (wozu Aegypten mit seinen jetzigen schlechten Münzen natürlich nicht gerechnet werden kann) *keine Münzen geprägt werden*, so hat man dennoch schon vorlängst in Nubien und den angränzenden Gebieten *im grössern Geschäftsverkehr* die durch den Handel hier in Umlauf gekommenen *spanischen Thaler (Dollars)* als Zahlungsmittel eingeführt, deren man sich auch noch fortwährend bedient, obschon die sonst hier unbeliebten *türkischen und ägyptischen Gold- und Silbermünzen* seit etwa **1820** durch *Mehemed Ali's* Zwangsmaassregeln und durch seine öfters im Lande herumziehenden Soldaten, namentlich die kleinen und geringhaltigen türkischen Goldstücke nebst den *ägyptischen Piastern und Paras*, thatsächlich eingeführt worden sind, und also die ägyptischen Piaster und Paras, *wenigstens im innern Verkehr*, jetzt nicht mehr abgewiesen werden.

Der Zahlwerth der spanischen Thaler oder Dollars ist bekanntlich (zu $9^3/_4$ Stück auf die köln. Mark fein Silber):

a) in preussischem Kurant: 1,4358974 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 0,923 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 2,5128205 Fl. = 2 Fl. 30 Xr. 3,077 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 2,0512821 Fl. = 2 Fl. 3 Xr. 0,308 Pf.

Der Zahlwerth des ägyptischen Piasters ist, wie der des türkischen Piasters, sehr schwankend und herabgekommen, und gegenwärtig, aller Zwangsmaassregeln ungeachtet, nur etwa $1^3/_4$ Sgr. in preuss. Kurant, $6^1/_8$ Xr. im $24^1/_2$ Guldenfusse und 5 Xr. im 20 Guldenfusse.

Die Steuerschatzung geschah in Nubien früher, wie in der Hauptsache noch jetzt, *nicht nach dem Eigenthum der Einwohner, sondern nach der Zahl der Wasserräder* (Wasserschöpfräder, hier *Sakis* genannt), welche in *Nubien* und *Dongola* zur Bewässerung und Befruchtung der Felder im Gange gehalten werden; *die Steuerzahlung selbst* aber erfolgt jetzt *in ägyptischen Piastern, in Speciesthalern* und ein Theil derselben *in Getreidearten*, zu willkürlich festgesetzten, niedrigen Preisen, sowie in einigen andern Lebensmitteln.

Im innern Verkehr so wie im Kleinhandel besteht hier zu Lande, namentlich zu Berber und von da den ganzen Weg nach Sennaar hin, das gewöhnliche Tausch- u.

Zahlungsmittel in dem Durra-Maasse und dem Pik Baumwollenzeuge, Dammur genannt, woraus hier Hemden gemacht werden. *Durra oder Moorhirse* ist in Nubien und einem grossen Theile des südlichen Afrika fast das allgemeine Nahrungsmittel, und jede Sache von geringerm (zuweilen auch von höherm) Werthe hat ihren in Durra bestimmten Preis. — *Die Durra wird nach Selgas oder Händevoll gemessen, und achtzehn* (18) *Selgas machen einen Maud* (Moud) *oder ein Maass. Ein Selga* ist so viel, als man auf die flache ausgestreckte Hand eines erwachsenen Mannes zusammenhäufen kann; wobei aber oft Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer wegen der ungleichen Grösse ihrer Hände entstehen. Im Jahre 1814 bezahlte man *zehn Mauds Durra* mit einem Dollar oder spanischen Thaler; indessen ist natürlich der Werth des Durramaasses von Zeit zu Zeit, sowie in verschiedenen Gegenden, grossen Veränderungen unterworfen.

Der vorhin erwähnte zweite Zahlungsstellvertreter, *der Dammur, ein grober baumwollener Zeug,* wird in der Nachbarschaft von *Sennaar* verfertigt, und befriedigt in der Anwendung zu Hemden ein hier allgemeines Bedürfniss der Bekleidung. — *Ein Stück Dammur,* welches hier gerade zu einem Hemde für einen erwachsenen Mann hinreichend ist, wird *Tob Dammur* genannt, und in 1814 u. 1815 bezahlte man *zwei Tob Dammur* mit einem Dollar, also 1 *Stück oder Tob Dammur* mit $^1/_2$ spanischen Thaler. *Der Tob Dammur wird eingetheilt in zwei Ferde, und der Ferde in zwei Fittiche,* und diese Abtheilungen des Dammur dienen vornehmlich als Zahlungsmittel, wie bei uns die Scheidemünze. Der Ferde macht gewissermaassen eine lange Serviette, dessen sich die Sklaven zum Binden um den Unterleib bedienen. — *In der Provinz Dongola* werden bei neu wieder angeknüpften Ehe- und Hausfriedens-Verträgen *zwei Stück Baumwollenzeug dem Werthe von drei Speciesthalern gleich gerechnet,* welche der Mann alsdann seiner Frau geben muss. —

In einigen Gegenden werden als Zahlungsmittel *Glasperlen*, ferner eine Art *hölzerner Paternosterkugeln* (auch *Perlen* genannt), dann *Korallen*, sogar *Zwiebeln*, letztere als Scheidemünze, benutzt.

Uebrigens ist hier die Durra gewöhnlich das beliebteste Zahlungsmittel, weil die Verkäufer den *Dammur* nicht immer zum wirklichen Marktpreise nehmen wollen, und dieser letztere ändert sich überdies bei der Ankunft jeder Karavane aus dem Süden. — Sklaven, Kameele, Pferde, sowie alle Artikel von grossem Werthe werden *in spanischen Thalern (Dollars) oder mit Tob Dammur* bezahlt; der Mäkler oder Unterhändler aber, dessen man sich dabei bedient, nimmt seine Gebühren *in Durra,* die er gewöhnlich sogleich *in Dollars* umsetzt.

Eigenthümliche Benennung der Dollars. — Kurs der Unze reinen Goldes.

Im Handelsverkehr *heissen die Dollars oder spanischen Thaler* gewöhnlich *Kesme;* vier Dollars werden *Mitkal,* acht Dollars oder eine halbe Unze *Nosf-Wokye,* und sechzehn Dollars *Puma* oder *Wokye* genannt; Benennungen, welche ursprünglich von dem *Goldgewicht* entlehnt sind, indem sonst die Unze Gold gewöhnlich gegen 16 Dollars gewürdigt wurde. Späterhin sind dies bestimmte Benennungen geworden, und daher heissen 16 Dollars hier zu Lande *Wokye,* wenn auch die Unze Gold 18 bis 20 Dollars gelten sollte. In 1814 galt *die Unze reinen Goldes* zu *Sennaar* 12 Dollars, zu *Schendy* 16, zu *Suakin* 20, und zu *Gedda (Dschidda)* 22 Dollars.

Kordofan's Zahlungsweise und Geldverhältnisse.

In Kordofan (Hauptstadt *Obeid*) besteht das Zahlungsmittel gewöhnlich, ausser der auch in Nubien beliebten *Durra* u. des *Doghen* (einer Getreideart), *in kleinen, drei Zoll grossen Stücken Eisen,* welche zu Lanzen, Messern, Aexten etc. verarbeitet werden. Diese Eisenstücke, als Stellvertreter des Geldes bei kleinen Ausgaben, gewöhnlich *Haschasch* genannt, setzte die vorige und jetzige Regierung in Circulation; aber während man früher 150 Stück Eisen dieser Art für einen spanischen Thaler verwechselte, erhält man jetzt für denselben Werth 250 Stück Eisen. — Ausser diesen Eisenstücken werden *bei grössern Geschäften* auch **Kühe**, als Stellvertreter des Geldes, gebraucht und gehen auf diese Art beständig von einem Besitzer auf den andern über. — *Bei grössern Käufen* war ehemals *in Obeid* die gewöhnliche Zahlungsweise *ein gewisses Durra-Maass oder im Lande selbst verfertigte, sehr geringe Baumwollenzeuge, wovon man das Stück für einen Speciesthaler rechnete.* Ebenso circulirten früherhin bei den Kaufleuten nur eine gewisse Art von spanischen Thalern, nämlich die unter *Carl dem Vierten* (Carl IIII.) geprägten, wobei sonderbarerweise

wesentlich darauf gesehen wurde, dass diese Zahl aus vier einzelnen Strichen (IIII.) bestehen musste, um diese Thaler für vollgiltig anzunehmen. Die Anwesenheit der türkischen Soldaten hat in neuern Zeiten den ägyptischen Piastern und kleinen schlechten türkischen Goldmünzen auch *hier* zwangsmässig Umlauf verschafft.

Gerechtigkeitspflege in Nubien.

„*Die Handhabung der Justiz ist jetzt ganz in den Händen der verschiedenen türkischen Militär-Beamten, die nach eigenem Gutdünken richten.* — Es ist beinahe fruchtlos, gegen diese Behörde bei dem Provinzial-Gouvernör zu appelliren, denn im günstigsten Falle wird höchstens der angeklagte türkische *Kaimakan* gewechselt. Die ehemaligen *Melicks* übten eine beinahe ebenso willkürliche Justiz aus, obgleich bei wichtigen Vorfällen die Notabeln mit zu Rathe gezogen wurden.“

Maasse und Gewichte.

Im Allgemeinen sind es die von Aegypten (s. Kairo und Alexandrien), welche um so mehr in Betracht kommen, als der Karawanenhandel seine Erzeugnisse vorzugsweise nach jenem Lande ausführt.

Die als *Ellenmaass* gebräuchliche *Dhrad*, *Drah* oder der *Pik* scheint der auch in Kairo gebräuchliche sogenannte Pik Stambuli oder türkische Pik zu sein. In Ermangelung eines Maassstabes misst man (wenigstens in Dongola) die Länge des Armes vom Ellenbogen bis an das Ende des Mittelfingers, welcher Länge man noch zwei Finger Dicke zusetzt und hierdurch das Maass der Drah erhält.

Als *Feldmaass* dient seit der ägyptischen Herrschaft der *Feddan*, wenigstens bei der Besteuerung; s. Kairo.

Getreidemaass ist der *Ardeb*; s. Kairo u. Alexandrien. — Die *Durra* (Moorhirse) wird in ganz Nubien nach *Selgas* od. *Händevoll* gemessen. Das *Maud* (Moud) od. das Maass hat 18 Selgas. Das *Mhörri* (Mhurry) hat 12 Mauds od. 216 Selgas, u. soll ungefähr = 8 alte englische Winchester-Bushels = circa 282 Liter = circa 14'211 paris. Kub.-Zoll sein. Eine *Selga* oder Handvoll ist so viel, als man auf die ausgestreckte flache Hand eines erwachsenen Mannes zusammenhäufen kann, woraus hervorgeht, dass die obige Annahme des Mhörri wohl jedenfalls eine zu grosse ist. Man kann leicht denken, dass bei der ungleichen Grösse der Hände oft Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer entstehen; in einem solchen Falle ersucht man gewöhnlich einen Dritten, die Durra zu messen. Wenn eine ansehnliche Menge gemessen werden soll, so misst man vorher den Inhalt einer hölzernen Schale oder eines andern Gefässes nach Händevoll, und dies Gefäss wird dann gebraucht. Man hat zwar auch wirkliche Maasse des Maud, welche in hölzernen Gefässen bestehen, aber Niemand traut diesen, und man gibt daher dem Handmaasse immer den Vorzug. Auch *Datteln* und andere Gegenstände werden nach dem Durramaasse gemessen.

Bei dem Verkaufe von *Früchten* bedient man sich (in Dongola) als Maass eines kleinen Körbchens, welches *Tazza* heisst und so viel fasst, als die beiden gekrümmten aneinandergelehnten Hände eines erwachsenen Menschen. 8 solche Tazzen bilden ein anderes Fruchtmaass, welches *Mid* heisst.

Flüssigkeiten werden nach dem *Gewicht* verkauft.

Gewicht. Das vorzüglichste Gewicht für schwere Waaren, sowie für Gold und Silber, ist die *Ukkie*, *Wokye*, *Puma* oder *Unze*, welche in 2 Nosfwokye oder halbe Unzen zu 2 Mitkal à 2 Kesme eingetheilt wird. 12 solcher Ukkien oder Unzen kommen einem Rottel oder Pfunde von Kairo gleich, so dass diese Ukkie ganz die in Kairo gebräuchliche Unze oder die Unze des ägyptischen Gouvernements-Gewichts ist, nämlich = 37,06 Gramm = 771 holl. As. S. übrigens Kairo und Alexandrien.

Nürnberg,

an der Pegnitz, alte deutsche Fabrik- und Handelsstadt in Mittelfranken, bis zum Jahre 1806 freie Reichsstadt und seit 1803 der Krone *Baiern* angehörig, mit 48'000 Einw.

Gegenwärtige und bisherige Rechnungsart nebst dem Zahlwerthe derselben.

Nürnberg und die Umgegend rechnet gewöhnlich wie die Hauptstadt *München und ganz Baiern*,

nach Gulden (Reichsgulden) zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

und zwar *im gemeinen Leben und gewöhnlichen Geschäftsverkehr in dem Zahlwerthe des sogenannten 24-Guldenfusses* (hier auch gemeinhin *„Münze“* od. *rheinische Währung* genannt), *welcher seit der süddeutschen Münzconvention vom* 25. *August* 1837 *in den* $24\frac{1}{2}$ *Guldenfuss übergegangen ist*, wovon die Reduktion in die verschiedenen deutschen und ausländischen Münzwährungen unter „München“ angegeben und dort nachzusehen ist. — Im *Wechselverkehr* werden die meisten *Wechselkurse* (wie in *München*) in sogenanntem *Kurant*, das ist: im *Conventions-20-Guldenfusse* gestellt. Man verglich sonst gewöhnlich 5 Fl. *Kurant* mit 6 Fl. *Münze* (20 Fl. = 24 Fl.), *rheinisch oder im 24 Guldenfusse*, was bei den Wechselkurs-Berechnungen wohl auch häufig noch so stattfindet; indessen ist jetzt das eigentliche (gesetzliche) Werthverhältniss beider Valuten gegen einander (siehe auch unter München) wie 40 zu 49 od. wie 100 zu $122\frac{1}{2}$, so dass hiernach 1 Gulden Kurant oder im 20 Guldenfusse = 1 Fl. $13\frac{1}{2}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse ist.

Das Verhältniss sämmtlicher hiesigen Rechnungsmünzen, wie es früherhin bestand und auch grösstentheils noch gegenwärtig stattfindet, ist in folgender Aufstellung enthalten:

Thaler (Reichsthaler).	*Gulden (Reichsgulden).*	*Batzen.*	*Schillinge od. Kaisergroschen.*	*Kreuzer.*	*Pfennige.*
1	$1\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	30	90	360
	1	15	20	60	240
		1	$1\frac{1}{3}$	4	16
			1	3	12
				1	4

Sonstige Rechnungsweise und Währungen; Verhältnisse in ganzen Zahlen und Werth (Preis) der vornehmsten, im Umlauf befindlichen Silbermünzen.

Ausser der Rechnungsweise in Reichsgulden zu 60 Kreuzern à 4 Pf. *in Kurant oder Münze*, wie sie noch jetzt gebräuchlich ist, rechnete man hier sonst auch öfters *nach Reichsgulden zu* 20 *Schillingen à* 12 *Pfennige;* man hatte aber ausser der schon erwähnten Währung in *Kurant* oder im 20 Guldenfusse und in *Münze* oder im 24 Guldenfusse noch folgende besondere Währungen:

a) *in Bankvaluta*, als die hiesige *Giro-Bank* noch bestand, welche wesentlich nichts anderes war, als die bemerkte Kurantwährung oder der Conventions-20-Guldenfuss;

b) *in Moneta d'oro* (Goldmünze), in welcher die goldenen Carolin zu 10 Gulden, die französischen Schild-Louisd'or zu $9\frac{3}{5}$ Fl. gewürdigt wurden, und überhaupt war der Werth dieser Moneta d'oro veränderlich ± 9 Procent schlechter als Kurantgeld.

c) *in Moneta bianca* (weisse Münze), welche eigentlich die Währung des 24 Guldenfusses, oder (wie man sie in *Frankfurt a. M.* gewöhnlich zu nennen pflegt) der gewöhnlichen *Münze* oder *Waarenzahlung*, im Gegensatze des 20 Guldenfusses *oder der Wechselzahlung* vorstellte. — Man verstand aber vor 70 bis 80 Jahren unter *Moneta bianca* die damals umlaufende neue Silbermünze zu 2, 4, 6, 12, 15 und 30 Kreuzern, welche zu jener Zeit veränderlich um ± 20 Procent schlechter stand als Kurantgeld.

Endlich kam sonst und kömmt zuweilen bei gewissen Gelegenheiten noch hier vor:

d) die, unter *Hildburghausen* und *Meiningen* erwähnte, *fränkische Währung*, und man vergleicht alsdann 4 *Gulden fränkisch mit* 5 *Gulden rheinisch oder im* 24 *Guldenfusse.*

In ganzen Zahlen vergleichen sich:
2 Reichsthaler mit 3 Gulden (Reichsgulden);
3 Batzen mit 4 Schillingen oder Kaisergroschen.
Ebenso setzt man 5 Thaler Kurant gleich mit 9 Gulden Münze oder im 24 Guldenfusse.

Die bisher im regen Umlauf stehenden Silbersorten wurden bisher und werden auch noch jetzt zu folgenden Preisen eingenommen und ausgegeben:

1) *Der Conventionsthaler oder Speciesthaler* zu $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler = 2 Fl. oder 120 Xr. Conv.-Kurant, sowie zu $1\frac{3}{5}$ Reichsthaler = $2\frac{2}{5}$ Fl. oder 2 Fl. 24 Xr. = 144 Xr. Münze oder im 24 Guldenfusse.
Halbe und *Viertel Conventionsthaler* verhältnissmässig.
2) *Das Kopfstück* (oder der $\frac{1}{6}$-Speciesthaler) zu 20 Xr. *Kurant* und zu 24 Xr. *Münze*, das halbe Kopfstück (oder der $\frac{1}{12}$-Species) zu 10 Xr. Kurant u. zu 12 Xr. Münze.
3) *Der ganze brabanter Kronenthaler und Kronenthaler überhaupt* (*Halbe und Viertel brabanter Kronenthaler* sind bekanntlich seit dem April 1837 verrufen und grösstentheils eingeschmolzen) zu 2 Fl. 42 Xr. rheinisch oder Münze (= $2\frac{1}{4}$ Fl. oder 2 Fl. 15 Xr. Conv.-Kurant).

Die seit 1838 *neugeprägte süddeutsche Silbermünze*, bestehend in ganzen und halben Gulden des $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses, *in Vereinsmünze* oder Stücken zu 2 Thalern des 21 Guldenfusses = $3\frac{1}{2}$ Fl. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses, und *neue Silberscheidemünze* zu 1, 3 und 6 Kreuzern ist jetzt in lebhafter Circulation und unter München gebührend bemerkt worden.

Wirklich geprägte Münzen der sonst freien Reichsstadt Nürnberg sind:

A. In Golde: *Ducaten*, gesetzlich nach dem Reichsfusse, das Stück sonst gewöhnl. zu $4\frac{1}{2}$ Fl. Kurant uud zu $5\frac{2}{5}$ Fl. Münze; aber veränderlich.
Goldgulden, gesetzmässig nach dem Reichsfusse, wie unter München zu ersehen ist, das Stück gewöhnlich zu $3\frac{1}{6}$ Fl. Kurant und zu $3\frac{4}{5}$ Fl. Münze.
Von diesen Goldsorten wird wenig geprägt und im Umlauf geblieben sein.

B. In Silber: *Alte, nach dem Reichsfusse* von 1736 u. 1738 geprägte *Speciesthaler*, 9 Stück auf die köln. Mark fein Silber, zu 2 Fl. $13\frac{1}{3}$ Xr. Kurant und zu 2 Fl. 40 Xr. Münze.
Neuere, nach dem Conventions-20-Guldenfusse geprägte, ganze, halbe und Viertel-Speciesthaler, wie unter München angegeben ist, zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Fl. Kurant und zu $2\frac{2}{5}$, $1\frac{1}{5}$ und $\frac{3}{5}$ Fl. Münze.
Ganze, halbe und Viertel-Kopfstücke, zu 20, 10 und 5 Xr. Kurant, oder 24, 12 und 6 Xr. Münze, *gesetzmässig* wie unter München bemerkt steht; die Viertel-Kopfstücke, 105 Stück auf die rauhe köln. Mark zu 7 Loth fein, 240 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

C. In Silberscheidemünze: Stücke zu 1 und zu 3 Kreuzern.
Früher und vor etwa 80 Jahren prägte die Stadt auch noch *Silbersorten* zu 1, 2, $2\frac{1}{2}$, 3, 4, 5, 6, $7\frac{1}{2}$, 12 und zu 15 Kreuzern Münze.
Auch von den Silbersorten dürften jetzt nur noch wenige mehr im Umlauf sein.

Gegenwärtig im Umlauf befindliche vaterländische und fremde Münzen, nebst Papiergeld, sind hauptsächlich alle diejenigen Sorten, welche zum Theil erwähnt und bereits unter Augsburg und München bemerkt worden sind, und wie sie auch, als im Handel vorkommend, der hiesige, hierunten aufgenommene, Kurszettel, *unter den Geldsorten*, bezeichnet, worauf demnach hiermit verwiesen wird.

Kursverhältnisse, welche, mit Ausnahme der Geldsorten, *meist in Conventions-Kurant oder im* 20 *Guldenfusse* normirt sind, nach dem Kurszettel *Nürnbergs*, vom 25. October 1843.

Nürnberg wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam in Kurant. .	kurze Sicht und 2 Monate dato.	$137\frac{3}{4}$. 137	Thaler hiesig Kurant (Wechselzahlung) für 100 Thaler oder 250 Gulden niederländisch Kurant.
Augsburg	do. do.	100. $99\frac{1}{2}$	Thaler oder Gulden hiesig Kurant für 100 Thaler oder Gulden augsburger oder Conventions-Kurant.
Berlin in Kurant.	à 1 Monat dato	$104\frac{3}{4}$	Kreuzer Münze ($24\frac{1}{2}$ Guldenfuss) für 1 Thaler preuss. Kurant.
Bremen	do. do.	$108\frac{1}{4}$	Thaler hiesig Kurant für 100 Thaler in Louisd'or (Pistolen) à 5 Thlr.

Nürnberg wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Frankfurt a. M.	kurze Sicht und 2 Monate dato.	100. 99⅓	Thaler oder Gulden hiesig (Conv.-) Kurant für 100 Thaler oder Gulden frankfurter Wechselgeld. — Oder auch: 100 à 99⅓ Fl. Münze (24½ Guldenfuss) für 100 Fl. Münze od. im 24½ Guldenfusse.
Hamburg	do. do.	145½. 145	Thaler Conv.-Geld od. hiesig Kurant für 100 Thlr. od. 300 Mark Banco.
Leipzig	kurze Sicht und in die Messe.	104¾	Kreuzer Münze (24½ Guldenfuss) für 1 Thaler im 14 Thalerfusse.
London	à 2 Monate dato.	10	Gulden Wechselzahlung oder Kurant für 1 Pfund Sterling.
Lyon	à 1 Monat dato.	117¼	Gulden hiesig Kurant für 300 Francs in Lyon.
Mailand	kurze Sicht oder 1 Monat dato.	60. 59¾	Soldi austriache für 1 Fl. Conv.-Kurant, oder in gleicher Weise: 60 à 59¾ Xr. Kurant für 3 Lire austriache.
Paris	à 1 Monat dato.	117½	Gulden hiesig Kurant für 300 Franken in Paris.
Wien in 20-Xrn.	kurze Sicht und 2 Monate dato.	101¾	Thaler oder Gulden hiesig Kurant für 100 Thlr. od. Fl. Conv.-Kurant in 20-Kreuzerstücken in Wien oder Prag. (Der Kurs auf *Prag* wird nur dann und wann notirt.)
Prag in 20-Xrn.	do. do.	100⅞	

Preise der Geldsorten.

Vollwichtige französ. neue Louisd'or . . .	11. —	± 11 Fl. Münze oder im 24 (24½) Guldenfusse für 1 Stück
- - Friedrichsd'or	9. 43	± 9 Fl. 43 Xr. Münze für 1 Stück Friedrichsd'or (oder Pistole).
- - Ducaten	5. 34	± 5 Fl. 34 Xr. Münze für 1 Stück kaiserl., holländ. od. andern wichtigen Ducaten.
- - holländ. 10-Guldenstücke . .	9. 53	± 9 Fl. 53 Xr. Münze für 1 Stück.
- - französ. 20-Frankenstücke .	9. 26	± 9 Fl. 26 Xr. Münze für 1 Stück.
5-Frankenstücke	2. 20	± 2 Fl. 20 Xr. Münze für 1 Silberstück von 5 Franken.
Conventions-Thaler	— —	± 2 Fl. 24 Xr. Münze für 1 Conventions-Speciesthaler.
Preussische Thaler	1. 45	± 1 Fl. 45 Xr. (105 Xr.) Münze für 1 Thaler preuss. Kurant.

Allgemeine Bemerkung zu den Kursen (Preisen) der Geldsorten in Nürnberg.

Ungefähr bis zum Jahre 1830 wurden die Geldsortenkurse, vornehmlich *die Kurse der Goldsorten*, in Nürnberg in ganz anderer Weise notirt, als es seitdem geschieht. Man setzte nämlich den Preis jeder Goldsorte ein für allemal und meist in solcher Weise fest, dass fast immer *ein Aufgeld* dabei zu notiren war, welches Aufgeld *in Procenten* bemerkt wurde und nun den eigentlichen Kurs der Goldsorten bildete. Damals und früherhin bemerkte der nürnberger Kurszettel der *Goldsorten* gewöhnlich folgende Münzen und Metalle:

Carl- und *Maxd'or:* ± à 107.
Alte (französische) Louisd'or (und deutsche Pistolen): ± à 108½.
Neue (französische) Louisd'or: ± à 101 (99¼ in 1817).
Severins oder *Souverainsd'or:* ± à 102½.
Kaiserliche (österr.) Ducaten: ± à 103½.
Holländische Ducaten: ± à 111¾.

Ducaten al marco (nach dem Gewicht od. nach der zugewogenen Mark): + 111¾.
Französisches Gold (Louis neufs), *der Ducaten:* + 5 Fl. 4 Xr. (am 15. August 1817 nur 4 Fl. 56 Xr.).

Diese, aus dem Jahre 1830 herrührenden Kurse (bis auf den Kurs der *Carld'or* und *Maxd'or*, welcher dem 15. August 1817 angehört, da diese beiden Goldsorten späterhin immer weniger vorkamen und daher endlich aus dem Kurszettel ganz verschwanden) können nur *dann* gehörig verstanden werden, wenn man den festen Preissatz kennt, zu dem sie gleich Anfangs bestimmt worden waren. Nun waren aber die *Carld'or* oder *Carolinen* zu 11 Fl., die *Maxd'or* zu 7⅓ Fl., die *alten französischen Louisd'or* und *deutschen Pistolen* zu 9 Fl., die *neuen französischen Louisd'or (Louis neufs)* zu 11 Fl., die *österreichischen Souverainsd'or* zu 16 Fl., die *kaiserlichen Ducaten* zu 5⅖ Fl., die *holländischen Ducaten* so wie *Ducaten al Marco* zu 5 Fl., *alles in Münze oder im 24 Guldenfusse* (sonst auch wohl *in Kurant*, aber natürlich in verhältnissmässig niedrigen Sätzen u. nach der Reduktion, dass 5 Fl. Kurant = 6 Fl. Münze) ein für allemal angenommen. Hiernach ist nun der eigentliche Preis jeder Goldsorte in Münze leicht zu berechnen.

Der Preis des französischen Goldes oder in Louis neufs ist hieroben sofort angegeben; nämlich der Ducaten zu 5 Fl. 4 Xr. Münze, wobei freilich noch in Betracht gezogen werden muss, dass 30⅔ Stück Louis neufs 1 köln. Mark brutto wiegen sollen, deren Gehalt aber gewöhnlich 21⅔ Karat fein Gold war; während gesetzmässig in derselben Bruttomark 23⅔ Karat fein Gold *in Ducaten* enthalten sein sollen, deren 67 Stück vollwichtige auf 1 solche Mark gehören. *Hiernach ist der wahre Werth eines solchen Louis neuf ziemlich genau* 2 *Stück Ducaten nach dem Reichsfusse* (ganz genau 2,0001531 Stück Ducaten); oder die köln. Mark enthält in französischem Golde (in Louis neufs) etwas weniges über 61⅓ Stück Ducaten (61,338028169) nach dem Reichsfusse. — Zu 5 Fl. 4 Xr. *der Ducaten in französ. Golde*, bringt den Louis neuf auf etwa 10 Fl. 8 bis 9 Xr. Münze. Und da sich 148 nürnberger Mark mit 151 kölnischen Mark *in Nürnberg* vergleichen, *und der Preis des Goldes in Barren oder Goldmünzen sonst immer hier nach der Nürnberger Mark fein Gold in Gulden Kurant bestimmt wurde*, so lässt sich auch *hiernach* dieser Goldpreis angeben, indem man nur die feste Zahl des sich aus dieser Annahme ergebenden Rechensatzes, also von 57,7674153 mit dem bemerkten Kurse des französ. Goldes für den Ducaten in Gulden Münze multiplicirt. Für den Kurs von 5 Fl. 4 Xr. in Münze erhält man sonach 292,6882375 Fl. Kurant = 292 Fl. 41³⁄₁₀ Xr. Kurant für die nürnberger Mark fein Gold (in Louis neufs). — Ueberhaupt wurde sonst *das französische Gold (die Louis neufs)* hier *nach dem Ducatengewichte* gewogen, *und jeder so befundene Gewichtsducaten* nach dem Kurse dieses Goldes (zu 5 Fl. 4 Xr. etc.) bezahlt. —

Wechseluso, Respekttage und Wechselrechtliches überhaupt.

Nürnbergs erste Wechselordnung ist vom Jahre 1654, worauf eine zweite im Jahre 1700 folgte. Schon unter dem 16. Februar 1722 erschien die Wechselordnung dieser damals freien Reichsstadt, welche noch gegenwärtig bindende Kraft hat, da selbige durch das Gesetz vom Jahre 1825 nicht nur für die Stadt selbst, sondern auch für deren ehemaliges Gebiet neue Bestätigung erhalten hat.

Der Uso der auf Nürnberg gezogenen Wechsel ist demgemäss (wie in *Augsburg*, *München* und *Baiern überhaupt*) 15 Tage; *Doppio Uso* oder *zwei Uso* also 30 Tage, 1½ Uso aber 23 Tage und *ein halber Uso* 8 Tage *nach der Acceptation des Wechsels, Sonn- und Festtage mit einbegriffen.*

Wechsel, welche auf eine bestimmte Zeit nach Dato oder nach Sicht zahlbar gestellt sind, verfallen auf den Tag, da sie datirt oder resp. acceptirt sind, und ein halber Monat wird dabei für 15 Tage gerechnet; Wechsel dagegen, welche *nach Sicht zahlbar* gestellt sind, müssen binnen 24 Stunden eingelöst oder protestirt werden.

Bei allen Wechseln, die nicht unter ½ Uso oder nach Sicht, oder auch 2, 3, 4 Tage nach Sicht zahlbar lauten, sind hier *sechs Respekttage* angeordnet, welche von dem nächsten Tage nach dem Verfalltage zu rechnen sind.

Staatspapier-Kurse.

Es sind im Allgemeinen die von *Augsburg* (s. dies. Art.). Doch werden gewöhnlich auch noch einige andere Kurse notirt, während andere ausfallen. Folgender Kurszettel (vom 25. October 1843) gibt eine vollständige Uebersicht der hiesigen Notirungen.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Baiern.			
Liquidirte Obligationen	$3\frac{1}{2}$	$101\frac{3}{4}$	Gulden Münze od. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. (sogen. 24 Guldenf.) baar für 100 Gulden Mze. Nennwerth in solchen Obligationen.
Bank-Actien	3	670	Gulden Münze od. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. baar für eine Actie der baierschen Hypotheken- u. Wechselbank von 500 Gulden Mze. od. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. Nennwerth. (Die laufenden Dividenden sind im Kurse mitbegriffen.)
Oesterreich.			
Metalliques	5	113	Gulden Conventions-Kurant (davon man feststehend 5 = 6 Gulden Mze. od. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. rechnet) baar für 100 Gulden Conv.-Kurant Nennwerth in solchen Obligationen.
do.	4	$102\frac{3}{4}$	
do.	3	82	
Loose des Lotterie-Anlehens von 1839 à 250 Conv.-Gulden . .	4	117	Gulden Conventions-Kurant (wie vorstehend in Münze od. $24\frac{1}{2}$ Guldenf. zu reduciren) baar für 100 Gulden Conv.-Kur. in dergleichen Loosen.
Bank-Actien	6	1666	Gulden Conventions-Kurant (wie vorstehend in Münze od. $24\frac{1}{2}$ Guldenf. zu reduciren) für eine Actie von 500 Gulden Conv.-Kur. Nominalwerth. Die laufenden Zinsen (monatlich $2\frac{1}{2}$ Conv.-Gulden pr. Actie) werden (unter derselben Reductionsnorm von 5 : 6) besonders vergütet, die Super-Dividende aber ist im Kurse mitbegriffen.
Hessen-Darmstadt.			
Lotterie-Anleihe, Loose à 50 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. . .	—	64	Gulden Münze od. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. baar für ein Loos.
do. do. à 25 Gulden desgl. .	—	23	
Baden.			
Lotterie-Anleihe, Loose à 50 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. . .	$3\frac{1}{2}$	51	Gulden Münze od. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. baar für ein Loos.
Preussen.			
Staats-Schuld-Scheine	$3\frac{1}{2}$	$103\frac{1}{2}$	Thaler preuss. Kurant baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth in Staats-Schuld-Scheinen Man rechnet dabei feststehend 1 Thlr. preuss. Kur. = 105 Kreuzer od. $1\frac{3}{4}$ Gulden Münze od. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Prämienscheine der Seehandlung	—	90	Thaler preuss. Kur. baar für einen solchen Prämienschein von 50 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth. Feste Reductionsnorm wie vorstehend.
Polen.			
Lotterie-Anleihe, Loose à 300 poln. Gulden	—	71	Thaler preuss. Kurant baar für ein Loos. Reductionsnorm wie vorstehend.
do. do. à 500 poln. Gulden	—	$78\frac{1}{2}$	
Holland.			
Integralen	$2\frac{1}{2}$	51	Gulden Münze od. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. baar für eine Obligation von 100 Gulden niederl. Kur. Nennwerth.
Kurse industrieller Actien.			
Nürnberg-Fürther Eisenbahn-Actien, mit Coupons	—	318	Gulden Münze od. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. baar für eine Actie von 100 Gulden Münze od. im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. Nennwerth. Bei den Nürnberg-Fürther E.-A. erhält der Käufer die laufenden Coupons ohne besondere Vergütung mit.
München-Augsburger do. do.	—	94	
Donau-Main-Kanal-Actien	—	76	

Die *laufenden Zinsen* der vorstehenden Papiere (mit Ausnahme der baierschen Bank-Actien und der Nürnberg-Fürther Eisenbahn-Actien) sind im Kurse *nicht* mitbegriffen u. werden vom Käufer bis zum Verfalltage al pari (was bei Oesterreich bedeutet: 5 Conv.-Gulden = 6 Gulden Münze oder im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, bei Preussen: 1 Thaler preuss. Kurant = $1\frac{3}{4}$ Gulden Münze, bei Polen: 6 polnische Gulden = $1\frac{3}{4}$ Gulden Münze oder im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse) vergütet.

Wegen der baierschen Obligationen und Bank-Actien siehe die Artikel Augsburg und München. Ueber die Donau-Main-Kanal-Actien s. weiter unten.

Maasse und Gewichte.

Gesetzlich die *neuen baierschen*; s. München. Die mitunter noch vorkommenden ältern hiesigen Maasse und Gewichte sind besonders deshalb wichtig, weil einzelne derselben in mehreren kleineren Nachbarstaaten noch in Kraft sind, und weil das Apotheker-Gewicht früher durch ganz Deutschland, die Schweiz und mehrere nordische Staaten galt und grossentheils noch gilt. Folgende sind die

alten nürnberger Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Stadtschuh* oder *Fuss* von 12 Zoll à 12 Linien = 0,303975 Meter = 134,75 paris. Lin. = 1,0415 neue baiersche Fuss. Man hatte zweierlei *Ruthen:* die *grosse Ruthe* zu 16 Fuss u. die *kleine Ruthe* zu 12 Fuss. — Der sogenannte *Artilleriefuss* war = 0,29287 Meter = 129,83 paris. Lin. = 1,0035 baiersche Fuss.

Die *Elle* = 0,6565 Meter = 291 paris. Lin. = 0,7881 baiersche Ellen.

Feldmaass. Der *Morgen* oder das *Tagwerk* hatte 200 *grosse* Quadrat-Ruthen zu 256 Quadrat-Fuss, mithin 51'200 Quadrat-Fuss = 47,3092 französ. Aren = 1,3885 baiersche Tagwerk. Die Benennung *Morgen* wurde bei Feldern und Waldungen, die Bezeichnung *Tagwerk* bei Wiesen und Weiden angewandt. — Der *Acker* hatte 160 *kleine* Quadrat-Ruthen zu 144 Quadrat-Fuss, daher 23'040 Quadrat-Fuss = 21,2891 französ. Aren = 0,6248 baiersche Tagwerk. — Es sind 9 nürnberger Morgen oder Tagwerk = 20 nürnberger Acker.

Getreidemaass. 1) Für *glatte Frucht*, oder *Waizen*, *Roggen* und *Hülsenfrüchte*: Das *Korn-Simmer* (Simra, Sümmer) hatte 2 Korn-Malter oder 16 Korn-Metzen zu 4 Diethaufen à 2 Diethäuflein à 2 Maass. Die *Korn-Metze* = 19,8836 Liter = 1002,38 paris. Kub.-Zoll = 0,53653 baiersche Metzen. Das *Korn-Simmer* also = 318,137 Liter = 16'038 paris. Kub.-Zoll = 1,431 baiersche Schäffel.

2) Für *rauhe Frucht*, oder *Gerste*, *Hafer* und *Dinkel*: Das *Hafer-Simmer* hatte 4 Hafer-Malter od. 32 Hafer-Metzen. Die *Hafer-Metze* = 18,3859 Liter = 926,88 paris. Kub.-Zoll = 0,49612 baiersche Metzen. Das *Hafer-Simmer* also = 588,350 Liter = 29'660 paris. Kub.-Zoll = 2,646 baiersche Schäffel.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* (Stadt-Eimer) hatte 32 Viertel oder Visir-Viertel, oder 64 Visir-Maass zu 2 Seidel à 4 Achtel. Zum *Ausschenken der Getränke im Kleinen* diente die *Schenk-Maass* zu 4 Schoppen, und 68 solche Schenk-Maass sollten einen Eimer ausmachen, so dass man 16 Visir-Maass = 17 Schenk-Maass annahm. Die *Visir-Maass* war = 1,14515 Liter = 57,73 paris. Kub.-Zoll = 1,0712 baiersche Maass, der *Eimer* also = 73,29 Liter = 3694,72 paris. Kub.-Zoll = 1,1426 baiersche Schenk-Eimer = 1,0712 baiersche Visir- oder Bier-Eimer. — Die *Schenk-Maass* war = 1,07854 Liter = 54,372 paris. Kub.-Zoll = 1,0089 baiersche Maass, und demnach nur um eine Kleinigkeit (noch nicht ganz $^9/_{10}$ Procent) grösser als die neue baiersche Maass. Wenn man die Annahme, dass 68 Schenk-Maass einen Eimer ausmachen sollen, zum Grunde legt, so wäre *hiernach* der Eimer = 73,34 Liter = 3697,30 paris. Kub.-Zoll, also um circa $2^3/_5$ paris. Kub.-Zoll grösser als nach der obigen Grund-Annahme, was ein für die Praxis unbedeutender Unterschied ist, welcher die vorbemerkte Gleichstellung von 16 Visir-Maass mit 17 Schenk-Maass als eine für den Verkehr hinreichend genaue erscheinen lässt.

Das *Fuder* oder die Tonne hatte 12 Visir-Eimer oder $12^3/_4$ Schenk-Eimer. Das *Stückfass* Rheinwein enthielt 15 bis $15^1/_2$ Visir-Eimer.

Handelsgewicht. Das *Schiffpfund* hatte 3 Centner oder 300 Pfund. Der *Centner* hatte 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige. Das *Pfund* Kram- od. Handelsgewicht = 509,996 (also nahebei 510) Gramm = 10610,9 holl. As = 0,910707 baiersche Pfund. Der *Centner* also = 50,9996 (oder nahebei 51) Kilogramm = 91,0707 baiersche Centner.

Gold- und Silbergewicht. Als solches dienten: 1) Das sogenannte *Silbergewicht*, dessen Pfund in 2 (nürnberger) Mark, 4 Vierling oder 32 Loth getheilt wurde und 477,138 Gramm = 9927,3 holl. As = 0,852032 baiersche Pfund wog. Die *nürnberger Mark* hatte 8 Unzen oder 16 Loth und wog 238,569 Gramm = 4963,65 holl. As = 1,01974 baiersche oder münchener kölnische Mark = 1,02016 Münzmark der deutschen Zollvereins-Staaten oder preuss. Mark = 1,02034 wahre köln. Mark. — 2) Die *hiesige kölnische Mark*, mit der in ganz Deutschland gebräuchlichen, unter dem Artikel Berlin angegebenen Eintheilung, welche = 233,832 Gramm = 4865,09 holl. As = 0,99950 baiersche oder münchener köln. Mark = 0,99990 Münzmark der deutschen Zollvereins-Staaten oder preuss. Mark = 1,00008 wahre kölnische Mark. Die nürnberger

kölnische Mark war demnach nur um circa $^1/_{12}$ Promille oder circa $^1/_{120}$ Procent schwerer als die wahre kölnische Mark.

Probirgewicht wie München.

Verarbeitetes Silber ist 13 Loth fein und trägt als Stempel den Buchstaben N. — *Draht-* und *Tressen-Silber*, so wie Silber in *Gespinnsten*, ist $15^3/_4$ Loth fein.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* (℔) hat 12 Unzen (℥) zu 8 Drachmen (ʒ) à 3 Skrupel (℈) à 20 Gran (gr.), mithin 5760 Gran. Dieses Apotheker-Pfund war genau drei Viertel des Pfundes Silbergewicht oder 3 Vierling, also = $1^1/_2$ nürnberger Mark, und wog mithin 357,8538 Gramm = 7445,47 holl. As = 0,9940383 baiersche Medizinal- und Apotheker-Pfund.

100 *nürnberger Medizinal-Pfund* =

99,4038	baiersche Mediz.-Pfund.	95,4277	niederländ. Mediz.-Pfund.
95,8777	englische Troy-Pfund.	102,0156	preussische - -
71,5708	französ. neue Mediz.-Pfund.	102,0156	sächsische - -
102,0156	hannöv. Mediz.-Pfund.	85,2015	wiener - -
102,0156	mecklenb. - -	100,0577	würtemberg. - -

Stückgüter.

Der *Wurf* oder das *Spiesslein* bedeutet 5 Stück, das *Klüppet* 4 Stück. Der *Schober* Getreidestroh hat 60 Garben, Büschel oder Bund, das *Schöberlein* 10 Garben. Ein *Pfund* Krautköpfe und Nüsse bedeutet 4 Schock oder 240 Stück.

Die *Tonne Honig* hat 99 Maass oder 3 Centner, die *Ahm* Honig 64 Maass.

Platzgebräuche.

Die meisten *Verkäufe* geschehen *gegen baar* (pr. contant), worunter aber ein Ziel von vier Wochen verstanden wird.

Als *Tara* wird die *wirkliche* berechnet, nur bei Syrup 10 Procent.

Das noch immer stattfindende *Gutgewicht* wird bei Gewürzen und feinen Waaren mit $^1/_4$ Procent, bei Kaffee, Zucker u. s. w. mit $^1/_2$ Procent in Abrechnung gebracht; auf Kandiszucker jedoch wird kein Gutgewicht bewilligt. Bei Waaren, welche die Fuhrleute hieher zum Verkauf bringen (Anis, Fenchel, Kümmel, Reis etc.) wird 1 Procent Gutgewicht abgezogen.

Die *Waaren-Courtage* wird mit $^1/_2$ Procent berechnet und sowohl vom Verkäufer als vom Käufer bezahlt.

Bank.

An die Stelle der aufgehobenen alten berühmten Girobank, welche i. J. 1621 hier errichtet wurde, ist um das Jahr 1785 die jetzige *königlich baiersche Bank* getreten, welche eine Staatsanstalt ist, unter der Garantie des Staates steht und ein Grund-Kapital von etwa $1^1/_2$ Millionen Gulden besitzt. Sie bildet ein Haupt-Reservoir, in welches ein grosser Theil der in ihrem Bereiche disponibeln baaren Gelder in grossen u. kleinen Summen fliesst, und aus welchem die Landwirthschaft, der Handel und die Industrie zu jeder Zeit, besonders aber bei eintretendem Geldmangel, ihren Geldbedarf befriedigen können, oder doch den ursprünglichen Grundsätzen nach können sollten. Sie ist eine *Discontobank*, macht aber auch selbstständige *Wechselgeschäfte* und ist zugleich *Sparkasse*, indem sie Gelder annimmt, die sie den Privaten mit 2 Proc., den Gerichten mit $2^1/_2$ Proc. (früher 3 Proc.) jährlich verzinst und auf Verlangen zu jeder Zeit zurückbezahlt, obgleich die betreffenden Bankscheine auf vierwöchentliche Kündigung gestellt sind. In der letztern Eigenschaft ist sie ein Haupt-Depositorium für Pupillen- und Stiftungsgelder, gerichtliche Depositen etc. Sie ist aber ihren Grundsätzen gemäss vorzugsweise auch *Leihbank*, indem sie auf Staatspapiere und Waaren etc., sowie auf Hypotheken (oft auch auf blosse

Pränotiz in den Hypothekenbüchern, ohne Ausfertigung von Hypothekenbriefen) *Vorschüsse* gibt und jedem als solid bekannten baierschen Kaufmann, Fabrikanten, Gewerbsmann etc. einen seinen Verhältnissen angemessenen *Personalcredit* gewährt. Die dabei üblichen Zinsen sind zwar 5 Procent in laufender Rechnung, aber die Bank ermässigt dieselben oft auch auf 4 Procent. Ihr *Wechselverkehr* kann für Geschäftsleute sehr nützlich und bequem sein, indem sie Wechsel auf auswärtige Plätze annimmt und gibt, oft auch dann, wenn solche sonst nicht anzubringen oder zu haben sind. Sie hält grundsätzlich besonders im Herbste, wo der bedeutende Produktenhandel Nürnbergs in Hopfen, Tabak, Wolle etc. viel baares Geld erfordert, wozu die Privatkassen nicht ausreichen, ihre Kassen in Bereitschaft. Oft hat sie angeblich in Zeiten, wo auf den grössten Wechselplätzen durch Verwickelungen der Staatspapiergeschäfte grosse Geldnoth entstand, die bedeutendsten Summen herbeigeschafft und dadurch dem Geldmangel in ihrem Bereiche abgewehrt. Eine grosse *Oeffentlichkeit* scheint sie übrigens *nicht* zu lieben, da über ihre gegenwärtigen Operationen Nichts zur Publicität gelangt. — Die Bank liefert die Hälfte ihres Netto-Gewinnes an die baiersche Regierung, und dieser Gewinn ist ein stets steigender. In den sechs Jahren 1832 bis 1837 belief sich die an die Regierung abgelieferte Gewinn-Hälfte von etwa 17'000 Gulden bis auf 40'000 Gulden durchschnittlich, und hiernach also der reine Gewinn von circa 34'000 Gulden bis 80'000 Gulden jährlich, so dass die Bank einträgliche Geschäfte macht. — — Die Anstalt hatte ursprünglich in *Ansbach* ihren Sitz, wurde später nach *Fürth* und in der neueren Zeit nach *Nürnberg* verlegt. In *Ansbach* unterhält sie eine *Filiale*. — — Inwiefern die Bank ihrer ursprünglichen Tendenz, den Handel und industrielle Unternehmungen zu unterstützen, treu geblieben ist, ist uns unbekannt.

Handelsanstalten.

Handelskammer. Handelsgericht. Handels-Appellationsgericht. — Der *Ausschuss der Actien-Gesellschaft für den Ludwig-Kanal* (Donau-Main-Kanal). Die Privat-Actien-Gesellschaft für den Bau und Betrieb dieses Kanals ward am 22. December 1835, unter besonderer Theilnahme des Hauses Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M., mit einem Privilegium für die Erhebung der Kanalgebühren auf 99 Jahre, gebildet. Das ursprüngliche Actien-Kapital von 8'530'000 Gulden ward später statutenmässig auf 10 Millionen Gulden festgesetzt, welche bald unterzeichnet waren, allmälig aber der grössern Kosten wegen weiter erhöht, so dass es sich im Ganzen auf etwa 12½ Millionen Gulden beläuft. Jede *Actie* lautet auf 500 Gulden und ist mit Zins- (bis in 1842) und Dividenden-Coupons versehen. Die *Zinsen* wurden halbjährlich (15. Juni u. 15. Decbr.) durch Rothschild, und zwar nach Wahl der Coupons-Inhaber, in Frankfurt a. M., München oder Paris bezahlt und wurden Anfangs mit 4 Procent, vom 1. Juni 1837 ab aber, durch die Willkür jenes Hauses, bis zur Vollendung des Kanals (in 1843), mit nur 3 Proc. jährlich vergütet; von nun ab erfolgt statt deren die Zahlung der *Dividende* aus dem reinen Gewinn des Unternehmens. Die baiersche Staatsregierung, welche für ein Viertel des ganzen Capitals Actionär ist, hat den Kanal gebaut, welcher aber den Actien-Inhabern als immerwährendes Eigenthum verbleiben soll. — Die *königliche Verwaltung des Ludwig-Kanals*, zur Unterhaltung, Leitung und Verwaltung der Anstalten dieses Kanals in baulicher, wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung. Diese Behörde ist unmittelbar dem Finanz-Ministerium untergeordnet.

Wollmarkt.

Der seit 1826 bestehende jährliche Wollmarkt nimmt am 1. Juli seinen Anfang und dauert acht Tage.

Nymwegen,

holl.: *Nymegen*, stark befestigte Handelsstadt an der Waal, in der niederländischen Provinz Geldern, mit 20'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc. wie AMSTERDAM.

Maasse und Gewichte sind die *neuen niederländischen*; s. AMSTERDAM. Folgende sind die wichtigsten bisweilen noch vorkommenden *alten Maasse u. Gewichte von Nymwegen:*

Die *Elle* war = 0,663 Meter oder neue niederländ. Ellen = 294 paris. Lin.

Beim *Getreidemaass* hatte das *Malter* 4 Scheffel zu 4 Spint. Der *Scheffel* enthielt $3\frac{1}{9}$ alte berliner Viertel = 42,566 Liter oder neue niederländ. Koppen = 2145,85 paris. Kub.-Zoll. — Der *Mouvre* war = 134,05 Liter oder neue niederländ. Koppen = 6758 paris. Kub.-Zoll.

Das *Pfund* Handelsgewicht war = 495 Gramm oder neue niederländ. Wigtjes = 0,495 Kilogramm oder neue niederländ. Pond (Pfund) = 10'299 holl. As.

Handelsanstalt. *Handels- und Fabrikenkammer.*

Odessa,

am schwarzen Meere, *in Südrussland (Neurussland)*, Statthalterschaft *Cherson*, bedeutende Handelsstadt und *Freihafen*, erst 1794 von der Kaiserin Catharina II. gegründet, und jetzt bereits die dritte Stadt des russischen Reiches, mit mehr als 70'000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen wie MOSKAU und PETERSBURG.

Kursverhältnisse.

Die hiesigen wie alle russischen Geld- und Wechsel-Kurse verstehen sich, dem kaiserlichen Ukas vom 1./13. Juli 1839 zufolge, seit dem 1. Januar 1840 in Silbergelde und nicht mehr in Papiergelde oder Banco-Assignationen, deren Verhältniss zum Silbergelde seitdem wie 2 zu 7 feststeht, da gesetzlich 1 Silber-Rubel mit 3 Rubel 50 Kopeken Papiergeld gleichgehalten werden soll.

Odessa unterhält theils auf mehre Wechselplätze Kurse als Russlands Hauptstadt *Petersburg*, theils und meist auch in anderer Kursnorm, wie sich deutlich aus folgendem Original-Kurszettel vom 18. October alten Styls (30. Oct. neuen Styls) 1843 ergibt.

Odessa wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Frankfurt a. M.	à 3 Monate dato.	$162\frac{17}{32}$, $161\frac{7}{16}$	Gulden frankfurter Wechselgeld ($9\frac{1}{5}$ Fl. Wgd. = 11 Fl. Münze) für 100 Silberrubel. — Im 24 ($24\frac{1}{2}$) Guldenfusse beträgt dieser Kurs ± $194\frac{7}{16}$ bis 193 Fl. für 100 Silberrubel.
Genua	à 75 Tage dato.	$417\frac{5}{8}$	Lire nuove für 100 Silberrubel.
Konstantinopel (Smyrna)	à 11 Tage n. Sicht. (sonst à 21 Tage Sicht.)	$18\frac{1}{2}$	türkische Piaster für 1 Silberrubel. *Vorher* notirte man hier diesen Kurs *verhältnissmässig* ± $5\frac{3}{8}$ Silberrubel oder Kopeken für 100 oder 1 türkischen Piaster.
Livorno	à 3 Monate dato.	493, 496 à 499	± 493, 496 bis 499 toskanische Lire für 100 Silberrubel. Früherhin verhältnissmässig 127 Kopeken in Silber für 1 Pezza da otto reali *Gold*.
London	do. do.	$621\frac{3}{7}$. 633	Kopeken Silbergeld für 1 Pfund Sterling.

Odessa wechselt auf:	Wechselfrist.	Veränderlicher Kurs. (±)	Kurserklärung.
Marseille	à 3 Monate dato.	$415^5/_8$. $416^{15}/_{16}$	französ. Franken für 100 Silberrubel.
- aber auch: . .	in verschied. Tagesfrist, zu 47, 60 Tagen etc.	414. $415^1/_2$	
Moskau	à 60 Tage dato.	98	Silberrubel in Odessa für 100 Silberrubel in Moskau u. Petersburg.
Petersburg	à5Tage nachSicht.	100	
Paris	à 3 Monate dato.	413. $413^7/_8$	französ. Franken für 100 Silberrubel.
Triest	in verschied. Frist, à + 83 Tage od. 3 Monate dato.	$161^5/_8$. $161^7/_8$	Gulden Conventions-Kurant für 100 Silberrubel in Odessa.
Wien (Augsburg, aber selten)	à 3 Monate dato.	161	Gulden Conventions-Kurant *effectiv* für 100 Silberrubel.
Ausserdem auch bisweilen auf:			
Amsterdam	à 3 Monate dato.	1. 29 oder 129	+ 1 Silberrubel 29 Kop. *oder auch* 129 Kopeken Silber für $2^1/_2$ Fl. niederländ.
Hamburg	do. do.	1. 39 oder 139	+ 1 Rubel 39 Kop. Silbergeld *oder* 139 Silberkopeken für 3 Mark hamburger Banco.
Kurs der Gold- u. Silbersorten.			
Imperialen à 10 Rubel		10. 30	10 Rubel 30 Kopeken Silbergeld für 1 Imperial.
Halb-Imperialen à 5 Rubel		5. 15	5 Rubel 15 Kopeken Silbergeld für 1 Halb-Imperial.
Holländische Ducaten		2. 85 à 2. 90	2 Rubel 85 Kop. bis 2 Rubel 90 Kop. in Silber für 1 holländ. wicht. Ducaten.
Spanische Piaster		1. 32 à 1. $32^1/_2$	1 Rubel 32 à $32^1/_2$ Kopeken in Silber für 1 spanischen Piaster.

Spanische Dublonen, *türkische Münzen*: z. B. *Mahmudies*, *weiche* und *harte*, kursirten vor mehren Jahren hier auch zu veränderlichen Preisen, kommen jetzt aber wenig mehr vor und erscheinen nicht mehr auf dem Kurszettel der Gold- und Silbersorten.

Wechselordnung, Uso und Respekttage.

Die Wechselordnung des russischen Reichs vom 25. *Juni* (7. *Juli*) 1832 (siehe das Ausführlichere hierüber unter Petersburg) schreibt unter andern vor, dass der *Wechseluso* auf eine Zeit von 15 Tagen nach erfolgter Vorweisung zur Acceptation festgesetzt sein soll, wogegen *Sichtwechsel* (zahlbar nach Sicht) 24 Stunden nach deren Vorweisung bezahlt oder protestirt werden müssen. *Bei Sichtwechseln sind* 3 Respekttage *zugelassen*; *bei Wechseln*, *auf eine bestimmte Frist lautend*, sind dagegen 10 *Respekttage* gestattet, Sonn- und Feiertage mit einbegriffen.

Zu bemerken ist übrigens, dass man sich in Betreff der Zeitrechnung im ganzen russischen Reiche noch jetzt *des alten julianischen Kalenders* bedient, welcher im laufenden Jahrhundert um 12 Tage gegen den *verbesserten gregorianischen Kalender* zurücksteht, so dass z. B. *der* 18. *October a. St.* (*alten Styls*, oder nach dem julianischen Kalender) bei uns der 30. October ist, oder wie die Russen sagen: *der* 30. *October n. St.* (*neuen Styls*, od. nach dem verb. gregor. Kalender). Man schreibt beide Kalenderangaben in Russland auch häufig über einander, ohne weitere Bemerkung, also: „*den* $\frac{18.}{30.}$ *October* 1843“.

Maasse und Gewichte sind die *russischen*; s. PETERSBURG.

Platzgebräuche.

Die meisten Gewichtswaaren, Zucker, Kaffee, Mandeln, Rosinen, Feigen, Johannisbrod, Oel, Gewürze, Farbhölzer, Eisen, Blei, Alaun, Baumwolle und Baumwollengarn, Talg, Honig etc., werden nach dem Pud (von 40 Pfund) verkauft; Ochsen- u. Kuhhäute nach dem Stück und nach dem Pud, Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, Leinsamen u. Rübsamen nach dem Tschetwert, Segeltuch pr. Stück.

Die *Schiffsfrachten* werden in dem Maass oder Gewicht u. dem Gelde der Löschungsplätze notirt, z. B. bei Getreide nach Livorno in Soldi pr. Sacco, nach Genua in Lire nuove pr. Mina, nach Triest in Kreuzern pr. Stajo, nach Marseille in Francs pr. Charge, nach England in Schillingen Sterling pr. Imp.-Quarter, nach Konstantinopel, Smyrna, Syra und den ionischen Inseln in Para pr. Kilo.

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Disconto-Bank. Die i. J. 1834 gebildete *Gesellschaft für die Dampfschifffahrt auf dem schwarzen Meere.* Die i. J. 1839 gegründete *Gesellschaft zur Beförderung der Schifffahrt auf dem schwarzen Meere und des Handels mit dem Orient.* — *Drei See-Versicherungs-Gesellschaften,* unter dem Namen der *neurussischen,* der *Philomboriker* und der *Handelsfreunde.* Die erste versichert vorzugsweise russische Fahrzeuge. — Die *Gesellschaft der künstlichen Mineralwässer. Schifffahrtsschule.*

Messe.

Seit dem Jahre 1835 wird alljährlich eine Messe gehalten, welche eine Fortsetzung und gewissermaassen ein Glied in der Kette der Haupthandelsmärkte ausmacht, die in jedem Jahre zur Sommer- und Herbstzeit in den südlichen Gouvernements des russischen Reiches abgehalten werden. Die Kovenoi-Messe macht dabei den Anfang, dann folgt die von Romne, dann die Maria-Himmelfahrts-Messe von Charkow. Um von den auf der Letztgenannten verkehrenden Kaufleuten besucht werden zu können, ist die Messe zu *Odessa* auf den 14. September, den Tag der Kreuzes-Erhöhung, festgesetzt, welcher Zeitpunkt überhaupt für alle Beziehungen des Handelsverkehrs von Neurussland der bequemste geschienen hat. Es darf auf dieser Messe mit allen Waaren Handel getrieben werden, mit Ausnahme solcher, deren Einfuhr verboten oder nach den Pacht-Bedingungen nicht erlaubt ist.

Oedenburg,

Hauptstadt und königl. Freistadt der gleichnamigen *ungarischen* Gespannschaft, unweit des Neusiedlersees, mit 15'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. siehe PESTH.

Maasse und Gewichte siehe PESTH.

Beim *Weinmaass* hat hier der Eimer, *Akó*, 84 ungarische Halbe oder *Icze* = $1^5/_{16}$ oder 1,3125 pressburger oder pesther Eimer = 71,43768 Liter = 3601,35 paris. Kub.-Zoll = 1,2316 wiener Wein-Eimer.

OESTERREICH, siehe WIEN.

Ofen

oder *Buda*, Hauptstadt des Königreichs *Ungarn* und der Pesther Gespannschaft, am rechten Ufer der Donau, mit dem gegenüber, am linken Ufer der Donau liegenden *Pesth* durch eine Schiffbrücke verbunden, mit 35′000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc. wie Pesth.

Maasse wie Pesth. **Gewichte** wie Wien.

Offenbach,

Hauptfabrikplatz des Grossherzogthums Hessen, in der Provinz Starkenburg, 1 Stunde von Frankfurt a. M., mit 10′000 Einwohnern.

Die Rechnungsart, deren Zahlwerth u. die Münzen dieser gewerbsamen Stadt sind ganz dieselben, wie sie unter Darmstadt und Frankfurt a. M. bemerkt worden sind, da in ganz *Süddeutschland* seit der süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837 für die *bisherige Rechnungsart nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige* die *Währung im* $24\frac{1}{2}$ *Guldenfusse* festgesetzt worden ist. — *Siehe auch unter* Frankfurt a. M. *und unter* Mainz.

Die Kursverhältnisse sind bei *Wechselangelegenheiten* hier ganz dieselben, wie in dem nahgelegenen *Frankfurt a. M.*, deren *Wechsel- und Geldsorten-Kurse* hier allgemein benutzt werden (siehe *die neuern Kursnormen Frankfurts* unter Mainz), so wie man sich zufolge einer grossherzoglich-hessischen Verordnung vom 4. März 1829 gleichmässig des *Wechselrechts der freien Stadt Frankfurt vom* 18. *Juni* 1739 bedient, jedoch mit Modification mehrer Paragraphen und vornehmlich mit Ausnahme des §. 37. Hiernach ist denn auch das *Offenbacher Landgericht* in allen Wechselsachen das allein competente Gericht erster Instanz.

Maasse und Gewichte sind die *grossherzoglich-hessischen*; s. Darmstadt.

Messen.

Seit dem Beitritte des Grossherzogthums zum ersten preussischen Zollverbande (1828) hat Offenbach jährlich *zwei Messen*, die sich auf Kosten der frankfurter Messen bedeutend emporhoben, seit dem Anschlusse Frankfurts an den preussisch-deutschen Zollverein aber wieder sehr herabgesunken sind, so dass sie jetzt eigentlich nur noch grosse Jahrmärkte sind, die gegenwärtig noch zwölf Tage dauern.

Wollmarkt.

Seit 1837 wird alljährlich im Juli ein Wollmarkt gehalten, welcher 5 Tage dauert.

Handelsanstalt. Offenbach besitzt eine *Handelskammer.*

Oldenburg,

Hauptstadt des Grossherzogthums gleiches Namens, an der hier schiffbaren Hunte, mit 9′000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzwährungen und Zahlungsverhältnisse, nebst den im Umlauf befindlichen Münzen.

Hier und im ganzen Herzogthum Oldenburg wird gegenwärtig noch, wie früherhin gerechnet,

nach Reichsthalern zu 72 Groten à 5 Schwaren od. 4 Pfennigen (Viertel-Groten), also ganz so, wie dies auch in *Bremen* üblich ist, und zwar hier gewöhnlich in *Gold-* und *Kurant-Währung*; welche letztere aber wieder in sogenanntes *Grobkurant* u. *Kleinkurant* zerfällt, obschon gewöhnlich im Verkehr nur meist die beiden Hauptvaluten: „*Gold und Kurant*“ in Erwähnung kommen.

Die Goldwährung, vornehmlich im Grosshandel gebräuchlich, besteht in der Zahlung der bekannten deutschen Pistolen oder sogenannten Louisd'or verschiedenen Gepräges zu 5 Thalern *Gold*, die einfache Pistole, die doppelte zu 10 Thlrn., die halbe Pistole zu $2\frac{1}{2}$ Thlrn. *Gold* (wozu auch die neuern dänischen einfachen und doppelten Frederiksd'or zu 5 und zu 10 Thalern in Golde zu rechnen sind).

Die Kurantwährung (oder das sogenannte *Kleinkurant*) besteht dagegen in der gewöhnlichen höhern Annahme oder in dem Silberpreise der sogenannten Louisd'or oder Pistolen, *seit geraumer Zeit schon gesetzlich* zu 5 Rthlr. 50 Grot = $5\frac{50}{72}$ oder $5\frac{25}{36}$ Rthlr. *Kurant*, so dass sich hiernach 1 Reichsthaler oder 72 Grot *Goldwährung* mit 1 Reichsthaler u. 10 Groten = 82 Groten *Kurantwährung* gleichstellt; oder 36 Thaler (oder Grot) *in Golde* sind hiernach gleich 41 Thaler (oder Grot) *in Kurant*, folglich auch 100 Reichsthaler *in Golde* = $113\frac{8}{9}$ Reichsthaler *in Kurant*. — Im gemeinen und Kleinverkehr wird zwar hauptsächlich *nach Kurantwährung*, doch auch *nach Golde* gerechnet.

Bei Regierungs- und Kammer-Abgaben wird nach Golde, der deutsche Louisd'or zu 5 Thlrn., *gerechnet.*

Uebrigens hatte man hier zu Lande früherhin *die Schillinge als Rechnungsmünze*, überhaupt nach folgender Eintheilung der Rechnungsmünzen:

1 *Reichsthaler* = 48 *Schillingen* = 72 *Groten* = 360 *Schwaren;*

obschon diese *Rechnungs-Schillinge* jetzt wenig oder gar nicht mehr im Handel und Wandel vorkommen.

Die besonders früherhin hier so oft in Erwähnung gekommene *Valuta* in **grob Kurant** bestand in der Zahlung der alten, unter dänischer Landeshoheit, mit des Königs *Friedrich V.* Bildniss ausgeprägten Speciesthaler und den 6- und 12-Grotstücken, auch den damaligen $\frac{1}{12}$-Reichsthalern oder 2 gute Groschen- und 3 Mariengroschen-Stücken, welche Münzen nach dem Conventions-20-Guldenfusse, also die köln. Mark fein Silber zu $13\frac{1}{3}$ Reichsthaler ausgeprägt, *dem Golde* (die Pistole zu 5 Rthlrn.) gleichgeschätzt waren (siehe auch unter Bremen), aber jetzt meist nicht mehr kursiren.

Die vorhin bemerkte *Kurantwährung* (*sonst* gewöhnlich mit Kleinkurant bezeichnet und meist in der Zahlung von 4- und 3-Grot-Stücken bestehend, welche nach dem 14-Reichsthalerfusse geprägt waren), gibt noch gegenwärtig *im Durchschnitt* einen $14\frac{1}{2}$ Thalerfuss zu erkennen, obschon, wie hierunten zu ersehen, seit 1815 und 1816 *gesetzmässig* ein 16 Thalerfuss für die gewöhnliche Silbermünze (Silber-Kurant) eingeführt worden ist.

Die hiesigen Silber-Scheidemünzen (2-, $1\frac{1}{2}$-, 1- und $\frac{1}{2}$-Grotstücke) waren früherhin in einem 15 Thalerfusse ausgeprägt; und im Jahre 1792 wurden Silbermünzen zu 4, 3, 2 und 1 Grot geschlagen und respektive zu $14\frac{1}{2}$, 15 und zu $15\frac{1}{2}$ Reichsthaler aus der köln. Mark fein Silber ausgebracht, wovon aber ebenfalls wenig mehr vorhanden und im Umlauf ist.

Als vor einigen Jahren der Werth des Goldes nicht unbedeutend gefallen war, fiel es auch hier zu Lande schwer, die Goldpistole höher als zu 5 Rthlr. 36 Grot bis 5 Rthlr. 40 Grot zu verwechseln, so dass der gesetzmässige Werth des Louisd'or zu 5 Rthlr. 50 Grot in dieser Zeit um $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Procent niedriger zu stehen kam, jetzt aber wohl wieder diesen Werth erklommen hat oder doch bald erklimmen wird.

Als vor mehren Jahren der Kurs des preussischen Kurantgeldes gegen Louisd'or (Pistolen) zu 5 Thalern in Golde, in *Bremen* meist $113\frac{1}{3}$ bis $113\frac{1}{2}$ Procent stand, war hier viel preussisches Kurantgeld im Umlauf, was jetzt bei weitem nicht mehr stattfindet. Dagegen kursiren hier jetzt, wie sonst gewöhnlich, viele *holländische Gulden*, welche sonst, *wie in Bremen*, im gemeinen Verkehr den Werth von 36 Grot Gold oder 41 Grot oldenburger Kurant hatten. Wegen Mangel an Kurant wurden sie aber vor einigen Jahren, nach einer landesherrlichen Verordnung, zu 42 Grot hiesig Kurant gewürdigt, und dazu sowohl bei den Landeskassen als im gemeinen Verkehr angenommen und ausgegeben.

Der Reichsthaler von 72 *Groten oldenburger Kurant hat hier den Werth von* 69 *Groten oder* 23 *guten Groschen* = $28\frac{3}{4}$ *Silbergroschen preussisch Kurant*, sowie *der holländische Gulden* von 42 Groten hiesig Kurant schon seit einiger Zeit zu $40\frac{1}{4}$ Groten oder $13\frac{5}{12}$ gGr. = 16 Sgr. $9\frac{1}{4}$ Pf. preuss. Kurant gewürdigt worden ist, bei dem wieder höher gegangenen Werthe des Goldes (der Pistolen) aber wieder eine Veränderung erfahren wird.

Bei den Zahlungen der indirekten Steuern (Zölle), *welche im* 14 *Thalerfusse zu leisten sind*, wird *der preussische Friedrichsd'or* zu $5\frac{2}{3}$ Thlr., die andern deutschen Pistolen od. Louisd'or aber werden zu 5 Thlr. 33 Grot = $5\frac{11}{24}$ Thlr. im 14 Thalerfusse, und jetzt wohl etwas höher, gerechnet.

Für das Fürstenthum **Birkenfeld** ist das Grossherzogthum der *Münz-Convention der deutschen Zollvereins-Staaten* vom 30. Juli 1838 beigetreten und hierdurch der daselbst bereits eingeführte $24\frac{1}{2}$ *Guldenfuss* gesetzlich festgestellt worden. Man rechnet u. zahlt

in der genannten, von preussischem Gebiet umschlossenen Enclave nach *Gulden* zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, wie in *Frankfurt a. M.* und *Darmstadt.*

Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Regierung, sich späterhin dem 14 *Thalerfusse* (wie dies längst *Hannover* gethan, zu dessen Zollverein das oldenb. Land gehört) *anzuschliessen.*

Ausser den oben erwähnten Louisd'or oder Pistolen verschiedenen Gepräges kommen im Grossherzogthum zwar auch noch holländ. u. österreich. Ducaten vor, zu dem veränderlichen Werthe von 2 Rthlrn. 60 Grot in *Golde* oder 3 Rthlrn. 16 Grot in *hiesigem Kurant;* aber in sehr geringer Anzahl.

Zahlwerth der gegenwärtig hier bestehenden Rechnungswährungen.

1) *Der Goldvaluta*, und zwar in preussischen Friedrichsd'or zu 5 Thalern Gold und $5\frac{2}{3}$ Thaler preuss. Silberkurant, = 9 Fl. 55 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse; $39\frac{1}{2}$ Stück Pistolen (sogenannte Louisd'or) so wie $38\frac{10}{13}$ Stück preuss. Friedrichsd'or und eben so $67\frac{67}{71}$ Stück Ducaten auf die köln. Mark fein Gold gerechnet.

Ein Thaler oldenburger Goldwährung ist hiernach werth:

a) in preuss. Friedrichsd'or zu 5 Thlrn. Gold: 0,9814995 Thlr. in Friedrichsd'or.
b) in Stück Ducaten: 0,34401854 Stück Ducaten.
c) in Thalern preuss. Kurant: 1,1123661 Thlr. = 1 Thlr. 3,371 Sgr.
d) in Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,9466407 Fl. = 1 Fl. 56,7984 Xr.

2) *Der hiesigen bisherigen Kurantwährung, gesetzm. die Pistole zu* 5 *Rthlrn.* 50 *Grot Kurant.*

Ein Thaler oldenburger Kurant ist hiernach werth:

a) in preussischem Kurant: 0,9767117 Thlr. = 29,30135 Sgr.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,7092455 Fl. = 1 Fl. 42,55473 Xr.

3) *Zahlwerth der hiesigen, seit* 1815 *oder* 1816 *bestehenden Münzwährung im* 16 *Thalerfusse.*

Ein Thaler oldenburger Münze (Kurant) *im* 16 *Thalerfusse* hat folgenden Silberwerth:

a) in preuss. Kurant: $\frac{7}{8}$ Thlr. = 0,875 Thlr. = $26\frac{1}{4}$ Silbergroschen.
b) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: $1\frac{17}{32}$ Fl. = 1,53125 Fl. = 1 Fl. 31 Xr. 3,500 Pf.

Wirklich geprägte oldenburgische Landesmünzen.

A. In Golde: *Früherhin* Pistolen des Herzogs Friedrich August, welche aber sehr selten geworden sind, daher wenig oder gar nicht mehr vorkommen.

In neuerer Zeit werden keine Goldmünzen mehr geprägt.

B. In Silber: *An wirklich geprägten Silbersorten von* 1814, 1815, 1816 *bis jetzt, sind im Umlauf:*

$\frac{1}{3}$-, $\frac{1}{6}$-, $\frac{1}{12}$-, $\frac{1}{18}$-, $\frac{1}{24}$-, $\frac{1}{36}$-, $\frac{1}{72}$stel - *Thalerstücke,*
zu 24, 12, 6, 4, 3, 2 u. zu 1 *Grot das Stück.*

Zwar kommen auch noch dann und wann, obwohl ziemlich selten, von den früher geprägten bessern Silbersorten zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Reichsthaler oder zu 48 und 24 Groten, ferner zu 12 und 6, zu 4 und 3 Groten, so wie zu 2, $1\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Grot vor; sie sind aber eigentlich jetzt fast ausser Umlauf und meist eingeschmolzen.

Hauptsächlich seit 1816 (obwohl zum Theil auch schon seit 1814 und 1815) *sind im* 16 *Thalerfusse ausgeprägt:*	*Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.*	*Fein-gehalt in der rauhen Mark.* *Loth.*	*Grän.*	*Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Silber.*
$\frac{1}{3}$-Reichsthaler, zu 24 Groten (von 1818), gesetzmässig	30. —	10	—	48. —
$\frac{1}{6}$-Reichsthaler, zu 12 Groten (von 1818), gesetzmässig	48. —	8	—	96. —
$\frac{1}{12}$-Reichsthaler, zu 6 Groten (von 1816 u. 1818), desgleichen . . .	$65\frac{1}{3}$. —	5	8,00	192. —
$\frac{1}{18}$-Reichsthaler, zu 4 Groten (von 1815 u. 1816), desgleichen . . .	98. —	5	8,00	288. —
$\frac{1}{24}$-Reichsthaler, zu 3 Groten (von 1840), desgleichen	120. —	5	—	384. —
$\frac{1}{36}$-Reichsthaler, zu 2 Groten (von 1814, 1815, 1816), desgleichen .	168. —	4	12,00	576. —
$\frac{1}{72}$-Reichsthaler, zu 1 Grot (seit 1816), desgleichen	240. —	3	6,00	1152. —
$\frac{1}{72}$-Reichsthaler, zu 1 Grot (*vom J.* 1836), *nach anderer Angabe* . .	252. —	3	9,00	1152. —
Seit 1841 (nach anderer Angabe seit 1840) *sind für das Fürstenthum* Birkenfeld *ausgeprägt worden*, nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838:				
Vereinsthaler, zu $3\frac{1}{2}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse und zu 2 Rthlr. im 14 Thalerfusse .	6,30000	14	7,20	7. —

C. In Kupfer: Nur halbe Grotstücke.

Kursverhältnisse *eigenthümlicher Art bestehen hier nicht, und man richtet sich gewöhnlich nach den Bremer Kursen.*

Wechselordnung.

Eine solche besteht im Grossherzogthum Oldenburg bis jetzt zwar noch nicht, doch beabsichtigt man, eine zweckmässige Wechselordnung abzufassen und einzuführen. — Uebrigens werden rechtmässige Wechselforderungen hier als liquide angesehen und tritt bei Klagen auf trassirte Wechsel, die nach der unter Kaufleuten hergebrachten Weise ausgestellt sind, das Executivverfahren (der Executivprozess) ein.

Maasse und Gewichte.

1. In der Stadt Oldenburg.

Längenmaass. Der *Fuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 0,29588 Meter = 131,162 paris. Lin. Bei *Bauten* und im *Holzhandel* ist vorzüglich der *hamburger Fuss* gebräuchlich. — Die *Elle* ist = 0,5809 Meter = 257,5 paris. Lin. — Die *neue Ruthe* hat 18 Fuss, die *alte Ruthe* 20 Fuss. — Die oldenburger *Meile* hat 1667 alte Ruthen 17 Fuss oder $1667\frac{17}{20}$ alte Ruthen, mithin 33357 oldenburger Fuss = 9869,6 Meter = 1,3324 oder nahebei $1\frac{1}{3}$ geographische oder deutsche Meilen. Die geograph. oder deutsche Meile = 0,7505 oder gut $\frac{3}{4}$ oldenb. Meilen. 11,258 (oder reichlich $11\frac{1}{4}$) oldenburger Meilen betragen einen Grad des Aequators.

Feldmaass. Dasselbe ist zweierlei: *neues Maass* u. *altes Maass.* 1) *Neues Maass.* Das *Juck*, Jück oder Juch hat 160 *neue* Quadrat-Ruthen zu 324 Quadrat-Fuss, mithin 51'840 Quadrat-Fuss = 45,383 französ. Aren. — 2) *Altes Maass.* Das *Juck* hat 160 *alte* Quadrat-Ruthen zu 400 Quadrat-Fuss, mithin 64'000 Quadrat-Fuss = 56,028 französ. Aren. Der *Bau* hat 40 alte Juck.

Der *Morgen* hat $2\frac{2}{9}$ Wente, oder 6 Hunte, oder 350 *alte* Quadrat-Ruthen, mithin 140'000 Quadrat-Fuss = 122,56 französ. Aren. Er wird gewöhnlich zu 20 Scheffel Hafer-Einsaat gerechnet.

Getreidemaass. Die *Last* hat 12 Molt, oder 18 Tonnen zu 8 Scheffel à 16 Kannen à 4 Ort od. Orth. Das *Molt*, Molter od. Malter hat $1\frac{1}{2}$ Tonnen. Der *gemeine Scheffel*, welcher im *Kleinhandel* gebräuchlich ist, enthält 22,8012 Liter = 1149,464 paris. Kub.-Zoll, indem 130 gemeine Scheffel eine bremer Last ausmachen. — Der *Stauscheffel* der beeidigten Mäkler ist genau um $\frac{1}{8}$ Kanne grösser als der gemeine Scheffel und enthält mithin $16\frac{1}{8}$ Kannen, oder es sind 128,99225 (nahebei 129) Stauscheffel = 1 bremer Last. Der *Stauscheffel* ist daher = 22,9793 Liter = 1158,444 paris. Kub.-Zoll. — Es sind genau 128 Stauscheffel = 129 gemeine Scheffel.

Wein- und *Branntweinmaass.* Das *Oxhoft* hat $1\frac{1}{2}$ Ohm, oder 6 Anker zu 40 Quartier oder zu 26 Weinkannen à 4 Ort. Das *Oxhoft* hat demnach 240 Quartier oder 156 Weinkannen. 25'600 Weinkannen sind = 37'401 Steuer-Quartier. Demnach ist die *Weinkanne* = 1,3687 Liter = 69 paris. Kub.-Zoll, und das *Oxhoft* = 213,52 Liter. Das *Wein-Quartier* also = 0,88966 Liter = $44\frac{17}{20}$ oder 44,85 paris. Kub.-Zoll.

Biermaass. Die *Tonne* hat 4 Henkemann zu 28 Bierkannen, mithin 112 Bierkannen. Die *Bierkanne* ist angeblich mit der Kanne des Getreidemaasses vollkommen übereinstimmend, mithin = 1,42507 Liter = 71,8415 paris. Kub.-Zoll. Die *Tonne* also = 159,61 Liter. (Die *Tonne* wird auch zu 112 bis 116 Bierkannen angegeben.) Mit der *Bierkanne* werden auch *Milch*, *Grütze* und *Salz* gemessen*).

Handelsgewicht. Das *Pfund schwer* bedeutet 3 Centner od. 300 Pfund. Das *Schiffpfund* hat 29 Liespfund zu 10 Pfund, mithin 290 Pfund. Der *Centner* hat 100 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennige à 16 As, mithin 8192 *hiesige* As, und wiegt 480,367 Gramm = 9994,48 holl. As. Der *Centner* ist also = 48,0367 Kilogramm. — Der *Stein Flachs* hat 20 Pfund, der *Stein Federn* (wie das Liespfund) 10 Pfund.

*) Andere geben die *Bierkanne* als der *Weinkanne* völlig gleich an, was indessen zu bezweifeln ist. — Die *Tonne* von 112 Bier- oder Getreide-Kannen rechnet man wahrscheinlich in der Praxis = 116 *Wein*-Kannen, was ein sehr annäherndes Verhältniss ist.

Angeblich bedient man sich *beim lothweisen Verkauf* des sogenannten *kölnischen Gewichts*, wovon 103 Pfund 1 Loth $1\frac{1}{4}$ Quentchen (oder 103,041 Pfund) = 100 oldenburger Pfund gerechnet werden, so dass hiernach das hiesige kölnische Pfund = 466,190 Gramm = 9699,5 holl. As wäre.

Gold- und *Silbergewicht* ist *wahrscheinlich* das vorstehende *kölnische Gewicht*, das Pfund zu 2 Mark gerechnet, und die Mark wie in ganz Deutschland (s. BERLIN) eingetheilt. Hiernach wäre die *hiesige köln. Mark* = 233,095 Gramm = 4849,76 holl. As.

Medizinal- und *Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger*.

2. In der Stadt Jever.

Die Maasse und Gewichte von *Jever* sind, nebst den Münzverhältnissen, unter dem gleichnamigen Artikel bereits aufgeführt worden.

3. In der Stadt Delmenhorst und deren Umgegend.

Delmenhorst und die Umgegend bedienen sich der *Elle* und des *Gewichts* von BREMEN; s. dies. Art. — Der *delmenhorster Getreide-Scheffel* hat 18 Kannen, und enthält 26 Liter = 1310,8 paris. Kub.-Zoll, indem 114 delmenhorster Scheffel eine bremer Last ausmachen. Die *hiesige* Last hat 144 Scheffel. — Vom hiesigen *Flüssigkeitsmaass* ist angeblich die *Kanne* = circa $55\frac{1}{3}$ paris. Kub.-Zoll = circa $1\frac{1}{10}$ Liter.

4. Im Fürstenthum Birkenfeld.

In diesem von Preussen umschlossenen grossherzogl. oldenburg. Fürstenthume sind zu Anfang des Jahres 1842 die *preussischen Maasse u. Gewichte* eingeführt worden, welche unter BERLIN verzeichnet sind. Der Verkehr mit den benachbarten preussischen Landestheilen ist hierdurch sehr erleichtert.

5. Steuer-Maasse und -Gewichte.

Die von den drei zu einem Zollverbande vereinigten Staaten Oldenburg, Hannover und Schaumburg-Lippe bei der Erhebung der *Steuern* gemeinschaftlich gebräuchlichen Maasse und Gewichte s. unter d. Art. HANNOVER.

Landes-Usanzen.

Das *Bündel Flachs* aus dem Oldenburgischen muss $2\frac{1}{2}$ hiesige Pfund wiegen. — Beim *Honig* werden auf das Oxhoft 100 Pfund Tara gerechnet.

Olmütz,

feste Stadt an der March, im gleichnamigen Kreise der österreichischen Markgrafschaft Mähren, mit 17'000 Einwohnern. — Siehe BRÜNN.

OPORTO, siehe PORTO.

Orenburg,

befestigte Handelsstadt und Hauptstadt der russischen Statthalterschaft gleiches Namens (im Königreiche *Astrachan*), *am Ural*, welcher hier die natürliche Gränze Europa's bildet, mit wichtigem Handel mit den benachbarten Kirgisen u. den hieher kommenden Karawanen aus der Bucharei, Tatarei und Khiwa, und mit 23'000 Einwohnern.

Wie PETERSBURG und MOSKAU.

L'ORIENT, siehe LORIENT.

Orléans,

an der Loire, Handels-, Fabrik- u. Hauptstadt des französischen Departement des *Loiret*, mit 45'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen und Kursverhältnisse wie Paris.

Maasse und Gewichte sind die *französischen metrischen*; s. Paris.

Vom *alten hiesigen Weinmaass* enthält die *Demi-Queue* (zu 2 Quartaux) 240 alte pariser Pintes = 223,516 Liter = 11'268 paris. Kub.-Zoll.

Bank.

Die *Bank von Orléans* wurde am 10. März 1839 gegründet und befasst sich mit den gewöhnlichen Bankgeschäften, namentlich aber mit dem *Discontiren* der Wechsel. Seit ihrer Eröffnung bis Ende 1839 discontirte sie für 7'557'938 Francs Papiere, und während des nämlichen Zeitraumes betrug ihre Einnahme 8'780'753 Francs 42 Centimes, ihre Ausgabe 8'644'044 Francs 55 Centimes.

Handelsanstalten.

Handelskammer. Handelsgericht. Rath der Sachverständigen (Conseil de prud'hommes). *Handels-Jury.* — *Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für das Departement Loiret.* — *Sparkasse.*

Osnabrück,

an der Hase, Stadt in dem hannöverschen Fürstenthum und der Landdrostei gleiches Namens, *mit einer Linnenlegge* und mit 13'000 Einwohnern.

Jetzige Rechnungsart nebst dem Zahlwerth u. den Münzverhältnissen wie Hannover, *seit dem* 1. *Juli* 1834 im 14 Thalerfusse, *und in Thalern (Reichsthalern) zu* 24 *guten Groschen à* 12 *Pfennige.*

Die frühere Rechnungsweise war hier *nach Reichsthalern entweder zu* 21 *Schillingen à* 12 *Pfennige, oder zu* 36 *Mariengroschen à* 7 *Pfennige, in dem Zahlwerthe des* 20 *Guldenfusses, die kölnische Mark fein Silber zu* $13\frac{1}{3}$ *Reichsthaler,* und das *Verhältniss sämmtlicher hiesigen Rechnungsmünzen war überhaupt folgendes:*

1 Reichsthaler = $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden = 21 Schillingen = 36 Mariengroschen = 72 Matthier = 252 Pfennigen = 504 Hellern.

Das ehemalige Hochstift und Bisthum Osnabrück hatte auch Silber- u. Kupfermünzen ausgeprägt, die gröbern Sorten. als ganze, halbe u. Viertel-Speciesthaler im Conventions-20-Guldenfusse, welche aber, wie die kleinern Silbersorten zu 6, 4, 3, 2 u. zu 1 Mariengroschen, die ganzen und halben Schillingsstücke, die 18-, 9-, 5-, 4- und 3-Pfennigstücke, nebst den sogenannten *Gössgen* zu $5\frac{1}{4}$ Pfennig, sämmtlich in Silber, nicht mehr im Umlauf gewöhnlich sind, eben so wie die *Kupfermünzen* zu 1, $1\frac{1}{2}$, 3, 4 und zu 5 Pfennigen.

Kursverhältnisse.

Osnabrück ist zwar kein Wechselplatz, weshalb hier auch keine officiellen Kurse bestehen, und vielmehr Jeder nach Umständen wechselt u. verwechselt; doch kommen hier häufig Wechsel im Verkehr auf *Amsterdam* u. *Bremen,* dann auch von Zeit zu Zeit auf *Elberfeld* (Barmen, Düsseldorf) und auf *Hamburg,* so wie auf *Frankfurt a. M.* Die Kurse auf diese Plätze waren sonst in Conventions-Kurant und in Louisdor à 5 Thlr. (besonders auf Bremen u. Elberfeld), nach der damaligen leipziger Kursnorm; jetzt aber meist im 14 Thalerfusse, *wie in Berlin* und seit 1841 *in Leipzig.*

Auch der *Kurs der Münzsorten* ist in ähnlicher Kursnorm, wie in Leipzig und Berlin; ausserdem kommen hier noch *holländische Gulden* vor, zu ∔ $13\frac{1}{2}$ gute Groschen und *französische* 20-*Franken- u.* 5-*Frankenstücke,* veränderlich zu 5 Rthlr. 9 gGr. und zu 1 Thlr. 8 gGr., von Zeit zu Zeit auch französ. Kronen- oder Neuthaler u. ganze brabanter Kronenthaler zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr., mehr oder weniger.

Wechselrecht.

Die unter Georg IV. (König von England) unter dem 23. Juli 1822 erlassene Wechselordnung für das Königreich *Hannover* nimmt davon diejenigen Landestheile aus, für welche bis dahin das *preussische Landrecht* gegolten hat. Demzufolge besteht das preussische Wechselrecht noch fernerhin *in Osnabrück* sowohl, als in den Aemtern *Hildesheim, Hoya, Lingen, Diepholz* und *Verden.* Siehe desfalls unter Berlin.

Maasse und Gewichte.

Gesetzlich die *neuen hannöverschen*; s. Hannover. Doch sind von den ältern Maassen des Landdrostei-Bezirks Osnabrück einzelne noch gestattet, deren Inhalt zum neuen hannöverschen Maass aber von neuem in bequemen Reductionsverhältnissen festgestellt und dadurch modificirt worden ist, nach Vorschrift der Bekanntmachungen der Landdrostei vom 1. Mai, 11. Juli, 11. Sept. 1837, 27. Januar, 8. Oct. 1838 und 30. April 1839. Folgende sind die noch vorkommenden *alten Maasse und Gewichte* mit ihren neueren Modifikationen:

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll = 0,2793 Meter = 123,8 paris. Linien.

Es kommen ausser der neuen hannöverschen Elle hier und in der Umgegend *neun* verschiedene Ellenmaasse vor, und zwar sieben osnabrücker u. zwei kalenberger (dem frühern Fürstenthum Kalenberg angehörig). Diese sind die nachstehenden:

a) Osnabrücker.

1) Die *osnabrücker Handels-Elle* war die *alte hannöversche* von 0,584 Meter = 258,885 paris. Lin. = 0,999,676 neue hannöversche Ellen. (S. Hannover.)

2) Die hiesige *brabanter Elle* = 0,6914 Meter = 306,5 paris. Lin. = 1,1835 neue hannöv. Ellen.

3) Der (ursprünglich paris.) *Stab* = 1,1875 Meter = 526,4 paris. Lin. = 2,0327 neue hannöv. Ellen.

4) Die *Aune zu Seidenwaaren* = 1,191 Meter = 528 paris. Lin. = 2,0389 neue hannöv. Ellen.

5) Die *Aune zu Linnen* = 1,182 Meter = 524 paris. Lin. = 2,0234 neue hannöversche Ellen.

6) Die *Leinwand-Elle* = 0,6384 Meter = 283 paris. Lin. = 1,0928 neue hannöversche Ellen.

7) Die *osnabrücker Legge-Elle* (bei der Legge gebräuchlich) = 1,2209 Meter = 541,22 paris. Lin. = 2,0899 neue hannöv. Ellen.

b) Kalenberger.

8) Die *kalenberger Handels-Elle* = 0,6370 Meter = 282,4 paris. Lin. = 1,0905 neue hannöv. Ellen.

9) Die *kalenberger Legge-Elle* = 0,5847 Meter = 259,2 paris. Lin. = 1,0009 neue hannöv. Ellen. (Dieselbe ist also nur um $^{9}/_{10}$ Promille oder $^{9}/_{100}$ Procent grösser als die neue hannöv. Elle, was für die Praxis keinen beachtenswerthen Unterschied ergibt.)

Gesetzlich ist von den vorstehenden *alten* Maassen *für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück* nur die bisherige *osnabrückische Legge-Elle* beibehalten, während jedoch bei den Leggen zu Quackenbrück, Ankum und Berge nur die gesetzliche neue hannöv. Elle angewendet werden soll. Die auf den Leggen zu Hameln und Lemförde (in der Landdrostei Hannover) gebräuchliche und ebenfalls beibehaltene Legge-Elle hat genau die Länge der osnabrückschen Legge-Elle.

Garnmaass. Der *Garnhaspel* hat in der Landdrostei Osnabrück jetzt gesetzlich $3^{1}/_{6}$ neue hannöv. Ellen im Umfange, ist also 1,850 Meter oder 820,07 paris. Linien lang. Das *Stück Leinengarn* hat 20 Gebinde zu 50 Faden, mithin 1000 Faden. — Für das Haspeln des *Voll-* u. *Moltgarns* ist jedoch ein besonderer Haspel (dessen Beschränkung auf einzelne Gegenden des Landdrostei-Bezirks die Regierung sich vorbehalten hat) gestattet, welcher $2^{9}/_{32}$ neue hannöv. Ellen im Umfange hat, also = 1,333 Meter = 590,77 paris. Lin. ist. Das *Stück Moltgarn* hat 20 Gebinde zu 50 Faden, also 1000 Faden, das *Stück Vollgarn* 24 Gebinde zu 50 Faden, also 1200 Faden.

Getreidemaass. Die *Last* hatte $8^{1}/_{3}$ Malter, oder 100 Scheffel zu 4 Viertel à 4 Becher. Das *Malter* hatte 12 Scheffel. Das *Fuder* hatte 6 Malter. Der *Scheffel* enthielt 28,703

Liter = 1447 paris. Kub.-Zoll = 0,9214 neue hannöv. Himten. — *Kohlen* wurden nach *Ringel* oder Körben von $\frac{1}{2}$ Scheffel oder 2 Vierteln Inhalt gemessen.

Im hannöv. Herzogthume *Arenberg-Meppen* bedient man sich gesetzlich auch fernerhin des *Vierup*, dessen jetzige Bestimmung wir unter dem Artikel Hannover mitgetheilt haben. — In den ganzen *übrigen* Theilen des Landdrostei-Bezirks Osnabrück soll der gesetzliche neue hannöv. *Himten* gelten. Dieses Maass (welches mit einigen der vielen in diesem Landdrostei-Bezirke bisher üblichen Scheffel übereinstimmt und andern derselben nahe kommt) darf hier *Scheffel* genannt werden und zerfällt, wie das Maass dieses Namens auch bisher, in 4 Viertel oder Spint zu 4 Becher oder Sechzehnteln.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* Wein hatte 6 Ohm zu 28 Vierteln à 4 Kannen à 4 Ort à 4 Helfchen. Die *Kanne* enthielt 1,22 Liter = $61\frac{1}{2}$ paris. Kub.-Zoll = 0,6266 neue hannöv. Kannen = 1,253 (also reichlich $1\frac{1}{4}$) neue hannöv. Quartier. Die *Ohm* also = 136,6 Liter = 6888 paris. Kub.-Zoll = 0,8772 neue hannöv. Ohm. — Die *Tonne Bier* hatte 27 Viertel zu 4 Kannen, also 108 Kannen, und war mithin = 131,75 Liter = 6642 paris. Kub.-Zoll = 0,6507 neue hannöv. Bier-Fass.

Im Herzogthum *Arenberg-Meppen* ist das Flüssigkeitsmaass auch fernerhin die *Kanne*, deren Rauminhalt aber, in Uebereinstimmung mit der ostfriesischen Kanne oder dem Kruge, jetzt durchgängig auf 96 hannöversche Kub.-Zoll bestimmt ist, so dass sie an Inhalt = $\frac{1}{36}$ Getreide-Vierup ist. Diese *Kanne* wird in 4 Ort eingetheilt, das Ort bisweilen auch noch in 4 Helfchen. Den Inhalt der Kanne (des ostfriesischen Krugs) haben wir unter d. Art. Hannover näher angezeigt. $28\frac{1}{8}$ Kannen bilden den hannöv. *Anker*, deren 4 die *Ohm* ausmachen (s. Hannover).

Die so eben angeführten Maasse sollen in dem Landdrostei-Bezirke Osnabrück *allgemein* und insbesondere auch als *Biermaass* angewendet werden. Die Biertonne soll nämlich einer solchen Ohm (der neuen hannöv. Ohm) und die Viertel-Tonne einem solchen Anker (dem neuen hannöv. Anker) gleich sein. — Es ist jedoch vorerst gestattet, da, wo solches bisher üblich gewesen ist, beim Verkauf des Bieres nach einzelnen Kannen eine Kanne anzuwenden, welche wegen des Schaumes ein Zehntel über den oben festgestellten Rauminhalt fasst (so dass diese grössere Bierkanne an Rauminhalt = $\frac{64}{90}$ oder 0,71111 neue hannöv. Kannen, oder $1\frac{19}{45}$ [1,42222] neue hannöv. Quartier = 1,523 Liter = 76,777 paris. Kub.-Zoll ist).

Handelsgewicht. Das *Pfund schwer* hatte 30 Stein oder 300 Pfund. Der *Centner* hatte 108 Pfund. Der *Stein* hatte 10 Pfund. Das *Pfund* hatte 16 Unzen oder 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennige u. war dem *alten amsterdamer Handelspfunde* gleich; s. Amsterdam. Demnach war der hiesige *Centner* = 53,3618 Kilogramm = 114,0913 neue hannöv. Pfund oder 1,140913 neue hannöv. Centner. — Die *Wage Eisen* hatte 12 Stein oder 120 Pfund.

Gold- u. Silbergewicht war die *kölnische Mark.*

Usanz beim Honighandel.

In Betreff des *Honighandels* im Herzogthume *Arenberg-Meppen* darf das fertige leere Fass der ganzen Tonne nicht über 60, der halben Tonne nicht über 30 und der Viertel-Tonne nicht über 15 neue hannöv. Pfund wiegen. Die ganze Tonne Honig darf nicht weniger als 400, die halbe Tonne nicht weniger als 200 u. die Viertel-Tonne nicht weniger als 100 neue hannöv. Pfund, Netto-Gewicht, enthalten.

Ostende,

Festung und Hafenplatz an der Nordsee, in der belgischen Provinz Westflandern, mit 13'000 Einwohnern.

Gegenwärtige Rechnungsart nebst dem Zahlwerthe, den Münzen und Kursverhältnissen, wie in *Antwerpen* und *Brüssel*, und *dem Königreich Belgien überhaupt.*

Früherhin, *als Ostende dem französischen Reiche angehörte* (etwa von 1794, und eigentlich wohl seit dem neuern französ. Münzgesetz, vom Jahre 1803 bis ungefähr 1815) ward *gesetzlich* hier schon *nach französ. Franken zu* 100 *Centimes, in dem Zahlwerthe des französ. Reiches gerechnet*, wie es seit etwa 1830 wieder der Fall ist, und *vor* 1794 u. 1803 *in der Rechnungsweise u. dem Zahlwerthe der österreichischen Niederlande* (s. dies frühere Verhältniss ebenfalls unter Antwerpen,) erfolgte; *von etwa* 1815 *aber bis* 1830 sollte hier *gesetzlich* gerechnet werden: *nach Gulden niederl. zu* 100 *Cents, wie in Amsterdam* und dem Königreiche der *Niederlande* überhaupt, so dass auch *die Kursverhältnisse* nach dieser niederl. Kursnorm stattfinden sollten.

Maasse und Gewichte sind die *neuen belgischen;* s. Antwerpen. — Folgende sind die wichtigsten *alten Maasse und Gewichte von Ostende:* der *Fuss* (Pied) = **0,276** Meter = **122,35** paris. Lin. — Die *Elle* (Aune) = **0,699** Meter = **310** paris. Lin. — Der *Getreide-Razier* = **175,6** Liter = **8853** paris. Kub.-Zoll. — Das *Handels-Pfund* (Livre) von **16** Unzen (Onces) = **465,1** Gramm = **9676,8** holl. As.

Handelsanstalten.

Handelskammer. Assekuranz-Compagnie. — Schiffswerft.

Osterode,

an der Söse und am Fusse des Harzes, die wichtigste Fabrikstadt des Königreichs Hannover, im Fürstenthum Grubenhagen, *mit einer Linnenlegge* und mit **6000** Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Maasse und Gewichte wie Hannover.

OSTFRIESLAND, siehe Emden und Leer.

Ostindien.

Man sehe hierüber die Länder, Plätze und Inseln dieser grossen, ausgedehnten Ländermasse des südöstlichen Asiens, namentlich unter *Anjinga*, *Arungábad*, *Bankok*, *Bantam*, *Batavia*, *Benares*, *Bombay*, *Borneo*, *Cachao*, *Carwar*, *Cochin*, *Cochinchina*, *Colombo*, *Delhy*, *Goa*, *Hyderabad*, *Kalikut*, *Kalkutta*, *Madras*, *Magindanao*, *Makassar*, *Malakka*, *Malediven*, *Mangalore*, *Masulipatam*, *Molukken*, *Natal*, *Padang*, *Palembang*, *Patna*, *Pegu*, *Philippinen-Inseln*, *Pondichery*, *Prinz-Wales-Insel*, *Rangun*, *Seringapatam*, *Siam*, *Singapore*, *Sinkel*, *Succadana*, *Suez*, *Sulu-Inseln*, *Sumatra*, *Surate*, *Tappanuly*, *Tellichery*, *Ternate*, *Trankebar*, *Travankur*.

Oviedo,

unweit des Nalon, am Fusse des Gebirges, Hauptstadt der spanischen Provinz Asturien, mit **8000** Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth etc.

Man rechnet hier gewöhnlich *nach Reales de Vellon à* **34** *Maravedis de Vellon, in kastilischer Währung*; siehe Madrid.

Maasse und Gewichte von Asturien.

Längenmaass ist das *spanisch-kastilische;* s. Madrid. Die Vara ist demnach der kastilischen Vara vollkommen gleich.

Getreidemaass. Die *Eintheilung* ist wie in Kastilien (s. Madrid), der Inhalt aber weit beträchtlicher. Die *Fanega von Oviedo* ist = 73,118 Liter = 3686,05 paris. Kub.-Zoll = 1,33127 kastilische Fanegas. Es sind 74,947 hiesige Fanegas = 100 kastilischen Fanegas, wofür man in der Praxis 75 hies. Fanegas = 100 kastilischen Fanegas rechnet, welche letztere Annahme sehr bequem ist, indem nach derselben 1 Fanega von Oviedo = $1\frac{1}{3}$ kastil. Fanegas ist, oder 3 Fanegas von Oviedo = 4 kastil. Fanegas. Diese Annahme des eigenen Getreidemaasses zum kastilischen ist *in ganz Asturien* gebräuchlich. (Die Fanega von *Gijon* ist eigentlich $1\frac{3}{4}$ Proc. grösser, die von *Aviles* [nicht mit Avila zu verwechseln] $\frac{3}{4}$ Proc. grösser, als die von Oviedo, indem nämlich 100 Fanegas von Gijon = $101\frac{3}{4}$ Fanegas von Oviedo, und 100 Fanegas von Aviles = $100\frac{3}{4}$ Fanegas von Oviedo sind.)

Weinmaass. Die *asturische Cantara*, der *Cantaro* oder die *Arroba* hat 8 Azumbres zu 4 Cuartillos. Der *Cuartillo* enthält 20 kastil. Onzas (Gewicht) Wasser, die *Cantara* daher 40 kastilische Libras oder Pfunde Wasser. Demnach beträgt an Rauminhalt der *asturische Cuartillo* 0,5763 Liter = 29,054 paris. Kub.-Zoll = $1\frac{1}{7}$ oder 1,142857 kastil. Cuartillos, und die *asturische Cantara* 18,44 Liter = 929,7 paris. Kub.-Zoll = $1\frac{1}{7}$ oder 1,142857 kastil. Cantaras. Es sind 7 asturische Cuartillos u. Cantaras = 8 kastilische Cuartillos und Cantaras.

Beim *Branntweinmaass* ist der asturische Cuartillo dem *kastilischen* Cuartillo vollkommen gleich; s. Madrid.

Oelmaass. Die *Arroba* hat 2 halbe Arrobas zu 2 Cuartillos à 16 Onzas. Die *Arroba* hat 25 (kastilische) Libras oder Pfund Gewicht; vergl. Madrid.

Handelsgewicht ist im Allgemeinen die *kastilische Libra* (das Pfund); s. Madrid. Wie in Kastilien, hat auch hier die *Arroba* 25 Libras, der *Quintal* (Centner) 4 Arrobas oder 100 Libras.

Auf den *Märkten* bedient man sich zum Verkauf der *Lebensmittel* der *asturischen Libra* — Libra llamada asturiana — welche 3 kastilische Marcos oder $1\frac{1}{2}$ kastilische Libras enthält und mithin 690,20 Gramm oder 14360,3 holl. As wiegt. 2 solche asturische Libras oder Pfund = 3 gewöhnliche oder kastil. Libras oder Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist der *kastilische Marco*; s. Madrid.

Oxford,

Stadt in der englischen Grafschaft gleiches Namens, am Zusammenflusse des Charwell und der Isis, welche nun den Namen *Themse* annehmen, mit 23'000 Einwohnern.

Wie London.

PADANG, siehe Sumatra.

Paderborn,

Stadt an der Pader, in der preussischen Provinz Westphalen, mit 8000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie Berlin und Münster.

Das ehemalige Hochstift Paderborn rechnete sonst *nach Reichsthalern zu* 36 *Mariengroschen*, gewöhnl. in dem *Zahlwerthe* des Conventions-20-Guldenfusses.

An wirklich geprägten Münzen des Hochstifts hatte man damals an Conventions-Münzen: Speciesthaler zu 48 Mariengroschen; Gulden oder $\frac{2}{3}$-Stücke zu 24 Mgr. und Kopf- oder 20-Kreuzerstücke zu 8 Mgr.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; s. Berlin. — Von den im Kreise Paderborn früher gebräuchlich gewesenen *ältern Maassen und Gewichten* kommen folgende bisweilen noch vor:

Die *alte paderborner Elle* = 22 Zoll $2^1/_2$ Linien preussisch oder $266^1/_2$ preussische Linien = 0,870915 preussische Ellen = 0,58085 Meter = 257,487 paris. Lin.

Der *Getreide-Scheffel* = $2037^3/_8$ preussische Kubik-Zoll = 0,6632 preussische Scheffel oder 10,6113 preuss. Metzen = 36,4509 Liter = 1837,58 pariser Kub.-Zoll. Der *Scheffel* hatte 4 Spint zu 4 Becher. Das *Malter* hatte beim *Roggen* 6 Scheffel, bei der *Gerste* 8 Scheffel, beim *Hafer* 12 Scheffel. Das *Fuder* hatte immer 48 Scheffel, und daher beim Roggen 8 Malter, bei der Gerste 6 Malter, beim Hafer 4 Malter.

Die *Kanne* des Flüssigkeitsmaasses = $74^5/_6$ preuss. Kubik-Zoll = 1,16927 preuss. Quart = 1,3389 Liter = 67,495 paris. Kub.-Zoll.

Das *paderborner Pfund* = 32,187 preuss. Loth oder 1,00584 preuss. Pfund = 470,444 Gramm = 9788,03 holl. As.

Wollmarkt.

Ein ziemlich bedeutender *Wollmarkt* wird alljährlich am 30. Juni, 1. und 2. Juli abgehalten.

Padua,

zwischen der Brenta und dem Bachiglione, Hauptstadt der gleichnamigen Delegation im lombardisch-venetianischen Königreich, mit 50'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie Mailand und Venedig.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen metrischen* Maasse und Gewichte, welche aber nur bei den *amtlichen* Bestimmungen im Gebrauch sind, s. unter Mailand. Im *Verkehr* gelten die folgenden:

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* hat 12 Pollici oder Zoll und ist = 0,357394 Meter = 158,4314 paris. Lin. Der *Cavezzo* hat 6 Piedi. — Beim Maass der Pferde ist die *Quarta* = 1,624 Meter = 5 paris. Fuss oder 720 paris. Lin.

Das *Ellenmaass* ist zweierlei:

1) Der *Braccio da Panno* oder die *Wollen-Elle* (Tuch-Elle) = 0,680981 Meter = 301,876 paris. Lin.

2) Der *Braccio da Seta* oder die *Seiden-Elle* = 0,637514 Meter = 282,607 paris. Lin.

Feldmaass. Der *Campo* (Acker) hat 840 Tavole oder Quadrat-Cavezzi, od. 30240 Quadrat-Fuss = 38,6257 französ. Aren oder neue lombard. Tavole.

Getreidemaass. Der *Moggio* hat 12 Staja zu 4 Quartieri und enthält 3,478016 Hektoliter oder neue lombard. Some = 17533,53 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Mastello* hat 72 Bozze und enthält 71,2755 Liter oder neue lombard. Pinte = 3593,17 paris. Kub.-Zoll.

Handelsgewicht ist zweierlei: 1) *Peso grosso* oder *Schwergewicht*, und 2) *Peso sottile* oder *Leichtgewicht.* Bei beiden hat die *Libbra* oder das *Pfund* 12 Once oder Unzen. — Die *Libbra grossa* oder das *schwere Pfund* = 486,5387 Gramm oder 10122,9 holl. As. Die *Libbra sottile* oder das *leichte Pfund* = 338,8834 Gramm oder 7050,8 holl. As. Sie ist genau um ein Achtel oder um $12^1/_2$ Procent schwerer als die Libbra

sottile *von Venedig*, so dass genau 8 Libbre sottili von Padua = 9 Libbre sottili von Venedig.

Gold-, Silber- und Probirgewicht wie Venedig.

Messen.

Es werden jährlich zwei Messen gehalten, die früher sehr berühmt waren und auch jetzt noch von ziemlicher Bedeutung sind. Die erste derselben beginnt am 10. Juni und dauert drei Wochen, bis zum 30. Juni; die zweite findet vom 7. bis 31. October statt.

PALEMBANG, siehe Sumatra.

Palermo,

Hauptstadt der Insel Sicilien, mit einem durch zwei Citadellen beschützten Seehafen, im Hintergrunde des nach ihr benannten Golfes an der Nordküste, mit 180'000 Einwohnern.

Gegenwärtige, seit 1818 gesetzlich bestehende, Rechnungsart und Zahlwerth derselben.

Wie schon unter *Neapel* angegeben worden, ist die *für das Königreich u. die Insel Sicilien*, nach dem Münzgesetz vom 20. April 1818 vorgeschriebene Rechnungsweise:

nach Ducati zu 100 *Bajocchi à* 10 *Piccioli,*

und zwar ganz in demselben Zahlwerthe angeordnet, *wie in dem Königreiche Neapel*, da seit dem erwähnten neuern Münzgesetze von 1818 weder in dem Zahlwerthe noch in den Nationalmünzen des Königreichs beider Sicilien ferner ein wesentlicher Unterschied stattfinden soll. — *Dieser Zahlwerth ist unter* Neapel, *nebst der seit* 1818 *angeordneten Ausprägungsart der Gold-, Silber- und Kupfermünzen des Reichs, so vollständig angegeben, dass es hier in diesem Betreff keiner Wiederholung bedarf.*

Unter Neapel ist auch bereits erwähnt worden, dass *auf der Insel Sicilien jetzt die Bajocchi* und *Piccioli* dasselbe vorstellen, was in *Neapel* die jetzigen *Grani* und *Cavalli* bedeuten; so dass also *der Werth der neuen sicil. Bajocchi und Piccioli dem der jetzigen neapolitanischen Grani und Cavalli völlig gleichstehen soll.*

Auffallend und bemerkenswerth bleibt es aber, dass ungeachtet der schon seit 1818 bestehenden gesetzlichen Verordnung, *auf der Insel Sicilien* noch fast durchgängig in Privatangelegenheiten und im gewöhnlichen Handelsverkehr *nach der frühern Rechnungsweise* gerechnet wird; obgleich man, *wenigstens bei den Kursangaben* (und wie dies seit einiger Zeit auch in *Neapel* mit den dortigen *Grani* geschieht), *die sicilischen Grani* wieder in 100 Theile eintheilt.

Frühere, noch jetzt (im Privatverkehr) häufig in Anwendung kommende, und gesetzlich bis zum Jahre 1818 bestandene, Rechnungsweise, nebst ihrem Zahlwerthe.

Auf der Insel Sicilien rechnete man sonst gewöhnlich und rechnet man gegenwärtig noch öfters

nach Oncie zu 30 *Tari à* 20 *Grani,*

in einem *Zahlwerthe*, wonach $4^4/_{33}$ = 4,121212... sicilische Oncie auf die kölnische Mark fein Silber gehören; denn, da die sicilianische Onza oder Oncia zu 3 Ducati ge-

rechnet wird, unter *Neapel* aber nachgewiesen worden ist, dass erfahrungsgemäss im Durchschnitt $12\frac{4}{11}$ = 12,363636... Ducati auf dieselbe Mark fein Silber gehen: so ist diese Annahme ganz gerechtfertigt und demnach auch *der Silber- und Zahlwerth der sicilischen Onza oder Oncia* für die unter *Neapel* angegebenen Zahlen des Ducato-Werthes zu verdreifachen und folglich dieser Werth

a) in preussischem Kurant: 3,3970588 Thlr. = 3 Thlr. 11 Sgr. 10,941 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 4,8529412 Fl. = 4 Fl. 51 Xr. 0,706 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 5,9448530 Fl. = 5 Fl. 56 Xr. 2,765 Pf.
d) in französischer Währung: 12,7389706 Frcs. = 12 Frcs. 74 Centim. ca. (beinahe 12 Frcs. 75 Centim.).

Verhältniss sämmtlicher bisheriger sicilischen Rechnungsmünzen, mit Hinzunahme des Ducato, als einer bis 1818 nicht gewöhnlichen sicilischen wirklichen und Rechnungsmünze.

Onza oder *Oncia.*	*Scudi.* (1 Scudo.)	**(NB.)** *Ducati di Regno.* (1 Ducato)	*Fiorini.* (1 Fiorino.)	*Tari.* (1 Taro.)	*Carlini.* (1 Carlino.)	*Ponti.* (1 Ponto.)	*Grani.* (1 Grano.)	*Piccioli.*
1	$2\frac{1}{2}$	3	5	30	60	450	600	3600
	1	$1\frac{1}{5}$	2	12	24	180	240	1440
		1	$1\frac{2}{3}$	10	20	150	200	1200
			1	6	12	90	120	720
				1	2	15	20	120
					1	$7\frac{1}{2}$	10	60
						1	$1\frac{1}{3}$	8
							1	6

Die Unterabtheilungen dieser bisherigen sicilischen Rechnungsmünzen, namentlich des Taro, Carlino, Grano und Picciolo kommen zwar auch unter denselben Benennungen in NEAPEL *vor* (siehe *dort*); **es ist aber wohl zu merken, dass der Werth derselben in Neapel doppelt so gross ist, als auf der Insel Sicilien; da 1 neapolitanischer Taro, Carlino, Grano, Picciolo durchgehends 2 sicilischen Tari, Carlini, Grani, Piccioli gleichsteht.**

Demzufolge können von den Münzen und Rechnungsmünzen *Neapels und der Insel Sicilien* nachstehende **Vergleichungen** aufgestellt werden:

a) 1 *Ducato hat in Neapel den Werth* von 5 Tari, = 10 Carlini, = 100 Grani, = 600 Piccioli;
1 *Ducato hat auf der Insel Sicilien den Werth* von 10 Tari, = 20 Carlini, = 200 Grani, = 1200 Piccioli.

Es sind überhaupt 2 *Oncie* = 5 *Scudi* = 6 *Ducati.*

b) 1 *Scudo hat auf der Insel Sicilien den Werth* von 12 Tari, = 24 Carlini, = 240 Grani, = 1440 Piccioli;
1 *Scudo hat aber in Neapel den Werth* von 6 Tari, = 12 Carlini, = 120 Grani, = 720 Piccioli.

c) 1 *Onza oder Oncia hat auf der Insel Sicilien den Werth* von 30 Tari, = 60 Carlini, = 600 Grani, = 3600 Piccioli;
1 *Onza hat dagegen in Neapel den Werth* von 15 Tari, = 30 Carlini, = 300 Grani, = 1800 Piccioli.

Daher ist auch immer 1 neapolitanischer *Carlino* = 1 sicilischen *Taro*, und 1 neapolitanischer *Cavallo* = 1 sicilischen *Picciolo*.

Fremde Münzsorten. — Papiergeld.

Von den fremden, hier allenfalls im Umlauf befindlichen Münzsorten kann hier in gleicher Weise auf Das verwiesen werden, was in dieser Hinsicht unter *Neapel* bemerkt worden ist, in Gemässheit der dort angeführten Tarifsätze mehrer *fremden Gold- und Silbermünzen.* Natürlich ist aber

der dort *in neapolitanischen Grani* angegebene *Tarif-Werth jeder Sorte* für *Messina* und *Palermo zu verdoppeln*, sofern deren Preis *in sicilischen Grani* bestimmt werden soll; so dass hiernach der öfters vorkommende *spanische Piaster* auf 248 sicilische Grani = 12 Tari 8 Grani zu stehen kommt; aber natürlich im Verkehr bald höher, bald (obwohl selten) niedriger steht. *Spanische Quadrupeln (Onzas)* und *Pistolen* nebst französischen und andern Gold- und Silbersorten kursiren hier ebenfalls zu veränderlichen Preisen.

Ob die im Herbst 1843 decretirten Filial-Anstalten der Bank beider Sicilien, auf der Insel Sicilien zugleich eine solche Einrichtung treffen werden, dass in den Hauptplätzen der Insel auch **Banknoten** *(als Papiergeld)* in Umlauf kommen, steht zu erwarten, obschon fast nicht zu bezweifeln, da nach dem schon im Januar 1843 einberichteten Vorhaben der Behörde, das Kapital der hier zu vollziehenden Bankanstalt aus 1½ Millionen Oncien bestehen und sie dabei *Zettel (Banknoten)* bis zum dreifachen Betrage ihres Kapitals (also bis 4½ Millionen Oncien) auszugeben befugt sein sollte.

Kursverhältnisse.

Die *Kursarten* der sicilischen Haupt-Wechselplätze: *Messina* und *Palermo* (nebst *Catania* oder *Catanea*, am Aetna, mit 56'000 Einwohnern) sind nach dem Kurszettel vom 10. April 1843 folgende:

Die Wechselplätze der Insel Sicilien, vornehmlich Messina und Palermo, wechseln auf:	*Gewöhnliche Wechselfrist, nach Tagen dato.*	*Veränderlicher Kurs. (±)*	*Kurserklärung.*
Amsterdam	à 90 Tage dato.	96	sicilische Grani für 1 Gulden niederländisch Kurant.
Augsburg	do. do.	117. 50	± 117⁵⁰/₁₀₀ sicilische Grani für 1 Gulden augsburger Kurant.
Catania (in Messina und Palermo)	à 20 Tage dato.	99½	Oncie in Messina oder Palermo für 100 Oncie in Catania.
Frankfurt a. M.	à 90 Tage dato.	97	sicilische Grani für 1 Reichsgulden Münze oder im 24½ Guldenfusse.
Frankreich, als:			
Lyon	à 80 Tage dato.	45. 50	± 45⁵⁰/₁₀₀ sicil. Grani für 1 Franken in Lyon, Marseille, Paris.
Marseille	à 60 Tage dato.	45. 50	
Paris	à 90 Tage dato.	45. 50	
Genua	à 45 Tage dato.	45. 66	± 45⁶⁶/₁₀₀ sicilische Grani für 1 Lira nuova di Piemonte.
Hamburg	à 90 Tage dato.	85. 50	± 85⁵⁰/₁₀₀ sicil. Grani für 1 Marco Banco (1 hamb. Banko-Mark).
Livorno	à 45 Tage dato.	38. 50	± 38⁵⁰/₁₀₀ sicil. Grani für 1 Lira fiorentina (für 1 toskanische Lira). Bis 1837 und 1838 aber: ± 11 Tari 16⅞ Grani für 1 Pezza oro.
Lyon, s. *Frankreich.*			
London (Londra)	à 90 Tage dato.	1170. —	sicilische Grani für 1 Lira sterlina (für 1 Pfund Sterling).
Malta	à 30 Tage dato.	99. —	Oncie di Sicilie für 100 Oncie di Malta. *Sonst* aber: ± 250 Pezze od. malteser Oncien (Wechselpiaster) für 100 sicilische Unzen (Oncie).
Marseille, s. *Frankreich.*			
Messina (in Palermo)	à 20 Tage dato.	99⅓	Oncie in Palermo für 100 Oncie in Messina.
Neapel	à 30 Tage dato.	198. 75	± 198⁷⁵/₁₀₀ sicil. Grani für 1 Ducato (Ducato uno) in Neapel. *Sonst auch:* ± 120¾ Ducati di Regno für 40 Oncie von Sicilien.
Palermo (in Messina)	à 20 Tage dato.	99⅓	sicil. Unzen (Oncie) in Messina für 100 dergleichen Oncie in Palermo.
Sicilien überhaupt, siehe Catania, Messina, Neapel u. Palermo.			

Die Wechselplätze der Insel Sicilien, vornehmlich Messina und Palermo, wechseln auf:	*Gewöhnliche Wechselfrist, nach Tagen dato.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Triest (Trieste)	à 60 Tage dato.	118. 50	± $118^{5}/_{100}$ Grani von Sicilien für 1 Fiorino corrente (für 1 Gulden Conv.-Kurant).
Venedig (Venezia)	do. do.	39. —	Grani di Sicilie für 1 Lira Austriaca.
Wien	à 90 Tage dato.	118. —	sicilische Grani für 1 Gulden Conventions-Kurant.
Sonst auch wohl auf:			
Rom	à 30 Tage dato, oder früher 8 à 15 Tage nach Sicht.	253. 75	sicilische Grani für 1 Scudo romano. Dieser Kurs wird auch wohl in *Tari* u. *Grani* angegeben; also zu ± 12. $13^{3}/_{4}$ (12 Tari $13^{3}/_{4}$ Grani).

Anmerkung zu vorstehendem Kurssystem der sicil. Wechselplätze.

Nicht nur früher, sondern auch noch öfters gegenwärtig, wurden und werden in *Catania, Messina* und *Palermo* die Kurse auf verschiedene Plätze, z. B. auf *Amsterdam*, auf *Augsburg* und *Wien*, *Frankfurt a. M.*, *Hamburg*, *Livorno*, *London* und *Triest* anders, und zwar anstatt wie hieroben, *lediglich in Grani*, öfters *in Tari und Grani* notirt; welches zwar an und für sich gar keinen Unterschied hervorbringt, aber doch den Neuling sehr leicht irre leiten kann. Wenn man nicht übersehen will, dass 20 Grani einen *Taro* ausmachen, so werden die kleiner (nämlich als *Tari* und *Grani*) erscheinenden Kurszahlen leicht verstanden und darf hier, zum bessern Verständniss, nur angemerkt werden, dass z. B. *der obige Kurs auf Amsterdam* in dieser andern Weise, statt 96 Grani: 4. 16 (nämlich 4 Tari 16 Grani); *der Kurs auf Augsburg*, statt $117^{1}/_{2}$, dann 5. $17^{1}/_{2}$; auf *Frankfurt a. M.* also: 4. 17; auf *Hamburg*: 4. $15^{1}/_{2}$; auf *Livorno*: 1. $18^{1}/_{2}$ (*sonst*: 11. $16^{7}/_{8}$); auf *London*: 58. 10; auf *Triest* und *Wien* demnach 5. $18^{1}/_{2}$ und 5. 18 stehen würde.

Wechselrechtliches.

Das Königreich und die Insel Sicilien blieb zwar frei von *Napoleon's* Oberherrschaft, und so bestanden dort auch die alten Wechselusanzen und allenfallsigen Verordnungen unverändert fort bis in die neueste Zeit; doch ist *das neue allgemeine Gesetzbuch für das Königreich beider Sicilien*, welches im fünften Theile desselben die Handels- und Wechsel-Verordnungen aufstellt und seit dem 1. Septbr. 1819 in Wirksamkeit treten sollte (*siehe unter* Neapel), natürlich auch für die Insel Sicilien von bindender Kraft.

So wie früherhin *keine Respekttage* zulässig waren, sondern alle Wechsel am Verfalltage und die auf Sicht zahlbar lautenden bei ihrer Vorweisung bezahlt werden mussten, so bestehen dergleichen auch nicht nach dem neuen allgemeinen Gesetzbuche, da jeder Wechsel innerhalb 24 Stunden nach Verfall eingelöst oder protestirt werden muss. — *Die sonst bestehenden Usanzen in Betreff der gewöhnlichen Wechselfrist sind grösstentheils abgeändert und nun so, wie sie in vorstehendem Kurssystem angeführt worden sind.*

Die *Wechsel-Commission* ist hier gewöhnlich $^{1}/_{3}$ bis $^{1}/_{2}$ Procent, die *Wechsel-Courtage* nebst Briefporto $^{1}/_{6}$ Procent.

Staatspapiere Siciliens.

Von den *sicilischen Obligationen* ist unter dem Artikel Neapel bereits das Nöthige bemerkt worden.

Maasse und Gewichte der Insel Sicilien.

Um die frühere grosse Mannichfaltigkeit der Maasse und Gewichte der Insel auf ein einförmiges System zurückzuführen, verordnete König Ferdinand I. die Bildung einer Commission, welche im Februar 1808 unter dem Vorsitze des berühmten Pater Piazzi zusammentrat. Das von dieser Commission vorgeschlagene *gleichförmige, sogenannte metrische System* (mit dieser Benennung verhält es sich hier ebenso wie in *Neapel*, s. dies. Art.) wurde durch das Gesetz vom 31. December 1809 in Kraft gesetzt und trat mit dem 1. Januar 1811 in Giltigkeit und Ausübung für *alle die königlichen Besitzungen jenseits*

der Meerenge von Sicilien (là dal Faro), d. h. für *die ganze Insel Sicilien.* Die Grössen dieses Systems sind die folgenden:

Längenmaass. Die Einheit ist der *Palmo* von 12 Once (Unzen) zu 12 Linee (Linien) à 12 Punti (Punkte), welcher eine Länge von 0,258098 Meter = 114,414 paris. Linien hat. In dem obigen Gesetz selbst ist die Länge des Palmo gar nicht angezeigt, Visconti's neuere Messungen (vergl. NEAPEL) aber haben nachgewiesen, dass er die eben angegebene Grösse hat, und dass 41 sicilische Palmi = 40 neapolitanischen Palmi zu rechnen sind.

100 *Palmi* =

67,2632 engl. Fuss.	79,4540 pariser Fuss.
25,8098 französ. Meter.	82,2351 preuss. -
97,5610 neapol. Palmi.	81,6556 wiener -

Die *Canna* oder *Elle* hat 8 Palmi, und ist also = 2,0648 Meter = 915,310 paris. Linien. Die *Mezzacanna* oder *halbe Elle* hat 4 Palmi. 41 sicilische Canne = 32 neapolitanische Canne.

100 *Canne* =

179,368 engl. Yards.	173,738 pariser Aunes.
206,478 französ. Meter.	309,591 preuss. Ellen.
78,049 neapol. Canne.	265,008 wiener -

Der *Passetto* hat 2 Palmi.

Die *Catena* oder *Kette* bei Vermessung von Ländereien (Messkette) hat 4 Canne oder 32 Palmi. Die *Corda* hat 4 Catene, oder 16 Canne, oder 128 Palmi.

Wegemaass. Der *Miglio* oder die *Meile* ist eine Länge von 45 Corde oder 5760 Palmi, und ist demnach = 1486,643 Meter oder 1,4866 Kilometer. 74,74 Miglia betragen einen mittlern geographischen Grad. Der *sicilische Miglio* ist demnach = 0,8028 (oder reichlich $^4/_5$) neapolitanische Miglia = 0,2007 (oder reichlich $^1/_5$) deutsche oder geographische Meilen.

Feldmaass. Die Einheit der Flächenmaasse ist die Quadrat-Canna von 64 Quadrat-Palmi, welche als solche *Quartiglio* heisst. Dieser Quartiglio ist = 4,2633 Quadrat-Meter = 40,403 paris. Quadrat-Fuss = 0,60916 neapolitanische Quadrat-Canne. 1681 Quartigli oder sicilische Quadrat-Canne = 1024 neapolitanische Quadrat-Canne. — Der *Quarto* hat 4 Quartigli. Der *Carozzo* hat 4 Quarti oder 16 Quartigli. Der *Mondello* hat 4 Carozzi. Der *Tumolo* hat 4 Mondelli. Die *Bisaccia* hat 4 Tumoli. Die *Salma* hat 4 Bisacce, oder 16 Tumoli, oder 64 Mondelli, oder 256 Carozzi, oder 1024 Quarti, oder 4096 Quartigli oder Quadrat-Canne, oder 262'144 Quadrat-Palmi, = 174,626 französ. Aren = 24,951 neapol. Moggia. Der *Tumolo* = 10,9141 französ. Aren = 1,55945 neapol. Moggia.

1 *Salma* =

4,31526 engl. Acres.	6,83943 preuss. Morgen.
1,74626 franz. Hektaren.	3,03452 wiener Joch.

Getreidemaass. Die *Salma* hat 4 Bisacce zu 4 Tumoli, also 16 Tumoli. Der *Tumolo* hat 4 Mondelli zu 4 Carozzi à 4 Quarti à 4 Quartigli und enthält gerade einen Kubik-Palmo = 17,193 Liter = 866,744 paris. Kub.-Zoll. Demnach enthält die *Salma* 16 Kub.-Palmi = 2,7509 oder reichlich $2^3/_4$ Hektoliter.

100 *Tumoli* =

5,9127 engl. Imp.-Quarters.	30,953 neapol. Tomoli.
17,193 französ. Hektoliter.	31,282 preuss. Scheffel.
32,603 hamburger Fass.	27,962 wiener Metzen.

Die *Salma* Weizen von 16 Tumoli rechnet man im Gewicht zu 252 Rotoli.

In *Messina* wird die *Salma Haselnüsse* zu 22 Tumoli (im Gewicht = 200 Rotoli), die *Salma Leinsamen* zu 20 Tumoli (im Gewicht = 320 Rotoli), die *Salma Kanariensamen* gleichfalls zu 20 Tumoli (im Gewicht = 314 Rotoli), die *Salma Mais, Gerste, Nüsse* und *Krachmandeln* ebenfalls zu 20 Tumoli gerechnet. Die letztere Salma von 20 Tumoli wird *Salma grossa* (grosse Salma) genannt, und die gesetzmässige Salma von 16 Tumoli bekommt dann den Namen *Salma generale* (gewöhnliche Salma). — Auch in *Palermo* bediente man sich bisher solcher grösserer Salme und anderer, welche nach dem Gewicht bestimmt wurden; so verkaufte man *Leinsamen* nach einer Salma von 18 Tumoli und *Salz von Trapani* (in Trapani zu laden) nach einer Salma von 7 Cantari Gewicht.

Flüssigkeitsmaass für *Wein, Spirituosen, Oel etc.* Die *Botte* (das Both) hat 4 Salme zu 8 Barili à 2 Quartari. Der *Quartaro* hat 20 Quartucci zu 2 Caraffe à 2 Bicchieri und ist an Inhalt einem Kubik-Palmo gleich, = 17,193 Liter = 866,744 paris. Kubik-Zoll. Die *Botte* enthält daher genau eine Kubik-Mezzacanna = 11,0036 (oder reichlich 11) Hektoliter. — Die *Salma* = 275,09 Liter = 13867,9 paris. Kub.-Zoll. Der *Barile* = 34,386 Liter = 1733,49 paris. Kub.-Zoll. Der *Quartuccio* = 0,85965 Liter = 43,3372 paris. Kub.-Zoll. — 3 Botti oder 12 Salme machen die *Tonna* aus.

100 *Quartucci* =

18,921 engl. Imp.-Gallons.	118,233 neapol. Caraffe.
17,193 französ. Hektoliter.	75,077 preuss. Quart.
94,966 hamburg. Quartier.	60,765 wiener Maass.

Die *sicilische Caraffa* = 0,59116 neapolitanische Caraffe.

100 *Barili* =

756,827 engl. Imp.-Gallons.	78,822 neapol. Barili.
34,386 französ. Hektoliter.	50,051 preuss. Eimer.
15,828 hamburg. Oxhoft.	59,282 wiener Wein-Eimer.

Der Quartaro des Flüssigkeitsmaasses ist dem Tumolo des Getreidemaasses an räumlichem Inhalt völlig gleich, und daher ist auch die *Salma* bei beiden Maassgattungen (von 16 Quartari und von 16 Tumoli) von vollkommen gleicher Grösse.

Die *Salma Wein* und *Weingeist* rechnet man = 100 gewöhnliche Weinflaschen. Die *Salma Citronensaft* wird im Gewicht zu 101 Rotoli angenommen.

Oel wird in *Palermo* gewöhnlich nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach dem *Cantaro*. In *Messina* und *Catania* ist ein besonderes *Oelmaass*, der *Cafisso*, gebräuchlich, welcher $13^3/_4$ Rotoli an *Gewicht* enthalten soll. Nach der gleich folgenden Normirung des sicilischen Gewichts wäre also der *Cafisso* ein Maass von $13^3/_4$ Quartucci Inhalt, = 11,82 Liter = 11917,7 paris. Kub.-Zoll = 1,17 neapol. Staja. Demnach sind 13,67 (oder reichlich $13^2/_3$) Cafissi = 1 Oel-Salma von Neapel und Gallipoli. (In Marseille rechnet man den Cafisso von Messina = $5^2/_5$ Millérolles, was mit der obigen Annahme nahe genug übereinstimmt.)

Gewicht. Die Einheit des Gewichts ist der *Rotolo*, welcher das Gewicht eines Quartuccio (s. oben) reinen Olivenöls, in der Luft bei einer Temperatur von 64 Grad Fahrenheit, oder + $14^2/_9$ Grad Réaumur, oder $17^7/_9$ Grad des hunderttheiligen Thermometers und im astronomischen Observatorium von Palermo gewogen, vorstellt. Er wiegt 793,420 Gramm oder 16507,8 holl. As und kommt in der Schwere mit dem Gewicht von 80 sicilischen Kubik-Once destillirten Wassers, in Palermo unter 30° 8′ der Breite und am Meeresufer unter 76 französ. Centimeter Barometerdruck bei einer Temperatur von + 17,82 Grad Réaumur, oder 22,275 Grad des hunderttheiligen Thermometers, oder 72,095 Grad Fahrenheit gewogen, überein. — Dieser *Rotolo* wird in 30 Once (Unzen) eingetheilt, und die *Oncia* desselben stimmt mit der früher schon in ganz Sicilien üblichen sogenann-

ten *Oncia alla sottile* oder *leichten Unze* genau überein. (Die frühere sicilische Oncia alla grossa oder schwere Unze betrug $2\frac{1}{2}$ Once alla sottile oder leichte Unzen. Der Rotolo hatte 12 Once alla grossa.)

Handelsgewicht ist der eben erwähnte *Rotolo* von 30 Once. Der *Cantaro* (Centner) hat 100 Rotoli und ist daher = 79,3420 Kilogramm.

1 *Cantaro* oder 100 *Rotoli* =

159,161	bremer Pfund.	89,0485	neapol. Rotoli.
174,920	engl. Pfund avdp.	169,639	preuss. Pfund.
79,342	französ. Kilogramm.	141,679	wiener -
163,724	hamburg. Pfund.	158,684	deutsche Zoll-Pfund.

(*Früher* bediente man sich in *Messina* für das Leinöl und einige andere Artikel noch eines besondern *grossen* Rotolo [Rotolo grosso] von 33 Once oder $1\frac{1}{10}$ gewöhnlichen Rotoli. 100 solche grosse Rotoli bildeten den grossen Cantaro [Cantaro grosso], welcher also = 110 gewöhnliche Rotoli war. Der Oel-Cafisso enthielt $12\frac{1}{2}$ solche grosse Rotoli = $13\frac{3}{4}$ gewöhnliche Rotoli; s. weiter oben.)

Die *ätherischen Oele*, die *rohe Seide*, *Cochenille* u. *Vanille* werden nach der *Libbra* oder dem Pfunde von 12 Once gewogen, welche zugleich das Gold- und Silbergewicht bildet und von der gleich näher die Rede sein wird. In *Messina* wägt man auch die *Manna* nach der Libbra, während dieselbe in *Palermo* gewöhnlich nach dem Rotolo gewogen und verkauft wird. $2\frac{1}{2}$ Libbre sind = 1 Rotolo, oder 10 Libbre = 4 Rotoli. 250 Libbre = 1 Cantaro.

Gold- und Silbergewicht ist die *Libbra*, welche 12 der vorerwähnten Once oder $\frac{2}{5}$ Rotoli beträgt und daher 317,368 Gramm = 6603,13 holl. As wiegt. Die *Libbra* wird eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scropoli (Skrupel) oder Dinari à 20 Grani oder Cocci à 8 Ottavi (Achtel). Sie hat daher 5760 Grani oder 46'080 Ottavi.

100 *Libbre* =

85,0305	engl. Troy-Pfund.	135,711	preuss. Mark.
98,9428	neapol. Libbre.	113,086	wiener -

Bei *Schiffsbefrachtungen* rechnet man auf die *Last* (Schiffslast): 25 Cantari Brutto Gewichtswaaren, 4 Pipen Wein u. a. Flüssigkeiten. Die Fracht auf Südfrüchte wird pr. *Kiste* normirt.

Platzgebräuche in Palermo und Messina.

Die *Einfuhr-Artikel* werden gewöhnlich zollfrei und auf 4 bis 6 Monate Zeit verkauft. Die Preise derselben verstehen sich meist pr. Cantaro, bei Tabak gewöhnlicher pr. 111 Rotoli, bei Stockfisch pr. 115 Rotoli, bei Vanille und Cochenille pr. Libbra, bei Rum pr. altes englisches Wein-Gallon.

Die *Ausfuhr-Artikel* werden gegen baares Geld, frei an Bord, verkauft. Die Preise verstehen sich bei den Gewichtswaaren grösstentheils für den Cantaro, bei Leinöl auch pr. 111 Rotoli, bei Johannisbrod pr. 100 Cantari, bei Essenzen oder äther. Oelen und in Messina bei Manna pr. Libbra, bei Manna in Palermo sowohl pr. Rotolo, als auch bisweilen pr. Libbra, bei Röhren-Manna auch in Messina pr. Rotolo, bei Succade und Pistazien in Palermo pr. Rotolo, bei Pistazien in Messina pr. Cantaro. Nachstehende Waaren werden nach folgenden Normen verkauft: weisse Weine pr. Pipa von 112 alten engl. Gallons, rothe Weine pr. Pipa von 126 alten engl. Gallons, Weingeist und Branntwein pr. Salma (die zu $21\frac{1}{2}$ alten engl. Gallons gerechnet wird). Citronensaft pr. Salma, aber auch pr. Pipe von 129 alten engl. Gallons. Gerste, Mais, Nüsse, Krachmandeln, Leinsamen, Kanariensamen in Messina pr. Salma von 20 Tumoli, Krachmandeln in Palermo pr. Cantaro. Haselnüsse in Palermo pr. Salma von 16 Tumoli, in Messina pr. Salma von 22 Tumoli,

Linsen und Erbsen pr. Cantaro. Schmack pr. Cantaro, aber auch pr. Salma von 280 Rotoli Gewicht. Salz von Trapani pr. Salma. Citronen pr. Kiste von circa 380 Stück, Pomeranzen und Apfelsinen pr. Kiste von circa 230 Stück. Gepökelte Limonien pr. Fass von 700 bis 800 Stück; gepökelte Citronen pr. Fass von 3000 bis 3500 ganzen oder 6000 bis 7000 halben. Sardellen pr. Barile von 80 Rotoli. Lammfelle und Ziegenfelle in Palermo pr. 100 Stück, in Messina pr. 1000 Stück. Häute pr. Cantaro. Oel in Messina pr. Cafisso, in Palermo pr. Cantaro. Orangeblüthwasser pr. Cantaro. — Der Schwefel wird pr. Cantaro, der von Galizzi in Palermo pr. *Carico* (Last) von 118 Rotoli verkauft.

Als *Tara* wird bei den Ausfuhrartikeln die wirkliche angenommen. Bei Lakritzensaft werden dem Käufer ausserdem noch 2 Proc. Tara für Lorbeerblätter (deren Gewicht aber mehr ausmacht) vergütet. Bei Mandeln und trocknen Pomeranzen gewährt man in Palermo 2 Proc. *Gutgewicht.*

Unkosten. Bei Consignationen nach Palermo (*Einfuhr-Artikeln*) werden berechnet: *Courtage* $1/2$ Proc., *Commission* 3 Proc., *Lagerhausmiethe* $1/2$ Proc., das verlegte Hafengeld und Bootmiethe, *Delcredere* 2 Proc. — Bei den *Ausfuhren* rechnet man 3 Proc. *Commission*, und die *Courtage* in gewissen Raten pr. Cantaro, Salma etc., so dass sie gewöhnlich circa $1/2$ Proc., auf Getreide aber circa 2 bis 3 Proc. beträgt. Ausserdem berechnet der Commissionär das verlegte Briefporto und $1/6$ Proc. Wechselcourtage.

Banken.

Vor längerer Zeit und öfter schon wurden der Regierung Vorschläge zur Errichtung einer Disconto-, Circulations- und Zettelbank für Sicilien gemacht, immer aber blieb es beim Projekte. Im Januar 1843 arbeitete man wiederum an einem dahin zielenden Plane, der auf die Errichtung einer Discontobank gerichtet war, welche zugleich ermächtigt werden sollte, Zettel bis zum dreifachen Betrage ihres Capitals auszugeben. Das Capital sollte $1\frac{1}{2}$ Millionen Once betragen und in 30'000 Actien zu 50 Once vertheilt werden. Zugleich beabsichtigte man die Errichtung mehrerer mit der Bank zusammenhängender Leih- u. Pfandhäuser, welche den Missbräuchen der bereits bestehenden ähnlichen Anstalten steuern sollten, und einer Sparkasse. Endlich sollte auch die Pachtung des bisher für Rechnung des Aerariums geführten Lotto-Spiels damit verbunden und dieses auf zwei Ziehungen jährlich reducirt werden, von denen die eine in Palermo, die andere in Messina stattfinden sollte. (Vergl. d. Art. Neapel, S. 724.) Es scheint indessen auch dieses Unternehmen gescheitert zu sein; dagegen schreibt eine im Herbst 1843 erlassene königliche Verordnung vor, *Filialbanken* der in Neapel bestehenden *Bank beider Sicilien* auf der Insel Sicilien einzurichten, worüber die umständlichsten Maassregeln erlassen worden sind, so dass an der Ausführung nicht zu zweifeln ist. Dieselbe königliche Verordnung lässt auch die Errichtung besonderer *Disconto-Anstalten*, nach dem Muster der neapolitanischen, für königliche Rechnung erwarten. Zunächst werden die betreffenden Institute natürlich in *Palermo* und *Messina* ihren Sitz haben.

Handelsanstalten.

Handelsgericht. Schiffswerfte. Die *Christinen-Messe.*

Palma,

Haupt- und Handelsstadt der spanischen Insel *Mallorca*, an der gleichnamigen Bai auf der Südwestseite der Insel, von zwei Kastellen beschützt, mit Hafen, Börse und 35'000 Einwohnern.

Siehe Mallorca.

Pampeluna,

Pampelona, *Pamplona*, stark befestigte Hauptstadt der spanischen Provinz *Navarra*, am *Agra* und am Fusse der Pyrenäen, mit 15'000 Einwohnern.

Rechnungsart.

Die Hauptstadt *Pampeluna*, wie die ganze Provinz *Navarra*, führt Buch und rechnet gewöhnlich zwar

nach Reales flojos zu 36 Maravedis (oder 16 Quartos);

doch rechnet man auch nach Ducados und Libras de Navarra, wobei man sowohl die Ducados als Libras in 20 Sueldos à 12 Dineros de Navarra eintheilt.

Dieser *Real flojo* oder *Real de plata flojo*, obschon derselbe in 36 Maravedis navarrische Währung eingetheilt wird, ist doch im Grunde nichts Anderes, als der in Spanien genugsam bekannte *Real de plata antigua* oder *alte Silber-Real*, nur unter eigenthümlicher Benennung. So wird auch in der Provinz *Navarra* der *Real de plata provincial*, der Provinzial-Silber-Real, oder *die halbe Provinzial-Peseta*, um ihn von dem *Real flojo* oder *schwachen Real* zu unterscheiden, gewöhnlich nur *Real fuerte* oder *harter Real* genannt.

Die Provinz Navarra hat auch ihre besonderen Kupfermünzen, wie die *Tarja* zu 8 Maravedis, den *Grueso* zu 6, den *Ochavo* zu 2 Maravedis, den Maravedi zu 2 Cornados, und so ist das

Verhältniss sämmtlicher Rechnungsmünzen in der Provinz Navarra wie folgt:

Ducado de Navarra.	*Libras de Navarra.* (1 Libra.)	*Reales flojos* od. *Reales de plata flojos.* (Reales de plata antigua.)	*Tarjas.* (1 Tarja.)	*Gruesos* oder *Grossos.*	*Ochavos.* (1 Ochavo.)	*Maravedis de Navarra.*	*Cornados.* (1 Cornado)	*Werth in kastilischen Dineros.*
1	$6\frac{8}{15}$	$10\frac{8}{9}$	49	$65\frac{1}{3}$	196	392	784	$6968\frac{8}{9}$
	1	$1\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{2}$	10	30	60	120	$1066\frac{2}{3}$
		1	$4\frac{1}{2}$	6	18	36	72	640
			1	$1\frac{1}{3}$	4	8	16	$142\frac{2}{9}$
				1	3	6	12	$106\frac{2}{3}$
					1	2	4	$35\frac{5}{9}$
						1	2	$17\frac{7}{9}$
							1	$8\frac{8}{9}$

(Der *Real flojo* oder *de plata flojo* gilt, wie der *Real de plata antigua*, 34 *Maravedis de plata antigua* und 64 *Maravedis de Vellon.*)

Hiernach vergleichen sich in *ganzen Zahlen:*

15 Ducados de Navarra mit 98 Libras von Navarra;

9 - - - - - 98 Reales flojos (de plata antigua);

3 Libras - - - - 5 - - - - -

144 Ducados - - - 49 Doblones de plata antigua;

3375 - - - - 3332 Ducados de Cambio;

24 Libras - - - 5 Pesos de plata antigua;

225 - - - - 34 Ducados de Cambio;

96 - - - - - 5 Doblones de plata antigua;

8 Pesos duros oder Silberpiaster = 85 Reales flojos;

odor: 1 Peso duro - - - = $10\frac{5}{8}$ - - ;

da der *Peso duro* oder *fuerte*, das ist: der wirklich geprägte spanische Thaler (Dollar) oder Silberpiaster zu 6800 kastilischen Dineros gerechnet wird.

Die wirklichen, im Umlauf befindlichen Gold- und Silbermünzen sind, wie in allen spanischen Provinzen, auch in *Navarra*, *die spanischen*, wie sie unter MADRID ausführlich bemerkt stehen,

und dem *Werthe* nach in *Reales flojos* oder, was dasselbe bedeutet, *in Reales de plata antigua*, ganz in demselben Verhältnisse, wie selbige unter MADRID, namentlich unter „*Moneda de Plata*" Seite 595 und 596 angegeben sind. — Und will man diesen *Werth der Reales de plata* oder *flojos* in *Libras de Navarra* bestimmen, so geschieht dies leicht, mittelst der Reduction, dass 5 Reales de plata (antigua) oder flojos = 3 Libras; so wie in *Ducados de Navarra*, indem man 93 Reales flojos oder de plata antigua = 9 Ducados de Navarra setzt, nach der schon bemerkten Vergleichung in ganzen Zahlen.

Kursverhältnisse. — Wechselordnung.

Die Kaufleute und Bankiers dieses Platzes trassiren auf die Haupt-Wechselplätze Spaniens und selbst auf einige Wechselplätze des Auslandes ganz in derselben Kursnorm, wie sie in *Madrid* stattfindet und dort nachzusehen ist.

Auch die *Handels- und Wechselgesetze* sind hier dieselben, wie in Spanien überhaupt, und wie das Nöthige über Wechselgesetze unter *Madrid* angemerkt ist.

Maasse und Gewichte von Navarra.

Längenmaass, Flächenmaass u. *Flüssigkeitsmaass* sind die *kastilischen*; s. MADRID.

Getreidemaass ist die *kastilische Fanega*; s. MADRID. Man bedient sich aber auch eines einheimischen Maasses, des *Robo*, welcher etwas grösser ist als die halbe Fanega, indem 100 Robos ungefähr 55 Fanegas betragen, oder 1 Robo ungefähr $^{11}/_{20}$ Fanegas.

Gewicht. Das *navarresische* Gewicht ist dem von *Bilbao* gleich; s. dies. Art. Man bedient sich aber auch der Gewichte von *Kastilien* (s. MADRID) und *Aragonien* (s. SARAGOSSA).

Paramaribo,

von drei Forts vertheidigte Hauptstadt der niederländischen Colonie *Surinam* im südamerikanischen *Guiana*, am Flusse Surinam, einige Meilen vor seiner Mündung, der Sitz des Gouverneurs, mit mehr als 20'000 Einwohnern.

Siehe GUIANA, und zwar III. *Niederländisches Guiana*.

„Die dort bereits erwähnte Bank befindet sich, nach neuern Nachrichten, nun schon seit mehreren Jahren im Zustande des Bankrotts, dessen Eingeständniss ihr bisher nur die Unterstützung des Mutterlandes (Holland) erspart hat. — *Die Bankbillets* in den niederländisch-westindischen Besitzungen sind auf ein *Viertheil* ihres ursprünglichen Preises gefallen, und nur mit unerhörten Verlusten kann man Fonds zu Rimessen ins Mutterland noch erhalten, was natürlich die Interessen der Einwohner der Colonie, wie der sich meist in Holland aufhaltenden Eigenthümer der Plantagen, gar sehr beeinträchtigt."

Paris,

befestigte Hauptstadt des Königreichs Frankreich, an der schiffbaren *Seine* (Departement der Seine), mit 975'000 Einwohnern.

Gegenwärtige, gesetzlich seit 1803 bestehende Rechnungsart und Zahlwerth derselben.

In ganz Frankreich und dessen Colonien wird seit 1795, und *definitif* seit dem neuen Münzgesetz vom 28. März 1803 (7. Germinal XI.) gerechnet:

nach Franken (Francs) zu 10 Decimes à 10 Centimes, oder überhaupt zu 100 Centimes,

obschon man den Franken auch noch sehr oft in 20 Sous (Sols oder Sous de France), den Sol oder Sou in 5 Centimes eintheilt, in einem Silber- und Zahlwerthe, in welchem *streng gesetzmässig* $51{,}9678^8/_9 = 51^{8711}/_{9000}$ oder sehr nahe $51^{211}/_{218}$ *Franken; erfahrungsgemäss und durchschnittlich aber* $52^1/_2$ *bis* $52^3/_5$ *Franken auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber* gehen.

Der Silber- und Zahlwerth des französischen (auch belgischen) *Franken (Franc)*, wenn man im Durchschnitt $52^1/_2$ dieser Franken auf die kölnische Mark fein Silber rechnet, *ist demnach wie folgt:*

a) im 14 Thalerfusse oder in preuss. Kurant: 0,2666667 Thlr. = 8 Sgr. oder $6^2/_5$ gute Groschen.
b) im 20 Gulden- (oder $13^1/_3$ Thaler-) Fusse: 0,3809524 Fl. = 22 Xr. 3,429 Pf. oder 6 gGr. 1,143 Pf.
c) im $24^1/_2$ Guldenfusse (süddeutschem Münzfusse): 0,4666667 Fl. = 28 Xr.
d) in hamburger Bankwährung: 0,5261905 Mk. B⁰. = 8 Schill. 5,029 Pf. B⁰.
e) in hamburger od. lübischem Kurant: 0,6476190 Mk. Krt. = 10 Schill. 4,343 Pf. Krt.
f) in bremer Gold-Valuta, Louisd'or à 5 Thlr. (à $11^1/_2$ Proc.): 0,2391629 Thlr. Ld'or. = 17,21973 Grot Ld'or.
g) in britischer Valuta (Dollars zu $4^1/_3$ Schill. Sterl.): 0,0402381 Pfd. Sterl. = 0,80476 Schill. Sterl. = 9,657 Pence Sterl.
h) in holländischer (niederländischer) Währung: 0,4761908 Fl. holl. = $47^5/_8$ Cents ca.
i) in dänischer Silberwährung (à $18^3/_4$ Rbkthlr.): 0,3571429 Rbkthlr. = $34^2/_3$ Schill. Reichsbankgeld.
k) in schwedischer Silbervaluta (à $9^1/_4$ Thlr. B⁰.): 0,1761905 Bankthlr. = 8 Schill. $5^{17}/_{35}$ Pf. Bankgeld.
*l*¹) in russischer Silberwährung (à 13 S.-R⁰.): 0,24761905 R⁰. Silber = $24^3/_4$ Kopeken Silber circa.
*l*²) in russischer Papierwährung (à $3^1/_2$ R⁰. B⁰.): 0,8666667 Bankrubel = $86^2/_3$ Kopeken Papiergeld.
m) in der Valuta des Kirchenstaates (à $9^3/_4$ Sc.): 0,1857143 Scudi rom. = $18^4/_7$ Bajocchi.
n) in lombardisch-venetianischer Valuta (à $60^3/_5$ L.): 1,1542857 Lire austriache = 1 Lira $15^3/_7$ Centesimi.
o) in toskanischer Währung (à 63 Lire): 1,2000000 toskan. Lire = 1 Lira 4 Soldi oder 20 Centesimi.
p) in sardinischen Lire nuove (pari): 1,0000000 Lira nuova = 1 neue sardin. Lira.
q) in der Silbervaluta des Königreichs beider Sicilien (à $12^4/_{11}$ Ducati): 0,2354978 Ducati = $23^{11}/_{20}$ Grani circa.
r) in portugiesischer Silberwährung (à 8640 Reïs): 164,5714286 Reïs Silber = $164^4/_7$ Reïs Silber.
*s*¹) in spanischen Reales de Plata antigua: 1,9732143 R. Pta. ant. = $1^{36}/_{37}$ alte Silberrealen circa.
*s*²) in spanischen Reales de Vellon (à $9^3/_4$): 3,7142857 Rvn. = $3^5/_7$ Reales de Vellon.
*t*¹) in Schweizer Franken (à $36^3/_4$ Schw. Fr.): 0,7000000 Schw. Fr. = 7 Schw. Batzen.
*t*²) in Schweizer Gulden (à $24^1/_2$ Schw. Fl.): 0,4666667 Schw. Fl. = 28 Schw. Kreuzer.
u) in Drachmen des Königr. Griechenland ($9^3/_4$ Dollars = 1 köln. Mark f. S. à 6 Drachmen): 1,1142857 Drachmen = 1 Drachma $11^3/_7$ Lepta.
*v*¹) in türkischen Piastern, im Allgemeinen (à 240): 4,57142857 türkische Piaster = $4^4/_7$ Piaster = 4 Piaster $22^6/_7$ Paras.
*v*²) in türkischer Währung, seit 31. October 1843 (à 220): 4,19047619 türk. Piaster = $4^4/_{21}$ Piaster = 4 Piaster $7^{13}/_{21}$ Paras.
w) in brasilischen Reïs Papiergeld (17730): 337,7142857 Reïs Papiergeld = $337^5/_7$ Reïs Papiergeld.
x) in britisch-ostindischen Compagnie-Rupien (22): 0,4190476 Compagnie-Rupien = 6 Annas $8^{16}/_{35}$ Pice.
y) in persischen Tomans (4 Tomans = 1 Mk. f. S.): 0,0761905 Tomans = 3 Abassis $1^5/_8$ Mamudis circa.
z) in chinesischen Thaels (7 Thaels = 1 Mk. f. S.): 0,1333333 Thaels = $133^1/_3$ Li oder Käsch.
aa) in Dollars und Cents der Vereinigten Staaten von Nordamerika (à $9^4/_5$ D. p. Mk. f. S.): 0,1866667 Dollars = $18^2/_3$ Cents.

Anmerkung, die neue Frankenwährung, hauptsächlich ihrer jetzigen Benennung nach, betreffend.

Die neue Münzprägung, wonach die *Münz-Einheit*, welche bisher *Livre (Livre tournois)* hiess, nun, in ihrer abgeänderten Form, *Franc* (Franken) genannt werden sollte, wurde zwar am 28. Thermidor des Jahres III, das ist: den 15. August 1795, von dem damaligen National-Convent decretirt, obschon dieser neue Münzfuss, wie das neue Maasssystem überhaupt, erst mit dem 1. Juli 1796 durchgehends eingeführt ward; allein die Münzbenennung *Frank* ist darum keine unbekannte oder neugeschaffene, da in Frankreich schon unter *Heinrich III.*, im Jahre 1575, *Silber-Franken (Francs d'argent)* geprägt worden sind, welche zu 20 Sous Silberwährung umliefen. Diese Franken sollen, bei einem Remedium von 2 Grains, netto zehn Deniers fein, also $13^1/_3$-löthig in der Mark gewesen und $17^1/_4$ bis $17^1/_2$ Stück aus der französischen Mark gestückelt worden sein. Hiernach sind im Durchschnitt 20 Stück dieser alten Silberfranken auf die kölnische oder Vereinsmark (so wie nahe an 21 Stück auf die französische Mark) *fein Silber* zu rechnen, und folglich ist der *Silberwerth desselben* 0,7 Thaler = 21 Silbergroschen im 14 Thalerfusse, desgleichen 1,225 Fl. = 1 Fl. $13^1/_2$ Xr. im $24^1/_2$ Guldenfusse und genau 1 Gulden im 20 Guldenfusse, oder ein halber Conventionsthaler; so dass im Jahre 1575 der Silberfrank einen um $2^5/_8$ Mal höhern Werth gehabt hat, als gegenwärtig. Uebrigens ward späterhin *der Frank, als blosse Rechnungsmünze*, gleichbedeutend mit dem wirklich geprägten *Livre* gebraucht, bis im Jahre 1795 die bereits erwähnte Aenderung erfolgte.

Sogenannte *Francs d'or* (*Goldfranken*, auch wohl Florins d'or, Goldflorinen, genannt, von etwas mehr als Dukatengrösse) wurden schon weit früher, *im Jahre* 1360, *unter Johann I.*, welcher in Frankreich von 1350 bis 1364 regierte, geschlagen, und zwar **angeblich** von feinem Golde, in zweierlei Ausprägungen: 1) *gewöhnliche*, zu 20 Sous (in Golde), 63 Stück aus der französischen Mark; 2) *grössere*, zu 30 Sous (Goldwährung), 42 Stück aus derselben Mark. — Das gemünzte Gold war damals nie ganz fein, und nach einem annähernden Ueberschlage mögen etwa 10 Stück dieser Goldfranken 11 Stück unserer jetzigen Dukaten gleich gewesen sein, so dass man bei dem damaligen niedrigen Verhältnisse des Goldes zum Silber (etwa wie 1 zu 12), ungefähr $3^7/_8$ Stück der in 1575 geprägten Silberfranken für diesen frühern Goldfranken, und letztern (den Franc d'or) überhaupt *nach jetziger Verwerthung* zu $3^1/_2$ Thaler im 14 Thalerfusse = $6^1/_8$ Fl. im $24^1/_2$ Guldenfusse und zu $13^1/_8$ französ. Franken gegenwärtiger Ausmünzung rechnen kann.

Neuere französische Ausmünzung in Gold, Silber, Billon u. Kupfer,

zufolge des Haupt-Münzgesetzes vom 7. Germinal. an XI = 28. *März* 1803, *und dem später erschienenen Gesetz (vom* 15. *Septbr.* 1807*) in Betreff der Ausmünzung von Billon oder Silberscheidemünze etc.*

Da es ebenso nöthig als nützlich sein dürfte, das französische Münzgesetz vom 28. März 1803 in seinen Hauptsätzen genauer kennen zu lernen, so folgt dasselbe hier zugleich mit den erforderlichen Anmerkungen und den einige Jahre vorher und nachher erfolgten Münz-Bestimmungen.

Silbermünzfuss.

Allgemeine Bestimmung. (Disposition générale.)

Fünf Gramm *(Grammes)* Silber, in dem Feingehalt von neun Zehntheilen, bilden die Münz-Einheit, welche den Namen „*Frank (Franc)*" erhält.

Erster Titel (Titre premier).

Von der Verfertigung (Ausprägung, Fabrication) der Münzen.

Erster Artikel. — Die Silbermünzstücke sollen bestehen:
aus einem Viertel-Franken, einem halben Franken, aus Drei-Viertelfranken, aus einem, aus zwei und aus fünf Franken.

Zweiter Artikel. — Ihr Gehalt ist festgesetzt auf neun Zehntel fein und ein Zehntel Zusatz (Legirung, Alliage).

Dritter Artikel. — Das *Gewicht* des Stücks von einem Viertelfranken soll bestehen aus *einem* Gramm fünfundzwanzig Centigramm;

b) das Gewicht des halben Frankenstückes aus *zwei Gramm fünf Decigramm;*
c) das des Drei-Viertelfrankenstücks aus drei Gramm fünfundsiebenzig Centigramm;
d) das Gewicht des Frankenstücks aus fünf Gramm;
e) das des Zwei-Frankenstücks aus zehn Gramm, und
f) das Gewicht des Fünf-Frankenstücks aus fünfundzwanzig Gramm.

Vierter Artikel. — *Die Toleranz* (Abweichung, oder der Nachlass, das Remedium) *im Feingehalt der Silbermünze* soll zu drei Tausendtheilen darüber und ebenso viel darunter gestattet sein (trois millièmes en dehors, autant en dedans).

Fünfter Artikel. — *Die Toleranz am Gewicht* (die gesetzlich erlaubte Abweichung oder der geduldete Nachlass, das Remedium am Schrot oder Gewicht) soll (sera), wie folgt, betragen dürfen:

a) bei den Viertel-Frankenstücken: zehn Tausendtheile darüber und darunter (sowohl Ueber- als Untergewicht: dix millièmes en dehors, autant en dedans);

b u. *c*) bei den Stücken zu einem halben und zu Drei-Viertelfranken: sieben Tausendtheile darüber und darunter;

d u. *e*) bei den Stücken zu einem und zu zwei Franken: fünf Tausendtheile darüber und darunter, und

f) bei den Fünffrankenstücken: drei Tausendtheile Ueber- oder Untergewicht (en dehors, autant en dedans).

Anmerkung zu diesen Verfügungen. 1) Es kann sonach in Frankreich jedes einzelne Münzstück *sowohl im Korn als Schrot* (im Feingehalt und Gewicht) oder auch blos in einem von beiden (also lediglich im Gehalt oder auch nur im Gewicht) von der gesetzlich vorgeschriebenen Ausmünzung abweichen, wenn nur *das Mehr oder Weniger* die bestimmten Schranken nicht überschreitet, die durch die zugelassene *Toleranz* (Duldung od. Abweichung) bezeichnet u, gestattet sind. — Die hier und da angenommene Meinung: *es müsse in der Regel bei jedem französischen Geldstück* (vornehmlich bei jeder *gröbern* Gold- oder Silbermünze) *die allenfalls stattfindende Abkürzung des Remediums am Korn durch ein Uebermaass von gleichem Belang am Schrot, und so auch umgekehrt, sich allemal aufheben und ausgleichen, wenn dasselbe für kursfähig erklärt werden sollte;* — oder, wie in 1809 ein sonst sehr verdienter Schriftsteller behauptete: „es sei hier eine *sinnreiche Einrichtung* getroffen, und bei dieser die beiden möglichen *Fehler im Schrot und Korn so bestimmt*, dass sie sich im Ganzen aufheben, weil ein *Uebermaass* und ein demselben *gleicher Mangel* gestattet wären," ist in jedem Betracht irrig, und *alle Remedien bei gröbern Münzsorten* sind bei der jetzt so sehr verbesserten Münzkunst um so verwerflicher, als man schon im Jahre 1559 in *Deutschland* weiter darin vorgeschritten war, als gleichzeitig und noch späterhin (1726) in Frankreich, *ja, dass man in Deutschland* 1570, *um dem Missbrauche die Thüren zu verschliessen, die Remedien vollends ganz und gar abschaffte, und dass besonders seit der österreichisch-baierschen Münzconvention von* 1753, *welche ebenfalls keine Remedien zulässt, die Abschaffung der Remedien gesetzlich festgehalten worden.* — Nach dem erwähnten französischen Münzgesetz wird *nur bei vielen Ausmünzungen zusammengenommen* eine Compensation der in *plus* und *minus* angewandten Remedien gehofft, und die Verwirklichung dieser Erwartung ist demnach Sache des Zufalls, nicht aber *nothwendige Folge* der gesetzlichen Bestimmung oder einer *getroffenen sinnreichen Einrichtung.* (S. *Cleynmann's* Aphorismen, 1817.)

2) *Die in vorstehendem Münzgesetz von* 1803 *angeordnete Ausprägung von* $^3/_4$-*Franken- oder* 75-*Centimes-Stücken ist nicht zur Ausführung gekommen;* dagegen sind fortdauernd im Umlauf geblieben, die nach den früher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen vom 28. Juli und 18. August 1791 geprägten Silbermünzen zu 30 Sous oder 1 Franc 50 Centimes, und zu 15 Sous oder 75 Centimes, wovon das Nähere weiter unten bemerkt werden soll.

Goldmünzfuss.

Sechster Artikel. — Es sollen Goldstücke geprägt werden zu zwanzig Franken und zu vierzig Franken.

Siebenter Artikel. — Ihr Gehalt wird ebenfalls auf neun Zehntel fein und ein Zehntel Zusatz (Legirung) festgesetzt.

Achter Artikel. — Die Ausstückelung der 20-Frankenstücke soll *so* erfolgen, dass aus dem Kilogramm einhundert fünf und funfzig (155) Stück, und ebenso von den 40-Frankenstücken sieben und siebenzig und ein halbes ($77\frac{1}{2}$) Stück aus dem Kilogramm geprägt werden.

Neunter Artikel. — *Die Toleranz* (Abweichung, der Nachlass oder das Remedium) *am Feingehalt der Goldmünze* wird zu zwei Tausendtheilen, sowohl darüber als darunter, festgesetzt (est fixée à deux millièmes en dehors, autant en dedans).

Zehnter Artikel. — *Die Toleranz (Abweichung) am Gewicht derselben* wird ebenfalls auf zwei Tausendtheile, sowohl Ueber- als Untergewicht, festgestellt.

Anmerkung. Eine königliche Verordnung vom 8. November 1830 verfügt die Ausprägung von zwei weiteren Goldsorten, ebenfalls im *Feingehalt* zu 900 Tausendtheilen ($^9/_{10}$); die eine Sorte zu 100, die andere zu 10 Franken das Stück, deren wirkliche Anfertigung und Ausgabe bisher noch immer nicht erfolgt zu sein scheint; obschon noch unter dem 1. Januar 1838 aus Paris berichtet wurde, dass *dem Vernehmen nach, von diesem Tage an, Goldmünzen zu* 10 *Franken geprägt werden sollten.* — Die Stücke zu 100 Franken, im Durchmesser von 34 Millimètres, wie die zu 10 Franken, im Durchmesser von 18 Millimètres, sollen im Betreff des *Gewichts* ganz in demselben Verhältnisse ausgestückelt werden, als die 20- und 40-Frankenstücke, auch mit Zulassung derselben verhältnissmässigen Toleranz. — Demzufolge sollen aus dem Kilogramm Münzgold 31 Stück zu 100 Franken und 310 Stück zu 10 Franken geprägt werden, das Remedium ungerechnet.

Schlagschatz; Münzkosten, Läuterungs- oder Scheidungskosten.

Elfter Artikel. — Von Denjenigen, welche Gold oder Silber, es sei nun in Münzsorten oder in Barren, in die Münze bringen, kann nicht mehr als die Fabrikationskosten (der Münzlohn) gefordert werden. Diese Kosten sind auf neun Franken für das Kilogramm Gold, und auf drei Franken für das Kilogramm Silber festgesetzt.

Nachträgliche Anmerkung zu Artikel 11.

Die königliche Verfügung vom 25. Februar 1835 ändert diese Bestimmung dahin ab, dass vom 1. Juli 1835 an diese Fabrikations- oder Münzkosten, den Abgang oder Verlust mit einbegriffen, nur zu 6 Franken bei dem Golde, und zu 2 Franken bei dem Silber für das Kilogramm Münzmetall (also zu 900 Tausendtheilen Feingehalt) berechnet werden sollen. (*La retenue* au Change des Monnaies pour frais de fabrication, déchets compris, ou la différence entre la valeur intrinsèque et la valeur nominale.)

Zugleich erschien, nach königl. Verfügung vom 30. Juni 1835, ein revidirter Tarif der Preise, zu welchen die früheren Gold- oder Silbermünzen Frankreichs, so wie diejenigen des Auslandes bezahlt und gegen die jetzt bestehenden Münzen des Staats ausgetauscht oder verwechselt werden sollen. Der alte Tarif vom 17. Prairial an XI = 6. Juni 1803, hatte *den Preis des Kilogramm feinen Goldes* (de l'or pur) *al pari*, oder ohne Abzug (sans retenue) der Münzkosten zu $3444\frac{4}{9}$ Francs, mit Abzug dieser Kosten (avec retenue au change) zu $3434\frac{4}{9}$ Francs festgesetzt; den Kilogramm Münzgold aber, von 900 Tausendtheilen fein, *sans retenue* zu 3100 Francs, und *avec retenue* au change zu 3091 Francs.

Dagegen war *der Preis des Kilogramm feinen Silbers* ohne Abzug (sans retenue) auf $222\frac{2}{9}$ Frcs., *mit Abzug* auf $218\frac{8}{9}$ Francs gestellt worden, so auch der Preis des Kilogramm Münzsilber (zu $^{900}/_{1000}$ fein) *pari*, und ohne allen Abzug, zu 200 Francs, mit diesem Abzuge zur Verwechselung, auf 197 Francs.

Seit dem 1. Juli 1835 sind diese Gold- und Silberpreise gesetzlich folgende:

Fein Gold, das Kilogramm, *al pari und ohne Abzug:*	3444	Frcs.	44,4444 Centim.	($3444\frac{4}{9}$ Frcs.);
- - - - *mit Abzug zur Auswechselung:*	3437	-	77,7777 -	($3437\frac{7}{9}$ -);
Münzgold, zu $^{900}/_{1000}$ fein, das Kilogr., *ohne allen Abzug:*	3100	-	— —;	
- - - - - - *mit Abzug* (retenue):	3094	-	— —;	
Fein Silber, das Kilogramm, *al pari* oder *ohne Abzug:*	222	-	22,2222 -	($222\frac{2}{9}$ -);
- - - - *mit Abzug zur Auswechselung:*	220	-	— —;	
Münzsilber, zu $^{900}/_{1000}$ fein, das Kilogramm, *ohne Abzug:*	200	-	— —;	
- - - - - - *mit Abzug:*	198	-	— —;	

Die königl. Verordnung *Karl's X.*, vom 6. Juni 1830, befahl den Münz-Wardeinen nicht nur die Angabe des richtigen Gehaltes bei dem Probiren des Goldes und Silbers, zugleich mit einer Instruction über das zu befolgende Probirverfahren, *sondern vornehmlich auch*, *dass alle*, nach dem Gesetze vom 19. Brumaire des Jahres 6 (= 9. Novbr. 1797) *in der pariser Münze zu machenden Gegenproben von Barren und von Gold*- und Silberwaaren für den Handel *von da an immer auf nassem Wege zu machen seien;* nicht minder sollten auch alle Proben und Gegenproben in Bezug auf die Gehalts-Bestimmungen des im Königreich selbst geprägten Silbergeldes *nur auf nassem Wege* gemacht werden. Gleicherweise ward damit verfügt (§. 4.), dass der im Tarif vom 17. Prairial des Jahres XI enthaltene *Werth der Silbergeräthe und des Silbergeldes*, und der Werth von allem nach seiner Publikation gesetzlich probirten Silbergeräth und Silbergelde bei jedem Titel um so viel am Gehalt erhöht werden solle, als die bei dieser Verordnung angefügte Ausgleichungstafel angebe. Diese Tafel gab an, dass nach dem alten Verfahren bei ganz feinem Silber zwar nur 1 Tausendtheil zu wenig herauskomme, bei Silber von 950 Tausendtheilen aber schon $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile zu wenig und bei Silber von 900 und bis 875 Tausendtheilen, 4 Tausendtheile zu wenig, welches bei Silber von 700 Tausendtheilen schon bis zum Weniger von $4\frac{3}{4}$ Tausendtheilen heransteigt, und bei geringhaltigerem Silber allmälig wieder geringern Verlust bringt, und daher bei einem Silber von nur 200 Tausendtheilen Feingehalt nur ein Weniger von etwas über $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen. Der Gehalt der alten zwölftheiligen Silbersorten von 6 und 3 Livres, 24, 12 und 6 Sous ward damit von 907 auf 911 Tausendtheile fein erhöht.

Der erwähnte neue Tarif von 1835 ist nun ganz in dieser berichtigenden Weise, gegen den frühern Tarif, abgefasst, und daher merkwürdiger und lehrreicher, als so manche andere Münztarife, die noch nicht auf dieser bessern Grundlage ruhen. — *Die spanischen und mexikanischen Piaster,*

mit den beiden Halbkugeln, *vor* 1772 *geprägt*, sind in diesem Tarif zu 910, *die spanischen Piaster* mit dem Bildniss (à l'effigie), *seit* 1772 *geprägt*, zu 900 Tausendtheilen Feingehalt bestimmt, wie dies auch schon in dem frühern Tarif erfolgt war und folglich ohne Abänderung geblieben ist.

Zwölfter Artikel *des Münzgesetzes von* 1803. — Wenn das in die Münze eingebrachte Gold oder Silber unter dem jetzt bestehenden Münzgehalte (also unter 900 Tausendtheilen fein) sich befindet, so müssen darauf die Läuterungs- oder Scheidungskosten (les frais d'affinage ou de départ) getragen werden. Der Belauf dieser Kosten soll nur auf den Antheil des zu verfeinernden Metalls, welches eingeliefert wird, berechnet werden, um damit das Ganze auf den Münzgehalt (900 Tausendtheile fein) zu erhöhen.

Anmerkung zu dem 12. *Artikel.* — Zufolge Regierungsbeschluss vom 4. Prairial des Jahres 11 = 24. Mai 1803, sind diese Kosten *auf das Silber in verschiedener Feine*, es sei nun in Barren oder Münzen, nach einem besondern Kosten-Tarif für das Brutto-Kilogramm; *bei dem Golde* aber auf 32 Franken *für das Kilogramm fein Gold* festgesetzt worden. — *Die Läuterungskosten bei dem Silber* sind 4 Francs 10 Centimes, bei einem Feingehalt von 899 bis 890 Tausendtheilen; 4 Francs 20 Centimes bei dem Gehalt von 889 bis 880 Tausendtheilen fein, und so fort in einem steigenden Verhältniss von 10 zu 10 Centimes bei der sinkenden Gehaltsprogression von ebenfalls jedesmal 10 Tausendtheilen, bis zu den niedrigen Gehalten von 300 bis 200 Tausendtheilen, wo dann die Kosten-Abstufung von 20 zu 20 Centimes schreitet. *Jeder geringere Gehalt als* 200 *Tausendtheile wird zu* 14 *Franken für das Brutto-Kilogramm berechnet.*

Auf die in Frankreich seit 1726 geprägten *Silbermünzen (Duodecimal-Silbermünzen)* von 6 und 3 Livres, von 24, 12 und 6 Sous, welche man nach dem Gesetz vom 6. Juni 1830 zu einem Feingehalt von 911 Tausendtheilen berechnet, werden den Inhabern bei dem Einbringen derselben in die königliche Münze, *für den darin enthaltenen Antheil an feinem Golde*, nach dem Gesetz vom 30. März 1834, eine Vergütung gemacht von 1 Franc 19 Centimes auf jedes Kilogramm fein Silber dieser Münzsorten, welcher daher mit 200 Frcs. 42 Centim. + 1 Frc. 19 Centim. = 201 Frcs. 61 Centim. bezahlt wird. (Also für einen Gold-Antheil von $\frac{1}{2631\frac{1}{9}} = \frac{9}{23686} = 0{,}00038$ in güldischem Silber. — Uebrigens ward in 1830 dieser *Gold-Antheil in den früher geprägten Silbermünzen* zu circa $\frac{0{,}5}{1000} = \frac{1}{2000}$ angeschlagen.)

Kupfermünze. (Monnaie de cuivre.)

Dreizehnter Artikel *des Münzgesetzes von* 1803. — Es sollen Münzen (Scheidemünzen) aus reinem Kupfer angefertigt werden (fabriquée), zu *zwei*, *drei* und zu *fünf* Centimen des Frankenwerthes.

Vierzehnter Artikel. — Das *Gewicht* der Kupfermünze von 2 Centimes soll 4 Gramm, der 3-Centimesstücke 6 Gramm und der Kupferstücke von 5 Centimes 10 Gramm betragen.

Funfzehnter Artikel. — Der *Gewichts-Nachlass* (la tolérance de poids) wird bei diesen Kupfermünzen auf ein Funfzigstel ($\frac{1}{50}$) *Uebergewicht* (d'un cinquantième en dehors) bestimmt.

Anmerkung. Die hier angeordnete Ausprägung von Kupferstücken zu 2 und 3 Centimes ist nicht zur Ausführung gekommen; wenigstens sind diese beiden Kupfersorten nie ausgegeben worden, also nie in Umlauf gekommen.

Dagegen sind die in dieser Bestimmung nicht erwähnten *Kupferstücke zu* 1 *Centime* (obschon in Frankreich nicht sehr beliebt), so wie zu 10 Centimes, nebst den 5-Centimesstücken, bereits durch die Gesetze vom 3. Brumaire an V = 24. October 1796, und vom 29. Pluviose an VII = 17. Februar 1799, zu prägen angeordnet und wirklich ausgeprägt und ausgegeben worden; und zwar die Stücke zu 1 Centime zu einem Gewicht von 2 Gramm, die 5-Centimesstücke zu 10 Gramm, die 10-Centimesstücke zu 20 Gramm, und zwar mit einer Abweichung (Toleranz) von 40 Gramm auf das Kilogramm, die Hälfte dieser Abweichung darüber, die Hälfte darunter.

Im Jahre 1791 ordnete die damalige National-Versammlung auch die Ausprägung einiger Kupfersorten an, und zwar aus den Glocken der aufgehobenen Klöster, welche ebenfalls grösstentheils im Umlauf geblieben sind, namentlich ganze, halbe und Viertel-Sousstücke, etwas später auch 2-Sousstücke.

Silber-Scheidemünze (Billon) nach einem später (1807) erlassenen Münzgesetze.

Titel VII. Ausprägung der Silber-Scheidemünzstücke von 10 Centimes.

Vorbemerkung. Nach dem hieroben erwähnten Grundgesetz des neuen französischen Münzwesens vom 28. März 1803 sollten künftig keine Silber-Scheidemünzen (Monnaies de billon) geprägt werden, sondern zu dem Zwecke der Geldausgleichung lediglich Kupfermünzen im kleinen Verkehr bleiben. — Dessenungeachtet erschien unter dem 15. Septbr. 1807 ein Gesetz, zur Ausprägung von Billon oder Silber-Scheidemünze zu 10 Centimes, folgenden wesentlichen Inhalts.

(18.) Es sollen Zehn-Centimesstücke in Billon geprägt werden, zu einem *Feingehalte* von 200 Tausendtheilen ($^1/_5$ fein = $3^1/_5$ Loth kölnisch), und einem *Gewicht* von zwei Gramm.

(19.) Die *Abweichung (Toleranz)* sowohl bei dem *Feingehalt* als *Gewicht* sind dabei auf sieben Tausendtheile darüber und darunter bestimmt worden.

Anmerkung. Die weitere Ausprägung dieser 10-Centimesstücke in Billon ist späterhin unterblieben, theils wegen der bedeutenden Abnutzung, theils wegen der leichten Nachprägung (Fälschung) derselben. Es sind von dieser Sorte Billon für den Nennwerth von zusammen 3'286'932 Franken 40 Centimes ausgemünzt worden.

Weitere Vorschriften des Münzgesetzes vom 28. März 1803, in Betreff der technischen Ausführung und Ueberwachung der Münzprägung.

Der Artikel 16 beschreibt die damalige Beschaffenheit der Zeichnungen und Inschriften der neuen Münzstempel;

Der Artikel 17 aber bemerkt, dass der *Durchmesser (diamètre)* jedes Münzstücks durch eine Verordnung der öffentlichen Verwaltung bestimmt werden solle.

Anmerkung zu dem Artikel Nr. 17.

Der Diameter oder Durchmesser der neuen Gold-, Silber-, Billon- und Kupfermünzen — wovon die *Münzstücke des nämlichen Metalls und Werthes* genau denselben Durchmesser und Umfang haben müssen, da selbige bis 1830 *in vollem Ringe mit vertieftem Rande*, nach dieser Zeit aber, wenigstens in Betreff der Goldmünzen und der 5-Frankenstücke, mittelst durchbrochenen Ringes (au moyen de la virole brisée) und mit erhabenen Randlettern, geprägt sind, während die Stücke zu 2 und 1 Franken seitdem nur einen gereifelten Rand haben — *ist, wie folgt, bestimmt worden:*

a) Durchmesser der angeordneten Goldmünzen:

1) des 20-Frankenstücks: 21; 2) des 40-Frankenstücks: 26 Millimètres.

b) Durchmesser der angeordneten Silbermünzen:

3) des 5-Frankenstücks: 37; 4) des 2-Frankenstücks: 27 Millimètres;
5) des 1-Frankenstücks: 23; 6) des $^1/_2$-Frankenstücks: 18 Millimètres;
7) des $^1/_4$-Frankenstücks: 15 Millimètres.

c) Durchmesser der Silber-Scheidemünze (Billon):

8) des Münzstücks zu 10 Centimes: 19 Millimètres.

d) Durchmesser der Kupfermünze:

9) des 10-Centimesstücks in Kupfer: 31; 10) des 5-Centimesstücks: 27 Millimètres;
11) der angeordneten, aber nicht ausgeführten Kupferstücke zu 3 u. 2 Centimes: 25 u. 22 Millimètres.
12) Der Umfang oder Durchmesser des Kupferstücks zu 1 Centime ist nicht angegeben.

Diese sehr zweckmässige Anordnung des Artikels 17: *den Durchmesser jedes Münzstücks genau zu bestimmen*, ist übrigens nicht neu und schon längst *in Deutschland „als Erforderniss eines wohlgeordneten Münzsystems"* anerkannt worden. Den Beweis dieser Behauptung liefert der §. 20 der allerersten *Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre* 1524 (S. *Hirsch*, Münzarchiv, 1. Theil, S. 243), wo es wörtlich heisst: „*Es sollen auch durch ganz Teutsch Nation die obbestimbten Münzen in gleich Zirkel gemünzt und geschlagen werden in Form und Maass, wie oben bei Anfang diss Edickts gezeichnet ist.*"

Untersuchung der richtigen Ausbringung der geprägten Münzen.

Zweiter Titel des Münzgesetzes vom 28. *März* 1803. *(De la vérification des monnaies.)*

Die Artikel 18, 19, 20, 21 und 22 enthalten die erforderlichen Bestimmungen im Betreff der Untersuchung der richtig erfolgten Ausstückelung und des vorgeschriebenen Feingehalts der ausgeprägten Münzen, *bevor sie in Umlauf gebracht worden.*

Mit diesem Münzgesetz steht auch ein Regierungsbeschluss vom 30. Mai 1803 in Verbindung und im Zusammenhange, wodurch eine Centralbehörde zur obern Leitung der Münzangelegenheiten angeordnet wurde, namentlich das Gewicht und den Gehalt der Münzen zu beurtheilen, die angestellten Münzbeamten zu überwachen, das Rechnungswesen der Münzwerkstätten, so auch den Gehalt der ausländischen Münzen zu prüfen, die Berichtigung der Münztarife in Vorschlag zu bringen, welche die Zulassung derselben in Betreff der Münzauswechselung bestimmen etc., und überhaupt die Ausführung der Münzgesetze und die Gewähr des Münzmetalls aufrecht zu erhalten.

Anmerkung. Nach den Angaben der französischen Münzhöfe, über die seit dem Jahre 1806 bis zum 1. Januar 1825 geprägten Münzen, soll sich das Resultat herausgestellt haben, dass *der Gehalt der Goldmünzen* während dieser 18 Jahre, im Durchschnitt 0,899037, *der Gehalt der Silbermünzen* während dieser Zeit 0,899849 gewesen sei. — Dagegen haben deutsche Münzwardeine, welche mit ziemlich ansehnlichen Massen *von 5-Frankenstücken* aus den Jahren 4 bis 14 (1795—1806), und dann wieder von 1809 bis einschliesslich 1829, genaue Untersuchungen angestellt haben, zufolge der zuverlässigen Schöpfprobe, nur *einen durchschnittlichen Feingehalt* von 14 Loth $5\frac{1}{2}$ Grän oder $\frac{515}{576}$ = 0,894097222, also überhaupt von 894 Tausendtheilen, folglich mit einem *Mindergehalt* von 6 Tausendtheilen, gefunden. — Andere erfahrene deutsche Münzmeister haben die 5-Frankenstücke vom Jahre 1830 in kleinerer Anzahl, zu 14 Loth $6\frac{1}{2}$ Grän fein, und von 1830 und 1831 durcheinander zu 14 Loth 6 Grän = $\frac{43}{48}$ = 0,895833 oder zu $895\frac{5}{6}$ Tausendtheilen, folglich auch nicht viel besser und wenigstens mit einem Mindergehalte von 4 Tausendtheilen, befunden. Hierzu kommt nun auch noch ein *Mindergewicht*, welches um so augenfälliger ist, je mehr die Münzstücke einem anhaltenden Umlaufe, ihrer Bestimmung gemäss, ausgesetzt waren, und welches daher bald grösser, bald kleiner erscheint, so dass die oben angegebene Erfahrung, wonach $52\frac{1}{2}$ bis $52\frac{3}{5}$ Franken durchschnittlich auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet werden, vollkommen gerechtfertigt wird. — Auch *der Gehalt der Goldmünzen* erhebt sich, nach den in Deutschland angestellten sorgfältigen Untersuchungen, nur gar wenig über $21\frac{1}{2}$ Karat oder $895\frac{5}{6}$ Tausendtheile und lässt folglich auch einen Mindergehalt von 4 Tausendtheilen erkennen. — Wollte man aber annehmen, dass die französische Münzbehörde die Goldmünzen nach dem Durchschnitts-Ergebniss der 5-Frankenthaler und dem in Frankreich angenommenen Verhältniss des Goldes zum Silber, nämlich von 1 zu $15\frac{1}{2}$, ausbringen liesse, so würde man ein noch geringeres und zwar dasselbe Gehalts-Ergebniss herausbringen, wie hier oben, nämlich genau 21 Karat $5\frac{1}{2}$ Grän fein = 0,89409722 oder etwas Weniges über 894 Tausendtheile. — Man kann überhaupt recht füglich annehmen, dass *das zugestandene Remedium, wie sonst gewöhnlich,* fast immer *nur im Minus und dabei doppelt so gross genommen wird;* als das Münzgesetz es für den Fall der unter *dem regelmässigen Gehalte* erlaubten Abweichung dulden will. — Die französische Münzbehörde soll vor einiger Zeit *deutsche Pistolen* (braunschweigische und hannöversche) zur Umschmelzung und Ausprägung in französische Goldmünzen bezogen haben; da diese einen *Durchschnittsgehalt* von 21 Karat $5\frac{1}{2}$ Grän = 894 Tausendtheilen darbieten, so werden vermuthlich auch diese neuern französischen Goldausprägungen keinen höhern Gehalt ausliefern.

Fabrikationskosten (sogenannter Schlagschatz) der neuen französischen Gold- und Silbermünzen.

Die Fabrikationskosten der neuern französischen Gold- und Silbermünzen sind seit der königl. Verfügung vom 25. Febr. 1835, vom 1. Juli 1835 ab niedriger gestellt, als nach dem Münzgesetz vom 28. März 1803, und bilden sonach zwei unterscheidende Momente, wie in Folgendem kürzlich dargethan werden soll.

1) *Seit dem Münzgesetz vom* 28. *März* 1803 *oder eigentlich vom* 17. *Prairial* 11 = 6. *Juni* 1803 *bis* 1. *Juli* 1835 *waren in Frankreich die Vermünzungskosten oder der sogenannte Schlagschatz in folgender Weise geordnet:*

a) *bei den Goldmünzen*, zu 0,291168 Procent oder nahebei $\frac{7}{24}$ ($\frac{23}{79}$) Procent;

b) *bei den Silbermünzen*, zu 1,522843 Procent oder etwas über $1\frac{1}{2}$ (etwas genauer $1\frac{11}{21}$ oder besser $1\frac{23}{44}$) Procent.

2) *Seit der königlichen Verfügung vom* 25. *Februar* 1835 *sind diese Münzkosten vom* 1. *Juli* 1835 *ab, wie folgt, zu berechnen:*

a) *bei den Goldmünzen*, zu 0,1939237 Procent oder ungefähr $\frac{1}{5}$ Procent, und etwas schärfer $\frac{6}{31}$ Procent;

b) *bei den Silbermünzen*, zu $1\frac{1}{99}$ Proc. genau, also nur etwas Weniges über 1 Proc.

Es wurden nämlich vom 6. Juni 1803 bis 1. Juli 1835 für Münzkosten, allen Abfall od. Verlust einbegriffen, 9 Franken auf jedes Kilogramm Münzgold u. 3 Franken auf das

Kilogramm Münzsilber (zu $^9/_{10}$ fein) berechnet; vom 1. Juli 1835 ab aber in gleicher Weise nur 6 Franken bei dem Golde und 2 Franken bei dem Silber.

Verhältniss des Goldes zum Silber, in der seit 1803 bestehenden Ausmünzung Frankreichs.

Seit dem Münzgesetz vom 28. März 1803 werden die französischen Goldmünzen *vorschriftsmässig so* ausgebracht, dass das Kilogramm *Münzgold*, wie auch weiter oben schon in Erwähnung gekommen ist, 3100 Franken, also zu $^9/_{10}$ fein, das Kilogramm *fein Gold* $3444^4/_9$ Franken; das Kilogramm *Münzsilber* aber 200 Franken, folglich das Kilogramm *fein Silber* $222^2/_9$ Franken zu stehen kommt, woraus sich *das Verhältniss des Goldes zum Silber* wie 2 zu 31, also genau wie 1 zu $15^1/_2$ stellt.

Die vor dem Münzgesetz von 1803, während der Revolution geprägten Silbermünzen zu 15 Sous oder 75 Centimes, und zu 30 Sous oder $1^1/_2$ Franc betreffend.

Von den *constitutionellen und republikanischen Münzen Frankreichs*, nach dem alten französischen Münzfusse von 1726, in den Jahren 1791, 1792 und 1793 ausgeprägt, welche daher eigentlich nur unter den nachher tabellarisch aufzustellenden, **frühern Münzen Frankreichs** eine Stelle finden können, sind hier *ausnahmsweise* aus dieser Zeit zwei Silbersorten näher zu erörtern, welche der später anbefohlnen *Einschmelzung und Umprägung der vormaligen Duodecimalmünzen (welche angeblich bis zum Schlusse des Jahres* 1834 *beendigt werden sollte)*, nicht anheim fielen, und daher noch jetzt im Umlauf sind. Dies sind die bekannten

30- *und* 15-*Sousstücke von* 1791—1793, in dem Decret aus Saint-Cloud vom 12. September 1810, im Artikel 3, gewürdigt auf 1 Franc 50 Centimes und auf 75 Centimes und dafür ohne Kürzung kursirend, jedoch unter dem Vorbehalt, dass von denselben in einer Zahlung nur unter 5 Franken vorkommen dürfen.

Ihre Entstehung verdanken diese beiden Silbersorten dem Decret der Nationalversammlung vom 14. Januar 1791, wonach ungesäumt 15 Millionen klein Silbergeld, nach eben dem Gehalt, den die Thaler haben, in Stücken von 30 und von 15 Sous, ausgeprägt werden sollten; *und ausserdem aus dem Glockenmetall der aufgehobenen Kirchen, eine Million Livres an Kupfergeld und nachher monatlich* 100'000 *Livres* (siehe weiter oben). — Die Summe dieser Ausprägung von 30- u. 15-Sousstücken war angeblich bis auf $25^1/_5$ Millionen Franken gediehen.

Durch die Verordnungen vom 28. Juli und 18. August 1791 ward festgestellt:

1) Dass der *Feingehalt* der 30- und 15-Sousstücke 8 Deniers mit 2 Grän Nachlass (Toleranz), also von 8 bis $7^{11}/_{12}$ Deniers = 0,667 bis 0,660 oder von 10 Loth 12 Grän bis 10 Loth 10 Grän fein sein sollte. In dem Tarif sind diese Silbersorten zu einem *Gehalt* von 667 Tausendtheilen nebst einem *Gewicht* von 10,137 u. 5,068 Gramm, in dem *Werthe* von 146 Franken 74 Centimes für das Kilogramm, aufgeführt.
2) Dass in Betreff des *Gewichts* $24^8/_{55}$ Stück zu 30 Sous aus der französischen Mark mit Remedium von 24 Grän auf die Mark, und $48^{16}/_{55}$ Stück zu 15 Sous aus der französischen Mark mit Remedium von 36 Grän auf die Mark, geprägt werden sollen.

Die Berechnung beider Sorten in deutschen Münz-, Gewichts-, Gehalts- u. Werths-Bestimmungen sind in der untenfolgenden Uebersichtstafel der wirklich geprägten Münzen Frankreichs zu ersehen.

Umprägung spanischer Piaster in französische Nationalmünzen.

Ein Regierungsbeschluss vom 26. Prairial des Jahres 11 = 15. Juni 1803, in Betreff der spanischen Piaster, welche bestimmt sind, in französische Nationalmünzen verwandelt (umgeprägt) zu werden (Arrêté *relatif aux piastres*, destinées à être converties en monnaies nationales), verdient hier um so mehr einer Erwähnung, als daraus klar hervorgeht, dass der Gehalt von einem nicht unbedeutenden Theile der neuen französischen Silbermünzen schon aus diesem Grunde nicht über 14 Loth 5 bis 6 Grän sein kann, da die spanischen Piaster seit 1772 und 1786 etc. nicht feinhaltiger auskommen, obschon der französische Münztarif selbige zu 900 (bis allenfalls 899, 898) Tausendtheilen, also zu 14 Loth $7^1/_5$ Grän (14 Loth 6,952 und 14 Loth 6,624 Grän) fein bestimmt. Die nordamerikanischen Piaster (Dollars — Dollars d'Amérique) sind in jenem Tarif zu dem Gehalte von 894 Tausendtheilen (893, 892, 891, 890, 889 Tausendtheilen) angegeben, also von 14 Loth 5,472 bis herab auf 14 Loth 4 Grän fein.

Jener Regierungsbeschluss sagt nun ganz bestimmt: „Die Piaster, welche in die Münzstätten gebracht werden, um in Nationalmünzen umgeprägt zu werden, sollen keineswegs den Läuterungskosten unterworfen sein, deren Erlegung durch den Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Germinal des Jahres 11 (= 28. März 1803) angeordnet ist." — Man sehe übrigens auch unter Madrid nach, unter der besondern Ueberschrift: „*Dermaliges verändertes Werthverhältniss des umlaufenden Silberpiasters, durch den Umlauf der französischen* 5-*Frankenthaler in dem Werthe der Piaster.*"

Wiederholungs- und Uebersichtstafel der neuen französischen Ausmünzung, seit dem Gesetz vom 28. März 1803, *mit Hinzufügung der in* 1791—1793 *geprägten* 30- *und* 15-*Sousstücke, die zu* $1\frac{1}{2}$ *Franc und* 75 *Centimes umlaufen.*

Münzsorten in Gold, Silber, Billon und Kupfer.	*Durchmesser (Grösse oder Umfang eines Münzstücks) in Millimètres.*	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Toleranz od. Remedium aufs Gewicht in Millièmes.*	*Feingehalt (Titre) in Tausendtheilen.*	*Toleranz od. Remedium auf den Feingehalt in Millièmes.*	*Gewicht eines Münzstücks mit vollem Remedium, in Gramm.*	*Feingehalt der bemerkten Münzsorten, mit voller Toleranz.*
A. Goldmünzen						+ = darüber. ÷ = darunter.	Tausendtheile.
zu 20 Franken	21 Millim.	$6\frac{14}{31}$ Gr.	2 Mill.	900	2 Mill.	÷ 6,438710 + 6,464516	898 902
zu 40 Franken	26 -	$12\frac{28}{31}$ -		900		÷ 12,877419 + 12,929032	898 902
zu 100 Fr. (noch unausgeführt)	34 -	$32\frac{8}{31}$ -		900		÷ 31,936000 + 32,644645	898 902
zu 10 Franken (desgl.) ...	18 -	$3\frac{7}{31}$ -		900		÷ 3,219355 + 3,232258	898 902
B. Silbermünzen							
zu 5 Franken	37 -	25 -	3 -	900	3 -	÷ 24,92500 + 25,07500	÷ 897 + 903
zu 2 Franken	27 -	10 -	5 -	900	3 -	÷ 9,95000 + 10,05000	÷ 897 + 903
zu 1 Frank..........	23 -	5 -	5 -	900	3 -	÷ 4,97500 + 5,02500	÷ 897 + 903
zu $\frac{3}{4}$ Franken........	ungeprägt	$3\frac{3}{4}$ -	7 -	900	3 -	÷ 3,72375 + 3,77615	÷ 897 + 903
zu $\frac{1}{2}$ Frank.........	18 Millim.	$2\frac{1}{2}$ -	7 -	900	3 -	÷ 2,48250 + 2,51750	÷ 897 + 903
zu $\frac{1}{4}$ Frank.........	15 -	$1\frac{1}{4}$ -	10 -	900	3 -	÷ 1,23750 + 1,26250	÷ 897 + 903
C. Billon *oder Silber-Scheidemünze*							
zu 10 Centimes	19 -	2 -	7 -	200	7 -	÷ 1,98600 + 2,01400	÷ 193 + 207
D. Kupfermünzen							
zu 2 Sous od. 10 Centimes	31 -	20 -	$\frac{1}{50}$ äusserlich (dehors) oder 20 Millièmes.	—	—	÷ 19,600 + 20,400	—
zu 1 Sou od. 5 Centimes .	27 -	10 -		—	—	÷ 9,800 + 10,200	—
zu 3 Centimes (ungeprägt).	25 -	6 -		—	—	÷ 5,880 + 6,120	—
zu 2 Centimes (desgl.) ...	22 -	4 -		—	—	÷ 3,920 + 4,080	—
zu 1 Centime	unbest.	2 -		—	—	÷ 1,960 + 2,040	—
E. *Während der Revolution,* 1791—1793, *geprägte Silbermünzen.*							
Stücke zu 30 Sous = $1\frac{1}{2}$ Fr.	do.	10,1366	à 24 Grän pr. Mark = $5\frac{1}{2}$ Mill. ca.	$666\frac{2}{3}$	7 Mill.	÷ 10,08381	÷ $659\frac{7}{10}$
Stücke zu 15 Sous = 75 Cent.	do.	5,0683	à 36 Grän pr. Mark = $7\frac{7}{8}$ Mill.	$666\frac{2}{3}$	7 -	÷ 5,028716	÷ $659\frac{7}{10}$

Auf amtliche Angaben gegründete Uebersicht der in Frankreich geprägten und meist noch jetzt im Umlauf befindlichen Gold-, Silber-, Billon- und Kupfermünzen.

A. *Neuere oder Decimalmünzen in Gold u. Silber, nach dem Gesetz vom* 28. *März* 1803 *und, ausser den Hercules-*5*-Frankenstücken, ausgeprägt seit* 1804 *bis* 1. *Januar* 1840.	In Golde. *Frcs.*	*Cts.*	In Silber. *Frcs.*	*Cts.*	Total. *Frcs.*	*Cts.*
1. Gold- u. Silbermünzen unter Napoléon	528'024'440	—	887'830'055	50		
2. Dergleichen unter Ludwig XVIII.	389'333'060	—	614'830'109	75		
3. Dergleichen unter Carl X.	52'918'920	—	632'511'320	50		
4. Dergleichen unter Ludwig Philipp I.	136'370'420	—	1'165'645'039	25		
Zusammen	1'106'646'840	—	3'300'816'525	—	4'407'463'365	—
Hierzu 5. Die Decimal-Silbermünzen, welche in 5-Frankenstücken mit dem Sinnbilde des Hercules von 1795 bis in 1803 geprägt und in Umlauf gebracht worden sind			106'237'255	—	106'237'255	—
Zusammen			3'407'053'780	—	4'513'700'620	—
B. *Decimalmünzen, als Billon- und Kupfersorten, seit dem Jahre* 1794 *bis in* 1810 *ausgeprägt und im Umlauf.*						
Billon oder Silber-Scheidemünze zu 10 Centimes, vom Jahre 1810, ferner Kupferstücke zu 1 Centime, zu 5 und zu 10 Centimes, zusammen an Nennwerth . 23'824'365 *Frcs.* 05 *Cts.*						
C. *Duodecimalmünzen, od. alte, seit* 1726 *bis* 1793 *geprägte, aber noch nicht eingeschmolzene und umgeprägte Scheidemünzen, in Billon, Kupfer u. Glockengut, bestehend:*						
a) aus Stücken zu 1, 2 u. 6 Liards, zu 1 u. 2 Sous, und in 1-Soustücken aus Glockengut, letztere allein 19 Mill. Franken im Nennwerthe betragend, zusammen 43'800'000 - — -						
b) Hierzu die Silberstücke von 1791 bis 1793, zu 30 und 15 Sous = $1\frac{1}{2}$ u. $\frac{3}{4}$ Franken, u. im Umlauf verblieben . . 25'200'000 - — -						
Gesammtzahl an alten und neuen, vornehmlich Scheidemünzen, welche man einzuschmelzen Willens war					92'824'365	05
Gesammt-Nennwerth der im Umlauf befindlichen Münzen bis Anfangs 1840 . . .					4'606'524'985	05

Frühere und bis zur Revolution, namentlich bis 1795 und 1796, in Frankreich bestandene Rechnungsart, Verhältniss der damaligen Rechnungsmünzen und Silber- oder Zahlwerth derselben.

Paris und ganz Frankreich nebst dessen Kolonien rechnete früherhin und bis in 1795 *und* 1796

nach Livres zu 20 *Sous à* 12 *Deniers Tournois,*

und sämmtliche französische *Rechnungsmünzen* hatten überhaupt folgendes Verhältniss zu einander:

Pistole.	Ecus. (1 Ecu.)	Livres Tournois. (1 Livre.)	Sols od. Sous d'or. (1 Sou d'or.)	Sous (Sols) Tournois.	Deniers d'or od. Liards. (1 Denier d'or.)	Deniers Tournois.	Silberwerth in preuss. Kurant. Tr	Sg	Pf.	im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. Fl	Xr	Pf.
1	$3\frac{1}{3}$	10	$66\frac{2}{3}$	200	800	2400	2	18	0,923	4	33	1,077
	1	3	20	60	240	720	0	23	5,077	1	21	3,923
		1	$6\frac{2}{3}$	20	80	240	0	7	9,692	0	27	1,308
			1	3	12	36	0	1	2,054	0	4	0,396
				1	4	12	0	0	4,685	0	1	1,465
					1	3	0	0	1,171	0	0	1,366
						1	0	0	0,390	0	0	0,455

Bei den Wechselkursen und einigen Waarenpreisen bediente man sich sonst des *Ecu oder der Krone zu 3 Livres Tournois,* auch wohl *petit écu* (kleiner Thaler) genannt. Zuweilen ward dieser Ecu auch in 20 Theile oder Sous, und letztere wieder in 12 Theile oder Deniers eingetheilt, und der bessern Unterscheidung wegen nannte man diese Sous des Ecu: *Sous d'or*; die letzterwähnten Deniers aber: *Deniers d'or (Liards)*, so dass demnach der *Sou d'or* einen Werth von 3 Sous Tournois, der *Denier d'or oder Liard* von 3 Deniers Tournois hatte.

Ausserdem rechnete man früher in den zu Frankreich gekommenen Provinzen noch geraume Zeit hindurch auch noch in alter gewohnter Weise, und namentlich

a) *im Elsass* (Hauptstadt *Strassburg*) in deutscher Währung oder *im 24 Guldenfusse* (siehe STRASSBURG)

nach Thalern (Ecus) zu	$1\frac{1}{2}$ Gulden	= 15 Schillingen	= $22\frac{1}{2}$ Batzen	= 90 Kreuzern	= 360 Pfenn.
	1 Gulden	= 10 -	= 15 -	= 60 -	= 240 -
		1 Schilling	= $1\frac{1}{2}$ -	= 6 -	= 24 -
			1 Batzen	= 4 -	= 16 -
				1 Kreuzer	= 4 -

b) *in Flandern,* vornehmlich in *Dünkirchen* und in *Ryssel oder Lille*, *in burgundischer Währung*, nach Livres vlämisch zu

$2\frac{1}{2}$ Ecus = 6 Fl.	= 20 Schill. vläm.	= 120 Stübern od. Patards	= 240 Pf. vl. (Grote)	= 1920 Pf.	
1 Ecu = $2\frac{2}{5}$ -	= 8 - -	= 48 - - - -	= 96 - - - -	= 768 -	
1 Fl.	= $3\frac{1}{3}$ - -	= 20 - - - -	= 40 - - - -	= 320 -	
	1 Schill. vläm.	= 6 - - - -	= 12 - - - -	= 96 -	
		1 Stüber oder Patard	= 2 - - - -	= 16 -	
			1 Pf. vl. (Grot)	= 8 -	

In *Dünkirchen* rechnete man sonst in der alten flandrischen oder niederländischen und vlämischen Währung *gewöhnlich nach Gulden zu* 20 *Stübern à* 16 *Pfennige; in Ryssel oder Lille* aber *nach Gulden,* die man durchgängig *zu* 25 *Sous* rechnete.

Man verglich von dieser *flandrischen* (oder sogenannten *burgundischen*) *Währung* den *Gulden* mit $1\frac{1}{4}$ Livre Tournois; also 4 Gulden dieser Art mit 5 Livres Tournois, so dass der Laubthaler (Neuthaler oder écu neuf) von 6 Livres Tournois auf $4\frac{4}{5}$ Gulden = 4 Fl. 16 Stüber niederländisch oder 16 Schillinge vlämisch zu stehen kam, wonach sich der Silber- oder Zahlwerth dieser frühern Währung leicht bestimmen lässt.

c) Im ehemaligen *Herzogthum Lothringen* (Hauptstadt *Nancy*) war die Rechnungsart zwar ebenfalls in Livres zu 20 Sous à 12 Deniers; aber der *Zahlwerth der lothringer Valuta* war um $29\frac{1}{6}$ Procent geringer, als die französische Tournois-Valuta. Siehe NANCY.

Der Zahlwerth der alten französischen Tournois-Valuta war bis 1795, da man *durchschnittlich* $8\frac{28}{29}$ = 8,96551724 Stück und selbst volle 9 Stück französische Neuthaler (écus neufs) auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber rechnen kann, *bei der letzteren Annahme*, 54 Livres Tournois, bei der ersteren Annahme $53\frac{23}{29}$ = 53,79310345 Livres Tournois auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber.

Hiernach, nämlich $53\frac{23}{29}$ Livres Tournois = 1 köln. Mark fein Silber gerechnet, *ist der Silber- und Zahlwerth eines Livre Tournois* wie folgt:

a) im 14 Thalerfusse oder in preuss. Kurant: 0,26025641 Thlr. = 7 Sgr. 9,692 Pf.

b) im 20 Guldenfusse: 0,37179487 Fl. = 22 Xr. 1,231 Pf.

c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,4554487 Fl. = 27 Xr. 1,308 Pf.

d) in hamburger Bankwährung: 0,51354167 Mrk. B⁰. = 8 Schill. 2,600 Pf. B⁰.
e) in hamburger lübischem Kurant: 0,63205128 Mrk. Krt. = 10 Schill. 1,354 Pf. Krt.
f) in Louisd'or à 5 Thlr. (*bremer Währung*, zu $15\frac{1}{2}$ Mark fein Silber auf 1 Mark fein Gold): 0,23686931 Thlr. Ld'or. = 17,05459 Grot Ld'or.
g^1) in belgischen und französischen Franken: 0,97596154 Frcs. = $97\frac{31}{52}$ Centim.
g^2) nach dem Tarif vom 12. Septbr. 1810 dagegen, 6 Livres Tournois = 5 Francs 80 Centimes: 0,96666667 Frcs. = $96\frac{2}{3}$ Centimes.
h) in niederländischer Währung: 0,4647436 Fl. = $46\frac{19}{40}$ Cents circa.
i) in britischer Währung ($53\frac{23}{29}$ Livres Tournois = $42\frac{1}{4}$ Schillingen Sterling): 0,78541667 Schill. Sterl. = $9\frac{17}{40}$ = 9,425 Pence Sterling.
k) in spanischen Reales de Vellon (à $9\frac{3}{4}$ Piaster): 3,6250000 = $3\frac{5}{8}$ Reales de Vellon.

Livres Tournois. — Livres Parisis.

Nachdem in dem alten Frankreich, vornehmlich im 12., 13., 14. und 15. Jahrhundert, theils durch die Ausmünzung der Könige, theils durch die der Grossen des Reichs, welche gleichfalls das Münzrecht ausübten, eine bedeutende Münzverwirrung herbeigeführt worden war und mehrere Arten von Livres und deren Unterabtheilungen, von sehr abweichendem Gehalte und Werthe circulirten [in den ersten Zeiten gewöhnlich nur *Sous* und *Deniers*, dann *Gros*, *Demi-Gros* etc.; *Gros* aber, von dem aufgeprägten Kreuze: *Cros, crux*, mit der Beibenennung Tournois, oder Parisis, also *Gros Tournois etc.*, zu einem Sou und darüber, und in Deutschland daher *Turnosen*, die *Gros* aber überhaupt *Groschen* genannt], untersagte Philipp IV., mit dem Beinamen der Schöne, im Jahre 1313 den fernern Umlauf dieser vielen Sorten, welche er bis auf zwei derselben einschränkte: die *Tournois- (Turonensis-) und Parisis-Münzen* nämlich. — Die Tournois-Münzen hatten ihre Benennung von der Münzstätte in *Tours* erhalten, so wie die in *Paris* geprägten Sorten *Parisis* genannt wurden, von welchen letzteren man *Parisis d'or* (Goldpariser), und *Parisis d'argent* (Silberpariser), von ziemlich feinem Gehalte hatte. Der *Werth* jener beiden Münzsorten war aber nicht gleich, sondern stand meist wie 4 zu 5, indem 20 Sols oder Sous Parisis zu jener Zeit 25 Sous Tournois galten, was den Parisis-Münzen einen um 25 Procent höheren Werth gibt, als den Tournois-Münzen. — Philipp IV. selbst trieb ein arges Spiel mit Ausbringung schlechter Münzen, so dass sein Nachfolger Ludwig X. noch 1315 einen festen Münzfuss vorschrieb, obgleich bei dessen schon 1316 erfolgtem Tode die Münzverschiedenheit nicht ganz aufhörte und erst unter der Regierung Ludwigs XIV. im Jahre 1667 aller Unterschied der Tournois und Parisis oder zu Tours und Paris geprägten Münzen *gesetzlich* aufgehoben wurde. Doch blieb die Beibenennung: „*Livres, Sous und Deniers Tournois*“ dennoch bis zur französischen Revolution und bis 1795 und 1796 fortbestehend, und der an sich leichtere Münzfuss der Tournois-Valuta gelangte an die Stelle der schwerern oder der bessern Parisis-Währung — Der Unterschied, welcher in der neuern Zeit, namentlich nach dem Münzgesetz vom 28. März 1803, in der That aber bereits durch das Gesetz vom 17. Floréal an VII = 6. Mai 1799, zwischen den bisherigen Livres Tournois und den seit 1795 an ihre Stelle getretenen Francs (welches in Frankreich ehemals eine ganz gleichbedeutende Münzbenennung war) begründet wurde, und wonach denn allerdings ein etwas schwererer Münzfuss an die Stelle des leichtern trat, ist doch im Ganzen nicht sehr bedeutend, wurde hauptsächlich durch den übermässigen Trieb nach Neuerungen hervorgerufen u. beträgt bekanntlich, da auf jeden Franken ein Aufgeld von 3 Deniers = $\frac{3}{240}$ = $\frac{1}{80}$ Livre oder $1\frac{1}{4}$ Centime vergütet werden sollte, folglich hiernach 81 Livres (Tournois) = 80 Francs gesetzt wurden, überhaupt gesetzlich nur $1\frac{1}{4}$ Procent.

Frühere Ausmünzung von Gold- und Silbersorten im Königreiche Frankreich, und zwar vom Jahre 1640, von 1726 bis 1789, nebst den in den ersten Jahren der Revolution nach dem alten königlichen Münzfusse geprägten Gold- und Silbermünzen.

Nach den Münzgesetzen Ludwigs XIII. von 1640 *und* 1641 war zu prägen festgesetzt *und zwar damals in Nachahmung der spanischen Pistolen* (als Goldsorte) *und der spanischen Piaster* (als Silbersorte):

A. In Golde: 1) *Streng gesetzmässig*, aus der französischen Mark von 4608 Grän: $36\frac{1}{4}$ Stück *Louisd'or* auf die französ. Brutto-Mark zu 22 Karat Feingehalt; *Zahlwerth:* 10 Livres das Stück; also aus der französischen Mark *fein Gold* $39\frac{6}{11}$ Stück Louisd'or dieser Art.

2) *Nach den gesetzlichen Remedien auf das Gewicht und den Gehalt*, und namentlich *auf das Gewicht:* 2 Felins = $14\frac{2}{5}$ oder 14,4 Grän, und *auf den Gehalt* $\frac{8}{32}$ = $\frac{1}{4}$ Karat; folglich $36\frac{4}{11}$ Stück Louisd'or aus der französ. rauhen Mark zu $21\frac{3}{4}$ Karat fein, und demnach $40\frac{60}{319}$ Stück derselben auf die feine Mark Gold.

Diese ersten französischen Louisd'or, welche in Deutschland regen Umlauf erhielten, *sind unter dem Namen:* „**alte Louisd'or**“ *bekannt*, und es wurden ausser den einfachen Stücken auch halbe und doppelte geprägt, in demselben Verhältniss und Gehalt.

B. **In Silber:** 1) ***Streng gesetzmässig*** **aus der französischen Mark:**

$8^{11}/_{12}$ Stück Silberthaler *Louis blancs* oder d'argent zu 11 Deniers fein; also $9^{8}/_{11}$ Stück aus der französ. Mark fein Silber. Zahlwerth: 3 Livres das Stück.

2) ***Nach dem gesetzlichen Remedium*** **auf Schrot und Korn, nämlich:**

$^{1}/_{12}$ Stück am Gewicht = $42^{2}/_{3}$ Grän, und 2 Grän oder $^{1}/_{12}$ Denier am Gehalt; folglich 9 Stück auf die französ. rauhe oder Brutto-Mark zu $10^{11}/_{12}$ Deniers fein, und demnach $9^{117}/_{131}$ Stück Louis blancs auf die französ. Mark *fein Silber*.

Hiervon erschienen, ausser den ganzen Stücken, auch halbe, Viertel- und Zwölftel-Stücke, verhältnissmässig ausgebracht, und gesetzlich zu demselben Feingehalt.

Das Verhältniss des Goldes zum Silber, **welches in dieser Ausmünzung und Werthstellung stattfand, war demnach, in der streng gesetzmässigen Ausbringung, wie 1 zu 13,551402, und in derselben Ausbringung mit Benutzung beider Remedien, wie 1 zu 13,519615, oder nahebei $13^{1}/_{2}$.**

Unter der Regierung Ludwigs XIV., namentlich in den Jahren 1656, 1665, 1686 und 1687 wurden Abänderungen im Zahlwerthe dieser Gold- und Silbersorten veranstaltet und in 1689 und 1690 mit Veränderung des Zahlwerthes auch eine gänzliche Umprägung der bisherigen Münzen verbunden, obschon selbige am Gewicht u. Gehalt nach demselben Münzfusse ausgebracht wurden. Im Herbst 1693 wurden die grössten Sorten wieder umgeprägt, der Zahlwerth der neuen Stücke erhöht, und 1701 eine neue Prägung veranlasst in demselben Gehalte, die vorher (in 1693) geschlagenen Stücke wurden *reformirt* (blos mit dem neuen Stempel bedruckt) und der Werth derselben höher gesetzt.

Im Frühjahre 1704 wurde abermals eine Umprägung und Reformation der bisherigen Münzen herbeigeführt, letztere zu erniedrigten Preisen in der Münzstätte angenommen, der Zahlwerth der neuen Münze dagegen (auf 15 Livres die Louisd'or, auf 4 Livres die Louis blancs) erhöht, obschon der Münzfuss noch immer derselbe, wie in 1640, blieb.

Am Ausgange des Jahres 1708 traten schon wieder *Aenderungen im Zahlwerthe* ein, welcher auf $12^{3}/_{4}$ und $3^{2}/_{5}$ Livres herabgesetzt ward; auch *dabei* blieb es nicht lange, und *im Mai* 1709 *wurde eine neue Ausprägung* besorgt, *mit verändertem Gewicht und dem bisherigen Feingehalte, nebst erhöhtem Zahlwerthe;* nämlich 30 Louisd'or und 8 Louis blancs aus der französ. Brutto-Mark in Gold und Silber, zu 20 Livres den Louisd'or und zu 5 Livres den Louis blanc.

Man kündigte im September 1713 an, dass der bemerkte Nennwerth der Louisd'or und Ecus (Louis d'argent oder Kronenthaler) vom December 1713 an nach und nach erniedrigt und bis im December 1715 bis auf 14 Livres und $3^{1}/_{2}$ Livres bei den Gold- und Silbermünzen herabgesetzt werden sollte, und noch vor völligem Verlauf dieser Zeit erfolgte wieder eine sogenannte *Münz-Reformation.* Die zwischen 1709 und 1713 geprägten, aber nicht reformirten Louisd'or und Ecus oder Kronenthaler, obschon den reformirten am Gewicht und Gehalt ganz gleich, wurden nur zu 16 und zu 4 Livres gerechnet, dagegen die *reformirten,* mit einem neuen Stempel bedruckten Louisd'or u. Ecus wieder zu 20 und zu 5 Livres angesetzt. — Man nannte die von 1709 bis 1715 geprägten Goldstücke nach ihrem Gepräge: *Louisd'or aux soleils* oder *Sonnen-Louisd'or,* so wie man die von 1715 ab geprägten Louis: „*Louisd'or aux armes* oder *Schild-Louisd'or*" nannte.

So waren diese Veränderungen in immer grösserer Zahl gefolgt, und nach dem am 1. Septbr. 1715 erfolgten Tode Ludwigs XIV. gingen unter der *Regentschaft des Herzogs Philipp von Orleans,* welche bekanntlich fast $7^{1}/_{2}$ Jahre bis zum 22. Febr. 1723 dauerte, und bei der ohnehin von Ludwig XIV. hinterlassenen grossen Schuldenlast, des Schotten *John Law* vielleicht wohlersonnene Finanzpläne von 1718 bis Ende 1720 furchtbar missbrauchte, noch stärkere, ärger ausgedachte Münzveränderungen vor sich, deren nähere Auseinandersetzung nicht hieher gehört, und vielmehr die wesentliche Aufeinanderfolge und Berechnung dieser verschiedenen Gold- und Silbersorten in der hiernach folgenden tabellarischen Aufstellung der wirklich geprägten, frühern Gold- und Silbermünzen Frankreichs alles Erforderliche darlegt. Nur noch Folgendes, den Münzfuss von 1726 und 1785 betreffende, verdient eine nähere Anführung und Erörterung, da die französischen Münzen aus dieser Zeit in unserm Deutschland eine grosse Verbreitung gefunden und daher auf unser Geldwesen einen nur zu wichtigen Einfluss gehabt haben, auch wohl hie und da noch vorkommen.

Nach dem französischen Münzgesetz vom Januar und Mai 1726 sollten *aus der französ. Mark*

30 Stück *einfache Louis neufs* oder *neue Louisd'or* zu 22 Karat Feingehalt, so wie

$8^{3}/_{10}$ Stück *doppelte Ecus (Ecus neufs, Neu- oder Laubthaler)* zu 11 Deniers Feingehalt

geprägt werden, welcher Münzfuss bis 1785, ohne Verrufung und Umprägung, fortgedauert hat. — Das *Remedium bei den Goldmünzen,* welche in *einfachen, doppelten* und *halben Stücken,* zu dem Nennwerthe von 24, 48 und von 12 Livres ausgingen, war *am Schrot (Gewicht)* zu 15 Grän auf die Mark, *am Korn (Gehalt)* erst zu $^{10}/_{32}$, dann, unterm 12. Febr. 1726, nachträglich zu $^{12}/_{32}$, also *der Feingehalt erst zu $21^{22}/_{32}$, dann zu $21^{20}/_{32}$ gesetzlich* bestimmt worden.

Das Remedium der Silbermünzen, **namentlich der Doppel-Ecus oder Ecus neufs zu 6 Livres, der Ecus (einfachen oder kleinen Thaler) zu 3 Livres, war zu 36 Grän auf die französische Mark *im Schrot,* und zu 3 Grän oder $^{1}/_{8}$ Denier *im Korn,* also *der Feingehalt* zu $10^{7}/_{8}$ Deniers festgesetzt worden, *und diese alten Remedien waren alle, ohne Ausnahme, im Minus oder Mindergewicht und Mindergehalt zu verstehen.***

Demzufolge sollten *aus der französischen Mark rauh oder brutto mit dem bemerkten Remedium aufs Schrot (remède de poids)* $30^{150}/_{1531}$ = 30,09797518 Stück Louisd'or, und zugleich *mit dem Remedium aufs Korn (remède de loi) oder mit beiden Remedien:* $33^{106881}/_{264863}$ = 33,403533143 Stück dieser Louisd'or *aus der Mark fein Gold* geschlagen werden.

Aus derselben Mark *rauh* sollten *bei dem Remedium am Gewicht:* $8\frac{232}{635} = 8{,}36535433$ Stück *Ecus neufs* (Neuthaler), so wie zugleich *bei dem Remedium am Korn,* oder überhaupt *mit beiden Remedien:* $9\frac{424}{18415} = 9{,}2307358132$ Stück dieser Neuthaler ausgebracht werden.

Ohne alles Remedium sollten aus der französischen Mark fein Gold $32\frac{8}{11}$ Stück Louisd'or, und *aus derselben Mark fein Silber* $9\frac{3}{55}$ Stück Ecus neufs gemünzt werden.

Hiernach war das *Verhältniss des Goldes zum Silber in der streng gesetzlichen Ausmünzung, ohne Remedium,* wie 1 zu $14\frac{38}{83} = 14{,}45783133$; hingegen *mit Benutzung beider Remedien,* wie 1 zu 14,47491677; also überhaupt wie 1 zu $14\frac{19}{20} = 14{,}475$, oder beinahe $14\frac{1}{2}$.

Anmerkung. Ausser der besondern Benennung von *Sonnen-Louisd'or* für die von 1709 bis 1715, und der Benennung von *Schild-Louisd'or* für die von 1715 bis 1716 geprägten französischen Louisd'or, wovon man auch *doppelte* und *halbe* hatte, wurden die von 1716 bis 1718 gemünzten Louisd'or, nach ihrem Gepräge: 4-*Wappen-Pistolen* und *Louisd'or de Noailles*, nach dem damaligen Director der Finanzen: *Duc de Noailles,* genannt. Die von 1718 bis 1720 geprägten Louisd'or heissen, wegen des an der Mitte des Wappenschildes angebrachten Malteserkreuzes, *Louisd'or à la Croix de Malte,* auch *Chevaliers;* die von 1720 bis 1723 geprägten und mit zwei L versehenen Louisd'or erhielten die Beibenennung *Louisd'or aux 2 L* oder *LL-Louisd'or;* die vom Jahre 1723 bis 1726 gemünzten Louisd'or wurden *Mirlitons* genannt, so wie man die von 1726 und den folgenden Jahren geprägten, mit der Beibenennung *Louisd'or à Lunettes* oder überhaupt mit „*Schild-Louisd'or*“, nachher „*Alte Schild-Louisd'or*“ bezeichnete, indem man den seit 1785 ausgeprägten *neuen Louisd'or* in *Deutschland* den Namen „*Neue Schild-Louisd'or*“ gab.

Neuestes und letztes altfranzösisches Münz-Verhältniss im Jahre 1785 und 1786.

Unter dem 30. October 1785 erschien eine „*Declaration du Roi*“, worin im Wesentlichen folgende Bestimmungen für die von nun an zu befolgende Münzprägung zu Tage gelegt wurden:

1) Jede Mark feines Gold soll $15\frac{1}{2}$ Mark feines Silber gelten und in den Münzstätten mit 828 Livres 12 Sous, als der Geltung der genannten $15\frac{1}{2}$ Mark Silber, nach dem gegenwärtigen (damaligen), im Münztarif des Monats Mai 1773 bestimmten Preise von 53 Livres 9 Sous 2 Deniers für die Mark fein.

2) Alle (damals) kursirenden Goldmünzen: *Louis, doubles* und *Demi-Louis,* sollten vom nächsten Januar (1786) an ausser Kurs gesetzt sein und in den königl. Münzstätten von Ende October 1785 bis 1. April 1786 die Mark mit 750 Livres, oder der einzelne, aber vollwichtige Louis, mit 25 Livres bezahlt werden; nach Ablauf dieser Frist aber nicht höher als die Mark mit $742\frac{1}{2}$ Livres, den einzelnen vollwichtigen Louis zu 24 Livres.

3) *Gold in Barren und andern Münzen* sollte in den Münzstätten, nach dem damals mit angefügten Tarif, *die Mark fein* mit 828 Livres 12 Sous, das *Karat fein* mit 34 Livres $10\frac{1}{2}$ Sous bezahlt werden.

4) *Es sollten neue Louisd'or gemünzt werden, eben so fein als die gegenwärtig kursirenden* (von 1726 bis 1785), *jedoch aus der rauhen Mark* 32 *Stück* (statt der bisherigen gesetzlichen Ausbringung von 30 Stück aus der französischen Brutto-Mark. — *Diese Louisd'or wurden in Deutschland neue Schild-Louisd'or genannt*).

5) *Das Remedium am Korn und Schrot sollte dasselbe bleiben, wie bisher.*

Dies Münzgesetz Ludwigs XVI. betraf nur die *veränderte Ausprägung der Goldmünzen,* die *Silbermünzausbringung* sollte keine Veränderung erleiden, ausser etwa in Bild und Ueberschrift, wie dies die Zeit und Regentenfolge ohnehin mit sich bringt; allein es ist bekannt genug, dass trotz dem gesetzlich anerkannten Fortbestehen des Münzediktes vom Jahre 1726, *der Feingehalt der Silbersorten,* also vornehmlich *der ganzen und halben Ecus neufs oder Neuthaler,* seit etwa 1785 und 1786 nur zu 14 Loth 5, 6 bis 7 Grän oder durchschnittlich zu 14 Loth 6 Grän kölnisch = $10\frac{3}{4}$ Deniers fein, statt der vorhin mit Remedium bemerkten $10\frac{7}{8}$ Deniers fein, anzunehmen war, also genau in demselben Verhältnisse, wie sich der *Gehalt der spanischen Silberpiaster* seit dem Jahre 1772 und weiter herein verändert und vermindert hatte, da diese spanische Silbermünze der französischen Regierung das Hauptmaterial zu ihrer bedeutenden Ausprägung lieferte. Wenn in dem französischen Tarif von 1835 die frühern Silbermünzen des Staats (die Duodecimal-Silbermünzen) etwas reichhaltiger angegeben werden, als man hiernach annehmen dürfte, so liegt dies wohl hauptsächlich in der verbesserten Probeart, auf dem nassen Wege, welche fast alle Silbermünzen um 4 bis 5 Tausendtheile des Gehalts höher erscheinen lässt.

Nimmt man demnach diesen *Feingehalt* der gröbern Silbersorten (der ganzen und halben Neuthaler) zu 14 Loth 6 Grän = $14\frac{1}{3}$ Loth oder $\frac{43}{48}$ kölnische Mark, also zu $895\frac{5}{6}$ Tausendtheilen oder $10\frac{3}{4}$ Deniers an, bei dem fortdauernden Schrot (Gewicht) der Neuthaler mit gesetzlichem Gewichtsremedium, so erhält man, bei der Gehalts-Differenz von $10\frac{3}{4}$ gegen $10\frac{7}{8}$ = 86 zu 87 = 100 zu $101\frac{7}{43}$, die um so viel erhöhte Zahl von $9\frac{9231}{27305} = 9{,}33806995$ Stück Neuthaler auf die französische Mark fein Silber.

Da nun, *nach der gesetzmässigen Ausbringung*, seit 1785 u. 1786, *ohne Remedium,* $34\frac{10}{11}$ Stück neue Louisd'or auf die französ. Mark fein Gold gehen, so ist hiernach das Verhältniss des Goldes zum Silber ($9\frac{3}{55}$ Stück Neuthaler auf dieselbe Mark fein Silber) wie 1 zu $15\frac{35}{83} = 15{,}421686747$.

Nach der Ausbringung der neuen Louisd'or, mit dem gesetzlichen *Gewichtsremedium*, gehen auf die französ. Mark *brutto:* $32\frac{16}{1531} = 32{,}10450686$ Stück; zugleich aber mit dem *Gehaltsreme-*

dium, also *mit beiden Remedien:* $35^{166979}/_{264863}$ = 35,630435357 Stück neue Louisd'or zu 24 Livres *auf dieselbe Mark fein Gold.* Und da auf gleiche Weise $9^{9231}/_{27305}$ Stück Neuthaler zu 6 Livres auf die französ. Mark fein Silber gehören, so ist hiernach *das Verhältniss des Goldes zum Silber* wie 1 zu 15,5212036; also durchschnittlich wie 1 zu 15,471445, oder nahebei 15½, wie es auch die Regierung wirklich zum Grunde ihrer Münzberechnung gelegt hatte.

Die in den ersten Jahren der Revolution bis 1795 *geprägten* **constitutionellen und republikanischen Gold- und Silbermünzen** *sind ganz nach dem hier zuletzt angeführten alten königlichen Münzfusse ausgebracht worden.*

Wie diese Ausbringung nach angestellten Münz-Untersuchungen in den verschiedenen Gold- und Silbersorten wirklich erfolgt ist, zeigt die weiter unten folgende tabellarische Aufstellung der wirklich geprägten frühern Gold- und Silbermünzen mit der Werthberechnung derselben in deutschem Gelde.

Um die hier aufgeführten Verhältnisse der französischen Gold- und Silbermünzen, welche lediglich nach der französischen Mark von **4608** alten französischen Grän angegeben sind, auch leicht in die kölnische oder jetzige Vereinsmark von **233,8555** Gramm zu übertragen, ist nur zu bemerken, dass die französische Mark zu **244,7529233** Gramm gerechnet wird, nnd dass sonach

a) 1 französische Mark = **1,0465989609** kölnischen oder Vereinsmark;
b) 1 kölnische oder Vereinsmark = **0,9554758197** französ. Mark;
c) 1 französisches Kilogramm = **4,0857530383** französ. Mark.

Schlagschatz und Fabrikationskosten in der frühern französischen Ausmünzung.

Nach den unter den Augen der französischen Behörde im Moniteur von **1803** aufgestellten Angaben ward der *Schlagschatz mit Inbegriff der Fabrikationskosten* bei den seit **1726** geprägten Gold- und Silbermünzen, *nach dem innern Münzwerthe* (*la retenue* exercée en France sur la valeur intrinsèque des monnaies, y compris les frais de fabrication) *berechnet, wie folgt:*

a) *Auf die Goldmünzen:*		b) *Auf die Silbermünzen:*	
im Jahre 1726:	7 9/16 Procent.	im Jahre 1726:	7 4/11 Procent.
- - 1729:	5 3/16 -	- - 1729:	5 7/11 -
- - 1755:	4 1/16 -	- - 1755:	3 10/11 -
- - 1771:	1 1/7 -	- - 1771:	2 7/9 -
- - 1785:	2 9/17 -		

Tarifirung und grösstentheils auch Herabsetzung der altfranzösischen Münzen, im Jahre 1810.

Zufolge kaiserlichem Decret, datirt aus *Saint-Cloud* vom 12. Septbr. 1810, wurden von dem Tage der Bekanntmachung dieses Decrets, nachbenannte altfranzösische Gold- und Silbermünzen auf nachbemerkten reducirten Werth in Franken gesetzt, um dazu in den öffentlichen Kassen und in Privatzahlungen angenommen zu werden:

Goldstücke	zu 48	Livres Tournois,	nun zu 47	Francs	20	Centimes;
Dergleichen	- 24	- -	- - 23	-	55	-
Silberstücke	- 6	- -	- - 5	-	80	-
Dergleichen	- 3	- -	- - 2	-	75	-

Vorbesagte Münzstücke sollten nach diesem Tarif und *nach dem Willen des Inhabers* auch *nach dem Gewicht* zur Auswechselung gegen Münzen des neuen Münzfusses angenommen werden, wie folgt:

die Goldstücke zu 48 und zu 24 Livres (neue Doppel- u. einfache Louisd'or), zu 3094 Francs 43 Centimes *das Kilogramm;*
die Silberstücke zu 6 und zu 3 Livres (ganze und halbe Neuthaler), zu 198 Francs 31 Centimes *das Kilogramm.*

Die Silbermünzen zu 30 *und zu* 15 *Sous* sollten *hiernach* ferner zu 1 Franc 50 Centimes und zu 75 Centimes kursiren (wie schon weiter oben angegeben worden); aber in allen Zahlungen nur zu einem Belaufe unter 5 Franken.

Ein früheres Decret vom 18. August 1810 setzte die Silberstücke zu 24 Sous auf 1 Franken, die zu 12 Sous auf 50 Centimes, die zu 6 Sous auf 25 Centimes.

In dem Tarif vom 25. Febr. 1835, giltig seit dem 1. Juli 1835 (siehe weiter oben), sind die erwähnten *Goldmünzen* zu 48 und 24 Livres zu 900 Tausendtheilen Feingehalt und zu 3094 Francs für

das Kilogramm; die bemerkten *Silbermünzen* aber, mit Einschluss der seit 1726 geprägten Stücke zu 24, 12 und 6 Sous Tournois, zu 911 Tausendtheilen Feingehalt und zu 200 Francs 42 Centimes (ausser dem darin befindlichen Goldantheil) für das Kilogramm angesetzt worden.

Diese Münzen des älteren Gepräges sollten nach und nach eingeschmolzen und umgeprägt werden, weshalb die bisherige Annahme derselben nur bis zu dem 1. Juli 1834, bei richtigem Gewicht, zulässig blieb, wo dann im Febr. 1835 der erwähnte Tarif eintrat, welcher sie nur als Münzgut berücksichtigt. Indessen ist dennoch in Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden noch eine nicht ganz unbedeutende Anzahl dieser älteren Münzsorten zurückgeblieben, welche nur allmälig verschwinden und in den Schmelztiegel übergehen.

Die Masse der alten Gold- und Silbermünzen, welche seit dem 1. Januar 1830 bis zum 1. Januar 1840, also innerhalb zehn Jahren, aus dem Umlauf zurückgezogen und den Münzstätten zum Einschmelzen und Umprägen überliefert worden sind, hat, nach amtlichen Angaben, überhaupt betragen, wie folgt:

A. *In Golde:*	207'428'928 Francs	21 Centimes;
B. *In Silber:*	1544'672'125 -	63 -
also zusammen: . . .	1752'101'043 Francs	84 Centimes.

Zwar ist die Umschmelzung der alten Gold- und Silbermünzen bis zum Jahre 1835 vollendet worden; allein die dem *Decimal-System entsprechende Umschmelzung der noch auf* 40 *bis* 70 *Millionen Franken geschätzten Scheidemünze (auch der Silbermünze zu* 30 *u.* 15 *Sous)*, womit man sich in Frankreich noch in der grössten Verwirrung befindet, hat der Regierung, trotz aller Bemühungen, noch nicht gelingen wollen, da das deshalb vom Ministerium vorgeschlagene Münzgesetz, noch Anfangs Juni 1843, von den Kammern verworfen ward, *hauptsächlich* in Rücksicht der, obschon als nothwendig erkannten, doch in der *Ausführung* sehr *kostspieligen Reformen.*

Französische Münzstätten, seit 1837.

Frankreich hatte ehemals 31 Münzhäuser in den verschiedenen Städten des Reiches; diese übergrosse Anzahl ward 1772 auf 18 zurückgeführt, von denen in 1803 noch 16 bestanden, wovon aber auch nach einiger Zeit 3 wegfielen und 13 Münzstätten übrigblieben. Eine königliche Verfügung vom 16. Novbr. 1837 unterdrückte deren noch 6, so dass nur 7 Münzstätten bestehen, welche aber wohl noch auf eine kleinere Zahl eingeschränkt werden dürften, wenn es nicht schon geschehen ist; denn nach öffentlichen Berichten aus *Paris*, vom 12. März 1842, sollten auch *die* noch bis dahin bestehenden *Münzstätten in Rouen, Strassburg, Lyon, Bordeaux, Marseille und Lille aufgehoben* und die Münze *in Paris* so viel vergrössert werden, dass sie an deren Stelle treten könne. Und im April 1843 hiess es, dass die 7 Provinzial-Münzstätten bis 1845 eingehen sollten. *Es blieben in* 1837 *noch folgende Münzstätten* (Hôtels des monnaies), wovon jede den in ihr geprägten Sorten ein besonderes Merkzeichen beifügt, wie hierbei mit bemerkt werden soll:

Paris, mit dem Merkzeichen A; *Rouen*, B; *Strassburg*, BB; *Lyon*, D; *Bordeaux*, K; *Marseille*, ⋈⋈; *Lille*, W.

Papiergeld.

Seitdem in Frankreich von **1790** bis gegen Ausgang des Jahres **1796** mit den berüchtigten *Assignaten* und *Mandaten* ein so hohes und schrecklich ablaufendes Spiel getrieben worden war, hielt es schwer, für irgend ein Staats-Papiergeld Vertrauen zu erwecken, und wenigstens sah man ängstlich darauf, den Betrag eines neu entstehenden Papiergeldes, wie es *nach Stiftung der Bank von Frankreich*, am 1. Ventose des Jahres VIII = **26.** Februar **1800**, in den Noten derselben oder den „*Billets au porteur*", *zu* **500** *und zu* **1000** *Franken*, neuerdings entstanden war, sehr niedrig zu erhalten, so dass in der That in den ersten Jahren dieser Bank nur etwa **100** Millionen Franken in den Noten derselben umliefen. — Auch noch gegenwärtig, nach so langen Friedensjahren, bei einem so bedeutend gewachsenen Handelsverkehr und höchst ansehnlichem Geld-Reichthume, dürften sämmtliche, im Umlauf befindliche Banknoten verschiedener Art nicht über **400** Millionen Franken betragen, und mit den allenfalls hinzu zu rechnenden *königl. Schatzbons* möchte der *Gesammtbelauf an Papierscheinen verschiedener Art* auf beinahe **700** Millionen Franken anzuschlagen sein.

Der Noten-Umlauf der Bank von Frankreich in Paris war *im Verlauf des Jahres* 1843, nach öffentlichen Angaben: 232'885'000 Francs; also durchschnittlich. 230 Millionen Franken;
der Noten-Umlauf der zehn Zweigbanken war während dieser Zeit 6½ - -
der Noten-Umlauf der selbstständigen Banken von *Bordeaux, Rouen, Nantes, Lyon, Marseille, Havre, Lille, Toulouse* u. *Orleans* in 1843 . . 69½ - -

zusammen also 306 Millionen Franken.

Ferner: *Transport* 306 Millionen Franken.

Noten-Umlauf der Bank des Herrn Jacques Laffitte in Paris (Caisse générale de commerce et de l'industrie), etwa durchschnittlich 60 - -

(In 1840 waren für 63, in 1841 für 59 Millionen Franken solcher Noten, in grössern und kleinern Noten, bis zu 25 Franken herab, im Umlauf.)

An verschiedenen Banknoten überhaupt . . . 366 Millionen Franken;

so dass wohl *jetzt* im Ganzen *gegen* 400 *Millionen Franken* in diesen verschiedenen Banknoten im Umlauf sein mögen, wie vorhin erwähnt worden.

Hierzu können aber allenfalls noch gerechnet werden:
die Schatzbons (Bons du trésor Royal oder Bons des königlichen Schatzes — Schatzamtes —), welche seit 1833 bestehen und im Jahre 1841 einen Belauf von 256 Millionen Franken ausmachten. Diese *königlichen Schatzbons* sind in Frankreich ziemlich dasselbe, was die Schatzkammerscheine in England sind, nämlich: vom Staate negoziirte Effecten mit bestimmter Verfallzeit, welche *Zinsen* tragen, die zwar nach dem Zustande des Staatskredits veränderlich sind, aber als Coupons ausgegeben werden.

Uebersichtstafel der wirklich geprägten französischen Gold- und Silbermünzen der Gegenwart und nächsten Vergangenheit; oder: Tabellarische Aufstellung der wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen des neuen und alten Frankreichs, nach dem Gewicht, Feingehalt und dem wahren Werthe derselben „in deutscher Münzberechnung".

Wirklich geprägte Gold- u. Silbermünzen Frankreichs, von der gegenwärtigen und von der zum Theil vergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.*
A. Goldmünzen.								
1 a) *Goldmünzen des Königreichs Frankreich der gegenwärtigen Zeit, nach dem Münzgesetz vom* 28. *März* 1803 *(7. Germinal an XI).*								
Stücke zu 20 Franken (Pièces de 20 Francs)	36,2476025	6,4516	134,2317	21	7,20	40,27511389	4,8130504	1,6869887
Stücke zu 40 Franken (Pièces de 40 Francs)	18,12380125	12,9032	268,4634	21	7,20	20,13755694	9,6261008	3,3739774
Ferner nach dem Gesetz vom 30. *Novbr.* 1830, *wovon bis* 1838 *noch keine Ausprägung erfolgt war und auch wohl bis jetzt noch nicht erfolgt ist.*								
Stücke zu 100 Franken	7,2495205	32,2581	671,1587	21	7,20	8,05502278	24,0652521	8,43494305
Stücke zu 10 Franken	72,495205	3,2258	67,1159	21	7,20	80,55022778	2,4065252	0,8434943
b) *Dieselben neuern Goldmünzen mit vollem Remedium, das ist: nach den beiden gesetzlich angeordneten Remedien, im Minus.*								
20-Frankenstücke ($^2/_{1000}$ Toleranz auf Gewicht u. Gehalt) .	36,320243	6,4387	133,9633	21	6,624	40,4457049	4,7927500	1,67987335
40-Frankenstücke (desgl.) . . .	18,1601215	12,8774	267,9266	21	6,624	20,2228524	9,5855001	3,3597467
100-Frankenstücke (desgl.) . .	7,2640486	32,19355	669,8164	21	6,624	8,08914098	23,9637502	8,3993668
10-Frankenstücke (desgl.) . . .	72,6404860	3,21935	66,9816	21	6,624	80,89140977	2,3963750	0,8399367

Wirklich geprägte Gold- u. Silbermünzen Frankreichs, von der gegenwärtigen und von der zum Theil vergangenen Zeit.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.	Gewicht eines Stücks in Gramm	Gewicht eines Stücks in holl. Assen.	Feingehalt in der rauhen Mark. Karat	Feingehalt in der rauhen Mark. Grän.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stücks in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.
c) ***Französische Goldmünzen der neuern Zeit, nach erfolgten Münzproben.***								
20-Frankenstücke vom Jahre 1815	36,333333	6,4364	133,9150	21	6,50	40,4796905	4,788726	1,6784629
20-Frankenstücke von verschiedenen Jahren	36,275000	6,44674	134,1304	21	6,75	40,375652	4,8010656	1,6827880
Dergleichen vom Jahre 1831 . .	36,666667	6,37788	132,6976	21	6,25	40,890610	4,740603	1,6615957
20- und 40-Frankenstücke von 1810 bis 1840, 20-Frankenstücke im Durchschnitt genommen . .	36,393229	6,4258	133,6946	21	6,00	40,625000	4,7715976	1,6724594
40-Frankenstücke desgleichen .	18,196615	12,8516	267,3892	21	6,00	20,312500	9,5431953	3,34491874
Neuere 20-Frankenstücke nach anderer Annahme, im Durchschnitt	36,450000	6,4158	133,4864	21	5,50	40,767379	4,754933	1,6666183
Dergleichen 40-Frankenstücke, desgleichen	18,225000	12,8316	266,9728	21	5,50	20,383689	9,509866	3,3332366
2 a) ***Goldmünzen des Königreichs Frankreich, unter Ludwig XVI., und noch nachher*** 1791 ***bis*** 1793, ***unter der constitutionellen und republikanischen Regierung, nach dem königl. Münzgesetz vom*** 30. ***October*** 1785.								
Neue Louisd'or, Louis neufs (neue Schild-Louisd'or), zu 24 Livres, 32 Stück aus der französ. Münzmark, gesetzm. .	30,575226	7,6485	159,1347	22	—	33,354792	5,8116433	2,0369985
Doppelte neue Louisd'or seit 1785 u. 1786 bis mit 1793, zu 48 Livres, 16 Stück aus der französ. Mark, gesetzmässig	15,287613	15,2970	318,2694	22	—	16,677396	11,62328654	4,0739970
b) ***Dergleichen einfache u. doppelte neue Louisd'or (in Deutschland neue Schild-Louisd'or genannt), nach dem gesetzlichen Remedium auf Gewicht u. Gehalt seit*** 1785 ***u.*** 1786 ***u. bis in*** 1793.								
Einfache neue Louis, zu 24 Livres, mit beiden Remedien . .	30,675080	7,6236	158,6167	21	7,50	34,0440194	5,69398556	1,9957590
Doppelte dergleichen, zu 48 Livres, desgleichen	15,337540	15,2473	317,2333	21	7,50	17,0220097	11,38797112	3,9915180
c) ***Dieselben einfachen und doppelten neuen Louisd'or (Louis à deux écussons carrés), seit*** 1785 ***bis in*** 1793, ***neue Schild-Louisd'or genannt, nach erfolgten Münzproben.***								
Einfache neue Louisd'or, seit 1785, nach ältern Proben . . .	$30\frac{2}{3}$. —	7,6257	158,6602	21	8,00	33,96923077	5,70652174	2,00015309
Dergleichen, von 1786 bis 1792, nach neuern Proben, durchschnittlich	31. —	7,5437	156,9542	21	7,00	34,4710425	5,62344914	1,9710358
Doppelte dergleichen, nach Verhältniss.								

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen Frankreichs von der gegenwärtigen und von der zum Theil vergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
d) *Constitutionelle u. republikanische Louisd'or u. 24-Livresstücke von* 1791 *bis* 1794.								
Louisd'or constitutionnels à 24 Livres, nach der Verordnung vom 9. April 1791 bis 1793, im Durchschnitt	30,75000	7,60506	158,2302	21	7,125	34,1765557	5,6719043	1,98801958
Pièces de 24 Livres (Republicains), nach der Verordnung v. 6. Febr. 1793 bis 1794, im Durchschnitt .	30,75000	7,60506	158,2302	21	7,125	34,1765557	5,6719043	1,98801958
3) *Französ. Goldmünzen, unter Ludwig XV. und Ludwig XVI., nach den Edicten vom Jan., Febr. u. Mai* 1726, *u. von* 1726 *bis* 1785.								
Einfache Louisd'or zu 24 Livres (alte Schild-Louisd'or genannt), 30 Stück aus der französ. Mark zu 22 Karat fein, durchschnittl. .	29. —	8,06398	167,7786	21	8,00	32,1230769	6,034483	2,1151044
(Der Tarif gibt den Gehalt zu 900 Tausendtheilen an.)								
Dergleichen alte Schild Louisd'or, von 1726 bis 1785, nach anderer Probe	28,90000	8,09189	168,3591	21	7,00	32,1359073	6,0320735	2,11425995
Halbe und doppelte Louisd'or dieser Art, nach Verhältniss.								
4) *Louisd'or-Sorten unter Ludwig XV., von* 1715 *u.* 1716 *bis* 1726.								
a) Louisd'or von 1716 bis 1718, Noailles auch 4-Wappenpistolen beigenannt (Louis dits de Noailles), nach dem Edict von 1716, zu 905/1000 fein; nach Proben . .	19,25000	12,14834	252,7573	21	8,00	21,323077	9,090909	3,1863911
b) Louisd'or (Louis aux armes), nach dem Edict von 1715, desgl. .	28,90000	8,09189	168,3591	21	8,00	32,012308	6,0553633	2,1224231
Halbe (Viertel) u. Doppelte nach Verhältniss.								
c) Louisd'or von 1718 bis 1723, zwei verschiedene Gepräge, unter den Namen Chevaliers oder Malteserkreuz (Louis dits à la croix de Malte) u. JL-Louisd'or, gesetzmässig 25 Stück aus der französischen Mark:								
Die Louisd'or à la croix de Malte von 1718 bis 1720, nach Probe .	24,12500	9,6935	201,6820	21	8,00	26,723077	7,253886	2,542509
Die Louisd'or mit den LL (Louis aux JL) von 1720 bis 1723, desgl. .	24,12500	9,6935	201,6820	21	7,00	26,826255	7,225986	2,532730
Von beiden Sorten Halbe und Doppelte nach Verhältniss.								
d) Louisd'or von 1719, das Stück zu 15 Livres, und daher Quinzaind'or genannt (angeblich 23¾ Karat fein)	63⅔. —	3,6731	76,4227	21	8,00	70,523077	2,7486911	0,9634245

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen Frankreichs von der gegenwärtigen und von der zum Theil vergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Karat.*	*Grän.*		*in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.*	*in Stück Ducaten nach d. Reichsfusse.*
e) Louisd'or von 1723 bis 1726, Mirlitons genannt, 37½ Stück aus der französ. Mark à 22 Karat, damals zu 27 Livres (nach dem Tarif zu $^{900}/_{1000}$ fein), nach Proben Halbe und Doppelte dieser Art nach Verhältniss.	36¼. —	6,4512	134,2229	21	7,00	40,3088803	4,8090186	1,6855755
5) *Louisd'or u. Goldsorten unter Ludwig XIV., vornehmlich von* 1655, 1665, 1689, 1693, 1701, 1704 *u.* 1709, *gemäss den Münzedicten dieser Jahre.*								
a) Lysd'or (Goldlilien) von 1656, Edict von 1655, damals zu 7 Livres das Stück, kein volles Jahr durch geprägt u. selten geworden, mit Remedium 23 Karat fein, 60½ Stück aus der französischen Mark rauh	58,463875	4,0000	83,2237	23	—	61,0057826	3,1775046	1,113725
b) Louisd'or nach den Edicten von 1665, 1689, 1693, 1701 und 1704, unter öftern Veränderungen des Zahlwerthes, 36¼ Stück aus der französ. Mark (36⁴/₁₁), zu 21¾ Karat fein	35,10000	6,66255	138,6205	21	8,25	38,8426513	4,990549	1,7492025
c) Louisd'or nach dem Edict vom Mai 1709, zu 20 Livres, Louis au soleil (Sonnen-Louisd'or) genannt, 30 Stück aus der französ. Mark, zu 22, oder genauer 21¾ Karat fein	29. —	8,0640	167,7786	21	8,00	32,123077	6,034483	2,1151044
6) *Alte Ld'or. unter Ludwig XIII., nach dessen Münzedict v.* 31. *März* 1640, *zu* 36¼ *Stück aus der französ. Mark rauh à* 22 *Karat; mit Remedien aber* 36⁴/₁₁ *Stück zu* 21¾ *Kar. fein, wie hernach* 1665 *bis* 1709.								
Das Stück Louis damals zu 10 Livres, im Durchschnitt	35,10000	6,66255	138,6205	21	8,25	38,8426513	4,990549	1,7492025
Hiervon 1½fache, Doppelte, 4fache, 6fache, 8fache, 10fache, nach Verhältniss.								
B. Silbermünzen.							*In preuss. Kurant.*	*Im 24½ Guldenfusse.*
1 a) *Silbermünzen des Königreichs Frankreich der gegenwärtigen Zeit, in Gemässheit des definitiven Münzgesetzes vom* 28. *März* 1803 *(7. Germinal an XI).*				*Loth.*	*Grän.*		*Thlr. Sgr. Pf.*	*Fl. Xr. Pf.*
Silberthaler zu 5 Franken, gesetzm.	9,354220	25,0000	520,148	14	7,20	10,3935778	1.10. 4,915	2. 21. 1,734
Stücke zu 2 Franken, desgl. . . .	23,385550	10,0000	208,0592	14	7,20	25,9839444	0.16. 1,966	0. 56. 2,294
Stücke zu 1 Frank, desgl.	46,771100	5,0000	104,0296	14	7,20	51,9678889	0. 8. 0,983	0. 28. 1,147
Stücke zu ½ Franken oder zu 50 Centimes, desgl.	93,542200	2,5000	52,0148	14	7,20	103,9357778	0. 4. 0,491	0. 14. 0,573
Stücke zu ¼ Franken oder zu 25 Centimes, desgl.	187,084400	1,2500	26,0074	14	7,20	207,8715556	0. 2. 0,245	0. 7. 0,286

Wirklich geprägte Gold- u. Silbermünzen Frankreichs von der gegenwärt. u. von der zum Theil vergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in* *Gramm*	*Gewicht eines Stücks in* *holl. Assen.*	*Feingehalt in der rauhen Mark.* *Loth.*	*Feingehalt in der rauhen Mark.* *Grän.*	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks in preuss. Kurant.* *Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*Werth eines Stücks im 24 1/2 Guldenfusse.* *Fl.*	*Xr.*	*Pf.*
1 b) ***Billon od. Silber-Scheidemünze, nach dem Gesetz vom*** 15. ***Septbr.*** 1807.												
Stücke zu 10 Centimes, gesetzmässig	116,927750	2,0000	41,6118	3	3,60	584,638750	0.	0.	8,621	0.	2.	2,057
1 c) ***Neue französ. Silbermünzen mit vollem Remedium; das ist: nach den gesetzlich angeordneten Remedien, auf Schrot u. Korn, im Minus.***												
5-Frankenstücke (3/1000 im Schrot, 3/1000 im Korn) . .	9,3823671	24,9250	518,5876	14	6,336	10,45971806	1.	10.	1,849	2.	20.	2,157
2-Frankenstücke (5/1000 im Schrot, 3/1000 im Korn) . .	23,50306533	9,9500	207,0189	14	6,336	26,20185655	0.	16.	0,353	0.	56.	0,412
1-Frankenstücke (5/1000 im Schrot, 3/1000 im Korn) . .	47,00613065	4,9750	103,5095	14	6,336	52,40371310	0.	8.	0,176	0.	28.	0,206
1/2-Frankenstücke (7/1000 im Schrot, 3/1000 im Korn) . .	94,2016113	2,4825	51,8507	14	6,336	105,0185187	0.	3.	11,992	0.	13.	3,990
1/4-Frankenstücke (10/1000 im Schrot, 3/1000 im Korn) . .	188,9741414	1,2375	25,7473	14	6,336	210,6735133	0.	1.	11,923	0.	6.	3,910
1 d) ***Billon od. Silber-Scheidemünze von*** 1807 ***mit vollem Remedium im Minus auf Gewicht und Gehalt.***												
10-Centimesstücke von 1807 (7/1000 im Schrot, 7/1000 im Korn)	117,7520141	1,9860	41,32056	3	1,584	610,1140627	0.	0.	8,261	0.	2.	1,6375
1 e) ***Französ. Silbermünzen der neuern Zeit od. Decimal-Silbermünzen, seit*** 1795, ***besonders seit*** 1803, ***nach erfolgten Münzproben.***												
5-Frankenstücke, von den Jahren 1795 bis 1806, u. ferner von 1809 bis incl. 1829, nach der Schöpfprobe . .	9,4065245	24,86099	517,25574	14	5,50	10,52069536	1.	9.	11,056	2.	19.	2,898
5-Frankenstücke vom Jahre 1830, nach anderer Probe .	9,3875000	24,91137	518,3040	14	6,50	10,45880077	1.	10.	1,891	2.	20.	2,206
Dergleichen von den Jahren 1830 u. 1831, desgl.	9,3875000	24,91137	518,3040	14	6,00	10,479070	1.	10.	0,959	2.	20.	1,119
Dergleichen von 1838 bis 1843, durchschnittlich	9,4000000	24,87824	517,6148	14	5,50	10,513398	1.	9.	11,388	2.	19.	3,286
2-Frankenstücke, durchschnittlich	23,575000	9,91964	206,3872	14	5,50	26,367379	0.	15.	11,145	0.	55.	3,003
1-Frankenstücke, durchschnittlich	47,500000	4,9233	102,4332	14	5,50	53,1262136	0.	7.	10,868	0.	27.	2,680
10-Centimesstücke von 1807, im Durchschnitt	120. —	1,9488	40,5465	3	—	640. —	0.	0.	7,875	0.	2.	1,188
2 a) ***Silbermünzen des alten Frankreichs (sogen. Duodecimal-Silbermünzen), unter Ludwig XVI., u. noch nachher*** 1791 ***bis*** 1793, ***unter der***												

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen Frankreichs von der gegenwärt. u. von der zum Theil vergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm	*holl. Assen.*	*Loth.*	*Grän.*		*in preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*im 24½ Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.*
constitutionellen u. republikanischen Regierung, nach dem königl. Münzfusse von 1785, oder eigentlich von 1726.								
Ecus, Ecus neufs, Neuthaler, Laubthaler, zu 6 Livres, 8³/₁₀ Stück aus der französ. Mark zu 11 Deniers fein, gesetzm.	7,9304493	29,4883	613,5312	14	12,00	8,65139924	1. 18. 6,565	2. 49. 3,659
Halbe Ecus neufs zu 3 Livres, petits écus, gesetzmässig .	15,860899	14,7442	306,7656	14	12,00	17,3027985	0. 24. 3,282	1. 24. 3,829
¹/₅ zu 24 Sous, ¹/₁₀ zu 12 Sous, ¹/₂₀ zu 6 Sous, angeblich verhältnissmässig.								
b) *Die Silbermünzen von 1774 bis 1785 u. 1793, nach dem Münzfusse vom Januar 1726, mit dem gesetzlichen Remedium auf Gewicht u. Gehalt, beide Remedien für voll im Minus.*								
1) **Ecus, Ecus neufs, zu 6 Livr., mit 36 Grän die französ. Mark Nachlass im Gewicht u. 3 Gr. = ¹/₈ Denier im Gehalt . .**	7,9928938	29,2579	608,7380	14	9,00	8,8197449	1. 17. 7,445	2. 46. 2,686
2) **Demi-écus, halbe Neuthaler, zu 3 Livres, desgleichen . .**	15,9857876	14,6290	304,3690	14	9,00	17,6394897	0. 23. 9,723	1. 23. 1,343
3) **Les cinquièmes d'écus, ¹/₅-Thaler, zu 24 Sous, mit Gewichtsremedium von 41½ Gr. auf die französ. Mark**	40,0126031	5,8445	121,6012	14	9,00	44,1518379	0. 9. 6,152	0. 33, 1,177
4) **Les dixièmes d'écus, ¹/₁₀-Thaler, zu 12 Sous, mit demselben Gewichtsremedium v. 41½ Grän**	80,0252061	2,9223	60,8006	14	9,00	88,30367575	0. 4. 9,076	0. 16. 2,588
5) **Les vingtièmes d'écus, ¹/₂₀-Thaler, à 6 Sous, mit Gewichtsremedium von 83 Grän auf die französ. Mark**	163,4861975	1,43043	29,7614	14	9,00	180,3985628	0. 2. 3,938	0. 8. 0,594
***NB.* Der Gehalt dieser letztern Sorten (3—5) ist etwa 14 Loth 5—6 Grän, u. das Gewicht verhältnissmässig geringer befunden worden. Es sind davon nur noch eine geringe Anzahl vorhanden.**								
c) *Silberm. des alten Frankr. nach dem Münzfusse von 1726 bis 1793 und gemäss erfolgter Münzproben.*								
1) **Ecus neufs, Neuthaler oder Laubthaler, neuere seit 1785, durchschnittlich**	8,02000	29,15904	606,6807	14	6,00	8,952558	1. 16. 10,968	2. 44. 0,796
2) **Dergl. neuere Laubthaler, v. 1726 bis 1786, im Jahre 1793 in einer Anzahl von 20′000 Stück untersucht**	8,06250	29,00533	603,4826	14	6,00	9,000000	1. 16. 8. —	2. 43. 1,333

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen Frankreichs von der gegenwärt. u. von der zum Theil vergangenen Zeit.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Gewicht eines Stücks in*		*Feingehalt in der rauhen Mark.*		*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*	*Werth eines Stücks*	
		Gramm.	*holl. Assen.*	*Loth,*	*Grän.*		*in preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.*	*im 24½ Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.*
3) Dergleichen neuere Laubthaler, auch constitutionelle u. republikanische, von 1791 u. 1793, andere Probe	8,00000	29,23194	608,19735	14	7,00	8,895753	1. 17. 2,563	2. 45. 0,990
Anmerk. Der neue französ. Tarif setzt den Feingehalt der Neuthaler seit 1726, auf $^{911}/_{1000}$ = 14 Loth 10⅓ (10,368) Grän.								
4) Halbe Neuthaler od. 3-Livresstücke, von den Jahren 1750 bis einschliesslich 1788, mit noch sichtbarem Prägebilde, im Jahre 1812 untersucht	16,7039643	14,0000	291,28288	14	6,00	18,6462857	0. 22. 6,295	1. 18. 3,344
5) Viertel-Écus od. 30-Sousstücke, constitutionelle u. republikanische, von 1791 bis 1793 einschliesslich, und auf 1 Franc 50 Centimes tarifirt, nach Probe	23,250000	10,0583	209,2722	10	10,00	35,2421053	0. 11. 11,011	0. 41. 2,846
6) Achtel-Ecus od. 15-Sousstücke derselben Art, von 1791 bis 1793 incl., auf 75 Centimes gesetzt, nach Probe . .	46,625000	5,01567	104,35558	10	10,00	70,6736842	0. 5. 11,314	0. 20. 3,199
NB. Der neue französ. Münztarif von 1835 bestimmt den Feingehalt dieser beiden letztern Sorten zu 30 u. 15 Sous auf ⅔ = 0,666⅔; also zu 10 Loth 12 Grän fein.								
7) Ausmünzung von 3-Sousstücken, zufolge Edict vom Monat August 1779, für die damaligen französ. Besitzungen: Isles de France et de Bourbon, nach dem Edict der französ. 2-Sousstücke v. Octbr. 1738:								
Legirte Scheidemünzen für erwähnte Inseln von 1779, zu 3 Sous, mit Remedium: 116 Stück aus der französ. Mark, zu 2 Deniers 8 Grän Gehalt, das Remedium einbegriffen; also mit beiden Remedien . .	110,835195	2,10994	43,89922	3	2,00	570,009575	0. 00. 8,842	0. 2. 2,316
NB. Im Jahre 1818 wurden (unter *Louis XVIII.*) in *Paris* Stücke zu 10 Centim. in *Billon für das französ. Guiana* geprägt, welche Sorte etwa von gleichem Gehalte sein dürfte, als diese frühere *Silber-Scheidemünze.* Wie für *Senegal* u. *Guiana* sollten auch für *Martinique* u. *Guadeloupe Bronze-* od. *Kupfermünzen* von 5 u. 10 Centimes Nennwerth geschlagen werden.								

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen Frankreichs von der gegenwärt. u. von der zum Theil vergangenen Zeit.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Gewicht eines Stücks in holl. Assen.	Feingehalt in der rauhen Mark. Loth.	Feingehalt in der rauhen Mark. Grän.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stücks in preuss. Kurant. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth eines Stücks im 24½ Guldenfusse. Fl.	Xr.	Pf.
3) *Frühere Silbermünzen des alten Frankreichs, welche von 1640 bis 1726 geprägt worden und deren nur noch wenige im Umlauf sind.*												
1) Alte Ecus, Bidet neuf oder JL-Thaler (Ecus aux LL de Louis XV.) von 1724 bis 1726, gemäss Probebefund	9,96875	23,45886	488,08314	14	9,00	11,000000	1.	8.	2,182	2.	13.	2,545
2) Alte Ecus oder Navarra-Thaler, unter Ludwig XV., von 1718 bis 1724, nach Probe	9,62500	24,296675	505,51468	14	10,00	10,5801527	1.	9.	8,364	2.	18.	3,758
Von den Bidet neuf Thalern auch Viertel u. Zehntel.												
Von den Navarra-Thalern auch Sechstel u. Zwölftel.												
3) Alte Ecus od. Kronenthaler, von 1709 bis 1718, unter Ludwig XIV. u. XV., nach Proben Hiervon auch Halbe, Viertel u. Achtel, nach Verhältniss.	7,750000	30,17490	627,81662	14	9,00	8,5517241	1.	19.	1,355	2.	51.	3,581
4) Livres d'argent od. Francs aux 2 L (mit 2 L), nach dem Edict von 1719, für die französisch-indische Compagnie (unter Ludwig XV.) geprägt	64. —	3,6540	76,02467	15	12,00	65,36170213	0.	6.	5,109	0.	22.	1,961
5) Ecus de Flandre, dits Caramboles, zu 64 Patards, nach den Edicten von 1685, 1693, 1701, 1704; nach Proben	6,2857143	37,20429	774,06936	13	13,00	7,329092	1.	27.	3,671	3.	20.	2,282
6) Alte französ. Thaler, Ecus, od. sogenannte Louis blancs (Louis d'argent), unter Ludwig XIII. u. XIV., von 1641 bis 1709, nach den Edicten von 1641, 1679, 1689, 1693, 1701, 1704	9. —	25,98394	540,61987	14	11,00	9,8555133	1.	12.	7,389	2.	29.	0,620
(Nach dem neuen französischen Tarif von 1835 zu $\frac{916\frac{2}{3}}{1000} = 14\frac{2}{3}$ Loth fein.)												

Kursverhältnisse. — Kurssystem von Paris.

Das Kurssystem der Hauptstadt Frankreichs ist nicht nur für die übrigen französischen Handels- und Wechselplätze als Richtschnur zu betrachten, sondern bei der grossen Bedeutung dieses Platzes auch schon an und für sich selbst von grosser Ausdehnung und deshalb von besonderer Wichtigkeit.

Nach Grundlegung eines Original-Kurszettels aus Paris, vom **22.** *März* **1844,** *sind die gegenwärtigen Kursarten dieses europäischen Haupt-Wechselplatzes folgende:*

Paris wechselt gegenwärtig auf:	*Wechselfrist,* *gewöhnl.* 30 *u.* 90 *Tage nach dato.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung nebiger Kurse.*
Amsterdam	à 30 u. 90 Tage dt.	211½. 210½	Franken für 100 Fl. niederländ. Kurant. Dieser Kurs besteht erst in dieser Art seit Anfangs März 1840 u. war vorher: ± 56¾ bis 57 Grot od. Pfennige vlämisch für 3 Franken.
Antwerpen (Brüssel, Gent)	do. do.	½ u. 1 % p.	± ½ bis 1 Proc. Verlust; das ist: 99½ bis 99 Franken in *Paris* für 100 Franken, zahlbar in 30 od. 90 Tagen nach dato, in *Antwerpen.* Diese Kursart war früher, das ist von 1806 bis etwa 1820, zwar ganz dieselbe, wie jetzt, aber ungefähr von 1820 bis 1839, *in der frühern Kursnorm zwischen Paris und Amsterdam:* ± 56¾ bis 57 Grot vlämisch für 3 Franken.
Augsburg	do. do.	255¾ u. 254	Franken für 100 Fl. augsburger od. Conventions-Kurant.
Berlin	do. do.	3. 73 u. 3. 70½	± 3 Franken 73 u. 3 Franken 70½ Centimen; oder, was einerlei ist: 373 u. 370½ Centimen für 1 Thaler preuss. Kurant (auch wohl 373 — 370½ Francs = 100 Thlr. preuss. Kurant).
Bilbao, effectiv	do. do.	15. 85 u. 15. 75	± 15 Franken 85 u. 15 Franken 75 Centimen für 1 Doblon de plata antigua, oder eine alte Wechselpistole von 32 Reales de plata antiguos.
Cadix, effectiv	do. do.	15. 80 u. 15. 70	± 15 Franken 80 u. 15 Franken 70 Centimen für 1 Doblon de plata antigua, oder eine alte Wechselpistole von 32 Reales de plata antiguos.
Frankfurt a. M.	do. do.	212¼ u. 211¼	Franken für 100 Fl. im sogenannten 24 (24½) Guldenfusse. — *Vorher* u. *bis Anfangs März* 1840 ward dieser Kurs anders und zwar *so* notirt, dass z. B. vorstehende beide Kurse zu 1½ u. 2 Proc. Verlust stehen würden, indem *feststehend* 11 Fl. im 24 Guldenfusse = 24 Livres Tournois u. 81 Livres Tournois = 80 Franken, also überhaupt 297 Fl. im 24 Guldenf. zu 640 Franken gerechnet wurden, wogegen nun erst der Kurs in Franken gegen 100 Franken stattfand. Man erhält diesen frühern Kurs sofort, wenn man jedesmal die Verhältnisszahl 0,4640625 mit dem jetzt stattfindenden Kurse multiplicirt; und man findet aus der frühern Kursart die gegenwärtige, wenn man mit der festen Zahl 2,154882 jedesmal den frühern Kurs (also zu 1½ u. 2 Proc. Verlust, mit 98½ u. 98) multiplicirt.
Genua	do. do.	⅜ u. 1 % p.	± ⅜ u. 1 Proc. Verlust in Wechseln auf Genua zu 30 u. 90 Tagen dato; das *ist:* ± 99⅝ u. 99 Franken in Paris für 100 Lire nuove in Genua. Dieser Kurs war früher u. bis etwa 1828: ± 477⅜ u. 474⅜ Franken für 100 Pezze fuori di banco. *Vor* der französ. Revolution aber: ± 97⅞ und 97¼ Sous Tournois für 1 Pezza fuori banco.

Paris wechselt gegenwärtig auf:	*Wechselfrist, gewöhnl. 30 u. 90 Tage nach dato.*	*Veränderlicher Kurs.* (+)	*Erklärung nebiger Kurse.*
Hamburg	à 30 u. 90 Tage dt.	186¾ u. 185¾	Franken für 100 Mark hamburger Banco. Sonst auch wohl: + 25¼ Schill. B°. für 3 Franken, und früherhin: + 24⅝ Schill. B°. für 3 Livres Tournois.
Lissabon, effectiv	à 90 Tage dato.	5. 72½	+ 5 Franken 72½ Centimen für 1000 Reïs (1 Milreï) effectiv oder Silbergeld, in Wechseln auf 90 Tage dato, zahlbar in Lissabon. *Vorher* u. ungefähr bis 1838 war dieser Kurs: + 524 Reïs (effectiv gerechnet) für 3 Franken.
Livorno	à 30 u. 90 Tage dt.	84⅞ u. 84¼	Franken für 100 toskanische Lire. *Früher* und bis 1838 war diese Kursnorm: + 522¼ u. 518⅓ Franken für 100 Pezze da otto reali in Oro.
London	do. do.	25. 62½ u. 25. 55	+ 25 Franken 62½ Centimen u. 25 Franken 55 Centimen für 1 Pfund Sterling.
Madrid, effectiv	do. do.	16. 02½ u. 15. 90	+ 16 Franken 02½ Centimen u. 15 Franken 90 Centimen für 1 Wechselpistole (wie auf Bilbao und Cadix).
Mailand (Milan)	do. do.	86¾ u. 86¼	Franken für 100 Lire austriache (österreichische Lire). *Im Jahre (Juni)* 1804 *noch:* + 7 Lire 19 Soldi correnti für 6 Franken in Paris, und in 1810 bis etwa 1823: + 100¼ u. 99¼ Franken für 100 Lire italiane, immerhin 20723 Lire italiane = 27000 Lire correnti gerechnet.
Messina	à 90 Tage dato.	12. 65	+ 12 Franken 65 Centimen für 1 sicilische Oncia von 3 Ducati.
Neapel (Naples)	à 30 u. 90 Tage dt.	424½ u. 422	Franken für 100 Ducati in Neapel; oder auch: + 424½ und 422 Centimen für 1 Ducato in Neapel.
Palermo (Palerme) . . .	à 90 Tage dato.	12. 65	+ 12 Franken 65 Centimen für 1 sicilische Oncia von 3 Ducati (wie auf Messina).
Petersburg	do. do.	400	Franken für 100 Silberrubel; oder, was dasselbe ist: + 400 Centimen für 1 Silberrubel. Früher u. bis 1840 ward dieser Kurs in Franken od. Centimen für 100 oder 1 *Papierrubel* notirt (etwa + 114¼ Franken).
Porto (Oporto), effectiv	do. do.	5. 70	+ 5 Franken 70 Centimen für 1 Milreï od. 1000 Reïs klingende Münze. (Siehe den Kurs von Paris auf Lissabon.)
Triest (Trieste)	à 30 u. 90 Tage dt.	261¼ u. 259¼	Franken für 100 Fl. Conventions-Kurant oder im 20 Guldenfusse.
Wien (Vienne)	do. do.	261¼ u. 259⅜	Franken für 100 Fl. Conventions-Kurant oder im 20 Guldenfusse.
Ausserdem auch wohl noch auf:			
Basel (Basle, Bâle) . .	à 30, 60 u. 90 Tage dato.	99⅔, 99¼, 99	Franken für 100 Franken, zahlbar in *Basel*, wobei gewöhnlich, als feste Annahme, 40 französische Franken mit 27 Schweizer Livres od. Franken gleich gerechnet werden. Neuerdings rechnet man auch wohl 10 Franken = 7 Schweizer Franken, indem man das französ. 5-Frankenstück zu 35 Schweizer Batzen rechnet.

Paris wechselt ausserdem auch wohl noch auf:	*Wechselfrist, gewöhnl. 30 u. 90 Tage nach dato.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung nebiger Kurse.*
Genf (Genève)	à 30, 60 u. 90 Tage dato.	$99^{5}/_{8}$ à 99	Franken in Paris für 100 Franken in Genf zahlbar. *Früher* u. bis etwa 1836 ward dieser Kurs *so* notirt, dass ± $161^{1}/_{2}$ Franken für 100 Livres Genfer Kurant gegeben wurden.
Lausanne	do. do.	$99^{1}/_{2}$ — 99	Franken in Paris für 100 Franken in Lausanne; wobei, in fester Annahme, 40 französ. Franken = 27 Schweizer Franken gerechnet werden. (Siehe auch den vorhin bemerkten Kurs auf Basel.)
Turin	à 30 u. 90 Tage dt.	$99^{1}/_{2}$ u. 99	Franken in Paris für 100 Lire nuove in Turin (wie auf Genua). *Früherhin* hatte man folgende Kursart auf *Turin:* ± $99^{1}/_{2}$ à 99 Franken in Paris für 100 Franken in Turin, wobei aber unveränderlich 32 französ. Franken = 27 alte piemonteser Lire gerechnet wurden.
Venedig (Venise)	do. do.	$86^{1}/_{2}$ u. 86	Franken (Centimen) für 100 Lire austriache (od. 1 Lira austriaca), wie auf Mailand. Zur Zeit als unter Napoleon das Königreich *Italien* bestand (1807 bis 1814 u. dann noch bis 1823) ward auch auf hier, auf ähnliche Art, wie in derselben Zeit auf Mailand, Franken gegen Franken oder Lire italiane gewechselt, obschon nur selten. Der ehemalige Kurs von Paris auf Venedig war: ± 60 venetianische Ducati di Banco für 100 Ecus oder 300 Livres Tournois.
Paris wechselt für gewöhnlich und notirte am **22.** *März* **1844** *auf folgende Plätze des Inlandes:*			
Auf Bordeaux	à 30 u. 90 Tage dt.	½ u. 4 Proc.	Verlust-Procent u. Disconto, in kurzer u. langer Sicht, u. Franken gegen Franken gerechnet. Die für 90 Tage bemerkten Zahlen zu 4, $3^{1}/_{4}$, $3^{3}/_{4}$ u. 4 Procent, verstehen sich nämlich als Disconto oder Zinsabzug für die Interessen eines vollen Jahres; also bei 4 Proc. auf 90 Tage od. 3 Monate zu 1 Proc., bei $3^{1}/_{4}$ Proc. auf 3 Monate zu $^{13}/_{16}$ Proc. u. bei $3^{3}/_{4}$ Proc. Zinsen auf 90 Tage zu $^{15}/_{16}$ Proc. Disconto.
- Lyon	do. do.	¼ u. $3^{1}/_{4}$ -	
- Marseille.	do. do.	½ u. $3^{3}/_{4}$ -	
- Montpellier	do. do.	½ u. 4 -	
Ausserdem noch auf fast alle einigermaassen bedeutende inländ. Plätze, u. davon besonders auf nachgenannte:			
Bayonne	k. S., 30 u. 90 Tage	¼, ½ u. 4, $4^{1}/_{2}$ %	Verlust u. Disconto, od. $99^{3}/_{4}$, $99^{1}/_{2}$ etc. Franken für 100 Franken, u. dabei die Jahreszinsen zu 4, $4^{1}/_{2}$ etc. Proc., um selbige auf 3 Monate oder 90 Tage, *als den vierten Theil dieser Jahreszinsen*, zu vertheilen und zu discontiren.
Nantes	do. do.	do. do.	
Nismes	do. do.	do. do.	
Strassburg	do. do.	do. do.	

Preise (Kurse) des Goldes u. Silbers in Barren u. Münzen, so wie der Gold- und Silbersorten, nach dem Stück, am 22. März 1844. (Cours des Matières d'or et d'argent et des Espèces)	*Veränderlicher Kurs. (±)*	*Erklärung nebiger Kurse.*
Gold und Silber in Barren u. Münzen, nach dem Gewicht.	*Prime pour* 1000 *Fr. (Prämie auf* 1000 *Fr.)*	
Feines Gold in Barren, nach dem alten Tarif (Or en barres, ancien tarif) . . — Ancien tarif, 3434 Fr. 44 Cts. le Kilo: 14 Fr. 50 Cts. Nouveau tarif, 3437 Fr. 77 Cts. le Kilo: 13 Fr. 50 Cts.	14. 50	+ 14 Franken 50 Centimen Prämie od. Aufgeld auf jede 1000 Frank. des Werths nach dem alten Tarif (vom 6. Juni 1803) zu 3434 Franken 44 Centimen, avec retenue au change, für das Kilogramm fein Gold, zu $^{1000}/_{1000}$; also *mit Aufgeld* von + 49 Fr. 80, das Kilogramm fein Gold überhaupt zu 3484 Fr. 24 Cts.
Gold in Louisd'or — Ancien tarif, 3094 Fr. 43 Cts.: à 17 Fr. Nouveau tarif, 3097 Fr. 44 Cts.: à 16 Fr.	17	+ 17 Franken Prämie od. Aufgeld auf jede 1000 Franken des Werths der französ. Louisd'or, nach dem Tarif von 3094 Fr. 43 Cts. für das Kilogramm in Louisd'or zu $^{901}/_{1000}$ fein; also das Kilogramm zu einem Aufgelde von 52 Fr. 60½ Cts., und folglich überhaupt für 3147 Franken 3½ Centimen.
Frédéricsd'or, 3073 Fr. 83 Cts. le Kilo:	13	+ 13 Franken Prämie oder Aufgeld auf jede 1000 Franken des Tarifwerthes der Friedrichsd'or od. deutschen Pistolen, von 3073 Franken 83 Centimen, wonach das Kilogr. mit Aufgeld 3113 Fr. 79 Cts. in dieser Goldsorte zu stehen kommt.
In 10- und 20-Frankenstücken (Pièces de 20 et 40 Francs) Agio:	10. 50 à 11	+ 10 Franken 50 Centim. bis 11 Franken Prämie od. Aufgeld auf jede 1000 Franken in 20- u. 40-Frankenstücken, so dass hiernach das 20-Frankenstück 21 bis 22, das 40-Frankenstück 42 bis 44 Centimen Aufgeld erhält; folglich ein 20-Frankenstück hiernach 20 Fr. 21 à 22 Cts., ein 40-Frankenst. auf 40 Fr. 42 à 44 Cts. zu stehen kommt.
Silber in Barren, nach dem alten Tarif (Argent en barres, ancien tarif) . . . — nouveau tarif: 220 Fr.	6. 50 1. 50	+ 6 Franken 50 Centimen Prämie od. Aufgeld auf jede 1000 Franken des Silberbarren-Werths, nach dem alten Tarif vom 6. Juni 1803, von 218 Fr. 89 Cts. für das Kilogr. fein Silber von $^{1000}/_{1000}$ Feingehalt, also mit Aufgeld von 1 Fr. 42 Cts., zusammen mit 220 Fr. 31 Cts. für das Kilogramm fein Silber. Der Preis des neuen Tarifs von 1835 ist zu 220 Franken, u. dann mit verhältnissmässig niedrigerer Prämie, zu + 1 Fr. 50 Centimes pr. 1000 Francs.
Kürzlich noch, und so unter andern am 28. April 1843, aber auch noch öfters jetzt, notirt und notirte man auch in Paris:		
Ecus de 6 Livres à $^{911}/_{1000}$ fein, das Kilogramm zu 200 Fr. 42 Cts. (Neuthaler von 6 Tournois-Livres, zu 911 Tausendtheilen Feingehalt, das Kilogramm zu 200 Fr. 42 Cts.)	14 à 14. 50	+ 14 bis 14½ Franken Prämie od. Aufgeld auf jede 1000 Franken Tarifwerth des Kilogramms franz. 6-Livresstücke (Neuthaler) zu dem Gehalte von 911 Tausendtheilen fein, zu 200 Franken 42 Centimes, also an Aufgeld: + 2 Fr. 80½ Cts. bis 2 Fr. 90 Cts., folglich überhaupt: 203 Fr. 22½ bis 203 Fr. 32½ Cts. für das Kilogramm dieser Münze nach dem Gewicht.
Goldmünzen nach dem Stück.	*(Das Stück, la pièce.)*	
Neue spanische Quadrupel (Quadruples neuves)	85	+ 85 Franken das Stück neuer spanischer Quadrupel (4fache Pistolen od. Onzas).
Quadruples indépendantes; das ist: Quadrupel der neuen amerikanischen Freistaaten	82. 40 à 82. 50	+ 82 Franken 40 Centimen bis 82 Franken 50 Centim. das Stück Quadrupeln der amerikan. unabhängigen Staaten.
Holländische und österreichische Ducaten .	11. 80	+ 11 Franken 80 Centimen für 1 Stück holländ. oder österr. Ducaten.

Preise (Kurse) des Goldes u. Silbers in Barren u. Münzen, so wie der Gold- und Silbersorten, nach dem Stück, am **22.** *März* **1844.** *(Cours des Matières d'or et d'argent et des Espèces.)*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung nebiger Kurse.*
Goldmünzen nach dem Stück. *(Fortsetzung.)*	*(Das Stück, la pièce.)*	
Guillaume	21. —	± 21 Franken für das Stück Wilhelmsd'or od. eines holländ. 10 - Guldenstücks.
Souverains (englische Sovereigns) . . .	25. 57½	± 25 Franken 57½ Centimen für 1 Stück englischen Sovereign (1 Pfund Sterl.).
Bank - Notes (englische Banknoten) . .	25. 62½ à 25. 65	± 25 Franken 62½ Centim. bis 25 Franken 65 Centimen für jedes Pfund Sterling in englischen Banknoten.
Silbermünzen nach dem Stück.		
Spanische Säulenpiaster (alte Mexikanen) Piastres à colonnes	5. 38½	± 5 Franken 38½ Centimen für 1 Stück spanischen od. eigentlich *alten* mexikanischen Säulenpiaster.
Piastres mexicaines à 27 gr.; Piastres indépendantes; das ist: *Neue* Mexikanen zu 27 Gramm, oder Piaster der neuen amerikanischen Republiken . . .	5. 35	± 5 Franken 35 Centimen für 1 Stück Piaster der amerikanischen unabhängigen Staaten, zum Theil auch *neue* Mexikanen genannt.
Anmerkungen.		
1) Die *spanischen Piaster* werden zuweilen auch *nach dem Gewicht* verkauft, wobei man den *Feingehalt* derselben vor mehren Jahren zu $^{896}/_{1000}$ rechnete, jetzt aber richtiger zu 900 Tausendtheilen (Piastres au poids $^{900}/_{1000}$) zu dem Tarifpreise von 197 Franken nach dem alten und zu 198 Franken nach dem neuen Tarif annimmt, mit *Prämie* hierauf zu 1000 Franken	5. 90 à 6. —	± 5 Franken 90 Centim. bis 6 Franken Prämie od. Aufgeld auf jede 1000 Franken des bemerkten alten oder neuen Tarifpreises von 197 od. 198 Franken; also überhaupt zu 198 Fr. 16 à 18 Cts., oder 199 Fr. 17 à 19 Cts. für das Kilogramm in spanischen Piastern nach dem Gewicht, mit Aufgeld.
2) Auch die 5 - *Frankenstücke, namentlich die früher geprägten*, geniessen zuweilen ein kleines Aufgeld (Prämie auf 1000 Franken), und so notirte man z. B. *am* 15. *Mai* 1840: Pièces de 5 Francs, jusqu'au regne de Charles X.: Prime pour 1000 Fr. . . .	— Fr. 50 Cts.	± 50 Centimen Prämie od. Aufgeld auf jede 1000 Franken in 5-Frankenstücken bis zur Regierung Karl's des Zehnten geprägt, was auf jedes dieser 5-Frankenstücke ¼ Centime beträgt.
3) So notirte man auch zu gleicher Zeit *(den* 15. *Mai* 1840*)*: Or tenant argent, $^{25}/_{1000}$ affinage, Prime pour 1000 Francs.	8 Francs	*Silberhaltendes Gold*, in dem beibemerkten Antheil, zur Affinage oder Läuterung, und in der beigesetzten Prämie auf 1000 Franken des Werthes, nach dem desfallsigen Tarif.
Am 27. *Juni* 1844 *notirte man in Paris:* Or tenant argent (25 % déduit pr. affinage); Prime pour 1000 Francs: 12 Fr. 50 Cts. à 13 Fr.		
Argent doré, affinage $^{1}/_{1000}$ d'or, Prime pour 1000 Francs (Kurs vom 15. Mai 1840) . .	16 Francs	*Vergoldetes Silber* (besonders *in Geschirren*, Schüsseln, Tellern, Kelchen u. s. w.), in dem ebenfalls beibemerkten Antheil zur Läuterung, in der beigefügten Prämie auf 1000 Franken des Tarifwerthes.

Scheidungskosten auf edle Metalle. — Gold- und Silberproben.

Für die Scheidung des in einem Silberbarren enthaltenen Goldes werden dem Schmelzer angeblich $^{1}/_{1000}$ des geschiedenen Goldes (or de depart), desgleichen für das in einem Goldbarren enthaltene Silber **40** Tausendtheile dieses Silbers überlassen. — Eine *Goldprobe* kostete bisher **3** Franken; eine *Silberprobe* **80** Centimen.

Französisches Wechselrecht. Wechseluso, Respekttage etc.

Das französische *Handelsgesetzbuch (Code de Commerce)* enthält im 8ten Titel und in 80 Artikeln (Artikel 110 bis einschliesslich 189) sämmtliche Wechselgesetze, in deren Betreff es genügen wird, hier nachfolgende Artikel wörtlich aufzunehmen.

Art. 117. Die Acceptation (eines Wechsels) setzt voraus, dass Deckung (Provision) vorhanden sei. — Sie dient in Ansehung der Indossanten zum Beweis derselben. — Die Acceptation mag erfolgt sein oder nicht, so liegt immer im Läugnungsfalle dem Aussteller (Trassanten) allein ob, *zu beweisen*, dass der Bezogene (Trassat) zur Verfallzeit *hinlängliche Deckung* hatte; wo nicht, so ist er verbunden, für die Zahlung *selbst dann* Gewähr zu leisten, wenn *der Protest erst nach den gesetzlichen Fristen aufgenommen sein sollte.*

Art. 118. Der Aussteller (Trassant) und die Indossanten eines Wechselbriefs haften in solidum für die Acceptation und Bezahlung desselben zur Verfallzeit.

Art. 121. Wer einen Wechsel acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit, dessen Werth zu zahlen. — Der Acceptant kann von der durch seine Acceptation eingegangenen Verbindlichkeit nicht wieder frei werden, selbst wenn der Aussteller (Trassant), ohne dass jener es wusste, schon vor erfolgter Acceptation zu zahlen aufgehört (fallirt) hätte.

Art. 125. *Ein Wechselbrief muss entweder bei der Präsentation oder spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden, von Zeit der Präsentation an gerechnet, acceptirt werden.* Ist, nach Ablauf von 24 Stunden, der Wechsel nicht, entweder acceptirt oder unacceptirt, zurückgegeben worden; so ist derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Präsentanten wegen des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

Art. 130. *Der Wechselbrief auf Sicht ist zahlbar, sobald er präsentirt wird.*

Art. 132. **Der Uso** *begreift dreissig Tage,* deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechsels beginnt. — Die Monate sind so zu nehmen, wie sie im Gregorianischen Kalender festgesetzt sind.

Art. 133. *Die Verfallzeit eines in der Messe zahlbaren Wechselbriefes (Messwechsels)* ist der Tag vor dem Schlusse der Messe, oder, wenn diese nicht länger als einen Tag dauert, der Messtag (Markttag) selbst.

Art. 134. *Trifft die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so muss er den Tag vorher bezahlt werden.*

Art. 135. *Alle zur Zahlung der Wechselbriefe durch sogenannte Respit- (Respekt-) oder Discretionstage, vermöge Herkommens (Usance) oder Ortsgewohnheit ehedem vergönnte Fristen sind hiermit abgeschafft.*

Art. 137. *Das Indossement muss mit dem Datum versehen sein; — den Empfang des Werths ausdrücken; — den Namen desjenigen enthalten, an dessen Verfügung (Ordre) es gestellt ist.*

Art. 138. Ist das Indossement der Vorschrift des vorstehenden Artikels nicht gemäss eingerichtet, so bewirkt es keine Uebertragung des Eigenthums, sondern gilt als blosse Vollmacht.

Art. 139. Zurückdatirung des Indossements ist, bei der aufs Falsum gesetzten Strafe, verboten.

Art. 140. Alle diejenigen, die einen Wechselbrief unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind, dem Briefsinhaber für die Zahlung zu haften, solidarisch (in solidum) verbunden.

Art. 161. *Der Inhaber eines Wechselbriefs muss die Zahlung desselben am Verfalltage fordern.*

Art. 162. Der Nichterfolg der Zahlung muss *den Tag nach dem Verfalltage* durch den sogenannten *Protest wegen Nichtbezahlung* (protêt faute de paiement) bescheinigt werden. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Protest am nächstfolgenden Tage aufgenommen.

Wechselcommission; Wechselcourtage. Wechselstempel.

Die Wechselcommission (sogenannte Provision oder Besorgungsgebühr) wird in Paris gewöhnlich mit $\frac{1}{2}$ Procent, die Wechsel-Maklergebühr (Courtage) beiderseits, nämlich sowohl dem Käufer als Verkäufer, mit $\frac{1}{8}$ Procent berechnet. — Alle zur Acceptation präsentirte Wechsel müssen, falls sie nicht, bei etwaiger Protestirung des Wechsels, der nicht unbedeutenden Stempelstrafe (Amende) unterliegen sollen, mit dem eingeführten Wechselstempel versehen sein; — diese Stempelkosten aber waren in den letztern Jahren (bis 1835) 70 Centimen für jede 1000 Franken des Wechselbelaufs. *Indessen ist durch das Gesetz vom* 24. *März* 1834 *diese Stempelgebühr vom* 1. *Januar* 1835 *an dahin ermässigt worden,* dass seitdem die *Wechselbriefe und Handelsbillets* unter und bis zu dem Belaufe von 300 Franken: 15 *Centimen;* von dem Belaufe von 300 bis 500 Franken: 25 *Centimen;* von dem Betrage von 500 bis 1000 Franken: 50 *Centimen,* und so ferner stufenweise, für jeden um 1000 Franken höhern Belauf, *auch jedesmal* 50 *Centimen mehr an Stempelgebühr* zu entrichten, oder die französischen Handelsleute ein um so höher tarifirtes Wechselstempel-Papier, ganz nach Maassgabe der dafür bestimmten Wechselsumme, einzulösen haben. Folglich ein Wechselbelauf von 2000 Franken: 1 Franken; von 3000 Franken: 1 Franken 50 Centimen; von 4000 Franken: 2 Franken u. s. w. an Stempelgebühr. — Dabei ist zu bemerken, dass jede folgende und also *an Stempelgebühr erhöhte Stufenreihe* schon mit dem Wechselbetrage eines Franken *höher hinauf* erschritten wird, so dass z. B. ein Wechselbelauf von 1000 Franken zwar nur den Stempel von 50 Centimen erlegt; der Wechselbetrag von 1001 Franken aber eben so viel Stempelgebühr trägt, als ein Belauf von 2000 Franken, nämlich 1 Franken, und so fort für alle übrigen in gleicher Weise die höhere Stufe ersteigenden Wechselsummen.

Die sonst noch darauf erhobene Extrasteuer (Kriegssteuer) *der Decime oder von zehn Procent auf jeden Franken des Stempelbetrags fällt jetzt weg.* Doch wird bei dieser ermässigten Stempel-

gebühr die Umgehung (Contravention) derselben durch eine höhere *Stempelstrafe (Amende)* geahndet, indem die früherhin bestandene Stempelbusse von 5 Procent des Wechselbelaufs seit 1835 auf 6 Procent desselben Werthes erhöht worden, welche der Unterzeichner (Aussteller oder Trassant), der Acceptant eines ungestempelten oder nicht gehörig visirten Wechsels, und der erste Indossant eines solchen Papiers zu erlegen hat.

Wechsel und Handelsbillets im Auslande auf französische Plätze und daselbst zahlbar, gezogen, sind ebenfalls der Zahlung der Stempelgebühr unterworfen, indem dergleichen Papiere, bei ihrer Ankunft in Frankreich, *bevor sie verhandelt, acceptirt, oder erforderlichen Falles protestirt werden*, nach Maassgabe ihres Belaufs zu visiren sind; da kein Protest erhoben werden kann, ohne zuvor die Stempelberichtigung bewiesen zu haben, und wenn diese zur rechten Zeit zu besorgen unterblieben sein sollte, der verhältnissmässigen Stempelstrafe zu unterliegen.

Kurse der Staatspapiere.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ± *Frcs.*	*Cts.*	*Bedeutung des Kurses.*
Frankreich.					
Rente	3	22. Jun. u. 22. Dec.	83	30	für 100 Franken Kapital (od. eine jährl. Rente von respective 3, 4, $4\frac{1}{2}$ u. 5 Franken) in nebenstehenden Renten Obligationen.
do.	4	22. März u. 22. Sept.	109	—	
do.	$4\frac{1}{2}$	do. do.	114	15	
do.	5	do. do.	123	30	
Actien der Bank von Frankreich .	5 (mindestens:)	1. Jan. u. 1. Jul.	3125	—	für eine Actie von 1200 Franken Nennwerth.
Schatzanweisungen von verschiedenen Verfallzeiten	—	— —	$3\frac{1}{8}$	—	Procent Avance, d. h. $103\frac{1}{8}$ (mehr od. weniger) Franken baar für 100 Fr. Nennw. in solchen Schatzanweisungen.
Rente der Stadt Paris	5	1. Jan. u. 1. Jul.	—	—	für einen Rentencoupon v. 250 Franken Nennwerth.
Obligationen der Stadt Paris . .	4	do. do.	1425	—	für eine Obligation von 1000 Franken Nennwerth.
Actien der Hypothekenkasse . .	5	do. do.	776	25	für eine Actie v. 1000 Franken Nennwerth.
Obligationen der Hypothekenkasse	4	— —	—	—	Procent Disconto, d. h. Abzug auf jede 100 Franken Nennwerth dieser Obligationen, deren jede über 500 Fr. lautet.
Actien der Kasse Laffitte zu 1000 Franken	5	— —	1170	—	für eine Actie von 1000 Franken Nennwerth.
do. do. zu 5000 Franken . .	—	— —	5120	—	für eine Actie von 5000 Franken Nennwerth.
Actien des Contors H. Ganneron und Comp.	—	— —	1045	—	für eine Actie von 1000 Franken Nennwerth.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ± Frcs.	Cts.	*Bedeutung des Kurses.*
Oesterreich.					
Partialobligationen mit Loosen von 1834	—	— —	390	—	für eine Partialobligation von 100 Conv.-Gulden Nennw. Die herausgekommenen Loose werden auf Verlangen der Inhaber bei Gebr. Rothschild in Paris 15 Tage nach dem wiener Zahlungstermine zum festen Kurse von 2 Fr. 50 Cts. für 1 Conv.-Gulden bezahlt.
do., gezogene Serien	—	— —	534	—	
Metalliques	3	1.Jun. u. 1.Dec.	82	—	für 100 Frank. od. ebensoviele Conv.-Fl. für 100 Conv.-Fl. Nennw. in den genannten Obligationen, wobei man feststehend 1 Conv.-Fl. = 2 Franken 60 Centimen rechnet.
Belgien.					
Anleihe von 1831	5	1.Mai u. 1.Nov.	102¾	—	für 100 Franken Nennw. (od. eben so viele Pfund Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw. in nebenstehend. Obligationen, indem man dabei feststehend 1 Pfd. Sterl. = 25 Franken 20 Centimen rechnet).
do. - 1840	5	do. do.	106	—	
do. - 1842	5	do. do.	107½	—	
do. - 1838	3	1.Feb. u. 1.Aug.	72¼	—	
Actien der belgischen Bank .	4	1. Januar.	690	—	für eine Actie von 1000 Franken Nennwerth.
do. do., Emission von 1841 .	5	do.	1020	—	
Spanien.					
Neue aufgeschobene unverzinsliche Schuld (Differés) . .	—	— —	5½	—	für 100 Franken, od. ebensoviele Piaster für 100 Piaster Nennw. in nebenstehend. Papieren, wobei feststehend 1 Piaster = 5 Franken 40 Centimen gerechnet wird.
Alte dergl.	—	— —	5½	—	
Active Schuld	5	1.Mai u. 1.Nov.	35	—	
do. do.	3	30. Jun. u. 31. Dec.	37⅜	—	
Passive Schuld	—	— —	6¾	—	
Kirchenstaat.					
Obligationen von 1831 . . .	5	1.Jun. u. 1.Dec.	106	—	für 100 Franken Nennwerth in solchen Obligationen (deren jede auf 1000 Franken oder $185\frac{10}{54}$ römische Scudi — den Scudo zu 5 Fr. 40 Cts. gerechnet — lautet).

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ± *Frcs.*	*Cts.*	*Bedeutung des Kurses.*
Vereinigte Staaten.					
Obligationen der Bank der Vereinigten Staaten	6		—	—	für 100 Franken, od. ebensoviele Dollars für 100 Dollars Nennw. in nebenbemerkt. Papieren, wobei man feststehend 1 Dollar = 5 Frank. 40 Centimen rechnet.
Anleihe der Stadt New-York . .	5	1. Jan. u. 1. Jul.	—	—	
do. des Staates New-York . . .	5	1. Apr. u. 1. Oct.	—	—	
do. des Staates Ohio	6	do. do.	—	—	
Griechenland.					
Französische Obligationen . . .	5	1. Mz. u. 1. Sept.	90 1/2	—	für 100 Franken, od. ebensoviele Pfund Sterling für 100 Pfd. Sterl. Nennw. in solchen Obligationen, indem man dabei feststehend 1 Pfd. Sterl. = 25 Fr. 60 Cts. rechnet.
Russische Obligationen	5	do. do.	90 1/4	—	
Haïti.					
Annuitäten	3	1. Jan. u. 1. Jul.	425	—	für eine Annuität od. Obligation von 1000 Frank. Nennwerth.
Holland.					
Certifikate von Integralen. . . .	2 1/2	22. Jan. und 22. Juli.	61	—	für 100 Franken, oder ebensoviele Fl. für 100 Fl. niederl. Kur. Nennw. in Certifikaten von 2 1/2 % Integralen, wobei man feststehend 120 Fr = 57 Fl. niederl. Kur. rechnet. Diese Certifikate lauten auf 1900 Fl. niederl. Kur. oder (bei jenem festen Kurse) 4000 Franken Capital, d. i 100 Fr. Rente. Die Zinsen werden bei dem Hause Adolf von Eichthal und Comp. in Paris bezahlt.
do. do.	5	22. Apr. und 22. Oct.	103	—	für 100 Franken, oder ebensoviele Fl. für 100 Fl. niederl. Kur. Nennw. in Certifikaten von 5 % Integralen. Die Certifikate lauten auf 500 Fl. niederl. Kur. od. ungefähr 1060 Franken Capital. Die Zinsen werden bei dem Hause Gebrüder Mallet u. Comp. in Paris bezahlt.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zins-fuss. %*	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs. ±* Frcs.	Cts.	*Bedeutung des Kurses.*
Neapel.					
Rente	5	1. Jan. u. 1. Jul.	102	10	für 5 Franken Rente, od. ebensoviele Ducati ($102\frac{1}{10}$ ±) für 5 Ducati Rente od. 100 Duc. Capital in neapol. Renten-Inscriptionen, indem man dabei feststehend 1 Duc. = 4 Fr. 40 Cts. rechnet. Jedes Rentencertifikat muss mit wenigstens Einem Zinscoupon versehen sein.
Sardinien.					
Piemontesische Obligationen von 1834	4	do. do.	1240	—	für eine Obligation von 1000 Franken od. Lire nuove Nennwerth.
Portugal.					
Pedristische Obligationen	5	1. Jun. u. 1. Dec.	47	—	für 100 Franken, od. ebensoviele Pfund Sterling für 100 Pfd. Sterl. in nebenstehenden Obligationen, wobei man feststehend 1 Pfd. Sterl. = 25 Fr. 50 Cts. rechnet.
do. do. von 1837 . . .	3	1. Jan. u. 1. Jul.	22	—	
Neue Obligationen	(verschieden.)	do. do.	—	—	
Miguelistische Obligationen . . .	5		6	—	Um den wirklichen Preis der miguelistischen Obligationen zu kennen, muss man die Kurszahl verzehnfachen od. ihr zur Rechten eine Null anhängen. Wenn daher der Kurs mit 6 notirt ist, so ist der Preis 60 Franken für eine Obligation von 1000 Frank. Nennwerth.
Preussen.					
Obligationen der Anleihe von 1832 (Prämienscheine der Seehandlung)	—	— —	345	50	für einen Prämienschein von 50 Thlrn. preuss. Kur. Nennwerth. Es existiren auch pariser Promessen dieser Scheine von dem Bankierhause August Leo, welches die herausgekommenen Scheine zum festen Preise von 3 Fr. 70 Cts. für 1 Thlr. preuss. Kur. bezahlt.
Eisenbahnen.					
Paris - Saint - Germain	—	1. Apr. u. 1. Oct.	895	—	für eine Actie von 500 Franken Nennwerth.

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zins-fuss. %	Verfalltage der Zinscoupons.	Kurs. ± Frcs.	Cts.	Bedeutung des Kurses.
Alte Obligationen der Paris-St.-Germain-Bahn	5	1. Jan. u. 1. Jul.	—	—	für eine Obligation von 1000 Fr. Nennw. Die Obligat. werden allmälig durch das Loos zurückgenommen u. dann mit 1250 Fr. von der Gesellschaft eingelöst.
Neue do. do. do.	5	do. do.	1232	50	
Paris-Saint-Cloud u. Versailles, rechtes Ufer	—	1.Apr. u. 1.Oct.	383	75	für eine Actie von 500 Franken Nennwerth.
Alte Obligationen der vorstehenden Bahn	5	1. Jan. u. 1. Jul.	—	—	für eine Obligation v. 1000 Fr. Nennw. Die Obligationen werden allmälig durchs Loos al pari zurückgenommen.
Neue do. do. do.	5	do. do.	1190	—	für eine Obligation v. 1000 Fr. Nennw. Diese Obligationen werden allmälig zurückgeloost u. mit 1250 Fr. von der Gesellschaft eingelöst.
Paris-Meudon, Sèvres u. Versailles, linkes Ufer	—		257	50	für eine Actie von 500 Franken Nennwerth.
Paris-Orléans	—	1. Jan. u. 1. Jul.	925		
Obligationen der vorsteh. Bahn .	4	do. do.	1245	—	für eine Obligation von 1250 Franken Nennwerth.
Paris-Rouen	—	1.Apr. u. 1.Oct.	950	—	für eine Actie von 500 Franken Nennwerth.
Rouen-Hâvre (noch im Bau begriffen)	—		697	50	
Bordeaux-Teste	—		—	—	
Montpellier-Cette	—		—	—	
Marseille-Avignon	—		757	50	
Mühlhausen-Thann	—		380	—	
Obligationen der vorsteh. Bahn .	5	1. Jan. u. 1. Jul.	757	50	für eine Obligation von 1000 Franken Nennwerth.
Saint-Etienne-Lyon	—	do. do.	—	—	für eine Actie v. 5000 Franken Nennwerth.
Obligationen der vorsteh. Bahn .	4		770	—	für eine Obligation v. 1250 Fr. Nennw. Die Obligationen werden durch halbjährl. Verloosungen zu 1250 Fr. zurückgenommen.
Strassburg-Basel	—	1. Jan. u. 1. Jul.	242	50	für eine Actie v. 500 Franken Nennwerth.
Rescriptionen der vorsteh. Bahn .	—	do. do.	245	—	
Obligationen der vorsteh. Bahn .	5	1.Apr. u. 1.Oct.	1226	25	für eine Obligation v. 1000 Fr. Nennw. od. 50 Fr. jährlicher Rente. Diese Obligationen werden allmälig von der Gesellschaft zurückgenommen.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zins-fuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ± *Frcs.*	*Cts.*	*Bedeutung des Kurses.*
Minen von Grand' Combe . . .			240	—	für eine Actie von 1000 Franken Nennw. der Gesellschaft der Minen von Grand' Combe u. der Eisenbahnen des Gard (von Alais nach Beaucaire u. v. Alais nach Grand' Combe).
Obligationen des vorstehenden Unternehmens	5	1. Apr. u. 1. Oct.	1167	50	für eine Obligation von 1000 Franken Nennwerth. Die Obligationen werden allmälig durch Verloosungen zurückgenommen u. dann von der Gesellschaft zu 1200 Franken eingelöst.

Ausserdem werden noch die *Actien* einer grossen Menge *industrieller Unternehmungen*, z. B. der französischen *See-*, *Feuer-* u. *Lebens-Versicherungsgesellschaften*, der *Departemental-Banken*, der *Kanal-*, *Steinkohlenbau-* und *Gasbereitungs-Gesellschaften* u. s. w., an der pariser Börse notirt, und zwar zum Theil in Procenten Gewinn oder Verlust, zum Theil in der Anzahl der Franken für eine Actie. Die ausführlichere Behandlung derselben würde jedoch für unsern Zweck ohne Interesse sein.

Die *laufenden Zinsen* der Staatspapiere und Actien sind im Kurse mitbegriffen, mit Ausnahme der *österreichischen Metalliques*, bei welchen sie bis zum Tage des Kaufes zu dem festen Kurse von 2 Franken 60 Centimen für 1 Conventions-Gulden vom Käufer besonders vergütet werden.

Auf den pariser Fondskurszetteln sind die Kurse in zwei Hauptabtheilungen gesondert: Kurse beim Kaufe gegen baares Geld (Prix au comptant), und Kurse beim Kaufe auf Zeit oder auf Lieferung (Prix à terme); die letztere Abtheilung zerfällt in vier Spalten, welche enthalten: den ersten Kurs (bei der Eröffnung der Börse) an dem betreffenden Tage (Premier cours), den höchsten Kurs (Plus haut), den niedrigsten (Plus bas) und den letzten Kurs (Dernier cours). Der Termin der Zeitkäufe ist gewöhnlich das *Ende des laufenden Monats* oder *des nächsten Monats* und wird den einzelnen Kursen vorangestellt.

Pariser Börsengebräuche. Kurz vor der jedesmaligen Eröffnung der Börse, nämlich vor halb zwei Uhr Nachmittags, kaufen u. verkaufen die Wechselmäkler (Agents de change) in ihrem Kabinet auf der Börse inländische Fonds zum mittlern Kurs (des vorigen Börsentages). Unter *mittlerem Kurs* (Cours moyen) versteht man einen Kurs, welcher um halb vier Uhr regulirt wird, indem man das arithmetische Mittel zwischen allen von halb zwei bis halb vier Uhr ausgerufenen Kursen nimmt. Zu jenem mittlern Kurs werden in der Regel nur Contantgeschäfte (Verkäufe gegen baares Geld, au comptant) gemacht. Um halb zwei Uhr präcise kündigt der Ton der Glocke die Eröffnung der Börse an, und nun begeben sich die Wechselmäkler nach dem Parkett, um Käufe gegen baar, auf Zeit und Prämienkäufe abzuschliessen. Die Forderungen und Angebote der Contantkäufe wer-

den laut ausgerufen. Um halb vier Uhr ertönt die Glocke von neuem und verkündigt den Schluss der Börsengeschäfte. Hierauf begeben sich die Börsenmäkler wieder in ihr Kabinet, um, mit Beseitigung aller Geschäfte, die Kursnotirungen der Zeitkäufe aufzusetzen.

Die *gegen baar* verkauften Staatspapiere, welche an den Inhaber lauten oder durch blosses Indossament übertragbar werden, müssen dem Käufer in dem Zwischenraume der Börse des Abschlusses und der nächsten Börse abgeliefert werden. Ueber diejenigen gegen baar gekauften Effekten, welche erst auf den Namen des Käufers umgeschrieben werden müssen (wie die 3- und 5-proc. Rente, die Actien der Bank von Frankreich u. s. w.) und daher in jenem Zwischenraume ihm nicht geliefert werden können, erhält der Käufer vom Mäkler einen vollständigen Schlusszettel. Wenn vor der vierten Börse nach derjenigen, an welcher der Namen-Uebertrag geschah, der Käufer durch einen visirten Anschlag kundmacht, dass Tags darauf (d. i. am fünften Börsentage) der Rückkauf stattfinden soll, und wenn während der erwähnten Börse die Lieferung nicht erfolgt ist, so wird der Rückkauf durch den Syndik oder einen Adjunkten bewirkt. Das Nämliche gilt von den an den Inhaber (au porteur) lautenden Effekten, wenn sie an der der Börse des Abschlusses folgenden Börse nicht geliefert worden sind.

Die *Zeitkäufe* dürfen den Termin von zwei Monaten nicht überschreiten. Der Käufer hat dabei das Recht, sich die gekauften Papiere nach seinem Willen auch zu jeder frühern Zeit gegen Zahlung des stipulirten Preises liefern zu lassen. Alle Zeit- und Prämienkäufe werden vom letzten Monatstage an bis zum vierten Tage des nächsten Monats liquidirt. Hierdurch bestimmt sich die Bezeichnung: „zur Liquidation des Juni etc.“ kaufen, dahin: „auf Lieferung zu Ende des Juni“ kaufen. Am ersten Tage des neuen Monats wird die Liquidation der 5-, 4- und 3-proc. französ. Rente vorgenommen; am zweiten Tage hat die Liquidation der Actien der Bank von Frankreich, der Kanäle, der Eisenbahnen, der neapolitanischen Renten und überhaupt aller fälligen Zeitkäufe in fremden Fonds statt; am dritten Tage schliessen die Börsenmäkler ihre Rechnung ab, einigen sich über die einander zu zahlenden Differenzen und über die zu liefernden Obligationen; am vierten Tage wird die Zahlung der Differenzen und die Lieferung der Effekten bewerkstelligt. Wenn in den Zeitraum der Liquidation ein Sonn- oder Feiertag fällt, so werden die betreffenden Geschäfte sämmtlich einen Tag später vorgenommen.

Da die Renten jeden Monat an Werth wachsen, weil sie sich dem Semestral-Termine ihrer Zahlung nähern, so ist auch der Preis, welchen man für eine zu Ende des laufenden Monats zu liefernde Renten-Obligation zahlt, stets höher, als der Preis bei sofortiger Lieferung (au comptant), und der Preis für eine zu Ende des nächsten Monats zu liefernde wiederum höher, als jener. Dieser Unterschied gegen den Contant-Kurs wird *Report* genannt, und auf dem pariser Fondszettel besonders u. selbstständig notirt, obgleich er sich schon aus der Vergleichung der Kurse au comptant und à terme ergibt. Der Report ist, analog den beiden Gattungen der Zeitkäufe, zweierlei, nämlich 1) Unterschied zwischen dem Preise bei Contantkauf u. Kauf für Ende des laufenden Monats (Report du comptant à fin de mois od. du comptant à la liquidation prochaine), und 2) Unterschied zwischen dem Preise für Ende des laufenden Monats u. Ende des nächsten Monats (Report d'un mois à l'autre od. d'une liquidation à l'autre). Er ist natürlich eben so wechselnd, wie der Kurs der Papiere selbst. — *Beispiel:* Am 10. April 1844 notirte man in Paris:

Report.	*Du compt. à fin de mois.*	*D'un mois à l'autre.*
3 % (d. h. 3 % französ. Rente).	5 (Centimen).	15 (Centimen).
5 % (d. h. 5 % französ. Rente).	10 (Centimen).	30 (Centimen).

Die nämliche Differenz ergibt sich, wenn man die resp. Kurse der Renten selbst für den Contantkauf und den Zeitkauf vergleicht. Auf die Reports wird vorzüglich in der Art spekulirt, dass man contant (gegen baar) kauft und sogleich wieder mit Report auf Ende des laufenden Monats verkauft, so dass man den Unterschied beider Kurse oder den Belauf des Report selbst statt Zinsengenusses gewinnt. In Betreff der Reports de mois en mois (d'un mois à l'autre), so geschehen diese, indem man auf Ende des laufenden Monats eine Anzahl Effekten kauft und sie sogleich wieder auf Ende des nächsten Monats verkauft. — Wenn man eine Rente auf Ende des laufenden Monats *fest* kauft und auf Ende des nächsten dieselbe Rente *auf Prämie* wieder verkauft, so nennt man dieses Geschäft *Report sur primes* (Prämien-Report).

Seit dem Juni 1844 findet auch am 15ten jedes Monats eine Liquidation (ein Lieferungs-Termin) statt.

In denjenigen Kursen der 3procentigen Rente, welche vom 6. bis 22. Juni und vom 6. bis 22. December notirt werden, und denen der 4, $4\frac{1}{2}$ und 5procentigen Rente, welche vom 6. bis 22. März und vom 6. bis 22. September notirt werden, sind die *laufenden Zinsen nicht mehr mitbegriffen.*

Die *Differenzgeschäfte* sind zwar laut Art. 421 und 422 des Strafgesetzbuches *verboten*, werden aber trotzdem tagtäglich abgeschlossen. Jene Artikel lauten folgendermaassen: „Wetten auf das Steigen oder Fallen der Staatspapiere werden mit den im Art. 419 ausgesprochenen Strafen (Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahr, nebst Geldbusse von 500 bis 10'000 Franken, möglicherweise auch noch polizeiliche Beaufsichtigung von zwei bis fünf Jahren) geahndet. Als eine derartige Wette gilt jeder Vertrag über Verkauf oder Lieferung von Staatspapieren, von denen der Verkäufer nicht nachweisen kann, dass sie zur Zeit des Vertrags-Abschlusses zu seiner Verfügung standen oder zur Zeit der Lieferung stehen sollten."

Diejenigen Börsenspekulanten, welche Käufe und Verkäufe auf Zeit abschliessen, ohne die Absicht und die Fähigkeit zu haben, sie zu realisiren, die gekauften Papiere zu bezahlen, oder die verkauften zu liefern, sondern bloss die Kursdifferenz empfangen oder zahlen, werden *Coulissiers* genannt. Diese Leute machen unter einander dieselben Operationen, wie die Fondsmäkler (Agents de change), ausserdem aber auch noch manche andere, z. B. Käufe und Verkäufe auf $2\frac{1}{2}$ oder 3 Stunden Zeit in der nämlichen Börse, auf zwei, drei und mehr Tage etc.; daneben schliessen sie auch noch Zeitgeschäfte auf 3, 4, 5 u. 6 Monate, also ungesetzliche Operationen, welche im Parkett nicht vorkommen. Die Geschäfte der Coulissiers sind ungemein beträchtlich und wirken oft auf den Kurs der Rente wesentlich ein, besonders da die Mehrzahl jener Spekulanten alle Arten von Neuigkeiten, die gerade in ihr Interesse passen, erfinden und aussprengen, die sogenannten *Börsengerüchte* (Bruits de Bourse).

Die *Wechsel-* oder *Fonds-Mäkler* (Agents de change) haben allein das Recht, die Geschäfte in Staatspapieren und Actien zu vermitteln, und allen andern ist diese Vermittelung bei Strafe verboten. Die Zahl der Wechselmäkler an der pariser Börse ist unwiderruflich auf sechzig festgesetzt. Sie wählen aus ihrer Mitte alljährlich die Mitglieder einer besondern *Syndikal-Kammer*, welche aus einem Syndik und sechs Adjunkten besteht und mit der grössten Aufmerksamkeit die Art und Weise überwacht, mit welcher jeder Wechselmäkler seine Geschäfte betreibt. Sie censirt, suspendirt und trägt im nöthigen Fall auf Amtsentsetzung an. — Die *Winkel-Mäkler*, welche ihre Geschäfte in der sogenannten Coulisse betreiben und meist Juden sind, werden *Marrons* genannt.

Die *Courtage bei Staatspapiergeschäften* ist $\frac{1}{8}$ Proc. und wird sowohl vom Käufer, als vom Verkäufer bezahlt. Bei den *Actien* wird diese Courtage auf den Nominal-Betrag des Kaufes vergütet. Bei der Vermittlung von Reports wird für den Verkauf und den Wiederankauf nur eine einmalige Courtage bezahlt.

Französische Staatspapiere.

(Zugleich zum Verständniss des obigen Kurszettels.)

1) *Fünfprocentige Rente* — Cinq pour cent consolidés; Rente cinq pour cent —. In Folge der französischen Revolution von 1789 verloren die bisherigen Gläubiger des Staats alle ihre Ansprüche auf Schuldforderung, und erst die Ordonnanz vom 8. Vendémiaire des Jahres VI. (29. September 1798), welche die Abrechnung der Staatsschuld bezweckte, erkannte dieselben theilweise wieder an, indem sie jedoch, unter Ausschliessung aller Forderungen der Emigranten, auf ein Drittel ihres vorigen Betrages reducirt wurden, weshalb diese nun anerkannte Schuld das *consolidirte Drittel* (Tiers consolidé) genannt wurde. Dasselbe bestand in 5procentigen *Annuitäten*, *Inscriptionen* in das grosse Buch der öffentlichen Schuld, welche in der genannten Periode eine Rente von 46'302'000 Franken ausmachten, welche Summe durch neue Anleihen allmälig bedeutend wuchs und sich zu Anfang des Jahres 1832 auf mehr als 176 Millionen Franken, am 1. Januar 1843 aber nur noch auf 147'040'533 Franken belief. Die Zinsen werden halbjährlich, am 22. März und 22. September, gegen gedruckte Quittungen oder Coupons, im königlichen Schatzamte ausbezahlt und dabei die Obligation abgestempelt. Die Papiere selbst werden gewöhnlich kurzweg 5procentige, oder 5 % Renten, genannt. — In der neuesten Zeit ist in den Kammern mehrfach die *Herabsetzung* und *Conversion* der 5procentigen Rente angeregt worden, ohne aber allseitigen Anklang zu finden.

2) *Dreiprocentige Rente* — Rente trois pour cent —. Bis zum 1. Mai 1825 war die vorerwähnte 5proc. Rente die einzige Staatsschuld Frankreichs. An dem genannten Tage aber wurde ein Capital von einer Milliarde (1000 Millionen) Franken in 3*procentigen Renten-Inscriptionen*, welches mit 30 Millionen Franken jährl. Rente übereinstimmt, creirt, um dadurch die Emigranten und Verbannten, deren Güter confiscirt worden waren, für ihre Verluste zu entschädigen. Von diesen 30 Millionen 3procent. Rente wurde von 1825 bis 1829 jährlich ein Fünftel od. 6 Millionen Franken in das grosse Buch der Schuld eingetragen. Zugleich erfolgte die Umwandlung eines Theils der 5procent. Rente in eben solche neue 3procent. Renten-Inscriptionen, indem man drei Monate lang den Inhabern 5procent. Renten die Freiheit zugestand, ihre alten Obligationen zu dem Tauschpreise von 75 Franken ihrer Rente für 100 Franken der neuen 3procent. convertiren zu lassen. 30'574'116 Franken 5procent. Rente kamen zu dieser Conversion. Durch das Finanzgesetz vom 25. Juni 1841 wurde der Finanzminister ermächtigt, die für ein *Capital* von 450 Millionen Franken nöthigen Renten auf das grosse Buch der öffentlichen Schuld aufzunehmen, und die königliche Ordonnanz vom 19. Sept. 1841 autorisirte denselben, unter allgemeiner Concurrenz vorläufig ein Drittel jener Summe, nämlich ein Capital von 150 Millionen Franken, in 3*procentigen Renten* zu verkaufen, welche vom 22. Juni 1841 an Verzinsung geniessen. Der Zuschlag dieser (vorzüglich zur Deckung der Kosten der Befestigung von Paris bestimmten) Anleihe erfolgte am 18. October 1841 an den einzigen Bieter dafür, eine Gesellschaft, aus den Häusern Rothschild, Amé de St. Dizier, Boudon und Hottinguer in Paris bestehend, zu 78 Fr. 52½ C. Von den übrigen zwei Dritteln der obigen Summe ist bis jetzt (November 1844) noch Nichts emittirt worden, doch geht man damit um, ein zweites Drittel von 150 Millionen Franken in 3proc. Renten auszugeben, welches wahrscheinlich wieder die nämliche Gesellschaft übernehmen wird, da man auf die Form der National-Subscription verzichtet haben soll. Nach andern Nachrichten wollte der Finanzminister, um bessere Bedingungen zu erlangen, diesen Theil der Anleihe in 4proc. Renten emittiren. Am 1. Januar 1843 belief sich die Summe der in das grosse Buch der öffentlichen Schuld eingeschriebenen 3procent. Renten auf 49'734'684 Franken. Die Rente selbst oder die Zinsen werden halbjährlich, am 22. Juni und 22. December, ausbezahlt. Um diese Papiere mehr zu verbreiten, wurde das Haus der Gebrüder Roth-

schild in Paris autorisirt, Certifikate *au porteur* zu 120 Franken Rente oder 4000 Franken Capital in Umlauf zu setzen, welche auf Verlangen zu jeder Zeit gegen die wirkliche Abschrift der Renten-Inscription umgetauscht werden können, mit dem Genuss (Jouissance) der Rente vom Tage dieses Tausches an.

3) *Vier und ein halb-procentige Rente* — Rente quatre et demi pour cent —. Das nämliche Gesetz, welches die Umwandlung 5procent. Rente in neue 3procent. gestattete, gewährte den Inhabern der 5procent. Rente auch die Freiheit, diese Papiere in $4\frac{1}{2}$ procent. Renten-Inscriptionen al pari umzutauschen, mit der Garantie, dass diese Letzteren bis zum 22. September 1835 nicht eingelöst werden würden. 1'149'840 Franken 5procent. Rente kamen zu dieser Conversion. Am 1. Januar 1842 waren nur 1'026'600 Franken der $4\frac{1}{2}$ procent. Rente ins grosse Buch der Schuld eingetragen. Die Rentenzahlung erfolgt halbjährlich, am 22. März und 22. September.

Vierprocentige Rente — Rente quatre pour cent —. Dieselbe rührt von verschiedenen Anleihen aus den Jahren 1830 und 1834 her, und die Summe der inscribirten 4proc. Rente belief sich im Jahre 1843 auf 22'507'375 Franken (Rente). Die Rentenzahlung geschieht halbjährlich, am 22. März und 22. September.

Renten an den Inhaber — Rentes au porteur —. Jeder Inhaber einer oder mehrer auf den *Namen* lautender Renten-Inscriptionen (Rentes nominatives) zu 5, $4\frac{1}{2}$, 4 und 3 Procent hat das Recht, die Umschreibung derselben in Renten an den Inhaber lautend (au porteur) zu verlangen. Wenn dieselbe unter den vorgeschriebenen Formen erfolgt ist, erhält er mit der neuen Inscription au porteur zehn Zins-Coupons, welche die Rente von fünf Jahren repräsentiren, die ebenso wie die Rente der andern Inscriptionen bezahlt wird. Nach Ablauf der fünf Jahre erhält er unentgeltlich weitere Coupons. Die an den Inhaber zahlbar lautende Rente kann wieder in Inscriptionen auf den Namen convertirt werden, sobald der Inhaber es wünscht. (Königl. Ordonnanzen vom 29. April und 10. Mai 1831.)

Die kleinste Summe, welche in Renten inscribirt werden kann, ist 10 Franken *Rente*.

Die *Uebertragungen der Renten, welche auf den Namen lauten*, werden auf dem Schatzamte durch eine Erklärung des Wechsel-Agenten, welcher den Kauf vermittelt, bewirkt.

Die *Renten* oder Zinsen der Inscriptionen werden nicht nur in Paris, sondern bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem betreffenden Zinstermine auch in den Departements, bei den Generaleinnehmern, bezahlt, welche deshalb zuvor dem Direktor des grossen Buches der öffentlichen Schuld in Paris berichten und von diesem die Weisungen zur Zahlung erhalten.

Departemental-Inscriptionen. In dem grossen Buche der 5procent. consolidirten Renten ist auf den Namen der allgemeinen Einkünfte jedes Departements, mit Ausnahme des Dep. der Seine, eine Collectiv-Rechnung geöffnet, welche auf das Verlangen der Rentner die individuellen Inscriptionen aufnimmt, deren Eigenthümer sie sind. Jedem in dieses Hilfsbuch eingeschriebenen Renteninhaber wird eine *Departemental-Inscription* überliefert, welche in den Departements übertragbar ist, wie es die gewöhnlichen Inscriptionen in Paris sind. Eine solche Departemental-Inscription kann auf Verlangen des Inhabers ohne Umstände wieder in eine gewöhnliche Inscription des grossen Buches umgewandelt, aber auch gegen ein gleiches Papier eines andern Departements umgetauscht werden.

Compensation der Renten. Jeder Eigenthümer von directen oder von Departemental-Inscriptionen hat die Freiheit, mit den Renten seine Abgaben zu compensiren, zu welchem Ende er die in dem betreffenden Jahre verfallenden Renten bis zu dem zu zahlenden Belaufe, durch Austausch der Rentenquittung gegen die Abgabenquittung, abtritt, ohne dass ihm ein Disconto wegen etwaiger Unterschiede der beiderseitigen Termine abgezogen werde.

Diese Compensation hindert keineswegs seine freie Disposition über die Inscriptionen, welche er zu jeder beliebigen Zeit, unter Abzug der compensirten Zinssummen, verkaufen kann.

Tilgungskasse. Die Tilgungskasse (Caisse d'amortissement) hat den Zweck, die im grossen Buche der öffentlichen Schuld inscribirten Renten allmälig auszulöschen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes kann sie nur solche Renten kaufen, deren Preis unter Pari steht. Alltäglich zeigt eine an der Börse angeheftete Tabelle an, welche Summe an dem Tage für den erwähnten Zweck verwendet wird. Die Einnahme der Tilgungskasse für das Jahr 1843 bestand aus 95'926'683 Franken. — In Beziehung auf den gegenwärtigen Stand der französischen Finanzen überhaupt, bleibt für 1845, als Resultat der fünf letzten Finanzjahre, ein *Deficit* von 150 Millionen Franken, den Ertrag der Anleihe von 1841 unberücksichtigt gelassen. Die *Verzinsung* der französischen Schuld ist für das Jahr 1845 auf 367'120'651 Franken angeschlagen.

Schatz-Anweisungen — Bons royaux, Bons du trésor —. Für das Bedürfniss des Schatzamtes und der Negociationen mit der Bank von Frankreich ist der Finanzminister ermächtigt, verzinsliche Schatz-Anweisungen zu creiren, welche feste Verfallzeiten haben, gewöhnlich 3, 6, 9 oder 12 Monate dato, und 3 bis 4 Proc. jährl. Zinsen tragen. Die circulirenden Schatz-Anweisungen dürfen eine alljährlich durch das Budget festgesetzte Summe (gewöhnlich 125 Millionen Franken) nicht überschreiten, gegen welche Bestimmung man sich jedoch durch Supplementar-Emissionen hilft, welche durch königliche Ordonnanz gutgeheissen werden.

Rente der Stadt Paris — Rente de la ville de Paris —. Die 5procent. Dokumente derselben, aus verschiedenen Jahren, bestehen in Abschnitten zu 250 Franken jährlicher Rente (oder 5000 Franken Capital), deren Zahlung halbjährlich, am 1. Januar u. 1. Juli, in der Municipal-Kasse im Rathhause, gegen Vorzeigung des Rentenbriefes und Quittung, erfolgt. Alljährlich wird, ausser dem Zinsbetrage, eine Tilgungssumme von wenigstens 200'000 Franken auf das städtische Budget gebracht und auf die Einkünfte voraus erhoben. Dieser Tilgungsfond wird noch durch die Rentenbeträge der zurückgekauften Papiere vermehrt.

Obligationen der Stadt Paris — Obligations de la ville de Paris —. Durch das Gesetz vom 29. März 1836 wurde die Stadt Paris ermächtigt, eine Anleihe im Betrage von 40 Millionen Franken aufzunehmen. Das genannte Capital ist durch 40'000 Obligationen zu 1000 Franken vertreten, welche 4 Proc. jährliche Zinsen tragen. Die Obligationen werden durch halbjährliche Verloosungen, welche an jedem 1. Juli und 1. Januar stattfinden und von Gewinnen begleitet sind, zurückgenommen. Die Bezahlung der Zinsen, der Gewinne und des fälligen Capitals besorgt die Bank von Frankreich.

Von den *Actien der Bank von Frankreich*, der *Kasse Laffitte*, der *Hypotheken-Kasse etc.* wird weiter unten, bei der Betrachtung dieser Anstalten, die Rede sein.

Französische Maasse und Gewichte.

A. Metrisches System.

Wenn man die Gesammtheit der älteren französischen Maasse ein System nennen will, so war es das verwickeltste und mangelhafteste unter allen europäischen, ohne Consequenz, mit blosser Willkür zusammengestellt. Die Verschiedenheit der einzelnen zu der nämlichen Maassgattung gehörigen Grössen ohne ein direktes Verhältniss zu einander, die Menge der einzelnen Maasse und Gewichte selbst und ihre Abweichung in den verschiedenen Provinzen machten die französische Metrologie zu einem fast undurchdringlichen Chaos, dessen Lichtung und Ordnung der Wunsch aller irgend dabei Betheiligten sein musste. In der That war seit Karl dem Grossen schon im fränkischen Reiche, wie später im französischen, der Beschluss einer Vereinfachung des Maasswesens kundgegeben worden, hatte aber in dem Vorurtheile der Provinzen und in der Gewohnheit unübersteigliche Hindernisse gefunden.

Den bewegten Zeiten der Revolution war es vorbehalten geblieben, jenes Gewirre von Gebräuchen zu sichten und an die Stelle der abweichendsten Normen ein gleichförmiges grossartiges System zu setzen. Als i. J. 1789 die Amtsbezirke vereinigt waren, um die Deputirten für die General-Staaten zu wählen, forderten Paris, Lyon, Orléans u. mehrere andere Städte die Gleichförmigkeit der Maasse u. Gewichte. Man beauftragte demzufolge die pariser Akademie der Wissenschaften mit der Aufstellung einer natürlichen Einheit, welche die Grundlage des neuen Systems bilden sollte, und sie schlug, nach Anhörung der gelehrtesten Astronomen, die Länge des Viertels eines Erdmeridians, und zwar die Entfernung zwischen dem Aequator und dem Nordpol, zu jenem Zwecke vor. Dieser Vorschlag ward in der Sitzung der National-Versammlung vom 26. März 1791 angenommen und die Vermessung eines Meridian-Bogens zwischen Dünkirchen u. Barcelona (ein Bogen von $9^{2}/_{3}$ Graden, also mehr als ein Zehntheil desjenigen Bogens, dessen Länge man kennen musste; es liegen davon ungefähr 6 Grad nördlich, $3^{2}/_{3}$ Grad südlich vom 45. Breitengrade) angeordnet, mit welcher Arbeit die Herren Méchain und Delambre beauftragt wurden. Méchain, welcher den südlichen Theil von Rhodez bis zu dem Fort Montjuich (Barcelona) zu vermessen hatte, schlug vor, die Aufnahme bis zu den Balearischen Inseln auszudehnen; er starb aber während dieser Arbeit, und die Herren Biot und Arago setzten die Operation bis zur Insel Formentera fort. Auf das Verlangen des National-Convents ward demselben am 1. August 1793 durch Herrn d'Arbogast Bericht über die Vermessungen abgestattet, und hierauf die Einheit des neuen Systems, als welche man den zehnmillionsten Theil des Erdquadranten unter dem Namen *Meter* (Mètre) angenommen hatte, *provisorisch* auf 3 Fuss $11^{44}/_{100}$ Linien (= 443,44 Linien) altes pariser Maass festgesetzt. Die Gesetze, welche dies verordneten, wurden jedoch durch das neue Gesetz vom 19. Frimaire des Jahres VIII. (10. December 1799) widerrufen. Man hatte den Meridian zwischen Dünkirchen und Barcelona zu einer Grösse von $551'584^{72}/_{100}$ pariser Toisen gefunden, und sich dabei der von La Condamine vorgeschlagenen Toise der Akademie oder der sogenannten Toise von Peru (Toise de Pérou) bedient. Hiernach ward der Erdquadrant, vom Spiegel des Meeres ausgehend und unter einer Annahme der Polar-Abplattung von $^{1}/_{334}$ des Durchmessers vom Aequator, zu 5'130'740 Toisen gerechnet und dessen zehnmillionster Theil also auf 3 Fuss $11^{295936}/_{1000000}$ Linien oder 443,295936 Linien altes pariser Maass ermittelt. Diese Grösse wurde als *Meter* definitiv auf 3 Fuss $11^{296}/_{1000}$ Linien oder 443,296 Linien altes pariser Maass festgesetzt, welches die gegenwärtige gesetzliche und einzig giltige Grösse des Meters ist.

Man sieht aus dem Vorigen, dass der Meter in seiner gesetzlichen Definition keinesweges ein unmittelbares und unveränderliches Naturmaass ist. Denn abgesehen von der Annahme der Abplattungs-Dimension und der für die Praxis nothwendigen Begrenzung in der Schärfe seiner Bruchtheile beim Ausdruck im bisherigen Maasse, würde, wenn er verloren gehen sollte, eine abermalige Herstellung auf wissenschaftlicher Basis heute ein nicht ganz gleiches Resultat geben, u. sodann ist er nichts weniger als selbstständig, da seine faktische Grösse erst in dem vorherigen alten pariser Maasse ermittelt werden musste u. aus diesem Letztern dargestellt wurde. Er ist also zwar ein aus natürlichen Beziehungen der Erdgrösse abgeleitetes Maass, aber kein reines Produkt derselben. Indessen ist seine Dimension als giltiges Maass durch die zu Gebote stehenden Mittel möglichst gesichert, und will man ihn auch als eine abhängige, oder gar eine willkürliche Grösse betrachten, so ist durch die aus seiner Einführung gewonnene Einheit der Maasse in Frankreich und das auf ihn gebaute consequente System ein wesentlicher Fortschritt gemacht, ein Gebäude aufgeführt worden, welches in seiner Begründung und Durchführung die höchste Anerkennung verdient.

Frankreich, wie es in so vielen Beziehungen die gebildete Welt lange beherrscht hat, ist auch im Maasswesen der beständige Gesetzgeber der Nachbarländer, namentlich Deutschlands, gewesen, und ist es in dieser Rücksicht bei den Satzungen der Wissenschaft noch heute, wo allerdings sein strenges System mehr als früher ihm diesen Vorzug verdient. Wie früher alle Längenmaasse erst zur klaren Anschauung kamen, wenn sie in dem bekannten alten

pariser Maasse, in pariser Fuss, Linien oder Toisen ausgedrückt waren, wie beim Körpermaass Alles aus dem pariser Kubikzoll construirt wurde, wie in allen wissenschaftlichen Untersuchungen nur das pariser Maass und Gewicht bekannt schien, während nur im Handel das Münzgewicht der Niederlande, das holländische As, als eine Ausnahme von dieser Regel dastand, so ist jetzt, nachdem einige Jahrzehnte hindurch die alte Maassgrösse neben der neuen in dieser Beziehung noch fortgeherrscht hat, das metrische System Frankreichs der allgemeine Regulator der Maasse und Gewichte, und es ist daher nur billig, wenn wir ihm eine ganz besondere Aufmerksamkeit schenken.

Aus dem Meter, dessen Name aus dem griechischen μέτρον (das Maass) gebildet ist, sind die sämmtlichen übrigen Maasse und die Gewichte, so wie die äussern Verhältnisse der Münze (s. oben), abgeleitet, und die Normal-Etalons der neuen Grössen sind in den genauesten, vorzüglichsten Exemplaren in dem Archive des Staates deponirt, wo sie mit der grössten Sorgfalt aufbewahrt werden. Die Eintheilung der neuen Grössen ist rein *decimal*, und obgleich man sich im gemeinen Leben nur allmälig an eine fast ausschliesslich zehntheilige Stufung gewöhnen konnte, so ist sie doch jetzt ziemlich allgemein im Volksbewusstsein festgestellt. Die Namenbezeichnung der höhern Stufen der Einheit ist der *griechischen*, die der niedern Stufen der *lateinischen* Sprache entlehnt worden. Das *Zehnfache* wird durch Vorsetzung des Wortes *Deka* (déca; δέκα, 10), das *Hundertfache* durch *Hekto* (hecto; ἑκατόν, 100), das *Tausendfache* durch *Kilo* (χίλιοι, 1000), das *Zehntausendfache* durch *Myria* (μυριάς, 10'000) ausgedrückt; das *Zehntel* durch *Deci* (déci; decem, 10), das *Hundertel* durch *Centi* (centum, 100), das *Tausendstel* durch *Milli* (mille, 1000). Demnach ist

1 Dekameter	=	10 Meter,
1 Hektometer	=	100
1 Kilometer	=	1000 -
1 Myriameter	=	10'000 -
1 Decimeter	=	$^1/_{10}$ Meter,
1 Centimeter	=	$^1/_{100}$ -
1 Millimeter	=	$^1/_{1000}$ -

Die Einheit des *Flächenmaasses* hat eine Länge von 10 Meter und eine Breite von ebenfalls 10 Meter, enthält also 100 Quadrat-Meter, und heisst *Are* (von dem latein. area, die Ebene).

Die Einheit des *Holzmaasses* ist der Kubik-Meter, in dieser Anwendung Stere (Stère, aus dem griechischen στερεός, fest, kubisch, oder στερέωμα, der feste, kubische Körper) genannt.

Die Einheit des *Hohlmaasses* für trockne und flüssige Dinge ist der Kubik-Decimeter, welcher den Namen *Liter* (Litre, von dem alten pariser Getreidemaasse Litron, welches eine annähernde Grösse hatte, vielleicht in Zusammenhang mit dem griechischen λίτρα [dem lat. libra verwandt], dem Namen eines aus Asien stammenden Gewichts, welches im Alterthum in Sicilien gebräuchlich war, und welches auch als entsprechendes Raummaass für Oel und andere Flüssigkeiten diente) erhält. Derselbe ist demnach der tausendste Theil eines Kubik-Meters.

Die Einheit des *Gewichts* und die Norm der Gewichte ist die Schwere derjenigen Menge destillirten Wassers, welche, im luftleeren Raume bei der Temperatur des schmelzenden Eises (0 Grad des hunderttheiligen und des Réaumur'schen Thermometers) gewogen, einen Liter oder Kubik-Decimeter genau ausfüllt und *Kilogramm* genannt wird. Früher hatte man das Gewicht eines Kubik-Centimeters oder eines Tausendstel-Liters unter den obigen Verhältnissen als Einheit angenommen und *Gramm* (Gramme, von γράμμα, der griechischen Benennung des römischen Scriptulum oder Skrupels) genannt. Jetzt ist das Gramm bloss in der Nomenclatur die Einheit der Gewichte. Das Kilogramm hat 1000 Gramm.

Von den Hohlmaassen und Gewichten hat jedes Decimalmaass (als Gemäss und Gewichtsstück) auch sein Doppeltes und seine Hälfte; der Ordonnanz vom 16. Juni 1839 zufolge hat auch der Meter sein Doppeltes und seine Hälfte, und der Decimeter sein Doppeltes.

Die Normal-Etalons des Meters und des Kilogramms, aus Platin angefertigt, wurden am 22. Juni 1799 in dem Reichsarchive zu Paris niedergelegt. Eine Kopie beider, so genau als möglich abgenommen, deponirte man im Bureau des longitudes (Längen-Bureau) auf der pariser Sternwarte, damit man nicht immer nöthig habe, zu Vergleichungen sich der ursprünglichen Originale zu bedienen. Das Original des Meters hat bei 0 ⁰ des hundertheiligen Thermometers genau die ihm verordnete Länge von 443,296 alten pariser Linien der eisernen Toise von Peru in ihrer richtigen Grösse bei + 16,25 ⁰ des hunderttheiligen Thermometers (d. i. + 13 ⁰ Réaumur).

Da der Meter zunächst in seinem Verhältniss zum alten pariser Maasse festgestellt worden ist, so ist es von Interesse, das Verhältniss der sämmtlichen metrischen Grössen zu den alten pariser Einheiten zu kennen, und wir wollen dasselbe bei der näheren Darstellung des Systems ins Auge fassen, dann aber die metrischen Einheiten mit den hauptsächlichsten ausländischen Maassen vergleichen.

Längenmaass.

Der *Meter* hat 10 Decimeter zu 10 Centimeter à 10 Millimeter. — Der *Myriameter* hat 10 Kilometer zu 10 Hektometer à 10 Dekameter à 10 Meter. — Der *Meter* = 443,296 alte pariser Linien. — Der *Myriameter* ist = $30784\frac{4}{9}$ pariser Fuss oder $5130\frac{10}{27}$ (5130,74074) pariser Toisen*) und bildet die *neue französische Lieue* oder *Meile*, das Wegmaass für grössere Entfernungen. Der *Kilometer* (die Decimal-Minute) dient zur Bezeichnung der kleinen Entfernungen. Der geographische Aequator-Grad hat $11\frac{1}{9}$ Myriameter, oder $111\frac{1}{9}$ Kilometer, oder $111111\frac{1}{9}$ Meter, oder es sind 1'000'000 (eine Million) Meter = 9 geogr. Grad. — 10 Myriameter bilden den *Degré décimal* od. *Decimal-Grad.* — Der *Hektometer* dient zur Bezeichnung der Länge der Feldwege und Strassen. — Der *Dekameter* ist das grösste wirklich zum Messen angewandte Längenmaass und bildet zugleich die Messkette, welche aus 50 geraden gleichen Gliedern besteht, deren jedes 2 Decimeter lang ist, und welche durch Ringe mit einander verbunden sind. — Der *Meter* ist das allgemeine Fussmaass und Maass für Stoffe.

1 *Meter* =

3,53191	amsterdam. Fuss.	3,43640	mecklenb.-schwerin. Fuss.
3,33333	badische -	3,78000	neapolit. Palmi.
3,42631	baiersche -	10,00000	niederländ. Palmen.
3,50432	braunschw. -	3,07844	pariser Fuss.
3,45602	bremer -	3,47222	polnische -
3,18620	dänische -	3,03030	portugies. Pés.
4,00000	darmstädt. -	3,18620	preussische Fuss.
3,28090	englische -	3,35931	römische -
3,51358	frankfurt. -	3,28090	russische -
0,48953	hamburg. -	3,36813	schwedische -
3,42355	hannöv. -	3,33333	schweizer -
3,47585	kurhessische -	3,59282	span.-castil. -
3,53982	leipziger -	3,16345	wiener -
3,47683	lübecker -	3,49052	würtemberg. -

*) Nach der der Bestimmung des Meters zum Grunde liegenden Gradmessung wäre der *genaue* Myriameter, als Tausendtheil des Erdquadranten, eigentlich = $5130\frac{74}{100}$ (5130,74000) paris. Toisen.

1 *Meter* =

1,45389	amsterd. Ellen.	1,74477	mecklenb.-schwerin. Ellen.
1,44013	- brab. Ellen.	0,37800	neapolit. Canne.
1,66667	badische Ellen.	1,00000	niederländ. Ellen.
1,20047	baiersche -	0,841435	pariser Aunes.
1,75216	braunschw. -	1,73611	polnische Łokieć.
1,72801	bremer -	0,90909	portugies. Varas.
1,43885	brüsseler brab. Ellen.	1,49939	preussische Ellen.
1,59310	dänische Ellen.	0,50261	römische Canne.
1,66667	darmstädt. -	1,40610	russische Arschin.
1,09363	englische Yards.	1,68406	schwedische Ellen.
1,82715	frankfurt. Ellen.	1,66667	schweizer -
1,43021	- brab. Ellen.	1,19760	span.-castil. Varas.
0,84602	- Stab.	1,47776	triester Wollen-Ellen.
1,74477	hamburg. Ellen.	1,55763	- Seiden -
1,45397	- brab. Ellen.	1,45818	türkische Pik.
1,71177	hannöv. Ellen.	1,53265	- Endaseh.
1,75315	kassler -	1,41114	- Halebi.
1,76991	leipziger -	1,56642	venedig. Seiden-Braccia.
1,45858	- brab. Ellen.	1,46847	- Wollen -
1,73842	lübecker Ellen.	1,28335	wiener Ellen.
1,68085	mailänd. Braccia.	1,62804	würtemberg. Ellen.

Wege- oder Meilenmaass.

Beim Meilenmaasse wird der Erdkreis in 400 Grade getheilt, und ein solcher Grad (Decimalgrad) enthält im Durchschnitt 10 Myriameter, oder $51307^{11}/_{27}$ alte paris. Toisen, oder $307844^{4}/_{9}$ alte pariser Fuss. Von den gewöhnlichen geogr. Graden, als welche man den 360sten Theil des Aequators annimmt, enthält daher ein Grad $1^{1}/_{9}$ Decimalgrade, oder $11^{1}/_{9}$ Myriameter; s. oben.

1 *Decimalgrad*, oder 10 *Myriameter*, oder 100 *Kilometer* =

100,0000	belgische Meilen.	20,2500	franz. alte mittlere Meilen.
13,5000	deutsche od. geogr. Meilen.	23,3216	- - Post-Meilen.
62,1382	gesetzm. englische -	100,0000	niederländ. Meilen.
65,6180	gewöhnl. londner -	13,1810	österreich. Post-Meilen.
54,0000	engl., franz. u. ital. See-Meilen.	13,2758	preussische Meilen.
22,5000	franz. alte Lieues zu $^{1}/_{25}$ Grad.	93,7400	russische Werst.
18,0000	- - - - $^{1}/_{20}$ -	11,0350	sächs. Post- od. Polizei-Meilen.

Die noch gebräuchliche *See-Meile* ist unter den alten pariser Maassen, weiter unten, näher berührt.

Garnmaass.

Die neue metrische Weife des *Baumwollengarns* wurde durch das Gesetz vom 21. April 1818 vorbereitet, durch die Ordonnanz vom 26. Mai 1819 näher bestimmt und durch die Ordonnanzen vom 16. Juni und 1. December 1819 ergänzt. Die alte Methode (worüber unter den alten pariser Maassen das Nähere) ist jetzt gänzlich ausser Gebrauch, und die neue allgemein angenommen. Der *Strehn* (écheveau) hat 10 Gebinde (échevettes), und jedes Gebinde eine Länge von 100 Meter (70 Faden zu 1428,57 Millimeter Länge), so dass der Strehn 1000 Meter beträgt. Die Nummer des Garns bezeichnet dann die Anzahl Strehne, welche nöthig sind, um das Gewicht eines halben Kilogramms zu bilden. So zeigt die Nummer 18 z. B. ein Garn an, von welchem 18 Strehne (zu 1000 Meter Länge) ein halbes Kilogramm wiegen. — Diese Bestimmungen gelten in gesetzlicher Strenge

nur für diejenigen Garne, welche roh in den Handel geliefert werden und die Feinheit der Nummer 16 übersteigen, nicht aber für diejenigen, welche die Spinnereien direkt an die Weberei-Unternehmer liefern.

Für *Leinen-*, *Hanf-* und *Wollengarn* bedient man sich noch der *alten* Weife, über welche das Nähere weiter unten, unter den alten pariser Maassen. Doch ist für das *Wollengarn* auch die obige *neue* Weife gebräuchlich, obschon nicht überall; Reims bestimmt die Feinheit anders als Paris, Amiens anders als Reims.

Flächenmaass.

Der *Quadrat-Myriameter* hat 100 Quadrat-Kilometer zu 100 Quadrat-Hektometer à 100 Quadrat-Dekameter à 100 Quadrat-Meter, mithin 100'000'000 (hundert Millionen) Quadrat-Meter. Der *Quadrat-Meter* hat 100 Quadrat-Decimeter zu 100 Quadrat-Centimeter à 100 Quadrat-Millimeter. Der *Dégré carré* oder *Quadrat-Grad* hat 100 Quadrat-Myriameter. — Der *Quadrat-Meter* (Mètre carré) = 9,4768202 (etwas über $9^{19}/_{40}$) alte pariser Quadrat-Fuss oder 0,2632450 paris. Quadrat-Toisen *).

1 *Quadrat-Meter* =

11,1111	badische	Quadrat-Fuss.		9,1827	portugies.	Quadrat-Pés.	
11,7396	baiersche	-	-	10,1519	preussische	-	Fuss.
10,1519	dänische	-	-	10,7643	russische	-	-
10,7643	englische	-	-	12,4694	sächsische	-	-
11,7207	hannöv.	-	-	11,3443	schwedische	-	-
100,0000	niederländ.	-	Palmen.	12,9083	span.-castil.	-	-
9,4768	pariser	-	Fuss.	10,0074	wiener	-	-
12,0563	polnische	-	-	12,1837	würtemberg.	-	-

Feldmaass.

Der *Are* hat 100 Centiaren (Centiares). Der *Hektare* hat 100 Aren (Ares) oder 10'000 Centiaren. Die Ausdrücke Myriare (für 10'000 Aren), Kilare (für 1000 Aren), Dekare (für 10 Aren) und Deciare (für $^1/_{10}$ Are) sind nicht gebräuchlich, und man sagt statt deren: 10'000 Aren, 1000 Aren, 10 Aren, $^1/_{10}$ Are; doch kommt die Bezeichnung Myriare bisweilen vor. Der *Are* ist eine Fläche von 1 Dekameter ins Geviert, oder von welcher jede Seite 10 Meter oder 1 Dekameter lang ist, d. i. eine Fläche von 10 Meter oder 1 Dekameter Länge und 10 Meter oder 1 Dekameter Breite, also von 100 Quadrat-Meter od. 1 Quadrat-Dekameter Inhalt = 947,68202 alte pariser Quadrat-Fuss **) oder 26,32450 pariser Quadrat-Toisen. Der Hektare enthält demnach 10'000 Quadrat-Meter = 2632,450 alte pariser Quadrat-Toisen. Der *Centiare* ist mit dem Quadrat-Meter vollkommen übereinstimmend.

Als Messkette dient, wie weiter oben erwähnt, der Dekameter.

1 *Hektare* oder 100 *Aren* =

2,77778	badische Morgen.	3,91662	preuss. Morgen.
2,93490	baiersche Tagwerk.	1,80694	sächsische Acker.
2,47114	englische Acres.	2,77778	schweizer Juchart.
3,81532	hannöv. Morgen.	1,73739	wiener Joch.
1,00000	niederländ. Bunder.	3,17285	würtemberg. Morgen.

*) Wollte man den Meter nach der nicht gesetzlichen genauen Grundlänge zu 443,295936 alten pariser Linien annehmen, so wäre der Quadrat-Meter = 9,47681746 alte pariser Quadrat-Fuss oder 0,26324493 pariser Quadrat-Toisen. Wie gesagt, ist diese Annahme nicht statthaft.

**) Wenn man den Meter nach der nicht gesetzlichen genauen Grundlänge zu 443,295936 alten paris. Linien annehmen wollte, so ergäbe sich der Kubik-Meter = 29,1738518523 alte paris. Kubik-Fuss oder 0,135064129 paris. Kubik-Toisen. Vergl. die vorige Anmerkung.

Körpermaass.

Der *Kubik-Meter* hat 1000 Kubik-Decimeter zu 1000 Kubik-Centimeter à 1000 Kubik-Millimeter. — Der *Kubik-Meter* (Mètre cube) = 29,173864488 alte pariser Kubik-Fuss oder 0,135064187 pariser Kubik-Toisen. — In Kubik-Metern und deren Unterabtheilungen wird der Inhalt der Steine und der meisten andern festen Körper ausgedrückt.

1 *Kubik-Meter* =

37,0370	badische	Kubik-Fuss.		27,8265	portugies.	Kubik-Pés.
40,2235	baiersche	-	-	32,3459	preussische	- Fuss.
32,3459	dänische	-	-	35,3166	russische	- -
35,3166	englische	-	-	44,0318	sächsische	- -
40,1263	hannöv.	-	-	38,2089	schwedische	- -
1000,0000	niederländ.	-	Palmen.	46,3772	span.-castil.	- -
29,1739	alte pariser	-	Fuss.	31,6657	wiener	- -
41,8622	polnische	-	-	42,5275	würtemberg.	- -

Holzmaass.

Der *Stere* (Stère) hat 10 Decisteren (Décistères). — Der Dekastère (Décastère) hat 10 Steren. — Die Bruchtheile des Decistere werden in Zehnteln und Hunderteln ausgedrückt, wogegen die Benennungen Centistere und Millistere ungebräuchlich sind. — Der *Stere* ist der Kubik-Meter. — Beim *Brennholz* ist das Stere-Maass ein Rahmen von 1 Meter Höhe und 1 Meter Breite im Lichten, so dass die Scheite gleichfalls 1 Meter Länge haben müssen. Wenn das Holz eine andere Scheitlänge als 1 Meter hat, so muss beim Messen die Höhe des Rahmens um so viel verändert (der bewegliche obere Querbalken um so weit erhöht oder erniedrigt) werden, dass die drei Dimensionen des Holzes einen Kubik-Meter betragen. Um sogleich zu wissen, wie hoch bei irgend einer Scheitlänge der obere Querbalken stehen muss, um den Stere zu ergeben, ist an einem der aufrecht stehenden Seitenpfosten eine eingelassene metallene Skale befestigt, auf welcher die Höhe für jede Scheitlänge angezeigt ist. Der Bequemlichkeit beim Messen grösserer Mengen wegen müssen die Holzhändler auch Rahmen für den Doppel-Stere haben; in den Häfen und den Holzhöfen, wo man beträchtliche Quantitäten Holz zu messen hat, wendet man auch den Dekastere an. Der Doppel-Stere hat 2 Meter Breite od. Basis, der Dekastere hat deren 10. Beim täglichen Gebrauch bedient man sich ausserdem auch der Maasse des halben Dekastere und des Decistere, vorzugsweise aber wendet man den Stere an. In mehreren französischen Städten wird das Brennholz nach dem Gewicht verkauft. — Der kubische Inhalt des *Bauholzes* wird entweder in Steren oder in Decisteren ausgedrückt, statt dessen aber öfter noch in den gleichbedeutenden Kubik-Metern, Kubik-Decimetern u. s. w.

Holzkohlenmaass.

Im *Kleinhandel* wird die Holzkohle nach dem *Hektoliter* verkauft. Im *Grosshandel* dagegen wird der kubische Inhalt der betreffenden Mengen möglichst annähernd ermittelt und der Preis für die *Voie* (Fuhre) gestellt. Diese *Voie* wird jetzt zu $^1/_5$ Kubik-Meter oder 2 Hektoliter = 5,83477 alte pariser Kubik-Fuss angenommen, und muss von der fast zehnmal so grossen Holz-Voie wohl unterschieden werden. Der Verkauf geschieht in Säcken oder in Schiffen. Der Inhalt der Säcke wird dergestalt ermittelt, dass man den zehnten Theil derselben, nach Zufall ausgewählt, wirklich nach Höhe und Umfang im metrischen Maasse misst, die resultirenden Kubik-Meter dann in Litern ausdrückt, und diese hierauf durch die Zahl der gemessenen Säcke theilt, wodurch man ein Durchschnittsmaass für den einzelnen Sack erhält, welches man mit der Zahl sämmtlicher Säcke vervielfältigt, um durch diese Operation das Maass der ganzen Kohlenmenge zu erhalten. Hat man z. B.

eine Fuhre von 60 Säcken, so misst man 6 Säcke auf jene Weise, theilt dann das Resultat in Litern durch 6, und nimmt den Quotienten als Durchschnitts-Inhalt für jeden Sack überhaupt an, so dass derselbe mit 60 multiplicirt (oder der Inhalt jener 6 Säcke mit 10 multiplicirt) den Inhalt der 60 Säcke oder der ganzen Fuhre in Litern ergibt. Die Zahl der Liter reducirt man zuletzt, indem man sie durch 200 theilt, auf Voies. Die kubische Messung der Holzkohle wird mit Recht dem Messen mittelst der Hohlmaasse vorgezogen, weil durch das Letztere sehr viel Kohle zerbrochen, ein bedeutender Antheil zu Staube werden und zum Theil verloren gehen würde, und weil es ferner ungemein viel mehr Zeitaufwand und also auch bedeutend grössere Kosten verursachen würde. — Beim *frühern* Holzkohlenmaasse war die *Voie*, auch Mine oder Sac (Sack) genannt, die Hälfte des Setier, also nur wenig grösser als jetzt. (S. weiter unten.)

Steinkohlenmaass.

Die *Steinkohle* wird zum Theil nach dem *Maasse*, zum Theil nach dem *Gewichte* verkauft. Die grossen Blöcke werden gewöhnlich nach dem Gewichte verkauft, und zwar nach dem metrischen Millier, dem Quintal und der Livre (dem halben Kilogramm; s. unten). Beim Messen dient das für alle trockne Waaren übliche Hohlmaass (s. gleich hierunter), und das Maass wird *abgestrichen*. Der *Hektoliter* der verschiedenen französischen Steinkohlen enthält gewöhnlich von 79 bis 88 Kilogramm an Gewicht, und man rechnet ihn durchschnittlich zu circa 80 Kilogramm. In den Minen, vorzüglich im nördlichen Frankreich, wird das Maass *gehäuft*, und der gehäufte Hektoliter wird an Gewichts-Inhalt zu 100 Kilogramm gerechnet. Demnach kann man 4 *gehäufte* Hektoliter = 5 *gestrichene* Hektoliter rechnen. — In *Paris* misst man die Steinkohlen nach der *Voie* (Fuhre), welche zu 15 gestrichenen oder 12 gehäuften Hektolitern gerechnet wird, wie sie bei den meisten Steinkohlen, namentlich denen von Mons, auskommt. Die Voie wird an Gewichts-Inhalt zu 1000 bis 1150 Kilogramm gerechnet. (Je nach der Schwere der Kohle ist auch der Preis für die Voie höher oder niedriger.) Die Voie ist das *alte* Steinkohlenmaass und wurde früher in 15 Minots zu 2 Demi-Minots (halbe Minots) à 3 Boisseaux à 4 Quartes eingetheilt. Sie hatte demnach 90 Boisseaux, und der Boisseau war der des alten Getreidemaasses (s. weiter unten), so dass die *alte* Voie 59020,2 alte pariser Kubik-Zoll oder 11,7075 Hektoliter enthielt. — Der *Muid* Steinkohlen hat 4 Mannes, und die *Manne* (der Korb) wird zu $1\frac{1}{5}$ *gehäufte* Hektoliter gerechnet, = $1\frac{1}{2}$ *gestrichene* Hektoliter.

Gipsmaass.

Der *Muid* hat 36 Sacs und enthält 9 Hektoliter. (Der *alte* Gips-Muid war etwas grösser; s. weiter unten.) Der Gips wird in kleinen Fässern (Vragues, Vracs) oder in Säcken abgeliefert, deren Umfang und Ausbesserungen oft einen Abgang verursachen. — Der *rohe* Gips wird nach dem Hundert Bruchstücke, oder nach 1000 Kilogramm Gewicht, od. auch nach dem Kubik-Meter verkauft, das *Gipsmehl* nach dem doppelten Kubik-Meter.

Hohlmaass für trockne und flüssige Dinge.

Der *Liter* (Litre) hat 10 Deciliter zu 10 Centiliter à 10 Milliliter. — Der Kiloliter hat 10 Hektoliter à 10 Dekaliter à 10 Liter. — Der *Liter* ist der Kubik-Decimeter od. der tausendste Theil des Kubik-Meters, und = 50,4124378 alte pariser Kubik-Zoll *). Der *Kiloliter* ist an Inhalt ein Kubik-Meter. — Um beim Verkauf der verschiedenen Waaren die nöthige Bequemlichkeit zu gewähren, ist vom Hektoliter an bis zum Centiliter der Gebrauch des Halben und des Doppelten gestattet (z. B. eines halben und eines doppelten Liter-Gemässes u. s. w.). Alle Getreide- und Flüssigkeitsmaasse müssen eine

*) Nach der gesetzlich unzulässigen Annahme der genauen Grundlänge des Meters zu 443,295936 alten pariser Linien wäre der Liter = 50,4124160 alte pariser Kubik-Zoll. Vergl. die beiden vorigen Anmerkungen.

cylindrische Form haben; bei den Getreidemaassen muss der Durchmesser der Höhe gleich sein; bei den Flüssigkeitsmaassen muss die Höhe das Doppelte des Durchmessers betragen (ohne Rücksicht auf die kleine Schneppe zum bequemeren Ausgiessen, um deren Inhalt das Gemäss grösser ist, als es streng genommen sein sollte, da, wo dieses Uebermaass geduldet ist). Beim Getreidemaasse beträgt z. B. der Durchmesser und die Höhe des Hektoliters 503,1 Millimeter, des Dekaliters 233,5 Millimeter, des Liters 108,4 Millimeter; wo bei denselben innerhalb ein Körper als Vorsprung behufs des bequemern Messens angebracht ist, wie es gewöhnlich geschieht, muss die Höhe gegen die obenerwähnte Zahl um so viel mehr betragen, als das Volumen jenes Körpers es erfordert. Der Liter des Flüssigkeitsmaasses hat einen Durchmesser von 86 Millimeter und eine Höhe von 172 Millimeter. Die für den Kleinhandel früher geduldeten *Oelmaasse* waren nicht von diesen Bestimmungen abhängig; dem Gebrauche gemäss wird das Oel nach dem Gewicht verkauft, und demgemäss musste es auch bisher in den Gemässen gewogen und dann das Gewicht dieser Letzteren als Tara abgezogen werden; die Oelmaasse wurden aus Blech angefertigt, durch eine Verordnung vom 15. September 1839 aber sind sie gänzlich abgeschafft. — Das grösste wirkliche Gemäss für die trocknen Waaren ist der Hektoliter, das kleinste der halbe Deciliter. Das grösste wirkliche Gemäss für die Flüssigkeiten ist der doppelte Dekaliter, das kleinste der Centiliter. Die Trockenmaasse werden gewöhnlich aus Holz angefertigt, und es darf dann nur Eichenholz dazu verwendet werden; sie dürfen aber auch Kupfer oder Eisenblech zum Stoffe haben. Die Flüssigkeitsmaasse sind gewöhnlich aus Zinn, dürfen aber auch aus Kupfer, Eisenblech und Kupferlegirungen (fonte) angefertigt werden. Vom doppelten Liter an abwärts dürfen sie nur aus Zinn gefertigt werden. Nur für die Milch dürfen die Maasse vom doppelten Liter bis zum halben Deciliter auch aus Weissblech angefertigt werden, dann aber muss (wie bei den Trockenmaassen) ihre Höhe dem Durchmesser gleich sein. — Das *Getreide* muss im Grossen nach dem Hektoliter verkauft werden, für welches Maass sich auch der Preis versteht; auf den Märkten wird dasselbe mit dem halben Hektoliter gemessen, aber immer nach Hektolitern gerechnet, und ganz ebenso verhält es sich mit der *Steinkohle*. Die *Holzkohle* dagegen wird nach dem Hektoliter gemessen und verkauft. Alle trocknen Dinge, die nicht ihrer Natur nach eine Häufung verlangen, werden mit *gestrichenem* Maasse gemessen. Sie müssen ohne Rütteln langsam eingeschüttet und dann mit dem Streichholze, welches die Gestalt eines Lineals hat, glatt abgestrichen werden. *Gehäuft* werden Obst, Kartoffeln u. s. w., um zu ersetzen, was durch die Gestalt der Früchte in dem Gemässe an Platz verloren geht. — Das *Gewicht* des Inhalts eines *Hektoliters* beträgt im Durchschnitt: bei Waizen 75 Kilogramm, Roggen 70, Gerste 60, Mangkorn 72, Mais 66, Hafer 42 Kilogramm. Im *Grosshandel* werden mehrere Sämereien, namentlich Kleesaamen, Senf etc., bisweilen sogar das Getreide, nach dem *Gewicht* verkauft.

100 *Hektoliter* =

119,844	amsterd. Sack.	85,793	genues. Mine.
125,585	antwerp. Viertel.	189,942	hamburg. Fass.
66,667	badische Malter.	321,010	hannöv. Himten.
44,973	baiersche Schäffel.	124,426	kassler Scheffel.
321,081	braunschw. Himten.	180,625	lissabon. Fangas.
134,946	bremer Scheffel.	288,236	lübeck. Scheffel.
180,734	cadizer Fanegas.	180,034	neapol. Tomoli.
71,880	dänische Korn-Tonnen.	100,000	niederländ. Mudden.
78,125	darmstädt. Malter.	768,740	pariser Boisseaux.
95,109	dresdner Scheffel.	78,125	polnische Korzec.
34,390	engl. Imp.-Quarters.	181,946	preussische Scheffel.
87,150	frankfurt. Malter.	257,142	rostock. Korn-Scheffel.

47,643 russische Tschetwert.
60,649 schwed. Getreide-Tonnen.
66,667 schweizer Malter.
182,482 span.-castil. Fanegas.
136,820 toskanische Sacchi.
120,023 venedig. Staja.
162,590 wiener Metzen.
56,425 würtemberg. Scheffel.

1 *Hektoliter* oder 100 *Liter* =

82,4606 amsterd. Mengel.
66,6667 badische Maass.
93,5427 baiersche -
13,1405 bordeaux. Veltes.
106,7414 braunschw. Quartier.
31,0420 bremer Stübchen.
103,5068 dänische Pott.
50,0000 darmst. Maass.
106,8844 dresdner Kannen.
22,0097 engl. Imp.-Gallons.
55,7759 frankfurt. Aichmaass.
110,4702 hamburg. Quartier.
13,8088 - Viertel.
102,7233 hannöv. Quartier.
51,2947 kassler Maass.
71,6835 lissabon. Canadas.
27,4913 lübeck. Stübchen.
6,1969 madrid. Arrobas.
100,0000 niederländ. Kannen.
107,3747 pariser Pintes.
13,4218 - Veltes.
100,0000 polnische Kwarty.
87,3339 preussische Quart.
81,3076 russische Kruschka.
38,2089 schwed. Kannen.
66,6667 schweizer Maass.
70,6648 wiener -
54,4351 würtemberg. -

100 *Hektoliter* =

66,667 badische Ohm.
155,905 baiersche Schenk-Eimer.
146,161 - Visir -
66,713 braunschw. Ohm.
68,982 bremer -
66,779 dänische -
62,500 darmstädt. -
148,450 dresdner Eimer.
2200,967 engl. Imp.-Gallons.
69,720 frankfurt. Ohm.
46,029 hamburg. Oxhoft.
64,202 hannöv. Ohm.
64,118 kassler Ohm.
131,857 leipzig. Eimer.
68,728 lübeck. Ohm.
73,761 mainzer -
100,000 niederländ. Vats.
37,283 pariser Muids.
100,000 polnische Beczka.
145,556 preuss. Eimer.
171,404 römische Barili.
813,076 russische Wedra.
63,682 schwed. Ahm.
79,602 - Tonnen.
66,667 schweizer Saum.
619,688 span.-castil. Cantaras.
172,353 wiener Wein-Eimer.
34,022 würtemberg. Eimer.

Gewicht.

Das Normalgewicht ist das *Kilogramm*, welches 1000 Gramm hat und dem Gewicht eines Liters destill. Wassers gleichkommt (s. oben). Das *Kilogramm* hat 10 Hektogramm zu 10 Dekagramm à 10 Gramm. Das *Gramm* hat 10 Decigramm zu 10 Centigramm à 10 Milligramm. Das *Myriagramm* hat 10 Kilogramm oder 10'000 Gramm. Der *Quintal métrique* oder *metrische Centner* hat 100 Kilogramm u. entspricht der Schwere eines Hektoliters destill. Wassers. Der *Millier métrique*, welcher die jetzige sogenannte neue oder metrische *Schiffstonne* (Nouveau tonneau de mer oder Tonneau métrique) bildet, hat 10 Quintaux métriques oder 1000 Kilogramm und kommt mit dem Gewicht eines Kubik-Meters destill. Wassers überein. Den Namen Tonneau erhält derselbe gesetzlich nur bei der Bestimmung der Lastigkeit der Schiffe, nicht für das Gewicht von Waaren; bei den Eisenbahnen und Kanälen erhält der Millier métrique oder das Gewicht von 1000 Kilogramm tarifmässig den Namen *Tonne*.

Das *Gramm* = 18,82715 alte pariser Grän = 15,43243 englische Troy-Grän = 20,80592 holländische As.

Das *Kilogramm* = 18827,15 alte pariser Grän = 2,04287652 alte pariser Pfund Markgewicht (Poids de marc) oder = 2 Pfund 5 Gros 35,15 Grän altes pariser Markgewicht = 15432,43 englische Troy-Grän = 20805,92 holl. As = 2 deutsche Zollvereins-Pfund.

Der *Quintal métrique* oder *metrische Centner* = 204,287652 alte pariser Pfund Markgewicht oder 2,04287652 alte pariser Quintaux Markgewicht = 200 deutsche Zollvereins-Pfund oder 2 deutsche Zoll-Centner = 1,9437 preussische Centner = 1,7857 wiener Centner = 1,9684 englische Hundredweight.

Der *Millier métrique* oder die *neue Schiffstonne* = 2,04287652 alte pariser Milliers = 1,02143826 alte Schiffstonnen = 20,4287652 alte pariser Quintaux Markgewicht = 20 deutsche Zoll-Centner = 0,5345 preussische Schiffslast = 0,8928 österreichische Tonnelaten = 1,1023 englische Schiffslast (Tons of shipping).

Die Gewichte von 50 Kilogramm bis zum halben Hektogramm herab werden aus Gusseisen angefertigt, die kleineren aus Messing; auch die grösseren Gewichtsstücke bis zu 20 Kilogramm aufwärts dürfen aus Messing gefertigt werden.

Im täglichen Verkehr drückt man das Gewicht aller, auch der schwersten Gegenstände in Kilogrammen und deren Unterabtheilungen aus. Im Kleinhandel bedient man sich ausser dem Kilogramm auch des Hektogramm und des Dekagramm. Das Gramm und seine Unterabtheilungen werden im Verkehr nur von den Gold- und Silberarbeitern und den Apothekern angewandt.

Toleranz. Für das Aichen der Gewichte gilt die Regel, dass sämmtliche Stücke in keinem Falle leichter, wohl aber um ein Unbedeutendes *schwerer* sein dürfen, als sie genau sein müssten. Diese *Toleranz* hat aber gewisse Grenzen und darf z. B. bei dem (eisernen) 50-Kilogramm-Gewicht 20 Gramm, bei dem eisernen 20-Kilogramm-Gewicht 10 Gramm, bei dem messingenen 20-Kilogramm-Gewicht $1\frac{1}{2}$ Gramm, bei dem eisernen Kilogramm-Gewicht 1 Gramm, bei dem messingenen Kilogramm-Gewicht 0,15 Gramm oder 15 Centigramm, bei dem eisernen halben Kilogramm-Gewicht $\frac{1}{2}$ Gramm, bei dem messingenen halben Kilogramm-Gewicht 0,10 Gramm oder 10 Centigramm, bei dem (messingenen) 1-Gramm-Gewicht 2 Milligramm nicht überschreiten.

Die neuen metrischen Gewichte dienen als *Handels-*, *Gold-*, *Silber* , *Münz-*, *Medizinal-* und *Apothekergewicht.*

100 *Kilogramm* =

202,392	alte amsterdam. Pfund.	78,218	konstantinop. Oke.
212,695	- antwerp. -	213,847	leipzig. Pfund.
200,000	badische Pfund.	205,561	lübeck. -
178,571	baiersche -	306,004	mailänd. Libbre piccole.
213,807	braunschw. -	131,145	- - grosse.
200,602	bremer -	112,234	neapol. Rotoli.
200,000	dänische -	311,761	- Libbre.
200,000	darmstädt. -	100,000	niederländ. Pfund.
214,093	dresdner -	204,288	paris. Pfd. Markgewicht.
220,463	engl. Pfd. avdp.	246,607	polnische Pfund.
267,924	- - troy.	217,865	portugies. Arratels.
197,884	frankfurt. schwere Pfd.	213,807	preuss. Pfund.
213,714	- leichte -	294,850	römische Libbre.
315,678	genues. Libbre.	244,194	russische Pfund.
206,408	hamburg. Pfund.	200,000	sächsische - (neue).
213,807	hannöv. -	235,289	schwed. Victualien-Pfd.
206,508	kassler schwere Pfund.	294,111	- Stapelstädter Pfd.
213,761	- leichte -	200,000	schweizer Pfund.

217,328	span.-castil. Libras.	178,568	wiener Pfund.
294,514	toskanische Libbre.	213,799	würtemberg. Pfund.
271,117	turiner -	189,230	züricher schwere Pfund.
209,644	venedig. Libbre grosse.	212,884	- leichte -
331,973	- - sottili.	200,000	deutsche Zoll-Pfund.

1 *Kilogramm* =

4,27615	altonaer Mark.	4,27693	leipzig.-köln. Mark.
4,23865	augsburg.-köln. Mark.	4,27932	lübeck. - -
4,28009	badische - -	4,25537	mailänd. alte Marchi.
4,27442	baiersche - -	4,27429	nassau.-köln. Mark.
4,08575	bremer Mark.	4,08575	neuchâteler Mark.
4,27614	braunschw. Mark.	4,08575	alte pariser -
4,25000	dänische -	4,35730	portugies. Marcos.
4,27462	darmst. - köln. Mark.	4,27614	preuss. Mark.
4,28186	dresdner - -	2,44194	russische Pfund.
2,67924	engl. Troy-Pfund.	4,74871	schwedische Mark.
4,27429	frankfurt.-köln. Mark.	3,12872	türkische Tscheki.
4,08575	genfer Mark.	4,06675	turiner Marchi.
4,27615	hamburg.-köln. Mark.	4,19288	venedig. -
4,27614	hannöv. Mark.	3,56323	wiener Mark.
4,06365	holländ. Troy-Mark.	4,27588	- köln. Mark.
4,34655	kastilische Marcos.	4,27599	würtemberg.-köln. Mark.
4,27693	wahre kölnische Mark.	4,25768	züricher Mark.
4,27522	kurhess.-köln. Mark.	4,27614	deutsche Zollvereins-Mark.

1 *Kilogramm* =

2,85076	anhaltsche Mediz.-Pfund.	2,66667	niederländ. Mediz.-Pfund.
2,79501	badische - -	2,79444	nürnberg. - -
2,77778	baiersche - -	3,04878	parmesaner - -
3,07064	bologneser - -	3,14944	piacenzaer - -
2,85076	braunschw. - -	2,78932	polnische - -
2,67924	englische Troy-Pfund.	2,90487	portugies. - -
2,04288	französ. alte Mediz.-Pfund.	2,85076	preussische - -
2,77778	griechische - -	2,94850	römische - -
2,79620	hamburg. - -	2,79079	russische - -
2,85076	hannöv. - -	2,85076	sächsische - -
2,79464	hess.-darmst. - -	2,80722	schwedische - -
2,89770	kastilische - -	2,94514	toskanische - -
2,85076	lippesche - -	3,12872	türkische Tscheki.
2,98954	luccheser - -	3,01240	turiner Mediz.-Pfund.
2,85076	mecklenburg. - -	3,31973	venedig. - -
2,93723	modeneser - -	2,38090	wiener - -
3,11761	neapolit. - -	2,79605	würtemberg. - -

Probirgewicht.

Die *Feinheit* der Münzen und Geräthschaften aus Legirungen edler Metalle, sowohl aus *Gold* als aus *Silber*, wird in *Millièmes* oder *Tausendtheilen* ausgedrückt. Das ganz reine, unvermischte Metall stellt demnach einen Gehalt von 1000 Millièmes ($^{1000}/_{1000}$) dar. Die französischen Gold- und Silbermünzen haben ein Korn von 900 Millièmes ($^{9}/_{10}$ feines Metall und $^{1}/_{10}$ Zusatz), welche nach *alter französischer* Probe mit $21^{3}/_{5}$ Karat beim Golde und mit $10^{4}/_{5}$ Deniers beim Silber, nach der gewöhnlichen *deutschen* Bezeich-

nungsweise mit 21 Karat $7\frac{1}{5}$ Grän beim Golde und mit 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän beim Silber (bei beiden Metallen also mit $259\frac{1}{5}$ Grän) übereinstimmen.

Das *verarbeitete Gold* hat drei verschiedene gesetzliche Feinheiten: entweder *a*) 920 Millièmes, oder *b*) 840 Millièmes, oder *c*) 750 Millièmes.

Das *verarbeitete Silber* hat zwei gesetzliche Feinheitsgrade: entweder *a*) 950 Millièmes, oder *b*) 800 Millièmes.

Juwelengewicht.

Das Edelstein- und Perlengewicht ist noch das *alte*, weiter unten angezeigte, und bildet eine Ausnahme von den strengen metrischen Normen. Man hat zwar mit Recht vorgeschlagen, an die Stelle des Juwelen-Karats das doppelte Decigramm zu setzen, welches nur um eine Kleinigkeit grösser ist als das Karat, allein man ist unausgesetzt bei dem früheren Gewicht stehen geblieben.

B. Frühere erlaubte Maasse und Gewichte für den Kleinhandel — Poids et mesures usuelles — *bis Ende* 1839.

Die Ungewohnheit einer decimalen Eintheilung der neuen Maasse und Gewichte im Volke, welches von den Halbirungen und der duodecimalen Theilung sich nicht schnell lossagen konnte, die wesentliche Differenz der neuen Einheiten von den gewohnten alten und die dem gemeinen Verkehr fremde Terminologie erschwerten die allgemeine Annahme und Befolgung des metrischen Systems in nicht geringem Grade. Aus diesen Gründen entlehnte man diesem Letztern andere, den bisherigen Gewohnheiten entsprechendere Grössen, welche man den Verhältnissen der früheren möglichst annäherte, ohne ihre direkte Beziehung zu dem neuen Systeme zu stören, indem man ihnen zugleich die alte Eintheilungsart und die analogen alten Benennungen lieh. Diese erlaubten Maasse und Gewichte wurden mit dem Beinamen „*usuels*" (gewöhnliche, übliche) bezeichnet und waren, wie gesagt, von den alten pariser Maassen der gleichen Benennungen, welche sie ersetzten, nur sehr wenig verschieden. Das Dekret vom 12. Februar 1812 verhiess zuerst solche den bisherigen entsprechende Maassgrössen, und der es begleitende Ministerial-Erlass vom 28. März 1812 enthielt die desfallsigen näheren Bestimmungen. Die Anwendung der Mesures et poids usuels wurde jedoch *ausschliesslich auf den Kleinhandel und den täglichen Gebrauch* (au commerce du détail et aux usages journaliers) *beschränkt*, und auf jeder der erlaubten Grössen musste ihr Name und ihr Verhältniss zu den metrischen Maassen angegeben sein. — In Erwägung des langen Bestehens des metrischen Systems und seiner allgemeinen Ausbreitung in Frankreich hielt man es endlich für angemessen, auch im Kleinhandel und im gewöhnlichen täglichen Verkehr die geduldeten Mesures usuelles abzuschaffen, und das Gesetz vom 4. Juli 1837 hob das Dekret vom 12. Februar 1812 und seine Ergänzungen auf, indem es festsetzte, dass die betreffenden erlaubten Grössen nur noch bis zum 1. Januar 1840 angewendet werden dürften, mit welchem Tage das reine metrische System mit seiner decimalen Theilungsweise in allen Verhältnissen als das allein übliche eintrat. Während der zwischen dem Erlass des Gesetzes und dem definitiven Eintritt seiner Bestimmungen inneliegenden Frist von drittehalb Jahren hatte Jedermann volle Zeit, sich mit dem Wesen des metrischen Systems vollkommen vertraut zu machen, insofern dies nicht während der 28 Jahre, durch welche die erlaubten Maasse bestanden haben, geschehen. Von dem genannten Termine ab aber sind diese Letzteren überall ungiltig geworden und ihre Benennungen haben aufgehört zu bestehen.

Obgleich nun die *Poids et mesures usuelles* mit dem 1. Januar 1840 durch die reinen metrischen Grössen verdrängt sind, so ist doch ihre Abschaffung noch so neu, dass eine Kenntnissnahme derselben unumgänglich nöthig erscheint, um so mehr, als ihrer noch ziemlich häufig Erwähnung geschieht. Es sind die folgenden:

Längenmaass. Die *Toise usuelle* oder erlaubte Klafter ist = 2 Meter = 886,592 alte pariser Linien = 6,156889 alte pariser Fuss = 1,026148 alte pariser Toises. Sie hat 6 Pieds oder Fuss zu 12 Pouces (Zoll) à 12 Lignes (Linien), und der *Pied usuel* ist demnach = $^1/_3$ Meter oder 333 $^1/_3$ Millimeter = 147,7653 alte parissr Linien = 1,026148 alte pariser Fuss = 1,06207 preussische Fuss = 1,05458 wiener Fuss = 1,09363 englische Fuss.

Die *Aune usuelle* oder erlaubte Elle wird in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel, aber auch in Drittel, Sechstel und Zwölftel eingetheilt, und hat eine Länge von 1 $^1/_5$ Meter oder 12 Decimeter = 531,9552 alte pariser Linien = 1,00972 alte pariser Aunes = 1,79927 preussische Ellen = 1,54016 wiener Ellen = 1,31236 englische Yards.

Getreidemaass. Für Getreide und andere trockne Waaren diente der *Boisseau usuel* oder erlaubte Scheffel, welcher in Halbe und Viertel eingetheilt wurde und auch sein Doppeltes hatte. Dieser Boisseau ist = $^1/_8$ Hektoliter oder 12 $^1/_2$ Liter = 630,1555 alte pariser Kubik-Zoll = 0,960925 alte pariser Boisseaux = 0,227432 preussische Scheffel = 0,203295 wiener Metzen = 0,042988 englische Imperial-Quarters = 0,34390 englische Imperial-Bushels.

Für den Kleinverkauf der Sämereien, der Körner, des Mehls, der Hülsenfrüchte und der Gemüse diente der *Liter*, welcher aber in dieser Eigenschaft in Halbe, Viertel und Achtel getheilt werden durfte.

Flüssigkeitsmaass. Als solches diente der *Liter*, in dieser Eigenschaft auch *Pinte usuelle* oder erlaubte Pinte genannt und eingetheilt in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel. Der Liter oder die Pinte usuelle = 1,073747 alte pariser Pintes.

Gewicht. Die *Livre usuelle* oder das erlaubte Pfund ist das halbe Kilogramm, und wird eingetheilt in 4 Quarterons zu 4 Onces (Unzen) zu 8 Gros, so wie jedes dieser Gewichte auch in sein Halbes, die Unze auch in Viertel-Unzen (zu 2 Gros). Die Unterabtheilungen, von der Once an gerechnet, erhielten nicht ganz scharf ihr eigentliches Gewicht, sondern dasselbe wurde nur bis auf Decigrammen des metrischen Gewichts angenommen, wie folgende Uebersicht zeigt:

Livre usuelle von 16 Onces	=	500	Gramm.
Demi-Livre	=	250	-
Quarteron	=	125	-
Demi-Quarteron	=	62,5	-
Once	=	31,3	-
Demi-Once	=	15,6	-
Quart d'once, 2 Gros . . .	=	7,8	-
Gros	=	3,9	-

Die *Livre usuelle* = 9413,575 alte pariser Grän = 1,021438 alte Livres poids de marc = 1,06904 preussische Pfund = 0,89284 wiener Pfund = 1,10232 englische Avoirdupois-Pfund = 1,33962 englische Troy-Pfund = 1 deutsches Zollvereins-Pfund.

Diese *Livre usuelle* diente auch als *Medizinalgewicht*, aber man liess dabei, vom Viertel-Pfunde an, in den obigen Unterabtheilungen, von welchen der Gros noch weiter in 72 Grains (Gran) eingetheilt wurde, die Bequemlichkeit auf Kosten der strengen Schärfe vorwalten. Man rechnete nämlich 4 Onces oder den Quarteron = 128 Gramm (statt 125 Gramm), welche Zahl eine bequeme weitere Trennung in aliquote Theile zulässt. Ferner rechnete man das Decigramm für 2 Grains, und dem entsprechend alle weiteren Unterabtheilungen. Nach dem neuen Codex von 1837 rechnete man von da ab den Quarteron von 4 Onces scharf als Viertelpfund zu 125 Gramm, und erst die kleineren Quantitäten nach dem eben angegebenen bequemeren Verhältnisse, nämlich: 3 Onces = 96 Gramm, 2 Onces = 64 Gramm, 1 Once = 32 Gramm u. s. w. Der Gros behielt als

Medizinalgewicht auch seinen alten Namen Drachme od. Dragme gewöhnlich bei. — Trotz der Vorschrift des Codex (von 1818 und von 1837), welche die *alte* Eintheilung des Medizinalpfundes (s. weiter unten, das alte pariser Medizinalgewicht) streng untersagte, blieb dieselbe doch noch häufig in Anwendung, vorzüglich im südlichen Frankreich. — 1 Livre usuelle = 1,42538 preuss. Medizinalpfund = 1,19045 österr. Medizinalpfund.

C. Alte pariser Maasse und Gewichte.

Die alten französischen Maasse waren in den einzelnen Provinzen sehr verschieden, am wichtigsten aber für die Allgemeinheit waren die von *Paris*, welche Jahrhunderte hindurch fast ganz unverändert bestanden haben und bis zur Einführung des metrischen Systems sowohl in den Wissenschaften und Künsten, als selbst im gemeinen Leben beinahe in der ganzen gebildeten Welt den gewöhnlichen Maassstab der Vergleichung, die Prototypen für alle anderen Maassgrössen, abgaben. Viele moderne Maasse sind in ihrer primitiven Feststellung auf sie gegründet, und sehr häufig noch kommen sie in den verschiedensten Beziehungen in Betracht, und sowohl ihre historische Bedeutung, als ihre universelle Wichtigkeit macht es nothwendig, sie näher zu kennen. Ueberdies werden sie auch in mehreren französischen Colonien fortwährend noch angewandt. Es sind die folgenden:

Längenmaass. Der *Pied* oder *Pied de roi* — Fuss, königliche Fuss — hat 12 Pouces (Zoll) zu 12 Lignes (Linien) à 12 Points (Punkte). Bei geometrischen Vermessungen theilte man den Pouce in 10 Lignes à 10 Points. Der *Pied* = 0,3248394 Meter.

100 *Pieds de roi* oder *alte pariser Fuss* =

106,5765 englische Fuss.	103,5004 preuss. Fuss.
324,8394 niederl. Palmen.	102,7612 wiener -

Die *Toise* — Klafter — ist eine Länge von 6 Pieds = 864 Lignes = 1,9490363 Meter.

Die *Perche* — Ruthe — ist dreierlei: 1) für die Vermessung der Felder: 18 Pieds = 5,84711 Meter; — 2) für die Vermessung der Staats-Domänen (la Perche des eaux-et-forêts, d. i. Ruthe der Gewässer und Waldungen): 22 Fuss = 7,14647 Meter; — 3) für das Landmaass in einigen Provinzen (s. *Feldmaass*): 20 Fuss = 6,49679 Meter.

Ellenmaass. Die *Aune* — der Stab, die Elle — ist eine Länge von 526 $^5/_6$ Lignes (alten pariser Linien) = 1,188446 Meter. (Die Aune der *Krämer* hielt 526 $^4/_5$ Lignes, die Aune der *Tuchhändler* nur 525 $^3/_5$ Lignes.)

100 *Aunes* oder *alte pariser Stab* =

129,972 engl. Yards.	178,194 preuss. Ellen.
118,845 niederl. Ellen.	152,519 wiener -

Garnmaass. Der Feinheitsgrad der Garne wurde früher beim *Baumwollen-* u. *Wollengarn* in der Art bestimmt, dass die Nummer, welche sie trugen, die Anzahl Strehne anzeigte, welche das Gewicht eines Pfundes (Livre) pariser Markgewicht ausmachten. Je *feiner* also der Faden war, desto mehr Strehne gingen auf ein Pfund, und desto *höher* war seine Nummer. Diese einfache Methode würde ihrem Zwecke vollkommen entsprochen haben, wenn die Länge des Strehns (écheveau) überall die nämliche gewesen wäre; diese aber wurde beim Baumwollengarn in den meisten Manufakturen zu 625 alten pariser Aunes, in andern zu 650, zu 700, 750, 840 und selbst 1000 Aunes angenommen, wodurch eine sehr wesentliche Verschiedenheit in der Bedeutung der gleichen Nummern entstand. Beim Baumwollengarne war die Länge des Strehns am gewöhnlichsten 650 Aunes, beim Wollengarn oft 1256 Aunes. — Beim *Leinengarn* bestimmte sich der Ausdruck der Feinheit nach dem Gewichte eines Fadens von 3200 alten pariser Aunes Länge oder des sogenannten Viertels (Quart). Je *feiner* der Faden war, desto weniger musste er wiegen und

desto *niedriger* war also seine Nummer. — Beim *Seidengarn* gebrauchte man in den französischen Manufakturen (in Lyon etc.) zur Bezeichnung der Feinheit die Anzahl von Deniers oder Grains des alten Pfundes (Livre) von Montpellier (s. dies. Art.), welche ein Faden von 400 alten pariser Aunes Länge wog. Je *feiner* der Faden, desto geringer sein Gewicht, desto *niedriger* mithin seine Nummer.

Meilenmaass. Die Entfernungen wurden in *Lieues* ausgedrückt. Diese Lieues waren aber in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden und oft in der einen um das Doppelte grösser als in der andern. Genau bestimmt waren eigentlich nur drei Lieues, welches folgende sind:

1) Die *Lieue de 25 au dégré*, d. h. diejenige, deren 25 einen Aequatorgrad ausmachen. Sie ist = 2280,329 alte Toisen = $4444\frac{4}{9}$ Meter = $\frac{3}{5}$ deutsche oder geographische Meilen. 9 dieser Lieues sind genau = 4 Myriameter.

2) Die *Lieue de 20 au dégré*, d. h. diejenige, deren 20 einen Aequatorgrad ausmachen, oder *Lieue marine* (See-Lieue). Sie ist = 2850,411 alte Toisen = $5555\frac{5}{9}$ Meter = $\frac{3}{4}$ deutsche oder geographische Meilen. 9 dieser Lieues marines sind genau = 5 Myriameter.

Der *Mille marin* oder die *See-Meile* ist das Drittel der Lieue marine, so dass 60 Milles marins einen Aequatorgrad betragen. Diese in der Marine fortwährend noch gebräuchliche französische See-Meile stimmt mit der See-Meile aller übrigen Nationen überein. Sie ist = 950,137 alte Toisen = $1851\frac{23}{27}$ (oder 1851,85185) Meter = $\frac{1}{4}$ deutsche oder geographische Meilen. (Vergl. d. Art. LONDON.) 27 Milles marins sind genau = 5 Myriameter.

3) Die *Lieue moyenne* oder *mittlere Lieue.* Sie hält die Mitte zwischen den beiden vorigen, so dass $22\frac{1}{2}$ derselben einen Aequatorgrad ausmachen. Sie ist = 2533,699 alte Toisen = $4938\frac{22}{81}$ (oder 4938,2716) Meter = $\frac{2}{3}$ deutsche oder geographische Meilen. $2\frac{1}{40}$ dieser Lieues moyennes sind genau = 1 Myriameter. (Man rechnet in Frankreich gemeinhin 2 Lieues moyennes = 1 Myriameter.) — Die Regierung hatte dieselbe in der Tafel der Entfernungen als die *alte Lieue* (Lieue ancienne) bezeichnet.

Verschieden von allen diesen Meilenmaassen war die *Lieue de poste* oder Post-Meile, deren 2 eine *Poste* ausmachten. Die Mehrzahl der Schriftsteller nimmt die Lieue de poste zu 2000 alten Toisen an; die Administration der Posten selbst aber rechnete die Poste stets zu 4400 Toisen, die Lieue de poste also zu 2200 Toisen. Nach der letztern Annahme wäre die *Lieue de poste* = 4287,88 Meter = 0,5788638 deutsche oder geographische Meilen, die *Poste* = 8575,76 Meter = 1,1577276 deutsche oder geographische Meilen. Bei der wirklich üblichen Annahme der Orts-Entfernungen aber variirte (nach der Angabe eines ausgezeichneten Oberbeamten der Postverwaltung, des Herrn Dubost) die *Poste* (zu 2 Lieues de poste) aus Gründen der Praxis zwischen 8575 und 9647 Meter, was einen bezüglichen Unterschied von 1072 Meter ergibt. — Die *Lieue de poste* hatte 2 Bornes milliaires oder Meilenzeiger.

Nautische Maasse. Die Tiefe des Wassers oder die Erhebung des Grundes wird mit einer Lothleine oder Senkschnur gemessen, welche in Brasses eingetheilt ist. Die *Brasse* oder der Faden hat 5 Pieds oder alte pariser Fuss und ist also = 1,6242 Meter. Diese Art der Messung oder die alte Brassiage ist fortwährend noch gebräuchlich.

Kleine Entfernungen zur See, wie die Weite eines Hafeneinganges, die Breite einer schmalen Durchfahrt u. s. w., werden von den Seeleuten nach dem Augenmaasse geschätzt und in *Kabellängen* (Längen des Kabeltaues) ausgedrückt. Die *Encâblure* oder *Kabellänge* ist in der französischen Marine zu 120 Brasses (zu 5 Pieds, wie vorhin erwähnt) oder zu 100 alten pariser Toisen = 600 alten pariser Fuss angenommen, und sie ist mithin = 194,9036 Meter. Es sind ziemlich genau 10 Milles marins oder See-Meilen = 95 Kabellängen, oder 1 Mille marin = $9\frac{1}{2}$ Kabellängen.

Um den Umfang und den Durchmesser der *Masten* zu bestimmen, bediente man sich bisher der *Palme* von 13 alten pariser Linien Länge = 0,02932578 Meter.

Flächenmaass. Die *Quadrat-Toise* (Toise carrée) hat 36 Quadrat-Fuss (Pieds carrés) und ist = 3,7987425 Quadrat-Meter. Der *Quadrat-Fuss* hat 144 Quadrat-Zoll (Pouces carrés) zu 144 Quadrat-Linien (Lignes carrées) à 144 Quadrat-Punkte (Points carrés), und ist = 0,1055206 Quadrat-Meter.

Die *Toise-pied* war ein Riemenmaass od. ein Parallelogramm von 1 Toise od. 6 Fuss Länge und 1 Fuss Breite = 6 Quadrat-Fuss = 0,633124 Quadrat-Meter, mithin der sechste Theil der Quadrat-Toise. Die Toise-pied hat 12 Toise-pouces zu 12 Toise-lignes à 12 Toise-points. (Bei allen diesen Maassen zeigte der erste Theil des Namens die Länge, der zweite die Breite an.)

Die *Quadrat-Ruthe* — *Perche carrée* — war, wie die Längen-Perche (s. oben), dreierlei:

1) Für die Vermessung der Felder = (18 × 18 =) 324 Quadrat-Fuss = 34,18868 Quadrat-Meter.

2) Für die Vermessung der Staats-Domänen = (22 × 22 =) 484 Quadrat-Fuss = 51,07198 Quadrat-Meter.

3) Für das Landmaass in einigen Provinzen = (20 × 20 =) 400 Quadrat-Fuss = 42,20825 Quadrat-Meter.

Die *Quadrat-Perche* wurde von den Vermessern bald in Quadrat-Fusse, bald in Pieds de Perche (Perche-Fusse), bald in Zehntel-Perches eingetheilt. Der *Pied de Perche* (Perche-Fuss) war der sovielste Theil der Quadrat-Perche, als die betreffende Längen-Perche Fuss hatte; also z. B. bei der Quadrat-Perche von (18 × 18 =) 324 Fuss deren 18ter Theil oder = 18 Quadrat-Fuss, u. s. w.

Feldmaass. Der *Arpent* hatte 100 Quadrat-Perches, war aber, wie die Perche oder Ruthe und ihr Quadrat (s. oben), dreierlei:

1) Der *Arpent de Paris* hatte 100 Quadrat-Perches zu 324 Quadrat-Fuss, mithin 32'400 Quadrat-Fuss = 34,18868 Aren.

2) Der *Arpent d'ordonnance* (verordnungsmässige Arpent) oder Arpent des eaux-et-forêts (Arpent der Gewässer und Waldungen) hatte 100 Quadrat-Perches zu 484 Quadrat-Fuss, also 48'400 Quadrat-Fuss = 51,07198 Aren. Er diente für die Vermessungen aller Waldungen und Domänen des Staats.

3) Der *Arpent commun* (gewöhnliche Arpent) hatte 100 Quadrat-Perches zu 400 Quadrat-Fuss, also 40'000 Quadrat-Fuss = 42,20825 Aren. Er war in den alten Provinzen Brie, Champagne, Gâtinais, Orléanais, Poitou etc. in Gebrauch.

Der in der *Normandie* am gebräuchlichsten gewesene *Acre de Normandie* (oder der normännische Acker des sogenannten grossen Maasses, grande mesure) hatte 4 Vergées. Die *Vergée* hatte 40 Quadrat-Perches à 484 Quadrat-Fuss, oder 19'360 Quadrat-Fuss, der *Acre* also 160 Perches à 484 Quadrat-Fuss, daher 77'440 Quadrat-Fuss = 81,71517 Aren. — 10 Acres de Normandie = 16 Arpents d'ordonnance.

Körpermaass. Die *Kubik-Toise* (Toise cube) hat 216 Kubik-Fuss (Pieds cubes) = 7,403887 Kubik-Meter. Der *Kubik-Fuss* hat 1728 Kubik-Zoll (Pouces cubes) zu 1728 Kubik-Linien (Lignes cubes) à 1728 Kubik-Punkte (Points cubes), und ist = 0,034277255 Kubik-Meter. — Wegen der *Schiffslast* s. die gleichnamige Rubrik weiter unten, am Schlusse der alten Gewichte.

Die *Toise-toise-pied* war ein Parallelepipedon von 1 Toise Länge, 1 Toise Breite und 1 Fuss Dicke, und enthielt daher 36 Kubik-Fuss = 1,233981 Kubik-Meter. Sie war daher der sechste Theil der Kubik-Toise. Die *Toise-toise-pied* hat 12 Toise-toise-pouces zu 12 Toise-toise-lignes à 12 Toise-toise-points. (Bei allen diesen

Maassen zeigte der erste Theil des Namens die Länge, der zweite die Breite, der dritte die Dicke an.)

Holzmaass. — **a**) *Brennholzmaass.* Es gab früher in Frankreich sehr verschiedene Brennholzmaasse, welche aber keinen feststehenden Körperinhalt ausdrückten, da die Scheitlänge überall eine andere war. Die vier hauptsächlichsten dieser Maasse waren die folgenden:

1) Die *Voie de Paris* (pariser Fuhre). Die Breite war 4 Fuss, die Höhe gleichfalls 4 Fuss, die Scheitlänge 3 1/2 Fuss, der Inhalt also 56 Kubik-Fuss = 1,919526 Kubik-Meter oder Steren.

2) Die *Corde d'ordonnance* (verordnungsmässige Klafter) oder *Corde des eaux-et-forêts* (Klafter der Staats-Domänen). Breite 8 Fuss, Höhe 4 Fuss, Scheitlänge 3 1/2 Fuss, Inhalt daher 112 Kubik-Fuss = 3,839053 Steren. Sie ist demnach = 2 Voies de Paris, und hat die gleiche Scheitlänge und Höhe mit der Voie de Paris, aber die doppelte Breite dieser Letztern.

3) Die *Corde de grand bois* (Klafter grosses Holz). Breite 8 Fuss, Höhe 4 Fuss, Scheitlänge 4 Fuss, Inhalt mithin 128 Kubik-Fuss = 4,387489 Steren.

4) Die *Corde de port* (Hafen-Klafter). Breite 8 Fuss, Höhe 5 Fuss, Scheitlänge 3 1/2 Fuss, Inhalt daher 140 Kubik-Fuss = 4,798816 Steren.

b) *Bauholzmaass.* Das Bauholz wurde nach dem *Hundert Balken* oder *Stücken* — cent de solives ou de pièces — gemessen und verkauft, und dieses Maass gewöhnlich *le grand cent* (das grosse Hundert) genannt. Man nahm dabei den *Balken* od. das *Stück* — la solive, la pièce — zu 12 Fuss Länge und 1 1/2 Quadrat-Fuss (36 Zoll) Durchschnittfläche (die Fläche des Durchschnitts zu 6 Zoll Höhe und 6 Zoll Breite gerechnet) an, so dass die *Pièce* oder *Solive* (der Balken) ein Körpermaass von 3 Kubik-Fuss Inhalt war = 0,102832 Kubik-Meter oder Steren. Demnach hatte das *Grand cent* (zu 100 Solives) 300 Kubik-Fuss = 10,2832 Kubik-Meter oder Steren. — Die *Pièce* od. *Solive* wurde in 6 Pieds (Pieds de solive) zu 12 Pouces (Pouces de solive) à 12 Lignes (Lignes de solive) getheilt; diese Pieds, Pouces und Lignes de solive sind mit den gewöhnlichen pariser Fussen, Zollen und Linien und den Kubik-Fussen, Kubik-Zollen und Kubik-Linien, welche davon sehr abweichen, nicht zu verwechseln. Der Pied de solive (Balkenfuss) = 1/2 Pied cube (Kubik-Fuss); der Pouce de solive = 72 Pouces cubes; die Ligne de solive = 288 Lignes cubes.

Getreidemaass und *Maass für die übrigen trocknen Waaren.* Der *Boisseau* (Scheffel) hat 16 Litrons nnd enthält 655,78 alte pariser Kubik-Zoll = 13,0083 Liter. — Der *Litron* wurde in Halbe, Viertel, halbe Viertel oder Achtel und Sechzehntel (Mesurettes, Mässchen) eingetheilt. Die Eintheilung in Halbe, Viertel und halbe Viertel oder Achtel fand auch beim *Boisseau* statt. Der *Boisseau* wurde beim *Salz* auch in 6 Mesures eingetheilt, beim *Hafer* in 4 Picotins.

100 *Boisseaux* =

4,4736 engl. Imp.-Quarters.	23,6680 preuss. Scheffel.
13,0083 niederl. Mudden.	21,1502 wiener Metzen.

Ein grösseres Maass war der *Setier*, welcher aber einen vierfach verschiedenen Inhalt hatte, je nach den zu messenden Gegenständen; und zwar hatte:

1) der *Setier für den Waizen* (auch für Roggen, Gerste, Mehl, Hülsenfrüchte, Sämereien und Kalk gebräuchlich) 12 Boisseaux = 7869,36 alte pariser Kubik-Zoll = 156,0996 Liter.

2) Der *Setier für den Hafer* 24 Boisseaux = 15738,72 alte pariser Kubik-Zoll = 312,1991 Liter. Er war also = 2 Waizen-Setiers.

3) Der *Setier für das Salz* 16 Boisseaux = 10492,48 alte pariser Kubik-Zoll = 208,1328 Liter. Er war demnach = 1 1/3 Waizen-Setiers = 2/3 Hafer-Setiers.

4) Der *Setier für die Holzkohle* 32 Boisseaux = 20984,96 alte pariser Kubik-Zoll = 416,2655 Liter. Er war mithin = $2^2/_3$ Waizen-Setiers = $1^1/_3$ Hafer-Setiers = 2 Salz-Setiers.

Der *Setier* hatte 2 Mines zu 2 Minots, mithin 4 Minots. Die *Mine* und der *Minot* waren aber natürlich bei den vier verschiedenen Gattungen des Setier in gleichem Maasse verschieden, als diese selbst.

Beim *Holzkohlenmaasse* wurde die *Mine* von 16 Boisseaux oder der halbe Setier gewöhnlich *Voie* (Fuhre, auch wohl Sac) genannt. Diese Voie ist von dem gleichnamigen Brennholzmaasse viel grössern Inhalts wohl zu unterscheiden. (Vergl. oben das *gegenwärtige* Holzkohlenmaass.)

Ein noch grösseres Maass war der *Muid*, welcher gleichfalls verschieden war, wie folgt:

Der *Muid* für das Getreide und Salz hatte 12 Setiers der betreffenden Gattungen.

Der *Muid* für die Holzkohle hatte 10 Setiers (Kohlen-Setiers).

Demnach war:

Der *Muid für Waizen* (Mehl, so wie für Roggen, Gerste, Sämereien etc.) zu 12 Waizen-Setiers = 144 Boisseaux = 18,73195 Hektoliter.

Der *Muid für Hafer* zu 12 Hafer-Setiers = 288 Boisseaux = 37,46390 Hektoliter. Er war daher = 2 Waizen-Muids.

Der *Muid für Salz* zu 12 Salz-Setiers = 192 Boisseaux = 24,97593 Hektoliter. Er war daher = $1^1/_3$ Waizen-Muids = $^2/_3$ Hafer-Muids.

Der *Muid für Holzkohle* zu 10 Kohlen-Setiers = 320 Boisseaux = 41,62655 Hektoliter. Er war daher = $2^2/_9$ Waizen-Muids = $1^1/_9$ Hafer-Muids = $1^2/_3$ Salz-Muids. (So wurde der Holzkohlen-Muid im gewöhnlichen Verkehr gerechnet, unter den Kaufleuten aber nur zu 8 Kohlen-Setiers = 256 Boisseaux.)

Der *Setier* und der *Muid* waren blosse Rechnungsmaasse.

Das *Mehl* wurde früher ziemlich allgemein mit *gehäuftem* Maasse gemessen.

Steinkohlenmaass. Das alte Steinkohlenmaass ist bereits weiter oben unter dem *gegenwärtigen* Steinkohlenmaasse (s. d.) aufgeführt.

Gipsmaass. Der *Muid* hatte 3 Voies zu 12 Sacs à 2 Boisseaux, mithin 72 Boisseaux zu 16 Litrons. Der Boisseau ist der des Getreidemaasses, und mithin ist der *Gips-Muid* an Inhalt dem halben Getreide-Muid gleich, = 9,36597 Hektoliter. (Vergl. weiter oben das *gegenwärtige* Gipsmaass.)

Flüssigkeitsmaass. Der *Muid* (Muid de Paris, sonst auch Poinçon genannt) hat 2 Feuillettes zu 2 Quartauts à 9 Setiers oder Veltes à 8 Pintes, mithin 288 Pintes. Die *Pinte* hat 2 Chopines (welche im Kleinhandel auch Setiers genannt wurden, aber wohl zu unterscheiden sind von den grossen Setiers oder Veltes zu 8 Pintes oder 16 Chopines) zu 2 Demi-setiers à 2 Possons (in der Volkssprache Poissons genannt) à 2 Demi-possons à 2 Roquilles. — Der *Muid* wurde auch in 3 Tierçons eingetheilt. — Die *Queue* hat 3 Feuillettes, oder 6 Quartauts, oder 54 Veltes, und daher $1^1/_2$ Muids. — Die Einheit war die *Pinte* (Pinte de Paris), welche 46,95 alte pariser Kubik-Zoll enthielt, = 0,9313178 Liter. Demnach: der *Setier* oder die *Velte* = 375,6 paris. Kub.-Zoll = 7,450542 Liter; der *Quartaut* = 3380,4 paris. Kub.-Zoll = 67,05488 Liter; die *Feuillette* = 6760,8 paris. Kub.-Zoll = 134,1098 Liter; der *Muid* = 13521,6 paris. Kub.-Zoll = 268,2195 Liter.

Der *Poinçon Branntwein* hatte 27 Setiers oder Veltes.

100 *Pintes* oder alte pariser Pinten =

20,4980 engl. Imp.-Gallons.	81,3356 preuss. Quart.
93,1318 niederl. Kannen.	65,8114 wiener Maass.

100 *Quartauts* =

1475,856 engl. Imp.-Gallons.	97,603 preuss. Eimer.
67,055 niederl. Vats.	115,571 wiener Wein-Eimer.

Gewicht. Für alle Wägungen, mit Ausnahme des Juwelengewichts, diente das sogenannte *Markgewicht* — *Poids de marc* —. Die *Livre* oder das *Pfund* hat 2 Marcs (Mark) zu 8 Onces (Unzen) à 8 Gros oder Drachmes (Dragmes, Drachmen) à 3 Deniers (Pfennige) oder Scrupules (Skrupel) à 24 Grains (Grän), so dass die *Livre* 9216 Grains, der *Marc* 4608 Grains hat. Bei feinen Wägungen u. für wissenschaftliche Zwecke wurde der *Grain* noch weiter eingetheilt, und zwar entweder in 24 Primes, oder in halbe Grains, Viertel, Achtel, und so fort in reinen Halbirungen bis auf 256stel Grains. — Im gewöhnlichen Verkehr wurden nur Livre, Once, Gros und Grain angewandt, während die übrigen Grössen beim Gold- und Silbergewicht und beim Medizinalgewicht (s. weiter unten) gebräuchlich waren. Nach dem weiter oben angeführten Ergebnisse des Gewichts eines Kilogramm in alten pariser Grains, hat die *Livre* eine Schwere von 489,5058 Gramm = 10184,62 holländ. As = 7554,26 engl. Troy-Grän, der *Marc* ein Gewicht von 244,7529 Gramm = 5092,31 holländ. As = 3777,13 engl. Troy-Grän. — 1 *Grain* poids de marc = 0,0531 Gramm = 1,1051 holländ. As = 0,8197 engl. Troy-Grän.

Das Markgewicht erscheint in folgenden Abstufungen für die verschiedenen Zwecke seiner Anwendung:

1) *Handelsgewicht.* Der *Millier* hat 10 Quintaux, oder 3 ⅓ Charges, oder 1000 Livres. Die *Charge* (Last) hat 3 Quintaux, oder 300 Livres. Der *Quintal* (Centner) hat 100 Livres. Die *Livre* hat 16 Onces zu 8 Gros à 72 Grains.

Der *Quintal* = 48,95058 Kilogramm.

Der *Tonneau de mer* oder die *alte Schiffstonne* hatte 2 Milliers, oder 20 Quintaux, oder 2000 Livres. (Vergl. die Rubrik *Schiffslast* weiter unten.)

1 *Quintal* oder 100 *Livres poids de marc* oder *Pfund Markgewicht* =

98,1958 bremer Pfund.	48,9506 niederländ. Pfund.
107,9181 engl. Pfund avdp.	104,6599 preussische -
131,1504 - - troy.	87,4099 wiener -
101,0104 hamburger Pfund.	97,9012 deutsche Zollpfund.

2) *Goldgewicht.* Die Einheit war die *Once* (Unze) von 8 Gros zu 3 Deniers à 24 Grains. Die *Once* von 576 Grains war = 30,5941 Gramm = 636,5387 holländ. As = 472,1415 englische Troy-Grän.

3) *Silber- und Münzgewicht.* Die Einheit war der *Marc* (die Mark) von 8 Onces zu 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains.

100 *Marcs poids de marc* oder *Mark Markgewicht* =

65,5752 engl. Troy-Pfund.	104,6792 wahre köln. Mark.
104,6601 hamburger Mark.	104,6599 preuss. Mark.
99,4592 alte holl. Troy-Mark.	87,2111 wiener -

Der *Gros* des *Goldgewichts* und des *Silbergewichts* wurde ehemals auch in 2 ½ Esterlins zu 2 Mailles à 2 Felins eingetheilt, so dass er 5 Mailles oder 10 Felins hatte

4) *Probirgewicht.* Die *Mark* wurde beim *Golde* in 24 Carats (Karat) zu 32 Parties (Theile) oder Grains (Grän), beim *Silber* in 12 Deniers zu 24 Grains eingetheilt.

5) *Medizinal- und Apothekergewicht.* Die *Livre* hat 16 Onces zu 8 Drachmes od. Dragmes à 3 Scrupules à 24 Grains.

Juwelengewicht. Die Einheit war und ist fortwährend noch der *Carat* (das Karat), welcher in 4 Grains eingetheilt wird. Der *Grain* wird in halbe Grains, Viertel, Achtel, Sechzehntel u. s. w. getheilt; er ist von dem Grain des *Markgewichts* wohl zu unterscheiden. Der *Carat* wiegt 3,876 alte pariser Grains Markgewicht = 0,2058729 Gramm =

4,2834 holländ. As = 3,1771 engl. Troy-Grän = 1,0028 engl. Juwelen-Karat = 0,9999 holländ. Juwelen-Karat = 0,9990 österr. Juwelen-Karat = 1,0016 preuss. Juwelen-Karat. Er ist demnach nur um $^1/_{10}$ Promille oder um $^1/_{100}$ Procent leichter als das *holländische* Juwelen-Karat, dem er ohne Zweifel ursprünglich gleich war, und dem man ihn auch für die Praxis unbedenklich gleich rechnen kann. — Der *Juwelen-Grain* ist = 0,969 Grains poids de marc oder alte pariser Grän.

Schiffslast. Der *Tonneau de mer* oder die *Schiffstonne* (Schiffslast) hatte 2 Milliers, oder 20 Quintaux, oder 2000 Livres (Pfund) poids de marc = 979,0116 Kilogramm = 0,9790116 Milliers métriques oder jetzige Schiffstonnen. Ferner wurde er zur Bestimmung der Lastigkeit der Schiffe (als Raummaass) zu 42 alten pariser Kubik-Fuss gerechnet, = 1,4396447 Kubik-Meter. (Als *Raummaass* betrachtet, erscheint daher der alte Tonneau de mer grösser als der jetzige, welcher das Gewicht von 1 Kub.-Meter *destill. Wassers* hat. Das *Gewicht* des alten Tonneau, oder 2000 Livres poids de marc *Wasser*, nimmt jedoch in der That nur ungefähr 28 alte pariser Kubik-Fuss, also nur zwei Drittel von 42 Kubik-Fuss Raum ein; man rechnete nämlich bei der Bestimmung der Tragfähigkeit für das dritte Drittel der letztern Raummenge das Schiff, seine Equipage, Provision und Zubehör, selbst. So erklärt sich der scheinbare Widerspruch.)

Platzgebräuche in Paris.

Die meisten Waaren werden mit 3 Proc. *Disconto* verkauft. Die einzelnen Usanzen beim Verkauf sind so mannichfaltig und verschieden, dass wir ihnen hier keinen Raum gönnen können.

Die *Waaren-Courtage* ist gewöhnlich $^1/_2$ Proc. und wird sowohl vom Verkäufer als vom Käufer entrichtet.

Der Käufer muss die gekaufte Waare spätestens an dem dem Tage des Kaufes folgenden Wochentage untersuchen; nach diesem Termine wird sie als besichtigt und anerkannt betrachtet, und der Käufer ist sodann gehalten, die Lieferung nach den Kaufbedingungen anzunehmen. Diese Lieferung muss der Käufer innerhalb der drei dem Tage der Anerkennung folgenden Wochentage annehmen. Der kleinste beachtete Bruchtheil beim Wägen jeder Waare ist das halbe Kilogramm, wo nicht durch das officielle Tableau der Usanzen anders festgesetzt ist.

Gegen Ende des Jahres 1839 vereinigten sich in Paris 22 Fabrikanten dahin, vom 1. Januar 1840 an ihre Waaren nicht mehr nach Dutzenden und Gross, sondern nach Einern, Zehnern und Hunderten zu zählen.

Banken.

1. *Die Bank von Frankreich.*

Am 1. Ventose des Jahres VIII (20. Februar 1800) wurde an die Stelle mehrer bis dahin in Paris bestandener Disconto-Kassen, welche die gewöhnlichen Bankgeschäfte betrieben, und durch Reorganisation der einen derselben, der sogenannten Kasse der laufenden Rechnungen (Caisse des comptes courants), ein Bank-Institut unter dem imponirenden Namen „*Bank von Frankreich* (Banque de France)“ gegründet. Das ursprüngliche Capital derselben betrug 30 Millionen Franken, in 30'000 Actien zu 1000 Franken vertheilt, wurde aber am 24. Germinal des Jahres XI (14. April 1803) auf 45 Millionen Franken erhöht, vertreten durch 45'000 Actien zu 1000 Franken. In demselben Jahre (1803), in welchem ihre grössere Bedeutung beginnt, wurde ihre fernere Dauer vorläufig auf 15 Jahre, also bis 14. April 1818, festgesetzt. Die Bank war aber Anfangs blosse Staatsmaschine, wurde von der Regierung missbraucht u. musste i. J. 1806 die Einlösung ihrer Noten einstellen. Da wurde am 22. April 1806 ihr Capital auf 90 Millionen Franken erhöht und ihre Dauer um 25 Jahre (bis 1843) verlängert. Es wurden nämlich 45'000 neue Actien zu 1000 Franken geschaffen. Durch die allmäligen Rückkäufe (von

22'100 Actien) ist aber die Menge der jetzt bestehenden Actien auf 67'900 beschränkt, so dass sich das jetzige *Actien*-Capital auf 67'900'000 Franken beläuft; dasselbe kann nur durch ein besonderes Gesetz vermehrt oder vermindert werden. Im Jahre 1808 erhielt die Bank das Recht, in den vorzüglichsten Städten des Reichs *Zweigbanken* oder sogenannte *Bank-Contore* errichten zu dürfen, welche die nämlichen Geschäfte wie die Hauptbank betreiben; sie machte davon erst seit dem Jahre 1836 Gebrauch, und es bestehen dergleichen jetzt (Ende 1844) zu Angoulême, Besançon, Caen, Châteauroux, Clermont-Ferrand, Grenoble, Montpellier, Mühlhausen, Reims, Saint-Etienne und Saint-Quentin. (In den Haupthandelsstädten Frankreichs bestehen besondere Actien-Banken.) Durch das Gesetz vom 30. Juni 1840 ward das Privilegium der Bank bis zum 31. December 1867 verlängert, doch so, dass es am 31. December 1855 aufgehoben oder modificirt werden kann, wenn beide Kammern dies wollen. — Die Bank von Frankreich ist *Disconto*-, *Leih*-, *Depositen*-, *Giro*- und *Zettelbank*. Sie *discontirt* Wechsel und andere an Order lautende Handelseffekten auf Paris und auf die Plätze, an denen sie Contore hat, welche nicht über drei Monate zu laufen haben und durch drei Unterschriften verbürgt sind. Sie lässt zwar auch solche Effekten zum Disconto zu, welche nur zwei Unterschriften tragen, aber nur gegen Verpfändung von Bankactien, französischen Renten, Kanalactien oder andern öffentlichen Papieren, deren Schuldner die Regierung ist. — Sie *gibt Vorschüsse* auf französische Staatspapiere mit bestimmter Verfallzeit, und auf dergleichen mit unbestimmter Verfallzeit. Die Darlehen werden auf 3 Monate Zeit gemacht, mit Vorbehalt der Erneuerung und mit der Befugniss des Anleihers, sich nach Willkür von der Schuld zu befreien, wobei er jedoch jedenfalls als Minimum 15 tägige Zinsen zu zahlen hat. Sie gewährt ferner Darlehen gegen Deponirung von Gold- und Silberbarren und fremden Münzen, bei welchen sie 1 Procent Commission berechnet; jedoch leiht sie hierbei nicht unter 10'000 Franken, und zwar auf 45 Tage Zeit, für welchen Zeitraum sie jetzt $^1/_8$ Procent Zinsen erhebt. — Sie nimmt freiwillige *Depositen* von Dokumenten, inländischen u. fremden Staatspapieren, Actien, Contracten und Obligationen jeder Art, Gold- und Silberbarren, Münzen und Diamanten an, für deren sichere Aufbewahrung sie sich $^1/_8$ Proc. Vergütung für jede Periode von 6 Monaten und darunter zahlen lässt. — Sie empfängt zur Gutschrift *in laufender Rechnung* Gelder und besorgt Einkassirungen, bis zu deren Betrage der Gläubiger auf sie verfügen kann, indem es ihm freisteht, Mandate (*weisse* Mandate), die in baarem Gelde zahlbar sind, oder solche (*rothe* Mandate), deren Belauf auf das darin genannte andere Conto in Giro übertragen wird, auf die Bank auszustellen. Denjenigen, welche es wünschen, gibt sie Empfangscheine über alle bei Sicht zahlbaren Summen; diese Scheine lauten auf den Namen und werden nur gegen Quittung derjenigen Person, welche sie empfangen hat, ausbezahlt. — Sie emittirt *Banknoten* zu 1000 und zu 500 Franken, welche an den Inhaber (au porteur) zahlbar lauten und wie baares Geld umlaufen. Sie gibt auch ohne Kosten *Anweisungen* aus, welche übertragbar sind (Billets à ordre), auf Sicht zahlbar lauten und in ganz Frankreich leicht umsetzbar sind; doch wird wenig Gebrauch von denselben gemacht. — Die Bank macht ferner dem *Staatsschatze Vorschüsse* und hält der Regierung contractlich einen Credit von 50 Millionen Franken offen. — — Als Tage zum *Discontiren* waren *früher* der Montag, der Mittwoch und der Freitag jeder Woche bestimmt, so wie die drei letzten Tage jedes Monats; durch das Gesetz vom 30. Juni 1840 wurde diese Einschränkung aufgehoben und die *Discontirungen* haben alle Tage statt, mit Ausnahme der Festtage. Der gegenwärtige Discontofuss ist 4 Procent. Um zum *Disconto* zugelassen zu werden und eine *laufende Rechnung* bei der Bank erhalten zu können, muss man sich schriftlich an den Bank-Gouverneur wenden und das Gesuch mit einem Certificat begleiten, das von drei Personen unterzeichnet ist, welche darin erklären, dass sie die Unterschrift und die Pflichttreue des Gesuchstellers kennen. Seit einigen Jahren lässt die Bank nicht nur die pariser, sondern

überhaupt alle im *Departement der Seine* wohnenden Kaufleute zur *laufenden Rechnung* und zum *Discontogeschäft* zu, insofern sie sich durch das vorgeschriebene Certificat über ihre Zahlungsfähigkeit ausgewiesen haben und in Paris ein Domicil wählen. Die nicht rehabilitirten Falliten können nicht zum Discontiren zugelassen werden. Wer über die Bank verfügt, ohne vor Verfall Deckung gemacht zu haben, kann seiner laufenden Rechnung beraubt werden. — Die Bank ist von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet. — Die in den Kellern der Bank lagernden sehr bedeutenden baaren Gelder und Werthe sind auf alle mögliche Weise vor den Elementen und etwaigen Ueberfällen geschützt. Die politischen Ereignisse von 1814 und 1830 haben dies bewahrheitet; während der Stürme des letztern Jahres wurde die Bank, in welcher damals über 100 Millionen Franken baares Geld lagerten, durch zerlumpte Männer aus dem Volke bewacht, ohne dass man, trotz des Mangels besonderer Vorsichtsmaassregeln, den Verlust eines Centimen zu beklagen gehabt hätte. — — Die *Actien* der Bank lauten auf den Namen. Die Ueberträge der verkauften Actien geschehen durch einfache Vermerke in dem zu diesem Zwecke doppelt geführten Register der Bank, wobei der Verkäufer selbst zugegen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten, und der Vorgang durch einen Wechselmäkler schriftlich bestätigt werden muss. Die *Dividende* wird halbjährlich, und zwar an jedem 1. Januar und 1. Juli, im Bureau der Bank bezahlt. Sie besteht 1) aus den Zinsen von 6 Proc., d. i. aus 60 Franken jährlich; — 2) aus dem übrigen reinen Gewinn. Früher kam ein Drittel des reinen Gewinnes zum *Reservefonds* der Bank, so lange bis dieser die vorschriftsmässige Höhe von 10 Millionen Franken erreicht hatte und nachdem ausserdem aus demselben die Kosten der Bankgebäude bestritten waren. Jene 10 Millionen Franken des Reservefonds bestehen in jährlichen 500′000 Franken 5 procent. französischer Rente. Aus dem Reservefonds kann ohne besondere gesetzliche Autorisation keine Vertheilung gemacht werden. Sollten die Erträgnisse der Bank nicht einmal ausreichen, die Zinsen von jährlich 60 oder halbjährlich 30 Franken für jede Actie daraus zu zahlen, so muss das Fehlende aus dem Reservefonds genommen werden, um jenes Minimum der Dividende zu erreichen. In einem solchen Falle muss dann der Reservefonds durch den frühern Modus wieder ergänzt werden, während ausserdem der Netto-Ertrag der Bankgeschäfte keinerlei Kürzung unterworfen ist. Für das *erste Semester von* 1844 ist die *Dividende* der Bank von Frankreich durch das General-Conseil derselben auf 49 Franken für jede Actie festgestellt worden (also 19 Franken über das Minimum, was einer Verzinsung von $4\frac{9}{10}$ Proc. *halbjährlich* oder $9\frac{4}{5}$ Proc. *jährlich* gleich kommt); in den vorhergegangenen Jahren war dieselbe bedeutend grösser. Bei den günstigen Geschäften und den grossen Dividenden der Bank steht auch der *Kurs ihrer Actien* gegenwärtig sehr hoch (s. den obigen Fonds-Kurszettel). — Im Jahre 1843 besass die Bank von Frankreich 2′952′235 Franken *Rente* (nicht Renten-*Capital*) in französischen Papieren. — Vierteljährlich muss der Finanz-Minister den Status der Bank, und halbjährlich die Resultate des abgelaufenen Semesters und das Reglement der Dividende durch den Moniteur universel publiciren. Folgende sind die Hauptresultate ihrer Wirksamkeit im Jahre 1843, welche unter denen des vorhergehenden Jahres standen:

Die *Gesammtheit* der Geschäfte betrug bei der *Hauptbank* 839′418′369 Franken, bei den *Provinzial-Contoren* 243′320′500 Franken, bei allen Anstalten der Bank von Frankreich zusammen also 1082′738′869 Franken. Der *Brutto-Gewinn auf die Operationen* belief sich bei der *Hauptbank* auf 5′042′273 Franken, bei den *Contoren* auf 1′581′859 Franken, *zusammen* auf 6′624′132 Franken. Hierzu kommen noch: *zufälliger Gewinn* (Produits accidentiels) 55′178 Franken, *feststehender Gewinn* durch die Renten von Staatspapieren (2′952′235 Fr.) etc. 2′970′585 Franken. Hieraus ergibt sich ein *Brutto-Gewinn von überhaupt* 9′649′895 Franken. Die Summe der *discontirten* Papiere war bei der *Hauptbank* 775′790′569 Franken, bei den *Contoren* 240′112′385 Franken, *zusammen* 1015′902′954 Franken. Die *Vorschüsse* betrugen bei der *Hauptbank* 66′745′600 Franken, das *Portefeuille* der *Hauptbank* belief sich am 25. December 1843 auf 82 Millionen Franken (am 25. December 1842 auf 138 Millionen Franken), und i. J. 1843 wurden 668′619 einzelne Papiere *discontirt*. Die Bewegung der *laufenden Rechnungen* ergibt für das Jahr 1843 ein Maximum von 50 Millionen, ein Minimum

von 32 Millionen Franken. Die Bewegung der laufenden Rechnung mit dem *Staatsschatze* zeigt ein Maximum von 150 Millionen, ein Minimum von 94 Millionen Franken. Die Ausgabe übertragbarer *Anweisungen* (Billets à ordre) belief sich auf nur 1'700'000 Franken. Die *umlaufenden Banknoten* betrugen im Maximum 248 Millionen, im Minimum 216 Millionen Franken. Die *Baarvorräthe* betrugen im Maximum 247 Millionen, im Minimum 192 Millionen Franken. Die *allgemeine Bewegung der Banknoten* wurde um 29 Millionen vermehrt, und belief sich Ende 1843 auf 3894'543'000 Franken. Die *allgemeine Bewegung der Baarzahlungen* betrug 720'953'000 Franken. Die *Abrechnungen* (Scontrirungen) betrugen im Ganzen 5382'390'000 Franken. Demnach betrugen die drei Gattungen der *allgemeinen Geldbewegung* (in baarem Gelde, in Noten und in Abrechnungen) zusammen 9997'886'000 Franken. — Die sämmtlichen letztern Angaben (Vorschüsse, Portefeuille, laufende Rechnungen, Anweisungen, Banknoten etc.) beziehen sich nur auf die pariser *Hauptbank*. — Unter den *Contoren* stehen durch die Wichtigkeit und Menge ihrer Operationen obenan die von *Montpellier*, *Saint-Etienne* und *Besançon;* dann folgen die von *Saint-Quentin*, *Reims* und *Angoulème;* endlich kommen nach Maassgabe ihrer Geschäfte die von *Grenoble*, *Châteauroux*, *Clermont-Ferrand* u. *Caen*. Unter den *alten* Contoren werden die von Montpellier, St.-Etienne, St.-Quentin, Reims, Angoulème und Grenoble verstanden, unter den *neuen* Contoren die von Besançon, Châteauroux, Clermont-Ferrand, Caen und Mühlhausen. Das Contor von Mühlhausen hat seine Geschäfte erst am 2. December 1843 begonnen, und figurirt daher noch nicht in dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1843. — Die von den *Contoren* auf die Hauptbank gezogenen Anweisungen (Mandats) beliefen sich i. J. 1843 auf 63 Millionen Franken, die von der *Hauptbank* auf ihre Contore gezogenen auf 7 Millionen Franken. Die Einzahlungen der königlichen General-Einnehmer (receveurs-généraux) in die Kassen der Contore betrugen 33 Millionen Franken. Die Hauptbank zahlte 11 Millionen Franken gegen Banknoten ihrer Contore aus, und die Contore zusammen 20 Millionen Franken (davon Reims mehr als die Hälfte) gegen Noten der Centralbank. Die *umlaufende Noten-Menge der Contore* hat sich nur um 400'000 Franken vermehrt, da überall häufiger die Noten der Hauptbank circuliren. Die *Vorschüsse gegen Staatspapiere* betrugen bei den *Contoren* 3'208'000 Franken. Im Allgemeinen haben die Relationen zwischen der Hauptbank und ihren Contoren im Jahre 1843 gegen das Jahr 1842 *abgenommen;* im erstern Jahre betrugen sie 37 Millionen, im letztern nur 23 Millionen Franken. — Die Geschäfte der Bank von Frankreich mit den selbstständigen *Departemental-Banken* beliefen sich auf zusammen 23'344'000 Franken. — Die *Dividende* 1843 betrug für das erste Halbjahr 66 Franken, für das zweite Halbjahr 56 Franken, zusammen also 122 Franken auf jede Actie (was einem Zinsertrage von 10⅙ Procent jährlich gleichkommt). Für das zweite Halbjahr 1842 waren 72 Franken Dividende gezahlt worden. — Beim dritten Quartalschlusse 1844 (am 25. September) waren für 240'918'196 Franken Banknoten und Billets an Order in Umlauf; die Einnahmen während jenes Vierteljahres betrugen zusammen 1107'734'570 Fr. 20 C., die Ausgaben 1104'525'729 Fr. 7 C. — Folgende sind die *Resultate der Arbeiten der Bank von Frankreich während der Dauer ihres Privilegiums bis Ende* 1843:

1) *Vorschüsse an den Staatsschatz*	4'910'957'000	Franken.
2) *Discontirte Papiere*	24'587'324'878	-
3) *Dividenden an die Actionäre*	280'772'674	-
4) *Gesammt-Belauf der Operationen*, die Einnahmen und Ausgaben mitgerechnet	271'700'221'805	-

Die Verminderung der Geschäfte, welche in der neuesten Zeit im Ganzen stattgefunden hat, wird allgemein der Engherzigkeit der Verwaltung und ihrem Mangel an Energie zugeschrieben, indem das Wirken der Bank eigentlich fast nur dahin geht, den Operationen einiger wenigen reichen Bankiere und Capitalisten zu dienen, während der weniger bemittelte Handel und die Industrie keine Hilfe bei ihr finden. Eben hieraus erklärt sich auch leicht das schnelle Aufblühen der neueren mit ihr concurrirenden Anstalten (s. die Rubriken 2 und 3).

Das *Gesammt-Vermögen* der Bank beläuft sich, wenn zu dem Actien-Capital von 67'900'000 Franken die feste Reserve von 10 Millionen Franken und der Werth des Bankgebäudes gerechnet werden, auf mehr als 80 Millionen Franken.

Die *Verwaltungsbehörde* oder Direction der Bank besteht aus 21 Mitgliedern, nämlich einem Gouverneur und zwei Unter-Gouverneurs, welche drei Beamte von der Regierung gewählt werden, ferner aus 15 Verwaltern (régens) und 3 Censoren, welche von 200 Inhabern der grössten Actienzahl gewählt werden. Der Gouverneur muss 100, die beiden Vice-Gouverneure 50 Actien besitzen. Behufs der Beaufsichtigung der verschiedenen Geschäftszweige ist die Direction in fünf Comités getheilt. Der Disconto-Comité wird ausserdem durch 12 Kaufleute unterstützt.

2. *Die Kasse Laffitte.*

Die von dem unlängst verstorbenen berühmten Laffitte gegründete *Caisse générale du commerce et de l'industrie* (allgemeine Handels- und Industrie-Kasse), nach ihrem Stifter gewöhnlich *Caisse Laffitte* genannt, trat am 2. October 1837 zu Paris ins Leben. Laffitte's Idee war die, das ganze aufgebrachte baare Capital in einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Wechselgarantie zu verwerthen und zugleich der Industrie nutzbar zu machen. Ueber ihre Operationen waltet die grösste Oeffentlichkeit ob und allmonatlich wird eine Uebersicht der stattgefundenen Geschäfte publicirt. Die bekannte Rechtlichkeit und die finanziellen Kenntnisse des Begründers gewannen der Anstalt bald Zutrauen, und ihre günstigen Erfolge haben dasselbe glänzend gerechtfertigt. Die Bank ist Actien-Institut, doch gelang es Laffitte, alle eigentlichen Geldmänner bei der Gründung auszuschliessen und die Agiotage und Spekulation mit den Actien zu verhindern, indem er eine Menge (1350) kleiner Actionäre für sich gewann und keinem mehr als 50 Actien zutheilte. Hierdurch erschien die Idee des Instituts zugleich als eine Vereinigung des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes gegen die Börsenmänner. Laffitte selbst stellte sich an die Spitze des Unternehmens, welches auch nach seinem Tode unverändert fortgeführt wird. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 20 Jahre bestimmt. Das ursprüngliche nominelle Actien-Capital ist 55 Millionen Franken (s. weiter unten). — Der *Actien* sind zwei Gattungen, 10'000 zu 5000 Franken und 5000 zu 1000 Franken. Die Inhaber der Actien zu 5000 Franken sind die eigentlichen Eigenthümer der Bank und erhalten als Dividende 4 Proc. Zinsen und ausserdem einen ansehnlichen Antheil des übrig bleibenden reinen Gewinnes, der aber auch in der Form von Zinsen gewährt werden kann (s. weiter unten). Es lauten diese Actien auf den Namen, und die Eigenthümer derselben, welche nur 1000 Franken baar einzahlten, sind zu einem Nachschusse von 4000 Franken verpflichtet, wenn jener eingezahlte Betrag nicht ausreicht. Die zweite Art der Actien zu 1000 Franken lauten (nach Wahl) entweder auf den Inhaber (au porteur), oder auf den Namen, sind voll eingezahlt und tragen 5 Proc. Zinsen, ohne jedoch von der Dividende ganz ausgeschlossen zu sein, während sie auch noch ein Fünftel von dem Gewinn-Antheile der Direction (s. weiter unten) erhalten; ihre Zinsen gehen denen der Hauptactien vor und sind durch diese garantirt, so dass die Actien zu 1000 Franken eine Art Prioritäts-Actien sind. Die bereits wirklich eingezahlten 15 Millionen erschienen bei der schnellen und grossen Ausdehnung des Instituts schon nach einigen Jahren zum Geschäftsbetriebe unzureichend; statt aber auf die erst zum Theil eingezahlten Actien zu 5000 Franken Nachschusszahlungen zu verlangen, beschloss man in der Generalversammlung der Actionäre vom 15. Februar 1842, allmälig und je nachdem sich das Bedürfniss zeigen werde, noch weitere 2500 Actien zu 5000 Franken, von denen nur 1000 Franken sofort eingezahlt werden, so wie 7500 Actien zu 1000 Franken, die zu voll eingezahlt werden, auszugeben. Durch diese neue Actien-Emission (von 20 Millionen Franken nominell) wird das nominelle Actien-Capital der Anstalt auf 75 Millionen Franken erhöht. Bis Ende 1844 waren übrigens die neuen Actien noch nicht wirklich ausgegeben. Von dem reinen Gewinn beziehen contractlich die Directoren (ursprünglich Jacques Laffitte, Adolphe Lebaudy und Jean Roussac) die Hälfte, während die zweite Hälfte unter die Actionäre der ersten und zweiten Klasse vertheilt wird, und zwar in der Art, dass davon jede Actie von 5000 Franken Nennwerth $^{5}/_{75000}$ (die 12'500 Actien dieser Gattung also zusammen fünf Sechstel), und jede Actie von 1000 Franken Nennwerth $^{1}/_{75000}$ (die 12'500 Actien dieser Gattung also zusammen ein Sechstel) erhält, während ausserdem die Actien der zweiten Klasse, wie erwähnt, noch ein Fünftel vom Gewinn-Antheile der Direction (d. i. 10 Proc. des ganzen reinen Gewinnes) erhalten. Das Resultat der ersten 9 *Monate* des Bestehens der Bank war ein reiner Gewinn von 718'000 Franken. Die den Actionären gebührende Hälfte hiervon wurde so vertheilt, dass jede Actie zu 5000 Franken ausser 4 Procent Zinsen

32 Franken 63 Centimen, und jede Actie zu 1000 Franken ausser 5 Proc. Zinsen 6 Franken 52 Centimen Dividende erhielt. Seitdem haben sich die Erfolge des Unternehmens bedeutend vergrössert. — Die *Operationen* sind hauptsächlich: 1) Die *Verausgabung von Bankbillets* bis zu 25 Franken herab, während die kleinsten Noten der Bank von Frankreich (s. oben) auf 500 Franken lauten. Die Billets der Laffitte'schen Bank haben bereits durch ganz Frankreich Kurs und sie bestehen aus zwei Klassen: *a*) *unverzinsliche*, welche 3 Tage nach Sicht und 3 Monate dato zahlbar lauten, und *b*) *verzinsliche*, welche 3, $3\frac{1}{2}$ und 4 Proc. Zinsen tragen, je nachdem sie 5, 15 oder 30 Tage nach Sicht lauten. (Anfangs hatte man auch Billets, welche 3 Tage nach Sicht lauteten.) Beide Klassen werden in Paris ohne alle Kosten, in den Departements aber bei den Correspondenten der Bank gegen Vergütung von $\frac{1}{4}$ Proc. Provision eingelöst und bilden demnach ein höchst bequemes Zahlmittel. Seit dem Jahre 1838 gibt die Anstalt auch andere Billets od. Anweisungen aus, welche sowohl in Paris, als in den Departements zahlbar sind, sowohl auf den Namen des Inhabers, als an Order lautend, welche dazu dienen, gewissermaassen die Creditbriefe und Wechsel zu ersetzen, während die Kasse Laffitte durch ihre vielfachen Correspondenten die Einrichtung getroffen hat, dass sowohl der Zahlungstermin, als der Ort der Zahlung ganz von der Willkür des Inhabers solcher Billets abhängig ist, so dass er das pariser Papier in den Departements, das der Departements in Paris, und überhaupt das Papier irgend einer französischen Stadt in einer andern Stadt des Landes zahlbar machen kann; der Nutzen dieser Einrichtung ist einleuchtend. — 2) Die *Annahme u. Discontirung von Wechseln und andern kaufmännischen Papieren*, welche durch zwei Unterschriften garantirt sind, während die Bank von Frankreich nur solche Papiere discontirt, welche drei Unterschriften als ganz solid bekannter Häuser tragen (s. oben). — 3) Die *Discontirung und Einkassirung der auf die Departements gestellten Anweisungen*, die früher in Paris nur wie Anweisungen auf das Ausland angenommen wurden, nämlich durch Bankiere in die Provinzen geschickt und erst nach erfolgtem Eingange vergütet wurden. — 4) Die *Eröffnung laufender Rechnungen für Kaufleute und Privaten*, von deren Guthaben sie Zahlungen leistet. — Um zur Theilnahme an den laufenden Rechnungen u. am Discontogeschäft zugelassen zu werden, muss man sich (ähnlich wie bei der Bank von Frankreich) schriftlich an die Directoren wenden und das Gesuch mit einem Beglaubigungsscheine zweier bekannter Personen begleiten. — 5) Die *Gewährung von Vorschüssen gegen Garantie*. — 6) Der *commissionsweise Ein- und Verkauf aller Geldpapiere, Werthe und Waaren*. — In ihren Statuten macht sich die Kasse Laffitte verbindlich: 7) *zur Herbeischaffung der Capitalien für grosse öffentliche Arbeiten, industrielle Unternehmungen und Staats-Anleihen*, welche auf guten und sichern Garantien ruhen, *Subscriptionen* zu eröffnen, oder dafür *allein* zu sorgen. Sie ist auch diesem Punkte nachgekommen, und die auf jene Art von ihr unterstützten Unternehmungen sind: die Eisenbahnen von Rouen u. Tours, die Kohlengruben von Flénu und Chaney-Saint-Etienne, die (seitdem wieder aufgelöste) privilegirte Gesellschaft für den sicilischen Schwefelhandel, die (seitdem eingegangene) pariser Gipsgruben-Gesellschaft (unter persönlicher Garantie Laffitte's für das ihr anvertraute Capital), die in grossartigem Maassstabe umgeänderte Gesellschaft für den Transport von Reisenden und Gütern (Roulage général de France, Firma: Blanc u. Comp.), die Gesellschaft der öffentlichen Magazine. Im Jahre 1844 eröffnete sie eine gleiche Subscription auf 500 Millionen Franken für den Bau der inländischen Eisenbahnen, um jenes Capital der Regierung vorzuschiessen; allein nach dem Tode ihres Gründers Laffitte hat sie dieses Projekt aufgegeben. — Von den reinen Ueberschüssen der Anstalt werden $^{20}/_{100}$ oder ein Fünftel als *Reservefonds* zurückbehalten, so lange, bis dieser die Höhe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken erreicht haben wird. — Die Kassen der Anstalt sind von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet. Die von 9 bis 11 Uhr Vormittags präsentirten Zahlungs-Anweisungen werden an dem nämlichen Tage bezahlt,

die nach 11 Uhr vorgezeigten aber am nächsten Tage. — Die Meinung, dass die neue Anstalt durch die Rivalität der Bank von Frankreich leiden würde, hat sich nicht gerechtfertigt; vielmehr besteht neben dieser die Kasse Laffitte auf's Glänzendste, so dass auch der Kurs ihrer Actien ein hoher ist (s. den obigen Fonds-Kurszettel). — Die Gesammt-Summe aller Geschäfte belief sich i. J. 1842 auf 346 Millionen Franken, i. J. 1843 nur auf 332 Millionen Franken, welche kleine Verminderung nach Laffitte's Erklärung nur in der vermehrten Concurrenz und dem Ueberfluss der Capitalien zu suchen ist, welche seit einiger Zeit in Frankreich eingetreten sind.

3. *Das allgemeine Handels-Contor.*

Das allgemeine Handels-Contor — *Comptoir général du commerce* — wurde durch Ganneron (Firma: H. Ganneron & Comp.) i. J. 1843 auf Actien zu 1000 Franken in Paris gegründet und wird gewöhnlich kurzweg „*Comptoir Ganneron*“ genannt. Sein Zweck und seine Operationen weichen nur wenig von denen der eben besprochenen Kasse Laffitte ab, welcher es sich auch seiner Wichtigkeit nach anschliesst. (Die Zeichnungen für die projektirte Paris-Strassburger Eisenbahn wurden [im März 1844] durch das Contor Ganneron bewirkt.) Der beschränkte Raum dieser Bogen erlaubt uns nicht, näher darauf einzugehen. Den gegenwärtigen Kurs seiner Actien findet man im obigen Fondszettel angegeben.

4. *Die Hypotheken-Kasse.*

Die Hypotheken-Kasse — *Caisse hypothécaire* — wurde i. J. 1824 als Actien-Gesellschaft gegründet. Das Gründungs-Capital sollte eigentlich 50 Millionen Franken betragen, vertreten durch 50'000 Actien zu 1000 Franken, allein der unglückliche Ausgang einiger Anfangs gemachten Ausleihungen brachte die Subscription in's Stocken, und das wirkliche Gründungs-Capital beläuft sich auf etwa 30 Millionen Franken. Die Actien zu 1000 Franken lauten, nach der Wahl der Actionäre, entweder auf den Namen, oder auf den Inhaber (au porteur). Die Anstalt gewährt gegen hypothekarische Sicherheit u. zur Höhe der Hälfte vom Taxwerthe der Hypothek *Darleihen*, welche in zwanzig Jahren und durch Annuitäten rückzahlbar sind, aber auch früher abgetragen werden können. Sie schreibt dem Anleiher für jeden ihm geliehenen Franken $\frac{9}{5}$ ($1\frac{4}{5}$) Franken zur Last, welche das Capital mit den einfachen Interessen auf 20 Jahre zu 4 Procent darstellen, und empfängt auf *diese* Forderung 5 Proc. (also auf das wirkliche Darlehen 9 Proc.) jährliche Zinsen, so dass mit Ablauf der 20 Jahre durch diese Annuitäten Capital und Zinsen heimgezahlt sind. Will man sich vor Ablauf der 20 Jahre von der Schuld befreien, so zahlt man statt der noch laufenden oder bevorstehenden sämmtlichen Jahreszahlungen sogleich $\frac{5}{9}$ von deren Summe baar. — Die darzuleihenden Summen gewährt die Hypotheken-Kasse nicht in baarem Gelde, sondern in ihren *Obligationen* (so dass sie also eigentlich ihren Credit verkauft), von denen $\frac{1}{20}$ durch jährliche Ziehungen heimgezahlt wird, mit welchen Gewinnste von 10 bis 86 Proc. (je nach der Zahl des betreffenden Tilgungsjahres) verbunden sind und welche 4 Proc. (und selbst mehr) jährliche Zinsen tragen. Diese Obligationen lauten auf den Inhaber und über die Summe von 500 Franken jede. Die pünktliche Rückzahlung derselben ist durch das Gesellschafts-Capital, den Reservefonds und die Annuitäten (Jahreszahlungen) der Schuldner garantirt. Sie werden auf Verlangen bei Vorzeigung durch die Hypotheken-Kasse während dreier Monate nach dem Datum des Vertrags, durch welchen sie entstanden sind, discontirt, und der Disconto beträgt dann $\frac{1}{2}$ Proc. für jedes der 20 Jahre. — Die Hypotheken-Kasse kauft auch hypothekarische Forderungen Anderer durch Cession an sich. — Die *Actien* der Hypotheken-Kasse tragen 5 Proc. feste Zinsen, welche am 1. Januar u. 1. Juli ausbezahlt werden.

5. *Die Depositen- und Consignationen-Kasse.*

Die von der Regierung gegründete und mit der Tilgungskasse verbundene „*Caisse des dépots et consignations*“ nimmt von den französischen Behörden, den öffentlichen Com-

pagnien und den Privaten Deposita und Consignationen an, welche in Paris in kursirender Münze oder in Noten der Bank von Frankreich bestehen müssen. Sie gewährt darauf 2 Proc. jährliche Zinsen, insofern das Depositum wenigstens 60 Tage in der Kasse geblieben ist (vom 61. Tage ab); auf die Summen, welche weniger als 60 Tage bei ihr verbleiben, vergütet sie keine Zinsen. Die Deposita werden zu der in dem betreffenden Acte festgesetzten Zeit gegen Quittung zurückgezahlt.

Departemental-Banken bestehen in *Bordeaux, Dijon, Hâvre, Lille, Lyon, Marseille, Nantes, Orléans, Rouen* und *Toulouse*, und sogenannte *Kassen* (Disconto-Kassen) in *Marseille, Saint-Quentin* und *Valenciennes*. Ueber die wichtigeren dieser Anstalten ist das Nöthige unter den betreffenden Orten angeführt.

Handels-Anstalten.

1) *Börse, Handelsgericht, Handelskammer.* — Die pariser *Börse* in ihrer heutigen äussern Gestalt wurde i. J. 1808 im Bau begonnen und seitdem ungemein vergrössert und verschönert. Sie ist ein Palast, in dessen Besitz sich drei Mächte theilen: das Staatspapiergeschäft, der Waarenhandel und das Handelsgericht. Das *Handelsgericht* und die *Handelskammer* mit allem Zubehör befinden sich in den oberen Stockwerken, in dem untern die Räume für den eigentlichen Verkehr. Die Börse ist täglich, mit Ausnahme der Feiertage, offen, und zwar wird sie um 1 Uhr Nachmittags geöffnet und um 5 Uhr wieder geschlossen. Der Eintritt steht allen Bürgern und selbst den Fremden frei. Die nicht rehabilitirten Falliten sind vom Börsenbesuch ausgeschlossen; allein da diese Bestimmung zu schwierig einzuhalten ist, so wird sie nicht streng beobachtet. — Um halb zwei Uhr ertönt die Glocke zum Beginn der Geschäfte in *Staatspapieren*, welche um halb vier Uhr geschlossen sein müssen (vergl. S. 831), von welcher Zeit ab bis gegen vier Uhr noch die Coulissiers (vergl. S. 833) versammelt bleiben. Um vier Uhr beginnen die *Waarengeschäfte*, das Spiel in Oel, Spiritus, Seife etc. und die wirklichen Waarenkäufe, und um fünf Uhr zeigt die Glocke den Schluss der Börse an. — Die Wechsel-Agenten, welche den Verkehr in Staatspapieren, Actien und Wechseln vermitteln, versammeln sich zum Abschluss der Geschäfte in einem besondern Saale im Angesicht des Publikums, dem sogenannten *Parkett*, dessen Betretung allen Andern verboten ist. In der Mitte des Parketts befindet sich der sogenannte *Korb*, ein concentrischer Kreis auf einer Estrade, um welchen sich die Wechselagenten gruppiren, um ihre gegenseitigen Gesuche und Anerbietungen auszutauschen. Die sogenannte „*Coulisse*" (die Coulissiers begreifend) wechselt ihren Platz mehrere Male täglich und fasst zuerst schon am Vormittage in den Kaffeehäusern, namentlich in einem umgitterten Raume bei Tortoni (in der sogenannten kleinen Börse) Posto, obgleich solche Versammlungen ausserhalb der Börse eigentlich verboten sind; in der Börse selbst gränzt die Coulisse an das Parkett, welchem sie wichtige Dienste leistet. Die kleinen Capitalisten bedienen sich vorzugsweise der Vermittelung der nicht gesetzlichen Mäkler oder der sogenannten Marrons (s. S. 833), weil diese mit einer kleineren Courtage vorlieb nehmen, als die autorisirten Wechsel-Agenten, welche übrigens bis jetzt die Marrons geduldet haben. — Das Hauptgeschäft der pariser Börse bildet der Staatspapierhandel. Die Kosten der Börsengebäude hat die Regierung bestritten, die jährlichen Unterhaltungskosten bringt der Handelsstand auf, indem dazu eine Auflage auf die Patentè erster und zweiter Klasse verwendet wird. — Zur Börse gehört auch die *Syndikal-Kammer der Handels- und Assekuranz-Mäkler* (Chambre syndicale des courtiers de commerce et des courtiers d'assurances).

2) *Entrepots.* — Paris besitzt zwei Entrepots od. Zoll-Niederlagen (Entrepôts réels de douanes), das *Entrepôt des Marais* am Kanal Saint-Martin und das *Entrepôt de l'Isle-des-Cygnes* (der Schwanen-Insel). — Eine dritte Niederlage ist das *allgemeine*

Wein-Entrepot (Entrepôt général des vins), welches auch für die *Spirituosen*, *Essig* und *Oel* dient und 700'000 Hektoliter Wein, also ungefähr so viel, als die jährliche Consumtion von Paris beträgt, so wie 70'000 Hektoliter Spirituosen enthalten kann. Es begreift 160 kaufmännische Bureaux in sich. Die darin deponirten Flüssigkeiten zahlen das Octroi erst sobald sie wieder herausgenommen werden. Als Succursale dieses Etablissements dienen die grossen Keller des *Grenier d'abondance* oder Vorrath-Speichers. — Der *Salz-Speicher* (Grenier à sel) ist eine Niederlage, in welcher das Salz deponirt wird, welches die darauf liegenden Abgaben noch nicht bezahlt hat. Er erhält vorzüglich das Salz aus den Salinen des Westens. welches auf der untern Seine ankommt. — Ausserdem bestehen noch einige Privat-Niederlagen in der Nähe der Barrieren, welche gewöhnlich auch Entrepots genannt werden, obgleich sie diesen Namen eigentlich nicht verdienen. Es sind dieses vorzüglich die von „*Bercy und d'Ivry*" für die *Weine*, die der *Bucht* (Gare) für unbehauenes Holz und Bauholz, Backsteine, Dachschiefer, Steinkohlen etc. Ihre vollständigen Namen sind: *Weiler der Bucht zu Ivry* (Hameau de la gare à Ivry, umschlossene Niederlage nahe der Hospital-Barriere, mit einem in die Seine mündenden Kanal für Schiffe der grössten Dimensionen und einem Bassin im Innern, welches die Löschung der Waaren auf einem Hafen erleichtert); *Bucht von Charenton* (Gare de Charenton, stromabwärts der Brücke von Charenton, am Zusammenfluss der Seine und der Marne; das Bassin bietet den Schiffen Schutz und ist bestimmt, als Niederlage u. schwimmender Markt zu dienen); *Gesellschaft der Brücke, der Bucht und des Hafens von Grenelle* (Compagnie des pont, gare et port de Grenelle). Ausserdem besteht die *allgemeine Niederlags-Gesellschaft* (Compagnie générale du magasinage public), unter der Gesellschafts-Firma: „J. Putod et Comp." Die Abgaben für die Niederlegung von Waaren bei derselben werden, nach einem bestimmten Tarif, monatlich bezahlt.

3) *Hallen.* Es befinden sich in Paris acht grosse Etablissements, *Halles* genannt, in denen die Geschäfte durch Vermittelung der Faktoren geschlossen werden und die dem Verkaufe besonderer Waarengattungen gewidmet sind. Es sind dieses die Getreide- und Mehlhalle, die Tuch- und Leinwandhalle, die Lederhalle, die Fischhalle, die Fleischhalle, die Häutehalle, die Geflügel- und Wildhalle, die Butter- und Eierhalle. Die Getreide- und Mehlhalle hat eine Succursale in dem *Grenier d'abondance*, in welchem auch ein *Garantie-Depot* (Dépôt de garantie) sich befindet, wo die Bäcker von Paris eine gewisse Anzahl Säcke Mehl vorräthig zu haben gehalten sind; die Vorräthe der Bäcker in diesem Depot sowohl, als in ihren Wohnungen, müssen beständig zusammen 77'200 Säcke betragen.

4) *Gesellschaften zur Beförderung des Handels und der Industrie.* — Die *Gesellschaft zur Ermunterung der National-Industrie* (Société pour l'encouragement de l'industrie nationale), deren Zweck es ist, durch die Publikation einer Zeitschrift, durch Erfahrungen und Preise die französische Industrie zu heben. — *Die königliche Central-Ackerbau-Gesellschaft* (Société royale et centrale d'agriculture), welche in vielen Departemental-Hauptstädten Filiale gegründet hat. — Der *Ackerbau-Verein* (Cercle agricole), welcher bezweckt, den Ackerbau zu vervollkommnen, seinen Erzeugnissen zahlreichere und bequemere Absatzwege zu verschaffen und die verschiedenen Industriezweige zu begünstigen, welche mit ihm zusammenhängen. — Die *Weinbau-Gesellschaft* (Société d'oenologie) zur Verbesserung der Weine und Ermunterung des Weinhandels. Die zwei ähnlichen Gesellschaften unter dem gleichen Namen: *Société vignicole* (Weinbau-Gesellschaft). *Die Wein-Gesellschaft* (Société oenophile), i. J. 1837 von achtzig Eigenthümern der vorzüglichsten französischen Reben gegründet. Die *Gesellschaft der Winzer von Bordeaux und Macon* (Société des vignerons de Bordeaux et de Macon). Die *Winzerin* (la Vigneronne). Die *Gesellschaft von Beaune und Medoc* (Société de Beaune et du Médoc). Die *allgemeine Wein-Gesellschaft* (Compagnie générale des vins). Die *Weinbau-Fak-*

torei (Factorerie vignicole), welche die Producenten zum Verkaufe der Weine und Spirituosen in Vereinen begreift und Bevollmächtigte in den vorzüglichsten Städten Frankreichs und des Auslandes hat. — Die *Seidenbau-Gesellschaft* (Société séricicole), zur Verbesserung und Ausbreitung der Seiden-Industrie in Frankreich. Diese vortrefflich geleitete Gesellschaft gibt auch Jahrbücher heraus. — Die *Akademie der Ackerbau-, Manufaktur- u. Handels-Industrie* (Académie de l'industrie agricole, manufacturière et commerciale). Sie publicirt Memoiren etc. — Die *pariser Industrie- u. Handels-Gesellschaft* (Société industrielle et commerciale de Paris), welche den Zweck hat, den französischen Manufaktur-Erzeugnissen neue Absatzwege aufzusuchen. — Der *Handels- u. Industrie-Verein* (Cercle du commerce et de l'industrie), welcher aus Kaufleuten und Fabrikanten besteht, die dadurch bezwecken, sich gegenseitig über den Absatz ihrer Produkte aufzuklären. — Der *Handels-Verein* (Cercle du commerce). — Die *Handels-Allianz* (Alliance commerciale), eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft aller der vereinigten Handeltreibenden in Paris, welche dadurch den Zweck verfolgen, sich wechselseitig über die Zahlungsfähigkeit der Käufer Auskunft zu ertheilen. — Die *Handelswacht* (Sentinelle du commerce), welche den Handeltreibenden Nachweisungen ertheilt, gegen jährliche Zahlung von 20 Franken. — Die *Gesellschaft der Erfinder und der Beförderer der Industrie* (Société des inventeurs et des protecteurs de l'industrie). — Der *Central-Ausschuss für die Vertheidigung der National-Arbeit* (Comité central pour la défense du travail national) ist eine Versammlung von Industriellen, welche bis zum Uebermaass nicht nur die Aufrechthaltung, sondern auch noch die Verschärfung des Prohibitiv-Systems verlangt und in diesem Sinne wirkt. — Die *See-Gesellschaft* (Société maritime), deren Zweck es ist, die Interessen der See-Schifffahrt und des Seehandels durch alle zu Gebote stehenden Mittel, besonders durch Belehrung und Unterstützung von Personen, welche sich dem Betriebe der Seefahrt zu widmen wünschen, zu befördern. Sie zählt mehrere Minister und andere hochstehende Männer unter ihren Mitgliedern. — Die *orientalische Gesellschaft* (Société orientale) hat den Zweck, die französischen Tendenzen in der Levante zu überwachen und den fruchtbaren, jetzt fast unbewohnten, vom Meander bespülten natolischen Landstrich von der südlichen Küste von Scalanuova bis zum Pagusgebirge durch französische Ansiedler der Cultur zuzuführen und zu colonisiren. — Die *Bank für den Ein- und Verkauf aller industriellen Actien* (Banque pour achat et vente de toutes les actions industrielles). — Die *Centralisations-Gesellschaft der commerziellen, bürgerlichen und industriellen Operationen* (Compagnie de centralisation des opérations commerciales, civiles et industrielles). — Das *Special-Amt für die pariser Capitalisten* (Office spécial pour MM. les fournisseurs de Paris), welches sich mit kaufmännischen Liquidationen befasst, auf seine Kosten die Einziehungen von Schulden und die Eintreibungen von Zahlungen aller Art, sowohl auf Paris, als die Departements und das Ausland, besorgt und den Klienten Vorschüsse darauf gewährt. — Der *Vermittler* (l'Intermédiaire), für den Verkauf von Grundstücken, Handels-Fonds, industriellen Etablissements, Ansprüchen, Kundschaften, Faktoreien, die Eintreibungen zweifelhafter Schulden, Vergleiche zwischen Schuldnern und Gläubigern, Besorgung von Assekuranzen etc. — Die „*vereinigten Capitalisten*" (les Capitalistes réunis), eine Vereinigung zur Ausbreitung der Industrie, deren Operationen folgende sind: die Herausgabe eines gewerblichen Journals („la Presse industrielle"); der Ankauf industrieller Actien; Geldvorschüsse; Discontirungen; der Ankauf von Forderungen und Erfindungs-Patenten; Vorschüsse an Personen, die ihre Erzeugnisse in die Oeffentlichkeit bringen wollen; Darlehen auf Hypotheken und andere Werthe; Ankäufe von Häusern, Grundstücken u. s. w. Die Verwaltung bildet Gesellschaften in Commandite und unter gemeinsamem Namen und befasst sich mit der Unterbringung der industriellen Actien; sie unterhält eine Correspondenz mit England. — Das *allgemeine Bureau der Mobiliar- und Immobiliar-Verkäufe und der Unterbringung von Capitalien*

(Office général des ventes mobilières et immobilières et de placement de capitaux), dessen Verwaltung sich hauptsächlich mit dem An- und Verkauf von Immobilien, Forderungen, Ansprüchen, Kundschaften, Einrichtungen, Fabriken, Werkstätten, Handels-Fonds und Etablissements aller Art befasst, die Herbeischaffung und die Unterbringung von Capitalien vermittelt, kaufmännische Associationen und die Eintreibung von Erbschaften und allen Forderungen in Paris und den Departements (mit welchen es geschäftlich und Behufs erforderlicher Nachweisungen correspondirt) erleichtert. — Die nämlichen Operationen betreibt die unter dem Namen „*Immobiliar- und Mobiliar-Verkäufe und Unterbringung von Capitalien*“ (Ventes mobilières et immobilières et placement de capitaux) bestehende Gesellschaft. — Die *allgemeine Immobiliar-Gesellschaft* (Compagnie générale immobilière), welche den Ein- und Verkauf, den Tausch und die Verwaltung jeder Art von Immobilien, die Unterbringung von Hypotheken und die Negociation aller Gattungen von Handelsfonds u. dgl. besorgt. — Die *Immobiliar-Kasse* (Caisse immobilière), eine Creditkasse auf Hypothek und den Ertrag von Immobiliar-Besitz. Sie vermittelt und versichert die verschiedenen Unterbringungen von Capitalien auf Hypothek mittelst verkäuflicher Coupons und Dokumente. — Die *allgemeine Verwaltung der Lokalitäten und der Immobiliar-Verkäufe für Stadt und Land* (Administration générale des locations et de ventes d'immeubles de ville et de campagne), welche verkäufliche Lokale nachweist, Darlehen auf Hypothek gewährt und zwei Journale erscheinen lässt. — Die *bürgerliche Gesellschaft der blossen Eigenthümer* (Compagnie civile des nus propriétaires) kauft blosses Eigenthum (propriété nue, d. h. solches, von dem die Nutzniessung getrennt ist), und zwar: 1) Staatsrenten, 2) hypothekarische Forderungen, 3) Immobilien. — Das *Disconto-Contor der Bau-Unternehmer* (Comptoir d'escompte des entrepreneurs de bâtiments), unter der Gesellschafts-Firma: „Estrenne, de la Chaume et Comp.“ — Die *Tilgungs-Bank der hypothekarischen Schulden* (Banque d'amortissement des dettes hypothécaires). — Der *allgemeine Verwalter* (le Régisseur général), für Miethschulden und Häuser-Verwaltung in Paris. — Die *gerichtliche Minerva* (la Minerve judiciaire) und die *Vergleichung* (la Conciliation) führen Processe ihrer Committenten und geben ihren Clienten Vorschüsse.

5) *Gewerbe-Ausstellungen.* Die grossen Ausstellungen der Erzeugnisse der französischen Industrie folgen sich alle fünf Jahre in Paris; die letzte (zehnte) derselben fand im Sommer 1844 statt. — Die Ausstellung der Erzeugnisse der Gobelins-Manufakturen von Sèvres und Beauvais findet alljährlich im December oder Januar im Louvre statt.

6) *Versicherungs-Gesellschaften.* Es besteht in Paris eine grosse Anzahl Versicherungs-Gesellschaften, unter denen die See-Assekuranzen mit jedem Tage wichtiger werden, so dass es leicht ist, durch verschiedene Compagnien die grösste Summe versichert zu erhalten. Die jetzt bestehenden Gesellschaften sind folgende: 1) *See-Versicherungs-Gesellschaften:* Die *allgemeine See-Assekuranz-Compagnie* (Compagnie d'assurances générales maritimes), vereinigt mit den gleichnamigen Feuer- u. Lebens-Versicherungs-Gesellschaften; der *Verein für Versicherungen zur See und auf Binnen-Schifffahrt* (Cercle d'assurances maritimes et de navigation intérieure); die *See-Versicherungs-Kammer* (Chambre d'assurances maritimes); das *französische Lloyd* (Lloyd français); der *Ocean* (l'Océan); die *Sicherheit* (le Sécurité); die *Union der Häfen* (l'Union des ports); die *Melusine*; die *Zukunft* (l'Avenir); die *Schadloshaltung* (l'Indemnité, welche auch gegen Gefahren der Binnenschifffahrt und des Krieges versichert); das *pariser Contor der See-Versicherungen* (Comptoir Parisien d'assurances maritimes); die *Vereinigung der pariser Privat-Assekuradeure* (Réunion des assureurs particuliers de Paris); das *Central- u. Continental See-Versicherungs-Bureau* (Bureau central et continental des assurances maritimes); die *nanteser See-Versicherungs-Gesellschaft* (Compagnie Nantaise d'assurances maritimes), mit Commissarien und einem Agenten in Nantes. Die *Alliance* versichert gegen die Gefahren der Binnenschifffahrt. — 2) *Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. a*) Mit festen Prämien: die *allgemeine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft* (Compagnie d'assurances générales contre l'incendie); die *königliche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft* (Compagnie royale d'assurances contre l'incendie), mit der königlichen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vereinigt; die *französische Phönix-Gesellschaft* (Compagnie française du Phénix); die *Union* (l'Union); die *Sonnen-Gesellschaft* (Compagnie du soleil); der *Salamander* (la Salamandre); *Frankreich* (la France); die *Vorsehung* (la Providence); die

Städtische (l'Urbaine); die *Schadloshaltung* (l'Indemnité); die *Sicherheit* (la Sécurité); der *Retter* (le Sauveur); das *Palladium*; der *Drache* (le Dragon); der *Adler* (l'Aigle); der *Wiederhersteller* (le Réparateur, Gesellschafts-Firma: Villette et Comp.); die *Französin* (la Française); die *Allianz* (l'Alliance), welche auch gegen die Gefahren der auswärtigen Schifffahrt versichert; die *Väterliche* (la Paternelle). *b)* Auf Gegenseitigkeit: die *gegenseitige Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Häuser von Paris* (Compagnie d'assurances mutuelle contre l'incendie des maisons de Paris); die *gegenseitige Feuer-Versicherungs-Gesellschaft* (Compagnie d'assurances mutuelle contre l'incendie); die *Pariserin* (la Parisienne); die *Brüderliche* (la Fraternelle); das *Weichbild* (la Banlieue), auf Mobilien, Waaren, Ernten und Vieh in den Departements der Seine (mit Ausnahme von Paris), Seine und Oise und Seine und Marne; die *Klugheit* (la Prudence). — 3) *Lebens-Versicherungs-Gesellschaften:* Die *allgemeine Lebens-Versicherungs-Gesellschaft* (Compagnie d'assurances générales sur la vie des hommes); die *königliche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft* (Compagnie royale d'assurances sur la vie); die *Union* (l'Union); *Frankreich* (la France); die *Eintracht* (la Concorde); die *Vorsicht* (la Prévoyance); *Minerva* (la Minerve); die *Vereinigung* (l'Association); die *Europäische* (l'Européenne); die *menschenfreundliche Bank* (Banque philanthropique); die *Militär-Kasse* (Caisse militaire), für alle Klassen des Militärstandes; die Oekonomie (l'Economie); die *Billige* (l'Equitable); die *Schul- und Familien-Kasse* (Caisse des écoles et des familles); die *väterliche Kasse* (Caisse paternelle); die *Vorsehung der Kinder* (la Providence des enfants, sie versichert bis zum sechzehnten Altersjahre). Die fünf letztgenannten Gesellschaften gewähren noch Garantien anderer Art. Die *Verwaltung der Tontinen* (Administration des Tontines), ein städtisches Institut. — 4) *Vieh-Versicherungs-Gesellschaft:* Der *Ackerbauer* (l'Agricole). — 5) *Hagel-Versicherungs-Gesellschaften: Ceres* (la Cérès); der *Stern* (l'Etoile); die *ländliche Allianz* (l'Alliance rurale). — 6) *Versicherungs-Gesellschaften gegen andere Ereignisse* (Unglücksfälle durch Fahren u. s. w.): die *pariser Gesellschaft* (Compagnie Parisienne); die *Seine*; die *Vorsicht* (la Prévoyance); *Automédon.* — 7) *Finanzielle Versicherungs-Gesellschaft:* Die *Versicherung der Obligationen der Stadt Paris und der piemontesischen Obligationen* (Assurance des obligations de la ville de Paris et du Piémont). — — 8) *Die Rechte der Versicherten, den Assekuranz-Compagnien gegenüber*, vertreten folgende beide Gesellschaften: der *Schiedsrichter* (l'Arbitre) und die *Ueberwachung* (la Surveillance).

7) *Sparkasse* und *Leihhaus* (Mont de piété).

8) *Kanal-Actiengesellschaften* in *Paris.* Die *Gesellschaft der vier Kanäle* (Compagnie des quatre canaux), worunter die drei Kanäle von Bretagne, der Kanal von Nivernais, der des Herzogs von Berri und der neben der Loire hin laufende (le canal latéral à la Loire) verstanden sind. Die *Gesellschaft der drei Kanäle* (Compagnie des trois canaux), worunter die Kanäle der Ardennen, der Somme und die Oise-Schifffahrt verstanden sind. Die Gesellschaften der Kanäle von: Bourgogne; von Arles nach Bouc; von der Sambre zur Oise; von Beaucaire; der französischen Sambre; von Languedoc (od. der mittägliche Kanal, canal du midi) und seinen Verzweigungen; Saint-Martin; l'Ourcq und Saint-Denis; von Aire nach Barre; der untern Scarpe; Briare; Pierrelatte.

9) *Schifffahrts-Gesellschaften.* Die *allgemeine Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (Compagnie générale de navigation par la vapeur). Die *Dampfschifffahrts-Gesellschaft von Saint-Cloud* (Compagnie de bateaux à vapeur de Saint-Cloud). „*Die Dampfschiffe*“ (Bateaux à vapeur), Dienst nach Corbeil, Melun, Fontainebleau, Montereau, Bray und Nogent. „*Die Dampfschiffe*“ (Bateaux à vapeur, die „*pariser*“ — les Parisiens — genannt), täglicher Dienst nach Montereau, Melun und Fontainebleau. Die *allgemeine Unternehmung der Dampfschiffe der untern Seine* (Entreprise générale des bateaux à vapeur de la Basse Seine, unter dem Namen der „*Sterne*“ — Etoiles —), für die Beförderung der Reisenden und der Waaren von Paris nach Rouen, Hâvre und London, in direktem Anschluss an die Eisenbahn von St. Germain, die Packetboote von Rouen nach Hâvre und von Hâvre nach London. Die *Compagnie Pauwels*, beschleunigter Waaren-Transport durch Dampfschiffe und Barken zwischen Paris, Rouen und Hâvre. — Die *Union* (l'Union), regelmässiger Dienst zwischen Paris, Rouen, Hâvre u. La Villette. — Der *Schifffahrts-Dienst unter den Brücken von Paris* (Services de navigation sous les ponts de Paris), für die Sicherheit des Waaren-Transports eingerichtet. Die *allgemeine Schifffahrts-Agentur* (Agence générale de la navigation). — Das *allgemeine Bureau* (Office universel) ertheilt genaue Auskunft über die Dampf- und Segel-Schifffahrt in allen Ländern.

10) *Eisenbahn-Gesellschaften.* In *Paris* haben ihren Sitz die Directionen der Actien-Gesellschaften der Eisenbahnen von Paris nach Saint-Germain, von Paris nach Saint-Cloud und Versailles, *rechtes* (Seine-) Ufer, von Paris nach Versailles, *linkes* Ufer (die beiden Gesellschaften der Eisenbahnen von Paris nach *Versailles*, *rechtes* u. *linkes* Ufer, verschmelzen sich gegenwärtig [Ende 1844] zu einer einzigen Compagnie), von Paris nach Meudon, Sèvres und Versailles, *linkes* Ufer, Paris-Orléans, Rouen-Hâvre, Strassburg-Basel, Mühlhausen-Thann, Montpellier-Cette, von Saint-Etienne nach Lyon, der Loire oder Andrezieux-Roanne, von Saint-Etienne nach der Loire (nach Andrezieux); von Neapel nach Nocera und Castellamare (Gesellschafts-Firma: Bayard de la Vingtrie frères et de Vergès). Die Gesellschaft der Minen von Grand' Combe und der Eisenbahnen des Gard (von Alais nach Beaucaire und von Alais nach den Minen von Grand' Combe). Die Gesellschaft der Steinkohlengruben und der Eisenbahn von Epinac. Die Directionen der ganz neuerdings adjudicirten Eisenbahnen von Orléans nach Vierzon (Central-Bahn), von Orléans nach Bordeaux und von Amiens nach Boulogne haben gleichfalls in Paris ihren Sitz.

Ausserdem besteht in Paris noch eine ansehnliche Zahl von *Actien-Vereinigungen zur Ausbreitung einzelner industrieller Unternehmungen*, deren specielle Aufzählung unsern begrenzten Raum zu sehr in Anspruch nehmen würde.

Ein neues Projekt ist auf die Erbauung einer grossen *Verkaufs-Halle* gerichtet, für welche man 22 Millionen Franken aus öffentlichen Mitteln bewilligen will. Man hofft auf die Gutheissung des desfalls eingeholten technischen Berichts und auf den Beginn des Baues im Sommer 1845.

Zusatz zu S. 830. Kurse der Eisenbahn-Actien.

Seit dem November 1844 werden auch die Actien der drei neuerdings bestätigten Eisenbahn-Gesellschaften im Kurszettel notirt, und zwar (am 27. Decbr. 1844) wie folgt:

Kurse der Eisenbahn-Actien.	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ± *Frcs.*	*Cts.*	*Bedeutung des Kurses.*
Central-Bahn od. Orléans-Vierzon	1. Jan. u. 1. Jul.	740	—	baar für eine Actie von 500 Franken Nennwerth.
Orléans-Bordeaux	do. do.	640	—	
Amiens-Boulogne	do. do.	597	50	
Ferner wird notirt:				
Eisenbahn von Sceaux		610	—	

Zusatz zu S. 834. Dreiprocentige Rente. Neue Anleihe.

Eine zweite Abtheilung der S. 834 erwähnten, i. J. 1841 genehmigten Anleihe-Summe von 450 Millionen Franken ist ganz kürzlich (im December 1844) aufgenommen worden. Die königl. Ordonnanz vom 9. November 1844 ermächtigte nämlich den Finanzminister zum Verkauf von 200 Millionen Franken in 3*procentigen Renten*, deren Verzinsung vom 22. December 1844 an läuft, unter allgemeiner Concurrenz. Der Zuschlag dieser Anleihe erfolgte am 9. December 1844 an das Haus Rothschild in Paris zu 84 Frkn. 75 Centim. Der Kurs der neuen Anleihe stand gleich Anfangs auf 87 und schwankt seitdem bis jetzt (Januar 1845) zwischen 86 und 87. Es ist durch dieselbe die Gesammtsumme der von Frankreich seit dem Sturze des Kaiserreichs gemachten Anleihen auf 2'156'623'939 Frkn. gebracht. Der Rest der i. J. 1841 bewilligten Anleihe-Summe von 450 Millionen Frkn. ist nun mit 100 Millionen Frkn. noch rückständig und wird später realisirt werden.

Eigentliche *Messen* oder allgemein wichtige grosse Märkte hat Paris nicht. — Grosse *Wollmärkte* werden in *Châlons-sur-Marne*, *Provins*, *Chartres*, *Saint-Quentin*, *Châteaudun*, *Levroux*, *Châteauroux*, *Issoudun*, *Vatan*, *Le Neubourg*, *Beaucaire* und *Toulouse* abgehalten.

Parma,

Hauptstadt des italienischen Herzogthums gleiches Namens, an dem kleinen Flusse Parma, unweit des Po, mit etwa 33'000 Einwohnern.

Das Land besteht eigentlich aus drei Herzogthümern: *Parma*, *Piacenza* und *Guastalla*, die jetzt in die vier Distrikte: *Parma*, *Borgo San Donnino*, *Piacenza*, *Guastalla*, und in 38 Cantons zerfallen.

Gegenwärtige und zum Theil früher (seit 1809) bestehende Rechnungsweise, nebst deren Zahlwerth.

Seitdem Frankreich dies Land förmlich in Besitz nahm, und *Parma* und *Piacenza* dem vormaligen Kaiserthume *Frankreich selbst*, *Guastalla* dagegen dem damaligen *Königreiche Italien* einverleibte (1808), ward nicht nur mit dem 1. Januar 1809 das französische Civil- und Handelsgesetzbuch eingeführt, sondern damit auch (wenigstens in allen öffentlichen Angelegenheiten) *das französische Münz-, Maass- u. Gewichtssystem*, wie dies auch seit dem Landesbesitz der ehemaligen Kaiserin Maria Luise fortbesteht und seit 1815 die Ausmünzung für das Herzogthum Parma *gesetzmässig nach dem französischen Münzsystem vom* 28. *März* 1803 erfolgt, natürlich in italienischer Benennung, wie im vormaligen Königreiche Italien.

Demzufolge wird hier seit 1809 und neuerdings seit 1815 *vorschriftsmässig* gerechnet:

nach Lire italiane zu 100 *Centesimi*, *auch wohl in* 20 *Soldi getheilt*,

in dem Silber- und Zahlwerthe Frankreichs, wie alles dies umständlich unter PARIS zu ersehen ist.

Frühere und im gewöhnlichen Verkehr meist noch jetzt fortbestehende Rechnungsart und Zahlwerth derselben, in Gemässheit der frühern Münzprägung, zufolge des amtlichen Tarifs dieser Münzen.

Früherhin rechnete man hier zu Lande wie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr meist noch jetzt:

nach Lire zu 20 *Soldi à* 12 *Denari*,

in einem *Zahlwerthe*, welcher nach dem gleich anzuführenden, früherhin hier geprägten, und in neuerer Zeit amtlich tarifirten Münzsorten, namentlich den gröbern *Silbermünzen*, so auskommt, dass hiernach

213,72350877 bis 214.14093750, also *durchschnittlich* 213,932223 und folglich nahebei 214 Lire von Parma auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber gehen.

Allein man darf dabei nicht übersehen, dass auch noch eine ziemliche Anzahl 3-Lirestücke im Umlauf sind (geringhaltige Scheidemünzen ungerechnet), von denen ($79\frac{5}{7}$ Stück $\times$ 3) $239\frac{1}{7}$ oder gegen 240 Lire auf die kölnische Mark fein Silber gehen. Nimmt man auch nur an, dass gegen *drei Theile* in den feiner und besser auskommenden *Silber-Ducati* in ganzen, halben, $\frac{1}{4}$- und $\frac{1}{8}$-Stücken, neben *einem Theil* in 3-Lirestücken umlaufen, so muss man hiernach u. *im Durchschnitt* wenigstens 220 parmesaner Lire auf die feine Mark Silber rechnen. — Die Regierung hat indessen schon vorlängst (etwa in 1815) amtlich festgesetzt, dass 81 hiesige alte Lire sich genau mit 20 französischen Franken (Lire italiane) vergleichen, indem man die französischen Neuthaler zum Grunde der Berechnung legte, 4 hiesige Lire = 1 Livre tournois setzte, und nun ferner das bekannte Verhältniss, wonach 80 Livres tournois = 81 Francs, dabei anwandte, woraus sich die erwähnte Reduction sofort ergibt. Nach dieser obrigkeitlichen Festsetzung und da $52\frac{1}{2}$ französische Franken eine kölnische oder Vereinsmark fein Silber enthalten, sind $212\frac{5}{8}$ parmesanische Lire auf dieselbe Mark fein Silber zu rechnen. — Nach dem streng gesetzlichen Verhältniss, dass 51,967888... Franken = 1 Vereinsmark fein Silber, würden auf diese Mark fein Silber nur 210,46995 Lire von Parma gehören, was freilich nur selten zutreffen dürfte. — Bei der erwähnten Feststellung von $212\frac{5}{8}$ alten hiesigen Lire = 1 Vereinsmark fein Silber, ist demnach der *Silber- u. Zahlwerth einer Lira von Parma*, wie folgt:

a) im 14 Thalerfusse oder in preussischem Kurant: 0,06584362 Thlr. = 1 Sgr. 11,704 Pf. (oder 1 gGr. 6,963 Pf.).

b) im $24^1/_2$ Gulden- od. süddeutschen Münzfusse: 0,11522634 Fl. = 6 Xr. 3,654 Pf.

c) im Conventions-20-Guldenfusse: 0,09406232 Fl. = 5 Xr. 2,575 Pf. (oder 1 gGr. 6,060 Pf.).

d) in französischer Währung: 0,24691358 Frcs. = $24^{56}/_{81}$ (ca. $24^9/_{13}$) Centimes.

Uebrigens wird jetzt in Italien gewöhnlich die *Lira vecchia* oder alte Lira von Parma nur zu 24 Centesimi gerechnet, wonach beiläufig $218^3/_4$ alte Lire von Parma auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber gehen würden.

Neuere, seit 1815 wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Herzogthums Parma.

A. In Golde: Stücke zu 20 und 40 Lire italiane oder Franken.

B. In Silber: Stücke zu 5 und zu 2 Lire italiane, zu 1 Lira, $^1/_2$ Lira (10 Soldi oder 50 Centesimi) und zu $^1/_4$ Lira italiana (5 Soldi oder 25 Centesimi).

Sowohl die Gold- als Silbermünzen dieser Art ganz nach dem Münzgesetze Frankreichs vom 28. März 1803. Siehe unter Paris.

Frühere, etwa bis 1800 erfolgte Ausmünzung des Herzogthums Parma, zufolge des amtlichen Tarifs seit 1815.	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.*	*Feingehalt in der rauhen Mark.* *Karat*	*Grän.*	*Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.*
***A.* In Golde (Goldmünzen, seit 1786):**				
1) Achtfache Pistolen, seit 1786, nach dem Tarif zu 57,150 Gramm Gewicht, und zu 0,880 fein	4,09195975	21	1,50	4,6488537
2) Vierfache Pistolen, seit 1786, nach dem Tarif zu 28,550 Gramm Gewicht, und zu 0,880 fein	8,1910858	21	1,50	9,30584897
3) Zweifache Pistolen, seit 1786, nach dem Tarif zu 14,250 Gramm Gewicht, und zu 0,880 fein	16,41091228	21	1,50	18,64435005
4) Einfache Pistolen, seit 1786, nach dem Tarif zu 7,150 Gramm Gewicht, und zu 0,880 fein	32,9373944	21	1,50	36,41999833
Goldmünzen, vor 1786:				
1) Achtfache Pistolen, vor 1786, nach dem Tarif zu 59,450 Gramm Gewicht, und zu 0,880 fein	3,93365013	21	1,50	4,46899896
2) Vierfache Pistolen, vor 1786, nach dem Tarif zu 29,700 Gramm Gewicht, und zu 0,880 fein	7,87392256	21	1,50	8,94552149
3) Zweifache (doppelte) Pistolen, vor 1786, nach dem Tarif zu 14,850 Gramm Gewicht, und zu 0,880 fein	15,74784512	21	1,50	17,89104297
4) Einfache Pistolen, vor 1786, nach dem Tarif zu 7,400 Gramm Gewicht, und zu 0,880 fein	31,60209459	21	1,50	35,90297137
5) Zecchinen (Gold-Ducaten), nach dem Tarif zu 3,450 Gramm Gewicht, und zu 0,990 fein	67,7842029	23	9,00	68,49772082
Goldmünzen, ältere, von Piacenza:				
6) Zweifache alte Pistolen von Piacenza, nach dem Tarif zu 13,150 Gramm Gewicht, und zu 0,906 fein	17,7836882	21	9,00	19,6233801
7) Einfache alte Pistolen von Piacenza, nach dem Tarif zu 6,550 Gramm Gewicht, und zu 0,906 fein	35,70312977	21	9,00	39,3965570
***B.* In Silber (Silbermünzen):**		*Loth.*	*Grän.*	
1) Ducati (ganze), sonst zu 21 Lire di Parma, nach dem Tarif zu 25,650 Gramm Gewicht, und zu 0,896 fein	9,117173489	14	6,00	10,17730994
2) Halbe Ducati, sonst zu $10^1/_2$ Lire di Parma, nach dem Tarif zu 12,800 Gramm Gewicht, und zu 0,896 fein	18,26996094	14	6,00	20,39437500
3) Viertel-Ducati, sonst zu $5^1/_4$ Lire di Parma, nach dem Tarif zu 6,400 Gramm Gewicht, und zu 0,896 fein	36,539921875	14	6,00	40,78875000
4) Achtel-Ducati, sonst zu $2^5/_8$ Lire di Parma, nach dem Tarif zu 3,200 Gramm Gewicht, und zu 0,896 fein	73,07984375	14	6,00	81,57750000
5) Stücke zu 3 Lire von Parma ($^1/_7$-Ducati), nach dem Tarif zu 3,550 Gramm Gewicht, und zu 0,826 fein	65,87478873	13	4,00	79,71403006
Letztere im Durchschnitt	65,875. —	13	4,00	$79^5/_7$.

An **Silber-Scheidemünzen** waren sonst vorhanden, aber nicht im Tarif aufgenommen: Doppelte, einfache, halbe und Viertel-*Lire*, sowohl von Parma als Piacenza, in verschiedener, aber geringhaltiger Ausbringung und Ausstückelung, unter 4 und unter 2 Loth in der kölnischen Mark; etwa 250 bis 270 einfache Lire auf die köln. Mark fein Silber. — **Angeblich** *haben ehemals 6 Lire von* **Parma** *5 Lire in* **Piacenza** *betragen, so wie 24 Lire von* **Parma** = *25 Lire von* **Guastalla** *gewesen sein sollen.*

In **Kupfer** hatte msn sonst zweifache und einfache *Sesini* zu 1 und zu ½ Soldo, oder zu 12 und zu 6 Denari.

Gegenwärtig dürften Stücke zu 1 Centesimo, zu 2 und 5 Centesimi im Umlauf sein.

Von **fremden Münzen** kursiren hier mehre Gold- und Silbersorten der verschiedenen italienischen Staaten und Frankreichs, zu veränderlichen Preisen.

Kursverhältnisse und Wechselgesetze.

Man richtete sich hier sonst bei Wechselangelegenheiten gewöhnlich nach den Kursen anderer grösserer italienischer Plätze, und wechselte direkt nur von Parma auf Frankreich (Paris), indem man + 3 Lire 19 Soldi und darüber für 1 Livre tournois rechnete, was zum Theil noch so stattfindet, jetzt meist zu + 99 Lire italiane für 100 Franken, je nach der kürzern oder längern Wechselfrist, dem grössern oder geringern Begehr etc.

Da hier (wie oben erwähnt) schon seit 1809 das französische Handelsgesetzbuch eingeführt und auch seit 1815 beibehalten worden, so gelten hier dieselben Wechselgesetze, wie in Frankreich, und wie das Erforderliche hiervon unter Paris bemerkt worden ist. Die in Parma dabei angebrachten Abänderungen sind nicht sehr erheblich.

Anleihen und Staatspapiere.

Im Jahre 1827 wurde mit den Häusern Rothschild in Frankfurt a. M. und Mirabaud und Comp. in Mailand eine *Anleihe* von 12 Millionen Lire nuove abgeschlossen, gegen welche 5procentige Renten-Certificate zu 2000 Lire Capital ausgegeben wurden. Die 5proc. Zinsen werden halbjährlich, am 22. März und 22. September, in Parma bezahlt, aber auch acht Tage nach der daselbst begonnenen Zinszahlung unter Vergütung von 1 Proc. Provision bei Mirabaud u. Comp. in Mailand und bei M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. Jedem Certificate sind 12 Coupons und ein Talon beigefügt, gegen welchen Letztern die neuen Coupons gratis ertheilt werden. Zur Tilgung der Anleihe ist ein Amortisationsfond gebildet, welcher jährlich 240'000 Lire nuove aus den indirekten Steuern erhält. Die meisten der Papiere sind in festen Händen; der Hauptverkehr darin findet in Mailand statt; einer der Plätze, die sich am meisten bei der Anleihe betheiligt hatten, war Genf.

Eine frühere 5procentige Anleihe war i. J. 1823 mit den Häusern Rothschild in Frankfurt a. M. und Ballabene u. Comp. in Mailand gemacht worden. Im Jahre 1842 sprach die Regierung die Ansicht aus, die gleichfalls 5procentigen Obligationen derselben am 22. December des genannten Jahres al pari *einzulösen*. Es ist uns nicht bekannt geworden, ob dies wirklich geschehen ist.

Die Obligationen beider vorstehenden Anleihen haben vorzüglich an der frankfurter Börse Kurs; s. d. Art. Frankfurt a. M.

Maasse und Gewichte der Herzogthümer Parma und Guastalla.

Längenmaass. Der *Braccio da legno e terreno* oder die *Holz-* und *Landmaass-Elle* von 12 Once zu 12 Punti à 12 Atomi dient als *Fussmaass* und ist = 0,54516 Meter = 241,667 paris. Lin. — Beim Feldmessen wird dieser *Braccio* auch *Piede* (Fuss) genannt und in 10 Pollici oder Zoll getheilt.

100 *Braccia da legno e terreno* =

178,862 engl. Fuss.	173,699 preuss. Fuss.
54,516 französ. Meter.	172,458 wiener -

Die *Pertica* oder *Ruthe* hat 6 Braccia da legno.

Als *Ellenmaasse dienen:*

1) Der *Braccio da panno* oder die *Tuch-Elle* (Wollen-Elle), für Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeuge, = 0,63950 Meter = 283,488 paris. Lin.

100 *Braccia da panno* oder *Tuch-Ellen* =

69,938 engl. Yards.	95,886 preuss. Ellen.
63,950 französ. Meter.	82,070 wiener -

2) Der *Braccio da seta* od. die *Seiden-Elle* = 0,58775 Meter = 260,547 paris. Lin.

100 *Braccia da seta* oder *Seiden-Ellen* =

64,278 engl. Yards.	88,127 preuss. Ellen.
58,775 französ. Meter.	75,429 wiener -

Feldmaass. Die *Biolca* hat 6 Stara oder 72 Tavole zu 4 Quadrat-Pertiche oder 144 Quadrat-Braccia da legno, so dass die *Biolca* 288 Quadrat-Pertiche oder 10'368 Quadrat-Braccia da legno hat. Die *Biolca* ist = 30,8144 französ. Aren.

Getreidemaass. Der *Stajo* oder *Staro* hat 2 Mine oder 16 Quartarole und enthält 48 Liter = 2419,8 paris. Kub.-Zoll.

100 *Staja* =

16,507 engl. Imp.-Quarters.	87,334 preuss. Scheffel.
48,000 französ. Hektoliter.	78,043 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* hat 72 Boccali und enthält 72 Liter = 3629,7 paris. Kub.-Zoll. Der *Boccale* ist dem französischen Liter gleich.

100 *Brente* =

1584,695 engl. Imp.-Gallons.	104,801 preuss. Eimer.
72,000 französ. Hektoliter.	124,094 wiener Wein-Eimer.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once oder Unzen zu 24 Denari à 24 Grani, mithin 6912 Grani und wiegt in Parma 328 Gramm = 6824,342 holl. As. Der *Rubbo* hat 25 Libbre und ist also in Parma = 8,200 Kilogramm.

100 *Libbre* oder *Pfund von Parma* =

72,312 engl. Pfd. avdp.	70,129 preuss. Pfund.
32,800 französ. Kilogramm	58,570 wiener -

Die *Libbra* ist aber in den einzelnen Provinzen des Landes *abweichend*, und zwar ist die Schwere derselben wie folgt:

1) In *Parma* = 328 Gramm = 6824,342 holl. As.
2) In *Piacenza* = 317,517 Gramm = 6606,233 holl. As.
3) In dem Distrikt *Borgo San Donnino*:
 a) In den Cantonen Fiorenzola und Carpaneto wie in Piacenza.
 b) In den Cantonen Borgo San Donnino, Pellegrino, S. Secondo, Fantanellato und Busseto wie in Parma.
 c) In dem Canton Cortemaggiore = 330,4 Gramm = 6874,276 holl. As.
 d) In den Cantonen Monticelli, Castelvetro und Polesine = 309,5 Gramm = 6439,432 holl. As.
 e) In den Cantonen Soragna und Salso = 325,5 Gramm = 6772,327 holl. As.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist der *mailänder Marco.*

Medizinal- und Apothekergewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* wird, wie beim Handelsgewicht, in 12 Once à 24 Denari à 24 Grani eingetheilt, und die Schwere derselben ist der der Handels-Libbra völlig gleich, also in den betreffenden einzelnen Provinzen wie oben beim Handelsgewicht vermerkt.

Die *Maasse* und *Gewichte* von *Piacenza* sind unter diesem besondern Artikel näher angezeigt.

Handelsanstalten.

In Parma bestehen eine *Handelskammer* und ein *Handelsgericht.* — Ein wichtiger *Seiden-Markt* findet alljährlich im Juni in Parma statt.

Passau,

Hauptstadt der baierschen Provinz Niederbaiern, am Zusammenflusse der Donau, der Ilz und des Inn, Stapelplatz des baierschen Salzhandels, mit Schiffbau und etwa 10'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie München und Nürnberg.

Maasse und Gewichte wie München.

Handelsanstalten.

Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz.

Patna,

Stadt am Ganges, in der britischen Präsidentschaft Kalkutta (Provinz *Bahar*) in Ostindien, mit ansehnlichem Handel und ungefähr 300'000 Einwohnern.

Rechnungsart und Münzen, im Allgemeinen wie Kalkutta (siehe *dort*); doch wird *die Patna-Rupie*, als Rechnungsmünze, besonders unterschieden, indem hier 100 Patna-Rupien mit $95^{11}/_{16}$ = 95,6875 Sicca-Rupien, also 100 Sicca-Rupien mit 104,50686 Patna-Rupien gleich gerechnet werden, folglich 21,438976 Patna-Rupien auf die köln. Mark fein Silber gehen. *Demnach ist der Silber- und Zahlwerth der Patna-Rupie:*

a) im 14 Thalerfusse oder in preussischem Kurant: 0,6530163 Thlr. = 19 Sgr. 7,086 Pf.
b) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 1,1427785 Fl. = 1 Fl. 8 Xr. 2,267 Pf.
c) im 20 Guldenfusse: 0,9328804 Fl. = 55 Xr. 3,891 Pf.
d) in britischer Währung (zu $9^3/_4$ Dollars à $4^1/_3$ Schill. Sterl.): 1,9707098 Schill. Sterl. = 1 Schill. 11,6485 Pence Sterling.

Die neuen Compagnie-Rupien, welche seit Anfangs Juli 1835 *gesetzlich* eingeführt, in Menge geschlagen und seitdem in dem britischen Ostindien allgemein in Umlauf gekommen sind, werden dergleichen frühere, specielle Rechnungs- und wirkliche Rupien mehr und mehr verdrängen, und der Zahlwerth dieser Compagnie-Rupien ist unter Bombai und Kalkutta zu ersehen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Das Maass für *Tuch* u. *Teppiche* = 33 englische Zoll = 0,8382 Meter = 371,56 paris. Lin.

Das Maass für *feines Tuch* = $42^1/_2$ englische Zoll = 1,0795 Meter = 478,53 paris. Lin.

Es existiren noch sechs andere Längenmaasse von bezüglich $36^1/_4$, 40, 41, 42, 47 und 51 englischen Zoll Länge, deren näherer Zweck aber nicht bekannt ist.

Flüssigkeitsmaass s. unter dem Handelsgewicht, weiter unten.

Handelsgewicht. Man hat folgende sieben verschiedene Arten des *Sihr* (Seer), den *Sihr* zu

		Englische Drachmen avoirdupois.		*Gramm.*		*Holl. As.*
45 Sicca-Gewicht	=	297	=	526,236	=	10938,8.
48 - -	=	316	=	559,900	=	11649,2.
72 - -	=	$474^1/_2$	=	840,737	=	17492,3.
72 Sicca-Rup. 11 Annas 7 Pice	=	482	=	854,025	=	17768,8.
76 Sicca-Gewicht	=	$500^3/_4$	=	887,247	=	18460,0.
80 - -	=	$526^1/_2$	=	932,872	=	19409,3.
81 Sicca-Rupien 5 Annas	=	$534^3/_4$	=	947,490	=	19713,4.

Demnach wiegt jeder dieser Sihrs ungefähr 1 englische Drachme avoirdupois mehr, als er seiner Bezeichnung im Sicca-Gewicht nach wiegen sollte, wenn man das eigentliche Gewicht der Sicca-Rupie (= $179^2/_3$ engl. Troy-Grän) zum Grunde legt.

Oel und überhaupt *alle Flüssigkeiten* werden nach dem *Gewicht*, und zwar nach den obigen *Sihrs* von 45, 76 und 80 Sicca-Gewicht verkauft, zugleich aber auch nach *Ge-*

mässen, welche den eben erwähnten drei Gewichtsarten entsprechen sollen und deren Inhalt beträgt:

	Engl. Kub.-Zoll.		Liter.		Paris. Kub.-Zoll.
für den Sihr von 45 Sicca-Gewicht: . .	$32\frac{1}{2}$	=	0,53255	=	26,847.
- - - - 76 - - . .	54,2	=	0,88813	=	44,773.
- - - - 80 - - . .	$57\frac{3}{4}$	=	0,94630	=	47,705.

Goldschmidts-Gewicht. Der *Tolah* = 209 engl. Troy-Grän = 13,543 Gramm = 281,77 holl. As. — Die *Massa* = $18\frac{1}{2}$ engl. Troy-Grän = 1,1988 Gramm = 24,942 holl. As. — Der *Röttih* (Ruttee) = $3\frac{1}{20}$ (3,05) engl. Troy-Grän = 0,1976 Gramm = 4,112 holl. As.

Patras,

Patrass oder *Patrasso*, türkisch: *Baliabadra*, feste Seestadt am gleichnamigen Meerbusen, an der Nordküste von *Morea*, und Haupthandelsplatz des Königreichs Griechenland, mit 10'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Kurse etc. siehe Athen und Morea.

Am 29. April 1842, wo *baares Geld* ziemlich selten war, stand hier *der* Disconto *monatlich* auf 2 Procent, also jährlich auf 24 Procent; siehe auch unter den Platzgebräuchen in Patras: *Zinsen.* — Am 14. Mai 1842 war hier der *Kurs auf London* $51\frac{3}{4}$ Pence Sterling für den Colonnato oder spanischen Piaster; später 52 Pence Sterling.

Neue griechische Maasse und Gewichte.

Durch ein Gesetz vom 28. September 1836 wurde der bereits früher ausgesprochene Plan, das *französische metrische Maass- und Gewichts-System* in Griechenland als das herrschende einzuführen, verwirklicht. Die Grundlage der neuen Maasse, der Meter, hat in Griechenland den Namen der bisherigen Ellenmaasse, *Piki*, erhalten, und die neuen Maasse werden zum Unterschiede von den zum Theil gleichnamigen früheren „*königliche*“ genannt. Zugleich wurde das Verhältniss der neuen Maasse zu den bisher üblichen, welche grösstentheils türkische waren, festgestellt und aus dieser Bestimmung ergibt sich daher zugleich das nähere Verhältniss dieser älteren zu den metrischen Maassen, welches mehr oder weniger von den unter dem Artikel Athen (vergl. dies.) aufgeführten Annahmen abweicht; aus eben diesem Grunde dürfte man bei der Annahme der Grösse der ältern Maasse und Gewichte Vorsicht anzuwenden haben, da auch die unter *Athen* befolgten Angaben auf guten Quellen beruhen. Wir lassen neben den neuen Maassen die zugleich veröffentlichten Verhältnisse der älteren folgen, während wir deswegen im Uebrigen uns auf den Artikel Athen beziehen und wegen der Grösse der neuen metrischen Maasse auf den Artikel Paris verweisen, unter welchem deren Verhältnisse ausführlich abgehandelt sind. Beim neuen griechischen Handelsgewicht ist nicht das Kilogramm als Einheit angenommen worden, sondern unter Beibehaltung des alten Namens, die *Mine* von $1\frac{1}{2}$ Kilogramm. Das Uebrige ergibt die folgende Aufstellung, wobei jedoch bemerkt werden muss, dass, wie wir bereits unter dem Artikel *Athen* angedeutet haben, die praktische Anwendung des neuen Systems bei den verwickelten innern politischen Verhältnissen Griechenlands keineswegs bereits im ganzen Staate verbreitet ist, so dass man immerfort noch auf die alten Grössen Rücksicht zu nehmen hat.

Längenmaass. Die Einheit ist die *königliche Piki* (Elle), welche dem französischen Meter vollkommen gleich ist. Diese Piki hat 10 Palmen (Decimeter) zu 10 Zoll (Centimeter) à 10 Linien (Millimeter), und ist nach der officiellen Feststellung = 1,5432 alte kleine (ursprünglich konstantinopolitanische) Pikis oder Endaseh = 1,4948 alte grosse Pikis. Nach derselben Feststellung ist nämlich die *alte kleine Piki* (Endaseh) = 0,648 königliche Pikis oder Meter, und die *alte grosse Piki* = 0,669 königliche Pikis oder

Meter. Eine dritte bisher gebräuchliche *alte Piki* wurde von den *Feldmessern*, *Maurern* und *Zimmerleuten* angewandt, entsprach dem konstantinop. Halebi oder Arschin, war aber ohne gesetzlichen Typus; sie wird in jener Feststellung = 0,75 (oder $^3/_4$) königliche Piki oder Meter angegeben.

Wegemaass. Das *königliche Stadion* ist eine Länge von 1000 Pikis, also dem französischen Kilometer gleich. Die *griechische Meile* hat 10 königliche Stadien od. 10'000 Pikis, und ist daher dem französischen Myriameter gleich. — Das *alte Stadion* hatte $94^1/_2$ alte pariser Toisen = 184,184 königliche Pikis oder Meter.

Flächenmaass. Die *königliche Quadrat-Piki* zu 100 Quadrat-Palmen à 100 Quadrat-Zoll à 100 Quadrat-Linien ist dem französischen Quadrat-Meter gleich.

Feldmaass. Das *königliche Stremma* hat 1000 Quadrat-Pikis und ist also dem französischen Dekare (= 10 Aren) gleich, = 0,7873 alte moreotische Stremmas. — Das *alte Stremma von Morea* (moreotische Stremma) ist eine Fläche von 55 alten kleinen Pikis Länge und ebensoviel Breite, mithin von 3025 alten kleinen Quadrat-Pikis Inhalt = 1270,21 königliche Quadrat-Pikis oder Quadrat-Meter = 1,270 königliche Stremmata oder Dekaren.

Hohlmaasse für trockene und flüssige Dinge. Die *Litre* ist dem französischen Liter gleich und hat 10 Kotylis (Deciliter) zu 10 Mystra (Centiliter) à 10 Kubus (Milliliter).

Beim *Getreidemaasse* hat der *königliche Kilo* 100 Litre und ist also dem französischen Hektoliter gleich. Nach der neuen Feststellung ist die *königl. Litre* = 0,030157 bisherige Kilos, indem nämlich der *bisherige Kilo* = 33,160 königliche Litre = 0,3316 (oder beinahe $^1/_3$) königliche Kilos. Der *bisherige Kilo* wird an *Gewichts*-Inhalt beim Waizen zu 22 Ocken gerechnet.

Der im innern Verkehr noch gebräuchliche *Stajo* oder *Staro* ist der *venetianische* (s. Venedig) und hat 2 Bacili (unter dem Art. Athen ist seine Eintheilung in 3 Bachels oder Bacili nach früheren Quellen angegeben, ebenso sein Rauminhalt, was also nach vorstehender Angabe zu berichtigen ist). An *Gewichts*-Inhalt rechnet man den *Bacile* beim Waizen = 27 Ocken.

Wein- und *Branntweinmaass* war bisher der venetianische *Barile* (die Barilla) von 24 Boccali (Bozze). Der Barile wurde angeblich auch in 32 Cannate getheilt und mit 128 Pfund an *Gewicht* gleichgerechnet.

Beim *Oelmaasse* werden $1^1/_3$ Litre = 1 alte Ocka, oder 1 Litre = $^3/_4$ Ocken gerechnet. — Es existirt ausser dem unter *Athen* erwähnten venetianischen Barile auch noch ein *altes kleines Oelmaass*, welches $2^1/_2$ Ocken an *Gewicht* enthält. $19^1/_5$ solche Oelmaass sind daher = 1 Barile. — Die Oelmaasse dienen auch für den *Honig*.

Gewicht für alle Gegenstände. Einheit ist die *königliche Drachme*, welche dem französischen Gramm gleich ist und in 10 Obolen (Decigramm) zu 10 Gran (Centigramm) eingetheilt wird.

Für die gewöhnlichen Waaren dient hauptsächlich die *königliche Mine*, welche 1500 Drachmen hat, also = $1^1/_2$ französ. Kilogramm ist, = 31208,88 holl. As = 3,2071 preussische Pfund = 2,6785 wiener Pfund = $468^3/_4$ bisherige griech. Drachmen oder 1,171875 Ocken.

Das *Talent* hat 100 Minen, und ist daher = 150 Kilogramm.

Die *Tonne* (Schiffstonne) hat 10 Talente oder 1000 Minen, und ist demnach = 1500 Kilogramm.

Man rechnet nämlich in der officiellen Feststellung die *Ocka* (von 400 bisherigen Drachmen), welche in Griechenland auch Stadera genannt wird, = 1280 königl. Drachmen oder Gramm, oder = 0,85333 (d. i. $^{64}/_{75}$) königliche Minen, so dass die *bisherige* Drachme = 3,2 (oder $3^1/_5$) *neue königliche* Drachmen oder Gramm ist. Demnach wäre die *Ocka* ferner = 26631,6 holländ. As = 2,7367 preuss. Pfund = 2,2857 wiener

Pfund. Man rechnet die *Ocka* = $2^2/_3$ Pfund des in Griechenland gebräuchlichen venetianischen Schwergewichts, oder 3 Ocken = 8 Pfund, was für die Praxis hinlänglich genau ist, da die Ocka genau = 2,683 solche Pfund. — Die *Pinaki* hat 9 Ocken.

Der *Millar* oder *Meiler* von 1000 Pfund venetianisches Schwergewicht (s. Athen) wird = $8^1/_2$ Kantar (zu 44 Ocken) oder 375 Ocken gerechnet, was für die Praxis genau genug ist, indem streng genommen nach der jetzigen Feststellung $8^1/_2$ Kantar = 1005,7 solcher Pfund, oder 1000 solche Pfund = 372,655 Ocken (à 1280 Gramm) oder 8,47 Kantar sind. — Der *Kantar* ist = 118,07 jener Pfund.

Bei *Feigen* bedeutet der *Millar* oder *Meiler* 1000 Kränze, welche je nach der Sorte von abweichendem Gewicht sind u. gewöhnlich zu circa 13 bis 14 Kantar gerechnet werden.

Aus obigen Feststellungen ergeben sich folgende Verhältnisse der wichtigsten *bisherigen* Maasse zu den alten pariser Maassen:

Die *alte kleine Piki* (Endaseh) = 287,256 alte pariser Linien.
Die *alte grosse Piki* = 296,565 alte pariser Linien.
Die *alte Piki der Feldmesser* = 332,472 alte pariser Linien.
Das *alte Stadion* = $94^1/_2$ alte pariser Toisen.
Der *alte Kilo* = 1671,676 alte pariser Kubik-Zoll.

(Man vergleiche den Artikel Athen.)

Oft werden auch die Gegenstände, für welche ein räumliches Maass existirt, *gewogen*; so wird z. B. in *Argos* Alles gewogen, und man kauft Holz, Butter, Oel, Wein u. s. w. nach der Ocka.

Platzgebräuche in Patras.

Korinthen und *Knoppern* (Valonea) werden pr. Millar oder Meiler von 1000 Pfund (venediger Schwergewicht, s. d. Art. Athen) oder $8^1/_2$ Kantar verkauft, Knoppern aber auch pr. Ocka. Der Preis der *Korinthen* versteht sich in Colonnaten oder spanischen Silber-Piastern (vergl. Athen), der der *Knoppern* bald gleichfalls in span. Piastern, bald in Drachmen. *Käse* wird pr. Kantar (Cantaro, s. Athen) verkauft; *Oel* pr. (venediger) Barile, aber auch pr. Ocka; *Feigen* pr. Millar oder Meiler von 1000 Kränzen, welche man im Gewicht nach Maassgabe der Sorte gewöhnlich zu circa 13 bis 14 Kantar rechnet, der Preis ist je nach dem Gewicht verschieden; *Waizen*, *Mais*, *Seide*, *Zinnober*, *Wolle*, *Schwämme etc.* pr. Ocka (vergl. Athen).

Die Korinthen werden gewöhnlich in Fässern schwerer Tara, d. h. von 316 Pfund Inhalt, versandt; ausserdem gibt es aber auch noch grössere Fässer oder sogenannte Caratals von circa 800 Pfund. Leichte Fässer für Korinthen bezieht man aus Triest; von ihnen enthalten die Butts 2000 Pfund und werden zu 9 Proc. Tara angenommen. — Die *Commission* auf Korinthen wird mit 3 Proc. berechnet. Wenn sie nicht in Patras oder Vostizza, von wo die Versendung geschieht, selbst gekauft werden, so verursacht die Empfangnahme und der Transport bis dorthin aussergewöhnliche Spesen, die aber nie 1 span. Piaster pr. Millar übersteigen.

Bei den englischen weissen *Baumwollenwaaren* bewilligen die Importeurs dem Käufer eine Zahlungsfrist von 3 bis 4 Monaten, bei einem Disconto von 6 Procent.

Die innere Zehent-Abgabe (von 10 Proc.) wird auf die Korinthen dergestalt festgesetzt, dass eine im Haupthafen der betreffenden Provinz eingesetzte Commission allmonatlich den zu diesem Behufe anzunehmenden Preis bestimmt. Aehnlich geschieht es bei den übrigen Erzeugnissen, insofern man die Verzehntung nicht *in natura* vornehmen lässt, indem dabei dem Producenten die Wahl freisteht. — In ähnlicher Weise wird auch der Durchschnittspreis des inländischen Waizens zum Zwecke der Normirung des veränderlichen Ein- und Ausgangszolles auf alle Getreidesorten bestimmt.

Der *Ausgangszoll* beträgt in Griechenland auf fast alle Waaren 6 Proc. vom Werthe, auf Cerealien und Mehl wird er in Folge des Gesetzes vom 20. April 1843, wie der *Eingangszoll*, nach der Quantität erhoben und zu einer nach dem Durchschnittspreise veränderlichen Norm.

Der *Einfuhrzoll* beträgt für die übrigen Artikel 10 Proc. vom Werthe.

Zinsen. Es ist verboten, mehr als 10 Proc. jährliche Zinsen zu nehmen. Bisher fand man aber zu diesem Zinsfusse kein Geld und zahlte, je nach der Art der Garantie, bis zu 36 Procent.

Handelsanstalten.

Bank. Es besteht in Patras seit d. J. 1842 eine *Zweigbank* der athener Nationalbank. Die *Dividende* der griechischen Bank war für das zweite Semester 1843 auf 42 Drachmen 60 Lepta ermittelt worden, wovon jedoch 1 Drachme 60 Lepta in den *Reservefond* übergingen, so dass die reine zu vertheilende Dividende für jenes Halbjahr 41 Drachmen für jede Actie von 1000 Drachmen Nennwerth betrug. Die Dividenden-Zahlungen geschehen in Athen bei der Bank-Kasse, in Paris bei Gebrüder Rothschild, in Wien bei S. G. Sina. — (Die unter *Athen* erwähnte projektirte Wechselbank ist nicht zu Stande gekommen.)

Handelskammer und *Handelsgericht* in Patras. Auch in Syra und Nauplia bestehen Handelskammern (vergl. Athen). — Die oberste griechische Handelsbehörde ist der *General-Handels-Comité* in *Athen*, zu welchem jede Handelskammer einen Abgeordneten zu schicken das Recht hat und welcher unter dem Vorsitze des Ministers des Innern die Angelegenheiten des Verkehrs beräth und dem Könige vorträgt.

Pavia,

Stadt am Ticino, in der Delegation gleiches Namens (Gouvernement Mailand) im lombardisch-venetianischen Königreiche, mit lebhaftem Handel und 25'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. siehe Mailand.

Maasse und Gewichte.

Die bei den *Behörden* gebräuchlichen *neuen metrischen* s. unter Mailand. — Im *Verkehr* gelten die folgenden:

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* hat 12 Pollici (Zoll), und ist = 0,471954 Meter = 209,215 paris. Linien. Der *Trabucco* hat 6 Piedi. — Der *Braccio* (die Elle) ist der *alte mailänder.*

Feldmaass. Die *Quadrat-Pertica* oder Quadrat-Ruthe hat 24 Tavole zu 4 Quadrat-Trabucchi od. 144 Quadrat-Fuss, mithin 96 Quadrat-Trabucchi od. 3456 Quadrat-Fuss, und ist daher = 7,69792 französische Aren oder neue Tavole.

Getreidemaass. Der *Sacco* hat 6 Mine oder 12 Quartari und enthält 122,2633 Liter oder neue Pinte = 1,222633 Hektoliter oder neue Some = 6163,59 paris. Kub.-Zoll = 2,22453 preuss. Scheffel = 1,98788 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* oder der Eimer hat 96 Boccali und enthält 71,4427 Liter oder neue Pinte = 7,14427 neue Mine = 0,714427 neue Some = 3601,60 paris. Kub.-Zoll = 1,03989 preuss. Eimer = 1,23134 wiener Wein-Eimer.

Handelsgewicht ist zweierlei: *Peso sottile* oder Leichtgewicht und *Peso grosso* oder Schwergewicht; vergl. d. Art. Mailand.

1) *Peso sottile.* Die *Libbra* oder das Pfund hat 12 Once zu 24 Denari à 24 Grani, also 288 Denari oder 6912 Grani, und wiegt 318,725 Gramm oder *neue* Denari = 6631,4 holl. As = 0,68146 preuss. Pfund = 0,56914 wiener Pfund.

2) *Peso grosso.* Die *Libbra* oder das Pfund hat 28 der eben gedachten Once, und wiegt daher 743,6917 Gramm = 15473,2 holl. As = 1,5901 preuss. Pfund = 1,3280 wiener Pfund.

7 Libbre sottili oder leichte Pfunde = 3 Libbre grosse oder schwere Pfunde.

Gold- u. Silbergewicht u. Probirgewicht sind die *alten mailänder.*

Medizinal- u. Apothekergewicht ist, wie in der ganzen Lombardei, das *wiener.*

Sparkasse.

Es besteht hier ein Filial der mailänder Sparkasse.

Pegu,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz des birmanischen Reiches, in Hinterindien, *jetzt* nur noch mit etwa 8000 Einwohnern.

Siehe RANGUN.

Peking,

Hauptstadt und erste Residenz des chinesischen Reiches, von ungeheurer Grösse, mit ungefähr 2 Millionen Einwohnern.

Siehe KANTON.

Pennsylvanien,

einer der mittleren Staaten der Ostküste, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, zwischen New-York, Ohio, Maryland, New-Jersey und Delaware.

Siehe PHILADELPHIA und NEW-YORK.

Pernambuco,

oder *Fernambuco*, Haupt- und Handelsstadt in der gleichnamigen Provinz des Kaiserthums Brasilien in Südamerika, mit Hafen, blühendem Handel und 70'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth u. Kursverhältnisse wie RIO-JANEIRO.

Am 6. Juni 1842 stand *in Pernambuco der Kurs auf London* $27\frac{1}{2}$ Pence Sterling und wurde ein Sinken bis auf $26\frac{1}{2}$ Pence Sterling für ein Milreï (Papiergeld) erwartet, als zugleich der Preis der *Dollars* oder *spanischen Piaster* auf 1800 Reïs (in Papiergeld) für 1 Stück stand. Diese Kurse harmonirten fast ganz mit denen von *Rio-Janeiro* vom 24. Mai 1842, wo damals der *Kurs auf London*, à 60 Tage Sicht, $27\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$, aber ebenfalls niedriger gehend, stand, und der *Preis des Dollars* auf 1810 Reïs. — Am 13. Juni 1842 ward *in Pernambuco* der Kurs auf *London* wirklich zu $26\frac{1}{2}$ notirt, und am 2. Septbr. 1842 war *dieser Kurs* (von Pernambuco auf London) bereits auf $24\frac{1}{2}$ Pence Sterling herabgekommen. Am 7. März 1844 notirte Pernambuco den Kurs auf London zu $25\frac{3}{4}$ Pence Sterling für 1000 Reïs Papiergeld. Am 28. October 1844 stand derselbe sehr fest auf 25 Pence. Siehe übrigens RIO-JANEIRO.

Maasse und Gewichte wie RIO-JANEIRO. — Beim *Flüssigkeitsmaasse* jedoch rechnet man in Pernambuco die *Canada* = $1\frac{3}{5}$ alte englische Wein-Gallons = 6,056 Liter = 305,3 paris. Kub.-Zoll.

Platzgebräuche.

Die Preise verstehen sich in *Papiergeld.*

Zucker wird pr. Arroba verkauft und nicht mehr nach den Ferros (Taxwerthen), über welche unter BAHIA das Nähere mitgetheilt ist.

Der *Zinsfuss* steht sehr hoch.

Pernau,

Handelsstadt mit Hafen, am rigaischen Busen, in der russischen Statthalterschaft Liefland (Ostsee-Provinzen), mit 8000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen etc. wie PETERSBURG und RIGA.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die *russischen;* s. PETERSBURG. Man bedient sich jedoch fortwährend noch der früheren hiesigen Maassgrössen, welche von den (unter *Riga* aufgeführten) eigentlichen liefländischen abweichen. Folgende sind die hiesigen *alten Maasse und Gewichte.*

Längenmaass. Der *Fuss* ist die halbe Elle und = 0,274647 Meter = 121¾ pariser Linien = 0,90109 russische Fuss. — Das *Klafter* oder der *Faden* hat 6 Fuss, der *Aeusserfaden* 7 Fuss. — Die *Elle* = 0,549294 Meter = 243½ paris. Linien = 0,77236 russische Arschin.

Getreidemaass. Die *Last* hat 24 Tonnen zu 2 Loof à 3 gehäufte od. 4 gestrichene Külmet. Der Loof wird auch in 54 Stoof getheilt. Der *Loof* = 63,3177 Liter = 3192 paris. Kub.-Zoll = 2,41331 russische Tschetwerik oder 0,30166 Tschetwert.

Die *Last Leinsaamen* hat 12 Tonnen zu 1¾ Loof, mithin nur 21 Loof.

Die *pernauer Salz-Tonne* enthält 1⅕ rigaer Salz-Tonnen, oder 5 pernauer Salz-Tonnen sind = 6 rigaer Salz-Tonnen. Die *Last Salz* hat 18 Salz-Tonnen.

Flüssigkeitsmaass wie NARWA; s. dies. Art.

Handelsgewicht. Das *Schiffpfund* hat 20 Liespfund zu 20 Pfund, also 400 Pfund. Der *Centner* hat 6 Liespfund oder 120 Pfund. Das *Pfund* hat 16 Unzen oder 32 Loth à 4 Quentchen und wiegt 10'070¼ russische Doli = 1,092692 russische Pfund = 447,470 Gramm = 9310 holl. As. Demnach ist der *Centner* = 131,123 russische Pfund = 3,2781 russische Pud = 53,6964 Kilogramm.

Persien,

oder **Iran, West-Iran,** ansehnliches Reich im südwestlichen Asien; *im Norden* von Russland, dem kaspischen Meere und der Tatarei, *im Osten* von Afghanistan und Beludschistan, *im Süden* von der Strasse von Ormuz und dem persischen Meerbusen, und *im Westen* von der asiatischen Türkei begränzt, mit 22'000 Quadratmeilen Flächeninhalt und einer unbestimmten Bevölkerung von ungefähr 4 bis 5 Millionen Einwohnern. Die jetzige Hauptstadt des Reiches ist *Teheran*, früher war es *Ispahan*, und die vorzüglichsten Handelsplätze Persiens sind: *Abuschär, Abuschir* oder *Buschir, Gamron* oder *Bender-Abassi, Balfrusch, Enselli, Jezd* oder *Jesd, Ispahan, Schiras, Tauris, Räscht* etc.

Rechnungsarten, Münzen, Gold- und Silberverhältniss nebst Zahlwerth.

Voranmerkung. In dem ausgedehnten persischen Reiche und dessen 11 bis 12 verschiedenen Provinzen besteht, ausser dem *Toman*, dieser alten längst bekannten persischen Rechnungseinheit, und einer und der andern kleinern Rechnungsmünze (den *Schahis* oder *Schachis*, und allenfalls den *Mamudis* oder *Mahommedis*, gewöhnlich 2 Schahis auf den Mamudi und 100 Mamudi, so wie 200 Schahis auf den Toman gerechnet), noch eine grosse Verschiedenheit von Rechnungsmünzen, in der Regel auf wirklich geprägte Münzen gegründet, die aber allmälig entweder andern, an deren Stelle tretenden Münzen Platz machten, oder doch, je nach der Provinz, andere Benennungen erhielten, theils auch ideal waren; wie denn selbst der Toman, obschon eine wirklich geprägte Goldmünze, in einigen Provinzen als blosse Rechnungsmünze vorkommt und dort meist auch einen andern höheren Zahlungswerth erhielt. — So hatte z. B. noch vor etwa 20 Jahren in der Provinz *Irak* (worin die Hauptstädte *Teheran* und *Ispahan*) der *Toman*, wie grösstentheils in Persien, 8 Rupien oder Realen (Rupien von Irak), in der Provinz *Fars* oder *Farsistan* dagegen 16 bis 16⅐ persische Rupien, während in der Provinz *Khorassan* der Toman zu 20 Irak-Rupien oder zu 2½ Tomans von Irak gerechnet wurde. — In der neuern Zeit wurden die älteren Gold- und Silbermünzen, oft selbst die Münzen desselben Regenten, nur einige Jahre früher geprägt, eingeschmolzen, umgeprägt, leichter und zum Theil auch etwas geringhaltiger gemacht, und dann auch wohl unter andern abweichenden Benennungen neuerdings in Umlauf gebracht. Daher kommt es, dass manche früher so bekannte Münzen sammt ihrem Namen ganz verschwunden sind, wie denn wirklich mehre

derselben, unter andern die persischen Ducaten, die silbernen Larins u. Abassis etc., jetzt nicht mehr geprägt werden, während russische u. holländ. Ducaten, so wie mehre ostindische Münzen, russische Silberrubel etc., freilich zu einem sehr veränderlichen Werthe, in Persien kursiren. — Dazu kommt nun noch, dass in den Berichten, die uns die mancherlei Reisenden, welche Persien theilweise in verschiedenen Zeiten durchstreiften, über das persische Münz- u. Rechnungswesen mittheilen, nur selten Uebereinstimmung und meist grosse Verwirrung herrscht, so dass vielleicht nicht einmal die wahre Beschaffenheit dieser Dinge vollständig zu unsrer genauen Kenntniss gelangt ist, was bei dem wenig verbreiteten Handel mit diesem entfernten, äusserst despotisch regierten und wenig bevölkerten Reiche nicht sehr auffallend erscheinen kann. Am zuverlässigsten ist nur das, was die genauere Untersuchung der zu uns gelangten persischen Gold- und Silbermünzen darthut, wobei es anmerkenswerth bleibt, dass Ostindiens Münzverfassung auf das persische Münzwesen schon seit geraumer Zeit den grössten Einfluss ausübt; dass die in Persien vorkommenden Rupien oder Realen eigentlich nur die frühern ostindischen Sicca-Rupien vorstellen (siehe unter KALKUTTA), und dass auch der persische Gold-Toman eigentlich nur der halbe ostindische Mohur (der ganze zu 16 Sicca-Rupien) ist, obgleich neuerdings im Laufe weniger Jahre immer wieder verändert, da das sonst für so reich ausgegebene Persien schon seit geraumer Zeit sehr arm an edlen Metallen geworden, in dem Maasse, als sein auswärtiger Verkehr gesunken ist.

Es wird demnach für den vorhabenden Zweck vollkommen genügen, nach der neuern so wie der frühern bekannt gewordenen Eintheilung der persischen Rechnungsmünzen und der veränderten Rechnungsart in einigen Provinzen, die in der neuern Zeit, vornehmlich aber in 1839 in Persien wirklich stattgefundene Ausbringung des Gold-Tomans, wie des silbernen *Sahibkiran (Sáhebkerán)*, letztere in dem britischen Ostindien auch persische Rupien genannt, hier aufzunehmen und darauf den jetzigen Silber- und Zahlungswerth des Tomans oder *Tumans* zu gründen.

Die gegenwärtige Rechnungsweise Persiens ist nach den neuesten Angaben: *nach Tomans (Tumans) zu* 10 *Sachibkiran (Sahib- oder Sáheb-kerán) à* 2 *Papabat's (Penebad's) à* 10 *Schahis oder Schachis;* so dass demnach
der Toman (Tuman) 10 *Sachibkiran (Sahib- oder Sáheb-kerán), oder* 20 *Papabat's (Penebad's od. Penagabaten) od.* 200 *Schahis od. Schachis enthält.*

Frühere und zum Theil auch neuere Werke über das Münzwesen stellen aber auch viele andere, früherhin wirklich gebräuchliche, in einigen Provinzen wohl auch noch vorkommende, Benennungen mehrer persischer Rechnungs- und wirklicher Münzen auf, welche gekannt sein müssen und deren Verhältniss zu einander folgende Aufstellung darlegt.

Verhältniss der frühern und gegenwärtigen persischen Rechnungsmünzen zu einander.

Toman oder Tuman. (Sonstiger halber Gold-Mohur Ostindiens.)	*Persische Rupien od. Realen. (Ostindische Sicca-Rupien.)*	*Hasaerdinar (Huzardinari) Mildinar, Minaltyn. Jetzige Sachibkiran.*	*Nadiris od. Pengsid-dinar. Jetzt Papabats od. Penebad's (Penagabaten).*	*Abassi's oder Abassen (Abazes),*	*Larin's (gewöhnliche grössere).*	*Mahmudi's, Mamudi's od. Mahommedis.*	*Schahi's oder Schachis.*	*Dinari, Denaren oder auch Dinarbisti.*	*Kabeski's, Kasbeki's, auch Coz (Goz), Käsch od. Pouls genannt.*
1	8	10	20	50	80	100	200	1000	2000
	1	1¼	2½	6¼	10	12½	25	125	250
		1	2	5	8	10	20	100	200
			1	2½	4	5	10	50	100
				1	1⅗	2	4	20	40
					1	1¼	2½	12½	25
						1	2	10	20
							1	5	10
								1	2

Abweichende Rechnungsweise in einigen persischen Provinzen.

1) In der See- und Handelsstadt *Abuschir oder Buschir* nebst Umgegend, in der Provinz *Fars oder Farsistan*, rechnet man etwas abweichend *meist nach Mamudis zu* 10 *Danims oder Danimes, oder auch zu* 100 *Flusch*, wie dies gleichmässig in *Bassora* der Fall u. dort nachzusehen ist. *Der höhere Werth des dortigen Rechnungs-Toman* ist in der Vorbemerkung schon erwähnt worden.

2) In *Gamron oder Gomran*, jetzt gewöhnlich *Bender Abassi* genannt, in der Provinz *Kerman*, am Eingange des persischen Meerbusens, rechnet man zwar auch gewöhnlich meist *nach Mamudis*,

aber eingetheilt in 20 *Gassas, Gass oder Goz* (siehe hierüber auch unter MASKAT nach). Oefters und vornehmlich im Grosshandel rechnet man dort auch blos *nach Schahis od. Schachis, zu* 10 *Coz, Goz* (oder Käsch); doch erfolgte bisher die Zahlung gewöhnlich *in Abassis, den Toman zu* 50 *Abassis*, à 2 Mamudis, à 2 Schahis, à 2 Coz oder Goz gerechnet.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen Persiens.

	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.	Feingehalt in der rauhen Mark. Karat	Grän.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.
A. Persische Goldmünzen, *nach den in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (in Philadelphia) so wie nach den britischen in Bombay erfolgten Untersuchungen.*				
a) *Nach den in Philadelphia geschehenen Untersuchungen.*				
Ganzer Toman (zu 10 Sahibkiran), unter Mahomed Schach, von dem Jahre 1255 = 1839. Gewicht: 53,7 engl. Troy-Grän . . .	67,2059316	23	2,00	69,6234112
Halber Toman, unter demselben, von 1255 = 1837; zu 27 Troy-Grän . . .	133,6651306	23	2,00	138,4732288
Ganzer Toman, unter Fath Ali Schah, von 1230—1240 = 1814 bis 1824; Gewicht: 71,2 Troy-Grän . . .	50,6876197	23	9,00	51,2211736
Desgleichen, unter demselben, von 1214 = 1799; Gewicht: 94 englische Troy-Grän . . .	38,3931758	23	9,00	38,7973145
b) *Nach den in Bombay, in* 1826, *gemachten Proben.*				
Ganzer Toman (ohne Bestimmung der Jahreszahl, vielleicht von 1812); Gewicht: 73,5 engl. Troy-Grän . . .	49,1014765	23	4,00	50,5043758
Neuer persischer Toman (wahrscheinlich von 1825), zu 68,904 engl. Troy-Grän . . .	52,3766186	23	4,00	53,8730934
Zusatz, *die bisherigen* **persischen Ducaten** *betreffend.*				
Persischer Ducaten, unter Fath Ali Schah, ohne Jahrzahl [von den Persern *Bjudschaolih (Bujaolee)* genannt], zu 53½ engl. Troy-Grän Gewicht; sonst gewöhnlich zu 9 Sahibkiran, von *J. B. Fraser* in 1821 und 1822 zu 6 Realen oder Rupien angegeben; bei einer bessern Ausbringung des *Tomans (Tumans)*, als in 1839, und zu einer geringern als in 1814 bis 1824 anzunehmen, wie folgt: . . .	67,4571687	23	9,00	68,1672442
Dergleichen persische Ducaten durchschnittlich . . .	67,5000000	23	5,739	69. —
Zu bemerken bleibt noch, dass *jetzt in Persien russische und holländische* (kaiserlich-österreichische) *Ducaten* öfters unter den goldenen neuern *Tomans (Tumans)* als Zahlung mit vorkommen und ohne Weigerung als solche gelten, da sie ohnehin denselben, ja noch einen etwas höhern Werth besitzen.				
B. Persische Silbermünzen, *nach denselben Untersuchungen.*		Loth.	Grän.	
a) *Nach den Untersuchungen in Philadelphia.*				
Sachibkiran's (Sáheb-kerán oder Sahib-koran), unter Mahomed Schah, vom J. 1255 = 1839; Gewicht: 83 engl. Troy-Grän . .	43,4814280	15	7,20	45,1755096
Penebad's (Papabad's), unter derselben Regierung, von 1250 = 1835; zu 43½ Troy-Grän . . .	82,9645638	15	7,20	86,1969496
Sachibkiran's, unter Fatha Ali Schah, vom Jahre 1223 = 1808; Gewicht: 143 engl. Troy-Grän . . .	25,2374722	15	2,00	26,7220294
Sachibkiran's, unter demselben, von 1222 = 1807; Gewicht: 159 Troy-Grän . . .	22,6978524	15	2,00	24,0330201
Huzar-Dinar (Hazaër-Dinar), unter derselben Regierung, von 1222 = 1807; Gewicht: 106 Troy-Grän . . .	34,0467785	15	4,00	35,7863950
b) *Nach den Untersuchungen in Bombay, in Ostindien,* 1826.				
Persische Rupie (den Sahibkiran's von 1807 gleich), zu 159,12 Troy-Grän . . .	22,6807348	15	2,00	24,0148957
Neuere persische Rupie (den Sahibkiran's von 1808 fast gleich), zu 141,80 Troy-Grän . . .	25,5411078	15	2,00	27,0435259
Persische Huzar-Dinar (Hasaër-Denari), zu 106,20 Troy-Grän .	33,9826603	15	4,25	35,6864400

Anmerkung. Der britische Münzmeister in Bombay setzt bei dem neuern pers. Toman zu 68,904 Troy-Grän Gewicht, die Kurantwährung des Tomans zu 8 pers. Rupien od. 10 Huzar-Dinars.

Die *Abassi's oder Abassen*, eine sonst sehr häufig kursirende persische Silbermünze, die gegen 1620 zuerst von Schach Abbas III. geprägt worden und davon den Namen erhalten haben soll, wird, wie es scheint, und wie so manche andere Münze, jetzt nicht mehr ausgemünzt. Der Silberwerth derselben war in den verschiedenen Zeiträumen ebenfalls sehr abweichend und im Verhältniss ihrer wirklichen Ausbringung. Nach *Tavernier* gab es ehemals nicht blos *einfache Abassis*, sondern auch Silberstücke zu $2\frac{1}{2}$ und zu 5 Abassen. *Der Silberwerth des einfachen Abassi war damals, nach dem Werthe des Tomans gerechnet*, etwa 10 Sgr. = 35 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, und würde demnach *jetzt* nur noch 1,86 Sgr. = 6,51 Xr. sein. *Abassis oder Sultan*, unter Soliman Schah, waren angeblich $15\frac{2}{3}$ Loth fein, 43,6 Stück auf die kölnische Bruttomark und 44,52766 Stück derselben auf die Mark fein Silber gerechnet; wonach 1 solcher alter Abassi = 0,3144113 Thlr. preuss. Kurant = 9 Sgr. 5 Pf. oder 33 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse werth war. *Der persische Mahmudi* war auch mit der Zeit zur Silber-Scheidemünze herabgesunken und wird unter diesem Namen nicht mehr geprägt. Die russische Regierung liess für die von Persien und der Türkei gewonnene Provinz, *Georgien* oder *Grusien*, von 1802 bis 1833 in *Tiflis einfache, doppelte und halbe Abassen* (Abazen) zu 20, 40 und 10 Kopeken oder zu 20, 40 und 10 *Karthuli Thetri*, zu $14\frac{2}{3}$ Loth fein, prägen, die zum Theil auch noch im Umlauf sein mögen.

C. Von persischen Kupfermünzen ist jetzt vornehmlich der *Schahi oder Schachi* (sonst die kleinste persische Silbermünze, etwa $1\frac{3}{4}$ Silbergr. oder $6\frac{1}{8}$ Xr. werth) zu bemerken. Sonst war es hauptsächlich der *Poul*, auch *Kabeski*, *Kasbeki*, *Coz* oder *Käsch* genannt, noch 1822 in schweren unförmlichen Stücken Kupfer bestehend, auf der einen Seite mit einigen Buchstaben bezeichnet. Das Gewicht dieser Kupfermünzen ist nicht angegeben und mag sehr abweichend sein. In 1822 rechnete man in der Provinz Farsistan 8 Pouls auf den Mahomedie (Mamudi) und überhaupt 904 Pouls auf den dortigen Toman.

Verhältniss des Goldes zum Silber, in der Ausbringung persischer Gold- und Silbermünzen, im Jahre 1839.

Dies Verhältniss ergibt sich aus der oben aufgeführten wirklichen neuern Münz-Ausbringung im persischen Reiche wie 1 zu 15,41176; weicht also nur unbedeutend von dem in Frankreich etc. angenommenen Verhältniss von 1 zu $15\frac{1}{2}$ ab.

Silber- und Zahlungswerth des Tomans, als der persischen Rechnungs-Einheit, in 1839.

Da hieroben, nach der in 1839 wirklich stattgefundenen Ausmünzung 45,1755096 Sachibkirans, und 10 derselben auf den Toman gerechnet, 4,51755096 Tomans auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber gehören, wofür nahekommend $4\frac{16}{31}$ persische Tomans zu rechnen sind: so ist demzufolge *der jetzige Silber- und Zahlwerth des wirklich geprägten Tomans oder Tumans:*

a) in preuss. Kurant, im 14 Thaler- od. 21 Guldenfusse: 3,1000000 Thlr. = 3 Thlr. 3 Sgr.
b) im 20 Guldenfusse (od. in Conventions-Kurant): 4,4285715 Fl. = 4 Fl. 25 Xr. 2,857 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse od. in Vereinsgulden: 5,4250000 Fl. = 5 Fl. 25 Xr. 2 Pf.
d) in russischer Silberwährung: 2,8785714 R°. = 2 Rubel $87\frac{6}{7}$ Kopeken.

Der Silber- und Zahlwerth des persischen Tomans war in 1821 u. 1822 noch 4 Thaler preuss. Kurant oder $3\frac{5}{7}$ Silberrubel = 7 Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse; früher aber weit höher und namentlich in den Jahren 1742 bis 1750 selbst $16\frac{2}{3}$ bis 17 Thaler preuss. Kurant = $29\frac{1}{6}$ bis $29\frac{3}{4}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse oder $2\frac{1}{2}$ Pfund Sterling. *In Russland* rechnete man Anfangs December 1843 den persischen *Sahibkiran* = 1 Rubel, den *Schahi* = 5 Kopeken, *beides in Bankassignationen;* wonach $45\frac{1}{2}$ *Sahibkirans*, 910 *Schahi's* und $4\frac{11}{20}$ *Tomans* oder *Tumans* auf die kölnische Mark fein Silber kommen würden.

Persische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die Breite von 7 Pferdehaaren ist ein *Gerstenkorn* (Breite). 7 Gerstenkörner sind ein *Finger*. 24 Finger sind ein *Fuss* oder eine *halbe Göss*. 2 Fuss sind eine *Göss*. Die *Göss* (Guz, Gueze), *Gers* (Guerze) oder *Elle* ist hauptsächlich zweierlei:

1) Die *Göss Schah*, welche vorzüglich für die Wollenwaaren dient, = 40 englische Zoll = 1,0160 Meter = 450,38 paris. Lin. = 1,52335 preuss. Ellen = 1,30386 wiener Ellen. (So haben neuere englische Untersuchungen von Exemplaren aus *Buschir* sie ergeben, und ältere Angaben stimmen damit überein, auch rechnen die einheimischen und fremden Kaufleute sie so.) — Man rechnet in der Praxis 70 Göss Schah = 105 Pik von Smyrna.

2) Die *Göss Mokäsar* (Monkelser) oder Göss Schah *Buschir*, welche besonders für persische Manufakte und im Kleinhandel dient, = $36\frac{4}{5}$ englische Zoll = 0,9347 Meter = 414,35 paris. Lin. = 1,40148 preuss. Ellen = 1,19955 wiener Ellen. (So haben neuere englische Untersuchungen der Exemplare aus *Buschir* sie ergeben.)

Die *Tabris Göss* (Göss von Tabris) ist um 1 Procent länger als die Göss Schah.

Meilenmaass ist der *Farsang* oder die *Parasange*, worunter eigentlich der Weg eines beladenen Kameels in einer Stunde verstanden wird. Der Farsang wird in 3 Theile (kleine Meilen) getheilt. Angeblich betragen 20 Farsang einen Aequatorgrad, so dass er = $5^5/_9$ Kilometer = $^3/_4$ deutsche oder geographische Meilen = 3,645 gewöhnliche londner Meilen = 3 europäische Seemeilen = 0,738 preussische Meilen = 0,732 österreichische Postmeilen. — Der *Farsang* soll 12'000 halbe Göss oder 6000 Göss enthalten; legt man das oben angeführte Verhältniss zum Grunde, so müssten diese Göss mithin *Göss Schah Buschir* oder *Göss Mokäsar* sein (da von dieser Art dann 5943,65 auf einen Farsang zu rechnen wären, was jener Angabe sehr nahe kommt). — Ein bekannter englischer Reisender (Ousely) rechnet den Farsang = $3^5/_8$ gewöhnliche londner Meilen = 5,5244 Kilometer = 0,832 deutsche oder geographische Meilen = 3,327 europäische Seemeilen = 0,818 preussische Meilen = 0,812 österreichische Postmeilen. Es gehörten hiernach 20,1128 Farsang auf einen Aequatorgrad. — Diese Annahme scheint (als genauere) der vorigen zum Grunde zu liegen. — Nach neuern und guten russischen Nachrichten wird der persische Farsang stets = 7 russische Werst gerechnet, und hiernach wäre er = 7,467 Kilometer = 1,008 od. fast genau 1 deutsche oder geogr. Meile = 4,900 gewöhnliche londner Meilen = 4,032 od. circa $4^1/_{30}$ europäische Seemeilen = 1,105 preussische Meilen = 1,098 österreichische Postmeilen. Es würden ferner demnach 14,88 Farsang einen Aequatorgrad betragen. Der ehemalige *alte* Farsang wird zu 4 gewöhnlichen londner Meilen = 6,09 Kilometer angegeben.

Getreidemaass. Die *Artaba* hat 8 Collothun oder 25 Capichas oder Heminas zu 2 Chenicas à 4 Sextarios. Demnach hat die *Artaba* 50 Chenicas oder 200 Sextarios. Der *Collothun* hat 25 Sextarios. — Die *Legana* hat 15 Capichas, oder 30 Chenicas, oder 120 Sextarios, und mithin hat die *Artaba* $1^2/_3$ Leganas. — Die *Sabbitha* hat 22 Sextarios, und demnach hat die *Artaba* $9^1/_{11}$ Sabbithas, oder 11 Artabas sind = 100 Sabbithas. Es sollen $48^1/_2$ Artabas = 1 hamburger Last sein, und hiernach wäre die Artaba = 65,238 Liter = 3288,8 paris. Kubik-Zoll. — Uebrigens wird das Getreide und andere trockne Waaren gewöhnlich *nach dem Gewicht* verkauft.

Käbbi ist eine Hand voll, *Dis* oder *Dschirib* 1000 Reiskörner.

Flüssigkeiten werden *nach dem Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Die Gewichte sind an den einzelnen Orten abweichend. Das Gewicht, welches angeblich in ganz Persien gleich ist, ist der Miskal, ein kleines Gewicht für Gold und Silber, worüber weiter unten das Nähere.

Von den grössern Gewichten sind hauptsächlich zwei Arten *Mahnds* (Maunds) oder *Batman* gebräuchlich: der *Tabris-Mahnd* (Tauris-Mahnd), Mahnd von Tauris, und der *Schiras-Mahnd* oder *Schah-Mahnd* (Mahnd Schah, Mahnd Schach). Der Letztere ist genau das Doppelte des Erstern u. dient für Seide, Baumwolle, Cochenille, Kedge etc.

Nach der alten Eintheilung hat der *Tabris-Mahnd* 6 Rattel zu 50 Derhem (Drachmen) à 2 Miskal. Der Tabris-Mahnd hat demnach 300 Derhem oder 600 Miskal. Der Rattel hat also 100 Miskal. Der alte Schah-Mahnd hat mithin 1200 Miskal.

Der *neue* Schah-Mahnd, welcher für schwere Waaren dient, hat an vielen Orten (doch nicht überall) 1280 Miskal; der in Tabris selbst gebräuchliche Tabris-Mahnd hat 640 Miskal, ist also die Hälfte des neuen Schah-Mahnd (s. weiter unten).

Nach englischen Annahmen ist der Tabris-Mahnd = $44'385^1/_2$ englische Troy-Grän oder 6,341 engl. Pfund avoirdupois = 2,876 Kilogramm, und der Schiras-Mahnd oder Schah-Mahnd = 88'771 engl. Troy-Grän od. 12,682 engl. Pfund avdp. = 5,752 Kilogramm. — (Vergl. die nachher folgende Berechnung dieses Tabris-Mahnd aus dem gleichbenannten Gewichte von Buschir).

Neuere Untersuchungen hat das Gewicht von Buschir in London erfahren. Der Tabris-Mahnd, welcher in Buschir das grösste Gewicht ist, wird hier in Halbe, Viertel, Achtel

und Sechzehntel getheilt und hat 720 Miskal (des Goldgewichts, s. unten). Er wiegt 53'784 engl. Troy-Grän = 7,6834 engl. Pfund avdp. = 3,485 Kilogramm = 7,451 preussische Pfund = 6,223 wiener Pfund.

Legt man diesen *Buschir'schen* Tabris-Mahnd von 720 Miskal zum Grunde, und berechnet daraus die 600 Miskal des *oben* erwähnten alten *kleineren* Tabris-Mahnd, so ergibt sich dieser = 44'820 englische Troy-Grän = 6,403 engl. Pfund avdp. = 2,904 Kilogramm (was den oben erwähnten englischen Annahmen sehr nahe kommt), und es wären 6 solche *kleinere* Tabris-Mahnds = 5 Tabris-Mahnds von Buschir. Den neuen Tabris-Mahnd von *Tabris* zu 640 Miskal s. weiter unten.

Nach neuern russischen Nachrichten, die sich aber nicht auf genaue Untersuchungen, sondern auf Annahmen der Praxis gründen, wäre der Tabris-Mahnd oder Batmani-Tawrisi = $7\frac{1}{2}$ russische Pfund = 3,071 Kilogramm = 6,5667 preussische Pfund = 5,4844 wiener Pfund; ferner der Mahnd Schah oder Meni Schahi = $14\frac{1}{2}$ russische Pfund = 5,938 Kilogramm = 12,6957 preuss. Pfund = 10,6032 wiener Pfund. Hiernach wäre also der Schah-Mahnd nicht ganz das Doppelte des Tabris-Mahnd, während aber andere neue russische Berichte den Mahnd Schah oder Meni Schahi zu 15 russischen Pfund annehmen, so dass er nach diesen als das Doppelte des Tabris-Mahnd erscheint. Jene erstern Nachrichten geben noch einen dritten Mahnd an, den *Mahnd Reï* oder *Meni Reï*, welcher = 29 russische Pfund sein soll, also = 2 der obigen Schah-Mahnds = 11,876 Kilogramm. — Noch andere russische Nachrichten erwähnen eines *grossen* Tabris-Mahnd von 1000 Miskal. Wenn man den *Buschir'schen* Tabris-Mahnd von 720 Miskal dabei zum Grunde legt, so wäre dieser grosse *Tabris-Mahnd* von 1000 Miskal = 74'700 engl. Troy-Grän = 10,6714 engl. Pfund avdp. = 4,840 Kilogramm. In den erwähnten Nachrichten wird ein solcher Mahnd *Roggenmehl* = $2\frac{21}{60}$ russische Garnez an Inhalt gerechnet.

Der *Kalwar*, *Kerwar*, oder die *Last* (Ladung, Kameel-Ladung) ist nach den obigen erstern russischen Nachrichten dreierlei: 1) der *Kalwar-Tawrisi* (die Tabris-Last) hat 100 Tabris-Mahnds; 2) der *Kalwar-Schahi* hat 50 Schah-Mahnds; 3) der *Kalwar-Reï* hat 100 Mahnds Reï.

In *Gamron* (Bender Abassi) soll der Tabris-Mahnd, nach welchem daselbst Zucker, Kaffee, Kupfer, Zink u. alle Droguen verkauft werden, im *Handel* (in der Faktorei) $6\frac{3}{4}$ engl. Pfd. avdp. wiegen = 3,062 Kilogramm, im *Bazar* aber nur $6\frac{1}{4}$ engl. Pfd. avdp. = 2,835 Kilogramm. Der Schah-Mahnd ist auch hier = 2 Tabris-Mahnds. Ebendaselbst bedient man sich für Reis, Mandeln, Rosinen und andere essbare Waaren eines besondern *Mahnd Kopra*, welcher im *Bazar* $7\frac{1}{4}$ bis $7\frac{1}{2}$ engl. Pfd. avdp. wiegen soll = 3,3 bis 3,4 Kilogramm, im *Zollhause* dagegen $7\frac{3}{4}$ engl. Pfd. avdp. = 3,515 Kilogramm.

In *Eriwan* (Hauptstadt des jetzt russischen Armenien) ist angeblich der *alte Schah-Mahnd* oder Batman von 1200 Miskal gebräuchlich, welcher, wenn man den Buschir'schen Tabris-Mahnd von 720 Miskal zum Grunde legt, demnach = 89,640 engl. Troy-Grän wäre, = 12,806 engl. Pfd. avdp. = 5,808 Kilogramm. Russische Nachrichten geben ihn = 12 russische Pfund (= 4,914 Kilogramm) an.

In *Tabris* (Tauris) selbst hat der *Tabris-Mahnd* 640 Miskal. Dieselbe Schwere hat er auch in *Meschid* und *Herat*, so wie in vielen andern Orten. Dieselbe beträgt, wenn man den Buschir'schen Tabris-Mahnd von 720 Miskal (s oben) zum Grunde legt, 47'808 engl. Troy-Grän = 6,8297 engl. Pfd. avdp. = 3,098 Kilogramm, und es sind dann 9 Tabris-Mahnds von *Tabris* = 8 Tabris-Mahnds von *Buschir*. Der neue Mahnd Schah hat, als Doppeltes des Tabris-Mahnd, hier 1280 Miskal und ist in gleichem Verhältniss für die *Baumwolle* in *Ispahan* u. der Umgegend gebräuchlich. — Der ehemalige *alte* Tabris-Mahnd wog nur 600 Miskal und ist noch an mehren Orten (s. oben) gebräuchlich.

In *Ispahan*, *Schamachi* und in ganz *Schirwan* (russisch) wird der (grosse) *Mahnd*

bei der Seide in 16 Schedah oder 48 Stills getheilt und hat 1600 Miskal. Demnach hat der Schedah 100 Miskal. — Der *kleine Mahnd* für *Indigo* ist gerade halb so gross und hält 800 Miskal. — Jener *grosse Mahnd* für die Seide von 1600 Miskal beträgt, wenn der Buschir'sche Tabris-Mahnd von 720 Miskal zum Grunde gelegt wird, 119'520 englische Troy-Grän = 17,074 engl. Pfund avdp. = 7,745 Kilogramm. Der *kleine Mahnd* für den *Indigo* von 800 Miskal ist demnach = 3,872 Kilogramm.

In *Teheran* hat der (grosse) Mahnd gleichfalls 1600 Miskal und heisst hier *Rih*.

Ausser den bisher erwähnten Mahnds kommen in Persien auch noch folgende zwei Gewichte dieses Namens vor:

Der *Karmenia-Mahnd* = 5 engl. Pfd. avoirdupois = 2,268 Kilogramm.
Der *Kismisch-Mahnd* = 7 - - - = 3,175 -

Beim *Reishandel* bedeutet ein *Köttih* 4 Schah-Mahnds.

Der *Häschmih-Mahnd* bedeutet 16 Tabris-Mahnds.

Gold- und Silbergewicht. Der *Derhem* (die Drachme) hat 2 Miskal. Der *Miskal* hat 6 Döng zu 4 Karat od. Nakuht à 3 Häbbi u. soll in ganz Persien gleich sein. Nach dem Befunde des Gewichts von *Buschir* ergibt sich der *Miskal* = 74,7 engl. Troy-Grän = 4,840 Gramm = 100,71 holländische As. (Nach der weiter oben angeführten englischen Annahme des Tabris-Mahnd von 600 Miskal zu 44'385$\frac{1}{2}$ engl. Troy-Grän wäre der *Miskal* = 73,976 engl. Troy-Grän = 4,7935 Gramm. Nach den neuern russischen Berichten wären 88 Miskal = 1 russisches Pfund, und hiernach der *Miskal* = 4,6535 Gramm.) — Man rechnet 2$\frac{1}{2}$ persische Miskal = 1 Tola von Surate, was ein für die Praxis ausreichend genaues Verhältniss ist. — Die Goldschmiede bedienen sich gewöhnlich der Münzen statt Gewichte, und wendeten früherhin vorzüglich den Sisid-Dinar od. Schis-Schahi (von 30 Dinari Werth) von 1$\frac{1}{2}$ Miskal Gewicht zu diesem Zwecke an.

Perlengewicht ist der *Abas*, welcher = 2$\frac{1}{4}$ engl. Troy-Grän = 0,1458 Gramm = 3$\frac{1}{30}$ holl. As.

Die in den jetzt zum *russischen Reiche* gehörigen ehemals persischen Provinzen gebräuchlichen Maasse s. unter dem Art. Tiflis.

Usanzen.

Fast aller Handel ist Tauschhandel. Die Verkäufe geschehen immer *auf Credit*, und zwar gewöhnlich auf 6 bis 9 Monate, nie auf weniger als 3 Monate, wohl aber bisweilen auf 3 Jahre Zeit. Bei solchen langen Terminen zahlt in der Regel der Käufer dem Verkäufer Zinsen, welche dem entsprechenden Disconto gleichstehen (s. nachher). Der Käufer stellt über die Summe eine Schuldverschreibung aus, welche an Kraft einem acceptirten Wechsel nahe kommt. In Tabris (Tauris), dem Hauptstapelplatze des europäischen Handels nach Persien, finden bisweilen Uebertragungen durch Wechsel statt. Man behält sich gewöhnlich vor, die Zahlung vor dem festgesetzten Termine zu leisten, um den hohen Disconto zu geniessen, und solide Kaufleute beziehen auf diese Weise ihre Schuldverschreibung in der Regel nach 2 bis 3 Monaten zurück. Bei Baarverkäufen wird ein Abzug (Disconto) nach Maassgabe der Creditfrist, welche der Käufer hätte beanspruchen können, bewilligt. Der *Disconto* beträgt bei Zahlungen für englische, russische u. persische Waaren 1 Procent monatlich, für leipziger Waaren 1$\frac{1}{4}$ Procent monatlich, und wird im Kaufvertrage besonders festgesetzt. Ausser dem durch diesen Disconto ausgeglichenen Zahlungstermine bedingt sich der Käufer oft noch eine besondere kleine Frist, nach deren Ablauf er zahlt. — Die Kaufleute halten sich für berechtigt, ihr Wort innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Abschluss des Geschäfts zurücknehmen zu dürfen, was bisweilen geschieht.

Die *Mäkler* erhalten für ihre Bemühung 1 Procent *Courtage*, müssen aber hiervon dem Handlungsdiener den achten Theil (also 12$\frac{1}{2}$ Proc. der Courtage) abgeben.

Der *Zinsfuss* ist in Persien sehr hoch, nie unter 1 Procent *monatlich*, oft aber monatlich 2 bis 3 Procent.

Der *Ein-* und *Ausfuhrzoll* beträgt für Europäer 5 Procent, für türkische Unterthanen 4 Procent vom Werthe. Russen und Engländer sind von allen Wegegeldern (Rachtaren) befreit. Die persischen Kaufleute zahlen statt aller Zölle blos Wegegelder, welche von sehr verschiedener Höhe sind.

PERU, siehe LIMA.

Pesth,

Pest, königliche Freistadt in der gleichnamigen Gespannschaft *Ungarns*, am linken Ufer der Donau, *Ofen* gegenüber, Haupthandelsplatz des Landes und Hauptsitz der ungarischen Industrie, mit 100'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

In Pesth, Ofen, Pressburg, und im ganzen Königreich Ungarn wird, wie in der österreichischen Monarchie überhaupt, gerechnet:

nach Gulden (Reichsgulden, Egy-forint od. Nemeczky Zlaty) zu **60** *Kreuzern à* **4** *Pfennigen, in dem Zahlwerthe des Conventions-Kurant oder* **20** *Guldenfusses, und die kursirenden Münzen sind auch nach ihrem Nennwerthe ganz dieselben, wie in Oesterreich, und wie unter* WIEN *näher zu ersehen ist.* Zu bemerken möchte hier noch sein, dass man *früherhin* noch manche andere Rechnungsmünze in Ungarn im Gebrauch hatte, *so dass sämmtliche hier gewöhnliche Rechnungsmünzen in folgendem Verhältniss zu einander standen, bei gleichem Zahlwerthe in Conventions-Kurant:* 1 Conventions- oder Speciesthaler (Egistaler) = 1⅓ Reichsthaler (Egy magyartales) = 2 Reichsgulden (Nemeczky Zlaty) = 2²/₇ ungarische Gulden (Uherszky Zlaty) = 20 *Szostak* = 40 Kaisergroschen (Garas) = 80 Polturaken (Pulgrotz) = 120 Reichskreuzer (Kreytzar) = 200 bis 240 ungarische Groschen (Penz Kralovszky), und zwar = 200 Groschen in Nieder-Ungarn und = 240 Groschen in Ober-Ungarn, = 480 Reichspfennigen = 960 Hellern (Babka). — Das *Gröschel* (Pataz) war = ¾ Kreuzer, oder 3 Kreuzer = 4 Gröschel.

In Ungarn sind übrigens auch noch als Rechnungsmünzen im Gebrauche: Die sogenannte *gerichtliche Goldmark* = 72 Gulden; *die schwere Silbermark* = 4 Gulden; *die leichte Silbermark* = 1 Gulden. — *Der Bauerngulden in der Zips* = 33 Polturaken oder 16½ Groschen. — *Kurta-forint, der kurze oder ungarische Gulden mit dem Aufpfennige* ist gleich (=) 33 Polturaken ½ Kreuzer = 50 Kreuzer. *Diese Münze* ist nach dem 24 Guldenfusse angenommen, daher 20 Gulden (Conventions-Kurant) = 24 ungarischen Gulden.

Im Innern des Landes kommt noch zuweilen *bei dem Viehhandel* vor: der sogenannte *Vonás-Gulden*, zu 3 Marjás = 51 Kreuzer. — *Bei dem Leinwandhandel in der Zips* wird auch noch immer gebraucht: der sogenannte *Ort* = ¼ Bauerngulden = 12 Kreuzer. — Die sonst und noch zuweilen kursirenden österr. 17-Kreuzerstücke heissen in Ungarn gewöhnlich *Marjáse;* die 7-Kreuzerstücke: *Peták*, beides bekanntlich Silbermünzen. — *Von den alten Kupfermünzen* sieht man noch die schon erwähnten *Polturaken* = 1½ Kreuzer, wovon das *Gröschel* = ½ Polturak. Von den *ungarischen Pfennigen* rechnete man 5 derselben = 3 Kreuzer, und es kamen davon auch *Halbe* vor.

Für das Königreich Ungarn insbesondere wurden sonst und werden zum Theil noch gegenwärtig ausgeprägt: 1) *in Golde:* die bekannten *Kremnitzer Ducaten*, zu einem Feingehalte von 23¾ Karat, einerseits mit der aufrechtstehenden Figur des Kaisers und Königs im Krönungsanzuge, mit Scepter und Reichsapfel in den Händen, und der abgekürzten Umschrift des Regenten-Namens u. Titels; andererseits das von Wolken und Strahlen umgebene Bild der heil. Jungfrau mit dem Jesuskinde und der Umschrift: S. Maria Mater Dei Patrona Hungar:, nebst der Jahrzahl; 2) *in Silber:* ganze, halbe und Viertel-Speciesthaler, ganze und halbe Kopfstücke zu 20 und 10 Xr. etc., gewöhnlich einerseits mit dem gekrönten ungarischen Wappen, von zwei fliegenden Engeln gehalten, mit der Umschrift des kaiserl. königl. Namens und Titels; andererseits aber das Marienbild mit dem Jesuskinde, mit derselben Umschrift nebst der Jahrzahl, wie bei den Ducaten bemerkt worden. — Nach dem Beschluss der ungarischen Reichsstände im Juli 1843 *sollen künftig alle ungarischen Münzen mit ungarischen Emblemen und Umschriften geprägt werden. — Die Ausbringung dieser Gold- und Silbermünzen ist ebenfalls unter* WIEN *zu ersehen.*

Kursverhältnisse. Wechselgesetze.

Bei *Wechsel-Angelegenheiten* richtet man sich in der Regel nach den Kursverhältnissen von *Wien;* die vorgeschriebene *Wechselordnung* aber ist zufolge des XV. Gesetzartikels des ungarischen Reichstages vom Jahre 1840, der seit dem 1. Januar 1841 ein-

geführte, neue ungarische *Wechsel-Codex*, welcher jedoch, da dessen Mängel seither mannigfach zum Vorschein gekommen, noch auf dem jüngsten Reichstage im November 1844 in einzelnen Paragraphen (namentlich in den Art. 15. und 22.) desselben näher erklärt und abgeändert worden.

Nach diesem Wechselgesetz bedürfen à Vista (nach Sicht) ausgestellte Wechsel und solche, deren Verfallzeit nicht von der Präsentation an gerechnet wird, zur Annahme keiner Vorweisung, die letzteren kann man jedoch zu dem Behufe bis zur Verfallzeit, *wann immer* präsentiren und bei Verweigerung der Annahme Protest erheben. (§. 52.)

Die Christen sind an Sonn- und christlichen Feiertagen, die Juden am Sonnabend und den im §. 55. angeführten jüdischen Feiertagen (ausser dem wöchentlichen Sabbath, *Ostern*, oder dem Feste des ungesäuerten Brodes; *Pfingsten*, oder auch dem Feste der Erstlinge; dem Neujahrsfeste, dem Versöhnungsfeste, dem Lauberhüttenfeste, dem Feste der zehn Gebote und dem Freudenfeste) nicht verbunden, den Wechsel zu präsentiren oder sich über die Acceptation zu äussern; fällt daher der letzte Tag eines der im §. 53. angegebenen Termines auf einen Sonn- od. Feiertag, so kann die Präsentation oder die Erklärung rücksichtlich der Acceptation *auf den nächstfolgenden Werktag* verschoben werden. (§. 54.) — An dem, dem Sabbath und den oberwähnten Feiertagen vorhergehenden Tage ist der Israelit nur bis 3 Uhr Nachmittags verpflichtet, sich rücksichtlich der Acceptation zu äussern. (§. 56.)

A Vista und Piacere Wechsel (nach Sicht und nach Belieben ausgestellte Wechsel) müssen sogleich bei der Präsentation eingelöst werden. (§. 90.) — Bei allen nach Sicht auf eine gewisse Zeit ausgestellten Wechseln fängt die Verfallzeit mit dem ersten Tage, der zunächst auf den Acceptationstag folgt, zu laufen an. (§. 91.) — Bei den auf eine gewisse Zeit nach Dato laufenden Wechselbriefen mit dem ersten Tage nach dem Datum der Ausstellung. (§. 92.) — Ist die Zahlung auf einen halben Monat festgesetzt, so verfällt der Wechsel jeder Zeit am 15. des Monats. (§. 93.)

Der Uso beträgt 14 Tage nach Sicht. (§. 96.)

Die Verfallzeit der Marktwechsel ist verschieden, und zwar: *a*) Solche, die auf Märkte lauten, welche nur einen Tag dauern, müssen an demselben Tage auch eingelöst werden. *b*) Die auf Märkte lauten, welche länger als einen und nicht über acht Tage währen, sind am letzten Markttage zu bezahlen. *c*) Die auf länger als 8 Tage dauernde Märkte gestellten Wechsel laufen bis zum Mittwoch in der zweiten Marktwoche. (§. 97.)

Der Wechsel muss am Verfalltage (le járatnapja) *bei der Präsentation zur Zahlung sogleich eingelöst werden; Respekttage* (Kiméleti nap) *finden nicht statt.* (§. 98.)

Am Verfalltage muss die Zahlung in der Regel bis 12 Uhr Mittags geleistet werden; jene Wechsel, die auf Märkte lauten, welche nur einen Tag dauern, machen hiervon eine Ausnahme, diese können bis 4 Uhr Nachmittags zur Zahlung präsentirt werden. (§. 109.)

Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Christ nicht verpflichtet, die Zahlung an demselben Tage weder zu leisten noch zu fordern, sondern er kann *bis zu dem nächstfolgenden Werktage* warten. Der Israelit dagegen muss, wenn der Verfalltag ein Sonnabend, oder einer von den in §. 55. angegebenen jüdischen Feiertagen ist, an dem, *dem Sabbath oder Feiertag vorhergehenden Werktag* bis 3 Uhr Nachmittags den Wechsel einlösen. Doch kann der Wechselgläubiger ohne Nachtheil, des stattgehabten Verzuges wegen, dem Israeliten auch bis zum nächsten Werktage Frist gestatten. (§. 110.)

An den Orten, wo ein Wechselgericht besteht, muss *der Protest* durch die zu diesem Zwecke ernannten Wechselnotare, in den übrigen königl. Freistädten aber, und in den Marktflecken, die einen geordneten Magistrat erster Instanz haben, ohne Unterschied des Standes, gegen Nichtadelige sowohl, als Adelige, durch den Magistratsnotar; in andern Orten der Gespannschaften gegen Jedermann, sei er wer immer, durch einen der Stuhlrichter des Comitats, und in den Bezirken durch den betreffenden Bezirksbeamten erhoben werden.

An den Orten, wo ein Wechselgericht besteht, und in den oberwähnten Städten, muss *der Protest* längstens binnen 24 Stunden, an allen übrigen Orten der Comitate und in den Bezirken längstens binnen 8 Tagen erhoben werden, da er sonst keine Rechtskraft hat. — Dieser Termin wird immer von der zwölften Stunde Mittags vom Präsentationstage an gerechnet. (§. 127.)

Actien-Kurs.

Der Kurs der *Actien der ungarischen Central-Eisenbahn* stand am 17. Mai 1844 auf 112 Procent (112 Gulden Conventions-Münze baar für 100 Fl. Nennwerth). In Wien stand derselbe Ende December 1844 auf 109 Procent.

Ungarische Maasse und Gewichte.

Nach der strengen Vorschrift des Reichsgesetzes von 1807 (Artikel 22 des Reichstags-Beschlusses vom 15. December des genannten Jahres) sollte das *pressburger* Maass in ganz Ungarn das einzige Richtmaass sein. Jedoch ist das *wiener Längen- und Flächenmaass* auch in Ungarn das gebräuchliche und wird von Tage zu Tage allgemeiner. Das *Gewicht* ist das *wiener*.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll ist der *wiener.* Der Zoll wird gewöhnlich in 8 Achtel, beim Rekruten-Maass aber in 4 Striche getheilt. — Die *Klafter* (lat. Orgya) hat 6 Fuss.

Die *Elle* (*Réf, Bécsi Réf, Nagy Réf;* lat. *Ulna*) ist die *wiener.* — Ausserdem dient beim *Leinwandhandel* noch die *kleine Elle*, welche $^4/_5$ wiener Ellen enthält = 0,62337 Meter = 276,338 paris. Linien. 10 solche kleine Ellen = 8 wiener Ellen. — In *Oberungarn* und in der Gegend jenseits der Drawe, wo dieses Maass *Arsin* heisst, ist die Elle = $^3/_4$ wiener Ellen, und wir haben dieser Elle unter dem Art. *Militärgränze* näher gedacht. Der für *grobes Tuch* gebräuchliche *Stab* hat 5 Fuss, und ist daher = 2,0284 wiener Ellen = 1,58055 Meter = 700,65 paris. Linien.

Als *Pferdemaass* gilt die *Faust* (Marok), welche = 4 Zoll.

Die *Postmeile* ist die *österreichische* (wiener). Die *ungarische* Meile ist viel grösser, aber abweichend und ganz unbestimmt; auf dem flachen Lande begreift sie oft eine halbe Tagereise, besonders wenn bezeichnet wird: *eine Meile und ein Stück* (Darab).

Landmaass. Das *ungarische Joch* ist, nach der Urbarial-Vorschrift, ein Stück Feld für 2 pressburger Metzen Aussaat und enthält normalmässig 1100 bis 1200 und 1300 wiener Quadrat-Klafter. — In den Comitaten *Temes, Torontal, Krassó, Bacs, Czanád, Czongrád* und *Békes* ist das Joch das *wiener* von 1600 Quadrat-Klafter. — In den Comitaten *Veröcze* und *Szerem* (Syrmien, in Slawonien) hat das Joch Aecker und Weingärten 2000, das Joch Wiesen 1000 Quadrat-Klafter; mit einziger Ausnahme der *Diakóvárer* Herrschaft, wo das Joch Aecker 1684 Quadrat-Klafter, das Joch Wiesen 1317 Quadrat-Klafter enthält. — Im *Posegaer* Comitat enthält das Joch Aecker und Wiesen 1296 Quadrat-Klafter. — — Die Maasse für *Weingärten* sind gewöhnlich: die *Motika* von 200 Quadrat-Klafter, das *Viertel* von 800 Quadrat-Klafter, das *Pfund* von 80 Quadrat-Klafter (in Oedenburg versteht man unter einem *Pfund Weingarten* eine Fläche von 75 bis 80 Quadrat-Klafter). Der *Hauer* oder *Weinhauer*, welcher im Innern 250 Quadrat-Klafter, an der Küste aber (wie die Motika) nur 200 Quadrat-Klafter enthält.

Hohlmaasse. Dieselben sind nicht überall gleich, doch gilt fast überall das für ganz Ungarn vorgeschriebene pressburger Getreidemaass, während die Weinmaasse sehr von einander abweichen, wie sich nachher zeigen wird.

Getreidemaass. Ehemals war der *ofener Metzen* der gebräuchlichste, darauf der *pressburger*, welcher früher, in Gemässheit des Artikels 63 des Reichstags-Beschlusses von 1715, der ihn für ganz Ungarn vorschrieb, 75 pressburger Halbe (Icze) enthielt. Der hierauf, durch das neue Gesetz von 1807, bis vor mehren Jahren für ganz Ungarn gesetzliche pressburger *Metzen* (Kila; lat. Modius oder Metreta Posoniensis) enthielt 64 pressburger oder ungarische Halbe (Icze, ein Flüssigkeitsmaass, worüber nachher das Nähere), war also genau so gross wie der pressburger Wein-Eimer, nämlich = 54,4442 Liter = 2744,666 (nahebei $2744^2/_3$) paris. Kub.-Zoll = 0,88521 wiener Metzen = 0,99059 preussische Scheffel. — Die *Hälfte* dieses Metzens nennt der Ungar an der Theiss eine *Véka*, der Pesther ein *Drittel* (weil der pesther Metzen um die Hälfte grösser ist, als der pressburger), der Zipser einen *Koretz.* In Zipsen (dem zipser Comitat) und *Sáros* heisst dieser vorige pressburger Metzen (von 64 Halben) ein *Kübel;* in andern Gegenden, namentlich in Debreczin und Miskolcz, heisst der vorige pressburger Metzen eine *Kila* und wird gleichfalls in 2 Véka getheilt, während aber hier 2 Kila oder Metzen ein *Kübel* (Köböly, Zsak) heissen. Ebenso heissen in Temeswár 2 (pressburger) Metzen ein Kübel. — Der *tyrnauer Metzen* ist = $^1/_2$ pressburger Metzen = 32 pressburger Halbe; der *skalitzer Metzen* (wie der pesther) = $1^1/_2$ pressburger Metzen = 96 pressburger Halbe. — Die Walachen bei Temeswár rechnen den *pressburger* Metzen (zu 64 pressburger Halben) = 40 Okka, den *pesther Metzen* = 60 Okka.

Seit mehren Jahren ist, in Folge einer officiellen Mittheilung an das wiener Aich-

Amt vom 18. Juli 1837, der *jetzige pressburger Metzen* wieder der frühere von 75 pressburger Halben, und daher = 63,8018 Liter = 3216,4056 paris. Kub.-Zoll = 1,03735 wiener Metzen = 1,16085 preussische Scheffel.

In allen kaufmännischen und landwirthschaftlichen Berichten jedoch wird der pressburger Metzen *fortwährend noch zu* 64 *pressburger Halben* gerechnet (so heisst es z. B. in einem Berichte aus Pesth vom 22. December 1844: „*bekanntlich* ist 1 pesther Metzen = $1\frac{1}{2}$ pressburger Metzen"), und wir wollen denselben, wo er in diesem Sinne in den nachfolgenden Aufstellungen erwähnt wird, den *letztvorigen* pressburger Metzen nennen, den von 75 Halben aber den *officiellen* pressburger Metzen.

In Pesth hat der Metzen 96 ungarische Halbe oder, wie schon erwähnt, $1\frac{1}{2}$ der *letztvorigen pressburger* Metzen (zu 64 Halben), oder $1\frac{7}{25}$ (= 1,28) jetzige officielle pressburger Metzen = 81,6663 Liter = 4117 (genau 4116,999) paris. Kub.-Zoll = 1,32781 wiener Metzen = 1,48588 preussische Scheffel. — Der *Kübel* bedeutet in *Pesth* 2 *letztvorige* pressburger Metzen oder 128 pressburger Halbe.

Die im *Banate*, in *Slawonien* und *Kroatien* üblichen Getreidemaasse, so wie die in den *Seeplätzen* gebräuchlichen, sind unter dem Artikel *Militärgränze* angezeigt.

Die *Knoppern* werden in *Pesth* nach dem *Kübel* gemessen und verkauft, und dieser pesther Knoppern-Kübel enthält 184,2 Liter = 9286 paris. Kubik-Zoll = 2,995 (od. nahebei 3) wiener Metzen. Derselbe wird an Gewicht stets zu 120 wiener Pfund gerechnet. (Nach einer andern Angabe enthielte dieser Kübel nur 173,616 Liter.) — In *Temeswár* werden die Knoppern nach dem Gewicht, und zwar nach dem Centner, verkauft.

Flüssigkeitsmaass. Die Verschiedenheit der Maasse für flüssige Dinge ist sehr gross, und oft sind sie schwankend und ungewiss. Am wichtigsten ist der *pressburger Eimer* (lat. Urna), welcher 64 pressburger Halbe enthält und dem *letztvorigen* pressburger Metzen an Inhalt ganz gleich ist, = 54,4442 Liter = 2744,666 paris. Kubik-Zoll = 0,93836 wiener Wein-Eimer = 0,79247 preussische Eimer. Der *pressburger Eimer ohne Hefen* hat 60 pressburger Halbe.

Die *pressburger Halbe* (Icze, lat. Media) enthält 198'688 Richtpfennige wiener Gewicht an destillirtem Wasser = 0,850691 Liter = 42,8854 paris. Kub.-Zoll = 0,60114 wiener Maass = 0,74294 preussische Quart.

In *Pesth* ist das vorstehende *pressburger* Maass gebräuchlich; ebenso in *Temeswár*.

Die *Halbe* wird in Ungarn durchgängig in 2 Seitel (Meszely) à 2 Rimpel oder Pfiff (Fél meszely) eingetheilt. — Die *Pinte* oder Maass hat 2 Halbe.

In *Oedenburg* hat der *Eimer* (Akó) 84 Halbe, ohne Hefen aber 80 Halbe. Diese *Halben* aber sind nicht den pressburger Halben gleich, sondern es sind 4 ödenburger Halbe = 3 pressburger Halbe, oder 1 ödenb. Halbe ist = $\frac{3}{4}$ pressb. Halbe, so dass der ödenburger Eimer von 84 Halben = 63 pressburger Halbe = $\frac{63}{64}$ pressburger Eimer (zu 64 Halben) = 53,5935 Liter = 2701,781 paris. Kub.-Zoll = 0,92370 wiener Wein-Eimer (wonach die Angabe unter dem Art. *Oedenburg* zu modificiren ist).

In den Städten des *zipser* Comitats gibt es eine besondere *grosse Branntwein-Halbe*, und es sind 4 solche grosse Branntwein-Halbe = 5 kleine Wein-Halbe, oder 1 grosse Branntwein-Halbe = $1\frac{1}{4}$ kleine Wein-Halbe.

Die beiden in und um *Debreczin* gebräuchlichen Eimer sind unter diesem Art. näher angegeben. Daselbst hat die *Kanta* 10 Halbe.

Im *eisenburger* Comitat ist der *Veder* = 52 Halbe.

In und um *Tokay* und auf der *Hegyallya* überhaupt verkauft man nur nach dem *Fass*. Das *tokayer Weinfass* = $2\frac{3}{4}$ pressburger Eimer oder 176 pressburger Halbe. Anderen Nachrichten zufolge soll es nach einem alten Herkommen 180 Halbe fassen. Der Antal, Antalak, oder das kleine tokayer Weinfass = $\frac{1}{2}$ tokayer Fass.

In *Erlau* ist das *Fass* = $1\frac{1}{2}$ pressburger Eimer oder 96 pressburger Halbe. Der

hier gebräuchliche *Eimer* ist der pressburger. — Im *Zempliner* Comitat hat das *Gönczer Fass* $2^1/_2$ Eimer.

Die an der *Seeküste* auch gebräuchlichen *Barillen* sind unter dem Art. *Militärgränze* näher erwähnt.

Usanz bei Spiritus in Temeswár. Der Preis des Spiritus wird in Kreuzern Wiener Währung für einen Grad Alkohol-Gehalt notirt und versteht sich für einen pressburger Eimer. Um nun den Preis dieses Eimers zu finden, multiplicirt man die Grade der Stärke mit der Anzahl der Kreuzer, welche, nach jener Bezeichnungsweise, ein Grad kostet. So wurde z. B. am 1. Febr. 1845 der 30grädige Frucht-Spiritus in Temeswár mit 42 Kreuzer notirt, und also kostete der pressb. Eimer 30grädiger Frucht-Spiritus 21 Gulden Wiener Währung oder $8^2/_5$ Gulden Conventions-Kurant; denn: $42 \times 30 = 1260$, und 1260 Kreuzer sind $= (^{1260}/_{60} =)$ 21 Gulden. Man vergl. die Anmerkung auf Seite 122, bei dem Artikel Berlin.

Gewicht ist das *wiener*. Die *Tonne* oder *Tonelata* (besonders bei Schiffsbefrachtungen gebräuchlich) hat 20 Centner oder 2000 Pfund. Die *Last* hat 20 Tonnen oder 400 Centner.

Die im *Banat*, in *Slawonien* und *Kroatien* übliche *Okka* von $2^1/_4$ wiener Pfund ist unter dem Art. *Militärgränze* näher erwähnt. In *Kroatien* machen 120 Okka (= 270 wiener Pfund) ein *Kübel* aus. Im *Banat* hat der *grosse Schinek* 80 Okka (= 180 wiener Pfund), der *mittlere Schinek* 60 Okka (= 135 wiener Pfund), der *kleine Schinek* 50 Okka (= $112^1/_2$ wiener Pfund).

Medizinal- und *Apothekergewicht* ist das *wiener*.

Man vergl. die Artikel Debreczin, Kremnitz, Ofen, so wie den Artikel Militärgränze.

Banken.

1) *Commerzial-Bank.* Im Sommer des Jahres 1842 wurde in *Pesth* eine Bank unter dem Namen „*Pesther ungarische Commerzial-Bank*“ auf die vorläufige Dauer von 25 Jahren gegründet, mit einem Fond von 2 Millionen Gulden Conventions-Kurant, vertreten durch 4000 *Actien* zu 500 Gulden, welche sämmtlich auf den Namen lauten u. jährl. 5 Proc. feste *Zinsen* tragen, die halbjährl. mit $12^1/_2$ Gulden Conv.-Münze für jede Actie ausbezahlt werden. Der nach Deckung dieser Zinsen übrig bleibende Gewinn-Rest wird zum Theil als *Extra-Dividende* jährlich an die Actionäre bezahlt, zum andern Theil aber, welcher nicht weniger als die Hälfte jenes Gewinn-Restes betragen darf, zur Gründung eines *Reservefonds* verwendet. Die Zinsen, welche dieser Reservefonds einbringt, werden ihm jährlich zugeschlagen. — Die Operationen der Bank sind: 1) Das *Discontogeschäft.* Nur solche, sowohl trassirte als eigene, Wechsel, die auf Conventions-Münze lauten, werden zum Discontiren zugelassen. — 2) Das *Girogeschäft.* Als Girobank übernimmt die Anstalt von jedem Deponenten Gelder in Conventions-Münze zur Hinterlegung, und es kann darüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium frei verfügt werden. — 3) Das *Depositengeschäft.* Die Bank nimmt Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, inländische Silbermünzen nach ihrem innern Werthe in Conventionsgeld, Staatspapiere und Privat-Geld-Urkunden, gegen eine zu entrichtende Gebühr, in Verwahrung. — 4) Das *Leihgeschäft.* Die Bank gewährt auf Gold und Silber, auf Staatspapiere, die in Conventions-Münze verzinslich sind, so wie auf „Landesprodukte, Waaren, Fabrikate und Manufakte“, die dem Verderben nicht unterworfen sind, Vorschüsse, jedoch nie weniger als 300 Gulden Conventions-Münze; wenn der Zustand ihrer Geldmittel eine grössere Ausdehnung ihrer Unternehmungen thunlich machen sollte, kann sie auch auf Realitäten gegen pupillarische Sicherheit verzinsliche Darlehen verabfolgen.

Einem neuern Beschlusse (vom December 1844) zufolge leiht die Bank in der That nunmehr auch auf Realitäten Gelder zu 6 Procent aus. Der Pfandgeber hat über das Darlehen einen Wechsel auszustellen, dessen Verfalltag den Ablauf der Pfandfrist bezeichnet. Die Bank leistet auch auf solche dem Verderben nicht unterworfene Güter, welche ihr zur Verwahrung übergeben worden sind und worauf sie für Haftung und Mühewaltung eine billige Provision und Lagermiethe berechnet, Geldvorschüsse gegen Zinsen, welche die Direction auch billiger als mit 6 Procent (den gesetzlichen Landeszinsen) berechnen kann. — Uebrigens steht es der Bank frei, nach Maassgabe ihres jeweiligen Bedarfs, Gelder auf bestimmte Raten verzinslich aufzunehmen. — — Die Aufsicht über die Bank führt die königliche Statthalterei. Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuss und durch eine Direction repräsentirt. Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht. — Die Bank verfährt bei allen ihren Unternehmungen nach dem i. J. 1840 erlassenen ungarischen Wechselrechte und tritt nie mit solchen Personen in irgend eine Geschäftsberührung, die sich nicht wechselrechtlich verpflichten können. — — Das ganze Vermögen der Bank und ihre Einkünfte aus demselben sind von der Contribution u. allen öffentlichen Abgaben frei. Die Bank ist berechtigt, nach ihrem Gutfinden auch auf andern Plätzen Ungarns und der hierzu gehörigen Länder *Filialbanken* zu errichten. Bis jetzt ist erst Eine solche ins Leben getreten, welche zur Erleichterung des Verkehrs in Ober-Ungarn zu *Kaschau* errichtet worden ist und ihre Geschäfte mit dem 1. Januar 1845 begonnen hat. — — Wenn die Bank durch Erlöschen der Statuten *aufgelöst* wird, so ist das gesammte Bank-Eigenthum in Conventions-Münze umzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaften auszuzahlen und alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, der übrigbleibende Betrag aber unter die Gesellschafts-Glieder nach dem Verhältnisse ihrer Actien-Betheiligung gleichzeitig zu vertheilen. — — Die nachgesuchte Berechtigung, Noten ausgeben zu dürfen, hat die Bank nicht erhalten.

2) *Hypotheken-Bank.* Die lange und bei Ungarns Geldmangel mit grossem Recht gewünschte Errichtung einer *Credit-* oder *Hypotheken-Bank* erhielt im Herbst 1844 die königliche Sanction. Die Stände konnten sich jedoch über das Recht der Regierung, die Bank-Beamten zu wählen, nicht einigen, und da der Schluss des Landtages zu nahe war, so musste diese wichtige Angelegenheit einen Aufschub bis zum nächsten Reichstage erfahren.

Handelsanstalten in Pesth.

Börse. Wechselgericht. — *National-Sparkasse* für Ungarn und die incorporirten Länder; Filialanstalten derselben sollen in allen königl. Freistädten errichtet werden. — Die *Gesellschaft zur Bekanntmachung der Ungarweine.* Die *pesther Gesellschaft der Zucker-Raffinerie* (aus Runkelrüben).

Ungarische Handelsgesellschaft. Die *ungarische Handelsgesellschaft* wurde i. J. 1844 in Pesth durch Paul v. Szabó den Jüngern (welcher drei Jahre hindurch auch erster Direktor ist) gegründet und begann ihre Geschäfte am 1. Juli des genannten Jahres. Das Gründungs-Capital war auf 2 Millionen Gulden Conventions-Kurant projektirt, vertheilt in 4000 Actien zu 500 Gulden, wovon nicht mehr als ein Viertel oder 25 Procent einer Actie jährlich einbezahlt werden soll. Bei dem Beginn der Geschäfte, am 1. Juli 1844, betrug aber das wirkliche Grund-Capital erst 606'800 Gulden Conventions-Kurant. Die *Actien* lauten auf Order. Der erste Direktor erhält ausser seinem Gehalt noch 6 Proc., die beiden Mitdirektoren jeder 4 Proc. (zusammen also 8 Proc.) *vom reinen Gewinn.* Die Actien tragen 5 Proc. feste jährliche Zinsen; im Fall jedoch die Bilanz Verlust ergibt, haben die Actionäre denselben im Verhältniss ihrer Actien-Betheiligung zu tragen. Neben der Direktion besteht ein Verwaltungs-Ausschuss, der aus sieben Mitgliedern zusammen-

gesetzt ist. Die *Zwecke* der Anstalt sind folgende: Sie will 1) in sich selbst die Bewegkraft finden, den ungarischen Handel aus dem Zustande der Abhängigkeit von einigen fremden Plätzen zu befreien; — 2) den ungarischen Handel gegen das Meer nach einem eigenen (ungarischen) Hafen führen und so ohne Vermittler nach Westen, Osten, Norden und Süden handeln; — 3) neue Absatzwege und Verbindungen bahnen und Plätze suchen, mit denen Ungarn jetzt gar nicht oder doch nicht unmittelbar in Verbindung stand; — 4) eine nationale Schifffahrt gründen. — Die *Operationen*, welche die Gesellschaft für Erreichung dieser grossen Zwecke verfolgen will, sind nach ihrem Programm sehr mannichfaltig, wie die nachfolgende Aufzählung derselben zeigen wird. Sie wird nämlich 1) Aus- und Einfuhrhandel mit Geldvorschüssen verbinden; 2) Speditions- und Commissionsgeschäfte treiben und dabei noch einigen Nebenzwecken nachstreben, ohne die Ausgaben der Gesellschaft zu vermehren. Sie wird deshalb 3) in Pesth wasser- und feuersichere Niederlagen halten. 4) Sie wird in Fiume einen Geschäftsführer annehmen und nach Umständen auch ein regelmässiges Filialhaus einrichten. 5) Sie wird auf jenen auswärtigen Plätzen, die für ungarische Erzeugnisse Hauptmärkte bieten, ebenfalls Geschäftsführer halten und Filialhäuser errichten. 6) Sie wird den ungarischen Producenten mit den auswärtigen Käufern in unmittelbare Verbindung bringen. 7) Sie wird das ungarische Publikum von Zeit zu Zeit über die auswärtigen Handelsverhältnisse in Kenntniss setzen. 8) Sie macht zu 5 Proc. Zinsen Geldvorschüsse bis zum Belauf von zwei Dritttheilen des Werthes der in Commission erhaltenen Waaren. 9) Sie setzt sich auch mit den ungarischen Landwirthschafts- und Industrie-Vereinen in Verbindung und gibt diesen beherzigenswerthe Winke über Werth und Absatz der Waaren. 10) Sie lässt sich in Gewinn versprechende und deshalb auch nur mit der grössten Vorsicht vorzunehmende Spekulationen ein, wobei die Concurrenz für Jedermann offen steht. 11) Sie etablirt Versuchs-Anstalten, um dem ungarischen Handel eine neue Bahn zu brechen und den darniederliegenden Verkehrs-Zweigen wieder aufzuhelfen, und strebt, unbekannte mit Vortheil einzuführen. 12) Sie trachtet, den grösstentheils abhängigen und passiven Einfuhrhandel zu einem selbstständigen activen umzugestalten. 13) Die Einfuhr der Colonial- und Levante-Waaren wird direkt über Fiume vermittelt und zwischen Ungarn und der übrigen Welt ein selbstständiger Verkehr eröffnet werden. 14) Man wird als Hauptprinzip nur dort ausländische Artikel kaufen, wo man die Landesprodukte direkt absetzen kann, damit die nationale Schifffahrt Rückfracht bekomme. 15) Die Gesellschaft eröffnet zu Pesth und Fiume zur Einlagerung geräumige Magazine. So lange nicht eine Eisenbahn von Pesth nach Fiume erbaut ist, wird sie durch die bisherigen Mittel und Wege, aber immer nach Fiume, versenden. 16) Die Handelsgesellschaft tauscht unter gewissen Bedingungen Waaren gegen Landesprodukte ein. 17) Sie wird auch den Handel nach dem Orient nicht ausser Acht lassen. 18) Sie wird die Einfuhr der Droguen über die Donau aufwärts vermitteln, um sie von dort nach Deutschland u. Polen zu versenden. 19) Die Gesellschaft verbindet zur Förderung der Industrie und des Landbaues diese Geschäfte auch mit Geldvorschüssen und anticipirt Gelder auf Waaren, je nach dem Werth und der Qualität derselben. 20) Sie leiht auf Produkte, welche noch in der Erde liegen. 21) Sie leiht auf zu verfertigende Fabrikate. 22) Sie leiht auf zu verfertigende Handarbeiten. 23) Sie leiht auf Versendungen ins Ausland. 24) Sie leiht auf Waaren, die in Commission nach Pesth geschickt werden. 25) Sie leiht auf Waaren, die zur Einlagerung in die Magazine der Gesellschaft abgegeben werden. 26) Sie wird den auswärtigen Transithandel auf alle mögliche Weise nach Pesth ziehen. 27) Sie vermittelt Speditionen von Oesterreich nach Siebenbürgen. 28) Sie übernimmt auch sonstige Versendungen und wird nach Verbesserung des Fuhrwesens streben. 29) Sie hält offene Magazine zu einer mit Geld verbundenen Einlagerung. 30) Sie kauft Waaren auf eigene od. gesellschaftliche Rechnung. 31) Sie wird auch zur Einziehung von Schulden und von in- und ausländischen Wechseln die Hand bieten. 32) Sie wird, ohne die Auslagen zu vermehren, die nationale Schifffahrt durch Versendungen fördern. 33) Sie wird zur Einfuhr hauptsächlich nur nationale Schiffe benutzen. 34) Sie wird auf Order Schiffe aus ungarischem Material bauen lassen, und vielleicht sogar auf eigene Rechnung. 35) Damit die Marine-Schifffahrt durch praktische Lehre auch im Innern des Vaterlandes verbreitet werde, wird sie die Aufnahme einiger ungarischer Flussschiffer auf die nationalen Seeschiffe vermitteln. 36) Sie gibt den mit Segeln ausgerüsteten Flussschiffen den Vorzug, um auch diese billige Art der Fortbewegung in Gebrauch zu bringen. 37) Keine Nation leidet so stark an dem drückenden Zustande des Geldmangels, deshalb übernimmt auch die Gesellschaft vorzüglich die Vermittelung von auswärtigen Anleihen. 38) Sie befördert Fabrik-Unternehmungen aller Art und die Colonisirung der Puszten. 39) Sie unterstützt Versicherungs-Anstalten, wird aber nur bei nationalen Assekuranz-Anstalten versichern lassen. 40) Sie gibt technische Ausweise zur Erleichterung von Communicationsmitteln. 41) Sie veröffentlicht die Handels-Conjunkturen durch gedruckte Anzeigen. — Die Vielfältigkeit der Geschäfte und der Wirksamkeit, welche die ungarische Handelsgesellschaft sich vorgesetzt hat, lässt das projektirte Grundcapital von 2 Millionen Gulden jedenfalls viel zu gering erscheinen, um wesentliche Erfolge bewirken zu können, und um so mehr müssen diese Erfolge vorläufig bezweifelt werden, als bei der Eröffnung der Geschäfte noch nicht einmal der dritte Theil jenes Capitals wirklich unterzeichnet war (s. oben), welches auch in seiner Integrität kaum für Einen der Hauptzwecke genügen würde. Der zu erwartende Gewinn hängt nun freilich vorläufig ganz von der Verwendung der eingezahlten Gelder ab, und es müssen die Resultate reden, ehe sich ein vollkommen giltiges Urtheil aussprechen lässt. So viel steht fest, dass bei dem jetzigen Stande der

Sache die Gesellschaft nur auf einzelne der beabsichtigten vielen Operationen, so schön deren Zielpunkte auch erscheinen, sich beschränken muss. Das ganze Projekt ist aus den vorgedachten Gründen noch vor dem wirklichen Beginn der Geschäfte heftig angegriffen worden, worauf sich dann der Gründer desselben dahin aussprach, dass der ungarische Geschäftsverkehr bei weitem nicht so entwickelt sei, dass man sich mit 2 Millionen Gulden Capitalfond auf ein Paar Geschäftszweige beschränken könnte, *dass übrigens auch die Gesellschaft keineswegs im Sinne habe, den Operationsplan zu erschöpfen, da sie dadurch nur eine freiere Bewegung bezweckt habe*, um da als Actiengesellschaft nicht gebunden zu sein, wo einzelne Kaufleute sich frei, ohne alle Rechenschaft, bewegen könnten; *dass man sich daher nicht sogleich in Alles einlassen, sondern die Geschäftszweige nach Zeit, Umständen und Geldkräften wählen werde.* — Ehe aber das Capital der Gesellschaft nicht ein weit bedeutenderes ist, kann an eine so grossartige Gestaltung und Wichtigkeit derselben, als das Programm sie gibt, nicht gedacht werden.

Industrie-Schutzverein (Védegylet). Unter diesem Namen hat sich im Herbst 1844 in Pesth ein Verein gebildet, welcher sich im December des genannten Jahres förmlich constituirte und dessen Zweck es ist, die inländische Fabrikation dadurch zu heben, dass man den Verbrauch ausländischer Manufakte und Fabrikate verpönt, so weit dieselben aus heimischen Quellen bezogen werden können, so dass er sich also hauptsächlich auf das Nationalgefühl und den Patriotismus seiner Mitglieder stützt. So wurde z. B. bei einer im November 1844 stattgefundenen Versammlung der pesther Comitatsstände beschlossen, alle Comitatsbedürfnisse fortan aus inländischen Quellen zu beziehen; sollten jedoch die im Lande erzeugten Waaren minder preiswürdig sein, als die auswärtigen, so sei der Generalversammlung des Comitats darüber Bericht zu erstatten. Schon im December des nämlichen Jahres ward aber die Klage laut, dass der Schutzverein, welcher ungemein um sich greife, dem Geschäftsleben nachtheilig sich äussere, da er, ohne so plötzlich Manufakturen hervorzuzaubern, durch das Entbehren desjenigen Ausländischen, was auch im Inlande nicht erzeugt werde, den Geldumlauf hemme und den Handel sehr drücke. Auf die Manufakturen Wiens, Mährens, (österreichisch) Schlesiens und selbst Böhmens übt derselbe bereits einen nachtheiligen Einfluss. — Anfang Decembers 1844 zählte der *Schutzverein* schon 50'000 Mitglieder, unter ihnen die angesehensten und populärsten Männer des Landes, und immer noch ist die Begeisterung dafür im Wachsen, wenngleich die ruhige Betrachtung in ihm nur eine Chimäre erblickt. Ein eigener Schutzverein, als Abzweigung jenes grossen, hat sich zu *Eperies* gebildet. — Beim Beginne des Vereins wurde in einer Sitzung ein Ausschuss gewählt und unter Andern auch beschlossen, eine *Actien-Gesellschaft* mit einem Capitale von 1 Million Gulden Conventions-Münze (vertheilt in 10'000 Actien zu 100 Gulden, jede wieder in 10 Unterabtheilungen zu 10 Gulden getrennt) zu gründen, und damit vaterländische Fabriken zu unterstützen. Bei der ersten Sitzung der Gesellschaft in Pesth, am 22. December 1844, waren bereits 900'000 Gulden des Gründungs-Capitals gezeichnet. Diese *Actien-Gesellschaft zur Beförderung des Fabrikwesens in Ungarn* ist auf die Dauer von 25 Jahren gegründet und will ihren Zweck, den Aufschwung der heimischen Industrie, erreichen: 1) durch Theilnahme an Industrie-Unternehmungen; 2) durch Vorschüsse an Industrielle mit ratenweiser Rückzahlung; 3) durch Fabriken-Errichtung aus eigenen Mitteln. In den ersten fünf Jahren will sie vorzüglich solche Unternehmungen begünstigen, welche die Verarbeitung inländischer Rohprodukte zum Ziel haben. Alle Theilnehmer vereinigen sich, im Lande Fabriken zu errichten und die schon bestehenden durch Vorschüsse gegen geringe Zinsen und ratenweise Rückzahlung zu heben. Schlägt das Unternehmen fehl und ist ein Drittel des Capitals verloren, so hat die Gesellschaft das Recht, sich mit dem Rest ihrer Einlage zurückzuziehen. Einzelnen Unternehmern darf sie nicht mehr als 5000 Gulden vorschiessen. Von den Industriellen, welche eine Unterstützungs-Anleihe zu machen

Bayerische Staatsbibliothek München

wünschen, fordert die Gesellschaft, dass sie ein unbewegliches Eigenthum besitzen und dessen Werth mit gänzlicher Lasten- und Schuldenfreiheit durch die in den Landesgesetzen bestimmten Dokumente ausweisen, oder, wenn sie ein solches Eigenthum nicht besitzen, dass sie durch angesehene Bürgen Sicherheit stellen. Denjenigen aber, die keine dieser Bedingungen erfüllen können, kauft die Gesellschaft ihre Maschinen, Geräthschaften, Fabrikswerkzeuge etc. um den Schätzungspreis ab und überlässt ihnen dieselben mit 6 Proc. Pachtzins dergestalt zur Benutzung, dass die Schuldner der Controle der Gesellschaft sich zu unterwerfen verpflichtet sind, so lange sie die Schuld nicht abgetragen haben. Nach erfolgter ratenweiser Rückzahlung kommt Jeder wieder in den unabhängigen Besitz seiner Realitäten. Es ist diese Gesellschaft jedenfalls die beste Frucht des Schutzvereins.

Ungarischer Industrie-Verein. Derselbe wird theils durch Fundationen, theils durch Actien erhalten und hatte Ende 1843 ein Grundcapital von 23'815 Gulden Conv.-Münze. Die Zahl der Actionäre, die sich verpflichtet hatten, sechs Jahre lang jährlich 2 Gulden beizutragen, war 1158. Der Zweck des Vereins ist, nützliche industrielle Kenntnisse unter allen Klassen, besonders aber unter der Gewerbsklasse des Volks, zu verbreiten, und wird erstrebt durch Herausgabe von Schriften, durch Mittheilungen und Vorträge im Central-Verein und in den Filial-Vereinen, durch Schulen, Sammlungen, einen Lesesaal mit Bibliothek, durch Industrie-Ausstellungen, durch Bekanntmachung neuer Erfindungen, durch Unterstützungen an Industrielle und durch Industrie-Reisen. Während der kurzen Zeit seines Wirkens hat der Verein bereits zwei *ungarische Industrie-Ausstellungen* abgehalten.

Actien-Verein für eine ungarische Seidenstoff- und Band-Fabrik.

Ungarische Gesellschaft zu wechselseitiger Versicherung gegen Hagelschlag.

In *Pesth* besteht eine *Sparkasse*; in *Ofen* (seit 1845) gleichfalls; in *Gran* eine eben solche, unter dem Namen *Sparkasse-Verein*, auf Actien.

In der *Abujvarer* Gespannschaft (seit 1845) eine *Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.*

Eine *Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft* auf Actien besteht seit 1808 in *Komorn*, mit Agenturen in mehren Orten, z. B. Wieselburg, Baja, Monostorszeg, Török-Becse etc. Das Gründungs-Capital betrug 200'000 Gulden Conventions-Münze, vertreten durch 400 Actien zu 500 Gulden. Im Jahre 1840 besass die Gesellschaft, nach einer amtlichen Anzeige, 795 Actien mit einem Grundcapital von 390'500 Gulden, ferner ein Hilfscapital von 39'650 Gulden und ein Reservecapital von 15'900 Gulden.

Die *Direction der ungarischen Central-Eisenbahn* (Wien-Pressburg-Pesth u. s. w.) hat in *Pressburg* ihren Sitz.

Messen und Märkte.

Messen. Jährlich werden in Pesth vier wichtige und sehr besuchte Messen od. grosse sogenannte Märkte abgehalten, von denen (in etwas veränderlichen Terminen) jeder 14 Tage dauert: 1) der *Josephi-Markt* (im März); 2) der *Medardi-Markt* od. *Johannis-Markt* (im Mai und Juni); 3) der *August-Markt* (im August); 4) der *Leopoldi-Markt* (im November). Obgleich der Verkehr auf diesen Messen sich über alle ungarischen Produkte und Bedürfnisse erstreckt, so ist doch der Wollhandel gewöhnlich das wichtigste der Messgeschäfte, obschon auch ein besonderer Wollmarkt (s. gleich hierunter) besteht. Schon vor der eigentlichen Messwoche oder Marktwoche werden bedeutende Geschäfte abgeschlossen. Verordnungsmässig dürfen die Grosshändler ihre Gewölbe erst am Montage der Marktwoche, die Kleinhändler ihre Markthütten erst am Donnerstage der Marktwoche, bei Strafe, öffnen. — Eine Art Zwischen-Messe ist der sogenannte *Januar-Markt* oder *Neujahr-Markt.*

Wollmarkt. Ein solcher findet in Pesth alljährlich statt und beginnt Anfang Juli.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Noback, Christian,

Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsels- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze
Bd.: 1

Leipzig (1851)

BHS X 74-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710466-2